Berghaus'
Landbuch von Pommern und Rügen.

II. Theils Band VI.

Landbuch

des

Herzogthums Pommern

und des

Fürstenthums Rügen.

Enthaltend

Schilderung der Zustände dieser Lande

in der

zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Unter

Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen,
Statthalters von Pommern, Schutze

bearbeitet

von

Dr. Heinrich Berghaus,

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam und Mailand, so wie der geographischen Gesellschaften zu Bombay, London, Paris, St. Petersburg und Wien, auch des Germanischen Museums zu Nürnberg &c. &c. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

II. Theils Band VI.

Anklam.

Verlag von W. Dietze.

Berlin.

Druck von M. Niethe.

1870.

Landbuch

des

Herzogthums Stettin,

von

Kamin und Hinterpommern;

oder des

Verwaltungs-Bezirks der Königl. Regierung zu Stettin.

Bearbeitet

von

Dr. Heinrich Berghaus,

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam und Mailand, so wie der geographischen Gesellschaften zu Bombay, London, Paris, St. Petersburg und Wien, auch des Germanischen Museums zu Nürnberg ꝛc. ꝛc. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

Sechster Band,

enthaltend

die Kreise Kamin und Greifenberg.

Anklam.

Verlag von W. Dietze.

Berlin.

Druck von M. Niethe.

1870.

I.

Der Regierungs-Bezirk Stettin.

B.

Die Landschaft Kamin mit Hinterpommern,

enthaltend die Kreise

Kamin, Greifenberg und Regenwald.

11. Der Kaminer Kreis.

1. **Name.** Der Kreis führt den Namen nach der Stadt Kamin, die, nächst Piritz, die erste Stadt in der Pomorskaja Semlja, dem Land am Meere, ist, welche in den Jahrbüchern der Geschichte genannt wird. Otto, der Apostelfürst von Bamberg, ging auf seiner ersten Bekehrungsreise, 1124, von Piritz zunächst nach Kamin, wo Herzog Wartislaw I in einer Burg, an die sich ein Wohnplatz lehnte, seinen Sitz hatte, taufte hier und legte zu einer Kirche den Grund. Die Lebensbeschreiber des Bischofs Otto gedenken dieses Fürstensitzes des Greifen-Geschlechts bald als Civitas ducis Camina [1]), bald als Castrum magnum Gamin dictum, ubi sedes ducis est [2]). Die erste urkundliche Nachricht von der Burg Kamin findet sich in der Bulle des Papstes Innocentius II vom Jahre 1140, October 14, datum transtiberim, die dem Pommerschen Bischofe Albert oder Adalbert auf dessen Ansuchen sein bischöfliches Amt bestätigt, und verordnet, daß der Bischof seinen Sitz bei der St. Alberts-Kirche zu Wolin haben solle. Die Bulle beschreibt sodann den Umfang der Diöcese und nennt die Burgen und Ortschaften, von Dimin ostwärts bis an die Leba, die dazu gehören sollen, darunter Castrum Chamim cum taberna et foro. So nach einer alten Copie der Bulle, die vielleicht schon im 12, oder im

1) Herbordi vita Ottonis Ep. Bamb. II, 17—21, bei Pertz, Monumenta Germaniae historica, XIV, 785—787. 2) Ebbonis vita Ottonis II, 5, bei Pertz, a. a. O. 847. Monachi Prieflingensis, vita Ottonis II, 4, bei Pertz, a. a. O. 851.

Anfange des 13 Jahrhunderts geschrieben ist[3]). Die Bulle steht auch in der Kaminer Matrikel, und in dieser, welche ums Jahr 1500 angefertigt ist, hat der Name Chamim die Form Cammyn[4]). In allen Urkunden nach 1140 ist der Name der Burg, der Stadt, des Landes stets Camin geschrieben, und der Titel des Bischofs ist seit 1180 regelmäßig Episcopus Caminensis. Daß der Ottonische Biograph Ebbo Gamin schrieb, beruhet wol nur auf einem Gehörfehler, wobei zu erwägen, daß den Schreibern römischer Curie die slawischen Namen fremdartig, — barbarisch, klingen mußten. Daß aber die Schreiber der lateinisch abgefaßten Urkunden den Namen mit einem C schrieben ist erklärlich; einmal jedoch schreiben sie ihn auch richtig Kamin in einer Urkunde des Herzogs Kasimir II vom Jahre 1215, die von Pribeslaw de Kamin, wahrscheinlich ein Castellan des Castrums, oder Burggraf, beglaubigt ist[5]). Die landlaüfig gewordene Schreibung Cammin für unsere Stadt und für den Kreis, dem sie den Namen gegeben hat, ist sprachwidrig; die slawischen Dialekte kennen keine Verschärfung des Mitlauters durch Verdoppelung desselben; der Name Kamin ist aber das slawische Wort Kamen im Großrussischen und Tschechischen, Kamien im Polnischen, welches Wort in einer großen Menge slawischer Ortsnamen in der Urheimath der Slawen, wie in den germanisirten Gegenden, die sie einst besaßen, vorkommen. Das Wort aber heißt zu deütsch Stein, Fels, und darum übersetzte auch schon die nordische Knitlinga-Saga den Namen Castri Kamin ganz richtig in Steinborg. Warum aber nannten die Slawen, als sie sich hier niederließen, ihren Wohnplatz Steinburg? Weil ganz in der Nähe, nördlich von der Stadt in der Richtung auf Soltin, festes Gestein der secundairen Formation zu Tage tritt, der Thoneisenstein, und noch weiter nordwärts, bei Fritzow, ein Lager des Rogensteins, Ooliths oder Jurakalks, welches in dem Jahrhundert der slawischen Einwanderung ohne Zweifel mächtiger, bergartiger hervortrat, als gegenwärtig, nachdem dieses älteste Naturdenkmal Pommerns[6]) während anderthalb Jahrtausend abgebaut worden. Einen Kaminer Kreis gibt's im Land am Meere erst seit 50 Jahren.

2. **Territorium.** Blickt man auf eine allgemeine Karte von Pommern, so sieht man, daß der Kaminer Kreis fast in der Mitte des langgestreckten Küstenlandes belegen ist. Der Meridian, welcher 12° 30′ östlich von der Pariser, oder 1° 26½′ östlich von der Berliner Sternwarte entfernt ist, schneidet den Kreis genau in der Mitte, ihn in eine West- und Osthälfte theilend. Auf der Südseite wird er von dem Parallelkreis 53° 36′, auf der Nordseite von dem von 54° 4′ nördlicher Breite begränzt, mithin hat das Gebiet des Kreises von Süden nach Norden eine Längenerstreckung von genau 7 deütschen Meilen, dagegen von Westen nach Osten in der größten Weite eine Breite von 4¼ deütschen Mle. Der Kreis stößt gegen Norden an die Ostsee, gegen Osten an den Greifenberger und den Naugarder Kreis, gegen Süden an eben diesen und auf sehr kurzer Strecke an den Randowschen Kreis; gegen Westen hat der Kreis ausschließlich eine Wassergränze: Das Pfaffenwasser, das Haff und die Divenow bis zu deren Ausfluß ins Meer.

Nach den bei den Grundsteüer-Veranlagungs-Arbeiten ermittelten und festgestellten Zahlen hat der Kaminer Kreis 20,63 deütsche Geviert-Meilen zum Flächeninhalt, die Q.-Mle. zu 21.566,028 Mg. gerechnet, und mit Hinzurechnung der auf den Gemarkungsflächen nicht dargestellten öffentlichen Wasserflächen von 2,368 Gev.-Mln.

---

3) Hasselb.-Koseg., Cod. Pom. dipl. 36. 4) Dreger, Cod. dipl. 2. 5) Hasselb.-Koseg., Cod. 236. 6) Klöden, in den Balt. Stud. III, 1, 1—27.

zusammen 22,998 Geviertmeilen, wofür in runder Zahl 23 Q.-Mln. gesetzt werden können [7]).

Das Gebiet, welches in Folge der, durch die Verordnung vom 16 Januar 1818, die Kreis-Eintheilung des Regierungs-Bezirks Stettin betreffend, erfolgten Veränderungen in der politischen Verfassung, Kaminer Kreis heißt, bildete bis dahin, der Hauptmasse nach, einen der ritterschaftlichen Kreise, in welche die ostwärts der Oder gelegenen Gegenden des Regierungs-Bezirks eingetheilt waren. Diese ritterschaftlichen Kreise führten von dem darin angesessenen vornehmsten und begütertsten Geschlechte den Namen. Das Gebiet, welches wir hier vor Augen haben, hieß der Flemmingsche Kreis, nach dem Geschlecht der Flemminge, die bei dem großen Völkerzuge im 11 und 12 Jahrhundert aus ihrer Heimath, dem Lande der Vlaemen [8]), nicht mit dem Schwert, sondern mit dem Merkursstab über Lübek, wo 1177 Libertus Flamingus genannt wird [9]) und mit der Pflugschaar, doch als ritterbürtiges Geschlecht, eingewandert sind im Land am Meere, wo sie von den Greifen mit ausgedehntem Grundbesitz belehnt wurden, der sich über 40 Dörfer und Dorfsantheile erstreckte, wo sie in Böck, das ihr Stammhaus wurde, zwei Burgen in einer durch Terrainbeschaffenheit festen Lage gründeten, eine dritte zu Martentin, jene zwei in Mauerresten und in Spuren von Gruben und Wällen noch erkennbar, diese von der Erde gänzlich verschwunden; dort, auf den Burgen zu Böck, saß der Ritter Nicolaus Flemming urkundlich im Jahre 1225 [10]), als ein Beschloßter, als einer der Schloßgesessenen, deren Vorrechte indeß erst später hervortreten, dann aber für die Nachkommen, die noch heüte auf derselben Stelle der alten festen Schlösser sitzen, dem Geiste anderer Zeiten unterworfen, für immer verloren gegangen sind, damit auch das Recht des schloßgesessenen Geschlechts, den Vorsteher des Familienkreises, den Landrath, aus seiner Mitte zu wählen.

Mit dem Namen des Flemmingschen adlichen Kreises sind mehrere Wandlungen vorgenommen. In der Mitte des 18 Jahrhunderts, nachdem unter dem straffen Regiment eines König-Herzogs, wie Friedrich Wilhelm I es führte, und sein Nachfolger an der Krone, Friedrich II, es noch mehr entwickelte, die Thätigkeit des Landraths von Stufe zu Stufe in die Bahn eines landesherrlichen Dieners gelenkt wurde, war der Name: Flemmingscher Kreis erloschen, und an dessen Stelle die Bezeichnung: „Greifenberger commembrirter Kreis" getreten, weil die Güter des Flemmingschen Kreises der Polizei-Verwaltung des in der Stadt Greifenberg seinen Sitz habenden Landraths übertragen war. Gegen das Ende des Jahrhunderts aber, etwa seit 1780, sieht man den Flemmingschen Kreis als selbständig wiederhergestellt, der im Anfange des 19 Jahrhunderts den Namen „Flemming-Wolinscher Kreis" führt,

---

7) G. E. M. v. Köller, Landrath des Kaminer Kreises, gibt in seiner statistischen Darstellung vom Jahre 1866, S. 1, etwas andere Zahlen, nämlich 19,79 Q.-Mln. Land, und 2,53 Q.-Mln. Wasser, zusammen 22,53 deütsche Q.-Mln. 8) Man spreche nicht Vlämen, sondern Vlamen, das e in Vlaemen ist nur ein Dehnungszeichen für a nach alter Rechtschreibung, die neüere Rechtschreibung der niederdeütsch-holländisch-vlamischen Mundart bedient sich seit etwa 100 Jahren zur Bezeichnung eines lang auszusprechenden a eines doppelten a und schreibt demgemäß Vlaamen, Vlaamland, abgekürzt Vlaandern. Im Hochdeütschen gebraucht man statt des V ein F. Der Flemminge richtigerer Name ist daher Vlaaming, d. h.: (Sohn) „des Vlaamen", denn in dem Altniederdeütschen des 13 Jahrhunderts vertritt die Endung „ing" den Genitiv, wie sie heüt zu Tage, jenseits der Peene im Platt- wie im Hochdeütschen als Diminutiv gebraucht wird: Vading, Müding, Anning = Väterchen, Mütterchen, Annchen. 9) Klempin-Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft, 32. 10) Die Burgen Pommerns. Vom Landrath v. Flemming; in Balt. Stud. I, 105.

ohne daß sich z. B. absehen läßt, was zu dieser Namens-Änderung Anlaß gegeben hat.

Nicht der ganze Kreis, der nach dem Flemmingschen schloßgesessenen Geschlecht genannt wurde, ist bei der Territorial-Eintheilung von 1818 dem Kaminer Kreise zugetheilt worden, einige Theile desselben wurden, Behufs besserer Abrundung der Kreise den angränzenden Kreisen Greifenberg und Naugard überwiesen. Von dem ehemaligen Flemmingschen Kreise, der nur ritterschaftliche Ortschaften enthielt, gehören folgende zum Kaminer Kreise:

Basentin	Kretlow	Schinchow
Baumgarten	Kukelow (ein Theil)	Schönhagen
Batzlow	Lanke b und c	Schwirsen
Benz	Martentin	Groß-Wekow
Böck	Milchow	Klein-Wekow
Bresow	Patzig	Weichmühl (später Königsmühl genannt).
Clausbagen	Paulsdorf	
Dramin	Pemplow	
Dützin (ein Theil)	Plastchow (ein Theil)	
Fritzow	Radak	Witstok
Harmsdorf	Ribertow	Woistentin (ein Theil)
Holzhagen	Ritznow	Wusterwitz
Henkenhagen	Rönz	Zarnglaw
Jatzow bei Wolin	Sager	Zebin
Klötzin	Alt-Sarow adlich	Zemlin

An den Greifenberger Kreis hat der Flemmingsche Kreis abgegeben: Die Ortschaften Hof mit Antheil in Reval, und Koldemanz mit Hammelstall; an den Naugarder Kreis: Die Ortschaften Burow, Matzdorf mit Dolgenkrug, und Speck mit Piperfeld.

Zur Bildung des Kaminer Kreises haben beigetragen, außer der Stadt Kamin mit ihren Eigenthums-Ortschaften, excl. West-Divenow mit Heidebrink, welches an den Inselkreis Usedom-Wolin abgetreten ist: die Ortschaften des ehemaligen Domkapitels Kamin, mit Ausnahme der Dörfer Groß- und Klein-Horst, Lensin, Ninikow, Neklatz Reval, Schlefin und Ziker, welche dem Greifenberger Kreise zugewiesen sind; und die Ortschaften der alten Domprobstei Kukelow. Die Domkapitels-Dörfer sowie die Dörfer der Dompropstei bildeten zwei für sich bestehende Verwaltungsbezirke, jene im Auftrage des Kapitels, unter der Verwaltung des Structuarius des Kapitels, diese von dem jedesmaligen Inhaber der Domprobstei selbst verwaltet. Nach Aufhebung des Kaminer Domstifts wurden alle dazu gehörig gewesenen Güter dem Landrathe des Flemmingschen Kreises untergeben und, da die Güter nunmehr in das Eigenthum des Domainen-Fiskus übergegangen waren, ein eigenes Domainen-Intendantur- später Rentamt Kamin gebildet, dem die Erhebung der Steüern und sonstiger Gefälle oblag, auch die specielle Verwaltung der Polizei-Angelegenheiten auszuüben hatte. Dieses Rentamt besteht noch heüte; doch ist sein Geschäftskreis beschränkter als ehedem, da die landesherrlichen directen Steüern jetzt unmittelbar an die Kreiskasse abgeführt werden und die Domainen-Abgaben in Folge des Gesetzes vom 2 März 1850 zum allergrößten Theil von der Rentenbank übernommen sind. In Bezug auf Polizeiwesen hat sich aber der Geschäftskreis des Rentamts Kamin erweitert, indem ihm der größte Theil der Ortschaften des ehemaligen Amts Gülzow überwiesen ist. Demnächst gehören zum Kaminer Kreise die Ortschaften des alten Königl. Amts Stepenitz, welches als Domainen-Rentamt mit denselben Amtsbefugnissen, wie das Rentamt Kamin, fortbesteht. Ausgeschlossen ist jedoch die zum frü-

hern Amte Stepenitz gehörig gewesene Ortschaft Fürstenflagge, welche zum Naugarder Kreise gekommen ist.

Vom Inselkreise Usedom-Wolin hat der Kaminer Kreis erhalten: Die Insel Gristow mit dem darauf belegenen gleichnamigen Amtsdorfe und dem Stadt Kaminer Eigenthumsdorfe Bünnewitz, so wie das auf der Dünen-Landzunge am Ausfluß des östlichen Oderarms belegene Dorf Ost-Divenow, welches gleichfalls zum Stadteigenthüm gehört.

Der Greifenberger Kreis, nach seinem Umfange vor 1818, hat ein großes Contingent zur Bildung des Kreises Kamin beigetragen und zwar die nachstehend genannten 53 Güter, Gemeinden bezw. Ortschaften:

Baldebus
Bandesow
Beverdiek
Brendemühl
Bresow (Antheil)
Dargsow
Dammhof und Grünhof
Deütin
Dieschenhagen
Doberpole und Grünhöfe.
Dünow mit Schäf. Günnicht
Gahnz
Garz
Gieskow
Görke mit Julianenhof und Ludwigsbau.
Grambow (ein Theil)
Hammer
Groß-Justin und Knurrbusch
Klein-Justin
Kambz
Kantrek
Kartlow
Koplin
Kumin und Neühöfe
Lütkenhagen
Lütmannshagen
Marquardsmühl (ein Theil)
Mokratz
Moratz und Friedrichshuld
Morgow
Nitznow
Parlow mit Krug
Poberow
Plastchow (ein Theil)
Rakit und Louisenhof
Rarwin
Ravenhorst
Rekow mit Wonneburg
Ribitz
Schnatow
Schwenz mit Brenkenhofsbrink
Siegelkow mit Glashütte
Starz mit Heideschäferei
Stregow
Stuchow
Swanteshagen mit Krug und Mühle
Tessin
Tetzlawshagen
Trebenow mit Ziegelei
Tribsow
Wildenhagen
Zoldekow und Damerow

Viele dieser Ortschaften des alten Greifenberger Kreises lagen mit den Ortschaften des Flemmingschen Kreises und des Domkapitels in buntem Gemenge, was die Verwaltung nach allen ihren Richtungen ungemein erschwerte, daher ihre Einverleibung in den neü gebildeten Kreis Kamin sich als eine administrative Nothwendigkeit herausstellte, wenngleich die Auflösung alter, durch Jahrhunderte fest gewordener, Bande und die dadurch herbeigeführte Trennung vom Altgewohnten im Anfange der neüen Regelung der Kreisverbände schmerzlich empfunden sein mag, was aber die Alles lindernde Zeit während fünfzig Jahre ausgeglichen hat. Die neüe Einrichtung hat das Beste der Kreisinsassen vor Augen gehabt, und sie hat sich als eine Wohlthat bewährt. Seit der Organisation von 1818 ist keine Veränderung in dem Territorialbestande des Kaminer Kreises eingetreten, außer daß die, am südwestlichen Rande desselben und am rechten Ufer der Krampe belegene, Besitzung Ehrenthal an den Randowschen Kreis abgegeben ist.

So hat der Kaminer Kreis eine wohl abgerundete Gestalt; er hat in anderen Kreisen keine Enclaven, noch liegen dergleichen vor anderen Kreisen innerhalb seiner Gränzen, wiewol dieselben auf der Ostseite etwas gezackt erscheinen, und in dem südöstlichsten Winkel eine Feldmark, die von Basentin, ziemlich weit in den Naugarder Kreis hineinragt. Abgesondert vom Festlande ist die der Stadt Kamin gegenüberliegende, 1/4 Mle. von ihr entfernte, von der s. g. Made, dem Unter- und Oberstrome und dem s. g. Kaminer Boden umflossene Insel Gristow. Diese Insel hat ungefähr 1 Mle. im Umkreise und einen Flächeninhalt von 3668 Mg., oder etwa

$^1/_6$ Q.-Mle. Auf ihr liegen die Dorfschaften Gristow mit Neü-Gristow und Bünewitz.

3. **Physiographischer Abriß** [11]). Der Kaminer Kreis gehört durchweg dem Tieflande an. Er bildet die nordwestliche Küstenterrasse des Höhebodens, der ganz Pommern auf der Ostseite der Oder erfüllt. Seine Oberfläche ist eine platte Ebene, die sich gegen das Haff, die Divenow und das Meer ganz allmählig senkt, hin und wieder mit schwach gewölbten Erhöhungen besetzt und von eben so schwach abgedachten Vertiefungen, in denen das Fließende seinen Lauf nimmt, eingeschnitten. Dergleichen Bodenwellen in Hügelform zeigen sich vornehmlich in der Mitte des Kreises auf der Linie von Zemlin nach Pribernow, dann bei Grafeberg, bei Tessin &c. und bei Gülzow sind die beiden Seen, an deren Ufern dieses Städtchen liegt, von Höhen umgeben, welche mit der Wasserfläche eine anmuthige Landschaft bilden. Im Kaminer Kreise scheint keine Stelle zu sein, die sich 150 Fuß über den Ostseespiegel erhöbe. Sein Gebiet liegt auf einer geneigten Ebene der Küstenterrasse, deren Abdachung nach Nordwesten gegen den untern Theil der Divenow, zu beiden Seiten der Stadt Kamin gerichtet ist, wo der Boden in sanfter Wölbung gegen das Wasser abfällt. Die höheren Theile der Stadt Kamin mögen sich 35—50 Fuß darüber erheben.

Der Fels, auf dem das Land am Meere ruht, ist überall durch Diluvialschichten von großer Mächtigkeit bedeckt, die nicht leicht von Menschenhand durchbrochen werden. Allein im Kaminer Kreise, $^1/_4$ Mle. nördlich von der Stadt Kamin, steigt er fast zu Tage und ist als ein der secundairen Formation angehöriger Thoneisenstein erkannt. Das Gestein erstreckt sich in der Richtung von NW. nach SO. von Soltin am Ufer des Kaminer Bodens bis in die Nähe der Stadt Kamin, hat eine Breite von beilaüfig 200 Fuß und eine so bedeutende Mächtigkeit, daß es, dem Bau unterworfen, auf 1000 Jahre Ausbeüte zu geben verspricht. Die Analyse hat bei einem Handstück 45 Prct., bei einem andern 26 Prct. Eisen ergeben, einen Gehalt, der die Bebauung und Eisengewinnung z. B. wenn auch nicht rentabel, doch möglich erscheinen läßt.

Auf einer Linie, die den Kreis von S. nach N. durchzieht, von Swanteshagen, an der Gränze des Naugarder Kreises, über Zarnglaw und Böck, Klemmen, Schwirsen und Schwenz bis Fritzow und Klein-Divenow, und bis unmittelbar ans Meer-Ufer, treten auf den eben genannten Feldmarken andere, und zwar ältere Gesteine zu Tage, einige von denjenigen Kalkablagerungen, welche man unter dem Namen: Juragebirge zusammenfaßt, welche bei Fritzow unter dem Namen der Kalkberge seit tausend Jahren bekannt sind, und seit dem Auftreten der Deütschen im Land am Meere ausgebeütet und, gebrannt, als Mörtel verwerthet wurden. Dieses Kalklager bei Fritzow ist es, welches Klöden das älteste Naturdenkmal Pommerns genannt hat (S. 2). In allen Epochen der Gebirgsbildung haben sich Kalkschichten abgesetzt, deren Bildung unzweifelhaft durch große Zeitraüme von einander getrennt war, die aber dennoch aüßerlich einander so ähnlich sehen, daß die aüßeren mineralogischen Kennzeichen zu einer sicheren Unterscheidung derjenigen Lagen, welche zu verschiedenen Zeiten sich niederschlugen, oder was dasselbe ist, welche verschiedenen Formationen angehören, nicht gebraucht werden können. Nur die Einschlüsse, die Versteinerungen, sind dazu

11) Der Verfasser dieses und des folgenden Abschnitts, der von den klimatischen Verhältnissen handelt, ist der Kreis-Physicus, Sanitätsrath Dr. Puchstein zu Kamin. Einige Einschaltungen rühren vom Herausgeber her.

geeignet, und mit ihrer Hülfe kann man angeben, mit welchen anderen sonst schon bekannten Kalklagern in anderen Gegenden das zu untersuchende gleichzeitig sei, und zwischen welch' andere es falle; d. h.: nur durch sie läßt sich bestimmen, zu welcher Gebirgsformation das Kalklager gehört. Es gründet sich dies auf die Thatsache, daß nicht alle Arten von Thieren und Pflanzen gleichzeitig während aller Epochen der Gebirgsbildung vorhanden gewesen sind.[12]) An die Stelle untergegangener Geschlechter und Arten traten nach und nach völlig davon verschiedene, welche die Erde bevölkerten, bis auch sie wieder anderen Platz machen mußten, und ausstarben. Weiß man nun, welche Geschöpfe ein Kalklager einschließt, so läßt sich daraus auf eine sichere Weise entnehmen, zu welcher Formation dasselbe gehöre. Zwar war es bekannt, daß das Kalklager bei Kamin Versteinerungen führt, allein sie waren nicht untersucht, und man vermuthete, daß es zur Kreide gehöre, und demnach gleichzeitig mit der Ostküste von Rügen, Möen &c. sich abgesetzt habe. Indessen blieb es wünschenswerth, darüber Gewißheit zu haben. Da war es der verdienstvolle Professor, nachmalige Regierungs-Schulrath Graßmann zu Stettin, der dem Director der städtischen Gewerbschule zu Berlin, Carl Friedrich Klöden, welcher sich um jene Zeit in den Programmen seiner Schule durch eine geologische Beschreibung der Mark Brandenburg als Kenner der Erdbildungs-Geschichte bekannt gemacht hatte, eine Anzahl von Versteinerungen aus dem Kaminer Bruche übermittelte, und sie mit näheren Angaben über das Vorkommen jenes Kalks begleitete. Das Ergebniß seiner Untersuchung legte Klöden den Naturforschern vor[13]), erweiterte aber in der Folge seine Kenntnisse über den Gegenstand theils durch Ansicht der Sammlung von Versteinerungen des Stettiner Gymnasiums, welche ihm von Graßmann zur Verfügung gestellt worden war, theils durch eigene Anschauung und Untersuchung an Ort und Stelle. Das Resultat aller dieser Arbeiten hat Klöden in der, oben S. 2 unter Nr. 6 der Noten erwähnten, Abhandlung der Baltischen Studien, Jahrgang 1835, niedergelegt. Das Nachstehende ist ein Auszug dieses Aufsatzes.

Etwa ³/₄ Mln. östlich von der Mündung der Divenow[14]) in die Ostsee, und fast ¹/₂ Mle. von Fritzow gegen N., unfern des Dörfchens Klein-Divenow, wird das hier ziemlich steile Ufer der Ostsee von einer kleinen Kiefernwaldung bedeckt, die in den alten Dünen wurzelt. Das etwa 20 Fuß hohe Ufer ist an seinem Fuße bei gewöhnlichem Meeresstande mit einem breiten, flachen, sehr schönen Strande von ziemlicher Breite weithin bekränzt. Nähert man sich jenem Ufer vom Meere her,

---

12) Mit diesem, auf naturhistorischem Boden stehenden, kurzen Abriß der Geschichte der Erdbildung läßt sich freilich die mystische Dichtung der mosaïschen Schöpfungsgeschichte nicht in Einklang bringen; traurig aber, daß eine gewisse Race von Menschen, die, nach ihrer Stellung in der Gesellschaft, Einfluß zu üben hat auf die Bildung des Volks, bei der Wahrhaftigkeit der blühenden Poesie der Genesis Stein und Bein schwört, und die nackte Prosa der Naturforschung verdammt, oder kraft ihres Eides verdammen muß! Wenn man aber in unseren Kalendern gleich auf der ersten Seite unter den merkwürdigen Epochen lesen muß: „Seit Erschaffung der Welt — (sage der Welt!) — sind 3983 Jahre vor Christi Geburt verflossen", so weiß man nicht, ob man über die tolle Lüge, die der gesunden Vernunft in's Angesicht schlägt, wie keine, mit Jean Paul zu reden, mit dem einen Auge lachen, mit dem andern weinen soll. Die Kalendermacher gehen drauf aus, das Volk, welches der Hauptabnehmer ihrer Literatur (?) ist, — Biblia sacra, Gesangbuch, Kalender, sie bilden die Bibliothek des Kleinbürgers und Landmanns — von Jahr zu Jahr in der Beschränktheit des Wissens zu erhalten. Das geoffenbarte Wort spricht nur aus dem unendlichen Weltenraume und aus den Schichten im Schooße des Weltpartikelchens, das wir bewohnen, in unwiderlegbarer Schrift. Diese Schrift richtig lesen zu lernen, ist Pflicht jedes denkenden Wesens.

13) Karsten, Archiv für Mineralogie, Geognosie, Bergbau und Hüttenkunde. VII, 1, 113f.

14) Die Mündung der Divenow wird als portus erwähnt 1243 in der Urkunde, kraft derer der Stadt Stettin das Magdeburgsche Recht verliehen wird. Hasselb.-Koseg., Cod. 691.

so zeigt sich eine senkrecht stehende Lehmwand von blaugrauer dunkler Farbe mit Sand und Kalk gemengt, in welcher hier und da Geschiebe von Granit, Gneis &c. stecken, und damit diesen Lehm als bei der letzten Wasserbedeckung der Erde niedergeschlagen, d. h.: als Diluvial-Lehm kennzeichnen. Bei Klöden's Anwesenheit trug diese Wand, so weit das Auge sehen konnte, an ihrem Fuße dicht an einander gereiht eine Menge gewölbartiger Höhlen, welche die See bei ihrem letzten stürmischen Ansteigen ausgewühlt hatte. Der Lehm scheint noch in die Tiefe zu setzen. Oben ist er mit einer 2 Fuß mächtigen Schicht gewöhnlichen Dünensandes bedeckt, auf welchem die an der ganzen Ostseeküste sich gleich bleibende Dünen-Vegetation von Strandhafer hohe graugrüne Gebüsche bildet, zwischen denen die breiten, saftgrünen, unten aber wollig weiß erscheinenden Blätter des Huflattichs, Tassilago Sparia, große Stellen einnehmen.

Wendet man sich vom Meere aus gegen S., indem man das hohe Ufer hinaufsteigt, so befindet man sich auf einem Plateau, das in gleicher Höhe nach S. fortsetzt, und nun zunächst die schon erwähnte Kiefernholzung trägt, deren Boden mit Erica vulgaris und Empetrum nigrum bekleidet ist. Etwa 500 Schritte vom Ufer entfernt findet man eine kleine Höhe, den s. g. Kaiserstein, wo zuerst der hier in Rede stehende Kalk erscheint. Er findet sich hier brockenweise in Kalkmergel, mit allen ihn kennzeichnenden Versteinerungen vollkommen gleichartig mit den im eigentlichen Kalkbruche. Man hat versucht hier den Mergel zu durchgraben, um eine Schicht von festem Kalkstein zu erreichen; doch ist dies nicht gelungen, da man beständig im Kalkmergel mit eingemengten Brocken festen Gesteins blieb, und hat deshalb den Versuch wieder aufgegeben. Sehr tief scheint man nicht gegangen zu sein. Der Kalk zeigt sich hier nur vereinzelt; denn ringsum ist er, wenigstens bis zur Tiefe von 6 — 8 Fuß nicht zu finden.

Etwa 300 Schritte vom Kaiserstein nach SW. entfernt liegt der eigentliche Kalkberg, von welchem jedoch jetzt nur der nordöstliche Theil noch vorhanden ist. Er ist etwas höher als der Kaiserstein, und an seiner südwestlichen Seite ist seiner ganzen Länge nach ein regelmäßiger Tagebruch eröffnet. Diese Länge beträgt in der Richtung von OSO. nach WNW. etwa 70 Schritte, seine Breite 60 Schritte. Ein großer Theil des Hügels ist bereits abgetragen, wobei der Mergel als Halde vor dem Bruche abgestürzt worden. Durch letztern ist ein senkrechter Durchschnitt vor Augen gelegt, der es gestattet, die Lagerung kennen zu lernen. Die ganze Oberfläche des Hügels ist mit einer etwa 3 Fuß hohen Schicht gewöhnlichen Seesandes bedeckt. Unter derselben liegt eine Schicht festen Kalksteins von ungefähr 1 Fuß Dicke, der eine Unzahl von Versteinerungen einschließt und — da fast alle Schalen verschwunden sind, und leere Raüme zurückgelassen haben, — überaus zellig erscheint. Er ist stark zerklüftet, sehr spröde und leicht zersprengbar. Die Masse besteht aus einem groben Teige mit einer Menge kleiner länglicher Körner, die eine hellere Farbe haben, als die graubraune Farbe. Solche Körner hat man ehedem für versteinerten Fischrogen gehalten, was sie nicht sind. Doch ist ihnen der Name Oolithen geblieben. In einzelnen Blasenraümen geben sie dem Kalk eine sehr rauhe Oberfläche, die meistens mit etwas Eisenoxyd belegt ist, und öfters davon ganz rothbraun wird. Ein eigentliches Brechen findet bei dem Kalke nicht Statt, da er so sehr zerklüftet ist, daß man die entblößten Stücke nur der Reihe nach wegzunehmen braucht, obgleich sie mit ihren Kanten und Ecken in einander greifen.

Unter dieser Schicht folgt eine zweite von 4 Fuß Dicke, welche aus einem Kalkmergel, oder vielmehr aus einem erdigen Kalke besteht. Diese Schicht hat eine gelblich weiße Farbe, fühlt sich sehr milde und weich an, und enthält theils Brocken

des vorbeschriebenen Kalks, theils Conchylienkern eingeschlossen, oft so, daß die Schalen noch über den Abdrücken liegen. Es folgt hierauf wieder eine Schicht festen Kalksteins von 1 Fuß Dicke, welche wesentlich von der ersten nicht verschieden ist. Unter dieser steht eine zweite Schicht erdigen Kalksmergels, 10 Fuß dick, völlig übereinstimmend mit der obern. Dann trifft man auf die dritte Schicht festen Kalksteins von derselben Beschaffenheit, wie die oberste Schicht, und ebenfalls 1 Fuß dick. Unter dieser steht erdiger Kalkmergel, welcher aber sogleich in einen weichen Sandstein mit thonig kalkigem Bindemittel übergeht. Er hat eine dunkele graugelbliche Farbe, ist im Bruche so weich, daß man ihn fast kneten kann, erhärtet aber an der Luft leicht zu einem ziemlich festen Gestein. An Versteinerungen enthält er nur wenige sehr dünne Muschelfragmente, aber keine ganze Schaale. Seine Dicke ist von der letzten Kalkschicht an 6 Fuß. Bis hierher konnte Klöden bei seiner Anwesenheit die Lager nur sehen, weil das Wasser nicht erlaubte, tiefer zu gehen. Nach der Angabe des Predigers Strecker zu Fritzow, der ihn begleitete, steht unter der beschriebenen Schicht ein dichter, mit kleinen krystallinischen Körnern durchzogener Kalkstein von bläulicher Farbe und 2 Fuß Dicke, welcher in seinem Ansehen von dem Kalke der oberen Lager verschieden ist. Darunter soll Seesand liegen; nach der Angabe eines frühern Beobachters, Thon mit Seesand gemengt. Gewiß ist es richtig, daß unter der blauen Kalksteinschicht Sand, oder Sand mit Thon liegt; aber ebenso gewiß dürfte man behaupten können, daß es kein Seesand sei. Wäre letzteres, so müßte man das ganze Lager für ein losgerissenes, von seiner ursprünglichen Stelle versetztes Stück Gebirge halten, eine Annahme, welche nur nach der sorgfältigsten Untersuchung der Unterlage bis zu einer bedeutenden Tiefe glaubwürdig sein könnte.

Die Schichten senken sich nicht ganz gleichmäßig; im Ganzen fallen sie unter einem kleinen Winkel, der etwa 14° beträgt, nach NO. dem Meere zu. Sie sind dabei nicht ganz eben, sondern etwas aufwärts — sattelförmig, gebogen. Die mächtigen Schichten losen und weichen Gesteins, welche leicht von jedem Regen, wenigstens an der lothrechten Außenseite des Bruches, herabgespült werden, und wenn die Sonne den herabgelaufenen Überzug trocknet, selbst die dichteren Steinschichten verdecken, lassen in einiger Entfernung kein festes Gestein bemerken, und geben dem Ganzen das Ansehen einer losen ungeregelten Schuttmasse.

Etwa 1000 Schritte südwestlich vom Steinbruche, in der Richtung auf Soltin, findet man auf dem Felde eine ziemlich breite Senkung des Bodens, in der Gegend die Mergelgrube genannt. Die Erdlager, welche die Vertiefung durchschneidet, zeigen unter der Sanddecke abermals jenen erdigen Kalkmergel des Hauptbruchs, der dieselben Versteinerungen, in großer Menge, so wie Bruchstücke des festen oolithischen Kalkgesteins einschließt und sich in keiner Weise davon verschieden zeigt. Man hat diesen erdigen Kalk nur soweit durchsunken, bis man auf ein Lager festen Kalkes gekommen ist, und dann aufgehört. Da diese Grube ziemlich in der Richtung des Ausgehenden vom Flötze liegt, so läßt dies vermuthen, daß der Kalk noch ansehnlich in die Tiefe setzt, und die meisten Schichten noch unter der Erde liegen. Um so bemerkenswerther ist es, daß bei Nachgrabungen weder in dem Raum zwischen der Mergelgrube und dem Kalkbruche, noch zwischen letzterm und dem Kaisersteine der Kalk aufgefunden worden ist. Dennoch sind diese drei Punkte in der Tiefe ohne Zweifel zusammenhangend, eben so die weiter oben genannten, in südlicher Richtung bis Swanteshagen sporadisch auftretenden Punkte, wo der Kalk zu Tage tritt, und eben so unter dem Wasserspiegel hinweg, bis zur Insel Gristow, auf der dieselben Versteinerungen vorkommen sollen, wie bei Fritzow[15]).

15) Balt. Stud. III, 1, 8.

Vergleicht man nun aber die hier gefundenen Petrefacten mit den gleichartigen in England, Frankreich, der Schweiz und dem südlichen und mittlern Deütschland, so zeigt sich, daß sie alle in einem Kalksteine vorkommen, dem man nach dem Juragebirge, dem Fundorte, wo er zuerst beobachtet worden ist, den Namen Jurakalk gegeben hat, dann aber auch, nach der Beschaffenheit der Versteinerungen, den Namen Oolithenkalk. Man nennt diese Ablagerungen Oolith-, d. h.: Rogensteingebirge, obgleich die Kalkschichten, welche aus zahllosen, abgerundeten, früher für „versteinerte Fischrogen" gehaltenen Körnchen bestehen, für diese Schichtenfolgen keineswegs bezeichnender sind, als für alle anderen des Schichtengebaüdes der Erde. Man unterscheidet in der Geologie die unteren, mittleren und oberen Lager dieser Gebirgs-Formation nnd nennt dieselben in Deütschland nach der vorherrschenden Färbung der Schichtenfolgen, der Reihe nach schwarzen, braunen und weißen Jura. Jede Schichtenfolge ist zum Theil durch eigene Versteinerungen ausgezeichnet. Von den Fritzowern bezeichnen $^{10}/_{17}$ vorzugsweise die unteren Lager, $^{2}/_{17}$ die mittleren und $^{5}/_{17}$ die oberen; da aber die beiden letzteren auch in den unteren Lagern anderwärts vorkommen, und für letztere mehr als die Hälfte der Versteinerungen entscheidet, so glaubte Klöden, nach seiner Untersuchung, berechtigt zu sein, von dem Kalklager des Kaminer Kreises zu sagen: es gehöre zu den Lagern des untern Jura oder untern Ooliths, dem Inferior Oolite der englischen Geognosten. Dies würde, so meinte er, noch mehr bestätigt durch den beschriebenen weichen thonartigen Sandstein, der in der Regel den unteren Oolithlagern nicht fehlt.

Neüere Untersuchungen [16]) haben indeß ergeben, daß die Kalklager, die im Süden bei Swanteshagen beginnend, an der Ostsee bei Fritzow und Klein-Divenow endigend, im Kaminer Kreise zu Tage treten, nicht den unteren Schichten des Ooliths beizuzählen sind, sondern den oberen, oder demjenigen Gestein, welches die englischen Geognosten, nach der Hauptstelle seines Vorkommens in England, Portland Stone genannt haben. Das Fritzower Lager hat eine Ausdehnung von 2000 Schritte in der Länge und 1300 Schritte in der Breite. Von noch größerm Umfange, nämlich 2500 Schritte lang und eben so breit, ist das Lager, welches sich von Schwenz südöstlich in der Richtung auf Brendemühl erstreckt. Kleiner ist das Vorkommen des Portland-Steins bei Schwirsen, wo er sich an die Nordwestseite des Dorfs anlehnt. Bei Klemmen umgibt er südöstlich vom Orte das Südufer des Ober-Sees von Gülzow. Zwischen Zarnglaw und Swanteshagen tritt das Gestein in drei Gruppen zu beiden Seiten des Völzer Bachs in der Holzung und im Voßberge beim Rothen Kruge auf.

Die mittleren Schichten des Ooliths, speciell diejenigen, welche von den englischen Geognosten die Oxford-Schichten genannt werden, treten im Kaminer Kreise am Ufer des Boden-Sees auf. Auf ihnen steht die Stadt Kamin, ihrem ganzen Umfange nach, und ebenso das Dorf Soltin, von wo aus das Ufer, mindestens auf 1500 Schritte gegen S. aus diesem Gestein besteht. Das nördliche Ufer der Insel Gristow ist fast ganz aus demselben gebildet. Auf Wolin bei Stregow.

Die untere Oolith-Formation zeigt sich im Kaminer Kreise, der neüern Untersuchung zufolge, nur an einziger, noch dazu sehr kleinen Stelle. Sie findet sich auf dem Gipfel und am Abhange einer Terrainwelle südlich von Nemitz, etwa auf

---

16) Etwa aus dem Jahre 1858; dargestellt auf einer geognostischen Karte von einem Theile Pommerns, im Maaßstabe von 1:100.000. Sie befindet sich im Archiv der Königl. Regierung zu Stettin. Die Untersuchungen sind, auf Veranlassung des Ober-Präsidenten Freiherrn Senfft v. Pilsach, von dem Bergamts-Referendarius v. d. Borne angestellt.

halbem Wege nach Batzlow und Wildenhagen. Auf der Insel Wolin bildet sie östlich von Lebin das steile Ufer des Haffs auf einer Strecke von mehr als 3000 Schritten, und einem jähansteigenden Hügel bei der Försterei Latzig, unfern des Überganges der Wolin-Swinemünder Steinbahn über die trocken gelegte Thal-Niederung der Liebe Seele, längs der die Steinbahn nach Misdroy führt.

Hier also auf Wolin und auf dem Festlande, bei Remitz, und nicht bei Fritzow, wie Klöden wollte, haben wir das älteste Naturdenkmal im Land am Meere, sofern die Bestimmung der Petrefacten, wie er sie ermittelte, mit den neüeren Kenntnissen der Versteinerungskunde nicht in Einklang zu setzen ist.

Die Besorgnisse, welche Klöden im Jahre 1834 hegte, daß keine lange Zeit verstreichen dürfte, nach deren Ablauf das Fritzower Kalklager abgebaut und ganz verschwunden sein werde, und alsdann höchstens die aufgeschütteten Mergelhaufen sein ehemaliges Dasein bezeügen würden[17]), haben sich nicht bestätigt. Noch heüte wird die Ausbeütung fortgesetzt und neüe Betriebsstellen sind auf den, aus dem Diluvium hervorragenden Juragipfeln bei Schwenz und Tribsow eröffnet worden. Die Fritzower Kalkberge gehörten ehedem zu den Putkamerschen Gütern Fritzow und Radak. Der Besitzer dieser Güter hat die Kalkberge an den Gutsbesitzer zu Alt-Torney, Jakob Philipp Edzardi, verkauft, der auch ein Büdnergehöft zu Klein-Divenow besitzt, woselbst er mit dem Fritzower Oolith eine Kalkbrennerei, so wie auch eine Ziegelbrennerei durch den Inspector Friedrich Ludwig Jürgens im 5 Decennium des laufenden Jahrhunderts betreiben ließ. Beide Werkstätten haben zu dem Restaurationsbau der Kaminer Domkirche, 1847—1850, Materialien geliefert. Kaum dürfte zu bezweifeln sein, daß Fritzower Kalk auch bei der Erbauung dieser Kirche im 12 und dem folgenden Jahrhundert benutzt worden ist.

Aller Jurakalk hat sich gebildet in einer Zeit, welche später fällt als diejenige, in welcher sich Muschelkalk und Keüper absetzten, aber früher als diejenige, in welcher sich die Kreide und der Quadersandstein oder Grünsand niederschlugen. Das Kalkflötz bei Rüdersdorf in der Mark Brandenburg und der Muschelkalk in Thüringen war demnach schon vorhanden, als das Lager im Kaminer Kreise sich bildete. In dieser Periode der Erdbildung war die organische Schöpfung noch nicht bedeütend entwickelt. Amphibien scheinen die vollkommensten Geschöpfe gewesen zu sein, wie sie denn auch in einer großen Menge von Arten und Individuen vorhanden waren. Reste von Vögeln hat man in keinem Oolithlager gefunden, und wahrscheinlich gab es deren nicht. Ihre Stelle wurde vertreten durch fliegende Amphibien, nämlich die wunderlichen Pterodactylen, welche zwischen Eidechse, Vogel und Saügethier standen, sich nach Art unserer Fledermaüse in die Luft erheben, und fliegen, klettern, sitzen, kriechen und schwimmen konnten. Man kennt bereits mehrere Arten, deren größte so groß wie ein Rabe war. Von Saügethieren hat man nur in einem Oolithlager Englands an einer einzigen Stelle die Knochen eines Beüteltthiers gefunden; außerdem nirgends eine Spur. Es scheinen daher mit Ausnahme jenes Wesens alle Saügethiere gefehlt zu haben, wenigstens haben sich die vorhandenen gewiß nur auf ein Paar Arten beschränkt. Der Mensch war damals entschieden nicht auf der Erde, er tritt sehr viel später auf. Ob es schon viele Insekten gab, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, da die leicht zerstörbaren Theile dieser Geschöpfe zu vergänglich sind, um wie Muscheln und Schnecken beütliche Eindrücke zurückzulassen. Man kennt blos mehrere Arten von Libellen, Libellula, Aeschna, Agrion, Myrmeleon, hier zu Lande gewöhnlich Schillebolde genannt. Das Pflanzenreich dieser Periode

17) Balt. Stud. III, 1, 24.

zeigt besonders Filiciten, Cycadeen und Zapfen tragende Bäume, welche erstere durch ihre ansehnliche Größe, wie die Schaalthiere, auf ein tropisches Klima deüten; doch ist die Zahl der Gattungen und Arten, in welchen sich die Vegetation entwickelt hatte, jedenfalls nur gering gewesen, und mit der Manchfaltigkeit der jetzigen Periode der Erdbildung nicht zu vergleichen. Da das Leben der Insekten an das der Pflanzen gebunden ist, so läßt sich, durch einen Schluß rückwärts, wol behaupten, daß auch die Insektenwelt auf eine geringe Zahl von Gattungen und Arten beschränkt, nnd weit von ihrer jetzigen Manchfaltigkeit entfernt gewesen ist.

Erst viel später — nachdem wahrscheinlich viele Generationen jener stillen Erdepoche vergangen waren, in welcher allein die Amphibien das allgemeine Schweigen durch Stimmenlaute, gleichsam als prophetische Vorahnung des Kommenden und der einst sich entwickelnden Manchfaltigkeit des höhern Lebens, unterbrachen — schlugen sich die Sandsteinmassen der Sächsischen Schweiz und am nördlichen Rande des Harzes, so wie die Kreide auf Möen, auf Rügen und an einzelnen Punkten der Inseln Usedom und Wolin auf dieser Insel in großer Mächtigkeit zwischen Lebin und der Liebe Seele, nieder, denen nunmehr auch das Vorkommen der Kreide auf dem Pommerschen Festlande hinzuzufügen ist, hier im Kaminer Kreise, woselbst sich mehrere, zum Theil recht umfangreiche Ablagerungen finden auf einer Linie, die sich von Brendemühl und Tribsow bei Kamin in der Richtung SSW., gleichlaufend mit der Divenow bis Medewitz erstreckt. In dieser drittehalb Mln. langen Linie tritt das Kreidegebilde, außer an ihren Endpunkten zu Tage auf den Feldfluren von Doberpole, Parlow, Wusterwitz, Trebenow, Bresow, Neühof, Klein-Wekow und Rißnow, so wie außerhalb dieser Verbreitungsfläche bei Starz und Narwin, meist in Hügeln und Abhängen, bald mehr, bald weniger mit Sand oder Lehm vermischt und durchschichtet, und begruben in ihrem Schooße eine andere Reihe der organischen Entwickelung, unter welchen sich sehr wenige finden, die zur Zeit der Oolithenbildung schon vorhanden waren.

Nach der Kreide-Periode verging abermals eine geraume, gleichfalls unbestimmbare Zeit, während welcher die Natur eine weiter geförderte Manchfaltigkeit von Geschöpfen hervorbrachte, wie sie bis dahin noch nicht dagewesen war, obgleich die früheren Arten nach und nach ausstarben. Jetzt entwickelten sich Vögel und Säugethiere, von denen die meisten Arten, wie die Anoplotherien und Paläotherien erloschen sind. Ein Niederschlag neüer Gebirgsschichten begrub auch diese Schöpfung; es sind dies die mit dem Namen der Tertiärbildungen belegten Gebirge, welche auch im Land am Meere, wenigstens in einem ihrer Glieder, der Braunkohlen-Formation, nicht fehlen, deren Vorkommen in den Kreisen Greifenhagen, Piritz, Sazig an deu gehörigen Stellen des L. B. nachgewiesen ist. Auf dem wieder trocken gelegten Lande trat eine meistens ganz neüe Schöpfung auf, sowol was Pflanzen, als was Thiere betrifft. Unsere jetzige baltischen Gegenden enthielten zahlreich jenen Zapfen tragenden Baum, von welchem der Bernstein als Harz erzeügt wurde, und in diesem Bernstein finden wir einen Theil der damaligen Insektenwelt eingeschlossen, deren meiste Arten, besonders die dickköpfigen Ameisen, an Gebilde der Tropenwelt erinnern. Im Kaminer Kreise findet sich Bernstein theils am Strande der Ostsee, theils in einzelnen Landstrichen, vorzüglich auf der Südseite von Kamin zwischen Revenow, Narwin und Görke. Die Bernstein führenden Erdschichten sind jünger als die Braunkohlen-Bildung. Während das Meer nur kleine Stücke auszuwerfen pflegt, werden in der bezeichneten Gegend größere, mitunter recht bedeütend große gefunden und Durchwühlungen ganzer Flächen, um Bernstein zu suchen, sind hier als Gewerbszweig häufig. Bei Narwin wurde vor einigen Jahren ein Stück Bernstein von der Form

eines Viergroschenbrods, 18 Pfd. schwer, gefunden, und für 2000 Thlr. an das Berliner Mineralien-Cabinet verkauft. In dieser Periode der Erdbildung, welcher der Bernstein, ein steter Begleiter der Braunkohle, angehört, hatte sich die Familie der dickhaütigen Thiere überaus zahlreich entwickelt, namentlich Elephanten, Rhinoceros, Tapir ꝛc., deren Knochen noch jetzt, als s. g. Riesenknochen haüfig gefunden werden. Die meisten dieser Geschöpfe sind ausgestorben, und sind nur noch in verwandten Arten vorhanden. Fast alle deüten auf ein wärmeres Klima, und lassen füglich nicht bezweifeln, daß damals noch eine größere Wärme auch in unseren Gegenden herrschend war. Erst gegen das Ende dieser Periode, bestimmt nicht früher, zeigt sich der Mensch zum ersten Male, aber nicht zahlreich, und weit übertroffen von der Menge der Elephanten, Bären, Hyänen ꝛc. Unsere Hausthiere zeigen sich jetzt ebenfalls zum ersten Male.

Aber auch diese Schöpfung blieb nicht ungeändert. Noch ein Mal wälzte das Meer erdige Niederschläge über die lebende Welt, und setzte diejenigen Sand-, Lehm- und Mergellager ab, welche jetzt die Oberfläche unseres Bodens ausmachen, und in welcher die Knochen jener untergegangenen Geschöpfe gefunden werden, wenn sie hinreichend gegen den zerstörenden Einfluß der Luft und des Wassers gesichert waren. Sehr wahrscheinlich ist dies diejenige Überschwemmung gewesen, deren Andenken in den Traditionen aller Völker lebt, die Sintfluth, unter der wir uns aber, aus geologischen Gründen, nicht ein plötzlich eingetretenes, einmaliges Ereigniß, sondern eine lange Reihenfolge durch viele Zeitalter reichender Begebenheiten zu denken haben. Dieser Periode der Erdbildung, dem Diluvium, gehören die Rollsteine und Geschiebe, die erratischen oder irrenden Blöcke an, die auf Eismassen aus dem hohen Norden in die südbaltischen Länder hergeschwommen, und darin bis an den Fuß der mitteleüropäischen GebirgsDiagonale, selbst auf dem nördlichen Abhange derselben, abgelagert worden sind und alle Felder, Wälder und Fluren mit s. g. Feldsteinen überschüttet haben. Merkwürdiger Weise ist das Gebiet des Kaminer Kreises der Absatzort verhältnißmäßig weniger Erraten und nur in einzelnen Gemarkungen am östlichen Rande des Kreises sind sie in einiger Menge zu finden; doch liegt am nördlichen Ufer der Insel Gristow in der Divenow ein gewaltiger Block, der Großstein genannt, dessen Gewicht noch jetzt, nachdem viel davon zu Bauzwecken abgesprengt ist, auf 5000 Ctr. geschätzt wird. Auch bei Rakit, im centralen Theil der Südhälfte des Kreises, liegt ein zweiter ungewöhnlich großer Block, der indessen lange nicht so bedeütend ist als der Großstein. Diesen hält man in Kamin für das größte erratische Steinstück des Landes; sollte der Tichower Stein im Belgarder Kreise nicht größer sein? Die Naturverhältnisse haben sich seit der Diluvial-Periode bedeütend verändert: die meisten Arten der früher lebenden Geschöpfe sind ausgestorben, und andere Arten, selbst andere Geschlechter, sind an ihre Stelle getreten, unter diesen namentlich der Affe, von dem vor dieser Periode keine Spur zu finden ist. Nicht nach einer, in Zahlen ausgesprochenen, Anzahl von Umwälzungen des von uns bewohnten Planeten um die Sonne läßt sich die Bildung der Erde bemessen, unendlich lange, nach unserm Zeitmaaß gar nicht abzuschätzende Perioden sind es, die zur Entwickelung der Erdoberfläche, wie sie jetzt ist, nothwendig gewesen sind, daher, um es noch einmal zu sagen, lächerlicher Blödsinn in den Kalendern waltet, von so und soviel tausend Jahren seit Erschaffung der Welt, d. h.: der Erde, zu fabeln! Erwägt man, wie lange nach den Diluvial-Niederschlägen die jetzige Schöpfungsperiode gebauert haben mag, ohne daß sich ihr Ende absehen ließe, und — daß wahrscheinlich keine der früheren Perioden von kürzerer Dauer gewesen ist; — so schwindelt dem Blicke, wenn er sich die Reihe von geologischen Zeiträumen vorstellt, welche seit Ablagerung des Kaminer Oolithflötzes ver-

gangen sind. Nur der Muschelkalk, der Zechstein, der Bergkalk und der Übergangskalk sind ältere Kalklager, als das in Rede stehende. Von diesen ist aber in Pommern noch kein Lager gefunden worden.

Salzquellen finden sich im Kaminer Kreise mehrere. Sie liegen allesammt auf einer Linie, welche den nördlichen Theil des Kreises in der Richtung von NO. nach SW. durchstreicht von Klein-Justin an der Gränze des Greifenberger Kreises, bis Klein-Wekow, nicht weit von dem Austritt der Divenow aus dem Haff gelegen. Zwischen diesen Endpunkten sprudeln Salzquellen bei Schwirsen, Morgow, Königsmühl, Doberpole, Rekow. Soweit diese Quellen chemisch untersucht sind, haben sie nur einen geringen Salzgehalt: die Schwirsener Quelle den größten mit 3,8 Prct., demnächst die Quelle bei Kl.-Wekow mit 2,3 Prct. Bei der letztern enthalten 100 Theile Salz: 86,88 Kochsalz, 2,42 salzsaure Bittererde, 4,66 salzsaure Kalkerde, 2,76 kohlensauren Kalk, 0,63 kohlensaures Eisenoxydul, 0,38 schwefelsaure Salze, 2,27 Spuren von Bromnatrium, Kieselerde, organische Bestandtheile und Verlust. Unter den eisenhaltigen Quellen, die es an unzähligen Stellen gibt, zeichnet sich die am südlichen Ausgange des Fleckens Gülzow springende nicht blos durch ihr klares Wasser, sondern auch durch einen seltenen Quellenbestandtheil, durch phosphorsaures Eisen, aus. Ihr Wasser wird bei bleichsüchtigen Zuständen, nicht ohne Erfolg, als Heilmittel angewendet.

Die größeren Gewässer, die das westliche Littoral des Kreises bespülen, liegen nur zum Theil innerhalb seiner Gränzen, da sie die Scheide zwischen ihm und der Insel Wolin, bezw. dem Westpommerschen Festlande bilden. Es sind die von der Oder gebildeten Wasserbecken: Das Pfaffenwasser, Plattdeütsch Papenwasser, mit der Stepenitzer Bucht, in welcher einige kleine Inselchen liegen; das Haff mit der Paulsdorfer Bucht zwischen der Schminzer Spitze und Paulsdorf; die östliche der drei Odermündungen, die Divenow, welche sich als breiter Strom an das Eiland Gristow erstreckt. Hier nimmt das Gewässer, indem es gegen S. zwischen Polchow und Milchow als Bucht tief landeinwärts dringt, den Namen Made an, während das Gewässer auf der Westseite von Gristow Oberstrom, auf der Ostseite aber Unterstrom heißt, auch die Fähre genannt, an deren Nordende die Stadt Kamin liegt. Eine kleine Bucht, ostwärts ins Land dringend, bespült unmittelbar die zum Kaminer Dom gehörigen Gebaüde. Darauf folgt gegen N. der Kaminsche Boden, ein Wasserbecken von vierkantiger Gestalt, ½ Mle. lang und ebenso breit. Am s. g. Falkenberge hangt der Boden mit dem Fritzowschen See zusammen, aus welchem die Divenow, sich westwärts wendend, zwischen den Dorfschaften Ost- und West-Divenow, als verhältnißmäßig schmale, dazu seichte Stromrinne in die Ostsee geht.

Die hier nachgewiesenen, im Zusammenhang stehenden Gewässer bilden die einzige Wasserstraße des Kaminer Kreises, zugleich seine wichtigste Verkehrsader. Hat diese Wasserstraße auch nicht Tiefe genug, um die größeren Seeschiffe zu tragen, so wird doch durch kleinere Fahrzeüge, Jachten, Schooner, Oderkähne und die von Kamin, Wolin und Stepenitz fahrenden Dampfboote ein täglicher Verkehr mit Stettin unterhalten, und der bei weitem größte Theil der Produkte aus dem Kaminer, auch selbst aus dem Greifenberger Kreise, hier zu Wasser verfahren. Einige Untiefen, die das Fahrwasser auf dem s. g. Woliner Schar, im Divenow-Strom und im Kaminer Boden hat, sind, Dank der Fürsorge der Königl. Regierung, in den jüngstverflossenen Jahren mehrmals ausgebaggert worden, aber genügend ist die dadurch erzielte Tiefe der Wasserstraße noch nicht. Die flachsten Stellen sind das Woliner Schar, der s. g. Mittelgrund nahe bei Wolin, in der Nähe von Kukelow, zwischen dem weit vorspringenden Burgwall und Heideort, und nahe bei dem s. g. Bünnewitzer Ort,

die zum Theil nur 5 Fuß Tiefe haben. Es wäre keine große Arbeit, und in einem Sommer durch Baggerung zu erreichen, daß diese Stellen auf eine Tiefe von 10 Fuß gebracht werden, die auch größeren und schwerer beladenen Schiffen die lohnenden Kaminer Fahrten möglich machen würde.

Die Länge der Wasserstraße von Kamin nach Stettin ist, je nach der Lage des Fahrwassers 9½—10 Mln., von Wolin nach Stettin 7¼ Mle., von Stepenitz 3¾ Mln.; und die Fahrt per Dampfschiff wird in der Regel in 4¼, bezw. 3 und 2½ Stunden zurückgelegt. Die Schifffahrt dauert durchschnittlich 8 Monate im Jahr; sie beginnt selten vor der Mitte, meist erst Ende März, mitunter erst im April — wie im Jahre 1865, wo das Wasser erst am 15 April offen wurde, — und wird bald in der Mitte, bald zu Ende des Novembers, manche Jahre auch erst im December geschlossen. Eisstand und Eisabgang sind hierbei selbstverständlich die entscheidenden Momente, und hierbei wiederum ein frühzeitiger Winter, ein frühzeitig eintretendes allgemeines Thauwetter. Im Jahre 1863 konnte die Schifffahrt schon am 15 Februar eröffnet werden, und sie dauerte bis zum 29 December.

Die Mündung der Divenow unmittelbar an der Ostsee ist so flach, daß nur Fahrzeüge bis zu 20 Last Tragfähigkeit, und auch nur dann, wenn sie leicht beladen sind und der Wasserstand ein günstiger ist, dieselbe passiren können. Wenn man in den Jahrbüchern der Pommerschen Geschichte liest, daß die Dänen einst mit ganzen Flotten durch die Divenow-Mündung eindrangen, um das von Vorfahren ihres Volksstamms frühzeitig als Seeraüber-Colonie, dann aber in der Folge von ihnen beneidete Pommersche Handelsemporium auf der Insel Jom (Jumensis provincia): Jomsburg, Jumne, Julin, Jumneta, woraus entstanden ist das fabelhafte Wineta, d. i.: Wolin, lahm zu legen, bezw. zu zerstören, daß auch die Burg Kamin auf diesem Wege ihren Angriffen ausgesetzt war, so ist zu erwägen, daß die Kriegsflotten des 11 und 12 Jahrhunderts aus flachgehenden, offenen Ruderfahrzeügen bestanden, mit denen es möglich war, über die Divenow-Barre zu kommen. Daß dieselbe vor einem Jahrtausend in dem nämlichen Zustande gewesen sei, wie heüte, ist kaum zu bezweifeln. Der Kaminer Boden hat 10—15 Fuß, der Hafen bei West-Divenow sogar 20 Fuß Wasserstand, aber die Tiefe der eigentlichen Mündung wechselt je nach dem Winde und der Strömung zwischen 3 und 7 Fuß, und der s. g. Falkenberg, eine Stelle im Boden zwischen Soltin und West-Divenow hat, nachdem sie schon durch den Regierungsbagger vertieft ist, in schmaler Rinne einen Wasserstand von doch nur 5—6 Fuß. Bei solchen Untiefen kann natürlicher Weise der Divenower Hafen eine namhafte Bedeütung nicht gewinnen. Würde aber der schmalen Falkenberger Rinne eine größere Breite und Tiefe gegeben, und in der Divenower Mündung die, kaum 40—50 Ruth. breite, Barre beseitigt, auch zum Schutze gegen neüe Versandung eine kleine Mole erbaut, oder gar auf der Westseite des Dorfes Ost-Divenow ein neüer Durchstich nach dem Meere, ebenfalls mit einer Mole, hergestellt, so daß die Schifffahrt alle Zeit 10 Fuß Wasser fände, so würde in Kamin sofort eine bedeütende Rhederei mit überseeischem Verkehr entstehen. Dieselbe hat in der letzten Hälfte des 18 Jahrhunderts bereits bestanden, wie sich aus einem Bericht des Kaminer Magistrats an die damalige Pommersche Kriegs- nnd Domainen-Kammer ergibt. Der Magistrat führt darin an, daß er zur Erweiterung des Schiffsbauplatzes eine Wiese habe hergeben müssen, 3 Schiffe seien das Jahr bereits vom Stapel gelaufen, 3 ständen noch darauf, unter ihnen eine Fregatte von 100′ Kiellänge. Nachdem die Versandungen so große Fortschritte gemacht haben, übersteigt es natürlich die Kräfte der Stadt Kamin, sie gründlich zu beseitigen. Alle Anträge und Projecte, die in dieser Hinsicht an die Staatshülfe gemacht sind, schei-

terten bisher immer an den Rücksichten, die man in den maßgebenden Kreisen für die Swine-Mündung und die darauf bereits verwandten Mittel hegt. Der Anlageplatz bei der Stadt Kamin ist in einem, für die heutigen Bedürfnisse befriedigenden Zustande, nachdem die Stadt für die Landungsbrücke und die sich daran schließenden Kai- und Bohlwerksbauten in dem Decennium von 1853—1863 einen Aufwand von 15.030 Thlr. gemacht hat. Einen sichern Hafen gewährt dieser Anlageplatz nicht; um der Schifffahrt Sicherheit zu gewähren, bedarf es so großartiger Bauten, wie sie u. a. von der Stadt Stralsund im Strela Sund ausgeführt worden sind; denn der Kaminer Landungsplatz ist allen Winden von SW. durch den N. bis in den O. und demnach auch den heftigsten Stürmen ausgesetzt. In Stepenitz dient der Schifffahrt ein vom Papenwasser bis mitten in den Ort sich erstreckender Kanal mit Ablagern am Ufer. Die sonst im Kreise noch vorhandenen Anlegestellen eignen sich nur für für Boote und Prähme, allenfalls hier und da für Oderkähne. Besser ist die Woliner Landungsbrücke, die vielfach auch von Kaminer Fahrzeugen als Anlegeplatz benutzt wird.

Kleinere Bäche, die sämmtlich dem Wassergebiet der Oder zufließen, hat der Kreis mehrere: — 1) Die Krampe, die in dem Königl. Forstrevier entspringt, eine Strecke lang die Gränze zwischen den Kreisen Kamin und Randow bildet, und dann bei Gnageland in den obern Theil des Pfaffenwassers fällt. — 2) Der bei Basentin aus dem Naugarder Kreise in den Kaminer Kreis eintretende Göbenbach und bei Stepenitz ebenfalls ins Pfaffenwasser fällt. Auf Landkarten führt er den Namen Stepenitz-Bach. — 3) Der Klein-Wekower Bach, der, von Medewitz kommend, durch den Martentiner und Polziger See gegen N. fließt, und nachdem er unweit Dramin den Faulenbach aufgenommen hat, sich bei Wonneburg mit —

4) Dem **Bölzer Bach** verbindet, welcher, ebenfalls aus dem Naugarder Kreis kommend, den Kreis in nördlicher Richtung durchschneidet und sein Wasser in trägem Lauf zwischen Düßin und Scharchow in die Made führt. Sein Rinnsal bezeichnet die Abdachung des Landes, und diese ergibt ein Nivellement in folgender Weise:

Höhen über der Ostsee, in Pariser Fuß.

Ursprung bei Vierhof, Naugarder Kreis	125,0	Bei Moratz	68,5
Am Wege von Zieten nach Schnittriege	120,8	„ Friedrichshuld	60,8
„ Wege v. Gräwenhagen n. Neuhaus	110,9	Am Wege von Witstok nach Holzhagen	53,0
Bei Friedrichsberg, — gleich darauf Eintritt in den Kaminer Kreis .	104,0	Bei Köselitz	38,5
Mündung des Trecheler Bachs . .	92,6	„ der Neuſtäwenschen Mühle . .	22,7
Bei der Swanteshäger Mühle . .	75,0	„ Rekow	15,5
		Mündung in die Made	0,2

5) Der in der Forst oberhalb Gülzow entstehende, durch den Ober- und Unter-See bei dem Flecken Gülzow, wie auch durch den Zemliner See fließende Nemitzer Bach, der sich am Fuß des Kaminer Doms in den Boden ergießt. — 6) Der von Bölzin, im Greifenberger Kreise, bei Dorphagen in den Kaminer Kreis tretende, und hier das kleine, von Stavenhorst kommende Bölzer Fließ aufnehmende Brendemühler Bach, der sich unweit Grabow, vor Kamin, mit dem Nemitzer Bach vereinigt. — 7) Der Stuchower Bach, der zwischen Mudelmow und Starz in den Kreis tritt und unterhalb Brendemühl in den, unter Nr. 6 genannten Bach fließt. — 8) Der s. g. Leiermann, der zwischen Nitznow und Johannisthal eine Strecke lang die Gränze zwischen den Kreisen Kamin und Greifenberg bildet.

Alle diese Bäche sind theils wegen der darauf liegenden Mühlen, theils wegen der ungenügenden Breite und Tiefe zur Schifffahrt nicht geeignet, und werden nur

hier und da mit kleinen Fischerkähnen befahren; allein auf der Krampe und der unterhalb Schwenz belegenen Strecke des Brendemühler Bachs findet auf größeren Kähnen ein Transport von Torf, selten von anderen Produkten Statt. Auch wird der Gubenbach zum Holzflößen benutzt. Die Bäche sind fast ohne Ausnahme theils wegen ihres geringen Gefälles, theils wegen der Anspannung, die von den Wassermühlen verursacht wird, der Bodenkultur ein großes Hinderniß, und leisten für den Schaden, welchen sie den nahegelegenen Äckern und den Wiesen zufügen, nur einen sehr geringen Ersatz durch die Befruchtung einiger Wiesenflächen, die ohne sie zu trocken sein würden. Sie bringen nach Regengüssen häufige Überschwemmungen und sind mit ihren Mündungen vielfach das Mittel, durch welche die Fluthen des Haffs, der Divenow und des Kaminer Bodens, die bei lebhaftem Nordwestwind aus der schmalen und seichten Mündungsrinne der Divenow keinen Ausweg finden können, landeinwärts getrieben werden. Die ganze Ostsee wirft sich bei dieser Luftströmung sperrend gegen die Divenow-Mündung und drängt die in den Oder-Armen herabkommenden Wassermassen rückwärts auf die Wiesen, so daß diese Fuß hoch unter Wasser gesetzt werden. Vornehmlich leiden hierunter die großen Niederungen zwischen Düßin, an der Made, und Parlow, zwischen Kamin und Zoldekow, und zwischen Gnageland und Schützendorf, und auch die Bruch-, bezw. Wiesenflächen, die unmittelbar am Pfaffenwasser, am Haff und an der Divenow liegen, werden gar oft von den stürmischen Wogen unter Wasser gesetzt.

Stehende Seen und Teiche hat der Kreis eine große Menge. Alle sind aber klein. Die Gesammtheit derselben füllt, incl. der künstlich angespannten Mühlenteiche, einen Raum, der noch nicht $^1/_6$ Qu.-Mle. beträgt. Der größte See ist der Martentiner, der an sich fast $^1/_3$ der gesammten Seenfläche ausmacht. Nächst ihm sind die beiden Seen bei Gülzow, die von Patzig, Pribernow und Zemlin die ansehnlicheren. An abgelassenen Seen, an Sümpfen, Brüchern, Fennen und Mooren, die einen Theil des Jahres, auch wol Jahr aus Jahr ein unter Wasser stehen, fehlt es in diesem Tieflande nicht, vorzüglich sind sie in der Waldregion der südlichen Kreishälfte zu treffen. Große Flächen haben in Folge dessen eine sumpfige, naßkalte und saure Beschaffenheit, zu deren Beseitigung es vielfach an der erforderlichen Vorfluth fehlt.

Die Oberfläche des Bodens im Kreise besteht auf ca. 15,6 Q.-Mln. aus Sand, auf 2,5 Q.-Mln. aus schwarzem Bruch und 2,5 Q.-Mln. sind beständig mit Wasser bedeckt. Der Sand hat größtentheils gar keine, oder doch nur eine sehr geringe Beimischung von Lehm, und besteht bald aus einem feinen, weißen dünenartigen Gebilde, bald aus grobem Grand, bald aus einer braünlich, grauschwarz oder blaugrau oder ganz schwarz schimmernden Erde. Nur stellenweise wird der Beisatz von Lehm stärker und nur an einzelnen kleinen Örtlichkeiten wird er daselbst so überwiegend, daß man ihn als strengen Boden bezeichnen kann. Im südlichen Theil und dem östlichen Gränzstrich des Kreises, der Waldregion, kommt der mehr lehmhaltige Sand nur ganz sporadisch vor, und auch in der Centralgegend des Kreises findet er sich selten; der Strich aber längs der Divenow, die große Raümde um die Stadt Kamin, theilweise bis dicht an die Dünen der Ostsee, und die Gegend zwischen Kamin und Gülzow, auch einige Feldmarken um Gülzow, haben größere Flächen von Lehmsand, zum Theil sogar reinen Lehm im Untergrunde und eine stärkere Beimischung in der Oberkrume. Diese Gegenden sind vorzugsweise zum Kornbau geeignet, der Wald hat demselben schon vor sehr langer Zeit das Feld geraümt, langjährige Kultur hat stellenweise, — namentlich in nächster Nähe der Dörfer — eine humusreiche Ackererde ge-

bildet, die gute Ärnten trägt, und wenn auch der bessere Boden durch Striche leichtern Bodens, sogar durch Sandwehen vielfach unterbrochen wird, so findet er sich doch hier in größeren Ausdehnungen vor. In der Waldregion, in dem Landstrich, welchen man den Stepenitzer Winkel nennt, und bis nach Paulsdorf hinab, so wie in der eigentlichen Mitte des Kreises hat man zwar auch vielfach die Wälder gelichtet und den Boden unter den Pflug gebracht, aber dieses neüe Ackerland ist, einzelne Oasen abgerechnet, fast durchgängig arm und nur mit Hülfe der Wiesen beim Kornbau zu erhalten. Bald ist er zu trocken und lose, bald schlumpig und nicht gehörig entwässert, bald hat er die blaugraue Farbe, die einen fast unfruchtbaren Boden kennzeichnet, der bei trockner Zeit verweht, bei nasser zum Morast wird. Eine Linie, welche vom Ufer der Paulsdorfer Bucht bei Jaßow in östlicher Richtung gezogen wird über die Felder von Rißnow, Prälang, Pribernow, Rakit, Swanteshagen, Böck, Langendorf, Balbitzow und Tonnebuhr kann im Allgemeinen als die nördlichste Gränze dieser Gegend betrachtet werden; doch wiederholt sich ihre Beschaffenheit auch noch außerhalb dieser Gränzlinie in einem nordwärts ziehenden Strich Landes, in welchem die Feldmarken von Mokratz, Witstok, Köselitz, Grünhöfe und Stäwen liegen, wie in mehreren Feldmarken längs der Greifenberger Kreisgränze. Stellenweise findet sie sich auch in den besseren Gegenden des Kreises.

Von wesentlich anderer Beschaffenheit ist der Bruchboden, der immer erhebliche Rückstände einer untergegangenen Pflanzendecke neben mehr oder minder starken Beimischungen von Sand enthält. Wo das Bruch angeschwemmt ist und Wasserströmungen ihre humusreichen Schlammschichten abgelagert haben, namentlich an den Rändern des Pfaffenwassers und der Divenow, weniger in den Thalsenkungen der kleinen Bäche, da hat es fruchtbare Erdschichten, denen eine üppige Grasvegetation entspringt. Wo aber die Zersetzung unter dem — vielleicht tausendjährigen — Drucke des Wassers Statt gefunden hat, da reagirt der Bruchboden stark sauer und besteht meist aus Torf, der zwar als Feüerungs-Material werthvoll und in den weit ausgedehnten Lagern des Kreises geradezu unerschöpflich genannt werden kann, aber eine minder dichte, meist saure Grasdecke trägt. Indeß wächst Gras, begünstigt durch das feüchte Klima und gefördert durch die Düngung des fast jeden Winter überlaufenden Wassers auch hier. Wo die Gräser so dicht werden, daß die Sense sie fassen kann, da hat man, dem ewig dunggierigen Acker zu helfen, Alles zu Wiesen gemacht und nur was zur Ernährung des Viehs im Sommer gebraucht wird, liegt als Weide, ist zum Theil auch noch von Alters her mit Elsen bestanden.

Eben so unbeständig wie auf der Oberfläche ist der Boden im Untergrunde und häufig findet sich nur wenige Schritte von einander entfernt die allerverschiedenste Unterlage. Weißer Sand, meist fein und schwimmend, s. g. Sogsand, bald grobkörnig und stellenweise in den reinen Kies übergehend, rother, eisenhaltiger Sand in allen Schattirungen bis zur Eisen-Ocker-Erde, dem s. g. Fuchs, und Eisen-Oxydul, schwarzer und blaülich-schwarzer Sand, Torf und puffiges Moor, lehmiger Sand in allen Varietäten, an einzelnen Stellen auch strengerer Lehm und blauer, zäher, unfruchtbarer Thon gehen mehr oder minder schroff in einander über, ohne daß sich für das eine oder das andere eine bestimmte Gegend in der es vorherrscht, angeben ließe. Fortwährender Wechsel in der Ober-, wie in der Unterkrume, ist das Kennzeichen des Bodens durch den ganzen Kreis, und dieses Kennzeichen allein erklärt es, wie hier Wald, Wiese, Acker und Weide so häufig in buntem Wechsel durch einander liegen, daß es immer noch große Flächen gibt, an welche die Kultur sich nicht wagt, und daß unter dem Namen von Weide noch Wildnisse vorkommen, die aus

einem Gemisch von Sandbergen, Wasserflächen, Sümpfen, Morästen, grasigen Gründen und Ericafeldern bestehen, die hie und da mit Büschen und einzelnen Waldbäumen besetzt sind.

Was insonderheit die Bodenbeschaffenheit in den Feldmarken des Rentamtsbezirks Kamin — der ehemaligen Domkapitels- und Dompropstei-Dörfer — betrifft, so sind in Büssentin, Düßin, Gaulitz, Lanke, Soltin, Stäwen und Woistentin die sämmtlichen Äcker beinahe durchgehends von leichtem, humuslosen Sande mit einer geringen Lehmbeimischung. In den übrigen Dörfern dagegen ist der Lehm mehr vorherrschend. Der Acker auf den Feldmarken Granzow, Stresow, Ramsberg, Lüchentin, Kahlen, Revenow, Jaßow, Köselitz, Scharchow, Polchow und Gristow ist im Allgemeinen ein guter Mittelboden, der sich vorzugsweise zum Gerstenbau eignet, obgleich mehrfach auch Haferland angetroffen wird. Wiesen sind im Kaminer Amtsbezirk nur auf wenigen Feldmarken iu genügender Menge und Güte vorhanden, namentlich finden sie sich bei Ramsberg, Stresow, Lüchentin, Grabow und Revenow. Die Hütungen bestehen zum großen Theil aus Bruchweide, welche bei der fast durchgängig niedrigen Lage des Amtsbezirks haüfig durch Überschwemmungen leiden. Viele Ortschaften liegen an dem großen Bruche, welches sich von Kamin ostwärts nach Treptow a. d. R. erstreckt.

Was die Naturprodukte anbelangt, so war von denen des Mineralreichs schon oben in der geologischen Beschreibung die Rede. Der Soltiner Thoneisenstein hat zu wenig Eisengehalt, um eine Ausbeütung desselben einträglich erscheinen zu lassen, wenigstens wagten westfälische Berg- nnd Hüttenleüte, die vor einigen Jahren zur Untersuchung des Erzes hierher gekommen waren, nicht, eine Industrie darauf zu gründen. Ebenso kann von einer Verwerthung der Salzquellen zur Herstellung von Kochsalz nicht die Rede sein, seitdem das Steinsalzlager am Nordrande des Harzes und in Thüringen erbohrt ist, abgesehen davon, daß die Kaminer Quellen einen so schwachen Salzgehalt haben. An Geschieben ist der Kreis so arm, daß sie zu Damm-, Steinbahn- und Haüserbauten schon aus Vorpommern geholt werden mußten, und der Überfluß, den einige Feldmarken, wie Stuchow, Rekow und Pribernow daran hatten, ist durch die Steinbahnbauten in dem zuletzt verflossenen Jahrzehent größtentheils aufgezehrt worden. Lehm findet sich zwar an verschiedenen Stellen, aber zur Ziegelfabrikation ist er nicht überall geeignet, weil er haüfig zu mager, haüfig zu sehr mit Mergeltheilen geschwängert ist, die zuvor ausgeschlemmt werden müßten; doch wird er an mehreren Orten in Ziegeleien verwerthet. An zwei Stellen, bei Dünow und Gülzow, findet sich auch Thon, der zur Herstellung von Töpferwaaren geeignet ist, und Verwendung dazu findet. Wichtiger sind die Kalk- und Kreide-Lager, die aller Orten als Mergel zur Düngung der Felder benutzt werden und zur Verbesserung derselben schon erheblich beigetragen haben. Cement-Fabrikation ist mit dem Kalk bisher nirgends im Kaminer Kreise versucht worden, doch möcht' er sich an manchen Stellen wohl dazu eignen. Kalkmörtel zum Bauen ist davon an mehreren Stellen mit gutem Erfolg gebrannt worden, und an dreien, den Portlandlagern bei Fritzow, Tribsow und Schwenz, sind, wie schon oben erwähnt, Kalköfen in Betrieb. Auch die im Kreise, bei Sigelkow, befindliche Glashütte benutzt diesen Kalk, indem sie der zu schmelzenden Masse für hellgrüne Flaschen auf 12 Theile Sand 48 Theile Asche und 8 Theile Steinsalz — 48 Theile Kalkmergel zusetzt. Eine andere Art der Verwendung findet der Kalk zur Herstellung fester Fahrwege und Fußsteige in losem Sande, in welchem schon die Aufschüttung von einigen Zollen hinreicht, um Gehende und Fahrende vor dem Einsinken zu bewahren; selbst Dungstätten, aus de-

3 *

nen bei nasser Jahreszeit große Lasten auszuschleppen sind, hat man mit diesem Kalk ausgestampft und dadurch mit einer eben so vortrefflichen als billigen Unterlage versehen, welche die Jauche nicht nach unten durchsickern läßt und doch die vollen Dungwagen trägt. Von dem Vorkommen des Bernsteins war schon oben die Rede. Von den Naturprodukten des Pflanzen- wie des Thierreichs, nicht allein im Zustande der Wildniß sondern auch soweit sie Gegenstände der Kultur und der Aufzucht sind, wird weiter unten im Artikel 12 zu sprechen sein. Im Allgemeinen zeigt Hinsichts dieser Naturerzeügnisse die Kaminer Landschaft kein Unterscheidungsmerkmal von den übrigen Gegenden Pommern's. Anders verhält es sich aber mit den —

4. **Klimatischen Verhältnissen,** die an dem Gebiet der Oder eine ziemlich scharfe Abgränzung haben, welche durch die östlichere Lage und die unmittelbare Nähe des Meeres bedingt wird. Während auf der Westseite der Oder das Klima von Pommern von dem der Mark Brandenburg nur wenig verschieden ist und landeinwärts auch über die Oder hinüberreicht in die Landschaften von Greifenhagen, Piritz und die südlichen Theile von Saʒig, hat dasselbe gleich auf dem rechten Ufer der Divenow den entschieden ausgeprägten Charakter von Ostpommern: zwar nicht übermäßig strenge, weil durch die Seeluft gemildert, dafür aber lange dauernde Winter, späteres Aufthauen des Schnees und des damit bedeckten Bodens, Frühjahrsfröste bis tief in den Mai, selbst Juni hinein, haüfig sich wiederholende Stürme und erhebliche Wasserniederschläge im Laufe des ganzen Jahres, doch vorzugsweise im Sommer, so daß sich vom Kaminer Kreise sagen läßt, er liege in der Provinz des Sommer-Regens. Es versteht sich von selbst, daß der Kampf des Polarstroms mit dem Äquatorialstrome, d. h.: des über die große Festlandsmasse streichenden Nordostwindes mit dem, über den Ocean zu uns gelangenden Südwestwinde, im Land am Meere dieselben Wirkungen hervorbringt, wie überall in der nördlichen Hemisphäre. Hier in der Kaminschen Landschaft tritt aber dieser Kampf der entgegengesetzten Luftströmungen fast das ganze Jahr hindurch mit großer Entschiedenheit auf, namentlich ist die Stadt Kamin, auf drei Seiten von Wasser umgeben, heftigen Stürmen ausgesetzt, die an den Hochbauten der Stadt nicht selten große Verwüstungen anrichten. Nur von einzelnen Momenten im Spätsommer oder an einzelnen intensivkalten Wintertagen läßt sich sagen: es rühre sich kein Lüftchen!

Der Winter kündigt sich schon im letzten Herbstmonate, im November, durch Schneefall an, und dauert, in dieser Form des Niederschlags, bis Ende April, selbst bis Anfang des Mai. Bis Weihnachten jedoch, wenn der Äquatorialstrom zum Durchbruch gekommen ist, pflegt der Schnee wieder wegzuthauen. Von da an aber bis Mitte oder Ende März, seltener in den April hinein, liegt der Schnee meistens so fest und hoch, daß der Schlitten geht; doch gibt es auch Winter, die ohne Schlittenbahn verlaufen, sei es, daß immer wieder Thauwetter mit dem Schneefall wechselt, sei es, daß derselbe mit Wind fällt, oder nachdem er gefallen ist, stellenweise vom Sturme zu hohen Wällen zusammengetrieben wird. Dieses Schneetreiben kommt namentlich gegen Ende des Winters, auch in der Mitte desselben, oft vor und hält mitunter Tage lang an; alle Ortschaften müssen dann fleißig ans Schneeschippen gehen, wenn die Straßen fahrbar werden sollen.

Für die Vegetation ist das Klima nicht ungünstig zu nennen, für alle Pflanzen, die Feüchtigkeit lieben, zumal die Gräser, und nicht gegen Nachtfröste empfindlich sind, sogar förderlich; aber alle diejenigen, welche zeitig zu treiben be-

ginnen, und in den ersten Stadien ihrer Entwickelung gegen Frost empfindlich sind, werden gar häufig durch die im April niemals ausbleibenden, im Mai noch oft und bisweilen selbst im Juni eintretenden Nachtfröste vernichtet oder doch erheblich beschädigt. Die Sommerwärme, die sich im Durchschnitt zu 13⅓° R. annehmen läßt, würde hinreichend sein, viele Gewächse südlicher Gegenden gedeihen zu lassen, die Kälte des Winters, welche im Durchschnitt kaum auf ⅔° unter dem Gefrierpunkte zu stehen scheint, bei der schützenden Decke, die der Schnee in der Regel gewährt, nicht allzuviele ausschließen; allein der kühle Frühling mit seinen Nachtfrösten ist es, welcher die zarteren Pflanzen südlicher Klimate an den Gestaden der Ostsee keine Heimath finden läßt, und selbst die härteren Arten, die hier vorkommen oder zur Reife gelangen, in ihrem Wachsthum aufhält. Die Vegetation ist im Frühjahr gegen das nahe Stettin um 8, gegen Berlin um 14 Tage und gegen Heidelberg um mehr als 4 Wochen zurück, gegen Stolp aber kaum 8 Tage vor. In diesen Zeitunterschieden sprechen sich die raümlichen Unterschiede der Isothermen des Frühlings aus, die in der allgemeinen Beschreibung von Pommern (I Th. des L. B.) näher zu erörtern sein werden. Sei hier aber einer Quelle gedacht, welche im Pfarrgarten zu Köselitz entspringt, von der man sonst sagte, sie sei merkwürdig, — und weshalb? „Weil ihr Wasser im Winter, selbst auch in der größten Kälte, laulich warm ist und einen merklichen Rauch und Dampf von sich gibt.“ Diese Erscheinung beweiset, daß die Quelle in einer Erdschicht entsteht, auf welche die thermischen Einflüsse der Atmosphäre nicht mehr wirken, daher sie die mittlere Jahrestemperatur des Erdbodens ausdrückt, in Folge dessen ihr Wasser dem Gefühl im Winter Wärme, im Sommer Kälte gibt. Man legt der Quelle mineralische Bestandtheile bei, in welchem Grade, ist nicht gesagt.

Die Roggen-Ärnte pflegt in die dritte Woche des Juli zu fallen, auch 8 Tage später, als bei Stettin, die Weizen- und die Ärnte der Gerste in die Mitte des Monats August. Hafer, Buchweizen, kleine Gerste gelangen je nach der Aussaatzeit und der Bodenbeschaffenheit Mitte oder Ende August, mitunter auch tief in den September hinein, zur Reife. Dir Frühjahrsbestellung kann selten vor Ende März, in der Regel erst Anfangs, mitunter auch erst in der Mitte des Monats April beginnen und muß noch oft an einzelnen Tagen bis Mittag verschoben werden, weil der Boden über Nacht steif gefroren, oder das Zugvieh zu tragen noch zu naß ist. Die Herbstbestellung wird nach alter Regel am besten 14 Tage vor und 14 Tage nach Michaelis gemacht, zieht sich aber oft tief in den October und November, selbst in den December hinein, und die alte Wirthschaftsregel der Bauern verschmäht selbst den s. g. Christ-Roggen nicht. Der erste Schnitt der Wiesen pflegt Mitte Juni, der zweite im August vorgenommen zu werden. Die einschürigen Wiesen werden meistentheils um die Mitte des Juli gemäht, dreischnittige gibt es ausnahmsweise nur da, wo alljährlich gedüngt wird, oder das von den Höfen abfließende Jauchwasser seine Ablagerung findet, auf diesen Stellen findet der dritte Schnitt Ende September oder Anfangs October statt.

Für die Gesundheit ist das Klima im Allgemeinen nicht ungünstig. Epidemien waren bisher nicht sonderlich heftig, wenigstens ist der Kaminsche Kreis, als andere Gegenden im Land am Meere von der Pest der Vorjahrhunderte, von den Pocken und von der Cholera schwer heimgesucht wurden, verhältnißmäßig ziemlich verschont geblieben.

5. Bevölkerung. Ergebnisse der Volkszählung vom 3. December 1867.

		Männl.	Weibl.	Zusamm.
I. Bevölkerung überhaupt nach dem Familienstande.				
Kinder und Unverheirathete		13.419	13.342	26.761
Verheirathete, beginnend mit 3 Pers. weibl. Geschl., geb. 1850		7.197	7.367	14.564
Verwittwete, beginnend mit dem Lebensalter der J. 1847—1838		783	1.620	9.503
Geschiedene, beginnend mit dem nämlichen Lebensalter		51	66	117
Summa I		21.430	22.395	43.825
II. Verhältniß der Familienglieder zum Haushaltungsvorstand.				
1) Im Familien-, bezw. Haushaltungsverbande lebende Personen.				
Zahl der Familienhaushaltungen	8.282			
Haushalts-Vorstände		7.177	1.088	8.265
Haushaltungs-Glieder, excl. Vorstände, und zwar:				
Ehegatten, bezw. Ehegattinnen der Vorstände		—	6.602	6.602
Kinder		10.617	10.757	21.374
Ständig anwesende Familien-Verwandte		1.126	1.734	2.860
Zum Besuch anwesende Familien-Verwandte		59	82	141
Andere Haushalts-Genossen		2.275	2.011	4.286
Summa 1)		21.254	22.274	43.528
2) Einzelne, in keinem Haushalt oder Familien-Verbande lebende, auch nicht in Extra-Haushaltungen untergebrachte Personen		42	19	61
3) In Extra-Haushaltungen untergebrachte Personen, und zwar				
in Anstalten für Beherbergung, an der Zahl	12	37	4	41
für Heilung und Pflege (nur in der Stadt Kamin)	1	13	3	16
„ Erziehung und Unterricht (desgleichen)	2	25	3	28
„ religiöse Zwecke	—	—	—	—
„ Invaliden- und Altersversorgung, Armenpflege ꝛc.	9	34	82	116
„ Detentions- und Strafzwecke	3	25	10	35
„ Landes-Vertheidigung	—	—	—	—
Summa 3)	27	134	102	236
Summa II		21.430	22.395	43.825
III. Religionsbekenntniß, ohne Unterscheidung der Geschlechter.				
1) Christen.				
Evangelische Landeskirche.				
Unirte				—
Lutheraner				40.132
Reformirte (in Kamin 1, in Martentin 7)				8
Separirte Lutheraner (in Kamin 205, die übrigen im ganzen Kreise)				3.051
Herrnhuter und mährische Brüder				—
Irvingianer (in Graseberg)				9
Baptisten (in der Stadt Kamin)				2
Mennoniten				—
Deütsch- und Christkatholische (in Ramberg und dem Flecken Kl.-Stepenitz)				3
Römischkatholische (in der Stadt Kamin 9, die übrigen auf dem Lande)				22
Angehörige anderer als der vorgenannten Religionsgesellschaften				405
2) Mosaïsche Glaubensgenossen (in Kamin 102, die übrigen im Kreise)				193
3) Bekenner anderer, nicht namhaft gemachter Religionen				—
Summa III				43.825

Die mit dem Zählungs-Geschäft betraut gewesenen Polizei-Behörden kennen also keinen Unirten der evangelischen Landeskirche im Kaminer Kreise. In anderen Kreisen des Regierungs-Bezirks Stettin haben die zählenden Behörden, bezw. Personen, die überwiegende Mehrzahl der evangelischen Christen in die Spalte der „Unirten" gestellt. Was ist nun das Richtige? Entsteht durch diese verschiedene Auffassung nicht eine Verwirrung der Begriffe über das Bekenntnißwesen in einem und demselben Landestheile? In der Kaminer Synode und ihren 11 Pfarrsprengeln, dem kirchlichen Mittelpunkte des Kreises, — noch fünf andere Synoden reichen in den Kreis hinein — blüht, unter der Führerschaft von Geistlichen und Laien, das Evangelium in der Form, die das 16 Jahrhundert kannte, wie nirgend im Land am Meere. Wer ist nicht von dem Gefühle durchdrungen, daß keinem menschlichen Geiste das Wesen der Dinge offenbart, das Schauen der ewigen Wahrheit vergönnt ist! All' unser Wissen, auch in religiösen Dingen, wie sie uns von Kindesbeinen auf beigebracht werden, ist nur ein Streben nach Wahrheit. Nur stückweise erringt das Menschengeschlecht einzelne Wahrheiten. So wie die Entwickelung desselben fortschreitet, erscheinen diese Wahrheiten in immer neüen Beleüchtungen und erleiden dadurch die manchfaltigsten Umfärbungen. Doch Etwas bleibt von allen Wahrheiten in dem beständigen Wechsel — wie formlos auch und zerronnen, alle Wahrheiten, deren ein Zeitalter sich erfreüte, bilden eine neüe Schicht auf dem Boden, der höher und höher wachsend jedes kommende Geschlecht höher erhebt. Was ist denn das, was die Predikanten ihre Bekenntnißschriften nennen, — was ist es anders, als ein Bruchstück der Wahrheit? Im Kaminer Kreise, besonders in der Synode Kamin, hat das Werk Friedrich Wilhelms III, das, war es gleich auch nur Stückwerk, doch als großes bezeichnet werden kann, weil es Förderung des kirchlichen Friedens vor Augen hatte, nicht durchdringen können, nicht einmal Eingang gefunden, weil der König die Annahme desselben als Wunsch kund gab, statt sie anzubefehlen, wie ihm dazu, in seiner Eigenschaft als oberster Bischof der evangelischen Kirche innerhalb seiner Staaten, das volle Recht zustand. Daß der König nicht also verfuhr, sondern in seinem milden Sinne Rechnung trug der glaübigen Gemüther, hat die Einträchtigkeit unter den Genossen verschiedener Bekenntnisse nicht zu Wege, vielmehr neüe Zwietracht hervorgebracht. Denn es haben sich von den Lutheranern andere Lutheraner, denen jene als Nachfolger Doctoris Martini Lutheri noch lange nicht streng genug erschienen, als „separirte Lutheraner" abgesondert und eigene Gemeinden gebildet, deren Mitglieder nach der ihnen im Jahre 1845 ertheilten General-Concession, als besondere, zu Recht bestehende Religionsgesellschaft anerkannt worden sind. Sie wohnen im ganzen Kreise zerstreüt. Bis ins 6te Jahrzehent wuchs die Zahl der separirten Lutheraner zusehends, seit den zuletzt verflossenen zehn bis zwölf Jahren ist ihre Zahl nicht blos ständig geblieben, sondern es ist in neüster Zeit auch unter ihnen eine Spaltung hervorgetreten, die sich in der Bildung von Secten aüßert, welche mit 405 Köpfen auf dem platten Lande vertreten sind. Die Stadt Kamin ist bis jetzt davon frei geblieben.

Zählung vom 3 December 1867.	Männl.	Weibl.	Zusamm.
IV. Stand, Beruf, Arbeits- und Dienstverhältnisse.			
1) Landwirthschaftliches Gewerbe mit Einschluß der Gärtnerei.			
a) Gutsbesitzer, Pächter, Administrat., Inspect., Verwalter.			
Selbstthätige	2.128	1.768	3.896
Angehörige derselben	3.823	4.260	8.083

Zählung vom 3 December 1867.	Männl.	Weibl.	Zusamm.
b) Gehilfen in der Landwirthsch,, Gesinde, Tagelöhner ꝛc.			
Selbstthätige	4.327	3.976	8.303
Angehörige	4.160	5.195	9.355
2) Forstwirthschaft und Jagd.			
a) Forst- und Jagdbeamte, incl. der Staats- und Corporationsbeamten.			
Selbstthätige	54	—	54
Angehörige	61	112	173
b) Arbeiter in der Forstwirthschaft.			
Selbstthätige	12	2	14
Angehörige	10	27	37
3) Fischerei: Selbstthätige	197	44	241
Angehörige derselben	232	375	607
4) Bergbau, d. i.: Kalksteinbruch bei Fritzow.			
Selbstthätige Besitzer ꝛc.	2	—	2
Deren Angehörige	—	6	6
5) Große und kleine Industrie ꝛc., incl. Bauwesen.			
a) Fabrikbesitzer, Fabrikanten und ihre Beamten; Baubeamte; Besitzer von Buchdruckereien, Handwerksmeister.			
Selbstthätige	826	71	897
Angehörige derselben	1.075	1.852	2.927
b) Fabrik-Werkmeister, Handwerks-Gesellen, Lehrlinge ꝛc.			
Selbstthätige	873	89	962
Angehörige derselben	426	657	1.083
6) Handel aller Art; incl. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel; Versicherungswesen.			
a) Etabl. Kaufleüte, Bankhalter ꝛc., Versicherungsbeamten.			
Selbstthätige	177	35	212
Angehörige derselben	245	409	664
b) Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Packer, Auflader.			
Selbstthätige	49	2	51
Angehörige derselben	19	38	57
7a) Landverkehr. Post-, Telegraphen-, Eisenbahnbeamte; Personen- und Frachtfuhrwesen.			
a) Die genannten Beamten, Fuhrherren, Lohnfuhrwerksbesitzer ꝛc.			
Selbstthätige	46	2	48
Angehörige derselben	30	61	91
b) Postillone, Tagearbeiter der Eisenbahn, Fuhrknechte.			
Selbstthätige	25	3	28
Angehörige derselben	10	9	19
7b) Wasserverkehr.			
a) Schiffseigner, Rheder.			
Selbstthätige	47	—	47
Angehörige derselben	61	117	178
b) Schiffsvolk, Matrosen, Fuhrleüte.			
Selbstthätige	282	63	345
Angehörige derselben	386	725	1.113
7c) Erquickung und Beherbergung.			
a) Besitzer, Pächter, Verwalter von Gast-, Speise-, Schankwirthschaften.			
Selbstthätige	65	30	95
Angehörige derselben	107	152	259
b) Kellner, Commissionaire, Lohndiener, Hausknechte.			
Selbstthätige	8	9	17
Angehörige derselben	2	2	4

Zählung vom 3 December 1867.	Männl.	Weibl.	Zusamm.
8) Persönliche Dienstleistungen.			
a) Sogenannte höhere Dienerschaft: Haushofmeister, Kammerfrauen &c.			
Selbstthätige	12	18	30
Angehörige derselben	15	17	32
b) Dienstboten und Gesinde für persönliche Dienstleistungen, Handarbeiter, Tagelöhner.			
Selbstthätige	332	465	797
Angehörige derselben	280	499	779
9) Gesundheits- und Krankenpflege, und zwar Medicinalbeamte, Ärzte, Apotheker, Hebeammen, Heilgehülfen.			
Selbstthätige	16	9	25
Angehörige derselben	13	27	40
10) Erziehung und Unterricht. Erzieher, Hofmeister, Lehrer, Erziehungs- und Unterrichts-Beamte aller Art.			
Selbstthätige	150	16	166
Angehörige derselben	114	243	357
11) Künste, Literatur, Presse: Künstler aller Art, Schauspieler, Musikanten, Privatgelehrte, Journalisten, Schriftsteller.			
Selbstthätige	14	1	15
Angehörige derselben	9	17	26
12) Kirche und Gottesdienst, Todtenbestattung: Geistliche Beamte aller Art, Prediger, Küster, Leichenbitter, Todtengräber.			
Selbstthätige	58	1	59
Angehörige derselben	74	150	224
13) Königl. Hausverwaltung und Hofstaat	—	—	—
14) Staats-Verwaltung: Beamte der Polizei und des Finanzwesens, mit dem Hilfspersonal.			
Selbstthätige	17	—	17
Angehörige derselben	11	28	39
15) Justiz: Richter, Rechtsanwälte, Justizbeamte aller Art.			
Selbstthätige	35	—	35
Angehörige derselben	33	58	91
16) Landheer: Militairpersonen aller Grade.			
Selbstthätige	8	—	8
Angehörige derselben	9	18	27
17) Kriegsflotte	—	—	—
18) Gemeinde- und Corporations-Verwaltung: Beamte aller Art.			
Selbstthätige	23	1	24
Angehörige derselben	15	61	76
19) Personen ohne Berufsausübung.			
a) aus eigenen Mitteln Lebende: Rentner, Auszügler, Pensions-Haushaltsvorsteher	127	146	273
Angehörige derselben	114	265	379
b) Aus fremden, bezw. öffentlichen Mitteln Lebende, Almosenempfänger, Insassen von Heilanstalten &c.			
Personen dieser Art	81	132	213
Angehörige derselben	54	88	142
20) Personen ohne Berufsangabe.			
Selbstthätige	26	15	41
Angehörige derselben	25	49	76
Summa der Selbstthätigen aller Klassen	10.817	6.898	17,715
Summa der Angehörigen aller Klassen	11.413	15.497	26.910
Total-Summa IV . . .	21.430	22.395	43.825

Zählung vom 3 December 1867.	Männl.	Weibl.	Zusamm.
V. Staatsangehörigkeit.			
Unterthanen des			
Preüßischen Staats	21.424	22.394	43.818
Großherzogthums Meklenburg-Schwerin	2	—	2
„ „ -Strelitz-Ratzeburg	1	—	1
Herzogthums Anhalt	1	—	1
Summa der Staatsangehörigen des Norddeütschen Bundes	21.428	22.394	43.822
Des Britischen Reiches	1	—	1
Der Vereinigten Staaten von Nordamerika	1	1	2
Summa V	21.430	22.395	43.825
VI. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			
Vorübergehend anwesend als —			
Norddeütsche und zollvereinsländische See- und Flußschiffer	16	2	18
Reisende in Geschäften	41	12	53
Gäste in Familien zum Besuch	62	88	150
Summa	119	102	221
Alle übrigen Anwesenden	21.311	22.293	43.604
Summa VI	21.430	22.395	43.825
VII. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
Blinde auf beiden Augen	16	10	26
Taubstumme	30	16	46
Personen mit angeborenem, oder im frühesten Lebensalter erworbenem Blödsinn	22	35	47
Personen mit später eingetretener Geistesstörung	8	9	17
Summa VII	76	70	146
VIII. Unterscheidung der städtischen und ländlichen Bevölkerung.			
1) Städtische Bevölkerung.			
Stadt Kamin	2.536	2.711	5.247
Flecken Groß-Stepenitz	728	916	1.644
„ Güllzow mit Gut und Schloßgut Güllzow	696	710	1.406
„ Klein-Stepenitz	240	325	565
Summa 1)	4.200	4.662	8.862
2) Bevölkerung des platten Landes	17.230	17.733	34.963
Summa der factischen Bevölkerung	21.430	22.395	43.825
IX. Volksdichtigkeit, oder Bevölkerung auf dem Raum einer □. Mle.			
Stadt, die 3 Flecken und das platte Land zusammengenommen			2.127
Das platte Land allein			1.748
X. Ortsangehörige, aber abwesende Bevölkerung.			
Preußische Unterthanen der			
Stadt Kamin	110	30	140
Drei Flecken und des platten Landes	475	58	533
Summa X	585	88	673
a) Davon sind abwesend nicht über 1 Jahr:			
Als See- und Flußschiffer	211	1	212
Auf Land- und Seereisen	250	18	268
„ Besuch außerhalb des Orts	60	54	114
b) Alle übrigen Abwesenden	64	15	79

Zählung vom 3 December 1867.	Männl.	Weibl.	Zusamm.
c) Vermuthlicher Aufenthaltsort der Abwesenden:			
Im Preüßischen Staate	205	72	277
„ Großherzogthum Meklenburg-Schwerin	1	1	2
„ Freistaat Lübek	1	—	1
„ „ Hamburg	2	—	2
„ Großherzogthum Oldenburg	1	1	2
„ „ Baden	1	—	1
„ Österreichischen Kaiserstaat	1	3	4
„ Königreich der Niederlande	3	—	3
„ „ Belgien	1	—	1
„ „ Dänemark	1	—	1
„ Britischen Reiche in- und außerhalb Europa's	21	1	22
„ Kaiserthum Frankreich	3	—	3
„ Königreich Griechenland	1	—	1
„ Osmanischen Reiche	1	—	1
„ Russischen Reiche	8	—	8
In den Vereinigten Staaten von Nordamerika	1	—	1
Im Kaiserthum Brasilien	2	—	2
In anderen hier nicht genannten Staaten	2	—	2
Mit unbekanntem Aufenthalt sind abwesend	65	2	67
Zur Zeit der Zählung, 3 December 1867 befinden sich auf See	264	8	272

XI. Verhältnißzahlen der Berufsklassen.

Von den in der Abth. IV nachgewiesenen 17.715 selbstthätigen Personen gehören		in Procent
Zur Rohproduction: Land- und Forstwirthschaft, Fischerei und Bergbau		72,8
Davon zur Landwirthschaft allein	69,9	
Fischerei allein	1,5	
Zur großen und kleinen Industrie, incl. Bauwesen nebst Handel aller Art		13,1
Davon zum Handel allein	1,6	
Zum Transport- und Herbergswesen		3,5
Zu den Dienstboten und zum Gesinde für persönliche Dienstleistungen		5,0
Zum Gesundheits-Personal		0,1
„ Lehrer- und Künstlerstande		1,5
Zu den Geistlichen und Kirchenbeamten		0,3
„ den Staatsverwaltungs-, den Justiz- und Gemeinde-Beamten		0,5
Zum Landheere		0,1
Zu den Rentnern und überhaupt aus eigenen Mitteln lebenden Personen		1,7
„ den aus öffentlichen Mitteln zu unterstützenden Hülfsbedürftigen		1,2
„ den Personen ohne Berufsangabe		0,2
Summa		100,0

XII. Vergleich der Volkszählungen von 1864 und 1867.

Die Bevölkerung des Kaminer Kreises betrug am 3 December 1864	44.025
Und am 3 December 1867	43.825
Daher verminderte sie sich in den drei Jahren 1864—1867 um	200

Seit Wiederauf- und Wiedereinrichtung des Staatsgebaüdes nach den Drangsalsjahren und den großen Kriegen in dem Zeitraume von 1806—1815 ist es nicht vorgekommen, daß die Einwohnerzahl des Kaminer Kreises abgenommen habe; im Gegentheil, bei jeder von drei zu drei Jahren sich erneüernden Volkszählung hat sich eine Zunahme der Bevölkerung gezeigt, die in dem, mit den Jahre 1864 schließenden Vierteljahrhundert im Durchschnitt jährlich 385 Köpfe betragen hat. Welches Ereigniß ist es denn gewesen, welches die Verminderung des Volkskapitals in der zuletzt verflossenen dreijährigen Periode herbeigeführt hat? Die Antwort auf diese

Frage ist einfach die: der deütsche Krieg von Anno 1866, und die gleichzeitig aufgetretene Cholerafeüche! Auch das Wanderfieber mag dazu beigetragen haben, von dem vielleicht mancher junge Mann in jener Zeit mehr als sonst befallen sein mag; das Gesetz berief ihn unter die Fahnen zur Vertheidigung des Vaterlandes Recht und Ehre, von Angst ergriffen vor dem gewaltigen Kanonenfieber zog der Feigling es vor, auf und davon zu gehen. So was ist vorgekommen, ob im Kaminer Kreise soll nicht gesagt sein, es liegt keine Thatsache vor; doch solch' feiges Ausreißen hat zu den aüßersten Seltenheiten gehört. Die Verminderung der Einwohnerzahl hat sich auch in der Stadt Kamin gezeigt. Nach der Zählung von 1864 hatte sie 5285 Einwohner, drei Jahre später 38 Seelen weniger.

Die Bevölkerung des Kaminer Kreises betrug nach der Volkszählung vom 3 December —

1840	34.686
1867	43.825
Also Vermehrung der Seelenzahl in 27 Jahren	9.139

oder 26,3 Procent der ursprünglichen Zahl von 1840, oder durchschnittlich jährlich noch nicht 1 volles Procent. Am größten ist die Zunahme der Bevölkerung in der Stadt Kamin und in den Flecken Gr. Stepenitz und Gülzow gewesen — (auch in diesen beiden Ortschaften hat sich 1867 eine Abnahme gezeigt), — demnächst in den Bauer- und Coloniedörfern, besonders in denjenigen, wo viel parcelirt wird; sehr gering ist sie auf den Gütern, die nur die allernothwendigsten Menschenkräfte zu halten pflegen. Selbst wenn hier ein Überschuß der Gebornen über die Gestorbenen Statt findet, wie es doch meistens der Fall ist, so trägt dies doch nicht zur Vermehrung der Bevölkerung der Gutsbezirke bei, da die Kinder der Tagelöhner, Burschen wie Töchter, im Alter vom 16 — 20 Jahre, es vorziehen, außerhalb ihrer Geburtsstätte bei den Ackerbürgern oder sonstwo in der Stadt, ꝛc. oder bei den Bauern in Dienst zu treten. Wirthschaftliche Veränderungen, als Halten einer größern Anzahl von Dienstboten, Annahme von verheiratheten Deputanten statt Gesindes und Vermehrung der Tagelöhner, die indessen nicht haüfig vorkommt, sind daher auf den Gütern fast die einzigen Ursachen einer, immer geringen, Bevölkerungszunahme.

Von der am 3 December 1867 anwesend gewesenen Bevölkerung des Kaminschen Kreises lebten 78,1 Procent auf dem platten Lande, 21,9 Procent in der Stadt und den drei Flecken, und 11,9 Procent in der Stadt Kamin.

Das Tabellenwerk, welches den statistischen Aufnahmen vom Jahre 1867 zum Grunde gelegt ist, unterscheidet sich in vielen Punkten von dem früher maßgebend gewesenen. Es fehlen darin u. a.: die Spalten von den s. g. Mischehen. Nach den Aufnahmen vom Jahre 1864 gab es im Kaminer Kreise 7 stehende Mischehen, und zwar 2 in denen der Mann evangelisch, die Frau katholisch, und 5 in denen der Mann katholisch und die Frau evangelisch war. In diesen Mischehen gab es damals 4 Kinder, welche nach evangelischem Ritus getauft, auch nach evangelischer Anschauung im Christenthum erzogen wurden.

Was die Abstammung der Bewohner des Kreises betrifft, so ist man der Meinung, daß der Grundstock derselben, insonderheit das Landvolk, aus Nachkommen der alten Slawen bestehe, welche nach der Christianisirung durch die Kirche und die eingewanderten deütschen Herren und deren Gefolge allmälig germanisirt worden seien, ohne mit den aus sassischen und anderen deütschen Landen eingedrungenen Fremdlingen in nähere und vielfache Blutsverwandschaft getreten zu sein. Diese Ansicht läßt sich rechtfertigen, aufklären und feststellen aber durch eine Untersuchung des provinziellen Idioms. Finden sich in dem Plattdeütschen, das die allgemeine Sprache in Pom-

mern, also auch im Kaminer Kreise ist, slawische, wenn auch durch die deütsche Zunge mehr oder minder entstellte, Wörter, oder gar Redewendungen, die an eine der Mundarten der großen Slawa erinnern können, so dürfte die Richtigkeit jener Meinung kaum zu bezweifeln sein. „Dat sassesche Dedesch“, wie Dr. Pomeranus das in Pommern gesprochene Nieder- oder Plattdeütsche nannte, zerfällt in zwei Haupt-Mundarten, die breite und die runde Mundart, die beide im Kaminer Kreise gesprochen werden, so zwar, daß eine von der Stadt Kamin in südlicher Richtung auf Vasentin, die südöstliche Ecke des Kreises, gezogene Linie die geographische Gränze beider Mundarten bildet. Westlich von dieser Gränzlinie herrscht die runde, östlich die breite Mundart, deren Härte und Schwere je östlicher desto fühlbarer wird. Der Unterricht in der kleinen Stadt- und in der Dorfschule, so wie in der großen Waffenschule des Volks mit dreijährigem Kursus, hat zwar zur Folge, daß der Kleinstädter und der Landmann „dat Hochdüdische“, wenn in dieser Sprache zu ihm gesprochen wird, versteht, daß er es lesen und schreiben kann; der Unterricht hat es aber nicht vermogt, das Plattdeütsche als Familien- und Umgangssprache zu verdrängen und das Hochdeütsche an seine Stelle zu setzen. Hochdeütsch spricht man nur in denjenigen Kreisen der Einwohnerschaft, die man die gebildeten zu nennen pflegt, in der Stadt, wie auf dem Lande.

Was den moralischen Zustand der Bewohner des Kaminer Kreises betrifft, so zeichnet sich das Landvolk durch ein tief sittliches Gefühl und religiösen Sinn sehr vortheilhaft aus. Letzterer ist besonders vorherrschend in den Dörfern des ehemaligen Domkapitels und von diesen wiederum vorzugsweise in den der Stadt Kamin zunächst gelegenen Ortschaften. Dieser religiöse Sinn übt einen günstigen Einfluß auf die Sitten. Nirgends findet man hier eine Spur derjenigen Rohheit, die sich sonst wol bei Strandbewohnern zeigt. Durch die Eigenthümlichkeit des frühern geistlichen Regiments, durch dessen und der weltlichen Prälaten persönliche Duldsamkeit und durch die beständige Absonderung von den übrigen Pommerschen Landen hat sich hier manches Fremdartige gebildet, das zum großen Theil noch fortdauert, so daß die zerstreüten Kapitels-Ortschaften noch heüte an Kleidung und Gebraüchen erkannt und von den Nachbarn unterschieden werden können.

6. **Ab- und Zuzüge der Bevölkerung.** Die Zahl der aus dem Kreise fortziehenden Personen ist regelmäßig viel größer, als die Zahl der zuziehenden; der gewöhnliche Wechsel von Dienstboten und Tagelöhnern, der zwischen dem Kaminer Kreise und anderen Nachbar-Kreisen Statt findet, wird sich ziemlich das Gleichgewicht halten — eine genaue Controle darüber Seitens der Polizei-Behörden ist nicht ausführbar; — aber die Zahl derjenigen, welche bessern Fortkommens, oder der Lehre, des Unterrichts und der Ausbildung wegen, nach den großen Städten, vornehmlich nach Stettin und Berlin, sich wenden, ist immer größer, als die Zahl derer, die von dort hierher zieht oder wiederkehrt; denn es liegt in der Natur der Dinge, daß die starkwachsende Bevölkerung der Fabrikgegenden und großen Städte, die nicht blos aus dem Überschuß der Gebornen über die Gestorbenen, sondern auch, und zwar vorzugsweise aus dem Überschuß der Zuziehenden gegen die Abziehenden sich rekrutirt, in allen, ausschließlich oder doch hauptsächlich auf Landwirthschaft angewiesenen Gegenden einen stetigen Abzug der Bevölkerung mit sich bringt. Dazu kommt, daß die ca. 200 jungen Männer, welche der Kaminsche Kreis alljährlich zur großen Schule der Waffenübung stellt, nach beendigtem Unterrichts-Cursus lange nicht alle wieder zurückkehren in die Heimath, sondern theils nunmehr selbst als Lehrmeister, als Unteroffiziere, weiter zu dienen, theils in den Garnisonstädten, wo ihnen ein gutes Unterkommen offenstand, zu bleiben, theils aber auch weiter zu ziehen pflegen.

Auch die Zahl Derjenigen, welche vom Wanderfieber ergriffen, dem Auslande sich zuwenden, übersteigt wie überall, so auch in der Landschaft Kamin die der Eingewanderten regelmäßig in erheblicher Größe. Die Auswanderung geht zum kleinern Theil nach den Russischen Ostsee-Provinzen, zum größern nach dem gelobten Lande der Neüen Welt, und hier vorzugsweise nach dem Staate Wisconsin und in die Gegend von Milwauke, die größtentheils von Norddeütschen besiedelt ist. In den 9 Jahren von 1856—1864 wanderten aus: Mit Auswanderungs-Consens, nach Rußland und Amerika 490, heimlich mit bloßem Reisepaß, nach Rußland 170, nach Amerika 172, zusammen 832 Personen, wogegen in demselben 9jährigen Zeitraum nur 11 Personen einwanderten. Aus- und Einwanderung verminderte also die Bevölkerung des Kreises um 821 Personen. Da aber die Bevölkerung in diesen 9 Jahren, wenn man lediglich den Überschuß der Geburten über die Sterbefälle ins Auge fast, um 6598 Personen hätte wachsen müssen, und in der That nur um um 3088 Personen gestiegen ist, so müssen außerdem 821 Personen, welche mehr aus-, als einwanderten, noch andere 2689 nach den Nachbarkreisen, großen Städten und Fabrikgegenden mehr fort-, als zugezogen sein.

Abzug und Auswanderung haben also innerhalb des gedachten Zeitraums dem Kaminer Kreise einen jährlichen Bevölkerungsverlust von fast 400 Seelen verursacht. Allem Anschein nach wird dieses Verhältniß auch in Zukunft so bleiben und somit den beim Landbau mehr hervortretenden Mangel an Arbeitskräften steigern. Hat auch der Landwirth sich genöthigt gesehen, die Lohnsätze seines Gesindes und seiner Tagelöhner beträchtlich zu erhöhen — in den letztverflossenen 15—20 Jahren um 30—40 Prct. — dennoch glaubt der gemeine Mann in großen Städten und Fabrikgegenden bessern Erwerb zu finden, den er nur nach der Höhe des Tagelohns beurtheilt, ohne dabei zu erwägen, daß der höhern Einnahme auch eine höhere Ausgabe für den Lebensunterhalt gegenübersteht und die Arbeitsfähigkeit nicht immer mit der Arbeitsthätigkeit gleichen Schritt hält, sondern gar oft mit Arbeitslosigkeit zu kämpfen hat, die von all' den Zufälligkeiten abhangig ist, welche von dem Gewerbebetrieb, dem Handel und Verkehr unzertrennlich sind; die Arbeiten der Landwirthschaft dagegen sichern einen stetigen Erwerb.

Ein periodischer Wechsel der Bevölkerung findet im Kaminer Kreise nicht Statt und ist selbst durch die im 6ten Decennio ausgeführten großen Straßenbauten nur in mäßiger Ausdehnung und ganz vorübergehend in die Erscheinung getreten. Einer Seits kommen wol während des Sommers zum Torfstechen, zur Heüwerbung und zur Kornärnte einige Arbeiter von auswärts, und andrer Seits gehen auch einige in die Fabriken auf der Insel Wolin, und namentlich zu Schiffe als Matrosen und Kahnfahrer fort, aber im großen Ganzen ist die arbeitende Bevölkerung eine stetige, findet lohnende Arbeit am Orte ihres Wohnsitzes das ganze Jahr hindurch, und ist nicht, wie anderswo, gezwungen, denselben zeitweise zu verlassen. Dennoch ist eine große Neigung zum Wechsel des Domicils, theils inner-, theils außerhalb des Kreises bei vielen Tagelöhnern und Dienstboten zu den gewöhnlichen Umzugszeiten — Marien und Michaelis — vorhanden. Der Grund ist in der Regel ein Versuch, ob es anderswo nicht besser sei, und so oft sich dieser Versuch auch schon als ein verfehlter erwiesen hat, die Lust zu neüen Versuchen bleibt dennoch. Unlust zur regelrechten Arbeit und Hang zur Genußsucht mögen hierbei vorwaltende Factoren sein.

7. **Geburts- und Ehe-Verhältnisse.** Die Zahl der Geburten hat seit einer längern Reihe von Jahren in einem ziemlich adäquaten Verhältniß zur Gesammtbevölkerung gestanden und betrug durchschnittlich etwa 4 Prct. der vorhandenen Volkszahl. Insbesondere wurden —

Geboren	1862	1863	1864	1865	1866	1867
Knaben	861	899	896	954	923	853
Mädchen	734	837	927	815	843	789
Summa . . .	1595	1736	1823	1769	1766	1642
Darunter Uneheliche:						
Knaben	94	110	90	130	111	85
Mädchen	84	87	93	92	84	74
Summa . . .	178	197	183	222	195	159

An Mehrgeburten gab es im Jahre 1862: Zwillingsgeburten 28, und zwar 2 Knaben 13 Mal, 2 Mädchen 9 Mal, Knabe und Mädchen 6 Mal. Drillingsgeburten gab es 1, und zwar 3 Mädchen. Im Jahre 1863 Zwillingsgeburten 29, nämlich 2 Knaben 5 Mal, 2 Mädchen 9 Mal, Knabe und Mädchen 15 Mal. Drillingsgeburten 0. 1864 Zwillingsgeburten 26, und zwar 2 Knaben 8 Mal, 2 Mädchen 4 Mal, Knabe und Mädchen 14 Mal; Drillingsgeburten 1, und zwar 2 Knaben und 1 Mädchen. — 1865 Zwillingsgeburten 22, und zwar 2 Knaben 11 Mal, 2 Mädchen 7 Mal, Knabe und Mädchen 4 Mal; Drillingsgeburten: keine. — 1866 Zwillingsgeburten 21, nämlich 2 Knaben 9 Mal, 2 Mädchen 3 Mal, Knabe und Mädchen 9 Mal; Drillingsgeburten: keine. — 1867 Zwillingsgeburten 23, davon 2 Knaben 4 Mal, 2 Mädchen 13 Mal, Knabe und Mädchen 6 Mal. Drillingsgeburten 1.

Den Monaten nach wurden geboren, im Jahre —

	1864.			1867.		
	Knab.	Mädch.	Summ.	Knab.	Mädch.	Summ.
Januar . . .	108	100	208	66	73	139
Februar . . .	66	88	154	56	68	124
März	69	83	152	66	47	113
April	75	64	139	60	41	101
Mai	72	67	139	60	53	113
Juni	63	64	127	61	63	124
Juli	78	55	133	81	73	154
August	76	80	156	65	60	125
September . .	63	96	159	99	78	177
October . . .	57	71	128	79	81	160
November . .	73	80	153	80	74	154
Dezember . .	96	87	183	80	78	158
Summa . . .	896	927	1823	853	789	1642

Im Durchschnitt der vorstehend genannten Periode von 1862 auf 1867 wird sich die Zahl der jährlichen Geburten zu 1660 annehmen lassen, woraus erhellet, daß der Jahrgang 1864 mit einem Plus von 163 ein abnormer genannt werden kann. Was aber die außerehelich geborenen Kinder betrifft, so ist das Jahr 1865 ein abnormes gewesen, da der Durchschnitt der fünf übrigen Jahre die Zahl dieser Geburten zu 180 ergibt, d. h. auf 9 Geburten überhaupt kommt 1 uneheliche vor, wogegen in jenem abnormen Jahre das Verhältniß 8 : 1 war.

Auch die Zahl der Trauungen hat, abgesehen von Schwankungen in einzelnen Jahren, seit längerer Zeit allmälig mit der Volkszahl gleichen Schritt gehalten und nur, aus zufälligen Ursachen, 1864 einen Rückgang erfahren.

Es wurden im Jahre 1862 Ehen geschlossen 339, und zwar:

Von Männern unter und bis 45 Jahr mit Frauen			von Männern über 45—60 Jahr mit Frauen			Von Männern über 60 Jahr mit Frauen		
unter 30 Jahr	von 30—45 J.	über 45 J.	über 30 J.	von 30—45 J.	über 45 J.	unter 30 J.	von 30—45 J.	über 45 J.
272	57	—	3	4	3	—	—	—
Im Jahre 1863 Ehen geschlossen 371, und zwar:								
285	69	3	7	6	1	—	—	—
Im Jahre 1864 Ehen geschlossen 318, und zwar:								
257	45	2	2	7	4	1	—	—
Im Jahre 1865 Ehen geschlossen 377, und zwar:								
212	49	1	5	5	2	—	2	1
Im Jahre 1866 Ehen geschlossen 330, und zwar:								
259	52	2	5	9	2	—	1	—

Für das Jahr 1867 hat die statistische Tabelle der Trauungen andere Spalten bekommen, als die der vorhergehenden Jahre. Es schlossen in diesem Jahre überhaupt den Ehebund 396 Paare, und zwar:

Männer von 20—30 Jahren mit Frauen

Unter und bis 20 Jahre	17
Über 20—30 Jahre	212
„ 30—40 „	27
„ 40—50 „	2
„ 50—60 „	1
Summa	259

Männer von 30—40 Jahren mit Frauen

Unter und bis 20 Jahren	8
Über 20—30 Jahre	70
„ 30—40 „	20
„ 40—50 „	1
Summa	99

Männer von 40—50 Jahren mit Frauen

Unter und bis 20 Jahre	1
Über 20—30 Jahre	12
„ 30—40 „	10
„ 40—50 „	5
Summa	28

Männer von 50—60 Jahren mit Frauen

Über 30—40 Jahre	2
„ 40—50 „	5
Summa	7

Männer von 60 Jahren und mehr mit Frauen

Von 20—30 Jahren	1
„ 30—40 „	1
„ 40—50 „	1
Summa	3

Junggesellen mit Jungfrauen	304
„ Wittwen	19
Summa	323
Wittwer mit Jungfrauen	59
„ Wittwen	12
Summa	71
Geschiedene Männer mit Jungfrauen	1
„ gesch. Frauen	1
Summa	2

Die der Landeskirche angehörigen Brautpaare sind selbstverständlich die zahlreichsten. Von den im Jahre 1867 geschlossenen Ehebündnissen fallen 370 auf die Landeskirche, 20 auf die Altlutheraner, 1 auf die mosaischen Glaubensgenossen, und 5 auf die Dissidenten.

Frühzeitige Ehen, gleich nach erlangter Volljährigkeit, oder selbst vor derselben, sind bei Männern der arbeitenden Klasse nichts Seltenes, und kommen auch, obschon hier nur ausnahmsweise, bei kleineren und größeren Grundbesitzern vor. Vor dem 30 Jahre heirathen Tagelöhner und Grundbesitzer sehr häufig, Gewerbetreibende, namentlich in der Stadt, und Beamte oft später. Die Fruchtbarkeit der Ehen ist sehr verschieden und läßt sich nach Ständen und Berufsklassen kaum rubriciren. Wenn man auch glaubt, bei einigen Klassen der Bevölkerung besonders häufig eine

zahlreiche Nachkommenschaft beobachten zu können, so darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß dies meist diejenigen Klassen sind, in denen verhältnißmäßig jung geheirathet wird, und es dürfte richtiger sein, die größere Fruchtbarkeit der Ehen im Allgemeinen auf Rechnung der Heirathen im jugendlichen Alter, als auf gewisse Berufsklassen zu stellen; denn es liegt in der Natur der Dinge, daß ein Zusammenleben im zeügungsfähigen Alter, das 25 Jahre dauert, mehr Aussicht für zahlreiche Nachkommenschaft bietet, als wenn es, wie bei späteren Ehen doch häufig ist, nur 15 oder 10 Jahre währt.

Ehescheidungen kommen im Durchschnitte alle Jahre 8—9 vor, im Besondern wurden

1853: 5	1856: 6	1859: 6	1862: 12
1854: 10	1857: 10	1860: 13	1863: 9
1855: 10	1858: 11	1861: 8	1864: 5

Ehen getrennt. Welche Ursachen es waren, die diese Wirkung hervorbrachten, daher auch, welcher Theil der Eheleüte auf Trennung der Ehe antrugen, und welcher Theil vom Eherichter als schuldiger Theil erkannt wurde, weisen die statistischen Tabellen nicht nach. Sie sollten es aber thun, weil dadurch ein Mittel gegeben sein würde zur Beurtheilung des Zustandes der Sittlichkeit bei den zwei Geschlechtern; denn in der Ehe soll die Sittlichkeit in höchster Potenz ausgesprochen sein: eine glückliche Ehe knüpft ein glückliches Familienband und sichert durch eine Summe derartiger Ehebündnisse die Wohlfahrt der Gemeinde, wie der — ganzen bürgerlichen Gesellschaft, die man Staat nennt.

Wilde, vom Gesetz nicht beglaubigte Ehebündnisse gibt es 8 im Kreise, von denen einige schon seit langer Zeit Bestand und keinen Anlaß zum Unfrieden gegeben haben, 5 in der Stadt, 3 auf dem Lande. Gewerbsmäßige Unzucht kommt wenig vor. Die Zahl der unehelich Geborenen hat im Verhältniß zu den ehelichen in den letzten 15 Jahren nicht zugenommen, ist vielmehr, wenn auch in einzelnen Jahren schwankend, doch im Allgemeinen in demselben Verhältniß gestiegen wie die Zahl der ehelichen Geburten, und stellt sich im Durchschnitt zur Zahl dieser = 1 : 9. Daß hierbei einzelne Klassen der Bevölkerung überwiegend hervortreten, läßt sich nicht wahrnehmen. Eine Vergleichung der verschiedenen Confessionen zeigt, daß uneheliche Kinder bei den mosaïschen Glaubensgenossen gar nicht, oder doch höchst selten vorkommen, und daß die separirten Lutheraner mehrere Jahre hinter einander einen etwas geringern Procentsatz an unehelichen Kindern hatten — das 11te Kind, — als die Landeskirchlichen, aber im Jahre 1864 war es wieder umgekehrt — das 8te Kind. Die Confession macht's nicht aus: das Temperament ist entscheidend; die Bezwingung desselben, die Anleitung zur Sittsamkeit und zum Recht muß die Erziehung geben im Familienkreise, dem die Schule zu Hülfe zu kommen hat.

8. **Gesundheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse.** Schon im Artikel 4, welcher vom Klima handelt, sind Andeütungen über die Krankheitsformen enthalten, welche dem Leben Gefahr drohen. Bestimmte, der Landschaft Kamin eigenthümliche Krankheiten gibt es nicht, es sei denn, daß man Wechselfieber, die in der nächsten Nähe von Gewässern, Meeren und Wiesen auftreten und schwer zu beseitigen, so wie Lungenentzündungen, die bei trocknem, kalten Winde häufig sind, dahin rechnen will. Pocken, Scharlachfieber, zuweilen auch Typhus nahmen mitunter einen epidemischen Charakter an, doch waren die Epidemien, die hier innerhalb der letzten 15 Jahre zum Ausbruch kamen, weder intensiv noch extensiv besonders gefährlich. Im Jahre 1854 zeigten sich die natürlichen Pocken, meist Varioloiden, Schar-

lachfeber, und Masern und haütige Braüne; 1855 die Cholera, von der jedoch nur 50 Personen befallen wurden, davon 22 ihr unterlagen, und an einem Orte die haütige Braüne; 1856 Typhus an mehreren Stellen; 1857 Scharlachfieber, Grippe und örtliche Augenentzündungen; 1858 natürliche und Windpocken, auch wieder Scharlachfieber; 1859 waren die zwei zuletzt genannten Krankheiten selten, aber die natürlichen Pocken, meist Varioloiden, befielen einen ziemlich großen Theil des Kreises, vorzugsweise Erwachsene, die nicht revaccinirt waren; 1860 verbreiteten sich die Pocken noch weiter — von 199 erkrankten Personen starben indeß nur 12, — auch kam hier und da Croup und Keuchhusten vor; 1861 gab es nur noch einzelne Pockenfälle, an einigen Orten aber Typhus und unter den Kindern Keüchhusten; 1862 war nur 1 Pockenfall, typhöse Krankheiten herrschten an einigen Orten, Masern an einem, 1863 gab es 8 Pockenfälle, Typhus an einem Orte, Masern, Scharlach und Keuchhusten in wenigen Fällen, aber eine der ägyptischen ähnliche Augenkrankheit in mehreren Gegenden des Kreises, auch Diphtheritis, und an einem Orte bekamen, in Folge Genusses der Milch von Kühen, die an der Maul- und Klauenseüche litten, mehrere Menschen eine dieser Seüche ganz ähnliche Krankheit. 1864 wurden wieder die Pocken an mehreren Stellen eingeschleppt. Scharlach und Masern zeigten sich nur in einzelnen Familien. Krätze öfter, Typhus nur an einem Orte, Diphtheritis nur an zweien, und granulöse Augenentzündung nur an einigen Orten, alle Krankheiten aber hatten einen mehr sporadischen als epidemischen Charakter, und Wechselfieber kamen, wol in Folge der Trockenheit des Erdbodens, fast gar nicht vor. 1866 war ein Cholera-Jahr.

Es starben im Jahre	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.
Überhaupt	969	962	846	980	1330	954
Davon						
Im ersten Lebensjahre	254	294	244	319	272	162
„ Alter von 1—3 Jahre	86	79	121	93	101	178
„ „ „ 35—40 „	27	28	33	33	42	21
„ „ „ 75—90 „	100	76	78	25	93	80
Über 90 Jahre alte Personen	1	3	4	—	8	—
Todtgeborene	56	51	59	72	55	57
An Lebensschwäche bald nach der Geburt	103	100	79	79	93	99
„ Altersschwäche	148	115	123	157	137	120
Durch Selbstmord	2	3	6	1	2	3
„ Mord und Todtschlag	—	1	3	—	1	2
„ Hinrichtung	—	—	—	—	—	—
„ allerlei Unglücksfälle	16	29	27	19	18	20
In der Schwangerschaft und im Kindbette	16	18	9	7	14	12
„ Folge der Pocken	1	3	5	13	6	10
„ „ der Tollwuth	—	—	—	—	—	—
„ „ innerer acuter Krankheiten	247	290	209	355	687	301
„ „ „ chronischer Krankheiten	263	249	269	259	260	234
„ „ plötzlicher Krankheitszufälle	64	57	55	69	61	48
„ „ unbestimmter Krankheiten	43	44	56	43	40	41
„ „ äußerer Krankheiten	—	—	5	12	11	6
In den Monaten						
Januar, Februar und März	262	276	295	320	226	280
April, Mai und Juni	231	182	219	286	444	234
Juli, August und September	196	169	169	233	418	199
October, November und Dezember	280	233	232	211	270	246
Von den Gestorbenen waren						
Unverheirathet und niemals verheirathet	576	626	54	43	109	569

Es starben im Jahre	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.
Verheirathet	254	207	228	208	379	249
Verwittwet	139	129	168	154	182	104
Von den im ersten Lebensjahr gestorbenen Kindern waren in Procenten der Geborenen						
Die ehelich Geborenen	16	15	12½	17	18	—
„ außerehelich Geborenen	23	26	22	26½	25	—

9. **Wohnplätze.** Die größere oder geringere Nähe der Ortschaften eines Landes, so wie die Größe einer jeden derselben richtet sich nach der Productiv-Beschaffenheit des Bodens. Unter den 263 Wohnplätzen, die im Kaminer Kreise einen eigenen Namen führen, sind: 1 Stadt: Kamin, 3 Marktflecken: Gülzow, Groß- und Klein-Stepenitz, und 58 ländliche Ortschaften, die eine Gemeinde bilden; ferner 34 Wohnplätze, die bloß ein Ritter- oder ein anderes Gut ohne ritterschaftliche Rechte, 47, die eine Gemeinde und zugleich ein Gut oder mehrere enthalten, in Folge dessen diese Klasse sich auf 122 erhöht, und endlich 45 einzeln liegende Vorwerke, Ausbauten, Gehöfte, Forsthaüser, die zu anderen Gemeinden, Gütern oder Forstbezirken gehören. Von jenen 156 größeren Ortschaften liegen im Durchschnitt 7 auf dem Raum einer Quadratmeile. Abweichend von diesem Ergebniß der statistischen Aufnahmen führen die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums 217 Gemeinde-, Grundsteüererhebungs- und selbständige Gutsbezirke auf, nämlich 1 städtischer Gemeindebezirk, 123 ländliche Gemeinde- und 95 Gutsbezirke an. Die der Köllerschen Statistik angehängte Nachweisung der einzelnen Güter und Gemeinden des Kreises enthält sogar 218 Ortschaften, worin jedoch eine Pertinenz eine andere Gemeinde ist.

Die vereinzelt liegenden Wohnplätze sind, wie überall, so auch hier im Kaminer Kreise, fast sämmtlich in neürer Zeit entstanden, theils dadurch, daß die Güter auf weit entlegenen Ländereien Vorwerke, oder Fiskus Förstereien zur Wohnung für Forstschutzbeamten errichtet haben, theils dadurch, daß sich auf ehemals fiskalischem Grund und Boden Privaten angekauft und angesiedelt, theils auch dadurch, daß einzelne Bauern oder kleinere Eigenthümer, Müller ꝛc. sich außerhalb des Dorfes angebaut haben. Das Wohnen in geschlossenen Ortschaften ist hier entschieden die Regel und von Altersher Sitte gewesen; denn nicht blos der Adel hat seine Bauern fast immer um seinen Hof herum angebaut, auch die Herzoge und geistlichen Stifter haben, wo sie Bauern ansetzten, solche in geschlossenen Dörfern angesiedelt; und wenn auch im Laufe des 19 Jahrhunderts bei der Regelung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse und bei den Gemeinheits-Theilungen auf einigen Gütern die Bauern eine andere Stelle erhielten, geschah es doch immer so, daß sie zu einem eigenen Dorfe zusammen gelegt wurden. Ein Einzelwohnen, wie es in Westfalen, dem echten Sassenlande, auf dem Plateau von Oberschwaben und in anderen Gegenden Deütschlands seit unvordenklichen Zeiten üblich ist, war im Land am Meere nicht an seiner Stelle, so lange die Äcker nicht getheilt, die Weiden gemeinschaftlich waren, und die Hof- und Frohndienste in Communion verrichtet wurden. Seit den Regelungen und Theilungen aber ist das s. g. Ausbauen aus dem Dorfe mehrfach vorgekommen, meist ohne daß die ausgebauten Höfe einen eigenen Namen bekommen hätten; und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dies Ausbauen, mithin das Einzelwohnen, immer mehr in Aufnahme kommen wird. Die Separationen, die im Kaminer Kreise größtentheils im 3 und 4 Decennium zur Ausführung gekommen sind, haben

5 *

die Ackerpläne überall nach den damaligen landwirthschaftlichen Bedürfnissen und Anschauungen der Bauern gelegt, die ohne große — wilde, meist abgelegene Weidereviere nicht zu wirthschaften und auf weite Strecken zu bewegende Dung- und Ärntefuhren nicht richtig zu debitiren verstanden. Je mehr diese Wildnisse jetzt urbar werden und künstlichem Futterbau dienen, je mehr der Düngerreichthum und damit der Kornbau wächst, also Dung- und Ärntefuhren an Zahl zunehmen, und je mehr die baüerlichen Wirthe diese Last richtig würdigen lernen, desto mehr müssen sie zu der Einsicht gelangen, daß ein Wohnen inmitten ihrer Felder die Wirthschaft fördern werde, was die Gewohnheit oder Annehmlichkeit des Wohnens im Dorfe weit überwiegt. Solche Ausbauten kommen daher auch alljährlich mehrere vor und werden, wenn die Wirthschaft groß genug ist, ihren Eigenthümer landwirthschaftlich zu ernähren, auch durch das Gesetz vom 3 Januar 1845 in keiner Weise behindert. Haüfig aber verfallen auch kleinere Eigenthümer, welche bei der Gemeinheitstheilung — oft nur für eine Kuhweide — wenige Morgen meist sehr unfruchtbaren Landes weit ab vom Dorfe als Abfindung erhalten haben, auf den Gedanken, sich auf diesem Stückchen Land anzubauen, indem sie hoffen, dasselbe soweit kultiviren zu können, daß sie mit Hülfe von einigem Nebenverdienst davon zu leben vermögen. Leider aber lehrt die Erfahrung vielfach, daß der Nebenverdienst im freien Felde fortfällt, und der Bodenscholle, wenn überhaupt, doch für die erste Generation keine Fruchtbarkeit abgewonnen werden kann. Verarmung und der Bettel, zuletzt sogar das Verbrechen, kehren dann auf Ansiedlungen dieser Art ein und mit Recht sind sie der Schrecken der Nachbarn. Zu solchen An- und Ausbauten wird auf Grund des genannten Gesetzes von Ao. 1845 mitunter der Consens verweigert — zum Segen des Landes. Mangel an Platz drängt in der Kaminer Landschaft noch nirgends zu Ausbauten und wenn auch viele Dörfer eng, winklig und unzweckmäßig in einander gebaut, so ist doch in allen noch Raum zum aufbauen vorhanden. Eine Ausdehnung der Dörfer durch Vermehrung der Wohnhaüser kömmt aber bei den großen Gütern, die nur die unentbehrlichsttn Arbeiter halten, selten, bei den Bauerhöfen, welche s. g. Speicherwohnungen zum Vermiethen nicht allzu oft bauen, nicht haüfig vor; nur da, wo sich Gewerbtreibende ansiedeln, und in Folge von Parcelirungen oder Hütungs-Ablösungen neüe Besitzungen entstehen, pflegt eine Ausdehnung der Dörfer, oder ein Ausbau außerhalb derselben Statt zu finden. Gewerbebetrieb und Parcelirung sind daher die Hauptursachen für das Wachsen der ländlichen Ortschaften.

10. **Gebaüde.** Ihre Zahl belaüft sich im Kreise überhaupt auf 11.708; darunter sind 230 öffentliche, und zwar für den Gottesdienst 48, für den Unterricht 116, für Armen- und Krankenpflege 23, für die Staatsverwaltung 17, für die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung 26; sodann 11.476 Privatgebaüde, und zwar 4443 Privat-Wohnhaüser, 246 Fabrik-, Mühlen- und Magazingebaüde, 6817 Ställe, Scheünen und Schuppen. Von den Privat-Wohngebaüden kommen auf die Stadt Kamin 543, auf die drei Flecken 274, auf die Dörfer und Einzelgehöfte 3626. Vergleicht man diese Zahlen mit den betreffenden Bevölkerungen, so ergibt sich, daß in jedem Hause der Stadt Kamin 10, in jedem der drei Flecken 13 und in jedem Hause auf dem platten Lande 10 Menschen wohnen, daß also in den Flecken die Menschen dichter wohnen, als in der Stadt und auf dem Lande. Dieses, von den Verhältnissen in anderen Gegenden abweichende, Resultat erklärt sich theils daraus, daß die drei Flecken, wo keineswegs die geraümigsten Haüser sind, wenig wohlhabende Einwohner haben, die sich zusammendrängen müssen, theils dadurch, daß es in der Stadt Kamin noch viele kleine ungeraümige, den Charakter von ländlichen

Wohngebaüden tragende, namentlich in den Vorstädten gibt. So nach den statistischen Aufnahmen vom Jahre 1864. Die neüesten vom 3 December 1867 haben die Zahl der bewohnten Haüser im ganzen Kreise zu 4577 nachgewiesen, und 575 in der Stadt.

Nach den Gebaüdesteüer-Listen, die den Begriff „Gebaüde" etwas weiter ausdehnen, als die statistischen Tabellen, aus denen die vorstehenden Angaben entlehnt sind, auch, des fiskalischen Finanz-Interesses halber, mit größerer Genauigkeit gearbeitet sind, hat der Kreis 12.497 Gebaüde, und zwar 7494 steüerfreie und 5003 steüerpflichtige Gebaüde, von denen die letzteren zu einem Nutzungswerth von 93.186 Thlr. eingeschätzt sind. Unter diesen steüerpflichtigen Gebaüden befinden sich 4523 Wohnhaüser, d. i. 80 mehr, als die statistischen Tabellen von 1864 und 54 weniger, als die von 1867 nachweisen, und 480 Baulichkeiten, die zu gewerblichen Zwecken dienen.

Was die Miethspreise betrifft, so sind dieselben im Flecken Gülzow fast, in Stepenitz völlig so hoch, als in der Stadt Kamin und in allen diesen Orten während des letzten Decenniums um 20—25 Prct. gestiegen. Dennoch stehen sie mit den Kosten des Hausbaues nicht im Gleichgewicht, daher auch die Neigung Wohnhaüser auf Speculation zu bauen, selten vorhanden ist. Trotzdem ist, wenn Wohnhaüser verkauft werden, was nicht oft geschieht, der Kaufpreis in der Regel zu hoch, als daß, nach Abrechnung der öffentlichen Lasten und Unterhaltungs-, bezw. Amortisationskosten, ein Zinsfuß von 5 Prct. vom Kaufpreise aus den Miethen zu erzielen wäre. Ein ferneres Steigen der Miethen steht daher wol ziemlich sicher in Aussicht, wenn anders die Bevölkerung im Wachsen bleibt. Scheinbar sind die Miethen auf dem Lande nicht viel geringer; allein wenn man die Landnutzungen und anderweitigen Berechtigungen, die hier noch mit der Wohnung verbunden zu sein pflegen, richtig zu Gelde schlägt, bleiben sie hinter den städtischen Miethen doch erheblich zurück, — die unmittelbar vor Wolin und Stepenitz gelegenen Ortschaften etwa ausgenommen, — und die Wohnungen, welche die Gutsbesitzer an ihre Tagelöhner vermiethen, bringen, bei richtiger Berechnung von Leistung und Gegenleistung gar keinen Miethsertrag. Sie sind eben ein Opfer, das der Gutsbesitzer bringen muß, sich die unentbehrlichen Arbeitskräfte zu sichern.

Die hiesige Bauart steht im Allgemeinen gegen die der besseren Gegenden noch sehr zurück. Steindächer sind in der Stadt und in den Flecken zwar schon längere Zeit die Regel, aber Strohdächer gibt es noch immer und Fachwerkehaüser noch viele; erst seit einigen Jahren ist der Massivbau bei Neübauten die Regel geworden. Die Wohnhaüser der Gutsherrschaften sind noch vielfach sehr bescheiden, klein und unansehnlich, häufig noch von Holz erbaut, einige selbst mit Stroh gedeckt. Doch sind in den letzten zehn Jahren mehrfach neüe Herrenhaüser, und dann ohne Ausnahme massive mit Ziegel- oder Schieferdach, erbaut. Auch Pfarrhäuser und mehrere Bauerhaüser, die neü gebaut werden mußten, selbst Haüser kleinerer Eigenthümer und Guts-Tagelöhnerhaüser sind in jüngster Zeit vielfach in dieser Weise errichtet worden, aber bei weitem die Mehrzahl der Bauer-, Büdner- und Tagelöhner-Wohnungen besteht noch aus Holzfachwerk, Lehmwand und Strohdach. Die Wirthschaftsgebaüde sind fast noch alle so gebaut und nur einige größere Güter haben angefangen, auch diese Baulichkeiten massiv zu errichten, oder doch mit Backsteinen auszufachen, und mit Ziegel-, Schiefer- oder Pappdach zu versehen.

Von den mittelalterlichen festen Schlössern des Adels ist keines, sei es auch nur als Ruine, übrig geblieben; doch sind von einigen noch die Stellen, wo sie gestanden, an den Schloßbergen und Umwallungen erkennbar, meist von Sümpfen und Gewässern umgeben, am besten die Reste von der alten Burg Sigelkow, 1/4 Mle.

von Kantrek gegen NO. im Sumpfe belegen. Sie wurde mit den meisten anderen Schlössern der Gegend durch Waldemar den Dänen zerstört, aber die Fundamente seiner Mauern sind noch vorhanden. Unter den Herrenhaüsern des Kreises zeichnet sich das zu Böck durch alterthümlichen Stil, das zu Groß-Weckow durch schloßartigen Charakter und hübsche Lage am See aus. Von dem mittelalterlichen Baudenkmal des Kaminer Doms wird in der Beschreibung der Stadt Kamin die Rede sein, wo auch eines andern Monuments der Baukunst vergangener Jahrhunderte zu erwähnen sein wird.

Eine Zerstörung von Gebaüden durch Feüer, zum Theil in Folge Blitzschlages, ist im Lauf der letzten 10 Jahre bei etwa 130 Gebaüden vorgekommen, während ca. 20 theilweise verwüstet wurden. Behufs Löschung von Feüersbrünsten ist der Kreis in 21 Löschbezirke eingetheilt, deren jedem ein Feüerlösch-Commissarius nebst Stellvertreter vorsteht. Jede Ortschaft muß innerhalb einmeiligen Umkreises, nach näherer Anleitung der Feüerlösch-Ordnung vom 26 April 1865 nachbarliche Löschhülfe leisten und je nach ihrer Größe Wasserküfen auf Schleifen, Rettungsleitern, Feüerhaken und lederne Feüereimer an Löschgeräthschaften halten. An Spritzen sind im Kreise 35 fahrbare und 1 tragbare Spritze, letztere in der Sigelkower Glashütte, aufgestellt. (Man vergl. Beilage I, die Eintheilung des Kreises in Feüerlöschbezirke enthaltend). Bestimmt umgränzte Kehrbezirke gibt es nicht. Jedem Hausbesitzer ist es überlassen, sich eines der im Kreise vorhandenen 3 Schornsteinfeger zu bedienen.

Die Gebaüde-Versicherungen gegen Feüersgefahr beliefen sich am 1 Januar 1865 bei der

1.	Land-Feüer-Societät in Klasse I auf 329.850 Thlr., in Kl. II auf 273.575 Thlr., in Kl. III auf 1.893.875 Thlr., in Kl. IV auf 76.500 Thlr., zusammen auf Thlr.	2.573.800
2.	National-Versicherungs-Gesellschaft auf	381.834
3.	Magdeburger Versicherungs-Gesellschaft auf	239.495
4.	Aachen-Münchener Vers.-Ges. auf	234.092
5.	Leipziger V.-G. auf	181.605
6.	Colonia, Kölner V.-G. auf	138.944
7.	Elberfelder V.-G. auf	109.230
8.	Phönix, V.-G. zu Frankfurt a. M. auf	84.775
9.	Deütschen V.-G. zu Berlin	17.460
10.	Providentia, V.-G. zu Frankfurt a. M. auf	16.290
11.	Northern-Assurance-Company zu London	12.540
12.	Liverpool- und London-V.-G.	12.166
13.	Baierischen Hypothek- und Wechselbank zu München auf	9.235
14.	Silesia, Schlesischen V.-G. zu Breslau auf	2.075
15.	Städtischen Feüer-V.-G. (in Kamin, Stepenitz und Gülzow) auf . .	217.225
	Summa der Versicherungen der Immobilien . . . Thlr.	4.230.766

Behufs Feststellung des Werthes der Gebaüde bei Aufnahme von Versicherungen in die Altpommersche Land-Feüer-Societät, sowie zur Abschätzung der Schäden, welche, nach erfolgter Feüersbrunst, durch dieselbe entstanden sind, ist der Kreis in 9 Abschätzungs-Distrikte eingetheilt, (von denen die Beilage II eine Übersicht gewährt).

Von den Mobiliar-Versicherungen kann eine derartige Nachweisung nicht gegeben werden, da die Agenten der verschiedenen Privat-Versicherungs-Gesellschaften sich nicht für ermächtigt gehalten haben, über den Umfang ihrer Geschäfte Mittheilungen zu machen.

11. **Grundeigenthum.** Die Größe des Kaminer Kreises ist mit annähern-

Gesammt-Ergebniß der Einschätzung der Liegenschaften.

Kulturart.	Flächeninhalt in Preüßischen Morgen. Klasse 1.	Klasse 2.	Klasse 3.	Klasse 4.	Klasse 5.	Klasse 6.	Klasse 7.	Klasse 8.	Summa.	Reinertrag. Thlr.
Ackerland	146,32	2.515,79	20.457,77	46.182,04	37.695,22	43.458,03	39.554,68	12.768,64	202.778.49	161.193,88
Gartenland	31,68	148,90	285,18	297,86	144,42	—	—	—	908,04	1.513,85
Wiesen	32,57	257,32	924,65	4.302,37	12.189,74	22.200,85	19.553,14	4.588,97	64.049,59	48.521,74
Weiden	16,14	352,83	2.129,73	7.406,72	9.903,69	9.932,45	6.795,47	15.211,92	51.748,95	11.072,67
Holzungen	7,29	76,55	2,85	394,41	26.318,50	46.768,84	28.789,81	3.981,20	106.339,45	30.022,79
Wasserstücke	115,31	1.458,31	1.087,97	663,52	—	—	—	—	3.325,11	457,18
Ödland	91,19	38,97	104,33	—	—	—	—	—	234,49	19,54
Unland	—	—	—	—	—	—	—	—	1.187,62	—
Summa der eingeschätzten Liegenschaften mit 4361 Besitzern und 15813 Besitzstücken									430.571,74	252.801,65
Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke:										
a) Land (Wege, Landstraßen, Triften, Plätze, Ablagen, Begräbnißplätze 2c.)									8.877,47	—
b) Wasser (Flüsse, Bäche, Gewässer im Privatbesitz)									1.825,13	—
Hofraüme, Gebaüdeflächen und unter 1 Mg. große Hausgärten									3.622,83	—
Überhaupt									444.907,19	252.801,65
Außerdem an öffentlichen Wasserflächen, die auf den Gemarkungskarten nicht dargestellt sind, und zwar Theile vom Pfaffenwasser 6.695,99 Mg., vom großen Haff 30.917,25 Mg., vom Divenowstrom, dem Kaminer Boden und dem Fritzower See 10.771,95, und die ganze Made 2.689,88, zusammen									51.075,07	—
Flächeninhalt des Kamirer Kreises									495.982,26	—
Die eingeschätzten Liegenschaften umfassen:										
a) An grundsteüerpflichtigen Liegenschaften									379.528,82	230.801,35
b) „ Grundstücken, welche der Steüer nicht unterworfen sind									51.042,92	22.000,30
Zusammen wie oben									430.571,74	252.801,65

Flächeninhalt der Liegenschaften in Procenten der Schlußsumme:

Ackerland	45,6 Prct.	Holzungen	23,9 Prct.	Wege, Landstraßen 2c.	2,0 Prct.	Steüerpflichtige Grundstücke	88,1 Prct.
Gärten	0,2 „	Privat-Wasserstücke	0,7 „	Flüsse, Bäche 2c.	0,4 „	Steüerfreie Liegenschaften	11,9 „
Wiesen	14,4 „	Ödland	0,1 „	Hof- und Baustellen	0,8 „		
Weiden	11,6 „	Unland	0,1 „	Überhaupt	100,0 „		

Reinertrag vom Morgen Landes:

Ackerland	24 Sgr.	Weiden	6 Sgr.	Ödland	2 Sgr.	Steüerpflichtige	18 Sgr.
Gärten	50 „	Holzungen	8 „	1) Durchschnitt	17 „	Steüerfreie	13 „
Wiesen	23 „	Wasserstücke	4 „	2) Kreisdurchschnitt	17 „	Zusammen	17 „

der Genauigkeit zum ersten Mal ermittelt worden, durch die Revisions-Vermessungs-Arbeiten, welche, auf Grund des Gesetzes vom 21 Mai 1861, die Regelung der Grundsteüer betreffend, in den Jahren 1861—1864 ausgeführt sind. Aus diesen Arbeiten ist die oben im Art. 1 angegebene Größe des Kreises nach geographischem Flächenmaaße entlehnt, und zwar aus den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Königl. Finanz-Ministeriums. Denselben Tabellen ist die vorstehende Übersicht entnommen, welche die Vertheilung vom Grund und Boden nach den verschiedenen Kulturarten, so wie den Ertrag, den dieselben gewähren, enthält. Vergleicht man in letzterer Beziehung den Kaminer Kreis mit dem Greifenhagenschen und dem Piritzer Kreise, nur in Bezug auf den Ackerboden, der für den Betrieb der Landwirthschaft die Hauptsache ist, so läßt sich die Tragfähigkeit, bezw. Fruchtbarkeit des Bodens in diesen drei Kreisen durch die Verhältnißzahlen 24, 42, 51 darstellen, oder auf kürzern Ausdruck gebracht, durch die Zahlen 1, 1,75, 2,12; woraus folgt, daß die Ergiebigkeit des Kaminer Ackerbaus weit hinter derjenigen zurücksteht, welcher in den genannten zwei südlichen Kreisen erzielt wird.

Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß die Zahlen in dem vorstehenden Gesammt-Ergebniß der Bodenflächen und der Reinerträge nicht überall eins sind mit denjenigen, welche der Landruth G. E. M. v. Köller in seiner Statistik des Kaminer Kreises mittheilt[18]). Die Verschiedenheit zwischen beiden Angaben zeigt sich in allen Kultur- und Nutzungsarten des Bodens, indem die Köllerschen Zahlen fast durchweg etwas kleiner sind, als die des Finanz-Ministeriums. In der Totalsumme des Flächeninhalts des Kreises ist bei v. Köller ein Minus von 47,46 Mg.; im Reinertrage ein Minus von 53,37 Thlr. Die Köllersche Statistik ist im Winter 1865—1866 geschrieben; die Tabellen des Finanz-Ministeriums sind im Laufe des Sommers 1866 zu Ende gebracht worden, daher die Vermuthung nahe liegt, daß bei ihrer Zusammenstellung alle neüeren Bestimmungen, etwa in Folge von Grundsteüer-Reclamationen, und alle Berichtigungen des Grund-Catasters Berücksichtigung gefunden haben dürften.

Die Vertheilung des Bodens unter die Besitzer desselben hat in dem zuletzt verflossenen halben Jahrhundert seit Beendigung der Befreiungskriege im Jahre 1815, und theilweise schon vor dieser Epoche, ganz außerordentliche Veränderungen erfahren, und zwar in einem Maße, daß das lebende Geschlecht von den Zuständen der Vergangenheit sich kaum einen Begriff zu machen im Stande ist. Noch im Anfange des laufenden 19 Jahrhunderts wie das ganze Mittelalter hindurch betrug die Zahl der Grundeigenthümer, neben den Haus- und Ackerbesitzern der Stadt Kamin und der drei Marktflecken, wenig über 100. Grundeigenthümer waren der Fiskus, die geistlichen Stiftungen und die Besitzer der altritterschaftlichen Güter, wie auch weniger einzelnen Mühlen, Krugstellen und Gehöfte, die bereits als Eigenthum besessen wurden. Aber die Aufhebung des Domstifts Kamin im Jahre 1810, die Einziehung seiner Güter, so wie die der Dompropstei zu den Staatsdomainen, die Verleihung des Eigenthums an die Bauern in den Domainen-Dorfschaften, die massenhafte Veräußerung der Domainengüter, — davon 8 zu ritterschaftlichen Rechten, — die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse in allen adlichen Dörfern, die Ablösung der Hütungs-, Holzungs- und Streügerechtsame in den Staatsforsten, und die namentlich seit den 30ger Jahren immer weiter sich ausdehnenden und noch täglich fortschreitenden Parcelirungen ganzer Bauerhöfe und ihrer Trennstücke, haben die Zahl der Grundeigenthümer in einer Art vermehrt, daß der Kreis am 1 Januar

18) Statistische Darstellung des Kaminer Kreises. S. 50—52.

1865, nach v. Köller, 4550 hatte, d. i.: 189 mehr, als die Tabellen des Finanz-Ministeriums nachweisen. Von den 4550 Besitzungen haben eine Größe:

Von mehr als 5000 Mg.	5	Von 300 bis 600 Mg.	83	Von 30 bis 100 Mg.	634
„ 1000 bis 5000 „	74	„ 200 „ 300 „	100	„ 10 „ 30 „	867
„ 600 „ 1000 „	26	„ 100 „ 200 „	272	„ weniger als 10 „	2489

Im fiskalischen Besitz sind, nach v. Köller's Angabe, 40.869,0 Mg. Holzungen, die drei Staatsforstreviere Gülzow, Hohbräck und Stepenitz, und 3.719,5 Mg. Acker, Gärten, Wiesen und Weiden, zusammen über 2 Q. M., nämlich . Mg. 44.588,50

Im Besitz der pia corpora: Kirchen, Pfarren, Schulen, Stiftungen, sind 3865,93 Mg. Acker, 31,69 Mg. Gärten, 1722,64 Mg. Wiesen, 524,66 Mg. Weiden, 335,53 Mg. Holzungen, in Summa 7.580,15

Im Besitz der Gemeinden befinden sich 1.474,14

Zusammen . . . Mg. 53.642,79

Dem Lehnsnexus unterliegen noch 54.267,41

die zu 22 ganzen und 2 Theil-Gütern gehören. Also noch 24 Güter unterliegen dem Lehnsnexus; aber ihre Zahl war Jahrhunderte lang viel größer. Mit Ausnahme jener 24 Güter sind sämmtliche Rittergüter freie Allodien geworden. War auch in der Pomorskaja Semlja wie in allen Ländern der großen Slawa das Institut des Lehnrechts ursprünglich nicht bekannt, so kam es doch mit den einwandernden Deütschen über die Elbe und Oder herüber, und ward, von den Greifen als ein vorzügliches Mittel zu ihrer Machterweiterung ergriffen, bald so allgemein, daß auch die auf ihrem Erbe seßhaft gebliebenen, bisher unabhangig gewesenen slawischen Besitzer ihre Güter den Fürsten zu Lehn auftrugen, feuda oblata. Die Schwachen unter den neüen Lehnsleüten fanden in der Berufung auf den Schutz und Schirm des Lehnsherrn das einzige Mittel, sich vor den Raub- und Fehdezügen stärkerer Nachbarn zu sichern, und die Lehnsherren konnten sich auf diese Weise die Kriegsmacht verschaffen, deren sie in ihren unaufhörlichen Kämpfen mit den beütelustigen Polen, Dänen und Brandenburgern bedurften. Kaum 100 Jahre nach den Verheerungen, mit denen Waldemar II von Dänemark die Küsten der Pomorskaja Semlja, 1170, heimsuchte, scheint das Lehnswesen so allgemein verbreitet gewesen zu sein, daß außer Stiftern, Immediatstädten und fürstlichen Gütern das Land fast ganz zu Lehn getragen wurde. Nach den Musterrollen der Kriegsdienstpflichtigen und den Vasallen-Tabellen aus dem 14 und 15 Jahrhundert, die genau verzeichnen, wie viele Rosse und Reisige jede Famllie von ihrem Besitz zu stellen hatte, gab es im Bereich des jetzigen Kaminer Kreises 19 Lehntragende Familien, welche alphabetisch geordnet, mit den Namen ihrer Lehngüter, in der Beilage III zusammengestellt sind. Mit dem Institut des Lehns waren auch die Grundsätze des gemeinen deütschen Lehnrechts nach Pommern gekommen, erfuhren aber bald sehr erhebliche Abänderungen. Sei es, daß die geringeren Erträge des Bodens, sei es, daß die verheerenden Einbrüche der vorhergenannten auswärtigen Feinde den Lehnsmann oft in eine Noth versetzten, der durchaüs abgeholfen werden mußte; das Pommersche Lehnrecht gestattete ihm Freiheiten, welche die Strenge des Germanischen Feüdalwesens wesentlich milderten und im Laufe der Zeit zur vollständigen Allodificirung führen mußten. Die Söhne hatten schlechterdings die pacta patris, auch in Bezug auf das Lehn, zu prästiren, der Lehnsbesitzer konnte auf 100 Jahre verkaufen, die Lehnsfolger mußten verschiedene Schulden als Lehnsschulden übernehmen und die Glaübiger konnten wegen jeder Schuld den gerichtlichen Verkauf des Lehns fordern [19]). Dadurch kamen die Lehn-

19) Zettwach, Pommersches Lehnrecht; Schweder, Hinterpommersche Lehns-Constitution.

güter oftmals aus dem Lehnsgange, wechselten haüfig den Besitzer, und wurden, wenn auch das Reluitionsrecht, das jus protimiscos, das beneficium taxae im Concurse, und das Revocationsrecht der Agnaten sie meist noch in die lehntragende Familie zurück zu bringen pflegten, doch immer, wenn der darauf sitzende Lehnsmann ein schlechter Wirth war, zu einem Handelsartikel oder Executionsobject wie die Allodien.

Als daher der Verfall des Lehnwesens in Deütschland überhaupt begann, in Folge der Erfindung des Schießpulvers und Einführung der stehenden Heere, in denen der Ritterdienst des Lehnsmannes keinen Werth mehr haben konnte, fand er das Feld im Land am Meere geebneter, als anderswo. Die Kurfürsten von Brandenburg, an welche nach dem 30jährigen Kriege Kamin und Hinterpommern kam, später die Könige von Preüßen, erzielten, wenn auch erst nach langjährigen Verhandlungen mit den Ständen ein Abkommen, wonach an die Stelle des Reiterdienstes eine feste jährliche Geldabgabe von $8^2/_3$ Thlr. für ein Lehnpferd, auf 10 Ritterhufen, trat, und hoben dorch die Allodifications-Urkunde von 1787 für Hinterpommern den Nexus zwischen dem Lehnsherrn und den Vasallen völlig auf. Seitdem war das Lehn nur noch ein Privatrecht der Agnaten, das der zum Allodificiren Geneigte abkaufen konnte, aber es war noch schwer, oft unmöglich, die berechtigten Agnaten zu ermitteln, um sich mit ihnen abzufinden.

Seit jedoch durch das Gesetz vom 11 Juli 1845 alle Agnaten in Pommern verpflichtet wurden, ihre Lehnrechte bis zum 1 Januar 1848 im Hypothekenbuche eintragen zu lassen, und die dann nicht eingetragenen präcludirt wurden, wurde das Allodificiren der Lehngüter, das seit Anfang des 18 Jahrhunderts, wenn auch langsam, doch stetig fortschritt, wesentlich erleichtert, noch mehr aber durch das Gesetz vom 4 März 1867, welches den bis dahin bestandenen Lehnsverband aufgelöst hat. Bei dieser Auflösung finden nur diejenigen Agnaten, Mitbelehnte und andere Successionsberechtigte, welche unter der allgemeinen Bezeichnung „Lehnsberechtigte“ begriffen sein sollen, Berücksichtigung, welche bis zum Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes geboren sind, oder bis zum 302 Tage von diesem Zeitpunkte an geboren werden und welche zugleich in die Lehns- und Successions-Register eingetragen sind, oder binnen zwei Jahren, von dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an gerechnet, zur Eintragung in die Register angemeldet werden. Diese Verpflichtung liegt zur Vermeidung desselben Nachtheils auch denjenigen Lehnsberechtigten ob, deren Ascendent in die Lehns- und Successions-Register eingetragen ist, und wird für die unter väterlicher Gewalt Stehenden vom Vater, für die Bevormundeten durch den Vormund ertheilt [20]).

Die jetzt noch Lehn seienden Güter sind in der Beilage III übersichtlich nachgewiesen.

Fidei-Commiß sind 4 Güter der Familie v. Köller, nämlich: Doberpole, Görke, Moratz a und Rekow; — und 1 Gut der Familie v. Plötz, nämlich: Stresow.

Majorate, Seniorate und Minorate sind im Kreise nicht vorhanden.

---

20) Gesetz-Sammlung für die Preüßischen Staaten. 1867. Nr. 23. S. 362—367.

Vertheilung

des Flächeninhalts und des Reinertrages der Liegenschaften auf die Stadt Kamin und die ländlichen Gemeinde- (auch Grundsteüererhebungs-) Bezirke und die selbständigen Gutsbezirke.

Bezirke (Vergl. Art. 9 S. 35—36.)	Zahl.	Der Liegenschaften Flächeninhalt Morgen.	Reinertrag Thaler.
I. Städtischer Gemeinde-Bezirk: Kamin	1	4.572,46	6.710,19
II. Ländliche Gemeinde- und Erhebungsbezirke . . .	123	185.703,79	110.263,77
III. Selbständige Gutsbezirke	93	254.630,94	133.827,69
Zusammen . . .	217	444.907,19	252.801,65
Außerdem noch an öffentlichen Wasserflächen		51.075,07	
Flächeninhalt des ganzen Kreises . . .		495.982,26 = 22,998 Q.M.	

Die Zahl der ein Zweigespann haltenden baüerlichen Wirthe hat sich innerhalb des zuletzt verflossenen Halbjahrhunderts zwar vermindert, aber doch nicht in solchem Maaße, als aus der immer mehr um sich greifenden Parcelirung ganzer Bauerhöfe erwartet werden könnte, weil anderer Seits auch aus der Zahl der kleineren Besitzungen theils in Folge steigender Bodenkultur, theils in Folge Zukaufs von den parcelirten Bauerhöfen fortwährend einige sich dazu erheben, daß sie ein Zweigespann zu halten vermögen. Im Jahre 1816 gab es mit einem Zweigespann versehene baüerliche Wirthschaften 976, im Jahre 1859 noch 827, und im Jahre 1865 noch 825. Die hiernach scheinbar etwas abnehmende Gespannkraft des Landes nimmt in der That aber gar nicht ab, denn das Fehlende wird, wie sich aus der allmälig steigenden Zahl der Arbeitspferde ergibt, reichlich aufgewogen durch die sich stetig mehrende Zahl der Gespanne auf den großen Gütern, in den städtischen und gewerblichen Anlagen und die immer größer werdende Zahl von Einspännern. Zu einer gesetzlichen Beschränkung der Parcelirungen Behufs Erhaltung der spannfähigen Nahrungen, wie sie hin und wieder vorgeschlagen ist, liegt daher keinerlei Veranlassung vor. Ebensowenig kann die immer weiter fortschreitende Parcelirung von Bauerhöfen für den Nationalwohlstand und die Productionsfähigkeit des Bodens bedenklich sein; denn es ist eine täglich sich wiederholende Erfahrung, daß, ganz abgesehen von dem Verdienst, den der Parcelirende macht, die Parcelen der zerstückten Bauerhöfe, mögen sie zu den großen Gütern oder zu anderen Bauerhöfen zugekauft, oder von Leüten, die bisher kein oder ein ganz kleines Grundstück besaßen, erstanden werden, regelmäßig höher bezahlt und höher genutzt werden, als es in den bisher ungetrennten Bauerhöfen der Fall war. Bei den Gütern und schon bestehenden Bauerwirthschaften liegt dies meist darin, daß sie das neü erworbene Grundstück mit bewirthschaften können mit den schon vorhandenen Gespannen, Ackergeräthen, Gebaüden, Aufsichtsbeamten und Dienstleüten; und bei den kleinen Parcelen-Erwerbern in den meisten Fällen darin, daß die eigene Arbeit den Unterschied zwischen Roh- und Reinertrag auf ein Kleinstes ermäßigt, bezw. eine höhere gartenartige Kultur erreicht, die sich in der größern Wirtschaft nicht erzielen ließ. Insoweit daher durch die Parcelirung der Bauerhöfe schon bestehende Wirthschaften vergrößert, oder Leüte, die zur Miethe wohnen, ein kleines Grundeigenthum erlangen, wirken die Parcelirungen meist sehr wohlthätig; nur wenn die erworbene Parcele zu einer neüen Ansiedlung benutzt wird, und dann zur Spatenkultur zu groß, zur landwirthschaftlichen Ernährung des Be-

sitzers aber zu klein oder zu unwirthlich ist, pflegt der Erwerber haüfig nicht darauf bestehen zu können. Was die Folgen davon sind, ist bereits oben im Artikel 9 hervorgehoben worden. Nicht das Parceliren an sich ist ein Unsegen für das Land, wie vielfach geglaubt wird, sondern nur das Ansiedeln auf Trennstücken, die ihren Besitzer durch den Betrieb der Landwirthschaft nicht ernähren können und zum Aufsuchen von Nebenverdienst, zum Betrieb eines Nebengewerbs zu unglücklich gelegen sind. Ansiedlungen dieser Art möge das Gesetz entgegenwirken, aber den Parcelirungen an sich lasse es freien Lauf. Es scheint übrigens, als ob die baüerlichen Wirthe ihre Grundstücke ohne dringende Nothwendigkeit nicht gern vereinzeln, wenigstens sind bisher nur in denjenigen Dörfern Dismembrationen von einiger Erheblichkeit vorgekommen, wo die Wirthe sich in gedrückten Vermögens-Umständen befanden. Das Parceliren von Rittergütern ist, mit Ausnahme der beiden ehemaligen Domainen Amalienhof und Sarnow, jetzt Hermannsthal, bisher noch nicht vorgekommen, und wird auch wol immer in den Hypotheteuschulden ein Hinderniß finden; wenn aber das Streben nach Landerwerb von kleineren Flächen fortfährt zuzunehmen, dann werden auch die Rittergüter einst an die Reihe kommen.

Die Thätigkeit der General-Commission ist im Kreise so gut wie beendet; die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse hat überall Statt gefunden, die Separation der Felder und gemeinschaftlichen Weide-Reviere, die Ablösung der Weide-, Holz- und Paßgerechtigkeiten wie der baüerlichen Dienste ist theils bei der Regulirung, theils durch ein besonders Verfahren, fast überall, auch in den Staatsforsten, ausgeführt, und die Verwandlung von Naturalabgaben oder Diensten in feste Geldrenten ist bis auf wenige Fälle zu Ende gebracht. Nur hier und da sind noch einige Natural-Abgaben und einige Servitute, diese meist in Waldrevieren, geblieben, deren Ablösung noch von keinem der Betheiligten in Antrag gebracht ist; allmälig werden aber auch diese durch Landabtretung oder Geldentschädigung abgelöst. Die als Entschädigung festgesetzten Geldrenten sind zur größern Hälfte der Rentenbank übergeben, werden aber auch theilweise von den Verpflichteten unmittelbar an den Berechtigten fortgezahlt.

Die Rentenbank erhebt im Kreise jährlich an Renten . .	Thlr. 6.741.	7 Sgr.
Der Domainen-Renten-Amortisations-Fonds	„ 9.119.	23 „

Zwei Summen, deren Zahlung bald nach Beginn des 20 Jahrhunderts, zufolge vollendeter Amortisation aufhören wird.

Bei der Einziehung des ehemaligen Domkapitels Kamin und der Dompropstei Kukelow zu den Domainen des Staats waren sämmtliche baüerliche Besitzungen Laßbesitzungen. Die Besitz-Eigenschaft der Wirthe in den Kapitels-Ortschaften unterschied sich von der der Wirthe in den Dompropstei-Dörfern darin, daß erstere zu den erblichen Laßbesitzern, letztere dagegen zu den nicht erblichen gehörten. Durch die, seit jener Zeit zur Ausführung gekommenen Regulirungen der baüerlichen Verhältnisse sind die Besitz- und Abgaben-Verhältnisse der Wirthe völlig umgestaltet. Die Wirthe in den Dompropstei-Dörfern Büssentin, Düßin, Gaulitz, Kukelow, Lanke, Woistentin und Stäwen haben das Eigenthum ihrer Höfe, und zwar nur in den erstgenannten 6 Ortschaften seit Michaelis 1818, die zu Stäwen seit 1 December 1826 erworben.

Als Entschädigung hat jeder Bauer eine Kapitals-Abfindung von 300 Thlr., jeder Kossat eine dergleichen von 50 Thlr. gezahlt, und eine ihren früheren Leistungen gleichkommende unveränderliche Geldrente übernommen. Die Inhaber der baüerlichen Liegenschaften in den Kapitels-Dörfern haben das Eigenthum ihrer Höfe im Wege der edictmäßigen Regulirung theils gegen ein Abfindungs-Kapital, theils gegen Rente und Landabtretung erworben. Die letztere Art der Entschädigung hat Domai-

nen-Fiskus in der Regel gewählt, dabei ist jedoch nur immer so viel Land gewonnen worden, als nöthig gewesen ist, die Büdner in den Dörfern mit einem kleinen Eigenthum anzubauen. Alle diese Regulirungen, mit Ausnahme von 3 Dörfern, sind im Wege des Vergleichs erfolgt.

Um Seitens der Wirthe eine Provocation auf eine geringere, als die Normal-Entschädigung — welche Provocation Seitens der meisten Wirthe, deren bisherige Abgaben und Leistungen nur geringe waren, befürchtet werden mußte, — zu verhüten, erschien es zweckmäßig, die Rente nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Art, nämlich nach dem Reinertrage des 3ten Theils der baüerlichen Grundstücke, sondern nach Maßgabe der bisherigen Leistungen der Wirthe in der Art feststellen zu lassen, daß Fiskus — a) eine dem Betrage der bisherigen Leistungen gleichkommende fixirte Geldrente, nach Abzug des Werthes der Gegenleistungen; — b) Fünf Prct. von dem reinen Ertrage von $^2/_3$ der Höfe ebenfalls als Rente; — c) den Werth der Hofwehr bezahlt erhielt. Nach diesen Grundsätzen sind die Wirthe in den Dörfern Granzow, Gristow, Kahlen, Lückentin, Polchow, Ramsberg und Stresow des diesseitigen Kreises, — so wie in den Dörfern Groß-Horst, Lensin, Neklatz, Zicker des Greifenberger Kreises, — regulirt; und diese Regulirung im Wege des Vergleichs ist für den Fiskus um so vortheilhafter gewesen, als dadurch — 1) die Provocation der Bauern auf niedere als die Normal-Entschädigung ausgeschlossen worden ist; — 2) Fiskus durch dieselbe alles das erhielt, was er endgültig nur erhalten haben würde, wenn die Bauern auf niedere, als die Normal-Entschädigung ꝛc. angetragen hätten, was ihm aber auch im entgegengesetzten Falle nur zugestanden haben würde, wenn er den Antrag auf höhere, als die Normal-Entschädigung hätte begründen können; — 3) auf diesem Wege mit den Betheiligten ein Vergleich errichtet wurde, durch welchen Fiskus sofort in den Besitz all' der Vortheile der Regulirung kam, während er bei einer Regulirung im gesetzlichen Wege noch vielleicht Jahre lang die Zinsen der Hofwehr-Kapitalien ꝛc. hätte entbehren müssen; und endlich — 4) durch diese Art der Regulirung bedeütende Kosten erspart wurden. Nur in den Dörfern Grabow, Jaßow und Revenow ist die Regulirung nach diesen Grundsätzen nicht zu erreichen gewesen, sondern von der Königl. General-Commission nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

In den ehemaligen Kapitels- und den Dompropstei-Dörfern, die den heütigen Polizeibezirk des Domainen-Rentamts Kamin ausmachen, sind überhaupt vorhanden: 161 Vollbauern, 2 Dreiviertel- und 36 Halbbauern, sowie 25 Kossaten; davon gehören zum Kaminer Kreise: 130 Ganzbauer-, 16 Halbbauer- und 17 Kossatenhöfe; zum Greifenberger Kreise die übrigen Höfe.

Die Büdner in den Amtsdörfern besitzen ihre Stellen eigenthümlich, ebenso die Müller ihre Mühlen und die damit verbundenen Grundstücke. Zu Erbpachtrechten wurden im Amtsbezirke Kamin nur 4 Höfe besessen. Sie gehören zum Dorfe Revenow. In der Geschichte des Domkapitels Kamin wird näher davon zu sprechen sein. Alle Rechtsverhältnisse, wie sie sich aus der Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse entwickelt hatten, haben, wie schon oben erwähnt, durch das Gesetz von Anno 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten, eine vollständige Umwandlung erlitten, und einen ungeschmälerten Besitz der baüerlichen Grundstücke herbeigeführt.

Die Verschuldung des Grund und Bodens im Kreise ist beträchtlich. Von den pfandbrieffähigen Gütern sind 46 mit 726.025 Thlr. Pfandbriefschulden belastet, und auf 2.300.000 Thlr. berechnen sich die anderweitig auf den Rittergütern eingetragenen Hypothekenschulden. Ganz ohne Schulden sind wenige Güter, bis zur Hälfte des gegenwärtigen Werths ist die Mehrzahl verschuldet, bis zu $^2/_3$ des Werths sind

mehrere, bis $^3/_4$ und darüber immer einige mit Schulden belastet. Der baüerliche und kleinere, wie auch der städtische Grundbesitz ist zwar etwas weniger verschuldet, mindestens gibt es hier mehrere Liegenschaften, auf denen gar keine Schulden haften; aber unter anderthalb Millionen Thalern wird die Summe der auf allen diesen Grundstücken eingetragenen Posten doch auch nicht betragen, und wenn man die nicht eingetragenen Posten mitrechnet, wird sich die Schuldenlast dieser Besitzer auf volle 2 Millionen belaufen. Durchweg kann man annehmen, daß die Hälfte des Ertrages aller Grundstücke den Besitzern verbleibt, während die andere Hälfte in Gestalt von Zinsen den Glaübigern und Pfandbriefs-, bezw. Rentenbriefsbesitzern zufällt, die meist auswärts, zumal in den großen Städten wohnen.

Die Kaufprese für Grund und Boden sind in den letzten 50 Jahren fortwährend im Steigen gewesen und haben auch durch die landwirthschaftlich ungünstigen Verhältnisse der allerneüesten Zeit noch keinen Rückgang erfahren. Zu 40—50, auf besserm Boden sogar 80—100 Prct. kann man dem Anschein nach die Steigerung, welche diese 50 Jahre gebracht haben, wol annehmen; aber wenn man die ungleich werthvolleren Inventarien, die mitverkauft zu werden pflegen, bezw. die besseren Gebaüde und neüen Anlagen aller Art in Abrechnung bringt, so ermäßigen sich diese Steigerungssätze bedeütend, und wenn dann noch höhere Kultur und die größere Ertragsfähigkeit, die seitdem erzielt sind, mit berücksichtigt wird, so bleibt an wirklicher Steigerung für einen in seiner Productionsfähigkeit während dieser 50 Jahre nicht erhöhten Boden viel weniger übrig, freilich aber gibt es wol kein einziges Grundstück, das in diesem Halbjahrhundert nicht eine bedeütend größere Ertragsfähigkeit erlangt hätte, wenn anders die damals noch vielfach vorhandenen alten Holzbestände nicht über die Nachhaltigkeit hinaus gewürdigt werden.

In kleineren Parcelen werden für den Morgen 20—30 Thlr. in schlechterm, 30—80 in mittlerm, und 80—100 in besserm Acker gezahlt. In besonders günstigen Lagen, wie vor den Thoren von Kamin und Gülzow zahlt man auch bis zu 200 Thlr., und zwar ohne Gebaüde und Inventar zu rechnen. Wiesen gelten je nach ihrer Beschaffenheit 50—200 Thlr., Torfmoore 100—300 Thlr. pro Mg. Größere Besitzungen, die meist alle Kulturarten und verschiedenen Boden enthalten, werden mit 20—30, auch mit 30—50, und wenn der gute Boden vorwiegt, mit 50—60 Thlr. durchschnittlich pro Mg. bezahlt. Bauerwirthschaften pflegen im Allgemeinen etwas höher bezahlt zu werden und haben, wenn der Boden meistentheils gut ist, schon bis 100 Thlr. im Durchschnitt pro Mg. gegolten. Bei diesen Preisen, von denen man auf die Gebaüde, Inventarien und Vorräthe, welche, wie schon gesagt, mitverkauft zu werden pflegen, regelmäßig $^1/_3$, mitunter selbst $^1/_2$ rechnet, ist eine Nutzung des Grundeigenthums zu 5 Prct. gar nicht mehr möglich, und es sind in den letzten Jahren Güterkaüfe abgeschlossen worden, die keine 3 Prct. des Kaufgeldes mehr in Aussicht stellen; ja es ist der Drang nach Erwerb von Grund und Boden so groß, daß die Erwerber sich bereits gewöhnt haben, für die Summe, welche sie etwa mit $^1/_4$ oder $^1/_5$ des Kaufgeldes baar anzahlen, gar keine Zinsen zu berechnen und die Deckung derselben erst in dem Gewinn suchen, den sie beim Wiederverkauf zu machen hoffen. In der That ist diese Hoffnung auch bisher noch meist in Erfüllung gegangen, weil die Conjunctur steigend blieb; aber es kann wol erwartet werden, daß die Zeit hier einen Rückgang bringen werde. 3 Prct. einnehmen, und 4—5 Prct. ausgeben, das kann sich auf die Dauer nicht halten! Dieser ewige Wechsel im Besitz des Grundeigenthums, insonderheit der großen Güter, wonach diese zur niedrigen Stufe beweglicher Sachen herabsinken, ist ein Krebsschaden, an dessen Eiterbeülen die Gesellschaft laborirt und das Staatsgebaüde zu

untergraben droht. Dauernder Besitz der Erdscholle, auf der der Mensch lebt und seine Thätigkeit entwickelt, erzeügt Liebe für diese Scholle, und mit dieser Liebe die Liebe für das große Vaterland. Leider sieht man auch im Kaminer Kreise, daß die alten Familien, die daselbst einst den Fonds tüchtiger Mannen und Vasallen bildeten, der großen Mehrzahl nach verschwunden, und an ihre Stelle Leüte getreten sind, welche den Erwerb von Grundbesitz mitunter als ein rein kaufmännisches Geschäft zu betrachten pflegen, das weiterhin auszubeüten sein werde!

Die Pachtpreise hielten in den letzten Jahren mit den Kaufpreisen gleichen Schritt, oder giugen ihnen wol gar noch voraus. Zu 1 Thlr. pro Mg., im Durchschnitt auf die ganze Fläche, sind selbst schlechte Güter kaum noch zu pachten, 1½ —2 Thlr. sind eine gewöhnliche Pacht und sogar bis 3 Thlr. pro Mg. auf die ganze Fläche sind zu zahlen übernommen. In den Feldmarken von Kamin und Gülzow zahlt man wol 6—8 Thlr., in Stepenitz und dem benachbarten Birkenwalde selbst bis zu 10 und 12 Thlr, aber dieser Zins ist hier leichter zu erschwingen, als eine Durchschnittspacht von 2 und 3 Thlr. für ganze Güter.

Die im Kreise vorgenommenen Meliorations-Arbeiten zur Verbesserung und höheren Verwerthung von Grund und Boden bestehen vorzugsweise in Entwässerungen der zahlreichen Sümpfe und Niederungen, so wie in Kanal-Anlagen. Bereits im vorigen Jahrhundert und zwar in den Jahren 1778 und 1779 wurde durch die Brücher von Brendemühl und Schwenz von Friedrichs II großem Kultivator, geheimen Ober-Finanzrath v. Brenkenhof ein nach diesem genannter Kanal gegraben, der die bis dahin meist unbetretbaren Niederungen in Wiesen umschuf und heütiges Tages theilweise als Wasserstraße für Prähme benutzt wird. Die Melioration erstreckte sich auf die Wiesenniederungen der Stadt Kamin und ihres Kämmereidorfes Tribsow, Antheil, am Brendemühler Bach, daher sie noch heüte, wegen des Kapitals, welches der König zur Ausführung der Kanalanlage hergab, ebenso wie der Besitzer von Schwenz, einen beständigen Meliorationszins an die Staatskasse abzuführen hat. In den 20ger Jahren des laufenden Jahrhunderts ward, gemeinschaftlich vom Fiskus und dem Besitzer von Kantrek, der Gubenbach für Brennholz flößbar gemacht, der Art, daß die Holzkloben durch die Ortschaft Stepenitz hindurchschwimmen und bis dicht ans Haff gelangen können, wo sie auf Kähnen verladen werden. In den 40ger Jahren ward auf dem Zartentiner Torfmoore von dessen Besitzer ein größerer Kanal gegraben, der die mit Torf beladenen Oderkähne trägt und ins Haff, bezw. nach Stettin fährt, woselbst für den Zartentiner Torf eine große Niederlage ist; und bald darauf wurde das s. g. Milowbruch bei Stepenitz trocken gelegt und urbar gemacht. In allerneüester Zeit ist zur Entwässerung der großen Wiesenfläche zwischen dem Zemliner See und Königsmühl ein Meliorationsverband gegrüudet, der den Königsmühler Mühlenstau angekauft, ihn hinweggeraümt und statt des Serpentiner-Bachs einen geraden, tiefen Abzugskanal vom Dorfe Königsmühl bis zum Zemliner See hinauf gestochen hat, welcher eine Wiesen- und Bruchfläche von ca. 2000 Mg. vollständig trocken legt. Die ungefähr 30.000 Thlr. betragenden Kosten sind aus dem Meliorationsfonds des Landwirthschaftlichen Ministeriums mit 10.000 Thlr., und aus dem Pommerschen Meliorationsfonds mit 20.000 Thlr., hergegeben und werden von den Interessenten nach Ablauf einer 3jährigen Zinsfreiheit mit 3 und 3½ Prct. verzinset und mit 2 und 1½ Prct. amortisirt. Die zu dem Ende jährlich aufzubringenden 1500 Thlr. sind unter die betheiligten Grundstücke, je nach der trocken gelegten Fläche in der Art vertheilt, daß die meisten eine volle, einige ⅔, und wenige ⅓ Portion beitragen.

Kleinere Gräben und Kanäle sind durch Bruchniederungen während der letzten

Decennien unzählige angelegt worden, theils zu besserer Trockenlegung der Äcker und Wiesen, theils zur Wegschaffung stehender Wasserpfühle und großer Seen, wie z. B.: des Medewitzer und Werder=Sees bei Elis, der Wetsch-Seen bei Kl.=Wekow u. a. m.

Anlagen, über deren Ausführung man noch nicht zum Abschluß gekommen ist, sind: — 1) ein Kanal von Kolberg über Treptow nach Kamin, welcher, soweit der Kaminer Kreis betheiligt ist, die Bruchflächen von Groß=Justin, Ribitz, Lüchentin, Poberow, Ramsberg, Stresow, Zoldekow, Granzow, Tribsow, Grabow und Kamin durchschneiden, seine Kosten großentheils aus dem Erlös des Torfs, der das in Aussicht genommene Kanalbett ausfüllt, decken und dann der Binnenschifffahrt durch s. g. Treckschuiten dienen soll: — 2) ein Kanal von dem Martentiner durch den Patziger See bis in die Made bei Kamin, der ebenfalls als Wasserstraße für Prähme dienen und die ungeheüeren Torflager auf beiden Seiten des Honigbachs dem Verkehr erschließen kann. — Beide Kanäle würden jedoch, kämen sie zur Ausführung, als Entwässerungsgräben nur den am meisten oberhalb liegenden Grundstücken zu gute kommen, da die übrigen zu tief liegen, als daß sie den bei nordwestlicher Luftströmung entstehenden Rückstauen des Kaminer Bodens und der Made jemals entzogen werden könnten, es sei denn durch Eindämmungen und Schleüsen, deren Anlage unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

12. **Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Fischerei.** Die Landwirthschaft ist das allgemeinste und wichtigste Gewerbe im Kreise. Wie im Artikel 5, S. 23. 24 gezeigt worden, treiben beinahe 70 Prct. seiner Einwohner sie als Haupt-, viele noch außerdem als Nebengeschäft, und selbst in der Stadt Kamin, wie selbstverständlich in den beiden Flecken Stepenitz und in Gülzow wird von nicht wenigen Einwohnern Landwirthschaft als Hauptnahrungsquelle getrieben. Prediger und Schullehrer auf dem Lande bewirthschaften ihre Dienstländereien mehrentheils selbst, die bäuerlichen Wirthe leben der Bewirthschaftung ihrer Ländereien ausschließlich, die kleinen Eigenthümer wenigstens theilweise, und die großen Grundbesitzer widmen sich in überwiegender Mehrzahl der eigenen Bewirthschaftung ihrer Güter. Nur 20 derselben sind verpachtet, und 1 wird durch morgenweise, alljährlich von Neüem Statt findende, Verpachtung genutzt.

Die Wirthschafts=Systeme im Kreise sind außerordentlich verschieden. Die Felder der Stadt Kamin, meist auch bei Stepenitz und Gülzow, werden ohne feste Fruchtfolge bewirthschaftet, und sind durch den Düngerreichthum dieser Orte im Stande, alle Jahr eine Ärnte zu liefern. Die ganz kleinen Eigenthümer auf dem Lande, die, wenn auch nur eine Kuh, doch in dieser einen zur Größe ihres Grundstücks verhältnißmäßig starken Viehstand halten und demgemäß Dünger haben, wirthschaften in der Regel auch ohne Brache und ohne feste Fruchtfolge, und die meisten Bauern wählen die Früchte, die sie säen entweder ganz nach dem jeweiligen Belieben, oder nach einer Art Dreifelderwirthschaft; doch gibt es schon eine ganze Anzahl, die in Schlägen mit Futterbau wirthschaftet. Meistentheils halten sie Brache, vorzüglich vor dem Winterkorn, welches in der Landschaft Kamin theils wegen der, durch die stets feüchte Atmosphäre begünstigte Graswüchsigkeit des Bodens, theils wegen des allgemeinen Mangels an Dung, nur dann gut gedeiht, wenn der Acker den Sommer vorher geruht, und Düngung mit 3 bis 4, mitunter 5maliger Bearbeitung bekommen hat. In einigen Wirthschaften, die aus mehreren Bauerhöfen zusammengefügt sind, wird jedoch ganz so gewirthschaftet, wie in den großen Gütern, die ohne Ausnahme in feste Schläge mit Klee- und Grasbau eingetheilt sind. Bei

den Bauern der Kaminer Amtsdörf-r steht der Ackerbau, im großen Ganzen genommen, noch auf einer niedrigen Stufe der Kultur; der Acker wird fast noch überall in 3 und 4 Feldern bewirthschaftet. In den meisten Dörfern wird derjenige Acker, welcher Gerste tragen kann, jedes Mal zur Gerste alle 3 Jahr gedüngt, trägt im 2ten Jahre Hafer und Erbsen und im 3ten Roggen jedes Mal in der Misttracht. Man rechnet von diesem Acker weniger auf Ertrag in Roggen, als auf Gerste, welche auch bei einer starken Düngung da gebaut ist, wo der Boden selbst die Eigenschaft dazu nicht immer besitzt.

Die Rotation auf den Gütern ist außerordentlich verschieden, meist 7, aber auch 6, 8 und 9jährig; es gibt keine, die nicht ein Mal, wol aber solche, die zwei Mal Brache halten, so daß überall $^1/_9$, $^1/_8$, $^1/_7$, $^1/_6$, selbst $^2/_9$ der ganzen Ackerfläche unbestellt liegen. Wie groß auch der Ausfall ist, der dadurch in der Ärnte entsteht, es hat bisher nicht gelingen wollen, der ganzen Fläche eine Ärnte abzugewinnen. Die gewöhnlichste Fruchtfolge ist in 7 Feldern: 1) Brache gedüngt; 2) Winterung, überwiegend Roggen; 3) Sommerung, meist Hafer oder Sommerroggen; 4) gedüngt, theils Kartoffeln, theils Hülsenfrüchte; 5) theils Sommerung, theils Winterung; 6) Kleegras, Heubereitung und Weide; 7) Weide. Güter, die schon in höherer Kultur stehen, bessern Boden und Beihülfe von Wiesen haben, pflegen wol $^1/_4$ bis $^1/_2$ Schlag Rübsen in der Brache vorweg zu nehmen, und brechen dann, um die Brache zu halten, das Jahr vorher schon soviel im Weideschlag auf, oder sie säen den Rübsen auch in den Winterschlag zu 2), und lassen zu 3) Winterung, auf gutem Boden Weizen, dahinter folgen. Ärmere mit weniger Wiesen versehene Güter, die nicht $^2/_7$ ihres Feldes abdüngen können, liegen häufig in 8 bis 9 Schlägen, mit zweimaliger Brache, oder nur in 6 Schlägen, von denen sie einen abdüngen. Die Fruchtfolge pflegt dann zu sein: 1) Brache gedüngt; 2) Winterung; 3) Sommerung; 4) Sommerung; 5) Kleegras, Weide; 6) Weide; und wenn düngerreiche Güter diese, früher hier sehr gewöhnliche, Fruchtfolge haben, so nehmen sie in der Brache ein Stück mit Rübsen vorweg, und bauen zu 3), so weit sie nochmals düngen können, einen Theil mit Kartoffeln und Hülsenfrucht. Fast alle größeren Güter haben außer der Hauptrotation noch s. g. Außenschläge, mitunter auch Vorwerke, die noch weniger in Kultur sind und oft aus sehr leichtem Boden bestehen. Sie werden in der Regel nur ein Mal, zur Winterung, mitunter auch ganz oder gar nicht gedüngt, und liegen dann mehrere Jahre als natürliche und angesäete Weide, um durch lange Ruhe die Kraft zu gewinnen, die man ihnen mit Dung nicht gewähren kann.

Die Weideschläge werden meist mit den Schafen behütet; das Rindvieh dagegen muß sich vielfach mit wilden Hütungen, Brüchern und Waldweiden behelfen, lebt aber an einigen Orten auch auf dem Klee. Sieht man ab von den städtischen Wirthschaften und einigen ganz kleinen Eigenthümern, die 1—2 Kühe halten, so ist Stallfütterung im Kreise fast noch gar nicht eingeführt, theils weil man glaubt, die wilden Weiden nutzen zu müssen, theils weil der Kleebau in trockenen Jahren nicht sicher genug ist, theils weil anderes Grünfutter den ganzen Sommer hindurch nicht überall zu schaffen ist. Doch gibt es einzelne große Güter, die eine Stallfütterung bis zur Stoppelweide und auch das ganze Jahr hindurch ermöglichen. Der Schafhaltung wird im Allgemeinen vor der Rindviehhaltung der Vorzug gegeben, weil sich die Producte des letztern nicht so gut verwerthen; nur vor den Thoren der Stadt stellt sich die Rechnung anders, und auf Brüchern und wilden Weiden, auf denen sich die Schafe ungesund fressen, hat man keine Wahl. Abgesehen von derartigen Örtlichkeiten halten die meisten Güter nur soviel Kühe, als der Wirthschaftsbedarf

erfordert, und ein Butterverkauf pflegt dann nur gelegentlich in den milchreichen Monaten Statt zu finden. Die wenigen Güter, auf denen eine große Kuhhaltung gefunden wird, haben neüerdings die daraus gewonnene Milch mehrfach an bestimmte Milchpächter, das Quart für 7—8 Pf., verpachtet, die dann für ihre Rechnung dieselbe zu Butter und Käse verarbeiten. Die früher üblichen Verpachtungen pro Kuh sind fast ganz in Abnahme gekommen.

Einen erheblichen Aufschwung hat die Landwirthschaft im Kaminer Kreise in den letzten Jahren durch die Einführung der Lupinen gewonnen, die auf den ausgedehnten Sandflächen wie keine andere Frucht gedeihen, und nicht blos ein kräftiges Schaffutter gewähren, sondern auch abgeärntet oder grün untergepflügt den, während der trockenen Zeit wohlbeschatteten Boden in einer Verfassung zurücklassen, die eine Roggenärnte möglich macht. Große Flächen, die früher wegen mangelnden Düngers gar nicht, oder doch nur als 9 oder 12jähriges Roggenland zum Kornbau benutzt wurden, sind dem letztern durch Verwendung der Lupine gewonnen worden, namentlich in den Kaminer Amtsdörfern, deren Wirthe beim Mangel an Wiesen, wie es in der Mehrzahl derselben der Fall ist, in reicher und nachhaltiger Düngung sehr weit zurück waren. Auch das unterirdische Entwässerungssystem der Drainage hat sich in den jüngst verflossenen Jahren eingebürgert und alljährlich weitere Fortschritte gemacht. Wenn es auch hier nicht indicirt scheint, wie auf dem Thonboden Englands alles Ackerland zu drainiren, so gibt es doch vieler Orten naß gelegene oder quellige Stellen, die nur dann mit Sicherheit Korn hervorbringen, wenn die schädliche Nässe beseitigt wird. Von solchen Stellen, zum Theil auch von ganzen Schlägen mögen an 3—4000 Morgen durch Drains tragbar gemacht sein. Künstliche Dungmittel bewähren sich auf dem hier größten Theils trockenen Boden nicht allzusehr und sind auch meist zu theüer. Knochenmehl, Rappskuchen, Poudrette, Chilisalpeter, Salz kommen nur versuchsweise, Guano oder Vogelmist etwas mehr in Anwendung; doch gibt es eine kleine Wirthschaft, die, wenn auch im Nachbarkreise gelegen, doch von hier aus geleitet, seit mehr als 15 Jahren sämmtliches Heü und Stroh fortgegeben, kein Vieh gehalten, und nur mit Guano und Knochen bei immer steigenden Erträgen gedüngt hat. Das Auffahren von Mergel und ungebrannter Kalkerde ist seit den zuletzt verflossenen 30 Jahren allgemein verbreitet und kommt immer mehr in Aufnahme, weil dadurch der saure Humus, an dem die Kaminer Felder Überfluß haben, zur Zersetzung gelangt, die Ackerkrume mürber, wärmer und allen Früchten, ganz besonders dem Klee und den Leguminosen gedeihlicher wird. Thöricht aber ist es, daß man gewöhnlich nur den Mergel als einen Dünger betrachtet. Jede Bergart, welche geeignet ist, das Gemenge des Ackergrundes zu verbessern, hat ein Anrecht auf diese Würdigung und Anwendung. Für schweren zähen Thonboden ist der dürrste Sand ein unschätzbares Dungmittel. Je mehr der Ackerbau aus der Sklavenhand des alten Herkommens in die Freiheit eines rein vernunftgemäßen, dem wohlerwogenen Bedürfnisse mit Überlegung sich anpassenden Verfahrens übergeht, um so mehr wird man erkennen, daß die Gegenden nicht stiefmütterlich von der Natur bedacht sind, in welcher die Gegensätze verschiedener Bodenarten neben oder unter einander zu wohlberechneter gegenseitiger Aufbesserung sich darbieten. So wird denn im Kaminer Kreise auch in der Nähe des großen Wassers, namentlich auf der städtischen Feldmark, mit vielem Erfolg der s. g. Seebung — ein Gemisch von Schlamm und Wasserpflanzen und im Wasser lebender Schaalthiere aller Art — vorzüglich zum Sommerkorn verwendet; und in der Waldgegend findet man noch haüfig in dem s. g. Poß — der Pflanzendecke des Waldbodens — ein Äquivalent für den mangelnden Dünger. Auch Moor, Schlamm und Schilf wird vielfach zu

Dung verwendet, die Hauptdungkraft beruht aber überall, und besonders in den besser geleiteten Wirthschaften, auf Stroh und Wiesenwachs.

Weibliches Gesinde hält der Landwirth nur für die Haus- und Milchwirthschaft, männliches meist nur für das Pferdegespann; der größere Theil der landwirthschaftlichen Arbeiten wird von s. g. Tagelöhnern und deren Angehörigen, bezw. Dienstboten verrichtet, die in der Regel ein geringes Tagelohn, aber in erheblicher Menge Naturalien nebst Wohnung und Land-Nutzung bekommen, und zur tagtäglichen Arbeit bei dem Herrn verpflichtet, in der Regel auch berechtigt sind. Alle Güter, auch die größeren Bauerwirthschaften haben Arbeitskräfte dieser Art, im Durchschnitt eine Familie auf etwa 100 Morgen Acker- und Wiesengrund.

Zur Anspannung werden meist Pferde, zum Theil auch Ochsen gehalten, auf den Gütern durchschnittlich für 100 Mg. 1 Pferd und 1 Ochse, auf den Bauerhöfen für 60 Mg. 2 Pferde. Nur kleine Eigenthümer fahren auch mit Kühen. Maschinen im Dienst der Landwirthschaft haben sich in den jüngstverflossenen Jahren sehr verbreitet; Säe- und Hechselmaschinen, letztere meist mit Roßwerk, sind vielfach, Schrot- und Rübenzerkleinerungs-Maschinen an mehreren Stellen, Dreschmaschinen mit Pferdebetrieb auf 9 oder 10 Gütern, kleinere Handmaschinen zum Buttern, Kornreinigen, Hechselschneiden ꝛc. überall in Gebrauch. Locomobilen, Dampfmaschinen, Mähemaschinen sind nicht vorhanden, mit Ausnahme einer Dampfmaschine zum Brennereibetrieb.

Von den 202.778 Mg., die im Kreise unterm Pfluge stehen, mögen besäet werden, im Durchschnitt etwa: —

Mg.		Mg.	
45.000	mit Roggen,	1.000	mit Buchweizen,
4.000	„ Weizen,	10.000	„ Lupinen,
25.000	„ Hafer,	500	„ Rüben,
7.000	„ Gerste,	2.000	„ Lein und Hanf,
10.000	„ Kartoffeln,	1.278	„ diversen anderen Früchten,
8.000	„ Erbsen, Wicken, Bohnen ꝛc.,	60.000	liegen in Klee und Gras,
4.000	„ Rübsen,	25.000	werden dem Brachen unterworfen.

Die Rüben werden zum Viehfutter, die Lein- und Hanfstengel zur Herstellung von Linnen und Stricken für den eigenen Bedarf — etwas Leinwand geht auch in den Handel über — verwendet, und die Lupinenkörner, soweit sie nicht zur Saat gebraucht werden, meistentheils mit den Schafen verfüttert. Der Ertrag der übrigen Cerealien läßt sich, gute und schlechte Jahre in einander gerechnet annehmen: —

	Scheffel		Scheffel
Roggen auf	250.000	Kartoffeln auf	450.000
Weizen	30.000	Erbsen, Wicken, Bohnen, Gemenge	24.000
Hafer	100.000	Rübsen	25.000
Gerste	70.000	Buchweizen	2.000

Hiervon werden etwa 40.000 Sch. Kartoffeln und 3000 Sch. Gerste zu Spiritus verarbeitet und einige tausend Scheffel Kartoffeln außerhalb des Kreises verkauft, so daß der bei weitem größere Theil der Kartoffelärnte, so weit er nicht zur Saat dient, zur Ernährung der Menschen und des Viehs, meist von den Producenten selbst, verbraucht wird. Auch Erbsen, Wicken, Buchweizen und der größere Theil des gewonnenen Roggens, Hafers und der Gerste wird in den Wirthschaften selbst zur Saat, Speisung der Leute, Ernährung der Pferde, des Schweine- und Federviehs verbraucht, bezw. zum Consum im Kreise verkauft. Vom Weizen bleibt nur die Aussaat und ein etwas zu Mehl, vom Rübsen blos die Aussaat und ein Weniges zum Öl-

schlagen im Kreise. Die gesammte Ausfuhr des Kreises, die größtentheils durch Kaminer und Woliner Kornhändler nach Stettin, zum Theil auch nach Wolin, Swinemünde und Golnow, theilweise als Mehl von den Mühlen, verschlossen wird, mag durchschnittlich auf:

	Scheffel		Scheffel
Roggen	70.000	Weizen	25.000
Hafer	15.000	Rübsen	24.000
Gerste	20.000	Kartoffeln	6.000
Erbsen und Wicken	4000 Sch.		

anzuschlagen sein. Natürlicher Weise sind diese Zahlen je nach der Ärnte der einzelnen Jahre bedeütenden Schwankungen unterworfen.

Wenn wir, als Glieder der menschlichen Gesellschaft, die Erde betrachten, oder Theile derselben, so haben wir ein Recht und selbst die Pflicht, diejenigen Verhältnisse vorzugsweise ins Auge zu fassen, welche sich auf die Menschheit beziehen. Die Erde ist der Wohnplatz des Menschen; die Pflanzenwelt bietet ihm die wichtigsten Stoffe zu seiner Ernährung und Bekleidung, und Rohstoffe für die manchfaltigsten Erzeügnisse seines Kunstfleißes, welcher letztere, man kann es kühnlich sagen, von gewissen Pflanzen gleichsam aufgesaügt worden ist. Zumal die Nahrungspflanzen haben für uns die größte Bedeütung. Wo sie naturgemäß heimisch sind, da ist auch die Heimath der Menschen, und wohin sie sich künstlich verbreiten lassen, dahin vermag auch der Mensch seinen Wohnsitz auszudehnen, ohne zugleich auf das höhere Gut menschlicher Bildung Verzicht zu leisten. Daß die Getreidearten aus der Familie der Gräser die Aufmerksamkeit zunächst in Anspruch nehmen, versteht sich von selbst. Hafer, Gerste, Roggen, Weizen, die Nährpflanzen unserer Klimate im Land am Meere, sind nicht ohne Bezug auf ihre natürlichen Verhältnisse in dieser Ordnung aufgezählt. So weit sie gedeihen, vermag der Mensch als Mensch zu leben. Roggen und Weizen scheinen mit der höchsten Entfaltung der Bildung verknüpft zu sein, sei es, daß sie an sich, vermittelst ihrer Beschaffenheit dem Körper Festigkeit, Feinheit und Ausdauer zugleich verleihen, und damit auch die Entwickelung geistiger Thätigkeit vorzugsweise ermöglichen, oder sei es, daß sie gerade in denjenigen Lagen am Besten gedeihen, welche durch die Mäßigkeit ihrer Wärme und Kälte und den günstigsten Wechsel der Jahreszeiten die höchste Blüthe des menschlichen Wesens hervorrufen. Hafer und Gerste bieten eine grobe und derbe Nahrung, mehr geeignet rossige Kraft, als edlere Fähigkeiten zu gewähren, und die Gegenden, in welcher diese Getreide ausschließlich gedeihen, nähern sich schon zu sehr dem Polarkreise, als daß im Bereich ihrer Herrschaft, das zur höhern Bildung nothwendige Wohlsein und Behagen Statt finden könnte. Wie im ganzen Norden von Deütschland, so dient auch im Land am Meere der Roggen zur Bereitung des täglichen Brodes. Feineres Gebäck, zu dem der Weizen den Stoff gibt, hat nur bei den Wohlhabenden, und selbst bei diesen kaum in den großen Städten, als tägliches Brot Eingang gefunden. Der Hafer kommt der Pferdezucht zu Gute, da der Mensch nicht mehr zu ihm zu greifen genöthigt ist. Die Gerste aber dient, in Ermangelung eines — edlern naturwüchsigen Erquickungstrankes, zur Bereitung des Biers, mit der aber in neüester Zeit durch Zusatz narkotischer Stoffe ein arger Mißbrauch getrieben wird. Die Darstellung von Branntwein aus dem Roggen, welcher hier bevorzugungsweise „Korn" gennnnt wird, stiftete, seit sie in Gebrauch gekommen, in unseren Ländern durch Vertheüerung der wichtigsten Brotfrucht und Erzeügung des verabscheüungswürdigsten Lasters der Berauschung das größte Unheil. Seit den zuletzt verflossenen 50—60 Jahren ist es darin anders geworden und der Roggen mehrentheils als

Nährpflanze gerettet. Neben jenen Getreiden aus der großen Pflanzenfamilie der Gramineen gibt es noch verschiedene Gewächse, welche denselben Namen verdienen, aber anderen Familien des Gewächsreiches angehören. Bekannter ist unter diesen wol keins, als der Buchweizen, Polygonum fagopyrum, aus der nach ihm genannten Familie der Polygoneen. In verschiedenen Gegenden sehr verbreitet, und bei der Landbevölkerung als ein mit dem Weizen wetteiferndes Nahrungsmittel beliebt, ist sein Anbau im Kaminer Kreise sehr beschränkt. Heidekorn heißt der Buchweizen nach den Ericafeldern des nördlichen Deütschlands, innerhalb deren Region er stark angebaut wird und die wichtigste Nahrung der Bauern ist. Die Kartoffel, Solanum tuberosum, von den Hochländern Südamerikas erst seit einigen Jahrhunderten nach Eüropa verpflanzt, und erst vor hundert Jahren im Land am Meere auf — Befehl Friedrich's II angebaut, dessen Amtleüte Gewalt brauchen mußten, um das widerspenstige Landvolk zum Anbau dieser, von Hoch und Niedrig verabscheüten Wurzelknolle zu zwingen, ist das wichtigste Nahrungsmittel für den Menschen geworden und liefert ihm den Stoff zur Bereitung des Spiritus, der in vielen technischen Gewerben unentbehrlich ist, aber auch verdünnt und gereinigt, in der Form von Branntwein ein Stärkungsmittel für den in freier Luft arbeitenden Menschen ist — wenngleich ein Übermaaß seines Genusses die traurigsten Folgen nach sich zieht, — zugleich aber auch als Viehtrank, s. g. Schlempe, ein erhebliches Mittel zur Förderung der landwirthschaftlichen Gewerbe bildet. Nächst den Gewächsen, welche dem Menschen die nothwendigste Nahrung gewähren, verdienen diejenigen erwähnt zu werden, aus denen er sich Kleidung zu bereiten vermag. Denn auch diese haben um die Veredlung des Menschen kein geringes Verdienst, indem sie in hohem Grade beigetragen haben, seine Sitten zu mildern und einen großen Theil alles Gewerbfleißes zu begründen. Sei unter ihnen der Leinpflanze gedacht, welche schon Linné mit dem Ehrennamen der nützlichsten, Linum usitatissimum, auszeichnete, und aus welcher der Flachs, so wie die Leinwand und endlich das meiste und beste Papier bereitet wird. Schon zu Josephs Zeiten verfertigten die Ägypter feine Leinwand aus dem Gespinnste des Flachses. Zu Herodots Zeiten trieben sie Handel mit diesem Erzeügniß nach Griechenland. Ihre ältesten Mumien sind in Leinwand gehüllt. Plinius kannte die Leinpflanze bereits als eine im südlichen Eüropa allgemein angebaute. Von Italien aus hat sich der Anbau derselben mit dem Christenthume durch ganz Eüropa verbreitet. Erst im 12 Jahrhundert ward der Flachs in England allgemeiner üblich, so daß man es für angemessen hielt, ihn zu einer Finanzquelle zu benutzen und den Zehnten von ihm zu erheben. Auch jetzt noch baut man die Leinpflanze in Ägypten, wenngleich sie dort durch die Baumwolle sehr beschränkt worden ist. Der Flachs selber hat in Eüropa vermuthlich den Hanf in ähnlicher Weise eingeschränkt. Schon Herodot kannte dieses Gewächs im Lande der Skythen, also in der Umgebung des Schwarzen Meeres, und die Thraker trugen Kleider aus dem Gewebe desselben, welche von Leingewebe nicht zu unterscheiden waren. Gänzlich verdrängt wird diese nützliche Pflanze nie werden. Ihre Fasern sind zu den haltbarsten Geweben, zu Segeltuch und Seilwerk ganz unersetzbar. Sie hat sich daher in die verschiedensten Länder der Erde verbreitet und scheint überall bestens gedeihen zu können. Bei aller Trefflichkeit ihrer Eigenschaften werden Manila-Hanf und Neüseeländischer Flachs, Phormium tenax, letzterer der Familie der Liliaceen angehörig, nie im Stande sein, dem Hanfe seinen hohen Werth zu rauben. Der Flachs und selbst der Hanf haben, vorzüglich seit dem letzten Jahrhundert, gegen einen mächtigen Feind zu kämpfen, der in den warmen Ländern der Erde seine Heimath hat. Dieser Feind sind die Baumwollenpflanzen, Gossypium, deren es verschiedene, theils stauden-, theils krautartige, gibt.

Allem Anschein nach ursprünglich im südlichen Morgenland zu Hause, lernten die Ägypter die Benutzung dieser Pflanzen erst ziemlich spät kennen. Der Islam scheint die Verbreitung des Baumwollenbaums hauptsächlich veranlaßt zu haben. Mit seiner Herrschaft griff derselbe in Kleinasien Platz und fand selbst auf den Griechischen Inseln, auf Malta und Sicilien Eingang. In die Neüe Welt verpflanzt hat die Baumwolle die dort heimischen Wollenbaüme, Bombax, in Bezug auf Nutzung vollständig eliminirt. Wie gefährlich sie auch unserm Flachs geworden ist, nicht ist sie im Stande, das aus der vaterländischen Leinpflanze gewonnene Gespinnst und Gewebe ganz zu verdrängen. Im Land am Meere baut jeder Wirth auf dem platten Lande, selbst mancher Ackerbürger in den kleinen Städten, so viel Flachs, als zum Bedarf der Haushaltung nothwendig ist. Und von den Kreisen, die bisher im Landbuche beschrieben sind, ist es insonderheit der Saziger Kreis, mit den Angränzungen des Piritzer, woselbst so viel Flachs gebaut wird, daß mit der, aus seiner Faser gewebten Leinwand die größeren Städte Jahr aus Jahr ein versorgt werden können. Ist es für das Auge nicht ein köstlicher Anblick ein in der Blüthe stehendes Flachsfeld! Gewebe, zu denen die Baumwollenpflanze den Stoff geliefert hat, sind beim Pommerschen Landvolk gleichsam nur noch als — Luxusartikel zu betrachten. Ob zu der Zeit, als König Friedrich II den Seidenbau in seinen Landen einzuführen gedachte, um die Manufactur von Seidenstoffen von der Fremde unabhangig zu machen, auch in der Landschaft Kamin damit Versuche gemacht worden, ist z. Z. nicht bekannt. Wie aber die Thierwelt in hohem Grade abhangig ist von der Pflanzenwelt, so zwar, daß jene ohne diese nicht gedacht werden kann, so ist das Leben des Seidenspinners an die Maulbeerpflanze gebunden, dieser aber, sei es in Baum- oder in der Form eines Heckenstrauchs, widerstrebt das feüchtkühle Seeklima der baltischen Küstengelände. Sowol als Nahrungsmittel, als auch wegen manchfach anderweitiger Verwendung ist eine Anzahl von ölreichen Pflanzen von wichtiger Bedeütung für die Menschheit. In den kälteren Theilen des gemäßigten Erdgürtels in dem wir leben, sind die hauptsächlichsten Ölbereiter im Gewächsreiche nur krautartige Pflanzen, wie unsere Kohlarten, Brassica, welche unter dem Namen Raps, Rübs, Rübesamen, ihres ölreichen Samens halber gezogen werden, und die Leinpflanze, welche das Leinöl liefert. Daß diesen Ölpflanzen in der Kaminer Landschaft ein beträchtlicher Anbau gewidmet wird, und daß ihr Product ein ansehnlicher Handelsartikel ist, zeigen die obigen Nachweisungen. Unerörtert möge für jetzt die Frage bleiben, ob es nicht angemessen sein werde, den Anbau der Ölpflanzen in dem gemäßigten Klima einzuschränken, bezw. ganz einzustellen, und den Boden der ihm gewidmet wird, dem Kornbau. dem Anbau der eigentlichen Nährpflanzen überhaupt zuzuwenden. Ohne von dem Olivenbaum der Gestadeländer des Mittelländischen Meeres zu sprechen, wie reich sind die heißen Länder der Erde an Ölpflanzen! Hier sind die freigebigsten Spender dieser nützlichen, ja unentbehrlichen Stoffe, welche nur zum allerkleinsten Theil Anwendung finden, und weitaus zum größten Theil unbenutzt der Faülniß anheimfallen. Die zunehmende Ausbreitung des Handels, gefördert durch, vor kaum 30—40 Jahren unmöglich und darum unglaublich scheinende, Erleichterungsmittel der Schifffahrt, hat hier noch unermeßliche Aussichten, welche eben erst begonnen haben wahrgenommen zu werden — obwol schon jetzt das Palmenöl eine vielfach in Europa eingeführte, und angewandte Waare ist. Und ist unser Rüböl als Leüchtstoff nicht schon fast ganz verdrängt durch Erzeügnisse des Mineralreichs, durch den aus der Steinkohle entwickelten unsichtbaren und unfühlbaren Stoff des Leüchtgases, sodann durch das Steinöl, Erdöl, Naphta, Petroleum? Der Mangold oder die Runkelrübe, zur Familie der Melden, Chenopodiaceen oder Atripliceen, gehörig, welche ursprünglich an den Gestaden des Mittel-

meers wild wuchs, aber schon im 16 Jahrhundert als Kulturpflanze über Frankreich, Deütschland, die Niederlande, und England verbreitet wurde, hat ihren Weg nicht in die Kaminer Landschaft gefunden, ohne Zweifel der Bodenbeschaffenheit wegen. Auch die Tobakspflanze ist ihr fremd geblieben. Klee- und Grassämereien werden im Kreise nicht für den Bedarf ausreichend gebaut, Obst und Gartenproducte auf dem engen Raume von wenig über 900 Mg. nur für den eigenen Bedarf gewonnen, und blos im Falle des Obst-Überschusses in überaus günstigen Jahren hier und da verkauft, gewöhnlich aber so wenig zu Markt gebracht, daß die Stadt Kamin noch einen Theil ihres Gemüsebedarfs aus Stettin beziehen muß.

Die Weideflächen des Kreises, in einer Ausdehnung von 51.749 Mg. oder 2,4 Q.-Mln., sind einer Kultur noch nicht unterworfen, höchstens mit Entwässerungsgräben durchschnitten worden; ihre Ergiebigkeit ist so verschieden, daß eine Fläche von 2—20 Mg. zur Ernährung einer Kuh gebraucht wird.

Auch der Ertrag der 64.050 Mg. oder beinahe 3 Q.-Mln. großen Wiesen bietet eine außerordentliche Verschiedenheit dar. Es gibt Wiesen, die kaum 6 Ctr., andere, welche 30 Ctr., mitunter noch mehr, wieder andere, die ein schlechtes saures, und Wiesen, die ein vorzügliches, sehr nahrhaftes Heü liefern. Die gesammte Heüwerbung mag sich durchschnittlich auf 700.000 Ctr. Heü belaufen, und wird, mit Ausnahme von ca. 5000 Ctr., die, meist von den Stepenitzer Wiesen, zu 10—20 Sgr., in knappen Jahren bis 1 Thlr. verkauft zu werden pflegen, lediglich von den Eigenthümern verfüttert. Mit diesem Wiesenwachs, dem Ertrage der künstlich angelegten Klee-Gras-Schläge, 60.000 Mg., den natürlichen Weiden, 51.749 Mg., dem aus dem Kornbau gewonnenen Stroh, und dem vorbezeichneten Ertrage an Rüben, Lupinen, Kartoffeln und Körnern hat der Kaminer Kreis einen Viehstand zu ernähren, welcher betrug nach den Zählungen der Jahre:

	1864.	1867.
An Pferden	5.641	5.804
Rindern	18.618	17.576
Schafen	129.441	127.631
Schweinen	8.374	10.425
Ziegen	212	313
Eseln	9	7

Im Jahre 1867 sind zum ersten Mal auch die Hunde gezählt worden. Im Kaminer Kreise gab es ihrer 3419. Hat man etwa den treüesten Begleiter des Menschen als Object für eine neüe Staatssteüer ausersehen? Seit länger als einem Menschenalter ist er für Gemeindezwecke besteüert. Durch diese Maßregel glaubte man dem damals allerdings überhand genommenen Hundehalten Einhalt thun und dadurch die Gefahr der Tollwuth vermindern zu können. Im Jahre 1864 gab es im Kreise 2914 Bienenstöcke, drei Jahre später ergab die Zählung 3704, mithin beinah' 800 mehr, was allem Anschein nach das Ergebniß einer größern Sorgfalt beim Aufnahmegeschäft der Viehstandstabelle ist.

Die anderwärts vielfach gemachte Erfahrung, daß mit dem Steigen der Kultur und der Bevölkerung die Zahl der Schafe ab- und die der Rinder zunimmt, bestätigt sich im Kaminer Kreise noch nicht; denn im Jahre 1840 enthielt der Kreis bei einer Volksmenge von 34.686 Seelen —

19.104 Haupt Rindvieh und 72.087 Stück Schafe,

auf den Kopf der Bevölkerung . . . . 0,55 Rinder, 2,08 Schafe
während jetzt, 1867, darauf . . . . 0,4 „ 2,84 „
treffen. Das in dem letzten Vierteljahrhundert, während die Bevölkerung um ca.

30 Prct. stieg, das Schafvieh sich um fast 80 Prct. vermehrt, das Rindvieh sich um $2^3/_4$ Prct. vermindert hat, findet seinen Grund vornehmlich darin, daß wie in dem 3 und 4, so auch im 5 und 6 Decenninm des Jahrhunderts in hiesiger Gegend noch große Flächen Wald und wilder Hütung urbar gemacht, bezw. trocken gelegt worden sind, die früher kein anderes Vieh, als das Rind, zwar kümmerlich genug, ernähren konnten, jetzt aber einer größern Zahl von Schafen Nahrung gewähren, zum Theil auch wol darin, daß man immer mehr erkannt hat, wie Rindvieh, das schlecht gehalten werden muß, wenig oder nichts, Schafvieh dagegen immer etwas einbringt. Die vorerwähnte Erfahrung dürfte in Gegenden mit vorherrschend leichtem Boden überhaupt erst dann in die Erscheinung treten, wenn die Bevölkerung so steigt, daß das zu ihrer Ernährung nöthige Milchvieh nicht mehr vorhanden ist. So dicht ist aber die Bevölkerung hier noch nicht.

Von den 18.618 Rindern im Jahre 1864	waren	Von den 17.576 Rindern im Jahre 1867
323	Bullen	262
1.183	Zugochsen	953
569	Kälber unter ½ Jahr alt	771
1.746	Kälber ½—1 Jahr alt	1.416
2.325	Jungvieh, 1—2 Jahr alt	1.663
12.472	Kühe	12.511

Der Milchertrag der Kühe ist je nach der Haltung sehr verschieden. Während das Vieh, welches auf Waldweide geht, kaum 600 Quart im Jahre liefert, geben einzelne, auf dem Stall gefütterte Thiere 3000. In den größeren Milchwirthschaften pflegt sich der Durchschnitt auf 1200—1800 Quart zu stellen, und die gesammte Milchproduction des Kreises wird kaum mehr als 15 Millionen Quart betragen. Davon mag etwa $^1/_{15}$ zur Erhaltung des Aufzugs in seiner ersten Lebensperiode und zur Kälbermast, $^9/_{15}$ theils als Milch, theils als Butter und Kase zur Speisung der Familien und Dienstboten — die saure Milch wird den Kälbern und dem Borstenvieh gegeben — von den Producenten verbraucht werden, $^1/_{15}$ kommt als rohe Milch in Kamin, Wolin, Stepenitz rc., während der Badezeit auch in Misdroy und Divenow, und etwa $^3/_{15}$ als Butter und Käse zum Verkauf. Die rohe Milch kostet in der Regel 1 Sgr., während der Badezeit auch $1^1/_4$ Sgr. und darüber, beim Butterverkauf wird sie kaum auf 9 Pf. genutzt und etwas weniger zahlen die großen Milchpächter. Der Rohertrag einer Kuh läßt sich je nach dem Futter beim Milchverkauf zu 20—40 Thlr., beim Butterverkauf oder Milchverpachten auf 12—30 Thlr. berechnen.

Wenige Güter kaufen ihre Kühe als tragende Stärken, die meisten ziehen sich ihren Bedarf selber, die Bauerwirthschaften fast ohne alle Ausnahme, und viele der letzteren nehmen noch ihr Haupteinkommen aus dem Verkauf einiger Stärken, die sie an die Gutstagelöhner oder Händler absetzen. In der Stepenitzer Gegend ziehen sie auch mehrfach Ochsen zum Verkauf an die größeren Güter, die ihren Bedarf an Zugochsen nicht vollständig zu ziehen Gelegenheit haben und auch aus anderen Kreisen, namentlich aus der Golnower Gegend, kaufen. Rinder mögen im Ganzen etwa 2300 Stück im Kreise aufgezogen werden, womit ungefähr der Bedarf gedeckt ist; 300 dürften als jährlich sterbend angenommen werden können, etwa 2000 kommen auf die Schlachtbank, meist zum eigenen Verbrauch, zum Theil auch zur Versorgung der Nachbarstädte. Fett gemacht wird meist nur der eigene Bedarf, da die Schlächter der kleinen Landstädte die bessere Qualität des Fleisches nicht bezahlen.

Doch sind es die Brennerei- und einzelne andere futterreiche Wirthschaften, welche einige Ochsen für die großen Schlachthaüser in Stettin und Swinemünde, zur Versorgung der Seeschiffe mästen. Die dafür erzielte Preis stellte sich in den letzten Jahren auf 8—9 Thlr. für 100 Pfd. Lebendgewicht. Bei mageren Thieren erreicht er kaum die Hälfte desselben. Die Kälber, die man nicht aufzieht, gelangen in der Regel sehr bald nach der Geburt auf die umherfahrenden Schlächterwagen oder werden für den Haushalt geschlachtet.

Die ursprünglich einheimische Race — klein und mager, kaum 400 Pfd. schwer — findet sich nur noch in den Bauerwirthschaften; die Güter haben fast sämmtlich bessere Racen eingeführt: Oldenburger, Danziger, Jüten, Angeler, Tonderer und Holländer; erstere namentlich für die Ochsenzucht, die letzteren vorzugsweise für den Milchgewinn. Auf einigen Gütern ist auch das schottische Ayrshire Vieh heimisch geworden. In den Bauerdörfern wird noch vielfach ein gemeinschaftlicher Zuchtstier gehalten, auf die Auswahl desselben aber wenig Werth gelegt. Eine Körung findet nicht Statt und die für eine intelligente Züchtung nothwendige Sorgfalt bei der Auswahl der Zuchtthiere wird auch haüfig in größeren Wirthschaften sehr leicht genommen. Geschlechts-Register und Milchergiebigkeitstabellen, die nur an einigen Orten geführt werden, pflegen für den Lebensberuf der zur Welt gekommenen Kälber seltener maßgebend zu sein, als eine gewisse Gewohnheit, in diesem Monat aufzuziehen, in jenem zu schlachten. Wo eine Tendenz bei der Aufzucht beobachtet wird, da ist sie lediglich auf Milchreichthum, bei Ochsen auf Körperstärke gerichtet; auf Mastfähigkeit zu sehen, hat man wenig Ursache, so lange in den kleinen Städten das Pfd. gutes Rindfleisch nicht wesentlich höher bezahlt wird, als schlechtes.

Was das Schafvieh anbelangt, so ist es dabei, wie fast überall, so auch im Kaminer Kreise vornehmlich auf den Wollgewinn, und nur nebenbei auf den Fleischertrag abgesehen. Unter den 127,631 Schafen, welche nach der Viehstands-Tabelle vom December 1867 vorhanden waren, befanden sich 24.905 Stück ordinaire Landschafe — 628 Stück mehr als 1864 — mit langer, grober und losestehender Wolle, die von den Besitzern, meist Tagelöhnern, kleineren Eigenthümern und Bauern im eigenen Haushalt, theils zum Stricken von Strümpfen und Handschuhen, theils zum Weben des eigengemachten Zeügs, eines Gemisches von Leinen und Wolle, verbraucht wird. Gegen 105.164 Stück Schafe im Jahre 1864 waren drei Jahre später 102.726 Stück, d. i. eine Abnahme von 2438 Stück — mehr oder weniger veredelte Merinos, die Tuch- oder Kammwolle tragen. Diese wird entweder auf dem Stettiner Wollmarkt, oder schon vor demselben an Aufkaüfer verschlossen, und hat in den letzten Jahren einen Preis von 65—70 Thlr. pro Ctr. gehabt. Grobe, schlecht gewaschene Wolle steht einige Thlr. geringer, sehr leichte feine, blank gewaschene einige Thlr. höher im Preise. Die Gesammt-Production der Wolle mag auf 500 Ctr. von den Landschafen, und auf 2300 Ctr. von den Merinos anzunehmen sein. Einige Hammelschäfereien abgerechnet, werden die Schafheerden überall durch eigene Zucht ergänzt. Lämmer werden jährlich etwa 20.000 geboren, aber bei der großen Sterblichkeit, die mehr oder weniger alle Jahr unter dem Schafvieh, namentlich dem jungen, herrscht, können die Züchter kaum halb so viel ältere Thiere ausrangiren. Dieselben kommen dann zum Schlachten und werden, soweit sie Muttervieh, in der Regel mager zur Speisung des Gesindes verbraucht, oder an den nächsten Schlächter verkauft; die Hammel aber werden entweder fett gemacht und an größere Fleischer, meist aus Stettin, abgesetzt, oder auch mager zum Preise von ca. 3 Thlr. an Händler verkauft, welche den Zuckerfabriken im Oderbruch und im Magdeburgschen ihren Bedarf an Mastvieh zuführen. Die Felle von den gefallenen und geschlachteten

Schafen bilden einen eigenen Handelsartikel und werden im Durchschnitt kaum unter 10—12 Tausend Stück pro Jahr betragen. Die Felle von dem Vieh, welches bald nach der Schur verendete, haben wenig Werth, werden aber je weiter hinaus desto höher bezahlt, gegen das Frühjahr hin mit 1—1⅓ Thlr., und gelangen dann in Gerbereien, in denen die Wolle noch abgesondert und als Sterblingswolle für ordinaire Gewebe verkauft wird.

Zur Zucht werden meistentheils, insbesondere für die größeren und besser geleiteten Schäfereien Böcke von auswärtigen Heerden, jetzt meist reines Negrettibluts, angekauft, weniger angezogen. Stammschäfereien mit Bockverkauf gab es bis vor Kurzem nicht, neüerdings sind jedoch deren 2 im Kreise aufgestellt worden, die eine zu Hagen, aus den bekannten Kenzliner und Wollersdorfer Heerden stammend, die andere, zu Plastichow, aus einem gröbern, aber wollreichen Mecklenburger Stamm.

Der Pferdebestand des Kreises hat sich zwar innerhalb des letzten Vierteljahrhunderts nicht unbedeütend vermehrt, von 4470 im Jahre 1840 auf 5641 im Jahre 1864 und auf 5804 im Jahre 1867, aber das Mehr von 1334 ist theils auf Rechnung der in diesem Zeitraume urbar gemachten Ländereien, so wie der fortschreitenden mehr Zugkraft gebrauchenden Kultur zu setzen, theils aus der immer kleiner werdenden Zucht der Zugochsen, deren in der angeführten Periode ca. 1200 Stück weniger geworden sind, zu erklären.

Die Aufzucht von Pferden, die sich in den 40ger und 50ger Jahren stetig verminbert hatte, hat zwar in der jüngsten Zeit wieder etwas zugenommen, darauf aber wieder abgenommen; denn während 1840 unter den 4470 Pferden des Kreises 963 Fohlen, 1—3 Jahre alt, waren, sind nach der Zählung von 1864 unter den 5641 Pferden 1034 Fohlen gewesen, dagegen nach der Zählung von 1867 unter den 5804 Pferden nur 938 Fohlen, also ein Aufzug von etwa 320 pro Jahr, aber dieser ist, eine zehnjährige Ausdauer in der Arbeit vorausgesetzt, zur Gewährung des nöthigen Einschubs für die 1867 in der Landwirthschaft arbeitenden 4305 Pferde — 302 weniger, als 1864, — noch immer unzureichend. Der Kaminer Kreis zieht also seinen Bedarf nicht auf, und muß, um jährlich 460 einstellen zu können, ca. 140 zukaufen, während im Jahre 1840 auf 3507 dienstfähige Pferde, einen jährlichen Einschubsbedarf von 350, noch 963 Fohlen, d. h.: ein jährlicher Zuwachs von 321 kam, mithin der Bedarf fast gedeckt war.

Nach der Viehstands-Tabelle von 3 December 1867 befanden sich unter der Gesammtheit der vorhandenen 5804 Pferde:

Fohlen, geboren 1867	294	Es befanden sich unter den . . .	4866
1866	302	Zuchthengste	30
1865	342	Zuchtstuten	205
Summa . . .	938	Arbeitspferde beim Ackerbau . .	4305
Pferde, geboren 1863 und früher .	4866	Lastpferde	88
Summa . . .	5804	Andere, Luxuspferde ꝛc. . . .	238

Die Verminderung der Pferdezucht datirt vornehmlich von den Separationen, mit denen die bis dahin vielfach für die Fohlen benützten gemeinschaftlichen Hütungsflächen verschwanden, hat seinen Grund ohne Zweifel aber auch darin, daß Gegenden mit günstigen Absatzwegen bei fortschreitender Kultur ihre Ländereien mit Kornverkauf, Rinder- und Schafzucht besser ausnutzen können, als Gegenden, die mehr abgelegen und noch weniger bebaut sind. Die Pferdezucht zieht sich naturgemäß immer weiter abwärts von den großen Städten und Handelsplätzen, und kann hier erst durch höhere Preise wieder an Ausdehnung gewinnen; wie die Preise auch in den letzten Jahren gestiegen sind — für ein solides mittelstarkes Ackerpferd werden jetzt 150—180 Thlr. bezahlt, — zu den Kosten der Aufzucht stehen sie im Kaminer

Kreise noch immer nicht in richtigem Verhältniß. Bei dieser Lage der Dinge haben die Remonte-Märkte, die bisher alljährlich in der Stadt Kamin abgehalten wurden, aufgegeben werden müssen, und mehrere Roßhändler der Nachbarschaft haben zu thun, den Kreis mit Pferden zu versorgen. Edle Pferde werden nur auf einigen, Arbeitspferde auf mehreren Gütern gezüchtet, aber kaufen müssen fast alle Güter. Die Bauern ziehen sich ihren Bedarf noch meist selbst, und unter den größeren Amtsbauern gibt es mehrere, die regelmäßig für den Handel aufziehen. Diese haben zum Theil gute Mutterstuten und benutzen schon bessere Hengste; meist sind die Bauerstuten jedoch klein und schwach, und die üble Gewohnheit, sie dem billigsten der nächsten Hengste zuzuführen, herrscht noch vielfach. Privat-Deck-Hengste stehen im Kreise zwar 30, aber kaum sind es 8 von ihnen, welche einen nennenswerthen Zuspruch haben. Auf einige von diesen gibt der landwirthschaftliche Verein zu Kamin mit Benutzung einer aus Staatsmitteln vom Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten gewährten Prämie alljährlich an 30 zu diesem Zwecke auserwählte Stuten Freideckscheine aus. Außerdem stehen im Kreise, zu Parlow, zwei Hengste aus einem Staatsgestüte, und bedecken 70—80 Stuten. Auch haben sich neüerdings 3 Vereine gebildet, jeder zu 50 Stuten, die einen vom Ministerium gewährten Vorschuß zum Ankauf eines Hengstes verwendet haben und aus den Deckgeldern binnen 5 Jahren zurückzahlen. Der eine dieser 3 Vereins-Hengste, hauptsächlich für die Bauerstuten, kostet 90 Frd'or, und steht in Milchow; der andere, auf edlere Zucht berechnet, kostet 145 Frd'or, und steht in Klein-Wekow; der dritte hat 1000 Thlr. gekostet und ist in Gut-Gülzow stationirt. Alle drei Jahre steht im Kreise auch ein Vollbluthengst, der von einem Verein für 1000 L. Sterl. aus England gekauft ist, findet aber, weil den meisten Züchtern das Deckgeld, 5 Frd'or. zu hoch ist, wenig Zuspruch. Augenscheinlich sind es diese erst in den jüngstverflossenen Jahren gebildeten Vereine und die 30 durch den landwirthschaftlichen Verein ausgegebenen Freideckscheine, welche die Pferdezucht im Kreise, namentlich was Qualität betrifft, wieder gehoben haben; um aber den Bedarf des Kreises ganz zu decken, ist noch eine weitere Vermehrung der Zucht nothwendig.

Was das Borstenvieh betrifft, so ist das ursprüngliche Landschwein schon vielfach mit englischen Racen gekreüzt, haüfig aber auch unvermischt erhalten worden; an einigen Orten werden die letztgedachten Racen rein erhalten, doch gibt man den Bastarden meist den Vorzug. Schweine werden in vielen größeren und kleinen Wirthschaften weit über den Bedarf gezogen, und theils als Ferkel an Tagelöhner, Bäcker, Müller, Milchwirthschafter und Viehtreiber verkauft, theils fett gemacht an die Schlächter der Nachbarstädte oder an die Aufkaüfer abgesetzt, die im Winter fast jede Woche in großen, eigends zum Schweine-Transport eingerichteten Wagen die fetten Thiere nach Stettin bringen. Der Preis pflegt 10—12 Thlr. für 100 Pfd. Lebendgewicht zu sein, mitunter auch geringer.

Unter dem Federvieh, das gezogen wird, nehmen, abweichend von anderen Gegenden, die Gänse nach wie vor eine hervorragende Stelle ein, die massenhaft von Bauern, Büdnern und Tagelöhnern aufgezogen und um Michaelis auf die Märkte getrieben werden, theils um alle Haushaltungen der Gegend zu versorgen, theils um nach Stettin ꝛc. in den Handel zu kommen. Im magern Zustande pflegen die Gänse 1 Thlr.—$1\frac{1}{6}$ Thlr. zu kosten; dann werden sie nach einigen Wochen mit Korn und Rüben gemästet und darauf hier in fast allen Haushaltungen, selbst den ärmeren, geschlachtet. Zwar ist das Fleisch durchaus nicht billig, aber die Federn sind das von allen Hausfrauen gesuchte Material zur Ergänzung des nach hiesiger Gewohnheit unentbehrlichen Betten-Inventars. Sollte dasselbe im Handel auch

wohlfeiler zu kaufen sein, fleißige Wirthinnen suchen haüfig noch eine Ehre darin, Betten wie Leinenzeüg für den Haushalt selbst zu schaffen. und halten es für schlechte Wirthschaft, weno sie dafür Geld ausgeben. Auf den größeren Gütern ist die Gänsezucht zwar sehr in Abnahme gekommen, weil Schafe da nicht fressen, wo Gänse weiden, und es wird an vielen Orten den Gutstagelöhnern nicht mehr gestattet, Gänse auf die Weide zu treiben, doch haben sie auf anderen Gütern dieses Recht noch in der Brache, oder auf besonderen Hütungsflächen und sind dann glücklich, sie mit geringer Auslage, wenn auch mühsamer Aufsicht, eine, oft sehr erhebliche Nebeneinnahme sich schaffen zu können. Nächst der Gans ist es das Huhn, welches in allen, selbst den ärmsten Haushaltungen gehalten wird. Da die Hühner ihre Nahrung sich mehrentheils selbst suchen, so kosten sie wenig, und wenn auch der Schade, den sie in Gärten und Feldern der größeren Gutsbesitzer anrichten, nicht ganz unbedeütend ist, so wird er doch von diesen meist um des Gewinns willen getragen, den die kleinen Leüte aus dem Verkauf von Küken und Eiern erzielen. Mehrere Aufkaüfer, die täglich auf dem Lande nmherziehen, leben von dem Handel, den sie nach den kleinen Städten und nach Stettin damit treiben.

Von größeren gefährlichen Epidemien sind die Hausthiere in den letzten Jahren verschont geblieben, und besondere Krankheiten sind der Gegend nicht eigen. Bei den Pferden sind Kropf, Kolik, Verschlag, weniger Influenza, Rotz, Raüde; bei den Rindern Blutharnen, Franzosenkrankheit, Darmentzündung, seltener Lungenseüche und Milzbrand; bei den Schafen Dreh- und Egelkrankheit, Husten, Lungenwürmer, Blutschlag, Faüle, Klauenseüche, Raüde, Pocken; bei den Schweinen Finnen die gewöhnlichsten Krankheiten. Thierärzte sind nach Bedarf vorhanden; Viehversicherungs-Vereine bestehen im Kreise nicht, und bei auswärtigen wird wenig oder gar nicht versichert. Größere Viehausstellungen haben hier noch nicht Statt gefunden, weil es an den Mitteln dazu fehlt. Der Landwirthschaftliche Verein für den Kaminer Kreis beschränkt seine Thätigkeit in der Regel auf Ertheilung von Freideckscheinen und auf die Besprechung interessanter Fragen bei seinen Zusammenkünften, die demnächst der Geselligkeit gewidmet sind.

Forstwirthschaft. Von den im Kaminer Kreise vorhandenen 196.339 Mg. = 4,92 Q. Mln. Holzungen sind ungefähr 0,8 mit Kiefern, 0,1 mit Elsen und 0,1 mit Birken, Buchen, Eichen bestanden. Eine geregelte Forstwirthschaft mit Schlageintheilung findet sich nur in den Staatsforstrevieren Stepenitz, Hohbrück und Gülzow, letzteres zur Oberförsterei Rothenfier, im Kreise Naugard, gehörig, die zusammen ca. 39 Prct. der ganzen, der Holzzucht dienenden Fläche ausmachen. In dem Rentamtsbezirk Kamin gibt es kein dem Staate gehöriges Forstgrundstück. Von den, bei Einziehung des Domkapitels und der Dompropstei vorhanden gewesenen 7 kleinen Forstrevieren wurde das bei Köselitz für Rechnung der Königl. Forstkasse abgeholzt, die Reviere bei Kukelow und Stäwen im diesseitigen, so wie bei Ninikow und dem Vorwerk Jedde im Greifenberger Kreise veraüßert, das Woistentiner Revier wurde zum Theil ebenfalls veraüßert, zum größten Theil aber mit dem Sagersberger Revier der Oberförsterei Rothenfier vereinigt, und die s. g. Krause-Horst der Stepenitzer Forst einverleibt. In den Privatwaldungen wird meist nach Holz- nnd Geldbedürfniß oder nach Willkür gehauen, und haüfig noch in der Verwendung des Bodens derart gewechselt, daß abgeholztes Land urbar gemacht, wüstes neü angeschont wird. Die Umtriebszeit ist bei Eichen und Buchen 120—180 Jahre, bei Kiefern 100—140 Jahre, bei Elsen, die nur zu Brennholz dienen, 30—40 Jahre, bei Birken 30—40 Jahre, theilweise noch länger. Die Privatforst-Besitzer binden sich eben so wenig an feste Umtriebszeiten als an bestimmte Schläge. Was sie an älterm Holz noch haben,

ist in der Regel ohne Zuthun der Menschen aufgewachsen, vielfach lückenhaft bestanden und meist mit jüngeren Hölzern untermischt; erst in den letzten 30 Jahren hat man begonnen, die abgehauenen Flächen rein abzutreiben, regelrecht wieder anzuschonen und in gleichartige Bestände zu bringen. Daher geben die besser behandelten Privatforsten in den jüngeren Altersklassen den Staats-Revieren wenig nach, aber in den älteren und mittleren Beständen stechen sie meist noch recht unvortheilhaft gegen dieselben ab. Die Kiefernschonungen werden allgemein durch Ausstreüen von gedorrtem Saamen, auf den wund gemachten Boden, theilweise auch durch Pflänzlinge angelegt. Die früher üblichen Saamenbaüme und das Säen von Kienäpfeln kommen, als zwar billige, aber auch sehr unsichere Schonungsanlagen immer mehr aus dem Gebrauche. Die Verjüngung des Elsenholzes erfolgt überall durch Wiederausschlagung aus den Wurzelstöcken; allenfalls läßt man zwischen denselben hier und da einen Saamenbaum stehen und pflanzt die Lücken, die sich finden, nach. Buchen, die im Ganzen sparsam und in geschlossenen Beständen selten vorkommen, haben sich meist von selbst angesaamt; auch die Birke wird selten von Menschenhand gesäet, findet sich aber auf feüchtem Erdreich, wenn ältere Exemplare in der Nähe sind, sehr leicht, so daß sie stellenweise in Kiefernschonungen wie Unkraut behandelt, an anderen Orten, wo Kiefern nicht gedeihen wollen, freilich recht gern gesehen wird. Eichen hat man, um auch künftigen Geschlechtern dieses werthvolle Nutzholz zu sichern, in den Staats-Revieren neüerdings zwar angesäet und angepflanzt, aber in den Privat-Revieren ist der oberste Eichenzüchter noch immer der Holzschreier, der die reifen Eicheln als seine Nahrung fortschleppt und haüfig aus dem Schnabel verliert. Was an anderen Waldbaümen noch vorkommt, als da sind Eschen, Rüstern, Fludderespen, Ebereschen, ist zu sparsam vorhandeu, als daß es eine forstwirthschaftliche Bedeütung haben könnte.

Der jährliche Holzzuwachs ist je nach der Bodenbeschaffenheit, der Holzart und der Bestandsdichtigkeit außerordentlich verschieden. Bei Kiefern beträgt er auf dem losen, trocknen Sande meist unter 10 Kubikfuß pro Mg., auf besseren Flächen 15—20 K.-F., auf dem besten Boden, bee jednch nur in der Stadtforst vorkommt, weil Private diesen lieber zu Acker gemacht haben, 20—30, auf nassen Mooren und torfigen Brüchern wachsen mitunter nur 4 K.-F. zu. Für Elsen schwankt der Zuwachs zwischen 20 und 30, doch gibt es viele naßgelegene Brücher, die kaum 8 K.-F. erzeügen; für Eichen und Buchen mag der Zuwachs im Durchschnitt 15, für Birken 18—25 K.-F. betragen.

In Summa wird die gesammte Holzproduction des Kreises, mit nur $^1/_8$ Nutzholz und $^7/_8$ Brennholz, jährlich $1^1/_2$ Million K.-F. betragen. Davon trifft die Hälfte, mit 700.000 K.-F., auf die drei Staats-Reviere, und aus diesen zum Verkauf meist innerhalb des Kreises. Was die Privat-Forsten, die ca. 61 Prct. des gesammten Holzbodens umfassen, liefern, wird größtentheils von den Besitzern und ihren Leüten verbraucht, bezw. in der Glashütte, in Ziegeleien, Brennereien und Theeröfen, von ihnen verbrannt, zum Theil aber auch an Nachbarn und außerhalb verkauft. Nach Stettin, bezw. Dänemark, gelangen vornehmlich Bretter und gute Brennhölzer, seltener Eisenbahnschwellen, Masten, Schiffsbauhölzer, Dachspliße und Tonnenreifen.

Der Werth des Holzes ist je nach der Beschaffenheit und je nach der Lage des Reviers außerordentlich verschieden. Eichen-Nutzholz, für Schiffs- und Wagenbau, wird überall gesucht und pro Kubikfuß mit 8—12 Sgr., starkes Kiefern-Blockholz mit 4—5 Sgr., schwaches mit 2—3 Sgr. bezahlt. Kiefern-Bauholz ist jedoch nicht in allen Gegenden zu größeren Quantitäten absetzbar und muß gleich Bu-

chen, Birken und Elsen vielfach zu Brennholz eingeklaftert werden. Dessen Preis ist vorzugsweise von der Örtlichkeit abhangig und fast für jedes Revier, je nach den Transportkosten, verschieden, die aufgewendet werden müssen, das Holz ans Wasser zu schaffen. Rechnet man auf die Klafter Klobenholz 75, und die Klafter Knüppelholz 60 K.-F. der Holzmasse — 33 bezw. 48 K.-F. Raum pflegt bei gewöhnlich aufgesetzten Klaftern die Luft einzunehmen — so kostet in den am Wasser gelegenen Ortschaften — Kamin, Wolin, Stepenitz — der Kubikfuß Brennholz gegenwärtig, 1867:

Kiefern Kloben .	2 Sgr.	Buchen Kloben .	3 Sgr.	Schwache Knüppel	⅔ Sgr.
Elsen Kloben . .	2¼ „	Kief. Knüppel, beste Sorte . . .	1¼ „	Elsene Knüppel .	1½ „
Birken Kloben .	2½ „				

Für Reviere, die diesen Orten nahe liegen — ein Theil der Stantsforst Stepenitz — verzehren die Transportkosten von diesen Preisen kaum 10, hüchstens 15 Prct.; für solche, welche weiter abgelegen sind, 15—20, und für solche, welche sehr weit abgelegen sind — an der Gränze des Naugarder und des Greifenberger Kreises — 40—50 Prct. Natürlich werden diese Sätze durch Steinbahn- oder Flöß-Gelegenheit noch hier und da abgeändert, allein wo nichts dergleichen einwirkt, da kosten die besseren Sorten Brennholz in den abgelegenen Forsten nur halb soviel, als an den Wasserplätzen. Die schlechteren, die den Transport nicht tragen, wie schwaches Knüppelholz, sind in größeren Quaniitäten gar nicht abzusetzen, und Strauch- und Reisigholz, das in der holzarmen Gegend um Kamin und Wolin mit 20 Sgr. bis 1 Thlr. pro Fuder bezahlt wird, verfault im südöstlichen Theil des Kreises massenhaft, oder wird in Brand gesteckt, um neüen Schonungen Platz zu machen.

Die nachstehende Übersicht gewährt einen Einblick in den Geldertrag, welcher in den drei Staats-Forstrevieren während der drei Betriebsjahre 1861—1863 durchschnittlich in jedem Jahre erzielt worden ist:

Revier	Brutto-Ertrag Thlr.	Kosten Thlr.	Netto-Ertrag Thlr.	Pro Mg. Sgr.
Stepenitzer	22.581	5.536	17.045	22¾
Hohbrücker	21.293	5.016	16.277	23
Gülzower	5.114	1.497	3.617	34⅔
			Durchschnittlich . . .	23¾

In der Spalte der Kosten sind die für örtliche Verwaltung, für die Unterhaltung der Gebaüde und Wege, für öffentliche Lasten, Kulturen, die Hauer- und Rückerlöhne, enthalten. In der letzten Spalte: Reinertrag pro Mg. sind auch für die höhere Forstverwaltung, incl. des Kassen- und Rechnungswesens, die Forstschulen, Pensionen 2c. durchschnittlich 1 Sgr. pro Mg. in Abrechnung gekommen.

Da die, in dieser Übersicht nachgewiesenen, Erträge den Betriebsplänen zufolge erzielt sind, denen eine sorgfältige Berechnung des Holzmaterial-Kapitals zu Grunde liegt, so steht wol außer Zweifel, daß sie nachhaltig sein werden. Von den Privatforsten sind derartige Abschlüsse, wenn sie überhaupt vorhanden, nicht bekannt, würden auch von geringem Interesse sein, dafern nicht gleichzeitig die Frage der Nachhaltigkeit übersehen werden kann, die in vielen Privatforsten noch gar nicht aufgeworfen, geschweige denn sachkundig beantwortet ist, und auch nicht beantwortet werden kann, so lange es an der nothwendigen Vorbedingung, der Vermessung und Flächenfeststellung von den einzelnen Altersklassen fehlt. Wahrscheinlich würde sich bei einer genauen Abwägung der vorhandenen alten Hölzer mit dem nach der Fläche der Privat-

forsten aus der zu fingirenden Umtriebszeit sich ergebenden Soll an alten Beständen ein erheblicher Fehler herausstellen; denn, wenn auch einzelne Reviere, weil in ihnen seit 50 Jahren wenig oder nichts geschlagen ist, das Soll an altem Holze vielleicht sogar noch einen Überschuß haben, so fehlt es doch in den meisten entschieden zum Theil sehr bedeütend an altem Holze, und im Ganzen wird, wenn die Nachhaltigkeit gesichert bleiben soll, für die nächsten Jahrzehnte ein bedeütend geringerer Abtrieb angenommen werden müssen, als für die Staats-Reviere. Wird dazu in Anschlag gebracht, daß wegen der im Allgemeinen schlechtern Beschaffenheit des Bodens die Productions-Fähigkeit nicht unbedeütend geringer ist, meist auch die Aufzucht des Holzes mit geringerer Sorgfalt erfolgt, und endlich auf die ungünstigere Lage der meisten Privat-Reviere Rücksicht genommen, so wird selbst, nachdem andrer Seits in Rechnung gebracht ist, daß der Privatmann in Bezug auf die Versilberung sich freier bewegen, und glückliche Conjuncturen leichter benutzen kann, als die in feste Regeln eingeengte Verwaltung des Staatsgutes, sich durchschnittlich für die Privatforsten ein um die Hälfte geringerer Reinertrag, als er in den Staatsforsten gegenwärtig erzielt wird, annehmen lassen. Die bei der Grundsteüer-Veranlagung gewonnenen Abschätzungen der Forsttechniker, welche weder die vorhandenen Holzbestände noch die intelligentere Holzzucht einer-, oder die größere Unabhangigkeit in der Ausnutzung andrer Seits ins Auge zu fassen, sondern nur die Productivität des Bodens und die Absatz-Verhälinisse zu würdigen hatten, nehmen sogar nur $^1/_3$ des Ertrages der Staatsforsten an; denn während die letzteren durchschnittlich zu einem Reinertrag von 12 Sgr. pro Mg. geschätzt sind, stellt sich für die gesammten Privatforsten der Durchschnitt auf nur 4 Sgr. vom Mg.

Torfwirthschaft. Fast wichtiger als das Holz ist für den Feüerungsbedarf des Kreises der Torf, der mit Ausnahme der Waldregion, in welcher die geringen Holzsorten wenig Werth haben, das gewöhnliche Heizmaterial bildet. Es werden im Kreise mindestens 100—120 Millionen Torfsoden gestochen, die etwa zur Hälfte zum eigenen Consum der Torfmoor-Besitzer und ihrer Leüte dienen mögen, namentlich in den Amtsdörfern, woselbst der Torfstich nirgends gewerbsmäßig betrieben wird, zu $^1/_4$ an die benachbarten Städte und Dörfer verkauft und $^1/_4$ nach Stettin verschifft werden, — letzteres Viertel von den großen Torffeldern Gnageland, Zartentin, Köpitz, Schwenz, die an der Wasserstraße liegen und vollständig kaufmännisch betrieben werden. Auf dem Morgen Torfboden kann, vorausgesetzt, daß der Torf 8 Fuß tief steht und so hoch über dem Wasserspiegel belegen ist, daß er bis zu dieser Tiefe ausgebeütet werden kann, wol 1 Million Torfsoden entnommen werden; in der Regel aber nimmt man, damit die ausgetorfte Fläche nicht zum Wasserdümpel, sondern Wiese werde, kaum die Hälfte dieses Quantums. Das Stecherlohn pflegt $7^1/_2$—10 Sgr., auch 12 Sgr. fürs Tausend zu betragen, und das Tausend, getrocknet, auf dem Moore 1—$1^1/_2$ Thlr. zu kosten. Mit Einschluß der Transportkosten kostet es in den Städten, je nach der Qualität, in der Regel $1^2/_3$—2 Thlr., nach nassen Sommern, die das Trocknen des Torfs erschwerten, auch darüber. Würden all' die großen Torffelder, die der Kreis auf einer Fläche von 3—4 Q.-Mln. besitzt, der Ausbeütung unterworfen, so würde er auf lange Zeitraüme Massen von Torf liefern können, für die sich kaum eine Zahl angeben läßt. Freilich steht das nicht zu erwarten, so lange die Achse das Haupt-Transportmittel bleibt; denn der Torf ist ein, im Verhältniß zu seinem Volumen und den Kosten des Wagentransports, zu wenig werthvolles Object; indessen wär' es ein Leichtes, von den Torfbrüchern Kanäle nach der großen Wasserstraße zu ziehen und die schmalen Betten der, den Kreis durchschneidenden, Bäche für die Prahmfahrt zu erweitern. Dann

könnte der Torf aus den meisten Mooren des Kreises bis Stettin zu Wasser gehen und für 10—15 Sgr. das Tausend dorthin geschafft werden. Bei der durchweg ebenen Beschaffenheit der Oberfläche des Kaminer Kreises und dem geringen Neigungswinkel seiner Abdachungsfläche kann die Anlage derartiger Torfkanäle nicht auf große Schwierigkeiten stoßen; ihre Ausführung aber dürfte durch einen Verband aller Torfmoor-Besitzer zu bewirken sein, der die Kosten nach Art einer Actien-Gesellschaft zusammenzuschießen hätte und an dem Pommerschen Meliorationsfonds oder dem Provinzial-Hülfsfonds sicherlich Unterstützung finden würde[21]).

Je sauerstoffärmer, und je wasserstoff- und kohlenstoffreicher der Brennstoff ist, um so mehr Hitze vermag derselbe bei der Verbrennung zu entwickeln. Deshalb verkohlt man Holz, um in den Kohlen einen solchen kräftigern Brennstoff zu besitzen. Die Moderung führt zu einem ähnlichen Ziel. Je weiter daher in einer brennbaren Bergart — und was ist der Torf anders als eine Bergart jüngster Bildung? — die Moderung vorgeschritten ist, um so höher muß der Werth des Rückstandes steigen. Die meisten Verwendungen von Brennstoffen lassen außerdem einen möglichst geringen Umfang des zur Erzeügung einer gewissen Wärmemenge nöthigen Brennstoffs als wünschenswerth erscheinen. Daher steigt ferner die Güte der brennbaren Bergarten mit ihrer Verdichtung. Der Torf pflegt locker dem frischen Holze noch ziemlich ähnlich zu sein. Sein Werth erscheint daher geringer, als der des festen Holzes. Ähnlich ist es mit der Braunkohle, welche indeß der Steinkohle mitunter schon sehr nahe kommt, und diese letztere erreicht in dem Kohlensteine, oder Anthrazit der geologischen Kunstsprache, durch fast reinen Kohlenstoffgehalt und größte Dichtigkeit ihren höchsten Werth, dem nur allenfalls die schwierigere Entzündbarkeit bei unzulänglichen Feüerungsvorrichtungen Abbruch zu thun im Stande ist. Was sind Braunkohlen und Steinkohlen anders, als die, von mehr oder weniger mächtigem Schichtenreihen anderer Bergarten überlagerten Torfmoore verschiedener Pe-

---

21) Das nordwestliche Deütschland ist mit Torffeldern bekanntlich ganz überdeckt. Der Herausgeber des L. B. entsinnt sich, daß er vor einer längern Reihe von Jahren von dem Königl. Hannoverschen Amtmann des Amtes Neüenhaus — Nienhuijs in dortiger Mundart — in der Niedergrafschaft Bentheim, aufgefordert wurde, ihm Mittheilungen zu machen über die Niveau-Verhältnisse zwischen dem Vechtflusse und der Ems im Amte Meppen, weil es seine Absicht sei, seiner Regierung des damals noch bestehenden Welfenreichs den Vorschlag zu machen, beide Flüsse durch einen Kanal zu verbinden, auf dem die unermeßlichen Torfschätze der Grafschaft Bentheim in die an Mangel von Feüerungsstoff leidenden Gegenden zu verschiffen. Dem Amtmann war es nämlich bekannt geworden, daß der Herausgeber im Jahre 1811, in seiner Eigenschaft als Ingenieur-Géographe du Corps impérial des ponts et chaussées, in Verbindung mit seinem † Freünde P. A. Overduijn, Ingénieur ordinaire derselben Körperschaft, umfangreiche Nivellements längs der Vechte und über den Twist, den südlichen Theil des Bourtanger Moors, angestellt und die Resultate derselben 14 Jahre später in seiner, gemeinschaftlich mit A. v. Humboldt herausgegebenen, geographischen Zeitschrift „Hertha" bekannt gemacht hatte. Dem freündlichen Ansinnen des Amtmanns hat der Herausgeber möglichst zu entsprechen gesucht, ob aber jenes Project der Kanalanlage zur Ausführung gekommen, weiß er nicht. Daß sie aber von großer Bedeütung ist, einer Seits für die Bentheimsche Productionsstätte, andrerseits für das holzarme, und nicht eben torfreiche, obere Münsterland, springt ins Auge. Nach Untergang des Welfenreichs, 1866, wird die jetzige Regierung das Project, sofern es damals in der Hauptstadt Hannover zu den Acten gelegt wurde, in die Hand nehmen müssen. Beilaüfig sei auch bemerkt: — Wir Deütsche pflegen über die Franzosen wegen ihrer geringen Kenntnisse in geographischen Dingen zu spötteln; besser wär' es, wir fegten vor unsrer eignen Thür. In einer Gesellschaft, an der unterrichtete, selbst in sehr hoher Amtswürde stehende Männer Theil nahmen, kam, 1868, die Rede auf das erwähnte Project des Welfen-Amtmanns; aber, wunderbarer Weise wußte keiner der Anwesenden etwas vom Bourtanger Moor, Niemand hatte jemals davon sprechen gehört, nie etwas darüber gelesen. Und doch steht der Name auf jeder Generalkarte von Deütschland in meilenlanger Erstreckung! Das sind die Folgen des geographischen und historischen Unterrichts in den hochbelobten Schulen des Staates der Intelligenz!!

rioden der Vorzeit! Der Torf liegt fast ausnahmslos offen zu Tage, bedeckt mit der dünnen Pflanzendecke, durch deren Entwickelung er fortwährend wächst, oder theilweise überschwemmt von flachem, stehendem Wasser. Im erstern Falle, und überhaupt je trockner das Moor ist, desto leichter ist seine Gewinnung. Man gräbt ihn mit dem Spaten, indem man größere Stücke von zweckmäßiger Form absticht, welche an der Luft vollends getrocknet, alsbald in die Speicher abgefahren werden können. Solcher Torf heißt Stichtorf. Ist das Moor sehr naß, so ist die Gewinnung der tieferen Lagen nicht ohne kostbare Wasserabzüge, oder, wo diese nicht anzulegen sind, nicht ohne noch kostbarere Pumpenwerke möglich. Die oberen Lagen lassen sich meistens durch Gräben genügend entwässern. Übrigens entschädigt die zunehmende Güte des Torfs, der im Wasser gewachsen ist und dessen Lager unter Wasser steht, auch für die schwierige Gewinnung meist vollkommen. Man schöpft den besten, gänzlich breiartigen Moder mit siebartigen Schöpflöffeln in Haufen, läßt diese durch Ablaufen des Wassers zu einem knetartigen Breie werden und preßt diesen in Formen, entweder nur mit den Händen und Füßen, oder mit einfachen Getrieben. Die geformten Stücke werden auf trocknen Bodenflächen, am liebsten auf Moos- und Heiderasen, der Luft und Sonne ausgesetzt, bis sie ziemlich erhärtet sind; dann setzt man sie in luftigen, durchbrochenen Thurmformen halbmannshoch auf, bis sie vollends gedörrt sind. Dieser Torf heißt Backtorf, der aus dem Grunde stehender Gewässer geschöpfte, oder gebaggerte, Torf auch wol Baggertorf. Beide Arten der Ausbeütung sind, je nach Lage und Beschaffenheit der Torfmoore, in der Landschaft Kamin in Gebrauch. Um den Torf an Stelle der Steinkohlen anwenden zu können, sucht man demselben durch Zusammenpressung in kräftigen Kunstgezeügen eine größere Dichtigkeit zu geben. Manche Torfarten erlangen dadurch ein steinkohlenartiges Ansehen. Endlich sucht man auch noch durch Verkohlung den Bestand der Masse demjenigen der reinen Kohle zu nähern. Die Erfolge, welche man auf diesem Wege erzielt hat, — ob auch im Kaminer Kreise, ist z. B. nicht bekannt — lassen keinen Zweifel, daß die Torfmoore in all' den Gegenden, in deren Schooße nicht selber gute Steinkohlen vergraben liegen, oder zu welchen dieselben nicht aus nächster Nähe auf wohlfeilen Wegen gebracht werden können, einen genügenden Ersatz für die Entbehrung jenes günstigen Brennstoffs zu gewähren vermögen. Was überdem der Kunstfleiß in neürer Zeit aus dem Torf an nutzbaren Gegenständen geschaffen hat, möge hier unerörtert bleiben, zumal in der Landschaft Kamin davon nicht die Rede zu sein scheint.

Die Jagd wird im Kaminer Kreise in etwa 200 Jagdbezirken, im Ganzen genommen wenig schonend, theils von den Förstern und Holzwärtern im Staats- wie im Dienst der Privatforst-Besitzer, also von Amtswegen, theils von Privatliebhabern, also aus Lust am Tödten von Gottesgeschöpfen, ausgeübt. Im Jahre 1865 wurden 168 entgeldliche und 23 unentgeldliche Jagdscheine ausgegeben: diese Ziffern drücken das Zahlenverhältniß jener zwei Klassen von Jägern aus. Nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre läßt sich die jährliche Jagd-Ausbeüte annehmen zu — 30 Stück Rothwild, 200 Rehen, 2000 Hasen, 100 Waldschnepfen, 10 Birkhühnern, 3000 Rebhühnern, 500 wilden Enten, die indessen nicht geschossen, sondern gefangen werden, 10.000 Krammetsvögeln, 500 kleinen Schnepfen und Bekassinen, 100 Füchsen, 30 Mardern und Iltissen, 3 Fischottern, 3 Dachsen. Das Wildschwein, sonst in der ganzen Alten Welt verbreitet, kommt seit einigen Jahren in der feüchten Waldregion der Kaminer Landschaft nicht mehr vor: Nimrod's Jagd-Wuth hat diesen Dickhaüter, wie es scheint, hier vollständig ausgerottet.

Die Fischerei, die im Kreise betrieben wird, ist recht beträchtlich und bildet für 241 Einwohner, deren Familien aus 607 Gliedern bestehen (siehe Artikel 5,

S. 22) das Haupt-, für 100 ein Neben-Gewerbe, und für ca. 500 Familienhaüpter eine Nebenbeschäftigung. Die Seefischerei wird nur von den drei Standdörfern Ost-, Berg- und Klein-Divenow ausgeübt, und liefert im Durchschnitt der Jahre einen Brutto-Ertrag von ca. 6500 Thlr., nämlich — 2000 Thlr. für Lachse, pro Pfd. 4, 5, auch 6 und 7 Sgr.; — 3500 Thlr. für Flundern und Steinbutten, pro Mandel im Juni $1^1/_2$, im Juli und August 5 Sgr., im September und October 4 Sgr., die kleineren pro Viert 5, 10 und 15 Sgr.; — 500 Thlr. für Häringe, pro Wall = 80 Stück 5 Sgr.; — 300 Thlr. für Stör, pro Pfd. $1^1/_2$ Sgr., Dorsch, pro Schock 10 Sgr., und Goldfisch, pro Schock $1^1/_2$ Thlr.

Die Fischerei in den öffentlichen Gewässern, als Pfaffenwasser, Haff, Divenow und Kaminer Boden, ist fiskalisch und trägt der Staatskasse an Pacht, soweit sie von Einwohnern des Kreises entrichtet wird, nach v. Köller's Angabe, jährlich 1700—1800 Thlr. ein. Diese Fischerei wird jährlich verpachtet und zwar von dem Domainen-Rentamt Groß-Stepenitz, auf dessen, für die Periode 1866—1868 gültigen, Etat als Ertrag der Pacht, zum rechnungsmäßigen Nachweise, jedoch nur 650 Thlr. ausgeworfen sind. Betrieben wird die Fischerei als Hauptgewerbe, Spalte A; als Nebengewerbe, Spalte B; und als Neben-Beschäftigung, Spalte C, —

		A.	B.	C.	
1.	Auf dem Ufer von Stepenitz bis Schminz von	60.	24.	200	Pers.
2.	Von Paulsdorf bis Hagen incl. von	6.	3.	24	„
3.	„ Zebin bis Kamin incl. von	34.	4.	96	„
4.	Aus Polchow, Düßin, Scharchow, Gristow, von	—	—	80	„
5.	„ Ost-, Berg- und Klein-Divenow von	—	19.	40	„
6.	Zeesener aus Sager und Gaulitz	15.	—	—	„
	Summa	115.	50.	440	Pers.

Die Zeüge, die zur Fischerei benutzt werden, sind: — a) Große Garne 23 und zwar 7 Sommer- und 16 Wintergarne; b) Zeesen: 15 große Zeesenernetze mit großen zweimastigen Zeesenerbooten, und verschiedene kleinere Zeesenernetze; — c) verschiedene Trift-, Satz-, Staak- und Eisblei-Netze; — d) Reüsen verschiedener Art und Größe in Menge; — e) Aalangeln im Sommer, und Hechtangeln zu Eise; — f) Aalspeere. Die gefangenen Hechte, Zander und Bleie bilden vorzugsweise einen Handelsartikel, der nach Stettin, Berlin und Posen geht. Die kleineren Fische werden zu Wasser und per Achse in der ganzen Gegend verfahren, von s. g. Fischfahrern, und die Aale werden theils frisch, theils marinirt nach Stettin und Berlin versandt, theils in einer großen Raücheranstalt zu Wolin, gleich Lachsen und Flundern geraüchert und dann weit ins Binnenland, selbst nach Leipzig und Warschau verschickt.

Der Werth der in den öffentlichen Gewässern gefangenen Fische läßt sich annähernd ermitteln, wenn man erwägt, daß eine Fischerfamilie, um bestehen und die zum Betriebe ihres Gewerbes nöthigen Fischergeräthe, sammt Booten, unterhalten zu können, mindestens 200 Thlr. im Durchschnitt haben, bezw. durch die Fischerei erwerben muß; daß Jemand der den Fischfang als Nebengewerbe betreibt, zum wenigsten für 50 Thlr., als Nebenbeschäftigung mindestens für 20 Thlr. Fische fangen muß, um für seinen Aufwand an Zeit und Geräth einiger Maßen entschädigt zu werden; endlich ein Zeesener, der 2 Matrosen halten und ein Betriebskapital von 2500 Thlr. haben muß, wenigstens 1000 Thlr. durchschnittlich pro Jahr einzunehmen hat, um subsistiren zu können. Demnach brauchen: —

100	Gewerbliche Fischer	à	200 Thlr.	. . . . . Thlr.	20.000
50	Nebengewerbliche	à	50 „	. . . . .	2.500
440	Nebenbeschäftigte	à	20 „	. . . . .	8.800
15	Zeesener . . .	à	1000 „	. . . . .	15.000
	dazu Pacht an die Staatskasse			. . . . .	1.700
			Summa	. . . . . Thlr.	48.000

Die Fischerei in den Privatflüssen und Seen wird meistentheils von den Eigenthümern zum eigenen Bedarf mit Reüsen und Netzen betrieben; auch pflegen in den größeren Seen im Winter einige große Fischzüge so zu geschehen, daß der Ertrag an Fischer von Profession, die das Zeüg dazu hergeben, im Voraus verkauft wird. Zum Theil ist die Fischerei auch für das ganze Jahr verpachtet, bald für Geld, bald für eine Naturalabgabe an Fischen, bald für Beides zugleich. Der Werth aller in Privatgewässern gefangenen Fische, die, wie gesagt, größtentheils von den Eigenthümern der Gewässer verbraucht werden, und nur zum kleinen Theil in den Handel kommen, kann auf ca. 4000 Thlr. angenommen werden. Die auf den Fang verwandte Zeit ist freilich oft mehr werth, als die Ausbeüte.

Der Ertrag der gesammten Fischerei, die von Einwohnern des Kreises betrieben wird, kann mithin zu 58—60.000 Thlr. an Werth, und nicht unter 12.000 Ctr. an Gewicht geschätzt werden.

13. **Fabrikation, Industrie** und **Handwerk.** Der in der Landschaft Kamin fabrikmäßig betriebene Gewerbfleiß ist unbedeütend. Fabriken im eigentlichen Sinne des Worts, d. h.: Werkstätten, welche für sich ohne Verbindung mit Land-, Forst- und Torfwirthschaft, bestehen, das Rohmaterial, nebst Feüerung, kaufen müssen und in Massen verarbeiten, gibt es gar nicht. Was hier an Fabrikation besteht, hat entweder den Zweck, das Rohmaterial des eigenen Bodens, Kalk, Lehm, oder das eigene Feüerungsmaterial, Holz, Torf, das anderweitig gar nicht oder doch schlechter zu verwerthen wäre, auszunutzen, oder ist, wie die Branntweinbrennereien, auf landwirthschaftliche Nebenzwecke berechnet. Die Mühlen haben einen mehr handwerksmäßigen, als fabrikartigen Betrieb, und nur einige der größeren Wassermühlen treiben ein wirklich kaufmännisches Geschäft.

Kalkbrennereien gibt es 5 im Kreise, von denen 2, Stepenitz und Grabow, den rohen Kalk aus Rüdersdorf beziehen, die anderen aber, Tribsow, Schwenz und Fritzow, denselben aus dem eigenen Kalklager entnehmen. Feüerungsbedarf haben sie alle 5 selbst. Sie mögen etwa 3—4000 Tonnen gebrannten Kalk liefern, der zum kleinern Theil im Kreise selbst verbraucht wird, zum größern Theil nach auswärts geht. An Ziegeleien sind 35 vorhanden, davon 2 in der Stadt Kamin. Sie sind größtentheils auf den eigenen Bedarf der Besitzer berechnet und verkaufen nur gelegentlich; doch arbeiten einige auch ausschließlich, oder doch vorzugsweise auf den Verkauf, der dann meist in der Nachbarschaft und nur ausnahmsweise nach auswärts Statt findet. Mauersteine ist das allgemeine Product, Dachsteine fabriciren, weil der Rohstoff sich nicht überall dazu eignet, nicht alle, Drainröhren nur einzelne. Ihre gesammte Production an Steinen und Röhren mag im Durchschnitt jährlich 4—5 Millionen betragen, kann aber, im Fall des Bedarfs gesteigert werden. Eigenen Feüerungsstoff, meist Torf, haben die Ziegeleien fast alle. Glasfabrikation wird in Einer Hütte, zu Sigelkow, betrieben. Bei ihr ist es darauf abgesehen, schlechtere Sorten Brennholz, die sonst nicht absetzbar sind, oder den Transport nicht tragen würden, zu verwerthen. Die Materialien zur Fabrikation, als Asche, Salz und Braunstein, auch Glasbrocken, werden sämmtlich gekauft, der Thon zu den Hafen aus Holland

bezogen. Die fertigen Glaswaren, bestehend nur in gewöhnlichen grünen und braunen Flaschen, werden an die neben der Hütte wohnenden Glashändler abgesetzt, die sie per Achse weithin verfahren und für eigene Rechnung verkaufen. Die jährliche Production beträgt an 6—700.000 Flaschen. Theeröfen, gleichfalls Anlagen, welche auf die Holzverwerthung abzielen, gibt es 6 im Kreise, sämmtlich in der Waldregion. Was sie erzeügen, dient nur zum Bedarf der Gegend und belaüft sich auf etwa 300 Tonnen.

An Ölmühlen sind 4, an Lohmühlen 1, und an Schneidemühlen 11 vorhanden, die sämmtlich durch Wasserkraft getrieben werden und meistens mit Grütz- und Mahlmühlen vereinigt sind. Mehl-, Grütz- und Schrotmühlen gibt es 20, die durch Wasser, 76, die durch Wind, darunter 11 Holländer, und 6, die durch thierische Kraft in Bewegung gesetzt werden. Letztere sind lediglich auf den eigenen Bedarf berechnet. Die Windmühlen verarbeiten fremdes Korn für die s. g. Mahlmetze ($^1/_{16}$ des rohen Korns), doch befassen sich schon einige, unter den Wassermühlen mehrere, mit Ankauf von Korn und Verkauf von Mehl. Die althergebrachte Metzmüllerei kömmt zwar hier und da, aber lange nicht so allgemein in Abnahme, als es im Interesse der arbeitenden Klassen zu wünschen wäre, die nicht selten einen großeu Theil ihres sauren Verdienstes in der s. g. Mahlmetze stecken lassen müssen. Im Ganzen schaffen die Mühlen mehr, als der Kreis verbraucht; einige derselben betreiben daher ein nicht unbedeütendes Mehlgeschäft nach Wolin, Swinemünde, Golnow ꝛc., handeln auch theilweise mit Brettern, und in günstigen Jahren mit Öl.

Spiritus-Brennereien, in Verbindung mit Landwirthschaft, sind 4 im Kreise, aber nur 3 davon in Thätigkeit. Diese produciren 100—150.000 Quart Spiritus, die in der Regel allesammt in den benachbarten Städten bleiben. 7 Destillir-anstalten im Kreise selbst verarbeiten einen großen Theil davon zu Branntwein oder zu Sprit, der ins Ausland geht. Bierbrauereien gibt es im Kreise nur 4, die für den örtlichen Bedarf nicht hinreichend sind. Sodann ist eine Mineralwasser-Fabrik vorhanden. Von Pinafinfabriken bestehen 2, die eine auf die Erzeügnng des rohen Pinafins aus Kienstubben, die andere auf Rectificirung aus Harz berechnet. Beide ruhen zur Zeit, da ihr Betrieb keinen Gewinn abwirft. An einer Buchdruckerei fehlt es nicht. Die Photographie dagegen, die sich sonst überall eingebürgert hat, scheint in Kamin nicht vertreten zu sein.

Zufolge der Gewerbe-Tabelle vom Jahre 1862, — in jüngerer Zeit ist keine aufgenommen, — waren damals 3556 Webestühle im Gange, von denen jedoch nur 9 der gewerbsmäßigen Weberei dienten, alle anderen aber nur durch Nebenbeschäftigung den haüslichen Bedarf an Wollen- und Leinenzeüg zu decken hatten. In den Amtsdörfern des Rentamts Kamin findet man in jeder Wirthschaft einen Webestuhl. Es werden hier viel Leinwand und wollene Zeüge auch zum Verkauf gearbeitet und die Jahrmärkte zu Kamin gewähren einen sichern Absatz für diese Fabrikate. Die eigen gewonnene Wolle des Landschafs, und der selbst geärntete Flachs gibt dem Landvolk den Stoff zur Spinnerei und Weberei, wie schon oben im Artikel 12 angemerkt wurde. Ferner weiset die Gewerbe-Tabelle folgende Handwerker nach:

	Meister	Gehülf.		Meister	Gehülf.
Bäcker	47.	34	Scharfrichter	1.	1
Conditoren	2.	3	Gerber	5.	5
Fleischer	22.	10	Seifensieder	1.	—
Fischer, gewerbsmäßig .	167.	43	Töpfer	8.	12
Kunst- und Handelsgärtner	10.	6	Glaser	8.	1
Barbiere	8.	3	Maurer	4.	136

	Meister	Gehülf.		Meister	Gehülf.
Maler	9.	6	Uhrmacher	7.	3
Zimmerleüte	7.	96	Seiler	9.	4
Stein-Dachdecker . . .	3.	5	Färber	9.	9
Glasmacher	—	32	Schuh- u. Pantoffelmacher	135.	104
Ziegler	32.	96	Handschuhmacher . . .	1.	—
Müller	92.	95	Kürschner, Mützenmacher .	6.	4
Steindammer, Pflasterer .	1.	1	Riemer und Sattler . .	13.	11
Schornsteinfeger . . .	4.	3	Schneider, Schneiderinnen	172.	62
Mühlenbauer	1.	2	Posamentirer	1.	—
Rad- und Stellmacher .	52.	35	Putzmacherinnen . . .	12.	7
Schiffszimmerleüte . . .	—	27	Tischler und Stuhlmacher	107.	65
Grob- und Kettenschmidte	95.	94	Groß- und Klein-Böttiger	20.	18
Schlosser	18.	26	Muldenmacher	2.	1
Schleifer, Siebmacher .	1.	1	Hutmacher	1.	—
Kupferschmidte	4.	4	Korbmacher	5.	6
Klempner	6.	2	Drechsler	14.	6
Gold- und Silberarbeiter	1.	1	Buchbinder	4.	2

Musiker . . . 2 Meister 16 Gehülfen.

Die im Kreise wohnenden Handwerker arbeiten fast nur auf Bestellung in der Umgegend, oder ziehen mit den auf den Verkauf gearbeiteten Waaren auf die nächsten Märkte; ein offenes Lager halten wenige, und ein Absatz von Handwerkerwaaren nach entfernteren Gegenden kommt fast gar nicht vor. Handwerker, deren Geschäft so umfangreich ist, daß sie Gewerbesteüer bezahlen müssen, gibt es im ganzen Kreise 56, davon in der Stadt Kam.n, selbstverständlich, die meisten, nämlich 40, in den Flecken und auf dem platten Lande 16. Die Gewerbsteüerpflichtigkeit des Handwerkers beginnt, wenn er 2 Gesellen und 1 Lehrburschen halten kann. Die Mehrzahl der Handwerksmeister gehört zu den Innungen, deren es in Kamin, Stepenitz und Gülzow gibt. Mancher Meister hält sich auch zu Innungen, die außerhalb des Kreises bestehen, namentlich in Wolin, Golnow, Greifenberg und Treptow a. d. R. Entscheidend hierbei ist theils die größere Nähe des Wohnorts des betreffenden Meisters in Bezug auf eine dieser Städte, theils aber auch der Umstand, daß für das Gewerk, dem der Meister angehört, im Kreise keine Innung vorhanden ist.

14. **Handel** und **Verkehr.** Der Handel, der in der Landschaft Kamin betrieben wird, hat keine große Ausdehnung; er beschränkt sich auf den Vertrieb der Landesproducte nach den größeren Plätzen, vorzugsweise, wie sich von selbst versteht, nach dem Emporium Stettin, das als Vermittler benutzt werden muß, da in Folge des Zustandes der Wasserstraße Kamin vom Meere abgesperrt ist und mithin kein eigenes Exportgeschäft mit seinen Producten beginnen kann. Eigentlicher Großhandel ist somit nicht vorhanden. Der Hauptverkehr ist Kleinkram zur Versorgung der städtischen und ländlichen Bevölkerung mit den unentbehrlichsten Bedürfnissen an s. g. Material- Colonial- und kurzen Waaren, an Kleiderstoffen, Eisen, Öl, Hering u. s. w.

Kaufleüte, die offene Läden halten, gibt es . . . . 126 mit 29 Gehülfen;
Commissionaire, Agenten ꝛc. 13
Herumziehende Händler, 71 in der Stadt, 60 auf dem Lande 131
Frachtfuhrleüte 6
Gast- und Schankwirthe, 24 in der Stadt. 96 auf dem Lande 120

Die Zahl der Letzteren hat sich seit dem Jahre 1853 in Summa nur um 9

vermehrt, in der Stadt Kamin sogar um dieselbe Zahl vermindert, so daß auf dem platten Lande 18 mehr entstanden sind. Wären aber alle auf Eröffnung von Schankstätten gerichteten Anträge von der Polizei-Behörde genehmigt worden, dann freilich würde die Zahl der Schankstätten und Brandweinhandlungen bedeütend gestiegen sein.

An Schiffen gibt es im Kreise: 75 Flußschiffe mit 1994 Lasten, 29 Seeschiffe mit 3493 Lasten, und 1 Dampfer von 180 Lasten Tragfähigkeit. Diese Schiffe gehören ganz oder doch größtentheils Einwohnern des Kreises und brauchen außer den Besitzern, soweit diese selber damit fahren, zwischen 200 und 300 Mann Schiffsvolk. Damit sind jedoch die Seeschifffahrt treibenden Einwohner des Kreises lange nicht alle untergebracht; denn die Zahl derer, die sich als Jung- und Halbmann, Matrose, Steüermann, zu verheüern pflegen, belaüft sich jährlich auf 700 Personen. Die Seeschiffe sind, wie ihr Zweck das mit sich bringt, meistentheils auswärts und selbst im Winter nicht immer in der Heimath. Die Haff- und die Stromfahrzeüge bewegen sich lediglich auf dem Wasserrevier der Oder, und hier selbstverständlich nur bis Stettin, und fahren nur, wenn sie bestimmte Frachten haben. Allein die Kaminer Jachtenschiffer unterhalten, reihenweise, eine regelmäßige Fahrt zwischen Kamin und Stettin, indem sie in der Woche zwei Mal hinauf-, zwei Mal herunterfahren. Sie halten sich neben den Dampfschiffen dadurch, daß sie ihre Frachten etwas billiger, 2—$2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Kubikfuß, für leichtere Güter mehr, stellen. Der Hauptverkehr des Kreises wird aber doch, so lange das Wasser offen ist, durch die zwei, zur Stettiner Rhederei gehörigen Dampfschiffe vermittelt, die täglich zwischen Kamin und Stettin fahren, das eine hinauf, das andere herunter, jedes Mal bei Wolin anlegend. Auch zwischen Stepenitz und Stettin, wie zwischen Wolin und Stettin gehen täglich einige Dampfschiffe hin und her; und während der Badezeit sorgt ein kleines Dampfboot durch mehrmaliges Hin- und Herfahren für den Personen-Verkehr zwischen Kamin und Berg-Divenow.

Sobald die Schifffahrt geschlossen ist, fällt der Personen-Verkehr fast ausschließlich der Postanstalt zu, und der Güter-Verkehr zwischen Kamin und Stettin wird durch Fuhrleüte und Ackerbürger vermittelt, die mehrmals in der Woche von Kamin ausfahren. Im Kreise gehen täglich 8 Personenposten hin und zurück, und zwar — 1) zwischen Stettin über Golnow, Pribernow, Parlowkrug, und Kamin; — 2) zwischen Kolberg über Treptow a. d. R. und Kamin; — 3) zwischen Treptow und Kamin, auf diesem Course fährt auch ein Privatpersonen-Wagen täglich hin und zurück; 4) zwischen Greifenberg und Kamin; — 5) zwischen Gülzow und Kamin; — 6) zwischen Parlowkrug über Wolin und Swinemünde; — 7) zwischen Pribernow und Gülzow; — 8) zwischen Pribernow und Stepenitz. — Botenposten gehen zwischen Groß-Justin und Zitzmar, Kreis Greifenberg; und zwischen Stepenitz und Köpitz, täglich hin und zurück; und während der Badezeit befördert das Dampfboot Briefe von Kamin nach Berg-Divenow täglich einmal hin und her. Auch die zwischen Stettin und Kamin über Wolin, und zwischen Stettin und Stepenitz täglich fahrenden Dampfschiffe übernehmen Briefbeförderung, nicht aber Paketsendungen.

Im Kaminer Kreise bestehen 8 Post-Expeditionen, nämlich zu Kamin, Gülzow, Groß-Justin, Köpitz, Parlowkrug, Pribernow, Stepenitz und Nemitz. Welche Ortschaften diesen Expeditionen, und welche den außerhalb des Kreises gelegenen Expeditionen zugewiesen sind, ergibt sich aus der Beilage IV. Der Geschäftsverkehr bei diesen Postanstalten, excl. Nemitz, woselbst die Expedition im Jahre 1865 eingerichtet worden, ist im Jahre 1864 folgender gewesen:

Zur Bestellung im Orte und in dem dazu gehörigen Landbezirke sind angekommen:

Portopflichtige und portofreie Briefpost-Gegenstände (excl. baare Einzahlungen) aus dem Inlande	211.497	Stück
Desgleichen aus dem Postvereins-Gebiet und Auslande	5.352	„
Portopflichtige und portofreiei Fahrpost-Gegenstände, und zwar Packete ohne declarirteu Werth	20.761	„
Summarischer Gewichtsbetrag derselben	138.301	Pfd.
Briefe und Pakete mit deklarirtem Werthe	7.683	Stück
Summarischer Werthbetrag	723.892	Thlr.
Briefe und Pakete mit Postvorschuß	3.016	Stück
Snmmarischer Vorschußbetrag	7.306	Thlr.
Briefe mit baaren Einzahlungen (incl. gebührenfreie) aus dem Inlande	5.365	Stück
Summarischer Vorschußbetrag der eingezahlten Gelder	48.485	Thlr.
Portopflichtige und portofreie Fahroost-Gegenstände aus dem Postvereins-Gebiete und dem Postvereins-Auslande, nämlich Pakete ohne declarirten Werth	286	Stück
Summarischer Gewichtsbetrag derselben	1.430	Pfd.
Briefe und Pakete mit declarirtem Werthe	130	Stück
Summarischer Werthbetrag	5.234	Thlr.
Briefe und Pakete mit Postvorschuß	117	Stück
Summarischer Vorschußbetrag	923	Thlr.
Briefe mit baaren Einzahlungen	—	

Zahl der aus dem Orte mit den Posten abgereisten Personen	4.976	
Etatsmäßige Einnahmen pro 1864	15.246	Thlr.
Darunter:		
Einnahme für Freimarken und Franco-Couverts	1.774	„
Briefporto	4.374	„
Fahrpostporto	3.939	„
Personengeld, incl. Überfracht-Porto	4.200	„
Summa	14.287	Thlr.

Zahl der am Schluß des Jahres 1864 beschäftigt gewesenen Beamten	13
Unterbeamten	5
Contractlichen Diener	16
Zahl der im Postorte und in den Landbezirken aufgestellten Briefkasten	10
Zahl der am Schluß des Jahres vorhanden gewesenen Pferde	39
Wagen: Königl. und Posthalterei-Wagen	25
Postillone	15
Im Monat December sind bei den Postanstalten wöchentlich Posteu —	
Im Orte entsprungen	112
Im Orte angekommen und verblieben	112
Durch den Postort durchgegangen	56

Mehrere zum Kaminer Kreise gehörige Ortschaften haben ihren Postverkehr bei auswärtigen Postanstalten, und zwar in Golnow, Greifenberg, Zitzmar und Wolin, zusammen 6207 Einwohner, zufolge der Volkszählung von 1864. Dagegen werden einige zu anderen Kreisen gehörende Ortschaften, mit zusammen 1054 Einwohnern, von den Postanstalten des Kaminer Kreises: Kamin, Groß-Justin und Gülzow, versorgt. Die vorstehende Übersicht des Postverkehrs bezieht sich also nicht auf die 44.025 Personen, welche den Kreis im Jahre 1864 bewohnten, sondern 6207 — 1054 = 4753 weniger, d. i.: auf 39.272 Personen; so daß um speciell den Pustverkehr sämmtlicher Kreis-Insassen zu berechnen, der Summe sämmtlicher Sätze, pro Rata der Seelenzahl, 12 Procent ihres Betrages zuzusetzen sein werden.

Von Telegraphen-Stationen gibt es im Kreise nur eine, nämlich zu Kamin, und eine zweite dicht an der Gränze, zu Wolin, beide auf der Linie Swinemünde-Kolberg belegen. Die Einnahme der Kaminer Station belaüft sich etatsmäßig auf 265 Thlr. Die Zahl der —

	1862.	1863.	1864.
Aufgegebenen Depeschen betrug .	637	660	779
Eingegangenen	545	650	812

Etwa $\frac{1}{3}$ dieser Zahlen wird man für die Woliner Station hinzusetzen müssen, wenn man den ganzen Depeschen-Verkehr des Kaminer Kreises übersehen will.

Märkte werden das Jahr über abgehalten: — 1) In der Stadt Kamin 5 Krammärkte, 16 Febr., 6 April, 8 Juni, 30 Sept., 9 Nov., Tags zuvor immer Leinwand- und Victualienmarkt, und 5 Viehmärkte: 11 Febr., 1 April, 3 Juni, 25 Sept., 4 Nov. — 2) Im Flecken Gülzow, 5 Krammärkte: 11 März, 2 Juni, 24 Aug., 10 Nov., 14 Dec.; 5 Viehmärkte: 23 Febr.; 15 April, 29 Juni, 19 Aug., 27 Oct. — 3) Im Flecken Groß-Stepenitz 4 Krammärkte: 7 April, 13 Mai, 12 Oct., 15 Dec.; 3 Viehmärkte: 24 Febr., 31 Aug., 29 December. Auf den Krammärkten werden nur die gewöhnlichen, auf die Bedürfnisse des Landvolks berechneten, Waaren feil geboten. Auf den Viehmärkten bildet der Handel mit Kühen, zum Theil auch mit jungen Ochsen den Hauptverkehr; Borsten- und Schafvieh wird wenig zum Verkauf gestellt: Gänse kommen nur um Michaelis auf den Markt. An Pferden pflegt nur auf den Gülzower Märkten, die von auswärtigen Roßkämmen besucht werden, ein nennenswerther Umsatz Statt zu finden. Auch die Märkte der nahe gelegenen Städte Wolin, Golnow, Greifenberg werden von den Kaminer Kreis-Insassen vielfach besucht.

15. **Land- und Wasserstraßen.** Eine Eisenstraße, auf der das Dampfroß sich bewegt, berührt den Kaminer Kreis z. Z. noch nicht. Sollte jedoch der Plan zu Stande kommen, über den vielfach gesprochen, verhandelt, geschrieben und gedruckt worden ist, nämlich Swinemünde durch einen Schienenweg mit der binnenländischen Eisenbahn in Ostpommern in Verbindung zu bringen, sei es bei Damm oder bei Stargard, so wird diese Bahn den Kreis in nordwestlicher Richtung auf Wolin in einer Länge von ca. $3\frac{1}{2}$ Mle. durchschneiden. Dann aber gebieten auch strategische Rücksichten die Erbauung einer Bahn von Wolin nach Kolberg, um diesen festen Platz auf kürzestem Wege mit der Feste in Verbindung zu setzen, welche den Haupt-Küstenhafen im Land am Meere, Swinemünde, gegen den Anfall jeglichen Feindes vertheidigt. Diese Küstenbahn zieht demnächst durch den Kaminer Kreis in nordöstlicher Richtung auf einer Länge von 4—5 Mln., je nachdem die Stadt Kamin unmittelbar, oder mittelbar durch eine Zweigbahn berührt wird. Die Anlage dieser Eisenbahnen wird sehr wahrscheinlich neüe Steinbahnbauten zur Folge haben, um das schon bestehende Steinstraßen-Netz, und namentlich den Flecken Groß-Stepenitz, mit dem am nächsten gelegenen der zu errichtenden Eisenbahnhöfe in Verbindung zu setzen.

Die im Kreise vorhandenen Steinstraßen sind theils von der Staatsregierung auf Kosten des allgemeinen Staatssäckels, theils von der Kreisverwaltnng auf Kosten der Kreis-Insassen erbaut, und werden überall von demjenigen unterhalten, der sie erbaut hat.

Von Staatsstraßen berühren den Kreis: —

1) Die große Stettin-Danziger Straße, welche in seiner südöstlichsten Spitze die Basentiner Flur auf $\frac{3}{8}$ Mln. durchschneidet. Sie hat eine Planumsbreite

von 30 Fuß, und zwar 14 F. Steinbahn, 10 F. Sommerweg, und Bankets von $4\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ F. Breite.

2) Die von jener in Golnow sich abzweigenden Straße nach Wolin, welche auf der Gränze zwischen Mönchendorf und dem Hohbrücker Forstrevier in den Kreis tritt, durch die Ortschaften Hammer, Pribernow, Wustermitz, Parlow, Parlowkrug und Hagen gehend, 4,39 Mln. innerhalb der Kreisgränze laüft und dicht vor der Woliner Brücke über die Divenow endet. Diese Straße hat 28 F. Planumbreite, Bankets von 5 und $1\frac{1}{2}$ F. Breite, eine Steinbahn von 14 F. nnd einen Sommerweg von 14 F. Breite; die Stärke der Steinbahn ist im Durchschnitt 8 Zoll. Für diese Straße hat der Kreis den Grund und Boden hergegeben und die s. g. Rotherschen Bedingungen erfüllt. Die Mittel zum Bau wurden nämlich von dem Königl. Seehandlungs-Institut gewährt, von dem sie in den 30er Jahren durch eine Anleihe, verbunden mit einem Prämien-Geschäft, beschafft wurden; Chef der Seehandlung war der wirkl. geheime Ober-Finanzrath, nachmalige Minister, Rother. Die Baukosten der Golnow-Woliner Straße, die Rotherschen Bedingungen ungerechnet, haben im Durchschnitt pro Meile 38.563 Thlr. betragen.

Kreisstraßen sind: —

1) Die von Parlowkrug nach Kamin, 2,27 Mln. lang, durch die Dörfer Doberpole und Rekow gehend. Ihr Bau hat, gleichfalls excl. Grundentschädigung, pro Meile 39.000 Thlr. gekostet.

2) Die Kamin-Gülzower Straße, die bis zur Revenower Wegegeld-Hebestelle, 0,69 Mln. weit, mit der vorigen zusammenfällt, von da an durch die Dörfer Narvin, Nemitz, Zemlin gehend, noch 2,25 Mln. lang ist, so daß die ganze Entfernung von Kamin nach Gülzow 3,04 Mln. beträgt.

3) Die Kamin-Treptower Straße, welche das Dorf Mokratz berührt, durch Schwirsen geht und zwischen diesem Orte und Zitzmar den Kreis verläßt. Sie ist bis dahin 2,51 Mln. lang und hat von da an noch eine Länge von 2,33 Mln. bis zur Stadt Treptow a. d. R., in Summa 4,84 Mln. Baukosten pro Mle. 47.000 Thlr.

4) Die Kamin-Greifenberger Straße fällt mit der vorigen bis Schwirsen auf eine Entfernung von 1,9 Mln. zusammen, und geht dann über Stuchow noch 0,96 Mln. innerhalb des Kreises, tritt zwischen Stuchow und Ribbekart in den Greifenberger Kreis, innerhalb dessen dann die Entfernung bis Greifenberg noch 1,42 Mln. beträgt. Letztere Stadt ist dadurch von Kamin 4,28 Mln. entfernt. Die Baukosten dieser Straße, von Schwirsen an gerechnet, haben 31.866 Thlr. pro Mle. betragen.

Die sämmtlichen Kreisstraßen haben eine Planumsbreite von 28 Fuß, Bankets von 5 und 2 F., einen Sommerweg von 8 F. und eine Steinbahn von 13 F. Breite und im Durchschnitt 9 Zoll Stärke. Mit Zuhülfnahme einer Prämie von 10.000 Thlr. aus Staatsmitteln und einer andern von 5000 Thlr. aus dem Provinzial-Straßen-Baufonds, hat der Kreis diese Steinstraßen in den Jahren 1855—1861 auf seine Kosten gebaut, die im Durchschnitt aller 4 Straßen pro Meile 36.975 Thlr. betragen haben. Die dazu erforderlichen Mittel sind durch Ausgabe von 204.000 Thlr. Kreis-Obligationen, und eine Anleihe von 6000 Thlr. bei der Provinzial-Hülfskasse beschafft worden. Das Wegegeld, welches auf 5 Hebestellen — Rekow, Revenow, Marquardsmühl, Schwirsen, Nemitz — erhoben wird, bringt jährlich ca. 4100 Thlr., die Grasverpachtung auf den Böschungen und in den Gräben etwa 100 Thlr. ein. Die gewöhnlichen Unterhaltungskosten, ohne neüe Steinschüttungen, die noch nicht nöthig waren, betragen jährlich 5900 Thlr., wovon 1900 Thlr. auf die Besoldungen der Bau- und Kassenbeamten, der Aufseher, Wärter und Erheber, 4000 Thlr. etwa auf Materialienbeschaffung, Fuhr- und Arbeitslöhne, Unterhaltung der Hebe-

stellenhaüser, der Brücken, Durchlässe, Gräben, Abfahrten, Böschungen, Bankette, Schutzbarrieren und Baumpflanzungen zu rechnen sind. Es muß also der Kreis jährlich zu den Unterhaltungskosten noch 1700 Thlr. baar, pro Meile etwas über 200 Thlr., aufbringen. Rechnet man dazu alle 16 Jahre eine neüe Steinschüttung, die, bei der großen Seltenheit des Materials in der Nähe, mindestens auf 8000 Thlr. pro Meile anzuschlagen ist, so macht das durchschnittlich auf die Meile noch einen Aufwand von 500 Thlr. pro Jahr, und der Zuschuß zu den aus dem Wegegeld fließenden Einnahmen der Kreisstraßen, um die gesammten Unterhaltungskosten zu decken, ermittelt sich auf etwa 700 Thlr. pro Meile in jedem Jahre. Neben den genannten vier Straßen hat der Kreis beschlossen, noch eine fünfte Steinbahn von Nemitz nach Parlowkrug, eine Strecke von 1,5 Mln., zu bauen, um Gülzow mit Wolin und Golnow in Verbindung zu bringen.

Was die Unterhaltungskosten der Staatsstraße von Golnow nach Wolin betrifft, so betragen dieselben nach dem Etat, in welchem die Beamten-Besoldungen nicht mit enthalten, und neüe Steinschüttungen nicht mit veranschlagt sind, 1800 Thlr. für die im Kaminer Kreise belegene Strecke von 4,39 Mln. Die beiden Hebestellen dieser Straße, — die dritte liegt im Naugarder Kreise, — zu Pribernow und Klutsdamm, letztere zwischen Parlowkrug und Wolin, tragen jährlich etwa bezw. 500 Thlr., und 1100 Thlr., im Ganzen 1600 Thlr. ein, die Grasverpachtung ca. 50 Thlr. Es werden hier also, wie bei den Kreisstraßen, nur die laufenden Unterhaltungskosten, excl. Besoldungen und excl. neüe Steinschüttung, durch die Einnahmen gedeckt, aber mit Einreihung der Gehälter und der neüen Steinschüttungen kostet auch dem Staat die Meile gegen 700 Thlr.

Unter den nicht chaussirten Wegen ist nur einer, der auf Kosten des Kreises gebaut ist und unterhalten wird, der, im nördlichsten Abschnitt des Kreises belegene s. g. Zoldekower Damm über das dortige Bruch. Er wurde in den Jahren 1856 und 1857 mit einem Aufwande von 5580 Thlr., wovon jedoch 1500 Thlr. durch eine Prämie aus dem Wegebaufonds der Königl. Regierung zu Stettin gedeckt wurden, erbaut, und erfordert durchschrittlich 120 Thlr. Unterhaltungskosten. Einen zweiten derartigen Damm über das Stepenitz-Flaker Bruch, im südwestlichsten Theil des Kreises zu bauen, ist zwar vom Kreistage beschlossen, jedoch bisher noch nicht unternommen worden, weil veränderte Verkehrs-Verhältnisse und die in Aussicht genommene Anlage einer Eisenbahn eine endgültige Feststellung des Bauplans noch nicht zum Abschluß kommen ließen.

Alle übrigen Wege im Kreise werden von den einzelnen Ortschaften innerhalb ihrer Gränzen unterhalten. Dabei ist das alte Pommersche Wege-Reglement von Ao. 1752 maßgebend. Dasselbe legt diese Last sämmtlichen Grundbesitzern der Feldmark auf, und stellt als principium repartitionis den Hufenstand auf, dafern ein Anderes nicht rechtlich ausgemacht ist. Letzteres ist im Kreise aber durch Recesse, Verträge, Judicate oder Observanzen fast überall geschehen; die Maßstäbe, die sich dadurch gebildet haben, sind demgemäß außerordentlich verschieden und manchfaltig, wodurch die Wege-Polizei-Verwaltung nicht wenig erschwert wird. Wo die Ortschaft lediglich aus einem Gute besteht, liegt dem Besitzer, wo sie lediglich aus einer Gemeinde besteht, liegt die Wegebaulast der letztern ausschließlich ob; wo sie neben einem Gute oder mehreren Gütern auch eine Gemeinde enthält, ist die Last bald raümlich, bald ideell, bald auch in der Art zwischen den Betheiligten getheilt, daß die Hand- und Gespanndienste Seitens der Gemeinde, dagegen die Materialien zum Wegebau, namentlich das Holz zu den Brücken, mitunter auch der Lohn für die Zimmermanns-, Maurer-, Steindammer-Arbeiten vom Gute gegeben werden. An manchen Orten

participiren die Güter auch nach feststehenden Antheilen, oder nach dem Pferdestande bei den Hand- und Spanndiensten, an anderen Orten ist rein die Gespannhaltung, das Anspannen in der Reihenfolge maßgebend, und an wieder einigen Orten hat die Gemeinde auch, dafür, daß den baüerlichen Wirthen die Wurthen und Gärten bei der Regulirung eingetheilt geblieben sind, die ganze Wegebaulast übernommen. Die Leistung innerhalb der Gemeinde geschieht in der Regel nach Bauerantheilen, aber die Frage, wie viel Halbbauern, Kossaten und Büdner einem Vollbauer gleich zu rechnen sind, hat sich überall nach den örtlichen Umständen und Besitzverhältnissen durch Receß oder Observanz verschieden erledigt. Am haüfigsten findet man, daß auf den Vollbauer 2 Halbbauern, oder 2—6 Kossaten gerechnet, und die Büdner, die kein Gespann halten, nur bei den Handdiensten angezogen werden. Überall aber wird die Wegebauarbeit in den Dörfern noch durch Naturaldienste geleistet; die Geldwirthschaft ist in diesem Zweige noch unbekannt. In den Staatsforstrevieren liegt dem Forstfiskus die Unterhaltung sämmtlicher Wege allein ob.

Die öffentlichen Landstraßen und die Verbindungswege, zwischen denen das provinzielle Wege-Reglement, abweichend von dem Allgemeinen Landrecht, in der Unterhaltung keinen Unterschied macht, sind im Allgemeinen in leidlichem Zustande, wenngleich sie in Folge der Bodenbeschaffenheit und des feüchten Klima bei nasser Jahreszeit vielfach morastig, bei trockner stellenweise mahlend sind. Es muß daher fortwährend, namentlich im Frühjahr, nachgebessert werden. Wegweiser sind an den Kreüzpunkten vorhanden, und mit Baümen sind die Landstraßen und wichtigeren Verbindungswege ziemlich überall bepflanzt, wenn schon auch hierin alljährlich nachgeholfen werden muß, weil so haüfig Ruchlosigkeit, Bosheit oder Diebstahl und Windbruch, und die Dürre des Sandbodens die jungen und alten Baüme wieder vernichten. Zur Förderung der Wegepolizei ist der Kreis in 11 Wegedistricte getheilt, (s. Beilage V) deren jedem ein Wege-Commissarius, mit Stellvertreter, vorsteht. Sein Amt ist die Beaufsichzigung der Wege, und die Anregung, bezw. Leitung der erforderlichen Besserungs-Arbeiten. In den Dörfern gibt es Steindämme noch nicht überall; zwar sind diese im letzten Jahrzehent nicht unbedeütend vermehrt, verbessert und weiter ausgedehnt worden, aber der Zeitpunkt, in dem sämmtliche Dorfstraßen gepflastert sein werden, steht theils wegen der Armuth vieler Dörfer, theils wegen des Steinmangels in hiesiger Gegend, noch in sehr weiter Ferne.

In Betreff des Zustandes der Wasserstraße kann auf das Das verwiesen werden, was darüber im Artikel 3, S. 6, gesagt worden ist. Hier ist noch der Nachweis zu geben vom Umfange der Schifffahrt in den zwei Hafenstellen des Kreises während der letzten Jahre.

	Divenow-Mündung.						Kamin: Eingang.		
	Aus See gekommen.		Im Nothhafen.		In See gegangen.		Größere u. klein. Boote.	Schiffe u. Kähne.	Lastenzahl.
	Schiffe.	Last.	Schiffe.	Last.	Schiffe.	Last.			
1860.	17.	168.	3.	38.	13.	116.	3.659.	447.	3.305.
1861.	25.	342.	—.	—.	2.	24.	3.008.	443.	3.502.
1862.	26.	384.	—.	—.	10.	124.	2.892.	379.	3.394.
1863.	4.	21.	4.	31.	16.	145.	3.060.	468.	4.483.
1864.	22.	227.	4.	73.	14.	151.	2.160.	398.	4.165.
1865.	16.	100.	—.	—.	18.	94.	2.420.	293.	3.449.

Die vor dem Bohlwerk der Stadt Kamin ankernden, bezw. an der Landungsbrücke anlegenden Fahrzeüge sind einer Abgabe unterworfen, welche nach einem von der Königl. Regierung geregelten Tarif erhoben wird. Das Recht dazu ist, mit

Bezug auf die Segelschiffe, von der Stadt verpachtet, zeither für 270 Thlr. jährlich, nach dem Etat der Stadthauptkasse pro 1868 — 1870 für 305 Thlr. Die Dampfschiffe zahlten bisher ein Aversum von 300 Thlr. jährlich; seit 1864 aber nach ihrer Lastenzahl und in dem eben genannten Etat nach der Fraction 218 Thlr. 4 Sgr.

16. **Lohn=Verhältnisse der arbeitenden Klassen; Abwehr der Verarmung.** Die arbeitende Klasse besteht im Kaminer Kreise, wo es Fabriken nicht gibt, vornehmlich aus Dienstboten, Tagelöhnern und den kleinen Handwerkern, und deren Gehülfen. An Dienstboten aller Art, incl. des Gesindes in der Landwirthschaft, gibt es nahezu 4000 im Kreise, welche in Lohn und Brot stehen. Der Lohn beträgt für den Knecht 40 Thlr., für die Magd 20 — 30 Thlr. Bei freier Beköstigung hat der Dienstbote nur für seine Kleidung und die Klassensteüer zu sorgen, die er mit dem rechten Namen Kopfgeld belegt, das in den meisten Fällen auch von der Herrschaft direct entrichtet wird. So ist er überall im Stande, zu sparen, und thut dies in der Regel auch, sei es für seine dürftigen Ältern, sei es für den dereinstigen eignen Hausstand. Gewöhnliche Tagelöhner = Familien gibt es im Kreise ungefähr 3000. Die Familie zu 5 Köpfen gerechnet, bilden sie das volle Drittheil der gesammten Bevölkerung. Ungefähr 1000 Familien sind Guts=Tagelöhner: Drescher, Häker, Hirten, die mit einer Manns= und einer Frauensperson, mit unter auch mit 2 Frauenspersonen das ganze Jahr hindurch auf Arbeit zu kommen verpflichtet sind. Sie bekommen durchweg ein niedriges Tagelohn, aber erhebliche Naturalien und Competenzen. In der Regel bestehen diese in freier Wohnung, nebst Stall und etwas Gartenland, $^1/_2$ — $^3/_4$ Mg. Roggen=, $^2/_3$ — $^3/_4$ Mg. Kartoffel=, $^1/_2$ Mg. Gerst=, $^1/_5$ Mg. Lein=Land, wozu sie die Saat ganz, den Dung theilweise geben, Weide für eine Kuh und 3 Schafe, mitunter auch für ein Schwein und einige Gänse, Heü zur Ausfütterung ihres Viehs, Feüerung nach Bedarf, freie Anfuhr des Torfs, Heüs, Korns, Düngers, und freie Bestellung der vorgedachten Ländereien, freien Arzt und freie Arznei. Für alle diese Gerechtsame pflegen sie in der Regel eine Anzahl Manns = (40) und Frauenstage (80) unentgeldlich Dienste zu leisten, und an den übrigen Tagen des Jahres gegen Entgeld zu arbeiten. Dieses beträgt täglich im Sommer für den Mann 4 Gr., für die Frau 3 Gr., im Winter für jenen 3 Gr., für diese 2 Gr. — 24 Groschen auf den Thlr. gerechnet, da sich der Landmann noch immer nicht an die 30er Theilung des Thalers gewöhnt hat! Wie soll es erst werden, wenn das französische Münz=, Maaß= und Gewichtssystem mit seiner 100Theilung Gesetzeskraft erlangt hat? — Einzelne Arbeiten werden wol auf Accord gemacht und geben dem Arbeiter einen größern Verdienst, insonderheit das Dreschen, das aller Orten für den 17ten — 21sten Theil des Erdrusches besorgt wird, und oft 2, 3, auch 4faches Tagelohn abwirft. Werden alle Naturalien nach den örtlichen, nicht städtischen, Preisen zu Gelde gerechnet, so verzehrt die Familie jährlich 140 — 180 Thlr., nimmt aber an baarem Gelde selten mehr als 60 Thlr. ein. Davon gehen auf, für Klassensteüer 1 Thlr., für Schulgeld und Schullasten 3 Thlr., Lohn für eine Dienstmagd 20 Thlr., für Schuhzeüg 5 Thlr., für Handwerkszeüg 2 Thlr., Zukauf von Korn und Kartoffeln 8 Thlr., für Salz, Hering, Öl 6 Thlr., an Schneiderlohn 1 Thlr., Insgemein: Vergnügungen, Branntwein, Wirthschaftssachen 12 Thlr. Selbstgefertigte Kleiderstoffe liefert das Leinland und die Schafhaltung; Fleisch das alljährlich in der Haushaltung groß gefütterte Schwein; Milch und Butter die Kuh, Eier und junge Hühner gewähren in der Regel, aufgezogene Gänse und Lämmer mitunter, Butter selten eine Nebeneinnahme. Da die Gutstagelöhner größtentheils die nöthigen Lebensmittel selbst ärnten, nur bei unglücklichen

Ärnten zuzukaufen brauchen, und dann selten über einen bestimmten Preis zahlen, so werden sie von Theüerungen nicht sehr berührt. Schwerer ist für sie der Tod der Kuh, die sie nicht gut entbehren, und doch aus eigenen Mitteln kaum wieder anschaffen können; da pflegt dann der Brotherr als Helfer einzutreten.

Weniger günstig gestellt sind die freien Arbeiter, die in den Bauerdörfern und in den drei Flecken zur Miethe wohnen. Allerdings ist das Tagelohn, das sie erhalten, bedeütend höher, — im Frühjahr und Herbst der Regel nach 7½, im Sommer 10—15, in der Ärnte 20—30 Sgr. für den Mann, im Sommer 7½—10 Sgr. für die Frau; aber eines Theils gibt es für diese Leüte im Winter stellenweise doch Tage, an denen Arbeit fehlt — nur in der Nähe der Wälder geht sie nicht aus; — andern Theils müssen alle Bedürfnisse baar bezahlt werden, und bei Theüerung, Krankheit, Viehsterben, ist der freie Arbeiter lediglich auf sich selber angewiesen. Geht in solcher Familie nur der Mann das ganze Jahe hindurch, und die Frau hin und wieder im Sommer auf Arbeit, so kann sie es mit ihrem Jahresverdienst selten über 100 Thlr. bringen. Freilich aber braucht sie auch den theüern Dienstboten nicht zu halten, der dem Gutstagelöhner unentbehrlich ist und incl. Speisung doch auf mindestens 50 Thlr. zu stehen kommt. Außer den zur Miethe wohnenden Arbeitern gibt es auch in mehreren Dörfern Arbeiter, die ein eigenes Haüschen mit einem Stück Gartenland, haüfig auch einige Morgen Acker und Wiesen, besitzen. Natürlich reicht dieses Grundstück nicht zu ihrer Ernährung aus, aber sie haben davon — bei Spaten-Kultur und eigener Bearbeitung — einen hohen Ertrag; sie brauchen keine Miethe zu zahlen und haben viel freie Zeit auf Tagelohn oder Accord-Arbeit zu gehen. Diese Leüte haben meist eine verhältnißmäßig behagliche Existenz, und finden bei dem Mangel an Arbeitskräften, der fast überall im Kreise herrscht, auf benachbarten Gütern, wie in Bauerwirthschaften, den größten Theil des Jahres hindurch, lohnende Arbeit.

In der Stadt Kamin gibt es gewöhnliche Arbeiter nur für den städtischen Bedarf, ca. 100 Familien. Das Tagelohn beträgt hier 7½—10 Sgr.; wenn die Arbeit haüfig ist auch 12½—15 Sgr., und im Sommer wird beim Ärnten, Mähen und Torfstechen auch bis zu 1 Thlr. verdient. Während des Winters fehlt es zwar in der Stadt zuweilen an Beschäftigung, dann aber pflegt Aalstechen, Holzkleinmachen u. a. m. auszuhelfen. Kaum besser, als die Tagelöhner sind einige Handwerker gestellt, die ihr Geschäft zwar selbständig, aber in so geringem Umfange ohne Gesellen betreiben, daß sie kaum das landübliche Lohn verdienen. Sie finden sich, und namentlich sind es Schneider und Schuhmacher, eben; sowol auf dem Lande, als in der Stadt, und werden oft nur durch Gewohnheit, falsche Scham gepaart mit Handwerkerhochmuth, oder Körperschwäche abgehalten, ein Gewerbe, das sie nicht hinreichend ernährt, mit der gewöhnlichen Tagelöhnerei zu vertauschen. Glücklicherweise ist diese Klasse von Handwerkern nicht sehr zahlreich; die meisten Handwerker haben, wenn sie auch alle, etwa die größeren Bauhandwerker ausgenommen, selber mitarbeiten müssen, doch ihr Brot. Die Handwerkergesellen und Lehrlinge sind in der Regel unverheirathet und stehen dann, wie das Gesinde in Lohn und Kost der Meister sorglos da; doch gibt es auch mehrere, namentlich bei den Maurern und Zimmerleüten, die, verheirathet, einen eigenen Hausstand führen. Der Verdienst dieser Leüte ist zwar, so lange Bauten im Gange sind, nicht schlecht, 17½—20 Sgr. pro Tag; allein wenn die Jahreszeit kommt, in der die Bauarbeit ruht, dann sind sie unbeschäftigt und müssen, um zu existiren, durch Feldsteinsuchen und Sprengen der Irrblöcke, durch Brettersägen u. d. auf Nebenverdienst bedacht sein.

Im Ganzen sind die Verhältnisse der von der Händearbeit lebenden Volksklasse, da es selten an Beschäftigung fehlt, und den bei weitem größern Theil des Jahres hindurch die Arbeitsnehmer gesuchter sind, als die Arbeitsgeber, nicht unbefriedigend. Nothstände, wie sie anderswo durch Fabrikations- und Handels-Conjuncturen, und diese nicht selten von Schwindel-Geschäften hrrvorgerufen, entstehen, kommen in der meist ackerbautreibenden Gegend, in der, nur das platte Land gerechnet, wenig über 1700 Menschen auf der Fläche einer Quadratmeile wohnen, und Boden-Meliorationen aller Art noch fortwährend in Menge aufzuführen sind, nicht leicht vor. Nur dann, wann der Preis des Roggens, wie dies in den Jahren 1847 und 1853 der Fall war, nahe an oder gar über 3 Thlr. steigt, gerathen die freien Arbeiter, die kleinen Handwerker und einige Klassen der städtischen Bevölkerung in wirkliche Noth, zumal wenn von dem Mißwachs, der die hohen Preise verursacht, auch die hiesige Gegend betroffen wird, und in Folge dessen auch den Landwirthen das Geld derart knapp ist, daß sie sich in allen Lebensbedürfnissen und in ihren Meliorations-Arbeiten einzuschränken genöthigt sind.

Institute, welche die Abwehr von Noth unter den arbeitenden Klassen bezwecken, sind bei der ganzen einfachen und naturwüchsigen Lage des Arbeiter- und Handwerker-Standes zwar weniger zahlreich, als in den volkreichen Gegenden, doch gibt es auch hier einige, die sich einer segensreichen Wirksamkeit erfreüen. Dahin gehören:

1) Die im Jahre 1850 unter städtischer Garantie gegründete Kaminer Sparkasse, die namentlich von Dienstboten, kleinen Handwerkern, Tagelöhnern, aber auch von Bürgern, selbst den wohlhabenden, fleißig benutzt wird.

2) Der Vorschuß-Verein zu Kamin, der, nach dem Princip der Selbsthülfe, seinen Mitgliedern auf Grundlage ihres gemeinschaftlichen Credits Darlehne gewährt und gleichzeitig zur Sparsamkeit anleiten will.

3) Der Vorschuß-Verein der Kaminer Orts-Verbrüderung, der dieselben Zwecke, wie der vorige, doch bisher in kleinerm Umfange verfolgt.

4) Krankenkassen, so wie 5) Sterbekassen bestehen in Kamin unter den Handwerkern einige. In Groß-Stepenitz und Gülzow sind eigentliche Krankenkassen nicht vorhanden, doch gewähren die Innungen in Fällen der Noth Unterstützung; auch haben die Gülzower Schuhmachergesellen eine eigene Lade für Erkrankte.

Lebens- und Renten-Versicherungs-Institute existiren im Kreise nicht; indessen haben verschiedene auswärtige Gesellschaften, die in Kamin durch Agenturen vertreten sind, mit mehreren Personen theils Lebens-, theils Renten-Versicherungs-Verträge abgeschlossen; insonderheit die Berlinische L. V. G.; die Gothaische L. V. G., die Germania zu Stettin, die Concordia zu Köln, der Janus zu Hamburg und die Preußische Renten-V. G. zu Berlin. Bei diesen Gesellschaften sind im Ganzen 111 Einwohner des Kreises mit mehr oder minder großen Beträgen eingekauft.

17. **Werke der Wohlthätigkeit und Armenpflege.** Auch nach Einziehung des Domkapitels durch den Staat im Jahre 1810 sind noch einige, vom Domkapitel herrührende Stiftungen an dem alten Bischofsitze vorhanden, nämlich: — 1) das adliche Fraüleinstift; 2) das St. Johannis-Armen-Hospital; und 3) der Köselitzer Stipendienfonds. Dazu kommt in der Stadt Kamin das städtische Hospital St. Georg. Im ländlichen Theile des Kreises gibt es milde Stiftungen zu Armenzwecken zu Hagen, Kantrek und Schwirsen. Von allen diesen Stiftungen wird in der Beschreibung der Stadt Kamin und der ländlichen Ortschaften an den betreffenden Stellen ausführlicher zu sprechen sein.

An Wohlthätigkeits-Vereinen bestehen im Kreise: — 1) Ein Kreis-Commis-

sariat zur Unterstützung der alten Befreiungskämpfer von Anno 1813—1815 (siehe Art. 23); — 2) Ein Fauen- und Jungfrauen-Verein zu demselben Zweck, der den Ertrag seiner Sammlungen, welcher 1864 sich auf Thlr. 38. 15. 6 Pf. belief, nach Abführung von 5 Thlr. zur Kasse des Kreis-Commissariats, an die in der Stadt Kamin wohnenden Bedürftigen unter den Veteranen vertheilt. — 3) Verschiedene Vereine mit vorwiegend kirchlichem Charakter (siehe Art. 20). — 4) Ein 1864 zusammengetretener Verein zur Pflege verwundeter Krieger, der sich auf Geldsammlungen, bis 1866 in Summa 168½ Thlr., beschränkt, und davon 50 Thlr. an den Central-Verein zu Berlin abgeführt hat.

Die öffentliche Armenpflege liegt bezüglich derjenigen Personen, die nirgendwo angehörig sind, dem Provinzial-Landarmen-Fonds, und bezüglich derer, die im Sinne des Gesetzes vom 31 December 1842 an irgend einem Orte Angehörigkeit haben, dem betreffenden Gemeinde- oder Guts-Armenverbande ob. Die Art und Weise, wie die Armenpflege geleistet wird, ist sehr verschieden. In den Gutsbezirken ist sie zunächst eine Last der Besitzer, und wird von diesen in jedem einzelnen Falle je nach den Umständen eingerichtet. In der Regel gewähren die Gutsbesitzer schon vor Eintrit der vollständigen Hülflosigkeit bei Krankheit, Alter oder Schwäche irgend welche Erleichterung des Dienstes, oder Unterstützung an Naturalien, und wenden damit die vollständige Verarmung möglichst lange ab. Tritt dieselbe ein, so gewähren sie freie Wohnung und Feüerung, Aussaat von Früchten, Gewährung von Naturalien, freie Schule, seltener baares Geld. In den Gemeinden pflegt eine Unterstützung erst im Falle ganzer oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit einzutreten, uud wird dann je nach den Umständen durch Verabreichung von Geld oder Naturalien, Wohnung und Feüerung gewährt, haüfig erst in Folge polizeilicher Festsetzung. Der schwierigste Punkt pflegt dabei die Gewährung des Obdachs zu sein, da Wohnungen auf dem Lande nicht haüfig zu miethen sind, und an Arme aüßerst ungern vermiethet werden. Eigene Armenhaüser haben nur etwa 18 Gemeinden und unter diesen sind einige, welche mit Gutsarmenhaüsern combinirt sind. Sie haben lediglich den Zweck, Obdachlosen, die mitunter noch gar nicht arm sind, und Armen ein Unterkommen zu verschaffen, und sind nicht eigentliche Hospitäler, wie es deren in der Stadt Kamin zwei gibt. Wo kein Armenhaus vorhanden ist, wird entweder auf Kosten der Gemeinde eine Wohnung gemiethet, oder dafern dies nicht möglich ist, eine in der Reihenfolge wechselnde Unterbringung bei den einzelnen Gemeindegliedern eingerichtet. Im Laufe des Jahres 1864 waren in den Gutsbezirken 319 Personen ganz oder theilweise zu unterstützen, was durch Gewährung von Naturalien geschah, die, zu Gelde gerechnet, einen Werth von 6897 Thlr. hatten. Dies macht auf den einzelnen Armen Thlr. 21. 18 Sgr. und auf den Kopf der Gutsbevölkerung im Durchschnitt 18 Sgr. In den ländlichen Gemeinden waren 216 Personen zu unterstützen mit einem Aufwande von 2636 Thlr., macht für jeden ganz oder theilweise Armen im Durchschnitt Thlr. 12. 6 Sgr. und auf den Kopf der Bevölkerung einen Aufwand von noch nicht ganz 3 Sgr. Die Armenpflege in den Gütern ist hiernach die erheblichere, und würde sich ohne Zweifel noch bedeütend höher stellen, wenn all' die Hülfen und Unterstützungen, die zur Abwehr des Armwerdens bei Zeiten gewährt werden, mit in Anschlag kämen. In den vorhergehenden Jahren 1862 und 1863 waren die Verhältnisse wenig anders: die Zahl der Unterstützungsbedürftigen betrug auf den Gütern 309, bezw. 312, der dazu erforderliche Aufwand 5709, bezw. 6919 Thlr.; in den Gemeinden betrug die Zahl der Armen 260, bezw. 211, der dazu erforderliche Aufwand 3498, bezw. 2390 Thlr. Für den Landarmenfonds hat im Jahre 1864 das platte Land Thlr. 1879. 6. 3 Pf. beizutragen gehabt.

Besondere Armenkassen, aus Strafgeldeꝛn, Collecten ꝛc. gebildet, sind zwar an einigen Orten vorhanden, haben aber nur den Charakter von Privatunterstützungen. Selbständige Armenhaüser mit eigenen Einkünften und eigenem Arbeiterverdienst bestehen im Landkreise nicht. Eine kirchliche Armenpflege ist hier und da wahrnehmbar, fällt jedoch nirgends ins Gewicht. Dagegen ist die Privat-Armenpflege an vielen Orten, zumal auf dem Lande, von großer Erheblichkeit. Entzieht sie sich auch selbstredend jeder genauen Berechnung, so entgeht es doch dem Auge eines aufmerksamen Beobachters nicht, daß die ländliche Bevölkerung, und zwar nicht blos der Rittergutsbesitzer und wohlhabende Bauer, sondern auch der kleinste Eigenthümer, ja selbst der Tagelöhner, selten einen Bittenden ohne Darreichung von Lebensmitteln, weniger oft von Geld oder Bekleidungs-Gegenständen an seiner Thür vorübergehen läßt. Zwar kommen diese Gaben, die auf dem Lande fast zur Gewohnheit geworden sind, meist in die Hände von Handwerksburschen oder sie fallen Faullenzern, Tagedieben und Landstreichern zu, die im Sinne des Gesetzes nicht gerade arm, haüfig durchaus keiner Unterstützung würdig sind; aber doch sind manche darunter, insonderheit unter den Wandergesellen, die, achtbarer Leüte Kinder, alles Reisegeldes bar, der Unterstützung ebenso bedürftig als würdig sind, und in sofern dem Bereich der Armenpflege anheimfallen, als, wenn diese Gaben nicht wären, die heimathlichen Gemeinden Armenpflege zu gewähren haben würden. Auch ist auf den Gütern die Gränze zwischen der Privat-Wohlthätigkeit des Besitzers und der eigentlichen Armenpflege sehr schwer zu ziehen, zumal in vorübergehenden Noth- und Krankheitsfällen; und bei manchen Gutsbesitzern geht die gesammte Armenpflege in solcher Privat-Wohlthätigkeit auf. Jedenfalls aber würde, wenn diese Privat-Sorge für den bedürftigen Nebenmenschen nicht vorhanden wäre, die gesetzliche Armenpflege in den Gutsbezirken und auch in vielen ländlichen Gemeinden, selbst in der Stadt, größere Geldmittel in Anspruch nehmen, als sie es jetzt thatsächlich thut. Collecten pflegen gesammelt zu werden, außer den kirchlichen (siehe Art. 20) für arme Abgebrannte des Kreises nach jedem Feüerschaden, auch in besonderen Fällen für auswärtige Ortschaften, die durch Feüer- oder Wasserschaden, oder durch Mißärnten in große Noth gerathen sind. Eine eigene Armen-Krankenpflege gibt es auf dem Lande nicht, und wird nur im Fall des Bedürfnisses auf Antrag der betreffenden Gemeinde ꝛc. von dem Armenverbande, zu dem sie gehört, gewährt. In schwierigen Krankheitsfällen nimmt das städtische Krankenhaus zu Kamin den Kranken gegen Entgeld zur Verpflegung auf. Eine Armenschule gibt es nur in der Stadt Kamin, als besondere Klasse der allgemeinen Stadtschule. In allen anderen Orten des Kreises werden die Armenkinder in der Ortsschule unterrichtet, und die Schulgeldbeträge für selbige von den betreffenden Armenverbänden — Gütern oder Gemeinden — entrichtet; doch haben an mehreren Orten die Lehrer nach ihrer Vocation die Verpflichtung, eine gewisse Zahl der ärmsten Kinder, oder auch alle Kinder der Armen ohne Schulgeld zu unterrichten, sei es, daß sie dafür aus Stiftungen, oder als Fixum ein besonderes Äquivalent erhalten, sei es, daß dasselbe in ihren Competenzen schon mit berechnet ist.

18. **Polizei- und Gefängnißwesen.** Die Polizeigewalt, die bis zur Justiz-Reorganisation von 1849 ein Annex der Gerichtsbarkeit war, gründet sich noch heüte auf den Dominial-Verhältnissen der früheren Jahrhunderte, und hat neüerdings nur durch das Gesetz vom 14 April 1856 bezüglich der aus jenen Verhältnissen entspringenden Sprengel insofern einige Abänderungen erfahren, als in zwei Dominialbezirken, in denen das Gut vollständig zerstückelt ist, in Amalienhof und Zarnglaw, der Staat die Polizei-Verwaltung übernommen hat, und dieselbe durch von der Königl. Regie-

rung berufene Männer als Ehrenamt verwalten läßt, und als überall, wo in einem Orte mehrere Polizeigewalten vorhanden sind, diese sich wegen Übertragung der Polizeiobrigkeit auf Eine Persönlichkeit vereinigen mußten. Danach gibt es gegenwärtig im Kreise 96 Polizeibehörden, nämlich: den Magistrat in Kamin, bezw. den dirigirenden Bürgermeister daselbst, die Domainen-Rentämter Kamin und Stepenitz, das Domainen-Rentamt Cadram, auf der Wolin, für einige diesseits der Divenow gelegene Ortschaften, 87 Dominien, die Oberförstereien Stepenitz, Hohenbrück und Rothenfier, letztere im Naugarder Kreise für den im diesseitigen Kreise gelegenen Forstbelauf Gülzow, und die obenerwähnten von Staatswegen übernommenen Verwaltungen in den ehemaligen Gütern, jetzigen Gemeinden Amalienhof und Zarnglaw. Eine Übersicht aller dieser Polizeibezirke enthält die Beilage VI.

Das Personal der exekutiven Polizei im Kreise besteht in einem Polizei-Sergeanten für die Stadt Kamin (früher und noch 1866 gab es hier 3 Sergeanten), 2 Amtsdienern für das Rentamt Kamin, von denen einer am Amtssitz, der andere in Gülzow stationirt ist, einem Amtsdiener für das Rentamt Stepenitz, endlich aus 5 Gensd'armes für ebenso viele Patrouillenbezirke mit den Stationsorten Kamin, Gülzow, Stepenitz, Pribernow und Hagen. Zwei dieser Gensd'armes, der zu Kamin und der zu Hagen, sind beritten. Ein Verzeichniß der Patrouillen-Bezirke und den dazu gehörigen Ortschaften ist in der Beilage VII enthalten.

Mit vorlaüfigen Straffestsetzungen, in Folge des Gesetzes vom 14 Mai 1852 pflegen sich die Polizeibehörden wenig zu befassen. Der Magistrat zu Kamin, die beiden Domainen-Rentämter und einzelne der Dominial-Polizeibehörden mögen zusammen einige Dutzend Festsetzungen jährlich machen, von denen dann nur einzelne im Wege der Berufung auf richterliches Gehör vor den Polizeirichter kommen. Bei weitem die meisten Übertretungssachen, wie die kleinen Diebstahls-, Jagd-, Forst- und Fischerei-Contraventionen gelangen gleich unmittelbar in die Hände der Polizei-Anwälte zu Kamin, Stepenitz und Wolin. Polizei-Arrest-Lokale sind, außer in der Stadt Kamin und den Flecken Groß-Stepenitz, an 34 Orten des platten Landes vorhanden, die zum Theil auch von den Nachbar-Dominien, nach Übereinkommen benutzt werden. Die Orte, wo sich dergleichen befinden, sind in der Beilage VIII namhaft gemacht. Das bisher vom Domainen-Fiskus in Gülzow gehaltene Gefängniß ist eingegangen und statt dessen das in Moratz befindliche zur Mitbenutzung gemiethet worden; es schweben aber bereits Verhandlungen wegen Wiedereinrichtung eines in Gülzow selbst unentbehrlichen Polizei-Gefängnisses durch den Domainen-Fiskus. Inhaftirungen in diesen Verwahrsamen kommen jedoch äüßerst selten, meist nur bei vorlaüfigen Festnahmen und bis zum Weitertransport in die gerichtlichen Gefängnisse, selten zur Absitzung von Polizeistrafen vor. Polizeiliche Transporte gibt es jährlich etwa 20—30, und die Zahl der unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen scheint zwei Dutzend nicht zu übersteigen: 1863 betrug sie 17, 1864 hatte sie um 5 Personen zugenommen, — ein erfreülicher Beweis von dem gesetzlichen Verhalten der Einwohnerschaft. Corrections- und Arbeitshaüser für Bettler und Arbeitsscheüe gibt es im Kreise nicht. Die zur Correctionshaft Verurtheilten werden in der Landarmen-Anstalt zu Ukermünde, oder auch in dem Kreis-Arbeitshause zu Labes detinirt. Privatanstalten für Besserungszwecke und Vereine, die sich mit dem Wohl entlassener Sträflinge befassen, sind nicht vorhanden. Das Rettungshaus zu Kamin hat lediglich die Erziehung sittlich verwahrloster Knaben zur Anfgabe, und entläßt dieselben, wenn sie ein Lebensalter erreicht haben, um sich ihr Brot selber verdienen zu können, bezw. Hoffnung auf ein ordentliches Leben gewähren.

19. **Sanitäts-Anstalten.** Promovirte Ärzte sind im Kreise ansässig 3, sämmtlich in Kamin, Wundärzte 4, davon 2 in Gülzow, 2 in Groß-Stepenitz; es kommt also, wenn man blos die Einwohner des Kaminer Kreises ins Auge faßt, auf 6280 Personen 1 Arzt. Man wird indeß mit Rücksicht darauf, daß die Praxis der Woliner Ärzte, zum Theil auch derer zu Greifenberg, Naugard und Golnow weiter in den Kreis hineingreift, als andrer Seits die Kaminer Ärzte die ihrige auf die Insel Wolin und einige Ortschaften des Greifenberger Kreises ausdehnen, die Zahl der Personen, welche durchschnittlich auf einen Arzt angewiesen sind, etwas niedriger anzunehmen haben. Heilgehülfen sind 4, Hebeammen in 20 fest abgegränzten Bezirken 24 vorhanden, Apotheker 3, nämlich in Kamin, Stepenitz und Gülzow; doch werden auch die zu Wolin und Golnow stark benutzt. Rechnet man zusammen, so ergibt sich ein aus Ärzten, Heilgehülfen, Hebeammen und Apothekern bestehendes Gesundheits-Personal von 38 Personen, während die Bevölkerungs-Tabelle von 1867 nur 25 hat (S. 25). Man wird diese Tabelle in vielen ihrer Ansätze mit Vorsicht gebrauchen müssen! Irren- und Entbindungshaüser gibt es nicht, und nur ein einziges Krankenhaus, nämlich das städtische in Kamin, von dem in der historischen Beschreibung dieser Stadt zu sprechen sein wird. Neben diesen höchst einfachen und den Anforderungen der Zeit kaum genügenden Einrichtungen für die Pflege der Gesundheit von 44.000 Menschen besitzt der Kreis in den Ostsee-Bädern Berg-, Ost- und Klein-Divenow Erfrischungs- und Erholungs-Stationen, — Herausgeber kann sich nicht entschließen, das Baden im Meerwasser, trotz Wellenschlags, als Heilmittel zu bezeichnen, höchstens mag es als Stärkungsmittel gelten, — die nicht blos von Kreiseinwohnern, sondern auch von zahlreichen Fremden aus weiter Ferne, namentlich aus Berlin, alljährlich besucht werden. Noch vor 30 Jahren bestanden die drei Stranddörfer aus winzigen Fischerhütten, die ab und zu von Badelustigen für die Sommermonate gemiethet und unter Entbehrungeu aller Art bewohnt wurden; und doch stieg die Zahl der Seebadelustigen stetig, wenn auch langsam, denn sie erhob sich erst 1844 auf 100. In diesem Jahre ward eine Bade-Direction eingesetzt, eine Badeordnung entworfen, ein Gesellschaftshaus erbaut, darin eine Speiseanstalt eingerichtet; die nöthigen Badeeinrichtungen und Badehütten wurden beschafft, die Fußwege im Dünensaod chausseeartig befestigt, und Baumpflanzungen angelegt, Badewärter angestellt und nicht blos die vorhandenen Haüser wohnlicher eingerichtet, sondern auch alljährlich neüe, zum Theil recht stattliche, erbaut. Jetzt, Aufnahme vom 3 Decbr. 1867, zählt Berg-Divenow 31, das ganze Jahr über, und 15 nur im Sommer von Badegästen bewohnte Haüser, Ost-Divenow 16 und Klein-Divenow 24 Haüser, die fast alle an die Fremden vermiethet werden. Mehrere Speisehaüser, eine Anstalt für warme Bäder, und vollständig mit Möbeln eingerichtete Quartiere sind vorhanden; täglich fährt das Dampfschiff zwischen Stettin und Kamin und mehrmals den Tag über zwischen Kamin und Berg-Divenow. Die Zahl der Badegäste belief sich —

1854 auf 560	1857 auf 1070	1860 auf 760	1863 auf 821
1855 „ 668	1858 „ 1058	1861 „ 1092	1864 „ 957
1856 „ 721	1859 „ 672	1862 „ 832	1865 „ 1033

im Durchschnitt dieser zwölf Jahre jährlich 850, von denen etwa 0,8 auf Berg-, und 0,2 auf Ost- und Klein-Divenow kommen. Minder mit Glücksgütern Bedachte entfliehen dem Gewühl der großen Stadt, ihres Wohnorts und der Gluthhitze, welche die Juli- und August-Sonne in dem Haüsermeer von Backsteinmauern entwickelt, sie entfliehen dem brennenden Steinpflaster, das Staubwolken in die Lüfte wirbelt; sie

flüchten sich an den Ostseestrand und in seine feüchtkühle Atmosphäre, und hierher nach Divenow in die Düneneinöde, weil sichs bei den Fischern wohlfeiler leben läßt, als in den Seebädern der Inseln Wolin und Usedom und an der Persante-Mündung, die der daselbst heimisch gewordenen Theüerung wegen, nur von Wohlhabenden aufgesucht werden können. Den Fischern aber ist es anzurathen, bei mäßigen Preisen zu bleiben; auch mit ihnen können sie Nutzen ziehen aus der Mode, die nun ein Mal der Großstädter auch der Mittelklassen mitmachen zu müssen glaubt, um in der Gesellschaft der Heimath — prahlen zu können: Auch ich war in Arkadien! Berg-Divenow, ein Muster arkadischer Bescheidenheit, ist in der That so beliebt geworden, daß sich daselbst während der Badezeit eine Colonie Berliner Künstler anzusiedeln pflegt. Sind es Leüte von der Palette, nun, so können sie hier auf der Düne einige Studien für Marinen machen, wenn Himmel und Wasser günstige Constellationen zeigen!

Leichenhaüser hat der Kaminer Kreis noch nirgend, und eine Leichenschau findet nicht Statt. Die Einrichtungen für die Beerdigung pflegen sich auf die Bahre, höchstens ein schwarzes Tuch zu beschränken. Eigene Leichenwäscherinnen sind nur in den größeren Ortschaften zu finden. Nur einzelne Familien, namentlich größere Grundbesitzer von alter Seßhaftigkeit, haben ihre Erbbegräbnisse; bei weitem die meisten Leichen nehmen die öffentlichen Friedhöfe auf, die noch mehrentheils unmittelbar vor den Kirchen liegen. Nur in einigen Ortschaften hat man neüerdings die Begräbnißplätze abwärts von den Dorflagen im Felde angelegt. Eingefriedigt sind sie überall, vielfach mit Steinmauern.

20. **Kirchenwesen.** Ordinirte Prediger zählt der Kreis 27, und zwar 5 in der Stadt Kamin, und 22 in den Flecken und auf dem platten Lande. 25 dieser Geistlichen bekennen sich zur Landeskirche, wobei Das nicht zu übersehen ist, was oben im Artikel 5, S. 22, gesagt wurde, 2 widmen sich dem Dienst der separirten Lutheraner. An Mutterkirchen der Landeskirche sind 23 vorhanden, nämlich 3 in der Stadt Kamin, incl. der Nebenkirche zu St. Marien, und 20 auf dem Lande. Tochterkirchen gibt es 18, andere gottesdienstliche Versammlungsörter sind 2 Betsäle der Landeskirche, und für die separirten Lutheraner 1 in der Stadt und 5 auf dem Lande, überhaupt 49 christliche Gotteshaüser; dazu kommen 3 Tempel der mosaïschen Glaubensgenossen zu Kamin, Gülzow, Groß-Stepenitz.

In kirchlicher Beziehung vertheilen sich die Ortschaften des Kreises unter nicht weniger als 6 Superintendenturen, deren Sprengel jedoch sämmtlich über die Kreisgränzen hinausgreifen. Es sind nicht wenige Ortschaften, die gar nicht im Kreise ihr Gotteshaus haben, sondern jenseits der Gränze zur Kirche gehen müssen. Nicht alle Mutterkirchen haben Tochterkirchen, aber es gibt auch Parochien, zu denen 2, sogar 3 Filiale gehören. Die einzige Superintendentur, welche im Kreise selbst ihren Sitz hat, ist die Kaminer; aber eine große Menge von Ortschaften und Kirchen sind von Altersher der Woliner, der Naugarder, der Greifenberger und der Treptower Superintendentur beigelegt. Eine Ortschaft gehört nach Golnow zur Kirche und der dortigen Superintendentur. Diese Zersplitterung ist für die Handhabung der Externa des Kirchenwesens, und selbstverständlich des Volksschulwesens, ein Übelstand, der den Verwaltungs-, bezw. Aufsichts-Behörden große Hemmnisse in den Weg legt. Verminderung des Schreibwerks durch Abkürzung des Verfahrens muß das Ziel sein, nach dem eine gesunde Administration zu streben hat, was gerade in kirchlichen Dingen um so nothwendiger ist, als erfahrungsmäßig die Geistlichen, wenn sie, bei ihrer meist vorherrschenden Schreibelust, ans Schreiben gekommen sind, nur schwer ein Ende finden können. Die einfachsten Dinge von der Welt, die mit einem Paar Zeilen abge-

macht wären, pflegen sie oft zur Abfassung Bogen langer Berichte zu veranlassen, zu nicht geringem — Schrecken des Decernenten bei der Behörde, an die sie gerichtet sind. Mögen die Schreibseligen unter den geistlichen Herren sich der Kürze befleißigen, der Vortheil ist ganz auf ihrer Seite in doppelter Rücksicht, einmal sparen sie an Zeit, das andere Mal beschleünigen sie den Bescheid auf den von ihnen gehaltenen Vortrag.

Die kirchliche Eintheilung des Kaminer Kreises enthält die Beilage VIII, welche zugleich die Nachweisung der Patronats-Verhältnisse enthält. Auch sind darin die gottesdienstlichen Versammlungsörter der separirten Lutheraner nachgewiesen, deren Haüflein sich jedoch, wie schon einmal angemerkt wurde, allmälig lichtet, indem sich viele von dem Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau losgesagt haben, das ihnen, weil sie nun erst recht und echt Altlutheraner zu sein vermeinen, nicht orthodox genug mehr ist. Der Überlaüfer aus der Landeskirche zu den separirten und diesen Alt-Lutheranern gibt es dennoch alljährlich mehrere, aber auch der umgekehrte Fall tritt haüfig in die Erscheinung.

Das Patronat der Kirchen ist im Kaminer Kreise ausschließlich ein Ehrenrecht der Grundherrschaft, dem aber auch Pflichten gegenüberstehen, die sich in schweren Lasten aüßern. Diese bestehen vornehmlich in der Baulast bei Neü- und großen Reparaturbauten, die an den Kirchen-, Pfarr-, Küster- und sonstigen geistlichen Gebaüden vorkommen. Reicht das Kirchenvermögen nicht hin, die Baukosten zu bestreiten, so tritt der Patron ein, der in der Stadt für die daselbst belegene Dom- und die St. Marien-Kirche zu sorgen hat, ohne daß die Gemeinde zu einem Beitrage herangezogen wird. Für die St. Nicolai-Kirche zu Kamin, deren Gemeinde aus ländlichen Ortschaften besteht, sowie für die Kirchen in den drei Flecken und auf dem platten Lande contribuiren Patron und Gemeinde zur Baulast der geistlichen Gebaüde, jener in der Regel mit $^2/_3$, diese mit $^1/_3$, die aber außerdem die erforderlichen Hand- und Gespanndienste zu leisten hat. Für die Domkirche zu Kamin war, selbstverständlich, das Domkapitel der Patron, und ebenso für die Kirchen in dem ländlicheu Bezirk des Domstifts. Seit Aufhebung des Stifts und Vereinigung seiner Güter mit den Staats-Domainen, im Jahre 1810, ist das Patronat der ehemaligen Kapitels-Kirchen an die Landesherrschaft, an den König übergegangen, der, mit Einschluß der Amtskirchen im Bezirk des Domainen-Rentamts Stepenitz und im Bezirk des vormaligen Domainen-Pachtamts Gülzow, gegenwärtig Patron von 15 Kirchen im Kaminer Kreise ist. Von der St. Marien-Kirche zu Kamin ist der Magistrat daselbst Patron; die übrigen 24 Kirchen sind Privat-Patronats der betreffenden Gutsherrschaften. Bei einer derselben ist jedoch der Magistrat von Kamin Compatron. Ein gemeinschaftliches Patronat mehrerer Grundherrschaften kommt bei einigen Landkirchen vor.

Was den Vermögensstand der Kirchen betrifft, so ist über den Grundbesitz derselben eine genügende Nachricht z. Z. nicht bekannt. Einer Nachweisung vom Jahre 1866 zufolge soll sich derselbe auf ca. 800 Mg. an Ackerland, Wiesen, Weiden, belaufen, wobei zu bemerken, daß mehr als 12 Kirchen ohne allen Grundbesitz sind. Die Richtigkeit dieser Angaben muß einstweilen um so mehr dahingestellt bleiben, als die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums in der Rubrik der steüerfreien Liegenschaften bei den Kirchorteu nicht selten ansehnliche Arealsgrößen auswerfen, bei denen, außer den Pfarren, doch auch die Kirchen betheiligt sein werden. Sicherer sind die Nachweisungen in Betreff des Kapital-Vermögens der Kirchen. Die Etats der einzelnen Kirchenkassen vom Jahre 1866 zeigen, daß sie alle zusammen genommen 38436 Thlr. Kapital besaßen, welches theils in Hypotheken

zinsbar angelegt war, theils in Staatsschuldverschreibungen, meist jedoch in Pommerschen Pfandbriefen bestand. 4 Kirchen hatten gar kein Baarvermögen und bei den meisten war es nur einige hundert Thaler groß, bei 14 Kirchen aber belief es sich auf 1000—3000 Thlr., ja, eine Landkirche hatte, nachdem die in ihrer Kasse vorhandenen Staatspapiere veraüßert worden, um die Kosten eines vorlängst ausgeführten Restauratinnsbaues zu decken, noch ein Kapital von 5000 Thlr., welches hypothekarisch eingetragen ist. Diese Kirche ist die zu Alt-Sarnow, Königlichen Patronats. Außer diesem Kirchengebaüde ist auch das Gebaüde der, zur Sarnower Parochie gehörenden, Tochterkirche zu Rißnow, Privatpatronats, und die zur Gülzower Parochie gehörende, Tochterkirche zu Henkenhagen, Königlichen Patronats, weil die alten Gebaüde den Einsturz drohten, neü gebaut worden, alle drei in einem für Dorfkirchen angemessenen, doch würdigen Baustil. Der letzte Aufbau der Rißnower Kirche hat sie ihres Kapitalvermögens beraubt, ja sie ist in der Lage gewesen ein Anlehn machen zu müssen, in Folge dessen sie noch einige hundert Thlr. Schulden hat. Im Übrigen ist der Zustand der Kirchenkassen der Art, daß die etatsmäßigen Ausgaben von den Einnahmen gedeckt werden.

Von den Kirchen der separirten Lutheraner besitzt die zu Groß-Justin aus einer Schenkung 1000 Thlr., die Kirchenkasse zu Schwirsen 366 Thlr.; die übrigen haben nur den Grund und Boden, auf dem sie erbaut sind, zum Theil noch Schulden. Das Patronat ist bei den Gemeinden, welche die gottesdienstlichen Gebaüde auch unterhalten.

Wie die Kirchengebaüde in der Landeskirche mehr oder minder in baulichen Würden sich befinden, soweit das platte Land in Betracht kommt, so auch die ihr angehörigen Pfarr- und Küstereigebaüde, deren Unterhaltung nach denselben Grundsätzen, als bei den Kirchen, erfolgt. Die Hand- und Spanndienste werden von den Eingepfarrten geleistet, die Baarkosten, soweit die Kirchenkassen nicht ausreichen, was rücksichtlich großer Reparaturbauten meist, bei Neübauten fast immer der Fall ist, zu $^1/_3$ von der Gemeinde, zu $^2/_3$ vom Patron getragen. Letzterer muß auch das auf dem betreffenden Gute vorhandene Baumaterial hergeben, aber das zur Unterhaltung der Dächer nöthige Stroh wird von allen im Kirchspiel grundangesessenen Gemeindegliedern geliefert. Nur die Einwohner der Stadt Kamin sind, wie schon oben angemerkt, von allen Bauleistungen zu den geistlichen Gebaüden befreit, wie überhaupt von jeder Abgabe an die Kirche und deren Prediger, mit Ausnahme der gewöhnlichen Akzidentien.

Die Einkünfte der Pfarren bestehen theils in dem Ertrage der Dienstgrundstücke, theils in verschiedenen Abgaben an Geld, Meßkorn und Naturalien aller Art, welche die Eingepfarrten auf dem platten Lande, vornehmlich die Grundbesitzer bald zu bestimmten Zeiten, bald bei gewissen Gelegenheiten matrikelmäßig zu geben haben, theils in den Gebühren für die geistlichen Amtshandlungen. Die Prediger in der Stadt haben ihre Grundstücke parcelenweise verpachtet; die auf dem Lande wirthschaften in der Regel selbst und pflegen 2 Pferde zu halten, einzelne haben auch an s. g. Pfarr-Colonen verpachtet. Die Einkünfte der meisten Pfarren stellen sich auf 500—800 Thlr., einige bringen es auf 800—1000 Thlr., und nur 4 tragen über 1000 Thlr. ein. Die Küsterstellen sind der Regel nach mit der Schulstelle des Orts verbunden, oder vielmehr diese mit jenen. Bald gewährt das Küsteramt das Haupteinkommen, bald das Schulamt, und letzteres ist meist der Fall. Von den Schullehrern bekleidet etwas mehr als der vierte Theil zugleich das Küsteramt.

Viele milde Stiftungen älterer und neürer Zeit haben die Stifter derselben der Verwaltung der Geistlichen überwiesen. Theils sind sie zum Besten der Kirche, der Pfarr- und Küsterstellen, theils aber auch zu Schulzwecken und zur kirchlichen Armenpflege verordnet. Dergleichen Stiftungen bestehen zu Kamin, und auf dem Lande

zu Basentin, Benz, Böck, Doberpole, Dünow, Gieskow, Görke, Jaßow b. K., Groß-Justin, Kantrek, Köpitz, Martentin, Rekow, Stepenitz, Stuchow. Ferner zu Fritzow, Bresow, Schnatow, Tribsow, Baumgarten, Stregow. In der Ortsbeschreibung wird von diesen Werken der Wohlthätigkeit an den betreffenden Stellen die Rede sein.

An kirchlichen Vereinen, deren Errichtung von der Geistlichkeit angeregt ist, bestehen in der Stadt Kamin 12, welche außer Missionszwecken, Werke echter Humanität ins Leben gerufen haben, wie u. a.: eine Strick- und Spinnschule für kleine Mädchen, um sie vor der Bettelei zu bewahren, ein Rettungshaus zur Besserung sittlich verwahrloster Knaben. Man vergl. die historische Beschreibung der Stadt Kamin. Hierher gehört auch ein Verein für christliche Krankenpflege zu Gülzow. Außerdem sind noch verschiedene Bibel- und Missionsvereine, die Geld sammeln, in mehreren Kirchspielen des platten Landes vorhanden.

Seit beinahe 100 Jahren besteht in der Synode Kamin eine Prediger-Wittwen-Kasse. Sie kann indessen bei einem Kapital-Vermögen von ca. 3000 Thlr. und sonst nur geringen Einnahmen den Wittwen und Waisen verstorbener Prediger nur unbeträchtliche Pensionen gewähren, die sich auf 30 Thlr. höchstens 40 Thlr. belaufen, (siehe Beilage XIII.) In neüester Zeit ist aber den Hinterbliebenen abgeschiedener Seelsorger der Kaminer Synode ein beträchtliches Vermächtniß zu Theil geworden. Die Wittwe des geheimen Ober-Finanz-Raths Brockhaus, Johanna Sophia, geb. Kauffmann, Tochter eines frühern ersten Dompredigers und Superintendenten zu Kamin, hat in ihrem, zu Berlin am 28 Juni 1862 errichteten Testamente zu einer Sttftung für Prediger-Wittwen und Waisen der Synode Kamin ein Kapital von 16.000 Thlr. legirt, welches nach der Verordnung der Stifterin von einem, aus 3 Mitgliedern bestehenden, Curatorium verwaltet wird. Die Verwaltung dieses, nach einer fernern Bestimmung der Testatrice: „Brockhaus-Kauffmannsche Stiftung" genannten großartigen Werkes der Mildthätigkeit geschieht auf Grund von Statuten, welche unterm 7 Dezember 1865 die Genehmigung des Ober-Präsidenten von Pommern erhalten haben. Diese Statuten enthält die Beilage XIV.

Kirchliche Collecten werden in allen Kirchen veranstaltet für: die Mission unter den s. g. Heiden, die Haupt-Bibelgesellschaft, die evangelische Landeskirche, arme Studirende der Theologie (4 Mal jährlich), für den Predigerwittwenfonds (3 Mal), die Volksschullehrer-Wittwenkasse, die Kinderheil- und Diaconissen-Anstalt in Stettin, das Blinden-Institut daselbst, die Provinzial-Taubstummen-Anstalt, das Brüderhaus in Zülchow bei Stettin, die Idioten-Anstalt zu Kückenmühle ebendaselbst, den Gustav-Adolfs-Verein, den Jerusalem-Verein, die Juden-Mission, die Bedürfnisse der Diaspora, die Hinterbliebenen der 1813—1815 gefallenen Krieger (3 Mal), in einigen Kirchen auch für die Armen des Kirchspiels, für die Ortsschulkassen und für andere besondere Zwecke.

21. **Schulwesen.** Öffentliche Unterrichts-Anstalten gibt es im Kreise 116, nämlich 1 Schullehrer-Seminar und 1 Mittelschule für Knaben in der Stadt Kamin, und 113 Elementarschulen, von denen 3 in der Stadt Kamin und 110 auf dem Lande sind. Das Schullehrer-Seminar, dessen Entstehungs-Geschichte und Einrichtung weiter unten ihre Stelle finden werden, hat 5 Lehrer und 25 Zöglinge, welche in der auf Staatskosten unterhaltenen Anstalt wohnen und beköstigt werden. Die Mittelschule für Knaben, die Domschule, auf einer Mittelstufe zwischen einer höhern Lehranstalt und der Volksschule stehend, hat 4 Klassen, 4 angestellte Lehrer und in der Regel 70—75 Schüler.

Eine Überſicht aller im Kreiſe beſtehenden öffentlichen Elementarſchulen gewährt die Beilage IX.

Rechnet man die Domſchule auch noch zu den Elementarſchulen, ſo gibt es deren 114 im Kreiſe, mit 134 Klaſſen und 134 Lehrerſtellen. Von letzteren wurden in den Jahren 1862 — 1864 im Ganzen 29 erledigt, von denen 28 wieder beſetzt wurden, und zwar 8 durch bereits angeſtellte Lehrer, 1 durch einen Schulmann gelehrter Bildung, 8 durch Lehrer, die in Seminarien, 11 durch ſolche, welche anderweitig fürs Schulfach gebildet waren. Drei Lehrer in Kamin, ſo wie die Lehrer zu Fritzow, Henkenhagen und Jaßow haben, in Betracht ihrer vorzüglichen Unterrichts-Gabe, von der Königl. Regierung im Jahre 1867 die Berechtigung zur Haltung einer Präparanden-Anſtalt bekommen, in welcher junge Leüte, die ſich der Volksſchule widmen wollen, zum Beſuch eines Seminars vorbereitet werden. Die drei Kaminer Lehrer wirken gemeinſchaftlich in einem beſondern Inſtitut.

Die Unterhaltung der öffentlichen Elementarſchulen, inſonderheit der Schullokale und Lehrerwohnungen liegt den Gemeinden, bezw. allen zu der betreffenden Schule gehörigen Hausvätern, unter Betheiligung des Schulpatronats, ob, und wo die Schulhaüſer zugleich Küſterwohnungen ſind, geſchieht ihre Unterhaltung nach denſelben Regeln, wie bei den Pfarrbauten. Die Competenzen der öffentlichen Elementarlehrer auf dem Lande fließen theils aus dem Schulgeld, meiſt 1 Thlr. 7½ Sgr. jährlich pro Kind, in einigen Orten auch weniger, theils aus der Nutzung der Dienſtländereien, meiſt 2 Mg., oder auch mehr oder weniger, theils aus allerlei feſten und wechſelnden Leiſtungen der Grundbeſitzer und Mitglieder der Schulgemeinde an Naturalien, wie Feüerung, Korn, Weidegerechtſame ꝛc. oder aus baarem Gelde, ausnahmsweiſe auch aus kleinen Staatszuſchüſſen, und ſoweit die Lehrer auch Küſter ſind, auch aus accidentiellen Hebungen und beſonderen, in den Kirchenmatrikeln vorgeſehenen Einkünften des Küſteramts. Am Schluß des Jahres 1864 hatten nach einer ſehr niedrigen Berechnung des Werths der Naturalien und Gerechtigkeiten von den 134 Lehrern des Kreiſes

	In der Stadt Kamin	Ein Einkommen		In der Stadt Kamin	Ein Einkommen
12	—	unter 100 Thlr.	9	2	von 250 — 300 Thlr.
55	—	von 100 — 125 „	5	4	„ 300 — 350 „
17	1	„ 125 — 150 „	—	1	„ 350 — 400 „
16	2	„ 150 — 180 „	—	1	„ 400 — 500 „
5	1	„ 180 — 200 „	—	1	„ 500 — 550 „
12	3	„ 200 — 250 „			

Das Geſammteinkommen der Lehrer betrug	Aus dem Schulgelde Thlr.	Aus Gemeindemittel Thlr.	Aus Staatsfonds Thlr.	Summa Thlr.
In der Stadt Kamin . .	1.655	2.326	624	4.605
Auf dem Lande	7.433	8.568	506	16.507
Im ganzen Kreiſe . . .	9.088	10.894	1.130	21.112

Im Durchſchnitt belief ſich das Einkommen eines Lehrers in der Stadt auf 288 Thlr., auf dem Lande auf 140 Thlr., durch den ganzen Kreis auf 158 Thlr.

Verbeſſert wurden in den Jahren 1862 — 1864 die Lehrergehälter in der Stadt um 558 Thlr., auf dem Lande um 249 Thlr. und aus Staatsmitteln um 224 Thlr., zuſammen um 1031 Thlr.

Die Baukosten für Schulhäuser lassen sich berechnen in den Jahren 1862—64:	Aus Gembemitt. Thlr.	Aus Staatsfds. Thlr.	Summa Thlr.
In der Stadt Kamin auf	216	100	316
Auf dem Lande	6.025	22	6.047
Im ganzen Kreise . . .	6.241	122	6.363
Die anderweitigen Leistungen für Schulzwecke beliefen sich			
In der Stadt Kamin auf	2.034	—	2.034
Auf dem Lande	3.857	—	3.857
Im ganzen Kreise . . .	5.891	—	5.891

An Stiftungsfonds für die Volksschule sind vorhanden: 200 Thlr. in der Stadt, 3230 Thlr. auf dem Lande, zusammen 3430 Thlr.; aufkommende Revenüen 410 Thlr. in der Stadt und 142 auf dem Lande, im Ganzen 552 Thlr. jährlich.

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder betrug am Schluß des Jahres 1864: in der Stadt Kamin 998, darunter 20 jüdische, auf dem Lande 7451, darunter 15 jüdische und 156 Kinder, deren Ältern sich zu den Dissidenten hielten. Summa im Kreise 8449, darunter 35 jüdische und 156 Dissidenten, und zwar 3667 Knaben, 3492 Mädchen. Davon sind in die öffentlichen Elementarschulen aufgenommen: In Kamin 836, incl. 18 jüdische, = 19 Prct. der städtischen Bevölkerung, auf dem Lande 6396, incl. 10 jüdische und 145 Dissidenten, = 19 Prct. der ländlichen Bevölkerung. Summa 7232 Kinder, abermals 19 Prct. der Gesammt-Bevölkerung. Der Unterschied zwischen den schulpflichtigen Kindern und den die öffentlichen Elementarschulen besuchenden beträgt 1217. Er erklärt sich theils durch die bestehenden Privatschulen, theils und zwar hauptsächlich, daraus, daß mehrere Kinder nicht vom 5ten, sondern erst vom 6ten, und wenn sie weit zur Schule zu gehen haben, erst vom 7ten Jahre ab zur Schule geschickt werden.

Neben den öffentlichen Schulen sind noch 6 concessionirte Privatschulen für Knaben und Mädchen vorhanden, nämlich je eine zu Kamin, Gülzow, Lüchentin und Schwirsen, und zwei zu Stepenitz. In diesen Schulen wirken 9 Lehrer, bezw. Lehrerinnen in 8 Klassen, welche im Jahre 1864 von 35 Knaben und 93 Mädchen besucht wurden. Eine Kleinkinder-Bewahranstalt zu Kamin kann man den Schulen hinzurechnen, weil in ihr die ersten Anfangsgründe den Kindern beigebracht werden; 1864 zählte sie 36 Knaben und 36 Mädchen. Ferner sind einzelne Privathauslehrer und Lehrerinnen vorhanden, die für haüsliche Erziehung und damit verbundenen Unterricht gehalten werden.

Endlich gibt es im Kreise 2 Fachschulen, eine Navigations-Vorschule zu Stepenitz mit 1 Lehrer und 30 Schülern, und eine Handwerker-Fortbildungsschule zu Kamin mit 1 Lehrer und 6 Schülern.

Der Herausgeber des L. B. hat vor etwa 30 Jahren einen statistischen Atlas der Preußischen Monarchie ans Licht gestellt, in welchen er auch eine Karte aufgenommen hat, die den Zustand dee geistigen Kultur in den verschiedenen Provinzen zu veranschaulichen sucht, und zwar derart, daß derjenige Landestheil, wo die Kultur am weitesten vorgeschritten ist, auf der Karte weiß gehalten ist, derjenige Theil aber, wo sie am meisten zurück ist, als — schwarzer Fleck erscheint, — also Licht und Schatten, Aufklärung und Finsterniß. Die Gegensätze waren die Provinzen Sachsen und Posen. Die Abstufungen zwischen dem Maximum und Minimum der geistigen Kultur sind auf der Karte durch allmälig steigende Schattirung kennbar gemacht. Der ganze Versuch ist aber auf die Erfahrungen gestützt, die bei der alljährlichen Musterung der in die große Waffenschule einzustellenden jungen Mannschaften Hinsichts ihrer Schulbildung gemacht werden. Unter Schulbildung ist aber die Kenntniß des Lesens, Schreibens und der vier Species zu verstehen, der Elemente alles Könnens,

das die Bahn bricht zum Aneignen des Wissens. Damals, mithin vor 30 Jahren, mußte auf der Kulturkarte dem Land am Meere eine ins Graue spielende Schattirung gegeben werden, denn es stand auf der Scala die Procentzahl der Nichtkönnenden unter den jungen Leüten, die vor den Ersatz=Commissionen erschienen, ziemlich niedrig. Jetzt ist das anders geworden, Dank sei es den Bestrebungen erleüchteter Männer, die sich des geistig verkümmerten Landvolks mit ganzer Liebe und Hingebung gewidmet haben. Unter den 13 Provinzen, aus denen die Preüßische Monarchie seit 1866 besteht, trifft gegenwärtig das volle Licht auf die Provinz Nassau=Frankfurt a. M., der absolute Schatten nach wie vor auf Posen. Denn in dem Ersatzjahre 1867—1868 fehlte es von den eingestellten Mannschaften in jener Provinz nur bei 0,17 vom Hundert, in dieser aber bei 14,62 vom Hundert an aller Schulbildung, im Durchschnitt des ganzen Staatsgebietes bei 3,74 vom Hundert, — speciell in Pommern bei 1,13 vom Hundert, denn von 6173 jungen Leüten, die zur Land- und Seemacht eingestellt wurden, konnten 73 weder lesen, noch schreiben, viel weniger noch rechnen. Hiernach ist im Land am Meere ein Fortschritt gegen früher in quantitativer Rücksicht nicht zu verkennen. Ob aber ein Fortschritt zur allgemeinen Volksbildung auch in qualitativer Hinsicht bemerkbar sei, ist eine Frage, die nicht unbedingt mit Ja! zu beantworten sein dürfte. Wer wie der Herausgeber des L. B. Gelegenheit hat, die Berichte zu Gesicht zu bekommen, welche vom Dorfschulzen an die vorgesetzten Behörden erstattet werden, oder die Vorstellungen, bezw. Beschwerdeschriften zu lesen, die von Bürgern selbst des Mittelstandes in den kleinen Städten und von ehrsamen Handwerksmeistern eingereicht werden, muß erstaunen über den geringen Grad der Ausbildung des Denkvermögens, der in diesen Schriftstücken aus jeder Zeile hervorleüchtet. Fast niemals stößt man auf eine geordnete Reihefolge der Gedanken, Alles laüft wie Kraut und Rüben durch und in einander, und man erkennt oft sehr schwer, fast nur durch Errathen, was der Schreiber denn eigentlich will. Wie selten versteht ein Handwerksmeister eine klare und verständliche Rechnung über gefertigte Arbeit zu schreiben! Und doch hat er sich Prüfungen von dieser oder jener Commission unterwerfen müssen. Von dem — Kampfe, den er gegen die Regeln der Rechtschreibung führt und von seiner meist unleserlichen Handschrift soll gar nicht gesprochen werden! So steht es mit der Qualität des Unterrichts in unserer hochgelobten Volksschule aus, deren Regent, namentlich, wenn er der jüngeren Generation angehört, in seinen Eingaben nicht selten verräth, daß auch er zum klaren Denken nicht angeleitet worden ist. Diese Bemerkungen beziehen sich selbstverständlich nicht auf die Volksbildung im Kaminer Kreise allein, sondern im Land am Meere seinem ganzen Umfange nach.

Wer von den Söhnen des Kaminer Kreises sich eine höhere Vorbildung verschaffen will, muß auf ein Gymnasium gehen, und das hat er ganz in der Nähe, und die Wahl zwischen Greifenberg und Treptow a. d. R. Vereine, welche durch wissenschaftliche oder künstlerische Unterhaltung zur Fortbildung ihrer Mitglieder beitragen könnten, gibt es nicht, auch keine öffentliche Bibliothek. Dagegen existiren zwei Privatbibliotheken. An Zeitschriften erscheinen in Kamin: 1) Das Kreisblatt, das jedoch politische Tagesneüigkeiten und politische Artikel gar nicht enthält, sondern lediglich die amtlichen Bekanntmachungen des Landrathsamts, des Kreisgerichts und aller anderen Behörden, sammt gewerblichen Inseraten aller Art, Anzeigen und Familien=Nachrichten bringt; und 2) eine Zeitschrift über Angelegenheiten der Post unter der Aufschrift: Post-Wochenblatt.

22. **Bürgerliche und Straf=Rechtspflege.** Sämmtliche Ortschaften des Kaminer Kreises gehören zum Gerichtssprengel des Kreisgerichts Kamin, der

außerdem den größten Theil der Insel Wolin umfaßt, nämlich den östlich vom Vietziger See und der Lieben Seele gelegenen Abschnitt, womit auf Naturverhältnisse zurückgegangen ist, insofern die vom Nordufer des Vietziger Sees nach der Ostsee bei Misdroy sich erstreckende Thalsenkung der Lieben Seele als trocken liegendes Bette eines ehemaligen Mündungsarms der Oder angesehen werden kann.

Neben dem Kreisgericht bestehen 3 Gerichts-Commissionen, von denen die eine in Gr.-Stepenitz, die beiden anderen in der Stadt Wolin ihren Sitz haben. Welche Ortschaften einer jeden dieser Justiz-Behörden zugewiesen sind, ist in der Beilage X ersichtlich gemacht. Nach der in derselben angegebenen Bevölkerung, nach der Zählung 1864, umfaßt der Sprengel des Kreisgerichts Kamin 58.299 Insassen, von denen 14.254 auf der Insel Wolin wohnen.

Das Richter- und Beamten-Personal besteht —

Beim Kreisgericht — aus 5 Richtern mit Einschluß des Directors; aus 8 etatsmäßigen Subalternen und 6 Unterbeamten; an nicht etatsmäßigen Beamten, mit Remuneration, aus 3 Subalternen und 4 Lohnschreibern; ohne Remuneration, aus 1 richterlichen Beamten.

Bei der Commission zu Stepenitz — etatsmäßig: 1 Richter, 1 Subalterner, 1 Unterbeamter; nicht etatsmäßig, aber remunerirt: 1 Subalterner, 1 Lohnschreiber, 1 Unterbeamter.

Bei den zwei Woliner Commissionen — etatsmäßig 2 Richter, 2 Subalterne, 3 Unterbeamte; nicht etatsmäßig mit Remuneration 2 Subalterne, 4 Lohnschreiber, 1 Unterbeamter; ohne Remuneration 2 Subalterne.

Außerdem sind angestellt am Sitz des Kreisgerichts: 1 Staatsanwalt, zugleich für den Greifenberger Kreis, 1 Polizei-Anwalt, 2 Rechts-Anwälte, zugleich Notare; bei der Commission zu Stepenitz: 1 Polizei-Anwalt; — bei den Commissionen zu Wolin: 1 Polizei- und 1 Rechts-Anwalt, zugleich Notar; auch practisiren hier 2 Swinemünder Rechts-Anwälte.

Die Competenz- und Geschäfts-Verhältnisse sind durch die Verordnung vom 2 Januar 1849, das Geschäfts-Regulativ vom 18 Juli 1850, das Gesetz vom 5 März 1855, das Einführungs-Gesetz zum Deütschen Handelsgesetzbuch vom 24 Juni 1861 und die Instruction vom 12 December 1861 geordnet.

Nach den Bestimmungen dieser Verordnungen 2c. zerfällt das Kreisgericht selbst in 2 Abtheilungen, von denen —

Die Abtheilung I die streitigen Rechtsangelegenheiten, namentlich Civil-, Criminal-, Proceß-, Handels-, Credit- und Subhastations-Sachen.

Die Abtheilung II die nicht streitigen Rechtsangelegenheiten, als Standschafts-, Stiftungs-, Testaments-, Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen, nebst den Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bearbeitet.

Die Abtheilung I, bestehend aus dem Director und 2 Richtern, hält jeden Dienstag und Freitag; die Abtheilung II, bestehend aus den beiden anderen Richtern, hält jeden Donnerstag; das Plenum jeden ersten Donnerstag im Monat, Sitzung.

Der Director bearbeitet alle General-, Personal-, Aufsichts- und Einrichtungs-Sachen, präsentirt die eingehenden Schriftstücke, vertheilt die Geschäfte, superrevidirt die Arbeiten, vollzieht die Unterschriften, und setzt in Straffachen die Erkenntnisse fest.

In der Abtheilung I ist einer der ihr zugetheilten Richter Commissarius für die Bagatell-, Injurien-, Übertretungs- und Forst-Rüge-Sachen; der andere Untersuchungsrichter für Vergehen und Verbrechen; jeder der beiden Commissarien für Proceß-Sachen und streitige Rechtsangelegenheiten innerhalb eines örtlich begränzten Be-

zirks des unmittelbaren Kreisgerichts-Bezirks und in Handels-Sachen für den ganzen Sprengel des Gerichtshofes. Beide mit dem Director bilden die Deputationen zur Verhandlung und Entscheidung der vor die I Abtheilung gehörenden Proceßsachen.

In der Abtheilung II ist ein jeder der beiden Richter innerhalb eines örtlich begränzten Bezirks Commissarius für die nicht streitigen Rechtsangelegenheiten, den Schifffahrtsverkehr und die freiwillige Gerichtsbarkeit; einer von ihnen vertritt den Staatsanwalt bei dessen Behinderung; der andere ist Commissarius zur Verhandlung und Registrirung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle bei den aus der Landeskirche ausgetretenen Dissidenten und bei den mosaïschen Glaubensgenossen. Zu Testaments-Aufnahmen außerhalb des Orts ernennt der Director in jedem einzelnen Falle den Commissarius und Protokollführer.

Die drei Gerichts-Commissionen bearbeiten, eine jede selbständig, die Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen, die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Bagatell-, Injurien-, Übertretungs- und Forst-Rüge-Sachen ihres Bezirks, und geben nur in denjenigen Sachen, die der collegialischen Behandlung unterliegen, d. i.: in den gewöhnlichen Prozessen (über 50 Thlr.) und wo es sich um die Bestrafung von Vergehen, und Verbrechen, die wie Vergehen behandelt werden, handelt, die Acten an die I Abtheilung des Kreisgerichts zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung ab.

Das Appellationsgericht zu Stettin ist die Recurs-Instanz in allen Bagatell- und Übertretungssachen, und die 2te Instanz für alle gewöhnlichen Civilprozesse und Erkenntnisse der Criminal-Deputation (I Abtheilung) des Kreisgerichts bezüglich der Vergehen, bezw. wie Vergehen zu behandelnde Verbrechen. Alle Schwurgerichts-Sachen, wegen Verbrechen, mit Ausnahme derjenigen, die wie Vergehen behandelt werden, aus dem Bezirk des Kreisgerichts Kamin gehen zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung an den Schwurgerichtshof zu Naugard. Bis ein eigenes Handelsgericht errichtet sein wird, fungirt die I Abtheilung des Kreisgerichts als Handelsgericht für dessen ganzen Bezirk. Für den Hypotheken-Verkehr mit Pfandbriefen besteht eine eigene Intabulations-Commission, die aus zwei vom Appellationsgericht berufenen Mitgliedern und zwei von den betheiligten Landschafts-Directionen zu Treptow a. d. R. und Anklam ernannten Mitgliedern zusammengesetzt ist und nach Bedürfniß zusammentritt.

Am Sitze des Kreisgerichts ist eine Asservaten-, Deposital- und Salarienkassen-Verwaltung, — ein Richter der Abtheilung II ist Kassen-, der andere Deposital-Curator, — während die Commissionen, und zwar die beiden Woliner gemeinschaftlich, unter Leitung des ältesten der beiden dortigen Richter, eine eigene Sportel-Receptur, ein Documenten-Asservatorium, eine nur beschränkte Asservaten-Verwaltung, aber kein Depositorium haben. Die Deposital-Tage, die am Sitze des Kreisgerichts jeden Dienstag abgehalten werden, erstrecken sich deshalb auch auf den Depositen-Verkehr der Gerichts-Commissionen. Für Gefangene ist am Sitze des Kreisgerichts eine Gefangen-Anstalt von 20 Zellen, zur Aufnahme von wenigstens 60 Gefangenen geeignet, in Gülzow ein Nothgefängniß in dem alten Thorthurme und in Stepenitz ein Gefängniß von 5 Zellen, das 12 Personen, in Wolin eins von 4 Zellen, das etwa 10 Personen aufnehmen kann.

Die Büreau-Geschäfte beim Kreisgericht werden in 7 besonders für sich eingerichtete Büreaus besorgt: —

1. Ein Büreau für Einrichtungs-, Personal-, General-, Hypotheken- und solche Sachen, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit angehen.
2. Ein Büreau für Untersuchungssachen in Verbindung mit der Gefängniß-Inspection und Gefangen-Arbeitskasse.

3. Eine Büreau-Abtheilung für größere Proceß-, Handels-, Credit- und Subhastationssachen.
4. Eine Büreau-Abtheilung für Bagatell- und Injurien-Prozesse.
5. Eine Asservaten-, Salarien- und Depositalkassen-Verwaltung und ein Documenten-Asservatorium.
6. Eine Kanzlei in Verbindung mit der Executions- und Auctions-Inspection.
7. Eine Botenmeisterei.

Nachweisung der Geschäfte des Kreisgerichts im Jahre 1864.

Es wurden verhandelt beim Gericht zu	Kamin.	Wolin I.	Wolin II.	Stepenitz.	Summ.
I. Civil-Prozesse.					
1. Bagatellsachen	409	188	153	196	946
2. Injuriensachen	74	31	22	36	163
3. Sofort zur mündlichen Verhandlung v. S.	76	—	—	—	76
4. Andere gewöhnliche Prozesse	389	37	29	30	485
5. Concurs-, Liquidations-, Prioritäts-S.					
a) Concurse	6	—	—	—	6
b) Erbschaftliche Liquidations-Pr. . . .	1	—	—	—	1
c) Prioritäts-Verfahren	2	—	—	—	2
6. Subhastationen	16	4	1	8	29
7. Ehesachen	17	—	—	—	17
8. Andere besondere Prozesse (Todes-Erklärung)	12	—	3	4	19
Überhaupt	1002	260	208	274	1744
Davon überjährig	203	14	25	41	283
Und 1864 neü eingeleitet	799	246	183	233	1461
9. Mandate, gegen welche keine Einwendung erhoben worden:					
a) In Mandatssachen	79	17	22	11	129
b) Bagatellsachen	666	474	321	292	1733
II. Straf-Prozesse.	745	491	343	293	1862
1. Wegen Schwurgerichtssachen	—	—	—	—	—
2. Wegen der vor die Abth. I gehörenden S.					
a) Verbrechen	7	—	—	—	7
b) Vergehen	215	—	—	—	215
3. Wegen der vor den Einzelrichter gehörenden S.					
a) Vergehen	12	1	4	16	33
b) Übertretungen	134	9	19	59	221
4. Wegen Diebstahls an Holz und Forstproduct.	165	12	420	333	930
Überhaupt	533	22	443	408	1406
Von denen überjährig	97	3	16	55	171
Und 1864 neü eingeleitet	436	19	427	353	1235
5. Wegen Übertretungen erlassenen Mandats .	89	44	89	154	364
6. Obductionen ohne Untersuchung	—	—	—	—	—
7. Untersuchungen ohne förml. Verfahren . .	24	—	—	—	24
III. Referate, Beweisresolute, Erkenntnisse	425	30	50	99	604
IV. Vormundschaften und Curatelen	1497	442	576	606	7461
V. Nachlaß-Regulirungen	20	8	3	—	31
VI. Hypothekenfolien waren vorhanden	3337	1329	1770	1023	7459
VII. Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit	465	112	213	177	967
VIII. Journal-Nummern in Hypothekensachen	1333	564	1024	570	3491
IX. Eintragungen.					
1. In das Handelsregister:					
a) Handelsfirmen	93	—	—	—	93
b) Prokuren	3	—	—	—	3
c) Handelsgesellschaften	1	—	—	—	1
2. In das Schiffsregister	—	—	—	—	—
X. Termine wurden abgehalten	2715	1215	846	1076	5852

		Thlr.	Sgr.	Pf.
XI. Die Salarienkasse hatte im Laufe des Jahres:				
a) Soll-Einnahme		32.345	4	11
Und zwar:				
1) Gerichtskosten	Thlr. 30.622. —. 9			
2) Strafgelder	1.412. 19. 2			
3) Calculatur-Gebühren	310. 15. —			
b) Ist-Einnahme		28.913	22	2
c) Ausgabe		23.501	12	—
XII. Die Deposital-Kasse:				
a) Das General-Depositorium		152.617	23	10
b) Das Spezial-Depositorium		112 Massen		

Die Zahlen dieser Tabelle geben, da sie die geschäftliche Thätigkeit des Kreisgerichts in seinem ganzen Bezirk, also einschließlich der Ortschaften, die von der Insel Wolin ihm zugetheilt sind, umfassen, kein genaues Bild von den gerichtlichen Angelegenheiten der Kaminer Kreis-Einwohner, doch lassen sich dieselben ziemlich zutreffend berechnen, wenn man von den Colonnen der beiden Woliner Gerichts-Commissionen, pro rata der Einwohnerzahl, $^1/_3$ nimmt und dazu die Zahlen aus den Colonnen des Kreisgerichts und der Stepenitzer Gerichts-Commission hinzurechnet. Nur bezüglich der Strafprozesse wegen Verbrechen und Vergehen kann eine derartige Rechnung, weil die Schwurgerichtssachen sämmtlich an das Schwurgericht zu Naugard gehen, und die vor der I Abtheilung des Kreisgerichts auch über Angeschuldigte aus den Ortschaften der Insel Wolin beim Kreisgericht in Kamin verhandelt werden, nicht zutreffen und einen Einblick in die Neigung der Kaminer Kreis-Insassen zur Verübung von Verbrechen und Vergehen nicht gewähren. Ein solcher ergibt sich bezüglich des Jahres 1864 aus folgender Übersicht, die lediglich die im Kaminer Kreise verübten Verbrechen und Vergehen ins Auge fassend, aus den Acten der Staatsanwaltschaft und des Schwurgerichts Naugard zusammengestellt ist:

I. Anklagen bei der Gerichts-Abtheilung sind erhoben worden im Jahre 1864 wegen — A. Verbrechen:

1. Diebstahl im wiederholten Rückfall 5, die zur Verurtheilung kamen und wobei 4 Männer und 1 Frau betheiligt waren. Strafmaaß: 2 ein Jahr Gefängniß, 3 Zuchthaus.
2. Fahrlässige Tödtung ihres Kindes 1 Frauensperson. Strafmaaß: ein Jahr Gefängniß.
3. Fahrlässige Tödtung 1, wobei 2 Mannspersonen betheiligt waren. Strafmaaß: 1 drei-, 1 neünmonatliches Gefängniß.

B. Vergehen:

4. Widerstand gegen die Staatsgewalt 3. Strafmaaß 1 drei-, 1 sechs Monate Gefängniß.
5. Beamtenbeleidigung 15. Davon wurden 13 verurtheilt, 2 freigesprochen. Betheiligt waren 17 Mannspersonen. Strafmaaß: drei Monate Gefängniß.
6. Körperverletzung 5, davon 4 verurtheilt, 1 freigesprochen. Strafmaaß 2 drei, 1 neün, 1 zwölf Monate Gefängniß.
7. Zusammenrottung, Aufruhr und Erpressung 1 Fall, bei dem 21 Mannspersonen, von denen 2 freigesprochen wurden. Strafmaaß: 12 drei, 2 sechs, 4 neün, 1 zwölf Monate Gefängniß.
8. Störung des Gottesdienstes 1 Mannsperson verurtheilt zu 3 Monaten Gefängniß.
9. Verletzung der Schamhaftigkeit 2 Mannspersonen, beide mit 3 Monaten Gefängniß belegt.
10. Vorsätzliche Mißhandlung 17, davon 4 freigesprochen. Betheiligt waren

12 Manns- und 6 Frauenspersonen. Verurtheilt wurden 12 zu drei, 4 zu sechs, 1 zu neün Monaten Gefängniß.

11. Diebstahl 69 Fälle, wovon 3 freigesprochen. Betheiligt 56 Manns-, 19 Frauenspersonen, 3 Kinder unter 14 Jahren. Strafmaaß: 38 drei, 18 sechs, 7 neün, 1 zwölf, 2 über ein Jahr Gefängniß.

12. Medizinalpfuscherei 1, verübt von einer weiblichen Person, zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt.

13. Unbefugte gewerbsmäßige Ausübung der Jagd 2 von Mannspersonen verübt, von denen 1 zu sechs, 1 zu zwölf Monaten Gefängniß verurtheilt.

14. Unterschlagung 5 Mannspersonen, 1 freigesprochen, 4 mit drei Monaten Gefängniß belegt.

15. Verletzung des Briefgeheimnisses, 1 Fall, wobei 2 Frauenzimmer betheiligt waren, wovon 1 zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt wurde.

16. Austritt aus dem Staatsgebiet, 12 Mannspersonen, 3 Monate Gefängniß.

17. Spielen in auswärtigen Lotterien, 2 desgleichen, Strafmaaß desgleichen.

Überhaupt wurden 131 Anklagen erhoben, davon 120 zur Untersuchung gezogen und 11 freigesprochen. Betheiligt waren 170 Manns- und 30 Frauenspersonen und 3 Kinder unter 14 Jahren.

II. Anträge auf Versetzung in den Anklagestand in den zur Competenz des Schwurgerichts gehörigen Sachen wurden 1864 gestellt 5, und zwar:

1. Wegen Meineids 2, wovon 1 gänzlich zurückgewiesen. Die Angeschuldigten waren 1 Mann, 1 Frau. Freigesprochen 1, und 1 bis zu 3 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

2. Wegen Todtschlags 1 Mannsperson, die freigesprochen wurde.

3. Wegen qualificirter Widersetzlichkeit gegen einen Forstbeamten 2 Mannspersonen jede zur Zuchthausstrafe bis 3 Jahre verurtheilt.

4. Wegen Urkundenfälschung, Unterschlagung und falscher Bücherführung 1 Mannsperson bis 5 Jahre Zuchthaus belegt.

Wegen Übertretungen wurden von den 3 Polizei-Anwälten des Kreises im Jahre 1864 Anklagen erhoben überhaupt 342
und zwar:

1.	In Beziehung auf Gefährdung der Sicherheit des Staats und der öffentlichen Ordnung	38
2.	In Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit	33
3.	In Beziehung auf das Vermögen	19
4.	Wegen Landstreicherei und Bettelei	19
5.	Wegen Unzucht	7
6.	Verletzung des Hausrechts	6
7.	Jagd- und Fischerei-Contraventionen	47
8.	Gewerbe-, Steüer- und Kunststraßen-Contraventionen	24
9.	Holzdiebstahl (gegen 1862 und 1863 jedes Mal 90, jetzt nur)	59
10.	Urkundenfälschung	1
11.	Dienstverlassung der Seeleüte von preüßischen Handelsschiffen	5
12.	Nichtbeschaffung einer eigenen Wohnung	9
13.	Contraventionen gegen die Feld-Polizei-Ordnung	19
14.	Unterlassene Ausstellung von Zeügnissen für Matrosen	—
15.	Feüergefährliches Tobakrauchen	10
16.	Sanitätspolizeiliche Contraventionen	1
17.	Contraventionen gegen die Gesinde-Ordnung	30

18.	Bau-Contraventionen	5
19.	Post-Contraventionen	1
20.	Preßvergehen	2
21.	Contraventionen gegen die Vorschriften über das Meldewesen	—
22.	Contraventionen gegen die Gesetze über Maaß und Gewicht	3
23.	Schulversäumnisse	2
24.	Contraventionen gegen die Feüerlösch-Ordnung	2

Von den erhobenen Anklagen wurden — 27 vom Richter zurückgewiesen, 16 an andere Behörden abgegeben, 41 freigesprochen, 254 verurtheilt, 4 blieben unerledigt, macht zusammen wie oben 342

Die Thätigkeit der Schiedsmänner des Kaminer Kreises erstreckte sich im Jahre 1864 auf 2 vorjährige und 347 neüe Sachen, zusammen 349, wovon 197 durch Vergleich, 10 durch Zurückziehung des Antrags erledigt und 140 dem Richter überwiesen wurden. Anhängig vor den Schiedsmann blieb 1 Sache.

Von den 3 Notaren sind im Jahre 1864: 278 + 55 + 55 = 388 Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wobei Bewohner des Kaminer Kreises betheiligt waren, aufgenommen.

23. **Militairwesen.** Seit der neüen Organisation des Heeres hat die Ersatz-Aushebung, die sonst von den diensttauglichen jungen Leüten in der Regel $^1/_4$ bis $^1/_3$, mitunter auch noch mehr verfügbar zu lassen pflegte, meist Alles, was dienstfähig war, zur Einstellung bei den Truppen gebracht, wodurch der Grundgedanke der Wehrverfassung von Anno 1815 zur Wahrheit geworden ist. So ist das Ergebniß der Aushebung in den Jahren 1864—1867 Folgendes gewesen:

Es betrug in den Jahren	1864.	1865.	1866.	1867.
Die Zahl der zur Musterung kommenden Alterklasse der 20jährigen Militairpflichtigen	612	563	516	518
Dazu die aus den früheren Jahren noch verbliebenen, einer endgültigen Bestimmung entgegensehenden Militairpflichtigen, im Alter von 21 Jahren	445	508	472	441
„ 22 „	385	394	440	345
„ 23 „	60	35	62	61
„ 24 „	38	24	25	19
„ 25 „	20	9	21	14
Summa I	1560	1533	1536	1398
Von diesen blieben unermittelt und sind gerichtlich zu verfolgen	116	85	106	69
In anderen Kreisen waren gestellungspflichtig geworden	398	265	297	495
Unermittelt nach 3jähriger Concurrenz sind geblieben und vorlaüfig fortzuführen	132	130	191	32
Freiwillig zum 3jährigen Dienst traten ein	2	3	7	7
Zum freiwilligen 1jährigen Dienst wurden berechtigt gefunden	6	7	7	3
Als Theologie Studirende wurden zurückgestellt	—	—	—	—
Als Seedienstpflichtig anerkannt	9	8	1	2
Als moralisch unwürdig zum Militairdienst gestrichen	—	—	—	—
Als augenfällig unbrauchbar wurden von der Kreis-Ersatz-Commission ausgemustert	4	3	3	7
Als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements-Ersatz-Commission ausgemustert	12	14	11	18
Zu übertragen	679	515	623	633

Es wurden in den Jahren	1864.	1865.	1866.	1867.
Übertrag . . .	679	515	623	633
Zur Ersatz-Reserve notirt:				
Wegen Mindermaaßes, d. h.: unter 5 Fuß	5	8	7	1
„ Kleinheit, d. h.: von 5' bis 5' 1" 3'''	39	4	—	—
„ Schwäche, nach 3maliger Concurrenz	129	200	137	122
„ haüslicher Verhältnisse, desgleichen	7	10	10	19
„ Disponibelbleibens, nach 5maliger Concurrenz . .	6	—	2	2
Summa der Ersatz-Reserve . . .	186	222	156	144
Zu Train wurden bestimmt (nicht ausgehoben)	11	10	9	—
Auf 1 Jahr wurden zurückgestellt:				
Als zeitig unbrauchbar wegen schwächlicher Constitution . .	483	634	486	406
Wegen haüslicher Verhältnisse	25	20	15	10
„ erlittener Ehrenstrafen	—	3	—	2
Summa II . . .	1384	1404	1289	1195
Es blieben zur Aushebnng: Summa I — Summa II	176	129	247	203
Von denen —				
A. Für das Heer				
I. Zum Dienst mit der Waffe:				
Zum Garde-Corps incl. Trainfahrer	17	14	19	18
Zur Infanterie	72	52	99	97
„ Jägerklasse A	—	—	—	—
„ Jägerklasse B	2	2	6	4
Zu den Kürassieren	11	7	24	2
„ den Ulanen	8	2	2	8
„ den Dragonern und Husaren	6	5	30	14
Zur Artillerie	22	6	20	10
Zu den Pionieren	4	2	6	6
„ Trainfahrern	6	4	3	3
Zur wöchentlichen Übung (Seminaristen, Gewehrarb.) .	—	—	1	1
II. Als Krankenwärter	1	—	—	—
III. Als Ökonomie-Arbeiter:				
Schneider	4	4	4	2
Schuhmacher	2	5	9	—
Sattler	—	—	—	—
IV. Zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung				
Wegen Selbverstümmelung	—	—	—	—
„ gerichtlicher Ehrenstrafen	—	—	1	—
„ längerer Diestentziehung	—	—	—	—
B. Für die Marine:				
Zur Matrosen-Division	15	17	14	28
„ Werft-Division	3	1	1	—
Zum Seebataillon	1	3	—	1
Zur Seeartillerie	—	1	—	—
Summa . . .	174	125	239	194
ausgehoben wurden. Disponible blieben	2	4	8	9

Reclamationen werden einschließlich derer vom stehenden Heere im Durchschnitt etwa 80 pro Jahr erhoben; $^1/_4$ davon mag die Zahl derjenigen betragen, die als unbegründet zurückgewiesen werden müssen, $^1/_4$ pflegt sich dadurch zu erledigen, daß der Reclamirte zeitig oder dauernd unbrauchbar, Seedienstpflichtig oder zum Train brauchbar befunden wird; über $^3/_8$ pflegt die Kreis-Ersatz-Commission zu entscheiden, und nur $^1/_8$ etwa gelangt vor die Departements-Ersatz-Commissionen oder die höheren Behörden. — Ausgetretene Militairpflichtige, die sich dem Militairdienst, meist in Folge Verlassens der Königlichen Lande, entziehen, und deshalb dem Strafverfahren verfallen, gibt es in jedem Jahre einige; 1864 waren es ihrer 11.

Zum Kriegsdienst taugliche Pferde waren bei der im Februar 1865 vorgenommenen Besichtigung 418 vorhanden. Da der Kreis im Fall einer Mobilmachung im Ganzen 373 Pferde zu gestellen hat, so ist die auf den Kreis repartirte Anzahl vollständig vorhanden. Bei der Mobilmachung im Jahre 1859 wurden 143 Pferde gestellt, die 22.643 Thlr. kosteten, im Durchschnitt also das Pferd Thlr. 158. 8. 5 Pf.

Truppen stehen im Kreise gar nicht und selbst der Compagnie-Feldwebel hat seinen Wohnsitz außerhalb, in Wolin. Der Kreis gehört, zufolge der im Jahre 1867 verordneten neüen Eintheilung der Landesbewaffnung, zum Bezirk des 2 (Naugarder) Bataillons 5 Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 42 nnd bildet zusammen mit der Insel Wolin den Bezirk der 1 Compagnie.

Am 1 Januar 1865 dienten aus dem Kreise —

1) Im stehenden Heere 469, in der Marine 21 Mann, zusammen	490
2) Zur Kriegsreserve gehörten Waffengattungen aller Art, incl. Marine	311
3) Zur Landwehr 1sten Aufgebots, desgleichen	521
4) „ Seewehr 1sten Aufgebots	90
5) „ Landwehr 2ten Aufgebots	352
6) „ Seewehr 2ten Aufgebots	57
Summa der zum Waffendienst tauglichen Männer	1821

wozu noch 150 Ersatzreservepflichtige treten, zusammen 1971 Mann.

Unabkömmlichkeits-Gesuche wurden beim Zusammentritt der Commission am 30 Mai 1865 nur 10 angebracht, davon 7 anerkannt und 3 zurückgewiesen. Strafen wegen unterlassener An- und Abmeldung der Landwehrmänner, wurden im Jahre 1864 nur 2 verhängt.

Von alten Kriegern aus der Zeit der Befreiungskriege 1813 — 1815 lebten am 1 Januar 1865 im Kreise noch 356. Davon erhielten feste Militair-Pensionen und Gnadengehälter: 106, eine monatliche Unterstützung von 1 Thlr. 89, ohne feste Unterstützung blieben 161, also fast noch die Hälfte. Zur Gewährung außerordentlicher Beihülfen an diese besteht in Kamin ein Kreis-Commissariat des National-Danks, dessen Einnahme im Jahre 1864 Thlr. 466. 3. 8 Pf. betrug. Davon wurden 86 Veteranen mit Thlr. 337. 5. 6 Pf. an theils einmaliger, theils fester monatlichen Unterstützung bedacht, und es blieben, nach Deckung der Verwaltungskosten ein Bestand von Thlr. 108. 11. 2 Pf. in Kassa. Nach Abzug dieser 86 vom National-Dank Unterstützten sind also noch 75 Veteranen im Kreise, die jüngstne und weniger bedürftigen, welche ohne Unterstützung blieben.

24. **Staats- und Provinzial-, auch Kreis-Abgaben.** Behufs Einziehung der directen Staats-Steüern, als Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteüer ist der Kreis in 156 Hebebezirke eingetheilt, die sich im Allgemeinen den bestehenden Guts- und Gemeinde-Bezirks-Verhältnissen anschließen, jedoch so, daß das in einem Ort belegene Gut mit der zugehörigen Gemeinde einen Hebebezirk bildet, daß Einzelgehöfte, die zu gar keinem Gemeindebezirk gehören, dem nächstliegenden zugelegt oder besonders zu einem solchen vereinigt sind, und daß zwischen den blos thatsächlich bestehenden Gemeinden und den rechtlich begründeten kein Unterschied gemacht ist. Einen Nachweis dieser Hebebezirke, zugleich die Schulzenämter, nach deren Abgränzung alle öffentlichen Listen, statistischen Tabellen, Stammrollen ꝛc. geführt werden, enthält die Beilage XI. Die Hebebezirke sind zwar auch für die, seit dem

1 Januar 1865 in Kraft getretene neüe Grund- und Gebaüdesteüer im Allgemeinen beibehalten worden, indessen sind die Güter durchgängig — mit Ausnahme von Kuklow und Mokratz, — einzeln ausgeschieden, und noch einige andere Abänderungen vorgenommen, so daß die Zahl der Grund- und Gebaüdesteüer-Hebebezirke jene der vorher genannten directen Steüern um 61 übertrifft und sich auf 217 stellt.

Hinsichtlich der indirecten Steüern ist der Kaminer Kreis unter zwei Haupt-Steüer-Amts-Bezirken vertheilt.

Zum Bezirk des Haupt-Steüer-Amts Stargard gehören die Steüerämter Stepenitz, mit 1 Steüer-Einnehmer, 1 Steüer-Aufseher. Dem Steüeramt Golnow, außerhalb des Kreises, sind verschiedene Gränzorte von Kamin zugewiesen.

Zum Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Swinemünde gehören die 3 Steüerämter Kamin, mit 1 Ober-Gränz-Controleur, 1 Steüer-Einnehmer, 1 Steüer-Aufseher; Gülzow, mit 1 Receptor; West-Divenow mit 1 Haupt-Assistenten, 1 Gränz-Aufseher und 2 Bootsleüten, und Wolin. Zum Geschäftskreise des Haupt-Zoll-Amtes Swinemünde gehören außerdem die Wegegeld-Hebestellen Pribernow und Klutsdamm auf der Staatsstraße von Golnow nach Wolin, 3 Spielkartenhändler in Kamin und 2 in Gülzow, 9 Händler unter Controle und 1 Heringssalzerei zu Kamin.

A. Staats-Abgaben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. An directen Steüern hat der Kreis aufzubringen:			
1) Grundsteüer von 379.528,82 Mg. Landes . .	22.090.	21.	9
Vom Mg. 1 Sgr. 9 Pf.			
2) Gebaüdesteüer von 4523 Wohn- und 480 gewerblichen Gebaüden	3.459.	12.	—
3) Klassensteüer pro 1865	26.341.	—	—
4) Einkommensteüer	5.052.	—	—
Die Steüern 3 und 4 zusammen 31.393 Thlr. pro Kopf 21 Sgr. 3 Pf.			
5) Gewerbesteüer	4.998.	12.	—
Summa der direkten Steüern . . .	61.941.	13.	9
Auf den Kopf der Bevölkerung Thlr. 1. 12. 3 Pf.			
Der höchstbesteüerte Einwohner des Kreises entrichtete . . . . Thlr. 2.930. 18. 2			
„ Zweithöchste 1.917. 14. 9			
„ Dritthöchste 1.008. 7. 5			
II. Renten an die Rentenbank zahlt der Kreis . . .	6.739.	1.	3
III. Domainen-Amortisations-Renten	9.118.	10.	9
IV. An directen Steüern pro 1864.			
1) Brennsteüer	10.655.	—	—
2) Brausteüer	363.	—	—
3) Stempelsteüer	2.285.	—	—
4) Salzdebit-Einnahme	28.160.	—	—
5) Zollgefälle	14.	—	—
6) Schifffahrtsabgaben	79.	—	—
7) Tobaksteüer (48 Pflanzer)	—	—	—
8) Lootsengebühren in West-Divenow	20.	—	—
9) Wegegeld auf der Staatsstraße	1.628.	—	—
Summa der indirecten Steüern . . .	43.204.	—	—
Summa A. Staats-Abgaben	120.993.	25.	9

B. Provinzial-Abgaben.			
I. Provinzial-Straßen-Steüer.			
1) Stadt Kamin	205.	19.	2
2) Der ländliche Theil des Kreises	1.960.	21.	2
II. Provinzial-Landarmengeld.			
1) Stadt Kamin	278.	27.	1
2) Der ländliche Theil	2.232.	24.	10
III. Kosten des Provinzial-Landtages.			
1) Stadt Kamin	20.	23.	11
2) Die Ritterschaft, aus einem ihr eigenthümlich gehörenden Fonds	107.	10.	4
3) Die ländlichen Gemeinden	23.	28.	—
Summa B der Provinzial-Abgaben	4.830.	4.	7
C. An Abgaben zur Bestreitung der Kreisbedürfnisse sind aufzubringen	12.860.	3.	4
Total-Summe aller Abgaben, excl. Gemeindekosten	138.684.	3.	8
Macht auf den Kopf der Bevölkerung	3.	4.	6

Von den Provinzial-Abgaben werden die der Stadt Kamin auferlegten aus der Stadt-Haupt-Kasse in folle entrichtet, von den ländlichen Gemeinden des Kreises aber nach der Klassen- und Einkommensteüer, mit Ausscheidung der beiden untersten Stufen der Klassensteüer, aufgebracht.

25. **Kreis-Verwaltung und Kreis-Haushalt.** Die Organisation der Kreis-Vertretung beruht nach der Kreis-Ordnung für Pommern vom Jahre 1825 auf dem Princip der drei Stände. Im Stande der Ritterschaft hat der Besitzer eines jeden alt-adlichen oder zu adlichen Rechten aus dem Domanium verkauften Gutes eine Stimme. Im Jahre 1828 waren 98, jetzt sind 87 Rittergüter im Kreise vorhanden, die ihrer Größe nach sehr verschieden sind, indem dieselbe zwischen 100 Mg. und 7500 Mg. wechselt. Ein Verzeichniß der Güter ist in der Beilage XII enthalten. Da jedoch der Besitzer mehrerer Güter immer nur Eine Stimme hat, auch stets einige Güter in den Händen von Frauen, Minorennen, moralischen Personen sind, einige Besitzer auch auswärts wohnen, und sich niemals auf dem Kreistage einführen lassen, so ist die Zahl der ritterschaftlichen Vertreter auf dem Kreistage immer erheblich geringer als 87; sie beträgt 46 im Jahre 1867. Den Stand der Städte bildet einzig die Stadt Kamin, welche mit 6 Abgeordneten den Kreistag beschickt. Der baüerliche Stand wird auf dem Kreistage ebenfalls durch 6 Abgeordnete vertreten, die aus den im Dienst befindlichen Schulzen in 3 Bezirken von den Wählern der Dorfgemeinden, bezw. Eigenthümern einzelner, nicht mit ritterschaftlichen Rechten begabten, Güter gewählt werden und ein Grundstück von mindestens 40 Mg. Mittel-, oder 60 Mg. leichten Bodens eigenthümlich besitzen müssen.

Die Größe des Grundbesitzes, die Zahl der Einwohner, nach der Zählung von 1864, und der Betrag des Steüer-Kapitals an directen Steüern: Grund-, Gebaüde-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteüer, welches von den Abgeordneten der drei Stände vertreten wird, gestaltet sich wie folgt:

Zahl der Abgeord.	Stand	Areal Mg.	Einwohner-Zahl.	Steüerbetrag Thlr.
46	Ritterschaft	174.115,18	11.289	20.318
6	Stadt-Gemeinde	4.572,16	5.282	8.420
6	Ländliche Gemeinden . .	221.460,89	27.451	33.203

Gar nicht vertreten sind die 3 Staats-Forstreviere, und alle, ohne Grundbesitz blos zur Miethe wohnenden Leüte, deren Seelenzahl und Steüersatz deshalb in vorstehend aufgenommene Summe, je nachdem sie auf ritterschaftlichem, städtischem oder baüerlichem Grund und Boden wohnen, mit eingerechnet sind.

Nach der im Jahre 1862 in Vorschlag gekommenen Kreis-Ordnung würde der Groß-Grundbesitz 12 Stimmen, die Stadt Kamin 2 und der Klein-Grundbesitz 7 Stimmen auf dem Kreistage erhalten haben.

Die Verwaltung des Kreises wird theils durch den Landrath, theils durch den Kreistag, theils durch gewisse von diesem gewählte Commissionen geführt. Solche Commissionen sind:

1. Die Straßenbau-Commission, welche, aus dem Landrath und 4 Mitgliedern bestehend, nicht blos den Bau der Kreis-Straßen mit ausgedehntester Vollmacht geleitet hat, sondern die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Steinstraßen, incl. der Wegegeld Erhebung leitet.
2. Die Einkommensteüer-Einschätzungs-Commission, aus dem Landrath und 6 Mitgliedern bestehend, welche in 1ster Instanz zur Einkommensteüer einschätzt.
3. Die Klassensteüer-Reclamations-Commission, welche, aus 3 Mitgliedern bestehend, die gegen die Einschätzung der Orts-Commissionen und bezw. gegen die Festsetzung der Königlichen Regierung eingehenden Reklamationen zu begutachten hat.
4. Die Pferde-Taxations-Commission, die, aus 3 Mitgliedern bestehend, die bei Mobilmachungen der bewaffneten Macht ausgehobenen Pferde taxirt.
5. Die zur Repartirung der, bei dergleichen Veranlassung nothwendigen Landlieferungen bestehende Commission.
6. Die Commission zur Festsetzung der Unterstützung für die Frauen und Angehörigen der zu den Fahnen einberufenen Reservisten und Wehrmänner.

Auch wählt der Kreistag die Wege-Districts-, die Feüer-Polizei- und die District-Commissarien der Landfeüer-Societät.

An Beamten hat die Kreis-Körperschaft nur einen Kreis- und Straßenbau-Kassen-Rendanten, 5 Wegegeld-Erheber, die theilweise zugleich Auffeher sind, die nöthigen Straßenwärter und, als Nebenamt, einen technischen Beamten, der die Unterhaltung der Kunststraßen leitet.

Staatsbeamte sind: der Kreis-Landrath, der Physikus, der Wundarzt, der Kreiskassen-Rendant, der Kreis-Sekretair, der Fortschreibungs-Beamte, dem die fortlaufende Berichtigung und Ergänzung der Grund- und Gebaüdesteüer-Matrikel obliegt, die 5 Gensdarmes und der Kreisbote, der zugleich Executor ist.

Liegenschaften hat die Kreis-Corporation nicht, ausgenommen die Flächen, welche die Kreis-Kunststraßen und der Zoldekower Damm sammt den Wegegeld-Hebestellen, zugehörigen Gärten, Baumschulen und Materialien-Plätzen erheischen. An eigenthümlichen Fonds besitzt der Kreis: —

1) Einen s. g. Mobilmachungsfonds, der im Anfange des Jahres 1866 ca.

9000 Thlr. betrug. Er ist in dem zuletzt verflossenen Vierteljahrhundert angespart worden, um im Falle einer Mobilmachung die Verpflichtungen des Kreises zu decken. Die aufkommenden Zinsen werden zu den laufenden Ausgaben verwendet. Die Ereignisse von 1866 haben diesen Fonds in Anspruch genommen.

2) Einen Straßenbau-Reservefonds von 10.150 Thlr., dessen Zinsen für die alljährlich nothwendig werdende Straßen-Unterhaltung verwendet werden.

3) Die Ritterschaft hat, wie oben erwähnt, einen ihr eigenthümlich gehörigen Fonds von ca. 7000 Thlr., aus dessen Zinsen die Ritterschaft ihre Provinzial-Vertretungs-Kosten und andere besonders beschlossene Aufwendungen, wie Unterstützungen :c., bestreitet.

Alle drei Fonds sind theils in Kreis-Schuld-Obligationen, theils in Staatspapieren zinsbar angelegt.

Schulden hat der Kreis zu Straßenbauzwecken in zwei Anleihen, die eine laut Königlicher Genehmigung vom 13 November 1854 zu 180.000 Thlr., die zweite laut Königlicher Genehmigung vom 28 August 1861 zu 30.000 Thlr., durch Ausgabe $4^1/_2$ procentiger Kreis-Obligationen contrahirt, die ein gesuchtes Papier sind, und meist in den Händen auswärtiger Kapitalisten sich befinden. Es sind jedoch, da von der Provinzial-Hülfskasse 6000 Thlr. zu $4^1/_3$ Prct. dargeliehen wurden, nur 204.000 Thlr. Obligationen ausgegeben worden. Davon waren bis zum 2 Januar 1866, also binnen 6 Jahren, 6800 Thlr. amortisirt, und zum 2 Januar 1867 abermals 1550 Thlr. zur Tilgung aufgerufen, so daß in dieser Epoche die Schuldenlast des Kreises 197.200 Thlr. in Kreis-Obligationen und 6000 Thlr. auf Kündigung an die Hülfskasse, in Summa 203.200 Thlr. betrug.

Blickt man zurück auf die Höhe der Abgaben, welche der Staat und die Provinz, auch der Kreis von seinen Insassen fordert, so entsteht die Frage, ist ihr Nahrungszustand der Art, daß sie all' diesen Anforderungen Genüge leisten können. Abgesehen von der Stadt, so läßt sich von den baüerlichen Insassen sagen, daß ihr Nahrungszustand, im Ganzen genommen, gut sei, doch stehen die Bauern in der ehemaligen Dompropstei Kukelow allen übrigen bedeütend nach. Sie sind an und für sich ungünstiger regulirt, da sie zu den nicht erblichen Besitzern gehörten; sodann ist aber auch ihr Acker durchgängig von schlechterer Beschaffenheit, als sonstwo im Kreise. Von den baüerlichen Wirthen in anderen Gegenden läßt sich sagen, daß sie eine gewisse Wohlhabenheit erlangt haben. Auch die Büdner sind, wenigstens in dem Verhältniß, welches bei dieser Klasse das gewöhnliche ist, in keiner ungünstigen Lage. Die vorgewesenen Regulirungen haben Gelegenheit gegeben, viele der Büdnerstellen mit einigen Ländereien zu dotiren. Die grundherrlichen Abgaben, jetzt vertreten durch die Rentenbankbriefe, sind nicht drückend und stehen zu dem Besitz- und Nährungsstande der Kreisinsassen in keinem ungünstigen Verhältnisse. Die Aufbringung der Grund- und der Gebaüdesteüer fällt den Contribuenten insofern schwer, als sie sich, seit undenklichen Zeiten an den alten Steüer-Modus gewöhnt, in den neüen erst — gleichsam hineinleben müssen. Dagegen hört man über die Höhe der Klassen- und Einkommensteüer namentlich von den kleinen Grundbesitzern und Handwerkern manche Klagen.

26. **Gemeinde-Verwaltung** und **Gemeinde-Haushalt.** Was die Verwaltung ꝛc. der Stadt Kamin und der drei Flecken betrifft, so wird davon weiter unten in der historischen Beschreibung der Ortschaften zu sprechen sein. Hier handelt es sich nur um die Wohnplätze des platten Landes, deren Verfassung lediglich auf den Bestimmungen des Tit. 7, Th. II. A. L. R. und des Gesetzes vom 14 April 1856 beruht. In den ländlichen Ortschaften ist ein wirkliches Gemeinde-

leben, wie es in Städten in die Erscheinung tritt, entweder gar nicht, oder doch nur in den allerersten Anfangsgründen vorhanden, und scheint sich auch den bestehenden Zuständen sobald nicht anfügen zu wollen. Die Gemeinden treten als solche selten anders auf, als wenn die Staatsgewalt irgend eine Leistung von ihnen fordert, nicht um sich eines Rechts zu bedienen, sondern um sich mit einer Last abzufinden. Gemeinnützige Einrichtungen aus eigenem Antriebe werden entweder gar nicht unternommen, oder doch nur in anderweit bestehenden, historisch und juristisch tiefer begründeten Verhältnissen getroffen, und in vielen Ortschaften ist noch nicht einmal die Frage, ob überhaupt eine Gemeinde vorhanden ist, in Erwägung gezogen, geschweige denn rechtlich erledigt.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Besitzer der in einer Dorfsfeldmark vorhandenen baüerlichen Liegenschaften die Dorfgemeinde bilden, so sind im Sinne des Gesetzes Gemeinden nur da vorhanden, wo bäuerliche Ackernahrungen, welche ehedem zu lassitischen Rechten besessen und durch die Regelung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse Eigenthum wurden, von Altersher existiren. Darum stehen außerhalb der Gemeindeverbände nicht blos die altadlichen Rittergüter und die mit ritterschaftlichen Rechten vom Fiskus veräußerten Domainen-Vorwerke, bezw. die Absplisse von letzteren — wie Schloß Gülzow mit Balbitzow, — sondern auch einzelne, ohne diese Rechte veraüßerten Vorwerke — Birkenwald, Alt-Sarnow jetzt Hermannsthal, Schminz, Amalienhof, Zartentin, — die seit dem Übergange ins Privat-Eigenthum stets selbständige Gutsbezirke gebildet haben, desgleichen die noch im Besitz des Fiskus befindlichen Forstreviere Stepenitz, Hohenbrück und Gülzow nebst allen darauf stehenden Dienstwohnungen — nur die Oberförsterei Stepenitz gehört zum Dorfe Groß-Stepenitz — und verschiedene auf ehemals fiskalischem Grund und Boden entstandene Colonien und Einzelhöfe, die für Gemeinden noch nicht erklärt sind, als:

Gnageland, Krampe, Genzensruh, Flake, Graseberg, Neü Sarnow Königl., Glinkermühl, Klamannswald, Schiebenhorst, Sandhof, Schützendorf, Jmmenhof, Hohenbrück, Rehbock, Köleritz, Zartentin Königl. Antheils;

wie auch einige auf ehemals städtischem oder ritterschaftlichem Grund und Boden entstandene Colonien, die ebensowenig förmlich zu Gemeinden erhoben sind, wie —

Ost-Divenow, Berg-Divenow, Klein-Divenow, Aschersruh;

und es stehen endlich außerhalb der Gemeindeverbände diejenigen kleineren Liegenschaften nicht baüerlicher Natur, die sich in einigen Ortschaften neben den Rittergütern, bald einzeln, bald mehrere finden — s. g. Büdnerstellen, in —

Lütmannshagen, Ribertow, Schmiuz, Martentin, Damerow, Böck.

Mit dieser Fiction des Gesetzes contrastiren jedoch mehrfach die thatsächlichen Zustände, die sich seit Errichtung jener Ortschaften bereits herausgebildet haben und immer mehr herauszubilden im Begriff stehen. Nicht blos sind von den voraufgeführten Gutsbezirken zwei, nämlich —

Amalienhof und Alt-Sarnow, — jetzt Hermannsthal genannt mit Hammelschäferei

parcelirt und in eine so große Menge verschiedener Besitzungen zerschlagen worden, daß daraus vollständige Colonien entstanden sind, andrer Seits auch sämmtliche Bauerhöfe eines Dorfs — Plastichow, — in Eine Hand gekommen, bezw. zu einem vollständigen Gutsbezirke geworden, oder von dem Gutsbesitzer im Dorfe zusammen gekauft und seinem Gute einverleibt worden, wie zu —

Bresow, Beverdiek,

so daß die Gemeinden vollständig verschwunden sind, sondern es haben sich auch

mehrere der vorgenannten Colonien derartig entwickelt, daß sie ein communales Gepräge bekommen haben, und von den alten Bauergemeinden kaum noch zu unterscheiden sind.

Rechnet man alle diese Ortschaften, die sich thatsächlich zu Gemeinden gestaltet haben, mit, so gibt es folgende Gemeindeverbände im Kreise, deren Feldmarken etwa $^2/_5$ des gesammten Kreis-Areals — $^3/_5$ stehen außerhalb jedes Gemeindeverbandes — umfassen.

A. In Königlichen Amtsdörfern:

Büssentin; Drewitz; Düßin; Ganserin; Gnageland mit Krampe und Genzensruhe; Grabow; Granzow; Gristow; Hagen; Henkenhagen; Hohbrück mit Köferitz, Rehbock und Neüschneidemühl; Immenhof, Jaßow b. K.; Kahlen; Klemmen; Köpitz; Köselitz; Kuklow; Kunow; Latzig; Lächentin; Medewitz; Nemitz; Polchow; Pribernow; Ramsberg; Revenow; Sabeßow; Alt-Sarnow Königl.; Scharchow; Schützendorf; Soltin; Stäwen; Dorf Groß-Stepenitz; Dorf Klein-Stepenitz mit Flake; Stresow; Swantewitz; Tonnebur; Woistentin.

B. In städtischen Dörfern:

Bünnewitz; Ost-Divenow; Grambow Antheil; Marquardsmühl; Tribsow Antheil.

C. In ritterschaftlichen Dörfern:

Amalienhof; Ascherstruh; Bandesow; Basentin; Baumgarten; Batzlaw; Benz; Böck; Brendemühl; Berg-Divenow; Klein-Divenow; Dischenhagen; Deütin; Doberpole; Dorfhagen; Dünow; Friedensfeld; Fritzow; Gaulitz; Hammer; Harmsdorf; Hermannsthal mit Hammelschäferei; Jaßow b. W.; Groß-Justin; Klein-Justin; Kantrek; Kartlow; Klötzin; Knurrbusch; Kretlow; Kumin; Langendorf; Lanke; Ludwigsbau; Lüttenhagen; Martentin; Mokratz; Morgow; Moratz; Nitznow; Paulsdorf; Klein-Poberow; Radak; Rakit; Ravenhorst; Rekow; Rißnow; Sager; Sandhof; Alt-Sarnow adlich; Schinchow; Schnatow; Schwirsen; Starz; Stuchow; Swanteshagen; Alt-Teßin; Neü-Teßin und Wilsdorf; Tetzlawshagen; Trebenow; Tribsow adlich; Witstok; Wildenhagen; Wustermitz; Zarnglaw; Zebin; Zemlin;

Einige der vorstehend unter C aufgeführten Gemeinden sind jedoch so klein, daß sie schon die Anwendung des Satzes: tres faciunt collegium nicht ertragen, und in Bandesow besteht die Gemeinde gar aus einem einzigen Bauer. Die Frage, ob hier eine Gemeinde vorhanden sei, mag nach landrechtlichen Bestimmungen immerhin bejaht werden können, aber daß von einem Gemeindeleben da nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand.

Die Verfassung aller dieser Gemeinden ist außerordentlich einfach. Die Gemeinde-Versammlung besteht aus allen angesessenen Wirthen, und bestimmte Observanzen über die Betheiligung des Stimmrechts haben sich nicht ausgebildet. Vermögen haben die Landgemeinden, außer unbedeütenden gemeinschaftlichen Ländereien, nirgend, und Schulden, Hagen ausgenommen, ebensowenig. Wirkliche Gemeindelasten gibt es eigentlich nur zwei, die den Gemeinden durch Spezial-Gesetze auferlegt sind, nämlich die Armenpflege und die Verpflichtung Amtsblatt und Gesetzsammlung zu halten. Alle sonstigen Lasten und Geschäfte, die in anderen Provinzen Sache der Gemeinden zu sein pflegen, liegen hier zu Lande den Ortschaftsverbänden ob, die mitunter allerdings mit dem Gemeindeverbande zusammenfallen, sehr häufig aber auch ein Rittergut, oder mehrere, neben einer Gemeinde umfassen und zuweilen auch blos aus einem Rittergute, oder mehreren, bezw. verschiedenen kleineren Grundstücken bestehen. Das Schulzenamt mit allen von ihm zu führenden administrativen, statistischen, militairischen und Steüer-Listen, die Unterhaltung der Feüerlösch-Geräthschaften, Nachtwachen, Brunnen, Tränken, Brücken, Straßenpflaster, Gräben und Kanäle, der Transport von Verbrechern und Vagabunden, die Einquartierungs- und Herbergs-Last, die Gestellung von Fuhren für durch-

marschirendes Militair, die nachbarliche Löschhilfe bei Feüersbrünsten, — alles Dieses ist Sache der Ortschaftsverbände. Die Wegebaulast und die Unterhaltung der öffentlichen Schule sind es nicht minder und auch die Kirchspiele sammt Pfarrämtern sind wenngleich in den meisten Fällen mehrere Ortschaften umfassend, doch immer nach Ortschaftsverbänden zusammengesetzt. Alle diese Einrichtungen und die daraus fließenden Lasten haben sich theils schon von Anfang an auf alle diejenigen Grundstücke erstreckt, die innerhalb der altergebrachten Feldmarksgränzungen lagen, theils sind sie ihnen gemeinsam geworden; überall nehmen daran Theil auch die Rittergüter und die Eigenschaft einer Gemeinde-Angelegenheit haben sie unmerklich nur da angenommen, wo die Ortschaft aus nichts als aus einer Gemeinde besteht, wo die Gemarkung der Ortschaft mit dem Gemeindebezirk zusammenfällt. In diesen Ortschaften — es sind dies vornehmlich die Königlichen und städtischen, nur ausnahmsweise auch einzelne ritterschaftliche Dörfer — ist in der That Veranlassung, oder der Gegenstand zu einem Gemeindeleben vorhanden, und hier beginnt sich ein solches auch wirklich zu entwickeln, in der Mehrzahl der Gemeinden aber fehlt es daran sehr.

Gemeinde- wie Ortschaftslasten werden noch überall auf dem Lande, wenn irgend möglich, durch Natural-Leistungen prästirt, und was sich mit Hand- und Gespanndiensten abmachen läßt, darf baares Geld nicht kosten; selbst die Erhaltung der Armen wird sehr haüfig noch durch die bei allen Gemeindegliedern der Reihe nach umhergehende Speisung und Beherbergung bewirkt. Communalsteüern gibt es daher in den Landgemeinden selten. In vielen ist das Abonnement auf die — selten gelesenen — Amtsblätter und Gesetzsammlungen die einzige baare Ausgabe, und selbst in denjenigen, die noch anderweitig baare Mittel brauchen, werden meistentheils die einzelnen Ausgabeposten laut besonderer Repartition zusammengebracht, selten Jahressteüern erhoben. Gemeindekassen und Rechnungslegungen über diese sind deshalb in vielen Gemeinden unbekannte Dinge, sie existiren nur in größeren Dörfern, in denen die Ortschaftslasten zugleich Gemeindelasten sind, und baare Zahlungen haüfiger vorkommen. Soweit hier nicht die Einnahmen der Gemeinde-Pacht für gemeinschaftliche Ländereien, Jagdbezirk u. d. ausreichen, werden allerdings wirkliche Communalsteüern — meist nach Bauertheilen oder Klassen- und Grundsteüer — erhoben, aber es ist das, wie gesagt, nur in einigen größeren Gemeinden der Fall. In den zwei größten Gemeinden weisen z. B.: die Dorfkassen-Rechnungen Folgendes nach:

Hagen pro 1864. Einwohner 525.

Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ackerpacht	11.	20.	—	Armenpflege	47.	—	—
Jagdpacht	5.	—	—	Schulhaus-Unterhaltung .	15.	15.	—
Für Alleebaüme . . .	5.	15.	—	Nachwächterlohn . . .	40.	—	—
Communalbeiträge . . .	128.	28.	3	Verzinsung einer Anleihe .	20.	—	—
Summa . . .	151.	3.	3	Insgemein	28.	18.	3
				Summa . . .	151.	3.	3

Pribernow pro 1862. Einwohner 731.

Landpacht, Grund- und Weidegeld	43.	16.	—	Antheil am Bau des Spritzenhauses . . .	31.	5.	5
Insgemein, Fuhren rc. .	43.	27.	6	Unterhaltung des Schulhauses, Armenpflege und			
Communalbeiträge . . .	—	14.	2	Insgemein	56.	22.	3
Summa . . .	87.	27.	8	Summa . . .	87.	27.	8

Vorstand der Gemeinde ist nach den Bestimmungen des A. L. R. der

Schulze mit seinen beiden Gehülfen, den Gerichtsmännern; doch trifft das in Folge der wesentlichen Veränderung, welche das Schulzenamt in den letzten 50—60 Jahren erlitten hat, nicht mehr aller Orten zu. Am Ende des 18 Jahrhunderts war der Schulze wesentlich Führer und Zusammenrufer der Gemeinde, diejenige Persönlichkeit unter den Gemeindegliedern, an welche die Dominialgewalt sich hielt, wenn sie irgend etwas von der Gemeinde geleistet wissen wollte; er war lediglich ein Beamter des Dominiums, unbeansprucht von den Verwaltungs-Behörden des Staats, deren Arm noch nicht in die patriarchalichen Dorfs-Verhältnisse hineinreichte. Lesen und Schreiben war bei den Landleüten so gut wie unbekannt. Schulen und Armenverpflegung gab es kaum und an directen Steüern war nichts aufzubringen, als die jedes Jahr gleichbleibende Contribution. Die hieraus entspringende Stellung des Schulzen erfuhr die erste Berührung durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und die Regelung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse, indem der Schulze nun wie alle Gemeindeglieder, freier Eigenthümer, unabhangig und unabsetzbar von der Herrschaft wurde. Dadurch daß die letztere mit den halben Höfen haüfig auch die halben Gemeindelasten übernahm, auch ganze Höfe kaufte, kam der Schulze in die Lage, Forderungen an die Herrschaft selber zu stellen; er repartirte die Ortschaftslasten nach dem feststehenden Maßstabe auf alle Betheiligten, auch auf das Gut. Der Führer der Gemeinde fing damit an, ein Vorstand des Ortes zu werden. Die Napoleonischen Kriege mit ihren vielen Truppenmärschen, Einquartierungen, Lieferungen und Vorspannleistungen, die allesammt an den Ortsvorstand adressirt wurden, trugen nicht wenig dazu bei, die Stellung des Schulzen auch auf die nicht zur Gemeinde gehörigen Rittergüter, Krug- und Mühlengrundstücke, Büdnerstellen und Einzelgehöfte auszudehnen; am allermeisten hat aber in dieser Beziehung die Staatsregierung gethan, indem sie die ganze örtliche Arbeit der Klassen- und Gewerbesteüer-Erhebung, seit 1820, der Heeres-Ergänzung, seit 1817, der Statistik und der gesammten administrativen Verwaltung in die Hände der Schulzen legte und noch immer mehr legt.

Jetzt ist der Schulze vor allen Dingen ein Hülfsbeamter der Staatsregierung und ein Vorstand des Ortschaftsbezirks. Seine Gemeindeführerschaft ist die Nebensache geworden und hat eine hervorragende Bedeütung nur da, wo Ortschafts- und Gemeindebezirk zusammenfallen, d. h.: an den wenigsten Orten. Es gibt Ortschaften, in denen der Schulze gar nicht einmal Mitglied der Gemeinde ist, nicht blos solche, die nur aus einem Rittergute oder mehreren bestehen, sondern auch solche, in denen neben diesem wirklich eine Gemeinde vorhanden ist. Allerdings wird so viel wie möglich immer noch getrachtet, den Schulzenposten mit einem angemessenen Wirthe zu besetzen; aber sowol die Anforderungen, welche an die Fähigkeiten des Schulzen gegenwärtig gestellt werden, als auch die Beschwerlichkeiten und geringen Einkünfte des Amts, und die daraus folgende Unlust zur Annahme machen das nicht immer möglich, und es gibt bereits Gemeinden, die keinen Vorstand haben, oder doch keinen, der zugleich Mitglied der Gemeinde ist. Freilich sind das bis jetzt Ausnahmen, aber wenn die Anforderungen der Staatsregierung an die Schulzenämter fortfahren sollten, sich so zu steigern, wie in den letzten Jahren — und diese Aussicht ist nur zu gewiß, — so werden immer mehr Schulzenposten in die Hände von Nicht-Gemeindegliedern übergehen.

Ernannt werden die Schulzen überall von den Orts-Polizei-Behörden, den Dominien, meistens nach Anhörung der Gemeinden; die Bestätigung und Vereidigung erfolgt, nach dem Gesetze vom 14 April 1856, durch den Kreis-Landrath. Nur in 3, zum Bezirk des Domainen-Rentamts Kamin gehörigen, Dörfern — Drewitz,

Gristow, Soltin — gibt es s. g. Lehn- und Erb-Schulzenämter, die mit dem Besitz eines bestimmten Hofes verbunden sind. Sonst hat die Lehnsschulzen-Verfassung seit der Regulirung aufgehört.

Das Amtseinkommen der Schulzen ist in den meisten Ortschaften aüßerst dürftig, und steht nur in wenigen in einem einiger Maßen angemessenen Verhältnisse zu den Anforderungen, die heüt zu Tage an die Schulzen gemacht werden. Es besteht in dem Genusse der, in der Regel unbedeütenden, Amtsländereien und in dem Beziehen der Hebegebühren von den Steüern: 4 Prct. von der Klassen-, 4 Prct. von der Gewerbe-, 3 Prct. von der Gebaüdesteüer, 1 Prct. von der Domainen-Amortisations-Rente, 1 Prct. von der Rentenbank-Rente, $3^1/_2$ Prct. von den Kreis-Straßenbau-Steüern. Da jedoch von diesen Gebühren der Bedarf an Formularen und Listen, haüfig auch Porto und allerlei Ausfall, der durch Versehen oder allzubereitwillige Auslagen entsteht, gedeckt werden muß, so bleibt nicht viel davon für die Mühwaltung übrig. Einigen Schulzenämtern, die gar nicht, oder zu unbedeütend mit Land dotirt sind, wird von den Dominien, in einzelnen Dörfern auch von den Gemeinden, ein meist kärglich zugemessener Zuschuß in baarem Gelde gegeben. So beziehen die Schulzen der, im Rentamtsbezirke Kamin belegenen Ortschaften Granzow, Henkenhagen, Klemmen und Tonnebur zusammen eine jährliche Remuneration von 45 Thlr., die Schulzen zu Immenhof und Stäwen zusammen 8 Thlr. aus der Kaminer Domainen-Receptur; und eben so aus der Stepenitzer Domainen-Receptur der Ortsvorsteher zu Klein-Stepenitz und die Schulzen zu Ganserin, Gnageland, Medewitz, Pribernow, Sabeßow und Alt-Sarnow eine Remuneration, welche für alle 7 nur Thlr. 39. 4. 4 Pf. beträgt. Alles in Allem beträgt das Einkommen der Schulzen nur in einigen Orten 50 Thlr., meistens aber 20—50 Thlr., an vielen 10—20 Thlr., in einzelnen Fällen noch nicht 10 Thlr. Kein Wunder, daß dabei das, Unannehmlichkeiten, Arbeiten und Reisen aller Art bringende, Amt oft keine Bewerber findet und mitunter nur durch Anwendung der landrechtlichen Bestimmung, wonach jeder Wirth zu einer 3 Jahre lang dauernden Verwaltung gezwungen werden kann, zu besetzen ist.

Bei solcher Lage der Dinge scheiterten und mußten scheitern alle Versuche, die bisher — 1848, 1850 — gemacht wurden, eine ausgebildete Gemeinde-Organisation ins Leben zu rufen, und wenn sich die Verhältnisse auf dem Lande nicht wesentlich ändern, werden sie auch fernerhin scheitern. Weder der Wunsch der Büreaukratie, eine ausgebildete Gemeinde-Verwaltung zu schaffen, noch der Wunsch der Demokratie, ein freies Gemeinde-Leben zu entwickeln, finden irgend welchen Widerhall bei der ländlichen Bevölkerung. Ihr Widerwille gegen Alles, was Geld und Zeit kostet, oder Schreiberei verursacht, ist weit größer, als das Streben nach Entwickelung des Gemeindewesens, und der Personen, die Lust und Fähigkeit für eine complicirtere Communal-Verwaltung haben, sind nur wenige vorhanden. Der Umstand, daß fast für alle Angelegenheiten, die in anderen Gegenden zum Geschäftskreise der Gemeinden gehören, hier in den die Rittergüter mit umfassenden Ortschaftsverbänden gesorgt ist, macht, daß es beinahe ganz an einem Zwecke für das Gemeindeleben fehlt, und ein Zerreißen dieser durch Recesse, Judicate und Observanzen geheiligten Verbände, würde bei dem am Alt-Hergebrachten klebenden Landmann allgemeine Unzufriedenheit und unabsehbare Streitigkeiten, Zweifel und Verlegenheiten hervorrufen. Erfolgte es aber auch, so würden immer die vielen großen Güter einer ausgedehnten Entfaltung des Communallebens im Wege stehen. Ohne ihre Einverleibung würden die meisten Gemeinden schwach, zu wenig lebensfähig sein, und bei ihrer

Einverleibung würde durch ihren überwiegenden Umfang, durch die Macht und Intelligenz ihres Besitzers das beabsichtigte Gemeindeleben an gar vielen Orten vollständig aufgezehrt werden. Ohnehin ist die, auf den Bestimmungen des A. L. R. und des Gesetzes vom 14 April 1856 gegründete, Verfassung, selbst vom demokratischen Standpunkte aus betrachtet, bezüglich des Stimmrechts der einzelnen Gemeindeglieder freier, als nach der Städteordnung und den dieser nachgebildeten Organisationen; denn während hier das Recht des Gemeindewählers damit erschöpft ist, daß er die Gemeinde- und Stadt-Verordneten wählt, ist in den Landgemeinden jedes Gemeindeglied eo ipso Gemeinde-Verordneter; jeder Hofbesitzer erscheint in der Versammlung, selbst Frauen läßt man zu, und stimmt viritim nach dem Altgermanischen Grundsatz: — „Wer soll mitthaten, — bezahlen, — muß auch mitrathen". Auf dieses viritim Erscheinen und Stimmen legt der Bauer aber einen großen Werth. So eng auch der Kreis der Gemeinde-Angelegenheiten ist, so wenig Neigung auch vorhanden sein mag, ein Gemeindeleben zu wecken, so einfach auch die Verwaltung ist, kommt einmal die Gemeinde zusammen, so will auch keiner vom Mitstimmen ausgeschlossen sein. Deshalb ist in den meisten Landgemeinden weder ein Bedürfniß, noch Neigung, noch Fähigkeit zu einer anderweitigen Gemeinde-Ordnung mit gewählter Vertretung vorhanden, und selbst ein gebieterischer Act der Gesetzgebung würde an den meisten Orten im Land am Meere todtgeborne Kinder zur Welt bringen.

Nur wo, wie das in den Flecken Stepenitz und Gülzow der Fall war, und in einzelnen größeren Amtsdörfern vielleicht mit der Zeit der Fall sein wird, einer Seits Objecte für ein wirkliches Gemeindeleben vorhanden sind, andrer Seits die zahlreichen, durch gewerbliche Interessen häufig abgerufenen Gemeindeglieder nicht wegen jeder Kleinigkeit mehr zusammengerufen werden können und schon Personen genug existiren, die bereit sind, sich ohne Entgeld den communalen Angelegenheiten zu widmen, kann sich das Streben nach einer städtischen, oder doch in manchen Beziehungen stadtähnlichen Verfassung mit gewählter Vertretung regen. Da aber bietet die Errichtung von Ortsstatuten, sei es auf Grund des § 8 der Landgemeinde-Ordnung vom 14 April 1866, sei es auf Grund des Tit. VIII der Städte-Ordnung vom 30 Mai 1853, ausreichend Gelegenheit, eine den veränderten Verhältnissen des einzelnen Orts entsprechende Gemeinde-Verfassung zu gewinnen.

27. **Vertretung des Kreises nach Außen.** Zum Provinzial-Landtag stellt die Ritterschaft des Kreises 1 Abgeordneten, der von allen Besitzern eines Ritterguts, — diejenigen ausgenommen, welche aus dem Domanium mit sonst ritterschaftlichen Rechten verkauft sind, als: Gaulitz, Gülzow, Hagen, Kuklow, Lanke a, Nemitz und Pribernow, — von 6 zu 6 Jahren gewählt wird; die Stadt Kamin gemeinschaftlich mit den Städten Labes, Daber, Massow, Naugard, Plathe, Regenwald, Wangerin und Golnow, 1 Abgeordneten, der gleichfalls auf 6 Jahre gewählt wird; und der bäuerliche Grundbesitz des Kreises, in Gemeinschaft mit dem der Kreise Regenwald, Naugard und Greifenberg, 1 Abgeordneten, der aus den Besitzern eines bäuerlichen Grundstücks von mindestens 40—60 Mg. von den sämmtlichen Bezirkswählern der 4 Kreise, welche zuvor durch die Ortswähler in bestimmten Bezirken erwählt wurden, von 6 zu 6 Jahren gewählt wird. Gegenwärtig hat sowol der städtische, wie der bäuerliche Abgeordnete gleich dem ritterschaftlichen innerhalb des Kreises seinen Wohnsitz.

Zum allgemeinen Landtag der Monarchie wählt der Kaminer Kreis in Gemeinschaft mit dem Greifenberger 2 Abgeordnete für das Haus der Abgeordneten auf

3 Jahre; für das Herrenhaus präsentirt der alte und befestigte Grundbesitz des Kreises, bestehend aus den nachgenannten 33 Rittergütern, als —

Gut.	Besitzer.	Gut.	Besitzer.
Bandesow	v. Brüsewitz.	Moratz a	G. L. D. v. Köller.
Basentin	Landmarsch. v. Flemming.	Patzig	L. M. v. Flemming.
Benz	Derselbe.	Pemplow	Derselbe.
Böck	Oberst v. Flemming.	Rakit	Landschaftsrath v. Plötz.
Bresow	L. M. v. Flemming.	Ravenhorst	v. Lettow.
Deütin	Geheimrath v. Plötz.	Rekow	G. L. D. v. Köller.
Doberpole	General-Landschafts-Dir. v. Köller.	Ribertow	L. M. v. Flemming.
		Ribitz a	Theodor v. Brockhusen.
Dramin	L. M. v. Flemming.	Ribitz b	Emil v. Brockhusen.
Fritzow	v. Puttkamer.	Sager	L. M. v. Flemming.
Göike	G. L. D. v. Köller.	Schwirsen	Graf Wartensleben.
Gr. Justin b, c, d	Friedrich v. Brockhusen.	Starz	L. R. v. Plötz.
Kambz	v. Brüsewitz.	Stuchow	Derselbe.
Klaushagen	L. M. v. Flemming.	Stregow	Plötzsches Fideicommiß.
Langendorf	Oberst v. Flemming.	Klein-Wekow . . .	Geheimrath v. Plötz.
Lanke c	L. M. v. Flemming.	Zebin	L. M. v. Flemming.
Martentin	Graf v. Flemming.	Zemlin	Graf Blankensee.

[Familien: Blankensee 1 Gut; — Brockhusen 3; — Brüsewitz 2; — Flemming 10; — Köller 4 Güter; — Lettow 1 Gut; — Plötz 6 Güter; — Puttkamer 1; — Wartensleben 1 Gut.]

in Gemeinschaft mit dem alten und befestigten Grundbesitz aus den Kreisen Greifenberg, Regenwald, Naugard 2 Personen zur Berufung Seitens der Krone auf Lebenszeit. Gegenwärtig, 1868, haben beide Abgeordnete, so wie beide Mitglieder des Herrenhauses im Kaminer Kreise ihren Wohnsitz.

In Landschaftlicher Beziehung — für welche die alte Kreis-Eintheilung nach wie vor maßgebend ist — wählen die zum Alt-Flemmingschen Kreis gehörigen Güter — fast alle im Kaminer Kreise belegen, — 1 Deputirten des Flemmingschen Kreises, und die zum Alt-Greifenberger Kreise gehörigen Güter — zur größern Hälfte im Kaminer, zur kleinern im jetzigen Greifenberger Kreise belegen — 1 Deputirten für das Landschaftliche Collegium zu Treptow a. d. R., dessen Director und beide Räthe von allen betheiligten Kreisen auf 6 Jahre gewählt werden. Gegenwärtig wohnt der Flemmingsche Deputirte innerhalb des Kaminer Kreises, wie auch einer der Räthe, der Greifenberger im Greifenberger Kreise.

Georg C. M. v. Köller, bis 1867 Landrath des Kaminer Kreises, Vice-Präsident des Hauses der Abgeordneten, Statistische Darstellung des Kreises, geschrieben im Winter 1865—66, ist in den vorhergehenden Bogen wieder abgedruckt, bezw. — nachgedruckt, vom Herausgeber des L. B. jedoch mit Bezug auf den statistischen Stoff bis auf das Jahr 1867 vielfach ergänzt, auch mit mancherlei Zusätzen und selbsteigenen — Urtheilen über diese und jene Zustände vermehrt.

Beilagen.

I.

Vertheilung des Kaminer Kreises in 21 Feüerlösch-Bezirke.

Nr. des Bezirks.	Ortschaften, aus denen er besteht, mit der Zahl der 1866 vorhandenen Spritzen.
I.	Berg-, Ost- und Klein-Divenow, Fritzow, Grabow, Granzow, Lüchentin, Radak, Ramsberg, Soltin, Stresen; — 1 Spritze zu Fritzow 1 Spritze.
II.	Baldebus¹, Groß- und Klein-Justin, Kahlen, Knurrbusch, Ritznow, Poberow, Riebitz, Zolrekow; — 1 Spritze zu Groß-Justin . . . . 1 Spritze.
III.	Bandesow, Brendemühl, Kambz, Kumin, Schwirsen, Starz, Stuchow; — 1 Spritze zu Stuchow . . . . 1 Spritze.
IV.	Friedensfeld, Grambow, Marquardsmühl, Mokratz, Morgow, Revenow, Schwenz, Tribsow; — 1 Spritze zu Tribsow . . . . . 1 Spritze.
V.	Bünnewitz, Büssentin, Görke, Gristow, Jaßow b. K., Ludwigsbau, Milchow, Narvin, Rekow; — 1 Spritze zu Rekow . . . . . 1 Spritze.
VI.	Benz, Deütin, Dorfhagen, Dünow, Klaushagen, Königsmühl, Lütkenhagen, Pemplow, Ravenhorst, Tetzlawshagen, Zemlin; — 1 Spritze zu Zemlin, 1 Spritze zu Dorfhagen, 1 Spritze zu Benz . . . . . 3 Spritzen.
VII.	Balbitzow, Gülzow, Henkenhagen, Immenhof, Rönz, Tonnebur, Woistentin; 1 Spritze zu Gülzow, 1 Spritze zu Henkenhagen, 1 Spritze zu Tonnebur . . . . 3 Spritzen.
VIII.	Baumgarten, Böck, Drewitz, Klemmen, Klötzin, Langendorf, Wildenhagen, Zarnglaw; — 1 Spritze zu Klemmen, 1 Spritze zu Böck, 1 Spritze zu Wildenhagen . . . . 3 Spritzen.
IX.	Dargsow, Gahnz, Garz, Gieskow, Köselitz, Koplin, Nemitz, Plastichow, Schnatow, Stäwen; — 1 Spritze zu Nemitz . . . . . 1 Spritze.
X.	Batzlaw, Kartlow, Kretlow, Moratz, Stregow, Witstok . . 0 Spritze.
XI.	Bresow, Medewitz, Pribernow, Rakit, Sabeßow, Trebenow; — 1 Spritze zu Pribernow, 1 Spritze zu Trebenow . . . . . . 2 Spritzen.
XII.	Gaulitz, Jaßow b. W., Lanke, Paulsdorf, Rißnow, Sager, Schinchow, Groß-Wekow; — 1 Spritze zu Rißnow . . . . . . 1 Spritze.
XIII.	Doberpole, Kunow, Martentin, Parlow und Parlowkrug, Teßin, Klein-Wekow, Wustermitz; — 1 Spritze zu Klein-Wekow . . . 1 Spritze.
XIV.	Dramin, Düßin, Hagen, Kukelow, Latzig, Patzig, Polchow, Ribertow, Zebin; — 1 Spritze zu Latzig, 1 zu Zebin, 1 zu Ribertow. 3 Spritzen.
XV.	Hermannsthal, Alt- und Neü-Sarnow; — 1 Spritze zu Hermannsthal . . . . 1 Spritze.
XVI.	Birkenwald, Ganserin, Köpitz, Sandhof, Schminz, Swantewitz, Stepenitzer Forstrevier, Zartentin; — 1 Spritze zu Ganserin, 1 zu Köpitz, 1 zu Zartentin . . . . 3 Spritzen.

Nr. des Bezirks.	
XVII.	Gnageland, Schützendorf, Dorf Groß-Stepenitz . . . . 0 Spritze.
XVIII.	Dieschenhagen, Kantrek, Lütmannshagen, Swanteshagen, Sigelkow; — 1 fahrbare Spritze zu Kantrek, 1 tragbare Spritze zu Sigelkow 2 Spritzen.
XIX.	Amalienhof, Basentin, Beverdiek, Hammer, Harmsdorf, Hohenbrückfches Forstrevier, Holzhagen; — 1 Spritze zu Basentin . . . 1 Spritze.
XX.	Die Flecken Groß- und Klein-Stepenitz; — in jedem 1 Spritze 2 Spritzen.
XXI.	Stadt Kamin; — unterhält . . . . 5 Spritzen.

II.

Eintheilung des Kreises in 9 Abschätzungs-Districte Behufs Feststellung des Werths der Gebaüde bei Aufnahme von Versicherungen in die Altpommersche Land-Feüer-Societät.

Nr. des Districts.	Ortschaften, die zu jedem District gehören.
I.	Baldebus, Berg-, Klein- und Ost-Divenow, Fritzow, Grabow, Granzow, Groß- und Klein-Justin, Knurrbusch, Lüchentin, Nitznow, Pobernow und Klein-Pobernow, Radak, Ramsberg, Soltin, Stresow, Zoldekow (Aschersruhe, Damerow).
II.	Bandesow, Brendemühl, Düßin, Friedensfeld, Grambow, Kahlen, Kambz, Kumin, Marquardsmühl, Mokratz, Morgow, Revenow, Schwenz, Schwirsen, Sigelkow, Stuchow, Tribsow.
III.	Benz, Bünnewitz, Büssentin, Klaushagen, Deütin, Drewitz, Gristow, Jaßow b. K., Königsmühl, Lütkenhagen, Milchow, Pemplow, Narvin, Ravenhorst, Rekow, Tetzlawshagen, Zemlin.
IV.	Balbitzow, Baumgarten, Böck, Dramin, Gülzow, Gülzower Forstrevier, Henkenhagen, Immenhof, Klemmen, Klötzin, Langendorf, Rönz, Tonnebur, Wildenhagen, Woistentin.
V.	Batzlaw, Kartlow, Kretlow, Dargsow, Gahnz, Ganserin, Garz, Gieskow, Holzhagen, Koplin, Moratz, Nemitz, Plastichow, Schnatow, Stäwen, Stregow, Witstok.
VI.	Bresow, Gaulitz, Jaßow b. W., Lanke, Medewitz, Paulsdorf, Pribernow, Rakit, Rißnow, Sabeßow, Sager, Schinchow, Trebenow, Groß-Wekow.
VII.	Doberpole, Dorfhagen, Drewitz, Hagen, Kukelow, Kunow, Latzig, Martentin, Patzig, Parlow, Polchow, Ribrrtow, Alt- und Neü-Teßin, Klein-Wekow, Wustermitz, Zebin.
VIII.	Birkenwald, Gnageland, Görke, Hermannsthal, Köpitz, Ludwigsbau, Sandhof, Alt- und Neü-Sandhof, Schminz, Schützendorf, Swantewitz, Flecken und Dorf Groß-Stepenitz, Klein-Stepenitz, Stepenitzer Forstrevier, Zartentin.
IX.	Amalienhof, Basentin, Beverdiek, Dieschenhagen, Hammer, Harmsdorf, Hohenbrück, Hohenbrückfches Forstrevier, Kankrek, Lütmannshagen, Swanteshagen.

III.

Übersicht der Lehntragenden Familien früherer Zeit, und der Güter, die sie besessen haben.

Familien.	Namen der Güter.
Brockhusen .	Baldebus, Groß- und Klein-Justin, Riebitz a und b, Zoldekow a, b, c, d.
Brüsewitz .	Bandesow, Brendemühl b, Kambz, Kumin a, Antheil an Mokratz, Starz b.
Carnitz . . .	Ritznow (zu den Gräflich Carnitzschen Gütern gehörig).
Flemming .	Basentin, Batzlow, Baumgarten, Benz, Boek, Antheil in Bresow, Antheil in Düßin, Harmsdorf, Holzhagen, Jaßow d. W., Klaushagen, Klötzin, Kretlow, Antheil in Kukelow, Lanke b und c, Langendorf, Martentin, Moratz b, Patzig, Pemplow, Antheil in Plastichow, Nardin c und d, Ribertow, Rißnow a, Sager, Alt-Sarnow adlich, Schwirsen, Trebenow, Königsmühl, Witstok, Antheil in Woistentin, Wustermitz, Zarnglaw, Zebin.
Grap . . .	Dünow, Lütkenhagen, Tetzlawshagen, Dorfhagen und Dammhof.
Güntersberg	Bresow (soweit es zum Greifenberger Kreis gehörte), Groß-Wekow, Schinchow.
Kleist . . .	Poberow.
Knuth . . .	Koplin (später Jagow-Lehn), Klein-Wekow.
Köller . . .	Beverdiek, Dieschenhagen, Doberpole, Görke, Hammer, Kantrek, Lütmannshagen, Antheil in Moratz, Rakit mit Louisenhof, Rekow, Swanteshagen, Sigelkow, Wonneburg.
Lettow . . .	Ravenhorst (früher ein Schmeling-, dann ein Lehn der Borkonen und der Eding).
Mellin . . .	Garz, Gieskow, Antheil in Plastichow, Schnatow (in späterer Zeit auch Milchow).
Parlow . .	Milchow, Parlow, Teßin.
Paulsdorf .	Paulsdorf.
Plötz	Deütin, ein Theil von Schwenz, Starz a und c, Stuchow a und b.
Putkamer .	Fritzow und Radak (Afterlehne, die vom Domstift Kamin zu Lehn getragen wurden).
Rhein . . .	Dargsow, Wildenhagen.
Steinwehr .	Morgow, ein Theil von Schwenz, Zemlin.
Witten . . .	Brendemühl a, Kumin b, Grambow adliger Theil, Antheil in Marquardsmühl und Mokratz, Tribsow adlicher Antheil.
Zastrow . .	Rarvin a, Antheil in Doberpole, Stregow, Rißnow b und c.

Lehngüter sind jetzt, 1867, noch folgende Lehne:

Brockhusen .	Baldebus, Riebitz a und b, Groß-Justin.
Flemming .	Basentin, Benz, ein Theil von Bresow, Klaushagen, Lanke c, Patzig, Pemplow, ein Theil von Ribertow, Sager, Zebin, Böck, Langendorf, Martentin, Klötzin (letzteres jetzt außerhalb des Lehnganges besessen).
Kleist . . .	Poberow.

Lettow . . . Ravenhorst.
Plötz . . . . Deütin, Starz a und Stuchow.
Putkamer . Fritzow.
Alle übrigen Lehngüter sind bereits allodificirt.

Fidei-Commiß-Güter.

Der Familie v. Köller: Doperpole, Görke, Moratz a, Rekow; — der Familie v. Plötz: Stregow.

IV.

Vertheilung der Ortschaften des Kaminer Kreises unter die daselbst bestehenden Post-Anstalten.

Post-Anstalt.	Ortschaften, die ihr zugewiesen sind.
1. Kamin . .	Die Stadt Kamin und die ländlichen Ortschaften Bandesow, Brenn-demühl, Bünnewitz, Büssentin, Berg-, Klein- und Ost-Divenow, Düßin, Friedensfeld, Fritzow, Garz, Görke, Grabow, Grambow, Granzow, Gristow, Holzhagen, Königsmühl, Kukkow, Lüchentin, Ludwigsbau, Marquardsmühl, Milchow, Mokratz, Morgow, Kambz, Kumin, Plastichow, Polchow, Radak, Ramsberg, Razvin, Redenow, Scharchow, Schwenz, Soltin, Stäwen, Stresow, Triebsow. — Im Usedom-Woliner Kreise belegene Ortschaften: West-Divenow, Heidebrink.
2. Gülzow . .	Der Flecken Gülzow und die ländlichen Ortschaften Balbitzow, Batz-law, Baumgarten, Dorphagen, Drewitz, Henkenhagen, Jassow bei Kamin, Immenhof, Klemmen, Kötzin, Lütkenhagen, Moratz, Kret-low, Ravenhorst. Rönz, Tetzlawehagen, Tonnebur, Wildenhagen, Woistentin, Zemlin.
3. Gr. Justin	Baldebus. Groß- und Klein-Justin, Knurrbusch, Nitznow, Poberow, Klein-Poberow, Ribitz, Zoldekow (Ascherruhe, Damerow). — Im Greifenberger Kreise belegene Ortschaften: Dresow, Hof, Ninikow, Johannisthal, Pustiow.
4. Köpitz . . .	Hermannsthal, Köpitz, Schmirz, Swantefitz, Zartentin.
5. Nemitz . .	Benz, Dargsow, Deütin, Dünow, Gahnz, Gieskow, Gnageland, Ko-plin, Klausbagrn, Köselitz, Nemitz, Pemplow, Schnatow.
6. Parlowkrug	Doberpole, Martentin, Parlow, Rekow, Stregow, Alt- und Neu-Teßin, Trebenow, Witstok, Wustermitz, Zarnglaw.
7. Pribernow	Bresow, Dieschenhagen, Hammer, Lütmannshagen, Medewitz, Kan-trek, Kartlow, Pribernow mit Klamannswald, Rakit, Sabeßow, Swantes-hagen, Sigelkow.
8. Stepenitz .	Die Flecken Groß- und Klein-Stepenitz und die ländlichen Ortschaf-ten Birkenwald, Ganserin, Hohenbrück, Oberförsterei und Gemeinde, Sandhof, Alt- und Neü-Sarnow, Schützendorf, Dorf Groß-Stepenitz, Stepenitzer Oberförsterei.

Außerhalb des Kaminer Kreises liegende Post-Anstalten.

a. Friedrichsberg Langendorf.
b. Golnow . . . Amalienhof, Basentin, Beverdiek, Harmsdorf.
c. Wolin . . . . Dramin, Gaulitz, Hagen mit Retzenhagen, Jaßow bei Wolin, Kunow, Lanke, Latzig, Patzig, Paulsdorf, Ribertow, Rißnow, Sager, Schinchow, Groß- und Klein-Wekow, Zebin.
d. Zitzmar . . . Kahlen, Schwirsen, Starz, Stuchow.

Die Post-Expeditionen zu Friedrichsberg und Golnow im Naugarder Kreise; Wolin im Usedom-Woliner Kreise; Zitzmar im Greifenberger Kreise.

V.

Eintheilung des Kreises in 11 Wege-Districte, Behufs der Wege-Polizei.

Nr. der Distr.	Dazu gehörige Ortschaften.
I.	Berg-, Klein- und Ost-Divenow, Grabow, Granzow, Lüchentin, Poberow, Radak, Ramsberg, Soltin, Stresow.
II.	Baldebus, Brendemühl, Bünnewitz, Friedensfeld, Grambow, Gristow, — Stadt Kamin, — Groß- und Klein-Justin, Knurrbusch, Marquardsmühl, Milchow, Mokratz, Riebitz, Schwenz, Schwirsen, Tribsow, Zoldekow (Aschersruhe, Damerow).
III.	Batzlaw, Büssentin, Köselitz, Kretlow, Dargsow, Doberpole, Gahnz, Garz, Gieskow, Görke, Jaßow b. K., Koplin, Ludwigsbau, Plastichow, Rekow, Revenow, Scharchow, Schnatow, Stäwen, Witstok.
IV.	Bandesow, Benz, Kambz, Klaushagen, Kumin, Deütin, Dünow, Kahlen, Königsmühl, Lütkenhagen, Morgow, Nitznow, Pemplow, Narvin, Starz, Stuchow, Tetzlawshagen.
V.	Balbitzow, Dorphagen, Gülzow, Gülzower Forstrevier, Henkenhagen, Immendorf, Klemmen, Nemitz, Narvin, Tonnebur, Wildenhagen, Woistentin, Zemlin.
VI.	Baumgarten, Böck, Drewitz, Holzhagen, Klötzin, Langendorf, Moratz mit Friedrichshuld, Rakit, Rönz, Swanteshagen, Zarnglaw.
VII.	Dramin, Düßin, Hagen, Kuklow, Latzig, Patzig, Polchow, Ribertow, Zebin.
VIII.	Bresow, Kartlow, Parlow, Pribernow, Sabeßow, Stregow, Teßin, Trebenow, Wustermitz.
IX.	Gaulitz, Hermannsthal, Kunow, Jaßow b. W., Lanke, Medewitz, Paulsdorf, Rißnow, Sager, Alt- und Neü-Sarnow, Schinchow, Groß- und Klein-Wekow.
X.	Birkenwald, Ganserin, Gnageland, Köpitz, Sandhof, Schminz, Schützendorf, Flecken und Dorf Groß-Stepenitz, Flecken Klein-Stepenitz, Forstrevier Stepenitz, Zartentin.
XI.	Amalienhof, Basentin, Beverdiek, Dieschenhagen, Hammer, Harmsdorf, Hohenbrück, Hohenbrücker Forstrevier, Kantrek, Lütmannshagen, Sigelkow.

Martentin, Gut und Gemeinde, ist keinem Wegebezirk zugetheilt.

VI.

Übersicht der Polizei-Verwaltungs-Bezirke des Kreises.

	Polizei-Behörde.	Ortschaften, die zum Bezirk gehören.	Entf. v. Kamin Mln.
1.	Magistrat zu Kamin	Stadt Kamin, Bünanwitz, Ost-Divenow	0
2.	Dom. Rentamt Kamin	Büssentin mit Huldashof, Köselitz mit Augustenhof, Drewitz, Düßin, Grabow, Granzow, Alt- und Neü-Gristow, Flecken Gülzow, Schloß Gülzow, Gut Balbitzow, Jaßow b. K., Immenhof, Kahlen, Klemmen, Kukelow, Lüchentin, Polchow, Ramsberg, Revenow, Scharchow, Soltin, Stäwen mit Emilienhof, Tonnebur, Woistentin mit Rüchelsruh, incl. des adlichen Antheils, und zwar in Folge eines Abkommens mit dem Rittergute Böck gegen eine Entschädigung von 2 Thlr.	0
3.	Dom. Rentamt Stepenitz	Ganserin, Gnageland, sammt Krampe und Genzensruh, Hohenbrück mit Rehbock und Kökeritz, Köpitz, Lanke Gut a und Gemeinde Lanke und in Folge widerruflichen Abkommens gegen eine Entschädigung von 3 Thlr. bezw. 2 Thlr. auch in dem v. Flemmingschen Gute und den nach Rißnow gehörigen Bauerhöfen in Lanke, Medewitz, Pribernow Dorf, Gut Klamannswald, Sabeßow, Alt-Sarnow Königlich, Neü-Sarnow Königlich und gegen eine jährliche Entschädigung von 8 Thlr. Seitens des Dominiums Rißnow auch in Alt-Sarnow adlich, Schützendorf, Swantewitz, Flecken Groß-Stepenitz, Flecken Klein-Stepenitz, Dorf Groß-Stepenitz mit Schiebenhorst, Gut Birkenwald, Dorf Klein-Stepenitz, Flake, Graseberg, Gut Zartentin	$5^3/_4$
4.	Dom. Pachtamt Cobram auf der Insel Wolin. . . .	Rittergut und Gemeinde Gaulitz, Hagen Dorf, Kunow, Latzig	$2^1/_8$
	Die Dominien.		
5.	Baldebus	Gut Baldebus	2
6.	Bandesow	Gut Bandesow und Bauerhof . . .	$1^3/_4$

Polizei-Behörde.	Ortschaften, die zum Bezirk gehören.	Entfern.
7. Basentin	Gut und Gemeinde Basentin	6
8. Baumgarten	Gut und Gemeinde Baumgarten	3¼
9. Batzlaw	Gut und Gemeinde Batzlaw	2½
10. Benz	Gut und Gemeinde Benz	2
11. Beverdiek	Gut Beverdiek	5¼
12. Böck	Gut und Gemeinde Böck	4
13. Brendemühl a und b	Beide Güter und Gemeinde Brendemühl.	1½
14. Bresow	Gut Bresow	3
15. Dargsow	Gut und Gemeinde Dargsow	2¼
16. Deütin	Gut und Gemeinde Deütin	1½
17. Dieschenhagen	Gut und Gemeinde Dieschenhagen	4¾
18. Doberpole	Gut Doberpole mit Wonneburg und Grünhöfe, Gemeinde Doberpole	2
19. Dorfhagen	Gut Dorfhagen mit Dammhof und Gemeinde Dorfhagen	2¾
20. Dramin	Gut Dramin	2⅞
21. Dünow	Gut und Gemeinde Dünow mit Günnicht	1¾
22. Fritzow	Gut und Gemeinde Fritzow mit Kalkofen, Berg-Divenow, Klein-Divenow und Gemeinde Radak	¾
23. Gahnz	Gut und Gemeinde Gahnz	1¾
24. Garz	Gut Garz	1½
25. Gieskow	Gut Gieskow	1½
26. Grambow und Magistr. zu Kamin	Gut und Gemeinde Grambow städtisch	1
27. Görke	Gut Görke mit Julianenhof und Gemeinde Görke in Ludwigsbau	1⅜
28. Gülzow	Gut Gülzow	3
29. Hagen	Gut Hagen mit Retzenhagen und Neü-Sarnow adlich	3¼
30. Hammer	Gut und Gemeinde Hammer	4¾
31. Harmsdorf	Gut und Gemeinde Harmsdorf	5½
32. Henkenhagen u. Rentamt Kamin	Gut Henkenhagen und Gemeinde Henkenhagen Königlich	3
33. Holzhagen	Gut Holzhagen und Gemeinde Kretlow	3
34. Jassow b. W.	Gut und Gemeinde Jaßow	3¾
35. Groß Justin a, b, c, d	Beide Güter und Gemeinde Groß-Justin, incl. der ehemaligen Zoldekowschen Höfe, wie auch Gemeinde Knurrbusch	1¾
36. Kambz	Gut Kambz	2¼
37. Kantrek	Gut und Gemeinde Kantrek	4⅞
38. Kartlow	Gut und Gemeinde Kartlow	3
39. Klaushagen	Gut Klaushagen	2
40. Klötzin	Gut und Gemeinde Klötzin	3½

Polizei-Behörde.	Ortschaften, die zum Bezirk gehören.	Entfern.
41. Königsmühl	Gut Königsmühl	$1^1/_8$
42. Koplin	Gut Koplin	2
43. Kumin a, b, c und Kumin d	Beide Güter und Gemeinde Kumin nebst Neühöfe	$1^3/_4$
44. Langendorf	Gut und Gemeinde Langendorf	$3^3/_4$
45. Lütkenhagen	Gut und Gemeinde Lütkenhagen	2
46. Lütmannshagen	Gut Lütmannshagen	$4^3/_4$
47. Martentin	Gut und Gemeinde Martentin	$2^3/_4$
48. Milchow	Gut Milchow	$^1/_2$
49. Mokratz	Gut und Gemeinde Mokratz	$^3/_4$
50. Morgow	Gut und Gemeinde Morgow mit Mühlhäge	$1^1/_8$
51. Moratz a, Moratz b, Moratz c	Alle drei Güter mit Friedrichshuld und Gemeinde Moratz	$3^1/_2$
52. Nemitz und Rentamt Kamin	Gut Nemitz und Gemeinde Nemitz Königlich	2
53. Nitznow	Gut und Gemeinde Nitznow	$2^1/_4$
54. Patzig	Gut Patzig	$2^1/_2$
55. Parlow	Gut Parlow	$2^1/_4$
56. Paulsdorf	Gut und Gemeinde Paulsdorf	$3^3/_4$
57. Pemplow	Gut Pemplow	2
58. Poberow	Gut und Gemeinde Poberow	$2^1/_4$
59. Pribernow	Gut Pribernow	$3^1/_2$
60. Rakit	Gut Rakit mit Louisenhof und Gemeinde Rakit	$3^1/_2$
61. Narvin a, Narvin b, c	Beide Güter	1
62. Ravenhorst	Gut und Gemeinde Ravenhorst	$2^3/_4$
63. Rekow	Gut Rekow mit Ludwigshof und Gemeinde Rekow	$1^1/_2$
64. Ribertow	Gut Ribertow	3
65. Riebitz a	Gut Riebitz a	$1^1/_2$
66. Riebitz b	Gut Riebitz b	$1^1/_2$
67. Rißnow	Gut Rißnow mit Elis und Gemeinde Rißnow	$3^1/_2$
68. Rönz	Gut Rönz	3
69. Sager	Gut und Gemeinde Sager	$3^3/_4$
70. Sandhof	Gemeinde Sandhof	$5^3/_4$
71. Swanteshagen	Gut und Gemeinde Swanteshagen	4
72. Schinchow	Gut und Gemeinde Schinchow	$3^1/_4$
73. Schminz	Gut und Gemeinde Schminz	$4^1/_2$
74. Schnatow	Gut und Gemeinde Schnatow, Gut Plastichow	$1^3/_4$
75. Schwenz	Gut Schwenz mit Brink und Gemeinde Friedensfeld	1
76. Schwirsen	Gut und Gemeinde Schwirsen	$1^3/_4$

	Polizei-Behörde.	Ortschaften, die zum Bezirk gehören.	Entfern.
77.	Sigelkow	Gut Sigelkow mit Glashütte	$4\frac{1}{2}$
78.	Starz	Gut und Gemeinde Starz	$2\frac{1}{2}$
79.	Stregow	Gut Stregow	$2\frac{1}{2}$
80.	Stuchow	Gut und Gemeinde Stuchow	$2\frac{1}{4}$
81.	Teßin	Gemeinde Alt- und Neü-Teßin und Wilsdorf	$2\frac{1}{2}$
82.	Tetzlawshagen	Gut und Gemeinde Tetzlawshagen	$2\frac{1}{4}$
83.	Trebenow	Gut Trebenow mit Prälang, Gemeinde Trebenow	$2\frac{3}{4}$
84.	Tribsow und Magistr. zu Kamin	Gut Tribsow und Gemeinde Tribsow adlich, Gemeinde Tribsow städtisch mit Marquardsmühl	$\frac{3}{4}$
85.	Groß-Wekow	Gut Groß-Wekow	$2\frac{3}{4}$
86.	Klein-Wekow	Gut Klein-Wekow	$2\frac{3}{4}$
87.	Witstok	Gut und Gemeinde Witstok sammt Köllingskaten und dem von Flemmingschen Gute	$2\frac{1}{2}$
88.	Wildenhagen	Gut und Gemeinde Wildenhagen	$2\frac{1}{3}$
89.	Zebin	Gut und Gemeinde Zebin	$1\frac{1}{2}$
90.	Zemlin	Gut Zemlin mit Augustenhöhe und Gemeinde Zemlin	$2\frac{1}{2}$
91.	Zoldekow	Gut Zoldekow mit Damerow, Gemeinde Ascherruhe, Gemeinde Klein-Justin, incl. der ehemals nach Groß-Justin gehörigen Höfe	$1\frac{1}{2}$
	Die Oberförstereien:		
92.	Stepenitz	Das Forstrevier Stepenitz mit den Forst-Diensthaüsern Schmelzerforth, Schöneiche, Rehdamm, Eichhof, Neü-Schneidemühl, bezw. Torfgräberei Gnageland	$5\frac{3}{4}$
93.	Hohenbrück	Das Forstrevier Hohenbrück mit den Forst-Diensthaüsern Hohenbrück, Honigkaten, Neühaus und Theerofen Pribernow	$4\frac{7}{8}$
94.	Rothenfier im Kreise Naugard	Forstrevier Gülzow	5
	Im Namen des Staats wird die Polizei verwaltet:		
95.	In der Gemeinde Amalienhof, von Golnow aus		6
96.	In der Gemeinde Zarnglaw, von Moratz aus		2

Die Entfernungen von der Kreisstadt beziehen sich auf den Sitz der Polizei-Behörden.

VII.

Die Patrouillen-Bezirke der Gensd'armes.

Die Namen der Ortschaften, in denen sich Polizei-Arrest-Lokale befinden, sind gesperrt gesetzt.

Bezirk.	Dazu gehörige Ortschaften.	Zahl der Orte.
1. Kamin . .	Stadt Kamin, Aschersruhe, Baldebus, Bandekow, Brendemühl, Bünnewitz, Büssentin, Berg-, Klein-, Ost-Divenow, Friedensfeld, Fritzow, Gahnz, Gieskow, Görke mit Ludwigsbau, Grabow, Grambow, Granzow, Gristow, Jassow b. K., Groß- und Klein-Justin, Kahlen, Knurrbusch, Königsmühl, Lüchentin, Marquardsmühl, Milchow, Mokratz, Morgow, Nitznow, Groß- und Klein-Poberow, Radak, Ramsberg, Narvin, Revenow, Riebitz a, Riebitz b, Scharchow, Schnatow, Schwenz, Schwirsen, Soltin, Stresow, Tribsow städtisch, Tribsow adlich, Zoldekow	50
2. Gülzow .	Gülzow Flecken, Gut und Schloß, Baumgarten, Batzlaw, Benz, Böck, Dargsow, Deütin, Dorphagen, Drewitz, Dünow, Henkenhagen, Holzhagen, Immenhof, Kambz, Klaushagen, Klemmen, Klötzin, Koplin, Kretlow, Kamin, Langendorf, Lückenhagen, Moratz, Nemitz, Pemplow, Ravenhorst, Rönz, Starz, Stuchow, Tetzlawshagen, Tonnebur, Wildenhagen, Woistentin, Zarnglaw, Zemlin	37
3. Stepenitz .	Flecken Groß-Stepenitz, Flecken Klein-Stepenitz, Dorf Groß-Stepenitz, Dorf Klein-Stepenitz, Amalienhof, Ganserin, Gnageland, Hermannsthal, Hohenbrück, Jaßow b. W., Köpitz, Lanke, Rißnow, Sandhof, Alt-Sarnow Königlich, Alt-Sarnow adlich, Neü-Sarnow Königlich, Neü-Sarnow adlich, Schminz mit Zartentin, Schützendorf, Swantewitz . .	22
4. Pribernow	Pribernow, Basentin, Beverdiek, Bresow, Dieschenhagen, Hammer, Harmsdorf, Kantrek, Kartlow, Lütmannshagen, Medewitz, Rakit, Sabeßow, Sigelkow, Stregow, Swanteshagen, Trebenow, Witstok, Wustermitz	19
5. Hagen . .	Hagen, Doberpole, Dramin, Düßin, Garz, Gaulitz, Köselitz, Kuklow, Kunow, Latzig, Martentin, Patzig, Parlow, Paulsdorf, Plastichow, Polchow, Rekow, Ribertow, Sager, Schinchow, Stäwen, Alt-Teßin, Neü-Teßin, Groß-Wekow, Klein-Wekow, Zebin	26

VIII.

Kirchliche Eintheilung des Kaminer Kreises.

Mutterkirchen.	Tochterkirchen.	Eingepfarrte Ortschaften der Mutterkirchen.	Eingepfarrte Ortschaften der Tochterkirchen.	Patron.
		I. Synode Kamin.		
1. Kamin, Domkirche mit der	....	Domgemeinde. . .	....	Der König.
	St. Marienkirche.	....	Die Stadt Kamin.	Der Magistrat.
2. do S. Nicolai	....	Bünnewitz . . . . Gristow, Grabow, Polchow, Soltin.	....	Der König.
3. Fritzow . . .	....	Fritzow, Berg-, Klein-, Ost-Divenow, Granzow, Radak, Ramsberg.	....	Gutsherr v. Fritzow.
4. Groß-Justin	....	Gr. Justin, Kl. Justin, Knurrbusch, Riebitz a und b, Zoldekow, Damerow, Aschersruhe.	....	Die Besitzer der Güter Justin a und b, c, d, Riebitz a und b, und Zoldekow.
	Schwirsen	....	Schwirsen	Gutsherr von Schwirsen.
5. Tribsow. . .	....	Tribsow adl. und städtisch, Baudesow, Brendemühl, Grabow städtisch und adlich, Marquardsmühl, Mokratz, Schwenz, Friedensfeld.	....	Die Besitzer von Tribsow, Brendemühl a und b, Grambow, und der Magistrat von Kamin.
6. Königsmühl	....	Königsmühl, Deütin, Kumin, Neühöfe, Morgow, Narvin.	....	Gutsherr von Königsmühl.
	Benz	....	Benz, Klaushagen, Pemplow.	Gutsherr von Benz.
7. Nemitz . . .	....	Gut und Gemeinde Nemitz, Koplin.	....	Gutsherr von Nemitz.
	Schnatow	....	Schnatow, Gahnz, Garz.	Gutsherr von Schnatow, Gieskow, Garz.
8. Köselitz . . .	....	Köselitz, Batzlaw, Augustenhof, Kretlow, Alt- und Neü-Dargsow, Stäwen, Emilienhof, Witstok, Köldingskaten, Wildenhagen.	....	Der König.
9. Doberpole. .	....	Doberpole, Wonneburg, Grünhöfe.	....	Gutsherr von Doberpole.

Mutterkirchen.	Tochterkirchen.	Eingepfarrte Ortschaften in den Mutterkirchen.	Eingepfarrte Ortschaften in den Tochterkirchen.	Patron.
Doberpole .	Görke	. . . .	Görke, Ludwigsbau, Julianenhof, Rekow, Ludwigshof, Gieskow, Plastichow.	Gutsherr von Görke.
10. Jaßow . . .	. . . .	Jaßow b. K., Büssentin, Huldeshof, Düßin, Milchow, Scharchow, Revenow.	. . . .	Der König.
Hof (im Kreise Greifenberg).	. . . .	Baldebus, Groß- und Klein-Poberow, Lüchentin.	. . . .	Der König und der Gutsherr von Hof.
		II. Synode Wolin.		
11. Zebin	. . . .	Zebin, Dramin, Kuklow, Patzig, Ribertow.	. . . .	Gutsherren von Zebin, Dramin, Patzig, Ribertow.
12. Martentin. .	. . . .	Martentin, Alt- und Neü-Teßin, Wilsdorf, Trebenow mit Ziegelei, Wustermitz, Stregow, Parlow, Parlowkrug.	. . . .	Gutsherr v. Martentin.
	Groß-Wekow . . .	. . . .	Groß-Wekow . . .	Gutsherr v. Gr. Wekow.
13. Kunow . . .	. . . .	Kunow, Kl. Wekow, Schinchow, Paulsdorf, Sager.	. . . .	Der König.
14. Pribernow .	. . . .	Pribernow Gut und Dorf, Klamannswald, Sabeßow, Dummanskaten, Bresow, Kartlow, Rakit.	. . . .	Der König.
15. Alt-Sarnow	. . . .	Alt- und Neü-Sarnow, Königl. und adlich, Glinkermühl, Eichhof, Hermannsthal, Lanke.	. . . .	Der König.
	Rißnow	. . . .	Rißnow, Prälank, Elis, Jaßow b. W., Medewitz.	Gutsherr v. Rißnow.
16. Groß-Stepenitz.	. . . .	Flecken u. Dorf Gr. Stepenitz, Birkenwald, Schiebenhorst, Schöneiche, Hohenbrück, Köferitz, Schneidemühl, Rehbock, Honigkaten, Schmelzerfurth.	. . . .	Der König.

Mutterkirchen.	Tochterkirchen.	Eingepfarrte Ortschaften in der Mutterkirchen.	Eingepfarrte Ortschaften in der Tochterkirchen.	Patron.
Gr. Stepenitz	Klein-Stepenitz		Flecken und Dorf Klein-Stepenitz, Flake, Graseberg, Rehdamm, Sandhof zum Theil.	Der König.
	Gnageland		Betsaal daselbst.	
	Schützendorf		Desgleichen.	
17. Köpitz		Köpitz, Schminz, Swantewitz, Zartentin.		Der König.
	Ganserin		Ganserin, Sandhof zum Theil.	Der König.
St. Georgenkirche in Wollin.		Gaulitz, Hagen, Dorf Retzenhagen.		Der König.
	Latzig		Latzig, Hagen Gut	Der König.
III. Synode Naugard.				
18. Basentin		Basentin		Gutsherr von Basentin.
	Harmsdorf		Harmsdorf	Derselbe und Gutsherr von Harmsdorf.
19. Kantrek		Kantrek, Kantrekshagen, Beverdiek, Sigelkow.		
	Dieschenhagen		Dieschenhagen, Lütmannshagen.	Gutsherr von Kantrek.
	Swanteshagen		Swanteshagen, Louisenhof.	
20. Baumgarten		Baumgarten, Holzhagen, Rönz.		Gutsherr v. Baumgarten.
	Böck		Böck, Langendorf.	Gutsherr von Böck.
	Moratz		Moratz, Friedrichshuld.	Gutsherr von Moratz a.
21. Gülzow		Gülzow Flecken, Schloß und Gut, Balbitzow, Drewitz, Klemmen, Klötzin.		Der König.
	Henkenhagen		Henkenhagen, Gut und Dorf Ravenhorst.	Der König.
	Zemlin		Zemlin mit Augustenhöhe.	Gutsherr von Zemlin.
IV. Synode Greifenberg.				
22. Woistentin		Woistentin, Immenhof, Tonnebur.		Der König.
Ribekart. (Kreis Greifenberg).	Dorfhagen		Dorfhag., Dammhof, Dünow, Günnicht, Tetzlawshagen, Gut und Mühle zu Lütkenhagen.	Gutsherr v. Dorfhagen.
Wittenfeld (desgleichen)	Stuchow		Stuchow, Kambz, Starz, Lütkenhagen Dorf.	Gutsherr von Stuchow.

V. Synode Treptow a. d. R.

Zur Mutterkirche in Carnitz, Greifenberger Kreises, ist die Kaminer Ortschaft Nitznow, und zur Mutterkirche in Zirkwitz, desselben Kreises, ist die Kaminer Ortschaft Kahlen eingepfarrt.

VI. Synode Golnow.

Zur Stadtkirche in Golnow, Naugarder Kreises, ist das Kaminer Dorf Amalienhof eingepfarrt.

Die auf Grund der General-Concession von 1845 organisirte, unter dem Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau stehende Religionsgesellschaft der separirten Lutheraner hat im Kaminer Kreise im Kirchenstil erbaute gottesdienstliche Versammlungshaüser für 2 vollständig eingerichtete Gemeinden, davon die eine in der Stadt Kamin, mit einem Filial zu Jaßow b. K., und 1 Prediger, die andere zu Groß Justin, mit Filialgemeinde zu Schwirsen und 1 Prediger, besteht. Auswärtigen Gemeinschaften dieser Religionsgesellschaft sind im Kaminer Kreise noch 3 Filiallokale affilirt, nämlich in Baumgarten, Herrmannsthal und Sabeßow.

Die im Kaminer Kreise wohnenden mosaischen Glaubensgenossen, deren Zahl sich von 1864 auf 1867 um 29 vermindert hat, bilden Eine Synagogen-Gemeinde mit Vorstand und Repräsentanten-Versammlung zu Kamin, haben aber 3 gottesdienstliche Versammlungsörter, nämlich zu Kamin, Gülzow und Groß-Stepenitz.

IX.

Die Volksschulen des Kaminer Kreises.

Parochien.	Schulen.	Eingeschulte Orte.	Parochien.	Schulen.	Eingeschulte Orte.
Dom	1. Stadtschule . .	Stadt Kamin.		7. Polchow.	
	2. Seminarschule . .			8. Grabow.	
	3. Schule der separirten Lutheraner.			9. Soltin.	
	4. Armenschule*).		Fritzow	10. Fritzow .	Klein-Divenow.
St. Nicolai zu Kamin. . . .	5. Gristow			11. Rabak.	
	6. Bünnewitz.			12. Ramsberg . . .	Lüchentin.
				13. Stresow.	
				14. Granzow.	
				15. Berg-Divenow . .	Ost-Divenow.

*) Die Armenschule ist mit der Stadtschule so verbunden, daß sie unter 6 Lehrer eine Klasse derselben bildet. Frequenz: 40—45 Knaben, 30—35 Mädchen.

Parochien.	Schulen.	Eingeschulte Orte.
Groß-Justin .	16. Groß-Justin . .	Knurrbusch.
	17. Klein-Justin .	Ascherruhe.
	18. Zoldekow	Damerow, Riebitz a u b
	19. Schwirsen.	
	20. Gr.-Justin, Schule der sep. Lutheraner.	
Tribsow . . .	21. Tribsow.	Marquardsmühl.
	22. Schwenz	Friedensfeld. Brink.
	23. Bandesow.	
	24. Brendemühl.	
	25. Grambow.	
	26. Mokratz.	
Königsmühl .	27. Königsmühl . .	Dettin. Narvin.
	28. Morgow.	Mülhäge.
	29. Kumin.	
	30. Benz . .	Pemplow. Klaushagen.
Remitz	31. Remitz .	Koplin.
	32. Schnatow . . .	Gahnz. Garz.
Doberpole . .	33. Doberpole.	Grünhöfe.
	34. Rekow .	Ludwigshof. Wonneburg.
	35. Görke . .	Ludwigsbau. Julianenhof. Gieskow. Plastichow.
Köselitz	36. Köselitz .	Augustenhof. Dargsow.
	37. Witstok .	Köllingskaten.
	38. Batzlaw.	
	39. Kretlow.	
	40. Wildenhagen.	
	41. Stäwen .	Emilienhof. Papenhagen.
Jaßow	42. Jaßow b. K. . .	Milchow.
	43. Revenow.	
	44. Büßentin	Huldashof.
	45. Düßin.	

Parochien.	Schulen.	Eingeschulte Orte.
	46. Scharchow, Schule der separirten Lutheraner.	
Hof, Kreis Greifenberg.	47. Groß- u. Klein-Poberow . .	Baldebus.
Zebin	48. Zebin.	
	49. Dramin .	Ribertow. Patzig.
	50. Kuklow.	
Martentin . .	51. Martentin . . .	Reetz.
	52. Alt-Teßin . . .	Neu-Teßin. Wilsdorf.
	53. Stregow-Parlow .	Stregow. Holzkaten. Parlowkrug.
	54. Wustermitz.	
	55. Trebenow . . .	Ziegelei.
	56. Groß-Wekow.	
Kunow	57. Kunow.	
	58. Klein-Wekow.	
	59. Schinchow.	
	60. Paulsdorf.	
	61. Sager.	
Pribernow . .	62. Pribernow mit 2 Klassen . . .	Heinrichshof. Neuhaus. Klamannswald.
	63. Sabeßow	Dummanskaten.
	64. Kartlow.	Bresow.
	65. Rakit . .	Louisenhof.
Baumgarten	66. Baumgarten . .	Holzhagen.
	67. Zarnglaw.	
	68. Böck.	
	69. Langendorf.	
	70. Moratz .	Friedrichshuld. Schüttenmühle.

Parochien.	Schulen.	Eingeschulte Orte.
Gülzow	71. Flecken Gülzow mit 3 Klassen .	Gut u. Schloß Gülzow.
		Balbitzow.
	72. Klemmen	Rönz.
	73. Drewitz.	
	74. Klötzin.	
	75. Zemlin .	Augustenhöhe.
	76. Ravenhorst . .	Ränzelskaten.
	77. Henkenhagen . .	Ferdinandshof.
Alt-Sarnow .	78. Alt-Sarnow Königlich .	Alt-Sarnow adlich.
	79. Herrmannsthal . . .	Hammelschäferei.
	80. Neü-Sarnow adlich . .	Glinkermühl.
		Eichhof.
		Graseberg.
		Neü-Sarnow Königl.
	81. Lanke.	
	82. Rißnow .	Prälank.
		Elis.
	83. Medewitz.	
	84. Jaßow b. W.	
Stepenitz . . .	85 Flecken-Gr.-Stepenitz mit 4 Klassen	Dorf Gr.-Stepenitz.
		Birkenwald.
		Schiebenhorst.
	86. Flecken Kl.-Stenitz mit 2 Klassen	Schöneiche
		Sandhof zum Theil.
	87. Flake.	
	88. Schützendorf.	
	89. Hohenbrück . .	Köferitz.
		Rehbock.
		Honigkaten.
		Neü-Schneidemühl.

Parochien.	Schulen.	Eingeschulte Orte.
	90. Gnageland . .	Krampe,
		Gangensruhe.
Köpitz	91. Köpitz . .	Swantewitz.
	92. Ganserin	Sandhof zum Theil.
	93. Schminz	Zartentin.
	94. Hagen .	Gut Hagen.
		Retzenhagen.
		Gaulitz.
	95. Latzig.	
Basentin . . .	96. Basentin.	
	97. Harmsdorf.	
Kantrek	98. Kantrek .	Kantrekshagen.
	99. Dieschenhagen . .	Lütmannshagen.
		Hammer.
	100. Swanteshagen.	
	101. Beverdiek	
	102. Sigelkower Glashütte . .	Sigelkow.
Golnow, Kreis Naugard . .	103. Amalienhof.	
Woistentin . .	104. Woistentin . . .	Rüchelsruh.
Wittenfeld, Kreis Greifenberg . . .	105. Tonnebur.	
	106. Starz . .	Heideschäferei.
	107. Stuchow.	
	108. Kambz .	Neühöfe.
	109. Lütkenhagen.	
Ribekart desgleichen . . .	110. Dorfhagen . . .	Dammhof.
	111. Tetzlawshagen.	Grünhof.
Zirkwitz desgleichen . . .	112. Dünow .	Günnicht.
	113. Kahlen .	Johannisberg.
Carnitz desgleichen	114. Ritznow.	

Die Ortschaft Immenhof zu Schnittriege . . . .
Das Gehöft Schmelzerforth zu Kattenhof . . . . } Naugarder Kreis eingeschult.

X.

Territorial-Eintheilung des Kreisgerichts-Bezirks Kamin.

Sitz des Kreisgerichts zu Kamin, mit der Gerichts-Commission zu Groß-Stepenitz und den zwei Gerichts-Commissionen zu Wolin.

Gerichts-Bezirk.	Dazu gehörige Ortschaften.
Kamin . . .	Die Stadt Kamin, Flecken Gülzow, Ascherruh, Augustenhof, Augustenhöhe, Balbitzow, Baldebus, Bandesow, Batzlaw, Baumgarten, Benz, Böck, Brendemühl, Brink (Brenkenhofsbrink), Bresow, Bünnewitz, Büssentin, Damerow, Dammhof, Dargsow, Deütin, Berg-, Ost- und Klein-Divenow, Doberpole, Dorfhagen, Drewitz, Dünow, Düßin, Emilienhof, Friedensfeld, Friedrichshuld, Fritzow, Gahnz, Garz, Gieskow, Görke, Grabow, Gut Grambow, Dorf Grambow, Granzow, Gristow Alt- und Neü-, Grünhof, Grünhöfe, Schloß Gülzow, Gut Gülzow, Königl. Försterei Gülzow, Günnicht, Heideschäferei, Heinrichshof, Henkenhagen Gut und Dorf, Hinzenhof, Holzhagen, Huldashof, Jaßow b. K., Jaßow b. W., Immenhof, Johannisberg, Julianenhof, Groß-Justin, Klein-Justin, Kahlen, Kambz, Kartlow, Klaushagen, Klemmen, Klötzin, Knurrbusch, Köllingskaten, Königsmühl, Koplin, Köselitz, Kretlow, Kukelow, Kumin, Langendorf, Louisenhof, Lüchentin, Ludwigsbau, Ludwigshof, Lütkenhagen, Martentin, Milchow, Mokratz, Moratz, Morgow, Nemitz Gut und Dorf, Neühöfe, Nitznow, Parlow, Parlowkrug, Pemplow, Plastichow, Poberow Groß- und Klein-, Polchow, Gut Pribernow, Radak, Rakit, Ramsberg, Rarvin, Ravenhorst, Reetz, Rekow, Revenow Groß- und Klein-, Riebitz, Rönz, Rüchelsruhe, Rünzelskaten, Scharchow, Schnatow, Schüttenmühle, Schwenz, Schwirsen, Soltin, Starz, Stäwen, Stregow, Stresow, Stuchow, Tessin Alt- und Neü-, Tetzlawshagen, Tonnebur, Trebenow, Tribsow, Wildenhagen, Wilsdorf, Witstok, Woistentin, Wonneburg, Zarnglaw, Zemlin, Ziegelei (Trebenower Bauerhöfe), Zoldekow.
	Auf der Insel Wolin gelegene Ortschaften: — West-Divenow, Heidebrink, Lauen, Leüßin, Zünz.
	Zahl der Gerichts-Insassen 28.358, davon 526 auf der Insel Wolin. (Zählung von 1864.)
	Für die entferntesten Ortschaften, 19 an der Zahl, in der Umgegend von Gülzow, werden durch ein Mitglied des Kreisgerichts allmonatlich, mit Ausnahme des Ferien-Monats August, feste Gerichtstage in Gülzow, abgehalten, die im Sommer 3, im Winter 4 Tage dauern.
Stepenitz . .	Flecken Groß- und Flecken Klein-Stepenitz, Amalienhof, Basentin, Beverdiek, Birkenwald, Dieschenhagen, Dummanskaten, Flake, Ganserin, Genzensruhe, Gnageland, Graseberg, Hammer, Harmsdorf, Hohenbrück, Honigkaten, Kantrek, Kantrekshagen, Klamannswald, Köferitz, Köpitz, Krampe, Lütmannshagen, Medewitz, Neühaus, Dorf Pribernow, Rehbock, Rehdamm, Sabeßow, Schiebenhorst, Schmelzerforth, Schminz, Schneidemühl, Schöneiche, Schützendorf, Swantewitz,

Swanteshagen, Sigelkow, Sigelkower Glashütte, Dorf Groß- und Dorf Klein-Stepenitz, Zartentin.

Zahl der Gerichts-Insassen 10.048 (Zählung von 1864).

Wolin I. . Stadt Wolin — und die ländlichen Ortschaften des Kaminer Kreises: Elis, Gaulitz, Gut und Dorf Hagen, Hammelschäferei, Hermannsthal, Joßow b. W., Lanke, Paulsdorf, Prälank, Retzenhagen, Rißnow, Sager, Schinchow.

Zahl der Gerichts-Insassen 8.908, davon in der Stadt Wolin 5.200 (Zählung von 1864).

Wolin II. . Ortschaften des Kaminer Kreises: Dramin, Eichhof, Glinkermühl, Latzig, Patzig, Ribertow, Alt- und Neü-Sarnow adlich, Alt- und Neü-Sarnow Königlich, Groß- und Klein-Wekow, Zebin.

Ortschaften der Insel Wolin: Birkenhaus, Chinow, Dannenberg, Dargebanz, Darsewitz, Fernowsfeld, Hägenken, Jarmbow, Jordannshütte, Kalkofen, Karzig, Kodram, Kolzow, Koppelkamp, Kommentin, Körtentin, Lebin, Lübsow, Lüskow, Misdroy, Mokratz, Neüendorf, Neühaus, Neükrug, Plötzin, Rehberg, Rekow, Schmalz, Soldemin, Staffin, Stengow, Swantus, Tonnin, Vietzig, Warnow, Wartow, Wolmirstedt, Zaucherdamm, Zirzlaw.

Zahl der Gerichts-Insassen 10.965 davon im Kaminer Kreise 2.437. (Zählung von 1864).

XI.

Die Hebebezirke der directen Steüern.

Klassen-, Einkommen-, Gewerbesteüer.

Amalienhof.
Aschersruh.
Balbitzow.
Baldebus.
Bandesow.
Basentin.
Batzlaw.
Baumgarten.
Benz.
Beverdiek.

Böck.
Brendemühl.
Bresow.
Bünnewitz.
Büssentin mit Huldashof.
Dargsow, Alt- und Neü.
Deütin.
Dieschenhagen, Alt- u. Neü.
Berg-Divenow.
Klein-Divenow.

Ost-Divenow.
Doberpole mit Wonneburg und Grünhöfe.
Dorphagen mit Grünhof und Dammhof.
Dramin.
Drewitz.
Dünow mit Günnicht.
Düßin.
Fritzow.

Friedensfeld.
Gahnz.
Gauserin.
Garz.
Gaulitz.
Gieskow.
Gnageland mit Krampe u. Genzensruh.
Görk mit Julianenhof und Ludwigsbau.

Grabow.
Granzow.
Grambow Gut.
Grambow Dorf.
Gristow Alt- und Neü-.
Flecken Gülzow.
Gut Gülzow.
Schloß Gülzow.
Hagen Dorf.
Hagen Gut mit Retzenhagen.

Hammer.
Harmsdorf.
Henkenhagen Gut.
Henkenhagen Dorf.
Hermannsthal mit Hammelschäferei.
Hohenbrück mit Honigkaten, Rehbeck, Köferitz und Neü-Schneidemühl.
Holzhagen.

Immendorf.
Jaßow b. K.
Jaßow b. W.
Groß-Justin.
Klein-Justin.
Kambz.
Stadt Kamin.
Kantrek mit Kantrekshagen.
Kartlow.

Klaushagen.
Köselitz mit Augustenhof.
Kretlow.
Kumin mit Neühöfe.
Kunow.
Kahlen mit Johannisberg.
Klötzin.
Klemmen.
Knurrbusch.
Königsmühl.

Köpitz.
Koplin.
Kukelow.
Latzig.
Langendorf.
Lanke.
Lüchentin.
Lütkenhagen.
Lütmannshagen.

Marquardsmühl.
Martentin mit Reetz.
Medewitz.
Milchow.
Mokratz.
Morgow mit Mühlhäge.
Moratz mit Friedrichshuld und Schüttemühl.
Remitz Gut.
Remitz Dorf.
Ritznow.

Parlow mit Parlowkrug.
Patzig.
Paulsdorf.
Pemplow.
Plastichow.
Poberow Groß-.
Poberow Klein-.
Polchow.
Pribernow Dorf mit Klamannswald.

Pribernow Gut mit Heinrichshof.
Rakit mit Louisenhof.
Radak.
Ramsberg.
Rarvin.
Ravenhorst m. Renzelskaten.
Rekow mit Ludwigshof.
Revenow Groß- und Klein-.
Ribertow.

Riebitz a.
Riebitz b.
Rönz.
Rißnow mit Prälank und Elis.
Sabeßow mit Dummanskaten.
Sager.
Sandhof.

Sarnow Königl. Alt- und Neü- mit Glinkermühl u. Eichhof.
Sarnow Alt- adlich.
Sarnow Neü- adlich.
Scharchow.
Schinchow.
Schminz mit Zartentin.
Schnatow.
Schützendorf mit Schmelzerforth.

Schwenz mit Brink.
Schwirsen.
Sigelkow mit Glashütte.
Soltin.
Starz mit Heideschäferei.
Swantewitz.
Swanteshagen mit Mühle.
Stäwen mit Emilienhof u. Papenhagen.
Groß-Stepenitz, Flecken.

Klein-Stepenitz, Flecken.
Groß-Stepenitz Dorf mit Birkenwald, Schiebenhorst und Schöneiche.
Klein-Stepenitz Dorf mit Flake, Graseberg und Rehdamm.
Stregow mit Holzkaten.
Strefow.
Stuchow.

Teffin Alt-
Teffin Neü- mit Wilsdorf.
Tetzlawshagen.
Tonnebur.
Trebenow mit Ziegelei.
Tribsow städtisch.
Tribsow adlich.
Groß-Wekow.

Klein-Wekow.
Witstok mit Köllingskaten, auch Wachholzhof genannt.
Wildenhagen.
Woistentin mit Rüchelsruhe.
Wustermitz.
Zarnglaw.
Zebin.
Zemlin mit Augustenhöhe.
Zoldekow mit Damerow.

XII.

Die Rittergüter des Kaminer Kreises.

Bandesow.	Kambz.	Narvin a.
Basentin.	Kantrek.	Narvin b, c.
Batzlaw.	Kartlow.	Ravenhorst.
Baumgarten.	Klaushagen.	Rekow.
Beverdiek.	Klötzin.	Ribertow.
Brendemühl a.	Koplin.	Riebitz a.
Brendemühl b.	Königsmühl.	Riebitz b.
Bresow.	Kuklow.	Rißnow.
Böck.	Kumin a, b, c.	Rönz.
Dammhof.	Kumin d.	Sager.
Deütin.	Lanke a.	Schinchow.
Dieschenhagen.	Lanke c.	Schnatow.
Doberpole.	Langendorf.	Schwenz.
Dorfhagen.	Lütkenhagen.	Schwirsen.
Dramin.	Lütmannshagen.	Sigelkow.
Dünow.	Martentin.	Starz.
Fritzow.	Milchow.	Stregow.
Garz.	Mokratz.	Stuchow.
Gaulitz.	Moratz a.	Swanteshagen.
Gieskow mit Gahnz.	Moratz b.	Tetzlawshagen.
Görke.	Moratz c.	Trebenow.
Grambow.	Morgow.	Tribsow.
Gülzow.	Nemitz.	Wekow Groß=.
Hagen mit Retzenhagen 2c.	Patzig.	Wekow Klein=.
Hammer.	Parlow.	Witstok.
Henkenhagen.	Paulsdorf.	Wildenhagen.
Holzhagen.	Pemplow.	Zebin.
Groß=Justin a.	Pribernow.	Zemlin.
Groß=Justin b, c, d.	Rakit.	Zoldekow.

XIII.

Tabelle von dem Vermögens=Zustande der Synodal= und Prediger=Wittwen=Kasse in der Kaminer Synode pro 1867.

Das Kapital=Vermögen besteht in 200 Thlr. Staatsschuldscheinen und einer Obligation über 3.000 Thlr., welche auf dem Gute Narvin b des Rittergutsbesitzers Straßenburg, auf Parlow und Narvin, haften. Zusammen 3.200 Thlr. Davon gehen 100 Thlr. Schulden ab, bleibt an Kapital 3.100 Thlr. Die Schuld von 100 Thlr. soll 1868 mit dem vorhandenen Bestande abgetragen werden. Dem Gläubiger, Missions=Director Dr. Wangemann, frühern Archidiaconus am Dome und

Seminar-Director zu Kamin, ist das Darlehn gekündigt worden. Die vorhandenen 100 Thlr. sind zinsbar angelegt und die Zinsen in Einnahme berechnet worden.

Die Einnahme betrug: Tit. I. Bestand nach vorjähriger Rechnung Thlr. 150. 22. 8 Pf. Tit. II. An Zinsen: 1) von den 200 Thlr. Staatsschuldscheinen 7 Thl.; 2) von der Obligation der 3000 Thlr. à 5 Prct. 150 Thlr.; 3) Zinsen von den zur Abtragung der Schuld an Dr. Wangemann asservirten 100 Thlr. 5 Thlr. Tit. III. An Jahresbeiträgen von 13 Predigern der Synode 13 Thlr. Tit. IV. An Jahres-Collectengeldern Thlr. 20. 7. 7 Pf. Summa . Thlr. 346. —. 3

Die Ausgabe hat betragen: Tit. I. An Pensionen: 3 Wittwen à 40 Thlr. macht 120 Thlr. Dieselben haben einen Nachschuß pro 1866 à 10 Thlr. erhalten, da die Pension bis dahin nur 30 Thlr. betrug, macht 30 Thlr. Tit. II. Zinsen des Wangemannschen Kapitals 5 Thlr. Tit. III. An Synodal-Unkosten 14 Sgr. 6 Pf. Summa . . . . Thlr. 155. 14. 6

Die Einnahme verglichen mit der Ausgabe ergibt einen Bestand von Thlr. 190. 15. 9 Pf. Der nach Abtragung der Schuld an Dr. Wangemann übrig bleibende Bestand von Thlr. 90. 15. 9 Pf. wird zinsbar angelegt, und daß solches geschehen in der Rechnung pro 1868 nachgewiesen worden.

Die Rechnung ist gelegt vom Rendanten der Kasse, Pfarrer Mohr, an St. Nicolai zu Kamin am 29 Februar 1868 und abgenommen von den Kassen-Curatoren, Superintendenten Meinhold, und Archidiaconus F. W. Lübke, Prediger an der Domkirche.

XIV.

Statuten der Brockhaus-Kauffmannschen Stiftung für Prediger-Wittwen und Prediger-Töchter der Kaminer Diöcese.

§. 1. Die Brockhaus-Kauffmannsche Stiftung für Prediger-Wittwen und Prediger-Töchter der Kaminer Diöcese in Pommern ist gestiftet durch Testament der Frau geheimen Ober-Finanz-Räthin Johanna Sophie Brockhaus, geb. Kauffmann, Tochter des verstorbenen Präpositus Kauffmann zu Kamin, vom 28 Juni 1862, und bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre Seiner Majestät des Königs vom 24 März 1865.

§. 2. Der Grundstock dieser Stiftung ist ein Kapital von 16.000 Thlr. in Staatspapieren, welches die Stifterin aus ihrem Vermögen dazu bestimmt und hergegeben hat, daß die Zinsen desselben unter arme Prediger-Wittwen und arme unverheirathete Prediger-Töchter der Kaminer Diöcese vertheilt werden sollen.

§. 3. Da das Kapital in allerlei Staatspapieren (nach deren Nennwerth) übergeben worden ist, so hat dasselbe in Preußischem Courant nur betragen ungefähr 14.000 Thlr., und soll zunächst dahin getrachtet werden, von den Zinsen alljährlich etwas zum Kapital zu schlagen, damit die von der Stifterin gewollten 16.000 Thlr. voll werden.

§. 4. Auch späterhin kann, wenn nach dem Befinden der Curatoren die Bedürftigkeit der Empfangberechtigten nicht so groß ist, daß die Vertheilung der ganzen Zinsen unter sie gerechtfertigt ist, von den Zinsen zur Vermehrung des Kapitals Etwas verwendet werden.

§. 5. So kann auch in Fällen vielfacher und großer Bedürftigkeit etwas von dem Kapital, was über 16.000 Thlr. vorhanden ist, weil dies ja nur ersparte Zinsen

aus früheren Jahren sind, zur Deckung des Bedürfnisses verwendet werden, jedoch darf das Kapital niemals unter 16.000 Thlr. kommen.

§. 6. Das Kapital soll auf sicheren Hypotheken in möglichst großen Summen ausgeliehen werden zur Vereinfachung der Verwaltung.

§. 7. Die Documente und Gelder der Brockhaus-Kauffmannschen Stiftung werden in dem Depositalkasten der Kaminer Synodal-Prediger-Wittwen-Kasse aufbewahrt und der Rendant der letztern führt auch die Rendantur der Brockhaus-Kauffmannschen Stiftung. Dabei wird vorausgesetzt, daß einer der in Kamin wohnhaften Prediger Rendant der Synodal-Prediger-Wittwen-Kasse sei.

§. 8. Die Verwaltung der Stiftung und Vertheilung der Zinsen ruht laut Bestimmung der Stifterin (in §. 10 ihres Testaments) in den Händen eines Curatoriums, welches bestehen soll aus: 1) dem jedesmaligen Director des Königlichen Kreisgerichts zu Kamin; 2) dem jedesmaligen Bürgermeister der Stadt Kamin und 3) dem jedesmaligen Superintendenten der Diöcese Kamin. So lange der Kreisgerichtsrath Kreich am Leben ist, ist auf den Wunsch der Stifterin, dieser statt des Gerichts-Directors Mitglied des Curatoriums.

§. 9. Sollte einer dieser 3 Beamten wegen Überbürdung mit Amtsgeschäften oder aus anderen Gründen sich weigern, Mitglied des Curatoriums zu werden, so werden die beiden übrigen Curatoren aus den Collegium, dem jener Ablehnende vorsteht, ein anderes Mitglied erwählen und zum Eintritt in das Curatorium einladen.

§. 10. Der Vorsitzende des Curatoriums ist der Superintendent der Synode, welcher nach Bedürfniß die Sitzungen anberaumt und die ganze Geschäftsführung besorgt. Die Beschlüsse über Vertheilung der Zinsen, so wie alle Beschlüsse in der Sitzung des Curatoriums werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt (Verordnung der Stifterin im §. 10 des Testaments).

§. 11. Jeder Curator kann die Anberaumung einer Sitzung verlangen und der Vorsitzer hat sie auf solch Verlangen zu berufen.

§. 12. Im Fall ein Curator auf längere Zeit verreiset ist, kann sein Votum zu den Beschlüssen des Curatoriums auch schriftlich eingeholt werden.

§. 13. Der Vorsitzende und der Rendant führen die Geschäfte unentgeltlich, doch werden ihnen ihre Auslagen erstattet. Wenn das Vermögen der Stiftung beträchtlich anwachsen sollte, kann nach Beschluß des Curatoriums auch eine Remuneration für die Mühwaltung des Vorsitzenden und des Rendanten aus den Zinsen gegeben werden.

§. 14. Über die Bedürftigkeit der Empfangsberechtigten und über die Höhe der Bezüge, welche sie empfangen sollen, hat das Curatorium ganz nach seinem freien Ermessen zu befinden; (Vorschrift des Testaments der Stifterin, §. 10.)

§. 15. Die Brockhaus-Kauffmannsche Stiftung steht unter der Aufsicht der Königlichen Regierung zu Stettin, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

§. 16. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind: — a) die Genehmigung zur Ausleihung von Kapitalien auf Hypothek; b) die Genehmigung zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung unbeweglicher Sachen; c) die Genehmigung zur Vermehrung des Stiftungsfonds über 16.000 Thlr. hinaus; d) die Genehmigung der Verwendung von Stiftungs-Revenüen zu anderen Zwecken, als zu Pensionen für arme Prediger-Wittwen und Töchter; e) die Genehmigung zur Berufung anderer Mitglieder in das Curatorium, als die Stifterin bezeichnet hat; f) die Revision der Rechnungen.

§. 17. Der Rendant hat alljährlich dem Curatorium Rechnung zu legen; das

Curatorium nimmt die Rechnung ab und bescheinigt sie und nimmt das Unicat derselben zu seinen Acten; das Duplicat geht an die Königliche Regierung zur Revision. Nach Eingang des Revisionsbescheides ertheilt das Curatorium dem Rendanten Decharge.

Kamin in Pom. den 18 November 1865.

Das Curatorium der Brockhaus-Kauffmannschen Stiftung für Prediger-Wittwen und Prediger-Töchter der Kaminer Diöcese.

gez. Meinhold, Superintendent. Staegemann, Bürgermeister. Kreich, Kreisgerichtsrath.

Von Landesobrigkeitswegen genehmigt durch Ober-Präsidial-Erlaß, d. d. Stettin, den 7 December 1865.

Nachweisung des Stiftungs-Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben der Brockhaus-Kauffmannschen Stiftung in den Jahren 1865—1867.

Das von dem Testaments-Vollstrecker des Brockhaus'schen Testaments, Justizrath Becher zu Berlin, unterm 10 Juni 1865 dem Curatorium überwiesene Stiftungs-Kapital von 16.000 Thlr. bestand in Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligationen, in Aachen-Düsseldorfer Prioritäts-Obligationen I Emission, in einem Pommerschen Pfandbriefe, in Obligationen der Österreichischen National-Anleihe und in Obligationen der Österreichisch-Französischen Staats-Eisenbahn. Nachdem diese, nach ihrem Nominalwerth berechneten Papiere, dem Course entsprechend, versilbert waren, betrug das Kapital-Vermögen in Baarem . . . . . . Thlr. 13.598. 8. — Pf. mithin Thlr. 2401. 22 Sgr. weniger, als die Testatrice für ihre Stiftung bestimmt hatte.

Die bis ult. December 1865 erhobenen Zinsen haben 307 Thlr. betragen. Nach diesem Vorbericht ergibt die Rechnungsführung das Folgende:

Jahr.	Status bonorum			Einnahme			Ausgabe			Bestand		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1865.	13.598.	8.	—	13.905.	8.	—	13.826.	17.	—	78.	21.	—
1866.	13.647.	28.	6	764.	21.	—	605.	22.	6	158.	28.	6
1867.	14.100.	—.	—	910.	3.	10	782.	19.	—	127.	14.	10

Jahr.	Unterstützungen erhielten:	Zahl d. Wittw.	Betrag.
1865	1 Wittwe 100 Thlr., 1 Wittwe 50 Thlr. .	2	150 Thlr.
1866	1 Wittwe 150 Thlr., 2 Wittwen à 25 Thlr.	3	200 „
1867	1 W. 300 Thlr., 1 W. 185 Thlr., 1 W. 150 Thlr., 1 W. 50 Thlr., 1 W. 25 Thlr.	5	710 „

Man ersieht aus dieser Nachweisung den edlen Zweck, welchen die geh. Ober-Finanz-Räthin Brockhaus durch ihre Stiftung erreicht hat. Frauen, welche bei Lebzeiten ihrer Ehemänner in verhältnißmäßiger Wohlhabenheit gelebt hatten, nach deren vermögenslosem Ableben aber in Dürftigkeit gerathen waren, ist aufgeholfen worden, im Jahre 1867 in der Mehrzahl mit namhaften Beträgen.

XV.

Rechnung der Synodal-Prediger-Wittwen-Kasse zu Wolin pro 1867.

Da eine ansehnliche Menge von Kirchen und Pfarreien des Kaminer Kreises zur Synode Wolin gehören (s. Kirchentabelle II, Seite 120, 121), — es sind ihrer 7, — so ist hier auch der Prediger-Wittwen-Kasse dieser Synode Erwähnung zu thun.

Das Vermögen beträgt am Schluß des Jahres 1867: 1300 Thlr., bestehend — a) aus dem Stolleschen Legat des Inspectors des adlichen Guts Tonin, Augustin Friedrich Stolle, welcher in seinem Testamente vom 4 April 1752 und nach der Stiftungs-Urkunde vom 20 Juni 1754 ein Kapital von 100 Thlr. vermacht hat, dessen Zinsen von dem Präpositus (Superintendenten) jährlich an die Prediger-Wittwen der Synode zu gleichen Theilen zu zahlen sind. Dies Legat ist, wie der zeitige Rendant, Superintendent Schliep, vermuthet, das den verstorbenen Schuhmacher Schmidtschen Eheleüten dargeliehene, laut Grund- und Hypothekenbuch der Stadt Wolin, Fol. 60, auf deren Eine Ruthe Land von 4 Scheffel Einsaat (angekauft im Jahre 1799 für 300$^2/_3$ Thlr.) eingetragene Kapital von 100 Thlr. (Schuldverschreibung d. d. Wolin den 14 September 1802, nachdem die Genehmigung zum Darlehn vom Consistorium zu Stettin unterm 12 August 1802 ertheilt war). Jetziger Besitzer des verhafteten Grundstücks: Schmidt Stiemke. Zinsen 5 Prct. — b) Aus 925 Thlr. in drei anderen hypothekarisch eingetragenen Obligationen. — c) Aus 200 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, und — d) aus 75 Thlr. in Staatsschuldscheinen.

Einnahme. Tit. I. An Zinsen Thlr. 60. 16. 3 Pf. Tit. II. An Collectengeldern Thlr. 21. 22. 8 Pf. Tit. III. An Beiträgen von den Geistlichen 21 Thlr. und zwar — a) aus den Parochien, in denen keine Wittwe gewesen ist (St. Nicolai- und St. Georg-Pfarre zu Wolin, Kunow, Sarnow, Zebin, Kolzow), jährlich 1 Thlr., der zweite Thaler wird an den Unterstützungs-Fonds gezahlt, und kommt nicht zur Theilung unter die Wittwen. Mithin da der Diaconus an St. Nicolai zu Wolin seine Betheiligung an der Wittwen-Kasse zurückgenommen hat, dagegen der Pfarrer Dr. Milies zu Zebin am 1 October 1866 in den Ruhestand getreten ist, zusammen 7 Thlr. b) Aus den 7 übrigen Parochien, in denen bereits eine Wittwe gewesen ist à 2 Thlr. im Ganzen 14 Thlr. Tit. IV. Ad Extraordinaria Nichts. Tit. V. Aus dem Unterstützungsfonds Thlr. 35. 11. 6 Pf. Summa der Einnahme . . . . Thlr. 148. 20. 5 Pf.

Ausgabe. Tit. I. An Pensionen. Die ganze Einnahme unter Tit. I, II und III wird unter die Wittwen vertheilt, und zwar Tit. I a nach dem Willen des Legators ganz; Tit. I b — d, Tit. II und III so, daß jede Wittwe 1 Quote erhält und $^1/_2$ Quote an den Unterstützungs-Fonds, aus dessen Einnahme das Kapital der Kasse gesammelt wird, fällt. Zur Zeit sind 2 Wittwen in der Synode, die eine aus der Parochie Martentin, die andere aus der Parochie Pritter. Folglich erhalten diese $^4/_5$ (jede $^2/_5$) und der Unterstützungs-Fonds $^1/_5$ der Einnahme, also dieser Thlr. 21. 19. 9 Pf. und jede der beiden Wittwen Thlr. 45. 24. 7 Pf. Summa Tit. I. Thlr. 113. 8. 11 Pf. Tit. II. Zum Ankauf eines Pommerschen Pfandbriefs über 50 Thlr. sind Thlr. 35. 11. 6 Pf. verausgabt. Summa der Ausgabe . . . . Thlr. 148. 20. 5 Pf.

Der Unterstützungs-Fonds hatte Thlr. 39. 13. 7 Pf. Einnahme und Thlr. 35. 21. 6 Pf. Ausgabe; daher Bestand Thlr. 3. 22. 1 Pf.

Vorstehende Rechnung ist in calculo und nach den Belägen richtig befunden worden.

Wolin, den 1 April 1868.
Die Synode Wolin
(Unterschriften).

Die Parochien des Kaminer Kreises, welche zur Naugarder, bezw. zur Greifenberger Synode gehören, sind bei den Prediger-Wittwen-Kassen dieser beiden Synoden betheiligt. Letztere Kassen finden in der Beschreibung der betreffenden Kreise, Naugard und Greifenberg, ihre Stelle.

Die Stadt Kamin.

Im nördlichen Theile des Kreises belegen an dem Divenow-Erweiterungs-Wasserbecken, welches nach dieser Stadt der Kaminsche Boden-See genannt wird, von der Landeshauptstadt Stettin gegen N. z. O. $10^3/_4$ Mln. zu Lande entfernt, zu Wasser $9^1/_2$—10 Mln., per Dampfboot in $4^1/_4$ Stunde zurück zu legen, von Wolin gegen NNO. $2^1/_2$ Mle., auf der Wasserstraße in $1^1/_4$ Stunde, von Treptow a. d. R. gegen WSW. 4,84 Mln., von Greifenberg gegen W. z. N. 4,28 Mln., von Naugard gegen NW. $5^1/_2$ Mle. weit, macht diese, an dem sanften Abhange des Plateaus liegende, auf der Südseite von den Baümen des Wallgangs und eines Obstgärten-Gürtels beschattete, altehrwürdige Stadt, einst die Metropolis alles kirchlichen Lebens im Land am Meere, durch ihr zahlreiches und schönes Gethürm einen angenehmen Eindruck, wenn man sich ihr von der nördlichen, d. i.: der Wasser-Seite her nähert.

Über die Urgeschichte dieser Stadt und ihren Namen ist im Artikel 1 der allgemeinen Kreisbeschreibung gesprochen worden (S. 1). Castrum Kamin, wo zur Zeit der ersten Bekehrungsreise Otto's von Bamberg, 1124, Herzog Wartislaw I seine Hofhaltung hatte, war eine der Hauptburgen auf der rechten Seite der Oder. Castellane und Slawische Edele der Burg — nobiles de castro — Kamin treten daher haüfig in den Urkunden als Zeügen auf. Erster bekannter Castellan ist Zauiß oder Zawiz, 1175—1178[22]); dann folgen Unim oder Unima 1181—1208[23]); Warzine 1228[24]); Stoislaw (Stoizlaus) 1232—1344[25]). Im Jahre 1170 machten die Dänen unter ihres Königs Waldemar I Führung, als sie gen Julin oder Wolin zogen, auch einen, jedoch vergeblichen, Angriff auf die Burg Kamin und verheerten sechs Jahre später die Umgegend, ohne aber jetzt die Burg anzugreifen[26]), die bedeütend fester war, als die Burg Wolin, deren Einwohner vor dem zweiten Einfall des Dänenkönigs flohen, um in Kamin Schutz zu suchen.[27]) Es war etwa im Jahre 1175 oder 1176 als Herzog Kasimir I bei der von ihm gegründeten Kirche zu Kamin — deren Bau, wie W. Böhmer meint, ums Jahr 1172 begonnen wurde,[28]) —

22) Hasselbach-Kosegarten, Cod. pom. diplom. 64; Dreger, Cod. 9 (nicht dem Jahre 1168, sondern dem Jahre 1178 angehörig), 95, 98. 23) Ebendas. 119, 146, 206. 24) Ebendas. 391. 25) Ebend. 441, 470, 471, 623, 669, 718. 26) Saxo Grammaticus, Historia Danica, ed. Völchow, I, 858 seq., 891. 27) Saxo, a. a. O. 892. Vergl. Kaytlinga-Saga, Cap. 124 in: Oldnordiske Sagaer, XI, 345. 28) Balt. Stud. III, 1, 54.

ein Collegium von Domherren errichtete.[29]) Der Pommersche Bischof verlegte nun seinen Sitz von dem durch die Dänen im Jahre 1175 verwüsteten und von ihnen stets so sehr gefährdeten Wolin hierher, und nannte sich seitdem nach seiner neüen Cathedrale: Bischof zu Kamin — Episcopus Caminensis. Im Jahre 1185 überfielen abermals die Dänen unter Kanut VI die Pomorskaja Semlja, um das von ihnen beneidete Handels-Emporium Wolin zu zerstören. Es gelang ihnen nur zu gut. Der König zog mit einer großen See- und Landmacht auch vor die Burg Kamin und trieb den Herzog Bogislaw I so sehr in die Enge, daß dieser sich entschließen mußte, um Kamin zu retten, die schweren Friedensbedingungen einzugehen, welche der König vorschrieb: Vasallenschaft von der dänischen Krone, Tributpflichtigkeit an dieselbe, Lehnsherrlichkeit der Könige von Dänemark über sämmtliche Länder des Herzogs[30]). Papst Clemens III bestätigte 1188 die erwähnte Verlegung des Bischofsitzes und hob als Grund hervor, daß Kamin — civitas Camyn — volkreicher und sicherer sei, als Wolin[31]).

Wartislaw III vereignete ums Jahr 1228 den Dominicanern oder Fratribus predicatoribus eine Baustelle — area — die sich von der St. Aegidien-Kirche bis ans Wasser und vom Wasser bis an den Marktplatz erstreckte, welche Baustelle die Mönche von den Patronen jener Kirche — ecclesie heredes, — zetrzlauici —, zu welchen auch der Castellan Stoislaw gehörte, erworben hatten[32]). Ums Jahr 1244, als das Kloster im Bau begriffen oder schon vollendet war, vereignete Wartislaw III den Dominicanern noch einen Weg nach Osten hin, eine daran stoßende, nach Süden hin liegende area und ostwärts so viel Raum, als ihnen nothwendig sei[33]). Der Zweck dieser Urkunde war vermuthlich, dem von den Mönchen erworbenen Raum zum Kloster noch eine Erweiterung zu bewilligen, die sich hauptsächlich nach Osten erstreckte. Die Stelle des Kaminschen Dominicaner-Klosters war ursprünglich außerhalb der Ringmauer, aber im Jahre 1311 siedelte der Dominicaner-Convent, mit Erlaubniß Herzogs Wartislaw IV, in die Stadt über[34]); und hier stand das Kloster muthmaßlich in der östlichen Ecke der Stadt, nahe am Wasser, da, wo jetzt die kleine Stadt- oder St. Marien-Kirche und das frühere Marien-Armenhaus sich befinden. Diese jetzige Marien-Kirche, — deren übrigens schon eine Urkunde von 1297 gedenkt, vermöge deren der Bischof die Errichtung eines Altars in der unter dem Patronat des Magistrats stehenden Kirche bestätigt, auch die Einrichtung des darin zu haltenden Gottesdienstes festsetzt[35]) — ist vielleicht die in dem Vereignungsbriefe von 1228 erwähnte ecclessia beati egidii, in deren Nachbarschaft den Dominicanern ihre Stelle angewiesen wird. Die Dominicaner wie die Franziscaner bauten im nördlichen Deütschland ihre Klöster meistens innerhalb der Stadtmauer, und zwar so, daß sie mit den dazu gehörigen Raümen unmittelbar an die Sadtmauer anstießen. Es gibt einen alten Plan von der Stadt Kamin, doch ohne Jahreszahl, auf welchem die Stadtmauer, am Wasser des Kaminer Bodens, nahe bei der Marien-Kirche eine nach dem Wasser führende Mauerpforte zeigt, zu welcher der Name „Klosterthor" geschrieben ist. Bei Einführung der Lutherschen Lehre wurden in manchen Städten die Klöster der Dominicaner und Franciscaner in Armenhaüser verwandelt, und so mag denn auch in Kamin aus dem Kloster der Predigermönche das Marien-Armenhaus entstanden sein[36]). Jener alte Plan der Stadt

29) Hasselb.-Koseg., Cod. 100—104. Dreger, Cod. 11 ff. 30) Saxo, a. a. O. 984—987. Keytlinga Saga Cap. 129, in: Oldnordiske Sagaer, XI, 355. 31) Dreger, Cod. Nr. 25. Hasselb.-Koseg., Cod. 153. 32) Ebenda, 597, wo die irrige Jahrzahl 1240 steht. 33) Dreger, Cod. Nr. 159. Hasselb.-Kosegarten, Cod. 718. 34) Original-Urkunde im Pommerschen Staats-Archiv. Kratz, Pommerns Städte, 60. 35) Brüggemann, II, 1, 3. 36) Koseg., Cod. 598, 719.

Kamin befand sich unter den zahlreichen und höchst schätzbaren Sammlungen Friedrich's v. Hagenow zu Greifswald. Wo der Plan, ein historisches Document, nach Hagenow's Tode 1866 geblieben, ist z. Z. nicht bekannt; hoffentlich ist er nach Stralsund gekommen, woselbst das städtische Museum einen großen Theil der Hagenowschen Sammlungen von den Erben käuflich übernommen hat.

Wenn auf diese Weise die Stellen der Aegidien-Kirche und des Dominicaner-Klosters mit ziemlicher Sicherheit festgestellt sind, so schwebt anderer Seits jedwede Vermuthung über die Lage der alten Herzogsburg von Kamin in einem Dunkel, das nur durch eine genaue örtliche Besichtigung einiger Maßen aufzuhellen sein wird.

Begegnen wir auch schon in den vorhergehenden Urkunden bei Erwähnung Kamin's mehr als ein Mal die Bezeichnung civitas, so wurde der Ort doch erst eine deütsche Stadt im Jahre 1274 durch das Diplom Herzogs Barnim I, des Städtegründers, vom 2 Januar, welches Kamin mit deütschem Stadtrecht bewidmete — consulibus et burgensibus de Camin ipsam civitatem nostram Camin jure Theutonico dedimus possidendam[37]). — Der Herzog bestätigte den Bürgern die 40 Hufen, welche schon, als die Stadt noch Slawisch war — Slavorum tempore — zu ihr gehörten, ferner die Feldmark des Dorfes Jatik frei von allen Abgaben, dazu noch fernere 60 Hufen, wo sie dieselben kaufen wollten, den Wald Zöstan oder Zostam, die Wiesen und Weiden zwischen Swantust, der Divenow, dem Meere und dem Kaminer Boden — Stagnum Caminense — gab ihnen freie Fischerei in diesem Boden-See mit kleinem Geräth, sodann Lübsches Recht mit der Rechtsberufung nach Greifswald, Zollfreiheit im ganzen Lande, drei Freijahre, Freiheit vom Zoll auf der nach Jatik führenden Brücke, freies Bau- und Brennholz aus dem Lande Kamin, an der Oder, der Regelitz und dem Frischen Haff, sowie freie Heringsfischerei längs der Küste des Landes Kamin, und setzte für die nach Kamin kommenden Kaufleüte die Greifswalder Zollrolle als Norm. — In dem Bericht des Magistrats zu Kamin vom 5 August 1780 ist von einer beschränkten Anwendung des Lübschen Rechts hinsichtlich einzelner Materien überall nicht die Rede, im Gegentheil ist angezeigt, daß das Lübsche Recht noch in seiner Gültigkeit sei. Im Widerspruche damit wird dagegen in dem Berichte des Stadtgerichts zu Kamin vom 4 Februar 1833 behauptet, daß das Lübsche Recht jetzt nur noch zur Anwendung komme, wenn es sich um Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Eheleüten handle, ohne daß jedoch diese Behauptung weiter gerechtfertigt worden ist. Jener Magistrats Bericht hebt, mit Bezug auf die Trennung der Ehe durch den Tod hervor, daß dem überlebenden Gatten das Ehebett im Voraus gegeben werde, eben so das beste Kleid des Verstorbenen, und so sei es seit undenklicher Zeit Brauch gewesen. Findet die Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch Statt, und wird der Ehemann in die Strafe der Ehescheidung verurtheilt, so muß derselbe, vorausgesetzt, daß die Ehe beerbt ist, der Ehefrau die Hälfte der gemeinschaftlichen, z. Z. der Ehescheidung vorhandenen und mit Einwerfung ihres Eingebrachten gebildeten Vermögensmasse herausgeben, oder im Fall die Ehefrau nach der ihr zustehenden Wahl ihr Eingebrachtes zurückfordern will, ihr dieses nebst dem 4ten, oder bezw. 6ten Theil des übrigen zur Zeit der Trennung der Ehe vorhandenen Vermögens auskehren. In beiden Fällen steht jedoch der Ehefrau auf Dasjenige, was sie sonach als die ihr eigenes Vermögen übersteigende Ehescheidungsstrafe erhält, auf Lebenszeit nur der Nießbrauch zu. So ist es durch die Entscheidung der Gesetz-Commission vom 7 September 1781 für alle Städte

37) v. Eickstedt, Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts v. Eickstedt, I, 152, Nr. 39. Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr, I, Urk. Nr. 83, S. 121.

festgestellt, in denen das Lübsche Recht in Anwendung kommt[38]). Wo die in dem Privilegium von 1274 erwähnten Örtlichkeiten Jatik und Zostam zu suchen seien, dürfte wol nicht mehr zu ermitteln sein, wenn nicht etwa aus dem Dorfe Jatik die Rathswiek entstanden sein sollte. Der Wald Zostam, welcher der Stadt beigelegt wurde, kann nicht von bedeütender Größe gewesen sein, da sie das Recht erhielt, das ihr nöthige Bau- und Brennholz aus dem ganzen Lande Kamin und selbst von der weit ab gelegenen Oder und Regelitz, also aus der Gegend von Stettin bis nach Greifenhagen hinauf, zu holen. Die Wiesen und Weiden zwischen Swantuſt, d. h.: Heilige Mündung, und der Divenow ꝛc. liegen auf der Insel Wolin, wo West-Divenow und Heidebrink, mit ihren 2817,94 Mg. umfassenden Liegenschaften, größtentheils Weideland, noch heüte zu den Eigenthums-Ortschaften der Stadt Kamin gehören.

In dem mit Brandenburg abgeschlossenen Frieden von Vierraden, 1284, wurde die Stadt Kamin namentlich mit eingeschlossen[39]). Bei der Landestheilung von 1295 kam Stadt und Land Kamin und die Oberherrlichkeit über das Eigenthum des Domkapitels an die Wolgaster Linie[40]). Herzog Bogislaw IV schenkte der Stadt 1302 den dortigen landesherrlichen Zoll, bestimmte die Höhe des Diestel- oder Brückengeldes, welches diejenigen zu erlegen hatten, die über die nahe bei der Stadt gelegene Brücke fuhren oder ritten; frei davon waren die Adlichen, die Geistlichen, die Fußgänger und diejenigen, welche jährlich Dammbrückenkorn gaben. Dieses Privilegium wurde der Stadt von den fürstlichen Brüdern Bogislaw V, Barnim IV und Wartislaw V im Jahre 1357 bestätigt[41]). Eine Bestätigung ihres ganzen Eigenthums und der Heringsfischerei am Seestrande zwischen der Rega und der Swine, erhielt die Stadt 1308 durch Bogislaw IV, der ihr zur gleichen Zeit das zollfreie Holzflößen auf dem Volzer Bach verlieh. Dieser Bach führt in der Urkunde den Namen Wylzemiz[42]).

Im Brandenburgschen Kriege, 1308, drangen die Markgrafen Waldemar und Otto bis Kamin vor. Sie verbrannten die Stadt, sowie die Curien oder Wohnhöfe des Bischofs und der Prälaten. Auch ein Theil der Cathedralkirche wurde dadurch zerstört[43]). Bischof und Domkapitel wurden dafür im nächsten Jahre durch die Markgrafen mit Überweisung des Landes Neſt entschädigt. Markgraf Waldemar verlieh — donatione libera — 1313 dem Bischof Heinrich von Kamin und dem Stift das Eigenthum an der Stadt Kamin — proprietatem civitatis Camin — und setzte ihn feierlich in den Besitz[44]). Die Schenkung erstreckte sich wol nur auf die von den Brandenburgschen Markgrafen beanspruchte Oberlehnsherrlichkeit und scheint nicht effectiv geworden zu sein; denn im Jahre 1320 ist es wieder der Herzog, Wartislaw IV, welcher der Stadt die Zollfreiheit auf der Pene zusichert, und im Jahre 1321 sind es die drei Herzoge, Otto I, Wartislaw IV und Barnim III, die Stadt und Land Kamin — ipsam civitatem Camin et totam terram Caminensem; totum dominium, quod nobis ab antiquo et de novo aquisitum competebat[45]) — an den Bischof Conrad von Kamiu und das Kaminer Domkapitel für 8000 Mark slawischer Pfennige verkaufen, mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung binnen 10 Jahren[46]). Nach Ablauf der Frist, 1331, erwirkten Otto I und

38) Brüggemann, II, 1, 3. Das Statutar-Recht der Städte des Herzogth. Alt-, Vor- und Hinter-Pommern. Stettin, 1836; S. 8, 83, 88, 107, 108. 39) Balt. Studien, II, 1, 128. 40) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde, II, 117. 41) Brüggemann, II, 1, 4. 42) Original-Transsumt im Pommerschen Staats-Archiv. Kratz, Pommerns Städee, 60. 43) Original im Pommerschen Staats-Archiv. Kantzow, Pomerania. Ed. Kosegarten, I, 269. 44) Kaminer Matrikel im Pomm. Staats-Archiv. Kratz, a. a. O. 60. 45) Der letzte Ausdruck scheint doch anzudeüten, daß die Herzoge die Schenkung des Markgrafen anerkannt haben. 46) Kaminer Matrikel, Kratz, a. a. O. 61.

Barnim III für ihre Mündel, Wartislaw's IV Söhne, eine weitere Einlösungsfrist von 12 Jahren, und zwar für 7000 Mark, aber auch diese wurde nicht innegehalten, und 1355 und 1356 einigten sich Bogislaw V, Barnim IV und Wartislaw V mit dem Bischof und dem Kapitel auf eine Einlösungssumme von 5000 Mark Finkenaugen[47]), welche dann auch bezahlt und damit die Stadt für immer an die Landesherrschaft zurückgebracht wurde.

Um diese Zeit war die Stadt Kamin auch Mitglied der Hansa, aber in untergeordneter Stellung. Die erste urkundliche Erwähnung ihrer Hansischen Gemeinschaft ist von 1365, in welchem Jahre sie aber von den Vororten wegen verbotenen Handels mit Schonen während des Krieges mit Dänemark einstweilen vom Bunde ausgeschlossen wurde[48]); doch betheiligt sich die Stadt 1395 unter ihrem Vorort Stettin an dem Kampfe der Hansestädte gegen die Vitalienbrüder[49]). In dem Schutzbriefe Kaisers Maximilian I für die Hansa von 1478 ist auch Kamin namentlich mit aufgeführt. Inzwischen war durch die Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 mit dem Lande „jenseits (östlich) der Swine" auch Kamin an Bogislaw V gekommen. Wartislaw VII und Bogislaw VIII gaben 1389 den Bürgern das Recht, ihre Schiffe, kleine wie große, mit Netzen für den Herings- und Dorschfang und mit Waaren über die Dünen zwischen Swantust und Divenow zu ziehen[50]). Daraus dürfte zu folgern sein, daß im 14 Jahrhundert ein Ausfluß des Koperow-Sees unmittelbar ins Salzmeer durch Sandanhaüfungen vom Wellenschlag des Meers verstopft worden sei. 1417 befand sich Kamin als 5te Stadt in dem Bündniß der Ritterschaft und der Städte des zwischen dem Stift, dem spätern Fürstenthum, Kamin der Oder und Ihna gelegenen Theils des Landes „jenseits der Swine", welches in dem gedachten Jahre mit dem Bündniß der Stadt Stolp und der Ritterschaft des Landes Stolp in nähere Verbindung trat. Unter der Ritterschaft jenes Landes befanden sich die Borken, die Dewitze, die Wedel, Baltes Weiher, Matzke Petersdorf, Heinrich v. d. Osten der Ältere, und Pribbatz Vidante, unter den Städten, außer Kamin, Stargard, Greifenberg, Treptow, Wolin und Massow[51]).

Nach Erich's I (als König der Nordischen Reiche Erich X) Tode, 1459, nahm Erich II von der Wolgaster Linie „diesseits (westlich) der Swine", als Gemal der Sophia, Tochter Bogislaw's IX, das Land „jenseits der Swine" als deren Erbland in Besitz. Aber auch Herzog Otto III von Stettin machte ebenfalls Erbansprüche geltend, worauf durch schiedsrichterlichen Vergleich vom Jahre 1461, der jedoch erst am 2 Mai 1464 zur Ausführung kam, das ganze Land zwischen dem Stift Kamin, der Oder und Ihna, und damit auch die Stadt Kamin, an Herzog Otto III überlassen wurde. Als jedoch Otto III noch in demselben Jahre starb und mit ihm die Stettiner Linie erlosch, fiel mit dem Herzogthum Stettin auch Kamin wieder an Erich II. Im Jahre 1481 betheiligte sich Kamin an dem Landfriedens-Bündniß der Ostpommerschen und Stiftischen Städte gegen „Raüber und Schinder", und versprach gleich Wolin, Slawe und Belgard erforderlichen Falls das niedrigste Contingent von 10 Wehrmännern zu stellen[52]). Nach der Musterrolle von 1523 stellte Kamin 40 Mann zu Fuß: 25 mit Spießen, 8 mit Hellebarden, 7 mit Büchsen (Schießgewehr) und 8 Reüter[53]).

---

47) Kaminer Matrikel, Kratz, a. a. O. 61. 48) Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der Hansa, II, 571. 49) Suhm, Historie af Danmark, XIV, 325. Barthold, Geschichte von Pommern, III, 524. 50) Original-Transsumt im Pomm. Staats-Archiv. Kratz, a. a. O. 61. 51) Original im Stolper Stadt-Archiv. Kratz, a. a. O. 62, 362. 52) Original im Stolper Stadt-Archiv, a. a. O. 62, 362. 53) Klempin-Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, 183.

In demselben Jahre kaufte die Stadt von Joachim Brusewitz einen Hof zu Bandesow und Antheile von Brendemühl und den Holzungen Luskow und Berkmusse[54]). Vermuthlich geschah es mit Vorbehalt des Wiederkaufsrechts Seitens des Verkaüfers, oder vielmehr des Einlösungsrechts, da die von der Stadt erkauften Liegenschaften wol nur Pfandstücke für ein dem Joachim Brusewitz gewährtes Darlehn gewesen sind. Im Jahre 1534 verbot Herzog Barnim X den Handwerkern zu Kamin das Bierbrauen zum Verkauf bei einer Pön von 500 fl., ein Verbot, welches 1544 erneüert wurde, und dem 1553 ein Mandat an den, in der Nachbarschaft seßhaften Adel folgte, sich des Bierbrauens für den Verkauf zum Schaden der städtischen Brauberechtigten zu enthalten[55]). 1538 brannte die ganze Stadt ab; die meisten Bürger wollten auswandern und Barnim X mußte den Rath auffordern, Maßregeln zu ergreifen, um die Bürger zum Bleiben anzuhalten. Kantzow[56]) sagt um 1540 von der Stadt: „Kamin ist gegen die andere Stette sehr gering, doch ist sie umb des Bischoffs Gesetz willen nicht weniger bekhant wan die andern; ist wol ehemals in größer Acht gewest, wan itzundes". 1580 überließ Herzog Johann Friedrich dem Rath die Verwaltung des Stadtgerichts gegen eine jährliche Abgabe von 30 fl.[57]).

Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteüerte Kamin 73 Haüser, 57 Buden, 8 Keller und 26 Katen, zusammen = 427 Hakenhufen, ferner vom Stadteigenthum: — Grambow, Tribsow, Bünnewitz, Bandesow, Karpin, Diveuow, Wiek — 30½ Hakenhufen, 18 Kossaten und 7 Mühlen[58]). Im 30jährigen Kriege wurde die Stadt 1630 von den Kaiserlichen eingenommen, geplündert und angezündet, dann von den Schweden, dann wieder 1643 von den Kaiserlichen unter dem Obersten Krokow, einem gebornen Pommer, erobert. 1659 wurde sie abermals von dem Kaiserlichen Kriegsvolk besetzt, das sich auch der Divenowschen Schanze bemächtigte, nach dem Frieden von Oliva, 1660, aber wieder geraümt. Nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens, 1648, hätte Kamin an Brandenburg kommen müssen, wurde aber durch den Stettinschen Gränzrezeß von 1653 der Krone Schweden überlassen, von dieser aber, nebst den Städten Bahn und Greifenhagen und den übrigen s. g. conquerirten Örtern, im Frieden von St. Germain, 1679, an das Kurhaus Brandenburg abgetreten.

Die Stadt Kamin wird im nächstkommenden Jahrzehend zwei Jubelfeiern begehen können: 1874 den 600jährigen Bestand als deütsche Stadt, 1879 die 200jährige Vereinigung mit der Brandenburg-Preüßischen Monarchie.

König Friedrich I ertheilte der Stadt, indem er unterm 26 October 1708 ihre alten Privilegien bestätigte, das Recht, in dem Zeitraum von Michaelis bis Martini wöchentlich am Mittwoch Viehmarkt zu halten und auf demselben den nämlichen Viehzoll zu fordern, wie er an anderen Viehmärkten erhoben werde, und wie es in anderen Städten gebraüchlich sei. 1709 erlitt die Stadt eine große Feüersbrunst, wie es auch schon in dem vorhergegangenen Jahrhundert, 1630, der Fall gewesen war[59]). Kamin hatte gemeinschaftlich mit den Städten Kolberg und Rügenwald die Sundische Zollfreiheit, welche durch ein zu Friedensburg am 13 Mai 1735 datirtes Rescipt des Königs von Dänemark bestätigt wurde, so daß, wenn ein Schiff mit den gehörigen Certificaten versehen war, dasselbe von Schiff und Gütern, Wein und Kupfer ausgenommen, nur einen Rosinobel, nebst den üblichen Schreibgebühren und dem

54) v. Eickstedt, Urkunden-Samml. I, 337, Nr. 11. 55) Alte Abschriften im Pomm. St.-A. Kratz, a. a. O. 62. 56) Pomerania, Ed. Koseg., II, 203. 57) Original im Pommerschen Staats-Archiv. Kratz a. a. O. 63. 58) Klempin-Kratz, a. a. O. 301. 59) Brüggemann, II, 1, 4, 11.

Tonnengelde zu zahlen hatte, was auch die Verordnung vom 14 Januar 1747 erneüerte[60]).

Die Privilegien der Stadt Kamin, wie sie derselben von Barnim I und dessen nächsten Nachfolgern ertheilt worden sind, haben in der Folgezeit Erneüerung, bezw. Bestätigung erhalten, von den Herzogen Wartislaw VII und Bogislaw VIII 1389, Erich II und Otto III 1465, und Bogislaw X am Montage nach der Bekehrung Pauli 1475; von Georg und Barnim X 1526 am Sonntage nach dem Frohnleichnamsfeste; vom Herzoge Philipp I 1540 am Tage Laurentii, der u. a. der Stadt die höchsten und siedesten Gerichte an Hals und Hand bestätigt; von Johann Friedrich am 14 Februar 1578; von Barnim XI am 2 Februar 1605; von Bogislaw am 11 April 1608; von Philipp II den 4 Juli 1608; von Franz I den 16 October 1618 und von Bogislaw XIV, dem letzten Greifen, am 1 October 1621. Sodann von der Krone Schweden am 31 Januar 1663, und Brandenburgischer Seits vom Kurfürst-Herzoge Friedrich Wilhelm den 14 März 1680, so wie vom König-Herzoge Friedrich I am 26 October 1708[61]).

Im Raths-Archiv befinden sich folgende Urkunden-Sammlungen: — 1) Ein starker Band in Schweinsleder eingebunden, mit der Titelschrift: Collegium curiosum oder Memorabilia curiae et civitatis Caminensis. Enthält die Privilegien der Stadt von 1274 und nachfolgende, so wie historische Nachrichten über die Stadt bis zum 19 Jahrhundert. — 2) Ein zweiter, starker Band in Schweinsleder mit dem Titel: „Caminsches Stadtbuch de anno 1539 bis 1740." — 3) An Patenten, Privilegien, Lehnbriefen, Erkenntnissen und ähnlichen Documenten eine Sammlung von 61 Stück, auf Pergament ausgefertigt und mit einer großen Menge angehängter Siegel, die Urkunden theils in lateinischer, theils in plattdeütscher Sprache. — 4) Lagerbuch der Stadt Kamin, angelegt im Jahre 1860. — In den zuerst genannten drei Sammlungen dürfte wol eine Fundgrube des Wissens über Zustände in vergangenen Tagen zu erkennen sein.

Nach der ältern Städte-Verfassung, wie sich dieselbe unter straffem, autokratisch-centralisirendem Regiment bis zum Anfange des 19 Jahrhunderts allmälig ausgebildet hatte, bestand in Kamin, wie in den meisten Städten gleiches Ranges der Magistrat aus zwei Bürgemeistern, von denen der erste Dirigent war und besonders das Polizwesen, der zweite aber, der zugleich Syndicus war, die Justizpflege besorgte, einem Kämmerer, welcher gleichzeitig eine Senatorstelle bekleidete, einem Senator für die Verwaltung der Sekretariatsgeschäfte, und einem Senator supernumerarius. Der Rath wählte seine Glieder selbst und hatte die obere und niedere Gerichtsbarkeit, war aber sonst, wie aller Orten, in seinen Bewegungen, die zu Selbständigkeit hinneigen konnten, aüßerst beschränkt, wenn nicht lahm gelegt. Die Städte-Ordnung von 1808 hat zwar einerseits die Autonomie der städtischen Gemeinden wiederhergestellt, sie hat aber auch andrer Seits der Stadt-Obrigkeit eins ihrer wichtigsten Attribute genommen: die Pflege des Rechts. In Kamin ist die Städte-Ordnung im Jahre 1809 eingeführt worden. Der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von den Stadtverordneten gewählte erste Bürgermeister von Kamin war Martin Dietrich Reinholz, der bis zu seinem Tode, 1816, im Amte geblieben ist.

Das Wappen der Stadt führt einen Heiligen mit der Glorie auf einem Stuhle sitzend hinter einer mit zwei Sternen, später Rosen verzierten Brüstung. Neüere Siegel, seit dem 18 Jahrhundert, haben aus dem Heiligen eine weibliche Figur, eine Klosterjungfrau, mit einer Art Haube gemacht.

60) Brüggemann, II, 1, 3. 61) Ebendas. 4.

Kamin besteht ursprünglich aus der innern Stadt und der Vorstadt Rathswiek. Seit dem Jahre 1850 ist dem städtischen Gemeindewesen einverleibt: Der Dombezirk und die Vorstadt Kapitelswiek, und die Vorstadt Amtswiek, alle drei Vorstädte ostwärts belegen. Früher war der Dom durch ein Thor von der Stadt abgeschlossen. Die Domstraße verbindet die Kapitelswiek und den Dom mit der Stadt. Sie ist 43 Ruth. lang und 10—24 Fuß breit. Die Straße auf der Kapitelswiek hat 58 Ruth. Länge und 14 und 20 Fuß Breite. Die Unterhaltung beider Straßen lag seit Aufhebung des Domkapitels, 1810, ausschließlich dem Domainen-Fiskus ob, der dafür bis zum Jahre 1836 über 492 Thlr. veruusgabt hat. Lange Zeit ist es zweifelhaft gewesen, zu welchem Communal-Verbande die Amtswiek gehöre, die unter dem Amte Stepenitz stand, seit dem ersten Januar 1831 aber davon getrennt nud dem Domainen-Intendantur-Amte Kamin überwiesen wurde. Im Jahre 1753 wurde sie der Jurisdiction des Magistrats unterworfen, ohne daß in ihren Communal-Verhältnissen etwas geändert werden sollte. Später hat man die Amtswiek in allen Beziehungen als zur Stadt gehörig betrachtet. Die Bewohner der Wiek trugen zu den städtischen Abgaben bei und der größte Theil derselben mußte sogar das Bürgerrecht erwerben. Im Jahre 1833 trugen sie darauf an, sie in ihr früheres Verhältniß zurück zu versetzen. Die Gemeinde-Ordnung vom 11 März 1850 hat allen Zweifeln ein Ende gemacht, und die Amtswiek der Stadt definitiv einverleibt.

Die Stadtmauer nach Norden nahe am Boden-See befand sich 1815 in sehr schlechtem Stande und ein Theil derselben war bereits im Herbste eingestürzt. Sie umhüllt die Höfe und zum Theil auch Ställe der daran liegenden Haüser, deren Besitzer vom Magistrat zugleich auch als Besitzer der Stadtmauer angesehen wurden, weshalb er in einem Bericht vom 23 Februar 1816 die Absicht aussprach, die betreffenden Hausbesitzer zur Wiederherstellung der Mauer anzuhalten. Weil die Zerstörung der Mauer von der Landungsbrücke bis zur kleinen Kirche durch Luft- und Seeströme ihren Fortgang nahm, so trat die Nothwendigkeit immer mehr hervor, für ihre Wiederherstellung Sorge zu tragen. Dies anerkannten die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 28 April 1816, zugleich aber auch die Unmöglichkeit, die bedeütenden Kosten, welche die Herstellung verursachen würde, aus Kämmerei-Mitteln herzugeben, daher sie beschlossen, mit Rücksicht darauf, „daß die Mauer bloß zum Nutzen und Vortheil des Königs da sei", den Magistrat zu ersuchen, „der Königl. Regierung dieses vorzustellen und um Unterstützung anzuhalten; sonsten wir bei unserm Unvermögen nicht im Stande sind, die eingefallene Mauer wiederherzustellen, noch die andere im Stande zu halten, weil die See, wenn sie stürmisch, befürchten läßt, daß der noch stehende Theil mit Nächstem auch herunterfallen werde". In Folge der vom Magistrat gemachten Anzeige wurde der Districts-Baubeamte von der Königl. Regierung unterm 13 Mai 1816 angewiesen, sich an Ort und Stelle zu begeben, den Schaden zu besichtigen, die nöthigen Anschläge zu fertigen und diese des baldigsten einzureichen. Die Acten besagen nicht, was der Landbaumeister Gottgetreü über den Erfolg seiner Untersuchung berichtet hat. Das nächste Actenstück ist eine Vorstellung des Magistrats vom 2 April 1819, worin er, im Einverständniß mit den Stadtverordneten, die Erlaubniß zur Abtragung der entgegengesetzten ebenfalls schadhaften Mauer am Wallgraben nachsucht, um die Steine derselben zur Instandsetzung der am See befindlichen Mauer zu gebrauchen. Die Königl. Regierung ertheilte ihre Genehmigung zu dem Vorhaben mittelst Verfügung vom 15 April 1819. Durch Abbruch der Stadtmauer am Mittelwall wurde nicht allein jener erste Zweck erreicht — bei welcher Gelegenheit man nun auch erfährt, daß die Königl. Regierung die im Jahre 1816 beantragte Unterstützung aus Staats-

mitteln abgelehnt hat, — sondern es wurde auch Raum gewonnen zu fernern Anbauten, indem zugleich die Obergasse an der Wallmauer an Breite gewann, und wenigstens der vierte Theil der Breite der Stadt die Abdachung nach dem Wallgraben erhielt, dessen Ablauf durch eine 1818 neügebaute massive Brücke am Bauthor nach dem See geleitet ist; endlich konnte die Kämmerei einen Zuschuß durch das Grundgeld in Aussicht nehmen, welches auf die zu bebauenden Parcelen zu legen sein werde, abgesehen davon, daß durch die Maßregel die Stadt an Erweiterung nnd Verschönerung gewinnen werde.

Zwischen dem Bau- und dem Brückenthor stand an der Stadtmauer ein vierkantiger Thurm, den man den Schinderthurm nannte, weil er zur Aufbewahrung von Abdeckerei-Geräthschaften diente, wofür der jedesmalige Abdeckerei-Besitzer alljährlich 3 Thlr. an die Kämmerei-Kasse, als s. g. Handschuhgeld zu entrichten hatte. Dieser Thurm, der wegen seiner Architektur auch nicht im Mindesten zur Zier der Stadtmauer beitrug, befand sich 1837 in einem höchst baufälligen und dem Leben derer, die darin zu thun hatten, Gefahr drohenden Zustande, weshalb er damals zum größten Theil, bis auf die Höhe der Stadtmauer, abgetragen, und für die Bedürfnisse der Abdeckerei anderweitig eingerichtet werden mußte. Letzters hat zu vielen Weiterungen Anlaß gegeben, die sich bis ins Jahr 1838 ausgedehnt haben. Weil aber auch der stehengebliebene Theil des Thurms von Jahr zu Jahr baufälliger geworden war, so wurde der Abbruch des ganzen Thurms im Frühjahr 1855 erforderlich.

Kamin hat also nur an der nördlichen Seite der Stadt am Boden-See herum vom Bauthor an bis zur Karpin eine Umfassungsmauer. An der südlichen Seite ist die Stadtmauer, wie gesagt, abgebrochen; und eben so sind die dort befindlich gewesenen Außenwerke und Wallgräben zum größten Theil verschwunden. Nur in der unmittelbaren Nähe der Stadt südlicher Seite sind noch zwei Wallgräben vorhanden, welche entwässert und in Gärten verwandelt worden sind, während der zwischenliegende Wall, mit Baümen bepflanzt, eine schöne Wandelbahn geworden ist.

Das zum Landungsplatze führende Brückthor ist längst verschwunden, an seiner Stelle stehen zwei moderne Pfeiler mit offenem Eingange; dagegen steht nach wie vor das s. g. Bauthor und daneben ein Thurm, einer der schönsten mittelalterlichen Stadtmauerthürme in Pommern, von sehr gutem Ziegelmaterial und im Ganzen noch ziemlich gut erhalten. Auf einem vierkantigen Unterbau erhebt sich ein runder Oberbau, der in einer achteckigen massiven Spitze auslaüft. Der Thurm ist mit Schießscharten versehen. Im Jahre 1854 zeigten sich an demselben mehrere Beschädigungen, namentlich war die Spitze sehr ausgewittert, seine bedeütendste Schadhaftigkeit bestand aber in einem schon sehr alten, in der Richtung von O. nach W. quer durch den ganzen Thurm vom Fuße bis hinauf zum obern Zinnenkranze reichenden Sprunge — wahrscheinlich die Folge eines bei der Gründung begangenen Versehens; auch waren einige Mauerecken am Thurm sowol als an der Durchfahrt des Thorgebaüdes und mehrere Mauerzinnen mehr oder minder beschädigt. Um dem weitern Verfall dieses Denkmals mittelalterlicher Baukunst vorzubeügen, mußte an seine Ausbesserung gedacht werden. Die Kosten derselben wurden auf 413 Thlr. 8 Sgr. veranschlagt, zu deren Deckung 300 Thlr. aus Staatsmitteln hergegeben worden sind, auf Grund eines Cabinets-Erlasses vom 29 Januar 1855. Der Reparaturbau begann im darauffolgenden Sommer und war nach Jahresfrist, zufolge Anzeige des Magistrats vom 5 December 1856, vollendet [62]).

62) Acta regim. wegen der Stadtmauer zu Kamin, auch wegen der Thore und Thorthürme daselbst. 1816—1860. Registratur der Königl. Reg. Abth. des Innern. Tit. VIII, Sect. 3, Nr. 19.

Das Rathhaus, mitten auf dem Marktplatz stehend, welches verfallen war, wurde im Jahre 1837 reparirt, und sowol aüßerlich wieder hergestellt, als als auch umgedeckt, der Thurm, in welchem sich eine Schlaguhr befindet, mit einer neüen Spitze, und die Fenster und Thüren zum Theil erneüert. Es ist sehr zu loben, daß auf die aüßere Conservation dieses alterthümlichen und der Stadt zur Zierde gereichenden Gebaüdes etwas verwendet wurde, sehr zu wünschen wär' es aber gewesen, daß diese Verbesserung sich auf einen zweckmäßigen innern Ausbau der großen, und wenigstens zur Hälfte ganz unbenutzten Raüme des Rathhauses erstreckt hätte. Durch Ziehung von ein Paar Wänden und Anlage einiger Öfen könnte eine sehr zweckmäßige Wohnung für den Polizei-Sergeanten gewonnen werden, und bliebe außerdem noch mehr als ausreichender Platz für Magistrats- und Stadtverordneten-Localien, für das Aichamt, die Rathswaage und Wagenmeister-Wohnung rc. Das Rathhaus ist bei der Städte-Feüer-Societät Alt-Pommerns mit 7000 Thlr. gegen Feüersgefahr versichert. Im Rathhause befinden sich 2 Polizei-Gefängnisse. Sonstige städtische Gebaüde sind: das Beamtenhaus, mit Zubehör versichert für 1575 Thlr., das Krankenhaus, das St. Georgs-Hospital nebst Frauenstift, das Präcentorhaus versichert für 725 Thlr., ein Haus für Obdachlose versichert mit 825 Thlr.

Überhaupt hat Kamin 31 öffentliche Gebaüde, darunter 5 für den Gottesdienst: die Domkirche, die St. Marien- und die St. Nicolei- oder Berg-Kirche, die Kirche der separirten Lutheraner, den Juden-Tempel; 4 für den Unterricht, darunter die neüerbaute große Stadtschule; und 22 anderweitige öffentliche Gebaüde, unter denen das neü aufgeführte Gebaüde des Kreisgerichts die erste Stelle einnimmt, nicht blos in Beziehung auf die Architektur des Aüßern, sondern auch rücksichtlich der innern Einrichtung; die Gebaüde des Schullehrer-Seminars und des Fraüleinstifts im Dombezirk, das Armenhaus zu St. Johann rc.

Im Jahre 1802 wurde innerhalb der Ringmauer der Stadt ein Militair-Lazareth-Gebaüde aufgeführt. Aber schon im Jahre darauf, nachdem die Garnison nach Kolberg verlegt worden war, der Stadt, unter Bedingung der Sorge für bauliche Unterhaltung überlassen. Das Gebaüde erhielt nun die Bestimmung eines Schulhauses, zu welchem Zweck es neü eingerichtet werden mußte. Lange nachher, nämlich m Jahre 1836, wurde der Magistrat von der Intendantur des 2ten Heerkörpers aufgefordert, das Haus zu raümen, oder dasselbe für den Taxwerth käuflich zu erwerben. Dieses Ansinnen rief die Immediat-Eingabe vom 4 November 1836 hervor, worin der Magistrat das Gesuch um unentgeldliche Überlassung des Gebaüdes, — da der Grund und Boden auf dem es stehe, Eigenthum der Stadt sei — vortrug, dem sodann auch der König mittelst Cabinets-Erlasses vom 24 Juli 1837 entsprach.

Im Jahre 1798 hatte die Stadt incl. der Rathswiek, aber excl. des Doms und der Kapitelswiek, sowie der Amtswiek, 366 bewohnte Haüser, von denen 41 noch mit Stroh gedeckt waren, sowie 96 Scheünen. Durch die Kapitelswiek geht die Landstraße nach Treptow a. d. Rega, durch die Rathswiek die nach Gülzow und Naugard, durch die Amtswiek die Wolin-Golnower Straße. Kapitels- und Rathswiek liegen an mehreren Stellen dergestalt vermengt, daß die eine Seite der Straße zu dieser, die andere aber zu jener, ja zuweilen die Haüser in der nämlichen Reihe abwechselnd zu der einen und zu der andern Wiek gehören, wo dann die Verschiedenheit der Polizei-Jurisdiction früher große Unzuträglichkeiten hervorbrachte, da Rathswiek unter städtischer Verwaltung, Kapitels- und Amtswiek aber unter dem Domainen-Intendantur- oder Rentamte standen. Im Jahre 1837 waren in der Stadt, incl. Raths- und Amtswiek 415, und in der Kapitelswiek 100, zusammen 515 Wohnhaüser vorhan-

den. Nach der statistischen Aufnahme vom 3 December 1864 gab es in der Stadt, mit Einschluß der früher unter der Polizei-Verwaltung des Rentamts gestandenen Theile, 1250 Privatgebaüde, und zwar 543 bewohnte Haüser, 31 Fabrikgebaüde und 676 Ställe, Scheünen und Schuppen. Die Aufnahme vom 3 December 1867 weiset eine Vermehrung von 32 Wohnhaüser nach, so daß im Durchschnitt jährlich 11 neüe Haüser gebaut worden sind, insofern beim Zählungsgeschäft in beiden Epochen absolute Richtigkeit erzielt wurde. 1867 waren nämlich 575 bewohnte Haüser vorhanden, und in jedem derselben befanden sich durchschnittlich 2 Haushaltungen und 9—10 Personen. Die Grund- und Gebaüdesteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums enthalten, an steüerpflichtigen Gebaüden 538 Wohnhaüser und 156 gewerbl. Gebaüde, von denen zusammen 870 Thlr. 3 Sgr. Steüer zu entrichten sind, an steüerfreien Gebaüden 658, macht in Summa 1352 Privatgebaüde, d. i.: 102 mehr, als die statistische Aufnahme von 1864.

Der Kaminer Kreis hat nur einzelne Feldmarken — es sind ihrer 7 — deren Ackerland Hinsichts der Bonität in die I Klasse zu stellen ist. Das Stadtfeld von Kamin gehört zu diesen wenigen. Freilich ist es nur ein Bruchtheil des ganzen Ackerfeldes, dagegen hat dieses auch nicht ein einziges Stück Land, welches in die VII oder gar VIII Bonitäts-Klasse einzuschätzen gewesen. Die meisten Ackerflächen stehen in der IV Klasse. Zudem steht der Acker in einem sehr angemessenen Verhältniß zum Wiesenplan. In ihrem Umfange wohl abgerundet begreift die städtische Feldmark . . . . 4572,46 Mg. Davon sind: Ackerland 2902,33 Mg., Gärten 119,12 Mg., Wiesen 1085,97 Mg., weit über ⅓ der Ackerfläche, Weiden nur 74,87 Mg., Holzung hat die Feldmark nicht; dagegen an Wasserstücken 115,31 Mg., an Öd- und Unland nichts. Die Gesammtfläche der steüerpflichtigen Liegenschaften beträgt 3495,20 Mg., deren Ertrag auf 5608,76 Thlr. eingeschätzt worden ist, oder vom Mg. 48 Sgr., und wovon Thlr. 536. 29. 10 Pf. an Grundsteüer zu entrichten sind, d. i.: vom Mg. 4 Sgr. 7 Pf. Die steüerfreien Grundstücke umfassen 721,99 Mg., mit einem Reinertrage von 1101,43 Thlr., d. i.: 46 Sgr. vom Mg. Vertheilt ist die Feldmark in 1062 Besitzstücke, bei denen 523 Eigenthümer, incl. der Kämmerei, des St. Georgs-Hospitals, der geistlichen und der übrigen öffentlichen Institute, betheiligt sind. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken sind ertraglos 179,41 Mg. an Wegen, Gräben, Triften ꝛc., und 36,74 Mg. an Bächen ꝛc. Demnächst füllen Hofraüme, Gebaüdeflächen und unter 1 Mg. große Hausgärten 139,1 Mg. Um einen Begriff zu bekommen von der Ertragfähigkeit, bezw. Fruchtbarkeit, des Kaminer Stadtfeldes im Verhältniß zu der aller übrigen Feldmarken des Kreises, stellen wir den Ertrag der Kulturarten im Durchschnitt des ganzen Kreises mit dem der Stadtgemarkung zusammen, wie folgt:

Ein Morgen	Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserst.
Im ganzen Kreise . . .	24	50	23	6	8	4 Sgr.
„ Stadtfelde	50	92	46	21	—	9 „

Woraus erhellet, daß die Stadtfeldmark in allen Kulturarten überwiegend hoch steht, was vornehmlich der natürlichen, durch tüchtige Bewirthschaftung künstlich geförderten Fruchtbarkeit des Bodens zuzuschreiben ist, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß der erleichterte Absatz der Bodenproducte, wie er auf städtischen Feldmarken stets obwaltet, bei der Einschätzung des Reinertrages ein maßgebendes Moment mit gewesen sein wird. Im ganzen Kreise ist nur eine einzige Feldmark, deren Ackerland einen eben so hohen Ertrag gewährt, als das Kaminer Stadtfeld; diese Feldmark ist die an der Divenow, der Stadt Wolin gegenüber belegene Gemarkung von Hagen Dorf. An Wiesengüte kommen der Stadt Kamin mehrere ländliche

Feldmarken nicht allein gleich, sondern es gibt davon auch welche, die sie übertreffen. Den ergiebigsten Wiesewachs hat die kleine Feldmark von Friedensfeld, woselbst die Heüwerbung auf 78 Sgr. eingeschätzt ist, Folge einer sorgfältigen Kultur, die man der Wiesenfläche widmet, deren Areal freilich nur 83 Mg. beträgt.

Bei der Ergiebigkeit der Feldmark ist es nicht zu verwundern, daß der Betrieb der Landwirthschaft eine Hauptnahrungsquelle der Einwohner der Stadt Kamin bildet. 523 Eigenthümer sind an dem Besitze der Liegenschaften betheiligt. Sind diese — abgesehen von den Corporationen und Stiftungen — alle Hausväter, so würde anzunehmen sein, daß mindestens die Hälfte der Einwohnerschaft ihre Nahrung aus dem Ackerbau ꝛc. entuehmen. Die statistitsche Tabelle von 1867 weiset aber nach, daß noch lange nicht $^1/_{10}$ die Landwirthschaft als ausschließliches Gewerbe betreibt, (s. unten: Bevölkerung, unter IV); es werden daher auch die übrigen Berufsklassen der städtischen Bevölkerung an dem Besitz der Feldmark wesentlich betheiligt sein.

Nach der Viehzählungs-Tabelle vom 3 Decbr. 1867 gab es: Pferde 224, Rinder 357, Schafe 196, Schweine 328, Ziegen 13. Sodann wurden 118 Hunde gehalten und der Fleiß der Biene in 34 Stöcken gepflegt.

Bevölkerung der Stadt am 1 Januar 1868.

Zufolge der Zählung vom 3 December 1867.		Männl.	Weibl.	Zusamm.
I. Bevölkerung überhaupt nach dem Familienstande.				
Kinder und Unverheirathete		1.604	1.585	3.189
Verheirathete, beginnend mit 1 Person weiblichen Geschlechts geb. 1849		837	863	1.700
Verwittwete, beginnend mit dem Lebensalter der Jahre 1847 — 38		89	246	335
Geschiedene, beginnend mit demselben Lebensalter		6	15	21
Summa I		2.536	2.711	5.247
II. Verhältniß der Familienglieder zum Haushaltsvorstand.				
1) Im Familien- bezw. Haushaltsverbande lebende Personen.				
Zahl der Familien-Haushaltungen	1.170			
Haushalts-Vorstände		897	273	1.170
Haushaltungs-Glieder, excl. Vorstände, und zwar:				
Ehegatten, bezw. Ehegattinnen der Vorstände		—	789	789
Kinder		1.163	1.230	2.393
Ständig anwesende Familien-Verwandte		65	121	186
Zum Besuch anwesende Familien-Verwandte		6	21	27
Andere Haushalts-Genossen		264	189	453
Summa 1)		2.395	2.623	5.018
2) Einzelne, in keinem Haushalts- oder Familienverbande lebende, auch nicht in Extra-Haushaltungen untergebrachte Personen		28	14	42
3) In Extra-Haushaltungen untergebrachte Personen und zwar in Anstalten:				
Für Beherbergung, an der Zahl	7	28	3	31
„ Heilung und Pflege	1	13	3	16
„ Erziehung und Unterricht	2	25	3	28
„ religiöse Zwecke		—	—	—
„ Invaliden- und Alterversorgung, Armenpflege	5	24	56	80
„ Detentions- und Strafzwecke	1	23	9	32
„ Landes-Vertheidiguog		—	—	—
Summa 3)	16	113	74	187
Summa II		2.536	2.711	5.247

III. Religionsbekenntniß, ohne Unterscheidung der Geschlechter.	
1) Christen.	
Evangelische Landeskirche.	
Unirte	—
Lutheraner	4.928
Reformirter	1
Separirte Lutheraner	205
Herrnhuter und mährische Brüder	—
Irvingianer	—
Baptisten	2
Mennoniten	—
Deütsch- und Christkatholische	—
Römisch-Katholische	9
Angehörige anderer als der vorgenannten Religionsgesellschaften	—
2) Mosaïsche Glaubensgenossen	102
3) Bekenner anderer, nicht namhaft gemachter Religionen	—
Summa III	5.247

IV. Dem Stande und Berufe, dem Arbeits- und Dienstverhältnisse nach vertheilen sich die Einwohner der Stadt Kamin in folgender Weise: — 1) Landwirthschaft: 324 dem Ackerbürgerstande angehörige Personen, deren Gesinde 137, zusammen 461. — 2) Forstwirthschaft 0. — 3) Fischerei 136. — 4) Bergbau 0. — 5) Große und Kleine Industrie, incl. Bauwesen 1947. — 6) Handel 590. — 7a) Landverkehr 87. — 7b) Wasserverkehr 182. — 7c) Erquickung und Beherbergung 86. — 8) Persönliche Dienstleistungen aller Art 766. — 9) Gesundheitspflege und Krankendienst 35. — 10) Erziehung und Unterricht 85. — 11) Künste, Literatur, Presse 6. — 12) Kirche und Gottesdienst, Todtenbestattung 68. — 13) Königlicher Hofhalt 0. — 14) Staatsverwaltung 35. — 15) Justizpflege 98. — 16) Landheer 6. — 17) Kriegsflotte 0. — 18) Gemeinde- und Corporationen-Verwaltung 42. — 19) Personen ohne Berufsausübung, und zwar aus eigenen Mitteln Lebende 273; aus fremden, bezw. öffentlichen Mitteln Lebende, als Almosenempfänger, Hospitaliten ꝛc. 232. — 20) Personen ohne Berufsangabe 12.

Totalsumma IV, wie in I u. s. w. 5247; darunter Selbstthätige oder Erwerbende 1790, deren Angehörige 3457.

V. Staatsangehörigkeit. Unterthanen des Preüßischen Staats sind 5246, und 1 Person männlichen Geschlechts ist Unterthan der Britischen Krone.

VI. Ort des Aufenthaltes am Zählungstage. Vorübergehend anwesend waren als norddeütsche See- und Flußschiffer 18; als Reisende in Gasthöfen 23; als Gäste in Familien zum Besuch 28; überhaupt Fremde 68; alle übrigen Anwesenden 5179. Summa wie zuvor.

VII. Besondere Mängel einzelner Individuen. 1 Blinder männlichen, und 2 Taubstumme weiblichen Geschlechts; Blödsinnige von Geburt oder vom frühesten Lebensalter an 2 Personen männlichen, 5 Personen weiblichen Geschlechts; dem Irrsinn in späteren Jahren verfallen 5 weibliche Personen.

VIII. Abwesend am Tage der Zählung, 3 December 1867, waren von Personen, welche in der Stadt Kamin das Heimathsrecht haben: 95 Unverheirathete, 43 Verheirathete, 2 Verwittwete, überhaupt 140. Davon befanden sich z. B. auf See 39, auf Land- und Seereisen 20, auf Besuch außerhalb der Stadt 30; alle übrigen Abwesenden 51.

Berücksichtigt man die in V, VI und VIII enthaltenen, Ziffern zur Ermittelung der Zahl derjenigen Personen, welche in der Stadt Kamin ihr Heimathsrecht

haben, mögen sie am Tage der Zählung, 3 December 1867, anwesend oder abwesend gewesen sein, so ergibt sich die Bevölkerung der Stadt in jener Periode zu . . . . 5318 Seelen.

Die Zählung, welche 3 Jahre vorher, am 3 December 1864, vorgenommen wurde, ergab die Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung zu 5285 Seelen, woraus folgt, daß die Einwohnerschaft sich in diesen 3 Jahren um 38 Personen vermindert zu haben scheint, — wir sagen anscheinend, weil bei dem damaligen Zählungs-Geschäft die ortsabwesende Bevölkerung, d. h.: die heimathsberechtigte, nicht aufgenommen ist.

Geht man aber weiter zurück, so wird ersichtlich, daß die Bevölkerung der Stadt Kamin innerhalb der zuletzt verflossenen 70 Jahre sich beinah' verdreifacht haben mag; denn im Jahre 1798 betrug sie erst 1802 Seelen, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß damals weder die Amtswiek, noch der Dombezirk, noch die Kapitelswiek zur Stadt gerechnet wurde. Unter jenen 1802 Einwohnern befanden sich Wirthe, d. i.: Haushaltungs-Vorstände nach heütigem Ausdruck: 398 Männer; 452 Frauen; Söhne in einem Alter von mehr als 10 Jahren 112, unter 10 Jahren 213; Töchter 211, bezw. 210. An Gesellen hielt das Handwerk 43; an Knechten und männlichen Dienern waren 16, an Jungen in der Ackerwirthschaft 29, und an Mägden 118 vorhanden, überhaupt bestand das dienende Personal aus 163 Köpfen.

Im Jahre 1837 hatte die Stadt, mit der Raths- und Amtswiek, 3000 Einwohner; Dom und Kapitelswiek zählten 700 Seelen; daher die Stadt in ihrem jetzigen Communal-Verbande 3700 Seelen, und Vermehrung der Bevölkerung von da bis jetzt, also innerhalb 30 Jahre 1547 Seelen.

Die Verfassung der Stadt beruhet auf der Städte-Ordnung vom 30 Mai 1853, nachdem die Gemeinde-Ordnung vom 11 März 1850 zeitweilig in Kraft gewesen war. Als diese an die Stelle der alten Städte-Ordnung von 1808 trat, wurde der bis dahin als Landgemeinde organisirte Dombezirk, die Kapitels- und Amtswiek sammt einem Grundstück der Dompropstei in den Stadtbezirk aufgenommen, und dieser dadurch nicht unbedeütend vergrößert. Der Magistrat besteht aus dem besoldeten Bürgermeister, einem unbesoldeten Beigeordneten und 4 unbesoldeten Rathsherren. Die Stadtverordneten-Versammlung zählt 24 Mitglieder. Wahlberechtigt für die Stadtverordneten-Wahlen sind: in der I Abtheilung alle diejenigen Einwohner, welche 36 Thlr. und mehr directe Stadt- nnd Gemeinde-Steüer zahlen, im Ganzen 62 Personen, in der II Abtheilung alle diejenigen, die mindestens 14 Thlr. 4 Sgr. jährlich steüern, im Ganzen 153 Personen; und in der III Abtheilung die übrigen wahlberechtigten Einwohner, 465 an der Zahl; alle drei Abtheilungen zusammen 680 Wähler. Die Betheiligung bei den städtischen Wahlen ist seit Einführung der neüen Städte-Ordnung sehr erheblich gestiegen. Anfangs traten nur wenige Wahlberechtigte an den Wahltisch, namentlich von denjenigen, welche der III Abtheilung angehören; allein auch die kleinen Leüte sind zu der Einsicht gelangt, daß ihre Stimmen nicht gleichgültig sind, wenn es sich um das gemeinsame Wohl der ganzen Gemeinde handelt. 1864 betheiligten sich bei der Wahl der Stadtverordneten in der I Abtheilung 83 Prct., in der II Abtheilung 60 Prct. und in der III Abtheilung 62 Prct. der Wahlberechtigten. Die Stadt ist in 4 Bezirke eingetheilt, jeder mit einem Vorsteher. Die Communal-Angelegenheiten werden von 6 Deputationen verwaltet, deren jede aus einem Magistrats-Mitgliede als Vorsitzenden, aus Stadtverordneten und Bürger-Deputirten zusammengesetzt ist. Diese Deputationen sind 1) für das Stadtbauwesen; 2) für das Feldbauwesen; 3) das Schulwesen; 4) das Armenwesen; 5) die Curatel über die städtischen Kassen, und 6) die Feüer-Sicherheits-De-

putation. Der Bürgermeister ist, als Delegirter der Staatsgewalt, alleiniger Decernent in allen, die Sicherheits- rc. Polizei betreffenden Sachen ohne Ausnahme. Besondere Büreau-Beamten für die Polizei sind nicht vorhanden. Doch hat der Stadtsekretair, dessen Stelle indeß erst im Jahre 1867 errichtet worden ist, dem Polizei-Decernenten beim Schreibwerk Hülfe zu leisten. Früher hatte der Bürgermeister alle Schreibereien, vom Concept bis zum Mundum, selbst zu besorgen, — (in sofern er sich nicht dabei der Hülfe des Polizei-Sergeanten bediente) — was ihn nicht selten in der Ausübung seiner sonstigen wichtigen Amtspflichten behinderte. Die Zahl der executiven Polizei-Beamten beträgt 7, nämlich 1 Polizei-Sergeant, 1 Executor, 4 Nachtwächter und 1 Wegewärter. Der Polizei-Sergeant trägt die vorschriftsmäßige Polizei-Uniform mit Säbel. Außerdem gehören zu den executiven Beamten: 1 Bohlwerks-Aufseher, 1 Forstschutz- und Dünenbeamter zu Ost- und West-Divenow, der zugleich Schulze in West-Divenow und Heidebrink ist, 1 Schulze zu Ost-Divenow, und 1 Schulze zur Verwaltung des Schulzenamts in Grambow und Tribsow. Alle diese Beamten werden remunerirt. Eben so ein Kirchendiener, der die Schulsachen zu besorgen hat.

Als Polizei-Anwalt fungirt der Bürgermeister für die Stadt und den engern Bezirk des Kreisgerichts Kamin. Er bezieht dafür eine jährliche Remuneration von 96 Thlr. Einer von den berittenen Gensd'armes steht mit zu seiner Verfügung. Außer dem städtischen Gemeindebezirk erstreckte sich die Polizei-Verwaltung früher auf die Dörfer Tribsow und Grambow, städtischen Antheils, auf Ost-Divenow und Bünnewitz, und auf die zum Inselkreis Usedom-Wolin gehörigen Ortschaften West-Divenow und Heidebrink, sämmtlich Eigenthums-Ortschaften der Stadt Kamin. In Folge des Gesetzes vom 14 April 1856, welches zur Vereinfachung der Polizei-Verwaltung vorschreibt, daß eine Ortschaft, in welcher zwei oder mehr Obrigkeiten die Polizeigewalt zusteht, diese nur von einer derselben ausgeübt werden solle, sind in der Umgränzung des städtischen Polizei-Bezirks Abänderungen vorgenommen, in der Art, daß ihm von den ländlichen Ortschaften nur Ost-Divenow und Bünnewitz geblieben sind, während in dem städtischen Antheil von Grambow und Tribsow nebst Marquardsmühl die dortigen Gutsbesitzer die Polizei-Verwaltung allein übernommen haben. Ähnlich ist es mit den auf der Insel Wolin belegenen zwei Eigenthums-Ortschaften geschehen. Innerhalb des städtischen Polizeibezirks liegen keine Grundstücke, welche zu einer andern Polizei-Verwaltung gehören, seitdem der Dom, die Kapitels- und die Amtswiek, früher unter dem Rentamte stehend, mit der Stadt vereinigt sind. Der engere städtische Polizeibezirk enthält 5247 Seelen, der ausgedehntere 5384 Seelen; der engere 4572,46 Morgen, der ausgedehntere 5410,24 Morgen Landes. Die Polizeipflege erfolgt auf Grund einer Local-Polizei-Ordnung vom 8 April 1843, bestätigt von der Königl. Regierung unterm 3 August 1843. Diese Ordnung ist durch den Druck vervielfältigt und davon in jedem Hause ein Exemplar ausgehängt. Sonstige Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden ausgerufen, und außerdem am Rathhause ausgehängt. Für die Polizeibeamten gibt es eine Dienst-Instruction vom 8 April 1843, die unterm 16 Januar 1853 erneüert bezw. abgeändert ist. Die Gesetzbücher des Preüßischen Staats, Gesetzsammlung, Amtsblatt rc. sind vollständig vorhanden. Eine besondere Polizei-Registratur mit Trennung der Generalien von den Specialien, und ein besonderes Journal für die Polizeisachen ist nicht vorhanden, eben so wenig existirt ein besonderes Geschäftslocal für die Polizeiverwaltung. Sporteln werden nicht erhoben, doch steht dem Polizei-Sergeanten ein Denuncianten-Antheil zu. Polizeiliche Geburts- und Todtenlisten werden nicht ge-

führt, wol aber Controllisten über neü anziehende Personen, Gesinde, Handwerksburschen &c.

Zur Sitten-Polizei ist zu bemerken, daß es eine Buchdruckerei, verbunden mit einer Buchhandlung und einer Leihbibliothek, in Kamin gibt, für deren Beaufsichtigung ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist. Pfandleihanstalten bestehen nicht. Bei Ertheilung der Consense zu Tanzlustbarkeiten wird eine besondere Form nicht inne gehalten, auch für dieselbe keine Gebühren erhoben. In die Kategorie der Armen-Polizei gehören: das St. Georgen-Hospital, und das St. Johannis-Armenhaus, wovon weiter unten noch zu sprechen sein wird. Für Besserung sittlich verwahrloster Kinder besteht ein s. g. Rettungshaus. Sodann gibt es eine Klein-Kinder-Bewahranstalt, worin in der Regel 70 Kinder, Knaben und Mädchen, aufgenommen sind. Von diesen durch Privat-Mildthätigkeit gestifteten und unterhaltenen Anstalten wird das Rettungshaus, auch von Stadtwegen aus Hospitalmitteln, die Kleinkinderschule aus der Stadthauptkasse subventionirt. Ein anderer Privat-Verein hat sich zur Beschäftigung und Unterstützung armer Kinder außerhalb der Schulstunden, vorzugsweise durch die Bemühungen des frühern Superintendenten und ersten Dompredigers Mila, gebildet, daher der Verein nach diesem würdigen Geistlichen Mila-Verein genannt wird. Das sanitätspolizeiliche Personal besteht aus 3 promovirten Ärzten, mit Einschluß des Kreis-Physikus, (1 Wundarzt IIter Klasse ist in Abgang gekommen), 1 Heilgehülfen, 1 Apotheker, 3 Hebeammen. Pocken- und Impflisten werden nicht geführt. Ein öffentliches, von der Stadt unterhaltenes Krankenhaus ist vorhanden. Es steht mit dem St. Georgen-Hospital mehr oder minder in Verbindung. Das Gebaüde ist bei der Städte-Feüer-Societät von Alt-Pommern mit 1125 Thlr. gegen Feüersgefahr versichert. Ein Näheres über dieses Krankenhaus weiter unten. Öffentliche Bade- und Schwimmstellen sind am Ufer des Boden-Sees. Die Zahl der öffentlichen Brunnen belaüft sich auf 10, die der Privatbrunnen auf 25. Einrichtungen in Betreff der Leichenschau bestehen nicht. Eine Abdeckerei ist vorhanden. Außer der Bewachung durch die Nachtwächter, und außer einer Bürgerwache während der Wintermonate bestehen keine besondere Einrichtungen der Sicherheits-Polizei, wie denn auch den Schützen-Gesellschaften keine Verpflichtung obliegt, für die Sicherheit der Stadt zur Nachtzeit mitzuwirken.

Die Beaufsichtigung der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen wird nach Maaßgabe der Verordnung vom 12 Februar 1850 geführt. Es sind 4 Polizei-Gefängnisse vorhanden, indessen ist für die Beschäftigung der Inhaftirten nicht gesorgt. Die Steckbriefs-Controle wird vorschriftsmäßig geführt. Besondere Transporteure sind nicht vorhanden. An Schließwerkzeügen eine Kette mit Schloß. Besondere Local-Verordnungen für die Handhabung der Feld- und Jagdpolizei bestehen nicht, auch ist kein Bedürfniß dazu vorhanden. Die allgemeine Feldpolizei-Ordnung vom 1 November 1847 ist maßgebend, und auf Grund des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7 März 1850 sind 2 Jagdbezirke gebildet, die verpachtet sind. Die Neü- und Reparaturbauten werden von der Stadt-Bau-Deputation beaufsichtigt. Besondere Verordnungen für das Bau-, und das Straßen-Polizeiwesen sind nicht erlassen. Die Straßen sind an den Ecken mit Namen bezeichnet. In den Vorstädten bedurften aber einige Schilder im Herbste 1868 einer Erneüerung, da die Namen ganz verlöscht waren. Die Haüser sind durch die ganze Stadt fortlaufend numerirt. In der innern Stadt sind alle Straßen gepflastert, in den Vorstädten fehlt die Pflasterung noch in einigen Nebenstraßen. Auf die Unterhaltung der Steindämme werden bedeütende Kosten verwendet. Nächtliche Straßen-Beleüchtung hat Kamin, nachdem die städti-

schen Behörden sich lange gegen Einführung derselben gestraübt, erst seit wenigen Jahren erhalten.

Behufs Handhabung der Feüer-Polizei ist eine besondere Local-Feüerlösch-Ordnung erlassen. An öffentlichen Feüerlösch-Geräthschaften sind vorhanden: 4 große Schlauchspritzen, 1 kleine tragbare Schlauchspritze, 8 Feüerkufen, 13 Feüerhaken, 2 kleine zweizähnige Haken, 5 Feüerleitern. Rettungs-Geräthschaften gibt es nicht. Jeder Hausbesitzer muß 1 Ledereimer und 1 Laterne halten. Die 4 großen Spritzen werden von den 96 jüngsten Bürgern bedient. Außerdem sind 24 Bürger zum Arbeiten mit den Feüerhaken designirt. Jede Spritze hat einen Spritzenmeister und einen Stellvertreter. Die Bespannung der Spritzen erfolgt von sämmtlichen Pferdebesitzern nach der Reihefolge. In Bezug auf das Schornsteinfegerwesen ist zu bemerken, daß die Stadt Einen Kehrbezirk bildet, der Einem Schornsteinfegermeister zugetheilt ist. Über die Pulvervorräthe bei den mit Pulver Handeltreibenden wird die vorgeschriebene Controle geführt. Hinsichts des Tobaksrauchens an feüergefährlichen Orten kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in § 347, Nr. 6, zur Anwendung. Wegen der Privat-Feüer-Versicherungs-Gesellschaften, die durch Agenten vertreten sind, ist auf das weiter oben mitgetheilte Verzeichniß derselben zu verweisen (S. 38). Zwei andere Gesellschaften, nämlich die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank und die Feüer-Versicherungs-Anstalt Borussia, welche sonst auch ihre Agenten in Kamin hatten, haben ihre Geschäfte, wahrscheinlich als nicht lohnend, eingestellt. Von sonstigen Versicherungs-Gesellschaften, die ins Gebiet der Gewerbe-Polizei gehören, sind Concessionen zum Betrieb ihrer Geschäfte ertheilt worden: Der Hagel-V. Germania; der Lebens- und Renten-Societät Hammonia; der Erfurter Hagelschäden-V.; der Berlinischen Lebens V.-G.; der Preüßischen V.-Anstalt; dem Potsdamer Vieh-V.-Verein; der See-, Fluß- und Landtransport-V.-G. Agrippina zu Köln. Die Überwachung der concessionirten Gast- und Schankwirthschaften erfolgt, nach Anleitung der Gewerbe-Ordnung vom 17 Januar 1845, durch polizeiliche Controle. Für den Marktverkehr bestehen keine besondern Einrichtungen. Wochenmarkt findet, wie sonst überall gebraüchlich zu sein pflegt, Mittwochs und Sonnabends Statt. Sodann werden das Jahr über 5 Krammärkte, Tags zuvor immer Leinwand- und Victualienmarkt, und 5 Viehmärkte abgehalten (S. 72). Der Verkehr auf den Krammärkten beschränkt sich mehrentheils auf die Bedürfnisse des Landvolks, da die Kaminer selbst in den eigenen Manufaktur- rc. Handlungen sich hinreichend versorgen können. Und daß es diesen an Vorräthen, namentlich auch von Luxusartikeln, nimmer fehle, dafür sorgen schon die „Reisenden par excellence“, welche, wie entlegen auch Kamin von den großen Handelsstraßen der Neüzeit ist, auch dieses Landstädtchen in den Kreis ihrer — Geschwätzigkeit, nicht selten zum Über- und Verdruß der seßhaften Kaufleüte, zu ziehen wissen.

Was das oben erwähnte städtische Krankenhaus betrifft, so steht dasselbe unter Aufsicht der Armenärzte und hat, einschließlich der Wohnung der Aufseher-Familie, 4 größere und 4 kleinere Zimmer, die mit Bettstellen, Matratzen, Decken rc. wohl ausgerüstet sind. Es finden nicht blos städtische Kranken und fremde Personen, die in der Stadt erkranken, sondern auch Kranke aus benachbarten Ortschaften gegen Entgeld Aufnahme, — im Laufe des Jahres 1864 aus der Stadt nur 3, aber 28 von auswärts, — und für eine Absonderung der an contagiösen Krankheiten Leidenden ist gesorgt. Die gewöhnliche Verpflegung verabreicht der Aufseher gegen eine feste Entschädigung von 5 Sgr. pro Person und Tag, kostspieligere Verpflegungs-Gegenstände werden besonders berechnet. Arzeneien liefert die Apotheke mit Rabatt-Vergütigung; Feüerung, Unterhaltung des Gebaüdes, der Utensilien, und die sehr ge-

ringe Besoldung der Armenärzte besorgt die Stadt, bezw. das St. Georgs-Hospital. Im Jahre 1864 erforderte das Krankenhaus einen Kostenaufwand von Thlr. 397. 9. 6 Pf., von welcher Summe jedoch Thlr. 285. 2. 4 Pf. sich aus den eingekommenen Verpflegungsgeldern deckten, so daß der Stadt nur Thlr. 112. 7. 2 Pf. für Bauten, Utensilien und Heizung, zu tragen blieben.

Von den, in der allgemeinen Beschreibung des Kreises aufgeführten Handwerkern wohnt die Mehrzahl in der Stadt, wie sich auch aus der Populations-Liste (S. 145) ergibt, wonach 37 Prct. der Gesammt-Einwohnerschaft der großen und kleinen Industrie angehören. 40 Handwerksmeister betreiben ihr Handwerk in einem solchen Umfange, daß sie der Gewerbsteüer unterworfen sind. Die meisten Meister halten sich zu Innungen; und deren gibt es in Kamin 11, nämlich für die Schuhmacher; die Huf-, Waffen- und Nagelschmidte, incl. Schlosser; die Maurer; die Zimmerleüte; die Tischler; die Böttiger; die Drechsler; die Bäcker, die Müller, die Schneider und die Fleischer. Die Zahl der bei 7 Innungen geprüften Meister betrug in dem Zeitraume vom 1 Januar 1853 bis dahin 1863, wie folgende Nachweisung zeigt, in welcher die Spalte A die gegenwärtige Zahl der Innungsmeister, die Spalte B die Zahl der Meisterprüfungen, die Spalte C die Zahl derjenigen, welche die Prüfung bestanden haben, und die Spalte D die Kosten jeder Prüfung enthält.

Innung der	A.	B.	C.	D.
Schuhmacher	81.	33.	33.	6 Thlr.
Schmidte und Schlosser . .	24.	9.	9.	4 „
Tischler	30.	13.	13.	8 „
Bäcker	22.	13.	13.	6 „
Müller	45.	39.	38.	5 „
Schneider	37.	30.	30.	8 „
Fleischer	13.	6.	6.	5 „

Ein Großhandel mit Landesprodukten hat sich, wie schon erörtert worden ist, wegen des Zustandes der Wasserstraße, in Kamin nicht ansiedeln können. Aller Handel ist mehr oder minder auf den Bedarf der Haushaltungen gerichtet, die sich an Ort und Stelle durch den Kleinkram mit Lebensbedürfnissen aller Art versorgen können, Dank sei es den erleichterten Verkehrsverhältnissen der Jetztzeit, die dem Kleinhändler nicht länger die Pflicht auferlegen, die großen Stapelplätze und Handelsmessen zu besuchen, um seine Einkaüfe zu machen, wird er doch in seiner Behausung gleichsam — übergelaufen von jener Klasse jugendlicher Gesellen, die von den Gastwirthen Reisende par excellence genannt werden, und von ihnen zuvorkommender aufgenommen, bewirthet und behandelt werden, als jedweder andere ehrliche Fremde, der es freilich verschmäht, beim Mittagstisch sogleich mit Schaumwein zu beginnen, wie jene Jünger des geflügelten Gottes es zu thun pflegen; pochen sie doch auf ihr Können bei hohen Tagegeldern und hohem Antheil am Gewinn, der ihnen vom Principal bewilligt wird. Wer aber trägt die Kosten der üppigen Lebensweise der Handelsreisenden? Der Consument der Waaren ist es, der seine Tasche öffnen muß! Je größer die Mundfertigkeit des Reisenden, desto sicherer der Erfolg bei dem Händler in den kleinen Städten, der, wenn ihm dieser und jener Artikel seines Waarenlagers ausgegangen sein sollte, nur — blitzen darf nach dem Stapelplatz oder nach der Fabrikationsstätte, um mit dem nächsten Dampfzuge, sei es zu Eisen oder zu Wasser, das Fehlende zu ergänzen. Der Luxus in der Schaustellung, namentlich der Manufakturwaaren, hat auch in Kamin seinen Einzug gehalten: man sieht dort Schaufenster von Einem Glase, wie in Stettin, wie in Berlin!

Der Etat für die Stadt-Haupt-Kasse auf die Jahre 1868 — 1870 schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit . . . . Thlr. 10.094. 8. 10 Pf. gegen die vorhergehende Etats-Periode 1865 — 1867 um „ 581. 13. 5 „ weniger und gegen die Periode von 1837 — 1842 um „ 7.573. 11. 8 „ mehr.

Einnahme.

Tit. I. An Erbzinsen Thlr. 306. 22. 6 Pf., nämlich von Haüsern, Gärten, Baustellen und Wiesen. Dahin gehört das Grundgeld von Ost- und West-Divenow, von Heidebrink, Tribsow, Grambow, die Krug-Verlags-Abgaben vom Rothen Krug, das Handschuhgeld von der Abdeckerei, das Speckgeld von den Kapitelswiekschen Hausbesitzern, Grundgeld von Haüsern in der Rathswiek und den Vorstädten überhaupt; desgleichen von Gärten und Baustellen, von den Gärten an der Nord- und an der Südseite des Mittelwalls, von Hofstellen am Mittelwall, von der Karpin, so wie Canon von den früheren Roßmühlen-Grundstücken, von dem 12 Mg. 57 Rth. großen frühern Bergmühlen-Acker und von einer Bockwindmühle, so wie von Wiesen bei Soltin. — Tit. II. An Renten von Grambow und Marquardsmühl Thlr. 148. 16 Sgr. — Tit. III. An Pacht und Miethe von Intraden der Stadt Thlr. 770. 6. 11 Pf. Dahin gehören: das Marktstättegeld, die Pacht für die Rathswaage, für die Obstbaumpflanzungen an den Wandelbahnen, die Erträge aus den Baumpflanzungen an den Landstraßen und den Schonungen bei Ost- und West-Divenow und Heidebrink, das Stättegeld vom Schützenplatze, die Gefälle des Aichungs-Amtes, das Brücken- und Bohlwerksgeld, welches den größten Posten in diesem Titel bildet, indem es für Segelschiffe und Boote für 307 Thlr. verpachtet ist, indessen die Dampfschiffe nach der Fraction Thlr. 218. 4 Sgr. erlegen. Ferner gehört in diesen Titel die Pacht für die Wäschetrockenstellen, für die Straßendung-Nutzungen und für die Benutzung eines Bau-Platzes. — Tit. IV. An Emolumenten der früheren Magistrats-Mitglieder und Unterbeamten Thlr. 7. 21. 3 Pf. und zwar von den Dorfschaften Grambow und Tribsow und von den Carpinschen Fischern für die Bachfischerei und für 9 Gericht Fische zu entrichten. — Tit. V. An Miethe für den Rathskeller und eine Stube im Rathshause 5 Thlr 15 Sgr. — Tit. VI. An Pacht für die Rohrpflanzungen 528 Thlr. 15 Sgr. Das Rohr bei der Stadt: Am Stadtort, bei der Baulandswiese, vom Bauthor bis incl. Freibusch. bei der Galgenwiese und unterhalb des weißen Bergs. Bei Ost- und West-Divenow: Längs des Stromes bei Ost-Divenow, der große und der kleine Lauf, die Insel bei der Tründel. — Tit. VII. An Fischerei-Pacht 9 Thlr. 15 Sgr., und zwar für die Fischerei im Tribsower Bache und die s. g. Herrenzüge auf dem Vorlande des Bodensees vom Bauthor bis zur Karpin, und für die Fischerei im Brenkenhofschen Kanal. — Tit. VIII. An Acker-Pacht Thlr. 747. 11. 9 Pf. Die Größe der Ackerfläche läßt sich nicht vollständig übersehen. Im Etat sind folgende Flächen nachgewiesen: Der Uberdammsche Acker 55 Mg. 123 Ruth., der Exercierplatz 50. 163, neben der Sandgrube beim Exercierplatz 1. 85, am Stadtort 1. 104, bei der Lehmgrube über dem Langendamm 2. 113, im Vorderfelde 10. 159, am Schiefenberge 3. 0, bei der Sandgrube am Jaßower Wege 1. 100, bei der Galgenwiese 5. 119, bei dem Funzelgrund 3. 80, der Moorkamp 6. 0, macht zusammen 142 Mg. 146 Ruth. Nicht nachgewiesen ist die Größe der Ackerfläche an der Treptower Steinbahn, des Ackers bei West-Divenow, des früheren Bergmühlenkamps, in 43 Parcelen, wovon 11 zum Friedhofe verwandt sind. (Eine Acker- und Forstparcele von 162 Ruth. Fläche bei Ost-Divenow ist im Jahre 1866 gegen ein Grundgeld von 6 Thlr. verkauft). — Tit. IX. An Wiesenpacht Thlr. 850. 23.

6 Pf. Dieser Titel enthält auch den Ertrag der Gras- und Schilfnutzungen und einige Sondernutzungen. Die Wiesenflächen sind nur von einigen angegeben, und zwar von folgenden: Die Stadtortswiese enthält 26 Mg. 75 Ruth., die Galgenwiese 13. 17, die Kämmerei-Achter-Wiese 7. 15, die Pferdewiesen 11. 58, die Bauladewiese 37. 110. Die Wiesen längs des Unterstroms sind in 23 Parcelen für 52 Thlr. 25 Sgr. verpachtet. Zu den Sondernutzungen gehören die Pacht-Intraden von den Badeanstalten. — Tit. X. An Weidegeld und Hundesteüer Thlr. 736. 22. 10 Pf., und zwar ersteres von der West-Divenower und Heidebrinker Weide mit Thlr. 627. 28. 10 Pf. und die Hundesteüer mit Thlr. 197. 20 Sgr. Dazu kommen noch 20 Sgr. Weihnachtsgeld vom St. Georgen-Hospital und 14 Sgr. Pfandgeld. Die Hundesteüer ist durch Stadtverordneten-Beschluß vom 11 Januar 1833 eingeführt. Das Regulativ, wonach sie erhoben wird, ist von der Königlichen Regierung unterm 24 August 1833 bestätigt, ein Nachtrag zu demselben unterm 26 April 1856, worin auch die Einwohner des Doms und der Kapitels- und Amts-Wiek, welche 1833 noch nicht zur Stadtgemeinde gehörten, der Steüer unterworfen worden sind. — Titel XI. An Zinsen von Thlr. 2912. 6. 6 Pf. Kapitalien theils in Hypotheken, theils in Pommerschen Rentenbriefen Thlr. 130. 3. 2 Pf. — Tit. XII. An Jurisdictions-Gefällen Thlr. 2. 19. 8 Pf. — Tit. XIII. An Communal-Steüer, die von sämmtlichen Einwohnern der Stadt aufgebracht und alljährlich repartirt wird, Thlr. 5280. 10. 9 Pf. — mehr als die Hälfte der gesammten Einnahme — und über 1 Thlr. pro Kopf der Bevölkerung, aber um Thlr. 622. 2. 4 Pf. weniger, als in der vorhergehenden Etatsperiode von 1865—1867. — Tit. XIV. An Zuschüssen Thlr. 335. 24. 3 Pf. und zwar Tantièmen von der Klassensteüer Thlr. 183. 20. 9 Pf., von der Gewerbesteüer Thlr. 74. 5. 6 Pf., von den Renten Thlr. 1. 7. 5 Pf., von der Gebaüdesteüer Thlr. 26. 20. 7 Pf., von dem St. Georgen-Hospital 50 Thlr. Beitrag zum Gehalt des Stadtkassen-Rendanten. — Tit. XV. Insgemein Thlr. 233. 21. 3 Pf., darunter Ballastgeld von Divenow Thlr. 21. 2. 9 Pf., für verkaufte Grabstellen 40 Thlr., vom St. Georgen-Hospital 40 Thlr., für 30 Tausend Torf à $1^1/_3$ Thl., an sonstigen, zufälligen Einnahmen Thlr. 132. 18. 6 Pf.

Ausgabe.

Tit. I. Besoldungen Thlr. 2204. 15 Sgr., davon dem Bürgermeister 600 Thl., dem Gemeinde-Einnehmer 500 Thlr., dem Stadtsecretair 300 Thlr., dem Polizei-Sergeanten, incl. Montirungsgeld 230 Thlr. Außer diesen 1 Executor, 4 Nachtwächter, 1 Wegewärter, 1 Kirchendiener, 3 Hebeammen, 1 Uhrensteller, 1 Bohlwerksaufseher, 5 Schulzen und Dünenwärter zu Ost-Divenow, West Divenow und Heidebrink, und zu Grambow. — Tit. II. Pensionen (vacat). Tit. III. Amtsbedürfnisse Thlr. 375. 12. 6 Pf. Darunter Thlr. 206. 13. 4 Pf. für Feüerungs-Material zur Heizung der Amtslokale und Armenanstalten. — Tit. IV. Diäten und Reisekosten rc. Thlr. 2. 8. 4 Pf. — Tit. V. Bau- und Reparaturkosten Thlr. 1667. 18. 7 Pf., darunter zu Reparaturen beim Rathhause, Krankenhause, Frauenstifft, Präcentor-Armenhaus, Bauthor, Stadtmauer und der Brunnen Thlr. 484. 2. 5 Pf., zur Unterhaltung und Erweiterung des Bohlwerks, der Boyen, der Dalgen, der Lade- und Dammbrücke Thlr. 382. 12. 2 Pf.; zur Unterhaltung der Steindämme Thlr. 621. 10. 1 Pf.; zur Unterhaltung der Wandelbahnen um die Stadt, der Baumpflanzungen an denselben und des Friedhofes Thlr. 32. 17. 4 Pf.; zur Unterhaltung der Rohrpflanzungen Thlr. 3. 4. 7 Pf.; desgleichen der Landstraßen, Feldwege, der Brücken, Gräben und Baumpflanzungen an denselben Thlr. 85. 2. 5 Pf.; zur

Stranddünen- und Forst-Kultur Thlr. 58. 29. 7 Pf. — Tit. V. Straßen-Erleüchtung Thlr. 356. 13. 2 Pf. — Tit. VI. Gerichts- und Prozeßkosten Thlr. 29. 7. 5 Pf. — Tit. VII. Zur Abbürdung und Verzinsung der Gemeinde-Schulden, welche 14.900 Thlr. betragen, 895 Thlr. — Tit. VIII. Zu polizeilichen Zwecken Thlr. 101. 10 Sgr. — Tit. IX. Zuschüsse Thlr. 1645. 6. 3 Pf. Davon zur St. Marien-Kirche: den beiden Predigern Gehalt 50 Thlr., dem Präcentor Thlr. 5. 22. 6 Pf., der Kirchenkasse Entschädigung für das aufgehobene Klingbeütelgeld 9 Thl. Zur Domkirche: den beiden Dompredigern Entschädigung fürs s. g. Michaels-Opfer und dem Domküster s. g. Hafergeld 16 Thlr. Zur Stadt-Schul-Kasse 1400 Thl., zur Dom-Schul-Kasse 100 Thlr., dem Schullehrer in West-Divenow Gehaltszulage 15 Thlr. An Patronats-Beiträgen zur Unterhaltung der Kirche und Schulen in Tribsow, Grambow, Ost- und West-Divenow Thlr. 10. 4 Sgr.; Miethsbeihülfe für eine Predigerwittwe Thlr. 4. 1. 8 Pf. Zur Armenpflege wird an das St. Georgs-Hospital und die Armenkasse so viel an Zuschuß gezahlt, als zur Balancirung der Hospital-Rechnung am Jahresschluß erforderlich ist. Zur Unterhaltung der Utensilien im Krankenhause Thlr. 35. 8. 1 Pf. — Tit. X. Öffentliche Abgaben und Lasten Thlr. 2287. 28. 9 Pf. Darunter a) Staatsabgaben: An Domainen-Amortisations-Rente Thlr. 10. 24 Sgr.; an Meliorationszinsen von Thlr. 2182. 3. 4 Pf. Unterstützungs-Kapital zur Ausführung des Brenkenhofs-Kanals Thlr. 43. 18. 8 Pf.; an Grundsteüer für die Kämmereigrundstücke auf der Stadt-Feldmark Thlr. 42. 20. 3 Pf., desgleichen für West-Divenow Thlr. 26. 12. 10 Pf., desgl. für Ost-Divenow Thlr. 2. 7. 8 Pf.[63]). — b) An Provinzial-Abgaben: Beiträge zum Landarmen- und Irrenhause Thlr. 249. 10. 6 Pf., Landtagskosten Thlr. 14. 28. 1 Pf., Prämien-Straßenbau-Beiträge Thlr. 205. 19. 3 Pf., Landarmen-Beiträge für West-Divenow Thlr. 9. 6. 1 Pf. — c) An Kreis-Abgaben: Kreis-Straßenbau-Steüer für die Stadt Kamin Thlr. 1509. 22. 7 Pf.; desgl. für Ost- und West-Divenow Thlr. 28. 10. 10 Pf. Kreis-Communal-Steüer von der Stadt Thlr. 146. 11. 1 Pf., desgl. von Ost- und West-Divenow Thlr. 5. 16. 11 Pf. — Tit. XI. Feüer-Versicherungs-Beiträge für sämmtliche bei der Städte-Feüer-Societät von Alt-Pommern gegen Feüersgefahr versicherten städtischen Gebaüde Thlr. 39. 1. 3 Pf. Für die Dammbrücke, welche bei der Preüßischen National-Versicherungs-Anstalt mit 3500 Thlr. versichert ist, Thlr. 4. 12 Sgr. — Tit. XII. Insgemein Thlr. 224. 18. 5 Pf.; darunter 90 Thlr. Unterstützung für zwei vormalige Stadtbeamte, 20 Thlr. Subvention für die Kleinkinder-Bewahrungs-Anstalt; 5 Thlr. Heizungskosten für ein Schiedsmanns-Zimmer; Thlr. 109. 18. 5 Pf. für sonstige zufällige Ausgaben. — Tit. XIII. Außerordentliche Ausgaben und zur Deckung von Ausfällen Thlr. 261. 7 Sgr.

Was das Schuldenwesen der Stadt Kamin betrifft, so gibt darüber eine Nachwei-sung des Magistrats vom 17 December 1867 folgende Auskunft: —

Die Summe der bisherigen Schulden, bezw. Anleihen, beträgt 25.600 Thlr. Der Zweck derselben war: — 1) Ausführung verschiedener Bauten, als a) eines neüen Schulhauses 14.000 Thlr.; b) der s. g. Dammbrücke 4000 Thlr. c) verschiedener Wasser- und Bohlwerksbauten 2100 Thlr. — 2) Beihülfe aus städtischen Mitteln, a) zur Erbauung des Kreisgerichts-Gebaüdes 3000 Thlr. b) zum

63) Vor dem 1 Januar 1865, dem Termine der Einführung der neüen Grundsteüer hatte die Stadtgemeinde Kamin aufzubringen: a) Service 600 Thlr.; b) an Orböde 60 Thlr.; c) an Kriminal-Kosten-Rente Thlr. 100. 23. 10 Pf.; d) Neüe Grundsteüer von veraüßerten Domainen-Grundstücken Thlr. 50 1 Sgr., zusammen Thlr. 810. 28. 10 Pf. Die Beträge zu a, b, c, wurden aus der Kämmerei-Kasse der zu d von den einzelnen Grundbesitzern an die Staatskasse entrichtet.

Ankauf des Grund und Bodens für das neü zu erbauende Schullehrer-Seminar 1500 Thlr. — 3) zum Ankauf von 6 Mg. Acker zur Anlegung eines neüen Begräbnißplatzes 1000 Thlr. Macht zusammen die obige Summa 25.600 Thlr. Die Königl. Regierung ertheilte ihre Genehmigung zur Anleihe von 22.000 Thlr. unterm 1 Juli 1856; zu einer Anleihe von 1500 Thlr. unterm 8 August 1867. Zu den Mehrschulden von 2100 Thlr. ist die Genehmigung der Königl. Regierung nicht erfolgt, obgleich der Magistrat in seinem Bericht vom 22 Januar 1858 solche beantragt hatte. Der Zinssatz beträgt 5 Prct. Der Amortisationsplan ist am 21 Juli 1856 angefertigt. Danach hat die Schuldentilgnng am 1 Januar 1858 ihren Anfang genommen. Dem Plane zufolge sollten in den Jahren 1858—1867 jährlich nur 100 Thlr. Kapital amortisirt werden und wären somit bis ult. 1867 nur 1000 Thlr. abzutragen gewesen. Es sind aber bereits 9400 Thlr. getilgt und zwar 6000 Thlr. durch Versilberung von Pommerschen Pfandbriefen, und 3400 Thl. aus Communalmitteln. Vom Jahre 1866 ab sind, laut Verfügung der Königlichen Regierung vom 8 August 1867 jetzt jährlich 200 Thlr. zu amortisiren. Bei Aufstellung des letzten Etats pro 1868 verblieben 14.900 Thlr. Schulden (s. oben). Dazu treten die 1500 Thlr., welche zum Ankauf des Grund und Bodens für den Bau des Schullehrers-Seminars contrahirt worden sind, so daß der Schuldenbestand 16.400 Thlr. betrug; darauf sind im Laufe des Jahres 1867 abgetragen 500 Thl. mithin beträgt die Schuldenlast ult. 1867 . . . . 15.900 Thlr. und zwar: 14.000 Thlr. bei dem Depositorio des Königlichen Kreisgerichts zu Kamin, 1700 Thlr. bei der Sparkasse daselbst, und 200 Thlr. gestellte Cautionen vom Rathswaagepächter und dem Brückenzollpächter.

An Anstalten zur Abwehr der Verarmung bestehen in Kamin mehrere. An der Spitze derselben ist vor Allen zu nennen: —

1. Die Kaminer Sparkasse. Sie ist durch das Statut vom 1 Juni 1850 gegründet, durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 18 October 1850 landesobrigkeitlich bestätigt, und am 10 Januar 1851 eröffnet worden. Das Minimum der Einlagen ist 10 Sgr., das Maximum 500 Thlr. Nach der am 12 Februar 1868 abgeschlossenen Rechnung für das Jahr 1867 betrugen die Einlagen am Schlusse des Vorjahrs Thlr. 21.457. 7. 10 Pf. Es kamen hinzu an neüen Einlagen Thlr. 3798. 10. 9 Pf., durch Zuschreibung an Zinsen Thlr. 525. 9. 5 Pf. Die Ausgabe im Jahre 1867 für zurückgenommene Einlagen betrug Thlr. 6252. 12. 4 Pf., so daß am Schluß des Jahres an Einlagen . . Thlr. 19.529. 5. 8 Pf. vorhanden waren. Die Anstalt gewährte von ihrer Gründung an 3⅓ Prct. Zinsen; dieser Zinsfuß ist aber, laut Ober-Präsidial-Erlasses vom 9 Juli 1867, vom 1 Januar 1867 ab auf 4 Prct. erhöht. Von den ausgeliehenen Kapitalien empfängt die Sparkasse 5 Prct., mit Ausnahme eines Kapitals von 600 Thlr., welches nur 4½ Prct. trägt. Der Bestand des Reserve-Fonds war Thlr. 4.433. 19. 5 Pf. An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschluß im Umlaufe mit einer Einlage bis zu 20 Thlr.: 332 Stück; von 20—50 Thlr: 111 Stück; von 51—100 Thlr.: 68 Stück; von 101—200 Thlr.: 41 Stück; von 200 Thlr. und darüber 13 Stück, überhaupt 565 Stück. Von dem Vermögen der Kasse sind zinsbar belegt: auf Hypothek städtischer Grundstücke Thlr. 18.059. 18. 8 Pf., auf ländliche Grundstücke 2100 Thlr.; auf den Inhaber lautende Papiere 1300 Thlr., auf Schuldscheine gegen Bürgschaft: Nichts, gegen Faustpfand 1300 Thlr., bei öffentlichen Instituten und Corporationen: Nichts, in Summa Thlr. 22.759. 18. 8 Pf., Kassenbestand Thlr. 1193. 6. 5 Pf. Nach den Bestimmungen des Statuts zahlt die Sparkasse Beträge bis zu 10 Thlr. zu jeder Zeit, Beträge von 10—

50 Thlr. nach vierwöchentlicher Kündigung, Beträge über 50 Thlr. nach dreimonatlicher Kündigung zurück. Die Kapitalien der Sparkasse sind so gesucht, daß sie selten Geld zinslos liegen hat. Die Verwaltungskosten betragen jährlich nur etwa 100 Thl. und verzehren deshalb den Gewinn, welchen die Sparkasse macht, nur zu einem Bruchtheil. Verluste bei der Ausleihung von Kapitalien sind bisher noch nicht vorgekommen. Das Vermögen der mit Nichts begründeten Sparkasse beträgt nach 17jährigem Bestehen schon Thlr. 4.433. 19. 5 Pf., und ist von Jahr zu Jahr gestiegen. Sobald dasselbe hinreichend angewachsen ist, um etwaige Verluste decken, bezw. die Verpflichtungen gegen die Einleger jederzeit erfüllen zu können, ist der Stadtgemeinde vorbehalten, über die etwaigen Überschüsse, unter Genehmhaltung des Königlichen Oberpräsidenten, zu öffentlichen Zwecken zu verfügen.

Außer der Sparkasse bestehen in Kamin an Instituten zur Abwehr der Verarmung die schon oben S. 78. kurz erwähnten Anstalten, und unter diesen zunächst: —

2. Der Vorschuß-Verein. Er ist im Jahre 1861 gegründet und besteht aus mehr, als 200 Mitgliedern, theils Handwerkern, theils Beamten, Kaufleüten ꝛc.; aufnahmsfähig ist jede großjährige, selbständige Person aus der Stadt und Umgegend. Die Mitglieder des Vereins zahlen ein Eintrittsgeld von 15 Sgr. und einen monatlichen Beitrag von $2^1/_2$ Sgr., bleiben aber Eigenthümer des dadurch gebildeten Guthabens und hören auf zu zahlen, wenn letzteres die Höhe von 25 Thlr. erreicht hat. Sie nehmen nach dem Betrage ihres Guthabens Theil am Reingewinn des Geschäfts und sind berechtigt, baare Vorschüsse aus der Vereinskasse zu entnehmen, die soweit die verschiedenen Guthaben und die Spareinlagen der Mitglieder, — welche zu 4 Prct. Zinsen von Mitgliedern, wie auch von Fremden eingezahlt werden können, — nicht ausreichen, Darlehne unter solidarischer Verhaftung aller Mitglieder aufnimmt. Die Vorschüsse sind mit 8 Prct. zu verzinsen und werden, wenn sie über 5 Thlr. betragen, nur gegen Sicherstellung durch Pfand oder Bürgen gegeben. Zur Deckung von Ausfällen wird aus den Eintrittsgeldern und einem Theil des Reingewinns ein Reservefonds gebildet.

Nach dem Geschäftsberichte pro 1864 hatte der Verein: Einnahme Thlr. 30.737. 8. 1 Pf. Ausgabe Thlr. 29.982. 14 Sgr. Kassenbestand am Jahresschluß . . . . Thlr. 754. 24. 1.

Die Activa betrugen ult. 1864, außer dem oben angeführten Bestande, an ausstehenden Vorschüssen und Zinsen Thlr. 14.188. 16. 9 Pf.; an Effecten Thlr. 100; an Werth des Inventars Thlr. 37. 10. 6 Pf., im Ganzen Thlr. 15.080. 21. 4.

Die Passiva: Darlehne und Cautionen Thlr. 2400; Spareinlagen Thlr. 8.364. 23. 5; Zinsrückstände Thlr. 320. 21. 1 Pf.; Stammguthaben Thlr. 3066. 22. 9 Pf.; Reservefonds Thlr. 322. 1. 3; Rückständige Beamtengehälter und Verwaltungskosten Thlr. 198. 19. 11 Pf.; Zinsenvortrag aufs neüe Conto Thlr. 116. 21. 7 Pf., zusammen . . . . Thlr. 14.779. 20. —.

Die Activa, mit dem Passiven verglichen, ergeben Überschuß Thlr. 301. 1. 4.

Der Gewinn pro 1864 belief sich auf Thlr. 917. 18. 1 Pf. an Zins und Provision, und auf Thlr. 1. 22 Sgr. für verkaufte Statuten und Sparkassenbücher; macht im Ganzen . . . . Thlr. 919. 10. 1.

Der Verlust an: Zinsen der Vereinsglaübiger Thlr. 356. 6. 6 Pf., Verwaltungskosten Thlr. 49. 17. 10 Pf; Inventar-Abschreibung Thlr. 4. 23. 6; Beamten-Besoldung Thlr. 307. 20. 11 Pf., in Summa . . . . . Thlr. 618. 8. 9.

Gibt einen Reingewinn, wie oben, von . . . . . . Thlr. 301. 1. 4.

Davon fallen: a) An die Hauptanwaltschaft der deütschen Genossenschaft 2 Prct.

mit 6 Thlr.; b) an die Rechnnngs-Revisoren 2 Prct. 6 Thlr.; c) an den Vereinsboten Gratification 2 Thlr.; d) Zinsen à 10 Prct. auf 1867 Thlr. Guthaben an die Vereinsglieder Thlr. 186. 21 Sgr.; e) an den Reservefonds Thlr. 100. 10 Sgr.

Die Summe der im Jahre 1864 gegebenen Vorschüsse betrug Thlr. 26.842, der Prolongationen 19.107, zusammen . . . . Thlr. 45.949.

Das Vermögen des Vereins betrug beim Beginn des Jahres 1865, mit Hinzurechnung des nicht zur Auszahlung kommenden Theils der Dividende und des Zuschusses zum Reservefonds, überhaupt Thlr. 3542. 22. 4 Pf., nämlich Thlr. 3120. 10. 9 Guthaben der Mitglieder und Thlr. 422. 11. 7 Reservefonds.

3. Der Vorschuß-Verein der Kaminer Orts-Verbrüderung, im Jahre 1864 gegründet, zählte am Schluß desselben 58 Mitglieder und hatte einen Umsatz von Thlr. 20.447. 25 Sgr. Darlehn und Prolongationen wurden gegeben zum Betrage von Thlr. 12.100. 20 Sgr. Das Gesellschafts-Vermögen, incl. Stammtheile, betrug Thlr. 293. 10. 2 Pf. An Dividende wurden 11⅔ Prct. gut geschrieben. Spar-Einlagen werden zu jeder Zeit angenommen und mit 4 Prct. verzinset.

4. Krankenkassen bestehen: — a) Für die Schuhmachergesellen; b) für die Maurer- und c) für die Zimmergesellen. Außerdem ist — d) eine allgemeine Gesellen-Krankenkasse ins Leben getreten, an der jeder Geselle von einem andern Handwerke, mag er zur Innung gehören oder nicht, Theil nehmen muß. Alle diese Kassen gewähren ärztliche Hülfe, bezw. Unterstützung in Krankheitsfällen und erheben mäßige Beiträge je nach dem Bedarf.

5. Von Sterbekassen gibt es 4. Drei derselben sind von Handwerkern und für dieselben gestiftet. Sie werden gebildet von den Überschüssen der Innungskassen und aus Beiträgen der Mitglieder. Jedes Jahr ersteht aus den neü hinzutretenden eine eigene Jahresgesellschaft. Es sind dies: —

a) Die Sterbekasse der Schuhmacher, mit einem Vermögen von 1605 Thlr., und 13 Jahresgesellschaften; davon beträgt in der 1sten die Sterbequote 20½ Thlr. und so der Reihe nach abnehmend bis zur 13ten, in welcher die Quote bis auf 3 Thlr. herabgegangen ist.

b) Die Kasse für die Bäcker, mit 225 Thlr. Vermögen und 3 Jahresgesellschaften, in deren 1sten die Sterbequote 7 Thlr., in der 2ten 5½ Thlr., in der 3ten 3½ Thlr. beträgt.

c) Die Kasse für die Tischler mit einem Vermögen von 358 Thlr. und 6 Jahresgesellschaften, in deren 1sten die Sterbequote Thlr. 11. 20 Sgr., in der letzten Thlr. 4. 20 Sgr. beträgt.

d) Die s. g. Beliebungsgesellschaft, welche ursprünglich für gesellige Zusammenkünfte gestiftet, seit 1850 eine reine Sterbekasse ist, in die jeder Kaminer Bürger eintreten kann. Sie hat einen Vorstand von 6 Personen und bereits ein Vermögen von mehr als 1200 Thlr. angesammelt, erhebt von ihren Mitgliedern ein Einkaufsgeld von 3 Thlr. und einen jährlichen Beitrag von 8 Sgr., hält dafür Bahre und Leichentücher und gewährt den Hinterbliebenen ihrer Mitglieder in 15 verschiedenen Jahresgesellschaften Sterbequoten, die sich für die 1ste auf 13½ Thlr., für die 15te auf 3 Thlr. belaufen.

Milde Stiftungen.

In der Stadt Kamin bestehen 4 milde Stiftungen von ansehnlicher Bedeütung. Eine davon ist ein städtisches Institut, die drei anderen aber, von dem vormali-

gen Domkapitel herrührend, stehen unter der Verwaltung der Königl. Regierung, die sich an Ort und Stelle vom Rentamte Kamin, bezw. vom Landrath des Kaminer Kreises vertreten läßt.

Das Hospital zu St. Georg ist das städtische Institut. Wie alle, den heil. Georg zum Schutzpatron habenden Haüser, ist auch das Kaminer in jenen Zeiten des frühesten Mittelalters als Leprosen-Anstalt von der Stadtgemeinde ohne Zuthun der Kirche gegründet worden, als die ansteckenden Krankheiten des Morgenlandes dem Abendlande zugeführt wurden. Aber schon vor der Reformation war St. Jürgen von Kamin ein Zufluchts- und Versorgungsort für verarmte, arbeitsunfähig gewordene Bürger der Stadt, die von hohem Lebensalter niedergedrückt waren; denn nur als Hospital kennt die Matrikel von 1594 das Haus, dessen Verwaltung und Patronat die Matrikel der Stadtobrigkeit bestätigt. Zu Ausgang des 18 Jahrhunderts bestanden in Kamin noch 2 andere Armenhaüser, das eine bei der St. Marien-Kirche und nach dieser genannt, das zweite außerhalb der Stadt, vor dem Bauthore, St. Gertudis genannt, war ohne Zweifel in Vorjahrhunderten mit einer eigenen Kapelle versehen. Aber diese beiden Zufluchtsstätten für die Armuth sind im Lauf der Zeit aufgelöst und mit dem St. Georgs-Hospital vereinigt worden, dem auch das Vermögen jener beiden zugeflossen ist. Das St. Georgenhaus kann 17 Personen, das damit verbundene Frauenstift 16 alten Frauen Wohnung gewähren. Für dieses Stift ist ein eigenes Gebaüde vorhanden, welches nebst Stall, für 750 Thlr. gegen Feüersgefahr versichert ist. Mit ansehnlichen Einkünften, die aus Grund-, wie aus Kapitalien-Besitz entspringen, versehen, ist das St. Georgs-Hospital im Stande, die sämmtlichen Armen der Stadt zu unterhalten; und auch die Besoldung der Armen-Ärzte zu bestreiten, wie das Nähere aus Folgendem hervorgeht.

Der Etat für die St. Georgen-Hospital- und Armen-Kasse auf die Jahre 1868—1870 schließt in Einnahme und Ausgabe mit Thlr. 3.198 —. 5 Pf. oder mit Thlr. 172. 5. 3 Pf. mehr als der vorgehende dreijährige Etat für 1865—1867.

Die Einnahme besteht aus folgenden Titeln. Tit. I. An Canon 2 Thlr. — Tit. II. An Zinsen von 7971 Thlr. 14 Sgr. Kapitalien, welche in 29 Posten hypothekarisch eingetragen sind, Thlr. 392. 2. 3 Pf. — Tit. III. An Ackerpacht: Von dem Überdammschen Acker, der, 391 Mg. 52 Ruthen groß in 50 Kaveln, verpachtet ist für Thlr. 1645. 20 Sgr. Von dem 7 Mg. 122 Ruth. großen Hospital-Kamp Thlr. 63. 20 Sgr. — Tit. IV. An Wiesenpacht: Für die 26 Mg. 37 Ruth. große Hospitalwiese, und für die 50 Mg. 113 Ruth. große Pferdewiese, zusammen Thlr. 442. 10 Sgr. — Tit. V. An Weidegeld von der West-Divenower und und Heidebrinker Weide Thlr. 513. 23. 6 Pf. — Tit. VI. Antrittsgeld von den Hospitaliten Thlr. 5. 16. 8 Pf. — Tit. VII. An Nachlaß-Erbschaften Thlr. 37. 17. 2 Pf. — Tit. VIII. An Collectengeldern Thlr. 39. 4. 6 Pf. — Tit. IX. An Strafgeldern Thlr. 40. 3 Sgr. — Tit. X. An Zuschüssen wird von der Stadt-Hauptkasse so viel gezahlt, als zur Balancirung der Einnahme mit der Ausgabe bei der Hospital- und Armen-Kasse erforderlich ist. — Tit. XI. Insgemein, an sonstigen zufälligen Einnahmen die unter keinen der vorhergehenden Titel gebracht werden können, Thlr. 6. 3. 4 Pf.

Ausgabe. Tit. I. An Besoldungen 187 Thlr. Davon Gehalt jedem der drei Ärzte 25 Thlr. und dem Superintendenten 20 Thlr.; der Stadthauptkasse Beitrag zum Gehalt des Rendanten 50 Thlr.; dem Präcentor Gehalt als Küster und Organist der St. Marien-Kirche 12 Thlr.; dem Hausvater für Dienstleistungen im Hospital 6 Thlr., der Hausmutter desgleichen 6 Thlr., den drei Hebeammen einer jeden 2 Thlr.,

dem Kirchen- und Armendiener Gehalt 12 Thlr. — Tit. II. An stiftungsmäßigen Spenden Thlr. 32. 25 Sgr., darunter der St. Marien-Kirchenkasse Entschädigung für den aufgehobenen Klingebeütel 16 Thlr., der St. Johannis-Armenkasse desgl. 2 Thlr. 20 Sgr., Rector, Cantor, Küster und Balgentreter stehen in diesem Titel mit Kohlen-, bezw. Wandgeld. Die Stadtschulkasse bezieht 10 Thlr. Zinsen vom Flemmingschen Legat. — Tit. III. An Unterstützungs-Geldern 873 Thlr. Darunter a) an 12 Hospitaliten 228 Thlr. b) An die Ortsarmen, 49 an der Zahl, unter ihnen 37 Frauenzimmer, theils Wittwen, theils unverehelichte, 645 Thlr. — Tit. IV. An Verpflegungsgeldern für 49 Kinder und ausgethane Personen 1280 Thlr. — Tit. V. An außerordentliche Unsterstützungen 61 Thlr. — Tit. VI. An Wohnungsmiethe für Ortsarme Thlr. 122. 20 Sgr. — Tit. VII. An Kur- und Arzneikosten Thlr. 229. 19. 5 Pf. — Tit. VIII. An Begräbnißkosten Thlr. 33. 12. 7 Pf. — Tit. IX. Für Heizungs-Material und Beleüchtung 110 Thlr. — Tit. X. An Bau- und Reparaturkosten Thlr 36. —. 3 Pf. — Tit XI. An Feüer-Versicherungs-Beiträgen für das, bei der Städte-Feüer-Societät Alt-Pommerns mit 1425 Thlr. versicherte Hospitalgebaüde und für Schornsteinfegergeld Thlr. 4. 17. 10 Pf. — Tit. XII. Gerichtskosten, Nichts. — Tit. XIII. Insgemein Thlr. 162. 11. 2 Pf., darunter 50 Thlr. Subvention für das hiesige Rettungshaus, welche vom 1 October 1863 ab auf 5 Jahre bewilligt ist. Zu allen denjenigen Ausgaben, welche unter keinen der vorgenannten Titel gebracht werden konnten, sind Thlr. 111. 11. 2 Pf. ausgesetzt. 1 Thlr. für Unterhaltung der Prediger Pfänderschen Gräber auf dem St. Nicolai-Kirchhofe. — Tit. XIV. Ad Extraordinaria Thlr. 65. 14. 2 Pf.

Die Bestimmung des St. Georgs-Hospitals ist nach der bestehenden Observanz — die Stiftungs-Urkunde ist nicht mehr vorhanden, ihre Stelle wird indessen durch die Matrikel von 1594 vertreten — zunächst die Unterstützung verarmter Bürger, demnächst Armenpflege überhaupt, daher denn auch die Armen-Kasse, mit der Hospital-Kasse verbunden ist. Das Hospital-Gebaüde hat, wie aus dem Etat hervorgeht, 12 Stellen, in welcher verarmte und rechtliche Bürger beiderlei Geschlechts — andere, als durch einen rechtlichen, sittlichen Lebenswandel bekannte, Personen sollen nicht aufgenommen werden, — den Genuß einer freien Wohnung und eines Fleckchens Gartenland, nebst einer Pröve genießen, die ursprünglich 2 Thlr. monatlich betrug. Eine neüere Observanz weicht hiervon ab. Es gibt Pröven für einzelne Personen, welche jährlich 12 Thlr., andere, welche 18, auch andere, welche 24 Thlr. betragen. Letztere Pröve gilt für ein Ehepaar, doch gab es im Jahr 1868 ein Ehepaar, welches 36 Thlr. bezog. Je nach den obwaltenden Verhältnissen der Prövener wird die Höhe der monatlich vorausbezahlten Unterstützung bemessen und auf besondere Anweisung bewilligt. Der bauliche Zustand des Hospital-Gebaüdes ist gut, in den Zellen herrscht Ordnung und Reinlichkeit. Die geordneten Betstunden in dem dazu bestimmten Versammlungszimmer werden regelmäßig Morgens um 8 und Abends um 6 Uhr abgehalten. Außer den im Hospital aufgenommenen Bedürftigen, die ein Antrittsgeld zu erlegen haben, erhielten, wie der Etat nachweiset, im Jahre 1868 noch 49 Personen, als Ortsarme, eine jährliche Unterstützung, welche, in monatlichen Raten zahlbar, je nach den Verhältnissen der Bedürftigen, jährlich 6 Thlr. bis 24 Thlr. betrug. Ausnahmsweise ein früherer Kämmerer 36 Thlr. und eine Wittwe, wegen ihrer Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit 48 Thlr. Der Tit. IV, welcher die Verpflegungsgelder enthält, erscheint für eine Stadt von der Bevölkerungszahl, wie Kamin sie hat, sehr hoch. Es sind nicht blos Waisen, die der Verpflegung bedürftig sind, sondern auch Blödsinnige, Geistesschwache unn Gei-

sieskranke, und davon sind 11 aufgezählt. Die Unterstützung wechselt zwischen 4 und 72 Thlr.

Im Laufe des Jahres 1864 waren in der Stadt Kamin 261 Personen vorhanden, welche ganz oder theilweise der Armenpflege bedurften, d. h.: es war etwa der 20ste Einwohner ein Armer. Sie kosteten in Summa 3155 Thlr. und durchschnittlich à Person Thlr. 12. 2 Sgr., einen Betrag, der sich um deshalb so niedrig stellt, weil viele nur eine geringe monatliche Beihülfe erhielten, und solche, die ganz unterhalten werden mußten, nicht allzu viele vorhanden waren. Der gedachte Aufwand wurde gänzlich vom Hospitale bestritten und die Stadt-Hauptkasse hat für die Armenpflege seit 1861 nichts zu zahlen gehabt, daher denn auch in Ausgabe Tit. X der Stadt-Hauptkasse, und in Einnahme Tit. X der Hospitalkasse Zuschüsse unter Vorbehalt vermerkt sind. Wäre aber das St. Georgen-Hospital nicht vorhanden, so hätte die Stadt für die Armenpflege pro Kopf ihrer Bevölkerung ungefähr 18 Sgr. aufzubringen gehabt[64]).

Was das im Ausgabe-Etat Tit. II angeführte Flemmingsche Legat betrifft, so rührt dasselbe von der Wittwe v. Flemming, Sophia Hedwig Caroline, geb. v. Wenden, her. In ihrem Testament vom 3 Juli 1787 hat sie, nach § 6, ihr in der Stadt Kamin belegenes Wohnhaus ihrer Schwester, der Wittwe des Majors v. Plötz, Eleonore Elisabeth, geb. v. Wenden, unter der Bedingung vermacht, daß davon jährlich 10 Thlr. zur Verpflegung verwaister Kinder zu Kamin, unter der Aufsicht des Magistrats und der beiden Prediger, gegeben werden, und wenn dies Haus verkauft werden sollte, darauf 200 Thlr. an Kapital zu 5 Prct. zu diesem Behuf stehen bleiben sollten, welche daher auch auf dasselbe vi decr. vom 12 Januar 1789 in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind. Gegenwärtig dient das Legat zum Schulgeld für Armenkinder.

Die unter der Aufsicht der Königl. Regierung von dem Domainen-Rentamt Kamin verwalteten milden Stiftungen sind: Das adliche Fraüleinstift, das St. Johannes-Armenhospital und der Köselitzer Stipendienfonds.

Das Fraüleinstift zu Kamin.

I. Dieses Stift, oder das Jungfrauen-Kloster, wie es in der Gründungs-Urkunde genannt wurde, ist nicht, wie andere Stiftungen gleicher Art, aus einem, der päpstlichen Zeit angehörenden, monasterio sanctimonalium entstanden, sondern anderthalb Jahrhunderte nach Einführung der Reformation sogleich als freiweltliches Institut, als eine Versorgungs-Anstalt für bedürftige Jungfrauen adlichen Standes gegründet worden.

II. Das auf dem Dome belegene Stift ist im Jahre 1691 vom Domkapitel mit Hülfe der damals erledigt gewesenen 10jährigen Prälatur-Hebungen des Kapitels neü erbaut und ausgestattet worden. Kurfürst-Herzog Friedrich III hatte demzufolge durch Erlaß, d. d. Wesel, den 7 — 12 Juli 1691 verordnet, — „daß, weil solches von den Gefällen aus der zehnjährigen Vacanz der Prälatenstellen aufgebaut sey, es auch hinführo von Letzteren providiret werden, und daß, weil das Gebaüde auf dem Territorio capitali belegen, und die jura ecclesiae principaliter decani cum cae-

64) Das ist eben so viel, als die Armenpflege in den Gutsbezirken in Anspruch nahm (S. 79). Rechnet man für das Jahr 1864 die Stadt-, Guts- und Gemeinde-Armen zusammen, so ergibt sich als Gesammtzahl 796, d. i.: von 55 Einwohnern des Kreises, war 1 der Armenpflege verfallen. Dagegen ist, nach der Zählung von 1867, der 123ste Einwohner der Unterstützung bedürftig (S. 25). Hat die Armuth in dem 3jährigen Zeitraume von 1864 — 1867 so weit abgenommen, oder liegt in der Ausfüllung der vorgeschriebenen Spalten der statistischen Tabellen ein Irrthum? der bei der Masse der Spalten denkbar ist!

teris residentibus praeclatis einzig und allein zuständen, dieses Kloster ein accessorium des Kapitels sei, quod naturam rei principalis folge". Die residirenden Prälaten haben dieser landesherrlichen Verordnung zufolge, sofort unter sich die Verabredung getroffen, „daß zu besserer Con- und Subsistenz des Hauses jeder von ihnen von seinen Revenüen 100 Thlr. zum Kapital semel pro semper beitragen wolle, und daß ihre successores perpetuo folgen sollen, dergestalt, daß Jeder, sei er Decanus, Cantor, Thesaurarius oder Scholasticus bei seiner Installation sofort 100 Thlr. zur Vermehrung der Kloster-Revenüen erlege, oder sich vorbehalte, durante vitae alle Jahr die Zinsen davon zu geben und das Kapital von seinem anno deservito nebst den jährlichen Zinsen einbehalten zu lassen".

Die Zahl der Klosterjungfrauen, welche stets nur aus dem Adelstande — und zwar aus dem ärmeren erwählt wurden, betrug nach der Fundations- und Kurfürstlichen Bestätigungs-Urkunde vom 10 Juli 1696, und der, im Anschluß an diese erlassene, ersten Kloster-Ordnung, anfänglich nur vier, einschließlich der Priorin. Nach dieser Urkunde sollten 8 Wohnungen für Stiftsfraülein in dem Gebaüde vorhanden sein, weil die Absicht ausgesprochen war, das Stift bei zunehmendem Vermögen auf 8 Stellen zu vermehren. Die Präbenden bestanden für die Priorin in 55 Thlr. 16 Gr. baar, nebst freier Wohnung im Klostergebaüde, und à 45 Thlr. für jede der drei übrigen Klosterfraülein. Außerdem in „einem Faden" Holz für jede Klosterjungfrau, welche die vier residirenden Prälaten zu liefern sich verpflichtet hatten. Aus diesem Grunde stand auch die Besetzung der vorhandenen 4 Stellen den residirenden Prälaten zu, ebenso wie die Ertheilung von Expectanzen auf dieselben. Zur Vermehrung dieser geringen Präbenden-Zahl war bald nach Begründung des Klosters von dem Dompropste Bogislaw Henning v. Köller noch eine neüe, von der Dompropstei abhangende und von dieser zu vergebende fünfte Stelle mit einem Einkommen von jährlich 50 Thlr., und endlich am 14 Juli 1696 auch von dem Kurfürstlich Brandenburgischen Geheimen Rathe, Hofkammer- und Consistorialrathe Hans Heinrich v. Flemming eine sechste Präbende gestiftet worden, deren Verleihung dem Geschlechte v. Flemming vorbehalten wurde. Nach der Stiftungs-Urkunde, d. d. Dom-Kamin den 14 Juli 1696, hatte Hans Heinrich v. Flemming ein Kapital von 1000 Thlr. zur Gründung dieser Präbende unter der Bedingung hergegeben, „daß davon eine Jungfrau, deren Präsentation er sich und seinen Successoren zu allen Zeiten vorbehalten wissen wolle, unterhalten und verpflegt werden möge". Daher trägt die Flemmingsche Stelle den 5procentigen Zinssatz von 1000 Thlr. mit 50 Thlr. jährlich. Die s. g. Dompropstei-Stelle besteht noch jetzt als vorletzte, und die s. g. Flemmingsche als letzte Stelle im Kloster Kamin. Mit beiden war aber von Anfang an das Holz-Deputat der 4 Kapitelsstellen nicht verbunden.

Um die Mittel zur Unterhaltung des Stiftshauses und zur Vermehrung der Revenüen zu finden, wurde, „damit" — wie gesagt war — „künftig noch mehr Jungfrauen könnten eingenommen worden", – bei Stiftung des Klosters beschlossen: — „Daß, wenn künftig eine Jungfer sollte präsentirt werden, von derselben 100 Thlr. Eintrittsgeld zu erlegen sei, welches Behufs späterer Vergrößerung des Stifts zum Kapital versammelt werden sollte. Eine Ascension bestand ursprünglich nicht, weil die 4 Kapitelsstellen von gleichem Ertrage waren und die Dompropstei- so wie die Flemmingsche Stelle besonders besetzt wurden. Die Priorin wurde von den Conventualinnen erwählt und in der Regel die älteste dazu bestimmt. Die nach Begründung des Stifts gegebene Kloster-Ordnung gab in dieser Beziehung die erforderlichen Bestimmungen und schrieb die Haus- und Lebensregeln vor. Die Residenz der Con-

ventualinnen im Kloster wurde als obligatorisch hingestellt, ihre Beurlaubung an bestimmte Bedingungen geknüpft, ihnen eine Tracht vorgeschrieben und gefordert, daß sie sich beim Eintritt zur Haltung und Befolgung der Kloster-Ordnung eidlich verpflichteten. Durch einen Kapitels-Beschluß vom 20 September 1787 wurde „per conclusum et statutum hoc speciale für beständig" festgesetzt, daß die Ordens-Decoration, welche König Friedrich Wilhelm II mittelst Erlasses vom 6—7 April 1787 den Klosterfraülein in Kamin verliehen habe, — und welche weiter unten, XIV, näher beschrieben ist, — auf Rechnung des Kapitels für die Priorin, sowie für die fünf präbendirten Conventualinnen (auch für die Inhaberin der Flemmingschen Stelle) angeschafft werde und Eigenthum des Klosters bleibe. Jede Klosterjungfrau mußte bei der Extradition der Insignien die Kosten dafür nach der Rechnung des Domkapitels sofort baar bezahlen. Die Decoration mußte nach dem Ableben oder der Resignation jeder Präbendatin dem Domkapitel gegen eine Vergütigung von 20 Thlr. in Golde zurückgegeben, um ihrer Nachfolgerin gegen die oben bezeichnete Vergütigung wieder überlassen zu werden.

Jede Conventualin, einschließlich der Priorin, wurde in der Stiftungs-Urkunde, § 3, verpflichtet, dem Kloster 50 Thlr. Ordensgelder-Beitrag testamentarisch zu vermachen, zu deren Deckung dem Kloster frei stehen sollte, sich an die letzte Jahreshebung, oder wenn diese schon erhoben, an den Nachlaß zu halten. Außerdem sollten nach dem § 4 des Conclusums von 1787 auch die nach Inhalt ihres Diploms zur Führung und Tragung des Ordens berechtigten 20 respectivirten Klosterfraülein verbunden sein, nicht allein den Vorschuß für den vom Domkapitel erhaltenen Orden sofort zu bezahlen, sondern auch 25 Thlr. festgesetzte Ordensgelder, außer den dereinstigen, beim wirklichen Genuß der Revenüen, an das Kloster zu entrichtenden Accesgeldern zu geben, andern Falls ihnen bis zur Zahlung derselben die Tragung der Insignien nicht gestattet sein sollte. Der § 5 verordnete, daß sobald eine dieser Exspectivirten durch Statt gehabte Succession zum wirklichen Genuß der Präbende gelange, von der für sie eintretenden neüen Exspectantin das Ordenszeichen des zur Präbendatin erhobenen Fraüleins gegen Vergütigung der Auslage zu übernehmen, und außerdem von ihr auch das oben festgesetzte Ordensgeld von 25 Thlr. zu der speziell gebildeten Ordenskasse zu erlegen sei. Weigert sich die zur Exspectanz an die Reihe gekommene Jungfrau, das Ordensgeld zu zahlen, so solle es einem andern in der Einschreibungsliste aufgeführtem Fraülein freigestellt sein, an ihre Stelle zu treten, jedoch unbeschadet des Successionsrechts der sich Weigernden. Endlich wurde festgesetzt, daß künftig jede Jungfrau, welche sich zu einer Klosterstelle gemeldet, und die von dem Domkapitel wirklich einen Exspectanzschein erhalten hätte, für diesen Schein 25 fl. zur Structur-Kasse zahlen solle, wogegen dieselbe aber, sobald sie nach der Anciennität ihrer Inscription in die Berechtigung zur Tragung des Ordens eintrete, nichts weiter, als die Kosten für den Orden selbst mit 20 Thl. in Golde zur Ordenskasse zu erlegen habe.

Die auf diese Weise gewonnenen Gelder sollten zur Vermehrung der Klosterfonds und zur Verbesserung der Klosterrevenüen dienen. Hiernach ist anzunehmen, daß das Domkapitel die zu Klosterstellen sich meldenden Jungfrauen, wenn sie für qualificirt erachtet wurden, in eine Exspectantinnen-Liste eintragen ließ und ihnen gegen Zahlung von 25 fl. diese Eintragung durch s. g. Exspectanz-Briefe bescheinigte; ferner, daß die ersten 20 dieser Exspectantinnen zugleich zur Tragung des Kloster-Ordens gegen Zahlung von 20 Thlr. Gold für die Decoration berechtigt waren, ohne dazu verpflichtet zu sein; und daß aus diesen 20 Fraülein nach der Reihenfolge der Inscription die Klosterfraülein gewählt wurden.

Außer der in dem Kapitelsbeschlusse vom 20 September 1787 bezeichneten Abgabe wurden durch das Domkapitel unter der Benennung Offizial-Gebühren noch 11 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. erhoben, welche zur Zeit der Existenz dieses Kapitels unter die Kapitels-Offizianten vertheilt wurden, seit Aufhebung desselben aber dem Amts-Intendanten, an dessen Stelle später der Domainen-Rent-Beamte getreten ist, — in Kamin für die Ausfertigung des Collations-Patents und Verwaltung des Stifts-Kassenwesens zugefallen sind. Über die Verpflichtung der Stifts-Fraülein zur Entrichtung dieser Offizial-Gebühren ist zwar kein Document vorhanden, indeß sind selbige hergebracht und seit den ältesten Zeiten unverändert erhoben worden.

Das dem Domkapitel zu Kamin im dortigen Kloster zugestandenen Collationsrecht ging in Folge der mittelst Edicts vom 30 October 1810 ausgesprochenen, bezw. verordneten landesherrlichen Aufhebung auch des Kaminer Domstifts, und der Einziehung seiner Güter zu den Staats-Domainen, auf die Landesherrschaft über, welche damit zugleich die Pflicht übernahm, für den Unterhalt der Stiftsfraülein künftig zu sorgen, während durch den Königlichen Erlaß vom 18 Juli 1811 im Allgemeinen gewährleistet wurde, daß hinsichtlich der in der Monarchie befindlichen protestantischen Frauenstifter keine wesentliche Abänderungen vorgenommen werden sollten. In diesem, an den Geheimen Rath Sack gerichteten Erlaß wurde indeß, mit Bezug auf Kamin festgesetzt, daß bei Besetzung der Klosterstellen künftig auch auf Töchter bürgerlicher Offizianten Rücksicht zu nehmen sei. Das Klostergebaüde ist von den Conventualinnen während des Krieges im Jahre 1807 freiwillig verlassen worden, und hat demnächst, in Ermangelung anderer Raümlichkeiten, zum Provinzial-Lazareth gedient. Die damals vorhandenen Stiftsfraülein wurden deshalb von der durch die Stiftungs-Urkunde vorgeschriebenen Residenzpflicht entbunden. Obwol das Gebaüde 1814 wieder in bewohnbaren Stand gesetzt worden ist, haben die Conventualinnen es doch nicht bezogen. Es ist daher im Jahre 1819 beabsichtigt worden, dasselbe zu einem Elementar-Schullehrer-Seminar einzurichten, und die Conventualinnen durch Mieths-Entschädigungen für das Wohnungsrecht abzufinden. Diese Absicht — obwol durch Cabinets-Erlaß vom 7 Juli 1822 bereits genehmigt, — kam nicht zur Ausführung; es wurde das Klostergebaüde vielmehr seinem eigentlichen Zwecke zurückgegeben.

König Friedrich Wilhelm III bestimmte in dem Erlaß vom 10 Juli 1826, daß die Benutzung der für die Wohnungen der Conventualinnen bestimmten Localien zu anderen Zwecken (war angedeütet) nur auf Grund einer Übereinstimmung mit dem Stifte und gegen eine, aus den Fonds des Cultus-Ministeriums zu leistende Entschädigung eintreten durfte. Trotzdem wurde im § 9 der neüen Statuten vom 24 Juli 1829 von der Landesherrschaft die etwaige anderweitige Verwendung der Stiftsgebaüde ausdrücklich vorbehalten. Es hat aber nach der Zeit immer nur eine geringe Anzahl Conventualinnen von dem Wohnungsrechte wirklich Gebrauch gemacht, obwol bequeme Wohnungen für 4 Fraülein (von je 3 Zimmern, Küche, mehreren Kammern ꝛc.) vorhanden sind.

So lagen die Verhältnisse, als man zu Anfang der 20ger Jahre der laufenden Jahrhunderts an die Revision der Statuten und Ordnungen der Pommerschen Stifter ging.

Für das Stift Kamin, welches eines eigentlichen Statuts noch entbehrte, war der Erlaß eines solchen doppelt nothwendig. Die Grundbestimmungen der Fundations-Urkunde und Kloster-Ordnung von 1691 und 1696 wurden beibehalten, aber den Verhältnissen der neüern Zeit entsprechend abgeändert, und es entstand so das jetzt gültige Statut für das Fraüleinstift Kamin vom Könige Friedrich Wilhelm III vollzogen, zu Teplitz, unterm 24 Juli 1829. Durch

dieses Statut sind die für das Stift zur Zeit seiner Errichtung in den Jahren 1691 und 1696 erlassene Klosterordnung, so wie die sonst bisher in Kraft bestandenen Verordnungen, Instructionen und Vorschriften, so weit solche mit diesem Statute unverträglich sind, aufgehoben.

III. Das freiweltliche Fraüleinstift Kamin ist jetzt, wie von jeher, und wie bereits im Eingange erwähnt, eine Versorgungs-Anstalt und bestimmt zur Aufnahme unverehelichter Töchter bedürftiger adlicher Familien evangelischer Confession im Alter von mindestens 15 Jahren, und zwar für 6 Conventualinnen, einschließlich der Priorin, welche jedes Mal die zuerst Angenommene ist, so wie einschließlich der von der Familie v. Flemming gestifteten und dotirten Stelle, welche ebenfalls nur an ein adliches Fraülein vergeben werden darf (§ 1 und § 2 der Statuten). Zu der sechsten, eben erwähnten Stelle hat die Familie v. Flemming im Erledigungsfalle, der Stiftung gemäß, ein adliches Fraülein zu wählen und der Regierung zu Stettin in Vorschlag bringen zu lassen. Die Bestätigung der getroffenen Wahl bleibt dem Könige vorbehalten (§ 2).

IV. Außer dem Nachweise der adlichen Abstammung, eines Alters von mindestens 15 Jahren und des evangelischen Bekenntnisses sind, abgesehen von den weiter unten zu erwähnenden Abgaben, besondere Bedingungen nicht vorgeschrieben. Es ist zum Princip erhoben, daß die aufzunehmenden vaterlos sein müssen. Eine bestimmte Statutsvorschrift ist dies nicht. Es wird aber der statutenmäßige Grund der Bedürftigkeit in der Regel mit der Vaterlosigkeit, bezw. dem Unversorgtsein als identisch betrachtet werden können.

V. Die Stiftsglieder theilen sich ein in: — a) Die Priorin (älteste Conventualin); b) die Conventualinnen: — 3 s. g. Kapitels- und 1 Domprobstei-Fraülein; und c) die Inhaberin der v. Flemmingschen Präbende. Die Reihenfolge unter den Conventualinnen wird durch die Zeit der Aufnahme in das Stift bestimmt.

VI. Das Vermögen des Stifts, bezw. seine statuten- und etatsmäßigen Einnahmen bestehen in Folgendem:

a) Kapitalien besaß das Stift am Schluß des Jahres 1867: — 1) An $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$ und 5procentigen Staatsschulverschreibungen 5220 Thlr. 2) An einer Hypothek von 4000 Thlr. auf einen Bauerhof zu Kukelow eingetragen und $4\frac{1}{2}$ Prct. Zinsen tragend; zusammen 9220 Thlr., wovon der Zinsen-Ertrag Thlr. 383. 12 Sgr. Diese Kapitalien bilden das Stifts-Vermögen; die Zinsen werden zur Gewährung der Präbenden verwendet. Am Schluß des Jahres 1856 betrug das Kapital-Vermögen 7770 Thlr. Es hat sich mithin in 11 Jahren um 1450 Thlr. vermehrt.

b) An fixirten Hebungen: — 1) Von den bauerlichen Besitzern des vormaligen, zur Dompropstei gehörig gewesenen Vorwerks Woistentin für das Dompropstei-Fraülein laut Kaufcontracts vom 14 Mai und 26 September 1823 und Hypothekenscheins vom 11 November 1824 in vierteljährlichen Raten praenumerando Thlr. 50.

2) Aus der Domainen-Rentamtskasse zu Kamin für 4 Klafter Buchenklobenholz incl. freier Anfuhr bis Kamin à Klafter Thlr. 8. 17. 6 Pf., laut Regierungs-Verfügung vom 10 November 1856 und 12 September 1867 Thlr. 34. 10 Sgr.

Dieses Holz hat — nach Auflösung des Domkapitels und Übernahme seiner Güter — der Staat den Stiftsfraülein zu geben. Statt der Natural-Lieferung wird, laut Rescr. vom 10 August 1839, die Geldentschädigung gezahlt, die bis 1854 pro Klafter 6 Thlr., für das Jahr 1855 aber 7 Thlr. betrug und seit 1856 in der angegebenen Weise, der steigenden Holzpreise wegen erhöht worden ist.

3) Der durch Cabinets-Erlaß vom 14 November 1845 vom Könige Friedrich Wilhelm IV den Conventualinnen des Stifts Kamin bewilligte Staats-Zuschuß zur

Verbesserung ihrer Präbenden aus dem Stifter-Fonds (Fonds zur Begründung und Herstellung von Frauenstiftern) ein jährlicher Betrag von . . . Thlr. 480. —.

4) Das Nachlaß-Drittel der mit Tode abgehenden Conventualinnen. Die aus diesem Nachlaß-Drittel entspringende Einnahme fließt dem Stifts-Kapital-Vermögen zu. Nach der Fraction läßt sie sich auf jährlich Thlr. 7. 13. 9 Pf. annehmen.

5) Die Inscriptionsgelder der neü ernannten Stiftsfraülein, nach der Fraction jährlich Thlr. 2. 23. 4 Pf., fließen gleichfalls dem Kapital-Vermögen des Stifts zu.

6) Die Acceßgelder und die Ordensgelder fließen in die Baukasse des Stifts, die s. g. Structur-Kasse.

Im Jahre 1867 betrug die Gesammt-Einnahme der von dem Domainen-Rentamte Kamin verwalteten Stifts-Kasse, incl. eines Bestandes von Thlr. 295. 4. 7 Pf. aus dem Vorjahre . . . . Thlr. 1242. 26. 7 Pf.

VII. Baufonds. Die Verpflichtung zur Unterhaltung der Stiftsgebaüde liegt dem Fiskus ob. Sie ist vom 1 Januar 1853 ab von der Domainen-Verwaltung auf die Verwaltung des Innern übergegangen, und ist im Etat der letztern Verwaltung zu diesem Behuf eine Summe von jährlich 117 Thlr. ausgesetzt. Im Etat des Fraüleinstifts Kamin wird dieser Betrag als Zuschuß aus der Staatskasse zu dem eigentlichen Stiftsbaufonds geführt. Denn in diesen Fonds, den man die Structurkasse nennt, (§ 6 der Statuten), für welche auch eine besondere Abtheilung im Etat besteht, fließen statutenmäßig: — a) Die von jeder Conventualin beim Eintritt ins Stift zu zahlenden Acceßgelder von 100 Thlr.; und — b) die s. g. Ordensgelder, d. h.: diejenigen 30 Thlr. Gold, welche von denjenigen Coventualinnen zu zahlen sind, welche die Stifts-Decoration tragen wollen und die Insignien dazu vom Stifter erhalten. Beide Einnahmen sind natürlich veränderlich; nach der gezogenen Fraction werden sie auf jährlich 10 Thlr. angenommen. Aus dem Baufonds werden auch die Feüerkassen-Beiträge berichtigt. Sie haben Thlr. 68. 22. 9 Pf. für das Jahr 1867 betragen. Die Structur-Kasse des Stifts besaß am Schluß des Jahres 1867 ein Eigen-Vermögen von 500 Thlr. in Staatspapieren zu $4^1/_2$ und 5 Prct. und zum Zinsenbetrage von 19 Thlr. Der etatsmäßige Staatszuschuß von 117 Thlr. überträgt seine Bestände aus einem Jahre ins andere; er darf ohne vorherige Genehmigung des Ministers nicht überschritten werden.

Die Gebaüde des Stifts Kamin, bezw. das betreffende Grundstück, haben kein Hypothekenfolium. Der Werth derselben ist im Jahre 1850, als es sich um deren Verkauf handelte, auf Thlr. 4018. 15 Sgr. abgeschätzt worden. Das Gebaüde, die superficies, sowol, als auch der Grund und Boden, worauf dasselbe steht, müssen als Eigenthum des Fraüleinstifts angesehen werden; König Friedrich Wilhelm IV hat in einem Cabinets-Erlaß vom 24 Juli 1851 ausgesprochen, daß die Fraüleinstifter Kirchengut und als solche zu betrachten seien, weil sie ungeachtet des Säcularisations-Edicts von 1810 in anerkannter Wirksamkeit geblieben seien; deshalb unterblieb auch ein damals beabsichtigt gewesener Verkauf des Stiftsgrundstücks.

Aus der Structurkasse werden auch diejenigen Ausgaben bestritten, welche durch Rückerstattung der 20 Thlr. Gold entstehen, die für zurückgelieferte Ordensinsignien gezahlt werden müssen.

Die Miethsbeträge für die von den Conventualinnen nicht benutzten Raüme in den Gebaüden des Stifts werden beim Baufonds verrechnet. Im Jahre 1867 waren 9 freie Raüme für Thlr. 19. 22. 6 Pf. vermiethet. Überhaupt betrug in dem eben genannten Jahre die Einnahme der Structurkasse, incl. eines Bestandes von Thlr. 204. 24. 5 Pf. aus dem Vorjahre . . . . . Thlr. 360. 16. 11 Pf. Die Structurkasse wird ebenfalls von dem Domainen-Rentamte Kamin verwaltet,

und die über dem Baufonds geführte Rechnung bildet einen Anhang zur Rechnung der Stiftskasse.

VIII. Statuten-, bezw. etatsmäßige Abgaben und Abzüge der Conventualinnen, bezw. zur Vermehrung des Stiftsvermögens, (§ 13 der Statuten und die denselben angehängte Nachweisung der Hebungen, auch Immediat-Bericht vom 21 Mai 1835). Bei der Aufnahme in das Stift ist — 1) von jedem aufgenommenen Fraülein, an Eintritts- oder s. g. Accessgeld der Betrag von 100 Thlr. an das Stift zur Structurkasse zu entrichten. 2) An Inscriptionsgeldern unter denselben Umständen an die Stiftskasse 16 Thlr. 20 Sgr., welche zum Stiftsvermögen fließen. — Diese Inscriptionsgebühren können beim Unvermögen der Aufzunehmenden zu ihrer Zahlung vom Minister des Innern erlassen werden. Sie wurden früher doppelt gezahlt, einmal bei der Exspectanz-Ertheilung, die vom Domkapitel specialiter erfolgte, und sodann nochmals bei der wirklichen Aufnahme — zur Kloster- oder Stiftskasse. Nach den neüen Statuten von Ao. 1829 fallen die Inscriptionsgebühren für die Exspectanz weg, weil solche nicht mehr speciell ertheilt werden und sie werden nur ein Mal zur Stiftskasse bezahlt, fließen also dem Stifts-Kapital-Vermögen zu. 3) An Offizialgebühren für die Ertheilung des Collations-Patents empfängt der Domainen-Beamte zu Kamin Thlr. 11. 17. 6 Pf. für Ausfertigung dieses Patents. 4) Jede Conventualin, auch die Inhaberin der Flemmingschen Stelle, welche den Stiftsorden tragen will — wozu kein Zwang besteht — muß für die Insignien desselben, die Eigenthum des Stifts sind, 30 Thlr. in Golde an die, mit der Structurkasse in Verbindung stehende Ordenskasse (ebenfalls beim Domainen-Rentamte in Kamin verwaltet) einzahlen. Bei der, nach etwaigem Austritt aus dem Stifte, oder dem dereinstigen Tode erfolgenden Zurücklieferung der Insignien an das Stift, werden dafür aus derselben Kasse 20 Thlr. in Golde zurückgewährt. 5) Jedes Fraülein hat bei der Aufnahme als Conventualin dem Stifte das Erbrecht auf $^1/_3$ ihres dereinstigen Nachlasses, und zwar mittelst gesetzlich gültiger Verpflichtungs-Urkunde, einzuraümen. Auch die Inhaberin der Flemmingschen Stelle ist zur Leistung der hier unter 1 — 5 bezeichneten Abgaben, bezw. Erbentsagung verpflichtet.

Es ist vorgekommen, daß unvermögende Anwärterinnen, um ihnen den Eintritt ins Stift zu ermöglichen, die zur Zahlung der 100 Thlr. Accessgelder und der Thlr. 17. 11. 6 Pf. Offizialgebühren erforderliche Summe auf dem Gnadenwege vom Könige aus dem allgemeinen Stifterfonds geschenkt worden ist, bezw., daß sie Behufs Tilgung dieser Abgabe vom Minister des Innern aus dem Stifts-Pensions-Fonds unterstützt worden sind. Durch Cabinets-Erlaß vom 11 Juni 1836 hatte König Friedrich Wilhelm III die Conventualinnen v. Rexin, v. Plötz, und Treüsch v. Buttlar auf ihr Ansuchen von der Zahlung der Accessgelder und der Inscriptionsgebühren, so wie von der Ausstellung des Reverses in Betreff des $^1/_3$ Nachlasses 2c. in Gnaden dispensirt, „unter der Bedingung der Verzichtleistung auf die ihnen gebührende freie Wohnung im Stifte", weil man den damals nöthigen Ausbau des Stiftsgebaüdes vermeiden wollte. Die gedachten Conventualinnen gingen auf diese Bedingung nicht ein, sondern zogen es vor, die Zahlung zu leisten. Der Cabinets-Erlaß vom 11 Juni 1836 blieb somit unausgeführt. Von den genannten Conventualinnen war Fraülein v. Plötz, als einzige residirende Conventualin im Jahre 1867 noch am Leben.

IX. Verwendung der Stifts-Einnahmen. Die Präbenden betragen, und zwar:

1) Für die Priorin summarisch in Gelde jährlich . . Thlr. 204. 7. 6 Pf. nämlich a) Stiftsgehalt aus den Zinsen der unter VI a, 1 und 2 bezeichneten Kapitalien durch die, bei dem Domainen-Rentamte Kamin verwaltete, Stiftskasse, als

Inhaberin der ersten der ursprünglichen 4 Kapitelsstellen jährlich Thlr. 45. 20 Sgr. b) Zuschuß als Priorin aus derselben Quelle 10 Thlr. c) Zulage, aus dem, in VI, b, 3 der Einnahme bezeichneten Staatszuschusse zur Verbesserung der Präbende jährlich 140 Thlr. d) Vergütigung für das früher in natura empfangene Holz von 1 Kl. Buchen-Klobenholz, incl. der freien Anfuhr jetzt in Gelde Thlr. 8. 17. 6 Pf.

2) Für jede der zwei nach der Priorin folgenden Conventualinnen summarisch in Gelde jährlich . . . . Thlr. 154. 7. 6 Pf. a) Stiftsgehalt Thlr. 45. 20 Sgr., Staatszuschuß 100 Thlr., Holzgeld Thlr. 8. 17. 6 Pf. Beide Stellen zusammen also . . . . . Thlr. 308. 15. — Pf.

3) Für die vierte Conventualin summarisch in Gelde jährlich Thlr. 124. 7. 6 Pf. a) Stiftsgehalt Thlr. 45. 20 Sgr., Staatszuschuß 70 Thlr., Holzgeld Thlr. 8. 17. 6 Pf.

4) Für die fünfte Conventualin, das s. g. Dompropstei-Stiftsfraülein 120 Thlr., nämlich a) Stiftsgehalt aus der, unter VI, 6, 1 der Einnahme bezeichneten Rente aus dem vormaligen Dompropstei-Vorwerke Woistentin 50 Thlr., b) Zulage aus dem Staats-Zuschuß 70 Thlr.

5) Für die Inhaberin der Flemmingschen Stelle . . . Thlr. 50. —. —. als Zinsen des von Hans Heinrich v. Flemming gegründeten Stiftungs-Kapitals der 1000 Thlr.

Weder das Stiftsfraülein der Dompropstei noch die Inhaberin der Flemmingschen Stelle hat jemals Holz in Natura bezogen. Beide sind daher auch von der Geldentschädigung dafür ausgeschlossen. Die Präbenden werden vierteljährlich postnumerando durch die Stiftskasse von dem Domainen-Beamten in Kamin gezahlt. Die im Jahre 1845 aus Staatsmitteln bewilligten Zulagen werden in gleicher Weise wie die Präbenden selbst gezahlt. Das Einkommen der sechsten Conventualin, der Flemmingschen Stelle, ist nicht erhöht, weil der König annahm, daß dies nur von der Familie v. Flemming erfolgen könne, und ihr darin nicht vorgegriffen werden dürfe.

X. Wohnungsrecht. Die Conventualinnen, incl. der Priorin, auch die Inhaberin der Flemmingschen Stelle, haben freie Wohnung im Stiftsgebaüde, soweit die vorhandenen Raüme dies gestatten. Gegenwärtig, 1867, sind 4 Wohnungen vorhanden, die im Jahre 1838 mit einem erheblichen Kostenaufwande, zu welchen die damaligen ziemlich bedeütenden Bestände der Ordenskasse — über 800 Thlr. — mit verwendet worden sind; neü eingerichtet, bezw. 1865 restaurirt worden sind, weil der Grundsatz gelten sollte, daß die präbendirten Stiftsfraülein soweit als möglich im Stiftsgebaüde wohnen müßten. Es können aber leicht 6 Wohnungen hergerichtet werden. Zu jeder Wohnung gehören 3 Zimmer, 4—5 Kammern, Küche, Keller, Boden- und Stallraüme. In den neüen Statuten von Anno 1829 ist für den Fall, daß dem Stiftsgebaüde in der Folge eine andere Bestimmung gegeben werden mögte, welche die Conventualinnen außer Stand setzen würde, von dem Wohnungsrecht Gebrauch zu machen, vorbehalten worden (§ 9 der Stat.), denselben nach Verhältniß des Miethswerthes der ihnen gebührenden Wohnungen mit Gelde zu entschädigen. Zu einer derartigen anderweitigen Verwendung des Stiftsgebaüdes würde event. die Familie v. Flemming ihre Zustimmung zu geben haben, indem die Rechte derselben aus der Stiftungs-Urkunde vom 14 Juli 1696 in Betreff der Aufnahme der von dieser Familie präsentirten Conventualin in das Stiftsgebaüde durch § 9 der Statuten vom 24 Juli 1829 nicht haben beeinträchtigt werden können. Die Inhaberin der Flemmingschen Stelle hat hiernach ebenfalls freie Wohnung im Stiftsgebaüde zu beanspruchen.

XI. Wohnungspflicht. (§ 10 d. Stat.) Die Conventualinnen, und demzu-

folge auch die Priorin, sind, entgegen der in den übrigen Pommerschen Stiftern geltenden Regel nicht verbunden, im Stifte Residenz zu halten. Auch erleiden die nicht residirenden, der Abwesenheit wegen, keinen Revenüen-Abzug, sondern gehen nur der Wohnung im Stiftsgebaüde während der Abwesenheit verlustig. Die leerstehenden Wohnungen können, falls nicht anderweit darüber disponirt wird, zum Vortheil des Stiftsvermögens auch an Privatleüte vermiethet werden, wenigstens geschieht dies factisch; — im Jahre 1867 jedoch in so beschränktem Umfange, daß nur einzelne Kammern ꝛc. vermiethet waren, und 3 vollständige Wohnungen ganz unbenutzt waren, da nur Eine Conventualin von ihrem Wohnungsrechte Gebrauch machte.

XII. Statutenmäßige Verwaltung. Diese ist für das Stift Kamin eine wesentlich andere und einfachere, als die der übrigen Pommerschen Stifter. Die in den letzteren unter den Namen „Klosterväter“ bestehenden Stiftsvorsteher gibt es für das Stift Kamin nicht. Ebensowenig ist ein Einfluß der Priorin auf die Stiftsverwaltung vorhanden, indem die Priorin nicht verbunden ist, im Stifte Residenz zu halten, auch, der Regel nach, dort nicht wohnt, weil ein eigentlicher Stifts-Convent gar nicht besteht. Das Stift entbehrt hiernach einer eigenen stiftischen Verwaltungsbehörde, die Verwaltung ist vielmehr den landesherrlichen Behörden übertragen. Demgemäß liegt nach § 8 der Statuten die Aufsicht über das Stift, die Sorge für die Aufrechthaltung der Gerechtsame desselben, für die Verwendung der Stifts-Einkünfte zu ihrer statutenmäßigen Bestimmung, für die bauliche Unterhaltung des Stiftsgebaüdes, für die Wiederbesetzung erledigter Stiftsstellen, und für das Beste des Stifts unter allen Beziehungen im Allgemeinen

a) Der Königl. Regierung in Stettin ob, welche sich dabei des Landraths im Kaminschen Kreise und des Königl. Domainen-Rentamts in Kamin, als ihrer Organe bedienen kann. Auch kann sie die jedesmalige Priorin, event. in deren Abwesenheit, die Älteste der im Stifte wohnenden Conventualinnen mit der Besorgung solcher Verrichtungen beauftragen, welche die persönliche Anwesenheit im Stiftsgebaüde erheischen. Der jedesmalige Rentbeamte in Kamin hat statutenmäßig als einen Theil seiner Amtsgeschäfte die Verpflichtung zur unentgeldlichen Verwaltung der Kasse des Stifts, unter Aufsicht der Stettiner Regierung, und zur Legung der bezüglichen Rechnung, so wie zur Aufstellung der Etats und zur Ausübung der mit der Kassen-Verwaltung in Zusammenhang stehenden Geschäfte, wie Auszahlungen der Präbenden ꝛc. Auch die Bewilligung einer Schreibmaterialien-Vergütigung ist abgelehnt worden. Dagegen stehen demselben, wie oben, VIII, 3, erwähnt, die von jeder Conventualin bei ihrer Ernennung für das Collations-Patent, dessen Ausfertigung ihm obliegt, zu zahlenden s. g. Offizial-Gebühren von Thlr. 11. 17. 6 Pf. zu. Es ist für nicht angemessen erachtet worden, dem betreffenden Beamten diese einzige Einnahme zu schmälern, oder zu entziehen, um so mehr nicht, weil sie für seine ganze Amtszeit vielleicht nur Ein Mal vorkommen kann.

Im Jahre 1857 trug der Rent-Beamte zu Kamin auf Entbindung der fernern Verwaltung des Fraüleinstifts an. Er motivirte sein Gesuch durch den Umfang der Geschäfte, welche seit Vereinigung der bedeütenden Kreiskasse mit der Rentamts-Verwaltung so zugenommen hätten, daß sie kaum mehr zu bewältigen seien; erklärte jedoch seine Bereitwilligkeit, die Kassen-Geschäfte des Fraüleinstifts auch fernerhin besorgen zu wollen, indem er zugleich auf den Landrath des Kreises hindeütete, der, nach den Statuten von Anno 1829 zu den eigentlichen Verwaltungssachen des Stifts eben so verpflichtet sei, als der Rentbeamte. Der Landrath, zur Äüßerung veranlaßt, hob hervor, daß die Kassengeschäfte bei der Verwaltung des Fraüleinstifts just die Hauptsache seien, die dem Rentmeister, wenngleich derselbe auch Kreiskassen-Rendant

sei, nicht abgenommen werden könnten; demnächst gehöre die Aufsicht über die Stiftsgebaüde zum Ressort des Rentmeisters, und da sei derselbe wiederum die einzig richtige Persönlichkeit zur Besorgung der etwa vorkommenden Reparaturen. Er, der Landrath, eigene sich nicht dazu, weil er sich nicht beständig am Orte befinde. Daß die Geschäfte des Rentmeisters-Kassenrendanten sich im Lauf der Zeit bedeütend vermehrt hätten, sei richtig, aber so fragte der Landrath, haben sich denn die meinigen, nicht in noch viel umfangreicherer Weise vermehrt? Die allerbeste Maßregel zur Vereinfachung der an sich schon einfachen, Verwaltung des Fraüleinstifts würde die sein, das Stiftsgebaüde zu verkaufen, den Erlös als Kapital anzulegen und die Zinsen davon den Conventualinnen als Miethsentschädigung zu geben. Die Königl. Regierung ging auf diesen Vorschlag ein und berichtete in dessen Sinne unterm 10 Februar 1859 an den Minister des Innern, der sich, in dem Rescript vom 20 März 1859, mit dem vorgeschlagenen Verkauf des Stiftsgebaüdes im Allgemeinen zwar einverstanden erklärte, vorher aber die Erklärung der residirenden Conventualinnen zu hören verlangte. Da diese Widerspruch erhoben, so bestimmte der Minister mittelst Rescr. vom 15 Juli 1859, daß dem Verkaufs-Project einstweilen keine weitere Folge zu geben sei.

b) Stellung, Rechte und Pflichten der Priorin. Die Würde als Priorin des Stifts gebührt der ältesten der Conventualinnen nach dem Datum des Collations-Patents. Die Priorin des Stifts Kamin nimmt, — gegenüber den Verhältnissen in den übrigen Pommerschen Jungfrauen-Klöstern, — eine von der Stellung der übrigen Conventualinnen abweichende, bezw. über diese hervorragende nicht ein; sie bezieht nur ein etwas höheres Einkommen und führt den besonderen Titel. Die Residenzpflicht liegt ihr eben so wenig ob, als den übrigen Conventualinnen. In Bezug auf das Eintritts- oder Acceßgeld und die sonstigen, bei der ersten Aufnahme zu zahlenden Abgaben, so wie hinsichtlich deren event. Stundung, bezw. des theilweisen Erlasses steht die Priorin allen Conventualinnen gleich; selbstverständlich, weil sie erst Conventualin sein mußte, bevor sie in Folge der Anciennetät zur Priorin ascendiren konnte. Besondere Verrichtungen liegen statutenmäßig der Priorin nicht ob, zumeist wol darum nicht, weil mit der Würde der Priorin des Stifts Kamin eben besondere amtliche Functionen nicht verknüpft sind. Die Regierung zu Stettin hat, nach § 8 der Statuten, die Befugniß, sich als ihres Organs zur Ausübung der Verwaltungsgeschäfte auch der Priorin zu bedienen. Der Priorin ist gleich allen übrigen Stiftsgliedern der Austritt aus dem Stifte, entweder Behufs der Verheirathung, oder aus anderen Gründen unverwehrt. Doch dürfen von Austretenden, Stiftsstellen an Andere nicht verkauft oder unter irgend einem andern Titel abgetreten werden. Auch der Priorin, wenn sie sich durch Verbrechen, unsittlichen Lebenswandel oder auf andere Weise der Stelle, womit sie begnadigt worden, unwürdig zeigt, kann dieselbe wie allen übrigen Stiftsgliedern vom Königlichen Schutzherrn auf Antrag des Ministers des Innern entzogen werden. Die Priorin trägt ebenfalls die den Stiftsfraülein von Kamin verliehene Stifts-Decoration, ohne besonderes Abzeichen. Ein Zwang zur Anlegung der Insignien findet nicht Statt. In Bezug auf das Gnaden- bezw. Sterbe-Quartal der Erben und Nachlaßrecht des Stifts in die Verlassenschaft sowie bezüglich aller hierbei üblichen Abgaben finden auf die Priorin die für jede Conventualin geltenden Vorschriften Anwendung.

c) Stellung, Rechte, Pflichten der Conventualinnen. Die Conventualinnen sind nicht verpflichtet im Stifte Residenz zu halten. Es stehen aber zu ihrer event. Benutzung 4 Wohnungen nebst Zubehör im Stiftsgebaüde bereit. Wenn sie von der freien Wohnung im Stiftsgebaüde nicht Gebrauch machen, erleiden sie der Ab-

wesenheit wegen keine Revenüen-Abzüge, werden aber auch wegen der Nichtbenutzung keineswegs entschädigt. Bei der ersten Aufnahme ins Stift ist jede Conventualin verbunden, dem Herkommen gemäß, die Acceßgelder mit 100 Thlr. zum Stifts-Baufonds an die beim Domainen-Rentamte Kamin verwaltete Stiftskasse zu entrichten, ferner an diese Kasse an s. g. Inscriptionsgeldern 16 Thlr. 20 Sgr., und an s. g. Offizialgebühren für die Ertheilung des Collations-Patents 11 Thlr. 17. 6 Pf. zu zahlen. Wegen des Ordensgeldes vergl. man XIII. Stifts-Orden. Auf Verlangen oder bei erwiesenem Unvermögen der Aufzunehmenden muß die Berichtigung sowol der Acceßgelder als der Gebühren durch nach und nach Stattfindende Revenüen-Abzüge, welche auf einen verhältnißmäßigen, nach Umständen bis zu 4 Jahren zu erstreckenden Zeitraum zu vertheilen sind, von der Königl. Regierung zu Stettin angeordnet und nachgelassen werden. Den Conventualinnen sind durch das Statut besondere Verrichtungen oder Übungen nicht vorgeschrieben, nur wird von ihnen ein sittsames, anständiges und friedliches Betragen erwartet (§ 7 der Stat.). Die im Stifte Residenz haltenden Conventualinnen sind der, event. gleichfalls darin residirenden Priorin, oder der im Stift wohnenden ältesten Conventualin Achtung, und wenn dieselbe in Ausführung von Aufträgen der vorgesetzten Königl. Regierung zu Stetttin begriffen ist, in Stifts-Angelegenheiten auch Folgsamkeit schuldig (§ 8 der Stat.). Der freiwillige Austritt aus dem Stifte entweder Behufs der Verheirathung oder aus anderen Gründen ist jedem Mitgliede unverwehrt. Doch können Stiftsstellen von Austretenden an Andern nicht verkauft oder sonst unter irgend einem Titel abgetreten werden; d. h.: es wird bei allen Conventualinnen eben so gehalten, wie bei der Priorin; in gleicher Weise mit Bezug auf den unfreiwilligen Austritt einer der Conventualinnen. Das Recht den Orden des Stifts zu tragen gebührt allen Conventualinnen. Ein Zwang zur Anlegung desselben findet nicht Statt. Bei dem Ableben einer Conventualin kann von deren Erben auf die noch nicht bezogenen Hebungen für das Vierteljahr, während dessen sich der Todesfall ereignet hat, nur nach Abzug der Beerdigungskosten, so wie der in einem solchen Falle sonst hergebrachten Ausgaben, Anspruch gemacht werden. Sind keine Erben vorhanden, tritt das Stift in die denselben eingeraümten Rechte ein. Der dritte Theil der Nachlassenschaft jeder mit Tode abgehenden Conventualin verfällt dem Stifte. Die Conventualinnen müssen bei ihrer Aufnahme sich protokollarisch verpflichten, dem Stifte dieses Erbrecht einzuraümen.

XIII. Der Stiftsorden. Der mittelst Erlasses vom 6 April 1787 vom Könige Friedrich Wilhelm II dem Stifte Kamin verliehene Orden besteht —

1) In einem dunkelblau emaillirten goldgeränderten Bischofskreüze, in dessen Mitte auf der Vorderseite ein weißes ellipsenförmiges Feld mit goldener Einfassung und mit dem gekrönten Namenszuge Friedrich Wilhelms II in Golde enthalten ist. Auf der Rückseite ist im weißen Felde die Gestalt St. Johannis des Märtyrers abgebildet. Das Kreüz wird, nach Vorschrift jenes Erlasses, an einem dunkelblau gewässerten Bande von der rechten Schulter zur linken Seite getragen. In neürer Zeit ist jedoch statt des blauen Bandes ein schwarzes gemohrtes Band vorgeschrieben worden, ohne daß man das Datum dieser Vorschrift kennt.

2) In einem in acht Spitzen ausgehenden, auf der linken Brust im Kleide eingestickten silbernen goldgeränderten Kreüze, in dessen vier, durch kleine goldene Strahlen verbundenen gleichlangen Armen die Worte vertheilt: „pro fide et virtute“ in Golde zu lesen sind. Die Mitte des Kreüzes bildet ein großes, silbernes Feld, in welchem das vor (zu 1) beschriebene dunkelblaue Bischofskreüz mit dem Königl. goldenen Namenszuge enthalten ist; — beide: Kreüz und Namenszug im Kleinen.

Diese Stern-Decoration wird nicht mit dem Stiftskreüze gleichzeitig gegeben. Die Stiftsfraülein, die sie tragen wollen, müssen sich dieselbe anderweit auf ihre Kosten beschaffen.

Es ist, nach § 6 der Stat., der freien Entschließung jeder Conventualin überlassen, ob sie diesen dem Stifte verliehenen Orden tragen will oder nicht. Im erstern Falle sind die Insignien desselben bei der Aufnahme in das Stift gegen den herkömmlichen Preis von 30 Thlr. in Golde, welcher zur Ordenskasse des Stifts fließt, zu verleihen. Werden diese Insignien beim Ausscheiden aus dem Stift, oder nach dem Ableben einer Conventualin an das Stift zurückgeliefert, so erstattet die Ordenskasse dagegen 20 Thlr. in Golde.

Die Inhaberin der Flemmingschen Präbende ist zur Anlegung des Ordens gleichfalls befugt. Die Überschüsse aus der, mit der Structurkasse verbundenen Ordenskasse fließen zum Baufonds.

XIV. Besondere Rechte des Stifts. Dem Stifte steht bei der Aufnahme einer jeden Conventualin ein Acceßgeld von 100 Thlr. zu (§ 5 der Stat.), so wie 16 Thlr. 20 Sgr. an Inscriptionsgeldern (VI, 5 und 6.). Auch verbleibt dem Stifte die Verfügung über die den Conventualinnen gebührende, von ihnen event. nicht eingenommenen Wohnungen ꝛc. (§ 10 der Stat.) Ihm gebührt ferner das Erbrecht auf $1/3$ des Gesammt-Nachlasses der mit Tode abgehenden Conventualin, auch der Priorin, gleichviel, ob sie im Stift gestorben sind oder nicht (§ 15 der Stat., VI, 4). Ferner ist das Stift befugt, falls dasselbe die Beerdigungskosten für eine Conventualin, bezw. der Priorin, getragen hat, deren Erstattung von den Erben zu verlangen. Falls keine Erben vorhanden sind, so hat das Stift auf die nicht bezogenen Hebungen für das Vierteljahr, während dessen der Todesfall sich ereignet hat, überhaupt Anspruch.

XV. Klosterväter. Was diese in den übrigen Pommerschen Frauen-Stiftern sind, das sind im Stift Kamin der Landrath des Kaminer Kreises und der Rent-Beamte des Domainen-Amts Kamin als Organe der Königl. Regierung zu Stettin (§ 8 der Stat., XII, a).

XVI. Aufsichtsbehörde über das Stift ist, wie gesagt (XII, XV) die Regierung in Stettin. Sie ist die Vermittlerin zwischen dem Stift und dem Minister des Innern, bezw. der Ober-Aufsichts-Instanz, der Krone. Sie hat nach § 5 der Statuten, das Recht zur Stundung der bei der Aufnahme von jeder Conventualin zu entrichtenden Acceßgelder und der Inscriptions-Gebühren bis zu einem Zeitraume von 4 Jahren. Die Anweisungen in allen Angelegenheiten des Stifts, soweit solche nicht von dem Minister des Innern zu erfolgen haben, bezw. der Genehmigung der Krone, als Ober-Aufsichts-Instanz unterliegen, ertheilt die Regierung zu Stettin selbständig. Sie ist für Aufstellung des Stifts-Etats, der Stifts-Abschlüsse und Rechnungen verantwortlich, auch vermittelt sie durch ihre Hauptkasse alle Zahlungen an Staatszuschüssen ꝛc. für das Stift und revidirt die Stifts-Rechnungen und Abschlüsse.

XVII. Einfluß des Ministers des Innern. Der jedesmalige Minister des Innern, zu dessen Geschäftskreise die im Staate bestehenden Fraüleinstifter gehören, hat —

a) Das Vorschlagsrecht bei Besetzung erledigter Stiftstellen aus der Zahl der für diesen Zweck notirten Anwärterinnen, nach Maaßgabe des § 1 der Stat.

b) Zu der sechsten Conventualinnen-Stelle im Stifte Kamin, welche von der Familie v. Flemming gestiftet und dotirt ist, hat diese Familie im Erledigungsfalle der Stiftung gemäß eine adliche Jungfrau zu erwählen, und durch die Königl. Re-

gierung in Stettin bei dem Minister des Innern in Vorschlag zu bringen, welcher die getroffene Wahl der Krone zur Prüfung und Bestätigung unterbreitet.

c) der Minister hat eintretenden Falls die Entziehung der Stiftsstelle solcher Stiftsmitglieder, welche ihre Würde oder ihre Pflichten verletzt haben, bei der Krone zu beantragen.

d) Er kann die s. g. Inscriptionsgelder von 16 Thlr. 20 Sgr., im Fall des Unvermögens einer Conventualin zu ihrer Zahlung, erlassen, bezw. niederschlagen.

e) Für alle Angelegenheiten des Stifts, so weit nicht die Entscheidung der Krone in den Statuten ausdrücklich vorgeschrieben, ist der Minister des Innern höchste und entscheidende Instanz.

XVIII. Die landesherrliche Ober-Aufsicht über die sämmtlichen Frauenstifter der Monarchie hat der Inhaber der Krone, König Friedrich Wilhelm IV, im Jahre 1842 seiner Gemalin, der Königin Elisabeth, auf ihre Lebenszeit übertragen. Demgemäß ernennt die Königin-Wittwe Elisabeth von Preüßen auch die Conventualinnen im Stifte Kamin in Gemäßheit des § 1 der Stat. nach ihrer freien Wahl, bezw. auf den Vorschlag des Ministers des Innern, und bestätigt die von der Familie v. Flemming getroffene Wahl zur sechsten Stiftsstelle, insofern dawider keine Ausstellungen zu machen sein möchten. Die Königin-Wittwe darf Stiftsmitglieder, wenn sie solches verschulden, ohne Weiteres aus dem Stift und aus der inne habenden Stelle verweisen. Diese Verweisung erstreckt sich auch auf die Flemmingsche Präbendatin. Im § 16 der Stat. hat sich die Krone ausdrücklich vorbehalten, von statutenmäßigen oder herkömmlichen Einrichtungen des Stifts in einzelnen Fällen aus landesherrlicher Macht zu dispensiren, Abzüge zu gewähren, auch jederzeit etwa nöthige oder wünschenswerthe Abänderungen der Statuten eintreten zu lassen. Im § 9 der Statuten hat sich die Landesherrschaft vorbehalten, dem Stiftsgebaüde event. eine andere Bestimmung zu geben, wozu jedoch die Einwilligung der Familie v. Flemming erforderlich ist (X). Die Königin-Wittwe, auf welche die Befugniß zur Ausübung dieser Vorbehalte seit 1842 übergegangen ist, darf auch für das Stift Kamin Ehrenstiftsfraülein ernennen mit dem Rechte, die Insignien des Stifts-Ordens zu tragen, die sie sich indessen selbstverständlich auf eigene Kosten beschaffen müssen.

XIX. Precistinnen-Recht beim Thronwechsel. Das den regierenden Königinnen bei der Thronbesteigung zustehende Recht der ersten — vornehmsten — Bitte, jus primariarum precum, wird auch für das Stift Kamin ausgeübt. Das zur Precistin ernannte Fraülein hat Anrecht auf die, nach ihrer Ernennung zunächst vacant werdende Stiftsstelle, gleichviel welches Grades, nicht auf die durch Ascension entstandene Vacanz.

XX. Von dem Vermögensstande ist bereits oben, in VI, eine Nachweisung gegeben. Nach dem, unterm 15 Juli 1864 vollzogenen, Etat der Stiftskasse für die Jahre 1865—1870 schließt derselbe in Einnahme und Ausgabe mit Thlr. 928. 9. 1 Pf. ab. Wenn man nun aber sieht, daß, in Folge einer sorgfältigen Vermögens-Verwaltung, seit dem Jahre 1856 alljährlich als Überschuß der Einnahme über die Ausgabe im Durchschnitt 315 Thlr. kapitalisirt werden konnten, wodurch das Kapital-Vermögen des Stifts am Schluß des Jahres 1867 auf 9220 Thlr. angewachsen war (VI, a), so scheint die Frage zur Erwägung wohl geeignet zu sein: — Ob es nicht an der Zeit sei, beim Kaminer Fraüleinstift noch einige Präbenden zu begründen, etwa drei, und jede derselben mit 100 Thlr. zu dotiren? — Mancher adlichen Familie, die, mit Töchtern reich gesegnet, gegen die Bedrängnisse, wenn auch nicht gänzlicher Verarmung, doch großer Dürftigkeit zu kämpfen hat, würde es eine

wesentliche Unterstützung sein, wenn eine ihrer unversorgt gebliebenen Töchter in den Genuß einer derartigen Stiftspräbende trete. Lag es doch im Sinne der Stifter des Kaminer Stifts, dasselbe bei zunehmendem Vermögen von den ursprünglichen 4 Stellen auf 8 zu vermehren. Nun! Das Vermögen ist ansehnlich gewachsen, und die Mittel sind vorhanden, die Absichten der stiftenden Prälaten im 19 Jahrhundert zur Wahrheit werden zu lassen, also schreite man ans Werk! Ist es auch in der Stiftungs-Urkunde von 1691 anscheinend nicht ausgesprochen, daß das Kaminer Jungfrauen-Kloster nur für Töchter inheimischer, d. i.: Pommerscher Familien bestimmt sein solle, so möchte doch kaum daran zu zweifeln sein, daß diese Bestimmung der Stiftung zum Grunde gelegen hat. Darum fasse man bei Verleihung der alten Stiftsstellen, sowie der in Vorschlag gebrachten neüen Präbenden ausschließlich Töchter des alten Pommerschen Adels ins Auge, denn dessen Vorfahren sind es gewesen, die das Stift gegründet haben. Unter der Ritterschaft alten Stammes in Pommern diesseits der Pene gibt es auch heüte Mitglieder, die, mit Glücksgütern gesegnet und wohlhabend sind, ja reich genannt werden können. Mögen sie dem Beispiele eines Bogislaw Henning v. Köller, eines Hans Heinrich v. Flemming folgen, und im 19 Jahrhundert für bedürftige Familien ihres Standes das thun, was jene Männer im 17 Jahrhundert für die weiblichen Glieder ihrer Standesgenossen gethan haben.

Das St. Johannis-Armen-Haus,

auf der Kapitelswiek belegen, ist schon zu Anfang des 17 Jahrhunderts, nämlich 1606, von den Capitularen für Arme auf den Gütern des Domkapitels, incl. der Kapitelswiek, gestiftet, und mit Landungen und Wiesen, auch mit anderen Gefällen bewidmet worden. Landesherrlich bestätigt ist die milde Anstalt, unter dem Namen: Hospital-Armen-Haus, mittelst Urkunde vom 14 März 1684. Es finden darin 8 arme oder altersschwache Einwohner weiblichen Geschlechts der ehemaligen Kapitelsdörfer Aufnahme, die daselbst Wohnung und etwas baare Unterstützung bestehend in einer nach der Rechnung für das Jahr 1867 fixirten Pröve von jährlich 12 Thlr. und einigen nicht fixirten Hebungen erhalten, 1867 betrug —

Die Einnahme: 1) An Zinsen von 1310 Thlr. Kapital-Vermögen Thlr. 56. 10. 9 Pf. 2) An fixirten Hebungen Thlr. 28. —. 6 Pf., und zwar Thlr. 24. 28 Sgr. aus der Domainen-Receptur zu Kamin Geldrente für 8 Sch. Roggen nach dem jedesjährigen Martini-Marktpreise der Stadt Kamin; von dem Rector der Domschule für die Benutzung eines kleinen Gartens 5 Sgr.; aus der Stadtarmen-Kasse zu Kamin Thlr. 2. 20 Sgr. Wand- und Klingebeütelgeld; und 7½ Sgr. Rente für die beim Mähen der Buttenwiesen früher geleisteten Hofedienste eines Bauern zu Gristow. 3) An Zeitpacht von den Grundstücken Thlr. 83. 25 Sgr. 4) An Schenkungen und Vermächtnissen vacat. 5) Aus dem Nachlaß verstorbener Hospitaliten vacat. 6) Aus der gesetzlich zu haltenden Armenbüchse Thlr. 3. 22. 5 Pf. 7) An Collecten 3 Thlr. 8) Ad extraordinaria vacat. — Hierzu Bestand aus dem Jahre 1866 Thlr. 84. 2. 7 Pf. Summa Thlr. 259. 1. 3 Pf.

Die Ausgabe: 1) An die 8 Hospitaliten Thlr. 122. 20. 5 Pf., nämlich jeder von ihr die fixirte Hebung von 12 Thlr., wobei jedoch zu bemerken, daß eine derselben nur für 7 Monate empfangen hat; sodann Thlr. 24. 28 Sgr. Geldvergütigung für 8 Sch. Roggen (Tit. I der Einnahme), die zu gleichen Theilen unter die Hospitaliten vertheilt worden sind, was auch von den nicht fixirten Einnahmen der Armenbüchse (Tit. 6) und der Neüjahrs-Collecte (Tit. 7) gilt. 2) An Bau- und Reparaturkosten Thlr. 78. 4. 11 Pf. 3) Feüerkassengelder Thlr. 5. 11. 3 Pf.

4) Ad extraordinaria Thlr. 20. 22. 6 Pf., worunter Thlr. 8. 17. 6 Pf. zur Feüerung und 19 Thlr. außerordentliche Unterstützung enthalten sind. 5) Zur Sammlung eines Bestandes und an auszuleihenden Kapitalien vacat. Summa der Ausgabe . . . . Thlr. 235. 29. 1 Pf. Bleibt Bestand und in die Rechnung pro 1868 zu übertragen Thlr. 23. 2. 2 Pf.

Außer den im Tit. I der Einnahme angegebenen Kapitalien, worüber die Documente im Depositorium der Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin sich befinden, gehören dem St. Johannis-Armen-Hause noch — 1) laut Schenkungs-Urkunde des Schiffers Hege zu Kamin vom 21 August 1840 200 Thlr. und — 2) laut Instrument des verstorbenen Justizraths Kreich und Regierungs-Verfügung vom 17 Mai 1842 200 Thlr., zusammen 400 Thlr. Die Zinsen werden stiftungsmäßig an die, ins St. Johannis-Armen-Haus aufgenommenen Personen durch den ersten Domprediger vertheilt, bei dem sich auch die betreffenden Urkunden befinden. Die Berechnung geht nicht durch die von dem Domainen-Rentamte geführte Rechnung des Armenhauses.

Der Etat für die letztere ist auf die 5jährige Periode 1865 — 1870 festgestellt auf Thlr. 162. —. 7 Pf. Die Ist-Einnahme und Ausgabe war 1867 höher.

Der Köselitzer Stipendien-Fonds

ist von dem ehemaligen Domkapitel aus den Gefällen einiger erledigt gewesenen Prälaturen gestiftet und dazu die Kornrenten von 11½ Hufen in dem vormaligen Kapitelsdorfe Köselitz gelegt worden, daher der Name dieser milden Stiftung, deren Einkünfte bestimmungsmäßig zu Stipendien für 2 — 3 Studirende auf der Hochschule früher von den residirenden Prälaten, jetzt von der Königl. Regiernng zu Stettin nach deren Wahl auf 2 hinter einander folgende Jahre vergeben werden. Die Rechnung für das Jahr 1864 weiset nach —

Einnahme: 1) Zinsen von Kapitalien Thlr. 50. 26. 3 Pf. 2) Geldvergütigung für 46 Scheffel Roggen und 111 Sch. 10,56 Mtz. Hafer, welches Getreide alljährlich vom Domainen-Fiskus wegen der Köselitzer Hufen zu liefern ist, nach dem Martini-Marktpreise berechnet zu Thlr. 168. 18. 6 Pf. — 3) Bestand aus dem Vorjahre Thlr. 200. 6. 5 Pf. Summa der Einnahme . Thlr. 419. 21. 2 Pf.

Ausgabe: 1) An Stipendiaten Thlr. 200. 6. 5 Pf. Insgemein Thlr. 6. 16. 7 Pf. Summa der Ausgabe . . . . Thlr. 206. 22. 8 Pf. Bleibt Bestand Thlr. 212. 28. 6 Pf., event. zur Vermehrung des Kapital-Vermögens der Stiftung.

Unter der Obhut der Geistlichen an der Domkirche stehen noch zwei andere milde Stiftungen, das Pfändersche Legat von 50 Thlr. und ein Quandtsches Legat von 100 Thlr., deren Zinsen an 2, bezw. 4 Stadt-Arme zu vertheilen sind, nicht an Hospitaliten des St. Johannis-Armen-Hauses. Dieses nimmt Ausnahmsweise auch Altersschwache aus der Stadt auf, insofern eine vacante Stelle nicht mit einem Bedürftigen aus den ehemaligen Kapitelsdörfern besetzt werden kann, namentlich findet diese Aufnahme bei Armen Statt, welche auf der jetzt zur Stadtgemeinde gehörigen Kapitelswiek wohnen.

Kirchenwesen [65]).

Als im Jahre 1810 das Domkapitel aufgelöst wurde, und die Verwaltung seines gesammten Vermögens an die landesherrliche Gewalt übergehen sollte, lag die

65) Acta der Pommerschen Regierung, bezw. der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend: — 1) die Matrikular-Nachrichten der Dom- und der Marien-Kirche zu Kamin; 2) desgleichen der

Frage nach einer Matrikel der Domkirche sehr nahe. Der damalige Superintendent der Kaminer Synode, Kauffmann, berichtete aber unterm 7 Juli 1810, daß weder in dem Archiv seiner Präpositur noch in dem des Domkapitels eine Urkunde, die sich als Kirchenmatrikel bezeichnen lasse, aufzufinden gewesen sei; die Prediger könnten ihre Gerechtsame nur aus den Kirchen-Rechnungen, worin dieselben alljährlich verzeichnet würden, führen. Die Einwohner der Stadt Kamin seien in die Domkirche eingepfarrt und entrichteten zum Unterhalt der Prediger nichts, als die jura stolae. Über den Betrag derselben sei schon in den ältesten Zeiten Streit gewesen, und um denselben zu schlichten, unterm 23 Mai 1699 ein s. g. Transact zwischen der Bürgerschaft und den Predigern errichtet, der aber niemals in Anwendung gekommen, vielmehr seien die jura stolae nach einer alten Observanz entrichtet worden. Im Jahre 1768 hätten Magistrat und Bürgerschaft einen Prozeß angestrengt und darauf gedrungen, daß nach dem Transact bezahlt werden solle. Allein durch den zur Untersuchung der Sache verordneten Commissarius, den damaligen Landrath v. Putkamer, auf Fritzow, sei die Klage niedergeschlagen und vermittelt, daß nicht der Transact sondern das Herkommen zur Norm dienen müsse. Und dabei ist es denn auch bis 1818 geblieben, in welchem Jahre zwischen den Geistlichen und den Kirchenbedienten einer Seits und dem Magistrate und den Stadtverordneten andrer Seits unter Zustimmung der Domkapitels-Administration, Namens des Fiskus eine vollständige Matrikel zu Stande gekommen ist. Sie führt die Aufschrift: — „Verzeichniß sämmtlicher Hebungen der Dom- oder St. Johannis- und der St. Marien-Kirche, so wie der Schulen in Kamin. Desgleichen die Besitzungen und Hebungen beider Dom-Prediger; ferner der Dom- und Stadt-Schullehrer sowie des Dom-Küsters, wie dieselben gegenwärtig erhoben werden. Kamin, den 30 November 1818." Die Kirche St. Nicolai auf dem Berge vor Kamin dagegen hat von Altersher eine Matrikel gehabt, ausgefertigt den 19 October 1594. Darin wird diese Kirche filia der Cathedralkirche zu Kamin genannt „dazu nur belegen seyn diese fünf Dörfer: Grabow, Soltin, Bünnewitz, Gristow und Polchow."

Die Domkirche.

Im nordöstlichen oder demjenigen Theile der Stadt Kamin gelegen, welcher von Altersher der Dom genannt wird, tritt uns in dieser Kirche ein mittelalterliches Baudenkmal entgegen, das durch imposante Masse einen großartigen, durch wunderbar schöne Verschmelzung des byzantinischen Stils mit dem gothischen, wie beide Baustile in den verschiedenen Zeiten der Erbauung der Kirche beliebt und herrschend waren, einen wohlthuenden Eindruck auf das fürs Schöne empfängliche Auge hervorbringt. Der Kaminer Dom hat die Gestalt einer Kreüzkirche: ein Langschiff mit niederen Seitenschiffen, Querschiff und Chor in der Breite des Langschiffs, 41 Fuß; Langschiff, mit Chor und Thurm 200 Fuß lang, die Länge des Chors allein 60 Fuß; das Kreüz gegen Norden 33 Fuß und nach Süden eben so lang, zusammen 66 Fuß, ohne die Abseiten, welche von verschiedener Größe sind. Die Höhe des Mittelschiffs und der Seitenschiffe ist nicht angegeben. Bei der in neürer Zeit vorgenommenen Restauration der Kirche, von der weiterhin ausführlich die Rede sein wird, sind 1148 Sitzplätze im untern Raum eingerichtet worden; die Emporkirchen aber, — diese Verunstaltung eines jeden Bauwerks von grandiosem Charakter, — sind glücklicher Weise

Berg- oder Nicolai-Kirche daselbst; — 3) die Revision der Rechnungen der Domkirche, Vol. 4; — 4) die Revision der Vermögens-Tabellen der Marienkirche, Vol. 3. — 5) den Etat der St. Nicolai-Kirche. — (Sämmtlich in der Registratur der II Abtheilung der Königl. Regierung).

beseitigt, wie selbstverständlich war.[66]) Daß die älteren Theile des gegenwärtig vorhandenen Doms Reste jener Kirche seien, welche von dem Apostel der Pomorjaner 1124 erbaut wurde, läßt sich bei der Bedeütsamkeit ihrer Anlage, mit W. Böhmer, zwar nicht denken[67]), wol aber kann man mit diesem Gelehrten annehmen, daß die Anfänge des Dombaues etwa dem Jahre 1172 angehören[68]), sofern eine bestimmte Jahrzahl beliebt werden sollte. Jedenfalls ist, wie Franz Kugler gezeigt hat[69]), das Nordportal und der Unterbau der nördlichen Wand des Querschiffs im byzantinischen Stil des 12 Jahrhunderts der älteste Theil des Doms, zugleich der älteste, bis auf unsere Zeit gekommene Baurest im Land am Meere, an dem, nach den Entwürfen eines teütschen Baumeisters, ohne Zweifel auch Eingeborne gearbeitet haben, d. h.: Slawen, welche an diesem, der Anbetung Gottes nach Christen-Weise geweihten Gebaüde wol die ersten Versuche im Massivbau gemacht haben mögen; die frühere Ottonische Kirche war sicherlich ein Holzbau. Auf jenes Nordportal folgen in spät byzantinischem Übergangsstil die älteren Theile an Chor und Querschiff — untere Hälfte der Altarnische, südliche Wand des Querschiffs, mit reichem, geschmackvollem byzantinischem Portal, von etwa 1210; die späteren Theile am Chor und Querschiff, dessen Oberbau, von etwa 1220; das Schiff im ausgebildeten schönen gothischen Stil aus der spätern Zeit des 13 Jahrhunderts von vortrefflichen Gesammtverhältnissen; Neüerungen aus der spätern Zeit des 14 Jahrhunderts in den oberen Theilen, besonders an der Außenseite des südlichen Seitenschiffs; dann noch Reste des Kreüzganges an der Nordseite im spätgothischen Stil des 14 Jahrhunderts.[70]) Mit diesen Andeütungen über die Zeitraüme, innerhalb derer die Domkirche entstanden ist, uns begnügend, muß hinsichtlich der Architektonik des herrlichen Gebaüdes auf Franz Kugler's eben so gründliche als ausführliche Beschreibung verwiesen werden[71]).

Wer von den evangelischen Christen, die gegen römischen Glaubenszwang, seine Satzungen und ihre widernatürlichen Consequenzen protestiren, und fort und fort in alle Ewigkeit Einspruch thun müssen, mit den Gebraüchen der katholischen Christen unbekannt, zum ersten Mal eins ihrer Gotteshaüser betritt, wird erstaunen, wenn darin sein Blick außer auf den Hochaltar auf eine Menge kleinerer Altäre fällt, die an Pfeilern, Wänden und überall da, wo Platz war, oder gar in besonders angebauten Kapellen, aufgestellt sind. Die Bedeütung dieser Nebenaltäre und der damit verbundenen Vicarien ist in der Geschichte des Kirchenwesens der Stadt Stargard erlaütert worden[72]). Daß es in der Cathedrale des Pommerschen Bischofthums an derlei Nebenaltären — die zum aüßern Prunk der Kirchen nicht wenig beigetragen haben, wenngleich die Erhabenheit der Architektur dadurch Einbuße erlitt, — nicht werde gefehlt haben, ist selbstverständlich. Die im Pommerschen Staatsarchiv befindlichen Statuta ecclesie Caminensis, deren Bekanntwerdung dem Staatsarchivar Dr. Robert Klempin zu verdanken ist, in Verbindung mit den in der Matricula ecclesie Cathedralis Caminensis enthaltenen Aufzeichnungen, geben darüber Auskunft.[73]) Nach den Statuten gab es in der Cathedrale 14, nach der Matrikel aber 20 Nebenaltäre. Dabei schaltet Klempin eine Bemerkung ein, die also

66) Vor der Restauration hatte die Kirche im untern Raum und auf den Emporkirchen nur 1101 Sitzplätze, doch ohne die auf der Orgel und in den Beichtstühlen zu rechnen. 67) Neüe Pomm. Prov. Blätter I, 203. 68) Balt. Stud. III, 1, 54. 69) Pommersche Kunstgeschichte, Balt. Stud. VIII, 1, 23, 46. 70) Bei dem Restaurationsbau der Kirche kam auch die Wiederherstellung des Kreüzganges in Antrag, mußte aber wegen Mangels an Geldmitteln unterbleiben und der Zukunft überwiesen werden. 71) Pomm. Kunstgeschichte, Balt. Stud. VIII, 1, 22—36.

72) L. B. II Th. Bd. IV, 622—624. 73) Klempin, diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns. Berlin 1859, S. 333—339. Die beiden angeführten Dokumente sind ohne Datum. Von den „Statuten" weiset aber Klempin nach, daß sie kurz vor 1385 abgefaßt sein müssen, die „Matrikel" dagegen ist, zufolge Hasselb.-Koseg., bald nach 1500 geschrieben. Cod. Pom. dipl. XXII.

lautet: „Die Matrikel führt die Stiftungsbriefe sämmtlicher zu ihrer Zeit, ums Jahr 1500, im Kaminer Dom vorhandenen Altäre und Vicarien auf. Dieselben lassen sich nicht ganz mit der Aufstellung der „Statuten" in Übereinstimmung bringen. Für manche „desolerte" Vicarien mögen die Stiftungsbriefe bereits gegangen sein, und andere Altäre und Vicarien waren bis 1500 inzwischen noch hinzugekommen". An den allermeisten Altären, namentlich an den 14 älteren, welche die „Statuten" aufzählen, gab es zwei, auch mehr Vicare. Da es indessen Brauch war, daß ausschließlich der Stifter des Altars für den Geistlichen, den er zum Celebriren an demselben berief, eine Vicarie im engern Sinne mit Einkünften ausstattete, so sind die an dem nämlichen Altar später gestifteten Vicarien als „Elemosynen", vielleicht auch als „Memorien" zu betrachten.[74]). An eigentlichen Vicarien also gab es im Kaminer Dome 20, mit Einschluß aber der Elemosynen, bezw. Memorien, im Ganzen 42. Bemerkenswerth ist es, daß kein Nebenaltar, keine Vicarie vor dem 14 Jahrhundert gestiftet ist. Darf man daraus schließen, daß in den zwei ersten Jahrhunderten, seit Einführung des Christenthums es der Priesterschaft nicht gelungen sei, die Glaübigen von der Gottseligkeit zu überzeügen, welche an die Stiftung von derlei kirchlichen Anstalten geknüpft sein soll? Meistens sind es auch Priester selbst, und nur wenige Laien, die im Kaminer Dome Nebenaltäre ꝛc. errichtet haben, wie aus dem nachstehenden Verzeichnisse hervorgeht.

1. Altar der heil. Catharina in antiquo Choro. Die 1ste Vicarie wurde 1394 von Johannes Molner aus Cussalin, d. i.: Köslin, gegründet; die 2te stiftete der Kösliner Bürger Engelke Thobrink 1397.

2. Altar des heil. Laurentius in antiquo Choro. Die 1ste Vicarie stiftete der Vicedominus Fredericus de Egstede (Eickstedt) 1320; vorher schon und auch als Vicedominus Praepositus Colbergensis, später Bischof, zu welcher Würde er bereits noch bei Lebzeiten seines Vorgängers, des Bischofs Arnoldus, erwählt und durch päpstliche Bulle von 1329, 17 September, confirmirt wurde. Als Bischof fundirte er die Vicarie 1336 in Pribernow. Die 2te Vicarie gründete Jacobus Stimeken 1481 presertim in honorem amarissime passionis et quinque vulnerum domini nostri jhesu christi commemorationem atque exaltationem.

3. Altar des heil. Jacobus in antiquo Choro. Die 1ste Vicarie fundirte Johannes Prutze (Pruce), Scolasticus Caminensis, 1322 mit 20 Mark jährlichen Einkünften aus der Stadtkasse von Belgard, welche noch 1559 durch Petrus Snellcke, Sindicus Belgardensis, abgeführt wurden. Die 2te Vicarie stiftete 1334 der Bischof Fredericus de Egstede.

4. Altar des heil. Johannes in portico. Die „Statuten" geben diesem Altar 2 Vicarien. Die „Matrikel" kennt ihn nicht, dagegen hat sie eine Kapelle des Taüfers Johannes, in welcher nach dem Testament des Decans von Kolberg, Gotfridus de Wida, 1324 eine Vicarie gegründet wurde. Altar und Kapelle sind wol identisch.

5. Altar der heil. Anna. Die 1ste Vicarie stiftete 1395 Johannes Ludeke, presbiter in Nigen Treptow — d. i.: an der Rega. Die 2te Vicarie ward 1409 nach dem letzten Willen des Euerhardus Knackenhouwer, presbiter Caminensis, gegründet. Eine 3te Vicarie fundirte 1452 Johannes, Episcopus Gardensis. Eine 4te Vicarie gründeten an diesem Altare 1486 provide viri Jacobus Caddel und Otto Hintczen, oldermanni ac magistri et provisores operis et gulde sutorum civitatis Cammyn ac circumspectus Steffanus dimen eiusdem civitatis aurifaber ad laudem gloriosissime et iactitissime sancte Anne, sacratissime virginis marie genetricis dei matris, etc. etc.

6. Altar des heil. Thomas. Bei diesem waren 2 Vicarien, beide 1406 gegründet vom Magister Berser Salow (Szalow, Zalow), Decanus Caminensis.

7. Altar des Herrn Johannes (altare domini Johannis). Diesen Altar der „Statuten" kennt die „Matrikel" nicht, dagegen führt sie einen Altar altare retro Capellam

---

74) Vergl. L. B. II. Th. Bd. IV, 624.

S. Barbare auf, dessen 1ste Vicarie 1406 durch Wobbeke, Wittwe des Johannes Tribuß. proconsulis Civit. Camin, die 2te aber 1409 durch Henninghus Lancken, presbiter Camin, gegründet wurde. Da beide Stifter den Vornamen Johannes führen, so möchte dieser Altar vielleicht mit dem obigen des dominus Johannes identisch sein.

8. Altar der heil. Barbara, nach der Matrikel in capella S. Barbare. Die 1ste Vicarie gründete 1383 Conradus Bevenhusen, officialis in Kamin. Die 2te im Jahre 1495 der Kaminer Decanus Johannes Lichtevoth für den jedesmaligen Pleban; eine 3te ebenfalls 1495 Hermannus Cossebade, Consul opidi Cusslin (Köslin) aus den Gütern und dem letzten Willen des prepositus Caminensis Henninghus Cossebaden, der zugleich Dekan to Colberghe war.

9. Altar des Johannes Tylen. Dieser Altar, an dem zwei Vicarien waren, ist aus der Kaminer Matrikel nicht zu ermitteln.

10. Altar des heil. Martinus. Vielleicht ist dieser Altar identisch mit dem, welchen die Matrikel als in capellam, que est sub horalogio aufführt. Hier gründete Conradus Bevenhusen, Canonicus Cam. 1380 als Testamentsvollstrecker des Thidericus Sassen, Vicarius daselbst, eine Vicarie, und setzte 1388 eine zweite aus eigeneu Mitteln zur Seite.

11. Altar in domo capitulari. Die 1ste Vicarie stiftete der Bischof Philippus v. Rehberg 1383. Die zweite der Thesaurar Bernardus Berser 1397, mit der Verpflichtung ad comparandum ceram pro luminari uno, quod ante corpus cristi juxta summnm altare in choro Caminensis ecclesie versus septentrionem in pelui pendeat et die noctuque indeficienter ardere debeat.

12. Altar der heil. Maria virginis de compassione retro ambone mit 2 Vicarien. Die 1ste letztwillig gestiftet vom Vicar Nicolaus Scriver 1391, die zweite von Walburg, Wittwe des Kaminer Bürgers Hinricus Scheffutis 1393.

13. Altar propre et ante gradus domus Capitularis, ob identisch mit altare S. Nicolai sub gradu domus Capitularis? Diesen Altar errichtete 1311 Johannes, prepositus et canonicus ecclesie Colbergensis, und fundirte dabei eine Vicarie mit Einkünften aus der Stadtkasse von Wolin. Für die Gründung eines neüen Altars und einer neüen Vicarie im Kaminer Dom vermachte der Kolberger Bürger Johannes Erdmar Schaffuth gewisse Einkünfte aus dem Dorfe Zicker 1359. Diese Vicarie wird aufgeführt ad altare sancti Nicolai snb gradu domus Capitularis. Eine andere Vicarie an demselben Altar errichtete 1436 Ludolfus Kule, proconsul Caminensis.

14. Altar super ambone mit 2 Vicarien, die 1ste gestiftet 1389 von Hinricus Scagghe, plobanus in Plate; die 2te 1396 von Nicolaus Wodarge, rector scolarium in Kamin.

15. Altar ante chorum, gegründet 1465 vom Decan Petrus Garin.

16. Altar der heil. Maria Magdalena in armario, wo Johannes, Episcopus Gardensis, 1432 eine Vicarie errichtete.

17. Altar des heil. Nicolaus, circa portum orientalem situm, wo derselbe Bischof Johannes 1432 ebenfalls eine Vicarie gründete. Im Jahre 1489 wurde sie für beständig mit dem Amt des Organisten vereinigt. Eine 2te Vicarie an diesem Altar errichtete 1445 Arnoldus Moringh, clericus, nach dem letzten Willen des Nicolaus Darßow.

18. Altar der Verkündigung Mariä. Hier stiftete der Vicedominus Henninghus de Dossa 1437 zwei Vicarien. Eine 3te Vicarie mit einer Messe Rorate gründete 1482 der Decan Vrolicus Westval.

19. Altar corporis cristi oder trium regum, auch genannt „dat olde Vromissen Altar" situm in parte aquilonari. Hier stifteten Bernardus Kricke, presbiter Camin., und Katherina, Wittwe Ludolfs Schomaker, consulis civitatis Camin 1443 eine Vicarie. Eine 2te war daselbst schon 1427 nach dem letzten Willen des Johannes Lowenkoper, quondam Archidiaconi Diminensis in ecclesia Caminensi errichtet worden. Eine 3te Vicarie an demselben Altar entstand 1482 durch Stiftung der Kaminer Bürger Nicolaus Raven und Bernhardus Plotze.

20. Altar in der Lepelschen Kapelle, ex adverso altaris sancte Anne sita. Kapelle, Altar und 1ste Vicarie daran gründete Hinricus Lepel, presbiter, in ecclesia b. Marie virgi-

nis Colbergensis Canonicus, 1425. Die 2te Vicarie stiftete derselbe Hinricus Lepel 1430; und eine 3te fundirte 1460 Andreas Borkow, Canonicus Caminensis ac Archidiaconus Diminensis in ecclesia Caminensi.

Nach diesem Excurs in das interne Wesen der Kaminer Cathedrale zur päpstlichen Zeit kehren wir zurück zur Betrachtung des Gebaüdes.

Vom Thurm der Domkirche sagt Kugler: „er sei ganz unbedeütend. Er springt an ihrer westlichen Wand in der Breite des Mittelschiffs vor und hatte früher, wie sich aus vorhandenen Mauerresten ergibt, eine quadrate Grundfläche. Gegenwärtig, 1839, hat er nur die Tiefe eines halben Quadrats und schließt, nah' über dem Dach der Kirche, mit einer stumpfen Spitze." Als sieben Jahre später dieser Thurm abgetragen wurde, um dem gegenwärtigen Thurm Platz zu machen, glaubte der Vice-Präsident der Stettiner Regierung v. Westphalen, der nachmalige Minister des Innern, daß die von Kugler erwähnten Mauerreste erst beim Abbruch zum Vorschein gekommen seien, indem er bemerkte, daß sie, sehr umfangreich, bis an das vor dem Dome stehende Gebaüde reichten und es keinem Zweifel unterliege, daß der Thurm dieses herrlichen Kirchenbaues ehemals ein weit mächtigerer, demselben entsprechender gewesen sein müsse, und es rathsam sein dürfte, auf Grund dieser Fundamentmauern den neüen Thurm aufzuführen. Uhlig, der Baurath des Regierungs-Collegiums, belehrte den Präsidenten eines Bessern, indem er auf das hinwies, was schon Kugler gesagt hatte: jene Fundamentmauern lägen schon seit langer Zeit mehrere Fuß über dem Terrain zu Tage. Bei Erbauung des neüen Thurms habe man sie in ihrem ganzen Umfang nur deshalb nicht benutzt, weil ein Thurm von so bedeütender Grundfläche, 43 Fuß im Quadrat, eine sehr ansehnliche Höhe und einen Kostenaufwand von 35—40 Tausend Thlr. erfordert haben würde. Der Conservator der Alterthümer, Baurath v. Quast, bestreite auch, so fügte Uhlig hinzu, daß ein Thurm von dieser Größe am Kaminer Dom jemals vorhanden gewesen sei und dies ziemlich überzeügend theils aus den vorhandenen Mauerverzahnungen, theils aus der Structur einiger inneren Bogengurte zu beweisen suche.

Eine gründliche und erschöpfende Nachricht über die Geschichte des Domthurms findet sich in einem Bericht des ersten Dompredigers, Superintendenten Mila, vom 14 December 1847. Danach ragte die Spitze des Thurms, wie ihn Kugler kannte, nur wenige Fuß über dem Kirchendache empor; seine Breite betrug etwa 40 Fuß, seine Tiefe ca. 20 Fuß. Das Bemerkenswertheste war, daß die beiden 20 Fuß breiten Seitenwände in einer Höhe von ca. 25 Fuß sich fortsetzten und dann durch eine Vorderwand von 40 Fuß Länge mit einander verbunden waren, so daß vor dem Thurme sich ein kleiner Hof in Gestalt eines Rechtecks befand, welcher von ungeheüeren, über 10 Fuß dicken Mauern umgeben war. Jedermann erkannte sogleich, daß es in der Absicht des Erbauers der Domkirche gelegen hat, der Kirche einen angemessenen Thurm von ca. 40 Fuß im Quadrat Grundfläche zu geben. Es entsteht nur die Frage, ob dieser Thurm jemals ist aufgeführt worden und nach Zerstörung desselben erst ein anderer Thurm auf derselben Grundfläche des ursprünglichen erbaut worden ist, und man aus Mangel an Fonds sich dann zur Erbauung des geringern entschlossen hat.

Im Sommer des Jahres 1847 wurde alles Dasjenige vom Thurme abgetragen, was der Plan des Restaurationsbaues erheischte. Die alte Wetterfahne trug die Jahreszahl 1649. In der darunter befindlichen Kugel, auf deren Eröffnung man sehr gespannt war, fand sich nur ein alter Pfeifenkopf, was um so auffallender sein mußte, als in dem im Jahre 1804 neü aufgesetzten Knopf, mündlichen Überlieferungen zufolge, allerhand alte und neüe Schriftstücke gelegt worden waren. Höchst wahr-

scheinlich haben im Jahre 1824 die bei der Umdeckung des Dachs beschäftigten Arbeiter werthvolle Gegenstände im Knopfe vermuthet und dessen Inhalt geraubt. Alles Gemaüer, welches zu den Ringmauern des Thurms gehörte, fand man so hart, daß es kaum gelang, einen ganzen Stein loszuarbeiten, während alles übrige Gemaüer in hohem Grade schlecht war und sich sehr leicht abtragen ließ. Auf verschiedene Weise zeigten sich die Spuren einer im Thurm Statt gehabten Feüersbrunst. Es wurden sehr viele Stücke zerschmolzenen Glockenguts ausgegraben und die drei dem Thurme zunächst liegenden Sparren des Kirchendachs waren mehr oder weniger verkohlt. Auffallend war, daß man bei dem Fundamente zwei Glockenkerne fand, zum Beweise, daß von den Glocken der Kirche einige an Ort und Stelle gegossen worden sind. Die im Archiv des Domkirchen-Collegiums vorhandenen Acten sagen aus, daß im Jahre 1803 die frühere Spitze herabgenommen und im darauf folgengeu Jahre die im Frühjahre 1847 abgetragene aufgesetzt worden ist. So unbeteutend dieselbe war, so hat das Domstift doch 1804 wenigstens im Sinne gehabt, einen angemessenen Aufsatz auf den Thurm setzen zu lassen, wie eine im Archiv noch vorhandene Zeichnung beweist. Dieselbe stellt einen Bau von 70 Fuß Höhe dar, welcher, auf das vorhandene Gemaüer errichtet, einen Thurm von ca. 130 Fuß Höhe ergeben hätte; doch es kam aus Gründen, die nicht bekannt sind, dieser Bau nicht zu Stande und der Zeitraum von 1804 — 1849 mußte sich mit jener nur etliche Fuß über das Kirchendach sich erhebenden Spitze begnügen.

Was den Thurmaufsatz betrifft, der im Jahre 1803 abgetragen wurde, so soll er nach der Aussage von Augenzeügen sich ganz stattlich gemacht haben. Es sind davon zwei Zeichnungen vorhanden. Die eine befindet sich in einer Vignette eines, in grauer Tusche gemalten Rahmens zu dem Diplome eines Prälaten oder eines Domprobstes und scheint etwa dem vorletzten Jahrzehent des 18 Jahrhunderts anzugehören; die andere, mit der Feder gezeichnet, ist der eigentliche, Behufs der Erbauung gefertigte Riß, denn sie gehört zu einem von einem gewissen Joachim Krause zu Stettin unterm 5 April 1649 an die Prälaten wegen Erbauung dieses Thurmaufsatzes gerichteten Schreiben. Dieser Thurm ragte etwa 40 Fuß über dem Kirchendache hervor und bestand in mehreren Saülen, welche eine Kuppel trugen, die in eine dünne Spitze mit Knopf und Fahne auslief. Die Kosten dieses Thurmaufsatzes schlägt der gedachte Krause, offenbar der Baumeister, in dem genannten Schreiben auf 2000 Gulden an, es könnten aber auch, sagt er, so viele Thaler werden. Die Kuppel war mit Blei gedeckt, welches Krause aus Danzig hatte kommen lassen. Daß dieser Thurmaufsatz im Jahre 1649 erbaut worden ist, unterliegt nach dem vorhandenen Schreiben keinem Zweifel und wird durch die Jahreszahl auf der Wetterfahne bestätigt, welche bei der 1803 geschehenen Abtragung des Thurms reservirt und wieder auf die 1804 erbaute unschöne Spitze gesetzt worden ist.

Die Antwort auf die Frage, wie es gekommen, daß 1649 die Erbauung eines neüen Thurmaufsatzes nöthig wurde, schwebt nicht im Dunkeln; denn es sind mehrfache Nachrichten darüber vorhanden, daß im Jahre 1630 die Stadt Kamin, die um den Dom gelegenen Gebaüde und der Thurm selbst durch Feüer zerstört worden sind. In dem alten Dom-Archiv zwar ist keine geschichtliche Überlieferung von diesem Thurmbrande aufgefunden; die in jener Zeit gefaßten Kapitelsbeschlüsse, namentlich im Jahre 1631, reden nur davon, daß von dem, was das Feüer zerstört habe, zunächst die Prälaten- und Prediger-Wohnungen wieder aufgebaut werden sollten. Man hat unter den Drangsalen des 30jährigen Krieges vorlaüfig nur an Wiederherstellung des Nothwendigsten denken können. Eine alte in der Lade des Kaminer Schuhmachergewerks befindliche, manche wichtige Nachrichten enthaltende, Chronik der Stadt Ka-

min sagt unter dem 4 Juni 1630 Folgendes: — „Ist die Stadt Kamin mehrentheils ganz ausgebrannt. In der Nacht ums 11 Uhr ist die Feüersbrunst entstanden und in allen Ecken zu brennen angegangen. Man hält davor, daß die Kaiserlichen, so als Landraüber das Pommerland verwüstet, das Feüer gelegt haben. Die Kirche (die St. Marien-Kirche ist gemeint), das Rathhaus, die Roßmühle und etliche Kathen sind stehen geblieben. Das Feüer ist noch übergeflogen und hat aufm Thum (Dom) großen Schaden gethan, wie denn auch der Thumthurm mit den Klocken im Feüer verdorben. Am 5 in Majo, vom 5 ad 6, ist vorhero hora 12 nocturna ein praeparatorium mit Feüerlegen gemacht, da eine Feüersbrunst entstanden und durch Gottes Gnade wieder gelöscht worden, doch sind etzliche Gebaüde verzehret, so mehrentheils wüste gestanden". — Dieses am 6 Juni 1630 Statt gehabte Feüer im Domthurme ist die Ursache gewesen, daß im Jahre 1649, nachdem durch den Westfälischen Friedensschluß unter schwedischer Regierung wieder Ruhe und Ordnung ins Land gekommen, jener vorhin erwähnte Thurmauffatz gebaut worden ist.

Es fragt sich nur, ob dieses Feüer einen Thurm zerstört hat, der auf dem 40 Fuß im Quadrat großen, uralten Gemaüer erbaut gewesen, oder einen Thurm, der nur auf der Hälfte dieser Basis erbaut war, und dessen Vorderwand im Sommer 1847 niedergerissen ist. Superintendent Mila entscheidet sich ohne Bedenken für das Letztere, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Wäre damals ein so stattlicher Thurm zu Grunde gegangen, der zu der noch vorhandenen Basis im Verhältniß gestanden hätte, so würde in den alten Acten des Dom-Archivs, wo von diesem Feüer die Rede ist, gewiß ein Wort der Klage aufzufinden sein, und auch die Schuhmacher-Chronik würde desselben ausführlicher erwähnt haben. Sie sagt aber nur: „Der Thumthurm ist mit den Klocken verdorben", so daß eben der Verlust der Glocken den größten Theil des angerichteten Schadens scheint ausgemacht zu haben. — 2) Die uralten Mauern sind von einer solchen Stärke und Tüchtigkeit, daß ihnen das Feüer gar keinen Schaden könnte gethan haben und nicht der mindeste Grund vorhanden gewesen wäre, nicht auf diesen alten Mauern wieder eine Spitze, wenn auch noch so kümmerlicher Art, zu setzen. Das Abtragen eines so großen Theils des uralten Mauerwerks und das Errichten einer neüen Vorderwand in der Mitte des alten Thurms würde große Kosten verursacht haben, welche füglich besser zur Errichtung eines neüen Aufsatzes auf dem alten Gemaüer hätten verwendet werden können. — 3) Obschon der neüe Aufsatz erst 1649 erbaut wurde, so ist die erste neüe Glocke bereits 1635 gegossen worden, wie die auf ihr befindliche Jahreszahl besagt, und auch am 19 November desselben Jahres bei dem Begräbniß Jakob Schmelings, nach Aussage des Kirchenbuchs, zum ersten Mal gelaütet worden. Wenn nun bei dem 1649 Statt gehabten Thurmbau das Gemaüer eine so bedeütende Veränderung hätte erlitten haben sollen, wie die in Rede stehende, so würde nicht 1635 die neüe große Glocke haben eingehängt werden können. — 4) Da der Anschlag des 1649 ausgeführten Thurmbaues sich nur auf 2000 fl. belaufen, höchstens 2000 Thlr. gekostet hat, so läßt sich nicht annehmen, daß in diesen Bau eine so große Veränderung des Gemaüers einbegriffen gewesen sei. Der Brand vom 4 Juni 1630 hat demnach nur eine Spitze zerstört, welche auf dem Thurme stand, dessen Vordergemaüer im Jahre 1847 abgetragen worden ist, und welches in der Basis nur die Hälfte des ursprünglich projectirten Thurms einnimmt. Welche Construction aber und welche Höhe dieser am 4 Juni 1630 zerstörte Thurmauffatz gehabt hat, ist nicht mehr zu ermitteln.

Es bleibt noch die Frage übrig, ob, wenn auch der im 30jährigen Kriege verbrannte Thurm nur auf dem Gemaüer gestanden hat, welches die 1847 abgetragene

kleine Spitze trug, nicht in früheren Jahrhunderten, vielleicht 1308, als die Brandenburger Markgrafen Kamin zerstörten, der ursprüngliche große, auf einer Basis von 40 Fuß im Quadrat ruhende Thurm untergegangen ist. Das würde man vermuthen können, wenn nicht eine, auch heüte, 1847, noch sichtbare, Verzahnung am alten Thurmgemaüer es deütlich bewiese, daß jene uralten Ringmauern niemals vollendet gewesen sind. Diese Verzahnung befindet sich an den beiden Seitenmauern des Thurms und fängt da an, wo die Mauern, welche den Anfangs erwähnten kleinen Hof eingeschlossen haben, aufhören. Diese Verzahnung beweist klar, daß eben diese, den Hof einschließenden Mauern niemals höher gewesen sind, weil eine Abtragung derselben eine solche Verzahnung nicht hätte zurücklassen können.

Muthmaßlich hat es bei Ausführung des ursprünglicheu Thurmprojects bald an Geldmitteln gefehlt. Nachdem der Thurm bis auf 25 Fuß Höhe aufgeführt war, hat man zwischen dem Vorsatz, ob man den alten Riß ausführen, oder sich auf einen Thurm von der Hälfte der Tiefe beschränken wolle, geschwankt und nun die an der Kirche gelegene Hälfte mit einer Verzahnung weiter gebaut, um sich die Möglichkeit der Ausführung des alten Projects noch offen zu lassen. Als man indeß den Bau mit der Verzahnung noch ein Stück in die Höhe geführt hatte, ist man zu dem Entschlusse gekommen, das alte Project ganz fallen zu lassen und hat ohne weitere Verzahnung den halben Thurm bis zu der Höhe, wo der Aufsatz beginnen sollte, fertig gemacht. Wahrscheinlich hat dann der Bau lange Jahre geruht, bis man endlich die beiden in die Höhe geführten Wände durch ein viel schlechters Gemaüer verbunden hat.

Bereits im Jahre 1824 war die Instandsetzung der Domkirche angeregt worden, allein das Project mußte, wegen Mangels an Baugeldern, zurück gelegt und die Ausführung auf eine spätere Zeit verschoben werden. Da waren es im Jahre 1839 die damaligen beiden Domprediger, Superintendent Mila und Archidiaconus Textor, welche in einer Vorstellung vom 28 November die Königl. Regierung zu Stettin auf die Nothwendigkeit einer gründlichen Herstellung der Domkirche aufmerksam machten. Diese Nothwendigkeit war schon von, sonst dabei ganz unbetheiligten Reisenden öffentlich ausgesprochen worden, z. B. von Klöden bei seinem Besuch des Fritzower Kalklagers [75]); sodann in einem Aufsatze der Baltischen Studien, welcher die Beschreibung einer Reise nach Kopenhagen enthielt. Professor W. Böhmer, aus Stettin war es, der diesen „Ausflug im Sommer 1835" unternommen hatte. Auf der Rückkehr besuchte er Kamin, und die Domkirche. In das Gotteshaus eingetreten ruft er aus: „Wie wehe thut es den Augen, das alte, mächtig hohe, frei und weit gespannte Gewölbe der schönen Kreüzkirche mit Subeleien der späteren Jahrhunderte verbrämt, und das ganze Innere durch Gestühl und Chöre, die treffliche Orgel aber, die ein Geschenk des letzten Bischofs, Herzogs Ernst Bogislaw von Croy ist, die größte und vollständigste in Pommern, durch geschmacklose Zierrathen entstellt, und den Fußboden wie ein wogendes Wasser sich heben und senken zu sehen! Eine Herstellung des alten Baues, dies war mein erster Gedanke, in seinem eigenen Geiste und dem des heütigen Zeitalters, die alles Gerümpel hinauswürfe, alle Hügel und Thäler ebnete, alle schönen Formen von Verzerrung befreiten, und mit sanften Farben die Kirche austünchend, ihr Ruhe, Friede und Adel wieder schenkte, wäre gewiß ein würdiges, zeitgemäßes und, wie es scheint, nicht schwer ausführbares Unternehmen." [76]) Vier Jahre später mußte Franz Kugler bei dem Schmuck des zierlich byzantinischen Rankenwerks ꝛc. die Bemerkung einschalten: „daß alle diese feinen Formen gegenwärtig, 1839, durch mehrhundertjährige Übertün-

75) Balt. Stud. III, 1, 25. 76) Balt. Stud. VIII, 1. 27, Anmerkung.

chung aufs Ekelhafteste entstellt sind, versteht sich leider von selbst; nur wenn man die letztere mit dem Messer fortschabt, erkennt man den Sinn und Geist des edlen Meisters, durch den sie gefertigt wurden".[77]) Die Domprediger hoben in ihrer Vorstellung sieben Gegenstände im Innern der Kirche hervor, welche einer Erneüerung dringend bedürftig seien, als: die sämmtlichen Fenster, die sämmtlichen Thüren mit mit ihren Windfängen, der Fußboden, der Putz, die Gestühle, der vordere Altar, Umguß der größten Glocke, die seit langer Zeit geborsten war. Die letzte Renovation der Kirche hatte im Jahre 1683 Statt gefunden, wie eine Inschrift auf einer der Wände bezeügte. In Folge der gedachten Vorstellung beauftragte die Königl. Regierung unterm 7 Februar 1840 den Landbaumeister Lawrentz, zu Naugard, sich alsbald nach Kamin zu begeben, um sich von dem eigentlichen Zustande des Innern der Domkirche die nöthige Überzeügung zu verschaffen, und nach Maßgabe der angestellten Untersuchung die erforderlichen Kostenanschläge anzufertigen.

Anderweite dringende bautechnische Arbeiten, so wie der Umfang der ihm gestellten Aufgabe, waren dem Landbaumeister Lawrentz Veranlassung, daß er die Lösung der auf den Dom bezüglichen Aufgabe verzögern mußte, und er erst am 25 Mai 1841 den Auschlag und Erlaüterungsbericht nebst 5 Zeichnungen zur Instandsetzung des Doms einreichen konnte. Inzwischen hatte der König Kugler's Kunstgeschichte gelesen und, in seiner Vorliebe für die Bauwerke des Mittelalters, Theilnahme auch für die Restauration des Kaminer Doms kund gegeben, wodurch der Ober-Präsident von Pommern, v. Bonin, sich bewogen fand, die Königliche Regierung schon unterm 6 Februar 1841 um Anzeige zu ersuchen, — welche Fonds in Beziehung auf den Ausbau bereits verfügbar seien, welche von der Domainen-Verwaltung als Nachfolgerin im Besitze des Domstifts etwa in Anspruch genommen worden oder noch in Anspruch zu nehmen wären ꝛc. Lawrentz hatte die Herstellungskosten auf ca. 21.000 Thlr. berechnet. Der Ober-Präsident erstaitete unterm 14 August 1841 einen Immediat-Bericht an den König, der nun seiner Seits vom Minister der geistlichen Angelegenheiten Auskunft erforderte nicht allein über den beabsichtigten Wiederherstellungsbau, sondern auch über den Zustand der Kirchen-Dotation und deren Ergänzuug, welche vom Ober-Präsidenten beantragt worden war. Über beide Punkte erstattete die Königliche Regierung unterm 4 October 1841 Bericht an den geistlichen Minister, der nunmehr wegen des Bauprojects das Gutachten der Ober-Bau-Deputation einholte, und wegen der Geldmittel mit dem Finanz-Minister in Schriftwechsel trat. Jene fand an den Entwürfen des ꝛc. Lawrentz sehr viel zu mängeln, namentlich wegen der von ihm projectirten Erneüerung der Emporen, die den mittelalterlichen Kirchen fremd gewesen seien; dieser glaubte in seinem Antwortschreiben vom 3 December 1841, daß der Kaminer Domkirche durch die nach Bedarfs-Prinzipien ihr gegebene Dotation Alles gewährt worden sei, worauf sie rechtlich, namentlich nach den Bestimmungen des Edicts vom 28 October 1810, einen Anspruch gehabt habe. Dagegen erklärte der Finanz-Minister seine Bereitwilligkeit, die Bewilligung der zur Wiederherstellung der Kirche nebst Thurm erforderlichen Kosten beim Könige mit zu befürworten, behielt sich jedoch die nähere Äußerung über den aus Staatsmitteln zu gewährenden Zuschuß bis dahin vor, daß der Kostenanschlag von der Ober-Bau-Deputation revidirt und zugleich festgestellt sein werde, was nach demselben zur Wiederherstellung des Kirchengebaüdes in baulichen Würden jedenfalls erforderlich sei, und welchen Aufwand die nur aus architektonischen Rücksichten, — d. h.: also die Kirche, als ein mittelalterliches Prachtbauwerk

77) Balt. Stud. III, 2, 54.

betrachtet, — wünschenswerthen Restaurationen, Erweiterungen u. s. w., nothwendig machen würden. In diesem Sinne rescribirte der geistliche Minister unterm 25 April 1842 an die Königliche Regierung zu Stettin. Lawrentz mußte nun ein neües Project ausarbeiten, welches dem Minister unterm 6 Juli 1842 vorgelegt wurde. Allein auch gegen dieses hatte die Ober-Bau-Deputation, namentlich was die Construction des Thurms betraf, nach dem Gutachten vom 19 November 1842 Erinnerungen zu machen. Sie entwarf selbst für den Thurm eine Zeichnung, nach der ꝛc. Lawrentz, den Kostenanschlag zu ändern hatte. Nachdem dies geschehen, gingen die neüen Anschläge am 7 Februar 1843 nach Berlin. Nunmehr erklärte sich die Ober-Bau-Deputation mit dem Lawrentzschen Project einverstanden und eben so waren die Verhandlungen mit dem Finanz-Minister wegen der Geldmittel glücklich zu Ende geführt. Ein Rescript des geistlichen Ministers vom 8 Januar 1844 gab der Königlichen Regierung Kenntniß von dieser Lage der Sache, jedoch mit dem Hinzufügen, daß er — der Minister — die betreffenden Restaurations-Entwürfe, Zeichnungen, Anschläge dem, inzwischen vom Könige zum Conservator der Kunstdenkmäler ernannten, Baurath v. Quast, dessen Amt es sei, für die Wahrung der alten, artistischen und monumentalen Interessen zu sorgen, zur Beurtheilung vorgelegt habe. Der Conservator fand aber in dem Gutachten vom 1 Februar 1844 so vieles zu erinnern, dem sodann auch die Ober-Bau-Deputation in ihrem Bericht vom 12 Juli 1844 beitrat, daß eine abermalige Umarbeitung des Bau-Projects erforderlich wurde, und dem ꝛc. Lawrentz, mit anderen Amtsarbeiten überhaüft, ein Hülfsarbeiter gegeben werden mußte, nichts desto weniger war er erst am 2 Juni 1845 im Stande, die neüen Bearbeitungen einzureichen, die sodann am 4 Juli desselben Jahres dem geistlichen Minister vorgelegt wurden. Nunmehr belief sich der Kostenanschlag auf 24.536 Thlr.; davon 15.176 Thlr. für den Kirchen-, und 9360 Thlr. für den Thurmbau. Der König genehmigte die Ausführung des Baues mittelst Cabinets-Erlasses vom 24 April 1846 und bewilligte, nach Abzug des dazu verfügbaren Kirchen-Kapitals von 2560 Thlr. die noch erforderlichen Kosten im Betrage von 21.976 Thlr. aus dem Prachtbau-Fonds. Für den Thurmbau ist sodann, laut Rescr. des Finanz-Ministers vom 2 März 1849, noch ein Zuschuß von 3600 Thlr. aus demselben Fonds gewährt und endlich zur Deckung der, die Anschläge überschreitenden Mehrkosten, mittelst Cabinets-Erlasses vom 21 Februar 1852 die Summe von Thlr. 766. 22. 4 Pf.

Die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Conservator der Kunstdenkmäler Baurath v. Quast, einer Seits und dem Urheber des Projects zum Herstellungsbau, Landbaumeister Lawrentz, in Gemeinschaft mit dem Domkirchen-Collegium, andrer Seits, bestanden darin, daß von dem erstern — a) die Beibehaltung der an die Vorhalle des südlichen Kreüzganges angebauten alten Begräbniß-Kapelle; b) die Conservirung der alten Gestühle; c) die Beibehaltung des großen eisernen Gitterwerks zwischen Chor und Kreüz; und d) die Erhaltung der vom ursprünglichen größern Thurm herrührenden, ruinenartig an den Dom sich anschließenden Mauerfragmente empfohlen wurde; wogegen Lawrentz und das Kirchrn-Collegium sich dafür entschieden — a) die alte Kapelle als ein höchst baufälliges und weder einen alterthümlichdn noch Kunst-Werth habendes Bauwerk abzubrechen; b) daß das alte vom Wurm zerfressene Gestühl nur zum geringen Theil noch brauchbar sei; c) das Gitter mit dem Altar an die Stelle des jetzigen kleinen Altars im Chor gestellt und dadurch Hauptschiff und Chor der Kirche, dem Ritus des evangelischen Gottesdienstes entsprechend, in offene Verbindung zu setzen; und d) das alte Thurmgemaüer abzubrechen und dadurch den frühern zweiten Eingang in den Dom durch den Thurm wieder herzustellen. Nach eingeholter Genehmigung des Königs entschied der geistliche Minister

mittelst Rescripts vom 30 Mai 1846 über diese Meinungsverschiedenheiten dahin, — zu a) daß ein Mitglied der Ober-Bau-Deputation die alte Kapelle untersuchen und nach seiner Ansicht entweder die Beibehaltung oder den Abbruch bestimmen solle; zu b) daß die alten Gestühle in der veranschlagten Art zu erneüern seien; zu c) Gitter und Altar nach ausdrücklicher Bestimmung des Königs auf ihrer bisherigen Stelle belassen werden sollten; und d) das alte Thurmgemaüer abzubrechen sei. Der Ober-Baurath Lincke war es, welcher im Herbste 1847 die zu a) erwähnte Kapelle in Augenschein nahm und sich entschieden für den Abbruch derselben aussprach. Die Ober-Bau-Deputation schloß sich dieser Ansicht in ihrem Votum vom 25 Januar 1848 an, wogegen der Conservator v. Quast in seinem Gutachten vom 29 Februar 1848 die Erhaltung derselben befürwortete, weil sie die schwache Structur der Vorhalle stützen hilft, deren, ebenfalls in Aussicht genommener, Abbruch von ihm als ein wesentlicher Verlust für die Kunstgeschichte bezeichnet wurde. Der geistliche Minister machte die Quastsche Ansicht zu der seinigen und verfügte demnächst mittelst Rescripts vom 13 April 1848 die Herstellung der Vorhalle und wo möglich auch die der Kapelle.

In Bezug auf die Vorhalle erwähnte rc. v. Quast in dem Bericht vom 1 Februar 1844, daß dieselbe entschieden der ältern Zeit der Erbauung des Doms, und zwar dem rundbogigen Ziegelbau angehöre; daß ihre Erbauungszeit in die Mitte zwischen der untern und obern Hälfte des Chors und Kreüzes fiele; daß ferner dieser Vorbau zugleich mit dem obern Theil der Hochmauer vollführt sei, aus welchem Grunde auch das mittlere Fenster der südlichen Front des Kreüzarms höher gelegt wäre, damit das Dach der Vorhalle genügend emporsteigen könne, ohne einen Theil dieses Fensters zu verdecken, was man im Innern der Kirche noch deütlich sehen könne.

Bauführer O. Baensch, — von Magdeburg, ein Schüler der Berliner Bau-Akademie — hat, unter dem Landbaumeister Lawrentz, dem Urheber des Bau-Projects, den Restanrationsbau des Kaminer Doms von Anfang bis zu Ende speciell geleitet. Ein sinniger Künstler vom Scheitel bis zur Zehe, schwärmend für die Kunst in allen ihren Zweigen, hatte Baensch nach vollendeten Studien sich persönliche Anschauung verschafft von den berühmtesten Bauwerken des Mittelalters; und so ergriff er denn auch, als der Ruf der Königl. Regierung zu Stettin an ihn ergangen war, die ihm anvertraute Leitung des Wiederherstellungsbaues der Cathedrale des einstigen exemten Bisthums im Land am Meere, man kann sagen, mit einer Leidenschaftlichkeit, die in dem Prachtbau, wie er ihn vor sich hatte, neüe und volle Nahrung fand. Dies spricht sich in allen, seinem vorgesetzten Kunstgenossen Lawrentz erstatteten, Berichten aus, namentlich in einem Bau-Bericht vom 7 August 1848. In diesem Bericht, einer kunsthistorischen Denkschrift, bemerkt er, in Bezug auf die mehrerwähnten Vorfälle, daß er sich mit sehr wenigen der Quastschen Ansichten befreünden könne, indem durch die genaueste Untersuchung der ganzen Vorhalle seine Ideen über dieselbe eine ganz andere Richtnng genommen hätten. Der Stil, in welchem der Bau aufgeführt, ist, so meint er, weder der reine Rundbogen-, noch der reine Spitzbogenstil, sondern gehört dem Übergangsstil zwischen beiden an, und somit der ältern Zeit. Das einzig hierfür sprechende ist die nach Westen gelegene Front des Vorbaues, welche in ihrem aüßern Erscheinen das Gepräge des Alterthums an sich trägt und unter dem Sims mit einem Zackenband geziert ist, welches nach Anschauung der verschiedenen Baustile des Doms lediglich der Übergangsperiode angehört und zwar der Zeit, in welcher die nördlichen oberen Theile des Doms, excl. des Langschiffs, aufgeführt sind. Dort findet man die gleiche Ver-

zierung in ganz derselben Weise durchgeführt, ja, in denselben Dimensionen mit Steinen aus Einem Guß. Fragt man sich jedoch, aus welchen Gründen hier die Annahme gekommen ist, daß die Vorhalle in den Rundbogenstil gehöre, so liegt der Grund in dem zugehörigen innern Ausbau. Derselbe besteht aus vier halbkreisförmigen Gurtbögen, die an der Frontwand Lünetten abschneiden, zwischen denen das sternartige Gewölbe eingespannt ist. Diese Art des Baus und besonders des Gewölbes ist ein seltenes Fragment, indem der Scheitelpunkt in den Kappen, welcher in die Übergangsperiode gehört, die Vermittelung bietet zwischen dem quadratischen Gewölbe der frühern, und dem langgezogenen Kreüzgewölbe der spätern Zeit. Unbemerkt kann es indeß nicht bleiben, daß dieser innere Bau der neüern Zeit angehört und nur eine Nachahmung des an dieser Stelle früher vielleicht in ähnlicher Weise, jedoch viel höher angelegten Baues ist. Verfolgt man nämlich die Wölbung auch in ihrem obern Theil, so ist das erste Auffallende, daß das Gewöbe und die Gurtbögen mit $2^1/_2$ Zoll starken Steinen eingewölbt sind, ein Format, das man zu jener Zeit unbedingt noch nicht gekannt hat, denn der jüngste Theil des Doms, das Langschiff, weist an keiner Stelle ein ähnliches Format nach, selbst die Gewölbe der jüngsten Bauperiode im südlichen Seitenschiff zeigen $3^1/_2$ Zoll starke Steine, das am ganzen Bau in Anwendung gebrachte Format. Die Grade des Gewölbes dagegen, aus Formsteinen bestehend, haben das Maaß von $3^1/_2$ Zoll Höhe und sind somit einem alten Gewölbe entnommen, das vermuthlich die Stelle des jetzigen früher einnahm. Die $2^1/_2$ Zoll hohen Steine zu den Kappen können daher nur aus einer jüngern Zeit herstammen und somit das ganze Gewölbe mit seinen Gurtbögen. Noch wunderbarer jedoch scheint einem der Bau, wenn man die Hochmauer des südlichen Kreüzarms ansieht, gegen welche die Vorhalle sich anlehnt. Diese Hochmauer hat eine gewisse Stärke und das Gewölbe des Vorbaus setzt sich tief in dieselbe hinein. Die dadurch entstehende Oberlast der Hochmauer wird durch einen aüßerst flachen, treppenartig angelegten Bogen von dem Gewölbe abgefangen. Dieser Bogen ist jedoch augenscheinlich später angelegt, und im ganzen Theil der Hochmauer ca. 10 Fuß hoch über dem flachen Bogen ausgebrochen, indeß mit alten Steinen wieder erneüt. Aus welchen Gründen könnte dies nicht geschehen sein? Einen nähern Aufschluß hierüber geben zwei zu beiden Seiten des Portals nach der Kirche in die Treppungen gelegte Saülen; drei Saülen in den Treppungen des Portals zu dessen beiden Seiten zeigen nämlich auf die Hälfte ihrer Höhe jene Ringe, die man sehr haüfig findet und der Construction gemäß als tief einbindende Steine die Saülen in den Treppungen bei gewissen Höhen verankern sollen. An der Stelle, wo die eigentlichen Portalsaülen jedoch das Kapitäl tragen, haben die scheinbar zu dem Gewölbe des Vorbaues gehörigen Saülen jenen Ring, und dieser, wie ein Kapitäl behandelt, dient als Abschluß zu den aufgesetzten Graden und Gurtbögen. Sie zeigen jedoch an, daß die 2 Saülen auf jeder Seite hier noch nicht ihren Abschluß erreicht hatten, sondern zur Umrahmung des aüßern Portals gehörig noch ein Mal so hoch, als die 3 Saülen des innern Portals, eingeschossen, alsdann das Kapitäl trugen und so die aüßere Umrahmung des ganzen Portals sich in die Hochmauer hinaufstreckte; weshalb auch das Mittelfenster der Südfront des Kreüzarms höher angelegt werden mußte, um mit der hohen Umrahmung des untern Theils in Einklang zu stehen. Das Fenster ist also höher gelegt, nicht weil das Dach der Vorhalle so hoch emporstieg, sondern weil das alte Portal des Südgiebels früher eine bedeütende Höhe hatte. Ein weiterer Umstand ist noch der, daß jenes Fenster ca. 4 Fuß hoch hat vermauert werden müssen, damit ein dichter Schluß zwischen Dach und Hochmauer entsteht, und daher muß das Dach später angelegt sein, als der Südgiebel

des Kreüzarms. Es ist schon oben erwähnt, daß das Gewölbe in der Vorhalle eine Nachahmung eines schon früher bestandenen sein könne, welches höher gelegen habe und das ganze innere Portal mit seiner Umrahmung umfaßt habe, so daß dieses durch den Vorbau in keiner Weise angegriffen zu werden brauchte. Bei jener Reparatur und dem Neübau des jetzt vorhandenen Gewölbes scheint man jedoch mit schonungsloser Hand die Umrahmung des Portals angegriffen und dieselbe nur weggenommen zu haben, um das neüe Gewölbe einzusetzen. Daher der 10 Fuß hohe Abbruch der Hochmauer, wie oben erwähnt, und das Einspannen des flachen Bogens, der die Oberlast vom Gewölbe abfängt. Daß ein früheres Gewölbe in der Vorhalle gewesen und höher gestanden hat, dafür sprechen zwei an der Südseite des Vorbaues befindliche Saülen, welche jene Ringe ebenfalls als Kapitäl zeigen, und daraus entnehmen lassen, daß sie selbst höher stiegen, wodurch auch an der Südfront des Vorbaus sich ein höheres Portal bildete. Hierzu war jedoch an dieser Fronte ein Giebel nöthig, statt daß jetzt ein unförmlicher Walm diesen Theil, man möchte sagen — schändet. Es wäre eigenthümlich, wenn die alten Baumeister, welche ihre Giebel so vorzüglich zu decoriren wußten, und dies vom ältesten bis jüngsten Theil des Kaminer Doms bewiesen haben, an diesem Vorbau sich mit einem nichts weniger als schönen Walm begnügt hätten. Jene vorderen Saülen lassen es jedoch nicht sehr in Zweifel, daß dieser Giebel vorhanden und somit der ganze Vorbau harmonisch mit den übrigen Theilen des Doms zusammengefügt war. So ist denn das einzig Alterthümliche dieser Vorhalle die Westfront, welche ganz den anderen Theilen des Doms entspricht und die Erhaltung wünschen ließe; in allen übrigen Beziehungen kann die Vorhalle sehr wohl entbehrt werden, ohne der Kunst und ihrer Geschichte Eintrag zu thun. Hierzu kommt noch das an und für sich Baufällige dieses Theils, dessen Front ganz herausgedrängt ist, dessen Gurtbogen die Schlußsteine jeden Tag verlieren können und nachstürzen, dessen Kappen, man möchte sagen, in der Schwebe hangen, denn Grad und Kappe sind durch $1\frac{1}{2}$—2zöllige Fugen getrennt und stehen kaum im Zusammenhange. Hiernach hielt es auch Baensch, wie in den Vorjahren Lawrentz, für wünschenswerth, den Vorbau wegzunehmen und das innere Portal in seiner ganzen Schönheit dem Auge des Beschauers wiederzugeben.

Was die Kapelle betrifft, so konnte sich Baensch nur der allgemeinen Meinung anschließen, daß dieses Bauwerk von so geringem architektonischen Interesse sei, um füglich weggenommen werden zu können; denn wenn allerdings das Mauerwerk sein Alter andeütet, so hat dieser Anbau doch nicht die geringste gothische Architektur, welche seine Erhaltung wünschenswerth machen könnte. Selbst jene 5 Giebelnischen, welche nach Quast's Angabe Spitzbogen haben sollen, sind weiter nichts als einfache Nischen, die durch 2 schräg gestellte Steine abgeschlossen sind, daher von einer wirklichen Anwendung des Spitzbogens bei diesem Bau gar nicht die Rede sein kann. Das Gewölbe innerhalb ist so schadhaft, daß seine Ausbesserung für unmöglich zu halten ist, denn es kann jeden Tag jetzt, 1848, einstürzen, noch weniger könnte das Gewölbe aber als Halt für die Vorhalle dienen, da man zufrieden sein muß, wenn es sich selbst trägt. Höchstens könnten die Umfangsmauern dieses Baues den Wänden der Vorhalle etwas mehr Halt geben — und so hatte Conservator v. Quast die Erhaltung der Kapelle auch angesehen.

Baensch beschränkte seine architektonischen Betrachtungen nicht auf die genannten zwei Gegenstände, er hat in den Kreis derselben noch drei andere gezogen, und zwar zunächst —

Den Vorbau am südlichen Seitenschiff. v. Quast erwähnt in dem Bericht

vom 1 Februar 1844, daß dieser Vorbau durchaus gothischer Architektur und namentlich mit einem reichen Giebel von gebrannten Steinen in sehr origineller Hauf-anordnung geschmückt sei. Nach v. Quast soll dieser Anbau wenig jünger, ja vielleicht gleichzeitig mit dem südlichen Seitenschiff erbaut sein und wirke so malerisch, daß die Erhaltung desselben seines künstlerischen als auch alterthümlichen Interesses halber wünschenswerth sei. Die darin anzubringenden Plätze würden sehr vortheilhaft stehen, weil die Kanzel ihnen gerade gegenüber ist. Diese Ansichten des Conservators v. Quast sind wohl motivirt, sobald man diesen Bau ansieht. Er zeigt in seinen Specialanordnungen, wie die Einfassung der Fenster, Anordnung des Giebels, eine ziemlich nahe Ähnlichkeit und in den Details oft vollkommene Gleichheit mit den Giebeln des südlichen Seitenschiffs haben, und es sind dies Gründe, welche sein Alter, ja seine gleichzeitige Aufführung mit dem südlichen Seitenschiff motiviren können. Die Ideen hierüber stellen sich jedoch gleich anders, sobald man den Bau bis in die kleinsten Details verfolgt und man entdeckt erst dann, wie sehr man sich durch äußere feine Formen hat taüschen lassen. Betritt man nämlich den Dachboden, so ist das erste Auffallende, daß ein Südgiebel mit vielen Fragmenten in der eigentlichen Front des Seitenschiffs noch steht, daß ein alter Strebepfeiler einen Theil der Westwand dieser Kapelle bildet, und darin noch erhalten liegt, daß das Fenster unter dem ursprünglichen Giebel im Innern sogar noch im Scheitel besteht mit den zugehörigen Profilen; nur daß alle diese Theile mit roher Gewalt zerstört, auseinander gerissen und weggenommen sind. Wo findet man aber dieselben wieder? An der südlichen Front dieser Kapelle benutzt zur Verzierung des Ganzen. Die ausgebrochenen Fensterprofile dienten, um das Fenster im Vorbau wieder anzulegen, der Fries unter dem Giebel ist derselbe, wie an dem ursprünglichen Giebel, die reichen Gliederungen und Formsteine aus dem ursprünglichen Giebel sind theilweise benutzt, um hie und da in dem Giebel des Vorbaus als Zierrath zu dienen, wo sie in ihren feinen Profilen unangenehm und grell abstachen gegen die mit nichts weniger als architektonischen Kenntnissen dazwischen geklebten unverhältnißmäßigen Pfeiler, damit das Ganze doch einiger Maßen ein Ansehen erhalte. Es erregt ein gewisses Mißbehagen, wenn man die Fragmente reicher, rein gothischer Architektur in den unschönen Formen einer Arbeit — denn Architektur läßt diese sich kaum nennen — hierin gewürfelt sieht, die nicht der Phantasie eines alten Baumeisters entsprungen, sondern nur unter der Hand eines alltäglichen Werkmeisters entstanden sein können. Man nehme diesem Vorbau alle Theile, welche anderen Baulichkeiten der Kirche entnommen sind, so wird der Vorbau jegliches Interesse verlieren und das Originelle, was in der Zusammenwürfelung nicht zusammengehöriger Architekturtheile liegt, wird bald verschwinden. Sollte dies nicht schon Grund genug sein, dem reichen Gedankengange des frühern Architekten dieses Seitenschiffs zu folgen und dasselbe nach Wegnahme des Vorbaues in seiner ursprünglichen Form wiederherzustellen? Gewiß muß es im Interesse der Kunst liegen, daß die Jetztzeit sich bemüht, solche Verunglimpfungen alter Bauwerke aus der Gegenwart zu verbannen und den Künstlern der Vergangenheit durch Aufführung eines Baues, ganz ihrer reichen Phantasie entsprechend, endlich wieder Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Wie man danach strebt, jene Krämerbuden, die wie Unkraut um die ehrwürdigen alten Dome in jeglichem Winkel seit Jahrhunderten gewuchert haben, ihre schönen Formen verdecken und verunstalten, auszurotten, so sollte man auch hier dem Vorbau das Urtheil sprechen, der weiter nichts bezweckt, als das schöne Seitenschiff des Doms in seiner Gesammtansicht zu stören; welchen Zweck verfolgt er denn? welchen Nutzen schafft er denn, daß man ihn für unentbehrlich erachten müßte? Es schien den Prälaten des Doms

für ihren Kirchengang, im Gefühl ihrer Würde als Patrone eines frühern Bischofthums unerlaßlich, einen besondern Eingang für sich zu schaffen. Deshalb wurde mit schonungsloser Rücksicht die alte Front gerade dieses Giebels zerstört, damit man unmittelbar von hier aus nach dem Prälatenchor durch eine in diesem Raume angelegte Treppe gelangen könne. Man wollte diesen Raum der Stellung der früheren Prälaten gemäß decoriren und besaß nicht den Kunstsinn und die technischen Kenntnisse dies selbständig zu vollführen. Was wäre nicht einfacher gewesen, als den zerstörten Giebel und seinen Schmuck wieder zu benutzen, um letztern wo es möglich war wieder anzubringen, die Hauptanordnung der südlichen Giebel festzustellen und nach besten Kräften, wenn auch nur noch nachzuahmen. Aber wie dies ausgeführt ist, das beweist dieser Bau gar zu gut und es möchte gewiß an der Zeit sein, bei einer so ausgedehnten Restauration wie die gegenwärtige, einen Act der Hochachtung für die Blüthezeit der Kunst zu vollziehen und das Seitenschiff in seiner ursprünglichen Gestalt mit einem Giebel wiederherzustellen, der gewiß als ein vollendetes Meisterwerk des Ziegelrohbaus dasteht. Was die gerühmte Stellung der Sitzplätze betrifft, so ist dieselbe so beschaffen, daß ihre Aussicht nach der Kanzel durch einen 8eckigen Pfeiler dergestalt gehemmt wird, wie es für gute Plätze von keinem Kirchgänger gewünscht werden kann.

Den vierten Gegenstand der kritischen Bemerkungen des Bauführers Baensch ist der Altar vor dem Anfang des Chors, welcher wie oben bemerkt, nach des Königlichen Patrons und Bauherrn selbsteigener Anordnung an seinem Platze verbleiben soll. Die Arbeit des Altars erklärt der Kritiker für ein Meisterstück der Schmiedekunst. Es würde, sagt er, ein großer Mißgriff sein, wollte man dies Meisterwerk nicht den nachkommenden Geschlechtern erhalten, die Stellung aber des Altars ist für die Gegenwart in keiner Weise gerechtfertigt. Der Haupteingang zur Kirche vom Thurm aus ist so gewählt, daß das Auge des Beschauers gleich beim Eintritt die Kirche in ihrer ganzen Größe übersehen kann und die bedeütende Tiefe derselben gibt von diesem Eingange aus eine wunderbar schöne Perspective. Diese wird aber gänzlich abgeschlossen durch den vorstehenden Altar, welcher von der Kirche beinahe den dritten Theil abschneidet, während es doch unleügbar ist, daß die Perspective und dadurch das Ingesammte des Innern der Kirche nur gewinnt, je vollkommener man dieselbe in ihren Haupt-Dimensionen von solch' einem Punkte aus überblicken kann. Es ist zwar gesagt, daß der Altar nicht so mächtig sei, um die Architektur stören zu können; dies kann aber wol nicht streng behauptet werden, denn das eigentliche Altarblatt und die Brüstungen, auf denen die Gitter stehen, bilden eine so undurchsichtige Wandfläche, daß der hintere Theil der Kirche fast gar nicht zu sehen ist und nur einen schwachen Blick auf den Hochalter zuläßt. Somit ist ein Theil der Kirche wie abgeschnitten, der, wenn er ihr wiedergegeben würde, den feierlichen und erhebenden Eindruck, welchen die noch zu übersehenden Dimensionen der Kirche hervorrufen, nur vermehren könnte. Der Altar selbst scheint allerdings mächtig genug zu sein, um die Architektur zu stören, denn er benimmt dem Auge gänzlich den Abschluß der Kirche zu sehen, welcher durch die runde Nische bewirkt wird, woran man gewöhnt ist, und zwingt es den geraden Abschluß der Kirche, wie er bei englischen Cathedralen zuweilen besteht, auch für den Kaminer Dom als eigenthümlich anzusehen. Der Hochaltar einer Kirche, derjenige Platz, wo die heiligsten Acte des Kirchenthums, Taufe und Abendmahl, vollzogen werden, wird dem Auge hier genommen, während man in anderen Kirchen danach strebt, gerade diesen Theil möglichst zu heben. Man stellt zwar an diesen Ort zuweilen einen kleinen Betaltar zur Abhaltung der Liturgie, der eine schwache Trennung des Hochaltars von der Hauptkirche bildet,

aber eben diese Art der Trennung ist es, welche dem Hochaltar ein um so feierlicheres Ansehen gibt, während der strenge Abschluß, wie im Kaminer Dome, ihm etwas Mystisches verleiht, was dem evangelischen Cultus in keiner Weise entspricht. Würde daher der Altar nach der Nische hinten gerückt, so würden sich diese Übelstände verlieren, die Länge der Kirche würde nicht so bedeütend verkürzt und der Altar selbst bliebe wohl erhalten, so daß sich kein Nachtheil, wol aber Vortheile für das Innere der Kirche durch Versetzung des Altars erkennen lassen.

Endlich berührt Baensch noch einen fünften Punkt, von dem er meinte, daß er bei der Wiederherstelluug des Innern der Kirche und dem Neübau des Thurms nicht unberücksichtigt bleiben dürfe. Es betrifft dies den Vorraum zur Kirche innerhalb des Thurms, welcher in seinen Verhältnissen von der Substruction der Orgel abbangig bleibt. Sobald der Thurm aufgeführt ist, werden sich folgende Mängel einstellen. Das Portal des Thurms, äußerlich für das Dahinterliegende viel versprechend, führt in einen dunkeln, nur durch Oberlicht der Thüre erhellten Raum, welcher durch 2 unangenehme Strebepfeiler verunstaltet wird und zu wenig Höhe hat, um als Vorhalle für einen Dom zu genügen. Von diesem Raume führt eine schmale Thüre, die nicht allzuhoch ist, nach dem Innern der Kirche. Die Breite dieser Thür wird durch die beiden Strebepfeiler vorgeschrieben und die Höhe derselben durch den schrägen Verschlag der Orgel abgemessen. Die über diesen Theilen stehende Orgel ist durch Stützen, — später durch Spitzbogen — unter einem Träger unterstützt, hat sich jedoch in der Mitte gesenkt, weshalb schon während der Bauzeit zwei Stützen angebracht werden mußten, die jedoch nach Vollendung des Baues weggenommen werden müssen, weshalb das Durchsenken der Orgel in der Mitte verhindert werden muß. Um allen diesen Übelständen, so viel thunlich, entgegen zu treten, macht Baensch den Vorschlag, der wegen seiner, rein technischer, Art hier um so mehr übergangen werden muß, als er ohne Zeichnung nicht verständlich sein würde. Die Thüre nach dem Innern der Kirche aus diesem Vorraume würde am besten als Glasthür anzulegen sein, damit der nur gering erleüchtete Vorraum auch indirectes Licht aus der Kirche erhalten kann. Dann würd' es auch ferner möglich sein, den nach der Kirche zu gelegenen viereckigen Theil dieses Vorbaues mit einem regulairen Kreüzgewölbe zu überspannen. Auf diese Weise scheinen alle vorgenannten Übelstände, wenn auch nicht ganz gehoben, so doch sehr gemildert zu sein, welche sonst nicht vermieden werden können. Jedenfalls wird die Stabilität der Orgel dabei bedeütend vermehrt. Soweit dieser Umbau bei dem bedeütenden Oberbau der Orgel etwas gewagt erscheinen mag, so dürfte doch, wenn dieser Gegenstand an Ort und Stelle näher betrachtet wird, dies nicht so gefährlich erscheinen, indem sich erst dann übersehen läßt, in welcher Weise die Last der Orgel als wirksam auftritt und jenem Umbau nicht zu enge Schranken setzt.

Landbaumeister Lawrentz, der sich über den Inhalt der Denkschrift seines jüngern Kunstgenossen mit demselben vorher in mündlicher Rücksprache verständigt hatte, legte dieselbe der Königlichen Regierung unterm 12 August 1848 mit dem Antrage vor, den darin ausgesprochenen Ansichten und Vorschlägen, die auch die seinigen seien, die Genehmigung zu ertheilen. Allein man sehe auf die Jahreszahl. Es war das Sturmjahr 1848! Darum mußte der technische Decernent in der Sache, Regierungs-Baurath Uhlig, sein Votum in den Worten abgeben: „Die von Lawrentz und Baensch gemachten Vorschläge müssen vorlaüfig unberücksichtigt bleiben, da ihre Ausführung die Baukosten vermehrt und unter den jetzigen Zeitverhältnissen nicht einmal auf die ursprüglich bewilligte Baukosten-Summe zu rechnen ist. Jedenfalls wird vor weiterm Verfolg der Sache wenigstens der Bescheid des Ministers der

geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf den Bericht vom 5 December 1847 abgewartet werden müssen.“ In diesem Berichte war auf fernere Zahlbarmachung der Baukostengelder angetragen worden. Da nach Jahr und Tag noch kein Bescheid erfolgt war, so wiederholte die Königliche Regierung ihren Antrag unterm 23 Januar 1849, worauf dann am 2 Februar 1849 die kurz gefaßte Antwort erfolgte: „Der Minister sei wegen Flüssigmachung der Baugelder mit dem Finanz-Minister in Communication getreten.“

Ja, das achtundvierziger Jahr mit seinen entfesselten Leidenschaften — man hätte ihm vorbeügen können, wären die ererbten und durch Erziehung noch tiefer gewurzelten Ideen der autokratischen Gewalt von G. G. just unterm Schutze göttlicher Barmherzigkeit, diese im Geist der Zeit erkennend, durch Umwandlung berichtigt worden, — hat auch auf den Wiederherstellungsbau des Kaminer Doms nachtheilig eingewirkt. Der Bau gerieth ins Stocken wegen Mangels an Baugeldern. Mußte doch die Staatsregierung darauf Bedacht nehmen, auf alle nur immer vorhandenen Mittel die vorsorgliche Hand zu legen, weil unter den Stürmen der Zeit jeden Augenblick Ereignisse eintreten konnten, denen zu begegnen noch größere Anstrengungen als bisher erforderlich sein würden. In Kamin dachte man im Herbste 1848 ernstlich daran, das, was seit dem Frühjahr 1847, wo der Restaurationsbau des Doms begonnen hatte, fertig geworden war, durch Bretterverschläge unter Dach und Fach zu bringen, um das schon Vollendete vor dem Einfluß von Wind und Wetter zu schützen, die sich in Kamin, am Rande des Bodensees und unfern der Ostsee eben nicht in anmuthiger Weiie aüßern. Und nicht blos das Domkirchen-Collegium, sondern auch der Magistrat von Kamin, in seinem und der Stadtverordneten Namen, wurden bei der Königlichen Regierung vorstellig, mit dem Wiederherstellungsbau des Doms nicht inne zu halten, um den Besorgnissen, und der daraus entspringenden Unzufriedenheit zu begegnen, die sich nicht blos in der Domkirchen-Gemeinde, sondern in der ganzen Stadt kund gegeben hatte.

Endlich am 2 März 1849 wurde die Königl. Regierung vom Finanz-Minister in Kenntniß gesetzt, daß er, in Folge des an den geistlichen Minister unterm 5 December 1847 erstatteten Berichts der Regierung die General-Staatskasse beauftragt habe, der Regierungs-Hauptkasse zu Stettin 5000 Thlr. Behufs Fortsetzung des Restaurationsbaus an der Domkirche zu Kamin zu überweisen, und daß der, vom Könige bewilligte Zuschuß zur Vollendung des ebenfalls im Bau begriffenen Thurms dieser Kirche, im Betrage von 3600 Thlr. über dem ursprünglichen Anschlage, im Laufe des Monats August 1849 würden gezahlt werden.

Nunmehr wurde der Bau, incl. des Thurms, — dessen Architektur, es sei beilaüfig bemerkt, dem Baustil des Kirchengebaüdes nicht ganz zu entsprechen scheint, — in der noch übrigen Bauzeit des Jahres, so wie im Laufe des folgenden Jahres so gefördert, daß die restaurirte Kirche am 1sten Adventstage 1850 von dem General-Superintendenten von Pommern, Bischof Dr. Ritschl, eingeweiht werden konnte. Indem der Bischof von dieser feierlichen Handlung dem Königl. Consistorium und der Königl. Regierung unterm 12 December 1850 Anzeige machte, schloß er sich dem, schon früher von dem geheimen Ober-Baurath Soller, aus Berlin, ausgesprochenen Urtheile an, daß der Bau in jeder Hinsicht gelungen sei und die von den Baubeamten darauf verwendete Sorgfalt und Mühe alle Anerkennung verdiene. In seinen, an die Königliche Regierung gerichteten Bericht ließ der Bischof eine Bemerkung einfließen, die also lautet: — „Nur das Eine muß ich bedauern, daß, wie ich höre auf Veranlassung des Hrn. v. Quast, der kleine Altar nicht von allem unkünstlerischen Beiwerk befreit worden ist, um dadurch eine ungehinderte Durchsicht

durch das eiserne Gitter nach dem Chor und dem Hochaltare, an welchem allein die Communion gefeiert werden müßte, möglich zu machen.“ Der Regierungs-Baurath Uhlig schrieb auf den Rand des Berichts: — „Die Beseitigung des Gitterwerks am vordern Altar muß einer spätern Zeit vorbehalten bleiben, da man sich für die Beibehaltung desselben höhern Orts zu bestimmt ausgesprochen hat.“ Hätte Bischof Ritschl Kenntniß davon gehabt, daß die Beibehaltung vom Königlichen Bauherrn selbst angeordnet worden, so dürfte er wol schwerlich sein „Bedauern“ gegen die Königl. Regierung ausgesprochen haben.

Die Einweihung der restaurirten Domkirche war mit vieler Feierlichkeit verknüpft. Nachdem schon am Abend vorher und am Tage der Weihe früh Morgens die Gemeinde durch das Gelaüte aller Glocken eingeladen war, sammelten sich um $8^1/_2$ Uhr Vormittags die Theilnehmer des feierlichen Zuges in der Stadtkirche zu St. Marien, in welcher die Domgemeinde $2^1/_2$ Jahr lang den Gottesdienst abgehalten hatte. Es wurde daselbst zuerst ein Lied gesungen. Darauf sprach der Superintendentur-Verweser, Prediger Kundler, ein Gebet, worauf die Auszugsfeier in der St. Marienkirche mit einem Liede schloß. Dann stellte sich der Festzug in Ordnung, und setzte sich wiederum unter Anstimmung eines Gesanges, in Bewegung. Voran gingen die beiden ersten Klassen der Domschule, geführt und begleitet von den Lehrern der Dom- und der Stadtschule. Ihnen folgten die Seminaristen des Kaminer Seminars mit ihren Lehrern, und hinter den Seminaristen kam ein Knabe, der auf einem Kissen den Schlüssel zum Dome trug. Dann kam der General-Superintendent von Pommern, Dr. Ritschl, zu seiner Rechten der frühere Superintendent der Kaminer Synode und erste Domprediger, nachmalige Pfarrer zu Britzig, Mila, die Bibel tragend, zur Linken des Bischofs der Superintendent von Treptnw a. d. Rega Pfarrer Schuhmacher, mit dem Crucifix; hinter ihnen der Superintendentur-Verweser und Domprediger Kundler und der Pfarrer Streckersen, von Fritzow, beide mit dem Kelche in der Hand, zwischen ihnen der Kreisrichter und Mitglied des Domkirchen-Collegiums Kreich, die alte Pommersche Kirchenordnung tragend, darauf der Pfarrer Maresch, von Jaßow, mit einem Kelche, und zuletzt der Archidiaconus am Dome, Dr. Wangemann, mit der Taufschüssel, ihm zur Rechten der Pfarrer Mohr an St. Nicolai in Kamin, ihm zur linken Hand der Rector der Domschule und Hülfsprediger, Uebe, beide mit den silbernen Altarleüchtern. Den Schluß des Zuges bildeten Director und Räthe des Kreisgerichts und dessen übrige Beamten, der Landrath des Kaminer Kreises und der Kreis-Sekretair, die Mitglieder des Magistrats, die Stadtverordneten und diejenigen Handwerksmeister, welche bei der Wiederherstellung des Doms thätig gewesen waren [78]). Als der Zug an der Thurmthür angekommen, reichte der Knabe, der den Schlüssel trug, diesen dem Bischof dar, der mit ihm aufschloß, worauf sich der Zug durch den Hauptgang der Kirche dem Altar zu bewegte. Die vasa sacra wurden auf den Altar gestellt, die Theilnehmer an dem Zuge begaben sich auf die Sitze. Nach eingetretener Stille stimmte die Versammlung ohne Orgelbegleitung das Lied an: „Allein Gott in der Höh' sei“ 2c. Mit dem letzten Verse dieses Liedes trat der Bischof an den Altar, zu seiner Rechten 2c. Kundler, zu seiner Linken Dr. Wangemann, an den beiden Seiten des Altars stellten sich zu gleichen Theilen die anderen Geistlichen auf.

---

78) Es ist auffallend, daß weder der Director des Consistoriums, noch einer der Präsidenten der Königl. Regierung und der Dirigent ihrer geistlichen Abtheilung, noch die Baumeister, durch deren mehrjährige Mühen dies Prachtgebaüde zum gottesdienstlichen Gebrauch wiederhergestellt worden ist, an der Einweihungsfeier Theil genommen haben; wenigstens werden sie in deren Beschreibung nicht genannt.

Die Weihrede des Bischofs ging von dem Evangelium des Festtages aus nnd machte zuletzt die Kaminer auf die Schönheit des erneüten Gotteshauses aufmerksam und erinnerte sie an den Dank, welchen sie schuldig wären dem Domkirchen-Collegium, sowie den früheren und jetzigen Geistlichen des Doms, der Königl. Regierung zu Stettin, den Baumeistern und deren Gehülfen, dem Königl. Bauherrn und Patron der Kirche, der mit gewohnter Municicenz den Bau möglich gemacht habe, und der gern bei der Einweihung zugegen gewesen wäre, wenn die Zeitumstände es erlaubt hätten, vor Allem sollten sie danken dem Herrn, unsern Gott, u. s. w. Darauf weihte der Bischof den Altar, den Taufstein, die Kanzel, die Orgel, den Thurm und die eine umgegossene Glocke und sprach dann kniend das Weihegebet. Nach dem Schlusse desselben sang die Gemeinde unter Begleitung der erneüerten Orgel von dem Liede: „Wachet auf! ruft uns die Stimme", den dritten Vers. Darauf wurde die Liturgie mit der in Kamin gewöhnlichen Weise gehalten; ihr folgte die vom Gesangverein gesungene Hymne: „Vor dir, o Ewiger, tritt unser Chor zusammen" ꝛc. Als darauf unter Orgel- und Posaunenbegleitung das Lied: „Eine feste Burg ist unser Gott" ꝛc. gesungen war, hielt der Domprediger Kundler die Festpredigt über das Evangelium des 1sten Adventsonntags. Den Schluß der würdigen Einweihungsfeier bildete die Feier des heil. Abendmahls, wie sie an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste in Kamin gebraüchlich ist.

Der Nachwelt müssen die Namen der Männer überliefert werden, welche der Wiederherstellung des Prachtbaues der Cathedralkirche des einstigen Bischofthums im Land am Meere, nachdem derselbe im 12 Jahrhundert begonnen, in der Mitte des 19 Jahrhunderts ihre Kräfte gewidmet haben. Hätten die Vorfahren die Namen der alten Meister aufbewahrt, wie dankbar würd' ihnen die Geschichte der Baukunst und die Kulturgeschichte überhaupt sein! Von wie wenigen Kirchengebaüden des Mittelalters kennen wir die Meister, durch deren Genius sie entstanden sind?

Patron der Kirche, ihr Bauherr und oberster Revisor des Restaurations- und Bauplans: König Friedrich Wilhelm IV, der Kenner und Mäcenas der Künste auf dem Throne.

Baumeister: Landbaumeister Lawrentz, zu Naugard, der oft genannte Urheber des Projects der Wiederherstellung des Kirchengebaüdes und des von Grund aus neü erbauten Thurms, nebst seinem Gehülfen, Bauführer Baensch. Revisor: Regierungs-Baurath Uhlig in Stettin. Superrevisoren: Geheimer Ober-Baurath Soller, von der Ober-Bau-Deputation in Berlin, und Baurath v. Quast, Conservator der vaterländischen Alterthümer, zu Berlin. Zeichengehülfen: Maurermeister Matthies und Baubeflissener v. Dusey, beide zu Naugard. Bauaufseher: Stolzenberg, Ziebart, Knick.

Die Werkmeister sind gewesen:

Für die Maurerarbeit: Schwarz. — Für die Zimmer-Arbeit: Kücken. — Für Tischler- und Drechsler-Arbeit: Steffen, Jäger, Brachmann. — Schlosser-Arbeit: Carl Voigt. — Glaser-Arbeit: Devé. Maler- und Anstreicher-Arbeit: Dittmer, Rolf, Georg Hossauer in Berlin für Vergoldung. — Für Schmiede-Arbeit: Kuhlmeyer, Krohn, Rüchl. — Klempner-Arbeit: Wangerin, Grambow, Neübauer. — Dachdecker-Arbeit: Fiedler. — Steinmetz-Arbeit: Schmalzke, Ohm. — Bildhauer-Arbeit in Zink: Devaranne in Berlin. — Glockengießer-Arbeit: Voß. Uhrmacher-Arbeit: Wittwe Marks. — Orgelbau: Kaltschmidt in Stettin.

Die Baumaterialien sind geliefert worden, — Mauersteine von der Ziegelei des Domainen-Beamten Völz zu Kodram, auf Wolin; — die Dach- und Hohlsteine von dem Dachdeckermeister Schulz zu Kamin; — die Formsteine von dem Ziegelei-Inspector Jürgens zu Klein-Divenow auf der dortigen Ziegelei des Gutsbesitzers Edzardi, und von dem Zieglermeister Schulz zu Kamin; — das Holz haben geliefert: — die Zimmermeister Kannenuerg, Kücken, Pritzlaff und der Kaufmann Otto.

Die Baukasse hat der Domainen-Rentmeister Tech zu Kamin geführt.

Nach der von ihm in den 6 Jahren 1847—1852 geführten und unterm 27 Juni 1852 gelegten, sodann auch von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer als richtig anerkannten Rechnung hat

die Einnahme der Baukasse betragen	Thlr.	29.701.	28.	9.
die Ausgabe	„	29.667.	23.	4.
So daß ein Bestand geblieben ist von	Thlr.	34.	5.	5.
In Einnahme sind gestellt:				
Aus der General-Staats-Kasse durch die Regierungs-Hauptkasse zu Stettin	„	29.238.	10.	6.
Aus dem Erlös für verkaufte Gegenstände bei der Restauration des Doms	„	463.	18.	3.
Macht, wie oben . . .	Thlr.	29.701.	28.	9.

Bemerkenswerth ist es, daß das beim Beginn des Baus zu demselben verfügbare Kirchen-Kapital von 2560 Thlr. (S. 183) nicht in Rechnung gekommen ist.

Die Ausgabe hat betragen:				
Für den Restaurationsbau der Kirche	Thlr.	16.053.	21.	2.
Für den Neübau des Thurms	„	13.614.	2.	1.
Macht, wie oben . . .	Thlr.	29.667.	23.	4.
Nach den während des Baus berichtigten Anschlägen sollten die Kosten betragen	„	29.402.	11.	6.
Mithin sind sie überschritten worden nur um . .	Thlr.	265.	11.	10.

Nach dem Schluß der Restaurations-Arbeiten und der darüber geführten Rechnungen hat sich die Nothwendigkeit von Ergänzungs-Anlagen, von Aus- und Verbesserungen im Äüßern wie im Innern des Doms herausgestellt, wie folgende Nachweisung zeigt.

Im Jahre 1852 wurde mit einem Kostenaufwand von 140⅓ Thlr. eine Barrière von Eichenholz, nach der Zeichnung von Lawrentz, der inzwischen zum Bau-Inspector befördert war, um den Domhof erbaut und dieser selbst geebnet und zu einem Schmuckgarten mit Rasenplätzen und Ziersträüchern eingerichtet, was vom zweiten Domprediger, Archidiaconus Dr. Wangemann, mit vielem Geschmack ausgeführt worden ist. Die dadurch verursachten Kosten haben 167 Thlr. 25 Sgr. betragen. Im Innern der Kirche wurde gleichzeitig das alte Domherren-Gestühl im hohen Chor wiederhergestellt. Dieses Gestühl ist nicht von einfacher Art, wie Kugler es darstellt [79]), vielmehr ein würdiges Denkmal der Kunsttischlerei, welches an dem Kaminer Tischlermeister Jäger einen kunstsinnigen Restaurator gefunden hat. Die Kosten haben Thlr. 143. 12. 6 Pf. betragen, excl. des Anstrichs, der im Jahre 1853 zur Ausführung gekommen ist.

Der Bürgermeister Stägemann zeigte, in seiner Eigenschaft als Königl. Polizei-Verwalter, dem Domkirchen-Collegium unterm 8 März 1852 an, wie er schon seit längerer Zeit wahrgenommen, daß sich an der Decke des Schiffs der Domkirche nördlicher Seits Risse bilden; diese nehmen, wie er am Tage vorher gesehen, entschieden zu, und wenn er sich die Besorgniß des Bauführers Baensch ins Gedächtniß zurückrufe, welche darin bestand, daß das fragliche Gewölbe nicht vollständige Sicherheit gewähre, so halte er sich verpflichtet, hierauf merksam zu machen und den Antrag zu stellen, durch Sachverständige den Zustand des Kirchengewölbes prüfen zu lassen, und ihm das Resultat mitzutheilen, damit er nicht genöthigt sei, polizeilich die ihm geeignet erscheinenden Anordnungen zu treffen. Auch von den Mitgliedern des Domkirchen-Collegiums waren die entstandenen Risse schon seit einiger Zeit mit Besorgniß be-

79) Pommersche Kunstgeschichte, Balt. Stud. VIII, 1, 191.

obachtet worden. Das Collegium ersuchte demgemäß den Landbaumeister Lawrentz, die beantragte Prüfung vorzunehmen. Die Risse zeigten sich im Gewölbe des Mittelschiffs auf dessen Nordseite im zweiten und dritten Gewölbefelde von der Thurmseite her. In seinem, der Königl. Regierung unterm 8 Juni 1852 erstatteten, Bericht anerkannte Lawrentz die wahrgenommenen Risse zwar für ein Übel, welches aber, nachdem die Kirche in den Händen des Domkirchen-Collegiums sei, nur unmerklich zugenommen habe, und keineswegs die Gefahr drohe, welche der Bürgermeister Stägemann voraussetzte. Es ließe sich annehmen, daß die westliche Giebelmauer durch die größere Belastung vom neüen Thurm einen größern Druck erhalten, und sich etwas gesenkt habe, indessen zeige sich im ersten Kreüzgewölbe unmittelbar am Thurm gar kein Riß, folglich können die Risse im Gurtbogen zwischen dem ersten und den folgenden Kreüzgewölben schwer erklärt werden. Als Heilmittel gegen das Übel schlug Lawrentz eine Verankerung vor. Auch der Regierungs-Baurath Uhlig untersuchte die Sprünge an Ort und Stelle; aber auch dieser fand sie nicht so gefährlich, um mit der vorgeschlagenen Verankerung sofort vorgehen zu müssen. Auf Grund seines bautechnischen Gutachtens wies die Königl. Regierung das Domkirchen-Collegium mittelst Verfügung vom 28 Juli 1852 an, diese Sprünge oder Risse sorgfältig zu beobachten und durch die beim Kirchenbau beschäftigt gewesenen Maurer- und Zimmermeister ein sorgfältiges Augenmerk darauf richten zu lassen und jede etwaige Erweiterung der Risse sofort anzuzeigen. Gleichzeitig wurde dem Landbaumeister Lawrentz aufgegeben, bei seiner jedesmaligen Anwesenheit in Kamin jene Gewölbe einer sorgfältigen Besichtigung zu unterwerfen und jede erhebliche nachtheilige Veränderung derselben unverzüglich zur Kenntniß der Königl. Regierung zu bringen. Sollten sich die Sprünge erweitern, so würde allerdings nichts übrig bleiben, als zur Verankerung der Frontmauern zu schreiten, die indessen in etwas anderer Art auszuführen sei, als Lawrentz vorgeschlagen hatte. Vorkommenden Falls habe der Baubeamte diese Verankerung zu veranschlagen und dabei zugleich auf Vorrichtungen Rücksicht zu nehmen, durch welche der innere Ausbau der Kirche namentlich die unter dem einen Anker befindliche Orgel, während des Einbringens desselben vor Beschädigungen geschützt werde. Dreizehn Jahre lang schweigen die Acten über diesen Gegenstand. Dann aber beginnen die Besorgnisse wieder laut zu werden. Im Winter 1865—1866 traten die Sprünge besonders hervor, da sie in neürer Zeit an Ausdehnung zugenommen hatten, namentlich war dies mit einem starken Riß im zweiten Gewölbefelde der Fall, der schon bei der Restauration der Kirche vorhanden gewesen und damals verzwickt und verputzt worden war, nunmehr aber sich wieder geöffnet hatte. Einstweilen half man dem Übel im Sommer 1866 durch Verkleben der geeignet erscheinenden Stellen mit starkem Papier ab. Unterm 24 October 1866 berichtete der Kreisbaumeister Petersen — der an Lawrentz' Stelle im Baubezirk Naugard getreten war, — daß, falls eine Zunahme und Erweiterung der Sprünge eintreten sollte, der Schaden keineswegs durch eine noch so ausgedehnte Verankerung der gegenüberliegenden Frontwände wie sie in den Vorjahren in Antrag gekommen, abzuhelfen, sondern die Vornahme umfassender Bauarbeiten am Mauerwerk selbst eine Nothwendigkeit sein werde. Nach einem Bericht des ꝛc. Petersen vom 31 Januar 1867 hatte in der Längenausdehnung der Sprünge eine weitere Veränderung nicht Statt gefunden. Doch waren in Folge heftiger Luftwirbel im December 1866 und der dadurch nothwendig herbeigeführten Erschütterungen des Mauerwerks einige schon früher gelockerten Kalkbrocken vollends gelöst worden, ohne daß in den Schäden selbst irgend welche Veränderung wahrzunehmen war. Das Losbröckeln von Putzstücken fuhr im Sommer 1867 fort, wie ꝛc. Petersen unterm 22 October 1867 berichtete, indessen konnte er

hinzufügen, daß bemerkenswerthe Veränderungen in den Gewölben nicht sichtbar geworden seien. Trotz alledem wird man, allem Anschein nach, mit Nächstem daran denken müssen, den Schaden auf gründlichste Weise, nach Petersen's Absicht, zu beseitigen, um ein Unglück zu verhüten. Läßt sich nicht die Möglichkeit denken, daß das Gewölbe an den schadhaften Stellen während des Gottesdienstes einstürzt? Wenn man aber schon im Jahre 1847 den Schaden kannte, und denselben durch Verzwickung und Verputzung dem Auge zu entziehen suchte, trifft da nicht den Baukünstlern, die mit der Restauration des Doms beauftragt waren, der Vorwurf einer Vernachlässigung ihrer Pflichten als Techniker?

Von dem Altarschreine des Hochaltars bemerkt Kugler, er enthalte auf dem Mittelschrein eine Darstellung der Himmelfahrt der Maria, auf jedem der Seitenschreine vier legendarische Scenen. Doch sind, sagt er, diese Arbeiten ziemlich roh behandelt, und ohne ein sonderlich sprechendes Gefühl. Auf den Außenflächen der Seitenschreine sieht man verdorbene moderne Landschaften [80]). Da die Wiederherstellung des, im Lauf der Jahrhunderte sehr schadhaft gewordenen, Altarschreins beim Restaurationsbau der Kirche nicht mit in Anschlag gekommen war, so ließ ihn das Domkirchen-Collegium im Jahre 1856 durch den kunstsinnigen Lehrer Medow, aus Demin, in Stand setzen, was einen Kostenaufwand von Thlr. 403. 15. 9 Pf. verursacht hat. Sodann gedenkt Kugler noch der im südlichen Raum des Querschiffs stehenden zwei einzelnen großen Figuren, die beiden Johannes vorstellend, beide leidlich rohe Arbeiten vom Ende des 15 Jahrhunderts. An einem Pfeiler hangt ein altes großes Crucifix, welches noch dem 14 Jahrhundert angehören dürfte. In der Sacristei sind kleine Figuren in gebranntem Stein, die den germanischen Stil in strenger Reinheit zeigen. Man muß sie in die frühere Zeit des 13 Jahrhunderts setzen [81]).

Heftige Stürme, wie sie am Boden-See herrschen, führen an den Thurm- und Kirchendächern der Stadt Kamin, den am höchsten in die Luft ragenden Baulichkeiten, öftere Beschädigungen herbei. So u. a.: im Mai 1858. Das Domkirchen-Collegium beeilte sich, den angerichteten Schaden alsbald beseitigen zu lassen, mußte sich aber bei der Gefährlichkeit der Arbeit entschließen, dem Dachdeckermeister für jeden Gesellen, der am Thurmdach zu arbeiten hat, ein Tagelohn von $1\frac{1}{2}$ Thlr. zu bewilligen; die Gesellen, welche am Kirchendach arbeiteten, erhielten täglich 1 Thlr. Am 26 Juli 1860 bekam die nördlichst hangende der 3 Glocken des Domthurms während des Laütens einen Sprung. Die Glocke mußte umgegossen werden, was durch Carl Voß in Stettin noch in demselben Jahre geschah, der dafür Thlr. 106. 28. 3 Pf. erhalten hat. Der Umguß der großen Glocke, welche bei dem Restaurationsbau im Jahre 1849, ebenfalls durch Voß Statt gefunden, hat Thlr. 323. 29. 10 Pf. gekostet.

Der Prachtthurm, welchen der Dom beim Restaurationsbau erhalten hat, war dem Anblick fast ganz entzogen durch zwei alte, barackenartige Gebaüde, die vor demselben standen. Sie gehörten ursprünglich dem Domkapitel, und wurden von dessen Gericht, später nach Säcularisation des Domstifts, Staatseigenthum geworden, vom Land- und Stadtgericht Kamin, demnächst seit 1849 vom Kreisgericht Kamin, zu seinen Amtslocalien benutzt. Ungenügend, wie sie für den erweiterten Geschäftskreis der Gerichtsbehörden geworden waren, kam die Erbauung eines neüen Gerichtsgebaüdes und der Abbruch jener alten Baracken bereits im Jahre 1848 zur Ausführung. Das Gerichtsgebaüde wurde in den folgenden Jahren erbaut und vom Kreisgericht am 29 No-

80) Pommersche Kunstgeschichte, a. a. O., 213, 214. 81) Ebenda, 177.

vember 1859 bezogen. Nunmehr wurde der Abbruch beschlossen und auch sofort in Ausführung gebracht. Der Materialien-Werth der alten Gebaüde, war troß ihres desolaten Zustandes, doch noch zu 1465 Thlr. taxirt, incl. des Grund und Bodens, auf dem sie stauden. Dieser gehörte dem Fiskus. Auf Grund eines Cabinets-Erlasses vom 6 März 1865 ist er für 19 Thlr. dem Domkirchen-Collegium zum Eigenthum überlassen worden. Die Taxe hatte sich auf 278 Thlr. belaufen. Nun wurde auch dieser Platz gartenmäßig eingerichtet und mit einer Barrière, in der Verlängerung der ältern, bewährt, und seit Ausführung diefer Abbruchs-Arbeiten 2c., d. i.: seit dem Jahre 1860, stellt sich der Thurm mit dem Haupteingange der Domkirche, in seiner ganzen Schöne dem staunenden Blicke dar. Nachdem bereits im Jahre 1861 das Domkirchen-Collegium beantragt hatte, den Thurm mit einem Blitzableiter zu versehen, was aber abgelehnt wuede, weil nach neüeren Erfahrungen Blitzableiter nicht das Sicherheitsmittel gewähren sollen, das man sich von ihnen versprochen, wurde der erneüerte Antrag unterm 1 September 1865 genehmigt, als vierzehn Tage vorher, am 13 August, bei einem heftigen Gewitter, das sich über Kamin entlud, der Blitz den Thurm wirklich getroffen hatte, ohne glücklicher Weise zu zünden, doch bedeütende Beschädigungen am Schieferdach des Thurms hinterlassend. Im Sommer des Jahres 1866 ist der Blitzableiter angebracht worden, wodurch der Domkirchen-Kasse eine Ausgabe von Thlr. 369. 10. 8 Pf. erwachsen ist.

Obwol es bekannt war, daß in der Kaminer Domkirche einige Pommersche Herzoge vom Greifen-Geschlecht, auch einige Bischöfe ihre letzte Ruhestatt gefunden haben[82]), so war es doch sehr erfreülich, als Superintendent Mila, zufolge eines Berichts vom 5 Januar 1848, bei der Nachforschung in den, dem Domkirchen-Collegium ausgelieferten, Akten des alten Dom-Archivs darüber eine nähere Auskunft auffand. Aus einem vergilbten Schriftstück ohne Jahreszahl, welches aber seinem Ansehen nach auf ein hohes Alter schließen läßt, geht hervor, daß in dem hohen Chore folgende fürstliche Personen und Bischöfe beerdigt sind:

1. Herzog Bogislaw III, beerdigt . 1319.
2. Dessen Gemalin Magarethe . 1313.
3. Herzog Wartislaw IV . . . 1326.
4. „ Bogislaw IV . . . 1365.
5. „ Bogislaw VIII . . . 1417.
6. Dessen Gemalin Sophie, Tochter des Herzogs Procepius von Mähren.
7. Bischof Hermann Graf von Gleichen, beerdigt . . . . . 1278.
8. Bischof Johann, Herzog von Sachsen . . . . 1373.
9. Bischof Philipp Lumbach v. Rehberg, von dem bemerkt wird, daß er vor dem Hochaltar liege 1381.

Außerdem geht aus den alten Acten hervor, daß ebenfalls im hohen Chore begraben sind: Ein Graf v. Flemming mit seiner Gemalin, und ein Dom-Dechant v. Kleist. Der Schriftwechsel, welcher über die Beerdigung des Letztern gepflogen worden ist, beweiset, welch' eine Auszeichnung es war, wenn Jemandem im hohen Chor, dem Heiligthum der Cathedrale, ein Plätzchen zur Ruhestatt eingeraümt wurde. Von Leichensteinen fanden sich 1847 ihm hohen Chor vor: der des Grafen Flemming und seiner Gemalin, und der eines Bischofs, der noch sehr wohl erhalten ist. Daß der Decan v. Kleist dicht neben dem Flemmingschen Grabe zur

82) Brüggemann, II, 1, 9, führt von den Herzogen an: Bogislaw IV, dessen Gemalin Margarethe, Wartislaw IX und Barnim IV. Von Bischöfen sagt er nichts. In der Genealogie der Greifen-Herzoge waltet ein gewisser Wirrwarr ob, der im I Th. des L. B. in Erwägung zu ziehen sein wird. Die Angabe der Todesjahre im obigen Verzeichniß ist verdächtig. So war Bischof Philipp v. Rehberg im Jahre 1385 noch am Leben (Klempin, diplom. Beiträge, 307).

Rechten beerdigt, besagen ebenfalls alte schriftliche Nachrichten. Wo aber die herzoglichen Leichen und die anderen Bischöfe liegen, ist aus den Acten des Domkirchen-Collegiums und bei dem Fehlen von Leichensteinen nicht zu ermitteln. Die letzteren scheinen bei einer Restauration des Doms in einem der Vorjahrhunderte zur Pflasterung des Hauptschiffs Verwendung gefunden zu haben; denn auf den dort liegenden, sehr abgetretenen großen Steinen waren anscheinend herzogliche Attribute bemerkbar. Bei Restauration der Kirche glaubte man auf die Translocirung von mindestens 100 Leichen rechnen zu dürfen, es wurden aber nur 49 Särge gefunden, die auf dem städtischen Friedhofe beigesetzt worden sind.

Nachdem bereits Klöden 1834, bei Gelegenheit seiner geologischen Forschungsreise nach Fritzow, auch Kamin besuchend, auf die alterthümlichen Merkwürdigkeiten, die im Dome aufbewahrt werden, die öffentliche Aufmerksamkeit gelenkt hatte [83]), wurde Franz Kugler, als er nach Vollendung seiner kunsthistorischen Reise durchs Land am Meere einen allgemeinen Bericht über die Ergebnisse derselben in einer Sitzung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde — in deren Auftrag er die Reise unternommen hatte, — erstattete, aufgefordert, der Gesellschaft ein Verzeichniß derjenigen alten kirchlichen Prachtgeräthe des ehemaligen Domkapitels von Kamin, welche durch Einstellung der römisch-katholischen Ceremonien beim Gottesdienste und nach Aufhebung des Kapitels ihre ursprüngliche Bestimmung verloren haben, mitzutheilen. Kugler entsprach dieser Aufforderung unterm 22 October 1839. Der Gesellschafts-Vorstand aber hat eine Abschrift des Verzeichnisses dem Domkirchen-Collegium mitgetheilt, das eine zweite, beglaubigte Abschrift der Königl. Regierung unterm 14 März 1851 eingereicht hat. Es lautet wie folgt: [84])

Alle diese Gegenstände werden im Archiv des Doms aufbewahrt. Kugler nennt zunächst verschiedene aus Kupfer gearbeitete Geräthe. Unter diesen zeichnen sich besonders die Reste zweier kleinen Reliquienkasten, beide ursprünglich aus je 6 Kupferplatten in kapellanartiger Form zusammengesetzt, durch ihr Alter, so wie durch seltene Tüchtigkeit der Arbeit aus. Die Platten sind mit vergoldeten figürlichen Darstellungen, deren Umrißlinien gravirt und deren Köpfe en relief erhöht sind, geschmückt, der Grund neben diesen Darstellungen ist blau, grün und weiß emaillirt. Der Stil der Zeichnung ist der des 12 Jahrhunderts, sehr streng, aber auch sehr tüchtig, in einzelnen Motiven sich schöner und edler Linienführung schon glücklich annähernd. Gleichzeitig ist sodann der kupferne Fuß eines Geräths, etwa einer Monstranz, mit ähnlichen, doch minder tüchtigen Darstellungen; eben so ein kupfernes Rauchergefäß, Schale und Handhabe, ähnlich geschmückt, aber ebenso von etwas roher Arbeit. Gefäße wie das zuletzt genannte, dürften selten sein. Aus vergoldetem Kupfer ist ferner gebildet die Christusfigur eines Crucifixes, an der ein Arm und die Plattfüße fehlen. Sie ist streng und seltsam stilisirt, man möchte sagen, götzenartig ohne lebendigen Kunstsinn. Dem Anschein nach ist auch sie noch dem frühern Mittelalter angehörig; doch haben die feingravirten Ornamente, welche den Schurz der Figur schmücken, schon Ähnlichkeit mit den gemalten Bücherzierden des 14 Jahrhunderts. Aus Kupfer besteht endlich noch eine Platte in 6blättriger Rosettenform, wahrscheinlich eine Monile, ein priesterlicher Halsschmuck zum Festhalten des Meßgewandes und dergleichen. Sie war ursprünglich ganz vergoldet und enthält die gravirte Darstellung einer Maria mit dem Kinde. Diese Darstellung ist von mittlerm Kunstwerth; sie hat den Charakter der Holzschnitte aus der Zeit ums Jahr 1500.

Drei andere Geräthe haben eine monstranzartige Gestalt. Das eine derselben besteht aus einer Kokusnußschale mit einer Einfassung von vergoldetem Silber und gleichem Fuße,

---

83) Balt. Stud. III, 1, 26. 84) Kugler hat das Verzeichniß auch in seine Pomm. Kunstgeschichte, Balt. Stud. VIII, 1, 166—172, stellenweise mit etwas anderen Worten aufgenommen. Andere Verzeichnisse befinden sich auch in: Acta Commissionis wegen Aufhebung des Domstifts Kamin.

die Silberarbeit sauber, im Stile der Zeit, ums Jahr 1300. Das zweite ist eine Art kleiner Obelisk mit zierlichem Fuß ähnlichen Stils von vergoldetem Silber. Das dritte, ebenfalls der genannten Periode angehörig, ist ein silbernes, zum Theil vergoldetes Kreüz, dessen Arme in Lilienform gebildet sind. Die Mitte desselben besteht aus einer flachen Kapsel, auf deren Rückseite ein Crucifix und eine Inschrift gravirt sind, letztere macht die in der Kapsel enthaltenen Reliquien namhaft. Auf der Vorderseite der Kapsel ist, als besondere Zierrath eine höchst merkwürdige antike Onyx-Camee von 2½ Zoll Höhe und 1⅞ Zoll Breite befestigt; sie enthält eine stehende männliche Gestalt mit einer Strahlenkrone, einer Aegide und einem Palladium, wie es scheint einen römischen Kaiser darstellend.[85]) Aus röthlichem Bernstein ist die Statuette einer Madonna mit dem Kinde gefertigt, leider etwas beschädigt, 4½ Zoll hoch. Die Arbeit ist tüchtig, wenn auch ohne eigentlich tieferes Kunstgefühl, im Stile der Holzschnitte aus dem Anfange des 16 Jahrhunderts. Rücksichtlich der seltenen Anwendung des Bernsteins in dieser Periode für bildnerische Zwecke dürfte sie besondere Beachtung verdienen.

Auf einer Alabasterplatte en relief gearbeitet sieht man das Haupt Johannis des Taüfers, mit 4 kleinen Engeln zu den Seiten, in Einzelheiten vergoldet und bemalt, der Stil etwas manirirt, alterthümlich im Charakter des 14 Jahrhunderts.

Vier Holzplatten, je zwei und zwei von gleicher Größe, — vermuthlich die Seiten eines Reliquienkastens — sind mit Elfenbeinplättchen besetzt, letztere mit Kreisen, Kreüzen und ähnlichen Figuren gravirt oder durchbrochen. Der ganzen Behandlung nach scheinen diese Plättchen in eine sehr frühe Zeit des Mittelalters, etwa ins 10 Jahrhundert, zu gehören. Hiernach würden diese vier Holzplatten die ältesten Stücke sein, die im Kaminer Dom aufbewahrt werden.

Ein leider etwas beschädigter Bischofsstab von Elfenbein mit vergoldeten Silberbeschlägen, die letzteren im Stile des 14 Jahrhunderts, gewährt wiederum ein eigenthümliches Interesse. Dazu gehört eine Bischofsmütze mit Stickerei von Perlen, Gold und Seide. Diese Stickerei stellt auf der einen Seite die Verkündigung Mariä, auf der andern Seite Christus und Maria in der Herrlichkeit dar. Die Figuren sind mit leidlich künstlerischem Sinne, ebenfalls im Stile des 14 Jahrhunderts ausgeführt.[86])

Endlich reiht sich an diese Arbeiten ein anderes höchst merkwürdiges Geräth. Es ist ein großer Reliquienkasten von fast ovaler Form, 1 Fuß 9 Zoll lang, 13 Zoll breit und gegen 11 Zoll hoch, zusammengesetzt aus 22 größeren und kleineren Elfenbeinplatten, die durch vergoldete kupferne Beschläge zusammengehalten werden. Auf den Elfenbeinplatten sieht man allerhand aüßerst phantastische Thiergestalten und Rankenwindungen mit mehr oder minder vertieften Umrissen eingeschnitten in einem seltsam herben und bizarren Stile, der indeß überall mit großer Consequenz durchgebildet ist. Auf den Beschlägen sind gravirte Zierrathen enthalten; überall, wo sie oberwärts zusammenstoßen, springen aus ihnen Thier- und Vogelköpfe frei hervor; die letzteren sind wiederum sehr streng, aber auch sehr tüchtig gearbeitet. Das Ganze dürfte, trotz seines hochalterthümlichen Aussehens nicht wol einer frühern Zeit, als dem 12 Jahrhundert angehören.

Außer den genannten Geräthen werden in dem Archiv des Kaminer Doms noch andere Gegenstände aufbewahrt, die nicht sowol in Bezug auf ihre eigenthümliche Beschaffenheit, als auf die Schicksale, die ihnen meist in Kamin zu Theil wurden, merkwürdig sind, die somit als eigentlich örtliche Curiositäten auch wol besser an ihrer gegenwärtigen Stelle bleiben dürften.[87]) Es sind die einst hochverehrten Reliquien gemeint, unter denen das — gegen 6 Fuß hohe — Hemd, das Handtuch, das Stricktuch, und ein Pantoffel der Jungfrau Maria; die Pritsche, die Christus bei seinem Einzuge in Jerusalem führte, und die Trommel, mit welcher das Volk Israels durch das Rothe Meer zog, die wichtigsten sind. Indeß sind auch einige dieser Stücke an

85) In der Kunstgeschichte, a. a. O. 168, wird diese Camee von Kugler noch ausführlicher beschrieben. 86) Vermuthlich sind die beiden genannten Stücke dieselben, von denen Hainhofer, in seinem Reise-Bericht vom Jahre 1617, S. 74, berichtet, daß man ihm in der Sacristei des Doms gezeigt habe: „einen helfenbaininen Bischoffstab und ein Bischoffshuet, den die Bischoff auffsetzen, wan mans creyrt“. 87) Aus dieser Bemerkung scheint hervorzugehen, daß es in Antrag gewesen, die Prachtgeräthe des Doms in die Sammlungen der Gesellschaft für Pomm. Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin oder in das Antiquarium des Museums in Berlin zu translociren.

sich nicht ganz ohne culturhistorische Bedeütung. So ist namentlich das angebliche Handtuch der Jungfrau Maria mit eigenthümlicher damastartiger Stickerei — Ornamente und Figuren darstellend — versehen, deren Stil etwa dem 12 Jahrhundert angehört, und die somit für das Handwerk dieser Zeit wiederum einen eigenthümlichen Belag gibt. Unter den Reliquien ist noch zu nennen: der Schädel der heil. Cordula, welcher in dem zuletzt erwähnten Reliquienkasten liegt.

Eine Riesin sondergleichen muß die Jungfrau Maria gewesen sein, wenn das Hemd, welches, von ihr getragen, in Kamin aufbewahrt wird, echt wäre, was selbstverständlich nicht der Fall ist. Die heütigen Weiber des jüdischen Volks sind niemals über Mittelgröße, wie denn auch ein hoher Wuchs unter allen Völkerschaften des semitischen Menschenstammes zu den Seltenheiten gehört. Bei diesen Reliquien entsteht die Frage, ob, da sie für die evangelische Christenheit werthlos sind, es nicht an der Zeit sein mögte, sie zu Gelde zu machen? Im Kreise der römisch-katholischen Christenheit findet sich sicherlich mehr als Eine reiche Stiftskirche, die ihren Reliquien-Schatz mit den Überresten der Kaminer Reliquien vermehren dürfte, namentlich mit dem Hemd der Riesin Maria, welches, ähnlich wie der heilige Rock in Trier, ein Gegenstand der Verehrung für tausende glaubensmuthiger Wallfahrer, also auch für die Kirche die Quelle werden kann von tausenden Opfer-Pfennigen, Groschen, Thalern, Dukaten &c. selbst in unserm Zeitalter! Hochverehrt wie Gegenstände dieser Art von der katholischen Kirche sind, muß aber auch, wenn sich ein Kaüfer findet, die evangelische Domkirche zu Kamin, die, ihr entbehrlichen, Dinge hoch im Preise halten. Sie kann durch den Verkauf der Reliquien ihr mäßiges Vermögen ansehnlich vermehren. Ausgeschlossen vom Verkauf bleibe jedoch das angebliche Handtuch der Maria mit gestickten Wappenbildern und Greifen, welches 1200 Jahre nach dem Tode der Mutter Christi von geübter, wol — fürstlicher Frauenhand angefertigt ist.

Die Domkirche besitzt ferner noch[88]): Einige goldstoffene Meßgewänder, die in vortrefflich leichten Mustern im Stil des späteren Mittelalters gewirkt sind. Ein Paar messingene Taufbecken, von denen das eine die Darstellung der Verkündigung Mariä, das andere die des Sündenfalls, in getriebener oder geprägter Arbeit, enthält. Es sind dies jedoch nur ganz rohe Handwerksarbeiten, etwa des 16 Jahrhunderts, wie sie häufig, auch in Pommern gefunden werden. Sodann sind die silbernen, zum Theil vergoldeten Altargefäße zu nennen, die nach heütigem gottesdienstlichen Bedürfnisse benutzt werden. Von ihnen gehören aber nur einige der mittelalterlichen Zeit an. Dies sind drei Kelche, unter denen der größere im Stile des 14 Jahrhunderts reich decorirt, auch mit einigen erhabenen gothischen Medaillons und mit aufgesetzten rohen Edelsteinen versehen sind. Der kleinste, einfach gothische Kelch hat am Fuße eine Umschrift, in der die Jahrzahl 1359 enthalten zu sein scheint. Ein vierter Kelch, von bedeütender Größe, ist in dem brillanten und nicht geschmacklosen Barockstil der frühern Zeit des 17 Jahrhunderts gefertigt. Er hat dieselben Silberstempel, die sich an einem großen Werke derselben Zeit auf der Berliner Kunstkammer vorfinden[89]). Eine Inschrift am Fuße dieses Kelchs, welche sich auf Ernst Bogislaw, Herzog von Croy, den letzten Bischof von Kamin und den letzten Sprößling des Greifen-Geschlechts — er war der Sohn der Schwester Bogislaw's XIV — bezieht und die Jahrzahl 1682 enthält, ist später hinzugefügt und deütet wohl nur auf das Jahr, in welchem der Kelch dem Dome geschenkt worden. Dieselbe Bezeichnung haben auch ein Paar Leüchter, die aber dem manirirten Stil jener spätern Zeit entsprechen. Endlich ist noch eine Kanne, ebenfalls in zierlich barockem Stil zu nennen, auf deren Deckel sich ein Knopf mit dem Pommerschen Wappen und mit der Umschrift: „V. G. G. Ulrich, H. Z. S. P. F. B. Z. C. Anno 1622" befindet.

Die Anfangsbuchstaben bedeüten: Von Gottes Gnaden Ulrich, Herzog zu Stet-

---

88) Kugler, Kunstgeschichte, a. a. O. 171. Kratz, Städte-Chronik, 65. 89) Kugler, Beschreibung der Berl. Kunstkammer, S. 215, Nr. 317.

tin, Pommern, Fürst-Bischof zu Camin." Das sind die vasa sacra, die der evangelischen Domkirche zu Kamin übrig geblieben von dem Gerätheschatze, den das reiche Stift ohne Zweifel einst besessen hat. Wann, wo und wie der größere Theil der Prachtgeräthe ein Ende genommen, darüber ist keine Kunde bis auf uns gekommen. Um den oben genannten Alterthümern eine geeignete Aufbewahrungsstelle zu verschaffen, wurde im Jahre 1851 die Anfertigung eines s. g. Reliquienschranks beschlossen; seine Ausführung aber, deren Kosten zu Thlr. 73. 17. 3 Pf. veranschlagt sind, bis „auf bessere Zeiten" verschoben. Im gothischen Stil wird dieser Schrank 5¾ Fuß lang, 2 Fuß breit und 10 Fuß hoch sein. Er besteht aus zwei Theilen, wovon der untere Theil, zur Aufbewahrung der Altardecken ꝛc. bestimmt, ganz neü, der obere aber, für die Reliquien und das Kirchengeräth bestimmt, insofern als alt angenommen wird, als die glatten Wände mit den Thüren vorhanden sind, wogegen dieser, aus gutem Eichenholz bestehende, Theil nach Lawrentz' Zeichnung noch zu verzieren und mit einer Friesbekleidung zu vervollständigen ist. Außerdem ist beantragt: die Restauration des werthvollen 2ten Altars im hohen Chor der Kirche, veranschlagt zu Thlr. 596. 22 Sgr.; die Retouchirung einiger Gemälde, welche 106 Thlr. kosten wird, und die Anschaffung neüer Stühle für die Kapelle der Kirche, veranschlagt zu 128 Thlr. Die Beschaffung dieser Gegenstände muß jedoch, so wünschenswerth sie auch ist, um die einzelnen Theile des innern Ausbaus in Einklang zu bringen, wie gesagt, bis auf bessere Zeiten verbleiben, d. h.: bis dahin, daß die Domkasse die Mittel dazu besitzt, oder diese auf anderm Wege flüssig gemacht werden [90]).

Vermögens-Zustand der Domkirche, nach der Kirchenkassen-Rechnung für das Jahr 1866.

Die Kirchenkasse besitzt — I. An Kapitalien: 3035 Thlr.; — II. An Grundstücken: 38 Mg. 74 Ruth. Acker und 9 Mg. 7 Ruth. Wiesen, im Stadtfelde, und 10 Mg. 57 Ruth. Wiesen auf Divenower Fundo, zusammen 57 Mg. 138 Ruth., welche Grundstücke von dem ersten Prediger der Domkirche in partem Salarii benutzt werden. Sodann 31 Mg. 21 Ruth. Acker und 7 Mg. 176 Ruthen Wiesen im Stadtfelde, so wie 8 Mg. 148 Ruth. Wiesen auf Divenower Fundo, zusammen 47 Mg. 165 Ruth. Diese Grundstücke sind dem Archidiaconus der Domkirche als einen Theil seines Diensteinkommens beigelegt; weshalb für die sämmtlichen Liegenschaften der Kirche mit einem Areal von 105 Mg. 123 Ruth. kein Ertrag berechnet, auch ein genau berechneter Kapitalwerth für dieselben nicht ausgeworfen werden kann. Außerdem besitzt die Kirche noch eine Fläche von 0 Mg. 24 Ruth., deren Werth zu 36 Thlr. zu veranschlagen ist. — III. An Gebaüden, 21 an der Zahl, welche bei der Preüßischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin auf 10 Jahre bis zum 31 December 1870 im Ganzen für 62.470 Thlr versichert sind. Darunter die Domkirche nebst Thurm, Kapelle und Sacristei 49.970 Thlr., das Superintendentur-Wohnhaus 1750 Thlr., das Archidiaconats-Wohnhaus 2970 Thlr., das 1ste und 2te Prediger-Wittwenhaus 1310 Thlr., das Domschul-Gebaüde und Rector-Wohnung 1200 Thlr., die Cantor-Wohnung 1135 Thlr., das Archiv-Gebaüde 1135 Thlr., das Küster-Wohnhaus 520 Thlr., alle übrigen Gebaüde an Scheünen, Ställen ꝛc. 2480 Thlr. Summa des Gebaüde-Werths 62.470 Thlr. — IV. An Inventarienstücken und heiligen Gefäßen, bei derselben Gesellschaft bis ult. Juni 1872 versichert für 1310 Thlr. — V. An baarem Gelde laut Rechnung pro 1865

---

90) Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend den Reparaturbau der Domkirche zu Kamin. Vol. I—IV. 1839—1867. Geistliche Registratur.

Thlr. 231. 5. 5 Pf., und — VI. An Resteinnahmen aus dem nämlichen Jahre 6 Thlr. — Macht Summa des Vermögens . . . . Thlr. 67.088. 5. 5 Pf.

So ist der Status bonorum in der Rechnung pro 1866 aufgeführt. Weil nun aber die oben unter II aufgeführten Liegenschaften, zum Gesammtareal von 105 Mg. 123 Ruth., wenngleich sie den beiden Geistlichen zur Nutznießung überwiesen sind, dennoch Eigenthum der Kirche sind, so wird man sie unbedingt dem Kirchen-Vermögen hinzurechnen müssen. Weiter oben ist der Reinertrag der steüerfreien Grundstücke in der Stadtfeldmark zu 46 Sgr. pro Mg. angegeben. Wird dieser Maßstab auf die gedachten Grundstücke angewendet, so ergibt sich ein jährlicher Ertrag von ca. 161 Thlr., was offenbar sehr niedrig veranschlagt ist. Macht sodann, zu 5 Prct. gerechnet, einen Kapitalwerth von . . . . Thlr. 3.220. —. —.

Ferner: der Taxwerth des Domkirchen-Gebaüdes beträgt 70.000 Thlr. d. i.: . . . . 20.030. —. —.
mehr, als die Versicherungs-Summe. Werden diese zwei Posten dem obigen Betrage . . . . 67.088. 5. 5.
hinzugefügt, so ergibt sich der wirkliche Status bonorum an Kapitalien, Grundstücken und Gebaüden zu . . . . Thlr. 90.338. 5. 5.

Die Rechnung für das Jahr 1866 stellt sich, wie folgt: —

Einnahme. Tit. A. Bestand aus vorjähriger Rechnung Thlr. 231. 5. 5 Pf. Tit. D. An Resten Thlr. 5. 15 Sgr. — Tit. I. Zinsen von den Kapitalien, bestehend in einer Hypothek, Pommerschen Pfandbriefen, Staatsschuld-, Staatsanleihescheinen, Niederschlesisch-Märkischen Prioritäts-Obligationen, Thlr. 120. 25 Sgr. (Rest Thlr. 5. 15 Sgr.) — Tit. II. Gelaütegeld Thlr. 6. 10 Sgr. — Tit. III. An Kirchenstandsgeldern Thlr. 287. 29. 5 Pf. (Rest Thlr. 5. 5 Sgr.) — Tit. IV. Recognitionsgelder von Kirchensitzen 1 Thlr. — Tit. V. — Aus den Einkünften des Domainen-Rentamts Kamin, und aus dem Provinzial-Geistlichen- und Schulfonds Thlr. 2000. 17. 9 Pf. — Tit. VI. An Hausmiethe für die beiden Prediger-Wittwen-Haüser 80 Thlr. — Tit. VII. An Geschenken Thlr. 8. 25 Sgr. — Tit. VIII. Insgemein, für die Grasnutzung auf dem Domplatze 1 Thlr. — Tit. IX. Extraordinair Thlr. 1. 3 Sgr. — Summa der Einnahme, excl. Thlr. 10. 20 Sgr. Restgelder . . . . Thlr. 2.744. 10. 7 Pf.

Die bedeütende Einnahme Tit. V besteht aus folgenden Posten: A. Beiträge zu den Ausgaben der Kirche, an Bau- und Reparaturkosten 50 Thlr., an Feüerkassengeldern 10 Thlr.; an Renten zur Deckung der für erloschene Kirchen-Kapitalien ausgefallenen Zinsen Thlr. 321. 29. 9 Pf. B. Zur Besoldung der Geistlichen und Schulbeamten 1) baar aus der Provinzial-Geistlichen- und Schulkasse für die im Ausgabe-Etat unter 1—9 genannten Personen und die Domschule Thlr. 817. 16 Sgr. 2) In natura vom Domainen-Rentamt Kamin für 205 Sch. 1½ Mtz. Roggen à Thlr. 2. 1. 10 Pf. = Thlr. 422. 21. 8 Pf.; 33 Sch. 1 Mtz. Gerste à Thlr. 1. 11. 3 Pf. = Thlr. 45. 13. 10 Pf. und 171 Sch. 5 Mtz. Hafer à Thlr. 1. —. 4 Pf. = Thlr. 173. 6. 7 Pf., alle Preise nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Kamin pro 1866 berechnet, macht zusammen Thlr. 641. 12 Sgr.; endlich 3) Deputatholz mit freier Anfuhr für 17 Kl. Buchen-Klobenholz à Thlr. 8. 17. 6 Pf. = Thlr. 145. 27. 6 Pf.; für die freie Anfuhr von 3 Kl. Buchen-Klobenholz à Thlr. 4. 17. 6 Pf. = Thlr. 13. 22. 6 Pf. macht zusammen Thlr. 159. 20 Sgr.; der Holzpreis, ingleichen der Preis für die freie Anfuhr sind in der Verfügung der Königl. Regierung vom 29 October 1866 also bestimmt.

Ausgabe. Tit. I. An Besoldungen, a) baar: Thlr. 897. 16 Sgr., davon:

1. dem Superintendenten Thlr. 301. 15. 7 Pf., 2. dem Archidiaconus Thlr. 223. 26. 9 Pf., 3. dem Rector 100 Thlr., 4. dem Cantor Thlr. 129. 26 Sgr., 5. dem Küster Thlr. 28. 2. 8 Pf., 6. demselben als Uhrensteller noch ein Zuschuß, 7. dem Balgentreter 13⅔ Thlr., 8. dem Kirchendiener 20½ Thlr., dem Rendanten 40 Thlr., dem Dommusikus 16 Thlr. — b) In Natura, das Holz mit freier Anfuhr; 1. dem Superintendenten 68 Sch. 2 Mtz. Roggen, 11 Sch. 10 Mtz. Gerste, 40 Sch. 4 Mtz. Hafer, 2 Kl. Holz; 2. dem Archidiaconus 55. 4½ Roggen, 58. 15 Hafer, 2 Kl. Holz; 3. dem Rector 3 Kl. Holz; 4. dem Cantor 5 Kl. Holz; 5. dem Küster 21. 9 Roggen, 4. 0 Gerste, 2 Kl. Holz; 6. dem Balgentreter 3. 14 Roggen; 7. dem Kirchendiener 1. 15 Roggen; 8. dem Dommusikus 11. 10 Roggen. Außerdem noch frrie Anfuhr von 3 Kl. Buchen-Klobenholz für Cantor und Küster. Alles dieses zu Gelde gerechnet, das Getreide nach dem Martini-Markt-Durchschnittspreise der Stadt Kamin pro 1865, und das Holz nach den Festsetzungen der Königl. Regierung in der Verfügung vom 29 October 1866, macht im Ganzen Thlr. 590. 12. 10 Pf. und demnach Tit. I überhaupt Thlr. 1487. 28. 10 Pf. — Tit. II. An Gehaltszulagen und Entschädigungen 266 Thlr., davon dem Superintendenten persönliche Zulage ꝛc. 160 Thlr. laut Bewilligung vom 13 Juli 1863, dem Rector 30 Thlr., dem Cantor 34 Thlr., darunter 5 Thlr. fürs Stimmen der Orgel; dem Küster 42 Thlr. Entschädigung für verschiedene Dienstleistungen. — Tit. III. An Bau- und Reparaturkosten bei der Domkirche, der Superintendenten-Wohnung nebst Zubehör, den übrigen geistlichen Gebaüden, incl. der Domschule, Thlr. 589. 18. 2 Pf. Darunter befinden sich Thlr 369. 10. 8 Pf. für den Blitzableiter und das Aufbringen desselben auf die Thurmspitze. — Tit. IV. An Feüerschäden-Beiträgen Thlr. 51. 8 Sgr. — Tit. V. Zum Ankauf für Feüerungs-Stoff für die Domschule Thlr. 25. 22. 6 Pf. — Tit. VI. An Zuschuß zur Domschul-Kasse 100 Thlr. — Tit. VII. An Porto und Botenlohn Thlr. —. 26 Sgr. — Tit VIII. Insgemein Thlr. 129. 6. 2 Pf. Darunter stecken allerhand fixirte und nicht fixirte Ausgaben; unter letzteren 6 Thlr. Diäten dem Superintendenten für Einführung des neüen Archidiaconus in dessen Amt am 1 Januar 1866 (zu welchem Endzweck der Superintendent kaum 50 Schritt von seiner Hausthüre bis zur Kirchenthüre zu machen hatte); dem Prediger zu St. Nicolai, und dem Rector jedem 1½ Thlr. Diäten für Assistenz bei jener Einführung. Überdem stehen in diesem Titel noch andere kleine Ausgaben an Kirchenbediente für kleine Dienstleistungen, die sie von Amtswegen zu verrichten haben dürften. — Tit. IX ad Extraordinaria Thlr. 130. 9 Sgr., darunter 25 Thlr. dem abgegangenen Archidiaconus für Hauseinrichtungen im Archidiaconat, und Thlr. 92. 2. 6 Pf. dem neüen Archidiaconus Zuzugskosten; den Überrest machen Prozeßkosten aus. — Tit. X des Ausgabe-Etats hat auszuleihende Kapitalien im Auge, und zur Deckung außergewöhnlicher Baukosten. Für diesen Titel ist 1866 nichts in Ausgabe gestellt. — Gesammt-Ausgabe . . . . Thlr. 2780. 28. 8 Pf. Mit der Einnahme verglichen ergibt sich ein Vorschuß von Thlr. 36. 18. 1 Pf. Bis zum 24 April 1867, an welchem Tage die Rechnung pro 1866 gelegt wurde, waren aber Thlr. 40. 28 Sgr. weniger verausgabt als vereinnahmt, so daß nach Abzug jenes Vorschusses, noch ein Bestand blieb von Thlr. 4. 9. 11 Pf.

Nach dem, unterm 2 Februar 1863 vollzogenen Etat für die fünfjährige Periode 1863—1868 beträgt die Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe der Domkirchen-Kasse . . . . Thlr. 2481. —. — Pf.

I. Anhang. — Rechnung über den, aus der Vacanz der Pfarrstelle an der

Domkirche von Neüjahr bis Johanni 1840 und vom 1 Juli bis 15 August 1852 gebildeten Pfarrfonds pro 1866.

Das in Pommerschen Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen und einem Kaminschen Sparkassenbuch bestehende Vermögen dieses Fonds beträgt Ende 1865 Thlr. 241. 11 Sgr., davon die Zinsen mit Thlr. 8. 11 Sgr. dem Superintendenten, als Pfarramts-Inhaber, zu Gute gekommen sind. Vermehrt hat sich das Kapital im Jahre 1866 um 16 Sgr., beträgt mithin Ende 1866 Thlr. 241. 27 Sgr.

II. Anhang. Rechnung über den, aus der Gehalts-Ersparung der monatlichen Vacanz des Archidiaconats vom 7 August bis ult. October 1845 und vom 1 October bis 31 December 1865 gebildeten, Archidiaconats-Pfarr-Fonds pro 1866.

Das in zwei Pommerschen Pfandbriefen und einem Kaminschen Sparkassenbuche bestehende Kapital betrug Ende 1865 Thlr. 87. 3. 9 Pf., davon die Zinsen zum Betrage von Thlr. 2. 15 Sgr. dem Archidiakonus ausgezahlt und 11 Sgr. dem Sparkassenbuche zugeschrieben sind, wodurch sich der Vermögensstand dieses Fonds Ende 1866 auf Thlr. 87. 14. 9 Pf. gestellt hat.

Als historischer Vermerk möge hier eingeschaltet werden, daß in den sechs Jahren von 1807—1813, also in den letzten Jahren der Kapitels-, und den ersten Jahren der fiskalischen Verwaltung des Kaminer Domstifts die Rechnungen

Der Domkirchenkasse		Summa in 6 Jahren.			Nach der Fraction auf 1 Jahr.		
An Einnahmen	Thlr.	11.279.	12.	11.	1879.	22.	$1\frac{5}{6}$ Pf.
„ Ausgaben	„	10.076.	7.	9.	1679.	9.	$3\frac{1}{2}$ „

nachgewiesen haben, mithin ein Überschuß von 200 Thlr. geblieben ist. Die größte Einnahme fand im Jahre 1809—1810 Statt mit Thlr. 2122. 9. 8 Pf., die geringste im Jahre 1807—1808 mit Thlr. 1728. 2. 2 Pf.

Die bauliche Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebaüde, so weit sie zum Dome gehören, lag früher dem Domainen-Fiskus, als Nachfolger des Domkapitels, ob, ist aber vom Jahre 1842 ab auf den Etat der Provinzial-Geistlichen- und Schul-Verwaltung übergegangen. Dies wurde schon im Jahre 1827 durch ein Rescript der Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und der Finanzen vom 18 April angeordnet, in Folge dessen die Domainen-Abtheilung der Stettiner Regierung der Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen den damals vorhandenen gesammten Kapitalfonds des ehemaligen Domstifts zum Betrage von Thlr. 18.239. 24. 2 Pf. überwies, der dann nach dem Rescript des geistlichen Ministers vom 30 April 1840, wie gesagt, vom Jahre 1842 ab, auf den Etat der Provinzial-Geistlichen- und Schulverwaltung gebracht worden ist. So erklärt sich Tit. V der Einnahme und Tit. I der Ausgabe der Domkirchenkasse, indem jener Fonds in der Folge auch zu anderen Zwecken, namentlich zur Besoldung der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener Verwendung gefunden hat.

Die östliche Bucht des Kaminer Boden-Sees bespült das Ufer unterhalb der Hof- und Gartengrundstücke des Archidiaconats, welche durch eine Mauer befriedigt sind, die auf einem ziemlich hohen Abhange steht. Zum Schutze dieses Abhangs ist von Seiten des Fiskus eine 3 Fuß hohe und 365 Fuß lange Vormauer von gespaltenen Feldsteinen aufgeführt, die nothwendig ist, um das Unterspülen des Bergabhangs und der auf dessen Scheitel stehenden Befriedigungsmauer sammt den Pfarrgebaüden zu verhindern. Diese Vormauer war im Lauf der Zeit durch den unaufhörlichen, dazu starken Wellenschlag sehr defect geworden und erfüllte nicht mehr den Zweck, um dessentwillen sie aufgeführt worden ist. Nach einem Plenarbeschluß vom

29 December 1865 berichtete die Königliche Regierung in Bezug auf die Verbindlichkeit zur baulichen Unterhaltung einiger Theile der Bewährungsmauern um das ehemalige Domstift Kamin an die Minister der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten, worauf der erstere nach Jahr und Tag unterm 14 December 1866 die schleünige Einreichung eines Kostenanschlags der nothwendigen Reparatur verlangte. Dieser Anschlag ging am 11 Januar 1867 nach Berlin ab. Zufolge Rescripts des geistlichen Ministers vom 19 Juni 1867 hat er sich mit dem Finanz-Minister über die gegenseitige Verpflichtung zur Unterhaltung der Bewährungsmauer, ein jeder für einen gewissen Theil derselben, dahin geeinigt, daß der Finanz-Minister seinen Theil der Mauer neü aufführen läßt, und die Domkirche sodann für die Unterhaltung derselben Sorge trägt, mit einem Zuschuß aus den Fonds des Finanz-Ministers, d. h.: der Domainen-Verwaltung. Über das Einvernehmen dieses Abkommens hat das Domkirchen-Collegium unterm 24 August 1867 einen Revers ausgestellt.

Vermögens-Zustand der St. Marien-Kirche im Jahre 1867.

Die Kirche besitzt: 1) An Grundstücken: a) 8 Mg. 50 Ruth. Acker über dem langen Damme belegen, verpachtet auf 8 Jahre bis Michaelis 1868 für 43 Thlr. b) 1 Mg. 127 Ruth. Wiesen auf dem Moorbruche belegen, verpachtet auf 6 Jahre bis 1872 incl. für 16 Thlr. 20 Sgr. c) 2 Mg. 26 Ruth. Wiesen auf Divenower Fundo belegen, verpachtet auf 1 Jahr 1867 für Thlr. 6. 3. 8 Pf. Gesammtfläche 12 Mg. 25 Ruth. und Pachtertrag davon Thlr. 65. 23. 8 Pf. — 2) An Kapitalien 1043 Thlr., bestehend in einer Hypotheken-Obligation von 300 Thlr., in Staatspapieren zum Betrage von 450 Thlr. und in einem Guthabenbuche über 293 Thlr. bei der Kaminschen Sparkasse. Zinsen Thlr. 40. 24. 3 Pf.

Das Kirchengebaüde befindet sich in gutem baulichen Zustande und ist bei der Feüer-Versicherungs-Societät der Städte Alt-Pommerns für 9.625 Thlr. incl. des Thurms, gegen Feüersgefahr versichert. Pfarrgebaüde und Prediger-Wittwenhaus sind nicht vorhanden. Das Küster- und Präcentor-Haus befindet sich in baulichen Würden. Es gehört jedoch nicht der Kirche, sondern der Stadtgemeinde.

Einnahme: 1) An Bestand aus dem Vorjahre 1866 Thlr. 132. 24. 2 Pf. 2) Acker- und Wiesenpacht Thlr. 65. 23. 8 Pf. 3) An Zinsen Thlr. 40. 24. 3 Pf. 4) Klingebeütelgeld-Entschädigung 25 Thlr. (In dem Etat der Stadt-Hauptkasse für 1868—1870 ist diese, aus der gedachten Kasse gezahlte Entschädigung nur mit 9 Thlr. aufgeführt). 5) Glockengelaüte-Gelder Thlr. 17. 13. 9 Pf. 6) An Bankenmiethe Thlr. 19. 10 Sgr. 7) Insgemein vacat. Summa der Einnahme . . . . Thlr. 341. 34. 8 Pf.

Die in Einnahme gestellten milden Gaben und Geschenke sind in der Domkirche gesammelt. Dies s. g. Opfergeld fließt observanzmäßig zur St. Marienkirche, welche dagegen die Oblaten und den Wein zum heil. Abendmahl hergibt. Legate oder andere Beneficien besitzt die Kirche nicht.

Ausgabe. 1) An Gehalt Thlr. 41. 10 Sgr., und zwar dem Präcentor Gehalt Thlr. 24. 15 Sgr.; demselben 17 Sgr. 6 Pf. Entschädigung fürs Gelaüte an den Vorabenden zu den Festen; dem Rendanten der Kirchenkasse Thlr. 1. 7. 6 Pf.; dem Kirchendiener Gehalt 10 Thlr. und 5 Thlr. persönliche Zulage, jedoch widerruflich, laut Genehmigung vom 1 Februar 1866. 2) An Bau- und Reparaturkosten Thlr. 1. 28 Sgr. 3) Zur heil. Communion Thlr. 26. 27. 7 Pf. An Feüerversicherungsbeiträgen Thlr. 11. 20. 3 Pf. 5) Insgemein Thlr. 9. 20. 5 Pf. 6) Zur Anlegung von Kapitalien Thlr. 241. 28 Sgr. theils in einer Staatsanleihe-Obligation de 1864, theils in einem Guthabenbuch bestehend. Diese Ersparnisse aus dem Jahre

1867 sind in der obigen Hauptsumme von 1043 Thlr. schon mit enthalten. Summa der Ausgabe . . . . Thlr. 333. 14. 3 Pf.

Die Ausgabe mit der Einnahme verglichen gibt einen Bestand von Thlr. 8. 10. 5 Pf., der in die Rechnung für das Jahr 1868 zu übertragen ist.

Im Jahre 1859 betrug das Baar-Vermögen der Kirchen-Kasse 589 Thlr. Es hat sich, in Folge einer sorgsamen Verwaltung, innerhalb eines 8jährigen Zeitraums um 453 Thlr. vermehrt. Im Jahre 1850 wurde eine bauliche Reparatur des St. Marien-Kirchthurms, mit Zinkbedachung auf Kosten der Kirchenkasse für Thlr. 284. 22. 9 Pf. ausgeführt, und 4 Jahre nachher mußte das unterm Dach des Thurms umgedeckt werden, nachdem schon 1852 eine Umdeckung des Kirchendachs nothwendig gewesen war, was einen Kostenaufwand von 100 Thlr. erforderte. Überhaupt ist die Kirchenkasse in dem 6 Decennium mit den Reparaturkosten für das Kirchengebaüde sehr in Anspruch genommen worden. So wurden dafür im Jahre 1858 Thlr. 595. 22. 7 Pf. verausgabt. Seit der Zeit sind denn aber auch wesentliche Ausbesserungsbauten nicht nothwendig gewesen. Dagegen wurde im Jahre 1860 die Umgießung der Glocken nöthig, welche von dem Glockengießer Schünemann in Demin bewirkt worden ist. Die dadurch entstandenen Kosten haben Alles in Allem Thlr. 387. 13. 7 Pf. betragen, welche in den zwei Jahren 1860 und 1861 von der Kirchenkasse gezahlt worden sind.

Etat der St. Nicolai-Kirche auf dem Berge bei Kamin
für den Zeitraum von 1864—1869.

Einnahme. Tit. I. Zinsen von 1200 Thlr. Kapital, angelegt in Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Staatsschuldscheinen und Pommerschen Pfandbriefen Thlr. 46. 27. 6 Pf. — Tit. II. An unveränderlichem Erbpacht-Canon und bleibender Grundrente 8 Thlr. für ein Ackerstück von 3 Mg. 52 Ruth. auf Soltiner Feldmark, laut Erbpacht-Contracts vom 9 October 1836, worin die Kirche sich das Vorkaufsrecht reservirt hat; eingetragen vi decr. vom 21 November 1843. — Tit. III. An Miethe für das Prediger-Wittwenhaus von 1858 ab auf unbestimmte Zeit 30 Thlr. — Tit. IV. Kirchenstandsmiethe Thlr. 1. 20 Sgr. — Tit. V. An Klingebeütelgeld Thlr. 9. 2 Sgr. — Tit. VI. An Grab- und Gelaütegeld Thlr. 19. 15 Sgr. Grabgeld wird nur für Leichen aus der Stadt gezahlt, und zwar für eine erwachsene Person 5 Sgr., für eine Kinderleiche 4 Sgr. 2 Pf. Für das Gelaüte von allen Einwohnern aus der Stadt und den Eingepfarrten der Landgemeinden für jeden Puls 5 Sgr. — Tit. VII. An milden Gaben und sonstigen Legaten Thlr. 11. 19 Sgr. — Tit. VIII. An Communion-Opfer Thlr. 20. 6 Sgr. — Tit. IX. Ad Extraordinaria und zur Abrundung Thlr. 1. —. 6 Pf. — Summa . . . . . . Thlr. 148. —. — Pf.

Ausgabe. Tit. I. Besoldungen 37 Thlr., davon dem Prediger 11 Thlr., dem Küster und Schullehrer 6 Thlr., dem Organisten 16 Thlr., den 3 Kirchenvorstehern 4 Thlr. — Tit. II. An Vitalitium, cessat. — Tit. III. An kirchlichen und gottesdienstlichen Bedürfnissen, nämlich an Wein und Brod zur heil. Communion, sowie für Lichter beim Gottesdienst und heil. Abendmahl Thlr. 6. 24 Sgr. — Tit. IV. An Porto, Botenlohn 2 Sgr. — Tit. V. An Bau- und Reparaturkosten 30 Thlr. Die Nießbraucher der geistl. Wohngebaüde ꝛc. müssen, nach Inhalt der Verfügung vom 31 Januar 1826 kleine Reparaturen bis 1 Thlr. ex propriis bewirken, sofern dieselben nicht zur Erhaltung der Gebaüde in Dach und Fach dienen. Die Eingepfarrten leisten bei vorkommenden Bauten und Reparaturen die sämmtlichen Handdienste und Fuhren. — Tit. VI. Insgemein Thlr. 9. 3. 9 Pf., da-

runter 5 Thlr. 2 Sgr. Feüerkassengelder. — Tit. VII. Ad Extraordinaria Thlr. 27. 9 Sgr. — Tit. VIII. Zur Anlegung von Kapitalien und Deckung außergewöhnlicher Baukosten Thlr. 37. 21. 3 Pf. Nach dem Reglement wegen Verwaltung der prior. corpor. de 1742 sollen, wenn 25 Thlr. oder 50 Thlr. Bestand disponible und zu anderen Ausgaben nicht erforderlich sind, solche sofort zinsbar angelegt werden, widrigenfalls Rendant für die entzogenen Zinsen aufkommen muß. Summa . . . . Thlr. 148. —. — Pf.

Die St. Nicolai-Kirche war früher in besseren Vermögens-Umständen, als jetzt. Vor funfzig Jahren besaß sie 2200 Thlr. in Pfandbriefen. Größere Bauten aber, die in den Jahren 1846 und 1848 an den Pfarrgebaüden unternommen werden mußten, nöthigten die Kirchen-Kasse, ihr Kapital-Vermögen anzugreifen, welches im Jahre 1855 bis auf 1162 Thlr. herabgegangen war.

Schulwesen.

Die Schulanstalten bestehen aus dem Schullehrer-Seminar und der damit verbundenen Elementarschule, unter dem Patronat des Provinzial-Schul-Collegiums; aus der Domschule, unter dem Patronat der Königl. Regierung; aus der Stadtschule, unter dem Patronat des Magistrats; und aus der Gemeindeschule der getrennten Lutheraner, deren Lehrer von der Gemeinde selbst berufen und eingesetzt wird.

Das Schullehrer-Seminar.

Die erste Anregung zur Errichtung desselben hat der Ober-Präsident von Pommern, wirklicher Geheimer-Rath Sack gegeben in einem an die Königliche Regierung zu Stettin, so wie an das Consistorium und das Schul-Collegium von Pommern gerichteten Erlaß vom 10 Juni 1818, worin derselbe seine Ansicht dahin kund gab, daß es am zweckmäßigsten sein würde, wenn ein Landschullehrer-Seminarium für Alt- und Neüvorpommern nach seinem Plan, der von den, kurz vorher in Stettin versammelt gewesenen Schulräthen aller drei Pommerschen Regierungsbezirke vollständig ausgearbeitet sei, in einigen der Curien des ehemaligen Domstifts Kamin angelegt, und ein Theil der überschießenden Einkünfte des Domkapitels und der Dompropstei Kukelow zur Anlage und Unterhaltung dieser wichtigen und in der Provinz so nothwendigen Anstalt bestimmt würden. Kein Ort in Pommern eignete sich zu einer solchen Anstalt besser, als das Domstift zu Kamin. Diese Stadt liegt von den aüßersten Gränzen der beiden Altpommerschen Regierungsbezirke ungefähr gleichweit entfernt und bietet wegen ihrer Lage nah' am Meere und an einem Mündungsarm der Oder von allen Seiten her eine ziemlich leichte Verbindung dar. Es findet sich dort ein passendes, sehr geraümiges Lokal für das Seminar und die damit zu verbindenden Schulen, nebst den nöthigen Wohnungen für die Lehrer und den Director, wie sich dazu wol nirgends in Pommern so die Gelegenheit darbietet. Das Domstift liegt, von der Stadt getrennt, zwischen der Stadt und der Vorstadt Kapitelswiek — die in Allem einem Dorfe gleicht, dazumal auch ländliche Verfassung, ihre besondere Kirche, die St. Nicolai-Kirche, wie noch heüte, aber auch eine Schule, eine gewöhnliche Landschule, hatte — in einer anmuthigen Gegend und in stiller Abgeschiedenheit von dem Geraüsch des Stadtlebens. In der Nähe ließ sich eine gute Obstbaumpflanzung anlegen und vielleicht konnten auch nahebei einige kleine Ackerwerke von der Größe der gewöhnlichen baüerlichen Wirthschaften eingerichtet werden, an deren Bewirthschaftung die Seminaristen die Grundzüge einer bessern Ackerkultur durch eigene Anschauung und Beobachtung erlernten und dadurch in Stand gesetzt würden, auch in dieser Richtung das Bessere einst fördern zu helfen. Wenn

irgend etwas im Stande war, den nicht zu verkennenden nachtheiligen Eindruck auf das Volksbewußtsein zu mildern, den die Einziehung des ältesten, durch den frommen Sinn des Greifen-Geschlechts und der alten Familien des Landes gestifteten und des wegen der hier früher eingetretenen Reformation allein noch übrig gebliebenen christlichen Stifts, zum landesherrlichen Geldsäckel hervorgebracht hatte, ja nothwendig hervorbringen mußte, so war es eine Anstalt, welche in dem Geiste der frommen Stifter für die Ausbildung und den Unterricht des Volkes in evangelisch-fortschreitender Weise bestimmt ist, wie dies dem Ober-Präsidenten bei seinen Bereisungen des Landes und bei anderen Verwendungen, welche man den Domgebaüden zu Kamin zu geben beabsichtigte, in allen Kreisen der Gesellschaft geaüßert worden war — Äußerungen nicht erloschener Erinnerung an vergangene Tage, und Stimmungen, die bei einem so treüen und zuverlässigen Volke, als das Pommersche ist, von der Landes-Regierung wohl beachtet zu werden verdienten. Nichts wurde von der Gerechtigkeit dringender gefordert. Christlicher Sinn und christliche Milde haben jene Anstalten ins Leben gerufen zur Beförderung der höchsten Zwecke der Menschheit, wie die Ansichten jener Zeit ihnen dieselben darstellten, und sie haben für ihre Zeit unendlich viel Gutes gewirkt. Jetzt haben sie in ihrer bisherigen Gestalt ihre Zeit überlebt; in einer andern, den Ansichten und Bedürfnissen unserer Zeit angemessenen Form müssen sie zur Förderung des Einen ursprünglichen Zwecks benutzt werden; und was kann diesem Zwecke mehr entsprechen, als die Gründung von Bildungs-Anstalten, deren wohlthätiger Einfluß sich fast über jeden einzelnen Bewohner des ganzen Landes erstreckt! Nur durch eine solche Verwendung der geistlichen Güter kann das lebende Geschlecht evangelischer Christen das Andenken der Väter ehren; nur dadurch die Vorwürfe von sich abwehren, welche die Gegner der Kirchenumwälzung des 16 Jahrhunderts von der Einziehung der geistlichen Güter zur Befestigung der weltlichen Macht oft mit, oft ohne Grund hergenommen haben.

Und also ist es denn auch geschehen! Auf Grund ausführlicher Berichte des Pommerschen Consistoriums und Schul-Collegiums, deren erster unterm 2 März 1819 erstattet wurde, und auf gehaltenen Vortrag des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten v. Altenstein und des Finanz-Ministers v. Klewitz, befahl König Friedrich Wilhelm III mittelst Cabinets-Erlasses vom 7 Juli 1822 die Anlegung eines Seminars zur Ausbildung von Landschullehrern in Kamin, bestimmte dazu die Gebaüde des ehemaligen Domstifts, soweit sie zu diesem Zwecke erforderlich sein würden, und wies die nöthigen Geldmittel auf die Revenüen der ehemaligen, zu den Staats-Domainen eingezogenen, Stiftsgüter an.

Es gab damals im Regierungsbezirk Stettin schon über 900 Landschulen, aber es stand zu erwarten, daß diese Zahl alsbald auf 1000 und mehr anwachsen werde. Wurden dazu 150—200 aus dem Stralsunder Regierungsbezirk gerechnet, so muß, unter Voraussetzung, daß $^1/_{30}$ der Lehrer jährlich ausscheidet, der Abgang alle Jahr durch 40 neüe Lehrer ersetzt werden. Hiernach mußte das Seminar bei einem zweijährigen Lehrkursus 80 Zöglinge enthalten; und da von diesen noch immer einige an das Stadtschullehrer-Seminar übertreten, so würde selbst diese Zahl nicht hinreichend sein. Weil jedoch mehrere Schulstellen an kleinen Orten noch mit jungen Männern besetzt werden könnten, die bei geschickten Landgeistlichen vorbereitet wären, so glaubte man die Zahl der Zöglinge auf 60 beschränken zu können, und nahm an, daß dieselben alle in Einer Klasse unterrichtet werden, jedoch so, daß sie für die Musikstunden in mehrere Abtheilungen gebracht und daß für die Schwächeren und durch unabwendbare Hindernisse Zurückgebliebene eine Anzahl von Lehrstunden zur Nachhülfe angewandt werde.

In Folge vieler Besprechungen mit mehreren wohlgesinnten Landeseingesessenen

hatte der Ober-Präsident Sack auch den Plan gefaßt, mit dem in Kamin zu gründenden Seminar eine Versorgungs-Anstalt für abgelebte verdiente Schulmänner zu verbinden, wie es auch in den Rheinprovinzen beabsichtigt wurde, zur Zeit als Sack das dortige Ober-Präsidium verwaltete. Allein dieser Plan ist, obwol er dann und wann wieder angeregt wurde, in der Folge auf sich beruhen geblieben[91]).

Um den Zweck einer bessern Bildung der Lehrer an Volksschulen zu erreichen, bestanden in Pommern damals und auch in späterer Zeit zweierlei Anstalten, Haupt- und s. g. Neben-Seminarien. Die Haupt-Seminarien befanden sich zu Stettin und Köslin, dort für die Bildung von Stadtschullehrern, hier für die Bildung von Landschullehrern. Die Neben-Seminarien, nur für Landschullehrer, befanden sich zu Greifswald, zu Piritz und zu Bergwitz bei Rügenwald, außerdem aber noch ein viertes zu Stettin bei der Schule in der Lastadie, welches aber nur von kurzer Lebensdauer gewesen ist. Die Neben-Seminarien waren von einander wieder verschieden, daß sie entweder, wie das „Ottostift" bei Piritz, eigene Gebaüde und einen eigenen, fest angestellten und besoldeten Lehrer hatten, oder, wie in Greifswald und Bergwitz, in blos gemietheten Haüsern nothdürftig untergebracht waren, und der Unterricht von Geistlichen — in Greifswald von dem General-Superintendenten Dr. Ziemßen, in Bergwitz von dem dortigeu Prediger, nachmaligen Provinzial-Schulrath Dreist, — und anderen Lehrern mehr freiwillig und gegen eine Remuneration besorgt ward. In den großen und kleinen Seminarien war der Unterricht auf dem damaligen Standpunkt der Stadt- und Landschulen und — mit Ausnahme des Ottostifts bei Piritz, wo ein 2—3jähriger Cursus angeordnet war, — auf die Dauer eines 2jährigen Lehrcursus berechnet, und, wo die aüßeren Umstände es gestatteten, mit beständiger Aufsicht und mit Erziehung verbunden, aber in jenen, den Haupt-Seminarien, mit Rücksicht auf künftige Lehrer bei Stadtschulen viel umfassender und ein dem Grade der Bildung nach höherer, als in dieser ausschließlich für Lehrer an Dorfschulen bestimmten und geringere Vorkenntnisse voraussetzenden Neben-Seminarien. In den ersteren Anstalten war die Zahl der Zöglinge auf 40 festgesetzt, in den letzteren betrug sie zwischen 12 und 20. In keinem Seminar scheint die Zahl 40 überschritten werden zu dürfen, da das enge Zusammenleben einer großen Menge junger Leüte in Einer Anstalt größtentheils aus den untern Volksschichten, für die Aufrechthaltung des guten Tons und Geistes und die Gründlichkeit des Unterrichts leicht nachtheilig werden kann. In den Haupt-Seminarien waren die Seminaristen in 2 auf einander gebaute Klassen vertheilt, in den Neben-Seminarien machten sie eine einzige Klasse aus; mit einem jeden war, und ist, eine Übungsschule verbunden.

Zur Errichtung der kleinen Seminarien hatte der Umstand gewissermaßen — gezwungen, daß es in Pommern noch sehr viele Landschulen gibt, — und wol immer geben wird, — welche ein aüßerst kärgliches Einkommen, ja zuweilen kaum die Nothdurft gewähren, und für deren Lehrer ein einfacherer, nur auf das Nothwendige und wahrhaft Nützliche des Berufs sich beschränkender Bildungsgang wünschenswerth bleibt, und daß die Haupt-Seminarien auch bei ihrer verbesserten und erweiterten Einrichtung, die hinlängliche Anzahl von Lehrern für die Volksschulen nicht leisten können. Wenn man auch niemals die Meinung hat aufkommen lassen, daß der Beruf des Landschulmeisters besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nothwendig erfordere,

91) In neüester Zeit ist der Plan des Ober-Präsidenten Sack von dem Pfarrer Quistorp zu Ducherow, Anklamschen Kreises, wieder aufgefaßt und durch Privat-Wohlthätigkeit, wie es scheint, mit bestem Erfolg ins Werk gerichtet worden. Ein edles Werk, von dem nur zu wünschen wäre, daß weniger Redens von ihm gemacht würde, und der Stifter, seines Berufes als Prediger des Gesetzes der Liebe mehr eingedenk, abließe von der Ketzerriecherei, durch die er sich von jeher, aber besonders im Herbste 1868, in unerquicklichster Weise bemerkbar gemacht hat.

und daß dieser daher ganz anders zu bilden sei, als der Stadtschullehrer, sondern vielmehr dagegen eine eben so bestimmte Erklärung abgegeben werden muß, als gegen die gleich irrige Ansicht, daß die Volksschule auch auf den künftigen besondern Beruf eines jeden Schülers Rücksicht zu nehmen habe, so muß doch der Grundsatz festgehalten werden, daß die Bildung der künftigen Stadt- und Land-Schullehrer dem Grade nach eine verschiedene sei, und die künftige aüßere Lage derselben nicht übersehen werden dürfe, daß daher auch die Trennung der Bildungsanstalten für dieselben nicht blos wünschenswerth, sondern auch nothwendig erscheine. Wenn nun dieses Urtheil durch die Erfahrung bekräftigt wird, so sprechen für die Beibehaltung der kleinen Seminarien neben den großen Haupt-Seminarien, welche, als solche, ein Gegenstand vorzüglichster Theilnahme und Fürsorge bleiben müssen, folgende Gründe: — 1) die geringere Anzahl der Zöglinge macht nicht nur eine gründlichere Unterweisung jedes einzelnen, sondern auch eine genauere Aufsicht und eine strengere Disciplin möglich, oder erleichtert sie doch wesentlich; — 2) das einfache, beschränkte Leben in diesen Anstalten, zumal wenn sie auf dem platten Lande bestehen, bleibt natürlicher und nähert sich mehr der Art und Weise der Landleüte, unter denen der Seminarist künftig leben und wirken soll; — 3) die hier herrschende aüßere Ruhe und Stille und der Genuß der freien, schönen Natur ist der Bildung seines Geistes und Herzens für seinen Beruf günstiger und er kann vor den Zerstreüungen und Verführungen großer Städte leichter bewahrt werden; — 4) die Unterhaltung der Zöglinge ist für sie und die Anstalt weniger kostspielig; — 5) dieses Stillleben muß auch für die Lehrer, welche sich ihrem Berufe ganz hingeben, einen größern Reiz haben, zumal, wenn die Anstalt, wie das Ottostift, in der Nähe einer Stadt sich befindet, wo sie sich leicht auch einen bildenden Umgang verschaffen können; — 6) wenn gleich der Unterricht im Gesang und im Orgelspiel auf dem Lande nicht so vollständig sein kann, als in einer größern Stadt, so kann dagegen der Unterricht in der Naturgeschichte, in der Obstbaumzucht und in der Bienenzucht dort auf eine anschaulichere und lebendigere Weise ertheilt werden; denn die Natur lernt man durch das Leben in der Natur am besten kennen. — So die Grundsätze vor 50 Jahren!

Obwol bereits im Jahre 1822 die Errichtung eines Seminars zu Kamin vom Könige durch Cabinets-Erlaß genehmigt worden war, so kam man doch später im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten davon zurück und bezeichnete Greifswald als Pflanzstätte für ein vollständiges Landschullehrer-Seminar des Stralsunder Regierungs-Bezirks. Gegen Greifswald sprach aber, außer den angeführten Gründen; — 1) daß in einer Universitätsstadt die, für die sittliche Leitung so wichtige, Aufsicht über die Seminaristen mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbunden sein würde; 2) das Zusammenleben der Seminaristen mit den Studirenden der Hochschule in einer und derselben Stadt in jenen leicht ein gewisses Studententhum absetzen und ihnen eine verkehrte Bildung und Richtung einprägen könnte; und 3) das Seminar, in welchem zugleich die Landschullehrer für den Stettiner Regierungsbezirk gebildet werden sollten, dadurch, daß dasselbe in einem andern Bezirke liegt, der unmittelbaren Einwirkung der Stettiner Regierung mehr und mehr entzogen werden würde, wie das Beispiel des Seminars zu Köslin hinlänglich gezeigt habe, zu geschweigen, daß — 4) nach Ausweis einer Mittheilung des Curators der Hochschule, Fürsten Malte zu Putbus, Rector und Senator es entschieden abgelehnt hatten, zur Errichtung eines vollständigen Landschullehrer-Seminars irgend einen Zuschuß aus Universitäts-Mitteln zu gewähren, und ganz abgesehen von dem Umstande, daß es in Greifswald an den erforderlichen Gebaüden gänzlich fehlte. Zweckmäßiger würde es sein, für den Fall, daß der Plan wegen Errichtung des Seminars in Ka-

min beseitigt werden sollte, das kleine Seminar in Piritz zum Landschullehrer-Seminar für den Stettiner Regierungs-Bezirk einzurichten, doch so, daß einzelne Zöglinge des Stadtschullehrer-Seminars auch zu Lehrern an größeren Landschulen, so wie ausgezeichnete Zöglinge der Landschullehrer-Seminarien zu Lehrern an Elementarschulen in kleinen Städten befördert werden könnten, und daß es Privat-Patronen in dem einen Regierungsbezirk unbenommen bleibe, Seminaristen aus einem andern Regierungsbezirke zu Schullehrern zu berufen, wenn sie die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden haben. Was aber für die Einrichtung des Ottostifts zum Landschullehrer-Seminar für den Regierungsbezirk Stettin hauptsächlich bestimmend gewesen sein würde, war der Umstand, daß beim Ottobrunnen zu Piritz das, dem ganzen Land am Meere angehörende, Denkmal der vor 700 Jahren geschehenen Einführung des Christenthums in Pommern aufgestellt ist, und es für Pommern keine, in geschichtlicher und kirchlichen Hinsicht wichtigere Stelle gibt. König Friedrich Wilhelm III und die sämmtlichen Prinzen seines Hauses haben, dies erkennend, jenes Denkmal und das dazu gehörige Ottostift gestiftet und die damit verbundene kleine Bildungsanstalt für künftige Landschullehrer mit einer Unterhaltungssumme von jährlich 361 Thlr. ausgestattet. Der König und die Prinzen nahmen an dem Gedeihen dieser Anstalt fortwährend lebhaften Antheil und der Kronprinz, nachmalige König Friedrich Wilhelm IV, besuchte, in seiner Eigenschaft als kommandirender General des 2ten Heerkörpers, bei seinen Militairbereisungen der Provinz, die Anstalt fast jedes Mal. Daß dieselbe daher, als eine Königliche Stiftung im vollen Sinne des Worts, selbst nach Errichtung eines neüen Seminars für den Stettiner Regierungsbezirk werde fortbestehen müssen, konnte keinem Zweifel unterliegen.

Im Verlauf der Jahre kam man auf das Domstift Kamin als Begründungsstelle für ein neües Seminar zurück, und beschloß, daß diese Anstalt, gleich der Schwester-Anstalt im Ottostift —

1) Ein kleines Seminar für kleine Schulen sein solle. Sie soll nur 20—24 Zöglinge, nur Eine Klasse, nur Einen unstudirten Hauptlehrer, aber unter Leitung eines wissenschaftlich gebildeten Vorstehers, eines Geistlichen in Kamin, und einen ähnlichen Grundplan, eine ähnliche Verfassung, Haus- und Schulordnung haben, wie die Anstalt zu Piritz, daneben auch einiges Kennzeichnende und Nachahmungswerthe von der bekannten „freiwilligen Armen-Schullehrer-Anstalt" in Brüggen an- und aufnehmen. Da für die in Greifswald und Piritz bestehenden Seminar-Anstalten revidirte und genehmigte, auch bewährte Organisationspläne vorhanden sind, so wird in dieser Beziehung nur eine Abänderung, eine Um- und Überarbeitung des Vorhandenen, mit besonderer Rücksicht auf das Neüe, nach Ort und Umständen erforderlich sein und genügen.

2) Das kleine Seminar in Kamin soll eine Anstalt für stehende Nachhülfe-Curse werden, welche ein halbes Jahr dauern, alljährlich sich, besonders im Sommer-Semester wiederholen, und an welchen solche schon angestellte Schullehrer Theil nehmen, die ihre Vorbildung in keinem Seminar erhalten haben und weder ihrer Bildung noch ihren Leistungen nach genügen. In Pommern, insonderheit im Regierungsbezirk Stettin waren nämlich vor 30 und einigen Jahren gar viel Schullehrer im Amte, welche nicht ungeschickt, schwach und schlecht genug sind, um aus dem Amte entfernt zu werden, aber auch nicht geschickt und geübt genug, um, ohne bestimmten und kräftigen Impuls zum Guten und Bessern mit Erfolg und Segen im Amte bleiben und fortwirken zu können. Die Königl. Regierung mußte meist nothgedrungen solche Subjecte in officio belassen, weil zu den — Hungerstellen, welche sie inne hatten, sich nicht blos kein Besserer, sondern sehr häufig Niemand wieder meldete.

Derartige Schullehrer, welche darben, ohne Nebenerwerb, ohne Handwerk &c. gar nicht bestehen können, in keine Schulordnung passen, keinen Muth, keine Freüdigkeit, sich weiter zu bilden, haben und haben können, waren in Pommern sehr viele — auch heüte fehlt es nicht daran — und zwar nicht zurechnungsfähige, weil die Schuld ihres ungenügenden und unzureichenden Wesens nicht in, sondern außer ihnen, in Hindernissen und Übelständen liegt, deren Beseitigung überhaupt und überall schwer, in Pommern bisher aber auch gar wenig noch gelungen ist. Wie die Sachen stehen und gestanden haben, so treiben Lehrer dieser Art ihren geisttödtenden, demoralisirenden Mechanismus Jahr aus Jahr ein bis an ihr Ende fort, und verzweifeln meist, den Auf- und Anforderungen der Revisoren und vorgesetzten Behörden jemals einigermaßen zu genügen. Diese fordern von ihnen aber gar nicht viel; die Anforderungen sind auf ein Kleinstes ermäßigt, und wenn oben gesagt wurde, die Schulmeister dieser Art seien nicht geschickt und geübt, nicht brauchbar genug, so ist damit nichts weiter gemeint, als daß sie nicht gehörig lesen, schreiben, rechnen und singen, und die Schule nicht in Zucht und Ordnung halten können, weil sie eben keine Idee von Methode und Regiment, d. i.: der Kunst des Schul-Haltens, haben, des Religionsunterrichts und der Katechisirkunst, — welche allerdings fast Unerschwingliches vom Schulmeister fordern und bei ihm voraussetzen, — nicht erst zu gedenken. Diesen, zum Theil ganz unverschuldet Schwachen und geistig Armen, und mit und in ihnen den niederen Schulen der Armen und Kleinen im Lande aufzuhelfen, war — und ist — eine der dringendsten Aufgaben in Pommern und sollte eben darum eine Hauptbestimmung der kleinen und einfachen, im Kamin zu errichtenden, Anstalt sein. Eben darum, weil es verhältnißmäßig so sehr viel kleine, arme Landschulstellen gibt, bedurfte man für das ganze Stettiner Regierungs-Departement auch nur eines großen oder Haupt-Seminars für die Stadtschulen und die eben nicht zahlreichen, gut dotirten großen Landschulen.

Der Plan für die Nachhülfe-Curse in Kamin konnte vielleicht zu einer speciellen Eigenthümlichkeit der neüen Anstalt führen. Es lag nämlich die Absicht vor, die halbjährigen Nachhülfe-Curse in Kamin vorwaltend auf das Sommer-Semester zu legen, da in diesem die Landschulen gesetzmäßig weniger Unterricht — nur 18 Stunden wöchentlich — haben, und jedes Mal nach Maßgabe des Bedürfnisses und vorgängiger Communication mit der Königlichen Regierung, also nach deren Auswahl und Bestimmung, etwa 10—15—20 angestellte, der Nachhülfe besonders bedürftige Schullehrer zu den Exercitien des Cursus zuzulassen. Die Versorgung ihrer Schulen, also die Sommerschule der Einberufenen, könnte von den Kaminer Seminar-Zöglingen, welche wenigstens einen Wintercursus schon durchgemacht hatten, übernommen werden, wenn nicht in besonderen Fällen und Umständen von den Nachbaren. Die etwaigen Nachtheile der Unterbrechung würden durch manche sehr wesentliche Vortheile für die cursirenden wirklichen Seminar-Zöglinge überwogen werden. Sie würden eine Probe ihres Lehrgeschicks und Verhaltens ablegen, an Lehrübung und Selbständigkeit gewinnen, das Erlernte in Methode und Stoff sofort anwenden, des ihnen noch Fehlenden sich bewußt werden, den Werth der Theorie bei der Lehrpraxis erst recht erproben und erfahren, kurz für ihren künftigen Beruf eine recht practische Vorschule, und Gelegenheit haben, sich denen, welche über ihre bleibende Anstellung einst beschließen und bestimmen sollen, anders und vollständiger, als bisher geschehen konnte, kund zu geben. Der künftige Lehrer wird besser beim Lehren, als beim Lernen erkannt. Eine Einrichtung obgedachter Art ließe sich in doppelter Weise treffen und versuchen, so daß entweder die sämmtlichen 20 Seminaristen event. an 20 Orten die Sommerschule hielten, und eben so

viel angestellte Lehrer in Kamin den Sommer-Cursus machten; oder, daß etwa 10 Seminaristen in Kamin zurückblieben und bei der Unterweisung der einberufenen 10 Lehrer dem Hauptlehrer des Seminars, mit Anwendung und nach der Methode des wechselseitigen Unterrichts als Mitlehrer, Repetenten ꝛc. Hülfe leisteten. Die letztere Einrichtung würde den Vorzug haben, daß den Sommer über nicht nur Einberufene in Kamin wären, und die cursirenden Seminaristen auch den Unterricht im Gartenbau, Schwimmen ꝛc. mit genießen können; — von der Turnerei als obligatorisches Unterrichts-Object war dazumal nicht allein nicht die Rede, sondern sie war, als politisches Aufregungs-Mittel, hoch verpönt! Gegen den Winter begäbe sich Alles wieder an Ort und Stelle und der ganze Prozeß würde so oft wiederholt, bis ein genügendes Maaß der Reife für beide Theile, die Angestellten und die Seminaristen, erreicht wäre, was sich auch ohne vollkommene Gleichzeitigkeit der Maturitäts-Erklärung bei den einander ablösenden Personen recht wohl ausführen ließe, wenn die Dauer der Curse nicht so fest bestimmt würde (s. unten Nr. 5), wie bei den Seminarien bisheriger Organisation.

3) Das kleine Seminar zu Kamin soll eine für künftige Schullehrer eigenthümlich abgeänderte und planmäßig berechnete Vorbildung für den Erwerb durch Handarbeit geben. Wenn die neüe Anstalt die Bestimmnng erhält, vorzugsweise Lehrer für kleine Schulen und arme Ortschaften zu bilden, so sollen ihre Zöglinge doch keineswegs von vorn herein bestimmt sein, Zeitlebens arm und gedrückt zu bleiben, mit unaussprechlichem Seüfzen ihr gar zu spärliches tägliches Brot zu essen, und mit den Ihrigen im Mangel zu verkümmern. Wenn nach dem Sprüchwort das Handwerk einen goldenen Boden hat, so das Analogon desselben, die Handarbeit gewiß auch. Die Sommerschule in Pommern, mit ihren 18 Stunden wöchentlich, läßt dem Lehrer nicht nur überhaupt viel Muße, sondern auch bequem gelegene, wohl vertheilte Zeit. Er hat an vielen Orten den Sommer über ganze Tage frei, wenn er z. B.: an dreien Tagen 3 × 6 Stunden gibt. Ackerbau kann der Lehrer selten gehörig und selbständig treiben, da ihm Gespann fehlt; aber Gartenbau, Gemüse- und Obstkultur, auch Bienenzucht, nach Ort und Umständen, sind zu empfehlen und durchführbar, besonders aber noch die Ausübung einer Kunstfertigkeit, Geschicklichkeit, Handarbeit. Wer darin einen gewissen Grad von Meisterschaft erlangt hat, steht in großem Vortheile und wird vom Landvolk nicht allein Gewinn, sondern Achtung und Ehre haben. Darum sollen in dem Seminar zu Kamin nicht nur die großen und schönen, in vorzüglichem Kulturzustande befindlichen Gärten zur Übung der Zöglinge im Garten- und Gemüsebau, in der Obstbaumzucht, im Propfen, Oculiren und Copuliren, unter Anleitung eines Gärtners der Anstalt, auch in der Bienenzucht und im — Seidenbau, wenn das Klima es erlaubt und Maulbeerbaüme nicht fehlen oder fehlschlagen, benutzt werden, sondern auch die Handwerker in der Stadt, einzelne für die Einzelnen, nach Maaßgabe von Anlage, Geschick und Lust. Dabei sollen sie im Seminar selbst das Können vorherrschend vor dem Wissen treiben, zunächst im Lesen, Rechnen ꝛc., dann aber auch besonders im Zeichnen und in der Musik; sie sollen sich Lehrmittel für den Schulgebrauch anfertigen, große Buchstaben und Wandtafeln, Rechenkasten und Rechentabellen, Vorhängeblätter im Großen, Vorlegeblätter im Kleinen fürs Schreiben u. d. a. Dabei sollen Graben und Hacken, Baden und Schwimmen auch nicht versaümt werden; kurz, die Anstalt soll eine vorherrschend practische Tendenz, auch auf die Vorbildung für den Erwerb haben, weil in Pommern die Dotation der Schullehrerstellen meist dürftig und unzureichend ist. Kopf und Hand sollen hier gewissermaßen in Harmonie gebracht, und jede ausschließende Usurpation des Kopfes auf Unkosten der harmonischen Gesammtbildung von vornherein und absichtlich abgewehrt und abgeschnitten werden.

Auf solche Arbeiten, im Garten und auf Handarbeit, werden täglich etwa 3—5 Stunden zu verwenden sein. Die langen Sommertage werden Zeit und die Abwechslung von Kopf- und Handarbeit auch Erholung und Stärkung genug darbieten. Gartenarbeit, Obstzucht und Gemüsebau, werden in der Anstalt selbst schon als Erwerbsmittel betrieben, indem die Arbeiter, zur Entschädigung und zum Lohn für ihre Mühe, mit den Früchten ihres Schweißes, dem Obst und Gemüse, das sie gewonnen haben, gespeiset werden.

Verwahrung muß eingelegt werden, nach den oben vorgetragenen Erörterungen, vor dem etwaigen Vorwurf, als solle das Handwerk wieder in die Schule eingeführt und eben dadurch das Schulwesen, die Schulmeisterei wieder zum Handwerk herabgesetzt oder zur Nebensache gemacht werden. Weit davon entfernt sind die vorstehenden Erörterungen, die Ausnahme von der Regel, oder, wenn man will, den Nothbehelf und Mißbrauch zu begünstigen und befördern zu wollen, daß der Schullehrer noch neben und außer der Schule förmlich ein Handwerk betreibe. Grundsätzlich muß man dagegen sein, daß der Schullehrer die Schneider-Profession treibe, weil sie oft krank, kraft-, muth- und geistlos macht; eben so gegen das Schuhmacher-Handwerk — neben der Schule, — weil es unvermeidlich Unreinlichkeit herbeiführt und mit dem würdigen Charakter des Schulamts sich nicht verträgt. Man muß es für einen entschiedenen Rückschritt halten, wenn man grundsatzmäßig wieder aus Handwerkern Schulmeister machen wollte; andrer Seits wird es aber für einen entschiedenen Fortschritt erklärt werden müssen, wenn absichtlich und planmäßig dahin gewirkt und dazu Veranstaltung getroffen werde, daß die Schulmeister, die Lehrer der niederen Volksschulen auch in irgend einer Kunst- und Handwerksfertigkeit einen gewissen Grad der Erwerbsfähigkeit und — Meisterschaft erlangen, und zugleich mit Kopf und Hand sich selbst und Anderen nützlich zu werden vermögen. Es wird dies auf viel- und manchfache Weise nicht nur für und auf die äußere leibliche, sondern auch auf die innere, geistige und sittliche Existenz der Schullehrer vortheilhaft wirken, sie vor Hochmuth und Dünkel bewahren, sie mit der arbeitenden, Gewerbe treibenden Volksklasse mehr befreünden und überhaupt in ihnen jenes Gleichgewicht wiederherstellen, welches sie bei der bloßen Geistesbildung nur zu oft verlieren.

4) Die kleine Anstalt zu Kamin kann und soll auch als Vorbildungsschule für das Haupt-Seminarium dienen. Fähigen und ausgezeichneten Zöglingen wird der Übergang nicht nur zu gestatten, sondern anzurathen und zu erleichtern sein, damit sie von den dort vorhandenen, reicheren Mitteln gewinnen und der Regierungs-Bezirk Stettin in ihnen Lehren erhalte, welche den Schulbehörden in dem Verlauf längerer Zeit vollständig bekannt geworden sind.

5) Die gewöhnlichen festen, 2 oder 3jährigen Lehrcurse der Seminarien werden sich mit der eben entwickelten Verfassung der Kaminer Anstalt nicht wohl vertragen, also nicht Statt finden. Der neüen Anstalt wurde der Charakter einer freien Entwickelung und Gestaltung vorbehalten, um sie den Bedürfnissen des Einzelnen und des Ganzen mehr, als bei den großen, fest organisirten Anstalten möglich ist, anzupassen. Wer nach dem Urtheile der Lehrer und des revidirenden Schulraths, der Prüfungs-Commission ꝛc. zur Verwaltung einer kleinen Schulstelle reif ist, wird für reif erklärt und entlassen, gleichviel ob er die zureichende Qualifikation in ½ Jahre, oder in 2 und 3 Jahren erlangt habe. Seminargäste — hospites — werden daher hier besonders auch ihre Stelle und Befriedigung ihrer Bedürfnisse finden, wenn sie nur Ausbildung für kleine Schulstellen suchen. Wenn bis jetzt einige Ortschaften, welche von anderen sehr entfernt liegen, und nur eine Anzahl von 10—15 schulfähigen Kindern haben, sich bisweilen mit dem Unterricht eines einigermaßen lehr-

fähigen Einwohners behelfen mußten, so kann dieser in Zukunft salvo meliore, und nur so lange eine bessere Einrichtung durchaus unmöglich, nun event. einige Belehrung und Anweisung in Kamin erhalten.

So waren die, von dem Consistorium und dem Provinzial-Schul-Collegium von Pommern unterm 9 März 1836 aufgestellten und von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Freiherrn v. Altenstein, mittelst Rescripts vom 7 Juni 1836 gebilligten Grundzüge des Plans, nach dem das Kaminer Seminar gebildet werden sollte, und wirklich eingerichtet worden ist. Von den Gebaüden des ehemaligen Domstifts, welche man der Anstalt, ohne nähere Bezeichnung, überwiesen hatte, faßte man im Jahre 1824 die 3 Curien des Decanats, des Thesaurariats und des Cantorats, aber auch das Klostergebaüde des Fraüleinstifts ins Auge, wozu noch das Structurhaus zu nehmen sein würde, um dasselbe zu einer Armen-Erziehungs-Anstalt in der Idee und dem Plane des Grafen v. d. Recke zu Düsselthal — der zur damaligen Zeit sehr viel Redens von sich machen ließ und selber machte[92]) — mit dem Seminar in Verbindung zu bringen. Um unentgeldliche Überlassung der Cantorats-Curie Behufs ihrer Benutzung als Stadtschulgebaüde hatte sich der Magistrat von Kamin, in Verbindung mit der Geistlichkeit, in einer Immediat-Vorstellung beworben; der König lehnte dieses Gesuch durch Cabinets-Erlaß vom 1 December 1829 ab und bestimmte die Curie für die Zwecke des Seminars.

Der Cabinets-Erlaß vom 28 Mai 1836 bewilligte für das Kaminer Seminar: — 1) Eine jährliche Dotation von 1035 Thlr. vom Jahre 1838 ab aus den Revenüen der ehemaligen Domstifter Kamin und Kolberg, sowie — 2) die Decanats- und die Thesaurariats-Curie, event. auch die Cantorats-Curie für die vielleicht nöthige Erweiterung des Seminars; bis dahin, daß dieser Fall eintritt, soll sie zum Besten der Anstalt vermiethet bleiben, wie bisher. Auch die Decanats-Curie hatte der Domainen-Fiskus dem Landrath des Kaminer Kreises, Völtz, gegen einen Miethszins von jährlich 80 Thlr., und gegen 3monatliche Kündigung überlassen. Als nun der neüe Besitzer, Consistorium und Schul-Collegium, dem Miether kündigte, erhob derselbe Schwierigkeiten, welche, trotz der klaren Bestimmungen des Miethsvertrages, zu vielen Weiterungen und selbst zu Beschwerden führten, die der Landrath zwei Mal unmittelbar am Throne anbrachte. Was aber die Thesaurariats-Curie betrifft, so wurde dieselbe von dem letzten der Prälaten des ehemaligen Domkapitels, Friedrich Albert Theodor v. Putkamer, ad dies vitae benutzt. Dieser mußte, wenn er die Curie zum 1 Juli 1837 für die Zwecke des Seminars abtreten sollte, abgefunden werden, was mit ministerieller Genehmigung vom 30 September 1836 bewirkt worden ist.

Am 21 April 1837 fand die Übergabe folgender Baulichkeiten und Liegenschaften von Seiten des Domainen-Fiskus, im Auftrage der Königl. Regierung, vertreten durch den Domainen-Rentmeister, Justizrath Kreich, an das Pommersche Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium, vertreten durch den Regierungsrath Heegewaldt, Statt, als —

1) Die Decanats-Curie mit ihrem Flügelgebaüde, 1 Saal und 5 Stuben nebst Zubehör enthaltend, die Wirthschaftsgebaüde, den Vorhof und den dazu gelegenen Garten, sammt Bewährungen. (Die Amtsortschaft Gristow hatte dem Herkommen gemäß die Verpflichtung zur unentgeldlichen Bestellung des Decanats-Gartens. Diese Leistung war, im Jahre 1829, als die Curie an den Landrath Völtz vermiethet

92) Man vergl. u. a.: L. B. IV Th. Bd. I. Historische Beschreibung der Stadt und Hochschule Greifswald, und darin die Nachrichten über die Odebrechtschen milden Stiftungen.

wurde, durch Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse noch nicht abgelöst, so daß der Miether in den Genuß dieser Dienste trat).

2) Die Thesaurariats-Curie mit 7 Stuben, die beiden auf dem Hofe belegenen Stallgebaüde, und der zur Curie gehörige Garten nebst Bewährungen.

3) Die Cantorats-Curie, in einem höchst baufälligen Zustande, mit dem dabei belegenen Stallgebaüde, den beiden dazu gehörigen Gärten, dem auf dem Hofe befindlichen Brunnen, nebst den Gartenbewährungen.

Die drei Curien sind, in Bezug auf die Wohngebaüde in den Umfangsmauern massiv, im Innern aber ausgemauertes Fachwerk. Die Nebengebaüde sind gleichfalls von Fachwerk, alle Gebaüde aber haben Ziegeldach. Sie sind sämmtlich im Jahre 1838 bei dem Domainen-Feüer-Schäden-Fonds mit 10.600 Thlr. versichert. Eine im Jahre 1839 aufgenommene Taxe ergab den Werth der Decanats-Curie nebst Garten und incl. Hof- und Baustelle zu Thlr. 2675. 2. 6 Pf., der Thesaurariats-Curie eben so zu Thlr. 1357. 12. 6 Pf., der Cantorats-Curie ebenso zu Thlr. 1194. 12. 10 Pf. Mit Bezugnahme auf das, in Folge des Cabinets-Erlasses vom 13 März 1827 ergangene, Rescript der Königl. Verwaltung der Staatsschulden vom 25 Juli 1828 haben Consistorium und Schul-Collegium unterm 26 Juli 1839 einen Revers ausgestellt, worin beide Behörden die Richtigkeit der angeführten Taxe anerkennen und ebenso die Verpflichtung, den Taxwerth der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu überweisen, im Fall die gedachten Curien zusammen oder einzeln künftig veraüßert würden und das Kaufgeld nicht an eine andere zu substituirende öffentliche Anstalt wieder verwendet werden müßte.

Am 30 August 1838 wurde ein provisorisches Curatorium des Seminars installirt, bestehend aus dem Domainen-Rentmeister, Justizrath Kreich, für die Verwaltung der Externa der Anstalt, und dem Archidiaconus an der Domkirche, Textor, als Curator für die Interna.

Über die Verwendung der, vom Könige aus den Revenüen der aufgehobenen Domstifter Kamin und Kolberg für das Kaminer Seminar bewilligten Summa von 1035 Thlr. wurde der nachstehende, vom Minister bereits am 7 Juni 1836 genehmigte, Etat entworfen: —

Tit.	I.	Verwaltungskosten: keine, die Rechnung führt der Hauptlehrer.		
„	II.	Besoldung der Lehrer und Angestellten	Thlr.	550.
		Davon erhält der Vorsteher und Religionslehrer 50 Thlr., — 2) Der Hauptlehrer 350 Thlr. nebst freier Wohnung und Garten. — 3) Die Hausmutter 30 Thlr. nebst freier Wohnung und Garten. — 4) Der Gärtner ebenso 30 Thlr. — 5) Die Hülfslehrer und Handwerker 90 Thlr.		
„	III.	Unterstützungen an Seminaristen	„	350.
		Sie erhalten dafür Speisung, nur ausnahmsweise baares Geld.		
„	IV.	Lehrmittel	„	30.
„	V.	Miethe. Nichts.		
„	VI.	Feüerkassen-Beiträge		?
„	VII.	Bau- und Reparaturkosten zu kleinen Reparaturen	„	20.
		Große Reparatur- und Neübauten können, wie bei den ähnlichen Anstalten, nur aus anderweitigen Staatsfonds bestritten werden.		
„	VIII.	Heizung und Beleüchtung (letztere erst seit 1868)	„	60.
„	IX.	Erhaltung und Vermehrung des Inventariums	„	10.
„	X.	Insgemein, zur Krankenpflege rc.	„	15.
		Summa . . .	Thlr.	1.035.

Das Vorsteher-Amt der Anstalt und den Religions-Unterricht, 4 Stunden in jeder Woche, übernahm der Archidiaconus Textor. Als Haupt- oder Oberlehrer, zugleich als Rendant der Seminar-Kasse, wurde der bisherige Lehrer an der Schule in der Lastadie zu Stettin, Steffen, berufen. Cantor Rautenburg, an der Domschule, wurde Hülfslehrer, namentlich für den musikalischen Unterricht, gegen eine jährliche Remuneration von 36 Thlr. Die Anstellung eines 2ten Seminarlehrers, die Einrichtung der Übungsschule und der Speiseanstalt für die Seminaristen blieb ausgesetzt, bis die baulichen Umänderungen ausgeführt sein würden. Die Mittagsspeisung der Seminaristen übernahm ein, auf dem Dom angesessener Bäckermeister auf die nächsten Jahre bis ult. September 1840 in seiner Behausung für 2 Sgr. pro Person und Tag. Jeder Seminarzögling zahlte bei seinem Eintritt als Beitrag zu den Kosten des Mittagstisches 36 Thlr. Consistorium und Schul-Collegium wurden durch Ministerial-Rescript vom 29 September 1838 ermächtigt, die Kosten der vorlaüfigen Einrichtung und baulichen Unterhaltung des Seminars in den Jahren 1838 und 1839 aus den Miethserträgen der dem Seminar gehörenden und von ihm selbst noch nicht benutzten Gebaüde, sowie aus den zur Unterhaltung des Seminars für diese 2 Jahre ausgesetzten Fonds zu bestreiten.

Das Seminar ist am 10 December 1838 mit 18 Zöglingen eröffnet worden, ohne daß damit, wie es sonst bei ähnlichen Gelegenheiten Sitte, irgend eine kirchliche oder Schul-Feierlichkeit verbunden gewesen zu sein scheint.

Im April 1839 wurde ein Gärtner zur Bestellung der Seminar-Gärten und zur Anleitung der Seminaristen im Gartenbau, vorlaüfig auf 1 Jahr vom 1 Mai 1839 bis dahin 1840 gegen eine Remuneration von 16 Thlr. fürs Jahr angenommen.

Daß seit dem Cabinets-Erlaß vom 7 Juli 1822, worin der König die Anlegung des Kaminer Seminars genehmigte, 16 Jahre, und seit 1818, als die Sache vom Ober-Präsidenten Sack in Anregung gebracht wurde, sogar 20 Jahre verfließen mußten, bevor das Institut ins Leben treten konnte, hatte seinen Grund hauptsächlich darin, daß die Geldmittel, die zu seiner Fundirung von dem Könige aus den Einkünften der ehemaligen Domstifter Kamin und Kolberg bewilligt waren, vom Finanzminister erst im Jahre 1838 flüssig gemacht und dem Pommerschen Schul-Collegium zur Verfügung gestellt werden konnten. Fügen wir hier noch die Namen derjenigen Männer hinzu, welche sich um Begründung des Kaminer Schullehrer-Seminars, wie um das Pommersche Schulwesen überhaupt, in jenem, mit 1840 schließenden, 20jährigen Zeitraum große Verdienste erworben haben. Die allermeisten dieser Männer ruhen nun lange aus von den Mühsalen des Lebens, ein stiller, meist verfallener, Grabhügel deckt ihre modernden Gebeine, aber der Geist, den sie der Volksschule einzuflößen verstanden haben, wirkt auch heüte noch fort im Land am Meere, wenn auch vielfach als verkümmertes Stillleben, vorzugsweise bedingt durch die aüßere Lage der Dorf-Schullehrer, welche z. B.: im Kaminer Kreise bei 63 Procent aller in demselben beschäftigten Lehrer nur mit dem Einkommen eines gewöhnlichen Handarbeiters in Parallele zu stellen ist. So im Jahre 1868. Diese Mißstände zu beseitigen, hat außerhalb der Machtsphäre jener Männer gelegen, von denen zu nennen sind, nächst dem Ober-Präsidenten Sack, dessen Amtsnachfolger v. Bonin, der Vice-Präsident v. Rohr, nachmals Chef-Präsident der Regierung zu Stralsund, der General-Superintendent von Pommern, Bischof Dr. Ritschl, die Schulräthe Dr. Bernhardt, Graßmann, Koch, Dreist; und in Hinsicht auf Externa die Regierungsräthe Focke, v. Mittelstädt, Solger, Graf Itzenplitz (jetzt Handelsminister), denen sich in besonderer Beziehung auf das Kaminer Seminar die Superintendenten der Kaminer Synode Kauff-

mann, Winckler und Mila angeschlossen haben, sowie der Domainen-Rentmeister, Justizrath Kreich zu Kamin [93]).

Der Ausbau der Decanats- und der Thesaurariats-Curie wurde in den Jahren 1840 und 1841 bewerkstelligt und dadurch das Seminar zur Aufnahme von 20 Zöglingen und einer Anzahl von Schullehrern als Hospitanten für den Seminar-Cursus in Stand gesetzt. Der Ausbau hat einen Kostenaufwand von Thlr. 3657. 18. 1 Pf. erfordert, der aus Staatsmitteln gedeckt worden ist. Zu Michaelis 1840 wurde bei der Anstalt eine eigene Ökonomie eingerichtet und ein Hausmann angestellt. Am 5 Januar 1843 wurde die Seminarschule eröffnet. Sie besteht aus 3 Schulklassen, in denen Ende 1864 — 215 Kinder, 126 Knaben, 89 Mädchen, Ende 1867 — 191 Kinder unterrichtet wurden, und zwar 40 in der 1sten, 70 in der 2ten und 71 in der 3ten Klasse. Sie hat einen Hauptlehrer, der zugleich Seminarlehrer ist, außerdem werden noch eine Lehrerin für weibliche Handarbeiten, und 2 Hülfslehrer in derselben beschäftigt.

Im Jahre 1848 hat die Anstalt ein Ackerstück auf der Kaminer Feldmark, bestehend aus 12 Mg. 103 Ruth. Acker, an der Greifenberger Kunststraße, 1/4 Stunde von Kamin, welches, in 4 Schläge getheilt, zum Futter- und Getreidebau benutzt wird, und 5 Mg. 102 Ruth. Wiesen, im Kaminer Bruche, zwischen den Dörfern Marquardsmühl und Grabow, 3/4 Stunden vom Seminar, zur Heüwerbung und zum Torfstich, nebst dazu gehöriger Weideabfindung in West-Divenow, durch Kauf erworben. Zu Marien 1849 ist darauf eine ländliche Ökonomie eingerichtet und dem Hausmann zur Hülfe eine Viehmagd gemiethet worden. Von dem Acker sind im Jahre 1858 — 1 Mg. 55 3/4 Ruth. an die Kreis-Chaussee-Bau-Commission des Kaminer Kreises abgetreten worden, die dafür an Boden- und Frucht-Vergütigung Thlr. 146. 5. 4 Pf. gezahlt hat. Im Jahre 1865 hat Fiskus für die hiesige Anstalt ein zweites Grundstück von dem Zimmermeister Kücken für den Preis von 7000 Thlr. erworben, bestehend aus 11 Mg. 11 Ruth. Acker und auf dem s. g. Wiekschen Kampe gelegen. Der Verkaüfer hatte jedoch noch bis zum 1 October 1867 die Nutzung des verkauften Grundstücks, auf dessen Ostseite ein kleines Wohnhaus steht, welches auch Eigenthum der Anstalt geworden ist. Dieses Grundstück ist zum Bauplatz für ein neües, großes Seminar-Gebaüde bestimmt, in welchem ein zweites Haupt-Seminar für den Regierungsbezirk Stettin eingerichtet werden wird. Der Grundbesitz an Ackerland und Wiesen beträgt 25 Mg. 160 1/4 Ruth., excl. der Weideabfindung in West-Divenow, die, noch in der Separation begriffen, bisher nicht festgestellt ist, muthmaßlich aber gegen 7 Mg. betragen wird. An Gärten besitzt das Seminar den der Decanats-Curie von 1 Mg. 24 Ruth., und den Garten der Thesaurariats-Curie von 104 Ruth., sowie zwei Gärten der Cantorats-Curie von bezw. 53 Ruth. und 46 Ruth. Flächeninhalt. Der zuletzt erwähnte Garten ist seit Michaelis 1853 zum Turnplatz für die Seminaristen und die Domschüler eingerichtet. Von diesem Turnplatz ist eine Fläche von 24 Ruth. an das Domkirchen-Collegium für 36 Thlr. verkauft worden. Es ist noch ein Garten von 55 Ruth. vorhanden, entstanden im Frühjahr 1857 aus dem Hofe und der Grundstelle der im Januar 1856 abgebrochenen Cantorats-Curie. An Gebaüden besitzt das Seminar: das Wohnhaus der Decanats-Curie, das dazu gehörige Nebengebaüde, das Wohnhaus der Thesaurariats-Curie nebst zugehörigem Stallgebaüde; auf dem Turnplatz einen Schuppen; einen Brunnen in dem mittlern Garten des ehemaligen Can-

---

93) Acta des Königl. Consistoriums von Pommern, betreffend das in Kamin zu errichtende Schullehrer-Seminar. Vol. I, II; 1818—1839. Registratur des Provinzial-Schul-Collegiums.

torats-Gebaüdes. Endlich das oben erwähnte Wohnhaus im Massivbau, auf dem im Jahre 1865 erkauften Ackerplane, welches 1868 nicht bewohnt ist, weil sich kein Miether gefunden hat. Der Miethswerth der in der Decanats- und Thesaurariats-Curie sich befindenden Dienstwohnungen für zwei Seminarlehrer und den Hausmann ist, nach örtlichen Verhältnissen, zu 112 Thlr. veranschlagt. Zu jeder der beiden Curien gehört ein Hofraum. Diese Hofraüme, so wie die Gärten sind theils mit Mauern, theils mit Holzzaünen bewährt. Das Grundstück der Cantorats-Curie, neben dem Archidiakonat liegend, stößt unmittelbar an den Bodensee.

In Bezug auf Interna ist seit dem ersten Januar 1866 eine wichtige Veränderung mit dem Seminar vorgenommen. Bis dahin führte das Directorat der Anstalt, als Nebenamt: der Archidiaconus an der Domkirche, zuletzt Dr. Wangemann. Nachdem dieser einem Rufe nach auswärts gefolgt ist, steht jetzt ein anderer — hoffentlich auf der Höhe der Wissenschaft stehender — Theolog an der Spitze des Seminars, dem er ausschließlich seine Kräfte zu widmen hat. Diese Veränderung hat in Hinblick auf die demnächst Statt findende Umwandlung des bisherigen Neben-Seminars in ein Haupt-Seminar Statt gefunden. Das Diensteinkommen des neüen Seminar-Directors ist auf 1000 Thlr. normirt, was eine Erhöhung des Zuschusses aus Staatsfonds zum Betrage von 850 Thlr. nothwendig gemacht hat, welcher im Jahre 1867 zum ersten Mal auf den Staatshaushaltungs-Etat ausgebracht worden ist.

Etat des Schullehrer-Seminars zu Kamin für 1869—1871.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.
I.	Vom Grundeigenthum Thlr. 112	—	—
II.	An Zinsen von ausstehenden Capitalien .	14.	15
III.	„ Berechtigungen . .	—	—
IV.	„ Hebungen aus Staats- und anderen Kassen ꝛc.	2790.	—
V.	„ Hebungen von den Seminaristen . .	280.	—
Va.	Für Speisung der extraordinairen Kostgänger .	16.	—
Vb.	Aus dem Betrieb der Landwirthschaft . . .	—	—
VI.	Pensionsfonds . . .	—	—
VI a.	Einnahme aus der Kaminer Stadt-Hauptkasse .	200.	—
VII.	Insgemein	139.	15
	Summa Thlr. 112. . . .	3440.	—

Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Verwaltungs-Kosten Thlr. 197. .	8.	—	—
II.	Besoldung der Lehrer Thlr. 105	2220.	—	—
II a.	Speisung der Seminaristen . .	732.	—	—
III.	Utensilien, deren Unterhaltung . .	42.	—	—
IV.	Unterrichtsmittel .	50.	—	—
V.	Heizung und Erleüchtung . . .	140.	—	—
VI.	Bauten und Reparaturen ꝛc. .	169.	—	—
VII.	Abgaben und Lasten	23.	9.	1
VII a.	Arzt und Arznei	35.	—	—
VII b.	Unterstützung von Seminaristen . .	15.	—	—
VIII.	Pensionsfonds .	—	—	—
IX.	Insgemein . .	5.	20.	11
	Summa Thlr. 302. . .	3440.	—	—

Erlaüterungen.

Einnahme. Tit. I. Den Ertrag aus dem Grundeigenthum ergeben, wie oben nachgewiesen die Dienstwohnungen, und stehen darum vor der Linie. Tit. II. Es sind 300 Thlr. Kapital in Staatsanleihe von 1859. Tit. IV. Zur Deckung des Bedürfnisses werden von der Regierungs-Hauptkasse zu Stettin laut Etats der Provinzial-Geistlichen und Unterrichts-Verwaltung 2190 Thlr. gezahlt, und an Zuschuß aus dem Marienstifts-Fonds zu Stettin 600 Thlr., laut Ministerial-Rescripts vom 8 Januar 1854. Tit. V. Die etatsmäßige Anzahl von Seminaristen ist

20. Davon zahlen 14 halbjährlich je 10 Thlr., Inhaber von Freistellen nichts. In dem Kursus 1860—62 waren 24, — 1862—64: 26, — 1865—66: 25, — 1866—68: 25 Seminaristen. Tit. Vb. Aus dem Betriebe der Landwirthschaft könnten bei der etatsmäßigen Anzahl von 20 Seminaristen 50 Thlr. erspart werden. Da aber seit 1860 die etatsmäßige Zahl um 4—6 überschritten ist, und daher keine Ersparnisse gemacht werden können, dieser Betrag aber nach der Bestimmung des Rescripts vom 29 April 1865 nach der Fraction regulirt werden soll, so sind jene 50 Thlr. nicht wieder in Ansatz gebracht worden. Für die Speisung der Seminaristen sind nach Tit. II a. der Ausgabe früher immer 550 Thlr. ausgesetzt gewesen, und von diesen sollten die 50 Thlr. erspart werden. Die Fraction ergibt aber nicht 550 Thlr., sondern Thlr. 731. 4. 2⅔ Pf. Tit. VI. Pensions-Fonds fällt nach gesetzlicher Bestimmung aus. Tit. VI a. Das Schulgeld im Betrage von 200 Thlr. zahlt der Magistrat von Kamin nach einem mit demselben getroffenen Abkommen auf die zehn Jahre 1858—68 jährlich für die Kinder aus der Stadt, namentlich aus den Wieken, welche die Seminarschule besuchen. Tit. VII. Insgemein. Hier stehen die 5 Seminaristen über dem Etat, jeder mit 27½ Thlr., zusammen Thlr. 137. 15 Sgr., und überdem 2 Thlr. zur Abrundung des Etats.

Ausgabe. Tit. I. Die hier ausgeworfenen 8 Thlr. sind zu Schreibmaterialien für das Curatorium und den Rendanten bestimmt. Vor der Linie stehen für den Hausmann 197 Thlr., und zwar: aus dem Ökonomie-Fonds 50 Thlr., freie Wohnung im Decanats-Nebengebaüde 7 Thlr., freier Tisch für sich, seine Ehefrau und die Viehmagd 120 Thlr., fürs Heizen der Öfen im Seminar, und für's Reinigen der Seminar-Schulklassen 20 Thlr. Tit. II. Der Seminar-Director Trenius hat 1000 Thlr. Gehalt und 100 Thlr. Mieths-Entschädigung. Der Seminarlehrer Oehmke Gehalt 450 Thlr. Außerdem, vor der Linie: eine persönliche Zulage von 50 Thlr. aus dem Fonds zur Verbesserung der aüßern Lage der Geistlichen und Lehrer, zufolge Rescripts vom 25 Juli 1865; freie Wohnung im Hauptgebaüde der Dekanatskurie 50 Thlr.; Benutzung von einem Theile des Gartens bei der Curie 5 Thlr., überhaupt 555 Thlr. Der zweite Seminarlehrer Ilgen Gehalt 450 Thlr.; vor der Linie: freie Wohnung in der Thesaurariats-Curie 45 Thlr. und Gartennutzung 5 Thlr., überhaupt 500 Thlr. Der Hülfslehrer, Cantor Rautenburg, der auf unbestimmte Zeit mit 4wöchentlicher Kündigung angestellt ist, erhält für den Unterricht in der Musik 100 Thlr. Außerdem steht vor der Linie sein übriges Einkommen, nämlich 305 Thlr. als Cantor am Dom und 35 Thlr. für Wohnung und Garten. Für die Hülfslehrer an der Seminarschule sind 96 Thlr. ausgeworfen. Sie werden auf 4wöchentliche Kündigung angestellt. Alle 2 Jahre werden 2 Hülfslehrer auf 1 Jahr angenommen. Jeder bezieht monatlich 8 Thlr. Die Lehrerin für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten erhält eine Remuneration von 24 Thlr. Im Jahre 1864 betrug die Frequenz der Seminarschule 126 Knaben und 89 Mädchen, zusammen 215 Schulkinder. Tit. II a. Hier ist die Bemerkung in dem Einnahme-Titel Vb. zu vergleichen. Tit. III. Die Fraction hat Thlr. 14. 14 Sgr. ergeben. Tit. IV. Hier gibt die Fraction der Jahre 1864—66 Thlr. 38. 22. 1 Pf. Aber die Bibliothek bedarf noch bedeütende Ergänzungen zu ihrer Vervollständigung, wie denn z. B.: schon 1867 auf diesem Titel 60 Thlr. verausgabt sind. Deshalb ist der frühere Etatssatz von 50 Thlr. beibehalten. Tit. V. Nach der Fraction Thlr. 122. 22. 4 Pf. Bis Ende 1867 haben die Seminaristen die Kosten der Beleüchtung ihrer Wohn- und Arbeitszimmer aus eige. Mitteln decken müssen. Dies erschien unvereinbar mit dem allgemeinen und in allen

Seminarien geltenden Grundsatz, daß die Zöglinge nur für ihre Beköstigung und Lernmittel, nicht aber für die übrigen Bedürfnisse ihrer Unterhaltung im Seminar aus eigenen Mitteln zu sorgen hätten. Der bisherige Usus ist durch Erhöhung dieses Etats-Titels abgestellt, auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 16 Januar 1868. Im Tit. VI stehen 19 Thlr. Feüerkassen-Beiträge für die Seminar-Gebaüde, die beim Domainen-Feüer-Schäden-Fonds versichert sind. Zu Bauten und Reparaturen, incl. der 1 Thlr. 10 Sgr. Schornsteinfegerlohn, sind 150 Thlr. bestimmt. Die Unterhaltung des Brunnens im mittlern Garten der ehemaligen Cantorats-Curie hat der Magistrat übernommen. Tit. VII. Die Abgaben und Lasten, die auf dem Grundeigenthum haften, bestehen hauptsächlich in einem Canon vom Kückenschen Grundstück, und der von eben demselben zu entrichtenden Communal-Abgabe von jährlich 4 Thlr. 6 Sgr. laut Ministerial-Rescripts vom 4 Mai 1868. Tit. VIIa. Für ärztliche Hülfe bei Erkrankung von Seminaristen und für Arznei ist der Betrag nach der Fraction zur speciellen Berechnung ausgeworfen. Tit. VIIb. Zur Unterstützung hülfsbedürftiger Zöglinge des Seminars sind seit langer Zeit 15 Thlr. ausgeworfen. Der vorstehende Etat ist vom Provinzial-Schul-Collegium von Pommern unterm 20 Januar 1868 vollzogen [94]).

Als die Verhandlungen wegen Umwandlung des bisherigen Neben-Seminars in ein Haupt-Seminar schwebten, wurde die Frage aufgeworfen, ob die Stadt Kamin, mit Rücksicht auf die geographische Lage im Regierungsbezirk Stettin als Seminarort geeignet sein werde. Demnächst bemerkte man, es werde bei definitiver Errichtung eines größern Seminars an diesem Orte dessen und seiner Umgebung kirchlicher Charakter nicht außer Acht zu lassen sein. Ohne in dieser Beziehung auf frühere Zustände, welche Kamin und seine Umgebung zu Einseitigkeiten und Verwirrungen des kirchlichen Lebens in den Vordergrund haben treten lasseu, zurückzugehen, liege, so wurde gesagt, doch auch mit Rücksicht auf manche von dort in neürer Zeit ausgehende Manifestationen in Pastoral-Conferenzen und allerhand Conventikeln und literarischen Productionen, an Tractädelein, u. d., angeblich zur Rettung und Pflege Pommerscher Heiligthümer, u. s. w., die Frage nahe, ob nicht ein hier errichtetes Seminar von Einflüssen confessioneller Beschränkung und Einseitigkeit in seiner freien evangelischen Entwickelung zeitweise oder dauernd beengt und behindert werden könnte. Gerade wegen ihrer nördlichen Lage eignet sich die Stadt Kamin zum Sitz eines Haupt-Seminars, um von hier aus die Schulen in den nördlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks Stettin mit Lehrern zu versorgen, während das Seminar zu Pölitz ein gleiches in den südlichen Kreisen zu thun im Stande ist. Und was den zweiten Punkt der aufgeworfenen Bedenken betrifft, so hoffte man von der — Zeit ein allmäliges Einlenken von den Nebenpfaden, die Geistliche und Laien eingeschlagen haben, in die Hauptbahn des kirchlichen Lebens, während man dieses hochwichtige Bedenken auch mit der Bemerkung abschwächen, bezw. beschwichtigen zu können glaubte, daß die Verirrungen, die sich in Kamin kundgegeben haben, auf die Lehrer, welche bisher aus dem dortigen Seminar hervorgegangen sind, einen mißklingenden Einfluß nicht ausgeübt hätten. Möge fernere Erfahrung diese Bemerkung bewahrheiten, obgleich sich Zweifel erheben, wenn man sieht, daß der letzte Director des Seminars, Archidiaconus Dr. Wangemann, in jüngster Zeit, Herbst 1868, in einer besondern Druckschrift, kindischer, ja

94) Acta des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Stettin, betreffend den Etat für das Schullehrer-Seminar in Kamin. Vol. 2. Angefangen: Juli 1862. Schul-Tabelle über die Domschule, Seminarschule, Schule der getrennten Lutheraner zu Kamin für das Jahr 1864. Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Schul-Tabellen der Synode Kamin. Vol. 3.

lächerlicher Weise als Vertheidiger des mystischen Nebelbildes: „Die Erde steht still, die Sonne bewegt sich um die Erde" aufgetreten ist. Leüte, die in — Borneo gelebt haben, eignen sich nicht zu Bildnern von Volks-Lehrern! Es gab eine Zeit, in welcher der Preüßische Staat hinsichtlich des Schulwesens als Musterstaat allgemein anerkannt wurde, in der aus allen Herren-Ländern Freünde der Schule und Abgeordnete der Regierungen zu uns kamen, um die Einrichtung des Unterrichtswesens durch eigene Anschauung kennen zu lernen und zu studiren. Diese „schönen Tage, sie sind vorüber!" seit Friedrich Wilhelm III und der Mann, dem er die oberste Leitung der Unterrichts-Angelegenheiten anvertraut hatte, die Augen geschlossen. Diesterweg, der Führer der Volksschule, war, — weil er die s. g. Wunder der Mythenwelt als natürliche Erscheinungen darstellte, und sie dem gesunden Menschenverstande als einfach zugegangene Dinge erklärte, zu deren Ausführung es keiner übernatürlichen Kräfte bedurft habe, — jetzt unmöglich geworden; salbungsvolle Hoftheologen, die nicht gerad' aus sehen können, sondern die Augen verdrehend den Blick bald demuthsvoll nach Unten, bald himmelhochjauchzend nach Oben werfen, sinnverwirrte Hofphilosophen und mystisch jammernde, verkümmerte Hofpoeten hatten in demüthigen Zuflüsterungen frömmelnder Unterwürfigkeit den Mann der Aufklärung, — die man schon jetzt anfing, in höhnender Weise Aufkläricht zu nennen, — als einen gefährlichen Menschen geschildert, der darauf ausgehe, die jungen Leüte, die von ihm persönlich oder nach seinem Systeme zu Volkslehrern erzogen wurden, dem Kirchenglauben zu entfremden, sie dem Unglauben entgegenzuführen und sie dadurch moralisch zu verderben und, vor allen Dingen, sie zu Verächtern aller von Gottes Gnade eingesetzter weltlicher Autorität zu bilden. „Er muß fort, der Diesterweg — (man hatte sich eines kräftigen Ausdrucks bedient, den die gute Sitte nicht in den Mund zu legen pflegt) — fort muß er, mög' es kosten, was es wolle!" Und er kam fort![95]) Von da an begann die Reaction. Männer, die früher auf der Bahn der Freisinnigkeit und des historisch begründeten, naturgemäßen Fortschritts gewandelt waren, machten nicht allein Halt, sondern traten den Krebsgang an, weil dieser in Mode gekommen ist, und sie selber — Carrière machen wollten. Sie sind es gewesen, welche, indem sie starre Theologen, selbstverständlich von orthodox-frömmelnder Richtung, zu ihren Gehülfen beriefen, und an die Spitze von Schullehrer-Seminarien stellten, ein Vergehen an der Menschheit sich haben zu Schulden kommen lassen, weil sie durch die Seminarien die Volksschule ihrer hohen Bestimmung, die sie zu erfüllen hat, nämlich Aufklärung zu verbreiten, völlig entfremdet, und sie von einer Unterrichts-

95) Die Entfernung Diesterweg's aus seiner Stellung als Director des Schullehrer-Seminars zu Berlin, ist mit Schwierigkeiten verbunden gewesen. Weil ihm aus seiner Dienstführung kein Vorwurf traf, konnte er seines Amtes unfreiwillig nicht enthoben werden. Die ihm zunächst vorgesetzte Behörde, noch aus Männern der „guten alten Zeit" bestehend, befand sich, dem peremtorischen „Er muß fort" gegenüber, in nicht geringer Verlegenheit. Freiwillig wollte Diesterweg nicht gehen. Man bot ihm eine andere Stellung in der Provinz mit Verbesserung des Einkommens; er lehnte sie ab. Endlich war das Directorat des Blinden-Instituts zu Berlin für ihn ausersehen worden. Da bekam es die Behörde mit einem zweiten alten Kämpen zu thun, mit des Herausgebers vieljährigem Freünde, seit 1816, August Zeüne, der mit dem Blinden-Institut ganz verwachsen war, weil er es, obwol von Staatswegen angebahnt, in den trüben Tagen von Jena-Auerstädt aus eigenen Mitteln eingerichtet und die Jahre des Bedrängnisses über unterhalten hatte. Zeüne wollte nicht weichen, und Diesterweg seinen Freünd nicht verdrängen. Das Ende vom Liede war: In Ruhestandversetzung beider Männer unter Belassung ihres vollen Einkommens, — mogte doch Diesterwegs Entfernung vom Amte kosten „was es wolle!" Actenmäßig mag der Vorgang vielleicht anders klingen; so aber, wie er hier geschildert ist, hat ihn der Herausgeber aus Zeüne's Munde zu wiederholten Malen und auch von Diesterweg nach langen Jahren bestätigen gehört, als er mit demselben im Jahre 1861 zufälliger Weise in Frankfurt a. M. zusammentraf.

Anstalt zu einer Abrichtungs-Anstalt herabgewürdigt haben, in der die — am grünen Tisch erfundenen Schablonen Alles, der Inhalt, die Kraft des Denkens und das Nachdenken über das Wesen der Dinge Nichts ist. Können die Männer, denen die Leitung des Unterrichtswesens in die Hand gelegt ist, nach angeblichen Gewissensscrupeln sich nicht auf die Höhe der Zeit stellen, die jedes Mal das Ergebniß ist Jahrhunderte langen Forschens des menschlichen Geistes, nun — dann müssen sie abtreten und Männern das Feld raümen, die da am Leitfaden der Geschichte begriffen haben, daß die Menschheit in ihrer Entwickelung nicht still steht, sondern vorwärts schreitet, dem Endziele entgegen, das auch dem Geringsten von unten aus durch Anregung des Geistes zur Selbstthätigkeit des Denkens zu Theil werden muß. Mögen dann diese, das Schul-Regiment führenden, Männer dem künftigen größern Schullehrer-Seminar zu Kamin eine Einrichtung geben, die dem Geist der Zeit Genüge leistet, und es zu einer Muster-Anstalt für alle übrigen Seminarien erhebt. Wahrlich, Preüßens Genius darf nicht länger sein Haupt verhüllen über die falsche Richtung, die der Schule aufgebürdet worden ist.

Die Schulen.

Die Domschule, Hinsichts des Unterrichtszieles in der Mitte stehend zwischen der Elementarschule und einer höhern Lehranstalt, ist nur für Knaben bestimmt. Sie zerfällt in 4 Klassen, welche im Jahre 1864 73 Schüler zählten, 6 in der 1sten, 17 in der 2ten, 26 in der 3ten und 24 in der 4ten Klasse. Zwei Lehrer von gelehrter Bildung stehen der 1sten und 2ten Klasse vor, der Rector, der zugleich Hülfsprediger am Dom ist, und der Conrector. Der 3ten Klasse steht der Cantor und Organist am Dome, der zugleich Musiklehrer am Dom ist (s. oben) vor, die 4te Klasse hat einen Lehrer mit Seminarbildung. Zeitweise werden auch Aushülfelehrer beschäftigt. Mit Bezug auf den Rector ist von Patronatswegen zwar nachgegeben worden, daß derselbe zwar auch als Hülfsprediger berufen werden könne, indessen hat die Königl. Regierung unterm 21 Juli 1859 angeordnet, daß, wenn dem Rector die Verpflichtung auferlegt werde, die beiden Prediger der Domgemeinde auf der Kanzel, am Taufsteine und am Altare in Behinderungsfällen zu vertreten, in der Vocation als Beschränkung beigefügt werde: jedoch nur in einem solchen Maaße, daß der Rector mit ungeschwächter Kraft sich seinem Hauptberufe als Rector scholae widmen könne und nicht überbürdet werde".[96]) Das Domkirchen-Collegium ist die nächste Aufsichtsbehörde der Domschule.

Rechnung der Domschulkasse für das Jahr 1866.

Einnahme. Tit. A. An Bestand pro 1865 Thlr. 21. 17. 11 Pf. Tit. C. An eingezogenen Kapitalien 50 Thlr. — Tit. I. An Zinsen von 1350 Thlr. Kapital in Staatspapieren und Pommerschen Pfandbriefen 61 Thlr. — Tit. II. Zuschuß aus der Marienstiftskasse zu Stettin 400 Thlr. — Tit. III. Zuschuß aus der Kaminer Stadthauptkasse 100 Thlr. — Tit. V. Hebungen von den Domschülern Thlr. 505. 7 Sgr., nämlich Thlr. 490. 20 Sgr. Schul-, und Thlr. 14. 17 Sgr. Holzgeld pro Februar. — Tit. V. Aus der Domkirchenkasse Thlr. 146. 22. 6 Pf., und zwar 100 Thlr. Zuschuß, Thlr. 25. 22. 6 Pf. zur Feüerung 3 Kl. Buchen-Klobenholz incl. Anfuhr, 16 Thlr. Besoldung des Schulwarts und 5 Thlr. demselben für Reinigung der Treppe im Schulhause. — Summa der Einnahme Thlr. 1284. 17. 5 Pf.

Ausgabe. Tit. I. Besoldungen 1052 Thlr., davon dem Rector 309 Thlr.,

---

96) Acta der Königl. Regierung zu Stettin betreffend den Etat der Stadtschulkasse zu Kamin. 13 Synode Kamin. Stadt Kamin. Special-Schulsachen. Registratur der II Abtheilung.

dem Conrector 370 Thlr., dem Cantor 105 Thlr. incl. 25 Thlr. Zulage, dem 4ten Lehrer 200 Thlr., Remuneration für 2 Hülfslehrer 48 Thlr., und einem davon noch extra für den Turnunterricht 20 Thlr. — Tit. II. Zu Feüerungsstoff (15.200 Soden Torf, 1 Kl. Kiefern-Klobenholz) Thlr. 39. 25. 6 Pf. — Tit. III. Für das Reinigen und Heizen der Klassenzimmer 21 Thlr. — Tit. IV. Zu Lehrmitteln Thlr. 21. 5. 4 Pf. Darunter sind 4 Thlr. für ein Mikroskop, was sich als sehr nützliches Lehrmittel hören läßt. Ob aber die Zeitschrift „das liebe Pommerland" und ob „die nordische Biene" als Lehrmittel gelten könne, mögte, namentlich mit Bezug auf die erste sehr fraglich sein. Und was das für 4 Bilder mit Goldrahmen gewesen, die Thlr. 3. 27. 4 Pf. gekostet haben, ist unerörtert geblieben. Das „Centralblatt der gesammten Unterrichts-Verwaltung" und das „Pommersche Schulblatt" sind Lernmittel für den Schulmeister, nicht Lehrmittel für den Schüler. — Tit. V. Insgemein 20 Sgr. — Tit. VI. An Überschüssen zur Verbesserung des Schulvermögens Thlr. 87. 13 Sgr. — Gesammt-Ausgabe . . . . . . Thlr. 1222. 4. 4 Pf. Mit der Einnahme verglichen bleibt Bestand Thlr. 62. 13. 1 Pf.

Nach dem unterm 1 November 1864 vollzogenen Etat der Domschulkasse für die fünfjährige Periode 1865—1870 beträgt die Soll-Einnahme und die Soll-Ausgabe . . . . Thlr. 1187. 5. — Pf.

Status bonorum der Domschule, Ende 1866.

Am Schluß des Vorjahres war das Kapital-Vermögen 1350 Thlr. Dazu ist ein Sparkassenguthaben gekommen von Thlr. 18. 24 Sgr. und der soeben nachgewiesene Bestand, macht Summa des Vermögens . . . Thlr. 1431. 7. 1 Pf.

Die Stadtschule, unter dem Patronat des Magistrats, und unter Aufsicht der städtischen Schul-Deputation, welcher der Archidiaconus als technisches Mitglied und als Stadt-Schul-Inspector angehört, besteht aus 8 Klassen, nämlich 2 Grundklassen und der Freischulklasse, diese drei Klassen für Knaben und Mädchen, 2 Knaben- und 3 Mädchenklassen. Sämmtliche Lehrer stehen auf der Bildungsstufe des Seminar-Unterrichts. Vier von ihnen haben ein Nebenamt bezw. Nebenbeschäftigung. Der erste führt die Kirchenrechnung, der andere ist Präcentor und Organist an St. Marien, der dritte Küster an St. Nicolai, der vierte gibt Unterricht in der Fortbildungsschule. Der Gesammtbetrag des Diensteinkommens, einschließlich der Wohnung, schwankt bei diesen 8 Lehrern zwischen 200 und 334 Thlr. Ende 1864 betrug die Frequenz der Stadtschule 234 Knaben und 254 Mädchen, zusammen 488 Kinder. Das Schulgeld ist sehr mäßig. Es beträgt monatlich in den Grundklassen 3 Sgr., in den mittleren Klassen 6 Sgr., in den oberen 9 Sgr. Außerdem werden in den mittleren und oberen Klassen von jedem Schulkinde jährlich 5 Sgr. Holzgeld erhoben. Daß die Stadt-Hauptkasse zum Unterhalt der Stadtschule einen Zuschuß von 1400 Thlr. hergibt, erhellet aus dem Etat jener Kasse. — Etwa seit 1850 besteht in Kamin ein Gesellen-Verein, unter Leitung des Archidiaconus, und unter Mitwirkung einiger Lehrer der Stadtschule, welche die jungen Leüte Sonntags und Montags in den Abendstunden in Religion, Singen, Schreiben &c. unterrichten. Diese Fortbildungsschule hangt von der Theilnahme ab. Einige Jahre wurde sie gar nicht besucht. Jetzt hat sie, wie schon in der allgemeinen Kreisbeschreibung, S. 88, gesagt wurde, nur 6 ständige Schüler, denen der Lehrer der Freischulklasse Unterricht ertheilt.

Außer dem Flemmingschen Legat von jährlich 10 Thlr., welches von der Hospital-Kasse zu St. Georg gezahlt wird, besitzt die Stadtschule durch wechselseitiges Testament der Eigenthümer Johann Stock'schen Eheleüte, de publ. 7 Januar 1832: 3 Scheffel Aussaat Land, auf dem Stadtfelde über dem Damme gelegen, welches

dieselben zur Unterstützung armer Schulkinder in der Art legirt haben, daß nach dem Tode des Bürgers Stock das Eigenthum des Ackerstücks auf die Schulkasse übergeht. Der rc. Stock hat, nach der Bestimmung seiner Ehefrau, Maria Sophia, geb. Otte, das Recht, den in Rede stehenden Acker bei seinen Lebzeiten zu verkaufen, muß aber alsdann das Kaufgeld an die Schulkasse abführen, welche die Zinsen davon auf die verordnete Weise und in gleicher Art zu verwenden hat, wie vor dem Verkauf die Pachteinkünfte. Die dem Johann Stock beigelegte Befugniß zur Veraüßerung des Grundstücks mit der daran geknüpften Bedingung ist im Hypothekenbuche vermerkt, und die Annahme des Legats Seitens der Stadtschulkasse von der Königl. Regierung in der Verfügung vom 9 September 1832 nicht beanstandet worden [97]).

Die Schule der getrennten Lutheraner, aus einer Klasse bestehend, mit Einem Lehrer, der zugleich Küster und Organist der Kirchengemeinde ist, ist auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 29 September 1845 durch die Regierungs-Verfügung vom 4 October 1848 als eine öffentliche Schule anerkannt, der Schulbezirk dieser Stelle erstreckt sich außer der Stadt Kamin auf die benachbarten ländlichen Ortschaften Milchow, Marquardsmühl, Grabow und Soltin, sofern in denselben separirte Lutheraner vorhanden sind, welche Kinder zur Schule zu schicken haben. Die Lehrstelle wird von dem Gemeinde-Vorstande besetzt, und die getroffene Wahl von dem Ober-Kirchen-Collegium der evangelisch-lutherschen Kirche in Preüßen, welches in Breslau seinen Sitz hat, bestätigt. Die Vocation des Lehrers sichert demselben 100 Thlr. baares Geld zu, welches aus Beiträgen der Gemeindeglieder, aus dem Schulgelde der Kinder und aus den Accidenzien zu decken ist, außerdem erhält er 25 Scheff. Roggen, entweder in Natura, oder in dem zu Martini Statt findenden Marktpreise. Bei diesem geringen Einkommen kann es nicht fehlen, daß der Lehrer, welcher gegen 50 Kinder in der Schule hat, um Verbesserung seiner Lage petitionirt. Es ist dabei, wie leicht zu erachten, auch der Stadtsäckel in Anspruch genommen worden, allein der Magistrat hat alle dahin zielende Gesuche entschieden abgelehnt. Die Stellung der separirt-lutherschen Schule bezeichnet er als eine exceptionelle in jeder Hinsicht. Daß dieselbe überhaupt besteht, ist weder in einem öffentlichen oder örtlichen Bedürfniß, noch überhaupt in einem andern Bedürfniß begründet, als in der zartesten Rücksichtsnahme auf völlig unbegründete Befürchtungen der separirten Lutheraner. Denn da in der Stadtschule, wie in der Seminarschule der Religions-Unterricht streng nach dem Lutherschen Catechismus ertheilt wird, so können die separirten Lutheraner auch ohne den geringsten Schein von Gewissensbedenken ihre Kinder in eine der genannten Schulen schicken. Um dem Lehrer zu Hülfe zu kommen ist demselben dann und wann aus einem Fonds, welcher der Königl. Regierung zur Disposition steht, eine Unterstützung zu Theil geworden. [98])

Privatschulen, welche meistens den Charakter von Familien-Schulen hatten, haben in Kamin innerhalb der zuletzt verflossenen 40 Jahre mehrere bestanden, bald für Knaben allein, bald für Mädchen, seltener für beide Geschlechter zusammen. So haben auch in dem Decennio 1840—1850 zwanzig Hausväter, welche ihrer Handschrift nach zu den unteren Ständen gehörten, und die sich die luthersche nicht unirte Gemeinde nannten, mithin eine besondere Secte von den getrennten Lutheranern bildeten, ihre eigene Privatschule gehabt, wozu ihnen auf Grund eines Rescripts des

---

97) Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend das von den Stock'schen Eheleüten zum Besten der Schulkasse in Kamin ausgesetzte Legat, bestehend in 3 Scheffel Aussaat Land. 13 Syn. Kamin. Stadt Kamin. Spec.-Stiftungs-Sachen. Nr. 1. Geistliche Registratur. 98) Acta, betr. die Anstellung eines altlutherischen Lehrers und Errichtung einer solchen Schule zu Kamin. No. 10. Geistliche Registratur.

damaligen Unterrichts-Ministers Eichhorn vom 21 October 1844 die Concession ertheilt wurde. Jetzt, und seit einer längern Reihe von Jahren besteht in Kamin eine Privat-Mädchen-Schule.

Jüdische Religionsschule. Die Kinder der mosaïschen Glaubensgenossen besuchen die Dom-, bezw. die Stadtschule. Doch hat die Synagogen-Gemeinde ihren Lehrer, der den Kindern den Unterricht in der Religion, und in der hebräischen und deütschen Sprache zu ertheilen; das Schlachten des Viehs nach mosaïscher Vorschrift zu verrichten; und die Ausübung der ihm als Geistlicher obliegenden Functionen sowol in der Synagoge beim Gottesdienste, als auch zu jeder andern Zeit, wenn solches nach dem Gesetz nöthig ist, zu erfüllen hat. Die Gemeinde gewährt ihm, in Natura: freie Wohnung, Feüerung und Beköstigung und ein fixirtes Gehalt von 44 Thlr., während die Accidentien etwa 5 Thlr. betragen.

Vereine.[99])

Der Vereine, welche die Unterstützung bedürftiger Vaterlands-Befreier aus den Jahren 1813—1815, und späterer Vaterlands-Vertheidiger zum Ziele sich gesetzt haben, ist bereits im Obigen, S. 79, 97, gedacht worden. Auch der, von Seiten der Geistlichkeit angeregten, kirchlichen Vereine ist schon im Allgemeinen Erwähnung geschehen, S. 86. Dahin gehören:

1) Der Mila'-Verein, von dem frühern ersten Domprediger und Superintendenten Mila zum Zweck der Errichtung einer Strick- und Spinnschule gestiftet. Es werden in dieser Schule ca. 30 kleine Kinder, um sie vor dem Bettel zu bewahren, zum Spinnen und Stricken angehalten. Täglich erhalten sie zwei Salzkuchen und zu Weihnachten, bezw. bei der Einsegnung Geschenke an Kleidungsstücken, Büchern rc. Die Ausgaben von etwa 170 Thlr. werden theils aus dem Verkauf der gestrickten Strümpfe, theils aus freiwilligen Beiträgen bestritten.

2) Die Kleinkinder-Schule für Knaben und Mädchen, deren auch schon gedacht ist, S. 88, welche die noch nicht im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder der arbeitenden Klasse am Tage in Aufsicht und Pflege nimmt, damit die Ältern unbesorgt auf Arbeit gehen können, wird gleichfalls von freiwilligen Beiträgen unterhalten.

3) Das Rettungshaus zur Besserung sittlich verwahrloster Knaben besteht seit dem Jahre 1858 und hat bis 1864: 17 Knaben in Zucht und Pflege gehabt, von denen 9 erzogen und eingesegnet, 3 verstorben, 2 entlaufen und 3 den Ältern vor der Einsegnung zurückgegeben sind. Im Jahre 1864 befanden sich 9 Knaben in der Anstalt, welche unter Leitung der Geistlichkeit einem Hausvater anvertraut ist. Die Mittel zur Unterhaltung des Rettungshauses fließen aus Geschenken und fortlaufenden freiwilligen Beiträgen — das Georgen-Hospital gibt jährlich 50 Thlr. (S. 158) — und haben bei einer jährlichen Ausgabe von ca. 600 Thlr., nebst verschiedenen Naturalien, bereits eine Kapital-Ansammlung von ca. 500 Thlr. und die Erwerbung eines eigenen Hauses, worauf jedoch noch 200 Thlr. Schulden haften, zu Wege gebracht.

4) Ein Frauen-Krankenverein, dessen Mitglieder — Frauen und Jungfrauen der gebildeten Stände — täglich an bedürftige Kranke Suppe verabreichen, und sich durch persönliche Besuche von dem, was Noth thut, Kenntniß verschaffen. Die Mittel, jährlich ca. 100 Thlr., werden durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

5) Ein christlicher Männer-Verein, vom zweiten Domprediger, Archidiaconus

99) G. E. M. v. Köller, statistische Darstellung des Kaminer Kreises, S. 164, 165.

Dr. Wangemann errichtet. Der Verein zählte 30—40 Mitglieder, welche sich alle 14 Tage bei dem genannten Geistlichen versammelten, um unter seiner Leitung religiöse und andere Fragen zu besprechen und monatlich 1 Sgr. für wohlthätige Zwecke beisteüerten.

6) Ein Jünglings-Verein, der sich sonntäglich bei eben demselben zu ähnlichem Zwecke versammelte, auch Unterricht in nützlichen Kenntnissen empfing. Monatlicher Beitrag der Mitglieder, aus Kaminer Handwerksgesellen bestehend, 2 Sgr. Dieser Verein scheint mit dem oben erwähnten Gesellen-Verein der Fortbildungsschule zusammenzufallen. Ob nach dem Abgange des Dr. Wangemann von Kamin dieser und der vorige Verein unter dem gegenwärtigen Archidiaconus fortgesetzt worden, ist z. Z. nicht bekannt.

7) Ein Enthaltsamkeits-Verein von 30—40 Mitgliedern mit freiwilligen Beiträgen.

8) Eine Sänger-Currende, an welcher auch Seminaristen Theil nehmen, ist seit dem Jahre 1855 eingerichtet zum Singen vor den Thüren und zur Begleitung der Leichen. Durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 22 März 1856 ist der Currende die Erlaubniß ertheilt worden, bei ihren Umgängen eine Collectur in den Haüsern vorzunehmen.

9) Der Dom-Chor des Archidiaconus.

10) Eine Bibel-Gesellschaft, die jährlich etwa 70 Thlr. Einnahme und Ausgabe hat.

11) Ein s. g. Gustav-Adolfs-Verein mit ca. 20 Thlr. Einnahme und Ausgabe.

12) Ein Verein für Heidenmission in Afrika und Zweigverein für die chinesische Mission, der ca. 300 Thlr. freiwillige Beiträge jährlich sammelt.

Schützengilden.[100])

An Einem geselligen Vereine, — verherrlicht durch Knalleffect und Pulverdampf, — genügt es den Kaminern nicht; sie haben zwei derartiger Vereinigungen: 1) die Bürger-Schützen-Gesellschaft, welche von zwei der ältesten Mitglieder als Vorsteher geleitet wird und ein Mitglied des Magistrats zum Beisitzer hat; und 2) die Kaufmanns-Schützen-Gesellschaft, der der älteste Kaufmann vorsteht und gleichfalls ein Magistrats-Mitglied zum Beisitzer hat. Die zuerst genannte Gesellschaft besteht nur aus Bürgern der Stadt Kamin, die zweite dagegen läßt auch Fremde als Mitglieder zu. Beide Gesellschaften bestehen seit undenklichen Zeiten und beziehen alljährlich aus der Regierungs-Hauptkasse eine Königs-Prämie von 25 Thlr., worin sie sich beide theilen. Diese Prämie wurde ursprünglich der Schützen-Compagnie der Kaufmannschaft mittelst Hof-Rescripts vom 30 November 1740 verliehen, und demnächst durch Rescript vom 28 November 1748 die Theilung angeordnet. Die Bürger-Schützen-Gesellschaft feiert ihr jährliches Schützenfest allemal am Dinstag nach Pfingsten und die Kaufmannschaft das ihrige an einem beliebigen Tage im Monat Juni. Beide Gesellschaften besitzen kein Vermögen. Die aus 22 Paragraphen bestehenden Gesetze der ersten Gesellschaft sind ohne Datum, scheinen aber in der Mitte des 18 Jahrhunderts abgefaßt zu sein. Die Gesetze der zweiten Gesellschaft, 28 Paragraphen enthaltend, datiren vom 13 März 1713 und führen die Aufschrift: — „Von Ihrer Königl. Majestät zu Schweden Woll Verordneter Staathalter und Gouverneur Carl v. Wrangel gewesene Confirmation dieser Leges.“ — Vom Magistrat zu Kamin unterm 13 October 1837 beglaubigte Abschriften von den Gesetzen beider Ge-

100) Acta der Königl. Regierung von Pommern wegen der Schützengilde zu Kamin. 1815—1865. Registratur der Abtheilung des Innern, Tit. VIII. Sub. 3. Nr. 7.

sellschaften befinden sich bei den Acten. In der Folge scheint es die Absicht gewesen zu sein sich zu einer einzigen Gesellschaft zu vereinigen. Diese Eine Schützengilde gab sich ein Statut, welches der Magistrat unterm 14 Juli 1865 bei der Königl. Regierung zur Bestätigung einreichte, indem er zugleich für die Gilde die Verleihung der Rechte einer juristischen Person befürwortete. Der Statuts-Entwurf gab jedoch in formeller sowol als in materieller Hinsicht zu mehrfachen Bedenken Anlaß, die den Magistrat unterm 20 August 1865 zu erkennen gegeben wurden, um das Statut ergänzen, bezw. abändern zu lassen. Die Gilde scheint aber nicht dazu geneigt gewesen zu sein; denn es ist auf die erwähnte Regierungs-Verfügung keine Antwort erfolgt.

Unter der Polizei-Obrigkeit des Magistrats-Dirigenten stehende

Kaminer Eigenthums-Ortschaften.

Bünnewitz, Dorf, 1/2 Mle. von Kamin gegen W., auf der Insel Gristow an deren West-Ufer und am Fuße eines niedrigen Plateaus, welches den ganzen nördlichen Theil des Eilands erfüllt und dessen Scheitel den Namen Hohe Berg führt. Das Plateau gehört den Oxford-Schichten an, die an seinem Nordrande zu Tage treten (S. 10). Die Feldmark begreift 491 Mg., darunter 403,5 Mg. Acker mit einem Ertrage von 35 Sgr. vom Mg., 24,11 Mg. Wiesen und 37,69 Mg. Weiden. An Grundsteüer von 465,8 Mg. sind Thlr. 47. 24. 2 Pf. zu entrichten, an Gebaüdesteüer von 7 Wohnhaüsern 5 Thlr., an steüerfreien Gebaüden gibt es 21. Nach der Zählung vom 3 December 1867 hatte das Dorf 51 Einwohner, die jährlich 50 Thlr. 15 Sgr. Klassensteüer, 109 Thlr. 24 Sgr. Rentenbank-Renten und 3 Thlr. 5 Sgr. Domainen-Renten zu entrichten haben. Letztere haben ihren Grund darin, daß die Wirthe von Bünnewitz, bestehend aus 4 Halbbauern und 2 Kossaten, dem Domkapitel jährlich 8 Gänse zu liefern hatten, und zwar nur die 4 Bauern, mit denen der Domainen-Fiskus unterm 24 Nov. 1833 einen Vertrag dahin schloß, daß jeder 20 Sgr. Rente, alle 4 mithin zusammen 2 Thlr. 20 Sgr. zahlten. Die Natural-Abgabe hörte dagegen mit dem 1 Januar 1834 auf. Die Rentenbank-Renten stammen von der Entschädigung der Stadt Kamin nach Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse. Die kleine Feldmark zerfällt in 25 Besitzstücke, bei denen als Eigenthümern, nach den Tabellen des Finanz-Ministeriums 9, nach v. Köllers Tabellen 7 Personen betheiligt sind. Bünnewitz ist zur Bergkirche St. Nicolai vor Kamin eingepfarrt. Die Schule, deren Patron der Magistrat ist, wird gemeiniglich von 10—12 Kindern besucht. Den Unterricht pflegt ein Präparand zu ertheilen, der 20 Thlr. baare Remuneration und freie Station genießt.

Ost-Divenow, Fischerdorf, auf der Düne, welche die Divenow-Mündung von der Ostsee trennt, und zwar am Südufer der Düne, 1 Mle. zu Wasser, und 1 3/4 Mln. zu Lande von Kamin gegen N. Es gehören zu diesem Orte 346,78 Mg., davon aber 218,23 Mg. Unland sind. Nutzbar sind nur 12,02 Mg. Wiesen mittlerer Qualität, 11,72 Mg. Weiden und 83,49 Mg. Strandholzungen. Ackerland gibt es es hier nicht. Trotz des Unlands muß von 224,99 Mg. Grundsteüer erlegt werden. Sie beträgt allerdings nur Thlr. 2. 7. 10 Pf., die Gebaüdesteüer dagegen von

16 Wohnhaüsern Thlr. 11. 6 Sgr.; steüerfrei sind 14 Gebaüde. An dem Eigenthum der nutzbaren Grundstücke sind, in 11 Besitzstücken 3 Besitzer betheiligt. Von den 86 Einwohnern im December 1867 sind 36 Thlr. an Klassensteüer zu entrichten. Anderweitige Abgaben haften nicht auf dem ärmlichen Orte, der seine Nahrung aus dem mühseligen und gefahrvollen Gewerbe der Seefischerei ꝛc. (S. 66) und aus dem stets precairen Besuch der Seebadegäste in den paar Sommermonaten (S. 82) entnehmen muß. In dieser Beziehung hat das Fischerdorf Ost-Divenow an dem benachbarten Berg-Divenow den gefährlichsten Concurrenten. Da die Einwohner dieses Ortes es verstanden haben, ihn als Erholungs-Station in Mode zu bringen. Ost-D. ist nach Fritzow eingepfarrt und nach Berg-Divenow eingeschult. Dieses Verhältnisses wegen ist der Magistrat von Kamin Compatron der Schule in Berg-Divenow.

Die übrigen Kaminer Eigenthums-Ortschaften: Grambow und Tribsow mit Marquardsmühl stehen, von der gesetzlichen Vorschrift ausgehend, daß in einer Ortschaft, worin mehr als einem Besitzer die grundherrlichen Rechte zustehen, nur Einer von ihnen die Polizei-Obrigkeit auszuüben hat, laut Übereinkommens zwischen dem Magistrat und den dortigen Gutsbesitzern, unter der Polizei-Verwaltung der Letzteren. West-Divenow und Heidebrink, gleichfalls zum Eigenthum der Stadt Kamin gehörig, liegen auf der Insel Wolin (S. 136).

Das platte Land.

I.

Der Polizei-Verwaltungs-Bezirk des Domainen-Rentamts Kamin

besteht aus den Ortschaften des ehemaligen Domkapitels Kamin, den Ortschaften der vormaligen Dompropstei Kukelow und einigen Ortschaften des ehemals bestandenen landesherrlichen Domainen-Amts Gülzow.

Geschichte des Domkapitels Kamin.

Bischof Otto von Bamberg errichtete in Kamin das erste christliche Gotteshaus im Jahre 1124 bei seinem ersten Zuge durch die Pomorskaja Semlja. Dem Oberhirten der Kirche wurde aber Wolin zum Sitz angewiesen, weil diese Stadt in damaliger Zeit die Metropolis des Handels war, den die Bewohner des Landes aufwärts mit den Innern Deütschlands und Polens, seewärts mit den Nordischen Reichen in lebhafter Weise betrieben, daher in diesem Handels-Emporium, außer einer zahlreichen seßhaften Bevölkerung, ein großer Zusammenfluß von Fremden war, die an den hier gepredigten Heilslehren des Evangeliums Theil nehmen konnten. Wann das Bischofthum in Wolin gegründet worden, ist nicht bekannt; es muß aber bald nach 1133 geschehen sein, da eine päpstliche Bulle von diesem Jahre zwar eines Bisthums Stettin, auch eines Bisthums Pommern, nicht aber des Woliner gedenkt. Die Bulle ist an Norbert, Erzbischof von Magdeburg gerichtet, auf dessen Antrag Papst Innocentius III verordnet, daß besagte Bisthümer, wie auch andere in den slawischen Hinterländern bestehende, nach wie vor dem Erzstift Magdeburg unterworfen bleiben sollen, wie es von früheren päpstlichen Verfügungen bestimmt worden [101]).

---

101) Hasselbach-Kosegarten, Cod. pom. dipl. 25, 26.

Das Bisthum Stettin war, mit dem zu Lebus, für die Länder zwischen Elbe und Oder, das Bisthum Pomerana aber für alles Land jenseits, d. i.: östlich der Oder bestimmt. So besagt die Bulle. Vielleicht vermuthete der Papst, gestützt auf den Bericht Norberts von Magdeburg, daß in der Pomorskaja Semlja zwei Bisthümer eingerichtet werden könnten. Auch die nächst folgenden Urkunden drücken sich über die Regierung der Pommerschen Kirche noch sehr unbestimmt aus: Die päpstliche Bestätigung des Erzstifts Gnesen vom Jahre 1136, worin die Gränze zwischen dem Gnesenschen und dem Pommerschen Bisthum festgesetzt wird, der Art, daß sie sich von Nakel bis an den Fluß Plitucza erstrecken soll[102]) — wahrscheinlich die Plitniz, welche von Neüstettin südlich hinab in die Küdow fließt, an welcher Schneidemühl liegt; — dann der Kaiserbrief Lothars II an Otto von Bamberg, ebenfalls vom Jahre 1136, wonach dem Apostel der Pommern zur Belohnung für dessen Bemühungen um die Christianisirung des Landes die Hebung der Abgaben aus den slawischen Landschaften zu beiden Seiten der Pene und an der Uker-Mündung bewilligt wird[103]) — und endlich die Bulle Innocentius III vom Jahre 1139, kraft derer dem Bischof Egbert von Bamberg, dem Nachfolger Otto's, das Pallium verliehen und ihm die Aufsicht über die, von Otto unter den Barbaren gegründeten, Kirchen — ecclesias, quę inter barbaros site sunt — bis dahin übertragen wird, daß diese Kirchen ihren eigenen Bischof empfangen haben würden[104]). Die Bulle ist gegeben im Lateran, den 19 October 1139.

Binnen Jahresfrist wurde ein Bischof für die Pommerschen Kirchen ernannt. Es war Albert, der vom Papste Innocentius III mittelst Bulle, datum trans Tiberim, Anno 1140, October 14, bestätigt wurde. Die Bulle wies dem Bischof seinen Sitz bei der Alberts-Kirche zu Wolin an — statuentes ut in ciuitate Wulinensi in ecclesia beati Alberti episcopalis sedes perpetuis temporibus habeatur, — beschrieb den Umfang seiner Diöcese — uidelicet ciuitatem ipsam Wilin (Schreibfehler für Wulin, Wolin) cum foro et taberno et suis omnibus appendiciis . castra hec scilicet Dimin . Treboses . Chozcho . Wologost . Huznoim . Groswin . Phiris . Stargrod . cum uillis et appendiciis eorum omnibus . Stetin . Chamin . cum taberna et fora uillis et omnibus eorum appendiciis . Cholberg cum tugurio salis et theloneo . foro . taberna et omnibus suis pertinentiis, — bestimmte den Betrag des Bischofszehnten de tota Pomerania usque ad lebam fluuium, und verordnete, daß der Episcopus Pomeranorum keinem Erzbischofe untergeordnet sein solle, obgleich dem Magdeburgschen Erzbischof früher dergleichen Ansprüche auf die Oberaufsicht der Pommerschen Kirchen eingeraümt waren[105]). Hier in Wolin hat das Pommersche Bisthum 30 und einige Jahre bestanden. Nach Alberts oder Adalberts Ableben war Conrad zweiter Bischof, anscheinend seit 1175, in welchem Jahre er einen Schenkungsbrief Herzogs Kasimir I zu Gunsten des Klosters Grobe als Zeüge durch seine Unterschrift bekräftigt, die also lautet: Conradus episcopus secundus pomeranie[106]).

In diese Zeit fällt die Stiftung des Domkapitels zu Kamin. Stifter desselben war, wie bereits in der Beschreibung der Stadt Kamin gesagt wurde, Kasimir I, dux Slauorum. In dem Stiftungsbriefe that der Herzog kund, daß er die von ihm zu Kamin in honore Domini nostri Christi Jesu et beate Marie, semper virginis, sactique Johannis baptiste gegründete Kirche, bei welcher er

---

102) Hasselb.-Koseg., Cod. Pom. dipl. 28—31. 103) Ebenda, 32. 104) Ebenda, 34, 35. 105) Ebenda, 36, 37. Dreger, Cod. 1. 106) Dreger, Cod. 19. Hasselbach-Kosegart., Cod. 95.

auch canonicos angestellt habe, unter seinen Schutz nehme, dergestalt, daß die canonici derselben ihre Güter ruhig besitzen, hinfort die Wahl des Bischofs und der Canoniker frei vollziehen, und nach der Weise der Kölnischen Kirche alle diejenigen Freiheiten besitzen sollen, welche andere ecclesie cathedrales genießen. Desgleichen untersagt er den weltlichen Beamten, in die Dörfer oder Höfe der Canoniker zu gehen und von ihnen Dienste zu verlangen. Die Leüte — homines — der Kaminschen Kirche unterwirft der Herzog der geistlichen Gerichtsbarkeit, befreit sie von der weltlichen, und von allen Abgaben, insonderheit von Naraz, Oßep, Gastitua, von allen Leistungen und Diensten, den Bau- und Burgdiensten zu Lande wie zu Wasser, ceterisque seruiciis et rebus dandis secundum morem gentis nostre, mit Ausnahme der Wehrpflicht bei Vertheidigung des Landes. Unter den drei namhaft gemachten Abgaben ist der Reihe nach Schlachtvieh, Getreide und Gaststeüer oder die Verpflichtung Gäste zu beherbergen, zu verstehen. Bekräftigt ist die Stiftungs-Urkunde durch Anhängung des fürstlichen Insiegels und die Unterschriften des Bischofs Conradus, die des Präpositus oder Propstes Sifridus ceterique canonici Caminenses, der Äbte Everhardus von Kolbaz, Henninghus von Stolp, Wolterus von Uznam, des Präpositus Hermannus von Kolberg und mehrerer Laien. Die Urkunde ist ohne Datum, alle Umstände sprechen aber dafür, daß —

Das Kaminer Domkapitel entweder im Jahre 1175 oder im Jahre 1176 gestiftet worden ist[107]). Herzog Kasimir hatte die Cathedral-Kirche unter den Schutz der Muttergottes und des Taüfers Johannes gestellt, daher sie in späterer Zeit auch bald unter der Benennung: St. Marien-, bald unter dem Namen: St. Johannis-Kirche vorkommt. Welche Güter, Dörfer und Höfe, und welche Gerechtsame dem Domkapitel zum Unterhalt seiner Capitularen überwiesen worden, besagt die Stiftungsurkunde nicht, sie erwähnt nur im Allgemeinen villae, predia, curiae. Die Namen derselben finden sich erst in viel späterer Zeit in anderen Documenten nachgewiesen.

Ob bei der Kirche des heil. Albert in Wolin ein capitulum canonicorum bestanden habe, weiß man nicht. Vermuthlich war es aber doch der Fall, da dergleichen zum nothwendigen, unabweisbaren Apparat der Kirche gehört. Die Erbauung einer Cathedrale in Kamin und die Errichtung eines Domkapitels bei derselben ist ohne Zweifel auf Betrieb des Bischofs Conrad ins Werk gesetzt worden und hangt offenbar mit der Verlegung des Bischofsitzes von Wolin nach Kamin zusammen, welche nahe gleichzeitig mit Errichtung des Kapitels erfolgt sein muß, da der Bischof in einer Verhandlung zu Kamin vom 15 August 1176, worin er die Weihe der Äbte Helericus von Stolp und Everhardus von Kolbaz bekundet, die Kaminsche Kirche die seinige — ecclesia nostra — nennt. Auch werden in dieser Urkunde bereits drei Kaminsche Canoniker namentlich aufgeführt. Nach allem Diesem hat man keinen Anstand genommen, die Verlegung des bischöflichen Sitzes von Wolin nach Kamin in das Jahr 1175 zu setzen, weil in diesem Jahre das Handels-Emporium Wolin von den Dänen verwüstet ward, der Bischof aber hoffen konnte, in der fürstl. Burg Kamin einen sicherern Zufluchtsort zu finden[108]). Darum sagt auch Papst Clemens III in der Bulle von Anno 1188, Februar 24, datum Laterani, die Verlegung des Bisthums nach Kamin bestätigend: Statuimus autem ut. quia ciuitas que Wolin dicitur. in qua episcopalis sedes esse solebat. propter guerrarum incommoda deserta esse proponitur. ipsa sedes in ecclesia sancti Iohannis baptiste apud ciuitatem Camyn. que populosior est et securior. habeatur. Der Papst bestätigte

107) Dreger, Cod. 11 ff. setzt das Jahr 1172. Hasselb.-Koseg., Cod. 100—104.
108) Berthold, Geschichte von Pommern, II, 244.

den frühern Propst Sifridus oder Sigfrid als nunmehrigen Bischof, seit 1185, beschrieb dessen Sprengel, zu welchen er auch Prenzlau zählte, ganz Pommern bis an die Leba enthaltend, wiederholte, daß der Bischof nur dem Papste unmittelbar untergeordnet, Kamin also ein exemtes Bisthum sein solle, bestätigte die ihm verliehenen Zehnten, bestimmte seine Rechte und verfügte, daß der Kaminsche Bischof als Zeichen dieser ihm vom apostolischen Stuhle verliehenen Freiheit, jährlich einen ferto auri an den Papst entrichten solle [109]). Das im mittelalterlichen Latein übliche ferto ist das deütsche Wort Vierding, d. i.: der vierte Theil, worunter man ursprünglich den vierten Theil der Mark Silbers verstand. Das Wort lautet im Althochdeütschen fiordung, im Angelsächsischen feordung, im Mittelsassischen oder Altplattdeütschen vèrding, im Englischen farthing, im Altfranzösischen fertin, fiorton. Ein ferto auri könnte also der vierte Theil einer Mark Goldes, d. i.: vier Loth Goldes gewesen sein, oder nach dem Preise des Silbers im 15 Jahrhundert, ca. 54½ Thlr. in Preüssischem Gelde.

Der letzte Bischof von Kamin war Ernst Bogislaw, Herzog von Croy, welcher durch einen im Jahre 1650 geschlossenen Vergleich das im Westfälischen Frieden säcularisirte Stift Kamin dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg völlig abtrat. Es ward indessen nach einer Vereinigung zwischen der Krone Schweden und dem Kurhause Brandenburg in dem Stettinschen Gränz-Recesse vom Jahre 1653 das Domkapitel nicht aufgehoben, sondern blieb in seinem vorigen Zustande und ward demselben blos das Recht, einen Bischof zu wählen, genommen. Diese Aufrechthaltung ward von dem Kurfürsten Friedrich III in dem Diplom vom 10 Mai 1689 bestätigt, und dem Kapitel und den übrigen Landständen feierlich zugesichert, mit der Maßgabe, daß die von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zum Besten der Universität zu Frankfurt a. d. O. gemachte Stiftung von 1000 Thlr. jährlich in ihrer Kraft verbleiben, und diese Summe von sämmtlichen Präbenden, nach Verhältniß ihrer Revenüen, getragen werden sollte, welche Gelder noch bis ins 19 Jahrhundert hinein gezahlt worden sind. Dagegen machten die Stände dem Kurfürsten ein Geschenk von 20.000 Thlr. Behufs Wiedereinlösung und Verbesserung der landesherrlichen Domainen, die im 30jährigen Kriege und während der Schwedischen Interims-Regierung theils verpfändet, theils von der wilden Soldateska verwüstet worden waren.

Die, nach der Säcularisation des Stifts abgefaßten, ältesten Gesetze des Domkapitels sind in den, auf Befehl der Herzoge Barnim des Ältern und Philipp, und Philipp's Söhnen, den Herzogen Johann Friedrich und Ernst Ludwig zu Stettin und Pommern auf die Verhandlungen von 1452 und 1490, insonderheit auf den Woliner Landtags-Abschied von 1569 gestützten und erneüerten —

Statuta Reverendissimi Capituli Caminensis ultimo Revisa ab Illustrissimis Patronis oblata Anno 1578 Mense Januario [110]); —

welche späterhin von der Königin Hedwig Eleonore von Schweden, während der Minderjährigkeit Karls XII, unterm 1 October 1669 bestätigt worden sind.

Neben diesen Statuten galten die am 16 September 1776 in dem damaligen General-Kapitels-Convent abgefaßten und unterm 9 Juni 1777 landesherrlich bestätigten Kapitels-Schlüsse als Grundgesetz. Demnächst sind aber auch noch in den Jahren 1800—1804, besonders über die Verwaltung des Vermögens des Kapitels

109) Dreger, Cod. 44—46. Hasselb.-Koseg., Cod. 152—154. 110) Handschrift des Nicolaus de Maschow, ejusdem Capituli Caminensis Canonicus et in Academia Gryphis Waldensi Professor Regius. Anno 1663 mense Septembri sibi descripsit. In der Königl. Regierungs-Bibliothek zu Stettin. Aber defect, da viele Blätter des Pars II Statutorum herausgenommen sind. Das Original der schwedischen Bestätigung von 1669, gleichfalls in lateinischer Sprache, und sehr schön geschrieben, befindet sich im Archiv der Königl. Regierung zu Stettin.

und der dazu gehörigen Stiftungen, mehrere Vorschriften und Anweisungen vom Geistlichen Departement ertheilt worden. Außer den gedachten Bestimmungen richtete man sich in vorkommenden Fällen, besonders bei Besetzung der Bauerhöfe und Erb-Auseinandersetzungen, nach alten Observanzen, und wo diese nicht zureichten, nach der Pommerschen Bauer-Ordnung und den sonstigen Landesgesetzen.

Das Domkapitel sowol als die Dompropstei, welche von den übrigen Prälaturen getrennt war, und die selbständige Verwaltung ihres Vermögens hatte, bildeten jedes einen besondern Kreis im Herzogthum Hinter-Pommern. Das Domkapitel war in diesem der erste und vornehmste Landstand. Auf den Hinterpommerschen Landtagen führte, im Namen desselben, der Dompropst das Directorium, und er hatte das Recht, bei Provinzial-Versammlungen die übrigen Stände zu berufen und Berathschlagungen zu leiten. Diese Rechte waren zur Zeit der Greifen-Herrschaft durch mehrere Landtags-Abschiede, insonderheit auch durch das vorerwähnte Diplom des Kurfürsten Friedrichs III vom 10 Mai 1689 anerkannt und bestätigt.

Der König, als Landesherr und oberster Bischof der evangelischen Kirche innerhalb seiner Staaten, war der Erbherr und höchste Patron des Kapitels und vergab die Expectanzen zu den untersten Prälatur- und Canonicat-Präbenden. Von diesen ascendirten die Exspitivirten nach dem, beim Domkapitel von jeher Statt gefundenen, vom Könige Friedrich Wilhelm II unterm 16 November 1787 und vom Könige Friedrich Wilhelm III unterm 31 Januar 1804 bestätigten statutarischen Ascensions-Rechte, nach dem Absterben der Präbendirten, bis zu den ersten bezw. Prälatur- und Canonicat-Hebungen; jedoch fand nach dem vorbemerkten Ascensions-Bestätigungs-Erlaß vom 16 November 1787, eine Ascension zur Dompropstei nicht Statt, als deren unmittelbare Besetzung der König sich vorbehalten hatte; auch war die von den Canonikern nachgesuchte Ascension zu den Prälatur-Hebungen durch den Cabinets-Erlaß vom 2 November 1787 abgeschlagen worden. Außerdem übte der neü zum Thron gelangte Landesherr das jus primarium precum, d. h.: er vergab ein Mal während seiner Regierung eine Prälatur und ein Canonicat an einen gehörig Qualificirten, der alsdann in die erste erledigte Hebung sofort und mit Übergehung der anderen Berechtigten einrückte. Ein solcher wurde Precist genannt.

Das Domkapitel hatte, außer der Dompropstei — praepositura, Dhum Praueftey, Thumb Propstie nach Schreibart des reformatorischen Zeitalters, — 5 Prälaturen, nämlich: 1) das Decanat — Decanus, Dhum Dekene, Thumb-Dechenten; 2) das Cantorat — des Sanckmesters; 3) das Thesaurariat — des Custor, Kasters; 4) das Scholasticat — des Scholemesters; und 5) das Vicedominat [111]). und 7 Canonicat-Präbenden. Nur die 4 ersten Prälaten, nämlich: der Decanus, der Cantor, Thesaurarius und Scholasticus, residirten in Kamin, und wurden daher residirende Prälaten genannt. Sie auch nur hatten Antheil an den bonis communibus, wovon weiter unten die Rede sein wird. Der Vicedominus residirte nicht, participirte auch nicht an den Gemeingütern. Die Residenzzeit der Prälaten war durch den Cabinets-Erlaß vom 15 November 1700 auf 3 Monate festgesetzt.

Sämmtliche Präbenden sollten nach dem mehrgedachten Diplom des Kurfürsten Friedrichs III vom 10 Mai 1689 vom Landesherrn „fort und fort an wohl meritirte Subjecte vergeben, und dabey diejenigen, welche in dem Herzogthum Hinterpommern oder Fürstenthum Kamin gesessen, und sich durch getreüe Dienste, welche sie uns und

111) Vor der Säcularisation des Domstifts gehörte auch der Structuarius, Buwmester, zu den Prälaten. Gewöhnlich aber wurde die Structura nur commissarisch durch einen andern Prälaten oder Canonicus mit verwaltet. Klempin, dipl. Beiträge 414, vergl. 313.

dem Vaterlande geleistet, dazu qualificirt haben, sonderlich in Consideration gezogen werden." Ob diese Bestimmung vom Verleiher der Präbenden stets inne gehalten, wird zweifelhaft, wenn man die unten (S. 239 ff) folgende Liste der Prälaten, Canoniker und Expitivirten aus der letzten Zeit des Bestandes des Domkapitels mustert, in welcher Namen stehen, deren Inhaber weder an sich noch in ihren Vorfahren jemals im Land am Meere „gesessen" gewesen. Dieser Ausdruck umfaßt nur ritterbürtige Personen, und dennoch finden sich in der Liste ein Paar Personen bürgerlichen Standes, von denen man sich keine Vorstellung machen kann, wie und auf welche Weise sie sich um den obersten Patron des Stifts, bezw. um das Vaterland verdient gemacht. Sieht man vor der Säcularisation des Kaminer Domstifts unter seinen Prälaten und Canonikern auch dann und wann einen bürgerlichen, so ist es doch selten, und durch das Interesse der Kirche motivirt, die in der höchsten geistlichen Körperschaft des Landes begabter Männer bedurfte, seien diese auch nicht adlicher Geburt. Auf Nobiles atque Equestris Ordinis Homines, als Capitularen, legten auch die Statuten von 1578 Nachdruck, und gestatteten die Aufnahme von Civiles nur dann, wenn diese Sacrae Theologiae aut jurisprudentiae Doctores, von hoher Tugend und unbescholtenen Sitten waren. Nichtsdestoweniger legte das Domkapitel einen hohen Werth auf die adliche Geburt seiner Mitglieder. So kam im Jahre 1670 der Fall vor, daß der Decan George v. Bonin in conventu capituli universali zu verstehen gab, daß einige der von der Krone Schweden präsentirten und gesetzlich recipirten Canoniker, ihrer Person nach den Statuten nicht genugsam qualificirt erscheinen könnten, wobei der Decan vorzugsweise den Greifswalder Professor Nicolaus de Maschow im Auge hatte, dessen adliches Geschlecht noch zu erweisen sein werde. Der Professor führte Beschwerde beim Kurfürsten Friedrich Wilhelm, welcher den Decan v. Bonin unterm 17 Mai 1670 anwies, „den im Jahre 1663 recipirten Canonicus Niclaus Maschow, der aus Böhmen stamme, dessen Voreltern während der Hussitischen Wirren nach Pommern ausgewandert seien, und dessen adliches Herkommen von den hochseligen Herzogen wie von I. K. Maj. zu Schweden stets anerkannt worden, dergestalt zu halten und zu tractiren, damit er zu fernere Klagen keine Ursach haben möge".

Durch die vom Könige Friedrich II ertheilte Concession vom 1 Februar 1756 wurde sämmtlichen Capitularen nachgegeben, ein Ordenskreüz an einem Bande auf der Brust zu tragen; den sechs ersten Capitularen zugleich auch die Erlaubniß ertheilt, eben dieses Kreüz in Seide gestickt auf dem Kleide zu tragen, und durch die Concession vom 7 Mai 1790 war dem Propst und den vier ersten der residirenden Prälaten auch die Tragung der dem Fraüleinstifte zu Kamin verliehenen Decoration bewilligt.

So waren im Allgemeinen die Verhältnisse des Kaminer Domkapitels, als am Tage von Jena und Auerstädt das für unerschütterlich gehaltene Staatsgebaüde der Preüßischen Monarchie unter einem furchtbaren Erdbeben zusammenbrach, das den Tilsiter Frieden und die riesenmäßigen Opfer zur Folge hatte, welche der Sieger dem Besiegten auferlegte, Opfer an Land und Leüten und an Kriegsschatzungen, die von dem, auf die Hälfte seines Gebiets herabgedrückten Staat und seine, durch den Krieg verarmten, Einwohner aufzubringen, unmöglich schien. Zur Rettung aus der allgemeinen Sintfluth mußten radicale Mittel eröffnet werden.

Indem er sich auf den Reichs-Deputations-Receß von 1803 berief, — was wol überflüssig war, da es seit Errichtung des Rheinbundes und seit Niederlegung der deütschen Kaiserkrone durch Franz von Österreich am 8 August 1806 kein Deütsches Reich mehr gab und Friedrich Wilhelm III dadurch auch in seinen deütschen Landen unbeschränkter Souverain geworden war, — erließ der König auf den Rath sei-

nes Staatskanzlers, Freiherrn Carl v. Hardenberg, das von diesem gegengezeichnete, Edict vom 30 October 1810, welches allen geistlichen Stiftungen — den Garaus machte. „In Erwägung", heißt es in dem Edict, „daß die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet worden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Weise erreicht werden können; — daß alle benachbarten Staaten die gleiche Maßregel ergriffen haben; — daß die pünktliche Abzahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch möglich wird; — daß wir die dadurch ohne dies sehr großen Anforderungen an das Privatvermögen unserer getreüen Unterthanen ermäßigen, verordnen wir, wie folgt: — § 1. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commanden sollen nach und nach eingezogen und für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten soll gesorgt werden. — § 2. Vom Tage dieses Edicts an dürfen — keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Besitz einer Stelle gesetzt werden; — ohne unsere Genehmigung keine Veränderung der Substanz vorgenommen werden; — keine Kapitalien eingezogen, keine Schulden contrahirt, oder die Inventarien veraüßert werden; — keine neüe Pacht-Contracte ohne unsere Genehmigung geschlossen, keine ältern verlängert werden. Alle gegen diese Vorschriften unternommenen Handlungen sind nichtig. § 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und mit der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihrem bisherigen Einkommen leiden, oder deren neüe Fundirung nöthig erscheinen dürfte.

Diesem Edict ließ der Staatskanzler unterm 23 November 1810 ein Rescript an die Pommersche Regierung folgen, worin hervorgehoben wurde, daß es zunächst darauf ankomme, den Umfang und die Einnahme der geistlichen Güter in Erfahrung zu bringen. Es würden aber bei dem Drange vieler anderen Geschäfte nicht Commissarien zur örtlichen Prüfung gefunden werden können und man werde sich für jetzt begnügen müssen, die eigenen Besitzer zu befragen. In den Aufforderungen an die Domkapitel zu Kamin und Kolberg sei zu bemerken, daß die Prüfung der Angaben durch besondere Commissarien vorbehalten bleibe, daß ihre Angaben aber enthalten müßten: a) ein Verzeichniß der Güter, der Inhaber, der Größe des Grundvermögens an Acker, Wiesen, Gärten, Forsten, Seen ꝛc., Haüser, Ziegeleien, Mühlen, u. s. w.; — b) ein Verzeichniß der nutzbaren Rechte, Geld- und Naturalhebungen; — c) eine Nachweisung des Ertrags bei der eigenen Benutzung oder des Pachtertrages; im letztern Fall sei die Dauer der Pachtperiode und der Werth der etwaigen lästigen Nebenbedingungen auszuwerfen; — d) ein Verzeichniß aller Kapitalien und Schulden mit Bemerkung der Kündigungsfrist, Münzsorten, des Zinsfußes, u. s. w.; — e) eine Nachweisung der Inventarien in den Gebaüden, Kirchen, insbesondere aber der wirthschaftlichen und Vieh-Inventarien; — f) eine Nachweisung aller im Besitz stehenden, oder dazu berechtigten Personen, sowie aller Offizianten nebst Bemerkungen der Einnahmen derselben. Sämmtliche Nachweisungen seien von den dabei interessirenden Personen, soweit sie davon Kenntniß haben können, zu unterschreiben.

Die Pommersche Regierung, damals zu Stargard, erließ demgemäß am 7 December 1810 eine Verfügung an das Domkapitel zu Kamin, die verlangten Verzeichnisse und Nachweisungen ohnfehlbar innerhalb 14 Tagen einzureichen. Die Frist war längst abgelaufen, als das Kapitel am 5 Januar 1811 berichtete, daß es ihm bei dem großen Umfange der verlangten Arbeit unmöglich sei, dieselbe in der, von der Königl. Regierung gesetzten kurzen Zeit zu bewerkstelligen, es sich daher genöthigt sehe,

um einige Wochen Nachfrist zu bitten. Trotz wiederholter Erinnerungen kam das Domkapitel der Aufforderuug vom 7 December erst Ende März 1811 nach. Die von ihm vorgelegten Übersichten wurden indeß bald darauf überflüssig; denn es erging —

Unterm 11 Juli 1811 ein Cabinets-Befehl an den Staatskanzler, worin der König in Verfolg des Edicts vom 30 October 1810, mit Bezug auf die sämmtlichen protestantschen Domkapitel, festsetzte was folgt: — 1) Sämmtliche Güter, Hebungen u. s. w. der Domkapitel werden als Domainen von jetzt an von den Regierungen, und in höherer Instanz von der Section für die Domainen verwaltet. — 2) Die Regierungen besorgen die Einziehung und alle nöthigen Ausmittelungen. — 3) Der Natural-Besitz der Domherren und die bisherige Verwaltung der Domkapitel hört mitbin auf, doch können die jetzigen Domcapitularen entweder lebenslänglich in ihren Curien bleiben, oder sie sollen nach ihrer Wahl unter der Pension ein verhältnißmäßiges Locarium für die Curien beziehen. — 4) Die Pensionen werden in Gelde festgesetzt, doch sollen die allgemein zu verlassenden Bestimmungen über die Reluition derselben durch Kapital und Grundvermögen auch hier Anwendung finden. — 5) Die Einnahmen der Domkapitel werden Behufs Festsetzung der Pensionen auf folgende Weise ermittelt: — Baare fixirte Geldhebungen kommen nach dem wirklichen Ertrag zum Ansatz; unbeständige baare Hebungen nach 10jährigem Durchschnitt; — fixirte Getreide-Abgaben nach 30jährigen Durchschnittspreisen, von anderen Naturalien aber nach Mittelpreisen; — Pachtgelder nach dem wirklichen Ertrage, doch unter der Voraussetzung, daß die Berechnungsart nicht die vorstehend gegebenen Vorschriften überschreite; — Einnahme der Forsten nach 30jährigem Durchschnitts-Ertrage, jedoch mit Weglassung außerordentlicher Holzschläge, Windbrüche u. d. m.; — die bisherigen Ausgaben werden von der auf diese Weise ermittelten Brutto-Einnahme abgezogen; — desgleichen der Betrag der Kriegs- und anderer Schulden; — endlich die Lasten, welche vermöge der neüesten Finanz-Gesetze die Einnahme der Domkapitel, selbst bei derer längern Fortdauer, betroffen haben würden. — 6) Die Domherren erhalten, jedoch in runden Summen, dasjenige als Pension, was nach vorstehenden Grundsätzen sich als dauernd zu erwartende Einnahme ergibt. — 7) Nur der nächste Ascendent zu jeder Stiftsstelle erhält nach Abgang der am 30 October 1810, (dem Tage des Edicts) vorhanden gewesenen Domherren 50 Prct. von dem, was diesem bewilligt worden ist. Alle übrigen haben keine Ansprüche auf Entschädigung. — 8) Die Officianten der Domkapitel sind fernerhin zu beschäftigen, oder nach dem für Königl. Officianten ergehenden Grundsätzen zu pensioniren [112]).

In Gemäßheit des vorstehenden Königl. Befehls erhielt die Pommersche Regierung von der Section im Finanz-Ministerium für Domainen nnd Forsten unterm 21 Juli 1811 den Auftrag, — mit Einziehung der Güter und des Vermögens des Domkapitels Kamin und der Propstei Kukelow unverzüglich vorzugehen, den Benutzungsplan, den Etat und die Competenz-Berechnungen anzufertigen und zur Festsetzung an das Finanzministerium einzusenden. Die zu dieser Arbeit fehlenden Nachrichten habe die Königl. Regierung durch einen abzuordnenden Commissarius an Ort und Stelle in gründlichster Weise einziehen zu lassen. In Absicht der Propstei Ku-

112) Die Acta der Pommerschen Regierung wegen Einziehung des Domstifts Kamin und der Propstei Kukelow; Vol. I (im Stettiner Regierungs-Archiv) enthalten nur den oben mitgetheilten Auszug des Cabinets-Befehls vom 11 Juli 1811. Der König gab darin aber auch Bestimmungen in Bezug auf die Reluition der Competenzen der Capitularen, wie sich aus der, weiter unten eingeschalteten Cabinets-Ordre vom 10 April 1817 ergibt.

kelow bemerkte das Ministerial-Rescript, sie sei als erledigt zu betrachten und darum die Berechnung der Competenz derselben ganz auszusetzen, da ihr früherer Inhaber, Feldmarschall v. Möllendorf mit seinen Ansprüchen auf die Benutzung der Propstei durch Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 7 Januar 1811 abgewiesen sei. Die Revenüen des Propstes seien vom 1 Januar 1809, als vom Zeitpunkte des abgelaufenen Gnadenjahrs nach dem Tode des letzten Dompropstes, ab, des diesfälligen Prozesses wegen, für Rechnung des obsiegenden Theils aufbewahrt. Die Königl. Regierung werde sich daher vom Betrage dieser Revenüen, und wo sie aufbewahrt würden, zu unterrichten und davon Anzeige zu machen haben. Da der über die Propstei-Güter abgeschlossene Pacht-Contract übrigens mit Trinitatis 1813 expirire, so werde die Ermittelung des Werths dieser Güter, Behufs deren Veräußerung, im Jahre 1812—13 zu veranlassen sein. Wie es sich mit dem hier erwähnten Prozeß, den der Feldmarschall v. Möllendorf, als ehemaliger Dompropst von Kamin, gegen den landesherrlichen Fiskus angestrengt hatte, verhalten habe, wird in der Geschichte der Dompropstei Kukelow zu erwähnen sein.

Die Königl. Regierung entwarf nun, in Folge der Cabinets-Ordre vom 11 und des Rescripts vom 21 Juli 1811 eine Instruction, nach welcher der mit Einziehung der Kapitals-Güter zu beauftragende Commissarius zu verfahren habe. Ein Regierungsrath Matthias, der mit dem Commissorium nach Kamin beauftragt wurde, lehnte ab, worauf die Königl. Regierung unterm 18 September 1811 den Regierungsrath Rhades an dessen Stelle setzte, Behufs Einleitung des Geschäfts und mit der Ermächtigung, die Fortsetzung desselben event. dem Hofrathe Brummer, Bürgermeister von Treptow a. d. R. zu übertragen.

Rhades vollzog die Besitznahme des Domkapitels und aller Güter desselben am 10 October 1811 dadurch, daß er dem allein anwesenden Prälaten, Cantor v. Puttkamer und den Kapitels-Offizianten bekannt machte, wie nach dem Willen des Königs das Domkapitel Kamin aufgehoben sei und demnach der Natural-Besitz und die Ausübung der grundherrlichen Rechte von Seiten des Kapitels aufhöre und dessen Revenüen schon von Trinitatis 1811 ab zur Staatskasse flössen. Zugleich wurden die Offizianten zur Fortsetzung ihrer Geschäfte, jedoch von jetzt ab für Rechnung, und auf unmittelbaren und einzigen Befehl der Staatsregierung, angewiesen, der Domsyndicus, Justizrath Kreich aber einstweilen mit der Direction der Administration des Kapitels und der Dompropstei beauftragt. Gleiche Anweisung erging an die Unterbedienten des Kapitels und ward hierauf das Personal der Offizianten und Unterbedienten in Eid und Pflicht genommen. Auch ward der Geistlichkeit der Dom- und Bergkirche so wie den Lehrern der Domschule diese Veränderung, und daß nunmehr das Patronatsrecht dieser Kirchen und Schule auf den König übergegangen, bekannt gemacht. Gleiche Bekanntmachung wegen der Besitzergreifung geschah an die Kapitels-Ortschaften unterm 15—19 October 1811, und wurden dieselben des bisherigen Gehorsams gegen die Prälaten entbunden und zur Befolgung der Befehle des Syndicus Kreich, als einstweiligen Administrators des aufgehobenen Kapitels angewiesen. Die eigene Kreisverfassung des Domkapitels ward gleichfalls aufgehoben, und die Besitzungen desselben wurden, nach der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 12 October 1811, dem Flemmingschen Kreise einverleibt, und in dieser Beziehung dem Kreis-Landrathe v. Flemming, auf Zebin, überwiesen. Den Kapitels-Dörfern wurde dies von dem Administrator, Justizrath Kreich, unterm 18 October 1811 nachrichtlich bekannt gemacht, und sie angewiesen, den Anordnungen des Landraths genaue Folge zu leisten. Die bisherige Kapitels-Kreiskasse blieb jedoch noch bis zum 1 Juni 1812 bei ihrer Verfassung, weshalb denn auch die Contribution und die consti-

gen landesherrlichen Abgaben bis dahin noch an den Structuarius des aufgelösten Domkapitels abgeführt werden mußten.

Hiermit schloß der Regierungsrath Rhades und übergab das angefangene Geschäft dem Hofrath Brummer zur Fortsetzung und Beendigung.

Während dieser Vorgänge und schon vorher, hatten die Hinterpommerschen Landstände einen, auf die Verfassung und die Verträge mit dem Landesherrn seit der Säcularisation gestützten, Protest gegen die Aufhebung des Domkapitels eingereicht, waren aber damit abgewiesen worden. Als getreüe Stände und des Wunsches voll, daß die Absicht des Königs, den Vortheil des Staates zu erhöhen, wirklich erreicht werden möge, hatten sie sich beruhigt. Aber eben daraus und dem Landrechtlichen Ausspruche auf Fälle dieser Art, wo das individuelle Interesse dem höhern Staats-Interesse weichen soll, gemäß, glaubten sie, daß ihnen das Recht vorbehalten sei, dafür entschädigt zu werden. Die Stände hatten dies dem Könige bei ihrer Bitte um Erhaltung des Domstifts zu erkennen gegeben und erwartet, daß darauf, wie über die übrigen zugesicherten Entschädigungen der Dom-Capitularen vom Thron aus verfügt werden würde. Dies war aber nicht erfolgt. Jetzt, da die Einverleibung der Stifts-Besitzungen zu den Staats-Domainen erfolgt war, nahmen die Stände Veranlassung, in einer, an die Pommersche Regierung gerichteten Vorstellung, d. d. Stettin, den 26 November 1811, mit ihren Entschädigungs-Ansprüchen näher hervorzutreten, damit darauf gehörige Rücksicht genommen werde. In dieser Vorstellung, welche Graf v. Blankensee, v. Steinäcker und v. Flemming unterzeichnet hatten, führten die Stände Folgendes aus: —

Als durch den Westfälischen Frieden die, den Fürsten als Entschädigung überwiesenen, geistlichen Stifter säcularisirt wurden, und der damalige Landesherr von Pommern die Aufhebung der seit Jahrhunderten bestandenen Verfassung des Domstifts Kamin beabsichtigte, wandten die Stände dieses zuvörderst durch eine Abgabe von 1000 Thlr. jährlichen Zuschuß für die Universität Frankfurt ab, und es wurden ihnen dafür sowol, als überhaupt die bündigsten landesherrlichen Zusagen für die immerwährende Beibehaltung des Domstifts ertheilt. Im Jahre 1689 schlossen die Stände endlich mit dem Kurfürsten Friedrich sogar einen förmlichen Vertrag dahin ab: — daß die Stände zur Einlösung und Verbesserung der Domainen ein Kapital von 20.000 Thlr. erlegen und dafür jener Erhaltung auf immer versichert sein sollten. — Dieses Kapital wurde baar zu den Kurfürstlichen Kassen entrichtet. Es ist dafür u. a.: das jetzige Amt Massow eingelöst worden. Der Kurfürst ertheilte darauf den Ständen ein förmliches Restitutions-Diplom, d. d. Köln an der Spree, den 10 Mai 1689, worin jenes Abkommen mit den Ständen förmlich aufgenommen und bestätigt würde, und worin der Kurfürst für sich und seine Nachfolger in der Regierung demselben vim pragmatiae sanctionis beilegte. Wenn wir daher, heißt es in der Vorstellung, auch alle Vortheile, die der Pommerschen Ritterschaft und den Ständen überhaupt aus dieser Institution zuflossen, und die jetzige, mit höheren Rücksichten und Staatsbedürfnissen entschuldigte Aufhebung des Vertrages von 1689 übergehen, so wird der König gewiß der strengsten Gerechtigkeit gemäß finden — daß uns, den Ständen, wenigstens obgedachtes Kapital zurückgezahlt werde, was vom Könige und dem Staate durch die dafür angeschafften Domainen, sogar noch mit allen durch die Conjunctur hinzugekommenen Vortheilen benutzt wird. Pommern ist jetzt in großer Bedrängniß; unser Landvolk soll außerordentliche neben gewöhnlichen Abgaben und Leistungen gewähren; es soll dabei auch seine im Kriege eingegangene Verbindlichkeiten gegen Privat-Glaübiger erfüllen. Indem wir dazu mit aller An-

strengung Mittel und Wege aufsuchen müssen, können wir eine so klare Forderung für jenen Zweck nicht unberücksichtigt lassen, die uns die Rechtlichkeit unsers Monarchen in Übereinstimmung mit den Gesetzen zuspricht. Wir tragen deshalb dahin an: — Unsere Forderung bei Regulirung der Einverleibung des Domkapitels Kamin als eine aus der Masse auszukehrende Schuld mit aufzunehmen und uns bei Besitzergreifung desselben anzuweisen.

Der Bescheid der Königlichen Regierung, d. d. Stargard, den 23 Januar 1812 lautet wie folgt: — Den Hinterpommerschen Herren Landständen wird auf ihre Reklamation derjenigen 20.000 Thlr., welche nach der Urkunde des Kurfürsten Friedrichs III vom 10 Mai 1689, bei Gelegenheit, daß die Fortdauer des jetzt aufgelösten Domkapitels Kamin versprochen worden ist, dem Kurfürsten geschenkt (?) worden sind, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß diese Schenkung nicht widerrufen werden kann, da solche nicht unter der Bedingung, daß das Domkapitel für alle künftige Zeiten bestehen bleibe, gemacht worden, sondern, wie die Worte ausdrücklich besagen, durch die Schenkung die Erkenntlichkeit der Stände für die von dem Landesherrn durch die zugesicherte Fortdauer des genannten Kapitels erwiesene Gnade, hat bezeügt werden sollen, mithin hier eine remuneratorische Donation vorhanden ist, die nur wegen Übermaßes wiederrufen werden kann, welcher Grund im vorliegenden Fall, wo das Kapitel noch über 120 Jahre existirt hat, natürlich nicht mehr Statt finden kann.

Ob sich die Landstände bei dieser Resolution beruhigt haben, geht aus den vorliegenden Acten nicht hervor. Dieselben enthalten indeß eine, an den Staatskanzler v. Hardenberg gerichtete, Vorstellung des Dombechanten Grafen v. Blankensee, d. d. Kamin, den 4 October 1812, worin auf die Vorgänge, bezw. auf den Vertrag zwischen dem Landesherrn und den Ständen von 1689 erneüert hingewiesen, und gebeten wird, die Pommersche Regierung anzuweisen, mindestens diejenigen 1000 Thlr., welche zur Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm das Domkapitel als Zuschuß für die Universität Frankfurt alljährlich entrichtet habe, von der, den Capitularen gebührenden Competenz nach deren Ermittelung, nicht weiter in Abzug zu bringen; „denn, sagte der Decan, durch die gegenwärtig erfolgte Auflösung des Kapitels, hat das Restitutions-Diplom von 1689 seine Kraft und Wirkung und wir demnach auch die uns darin vom Landesherrn zugesicherten Vorräthe (aus dem gemeinschaftlichen Vermögen) verloren, wir können mithin auch nicht weiter gehalten sein, die bedingungsweise bisher gezahlten 1000 Thlr. Universitätsgelder zu entrichten." Die Königliche Regierung, vom Staats-Kanzler zur Äüßerung aufgefordert, hielt in ihrem Bericht vom 19 November 1812 den, vom Grafen Blankensee in seinem und seiner Mitcapitularen gestellten Antrag um so mehr für unstatthaft, als sie behaupten zu können glaube, daß die Domherren beim künftigen Genuß der Competenz gegen die von ihnen zeither bezogenen Natural-Einkünfte an und für sich eher gewinnen, als verlieren würden; denn der größte Theil ihrer vormaligen Revenüen bestehe in Natural-Getreide-Abgaben der Stifts-Insassen, welche nicht in der besten Qualität abgeliefert wurden, und dafür solle ihnen durch die festgestellte Competenz ein wirklich hoher Fractionspreis aus den letzt verflossenen 30 Jahren, von 1805 zurückgerechnet, baar gezahlt werden, dessen nicht einmal zu gedenken, daß sie hierbei Mühe und Kosten der Getreide-Einhebung und Versilberung ersparen. Zugleich reichte die Königliche Regierung dem Staatskanzler den Bescheid vom 23 Januar 1812 ein, welchen sie den Landständen auf die von diesen verlangte Rückzahlung der 20.000 Thlr. ertheilt habe, da Graf Blankensee auch dieser in seiner Vorstellung gedacht hatte.

Eine abermalige Eingabe des Grafen Blankensee an den Staatskanzler veranlaßte letztern, in einem Rescript vom 23 December 1812 der Pommerschen Regierung bemerklich zu machen: es sei durch zwei frühere Verfügungen ausdrücklich bestimmt, daß die Capitularen der aufgehobenen Domstifter zu Kamin und Kolberg, gleich denen der aufgehobenen Stifter zu Brandenburg und Havelberg, in dem Naturalbesitze ihrer Einkünfte bis zur völligen Regulirung und Sicherstellung ihrer Abfindungen bleiben sollen. Hieraus folge, daß den Capitularen zu Kamin und Kolberg auch die mit dem Naturalbesitze der Einkünfte in Verbindung stehende bisherige Administration nicht entzogen werden könne. In Folge dieses Rescripts übertrug die Königliche Regierung von Pommern mittelst Verfügung vom 7 Januar 1813 dem ehemaligen Dechanten des aufgehobenen Domstifts Kamin, Grafen v. Blankensee, die vollständige Verwaltung der Domkapitels-Güter bis zu dem angegebenen Zeitpunkte, mit der Maßgabe, daß in Fällen, wo persönliche Abwesenheit von Kamin ihn daran verhindere, der Justizrath Kreich ihm substituirt sei. Die dem Grafen v. Blankensee übertragene Administration erstreckte sich jedoch nicht auf die Besorgung der Kreis-Angelegenheiten im ehemaligen Kaminer Dom-Kreise, welcher nunmehr mit dem Flemmingschen Kreise verbunden war, dessen Landrath mit Besorgung jener Angelegenheiten betraut blieb. In einem an die Section des Departements der Staats-Einkünfte für Domainen und Forsten erstatteten Bericht vom 20 Januar 1813 bemerkte die Königliche Regierung, wie sie es für nöthig erachtet habe, die Administration dem Grafen v. Blankensee ausschließlich, und ohne Einmischung des zu Kamin residirenden Prälaten v. Putkamer zu übertragen, weil bei Gelegenheit der Einziehung des Domkapitels gegen diesen mehrere gegründete Beschwerden über Bedrückung der Stifts-Insassen geführt worden seien. Ohne selbstverständlich mit diesem Motiv bekannt zu sein, gab der Prälat v. P. unterm 27 Januar 1813 die Erklärung ab, daß es seinen Wünschen ganz gemäß sei, die Administration des aufgehobenen Domkapitels und des Kaminer Kirchen-Vermögens dem Grafen v. Blankensee allein und nicht auch den übrigen Capitularen übertragen zu sehen, und daß es ihm nie in den Sinn gekommen sei, noch je fernerhin kommen würde, sich um jene Verwaltung zu bewerben.

Nun aber traten die Kriegs-Ereignisse von 1813—1815 ein, während derer die Regulirung der Competenzen der Domherren ruhte und es Hinsichts der Verwaltung der Domkapitelsgüter bei dem Zustande verblieb, welchen der Staatskanzler, Freiherr v. Hardenberg, angeordnet hatte.

Zur Zeit der Einziehung des Domstifts Kamin im Jahre 1811 war die Propstei nicht besetzt. Es war solche von dem Inhaber Feldmarschall v. Möllendorf mit Genehmigung des Königs an den Staats-Minister Grafen Hoym resignirt worden. Nach Absterben des Letztern ward die Propstei von dem Feldmarschall v. M. revocirt, wogegen Fiskus, der sie als zur neüen Vergebung anheimgefallen betrachtete, Einspruch that. Dieser Rechtsstreit war, wie schon oben bemerkt, in erster Instanz zu Ungunsten des Feldmarschalls entschieden, dieser aber hatte den zweiten Rechtsgang betreten, so daß der Proceß noch schwebte, während dessen die Revenüen der Dompropstei ad depositum des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin gegeben wurden.

Die anderen fünf Prälaturen anbelangend, so war —

1. Das Decanat im Besitz des Königl. Kammerherrn Alexander Sigismund Georg Friedrich Richard Grafen v. Blankensee, seit 31 Januar 1804.
2. Das Cantorat im Besitz des Lieutenants Friedrich Adolf Theodor v. Putkamer, seit 31 Januar 1804.

3. Das Thesaurariat im Besitz des General-Lieutenants und Gouverneurs von Königsberg, August Ludwig v. Stutterheim, seit 31 Januar 1804.
4. Das Scholasticat im Besitz des Friedrich George Christian v. Heyden-Linden auf Tützpatz, seit 31 Januar 1804.
5. Das Vicedominat im Besitz des Carl Christian Philipp v. Berg, seit 31 Januar 1804.

Die sieben Canonicate waren zur Zeit der Aufhebung im Besitz —
1. Des Obersten Carl Christoph Ludwig v. Panwitz, zu Züllichau, seit 1760.
2. „ Friedrich Ludwig Freiherrn v. d. Trenck, seit 1787.
3. „ Bankhalters David Splittgerber zu Berlin, seit 1791.
4. „ Kammergerichtsraths Carl Wilhelm Grafen Carmer, seit 1793.
5. „ Carl Friedrich Wilhelm August v. Sellentin, seit 1796.
6. „ Friedrich Wilhelm Rietz, Sohn des vormaligen Kämmeriers Rietz, seit 1786.
7. „ Landraths Friedrich Christian Adolf v. Motz, zu Eisfeldt, seit 1801.

Exspectivirt waren zu den fünf Prälaturen 11 Personen, zu den sieben Canonicaten nur 1 Person, die zum Theil unmittelbar vom Könige ernannt, zum Theil auch durch Resignation Anderer mit Königl. Bewilligung die Exspectanz erhalten hatten. Ähnlich verhielt es sich mit den vorstehend genannten Inhabern der Prälatur- und Canonicat-Präbenden.

Die Exspectivirten zu den Prälaturen waren zur Zeit der Aufhebung des Stifts:

1. Der Lieutenant v. Flemming, auf Martentin und Buckow ex resignatione der in Actis des Domkapitels von Kolberg befindlichen Exspectanz vom 14 September 1789. Der Regierungsrath Krezschmer hatte zugleich nach vorgängiger, in Actis des Kaminschen Domkapitels befindlichen Bestätigung der Resignation vom 12 März 1796, unterm 10 April 1798 das beneficium resignandi auf die Cabinets-Resolution vom 3 ej. erhalten, war zugleich seinem Resignanten gleich in der Art auf das Domkapitel zu Kolberg exspectivirt, daß, sobald er in einem von diesen Domkapiteln zur Präbende gelangt sein werde, die Exspectanz auf das andere wegfalle.

2. Der geheime Legations-Rath und Gesandte am Wiener Hofe, Ludwig Christoph Graf v. Keller, den 13 November 1789.

3. Carl Freiherr v. Gemmingen, vormaliger Minister des Markgräflich Brandenburg-Ansbach-Baireüthschen Ministeriums, den 17 Januar 1790.

4. Der Prinzlich Ferdinandsche Jägermeister David v. Splittgerber, ex resignatione des geheimen Kämmeriers Rietz, den 12 August 1791.

5. Der Landes- und Kreis-Deputirte v. Siegroot, zu Oels, den 13 December 1792.

6. Carl Graf v. Hessenstein, den 25 December 1794.

7. Der geheime Rath und Stiftshauptmann v. Arnstedt zu Quedlinburg, laut Patents vom 3 April 1797 und Bestätigung vom 2 April 1798.

8. Der Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelsche Oberschenk v. Münchhausen, Patent vom 29 Juli 1797.

9. Der Kurfürstl. Sächsische geheime Finanz-Rath nnd Vice-Polizei-Präsident zu Dresden, Reichsgraf v. Hohenthal, ex resignatione des General-Majors v. Seibert, Patent vom 27 Mai 1798.

10. Der Sohn des verstorbenen Rittmeisters v. Ziten, Hans Joachim Albert Carl Wilhelm v. Ziten, Patent vom 16 Juli 1798.

11. Der verabschiedete Major v. Pogwisch, ex resignatione des Majors v. Gualtieri, nach der Bestätigung vom 26 August 1799, mit der Erlaubniß die gewöhnlichen kleinen Ordenszeichen zu tragen.

Zu den Canonicaten war nur —

Der Freiherr v. Richthofen, in Schlesien, laut Patents vom 22 August 1796 exspectivirt.

Außerdem befanden sich beim Kaminer Domkapitel noch zwei Ehrenmitglieder, nämlich —

1. Der Herzogl. Wirtembergsche Kammerherr v. Zepplin, mit Erlaubniß, das Ordenszeichen zu tragen, seit 14 März 1791.

2. Friedrich Freiherr v. Schmidt von Rossau, geheimer Rath und Kurfürstlich Pfälzischer, auch Landgräflich Hessen-Casselscher und Markgräflich Badischer Gesandter beim Oberrheinischen Kreise, mit der Erlaubniß, das Ordenszeichen zu tragen, seit 16 Mai 1791.

Was die Führung der Angelegenheiten des Domkapitels anbelangt, so betrafen solche entweder das Kapitel im eigentlichen Sinne, oder aber die Dompropstei, welche, wie schon bemerkt worden ist, von den anderen Prälaturen gänzlich abgesondert war. Die Kapitels-Angelegenheiten wurden in den alljährlich auf Martini Statt findenden Kapitels-Conventen zur gemeinschaftlichen Berathschlagung genommen, in dieser auch die Kapitels-Rechnungen revidirt. Der Dompropst führte im Convente den Vorsitz, doch hatte derselbe dieses Recht seit lange nicht persönlich ausgeübt, sondern es waren ihm die Convents-Protokolle zur Genehmigung und Vollziehung zugefertigt worden. Die in der Zwischenzeit vorkommenden Geschäfte wurden unter Leitung des Decanus von den vier ersten oder residirenden Prälaten betrieben. In Abwesenheit des Decans besorgte der anwesende Prälat, und in Abwesenheit aller Prälaten der Dom-Syndicus die Kapitelsgeschäfte, und holte Letzterer erforderlichen Falls Genehmigung ein. Die residirenden Prälaten erhielten für diese Geschäftsführung bei dem jedesmaligen Absterben eines Prälaten auf die beiden Carenz-Jahre — wovon sogleich das Nähere gesagt werden wird, — denjenigen Theil der Revenüen, welche aus den s. g. bonis communibus floß. Die Geschäfte, welche blos die Dompropstei angingen, wurden ohne Concurrenz der anderen Prälaten, einzig und allein vom Dompropste betrieben.

Bei Veränderungen in der Person der Präbendirten galten nach den Kapitels-Statuten folgende Bestimmungen: — Starb ein Prälat oder Canonicus in der Zeit vom 1 Januar bis zum Johannistage incl., so genossen seine Erben nur das Gnaden-Jahr; starb er nach dem Johannistage bis zum letzten December, so genossen sie das Deservit und außerdem noch das Gnaden-Jahr. Die Einkünfte des darauf folgenden bezw. 2ten oder 3ten Jahres wurden von der Kirchen- oder Structur-Kasse und des bezw. 3ten oder 4ten Jahres von dem Potsdamschen Militair-Waisenhause bezogen. Hierbei fanden nachstehende Modalitäten Statt: — Von den Revenüen des Gnaden- und des darauf folgenden Jahres, welche zur Structur-Kasse flossen, wurden die Einkünfte aus den bonis communibus abgesondert und auf diesen zweijährigen Zeitraum nicht mit von den Erben und der genannten Kasse, sondern von den residirenden Prälaten bezogen, während des Deservit-Jahres aber genossen die Erben die bona communia. Diese beiden Jahre, das Gnaden- und das Structur-Jahr, hießen die Carenz-Jahre. Nach Ablauf des Structur-Jahres trat der Nachfolger in der Prälatur oder dem Canonicate die Hebung seiner Präbende an; auf das erste Jahr genoß er aber blos die bona communia, und wurde das Haupteinkommen oder corpus vom Potsdamschen Waisenhause bezogen. Nach der bestehenden Verfassung wurde dem Waisenhanse dieses Einkommen nicht förmlich und nach Art einer Administration berechnet, sondern es hatte sich der zur Hebung Neügelangte mit dem Directorium des Waisenhauses auf Grund einer vorgelegten Berechnung der Einkünfte zu vergleichen. In dieser Berechnung mußte, nach dem Cabinets-Erlaß vom 5 November 1805, bei Ansetzung der Kornpreise ein Durchschnitt von wenigstens 6 Jahren angenommen werden.

Beim Absterben des Dompropstes galt wegen des Deservit- und Gnaden-Jahres der Erben, sowie wegen der Rechte der Structur-Kasse und des Waisenhauses, dasselbe wie bei den anderen Capitularen, nur fielen alle auf die bona communia sich beziehenden Bestimmungen weg, weil die Dompropstei-Präbende keine bona communia besaß und besitzen konnte. Es hat indessen die Structur-Kasse niemals die ordentliche Revenüe eines Jahres genossen, sondern beim Todesfall eines Dompropstes sich jedesmal mit einem Abfindungs-Quantum von 1000 Thlr. begnügen müssen. Sodann ist bei der Befriedigung des Potsdamschen Waisenhauses weder Berechnung noch Vergleich nöthig gewesen, indem — weil die Dompropstei Kukelow seit langen

Jahren verpachtet gewesen — die Einnahme derselben an uud für sich klar war. Außer der Jahres-Revenüe und den 1000 Thlr. erhielt die Structur-Kasse noch besonders an s. g. Sterbegefällen beim Tode des Dompropstes und eines Prälaten, 100 Thlr. und beim Ableben eines Canonicus bezw. 50 und 25 Thlr., zu deren Berichtigung die Erben des Verstorbenen verpflichtet waren.

Auch das Kloster oder Fraüleinstift erhielt zu seiner Kasse gleichfalls von den Erben, beim Tode des Propstes oder eines Prälaten 100 Thlr., eines Canonicus 50 bezw. 25 Thlr. Diese Abgabe an das Kloster sollte von den Capitularen eigentlich beim Antritt der Hebung entrichtet werden; es war aber observanzmäßig geworden, daß sie nicht sogleich gezahlt, sondern mit 5 Prct. verzinset und erst nach ihrem Tode aus den Revenüen des Sterbejahrs von den Erben abgetragen wurde.

Resignirte ein Dompropst seine Stelle an einen andern, so zahlte er zur Structur-Kasse, statt einer Jahres-Revenüe, ein Aversum von 1000 Thlr.; ein Prälat und Canonicus gab in gleichen Fällen eine Jahres-Hebung an diese Kasse ab.

Das Personal der Kapitels-Offizianten und Unterbedienten war bei Aufhebung des Domkapitels Folgendes:

1. Der Dom-Syndicus, Justiz-Commissions-Rath, Martin Friedrich Kreich. Er nahm die Gerechtsame des Kapitels wahr, und übte die Gerichtsbarkeit über dessen Gerichts-Insassen und Unterthanen, ebenso über die in der Dompropstei Kukelow. Jährliche Besoldung, incl. Emolumente Thlr. 897. 14 Gr. 9 Pf.

2. Der Structuarius Ludwig Wilhelm Kelle. Ihm lag die Aufsicht über die bei den Kapitals-Gebaüden vorfallenden Neü- und Reparaturbauten ob. Er war zugleich Rendant aller beim Kapitel befindlichen Kassen, auch der Kapitels-Kreis-Kasse und besorgte die vorkommenden Fourage-, Marschfuhren- und anderen Landesherrlichen Rechnungs-Sachen, machte auch die desfallsigen Repartitionen und zog die Gelder ein. Ferner hatte er die Regulirung der Einquartierung auf dem Dom und der Kapitels-Wiek, und die Anfertigung der Quartier-Billets. Besoldung 418 Thlr. 20 Gr. 10 Pf.

3. Der Dom-Secretair Gottlob Daniel Sannier führte das Protokoll beim Kapitels-Gericht, besorgte die Ausfertigungen, hielt die Kapitels- und Gerichts-Registratur in Ordnung und fertigte auch einige von den, an die Landes-Collegien jährlich einzusendenden Listen und Tabellen an. Besoldung 290 Thlr. 16 Gr.

4. Der Kapitels-Executor Johann Philipp Teschendorff erhob einen Theil der baaren Geldgefälle für die Domkirche und Präbenden und berechnete solche dem Structuarius und den Präbendirten. Er vollstreckte die Execution gegen die Restanten, wie auch die vom Kapitels-Gericht ihm übertragenen Executionen. In schleünigen Fällen insinuirte er die landesherrlichen und herrschaftlichen Verordnungen und sah auf Befolgung der polizeilichen Vorschriften in den Kapitels-Dörfern. Besoldung 350 Thlr. 11 Gr.

5. Zwei Kapitelsdiener, der eine mit 94 Thlr. 4 Gr. 2 Pf., der andere mit 103 Thlr. 2. 10 Pf. jährlichen Einkommens, besorgten die Bestellungen beim Domkapitel und dem Kapitels-Gericht; und ein Unterdiener, welcher jährlich 20 Thlr. 4 Gr. bezog, hatte die Aufsicht über die Polizei-Gefangenen, und er war zugleich Nachtwächter auf dem Dom, der Kapitels-, Raths- und Amts-Wiek.

Sämmtliche Officianten wurden von dem Domkapitel erwählt, bestellt und besoldet. Nur der Structuarius wurde in feiner Eigenschaft als Contributions-Kassen-Rendant, jedoch blos in diesem, seinem Nebenamte von der Landesbehörde bestallt, und aus der Contributions-Kasse für das Nebenamt salarirt. Der Unterdiener hatte als Gefangenwärter, wie man sieht, nur eine geringe Besoldung vom Kapitel, als Nachtwächter wurde er von jedem Hausbesitzer remunerirt.

Das Domkapitel war alleiniger Patron der Domkirche und der Domschule, auch der bei der Stadt Kamin belegenen Bergkirche zu St. Nicolai, desgleichen der Landkirchen in Jassow und Köselitz, Kaminer Kreises, in Zirkwitz und Sellin,

Greifenberger Kreises, und zu Damnitz und Letnin, Piritzer Kreises. Über die Kirche zu Fritzow, im diesseitigen, und über die zu Hof, im Greifenberger Kreise, hatte es gemeinschaftlich mit den dortigen Gutsherrschaften das Patronat. Der Dompropst war Patron von der Kirche im Dorfe Woistentin. Die Rechnungen sämmtlicher benannten Kirchen, mit Ausschluß der von Fritzow, wurden von dem Domkapitel, und die Rechnung zu Woistentin von dem Dompropst abgenommen. Überdies standen unter dem Patronat des Domkapitels die von ihm gegründeten drei milden Stiftungen: — Das Fraüleinstift; — das St. Johannis-Armenhaus; — das Köselitzer Stipendium. Das Vermögen dieser 3 Anstalten und die Berechnung desselben stand mit dem Vermögen des Domkapitels und dessen Berechnung in keiner Verbindung. Das Domkapitel hatte blos die Aufsicht über diese Stiftungen, und leistete an selbige einige bestimmte Abgaben.

Das Domkapitel war mit der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in den Kapitelsdörfern, auf der Kapitelswiek und dem Dome beliehen. Der Dompropst hatte über die Dompropstei seine eigene Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit. Der Syndicus verwaltete, wie oben bemerkt, die Gerichtsbarkeit sowol über das Domkapitel im engern Sinne, als über die Dompropstei Kukelow.

Das Vermögen und die Einkünfte des Kapitels anbelangend, so war auch in dieser Beziehung die Dompropstei von dem Kapitel im engern Sinn genau zu unterscheiden. Von ersterer hatte der Dompropst allein, wie die Administration, so auch die Revenüen, dagegen aus dem Kapitels-Vermögen keine Einkünfte. Es ist daher die Einziehung der Dompropstei und die Ermittelung des Ertrages derselben auch einer besondern Verhandlung vorbehalten geblieben, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Vermögen des Domkapitels und daraus fließende Einkünfte.

Das Vermögen des Kapitels bestand:

I. An Grundeigenthum.

1) Aus zwei Vorwerken: Revenow und Jedde.

2) Aus 23 Dörfern, nämlich:

Den 13 Dörfern im heütigen Kreise Kamin:
Soltin, Grabow, Granzow, Stresow, Ramsberg, Lüchentin, Kahlen, Jaßow b. K., Revenow, Köselitz, Scharchow, Polchow, Gristow;

Den 8 Dörfern im gegenwärtigen Kreise Greifenberg:
Ninikow, Schleffin, Reval, Groß-Horst, Klein-Horst, Lensin, Reklatz, Zicker;

Den 2 Dörfern im Piritzer Kreise:
Damnitz und Letnin.

Fünf von diesen Dörfern, nämlich Gristow, Soltin, Polchow, Kahlen und Letnin, hießen Jurisdictions-Dörfer und waren einzelnen Prälaturen, nämlich Gristow dem Decanat, Soltin dem Cantorat, Polchow dem Thesaurariat, Kahlen dem Scholasticat und Letnin dem Vicedominat, besonders beigelegt, und genoß jede Prälatur von solchem Dorfe ausschließlich die fructus jurisdictionis und das Aufgunst-Geld oder Laudemium, mußte aber auch die Jurisdictions-Kosten allein tragen. Auf den Feldmarken dieser Dörfer und Vorwerke gehörten dem Domkapitel noch insbesondere 3 Forstreviere, bei den Dörfern Köselitz und Ninikow und beim Vorwerk Jedde.

3) Einem Bauerhofe im Dorfe Britzig, Piritzer Kreises.

4) Dem Freischulzenhofe im Dorfe Radak, Kaminer Kreises.

5) Dem Schulzenhofe zu Köselitz.

6) Verschiedenen kleinen Acker-, Wiesen- und Garten-Grundstücken, 22 an der Zahl, welche zum größten Theile auf dem Stadtfelde von Kamin, zum Theil auch in Dorf-Gemarkungen belegen waren.

7) Einer Ziegelei bei der Stadt Kamin, bestehend aus Wohnhaus, 2 Fabrikgebaüden und Pferdestall.

8) Dem Dom und der Kapitelswiek.

9) Den Wohn- und anderen Gebaüden auf dem Dome, als: die Curien des Decanats, Cantorats, Thesaurariats und Scholasticats; das Fraülein-Kloster; das Gerichtshaus, die Superintendentur, das Archidiaconat, die Rector-Wohnung, die Conrector-Wohnung, das Haus des Structuarius, das 1ste uud das 2te Prediger-Wittwenhaus, die Küsterei, die Diener- und Hebeammen-Wohnung; die Unterdiener-Wohnung, die Executor-Wohnung; die Uhrsteller-Wohnung, das Spritzenhaus und die Schmiede.

10) Der St. Marien-Domkirche, die bekanntlich auch den Taüfer Johannes zum Schutzpatron hatte.

II. An nutzbaren Rechten rc. und Kapitalien.

11) In nutzbaren Rechten.

12) In Geld- und Natural-Hebungen aus 100 unter fremder Grundherrlichkeit stehenden Ortschaften und Grundstücken.

13) In Kapitalien zum Betrage von . . . . 18.632 Thlr. 4 Gr. 7 Pf.

Den Prälaten und Canonikern, auch Offizianten, waren zum Theil ihre Hebungen und Besoldungen zur eigenen Einziehung auf gewisse Einkünfte angewiesen, und wurden auch von ihnen unmittelbar, ohne durch eine andere Rechnung oder Kasse zu gehen, erhoben. Dieserhalb war auch von den gesammten Revenüen des Domkapitels kein förmlicher, das Ganze der Einnahme und Ausgabe umfassender Etat vorhanden, sondern es wurden von den Rendanten in zwei Special-Rechnungen nur nachstehende Einnahmen und Ausgaben berechnet:

1. Die Einkünfte, welche zur Kirchenkasse flossen, und die davon zu bestreitenden Ausgaben. Zu dieser Kasse, welche auch die Structur-Kasse hieß, weil aus selbiger alle Bauten, excl. der bei den Curien vorkommenden, bestritten wurden, ist seit den ältesten Zeiten ein Theil der aus den Domkapitels-Gütern und fremdem Eigenthum einkommenden Geld- und Natural-Pächte gelegt worden, und führte diese Rechnung, außer der genannten Bezeichnung, auch den Namen der Kirchenkassen-Rechnung.

2. Die Einkünfte, welche nicht einzelnen Prälaturen, Canonicaten und Kapitels-Officianten zur eigenen Einziehung zugewiesen waren, und deren Verausgabung; diese Rechnung führte den Titel: Rechnung über die bona communia. Es wurde zu derselben ebenfalls ein Theil der Geld- und Natural-Hebungen, wie auch ein Theil der Looskauf-, Aufgunst-, Grund- und Schutz-Gelder, desgleichen Strafgefälle, und überhaupt alle diejenigen Beträge vereinnahmt, welche nicht der Kirchenkasse, oder einzelnen darauf Angewiesenen zustanden. Demnächst wurden daraus die, das Kapitel treffenden Ausgaben bestritten, und der jährliche Überschuß unter die vier ersten Prälaten zu gleichen Theilen vertheilt.

Zur Erklärung des, in den älteren Verhandlungen des Kapitels, in Bezug auf dessen Einkünfte vorkommenden Ausdrucks corpus ist Folgendes zu bemerken: Die Gesammt-Einnahme des Kapitels ward in corpus und bona communia unterschieden. Corpus war daher den bonis communibus entgegengesetzt, und bezeichnete das Haupt-Einkommen oder die ganze Einnahme des Kapitels, mit Ausschluß derjenigen, welche aus den bonis communibus floß.

Noch bestand beim Domkapitel eine dritte Kasse, unter dem Namen der Ordens-Kasse. Sie war durch die Kapitels-Convent-Schlüsse vom 20 September 1787 und 14 Mai 1791 begründet. Jeder Exspectivirte zahlte zu derselben 100 Thlr. in Golde, und jedes mit der Erlaubniß zur Tragung des Ordenszeichens exspectivirte Stiftsfraülein 16 Thlr. 16 Gr. Ordensgelder. Der Syndicus führte die Rechnung über die Einnahme, welche zu Bauten und zu extraordinairen Ausgaben, auch zur Bestätigung eines Kapitals von 510 Thlr. verwandt worden war. Bei Regulirung der Competenz der letzten Präbendirten konnte es zur Sprache kommen, ob dieselben als Eigenthümer dieses Fonds anzusehen und zu dessen Theilung berechtigt seien. Der Aufhebungs-Commissarius, Hofrath Brummer, gab seine Ansicht dahin kund, daß das Eigenthum dieses Kapitels den Präbendirten nicht zustehe, weil nicht sie allein, sondern auch die Kloster-Fraülein zur Bildung desselben beigetragen hatten.

Sämmtliche Rechnungen liefen von Michaelis des einen zu Michaelis des andern Jahres. Außerdem führte der Rendant auch die Rechnungen des Fraüleinstifts, des St. Johannis-Armenhauses und des Köselitzer Stipendiums, doch nur als Neben-Beschäftigung, da diese milden Stiftungen in keiner nähern Verbindung mit dem Domkapitel standen.

Nachdem der Regierungsrath Rhades, wie oben erzählt, die Besitznahme des Domkapitels und der Güter desselben vollzogen hatte, übernahm Hofrath Brummer die Fortsetzung und Beendigung des angefangenen Geschäfts nach Anleitung der von der Königl. Regierung von Pommern zu Stargard unterm 18 September 1811 ertheilten Instruction. Brummer war schon vorher von der Königl. Regierung beauftragt worden, die dem Kapitel gehörigen Gebaüde, Documente und Inventarien-Stücke zu übernehmen, und die Curien an den Kriegs-Commissarius v. Dömming, zur Anlegung eines Militair-Lazareths — es war die Zeit, als Halbeüropa seinen Waffenmarsch nach der moskowitischen Slawenwelt vorbereitete, — zu übergeben, welchen Auftrag er sofort am 22 September 1811 nach näherm Ausweis der darüber abgehaltenen Verhandlüng vollzog, indem die, in besonderen Nachweisungen aufgeführten, Documente und Inventarien-Stücke dem Syndicus, Justizrath Kreich, welcher sie bis dahin in Verwahrung gehabt, auch zur ferneren Aufbewahrung übergeben wurden. Von den Urkunden, die sich in Bezug auf die Verfassung des Stifts im Archiv der Domkirche befanden, war die älteste die Confirmatio Statutorum Capituli Caminensis, d. d. Stockholm, den 1 October 1669, die gegenwärtig im Archiv der Königl. Regierung zu Stettin aufbewahrt wird (S. 231, Note 110). Außer dieser Urkunde wurden noch 12 andere Documente dem Königl. Commissarius übergeben. Beim St. Johannis-Armenhause befand sich nur ein Schriftstück, nämlich die Stiftungs-Urkunde dieses Hospitals von Ao. 1606; und beim Fraüleinstift ebenfalls nur ein Document: die Klosterordnung nebst einem Convolut dazu gehöriger Acten. Die Nachweisung führt sodann die Schuldverschreibungen, auch Pommersche Pfandbriefe, auf, die sich bei der Domkirche, beim St. Johannis-Armenhause, beim Fraüleinstift nnd dem Köselitzer Stipendienfonds befanden, ferner Cautions-Instrumente. Das Verzeichniß der Inventarienstücke weist die, noch heüte bei der Domkirche aufbewahrten kirchlichen Geräthschaften ꝛc. nach, sowie die Bücher und Manuscripte, welche in 28 Nummern vorgefunden wurden. Erhebliches ist unter den Büchern nicht. Handschrift waren wol: Acta revocatoria der vormaligen Pommerschen Fürstlichen Tafelgüter von Ao. 1693, welche möglicher Weise noch mehr enthalten, als durch Dähnerts Urkunden-Sammlung bekannt geworden ist.

Hofrath Brummer begann die Fortsetzung des Geschäfts damit, daß er, unter

Zuziehung des Dom-Syndicus und des Structuarius, zur Ausmittelung des Vermögensstandes des Kapitels, nach Vorschrift der „Anleitung zum Verfahren der Commissarien bei Einziehung der geistlichen Güter" schritt, und hierbei die pflichtmäßige Anzeige der gedachten Officianten, desgleichen die geführten Rechnungen und sonstige im Kapitels-Archiv vorhandene Nachrichten zu Grunde legte.

Eine Matrikel konnte der Dom-Syndicus Kreich nicht vorlegen. Dennoch war eine Urkunde dieser Art vorhanden; wo sich dieselbe aber damals befunden hat, läßt sich heüt' zu Tage wol nicht mehr ermitteln. Sie führt die Aufschrift:

Matricul undt Register so Zufolge deß Ehrwürdigen Caminschen Domb Capitulß Statuten Wegen aller selbigen Domb Capitulß Einkommen, in Specie, wegen der Domb Herren, auch der Ministrorum vnd beneficiariorum Hebungen, auß Alten undt Newen Uhrkunden gefertigt undt Ao. 1630 revidirt worden durch Herrn Georg Wintern Eineß Ehrw. Thumb Capittulß Syndicum.

Die Matrikel befindet sich, anscheinend seit dem Jahre 1820, in der Königl. Regierungs-Bibliothek zu Stettin und ist „mit eigner Handt abgeschrieben Anno 1664" von dem Canonicus und Greifswaldschen Professor Niclaus v. Maschow, der sie seiner Abschrift der Statuten von 1578 hinzugefügt hat. Die Matrikel, 96 Folioblätter oder 192 Seiten umfassend, ist sehr ausführlich und weiset 98 Städte und Dörfer nach, aus denen dem Kapitel theils Hebungen zustanden, oder die ihm selbständig gehörten. Angehängt ist eine Reihe von Convents-Beschlüssen und anderen Verhandlungen, die in die Zeit zwischen 1664 und 1678 fallen. Hätte der Königl. Commissarius diese wichtige Urkunde und die von Klempin im Jahre 1859 veröffentlichten Statuta Capituli et Episcopatus Caminensis von ca. Anno 1500 im Jahre 1811 vor Augen gehabt, so würde nicht allein seine schwierige Arbeit wesentlich erleichtert worden sein, er würde auch Gelegenheit gehabt haben, einstige Zustände mit den vorgefundenen zu vergleichen und eingetretene Veränderungen zu erörtern.

Hofrath Brummer machte mit dem Grundvermögen den Anfang. Worin dieses bestand, ist bereits oben, S. 243, 244, ausführlich und namentlich gezeigt worden. Es wurden die Vorwerke und Dörfer bereist, die Grundstücke und Gebaüde in Augenschein genommen und die Wirthschaften der Unterthanen untersucht, mit beständiger Rücksicht auf mögliche Verbesserungen und deren Anwendbarkeit, die Quittungsbücher nachgesehen und ein ausführliches Protokoll, worin zugleich die Daten zu den Prästations-Tabellen gesammelt sind, von jeder Ortschaft aufgenommen, auch bei dieser Bereisung die dem Domkapitel in und bei den Dörfern gehörigen Holzungen und andern Besitzungen, gehörig besichtigt. Eine Vermessung war von keiner Dorfflur vorhanden. Wegen der Gränzen sämmtlicher Ortschaften waltete nirgends eine Irrung ob; nur bei Schleffin wollte das ritterschaftliche Dorf Hof einen Ort der Feldmark in Anspruch nehmen, doch war dieserhalb bis dahin kein Prozeß angestrengt worden.

Bestandtheile des Domkapitels-Kreises. Er enthielt den Dom bei Kamin, die Kapitelswiek daselbst, 23 Dörfer, 2 Vorwerke, 1 Freischulzenhof, 1 Bauerhof, und darin, zufolge einer im December 1811 veranstalteten Zählung, 558 Feüerstellen, 5 Vorwerkspächter, darunter 4 zu Erbpachtrechten, 1 zu Zeitpacht, 12 Frei- und Lehnschulzen, 132 Bauern, 48 Halbbauern, 44 Kossaten, 61 Büdner, 12 Müller, 36 Fischer und überhaupt . . . . 3432 Seelen.

Was die Vorwerke betrifft, so war Revenow in Erbpacht und Jebbe in Zeitpacht ausgethan; ersteres trug jährlich einen Canon von 234 Thlr. 4 Gr., letzteres eine Pacht von 340 Thlr. Davon flossen 160 Thlr. zu den bonis communibus, und 180 Thlr. zur Domkirchen-Kasse. Pächter war der Kämmerer Krü-

ger zu Kamin, der das Vorwerk mittelst Vertrages vom 10 Mai 1810 auf 12 nach einander folgende Jahre bis Marien 1822, die ersten 6 Jahre für 340 Thlr., die letzten 6 Jahre für 370 Thlr. übernommen hatte. Auf dem Vorwerke Jebde waren an Gebdüden vorhanden: 1 Schäferhaus, 1 Kuhstall, 1 Schafstall, 1 Scheüne, 1 Holzwärterhaus, 1 Scheüne und Stallung des Holzwärters. Die Taxe dieser Gebaüde war auf 633 Thlr. 8 gr. festgesetzt. Ein massives Wohnhaus hatte der Pächter aus eigenen Mitteln erbaut.

Das Vorwerk Revenow wurde im Jahre 1773 an die Kapitelsdörfer Soltin, Grabow, Granzow, Revenow, Jaßow, Scharchow und Polchow unter der Bedingung vererbpachtet, daß sie dafür einen jährlichen Canon von 800 fl. = 533 Thlr. 8 gr. an das Domkapitel bezahlen und dieses Ackerwerk in 4 besondere Höfe verwandeln und aufbauen sollten. Der Aufbau dieser Höfe ist allererst im Jahre 1775 von zweien, und im Jahre 1790 von den anderen beiden zu Stande gekommen, und nachdem die vorgedachten Dorfschaften von dem Naturaldienst befreit und die Dorfschaften sich mit den vier Hofbesitzern auf dem ehemaligen Vorwerk Revenow geeinigt, ward die ursprüngliche Erbpacht von 800 fl. in der Art aufgebracht, daß die sieben Dorfschaften zusammen 299 Thlr. 4 Gr. Dienstgeld entrichteten, die vier Erbpächter aber 234 Thlr. 4 Gr. als Canon abführten, der den bonis communibus zufloß; macht im Ganzen 533 Thlr. 8 gr. Außer dem baaren Canon hatten die 4 Erbpächter an den Kapitels-Executor 3 Stiege Roggen-Garben und 3 Fuder Heü, und an den Schulzen auf der Kapitelswiek auch 3 Fuder Heü zu geben, und der Dom-Syndicus erhielt von ihnen auf dem Vorwerk Revenow $1/2$ Scheffel Lein ausgesäet, der Structuarius ebenfalls $1/2$ Scheffel. Die Vorwerke hatten keine Dienste und nur die Einwohner der Kapitelswiek, so wie die Dorfschaft Gristow verrichteten zum Vorwerk Revenow in der Heü- und Roggen-Ärnte einige Handdienste.

Dörfer. Die Bauern, d. h.: alle ansässige Wirthe, in den Kapitels-Dörfern, worunter im Folgenden der Bauerhof in Britzig, Piritzer Kreises und der Freischulzenhof in Radak begriffen ist, waren, nach rechtskräftigen Erkenntnissen, Eigenthümer der Gebaüde, der Grund und Boden aber, so wie sämmtliche Acker-, Wiesen- und Hütungs-Liegenschaften, auch die lebende und todte Hofwehr gehörte dem Domkapitel, und blos die Kossaten in Groß-Horst, Lensin, Kahlen, Scharchow, Polchow und Damnitz hatten ihre eigene Hofwehr. Die Wirthe mußten ihre Höfe aus eigenen Mitteln bauen und erhielten dazu kein Holz, weder bei Neübauten, noch bei Reparaturen, und bezahlten auch die Feüerkassengelder. Bei Unglücksfällen bekamen sie keine Unterstützung, auch keine Remission. Die Hofwehr mußten sie, selbst wenn solche ganz verloren gehen sollte, aus eigenen Mitteln ergänzen. Sie besaßen ihre Höfe erblich; es wurden indessen, wenn der Hof an einen Erben des vorigen Besitzers gelangte, in mehreren Dörfern Aufgunst- oder Laudemial-Gelder, kam er aber an einen Fremden, noch außerdem s. g. Consens-Gelder zum Betrage von 20—200 Thlr. gezahlt.

Die Vermögenslage der Bauern war nicht überall gleich. Die am Strande belegenen Dorfschaften Groß-Horst, Schleffin, Lensin, im heütigen Kreise Greifenberg, und Ramsberg, im diesseitigen Kreise, zeichneten sich durch Wohlhabenheit aus, die anderen befanden sich in mittelmäßigen Umständen. Dreifelder-Wirthschaft war fast allgemein, nur in Grabow, Granzow, Ramsberg und Stresow hatte man die Vierfelder-Wirthschaft eingeführt. Die Wirthe leisteten keine Hofedienste, sondern entrichteten für das Nutzungsrecht ihrer Grundstücke bereits in älteren Zeiten eingeführte fixirte Korn- und Geld-Pächte. Die Abgaben der einzelnen Wirthe waren verschieden, und einige Wirthe sehr hoch, andere dagegen sehr niedrig angesetzt.

Theilweise waren die Wirthe zum Burgdienst und zum Vorspann bei Reisen der Prälaten, am weitesten bis Köslin, Stargard und Freienwalde a. d. O., auch zum Theil zur Anfuhr der Ziegelerde für die Dom-Ziegelei, und zu den Kornfuhren bei dem Verkauf des Getreides, welches die Prälaten, die Canoniker, die Kirche und das Köselitzer Stipendium erhielten, weitestens bis Kolberg, Köslin und Stettin, und wenn solches nach Stettin zu Wasser geschickt ward, zur Bezahlung der Wasserfracht verpflichtet. Wie hoch letztere den verpflichteten Dorfschaften in den jüngst verflossenen 6 Jahren zu stehen gekommen, desgleichen wie viel Meilen zum Verfahren des Präbenden-Korns, wie auch zu den Reisen der Prälaten in demselben Zeitraume von jeder verpflichteten Ortschaft an Vorspann abgeleistet worden, und endlich wie es sich mit den Spann- und Handdiensten der Dorfschaften zu den Bauten, Bau- und Deputat-Ziegeleiholz- und Ziegelerde-Fuhren verhielt, legte der Commissarius in ausführlichen Nachweisungen nieder, aus denen u. a. erhellet, daß von 16 Dorfschaften zwei, nämlich Lensin und Revenow, jährlich im Durchschnitt eine jede 94⅔ Mln., die Dorfschaft Neklatz aber nur 20⅓ Mle. zu den Reisen der Prälaten mit Vorspann zurückgelegt hatte. Von welchen Dörfern, in welcher Art und Weise, desgleichen nach welchen Verhältnissen in Beziehung auf Zeit, Quantität und Entfernung diese Leistungen geschahen, war äußerst verschieden, und darum ein allgemeiner Ausdruck dafür nicht zu geben.

Die Freischulzen in Gristow und Soltin, so wie die in Ninikow und Lensin hatten noch die besondere Verpflichtung, die Prälaten, wenn dieselben im Domkapitels-Gebiet der „noblen Passion" der Jagd oblagen, bei sich aufzunehmen und zu bewirthen, ihnen auch ein jeder einen Jagdhund aufzufüttern. Da nach Aufhebung des Domkapitels dieses herrschaftliche Recht in der bisherigen Art nicht weiter in Ausübung kommen konnte, so wurden die genannten Schulzen über die Ablösung dieser Verbindlichkeit vernommen, und erklärten die Freischulzen von Gristow, Soltin und Lensin, daß sie jeder eine Abgabe von jährlich 3 Thlr. an die Domkapitels-Kasse entrichten wollten. Der Ninikower Freischulze war Krankheits halber nicht vernommen worden; da er indessen von dieser Verpflichtung größere Lasten, als die anderen Schulzen gehabt, so konnte angenommen werden, daß er sich zu einer Vergütung von 4 Thlr. verstehen werde. Commissarius hielt die angeführte Abgabe von 3 bezw. 4 Thlr. der bestandenen Verpflichtung angemessen, stellte jedoch die Festsetzung und weitere Verfügung dieserhalb der Königl. Regierung anheim.

An unbeständigen Gefällen wurden entrichtet: —

1) Das bereits oben erwähnte Aufgunst-Geld bei Annahme der Höfe. Dies Laudemium war nicht in allen Dörfern eingeführt. Es betrug bei der Einsetzung eines Wirths auf einem Freischulzenhofe 33 Thlr. 8 Gr., mit Ausnahme des Schulzen zu Polchow, der nur die Hälfte entrichtete; auf einem Bauerhofe, je nach Umständen 8 Thlr. abwärts bis 2 Thlr., auf einem Kossatenhofe 2 Thlr. Die Aufgunst-Gelder aus den s. g. Jurisdictions-Dörfern fielen an die Prälaturen, denen die Dörfer zugelegt waren. Wegen des Aufgunst-Geldes in dem Dorfe Lüchentin ist zwischen dieser Dorfschaft und dem Domkapitel, in Folge eines Tribunals-Erkenntnisses vom 4 December 1786 ein Vergleich geschlossen und unterm 4 Mai 1787 von Gerichtswegen durch die Königl. Regierung zu Alten-Stettin bestätigt worden, wonach die Abgabe bei Erbtheilungen ganz wegfiel, und solche in Ansehung eines jeden Hofes, wenn er an einen Fremden überging, ermäßigt wurde.

2) Eine jährliche Abgabe vom Viehstand und den Bienenstöcken in dem Dorfe Letnin.

Die Abgaben der Wirthe an Gelde und Naturalien waren nicht streitig. In-

dessen schwebte wegen einiger Leistungen ein Proceß beim Ober-Landesgericht zu Stettin, nämlich wegen Leistung der Scharwerks-Dienste; sodann wegen der Vorspann-Gestellung für die Prälaten; und wegen Anfuhr des Deputat- und Ziegeleiholzes und der Ziegelerde, indem die Bauern verlangten, daß diese Prästationen fernerhin nicht unbeschränkt gefordert, sondern näher bestimmt werden sollten.

Was an Prediger- und Küster-Gebühren von jedem Wirthe gegeben wird, wurde in der Special-Prästations-Tabelle einer jeden einzelnen Ortschaft vermerkt. In dieser Tabelle waren gleichfalls die Summen der Contribution und des Cavalerie-Geldes, welches jede Dorfschaft nach ihrem Hufenstande zu zahlen hatte, so wie auch die Abgaben und Leistungen verschiedener Ortschaften an die Königl. Ämter Wolin und Kolberg, die Kämmerei zu Kamin und andere Berechtigte enthalten. Schutzgeld von den Instleüten wurde blos in dem Dorfe Letnin, und zwar für einen Mann 16 Gr., für eine Frau 8 Gr. erhoben. In den übrigen Dorfschaften war die Erhebung dieser Abgabe nicht eingeführt.

Forsten. Die dem Domkapitel gehörigen 3 Forstreviere waren unbedeütend. Es gab von ihnen beim Kapitel Vermessungskarten; allein da diese schon vor mehreren Jahren aufgenommen, so ließ sich nicht beurtheilen, ob sie mit dem zeitigen Zustande der Holzungen übereinstimmten. Das Köselitzer Holz war klein und bestand nur aus Elsstrauch, indem man die darauf gestandenen Baüme vor mehren Jahren gefällt und verkauft hatte. Die Holzung bei dem Vorwerk Jedde begriff 120 Mg. und bestand mehrentheils aus Eichen, war aber sehr ruinirt. Das Kiefernholz bei Ninikow war 118 Mg. 108 Ruth. groß, aber ebenfalls von sehr schlechter Beschaffenheit. Über das Forstrevier bei Ninikow war ein Holzwärter gesetzt, der 8 Thlr. jährlich erhielt. Die Holzung beim Vorwerk Jedde mußte der Pächter desselben laut Contract inspiciren. Die Aufsicht über das Elsstrauch-Revier bei Köselitz führte ein Holzwärter, der dafür kein Baargehalt erhielt, sondern statt dessen einen Kamp Acker in Abnutz hatte. Bei dem Zustande, in welchem sich die Holzungen befanden, konnten dieselben keine Revenüen abwerfen, auch ließ sich in vielen Jahren nicht darauf rechnen. Darum schlug der Commissarius, Hofrath Brummer, vor, die Holzungen bei Köselitz und Ninikow diesen Ortschaften gegen die, durch einen Forstverständigen aufzunehmende, Taxe zu überlassen, über das Revier beim Vorwerk Jedde aber erst dann Verfügung zu treffen, wenn über die etwaige Vererbpachtung des Vorwerks Beschluß gefaßt sein würde, da dasselbe in der Holzung gelegen und mithin diese von jenem nicht füglich getrennt werden könne.

Kleinere Besitzungen. Das ferner zu den Rustical-Besitzungen des Kapitels gehörige Schulzengut im Dorfe Köselitz war vom Kapitel vor einem Jahre reluirt, das durch richterliches Erkenntniß auf 975 Thlr. bestimmte Reluitions-Quantum aber noch nicht bezahlt. Es blieb solches auch bis Marien 1813, bis zu welchem Termin der vorige Besitzer das Gut für 30 Thlr. jährlich in Pacht hatte, auf Grund des Pacht-Contracts unverzinset stehen.

Es wurden nunmehr die dem Domkapitel gehörigen kleinen Acker-, Wiesen- und Garten-Grundstücke (S. 244, Nr. 6) vorgenommen, der Nutzung derselben genau nachgeforscht, von selbigen eine ausführliche Nachweisung aufgenommen und in dieser bemerkt, welcher Kasse oder welchem Berechtigten die Nutzung zufloß. Zur Domkirche gehörten 19 dieser Liegenschaften, die 3 übrigen zu den bonis communibus. Von den ersteren war die Mehrzahl als pars salarii im Nießbrauch der Geistlichen an der Domkirche und der Kapitels-Officianten. So hatte der Superintendent $^1/_2$ Hufe und 7 Kämpe auf dem Stadtfelde, mit 63 Scheffel Aussaat, der Archidiaconus auch $^1/_2$ Hufe und 6 Kämpe, mit 56 Scheffel Aussaat, zur

Nutzung; der Dom-Syndicus ein Überdammsches Ackerstück von 21 Scheffel Aussaat. Die Revenüen dieser kleinen Besitzungen, excl. der oben genannten, betrugen 264 Thlr. 3 Gr. Davon erhielten die bona communia 119 Thlr. 12 Gr., die Kirchenkasse 106 Thlr. 15 Gr., die Decanat-Präbende 8 Thlr.

Hypothekenwesen. Über die dem Domkapitel gehörigen Dörfer war ein Hypothekenschein vorhanden. Wegen der kleinen Acker-, Wiesen- und Garten-Grundstücke auf der Kaminer Feldmark &c. aber gab es keine Dokumente, doch war der Besitz derselben dem Kapitel niemals streitig gemacht worden. Desgleichen die Kapitels-Ziegelei bei der Stadt Kamin. Selbige war bis Marien 1813 für 180 Thlr. verpachtet, wobei jedoch zu bemerken, daß der Pächter die Caution von 100 Thlr., welche er nach seinem Pacht-Contract bestellen sollte, noch nicht berichtigt hatte.

Dom und Kapitelswiek. Den dicht bei der Stadt Kamin belegenen Dom betreffend, zu dem, sowie zur Kapitelswiek, nunmehr übergegangen ward, so enthielt derselbe zur Zeit der Einziehung des Kapitels, außer der Domkirche, 23 Feüerstellen, wovon 20 dem Kapitel, und nur 3 Privat-Eigenthümern gehörten. Was die ersteren betrifft, so wird von ihnen sogleich besonders gehandelt werden, und kommen hier nur die letzteren in Betracht. Zwei dieser Privathaüser waren jedes mit einem jährlichen Grundgelde von 1 Thlr 8 gr. belastet, das dritte war keiner Abgabe unterworfen; die einzige Einnahme, welche das Kapitel von dieser Besitzung hatte, betrug mithin 2 Thlr. 16 gr. Die gleichfalls nahe bei der Stadt auf dem Fundo des Domkapitels belegene Kapitelswiek enthielt 69 Haüser, in welchen sich 77 Wirthe befanden. Die Einwohner der Kapitelswiek hatten die Verpflichtung von ihren Haüsern ein Grundgeld an das Kapitel zu zahlen, und einige Handdienste bei den Curien, den Dienstwohnungen, der Kirche, auch bei der Heüwerbung auf dem Vorwerke Revenow zu leisten, desgleichen die Brunnen zu saübern und die Briefe und Befehle des Kapitels nach einigen Dörfern zu bestellen. Wegen des Grundgeldes und dieser Leistungen nahm Commissarius eine Nachweisung auf, woraus hervorgeht, daß es eigentlich 77 Stellen gab, da mehrere Haüser dieselbe Nummer mit a, b, bezeichnet, führten. Fünf Stellen waren abgabenfrei: das vom Kreis-Einnehmer bewohnte Haus, das Pfarrhaus, das Prediger-Wittwenhaus, die Küsterei und das Schulzenhaus. Im Ganzen betrug das Grundgeld von der Kapitelswiek 10 Thlr. — gr. 10 Pf.; Maximum 1 Thlr. für Ein Haus, Minimum 5 Pf. für zwei Haüser.

Hierauf folgte die Ausmittelung wegen der, dem Domkapitel zustehenden Haüser und anderen Gebaüde, deren Nachweisung bereits oben (S. 244, Nr. 9) eingeschaltet ist, der noch hinzuzufügen bleibt, daß die Gebaüde des Decanats, Cantorats, Thesaurariats und Scholasticats, ein jedes, mit 1000 Thlr. gegen Feüersgefahr versichert waren, ein Stall des Klosters mit 200 Thlr. — das Klostergebaüde selbst war nicht versichert; — das Gerichtshaus mit 600 Thlr., die Superintendentur mit 800 Thlr., das Archidiaconathaus mit 700 Thlr., die Structur-Wohnung mit 500 Thlr., jedes der zwei Prediger-Wittwenhaüser mit 200 Thlr., die Diener- und Hebeammen-Wohnung mit 300 Thlr., die Executor-Wohnung mit 450 Thlr., das Spritzenhaus mit 75 Thlr., die Schmiede mit 25 Thlr., die Gebaüde der Domziegelei mit 500 Thlr., alle übrigen Gebaüde waren nicht versichert. Die Gebaüde des Thesaurarius und des Scholasticus, das Fraülein-Kloster und das Gerichtshaus dienten zum Militair-Lazareth. Der Dom-Syndikus hatte keine Dienstwohnung, und constirte auch nicht, ob jemals eine solche vorhanden gewesen. Nach Anordnung des Commissariums wurden die Prälaten zur Erklärung aufgefordert, ob sie lebenslänglich in ihren Curien wohnen, oder eine Entschädigung für dieselben in der Pension annehmen wollten. Es haben sich hierauf der Thesaurarius General-Lieutenant v. Stutterheim, und der Scholasti-

cus, Prälat v. Heyden-Linden, der Wohnung in den Curien begeben, und wurde daher die Wohnung in dem Special-Ertrage der zuerst genannten Prälatur, weil diese Curie vorzüglich gut eingerichtet war, mit 100 Thlr., die der zweiten mit 50 Thlr. aufgenommen. Der Dechant, Graf v. Blankensee, und der Cantor, Prälat v. Puttkamer, hatten sich wegen Beibehaltung der Curien noch nicht bestimmt erklären wollen, und war daher in den Erträgen dieser beiden Prälaturen keine Mieths-Entschädigung aufgenommen. Die Curien sollten eigentlich von den Inhabern in Stand gehalten werden. Es sind jedoch, nach dem Kapitel-Convents-Beschluß vom 7 März 1787, bei Haupt-Bauten und Haupt-Reparaturen aus der Kirchen- und Structur-Kasse die erforderlichen Kosten entnommen, wogegen der Besitzer der Curie solche nicht nur mit 5 Prct. verzinsen, sondern auch mit 1 Prct. jährlich tilgen mußte.

Zu den Immobilien des Kapitels gehörte selbstverständlich auch die St. Marien-Domkirche. Hierbei ist zuvörderst zu bemerken, daß das Vermögen des Kapitels und der Kirche völlig vermischt war, und die Kirche kein von dem Domkapitel getrenntes Vermögen besaß. Das Kapitel hatte, ursprünglich eo ipso, die Verpflichtung die Kirche und sämmtliche dazu gehörige Gebaüde in Stand zu halten, auch die Prediger und Schullehrer und sämmtliche Kirchenbediente zu besolden. Dagegen kamen aber auch nachstehende Revenüen der Kirche, in dem Hauptertrage des Kapitels zur Einnahme: — 1) das Gelaütegeld, nach 10jährigem Durchschnitt 1800—1810 jährlich 8 Thlr. 12 Gr. Das ehemals einkommende Grabgeld für die in der Kirche befindlichen Begräbnißstätten war weggefallen, seitdem die Beerdigung der Leichen in den Kirchen die Landesgesetze untersagt hatten. — 2) Die Kirchenstandsgelder, nach eben demselben 10jährigen Durchschnitt 80 Thlr. 11 Gr. 9 Pf. — 3) Die Einnahmen bei Veränderung der Besitzer der Präbenden und Canonicate, was in den 27 Jahren von 1783—1810 nur 3 Mal, zusammen mit 350 Thlr. vorgekommen war. — 4) Die Acceßgelder vom Fraülein-Kloster, nämlich 100 Thlr. von jedem, zur Hebung gelangten Stiftsfraülein, wodurch in den Jahren 1783—1810 im Ganzen 700 Thlr. eingenommen waren. — 5) Einnahmen, welche in der Kirchen-Rechnung unter dem Titel Insgemein aufgeführt waren, und dem Durchschnitt jährlich 40 Thlr. 15 Gr. einbrachten.

Nach beendigter Ermittelung des Grund-Eigenthums wurde zu den nutzbaren Rechten und den Geld- und Natural-Hebungen aus fremdem Eigenthum übergegangen. Erstere bestanden: — 1) In der Benutzung der Leinstraße in dem Dorfe Gristow. Die Dorfschaft hatte solche für 10 Thlr. in Pacht, und zahlte diese Pacht, die niemals erhöht werden konnte, unter ihren übrigen Abgaben. — 2) In der Jagd-Gerechtigkeit auf sämmtlichen Kapitels-Feldmarken. Ein Theil der Jagden und zwar der geringere, war verpachtet; der bei weitem größere aber von den Prälaten selbst benutzt worden. — 3) In der Fischerei in der bei den Kapitelsdörfern Polchow und Gristow belegenen Bucht, die Made genannt. Die Prälaten, mit Ausschluß des Vicedominus, nutzten diese Fischerei in der Art, daß sie den Kaminer Fischern, wenn das Wasser mit Eis belegt war, die Erlaubniß ertheilten, darin zu fischen, wofür diese die größten von den gefangenen Fischen an die Prälaten ablieferten und die kleineren für sich behielten. Jetzt, nach Aufhebung des Kapitels, erboten sich die Dorfschaften Polchow und Gristow für diese Nutzung jährlich bezw. 1 Thlr. und 1 Thlr. 8 Gr., zusammen 2 Thlr. 8 Gr. zu zahlen. — 4) In dem Recht zum Bernsteinfange längs des Strandes bei den Kapitelsdörfern Lüchentin, Schleffin, Reval, Klein-Horst und Groß-Horst, wofür die Tribuni der Kaufmanns- oder Bernsteinhändler-Zucht zu Stolp bis Marien 1813 jährlich 12 Thlr. Pacht an die Domkirche zahlten. — 5) In der Nutzung der Jurisdiction, wobei zu bemerken, daß dem Kapitel

auch der Erbschafts-Zehnte von Erbschaften, die aus dessen Gerichtssprengel gingen, gebührte.

Die dem Domkapitel aus fremdem Eigenthum zustehenden Geld- und Natural-Hebungen waren zwar nicht im Land- und Hypothekenbuche eingetragen, indessen seit den ältesten Zeiten vom Kapital eingezogen und ihretwegen nie Streit gewesen. Diese Hebungen betrugen aus 100 Ortschaften des Flemmingschen, Greifenbergschen, Wolinschen, Naugardschen und Piritzer Kreises, und aus der Salinen-Kasse zu Kolberg, incl. 2 in der Propstei liegende Ortschaften: —

	Roggen. Sch.	Mtz.	Gerste Sch.	Mtz.	Hafer Sch.	Mtz.	Geld. Thlr.	Sgr.	Pf.
Im Ganzen	797.	$^7/_8$	584.	$8^1/_8$	1154.	$1^3/_4$	174.	12.	7
Davon empfing:									
die Domkirche	27.	10	27.	9	5.	14	118.	1.	4
die Dom-Kapitels-Kasse	769.	$6^7/_8$	556.	$15^1/_8$	1148.	$3^3/_4$	56.	11.	3

Ein Verzeichniß der Ortschaften, welche diese Prästationen zu leisten hatten, erfolgt weiter unten als Beilage.

Der Beschluß der Vermögens-Ermittelung ward endlich mit den Kapitalien gemacht, und von selbigen ein umständliches Verzeichniß angefertigt. Dabei ist Folgendes zu bemerken: — 1) Bereits oben S. 251 ist angeführt, daß bei Haupt-Bauten und Haupt-Reparaturen der Curien die Kosten aus der Kirche und Structur-Kasse genommen wurden und die Prälaturen verpflichtet waren, diesen Vorschuß mit 5 Prct. zu verzinsen und zu dessen allmäliger Tilgung jährlich 1 Prct. zu zahlen. Es waren indeß die Kapitalien, welche, durch derartige Vorschüsse erwachsen, auf den Prälaten des Decanats, Cantorats, Thesaurariats und Scholasticats hafteten, so bedeütend, daß sie durch das darauf jährlich abzutragende 1 Prct. nicht gänzlich getilgt werden konnten, und mußte hierbei also nothwendig ein Ausfall für die Kasse, die den Vorschuß gemacht, entstehen. — 2) Waren dem Prälaten v. Putkamer 50 Thlr. auf einen Schuldschein und ohne weitere Sicherstellung dargeliehen worden. Dieses kleine Kapital war so gut wie verloren, weil die Gläubiger des Prälaten auf dessen Präbende-Revenüen Beschlag gelegt hatten. Das Kapital-Vermögen bestand hauptsächlich in Pfandbriefen und Bank-Obligationen, so wie in den angeführten, auf den vier Prälaturen haftenden Baukosten. Es gehörte:

An		Kapital			Zinsen		
Der Domkapitels-Kasse	Thlr.	533.	8.	—	21.	8.	—
„ Domkirchen-Kasse		18.098.	20.	7	788.	8.	4
Überhaupt	Thlr.	18.632.	4.	7	809.	16.	4
Davon ab: —							
Der erwähnte Baukosten-Vorschuß		4.577.	4.	7	228.	20.	4
Blieben	Thlr.	14.055.	—.	—	580.	20.	—

wenn die Kirchenkasse aufgehoben werden sollte, und die Prälaturen die Zurückzahlung nicht leisten würden.

Endlich wurde der Zustand der Kapitels-Schulden untersucht, und davon eine Specification aufgenommen. Es betrugen dieselben 2635 Thlr., worunter das noch nicht abgetragene Reluitions-Quantum des Schulzenguts in Köselitz mit 975 Thlr. begriffen war.

Nachdem auf diese Weise das gesammte Kapitels-Vermögen und jeder einzelne Bestandtheil desselben vollständig untersucht und ermittelt war, wurden die von den Einkünften zu leistenden

Ausgaben

vorgenommen, und dieserhalb die bisherigen Rechnungen, die Bestallungen der Officianten und sämmtliche über diesen Punkt sprechende Papiere genau durchgegangen, woraus sich dann folgende Ausgaben ergeben haben:

1) Zinsen von den eben erwähnten Schulden.

2) Lehnspferde-Gelder. Das Kapital zahlte überhaupt jährlich 8 Thlr. 16. 10 Pf. Lehnspferde-Gelder, und zwar von dem Dorfe Letnin, Piritzer Kreises. Die Dorfschaft entrichtete ehemals selbst diese Gelder; als aber während des 7jährigen Krieges König Friedrich II in seiner Bedrängniß 1757 den Befehl erließ, das Kapital der Lehnspferde-Gelder als eine Anleihe an seine Kassen einzuzahlen, schoß die Dorfschaft Letnin dieses Kapital dem Domkapitel mit 146 Thlr. 5 gr. 7 Pf. vor. Das Kapitel hat diesen Vorschuß niemals zurückgezahlt, daher die Lehnspferde-Gelder vom Kapitel so lange gezahlt werden müssen, bis das Kapital der Dorfschaft Letnin erstattet sein wird, welche alsdann wieder als zahlungspflichtig eintritt.

3) Trinkgelder an die Censiten, nämlich an diejenigen Dorfschaften, welche an das Kapitel Getreide-Pächte abliefern.

4) Baukosten für die dem Domkapitel gehörigen Haüser und Gebaüde, — excl. der Curien, deren Baukosten, wie oben bemerkt, von den Prälaten getragen wurden, — auch der Ziegelei, ferner der Domkirche und der dazu gehörigen Prediger- und Kirchenbedienten-Wohnungen, auch Schulhaüser; ingleichen Kosten wegen der vom Kapitel zu unterhaltenden Brücken, Wege, Dämme.

5) Brunnen-Reparaturen und Unterhaltung der Feüerlösch-Geräthschaften.

6) Feüer-Kassen-Geld.

7) Ad Extraordinaria.

8) Gerichts- und Reisekosten, auch Post-Geld.

9) Schornsteinfeger-Geld.

10) Zuschuß zum St. Johannis-Armenhaus.

11) Für den Ankauf des Deputat-Holzes.

12) Universitäts-Gelder, in älteren Schriften Ritter-Akademie-Gelder genannt.

13) An das Köselitzer Stipendium.

14) Tractament und sonstige Einkünfte der Prediger, Schullehrer, Kirchenbedienten und Kapitels-Officianten und Unterbedienten.

Außerdem noch einige andere Ausgabe-Posten, die weiter unten in der Haupt-Übersicht des Vermögens ihre Stelle finden.

Von sämmtlichen Ausgabe-Posten wurden genaue Specifikationen und Nachweisungen, mit den erforderlichen Fractionen, angefertigt, und eine umständliche Auseinandersetzung jeder Ausgabe nebst Bemerkung, von welchem Verpflichteten und in welchem Verhältniß solche bisher getragen worden, in das Informations-Protokoll aufgenommen.

Auf den Grund der gesammten, eben dargestellten, Vermögens-Ausmittelung nach Einnahme und Ausgabe schritt Hofrath Brummer zur Anfertigung einer Haupt-Übersicht des Ertrages, aus welcher er wiederum die Special-Etats von jeder einzelnen Prälatur und jedem Canonicate zur Bestimmung der ihnen gebührenden Competenz ausarbeitete. Sowol der Haupt-Etat, als die Special-Etats wurden hierauf mit den Kapitels-Officianten genau durchgegangen und von diesen überall richtig befunden. Die genaue Ausmittelung aller und jeder Einnahmen und Ausgaben und eben daher auch die Anlegung des Etats war mit vielen und großen Schwierigkeiten verknüpft, weil, wie bereits oben S. 246 bemerkt worden, eine vollständige Matri-

kel nicht vorhanden, — oder vielmehr die Wintersche Matrikel von Anno 1630 damals weder beim Domkapitel noch bei der Königl. Regierung von Pommern zu Stargard bekannt, — und überdies das Vermögen des Kapitels und der Kirche völlig vermengt war, ganz besonders aber, weil die Prälaten, die Canoniker und Officianten ihre Revenüen und Besoldungen zum Theil selbst und unmittelbar erhoben, ohne daß diese zuvor durch eine andere Rechnung oder Kasse gingen.

In der Haupt-Übersicht des Ertrages sind nun sämmtliche Einnahmen des Domkapitels, sowol diejenigen, welche die Kapitularen und Officianten selbst erhoben, als auch diejenigen, welche zur Kirchen-Kasse und den bonis communibus flossen, zusammen getragen, und zwar dergestalt, daß aus selbiger hervorgeht, welche Revenüen den Kapitularen und Kapitels-Officianten zustanden, und die also eigentlich zur Domkapitels-Kasse gehörten, wie auch, welche Revenüen der Kirchen-Kasse zuständig waren. In Betreff der Ausgaben ist ein gleiches Verfahren beobachtet und aus dem Haupt-Etat sogleich zu entnehmen, welche Ausgaben die Domkapitels-, und welche die Kirchen-Kasse nach bisheriger Verfassung zu tragen hatte.

In der Instruction, welche die Königliche Regierung von Pommern, auf Grund des Cabinets-Erlasses vom 11 Juli und des Ministerial-Rescripts vom 21 Juli 1811, für den mit Aufhebung des Domkapitels beauftragten Commissarius entworfen hatte, waren die Getreidepreise nach 30jährigem Durchschnitt, 1780—1810, folgender Maßen festgestellt:

Ein Scheffel
Weizen = 2 Thlr. 1 Gr. 4⁴⁄₅ Pf., Roggen = 1 Thlr. 10 Gr. 4 Pf., Gerste = 22 Gr. 7 Pf., Hafer = 14 Gr. 3 Pf.

Die übrigen Naturalien nach den in Kamin geltenden Mittelpreisen, zufolge Anzeige des dortigen Magistrats vom 4 März 1812:
1 Lamm 12 Gr., 1 Gans 8 Gr., 1 Ente 3 Gr., 1 Huhn 1 Gr. 8 Pf., 1 Stiege Roggen Garben 1 Thlr. 16 Gr., 1 Knock Flachs 2 Gr., 1 Pfund Butter 4 Gr., 1 Fuder Heü 3 Thlr.

Nach diesen Preisen sind die Natural-Prästationen in Gelde berechnet worden.

Das der Ordens-Kasse zugehörige Kapital von 510 Thlr. ist in die Haupt-Übersicht des Ertrages mit aufgenommen, weil, wie schon oben bemerkt wurde, dieser Fonds nicht als Eigenthum der Präbendirten zu betrachten war. Bei dieser Kasse fand sich ein Bestand von 239 Thlr. 13 Gr. 6 Pf., und außerdem waren bei dieser Kasse 4 Ordens-Kreüze vorhanden, welche aus den Mitteln derselben angeschafft und von den Kloster-Fraüleins bei der Inscription jedes mit 4 Friedrichsd'or bezahlt wurde. Nach dem Kassen-Abschluß vom 31 März 1812 war bei der Domkirchen-Kasse ein Vorschuß von 41 Thlr. 13 Gr. 4 Pf., dagegen Bestand: bei der Fraüleinstifts-Kasse von Thlr. 488. 6 Gr., bei der Köselitzer Stipendien-Kasse Thlr. 122. 13. 7 Pf., bei der Kasse des St. Johannis-Armenhauses Thlr. 157. 19. 5 Pf., zusammen . . . . Thlr. 748. 15 Gr.

Von diesem Bestande wurde, nach der Aufgabe des Kreis-Landraths v. Flemming auf Zebin, vom 27 Februar 1812, beim Andrang der französichen Truppen, durch den Major von Quednow an die detachirte Militair-Kasse zu Treptow a. d. R., laut Quittung vom 28 Februar 1812 baar bezahlt 660 Thlr., so daß der wirkliche Baarbestand nur 88 Thlr. 15 Gr. betrug.

Haupt-Übersicht des Ertrages des aufgehobenen Domkapitels Kamin.

Einnahme.	Summa			Hiervon hat nach bisheriger Verfassung erhoben					
				die Domkapitels-Kasse			die Domkirchen-Kasse		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Tit. I. Zinsen von Kapitalien: thlr. 18.098. 20. 7 pf. d. Kirchenk. „ 533. 8. — pf. d. Kapitelsk. gehörig „ 18.632. 4. 7 pf.	809.	16.	4	21.	8.	—	788.	8.	4
Tit. II. An fixirten Geld- und Getreide-Pächten.									
a) Aus den zum Domkapitel gehörigen Dörfern und Vorwerken.									
1. Aus den Dörfern: baar . .	1485.	22.	—	1272.	8.	2	213.	13.	10
In Natura:									
Sch. Mtz.									
13 — Weizen	26.	18.	$2\frac{2}{5}$	26.	18.	$2\frac{2}{5}$	—.	—.	—
1263 14 Roggen	1808.	1.	—	1631.	14.	$2\frac{5}{6}$	176.	10.	$9\frac{3}{8}$
290 $7\frac{1}{4}$ Gerste	273.	7.	$4\frac{3}{4}$	273.	7.	$4\frac{3}{4}$	—.	—.	—
1397 $15\frac{7}{8}$ Hafer	830.	1.	$4\frac{1}{2}$	728.	9.	$11\frac{1}{2}$	101.	15.	5
11 Lämmer	5.	12.	—	5.	12.	—	—.	—.	—
43 Gänse	14.	8.	—	14.	8.	—	—.	—.	—
48 Enten	6.	—.	—	6.	—.	—	—.	—.	—
315 Hühner	21.	21.	—	21.	21.	—	—.	—.	—
$50\frac{1}{4}$ Stiege Roggen Garben	83.	18.	—	83.	18.	—	—.	—.	—
26 Knocken Flachs	2.	4.	—	2.	4.	—	—.	—.	—
4 Pfund Butter	—.	16.	—	—.	16.	—	—.	—.	—
6 Fuder Heü	18.	—.	—	18.	—.	—	—.	—.	—
2. Von dem Erbpacht-Vorwerk Revenow	234.	4.	—	234.	4.	—	—.	—.	—
b) Aus fremdem Eigenthum.									
Baar	174.	12.	7	56.	11.	3	118.	1.	4
In Natura:									
Sch. Mtz.									
797 $\frac{7}{8}$ Roggen	1140.	6.	—	1100.	17.	1	39.	12.	11
584 $8\frac{1}{8}$ Gerste	550.	—.	$1\frac{1}{2}$	524.	1.	8	25.	22.	$5\frac{1}{2}$
1154 $1\frac{3}{4}$ Hafer	685.	6.	$\frac{1}{2}$	681.	18.	4	3.	11.	$8\frac{1}{2}$
8 Gänse	2.	16.	—	2.	16.	—	—.	—.	—
Summa II . . .	7369.	5.	$8\frac{13}{20}$	6690.	13.	$3\frac{11}{40}$	678.	16.	$5\frac{3}{8}$
Tit. III. An unbeständigen nicht fixirten Gefällen aus den Dörfern.									
a) Aufgunstgeld	26.	1.	11	16.	—.	$8\frac{3}{4}$	10.	1.	$2\frac{1}{4}$
b) Schulgeld aus Letnin	11.	17.	7	11.	17.	7	—.	—.	—
c) Vieh- und Bienenstocks Zehnt aus Letnin	20.	2.	2	20.	2.	2.	—.	—.	—
Summa III . . .	57.	21.	9	47.	20.	$5\frac{3}{4}$	10.	1.	$2\frac{1}{4}$

Einnahme.	Summa Thlr.	Summa Gr.	Summa Pf.	Hiervon hat nach bisheriger Verfassung erhoben die Domkapitels-Kasse. Thlr.	Gr.	Pf.	die Domkirchen-Kasse. Thlr.	Gr.	Pf.
Tit. IV. An Zeitpacht.									
1. Von dem Vorwerk Jebde, welches auf 12 Jahre von Marien 1810—1822 verpachtet war . . . . Für die letzten 6 Jahre wurden 370 Thlr. Pacht gezahlt.	340.	—.	—	160.	—.	—	180.	—.	—
2. Von der Ziegelei bei Kamin bis Marien 1813	180.	—.	—	—.	—.	—	180.	—.	—
3. Vom Bernsteinfange, bis Michaelis 1813	12.	—.	—	—.	—.	—	12.	—.	—
4. Vom Schulzenhofe zu Köselitz, bis Marien 1813 . . .	30.	—.	—	—.	—.	—	30.	—.	—
5. Von den kleinen Acker- rc. Grundstücken	264.	3.	—	157.	12.	—	106.	15.	—
Summa IV . . .	826.	3.	—	317.	12.	—	508.	15.	—
Tit. V. Von der Jagd. Pacht 44 Thlr. und von den Schulzen zu Ninikow, Lensin, Gristow und Soltin für die Ausfütterung der Jagdhunde, nach dem mit ihnen getroffenen Abkommen 12 Thlr. . . .	56.	—.	—	56.	—.	—	—.	—.	—
Tit. VI. Von der Fischerei . . .	2.	8.	—	2.	8.	—	—.	—.	—
„ VII. An Jurisdictions-Gefällen, nach Fraction .	6.	4.	—	1.	13.	—	4.	15.	—
„ VIII. Für die Anfuhr des Deputat-Holzes, 20 Faden, welche die 4 residirenden Prälaten erhielten, zahlten die Dorfschaften Lensin und Schlessin, wenn sie die Anfuhr nicht geleistet hatten, 2 Thlr. pro Faden . .	40.	—.	—	40.	—.	—	—.	—.	—
„ IX. Hausmiethe von der Thesaurariats-Curie 100 Thlr.. von der Scholasticats-Curie 50 Thlr.	150.	—.	—	150.	—.	—	—.	—.	—
„ X. An Gelaüte-Geld, nach der Fraction	8.	12.	2³/₅	—.	—.	—	8.	12.	2³/₅
„ XI. An Kirchenstands-Geld, desgleichen	80.	11.	9³/₅	—.	—.	—	80.	11.	9³/₅
„ XII. Bei Resignationen und Sterbefällen der Präbendirten, nach 27jähriger Fraction	13.	—.	—	—.	—.	—	13.	—.	—

Einnahme.	Summa			Hiervon hat nach bisheriger Verfassung erhoben					
				die Domkapitels-Kasse			die Domkirchen-Kasse		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Tit. XIII. Acceß-Gelder der Klosterfräuleins nach 27jähriger Fraction, 1783 —1810	25.	22.	3	—.	—.	—	25.	22.	3
„ XIV. Insgemein nach 10jähriger Fraction 1800 —1810	40.	15.	6	—.	—.	—	40.	15.	6
„ XV. An einzuziehenden Kapitalien, 1 Prct. zum Tilgungsfonds-Kapital									
1. Von der Decanats-Präbende von thl. 1488. 19. 11	14.	21.	$3\frac{4}{5}$	—.	—.	—	14.	21.	$3\frac{4}{5}$
2. Von der Cantorats-Präbende von Thlr. 775. 22. 6	7.	18.	$2\frac{3}{5}$	—.	—.	—	7.	18.	$2\frac{3}{5}$
3. Von der Thesaurariats-Präbende von Thlr. . . . . 1031. 1. —	10.	7.	$5\frac{3}{5}$	—.	—.	—	10.	7.	$5\frac{3}{5}$
3. Von der Scholasticats-Präbende von thl. 1281. 9. 2	12.	19.	$6\frac{1}{5}$	—.	—.	—	12.	19.	$6\frac{1}{5}$
Summa XV. . . .	45.	18.	6	—.	—.	—	45.	18.	6
Tit. XVI. Stehende Hebungen von den Prälaturen.									
1. Vom Decanat	10.	14.	8	—.	—.	—	10.	14.	8
2. „ Cantorat	—.	14.	4	—.	—.	—	—.	14.	4
3. „ Thesaurariat	3.	6.	8	—.	—.	—	3.	6.	8
4. „ Scholasticat.	9.	6.	8	—.	—.	—	9.	6.	8
5. Von obigen 4 Prälaturen gemeinschaftlich aus den bonis communibus	40.	—.	—	—.	—.	—	40.	—.	—
6. Desgleichen Holzgeld	—.	12.	—	—.	—.	—	—.	12.	—
Summa XVI . . .	64.	6.	4	—.	—.	—	64.	6.	4
Tit. XVII. Zinsen von dem der Ordenskasse zugehörigen bei der Kirchen-Kasse bestätigten Kapital von 510 Thlr. zu 5 Prct. .	25.	12.	—	25.	12.	—	—.	—.	—
Summa Summarum der Einnahme	9621.	13.	3	7352.	14.	9	2268.	22.	6

Ausgabe.	Summa Thlr.	Gr.	Pf.	Hierzu hat nach bisheriger Verfassung beigetragen: die Domkapitels-Kasse Thlr.	Gr.	Pf.	die Domkirchen-Kasse Thlr.	Gr.	Pf.
Tit. I. Zinsen von Schulden 1110 Thlr. d. Kirchenkasse, 550 „ der Kapitelskasse; Kapital . . 1660 Thlr. à 5 Prct.	83.	—.	—	27.	12.	—	55.	12.	—
Tit. II. Lehnpferdegelder vom Dorfe Letnin	8.	16.	10	—.	—.	—	8.	16.	10
„ III. Universitätsgelder von den Prälaturen u. Canonicaten, excl. Propstei, an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin zahlbar	716.	8.	—	716.	8.	—	—.	—.	—
„ IV. Gerichts- und Reisekosten, Postgeld	84.	3.	—	—.	—.	—	84.	3.	—
„ V. An das Fraüleinkloster von den 4 residirenden Prälaten 4 Faden Brennholz à 2 Thlr. .	8.	—.	—	8.	—.	—	—.	—.	—
„ VI. An das St. Johannis-Armenhaus: aus der Kirchenkasse 4 Thlr. 20 Gr., von den 4 residirenden Prälaten 8 Sch. Roggen, und von denselben aus den bonis communibus 6 Thlr. 16 Gr. . . .	22.	22.	8	18.	2.	8	4.	20.	—
„ VII. An das Köselitzer Stipendium 46 Sch. Roggen und 111½ Sch. Hafer	132.	—.	2½	—.	—.	—	132.	—.	2½
„ VIII. An die Domkapitels-Gerichtsstube 4 Faden Brennholz à 2 Thlr. 2 Gr. 8 Pf., incl. Trinkgeld den Kapitelsbauern für die Anfuhr, und 8 Gr. für 1 Kalender, welche Ausgabe aus den bonis communibus bestritten worden	8.	18.	8	8.	18.	8	—.	—.	—
„ IX. Trinkgelder an die Censiten bei Ablieferung des Getreides und Deputatholzes baar Thlr. 109. 8. 3 Pf. und eine Mahlzeit bei Ablieferung des Getreides an die Domkirche,									
Zu übertragen . . .	1063.	21.	4½	778.	17.	4	285.	4	½

Ausgabe			Summa Thlr.	Gr.	Pf.	die Domkapitels-Kasse Thlr.	Gr.	Pf.	die Domkirchen-Kasse Thlr.	Gr.	Pf.
		Übertrag . . . wofür dem Rendanten in Natura 2 Sch. ½ Mtz. Roggen und 3 Sch. 1½ Mtz. Hafer vergütigt werden . . .	1063.	21.	4½	778.	17.	4	285.	4.	½
			114.	2.	7/8	107.	21.	3	6.	4.	97/8
Tit.	X.	Für den Ankauf des Deputatholzes, 34 Faden à 2 Thlr. Dem Nachwächter zu 1 Faden incl. Fuhrlohn 2 Thlr. 16 Gr. und den Dom-Schullehrern für 3 Faden extraordinair Schulholz, incl. Fuhrgeld 10 Thlr. . .	80.	16.	—	—.	—.	—	80.	16.	—
"	XI.	Baukosten.									
	1.	Bei der Domkirche, den Prediger- und Schulhäusern und den Kirchenbedienten-Wohnungen nach 20jähriger Fraction 1790—1810 . . .	194.	14.	7	—.	—.	—	194.	14.	7
	2.	Bei dem Gerichtshause und den Wohnungen der Kapitels-Offizianten, 10jährige Fraction, 1800—1810 . .	26.	18.	2	—.	—.	—	26.	18.	2
	3.	Bei der Ziegelei, 10jährige Fraction, desgl.	27.	12.	6	—.	—.	—	27.	12.	6
	4.	Bei dem Bau der Brücke zu Köselitz, den Steindämmen auf dem Dom und der Kapitelswiek und der Bewährungsmauer des Doms, 10jährige Fraction, 1800—1810	51.	—.	8	—.	—.	—	51.	—.	8
	5.	Zur Unterhaltung der Brunnen und der Feuerlösch-Geräthschaften auf dem Dom und der Kapitelswiek, desgl.	19.	2.	2	—.	—.	—	19.	2.	2
	6.	Bei dem Fräuleinkloster zu Kamin, desgl.	33.	21.	4	—.	—.	—	33.	21.	4
		Summa Tit. XI . . .	352.	21.	5	—.	—.	—	352.	21.	5
Tit.	XII.	Feuer-Kassen-Geld von den Wohnungen der Prediger, Schullehrer, Kirchenbedienten und Kapitels-Offizianten Thlr. 13. 17. 5 Pf., von den Curien der Thesaurariats- u. Scholasticats-Präbendethl. 5. 18. 1 Pf.	19.	11.	6	5.	18.	1	13.	17.	5

(Column group header: Hierzu hat nach bisheriger Verfassung beigetragen — die Domkapitels-Kasse / die Domkirchen-Kasse)

Ausgabe.	Summa Thlr.	Gr.	Pf.	Hierzu hat nach bisheriger Verfassung beigetragen: die Domkapitels-Kasse Thlr.	Gr.	Pf.	die Domkirchen-Kasse Thlr.	Gr.	Pf.
Tit. XIII. Ad extraordinaria, nach 9jähriger Fraction, 1801—1809	108.	17.	—	63.	2.	9	45.	14.	3
„ XIV. Zinsen an die Kirchenkasse von den auf den Curien der Prälaten haftenden Schulden, Tit. XV der Einnahme	228.	20.	4	228.	20.	4	—.	—.	—
„ XV. An abzutragenden Capitalien, 1 Prct. derselben Schulden als Amortisationsrate . . .	45.	18.	6	45.	18.	6	—.	—.	—
„ XVI. An Gehalt und Deputat des Superintendenten, des Archidiaconus, Rectors, Conrectors und Organisten, Dom-Syndicus, Structuarius, Dom-Sekretairs, Executors, der Kapitels-Diener, des Gefangen- und Nachtwächters, des Musikus, Küsters, Balgentreters, Kirchendieners, Uhrenstellers, des Maurermeisters, Schornsteinfegers, Holzwärters zu Ninikow und Köselitz, und des Schulzen auf der Kapitelswiek, überhaupt 21 Berechtigte .	2067.	15.	$10\frac{3}{4}$	943.	12.	$2\frac{3}{4}$	1124.	3.	8
„ XVII. Hausmiethe	10.	—.	—	—.	—.	—	10.	—.	—
„ XVIII. Zu Schreibmaterialien	30.	—.	—	—.	—.	—	30.	—.	—
„ XIX. An die Kirchenkasse, stehende Hebungen aus den Prälaturen, Tit. XVI. der Einnahme .	64.	6.	4	64.	6.	4	—.	—.	—
Summa Summarum der Ausgabe .	4196.	3.	$8\frac{1}{8}$	2237.	20.	$9\frac{3}{4}$	1948.	6.	$10\frac{3}{8}$
verglichen mit — der Einnahme	9621.	13.	3	7352.	14.	9	2268.	22.	6
Bleibt Überschuß . . .	5435.	9.	$6\frac{7}{8}$	5114.	17.	$11\frac{1}{4}$	320.	15.	$7\frac{5}{8}$

Zum Tit. XVI der Ausgabe ist zu bemerken, daß das Einkommen der in diesem Titel aufgeführten Geistlichen, Lehrer, Kirchenbedienten und Kapitels-Officianten stheils aus Baarbesoldung, theils aus Getreide und anderen Naturalien besteht, und daß bei den allermeisten der Berechtigten vor der Linie noch andere Natural-Nutzungen, wie freie Wohnung, Brennholz, auch Ackernutzung ꝛc. aufgeführt sind. Beim Dom-Syndicus sind außerdem vor der Linie genannt: 32 Thlr. Kreis-Directions-Gehalt aus der Königl. Contributions-Kasse; 25 Thlr. Gehalt und 8 Faden Holz als Gerichts-

halter der Dompropstei, die Gerichts- und Syndicats-Sporteln aus dem Domkapitels- und Propstei-Bezirk.

Die Präbenden der Capitularen

mußten aus dem Überschuß der Domkapitels-Kasse bestritten werden. Die nach den Special-Erträgen einer jeden Präbende ermittelten Pensionen betrugen bei dem —

		Thlr.	Gr.	Pf.
1.	Decanat	1368.	10.	7
2.	Cantorat	965.	21.	7
3.	Thesaurariat	817.	13.	11
4.	Scholasticat	766.	7.	11
5.	Vicedominat	188.	16.	2
6.	Ersten Canonicat	211.	2.	3
7.	Zweiten Canonicat	209.	19.	$6\frac{5}{8}$
8.	Dritten "	141.	15.	8
9.	Vierten "	152.	21.	$7\frac{3}{4}$
10.	Fünften "	112.	10.	$6\frac{1}{16}$
11.	Sechsten "	94.	10.	$10\frac{3}{4}$
12.	Siebenten "	54.	23.	2

Summa der Präbenden Thlr. 5084. —. $10\frac{7}{16}$ Pf.

Es verblieb also bei der Domkapitels-Kasse ein Überschuß von Thlr. 30. 17. 1 Pf., welcher dadurch entstand, daß einige in dem Haupt-Ertrage aufgeführte Posten in den Special-Etats der Prälaturen nicht zur Einnahme gestellt wurden, weil die Prälaten diese Einnahme niemals gehabt haben. Hiernach konnten mithin die Pensionen der Capitularen aus den Einkünften, welche zur Kapitels-Kasse flossen, gedeckt werden, sofern bei dem Verkauf des Getreides die etatsmäßigen Preise immer zu erreichen sind.

Hofrath Brummer schloß seinen General-Bericht zu Treptow a. d. R. am 4 April 1812.

Nachweisung aller dem Domkapitel Kamin aus fremden Gütern und Grundstücken zuständig gewesenen Natural- und Geld-Hebungen.

Beilage zu S. 244, 255.

	Name der Ortschaften.	Roggen.		Gerste.		Hafer.		Geld.		
		Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Thlr.	Gr.	Pf.
	Flemmingscher Kreis.									
1.	Baumgarten	—.	—	—.	—	—.	—	—.	5.	4
2.	Benz	—.	—	—.	—	—.	—	5.	13.	4
3.	Bresow	—.	—	—.	—	—.	—	—.	21.	4
4.	Dramin	16.	$7\frac{1}{2}$	16.	$7\frac{1}{2}$	22.	3	—.	—.	—
5.	Fritzow	87.	$9\frac{3}{4}$	46.	$7\frac{1}{4}$	118.	$9\frac{1}{2}$	13.	17.	2
6.	Klötzin	—.	—	—.	—	—.	—	—.	5.	4
7.	Kukelow	6.	$7\frac{1}{2}$	—.	—	8.	$11\frac{1}{2}$	—.	—.	—
8.	Martentin	—.	—	—.	—	—.	—	—.	17.	3
9.	Milchow	11.	14	11.	14	16.	—	—.	—.	—
10.	Nemitz	—.	—	10.	13	17.	15	—.	—.	—
11.	Plastichow	—.	—	—.	—	—.	—	—.	21.	4
12.	Pempelow	—.	—	—.	—	—.	—	1.	8.	—
13.	Paulsdorf	—.	—	—.	—	—.	—	1.	18.	8
14.	Patzig	10.	$10\frac{1}{2}$	10.	$10\frac{1}{2}$	14.	$5\frac{1}{2}$	—.	—.	—
15.	Rißnow	—.	—	—.	—	—.	—	1.	18.	8
16.	Ribertow	5.	6	—.	—	7.	3	1.	16.	8
17.	Rabak, adlicher Antheil	152.	$7\frac{1}{2}$	105.	12	158.	10	8.	12.	4
18.	Sager	—.	—	—.	—	—.	—	—.	21.	4
19.	Groß-Wekow	—.	—	—.	—	—.	—	2.	16.	—
20.	Klein-Wekow	—.	—	—.	—	—.	—	3.	—.	—
21.	Wustermitz	—.	—	—.	—	—.	—	—.	12.	—

Name der Ortschaften.	Roggen. Sch. Mtz.	Gerste. Sch. Mtz.	Hafer. Sch. Mtz.	Geld. Thlr. Gr. Pf.
22. Zarnglaw	—. —	—. —	—. —	—. 4. —
23. Zebin	19. 8	19. 8	26. 4	—. —. —
Greifenbergscher Kreis.				
24. Bandesow	—. —	—. —	—. —	2. 10. 8
25. Barkow	—. —	—. —	—. —	1. 12. —
26. Brendemühl	1. 12	—. —	2. 4	—. —. —
27. Baldebuse	—. —	—. —	—. —	1. 8. —
28. Bünnewitz . . . 8 Gänse	—. —	—. —	—. —	—. —. —
29. Chanz (jetzt Gahnz geschrieben)	6. 4	—. —	8. 7½	—. —. —
30. Dabow	—. —	—. —	—. —	—. 23. —
31. Dargesow	4. 5	4. 5	5. 14	—. —. —
32. Deütin	7. 4½	7. 4½	9. 12	2. 4. —
33. Doberpole	17. 7	—. —	23. 10½	—. —. —
34. Dünow	8. 4	8. 4	11. 3	5. 23. —
35. Garz	6. 5	—. —	8. 7½	—. —. —
36. Görke	—. —	—. —	—. —	4. 5. 4
37. Grambow	23. 4	—. —	46. 15¾	—. —. —
38. Grandhof	—. —	—. —	—. —	6. 16. —
39. Die Stadt Greifenberg	—. —	—. —	—. —	—. 11. 6
40. Gruchow	—. —	—. —	—. —	—. 8. 8
41. Groß-Justin	—. —	—. —	—. —	1. —. —
42. Die Kämmerei zu Kamin	—. —	—. —	—. —	12. —. —
43. Kamz	9. 14	—. —	13. 6½	2. —. —
44. Karniz	—. —	—. —	—. —	2. 12. —
45. Koplin	5. 13½	5. 13½	15. 13½	—. —. —
46. Kölpin	—. —	—. —	—. —	6. 16. —
47. Kumin	6. 12½	6. 12½	9. 3	6. 8. —
48. Lütkenhagen	1. 7½	1. 7½	1. 7½	1. 9. —
49. Marquardsmühle	—. —	—. —	—. —	—. —. —
50. Medewitz	15. 7¾	15. 7¾	20. 14	—. —. —
51. Mokratz	11. 9	11. 9	46. 15	—. —. —
52. Moratz	—. —	—. —	—. —	3. 6. 8
53. Morgow	20. 12½	23. 12½	28. 3½	—. —. —
54. Mölzow	23. 4½	23. 4½	31. 5	—. —. —
55. Mudelmow	34. 13½	34. 13½	47. —	—. 5. —
56. Natelwitz	—. —	—. —	—. —	1. 2. —
57. Neides	—. —	—. —	—. —	—. 20. —
58. Parlow	—. —	—. —	—. —	1. —. —
59. Parpart	—. —	—. —	—. —	2. 16. —
60. Poberow	—. —	—. —	—. —	7. 22. —
61. Pustchow	—. —	—. —	—. —	—. 16. —
62. Radun	—. —	—. —	—. —	—. 4. —
63. Rarvin	13. 10	—. —	18. 4½	—. —. —
64. Ravenhorst	—. —	—. —	—. —	—. 8. —
65. Rekow	—. —	—. —	—. —	1. 16. —
66. Rensekow	—. —	—. —	—. —	1. 20. —
67. Rützow	—. —	—. —	—. —	1. 11. —
68. Schmellentin	—. —	—. —	—. —	1. 11. —
69. Schnatow	39. 10½	—. —	54. —	—. —. —
70. Schwenz	2. 6½	46. 1¼	3. 5	—. —. —
71. Schweßin	—. —	—. —	—. —	1. 14. —

Name der Ortschaften.	Roggen. Sch. Mtz.	Gerste. Sch. Mtz.	Hafer. Sch. Mtz.	Geld. Thlr. Gr. Pf.
72. Sellin	—. —	—. —	—. —	1. 17. 4
73. Starz	—. 15½	—. 15½	19. 5	1. 8. —
74. Stregow	3. 14	3. 14	5. 3½	1. 18. —
75. Stuchow	—. —	—. —	—. —	6. —. —
76. Amt Treptow	—. —	—. —	—. —	6. 16. —
77. Teßin	10. 10½	10. 10½	14. 5½	—. —. —
78. Tetzlawshagen	7. —	—. —	10. 8	—. —. —
79. Trebenow	—. —	—. —	—. —	—. 5. 4
80. Treßin	—. —	—. —	—. —	1. 16. —
81. Tribsow	—. —	—. —	—. —	4. 5. 8
82. Völzin	—. —	—. —	—. —	—. 16. —
83. Wodke	—. —	—. —	—. —	1. 16. —
84. Zirkwitz	—. —	—. —	—. —	1. —. —
85. Zizmer	15. 7¾	15. 7¾	20. 14	—. —. —
86. Zoldekow	—. —	48. 3½	65. 1⅓	—. —. —
Wolinscher Kreis.				
87. Chinnow	19. 2	—. —	25. 14	3. 12. —
88. Kolzow	8. 12½	17. 7	11. 12	—. —. —
89. Darsewitz	11. 10	11. 10	15. 10½	—. —. —
90. Garmbow	9. 11	9. 11	13. 8	—. —. —
91. Groß-Mokratz	25. 2	25. 2½	33. 14	—. —. —
92. Tonnin	30. 15⅛	30. 15⅛	41. 12½	—. —. —
93. Die Stadt Wolin	—. —	—. —	—. —	7. 16. —
94. Zürslaw	—. —	—. —	—. —	—. 14. —
Naugardscher Kreis.				
95. Trutzklaz	—. —	—. —	—. —	—. 16. —
Piritzer Kreis.				
96. Die Stadt Bahn	80. —	—. —	80. —	—. —. —
97. Das Amt Kolbaz	—. —	—. —	—. —	2. 16. —
98. Die Salinen-Kasse zu Kolberg	—. —	—. —	—. —	2. 14. —
Dom-Propstei.				
99. Düßin	—. —	—. —	—. —	1. 6. 8
100. Büßentinsche Mühle	3. —	—. —	—. —	—. —. —
Summa[113]) . . . 8 Gänse	797. ⅞	584. 8⅛	1154. 1¾	174. 12. 8

Geschichte der Dompropstei Kukelow.

In einem Vereignungsbrief ohne Datum, der aber entweder dem Ende des Jahres 1186 oder dem Anfang des Jahres 1187 angehört, thut Bogislaw I leuticie Dux kund: Da sein verstorbener Bruder Kasimir I die auf der Insel Wolin gelegene Burg Lubin der in dieser Burg befindlichen Kirche des heiligen Nicolaus geschenkt habe, so verfüge er nunmehr nach dem Rathe des Bischofs Sifridus von Kamin, daß der gedachte Ort Lubin hinfort der prepositura, d. i. Propstei, des Kaminschen Stifts zugehören solle mit allen seinen Dörfern und Hebungen, welche aufgezählt werden. Mittelst Urkunde, vom Jahre 1243, gegeben zu Wolin, bestä-

113) Acta der Pommerschen Regierung wegen Einziehung des Domstifts Kamin und der Propstei Kukelow. Vol. I. (Im Archiv der Königl. Regierung zu Stettin). Acta Commissionis, betreffend die Einziehung des Domkapitels Kamin zu den Domainen des Staats und Anfertigung eines Ertrags desselben. Vol. I und II. (Im Finanz-Archiv der Königl. Regierung zu Stettin).

tigten Barnim I und Wartislaw III, Slauorum duces, der Kaminschen Präpositur den Besitz des Castrums Lubin mit seinen Zubehörungen, und anderweitige Confirmationen erfolgten 1321 durch Herzog Wartislaw IV, gegeben zu Wolgast, so wie 1356 durch die herzoglichen Brüder Bogislaw V, Barnim IV, Wartislaw V, gegeben zu Kamin, worin die ursprüngliche Verleihungs-Urkunde transsumirt wurde.

Vierhundert Jahre war die Dompropstei im Besitz des Schlosses Lubin, des heütigen Lebin, mit den dazu gehörigen Gütern, gewesen, als im Jahre 1578 Graf Ludwig v. Eberstein, Herr von Naugard und Massow, seit 1534 Dompropst — resignirte 1586 und starb 1590 — unter Genehmhaltung des Domkapitels mit dem Herzoge Johann Friedrich einen Tausch dahin traf, daß die Wolinschen Güter, bestehend aus Lebin, Viezig, Lazig, Misdroy, Stengow, Lübzow, Karzig, Soldemin, Dargebanz (dies war erst 1313 erworben), Lauen und das Forstrevier Neühaus, vor Anno 1356 auch das Kirchspiel Pritter, dem Landesherrn überlassen wurden, der die Dompropstei von seinen Domanial-Gütern mit dem größten Theile von Kukelow und Düßin, mit den Dörfern Stäwen und Gaulitz und der Hälfte von Lanke schadlos hielt. Im Laufe der Zeit hat sich das Grundvermögen der Propstei um die Dörfer Büßentin und Woistentin vermehrt, ohne daß sich ersehen läßt, wann und wie dies geschehen ist[114]).

Die Dompropstei war von dem Domkapitel in Absicht des Vermögens und der Administration, auch in der Art und Weise, wie sie in Erledigungsfällen besetzt ward, abgesondert und verschieden, bildete auch einen eigenen Kreis im Herzogthum Hinterpommern. Was indessen in der vorstehenden Geschichte des Domkapitels Kamin über die Stiftung, die weiteren Ereignisse, die Gesetze dieses Kapitels und die Patronats-Rechte des Landesherrn über dasselbe gesagt ist, galt ebenfalls von der Dompropstei. Der König vergab dieselbe bei jedesmaliger Erledigung von Neüem, und fand zu ihr nicht eine Ascension, wie bei den Prälaturen und Canonicaten des Kapitels, Statt. Wegen der Qualification zur Dompropstei-Präbende galt dasselbe, was dieserhalb in Bezug auf das Domkapitel angeführt ist. Im Jahre 1811, zur Zeit der Einziehung des Kaminer Stifts zu den Domainen des Staats, war, es sei hier wiederholt, die Dompropstei nicht besetzt. Es war dieselbe von dem Inhaber, Feldmarschall v. Möllendorf, mit Genehmigung des Königs, an den Staatsminister v. Hoym resignirt worden. Nach dem Absterben des Letztern hatte der Feldmarschall v. M. die Propstei revocirt, wogegen Fiskus, der sie als zur neüen Vergebung anheim gefallen betrachtete, Einspruch machte. Dieser Rechtsstreit schwebte noch, wie gesagt, als das Domstift Kamin eingezogen wurde, und es wurden bis zur endgültigen Entscheidung die Revenüen der Probstei ad depositum des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin abgeführt.

Der Dompropst führte allein und ohne Concurrenz der übrigen Prälaten die Administration, und sämmtliche die Dompropstei betreffenden Angelegenheiten gingen nur durch seine Hand. Bei den Kapitels-Conventen, welche auf Martini jedes Jahres abgehalten wurden, hatte er den Vorsitz. Die Officianten des Domkapitels bearbeiteten und besorgten auch die Geschäfte der Dompropstei. Der Dompropst war Patron von der Kirche in dem Dompropstei-Dorfe Woistentin und ward von ihm die Rechnung dieser Kirche abgenommen; auch vergab er die von dem Dompropst Bogislaw Henning v. Köller gestiftete Hebung im Fraüleinstift. Der Dompropst übte eigene Gerichtsbarkeit, bürgerliche wie die der Strafrechtspflege, über die Dompropstei.

---

114) Dreger, Cod. 36—38. Hasselbach-Kosegarten, Cod. 142—144, 677, 991. Brüggemann, II, 1, 37.

Wie es sich beim Tode eines Dompropstes mit dem Deservit und Gnadenjahr der Erben, desgleichen mit den Abgaben verhielt, welche beim Absterben und der Resignation desselben an die Kirchen- oder Structurkasse, das Potsdamsche Waisenhaus, und das Fraüleinstift fielen, ist in der Geschichte des Domkapitels enthalten, auf die hiermit verwiesen wird.

Das Vermögen der Dompropstei ward gebildet durch —

1) Vier Vorwerke, nämlich Kukelow, Gaulitz, Lanke und Woistentin.

2) Sieben Dörfer, nämlich: — 1. Büßentin, wobei eine, der Dompropstei gehörige Windmühle, welche bis Michaelis 1813 verpachtet war. — 2. Düßin, worin dem Landrath v. Flemming 2 Bauerhöfe gehörten. — 3. Gaulitz. — 4. Kukelow, worin eine zur Dompropstei gehörige Windmühle, bis Michaelis 1813 verpachtet. In diesem Dorfe besaß der Justizrath Baacke ein Vorwerk, welches ungefähr $^1/_3$ der Dorfflur enthielt. — 5. Lanke; $^1/_3$ dieses Dorfs gehörte dem Erblandmarschall v. Flemming zu Basentin und dem Gutsbesitzer Wegner zu Rißnow. — 6. Stäwen, wobei eine Wassermühle, welche Privat-Eigenthum gegen eine fixirte jährliche Abgabe war. — 7. Woistentin, wobei eine Windmühle, welche dem Besitzer gleichfalls gegen eine fixirte jährliche Abgabe eigenthümlich zustand.

3) Vier Forstreviere, nämlich: — 1. Die Krause Horst von 388 Mg. 176 Ruth. Flächeninhalts, in der Stepenitzer Staatsforst belegen. — 2. Die Kukelowsche Forst von 255 Mg. 179 Ruth. — 3. Die Stäwensche Forst von 354 Mg. 109 Ruth. — 4. Die Woistentinsche Forst von 239 Mg. 150 Ruth., wovon der Propstei aber nur ein Theil unbedingt gehörte (S. 268). Im Ganzen 1239 Mg. 74 Ruth. Forstland. Auch hatte die Dompropstei noch auf der Feldmark des Dorfes Gaulitz einen kleinen, etwa ums Jahr 1790 angelegten Kiefernkamp.

4) Verschiedene kleine Acker- und Wiesen-Grundstücke in Düßin, Kukelow, Stäwen und Woistentin, bei letzterm Dorfe namentlich auch ein Wohnhaus auf dem Immenhof.

5) Nutzbare Rechte, nämlich Jurisdiction, Fischerei und Jagd.

Aus fremdem Eigenthum hatte die Dompropstei keine Geld- und Natural-Hebungen und waren blos die Einwohner der zum Amte Stepenitz gehörigen, nahe bei der Stadt Kamin belegenen Amtswiek verpflichtet, zum Vorwerke Kukelow in der Roggen-Ärnte und zwar auf 1 Tag 33 Personen zum Binden und Auffetzen zu gestellen.

Kapitalien besaß die Dompropstei ebenfalls nicht, auch auf dem Dome keine Curie für den Dompropst.

Das gesammte Einkommen der Dompropstei ward allein vom Dompropst bezogen, der dagegen aber auch keinen Antheil an den Revenüen des Domkapitels im engern Sinne hatte.

In Gemäßheit des Cabinets-Erlasses vom 11 Juli 1811 und des Auftrags der Königl. Regierung vom 18 September 1811 begann der Regierungsrath Rhades zur gleichen Zeit mit der Einziehung des Domkapitels auch die Einziehung der Dompropstei Kukelow, und übergab dieses Geschäft, nach erfolgter Besitzergreifung ꝛc., in Folge des erhaltenen Auftrags, dem Hofrath Brummer zur Fortsetzung und Beendigung. Der Gang, welchen der Commissarius in Bearbeitung dieses Einziehungs- und Veranschlagungs-Geschäfts befolgte, ist genau derselbe, welcher in der Geschichte der Einziehung des Domkapitels beschrieben worden ist, und sind daher hier blos die Resultate, die sich in der Durchführung desselben ergeben haben, mit dem Bemerken vorzulegen, daß sie sich mit auf die vollständigen Nachrichten stützen, welche über die Dompropstei-Güter in der Untersuchungs- und Einrichtungs-Acte vom Jahre

1750 enthalten sind. Dieses Document fand sich in dem Archiv der Dompropstei vor.

Eine Vermessung war blos von den Vorwerken Kukelow, Lanke und Gaulitz vorhanden; das Vorwerk Woistentin und die Feldmarken der Dorfschaften waren nicht vermessen. Über die Gränzen sämmtlicher Ortschaften walteten keine Irrungen ob. Im ganzen Dompropstei-Gebiete gab es nur eine Kirche, die schon erwähnte zu Woistentin. Schmieden waren zu Stäwen und Woistentin.

Einwohner. Nach der im Jahre 1811 vorgenommenen Zählung gab es in den 7 Dorfschaften des Dompropstei-Kreises: 103 Feüerstellen, 4 Vorwerks-Pächter, 35 Vollbauerhöfe, 1 Halbbauerhof, 4 Kossatenhöfe, 4 Mühlen, die eben genannten 2 Schmieden, 44 Büdnereien, und 801 Seelen.

Was die Vorwerke betrifft, so waren die Grundstücke des Vorwerks Kukelow bereits im Jahre 1803 von den Grundstücken der Bauern und des zweiten in dem Dorfe Kukelow belegenen, dem Justizrath Baacke gehörigen Vorwerks vollständig separirt, und war blos noch zwischen den beiden Vorwerken eine Verloosung der Rohrkämpe erforderlich. Nach den Bestimmungen des Recesses vom 15 September 1803 erhielt das Baacksche Vorwerk den 4ten Theil aller Rohrkämpe. Das Vorwerk Kukelow war von den beiden, zum Dienst bei selbigem verpflichteten Dorfschaften Kukelow und Düßin, desgleichen das Vorwerk Woistentin von der dazu dienstpflichtigen Dorfschaft gleiches Namens in Pacht genommen.

In den Dompropstei-Dörfern gehörten nicht nur die Grundstücke, sondern auch die Gebaüde und die Hofwehr der Herrschaft. Die Wirthe wurden aber bei dem Besitz der Höfe so lange geschützt, als sie ihre Abgaben pünktlich leisteten, und kamen die Höfe auch auf ihre Erben. Bei Neü- und bei Reparaturbauten erhielten sie das erforderliche Holz aus den Probstei-Forsten; und diejenigen, welche sich aus Unvermögen selbst nicht helfen konnten, bei außerordentlichen Unglücksfällen Unterstützung zur Ergänzung ihrer Hofwehr. Die Herrschaft bezahlte auch die Hälfte der Feüerkassengelder. Denn die Vermögens-Verhältnisse der Bauern standen unter der Mittelmäßigkeit. Für den Besitz der Höfe leisteten sie Naturaldienste zu den Vorwerken und gewisse Geld- und Natural-Abgaben, gaben zum Theil auch bei dem Naturaldienst noch ein Dienstgeld. In den Prästations-Tabellen, welche Hofrath Brummer zusammenstellte, sind diese Abgaben im Einzelnen aufgeführt, besonders aber umständlich angegeben, in welcher Art und wohin der Hofedienst von jeder Dorfschaft und jeder Klasse der Wirthe geleistet ward. So lange die zum Dienst beim Vorwerk Kukelow verpflichteten Dorfschaften Kukelow und Düßin dieses Vorwerk gepachtet hatten, leisteten sie keinen Hofedienst. Derselbe Fall waltete bei der Woistentiner Dorfschaft ob, die, wie schon gesagt, ebenfalls das herrschaftliche Vorwerk im Dorfe gepachtet hatte. Es leistete aber diese letztere auch schon vorher nur Hülfsdienste und gab ein Diensigeld. Die zu dem Vorwerk Lanke dienstpflichtige Dorfschaft Lanke hatte sich im Jahre 1796, unter Beitritt der Herrschaft, mit dem Vorwerks-Pächter dahin geeinigt, daß sie statt der Naturaldienste ein Dienstgeld zahlte, und außerdem einige wenige Hülfsdienste leistete. Die Büdner in den Dörfern gaben Grundgeld, welches zwischen 8 Gr. und 2 Thlr. 8 Gr. wechselte. Die Wirthe waren zum Burg- und Baudienst, auch bei den Mühlen, und zur Vorspann-Gestellung bei den Reisen des Dompropstes, des Generalpächters der Dompropstei Kukelow und der Dompropstei-Officianten, desgleichen zu den Forstdiensten, nach Vorschrift des hierüber in der Dompropstei bestehenden Forst-Reglements vom Jahre 1784, verpflichtet. Im Dorfe Stäwen hatten die Wirthe die Erwerbung des Eigenthums ihrer Höfe, und die Ablösung der darauf ruhenden Verbindlichkeiten gegen die Herrschaft beantragt,

eine Angelegenheit, welche bei Einziehung der Dompropstei zu den Domainen-Gütern des Staats noch nicht zum Austrag gekommen war. Unbestimmte, nicht fixirte Abgaben, namentlich Aufgunstgeld, wurden von den Wirthen nicht entrichtet.

Mühlen. Die Windmühle zu Kukelow und die zu Büßentin gehörten der Dompropstei und waren verpachtet. Die Wassermühle zu Stäwen und die Windmühle zu Woistentin, beide auf Grund und Boden der Dompropstei und unter deren Gerichtsbarkeit belegen, gehörten Privat-Eigenthümern. Die Einnahme von diesen Mühlen an Geld, Korn und Naturalien, desgleichen die sonstigen Verpflichtungen der Müller wurden, nach Anleitung der Contracte, in besonderen Prästations-Tabellen nachgewiesen.

Wie es sich mit den, von den Dorfschaften zu entrichtenden Prediger- und Küster-Gebühren verhielt, war aus der Prästations-Tabelle eines jeden Dorfs zu ersehen. In dieser fand auch der Betrag der landesherrlichen Abgaben an Contribution und Cavalerie-Geld, welches jedes Dorf und Vorwerk nach dem Hufenstande zahlte, seine Stelle, wie auch die Abgaben an Gelde und Naturalien, welche verschiedene Dorfschaften an das Domkapitel Kamin, die Kämmerei zu Wolin und andere Berechtigte zu entrichten hatten. Das Schutzgeld von den Einliegern betrug auf Mann und Frau 12 Gr., auch 6 Gr., auf eine ledige Person 6 Gr.

Wegen der Dompropsteilichen Forstreviere, in Betreff des Holzbestandes, der bestehenden Schlag-Eintheilung, des zu verabreichenden Deputatholzes, und der Nutzung durch Holzverkauf, Mast und Jagd, war das Nähere aus einer besondern Nachweisung der Forst- und Jagd-Nutzung zu ersehen. Über das Kukelowsche, Stäwensche und Woistentinsche Forstrevier waren eigene Holzwärter gesetzt. Die vierte Holzung, die Krause Horst, respicirte der Revierforstbediente des Königl. Grafeberger Forstreviers, Oberförster Falk, innerhalb dessen Reviers sie belegen ist. Die Oberaufsicht über sämmtliche Dompropstei-Forsten und deren Holzwärter hatte, nach Übereinkommen unter Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde, der Königl. Landjäger Langefeld zu Stepenitz. Aus der, von diesem mittelst Berichts vom 11 Februar 1810 eingereichten, Nachweisung ergibt sich Folgendes über die Beschaffenheit der einzelnen Reviere.

1. Die Krause Horst hatte Eichen, Elsen, etwas Buchen, mehrentheils aber Kiefern zum Bestand. Sowol das Elsen-, als auch das Kiefernholz war jung und von gutem Wuchs, doch waren unter den Kiefern einige alte Stämme. Auch die Eichen und Buchen waren nichts weniger, als abgestanden, vielmehr in bestem Wuchs. Aus dieser Forst war das Kiefern-Bauholz zu Bauten und Reparaturen, das aber nicht zu Bauzwecken taugliche Kiefern- und Elsenholz zu Deputat-Brennholz gegeben worden. Der Ertrag war daher blos auf Eichen-Nutzholz und höchstens auf 80 Thlr. anzunehmen. Die Mastnutzung in diesem Reviere stand dem Könige zu, eben so die Jagd. Der jährliche Bedarf des Depntatholzes aus diesem Revier bestand in 97½ Klafter. Davon erhielt in der Dorfschaft Lanke: der Vorwerkspächter 18 Kl., jeder der beiden Bauern 8 Kl., der Kossat 3 Kl., der Prediger in Sarnow 2 Kl.; in der Dorfschoft Gaulitz: der Pächter 26½ Kl., von den 4 Bauern jeder 8 Kl. und der Schäfer 2 Fuder Lagerholz, welches zu 12 Gr. fürs Fuder, das Klafterholz aber zu 18 Gr. die Klafter gerechnet wurde, so daß dies Deputatholz im Ganzen einen Werth von 74 Thlr. 3 Gr. hatte. Die Jagdnutzung auf der Feldmark Lanke und dem dazu gehörigen Hopfenbruch, war gemeinschaftlich mit mehreren Herrschaften, bestand in Mittel- und Kleiner Jagd, und konnte ihr Ertrag für die Dompropstei zu 5 Thlr. gerechnet werden; und die Jagdnutzung auf der Gaulitzer Feldmark, in Kleiner Jagd bestehend, zu 2 Thlr.

2. Die Kukelowsche Forst, bei dem Dorfe dieses Namens belegen, be-

stand aus einem Elsbruche und etwas raumem Eichenholz. Das Elsbruch war in 23 Schläge eingetheilt, die aber bereits bis auf 2 halbe Schläge abgeholzt waren, und da diese in einigen Jahren noch nicht wieder haubar, so konnte der Ertrag hiervon auch noch nicht mit aufgeführt werden. Das Eichenholz war raum und bestand aus alten, abgestandenen Eichen, worin fast weiter nichts, als Brennholz befindlich war. Der jährliche Ertrag konnte höchstens nur zu 25 Thlr. angenommen werden. Das in diesem Revier befindliche Kiefernholz mußte ganz aus der Berechnung bleiben, da selbiges nur aus Schonung bestand. Die Mastnutzung ließ sich auf einen Werth von 5 Thlr. veranschlagen. An Deputatholz erhielt der Kukelowsche Müller jährlich 6 Fuder Lagerholz. Die Jagdnutzung in diesem Revier und der Feldmark, wie auch auf der angränzenden Feldmark Düßin, welche gemeinschaftlich war, mogte 3 Thlr., und die auf der Büßentiner Feldmark etwa 1 Thlr. einbringen.

3. Das Stäwensche Revier bestand aus Eichen, Buchen und Elsen, auch einigen neü angelegten Kiefernkämpen. Das Elsbruch war in 24 Schläge eingetheilt, aber auch schon gänzlich abgeholzt, und da solche noch nicht wieder haubar, so konnte auch hiervon kein Ertrag angegeben werden. Das Eich- und Buchholz war noch gut und zum Theil im besten Wuchs stehendes Holz, auch unter demselben viel junger Aufschlag befindlich. Der jährliche Ertrag ließ sich auf 90 Thlr. annehmen; die Mastnutzung, auf die nur selten zu rechnen, zu 12 Thlr. und die Jagdnutzung im Revier und in der Feldmark, blos kleine Jagd, zu 6 Thlr. An Deputatholz wurden entweder aus diesem oder dem Kukelowschen Revier jährlich 8 Faden dem Generalpächter der Dompropstei frei verabfolgt, und zwar in denjenigen Holzsorten, die geschlagen waren.

4. Das Woistentinsche Revier und die Bauern-Holzungen. Das Eichholz, der Flickenhagen genannt, beim Dorfe Woistentin belegen, bestand nach geschehener Separation mit dem adlich v. Flemmingschen Antheil, aus 2 Kaveln, davon eine der Dompropstei, die andere aber den Woistentinschen Bauern gehörte. Beide Kaveln waren 49 Mg. 150 Ruth. groß. Das Holz bestand in jungen, noch im besten Wachsthum stehenden Eichen; daher war auch seit einigen Jahren daselbst nichts verkauft. Da es überdem in dasiger Gegend an Absatz fehlte, so ließ sich der Ertrag nur auf 15 Thlr. annehmen; dazu die Mastnutzung mit 3 Thlr., weil die jungen Eichen nur erst wenig Mast trugen. Die Unterthanen hatten zwar, wie gesagt, einen Antheil an diesen Eich-Kaveln, jedoch sind die eingehobenen Gelder jedesmal sämmtlich dem Dompropst in Rechnung gestellt, dahingegen aber den Unterthanen das nothwendige Nutz- und Schirrholz unentgeldlich gegeben worden. Ferner war hier ein von dem Eichholz ganz getrenntes Kiefern-Revier, welches auf schlechtem, zum Kornbau untauglichen, Vorwerks- und Bauern-Acker, theils von Natur, theils durch Besamung entstanden und ungefähr 190 Mg. groß war. Es lag noch in Gemeinschaft mit dem adlich v. Flemmingschen Antheil, und zwar so, wie die Ackerstücke ehemals gegangen. Der Holzbestand war Kleinbauholz, Bohl- und Lattenstämme, auch junger Anflug von sehr gutem Wuchs. Die Propstei-Unterthanen durften in diesem Holze nicht willkürlich schlagen, vielmehr nutzte die Dompropstei dasselbe, dagegen erhielten sie das Brennholz und das benöthigte Bau- und Reparaturholz unentgeldlich. Die Jagdnutzung sowol in diesem Kiefern-Revier als auch im Eichholz und auf der Woistentiner Feldmark, in der mittlern und kleinen Jagd bestehend, konnte zu 8 Thlr. angenommen werden. An Deputatholz wurde jährlich aus diesem Revier gegeben: dem Pächter 12 Kl., jedem der 5 Bauern 8 Kl. und dem Kossaten 4 Kl., zusammen 56 Klafter, zu 18 Gr. gerechnet stellte einen Werth von 42 Thlr. dar.

Alles in Allem gerechnet, schätzte der Landjäger Langefeld das Einkommen aus der Forst- und Jagdnutzung, sofern es der Dompropstei zu Gute kam, auf 305 Thlr. Dagegen ergaben sich die Forstgefälle nach 6jährigem Durchschnitt, 1806—1811, zu Thlr. 172. 20. 6 Pf., die Jagdnutzung, nach Langefeld's Berechnung, zu 25 Thlr. uud die Einnahme von der Mast im Stäwenschen Revier zu 12 Thlr., zusammen Thlr. 209. 20. 6 Pf.

Die zur Dompropstei gehörigen, besonders verpachteten kleinen Acker- und Wiesen-Grundstücke gehörten zu den Feldmarken Düßin, Woistentin, Stäwen und Kukelow. Es waren im Ganzen 16 Stücke, die 130 Thlr. 2 Gr. Pacht einbrachten. Die bei Kukelow befindliche Leinstraße wurde von dem Generalpächter selber benutzt. Was die nutzbaren Rechte betrifft, so war — 1) die Jurisdiction ohne Ertrag und die fructus jurisdictionis konnten kaum deren Kosten decken. Sodann hatte die Dompropstei — 2) die Fischerei bei dem Vorwerke Kukelow gemeinschaftlich mit dem Baacke-schen Vorwerke in der s. g. Lanke und den dortigen Gräben. Die Fischerei war aber nicht beträchtlich, und gewährte nur den Wirthschaftsbedarf.

Die Ausgaben bei der Dompropstei waren folgende:

		Thlr.	Gr.	Pf.
1.	Universitäts-Gelder, Ergänzung zu den von der Propstei und dem Kapitel zu erlegenden 1000 Thlr.	283.	16.	—
2.	Kloster-Gehalt an das Propstei-Fraülein, welche Stelle der Dompropst im Fraüleinstift zu vergeben hatte	50.	—.	—
3.	An den Gerichtshalter, Dom-Syndicus Kreich	25.	—.	—
4.	Demselben als Director des Dompropstei-Kreises	50.	—.	—
5.	Dem Kreis-Schreiber	20.	—.	—
6.	Den beiden Schulmeistern zu Düßin und Büssentin Wohnungsmiethe	3.	—.	—
7.	Dem Holzwärter zu Woistentin 10 Thlr. Gehalt, 3 Thlr. Stiefelgeld und für 12 Sch. Deputatkorn 12 Thlr., zusammen	25.	—.	—
8.	Die jährlichen Beiträge für pensionirte, invalide Stabsoffiziere (die indessen in Wegfall gekommen)	46.	6.	—
9.	Die Hälfte des Beitrages zu den Feüerkassen-Geldern von den Gebaüden der Unterthanen	16.	4.	5
10.	Extraordinaire Kosten, nach 5jähriger Fraction 1806—1811	41.	—.	2

Was die Art der Erhebung der Einnahme und deren Verausgabung anbelangt, so gab es weder einen Etat noch eine Berechnung, sondern es war seit langen Jahren das gesammte Einkommen der Dompropstei, nämlich die Nutzung der Vorwerke, Mühlen und sämmtlicher herrschaftlichen Besitzungen, Rechte und Einnahmen, incl. Fischerei, Mast, Jagd und die fructus jurisdictionis, und blos mit Ausschluß des Holzverkaufs an einen Generalpächter verpachtet gewesen. Bei dem Absterben des letzten Dompropstes, Staatsministers v. Hoym, war es der Inspector August Wilhelm Blandowsky, dessen Contract die Königl. Regierung von Pommern im Laufe des oben mehr erwähnten Rechtsstreites zwischen Fiskus und dem Feldmarschall v. Möllendorf unterm 21 Juli 1810 auf 3 Jahre, nämlich bis Michaelis 1813, verlängert hatte. Es bezahlte der ꝛc. Blandowsky nach diesem Contract eine jährliche Pacht von 2000 Thlr. und trug außerdem die auf der Dompropstei haftenden, von 1—10, excl. 8, verzeichneten Ausgaben mit 513 Thlr. 20 Gr. 7 Pf.

Zu der Einnahme von dieser Pacht kamen die in der Pacht nicht begriffenen, sondern separat bezogenen Revenüen vom Holzverkauf aus den Dompropstei-Forsten, welche, wie oben erwähnt, jährlich Thlr. 172. 20. 6 Pf. abwarfen. Von diesem Gesammtbetrage an Pacht nnd Holzverkaufsgeldern, im Gesammtbetrage von

Thlr. 2172. 20. 6 Pf., gehen die unter 9 und 10 aufgeführten Ausgaben ab, da der Generalpächter sie nicht mit übernommen hatte. Auf diese Weise bildet sich die reine Gesammt-Einnahme von der Dompropstei und stellt sich dieselbe, nach dieser Grundlage, auf welcher die bisherige Nutzung beruht, d. i.: die Competenz des Dompropstes auf Höhe von Thlr. 2172. 20. 6 Pf. — (16.4.5 + 41.0.2) = Thlr. 2115. 15. 11 Pf.

Anders stellt sich das Facit, wenn der eigentliche, wirkliche Ertrag der Dompropstei-Güter in Rechnung genommen wird. Der Generalpächter hatte die 4 Vorwerke an Unterpächter ausgethan, und diese zahlten ihm, theils in baarem Gelde, theils in Naturalien einen höhern Pachtzins, als er selbst im Ganzen an den Dompropst entrichtete. Anderer Seits waren aber auch noch zwei Posten in Ausgabe zu stellen, nämlich die Bau- und Reparaturkosten, die bei den Gebaüden vorkommen, und zu Remissionen, wofür ein approximativer Satz angenommen wurde, und die Besoldung für den Holzwärter zu Lanke. Dieses vorausgeschickt stellte sich wie folgt der —

Haupt-Ertrag der Dompropstei Kukelow.

	Einnahme	Thlr.	Gr.	Pf.		Ausgabe	Thlr.	Gr.	Pf.
1.	An Zeitpacht von den Vorwerk. Nämlich Kukelow Thlr. 796. 16 Gr., Gaulitz Thlr. 950, Woistentin Thlr. 586. 4 Gr., Lanke Thlr. 203. 12 Gr.	2536.	8.	—	a.	Die vorstehend unter 1—10 aufgeführten Ausgaben, excl. 8	513.	20.	7
2.	An Mühlenpächten ..... Windmühlen: zu Kukelow 14 Thlr., zu Woistentin 30 thlr., zu Büßentin Thlr. 53. 11. 8 Pf., Wasser-, Mahl- und Schneidemühle zu Stäwen thlr. 46. 15 gr.	144.	2.	8	b.	15 Prct. des Brutto-Ertrages zu Bauten und Remissionen	400.	23.	3
3.	Pacht von kleinen Grundstücken	137.	6.	—	c.	Besoldung für den Holzwärter zu Lanke	5.	13.	4
4.	Schutzgeld von den Instleüten	5.	—.	—		Summa ...	918.	9.	2
5.	Pacht und Dienstgeld aus den Dörfern	488.	10.	—		**Balance.**			
6.	An Forstgefällen	172.	20.	6		Die Einnahme beträgt	3520.	23.	2
7.	Von der Jagd 25 und der Mast 12	37.	—.	—		Die Ausgabe	918.	9.	2
	Summa ...	3520.	23.	2		Bleibt Überschuß ...	2602.	14.	—

Noch ist zu bemerken, daß die Dompropstei, außer den angeführten regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, bei der französischen Invasion in den Jahren 1807—1810 an Kriegssteüern, Kriegskosten, Tafel- und Ober-Festungs-Verpflegungs-Geldern 3119 Thlr. 20 Gr. zu tragen gehabt hat. Diese Ausgabe hat indessen, da sie im gewöhnlichen Zustande der Dinge nicht Statt findet, so wenig im Haupt-Ertrage, als im Etat der Dompropstei-Competenz in Abzug gebracht werden können.[115])

Endgültige Vereinigung des Domkapitels- und des Dompropstei-Vermögens mit den Domainen des Staats.

Der König erließ unterm 10 April 1817 an den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg einen Cabinets-Befehl, der diese Vereinigung zum Zwecke hatte. Er lautete wie folgt: —

115) Acta Commissionis betreffend die Einziehung der Dompropstei Kukelow. 1 Vol. (Im Finanz-Archiv der Königl. Regierung zu Stettin).

Da nach Ihrem Mir gehaltenen Vortrage die durch die Zeitereignisse bisher verhinderte endliche Auflösung der protestantischen Domstifter zu Brandenburg, Havelberg, **Kamin** und Kolberg nunmehr erfolgen und das von den bisherigen Kapiteln noch verwaltete Eigenthum derselben in die Verwaltung der Staatsbehörden übergehen kann, so will Ich in Rücksicht auf die noch zweifelhaft gebliebenen Gegenstände Folgendes bestimmen: —

1. Der Termin zur Überweisung der Verwaltung des Eigenthums der bisherigen Domstifter an die Staatsbehörden soll auf dem zunächst eintretenden gewöhnlichen Wirthschafts-Termin eines jeden Stfts angenommen werden und die Mitglieder sind bis dahin durch den bisherigen Genuß der Einkünfte für befriedigt anzunehmen.

2. In Ansehung der Reluition der Competenzen will Ich es bei Meiner Zusicherung in der Ordre vom 11 Juli 1811 lassen, doch versteht es sich von selbst, daß die Reluition nur durch Kapital in Staatsschuldscheinen zum vollen Nennwerth Statt finden kann, und daß die Finanzbehörde die etwa in Antrag kommende Reluition vorsichtig prüfen und nach solchen Sätzen verfahren muß, durch welche dem Interesse der Staats-Kassen nicht zu nahe getreten wird.

3. Die ausgemittelten Competenzen gehen als Pensionen auf den Allgemeinen Pensions-Etat über, zur Sicherung der Empfänger werden sie aber auch noch auf dem Grund-Vermögen des Stifts radicirt und in die Hypothekenbücher eingetragen. Die Beneficiaten müssen sich dagegen verpflichten, daß sie den Maßregeln der Staats-Behörden in Absicht auf die Ablösung der Dienste der baüerlichen Eingesessenen, so wie iu Ansehung einer etwaigen Veraüßerung durch Verkauf und Erbverpachtung, in sofern durch diese Veraüßerung ihre Sicherheit unverändert bleibt, oder eine andere gleichmäßige substituirt wird, keinen Widerspruch entgegensetzen wollen. — Den Erben der Competenz-Empfänger verbleiben die statutenmäßigen Deservit- und Gnaden-Jahre.

4. Die Empfänger der Competenzen bleiben verpflichtet, auf selbige den Beitrag zu den Provinzial-Kriegs-Schulden zu übernehmen, der bei der Berichtigung des Provinzial-Kriegs-Schuldenwesens auf die Einkünfte des Stiftsvermögens gelegt werden möchte.

5. In die Hälfte der Competenz, welche für die wirkich in Besitz und Genuß stehende Mitglieder ermittelt wird, folgt bei deren Abgang eine gleiche Anzahl von gesetzlichen Anwärtern in derjenigen Ordnung, in welcher sie bei der Fortdauer des Stifts zur vollen Hebung gelangt sein würden. Reichen die Minoren zur Zahl der gesetzlichen Anwärter nicht hin, so können die fehlenden aus der zur Zeit der Erlassung des Edicts vom 30 October 1810 vorhanden gewesener Inscripten, insofern solche als gesetzliche Anwärter anzusehen sind, genommen werden. Die übrigen Inscripten fallen ganz aus. Bei Erledigung einer vollen Competenz fällt die Hälfte derselben nach Ablauf der statutenmäßigen Deservit- und Gnadenjahre, jederzeit der Staats-Kasse anheim. In die andere Hälfte ascendirt derjenige Successions-Berechtigte, welcher eine geringere Competenz hat, als diese vacante Hälfte beträgt, so daß also der eine Ascendent aus den Anwärtern jederzeit die geringste Competenz erhält. Jede schou einmal auf die Hälfte herabgesetzte Competenz fällt bei anderweitiger Erledigung der Staats-Kasse zu. Bei der nunmehr eintretenden endlichen Auflösung dieser Institute ist ein vollständiges Verzeichniß sowol der zur vollen Competenz Berechtigten als auch der Anwärter aufzunehmen, jedoch dergestalt, als wenn solches gleich nach Emanirung des Edicts vom 30 October 1810 abgefaßt wäre.

Ich überlasse Ihnen nunmehr wegen der endlichen Auseinandersetzung mit den

einzelnen Stiftern und wegen Übernahme des Stifts-Vermögens von Seiten der Staats-Behörden, so wie wegen der nach den von Mir festgestellten Bestimmungen zu ermittelnden Competenz jedes einzelnen Mitgliedes, und wegen der Ordnung, in welcher die Anwärter zur Hebung der Hälfte der Competenz gelangen müssen, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10 April 1817. Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

Demgemäß wurde die Königliche Regierung zu Stettin durch Rescript des Finanzministers vom 15 August 1817 angewiesen, durch einen besondern, mit dem Gegenstande vertrauten Commissarius die Auseinandersetzung mit den Mitgliedern des Domstifts Kamin endgültig regeln und zugleich alle diejenigen Gegenstände berichtigen zu lassen, über welche bis zum Abgange aller Berechtigten eine Norm nach Inhalt der ergangenen Bestimmungen des Königs und der näheren Declaration des Fürsten Staatskanzlers erforderlich sei. Wem anders konnte die Stettiner Regierung das in Rede stehende Commissorium übertragen, als dem Hofrathe Brummer? Dies geschah durch Verfügung vom 15 November 1817, bestätigt durch Rescript des Finanzministers vom 23 Januar 1818.

Ohne die Bestätigung des Finanzministers abzuwarten, schritt Brummer unverzüglich an die Ausführung des ihm ertheilten Auftrags. Sein, der Königl. Regierung erstatteter Haupt-Bericht, in welchem auf frühere Sonder-Berichte zurückgewiesen wird, ist vom 29 Juni 1818. Es geht daraus Folgendes hervor:

Seit der Einziehung des Stifts zu den Domainen des Staats im Jahre 1812 waren von den Kapitularen gestorben:

1. Der Dompropst, Feldmarschall v. Möllendorf den 28 Januar 1816.
2. Der Decanus, Kammerherr Alexander Sigismund Georg Friedrich Richard, Graf v. Blankensee, den 22 April 1817.
3. Der erste Canonicus, Oberst des vormals v. Brüsewitzschen Dragoner-Regiments, Carl Christoph Ludwig v. Panwitz, auf Jeser bei Schwiebus, den 12 Augnst 1815.
4. Der zweite Canonicus, Friedrich Ludwig Freiherr v. d. Trenck, den 5 Juni 1812.

Am Leben waren 1818 die übrigen Mitglieder des Stifts, 9 an der Zahl, deren Competenz mit ihnen in folgender Art verglichen wurde, nämlich: —

1. Der Cantor, Friedrich Adolph Theodor v. Putkamer, residirender Prälat in seiner Curie auf dem Dome zu Kamin; Competenz . . . . . Thlr. 1000.
2. Der Thesaurarius, General-Lieutenant August Ludwig v. Stutterheim, Gouverneur von Königsberg in Pr.; Competenz . . . . Thlr. 780.
3. Der Scholasticus, Prälat Friedrich George Christian v. Heyden-Linden, wohnhaft zu Tützpatz bei Demin; Competenz . . . . Thlr. 776.
4. Der Vicedominus, Prälat Carl Christian Philipp v. Berg, wohnhaft zu Kartlow bei Wolin; Competenz . . . . Thlr. 188.
5. Der dritte Canonicus, Bankhalter David Splittgerber, zu Amsterdam; Competenz . . . . Thlr. 140.
6. Der vierte Canonicus, Kammergerichts-Rath Karl Wilhelm, Graf v. Carmer, zu Rützen bei Groß-Glogau; Competenz . . . . Thlr. 152.
7. Der fünfte Canonicus, Landrath Carl Friedrich Wilhelm August v. Sellentin, zu Beeskow; Competenz . . . . Thlr. 112.
8. Der sechste Canonicus Friedrich Wilhelm Rietz, Sohn des vormaligen ge-

heimen Kämmerer Rietz, früher in Falkenhagen bei Spandow, jetzt, 1818, in Lichtenau bei Friedeberg in der Neümark wohnhaft. (Lichtenau, Erbtheil von seiner Mutter, die nach dieser Besitzung „Gräfin Lichtenau" hieß). Competenz . Thlr. 94.

9. Der siebente Canonicus, Landrath Friedrich Christian Adolf v. Motz, jetzt, 1818, Regierungs-Chef-Präsident zu Erfurt, zuletzt Finanz-Minister. Competenz . . . . Thlr. 55.

Summa der Competenzen . . . Thlr. 3297.

Von den verstorbenen Capitularen waren die Deservit- und Gnadenjahre 1) des Decans Grafen v. Blankensee auf Michaelis 1817; 2) des ersten Canonicus, Oberst v. Panwitz, auf Michaelis 1816; 3) des zweiten Canonicus, Freiherrn v. d. Trenck auf Michaelis 1812 zu Ende gegangen. 4) Den Erben des verstorbenen Dompropstes, Feldmarschalls v. Möllendorf, wurden die Deservit- und Gnadenjahre bestritten, weil er nicht mehr wirklicher Dompropst gewesen war, sondern, kraft eines rechtskräftigen Erkenntnisses höherer Instanz, nur die Einkünfte dieser Präbende bezogen hatte. Wegen Hebung der Revenüen des Sterbejahrs hatte sich die Regierungs-Hauptkasse mit den Erben bereits auseinander gesetzt.

Von den im Jahre 1812 vorhanden gewesenen Anwärtern oder Exspectivirten (S. 240) war es nur mit Gewißheit bekannt, daß der erste Exspectivirte, Lieutenant v. Flemming mit Tode abgegangen. Ob die anderen noch am Leben und wo sich selbige aufhielten, mußte noch ermittelt werden.

Zur Vervollständigung des Competenz-Etats hielt Commissarius annoch nachstehende, in dem Cabinets-Erlaß vom 10 April 1817 nicht enthaltene Festsetzungen nothwendig, nämlich: 1) Ob die Erben der in die Hälfte der Competenzen tretenden Anwärter auch, so wie die Erben der jetzigen zur vollen Competenz berechtigten Mitglieder, die Deservit- und Gnadenjahre erhalten sollen; und ob sie auf diesen Fall — 2) auch die Hälfte der Sterbegefälle zahlen müssen. Sodann sei — 3) eine Declaration der in dem Cabinets-Erlaß vom 10 April 1817 enthaltenen Anordnung einzuholen, „daß jede, schon einmal auf die Hälfte herabgesetzte Competenz bei anderweitiger Erledigung der Staatskasse zufällt". Da diese Anordnung neben der Bestimmung: „daß bei Erledigung der vollen Competenzen eine gleiche Zahl Anwärter in die halben Competenzen folgen, und successionsberechtigte Mitglieder, deren volle Competenz geringer ist, als die Hälfte einer vacant werdenden Competenz, in die größere Hälfte einrücken sollen" nicht bestehen könne, vielmehr eine der bereits auf die Hälfte herabgesetzten Competenzen noch einmal von einem Anwärter bezogen werden müsse. In ihrem, dem Finanzminister unterm 15 November 1818 erstatteten Bericht war die Königl. Regierung der Meinung, daß die beiden ersten Fragen bejahend zu beantworten seien. Ihres Erachtens bedurfte aber indessen zu 3) keiner weitern Bestimmung; in diesem Falle müsse der Anwart ausfallen, indem nach der Festsetzung im Cabinets-Erlaß nur bei Erledigung aller, nicht aber schon zur Hälfte dem Staate zugefallenen Competenzen eine gleiche Anzahl Anwärter einrücken solle. In dem Rescript des Finanzministers vom 31 Mai 1820, welches auf den erwähnten Regierungs-Bericht sehr umfangreiche Verfügungen traf, waren die, vom Hofrath Brummer in Anregung gebrachten drei Punkte mit Stillschweigen übergangen.

Von den Officianten war seit dem Jahre 1812 der Executor Teschendorf gestorben, und dessen Stelle nicht wieder besetzt, sondern das Einkommen desselben nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 20 Juli 1814 unter die Officianten des Domkapitels vertheilt. Alle übrigen Offizianten waren noch in voller Thätigkeit. Durch die Veränderung, daß die Administration des Vermögens des Domstifts an

den Fiskus überging, verminderten sich die Geschäfte der Officianten nicht, sondern sie vermehrten sich dadurch, daß von nun an die Revenüen sämmtlicher Präbendarier von der Administration eingezogen und berechnet werden mußten, statt daß vorher die Präbendarier die Revvenüen, die zu jeder Präbende angewiesen waren, selbst eingezogen und berechneten, auch dadurch, daß die Polizei-Verwaltung den residirenden Prälaten oblag und sie jetzt von den Beamten allein besorgt ward. Zum Domkapitel mit Einschluß der Dompropstei gehörten 30 Dörfer, außer diesen noch der Dom, die Kapttelswiek bei Kamin und einige einzelne Höfe, worin zusammen an 4000 Seelen vorhanden waren. Die Gefälle aus diesen Besitzungen und aus 100 fremden im Greifenberger, Fiemmingschen, Wolinschen, Naugardschen und Piritzer Kreise zerstreüt liegenden Dörfern betrugen über 12.000 Thlr., worunter in Naturalien 5500 Scheffel Getreidepächte begriffen waren. Darum hielt Commissarius dafür, daß so lange eine eigene Verwaltung und Gerichtsbarkeit bestehen solle, das Beamten-Personal nicht verringert werden könne. Für den Fall aber, daß es die Absicht sein sollte, für das Domkapitel keine selbständige Gerichtsbarkeit und Administration bestehen zu lassen, und das Domkapitels- und Propstei-Gericht mit dem Stadtgericht zu Kamin zu vereinigen, die Einziehung der Gefälle den Kreiskassen, und die Polizei-Verwaltung den Landraths-Ämtern zu übertragen, so machte Commissarius in einem Sonderbericht vom 5 März 1818 Vorschläge über die künftige Verwendung des vorhandenen Officianten-Personals, unter dem einer war, der sich zur Pensionirung eignete, nämlich der Inspector Blandowsky nach Ablauf dessen Generalpacht der Dompropstei. Die Königl. Regierung war in ihrem, unterm 15 November 1818 erstatteten Bericht der Ansicht, daß die bisherige Administration, bestehend aus 6 Beamten, mit dem Dom-Syndicus Kreich an der Spitze, unverändert so lange beizubehalten sei, bis die beabsichtigte Veraüßerung von Grundstücken und Gütern des Stifts und die Regelung der baüerlichen Verhältnisse erfolgt sein werde. Der Finanzminister rescribirte hierauf am 21 Mai 1820: Es müßten die Kapitels-Officianten bis zur Auflösung der bestehenden Administration allerdings im Genuß ihres bisherigen Dienst-Einkommens verbleiben, wie die Königl. Regierung, nach Brummer's Vorschlage, beantragt hatte; die desfallsige Ausgabe von überhaupt Thlr. 1995. 22. 3 Pf. — darunter der Dom-Syndicus Kreich mit Thlr. 914. 14. 4 Pf. — stehe aber mit der geringen Einnahme des Domkapitels von nur Thlr. 9512. 20. 1 Pf. in keinem Verhältniß; die Regierung habe daher wegen Aufhebung dieser Administration, Einrichtung einer minder kostspieligen Amts-Intendantur und anderweitigen Anstellung oder Pensionirung der jetzigen Officianten des baldigsten einen Plan anzulegen und selbigen noch dergestalt zeitig zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, daß wo möglich die neüe Einrichtung schon vom 1 Januar 1821 ab eintreten könne.

In seinem Hauptbericht vom 29 Juni 1818 legte Commissarius einen Nachdruck auf die Nothwendigkeit, die Domkirchen-Kasse, die Kasse des Fraüleinstifts, das Potsdamsche Militair-Waisenhaus und die bei der Domkirche und der Domschule zu Kamin angestellten Prediger und Schullehrer, welche durch Aufhebung des Domstifts in ihrem bisherigen Einkommen Verkürzung erlitten, zu entschädigen. In der Verhandlung vom 20 April 1818 waren diese Entschädigungen in folgender Weise nachgewiesen worden, in Folge einer 30jährigen Fraction: die Domkirche mit Thlr. 187. 15 Gr.; das Fraüleinstift mit Thlr. 29. 4 Gr. und zwar, da das Stift bei der Installation eines Prälaten 100 Thlr. empfing, so betrage diese nach 30jähriger Fraction 9 Thlr. 4 Gr., vier Prälaten hatten aber bisher jeder 100 Thlr. jährlich mit 5 Prct. verzinset, macht 20 Thlr. Was die Entschädigung der Kirchenkasse betrifft, so war dieselbe bereits durch das Rescript vom 23 April 1818 aus den Revenüen des Stifts vom 1 Januar 1819 ab bewilligt und war die Aufnahme die-

ses Entschädigungs-Betrages von Thlr. 187. 15 Gr. auf den Etat pro 1819 verfügt, alles dies jedoch nur bedingungsweise, wie sich im Jahre 1820 ergab. Was dagegen die Entschädigung des Fraüleinstifts betrifft, so hatte Commissarius vorgeschlagen, die der Ordenskasse gehörenden, bei der Kirchenkasse gegen 5 Prct. Zinsen bestätigten 510 Thlr., so wie auch künftig die Beiträge, welche die Kloster-Fraüleins bisher zu dieser Ordenskasse gegeben, der Klosterkasse ganz zu überweisen, wodurch denn diese Stiftung für jenen Verlust der Thlr. 29. 4 Gr. jährlich schadlos gehalten werden würde. Die Königl. Regierung hielt diesen Vorschlag für zweckmäßig. Er könne auch, so meinte sie, ohne Weiterung ausgeführt werden, da die Capitularen bei den vorgewesenen und zum Abschluß gekommenen Verhandlungen, ihre Competenzen betreffend, keine Ansprüche an jenes Kapital der Ordenskasse gemacht hätten. In dem Rescript vom 31 Mai 1820 hob der Finanzminister in Bezug auf die Entschädigungs-Summe der Kirchenkasse hervor, daß dieselbe nur unter der Voraussetzung genehmigt worden sei, daß die Kirchenkasse von der Kapitelskasse und das Kirchen-Vermögen von dem Kapitels-Vermögen völlig getrennt bestehe und beide dieserhalb völlig auseinandergesetzt würden. Dies sei jedoch, wie der mit dem Bericht vom 15 November 1818 eingereichte Etat ergebe, nicht der Fall, daher müsse auch die Zahlung dieser Thlr. 187. 15 Gr. bis auf Weiteres sistirt werden. Dagegen habe die Königl. Regierung des Baldigsten einen Plan zur Auseinandersetzung zwischen dem Fiskus, als Besitzer der Stiftsgüter, und der Domkirche zu fertigen, und diesen Plan auf die Vergangenheit bis zum 1 October 1817 rückwärts mit auszudehnen. Was die Entschädigung des Fraüleinstifts betrifft, so ordnete das Ministerial-Rescript an, daß die Thlr. 9. 4 Gr. jährlich dem Stift von Michaelis 1819 ab aus den Domkapitularischen Revenüen zu zahlen und auf den Etat derselben als eine bleibende Ausgabe an das Stift zu übernehmen seien. Was aber das, bei der Ordenskasse befindliche Kapital von 510 Thlr. betreffe, so sei dasselbe, wenn das Fraüleinstift nicht einen rechtlich begründeten Anspruch daran habe, mit den übrigen Kapitalien dem Schatz-Ministerium zur Verfügung zu stellen, im andern Falle aber darüber zu berichten. Hinsichtlich des Potsdamschen Waisenhauses bemerkte der Finanz-Minister, daß selbiges für den Verlust, den es durch Aufhebung des Kaminer Domstifts erlitten, bereits seit dem Jahre 1815 durch Zahlung aus Staatsmitteln entschädigt sei. Der Pfarrer und der Archidiaconus der Domkirche, Superintendent Kauffmann und Vice-Superintendent Winckler, behaupteten: bei der Installation, bei Ascensionen und Todesfällen der Prälaten rc., so wie durch deren Aufenthalt in Kamin bei Proclamationen, u. s. w., bedeütende Einkünfte gehabt zu haben, ohne sich herbeizulassen, durch eine Specification derselben den nähern Nachweis zu führen. Sie beanspruchten ohne Weiteres eine Verbesserung ihres Einkommens um bezw. 172 Thlr., und 150 Thlr. als Entschädigung, die ihnen auch mittelst Cabinets-Erlasses vom 18 Januar 1820 durch Gehaltszulagen von bezw. 150 Thlr. und 100 Thlr. bewilligt worden war, welche die Königliche Regierung angewiesen wurde, auf den nächsten Etat der Domkapitularischen Revenüen in Ausgabe zu übernehmen, jedoch mit dem Bemerken, daß es beim Abgang dieser beiden Personen noch näherer Bestimmung bedürfe, ob diese Zulagen blos als persönliche zu betrachten oder auch den Dienst-Nachfolgern zu zahlen seien. Auch der Rector und Conrector-Organist behaupteten, durch Aufhebung des Domstifts Einbuße an ihrem Einkommen erlitten zu haben. Der Finanz-Minister verordnete, daß der Verlust noch näher zu ermitteln, und dann die Entschädigung für denselben aus den Fonds des geistlichen Ministeriums zu erbitten sei, da der Domainen-Fiskus durch Übernahme der Zulagen an den Superintendenten und Vice-Superintendenten alles, was die

Geistlichkeit durch die Einziehung des Domstifts verloren, bereits überreichlich vergütigt habe.

Bekanntlich ist das Vermögen der Dompropstei Kukelow von dem des Domkapitels immer getrennt gewesen und besonders verwaltet worden. Es ist daher auch nach dem Ableben des letzten Dompropstes, Feldmarschalls v. Möllendorf, im Jahre 1816, zur Verwaltung der Königlichen Regierung übergegangen und ein besonderer Etat davon schon früher dem Finanz-Minister eingereicht, auch die dabei gemachten Anträge rücksichtlich der Benutzung des Grund-Vermögens sind vom Minister dahin genehmigt, daß die zu dieser Propstei gehörenden Vorwerke veräußert werden sollten. Wegen Regelung der gutsherrlich-baüerlicheu Verhältnisse in den Propstei-Dörfern waren die Verhandlungen zum Abschluß gekommen und ebenfalls dem Minister bereits eingereicht, so daß es jetzt, 1818, nur auf den Nachweis des eigentlichen Kapitels-Vermögens ankam.

Nach des Hofraths Brummer Bericht betrug der baare Bestand Thlr. 575. 12 6 Pf. welcher sich in der Ordenskasse befand, die auch 2 Ordenskreüze in Asservation hatte, welche, wie bekannt, von den Stiftsfraülein bei Verleihung der Decoration mit 4 Friedrichsd'or bezahlt werden. Bei der Kasse von den bonis communibus konnte bekanntlich kein baarer Bestand verbleiben, weil nach den Statuten des Kapitels die bona communia von erledigten Präbenden während der Carenz-Jahre nur denjenigen Prälaten, welche in Kamin residirten, und die Kapitels-Geschäfte besorgten, zufielen und die selbige sodann alle Jahre beim Rechnungs-Abschluß unter sich vertheilten. Da jedoch der Decanus Graf v. Blankensee nur allein die Kapitels-Geschäfte besorgt, und außer dem Cantor v. Putkamer kein Prälat in Kamin residirt hatte, so fielen auch diese Revenüen, welche . . . . Thlr. 247. 17. 8 Pf. betrugen, ebensowol wie diejenigen zu den bonis communibus ebenfalls gehörenden Hebungen, welche sich die Prälaten selbst eingezogen, und die in Naturalien 168 Sch. $7^3/_8$ Mtz. Roggen, 92. $9^3/_8$ Gerste, 194. 9 Hafer und baar . . Thlr. 70. 7. 4 Pf. bestanden, den Staatskassen zu. Der Hofrath Brummer hatte mittelst besondern Berichts vom 27 Juni 1818 angetragen, daß die zwei zuletzt erwähnten Baarbestände und die vorbemerkten Naturalien unter die Kapitels-Offizianten als eine Belohnung für ihre gute Amts-Verwaltung möchten vertheilt werden. Die Königliche Regierung fand es jedoch bedenklich, sich für diesen Antrag beim Finanz-Minister zu verwenden, weil der Prälat v. Putkamer, als residirender Prälat, dadurch veranlaßt werden konnte, auf den Grund der vorbemerkten Verfassung, diese Revenüen zu reklamiren, obgleich er mit den Kapitels-Geschäften durchaus nichts zu thun gehabt.

Die Königliche Regierung hatte daher der Kapitels-Administration zu erkennen gegeben, daß sie sich zu seiner Zeit für eine angemessene Gratification rücksichtlich ihrer guten Amtsführung bei dem Finanz-Minister verwenden würde, daß aber die in Bestand findlichen baaren, so wie die durch öffentliche Versteigerung der Naturalien einkommenden Gelder an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden mußten. Der Finanz-Minister erklärte, in dem Rescript vom 31 Mai 1820, mit der getroffenen Anordnung sich einverstanden, und verfügte, daß der vorgefundene Baarbestand von zusammen Thlr. 893. 13. 6 Pf., so wie der Erlös von den Naturalbeständen als Extraordinarium zu vereinnahmen sei, indeß er wegen einer Gratifikation für die Stifts-Officianten die besonderen Vorschläge der Regierung erwarten wolle, wenn dieselbe dazu hinreichende Veranlassung zu haben glaube.

An Kapitalien fand Hofrath Brummer Thlr. 1043. 8 Gr. vor, die von der Decanats-Präbende, der Scholasticats- und der 4ten Canonicats-Präbende, so wie von der Ordenskasse, letztere mit 510 Thlr., herrührten, und bis auf den zuletzt ge-

bachten Posten, sogleich eingezogen werden konnten. Wegen der anderen Kapitalien, zum Betrage von Thlr. 17.848. 5. 8 Pf., von welchen die Kirchenkasse die Zinsen erhob, mußte zuvörderst eine Auseinandersetzung zwischen Fiscus und Domkirche geschehen, deren Beschleünigung vom Finanz-Minister empfohlen wurde, damit die dem Fiskus zustehenden Kapitalien dem Schatz-Ministerium überwiesen werden könnten. An Grundstücken besaß das Domkapitel, wie wir wissen: — 1) Das zu Erbpachtrechten verliehene Vorwerk Revenow; 2) das Vorwerk Jebbe, bis Marien 1821 verpachtet; — das Freischulzengut zu Köselitz, bis Marien 1820 in Zeitpacht ausgethan, — und 4) die Ziegelei bei Kamin, bis Marien 1821 verpachtet. Von den beiden zuletzt genannten Grundstücken flossen die Pächte zur Domkirchen-Kasse, und es war daher die, bei den Kapitalien gedachte Auseinandersetzung mit der Kirche um so mehr nöthig, als die Grundstücke zu 3) und 4) zur Veraüßerung ganz besonders geeignet waren, und es rathsam schien, diese sobald als möglich einzuleiten. Demnächst besaß das Kapitel bekanntlich — 5) verschiedene kleine Pachtstücke, davon die Pächte theilweise zur Kirchen- und Kapitels-Kasse flossen, zum Theil auch die Prediger der Domkirche und die Kapitels-Beamten in partem salarii erhielten. Über 3 dieser Grundstücke konnte jetzt schon, 1818, von Seiten des Fiskus verfügt werden, da die Pachtzeit derselben mit Michaelis gedachten Jahres ablief, daher die Regierung auch die anderweitige Verpachtung vorlaüfig auf ein Jahr verfügt hatte. In der Folge, wenn die gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse geregelt und über die künftige Verwaltung des Stiftischen Vermögens nähere Bestimmungen erfolgt sein würden, werde, so meinte die Regierung, die Veraüßerung dieser Liegenschaften zweckmäßig sein. Was die Forsten betrifft, so hatte die Königl. Regierung — 1) von dem Revier auf der Feldmark des Vorwerks Jebbe eine genaue Abschätzung durch den Oberförster Wegener, zu Forsthaus Pribernow, im Mai 1818 vornehmen lassen. Hiernach war der, aus 16 Waldparcelen bestehende Forsttheil 213 Mg. 65 Ruth. groß und bestand aus abgestandenen Eichen, jungen Kiefern und einigen Elsbrüchern. Nach der Abschätzung war der Holz- und Bodenwerth Thlr. 2738. 23. 2 Pf. Nach der Ansicht der Königlichen Regierung würde dieser Forsttheil mit dem Vorwerk Jebbe zusammen zu veraüßern sein. — 2) Das Kiefernholz bei Ninikow, die Mäße genannt, dessen Größe jetzt ebenso angegeben ward, wie vor 7 Jahren, war wegen seines sehr schlechten Bodens, nur zu 1209 Thlr. eingeschätzt. Auch diese Holzung werde zum Verkauf zu stellen sein. — 3) Das Revier bei dem Dorfe Köselitz war nicht abgeschätzt. Seine Größe ward jetzt zu 113 Mg. 18 Ruth. nachgewiesen und bemerkt, daß es mit dem Freischulzengute daselbst zusammen, vortheilhaft werde veraüßert werden können. Das Ministerial-Rescript vom 31 Mai 1820 erklärte sich mit diesen, vom Hofrath Brummer angeregten Vorschlägen der Königlichen Regierung überall einverstanden. Sie verfügte die Veraüßerung der betreffenden Liegenschaften, indem nöthigenfalls den Competenz-Empfängern, wenn sie darauf dringen sollten, die durch den Verkauf entgehende Sicherheit durch Eintragung auf andere Grundstücke zu gewähren sein werde. Aber auch hier müsse wegen der bisher zur Kirchenkasse zum Theil geflossenen Vorwerks-Revenüen, die Auseinandersetzung mit der Kirche vorangehen.

Dem ihm von der Königlichen Regierung gewordenen Auftrage zu Folge hatte hatte Hofrath Brummer die Insassen der Domkapitels-Dörfer über die Frage vernommen, ob sie bei Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse nach dem Edict vom 14 September 1811 und dessen Declaration, oder nach den Dienstablösungs-Grundsätzen in den Königlichen Ämtern vom Jahre 1798—99 behandelt sein wollten, welche kürzlich in der Dompropstei Kukelow angenommen seien? Brum-

mer berichtete unterm 2 August 1817: Vor der Vernehmung seien die herrschaftl. Gerechtsame an den Höfen und die Verpflichtung der Insassen, so wie die Dienstleistungen derselben außer den auf den Höfen ruhenden fixirten herrschaftlichen Abgaben genau ausgemittelt, und nachdem die hiervon angefertigten Nachweisungen mit den Pflichtigen durchgegangen, von ihnen anerkannt und dann ausführlich mit ihnen unterhandelt worden, sei die Erklärung derselben dahin ausgefallen: — „daß sie nicht nach dem Edict vom 14 September 1811 behandelt zu sein wünschten, sondern sich zur Erlegung eines billigen Erbstands- oder Kaufgeldes und zur Entrichtung eines mäßigen Dienstgeldes für die Ablösung der noch bestehenden Natural-Dienste verstehen wollten"; und sie glaubten, noch auf bessere Bedingungen, als den Insassen der Königl. Ämter zu Theil geworden, Anspruch machen zu können, weil ihnen die Gebaüde eigenthümlich gehören und sie von der Herrschaft niemals Unterstützung bekommen, sondern sowol die Gebaüde als Hofwehr [116]) aus ihren Mitteln im Stande erhalten und vervollständigt hätten. Brummer bemerkte auch, daß die Abgaben der Pflichtigen so überaus verschieden seien, daß darauf bei Regelung des Erbstandsgeldes billiger Weise werde Rücksicht genommen werden müssen. Die Insassen hätten auch hierauf bei ihrer Vernehmung angetragen. Der Grund der großen Verschiedenheit der Abgaben liege wahrscheinlich darin, daß in älteren Zeiten die Kornpächte einiger Dorfschaften nach den damaligen niedrigen Getreidepreisen in Geld verwandelt worden seien; denn die Besitzungen selbst seien dem Umfange und der Bodengüte nach nicht so verschieden, daß daraus die große Ungleichheit der Abgaben hergeleitet werden könne. Einige Insassen mußten noch Handdienste zum Vorwerk Revenow leisten, darum sei auch mit den Erbpächtern desselben ein Abkommen zu treffen. Brummer brachte in dem Bericht vom 2 August 1817 auch die Baudienste zur Sprache, zu welchen die Insassen bis dahin verpflichtet waren, demnächst auch die sehr lästigen Dienste wegen Anfuhr der Ziegelerde zur Dom-Ziegelei bei Kamin. Was letztere betrifft, so liege keine Nothwendigkeit vor, selbige beizubehalten, da sie nur 150 Thlr. Pacht gewähre und die Gebaüde sämmtlich in so schlechtem Zustande seien, daß sie einer großen, daher kostspieligen Reparatur bedürften. Am vortheilhaftesten würde es sein, die Ziegelei der Stadt zu überlassen, oder sie an einen Privaten zu verkaufen, überdem, da die Kapitelsdörfer, auf deren Fundo die Ziegelerde gegraben werde, solches in Zukunft, wenn sie Eigenthümer der Höfe seien, wol nicht mehr gestatten würden. An Ziegelerde könne indessen kein Mangel entstehen, da sie sich in der Nähe auf städtischem Grund und Boden finde. Die wichtigste Dienstleistung der Insassen bestand aber in dem Fahren des Präbende-Korns zum Verkauf. Das Domkapitel bekam jährlich aus den Kapitels-Dörfern und aus fremdem Eigenthum zusammen 5500 Sch. $15\frac{7}{8}$ Mtz. Getreide an Roggen, Gerste und Hafer und hiervon wurden 4837 Sch. $8\frac{3}{8}$ Mtz. verfahren. Wenn dieses Korn, wie es öfters der Fall war, nach Stettin verschickt wurde, mußten die Dorfschaften, die zu dem Verfahren verpflichtet waren, die Wasserfracht bezahlen, welche $1\frac{1}{2}$—2 Gr. pro Scheffel betrug, ein Betrag, welcher, nach Brummers Ansicht, bei Regelung der Ablösung dieser Dienstleistung als Norm anzunehmen sein werde. Einige Dorfschaften hatten in den Verhandlungen darauf angetragen, die Natural-Getreide-Pächte in Geld zu verwandeln

116) Die Hofwehr, todte wie lebende, war bekanntlich, mit wenigen Ausnahmen, Eigenthum des Kapitels. Jedoch war dieses schuldig, nach der in den Kapitelsdörfern hergebrachten Erbfolge, bei dem Abgange eines Wirths, den Hof mit der dazu gehörigen gewöhnlichen Hofwehr, welche der abgehende Wirth unentgeldlich zurückliefern mußte, einem seiner Kinder oder Erben gegen Erlegung von 80 fl. an die übrigen Miterben für die Gebaüde eines ganzen, und von 40 fl. für die eines halben Bauerhofes wiederum zu übergeben.

und sich zur Bezahlung des Durchschnitts-Preises von den zuletzt verflossenen 30 Jahren bereit erklärt, d. h.: desjenigen Preises, welcher in der Instruction vom Jahre 1811 angenommen und worauf alle bisherigen Berechnungen gegründet waren. Sämmtliche Kapitelsdörfer hatten übrigens auch noch den Antrag gestellt, daß ihnen bei Erwerbung des Eigenthums auch die Jagd auf ihren Feldmarken gegen Erlegung einer billigen Erbpacht gelassen werde, damit ihr Getreide bei Ausübung der Jagd durch Fremde, wie es bisher öfters der Fall gewesen, nicht zerstört würde. In ihrem dem Finanzminister erstatteten Bericht vom 15 November 1818 hielt die Königl. Regierung dafür, daß auf den Antrag der Insassen, die Regelung nach den Dienstablösungs-Grundsätzen von 1798—99 zu ordnen, nicht einzugehen sei; daß sie vielmehr nach dem Edict vom 14 September 1811 behandelt werden und die Entschädigung für das Eigenthum und den Diensterlaß, je nachdem es die Örtlichkeit gestatte und für das fiskalische Interesse vortheilhaft sei, in Grundstücken geben müßten. Der Finanzminister war jedoch entgegengesetzter Ansicht. Die Annahme von Kapital und Rente, sagte er in dem Rescript vom 31 Mai 1820, führt den Domainen-Fiskus immer am kürzesten zum Ziel und bleibt die einfachste Operation, weshalb auf die Annahme von Land-Entschädigung nur da, wo sie ganz besondere Vortheile verspreche, ausnahmsweise einzugehen sein werde.

In Ansehung der zum Kapitel gehörenden Gebaüde und deren Benutzung ist auf das zu verweisen, was darüber in der Geschichte der Stadt Kamin, insonderheit des auf dem Dome errichteten Schullehrer-Seminars gesagt worden ist.

Von Nutzungsrechten, welche dem Domkapitel zustanden, war die Jagdnutzuag auf den Feldmarken Ninikow, Schleffin, Reval, Groß- und Klein-Horst, Revenow, Jaßow, Ramsberg, Lüchentin, Zicker, Gristow, Grabow, Granzow, Stresow, Lensin, Kahlen, Soltin, Scharchow, Köselitz und Polchow. so wie auf den im Piritzer Kreise belegenen Feldmarken Damnitz und Letnin, welche früher theils verpachtet gewesen, theils von den Prälaten selbst ausgeübt worden, war nunmehr, auf Anordnung der Königl. Regierung, zusammen für eine jährliche Pacht von 83 Thlr. verpachtet, welche bei der Forst-Inspection Pribernow von Trinitatis 1818 ab eingezogen und verrechnet ward; was der Finanzminister als zweckmäßig anerkannte, indem er zugleich verfügte, daß auch die Forsten-Revenüen bis zur Veraüßerung der Forsten, der gedachten Forst-Inspection zu überweisen seien.

Was die Fischerei betrifft, so hatten, wie wir aus den Verhandlungen von Anno 1811 wissen, die Dorfschaften Gristow und Polchow das Recht des freien Fischfanges in der Made gegen die Verpflichtung, die gefangenen großen Fische an die 4 residirenden Prälaten abzuliefern. Nach der Versicherung des Dom-Syndicus ist dieser Betrag immer nur unbedeütend gewesen. Er hat denselben zu bezw. 1 Thlr. und 2 Thlr. ermittelt, und beide Dorfschaften haben sich nach der Verhandlung vom 11 September 1818 bereit erklärt, solche als eine jährliche Pacht auf 6 Jahre zu übernehmen, was vom Finanzminister genehmigt ward.

Der Bernsteinfang an der Küste, welcher eine jährliche Pacht von 2 Thlr. einbrachte, war mit Genehmigung des Finanzministers bereits früher der Domkirche, der diese Revenüen stets zugestanden, wieder überlassen und die Pacht vom Domainen-Etat wieder abgesetzt worden.

Was die Natural- nnd Baar-Hebungen aus dem fremden Eigenthum betrifft, so sprach die Königl. Regierung in dem Bericht vom 15 November 1818 ihre Ansicht dahin aus, daß die Beibehaltung dieser Abgaben bei Aufhebung der bisherigen Kapitels-Administration um so weniger rathsam sei, als sie aus so vielen verschiedenen Örtern erfolgt und die Erhebung also mit Umständen und manchen Weiterun-

gen verbunden sei; auch würde die Versilberung des Getreides in der Folge, wenn die Dienstleistungen der Insassen aufhören, nicht so leicht und vortheilhaft wie bisher geschehen können. Es wäre daher wünschenswerth, wenn die Pflichtigen sich zur Ablösung dieser sämmtlichen Abgaben verstehen wollten, oder, wenn dies nicht zu erreichen sein sollte, daß sie doch die Naturalien nach einem 30jährigen Martini-Durchschnittspreise baar bezahlten. Mit diesen Vorschlägen erklärte sich das Finanz-ministerial-Rescript vom 31 Mai 1820 einverstanden, fügte indessen hinzu, daß, wenn der zweite Vorschlag zu Stande zu bringen sei, bei dem 30jährigen Durchschnittspreise eine neüe Regelung von 12 zu 12 Jahren vorbehalten bleiben müsse.

Zu den Inventarien-Stücken übergehend, bemerkte der Regierungs-Bericht, daß sie theils zu gottesdienstlichen Handlungen gebraucht und in der Domkirche aufbewahrt würden, theils befänden sie sich im Kapitels-Archiv, und diese bestanden: — a) in Bischöflichen Insignien; b) in vergoldeten, silbernen und hölzernen Geräthschaften von geringem Werth; c) in Büchern und Manuscripten; d) in Briefschaften und Documenten; e) in einigen Heiligthümern, und f) in Feüerlösch-Geräthschaften. Es würden alle diese Stücke, bis auf die Heiligthümer, der Domkirche zu überlassen, die Heiligthümer aber, welche in einem Hembe, einem Handtuche, einem Nähetuch und einem Pantoffel, alle angeblich von der Jungfrau getragen, beständen, einer katholischen Kirche in den Rheinprovinzen oder einer solchen im Großherzogthum Posen zu schenken sein. Der Finanz-Minister war mit Überweisung der genannten Gegenstände an die Domkirche einverstanden, doch mit dem Zusatz, daß, nach einer Äüßerung des Fürsten Staatskanzlers, in der Domkirche auch die hierunter mitbegriffenen s. g. Heiligthümer der Vergessenheit zu übergeben seien.

Die Schulden des Domkapitels beliefen sich auf Thlr. 4776. 13. 8 Pf., von welchen die Zinsen mit Thlr. 226. 9. 3 Pf. aus der Kapitels-Kasse, und auf Thlr. 1110, davon die Zinsen mit Thlr. 55. 12 Gr. aus der Domkirchen-Kasse berichtigt wurden. Die ersteren fielen anjetzt dem Staate zur Last, jedoch mit Ausnahme der Rückzahlung von 300 Thlr. rückständiger Eintrittsgelder von 3 Prälaten, die dadurch getilgt wurden, daß sie beim Absterben der 3 Prälaten von den Erben derselben aus den Revenüen des Gnadenjahres bezahlt werden mußten und dem Fiskus also nur die Zinszahlung mit 15 Thlr. zur Last fiel. Die andere Schuld von 1100 Thlr. berührten den Fiskus nur in Hinsicht der von der Ordenskasse aufgenommenen 510 Thlr., die übrigen 600 Thlr. fielen dem Fraüleinstift zur Last. Der Finanz-Minister bemerkte, daß wegen der Schulden, welche, so weit sie wirklich dem Domstifte aufzubürden, dem Schatz-Ministerium zu überweisen sein würden, könne die nähere Bestimmung erst nach geschehener Auseinandersetzung mit der Kirche erfolgen.

Der Etat des Domkapitels und der Domkirche Kamin für das Jahr von Michaelis 1817 bis dahin 1818,

welcher mit dem Regierungs-Bericht vom 30 September 1820 eingereicht, und vom Finanz-Minister, nach einigen Berichtigungen, genehmigt worden war, wich von dem Haupt-Ertrage, wie ihn Hofrath Brummer 1812 ermittelt hatte, nicht wesentlich ab. Differenzen zeigen sich im Einnahme-Titel: Zeitpacht. Hier sollte für das Vorwerk Jedde in der Etatsperiode eine jährliche Pacht von 370 Thlr. gezahlt werden, es sind im Etat aber nur 320 Thlr. ausgeworfen. Die Ziegelei-Pacht ist ebenfalls auf 150 Thlr. ermäßigt, bis Marien 1821 laufend; der Bernsteinfang bis ult. 1821, wie bereits oben erwähnt, auf 2 Thlr. Dagegen ist der Freischulzenhof zu Köselitz bis Marien 1820 verpachtet für 215 Thlr., außerdem muß Pächter Naturalien entrichten und die Lehnpferdegelder, zusammen Thlr. 60. 14. 9 Pf., welcher Betrag

vor der Linie vermerkt ist. Die Pacht für die kleinen Acker-, Wiesen- und Garten-Grundstücke ist auf Thlr. 258. 16 Gr. herabgesetzt. Summa dieses Einnahme-Titels Thlr. 945. 16 Gr. Im Ganzen ist —

	Thlr.	Gr.	Pf.
Die Einnahme	9512.	20.	1
„ Ausgabe	8066.	15.	5
Bleibt Überschuß	1446.	4.	8
Hierzu die Competenzen	4068.	—.	—
Danach beträgt der Überschuß zur Regierungs-Hauptkasse	5514.	4.	8

Bei den Competenzen waren seit Aufstellung der S. 272, 273 mitgetheilten Liste der Competenz-Berechtigten Veränderungen vorgegangen. Mit Bezug auf den Cabinets-Erlaß vom 10 April 1817 konnten die darin enthaltenen Anordnungen, daß nämlich — 1) bei Erledigung voller Competenzen eine gleiche Zahl Anwärter in die halben Competenzen folgen; 2) Successions-Berechtigte, deren volle Competenz geringer als die Hälfte einer vacant werdenden Competenz in diese größere halbe Competenz einrücken; und 3) die schon einmal auf die Hälfte herabgesetzten Competenzen bei anderweiter Erledigung den Staatskassen zufallen sollen — wie der bei den Prälaturen jetzt vorliegende Fall zeigte, nicht neben einander bestehen; denn zu 1) rückte der Vice-Dominus v. Berg, dessen volle Competenz geringer war, als die Hälfte der, durch den Tod des Decanus, Grafen v. Blankensee, erledigten Competenz, in letztere ein; 2) erhielt der geheime Legationsrath Graf v. Keller die Hälfte des durch die Ascension des &c. v. Berg erledigten Vice-Dominats, und da, nach eben dieser Bestimmung, bei dem Abgange der wirklichen Mitglieder, eine gleiche Zahl von Anwärtern in die Hälfte der Competenzen folgen soll, so rücken, da 5 Prälaturen vorhanden waren, allmälig 5 Anwärter ein. Hierbei muß nun nothwendig, obgleich zu 3) das Gegentheil bestimmt wird, eine der bereits auf die Hälfte herabgesetzten Competenzen noch einmal von einem Anwärter bezogen werden; und ward also eine Declaration dieser Anordnungen des Cabinets-Erlasses erforderlich. Ob diese Declaration beantragt, ob sie erlassen sei, geht aus den Acten nicht hervor. Die dem Etat beigefügte Liste der Competenzen ist folgende.

1. Decanus v. Berg . . . Thlr. 750		6. Canonicus Rietz . . . Thlr. 105	
2. Cantor v. Putkamer . . „ 1000		7. „ v. Motz . . „ 105	
3. Thesaurarius v. Stutterheim . . . . . . „ 780		8. „ Splittgerber . „ 140	
4. Scholasticus v. Heyden-Linden . . . . „ 776		9. „ v. Carmer . „ 152	
5. Vicedom. Graf v. Keller „ 120		10. „ v. Sellentin . „ 112	
		11. „ v. Richthofen . „ 28	

Nach dem am 28 Januar 1816 erfolgten Ableben des Feldmarschalls v. Möllendorf, der durch rechtskräftiges Erkenntniß zweiter Instanz in den Genuß seiner Präbende wieder eingesetzt worden war, ging die Dompropstei Kukelow am 30 August 1816 in die Verwaltung des Fiskus über, der, nachdem er sich durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Stettin wegen der Revenüen pro 1815—16 mit den Erben des genannten letzten Dompropstes auseinander gesetzt hatte, die Revenüen- und Polizei-Verwaltung dem General-Pächter, Inspector Blandowsky, in einem erneüerten Pachtcontract von Michaelis 1816 bis dahin 1819 für eine jährliche Pacht von 2566⅔ Thlr. überließ, von wo ab die Revenüen der Propstei mit den Revenüen des Kapitels von der Kapitels-Administration verwaltet und berechnet worden sind. Auch die Polizei-Angelegenheiten in der Dompropstei wurden von Michaelis

1819 ab von der, seit dem 1 October 1817 in Wirksamkeit getretenen Kapitels-Administration bearbeitet.

Die Frage, welchen Antheil die Domkirche an dem Vermögen des aufgelösten Domstifts habe, ist Gegenstand vielfacher Erörternngen gewesen. Nach der im Jahre 1817 erfolgten völligen Einziehung des Domkapitels ging die Verwaltung der sämmtlichen Kapitelsgüter auf den Domainen-Fiskus über, und ohne daß ein besonderes Kirchen-Vermögen anerkannt wurde, flossen die Überschüsse zur Staatskasse. Dagegen wurden alle für die Kirche erforderlichen Ausgaben von der Domainen-Verwaltung geleistet. Erst später kam die Trennung des Stiftischen und des Domkirchen-Vermögens der Art zur Sprache, daß, wie wir gesehen haben, der Finanz-Minister seit 1818, und namentlich in seinem Rescript vom 31 Mai 1820, auf Beschleünigung der Auseinandersetzung zwischen Kapitel und Kirche drang, worauf durch Rescript der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen vom 7 August 1823 im Allgemeinen bestimmt wurde, daß sämmtliche, von der Structurkasse bisher unterhaltene Kirchen-, Geistlichen- und Domschul-Gebaüde für deren Rechnung in tüchtigen Stand gesetzt und das sodann übrig bleibende Activ-Vermögen der Kirchen-Kasse überwiesen werden solle. Nachdem hiernächst der zur Instandsetzung und zur Unterhaltung der Gebaüde erforderliche Kosten-Aufwand festgestellt war, erfolgte unterm 18 April 1827 die Entscheidung der gedachten Ministerien dahin, daß der Domkirche der ganze vorhandene Kapitalien-Bestand von Thlr. 18.239. 24. 2 Pf., so wie er nach erfolgter Ausgleichung der, während des Zeitraums von Michaelis 1817—1823 Statt gefundenen Veränderungen als richtig festgestellt worden, zu belassen sei, (S. 203) und derselben außerdem aus der Rentamtskasse Kamin ein jährlicher Zuschuß von 50 Thlr. zur Deckung der jährlichen Baukosten gezahlt werden solle. Der letztere wurde wegen der zu übernehmenden Feüerkassen-Beiträge durch das Finanz-Ministerial-Rescript vom 25 Februar 1829 auf 60 Thlr. jährlich erhöht und zum Unterhalt der Gebaüde noch ferner durch das Rescript vom 27 Mai 1830 ein jährlicher Zuschuß von 134 Thlr., und durch das vom 10 Februar 1831 ein desgleichen von Thlr. 187. 29. 4 Pf. aus der Rentamtskasse bewilligt. Damit ist die Domkirche vom Domainen-Fiskus völlig abgefunden.

Einrichtung des Domainen-Intendantur-(Rent-)Amts Kamin.

Das Domkapitel Kamin und die Dompropstei Kukelow wurden am 1 Januar 1825 zu einem Domainen-Intendantur-Amt eingerichtet, das seinen Sitz in der Stadt Kamin erhielt. Der langjährige Verwalter der Kapitels-Angelegenheiten, der vormalige Dom-Syndicus, Justizrath Kreich, wurde der neüen Domainen-Behörde als Intendanten vorgesetzt. Später erhielt sie die Benennung: Rent-Amt. Obgleich, wie wir gesehen haben, schon im Jahre 1812 sowol von den Revenüen des Kapitels, als von denen der Propstei besondere Ertrags-Nachweisungen durch Hofrath Brummer aufgestellt worden waren, so sind diese doch den späteren Etats nicht, wenigstens nur theilweise zum Grunde gelegt worden. Manche bei der ersten Aufnahme vorgekommene Unrichtigkeiten, besonders aber die Veränderungen, welche, in Folge Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse, durch Verleihung des Eigenthums an die Wirthe in der Dompropstei im Jahre 1818 und durch den Verkauf der Propsteilichen Vorwerke entstanden waren, gaben Veranlassung, die Abgaben der Unterthanen im Jahre 1821 aufs Neüe ermitteln und feststellen zu lassen; und auf diese Feststellung gründete sich die erste richtige Etats-Nachweisung im Jahre 1824. Nach der Zeit, besonders seit 1827 wurden auch in den Kapitels-Dörfern die gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse geregelt, mehrentheils nach den Dienstablösungs-Bestimmungen von 1798—99, theilweise auch nach den Vorschriften des Edicts von 1811.

Durch diese, im Kapitels-Gebiet fast durchgängig ausgeführte Regulirung, so wie durch die Veräußerung von Grundstücken innerhalb dieses Gebiets, traten abermals Veränderungen in den Einkünften des Domainen-Intendantur-Amts Kamin ein, die es nothwendig machten, eine neüe Revision der Intraden vorzunehmen. Das Ministerial-Rescript vom 22 November 1826 hatte dieselbe dahin augeordnet, daß sie gleich nach erfolgter Regelung der baüerlichen Verhältnisse in den Dörfern, und das Rescript des Finanzministers vom 28 October 1831, daß sie jedenfalls im Jahre 1832 vorgenommen werden solle. Mit dieser Revision wurde durch Regierungs-Verfügung vom 26 Juli 1832 der Regierungs-Sekretair Meyer beauftragt. Obgleich derselbe das schwierige Geschäft sofort einleitete, so sah er sich, wegen anderweitig ihm ertheilter Aufträge doch genöthigt, es mehrfach zu unterbrechen, so daß er erst nach länger als Jahresfrist damit zu Ende kam, und seine, durch Gründlichkeit ausgezeichnete, Arbeit erst am 1 October 1833 schließen konnte [117].

Mit der Ablösung des Domstifts gingen zugleich in das Patronat und die besondere Aufsicht des Fiskus über: — 1) die Domkirche; 2) das Fraüleinstift; 3) das St. Johannis-Armenhaus; 4) das Köselitzer Stipendium. Die Revenüen der Kirche wurden Anfangs vom Domainen-Intendantur-Amte verwaltet, später aber zu deren Verwaltung eine selbständige Kirchen-Administration eingesetzt; dagegen gehört die Verwaltung der Revenüen der 3 übrigen Stiftungen bekanntlich zum Geschäftskreis des Rent-Amtes. Das Vermögen dieser Anstalten blieb von dem Vermögen des Domainen-Fiskus völlig getrennt. Für die Einbuße der Einkünfte, welche die drei genannten milden Stiftungen früher von den Prälaten bezogen, sind sie durch Rente entschädigt, welche theils auf dem Domainen-Etat steht, theils auf die Etats der Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten übernommen sind. Was die Verwendung der ehemaligen Curien auf dem Dome zu Kamin betrifft, so ist darüber in der Geschichte des Schullehrer-Seminars gehandelt. Kirche sowol als die 3 milden Stiftungen stehen, wie aus früheren Mittheilungen bekannt, unter Aufsicht der Königl. Regierung zu Stettin.

Das Ergebniß der von &c. Meyer im Jahre 1833 vorgenommenen Revision der Einkünfte der Rentamts Kamin ist, wie folgt: —

Nach der ersten richtigen Etats-Nachweisung de 1824 betrug die Haupt-Einnahme . . . . Thlr. 8091. 15. — incl. 70 Thlr. Gold
Nach der Revision ist der Ertrag 7850. 17. 10 —

Mithin jetzt, 1833, weniger . Thlr. 240. 27. 2 incl. 70 Thlr. Gold.

Das Minus entsteht im Allgemeinen durch den Verkauf des Vorwerks Jedde und der übrigen Acker- und Wiesen-Grundstücke bei Kamin, — (die Dompropsteilichen Vorwerke waren schon vor 1824 veraüßert), — so wie durch Überweisung der im Piritzer Kreise belegenen Ortschaften Damnitz und Letnin an das Domainen-Rentamt Piritz.

Nach dem letzten Etat de 1833—35 ist die Einnahme Thlr. 7698. 11. 11
Nach der jetzigen Revision beträgt sie 7850. 17. 10

Also mehr . . . . Thlr. 152. 5. 11
welches Plus in der inzwischen erfolgten Regulirung der Wirthe zu Gristow und Grabow seinen Grund hat.

117) Acta Commissionis, betreffend die Revision der Gefälle des Königl. Domainen-Rentamts Kamin de 1833. Groß folio Band von 384 Blättern. (Domainen-Registratur der Königl. Regierung zu Stettin).

Ausgabe. Nach der Etats-Nachweisung de 1824	Thlr.	3285.	7.	3
Nach der Revision		1710.	17.	10
Minder-Ausgabe	Thlr.	1574.	19.	5

durch Absetzung der Gehälter der Justiz-Beamten, der Geistlichen und der Frankfurter Universitäts-Gelder, welche, sonderbarer Weise, noch im Jahre 1824 auf dem Etat des Rentamts Kamin standen, obwol sie, wie oben bemerkt, schon seit 1815 aus anderen Staatsmitteln gedeckt wurden. Sie waren als eine Zahlung von einer Kasse an die andere auf Grund des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 16 Juni 1833 endlich vom Etat des Rentamts Kamin abgesetzt worden.

Die Soll-Ausgabe nach dem letzten Etat de 1833—35 betrug	Thlr.	2738.	11.	11
Nach dem Revisions-Ertrage		1710.	17.	10
Mithin weniger	Thlr.	1027.	24.	1

welches Minus in Absetzung der Frankfurter Universitäts-Gelder und in den Wegfall mehrerer Trink- und Speisegelder bei Anfuhr der Naturalien-Gefälle in Folge der Regulirung und Abgaben-Umwandlung seinen Grund hat.

Überschuß, nach der Etats-Nachweisung de 1824 . .	Thlr.	4806.	7.	6	incl. 70 Thlr. Gold
Nach der Revision		6140.	—.	—	—
Mithin mehr Überschuß . . .	Thlr.	1333.	22.	3	—

Nach dem letzten Etat de 1833—35 Soll-Überschuß	Thlr.	4960.
Nach der Revision		6140.
Folglich Mehr-Überschuß	Thlr.	1180.

der durch Compensation von Mehr- und Minder-Einnahmen und von Minder-Ausgaben, vorzüglich in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und der Umwandlung der Natural-Abgabe in Geldrente entstanden ist, wobei auch wiederum der Zuschuß von 1000 Thlr. für die vormalige Universität Frankfurt in Betracht kommt. Dieser Zuschuß, eine Stiftung — es sei daran erinnert — des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, führt in den Acten fast durchweg den Namen: „Frankfurter Ritter-Akademie-Gelder"; nur höchst selten werden sie „Universitäts-Gelder" genannt.

Die im Jahre 1833 vorgenommene Revision der Gefälle des Domainen-Rentamts Kamin hat bis auf das Gesetz vom 3 März 1850 der Rentamts-Kasse als Etat für Einnahme und Ausgabe gedient, in Folge dessen sie alljährlich einen Soll-Überschuß von . . . . Thlr. 6140 zur Regierungs-Hauptkasse abzuführen hatte. Dies hat sich gegenwärtig kraft jenes Gesetzes ganz anders gestaltet; jetzt hat die Regierungs-Hauptkasse, wie sich weiter unten ergeben wird, der Kaminer Amtskasse, oder Domainen-Receptur, seit 1866 also genannt, einen Zuschuß zu gewähren, um die laufenden, etatsmäßigen Ausgaben bestreiten zu können.

Welche Kapitalien durch die Verkaüfe, Regulirungen und Ablösungen seit Einziehung des Domkapitels und der Dompropstei in den Jahren 1819—1823 aufgekommen sind, zeigt eine, aus 160 Positionen bestehende Nachweisung. Ihr zufolge beträgt die Hauptsumme der aufgekommenen Kapitalien Thlr. 129.225. 11. 1 Pf.

Und zwar:

1) Durch Veräußerung von Grundstücken	Thlr.	82.680.	5.	3
2) In Folge der Regelung der gutsherrlich-bauerlichen Verhältnisse	„	39.894.	24.	10

3) Durch Ablösung von Abgaben . . . . Thlr. 6.252. 2. 2
4) Desgleichen von Gerechtigkeiten . . . . „ 393. 8. 10

Im Allgemeinen haben sich die Revenüen des Amts durch die Regelung der baüerlichen Verhältnisse in den Dörfern bedeütend gehoben. Diese erfolgte, wie schon früher bemerkt, theils durch Kapital-Zahlung, theils durch Abtretung von Land, welches demnächst veraüßert wurde. Also geschah es zu Revenow, Jassow b. K., Büßentin, Granzow, Lüchentin, Lensin, Scharchow, Stresow.

Die bedeütendsten Veraüßernngen von Liegenschaften sind folgende gewesen:

Gegenstand.	Kaüfer.	Kaufgeld. Grundstück Thlr. Sgr. Pf.	Kaufgeld. Inventar Thlr. Sgr. Pf.	Jahr.
Propstei-Vorwerk Kukelow	Justizrath Baacke . .	20.200. —. —	546. 26. 4	1819.
„ „ „ Gaulitz	Amtmann Bohse . .	15.400. —. —	898. 14. 3	—.
„ „ „ Lanke	Salzinspector Möck .	5.800. —. —	—. —. —	—.
„ „ „ Woistentin	9 baüerliche Wirthe im Dorfe	5.050. —. —	534. 17. 7	1823.
Kapitels-Vorwerk Jedde	Gutsbesitzer Elbe . .	8.495. —. —	114. 25. —	—.
Hammelschäferei Immenhof	Müller Franck . . .	946. 26. 3	42. 19. 1	—.
Freischulzengut in Radak, zum Theil	10 Parcelisten	1.547. 17. 3	—. —. —	—.
„ „ Köselitz	(nicht genannt) . . .	4.740. —. —	—. —. —	1830.
Windmühle zu Kukelow	Müller Buchholz . .	1.725. —. —	—. —. —	1823.
„ „ Büßentin	Bauer Brüggemann	1.230. —. —	—. —. —	—.
Dom-Ziegelei bei Kamin	Dom-Secr. Sannier	1.625. —. —	127. 17. 3	1824.
Fichtkamp bei Ninikow	Dorfschaft Ninikow .	938. 18. 4	—. —. —	1827.
Eichkamp bei Köselitz	Fünf Büdner	237. —. —	—. —. —	1826.
Stäwensches Forstrevier	Gutsbesitzer Appel .	6.977. 25. 8	—. —. —	1828.
Scholasticats-Curie auf dem Dom .	Schiffer Hage	1.255. —. —	—. —. —	—.
Structuar-Wohnung daselbst	Structuarius Kelle .	660. —. —	—. —. —	1826.
Amtsdiener-Wohnung daselbst . . .	Schuhmacher Schmidt	244. 20. —	—. —. —	1830.

Das aus dem Domkapitel Kamin und der Dompropstei Kukelow gebildete Domainen-Intendantur- oder Rent-Amt Kamin liegt in zwei Kreisen, zum größten Theil im Kaminer, zum kleinern im Greifenberger Kreise, und umfaßte im Jahre 1833 —

Im Kaminer Kreise:

Den Dombezirk, die Kapitelswiek und die Amtswiek bei Kamin, welche letztere früher zum Amte Stepenitz gehörend am 1 Januar von demselben getrennt und dem hiesigen Amte überwiesen wurde; sodann die Dörfer Büßentin, Düßin, Gaulitz, Grabow, Granzow, Gristow, Immenhof, Jassow b. K., Kahlen, Köselitz, Kukelow, Lanke, Lüchentin, Polchow, Radak, Ramsberg, Revenow, Scharchow, Soltin, Stäwen, Stresow und Woistentin.

Im Greifenberger Kreise:

Groß- und Klein-Horst, Lensin, Neklatz, Ninikow, Reval, Schleffin und Zicker.

Selbständige, vom Intendanten des Domainen-Amts Kamin unabhangige, Gutsbezirke, mit eigener Polizei-Gewalt ihrer Besitzer, wurden die ehemaligen Propstei-Vorwerke Kukelow, Gaulitz und Lanke, denen, auf Grund des Cabinets-Erlasses vom 18 Februar 1827, die Kreisstandschaft beigelegt und demgemäß in das, vom Staats-Ministerium unterm 6 Mai 1828 vollzogene Verzeichniß derjenigen ehemaligen Domainen-Vorwerke aufgenommen wurden, deren Besitzer das Recht erhielten,

auf Kreistagen im Stande der Ritterschait viritim zu erscheinen. Kukelow war um diese Zeit im Besitz der Erben des verstorbenen Justizraths Baacke zu Wolin, Gaulitz und Lanke befanden sich noch im Besitz der Kaüfer.

Der größte Theil der Ortschaften des Intendantur-Amts liegt 1—2 Mln. von Kamin, am weitesten sind die Dörfer Groß- und Klein-Horst, Lensin, Neklatz, Zicker, Woistentin nebst Immenhof und Lanke vom Amtssitze entfernt.

Gegen N. gränzt der Amtsbezirk an die Ostsee; im W. an den Divenow-Strom, an die Stadt Wolin und an die ritterschaftlichen Dörfer Groß-Wekow, Kunow, Sager, Sarnow, Rißnow, Jaßow b. W., Paulsdorf und Köpitz; im S. an die Dörfer Henkenhagen, Schweßow, Jatzel, Trutzlatz und an die Försterei Sagersberg; im O. an die Stadt Greifenberg und an die ritterschaftlichen Güter Rützenow, Wodke, Dadow, Görke und Selin. Die Hauptgewässer im Amtsbezirke sind die, den nördlichen Theil desselben begränzende Ostsee, der Kaminer Boden und die Made. Zu den Landseen von einigem Umfange wird der Eiersberger-See bei Groß-Horst gerechnet werden können. Er ist ein Strandsee, durch einen schmalen Strich Landes von der Ostsee geschieden, in die er sich durch einen engen Ausfluß, die Lievelose genannt, ergießt. Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit der Feldmarken kann auf das verwiesen, was weiter oben in den Brummerschen Berichten darüber gesagt ist, doch möge hier ergänzend und erlaüternd hinzugefügt werden, daß die Fluren von Büßentin, Düßin, Lanke, Gaulitz, Stäwen, Soltin und Woistentin beinahe durchgehends leichten humuslosen Sandboden mit einer geringen Lehmmischung haben. Der Acker auf den übrigen Feldmarken ist im Allgemeinen ein guter Mittelboden, der sich vorzugsweise zum Gerstbau eignet, obgleich mehrfach auch Haferland angetroffen wird. Die Feldmarken von Gr.-Horst und Ninikow zeichnen sich vor allen übrigen Ortschaften durch guten und warmen Boden aus. Wiesen sind nur in wenigen Gemarkungen in hinreichender Menge und Güte vorhanden, namentlich ist dies bei Ninikow, Ramsberg, Stresow, Lüchentin, Grabow und Revenow der Fall. Die Hütungen bestehen zum großen Theil aus Bruchhütung, welche bei der fast durchgängig niederen Lage des Amtsbezirks haüfig durch Überschwemmungen leidet. Viele Ortschaften liegen in dem großen Bruche, welches sich von Kamin nach Treptow a. d. R. erstreckt. Was aus den sieben kleinen Forstrevieren, die zu den Domkapitels- und den Propstei-Besitzungen gehörten, seit Vereinigung des Domstifts-Vermögens mit den Domainen des Staats geworden, ist bereits oben, S. 60, gemeldet worden. Torf findet sich auf den meisten Feldmarken des Amtsbezirks. Es wird jedoch nur soviel gestochen, als zum eigenen Bedarf erforderlich ist. Gewerbsmäßig wird die Torfgräberei nirgends im Amte betrieben.

Nach der Zählung vom Jahre 1831 belief sich die Bevölkerung des Amtsbezirks auf 4588 Seelen, bestehend aus Ackerbauern, Fischern, Handwerkern und Tagelöhnern. Es waren Kinder unter 14 Jahren: 847 Knaben, 758 Mädchen, Personen über 14 Jahre: 1502 männliche, 1481 weibliche. In welchem Zahlen-Verhältnisse die baüerlichen Wirthe unter einander stehen, ist auf S. 45 bemerkt worden; ebendaselbst ist gesagt, nach welchen Principien ihre, der Gutsherrschaft zu leisten gewesene Dienste regulirt worden sind. Die bedeütendste Erwerbsquelle ist selbstverständlich der Ackerbau, doch wird auch die Viehzucht nicht vernachläßigt. Die Büdner in den an der Ostsee belegenen Dörfern Klein-Horst und Reval leben zum größten Theil von der Fischerei. Letztere wird zwar auch von den baüerlichen Wirthen in Gristow, Polchow, Scharchow und Düßin, jedoch nur als Nebengewerbe, theilweise sogar nur als Nebenbeschäftigung getrieben. Die Gutsbesitzer auf der Kapitels- und der Amtswiek bei Kamin sind Handwerker und Tagelöhner. Vom Betrieb der We-

berei war schon auf S. 68 die Rede. Eben so vom Betrieb des Ackerbaus auf S. 49, dem noch hinzuzufügen ist, daß die Gerste bei starker Düngung namentlich auf den Fluren der Stranddörfer gebaut wird. Der Boden ist im Ganzen nicht schwierig zu beackern, auch der Bestellung und Kultur der Nahrungspflanzen nicht gerade ungünstig. Der Kartoffelbau hat eine bedeütende Ausdehnung. Futterkraüter können bei der Wirthschaftsweise der Bauern auf ihren Feldern nicht gebaut werden, doch hat die Lupine (S. 50) bei ihnen Eingang gefunden. Dennoch sind die baüerlichen Wirthe in Hinsicht auf eine reiche und nachhaltige Düngung noch sehr zurück, und nur die, welche viel Wiesen haben, z. B.: die Dörfer Schleffin, Ninikow, Ramsberg, Stresow, Lüchentin, Grabow und Revenow, sind darin schon weiter vorgeschritten. Das Mergeln der Felder hat erst in jüngerer Zeit Eingang gefunden, und vom Moder machen die Bauern nur erst wenig Gebrauch. Die Viehzucht hat noch keine hohe Stufe der Entwickelung erreicht, doch werden in einigen Dörfern, namentlich in Lensin, Ramsberg, Stresow, Schleffin, Ninikow, Grabow und Gristow gute Pferde gezogen. Das Rindvieh ist durchweg klein, von altangestammtem Laudschlage, edle und veredelte Racen findet man nirgends. Das Schafvieh, gleichfalls unveredelt, wird nicht in großer Anzahl gehalten, da die fast durchgängig feüchte Lage der Hütungsplätze sich nicht für Schafe eignet. Dem Gartenbau wird wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Er beschränkt sich auf das Bedürfniß an den gewöhnlichsten Gemüsearten. Die Obstbaumzucht ist ganz vernachlässigt. Die Ursache hiervon liegt jedoch weniger in einem Mangel an Gewerbefleiß, als vielmehr darin, daß das, wegen der Nähe der Ostsee, ziemlich rauhe Klima mit seinem meist trüben Himmel und seiner feüchten Luft für den Obstbau wenig gedeihlich ist. Bienenzucht wird im Amtsbezirk Kamin wenig, man kann sagen, gar nicht getrieben.

Der Nahrungszustand der Amtsinsassen ist im Ganzen gut, doch stehen in dieser Beziehung die Bauern in der ehemaligen Dompropstei Kukelow denen im Domkapitel bedeütend nach. Erstere sind an und für sich ungünstiger regulirt, da sie zu den nicht erblichen Besitzern gehörten, und ist auch der Acker in diesem Theile des Amts von schlechterer Beschaffenheit. Im ehemaligen Domkapitel haben die meisten Bauern, und besonders die zu Grabow, Granzow, Gristow, Stresow, Ramsberg, Lüchentin, Schleffin und Ninikow, Gr. Horst eine gewisse Wohlhabenheit erlangt. Auch die Büdner sind, wenigstens in dem Verhältniß, das bei dieser Einwohnerklasse das gewöhnliche ist, durchweg in keiner ungünstigen Lage. Was in der allgemeinen Kreisbeschreibung vom Parcelirungswesen gesagt worden ist, findet auch hier im Rentamtsbezirke Anwendung, mit dem Unterschiede jedoch, daß bei den Amtsbauern keine Neigung vorherrscht, ihr Grundeigenthum durch Zerstückelung zu verringern. Hütungs- und Holzgerechtsame auf Grundstücken des Fiskus kommen hier nicht vor. Bezüglich der Hütungsberechtigung auf Privatgrundstücken sei jedoch des Rechts gedacht, welches dem frühern Domkapitel auf der Feldmark der Stadt Kamin zustand. Es bestand dies in der Befugniß von seinen (des Kapitels) in Besitz habenden Äckern und Wiesen auf der Kaminer Feldmark und zwar von jeder Hufe Land zu 64 Scheffel Aussaat 8 Haupt Rindvieh und 2 Pferde, oder in Stelle der beiden Pferde 4 Haupt Rindvieh, und in Stelle eines Haupt Rindviehs 8 Schafe, auch von 6 Fuder Heü 1 Haupt Rindvieh auf die städtische Hütung und Weide zu bringen, an welcher Weidefreiheit die Kapitels-Officianten nach Verhältniß ihrer Dienstländereien Theil nahmen. Nachdem inzwischen sämmtliche auf der Kaminer Feldmark belegene, dem Domkapitel früher zugehörige Grundstücke durch Veraüßerung in Privatbesitz übergegangen sind, ist das Weiderecht von den Kaüfern der Grundstücke mit erstanden

und konnte daher nur noch von dem Rentbeamten wegen der Dienstländereien desselben so lange ausgeübt werden, als die Separation nicht Statt gefunden hatte.

Das vormalige Amt Gülzow.

Gülzow war ein festes Schloß, ein Castrum, das mit seinen Zubehörungen bis zum ersten Lustrum des 14 Jahrhunderts gemeinschaftliches Eigenthum der Familien Schmeling und Wedelstedt war. Der ursprüngliche Name ist Golesow gewesen. Er läßt sich auf die slawischen Wörter goly, kahl, gola, kahle Ebene zurückführen, daher seine Bedeütung durch „Wald-Lichtung" zu erklären ist. Im Jahre 1305 verkauften Wulf und Eggerd Smelink und ein Wedelstede das Schloß Gülzow für 1200 Mark an den Bischof von Kamin Heinrich (Wacholt), der auf den Kaufschilling eine baare Anzahlung von 500 Mk. machte. Der Bischof schlug die Besitzung zu seinen Tafelgütern — mensa Episcopi ecclesie Caminensis. Aus dem Jahre 1331 gibt es eine Quittung über 300 Mk., welche die Gebrüder Wedelstede von dem Bischof Friedrich (v. Eickstedt), muthmaßlich als Restkaufgeld, empfangen hatten. In den Statut. Capit. et Episcop. Cam. wird angeführt, daß das Castrum Gultzow speciell dem Domkapitel und zwar zu den bonis communibus desselben gehört, so daß zwei Prälaten aus seiner Mitte zu Vögten (advocati) dieses Schloß mit allen dazu gehörigen Dörfern, Äckern, Wiesen, Weiden, Wäldern, u. s. w. im Frieden verwalten und im Kriege vertheidigen sollten. Diese Einrichtung fand jedoch nur für eine beschränkte Zeit, wie wir urkundlich wissen, und zwar vom 10 Januar 1363 bis 27 Februar 1385 Statt. An dem ersten Tage übergab nämlich Bischof Johann I das Castrum Gultzow dem Domkapitel für eine bedeütende Schuldforderung als Faustpfand — ad manutenendum. Deputirte des Domkapitels, wie viele, wird nicht gesagt, sollten die Verwaltung führen. Sie waren selständig und konnten nur nach halbjähriger Kündigung abgehen oder entfernt werden. Es war ihnen das Recht beigelegt worden, einen Untervogt zu bestellen. Zwar durften sie selbst keine Fehde beginnen, aber bei einer Fehde des Bischofs stand ihnen die Wahl frei, ob sie die Kriegsführer der Schloßbesatzung bleiben wollten. Im Jahre 1385 war aber Bischof Philippus de Reberch nicht blos durch Altersschwäche und Krankheit, sondern auch durch seine Glaübiger hart bedrängt. Um sich vor diesen zu retten, nahm er die Burg Gülzow aus dem Pfandbesitz und der Verwaltung des Domkapitels und übergab sie dem Usedomer Archidiaconus Philipp v. Helpte, der mit seinem Schwestersohne, dem strenuus miles Hinricus Wussow, und seinem Bruder, dem validus vir Hermannus v. Helpte, den Glaübigern des Bischofs für 4700 Mark Bürgschaft leistete, so daß sie sich für diese Summe künftig an ihn halten sollten. Dafür erhielt er neben einigen anderen jährlichen Einkünften das Schloß Gülzow zum Pfande, aus dessen Einkünften er 200 Mark auf die Instandhaltung der Burg und auf die Besoldung der Beamten, Wächter und anderer Diener, den Rest aber für Abtragung der Schuld-Zinsen verwenden sollte. Nach dieser Übereinkunft bezog also weder das Kapital noch der Bischof irgend welche Renten aus den Gütern des Schlosses, und dieser Zustand dauerte, da Philipp v. Helpte dasselbe endlich, weil er die Glaübiger auch nicht mehr befriedigen konnte, im Jahre 1402 an den Ritter Dame Vleming abtrat, und dieser es dem Herzoge Bogislaw VIII verkaufte, bis 1436, in welchem Jahre Gülzow dem Domkapitel zurückgegeben wurde. Von da ab findet man wieder die alte Einrichtung seiner Verwaltung durch zwei Prälaten. Im Jahre 1394 suchte das Domkapitel zu Rom ein Monitorium gegen den Grafen Ludwig v. Eberstein, Herrn von Naugard nach, daß dieser das Schloß Gülzow zurückgeben

möge[118]). Damit verhielt es sich so: Ludwigs Vater, Graf Otto v. E. hatte im Jahre 1451, gemeinschaftlich mit Kurt Flemming und Lüdeke Massow, dem Bischof 4000 fl. dargeliehen und für dieses Kapital das Schloß Gülzow c. p. zum Pfand genommen. So war denn Gülzow wiederum ein halbes Jahrhundert dem Kaminer Kirchenfürsten entzogen, während welcher Zeit Graf Eberstein seine beiden Mitglaübiger abgefunden haben muß; denn, als die Wiedereinlösung endlich im Jahre 1500 Statt fand, war nur vom Grafen Ludwig v. Eberstein die Rede, der sich mit der Summe von 525 fl. zufriedengestellt erklärte und allen ferneren Ansprüchen an Schloß Gülzow entsagte.[119]) Nach der Hufen-Matrikel des Stifts Kamin vom Jahre 1628 steüerte das fürstl. Bischöfliche Amt Gülzow von 8 Hägerhufen, 147½ Hakenhufen, 48 Kossaten, 10 Krügen, 3 Mühlen, 2 Schmieden, und 18 Viertel Schafen; doch steht bei den Hägerhufen: 2½ gehet ab wegen des Sandes[120]). Das Amt Gülzow ließen die Bischöfe durch einen Amtmann und einen Rentmeister verwalten; doch nahmen sie oft ihre Residenz auf dem hiesigen Schlosse, von dem eine Menge ihrer Erlasse datirt sind. Auch der letzte Bischof von Kamin, der im Jahre 1637 erwählt wurde, Ernst Bogislaw, Herzog von Croy und Aerschott, des heil. Röm. Reiches Fürst, Markgraf von Hervée, Graf zu Fontenoy und Bajon, Herr zu Dampmartin, Vinstingen, seit 1665 auch Herr zu Naugard und Massow, residirte oft auf Schloß Gülzow. Statthalter im Herzogthum Preüßen für den Kurfürsten von Brandenburg, starb Herzog Ernst Bogislaw von Croy zu Königsberg am 7 Februar 1684, worauf das fürstlich Bischöfliche Amt Gülzow, in Gemäßheit des zu Köln a. d. Spree am 16/26 November 1650 geschlossenen Vertrags, an das landesherrliche Domanium des Hauses Brandenburg überging.

Wie alle Domainen-Ämter seit der Finanz-Organisation Königs Friedrich Wilhelm I an Generalpächter ausgethan waren, so bildete auch bis in das erste Decennium des laufenden Jahrhunderts das Amt Gülzow eine Generalpachtung, zu der folgende Ortschaften gehörten: — a) 4 Pachtvorwerke, nämlich: Gülzow mit dem im Jahre 1749 angelegten Hammelstall Balbitzow; 2 Vorwerke in Remitz, das große und kleine genannt, jenes ehedem ein Steinwehr-Putkamersches, dieses vormals ein Quickmannsches Lehn; und Pribernow, von denen das erste, Gülzow, von dem daselbst wohnenden Generalpächter selbst, die drei anderen Vorwerke aber von Afterpächtern bewirthschaftet wurden. — b) Der Flecken Gülzow. — c) 8 Dörfer, nämlich: Drewitz, Henkenhagen, Klemmen, Remitz, Tonnebur, welche in der Nähe von Gülzow liegen, und Medewitz, Pribernow und Sabeßow, die 2—3 Mln. vom Amtssitz entfernt sind, was den Verkehr mit denselben sehr erschwerte. — d) Die Försterei Neühaus, 2 Mln. von Gülzow gegen SW., und ein Theerofen, 1 Mle. von Pribernow, im Jahre 1768 angelegt. Endlich — e) 6 Mühlen, nämlich: die Gülzowschen 2 Wassermühlen, die Windmühle zu Henkenhagen, die Klemmensche Wassermühle, und die Wind-, nebst kleiner Wassermühle zu Pribernow.

Als die Pachtperiode des Generalpächters zu Ende gegangen war, und, aus denselben Gründen, welche beim Domkapitel auseinandergesetzt sind, an die Staats-Regierung die Nothwendigkeit herantrat, auch die vier Vorwerke des Amtes Gülzow zum Verkauf zu stellen, und als diese nun zu Trinitatis 1812 durch Veraüßerung aus dem Eigenthum des Domaniums getreten waren, so wurden die Gülzower Amts-Ortschaften dem Amte Stepenitz einverleibt, obwol sie zum Theil über 4 Mln. von dem Amtssitze in Stepenitz entfernt liegen. Daß sie nicht schon damals an Kamin

118) Klempin, diplom. Beiträge, 129. 119) J. T. Bagmihl, Pommersches Wappenbuch, IV, 164. 120) Klempin und Kratz, Matrikeln rc. 325.

überwiesen wurden, hatte seinen Grund darin, daß in jener Zeit für die Domkapitels- und die Dompropstei-Güter nur eine Administration als Interimisticum bestand; das Domainen-Intendantur- oder Rent-Amt Kamin wurde erst, wie wir wissen, am 1 Januar 1825 eingerichtet. Die Vereinigung des Fleckens Gülzow und der in seiner Nähe liegenden 5 Amtsdörfer mit Stepenitz hatte große Unzuträglichkeiten im Gefolge. Sie waren mit diesem Amtsitze außerhalb aller Verbindung, und der Rentbeamte sah sich genöthigt, alljährlich mehrere Reisen nach dem $4^1/_2$ Mln. entfernten Gülzow zu machen, um in diesem Orte die polizeilichen und Gemeinde-Angelegenheiten zu ordnen und die Gesuche der übrigen umliegenden Dörfer entgegen zu nehmen, hauptsächlich um den Amts-Insassen die weiten Reisen nach Stepenitz zu ersparen, welch' letztere sie aber in allen eiligen und dringenden Sachen dennoch vornehmen mußten. Da nun Stepenitz auch nicht der Marktort ist, welchem die gedachten Insassen ihre ländlichen Producte zuführen, sie vielmehr, außer Gülzow und Greifenberg, fast alle Boden-Erzeügnisse nach der Kreisstadt Kamin bringen, wohin sie überdies die Grund- und Klassensteüer abtragen müssen, diese Stadt auch nur 3 Postmeilen vom Flecken Gülzow entfernt ist, und eine tägliche Fahrpost-Verbindung mit dem letztern, seit neürer Zeit auf vorzüglicher Kunststraße, hat, so mußte den Einwohnern der mehrerwähnten 6 Ortschaften (Gülzow, Drewitz, Henkenhagen, Klemmen, Remitz, Tonnebur) ihre Abtrennung vom Amte Stepenitz und eine Vereinigung mit dem Rentamte Kamin um so erwünschter sein, als letzteres am 1 März 1847 mit der Kreiskasse combinirt ward, daher sie alle ihre Abgaben nur in eine einzige Kasse abzuführen hatten. Die Vereinigung mit Kamin ist daher auch angeordnet worden, indeß die von Gülzow weit ab belegenen 3 Dörfer Medewitz, Pribernow und Sabeßow beim Amte Stepenitz geblieben sind.

Die Einwohnerzahl des Fleckens Gülzow und der mehrgenannten 5 umliegenden Dörfer betrug nach der statistischen Tabelle von 1846: 2274 Seelen und ist seitdem bis zur Zählung von 1864 um 503 Seelen gestiegen. Mit Ausnahme von Gülzow, in welchem eine große Menge armer Handwerker lebt, bestehen die Insassen fast nur aus Ackerbautreibenden und Handarbeitern. Die wesentlichen Nahrungsquellen sind selbstverständlich der Ackerbau und die Viehzucht, obgleich die kleinen Leüte auch in den nahen Staats-Forstrevieren einigen Erwerb durch Holzschlagen finden können. Im Flecken Gülzow ist die gute Ofen-Fabrikation berühmt und werden die Öfen weit und breit von dort verlangt, da die Töpfer in Gülzow einen vorzüglichen Thon haben. Der Bienenzucht widmet man sich nur in unbedeütendem Umfange. Mit Ausnahme der Seen bei Gülzow und Tonnebur sind Fischgewässer nicht vorhanden. Die baüerlichen Wirthe sind ohne Ausnahme unbeschränkte Eigenthümer ihrer Höfe; sie haben in den Jahren 1830, 1831, 1833 und 1836, nachdem sie die früheren Eigenthums-Beschränkungen abgelöst, von der Königlichen Regierung vollständige Eigenthums-Verleihungs-Urkunden erhalten, wonach denn auch das Hypothekenwesen geregelt ist. Es gibt 51 Bauerhöfe, 4 Halbbauer- und 30 Kossatenhöfe. Bei dem Dorfe Klemmen, welches 1839 zum großen Theil abgebrannt ist, sind nach der Separation 7 Bauerhöfe und 1 Büdnerei auf den Ackerplänen zum Theil weit ausgebaut und die alten Hoflagen im Dorfe verkauft. Dadurch hat Klemmen ein von den anderen, geschlossenen Dörfern abweichendes Ansehen erhalten. Auch bei Henkenhagen hat sich ein Vollbauer auf seinem Plane weit ab vom Dorfe abgebaut. Im Dorfe Drewitz ist der Schulzenhof 1845 von einem jüdischen Kaufmann angekauft worden, um ihn zu parceliren.

In den Gülzower Amtsdörfern findet sich im Allgemeinen mittelmäßiger Boden, der von Gülzow und Remitz dagegen ist von bester Beschaffenheit, da theilweise

Weizen- und Gerstboden auf diesen Feldmarken vorkommt; auch Klemmen hat guten Boden, der Acker ist aber etwas weit entlegen. Henkenhagen hat großen Wechsel zwischen Berg und Thal und nur magern Lehmboden; bei Drewitz ist er theilweise kalkgründig. Die Acker-Kultur steht im Ganzen aber auf einer niedern Stufe, es findet sich fast ohne Ausnahme noch die alte Dreifelderwirthschaft; nur in Klemmen hat ein intelligenter und wirthschaftlich gebildeter Bauerhofsbesitzer sein Feld in 6 Schläge gelegt, wodurch ein gutes Beispiel zu einer bessern Wirthschaftsart gegeben ist, die in Klemmen selbst, in Drewitz, Tonnebur, Henkenhageu und Nemitz, wo die Bauern ansehnliche Ackerpläne besitzen, allmälig Nachahmung findet. An Wiesen fehlt es nur in Tonnebur; die übrigen Dorfschaften sind, besonders Henkenhagen, ziemlich reich damit versorgt. Diese Gemeinde und Nemitz haben die besten Wiesen. Gerste und Klee wird fast überall gebaut, auch Flachsbau, doch nur unbedeütend getrieben. Der Gartenbau ist, mit Ausnahme etwa von Gülzow, noch sehr zurück; der Landwirth dieser Gegend legt wenig Werth darauf. Das Dorf Nemitz ausgeschlossen haben die übrigen Ortschaften in den Forstrevieren Gülzow und Sagersberg der Oberförsterei Rothenfier ein nicht unbedeütendes Weiderecht, besitzen auch theilweise ziemlich große Waldungen, so Tonnebur und Drewitz. Diese Weideberechtigungen sind größtentheils fixirt. Klemmen ist durch Übereignuug von 126 Mg. Forstgrund in 4 Parcelen gegen Abtretung von 216 Mg. seiner Feldmark abgefunden. Torf ist ziemlich überall vorhanden. Der Viehstand kann im Ganzen als mittelmäßig angesprochen werden. Das meiste Rindvieh wird in Klemmen, demnächst in Henkenhagen gehalten. Die Pferdezucht ist im Fortschritt begriffen. Die Schafe gehören zwar fast sämmtlich zu der unveredelten Landrace, werden aber in ziemlicher Menge gehalten.

Die Vermögenslage der Gülzower Amtsinsassen ist dem aüßern Anschein nach und soviel darüber aus den Hypotheken-Verhältnissen sich entnehmen läßt, eine befriedigende; in Klemmen und Drewitz mögen einige Wirthe zum Theil verschuldet sein, hin und wieder findet sich aber auch einige Wohlhabenheit; nur in Gülzow herrscht fast durchgängig bittere Armuth, den vielen Handwerkern und kleinen Hausbesitzern fehlt es an zureichendem Erwerbe, und wenn gleich daselbst jährlich 5 Kram- und 5 Viehmärkte gehalten werden (S. 72), so ist der Verkehr doch zu anderen Zeiten nur unbedeütend, ja fast Null. Im Allgemeinen läßt sich übrigens annehmen, daß die öffentlichen Abgaben im Vergleich zu den Erwerb- und Nahrungsstande der Insassen zwar in keinem zu ungünstigen Verhältnisse stehen, doch ist, besonders in Gülzow, die Klassensteüer den kleineren Hausbesitzern ꝛc. sehr drückend. Was den moralischen Zustand der Amtsinsassen betrifft, so ist ihnen eine gewisse Biederkeit, ein freündliches, zutrauliches Wesen fast überall eigen, indessen ist doch bei Bewohnern einiger, in der Nähe von Gülzow gelegenen Dörfer der Hang zum Trunk nicht unbemerkt geblieben.

Mit Ausnahme von Drewitz, welches ganz unregelmäßig in einander gebaut ist, haben die übrigen Ortschaften ziemlich regelmäßige Dorfstraßen, insonderheit zeichnen sich darin die Dörfer Klemmen und Tonnebur aus, auch durch den Zustand ihrer Gebaüde, die aber in Gülzow kaum mittelmäßig, in Betreff mehrerer Gebaüde sogar schlecht zu nennen sind. Rücksichtlich der Feüer-Societäts-Verhältnisse ist anzuführen, daß der Flecken Gülzow nach dem Gesetz vom 20 August 1841 zum Städte-Verbande, die übrigen Ortschaften zur Hinterpommerschen Land-Feüer-Societät gehören.

Nach der im Jahre 1847 vorgenommenen Revision der Domainen-Gefälle hatten die, hier in Betracht gezogenen, 6 Ortschaften des vormaligen Amts Gülzow, mit Einschluß der Mühlen zu Gülzow, Klemmen und Henkenhagen zu entrichten: —

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) An Grundherrlichen Abgaben, incl. 40 Thlr. Patronatslasten, die auf dem Vorwerk Gülzow hafteten, und einer Natural-Abgabe von 9 Sch. Hafer vom Gute Klötzin	2016.	9.	7
2) Stättegeld von den Jahrmärkten zu Gülzow	16.	—.	—
3) Schutzgeld von den Büdnern und Einliegern	62.	12.	6
4) Von der Amtsdiener-Wohnung zu Gülzow und den Dienstländereien	11.	3.	4
Summa . . .	2105.	25.	5
Darauf hafteten:			
An Besoldung des Amtsdieners zu Gülzow, sowie der Schulzen zu Henkenhagen, Klemmen und Tonnebur, auch Entschädigung des Predigers zu Nemitz für die ihm früher geleisteten Kossatendienste .	129.	7.	6
Mithin blieb Überschuß zur Regierungs-Hauptkasse . . .	1972.	17.	11

In den Dörfern des Amts Gülzow wurde unter der Benennung „Schutzgeld" von allen Büdnern und Instleüten ein Jurisdictions-Zins neben dem, von den ersteren zu entrichtenden Grundgelde, erhoben. Über den Ursprung dieser Abgabe und deren Einführung sind keine Nachrichten vorhanden; die älteren Schutzgeld-Verzeichnisse bilden das Einzige, was zum Anhalt dienen kann. Die Einwohner des Fleckens Gülzow haben jedoch nie ein Schutzgeld entrichtet, ohne daß sich ein Grund dafür hat auffinden lassen.

Das aus den Ortschaften des vormaligen Domkapitels Kamin und der Dompropstei Kukelow, so wie aus den meisten Ortschaften des frühern landesherrlichen Amts zusammengefügte Domainen-Rentamt Kamin gewährte der Staats-Kasse eine reine Einnahme von . . . . Thlr. 9827. 5. 9 Pf.

Das Gesetz vom 2 März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, hat in der Verwaltung der Domainen-Einkünfte eine vollständige Umwälzung zu Wege gebracht. Indem es dieselben der Rentenbank überwies, sind die Geschäfte des Rentbeamten in Bezug auf Kassenführung der Einnahmen auf ein Minimum zusammengeschmolzen, indem nur noch wenige Leistungen der Prästationspflichtigen unabgelöst geblieben, und von der Rentenbank nicht übernommen sind. So erklärt es sich, daß die Regierungs-Hauptkasse, statt von Kamin aus Einnahmen zu beziehen, in der Lage ist, der dortigen Domainen-Receptur einen nicht unansehnlichen Zuschuß zu gewähren, um die bei der Polizei-Verwaltung ꝛc. des Rentamts vorkommenden laufenden Ausgaben decken zu können. Dies erhellet näher aus dem —

Etat des Domainen-Rentamts Kamin für die Jahre 1866—1868.

Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. An Erb-, Grund- und Domainenzins. Canon und Geldrenten für Korn .	470.	20.	9
2. An Polizei- und executivischen Ordnungsstrafen ꝛc.	30.	—.	—
3. Vom Schullehrer-Seminar zu Kamin Miethe für das, hinter der Thesaurariats-Curie auf dem Dome belegene Gartengrundstück von 22,38 Ruth. . .	2.	—.	—
4. Vom Schulzen zu Köselitz für eine Dorfstraßenparcele von 52 Ruth. . .	2.	—.	—
5. Vom Amtsdiener zu Gülzow für die Dienstwohnung 6 Thlr. und für die Dienstländereien: 4 Mg. 57 Ruth. Acker und 118 Ruth. Wiesen Thlr. 6. 19. 7	12.	19.	7
6. An Stättegeld von den Jahrmärkten zu Gülzow, Pachtjahre 1864—1869 .	48.	15.	—
7. An Pensionsbeiträgen des Beamten zu Kamin	4.	15.	—
Summa der Einnahme . . .	570.	20.	4

Ausgabe.	Thlr. Sgr. Pf.
1. Dem Rentmeister zu Kamin 300 Thlr. Gehalt und 300 Thlr. Büreau- und Reisekosten	600. —. —
Außerdem bezieht derselbe — Als Kreissteuer-Einnehmer, excl. 125 Thlr. Dienstaufwandskosten 400 Thlr. Gehalt, mithin zusammen 700 Thlr. Gehalt; ferner an Tantième von den Feuer-Societäts-Beiträgen 83 Thlr. und von dem Landarmengelde 19 Thlr., zusammen 102 Thlr.; ganzes Diensteinkommen Thlr. 1232.	
2. Dem Amtsdiener zu Kamin Gehalt	120. —. —
3. Desgleichen zu Gülzow desgleichen	120. —. —
4. Remuneration der Schulzen zu Granzow, Henkenhagen, Klemmen und Tonnebur	45. —. —
5. Desgleichen der Schulzen zu Stäwen und Immenhof	8. —. —
6. Dem Magistrat zu Kamin Entschädigung für die Mitbenutzung der städtischen Gefängnisse durch den Domainen-Fiskus, bezw. das Landraths-Amt . . .	10. —. —
7. Dem Gutsbesitzer Retzlaff zu Moratz b Miethe für die Mitbenutzung des, den Besitzern von Moratz a, b, c gehörigen Gefängnisses zur Unterbringung der Transport-Gefangenen, sowie der Local-Inhaftirten aus Gülzow und anderer Polizei-Gefangenen des Amtes	20. —. —
8. Der Domkirchenkasse zu Kamin Deputat für die Prediger, Kirchen- und Schulbeamten daselbst:	
205 Sch. 1⅟₈ Mtz. Roggen à 2 Thlr. . . Thlr. 410. 5. 7	
33 „ 1 „ kleine Gerste à 1½ Thlr. „ 49. 17. 10	
171 „ 5 „ Hafer à 1 Thlr. . . . „ 171. 9. 5	631. 2. 10
Nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Kamin des vorhergegangenen Jahres alljährlich zu Michaelis in Gelde abzuführen.	
9. Derselben Kasse Geldvergütigung für das Deputatholz der Geistlichen und Kirchenbeamten an der Domkirche und der Schulbeamten an der Domschule, mit freier Anfuhr, 17 Klafter Buchenklobenholz, so lange die Holz- und Fuhrpreise keine Ermäßigung erfahren, die Klafter à Thlr. 8. 17. 6 Pf. .	145. 27. 6
10. Derselben Kasse Geldvergütigung für die Anfuhr von 3 Klafter Buchenklobenholz, so lange die Fuhrpreise keine Ermäßigung erfahren, à Thlr. 4. 17. 6 Pf.	13. 22. 6
11. Dem Prediger zu Remitz für die sonst demselben von 2 Kossaten geleisteten Dienste	—. 7. 6
12. Dem Fräuleinstift zu Kamin Geldvergütigung für 4 Klafter Buchenklobenholz, mit freier Anfuhr, wie zu 9.	34. 10. —
13. Dem St. Johannis-Armenhause zu Kamin für 8 Sch. Roggen à 2 Thlr.	16. —. —
14. Dem Köselitzer Stipendium Geldvergütigung für 46 Sch. Roggen à 2 Thlr. und 111 Sch. 10,56 Mtz. Hafer, à 1 Thlr., zusammen	203. 19. 8
Summa der Ausgabe . . .	2.088. —. —
Mit der Einnahme verglichen ergibt sich, daß die Regierungs-Hauptkasse einen jährlichen Zuschuß zu leisten hat von	1.517. 9. 8

Die Ortschaften des Rentamtsbezirks Kamin.

Gülzow, Marktflecken, 3 Mln. von Kamin geg. SO., 2½ Mle. von Naugard geg. NW., und 2¼ Mle. von Greifenberg gegen SW., Sitz eines Steueramts und einer Post-Expedition, in einer angenehmen Gegend, zwischen zwei Seen, dem Ober- und Untersee, von Bergen, Thälern und guten Eichholzungen umgeben, in denen, zur Zeit der slawischen Niederlassung ringsum ein Urwald, eine Lichtung war, daher die Ansiedler ihrem neuen Wohnplatze diesen Namen beilegten, (S. 288). Auf der einen Seite des Fleckens befindet sich das ehemalige Königl. Amthaus, jetzt ein selbständiges Gut, Schloß Gülzow genannt, und dicht bei demselben auf einer Anhöhe sieht man das dazu gehörige Bischöfliche Schloß in wenigen Überresten, von einem verfallenen Graben umgeben. Einen alten Thurm, der aus den übrig gebliebenen Mauern hervorragt, wollte der Besitzer des Schloßgutes vor einigen Jahren abbrechen lassen.

Um es zu verhüten und dies Erinnerungszeichen an vergangene Tage für Gegenwart und Zukunft zu erhalten, wurde der Thurm auf Befehl Königs Friedrich Wilhelm IV, des Conservators ehrwürdiger Baudenkmäler, vom Fiskus für 600 Thlr. zurückgekauft. Die zum Flecken Gülzow gehörige Feldmark begreift . . . . . 1471,40 Mg. und zwar an Ackerland 1127,19 Mg., mit einem Reinertrag von 28 Sgr. vom Mg., an Gärten 4,32 Mg., an Wiesen 88,58 Mg., an Weiden 66,8 Mg., an Holzung 57,39 Mg., an Wasserstücken 4,06 Mg., an Ödland 1,3 Mg. Der Grundsteüer unterworfen sind 1113,9 Mg., frei sind 235,94 Mg. Summa des Nutzbaren 1349,84 Mg., die in 308 Besitzstücke zerfallen, an deren Eigenthum 98 Parteien betheiligt sind. An ertraglosen Grundstücken sind 71,86 Mg. vorhanden, Hof- und Baustellen nehmen einen Raum von 49,7 Mg. ein. Darauf stehen an steüerpflichtigen Baulichkeiten 93 Wohnhaüser und 41 gewerbliche Gebaüde, von der Steüer befreit sind 153 Gebaüde. Die statistische Tabelle von 1867 führt 102 Wohnhaüser auf. Gülzow, welches im Jahre 1782 von 359 Seelen bewohnt wurde, darunter 3 Judenfamilien, hatte im Jahre 1846 eine Einwohnerzahl von 915, und 1867 eine von 1269 Seelen. Die meisten bürgerlichen Gewerbe sind hier, in manchem Handwerk durch viele Meister, vertreten. Es gibt Bäcker, Fleischer, zahlreiche Schuhmacher, Sattler, Seiler, Schneider, Hutmacher, Färber, Zimmerleüte, Tischler, Stellmacher, Böttiger, Drechsler, Maurer, Grobschmidte, Schlosser, Uhrmacher, die indessen alle im Kleinen arbeiten, mit Ausnahme der 4 Töpfermeister, welche, viele Gesellen und Lehrlinge beschäftigend und in der Ofenfabrikation, wie schon erwähnt, Vorzügliches leisten. Holzhandel wird getrieben und Material- und Ausschnittwaaren-Händler versorgen die umliegenden Güter und Dörfer mit den erforderlichen Bedürfnissen. An Gasthöfen und Schankstätten fehlt es nicht. Mehrere der Gülzower Handwerker bilden Innungen, zu denen sich auch Meister vom platten Lande halten. Es gibt eine Böttiger-Innung mit 18 Meistern, eine Schneider-Innung mit 34 Meistern, eine Innung der Schmidte und Schlosser mit 36 Meistern, eine Schuhmacher-Innung mit 17 Meistern, eine Tischler- und Drechsler-J. mit 29 M., eine Müller- und Bäcker-J. mit 32 M. Bei Gülzow sind 2 Wassermühlen: die Obermühle, eine Mahl- und Schneidemühle, mit 6 Mg. 62 Ruth. Landung, und einer dazu gehörigen Windmühle, und die Unter- oder Malzmühle, mit 51 Mg. 78 Ruth. Landung, welch' letztere aber, nachdem das Mühlenwerk selbst veraüßert, mit 50 Mg. 18 Ruth. eine selbständige Wirthschaft bildete. Beide Mühlen wurden vom Domainen-Fiskus mittelst Vertrages vom 16 April 1779 gegen Zahlung eines Canons von 135 Thlr. incl. 35 Thlr. Gold, und die Verpflichtung, die bei der Untermühle über das Mühlenfließ führende Brücke in bauwürdigem Stande zu erhalten, zu Erbpachtrechten ausgethan. Im Jahre 1837 wurden beide Mühlen getrennt, indem der Besitzer die Untermühle durch Vertrag vom 14 October verkaufte. Der neüe Besitzer derselben löste von dem Canon, incl. des Goldagios Thlr. 76. 10. 9 Pf. mit einem Kapital von Thlr. 1527. 5 Sgr. ab. Nach Compensation einiger Leistungen und Gegenleistungen, namentlich der Unterhaltungspflicht der Mühlenfließbrücke, blieb auf den landwirthschaftlich nutzbaren Grundstücken noch ein Domainenzins von Thlr. 46. 23 Sgr. haften, wovon Thlr. 9. 18 Sgr. auf die Ober-, und Thlr. 37. 5 Sgr. auf die Untermühle gelegt wurden. Die Grundsteüer von beiden Mühlen betrug, nach der alten Contributions-Verfassung Thlr. 9. 11. 9 Pf. Mit Ausnahme von 2 Bauerhöfen von 172 Mg. und 156 Mg. 6 Ruth. Landung besteht ganz Gülzow aus Büdnerstellen, die auf fiskalischem Grund und Boden errichtet sind, und wovon ein Domainenzins von Thlr. 157. 7. 6 Pf. an die Amtskasse zu entrichten war. 5 Büdnereien stehen auf Kirchenland; unter Vorbehalt des Ober-Eigenthums und des Vorkaufsrechts muß

davon ein Canon von Thlr. 14. 9. 10 Pf. an die Kirche gezahlt werden. Im Jahre 1757 legte der Domainen-Fiskus den Hausbesitzern 11 Mg. 68 Ruth. s. g. Kartoffelland bei, wovon jede Hausstelle etwa 30—31 Ruth. erhielt. Das fiskalische Ober-Eigenthum wurde vorbehalten. Die Gemeinde Gülzow hat ein Aufhütungsrecht in dem Staatsforst-Revier Gülzow, und zwar in — 1) dem Saabemoor, 2) den Gülzowschen Fichten, 3) dem Färbeliner Berge, 4) an der Herrenwiese und 5) dem großen Eichberge, überhaupt auf 427 Mg. $64^{3}/_{5}$ Ruth. ausschließlich allein das Hütungsrecht auszuüben, laut § 24 des Separations-Recesses vom 9 März 1833, von der General-Commission bestätigt den 14 März 1834. Das älteste Besitz-Document, die Eigenthums-Verleihung einer der Büdnereien betreffend, stammt aus dem Jahre 1753. Die öffentlichen Lasten bestehen in — a) Grundsteüer Thlr. 89. 20. 9 Pf., b) Gebaüdesteüer Thlr. 148. 23 Sgr., c) Klassensteüer Thlr. 835. 15 Sgr., d) Einkommensteüer 60 Thlr., e) Gewerbesteüer 356 Thlr., f) Domainen-Rente Thlr. 126. 17 Sgr. Was die politische Verfassung des Fleckens Gülzow betrifft, so beruhet dieselbe im Wesentlichen, nach den, oben S. 101, angeführten gesetzlichen Bestimmungen, auf der Landgemeinde-Verfassung. Da es aber, bei der Zunahme der Bevölkerung, immer unthunlicher wurde, wegen jeder Kleinigkeit eine Versammlung der ganzen Gemeinde anzuberaumen, auch die Geschäfte des Ortsvorstehers der Art wuchsen, daß er dieselben nicht länger als Nebenbeschäftigung bewältigen konnte, so ist auf Grund des § 8 der Landgemeinde-Ordnung vom 14 April 1856 ein Statut errichtet worden, das eine gewählte Gemeinde-Vertretung eingeführt hat. Dieselbe besteht aus 12 Gemeinde-Verordneten, die auf 6 Jahre von den Haus- und Grundbesitzern des Orts wie in den Städten in 3 Abtheilungen gewählt, vom besoldeten Ortsvorsteher berufen, bezw. geleitet wird und Namens der Gemeinde Beschlüsse faßt. Der Ortsvorsteher, der zugleich Erheber der Staats- und Communal-Steüern ist, und die Rechnungslegung zu besorgen hat, wird, sammt den 4 Gerichtsmännern, die ihm zur Seite stehen, von dem Domainen-Rentamte Kamin, nach Anhörung der Gemeinde, ernannt. Er sowol, als die Gerichtsmänner wohnen den Sitzungen der Gemeinde-Verordneten regelmäßig ohne Stimmrecht bei, doch können die Gerichtsmänner gleichzeitig Gemeinde-Verordnete sein, und haben dann volles Stimmrecht. Im Jahre 1865 wurde die aus 36 Thlr. Haus- und Landmiethe, 8 Thlr. 10 Sgr. Grabgeld, Thlr. 9. 2. 6 Pf. Pumpengeld, Thlr. 489. 25. 6 Pf. Communalsteüer und Thlr. 33. 22 Sgr. Insgemein bestehende Gemeinde-Einnahme von 577 Thlr. in folgender Weise verausgabt: Ortsvorstehergehalt und Schreibmaterial 87 Thlr. (der Ortsvorsteher bezieht seitdem ein Fixum von 150 Thlr.); Nachtwächtersold 39 Thlr.; Unterhaltung der Ortsschule und des Schulhauses Thlr. 96. 25. 3 Pf.; Unterhaltung der Ortspumpe und des Brunnens Thlr. 39. 23. 6 Pf.; Unterhaltung der Feüerlöschgeräthschaften Thlr. 5. 16 Sgr.; desgleichen der Brücken Thlr. 1. 17. 6 Pf.; Armenpflege und Armenhaus Thlr. 186. 11. 6 Pf.; Verzinsung der Gemeindeschuld 60 Thlr.; Insgemein Thlr. 60. 26. 3 Pf. Die hiesige Mutterkirche, zu der die S. 121 genannten Ortschaften eingepfarrt sind, und deren Gebaüde in baulichen Würden sich befindet, besitzt ein Vermögen von 24 Mg. 87 Ruth. Landung, welche zu Erbpachtrechten gegen einen Canon von Thlr. 37. 3. 10 Pf. veraüßert ist, jetzt aber nur 25 Thlr. Kapital, und kann die laufenden Ausgaben von ca. 141 Thlr. aus den Einnahmen bestreiten. Die Pfarrländereien enthalten 206 Mg. 55 Ruth. Früher war mit dem hiesigen Pfarramt die Präpositur oder Superintendentur der Gülzowschen Synode verbunden. Es gehörten dazu 7 Parochien: Gülzow mit dem Filial Zemlin; Baumgarten mit Filial Boek; Pribernow; Kantrek mit Filial Dieschenhagen;

Schönhagen mit Filial Matzdorf und Filial Korkenhagen; Basentin mit F. Harmsdorf, und Swanteshagen mit F. Moratz. Die Kirche zu Henkenhagen war Filial der Mutterkirche Dorfhagen, gehörte aber zur Synode Gülzow, die Mater dagegen zur Synode Greifenberg. Seit lange ist die Synode Gülzow eingegangen und mit Naugard verbunden, doch führt diese die Benennung Naugard-Gülzower Synode. Auch in den Parochial-Verhältnissen sind Veränderungen vorgenommen; man vergl. die Kirchen-Tabelle S. 121. Die hiesige Schule ist 3klassig mit 3 Lehrern; zu ihr eingeschult sind das Rittergut Gülzow, Schloß Gülzow und Balbitzow. Die Frequenz: 230 Kinder. Besoldung des ersten Lehrers 229 Thlr.; des zweiten 169 Thlr.; des dritten 120 Thlr. und freie Wohnung, oder 25 Thlr. Miethsentschädigung. Patron der Schule ist der König. Wegen der Jahrmärkte, welche in Gülzow abgehalten werden, s. S. 72. Zwei der Viehmärkte finden auf einer mit hohen Eichen bewachsenen und mit Wiesen umgebenen Anhöhe Statt. Als Recht gilt in Gülzow die Pommersche Bauerordnung vom 30 December 1764, soweit dieselbe hinsichts der Güterverhältnisse der Eheleüte und der Erbfolge abweichende Bestimmungen vom A. L. R. enthält. Observanz ist, daß in Erbfällen bei Auseinandersetzungen der Ältern mit ihren Kindern oder Anverwandten der nachbleibende Ehegatte das Ehebette, bestehend aus 2 Unterbetten und 1 Oberbette, 2 Pfülen und 2 Kissen, nebst Bettlaken und Überzug, wie solche der Güte nach vorräthig sind, voraus nimmt und solche nicht zur Theilung kommen läßt. Für die Gesundheitspflege sorgen 2 Wundärzte, und 1 Apotheker.

Augustenhof, ausgebauter Bauerhof der Gemeinde Köselitz; s. diesen Artikel, S. 305.

Balbitzow, Gut, 3¾ Mln. von Kamin gegen SO. unfern der nach Naugard führenden Poststraße, an der Gränze des Naugarder Kreises, enthält 2 Wohn- und 5 steüerfreie Gebaüde, 54 Einwohner, ein Areal von . . . 1004,09 Mg., davon 803,42 Mg. Acker mit 11 Sgr. Reinertrag vom Mg., 3,65 Mg. Gärten, 23,4 Mg. Wiesen, 111,37 Mg. Weiden, 32,94 Mg. Holzung, überhaupt 974,78 Mg. steüerpflichtige Grundstücke. Balbitzow ist im Jahre 1749 als Vorwerk des Domainen-Amts Gülzow angelegt, und war mit dem dortigen Amtssitze, dem es als Hammelstall diente, vereinigt. Als Pertinenz des Amtvorwerks Gülzow ging es beim Verkauf desselben im Jahre 1812 in Privatbesitz über. Gutsbesitzer Sperling verkaufte Gülzow an den Gutsbesitzer Geisler, behielt sich aber dabei den Besitz von Balbitzow vor, wodurch dasselbe ein selbständiger Gutsbezirk geworden ist. Eingepfarrt und eingeschult nach dem ½ Mle. entfernten Gülzow. Grundsteüer Thlr. 30. 10. 6 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 3. 18 Sgr., Klassensteüer 23 Thlr.

Büßentin, vormaliges Dompropstei-Dorf, 1 Mle. von Kamin gegen S., an der alten Landstraße nach Wolin, und am Abhange des Plateaus gegen den Wiesenplan des Bölzerbruchs, enthält 31 Wohn- und 51 steüerfreie Gebaüde, 234 Einwohner, 8 Bauerhöfe, wovon einer parcelirt ist, 1 Kossatenhof, 9 Büdnereien, die auch theilweise parcelirt sind. Der Werth eines Bauerhofes ist auf Thlr. 2865. 10. 10 Pf. abgeschätzt, der des Kossatenhofs auf Thlr. 693. 17. 6 Pf. Feldmarks-Größe . . . . 1709,52 Mg. davon Acker 1001,9 Mg. mit 40 Sgr Reinertrag, Wiesen 217,15 Mg., Weiden 342,06 Mg., steüerpflichtige Grundstücke 1620,47 Mg., steüerfreie 6,88 Mg., 90 Besitzstücke und 24 Besitzer. Nach der Separation hat der Bauer Brüggemann sich

auf dem ihm zu Theil gewordenen Ackerplan neü aufgebaut und seine, 212 Mg. 72 Ruth. enthaltende Besitzung Huldashof genannt, was durch Regierungs-Verfügung vom 2 October 1849 genehmigt worden ist. Der Hof liegt 1870 Schritte vom Dorfe entfernt und östlich 650 Schritte von der Kamin-Woliner Landstraße, gränzt im O. an die Feldmark des 1/4 Mle. entfernten adlichen Dorfs Görke, nach allen übrigen Seiten an Büßentinsche Grundstücke. Büßentin mit Huldashof sind zur Mutterkirche in Jaßow d. K. eingepfarrt. Die Schule zählt 40—50 Kinder. Die Schulstelle ist mit 110 Thlr. dotirt, bestehend in der Nutzung von 6,88 Mg. Landung, 8½ Sch. Roggen, 1 Klafter Holz und 4000 Soden Torf. Der Lehrer treibt Bienenzucht. Büßentin hatte sonst an Grund- und Domainenzins Thlr. 296. 10 Sgr., und außerdem von der Mühlenbesitzung, zu der 37 Mg. 53 Ruth. Landung gehören, in Natura 3 Sch. Roggen und Gerste zu entrichten, und an Contribution Thlr. 127. 20. 11 Pf. Die jetzigen Abgaben sind: Grundsteüer Thlr. 162. 27. 11 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 21. 11 Sgr., Klassensteüer Thlr. 198. 15 Sgr., Gewerbesteüer von der Mühle 4 Thlr., Domainen-Rente Thlr. 213. 25 Sgr. zur Ablösung der, der Grundherrschaft zugestandenen, Abgaben.

Drewitz, ehemals Gülzower Amts-Dorf, 3¼ Mle. von Kamin gegen SO., ½ Mle. von Gülzow gegen SSW., enthält 25 Wohnhaüser, 51 steüerfreie Gebaüde, 172 Einwohner, enthält 8 Bauer-, 2 Kossatenhöfe, 2 Büdnereien, 1 Schmiede und das Schulhaus. Die Feldmark enthält . . . . 2833,04 Mg. Davon an Acker 1692,78 Mg. mit nur 14 Sgr. Ertrag vom Mg., an Wiesen 97,59 Mg., an Weiden 283,91 Mg., an Holzung 645,02 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 2715,48 Mg., an steüerfreien 6,46 Mg. 91 Besitzstücke, 21 Besitzer. Im Jahre 1834 ging der erste Bauer- oder Schulzenhof durch Verkauf in den Besitz eines jüdischen Handelsmanns über, der die auf dem Hofe haftende Domainen-Abgabe durch Kapital-Zahlung ablöste. In Folge dessen betrug der Grund- und Domainen-Zins, incl. eines auf einer Forstparcele ruhenden unveränderlichen Erbpacht-Canons, den die Dorfschaft an das Amt zu entrichten hatte, Thlr. 221. 1. 4 Pf., und die Grundsteüer, nach alter Contributions-Verfassung Thlr. 77. 23. 4 Pf. Laut des mit der Königl. Regierung am 21 September 1835 geschlossenen, von der General-Commission am 9 November 1836 bestätigten Recesses, ist das Aufhütungsrecht, welches der Dorfschaft im Staatsforstrevier Gülzow zustand, abgelöst, und dieselbe dafür durch Überweisung einer Forstfläche von 106 Mg. 48 Ruth., zugleich mit der kleinen und mittlern Jagd auf dieser Fläche abgefunden. Die Jagd auf ihrer Feldmark ist bereits 1811 laut Urkunde vom 16 Mai gegen Zahlung eines Kapitals von 100 Thlr. erworben. Bei Verleihung des Eigenthums der Bauerhöfe, mit Ausnahme des Schulzenhofes, und der Kossatenhöfe sind in der Urkunde vom 11 Mai 1831 nachstehende Vorbehalte und Reservate des Domainen-Fiskus festgesetzt: — 1) Die Beförderung der herrschaftlichen Briefe in bringenden Sachen durch reitende oder Fuß-Boten. 2) Die erforderlichen Hülfen und Fuhren bei Wolfsjagden, Waldbränden und sonstigen Feüerlöschanstalten, Vertilgung der Raupen und anderer schädlichen Thiere. 3) Die Bewachnng und der Transport der Verbrecher und die Anfuhre des nöthigen Brennmaterials wegen deren Inhaftirung. 4) Die Leistung der Gerichtsfuhren. 5) Die geistlichen Fuhren, so wie Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baudienste. 6) Unterhaltung der Wege, Dämme, Gräben, Brücken. 7) Die Societäts- und Communallasten nach § 37, Tit. 7, Th. II A. L. R. 8) Die höhere und Dorfs-Polizei, die hohe Jagd, Jurisdiction, das Patronat, Straßengerechtigkeit und alle Ausflüsse des Obereigenthums verbleiben dem Staat.

Doch hat laut Nachtrags zur Erbverschreibung vom 7 September 1831 der Kleinkossat zu 1) nur Fußboten zu stellen, zu 2) blos persönliche Hülfe zu leisten, nicht aber Fuhren zu besorgen; zu 3) kein Brennmaterial anzufahren, sondern nur die Verbrecher zu bewachen und zu transportiren; zu 4) keine Gerichtsfuhren zu leisten. Von der Schmiede, zu der 31 Mg. 16 Ruth. Landung gehören, sind 4 Thlr. Grundgeld an die Dorfskasse zu entrichten. Die Staatsabgaben von Drewitz betragen jetzt: Grundsteüer Thlr. 95. 17. 8 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 15. 10 Sgr., Klassensteüer Thlr. 144. 15 Sgr., Gewerbesteüer 13 Thlr., Domainen-Renten Thlr. 144. 29 Sgr. Eingepfarrt ist die Dorfschaft zur Kirche in Gülzow. Die Schulstelle ist mit Thlr. 110. 5 Sgr. dotirt, darunter die Nutzung von 7 Mg. 37 Ruth. Land. Frequenz der Schule 35 Kinder.

Düßin, Dorf, 1 Mle. von Kamin gegen SSW., auf einer Anhöhe, im Hintergrunde der Bucht, die Made genannt, und zwar an deren Westufer, enthält 35 Wohnhaüser, 66 unbesteüerte Gebaüde und 226 Einwohner. Die Dorfschaft bebestand ursprünglich aus 10 Vollbauerhöfen und 1 Halbbauerhofe, von denen 8 Bauern und der Halbbauer zur Dompropstei Kukelow gehörte, 2 Bauern aber Flemmingsches Lehn waren als Pertinenz des Ritterguts Zebin. Als die Dompropstei mit den Staats-Domainen vereinigt wurde, gab es in deren Antheil von Düßin nur noch 7 Bauerhöfe; ein Hof und der Halbbauerhof waren zerschlagen und an ihrer Stelle 10 Büdner angesetzt. Das Verfahren der Parcelirung hatte im Jahre 1782 den Anfang genommen. Der Grund- und Domainenzins betrug von der ganzen Dorfschaft propsteilichen Antheils Thlr. 232. 7. 3 Pf. und die Contribution an die Kreiskasse Thlr. 67. 9. 4 Pf. Jetzt ist die Feldmark vollständig zerstückelt; es sind in ihr 51 Grundbesitzer mit 205 Besitzstücken angesessen. Ihr Flächeninhalt beträgt . . . . 1690,13 Mg. und zwar an Ackerland 877,04 Mg. mit 32 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Wiesen 407,2 Mg., an Weiden 307,56 Mg., an besteüerten Grundstücken 1582,81 Mg., an steüerfreien 8,99 Mg. Im Propstei-Antheil gab jeder Wirth 5⅓ Mtz. Roggen s. g. Brückenkorn an die Kämmerei zu Wolin und an das Gut Kukelow zahlten die 7 Wirthe gemeinschaftlich jährlich 15 Sgr. Die frühere Abgabe an das Domkapitel Kamin von 29 Sgr. 10 Pf. wurde im Jahre 1829 abgelöst. Die Staatsabgaben, welche Düßin gegenwärtig zu erlegen hat, betragen an Grundsteüer Thlr. 134. 21. 3 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 16. 4 Sgr., an Klassensteüer Thlr. 153. 15 Sgr., an Gewerbesteüer 7 Thlr., an Domainen-Renten Thlr. 150. 21 Sgr. Eingepfarrt ist das Dorf zur Mutterkirche in Jaßow d. K. Die Schule wird von 44 Kindern besucht. Dotirt ist die Schulstelle mit Thlr. 109. 20 Sgr., davon 16 Thlr. baar Gehalt, das Übrige in Landnutzung und Naturalien bestehend. Die Einwohner von Düßin betreiben die Fischerei als Nebenbeschäftigung.

Emilienhof, Vorwerk, zur Gemeinde Stäwen gehörig, s. diesen Artikel, S. 313.

Grabow, ehemaliges Domkapitels-Dorf, ⅜ Mln. von Kamin gegen O., am Schwenzerbache, der dem Dorfe gegen S. fließt, enthält 31 Wohnhaüser, 4 besteüerte Gebaüde, eine Ziegelei und eine Windmühle und 80 unbesteüerte Gebaüde, besteht seiner ursprünglichen Verfassung nach aus einem Freischulzenhofe, 6 Bauerhöfen, 2 Halbbauer- und 2 Kossatenhöfen, 8 Büdnerstellen und einer Mühlenbesitzung. Jetzt sind hier 41 Grundbesitzer, welche die in 178 Besitzstücken zerfallende Feldmark

bewirthschaften. Die Größe derselben beträgt . . . . 2014,81 Mg., davon Ackerland 1197,33 Mg., Wiesen 517,44 Mg., Weiden 169,87 Mg., steüerpflichtiige Grundstücke 1869,46 Mg., steüerfreie 6,4 Mg. Der Acker gehört zum besten des Kreises, denn er gewährt einen Reinertrag von 42 Sgr. vom Mg. Grabow hatte als Domkapitels-, nachmals als Domainengut, an unveränderlichen Gefällen in baarem Gelde nur eine geringe grundherrliche Abgabe, dagegen einen größern Canon in Getreide, welcher der 10jährigen Regulirung nach dem Martini-Durchschnittspreise unterworfen war. So betrugen die grundherrlichen Abgaben im Ganzen genommen Thlr. 426. 28. 3 Pf., und den Werth von 31½ Sch. Roggen, den die Mühle abzuführen hatte. Außerdem hatte die Dorfschaft 8½ Sch. Roggen s. g. Brückenkorn an die Kämmerei zu Kamin zu leisten. Auch dem Amte Wolin war sie mit einer Geldrente pflichtig und diese, nachdem die Holzberechtigung der Dorfschaft im Warnowschen Forstrevier damit compensirt worden, auf 7 Thlr. 4 Sgr. festgesetzt. An Contribution zur Kreiskasse waren Thlr. 191. 26. 9 Pf. zu zahlen. Jetzt betragen die directen Staatsabgaben an Grundsteüer Thlr. 240. 3. 4 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 19. 28 Sgr., an Klassensteüer Thlr. 152. 15 Sgr., an Gewerbesteüer 8 Thlr., an Rentenbanks-Renten Thlr. 7. 13 Sgr., an Domainen-Renten Thlr. 47. 20 Sgr. Das Dorf gehört zur Bergkirche St. Nicolai vor Kamin. Die Schule, für welche erst in neürer Zeit ein eigenes Haus gebaut ist, hat 56 Kinder und die Schulstelle ist mit Thlr. 109. 25 Sgr. dotirt.

Granzow, Gransow, ehemaliges Domkapitels-Dorf, ¾ Mln. von Kamin gegen NO., an dem südwärts gelegenen großen Bruche, welches sich von Kamin bis nach Treptow erstreckt, und an dem Richtwege von Kamin nach Treptow, welcher bei trockenem oder Frost-Wetter über das Bruch genommen zu werden pflegt, seit Erbauung der Kunststraße zwischen beiden Städten aber selten benutzt wird. Die Weide und Wiesen dieses Dorfs werden durch den Schwenzerbach, über welchen nach Tribsow zu eine Boot-Überfahrt ist, von den Wiesen der Dörfer Schwenz und Tribsow geschieden. Gegen N. an der Fritzowschen Gränze liegt der s. g. lange Berg, auf dem das Hochgericht des Domkapitels Kamin stand. Vor dreißig Jahren bestand Granzow aus einem Freischulzenhofe, dessen Werth auf Thlr. 2211. 3. 4 Pf. abgeschätzt war, 6 Vollbauerhöfen, jeder geschätzt zu Thlr. 2188. 26. 8 Pf., und 2 Halbbauerhöfen, jeder zu Thlr. 1124. 19. 7 Pf. geschätzt, nebst 3 Büdnereien. Jetzt sind 20 Grundbesitzer in der Feldmark, welche in 82 Besitzstücke zerfällt, und . . . . 1734,21 Mg. groß ist, davon 1104,46 Mg. Acker, mit 35 Sgr. Reinertrag vom Mg., 4,52 Mg. Gärten, 357,78 Mg. Wiesen, 171,15 Mg. Weiden, 9,18 Mg. Holzung; 1637,87 Mg. steüerpflichtige und 9,42 Mg. steüerfreie Grundstücke. Wohnhaüser 17, steüerfreie Gebaüde 47, Einwohner 119. Die Domainen-Abgaben betrugen für das ganze Dorf Thlr. 333. 18. 6 Pf. Außerdem waren an die Kämmerei zu Kamin 6½ Sch. Roggen Brückenkorn zu liefern, wie die Dorfschaften Düßin und Grabow, für die Benutzung der Dämme und Brücken auf der Kaminer Feldmark. Die Contribution betrug Thlr. 155. 23. 4 Pf. Jetzige Staatssteüern: an Grundsteüer Thlr. 169. 6. 11 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 12. 28 Sgr., Klassensteüer 155 Thlr., Gewerbesteüer 2 Thlr., Rentenbanks-Renten Thlr. 7. 10 Sgr., Domainen-Renten Thlr. 272. 8 Sgr. Granzow ist zur Mutterkirche in Fritzow, ¼ Mle. entfernt, eingepfarrt. Frequenz der Schule 14 Kinder. Dotation des Lehrers 88 Thlr., wol zu niedrig angeschlagen denn das Baargehalt beträgt 16⅔ Thlr., dazu aber die Nutzung von 4 Mg. 106 Ruth. Land, das ihm frei bestellt wird, 14 Sch. Getreide, freie Weide für

2 Kühe, 1 Schwein, 4 Schafe, 1 Kl. Holz und 6000 Soden Torf. Die Schulkasse hatte Ende 1867 einen Bestand von Thlr. 7. 18. 3 Pf.

Gristow, ehemaliges Domkapitularisches Dorf, $^3/_4$ Mln. zu Wasser von Kamin gegen SW., auf der Insel Gristow, am südlichen Ufer derselben, der Made gegenüber. Vor 30 Jahren bestand das Dorf aus einem Freischulzengute, 10 Bauerhöfen, 1 Mühlenbesitzung, 1 Kossatenhofe und 11 Büdnerstellen, zusammen 24 Grundbesitzungen. Jetzt beträgt die Zahl derselben 40. Im Jahre 1845 ist auf den Feldern von zwei Bauerhöfen, davon der eine 228 Mg., der andere 165 Mg. Acker und Wiesen, leichten Bodens, groß war, ein neüer Wohnplatz von 9 Feüerstellen, in zerstreüter Lage angelegt worden, der $^1/_4$—$^1/_3$ Mle. vom Mutterorte gegen NO. entfernt ist, nahe am Boden-See, der Stadt Kamin gegenüber, und von deren Eigenthumsdorfe Bünnewitz ebenfalls eine kleine Viertelmeile entlegen. Man hat diese Ansiedlung Neü-Gristow genannt, genehmigt durch Regierungs-Verfügung vom 19 November 1845. Sie ist aber nicht aus dem Verbande mit Alt-Gristow geschieden, sondern bildet mit diesem in jeder Beziehung nur Eine Gemeinde. Diese hat . . . . 3176,91 Mg. zum Flächeninhalt ihrer Feldmark, davon an Ackerland 2428,12 Mg. mit einem Reinertrag von 38 Sgr. vom Mg., an Wiesen 410,62 Mg., an Hütung 228,31 Mg., an grundsteüerpflichtigen Liegenschaften 3058,6 Mg., an steüerfreien 8,45 Mg. Die Feldmark zerfällt in 124 Besitzstücke und gehört, wie gesagt, 40 Grundeigenthümern. Alt- und Neü-Gristow zusammen haben 41 Wohnhaüser, 4 gewerbliche und 80 steüerfreie Gebaüde. Der Domainenzins der Dorfschaft betrug Thlr. 596. 28 Sgr., und an Contribution kamen Thlr. 464. 12. 2 Pf. auf. Jetzt betragen die Abgaben: Grundsteüer Thlr. 343. 28 Sgr., Gebaüdesteüer Thlr. 22. 8 Sgr., Klassensteüer Thlr. 226. 15 Sgr., Gewerbesteüer 17 Thlr., Domainen-Renten Thlr. 348. 9 Sgr. Die baüerlichen Wirthe sind im Besitz des Rechts, die Made, die Hälfte des Kaminer Stroms, so wie das Vorland am Bodensee und am Woliner Strome zu befischen, wofür sie observanzmäßig jährlich $2^1/_3$ Thlr. s. g. Stackelgeld an den Haffkieper erlegen. Andrer Seits sind die Bauern nach wie vor verpflichtet, dem Erbpächter des Vorwerks Revenow gewisse Dienste zu leisten, die in dem Artikel Revenow weiter auseinander gesetzt werden. Die frühere Geld- und Natural-Abgabe an das Amt Wolin ist mit der Holzberechtigung der Dorfschaft im Warnowschen Forstrevier compensirt und die nach erfolgter Compensation verbliebene Rente im Jahre 1832 durch Kapital-Zahlung abgelöst. Die Gemeinde Gristow ist zur Bergkirche St. Nicolai vor Kamin eingepfarrt. Die Schule wird von 35—40 Kindern besucht, die Stelle ist mit Thlr. 103. 5 Sgr. dotirt, darunter Thlr. 28. 25 Sgr. baar, das übrige in Naturalien.

Gülzow-Schloß, Gut, unmittelbar neben dem Flecken Gülzow gelegen, mithin auch 3 Mln. von der Kreisstadt Kamin gegen SO., enthält 4 Wohn- und 4 steüerfreie Gebaüde, 59 Einwohner und begreift . . . . . . 405,14 Mg. nämlich 97,79 Acker, 7,66 Gärten, 31,75 Mg. Wiesen, 4 Mg. Weide, 236,35 Mg. Wasserstücke von der Gülzower Seenfläche, 391,57 Mg. steüerpflichtige und 5,98 Mg. steüerfreie Grundstücke. Der Acker gewährt 21 Sgr. Reinertrag vom Mg. Dem Gute steht das Aufhütungsrecht im Gülzower Staatsforstrevier auf 18 Mg. 98 Ruth. zu. Nach der alten Steüerverfassung hatte das Gut 10 Sgr. Contribution zu entrichten. Jetzt haften auf demselben Thlr. 9. 22. 4 Pf. Grundsteüer, 5 Thlr. Gebaüdesteüer, $64^1/_2$ Thlr. Klassensteüer, 4 Thlr. Gewerbesteüer. Besitzer im Jahre 1833: Gott-

getreü. Eingepfarrt und eingeschult zu den Anstalten im Flecken Gülzow. Auf diesem Gute war der Wohnsitz des Königl. Beamten und Generalpächters des Amtes Gülzow, und innerhalb seines Bereichs liegen die Überreste des bischöflichen Schlosses. Hier entspringt auch die Quelle, deren S. 14 gedacht worden ist, wahrscheinlich dieselbe, von der Brüggemann sagt, sie sei mit einem hölzernen Viereck umgeben, dessen Höhe 12 Fuß und eine jede Seite der Einfassung 8 Fuß betrage; das Wasser stehe darin an 7 Fuß hoch und werde seit 1779 durch 200 Fuß lange, unterirdisch angelegte Röhren in das neüe auf dem Amtshofe erbaute Brauhaus geleitet, in welchem sich eine Pumpe mit einem Wasserkasten befinde, worin das Wasser zu- und abfließe. Die Eigenschaft dieser Quelle, daß sie selbst bei dem größten Grad der Kälte nicht zufriere, hat ihren Grund in der Erscheinung, welche bei der Köselitzer Pfarrgarten-Quelle, S. 21, nachgewiesen ist.

Henkenhagen, Kirchdorf, mit Filia der Mater zu Gülzow, 3 Mln. von Kamin gegen SO. und $^1/_2$ Mle. von Gülzow gegen NO., enthält 45 Wohn- und 62 steüerfreie Gebaüde, 362 Einwohner, besteht aus 10 Vollbauerhöfen, 1 Halbbauerhofe, 4 Groß- und 6 Kleinkossatenhöfen, 8 Büdnereien, 2 Hirtenhaüsern, einer Windmühlenbesitzung, einem Armenhause zur Aufnahme von 10 Personen, einem Arrestlocale. Die Bauern haben für die Erwerbung des Eigenthums und Aufhebung der Dienste und Beschränkungen ein jeder als Abfindung der Grundherrschaft 280 Thlr. Kapital erlegt, die Groß-Kossaten 70 Thlr. und die Kleinkossaten 30 Thlr. Der Bauer Carl Wilhelm Hinze ist durch die im Jahre 1843 zur Ausführung gekommenen und durch den Separations-Receß vom 4 Mai 1845 bestätigte Gemeinheitstheilung veranlaßt worden, sich auf dem ihm zu Theil gewordenen Felderplan von 302 Mg. Acker, Wiesen und Hütung, neü anzusiedeln. Die Anlage ist $^1/_5$ Mle. vom Dorfe gegen W. entfernt, und führt, mit Genehmigung der Königlichen Regierung vom 1 August 1846, den Namen Hinzenhof. Die Feldmark von Henkenhagen gehört jetzt 47 Eigenthümern in 182 Besitzstücken und begreift einen Flächeninhalt von . . . . 4936,43 Mg. Davon an Ackerland 2112,72 Mg., mit 24 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 5,98 Mg., an Wiesen 566,18 Mg., an Weiden 943,06 Mg., an Waldung 1134,09 Mg. Steüerpflichtig sind 4753,06 Mg., steüerfrei 8,97 Mg. Acker und Wiese der Schulstelle. Die Kirche besitzt 2 Mg. 25 Ruth., die der Halbbauer für $2^1/_2$ Sgr. Miethe beuutzt; die Pfarre zu Gülzow 26 Mg. 89 Ruth., welche gegen 5 Thlr. Rente zweien Halbkossaten in Kultur gegeben sind. Sie heißen deshalb Pfarrkossaten und erlegen dem Pfarrer außerdem Thtr. 3. $7^1/_2$ Sgr. Dienst- oder Pachtgeld. Die Reservate, welche der Fiskus bei Verleihung des Eigenthums sich vorbehalten, sind im Wesentlichen dieselben, die bei Drewitz namhaft gemacht sind. Henkenhagen hat freie Weide im Flickenhagen und auf dem Dresower Berge des Gülzower Staatsforstreviers auf 316 Mg. 148 Ruth. laut Recesses vom 4 Mai 1845 mit 27 Kühen, oder 15 Kühen und 120 Schafen. Zum Mühlenwesen, mit Windmühle, gehören 70 Mg. 156 Ruth. Landung, der Domainen-Zins betrug 36 Thlr. Nachdem einige kleine Beträge abgelöst waren, betrug der Domainenzins der Dorfschaft Thlr. 421. 11. 2 Pf., und die ständige Contribution Thlr. 188. 24. 3 Pf. Jetzt hat sie zu entrichten: An Domainen-Renten Thlr. 400. 22 Sgr., an Grundsteüer Thlr. 230. 18. 11 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 27. 11 Sgr., an Klassensteüer 329 Thlr., an Gewerbesteüer 14 Thlr. Außer den angeführten Grundstücken besitzt die Kirche, zu der Ravenhorst eingepfarrt ist, auch 400 Thlr. Kapital, und die laufenden Ausgaben der Kirchenkasse, 46 Thlr. betragend, werden durch die Einnahmen gedeckt.

Die hiesige Schulstelle ist mit Thlr. 119. 8. 3 Pf. dotirt. Der Lehrer ist zugleich Küster und hält eine Präparanden-Anstalt, treibt auch Bienenzucht. Frequenz der Schule 80 Kinder. Wenn es Seite 122 heißt, Ferdinandshof sei in Henkenhagen eingeschult, so ist das sicherlich ein Schreibfehler — in v. Köller's Statistik, S. 169, — es ist offenbar der Hinzenhof gemeint. Ferdinandshof ist eine Pertinenz des Gutes Kumin d, und von Henkenhagen $^{5}/_{4}$ Mln. entfernt.

Übrigens steht die Dorfschaft Henkenhagen nicht unter der Polizei-Verwaltung des Rentamts, sondern diese wird, zufolge Übereinkommens zwischen der Königlichen Regierung und dem Besitzer des Ritterguts Henkenhagen, z. Z. von Letzterm ausgeübt.

Hinzenhof, Bauerhof, Abbau von Henkenhagen, s. vorigen Artikel.

Huldashof, Bauerhof, Abbau von Büßentin, S. 297.

Immenhof oder **Bienenhof**, Colonie, $3^{3}/_{4}$ Mln. von Kamin gegen SO., mitten in der Forst und unmittelbar an der Gränze des Naugarder Kreises, enthält 12 Wohn- und 12 unbesteüerte Gebaüde, 77 Einwohner, und begreift in 40 Besitzstücken mit 12 Besitzern . . . . 328,79 Mg. Davon 205,8 Mg. Acker, 63,72 Mg. Wiesen, 21,65 Mg. Weiden, 24,02 Mg. Holzung, 314,19 besteüerte und 1 Mg. unbesteüerte Grundstücke. Immenhof war ursprünglich eine, von seinen übrigen Besitzungen ganz abgesonderte Hammelschäferei des Domkapitels, welche mittelst Vertrags vom 15 Mai 1823 an den Müller Frank für das weiter oben angegebene, Kaufgeld und gegen Übernahme eines jährlichen Domainenzinses von 85 Thlr. ohne weitere Gerechtsame und Reservate veraüßert wurde. Frank verkaufte die Besitzung im Jahre 1826 an die drei Gebrüder Johann, Heinrich und Carl Krüger, welche sie in drei gleichen Theilen unter sich theilten. Durch diesen Verkauf trat die gesetzliche Procenterhöhung des Domainen-Zinses von $3^{1}/_{2}$ Thlr. ein, so daß ein jeder der 3 Acquirenten an Canon Thlr. 28. 10 Sgr. und an Procenterhöhung Thlr. 1. 4 Sgr., zusammen Thlr. 29. 14 Sgr. zu entrichten, letztere seit Ausführung der Dismembration nachzuzahlen hatten. An Contribution hatte Immenhof Thlr. 23. 18. 5 Pf. zu entrichten. Nach der Zeit ist die Besitzung zu einer Colonie zerstückt worden. Jetzt haften auf derselben an Grundsteüer Thlr. 11. 17. 6 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 2. 20 Sgr., an Klassensteüer Thlr. 47. 15 Sgr., und an Gewerbesteüer 2 Thlr. Immenhof ist nach Woistentin eingepfarrt und nach Schnittriege, Naugarder Kreises, eingeschult.

Jaßow, Pfarrkirchdorf des ehemaligen Domkapitels, $^{5}/_{8}$ Mln. von Kamin gegen S., enthält, außer dem, der Landeskirche angehörigen Gotteshause, das Mater ist, ein Kirchengebaüde, welches sich die separirten Lutheraner erbaut haben, und worin der in Kamin wohnende Prediger der separirten Gemeinde die gottesdienstlichen Amtsverrichtungen besorgt, sodann das Schulhaus und noch ein öffentliches Gebaüde, 52 Wohn-, 1 gewerbl. 83 steüerfreie Gebaüde, 389 Einwohner. Ursprünglich waren hier 7 Ganzbauerhöfe, von denen aber vor 30 Jahren nur 4 unberührt, die 3 anderen dagegen schon in 2 und 3 Theile getheilt waren, so daß es 14 Wirthschaften gab, die als Bauerhöfe galten; daneben bestanden 6 Halbbauerhöfe, aber ebenfalls durch Theilung auf 9 gebracht, und der Büdnerstellen waren 11 vorhanden, im Ganzen also 34 Besitzungen. Jetzt ist die Feldmark durch fortgesetztes Parceliren in 289 Besitzstücke unter 85 Eigenthümer vertheilt. Sie enthält an

Ackerland 1852,3 Mg., mit 35 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Wiesen 66,37 Mg., an Hütung 249,53 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1035,11 Mg., an steüerfreien 133,25 Mg., und der Flächeninhalt der ganzen Feldmark beträgt 2268,94 Mg. Die Domainen-Abgaben, für die baüerlichen Wirthe in Roggenrente festgesetzt, aber nach 10jährigem Durchschnittspreise in Gelde abzuführen, betrugen Thlr. 209. 28. 4 Pf. und an Contribution hatte die Dorfschaft Thlr. 206. 23. 6 Pf. zu entrichten. Jetzt sind an die Stelle jener Thlr. 126. 6 Sgr. Domainen-Amortisations-Renten, und statt der Contribution Thlr. 211. 22. 3 Pf. Grundsteüer veranlagt, dazu die Gebaüdesteüer mit Thlr. 23. 28 Sgr., die Klassensteüer mit 250½ Thlr. und die Gewerbesteüer mit 4 Thlr. Die hiesige Mutterkirche besaß vor 30 Jahren ein Kapital-Vermögen von 1536 Thlr., ihre jährlichen Einnahmen betrugen 126 Thlr., welche die Ausgaben nicht allein deckten, sondern auch noch einen Überschuß von ca. 23 Thlr. gewährten: jetzt ist ihr Kapital bis auf 1121 Thlr. herabgegangen, dagegen sind die gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben auf ca. 150 Thlr. gewachsen. Von dem oben angegebenen steüerfreien Bodenareal gehören 8,75 Mg. Acker der Kirche, die ihn durch Verpachtung nutzt. Zur Pfarre gehören 122 Mg. Acker, Wiesen und Hütung, die der Prediger in eigner Bewirthschaftung hat. Zum Prediger-Wittwenhause sind, 2,5 Mg. Acker belegen, für 12 Thlr. verpachtet, die, in Ermangelung einer Wittwe dem Prediger zu Gute kommen. Die Schule, die auch von den Kindern aus dem nahen Gute Milchow besucht wird, hat 75 Kinder zur Frequenz. Ihr Lehrer ist zugleich Organist und Küster und sein Gesammteinkommen berechnet sich auf Thlr. 251. 18. 3 Pf.; einen kleinen Gewinn gewährt ihm auch die Obstbaumzucht. Der hiesige Prediger Georg Warnshagen hat in seinem letzten Willen vom 25 Juni 1743 ein Kapital von 100 Fl. mit der Bestimmung legirt, daß die Zinsen von dem jedesmaligen Prediger zu Jaßow, welcher davon 18 Lßl. für seine Mühe entnehmen kann, wahren Armen im Jaßowschen Kirchspiel gereicht werden sollen. Das Kapital war auf dem Gute Rarwin bestätigt, als dieses aber in Concurs gerathen war, wurden nur 56 Thlr. zurückgezahlt. Dazu wurden noch 4 Thlr. aus der Kirchenkasse gelegt, so daß dieses Vermächtniß 60 Thlr. betrug; so im Jahre 1806; jetzt ist es auf Thlr. 63. 3. 9 Pf. angewachsen. Ein zweites Vermächtniß ist das von der Wittwe des Wilhelm Bogislaw v. Mellin, Erbherrn auf Milchow, Dorothea Clara, geb. v. Plötz, welche nach der, von dem Consistorium unterm 15 Februar 1753 bestätigten, und von dem Decanus v. Platen, als residirenden Prälaten zu Kamin, unterschriebenen Stiftungs-Urkunde vom 5 Februar 1752 ein Kapital von 100 Thlr. der Kirche zu Jaßow geschenkt und dabei verordnet hat, daß von den Zinsen der jedesmalige Prediger daselbst für die Aufsicht auf das Grabgewölbe, welches der Gemal der Stifterin an der Nordseite der Jaßowschen Kirche hat erbauen lassen, jährlich 2 Thlr. erhalten soll.

Johannesberg, Bauerhof, zur Gemeinde Kahlen gehörig, s. den folgenden Artikel.

Kahlen, früheres Domkapitels-Dorf, 2¼ Mle. von Kamin gegen O., an der Steinbahn nach Treptow a. d. R. und an der Gränze des Greifenberger Kreises, hat 33 Wohn-, 4 gewerbliche und 77 steüerfreie Gebaüde, 301 Einwohner und zum Areal der Feldmark . . . . 3305,43 Mg. davon an Acker 1577,53 Mg., mit nur 16 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Wiesen 302,62 Mg., an Weiden 910,16 Mg., an Holzungen 343,45 Mg., an Öland 1,48 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 3125,08 Mg., an steüerfreien 10,16 Mg.,

an ertraglosen 147,26 Mg., an Hof- und Baustellen 22,93 Mg. Die Feldmark ist in 78 Besitzstücke eingetheilt und gehört 23 Parteien. Sonst waren es nur 15, nämlich 9 Bauer- und 2 Kossatenhöfe, 2 Büdnereien und das Mühlenwesen mit Windmühle. Seit der Zeit haben Parcelirungen Statt gefunden, aber auch Zusammenlegungen. So hat, in Folge der Separation, der Bauer Martin Buntrock sich außerhalb des Dorfs, 220 Ruth. gegen O. entfernt und östlich der alten Landstraße von Kamin nach Treptow in der Entfernung von 120 Ruth., auf einem Grundstück von 533 Mg. 63 Ruth. Mittelboden im Jahre 1848 neü aufgebaut und diese, die Größe eines gewöhnlichen Bauerhofs überschreitende, Besitzung Johannesberg genannt, wozu die Königl. Regierung unterm 13 März 1851 die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt hat. Nachdem die auf der Mühle haftende Grundabgabe im Jahre 1832 abgelöst worden war, betrug der Domainenzins, welchen die Dorfschaft zu erlegen hatte, Thlr. 186. 5 Sgr. Seit der Zeit löften auch 2 Bauer- und die beiden Kossatenhöfe ihre grundherrlichen Abgaben durch Kapitalzahlung ab. Die Contribution betrug Thlr. 152. 15. 7 Pf. Jetzt belaufen sich die öffentlichen Abgaben auf Thlr. 106. 24. 2 Pf. Grundsteüer, Thlr. 21. 10 Sgr. Gebaüdesteüer, 205 Thlr. Klassensteüer, 10 Thlr. Gewerbesteüer und Thlr. 10. 24 Sgr. Rentenbankrenten. Kahlen gehört zur Kirche in Zirkwitz, Treptower Synode, Kreis Greifenberg, 1 Mle. entfernt. Frequenz der hiesigen Schule gemeiniglich 60 Kinder. Das Einkommen des Lehrers Thlr. 106. 7. 6 Pf. Er treibt etwas Obstbaumzucht. Von der Bevölkerung des Dorfs wohnen 36 Seelen auf Johannesberg.

Klemmen, vormals zum Amte Gülzow gehöriges Dorf, 3¼ Mle. von Kamin gegen SO., ¼ Mle. von Gülzow gegen SW., an der Landstraße von da nach Stepenitz und Golnow, die sich hier spaltet, enthält 1 Schulhaus, 1 Armenhaus für 17 Personen, 41 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde nebst 71 unbesteüerten Gebaüden, und begreift in seiner, zu 120 Besitzstücken, mit 45 Besitzern, getheilten Feldmark . . . . 3590,61 Mg. davon an Ackerland 2354,86 Mg., mit 28 Sgr. Reinertrag, d. i.: 4 Sgr. mehr als der Kreisdurchschnitt gibt, an Gärten die ansehnliche Fläche von 19,37 Mg., an Wiesen 414,94 Mg., an Hütung 140,83 Mg., an Waldung 500,02 Mg. und an Wasserstücken 1,02 Mg. Die steüerpflichtigen Grundstücke haben ein Areal von 3424,79 Mg., die steüerfreien des Schulhauses 6,25 Mg. Vor 20 Jahren gab es in der Feldmark 34 Besitzungen, bestehend aus 14 Vollbauer- und 3 Halbbauerhöfen, 1 Groß- und 6 Kleinkossatenhöfen, 1 Mühlenwesen mit Wassermühle, 8 Büdnereien und das Schulamt. Durch weitere Parcelirung hat sich die Zahl der Grundbesitzer jetzt um 11 vermehrt. Nachdem die Domainen-Abgaben schon mehrfach abgelöst waren, betrugen sie doch noch 466 Thlr., excl. der Mühle, welche Thlr. 39. 22. 6 Pf. zu entrichten hatte. Zeitpachtweise hat der Müller die Aufhütung im Gülzower Forstrevier mit 3 Haupt Vieh. Die beiden Mühlenbrücken muß er aus eigenen Mitteln unterhalten. Das Mühlenwesen begreift 47 Mg. 7 Ruth. Landung. Laut des mit der Königl. Regierung geschlossenen, am 28 Juli 1838 von der General-Commission bestätigten Tausch-Recesses ist die Dorfschaft gegen Entsagung ihres Hütungsrechts in der Staatsforst durch eigenthümliche Überlassung von 4 Forst-Parcelen im Gülzower Revier von 126 Mg. 23½ Ruth. Flächeninhalt abgefunden, wofür sie aber 216 Mg. 46 Ruth. in Grundstücken abgetreten und sich verpflichtet hat, jene Waldfläche, wo sie an die Staatsfläche gränzt, mit einem 4 Fuß breiten und 3 Fuß tiefen Graben zu versehen und selbigen stets in Stand zu halten. Die Reservate des Fiskus sind der Hauptsache nach die nämlichen, welche bei Drewitz namhaft gemacht wurden. Das Dorf Klemmen ist nach Gülzow eingepfarrt, hat aber seine eigene

Schule, deren Frequenz gemeiniglich zwischen 80 und 85 Kindern schwankt, dazu auch die Tagelöhner-Kinder vom nahen Gute Rönz gehören. Die Schulstelle ist mit Thlr. 132. 7. 6 Pf. dotirt, incl. 12 Thlr. für Wohnung im Schulhause.

Köselitz, in den Statuten von 1395 Koselitze, Pfarrkirchdorf im ehemaligen Domkapitels-Kreise, $2^1/_4$ Mle. von Kamin gegen SSO., am linken Ufer des Völzer Bachs, enthält die Mutterkirche, das Pfarrgehöft, Schulhaus, noch ein öffentliches Gebaüde, 26 besteüerte Wohnhaüser und 55 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark ist in 91 Besitzstücke getheilt, gehört 29 Eigenthümern und begreift . . . . 2890,33 Mg., und zwar an Ackerland 2224,52 Mg., mit einem Reinertrage von 21 Sgr. pro Mg., was dem Durchschnitt des Kreises nahe kommt, an Gärten 1,3 Mg., an Wiesen 263,26 Mg., an Weiden 272,1 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 2380,27 Mg., an steüerfreien 380,91 Mg., die 24 Sgr. Reinertrag gewähren, den Kreisdurchschnitt in Bezug auf Ackerland. Es bestanden hier sonst 4 Bauer- und 2 Kossatenhöfe, ein Mühlenwesen und 8 Büdnereien, zusammen 15 Grundbesitzer, die sich durch Parcelirung jetzt fast verdoppelt haben. Aber auch hier hat, in Folge der Separation eine Zusammenlegung von Grundstücken Statt gefunden. Der Bauerhofsbesitzer Brüsch hat auf seiner, in $^5/_4$ Bauerhöfen bestehenden Besitzung von 287 Mg. 12 Ruth., die er bei der Gemeinheitstheilung erhalten hat, neü aufgebaut. Die Ansiedlung, welche mit der, unterm 1 August 1846 von der Königl. Regierung ertheilten, Genehmigung den Namen Augustenhof führt, liegt 300 Ruth. vom Dorfe gegen SW. im Felde, gränzt südlich mit der Witstoker Feldmark und ist $^1/_4$ Mle. von diesem Dorfe entfernt. Die alte Hoflage des Besitzers ist veraüßert, die Wirthschaftsgebaüde sind abgebrochen, und an ihrer Stelle sind 2 Büdnerhaüser entstanden. Die Dorfschaft hatte an Domainen-Abgaben Thlr. 271. 4 Sgr. zu entrichten, darunter der Müller 20 Thlr. An Contribution zahlte sie Thlr. 191. 27. 8 Pf. Den Büdnern lag die Verpflichtung ob, zu den Bauten und Reparaturen der Kapitelsgebaüde in der Zeit von Marien bis Martini Handdienste zu thun. Das Maaß dieser Dienstleistungen stand nicht fest, in den letzten Jahren hatten einige Büdner jeder 9, andere nur 6 Tage Dienste geleistet. Einer der Bauerhofsbesitzer hatte den Krugverlag und die Brennerei-Gerechtigkeit, wofür er Thlr. 7. 8. 4 Pf. bezahlte. Die Abgaben, welche die Dorfschaft Köselitz jetzt zu entrichten hat, bestehen in 223 Thlr. Domainen-Amortisations-Renten, in $155^1/_2$ Thlr. Grundsteüer, Thlr. 15. 13 Sgr. Gebaüdesteüer, 204 Thlr. Klassensteüer, und 17 Thlr. Gewerbesteüer. In Bezug auf die beiden ersten Abgaben ist demnach gegen früher eine Minderung eingetreten. Die hiesige Mutterkirche besitzt ein Kapital von 1075 Thlr. und an Grundstücken 12 Mg. 130 Ruth. Acker, Wiesen und Wurthen, gegen einen Canon von 40 Thlr. vererbpachtet. Mit der ca. 100 Thlr. betragenden Einnahme werden die laufenden Ausgaben gedeckt. Zur Pfarre gehören 365,69 Mg. Landung. Die Frequenz der hiesigen Küsterschule, zu der auch die gegenüberliegende Ortschaft Dargsow ihre Kinder schickt, schwankt zwischen 45 und 50 Kinder. Das Einkommen der Schulstelle beträgt 170 Thlr., darunter 45 Thlr. baar, die Nutzung von 2 Mg. Acker, der von der Gemeinde bestellt wird, und von $^1/_2$ Mg. Wiesen, davon das Heü ebenfalls von der Gemeinde eingefahren wird, und 7000 Stück Torf. Mit den Getreide-Abgaben, welche die Dorfschaft Köselitz an das Domkapitel zu leisten hatte, ist von den residirenden Prälaten des Kapitels der, nach diesem Dorfe genannte Stipendienfonds gestiftet worden (S. 173).

Kukelow, kreistagsberechtigtes Rittergut und Dorf, 1¼ Mle. von Kamin gegen SW. an der Divenow, die hier eine kleine Bucht bildet, enthält 52 Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde, nebst 72 steüerfreien Baulichkeiten, und 328 Einwohner, incl. 64 separirten Lutheranern. Die Feldmark, die in 231 Besitzstücke zerfällt, an deren Besitz 74 Parteien betheiligt sind, enthält . . . . 1415,5 Mg., nämlich 732,32 Mg. Ackerland, mit dem sehr hohen Reinertrage von 47 Sgr. vom Mg., was dem Doppelten des Durchschnitts-Kreis-Ertrages gleichzusetzen ist, an Gartenland 3,32 Mg., an Wiesen 479,46 Mg., an Hütungen 105,14 Mg., an Ödland 21,1 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1340,2 Mg., an steüerfreien 1,14 Mg. Ertraglos sind 51,13 Mg. und die Hof- und Baustellen nehmen 23,03 Mg. ein. Von dem Areal gehören jetzt nur 109 Mg. dem Rittergute. Kukelow hat an Abgaben zu entrichten: Grundsteüer Thlr. 160. 17. 6 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 24. 15 Sgr., an Klassensteüer 210 Thlr., Gewerbesteüer 9 Thlr., und an Domainen-Amortisations-Renten Thlr. 63. 24 Sgr. Kukelow ist zur Kirche in Zebin, Privat-Patronats eingepfarrt; die Schule, welche Königl. Patronats ist, hat 55 Schüler, ihr Lehrer, nach der Bestimmung der Königl. Regierung ein Einkommen von 150 Thlr.

Als im Jahre 1578 der Dompropst Graf Ludwig v. Eberstein mit dem Herzoge Johann Friedrich den oben, S. 264, erwähnten Gütertausch einging, stand in dem betreffenden Vertrage das Gut Kukelow auf der ersten Stelle, daher von da an die Dompropstei, welche bis dahin nach dem Schlosse Lebin, auf Wolin, genannt worden war, „Dompropstei Kukelow" hieß, auch für die allgemeine landesfürstliche Verwaltung die dazu gehörigen Dörfer und sonstigen Liegenschaften unter dem Namen des „Dompropstei Kukelowschen Kreises" bekannt waren. Der Herzog war aber nicht im Besitz der ganzen Ortschaft Kukelow, daher er auch nur den ihm gehörenden Theil, Kukelow a, der Dompropstei überlassen konnte. Dieser Theil bestand zuletzt aus einem Vorwerke von 589 Mg. 93 Ruth. Flächeninhalts an Acker, Wiesen, Rohrung, Eich- und Elsholz ꝛc., so wie aus 2 dienstpflichtigen Bauern, deren Höfe zusammen 248 Mg. 37 Ruth. groß waren, nebst einer Büdnerstelle. Das Areal von ganz Kukelow a, oder des Propstei-Antheils betrug demnach 837 Mg. 130 Ruth. Zu den Berechtigungen des Propstei-Vorwerks gehörte u. a.:, daß die Bewohner der Amtswiek zu Kamin verbunden waren, alljährlich in der Roggenärnte zu Kukelow 33 Mann zu gestellen, welche das Binden und Auffetzen, ingleichen das Biertragen vom Vorwerke nach dem Felde verrichten mußten, wogegen sie bei dieser Arbeit 12 Brote, 44 Stück Käse und 2 Pfd. Butter erhielten, und unter sich eintheilten. In der letzten Zeit des Bestehens der Dompropstei hatte der General-Pächter Blandowsky das Vorwerk Kukelow a an die beiden Wirthe im Dorfe und 7 Wirthe aus Düßin für 750 Thlr. und mehrere Naturalleistungen verpachtet. Der andere Antheil, Kukelow b, bestand aus einem Acker- oder Vorwerke von 577 Mg. 140 Ruth. Es war Privatbesitz, mit dem zur Zeit des Tauschvertrages von 1578 die Familie Witting belehnt war, welche wegen dieser Besitzung 1 Pferd zum Kriegsdienst zu stellen hatte. Eine gleiche Kriegsdienstpflicht hatte die Dompropstei wegen Kukelow a seit 1626. Kukelow b war später, mindestens seit 1626, ein Flemmingsches, dann aber ein neües Plötzsches Lehn, welches der fürstlich Wolgastsche Jägermeister und Hauptmann des Amtes Marienfließ, Christoph v. Plötz kaufte, und es seinem Sohne, dem Oberstlieutenant Christoph, und dieser seinem Sohne, dem Rittmeister Jakob Bogislaw v. Pl., hinterließ, dessen Sohn, der Oberst Carl Bogislaw v. Pl. es erbte und am 7 October 1763 die Allodifikation desselben und des Gutes Zinzlaw b, im Wolinschen Kreise, bewirkte, letzteres aus 2 Bauerhöfen bestehend. Nachdem er auch noch die gänzliche Präclusion der sämmtlichen unbekannten Lehnsberechtigten durch das

Erkenntniß vom 5 Januar 1785 bewirkt hatte, verkaufte der Oberst v. Pl. das Gut Kukelow b mit Zubehör durch Vertrag vom 24 September 1789 für 6000 Thlr. erblich dem Mühlenmeister Gottfried Hornitz. Der neüe Besitzer entaüßerte sich der beiden Bauerhöfe in Zinzlaw, jeden für 600 Thlr., im Jahre 1790, und verkaufte demnächst das Allodialgut Kukelow b, mit Königlicher Genehmigung vom 13 Mai 1799 mittelst Vertrages vom 15 Juli 1799 für 12.000 Thlr. erblich dem Justiz-Commissarius Anton Gottlieb Baacke, zu Wolin, dessen Sohn August Wilhelm, gleichfalls Justiz-Commissarius, nachmals Justizrath, bald nachher des Vaters Erbnehmer war. Als nach Aufhebung des Domstifts Kamin, und nach dem Tode des letzten Dompropstes, Feldmarschalls v. Möllendorf, die Güter der Dompropstei den Staats-Domainen einverleibt waren, und der König den Verkauf der Propstei-Vorwerke, nach Ablauf des General-Pacht-Contracts derselben im Jahre 1819, anbefohlen hatte, war der Besitzer des Gutes Kukelow b der Erwerber des Propstei-Vorwerks Kukelow a, der nach dem Vertrage vom 5 Juli 1819 für dasselbe, incl. Inventar, als Kaufpreis Thlr. 20.746. 26. 4 Pf. zahlte (S. 285). Die Baulichkeiten auf demselben bestanden damals aus einem Wohnhause von Fachwerk aufgeführt, sehr alt, doch noch bewohnbar, mit 2 Stuben, 6 Kammern, Küche, Keller, Bodenraum; einem Stallgebaüde, einem Scheünengebaüde, zugleich als Pferdestall dienend; einem doppelten Familienhause, einem Müllerhause, sämmtliche Gebaüde mit Stroh oder Rohr eingedeckt, und in Summa für 1850 Thlr. gegen Feüersgefahr versichert; sodann die Windmühle, welche erst im Jahre 1804 neü aufgebaut und mit 600 Thlr. versichert war. Die Regulirung der beiden Bauern in Kukelow a fand bald darauf Statt. Die Eigenthum-Verleihungs-Urkunde ihrer Höfe wurde ihnen unterm 31 März 1821 ertheilt. Jeder von ihnen übernahm einen baaren Grund- und Domainenzins von Thlr. 30. 12. 6 Pf., der Büdner $1\frac{1}{2}$ Thlr. Die beiden Wirthe gaben jeder jährlich 6 Mtz. Roggen Brückenkorn an die Kämmerei zu Wolin. Das Gut Kukelow b wurde, obwol es bis 1804, und noch in diesem Jahre, unzweifelhaft der ritterschaftlichen Gerechtsame theilhaftig gewesen war, nichts desto weniger nicht in die Ritterguts-Matrikel vom 19 April 1828 aufgenommen, dagegen fand das vormalige Propstei-Vorwerk Kukelow a, zufolge des Cabinets-Erlasses vom 18 Februar 1827, Aufnahme in das Verzeichniß der im Kaminer Kreise belegenen ehemaligen Domainen-Vorwerke, welche ihre Besitzer befähigen, viritim in der Ritterschaft auf Kreistagen zu erscheinen, welches Verzeichniß vom Staats-Ministerium unterm 6 Mai 1828 bestätigt worden war. Als Besitzer des somit kreistagsfähigen Ritterguts Kukelow a standen in dem Verzeichnisse die Erben des verstorbenen Justizraths Baacke zu Wolin. Diese werden das Gut verkauft haben. An wen? ist aus den Acten[121]) nicht ersichtlich, die über die Besitzveränderungen, welche bei den kreistagsberechtigten Gütern vorgekommen, etwas unvollständig sind. Erst in einer Nachweisung des Landraths vom 30 Juli 1851 kommt Kukelow wieder vor; und nun werden als Besitzer genannt: Fraülein Christine und Ernestine Geschwister v. Paulsdorf, muthmaßlich Töchter des Majors v. P. auf Paulsdorf, nach dessen Ableben die hinterbliebene Wittwe, Emilie, geb. v. Stutterheim, eine zweite Ehe mit dem General-Major v. Bockum einging. Aus einer Nachweisung von 1857 geht indessen hervor, daß die beiden Schwestern im Jahre 1835 Besitzerinnen von Kukelow geworden sind. Sodann berichtet Landrath v. Köller unterm 27 Januar 1854: das ehemalige Do-

121) Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Feststellung der Ritterguts-Qualität des Grundbesitzes und Verleihung der Land- und Kreistagsfähigkeit an die Gutsbesitzer des Kreises Kamin. (Registratur der Abtheilung des Innern. Tit. 8. Sect. 1, Nr. 25.)

mainengut Kukelow stehe, trotzdem daß es schon im Jahre 1842 durch Parcelirung auf das wahrhaft winzige Maaß von 97 Mg. herabgesunken war, noch immer unangefochten in der Matrikel. Zwar sei es seitdem nicht noch neüen Zerstückelungen unterworfen worden, wol aber habe es im Jahre 1853 eine Ablösung der sich auf 25 Sgr. belaufenden Dienstgelder erfahren, und sei somit um diesen Ertrag (15 Thlr. Kapital-Abfindung) in seiner Substanz geschmälert worden. Im Hinblick hierauf habe er die Besitzerinnen aufgefordert, die nöthigen Anstalten zur Ergänzung durch Ankauf von Grundstück zu machen, die so gelegen seien, daß sie mit dem Gute verbunden und bewirthschaftet werden könnten, oder aber die Streichung des Gutes Kukelow in der Ritterguts-Matrikel zu gewärtigen. Es wurde nun Seitens der Königl. Regierung der Antrag auf Streichung des Gutes beim Oberpräsidenten gestellt, der sich auch damit einverstanden erklärte, das erforderliche Verfahren einzuleiten. Die Kreisstände aber hielten in einer Verhandlung vom 24 Januar 1855 die Streichung des Gutes nicht für gesetzlich gerechtfertigt, und suchten ihre Ansicht durch den Cabinets-Erlaß vom 17 August 1825 zu begründen, der sich auf unfreiwillige Ablösung von Renten bezieht, wie es bei Kukelow vorliege. In einer Nachweisung vom 16 Mai 1855 wird Ernestine v. Paulsdorf allein als Besitzerin von Kukelow aufgeführt und der Flächeninhalt des Gutes zu 109 Mg. angegeben. Auf den ihm Seitens des Ober-Präsidenten gehaltenen Vortrag entschied der Minister des Innern durch Rescript vom 14 Juli 1855 hinsichtlich der Löschung des Ritterguts Kukelow, welcher die Kreisstände widersprochen hätten, daß die weitere Verfügung vorbehalten bleiben müsse. Ein Rescript desselben Ministers vom 20 Mai 1857 brachte die Sache wieder in Anregung, in Folge dessen das Erforderliche an den Landrath v. Köller erlassen wurde, der unterm 13 Juli 1857 berichtete, daß er die Besitzerinnen von Kukelow unter Bestimmung einer dreimonatlichen Frist und unter Androhung der Einleitung des Löschungsverfahrens aufgefordert habe, die durch die Rentenablösung bei dem Gute gewonnenen Kapitalsbeträge entweder zur Ergänzung desselben durch Ankauf von geeignet gelegenen Grundstücken zu verwenden, oder aber dieselben gerichtlich zu deponiren. Ein fernerer Bericht des Landraths v. Köller vom 20 Januar 1858 zeigte sodann an, daß die Geschwister v. Paulsdorf das ihnen aus einer Ablösung zugefallene, oben erwähnte, Kapital von 15 Thlr. beim Kaminer Kreisgericht deponirt hätten, und somit die Fortdauer der Ritterguts-Qualität ihrer Besitzung als gesichert anzusehen sei. Dies ist denn auch von der Königl. Regierung in der an den Landrath v. Köller erlassenen Verfügung vom 13 Februar 1858 anerkannt, und in diesem Sinne an den Ober-Präsidenten berichtet worden. Die polizeiobrigkeitliche Gewalt, welche dem Besitzer eines Rittergutes zusteht, kann von Frauen nicht ausgeübt werden, daher dieselbe bei dem Rentamte Kamin verblieben ist. In einer Nachweisung von den im Jahre 1865 bei den Rittergutsbesitzern vorgekommenen Personal-Veränderungen steht Kukelow auf den Namen „v. Paulsdorfs Erben" eingetragen; und so ist es noch heüte, Ende des Jahres 1868.

Lüchentin, ursprünglich Luchentin 1385, Luchtentin 1628, auch Lichentin, ehemals Domkapiteis-Dorf, 1½ Mle. von Kamin gegen NO., unfern des Ostseestrandes, enthält 8 Wohnhaüser und 17 steüerfreie Gebaüde, 49 Einwohner, besteht aus 2 Bauerhöfen und 6 Büdnerstellen, die zusammen mit 18 Besitzungen in der . . . . 1298,24 Mg. großen Feldmark angesessen sind. Davon sind Ackerland 332,57 Mg. mit 18 Sgr. Ertrag vom Mg., Wiesen 140,21 Mg., Weiden 140,44 Mg., Holzung 457,18 Mg., und vollständig unnutzbares Unland 187,54 Mg. Steüerpflichtig sind 1259,59 Mg.,

steüerfrei 7,33 Mg. Nach dem Regulirungs-Receß der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse, vom 14 December 1830, bestätigt den 29 März 1831, haben die beiden Bauerhöfe die auf jeden von ihnen gelegte Domainen-Rente von 26 Thlr. durch Zahlung eines Kapitals von 520 Thlr. abgelöst, so daß nur noch die Büdner mit 4 Thlr. Domainenzinspflichtig blieben. An Contribution hafteten auf Lüchentin Thlr. 27. 19. 1 Pf. Jetzt betragen die Abgaben an Grundsteüer Thlr. 29. 29. 3 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 5. 12 Sgr., an Klassensteüer Thlr. 56. 15 Sgr., an Rentenbanks-Renten Thlr. 1. 4 Sgr. und an Domainen-Renten Thlr. 3. 15 Sgr. Lüchentin gehört nach dem $^{5}/_{4}$ Mln. entferntev Dorfe Hof, Greifenberger Kreises, zur Kirche und schickt seine Kinder nach Ramsberg, im Kirchspiel Fritzow, zur Schule. Früher hatte das Dorf seine eigene Schule; weil aber der Lehrer zu dürftig dotirt war, mußte sie eingehen, und die Combination mit Ramsberg trat an die Stelle. Für die Benutzung der Dämme und Brücken auf der Feldmark Kamin hat jeder der beiden baüerlichen Wirthe jährlich 8 Mtz. Roggen an die Kämmerei zu Kamin zu liefern. Der Werth jedes Bauerhofes ist zu Thlr. 2446. 22. 1 Pf. abgeschätzt.

Papenhagen, Einzelnes Gehöft, zur Gemeinde Stäwen gehörig; s. diesen Artikel.

Polchow, ehemaliges Domkapitels-Dorf, $^{5}/_{8}$ Mln. zu Wasser, und $1^{1}/_{4}$ Mle. zu Lande von Kamin gegen SW., auf der Spitze der Landecke, welche die Bucht Made vom Divenowstrom scheidet, hat 14 Wohnhaüser und 27 steüerfreie Gebaüde, 89 Einwohner, enthält 7 Bauerhöfe und 6 Büdnerstellen. Die in 80 Besitzstücke getheilte Feldmark begreift . . . . 797,72 Mg. Davon an Ackerland 505,34 Mg., mit dem hohen Ertrag von 41 Sgr. vom Mg., an Wiesen 69,61 Mg., an Weiden 151,25 Mg., an Holzung 23,33 Mg., an Ödland 14,27 Mg. Nach dem Regulirungsreceß vom 25 September 1830 hatte jeder der Bauerhöfe einen Grund- und Domainenzins von 12 Thlr. und ganz Polchow Thlr. 88. 13. 4 Pf., und an Contribution Thlr. 76. 16. 10 Pf. zur Kreiskasse abzuführen. Jetziger Stand der Abgaben: Thlr. 83. 24. 7 Pf. Grundsteüer, Thlr. 7. 26 Sgr. Gebaüdesteüer, Thlr. 83. 15 Sgr. Klassensteüer, und 78 Thlr. Domainen-Rente. Die Wirthe haben die Fischerei-Gerechtigkeit innerhalb der Polchower Wassergränzen. Sie fischen aber auch mit Reüsen und Staknetzen im Woliner Strom und entrichten für diese Berechtigung eine unveränderliche Abgabe an das Domainen-Amt Wolin zum Betrage von Thlr. 1. 10 Sgr., s. g. Stackelgeld. Polchow ist zur Bergkirche St. Nicolai vor Kamin eingepfarrt, hat aber seine eigene Schule, mit Schulhaus, die in der Regel von 12 Kindern besucht wird. Das Einkommen des Lehrers belaüft sich auf 100 Thlr., bestehend aus der Nutzung von 4 Mg. 63 Ruth. Landung, Weidefreiheit für 1 Stück Jungvieh, $33^{1}/_{3}$ Thlr. baar Gehalt, 1 Kl. Holz und 4000 Stück Torf.

Radack, Dorf, $1^{1}/_{4}$ Mle. von Kamin gegen NNO., besteht aus zwei Antheilen, dem ritterschaftlichen, welcher zum Rittergute Fritzow gehörte, und der größere ist, und dem Antheile des Domkapitels Kamin, bestehend aus dem Freischulzenhofe, dem Pfarrbauer, dem Mühlenwesen und 6 Büdnern. Nachdem ein Theil des Freischulzenguts im Jahre 1823 an 10 Parcelisten verkauft worden war, verblieb demselben noch ein Areal von 374 Mg. $91^{1}/_{3}$ Ruth., wofür der Besitzer, Johann Martin Friedrich Vollbrecht, nach dem Regulirungs-Receß vom 10 April 1823 eine Natural-Abgabe von 7 Sch. 12 Mtz. Roggen und eben so viel Gerste an das Domainen-Rentamt Kamin zu leisten hatte. An die Kämmerei zu Kamin

mußte der Freischulze einen Sch. Roggen Brückenkorn liefern. Nachdem jene und alle übrigen Domainen-Abgaben von diesem ehemaligen Domkapitels-Antheile in Radak vollständig abgelöst, ist derselbe mit dem ritterschaftlichen Theile des Dorfes vereinigt, und damit die Polizei-Verwaltung auf den Besitzer des Rittergutes Fritzow übergegangen. Man sehe diesen Artikel im ritterschaftlichen Kreise Kamin [122]). Der Werth des Freischulzenhofes war zu Thlr. 4432. 23. 4 Pf. abgeschätzt.

Ramsberg, in den Statuten von 1385 Rammesbergh, vormaliges Domkapitels-Dorf, $1^1/_4$ Mle. von Kamin gegen NO., am Rande des großen Bruchs zwischen Kamin und Treptow, und an dem, beide Städte verbindenden s. g. Landwege, enthält 8 Wohn-, 1 gewerbliches und 28 steüerfreie Gebaüde, incl. des Schulhauses, das erst in neürer Zeit erbaut ist, und 79 Einwohner, besteht aus 4 Bauerhöfen und 6 Büdnerstellen und hat eine Feldmark von . . . . . 1505,89 Mg. Flächeninhalts, davon 599,5 Mg. Acker mit dem sehr hohen Ertrage von 45 Sgr. vom Mg., 406,37 Mg. Wiesen, 306,01 Mg. Bruchweide, 46,39 Mg. Holzung, 35,54 Mg. Ödland, überhaupt an steüerpflichtigen Grundstücken 1437,54 Mg., an steüerfreien 11,27 Mg. der Schulstelle. Der Werth der Höfe war abgeschätzt, bei zwei für jeden Thlr. 3482. —. 5 Pf.; der 3te auf Thlr. 3454. 19. 7 Pf., und der 4te auf Thlr. 3448. 20. 5 Pf. Die Dorfschaft hatte nach dem Regulirungs-Receß vom 15 December 1830 an Domainen-Abgaben 108 Thlr. zu entrichten, und die landesherrliche Contribution betrug Thlr. 103. 3. 3 Pf. Jetzt betragen die Abgaben: Thlr. 145. 9. 9 Pf. Grundsteüer, Thlr. 7. 28 Sgr. Gebaüdesteüer, 103 Thlr. Klassensteüer, Thlr. 4. 18 Sgr. Rentenbank- und Thlr. 97. —. 6 Pf. Domainen-Renten. Jeder der baüerlichen Wirthe entrichtete 1 Sch. Roggen Brückenkorn an die Kämmerei von Kamin. Die Büdner haben Weiderecht auf der allgemeinen Dorfweide und Theilnahme am Torfstich. Für diese Berechtigung zahlt jeder jährlich einen unveränderlichen Canon von $2^1/_3$ Thlr. an die baüerlichen Wirthe. Ramsberg ist nach Fritzow eingepfarrt, hat aber seine eigene Schule, die mit den Kindern aus Lüchentin 8—10 Schüler und Schülerinnen zählt. Das Einkommen des Lehrers ist auf 110 Thlr. normirt.

Revenow, ehemaliges Domkapitels-Dorf, $^3/_4$ Mln. von Kamin gegen SO., an der Gabelung der Steinbahnen nach Gülzow und Golnow, woselbst die Wegegeld-Hebestelle steht, enthält 29 Wohn-, 2 gewerbliche und 66 steüerfreie Gebaüde, mit Einschluß des Schulhauses, 237 Einwohner, und zum Areal der Feldmark . . . . 2765,37 Mg., nämlich an Ackerland 2138,11 Mg., mit 34 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gartenland 2,66 Mg., an Wiesen 163,09 Mg., an Hütungen 335,26 Mg., an Holzungen 14,53 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 2645,71 Mg., an steüerfreien 7,94 Mg. des Schulamts. Die Feldmark zerfällt in 118 Besitzstücke, an deren Eigenthum anjetzt 38 Besitzer betheiligt sind, nachdem im Jahre 1836 auf den, bei der Regulirung durch den Receß vom 28 Mai 1831 dem Domainen-Fiskus abgetretenen und von diesem veraüßerten neüe Ansiedlungen entstanden sind, welche $^1/_8$ Mle. vom Dorfe entfernt auf der Westseite der Steinbahn, nach der Made zu, liegen. Die

122) Brüggemann, II, 1, 50—54, kennt den Domkapitularischen Theil von Radak nur in sofern, als er, a. a. O. 41, sagt, der Freischulzenhof stehe unter der Gerichtsbarkeit des Domkapitels. Überhaupt ist seine Darstellung der Güter des Domkapitels und der Dompropstei eben so dürftig als mangelhaft, was bei der sonstigen Gründlichkeit seines vortrefflichen Werkes sehr auffällig ist.

Besitzer haben ihren Wohnplatz Klein-Revenow genannt, was die landespolizeiliche Genehmigung durch Regierungs-Verfügung vom 2 Januar 1837 erhalten hat. Dadurch vermehrt sich die Zahl der Gehöfte in Revenow um 4 Gehöfte. Es bestand nämlich das Dorf damals aus 10 Bauer- und 3 Kossatenhöfen nebst 3 Büdnerwohnungen und dem Mühlenwesen mit Windmühle, daher aus 17 Wirthschaften. Mit Klein-Revenow waren es also 21, die sich durch weitere Parcelirung und Anlage von Büdnereien jetzt bis auf 28 vermehrt haben. Von der Gesammtbevölkerung der Gemeinde Revenow wohnen 28 Seelen in Klein-Revenow. Die vier ersten Bauerhöfe haben ein Areal von 1076 Mg. 178 Ruth. Sie sind aus dem Vorwerke entstanden, welches das Domkapitel hier einst besaß, welches zur einen Hälfte durch den Vertrag vom 23 Mai 1775. zur andern durch den Vertrag vom 2 März 1786 an vier bauerliche Wirthe in Revenow zu Erbpachtrechten verliehen wurden, gegen einen jährlichen Canon von Thlr. 234. 5 Sgr., welcher zu den bonis communibus des Domkapitels floß. Außerdem hatten die Erbpächter einige Naturalien zu liefern, die dem Executor des Domkapitels und dem Schulzen auf der Kapitelswiek zu Gute kamen; auch mußten sie dem Syndicus und Structuarius einem jeden jährlich $^1/_2$ Sch. Leinsamen aussäen und den Gewinn davon bis zum Hecheln bearbeiten. Nach Aufhebung des Domstifts wurden diese Nebeleistungen zu Gelde berechnet, in Folge dessen der Erbpacht-Canon sich auf Thlr. 239. 5 Sgr. erhöhte. Ausgenommen war die Verpflichtung der Leinaussaat für den Syndicus, die bestehen blieb. Diesen Verpflichtungen stehen Berechtigungen gegenüber. Die 4 Erbpächter waren, und sind wol noch, berechtigt von den Amtsinsassen folgende Dienste zu verlangen: — 1) Müssen die Bauern in Gristow die bei Kamin liegenden beiden Wiesen der Erbpächter, die Achter- und die Johannis-Wiese erstere zwei Mal, und die letztere ein Mal mähen gegen Verabreichung des nöthigen Biers. 2) Sind die gedachten Bauern verpflichtet, einen Tag in der Roggenärnte den Erbpächtern 10 Mäher, 10 Binder und 1 Mann zum Aufstellen in Revenow zu gestellen, wogegen diese Hülfsmannschaften mit dem nöthigen Bier versehen werden. 3) Die Bewohner der Kapitelswiek müssen das Heü der beiden genannten Wiesen mit der Harke bis zum Einfahren werben, und entrichten die 4 Erbpächter für diese Dienstleistungen $^1/_2$ Tonne Buttermilch, 4 Brote, 18 Schafkäse. 4) Erhalten die Erbpächter von den Bauern zu Scharchow jährlich 12 Schock Rohr. Nach erfolgter Eigenthums Verleihuug durch den Regulirungs-Receß vom 28 Mai 1831 hatte jeder der 6 Bauern eine beständige Roggenrente von 30 Sch. 13 Mtz. als Domainenzins zu leisten, die aber nicht in Natura geliefert, sondern nach 10jährigem Martini-Marktpreise in Geld abgeführt wurden. Demzufolge hatten diese 6 Bauern, nach Abrechnung der Grundsteüer, — wie es bei allen Regulirungen der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse geschehen ist, — an Domainen-Abgaben Thlr. 170. 10. 6 Pf. zu entrichten, ganz Revenow aber, mit Hinzurechnuug der Mühle und der Büdner Thlr. 453. 3. 6 Pf. Die Kossaten waren ganz frei von Domainen-Abgaben, denn diese hatten bei der Regulirung für das Eigenthum ihrer Höfe und die Ablösung sämmtlicher gutsherrlicher Berechtigungen ein jeder eine Kapital-Abfindung von 200 Thlr. gezahlt. An Contribution hafteten auf den Bauer-, den Kossatenhöfen und den Büdnereien Thlr. 124. 21. 6 Pf. Die 4 Erbpächter zahlten keine Contribution und kein Cavaleriegeld, denn das Vorwerk Revenow war ein ritterfreies Gut. Jetzt betragen die Abgaben: Thlr. 265. 19. 6 Pf. Grundsteüer, Thlr. 20. 16 Sgr. Gebaüdesteüer, 239 Thlr. Klassensteüer, 4 Thlr. Gewerbesteüer, und Thlr. 251. 14 Sgr. Domainen-Amortisations-Rente. Revenew ist zur Kirche in Jaßow b. K. eingepfarrt. Die Schule zählt gemeiniglich 30 Kinder. Die Dotation

des Lehrers wird auf 115 Thlr. berechnet, fließend aus dem Schulgelde für jedes Kind 1 Thlr. 7½ Sgr., der Nutzung der Dienstländereien: Garten, Acker, Wiese und Weide, und der Naturallieferung von 5 Klaftern Holz.

Rüchelsruhe, Vorwerk, zur Gemeinde Woistentin gehörig; s. diesen Artikel, S. 316.

Scharchow, vormaliges Domkapitels-Dorf, 1 Mle. von Kamin gegen SSW., am östlichen Ufer der Made-Bucht, in deren Hintergrunde, dem Dorfe Düßin gegenüber, enthält 25 Wohn-, 3 gewerbliche und 58 steüerfreie Gebaüde, und besteht jetzt, nachdem Abzweigungen und Parcelirungen vorgenommen, aus 39 Grundbesitzungen mit 171 Besitzstücken, nämlich 12 Bauer- und 5 Kossatenhöfen, einem Mühlenwesen mit Windmühle und 21 Büdnerstellen, davon eine auf Kirchengrund liegt. Die Zahl der Einwohner beträgt 177 Seelen. Der Flächeninhalt der Feldmark begreift an Ackerland 647,22 Mg., mit dem hohen Reinertrage von 42 Sgr. vom Mg., an Wiesen 454,67 Mg., an Hütungen 300,69 Mg., an Holzung 4,19 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1392,63 Mg., an steüerfreien 13,84 Mg. mit dem aüßerst gesteigerten Ertrage von 66 Sgr. vom Mg., und mit den ertraglosen Grundstücken, den Hof- und Baustellen, ganze Feldmark . . . . . . 1520,16 Mg. Der Regulirungsreceß vom 10 Juli 1827, hat die Domainen-Abgaben der Dorfschaft in baarem Gelde auf Thlr. 262. 2. 6 Pf. festgesetzt. Die Abgabe der Mühle normirte der Vertrag vom 23 Juli 1709, der das Eigenthum verlieh, und der Vergleich vom 14 Januar 1831, auf 38 Sch. 10½ Mtz. Roggen, nach dem jährlichen Martini-Marktpreise der Stadt Kamin in Gelde zu entrichten. An Contribution ꝛc. hatten die Bauern und Kossaten Thlr. 155. 10. 9 Pf. zu zahlen. Jeder Bauer gab an die Erbpächter zu Revenow, wie oben bemerkt, jährlich 1 Schock Rohr, das am Scharchowschen Ufer der Made seine Felder hat. Jetzige öffentliche Lasten: Thlr. 145. 20. 7 Pf. Grundsteüer, Thlr. 18. 1 Sgr. Gebaüdesteüer, 165½ Thlr. Klassensteüer, 20 Thlr. Gewerbesteüer, Thlr. 242. 28 Sgr. Domainen-Renten. Die Dorfschaft gehört zur Kirche in Jaßow b. K. Indessen scheinen die meisten, wenn nicht alle, Einwohner separirte Lutheraner zu sein, die in Scharchow, wol im Schulhause ein gottesdienstliches Versammlungslokal besitzen, für das sie einen Organisten und Küster haben, der zugleich Schulhalter ist, dessen Einkommen auf 92 Thlr. angegeben wird. Diese separirt luthersche Ortsschule zählt 25 Schüler und Schülerinnen. Zu der in der evangelischen Landeskirche stehenden Schulstelle gehören 7 Mg. 130 Ruth. Acker und Wiesen, 20 Thlr. baares Gehalt, 2 Klafter Holz, 3000 Soden Torf. Ist der Nießbrauch dieser Dotation jenem separirt-lutherschen Schulhalter überwiesen?

Soltin, vormaliges Domkapitels-Dorf, ¼ Mle. von Kamin gegen N., unmittelbar am Ufer des Bodensees und dem sanftflachen Abhang des Küstenplateaus, enthält 20 Wohnhaüser und 45 steüerfreie Gebaüde, 187 Einwohner, und besteht aus 1 Freischulzenhofe, 4 Ganz- und 2 Halbbauerhöfen und 12 Büdnerstellen, zusammen 19 Grundbesitzer mit 55 Besitzstücken, in welche die . . 1418,51 Mg. große Feldmark eingetheilt ist. Es sind vorhanden an Ackerland 1168,76 Mg., mit einem Reinertrage von 48 Sgr., was just das Doppelte des mittlern Kreis-Ertrages ist, an Gärten 1,26 Mg., an Wiesen 127,5 Mg., an Weiden 15,01 Mg., an Holzung 6,39 Mg., an besteüerten Liegenschaften 1345,45 Mg., an steüerfreien des Schulamts 8,47 Mg. Der Schulzenhof und die Bauerhöfe waren erbliche Laßbe-

sitzungen, auf denen erhebliche Natural-, aber wenige Baar-Abgaben hafteten, nämlich Thlr. 74. 25. 4 Pf., wozu der Schulzenhof 10 Thlr. beitrug für ein dem frühern Decanus des Domkapitels zu haltendes Pferd. Außerdem gab er an Jagdhunde-Futtergeld 3 Thlr., Getreide gab er nicht. Bei jeder Veraüßerung seines Hofes mußten 33$^1/_3$ Thlr. Aufgunst- oder Laudemialgelder entrichtet werden. Die gesammte Dorfschaft, mit Ausnahme des Freischulzen, war zur Vorspanngestellung auf den Reisen der Grundherrschaft und zum Verfahren des Präbende-Korns bis zu den Stranddörfern mit mehreren anderen Amts-Ortschaften gemeinschaftlich verpflichtet; sie mußte auch, wenn Korn nach Stettin verschifft wurde, auf ihren Antheil das Getreide vom Kornboden ab nach der Wasserablage bei Kamin fahren. Schulze und Bauern entrichteten an die Kämmerei zu Kamin 5 Sch. Roggen s. g. Brückenkorn für die Benutzung der Dämme und Brücken auf dem Kaminer Stadtfelde. Auch an das Amt Wolin hatte die Dorfschaft eine nicht unansehnliche Kornabgabe zu leisten, die in Geldrente verwandelt, und nachdem ihre Holzberechtigung in dem Warnowschen Staatsforstrevier dagegen compensirt worden auf Thlr. 8. 16 Sgr. festgesetzt war. Die Contribution betrug nach der alten Steüerverfassung Thlr. 132. 13. 5 Pf. Alle Domainen-Abgaben sind in Rentenbriefe verwandelt, in Folge dessen Soltin gegenwärtig Thlr. 7. 23 Sgr. Rentenbank- und Thlr. 218. 21 Sgr. Domainen-Renten zu entrichten hat. Die neüe Grundsteüer beträgt Thlr. 190. 17. 9 Pf., die Gebaüdesteüer Thlr. 15. 26 Sgr., die Klassensteüer Thlr. 150. 15 Sgr. Soltin gehört zur Bergkirche St. Nicolai vor Kamin. Die Frequenz der Schule ist 22 Kinder. Einkommen des Lehrers 100 Thlr., was aus der Nutzung des Dienstlandes, Weideberechtigung und dem Schulgelde fließt, welches, wie in Revenow, Thlr. 1. 7$^1/_2$ Sgr. für jedes schulpflichtige Kind beträgt. Das Schulhaus ist in neürer Zeit erbaut. Auch hat Soltin ein Armenhaus, in welches 3 Personen aufgenommen werden können, und eine Ziegelei, deren Gebaüde unbesteüert sind.

Stäwen, oder Steven, früher Dompropstei-Dorf, 1$^1/_2$ Mle. von Kamin gegen SSO. und 1$^3/_4$ Mln. von Wolin gegen O. z. N., unfern des Völzer Bachs auf dessen linken Ufer, enthält 33 Wohn-, 3 gewerbliche und 44 steüerfreie Gebaüde, 296 Einwohner. In der Feldmark sind 26 Grundbesitzer und 42 Besitzstücke. Sie begreift . . . . 3428,51 Mg. und zwar an Ackerland 2405,17 Mg., mit dem sehr geringen Reinertrage von 14 Sgr. vom Mg., an Gärten 2,23 Mg., an Wiesen 254,55 Mg., an Weiden 645,42 Mg., an Holzung 0, an Wasserstücken 1,29 Mg., an Ödland 1,68 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 3287,48 Mg., an steüerfreien 22,86 Mg. Die Dorfschaft besteht, ihrem Ursprunge nach aus 8 Bauerhöfen, 2 Halbbauerhöfen, 1 Kossatenhofe, 9 Büdnereien und 1 Mühlenwesen, im Ganzen 21 Grundbesitzungen. Die Mühlenbesitzung, die Neüe oder Stäwensche Mühle genannt, liegt $^1/_4$ Mle. vom Dorfe entfernt gegen NO. am Völzerbach, der das aus Mahl- und Schneidegängen bestehende Werk treibt. Dem Besitzer wurde das Eigenthum durch Urkunde vom 29 August 1689 verliehen und durch Vertrag vom 10 November 1829 erneüert, worin der dem Domainen-Fiskus zustehende Mühlenzins auf 36 Thlr. festgesetzt und anerkannt wurde, daß die Dorfschaft Stäwen die Verpflichtung habe, beim Neübau und bei Reparaturen der Mühle die erforderlichen Hand- und Gespanndienste zu leisten. Die Mühle war aber auch dem Rittergute Garz mit Mühlenzins verpflichtet. Nach der, durch den Receß vom 2 Januar 1827 zum Abschluß gekommenen Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse in Stäwen hat der dortige Bauerhofsbesitzer Johann Gottlieb Buth in den Jahren 1827 und 1828

von den 8 Bauerhöfen daselbst 2½ Hufe kaüflich an sich gebracht, welche sodann bei der zur Ausführung gekommenen Separation mit einem zusammenhangenden Ackerplan abgefunden sind. In den Jahren 1829 und 1830 hat sich Buth auf diesem Ackerplane mit einem Wohnhause, den nöthigen Wirthschaftsgebaüden und einem Familienhause, 270 Ruth. vom Dorfe gegen NW. entfernt, neü angebaut, und da diese isolirte Besitzung ein förmliches Vorwerk bildet, ihr einen Eigennamen und zwar Emilienhof gegeben. Es gehören dazu 1 Mg. 35 Ruth. Hof- und Baustellen, mit 2 Feüerstellen, 6. 27 Gärten, 501. 63 Ackerland, 36. 163 Wiesen, 204. 0 Hütung, 8. 63 Unland — (letzteres kommt in der Hauptübersicht der Feldmarksgröße nicht mehr vor), — im Ganzen 758 Mg. 135 Ruth., theils mittelmäßigen, theils schlechten Bodens. Emilienhof liegt hart an der von Stäwen über Rekow nach Kamin führenden Landstraße, auf ebener Fläche, gränzt nordwestlich mit der Feldmark des ¼ Mle. entfernten Gutes Rekow und südöstlich mit der Feldmark vou Wustok. Von 2 Bauerhofsstellen im Dorfe Stäwen sind die Gebaüde abgebrochen, dahingegen auf dem betreffenden Flächenraume 4 Büdnereien neü errichtet. Vom 3ten Hofe hat Buth nur die Hälfte erworben und die Hofgebaüde sind stehen geblieben. In der von Buth mit angekauften Wurth, hat er auch ein Büdnerhaus neü aufgeführt, so daß mithin 5 neüe Feüerstellen entstanden und 2 durch Abbruch eingegangen sind. Von allen diesen Veränderungen in der örtlichen Beschaffenheit des Dorfes Stäwen machte der Kreis-Landrath erst unterm 9 Januar und 19 März 1844 Anzeige, worauf die Königliche Regierung die Genehmigung des Namens Emilienhof durch Verfügung vom 27 April 1844 aussprach. Ein zweiter, vom Dorfe abgesondert liegender, neüer Wohnplatz führt den Namen Papenhagen, hochdeütsch Pfaffenhagen. Von dessen Dasein ist der Königl. Regierung gar keine Anzeige gemacht worden, wenigstens melden die betreffenden Acten nichts darüber [123]). Es kann daher weder der Name des Erbauers, noch Zeit der Erbauung, noch Beschaffenheit und Lage des Wohnplatzes nachgewiesen werden. Die Dorfschaft hatte an Domainenzins, incl. des Mühlenzinses, Thlr. 335. 15. 7 Pf. zu entrichten; sodann auch an die Kämmerei zu Wolin 5 Sch. Roggen s. g. Brückenkorn für die Benutzung der bei dieser Stadt über die Divenow führende Brücke. Die landesherrliche Contribution betrug Thlr. 178. 1. 3 Pf. Jetzt betragen die Staatsabgaben an Grundsteüer Thlr. 129. 9. 10 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 16. 10 Sgr., an Klassensteüer 160 Thlr., an Gewerbesteüer 28 Thlr., an Rentenbank-Renten 27 Thlr. und an Domainen-Renten Thlr. 130. 24 Sgr. Stäwen ist zur Kirche in Köselitz eingepfarrt. Diese scheint auf dem Stäwenschen Felde etwas Land, etwa 11,3 Mg. zu besitzen, urtheilt man nach der Größe der steüerfreien Grundstücke, da der Schulstelle 11 Mg. 97 Ruth. an Acker und Wiesen beigelegt sind. Der Schulacker wird von der Gemeinde bestellt, auch die Einfuhr des gewonnenen Getreides und des Heües von dieser besorgt. Außerdem hat die Schulstelle 3 Kuhweiden, ein Baareinkommen von 29⅓ Thlr., 16 Sch. Roggen und Gerste und 8000 Stück Torf. Das ganze Einkommen des Lehrers wird auf 124 Thlr. veranschlagt. Frequenz der Schule 40—50 Kinder.

Stresow, in den Statuten von 1385 Groten-Stresow, früheres Domkapitels-Dorf, 1⅛ Mle. von Kamin gegen NO. an der Nordseite des großen

---

123) Acta der Königl. Regierung zu Stettin wegen der nachgesuchten Genehmigungen zur Namengebung für Örter und Etablissements im ehemaligen Flemmingschen, jetzt Kaminschen, Kreise. Angefangen Anno 1816. Registratur der Abtheilung des Innern, Tit. 9. Sect. 1, Nr. 13.

Kamin-Treptower Bruchs und am Wege übers Bruch zwischen beiden Städten, enthält 13 Wohn-, 2 gewerbliche und 47 steüerfreie Gebaüde, und 135 Einwohner. Die Feldmark, in welcher 14 Eigenthümer mit 43 Besitzstücken angesessen sind, hat ein Areal von . . . . 2581,91 Mg. Davon an Ackerland 1379,5 Mg., mit dem hohen Reinertrage von 43 Sgr. vom Mg., an Wiesen 807,89 Mg., an Weiden 270,33 Mg., an besteüerten Grundstücken 2449,78 Mg., an steüerfreien 8,95 Mg. Garten, Acker und Wiesen der Schulstelle. Die Dorfschaft besteht aus dem Freischulzengute, 6 Voll- und 2 Halbbauerhöfen, 4 Büdnereien und einer Mühlenbesitzung mit Windmühle, welche im Jahre 1743 auf den Grundstücken eines der Bauern erbaut worden ist, dem der Müller dafür jährlich 1 Scheffel Roggen geben muß. Der Domainenzins der Mühle, zufolge des Consenses vom 29 Januar 1743 an Geld Thlr. 4. 18. 4 Pf., und an Getreide 21 Sch. 3 Mtz. Außerdem muß der Müller an die baüerliche Gemeinde Thlr. 1. 14 Sgr. baar, und ¼ Tonne Bier geben. Die Höfe sind abgeschätzt: der Freischulzenhof zu Thlr. 4385. 18. 9 Pf., jeder der Vollbauerhöfe zu Thlr. 3998. 12. 1 Pf., und jeder der Halbbauerhöfe zu Thlr. 2118. 12. 1 Pf. Der Domainenzins, womit die Dorfschaft incl. der Mühle, behaftet war, betrug Thlr. 164. 18. 4 Pf. und die Roggenpacht von der Mühle, welche nach dem jedesjährigen Martini-Marktpreise der Stadt Kamin in Gelde bezahlt wurde. Contribution Thlr. 187. 20 Sgr. Auch Stresow war der Kämmerei zu Kamin mit 8 Sch. Roggen s. g. Brückenkorn pflichtig. Jetzige Abgaben: Thlr. 281. 22. 3 Pf. Grundsteüer, Thlr. 14. 20 Sgr. Gebaüdesteüer, 192 Thlr. Klassensteüer, 10 Thlr. Gewerbesteüer, Thlr. 11. 19 Sgr. Rentenbank- und Thlr. 136. 27 Sgr. Domainen-Renten. Stresow gehört nach Fritzow zur Kirche. Die Dorfschaft schickt in der Regel 12 Kinder in ihre Schule, die mit der oben angeführten Landung, welche in derselben Weise, wie in Stäwen behandelt wird, mit Weideberechtigung für 2 Kühe ꝛc., 25½ Sch. Roggen und Gerste, 21⅓ Thlr. baar, 1 Kl. Holz und 6000 Soden Torf dotirt ist, was zusammen ein Einkommen von 105 Thlr. gewähren soll.

Tonnebur, vormals Gülzower Amts-Dorf, 3⅝ Mln. von Kamin gegen SO., ⅝ Mln. von Gülzow gegen OSO., am Rande der Gülzower Forst, und an der Landstraße von Greifenberg nach Golnow und Stettin, enthält 32 Wohn-, 2 gewerbliche und 40 steüerfreie Gebaüde, und in der . . . . 4765,45 Mg. großen Feldmark, bei einer Bevölkerung von 255 Einwohnern, 23 Grundbesitzer, bestehend in 11 Bauer- und 4 Kossatenhöfen und in 5 Büdnereien und 3 Parcelenbesitzungen, mit 109 Besitzstücken. Vom Areal sind 2053,15 Mg. Ackerland, von 20 Sgr. Reinertrag pro Mg., was 4 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt ist, 14,8 Mg. Gärten, 197,84 Mg. Wiesen, 258,97 Mg. Weiden, 2050,27 Mg. Waldung, 29,76 Mg. Wasserstücke. Der Grundsteüer unterworfen ist eine Fläche von 4590,75 Mg., steüerfrei sind 14,04 Mg. Ertraglos sind an Landstraßen, Wegen, Triften ꝛc., so wie an Bächen, Gräben 143,11 Mg. und die Hof- und Baustellen füllen einen Raum von 17,55 Mg. Das Eigenthum der Höfe ist den Wirthen durch Urkunden vom 4 Mai 1831 — eine Urkunde ist vom 6 Juli 1833 — verliehen und sind dabei die nämlichen Reservate vorbehalten, welche bei Drewitz namhaft gemacht wurden. Die Wirthe haben die privative Weide im s. g. Flickenhagen, im großen und kleinen Ferbeliner Berg und Schloßberg, und mit der Dorfschaft Gräwenhagen — in den Urkunden irrthümlich Griebenhagen genannt, — Naugarder Kreises, gemeinschaftlich in der Schnittriege des Sagersbergschen Forstreviers. Der Domainenzins betrug Thlr. 341. 6. 7 Pf. und die Contribution Thlr. 132. 6.

3 Pf. Jetzt betragen die Abgaben: an Domainen-Renten Thlr. 300. 3 Sgr., an Grundsteüer Thlr. 170. 16. 10 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 21. 18 Sgr., an Klassensteüer Thlr. 240. 15 Sgr. und an Gewerbesteüer 6 Thlr. Tonnebur ist zur Kirche in Woistentin eingepfarrt. Doch besteht hier auch eine Gemeinde separirter Lutheraner, deren Lector der von 40 Kindern besuchte Ortsschule vorsteht. Das Einkommen desselben berechnet sich auf Thlr. 109. 22. 6 Pf. aus dem Schulgelde mit Thlr. 43. 22. 6 Pf., einem Zuschuß von 30 Thlr. von der Gemeinde, aus dem Ackerertrag mit 16 Thlr., der Wohnung mit 10 Thlr. und dem Lector-Einkommen von 10 Thlr. In zwanglosen Feierstunden leitet der Lehrer Gesangübungen der Dorfjugend.

Woistentin, sprich Weüstentin, urkundlich Wußentin 1628, Pfarrkirchdorf, 3½ Mle. von Kamin gegen SO. und ¾ Mln. von Gülzow gegen O., an der Gränze des Greifenberger Kreises und an der von Greifenberg nach Golnow und Stettin führenden Landstraße, besteht aus 2 Theilen, davon der größere, a, zur Dompropstei Kukelow gehörte, der kleinere, b, ein, zum Rittergut Böck gehöriges, Flemmingsches Lehn ist. — In Woistentin a steht die Kirche, das Pfarrgehöft und die Küsterschule. Zu diesem Theile gehören: das vormalige Dompropsteiliche Vorwerk, welches mittelst Vertrages vom 14 Mai und 26 September 1823 an die bisherigen Pächter, 9 baüerlichen Wirthe im Dorfe beider Antheile für ein Kaufgeld von Thlr. 5584. 17. 7 Pf., incl. des Inventars, und einen jährlichen Domainenzins von 227 Thlr., so wie einer permanenten Abgabe von jährlich 50 Thlr. an das Fraüleinstift zu Kamin (S. 163), veraüßert worden ist; sodann 5 Bauerhöfe, 1 Kossatenhof, eine Mühlenbesitzung mit Windmühle, zu deren Erbauung unterm 8 Februar 1794 der Consens ertheilt worden ist, und 5 Büdnerstellen, die in den Jahren 1783—1801 entstanden sind. In neürer Zeit hat sich einer der Ortsinsassen, der Büdner Martin Rüchel, der mit $^1/_9$ Antheil auch Besitzer der ehemaligen Vorwerks-Ländereien ist, vermuthlich in Folge der zur Ausführung gekommenen Separation, außerhalb des Dorfes angebaut, und die neüe Ansiedlung Rüchelsruhe genannt. Der Königlichen Regierung ist auch von dieser Anlage niemals Anzeige gemacht und ihre Genehmigung des Namens nicht eingeholt worden. Herausgeber kann nicht sagen, nach welcher Seite und wie weit vom Dorfe der neüe Wohnplatz liegt, und wie groß die Ländereien sind, die von ihm aus bewirthschaftet werden, er kennt nur ihr Dasein. Bei der Regulirung und Eigenthums-Verleihung durch die Urkunde vom 31 März 1821 wurde jedem der Bauerhöfe Thlr. 20. 3. 9 Pf. an Domainen-Abgaben auferlegt, und dem Kossaten 8 Thlr. Die Mühle hatte nach dem Consense von 1794 einen Mühlenzins von 30 Thlr. zu erlegen, ganz Woistentin a aber Thlr. 376. 13. 9 Pf., incl. des auf dem vormaligen Vorwerke haftenden Canons. Weder besondere Gerechtigkeiten sind verliehen, noch Seitens des Fiskus Reservate vorbehalten worden. An Contribution waren Thlr. 116. 29. 5 Pf. zu zahlen. — In Woistentin b sind 4 Bauer- und 2 Kossatenhöfe nebst Schmiede. — Es haben in Woistentin beider Antheile zahlreiche Parcelirungen Statt gefunden, denn es sind gegenwärtig 49 Grundbesitzungen mit 199 Besitzstücken in der Feldmark, deren Flächeninhalt . . . . 4493,13 Mg. beträgt, davon an Ackerland 2451,29 Mg., mit nur 18 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 16,14 Mg., an Wiesen 472,61 Mg., an Hütung 287,51 Mg., an Waldung 1130,47 Mg., an Ödland 0,88 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 4273,98 Mg., an steüerfreien 84,92 Mg., die einen Reinertrag von 30 Sgr. geben. Woistentin hat 50 Wohn-, 7 gewerbliche, einer Ziegelei und der Mühle, und

98 steüerfreie Gebaüde, und 375 Einwohner im Dorfe und 62 in Rüchelsruhe. Letztere Zahl läßt auf viele Wohnhaüser in dieser Ansiedlung schließen. Die öffentlichen Abgaben betragen: an Grundsteüer Thlr. 179. 25. 2 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 28. 13 Sgr., an Einkommensteüer 36 Thlr., an Klassensteüer 328 Thlr., an Gewerbesteüer 10 Thlr., an Domainen-Renten Thlr. 100. 21 Sgr. Die hiesige Mutterkirche war ausschließlich Dompropsteilichen Patronats, das Flemmingen-Geschlecht hat keinen Antheil daran gehabt; jetzt ist das Patronat beim Könige. Die Kirche besitzt ein Kapital-Vermögen von 1351 Thlr., und die gewöhnlichen Ausgaben, welche etwa 50 Thlr. betragen, werden nicht allein von den Einnahmen gedeckt, sondern diese gewähren auch jährlich einen Überschuß zur Vermehrung des Kapitals. Von auswärtigen Ortschaften sind zu ihr eingepfarrt: das dem Dorfe gegenüberliegende Gut Jatzel, im Greifenberger Kreise, die Colonie Schnittriege und das Forsthaus Sagersberg, im Kreise Naugard; von inwärtigen Ortschaften: die Colonie Immenhof und das Dorf Tonnebur. Die beiden letzten Ortschaften sind von allen Leistungen bei Bauten der geistlichen Institute frei und zahlen nur Bankenmiethe. Der Kirche gehören 72 Mg. 22 Ruth. Acker, Wiesen und Hütung, die vom Prediger benutzt werden. Zur Küsterschule gehören 12,8 Mg. Acker und Wiese. Der Lehrer hat von jedem schulpflichtigen Kinde 1 Thlr. Schulgeld und von der Gemeinde 10 Kl. Holz. Je nach der Frequenz der Schule, die zwischen 80 und 90 Kindern schwankt, beträgt das Einkommen des Lehrers, mit Einschluß seines Küster- und Organisten-Einkommens, 165—175 Thlr., wobei der Ackerertrag zu 25 Thlr. und der Wohnungswerth zu 10 Thlr. gerechnet ist.

II.

Ortschaften, unter der Polizei-Verwaltung des Domainen-Pachtamtes Wolin zu Codram.

Gaulitz, urkundlich Gogelze 1319, Geigelitz 1628, kreistagsberechtigtes Rittergut, 3½ Mle. von Kamin gegen SSW. und 1¼ Mle. vom Amtssitze Codram gegen SSO., liegt unmittelbar am Divenowstrom, der Stadt Wolin schräg gegenüber. Es enthält 7 Wohnhaüser und 12 steüerfreie Gebaüde, 112 Einwohner. Die Feldmark hat ein Areal von . . . . 1016,99 Mg., und zwar an Ackerland 876,56 Mg., mit dem hohen Ertrag von 39 Sgr. vom Mg., an Gärten 3,55 Mg., an Wiesen 112,02 Mg., und weiter kein nutzbares Land, dagegen an ertraglosen Grundstücken, Wegen, Gräben &c. 15,14 Mg. und an Hof- und Baustellen 9,72 Mg. Steüerpflichtig sind demnach 992,13 Mg. Davon beträgt die Grundsteüer Thlr. 128. 6. 2 Pf., die Gebaüdesteüer Thlr. 5. 16 Sgr. An Einkommensteüer hat der Besitzer 30 Thlr. zu entrichten, die Klassensteüer beträgt 14 Thlr., und an Domainen-Renten werden Thlr. 1. 13 Sgr. gezahlt. Gaulitz gehörte als Vorwerk zur Dompropstei Kukelow und war der eigentliche Hauptort derselben, denn hier hatte der Generalpächter, der die ganze Administration leitete, auch die landesherrlichen Verwaltungs-Geschäfte als Director im Dompropstei-Kreise versah seinen Sitz, der letzte, August Wilhelm Blandowsky, von Michaelis 1798 bis dahin 1819. Denn als nach dem Ableben des letzten Dompropstes Feldmarschalls v. Möllendorf, die Dompropstei-Güter endgültig in den Besitz des Staates übergegangen waren, hielt es die Königl. Regierung von Pommern für angemessen, das bisherige Administrations-Verhältniß der Dompropstei einstweilen auf drei Jahre bestehen zu lassen, zu welchem Endzweck ein Prolongations-Contract mit dem &c. Blandowsky unterm

26 Juni 1816 abgeschlossen wurde. Damals waren an Gebaüden auf dem Vorwerk Gaulitz vorhanden: 1 Wohnhaus von 2 Stockwerk in Fachwerksbau, mit Stroh gedeckt, 4 Stuben, 4 Kammern, Hausflur, Keller und Bodenraum enthaltend und in mittelmäßigem Zustande; 1 Scheüne zum Sommergetreide, mit Kuh-, Kälber-, Pferde- und Schafstall; 1 Scheüne zum Wintergetreide, mit großem Schafstall und Schweinestall; 3 Stallgebaüde; 1 Thorgebaüde; 1 Backhaus; 1 Schäferhaus; 1 Brunnen; sämmtliche Gebaüde für 1950 Thlr. gegen Feüersgefahr versichert. Noch vor dem Erlöschen des Generalpachtungs-Contracts im Jahre 1819 wurde das Vorwerk in einem Umfange von 706 Mg. 10 Ruth. für Thlr. 16.298. 17. 3 Pf. incl. Inventar und Hofwehr durch den Vertrag vom 5 Juli 1819 an den Amtmann Bohse verkauft und demselben in dem betreffenden Contracte die Zusicherung gegeben, daß dem Kaufobjecte die Ritterguts-Eigenschaft, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, beigelegt werden solle. Diese Zusicherung konnte um so sicherer gegeben werden, als die Dompropstei auch wegen Gaulitz noch im Jahre 1804 auf Kreistagen vertreten gewesen war. Demgemäß wurde nach Reorganisation der ständischen Verfassung in Pommern, auf Grund des Cabinets-Erlasses vom 18 Februar 1827, auch dem Besitzer des Gutes Gaulitz die Befähigung beigelegt, viritim in der Ritterschaft an den Kreis-Versammlungen Theil zu nehmen und derselbe in das betreffende, vom Staatsministerium unterm 6 Mai 1828 vollzogene Verzeichniß aufgenommen. Besitzer von Gaulitz war damals noch der Amtmann Bohse zu Hagen. Nach ihm gelangte es durch Kauf 1832 an August Friedrich Ferdinand Lemke. Nach dessen Ableben wurde das Gut von seiner Wittwe besessen, die dasselbe im Jahre 1863 ihrem Sohne Gustav Lemke überlassen hat. Angemerkt sei übrigens, daß nach der Urkunde vom 15 Juli 1820, welche den Kaufvertrag vom 5 Juli 1819 bestätigt, das Patronat und die Gerichtsbarkeit vom Verkaufe ausgeschlossen geblieben sind. In unmittelbarem Anschluß an das Rittergut und mit demselben in Communal-Verband stehend, ist —

Gaulitz, vormaliges Dompropsteiliches Dorf, enthaltend 18 Wohn-, 2 gewerbliche und 20 steüerfreie Gebaüde, und 29 Grundbesitzungen, darunter 4 Bauerhöfe und 11 alte Büdnereien, 4 davon aus dem Jahre 1740 stammend, die übrigen 14 Parcelen seit den letzten 30 Jahren entstanden, jedoch nur mit 3 Wohnhaüsern bebaut. Der Flächeninhalt der Dorfgemarkung beträgt . . . . . 570,91 Mg. Davon 469,79 Mg. sehr fruchtbaren Ackerlandes, da es 48 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewährt, 1,33 Mg. Gartenland, 63,88 Mg. Wiesen, keine Weide, keine Holzung, an steüerpflichtigen Grundstücken 533,02 Mg., an steüerfreien 4,76 Mg. mit 60 Sgr. Ertrag. Nach der Eigenthums-Verleihungs-Urkunde vom 31 März 1821 nnd Nachtrag vom 14 October 1832 hatte jeder Bauerhof an Domainenzins Thlr. 19. 26. 3 Pf., das ganze Dorf Thlr. 86. 10 Sgr. zu entrichten. Ferner gibt jeder der 4 Wirthe an den Oberförster in Graseberg 1 Sch. Roggen, und an die Kämmerei zu Wolin eben so viel. Jetziger Stand der Abgaben: Grundsteüer Thlr. 80. 18. 4 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 9. 1 Sgr., Klassensteüer 124 Thlr., Gewerbesteüer 8 Thlr., Domainen-Renten Thlr. 30. 21 Sgr. Gaulitz, Rittergut und Dorf, ist zur St. Georgs-Kirche in Wolin eingepfarrt, und schickt seine schulpflichtigen Kinder nach Hagen in die dortige, meist überfüllte, Schule, oder auch nach einer der Woliner Stadtschulen.

Hagen, Dorf, 3¼ Mle. von Kamin gegen SSW., am rechten Ufer der Divenow, der Stadt Wolin gerade gegenüber, mit der es durch eine Brücke, im Jahre 1868 wiederum neü erbaut, verbunden ist, daher denn auch die Ortschaft

unter dem Namen „Vorstadt Hagen", selbst in amtlichen Schriften, zu gehen pflegt, obgleich sie an der Verfassung der ländlichen Gemeinden nach den Bestimmungen des Tit. 7, Th. II, A. L. R. und des Gesetzes vom 14 April 1856 durchaus Theil nimmt. Hagen hat 45 Wohn-, 3 gewerbliche und 73 unbesteüerte Gebaüde. In der kleinen Feldmark von nur . . . . 986,34 Mg. Areal, aber von ungemein großer Fruchtbarkeit, herrscht Parcelenwirthschaft, größtentheils mit Spatenkultur, in 131 Besitzstücken, davon ein jedes im Durchschnitt wenig über 7 Mg. groß ist. 56 Parteien sind an dem Eigenthum betheiligt, jeder besitzt etwa $17\frac{1}{2}$ Mg. Der 789,89 Mg. enthaltende Acker ist, in Folge nachhaltiger Düngung, die von der Nähe der Stadt erleichtert und begünstigt wird, so ergiebig, daß er 50 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewährt. Gartenkultur, im eigentlichen Sinne des Wortes wird nur auf 4,66 Mg. getrieben, aber das Ackerland selbst ist gleichsam ein großer Garten. Wiesen hat der Ort 127,77 Mg., von Weiden nur ein kleines Stückchen Land. Holzung ꝛc. fehlt. Besteüert ist eine Fläche von 878,15 Mg., steüerfrei sind 54,17 Mg. Zu öffentlichen Zwecken, Straßen, Wegen ꝛc. dienen 32,71 Mg., die Hof- und Baustellen nehmen 21,31 Mg. ein. Die Bevölkerung beträgt 532 Seelen, größtentheils Professionisten aller Handwerke, die mit Haüsern und kleinen Parcelen in der Feldmark angesessen sind. Die ältesten Hausbriefe stammen aus den Jahren 1710 und 1716; die größte Besitzung ist wol die des Windmüllers, der 50 Mg. 4 Ruth. Acker und Wiese besitzt, der früher 95 Thlr., seit 1831 aber nur 60 Thlr. Domainenzins zu entrichten hatte. Mit diesem Betrage betrugen die Domainen-Abgaben von ganz Hagen 78 Thlr. Contribution gab der Ort gar nicht. Außer dem Fiskus ist anscheinend auch die Kämmerei von Wolin an dem Obereigenthum von Hagen betheiligt gewesen. Jetziger Stand der Abgaben: Grundsteüer Thlr. 133. 23. 2 Pf., d. i.: $4\frac{1}{2}$ Sgr. vom Mg., Gebaüdesteüer Thlr. 31. 29 Sgr., Klassensteüer 264 Thlr., Gewerbesteüer $39\frac{1}{3}$ Thlr., Rentenbank Thlr. 27. 27 Sgr., Domainen-Rente Thlr. 63. 3 Sgr. Wegen des Gemeinde-Rechnungswesens vergl. man S. 104. Das Dorf ist zur St. Georgs-Kirche in Wolin eingepfarrt. Zur hiesigen Schule gehören auch die Kinder aus Gaulitz, so wie vom Rittergute Hagen nebst Retzenhagen. In jüngster Zeit betrug die Frequenz 155 — 160 Kinder, viel zu viel für die Kraft eines Lehrers, der Unterricht muß dabei illusorisch werden, wenn nicht die nahen Stadtschulen aushelfen. Die Stelle bringt etwa 220 Thlr. ein. Hagen hat ein Armenhaus, das zur Beherbergung von 19 Personen eingerichtet ist. Es besteht eine bedeütende Armen-Stiftung in dem Buth'schen Legat von 5000 Thlr. unter der Verwaltung eines Curatoriums, bestehend aus den beiden Predigern zu Wolin und drei Notabeln von Hagen, welches die Zinsen bestimmungsmäßig an Ortsarme vertheilt.

Konow oder **Kunow**, Pfarrkirchdorf, $3\frac{1}{2}$ Mle. von Kamin gegen SSW. und $\frac{5}{8}$ Mln. von Wolin gegen SO., enthält eine Mutterkirche, das Pfarrgehöft, das Küsterschulhaus, ein Obdachlosenhaus für 10 Personen, noch ein öffentliches Gebaüde, 33 besteüerte Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde, so wie 83 steüerfreie Gebaüde, 242 Einwohner. In der Feldmark, welche in 176 Besitzstücke eingetheilt ist, sind 33 Grundbesitzer angesessen, bestehend aus 17 Bauern, 2 Kossaten, den geistlichen Instituten: Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule, und 10 Büdnern und Parcelisten, welche zum Theil auf Kirchenland angesiedelt sind, und dafür Grundgeld an die Kirche entrichten. Sie begreift an Ackerland 1859,28 Mg., mit 28 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 3,28 Mg., an Wiesen 358,32 Mg., an Hütung 387,66 Mg., keine Holzung ꝛc., an steüerpflichtigen Liegenschaften 2455,56 Mg., an

steüerfreien der geistlichen Institute 152,98 Mg., im Ganzen beträgt die Größe der Feldmark . . . . 2726,75 Mg. Nach erfolgter Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse haben die Wirthe das Eigenthum ihrer Höfe durch die Erbverschreibungen vom 7 April 1815 erhalten, denen ein Vertrag, bezw. Nachtrag vom 3 Juli 1837 angeschlossen worden ist. Nachdem im Jahre 1847 bereits 8 Bauerhöfe ihre Domainen-Abgaben durch Kapitalzahlung abgelöst hatten, haftete auf den übrigen, sowie auf den Kossatenhöfen ꝛc. noch ein Domainenzins von Thlr. 408. 18. 1 Pf. An Contribution hatte die Dorfschaft Thlr. 208. 19. 5 Pf. zu zahlen. Der gegenwärtige Stand der öffentlichen Abgaben: Grundsteüer Thlr. 224. 8. 10 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 22. 1 Sgr., Klassensteüer 277 Thlr., Gewerbesteüer 4 Thlr., Domainen-Renten Thlr. 268. 18 Sgr. Auf jedem Bauerhofe, mit Ausnahme eines einzigen, haftet noch ein Erbstandsgelder-Rückstand von 100 Thlr., welcher unverzinslich ist, und nur im Fall, daß der Hof verkauft wird, nach dreimonatlicher Kündigung gefordert werden kann. Der hiesigen Schule, deren Frequenz innerhalb der jüngst verflossenen zehn Jahre steigend und fallend zwischen 25 und 50 Kindern geschwankt hat, steht der Küster und Organist als Lehrer vor. Sein Gesammt-Einkommen wird auf 127 Thlr. berechnet. Vermögen besitzt die Kirche nicht; die laufenden Ausgaben betragen gegen 115 Thlr., und werden durch die gewöhnlichen Einnahmen an Pacht, Grab-, Gelaütegeld ꝛc. gedeckt.

Latzig, Kirchdorf, mit Filia der Mater zu St. Georg in Wolin, 2 Mln. von Kamin gegen SW., 1/2 Mle. von Wolin gegen NO., liegt am Divenowstrom, enthält 61 Wohn-, 3 gewerbliche und 119 steüerfreie Gebaüde, 362 Einwohner und in seiner Feldmark, welche in 195 Besitzstücke zerfällt, 63 Grundbesitzer, bestehend aus 16 Bauern, 3 Kossaten, 1 Windmühlenwesen, der Kirche, Pfarre, Küsterschule, dem Schulzenamt, der Schmiede, 36 Büdnern und Parcelisten und dem Dorfhirtenhause. Der Flächeninhalt der Feldmark beträgt . . . . 3734,74 Mg., davon an Ackerland 2622,6 Mg., mit 30 Sgr. Ertrag, an Gärten 3,26 Mg., an Wiesen 297,04 Mg., an Weiden 574,52 Mg., an Holzung 56,89 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 3369,65 Mg., an steüerfreien 184,66 Mg. Die baüerlichen Wirthe haben das Eigenthum ihrer Höfe durch Erbverschreibungen vom 29 September 1806 erhalten, denen am 3 Juli 1837 ein Vertrag angehängt worden ist, kraft dessen das Obereigenthums-, Vorkaufs-Recht, sowie Burg- und Baudienste und die Laudemiengelder abgelöst sind, und jeder der 16 Wirthe für die Verleihung des Eigenthums und Ablösung ebengenannter Reservate eine Rente von 6 Thlr. übernommen, diese aber durch 120 Thlr. Kapital abgelöst haben. Von den Kossaten übernahmen 2 ein jeder eine Rente von 2 Thlr. und löste dieselbe mit 40 Thlr. ab, der dritte aber 1 Thlr. bezw. 20 Thlr. Kapital. Die Windmühle, zu der ein Grundstück von 63 Mg. 18 Ruth. gehört, zahlte 68 Thlr. Domainenzins. Ihr ältestes Besitz-Document ist vom 20 Juli 1597. Die Dorfschaft Latzig entrichtet seit undenklichen Zeiten eine fixirte Fischereipacht von Thlr. 19. 20 Sgr., die schon 1804 als Domainenzins angesehen worden ist, und hat schon nach der Haff-Ordnung von 1711 das Recht, die Fischerei in 5 freien Buchten zu betreiben. Die baüerlichen Wirthe und der Müller sind zur Benutzung des Seedungs am Divenow-Strom berechtigt, aber auch zur Anpflanzung des Vorlandes auf 30 Ruth. Breite mit Rohr verpflichtet. Nachdem bereits Theilweise eine Ablösung der Domainen-Abgaben Statt gefunden hatte, betrugen sie schließlich noch für die ganze Dorfschaft Thlr. 761. 14. 10 Pf., excl. des Mühlenzinses. An Contribution wurden Thlr. 217. 9. 2 Pf. gezahlt. Jetziger Abgaben-Stand: An Grundsteüer Thlr. 276. —. 1 Pf., Gebaüdesteüer

Thlr. 31. 7 Sgr., Klassensteüer 330 Thlr., Gewerbesteüer 12 Thlr., Domainen-Renten Thlr. 335. 19 Sgr. Die Kirche besitzt ein Vermögen von 625 Thlr. — gegen 18 Thlr. um 74 Thlr. weniger, und aus ihrem 23 Mg. 81 Ruth. großen Grundbesitz eine Pachteinnahme von 36 Thlr., anderweitig an Renten 2c. 43 Thlr., und ist im Stande, die laufenden Ausgaben von ca. 65 Thlr. daraus zu bestreiten. Der St. Georgs-Pfarre in Wolin gehören auf der Feldmark ihres Filials Latzig 132 Mg. 65 Ruth., und der hiesigen Küsterschule 7 Mg. 128 Ruth. Das ganze Einkommen des Lehrers, dessen Schule von 46 Kindern besucht wird, läßt sich zu 151 Thlr. annehmen.

Die Ortschaften Hagen, Kunow und Latzig standen früher unter dem Rentamte Stepenitz, von dessen Sitz sie 3—3½ Mle. entfernt sind. Zur Erleichterung der Polizei-Verwaltung sind sie dem, ihnen benachbarten Domainen-Amte Wolin, dessen Sitz auf dem Pachtvorwerke Codram ist — von Kunow 1½ Mle., von Latzig ½ Mle. entfernt — zugewiesen worden. Eine gleiche Rücksicht hat auch bei der ehemaligen Dompropstei-Ortschaft Gaulitz obgewaltet, welche von dem Rentamtssitze Kamin 3½ Mle. entfernt ist. Jene drei Dorfschaften unterscheiden sich auch wesentlich von den Stepenitzer Amtsdörfern; ihre Feldmarken haben eine erhöhte Lage im Verhältniß zu der sehr niedrigen Gegend um Stepenitz und einen reichern Boden, der zum Anbau von Futterkraütern, namentlich von Klee, benutzt werden kann und haüfig benutzt wird. Sie bildeten einen Anhang des Amtes Stepenitz, zu dem sie, von der natürlichen Beschaffenheit her, nicht gehörten, daher ihre Trennung von demselben auch von dieser Seite geboten war.

Zusatz, die Woliner Stadtschulen betreffend.

Da ein großer Theil des Kaminer Kreises der Stadt Wolin näher liegt, als der eigenen Kreisstadt, und daher mancher Kreisinsasse, der seinen Kindern eine höhere Bildung zu geben wünscht, als die Dorfschule sie gewähren kann, Wolin als Ort des Unterrichts für dieselben wählen wird, so scheint es angemessen, hier eine kurze Übersicht zu geben von den dortiger Schulanstalten, für deren Entwickelung auf der Bahn eines naturwüchsigen Fortschritts in der jüngsten Zeit Seitens der städtischen Behörden ungemein viel geschehen ist, namentlich durch Errichtung einer höheren Schule für Knaben und Mädchen, mit der man im Jahre 1863 vorgegangen ist, um sie dann zwei Jahre nachher vollständig auszubilden. Nach den, von dem Superintendenten Schliep zu Wolin unterm 22 Februar 1867 eingereichten Schultabellen aus dem Umfange seiner Diöcese, bestanden im Jahre 1866 in der Stadt Wolin 3 öffentliche Lehranstalten, deren Einrichtung folgende war: —

1. Höhere Schule für Knaben und Mädchen in 10 Klassen: — 4 Knabenklassen, Sexta, Quinta, Quarta, Tertia, mit 57 Schülern, 3 Mädchenklassen mit 52 Schülerinnen; 3 Vorklassen mit 58 Knaben und 41 Mädchen; zusammen 115 Knaben, 93 Mädchen, im Ganzen . . . . 208.

Das Lehrer-Personal besteht aus 4 Lehrern, welche Universitäts-Studien getrieben haben, 5 Lehrer mit Seminar-Bildung, sämmtlich aus der Zeit der Herrschaft der Raumer-Stiehlschen Regulative; 3 Lehrerinnen, von denen 2 in Droyßig ihre vorzügliche Bildung an Kopf und Herz erhalten haben, im Ganzen . . . . 12.

Die vier Lehrer von gelehrter Bildung erhalten 350, 400, 400, 700 Thlr., die 5 Lehrer mit elementarer Bildung 200, 220, 250, 325, 350 Thlr., die 3 Lehrerinnen 225, 250, 300 Thlr. Besoldung. Summa des Gehalts-Etats . . . . 3970 Thlr.

Die Lehrer der beiden ersten Knaben-, und die der zwei ersten Mädchenklassen sind auf Universitäten gewesen.

Patron der Anstalt ist der Magistrat.

2. Erste Stadtschule in 10 Klassen, 5 für Knaben, 5 für Mädchen. Frequenz jener 304 Knaben, dieser 292, zusammen . . . . 596.

Die am stärksten besetzte, 5te Knabenklasse zählt 96, die am stärksten besetzte Mädchenklasse zählt 72 Kinder.

Mit Ausnahme des ersten Lehrers und Dirigenten der Schule, welche Stelle vom Diaconus an der St. Nicolaikirche bekleidet wird, haben die 9 anderen Lehrer Seminar-Bildung, unter ihnen ist der Küster und der Organist der genannten Kirche. 3 von ihnen sind nach Raumer-Stiehlscher Vorschrift regulirt, die 6 übrigen stammen aus älterer Zeit, in der Pestalozzi-Diesterwegsche Grundsätze der Bildung von Volkslehrern mehr oder minder noch maßgebend waren. Lehrer-Personal . . . . 10.

Das Einkommen der Lehrer beträgt 170, 200, 220, 220, 240, 252, 300, 307, 350, 472. Im Ganzen ist der Betrag des Gehalts-Etats . . . . 2731 Thlr.

Patron der Schule ist der Magistrat, mit Ausnahme der 3 Lehrerstellen, welche von Kirchenbeamten bekleidet werden, für die der König Patron ist.

3. Zweite Stadtschule in 2 Klassen, jede für Knaben und Mädchen. Der ersten Klasse mit 38 Knaben und 39 Mädchen, steht der Cantor an St. Nicolai, städtischen Patronats, vor, sein Gehalt 255 Thlr., der zweiten Klasse mit 37 Knaben und 26 Mädchen, der Küster an St. Georg, Königlichen Patronats, sein Gehalt 226 Thlr.

Summa der Knaben 75, der Mädchen 65; ganze Frequenz . . . . . . 140.

Gehalts-Etat . . . . 481 Thlr.

Eine Lehrerin für weibliche Handarbeiten, welche mit . . . . 75 „ remunerirt ist, gibt Unterricht in beiden Stadtschulen. Sie ist auf Kündigung angenommen.

Summa: des Lehrer-Personals 25, der Schulkinder 944, des Gehalts-Etats 7257 Thlr.

In allen Knabenklassen wird Unterricht im „Drehen" (Englich to turn), im neüesten Hochdeütsch Turnen genannt, ertheilt.

III.

Der Polizei-Verwaltungs-Bezirk des Domainen-Rentamts Stepenitz.

Die Bewohner des Amts Stepenitz lassen sich füglich in vier Klassen theilen, nämlich in Ackerbauer, Seefahrer, Handwerker und Tagelöhner, und zwar bilden im östlichen Theile des Bezirks die Landleüte, im westlichen die Seeleüte die überwiegende Zahl. Letztere müssen jedoch wieder in drei Abtheilungen gebracht werden, und zwar in Schiffer, Steüerleüte und Matrosen. Zu diesen gehören alle eigentlichen Seeleüte, welche den Dienst auf inländischen, seltener auf ausländischen Schiffen versehen. Aus ihnen bildet sich auch theilweise die Klasse der Schiffsbauer, welches zuweilen Matrosen sind, die, wenn sie einige Seereisen mitgemacht haben, sich dem Schiffsbau widmen, und dann sich auf dem Lande oder in Städten niederlassen, um das Gewerbe des Zimmermanns zu betreiben, wozu ihnen häufig Gelegenheit geboten wird, da bekanntlich nicht allein in Stettin und Wolin der Neü- und Reparaturbau von Seeschiffen in günstigen Zeiten der Schifffahrt in Blüthe steht, sondern auch in den Amtsdörfern, welche am Wasser liegen, eine Menge von Bootsfahrzeügen, großen und kleinen, nothwendig gebraucht wird. Die Fischer und Bootsfahrer, die in den am Pfaffenwasser und dem Haff belegenen Amtsortschaften — den vier Stepenitzen, Ganserin, Swantewitz, Köpitz, unter deren Bewohnern stark vertreten sind, sind gemeiniglich auch alte Seeleüte, welche sich in ihren jüngeren Jahren auf den Binnenmeeren des Erdtheils, wie auf den Weltscheidenden Oceanen mit dem gefahrvollen Element vertraut gemacht, später bei ihren Familien niedergelassen

haben, und nun als Fischer oder Bootsfahrer ihren Unterhalt suchen. Nur wenige sind es, die sich gleich als Fischer ansiedeln, und in den Stepenitzer Wasser-Ortschaften mögen es die Bewohner von Swantewitz wol allein sein, welche von Jugend auf sich der Fischerei gewidmet, und so, wie ihre Vorältern, dabei ausgeharrt haben. Sodann lebt aber auch im Amte Stepenitz eine große Menge Menschen von Handarbeit, wol $^1/_5$ der ganzen Bevölkerung und zwischen $^1/_4$ und $^1/_3$, wenn das Gesinde mit in Rechnung gezogen wird, versteht sich ohne bei jenen, den Tagelöhnern, die Kinder mitzurechnen, und fast in allen ländlichen Ortschaften hat sich das Handwerk aller Art angesiedelt, weil die Städte in der Regel mit Handwerkern überfüllt sind.

Der Ackerbau und die Viehzucht, die Schifffahrt und Fischerei, der Holz- und Bretterhandel, das Holzschlagen in den nahen Staatsforst-Revieren Stepenitz und Hohenbrück, sind wol als die hauptsächlichsten und wichtigsten Nahrungsquellen für die Einwohner des Amtsbezirks anzusehen, und da die Nähe von Stettin, und auch Wolin, vorzügliche Absatzorte für die ländlichen Erzeügnisse darbietet, so ist auf alle Weise Gelegenheit zum Handel und Wandel und Erwerb vorhanden, welcher durch die rasche Dampfschiffs-Verbindung, zumal auch von Stepenitz nach Stettin täglich ein kleines Dampfboot hin- und zurückfährt, noch mehr gehoben wird.

Die meisten Bauern und Kossaten, welche die Klasse der Ackerbautreibenden bilden, wozu auch zum Theil die Büdner und Besitzer kleiner Ansiedlungen gehören, waren seit den Jahren 1806 und 1815 im erbpachtlichen Besitz ihrer Höfe. Nur die Besitzer der Colonie Schützendorf wurden schon durch Eigenthums-Verleihungs-Urkunden vom 9 August 1792 auf ihren Grundstücken eingesetzt. Die Höfe der Ersteren waren aber derzeit noch mit dem fiskalischen Obereigenthum, dem Vorkaufsrechte, der Aufgunst- oder Laudemial-Verpflichtung und mit Burg- und Baudiensten belastet, die Besitzer konnten nicht frei darüber verfügen. Diese Eigenthums-Beschränkungen haben sie sämmtlich durch Übernahme fixirter Renten von jährlich $4^1/_2$, 5 und $5^1/_2$ Thlr. — die sie zum Theil durch Kapitalzahlung getilgt — abgelöst, und sind ihnen, wie bereits oben bei den Woliner Amtsortschaften angemerkt wurde, von der Königlichen Regierung unterm 3 Juli 1837 darüber Ablösungs-, bezw. Eigenthums-Verleihungs-Urkunden ausgefertigt worden, nach denen das Hypothekenwesen von sämmtlichen Grundstücken geordnet ist. Die Kossaten zu Swantewitz sind wegen Mangels an älteren Besitz-Documenten erst durch die ihnen unterm 22 Juni 1833 ertheilten Urkunden als Eigenthümer ihrer Stellen anerkannt, obgleich sie und ihre Vorfahren dieselben anscheinend schon über anderthalb Jahrhunderte eigenthümlich besessen haben. Ihre Abgaben an Domainen-Gefällen und Grundsteüer sind nur gering, aber ihren kleinen Besitzungen angemessen, da sie hauptsächlich von den prekären Erwerb der Fischerei leben müssen.

Die Mühlen-Anlagen im Amtsbezirk sind bis auf die zu Hohenbrück nur unbedeütend; es existiren überhaupt 9 Bockwindmühlen, 1 Holländer, 6 Wassermühlen, mit 3 von den letzteren sind Schneidegänge vereinigt. Sie werden sämmtlich als Eigenthum besessen, bis auf die Glinker Wassermühle, die zu Erbpachtrechten besessen ward, und mit der Verpflichtung behaftet war, sich bei jeder neüen Amts-Einrichtung die Veranschlagung der Mühle nebst dazu gehörigen Landungen, nach der Kammer-Tax-Erhöhung gefallen zu lassen. Noch im Jahre 1847 wollte der Besitzer auf eine Ablösung dieser Verpflichtung nicht eingehen, war auch der Meinung, daß die von ihm zu entrichtende Mühlen-Abgabe, zumal die Verhältnisse der Mühlen durch das Erscheinen der Gewerbe-Ordnung vom 17 Januar 1845 noch drückender geworden, nicht erhöht werden könne. Ob hierin seit Erlaß des Reallasten-Ablö-

sungs-Gesetzes vom 2 März 1850 eine Veränderung eingetreten sei, kann nicht actenmäßig nachgewiesen werden, doch scheint es der Fall zu sein, urtheilt man nach dem neüesten Etat des Rentamts Stepenitz, der im Tit. I der Einnahme nur noch einen geringen Betrag an Grund- und Domainenzins enthält, die Glinker Mühle aber dazu $^1/_7$ hätte leisten müssen.

Die in den verschiedenen Amtsdörfern befindlichen Büdnereien werden überall eigenthümlich besessen; und wenngleich bei vielen die ursprünglichen Erwerbs-Documente, Haus- und Grundbriefe gänzlich fehlen, auch wol abhanden gekommen sind, so sind deren Besitzer doch von den Gerichten und anderen Behörden, besonders bei den Gemeinheits-Theilungen, als Eigenthümer angesehen worden, zumal sie, bezw. ihre Vorfahren, den 44jährigen ruhigen, ungestörten Besitzstand und die Erbauung ihrer Haüser aus eigenen Mitteln, überall nachzuweisen im Stande sein würden, wenn man darauf näher eingehen wollte.

Die Gemeinheits-Theilung ist im ganzen Amtsbezirk zur Ausführung gekommen, ob auch in der Ortschaft Swantewitz ist dem Herausgeber des L. B. zweifelhaft. Es waltete bei der Fischerbevölkerung dieses Dorfs die Ansicht ob, die Separation werde für sie von gar keinem Nutzen sein, weil ihre Grundstücke beständiger Überschwemmung und Versandung durch die, aus dem ganzen Haff andrängenden Wasserfluthen ausgesetzt seien. Abbaue haben mehrere Statt gefunden, namentlich in Alt-Sarnow, wo auch das ehemalige Domainen-Vorwerk ganz eingegangen und ein ganzer Ort, mit neüem Namen, an seine Stelle getreten ist; und auf der Feldmark Gr.-Stepenitz, woselbst sich 4 Bauern auf ihren Ackerplänen ausgebaut, und außerdem mehrere kleine Hausbesitzer sich neben der Landstraße nach Golnow auf den, von den Bauern erworbenen Theilstücken angebaut haben. Parcelirungen, mit und ohne Consens der Aufsichtsbehörden, sind viele vorgenommen, namentlich in Köpitz; seit Erscheinung des Gesetzes vom 3 Januar 1845 kommen sie indessen nicht mehr so haüfig, wie früher vor, obwol sich immer wieder neüe Spekulanten finden, welche Bauerhöfe, in der Absicht, sie zu zerstückeln, ankaufen, um bei dem Einzelverkauf den größtmöglichsten Vortheil daraus zu ziehen. An durchgreifende Meliorationen der Grundstücke ist kaum zu denken. Die Feldmarken der am Wasser gelegenen Dörfer Groß- und Klein-Stepenitz, Ganserin, Swantewitz, Köpitz, sind theils mehr, theils weniger der Überschwemmung ausgesetzt; und wenn auch überall Brücher in Menge vorhanden sind, besonders bei Köpitz und Ganserin, deren Umschaffung in Wiesen und Acker nicht unmöglich ist, so würden doch bedeütende Kapitalien dazu erforderlich sein und daran fehlt es bei dem ärmlichen Nahrungsstande der Leüte gänzlich. Den Groß-Stepenitzer Bauern ist es jedoch schon vor Jahren gelungen, von den ihnen zugehörigen großen Brüchern ansehnliche Flächen in Wiesen umzuschaffen.

Die Bodenbeschaffenheit in den Stepenitzer Amtsdörfern ist im Allgemeinen kaum mittelmäßig zu nennen, die meisten Feldmarken enthalten nur leichten Sandboden, theilweise mit einer schwachen und magern Lehmmischung versehen, und im Ganzen ist davon der geringste Theil als Gerstboden anzusprechen; bei Sarnow jedoch ist der Boden zuträglicher; alle übrigen Dorfschaften kommen indessen ihrem leichten Boden durch starke Düngung sehr zu Hülfe, da sie sehr viel Wiesen besitzen und deshalb einen größern Viehstand halten, wodurch ihnen die Mittel gegeben sind, dem Acker eine nachhaltigere Fruchtbarkeit zu geben. In den am Wasser gelegenen Ortschaften finden sich Spuren, daß große Theile der Feldmarken, bis an die Graseberger und Stepenitzer Forst, früher unter Wasser gestanden haben, wodurch sich sehr tief liegende Moorgründe gebildet, die nur durch große Abgrabungen urbar und vermittelst

hoher Dämme haben zugänglich gemacht werden können. Die höher liegenden Stellen bei Ganserin, Klein-Stepenitz und Flake, welche unterm Pfluge stehen, enthalten theils Sand mit wenig Lehm vermischt, theils ganz unfruchtbare Sandschollen.

Der Ackerbau selbst steht im Allgemeinen noch immer auf einer niedrigen Stufe der Kultur, fast ohne Ausnahme findet man noch die alte Dreifelderwirthschaft im Gange; indessen ist eine bessere Bearbeitung des Ackers und bei den jüngeren Wirthen eine innere Anregung sichtbar, soviel als möglich von der Weide und dem Bruch Boden einzuebenen und ihn für die Pflugschar umzuwandeln. Der Anbau von Futterkraütern ist selten, Klee wird im Ganzen wenig, doch überall schon etwas gebaut. Rapsbau kommt nur als Ausnahme vor. Mehr Fleiß wird auf den Gartenbau verwendet; der Grund liegt aber hauptsächlich darin, daß im Amtsbezirke, namentlich in dessen westlichen Gegenden, viel Schiffer und Seeleüte wohnen, deren Umstände es gestatten, sich zu ihrem Vergnügen und zur Erholung von langem Leben auf der — Wasserwüste in den Gärten zu beschäftigen. Beim Bauer ꝛc. selbst sieht man auch hier wenig von Gartenbau und Obstbaumzucht. Die innerhalb des Amtsbezirks belegenen Staatsforsten, — mit deren Polizei-Verwaltung indeß der Rentbeamte nichts zu thun hat, — sind von großem Umfange und theilweise gut bestanden. Im Ganzen sind die Nadelhölzer vorherrschend, obgleich hin und wieder gutes Laubholz anzutreffen ist. Weideplätze finden sich in den Stepenitzer, Hohenbrücker und Graseberger Forstrevieren in hinreichender Menge und Güte, und sind fast alle Dörfer und die kleinen Einzelgehöfte zur Aufhütung in den gedachten Revieren berechtigt und damit in der Regel auf feste Haüpter-Zahl regulirt. Die Dorfschaft Sarnow ist durch eine bestimmte Fläche Forstgrund, 230 Mg. groß, Köpitz durch eigenthümliche Überweisung des, 409 Mg. enthaltenden Grönken Moors gänzlich entschädigt. Übrigens fehlt es den Insassen auch nicht an Privat-Hütungs-Revieren, und besitzen einige auch etwas Holzung, wie die eben genannten Dorfschaften Köpitz und Sarnow.

Die Viehzucht hat sich merklich gehoben. Man bemerkt in den meisten Ortschaften einen recht guten Viehstand und gutes, kräftiges Jungvieh. Wegen der Menge Wiesen und der zum Theil sehr guten und nahrhaften Weide können die Insassen mehr Vieh halten, als ihre sonstigen Verhältnisse es gestatten möchten. Zur Bestellung des Ackers werden auch an vielen Orten Ochsen gehalten, die mehr und bessern Dünger geben, leichter als Pferde geweidet und etwas wohlfeiler durchwintert werden können. Nichts destoweniger ist die Pferdezucht im Fortschreiten begriffen und man sieht ziemlich überall einen größern und bessern Schlag Pferde, als vor 35—40 Jahren, obgleich sie denen in der Kaminer und Treptower Gegend noch lange nicht gleich kommen. Schafe werden weniger gehalten; es fehlt im Ganzen an hoher Weide und die niedrig gelegene Bruchweide, womit der Amtsbezirk angefüllt ist, ist ihnen nicht zuträglich. Kleines Vieh wird nur zum haüslichen Gebrauch gezogen. Die Bienenzucht ist im ganzen Amtsbezirk von geringer Bedeütung, obgleich die großen Waldungen, Wiesen- und Bruchflächen Gelegenheit genug an die Hand geben, mehr Bienen zu halten. Der Landmann dieser Gegend ist mit der Natur und Lebensweise der Biene nicht vertraut genug und da die Stepenitzer Amtsdörfer von den jungen Bienenstöcken, welche bei ihnen von dem Amtsdiener nach der Schwarmzeit gezählt wurden, einen Zehent zur Amtskasse entrichten mußten — 4 Sgr. 1 Pf. pro Stück, — so mag diese Abgabe auch einen Grund dafür abgegeben haben, daß nicht mehr Fleiß und Betriebsamkeit auf die Bienenzucht verwendet wird. Der Hauptgrund der aller Orten bemerkbaren Abnahme der Bienenzucht liegt aber, wie schon ein oder einige Mal im L. B. bemerkt worden, darin, daß die — Honigzeit vorüber ist, — wer braucht jetzt noch Honig? Im großen Ganzen nur der beschränkte Kreis des Kuchen-

bäckers in Braunschweig, Nürnberg, Thorn zc.; und daß das Reich der Wachskerze der Herrschaft des Leüchtgases, selbst in Hofkreisen [124]) unterthan geworden ist.

Zu den Nebengewerben kann für die Gespannhaltenden Amts-Insassen die Abfuhr des Klafterholzes aus den Staatsforsten bis zur Flößstelle gezählt werden; auch lassen die Holzhändler, deren es in Stepenitz allein 9 gibt, sich dergleichen Holz und auch Bretter größtentheils direct aus den Forsten und von der Hohenbrücker Schneidemühle zc. bis zum Stepenitzer Kanal anfahren, von wo es dann in großen Kähnen verladen und zu Wasser nach Stettin und anderen Städten gebracht wird. Die Hauptgewässer sind bekanntlich das Pfaffenwasser und das Haff. Der Gubenbach, Flößbach, auch Stepenitzer Bach genannt, Stepnisa der Urkunden 1269, fließt durch die Staatsforstreviere Hohenbrück und Stepenitz und ist zur Holzflößerei aus den gedachten Forsten bestimmt (S. 17). Landseen gibt es im Amtsbezirk nicht.

Die Fischerei in den gedachten großen Gewässern macht einen nicht unbedeütenden Erwerbszweig der vielen kleinen Leüte aus, welche in der Wassergegend wohnen (S. 66), und wird auch von manchen alten Schiffern und Seefahrern zum Vergnügen getrieben. Die Pachtgefälle von der Fischerei in den öffentlichen Gewässern wurden sonst auf die von dem Amte Stepenitz ertheilten Willzettel eingehoben. Seit dem 1 April 1840 ist jedoch ein besonderes Oberfischmeister-Amt für das Haff und die angränzenden Gewässer, — die Oder von Greifenhagen abwärts, die drei Mündungen der Oder mit den dazu behörigen Seen, Buchten zc. — errichtet. Der Oberfischmeister hat seinen Wohnsitz in Wolin und übt die Rechte und Pflichten seiner Stelle nach einer, ihm unterm 30 Mai 1839 ertheilten Instruction aus. Die Warnehmung der fiskalischen Gerechtsame in Beziehung auf die Fischerei in den fraglichen Gewässern liegt vornehmlich dem Oberfischmeister ob, welcher die Administration und die Verpachtung zu besorgen hat und dessen Disciplin die angestellten Kieper untergeordnet sind; doch hat auch das Domainen-Rentamt Stepenitz das fiskalische Interesse überall mit warzunehmen, und erfolgt die Erhebung der Fischerei-Gefälle nach wie vor durch die Domainen-Receptur Stepenitz. Die Einnahme aus diesen Gefällen hat sich seit Errichtung des Oberfischmeister-Amts fast verdreifacht. Die Fischer zu Gnageland und Krampe sind zur Ausübung der Fischerei gegen die üblichen Ab-

124) Eine hierauf Bezug habende Anecdote möge an dieser Stelle Platz finden. Es war im Herbste des Jahres 1825, als der Herausgeber mit C. Fr. Volrath Hoffmann, in Stuttgart, welcher den Druck der „Hertha" (erschien bei Cotta) überwachte, eine Zusammenkunft in Gotha verabredet hatte. Wir trafen uns aber schon in Hildburghausen, damals Residenz des Herzogs von Sachsen-Hildburghausen, dem, gerade in jener Zeit, bei der Gothaschen Theilung das Fürstenthum Altenburg zu Theil wurde. Es war damals in Hildburghausen noch Brauch, daß alle ankommende Fremde nach dem am Thore von dem wachhabenden Offizier vorgenommenen Examen, sofort auf dem Schlosse angemeldet wurden. Kaum hatten wir, Hoffmann mit seiner jungen Frau, — es war ihre Hochzeitsreise — und ich uns im Gasthofe eingerichtet, und uns zum Abendessen gesetzt, als die Prinzen Joseph und Eduard von S. H. erschienen, um Hoffmann, ihren Lehrer im Fellenbergschen Institut, zu begrüßen. Hier waren nämlich beide Prinzen auf Veranlassung und Kosten ihres Schwagers, des Kronprinzen, nachmaligen Königs Ludwig von Baiern, erzogen worden. Sie blieben den ganzen Abend bei uns; es waren gemüthliche junge Leüte, Eduard voll Geist, Witz und Humor. Er trug die baiersche Chevaux-legers Uniform, sein Bruder die herzoglich sächsische. Auf meine an diesen gerichtete Frage, warum er nicht in preüßische Kriegsdienste getreten, gab er spöttisch lachend zur Antwort: „Der Kaiser von Österreich hat mich haben wollen, und ich habe nicht gemogt, und Papa hat es nicht gewollt, und ich sollte dem König von Preüßen dienen!" Der Wirth hatte, ohne weitere Bestellung, zwei Wachskerzen anzünden lassen; als die Prinzen gekommen waren, ließ, um sie zu ehren, Hoffmann noch zwei Leüchter bringen. Harmlos wie er war, sagte Prinz Joseph: „Was, Sie brennen Wachskerzen, welch Luxus, bei Papa brennen wir nur dünne Talglichter." Sein Bruder warf ihm einen strafenden Blick zu!

gabensätze berechtigt im Dammansch und Strewe, und die Fischer zu Köpitz und Swantewitz im Haff bis an die Ufer der Insel Wolin, mit Ausnahme des Hufenschlages vorlängs der Woliner Schaar. Alle auf dem Haff und dessen Mündungen vorkommende Contraventionen hat der Polizei-Anwalt bei der Kreisgerichts-Commission zu Stepenitz zu untersuchen, und darüber zu befinden. Bei Ertheilung der Willzettel wird ein, von der Königl. Regierung bestätigter Pachttarif zum Grunde gelegt, und werden darnach u. a.: gezahlt: Für ein Sommer- und Wintergarn von 4—5 Fuß Tiefe und 41—50 Klafter Länge 20 Thlr., von 51—60 Kl. Länge 30 Thlr., von 61—70 Kl. Länge 40 Thlr., von 71—80 Kl. Länge 45 Thlr.; — für einen Zeese Kahn 36 Thlr., für eine Zollner Partie 45 Thlr., für eine Stucker Partie 80 Thlr. ꝛc.

Der Vermögenszustand der Insassen der Amtsdörfer ist, so weit sich übersehen läßt, ein mittelmäßiger; drückende Umstände scheinen nicht auf ihnen zu lasten. Die baüerlichen Grundstücke sind mit Hypothekenschulden eben nicht beschwert, wenngleich die Groß-Stepenitzer Bauern behaupten, wegen gänzlicher Ablösung der Domainen-Abgaben sich in Schulden gesetzt zu haben. Nur unter den kleinen, nicht mit Grundeigenthum angesessenen Leüten ist zum Theil die bitterste Armuth eingekehrt. Die Büdner, welche alle etwas Land oder Weide, auch wol ein Stück Wiese besitzen, ernähren sich davon so ziemlich; die Gartengewächse geben ihnen die ersten Bedürfnisse, auch suchen sie durch Tagelohn etwas zu erwerben. In der Strandgegend gibt es unter den Schiffern und Händlern zum Theil recht wohlhabende Familien, welche der ärmern Klasse Beschäftigung und Gelegenheit zum Verdienste geben. Die von den Amtsinsassen zu entrichtenden, jetzt an die Rentenbank als Renten abzuführenden, Domainen-Gefälle stehen, eben so die Grund- und Gebaüdesteüer zu dem Besitz-, so wie zum Erwerbs- und Nahrungsstand derselben nicht eben in einem besonders ungünstigen Verhältnisse. Nur die Klassensteüer, als eine mehr persönliche Abgabe, und von den Leüten auch hier Kopf-, oder gar Seelensteüer genannt, wird, wie aller Orten, so auch im Amte Stepenitz dem Handwerksstande und der Tagelöhnerklasse zum Theil sehr drückend.

Das Innere der Amtsdörfer ist fast überall ziemlich freündlich; die Gebaüde, besonders in den Wasserdörfern sind recht gut im Stande und zeichnen sich im Flecken Gr. Stepenitz, in Kl. Stepenitz, Flake, Ganserin, zum Theil auch in Köpitz, vortheilhaft aus; selbst in dem Fischerdorfe Swantewitz und in der Colonie Schützendorf sind Wohngebaüde und Stallungen in ziemlich gutem Stande. In den gedachten Wasserdörfern ist es, besonders bei den Seefahrern, gebraüchlich, die Gebaüde fast jährlich mit neüem Anstrich zu versehen, wobei auch Bewährungen und Gartenzaüne mit an die Reihe kommen, wodurch das Ganze einen freündlichen Anblick gewährt, sich auch besser conservirt. Die Dörfer sind mit wenigen Ausnahmen ziemlich regelmäßig angelegt, und wenngleich einige von ihnen sehr in einander gebaut sind, wie Köpitz, Swantewitz, so gewähren sie doch einen recht freündlichen Anblick, da für die Wohngebaüde durchschnittlich in baulicher Beziehung mehr gethan ist, wie in anderen Gegenden. Besonders zeichnen sich in dieser Hinsicht Hohenbrück, Groß- und Klein-Stepenitz, Ganserin und Flake aus. Die Dorfstraßen sind überall nicht zu breit; sie gewähren keine Baustellen zur Ansetzung von Büdnern, wenn die Ordnungs- und Feüer-Polizei beobachtet werden soll; unbenutzt liegende freie Plätze sind in den Dorfslagen nirgends vorhanden, es fehlte vielmehr daran, und haben sich sonach keine Grundstücke ermittelt, welche noch der fiskalischen Benutzung unterworfen werden könnten. Die Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken liegt ausschließlich den Gemeinden ob (S. 74, 75) und der Domainen-Fiskus concurrirt nur bei Instandsetzung der Post-

straßen und der auf Forstgrund belegenen Wege und Brücken. Wegen der leichten Beschaffenheit des Bodens sind die Wege zu allen Zeiten ziemlich fahrbar. Eine Ausnahme machen Flake, wo tiefer Sand ist, und Klein-Stepenitz, welches einige Dämme zu unterhalten hat, die der Überschwemmung ausgesetzt sind.

Über den Bildungsgrad und den Character der Ortsinsassen ist rücksichtlich der Seeleüte, deren Natur im Allgemeinen bekannt genug ist, nur zu sagen, daß diese Klasse hier, besonders bei den, der neüren Generation Angehörenden, schon etwas mildere Sitten angenommen hat, als die sonstigen Küstenbewohner sie zur Schau tragen. Der Bauernstand zeigt einen guten, biedern Charakter und im Allgemeinen ein freündliches biederes Wesen, auch ist dem Bauersmann ein gewisser Bildungs-Grad gegen einige Decennien rückwärts, nicht abzusprechen. Hinsichtlich des sittlichen Zustandes ist nichts besonders Nachtheiliges anzuführen.

Im Jahre 1847 wurde eine Revision der Gefälle des Rentamts Stepenitz ausgeführt[125]). Es gehörten damals dazu die seitdem dem Amte Wolin überwiesenen drei Ortschaften Hagen, Konow und Latzig, so wie das ganze Amt Gülzow. Von dem letztern sind die bei der Revision festgestellten jährlichen Einkünfte und die daraus zu entnehmenden fortlaufenden Amts-Ausgaben oben S. 292 eingeschaltet. Hier handelt es sich mithin um das alte, eigentliche Amt Stepenitz, doch mit Einschluß jener drei, jetzt Woliner, Dorfschaften. Folgende Summen sind bei der Revision festgestellt worden:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Grundherrliche Abgaben.					
1. Beständige Gefälle			5625.	10.	3
a) An baaren unveränderlichen Gefällen	4173. 14. 1				
b) „ Erbpacht-Canon	1451. 26. 2				
2. Unbeständige Gefälle, wie Stättegeld von den Jahrmärkten zu Stepenitz, Schutzgeld, Bienenzehnt ꝛc.			431.	17.	6
B. Zeitpacht von Grundstücken und Gerechtsamen.					
1. Von der Fischerei im Haff und Pfaffenwasser			470.	—.	—
2. „ der Rohrnutzung auf dem Mittel- und dem Königswerder im Pfaffenwasser			21.	10.	—
3. Von der Dienstwohnung und Dienstländereien des Rentmeisters und Amtsdieners in Gr. Stepenitz			66.	3.	3
Summa der Einnahme			6614.	11.	—
Darauf hafteten					
An fortlaufenden Ausgaben			1153.	13.	7
Mithin blieb Überschuß zur Regierungs-Hauptkasse			5460.	27.	5

Unter den Ausgaben stand der Domainen-Rentmeister an Gehalt und Büreaukosten-Vergütigung mit Thlr. 842. 3. 9 Pf., der Amtsdiener mit 90 Thlr. baar Gehalt, außerdem freie Wohnung und Dienstländereien; Gehalt der Schulzen zu Gnageland, Köpitz, Medewitz, Pribernow, Sabeßow; der Haffkieper zu Stepenitz 120 Thlr., die Kirche zu Stepenitz Canon für das Kirchengehege Thlr. 16. 21. 7 Pf.; die Kreiskasse Meliorations-Zinsen für das Kapitel von 4500 Thlr. zur Anlegung von Schützendorf à 1 Prct. mit 45 Thlr.

Die durch die Revision von 1847 ermittelten Beträge der Domainen-Abgaben haben von da ab als Norm gedient bei Feststellung der Etats über Einnahme und Ausgabe der Domainen-Rentamts-Kasse bis auf den Zeitpunkt, wo das Gesetz vom 2 März 1850, die Ablösung der Reallasten durch Rentenbriefe betreffend, zur Aus-

125) Acta Commissionis, betreffend die Revision der Gefälle des Königl. Domainen-Rentamts Stepenitz de 1847. Commissarius: der Domainen-Actuarius Heüseler. 1 Bd. in folio, 463 Blätter enthaltend. (In der Domainen-Registratur der Königl. Regierung zu Stettin).

führung gekommen ist. Von diesem Zeitpunkte an sind, indem die Rentenbank nach erfolgter Regulirung die Einziehung der Gefälle übernahm, die Einnahmen auch der Domainen-Rentamts-Kasse Stepenitz immer geringer geworden. Sie führt deshalb auch, wie die Kaminer, seit 1866 die amtliche Bezeichnung „Domainen-Receptur", und die Regierungs-Haupt-Kasse, bei der unmittelbar die aus den Rentenbriefen fließenden Revenüen verwaltet werden, muß auch ihr jährlich einen Zuschuß gewähren, um die laufenden Ausgaben der Polizei-Verwaltung, welche jetzt das Hauptgeschäft des Domainen-Rentmeisters ist, decken zu können. Den jetzigen Stand der Einnahmen und Ausgaben ergibt der nachstehende —

Etat des Domainen-Rentamts Stepenitz für die Jahre 1866—1868.

	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	An Erb-, Grund- und Domainenzins, Canon und Geldrente für Getreide nur noch	370.	14.	9
2.	An Polizei- und executivischen Ordnungsstrafen rc.	42.	—.	—
3.	An Miethe für die Dienstwohnung des Rentmeisters zu Stepenitz, 5 Prct. von dessen Gehalt, macht 45 Thlr., und für die Nutzung von 43 Mg. 120 Ruth. Deenstländereien, incl. 2 Mg. 98 Ruth. unnutzbar, 35 Thlr. zusammen	80.	—.	—
4.	Für Nutzung der Amtsdiener-Wohnung, incl. Garten	9.	15.	—
5.	Für die Fischerei im Haff und Pfaffenwasser, welche jährlich verpachtet wird, zum rechnungsmäßigen Nachweise	650.	—.	—
6.	Die Binsen-Nutzung daselbst, desgleichen	4.	—.	—
7.	Die Rohr-Nutzung auf dem Mittelwerder im Pfaffenwasser, auf die Jahre 1861—1866 verpachtet für	6.	15.	—
8.	Die Rohrnutzung auf dem Königswerder daselbst, desgleichen	1.	15.	—
9.	Von dem Ortsvorsteher im Flecken Gr. Stepenitz für das Stättegeld von den daselbst abgehaltenen Jahrmärkten auf das Jahr 1865	39.	20.	—
10.	An Pensionsbeiträgen von den Beamten zu Stepenitz	9.	—.	—
	Summa der Einnahme . . .	1.212.	19.	9
	Ausgabe.			
1.	Dem Rentmeister zu Stepenitz 525 Thlr. Gehalt und 200 Thlr. Büreau- und Reisekosten, zusammen . . . . Außerdem bezieht derselbe als Rendant der Forstkasse der Oberförstereien Stepenitz, Hohenbrück und Rothensier an Gehalt ⅔ der auf 888 Thlr. berechneten Tantième mit 592 Thlr. und ⅓ derselben als Dienstaufwand, im Ganzen zwar 1.613 Thlr., als reines Diensteinkommen aber Thlr. 1.117.	725.	—.	—
2.	Dem auf Kündigung angestellten Amtsdiener zu Stepenitz Gehalt . . . Außerdem bezieht derselbe an Executions-Gebühren durchschnittlich 30 Thlr.	150.	—.	—
3.	Dem Oberfischmeister zu Wolin 800 Thlr. Gehalt und 400 Thlr. Dienstaufwand	1.200.	—.	—
4.	Dem Haffkieper zu Stepenitz, 160 Thlr. Gehalt und 40 Thlr. Dienstaufwand	200.	—.	—
5.	Remuneration des Ortsvorstehers zu Kl. Stepenitz und der Schulzen zu Pribernow, Medewitz, Sabeßow, Gnageland, Alt-Sarnow, Ganserin . .	39.	4.	4
6.	Der Kreis-Chaussee-Kasse zu Kamin Chausseebau-Beitrag für die Stepenitzer Amts-Grundstücke	1.	6.	—
7.	Der Kirchenkasse zu Gr. Stepenitz Canon für die zum Rentamtshofe daselbst gelegten 11 Mg. 26 Ruth. große Koppel, das Kirchengehege genannt . .	16.	21.	7
	Summa der Ausgabe . . .	2.832.	2.	11
	Der Vergleich der Einnahme und Ausgabe ergibt den jährlichen Zuschuß aus der Regierungs-Hauptkasse	1.619.	13.	2

Über die die Vorzeit von Stepenitz weiß der Herausgeber wenig zu sagen. Anscheinend die älteste Nachricht stammt aus der zweiten Hälfte des 13 Jahrhunderts,

und zwar bezieht sich dieselbe nicht auf den Ort, nicht auf das Land Stepenitz, sondern auf den Fluß, der bei den vier Ortschaften, die den Namen Stepenitz führen, ins Pfaffenwasser fällt. Es ist die Urkunde von 1269, vermittelst derer Herzog Barnim I dem Bischof Hermann und der Kaminschen Kirche, gegen Nachlassung einiger Zehnten, Kriegsschäden ꝛc., daß Land Massow überläßt[126]). In der ausführlichen Beschreibung der Gränzen dieses Landes kommt der Name des Flusses Stepnisa vor, und zwar im Oberlauf desselben an einem Punkte, welcher innerhalb des heütigen Kreises Naugard liegt. Der Fluß entspringt neben der Stadt Massow und laüft innerhalb des genannten Kreises gegen N. bis zu seinem Übertritt in den Kaminer Kreis, wo sein Lauf sich westwärts wendet, und diese Richtung, der Hauptsache nach, bis zur Mündung beibehält. In jenem nördlichen Laufe nimmt die Stepenitz den kleinen Bach Pilesche auf — die Urkunde sagt: Stepnisa vbi Pilezsa influit, — dieser Einfluß ist das Dreiortmal zwischen den Ländern Massow, Golnow und Naugard[127]). Der bei den Ortschaften Stepenitz mündende Fluß hat zwar in der Gegend mancherlei Namen, so den Namen Gubenbach, allein das Fließ, welches diesen Namen führt, ist ein Zufluß, der die Stepenitz von der linken Seite her bei Basentin empfängt. Auch diesen Bach kennt die Gränzbeschreibung. Seine urkundliche Benennung ist Gowna. Er fließt zwischen den Dörfern Burow und Speck und den Gubenbergen durch die Gubenwiesen, welche in jener Zeit, nunmehr gerade vor 600 Jahren, noch unter Wasser standen, denn die Urkunde bezeichnet sie als palus Govenisa. Bach- und Sumpfname hat das slawische Wort guwun, Koth, zur Wurzel, mithin heißt der Gubenbach im Deütschen Kothbach. Mit Recht geben die Landkarten dem Flusse, der den südlichen Theil des Kaminer Kreises von O. nach W. durchfließt, und der im Lande selbst jetzt gemeiniglich Gubenbach genannt wird, auf Grund des urkundlichen Zeügnisses den Namen Stepenitz (S. 16), und nach ihm ist der Flecken Stepenitz genannt werden[128]). Was bedeütet aber das Wort Stepnisa? Es ist das Eigenschaftswort zu dem in der Urkunde fehlenden Hauptworte rjeka, Fluß, und übersetzt sich im Deütschen einfach durch „Steppenfluß", denn das slawische Wort step ist das deütsche Wort „Steppe" und dieses entweder aus den slawischen Dialecten in unsere Sprache übergenommen, oder beide, denselben Begriff ausdrückend, sind Überreste der gemeinsamen Ursprache, die in den steppenreichen Gegenden des vorderasiatischen Hochlandes vom Volk der Arier gesprochen wurde, — was Sprachkenner entscheiden mögen! Die erste Nachricht also von Stepenitz haben wir aus dem Jahre 1269 in dem Namen seines Flusses, der zugleich eine Andeütung gibt von der Naturbeschaffenheit des Landes zur Zeit der Einwanderung der Slawen im 5 oder 6 Jahrhundert.

In der Gränzbeschreibung von 1269 kommt eine Stelle vor, die sich auf eine Örtlichkeit bezieht, die an der Gränze des Amtsbezirks Stepenitz liegt. Die Stelle lautet wie folgt: — Ab illo fluvio (Rzazank) directe per medium castelli quod dicitur Camenz et eiusdem castelli medietas nobis cedet et alia medietas domino Hermanno Episcopo Caminensi et ecclesie caminensi. Dreger fügt hinzu: „Der Burgwall dieses ehemaligen Schlößchens (nämlich Camenz, d. h.: Steinburg oder Steinwall) ist noch in der streitigen Gränze zwischen den Cantrekschen Gütern, den Stiftsgütern Pribernow, Zabersow und Medewitz zu sehen, und wird in die Gränzen der ersteren prätendiret, da es doch halb ins Stift und halb ins Herzogthum gehören sollen."[129]). Dreger schrieb 1748. Die genannten 3 Ortschaften gehörten früher zum Amte Gülzow, jetzt, wie oben erwähnt, zum Amte Stepenitz.

126) Dreger, Cod. 531—554. 127) Quandt, in Balt. Stud. X, 2, 166. 128) Dreger, a. a. O. 554, Anmerkung b. 129) Ebenda, Anmerk. e.

Die Statuten des Kaminer Domkapitels von ca. Anno 1385 kennen Medewitze als dem Decanat mit ½ Last dreierlei Korns pflichtig[130]. Bei Auflösung des Domkapitels hatte die Ortschaft ansehnliche Gefälle an Getreide zu leisten (S. 262) und auch später noch, soweit sie nicht abgelöst waren. Pribernow gehörte nach eben denselben Statuten dem Bischof[131]; Sabeßow kommt in ihnen nicht vor. Stepenitz, der Ort, wird erst in der zweiten Hälfte des 14 Jahrhunderts genannt. Da war es Herzog Barnim V, welcher die Ortschaft Stepenitz, mit Allem, was dazu gehörte, was möglicherweise nahezu denselben Umfang gehabt haben mag, wie das heütige Amt, theils dem Kapitel zu St. Marien, theils dem Jungfrauen-Kloster zu Alten-Stettin schenkte, wie aus der im Jahre 1374 von dem Bischofe Philippus v. Rehberch ausgefertigten Urkunde erhellet[132]. 1628 gehörte Großen Stepenitz zu den Amtsdörfern des fürstl. Amts Alten-Stettin, und hatte 20 Hufen, 2 Krüge, 1 Schmiede, 1 Hirten, 12 Instleüte, 2 Handwerker zu versteüern[133]; Lütken Stepenitz dagegen sammt Ganserin, Swantewitz, Köpitz, Sarnow, Konow, Hagen vor Wolin, Latzke (Latzig), Wieke vor Wolin und Plotzin ebenda, werden von der Matrikel zu den Kloster-Gütern gestellt[134]. Dabei war auch das Jungfrauen-Kloster zu Wolin betheiligt gewesen, Herzog Wartislaw IV vereignete nämlich diesem Kloster im Jahre 1318 das Dorf Köpitz, welches Priorin und Convent von Ulrich v. d. Osten und Conrad Bemern (Femer) gekauft hatte, und 1394 überließ Lüdeke Massow demselben Kloster den Antheil, welchen er im Dorfe Sarnow besaß[135]. Noch vor Ausgang des 17 Jahrhunderts ist das Amt Stepenitz eine landesherrliche Besitzung geworden, indem Kurfürst Friedrich Wilhelm dasselbe dem Grafen Carl Friedrich v. Schlippenbach abkaufte, der für das Kaufgeld das in der Ukermark belegene Gut Schönermark von dem Staatsminister Freiherrn v. Knyphausen erwarb.

Die Ortschaften des Rentamtsbezirks Stepenitz.

Groß-Stepenitz, Marktflecken, 5¾ Mln. von Kamin gegen SSW., 3¾ Mln. zu Wasser und 7 Mln. zu Lande von Stettin gegen N., liegt unfern des Ausflusses der, in ihrem Unterlauf, von Hohenbrück her, kanalisirten Stepnisa, auf der, außer den Holzkähnen, die bis an und in die Forst fahren, auch größere Boote, selbst das, den täglichen Verkehr mit Stettin unterhaltende Dampfboot bis ins Innere des Ortes fahren kann. Derselbe enthält das Rentamts-Gebaüde, die Oberförsterei, die Kirche, eine Mater, deren Kirchspiel von bedeütendem Umfange, die Pfarrwohnung, das Küster- und außerdem noch ein Schulhaus, ein Armenhaus zur Unterbringung von Obdachlosen und ein Arrestlokal. An steüerpflichtigen Gebaüden sind 155 Wohnhaüser und 34 gewerbliche, so wie an steüerfreien Gebaüden 186 vorhanden. Die Bevölkerung bestand am 1 Januar 1868 aus 1644 Seelen, und hatte gegen 1864 um 114 abgenommen, muthmaßlich in Folge der Cholera im Jahre 1866. Der Flecken besteht nur aus Büdnerstellen, 99 an der Zahl, davon die zwei größten jede 25,92 Mg. groß ist. Alle übrigen sind nur ein oder einige Morgen, oder gar nur Quadratruthen groß. Darum begreift das Gebiet von Gr. St. auch nur . 968,16 Mg. davon 135,28 Mg. beackert werden; 20,78 Mg. sind dem Gartenbau gewidmet, aber die Wiesenfläche ist 690,14 Mg. groß. Hütung, Holzung 2c. gibt es nicht. Der Grundsteüer unterworfen sind 359,81 Mg., steüerfrei sind 486,39 Mg. Der Ertrag des Ackers ist nur zu 10 Sgr. vom Mg. eingeschätzt, dagegen der Ertrag der Wiesen zu 42 Sgr., was beinahe das Doppelte des Kreis-Durchschnitts ist. Die ertraglosen

130) Klempin, Dipl. Beiträge, 315. 131) Ebendas. 384. 132) Brüggemann, II, 1, 14. 133) Klempin-Kratz, Matrikeln, 246. 134) Ebenda, 261. 135) Brüggemann, II, 1, 19.

Liegenschaften an Land und Wasser betragen 41,76 Mg. und die Hof- und Baustellen 80,2 Mg. Eine der beiden größten Büdnerstellen wurde, nach dem Vertrage vom 21 Mai 1765 zu Erbpachtrechten ausgethan und hatte 12 Thlr. Canon an das Domainen-Rentamt zu zahlen. Es gehören zu dieser Besitzung aber 16 Mg. 170 Ruth. Kirchenwiesen, das Kirchengehege genannt, die ebenfalls in Erbpacht genommen sind gegen einen Canon von 21 Thlr. zur Kirchenkasse. Noch 8 andere kleinere Grundstücke waren in Erbpacht gegeben, aber sie entrichteten die Abgabe an das Domanium nicht in Gestalt eines Canons, sondern als Grund- und Domainenzins. Unter diesen Grundstücken befindet sich auch die holländische und Bockwindmühle, deren frühere Mühlen-Abgabe wegen aufgehobenen Mahlzwangs seit dem Jahre 1824 weggefallen ist. Alle übrigen Büdnereien sind Eigenthum, welches theils im vorigen, theils im laufenden Jahrhundert verliehen, bezw. übertragen worden ist. Das älteste Besitz-Document datirt vom 1 September 1707. Die Domainen-Abgaben, welche Gr.-Stepenitz zu entrichten hatte, betrugen im Ganzen Thlr. 400. 1. 8 Pf. Bis auf einige Stellen, welche zusammen Thlr. 1. 5. 9 Pf. Contribution zahlten, war Gr.-Stepenitz grundsteüerfrei. Sämmtliche Einwohner des Fleckens hatten, in Gemeinschaft mit allen Bauern im Dorfe Gr.-Stepenitz, von Altersher die Verpflichtung des Mähens und Werbens der s. g. Herrenwiese im Pfaffenwasser. Diese Verpflichtung wurde gegen Zahlung einer Geldrente von 70 Thlr. in dem Vertrage vom 18 März 1805 abgelöst, worin festgesetzt ist, daß sämmtliche Ehepaare ohne Unterschied, ob sie mit Haüsern oder Grundstücken angesessen sind, gleichmäßig zu der fraglichen Abgabe beitragen müssen, jedoch gibt jedes Ehepaar einen ganzen, die Wittwer und Wittwen aber entrichten nur einen halben Beitrag. Die Censiten haben im Jahre 1846 die Zahlung dieser Abgabe beharrlich verweigert und die Rechtsbeständigkeit des Vertrages von 1805 angefochten. Was den Stand der Besitzer der Büdnerstellen betrifft, so wird unter denselben ein Kaufmann, der Apotheker und der Postexpedient genannt; alle übrigen gehören theils Handwerkern aller Art, theils Seefahrern aller Art. Es bestehen für das Handwerk verschiedene Innungen, als: die Hauszimmer-, Tischler- und Stellmacher-Innung mit 22 Meistern; die Innung der Schlosser, Schmidte und Klempner, mit 13 Meistern; die Schuh- und Pantoffelmacher-Innung mit 15, und die Schneider-Innung mit 14 Meistern. Doch wohnen die Meister nicht in Gr.-Stepenitz allein; unter den aufgeführten Zahlen sind auch die Meister aus dem Flecken Klein-Stepenitz begriffen. Außer den genannten Handwerkern gibt es auch Bäcker, Fleischer, Sattler, Böttiger, Drechsler, Korbmacher, Maurer, ein Schornsteinfeger, Töpfer, Glaser. Von den, in der allgemeinen Kreisbeschreibung S. 66 genannten, Zahlen der am Ufer zwischen Stepenitz und Schminz wohnenden Fischern, 284 an der Zahl sind die meisten im Flecken Gr.-Stepenitz heimisch. Handeltreibende, die gewisser Maßen dem Großhandel angehören, beschäftigen sich mit Vieh- und mit Holzhandel, namentlich ist der letztere nicht unbedeütend. Der Kleinhandel ist durch Materialwaaren-, und durch Ausschnitthändler vertreten. Die Seeschifffahrt wird mit 10 Fahrzeügen von 908 Lasten Tragfähigkeit und 65 Mannschaften betrieben; die Flußschifffahrt, Klein-Stepenitz mitgerechnet, von 12 Fahrzeügen, 331 Lasten, 24 Mannschaften. An Gasthöfen und Schankwirthschaften fehlt es nicht. Der Jahrmärkte, die hier gehalten werden, ist Seite 72 gedacht. Im Jahre 1739 am 1 Juni erlitt Gr.-Stepenitz eine heftige Feüersbrunst, durch welche fast der ganze Ort in Asche gelegt wurde. Auch die Kirche ging zu Grunde. Sie wurde im folgenden Jahre neü aufgebaut, und mit einem Thurm versehen, den sie vorher nicht hatte. Der Grundbesitz der Kirche hat einen Flächeninhalt von 55 Mg. 4 Ruth., und besteht 1) aus mehreren Haus-,

Hof- und Gartenstellen zu 11 ganzen Haüsern gehörig, die aber unter 20 Erbpächter vertheilt sind; 2) aus dem großen Kirchengehege, gleichfalls an 20 Erbpächter ausgethan, darunter der Domainen-Fiskus wegen des zum Rentamts-Gehöfte gelegten Theils dieser Koppel; 3) aus dem kleinen Kirchengehege, an einen einzigen Erbpächter; und 4) aus dem s. g. Schmeerhals, ebenfalls an einen Erbpächter vergeben. Der Canon, der von diesen Grundstücken erlegt wird, beträgt Thlr. 90. 2. 3 Pf. Die Erbpächter zu 1) haben die Verpflichtung Handdienste bei der Kirche, Pfarre, dem Predigerwittwen- und Küsterhause zu leisten. An Kapitalien besitzt die Kirche ein Vermögen von 613 Thlr. Ihre jährlichen Einkünfte betragen ca. 240 Thlr. und übersteigen die gewöhnlichen etatsmäßigen Ausgaben von 150—200 Thlr., so daß für Vermehrung des Kapitals jährlich ein Überschuß bleibt. Zur Unterhaltung der geistlichen Gebaüde ist zunächst die Kirchenkasse und wenn diese nicht des Vermögens ist, Patron — der König — und Gemeinde mit bezw. ²/₃ und ¹/₃ Beitrag verpflichtet. Das Holz, auch zu Reparaturen, wird aus der Staatsforst zur halben Taxe hergegeben. Am Pfarrhause und Predigerwittwenhause participiren die Kirchenkassen der Mater und Filia zu Klein-Stepenitz zur Hälfte, bezw. Patron und beide Gemeinden in dem angeführten Drittel-Verhältniß. Die Küsterwohnung muß jede Gemeinde allein unterhalten. Groß-Stepenitz hat eine höhere Knaben- und Mädchenschule von 4 Klassen, die von einem Lehrer mit Universitätsbildung geleitet wird, der ein Einkommen von 425—450 Thlr. bezieht. Die 3 anderen Lehrer sind auf Seminarien gewesen, sie sind mit 275, 225 und 180 Thlr. besoldet. Turnen und weibliche Handarbeiten werden gelehrt; so auch in der Elementarschule, die von den Kindern aus Dorf Groß-Stepenitz und Schiebenhorst und vom Gute Birkenwald und dem Forsthause Schöneich besucht wird. Sie besteht aus 4 Klassen, im Jahre 1866 mit einer Frequenz von 152 Knaben und 153 Mädchen, zusammen 305 Kindern. Lehrer der ersten Klasse ist der Küster, zugleich Cantor und Organist; sein Einkommen beträgt, nach Abzug des Emeriten-Drittels, Thlr. 240. 9. 4 Pf. Das Einkommen der 3 anderen Lehrer beträgt bezw. 270 Thlr., 214 Thlr. 18 Sgr. und 198 Thlr. 12 Sgr. Die hier bestehende Navigations-Vorbereitungsschule wird nur im Winter gehalten, wenn die jungen Seeleüte binnen sind. Der Flecken Gr.-Stepenitz hat eine Gemeinde-Verfassung, die zwar noch nicht alle Eigenthümlichkeiten der Landgemeinden abgestreift, doch aber die Städte-Ordnung vom 30 Mai 1853 zur Grundlage hat. Das vom Könige vollzogene Statut vom 5 December 1864 trat im Januar 1865 an die Stelle eines frühern von der Königlichen Regierung bestätigten Ortsstatuts von 1833, das den immer weiter in städtischer Art sich entwickelnden Verhältnissen des Fleckens nicht mehr entsprach, und führte eine gewählte Gemeinde-Vertretung ein, die in 3 Abtheilungen durch alle mit Grund- oder Hausbesitz angesessenen oder 4 Thlr. jährlicher Klassensteüer zahlenden Einwohner gewählt wird. Dieselbe besteht aus 9 Gemeinde-Verordneten, stellt den Etat fest, entlastet die Rechnungen, überwacht die Verwaltung und wählt die Mitglieder des Ortsvorstandes, d. h.: den, mit 200 Thlr. besoldeten, Ortsvorsteher, der zugleich Gemeinde-Erheber ist, und 3 Beisitzern auf je 6 Jahre, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Kreis-Landrath nach Anhörung des Domainen-Rentamts Stepenitz. Der Ortsvorsteher ist das Organ der Obrigkeit, führt den Schriftwechsel mit den Behörden, zieht alle Steüern ein und ist zugleich Vorsitzender der Gemeindeverordneten-Versammlung mit Stimmberechtigung in derselben. Die Polizei-Jurisdiction und das Aufsichtrecht steht dem Rentamte, wie in den Landgemeinden zu, und in Gemeinde-Verwaltungs-Angelegenheiten ist der Landrath die nächste Aufsichts-Instanz[136]).

136) v. Köller, Statistik des Kaminer Kreises, 214, 216.

Gemeinde-Kassen-Rechnung des Fleckens Gr.-Stepenitz für 1864.

Einnahme	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. An Landpacht . . .	38.	8.	9	1. Besoldungen . . .	160.	—.	—
2. „ Marktstättegeld von Jahrmärkten . . .	55.	28.	3	2. Zinsen für Anleihen .	57.	15.	—
3. Miethe aus dem Armen- und Schulhause . .	95.	15.	—	3. Tilgungs-Zinsen für eine Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse . . .	216.	—.	—
4. Aus der Benutzung des Leichenwagens . . .	5.	15.	—	4. Marktstättepacht aus Rentamt	35.	15.	—
5. Ertrag der Communalsteüer, incl. Armengeld	871.	10.	—	5. Zuschuß zur Schulrechnung	286.	7.	—
				6. Desgl. zur Armenrechnung	211.	23.	10
				7. Unterhaltung des Schul- und Armenhauses, der Wege, Steige, Ortspumpen, Feüerlöschgeräthe ꝛc.	84.	1.	6
Summa . . .	1066.	17.	—	Summa . . .	1051.	2.	4

Bestand = Thlr. 15. 14. 8.

Die directen Staatsabgaben sind: Grundsteüer Thlr. 62. —. 7 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 266. 24 Sgr., Klassensteüer 1284 Thlr., Gewerbesteüer 407 Thlr., Domainen-Renten Thlr. 163. 12 Sgr., zusammen Thlr. 2183. 6. 7 Pf. Wird die Communalsteüer hinzugerechnet, so ergibt sich, daß der Flecken Gr.-Stepenitz im Ganzen direct mit Thlr. 3054. 28. 7 Pf. besteüert ist, macht auf den Kopf der Bevölkerung Thlr. 1. 25. 9 Pf. — Gr.-Stepenitz ist der Sitz einer Gerichts-Commission und einer Postexpedition. Es besteht hier das Engelsche Legat von 1300 Thlr., dessen Zinsen zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von auf der See verunglückten Matrosen bestimmt sind.

Groß-Stepenitz, Dorf, schließt sich unmittelbar an den Marktflecken Gr. St., und enthält mit dem, $\frac{1}{4}$ Mle. gegen O. entfernten, zum Gemeinde-Verbande gehörigen Ackerwerke Schiebenhorst, 23 Wohnhaüser und 47 steüerfreie Gebaüde, 379 Einwohner. In der Feldmark, welche 325 Besitzstücke enthält, sind 108 Besitzer, darunter die Besitzer von 12 kleinen Bauerhöfen, denen aber eine Fläche von 1661 Mg. 20 Ruth. noch nicht separirter Zinsbrücher gemeinschaftlich gehört, alle übrigen Besitzungen sind kleine Hofstellen, bald mit, bald ohne Garten, die von den Bauerhöfen abgezweigt worden sind, womit man vorzugsweise erst seit den letzten 20 Jahren, von 1848 an, vorgegangen ist. Unter den Parcelen ist auch der Begräbnißplatz der Synagogen-Gemeinde zu Gr. St. Flecken, den sie von einem Bauerhofe gegen 20 Sgr. Canon in Erbpacht hat. Die Feldmark, incl. Schiebenhorst, hat einen Flächeninhalt von . . . . 2690,94 Mg. davon an Acker 756,08 Mg. mit nur 9 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 2,21 Mg., an Wiesen 1291,33 Mg., an Weiden 419,2 Mg., an Holzung 127,28 Mg., an Unland 6,25 Mg., überhaupt an besteüerten Liegenschaften 2486,11 Mg., an steüerfreien 75,84 Mg. Sämmtliche Bauern haben alle ihre Verpflichtungen gegen den Domainen-Fiskus in den Jahren 1832—1843 durch Zahlung eines Kapitals von 8022$\frac{1}{2}$ Thlr vollständig abgelöst, wodurch sie ganz freie Eigenthümer ihrer Höfe geworden sind. Die von denselben abgezweigten Parcelen sind den Ansiedlern gegen

einen an die betreffenden Hofbesitzer zu zahlenden Canon in Erbpacht gegeben. — Schiebenhorst ist als Erbpacht-Grundstück von 35 Mg. im Jahre 1786 angelegt und nach den Erbverschreibungen vom 18 Mai 1787 und 16 Februar 1788 geregelt. Im Jahre 1844 wurde ein Tausch getroffen, wodurch das Grundstück 17 Mg. verlor, aber an Forstgrund 30 Mg. gewann. 1814 war eine Parcele von 100 Mg. eigenthümlich zugekauft, 1817 und 1823 kamen noch 16 Mg. 175 Ruth. Forstgrund als Eigenthum hinzu und 1818 noch ein Erbpachtbruchfleck von der Dorfschaft Gr. St., wovon der Canon im Jahre 1845 mit 25 Thlr. Kapital abgelöst worden ist. Jetzt hat das Ackerwerk, der separirten Parlow, geb. Fischer, gehörend, ein Areal von 166,49 Mg., das in der obigen Feldmarkszahl mit enthalten ist. Bis 1847 haftete noch ein Canon von 17⅔ Thlr. auf demselben, der seitdem ebenfalls durch Kapital-Zahlung abgelöst ist. Das Ackerwerk hat freie Waldweide im Stepenitzer Forstrevier auf 15 Haupt Pferde, Rindvieh und Zuwachs, und Raff- und Leseholz gegen Brennzins. An Contribution zahlte es 2 Thlr., die Dorfschaft dagegen Thlr. 90. 6 Pf. Jetzt zahlt die Gemeinde: Grundsteüer Thlr. 129. 29. 10 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 21. 6 Pf., Einkommensteüer 60 Thlr., Klassensteüer 213½ Thlr. Sie ist nach Flecken Gr. St. eingepfarrt und eingeschult. Zur Gemeinde gehört das dicht am Dorf belegene Forsthaus Schöneiche, mit 5 Einwohnern, zur Oberförsterei Stepenitz gehörig.

Klein-Stepenitz, Flecken, aber ohne Jahrmarktsgerechtigkeit, 3¾ Mln. von Kamin gegen SSW., liegt auf dem rechten Ufer der Stepnisa unfern deren Mündung ins Pfaffenwasser, dem Flecken Groß-Stepenitz gerade gegenüber, hat eine Kirche, welche Filia ist der Mater in Gr. St., ein Küsterschulhaus, 66 Wohnhaüser, 585 Einwohner. Für die Gemeinde-Verwaltung besteht ein von der Königl. Regierung unterm 29 Mai 1837 bestätigtes und gerichtlich verlautbartes Ortsstatut vom 2 März 1833 nebst zugehöriger Dienst-Instruction vom 27 März 1833. Danach wird die aus allen angesessenen Einwohnern bestehende Gemeinde-Versammlung von einem besoldeten Ortsvorsteher, der 50 Thlr. Gehalt von der Gemeinde und 20 Thlr. Zuschuß vom Domainen-Fiskus hat, welchem 2 Ortsdeputirte zur Seite stehen, versammelt und geleitet. Auch hier ist der Ortsvorsteher zugleich Orts-Erheber und hat als solcher die gesammte Kassen- und Rechnungsführung, wie auch die Einziehung der directen Staatssteüern und den desfallsigen Schriftwechsel zu besorgen. Er wird gleich den beiden Ortsdeputirten von der Gemeinde gewählt, und von dem Rentamte, als der Orts-Polizei-Behörde, bestätigt. Drei s. g. Achtermänner, von der Gemeinde gewählt, haben seine Kassen-Verwaltung zu controliren und die Rechnung zu dechargiren; eine weitere Vertretung steht ihnen aber nicht zu und zu allen Geldbewilligungen, wie zu anderen Gemeindebeschlüssen, muß stets die ganze Gemeinde zusammen berufen werden. Nach der für das Jahr 1864 gelegten Rechnung brachten die Einwohner durch Communalsteüer Thlr. 513. 12 Sgr., nach Portionen veranlagt, auf, und zwar Thlr. 268. 6 Sgr. für die Armenpflege und Thlr. 245. 6 Sgr. für Schulzwecke. Unter den Titel: Insgemein gingen Thlr. 51. 5. 1 Pf. ein, daher ganze Einnahme Thlr. 564. 19. 1 Pf., welche aber nicht zur Deckung der Ausgaben ausreichte; denn diese betrugen an Besoldung 50 Thlr., an Zinsen für Anleihen Thlr. 39. 29 Sgr., an Lehrerbesoldung 361 Thlr., für Armenpflege und Insgemein Thlr. 153. 3. 8 Pf., Summa Thlr. 604. 2. 8 Pf., mithin eine Mehrausgabe von Thlr. 39. 13. 7 Pf., die auf das folgende Jahr übertragen wurde.

Klein-Stepenitz, Dorf, mit dem Flecken dieses Namens zusammenhangend, aber eine selbständige Gemeinde, mit ländlicher Verfassung, und mit Flake und Graseberg Einen Gemeinde-Verband bildend, der zusammen 39 Wohnhaüser und 450 Einwohner zählt.

Flecken und Dorf Kl. St. sind so in einander verwachsen, daß sie nicht blos in den Domainen-Prästationstabellen der Königl. Regierung, sondern auch in den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums als Eins betrachtet und dazu noch die oben genannten Nebenwohnplätze hinzugerechnet werden. Den letzteren Tabellen zufolge enthalten die combinirten 4 Ortschaften 104 Wohnhaüser, 6 gewerbliche und 179 steüerfreie Gebaüde. Das Areal beträgt . . . 4413,96 Mg. und zwar an Ackerland 1247,83 Mg. mit einem Reinertrage, der nur zu 7 Sgr. vom Mg. eingeschätzt werden konnte, an Gärten 11,87 Mg., an Wiesen 1995,85 Mg., an Hütungen 943,37 Mg. an Holzung Nichts, an Wasserstücken 22,4 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 4170,58 Mg., an steüerfreien 50,74 Mg., die einen Reinertrag von 17 Sgr. vom Mg. geben. Die Feldmark zerfällt in 344 Besitzstücke, an deren Eigenthum 110 Besitzer betheiligt sind. Die combinirte Gemeinde Flecken und Dorf Kl. St. enthält 7 Bauerhöfe, 1 Halbbauerhof, 3 Kossatenhöfe, und 64 Büdnerstellen, deren jede ein kleines Stück Land, sei es an Acker, ein Gartenfleck oder Wiese besitzt. Zu ihnen gehört auch ein Windmühlenwesen. Nach Analogie von Gr. St. werden diese Büdnereien den Flecken Klein-Stepenitz ausmachen. Alle sind auf baüerlichem Grund und Boden angelegt und werden als Eigenthum besessen, müssen aber theils an die Dorfschaft, theils an die einzelne Hofbesitzer Grundgeld geben, das von vielen Büdnereien schon abgelöst ist. Aber auch dem Domainen-Fiskus waren sie mit einer Rente verhaftet, welche für die ganze Gemeinschaft, Flecken und Dorf Thlr. 244. 25. 6 Pf. betragen hat, nachdem 2 Bauerhöfe, der Halbbauerhof und einige Büdnereien den Domainenzins durch Kapitalzahlung abgelöst hatten. Die baüerlichen Wirthe haben ihre Erbverschreibungsbriefe unterm 29 September 1806 ausgefertigt erhalten; die damals Seitens des Fiskus vorbehaltenen Reservate sind durch den Vertrag vom 3 Juli 1837 beseitigt. Nach dem unterm 24 Juni 1828 abgeschlossenen und am 8 April 1830 von der Königl. Regierung genehmigten Vergleich, ist jedem Vollbauer ein Weiderecht von 26,5 Kuhweiden, dem Halbbauer 14,3 und jedem Kossaten 8 Kuhweiden zugestanden und ist ihre Abfindung durch eigenthümliche Überlassung der früher erbpachtweise besessenen Zinsbrücher erfolgt, zufolge Vollziehungs-Protokolls vom 29 August 1847. Der älteste Hausbrief einer Büdnerstelle ist vom 10 November 1685. Mithin hat damals die Anlage des Fleckens Kl. Stepenitz ihren Anfang genommen und ist im Laufe des 18 und 19 Jahrhunderts weiter entwickelt worden. Die Kirche steht im Dorfe. Sie hat ein Vermögen von 717 Thlr., besitzt 4 Grundstücke: das Kahlhorstsche, Burrwinkelsche und Specksche Bruch, so wie die Kahlhorstsche Wiese von zusammen 43 Mg. 139 Ruth., wovon die Hälfte für 17 Sch. 15 Mtz. vererbpachtet ist, die andere Hälfte durch Zeitpacht genutzt wird und an 140 Thlr. Einkünfte, von denen nach Deckung der Ausgaben etwa 40 Thlr. zur Vermehrung des Kapitals erspart werden können. Die Schule besteht aus 2 Klassen, der Küsterklasse und der zweiten Klasse, beide in der Regel mit 125—130 Kindern, wozu auch die hier eingeschulte Colonie Sandhof ihren Antheil stellt. Der erste Lehrer hat ein Einkommen von Thlr. 217. 5 Sgr., nach Abzug des Emeritendrittels; die zweite Lehrerstelle ist mit 144 Thlr. dotirt. Das Dorf Kl. St. hat 134 Einwohner.

Flake ist ein Dorf, 3/8 Mln. nördlich von Kl.-Stepenitz, mit dem es durch einen über das Bruch führenden Knüppeldamm, — dessen Umschaffung in einen

Steindamm, die Kreisbehörden noch beschäftigt, — verbunden ist, der einzige Verbindungsweg zwischen Kamin — Wolin und Groß-Stepenitz. Der Ort, niedrig gelegen, von Waldung und Brüchern umgeben, daher auch wol sein Name im Hochdeütschen „Fläche" ist auf Klein-Stepenitzer Fundo im Jahre 1743 angelegt, indem 4 Bauern des erwähnten Dorfes auf den von demselben zu weit entlegenen Acker versetzt wurden. Die Bauern haben die Erbverschreibungen ihrer Höfe unterm 8 August 1815 erhalten, Ergänzungsvertrag vom 3 Juli 1837. Auf jedem Hofe ruhte ein Domainenzins von Thlr. 23. 2. 1 Pf. Seit dem Jahre 1785 sind, mehrentheils auf Forstgrund Büdnerstellen entstanden, deren Zahl sich im Jahre 1847 auf 9 belief und seitdem wol noch zugenommen hat. Ganz Flake hatte an Domainen-Abgaben Thlr. 106. 3. 10 Pf. zu entrichten, nachdem einige Büdnereien ihren Zins durch Kapitalzahlung abgelöst hatten, und an Contribution 32⅓ Thlr. Flake ist zur Tochterkirche Kl.-Stepenitz eingepfarrt, hat aber seine eigene Schule, zu der auch die Kinder aus dem nahe gelegenen Forsthause Rehdamm gehören; Frequenz 45 — 50 Kinder. Der Lehrer hat ein Einkommen von 116⅓ Thlr. Flake hat 198 Einwohner und das dazu gehörige Forsthaus Rehdamm, in der Oberförsterei Stepenitz, 8 Einwohner. Es liegt ⅛ Mle. von Flake gegen O.

Graseberg, ein s. g. Etablissement, ¼ Mle. von Flake gegen NO. an der Straße von Stepenitz nach Kamin und Wolin, mitten im Walde, war ursprünglich die Oberförsterei für das 14.787 Mg. 55 Ruth. enthaltende Grasebergsche Forstrevier. Bei veränderter Eintheilung der Forsten im Amte Stepenitz wurde die Oberförsterei aufgelöst, und das Forsthaus sammt den dazu gehörigen Dienstländereien von 108 Mg. 56 Ruth. zum öffentlichen Verkauf gestellt. Durch Kaufcontract vom 14 August 1821 war der Forst-Inspector Blumenthal der Eigenthums-Erwerber und dessen Nachfolger im Besitz: 1824 Carl Conrad Fraude, 1837 Lieutenant Königsmann. Außer der Oberförsterei war hier auch eine, mit Land ausgestattete Dienststelle für einen Forstschutzbeamten, welche 1822 veraüßert wurde. Sodann sind seit dem Jahre 1787 auf Forstgrund 6 Büdnereien, deren erste man die „Entreprise Graseberg" nannte, theils erbpachtweise, theils als eigenthümlicher Besitz entstanden. Ganz Graseberg hat ein Areal von 188 Mg. 152 Ruth. und 118 Einwohner, die nach Kl.-Stepenitz zur Kirche, und nach adlich Neü-Sarnow zur Schule gehören. Der Domainenzins betrug Thlr. 12. 27. 2 Pf., die Contribution Thlr. 20. 26. 8 Pf. Außerdem haben 3 Büdnerstellen 10 Thlr. Canon an die Besitzer von Kl.-Stepenitz und Flake für 20 Mg. Zinsbrücher, laut Erbverschreibung vom 1 April 1805 zu zahlen.

Die öffentlichen Abgaben für den Flecken Kl.-Stepenitz und die zu Einem Gemeindeverband combinirten 3 Ortschaften Dorf Kl.-Stepenitz, Flake und Graseberg, betragen an Grundsteüer Thlr. 191. 24. 4 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 92. 10 Sgr., an Klassensteüer 687½ Thlr., an Gewerbesteüer 174 Thlr., an Rentenbank-Renten Thlr. 194. 2 Sgr., an Domainen-Renten Thlr. 224. 1 Sgr.

Birkenwald, Gut, 5¾ Mln. von Kamin gegen SSW. unmittelbar an Dorf Gr.-Stepenitz stoßend, enthält 6 Wohn-, 1 gewerbliches und 10 steüerfreie Gebaüde, 69 Einwohner, zur Kirche und Schule in Flecken Gr.-Stepenitz gehörend. Die Feldmark hat ein Areal von . . . . 1518,79 Mg. Davon an Acker 391,96 Mg., mit 9 Sgr. Reinertrag, an Gärten 10,51 Mg., an Wiesen 892,01 Mg., mit 27 Sgr. Ertrag vom Mg., keine Bruchweiden, ebenso wie früher, an Holzung 185,99 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1480,49 Mg. Grundsteüer Thlr. 95. 20. 5 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 6. 24 Sgr., an Einkom-

mensteüer 109 Thlr., an Klassensteüer 15 Thlr. Sechs wüste Bauerhöfe zu Dorf Gr. Stepenitz gehörig, wurden mittelst Vertrages vom 18 Januar 1805 dem Oberamtmann Castner in Erbpacht überlassen, der die Ländereien wieder in Cultur setzte und Wohn- und Wirthschaftsgebaüde erbaute. Laut Befreiungs-Urkunde vom 22 März 1818 hat er den Canon und die übrigen bis dahin vorbehaltenen Rechte rc. durch Zahlung eines Kapitals von Thlr. 9642. 23. 3 Pf. abgelöst und dadurch das volle Eigenthum erworben. Das Gut hat die Netzfischerei am Strande, soweit die Binsenkämpe reichen: Raff- und Leseholz gegen Brennzins; die mittlere und kleine Jagd und Aufhütung in der Stepenitzer Forst. Besitzer: Carl Friedrich Wilhelm Castner.

Dummannskaten, Kossatenhof, zu Sabeßow gehörig, s. S. 345.

Eichhof, Forsthaus, in der Oberförsterei Stepenitz, zur Gemeinde Alt-Sarnow, Königl. Antheils, gehörig.

Flake, Dorf, Bestandtheil der Gemeinde Kl.-Stepenitz, S. 336, 337.

Ganserin, Kirchdorf mit Tochterkirche von Köpitz, 5¾ Mln. von Kamin gegen SSW., ½ Mle. von Gr.-Stepenitz gegen NNW., hart am Strande des Pfaffenwassers unfern dessen Übergangs ins Haff, in sehr niedriger, der Überschwemmung ausgesetzten Lage, enthält die Kirche, das Küsterschulhaus, 76 Wohnhaüser, 3 gewerbliche Gebaüde, 156 steüerfreie, 593 Einwohner. Die in 384 Besitzstücke getheilte und 124 Besitzer enthaltende Feldmark begreift . . . . 3991,97 Mg. Davon 964,09 Mg. mit 9 Sgr. Reinertrag, 3,63 Mg. Gärten, an schlechten Wiesen 1558,3 Mg., an Bruchhütungen 1295,92 Mg., an Holzung rc. nichts. Steüerpflichtig sind 3710,39 Mg., steüerfrei 111,55 Mg., ertraglos 112,06 Mg., Haus- und Hofstellen 57,97 Mg. Es sind hier 8 Bauerhöfe und 1 Kossatenhof, deren Eigenthum durch Erbverschreibungen vom 29 September 1806 und Ergänzungsvertrag vom 3 Juli 1837 verliehen ist, so wie 66 Büdnerstellen, mit denen sich Schiffer, Steüerleüte, Matrosen ansessig gemacht haben. Die Büdnereien sind theils auf fiskalischem Grund und Boden, theils auf Kirchen- und Bauerland errichtet. In allen drei Fällen zahlen sie einen Grundzins, der indessen mit Bezug auf den Fiskus durch das Gesetz vom 2 März 1850 seine Erledigung gefunden hat. Ganserin's Domainenzins betrug im Ganzen Thlr. 291. 25. 2 Pf. und die Contribution Thlr. 99. 19. 4 Pf. Die Windmühle zahlte 2 2Thlr. an Domainen-Abgaben und war contributionsfrei. Sie hat zeitpachtweise Raff- und Leseholz im Stepenitzer Forstrevier gegen 3⅓ Thlr. fixirter Pacht. Nach dem Separations-Receß zwischen Ganserin und Swantewitz vom 17 Januar 1837 hat, nach Abfindung des letztgedachten Dorfs an Hütungsfläche auf gemeinschaftlichen Revieren, Ganserin noch 184 Mg. 158 Ruth. zur alleinigen und uneingeschränkten Benutzung erhalten. Auch gehört die Aufhütung in den, dem Fiskus gehörigen Zinsbrüchern zu den Gerechtigkeiten der baüerlichen Wirthe. Der Kossat ist zur Betreibung der Krugwirthschaft verpflichtet, da ihm die Krugländereien von 3 Mg. 156 Ruth. mit übereignet sind. Die Dorfschaft zahlt jetzt an Grundsteüer Thlr. 124. 25. 7 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 39. 17 Sgr., an Klassensteüer 401 Thlr., an Gewerbesteüer 80 Thlr., an Domainen-Renten Thlr. 239. 27 Sgr. Die Kirche besitzt ein Kapital von 300 Thlr. und 63 Mg. 121 Ruth. Acker und Wiesen, welche bis auf eine kleine Fläche vererbpachtet sind, und an Canon und Zeitpacht Thlr. 51. 9. 10 Pf. eintragen. Der

Canon von den 12 Büdnerstellen, die auf Kirchenland stehen, beträgt Thlr. 24. 29. 7 Pf. Die jährliche Einnahme der Kirche beträgt etwa 135 Thlr., es werden aber nur ca. 72 Thlr. verausgabt; bleiben 63 Thlr. Überschuß. Die Schule, die auch zum Theil von Sandhof aus besucht wird, besteht aus 2 Klassen, deren erste 72, die zweite, Halbtagsschule, 130 Kinder zählt. Für beide Klassen ist nur ein Lehrer vorhanden, der Küster, dessen Einkommen sich auf Thlr. 302. 6 Sgr. berechnet. In allen bisher betrachteten Schulen des Amts Stepenitz erhalten die Knaben Unterricht im Turnen.

Genzensruhe, Etablissement, zu Gnageland gehörig, siehe den folgenden Artikel.

Glinke, Wassermühle, zur Gemeinde Königl. Alt-Sarnow gehörig; s. diesen Artikel, S. 346.

Gnageland, Holländerei, 6½ Mle. von Kamin gegen SSW., derjenige Ort des Kreises, welcher von der Kreisstadt am entlegensten ist, in der südwestlichen Ecke, unfern der Mündung des Krampeflusses ins Pfaffenwasser, da, wo dieses seinen Anfang hat, bildet mit den, in der Nähe liegenden Etablissements Genzensruhe und Krampe einen Communal-Verband und Grundsteüer-Erhebungsbezirk von . . . . 564,2 Mg. Flächeninhalt, Wiesen und Bruchhütung umfassend, wovon 4,03 Mg. steüerfrei sind, und einen Reinertrag von 40 Sgr. vom Mg. gewährend, mit 8 Wohnhaüsern und 11 steüerfreien Gebaüden, 149 Einwohnern, davon 139 in Gnageland, 8 in Genzensruhe und 2 in Krampe. Gnageland war 1710 nur eine Meierei nebst Hopfenhof, wovon 33 Thlr. Pacht gegeben wurden, wurde aber innerhalb des Zeitraums von 1736—1740 zu einer Holländerei eingerichtet, deren Areal 531 Mg. 109 Ruth. betrug, und worauf ca. 60 Haupt Rindvieh gehalten werden. Sie war zu Erbpachtrecht ausgethan. Der Canon von überhaupt Thlr. 358. 12 Sgr., incl. 87½ Thlr. Gold, so wie das fiskalische Ober-Eigenthum und Vorkaufsrecht sind durch ein Kapital von 4358 Thlr. 1 Sgr. und Übernahme einer Grundsteüer von bezw. Thlr. 154. 5 Sgr. und Thlr. 3. 23 Sgr. wegen der Parcele Genzensruhe bei der eigenthümlichen Erwerbung dieses Gutes durch den Ober-Amtmann Nobbe zu Pinnow, in dem Vertrage vom 2 September 1784 abgelöst, und ist für die sämmtlichen Grundstücke und Gebaüde incl. des Ablösungs-Kapitals ein Kaufgeld von 14.052 Thlr. 9 Sgr. gezahlt worden. Fiskus hat sich bei dem Verkauf reservirt: Patronat und Jurisdiction, die gesammte Jagd, die Fischerei im angränzenden Pfaffenwasser und Krampefluß; jährliche Abgabe von Thlr. 1. 7½ Sgr. an die Geistlichkeit zu Stepenitz; Gewährung freier Wohnung dem Schullehrer zu Gnageland, demselben jährlich 17 Thlr. baar und eine Wiese von 3 Mg. 8 Ruth. zur Benutzung. Nobbe hat dieses Gut an den Prälaten v. Berg wieder verkauft, von dem es nach seinem Ableben an dessen Tochter, die nachmalige Ehefrau des Landraths Kaminer Kreises, geh. Justizrath v. Ploetz, gekommen ist. Genzensruhe ist eine Parcele von 13 Mg. 133 Ruth., die mittelst Vertrages vom 19 Januar 1799 vom Hauptgute getrennt und einem gewissen Genz überlassen worden ist, der sich daselbst zur — Ruhe setzte. Jetziger Besitzer Schiffer Plümer. Die Besitzung hat Weidefreiheit für 6 Kühe auf der allgemeinen Hütung. Das Etablissement Krampe, das seinen Namen von dem Flusse führt an dem es, in zwei Parcelen, jede von 10 Mg. 93½ Ruth., mit Consens vom 27 Juli 1843 angelegt worden ist. Die auf Gnageland c. p. haftende Contribution betrug Thlr. 161. 28 Sgr. Jetzt zahlt das Gut

an Grundsteüer Thlr. 72. 3. 3 Pf., an Gebaüdesteüe. $5^1/_3$ Thlr., an Klassensteüer $44^1/_2$ Thlr., an Gewerbesteüer $20^2/_3$ Thlr. Die Gemeinde gehört zur Gr. Stepenitzer Kirche, in Gnageland ist indessen ein Bethaus, oder eine Kapelle, in welcher der Schullehrer sonntäglich eine Predigt vorliest. Die Schule, welche auch von den Kindern aus Forcadenberg, Randowschen Kreises besucht wird, zählt in der Regel 24 Schüler und Schülerinnen. Das Einkommen des Lehrers beträgt Thlr. 81. 17. 6 Pf., excl. des Beneficiums, welches ihm Fiskus beim Verkauf von Gnageland vorbehalten hat. Brüggemann bemerkte 1784: „Es ist zwar von hieraus ein Damm durch die Heide nach Stepenitz zu angelegt worden, aber zur Frühlings- und Herbstzeit ist es oft nicht möglich, daß Reisende darauf reiten oder fahren können. Sonst könnte aber dieser Damm und der Weg nach Gnageland, wenn er bequem genug wäre den Einwohnern von Westpommern, welche die Viehmärkte in Golnow, Stargard und anderen Städten in Ostpommern besuchen, zur Erleichterung ihrer Reisen sehr behülflich sein, weil sie zwischen Gnageland und dem gerade gegenüber am linken Oderufer belegenen Jasenitz eine sehr leichte und bequeme Überfahrt zu Wasser haben könnten." Es hat nicht verlautet, daß der Zustand des gedachten Dammes innerhalb der bis heüte verflossenen 84 Jahre besser geworden sei. Bei Gnageland ist eine, zur Oberförsterei Stepenitz gehörige Torfgräberei in Betrieb.

Graseberg, Etablissement, zum Gemeinde-Verband von Kl. Stepenitz gehörig, S. 337.

Hohenbrück, abgekürzt Hohbrück genannt, Dorf, $4^7/_8$ Mln. von Kamin gegen S. und 1 Mle. von Gr. Stepenitz gegen ONO., liegt am Stepenitzbache in einem Walde und auf der Landstraße von Wolin nach Golnow, ist der Sitz der Oberförsterei für das gleichnamige Staatsforstrevier, hat 136 Einwohner und besteht mit Einschluß der 4 zu derselben gehörigen Wohngebaüde aus 22 Wohnhaüsern, dem Schulhause, und 35 Wirthschaftsgebaüden, so wie aus 7 Fabrikgebaüden des großen Mühlenwesens, das aus einer Wasser-Mahl- und Schneidemühle besteht und zu dem ein Areal von 83 Mg. 53 Ruth. an Acker, Wiesen und Garten gehört. Im Ganzen aber hat Hohbrück, mit seinen Annexen Köferitz und Rehbock, aber excl. der Dienstländereien des Oberförsters und des Forst-Etablissements Honigkaten und Neü-Schneidemühl, ein Areal von . . . . 621,69 Mg., an dem, in 31 Besitzstücken, 12 Besitzer betheiligt sind, darunter eine Meierei von 43 Mg. 128 Ruth., und welches aus 386,09 Mg. Ackerland, mit nur 6 Sgr. Ertrag vom Mg., 11,79 Mg. Gärten, 137,99 Mg. Wiesen, 28,33 Mg. Weiden und 7,5 Mg. Wasserstücken, im Ganzen aus 482,06 Mg. besteüerten und 89,04 Mg. unbesteüerten Grundstücken besteht. Die Mühle ist Eigenthum des Besitzers zufolge der Verleihungs-Urkunde vom 13 Januar 1668, die sie mit einer Abgabe von Thlr. 86. 25. 5 Pf. baar und 140 Sch. Roggen belastete, welche Abgaben indessen in neürer Zeit, 1846, als die Mühle durch Verkauf in andere Hände überging, auf einen baaren Domainenzins von 87 Thlr. ermäßigt wurde. Die Mühle hat das Weiderecht und das Recht Raff- und Leseholz zu sammeln gegen eine fixirte jährliche Pacht von bezw. $5^2/_3$ und 4 Thlr. Der erforderliche Strauch und Sand zum Damm auf dem Mühlenfundo, und bei Durchbrüchen des Wassers zum Fangedamm Strauch und Poß wird ihr aus dem Hohenbrückschen Forstrevier kostenfrei verabfolgt; sonst muß der Besitzer die beiden Brücken bei der Mühle, den Damm auf Mühlenfundo und die Freischleüse allein in Stande halten. Seit 1802 und 1804 sind 2 Parcelen von Forstgrund und Wiese erbpachtweise vereinigt, auf denen

ein Canon von Thlr. 66. 10. 3 Pf. haftete. Mit der einen dieser Parcelen ist Weidefreiheit für 14 Haupt Rindvieh und Zuwachs verbunden. Die Meierei ist durch Verleihungs-Urkunde vom 8 December 1770 Eigenthum geworden, behaftet mit Thlr. 35. 20. 9 Pf. Domainenzins, dagegen freie Weide für 14 Kühe und 8 Stück Jungvieh. Alle übrigen Grundbesitzungen sind, mit Ausnahme von 2 Büdnern, kleine Parcelisten auf Forstgrund. — Rehbock ist der Name einer Theerschwelerei, welche ½ Mle. von Hohenbrück gegen SW. entfernt ist, 7 Einwohner zählt, und zu der 24 Mg. 76 Ruth. Forstgrund in zwei Parcelen gehören, von denen die eine seit 1784 erbpachtweise gegen 4 Thlr. Canon, die andere seit 1820 als Eigenthum besessen wird. Für den Theerofen wird ein Erbpachtzins von 61 Thlr. entrichtet. Dem Besitzer steht Weidefreiheit für 13 Haupt Vieh zu. — Honigkaten, eine Försterei mit 7 Einwohnern ist ½ Mle. vom Dorfe gegen O. entfernt und liegt an der von Kamin und Wolin nach Golnow führenden Kunststraße. — Köferitz, ¼ Mle. von Hohenbrück gegen W., war eine Papiermühle an einem Nebenbach der Stepenitz, welcher dieser am rechten Ufer zufließt. Es gehören dazu 79 Mg. 112 Ruth. an Acker, Garten und Wiesen. Sie wurde nach der Erbverschreibung vom 5 Juni 1764 gegen 130 Thlr. Canon erbpachtweise besessen; ebenso nach der Erbverschreibung vom 9 November 1768, das weiter aufwärts am Bache gelegene Lumpen-Stampfwerk Neü-Schneidemühl gegen 40 Thlr. Canon, ein Zubehör der Papiermühle. Diese hatte umfangreiche Gerechtigkeiten: freies Bauholz zu den Grund- und Wasserbauten; an Nutz- und Schirrholz jährlich 2 Eichen- und 2 Kiefern-Sägeblöcke, ein Fuder Weiß-, ein Fuder Rothbuchenholz; Raff- und Leseholz; freies Bauholz zu den Brücken und dem Damm; und wenn die Mühle durch unabwendbare Zufälle zerstört werden sollte, Remission am Canon; Weidefreiheit für zahlreiches Vieh; dagegen hatte aber auch der Besitzer die Verpflichtung zum Wiederaufbau der Mühle binnen Jahresfrist bei Verlust des Erbpachtrechts auf eigene Kosten, wenn dieselbe durch eigene Verwahrlosung eingeäschert oder ruinirt werden sollte. Von Neü-Schneidemühl wurde im Jahre 1799 eine Fläche von 16 Mg. als Erbpacht-Ackerwerk abgezweigt, und dieselbe mit einem Conon von 20 Thlr. belegt, dem Erbpächter aber auch Gerechtsame in der Forst eingeraümt, und zugleich bestimmt, daß dieses Grundstück stets eine Pertinenz der Papiermühle Köferitz ꝛc. bleiben solle. Nachdem der letzte Besitzer, Papierfabrikant Gellmer, verarmt, ist diese Mühle nebst dem Etablissement Neü-Schneidemühl, dem Cabinets-Erlaß vom 26 October 1844 zufolge, im Wege der Gnade für 8000 Thlr. vom Domainen-Fiskus angekauft. Die zu beiden Etablissements gehörigen Gebaüde und Grundstücke wurden vom 2 April 1845 ab, als dem Tage der Übergabe vermiethet, bezw. verpachtet. Außer den Domainen-Abgaben hatte der Besitzer zu entrichten: an die Dorfschaft Sarnow 3 Thlr. Zuschubsteüer und an die Dorfschaften Klein-Stepenitz und Flake 7½ Thlr. Erbpacht für 15 Mg. Wiesen seit 1805. In der Folge ist Köferitz vom Domainen-Fiskus wieder verkauft, und die Papiermühle in eine Mahl- und Schneidemühle, Neü-Schneidemühl dagegen, als Werk ganz eingegangen, in ein Forst-Etablissement umgewandelt und der Oberförsterei Stepenitz beigelegt und deren Polizeiobrigkeit untergeben worden. Jene hat 29, dieses 14 Einwohner. Die Gemeinde Hohenbrück hat Thlr. 15. 5. 7 Pf. Grundsteüer, Thlr. 12. 17 Sgr. Gebaüdesteüer, 156½ Thlr. Klassensteüer, 59 Thlr. Gewerbesteüer, und Thlr. 160. 3 Sgr. Domainen-Renten zu entrichten. In kirchlicher Beziehung ist sie nach Groß-Stepenitz eingepfarrt. Sie hat aber ihre eigene Schule, welche in der Regel 26—30 Kinder zählt. Des Lehrers Einkommen beträgt 102½ Thlr.

Honigkaten, Försterei, zur Gemeinde Höhenbrück gehörig; s. den vorigen Artikel.

Klamannswald, Gut, zur Gemeinde Pribernow gehörig, s. diesen Artikel, S. 544.

Köferitz, Mühlenwesen, bei Hohenbrück, s. vorstehenden Artikel.

Köpitz, Pfarrkirchdorf, $5^3/_4$ Mln. von Kamin gegen SSW. und 1 Mle. von Gr.-Stepenitz gegen NW., das größte und volkreichste Dorf im Kaminer Kreise mit 1010 Einwohner, liegt am flachen Ufer des Großen Haffs, besteht aus 7 Bauerhöfen, 1 Halbbauer- und 1 Kossatenhof, dem Pfarrhofe, der Küsterschule, der Organistenschule, und 141 Büdnerstellen, die größtentheils von Schiffern, Matrosen, Fischern, aber auch von Handwerkern, besessen werden, enthält 131 Wohn-, 8 gewerbliche und 245 steüerfreie Gebaüde, und besitzt eine Feldmark von 5817,81 Mg. Areal, davon nur 729,61 Mg. Ackerland, mit einem Reinertrage von 10 Sgr. vom Mg., 9,22 Mg. Gärten, 1581,16 Mg. Wiesen, mit 28 Sgr. Ertrag, 3026,91 Mg. Weiden, 202,82 Mg. Holzung und 3,28 Mg. Unland. Besteüert sind 5306,19 Mg. steüerfrei 246,21 Mg. der geistlichen Institute. Ertraglos 197,64 Mg. und Hof- und Baustellen 67,77 Mg. Einer der Bauerhöfe ist seinem Besitzer bereits 1778 durch Erbverschreibung vom 24 Mai zum Eigenthum verliehen worden; die 6 übrigen haben ihre Erbbriefe unterm 29 September 1806 erhalten, der Halbbauer aber und der Kossat schon unterm 25 September 1774. Nachdem von 3 Höfen die Domainen-Abgaben durch Kapitalzahlung im Jahre 1837 abgelöst waren, betrugen die der übrigen baüerlichen Wirthe noch Thlr. 113. 1. 5 Pf., die Contribution aber von allen Höfen Thlr. 118. 22. 3 Pf. Für das frühere Weiderecht in der Stepenitz-Graseberger Staatsforst ist die Dorfsgemeinde durch eigenthümliche Überweisung des Grönken-Moors von 409 Mg. 130 Ruth. für immer abgefunden, laut Ablösungs-Recesses, bestätigt von der General-Commission am 3 November 1845 (1835?). Auch die Büdner haben, auf Grund des genannten Recesses, statt der Weideberechtigung 120 Mg. aus dem Dambinschen Bruche vom Fiskus, und 115 Mg. von den baüerlichen Wirthen zur ausschließlichen Benutzung erhalten und sind dadurch für alle Weidegerechtsame sowol auf Staats-, als baüerlichen, Pfarr- und Kirchengrund vollständig abgefunden. Die Anlegung der Büdnereien hat im Anfange des 18 Jahrhunderts begonnen — der älteste Grundbrief ist vom 19 Februar 1706 — und hat von da an bis jetzt an Ausdehnung zugenommen. Domainengrund ist selbstverständlich der Fundus, auf dem die meisten Büdnerhaüser erbaut worden, aber auch auf Kirchenland stehen 7 derselben erbpachtweise, die einen Canon von Thlr. 15. 14. — Pf. an die Kirchenkasse zu entrichten haben, und auf Bauerland sind 7 Stellen errichtet, die mit Thlr. 7. 4. 7 Pf. Canon zu Gunsten der Bauerschaft beschwert sind. 2 Büdnerstellen liegen in Zartentin, woselbst sie im Jahre 1823 errichtet wurden. Sie haben nach dem Receß vom 29 December 1834 statt des ihnen in der Köpitzer Forst zugestandenen Aufhütungsrechts mt 4 Kühen 6 Mg. Forstgrund abgabenfrei erhalten. Nachdem von mehreren Höfen und Büdnerstellen der Domainenzins durch Kapitalzahlung abgelöst war, betrug derselbe noch für ganz Köpitz Thlr. 251. 13. 11 Pf. excl. des Mühlenwesens, von dem die Domainen-Abgabe 52 Thlr. betrug. Es gehörte dazu ein Areal von 279 Mg. 176 Ruth. an Acker, Wiesen, Weide, Holzung, so daß es als 8ter Bauerhof betrachtet wird. Die Contribution für ganz Köpitz, incl. Mühle, belief sich auf

Thlr. 159. 6. 8 Pf. Die hiesige Kirche ist von allen Kirchen des Amtsbezirks die wohlhabendste. Sie besitzt an Kapitalien über 2000 Thlr. und, außer dem Obereigenthum der oben genannten, abgabenpflichtigen Büdnereien, an Grundstücken 77 Mg. 66 Ruth. Acker und Wiesen, welche, mit Ausnahme von 12 Mg. 176 Ruth. verzeitpachteter Wiesen, in Erbpacht ausgethan sind. Die Einnahme aus diesem Grundbesitz beträgt Thlr. 113. 2 Sgr., mit Hinzurechnung der Zinsen aber und der sonstigen Einnahme-Quellen im Ganzen ca. 282 Thlr., welche bei einer etatsmäßigen Ausgabe von 120 Thlr. einen ansehnlichen Überschuß gewährt, der bisher auch bei Bauten Zuschüsse des Patronats und der Gemeinde entbehrlich machte, so daß nur die gewöhnlichen Handdienste und Fuhren zu leisten waren. In Köpitz sind 2 Schulen, die Küsterschule mit 107, und die Organistenschule mit 109 Kindern. Die schulpflichtigen Kinder aus Swantewitz und Alt-Zartentin sind diesen Schulen zugewiesen. Der Lehrer der ersten Schule hat ein Einkommen von Thlr. 257. 4. 9 Pf., das Einkommen des Lehrers der zweiten beträgt Thlr. 202. 16. 10 Pf. Es gibt hier zwei Schullegate, das Krolowsche und das Pfeiffersche, jedes von 175 Thlr., von dessen Zinsen das Schulgeld für je 4 schulpflichtige arme Kinder bezahlt wird. Ein Armenhaus, zur Unterbringung von 16 Obdachlosen. Staatssteüern: Thlr. 211. 2 Sgr. Grundsteüer, Thlr. 50. 25 Sgr. Gebaüdesteüer, 545 Thlr. Klassensteüer, 68 Thlr. Gewerbesteüer, Thlr. 245. 28 Sgr. Domainen-Renten.

Krampe, Etablissement, zum Gemeinde-Verband von Gnageland gehörig, S. 339.

Lanke a, Rittergut und Dorf, nebst zwei anderen Antheilen, 3¾ Mln. von Kamin gegen SW., steht zwar, wegen Abwesenheit des Besitzers, unter der Polizei-Verwaltung des Domainen-Rentamts Stepenitz, gehört aber unter die Ortschaften des ritterschaftlichen Kreises Kamin.

Medewitz, vormals Gülzowsches Amts-Dorf, 3¾ Mln. von Kamin gegen S., 1¾ Mln. vom Amtssitz gegen NNO, enthält 28 Wohn-, 4 gewerbliche und 56 steüerfreie Gebaüde, 324 Einwohner nnd besteht aus 9 Bauerhöfen, 5 Büdner- und 17 Parcelenstellen, dem Schulhause, und einem Armenhause für 4 Obdachlose. Die in 78 Besitzstücke getheilte und 32 Grundbesitzern gehörende Feldmark begreift . . . . 2911,32 Mg. und zwar 1476,49 Mg. mit nur 8 Sgr. Reinertrag vom Mg., 248,95 Mg. Wiesen, 475,19 Mg, Weiden, 606,99 Mg. Holzung, 4,02 Mg. Wasserstücke, überhaupt an steüerpflichtigen Grundstücken 2806,01 Mg., an steüerfreien 7,16 Mg. Schulland. Die Bauern haben das Eigenthum ihrer Höfe durch Verleihungs-Urkunden vom 18 October 1828, gegen Übernahme eines Domainenzinses von Thlr. 24. 24. 3 Pf. für jeden, erhalten, wobei ihnen das Aufhütungsrecht im Pribernowschen Forstrevier eingeraümt worden ist. Auch die Büdner, deren älteste Ansiedlung vom Jahre 1775 datirt, haben Weidefreiheit, jeder mit 1 Kuh und Zuwachs. Nachdem jeder Bauer einen Theil seiner Abgaben durch Kapitalzahlung abgelöst hatte, betrug der Domainenzins für ganz Medewitz noch Thlr. 201. 13. 5 Pf., und an Contribution wurden Thlr. 81. 6. 4 Pf. gezahlt. Jetzt betragen die Abgaben an Grundsteüer Thlr. 59. 8. 3 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 14. 24 Sgr., an Klassensteüer 176 Thlr., an Gewerbesteüer 14 Thlr., an Rentenbank-Renten Thlr. 2. 26 Sgr., an Domainen-Renten Thlr. 179. 17 Sgr. Eingepfarrt ist das Dorf nach Rißnow, der Tochterkirche, Privat-Patronats, der Mater von Alt-Sarnow. Die Fre-

quenz der Schule beträgt 65—70 Kinder. Des Lehrers Einkommen ist auf 131½ Thlr. berechnet. Bei dem Dorfe liegen drei Seen, welche der Medewitzsche, der Lange und der Werder-See genannt werden. Einer der Büdner hat sich außerhalb des Dorfes angebaut.

Neühaus, Forsthaus für einen Forstschutzbeamten in der Oberförsterei Hohenbrück, zum Gemeindeverband Pribernow gehörig.

Pribernow, Pfarrkirchdorf, vormals zum Amte Gülzow gehörig, 3½ Mle. von Kamin gegen S., 2¼ Mle. von Gr. Stepenitz gegen NO., an der von Kamin und Wolin nach Golnow führenden Kunststraße, Sitz einer Post-Expedition, auch einer Wegegeld-Hebestelle, enthält mit seinem Annex Klamannswald 73 Wohn-, 7 gewerbliche und 97 steüerfreie Gebaüde, und besteht aus dem Pfarrgehöft, dem Schulhause, 15 Bauer-, 7 Kossatenhöfen, einem Wasser- und Mühlengrundstück, 30 Büdnereien und einem Armenhause für 12 Obdachlose. Die Feldmark, in 179 Besitzstücke mit 58 Eigenthümern eingetheilt, enthält . 2027,88 Mg. und zwar an Ackerland 1798,07 Mg., mit 19 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gartenland 6,29 Mg., an Wiesen 408,67 Mg., an Weiden 734,77 Mg., an Holzung 721,38 Mg., an Wasserstücken 358,92 Mg., den Pribernowschen See ausmachend, überhaupt an Liegenschaften 5111,86 Mg., an steüerfreien der geistlichen Institute 337,04 Mg. Die Wirthe haben die Eigenthums-Verleihungs-Urkunden in verschiedenen Epochen, die erste am 30 December 1815, die letzte am 24 December 1838, ausgefertigt erhalten. Sie sind volle unbeschränkte Eigenthümer ihrer Höfe und haben alle Natural-Hofedienste, sowie die Laudemial-Verpflichtung durch jene Urkunden aufgehört. Sie haben für die Erwerbung des Eigenthums ꝛc. eine Kapital-Abfindung, einschließlich der Hofwehr, von 280 Thlr., die Kossaten von 50 Thlr. bezahlt. Sie waren verpflichtet, für die Gerichtsstube zu Gülzow 3 Klafter Holz zu schlagen und anzufahren, dieses Onus ist von ihnen im Jahre 1840 durch ein Kapital von Thlr. 87. 17. 1 Pf. abgelöst worden. Für jeden Bauerhof übernahmen sie einen Domainenzins von Thlr. 26. 6. 8 Pf., für jeden Kossatenhof Thlr. 8. 11. 11 Pf. Das Aufhütungsrecht in dem Pribernowschen Forstrevier ist ihnen geblieben. Die Reservate des Fiskus sind ungefähr dieselben, wie sie im Artikel Drewitz (S. 297) angegeben sind. Der erste Büdner hat sich im Jahre 1736 angebaut, und ein Jahrhundert nachher die Abgabe, die ihm auferlegt war, 1 Thlr. betragend, durch Kapital-Zahlung abgelöst. Das Mühlenwesen, zu dem 54 Mg. 63 Ruth. an Acker und Wiesen gehören, hatte nach dem Vertrage vom 8 April 1829 dem Domainen Fiskus 56 Thlr. zu zahlen und an Contribution Thlr. 2. 16. 11 Pf. Mit Ausschluß dieser Abgaben betrug, zufolge der Revision von 1847, der Domainenzins von ganz Pribernow Thlr. 442. 21. 4 Pf. und die Contribution Thlr. 177. 25 Sgr. Jetzt zahlt die ganze Dorfschaft an Grundsteüer Thlr. 178. 2. 2 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 37. 15 Sgr., an Klassensteüer 413 Thlr., an Gewerbesteüer 66 Thlr., an Renten zur Rentenbank Thlr. 6. 14 Sgr. und an Domainen-Amortisations-Renten Thlr. 445. 16 Sgr., Alles mit Einschluß des — Gutes Klamannswald, welches ¼ Mle. vom Dorfe gegen S. entfernt am Rande der Forst und an der Staatsstraße nach Golnow belegen ist. Dieses Gut ist im Jahre 1786 von dem Förster Klamann auf einer, erbpachtweise erworbenen Parcele von 12 Mg. gegründet, und demnächst durch weitere Erwerbungen in den Jahren 1789, 1802 und 1820 bis auf seinen heütigen Umfang von 210 Mg. 21 Ruth. erweitert worden, worunter sich 101 Mg. vom Tollschen Bruch befinden. Das Gut hat Raff- und Lese-

holz gegen Brennzins. An Domainenzins hafteten darauf Thlr. 50. 18. 8 Pf. und an Contribution Thlr. 3. 25 Sgr. Das Gut ist lediglich aus Forstgrund gebildet, und besteht der Acker aus fast ganz unfruchtbaren hohen Hügeln. Alle Besitzer sind darauf zu Grunde gegangen und es war von dem Besitzer, der es kurz vor 1847 für 6000 Thlr. erworben hatte, kaum anzunehmen, daß er den hohen Erbpacht-Canon werde erschwingen können. Der Besitzer war ein Tischlermeister, Namens Georg Walter. In der statistischen Tabelle von 1867 ist Klamannswald als Mühle bezeichnet. — Zum Gemeinde-Verband von Pribernow gehört auch das Forsthaus Neühaus, $^1/_4$ Mle. weiter jenseits Klamannswald, Wohnsitz des Forstschutzbeamten des Pribernowschen Reviers der Hohenbrückschen Forst. Eine Abtheilung des Dorfes wird Theerofen bei Pribernow genannt, aus 3 Büdnereien bestehend; in der statistischen Tabelle von 1867 kommt dieser Name nicht vor. Das Dorf hat ihr zufolge 706, Klamannswald 15 und Neühaus 7 Einwohner. — Die hiesige Mutterkirche, die keine Tochter hat, besitzt zwei Stück Acker von unbedeütender Größe, die Katharinen-Wiesen, noch ein Stück Acker, das Kirchenland genannt und $2^1/_2$ Mg. groß und eine Büdnerstelle. Theils durch Erb-, theils Zeitpacht bringen diese Grundstücke doch nur etwa $9^1/_2$ Thlr. ein. Im Jahre 1847 besaß sie 275 Thlr. Kapital, das jetzt auf 100 Thlr. geschmolzen ist. Jährlicher Etat der Kirchenkasse $66^1/_2$ Thlr., zuweilen mit einem Überschuß. Die Schule ist zweiklassig. In der ersten Klasse 76, in der zweiten 90 Kinder. Für jene ist der Küster und Organist mit 239 Thlr., für diese ein zweiter Lehrer mit 130 Thlr. Einkommen.

Rehbock, Theerschwelerei, zu Hohenbrück gehörig, S. 341.

Rehdamm, Forsthaus, in der Oberförsterei Stepenitz, zur Gemeinde Flake gehörig, S. 337.

Sabeßow, gleichfalls ein vormals Gülzowsches Amts-Dorf, zur Kirche in Pribernow eingepfarrt, aber mit einem Betsaal der separirten Lutheraner, ist von der Kreisstadt und dem Amtsitze eben soweit als Pribernow, und von diesem $^1/_4$ Mle. gegen W. jenseits des Sees, an dessen westlichen Rande der Ort liegt, hat 26 Wohnhaüser und 60 steüerfreie Gebaüde, 223 Einwohner und eine sehr unfruchtbare Feldmark von . . . . 2473,8 Mg. Davon an Acker 1060,18 Mg., mit 10 Sgr. Ertrag vom Mg., an Wiesen 250,71 Mg., an Weiden 770 Mg., an Holzung 271,66 Mg., an Wasserstücken 28,09 Mg. Antheil am Pribernowschen See, an Unland 3,23 Mg. Versteüert werden 2371,85 Mg., steüerfrei sind 12,04 Mg. Schulacker. Das Dorf besteht aus 6 Bauer-, 2 Großkossatenhöfen, 1 Kleinkossatenhof und 20 Büdnerstellen. Der Kleinkossatenhof ist von seinem Besitzer Dummann $^1/_8$ Mle. vom Dorfe gegen N. ausgebaut, und, ohne weiter Anzeige von seinem Vorhaben zu machen, daher auch ohne Consens der Königl. Regierung, mit einem Eigennamen belegt und Dummannskaten genannt worden. Die Eigenthums-Verleihungs-Urkunden für sämmtliche Wirthe sind vom 18 October 1828. Sie haben das volle unbeschränkte Eigenthum ihrer Höfe gegen eine Kapitalzahlung von 200 Thlr. und 50 Thlr. bezw. für jeden Bauer und Kossaten überkommen. Alle Natural-Hofedienste, incl. Burg-, Bau- und Spinndienst, sowie die Laudemial-Verpflichtung wurden aufgehoben; dahingegen sind alle Remissionen und Unterstützungen und Ansprüche auf freies Bau-, Reparatur-, Nutz- und Brennholz weggefallen. Auch hier wurde das Schlagen und Anfahren von 3 Klaft. Deputatholz für die Gerichtsstube zu Gülzow mit Thlr. 87. 17. 1 Pf.

abgelöst. Der Domainenzins ward für jeden Bauerhof zu Thlr. 24. 21. 4 Pf., für den Großkossatenhof zu Thlr. 8. 26. 11 Pf., für den Dummannskaten zu Thlr. 5. 14. 11 Pf. normirt. Ganz Sabeßow hatte Thlr. 163. 29. 10 Pf. Domainenzins und an Contribution Thlr. 44. 12 Sgr. zu entrichten. Jetzt betragen die Abgaben: Grundsteüer Thlr. 52. 12. 9 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 14. 20 Sgr., Klassensteüer 143 Thlr., Gewerbesteüer 23 Thlr., Renten der Rentenbank Thlr. 2. 17 Sgr. und der Domainen Thlr. 147. 16 Sgr. Wirthe wie Büdner haben Aufhütung im Pribernowschen Forstrevier. Die Schule wird von dem Küster der hiesigen Gemeinde separirter Lutheraner gehalten. Sein Einkommen beträgt 123 Thlr. Die Frequenz der Schule schwankt zwischen 50 und 55 Kindern.

Sarnow, Alt-, Königl. Antheils, Pfarrkirchdorf, 4 Mln. von Kamin gegen SSW., $^{5}/_{4}$ Mln. vom Amtssitz gegen NNO., auf einer Anhöhe und an der alten Landstraße von Wolin nach Golnow, enthält die Kirche, das Pfarrgehöft, die Küsterschule, und mit seinem Annex Glinker Mühle, 57 Wohn-, 3 gewerbliche und 103 steüerfreie Gebaüde, und ohne die Mühle 476 Einwohner. Die Feldmark hat ein Areal von . . . . 4859,51 Mg. sehr unfruchtbaren Bodens, denn der Acker, der 1591,36 Mg. begreift, gibt einen Reinertrag von nur 8 Sgr. vom Mg., der Wiesen sind 1601,16 Mg., der Weiden 743,67 Mg., der Holzung 628,45 Mg., Unland 36,94 Mg.; der Steüer sind unterworfen 4219,73 Mg., steüerfrei 381,55 Mg. der geistlichen Institute. Ertraglose Grundstücke zu öffentlichen Zwecken sind 206,11 Mg., Haus- und Hofstellen 51,82 Mg. Die Feldmark ist in 413 Besitzstücke getheilt und hat 107 Eigenthümer. Das Dorf besteht aus 9 Bauer- und 3 Kossatenhöfen nebst 1 halben Kossatenhof, einer Krugbesitzung und einer großen Menge Büdner- und Eigenkätnerstellen. Die Wirthe haben das Eigenthum ihrer Höfe durch die Erbverschreibungen vom 29 September 1806 erhalten, ergänzt durch die Verträge vom 3 Juli 1837. Jeder Bauerhof übernahm Thlr. 28. 16 Sgr., jeder Kossatenhof Thlr. 13. 26 Sgr. als Domainenzins. Für die Verzichtleistung auf die frühere Waldweide-Berechtigung im Graseberger Forstrevier hat die Dorfschaft laut des unterm 6 März 1840 bestätigten Ablösungs-Recesses zur freien, uneingeschränkten Benutzung eine Abfindungsfläche von 230 Mg. 64 Ruth. übereignet erhalten, welche mit dem Hauptkörper des Graseberger Reviers außer Verbindung stehende Forsttheile bilden. Zu den Reservaten des Fiskus gehört, laut § 3 des Vertrages vom 3 Juli 1837; die Jagdgerechtigkeit auf dem so eben bemerkten, von ihm abgetretenen Terrain, so wie die Verpflichtung der Gemeinde, die Wege, Brücken, Bewährungen und sonstigen Servitute auf den abgetreteuen Forsttheilen in Stand zu halten; auch muß die Gemeinde das hölzerne Geländer neben den Lehmgruben an der ehemaligen Poststraße von Wolin nach Golnow auf eigene Kosten anfertigen und das Holz dazu geben. Die erste Büdnerei ist im Jahre 1684 errichtet, dann folgten zwei andere 1707 und im Laufe des 18 Jahrhunderts noch 4, alle übrigen sind erst im 19 Jahrhundert, und vorzugsweise seit 1830 entstanden. Nachdem einige Wirthe ihre Domainen-Abgaben zum Theil abgelöst, betrugen dieselben für das ganze Dorf, zufolge der Revision von 1847 noch Thlr. 281. 22 Sgr., die Contribution Thlr. 56. 26. 3 Pf. Die Glinker Mühle, eine Wasser-Mahl- und Schneidemühle, ist $^{1}/_{4}$ Mle. vom Dorfe gegen S. entfernt. Es gehören dazu 54 Mg. 153 Ruth. Acker und Wiesen. Sie ist mittelst Vertrages vom 5 October 1683 gegen einen Canon von Thlr. 51. 3. 9 Pf. in Erbpacht ausgethan. Laut Ablösungs-Receß vom 28 October 1843 hat sie als Weideabfindung für das Mitaufhütungsrecht der Sarnowschen Lehmkuhlen 120 Ruth. Fläche erhalten. Zu ihren Gerechtigkeiten gehört ferner: Freies Holz zu Neübauten und Reparaturen

der Gebaüde und des Werks; Weideberechtigung im Grasebergschen Forstrevier für eine bestimmte Anzahl Vieh, laut Vertrages vom 1 Juni 1840. Zur Mühle gehört eine seit 1826 bebaute Parcele. Einwohnerzahl 89. — Dem Gemeinde-Verbande Alt-Sarnow ist auch die Waldwärterei Eichhof, in der Oberförsterei Stepenitz, mit 6 Einwohnern, überwiesen. Sie liegt ¼ Mle. vom Dorfe gegen SO. entfernt, da, wo sich die Landstraßen nach Stepenitz und Golnow scheiden. — Die Abgaben von Alt-Sarnow betragen jetzt, an Grundsteüer Thlr. 101. 23. 2 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 29. 25 Sgr., an Klassensteüer 267½ Thlr., an Gewerbesteüer 18 Thlr., an Domainen-Renten vom Dorfe Thlr. 227. 7 Sgr. und von der Glinker Mühle Thlr. 38. 4 Pf. — Die Sarnower Kirche ist die am besten dotirte von allen Landkirchen des Kreises. Ihr Grundbesitz beträgt 245 Mg. 172 Ruth., davon an Acker 69. 135, an Wiesen in 5 Parcelen 11. 100, beide für 71 Thlr. verzeitpachtet, und 164 Mg. 117 Ruth. Holzung, in der 1846 für 388 Thlr. Holz geschlagen wurde. Nachdem die vorhandenen Staatspapiere vor Kurzem zu einem Restaurationsbau verwendet worden sind, besitzt die Kirche noch ein Kapital von 5000 Thlr., das hypothekarisch eingetragen ist. Nicht blos die gewöhnlichen etatsmäßigen Ausgaben von ca. 380 Thlr., sondern auch die Baarkosten größerer Bauten können aus Kirchenmitteln bestritten werden, so daß die Gemeinde nur Hand- und Spanndienste zu leisten hat. Die Schule, welche auch von den Kindern aus Alt-Sarnow, ritterschaftlichen Antheils, nicht aber von den Kindern aus Glinker Mühle und Eichhof (diese sind in Neü-Sarnow eingeschult) besucht wird, zählt in der Regel 140 Schüler und Schülerinnen, offenbar zu viel für die Kraft eines Lehrers, der hier der Organist und Küster ist, dessen Einkommen, nach Abzug des Ermeritendrittels für die Küsterei, auf Thlr. 249. 20 Sgr. berechnet ist.

Unter der Polizei-Verwaltung des Rentamts Stepenitz steht z. B. auch der ritterschaftliche Antheil von Alt-Sarnow (S. 114).

Sarnow, Neü-, Königl. Antheils, kleines Dorf von 4 Wohnhaüsern und 53 Einwohnern, ¼ Mle. von Alt-Sarnow gegen SW. Gehört dahin zur Kirche, zur Schule aber nach Neü-Sarnow, adlichen Antheils. Die Größe des Ackers ꝛc., der zu diesem Dörfchen gehört, ist in den obigen Angaben von Alt-Sarnow mit enthalten, sie kann davon nicht abgesondert werden. Eine selbständige Gemeinde ist Neü-Sarnow nicht.

Schiebenhorst, Ackerwerk, zum Gemeinde-Verband von Dorf Gr. Stepenitz gehörig, S. 334.

Schmelzerforth, Försterei, in der Oberförsterei Stepenitz, zur Gemeinde Schützendorf gewiesen, s. diesen Artikel.

Schneidemühl, Neü-, Forst-Etablissement in der Oberförsterei Stepenitz, zum Gemeinde-Verband von Hohenbrück gehörig, S. 341.

Schöneiche, Forsthaus, in der Oberförsterei Stepenitz, der Gemeinde Dorf Groß-Stepenitz überwiesen, S. 335.

Schützendorf, Colonie, 5⅞ Mln. von Kamin gegen S., ¾ Mln. vom

Amtssitze gegen SO., an der Gränze des Naugarder Kreises, ist ein neües Dorf, welches nach den Erbverschreibungen vom 9 August 1792 mit 24 Colonistenstellen gegründet worden ist, davon eine jede 2 Mg. für Hofstelle und Garten und 5 Mg. Wiesen als Eigenthum erhielt und dafür 6 Thlr. an Domainenzins zu zahlen hatte. Sodann wurden der Dorfschaft im Jahre 1793 an Forstgrund 17 Mg. 60 Ruth. erbpachtweise zugelegt, und im Jahre 1800 für den jedesmaligen Schulzen 11 Mg. 100 Ruth., so wie demnächst 1831 für die Schule 2 Mg. Für diese drei Erbpachtstücke betrug der Canon Thlr. 10. 5 Sgr. Endlich erwarben von dem 282 Mg. großen Philipps-Werder, an dessen Besitz schon 4 Gränzortschaften des Naugarder Kreises betheiligt waren, 5 Colonisten eine Fläche von 82 Mg. 117 Ruth. Jetzt sind hier, incl. der Schule und der zur Oberförsterei Stepenitz gehörigen Unterförsterei **Schmelzerforth** mit 2 Feüerstellen, — die lange vor Anlegung der Colonie bestanden hat, — 33 Wohnhaüser und 50 Wirthschaftsgebaüde, mit 297 Einwohnern, im Forsthause 5, die zur Kirche im Flecken Gr. Stepenitz eingepfarrt sind, aber eine Kapelle oder einen Betsaal haben, in welchem der Küster und Lehrer sonntäglich eine Predigt vorliest. Das Areal der Colonie, in 280 Besitzstücke zerlegt, woran 46 Besitzer betheiligt sind, beträgt . . . . 752,9 Mg. und zwar an Haus- und Hofstellen und kleinen Gärten 11,32 Mg., an Ackerland 107,26 Mg., an Wiesen 598,7 Mg., an Weiden 1,36 Mg. Holzung rc. gibt es nicht. Steüerpflichtig sind 701,35 Mg., mit einem Reinertrage von 10 Sgr. pro Mg., steüerfrei 6,26 Mg. Ertraglos 34,07 Mg. Erweitert wurde das Areal im Jahre 1823, indem die 24 Colonisten 148 Mg. 12 Ruth. Forstgrund für 2176 Thlr. kaüflich erwarben, und 1827 noch 24 Mg., wofür sie ein Kaufgeld von 400 Thlr. zahlten. In dem nämlichen Jahre erwarben sie die Bauplätze für die Schule und das Bethaus, und zahlten für dieselben Thlr. 3. 18. 4 Pf. Im Ganzen hatten sie an Domainenzins und Canon Thlr. 162. 5 Sgr. an die Amts- und Thlr. 51. 24. 3 Pf. Contribution an die Kreiskasse zu zahlen. Jetzt entrichten sie: Grundsteüer Thlr. 22. 13. 8 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 11. 14 Sgr., Klassensteüer $134\frac{1}{2}$ Thlr., Gewerbesteüer 16 Thlr., Domainen-Renten Thlr. 150. 18 Sgr. Nach der Erbverschreibung vom 9 August 1792 hat jeder Colonist — 1) das Recht, 2 Haupt Vieh und 2 Stück Zuwachs zu halten, und damit frei im Krakaubruch bis an die Wildbahn, diese entlang bis zum Köhlerbrückschen Weg, diesen entlang bis an die Wusterau, das Wusterau-Bruch und den Werder bis zu dem Wege, der über den Lemken Damm bis zur Silberbrücke geht, zu hüten. — 2) Raff- und Leseholz, so lange desgl. in den Stepenitzer Amtsforsten vorhanden ist, gegen Brennzins zu sammeln. Schützendorf sendet 60—65 Kinder in die Schule, die von dem Kapellen-Küster unterrichtet werden. Sein Einkommen ist zu Thlr. 170. 14. 8 Pf. berechnet. Nicht weit von Schmelzerforth entspringt die Krampe, welche in verschiedenen Krümmungen durch die Krakauer Wiesen und das Krakauer Bruch ins Pfaffenwasser fließt. Bei Schmelzer- oder Schmelzenforth war, oder ist noch, eine Kuhpächterei, welche 20 Haupt Vieh frei weiden kann und dafür und für 6 Mg. Acker und Wiesen 62 Thlr. Pacht gibt, die an die Dorfschaft Amalienhof, zu der diese Holländerei gehört, gezahlt wurde. Die schulpflichtigen Kinder von Schmelzenforth gehen nach Kattenhof, Naugarder Kreises, zur Schule.

Swantewitz, Dorf, $5\frac{3}{4}$ Mln. von Kamin, $\frac{3}{4}$ Mln. von Gr. Stepenitz gegen NW., am Ausgange des Pfaffenwassers ins Haff, unmittelbar am Ufer, das so niedrig liegt, daß kein Landweg hierher geht, sondern man nur allein von Köpitz und Ganserin aus auf hoch angebrachten s. g. Stegen durch das Bruch und über

die Wiesen, oder zu Wasser nach dem Dorfe gelangen kann. Swantewitz hat, nachdem innerhalb der zuletzt verflossenen 20 Jahre 8 Haüser durch die Fluthen des Haffs hinweggerissen sind, jetzt, 1867, nur noch 17 Wohnhaüser und 187 Einwohner, die zum größten Theil aus Halbkossaten und einigen Büdnern bestehen. Sie besitzen im Ganzen einen Flächenraum von . . . . 848,08 Mg., wovon nur 48,69 Mg. zum Ackerbau dienen, 11,37 Mg. werden als Gartenland benutzt, 494,07 Mg. als Wiesen, mit 28 Sgr. Reinertrag vom Mg., 263,27 Mg. als Weide; besteüert sind 762,91 Mg., frei von Steüer 24,79 Mg. An Domainenzins hatte die Dorfschaft Thlr. 33. 18. 5 Pf., und an Contribution Thlr. 35. —. 6 Pf. zu zahlen. Jetzt entrichten sie Grundsteüer Thlr. 49. 20. 7 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 11. 10 Sgr., Klassensteüer 129 Thlr., Gewerbesteüer 35 Thlr., Domainen-Renten Thlr. 28. 18 Sgr. Eine Kirche zu Swantewitz, — ehedem die dritte in der Parochie Köpitz, — existirt seit der ersten Hälfte des 17 Jahrhunderts nicht mehr, sie ist vom Haff weggespült, doch wird ihr Vermögen immer noch abgesondert verwaltet und für einen dereinstigen Wiederaufbau gespart. Das Vermögen besteht an Grundbesitz aus einem Wiesenplan von 52 Mg. 5 Ruth., der bis auf einen geringen Theil vererbpachtet ist und der Kirchenkasse Thlr. 89. 25 Sgr. einbringt. An Kapitalien waren 1847 2050 Thlr. vorhanden, die sich durch Ersparnisse gegenwärtig, 1868, wol auf 5000 Thlr. werden erhöht haben, da die gesammten Einnahmen ca. 248 Thlr., die Ausgaben dagegen nur 82 Thlr. betragen. Einstweilen ist Swantewitz in Köpitz eingepfarrt, wohin die Kinder auch zur Schule gehen.

Zartentin, Gut, 4½ Mle. von Kamin gegen SSW. und ¾ Mln. vom Amtssitz gegen NNW., ebenfalls unmittelbar am Haff, enthält 19 Wohn-, 2 gewerbliche und 34 steüerfreie Gebaüde, 195 Einwohner und hat in seiner Feldmark ein Areal von . . . . 1768,46 Mg., davon Ackerland 437,7 Mg., mit 10 Sgr. Ertrag vom Mg., 7,02 Mg. Gärten, Wiesen 706,39 Mg. mit 29 Sgr. Ertrag, d. i. 6 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, Weiden 362,17 Mg., Holzung 236,98 Mg. Steüerpflichtig sind 1750,36 Mg., steüerfrei ist kein Grundstück, die Baulichkeiten stehen auf einer Fläche von 4,55 Mg. An Abgaben haften auf dem Gute: Thlr. 91. 11. 2 Pf. Grundsteüer, Thlr. 11. 14 Sgr. Gebaüdesteüer und 58 Thlr. Klassensteüer. Eingepfarrt und eingeschult ist es in Köpitz. — Wegen der Torfgräbereien an dem Littoral des Pfaffenwassers und des großen Haffs, von Gnageland abwärts bis Schminz ist das zu vergleichen, was darüber S. 63 gesagt worden, — wo Zeile 18 von unten der Ortsname Schwenz ein, in der Correctur übersehener Satzfehler ist, der in Schminz zu verbessern ist; — Zartentin ist der Mittelpunkt dieser Industrie und Zartentiner Torf in Stettin ein ebenso geschätztes Brennmaterial als der Carolinenhorster Torf, dessen Anfuhr zwar jetzt durch die Stargarder Eisenbahn sehr erleichtert ist, doch aber immer den Torf im Preise noch etwas höher stellt, als den Zartentiner, welcher in Folge der billigen Wasserfracht niedrigere Preise stellen kann. — Im Anfange des Jahres 1841 stellte der Besitzer von Zartentin, Baron Theodor Georg v. Putkamer, den Antrag, seinem Gute die Ritterguts-Eigenschaft beizulegen, sah sich aber bald darauf veranlaßt, denselben bis dahin zurückzunehmen, wo das Etablissement Zartentin mehr, wie bisher geschehen, in Kultur gesetzt sei. In späterer Zeit ist der Antrag nicht erneüert worden.

IV.

Zwei Ortschaften, deren Polizei-Verwaltung unmittelbar von Staatswegen durch Vertrauensmänner ausgeübt wird.

Amalienhof, Dorf, 5½ Mle. von Kamin gegen S. und 1 Meile von Golnow gegen NNW., an der Gränze des Naugarder Kreises, ¼ Mle. westlich von der, die genannten zwei Städte verbindenden Kunststraße, enthält 50 Wohn-, 2 gewerbliche und 48 steüerfreie Gebaüde, 449 Einwohner. Die in 934 Besitzstücke zerfallende und 51 Eigenthümern angehörige Feldmark hat einen Flächeninhalt von . . . . 3301,21 Mg., darunter 689,75 Mg. Acker des sterilsten Bodens, dessen Reinertrag vom Mg. nur zu 4 Sgr. hat eingeschätzt werden können, ferner an Wiesen 618,33 Mg., die mit einem Ertrage von 18 Sgr. dem Kreisdurchschnitt bis auf 5 Sgr. nahe kommt, an Weiden magerster Art 932,89 Mg., an Holzung 883,11 Mg., überhaupt steüerpflichtige Liegenschaften 3082,92 Mg., steüerfreie 41,16 Mg.; zu öffentlichen Zwecken dienende, daher ertraglose Grundstücke gibt es 139,89 Mg. und die Hof- und Baustellen nebst kleinen Hausgärten füllen einen Raum von 37,24 Mg. An Staatsabgaben haften auf dem Dorfe: Thlr. 56. 16. 3 Pf. Grundsteüer, Thlr. 17. 18 Sgr. Gebaüdesteüer, 208 Thlr. Klassensteüer und 28 Thlr. Gewerbesteüer. Rentenbank- oder Domainen-Renten werden nicht entrichtet.

Die Polizei wird im Auftrage der Königl. Regierung z. Z. von dem Rathsherrn Kruspi zu Golnow, als Ehrenamt, verwaltet. Zu dieser Stadt gehört Amalienhof von jeher auch in kirchlicher Beziehung, indem es zur dortigen Mutterkirche eingepfarrt ist, von deren Geistlichen die Schule zu Amalienhof inspicirt wird.

Amalienhof war ein, zum Amte Stepenitz gehöriges, ritterfreies Vorwerk, zu dem die Holländerei Hohenforst, später Schmelzerforth genannt, und ein Dorf gehörte, welches aus 8 Kossatenhöfen und 12 Büdnereien bestand. Wann diese Ortschaft, welche, dem Namen nach zu urtheilen, offenbar neüern Ursprungs ist und auf einer in den Vorjahrhunderten wüst gewordenen Dorfstelle angelegt sein mag, entstanden, hat der Herausgeber des L. B. nicht ermitteln können. Die Gebaüde des Vorwerks wurden am 4 August 1779 durch eine Feüersbrunst gänzlich eingeäschert. Nun entstand bei der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer die Frage, was zur Ersparung der Kosten des Wiederaufbaus zweckmäßiger sei, entweder das Vorwerk eingehen zu lassen und den Fundus desselben mit Colonisten zu besetzen, oder es auf Erbzins auszuthun, und dem Erbzinsmann die Wiederherstellung der Gebaüde zu überlassen. Die Kammer entschied sich für das Letztere und schloß unter dem, vom Könige mittelst Erlasses vom 10 December 1779 und 10 Februar 1780 genehmigten Bedingungen eine Punctation mit dem ehemaligen Amts-Actuar von der Johanniter-Commende Röhrchen, Namens Brates, der sich anheischig machte, das Vorwerk auf gewisse Freijahre aus eigenen Mitteln gegen Verabreichung des dazu erforderlichen freien Bauholzes, wieder aufzubauen. Weil indessen die Hütungs- und Forstgränzen des Gutes noch nicht gehörig berichtigt waren, konnte jene Punctation nicht zu einem förmlichen Erbzinsvertrage erhoben werden, was den ꝛc. Brates veranlaßte, die bereits auf die Erbpacht des Vorwerks erworbenen Rechte, nach dem Protokoll d. d. Stettin den 14 Juni 1783, an den Bergcommissarius Ernst Christian Nachtwaldt abzutreten. Mit diesem schloß dann die Kriegs- und Domainenkammer am

11 December 1785 einen Vertrag, den König Friedrich II selbst unterm 30 Mai 1786 confirmirte. Kraft dieses Vertrages übernahm ꝛc. Nachtwaldt das unter dem Amte belegene Vorwerk Amalienhof und die damit combinirte Holländerei Schmelzerforth, in ihren Gränzen und Mahlen, wie solche durch das Gränzbehügelungs-Protokoll vom 7 August 1785 bestimmt worden, dergestalt erblich, daß ihm frei gegeben ward, sowol das Vorwerk als die Holländerei und sämmtliche dazu gehörigen Pertinenzien nach seinen eigenen Gehalte und wie er es seiner Wirthschaft am convenablesten findet zu genutzen und zu gebrauchen, und ward ihm das völlige dominium utile cum facultate alienandi abgetreten, unter Vorbehalt der gewöhnlichen Bedingungen, wie Vorkaufsrecht, Laudemium, Bestätigung der Kriegs- und Domainenkammer ꝛc. Der Erpächter machte sich anheischig, die abgebrannten Gebaüde nach der ihm übergebenen Bauvorschrift aus eigenen Mitteln zu errichten, und jährlich an reiner Pacht 500 Thlr., mit Hinzurechnung aber der Prästanda der Kossaten, der Braupacht, des Bienenzehnts und Schutzgeldes, im Ganzen 667 Thlr. 8 Gr. an das Amt Stepenitz zu zahlen. Außerdem mußte er für die ihm abgetretenen Forstpertinenzien 112 Thlr. 10 Gr. 5 Pf. an die Forstkasse des Amts Stepenitz abführen. Nachtwaldt, nachdem er seiner Verpflichtung wegen Aufbaus der Gebaüde nachgekommen, blieb nur wenige Jahre im Besitz von Amalienhof; er verkaufte das Gut am 28 December 1788 für 700 Thlr. dem Kriegsrathe Friedrich August Matthias und dem Kaufmann Johann Gottfried, mit denen ein neüer Erbzins-Contract am 26 Juni 1789, bestätigt den 3 März 1790, geschlossen wurde. Diese verkauften das Gut am 10 Juni 1791, mit dem Inventar für 9500 Thlr. erblich dem Hauptmann Gottfried Christian Kurt v. Mellin, von dem es aber schon am 1 August 1794 für 5000 Thlr. dem Eigenthümer Christian Besin überlassen wurde. Nach diesem scheint der Besitztitel dieses unergiebigen Gutes noch mehrmals gewechselt zu haben. Als letzte Besitzer werden zwei Leüte des Namens Berendt und Fuchs genannt, zu deren Zeit das Gut ca. 8 Jahre lang verpachtet war. Dann haben die altangesessenen 8 Kossaten und 12 Büdner das Erbzinsgut Amalienhof im Jahre 1824 aus der vom Ober-Landesgericht eingeleiteten nothwendigen Subhostation für 5600 Thlr. käuflich erworben, zugleich das Patronat und die Jurisdiction, nebst freier Weide in der Staatsforst, wie diese Gerechtigkeiten aus dem Vertrage von 1785 entsprangen. Dagegen blieben sämmtliche Besitzer für den ganzen Canon, der zuletzt auf Höhe von Thlr. 721. 27. 5 Pf. festgesetzt war, solidarisch verpflichtet, wie denn auch das Vorkaufsrecht dem Fiskus vorbehalten wurde, und wenn dieses nicht ausgeübt werde, decima pars canonis in recognitionem domini directi als Laudemium. Seit der Zeit haben die baüerlichen Besitzer die Guts-Ländereien in eine Masse von Parcelen und Parcelentheilen zerstückelt, wodurch die Dominial-Eigenschaft des Gutes erloschen ist; und dies hat die Staatsregierung veranlaßt, die Polizei-Verwaltung über Amalienhof selbst in die Hand zu nehmen, und dieselbe, da kein geeigneter Ortsinsasse vorhanden, einem der Rathsherren von Golnow zu übertragen. Wegen der Holländerei Schmelzerforth vergl. man den Artikel Schützendorf, S. 348.

Jarnglaw, Dorf, $3\frac{1}{2}$ Mle. von Kamin gegen SSO. und 1 Mle. von Gülzow gegen SW., am rechten Ufer des Völzerbachs, der hier auch den örtlichen Namen Hammerbach führt, und gegen S. die Gränze der Feldmark dieses Dorfes bildet, $\frac{1}{4}$ Mle. von der Naugarder Kreisgränze entfernt, enthält 29 Wohnhaüser, 2 gewerbliche Gebaüde und 25 steüerfreie Gebaüde, 234 Einwohner. Seine Feldmark ist in 106 Besitzstücke getheilt, hat 25 Besitzer und begreift . 2616,68 Mg., nämlich 1638,68 Mg. Ackerland, mit einem Reinertrag von 19 Sgr. vom Mg.,

d. i.: 5 Sgr. niedriger als der Kreisdurchschnitt ist, 2,91 Mg. Gärten, 282,59 Mg. Wiesen, 552,75 Mg. Weiden, 8,42 Mg. Holzung, 6,4 Mg. Wasserstücke, überhaupt an steüerpflichtigen Liegenschaften 2485,48 Mg., an steüerfreien 6,27 Mg. Schulland, an ertraglosen 106,3 Mg. und an Hof- und Baustellen 18,63 Mg. Zarnglaw, ein slawischer Name, welcher Schwarzhaupt bedeütet, bestand aus 12 Bauer- und 3 Kossatenhöfen, nebst Windmühle und Schmiede. Es war Lehn der Familie v. Flemming, die dasselbe, nach der Hufenmatrikel von 1628, in fünf Linien besaß. Caspar Fleming der Ältere hatte zwei Hufen, und die Mühle; Ewald Fl. 3 Hufen und 1 Kossaten; Hans Heinrichs Fl. Söhne 4½ Hufen, 1½ Kossaten; Kurt Fl. Lehnsfolger zu Böck, nämlich Hasso Adam und Ewald Jochim Fl., 4 Hufen, 1 Kossaten, den Krug, die Schmiede und 1 Instmann; endlich Kurt Fl. Wittwe 4½ Hufen zu versteüern, macht zusammen 18 Hufen und 2½ Kossaten. Die Vasallen-Tabelle von 1756 weist nach, daß Zarnglaw um diese Zeit dreitheilig war: Caspar Sigmund v. Fl., auf Böck, besaß einen Theil; die Minorennen Franz und Julius v. Fl. den andern; und Anton Wilhelm von Fl., auf Martentin, aber zu Schruptow wohnhaft, den dritten Theil. Seit etwa 1780 und bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein, zerfiel Zarnglaw nur in zwei Antheile. Zarnglaw a, bestehend aus 10 Bauer- und 2 Kossatenhöfen, der Windmühle und Schmiede, gehörte der Böcker, und Zarnglaw b, die 2 übrigen Bauerhöfe und den 3ten Kossatenhof enthaltend, gehörte der Martentiner Linie der Flemmingschen Familie. Die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse ist, weil nun die 15 Wirthe der Dorfschaft freie Eigenthümer ihrer Höfe geworden, Veranlassung gewesen, daß diese von den Wirthen vielfach zerschlagen und in kleine Wirthschaften getheilt worden sind, neben denen sich dann noch Büdner und Parcelisten angesiedelt haben. Die Ablösung der bei der Regulirung übernommenen Reallasten durch die Rentenbank hat sodann, in Verbindung mit der Aufhebung des Lehnsnexus, das Erlöschen der gutsherrlichen Polizei-Jurisdiction Seitens der Familie v. Flemming zu Wege gebracht, in Folge dessen die Staatsregierung selbst die Pflege der Polizei-Angelegenheiten in die Hand genommen hat.

Im Namen der Königlichen Regierung zu Stettin wird die Polizei z. Z. von dem Gutsbesitzer v. Köller-Banner zu Moratz als Ehrenamt verwaltet.

Zarnglaw hat an Staatssteüern abzuführen: Thlr. 134. 11. 7 Pf. Grundsteüer, Thlr. 15. 9 Sgr. Gebaüdesteüer, 196 Thlr. Klassensteüer, 13 Thlr. Gewerbesteüer und Thlr. 404. 3 Sgr. Renten zur Rentenbank. Die Dorfschaft ist zu Baumgarten eingepfarrt (was in der Tabelle S. 121 einzutragen vergessen worden) und hat ihre eigene Schule, deren Patron der Büdner Joachim Friedrich Borst ist. Sie wird von 50—55 Kindern besucht. Ihr Lehrer, ein alter Mann von 74 Jahren, ist mit seinem Einkommen von 111 Thlr. in Ruhestand versetzt, und ein stellvertretender Hülfslehrer angenommen, der außer freier Station 50 Thlr. bezieht Zarnglaw liegt im Bereich des Zutagegehens des Portlandsteins (S. 10), der in Vorzeiten und bis 1759 ebensoviel zum Kalkbrennen benutzt worden ist, als das Fritzower Lager.

Huldashof, der Bauerhof Nr. 9 in Büßentin (S. 297), dem Ökonomen Heinrich Schmidt gehörig, abgeschätzt auf Thlr. 19.011. 6. 8 Pf., ist am 28 April 1868 beim Kreisgerichte zu Kamin subhastirt worden.

V.

Der ritterschaftliche Kreis Kamin.

Sämmtliche Rittergüter sind Landtagsberechtigt, mit Ausnahme der vormaligen Domainengüter, denen nur die Kreisstandschaft beigelegt ist; dies wird bei einem jeden derselben besonders angemerkt. Die allermeisten Güter sind Allodium; bei denjenigen, welche noch im Lehnsverbande sich befinden (S. 111) wird es auch hier bezeichnet.

Aschersruhe, ein neües Dorf und selbständige Gemeinde, doch unter der Polizei-Verwaltung des Dominiums Zoldekow, $1^1/_2$ Mle. von Kamin gegen ONO., an dem großen Bruche, welches sich von Kamin bis Treptow erstreckt. In Folge der Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse sind 4 Kossaten aus Zoldekow nach einer von dem Dorfe Klein-Justin an die Güter Zoldekow a und c abgetretenen Ackerfläche, der Radlin genannt, abgebaut. Das neüe Dorf ist 795 laufende Ruthen von Zoldekow gegen SO., 490 Ruthen vom Dorfe Klein-Justin gegen W., und 330 Ruthen von dem Gehöft Damerow gegen S. entfernt. Der Unternehmer war Nathan Ascher, ein jüdischer Handelsmann aus Prenzlow, der das Rittergut Zoldekow aus der Kammerherr Joachim Sigmund v. Brockhusenschen Concursmasse im Jahre 1831 an sich gebracht hatte. Er hat seinen Namen durch Stiftung dieses Dorfs für alle Zeiten verewigt. Anfangs wollte er es „Aschersleben" nennen, entschied sich aber zuletzt für „Aschersruhe", welcher Name auf des Landraths Bericht vom 20 December 1833 von der Königlichen Regierung unterm 2 August 1834 genehmigt worden ist. Der von Kl.-Justin abgetretene Radlin hat einen Flächeninhalt von . . . . 469,69 Mg. und diese ist unter die verschiedenen Kulturarten jetzt folgender Maßen vertheilt: Ackerland 235,1 Mg., mit einem Reinertrag von 24 Sgr. pro Mg. gleich dem Durchschnitts-Ertrage des Kreises, Gärten 0, Wiesen 152,52 Mg., Weiden 61,52 Mg., keine Holzung u. s. w. Die ganze unter Kultur stehende Fläche von 448,94 Mg. ist besteüert, und zwar mit Thlr. 33. 8. 11 Pf. Der Überrest des Areals ist ertraglos, oder dient, mit 4,11 Mg. zu den Hof- und Baustellen, auf denen 5 mit Thlr. 3. 22 Sgr. besteüerte Wohnhaüser und 10 steüerfreie Gebaüde stehen. 54 Einwohner. Die Klassensteüer, welche die Dorfschaft zu erlegen hat, ist bei Zoldekow mit angeführt. Aschersruhe ist nach Groß-Justin eingepfarrt und nach Klein-Justin eingeschult.

Augustenhöhe, Vorwerk von Zemlin, s. diesen Artikel.

Baldebus, v. Brockhusensches Lehn-Gut ohne Standschaft, 2 Mln. von Kamin gegen NO., $^1/_4$ Mle. vom Ostseestrand, enthält 7 Wohn-, 1 gewerbl. und 9 steüerfreie Gebaüde, 66 Einwohner, und hat . . . . 1464,62 Mg. zur Größe der Feldmark, wovon 744,87 Mg. Ackerland, mit 9 Sgr. Reinertrag vom Mg., 2,56 Mg. Gärten, 96,01 Mg. Wiesen, 110,13 Mg. Weiden, 355,51 Mg. Holzung, 114,95 Mg. Unland; steüerpflichtig sind 1424,05 Mg., steüerfreie Grundstücke hat das Gut nicht. Eingepfarrt ist dasselbe nach Hof, Greifenberger Kreises, und eingeschult nach Groß-Poberow. Baldebus war ein Dorf von 2 Bauer- und 3 Kossatenhöfen, das von Altersher unter dem Namen Bardefuß, der Familie v. Brockhusen in zwei Linien, zu Riebitz a und Riebitz b, als Lehn, und zum Greifenberger Kreise, nach dessen frühern Umfang, gehörte; auch jetzt noch trägt es dieselbe Familie zu Lehn,

insonderheit Emil v. Brockhusen auf Riebitz b. Grundsteüer Thlr. 37. 27. 9 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 2. 22 Sgr., Klassensteüer 19 Thlr.

Bandesow, Rittergut und Bauerhof, $1^3/_4$ Mln. von Kamin gegen OSO., ehedem an der nach Greifenberg führenden Landstraße, welche seit Erbauung der Steinstraße weiter nordwärts gelegt ist, und unfern der von Wolin nach Treptow führenden Landstraße, enthält im Rittergute 10 Wohnhaüser und 16 steüerfreie Gebaüde, und ein Areal von . . . . 2053,44 Mg. davon 1260,12 Mg. Acker mit 11 Sgr. Ertrag, 6,83 Mg. Gärten, 202,09 Mg. Wiesen, 271,43 Mg. Weiden, 265,62 Mg. Holzung und 3,95 Mg. Ödland; steüerpflichtig 2010,04 Mg. Außer dem jetzt noch bestehenden Bauerhofe, zu dem 2 Wohnhaüser und 4 steüerfreie Gebaüde, so wie 141,36 Mg. gehören, darunter 109,64 Mg. Acker, mit 12 Sgr. Reinertrag, bestanden hier früher 1 Halbbauer- und 1 Kossatenhof, die beide zum Gute eingezogen sind. Eingepfarrt ist der Ort in die Mutterkirche zu Tribsow. Der Gutsherr von Bandesow ist Compatron derselben. Die Schule wird von 28 Kindern besucht. 1864 hatte sie keinen Lehrer; den Unterricht ertheilte ein Präparand, der mit 32 Thlr. remunerirt wurde. Das Gut ist ein altes Lehn der Familie v. Brüsewitz, jetzt Allodium und seit 1863 im Besitz der Wittwe und minorennen Kinder Eggart's v. Brüsewitz. Es gehörte zum alten Greifenberger Kreise. Auf dem Gute 103, auf dem Hofe 15 Einwohner. Letzterer zahlt Thlr. 4. 16. 1 Pf. Grundsteüer, 1 Thlr. Gebaüdesteüer, 15 Thlr. Klassensteüer, 2 Thlr. Gewerbesteüer, und Thlr. 10. 24 Sgr. Rentenbank-Renten. Das Rittergut hat Thlr. 78. 20. 7 Pf. Grundsteüer, Thlr. 6. 12 Sgr. Gebaüdesteüer, 42 Thlr. Einkommensteüer und 27 Thlr. Klassensteüer zu entrichten.

Basentin, Lehn-Rittergut der Familie v. Flemming, 6 Mln. von Kamin gegen SSO., im südöstlichsten Winkel des Kreises am Guben- oder Stepnitzbach und unfern der großen ostpommerschen Kunststraße von Golnow nach Naugard, welche diese Kreisecke und die Feldmark von Basentin auf kurzer Strecke durchschneidet, enthält 20 Wohn-, 1 gewerbliches und 40 steüerfreie Gebaüde. 204 Einwohner. Das Areal der großen Feldmark dieses Gutes beträgt . . . . . 7840,79 Mg. Davon 1476,3 Mg. Acker mit 28 Sgr. Reinertrag, 22,86 Mg. Gärten, 621,52 Mg. Wiesen, 271,14 Mg. Weiden, 5264,98 Mg. Eichen- und Kiefern-Waldung, unter der Aufsicht von 2 Waldwärtern, 8,53 Mg. Wasserstücke; an steüerpflichtigen Liegenschaften 7665,33 Mg., steüerfrei ist kein Grundstück. Ertraglos sind 150,88 Mg., Hof- und Baustellen 25,08 Mg. Basentin zerfällt in 2 Theile, a und b, welche beide im Normaljahre 1804 von Franz Bernd Johann Sigismund v. Flemming, Erblandmarschall der Provinz Hinterpommern und Canonicus des Stifts St. Peter und Paul in Magdeburg zu Lehn getragen wurden. Im Jahre 1828, bei Aufstellung der neüen Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter des Kaminer Kreises, vom Könige unterm 19 April 1828 vollzogen, wurde der Landschafts-Deputirte, nachmalige Erblandmarschall Franz Wilhelm Carl v. Flemming als Besitzer von Basentin in dieselbe eingetragen, der hier seinen Wohnsitz hat und zugleich Besitzer ist der Alt-Flemmingschen Lehne, bezw. Allodien, Zebin, Dramin, Harmsdorf, Ribertow, Patzig, Sager, Lanke, Beverdiek, so wie der Güter Benz, Pemplow, Klaushagen und Bresow, von denen die meisten seit unvordenklichen Zeiten im Besitz der Familie sind. In Bezug auf Wechsel des Besitztitels ist einiges im Artikel Benz eingeschaltet. Eine Anhöhe am Gubenbach heißt der Schloßberg; man sieht daselbst noch alte Befestigungen, die jedoch nicht von einer Flemmingschen Burg herrühren,

sondern wahrscheinlich aus der Slawenzeit stammen. Im Jahre 1406 erhielt Dame, d. i. Adam, Flemming, wol als Belohnung für die Einraümung des pfandbesessenen Schlosses Gülzow, eine Verleihung mit dem erblichen Marschalls-Amte des Herzogthums Stettin für sich und seine Nachkommen vom Herzoge Bogislaw VIII, wobei diese Würde an den Besitz der Güter geknüpft, und Freiheit von allen Abgaben und Lasten damit verbunden ward. Nur die Lehn- und Ritterdienste sollten geleistet, bei diesen aber die Besitzer von der Landesherrschaft schadlos gehalten werden. Diese Belehnung mit dem Erbmarschall-Amte erscheint indeß nur als Erneüerung dieser Würde, die wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des voraufgehenden Jahrhunderts, nachdem Kaiser Carl IV dem Herzoge Barnim III im Jahre 1357 die Berechtigung ertheilt hatte, Erbämter in Pommern einzurichten, dem Geschlechte verliehen war. Über die Befreiung der Flemmingschen Güter von der fürstlichen Bede, dem Herrn-Dienst ꝛc. entstanden unter der Regierung des nach absoluter Gewalt lüsternen Bogislaw's X mit diesen und den beiden Stammhaltern des Geschlechts: Curt und Joachim v. Flemming Streitigkeiten, da der Herzog darin eine Beeinträchtigung seiner fürstlichen Rechte erblickte. Er versagte ihnen die Belehnung, und nöthigte sie endlich im Jahre 1488, sich dieser Vorrechte zu begeben, wogegen er sie belehnte und ihnen zu gleicher Zeit das mit dem Tode des Engel v. d. Borne eröffnete Lehngut Ribertow verlieh. Basentin hat 204 Einwohner und zahlt gegenwärtig Thlr. 380. 26. 6 Pf. Grundsteüer, Thlr. 11. 29 Sgr. Gebaüdesteüer, 1200 Thlr. Einkommensteüer der Gutsherr, Thlr. 30. 15 Sgr. Klassensteüer das Gesinde und die Tagelöhner. Unmittelbar an das Rittergut schließt sich und mit demselben in Gemeinde-Verband steht —

Basentin, Pfarrkirchdorf, 18 Wohn-, 2 gewerbliche und 37 steüerfreie Gebaüde, und 197 Einwohner enthaltend und bestehend aus dem, in gutem Stande sich befindlichen Gebaüde der Mutterkirche, welche die Kirche zu Harmsdorf zur Filia hat, dem gleichfalls in baulichen Würden seienden Pfarrgehöft, der Küsterschule, die feücht und ungesund ist, 7 Bauer- und 2 Kossatenhöfen, dem, früher zwischen der Gutsherrschaft und dem Amte Naugard getheilt gewesenen Mühlenwesen, mit Mahl- und Schneidemühle auf dem Gubenbach, 1 Schmiede, 1 Krugstelle, einem Armenhaus für 10 Obdachlose und mehreren Büdnereien. 197 Einwohner. Die Feldmark, welche in 158 Besitzstücke mit 29 Besitzern gespalten ist, begreift . . . 1111,03 Mg. Davon 487,78 Mg. Acker, mit 29 Sgr. Reinertrag, 1 Sgr. mehr als der Gutsacker, und 5 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, 11,07 Mg. Gärten, 295,75 Mg. Wiesen, 148,65 Mg. Weiden, 167,01 Mg. Holzung, 1,83 Mg. Wasserstücke, 755,15 Mg. steüerpflichtige und 296,76 Mg. steüerfreie Liegenschaften der geistlichen Institute. Von letzteren gehören der Kirche 106,9 Mg., nämlich 12 Mg. 35 Ruth. Acker im Mühlenfelde neben dem Pfarracker, bis 1868 für jährlich Thlr. 74. 9 Sgr. verpachtet; 11 Mg. 7 Ruth. Wiesen in 2 Parcelen, in den Hauenwiesen und in der Möffing gelegen, bis 1869 für Thlr. 41. 5 Sgr. jährlich verpachtet; 83 Mg. 123 Ruth. Holzung längs der Bachwiese an der Fangerschen Gränze belegen, zur Hälfte in Schonung gelegt, die andere mit Kiefern gut bestanden. Auf der einen Seite machen die Wiesen, auf der andern das Gebiet von Retztow, auf den beiden letzten Seiten eine sehr keunbare Riege die Gränzen des Kirchenholzes, das überdem gut behügelt ist. Im Jahre 1867 wurden aus diesem Ort Holz für 17 Thlr. Windbruchholz verkauft. An Kapitalien besitzt die Kirche 3400 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen, Staatsanleihe von 1859 und Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn, wovon der Kirchenkasse 118 Thlr. Zinsen zufließen. Überhaupt betrugen in dem ebengenannten Jahre 1867

die Einnahmen Thlr. 309. 5. 7 Pf., die Ausgaben dagegen, incl. 94⅔ Thlr. für den Ankauf einer Prioritäts-Obligation, Thlr. 258. 28. 4 Pf., so daß ein Bestand von Thlr. 50. 7. 3 Pf. verblieb, der im Jahre 1868 zinsbar angelegt werden sollte. Unter der extraordinairen Ausgabe ist eine persönliche Zulage des Pfarrers von 25 Thlr. Zur Pfarre gehören an Ländereien 181,86 Mg. Bei ihr sind zwei milde Stiftungen: das Leüchtensche Legat, aus dem der Prediger jährlich 1 Thlr. bezieht, und eine v. Flemmingsche Stiftung von 200 Thlr., deren Zinsen bei jedem Anzuge eines neüen Predigers diesem zu Gute kommen. Ein Predigerwittwenhaus gibt es nicht. Ist eine Wittwe vorhanden, so erhält dieselbe vom Pfarrer jährlich 6 Sch. Roggen, aus der Mutterkirche und der Tochterkirche Harmsdorf auch 6 Sch. Roggen und 6 Thlr. jährlich. Mit der Küsterschulstelle sind ca. 8 Mg. Land verbunden, das vom Lehrer selbst bewirthschaftet wird; er treibt auch Obstbaum- und Bienenzucht. Sein Gesammt-Einkommen ist auf Thlr. 177. 10. 5 Pf. berechnet. Die Frequenz der Schule ist, Winters und Sommers ziemlich gleich, 70—75 Kinder. Die Schulkasse hatte im mehrgedachten Jahre 1867 einen Bestand von 21 Sgr. 3 Pf. An öffentlichen Abgaben haften auf der Gemeinde Basentin: Thlr. 45. 16. 7 Pf. Grundsteüer, Thlr. 10. 19 Sgr. Gebaüdesteüer, 167 Thlr. Klassensteüer, 29 Thlr. Gewerbesteüer und Thlr. 27. 3 Sgr. Rentenbank-Renten.

Batzlaw, Abkürzung von Batislaw, Rittergut, 2½ Mle. von Kamin gegen SSO. am Völzbach, der die Feldmark an deren Westseite begränzt, enthält 7 Wohn- und 13 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark enthält . . 920,34 Mg., nämlich 812,92 Mg. Acker, mit 21 Sgr. Reinertrag, 1,98 Mg. Gärten, 63,77 Mg. Wiesen, 20,49 Mg. Weiden, 899,16 Mg. steüerpflichtige und keine steüerfreie Liegenschaften. Die auf dem Gute haftenden Abgaben betragen: an Grundsteüer Thlr. 61. 18. 1 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 4. 4 Sgr., an Einkommensteüer 30 Thlr., an Klassensteüer 7½ Thlr. Im Zusammenhange mit dem Gute liegt —

Batzlaw, Dorf, mit 17 Wohn-, 3 gewerblichen und 37 steüerfreien Gebaüden, und einer Feldmark, welche . . . . 1368,61 Mg. begreift, davon 1005,67 Mg. Acker mit 29 Sgr. Reinertrag, 2,81 Mg. Gärten, 122,49 Mg. Wiesen, 163,66 Mg. Weiden, 1278,79 Mg. steüerpflichtige Grundstücke, 15,84 Mg. steüerfreies Schulland. An der Feldmark, die in 84 Besitzstücke zerfällt, sind 19 Interessenten betheiligt. Auf der Dorfschaft haften an Grundsteüer Thlr. 107. 2. 5 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 12. 23 Sgr., an Klassensteüer 124 Thlr., an Gewerbesteüer 22 Thlr. und an Rentenbank-Renten Thlr. 151. 28 Sgr., die aus der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse entsprungen sind.

Batislaw, das Gut, hat 86, das Dorf 98 Einwohner. Beide sind zu der ¼ Mle. entfernten Mutterkirche zu Köselitz eingepfarrt. Die Schule, deren Patron die Gutsherrschaft ist, hat in der Regel 30—35 Kinder zur Frequenz. — Die Ortschaft war ein Alt-Flemmingsches Lehn und zerfiel in 3 Antheile. Batzlaw a bestand aus 1 Ackerwerk, 2 Bauer- und 1½ Kossatenhöfen; B. b hatte nur 1 Bauerhof, der zum Flemmingschen Lehn Holzhagen gehörte; B. c bestand aus 7 Bauer- und 3 Kossatenhöfen, welche Pertinenz des Flemmingschen Lehns Rönz waren. Im Ganzen bestand die Dorfschaft aus 10 Bauer- und 4½ Kossatenhöfen, nebst 1 Windmühle, die den Gutstheilen a und c gemeinschaftlich war. Im Normaljahre 1804 gehörten die 2 Antheile b und c dem Julius Friedrich Wilhelm v. Flemming auf Böck, der Antheil a war an Josua v. Grell zu Dünow, im Greifenberger Kreise, verkauft. Die neüe Matrikel von 1828 führte die verwittwete Frau Hauptmann

v. Wietersheim als Besitzerin des Rittergutes Batzlaw an. Zum persönlichen Erscheinen auf den Kreistagen nicht befähigt, wurde sie auf denselben, noch 1851, von ihrem Bruder, dem Major v. Brockhusen, zu Kamin, als anerkannten Bevollmächtigten, vertreten. In einem Verzeichniß der Rittergüter vom Jahre 1858 ist v. Wietersheim, wahrscheinlich ein Sohn der Frau v. W., geb. v. Brockhusen, als Besitzer des Allodialgutes Batzlaw seit 1855 aufgeführt. Ihm folgte 1862 Ludwig Ruchholz, in Koplin, der gegenwärtige Besitzer.

Baumgarten, Rittergut, 3¼ Mle. von Kamin gegen SSO., ½ Mle. von Gülzow gegen SW., an der von da nach Stepenitz führenden Landstraße, hat 6 Wohnhaüser und 8 steüerfreie Gebaüde, und begreift in seiner Feldmark . . . . 1386,89 Mg., darunter 1117,06 Mg. Ackerland, mit 22 Sgr. Reinertrag vom Mg., 4,65 Mg. Gärten, 123,9 Mg. Wiesen, 72,92 Mg. Weiden, 42,58 Mg. Holzung, 1361,11 Mg. besteüerte Liegenschaften. Steüerfreies Land hat der Gutsbezirk nicht. Seine Bevölkerung beträgt 83 Seelen. Abgaben: Thlr. 93. 1 Sgr. Grundsteüer, Thlr. 8. 16 Sgr. Gebaüdesteüer, 30 Thlr. Einkommensteüer des Gutsherrn, und 23 Thlr. Klassensteüer der Gutsangehörigen. An das Gut stößt —

Baumgarten, Pfarrkirchdorf, mit 18 besteüerten Wohnhaüsern und 30 steüerfreien Gebaüden, enthält die des Ausbaus bedürftige Mutterkirche, zu der die Ortschaften Holzhagen und Rönz eingepfarrt sind, und die in Böck und Moratz Tochterkirchen hat, die im guten Stande befindlichen Pfarr- und Küsterei-Gebaüde, aber kein Predigerwittwenhaus, 8 Bauer- und 5 Kossatenhöfe und einige Büdnerstellen. Der Flächeninhalt der Feldmark, die in 56 Besitzstücke mit 21 Besitzern getheilt ist, beträgt . . . . 1176,89 Mg. und zwar 763,18 Mg. Ackerland mit 24 Sgr. Reinertrag, 136,68 Mg. Wiesen, 224,64 Mg. Weiden, überhaupt an steüerpflichtigen Liegenschaften 906,74 Mg. und an steüerfreien der geistlichen Institute 217,98 Mg. Davon gehören der Kirche 15 Mg. 17 Ruth. an Acker, der am Wege nach Holzhagen liegt, Wiesen und Weide, seit 1856 auf 12 Jahre an die Gutsherrschaft für eine jährliche Pacht von 32 Thlr. verpachtet. An Kapitalien besitzt die Kirche nur einen Pfandbrief über 100 Thlr. Die Einnahmen der Kirchenkasse betrugen im Jahre 1867 Thlr. 89. 13. 2 Pf., die Ausgaben Thlr. 56. 17. 11 Pf., daher Bestand Thlr. 32. 25. 2 Pf. Patron von Kirche und Schule ist der jedesmalige Gutsherr. Von den steüerfreien Grundstücken gehören 202 Mg. 161 Ruth. zur Pfarre und Küsterschule. Letztere, die auch von den Kindern aus Holzhagen besucht wird, hat gemeiniglich eine Frequenz von 60—65 Kindern. Des Küsters und Lehrers Einkommen beträgt über 110 Thlr. Die Schulkasse hatte 1867 einen Bestand von Thlr. 6. 2. 2 Pf.

Baumgarten, das Gut hat 83 und die Dorfschaft 163, der Gemeindeverband 246 Einwohner. Auf der Dorfschaft haften an Abgaben: Grundsteüer Thlr. 61. 9. 2 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 11. 14 Sgr., an Klassensteüer 114½ Thlr., an Gewerbesteüer 18 Thlr. und an Rentenbank-Renten Thlr. 96. 20 Sgr. Auch dieses Gut war Flemmingsches Lehn, welches im Normaljahre 1804 und auch bei Abfassung der neüen Matrikel von 1828 noch bei der Familie, von der Böcker Linie, und zwar in der zuletzt genannten Epoche bei den Erben des Erblandmarschalls Julius Friedrich Wilhelm v. Flemming war, demnächst aber im Jahre 1840 an den Major a. D. Julius v. Flemming, in Kamin wohnhaft, überging. Das Vermögen desselben gerieth aber in Concurs, in Folge dessen das Gut Baumgarten im Jahre 1846 öffentlich versteigert wurde. Für das Meistgebot erwarb es Christian Fried-

rich Hasse, der die Allodification bewirkte. In einer Nachweisung vom Mai 1855 wird Gottlieb Hasse als Besitzer genannt. Derselbe verkaufte aber das Gut noch in demselben Jahre an Joachim Friedrich Tiedtke, den gegenwärtigen Besitzer, der bis dahin das Gut Stregow als Pächter bewirthschaftet hatte.

Benz, Lehn-Rittergut des Flemmingschen Geschlechts, 2 Mln. von Kamin gegen SO., zwischen dem Remitz- und Brendemühlschen Bach in einem Thale und an einer Holzung, welche der Boyenberg genannt wird, enthält 13 Wohn-, 1 gewerbliches und 20 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, die eine der fruchtbarsten des Kreises ist, enthält . . . . 1761,94 Mg. und zwar an Ackerland 1275,05 Mg., mit einem Reinertrage von 42 Sgr. vom Mg., was 18 Sgr. über dem Durchschnittsertrage des Kreises ist, an Gärten 6,15 Mg., an Wiesen 207,03 Mg., an Weiden 65,56 Mg., an Holzung 164,04 Mg. Eichen- und Elsenbestand, an steüerpflichtigen Grundstücken 1710,12 Mg., an steüerfreien 7,71 Mg., an ertraglosen zu öffentlichen Zwecken 25,36 Mg. und an Hof- und Baustellen 18,75 Mg. 147 Einwohner. Abgaben: Thlr. 199. 28. 4 Pf. Grundsteüer, Thlr. 7. 24 Sgr. Gebaüdesteüer, 30½ Thlr. Klassensteüer. Im Communal-Verbande mit dem Gute steht —

Benz, Kirchdorf, dessen Kirche Filia ist der Mater zu Königsmühl, enthält 18 Wohnhaüser, 2 gewerbl. und 45 steüerfreie Gebaüde, 10 Bauer- und 2 Kossatenhöfe, incl. des Kruges, Windmühle, Schmiede, einige Büdner. Die in 146 Besitzstücke mit 31 Besitzern zerfallende Feldmark begreift . . . . . . 1109,88 Mg., davon 679,53 Mg. Ackerland, mit 29 Sgr. Reinertrag, bedeütend geringer, als das Gutefeld, 155,71 Mg. Wiesen, 213,76 Mg. Weiden, 1036,33 Mg. steüerpflichtige und 12,67 Mg. steüerfreie Grundstücke. 192 Einwohner. Abgaben: Thlr. 79. 26. 2 Pf. Grundsteüer, Thlr. 12. 18 Sgr. Gebaüdesteüer, 133½ Thlr. Klassensteüer, 8 Thlr. Gewerbesteüer, 90 Thlr. Rentenbank-Renten. Die hiesige Kirche, in welche, außer dem Gute und dem Dorfe Benz, Klaushagen und Pemplow eingepfarrt ist, besitzt an Grundstücken eine Kirchenwurth, unmittelbar am Vorwerk Pemplow gelegen, von dem herrschaftlichen Acker und dem Wege nach Dünow begränzt, 6 Mg. 74 Ruth. Acker und Wiesen begreifend, gegen einen Canon von 15 Thlr. an den Erblandmarschall v. Flemming vererbpachtet. Kapital-Vermögen 550 Thlr. in Pfandbriefen. 1867 betrug die Einnahme Thlr. 76. 18 Sgr., die Ausgabe Thlr. 77. 9. 4 Pf., die fehlenden 21 Sgr. 4 Pf. wurden aus der Königsmühler Kirchenkasse vorgeschossen. 1866 wurde das alte, baufällige Pfarrhaus zu Königsmühl meistbietend veraüßert, in Folge dessen der Benzer Kirchenkasse ⅓ des Erlöses mit Thlr. 57. 10 Sgr. zufloß. Dagegen mußte sie aber auch ihren Beitrag zu den Baukosten des neüen Pfarrhauses mit Thlr. 296. 21. 2 Pf. entrichten. Die Küsterschule hat, mit Einschluß der schulpflichtigen Kinder aus Klaushagen und Pemplow, in der Regel eine Frequenz von 65 Kindern. Des Lehrers Einkommen beträgt 152 Thlr. Die Schulkasse hatte 1867 einen Bestand von Thlr. 6. 23. 11 Pf. — Bei der Kirche von Benz sind 3 milde Stiftungen: 1) Das Vermächtniß des Landesdirectors Richard Heinrich v. Flemming zu Benz, wovon die Stiftungs-Urkunde nicht mehr vorhanden ist; jedoch ist in dem Kirchenbuche von 1756—57 bemerkt, daß der Stifter in seinem Testament 200 Thlr. vermacht hat, wovon die jährlichen Zinsen zur Unterhaltung des herrschaftlichen Grabgewölbes und des Schulhauses ingleichen zum Schulgelde für arme Kinder verwendet werden sollen. Daß auch die Kirchenbedienten ein Beneficium von diesem Vermächtniß haben sollen, ist in dem gedachten Kirchenbuch nicht gesagt; dennoch haben der Prediger, die Kirchen-

vorsteher und der Küster im Jahre 1867 zusammen Thlr. 2. 20 Sgr. erhalten und für arme Schulkinder sind 2 Thlr. verwendet worden. Bestand blieb Thlr. 13. 25. 3 Pf. — 2) das Vermächtniß der Wittwe des vorgenannten Landesdirectors v. Flemming, Eleonore Margarethe, geb. v. Eickstedt-Peterswald, welche mittelst Urkunde vom 10 Februar 1764 ein Kapital von 75 Thlr. also gestiftet hat, daß die jährlichen Zinsen davon den dürftigsten Gutsunterthanen, oder Mutter- oder Vaterlosen Waisen zu Benz gereicht werden sollen. Die Vertheilung der Zinsen geschieht durch den Prediger in Gegenwart der Herrschaft. Im Jahre 1867 genossen 6 Arme dieses Beneficium. — 3) Die Stiftung des Fraüleins Charlotte Juliane v. Schlabrendorf, welche mittelst Instruments vom 24 Juni 1779 ein Kapital von 300 Thlr. geschenkt und verordnet hat, daß von den Zinsen der jedesmalige Prediger zu Benz für die Aufsicht über das auf dem dortigen Friedhofe erbaute Grabgewölbe, worin außer der Stifterin, ihrer Mutter, der Wittwe des Amtshauptmanns v. Schlabrendorf, Sabina Juliane, geb. Reichsgräfin v. Flemming, und der Jungfrau Friederike Maria Amalia Drave, keine anderen Leichen bestattet werden sollen, und für die Rede, welche der Prediger alljährlich am Dinstage nach Pfingsten zum Andenken der erwähnten 3 Personen vor dem Altar halten soll. 3 Thlr., der Küster für das Singen bei der Rede 20 Sgr., die beiden Kirchenvorsteher für das Reinigen der Gewölbes 20 Sgr., vier von den Kindern, welche in der, nach der Rede vom Prediger anzustellenden Prüfung im Christenthum als die fleißigsten befunden worden sind, jedes Kind 5 Sgr., und der Superintendent der Synode Kamin, so oft er die Kirchenvisitation in Benz hält, 1 Thlr. empfangen, der Überrest der Zinsen aber zur Ausbesserung des Gewölbes angewendet, und wenn diese nicht erforderlich ist, der Benzschen Kirchenkasse zufallen soll. Im Jahre 1867 trat der letztere Fall ein, in Folge dessen der Kirchenkasse 5 Thlr. überwiesen wurden, und es blieb überdem ein Bestand von Thlr. 3. 22. 11 Pf.

Das Alt-Flemmingsche Lehn Benz zerfiel, nach der Hufenmatrikel von 1628 in 3 Antheile. Den größten Theil, bestehend aus 13 Hufen, 2 Kossaten, der Mühle, dem Kruge und der Schmiede, besaß Otto, Hans Heinrich's Flemming älterer Sohn; Caspar Fl. der ältere hatte $5\frac{1}{2}$ Hufen, 2 Kossaten; und Hasso Adam und Ewald Jochim, Kurt Flemmings Lehnsfolger zu Böck, besaßen $1\frac{1}{2}$ Hufen und 1 Kossaten. Benz, c. p. Klaushagen und Pemplow, wurde nach dem Tode des Reichsgrafen Felix Friedrich v. Fl. von seinem Sohne, dem Köngl. Polnischen General-Feldzeügmeister Georg Detlow Reichsgrafen v. Fl., dessen Mutterbruder, dem oberwähnten Landes-Director Richard Heinrich v. Fl. und dessen Gemalin Eleonore Magarethe, geb. v. Eickstedt-Peterswald, nach dem Vergleiche vom 30 Juli 1740, auf ihre Lebenszeit überlassen. Die letztere besaß als Wittwe diese Güter eine Zeitlang allein, bis solche nach ihrem Tode von den in ihrem Testament ernannten Erben dem Woywoden von Pomerellen, Reichsgrafen George Detlow v. Fl. abgetreten wurden, welcher sie am 9 October 1768 für 18.600 Thlr. einlöste und am 5 April 1769 in Besitz nahm. In seiner Disposition, welche von seinem Vetter, dem nachmaligen Polnischen Kronschwerdtträger Johann Heinrich Joseph Georg Reichsgrafen v. Fl. am 31 August 1778 genehmigt wurde, bestimmte er, daß nach dem Tode der verwittweten Amtshauptmann v. Schlabrendorf, Sabine Juliane, geb. Reichsgräfin v. Fl., deren Tochter, das Fraülein Charlotte Juliane v. Schlabrendorf die Güter Benz nebst Klaushagen und Pemplow, Basentin a und Harmsdorf a auf ihre Lebenszeit zum Genießbrauch behalten solle. Sie befand sich darin auch bis zu ihrem Tode, worauf der Kronschwerdtträger die, vom Pomerellischen Woywoden durch Erb- und Lehnsfolge in Absicht des Eigenthums auf ihn verstammten Güter, nach dem Vergleich vom 25 April

und 6 Mai 1787 für 30.000 Thlr. erb- und eigenthümlich dem Erblandmarschall Franz Bernd Johann Sigismund v. Fl., welchem nicht allein sein Bruder, Julius Friedrich Wilhelm v. Fl., auf Böck, bereits nach dem Instrument vom 10 März 1776 seine Lehnrechte an Basentin a, c. p. Harmsdorf, abgetreten und sich solche nur in dem Fall vorbehalten hatte, wenn sein Bruder keine männlichen Erben hinterlassen sollte, sondern auch der Landmarschall Carl Friedrich v. Fl., auf Zebin, nach dem Instrument vom 2 Mai 1776 seine Lehnrechte an diesen Gütern für sich und seine Lehnserben gänzlich überlassen hatte. Das hier in Rede seiende Gut Benz nebst Klaushagen und Pemplow wurde hierauf von dem Erblandmarschall nach dem Contract vom 15 Juni 1801 und dessen Nachtrag vom 14 Juni 1805 für 20.000 Thlr. erblich seinem Sohne Franz Wilhelm August Constantin v. Fl. verkauft; der also im Normaljahre 1804 Besitzer von Benz, Klaushagen und Pemplow war. Bei Abfassung der neüen Matrikel von 1828 war der Landschafts-Deputirte, nachmalige Erblandmarschall Franz Wilhelm Carl v. Fl. Besitzer von Benz c. p., wie auch heüte noch.

Beverdiek, Bewerdiek, Rittergut, $5\frac{1}{4}$ Mln. von Kamin gegen SSO., am rechten Ufer des Guben- oder Stepenitzbachs, und auf der Landstraße von Greifenberg nach Gelnow, $1\frac{3}{4}$ Mln. von letzterer Stadt gegen NO. entfernt, enthält 10 Wohn-, 3 gewerbliche und 33 steüerfreie Gebaüde, und hat zur Größe der Feldmark . . . . 2938,89 Mg. davon 520,08 Mg. Ackerland sandigen Bodens von nur 9 Sgr. Reinertrag vom Mg., 2,9 Mg. Gärten, 219,11 Mg. Wiesen, 277,74 Mg. Weiden, 1845,27 Mg. Kiefernwald, über den 1 Holzwärter die Aufsicht führt, 2865,1 Mg. steüerpflichtige und keine steüerfreie Liegenschaften. Abgaben: Thlr. 67. 8. 2 Pf. Grundsteüer, $4\frac{1}{2}$ Thlr. Gebaüdesteüer, $28\frac{1}{2}$ Thlr. Klassensteüer, die von 119 Einwohner aufzubringen ist. Im Gemeinde-Verband mit dem Gute steht —

Beverdiek, das Dörfchen mit 3 Wohnhaüsern, 1 gewerblichen und 5 steüerfreien Gebaüden, besteht aus 2 Bauerhöfen, 1 Halbbauer- und 1 Kossatenhofe, Wassermühle, und hat zur Feldmark ein Areal von . . . . . . 322,94 Mg. davon 120,15 Mg. Ackerland, noch sandigern Bodens, als der Gutsacker, da es nur zu einem Reinertrage von 6 Sgr. eingeschätzt werden konnte, 4,05 Mg. Gärten, 104,47 Mg. Wiesen, 39,38 Mg. Weiden, 38,93 Mg. Holzung, darunter ein Gehölz von 22 Mg. welches der Kantreker Kirche gehört, 3,1 Mg. Wasserstücke, 305,29 Mg. steüerpflichtiges Land, 4,79 Mg. steüerfreies Schulland. Die Feldmark ist in 16 Besitzstücke mit 4 Besitzern eingetheilt. 33 Einwohner. Abgaben: Thlr. 6. 13. 6 Pf. Grundsteüer, Thlr. 2. 3 Sgr. Gebaüdesteüer, 22 Thlr. Klassensteüer und 29 Thlr. Gewerbesteüer. Gut und Dorf sind in Kantrek eingepfarrt. Die Schule unter gutsherrlichem Patronat, zählt gewöhnlich 36 Kinder. Der Lehrer hat 100 Thlr. Einkommen.

Vormals zum alten Greifenberger Kreise gehörig, war Beverdiek ein Alt-Köllersches Lehn, ist aber bereits mit den übrigen Lehnen des Domprobstes Bogislaw Henning v. Köller durch das Rescript vom 19 August 1735 allodificirt worden. Die Allodification dieses Gutes wurde von den Vettern v. K., als den Nachkommen des Joachim Christoph und Erdmann Friedrich v. K., angefochten, und nachdem denselben die ihnen auf ihren Antheil zugestandenen Lehnrechte, theils durch rechtskräftige Erkenntnisse, theils durch Vergleich mit den Allodialerben des Domprobstes v. K., waren zugesprochen worden, haben dieselben, und zwar namentlich der K. dänische General der Infanterie, Georg Ludwig v. K.-Banner, der Lieutenant Franz Ludwig v. K. auf Rekow, der Hauptmann Ernst Matthias v. K. auf Doberpole, der Lieutenant Albrecht

Ludwig v. K. auf Rekow, und dessen Brüder, der Lieutenant Friedrich Wilhelm v. K., der Landrath Hans Georg Alexander Friedrich v. K. auf Kantrek, und dessen Brüder, die Lieutenants Albrecht Julius Carl Ludwig und Maximilian Friedrich v. K., nach dem Protocoll vom 12 April 1786 und dem Instrument vom 13 Juni 1786 ihren Lehnrechten gänzlich entsagt und das Gut Beverdiek für völlig frei und allodial erklärt. Es kam mit den Gütern Swanteshagen, Sigelkow und Rakit von dem Dompropste v. K. durch Erbschaft an den Sohn seiner Schwestertochter, den Lieutenant Bogislaw Ernst v. Wedel, nach dessen Tode die Güter Swanteshagen, Sigelkow, Beverdiek und Rakit nach dem Vergleiche vom 8 März 1756 für 34.600 Thlr. seinem Bruder, dem Hauptmann Friedrich Wilhelm v. W. überlassen wurden. Nachdem dieser gestorben war, nahm sein Bruder, der Johanniter-Ordensritter Lorenz Georg v. W. die Güter Beverdiek, Swanteshagen und Sigelkow nach dem Vergleich mit seinen Geschwistern vom 8 Februar 1764 für 31.181 Thlr. 20 Gr. 3 Pf. in Besitz und verkaufte Beverdiek am 24 Mai 1769 für 6250 Thlr. dem Major Henning Bogislaw v. Köller. Dieser schenkte es am 25 Juli 1775 seinen Schwesterkindern, dem Hauptmann und nachmaligen Major Moritz Wilhelm v. Tornow, und dessen Schwester, Fraülein Barbara Elisabeth v. Tornow, dieses Gut, welches nach dem Tode der letzten dem ersten, und nach dessen Ableben seiner Wittwe, der Majorin v. T. Johanna Sophia, geb. Schumacher und deren Tochter, Tugendreich Johanna Bernhardine Lovisa v. T., verehelichte Major v. Holly, zufiel. In der Vasallen-Tabelle vom Normaljahre 1804 stand noch die verwittwete Majorin v. T., geb. Schumacher, als Besitzerin von Beverdiek, die es aber in der Folge und zwar im Jahre 1819 dem Erblandmarschall Franz Wilhelm Carl v. Flemming verkauft hat, der in der neüen Matrikel von 1828 steht und bis auf den heütigen Tag, 1868, Besitzer des Gutes ist. Nach dem Reinertrage, den dasselbe gewährt, läßt sich sein Werth auf 14.000 Thlr. annehmen.

Böck, Lehn-Rittergut und Stammhaus des Geschlechts der Flemminge, mit Kirche, 4 Mln. von Kamin gegen SSO. und $^3/_4$ Mln. von Güljow gegen S. z. W., enthält 16 Wohnhaüser und 22 steüerfreie Gebaüde, und hat zu seiner Feldmark, in welcher, außer dem Gute, 9 kleine Eigenthümer, incl. der Schule, angesessen sind, ein Areal von . . . . 2911,17 Mg., nämlich 1577,87 Mg. Acker, mit einem Reinertrage von nur 10 Sgr. vom Mg., 14,1 Mg. Gartenland, 459,04 Mg. Wiesen, 742,75 Mg. Weiden, 117,41 Mg. Holzung, an steüerpflichtigen Liegenschaften 2901,38 Mg., an steüerfreien 9,79 Mg., an ertraglosen 37,59 Mg., und an Hof- und Baustellen 22,01 Mg. Öffentliche Abgaben: Thlr. 82. 9. 2 Pf. Grundsteüer, Thlr. 4. 28 Sgr. Gebaüdesteüer, $91^1/_2$ Thlr. Klassensteüer, Thlr. 34. 6 Sgr. Rentenbank-Renten. Einwohnerzahl 145. Von allen Herrenhaüsern des Kreises, die zum großen Theil sehr bescheidener Einrichtung sind, zeichnet sich das Böcker durch alterthümlichen Stil aus. Baüerliche Wirthe sind hier nie gewesen. Es bestanden aber sonst 3 Ackerwerke, wovon 2 zusammengelegt sind und der dritte zerschlagen und an kleine Eigenthümer vergeben ist. Ein Armenhaus für 24 Obdachlose ist vorhanden. Zum Gute gehört der Böcksche oder Rothe Krug, $^1/_8$ Mle. entfernt gegen S., unmittelbar an der Gränze des Naugardschen Kreises, ist derselbe im Jahre 1776 von dem Landmarschall Carl Friedrich v. Flemming zur Bequemlichkeit der Reisenden auf der Landstraße von Kolberg, Treptow und Greifenberg nach Stettin, die sich hier mit der Straße von Güljow nach Stettin vereinigt, angelegt worden. Böck, in Urkunden thor Boke 1523, aber auch schon 200 Jahre früher urkundlich vorkommend, zur Buck, Boick, Böick, ge-

nannt, hatte einst zwei feste Schlösser. Die Lage des einen Schlosses war besonders fest und mitten in einem See und zwischen Wiesen. Die Ruinen sind noch nicht ganz zerfallen und Gräben und Wälle sehr kenntlich. Die hiesige Kirche ist Filia der Mater zu Baumgarten. Ihr Gebaüde ist gut im Stande. Sie hat weder Grund noch Kapitalvermögen. 1867 hatte sie Thlr. 31. 19. 7 Pf. Einnahme und Thlr. 13. 15 Sgr. Ausgabe, Bestand Thlr. 18. 4. 7 Pf. Die Schule wird von 26 Kindern besucht. Des Lehrers Einkommen beträgt 110 Thlr. Er gibt auch Privatunterricht und ist Präparanden-Lehrer. Die Familie Flemming hat hier ein Pfarrlegat von $66^2/_3$ Thlr. gestiftet, davon die Zinsen in subsidium salarii plebani, und ein Schullegat von 200 Thlr. für arme Schulkinder, beide eingetragen auf Böck und vom Kirchenvorstande verwaltet. Letzteres Legat schloß seine Rechnung im Jahre 1867 mit Thlr. 6. 5. 11 Pf. Bestand. Im Normaljahre 1804 wurde Böck von Julius Friedrich Wilhelm v. Flemming besessen. In der Matrikel von 1828 wurden dessen Erben genannt und demnächst der Lieutenant a. D. Tom Wedig Ernst Franz Wilhelm v. Fl. seit 1840. Jetziger Lehnsträger von Böck ist der Oberst v. Fl., z. Z. seit 1863 in Garnison zu Erfurt, vertreten durch v. Fl. auf Rönz als General-Bevollmächtigter.

Drei Güter, von denen zwei die Ritterguts-Qualität besitzen, und eine Dorfschaft bilden einen Gemeinde- und Polizeibezirk Brendemühl, Brandenmoole 1523, Brandemuhl 1628, der $1^1/_2$ Mle. östlich von Kamin an den von ihm genannten Bache und an der nach Greifenberg und Treptow führenden Kreisstraße belegen ist, 29 Wohnhaüser und 231 Einwohner enthält, zur Kirche in Tribsow eingepfarrt ist und seine eigene Schule besitzt. Brendemühl bestand aus 2 Antheilen.

Brendemühl a war nach dem Lehnbriefe vom 16 December 1663 und der Lehnsprofession vom 27 November 1713 ein Lehn der Familie v. Witten. Es kam von Joachim v. W. an seinen Sohn Joachim Ernst, nach dessen 1733 erfolgten Tode an seine Söhne Joachim Bernd und Ernst Ludwig v. W., und nachdem der erste 1765 gestorben war, an den letzten, von dem das Gut am 23 Mai 1777 für 2000 Thlr. seinem Sohne Georg Wilhelm v. W. überlassen wurde. Von diesem wurden verschiedene, dazu gehörige nutzbare Gerechtigkeiten an Mühlenpächten aus Marquardsmühle und der Brendemühlschen Mühle, am 20 December 1777 für 214 Thlr. wiederkaüflich an Johann Frombold, Freiherrn v. Mirbach, das Gut selber aber am 27 Juni 1787 für 900 Thlr. erblich dem Major Reichsgrafen Christian Wilhelm Ludwig v. Wartensleben, auf Schwirsen, und von diesem, nachdem die lehnberechtigten v. Witten und die sämmtlichen unbekannten Agnaten und Realprätendenten durch das Erkenntniß vom 8 September 1788 mit allen Lehnberechtigungen und Ansprüchen daran waren präcludirt worden, am 15 Mai 1790 für 2200 Thlr. erblich, mit Königlicher Genehmigung vom 2 März 1790, dem Eigenthümer Carl Friedrich Marks verkauft. Nach dessen im Jahre 1803 erfolgten Tode wurde Brendemühl a von seiner Wittwe Anna Sophia, geb. Zymdal, besessen. Diese starb im Jahre 1827, und hatte ihre beiden Söhne Johann Friedrich und Carl Friedrich Marks zu Erbnehmern. Früher gehörten gar keine Landungen zu diesem Gute, es bestand nur aus der Gerichtsherrlichkeit über die dazu gehörigen Bauerhöfe, und aus Diensten und Gefällen. Demnächst kamen 2 contribuable Bauerhöfe mit einem Areal von 717 Mg. 64 Ruth. zu dem Gute. Diese bildeten nun, nachdem die dienstthuenden Bauern Eigenthümer ihrer Höfe geworden waren, die Dienste und Gefälle durch Regulirung und Ablösung beseitigt waren, ausschließlich das Gebiet des Guts; so beim Tode der Wittwe Marks im Jahre 1827. Gleich darauf

erwarben ihre Söhne, die Gebrüder Marks, noch 1 Bauerhof, 1 Kossatenhof und 2 Büdnerstellen von zusammen 446 Mg. 164 Ruth. und theilten den gesammten Besitz in der Art, daß der eine, Johann Friedrich M., die Hofstelle des Guts, der andere, Carl Friedrich M., die des angekauften Bauerhofes bekam, und jeder dieser Hofstellen die Hälfte aller vorhandenen Äcker und Wiesen ꝛc. beigelegt wurde, einer jeden 581 Mg. 114 Ruth. Der Besitzer der baüerlichen Hofstelle ließ sich für sein Gut ein neües Hypotheken-Folium anlegen, als Brendemühl c, und sein Bruder figurirte als der Besitzer des schon bisher, und von Altersher auf den Kreistagen vertretenen Gutes Brendemühl a, das nun, als in 2 Hälften zerschnitten, eigentlich sein Vertretungsrecht verloren hatte. Der Landrath des Kreises, Voeltz, machte deshalb im Jahre 1827 einmal eine Anfrage, scheint aber darauf keinen Bescheid erhalten zu haben, und nahm im Jahre 1828, als die neüe Matrikel entworfen wurde, unter Zustimmung der Kreisstände, Brendemühl a in dieselbe auf, demzufolge der Besitzer auch heüte noch auf dem Kreistage erscheint. Ablösungen, Parcelirungen und Vererbpachtungen sind seit 1828 nicht vorgekommen, und es liegt daher dieserhalb kein Grund vor, das Gut in der Ritterguts-Matrikel zu löschen, wie es im Jahre 1854 angeregt wurde. Nichts destoweniger steht Brendemühl a im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen in der Matrikel, denn 1) enthält es überhaupt keine ritterfreien Ländereien; 2) würden dieselben, wenn man die beiden von Marks dem Vater, acquirirten Bauerhöfe dafür annehmen wollte — sie haben aber stets Contribution gezahlt — durch ihre Theilung immer die Standschaft verloren haben, da sie in zwei Hälften geschieden sind, von denen keine das Normalmaaß — 1000 Mg. — erreicht. Es wurden demgemäß dem Besitzer von Seiten des Landraths im Jahre 1854 Eröffnungen gemacht, gegen die er aber protestirte, wobei er sich 1) darauf stützte, daß Brendemühl a nach Zulegung des Bauerhofes, des Kossatenhofs und der beiden Büdnereien mehr Ländereien enhalte, als vor der Theilung. Das ist aber nicht der Fall, denn während das Gut, nach Ausweis obiger Größenangaben 1854 nur 581 Mg. enthielt, hatte vor der Theilung das alte Gut Brendemühl a 717 Mg., so daß selbst, wenn man die neü hinzugekommenen baüerlichen Ländereien in Anrechnung bringen könnte, durch die Theilung immer noch ein Minus von fast 150 Mg. herbeigeführt sein würde. Der Protest stützte sich 2) darauf, daß das Gut von der Königlichen Regierung unterm 13 November 1829 ausdrücklich als Rittergut anerkannt worden sei. Diese Verfügung beruhte indessen auf dem Bericht des Landraths, in welchem gesagt ist, daß der eine der Gebrüder Marks das Rittergut, der andere den Bauer- und Kossatenhof bei der Theilung von 1827 bekommen habe, und das ist, wie gesagt, nicht wahr, denn die Hypotheken-Acten ergaben, daß nur die Hofstellen in dieser vertheilt sind, die Grundstücke aber in der Art getheilt sind, daß jeder der Brüder von dem Gesammt-Areal die Hälfte bekommen hat, so daß also in eines Jeden Theil Ritter- und Bauer-Acker enthalten und eine Parcelirung recht sehr in medio ist. Endlich 3) darauf, daß Protestant den Homagialeid geleistet habe. Daraus folgt aber gar nichts, da im Hypothekenbuch des Ober-Landes-Gerichts immer ein Rittergut Brendemühl a aufgeführt stand, der ꝛc. Marks die Hofstelle und die Hälfte der Ländereien wirklich besitzt, und bei der Abforderung des Homagialeides nicht nach Parcelirungen gefragt wird. Die Sache wegen Streichung von Brendemühl a ist nicht weiter verfolgt worden. Das Gut steht nach wie vor in der Matrikel, wiewol es, nach Ausweis der Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums, seit 1827 an seinem Areal 113 Mg. verloren hat. Nach dem im Jahre 1855 erfolgten Ableben des Johann Friedrich Marks ist das Gut auf seinen Sohn Johann Gottlob Marks übergegangen, der im

Jahre 1860 den jetzigen Besitzer Johann August Ferdinand Marks, oder Marx, zum Nachfolger gehabt hat. Was nun aber das Gut Brendemühl c betrifft, so ging dasselbe, nach dem Tode des Besitzers Carl Friedrich Marks im Wege der Erbfolge, auf seine Kinder über, die dasselbe im Jahre 1853 an August Wilhelm Lawerentz verkauften. Der neüe Besitzer nahm für sein Gut ständische Rechte, als selbstverständlich, in Anspruch; indessen wurde er durch Regierungs-Verfügung vom 5 Juni 1854 eines Andern belehrt, demselben auch zu wissen gethan, daß sie dem Gute nimmer beigelegt werden könnten.

Brendemühl b war nach den Lehnbriefen von 1558 und vom 24 März 1708 ein altes Brüsewitz-Lehn. Es kam nach dem im Jahre 1726 erfolgten Tode des Eggard v. Br. an seine Söhne Friedrich Ludwig, Carl Gustav und Moritz Eggart, und nach dem Theilungsvergleiche derselben vom 12 Dezember 1737 nebst den Brendemühlschen Mühlenpächten mit einem Katen in Marquardsmühl, für 5000 fl. = 3333⅓ Thlr. an den jüngsten, den Lieutenant und nachmaligen Major und Oberstallmeister Moritz Eggard v. Br., von diesem im Jahre 1785 an seinen einzigen nachgelassenen Bruder, den Forstrath Carl Gustav v. Br. und von diesem 1789 an seine Wittwe und zwei Söhne, welche sich am 14 und 15 Mai 1789 dahin verglichen, daß Brendemühl b für den Werth von 3333⅓ Thlr. dem ältesten Sohne, Lieutenant Gustav Friedrich Carl Wilhelm v. Br. überlassen wurde. Dieser besaß das Gut bis 1827. Dann hat der Besitztitel in rascher Aufeinanderfolge sehr oft gewechselt. Zuerst der Kreiseinnehmer Schlieben zu Schivelbein, der in die neüe Matrikel von 1828 aufgenommen wurde. Darauf 1842 Friedrich Schröder; 1845 Meyer; 1847 Otto Ludwig v. Schmeling; 1851 Leon Albert Geiseler; 1852 Ernst Plath; 1853 Friedrich Neste; 1860 Friedrich Wilhelm Adolf Asch; 1865 Gustav Kiekebusch, der noch jetzt, 1868, Besitzer ist.

Brendemühl a, Rittergut, enthält 202,3 Mg. Acker, mit 11 Sgr. Reinertrag, keine Gärten, 46,04 Mg. Wiesen, 87,91 Mg. Weiden, 1,8 Mg. Holzung, 350,63 Mg. steüerpflichtige Grundstücke, im Ganzen ein Areal von . 367,99 Mg. 2 Wohnhaüser, 16 Einwohner, 5 steüerfreie Gebaüde. Grundsteüer Thlr. 15. 25. 3, Gebaüdesteüer Thlr. 1. 12, Klassensteüer 28 Thlr.

Brendemühl b, Rittergut, hat 571,29 Mg. Acker, mit 13 Sgr. Reinertrag, 4,01 Mg. Gärten, 117,7 Mg. Wiesen, 244,52 Mg. Weiden, kein Holz, 937,52 Mg. steüerpflichtige Grundstücke, im Ganzen ein Areal von . 997,27 Mg. 4 Wohn-, 2 gewerbliche und 5 steüerfreie Gebaüde. 59 Einwohner. Grundsteüer Thlr. 58. 8. 5, Gebaüdesteüer Thlr. 4. 22, Klassensteüer 30½ Thlr.

Brendemühl c, Gut, enthält 179,24 Mg. Acker, mit 12 Sgr. Reinertrag, 6,56 Mg. Gärten, 44,01 Mg. Wiesen mit 68 Sgr. Ertrag, 94,17 Mg. Weiden, 22,51 Mg. Holzung, 340,49 Mg. steüerpflichtige Liegenschaften, überhaupt 347,49 Mg. 2 Wohnhaüser, 17 Einwohner, 5 steüerfreie Gebaüde. Grundsteüer Thlr. 12. 18. 10, Gebaüdesteüer Thlr. 1. 6, Klassensteüer 20 Thlr.

Wird das Areal von Brendemühl a und c zusammengezählt, so ergibt dies als Summa 715,48 Mg., was mit der ursprünglichen Größe des Gutes bis auf 1,88 Mg. übereinstimmt, was zu beweisen scheint, daß die Grundsteüer-Einschätzungs-Commissarien die im Jahre 1827 gekauften baüerlichen Grundstücke den Gütern nicht zugeschrieben, sondern bei der Gemeinde belassen haben.

Brendemühl, Dorf, begreift in der Feldmark 25 Besitzer mit 83 Besitzstücken, an Ackerland 782,58 Mg. mit nur 8 Sgr. Reinertrag vom Mg., 201,71 Mg. Wiesen mit 76 Sgr. Reinertrag vom Mg., d. i.: 53 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, 184,73 Mg. Weiden, 19,53 Mg. Holzung, 14,31 Mg. Wasserstücke, an steüer-

pflichtigen Grundstücken 1191,61 Mg. an steüerfreien 11,41 Mg. Schulland, überhaupt . . . . 1266,96 Mg. 20 Wohnhaüser, 179 Einwohner, 31 steüerfreie Gebaüde. Ein Armenhaus für 8 Obdachlose ist vorhanden. Grundsteüer Thlr. 71. 16. 1, Gebaüdesteüer Thlr. 9. 12, Klassensteüer 124 Thlr., Gewerbesteüer 3 Thlr. Rentenbank-Renten Thlr. 139. 6 Sgr. Die hiesige Wassermühle ist seit alter Zeit Eigenthum. Ursprünglich bestand die Dorfschaft aus 3 Bauer- und 4 Kossatenhöfen. Die Schule, deren Collatoren die Gutsbesitzer von Brendemühl a und b sind, hat in der Regel 50 Kinder. Des Lehrers Einkommen 100 Thlr.

Die Polizei-Obrigkeit über ganz Brendemühl übt der Besitzer des Gutes b.

Bresow, Rittergut, 3 Mln. von Kamin gegen S., unfern der Staatsstraße nach Golnow, welche die Feldmark durchschneidet, ist theils Lehn, theils Allodium des Geschlechts der Flemminge, und zwar war das Lehn, bestehend aus einem Ackerwerk und 2 Kossatenhöfen, Bestandtheil des Flemmingschen Kreises, das Allodium dagegen, aus einem Vorwerk, 3 Bauerhöfen und 1 Kossatenhofe bestehend, früher ein Güntersbergsches Lehn, kam 1723 als Pfandstück an die Flemminge, und gehörte zum Greifenberger Kreise. Jetzt sind beide Theile zu Einem Ganzen consolidirt, dessen Areal an Ackerland 1920,64 Mg. mit 19 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 7,29 Mg. an Wiesen 237,69 Mg., an Weiden 7,2 Mg., an Holzung 294,78 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 2467,6 Mg., überhaupt . . . . 2526,77 Mg. beträgt. An Gebaüden sind hier 6 Wohn-, 3 gewerbliche und 15 steüerfreie Gebaüde. 159 Einwohner. Grundsteüer Thlr. 137. 20. 6, Gebaüdesteüer 7⅓ Thlr., Klassensteüer 35½ Thlr., Gewerbesteüer 4 Thlr. In Folge der Regulirung ist bei Bresow im Jahre 1840 ein Abbau von 1 Feüerstelle entstanden, der unmittelbar an der Steinbahn von Kamin nach Golnow liegt. Einen Eigennamen hat diese neüe Ansiedlung nicht erhalten. Bresow ist in die Mutterkirche zu Pribernow eingepfarrt, in Kartlow eingeschult und gehört zur Begüterung des Erblandmarschalls v. Flemming auf Basentin.

Brink, Brenkenhofsbrink, auch Schwarze Brink genannt, ein Vorwerk von Schwenz; s. diesen Artikel.

Chantze, Rittergut, urkundliche Schreibart, 1523, 1628, statt der heüte üblichen Gahnz, Ganz, die als eine verderbte zu betrachten sein wird; indessen bedient man sich auch noch häufig der Schreibung Chanz. Siehe den Artikel Gahnz, S. 377.

Damerow, Ausbau oder Vorwerk des Gutes Zoldekow; s. diesen Artikel.

Dammhof, Rittergut, im Wirthschafts- und Gemeinde-Verbande von Dorfhagen, s. diesen Artikel, S. 372.

Dargsow, Gut und Dorf, 2¼ Mle. von Kamin gegen SSO., am rechten Ufer des Bölzerbachs, dem Dorfe Köselitz gerade gegenüber. Das Gut enthält 3 Wohnhaüser, 10 gewerbliche und 3 unbesteüerte Gebaüde, und hat 369,88 Mg. zur Größe seiner Feldmark, in welcher der Acker 313,2 Mg., mit einem Reinertrage von 31 Sgr. vom Mg., ausmacht, an Wiesen sind 48,81 Mg., an steüerpflichtigen

Grundstücken 363,64 Mg. vorhanden. An öffentlichen Abgaben haften auf dem Gute: Thlr. 36. —. 8 Grundsteüer, Thlr. 4. 12 Gebaüdesteüer und an Klassensteüer 23½ Thlr. — Das Dorf enthält 11 Wohn-, 2 gewerbliche und 15 steüerfreie Gebaüde, 79 Einwohner und seine Feldmark, an welcher 13 Besitzer mit 31 Besitzstücken betheiligt sind, begreift . . . . 559,3 Mg., darunter 413,79 Mg. Ackerland, mit 37 Sgr. Reinertrag, wonach die Dargsower Felder hinsichts ihrer Ergiebigkeit den Kreisdurchschnitt weit übertreffen; 35,72 Mg. Wiesen, 72,94 Mg. Weiden, 522,45 Mg. steüerpflichtige Grundstücke. An Abgaben haften auf der Gemeinde Thlr. 59. 15. 2 Grundsteüer, Thlr. 6. 21 Gebaüdesteüer, 60½ Thlr. Klassensteüer, 8 Thlr. Gewerbesteüer, 104 Thlr. Renten der Rentenbank und Thlr. 4. 18 Domainen-Renten. Letztere dienen zur Ablösung der Getreide-Prästationen, welche die Dorfschaft Dargsow ehedem dem Kaminer Domkapitel zu leisten hatte. In Folge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse ist durch Einziehung von 2 Bauerhöfen und 1 Kossatenhofe auf der Feldmark Dargsow im Jahre 1839, ein neües Vorwerk entstanden, welches der Besitzer Ruchholz, Gutsherr von Dargsow und Kroplin, mit Genehmigung der Königl. Regierung vom 3 Juni 1840, Neü-Dargsow genannt hat. Es liegt ungefähr in der Mitte zwischen den beiden eben erwähnten Gütern und es gehören dazu 220 Mg. Acker und Wiesen. Die Höfe gehörten zuletzt zum Rittergute Kroplin. In Folge dieser Ansiedlung pflegt man das Gut und Dorf Dargsow Alt-Dargsow zu nennen. Alt- wie Neü-Dargsow ist in Köselitz eingepfarrt und eingeschult. Dargsow war nach Lehnbriefen, die bis 1522 zurückgehen, Lehn der Familie v. Rhein, von der es im Jahre 1789 für 8000 Thlr. an den Hauptmann Friedrich August v. Jagow, von diesem aber, mit theils unbedingter, theils bedingter Einwilligung der Rheinschen Agnaten, am 19 März 1798 für 8000 Thlr. und 130 Thlr. Schlüsselgeld dem Eigenthümer Ernst Friedrich Gottlieb Klug verkauft wurde, wozu der König unterm 22 August 1800 die Genehmigung ertheilte. Der neüe Besitzer stand als Kreisstand auch noch in der Vasallen-Tabelle des Normaljahres 1804. Das Gut ist aber, wegen zu geringen Areals, nicht in die neüe Ritterguts-Matrikel von 1828 aufgenommen worden. Gut und Dorfschaft gehörten ehedem zum alten Greifenberger Kreise.

Deütin, Lehn-Rittergut der Familie v. Plötz, 1½ Mle. von Kamin gegen SO., enthält 6 Wohnhaüser und 4 steüerfreie Gebaüde, 812,26 Mg. sehr fruchtbaren Ackers, mit einem Reinertrage von 38 Sgr. vom Mg., 86,57 Mg. Wiesen, 310,63 Mg. Weiden, 7,07 Mg. Holzung, 1216,53 Mg. steüerpflichtige Grundstücke, im Ganzen . . . . 1235,69 Mg., behaftet mit Thlr. 115. 20. 7 Pf. Grundsteüer und Thlr. 2. 26 Sgr. Gebaüdesteüer, während die 69 Einwohner an Klassensteüer 36½ Thlr. zu erlegen haben.

Deütin, Dorf, enthält 5 Wohnhaüser und 10 steüerfreie Gebaüde, an Acker 287,87 Mg. mit 28 Sgr. Reinertrag, also geringerer Fruchtbarkeit, wie der Gutsacker, 36,19 Mg. Wiesen, 15,57 Mg. Weiden, 0,52 Mg. Wasserstücke, 339,43 Mg. steüerpflichtige Grundstücke, im Ganzen eine Feldmark, an der 7 Besitzer mit 31 Besitzstücken betheiligt sind, von . . . . 356,36 Mg., auf der Thlr. 28. 5. 1 Pf. Grundsteüer und Thlr. 3. 24 Sgr. Gebaüdesteüer haften, indeß die 40 Einwohner 38 Thlr. Klassensteüer zahlen. — Gut und Dorf sind in Königsmühl eingepfarrt und eingeschult. — Dohtin, wie der Name urkundlich geschrieben wird, war im 16 Jahrhundert und bis zur Mitte des 17 Jahrhunderts ein Lehn der Familie Steinwehr, wurde dann aber der Familie Ploze,

Ploß, Plosse, Plotze, Plötz — die mit dem Jahre 1280 im Land am Meere urkundlich wird, — verliehen, deren erster Lehnbrief vom 13 Mai 1668 datirt. In der Folge spalteten zwei Söhne des neübelehnten Geschlechts das Gut in zwei Hälften a und b, von denen die eine auf Wiederkauf eine Zeitlang in fremder Hand war, im Jahre 1802 aber eingelöst wurde, und von da ab durch den Lieutenant Carl Heinrich v. Plötz, dem auch, als nächsten Agnaten, die andere Hälfte zufiel, welcher demnach Besitzer des ganzen Gutes war, und als solcher im Normaljahre 1804 in der Vasallen-Tabelle stand. Der in der Kreis-Versammlung vom 20 April 1827 von den Kreisständen angenommene Entwurf zur neüen Ritterguts-Matrikel, die der König am 19 April 1828 vollzog, war Carl Köller als Besitzer von Deüttn aufgeführt, in der Matrikel selbst aber August Voerkelius. Im Jahre 1840 ist das Gut an die Familie v. Plötz zurückgekommen, indem es von dem Geheimen Justiz- und Landrath a. D. Friedrich Wilhelm Albert v. Plötz, Mitglied des Herrenhauses auf Präsentation des alten befestigten Grundbesitzes der Landschaft Kamin und Hinterpommern, reluirt worden ist.

Dieschenhagen, Rittergut, $4^1/_2$ Mle. von Kamin gegen S., am Guben- oder Stepenitzbach, $^1/_8$ Mle. östlich der Staatsstraße von Golnow nach Wolin, enthält 11 Wohn-, 2 gewerbl. und 10 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 798,08 Mg. unfruchtbaren Bodens von nur 9 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Wiesen 202,16 Mg., an Weiden 78,24 Mg., an Waldung 1873.47 Mg., an grundsteüerpflichtigen Liegenschaften 2951,25 Mg., überhaupt . . . . 3003,48 Mg., behaftet mit Thlr. 69. 19. 7 Pf. Grundsteüer, Thlr. 3. 2 Sgr. Gebaüdesteüer, die 100 Einwohner mit $6^1/_2$ Thlr. Klassensteüer und 2 Thlr. Gewerbesteüer. Im unmittelbaren Anschluß ist —

Dieschenhagen, Kirchdorf, enthaltend 23 Wohn-, 1 gewerbliches und 26 unbesteüerte Gebaüde, 27 Grundbesitzer in der aus 85 Besitzstücken bestehenden Feldmark, deren Areal . . . . 955,76 Mg., beträgt, darunter 434,94 Mg. Ackerland, mit 8 Sgr. Reinertrag, 221,43 Mg. Wiesen, 224,29 Mg. Weiden, 16,9 Mg. Holzung, 877,36 Mg. steüerpflichtige und 20,22 Mg. steüerfreie Liegenschaften. Grundsteüer Thlr. 20. 19. 1 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 7. 2 Sgr. Die 234 Einwohner zahlen $147^1/_2$ Thlr. Klassensteüer, und 6 Thlr. Gewerbesteüer. Ein Abbau führt den Namen Neü-Dieschenhagen. Die Kirche, Filia der Mater Kantrek, ist in ziemlich gutem Stande, die Küsterei gut und wohnlich. Die Kirche besitzt einen Kamp Land, 5 Mg. 18 Ruth. groß, einen zweiten von 5 Mg. 15 Ruth. am Bach, und noch einen dritten auf dem Hammerfelde, ferner eine Wiese am Bach von 2 Mg. 18 Ruth. mit 3 Fuder Heüertrag, und eine Kiefern-Schonung, welche 4 Mg. 176 Ruth. groß ist. Die Grundstücke, excl. des Gehölzes, sind bis Marien 1870 für $34^1/_2$ Thlr. verpachtet. An Kapitalien besitzt die Kirche 475 Thlr. und ihre Einnahme betrug 1867 Thlr. 152. 17. 6 Pf., die Ausgabe Thlr. 138. 10. 2 Pf., Bestand Thlr. 13. 22. 2 Pf. Schulklassenbestand Thlr. 1. 11. 6 Pf. Schule wird vom Küster gehalten, sein Einkommen 154 Thlr. Frequenz 88 Kinder. Es wird weder von den Knaben geturnt, noch von den Mädchen gestrickt ꝛc. — Diesch- oder auch Dischenhagen geschrieben, ist eine alte Besitzung des Köllerschen Geschlechts, die mit Kantrek gleiche Veränderungen im Besitztitel gehabt hat und seit 1735 freies Allodium ist. Jetziger Besitzer: der General-Landschafts-Director Ernst Matthias v. Köller seit 1838. Man vergl. den Artikel Kantrek.

Divenow, Berg=, Fischerdorf und Seebadeanstalt, $1\frac{1}{2}$ Mle. von Kamin gegen N., auf der Düne, welche den Fritzowschen See von der Ostsee scheidet, enthält 42 Wohn=, 5 gewerbliche und 26 steüerfreie Gebaüde, aber nur ein Gebiet von $58,_{62}$ Mg., davon $21,_{16}$ Mg. von den Hof= und Baustellen und kleinen Hausgärten eingenommen werden. Eigentlicher Ackerbau wird hier nicht getrieben, an Wiesen gibt es $17,_{37}$ Mg., an Weiden $10,_{92}$ Mg. Der Betrieb der Fischerei bildet die ausschließliche Nahrungsquelle der Einwohner, wozu denn auch der Aufenthalt der Fremden kommt, die sich hier im Sommer des Seebadens wegen einige Wochen, bezw. Monate, aufhalten. Die hiesige Seebadeanstalt ist zwischen Misdroy auf der Insel Wolin, und Kolberg die beliebteste Stelle an dieser Küstenstrecke. Über die Frequenz war oben S. 82 die Rede. Alle Bedürfnisse der Badegäste müssen von auswärts herbeigeschafft werden, da im Orte selbst nichts erzeügt werden kann. Die öffentlichen Abgaben betragen: Thlr. 1. 6. 2 Pf. Grundsteüer und Thlr. 52. 28 Sgr. Gebaüdesteüer, die 171 permanenten Einwohner haben 93 Thlr. Klassen= und 20 Thlr. Gewerbesteüer zu entrichten. Berg=Divenow ist ein neüer Ort. Zu Brüggemann's Zeit, 1784, standen hier auf der Düne erst 4 Fischerhütten, die zur Kleinen Divenow gehörten. Sie haben sich allmälig vermehrt, bis gegen Ende des 4ten Decenniums im laufenden Jahrhundert die Fremden kamen, von denen muthmaßlich auch der Name Berg=Divenow herrührt, den man früher nicht kannte.

Divenow, Klein=, mit dem weiblichen Artikel „die", der auch den drei übrigen Fischerdörfern vorgesetzt wird, ebenfalls Fischerdorf mit beschränkteren Einrichtungen zum Seebaden, liegt $1\frac{1}{4}$ Mle. von Kamin gegen NNO., im Hintergrunde des östlichen Ufers vom Fritzowschen See, hat 23 Wohnhaüser, 4 gewerbliche zur Heringspackerei und 12 steüerfreie Gebaüde, aber nur ein Terrain von $36,_{06}$ Mg., davon $16,_{03}$ Mg. die Haüser ꝛc. einnehmen, und $3,_{25}$ Mg. beackert werden, an Wiesen sind $13,_{3}$ Mg. vorhanden. Grundsteüer wird mit $27\frac{1}{2}$ Sgr. entrichtet und Gebaüdesteüer mit $7\frac{1}{3}$ Thlr., Klassensteüer der 86 Einwohner 78 Thlr.

Diese beiden Fischerdörfer waren Pertinenzien des Ritterguts Fritzow, daher die Polizeiobrigkeit über dieselben auch bei der dortigen Gutsherrschaft ist. Beide Ortschaften sind in Fritzow eingepfarrt, wohin auch die Kinder zur Schule gehen; Berg=Divenow hat aber für sich und für Ost=Divenow (S. 228) seine eigene Schule, die von 42 Kindern besucht wird. Lehrer=Einkommen 114 Thlr. 1867 Schulkassenbestand Thlr. 5. 12. 9 Pf.

Doberpole, Dobberphul, Rittergut, Fideicommißgut der Familie v. Köller, 2 Mln. von Kamin gegen S. z. W. an der Steinbahn nach Golnow, mit den Vorwerken Grünhöfe und Wonneburg, davon ersteres $\frac{3}{8}$ Mln. östlich und letzteres ebenso weit nördlich vom Gute entfernt ist, enthält 20 Wohn=, 2 gewerbliche und 35 steüerfreie Gebaüde, und in seiner Feldmark $2160,_{94}$ Mg. Ackerland ärmlichen Bodens, der vom Mg. nur 13 Sgr. Reinertrag gibt, $8,_{7}$ Mg. Gärten, $642,_{14}$ Mg. Wiesen, $742,_{98}$ Mg. Weiden, $1029,_{52}$ Mg. Waldung, $3,_{51}$ Mg. Unland, $4569,_{79}$ Mg. steüerpflichtige und keine steüerfreien Grundstücke, $29,_{19}$ Mg. für Hof= und Baustellen, überhaupt . . . . $4699,_{09}$ Mg., worauf Thlr. 137. 3. 8 Pf. Grundsteüer und $9\frac{1}{2}$ Thlr. Gebaüdesteüer haften, indeß die 287 Einwohner 48 Thlr. Einkommensteüer nnd 61 Thlr. Klassensteüer zu entrichten haben. Von den Einwohnern sind 225 auf dem Gute selbst, 57 auf den Grünhöfen und 5 auf der Wonneburg.

Doberpole, Pfarrkirchdorf, mit dem Gute im Zusammenhange, enthält

9 Wohn- und 20 steüerfreie Gebaüde, in seiner Feldmark 11 Besitzer von 34 Besitzstücken, an Ackerland 457,94 Mg., eben so ärmlichen Bodens, als das Gutsfeld, da der Reinertrag nur zu 12 Sgr. eingeschätzt ist, an Wiesen 227,14 Mg., an Weiden 160,82 Mg., an Holzung 44,14 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 691,91 Mg., an steüerfreien der geistlichen Institute 199,14 Mg., überhaupt ist die Größe der Feldmark . . . . 916,26 Mg. worauf Thlr. 18. 25. 8 Pf. Grundsteüer und 9½ Thlr. Gebaüdesteüer haften. Die 91 Einwohner haben 92½ Thlr. Klassensteüer und 20 Thlr. Gewerbesteüer zu entrichten.

Die hiesige Mutterkirche, in die das Rittergut mit seinen Vorwerken und die Dorfschaft Doberpole eingepfarrt ist, und zu der die Kirche in Görke als Filia gehört, ist ein massives Gebaüde, das sich in baulichem Zustande befindet. Dasselbe läßt sich von den Gebaüden des Pfarrhofes und der Küsterei sagen. An einem Prediger-Wittwenhause fehlt es hier. An Immobilien besitzt die Kirche das Magdalenen-Holz und den Eichberg. Ersteres, mit Elsen bestanden, zuletzt 1860 von der Dorfschaft nach ihrem Rechte abgeholzt, ist in eine Wiese umgewandelt, und bildet jetzt, mit der dazu gehörigen Magdalenen-Wiese, Eine Wiese. An der Westseite des Dorfs gelegen, umfaßt sie gegenwärtig 8 Mg. 101 Ruth. Laut des, von der General-Commission unterm 19 Juli 1863 bestätigten, Recesses ist das Holzungsrecht der Dorfschaft durch einen jährlichen Canon von 12 Thlr. 20 Sgr., die Weideberechtigung des Gutes durch Abtretung von 1 Mg. von der früher 9 Mg. 101 Ruth. großen Fläche abgelöst. Die Wiese gibt ungefähr 16 Fuder Heü. Im Jahre 1867 war sie an 8 Wirthe verpachtet, welche 67 Thlr. 20 Sgr. Pacht zahlten, die aber mit jenem Canon behaftet ist, der in jedesjähriger Kirchenrechnung in Ausgabe gestellt wird. Im Jahre 1866 betrug die Pacht Thlr. 76. 27. 6 Pf. Der s. g. Eichberg, beim Vorwerk Wonneburg gelegen, ist im Jahre 1851 abgeholzt, und, mit Ausnahme von 2 Mg. 7 Ruth., als Kirchenvorsteher-Wiese bis zum 1 April 1875 gegen einen jährlichen Pachtzins von 12 Thlr. an die Gutsherrschaft von Doberpole verpachtet. Im Jahre 1867 betrugen die Einkünfte der Kirche aus ihren Immobilien mithin 79 Thlr. 20 Sgr. An Kapitalien besaß die Kirche 800 Thlr. in Kaminer Kreis-Obligationen, Pfandbriefen und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Im Jahre 1867 hatte die Kirchenkasse Einnahme Thlr. 291. 21. 7 Pf., Ausgabe Thlr. 259. 25. 11 Pf., daher Bestand Thlr. 31. 25. 8 Pf. Die Frequenz der Schule belaüft sich gemeiniglich auf 60 Kinder; und das Einkommen des Küster-Lehrers ist auf 116 Thlr. berechnet. Er treibt Bienenzucht. Es wird weder geturnt, noch Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt. Zu dieser Schule gehören übrigens nicht die Kinder aus Wonneburg, die nach Rekow zur Schule gehen. Der Schulkassenbestand war Thlr. 4. 29. 1 Pf., wovon 3 Thlr. in einem Guthabenbuche der Kaminer Sparkasse angelegt sind.

In Doberpole bestehen zum Besten von Kirche und Schule, Dank sei es dem Wohlthätigkeits-Sinne der Mitglieder des Köllerschen Geschlechts, der sich auch in den Gütern Görke und Rekow kund gegeben hat, mehrere milde Stiftungen, und zwar: —

1. Das Vermächtniß des Hauptmanns Ernst Matthias v. Köller, auf Doberpole, welcher in seinem letzten Willen vom 14 März 1794 ein Kapital von 250 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen der hiesigen Kirche mit der Bestimmung ausgesetzt hat, daß von den jährlichen Zinsen zu 10 Thlr., die der Prediger, als Rendant der Stiftung besonders berechnen soll, zur Unterhaltung des, vom Stifter in der Doberpoleschen Kirche für sich erbauten Grabgewölbes 6 Thlr. verwandt werden, und wenn

solche dazu nicht erforderlich sein sollten, und ein Bestand von 50 Thlr. vorhanden ist, solche der Doberpoleschen Kirche zufallen, für die Fürsorge in Betreff Unterhaltung des Gewölbes aber, der jedesmalige Prediger 2 Thlr., der jedesmalige Küster 20 Sgr. und jeder der beiden Kirchenvorsteher ebenfalls 20 Sgr. erhalten soll. Im Jahre 1867 betrug die Einnahme dieser Stiftung, incl. eines Bestandes von Thlr. 27. 12 Sgr. aus dem Vorjahre Thlr. 37. 2 Sgr. Da Reparaturen an dem Grabgewölbe nicht nöthig waren, so konnten, nach Erledigung der stiftungsmäßigen Ausgabe, 25 Thlr. bei der Kaminer Sparkasse belegt werden, und es blieb noch ein Bestand von 8 Thlr. Da Ersparnisse der Stiftung der Kirche zu Gute kommen, so wird der Zinsen-Betrag des Sparkassenbuchs wol in der Kirchenkassen-Rechnung pro 1868 in Einnahme gestellt werden.

2. Derselbe Ernst Matthias v. K. hat in dem Codicill vom 25 September 1798 der Doberpoleschen Schule 200 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen also vermacht, daß von den 8 Thlr. betragenden jährlichen Zinsen für den Unterricht der 10 ärmsten Kinder in Doberpole und auf den Grünenhöfen 5 Thlr. bezahlt, die Kinder der Stregowschen Unterthanen aber, weil sie schon dergleichen Wohlthat theilhaftig sind, von der Theilnahme an dieser Stiftung gänzlich ausgeschlossen sein, und für 2 Thlr. Katechismen, neüe Testamente, auch, wenn die Mittel reichen, ganze Bibeln für die ärmsten Schulkinder angeschafft werden sollen. Der jedesmalige Prediger zu Doberpole, als Collator und Rendant der Stiftung, erhält für seine Bemühung den Überrest der Zinsen mit 1 Thlr. Er hat dem Patronat bei Abnahme der Kirchenrechnungen die von ihm besonders geführte Rechnung der Einnahme und Ausgabe dieses Vermächtnisses vorzulegen und sich von demselben eine Bescheinigung über die wirkliche Anwendung der berechneten Summe zu dem angezeigten Behuf zu erbitten. Wegen Auswahl der theilnehmenden Schulkinder und der Bücher ist er aber dem Patronat nicht verantwortlich, sondern von demselben ganz unabhangig. Er verfährt hierbei nach den im Codicill enthaltenen näheren Vorschriften, und so wie er es vor Gott, seinem Gewissen und dem Consistorium in Stettin, welches die Oberaufsicht über diese Stiftung führt, — jetzt die Königl. Regierung, — verantworten zu können sich getraut. Nach der Verordnung des Consistoriums vom 18 April 1799 ist dieses, sowie das vorher genannte Vermächtniß in der jährlichen Vermögens-Tabelle der Doberpoleschen Kirche jedesmal besonders zu berechnen. Im Jahre 1867 blieb nach Deckung der verordneten Ausgaben von 8 Thlr. ein Bestand von 13 Thlr., wovon 9 Thlr. auf Zinseszins in der Kaminer Sparkasse, laut Guthabenbuchs vom 28 August 1861, liegen. Von den folgenden Stiftungen liegen die Stiftungs-Urkunden selbst nicht vor, sie sind nur aus den Vermögens-Tabellen bekannt.

3. Der Hauptmann Maximilian Friedrich v. K., durch Resignation seiner oben gemeldeten zwei Brüder, seit 1800 Lehnsträger von Doberpole, errichtete laut Urkunde vom 25 Juli 1801 eine Stiftung zum Besten der Pfarre im Betrage von 100 Thlr., welche seit 1857 in zwei Kaminer Kreis-Obligationen zu 50 Thlr. und 4½ Prct. belegt worden sind. Das Kapital steckt unter dem Kirchenvermögen und der jedesmalige Prediger zu Doberpole hat den Zinsen-Genuß. Die Berechnung dieses Legats geht durch die jährliche Kirchenkassen-Rechnung.

4. Der Oberforstmeister Albrecht Julius Carl Ludwig v. K. hat in der Stiftungs-Urkunde vom 11 August 1816 ein Kapital von 200 Thlr. bestimmt, von dessen Zinsen sein Grabgewölbe zu Doberpole unterhalten werden, der Prediger für seine Bemühung bei der Aufsicht des Gewölbes und der Rechnungsführung 2 Thlr., sowie jeder der beiden Kirchenvorsteher 15 Sgr. empfangen soll. Sodann soll, nach je 5 Jahren, und wenn größere Ausbesserungen an dem Gewölbe nicht zu erwarten

stehen, der alsdann vorhandene Bestand der Kirchenkasse zu Doberpole überwiesen werden. Diese hat auf diese Weise bereits Thlr. 28. 13. 6 Pf. erhalten, davon 20 Thlr. in einem Guthabenbuche der Kaminer Sparkasse auf Zinseszins angelegt ist.

5. Der unter 3 genannte Maximilian Friedrich v. K. hat mittelst Stiftungs-Urkunde vom 17 März 1821 ein Kapital von 200 Thlr. ebenfalls zur Unterhaltung seines Grabgewölbes in Doberpole bestimmt und verordnet, daß, wenn von den Zinsen ein Überschuß von etwa 24 Thlr. angesammelt sein sollte, dieser unter die Kirchenbedienten und die Kirche nach Achteln vertheilt werden soll, und zwar empfängt der Prediger $^4/_8$, der Küster $^2/_8$, die beiden Kirchenvorsteher $^1/_8$ und die Kirchenkasse ebenfalls $^1/_8$. Nach dieser Skala hat von dem, im Jahre 1867 vorhandenen Überschuß zum Betrage von 24 Thlr. der Prediger erhalten 12 Thlr., der Küster 6 Thlr., die beiden Kirchenvorsteher 3 Thlr. und die Kirche selbst 3 Thlr.; und es sind dann noch von dem Angesammelten Thlr. 11. 29. 3 Pf. in Bestand geblieben.

6. Ludwig Ernst v. K. — ältester Sohn des Südpreußischen Kammer-Präsidenten zu Posen, Hans Georg Alexander Friedrich v. K., und älterer Bruder des General-Landschafts-Directors Ernst Matthias v. K. auf Kantrek, hat in der Stiftungs-Urkunde vom 22 Juli 1857 gleichfalls 200 Thlr. zur Unterhaltung des Grabgewölbes in Doberpole, und für den Prediger 2 Thlr., sowie für jeden der beiden Kirchenvorsteher 15 Sgr. als Entschädigung für die von ihnen zu führende Aufsicht über das Gewölbe bestimmt. Bei Ersparnissen soll es mit diesen zu Gunsten der Kirchenkasse ebenso gehalten werden, wie es bei den vorhergenannten Stiftungen angeordnet ist. Im Jahre 1867 waren 12 Thlr. erspart und bei der Kaminer Sparkasse auf Zinseszins angelegt.

Diese 6 Köllerschen Legate betragen zusammen 1150 Thlr. Mit Ausnahme des dritten, wird über jedes eine besondere Rechnung geführt, die der alljährlichen Kirchenkassen-Rechnung als Anhang beigelegt werden muß.

Doberpole ist ein altes Lehn des Köllerschen Geschlechts, von dem Diderick Kolre, in Gemeinschaft mit seinen Vettern zu Rekow, 1523 bei der Musterung der Kriegsdienstpflichtigen 3 Pferde zu stellen hatte. Der Lehnbesitz des Gutes wurde durch die Lehnbriefe vom 16 December 1665 und 12 December 1699 für zwei Antheile, a und c, anerkannt, während ein dritter Antheil, b genannt, theils ein Zastrowsches, theils ein Köllersches Lehnstück war. Im Normaljahre 1804 befanden sich die Antheile a und c, sammt den Grünhöfen und der Wonneburg, das Ganze auf einen Werth von 20.000 Thlr. geschätzt, im Besitz des Hauptmanns Maximilian Friedrich v. Köller, während der Köllersche Antheil an Doberpole b vom Südpreußischen Kammer-Präsidenten Hans Georg Alexander Friedrich v. K., der Zastrowsche Theil hingegen von Leopold Carl Heinrich v. Plötz, zu Batzwitz, und von Friedrich Wilhelm Eggart Henning v. Plötz, zu Kl. Wekow, gemeinschaftlich besessen wurde. In der Folge scheint Maximilian Friedrich v. K. diesen Plötzschen Antheil an sich gebracht zu haben, denn er wurde als alleiniger Besitzer von ganz Doberpole in den Matrikels-Entwurf der Kreisstände vom 20 April 1827 aufgenommen. Er starb aber bevor der Entwurf endgültig anerkannt wurde, denn in der, vom Könige am 19 April 1828 vollzogenen Matrikel steht als Besitzer von Doberpole Ernst Matthias v. Köller, damals Landrath, jetzt General-Landschafts-Director rc., der das Gut seinem Sohne Georg E. M. v. K., mehrjährigem und 1868 ausgeschiedenem Landrathe des Kaminer Kreises, zur Bewirthschaftung überlassen hat. Wann Doberpole allodificirt worden, ist nicht nachweisbar. Zu einem Familien-Fideicommiß sind die Güter Doberpole,

Görke, Moratz a und Rekow (S. 112) im Jahre 1819 gemacht worden. Das heütige Vorwerk **Wonneburg**, auf der Rekowschen Feldmark gelegen, ist ein Köllersches Stammhaus, von dem die Überbleibsel der Wolle und Gräben noch zu Brüggemann's Zeit, 1784, zu sehen waren. Es war ein freies Rittergut, dem die Kreisstandschaft gebührte. Im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts ist es eine Zeitlang im Pfandbesitz der Brockhusen und der Flemminge gewesen.

Dorfhagen, Rittergut, und Dammhof, letzteres ebenfalls selbständiges Rittergut mit Kreis- und Landtags-Berechtigung, aber in wirthschaftlicher Beziehung, sammt dem Vorwerke Grünhof, Ein Ganzes bildend. Dorphagen, wie es im Plattdeütschen heißt, liegt 2¾ Mln. von Kamin gegen SO. am Bölziner oder Brendemühler Bach, Dammhof ¼ Mle. weiter am Bache aufwärts, unmittelbar an der Greifenberger Kreisgränze, und Grünhof ¼ Mle. von Dorfhagen gegen W., an der Landstraße nach Kamin. Das Gut Dorfhagen hat 141, Dammhof 54 und Grünhof 8, der ganze Guts-Complex 203 Einwohner. Es befinden sich in demselben 22 Wohn-, 3 gewerbliche und 31 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . 4003,52 Mg. davon 2058,12 Mg. Ackerland, mit 21 Sgr. Reinertrag, was dem Kreisdurchschnitt nahe steht, 8,83 Mg. Gärten, 282,13 Mg. Wiesen, 279,6 Mg. Weiden und 1265,5 Mg. Waldung von gutem Bestande. Steüerpflichtig sind 3643,68 Mg., steüerfrei 250,38 Mg., die den geistlichen Instituten gehören. Hof- und Baustellen nehmen 30,37 Mg. ein. An Grundsteüer haften auf den vereinigten Gütern Thlr. 174. 24. 4, an Gebaüdesteüer Thlr. 11. 16. Die Einwohner haben 60 Thlr. Einkommensteüer, 58 Thlr. Klassensteüer und 17 Thlr. Gewerbesteüer zu entrichten. Dorfhagen im Besondern ist aber auch noch mit einem unablösbaren Meliorationszins von Thlr. 5. 21. 11 wegen der 430 Thlr. behaftet, welche der König-Herzog Friedrich II im Jahre 1776 zur Verbesserung dieses Guts bewilligt hat.

Dorfhagen, Kirchdorf, enthält 14 Wohn- und 28 steüerfreie Gebaüde, 157 Einwohner und in seiner Feldmark, welche in 79 Besitzstücke zerfällt, 21 Grundbesitzer für ein Areal von . . . . 542,71 Mg. davon 342,49 Mg. Ackerland, mit 24 Sgr. Reinertrag, was der Kreisdurchschnitt ist, 2,81 Mg. Gärten, 88,29 Mg. Wiesen, 53,54 Mg. Weiden, 9,55 Mg. Holzung, 508,68 Mg. steüerpflichtige, und keine steüerfreie Liegenschaften. Grundsteüer Thlr. 31. 22. 5, Gebaüdesteüer Thlr. 7. 18, Klassensteüer 107½ Thlr., Gewerbesteüer 8 Thlr.

Die zwei Güter Dorfhagen und Dammhof waren Lehne des Grapen-Geschlechts, welches wegen derselben bei der Musterung von 1523 auch wegen Dünow, 4 Pferde zu gestellen hatte. Der Lehnbrief vom 24 November 1699 bestätigte den alten Besitz dieser Familie. Dammhof war von 1745—1767 im Pfandbesitz derer v. Koven. Nach dem Erbvergleich vom 22 Juni 1799 kamen beide Güter an Carl Georg Adam Rudolf v. Grape, der sie, sammt Dünow mit der Schäferei Günnicht, Lütkenhagen und Tetzlawshagen im Normaljahre 1804 besaß. Der Werth dieses Güter-Complexes wurde zu 60.000 Thlr. geschätzt. Als die Kreisstände im Jahre 1827 den Entwurf zur neüen Matrikel zusammenstellten, war der Major Julius Friedrich Gotthardt v. Flemming Besitzer von Dorfhagen und Dammhof; in der Matrikel von 1828 aber wurde der Apotheker Gottlieb Edelmann zu Treptow a. d. R. als Besitzer genannt. Eine im Jahre 1843 angefertigte Abschrift der Matrikel nennt aber den Major v. Fl. Dann wird in einem Verzeichniß von 1858 Edelmann als Besitzer seit 1835 aufgeführt. Im Jahre 1860 ist ihm sein Sohn Julius Wilhelm Theodor Edelmann im Besitzthum beider Güter gefolgt.

Die Kirche zu Dorfhagen ist Filia der Mater zu Ribekart, im Greifenberger Kreise. Wegen der zu ihr eingepfarrten Ortschaften s. S. 121. Ihr Gebaüde ist in baulichen Würden, ebenso das Küsterschulhaus. Die Kirche besitzt 370 Thlr. Kapital, eine zweischnittige Wiese von 4 Mg. 60 Ruth. und 4 zweispännigen Fudern Heüertrag. Sie ist für Thlr. 18. 2 Sgr. verpachtet. Im Jahre 1866 betrug die Einnahme der Kirchenkasse Thlr. 110. 28. 10, die Ausgabe Thlr. 98. 23. 6, Bestand Thlr. 12. 5. 4. Die Schulkasse hatte Thlr. 8. 27. 7 Bestand. Schulhalter ist der Küster, dessen Einkommen auf Thlr. 204. 1. 3 berechnet ist. Frequenz der Schule meistentheils 70 Kinder aus Dorfhagen, Dammhof und Grünhof.

Dramin, Rittergut, 2⅞ Mln. von Kamin gegen SSW., ¾ Mln. von Wolin gegen NO., enthält 14 Wohn- und 23 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 1505 Mg., mit 26 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 2,59 Mg., an Wiesen 956,24 Mg., an Weiden 246,9 Mg., an Holzung 102,24 Mg., an Wasserstücken 1,33 Mg., an Unland 1,02 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 2812,23 Mg., an steüerfreien 3,09 Mg. Schulland, an Hof- und Baustellen 15,77 Mg., überhaupt Flächeninhalt der Feldmark . . . . 2854,72 Mg. An Abgaben sind zu entrichten: Thlr. 164. 23. 9 Grundsteüer, Thlr. 8. 4 Gebaüdesteüer, und an persönlichen Steüern von den 160 Einwohnern 30 Thlr. Einkommensteüer, 44 Thlr. Klassensteüer und Thlr. 44. 9 Domainen-Renten, letztere als Ablösung der ansehnlichen Getreide-Lieferungen, welche das Gut früher dem Kaminer Domkapitel und nach dessen Aufhebung dem Domainen-Fiskus zu leisten hatte. Dramin gehört zur Kirche in Zebin. Die hiesige Schule, in welche die Ortschaften Patzig und Ribertow eingeschult sind, hat in der Regel 55 Kinder, darunter auch die Kinder der separirten Lutheraner, deren es in dieser Schulgemeinde 7 gibt. Die Knaben turnen, die Mädchen erhalten keinen Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Des Lehrers Einkommen 120 Thlr. Dramin gehörte im 12 Jahrhundert dem Prömonstratenser-Kloster Usedom, später Pudagla, dessen Besitz ihm durch Papst Cölestinus III durch Urkunde von 1194 bestätigt wurde. Auch in dem Bestätigungsbriefe, welcher das Kloster vom Pommerschen Bischof Sigwinus im Jahre 1216 erhielt, ist villa Drammine unter seinen Besitzungen genannt. Wann es vom Kloster ab- und in Privatbesitz gekommen, ist z. Z. nicht bekannt. Nach der Musterung von 1523 hatte Hinrick Manduuel (Manteüffel) to Dramyn 1 Pferd zu stellen. 1628 besaß Claus Bruckhausen (Brockhusen) den größern Theil des Dorfs, der kleinere war Lehn von Christian Manteüffel der ihn als Brautschatz seinem Schwiegersohne Stephan Woedtke gerichtlich zuschreiben ließ. Von diesem wurde das Manteüffelsche Lehn für 5000 fl. im Jahre 1747 erblich dem Franz Ludwig v. Flemming verkauft. Im Jahre 1756 war ganz Dramin Besitzthum von Carl Friedrich v. Fl. Im Normaljahre 1804 gehörte Dramin zur großen Begüterung des Erblandmarschalls Franz Berndt Johann Sigismund v. Fl. In die Matrikel von 1828 wurde Franz Wilhelm Carl v. Fl., nachmaliger Erblandmarschall, als Besitzer von Dramin eingetragen. Man vergl. den Artikel Basentin, S. 354.

Dünow, Rittergut, 1¾ Mln. von Kamin gegen SO., am linken Ufer des Brendemühler Bachs, enthält mit dem dazu gehörigen ostwärts vom Gute belegenen Ausbau Günnicht, der früher eine Schäferei war, 15 Wohn-, 1 gewerbliches und 17 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 1122,29 Mg. sehr fruchtbaren Bodens von 37 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 6,62 Mg. von 106 Sgr. Ertrag, d. i.: 56 Sgr. mehr als der Kreisdurchschnitt gibt, an Wiesen 175,72 Mg., Ertrag

50 Sgr., an Weiden 215,$_{81}$ Mg., an Holzung 157,$_{13}$ Mg., an steüerpflichtigen Landungen 1673,$_{25}$ Mg., an steüerfreien 4,$_{94}$ Mg. Schulland; im Ganzen 1731,$_{15}$ Mg. Es haften auf dem Gute Thlr. 165. 16. 4 Pf. Grundsteüer und Thlr. 5. 24 Sgr. Gebaüdesteüer. Die 140 Einwohner haben 26 Thlr. Klassensteüer zu zahlen. Von den Einwohnern sind 21 in Günnicht. Außerdem haftet auf dem Gute ein Meliorationszins von 26 Thlr. wegen der vom König-Herzog Friedrich II im Jahre 1776 zur Verbesserung des Gutsantheils a bewilligten 1950 Thlr.

Dünow, Dorf, enthält 7 Wohn- und 11 steüerfreie Gebaüde und in der nur . . . . 381,$_{41}$ Mg. umfassenden Feldmark 9 Besitzer. Der 230,$_{17}$ Mg. große Acker ist noch fruchtbarer, wie der Gutsacker, denn er wirft 44 Sgr. Reinertrag ab, an Wiesen sind 98,$_{94}$ Mg., an Weiden 29,$_{21}$ Mg. vorhanden. Versteüert werden 358,$_{32}$ Mg. mit Thlr. 40. 24. 1 Pf., die Gebaüde mit Thlr. 2. 28 Sgr. Die 46 Einwohner zahlen 33½ Thlr. Klassensteüer, 88 Thlr. Rentenbank- und 7 Thlr. Domainen-Renten, letztere zur Ablösung der früheren Natural-Präststationen an das Domkapitel Kamin &c. Dünow gehört zur Filialkirche Dorfhagen, deren Pfarrer zu Ribekart, Greifenberger Kreises, wohnt. Die Schule hat gemeiniglich 35 Kinder. Des Lehrers Einkommen ist auf Thlr. 100. 12. 6 Pf. berechnet. Die Schulkasse hatte 1866 einen Bestand von Thlr. 6. 21 Sgr. Die Schule besitzt durch Schenkung ihres Patrons, des Gutsbesitzers Krause, senior, ein Kapital von Thlr. 230. 26. 6 Pf., in Rentenbriefen, Staatsanleihe und Greifenberger Sparkassenbuch, davon die Zinsen bestimmungsmäßig dem Lehrer zufallen.

Auch von Dunaw, wie man im 16 Jahrhundert, zufolge der Musterungsrolle von 1523, den Namen Dünow schrieb, waren die Grapen Lehnsträger, und zwar in 3 Antheilen, zufolge des Lehnbriefes vom 24 November 1699. D. a, wozu das, jetzt Dorfhagensche Vorwerk Grünhof gehörte, wurde von Steffen Friedrich v. Grape im Jahre 1743 verpfändet, vom Landrathe Adam Gottlieb v. Gr. aber 1767 gegen Zahlung von 9533⅓ Thlr., worunter ¾ in Golde, wieder eingelöst, und kam nach des Landraths Tode im Jahre 1799 an seinen Sohn Carl Georg Adam Rudolph v. Gr., der diesen Theil mit der Schäferei Günnicht auch im Normaljahre 1804 besaß. D. b war in derselben Epoche im Pfandbesitz des Josua Wilhelm v. Grell, dem dieser Gutstheil vom Landrathe v. Grape im Jahre 1788 auf 24 Jahre überlassen worden war. D. c, welches 1778 ein freies Erb- und Allodialgut geworden ist, gelangte, nach vielen Wandlungen im Besitztitel bereits 1768 als Erbeigenthum an Carl Friedrich v. Grell, nach dessen Ableben sein Sohn Josua Wilhelm v. Gr. der Erbnehmer war. Im Normaljahre 1804 befand sich Dünow mithin im Besitz der Grape und der Grell, welche beide keine Leibeserben hatten. Nach ihrem Ableben gelangte das Gut an die Familie v. Lukowitz, von der der Oberstlieutenant Carl v. L. Besitzer von D. a, und seine Schwägerin, die Frau Oberstlieutenant v. L., geb. v. Brockhusen, Besitzerin von D. b und c war, als die neüe Matrikel von 1828 aufgestellt und vom Könige vollzogen wurde. Nach dem Tode der Frau Oberstlieutenant v. L. ging Dünow b und c an die hinterbliebenen Kinder über, denen der Oheim, der nunmehrige General-Lieutenant Carl v. Lukowitz das Gut abkaufte, so daß sich derselbe im Besitz von ganz Dünow befand; dieses aber nichts desto weniger auf Kreistagen 2 Stimmen für D. a und für D. b, c, vertreten blieb. Der General-Lieutenant v. L. starb im Jahre 1851, dessen Erben von dem Pächter des Gutes, Amtmann Strecker, vertreten wurden. Sie verkauften D. a, b, c im darauf folgenden Jahre an Ferdinand Krause aus Kamin. Dieser starb im Jahre 1865 und hinterließ das Gut seiner Wittwe und seinen Kin-

dern, von denen der älteste Sohn Ernst Krause das Gut als alleiniger Eigenthümer im Jahre 1866 übernommen hat.

Elis, Vorwerk von Rißnow; s. diesen Artikel.

Ferdinandshof, Vorwerk des Gutes Kamin d; s. diesen Artikel.

Friedensfeld, Dorf, 1 Mle. von Kamin gegen O., am linken Ufer des Brendemühler Bachs, ist eine neüe Ortschaft, welche in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse in dem Gute Schwenz entstanden ist, indem die Bauern im Dorfe abgebaut und nach dem südlichen Theile der Feldmark translocirt wurden. 6 Gehöfte sind auf der Ostseite des von Schwenz nach Brendemühl führenden Weges aufgebaut. Der Acker liegt in einem regelmäßigen Viereck westlich von der Dorflage, östlich von ihr erstreckt sich Hütung bis an den Brendemühler Bach, jenseits dessen auf dem rechten Ufer die Wiesen in vier abgesonderten Flächen gelegen sind. Den Namen, welcher der neüen Ansiedlung gegeben worden, hat die Königliche Regierung mittelst Verfügung vom 31 August 1825 genehmigt. Durch Parcelirungen, welche die translocirten 6 baüerlichen Wirthe vorgenommen haben, ist die ihnen überwiesene Feldmark in 82 Besitzstücke zertheilt, bei denen 17 Eigenthümer betheiligt sind. Das Dorf enthält jetzt, 1868, 11 Wohn-, 1 gewerbliches und 19 steüerfreie Gebaüde, und besitzt an Ackerland 203,87 Mg. mit 32 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Wiesen 83,12 Mg. mit 78 Sgr. Reinertrag, d. i. 55 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, an Weiden 127,65 Mg. mit 22 Sgr. Reinertrag, oder 16 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, an steüerpflichtigen Grundstücken 412,64 Mg., an steüerfreien 2 Mg., die einen Reinertrag von 79 Sgr. von jedem geben, überhaupt begreift die Feldmark . . . . 442,69 Mg., von der im Mittel aller Kulturarten, incl. der ertraglosen Liegenschaften, ein Ertrag von 36 Sgr. pro Mg. erzielt wird, was den Kreisdurchschnitt um 19 Sgr. übertrifft. Es haften auf der kleinen Feldmark Thlr. 50. 10. 10 Pf. Grundsteüer und Thlr. 6. 8 Sgr. Gebaüdesteüer. Die 84 Einwohner haben 58 Thlr. Klassensteüer und 4 Thlr. Gewerbesteüer zu zahlen. Friedensfeld steht unter der Polizei-Obrigkeit des Gutsherrn von Schwenz, ist zur Kirche in Tribsow eingepfarrt und nach Schwenz eingeschult.

Friedrichshuld, Vorwerk, zu den drei Gütern Moratz antheilig gehörend, aber dem Gute Moratz a hinzugerechnet; s. den Artikel Moratz.

Fritzow, Lehn-Rittergut des Putkamer-Geschlechts, mit der Kalkbrennerei Kalkberg, 3/4 Mln. von Kamin gegen N. z. O., am Ufer des nach dieser Ortschaft genannten Sees, der mit dem Kaminschen Boden-See bei dem s. g. Falkenberge, einer Landecke, zusammenhangt, in einer ebenen Gegend, welche von den darauf befindlichen 7 Dörfern, als Grabow, Soltin, Fritzow, Radak, Ramsberg, Stresow und Granzow, unter dem Namen der „Sieben Dörfer" bekannt, 1 Mle. von SW. nach NO. lang und 1/2 Mle. von SO. nach NW. breit ist. Das Gut c. p. enthält 12 Wohnhaüser, 1 gewerbliches und 32 steüerfreie Gebaüde, und eine Feldmark von großer Fruchtbarkeit, deren Flächeninhalt . . . . . 3976,4 Mg. beträgt, davon Ackerland 2014,18 Mg., mit einem Reinertrage von 44 Sgr. vom Mg., was 20 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt ist, Gärten 4,64 Mg., Wiesen 446,03 Mg., Weiden 516,92 Mg., Holzung 595,98 Mg., Wasserstücke 3,21 Mg.,

Ödland 6,7 Mg., den hiesigen Steinbruch enthaltend, Unland 311,17 Mg. Zu versteüern sind 3898,85 Mg. Steüerfrei ist kein Grundstück, ertraglos sind 62,07 Mg., und die Hof- und Baustellen nehmen 15,48 Mg. ein. Von dem ältesten Naturdenkmale im Land am Meere, welches auf der Feldmark des Gutes Fritzow vorkommt, und von seiner Ausbeütung zu technischen Zwecken, war in dem physiographischen Abriß des Kaminer Kreises die Rede (S. 6 ff). Fritzow, das Gut, hat 137, der Kalkberg 13 Einwohner. Auf dem Gute haften Thlr. 326. 1. 3 Pf. Grundsteüer, Thlr. 10. 26 Sgr. Gebaüdesteüer, 30 Thlr. Einkommensteüer und 34½ Thlr. Klassensteüer, 10 Thlr. Gewerbesteüer und Thlr. 158. 2 Sgr. Domainen-Renten Behufs Ablösung der sehr bedeütenden Natural- und Geldhebungen, welche dem Domkapitel, und nach dessen Auflösung dem Domainen-Fiskus im Gute Fritzow zustanden (S. 261).

Fritzow, Pfarrkirchdorf, mit dem Gute im Zusammenhange, enthält 60 Wohnhaüser, 2 gewerbliche und 76 steüerfreie Gebaüde, darunter, außer der Kirche, die Wohn- und Wirthschaftsgebaüde der Pfarre, der Küsterschule und des Predigerwittwenhauses. Sämmtliche Hof- und Baustellen füllen 39,7 Mg. Die Feldmark, deren Bodenbeschaffenheit hinsichtlich der Fruchtbarkeit mit der Gutsfeldmark wetteifert, begreift . . . . 1043,62 Mg. davon an Ackerland 727,22 Mg., mit 44 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 1,11 Mg., an Wiesen 210,83 Mg., an Weiden 29,19 Mg., an Holzung &c. nichts, an steüerpflichtigen Grundstücken 876,46 Mg., an steüerfreien der geistlichen Institute 91,89 Mg., die einen Reinertrag von 55 Sgr. vom Mg. gewähren. In der Feldmark, welche in 125 Besitzstücke zerfällt, sind 47 Grundeigenthümer. Ursprünglich waren hier 14 Halbbauer- und 14 Kossatenhöfe, nebst 1 Pfarrbauerhof. Es befindet sich hier ein, von einem frühern Gutsherrn im 18 Jahrhundert erbautes Armenhaus, welches zur Aufnahme von 20 Obdachlosen aus Fritzow, Klein- und Berg-Divenow eingerichtet ist, die auch von den Gutsherrn mit Korn unterstützt werden. Die Abgaben sind: Grundsteüer Thlr. 101. 15. 10 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 23. 10 Sgr. Die 425 Einwohner zahlen 246½ Thlr. Klassensteüer, 14 Thlr. Gewerbesteüer, Thlr. 172. 26 Sgr. Rentenbank- und Thlr. 29. 14 Sgr. Domainen-Renten, da auch das Dorf dem Domkapitel mit Getreide-Lieferungen pflichtig war.

Die hiesige Mutterkirche, in welche die Ortschaften Fritzow, Berg-, Klein- und Ost-Divenow, so wie Granzow, Radak und Rameberg eingepfarrt sind, befindet sich in baulichen Würden, was auch von den übrigen geistlichen Gebaüden, incl. des Prediger-Wittwenhauses, zu sagen ist. Die Kirche besitzt an Immobilien 5 Mg. 138 Ruth. Acker und 5 Mg. 171 Ruth. Weide, beide separirt und in bestimmten Maalen und Maaßen vorhanden. Zwei Bauern in Fritzow waren bisher ausschließlich Inhaber des Pachtungsrechts, was aber von der Königl. Regierung für erloschen erklärt ist. Beide Grundstücke sind bis Michaelis 1871 für eine jährliche Pacht von Thlr. 26. 6. 3 verpachtet. Der Ertrag dieser Ländereien ist durch Regierungs-Verfügung vom 1 October 1819 dem damaligen Küster für seine Amtszeit, und laut bestätigter Vocation des gegenwärtigen Küsters vom 1 Januar, bezw. 21 April 1827, auch diesem für seine Amtszeit beigelegt. Derselbe zahlt aber an die Kirche die vor der Regulirung von diesem Acker erhobenen 10 Sgr. Am Schluß des Jahres 1866 hatte die Kirche ein Kapital-Vermögen von Thlr. 1559. 16. 10 in Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen, Kaminer Kreis-Obligationen und einem Guthabenbuch bei der Kaminer Sparkasse. Es vermehrte sich im Jahre 1867 um Thlr. 60. 17. 5; denn soviel betrug der Überschuß der Einnahme Thlr. 220. 2. 11, gegen die Ausgabe

Thlr. 159. 15. 6. In den alten Kirchenregistern von Fritzow ist unterm 11 November 1662 vermerkt, daß der Junker Jakob Putkamer am 10 September 1633 der Kirche zu Fritzow 50 fl. oder 33$^{1}/_{3}$ Thlr. geschenkt hat, von deren Zinsen die Kirche die eine Hälfte, und der Prediger die andere erhält. Der Betrag dieser Schenkung steckt unter den Kirchen-Kapitalien. Der Schulkassenbestand im Jahre 1867 betrug Thlr. 18. 15 Sgr. Die Schule, zu der Klein-Divenow eingeschult ist, hat 109 Kinder zur Frequenz. Des Lehrers Einkommen berechnet sich zu 280 Thlr. Er ist Cantor, Küster und Organist und treibt Obstbaum- und Bienenzucht. Geturnt wird nicht, auch den Mädchen kein Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt.

Fritzow und das benachbarte Radak, oder Fritzkow und Radacke, wie man den Namen im 16 Jahrhundert schrieb, waren Afterlehne, welche die Familie v. Putkamer vom Kaminer Domkapitel zu Lehn trug. Als Lehnsträger nannte die Vasallen-Tabelle des Stifts Kamin vom Jahre 1565 „Herr Jacob Putkamer erwelte thum Dechant der Kirchenn zu Camin vnnd Lanndvogt zum Griffenberg.“ Beide zusammengehörige Lehne kamen von dem Hauptmann Joachim Jürgen v. P. durch Erbschaft an Nicolaus Wilhelm v. P., nach dessen Tode an seine Lehnsfolger, den Landrath des Flemmingschen Kreises George Christian v. P. und dessen Bruder Johann Woitzlaw, und nachdem dieser gestorben war und keine männlichen Erben hinterlassen hatte, an den ersten allein, nach dessen Ableben aber durch Lehnsfolge, nach dem commissarischen Auseinandersetzungs-Receß mit den Allodialerben vom 25 April 1790, an seinen Enkel, den Lieutenant, Friedrich Adolf Theodor v. P., Cantor des Domkapitels zu Kamin und residirenden Prälaten daselbst, welcher diese Güter nach dem am 23 März 1790 geschlossenen und am 12 Juni 1795 gerichtlich bestätigten Contract für 31.000 Thlr. wiederkaüflich auf 25 Jahre von Marien 1790 bis dahin 1815 dem Lieutenant Heinrich Gottlob Wenzislaw v. d. Gablentz, also verkaufte, daß derselbe oder dessen Erben diese Güter während der 25 Wiederkaufsjahre nicht ohne besondere Einwilligung des Verkaüfers einem Fremden abtreten durften. Zum Landschaftsrath im Treptowschen Departement erwählt, war v. d. Gablentz im Normaljahre 1804 Pfandinhaber beider Güter. Der Prälat v. Putkamer ließ das Jahr 1815 verstreichen, ohne das Gut Fritzow c. p. einzulösen. Er gerieth allmälig so in Vermögens-Verfall, daß seine Glaübiger sogar auf die ihm gebührende Präbende im Kaminer Domkapitel Beschlag legten. Als die neüe Matrikel von 1828 aufgestellt wurde, waren Johann Plaht's Erben Besitzer von Fritzow, die darum auch ihre Stelle in der Matrikel fanden. Ihnen folgte 1841 Christoph Voß, von dem das Gut im Jahre 1862 in der Person des Gerichts-Assessors Heinrich v. Putkamer zu Frankfurt a. O., nachmals Kreisrichter in Sorau, an die Lehntragende Familie zurückgelangt ist.

Gahnz, Ganz, Chanz, ein Rittergut, 1$^{3}/_{4}$ Mln. von Kamin gegen SO., an der nach Gülzow führenden Kreisstraße, enthält 4 Wohn-, 1 gewerbliches und 7 steüerfreie Gebaüde, und umfaßt zu seiner Feldmark 421,39 Mg. Ackerland, mit 43 Sgr. Reinertrag vom Mg., 2,12 Mg. Gärten, 147,63 Mg. Wiesen, 117 Mg. 83 Ruth. Weiden, an steüerpflichtigen Grundstücken 687,15 Mg., an steüerfreien 1,82 Mg., und im Ganzen . . . . 702,03 Mg. Es haften darauf Thlr. 72. 4. 6 Grundsteüer, 29 Thlr. Gebaüdesteüer, an Domainen-Renten Thlr. 12. 22 wegen der früheren Leistungen an das Domkapitel und auf seinen 40 Einwohnern 124 Thlr. Klassensteüer.

Gahnz, ein kleines Dörfchen von 2 Wohnhaüsern und 5 steüerfreien Gebaüden, hat . . . . 222,7 Mg. zur Feldmark, wobei 5 Eigenthümer betheiligt sind, darunter 143,34 Mg. Ackerland, mit 46 Sgr. Reinertrag. Grundsteüer von 196,74 Mg. Thlr. 23. 12. 6; steüerfrei 7,2 Mg. Gebaüdesteüer Thlr. 2. 12. Die 15 Einwohner zahlen 24 Thlr. Klassensteüer, 4 Thlr. Gewerbesteüer. Gut und Dörfchen gehören nach Schnatow zur Kirche und Schule.

Gahnz und Gieskow sind, soweit sich zurückdenken läßt, stets zusammengehörige Güter gewesen, deren Besitzer auf dem zuletzt genannten Gute gewohnt hat. S. den Artikel Gieskow.

Garz, Rittergut, 1½ Mle. von Kamin gegen SO., westlich von Gahnz ¼ Mle. entfernt, unweit des Völzerbachs, enthält 7 Wohnhaüser, 14 steüerfreie Gebaüde, und 82 Einwohner und . . . . 1168,79 Mg. davon 936,69 Mg. Acker, mit 31 Sgr. Reinertrag, 5,06 Mg. Gärten, 137,7 Mg. Wiesen, 15,67 Mg. Weiden, 11,74 Mg. Holzung, 41,94 Mg. Wasserstücke, bestehend in einem Antheil an dem langgestreckten See, der sich zwischen Garz und Schnatow auf dieser Seite und Gahnz und Gieskow auf jener Seite ausdehnt, und von dem der größte Theil zu Schnatow gehört, an steüerpflichtigen Liegenschaften 1148,8 Mg., von denen Thlr. 107. 21. 6 und von den Gebaüden Thlr. 4. 18 gezahlt werden. An Einkommensteüer werden 30 Thlr., an Klassensteüer 21½ Thlr. entrichtet. Auch Garz ist nach Schnatow eingepfarrt und eingeschult. Auch dieses Gut hat mit Gahnz und Gieskow mehr oder minder Einen Lehnsträger gehabt, noch im Normaljahre 1804. Der letzte, ein Blankenburg, verkaufte das Gut an Ferdinand Selle, der in der Matrikel von 1828 seine Stelle fand, und im Jahre 1843 seine Wittwe, demnächst im Jahre 1846 seinen Sohn Robert August Christian Friedrich Selle, den jetzigen Besitzer, zum Nachfolger gehabt hat.

Gaulitz, Kreistagsberechtigtes Rittergut, ehemaliges Vorwerk der Dompropstei Kukelow und Sitz ihres Generalpächters und ihres Administrators; s. S. 306.

Gieskow, Rittergut, 1½ Mle. von Kamin gegen SO., an dem vorhergenannten See und unfern der nach Gülzow führenden Steinbahn, enthält 3 Wohnhaüser, 5 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 980,9 Mg. mit 21 Sgr. Reinertrag, an Gärten 6 Mg., an Wiesen 82,68 Mg., an Weiden 79,32 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1148,8 Mg., überhaupt . . . . 1186,96 Mg. Grundsteüer Thlr. 75. 7. 3, Gebaüdesteüer Thlr. 6. 12, Einkommensteüer 48 Thlr., Klassensteüer 15 Thlr. Gehört zur Kirche und Schule in Görke. Daselbst ist für die Gieskower Schulkinder eine milde Stiftung; s. den Artikel Görke.

Gahnz, Garz mit Ausschließung von zwei Bauerhöfen in diesem Gute, welche Flemmingsche Lehnstücke waren, zwei zum Gute Garz gehörige Bauern in Plastichow, und ein Theil des Gutes Gieskow oder Giesekow waren alte Mellinsche Lehne, welche als solche in der Musterungsrolle von 1523 aufgeführt sind, den andern Theil des Gutes Gieskow trugen die Knuthen zu Lehn, bestehend nach den Lehnbriefen von 1686 und 1698 aus einem Hofe mit 3 Hufen, und dem See daselbst. Der Rittmeister Henning v. Knuth verkaufte den Knuthschen Lehnstheil in Gieskow im Jahre 1867 für 1000 fl. erblich an Joachim Wilhelm v. Mellin, von welchem derselbe an seinen Enkel, den Consistorial-Vice-Director und Hofgerichtsrath Friedrich Wilhelm v. M. kam. Dieser verkaufte das ganze Gut Gieskow am 28 December 1748 für

3000 Thlr. auf 26 Jahre an den Hofgerichtsrath Wilhelm Heinrich v. Mellin, welchem sein Vater Joachim Dubislaw v. M. am 6 September 1740 das Gut Gahnz für 7000 fl. und das Gut Garz für 9500 fl. abgetreten hatte. Die Güter Gahnz und Gieskow wurden zwar hierauf von ihm am 12 Mai 1764 für 8000 Thlr. auf 25 Jahre der Wittwe des Obersten v. Blankensee, geb. v. Flemming, verkauft, jedoch von derselben, nachdem dieser Kauf am 9 October 1765 war aufgehoben worden, dem Verkaüfer wieder eingeraümt, nach dessen Tode das Gut Garz seiner Schwester, der unverehlichten Anna Dorothea Lovisa v. M., Gahnz und Gieskow aber seinem einzigen Sohne Joachim Wilhelm Friedrich v. M., und diesem nach dem Tode seiner Tante auch das Gut Garz zufiel. Nach des zuletzt Genannten Tode kamen die Güter Gahnz, Garz und Gieskow an den Hauptmann Gotthilf Christian Curt v. M., als den nächsten Lehnsfolger. 2 Bauerhöfe in dem Gute Garz, welche drei Brüder v. Flemming im Jahre 1669 für 1300 fl. an Joachim Wilhelm v. M. veraüßert hatten, wurden, als Flemmingsche Lehnstücke, von dem Erblandmarschall Franz Bernd Johann Sigismund v. Fl. und seinem Bruder Julius Friedrich Wilhelm v. Fl. auf Böck, in Anspruch genommen. Der letzte trat während des Prozesses sein Recht daran dem ersten ab, welcher durch zwei Erkenntnisse im Jahre 1791 das Recht, diese Höfe einzulösen, rechtskräftig erstritt, selbige aber nach dem Vergleiche vom 13 Januar 1792 mit Entsagung der Einlösung, für das außer dem Einlösungspreise von 733⅓ Thlr. noch zu 2266⅔ Thlr. festgesetzte Kaufgeld erb- und eigenthümlich dem Hauptmann Gotthilf Christian Kurt v. M. überließ, nach dessen Ableben die Güter Gahnz, Garz und Gieskow nebst seinen übrigen Gütern seinen 3 Töchtern zufielen. Diese verkauften die genannten drei Güter, mit Antheil in Plastichow, nebst den Gütern Schnatow und Lasbeck, die ihr Vater auch besessen hatte, am 18 Mai 1803 für Thlr. 77.813. 2. 10 an den Lieutenant Henning Ludewig Dionysius v. Blankenburg, der im Normaljahre 1804 Besitzer war. Garz wurde von diesem verkauft, die Güter Gahnz und Gieskow aber vererbte er auf seine Kinder, welche in der neüen Matrikel von 1828 ihre Stelle fanden. Dieselben verkauften die Güter im Jahre 1834 an den Justizrath Martin Friedrich Kreich, seit 1800 Dom-Syndicus, dann Administrator der Domkapitels- und Dompropstei-Güter ꝛc., demnächst Kreisgerichtsrath zu Kamin, der sie aber bereits im Jahre 1842 seinem Sohne Albert Kreich, dem gegenwärtigen Besitzer, übertragen hat.

Görke, Rittergut mit Kirche, Familien-Fidei-Commiß-Gut des Köllerschen Geschlechts, 1½ Mle. von Kamin gegen SSO., nebst dem dazu gehörigen Vorwerk Julianenhof, welcher ¼ Mle. vom Gute nordwestlich entfernt an der Kunststraße von Kamin nach Golnow und Wolin belegen ist, enthält 9 Wohn- und 29 steüerfreie Gebaüde und in seiner Feldmark . . . . 2650,12 Mg., nämlich 1956,51 Mg. Ackerland, mit einem Reinertrage von 30 Sgr. vom Mg., 7,68 Mg. Gärten, 283,77 Mg. Wiesen, 74,5 Mg. Weiden, 282,67 Mg. Holzung, an steüerpflichtigen Liegenschaften 2573,54 Mg., an steüerfreien 11,59 Mg., an ertraglosen 48,27 Mg., an Hof- und Baustellen 17,02 Mg. Auf dem Gute haften an Grundsteüer Thlr. 217. 17. 9 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 8. 8 Sgr., an Domainen-Renten Thlr. 18. 15 Sgr., Behufs Ablösung der dem Domkapitel und dem Fiskus zu leisten gewesenen Prästationen, außerdem ein unablösbarer Meliorationszins von 25 Thlr. wegen der im Jahre 1785 vom König-Herzoge Friedrich II zur Verbesserung des Gutes bewilligten 2500 Thlr. Die 173 Einwohner von Görke und die 12 Einwohner des Julianenhofs haben 30 Thlr. Einkommensteüer und 46½ Thlr. Klassensteüer zu entrichten.

Die baüerlichen Wirthe in Görke sind schon vor 1804 nach dem nordöstlichen Theile der Feldmark translocirt worden. Hier, etwa 1/8 Mle. vom Gute, nicht weit von der Kamin-Gülzower Steinbahn, sind ihre Hofstellen neü aufgebaut. Das Dörfchen, eine selbständige Gemeinde, aber unter der Polizei-Obrigkeit des Gutsherrn von Görke, hat den Namen Ludwigsbau erhalten; siehe diesen Artikel S. 407.

Hinrik Kolre to Gorke hatte 1523 bei der Musterung 2 Pferde wegen dieses Gutes zu stellen, das ein altes Lehn des Köllerschen Geschlechts ist, was auch in zwei Lehnbriefen von 1665 und 1669 anerkannt wurde. Die Köller waren auch, anscheinend bis gegen das Ende des 17 Jahrhunderts im Besitz des Gutes, welches aber alsdann an die Familie Brüsewitz überging, von der die Erben des Hauptmanns Bernd Sigmund v. Br. das Gut am 17 März 1740 für 7500 Thlr. den Glaübigern überlassen mußten. Es wurde aber von diesen am 21 October 1740 für 6833 1/3 Thlr. dem Hauptmann Heinrich Albert v. Köller verkauft, und am 22 Juli 1750 für denselben Preis von dem Lieutenant Matthias Friedrich v. K. eingelöst, nach dessen Tode sich seine Wittwe und Lehnsfolger am 31 Januar 1766 sich dahin auseinandersetzten, daß Görke für Thlr. 10.219. 11 Gr. und die dazu gelegten Doberpoleschen Bauerhöfe, welche bisher zu dem Gute Rekow gehört hatten, für 1016 Thlr. dem Hessen-Casselschen Obersten Friedrich August v. K. und dessen Bruder, dem Königl. Dänischen Obersten, nachmaligen General der Infanterie, George Ludwig von Köller-Banner, durch das Loos zufielen. Nachdem der Oberst Friedrich August v. K. gestorben war, und der General v. K.-Banner nach der Cessions-Urkunde vom 2 Mai 1785 und der darüber am 24 Januar und 3 April 1786 gerichtlich bestätigten Schenkungs-Urkunde, seine Antheile an den sämmtlichen Pommerschen v. Köllerschen Lehngütern, seinen drei Brudersöhnen, den Lieutenants Hans George Alexander Friedrich — Albrecht Julius Carl Ludwig, — Maximilian Friedrich v. K. gänzlich abgetreten hatte, wurde Görke dem zuletzt genannten von seinen Brüdern überlassen. Das Gut befand sich jedoch im Normaljahre 1804 im Besitz des zweiten Bruders, des Oberforstmeisters in Schlesien, Albrecht Julius Carl Ludwig v. K., während dessen Besitzzeit die Translocation der Bauern nach dem, ihm zu Ehren genannten Ludwigsbau Statt gefunden hat. Familien-Fidei-Commiß ist Görke im Jahre 1819 geworden. In die neüe Matrikel von 1828 wurde des Oberforstmeisters ältern Bruders Sohn, Ernst Mathias v. K. als Besitzer des Gutes aufgenommen, der heütige General-Landschafts-Director, der es seit 1820 und noch gegenwärtig, 1869, besitzt.

Die hiesige Kirche, Filia der Mater Doberpole, für die Görke mit Julianenhof, Gieskow, Ludwigsbau, Plastichow und Rekow mit Ludwigshof eingepfarrte Ortschaften sind, befindet sich in baulichen Würden; das Küsterhaus aber ist zu klein und niedrig, und auch baufällig. Der Kirche gehört eine Wiese, das große und kleine Kirchenholz, und also genannt, weil sie früher ein Ellenbruch war. Sie liegt westlich vom Dorfe, ist 6 Mg. 17 Ruth. groß, gibt ungefähr 4 Fuder Heü, und wird alljährlich verpachtet; der Pachtzins für das Jahr 1867 hat 19 Thlr. betragen, das Jahr vorher nur 13 Thlr. Für die Grasnutzung des Kirchhofes gibt der Küster auf die Dauer seiner Amtsführung in Görke jährlich 7 1/2 Sgr. Das Kapital-Vermögen der Kirche beträgt Thlr. 702. 1. 1 Pf. in Renten und Pfandbriefen, in Eisenbahn-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und einem Guthabenbuch der Kaminer Sparkasse. Es wuchs aber im Jahre 1867 bis auf Thlr. 731. 29. 3 Pf. durch Ersparung von Thlr. 29. 28. 2 Pf. der Ausgabe gegen die Einnahme, deren jene Thlr. 86. 28. 4 Pf., diese Thlr. 116. 26. 6 Pf. betrug. Die Görker Schule, die auch von den Kindern in Gieskow, Julianenhof, Ludwigs-

bau und Plastichow besucht wird, pflegt 38—40 Kinder zur Frequenz zu haben. Der Küster und Organist der Görker Kirche ist ihr Lehrer; sein Einkommen ist auf 120 Thlr. berechnet. Der zeitige Lehrer beschäftigt sich mit mechanischen Arbeiten. Geturnt wird in dieser Schule nicht, auch den Mädchen kein Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt. Mit der eingesegneten Jugend der hiesigen, so wie der Schulen zu Doberpole und Rekow, werden im Sommer Sonntags Nachmittags, und zwar alle 14 Tage, von dem Prediger der Parochie Doberpole-Görke kirchliche Katechisationen gehalten als Fortbildungs-Unterricht in der Religion. Im Jahre 1867 hatte die Schulkasse einen Bestand von Thlr. 11. 11. 11 Pf., wovon Thlr. 10. 24. 4 Pf. auf der Kaminer Sparkasse stehen.

Unter Verwaltung des Predigers stehen 5 Stiftungen für die im Umfange des Kirchspiels der Filia Görke belegene Schulen, die sich auf einen Gesammt-Betrag von Thlr. 2016. 13. 2 Pf. belaufen. Es sind folgende: —

1. Das Maximilian Friedrich v. Köllersche Schullegat von 200 Thlr. für Görke, welches durch Urkunde vom 14 December 1819 gestiftet ist. Es ist jetzt in 2 Pommerschen Rentenbriefen à 100 Thlr. zu 4 Prct. angelegt. Von den Zinsen wird das Schulgeld für 10 arme Kinder in der Winterschule à 15 Sgr. mit 5 Thlr. bezahlt und zur Beschaffung von Schulbüchern für dieselben werden stiftungsmäßig 2 Thlr. verwendet. Der rechnungsführende Prediger erhält 1 Thlr. Von den Ersparnissen ist seit 1861 ein Bestand von 8 Thlr. bei der Kaminer Sparkasse auf Zinseszins angelegt. Dann und wann weiset der Patron, der ihm stiftungsmäßig zustehenden Befugniß zufolge, der Görker Schulkasse ein Geschenk aus den Ersparnissen dieses Legates an.

2. Für die nach Görke eingeschulten Kinder aus Gieskow ist, laut Verfügung der Königlichen Regierung vom 10 Juli 1844, ein Schulfonds von Thlr. 35. 8. 6 Pf. gestiftet, welcher in einem Pommerschen Pfandbriefe von 25 Thlr. und einem, auf Zinseszins belegten Guthabenbuch der Stettiner Sparkasse über Thlr. 10. 8. 6 Pf. bestätigt ist und dessen Zinsen zur Beschaffung von Lernmitteln für Gieskower Schulkinder verwendet werden sollen. Zu diesem Zweck wurden im Jahre 1867 12 Sgr. verausgabt, und es blieb ein Bestand von Thlr. 3. 9. 3 Pf.

3. Das vereinigte Franz Ludwig und Ludwig Ernst v. Köllersche Schullegat für Rekow zum Betrage von 1200 Thlr. Der Lieutenant Franz Ludwig v. K. zu Rekow hat mittelst der unterm 17 Juni 1791 ausgefertigten Stiftungs-Urkunde ein bei der Pommerschen Landschaft zu 4 Prct. bestätigtes, Kapital von 200 Thlr. zum Besten der Schule zu Rekow geschenkt und verordnet, daß die Zinsen davon folgender Gestalt verwendet werden sollen: — „1) 5 Thlr. für den Schulunterricht hauptsächlich im Christenthum für 10 in die Rekowsche Schule gehende Kinder hier oder auswärts wohnender Rekowscher Unterthannen, die wirklich dürftig sind, oder denen doch bei ihren mittelmäßigen Vermögens-Verhältnissen und vielen Kindern die Erlegung des Schulgeldes schwer fällt. Kinder freier hier in Rekow wohnender Leüte, die sich in eben den Umständen befinden, nehmen an dieser Wohlthat auch Theil, aber erst dann, wenn zuvor für die Unterthanen gesorgt ist. 2) Zwei Thaler für Katechismen, neüe Testamente oder auch ganze Bibeln, welche solchen Kindern gegeben werden sollen, die sich solche nicht selbst anschaffen können. 3) Ein Thaler als ein Honorar an den Rendanten. 4) Bleibt in einem Jahre ohne Nachtheil des Unterrichts etwas übrig, so soll es fürs künftige Jahr, in welchem die Anzahl der dürftigen Kinder größer sein könnte, aufbewahrt werden. Sollte aber in dem einen oder andern Jahre die Anzahl der armen Kinder zu groß sein, so müssen diejenigen, welche diese Wohlthat schon am öftersten genossen haben, denen nachstehen, die die-

selbe zum ersten Mal, aber einem höhern Grade bedürfen. 5) Die Ältern sollen gehalten sein, ihre Kinder, für welche das Schulgeld gegeben wird, vom Anfang bis zum Ende der Winterschule unausgesetzt dazu anzuhalten, widrigenfalls der Wohlthat verlustig sein. 6) Der Collator und Rendant soll allein der Prediger der hiesigen Gemeinde sein. Er legt jährlich dem Besitzer des Gutes Rekow die Berechnung der Einnahme und Ausgabe vor, und wird von selbigem entlastet. Er soll aber wegen Auswahl der Beneficiaten, Austheilung des Schulgeldes und der Bücher nicht dem Gutsbesitzer verantwortlich sein, sondern darin unabhangig von denselben nach obiger Vorschrift, und wie er es vor Gott und dem Königlichen Consistorium verantworten kann, verfahren. Die Aufsicht und Inspection über diese Stiftung soll das Königliche Pommersche Consistorium haben." Nach veränderten Ressort-Verhältnissen der Landesbehörden führt jetzt die Königliche Regierung zu Stettin die Oberaufsicht. Ludwig Ernst v. K. (siehe Doberpole, S. 371) hat dieses Rekowsche Schullegat mittelst Urkunde vom 22 Juli 1857 um nicht weniger, denn 1000 Thlr. vermehrt, die in zwei Pommerschen Pfandbriefen zu 3½ Prct. angelegt sind, und verordnet, daß, nach Aufhören der Unterthänigkeit, sämmtliche schulpflichtige Kinder der herrschaftlichen Dienstleüte in Rekow freien Unterricht genießen sollen, das Schulgeld für dieselben also aus dem Stiftungsfonds zu berichtigen ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Urkunde von 1791 aufrecht erhalten, dabei aber verordnet worden, daß das Kapital nicht vergrößert werden soll, was auch bei seiner Größe zwecklos sein würde. Dem Verwalter der Stiftung ist es daher anheim gegeben, etwaige Ersparnisse, unter Genehmhaltung des Patrons, für die Rekower Schule auf heilsame Weise zu verwenden. So ist in den jüngst verflossenen Jahren dem Lehrer eine außerordentliche Gratifikation von 12 Thlr. gereicht, auch im Jahre 1867, als er auf längere Zeit erkrankt war, ihm ein Stellvertreter in der Person eines Präparanden gehalten worden, der aus dem Stiftungsfonds eine Remuneration von 15 Thlr. erhalten hat. Nach Deckung aller Ausgaben ist im Jahre 1867 ein Bestand von Thlr. 17. 18 Sgr. verblieben, und es ist, der angeführten Bestimmung, daß das Kapital nicht vergrößert werden soll, entgegengesetzt, seit 1861 ein Guthabenbuch über 8 Thlr. bei der Kaminer Sparkasse auf Zinseszins belegt.

4. Der Oberforstmeister Albrecht Julius Carl Ludwig v. K. hat mittelst Schenkungs-Urkunde vom 11 Mai 1812 ein Schullegat zum Betrage von 575 Thlr. gestiftet, davon die Zinsen ausschließlich dem Lehrer in Rekow zu Gute kommen. Das Stiftungs-Kapital besteht in einem Pfandbriefe von 500 Thlr. zu 3½ Prct. und in drei Pfandbriefen à 25 Thlr. zu 3⅓ Prct.; daher Gesammtbetrag der Zinsen 20 Thlr., die dem jedesmaligen Lehrer zu Rekow vom Prediger zu Doberpole-Görke ohne Kürzung ausgezahlt werden. Für die Verwaltung dieses Legats hat der Stifter nichts ausgesetzt.

5. Schulacker-Vergütigungs-Fonds zu Rekow. Für den Bau der Kreisstraße von Kamin nach Parlowkrug, zum Anschluß an die Staatsstraße von Golnow nach Wolin, hat die Schule zu Rekow ein Stück ihres Ackers abtreten müssen, und dafür laut Verfügung des Landraths vom 28 September 1858 eine Entschädigung von Thlr. 6. 4. 2 Pf. erhalten, die bei der Sparkasse zu Kamin gegen 3⅓ Prct. belegt ist. Die Zinsen von diesem kleinen Kapital, 6 Sgr. betragend, bezieht der Lehrer.

Grambow-Gut, Rittergut, 1 Mle. von Kamin gegen OSO., an der Steinbahn nach Greifenberg und Treptow und am Remitz-Bache, enthält 7 Wohn-, 1 gewerbliches und 14 steüerfreie Gebaüde und begreift . . . . 432,63 Mg.

davon 220,38 Mg. Ackerland so dürftigen Bodens, daß der Reinertrag vom Mg. nur zu 12 Sgr. eingeschätzt werden konnte, 5,73 Mg. Gärten, 54,4 Mg. Wiesen, 100,28 Mg. Weiden, 16,98 Mg. Holzung, 13,85 Mg. Wasserstücke, und an steüerpflichtigen Grundstücken 411,62 Mg., auf denen Thlr. 13. 4. 3 Pf. Grundsteüer haften. An Gebaüdesteüer werden Thlr. 3. 28 Sgr. entrichtet. Die 49 Einwohner zahlen 27½ Thlr. Klassensteüer. An Rentenbank-Renten sind 186⅕ Thlr. zu entrichten. Grambow war, nach dem Lehnbriefe vom 16 December 1665, ein altes Lehn der Familie Witten. Es kam von Valentin Jürgen v. W. an seine nachgelassenen 7 Söhne, und nach dem Theilungsvergleiche vom 5 December 1730 mit seinen Zubehörungen, als 1 Bauerhofe und dem s. g. Schneiderkaten in Tribsow, oder Tribsow a, 1 Bauerhofe in Mokratz, und einem Bauerhofe in Brendemühl, für 4000 Thlr. = 2666⅔ Thlr. an den fünften Sohn, Carl Friedrich, und wurde von demselben am 2 Januar 1731 seinem zweiten Bruder, dem Major Joachim Ludwig v. W. überlassen, welcher Tribsow a am 13 Juli 1787 für 550 Thlr. erblich dem Eigenthümer Johann Heinrich Goetsch verkaufte und nach seinem 1782 im hohen Alter von 82 Jahren erfolgten Ableben das Gut Grambow seinen beiden einzigen Söhnen und Erben, den Obersten Carl Heinrich Gustav und Joachim Friedrich Leopold v. W. hinterließ. Von diesen wurde der Bauerhof in Mokratz am 18 Februar 1789 für 596 Thlr. wiederlöslich auf 25 Jahre bis 1814, und der Bauerhof in Brendemühl am 11 Februar 1790 für 705 Thlr. auf 25 Jahre bis 1815 verkauft. Nach dem Tode des zuerst genannten der beiden Brüder wurde dessen einziger Sohn, der Lieutenant Ferdinand Carl Wolfgang, Mitbesitzer des Gutes Grambow, welches er mit seinem Oheim, dem Obersten Joachim Friedrich Leopold v. W., ungetheilt besaß. Im Normaljahre 1804 war dieser jedoch Alleinbesitzer des Gutes. Als im Jahre 1827 die Vorbereitungen zur Aufstellung der neüen Matrikel getroffen wurden, war der Landschafts-Director v. Zastrow, auf Kölpin, Besitzer von Grambow, in die Matrikel selbst aber wurde 1828 der Major Johann Carl v. Stegemann eingetragen. Ihm folgte Graf v. Wartensleben, dann 1842 Hauptmann Schneider, und dieser verkaufte das Gut im Jahre 1846 an Carl Leo von Kaphengst, den gegenwärtigen Besitzer. Nach einem, mit dem Magistrat von Kamin getroffenen Übereinkommen, übt derselbe die Polizei-Obrigkeit aus auch über —

Grambow-Dorf, Dorf im Eigenthum der Stadt Kamin, seit wann ist nicht ermittelt. Es besteht aus einem Ackerwerk der Kämmerei, welches bald verwaltet, bald verpachtet wurde, aber schon lange veraüßert ist, aus 5 Bauerhöfen und 1 Kossatenhofe, nebst 3 Büdnerstellen. Steüerpflichtig sind 9 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, steüerfrei 29 Gebaüde. Die Feldmark enthält. 2511,19 Mg. davon 1412,61 Mg. Ackerland, das noch weniger trägt, als der Gutsacker, da es nur zu einem Reinertrag von 10 Sgr. pro Mg. eingeschätzt ist, 243,52 Mg. Wiesen, 636,61 Mg. Weiden, 77,87 Mg. Holzung, 22,45 Mg. Wasserstücke, 2,49 Mg. Unland. Besteüert sind 2386,91 Mg. mit Thlr. 67. 9. 8 Pf., oder der Mg. nur mit 10 Pf., steüerfrei sind 8,64 Mg., die, bei höherer Kultur, 22 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewähren. Gebaüdesteüer wird Thlr. 5. 8 Sgr. erhoben. Die 134 Einwohner haben 67½ Thlr. Klassensteüer und 4 Thlr. Gewerbesteüer zu entrichten. Die Prästationen, welche Grambow der Kämmerei Kamin zu leisten hat, ergeben sich aus dem Etat der Stadt-Hauptkasse (S. 151). Gut und Dorf Grambow sind in die Mutterkirche zu Tribsow eingepfarrt. Die Schule, deren Lehrer vom Magistrat in

Gemeinschaft mit den Gutsherrn berufen wird, dessen Einkommen aber nur auf 97 Thlr. berechnet ist, wird von 25 Kindern besucht.

Grünhof, Vorwerk von Dorfhagen mit 8 Einwohnern, S. 372.

Grünhöfe, Vorwerk von Doberpole, mit 57 Einwohnern, S. 368.

Gülzow-Gut, kreistagsberechtigtes Rittergut, 3 Mln. von Kamin gegen SO., unmittelbar an dem Flecken gleiches Namens belegen, enthält 5 Wohn-, 2 gewerbliche und 14 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . 1511,47 Mg. davon 969,93 Mg. Acker guten Bodens von 33 Sgr. Ertrag pro Mg., 2,77 Mg. Gärten, 107,58 Mg. Wiesen, 194,92 Mg. Weiden, 68,8 Mg. Holzung, 139,56 Mg. Wasserstücke, aus einem Theile der Gülzower Seen bestehend, an steüerpflichtigen Liegenschaften 1483,58 Mg., wovon Thlr. 116. 5. 11 Grundsteüer zu erlegen sind, von den Gebaüden Thlr. 7. 21. Ertraglos sind 17,92 Mg., Hof- und Baustellen 9,97 Mg. Die 76 Einwohner haben 72 Thlr. Einkommensteüer und 27½ Thlr. Klassensteüer zu entrichten. Eingepfarrt und eingeschult in Gülzow-Flecken. Dieses Gut ist das ehemalige Amts-Vorwerk, welches mit dem dazu gehörig gewesenen, im Jahre 1749 angelegten Neben-Vorwerk Balbitzow und Gülzow-Schloß der Domainen-Fiskus im Jahre 1812 veraüßert hat. Der Kaüfer übernahm 40 Thlr. Patronatslasten und erhielt die Aufhütung im Gülzowschen Forstrevier auf 980,51 Mg. Nach dem Separations-Receß von 1824 enthielt das Gut damals nur 876 Mg. 55 Ruth., nachdem Schloß Gülzow und Balbitzow durch Verkauf davon getrennt worden. Der heütige Umfang von Gülzow-Gut ist durch Zukauf bewirkt worden. Als den vormaligen Domainengütern durch Staatsministerial-Beschluß vom 6 Mai 1828 das Recht der Kreisstandschaft beigelegt wurde, war Friedrich v. Ploetz, zu Stargard wohnhaft, Besitzer des Gutes. Ihm folgte der Amtmann Sperling zu Schönhagen, Naugarder Kreises, der im Jahre 1845 an Leo Albert Geiseler verkaufte, und sich dabei den Besitz von Balbitzow vorbehielt. Die Schloßbesitzung war schon früher vom Gute abgetrennt worden. Der jetzige Besitzer von Gülzow-Gut ist Heinrich August Friedrich Steffen, der das Gut von Geiseler im Jahre 1847 kaüflich erworben hat.

Günnicht, Abbau von Dünow, S. 373.

Hagen-Gut, Kreistagsberechtigtes Rittergut, 3¼ Mle. von Kamin gegen SSW., an der Divenow, an der Nordseite von Hagen-Dorf, und der Stadt Wolin schräg gegenüber, enthält mit den dazu gehörigen, ¼ Mle. östlich entfernten, an der Staatsstraße nach Golnow gelegenen Schäferei Retzenhagen, oder Rütschenhagen, 14 Wohn-, 1 gewerbliches und 24 steüerfreie Gebaüde, und begreift in seiner Feldmark, die zu den fruchtbareren Gemarkungen des Kreises gehört 3586,34 Mg. und zwar an Ackerland 2864,89 Mg., mit einem Reinertrag von 39 Sgr. vom Mg., der um 11 Sgr. hinter dem Ertrage des Feldes von Hagen-Dorf zurücksteht, an Gärten 8,79 Mg., an Wiesen 590,19 Mg. mit 44 Sgr. Ertrag, 21 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, an Weiden 11,47 Mg., an Holzung 26,63 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 3502,19 Mg., auf denen Thlr. 443. 23. 2 Grundsteüer haften, und Thlr. 11. 26 auf den Gebaüden, die allesammt einen Raum von 34,62 Mg. decken. Das Gut hat 168, das Vorwerk 76 Einwohner. Einkommensteüer 120 Thlr., Klassensteüer 67½ Thlr., Gewerbesteüer 4 Thlr. Hagen-Gut ist in die Tochterkirche

Latzig eingepfarrt, Retzenhagen dagegen in die Mutterkirche zu St. Georg in Wolin. Die schulpflichtigen Kinder vom Gute und Vorwerke sind der Schule in Hagen-Dorf zugewiesen. Hagen war ein Vorwerk des Domainen-Amts Stepenitz, zu dem, außer der Schäferei, ein Krug gehört hatte, welcher 1762 erblich verkauft wurde. In der Drangsals-Periode nach dem Tilsiter Frieden ward auch Hagen zur Veraüßerung bestimmt. Das Vorwerk nebst Schäferei Retzenhagen, sodann das Vorwerk Alt-Sarnow nebst Hammelschäferei, und Neü-Sarnow mit Schminz kaufte mittelst Contracts vom 1 October 1811 der Oberamtmann Hermann Castner, dem unterm 6 Mai 1828 das Recht beigelegt wurde, wegen Hagen und Sarnow c. p. auf den Kreistagen viritim zu erscheinen. Er hatte den Oberamtmann Ferno zum Nachfolger in Hagen, nach dessen Ableben der Sohn, Lieutenant Arthur Ferno im Jahre 1843 als Besitzer des Gutes eingetreten ist.

Hammelschäferei, Ausbau von Hermannsthal, s. diesen Artikel, S. 387.

Hammer, Forstgut, $4^{3}/_{4}$ Mln. von Kamin gegen S., an der Stepenitz, da, wo die Staatsstraße nach Golnow über dieses Gewässer geht, enthält 3 Wohn- und 3 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland nur $71,_{01}$ Mg., mit 4 Sgr. Ertrag, an Wiesen $267,_{03}$ Mg., mit 8 Sgr. Ertrag, an Weiden $14,_{5}$ Mg., an Waldung $2651,_{69}$ Mg., größtentheils Kiefernbestand, der indessen nur 7 Sgr. Ertrag vom Mg. gibt, an steüerpflichtigen Liegenschaften $2997,_{96}$ Mg., an steüerfreien $8,_{8}$ Mg., im Ganzen . . . . $3061,_{48}$ Mg. Grundsteüer Thlr. 42. 25. 8, Gebaüdesteüer 20 Sgr. Die 34 Einwohner entrichten 8 Thlr. Klassensteüer. Ein altes Köllersches Lehn, zur Begüterung des General-Landschafts-Directors Ernst Matthias v. Köller, auf Kantrek, gehörig. Es steht nicht in der Ritterguts-Matrikel vom 19 April 1828, daher ist es in dem Verzeichniß auf S. 128 zu löschen. In unmittelbarem Anschluß liegt —

Hammer, Dorf, von 8 Wohnhaüsern, 2 gewerbl. und 14 steüerfreien Gebaüden, mit $307,_{5}$ Mg. Ackerland eben so dürftigen Bodens, wie beim Gute, $8,_{76}$ Mg. Gärten, $172,_{52}$ Mg. Wiesen, $24,_{62}$ Mg. Weiden, $154,_{67}$ Mg. Holzung, $668,_{07}$ Mg. steüerpflichtigen Grundstücken, von denen Thlr. 13. 11. 3 Pf. zu entrichten sind, im Ganzen . . . . $710,_{89}$ Mg. An Gebaüdesteüer werden Thlr. 4. 26 gezahlt. 97 Einwohner. 70 Thlr. Klassensteüer, 55 Thlr. Gewerbesteüer von dem hier befindlichen großen Mühlenwesen mit Mahl- und Schneidegängen auf der Stepenitz, 4 Thlr. Rentenbank-Renten. Hammer, Gut und Dorf, gehört nach Dieschenhagen zur Kirche und Schule. Der Name dieser Ortschaft deütet darauf hin, daß hier einst ein Eisenhüttenwerk in Betrieb gestanden, wozu das Wiesenerz in den Brüchern der Stepenitz den Rohstoff geliefert haben wird.

Harmsdorf, oder Hermannsdorf, im 17 Jahrhundert Hermelsdorf, auch Hermestorff genannt, Forstgut, $5^{1}/_{2}$ Mle. von Kamin gegen SSO., am Gubenbache, $^{3}/_{8}$ Mln. von Basentin gegen NW., enthält nur 1 Wohnhaus für den Holzwärter, von dem 6 Sgr. Gebaüdesteüer entrichtet werden, und an Waldung, meist Kiefernbestand, $2200,_{78}$ Mg. mit 4 Sgr. Reinertrag vom Mg., nur $26,_{05}$ Mg. Ackerland, $39,_{6}$ Mg. Wiesen, $95,_{92}$ Mg. Weiden, $36,_{51}$ Mg. Wasserstücke, im Ganzen . . . . $2420,_{23}$ Mg., worauf Thlr. 32. 25. 8 Pf. Grundsteüer und 6 Sgr. Gebaüdesteüer haften. Harms-

dorf ist eine uralte Besitzung des Flemmingschen Geschlechts und gehört zum Lehn Basentin des Erblandmarschalls Franz Wilhelm Carl v. Flemming.

Harmsdorf, Kirchdorf, enthält 17 Wohn-, 1 gewerbliches und 31 steüerfreie Gebaüde, besteht aus 6 Bauerhöfen, 1 Kossatenhofe, dem Schulhause und mehreren Büdnerstellen, im Ganzen aus 19 Grundbesitzern, die in 89 Besitzstücken eine Feldmark von . . . . 1748,77 Mg. haben, darin 533,61 Mg. Ackerland mit 16 Sgr. Reinertrag, 293,81 Mg. Wiesen, 667,27 Mg. Weiden und 168,69 Mg. Holzung. Steüerpflichtig sind 1582,29 Mg., steüerfrei 83,52 Mg. Grundsteüer Thlr. 32. 25. 8, Gebaüdesteüer Thlr. 9. 18. An Klassensteüer haben die 130 Einwohner 105½ Thlr., an Gewerbesteüer 5 Thlr. und an Rentenbank-Renten Thlr. 187. 5 zu entrichten, letztere Behufs Ablösung der Reallasten, welche aus dem frühern Unterthänigkeits-Verhältniß zur Grundherrschaft entsprungen waren. Das Gebaüde der hiesigen Kirche, die eine Tochter ist der Basentiner Mutter, befindet sich in baulichen Würden. Eben so das Küsterschulhaus. Ackerland besitzt die Kirche nicht, aber an Wiesen 1) eine große Wiese von 25 Mg. 74 Ruth., 20 Fuder Heü gebend, begränzt vom Werder im S., der Müssing im W., den Harmsdorfer Bauerwiesen im N. und dem Gubenbach im O., welche bis Marien 1869 in 13 Parcelen für Thlr. 165. 25 verpachtet ist; 2) eine kleine Wiese von 8 Mg., die, 2 Fuder Heü gebend, in der herrschaftlichen Forst liegt, und bis Marien 1869 für 7 Thlr. verpachtet ist. Zu diesen Wiesen kommt eine Kirchenforst in 2 Theilen, davon ein Kamp Holz zwischen der Harmsdorfer Müssing und dem Landwege von Harmsdorf nach Golnow, und der andere Kamp mitten in der herrschaftlichen Forst liegt. Beide Kämpe haben nach einer alten Vermessung von Ao. 1781 ein Areal von 28 Mg. 50 Ruth. Ersterer ist in Schonung gelegt, und Letzterer kultivirt und mit jungen Kiefern gut bestanden. An Holz wurde aus der Kirchenforst verkauft: 1860 für Thlr. 305. 2. 6. — 1861 für Thlr. 70. 15. — 1862 und 1863 Nichts. — 1864 für Thlr. 7. 15. — 1865 für Thlr. 1189. 4. — 1866 für Thlr. 1006. 12. — 1867 für Thlr. 951. 18. Außer diesem ertragreichen Grundvermögen besitzt die Kirche ein Kapital von 5600 Thlr. in Pfand- und Rentenbriefen, Staatsschuldscheinen, Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn und in Staatsanleihen. Im Jahre 1867 schloß die Kirchenkassen-Rechnung ab mit Thlr. 1405. 21. 2 Einnahme und Thlr. 1338. 12. 2 Ausgabe, Bestand Thlr. 67. 10. Auf die Wiesenpacht waren noch Thlr. 41. 2 rückständig. Die Schulkasse hatte bis 1867 noch keine Einnahme gehabt. Die Schule wird im Winter, wie im Sommer ziemlich gleichmäßig von 30 Kindern besucht. Des Lehrers Einkommen beträgt Thlr. 113. 28. 2. Er treibt Ackerbau, Obstbaum- und Bienenzucht.

Heidekaten, Etablissement, zu Ravenhorst gehörig, s. diesen Artikel.

Heideschäferei, Vorwerk von Starz; s. diesen Artikel.

Heinrichshof, Vorwerk von Pribernow-Gut; s. diesen Artikel.

Henkenhagen-Gut, Rittergut, 3 Mln. von Kamin gegen SO., unmittelbar sich anschließend an das Amtsdorf Henkenhagen (S. 301), über das, laut Übereinkommens mit dem Domainen-Rentamte Kamin, der Gutsherr von Henkenhagen-Gut die Polizei-Obrigkeit ausübt. Das Gut hat 3 Wohn- und 4 steüerfreie Gebaüde, und 29 Einwohner. Sein Areal beträgt an Acker 293,61 Mg. mit 35 Sgr. Ertrag,

an Gärten 2,2 Mg., an Wiesen 28,12 Mg., an Holzung 25,35 Mg., im Ganzen . . . . 358,35 Mg. wovon 349,49 Mg. mit Thlr. 37. 1. 6 Grundsteüer behaftet sind; zur Gebaüdesteüer sind 2 Thlr. zu zahlen. An Einkommensteüer werden 19 Thlr. entrichtet. Klassensteüerpflichtige sind hier nicht. Zur Kirche und Schule im Dorfe Henkenhagen gehörig. Von diesem Gute bemerkt Brüggemann, 1806, es sei aus dem Land- und Hypothekenbuche nicht zu ersehen, von welcher Familie es ehemals ein Lehn gewesen. Klempin hat im Jahre 1863 dem Mangel des Hypothekenbuchs abgeholfen. Es gab eine Familie Wusseken, die von dem slawischen Edeln Wussech (Wiseco, Wisko) 1228—1244 bei Kamin herstammte, als dessen Enkel der Ritter Hinricus dictus Wsceke 1296, der dem Kloster Stolp seinen Antheil an Wusseken bei Anklam (wahrscheinlich eine Anlage der Familie) verkaufte, und der Knappe Johannes Woseg 1307 auf Rügen, gelten können. Von dem Ritter Heinrich stammte die Pommersche Linie der Wusseken, die mit Hennekenhagen und Zemlin belehnt war, deren letzte Schicksale aber noch nicht ermittelt sind. Muthmaßlich gleich nach dem Erlöschen derselben trat an ihre Stelle die Familie Steinwehr, von der Jochim oder Achim, Wolf, Asmus, Hanns Clawes und Christopher, Vettern und Brüder die Steinber 1523, 1565 und 1572 als Lehnsträger von Hennekenhagen, Zemlin und Pempelow genannt werden. Die Steinwehr finden sich in Hennekenhagen bis nach der Mitte des 17 Jahrhunderts. Das Gut wurde nebst der dazu gehörigen Holzung, excl. der im Voßberge gelegenen und von vielen Jahren her für einige 100 Thlr. an die Stadt Greifenberg versetzteu Kavel Holz, jedoch mit der Hütung und der Jagd in dieser Kavel, von dem Obersten Paul Heinrich v. Steinwehr, am 14 December 1762 für 3447⅔ Thlr. erblich dem Kammerherrn Ägidius Carl Bernhard v. Edling verkauft, bei der auf den Antrag der Allodialerben desselben vorgenommenen gerichtlichen Feilbietung durch den Rechtsspruch der Pommerschen Regierung (höchsten Gerichtsstelle) am 28 Februar 1794 für 5350 Thlr., als das meiste Gebot, mit Königl. Genehmigung, dem Destillateur in Stettin, Johann Gottfr. Röhrke, zugeschlagen, von diesem am 25 März 1802 für 11650 Thlr. erblich dem Amtmann Franz Ernst Neümann und von diesem am 7 April 1802 für 7800 Thlr., mit der hierauf durch Rescript vom 24 April 1802 ertheilten Genehmigung, erblich dem Pächter zu Sarnow, Amts Stepenitz, Michael Wegener verkauft. Dem neüen Besitzer folgte Ferdinand Christoph Wegener, der in die neüe Matrikel von 1828 aufgenommen wurde, dann August Wegener, der das Gütchen im Jahre 1849 an August Krause, dieser aber im Jahre 1864 an den jetzigen Besitzer, Maximilian Moßner, verkauft hat. Derselbe führt, wie schon oben gesagt, die Polizei-Verwaltung auch über Henkenhagen-Dorf, S. 301.

Hermannsdorf, Forstgut des Flemming-Geschlechts, gleichbedeütend mit Harmsdorf, S. 385.

Hermannsthal, Dorf, mit dem ¼ Mle. entfernten Ausbau Hammelschäferei, 4 Mln. von Kamin gegen SSW., hat nicht eigene Polizei-Verwaltung, sondern steht unter der des Gutsherrn von Schminz ¾ Mln. entfernt gegen W. (S. 116, Nr. 73, woselbst statt Gemeinde Schminz Gemeinde Hermannsthal zu lesen ist). Der Ort enthält 62 Wohn-, 2 gewerbliche und 91 steüerfreie Gebaüde; seine Feldmark zerfällt in 567 Besitzstücke, wobei 81 Besitzer betheiligt sind, und hat zum Flächeninhalt . . . . 1957,34 Mg. davon 1165,65 Mg. Acker, mit nur 11 Sgr. Reinertrag, 392,09 Mg. Wiesen,

278,25 Mg. Weiden, 23,1 Mg. Holzung; 1848,51 Mg. sind steüerpflichtig, 11,66 Mg. steüerfrei; Hof- und Baustellen 38,1 Mg. Es haften auf dem Dorfe an Grundsteüer Thlr. 67. 2, an Gebaüdesteüer 29 Thlr.; an Klassensteüer haben die 550 Einwohner des Dorfs und die 58 Einwohner des Ausbaus 247½ Thlr., an Gewerbesteüer 24 Thlr. und an Renten der Rentenbank Thlr. 467. 17 aufzubringen, zur Ablösung der Reallasten, womit die Dorfschaft zu Gunsten der frühern Gutsherrschaft behaftet war. Eingepfarrt in die Kirche zu Alt-Sarnow. Es ist hier aber auch eine Secten-Gemeinde, die sich die freie luthersche nennt, dereu Küster die Ortsschule hält, welche 64 Knaben und 54 Mädchen zählt. Des Lehrers Einkommen wird zu 155 Thlr. 17 Sgr. berechnet. — Hermannsthal ist ein neüer Name für einen alten, aber völlig umgewandelten Ort. Hier stand bei dem Pfarrdorfe Sarnow das zum Domainen-Amte Stepenitz gehörige Vorwerk Sarnow, zu dem im vorigen Jahrhundert ein Acker-Areal von 951 Mg. 114 Ruth. gehörte, nicht aber, wie Hagen, ein ritterfreies, sondern ein steüerpflichtiges Ackerwerk war. In der Folge entstand auf dem Fundo des Dorfes Sarnow ein neüer Wohnplatz, den man Neü-Sarnow nannte, von welcher Zeit an Dorf und Vorwerk Sarnow das Prädikat Alt führten (S. 346, 347). Dieses Vorwerk Alt-Sarnow nebst Hammelschäferei, Neü-Sarnow und Schminz verkaufte, gemeinschaftlich mit dem Vorwerke Hagen, der Domainen-Fiskus im Jahre 1811 an den Ober-Amtmann Hermann Castner. Der neüe Besitzer löste das Vorwerk Alt-Sarnow auf, dismembrirte die Ländereien, und legte auf dem Fundo desselben eine neüe Ortschaft an, deren Gehöfte 15 an der Zahl im November 1816 zum größten Theil erbaut waren. Die Fläche, die der neüen Ansiedlung zugelegt wurde, bestand aus 313 Mg. 60 Ruth. Acker und 134 Mg. 40 Ruth. Wiesen, zusammen 547 Mg. 100 Ruth. Das Dorf liegt in der Richtung von S. nach N. zwischen Alt-Sarnow und Lanke, erstreckt sich gegen N., in einer Entfernung von etwa 100 Schritten bis an das Dorf Lanke und dehnt sich gegen S. in einem Thale nach dem auf einer Anhöhe gelegenen Dorfe Alt-Sarnow aus. Die Haüser stehen unmittelbar an der von Wolin nach Stepenitz führenden Landstraße, und zwar rechts derselben. Des rc. Castner Absicht war es Anfangs, den neüen Ort Langen-Sarnow zu nennen, wegen der gestreckten, lang ausgedehnten Lage der Gehöfte, bald nachher wählte er aber den Namen Hermannsthal, der mittelst Regierungs-Verfügung vom 18 Januar 1817 genehmigt, und seit 1819 statt des, im Hypothekenbuch gelöschten Namens Alt-Sarnow-Gut, in dasselbe aufgenommen ist. Unter dem Namen Alt-Sarnow stand das Gut aber noch in dem Verzeichniß von 1828, die vormaligen Domainengüter enthaltend, denen die Kreisstandschaft beigelegt ist, aber nicht als selbständiges Gut, sondern in Gemeinschaft mit Neü-Sarnow und Schminz als Pertinentien von Hagen-Gut. Nach des Oberamtmanns Castner Ableben, verkaufte dessen Sohn, der Lieutenant Wilhelm C., die genannten Güter, die dadurch von Hagen-Gut abgetrennt wurden, zu Ende des Jahres 1840 an den Gutsbesitzer, Baron Theodor George v. Putkamer, zu Zartentin. Der neüe Besitzer trug sogleich darauf an, die Kreisstandschaft für Hermannsthal und Schminz anzuerkennen, wurde aber mit diesem Antrage in einer an den Kreislandrath erlassenen Verfügung der Königlichen Regierung vom 17 Februar 1841 abgewiesen, weil die von ihm erkauften Güter nur als Zubehörungen von Hagen betrachtet werden könnten. Im folgenden Jahre erneüerte Baron Putkamer seinen Antrag, indem er ausführte, daß in dem zwischen der Königlichen Regierung und dem Oberamtmann Castner unterm 1 October 1811 abgeschlossenen Contract alle 4 verkauften Güter Hagen, Alt-Sarnow, Neü-Sarnow und Schminz als selbständige benannt seien, und es erhelle nirgends aus dem Kaufvertrage, daß Alt-Sarnow, jetzt Hermannsthal, und Schminz

in Connex mit Hagen gestanden hätten. Der § 2 laute wörtlich also: „Die Königliche Regierung von Pommern verkauft dem Oberamtmann Castner die zum Amte Stepenitz gehörigen Vier Vorwerke: 1) Hagen mit der dazu gehörigen Schäferei Retzenhagen und der Fischerei im Divenow-Strome vorlängs der Gutsfeldmark, auch mit den auf der Feldmark belegenen zwei kleinen Fichtschonungen, 2) Alt-Sarnow mit der dazu gehörigen Schäferei; 3) Neü-Sarnow mit der Fischerei auf dem Graseberger See, 4) Schminz mit der Fischerei auf dem Glambeck-See ꝛc." Und im § 3 des gedachten Contracts sei jedem der 4 Vorwerke die Ritterqualität beigelegt worden, da im andern Falle es ausdrücklich hätte gesagt werden müssen. Der Kreislandrath, zur Äüßerung aufgefordert, befürwortete in seinem Bericht vom 7 März 1843 den Antrag des Barons v. P. Zu dem Gute Hermannsthal gehört, so berichtete der Landrath, nach den desfallsigen, nicht in Zweifel zu ziehenden, Angaben des jetzigen Besitzers ein Areal von 2307 Mg. Davon sind 542 Mg. vererbpachtet, so daß für das Gut selbst immer noch 1765 Mg. verbleiben. Außerdem vereinigt der Baron v. P. mit diesem Besitz noch Schminz mit 714 Mg., so daß also der ganze Besitz der Güter Hermannsthal und Schminz 2474 Mg. beträgt. Die Patrimonial-Gerichtbarkeit, so wie die Dominial-Polizei-Verwaltung würden bereits ausgeübt, und würde sich bei fernerer Vorenthaltung der Kreisstandschaft für diese Güter dadurch ein Mißverhältniß herausstellen. Nach Erledigung noch einiger Formalitäten, worüber jedoch ein volles Jahr verfloß, trug die Königliche Regierung unterm 1 April 1844 auf Verleihung der Kreisstandschaft für die combinirten Güter Hermannsthal und Schminz an, und diese Verleihung erfolgte sodann durch Beschluß des Staats-Ministeriums vom 15 Juli 1844. Die Güter sind aber nicht lange im Genuß der Kreisständischen Rechte gewesen. Unterm 27 Januar 1854 zeigte der Landrath v. Köller an, — die Güter Hermannsthal und Schminz seien von dem Baron v. P., abgesehen von den Renten-Ablösungen zum Betrage von 10.500 Thlr., durch großartige Parcelirungen, die noch immer fortgeführt würden, so weit verkleinert worden, daß sie nicht mehr das Normalmaaß von 1000 Morgen erreichten. Er habe den Besitzer darauf merksam gemacht, und zur Angabe seiner etwaigen Einwendungen gegen die nunmehr nothwendig werdende Streichung der Güter in der Ritterguts-Matrikel aufgefordert. Diese Einwendungen habe der Besitzer zwar kundgegeben, allein diese wären zu unbedeütend, um die Einleitung zum Löschungs-Verfahren aufhalten zu können. Die Königliche Regierung schloß sich dieser Ansicht des Landraths an, und so wurde, nachdem auch die Kreisstände sich für die Streichung ausgesprochen hatten, die Löschung der durch Parcelirung verkleinerten Güter Hermannsthal und Schminz in der Ritterguts-Matrikel, auf den Grund des Gesetzes vom 11 Januar 1835, durch Rescript des Ministers des Innern vom 17 Juli 1855 verfügt, die sodann auf dem am 29 August 1855 in Kamin abgehaltenen Kreistage erfolgt ist.

Holzhagen, Rittergut, 3 Mln. von Kamin gegen SSO., ringsum von Waldung umgeben, die nach ihm den Namen führt, enthält 12 Wohn- und 13 steüerfreie Gebaüde, 1317,22 Mg. Acker, mit 16 Sgr. Ertrag, 8,93 Mg. Gärten, 302,29 Mg. Wiesen, 344,72 Mg. Weiden, 522,74 Mg. Holzung, 2459,9 Mg. besteüerte Grundstücke, welche Thlr. 99. 23. 9 zu erlegen haben, zusammen 2538 Mg., An Gebaüdesteüer werden Thlr. 3. 26, und an Klassensteüer von den 103 Einwohnern 30½ Thlr. entrichtet. Das Gut ist in Baumgarten, gegen SO. jenseits des Waldes gelegen, ⅜ Mln. weit, eingepfarrt und eingeschult. Holzhagen war ein Flemmingsches Lehn, der älteste Lehnbrief geht bis 1566 zurück. Nach der Lehnsangabe vom

31 Januar gehörten dazu 2 Bauern, 1 Halbbauer, 2 Kossaten und eine vererbpachtete Büdnerei in Kretlow, 1 Kossatenhof und 1 Büdnerei in Moratz, 1 Bauerhof in Batzlaw, 2 Kossatenhöfe in Witstok, auch Mühlenpächte aus der Weichmühl-, jetzt Königsmühlschen Mühle. In der neüen Matrikel von 1828 wurde Julius Friedrich Wilhelm v. Flemming als Besitzer des Guts aufgeführt. Nach dessen Tode besaß es seit 1840 der Hauptmann Carl v. Fl. Im Jahre 1853 kam Holzhagen aus Flemmingschen Besitz an Carl v. Rhein zu Wildenhagen, der im Jahre 1860 Gottlieb Friedrich Lipphardt, den jetzigen Besitzer, zum Nachfolger gehabt hat.

Jaßow bei Wolin, Gut, $3^3/_4$ Mln. von Kamin gegen SSW., 1 Mle. von Wolin gegen S. z. O., hat 4 Wohnhaüser, 6 steüerfreie Gebaüde und 816,9 Mg. zur Feldmark, davon 401,77 Mg. Acker, mit nur 9 Sgr. Ertrag, 3,31 Mg. Gärten, 332,9 Mg. Wiesen mit 32 Sgr. Ertrag, 65,44 Mg. Weiden, 2,5 Mg. Holzung, 801,98 Mg. steüerpflichtige und 4,04 Mg. steüerfreie Liegenschaften; 41 Einwohner, welche 8 Thlr. Klassensteüer zahlen, Grundsteüer Thlr. 48. 17. 3, Gebaüdesteüer Thlr. 1. 26 Sgr. Abgesondert vom Gute, aber in geringer Entfernung ostwärts liegt —

Jaßow bei Wolin, Dorf, mit 38 Wohn-, 2 gewerblichen und 48 steüerfreien Gebaüden, 879,19 Mg. Ackerland, von 8 Sgr. Ertrag, 833,54 Mg. Wiesen, 245,3 Mg. Weiden, 118,3 Mg. Holzung, 2070,29 Mg. steüerpflichtigen Grundstücken, welche Thlr. 84. 25. 10 Grund- und Thlr. 18. 29 Gebaüdesteüer zu zahlen haben, 6,04 steüerfreien, überhaupt . . . . 2171,75 Mg. und 256 Einwohner, von denen 214 Thlr. Klassensteüer, 12 Thlr. Gewerbesteüer und Thlr. 80. 5 Sgr. Rentenbank-Renten erhoben worden. Gut und Dorf Jaßow sind in Rißnow eingepfarrt. Die Schule hat 63 Kinder zur Frequenz, der Lehrer 105 Thlr. Einkommen; Collator ist der Erblandmarschall v. Flemming, auf Basentin, weil Jaßow ein altes Flemmingsches Lehn war, welches aus 7 Bauer- und 4 Kossatenhöfen bestehend, in 3 Antheile zerfiel, von denen einer das heütige Gut bildet, dem die Ritterguts-Eigenschaft nicht beiwohnt. Die Polizei-Verwaltung übt, Namens des Gutsherrn auf Basentin der Gutspächter von Sager.

Julianenhof, Vorwerk von Görke, s. S. 379.

Justin, Groß-, a, Allodial-Rittergut, $1^3/_4$ Mln. von Kamin gegen NO., unfern der Greifenberger Kreisgränze und $^1/_2$ Mle. vom Ostseestrande, enthält 3 Wohn- und 9 steüerfreie Gebaüde, 374,58 Mg. Ackerland, mit 29 Sgr. Ertrag, 1,69 Mg. Gärten, 151,37 Mg. Wiesen, 83,08 Mg. Weiden, 74,16 Mg. Holzung, 684,88 Mg. steüerpflichtiges Land, überhaupt . . . . 701,31 Mg. worauf Thlr. 46. 23. 7 Grundsteüer und Thlr. 6. 12 Gebaüdesteüer haften. Die 65 Einwohner haben 30 Thlr. Einkommensteüer und $16^1/_2$ Thlr. Klassensteüer zu entrichten.

Groß-Justin ist ein altes Lehn der Familie v. Brockhusen oder Brockhausen, woselbst aber im 16 Jahrhundert auch die Schlof oder Schliefen zu Kolberg mit einem Lehngut angesessen waren. Nach der Hufen-Matrikel von 1628 zerfiel das Gut Großen Gustin in 3 Antheile. Kurt Bruckhausen besaß $6^1/_4$ Hufen, 4 Kossaten, 1 Mühle, Jürgen Br. $4^1/_2$ Hufen, $1^1/_2$ Kossaten, 2 Krüge, Joachim Br. $3^1/_2$ Hufen, 1 Kossaten, 1 Mühle. In der Folge fand eine weitere Spaltung des Gutes in 4 Theile Statt, die mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet wurden, wie es noch heüt zu Tage geschieht.

Gr. J. a und das alte Brockhusen-Lehn Zoldekow a, nebst einem dazu gehörigen Bauerhofe in Gr. J. wurden von Philipp v. Br. am 12 März 1740 seinen Söhnen überlassen, nach deren Vergleich vom 16 März 1740 dieser Gutstheil für 7000 fl. dem ältesten, Adolf, und Zoldekow a für 5000 fl. dem jüngsten, dem Lieutenant und nachmaligen Oberstlieutenant, Christoph Caspar Leopold v. Br., zufielen. Dieser bekam auch, nachdem sein Bruder Adolf keine Erben hinterlassen hatte, Gr. J. a. Er stand in der Vasallen-Tabelle von 1756 als Lehnsträger beider Güter, die er seinen Lehnsfolgern hinterließ, welche sich am 29 Januar 1780 dahin verglichen, daß Zoldekow a für 3333$^1/_3$ Thlr. vom Lieutenant Anton Gerhard Adam v. Br., und Gr. J. a für 4666$^2/_3$ Thlr. vom Hauptmann Anton Victor v. Br. übernommen wurde, nach dessen, am 18 November 1786 eröffneten Testament vom 29 März 1781, sein einziger Sohn und Lehnserbe, der Kammerherr Sigismund Ludwig Joachim v. Br. in den Besitz von Gr. J. a trat. In diesem Besitze war er noch 1803, denn er verkaufte am 28 März des genannten Jahres die Hälfte der zum Gute gehörigen Windmühle für 1075 Thlr. erblich seinem Vetter, dem Lieutenant Gotthilf Joachim Wilhelm v. Br. auf G. J. d. Bald darauf überließ er aber das Gut Gr. J. a für 16.000 Thlr. einem andern Vetter, dem Lieutenant im Stettinschen Landregiment Anton Gerhard Adam v. Br., damals ein Mann von 64 Jahren, ohne Söhne, der in der Vasallen-Tabelle des Normaljahres 1804 steht. In der Drang-Periode 1806—1815 ist das Gut, nach vierhundertjährigem Besitz durch Gotthilf Friedrich Ferdinand Erdmann v. Br. von der Familie abgekommen. Es wurde an August Friedrich Bohm verkauft, dessen Erben in die neüe Matrikel von 1828 aufgenommen wurden. Bei dieser Familie befindet sich das Gut Gr. J. a noch heüte, jetzt schon in der dritten Generation, vertreten seit 1866 durch Ernst Bohm, nachdem dessen Vater Ernst Friedrich Wilhelm B. das Gut 1846 übernommen hatte.

Justin, Groß-, b, c, d, Lehn-Rittergut, enthält 9 Wohn-, 1 gewerbliches und 24 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 1130,75 Mg., mit 30 Sgr. Ertrag vom Mg., d. i.: 6 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, an Gärten 3,71 Mg., an Wiesen 317,79 Mg., an Weiden 258,76 Mg., an Holzung 195,72 Mg., an Ödland 4,24 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 1910,97 Mg., überhaupt 1939,08 Mg., worauf Thlr. 139. 27 Grundsteüer, Thlr. 8. 28 Gebaüdesteüer, und auf den 125 Einwohnern 36 Thlr. Einkommensteüer und 33 Thlr. Klassensteüer haften.

Gr. J. b und das alte Brockhusensche Lehn Zoldekow d, nebst einem zu dem letztern Gute gehörigen Bauerhofe in Kl. Justin, kamen von dem Rittmeister Heinrich v. Br. an seinen Sohn, den Lieutenant Balthasar Henning, von diesem, welcher keine männlichen Leibeserben hinterließ, nach dem, mit der Wittwe Margarethe Juliane, geb. v. Zastrow, und dem Vormunde ihrer Töchter, am 21 August 1754 geschlossenen Vergleiche, für 14.566$^2/_3$ Thlr. an den Lehnsfolger, den Major Levin Ludwig v. Br., von diesem, nach dem Vergleich seiner Kinder und Miterben vom 22 März 1781, an seinen Sohn, den Major und nachmaligen Kurbraunschweigschen General-Major Friedrich August v. Br., von diesem, welcher unbeerbt gestorben war, an die 5 Söhne seines Bruders, des Kurbraunschweigschen Hauptmanns Johann Wilhelm Ludwig v. Br., von denen, nach dem Vergleiche vom 19 Februar und 28 April 1797, der älteste, Georg Bernhard Joseph v. Br., welcher Lieutenant in fürstbischöflich-Münsterschen Diensten gewesen war, die Erbschaft von Gr. J. b und Zoldekow d, mit Zubehör für 20.000 Thlr. antrat. Er besaß die Güter noch im Normaljahre 1804. Nach seinem unbeerbten Tode gingen die Güter an den Lieutenant Gotthilf Joachim Wilhelm v. Br. über, den Besitzer von Gr. J. d, der in der neüen Matrikel

von 1828 seine Stelle fand. Diesem ist im Besitz beider Gutstheile der Lieutenant Friedrich Wilhelm Ludwig v. Br. gefolgt.

Gr. J. c wurde mit seinen Zubehörungen, — als 1 Bauerhofe und 2 Katen im Dorfe Gr. J., 1 Kossatenhofe, der Schäferei, der Mühle auf der dazu gehörigen Feldmark, Knurrbusch genannt, nebst 1 Bauerhofe und 1 Katen in Kl. Justin und 1 Halbbauerhofe in Ribitz, — von den eigentlichen Lehnsträgern, dem Hauptmann Michael Friedrich v. Br., und dessen Bruder, dem Major Carl Christoph am 6 September 1736 für 6333⅓ Thlr. auf 32 Jahre dem Heinrich Balthasar v. Br. überlassen, von dessen Erben aber, mit Einwilligung des zuerst genannten Lehnsträgers, für denselben Preis, von dessen Bruder, dem Major Carl Christoph eingelöst, und kam nach dessen und dem Tode seiner Ehegenossin Wilhelmine Dorothea, geb. v. Stoffen, an ihre beiden Kinder, den damaligen Hauptmann Sigismund Friedrich Wilhelm v. Br., und seine Schwester, die verwittwete Major v. Kremzow und deren minderjährige Kinder, und nach dem commissarischen Theilungsvergleiche derselben vom 18 September 1777 für den in dem väterlichen Testamente bestimmten Werth von 6333⅓ Thlr. an den ersten. Im Normaljahre 1804 war er im Besitz des Gutes und wurde nach seinem Tode der älteste Sohn Carl Christian Friedrich Georg Königl. Preüßischer Gesandter am Kursächsischen Hofe zu Dresden, nachmals Staatsminister, Nachfolger in Gr.-Justin c, der in die neüe Matrikel von 1828 aufgenommen wurde.

Was endlich Gr. J. d betrifft, so bestand dieser Gutstheil nach dem Inventarium vom 16 Januar 1759 in dem Herrenhofe mit 2 Vollbauern und 1 Kossaten in Kl. Justin, und kam nach dem Tode des Zabel v. Br., zufolge Theilungsvergleichs vom 25 Juni 1721, für 4400 Thlr. an seinen ältesten Sohn, den Lieutenant Erdmann Heinrich, dessen nachgelassene Söhne, der Lieutenant Joachim Friedrich und Anton Bogislaw v. Br. am 7 März 1767 sich dahin verglichen, daß dieses Gut durch das Loos für 4633⅓ Thlr. dem ersten, nach dessen Tode aber seinem einzigen Sohne und Lehnserben, dem Lieutenant Gotthilf Joachim Wilhelm v. Br. zufiel, der schon oben bei Gr. J. a genannt ist, auch im Normaljahre 1804 Besitzer von Gr. Justin d, und noch im Jahre 1828 am Leben war, als die neüe Ritterguts-Matrikel aufgestellt und vom Könige vollzogen wurde, wie oben bei dem Gutsantheile b bemerkt worden ist. Auf seinen Nachfolger ist denn auch, nach dem Tode des oben erwähnten Staatsministers v. Br. von dessen Erben der Gutsantheil c im Jahre 1840 übergegangen, so daß Friedrich Wilhelm Ludwig v. Br. die drei Gutstheile b, c, d als alleiniger Besitzer vereinigt hat.

Groß-Justin, Pfarrkirchdorf, im unmittelbaren Anschluß an die vorgenannten zwei Rittergüter, enthält 50 Wohnhaüser, 2 gewerbliche und 137 steüerfreie Gebaüde, darunter die des Pfarrhofes und der Küsterschule, sowie eines Armenhauses, welches den beiden Gütern und der Gemeinde gemeinschaftlich gehört und worin 35 Obdachlose Aufnahme finden können. Die Feldmark ist in 206 Besitztheile zerlegt, an denen 66 Besitzer betheiligt sind, und sie begreift . 1822,21 Mg. nämlich 1147,57 Mg. Ackerland, mit einem Reinertrag von 30 Sgr. vom Mg., 288,53 Mg. Wiesen, 255,63 Mg. Weiden, 7,62 Mg. Holzung, 2,37 Mg. Ödland, 1543,33 Mg. steüerpflichtige und 158,19 Mg. steüerfreie Liegenschaften der geistlichen Institute. Die Hof- und Baustellen füllen einen Raum von 30,59 Mg. Auf der Gemeinde und ihren 415 Einwohnern haften an Grundsteüer Thlr. 126. 11. 8, an Gebaüdesteüer Thlr. 21. 29, an Klassensteüer 263 Thlr., an Gewerbesteüer 66 Thlr., an Rentenbank-Renten Thlr. 298. 5 zur Ablösung der Reallasten, mit denen die baüerlichen Wirthe den Grundherrschaften pflichtig gewesen sind.

Die Polizei-Obrigkeit über beide Güter und das Dorf Groß-Justin, so wie über das benachbarte Dorf Knurrbusch wird, nach Übereinkunft zwischen den beiden Dominien von dem Besitzer des Gutes b, c, d ausgeübt.

Die hiesige Mutterkirche, in welche Groß- und Klein-Justin, Knurrbusch, die Güter Ribitz und Zoldekow nebst Damerow und Aschersruhe, sowie Dresow mit Johannisthal, der alten Ziegelei und der Schäferei, im angränzenden Kreise Greifenberg, eingepfarrt sind, hat 5 Patrone, nämlich den Gutsbesitzer v. Brockhusen auf Justin b, c, d, den Gutsbesitzer Bohm auf Justin a, den Gutsbesitzer v. Brockhusen auf Ribitz a, den Gutsbesitzer Lieutenant v. Brockhusen auf Ribitz b, und den Besitzer des Ritterguts Zoldekow. Das Kirchengebaüde ist in ziemlich schlechtem, sein Thurm in gutem Stande. Das Wohnhaus des Pfarrers befindet sich in mittelmäßigem, die Wirthschaftsgebaüde dagegen sind sehr gut im Stande. Das Prediger-Wittwenhaus und die Küsterei sind in mittelmäßig gutem Zustande. Die Kirche besitzt nur wenige Landungen, die bei 4 Höfen in Groß-Justin liegen, und mit denselben unzertrennlich verbunden sind. Außerdem besitzt sie einen kleinen Wurth und etwas Kohlland; und bezieht von dem Ganzen einen jährlichen Canon von 1 Thlr. 5 Sgr. Früher gehörte ihr auch ein Kirchenkaten; er wurde aber 1799 gegen einen Canon von 20 Sgr. verkauft. An Kapitalien besaß die Kirche Ende 1866 in Pfandbriefen und einer Kaminer Kreis-Obligation 275 Thlr. Im Laufe des Jahres 1867 wurde indeß nicht allein nichts erspart, sondern die Einnahme von Thlr. 123. 10. 11 um Thlr. 19. 5 Sgr. überschritten, welcher Vorschuß im folgenden Jahre eingeholt werden muß. Eine Mehrausgabe scheint bei der Verwaltung der Kirchenkasse in den jüngsten Jahren stehend geworden zu sein. Da z. B. eine Predigerwittwe nicht vorhanden ist, so ist das für sie bestimmte Haus nebst zugehöriger Landung für 36 Thlr. vermiethet, wovon der Prediger nach einem bei den Pfarracten befindlichen Reverse die Hälfte bezieht. Auch die Schulkasse hat im Jahre 1867 eine Mehrausgabe von Thlr. 1. 18. 5 gehabt. Ein früherer Küster, Namens Weidtke, hatte ein Legat von 20 Thlr. zu dem Zwecke legirt, daß von den Zinsen 3 arme Schulkinder freien Unterricht genießen sollten. Diese 20 Thlr. waren auf das Gut des Conpatrons v. Brockhusen zu Ribitz a bestätigt. Derselbe hat aber das Kapital, nach erfolgter Kündigung, am 1 April 1865 zurückgezahlt. Nunmehr ist dasselbe mit Genehmigung der Königl. Regierung vom 9 Februar 1865, sowie des Gesammtpatronats von der Kirchenkasse mit der Verpflichtung übernommen, an den Küster jährlich 1 Thlr. Zinsen zu entrichten. Die hiesige Küsterschule zählt gegen 80 Kinder, darunter befinden sich auch die Kinder aus Knurrbusch und, wie die Schultabellen besagen, aus Ribitz, die andere Nachrichten zur Schule in Zoldekow verweisen (S. 123). Der Lehrer hat ein Einkommen von 230 Thlr. Er bildet Präparanden aus und verwaltet auch die hiesige Post-Expedition.

In der Parochie Groß-Justin wohnen 1093 separirte Lutheraner, die eine eigene Kirchengemeinde, mit Hauptkirche zu Groß-Justin und Nebenkirche zu Schwirsen, und eine Schulgemeinde mit der Schule zu Groß-Justin bilden. Sie haben einen Prediger und zwei Küster. Die Schulgemeinde Groß-Justin mit Knurrbusch und Riebitz enthält 563 Seelen und die vom Küster gehaltene Schule gegen 90 Kinder. Das Patronat der Schule ist bei der Gemeinde. In Schwirsen ist eine von dem Gutsbesitzer, Grafen v. Wartensleben, und der Gemeinde unterhaltene Privatschule, welche 40 Kinder zählt. Das Einkommen des Lehrers in Groß-Justin ist zu 140—150 Thlr., das des Lehrers zu Schwirsen zu 100 Thlr. angegeben. Die separirten Lutheraner in Klein-Justin, Zoldekow und Dresow — letzterer Ort im Greifenberger Kreise, schicken ihre Kinder in die Ortsschule.

Justin, Klein=, Dorf, $1^7/_8$ Mln. von Kamin gegen ONO., $^1/_2$ Mle. von Gr.=Justin gegen S., enthält 41 Wohn-, 3 gewerbl. und 112 steüerfreie Gebaüde, und 315 Einwohner. Die Feldmark begreift . . . . 2704,65 Mg., und zwar an Ackerland 1225,09 Mg., mit einem Ertrage von nur 13 Sgr. vom Mg., was ein großer Abstand ist von Gr.=Justin, an Wiesen 754,59 Mg., an Weiden 562,53 Mg., an Holzung 23,64 Mg., an Unland 3,43 Mg., an steüerpflichtigen Landungen 2549,57 Mg., wovon Thlr. 98. 25. 8 Grundsteüer entrichtet werden, an steüerfreien 19,71 Mg. Auf den Gebaüden haften Thlr. 22. 1 Steüer. Die Feldmark ist in 177 Besitzstücke gespalten und zählt 48 Grundbesitzer. An Klassensteüer haben die Einwohner $235^1/_2$ Thlr., an Gewerbesteüer 53 Thlr. und an Renten zur Rentenbank Thlr. 85. 4 zu zahlen. Die Polizei=Verwaltung ist bei der Gutsherrschaft von Zoldekow. Eingepfarrt ist das Dorf, wie oben bemerkt, in die Kirche zu Gr.=Justin. Die Schule, deren Collatoren die Besitzer der Güter Groß-Justin b, c, d, Zoldekow und Ribitz b sind, zählt mit Einschluß der Kinder aus Aschersruhe 57 Schüler und Schülerinnen. Einkommen des Lehrers 110 Thlr.

Kalkberg, Kalkofen=Etablissement bei Fritzow, mit 13 Einwohnern, s. S. 375.

Kambz, Kamz, Rittergut, $2^1/_4$ Mle. von Kamin gegen OSO., unfern der Straße nach Greifenberg, von welcher Stadt die Entfernung $1^1/_2$ Mle. beträgt, enthält 17 Wohnhaüser, 1 gewerbliches und 25 steüerfreie Gebaüde, 145 Einwohner. Die Feldmark enthält 1591,63 Mg. Ackerland, mit 16 Sgr. Ertrag vom Mg., 9,53 Mg. Gärten, 377,81 Mg. Wiesen, 329,65 Mg. Weiden, 382,84 Mg. Holzung, mit einigem Eichen=, Buchen- und Eschenbestand, an steüerpflichtigen Grundstücken 2684,69 Mg., worauf Thlr. 131. 1. 11 Grundsteüer haften, an steüerfreien 6,77 Mg. Schulland, im Ganzen beträgt der Flächeninhalt . . . 2753,8 Mg. An Gebaüdesteüer werden entrichtet Thlr. 5. 19, an Einkommensteüer 48 Thlr., Klassensteüer 31 Thlr., Domainen=Renten Thlr. 33. 11 Sgr. zur Ablösung der Korn- und Geldpächte, welche dem ehemaligen Domkapitel zugestanden haben (S. 262, Nr. 43). Die Ländereien der hier sonst bestandenen 3 Bauer= und 2 Kossatenhöfe sind seit der Regulirung gänzlich mit dem Gute vereinigt worden. Kambz ist zur Kirche im nahen Stuchow eingepfarrt. Die Schule zählt 30 Kinder; des Lehrers Einkommen 100 Thlr. Schulkassenbestand Thlr. 8. 12. 9 im Jahre 1866. — Das Gut ist ein Alt=Brüsewitzen Lehn, wegen dessen Henning Bruseuitze tho kamtze Vnd Eggert Brusevitze to Brendenmole bei der Musterung im Jahre 1523 ein Pferd zu gestellen hatten. Kambz ist niemals aus der Familie gekommen. Im Normaljahre 1804 besaß es der Hauptmann Caspar Magnus Heinrich v. Br., der es nach Übereinkommen mit zwei Brüdern und dem Vergleich vom 28 August 1763 für 9000 Thlr. angenommen hatte. Dessen Sohn Gustav Wilhelm, im Jahre 1804 Studirender auf der Frankfurter Hochschule und 20 Jahre alt, ward im Jahre 1809 sein Nachfolger und fand in der Matrikel von 1828 seine Stelle. Nach seinem 1863 erfolgten Ableben ist sein Sohn Rudolf v. Br. Besitzer von Kambz.

Kantrek, Rittergut, $4^7/_8$ Mln. von Kamin gegen SSO., 2 Mln. von Golnow gegen NNO., 2 Mln. von Naugard gegen W., am linken Ufer des Guben= oder Stepenitzbachs, enthält mit dem nahe dabei liegenden Etablissement Kantreks=hagen, 26 Wohn=, 2 gewerbliche und 61 steüerfreie Gebaüde, 332 Einwohner und hat in seiner Feldmark ein Areal von . . . . 4385,6 Mg.

darunter 2173,46 Mg. Ackerland, mit 15 Sgr. Ertrag vom Mg., 18,28 Mg. Gärten, 669,97 Mg. Wiesen, 37,8 Mg. Weiden, 1119,32 Mg. Waldung, an steüerpflichtigen Liegenschaften 4093,5 Mg., die mit Thlr. 151. 6. 8 Grundsteüer behaftet sind, an steüerfreien Grundstücken 146,3 Mg., ertraglcs sind 101,81 Mg., und die Hof- und Baustellen füllen 44,01 Mg. Die Gebaüdesteüer beträgt Thlr. 16. 19. Einkommensteüer hat der Gutsherr mit 480 Thlr. zu entrichten. An Klassensteüer werden 113 Thlr. und an Gewerbesteüer 19 Thlr. erhoben. Wasser-Mahl- und Schneidemühle Eigenthum des Müllers.

Kantrek, Pfarrkirchdorf, hat nur 4 Wohnhaüser und 7 steüerfreie Gebaüde. In der Feldmark sind 5 Eigenthümer mit 12 Besitzstücken und einem Areal von . . . . 286,39 Mg. angesessen; davon sind 201,22 Mg. Ackerland, mit nur 8 Sgr. Ertrag, 2,45 Mg. Gärten, 41,55 Mg. Wiesen, 17,71 Mg. Hütung, 262,93 Mg. mit Thlr. 6. 29. 11 behaftete grundsteüerpflichtige Liegenschaften. Die Gebaüdesteüer beträgt Thlr. 1. 16, Klassensteüer der 36 Einwohner 34 Thlr. Früher bestanden in diesem Dorfe 10 Bauerhöfe, von denen 2 nebst 1 kleinen Kossaten und Kantreksbagen zum Rittergute Sigelkow gehörten, 1 Kossatenhof und 21 kleine Kossaten. Diese baüerlichen Wirthschaften sind zum allergrößten Theil eingegangen und ihre Ländereien mit dem Gute vereinigt. Selbst die Kirche, der Pfarrhof und das Küsterschulhaus wird zum Gutsgebiet gerechnet. Sämmtliche geistliche Gebaüde sind in gutem Stande. Zur Kirchengemeinde gehören Kantrek, Kantrekshagen, Beverdiek und Sigelkow. Die Kirche besitzt einen Kamp, der mittelst Vertrages vom 17 Januar 1797 für einen jährlichen Canon von 10 Sgr. an die Gutsherrschaft vererbpachtet ist. Ein Gehölz bei Beverdiek, 22 Mg. groß, gehört der Kantreker Kirche. Es wird aus demselben das Holz bei Bauten und Reparaturen der Kirche, Pfarre und Küsterei genommen. Im Jahre 1867 war der Werth des entnommenen Holzes Thlr. 40. 2. 6. Die Heüwerbung auf dem Kirchhofe war für Übernahme der Pflege neü gepflanzter Baüme einige Jahre lang unentgeldlich überlassen, seit 1867 ist sie aber für 15 Sgr. verpachtet. Gegen Feüersgefahr versichert ist die Kirche mit 500 Thlr., die Pfarre mit 1100 Thlr. und die Küsterei mit 300 Thlr. An Kapitalien besitzt die Kirche 975 Thlr. in Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen und einem Golnower Sparkassenbuch. Die Kirchenkasse hatte 1867 Einnahme Thlr. 143. 23. 3, Ausgabe Thlr. 130. 4. 5, Bestand Thlr. 13. 18. 10. Die Kirche besitzt 2 Köllersche Legate: 1) Eins von 125 Thlr., in Staatsschuldscheinen, davon die Zinsen nach der Urkunde vom 20 Januar 1844, der Kirche und der Pfarre, einer jeden die Hälfte, zu Gute kommen. Der Kapitalsbetrag steckt mit in dem Kirchenvermögen der 975 Thlr. Es wird vom Prediger verwaltet. 2) Ein Legat von jährlich 14 Sch. Roggen, wozu Kantrek 12, Beverdiek 2 Sch. beiträgt, auf beiden Gütern hypothekarisch eingetragen. Es ist zum Besten der Armen im Kirchspiel gestiftet und wird von der Gutsherrschaft selber, unter Zuziehung des Predigers, vergeben. Die hiesige Schule, zu der auch die Kinder von Kantrekshagen gehören, hat eine Frequenz von 67—70 Kindern. Der Küster ist der Schulmeister. Sein Einkommen ist auf 184 Thlr. berechnet.

Kantereke, wie man 1523 den Namen schrieb, Dischenhagen, Lütke- oder Lütmannshagen und Hammer sind alte Köllersche Lehne, welche nebst den übrigen vom Dompropste Bogislaw Henning v. Köller besessenen Gütern durch das Rescript vom 19 August 1735 allodificirt wurden. Sie kamen nach der Verordnung des Dompropstes v. K. vom 5 Juli 1723, und nach der am 6 März 1737 von dessen Allodialerben vorgenommenen Theilung an dessen Schwestertochter, die Landes-Director

50 *

Maria Helene v. Podewils, geb. v. Münchow, und wurden von derselben, nach dem Vergleich vom 2 September 1748 und dem Nebenvergleich vom 18 April 1749, ihrem ältesten Sohne, dem Lieutenant Bogislaw Georg Friedrich v. P. überlassen, nach dessen Tode sie, zufolge Theilungsvergleichs vom 20 October 1755, seinem Bruder, dem Lieutenant Heinrich Wilhelm v. P., zufielen und von demselben in seinem Testament vom 9 Januar 1758 seinem, im Felde stehenden Bruder, dem Lieutenant Adrian v. P., vermacht wurden, welcher in seinem letzten Willen vom 2 September 1760 seine älteste Schwester, die verwittwete Major v. Wrede, Sophia Dorothea, geb. v. P., zur Universalerbin einsetzte. Diese nahm die Güter nach dem 1769 erfolgten Tode des Bruders in Besitz, und hinterließ selbige, nachdem sie und ihr ältester Sohn, der Cornet Friedrich Moritz v. Wrede, im Jahre 1776 gestorben waren, ihrem einzigen Sohne Alexander Heinrich v. Wr. Nachdem aber der dänische General der Infanterie Georg Ludwig v. Köller-Banner, und die Söhne seines verstorbenen Bruders, des Hessen-Casselschen Obersten Friedrich August v. K., als die Lieutenants Hans Georg Alexander Friedrich, Albrecht Julius Carl Ludwig, und Maximilian Friedrich v. K., die Allodification dieser Güter angefochten und selbige wieder als alte Lehne des Köller-Geschlechts in Anspruch genommen, auch zum Theil erstritten hatten, wurden ihnen nach dem Vergleiche mit den Köllerschen Allodialerben vom 29 April 1780, und nach dem Vergleich mit der Wittwe des Alexander Heinrich v. Wr. vom 6 Juni 1781 und dessen Beilagen vom 15 März und 1 Juli 1782, die Güter Kantrek, Dischenhagen, Lütke- oder Lütmannshagen mit Hammer abgetreten, welche hiernächst nebst den zu Kantrek gelegten 2 Bauern und Kossaten in Kantrekshagen, die vorher zu Sigelkow gehört hatten, nachdem der General v. K.-B. in der Cessions-Urkunde vom 2 März 1785 und der darüber am 3 April 1786 errichteten, und am 7 April 1786 gerichtlich bestätigten, Schenkungsurkunde, seine Antheile an den sämmtlichen Köllerschen Lehngütern in Pommern, seinen oben genannten drei Neffen gänzlich abgetreten hatte, dem Landrathe und nachmaligen Südpreußischen Kammer-Präsidenten zu Posen, Hans Georg Alexander Friedrich v. K. von seinen Brüdern überlassen wurden. Von diesem wurden die mehrgenannten vier Güter, sammt Swanteshagen und Sigelkow, nebst den Inventarien, nach dem Contracte vom 31 December 1804 und dessen Nachtrage vom 1 April 1805, zusammen für 258.000 Thlr., incl. 40.000 Thlr. in Pfandbriefen, und für ein Schlüsselgeld von 500 Thlr. in Frd'or, dem Meklenburg-Strelitzschen Geheimenraths-Präsidenten Ulrich Otto v. Dewitz erblich verkauft. Folgende Köllersche Agnaten, als der Oberforstmeister Albrecht Julius Carl Ludwig v. K., der Hauptmann Maximilian Friedrich v. K. auf Doberpole, der Landschaftsdeputirte Albrecht Ludwig v. K. auf Rekow, und der Major Friedrich Wilhelm v. K. auf Moratz, haben im Jahre 1805 nach gleichlautenden Instrumenten ihre Einwilligung zu diesem erblichen Verkauf der genannten 6 Güter gegeben und allen Lehns- und Successionsrechten an dieselben gänzlich entsagt. Nach dem Tode des Präsidenten v. Dewitz trat sein Sohn, der Lieutenant Otto v. D. in den Besitz der Güter. Derselbe fand seine Stelle in der neüen Matrikel von 1828. Zehn Jahre blieb er noch im Besitz der Güter, dann aber verkaufte er sie im Jahre 1838 an Ernst Matthias v. Köller, jetzigen General-Landschafts-Director, der seinen Wohnsitz von Görke nunmehr nach Kantrek verlegte. Was der Vater, der Kammerpräsident v. K. veräußert hatte, ist vom Sohne an die Familie zurückgebracht worden.

Kantrekshagen, Etablissement, bei Kantrek, s. den vorigen Artikel.

Kartlow, Rittergut, 3 Mln. von Kamin gegen S., unfern und auf der Ostseite der nach Golnow führenden Staatsstraße, enthält 13 Wohn-, 1 gewerbliches und 8 steüerfreie Gebaüde, und besitzt eine Feldmark von . . 3742,71 Mg. darunter 1685,38 Mg. Ackerland, mit 16 Sgr. Ertrag, 9,04 Mg. Gärten, 610,79 Mg. Wiesen, 246,27 Mg. Hütung, 1129,2 Mg. Waldung, 1,71 Mg. Wasserstücke, 7,43 Mg. Ödland, überhaupt 3689,82 Mg. mit Thlr. 151. 20. 2 Pf. besteüerte Liegenschaften, und 26,24 Mg. für Hof- und Baustellen. An Gebaüdesteüer haften auf dem Gute Thlr. 7. 18; außerdem ein Meliorationszins von 20 Thlr. für die vom König-Herzoge Friedrich II im Jahre 1783 zur Verbesserung des Guts bewilligten 2000 Thlr. Die 180 Einwohner haben 48 Thlr. Einkommensteüer und 35½ Thlr. Klassensteüer zu zahlen.

Kartlow, Dorf, besteht aus 12 Wohnhaüsern und 19 steüerfreien Gebaüden, und hat in seiner Feldmark, welche in 66 Besitzstücke zerfällt, 12 Besitzer, nämlich 8 Bauern, 2 Halbbauern, die Mühle und die Schule und . . . 979,57 Mg. davon 618,98 Mg. Ackerland mit 24 Sgr. Ertrag, 3,79 Mg. Gärten, 184,63 Mg. Wiesen, 119,67 Mg. Weiden, 7,57 Mg. Holzung, 922,11 Mg., die mit Thlr. 60. 25. 1 besteüert sind. Gebaüdesteüer Thlr. 8. 22. Die 105 Einwohner entrichten 92½ Thlr. Klassensteüer, 6⅔ Thlr. Gewerbesteüer, und 94⅔ Thlr. Renten zur Rentenbank als Ablösung der Reallasten. Kartlow, Gut und Dorf, ist nach Pribernow eingepfarrt. Die Schule, zu der auch Bresow gehört, zählt 93 Kinder. Lehrer-Einkommen 167 Thlr.

Kartlow gehörte früher weder zum Flemmingschen, noch zum Greifenberger Kreise, sondern zu dem, an seinem nächsten Punkte 6 Mln. entfernten, Borkschen Kreise; denn es war ein Lehn der Borkonen, die hier diesen vorgeschobenen Posten von Altersher besaßen. Im Jahre 1628 bildete es eins der 18 Lehne, mit welchen Henning Bork beliehen war; es ist aber, nachdem durch den Rechtsspruch vom 22 October 1787 die sämmtlichen an diesem Gute berechtigt gewesenen Agnaten des Borkschen Geschlechts mit allen Lehnsansprüchen präcludirt worden, seitdem ein freies Erb- und Allodialgut. Kartlow wurde von dem Kriegsrathe Bogislaw Christoph v. B. am 31 August 1737 für 17.433⅓ Thlr. dem Oberstlieutenant und nachligen Generallieutenant Franz Andreas v. B. verkauft, nach dessen Tode es seine einzige Tochter und Erbin, Auguste Antoinette v. B., mit ihrem Ehegenossen, dem Hauptmann Christoph August v. Angern, in Besitz nahm. Dieser verglich sich nach dem 1773 erfolgten Tode seiner Frau, und nach dem Inhalte des von ihr errichteten Testaments, mit seinem einzigen Sohne, dem Lieutenant Franz Rudolph Ferdinand August v. A., am 20 Januar 1774 dahin, daß ⅔ von diesem Gute dem Vater und ⅓ dem Sohne zufiel. Nachdem der letzte nach dem Ableben des Vaters Besitzer des ganzen Gutes geworden war, wurde dasselbe von ihm nach dem Contracte vom 19/27 September 1785 für 20.000 Thlr. halb Gold, halb Courant, erblich dem Major und nachmaligen Oberst-Lieutenant Philipp Johann Georg v. Berg verkauft, welcher nach der vom Könige am 1 November 1791 bestätigten Erbzinsverschreibung der Pammerschen Kriegs- und Domainen-Kammer vom 14 März 1789, von dem zum Amte Stepenitz gehörigen Krakauerbruche 232 Mg. Wiesen für einen jährlichen Erbzins von Thlr. 79. 18 Gr., mit Vorbehalt der gewöhnlichen Reservate, zum erblichen Besitz erhalten, und solche unter dem Namen Philippswerder dem Gute beigelegt hat. Nach seinem Tode kam dasselbe, zufolge Erbvergleichs an seinen Sohn, den Vicedominus im Kaminer Domkapitel Carl Christian Philipp v. B. (S. 240), jedoch so, daß seiner Mutter, Anna Sophia Friederike, geb. v. Flemming, auf ihre Lebenszeit, oder bis zu ihrer anderweitigen Verheirathung, das uneingeschränkte

Recht des Genießbrauchs dieses Gutes vorbehalten wurde, dessen sie sich aber nach dem Receß vom 2 April 1805 begab. Der Prälat v. B. erhielt in der Matrikel seine Stelle nicht allein wegen Kartlow, sondern auch als Besitzer von Groß-Wekow und Schinchow. Nach seinem im Jahre 1842 erfolgten Ableben ging das Gut Kartlow auf seinen Sohn, den Lieutenant v. B. über, der zu Kirschsteindorf, im Regierungsbezirk Königsberg angesessen war, und dieser großen Entfernung halber es für angemessen erachtete, das Gut zu veraüßern. Sein Schwager, der Landrath Kaminer Kreises. geheime Justizrath Friedrich Wilhelm Albert v. Plötz, auf Gr. Wekow, wurde 1844 Besitzer von Kartlow, der aber im Jahre 1852 das Gut dem jetzigen Besitzer Gottlieb Friedrich Lipphardt kaüslich überlassen hat.

Klaushagen, Lehn-Rittergut der Flemminge, 2 Mln. von Kamin gegen SO. stößt mit der Südseite an die s. g. Grapenheide, wovon ein Theil dazu gehört, ist ursprünglich Vorwerk und Schäferei zum Gute Benz, enthält 5 Wohnhaüser, mit Thlr. 3. 4 besteüert und 5 steüerfreie Gebaüde, und in seiner Feldmark 1947,51 Mg. darunter 531,25 Mg. Ackerland mit 20 Sgr. Ertrag, 5,39 Mg. Gärten, 120,66 Mg. Wiesen, 635,03 Mg. Weiden, 631,25 Mg. Waldung, überhaupt 1923,38 Mg., welche mit Thlr. 60. 13. 7 besteüert sind. Von den 65 Einwohnern werden 12½ Thlr. Klassensteüer erlegt. In Benz eingepfarrt und eingeschult. Die Schäferei Klaushagen als Pertinenz von Benz gehörte 1628 dem Otto Flemming, Hans Heinrichs Sohne, und mit Pemplow im Normaljahre 1804 dem Franz Wilhelm August Constantin v. Fl., der auch in die neüe Matrikel von 1828 aufgenommen wurde. Seit 1836 gehört das Gut zur Begüterung des Erblandmarschalls Franz Wilhelm Carl v. Flemming, auf Basentin.

Klötzin, ein altes Flemmingsches Lehn-Rittergut, 3½ Mle. von Kamin gegen SSO., enthält 7 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, mit Thlr. 4. 21 besteüert, und 13 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark hat einen Flächeninhalt von . . . . 1582,75 Mg. davon 1211,73 Mg. Ackerland mit 20 Sgr. Ertrag, 2,3 Mg. Gärten, 142,91 Mg. Wiesen, 149,27 Mg. Weiden, 28,59 Mg. Holzung, 5,24 Mg. Wasserstücke, im Ganzen 1540,24 Mg., wovon Thlr. 96. 14. 3 Steüer erlegt werden. Die 84 Einwohner zahlen 37½ Thlr. Klassen- und 4 Thlr. Gewerbesteüer. An Domainen-Renten haften auf dem Gute Thlr. 5. 7 Sgr. Zusammenhangend mit dem Gute ist —

Klötzin, Dorf, mit 17 Wohn- und 2 gewerblichen Gebaüden, von denen Thlr. 7. 23 erlegt werden, so wie mit 25 steüerfreien Gebaüden. Die Feldmark begreift . . . . 806,06 Mg. davon 434,68 Mg. Acker, mit 17 Sgr. Ertrag, 137 Mg. Wiesen, 174,29 Mg. Hütung, 14,27 Mg. Holzung, 4,47 Mg. Wasserstücke, überhaupt 752,06 Mg. mit Thlr. 40. 19 besteüert und 12,65 Mg. steüerfreie Grundstücke. Die 114 Einwohner haben 74½ Thlr. Klassen- und 13 Thlr. Gewerbesteüer, so wie Thlr. 79. 5 Renten zur Rentenbank zu entrichten. Gut und Dorf sind in Gülzow eingepfarrt. Die hiesige Schule hat 22 Schüler und Schülerinnen, der Lehrer 100 Thlr. Einkommen.

Das Gut Klötzin, welches 1628 zwischen Kurt Flemmings Wittwe und Caspar Flemming dem Ältern getheilt war, gehörte seinem ganzen Umfange nach im Jahre 1756 dem Carl Friedrich v. Fl., und im Normaljahre 1804 dem Landmarschall Julius Friedrich Wilhelm v. Fl., der auch 1828 als Greis von 77 Jahren seine

Stelle in der neüen Matrikel erhielt. Demselben folgte der Landmarschall Carl Friedrich v. Fl., dann dessen Erben 1840 drei Geschwister v. Fl., nämlich die verehelichte Voß, die unverehelichte Pauline v. Fl. und die Frau Hauptmann v. Kleist, zu Nemitz im Slawer Kreise. Die Schwestern v. Flemming haben das Gut 1841 auf 100 Jahre an Ernst Wendeler verkauft, der 1863 seinen Sohn Albert zum Nachfolger gehabt hat.

Knurrbusch, Dorf, $1^{5}/_{4}$ Mln. von Kamin gegen NO. an der Greifenberger Kreisgränze, enthält in seiner Feldmark 346,47 Mg. Acker, mit 11 Sgr. Ertrag, 84,08 Mg. Wiesen, 15,18 Mg. Weiden, 16,85 Mg. Holzung, 0,88 Mg. Ödland, 463,46 Mg. Grundstücke, welche mit Thlr. 20. 26. 3 besteüert sind, ganze Feldmark . . . . 509,04 Mg. 34 Wohn-, 1 gewerbliches Gebaüde, besteüert mit Thlr. 9. 20, und 70 steüerfreie Gebaüde. Die 253 Einwohner entrichten 83 Thlr. Klassensteüer, 4 Thlr. Gewerbesteüer, Thlr. 17. 18 Rentenbank-Renten. Eingepfarrt und eingeschult in Gr. Justin, und unter der Polizei-Verwaltung des dortigen Gutsherrn.

Koplin, Rittergut, 2 Mln. von Kamin gegen SO., unfern der Straße nach Gülzow, 5 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, wovon Thlr. 6. 11 zu entrichten sind, nebst 14 steüerfreien Gebaüden, begreift in seiner Feldmark 1378,2 Mg. nämlich 1098,82 Mg. Ackerland, mit 29 Sgr. Ertrag, 4,11 Mg. Gärten, 175,98 Mg. Wiesen, 62,22 Mg. Weiden, keine Holzung, 4,8 Mg. Ödland, 1345,93 Mg., die mit Thlr. 119. 2. 7 besteüert sind. Der Gutsherr zahlt 72 Thlr. Einkommensteüer, seine Leüte haben 20 Thlr. Klassensteüer zu entrichten, Gewerbesteüer 4 Thlr., Domainen-Renten Thlr. 20. 16. Das Gut ist in Nemitz eingepfarrt und eingeschult, $^{1}/_{8}$ Mle. entfernt. — Koplin war ehemals ein Lehn der Knuten, von denen Alexander Knut oder Knuth 1628 hier seßhaft war. Es wurde von Caspar Henning v. Knuth wegen einer Schuldforderung seiner Mutter und deren zweiten Ehemann Nicolaus Josua v. Grell gerichtlich abgetreten, von diesem aber am 6 Juni 1742 für 5960 Thlr. dem Hauptmann und nachmaligen Obersten Borchard Hartwig v. Jagow verkauft, welcher mit dem Gute belehnt wurde, durch das Rescript vom 6 November 1742 aber die Allodification desselben bewirkte. Nach seinem Tode kam es an seine 3 Söhne und nach dem Theilungsvergleiche derselben vom 26 October 1773 für 9000 Thlr. an den Lieutenant und nachherigen Hauptmann Friedrich August v. Jagow, von welchem es, nachdem er die dazu gehörige Windmühle, incl. Landung, im Jahre 1794 für ein Kaufgeld von 800 Thlr. und eine jährliche Kornpacht von 60 Sch. Roggen erblich, jedoch mit Vorbehalt des Vorkaufsrechts bei ferneren Veraüßerungen, verkauft hatte, am 19 März 1798 für 32.000 Thlr. und 150 Thlr. Schlüsselgeld dem Eigenthümer Ernst Friedrich Gottlieb Klug erblich veraüßert wurde. Die Königl. Genehmigung zu diesem Verkaufe erfolgte durch Cabinets-Erlaß vom 22 August 1800. Der Kaüfer wurde auch in die Matrikel von 1828 aufgenommen. Seit 1836 ist Ludwig Ruchholz Besitzer von Koplin.

Köllingskaten, auch Wacholtzhof genannt, Gehöft mit 12 Einwohnern, zum Rittergut Witstok gehörig; s. diesen Artikel.

Königsmühl, Rittergut mit Mutterkirche, $1^{1}/_{8}$ Mle. von Kamin gegen SSO., unfern der Straße nach Gülzow und am linken Ufer des Nemitzer Bachs,

enthält 7 Wohnhaüser, die mit Thlr. 3. 28 besteüert sind, und 26 steüerfreie Gebaüde, darunter die der geistlichen Gebaüde, und begreift . . . . 1069,78 Mg. in seiner Feldmark, davon 807,06 Mg. Ackerland, mit 25 Sgr. Ertrag, 2,28 Mg. Gärten, 125,26 Mg. Wiesen, 39,76 Mg. Weiden, 14,64 Mg. Holzung, 950,56 Mg. mit Thlr. 72. 2. 11 Pf. besteüerte und 81,26 Mg. steüerfreie Grundstücke der geistlichen Institute. Von den 92 Einwohnern hat der Gutsherr 36 Thlr. Einkommensteüer und seine Leüte haben 40½ Thlr. Klassensteüer zu entrichten; Gewerbesteüer wird 3 Thlr. bezahlt. Dieses Gut hieß bis 1820 Weichmühl; damals wurde sein Name auf den Wunsch des Guts- und Mühlenbesitzers Reetz, und mit specieller Genehmigung des Königs Friedrich Wilhelm III in den gegenwärtigen Namen umgewandelt. Weich- oder Weikenmühle, wie man im 17 Jahrhundert schrieb, war ein Lehn der Flemminge, welches 1628 dem Caspar Flemming dem Ältern zur einen Hälfte, zur andern dem Hasso Adam und Ewald Joachim Kurts Fl. Lehnsfolgern zu Böck, gehörte. Außer der Wassermühle bestand dieses Gut ehedem aus 3 Bauerhöfen, die aufgelöst und ihre Ländereien zu einem größern Ackerwerke vereinigt worden sind. Eine Pertinenz von Schwirsen bildend kam das Gut nach dem Tode des General-Lieutenants Reichsgrafen Bogislaw Bodo v. Flemming im Jahre 1734 durch Heirath an die Familie v. Wartensleben, von der es der Major Christian Wilhelm Ludwig Reichsgraf v. W. am 15 Mai und 24 September 1783 für 3150 Thlr. wiederkaüflich auf 25 Jahre, am 30 Mai 1791 aber, gegen einen Nachschuß von 100 Thlr. in Golde erb- und eigenthümlich, jedoch mit Vorbehalt der Ausübung seines Patronatsrechts in Weichmühl zu dem Gute Schwirsen, dem Mühlenmeister Johann Friedrich Poppe verkaufte, wozu die Königl. Genehmigung durch Cabinets-Erlaß und Hofrescript vom 10 und 21 Januar 1793 erfolgte. Nach Ableben des Mühlenmeisters kam Weichmühl an dessen einzige Tochter und Erbin, Maria Sophia P., die im Normaljahre 1804 mit dem Mühlenmeister Martin Jacob Reetz verheirathet war. Bei Abfassung der neüen Matrikel von 1828 war das Reetz'sche Ehepaar verstorben, so daß seine Erben ihre Stelle in der Matrikel fanden. Von diesen war es wiederum eine Tochter, Henriette Reetz, nachmals verehelichte Spiller, auf welche im Jahre 1844 der alleinige Besitz des Gutes Königsmühl überging, nachdem sie sich mit ihrem Bruder Friedrich abgefunden hatte. — Das Patronat der hiesigen Kirche ist zwischen der Gutsherrschaft und dem Erblandmarschall v. Flemming-Basentin, auf den es von der Wartenslebenschen Familie wieder übertragen ist, gemeinschaftlich. Das Kirchengebaüde ist bis auf den westlichen Giebel, der baufällig, gut im Stande. Das Pfarrhaus ist neü, die Wirthschaftsgebaüde sind alt und bedürfen ebenfalls der Renovation; die Küsterei befindet sich in wohnlichem Zustande; das Prediger-Wittwenhaus alt und baufällig. Da keine Wittwe vorhanden, so ist es für 12 Thlr. vermiethet. Grundstücke besitzt die Kirche nicht, und nur 150 Thlr. in Pfandbriefen und Guthabenbuch der Kaminer Sparkasse. Im Jahre 1866 hat die Kirchenkasse eine außerordentliche Einnahme von 114 Thlr. 20 Sgr. gehabt, als ⅔ Erlös des meistbietend verkauften alten Pfarrhauses (⅓ des Erlöses ist der Tochterkirche zu Benz zu Gute gekommen), und darum konnte sie in der Rechnung von 1867 einen Bestand von Thlr. 201. 25. 5 übertragen, wodurch die Einnahme in diesem Jahre auf Thlr. 321. 13. 6 stieg, indeß die Ausgabe Thlr. 176. 27. 4 betrug. Von dem Thlr. 144. 26. 2 betragenden Überschuß sind 100 Thlr. bei der Sparkasse belegt, daher Bestand Thlr. 44. 26. 2. Legate sind bei dieser Kirche nicht. Eingepfarrte Ortschaften: Königsmühl, Deütin, Kumin, Neühöfe, Morgow, Narvin. Die hiesige Schule, zu der auch Deütin und Narvin gehören, hat die Kirchenpatrone zu Collatoren. Ihre Frequenz ist gemeinig-

lich 65 Kinder. Einkommen des Lehrers 112 Thlr. Die Schulkasse besitzt ein Sparkassenbuch von 5 Thlr. und im Jahre 1867 einen Bestand von Thlr. 12. 7. 4 Pf.

Kretlow, Dorf, 2¾ Mln. von Kamin gegen SSO., unter der Polizei-Obrigkeit des Gutsherrn von Holzhagen, besteht aus 53 Wohn- und 1 gewerblichen Gebaüde, besteüert mit Thlr. 22. 20 Sgr. und 60 steüerfreien Gebaüden. Die Feldmark zerfällt in 184 Besitzstücke, bei denen 55 Eigenthümer betheiligt sind, und begreift . . . . 2048,4 Mg. davon 1767,74 Mg. Ackerland fruchtbaren Bodens, der 39 Sgr. Ertrag vom Mg. gewährt, 2,44 Mg. Gärten, 97,43 Mg. Wiesen, 84,14 Mg. Hütung, keine Holzung rc., im Ganzen 1946,38 Mg. mit Thlr. 227. 14. 1 besteüerte Grundstücke und 5,39 Mg. steüerfreies Schulland. Ertraglos sind 63,21 Mg., Hof- und Baustellen 33,42 Mg. Die 375 Einwohner entrichten an Klassensteüer 188 Thlr. und an Gewerbesteüer 19 Thlr. Kretlow ist in Köselitz eingepfarrt. Die Schule hat gemeiniglich 65 Kinder. Collatoren des Lehrers, dessen Einkommen auf 101 Thlr. berechnet ist, sind die Gutsherren von Holzhagen, Martentin und Rönz. Kretlow oder Kreitlow, war ehedem ein Flemming-Lehn, welches 1628 in 3 Antheile zerfiel. Caspar Fl. der Ältere besaß 6½ Hufen, 1½ Kossaten; Caspar Fl. 4½ Hufen, 1 Kossaten; Hasso Adam und Ewald Jochim Fl. gemeinschaftlich 1 Hufe. Im 18 Jahrhundert waren hier 10 Vollbauerhöfe, 1 Halbbauerhof, und 1½ Kossatenhof. Das Dorf zerfiel in 5 Theile. Kr. a bestand aus 2 Bauern, zu Martentin gehörig; Kr. c hatte 1 Bauerhof, gehörte zu Rönz, wurde aber von dem Erblandmarschall Carl Friedrich v. Flemming an den Eigenthümer Johann Caspar Chem oder Gehm verkaufte; Kr. d bestand aus 3 Bauerhöfen, welche Carl Otto v. Rhein zu Wildenhagen, von Julius Friedrich Wilhelm v. Fl. kaufte, endlich Kr. e hatte 2 Bauerhöfe, welche als ein zu Swirsen gehöriges Allodialgut von dem Oberhofmeister Friedrich Ludwig Reichsgrafen v. Wartensleben, am 28 März und 9 April 1761 für 1850 Thlr., in Sächsischen ⅓teln dem Krüger zu Sarnow Johann Wartkow verkauft wurden. So weit die Kretlowschen Höfe noch im Besitz der Flemmingschen Familie waren, standen dieselben im Normaljahre 1804 mit in der Vasallen-Tabelle, eben so auch Kr. d, als Bestandtheil des v. Rheinschen Besitzes zu Wildenhagen. Ein Kreistagsbeschluß vom 30 Juni 1829 ermächtigte den Landrath Völtz bei der Königlichen Regierung zu Stettin beschwerend vorstellig zu werden, daß die Besitzer der bis 1761 zu Swirsen gehörig gewesenen 2 Bauerhöfe, nunmehr der Dorfschulze Böttcher und der Bauer Lemke, beide zum dritten Stande zählend, sich als Gutsbesitzer vom ersten Stande gerirten, ihre Höfe auch von dem Ober-Landesgerichte dadurch als Güter anerkannt worden seien, daß denselben unter der Bezeichnung Kr. a und Kr. b eigene Folien im Hypothekenbuche der Rittergüter erhalten hätten; einer der baüerlichen Wirthe habe sogar auf seinem Hofe eine Brennerei anlegen wollen, die indeß durch Regierungs-Verfügung sistirt worden sei. Den Kreisständen, dem Landrathe und seiner Registratur seien diese Grundstücke nie anders denn als baüerliche bekannt gewesen, daher sie denn auch in der neüen Ritterguts-Matrikel von 1828 keine Aufnahme gefunden hätten. „Ich kann mich" sagte der Landrath in seinem Bericht von 6 Juli 1829, „darin nicht zurecht finden, wie man diese Höfe in den neüen Erwerbungs-Documenten „Güter" nennen, und im Land- und Hypothekenbuche der Provinz als solche aufnehmen kann." Sein und der Kreisstände Antrag ging nun dahin, daß Verfügung getroffen werde, welche diesen und ähnlichen „Attentaten" auf die Rechte der Gutsbesitzer Einhalt zu thun

im Stande sei. Die Königliche Regierung ließ die Sache durch einen eigenen Commissarius, den Regierungsrath Grafen v. Itzenplitz, jetzigen Handelsminister, untersuchen. Das Ergebniß dieser Untersuchung war, zufolge der an den Landrath Völtz unterm 26 Januar 1831 erlassenen Verfügung, daß nach dem aus den Hypothekenscheinen zu entnehmenden Bestimmungen der ursprünglichen Abzweigungs- und Verkaufs-Contracte von 1761 und nach den Vorschriften des Rescripts des Groß-Kanzlers vom 25 November 1802, des Rescripts vom 21 März 1810 und des Rescripts vom 16 Mai 1816 es ganz angemessen scheine, daß die in Rede stehenden zwei Güter von Kretlow Folien im Hypothekenbuche des Ober-Landesgerichts hätten, und könne dabei von einer Neüerung nicht die Rede sein, da die Güter ein solches im Hypothekenbuche der damaligen Regierung schon seit dem ersten Verkaufe im Jahre 1761 gehabt hätten. Da die Besitzer der vorbemerkten Güter die Eintragung in der Ritterguts-Matrikel — zu welcher sich diese Güter auch nicht eignen möchten — und die Kreis- und Landstandschaft beim ersten Stande — welcher ihnen auch nicht zukommen dürfte — nie in Anspruch genommen, sondern mit dem dritten Stande gewählt hätten, so behalte es dabei sein Bewenden und bedürfe es deshalb jetzt weiter keiner abändernden Verfügung.

Kukelow, kreistagsberechtigtes Rittergut von nur 109 Mg. Flächeninhalt, vormaliges Dompropstei-Gut; vergl. S. 306—308.

Kumin a, b, c, Rittergut, 1¾ Mln. von Kamin gegen SO., an der alten Landstraße nach Greifenberg und am rechten Ufer des Brendemühlschen Baches, enthält 12 Wohnhaüser, die mit Thlr. 8. 28 besteüert sind, 16 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark enthält an Ackerland 1141,1 Mg. mit 19 Sgr. Ertrag, an Gärten 6,33 Mg., an Wiesen 216,98 Mg., an Hütung 86,62 Mg., an Holzung 29,19 Mg., an Ödland 3,69 Mg., an Unland 1,29 Mg., überhaupt an steüerpflichtigen Grundstücken 1485,34 Mg., auf denen Thlr. 100. 1. 3 Steüer haften; ganze Feldmark . . . . 1518,22 Mg. Von den 95 Einwohnern zahlt der Gutsherr 30 Thlr. Einkommensteüer, seine Leüte entrichten 15½ Thlr. Klassensteüer. An Domainen-Renten haften auf dem Gute Thlr. 42. 27 Sgr. Besitzer des Guts: Hermann v. Randow, seit 1852. Im unmittelbaren Anschluß ist —

Kumin d, Rittergut mit dem Vorwerke Ferdinandshof, enthaltend 9 Wohnhaüser mit Thlr. 3. 12 besteüert, 12 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 796,33 Mg. mit 25 Sgr. Ertrag, 1,85 Mg. Gärten, an Wiesen 89,57 Mg., an Hütung 363,88 Mg., an Holzung 24,63 Mg., überhaupt 1276,28 Mg., die mit Thlr. 83. 23. 2 Pf. Grundsteüer behaftet sind. Flächeninhalt der ganzen Feldmark . . . . 1323,33 Mg. Von den 67 Einwohnern zahlt der Gutsherr 30 Thlr. Einkommensteüer, seine Leüte zahlen 12½ Klassensteüer, und an Domainen-Renten sind Thlr. 24. 23 Sgr. zu entrichten hier, wie in dem Gute a, b, c, zur Ablösung der Präftationen, welche Kumin dem ehemaligen Domkapitel Kamin zu leisten hatte (S. 262). Besitzer des Gutes: Paul Hirsch seit 1859.

Kumin, Dorf, gleichfalls im Anschluß an die beiden Rittergüter, mit dem ¼ Mle. gegen O. entfernten Ausbau Neühöfe, enthält 11 Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde, auf denen Thlr. 6. 12 Steüer haften, und 20 unbesteüerte Baulichkeiten, an Ackerland 446,42 Mg. unergiebigen Bodens, da er nur 16 Sgr. Ertrag gewährt, an Wiesen 101,54 Mg., an Weiden 236,96 Mg., an Holzung 9,04 Mg.,

an steüerpflichtigen Liegenschaften 784,89 Mg., worauf Thlr. 39. 29. 3 Pf. Grundsteüer haften. Areal der ganzen Dorfgemarkung, incl. Neühöfe . . 838,33 Mg. Das Dorf hat 83, der Ausbau 27 Einwohner. Zusammen zahlen sie 87½ Thlr. Klassen- und 8 Thlr. Gewerbesteüer, an Rentenbank-Renten sind Thlr. 33. 18 und an Domainen-Renten Thlr. 14. 29 zu entrichten.

Die Güter und das Dorf Kumin c. p. gehören nach Königsmühl zur Kirche. Die Schule, welche auf ritterschaftlichem Fundo steht, zählt 47—50 Kinder. Der Lehrer, der von den beiden Gutsherrn berufen wird, hat ein Einkommen von 102 Thlr. Die Schulkasse einen Bestand von Thlr. 4. 16. 7 Pf. Beide Güter und das Dorf Kumin nebst dem Ausbau Neühöfe bilden einen Gemeinde-Verband, in welchem die Polizei nach gegenseitigem Übereinkommen von dem Besitzer des ersten Gutes verwaltet wird.

Kumin zerfiel im 17 Jahrhundert in 3 Antheile. Ein Theil, bestehend aus 4 Hufen, 7 Kossaten ꝛc. war Lehn der Woitken oder Woedtken von denen, nach der Hufen-Matrikel von 1628 Berndt W., Lehnsträger war, ein anderer Theil, 7½ Hufen nnd 9 Kossaten enthaltend, war Brüsewitzen-Lehn und drei Brüder, Steffen, Hans und Eggard Besitzer desselben, der dritte Theil, nur aus ½ Hufe und 1 Kossaten bestehend, gehörte Eustachius Flemming's Wittwe. Im 18 Jahrhundert war das Gut in 4 Antheile wie heüte noch. Die drei ersten Antheile a, b, c waren Brüsewitzsche Lehne, theilweise von Altersher. K. a wurde von Balthasar Heinrich v. Br. am 16 December 1744 für 2500 fl. auf 24 Jahre an Dubislaw Joachim v. Witten verpfändet, vom Vormunde der nachgelassenen Söhne des Balthasar Heinrich v. Br. aber wieder eingelöst, dessen Sohn, der Hauptmann Caspar Magnus Heinrich v. Br. diesen Gutstheil c. p. in Neühöfe im Normaljahre 1804 besaß. K. b kam nach dem Tode des Rittmeisters Joachim Ernst v. Br. an dessen einzigen Sohn, den Obersten Ernst Friedrich, der das Gut aber am 12 August 1762 für 3000 Thlr. erb- und unwiderruflich dem Kaufmann Johann Heinrich Domasius verkaufte. Der genannte Hauptmann Caspar Magnus Heinrich v. Br. und sein Bruder, der Lieutenant Carl Friedrich verkauften indessen diesen Gutstheil an ihre Familie zurück. Beide Brüder verglichen sich am 16 Juli 1769 dahin, daß K. b und K. c zusammen für Thlr. 4341. 22 Sgr. dem ersten zufielen. K. c kam nach dem Tode des Eggard Carl v. Br., nach dem Vergleiche mit seinen Schwestern am 9 Februar 1743 für 3500 fl. an seine Lehnsfolger, den Major und nachmaligen Obersten Ernst Friedrich, den Lieutenant Adam Sigismund und den Lieutenant Adam Georg v. Br. Die beiden ersten traten ihre Rechte daran nach dem Vergleiche vom 23 März, 3 April und 9 August 1743 für 600 Thlr. dem zuletzt genannten ab, nach dessen Ableben dieser Gutstheil c dem Obersten Ernst Friedrich v. Br., als nächsten Lehnsfolger zufiel, der aber auch diesen Theil an den Kaufmann Domasius verkaufte. Von diesem ward K. c durch die beiden Brüder Caspar Magnus Heinrich und Carl Friedrich v. Br. au die Familie zurückgebracht, die sich demnächst auch wegen dieses Theils in der oben bemerkten Weise, so daß der Hauptmann Caspar Magnus Heinrich v. Br. im Normaljahre 1804 Besitzer von K. a, b, c war, verglichen. Sein Sohn Gustav Wilhelm folgte ihm. Dieser war es, der in der neüen Ritterguts-Matrikel von 1828 eingetragen wurde. Er verkaufte das Gut mittelst Vertrages vom 29 Mai 1852 an seinen Schwiegersohn Hermann v. Randow, aus Klink in Meklenburg, der, auf den von ihm kundgegebenen Antrag mittelst Naturalisations-Urkunde vom 19 November 1852 in den Preüßischen Unterthanen-Verband aufgenommen worden ist und am 11 December 1852 beim Königl. Kreisgericht zu Kamin den Homagial-Eid geleistet hat.

Kumin d ist nach dem Lehnbriefe vom 16 December 1665 ein Lehn der Familie v. Witten gewesen. Nach dem Contracte vom 24 November 1735 wurde dieses Vorwerk mit der gemeinen Jagd, der Fischerei, dem Patronatrechte zu Tribsow und Wittenfeld, einigen Bauer- und Kossatenhöfen in Kumin, einer jährlichen Hebung von 18 Sch. Roggen und 1 Sch. Weizen aus der Marquardsmühle, ingleichen mit der Schäferei Neühof und einem dabei belegenen Katen, von Dubislaw Joachim v. Witten für 8000 fl. auf 28 Jahre dem Lieutenant Erdmann Magnus v. Pustar verkauft, worauf, dem Antrage des ersten zufolge, die Agnaten durch den Rechtsspruch vom 18 Januar 1737 mit ihren Lehnrechten präcludirt wurden; jedoch haben die v. Witten nach der Lehnsprofession von 1741 diesen Gutstheil als ihr Lehn profitirt. Nach dem Tode des Lieutenants v. Pustar wurde K. d von seiner Wittwe Antoinette Juliana, geb. v. Iwatzhofen, am 26 Mai 1764 ihrer Tochter Sophia Katharina v. P. überlassen, und kam hierauf an ihre aus zwei Ehen mit Georg Jakob Ewald v. Putkamer zu Grünenwald und dem Landrathe v. Wussow zu Bütow nachgelassene sechs unmündige Kinder, wurde aber von den Vormündern derselben dem Ernst Ludwig v. Witten, welcher sich als der nächste Agnat zur Einlösung des Gutes K. d gemeldet hatte, abgetreten, und von diesem, nach dem Contracte vom 18 Februar 1783 für 5483⅓ Thlr. dem Josua Wilhelm v. Grell also kaüflich überlassen, daß binnen einer 2jährigen Frist es noch von der Willkür des Kaüfers abhangen solle, ob er das Gut erb- und eigenthümlich, oder nur auf 25 Jahre wiederkaüflich besitzen wolle. Im Normaljahre 1804 war Josua Wilhelm v. Grell, damals ein Mann von 62 Jahren und ohne Kinder, noch immer Besitzer von K. d. Nach seinem Tode wurde das Gut ein neües Lehn der Familie v. Brockhusen, von der der Lieutenant Wilhelm Anton v. Br. als Besitzer von K. d in der Matrikel von 1828 seine Stelle fand. Im Jahre 1849 ging der Besitz auf v. Schrader über, der 10 Jahre nachher an Paul Hirsch verkauft hat.

Langendorf, Flemmingsches Lehn-Rittergut, 3¾ Mln. von Kamin gegen SSO., ¼ Mle. von Böck, unfern der Naugarder Kreisgränze, und ¼ Mle. vom Hammerbache, der die Feldmark auf der Südseite begränzt, enthält 3 Wohnhaüser, von denen Thlr. 2. 2 Gebaüdesteüer entrichtet werden, und 7 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . . 1539,25 Mg. davon an Ackerland 353,71 Mg., mit nur 15 Sgr. Ertrag, an Gärten 3,97 Mg., an Wiesen 188,81 Mg., an Hütung 251,21 Mg., an Waldung, in der es auch Eichenbestand gibt, 712,16 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1509,86 Mg., behaftet mit Thlr. 35. 17. 8 Grundsteüer. Die 38 Einwohner zahlen 27 Thlr. Klassensteüer.

Langendorf, Dorf, enthält 15 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 7. 10, und 16 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark hat an Ackerland 394,96 Mg., mit 13 Sgr. Ertrag, also von noch geringerer Fruchtbarkeit, als der Gutsacker, an Wiesen 362,52 Mg., an Hütung 190,96 Mg., an Waldung 249,14 Mg., an Ödland 20,7 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 1102,88 Mg., von denen Thlr. 29. 5. 6 Grundsteüer zu erlegen sind; die ganze Feldmark begreift . . 1160,53 Mg. Es sind in der Feldmark 72 Besitzstücke und 17 Grundbesitzer. Die Einwohner zahlen 89 Thlr. Klassen- und 8 Thlr. Gewerbesteüer. Gut und Dorf gehören nach Böck zur Kirche, haben aber im Dorfe ihre eigene Schule, deren Collator der Böcker Gutsherr ist; Frequenz 23 Kinder; Lehrer-Einkommen 110 Thlr.

Langendorf bestand aus 2 Antheilen, beide Flemmingsche Lehne. Nach der Hufenmatrikel von 1628 besaß Kurt Fl. Wittwe den größern Theil, bestehend aus

10 Hufen und 5 Kossaten, Caspar Fl. der Ältere dagegen 3 Hufen und 1 Kossaten, nebst dem Kruge. Die ältesten Lehnbriefe sind von 1566 und 1575. Die Vasallen-Tabelle von 1756 setzte die Vettern Franz Bernd Johann Sigismund und Julius Friedrich Wilhelm v. Fl., beide minderjährig, zu Besitzern von Langendorf an, von denen der letztere noch im Normaljahre 1804, nunmehr 53 Jahre alt, Besitzer des Gutes war, nachdem dasselbe im Jahre 1775 auf 25 Jahre für 1300 Thlr. der Gemalin des Georg Bogislaw v. Rhein, Wilhelmine Henriette Gertrud, geb. v. Arnstedt, verpfändet worden war, von derselben am 27 September 1782 für 1644 Thlr. wieder eingelöst hatte. Er lebte noch im Jahre 1828, als die neüe Matrikel aufgestellt wurde, in der er, nunmehr Erblandmarschall, als Besitzer von L. eingetragen wurde. Seit 1840 wurde das Gut von dem Lieutenant Tam (Adam) Wedig Ernst Franz Wilhelm v. Fl. besessen, der im Jahre 1863 den Obersten v. Fl., damals zu Stolp in Garnison, zum Nachfolger gehabt hat.

Lanke a, kreistagsberechtigtes Rittergut, ehemals Dompropstei-Vorwerk, $3^3/_4$ Mln. von Kamin gegen SSW., $1^1/_2$ Mle. von Gr.-Stepenitz gegen N., an der Landstraße nach Wolin, enthält 5 Wohnhaüser, von denen Thlr. 3. 2 Sgr. Gebaüdesteüer erlegt werden, und 8 steüerfreie Gebaüde, und zu seiner Feldmark . . . . 598,35 Mg. davon 355,09 Mg. Ackerland unergiebigen Bodens, da er nur 10 Sgr. Ertrag vom Mg. gewährt, 2,1 Mg. Gärten, 96,07 Mg. Wiesen, 94,59 Mg. Weiden, 49,15 Mg. Holzung, an steüerpflichtigen, mit Thlr. 21. 17. 2 Grundsteüer behafteten Liegenschaften 597,0 Mg., an Hof- und Baustellen 1,35 Mg. Die 13 Einwohner haben 11 Thlr. Klassensteüer zu entrichten. — Der Name der Ortschaft Lanke deütet darauf hin, daß in dem Verhältniß zwischen dem Festen und Flüssigen hier einst ein anderer Zustand war als gegenwärtig, der selbst in historischen Zeiten Statt fand, im 5 oder 6 Jahrhundert, als die eingewanderten Slawen sich an dieser Stelle niederließen, am Ufer einer tief ins Land dringenden Haffbucht oder Lanke, von der sie den Namen ihrer Ansiedlung entlehnten. Noch heüte ist dieser Zustand wohl zu erkennen. Von der Ortschaft Lanke zieht sich in westlicher Richtung ein niedriges Bruchland bis an die Paulsdorfer Bucht, $^1/_2$ Mle. weit. Im Jahre 1812, als die Dompropstei Kukelow aufgehoben wurde, hieß es: Es sei ehedem mehr ausgesäet worden — die Aussaat betrug nämlich 63 Sch. dreierlei Korns, — die große Sandscholle aber, welche zwischen Lanke, Sarnow und Rißnow belegen ist, und einen Theil der Lankeschen Feldmark umgibt, hat in den letzten Jahren den Acker auf dem Lankeschen Fundo so sehr versandet, daß an der Aussaat viel verloren gegangen. Diese Sandscholle ist offenbar ein Überrest vormaliger Haffdünen. Zum Vorwerkslande war von einem Bauerhofe steüerpflichtiges Land gelegt, wovon Thlr. 12. 20 Sgr. Contribution und Kavaleriegeld gezahlt werden mußte. Das zur Dompropstei gehörige Gut hatte die Gerechtigkeit, die Jagd in dem an das Dorf gränzenden Staats-Forstrevier, das Hopfenholz genannt, und zum Amte Stepenitz gehörig, auszuüben, auch mußten die Unterthanen des Propstei-Antheils zu Lanke ihre Schafe in die herrschaftlichen Hürden eintreiben. Das Dompropstei-Vorwerk Ganlitz, 1 Mle. von Lanke entfernt, hatte die Gerechtigkeit, im Sommer das Rindvieh auf die Weide nach Lanke zu bringen, und wurde daselbst mit dem Lanker Vorwerks- und Dorfs-Vieh gemeinschaftlich gehütet, wofür der Pächter zu Gaulitz einen Theil des Hirtenlohns bezahlte. In dem Zeitraume von 1810—1813 war das Vorwerk Lanke von dem Generalpächter der Dompropstei an einen Unterpächter für einen jährlichen Pachtzins von 200 Thlr. verpachtet. Als die Vorwerke der

Dompropstei, nunmehr durch Auflösung der Propstei, Staats-Domainen-Güter geworden, im Jahre 1819 zum Verkauf gestellt wurden, erwarb der Salz-Inspector Carl Andreas Gottfried Möck zu Swinemünde das Vorwerk Lanke für 5800 Thlr., dem dann auch in dem Anhange der Ritterguts-Matrikel von 1828 unter den Gutsbesitzern, welche auf Kreistagen im Stande der Ritterschaft viritim erscheinen, seine Stelle angewiesen ward (S. 285, 286). Im Besitze von Lanke a folgte nach Möcks Ableben dessen Tochter Auguste M., und nach deren Tode im Jahre 1850 deren Erben. In einem Verzeichniß von 1855 ist August Möck aufgeführt.

Ein Theil des Dorfes Lanke, den man mit dem Buchstaben b bezeichnete, war ehemals ein Lehn der Familie v. Versen, und wurde nachher ein Lehn derer v. Münchner, in der Folge aber durch Verheirathung der Henriette Hedwig Ernestine v. M. mit einem v. Flemming ein neües Flemmingsches Lehn. Dasselbe bestand nur aus einem einzigen Bauerhofe, der nachgehends mit dem folgenden Gute vereinigt worden ist. S. 111 steht unter den Flemmingschen Lehngütern Lenke a; dies ist ein Druckfehler, es muß Lanke b heißen.

Lanke c, Flemmingsches Lehn-Rittergut, — in den Grundsteüer-Veranlagungs-Registern des Finanz-Ministeriums ist dies Gut mit b bezeichnet, — hatte 2 Wohnhaüser, die mit Thlr. 1. 24 Sgr. Steüer belegt waren, und 3 steüerfreie Gebaüde. Sämmtliche Baulichkeiten sind im Jahre 1867 abgebrannt und sollen nicht wieder aufgebaut werden, so daß das Gut Lanke c als selbständiger Wohnplatz zu sein aufhört. Die Feldmark enthält . . . . 536,75 Mg. darunter 249,68 Mg. Ackerland mit 11 Sgr. Ertrag, 201,51 Mg. Wiesen, 71,81 Mg. Weiden, 11,13 Mg. Holzung, überhaupt 534,14 Mg., die mit Thlr. 25. 8 besteüert sind. Die Einwohner, die im Dorfe ein Unterkommen gefunden haben, zahlen 10½ Thlr. Klassensteüer. Der alte Rittersitz in Lanke, der im Land- und Hypothekenbuche mit dem Buchstaben c bezeichnet ist, und zu welchem, nach dem Übergabe-Protokoll vom 8 Juni 1793 ein Bauer- und ein Kossatenhof in Rißnow, ein Dreiviertel-Bauerhof in Sarnow und 1 Holzkaveln in den Rißnowschen Holzungen als 10 Kaveln in der s. g. großen Rißnowschen Heide, 2 Kaveln in der Prelang, und 2 Kaveln in der s. g. Haake gehörten, ist nach dem Lehnbriefe vom 16 April 1605 ein Zastrowsches Lehn gewesen. Das Gut wurde von der verehelichten Lieutenant v. Schmiedeberg, geb. v. Zastrow, als der Erbin ihrer Mutter, der Wittwe v. Z., und ihres Bruders Carl Ernst Erdmann v. Z., nach den Erkenntnissen vom 14 März und 22 Juli 1791 für 2466⅔ Thlr., hierauf aber als ein Zastrowsches Lehnstück für eben denselben Betrag nach den Rechtssprüchen vom 2 April und 8 August 1792, von dem Kammerherrn Andreas Wedig v. Z. eingelöst, und von demselben am 3 October 1792 und hiernächst von den beiden Brüdern Georg Heinrich und Otto Rüdiger v. Z., als den nächsten Agnaten, am 27 October 1792, gegen eine Abfindungssumme von 500 Thlr., mit gänzlicher Entsagung ihrer Lehn- und Einlösungsrechte, erb- und eigenthümlich dem Erblandmarschall Ernst Bernd Johann Sigismund v. Flemming überlassen, der das Gut Lanke c als ein neües Lehn erhielt. Im Normaljahre 1804 war er noch Besitzer. Im Jahre 1828 aber, als die neüe Matrikel abgefaßt wurde, war es der vormalige Landrath Carl Bernd Sigismund v. Fl. auf Zebin, jetzt Erblandmarschall auf Basentin.

Lanke, Dorf, enthält 9 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, besteüert mit Thlr. 4. 16, so wie 19 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, welche in 57 Besitzstücke mit 11 Besitzern, darunter 3 Bauern und 1 Kossat eingetheilt ist, hat einen Flächeninhalt von . . . . 1095,99 Mg. und zwar an Ackerland 490,29 Mg., mit 13 Sgr. Ertrag, woraus folgt, daß der

baüerliche Acker etwas bessern Boden hat, als die Gutsfelder, an Gärten 1,72 Mg., an Wiesen 277,96 Mg., an Weiden 214,03 Mg., an Holzung 47 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1022,64 Mg., auf denen eine Grundsteüer von Thlr. 40. 10. 9 haftet. Die 130 Einwohner haben 75½ Thlr. Klassen- und 4 Thlr. Gewerbesteüer zu entrichten. An Domainen-Renten haften auf der Dorfschaft Thlr. 42. 14 Sgr.

Ganz Lanke steht unter der Polizei-Verwaltung des Domainen-Rentamts Stepenitz (S. 114, 343) und ist in die Mutterkirche zu Alt-Sarnow eingepfarrt. Die Schule hat in der Regel 30 Kinder zur Frequenz. Ihr Lehrer, dessen Collator der König ist, hat Thlr. 109. 5 Sgr. jährliches Einkommen.

Louisenhof, Vorwerk mit 61 Einwohnern zum Rittergute Rakit gehörig; s. diesen Artikel.

Ludwigsbau, Dörfchen von 4 Wohnhaüsern, 8 Wirthschaftsgebaüden, 1⅜ Mln. von Kamin gegen SSO., unfern der Steinbahn nach Gülzow, auf deren Westseite, mit 334,36 Mg. fruchtbaren Ackerlandes von 31 Sgr. Reinertrag, 0,96 Mg. Gärten, 45,93 Mg. Wiesen, 35,18 Mg. Hütung, 22,51 Mg. Holzung, überhaupt 438,96 Mg. steüerpflichtiger Liegenschaften; Areal der ganzen, in 13 Besitzstücke zerfallenden und 6 Besitzer zählenden Feldmark . . . . 453,34 Mg. Abgaben der 34 Einwohner: Thlr. 36. 17. 10 Grundsteüer, Thlr. 3. 22 Gebaüdesteüer, 29 Thlr. Klassensteüer, 50 Thlr. 5 Sgr. Rentenbank- und 3 Thlr. 4 Sgr. Domainen-Renten. Eingepfarrt in die Kirche zu Görke, auch in die dortige Schule eingeschult, ⅛ Mle. gegen SW. entfernt. Das Dörfchen ist ein Abbau des Köller-schen Fideicommiß-Gutes Görke, in der zweiten Hälfte des 18 Jahrhunderts angelegt, wahrscheinlich von dem General der Infanterie Georg Ludwig v. Köller-Banner, dem damaligen Besitzer von Görke. Die Polizei-Obrigkeit ist beim Gutsherrn von Görke.

Ludwigshof, Vorwerk des Ritterguts Rekow; s. diesen Artikel.

Lütkenhagen, Rittergut, 2 Mln. von Kamin gegen SO., am Brendemühler Bach, rechtes Ufer, enthält 6 Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde des Wassermühlenwesens mit 4½ Thlr. besteüert, und 11 steüerfreie Gebaüde; an Ackerland 521,31 Mg., mit 15 Sgr. Ertrag, an Gärten 1,27 Mg., an Wiesen 61,25 Mg., an Hütungen 143,15 Mg., an Holzung 43,08 Mg., Unland 11,71 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 781,87 Mg., überhaupt . . . . 800,54 Mg. Grundsteüer Thlr. 36. 4. 9, Gebaüdesteüer 2½ Thlr., Einkommensteüer 30 Thlr., Klassensteüer 12½ Thlr. von 69 Einwohnern, 19 Thlr. Gewerbesteüer, Thlr. 23. 17 Renten zur Rentenbank.

Lütkenhagen, Dorf, mit 17 besteüerten Wohnhaüsern, 13 steüerfreien Gebaüden, 435,3 Mg. Ackerland, von 11 Sgr. Ertrag, 68,14 Mg. Wiesen, 138,34 Mg. Hütungen, 47,24 Mg. Holzung, 1,92 Mg. Unland, 677,09 Mg. steüerpflichtigen und 13,84 Mg. steüerfreien Liegenschaften, ganze Feldmark, die 34 Besitzstücke und 11 Besitzer enthält . . . . 724,48 Mg. Grundsteüer Thlr. 21. 9. 8, Gebaüdesteüer Thlr. 5. 2, Klassensteüer von 61 Einwohnern 54 Thlr., Gewerbesteüer 3 Thlr., Renten zur Rentenbank Thlr. 30. 3 Sgr. Gut und Dorf eingepfarrt in die Tochterkirche Stuchow der Mutterkirche in Wittenfeld, Greifenberger Kreises; Frequenz der Schule 30 Kinder. Lehrer-Einkommen 100 Thlr. 5 Sgr., excl. Wohnung und Schultorf.

Lütken- oder Kleinhagen war nach dem Lehnbriefe vom 24 November 1699 und der Lehnsprofession vom 24 Mai 1741 ein altes Lehn der Familie v. Grape, von der schon in der Hufen-Matrikel von 1628 Jochim Gr. als Besitzer von L. aufgeführt ist. Ein Theil dieses Gutes — in dem alten Landbuche als L. b bezeichnet — wurde von der Wittwe des Ehrenreich v. Gr., Emarentia Juliana, geb. v. Mellin, am 24 October 1716 ihrem Sohne, dem Hauptmann und nachmaligen Obersten Steffen Albrecht v. Gr. überlassen, und kam nach dessen Tode an seine drei Söhne, von denen die beiden älteren, nachdem der jüngste gestorben war, das Gut am 29 October 1762 für 4000 Thlr. dem Hauptmann und nachherigen Landrathe Adam Gotthold v. Grape verkauften, welcher einen andern Theil von L. — im alten Landbuche mit a bezeichnet — mit dem Gute Dünow a und dem dazu gehörigen Vorwerke Grünhof am 27 Februar 1767 von Carl Friedrich v. Grell einlöste, und einen Halbbauer in L. mit dem Gute Tetzlawshagen von seiner Mutter erbte. Nach dem Tode des Landraths v. Gr. nahm sein Sohn Carl Georg Adam Rudolph v. Gr. die erwähnten Theile des Gutes L., nach dem commissarischen Erbvergleich mit seinen Geschwistern vom 22 Juni 1799 in Besitz. Nicht allein im Normaljahre 1804 war er Besitzer, auch noch 1828, als die neüe Ritterguts-Matrikel zusammengestellt wurde. Nach seinem im Jahre 1833 erfolgten kinderlosen Ableben ist das Gut an den dortigen Mühlenbesitzer Carl Friedrich Zühlke gekommen.

Lütmannshagen, Abkürzung von Lütkemannshagen, dem eigentlichen Namen, Rittergut, $4^3/_4$ Mln. von Kamin gegen S. z. O., am Guben- oder Stepenitzbache, $^1/_8$ Mle. von Kantrek, mit 7 Wohnhaüsern, für die Thlr. 4. 18 Steüer zu bezahlen sind, und 17 steüerfreie Gebaüde, 119 Einwohner, hat in seiner Feldmark $1098,_{42}$ Mg. Ackerland von so geringer Bodenbeschaffenheit, daß der Reinertrag nur zu 5 Sgr. vom Mg. eingeschätzt werden konnte, sodann $10,_{68}$ Mg. Gärten, $508,_{96}$ Mg. Wiesen, $214,_{18}$ Mg. Weiden, $2292,_{88}$ Mg. Waldung, steüerpflichtige Liegenschaften $4125,_{1}$ Mg., auf denen Thlr. 95. 24. 3 Grundsteüer haften. Areal der ganzen Feldmark . . . . $4193,_{04}$ Mg. An Klassensteüer werden 36 Thlr. erhoben. Zur Kirche in Dieschenhagen eingepfarrt und eben dahin eingeschult. Das Gut ist ein altes Lehn des Köllerschen Geschlechts, jetzt, und seit lange, allodificirt, zur Begüterung des General-Landschafts-Directors Ernst Matthias v. Köller, auf Kantrek, gehörig. Man vergl. den Artikel Dieschenhagen, S. 367, und Kantrek, S. 394.

Marquardsmühl, Dorf, $^1/_4$ Mle. östlich von Kamin am Nemitzer Bach, hat 8 Wohn- und 3 gewerbl. Gebaüde der hiesigen Wassermühle, wovon Thlr. 8. 13 Steüer zu erlegen sind, und 17 steüerfreie Gebaüde, enthält in seiner Feldmark 9 Grundbesitzer mit 24 Besitzstücken, an Ackerland $211,_{76}$ Mg. mit 20 Sgr. Ertrag, $1,_{34}$ Mg. Gärten, $182,_{4}$ Mg. Wiesen, $14,_{71}$ Mg. Weiden, 1 Mg. Holzung, $7,_{69}$ Mg. Unland, an steüerpflichtigen Grundstücken $418,_{89}$ Mg., besteüert mit Thlr. 37. 15. 3; ganzes Areal . . . . $448,_{13}$ Mg. Die 72 Einwohner haben $66^1/_2$ Thlr. Klassen- und 35 Thlr. Gewerbesteüer zu zahlen, und an Renten zur Rentenbank Thlr. 131. 24 Sgr. Als Pertinenz des Gutes Tribsow hat Marquardsmühl eine doppelte Grundherrschaft, den Magistrat zu Kamin und den Besitzer des Ritterguts Tribsow, der, laut Übereinkommens mit der Stadtbehörde die Polizei-Verwaltung im städtischen Antheil versieht (S. 47, 223). Der Ort gehört nach Tribsow, $^1/_8$ Mle. gegen NO. entfernt, zur Kirche und zur Schule.

Martentin, seit dem 17 Jahrhundert, vorher Marren- und Merrentin genannt, Flemmingsches Lehn-Rittergut mit Mutterkirche, 2¾ Mln. von Kamin gegen S. z. W., am östlichen Ufer des nach diesem Gute genannten Sees, an der alten Landstraße von Kamin nach Gr. Stepenitz, enthält mit dem dazu gehörigen, ⅛ Mle. gegen O. entfernten Vorwerke Reetz, 19 Wohn- und 3 gewerbliche Gebaüde, von denen Thlr. 8. 5 Sgr. Gebaüdesteüer zu erlegen sind, so wie 31 steüerfreie Gebaüde, darunter die des Pfarrgehöfts, des Predigerwittwenhauses, der Organistenwohnung, der Küsterschule. Von der Burg Martentin sind kaum noch Spuren vorhanden. Sie ging durch eine Feüersbrunst zu Grunde und die noch brauchbaren Materialien wurden zu anderen Bauzwecken benutzt. Diese Burg war der Hauptsitz der zweiten Flemmingschen Linie. An sie, wie an die Burgen zu Böck knüpfte sich die Schloßgesessenheit des Geschlechts, die sich, wie bei Borken, Dewitzen, Weldeln, v. d. Osten, Manteüfeln, Glasenappen, bis zu dem Anfange der „Schloßgerechtigkeit, des Burg- oder Mannrechts" zurück verfolgen läßt. Eine Eigenthümlichkeit der Flemminge war es, daß sich jedes Mitglied des Geschlechts Flemming auf Böck oder auf Martentin schrieb, wenn es gleich nichts in den beiden Gütern besaß. Den Besitz der ihnen eigenthümlich gehörenden Güter drückten sie durch das Wort „zu" aus, wie Hans Flemming im Anfange des 15 Jahrhunderts auf Böcke und zu Basentin schrieb. Das erste, auf Böcke oder auf Martentin, war daher nur eine Anzeige, daß sie zu einem schloßgesessenen Geschlecht gehörten. Die Feldmark von M. enthält an Ackerland 1567,21 Mg., mit einem Reinertrage von 24 Sgr., was dem Kreisdurchschnitte entspricht, an Gärten 4,51 Mg., an Wiesen 359,21 Mg., an Weiden 183,84 Mg., an Holzung 578,05 Mg., an Wasserstücken 1203,91 Mg. den Martentiner See enthaltend, an steüerpflichtigen Grundstücken 3596,86 Mg., die mit Thlr. 155. 27. 3 Pf. besteüert sind, und an steüerfreien Grundstücken 239,87 Mg. der geistlichen Institute. Außer diesen in 3 Parteien und der Gutsherrschaft sind noch 8 kleine Grundbesitzer, der Windmühlenbesitzer, der die Mühle c. p. 1780 von der Herrschaft zum Eigenthum erworben hat, ein Kossat und Büdner in der Feldmark angesessen, die in 46 Besitzstücke zerfällt, und deren Flächeninhalt im Ganzen beträgt . . . . 3914,56 Mg. Die baüerlichen Wirthe bilden eine kleine Gemeinde von 79 Seelen, das Gut an sich hat 125 Einwohner. Der Gutsherr, der nicht anwesend ist und als Polizei-Obrigkeit durch den Pächter des Guts vertreten wird, zahlt hier keine Einkommensteüer. An Klassensteüer kommen auf 126 Thlr., an Gewerbesteüer 12 Thlr.; zur Rentenbank werden 18⅔ Thlr. gezahlt. Die Kirche besitzt keine Grundstücke, wol aber 850 Thlr. Kapital-Vermögen in Pfandbriefen und zwei Legate, von denen das erste ursprünglich 415¾ Thlr., jetzt 505 Thlr. beträgt. Es ist von dem geheimen Rath Hans Heinrich v. Flemming in seinem zu Berlin am 20 Januar 1711 errichteten Testament mit der Verordnung gestiftet, daß die Zinsen davon zu Kirchenzwecken, namentlich „zu sonderlich nöthigen und nützlichen Ausgaben verwendet werden, zu welchen das Kirchspiel so eben nicht gehalten ist". Das zweite Legat, 425 Thlr. betragend, ist von demselben Wohlthäter und in demselben Testament, mit der Verordnung gestiftet, daß die Zinsen den jedesmaligen Prediger-Wittwen und Waisen der Martentinschen Pfarre, und wenn dergleichen nicht vorhanden sind, dem jedesmaligen Prediger zu Martentin, jedoch daß er davon das Predigerwittwenhaus in baulichem Stande erhalte, zufließen sollen. Die laufenden Ausgaben der Kirchenkasse, ca. 120 Thlr. betragend, werden durch die Einnahmen meistentheils gedeckt und lassen einen kleinen Überschuß; im Jahre 1867 entstand aber wegen größerer Reparaturen ein Vorschuß von über 80 Thlr. Die Schule zählt gemeiniglich 36 Kin-

der. Des Küsters Einkommen als Lehrer berechnet sich auf Thlr. 150. 6. 6. Er beschäftigt sich mit der Ausbildung von Präparanden. Die Schule besitzt einen Darlehnschein des Kredit-Kassen-Vereins zu Wolin über 25 Thlr. Im Jahre 1867 hatte sie Thlr. 3. 10. 8 Pf. Bestand. Was die geistlichen Gebaüde betrifft, so sind dieselben im Ganzen in baulichem Zustande, mit Ausnahme des Kirchthurms, der einer Reparatur bedarf, und des Küsterhauses, welches eigentlich von Grund aus neü gebaut werden müßte. Das Wittwenhaus ist wohnlich. — Man hat keine Nachricht, daß M. jemals von der Familie Fl. abgekommen sei. Gegenwärtiger Besitzer, seit 1848, ist der Reichsgraf Carl Ludwig Adam Friedrich v. Fl., geb. 18 December 1783, bis 1844 Chef-Präsident der Regierung zu Erfurt, auch Besitzer des Ritterguts Iven mit Flemmingsfeld, im Kreise Anklam (Areal 4762 Mg.), des Ritterguts Groß-Helmsdorf, im Kreise Weißenfels, und des Ritterguts Krossen, im Kreise Zeitz, woselbst er seinen Wohnsitz hat. Die Lehngüter Bukow, Garzin und Obersdorf, im Kreise Lebus, hat er 1849 an seinen ältesten Sohn, den Reichsgrafeu Albert Georg Friedrich v. Fl. abgetreten.

Milchow, Rittergut, $^1/_2$ Mle. von Kamin gegen S. am Ufer der Mabe, welche mit dem Kaminschen Boden verbunden ist, enthält 5 Wohnhaüser und 7 steüerfreie Gebaüde, 822,29 Mg. Ackerland fruchtbaren Bodens mit 33 Sgr. Ertrag vom Mg., 68,14 Mg. Wiesen, 138,34 Mg. Hütung, 47,23 Mg. Holzung, 1,93 Mg. Unland, überhaupt 1003,98 Mg. steüerpflichtiger Grundstücke und im Ganzen mit den ertraglosen Liegenschaften 2c. . . . . 1025,3 Mg. Es haften auf dem Gute an Grundsteüer Thlr. 109. 15. 10, an Gebaüdesteüer Thlr. 5. 6. Der Gutsherr entrichtet 42 Thlr. Einkommensteüer, die 77 Einwohner $17^1/_2$ Thlr. Klassensteüer. An Domainen-Renten sind Thlr. 36. 19 Sgr. zu zahlen. Milchow ist eins der Stammhaüser der Familie Parlow, welche im Jahre 1805 ausgestorben ist. Martin P. besaß hier 1628 4 Hufen und 1 Kossatenhof. Nachmals wurde das Gut, welches im 18 Jahrhundert aus dem adlichen Vorwerk und 3 Bauerhöfen bestand, unwiderruflich an die Mellin verkauft und dem Wilhelm Bogislaw v. M. als ein neües Lehn ertheilt, an welchem die übrigen Mitglieder der Familie die gesammte Hand erhielten. Am 30 Januar 1750 wurde der Major und nachmalige Oberst Henning Christian v. M. mit demselben belehnt, welcher sich nach dem Tode des Wilhelm Bogislaw v. M., mit dessen Wittwe, Dorothea Clara, geb. v. Plötz, am 4 März 1752 dahin verglich, daß sie ihm dieses Gut für 6500 Fl. = $4333^1/_3$ Thlr. abtrat. Nach seinem Tode wurde dasselbe, nachdem es mittelst Rescripts vom 22 Juni 1768 war allodificirt worden, nach dem Theilungsvergleich vom 25 Juli 1769 für den Taxwerth von Thlr. 7315. 6. 8 Pf. seinem einzigen Sohne, dem Fähnrich und nachmaligen Hauptmann Gotthilf Christian Curt v. M. überlassen, nach dessen Tode es seinen 3 Töchtern zufiel, die es zu Marien 1804 für 8000 Thlr. an den Eigenthümer Christian Völz verkaufte, wozu der König durch Cabinets-Erlaß vom 7 Juli 1803 die landesherrliche Genehmigung ertheilt hatte. Als die neüe Matrikel im Jahre 1828 aufgestellt wurde, war Friedrich Mengdehl Besitzer von Milchow. Er hatte Heinrich Dummstrey zum Nachfolger, und dieser im Jahre 1858 August Ferdinand Kunde, den gegenwärtigen Besitzer. Milchow gehört nach Jaßow b. K. zur Kirche und ist dahin auch eingeschult.

Mokratz, Rittergut und Dorf, $^3/_4$ Mln. von Kamin gegen SO., am Remitzer Bach und an der Kreisstraße nach Greifenberg und Treptow a. d. R., hat

13 Wohnhaüser, mit 10 Thlr. besteüert, und 25 steüerfreie Gebaüde, im Gute 27 und im Dorfe 70 Einwohner. Die Feldmark begreift . . . 1018,81 Mg. und enthält 61 Besitzstücke mit 17 Besitzern, an Ackerland 538,85 Mg. mit 28 Sgr. Ertrag, an Gärten 4,87 Mg., an Wiesen 421,01 Mg., an Weiden, Holzung ꝛc. Nichts, an steüerpflichtigen Grundstücken 955,05 Mg., besteüert mit Thlr. 98. 19. 6. In den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums ist das Areal des Ritterguts nicht von dem der baüerlichen Gemeinde gesondert; aus Matrikular-Nachrichten vom Jahr 1855 ergibt sich aber, daß zum Rittergute 301 Mg. gehören, und dieses Areal seit 1828, dem Jahre der Ausfertigung der neüen Matrikel um 70 Mg. vergrößert worden ist. An Klassensteüer sind 100⅓ Thlr., an Rentenbank-Renten Thlr. 5. 23, und an Domainen-Renten Thlr. 58. 27 zu erlegen. Das hiesige Ackerwerk war ein Brüsewitzen-Lehn, welches nach dem Tode des Rittmeisters Joachim Ernst v. Brüsewitz an seinen einzigen Sohn, den nachmaligen Obersten Ernst Friedrich v. Br. kam. Dieser verkaufte das Gütchen am 28 März 1748 für 955 Thlr. unwiderruflich, jedoch nach der darüber ertheilten lehnsherrlichen Einwilligung nur auf 25 Jahre der Kämmerei zu Kamin, von welcher es aber nach eingeholter Genehmigung am 31 März 1760 für 850 Thlr. auf die noch übrigen consentirten Jahre, nämlich bis 1773, dem Verwalter Ernst Wegener verkauft wurde. Dessen Sohn Wilhelm W. besaß es im Normaljahre 1804. In der Matrikel von 1828 ist als Besitzer von Mokratz Friedrich Bogislaw Bünow genannt. Diesem folgte 1842 Michael Straßenburg, 1843 Johann Gottlieb Straßenburg, 1864 dessen Wittwe und Kinder. Die übrigen Theile des Gutes Mokratz waren Zubehörungen der Güter Tribsow b, Grambow und Kumin c. Der Ort gehört nach Tribsow zur Kirche und hat seine eigene Schule, deren Collatoren die Gutsherrn von Tribsow und Kambz sind. Frequenz 14 Kinder. Lehrer-Einkommen 100 Thlr. Schulkassen-Bestand Thlr. 2. 10. 9 Pf.

Moratz ist der Name eines Communal-Verbandes, welcher aus 3 Rittergütern dieses Namens, dem Vorwerke Friedrichshuld und dem Dorfe Moratz nebst der Schüttenmühle, einer Wassermühle auf dem Völzer Bache, besteht. Diese Ortschaften liegen 3½ Mle. von Kamin gegen SSO. an dem eben genannten Bache und an der von Gülzow über Pribernow nach Golnow und Stepenitz führenden Landstraße.

Moratz a, Rittergut und Familien-Fideicommiß-Gut des Köllerschen Geschlechts, enthält mit dem ihm zugerechneten Vorwerke Friedrichshuld, welches ¼ Mle. entfernt von Moratz am Völzer Bache abwärts liegt, 8 Wohnhaüser, die 4 Thlr. Gebaüdesteüer zahlen, und 8 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 1133,75 Mg., mit einem Ertrage von 16 Sgr., an Gärten 3,5 Mg., an Wiesen 155,6 Mg., an Weiden 147,51 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 1440,36 Mg., besteüert mit Thlr. 71. 25. 9, überhaupt Größe der Feldmark . . . . . 1462,02 Mg. Einwohnerzahl 75 im Rittergute, 12 auf dem Vorwerke. Klassensteüer 38½ Thlr. Meliorationszins von Thlr. 15. 11. 3 Pf. wegen 1537½ Thlr. Unterstützungsgelder, welche König Friedrich II zur Verbesserung dieses Gutes im Jahre 1783 bewilligt hat.

Moratz b (und **d**), Rittergut, enthält 6 Wohnhaüser, besteüert mit 3 Thlr., und 12 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 770,57 Mg. mit 16 Sgr. Ertrag, an Gärten 3,34 Mg., an Wiesen 77,15 Mg. an Weiden 13,16 Mg., an Holzung 4,74 Mg., mit Thlr. 46. 28. 7 besteüert sind 868,94 Mg., die ganze Feldmark . . . . 897,89 Mg.

Einwohnerzahl 65. Klassensteüer 36½ Thlr. Meliorationszins Thlr. 10. 7. 6 wegen 1025 Thlr. wie bei a.

Moratz c. Rittergut, hat 5 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 3. 24, und 7 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 1017,49 Mg., mit 16 Sgr. Ertrag, an Gärten 5,66 Mg., an Wiesen 90,92 Mg., an Weiden 18,34 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1132,41 Mg., besteüert mit Thlr. 62. 24. 3. Größe der ganzen Feldmark . . . . 1182,89 Mg. Einwohnerzahl 72. Klassensteüer 32 Thlr., Einkommensteüer des Gutsherrn 30 Thlr. Meliorationszins von Thlr. 15. 11 3 Pf. wegen 1537½ Thlr. wie bei dem Gute a.

Moratz, Kirchdorf mit Filia von der Baumgartener Mater, enthält mit der Schüttenmühle, 7 Wohn- und 4 gewerbliche Gebaüde, die mit Thlr. 4. 8 besteüert sind, und 15 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 336,34 Mg. mit 11 Sgr. Ertrag, an Gärten 2,45 Mg., an Wiesen 44 Mg., an Weiden 15,77 Mg., an Holzung 5,77 Mg., an Wasserstücken 1,31 Mg., an besteüerten Grundstücken 364,59 Mg., davon Thlr. 14. 29. 4 gezahlt werden, an steüerfreien Liegenschaften 41,05 Mg., überhaupt Größe der baüerlichen Feldmark . . . . 426,18 Mg. Einwohnerzahl im Dorfe 32, auf der Mühle 28 Seelen. Klassensteüer 71 Thlr., Gewerbesteüer 39 Thlr., Renten zur Rentenbank Thlr. 35. 25 Sgr. Die hiesige Kirche, deren Patron der Besitzer des Gutes Moratz a, z. Z. der General-Landschafts-Director Ernst Matthias v. Köller ist, befindet sich in baulichem Zustande. Der 12½ Mg. große Kirchenacker liegt am Wege nach Baumgarten und ist bis 1870 für 30 Thlr. verpachtet. Die Kirche besitzt außerdem 300 Thlr. Kapital. Ihre Einnahme Thlr. 88. 9. 7, Ausgabe Thlr. 39. 19. 10, Bestand Thlr. 49. 19. 9 Pf. Zur Küster- und Schulstelle beruft der Kirchenpatron. Frequenz der Schule 37—40 Kinder. Einkommen des Lehrers Thlr. 139. 2. 6 Pf. Neben-Einkommen durch Privat-Unterricht.

Moratz a ist nach den Lehnbriefen vom 16 December 1665 und 12 December 1699 eine alte Köllersche Besitzung. Das Gut kam, nebst dem dazu gehörigen Bauerhofe in Doberpole, nach dem Tode des Christoph Heinrich v. K. an seine Lehnsfolger, die drei Brüder: den Lieutenant Matthias Friedrich, den Hauptmann Albrecht Ludwig, und den Lieutenant und nachmaligen Major Henning Bogislaw v. K., und nach dem Vergleiche derselben vom 25 März 1746 an den letzten, nach dessen Tode aber an seine Lehnsfolger, und nach dem Theilungsvertrage desselben vom 27 August 1782 für den darin zu 5192⅔ Thlr. festgesetzten Werth an die Brüder, Lieutenant Albrecht Ludwig und Lieutenant Friedrich Wilhelm v. K., die sich am 29 September und 6 December 1782 also verglichen, daß der erste dem letzten das Gut überließ, sich indessen das Vorkaufsrecht an dem Bauerhofe in Doberpole c. p. vorbehielt. Im Normaljahre 1804 gehörte M. a, mit Antheil an der Holländerei Friedrichshuld, zur Begüterung des Kammer-Präsidenten Hans Georg Alexander Friedrich v. K. In der Matrikel von 1828 fand der Lieutenant Albrecht Ludwig v. K., auf Rekow, seinen Platz als Besitzer von M. a seit 1819, in welchem Jahre das Gut, sammt Doberpole, Görke und Rekow, zu einem Familien-Fideicommiß gemacht wurde. Administrator dieser Familienstiftung, mit den Rechten des Besitzers betraut, ist seit 1859 der General-Landschafts-Director Ernst Matthias v. K. auf Kantrek.

Moratz b war ein altes Flemming-Lehn, welches von den Söhnen des Commissarius Franz Julius v. Fl. am 28 März 1729 für 3800 fl. auf 30 Jahre wiederkaüflich an Hans Ernst v. Plötz veraüßert wurde, und nach dessen Tode seinen Söhnen, dem General-Major Carl Christoph, und Obristlieutenant Johann Ernst

v. Plötz zufiel. Der erste überließ es dem letzten, von welchem es Julius Friedrich Wilhelm v. Flemming am 10 October 1776 für 2733⅓ Thlr. einlöste, und es zwar am 21 Januar 1780 für 3000 Thlr. auf 24 Jahre wiederkaüflich der verwittweten Hauptmann v. Köller, Anna Catharina, geb. v. Apenburg, überließ, es aber von deren Erben am 24 August 1795 für 3200 Thlr. wieder einlöste. Im Normaljahre 1804 war der Major Friedrich Wilhelm v. Köller, in Wolin wohnhaft, Besitzer von M. b mit Anschluß in Friedrichshuld. In der Matrikel von 1828 steht als Besitzer dieses Guts der Erblandmarschall Julius Friedrich Wilhelm v. Flemming. Im Dorfe Moratz ist ein Bauer- und ein Kossatenhof, beide in völlig getrennter Hoflage, die früher als Pertinenz zum Rittergute Schwirsen gehörten. Diese Höfe gehörten seit 1807 zwei Brüdern, Namens Kielhöfer, welche dieselben im Jahre 1821 an den Rittmeister v. Zitzewitz verkauften, der den Kossatenhof zum Wohnsitz wählte und ihn besser ausbaute, die Gebaüde des Bauerhofs aber im alten Stande ließ und die Ländereien beider Höfe gemeinschaftlich bewirthschaftete. 1825 bekam diese Besitzung, trotz ihrer baüerlichen Natur, ein eigenes Folium im Land- und Hypothekenbuch des Ober-Landesgerichts ihre Stelle unter den Gütern mit der Bezeichnung Moratz d, woraus der nunmehrige Besitzer, Carl Retzlaff, welcher Gärtner auf dem Gute Schwirsen gewesen war, den Schluß zog, daß sein Gut zu den Rittergütern gehöre und auf die damit verbundenen Vorrechte Anspruch habe. Dies gab im Jahre 1829 zu einer ähnlichen Beschwerde Seitens der Kreisstände und des Landraths Anlaß, wie oben im Artikel Kretlow (S. 401) angeführt worden ist. Eine Verfügung in dieser Hinsicht hat auch hier nicht Statt gefunden, die um so mehr überflüssig gewesen, als Carl Retzlaff nicht lange nachher durch Kauf von Moratz b in den Kreis der Rittergutsbesitzer getreten ist. Nach seinem im Jahre 1855 erfolgten Tode ist sein Sohn Friedrich R. Besitzer von M. b (und d) geworden, wobei daran zu erinnern, daß M. d nicht zu den Rittergütern zählt.

Moratz c ist nach dem Lehnbriefe vom 12 December 1699 ein altes Köllersches Lehn, welches nach dem Ableben des Hauptmanns Nicolaus Magnus v. K. und nach dem nach ihm gestorbenen Major Henning Bogislaw v. K., den Lehnsnachfolgern und zufolge Theilungsvergleichs derselben vom 27 August 1782 für den darin zu 4566⅔ Thlr. bestimmten Werth, dem Königl. Dänischen General der Infanterie Georg Ludwig v. Köller-Banner und dessen Brudersöhnen, den Lieutenants Hans Georg Alexander Friedrich, Albrecht Julius Carl Ludwig, und Maximilian Friedrich v. K., und unter denselben im Jahre 1784 dem Lieutenant, und nachmaligen Kriegs- und Forstrathe Albrecht Julius Carl Ludwig v. K. zufiel, von demselben aber mit den Gütern Swanteshagen und Sigelkow am 14 October 1795 zusammen für 50.000 Thlr. seinem Bruder, dem Landrathe, nachmaligen Kammer-Präsidenten Hans Georg Alexander Friedrich v. K. verkauft wurde. Im Normaljahre 1804 gehörte Moratz c, nebst Antheil in Friedrichshuld, dem Julius Friedrich Wilhelm v. Flemming zu Böck. In der Matrikel von 1828 steht Georg Ludwig v. Köller-Banner, der 1853 seinen Sohn Georg zum Nachfolger im Besitz des Gutes gehabt hat.

Die Polizei-Obrigkeit im ganzen Communal-Verband Moratz übt nach gegenseitiger Vereinbarung der Besitzer des Gutes Moratz b.

Morgow, Rittergut, 1½ Mle. von Kamin gegen SO., an der alten Landstraße nach Greifenberg, enthält mit dem dazu gehörigen Vorwerke Mühlhäge 15 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, besteüert mit Thlr. 8. 28, und 23 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 1757,55 Mg., mit 17 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gärten 4,63 Mg., an Wiesen 210,17 Mg., die mit einem Ertrage von 51 Sgr. vom

Mg. zu den ergiebigsten des ganzen Kreises gehören, an Hütungen 385,74 Mg., an Waldung 430,2 Mg. und an Wasserstücken 9,31 Mg., an besteüerten Liegenschaften 2792,08 Mg., mit einer Grundsteüer von Thlr. 150. 11. 11 belastet, an steüerfreien 5,52 Mg. Die ertraglosen Grundstücke sind 53,49 Mg. groß, Hof- und Baustellen 23,85 Mg., Areal der ganzen Feldmark . . . . 2874,94 Mg. Einwohnerzahl des Gutes 124, des Vorwerks 62. Klassensteüer 68 Thlr., Domainen-Renten Thlr. 53. 3 Sgr.

Morgow, Dorf, im Zusammenhange mit dem Gute, enthält 5 Wohnhaüser, von denen Thlr. 4. 2 Sgr. Gebaüdesteüer zu erlegen sind, und 14 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 382,9 Mg. fruchtbaren Bodens, da er 27 Sgr. Ertrag gewährt, d. i.: 10 Sgr. mehr, als das Gutsfeld, an Gärten 0,75 Mg., an Wiesen 58,25 Mg., mit 43 Sgr. Ertrag, an Weiden 74,96 Mg., an Ödland 2,63 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 510,63 Mg., besteüert mit Thlr. 41. 25 Sgr., an steüerfreien 8,86 Mg. In der Feldmark sind 11 Besitzer mit 26 Besitzstücken angesessen, und ihr Gesammtareal beträgt . . . . 549,55 Mg. Einwohnerzahl 38. Klassensteüer 53½ Thlr., Gewerbesteüer 1 Thlr. Gut und Dorf sind in die Königsmühler Mutterkirche eingepfarrt. Die Schule, deren Collator der Gutsherr von Morgow ist, wird von 30—35 Kindern besucht. Des Lehrers Einkommen ist zu 100 Thlr. berechnet. Die Schulkasse hatte 1867 nur den geringen Bestand von 5 Sgr. 3 Pf. Gut und Dorf haben ein gemeinsames Armenhaus für 6 Obdachlose.

Morgow bestand ehemals aus 2 Antheilen. M. a war ein Lehn der Knuten, welches die Plötzen kauften, und wovon ein Theil von Eckard v. Pl. am 15 Februar 1753 für 2100 Thlr., und der andere Theil, nach der, durch Erkenntniß vom 12 Februar 1755 erfolgten Präclusion der Agnaten, von dem Cornet Carl Moritz v. Pl. am 22 März 1755 für 616 Thlr. erblich dem Major Joachim Heinrich v. Steinwehr verkauft wurde. Dieser besaß das alte Steinwehrsche Lehn M b, und hinterließ dasselbe nebst M a, und also das ganze Gut M., seinem einzigen Bruder, dem Hauptmann Caspar Friedrich v. St., von welchem es an seine Söhne, Richard Joachim Erdmannn und Caspar Heinrich Ehrenreich kam, nach dem Tode aber den nächsten Lehnsvettern, nämlich den 3 Brüdern, dem Obersten Paul Henning, dem Hauptmann Christian Ludwig und dem Fähnrich Ewald Adam Ernst v. St., und nach dem Theilungsvergleich vom 11 Juli 1770 für 10.000 Thlr. dem zuletzt genannten zufiel. Von diesem wurde das Gut, nachdem es durch die Rescripte vom 6 August 1764 und 5 Juni 1774 allodificirt worden war, am 18 Juli 1775 für 9146⅔ Thlr. erblich dem Fraülein Dorothea Lovise v. Lepel, als der nachmaligen verehelichten Elbe, und von derselben, unter Beitritt ihres Ehemanns, am 24 April 1805 für 36.000 Thlr. erblich ihrem Sohne Johann Ernst Elbe verkauft, welchem durch den Cabinets-Erlaß vom 4 Februar 1805 und das Rescript vom 7 Februar 1805 die Genehmigung zum Kauf und Besitz dieses Gutes unter den gesetzlichen Einschränkungen für bürgerliche Besitzer adlicher Güter ertheilt worden war. Dessen Sohn Franz Bogislaw Elbe fand in der Matrikel von 1828 seine Stelle als Besitzer von Morgow. Diesem ist 1851 Eduard Elbe gefolgt und in einer Matrikular-Nachricht vom Jahre 1855 wird Wilhelm Elbe als Besitzer des Gutes genannt.

Mühlhäge, Vorwerk von Morgow, s. den vorstehenden Artikel. Dieses Vorwerk steht auf keiner Karte, auch ist es in den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums nicht angegeben.

Remitz-Gut, Kreistagberechtigtes Rittergut, 2 Mln. von Kamin gegen SSO., an der nach Gülzow führenden Kreisstraße und am Remitzer Bache, hat 6 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 2. 26 und 18 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 1071,02 Mg. des fruchtbaren Bodens, da der Mg. 48 Sgr. Reinertrag gewährt, d. i.: das Doppelte des Kreisdurchschnitts, an Gärten 1,42 Mg., an Wiesen 198,94 Mg., an Weiden 149,6 Mg., an Holzung rc. Nichts, an steüerpflichtigen Liegenschaften 1420,96 Mg., auf denen Thlr. 189. 2. 9 an Grundsteüer haften, an ertraglosen 22,68 Mg., an Hof- und Baustellen 4,56 Mg. Flächeninhalt der ganzen Feldmark . . . . 1448,2 Mg. Der Gutsherr hat 42 Thlr. Einkommensteüer zu zahlen, die 86 Einwohner entrichten 28 Thlr. Klassensteüer. — Remitz-Gut war ein Domainen-Vorwerk des Amtes Gülzow, welches aus einem großen und kleinen Ackerwerk zusammengesetzt war. Jenes war ein Steinwehr-Lehn mindestens seit dem 16 Jahrhundert. Dasselbe fiel nach dem Tode des kinderlos verstorbenen Majors Joachim Heinrich v. Steinwehr, zu Morgow, seinem einzigen Bruder, und hierauf dessen Söhnen zu (siehe Morgow), nach deren Ableben dieser Theil von Remitz am 17 November 1769 für 5000 Thlr. ihrer Schwester Friederika Sophia v. St., Ehefrau des Hauptmanns Lorenz Friedrich v. Putkamer von den nächsten Lehnsfolgern überlassen wurde. Dieser, welcher bereits einen kleinen Theil des großen Ackerwerks als ein Putkamer-Lehn besaß, und auch das kleine Ackerwerk von dem Hofrath Thomas Heinrich v. Quickmann, nach dem Vertrage vom 1 August 1777 für 3200 Thlr. an sich brachte, vertauschte das ganze Gut Remitz, sammt dem Dorfe Remitz, dessen 4 Bauern und 4 Kossaten auf dem Gute dienstpflichtig waren, nach dem Recesse vom 30 Januar 1778, den der König-Herzog Friedrich II eigenhändig vollzog, an das Amt Gülzow für denjenigen Theil des Dorfs Zemlin, welcher bisher zu dem erwähnten Amte gehört hatte. Der Domainen-Fiskus machte bei diesem Tausch ein sehr — gutes Geschäft, denn die Feldmark Zemlin ist bei weitem nicht so fruchtbar, als die Remitzer. In der Drangsals-Periode nach dem Tilsiter Frieden mußte auch dieses einträgliche Vorwerk Remitz zur Veraüßerung gestellt werden. Mittelst Vertrages vom 15 Juni 1811 erwarb es ein gewisser Braaz. Derselbe starb 1819, worauf seine Erben das Gut dem Kriegsrath Gustav Wißmann verkauften, der in dem, vom Staats-Ministerium unterm 6 Mai 1828 vollzogenen, Verzeichniß der ehemaligen Domainen-Vorwerke, welche nach dem Cabinets-Erlaß vom 18 Februar 1827 ihre Besitzer befähigen, viritim in der Ritterschaft auf Kreistagen zu erscheinen, seine Stelle fand. Nachherige Besitzer sind gewesen, 1834: August Ludwig Wilhelm Bütow; 1840: Baron Theodor Georg v. Putkamer-Zarentin. Der Kauf desselben scheint indessen nicht perfect geworden zu sein; denn gleich darauf wird Johann Daniel Kühl als Besitzer genannt;. 1855: dessen Sohn Friedrich Kühl, der gegenwärtige Besitzer des Gutes. Ihm ist, laut Übereinkommens mit dem Domainen-Rentamte Kamin, unter Genehmhaltung der Königl. Regierung, auch die Polizei-Obrigkeit in dem vormaligen Gülzower Amtsdorfe Remitz übertragen; doch bildet dieses einen selbständigen, vom Rittergute ganz unabhangigen Communal-Verband.

Remitz-Dorf, Pfarrkirchdorf, zum Rentamtsbezirke Kamin gehörig, von da eben so weit als das Gut, Sitz einer Post-Expedition, enthält 23 Wohnhaüser und 4 gewerbliche Gebaüde, die mit Thlr. 14. 19 Gebaüdesteüer belegt sind, und 42 steüerfreie Gebaüde, darunter, außer der Kirche, die des Pfarrgehöfts und der Küsterschule, an Ackerland 1048,4 Mg. von weit geringerer Fruchtbarkeit, als der Gutsacker, da der Ertrag nur zu 27 Sgr. pro Mg. eingeschätzt ist, was allerdings

noch über den Kreisdurchschnitt steht, an Gärten 6,52 Mg., an Wiesen 204,09 Mg., an Weiden 30,89 Mg., keine Holzung ꝛc., an besteüerten Liegenschaften 2218,86 Mg., behaftet mit Thlr. 101. 19. 3 Grundsteüer, an steüerfreien der geistlichen Institute 71,04 Mg.; ertraglos sind 63,1 Mg., Hof- und Baustellen 23,61 Mg. Ganze Feldmark . . . . 1376,61 Mg. Dieselbe zerfällt in 79 Besitzstücke und hat 24 Grundeigenthümer. Das Dorf besteht aus 4 Bauerhöfen, 1 Halbbauerhof, 4 Kossatenhöfen, einer Anzahl Büdnereien, ursprünglich 5, und der Schmiede. Vormals bestand hier auf dem Remitzer Bach eine Wassermühle, welche aber, da sie den bei diesem Dorfe vorgenommenen Meliorationen hinderlich war, im Jahre 1779 abgebrochen und durch Windmühlen ersetzt worden ist. Remitz-Dorf hat 132 Einwohner, welche 138 Thlr. Klassensteüer, 16 Thlr. Gewerbesteüer, und Thlr. 218. 22 Domainen-Renten zu zahlen haben. — Die hiesige Mutterkirche, zu der außer dem Gute und dem Dorfe Remitz das Rittergut Koplin eingepfarrt, und deren Patron der Gutsherr von Remitz ist, besitzt ein Elsbruch, das Katharinenholz genannt, nahe bei Remitz rechts vom Wege nach Koplin; es gibt 2 Fuder Heügewinn, und ist mittelst Vertrages vom 16 September 1820 der Dorfschaft Remitz gegen einen jährlichen Canon von Thlr. 2. 22. 6 in Erbpacht gegeben. Das Kapitalvermögen der Kirche beträgt 415 Thlr. in Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen und Kaminer Sparkassenbüchern. Die Kirchenkasse hatte 1866 eine Einnahme von Thlr. 79. 2. 11, eine Ausgabe von Thlr. 30. 24. 4, daher Bestand Thlr. 48. 8. 7, der nicht zinsbar angelegt werden konnte, weil am Pfarrhause ein größerer Reparaturbau in Aussicht stand. Im Jahre 1867 schloß die Kirchenkassen-Rechnung so ab: Einnahme Thlr. 106. 15. 10, Ausgabe Thlr. 46. 3. 9, Bestand Thlr. 60. 22. 1 Pf. Die Remitzer Schule, deren Collator der Gutsherr von Remitz ist, hat in der Regel eine Frequenz von 55 Kindern. Die Schulkasse besitzt 10 Thlr. Staatsanleihe und Thlr. 1. 24. 9 Bestand. Des Küsters und Lehrers Einkommen berechnet sich auf 153 Thlr. Legate besitzt weder die Kirche noch die Schule.

Neühöfe, Ausbau von Kumin; s. S. 402.

Ritznow, Forstgut, 2¼ Mle. von Kamin gegen ONO., an der Greifenberger Kreisgränze, hat 5 Wohnhaüser mit 2⅔ Thlr. besteüert und 11 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland nur 49,78 Mg. von so unfruchtbarem Boden, daß der Mg. nur 6 Sgr. Ertrag gibt, an Wiesen 2,34 Mg., an Weiden 12,82 Mg., an Waldung 802,47 Mg. mit einem Ertrage von 8 Sgr., was der mittlere Durchschnitt des Kreises ist. Besteüert mit Thlr. 21. 26. 6 sind 867,41 Mg., an ertraglosen Wegen ꝛc. sind 7,87 Mg. vorhanden, an Hof- und Baustellen 1,15 Mg., Areal der Feldmark . . . . 876,43 Mg. Einwohner 9, woraus erhellet, daß ein großer Theil der Wohnhaüser unbewohnt ist. An Klassensteüer sind 23 Thlr. veranlagt.

Ritznow, Dorf, im unmittelbaren Anschluß an das Gut, hat 14 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 7. 12, und 24 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 428,98 Mg. guten Bodens, da er 24 Sgr. Ertrag, den Kreisdurchschnitt gewährt, an Gärten nichts, an Wiesen 293,15 Mg., an Weiden 147,48 Mg., an Holzung 16,52 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 875,24 Mg., besteüert mit Thlr. 50. 5. 7, an steüerfreien 10,89 Mg. Schulland, an ertraglosen Wegen ꝛc. 39,07 Mg., an Hof- und Baustellen 13,54 Mg. Flächeninhalt der ganzen Feldmark 938,74 Mg. Zahl der Einwohner 144. Klassensteüer 72 Thlr. Gewerbesteüer 6 Thlr. Renten

Thlr. 100. 23 zur Rentenbank. Gut und Dorf sind zur Carnitzer Mutterkirche, im Greifenberger Kreise, $^1/_2$ Mle. entfernt, eingepfarrt. Die Schule, deren Collator der Gutsherr von Ritznow ist, hat gemeiniglich 35—40 Kinder zur Frequenz. Des Lehrers Einkommen beträgt 106 Thlr. incl. des Ertrages der zur Schulstelle gehörigen Ländereien. Mit ihm sind in der Feldmark, welche in 79 Besitzstücke zerfällt, 19 Grundeigenthümer angesessen. — Ritznow ist, wie es scheint, wol immer eine Pertinenz der großen Begüterung Carnitz, im Greifenberger Kreise gewesen. Im Jahre 1828 war der Besitzer derselben, Kammerherr Sigismund Ludwig Joachim v. Brockhusen, in Concurs gerathen, und darum wurde Ritznow unter den Rittergütern des Kaminer Kreises mit dem Namen dieser Concursmasse in der Matrikel eingetragen, das Gut aber schon bald nach Aufstellung derselben, zufolge Rescripts des Ministers des Innern vom 25 November 1830 in der Matrikel gelöscht, weil sein Grund und Boden zerschlagen und unter kleine Besitzer vertheilt worden ist. Jetziger Besitzer des Forstgutes Ritznow ist Oskar v. Elbe, auf Carnitz, welcher, nachdem er am 29 November 1860 die Elisabeth Eleonore, Tochter des Reichsgrafen Ludwig Wilhelm Joseph Anton v. Stillfried-Rattonitz, zu Potsdam, geehlicht — seitdem verstorben, — in den Adelstand erhoben worden ist.

Parlow, Rittergut, $2^1/_4$ Mln. von Kamin gegen S., enthält mit dem dazu gehörigen Vorwerke Parlowkrug, wo eine Gastwirthschaft und Post-Expedition, an der Kunststraße von Kamin nach Golnow da gelegen, wo die Steinbahn nach Wolin sich von ihr abscheidet, 12 Wohn- und 4 gewerbliche Gebaüde, die mit Thlr. 8. 6 Sgr. besteüert sind, so wie 13 steüerfreie Gebaüde, und besitzt eine Feldmark von . . . . 1605,95 Mg. Davon au Ackerland 993,8 Mg., mit einem Ertrage von 17 Sgr., was 7 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt ist, an Gärten 16,32 Mg., an Wiesen 182,75 Mg., an Weiden 179,68 Mg., an Holzung 182,77 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1550,92 Mg., auf denen eine Grundsteüer von Thlr. 80. 11. 3 haftet, an steüerfreien 4,4 Mg. Schulland; ertraglos sind 40,95 Mg. und an Hof- und Baustellen 9,68 Mg. Das Rittergut hat 105, das Vorwerk 28 Einwohner. Der Gutsherr zahlt 36 Thlr. Einkommensteüer, die Klassensteüer beträgt $33^1/_2$ Thlr., die Gewerbesteüer 8 Thlr. und an Domainen-Renten sind Thlr. 10. 29 zu entrichten. Außerdem haftet auf dem Gute ein Meliorationszins von 5 Thlr. wegen der zur Verbesserung des Gutes im Jahre 1800 bewilligten 500 Thlr. Gut und Vorwerk sind in Martentin eingepfarrt, und hat mit Stregow ein gemeinschaftliches Schulhaus, das in der Mitte zwischen beiden Ortschaften liegt. Collator dieser Schule ist der Gutsherr von Stregow. Frequenz 37—40 Kinder. Des Lehrers Einkommen beträgt 140 Thlr. — Parlow ist das Stammhaus eines Geschlechts, welches, zu den minder ausgebreiteten älteren Pommerschen Familien gehörend, urkundlich zuerst 1429 erscheint, wo Ratislaw Parlow als Zeüge bei der Verhandlung auftritt, nach welcher Eggard Brüsewitz zu Tribbejow (Tribsow) 4 Mark Pacht aus diesem Dorfe verkauft. In gleicher Eigenschaft finden sich in der nächstfolgenden Zeit öfters Mitglieder der Familie vor; so Henning und Claus 1454 bei des Bertram Muckerwitz Anerkenntniß einer Schuld von 660 Fl. an die Flemminge. Katharina Parlow ist 1490 Priorissa des Jungfrauenklosters zu Wolin. Als Grundbesitzer lassen Urkunden die Parlow erst zu Anfang des 16 Jahrhunderts erkennen, obwol anzunehmen ist, daß deren Lehn Parlow seit den frühesten Zeiten Stammsitz der Familie gewesen ist. Tönnies (Tonyes) P. verkauft 1517 drei Höfe zu Tessin für 100 Fl. an Jacob Flemming zu Böck, stellt bei der Musterung von 1523 wegen Parlow ein Pferd,

und verkauft 1526 drei wendische Hufen in Revenow dem Kaminer Domkapitel. 1531 ertheilen die Herzoge Georg und Barnim den Vertrag durch den Dinnies P. das halbe Dorf Dramin an Heinrich Manteüffel zu Parpart verkauft hat. 1618 belehnt Herzog Franz I den Martin P., des Jürgen Sohn, zu Parlow, und dessen unmündigen Vetter Jochim, Eustachs Sohn, mit ihrem Erbe und Lehn, soviel davon in den Dörfern Parlow, Teßin und Milchow von ihren Voraltern auf sie gefallen, und bestätigt zugleich die ihnen früher ertheilten Lehnbriefe von 1569, 1575 1601, 1605 und 1608. Die Güter Parlow nnd Teßin erhielten sich im Besitz des Geschlechts; da sie jedoch auf den Fall standen, wurde die Anwartschaft auf dieselben am 22 August 1737 dem Großkanzler v. Cocceji und seinem Schwiegersohne, dem General v. Platen ertheilt, deren Nachkommen aber von dem Lieutenant Carl Albrecht Franz v. Parlow, welcher die Güter von seinem Vater Friedrich Wilhelm v. P., als einziger Sohn, nach dem Erbtheilungs-Vertrage vom 16 December 1753, für Thlr. 12.296. 19. 6 Pf. angenommen hatte, durch Bezahlung einer Abstandesumme von 2500 Thlr. in Frd'or, völlig abgefunden wurden, so daß dieselben im Jahre 1787 allen Lehn-, Anwartungs- und Gesammthandrechten entsagten, wodurch Parlow und Teßin lehnfreie Güter wurden, deren Allodial-Eigenschaft am 14 December 1787 im Land- und Hypothekenbuche verzeichnet wurde. Nach dem Erbvertrage vom 5 Mai 1788 und dem darüber aufgenommenen besondern Instrument vom 14 Juli 1788 wurde hierauf von Carl Albrecht Franz v. P. das Miteigenthum dieser Güter seiner Ehegenossin Anna Charlotte, geb. v. Wedel, abgetreten, ihr auch solche nach seinem Tode, da die Ehe kinderlos war, zum völligen und alleinigen Eigenthum und zur freiesten Verfügung überlassen. Zugleich wurde festgesetzt, daß so lange die Gemeinschaft dauere, keiner der gemeinschaftlichen Besitzer ohne Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung des andern, auf irgend eine Weise über diese Güter verfügen, noch Schulden darauf eintragen lassen dürfe. Carl Albrecht Franz v. Parlow starb als der letzte seines Geschlechts im Jahre 1805. Seine Wittwe, Anna Charlotte, geb. v. Wedel, trat nun in den Alleinbesitz der beiden Güter, und setzte ihren Neffen Carl Friedrich v. Wedel, auf Hanseberg, in der Neümark, zu ihrem Erben ein. Derselbe erhielt am 8 Februar 1806 die Concession, Namen und Wappen des ausgestorbenen Geschlechts der Parlow dem seinigen hinzuzufügen, und sich v. Wedel-Parlow nennen zu dürfen. Dem Erben der Güter Parlow und Teßin waren aber diese zu entlegen, daher er sich zur Veraüßerung derselben entschloß. So sehen wir denn auch in der Matrikel von 1828 eine Familie auftreten, die wir bereits oben bei Mokratz kennen gelernt haben. Michael Straßenburg ist es, der in der Matrikel als Besitzer von Parlow genannt ist. Diesem folgte 1847 Wilhelm Str., dann 1856 Carl August Str., und 1865 dessen Erben, vertreten durch den Ökonomen Hermann Straßenburg.

Paulsdorf a und b, zwei Rittergüter zu Einem vereinigt, 3¾ Mln. von Kamin gegen SSW. an der Haffbucht, welche nach diesem Orte den Namen führt, enthält 9 Wohnhaüser, die mit Thlr. 8. 14 besteüert sind, und 12 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 1137,$_{18}$ Mg., mit 24 Sgr. Ertrag, an Gärten 10,$_{17}$ Mg., an Wiesen 1018,$_{77}$ Mg., an Weiden 220,$_{33}$ Mg., an Waldung 353,$_{07}$ Mg., überhaupt an besteüerten Grundstücken 2739,$_{74}$ Mg., worauf Thlr. 217. 28. 10 Steüer haften. Ertraglos sind 36,$_{86}$ Mg., Hof- und Baustellen 5,$_{32}$ Mg., im Ganzen . . . . 2781,$_{92}$ Mg. 138 Einwohner. Einkommensteüer 48 Thlr., Klassensteüer 38 Thlr. Außerdem haftet auf dem Gute ein Meliorationszins von 21 Thlr. 15 Sgr. wegen der vom

Könige Friedrich II im Jahre 1781 zur Verbesserung der Wirthschaft bewilligten 2150 Thlr., wovon die neüen jährlichen Einkünfte nach dem Nutzungs-Anschlage 129 Thlr. 25 Sgr. betragen sollten.

Paulsdorf, Dorf, enthält 30 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, besteüert mit Thlr. 11. 6 und 35 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 349,0 Mg., mit 19 Sgr. Ertrag, an Gärten 0,81 Mg., an Wiesen 179,56 Mg., an Weiden 56,07 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 572,34 Mg., besteüert mit Thlr. 45. 1. 7, an steüerfreien 13,2 Mg. Schulland; ganze Feldmark . . . . 668,73 Mg. 273 Einwohner. 131 Thlr. Klassensteüer, 8 Thlr. Gewerbesteüer, und Thlr. 100. 17 Renten zur Rentenbank. Gut und Dorf gehören nach Kunow zur Kirche. Die hiesige Schule zählt 83 Kinder; der Lehrer, welcher von der Gutsherrschaft berufen wird, hat ein Einkommen von Thlr. 149. 22. 6; er treibt etwas Ackerbau. In der baüerlichen Feldmark sind 37 Parteien mit 120 Besitzstücken angesessen. Die beiden adlichen Höfe liegen auf der Höhe, ebenso die Windmühle, welche 1771 für 600 Thlr. und einige Kornpächte erbliches Eigenthum des Müllers geworden ist. Zu P. a gehörten 2 Bauer- und 2 Kossatenhöfe, zu P. b ebenfalls 2 Bauer- und 2 Kossatenhöfe so wie die Mühle. Die baüerlichen Höfe liegen in einer Thalsenkung.

Der Ort hat einem Geschlechte den Namen gegeben, welches in den Pommerschen Urkunden im Jahre 1305 auftritt, wo Rattislaw de Pawelsdorp als Zeüge bei der Verleihung des Dorfes Konow an das Jungfrauenkloster zu Wolin erscheint. Bemerkenswerth, daß der Vorname des ersten Parlow und des ersten Paulsdorf ein und derselbe ist. Der Name ist so entschieden slawisch, daß man nicht fehl greifen wird, die Vorfahren beider Familien für slawische Edeln zu halten. 1426 wird ein Clawes Pawelsdorf unter den Zeügen im Urpfede-Brief des Clawes Tun (Thun) aufgeführt. In demselben Jahre begibt sich derselbe Claus P. aller Ansprüche, die er an das Kloster Belbog machte. Nach der Musterrolle von 1523 hatte Clawes P. tho Pawelstorpe ein Pferd zu stellen. 1531 belehnen die Herzoge Barnim und Philipp die Brüder Claus und Jürgen P. mit dem nach Absterben ihres Vaters Heinrich auf sie vererbten Gute Paulsdorf. Dieser Lehnbrief ward 1618 durch Herzog Franz und 1621 durch Bogislaw XIV erneüert und bestätigt. Neben dem genannten Claus war 1628 Heinrich P. Besitzer von Paulsdorf, in das sie sich zu gleichen Theilen getheilt hatten. Das Gut bestand aus 6 Hufen, 4 Kossaten, 1 Mühle und 2 Schäfern. P. a gerieth nach dem Tode des Ernst Wilke v. P. in Concurs und wurde durch Erkenntniß vom 24 März 1747 für 7000 Thlr. dem Lieutenant und nachmaligen Major Erdmann Joachim v. P. zugeschlagen, welcher sich nach dem am 25 März 1748 mit der Mutter des Lieutenants Carl Friedrich v. P., des einzigen Sohnes von Ernst Wilke v. P., geschlossenen Vergleiche verpflichtet hatte, dieses Gut nach 15 Jahren wieder abzutreten. Nachdem nun der Lieutenant Ernst Friedrich v. P. durch zwei Rechtssprüche vom Jahre 1768 zur Einlösung des Gutes war verstattet worden, wurde dasselbe von ihm für den mit dem Major Erdmann Joachim v. P. am 24 Mai 1773 verglichenen Preis von Thlr. 9519. 3. 11 Pf. eingelöst. Er wurde auch am 11 Juli 1781 mit diesem Gute belehnt und hinterließ zwei minderjährige Söhne, Ernst Heinrich Ludwig und Gotthelf Friedrich, als Lehnsfolger zu diesem Gute, in dessen Besitz jedoch ihre Mutter Albertine, geb. v. Arnstedt, nach dem mit obervormundschaftlicher Genehmigung versehenen Receß vom 10 April 1798, gesetzt wurde. Im Normaljahre 1804 war Gotthilf Ludwig v. P., welcher als Lieutenant bei Katte Dragoner stand, Besitzer von Paulsdorf a, und in der Matrikel von 1828 wurden die Ge-

schwister v. P. eingetragen, die sich in der Folge dahin einigten, daß der Oberstwachtmeister v. P. das Gut allein übernahm. Nach dessen im Jahre 1843 ohne männliche Nachkommenschaft erfolgten Ableben ist das Gut an seine Wittwe, Emilie, geb. v. Stutterheim, gelangt, die demnächst den General-Major v. Bockum geheirathet hat. — Paulsdorf b kam nach dem Tode des Claus Heinrich v. P. im Jahre 1731 für 10000 fl. = 6666⅔ Thlr. an seinen Sohn, den Major Erdmann Joachim v. P., und wurde, nachdem es in Concurs gerathen war, durch den Rechtsspruch vom 26 September 1777 für die gerichtliche Taxe von 6749 Thlr. 22 Gr. seinem Bruder, dem Major und nachherigen Obersten und Assessor beim Ober-Kriegs-Collegium Ernst Heinrich v. P. zugeschlagen, dessen nachgelassener einziger Sohn, der oben erwähnte Dragoner-Lieutenant Gotthilf Ludwig v. P., dieses Gut nach dem Erbauseinandersetzungs-Vergleiche mit seiner einzigen Schwester Anna Henriette v. P., Ehefrau des Hauptmanns v. Woisky, vom 13 October 1795 für den zu 9000 Thlr. angenommenen Werth erhielt. Später muß aber ein Tausch der beiden Gutstheile Statt gefunden haben, denn im Jahre 1804 war Ernst Heinrich Ludwig v. P., Lieutenant in der Leibgarde zu Fuß, Besitzer von Paulsdorf b; im Jahre 1828 Oberst wurde er auch in die neüe Matrikel aufgenommen. Nach seinem kinderlosen Ableben ist das Gut an den Besitzer von Paulsdorf a, und nach dessen Tode an die Wittwe, die später wieder verehelichte Generalin v. Bockum, die seit 1843 das ganze Gut Paulsdorf besitzt, gekommen.

Patzig, Flemmingsches Lehn-Rittergut, 2½ Mle. von Kamin gegen S. z. W. am westlichen Ufer des nach diesem Gute genannten Sees, und unfern der Staatsstraße von Golnow (Parlowkrug) nach Wolin, enthält 8 Wohnhaüser, mit Thlr. 6. 24 besteüert, und 11 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift 2958,04 Mg. darunter 1156,61 Mg. Ackerland, mit nur 10 Sgr. Ertrag, 7,69 Mg. Gärten, 372,28 Mg. Wiesen, 511,98 Mg. Weiden, 452,94 Mg. Waldung, 410,66 Mg. Wasserstücke, den Patziger See enthaltend, 2910,81 Mg., die mit Thlr. 66. 28. 10 Grundsteüer behaftet sind, 1,35 Mg. steüerfreies Land. Ertraglos sind 35,45 Mg. und Hof- und Baustellen nehmen 10,43 Mg. ein. Die 97 Einwohner entrichten 49 Thlr. Klassensteüer. Der Ort ist nach Zebin eingepfarrt und nach Dramin eingeschult. Pätzke, wie der Ort in der Hufen-Matrikel von 1628 heißt, ist ein altes Flemming-Lehn, der älteste Lehnbrief von 1566. Nach der Lehnsangabe vom 22 März 1791 gehörten zu diesem Gute 6 Bauern und 1 Kossat in Sager, 3 Bauern und 2 Kossaten in Jaßow und 1 Bauer in Witstok. Der Landrath Carl Bernhard Sigismund v. Fl. war Besitzer von Patzig, als die neüe Matrikel von 1828 abgefaßt wurde; seit 1835 ist es der Erblandmarschall Franz Wilhelm Carl v. Fl. zu Basentin.

Pemplow, Flemmingsches Lehn-Rittergut, 2 Mln. von Kamin gegen SO., unweit Benz, enthält 7 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 1. 16, und 6 steüerfreie Gebaüde, und zu seiner Feldmark . . . . 1806,4 Mg. davon 995,85 Mg. Ackerland fruchtbaren Bodens, der 32 Sgr. Ertrag gewährt, 2,6 Mg. Gärten, 180,28 Mg. Wiesen, 600,6 Mg. Weiden, und an steüerpflichtigen Grundstücken 1779,31 Mg., wovon Thlr. 118. 22. 6 zu erlegen sind. Die 96 Einwohner zahlen 20½ Thlr. Klassensteüer. Nach Benz eingepfarrt und eingeschult. Zur Zeit der Abfassung der Matrikel von 1828 war Franz Wilhelm Constantin v. Fl. Besitzer des Gutes; seit 1836 ist es der Erblandmarschall Franz Wilhelm Carl v. Fl. zu Basentin.

Plastichow, Gut, 1½ Mle. von Kamin gegen S., am rechten Ufer des Völzer Bachs, da, wo die Steinbahn nach Golnow denselben überschreitet, besteht aus 5 Wohnhaüsern, die mit Thlr. 3. 8 besteüert sind, und 9 steüerfreien Gebaüden, enthält 90 Einwohner, welche 19 Thlr. Klassensteüer zahlen, an Ackerland 1079,14 Mg. fruchtbaren Bodens, mit 32 Sgr. Ertrag, oder 8 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, an Gärten 4,27 Mg., an Wiesen 187 Mg., an Weiden 28,88 Mg., an Holzung, u. s. w. nichts, an steüerpflichtigen Liegenschaften 1241,87 Mg., von denen Thlr. 125. 24. 2 Grundsteüer zu erlegen sind; ertraglose 22,58 Mg., Hof- und Baustellen 6,49 Mg., ganze Feldmark . . . . 1270,94 Mg. Im Jahre 1864, als über das Vermögen des Besitzers von Plastichow, August Appel, der gemeine Concurs eröffnet worden war, wurde der Werth des Gutes gerichtlich zu 92050 Thlr. abgeschätzt. Dasselbe war früher ein Bauerdorf und bestand aus 2 Bauerhöfen, die zum Rittergute Schnatow gehörten, und aus 2 Bauerhöfen, zum Rittergute Garz gehörig, alle 4 im Narmaljahre 1804 in Besitz des Lieutenants Henning Ludwig Dionysius v. Blankenburg, und aus 2 Bauerhöfen, welche Pertinenz des Riterguts Swirsen waren, in Besitz des Reichsgrafen Christian Ludwig Wilhelm v. Wartensleben, jene vier Höfe ursprünglich alte Mellinsche, diese zwei alte Flemmingsche Lehne, sämmtlich seit längerer Zeit allodificirt. Außerdem besteht Plastichow oder Plastchow seit 1828 aus dem frühern Dompropsteilichen Forstrevier Stäwen (S. 268, 295), das längst abgeholzt und zu Acker gemacht ist. Bis zur Reorganisation der Gerichte im Jahre 1849 hatte das Gut seinen eigenen Patrimonial-Richter. Das Com-Patronat über die Kirche zu Görke, wohin das Gut eingepfarrt ist, steht dem Besitzer desselben auch heüte noch zu. Auch scheint die polizeiobrigkeitliche Gewalt auf dem Gute geruht zu haben, diese wird indessen in neüester Zeit von dem Besitzer des Gutes Schnatow geübt (S. 116). Eingeschult ist Plastichow nach Görke.

Poberow, Groß-, Kleistsches Lehn-Rittergut, und Dörfchen, 2¼ Mle. von Kamin gegen NO., an der Greifenberger Kreisgränze, ¼ Mle. von der Ostsee, hat 6 Wohn-, 1 gewerblicher Gebaüde, Windmühle, besteüert mit 5½ Thlr. und 10 steüerfreie Gebaüde, enthält in seiner . . . . 1731,91 Mg. großen Feldmark, außer der Gutsherrschaft noch 3 baüerliche Grundbesitzer, an Ackerland 802,08 Mg. mit nur 16 Sgr. Ertrag, an Gärten 2,45 Mg., an Wiesen 381,43 Mg., an Weiden 254,76 Mg., an Holzung 49,12 Mg., an Unland 209,99 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 1698,33 Mg., auf denen Thlr. 63. 26. 3 Grundsteüer haften, an steüerfreien 1,5 Mg. Die 71 Einwohner entrichten 36 Thlr. Einkommensteüer, 12½ Thlr. Klassensteüer, 4 Thlr. Gewerbesteüer, Thlr. 25. 17 Renten zur Rentenbank und Thlr. 7. 3 Renten zum Domainen-Amortisationsfonds. Außerdem haftet auf dem Gute ein Meliorationszins von Thlr. 6. 20 Sgr. wegen der, zur Verbesserung desselben vom König-Herzog Friedrich II im Jahre 1779 bewilligten 500 Thlr.

Poberow, Klein-, neües Dörfchen von 4 Wohnhaüsern und 9 steüerfreien Gebaüden, ist durch Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse von Poberow entstanden, indem der Gutsbesitzer Rickmann 4 von den in diesem Dorfe befindlichen baüerlichen Wirthen nach einem abgesonderten, an der Feldgränze mit Baldebus gelegenen, Theil der Feldmark Poberow translocirt und die Gebaüde für dieselben hier aufgerichtet hat. Dies ist 1820 und 1821 geschehen. Die Anlage hat den Namen Klein-Poberow erhalten, was durch Ministerial-Rescript vom 26 Juni 1821 genehmigt worden ist. Seit der Zeit nennt man das alte Poberow Groß-Poberow.

Von diesem ist das neüe Dörfchen $^1/_4$ Mle. gegen SW. entfernt. Es liegt 50 Ruthen von der oben erwähnten Feldgränze und 20 Ruthen von der Südseite der, von Kamin über Poberow nach Treptow a. d. R. führenden Landstraße. Die Einwohnerzahl beträgt 23 Seelen. Es sind jetzt 5 Grundbesitzer in der . . . 239,6 Mg. großen Feldmark, welche 114,42 Mg. Ackerland von weit besserm Boden enthält als die Gutsfelder besitzen, da er 24 Sgr. Ertrag gewährt, an Wiesen sind 22,96 Mg., an Weiden 66,25 Mg., an Holzung 21,26 Mg. vorhanden; von 224,89 Mg. werden Thlr. 12. 13 Grundsteüer entrichtet, an Gebaüdesteüer Thlr. 1. 26., die Klassensteüer beträgt $25^1/_2$ Thlr., die Gewerbesteüer 2 Thlr., die Rentenbank-Renten belaufen sich auf Thlr. 33. 25 Sgr. Beide Poberow sind in die Mutterkirche Hof, Greifenberger Kreises, eingepfarrt. Die Schule ist in Gr. Poberow; ihr Collator der dortige Gutsherr; Frequenz 36 Kinder. Lehrer-Einkommen 100 Thlr.

Poberow ist ein altes Kleisten-Lehn, das im Jahre 1628 dem hier wohnenden Jürgen Kleist gehörte. Tessen Christian v. Kl. erbte es von seinem Vetter Balzer Eggert v. Kl. und hinterließ es seinen Lehnsfolgern Thessen Erdmann v. Kl. und dessen Bruder Friedrich Wilhelm, welche sich am 12 Juli 1706 dahin verglichen, daß es dem ersten durch das Loos zufiel. Von diesem kam das Gut an dessen Sohn Bogislaw Heinrich, und nach dessen Ableben zuerst an dessen ältesten Bruder Daniel Friedrich, und nachher an den jüngsten, den Hauptmann Anton Georg v. Kl., von dessen Wittwe zweiter Ehe, Juliane Elisabeth, geb. v. Köller, dieses Gut nach dem Contracte vom 10 August 1779 und dessen Anhang vom 11 September 1779 für 9000 Thlr. dem Lieutenant Caspar Friedrich Wilhelm v. Paris verkauft, von diesem aber nach drei rechtskräftigen Erkenntnissen vom 18 Juli und 21 November 1788 und 8 April 1789 durch den Landrath Johann Joachim v. Kl, für 8000 Thlr. an sein Geschlecht zurückgekauft wurde. Nach des Landraths Tode fiel das Gut seinem Neffen, dem Rittmeister Otto Joachim Bernd Heinrich v. K., als nächsten Agnaten, zu, nachdem ihm seine Brüder ihre Lehnrechte an dem Gute am 19 und 20 Juni 1789 abgetreten hatten. Der Rittmeister veraüßerte zuerst die zum Gute gehörige Windmühle am 4 September 1801 dem Mühlenmeister David Weinkauf zu Erbpachtrechten gegen ein Erbstandsgeld von 781 Thlr. 18 Gr., einen Naturalien-Canon von 48 Sch. Roggen und 10 Stück gute Gänse, und einige Reservate; dann aber das ganze Gut Poberow, mittelst Vertrages vom 3 Februar 1803 für 21.500 Thlr. zum erblichen Eigenthum an Daniel Gottfried Rieckmann, nachdem der König die Genehmigung zu diesem Verkauf an einen Bürgersmann mittelst Cabinets-Erlasses vom 14 Juni 1802, und Hof-Rescripts vom 17 Februar 1803, ertheilt hatte. Nach des Kaüfers Ableben trat sein Sohn Carl David Gottlieb R. in den Besitz des Gutes und erhielt seinen Platz in der Matrikel von 1828, und diesem ist im Jahre 1849 der Enkel des Kaüfers, Herm. R., gefolgt, in dessen Familie sich das Gut 66 Jahre befindet.

Prälank, Vorwerk von Trebenow, s. diesen Artikel.

Pribernow, Kreistagsberechtigtes Rittergut, $3^1/_2$ Mle. von Kamin gegen S., an der Straße nach Golnow, mit dem Dorfe gleichen Namens (S. 344) zusammenhangend, enthält mit dem dazu gehörigen, 400 Ruthen gegen SO. entfernten Vorwerke Heinrichshof, 8 Wohnhaüser, welche mit Thlr. 6. 6 besteüert sind, und 10 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . . 3476,7 Mg. davon an Ackerland 1798,07 Mg. mit 19 Sgr. Ertrag, an Gärten 6,29 Mg., an Wiesen 408,67 Mg., an Hütungen 134,77 Mg., an Waldung 721,38 Mg., an Wasserstücken 358,92 Mg., den nach dem Orte genannten See enthaltend, an steüerpflichtigen Liegenschaften 3428,1 Mg., wovon Thlr. 144. 18. 8 Grundsteüer entrichtet

werden. Das Gut hat 85, das Vorwerk 53 Einwohner. An Einkommensteüer sind 48 Thlr. und an Klassensteüer 39 Thlr. zu zahlen. Das Gut Pribernow, das zur Kirche und Schule in Pribernow-Dorf gehört, war ehedem ein Domainen-Vorwerk des Amtes Gülzow, mit welchem ein Areal von 1570 Mg. 46 Ruth. verbunden war. In den Tagen der Königsnoth wurde dieses Vorwerk am 10 October 1811, bestätigt den 28 Februar 1812 veraüßert. Die Berechtiguug auf Kreistagen viritim zu erscheinen, erhielt der Besitzer Johann Jakob Boy im Jahre 1828. Dessen Nachfolger im Besitz war 1845 Heinrich Wilhelm Ferdinand Lobedan, der im Jahre nachher das, nach dem ersten seiner Vornamen genannte Vorwerk Heinrichshof angelegt hat. Die Gebaüde liegen auf der Ostseite der Kantreker Straße, gegen NW. ist der Schwarze Berg, östlich der Koller Berg. Es gehören zum Vorwerk 900 Mg. Roggenboden. Der Name der neüen Ansiedlung ist durch Regierungs-Verfügung vom 18 October 1847 genehmigt worden. Im Jahre 1865 ist das Gut an den jetzigen Besitzer, August Hempel, übergegangen.

Radak, auch Radank genannt, großes Dorf, 1¹/₄ Mle. von Kamin gegen NNO., ¹/₄ Mle. von Fritzow und eben so weit vom Ostseestrande, mit 276 Einw., enthält 42 Wohn- und 2 gewerbl. Gebaüde, die mit Thlr. 19. 3 besteüert sind, so wie 63 steüerfreie Geb., an Ackerland 1217,19 Mg., mit 23 Sgr. Ertrag, was gegen den Ertrag der benachbarten Feldmark von Fritzow-Dorf um 15 Sgr. zurücksteht, an Gärten 5,32 Mg., an Wiesen 132,62 Mg., an Weiden 289,66 Mg., an Holzung 450,47 Mg., an Unland 20,71 Mg. Mit Thlr, 100. 22 Sgr. besteüert sind 2135,61 Mg., steüerfrei sind 10,36 Mg. Schulland, ertraglos an Wegen ꝛc. sind 68,26 Mg., Hof- und Baustellen 19,11 Mg. Flächeninhalt der ganzen Feldmark, die 187 Besitzstücke und 40 Besitzer zählt, ... 2233,34 Mg. An Klassensteüer werden 795¹/₂ Thlr., an Gewerbesteüer 5 Thlr. entrichtet. Renten zur Rentenbank sind Thlr. 221. 23 Sgr., und zum Domainen-Amortisations-Fonds Thlr. 404. 21 Sgr. abzuführen. Letztere entspringen aus den sehr bedeütenden Natural-, auch einigen Geld-Hebungen, die dem Domkapitel und nachmals dem Domainen-Fiskus in diesem Dorfe zustanden (S. 261), und in Folge des Gesetzes von 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, durch Rentenbriefe ersetzt sind. Das hier bestandene Freischulzengut, welches dem Domkapitel gehörte, ist nach dessen Aufhebung verkauft worden (S. 285). Im Übrigen war das Dorf, bestehend aus 9 Vollbauer-, 3 Halbbauer- und 8 Kossatenhöfen, nebst 1 Pfarrbauer, Pertinenz des Ritterguts Fritzow, daher ein Afterlehn des Domkapitels, mit der die Familie Putkamer belehnt war (S. 377). Ehemals war in Radak ein adliches Ackerwerk, dessen Zubehörungen aber von dem Landrathe des Rummelsburger Kreises Georg Christian v. Putkamer nach der Mitte des 18 Jahrhunderts unter die hiesigen Wirthe vertheilt wurden. Radak ist in die Kirche zu Fritzow eingepfarrt. Die Schule, deren Collator der Gutsherr von Fritzow ist, hat gemeiniglich zwischen 40 und 45 Kinder zur Frequenz. Lehrers-Einkommen 110 Thlr. Von der nordwärts vom Derfe gelegenen Kiefernheide, die zwar schlechten Bestand hat, durch welche aber der Flugsand von den Dünen am Strande abgehalten wird, heißt es, daß darin zur Herbstzeit sehr viele Krammetsvögel in den Dohnen gefangen werden.

Rakit, Rittergut, 3¹/₂ Mle. von Kamin gegen S. z. O., an der Landstraße von Wolin nach Naugard, enthält mit dem dazu gehörigen, ¹/₄ Mle. südwärts entfernten Vorwerke Louisenhof, 16 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, besteüert mit Thlr. 7. 24, und 27 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 1789,54 Mg. mit nur

8 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gärten 14,99 Mg., an Wiesen 610,93 Mg., an Weiden 449,96, an Waldung 3350,81 Mg., mit 7 Sgr. Ertrag vom Mg., an Unland 1,1 Mg. Mit Thlr. 148. 29. 1 besteüert sind 6205,89 Mg., steüerfrei 11,44 Mg. Flächeninhalt der ganzen Feldmark, in der, außer dem Gutsherrn, noch 4 andere Besitzer angesessen sind, ... 6298,28 Mg. Das Gut Rakit hat 138, das Vorwerk Louisenhof 61 Einw. Klassensteüer 69½ Thlr., Gewerbesteüer 4 Thlr., Rentenbank-Renten Thlr. 34. 23. Zur Kirche in Pribernow eingepfarrt. Collator der Schule ist der Gutsherr. Sie hat 25 Kinder. Der 1867 interimistisch angestellte Lehrer hatte eine Remuneration von 85 Thlr. In allen Schulen der Parochie Pribernow wird von den Knaben geturnt, die Mädchen erhalten aber nicht Unterricht zu weiblichen Handarbeiten. — Rakit war ehemals ein altes Lehn des Köller-Geschlechts; die Allodification desselben wurde durch das Rescript vom 19 August 1735 dem Dompropste Bogislaw Henning v. Köller auf die beigebrachte Einwilligung seiner Vettern ertheilt, und obgleich hiernächst der Königl. Dänische General der Infanterie Georg Ludwig v. K. und dessen drei Brudersöhne diese Allodification, wie schon in früheren Artikeln erwähnt, anfochten, auch ihre Lehnrechte auf einen Theil der von dem Dompropste v. K. besessenen und allodificirten Güter rechtskräftig erstritten hatten, so haben sie doch durch den Vergleich vom 30 December 1783 gegen ein Abstandsgeld von 2500 Thlr. allen Lehnsansprüchen an dieses Gut gänzlich entsagt. Es kam dasselbe nebst den Gütern Swanteshagen, Sigelkow und Beverdiek von dem Dompropst v. K. durch Erbschaft an den Sohn seiner Schwestertochter, den Lieutenant Bogislaw Ernst v. Wedel. nach dessen Tode Rakit und die ebengenannten drei Güter nach dem Vergleiche vom 8 März 1756 für 34.600 Thlr. seinem Bruder, dem Hauptmann Friedrich Wilhelm v. W. überlassen wurden, welcher das Gut Rakit am 9 August 1762 für 7000 Thlr. erblich dem Kammer-Sekretair Johann Friedrich Neümann verkaufte. Nachdem aber hierauf die Gattin des Amtmanns Wendland, Marie Louise, geb. v. Podewils, durch die Rechtssprüche vom 11 Mai 1763, 1 August 1764 und 25 Januar 1765 zur Einlösung dieses Gutes war verstattet worden, und es am 15 April 1766 in Besitz genommen hatte, wurde es von derselben mit Genehmigung des Königs am 18 November 1769 für 9500 Thlr. erblich dem Administrator Samuel Gottlieb Löper, von diesem am 10 März 1778 für 11.000 Thlr. dem Lieutenant Carl Ludwig v. Plötz, und von dessen Wittwe Barbara Catharina, geb. v. Brüsewitz, nach dem am 11/12 November 1795 geschlosseuen Contract, für 17.000 Thlr. erblich dem Hauptmann Caspar Magnus Heinrich v. Brüsewitz, verkauft. Derselbe war im Normaljahre 1804 Besitzer von Rakit, nicht aber mehr 1828, denn in der neüen Matrikel stand der General-Landschaftsrath Friedrich Wilhelm Eggard v. Plötz, der das Gut seit 1826 besaß. Diesem folgten seine Erben, die Geschwister v. Pl., und diesen im Jahre 1863 der gegenwärtige Besitzer, General-Landschaftsrath Carl v. Plötz auf Stuchow.

Narvin a, Rittergut, 1 Mle. von Kamin gegen SO. an der Kreisstraße nach Gülzow, enthält 5 mit Thlr. 2. 24 besteüerte Wohnhaüser und 12 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 551,32 Mg. mit 19 Sgr. Ertrag, kein Gartenland, 39,76 Mg. Wiesen, 46,6 Mg. Weiden, 31,44 Mg. Holzung, im Ganzen 969,44 Mg. mit Thlr. 58. 10. 10 besteüerte Grundstücke, an ertraglosen 18,63 Mg. Hof- und Baustellen 8,28 Mg. Größe der Feldmark . . . . 997,13 Mg. 71 Einwohner. Einkommensteüer 30 Thlr., Klassensteüer 13½ Thlr., Gewerbesteüer 3 Thlr., Domainen-Renten Thlr. 11. 22 Sgr. Narvin a war nach dem Lehnbriefe vom 16 April 1605 ein Zastrowsches Lehn. Dieser Theil von N., bestehend aus

2½ Bauerhöfen, wurde von Joachim Caspar v. Zastrow am 12 März 1679 für 833 fl. erblich mit landesherrlicher Genehmigung vom 8 November 1687, dem Steffen v. Brüsewitz überlassen und von dem Lieutenant Carl Gustav v. Br., welchem dieses Gut bei dem brüderlichen Theilungsvergleiche vom 12 December 1737 für 1500 fl. zugefallen war, am 5 April 1742 für 1300 fl. erblich an Georg Christoph v. Wacholz verkauft. Von diesem kam N. a nach dem Rechtsspruche vom 19 Mai 1773 und dem vorhergegangenen Vergleiche vom 15 Juli 1767 durch Erbschaft an die Schmelingschen Kinder, und wurde von den Vormündern derselben am 31 März 1774 für 800 Thlr. erblich dem Arrhendator Christian Neümann, von dessen Erben am 3 Juli 1783 für 1400 Thlr. der Wittwe des Predigers Popelius, geb. Lietzmann, von deren Erben am 23 August 1786 für 1600 Thlr. erblich der Wittwe Sophia Eleonore v. Mellin, geb. v. Zastrow, von dieser am 12 Februar 1795 für 3700 Thlr. dem Oberstlieutenant Otto Georg Bernd Carl v. Werner und von diesem, nach der, durch das Rescript vom 23 December 1799 ertheilten Genehmigung, am 21 Juni 1800 für 5120 Thlr., auf 25 Jahre von Marien 1800 bis dahin 1825 dem Eigengenthümer Christian Knoll verkauft, der auch im Normaljahre 1804 Pfandgesessener war. Die Einlösung des Guts hat nicht Statt gefunden und so ist N. a im Besitz der Familie Knoll geblieben, von der Christian's Sohn, Johann Friedrich, in der Matrikel von 1828 seine Stelle fand; dessen Sohn Ferdinand Knoll ist seit 1842 Besitzer des Gutes; dieses befindet sich also 70 Jahre in der Familie Knoll.

Narvin b und **c**, zwei Rittergüter, seit 1856 unter Einem Besitzer vereinigt, schließen sich mit den Gebaüden unmittelbar an N. a an, bilden aber in wirthsaftlicher Beziehung ein Ganzes. Dazu gehören 5 Wohnhaüser, welche Thlr. 4. 14 Gebaüdesteüer zu erlegen haben, und 16 steüerfreie Baulichkeiten, 788,4 Mg. Ackerland, mit 17 Sgr. Ertrag, keine Gärten, 53,55 Mg. Wiesen, 76,6 Mg. Hütung, 26,73 Mg. Holzung, 949,54 Mg. mit Thlr. 50. 24. 11 besteüerte Grundstücke, 10,71 Mg. ertraglose, 7,89 Mg. Hof- und Baustellen; ganze Feldmark . . . . 963,14 Mg. 65 Einwohner. 15 Thlr. Klassensteüer Thlr. 10. 21 Domainen-Renten. — N. b bestand aus 2 Bauerhöfen, welche Flemmingsche Lehne waren und von Richard Heinrich von Flemming im Jahre 1732 für 566⅔ Thlr., mit lehnsherrlicher Genehmigung vom 3 December 1733, auf 30 Jahre wiederkaüflich an den obengenannten Georg Christoph v. Wacholz, und von diesem, nachdem solche nach Ablauf dieser Jahre nicht waren eingelöst worden, am 13 März 1769 an Johann Vollert verkauft wurden. N. c bestand ebenfalls aus 2 Bauerhöfen, welche von Franz v. Zastrow erbgesessen auf Stregow, im Anfange des 17 Jahrhunderts an Rüdiger Otto v. Flemming verkauft wurden, von diesem an seinen Brudersohn, den geheimen Rath und Hinterpommerschen Hofgerichts-Präsidenten, auch Dechant des Kaminer Domkapitels, Reichsgrafen Georg Caspar von Fl. kamen, von diesem aber am 22 Mai 1702 für 400 Thlr. wiederkaüflich auf 30 Jahre an Joachim Christian v. Brüsewitz verkauft, und nachdem solche nach Ablauf der Wiederkaufsjahre nicht waren eingelöst worden, von dem General-Lieutenant, Reichsgrafen Bogislaw Bodo v. Fl., dem Sohne des oben genannten geheimen Raths, nach dem Vergleiche vom 26 October 1731 für eine Zulage von 133⅓ Thlr. erblich dem Johann Christian v. Brüsewitz und dessen Ehegenossin Anna Sophia, geb. v. Briesen, überlassen, nach deren Ableben N. c den nachgelassenen Kindern, ihrer einzigen Tochter, Dorothea Sophia, der Ehegattin des David Gänz, und nach dem Theilungsvergleiche vom 9 Mai 1785 dem Johann Christian Gänz zufiel, der auch im Normaljahre 1804 die beiden Bauerhöfe besaß, von denen es in der Vasallentabelle irrthümlich hieß, sie seien schon seit 1732 wie-

verkäuflich an „Bürgerliche" veraüßert und würden ohne abliche Rechte besessen. Nichts destoweniger wurde dieser Gutstheil c, ebenso wie der Antheil b, in der Ritterguts-Matrikel von 1828, beide als selbständige Rittergüter aufgeführt, und zwar als Besitzer von R. b: Christoph Martin Steffenhagen, — zwischen dem und Vollert wol noch andere Besitzer gewesen sein werden, — als Besitzer von R. c Johann Gänz oder Genz. Dem Steffenhagen folgte die Wittwe Seefeldt, und dieser 1847: Theodor Ernst Wilhelm Elbe, auf den auch der Besitz von R. c übergegangen war. In beiden Gütern folgte 1856 Carl August Straßenburg, zu Parlow, und diesem 1865 seine Erben.

Außer den 6½ Bauerhöfen, welchen die heütigen 3 Rittergüter Narvin bilden, gab es in dem vormaligem Dorfe noch 2 Bauerhöfe, 1 Kossatenhof und eine Büdnerei, die zu dem Plötzschen Fideicommißgute Stregow gehörten. Narvin ist in Königsmühl eingepfarrt und eingeschult. Die Güter machen Einen Communal-Verband aus, in welchem die Polizei-Obrigkeit von dem Besitzer des Gutes a ausgeübt wird.

Ravenhorst, Lehn-Rittergut der Familie Lettow, 2¾ Mln. von Kamin gegen SO. an einem Nebenbach des Brendemühlschen Bachs, und unfern der Greifenberger Kreisgränze, enthält mit dem dazu gehörigen, nordöstlich vom Gute unmittelbar an der Kreisgränze gelegenen Heide-, Ringel- oder Rünzelskaten, 7 Wohnhaüser, die mit 3⅔ Thlr. besteüert sind, und 13 steüerfreie Gebaüde; an Ackerland 650,54 Mg. fruchtbaren Bodens, der 30 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewährt, 2,74 Mg. Gärten, an Wiesen 278,65 Mg., an Weiden 357,84 Mg., an Waldüng 991,76 Mg. mit 8 Sgr., oder dem Kreisdurchschnitts-Ertrage der Holzungen, an steüerpflichtigen Grundstücken 2281,33 Mg., die mit Thlr. 109. —. 7 Steüer behaftet sind; Größe der ganzen Feldmark . . . . 2316,38 Mg. 66 Einwohner auf dem Gute, 6 Einwohner im Katen. Klassensteüer 33 Thlr. Unmittelbar im Zusammenhange mit dem Gute ist —

Ravenhorst, Dorf, enthaltend 11 Wohnhaüser, mit Thlr. 7. 12 besteüert, und 11 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 298,23 Mg., mit 24 Sgr. Ertrag, an Wiesen 72,35 Mg., an Weiden 225,97 Mg., an Holzung 89,74 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 677,23 Mg., worauf Thlr. 31. 4. 9 Steüer haften, an steüerfreien 9,06 Mg. Schulland, Größe der ganzen Feldmark, worin 6 Bauern, 1 Kossat, überhaupt 11 Grundeigenthümer mit 28 Besitzstücken angesessen sind. 726,12 Mg. Zahl der Einwohner 118, von denen 72 Thlr. Klassensteüer und 44 Thlr. Renten zur Rentenbank zu eutrichten sind. Gut und Dorf sind in die Gülzower Filialkirche Henkenhagen eingepfarrt. Die Gutsherrschaft ist Collator der Schulstelle, deren Einkommen auf 110 Thlr. berechnet ist, incl. ⅓ Emeritengehalts. Frequenz der Schule 38—40 Kinder. Ravenhorst war ehedem ein Edlingsches Lehn. Die Anwartschaft auf dasselbe und andere Edlingsche Lehne erhielt durch Kabinets-Erlaß vom 7 September 1765 der Oberst-Lieutenant, nachmalige General-Major, Heinrich Wilhelm v. Lettow, und wurde auf den Fall seines Todes durch das Rescript vom 3 Mai 1775 auf dessen Bruder, den Landjäger Johann Friedrich v. L. zu Königsthal in der Grafschaft Hohenstein, und dessen männliche Lehnsdescendenz ausgedehnt, auch von dem Könige Friedrich Wilhelm II am 13 October 1786 bestätigt. Nach dem ohne lehnsfähige Nachkommenschaft erfolgten Tode des Kammerherrn Ägidius Carl Betnhard v. Edling, fiel Ravenhorst, mit den übrigen Edlingschen Gütern — man vergl. deu Artikel Ribekart im Greifenbergschen Kreise — an den General-Major v. Lettow. Nach dessen Ableben besaß, zufolge testamentarischer Verordnung vom 10 August 1793, sein Neffe, der Rittmeister Adam Carl von L. das Gut Raven-

horst, so auch, als Major a. D., und ohne männliche Nachkommenschaft im Normaljahre 1804. In der Matrikel von 1828 wurden Lettowsche Minorennen als Besitzer von R. eingetragen, einige von ihnen, ohne Angabe des Vornamen, bezeichnen die Matrikular-Nachrichten in der Folge als seßhaft zu R., dann die Erben von Ferdinand v. L. zu Ribekart, und darauf seit 1863 einer dieser Erben, aber wiederum ohne Nachweisung der Vornamen.

Reetz, Vorwerk von Martentin; s. diesen Artikel, S. 409.

Rekow, Rittergut und Fideicommiß-Gut der Familie v. Köller, $1^1/_2$ Mle. von Kamin gegen S., am linken Ufer des Völzer Bachs, da, wo die Kunststraße nach Parlowkrug, Golnow und Wolin denselben überschreitet, dem Dorfe Plastichow gerade gegenüber, enthält mit dem dazu gehörigen, im Jahre 1825, auf kultivirtem Hütungs-Terrain erbauten und genau in der Richtung von Rekow und Wonneburg gelegenen Vorwerke Louisenhof, — dessen Name durch Regierungs-Verfügung vom 30 Juni 1825 genehmigt worden ist, — 18 Wohnhaüser, die mit Thlr. 9. 12 besteüert sind, und 28 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 1608,46 Mg., mit 38 Sgr. Reinertrag, folglich mit sehr fruchtbarem Boden, an Gärten 6,43 Mg., an Wiesen 694,74 Mg., an Weiden 264,36 Mg., an Holzung 327,73 Mg., mit Thlr. 248. 26. 11 besteüert sind 2.900,82 Mg., steüerfrei 0,9 Mg., ertraglos 68,77 Mg., Hof- und Baustellen 34,77 Mg., Flächeninhalt der ganzen Feldmark . . . . 3005,26 Mg. Zahl der Einwohner im Gute 195, im Vorwerke 9. Einkommensteüer 30 Thlr., Klassensteüer $24^1/_2$ Thlr., Gewerbesteüer 19 Thlr.

Rekow, Dorf, hat 9 Wohnhaüser, und 2 gewerbl. Gebaüde, mit Thlr. 8. 2 besteüert, und 26 steüerfreie Gebaüde. Ehedem 5 Bauern, 2 Halbbauern, 13 Kossaten; die Feldmark, in der 11 Besitzer mit 39 Besitzstücken angesessen sind, begreift 658,07 Mg. Davon an Ackerland 427,21 Mg. mit 23 Sgr. Ertrag, an Wiesen 62,94 Mg., an Weiden 120,04 Mg., an Holzuug 5,58 Mg., an Wasserstücken 3,12 Mg. Mit Thlr. 39. 20. 10 Steüer behaftet sind 607,91 Mg., steüerfrei sind 11,74 Mg. Zahl der Einwohner 75. Klassensteüer 81 Thlr. Gewerbesteüer 24 Thlr. Renten zur Rentenbank Thlr. 127. 8 Sgr. Gut, Vorwerk und Dorf sind in die Doberpoler Tochterkirche von Görke eingepfarrt. Die Rekower Schule, zu der der Lehrer vom Gutsherrn berufen wird, pflegt von 50—55 Kindern besucht zu werden, mit Einschluß der Kinder vom Doberpoler Vorwerk Wonneburg, die hier eingeschult sind. Lehrers Einkommen 100 Thlr.

Rekow ist ein altes Köllersches Lehn, von dem die daselbst angesessenen Mitglieder des Geschlechts Kolre, in Gemeinschaft mit Dietrik Kolre to Doberpol, bei der Musterung von 1523 drei Pferde zu gestellen hatten (S. 371). Der älteste bekannte Lehubrief ist jedoch vom 16 December 1665. Das Gut bestand sonst aus 4 Antheilen, die verschiedenen Mitgliedern der Familie gehörten, seit dem Schluß des 18 Jahrhunderts aber in Einer Hand vereinigt sind. Der Lieutenant Matthias Friedrich v. K. bekam nach dem Tode seines gleichnamigen Vaters einen Theil von R. a nach dem Theilungsvergleiche vom 18 März 1712 für 6850 fl., und nachdem er einen andern Theil am 2 September 1732 für 7020 fl. auf 36 Jahre von dem Hauptmann Albrecht Friedrich v. K. gekauft hatte, hinterließ er ganz R. a seinen Lehnsnachfolgern, welche sich am 31 Januar 1766 dahin verglichen, daß es den beiden Brüdern, den Lieutenants Albrecht Ludwig und Friedrich Wilhelm v. K. zufiel, und nach dem Vergleiche derselben vom 29 Juni 1781 dem ersten für 9000 Thlr.

überlassen wurde. Einige Bauerhöfe in Doberpole, welche ehemals zu R. a gehörten, wurden von den beiden Brüdern, den Obersten Friedrich August und Friedrich Georg v. K. in der Licitation erstanden und mit den Mühlenpächten zum Gute Görke gelegt. — R. b kam nach dem Tode des Franz Ernst v. K., zufolge des Theilungsvergleichs seiner Söhne vom 23 November 1742 für 6880 fl. an den Lieutenant Joachim Friedrich v. K., und — R. c für 2200 fl. an den Lieutenant Franz Ludwig v. K., welchem auch nach dem Tode des Lieutenants Joachim Friedrich v. K., das von ihm und seinem Bruder, dem Hauptmanne Ernst Matthias v. K., geerbte Gut R b, nach der mit demselben am 2 Juli 1767 vorgenommmenen Auseinandersetzung für 4866²/₃ Thlr. durch das Loos zufiel. — R. d kam mit seinen Zubehörungen in Doberpole, Grünhof und Wonneburg nach dem Tode des Erdmann Friedrich v. K. an seine Söhne, Erdmann Friedrich, den Hauptmann und nachmaligen Major Heinrich Albrecht, und den Lieutenant Carl Wilhelm v. K., und nach dem Theilungsvergleich derselben vom 15 October 1743 für 7175 fl. = Thlr. 4783. 17. 4 Pf. an den ersten, und nachdem dieser und der jüngste Bruder verstorben waren, an den mittlern, den Major Heinrich Albrecht v. K., nach dessen am 14 Februar 1761 erfolgten Tode R. d mit den oben erwähnten Pertinentien, wie auch dem Acker in der Bussentiner Feldmark, dem nächsten Lehnsvettern Zabel Ludwig v. K. zufiel, und von demselben, nach dem Vergleiche mit Heinrich Albrechts v. K. Wittwe, Juliane Elisabeth, geb. v. Köller, vom 12 März 1762, worin er sich die Succession mit Vorbehalt des Heergewettes begab, für 4000 Thlr. seinem Vetter, dem Lieutenant Franz Ludwig v. K. überlassen wurde. Nachdem derselbe und sein Bruder, der Hauptmann Ernst Matthias v. K. gestorben waren, und keine Leibeserben hinterlassen hatten, kamen R. b, c, d an ihre Lehnserben, die 3 Brüder, den Kammerpräsidenten Hans Alexander Georg Friedrich v. K. den Oberforstmeister Albrecht Julius Karl Ludwig und den Hauptmann Maximilian Friedrich v. K., welchen ihr Oheim, der dänische General der Infanterie, Georg Ludwig v. K.-Banner, wie schon einige Mal erwähnt, sein Successionsrecht in den Pommerschen Gütern des Köller-Geschlechts gänzlich abgetreten hatte, an die beiden Brüder Albrecht Ludwig und den Major Friedrich Wilhelm v. K. Diese verglichen sich, nach der über diesen Lehnsanfall zwischen ihnen bereits am 20 April 1791 getroffenen Vereinbarung am 31 März 1800 also, daß die drei Gutsantheile R. b, c, d für deren, zusammen auf Höhe von 11.666²/₃ Thlr. verglichenen Werth, den oben zuletzt genannten beiden Brüdern v. K. und nach dem Vergleiche derselben, vom 20 August 1800 für den, in runder Summe zu 12.000 Thlr. angenommenen Werth, dem ersten, Albrecht Ludwig v. K. allein zufielen. Derselbe besaß, wie oben gesagt, auch den Gutsantheil R. a bereits seit 1781, demnach das ganze Gut Rekow. Er hatte 11 Jahre als Lieutenant bei der Garde zu Potsdam gedient, und lebte im Normaljahre 1804, 58 Jahre alt, in Stettin, indem er das Gut durch einen Pächter bewirthschaften ließ. In damaliger Zeit war es noch wenig Sitte, daß der adliche Besitzer eines Gutes den Landbau selber trieb; es ist nicht standesgemäß, hieß es, den Pflug zu führen, ist Sache des Bauers. Darüber haben sich die Ansichten gründlich verändert, zum Heil der besitzenden Familien, zum Wohle der Standesgenossen, der Volks- der Staatswirthschaft. Ist doch die Landwirthschaft das nobleste, aber auch in unsern Tagen das schwierigste Gewerbe. Bei Abfassung der Matrikel von 1828, lebte Albrecht Ludwig v. K. noch, ein Greis von 82 Jahren, zugleich Besitzer von Moratz a (S. 412). Im Jahre 1819 sind beide Güter zu einem Fideicommiß der Familie v. Köller gemacht worden. Seit 1859 ist der General-Landschafts-Director Ernst Matthias v. K., auf Kantrek, Besitzer auch von Rekow. Wegen der reichen Schul-Stiftung,

deren sich die Gutsleüte und die Einwohner des Dorfs Rekow durch die Milde zweier Söhne des Köllerschen Hauses zu erfreüen haben, vergl. man den Artikel Görke, S. 383, 384.

Retzenhagen, Schäferei von Hagen-Gut, mit 76 Einwohner, S. 384.

Ribertow, im 16 Jahrhundert Rupperstow genannt, Rittergut, theils Lehn, theils Allodium, 1 Mle.[137]) von Kamin gegen SSW. am Unterlauf des Klein-Wekowerbachs, der sich, mit dem Völzerbach vereinigt, 1/2 Mle. von hier in die Madebucht ergießt, enthält 9 Wohn-, und 1 gewerbliches Gebaüde, besteüert mit 5. 28, und 18 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 1014,11 Mg. mit 26 Sgr. Ertrag, an Gärten 3,36 Mg., an Wiesen 828,18 Mg., an Hütung 475,94 Mg., an Holz u. s. w. Nichts, an grundsteüerpflichtigen Liegenschaften 2312,06 Mg., besteüert mit 120. 19. 1 Pf., an steüerfreien 9,53 Mg., an ertraglosen 32,3 Mg., an Hof- und Baustellen 17,97 Mg., ganze Feldmark . . . . 2371,76 Mg. Zahl der Einwohner 111. Klassensteüer 53 Thlr., Gewerbesteüer 4 Thlr. Außer dem Gutsherrn ist der Windmüller in der Feldmark angesessen. Ehedem bestanden hier noch 3 Ganz-, 3 Halbbauer- und 2 Kossatenhöfe; sie sind alle eingegangen und die dazu gehörig gewesenen Ländereien mit den Gutsfeldern vereinigt worden. Auch gab es hier ehedem, bis in das laufende Jahrhundert hinein, eine Kapelle, in welcher der Prediger zu Zebin, wohin das Gut eingepfarrt ist, von Zeit zu Zeit Gottesdienst hielt. Auch diese Kapelle ist mit den baüerlichen Wirthschaften verschwunden. Die schulpflichtigen Kinder in Ribertow gehen nach Dramin zur Schule. Das Gut war Lehn der Familie Zastrow, wurde dann eine Flemmingsche Besitzung, die mit Zebin fast immer in Zusammenhang gestanden hat. Jetziger Besitzer seit 1835 ist der Erblandmarschall Franz Wilhelm Carl v. Fl. auf Basentin.

Ribitz a, Lehn-Rittergut der Familie Brockhusen, 1 1/2 Mle. von Kamin gegen NO., kaum 1/4 Mle. von Groß-Justin und 3/8 Mln. vom Ostseestrande, enthält 5 Wohnhaüser, die mit Thlr. 4. 8 Gebaüdesteüer belegt sind, und 7 steüerfreie Gebaüde, 65 Einwohner. Die Feldmark begreift . . . . . . 544,63 Mg. bestehend aus 343,97 Mg. Ackerland fruchtbaren Bodens, der 39 Sgr. Reinertrag vom Mg. gibt, 5,09 Mg. Gärten, 160,49 Mg. ergiebige Wiesen, mit 28 Sgr. Heü-Ertrag, keiner Hütung, 27,68 Mg. dürftiger Holzung, 537,23 Mg. steüerpflichtiger Grundstücke, auf denen eine Steüer von Thlr. 59. 1. 9 haftet. Ertraglos sind 5,68 Mg., Hof- und Baustellen 1,72 Mg. An Klassensteüer sind 39 1/2 Thlr. zu erlegen.

Das alte Brockhusensche Lehn Ribitz zerfiel schon im Anfange des 17 Jahrhunderts in 2 Antheile. Im Jahre 1628 besaß Michel Bruckhusen in R. a 1 1/2 Hufen und 2 1/2 Kossaten. Ein Jahrhundert nachher gehörten 3 Halbbauern in Baldebus und 1 Vollbauer in Groß-Justin zu diesem Gutsantheile. In diesem Zustande wurde R. a vom Rittmeister Anton Joachim v. Br., dem Matthias Georg v. Br. am 22 März 1728 für 10250 fl. = 6853 1/3 Thlr. erblich, doch mit Vorbehalt der gesammten Hand- und der Lehnsfolge, seinem jüngern Bruder, verkauft, und kam hierauf im April 1757 an dessen nachgelassene Söhne, Anton Gerhard Adam und Gotthilf Joachim Georg v. Br., und nach dem Theilungsvergleiche derselben mit ihrer Mutter und ihren vier Schwestern vom 27 November 1765 und 28 März

137) Die auf S. 116 angegebene Entfernung, welche aus der v. Köllerschen Statistik entlehnt ist, beruht offenbar auf einem Schreibfehler.

1769 für $6833\frac{1}{3}$ Thlr. an den zuletzt genannten, nach dessen Ableben R. a, mit seinen Zubehörungen in Baldebus und Gr.-Justin, seinem einzigen Sohne Gotthilf Friedrich Erdmann v. Br., zufolge Vergleichs mit seiner Mutter und Schwester vom 16 December 1799 für den nach der Lehnstoxe zu Thlr. 6283. 7. $11\frac{1}{4}$ Pf. bestimmten Werth zufiel. Nicht allein im Normaljahre 1804 war er Lehnsträger von R. a, sondern auch im Jahre 1828, bei Aufstellung der neüen Matrikel, in der ihm sein Platz angewiesen wurde. Theodor Leo Aurel v. Br. hat dieses Gut laut gerichtlichen Kaufvertrages vom 27 September 1836, und dessen Nachfolgers vom 20 Mai 1837 von seinem Vater, † 10 März 1865, nebst dem auf dem Gute befindlichen todten und lebenden Inventar für 11340 Thlr. erworben; eingetragen vi decr. vom 27 December 1837.

Riebitz b, gleichfalls Lehn-Rittergut der Familie v. Brockhusen, im unmittelbaren Anschluß an das vorige, hat 7 Wohnhaüser, mit Thlr. 6. 26 besteüert, und 8 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland $578,_{41}$ Mg. von nicht ganz so unfruchtbaren Boden, als R. a, an Gärten $3,_{29}$ Mg., an Wiesen $170,_{48}$ Mg. mit 41 Sgr. Ertrag, an Weiden $231,_{5}$ Mg., an Holzung $43,_{08}$ Mg. Steüerpflichtig sind $1026,_{76}$ Mg., besteüert mit Thlr. 93. 14. 6. Ertraglos $24,_{09}$ Mg., Hof- und Baustellen $5,_{32}$ Mg. Ganze Feldmark . . . . $1056,_{17}$ Mg. 105 Einwohner. Einkommensteüer 72 Thlr. Klassensteüer $36\frac{1}{2}$ Thlr. und 2 Thlr. Gewerbesteüer.

Nach der Hufen-Matrikel von 1628 gehörten zu R. b, damals im Besitz des Thonnings Br. nach anderer Angabe Thomas Br., $8\frac{1}{2}$ Hufen, 2 Kossaten, Krug, Schäferei. Das Gut kam, mit einem dazu gehörigen Bauerhofe in Baldebus, von dem Hauptmann Balthasar Henning v. Br., nach dem Vergleiche vom 5 August 1726 für 6000 Thlr. an seinen jüngsten Sohn, den Lieutenant Joachim Georg, welcher wegen seines hohen Alters von 80 Jahren am 9 December 1776 seine beiden Söhne — er hatte deren vier, von denen zwei schon todt waren — über das Gut nebst Bauerhof in Baldebus kaveln ließ, so daß es dem jüngsten, dem Lieutenant Carl Ferdinand v. Br., damals 30 Jahre alt, zufiel. Er stand in der Vasallen-Tabelle von 1804 und wurde auch 1828, nunmehr 72 Jahre alt, in der neüen Matrikel eingetragen. Nach seinem Tode folgte ihm sein Sohn, der Major im 14 Infanterie-Regiment Friedrich Sigismund Ferdinand v. Br., und diesem der Sohn, jetziger Besitzer, Emil v. Br. im Jahre 1848.

Beide Güter Ribitz sind zur Mutterkirche in Groß-Justin eingepfarrt Eben dahin gehen auch die schulpflichtigen Kinder zur Schule und nicht mehr, wie früherhin, nach Zoldekow (S. 123).

Ringelkaten, gleichbedeütend mit Heidekaten, Etablissement bei Ravenhorst; s. S. 426.

Rißnow a und **b**, zwei Rittergüter, zu Einem vereinigt, $3\frac{1}{2}$ Mle. von Kamin gegen S. z. W., $1\frac{3}{8}$ Mln. von Wolin gegen S. z. O., am Klein-Wekower Bach, enthält mit dem dazu gehörigen, $\frac{1}{2}$ Mle. gegen S. entfernten Vorwerke Elis, 22 Wohnhaüser, von denen Thlr. 12. 26 Gebaüdesteüer zu erlegen sind, und 22 steüerfreie Gebaüde. Das Gut hat 194, das Vorwerk 6 Einwohner. Die Feldmark begreift . . . . $7548,_{69}$ Mg., davon an Ackerland $2593,_{65}$ Mg. des dürftigsten Bodens, da er nur 11 Sgr. Ertrag gewährt, an Gärten $5,_{83}$ Mg., an Wiesen $831,_{79}$ Mg., an Weiden $841,_{06}$ Mg., an Waldung $2955,_{95}$ Mg., an Wasserstücken $92,_{61}$ Mg., an Öbland $55,_{14}$ Mg., an

Unland 36,94 Mg. Von 7359,65 Mg. werden Thlr. 177. 26. 2 Grundsteüer gezahlt, steüerfrei sind 38,09 Mg. Außer der Gutsherrschaft sind in der Feldmark 13 Besitzer angesessen. An Klassensteüer werden 37½ Thlr., an Einkommensteüer 144 Thlr., an Gewerbesteüer 5 Thlr. gezahlt.

Rißnow, Kirchdorf, enthält 29 Wohnhaüser und 1 gewerbliches Gebaüde, bestehend in Wassermahl- und Schneidemühle, wovon Thlr. 8. 22 Gebaüdesteüer zu erlegen sind, und 49 steüerfreie Gebaüde, 331 Einwohner. Die Feldmark in 151 Besitzstücke eingetheilt uud 44 Besitzer enthaltend, darunter 6 Bauerhöfe, 4 Kossatenhöfe, das Mühlen-, das Schmiede- und das Krugwesen, so wie eine große Anzahl Büdner und Parcelisten. Die Feldmark begreift . . . . 846,67 Mg., nämlich 470,78 Mg. Ackerland unergiebigen Bodens von nur 9 Sgr. Ertrag, 111,66 Mg. Wiesen, 63,68 Mg. Weiden, 141,6 Mg. Holzung. Mit Thlr. 19. 8. 1 Grundsteüer belegt sind 784,46 Mg., steüerfrei 5,26 Mg. Ertraglos 34,3 Mg., Hof- und Baustellen 22,65 Mg. An Klassensteüer sind 138½ Thlr., an Gewerbesteüer 6 Thlr., an Rentenbank-Renten 99⅓ Thlr. zu erlegen.

Die Kirche, welche Filia der Alt-Sarnower Mater ist und den Gutsherrn zum Patrone hat, und in die außer dem Gute und Dorfe Rißnow nebst Elis, die Dörfer Jaßow b. W. und Medewitz und das Trebenower Vorwerk Prälank eingepfarrt sind, steht sammt den Pfarramtlichen Gebaüden und dem Küsterschulhause, auf dem Fundo des Ritterguts. Das Kirchengebaüde ist so gut wie neü, denn es wurde im Jahre 1857 von Grund aus neü gebaut, und am 19 März 1858 geweiht, die Pfarrgebaüde dagegen sind alt, aber noch brauchbar; der Prediger, der in Alt-Sarnow wohnt, hat sie vermiethet; ein Wittwenhaus ist nicht vorhanden; das Küsterhaus brannte 1855 ab und ist neü gebaut. Die Kirche besitzt zwei Wiesen: den großen Zeidlitz mit 13½ Fuder Heü Ertrag und in 9 Kaveln verpachtet, und den kleinen Zeidlitz zu 8 Fuder Heü in 3 Kaveln verpachtet. Die Pachtzeit laüft von Urbani 1867 bis dahin 1873. Pachtzins Thlr. 127. 7 Sgr. Kapital-Vermögen besitzt die Kirche nicht, wol aber Schulden wegen des Neübaus, zu dem der Gutsherr Thlr. 824. 20. 10 vorschoß, welche am 1 Januar 1868 bis auf 450 Thlr. getilgt waren. Im Jahre 1867 hatte die Kirchenkasse eine Einnahme von Thlr. 260. 27. 9 und eine Ausgabe von Thlr. 165. 27. 11, daher Bestand Thlr. 94. 29. 10. Die Schule zu Rißnow, der auch die schulpflichtigen Kinder aus Elis und Prälank zugewiesen sind, wird durchschnittlich von 116 Kindern besucht, eine zu große Zahl für Einen Lehrer, der zugleich Organist und Küster ist; sein Einkommen ist, nach Abzug des Emeritendrittels, zu Thlr. 119. 27. 6 berechnet; Collator der Stelle ist die Gutsherrschaft von Rißnow. Die Schulkasse hatte im Jahre 1867 einen Bestand von Thlr. 7. 17 Sgr. Die Kasse der zum Kirchspiel Rißnow gehörigen Schule zu Medewitz (S. 343) hatte in demselben Jahre 28 Sgr. 6 Pf.; und die Jaßower (S. 360) Thlr. 1. 19. 3 Pf. Bestand. Letztere Schule besitzt 11 Thlr. in einem Kaminer Sparkassenbuch.

In der Musterrolle von 1523 führt Rißnow den Namen **Rispernow**. Es war ein Lehn von Joachim Zastrow, der mit Peter Zastrow zu Rupperstow, heüte Ribertow genannt, 4 Pferde zu gestellen hatte. Nach der Hufen-Matrikel von 1628 zerfiel Rißnow, wie der Ort nunmehr genannt wurde, in 3 Antheile, mit denen Peter, Hans und Reimer Zastrow, alle drei daselbst in abgesonderten Rittersitzen wohnhaft, belehnt waren. Später zerfiel R. in 2 Antheile, mit Ausnahme eines Bauer- und eines Kossatenhofes, die beide zu dem Gute Lanke c gehörten. R. a. nebst 2 Halbbauerhöfen in Sarnow und 1 Bauerhofe in Lanke, war nun ein Flemming-Lehn, welches mittelst Rescripts vom 31 Januar 1772 allodificirt wurde.

Es kam von Joachim Heinrich v. Fl. an seinen Sohn Joachim Carl, nach dessen am 16 Juli 1776 erfolgten Ableben es seiner Wittwe Henriette Hedwig Ernestine, geb. v. Münchow, nach dem am 12/13 November 1777 mit ihren 2 Stieftöchtern und dem Curator ihrer 2 leiblichen Töchter geschlossenen Vergleich erblich überlassen wurde, nach ihrem Tode aber ihrer, nunmehr noch einzigen Tochter und Erbin, der verehelichten v. Seydlitz, Friederike Charlotte Dorothea Hypolita, geb. v. Flemming, zufiel, und bei der, auf Antrag des Curators ihrer minderjährigen Kinder, erfolgten freiwilligen Feilbietung durch den Bescheid vom 13 Mai 1805 für 19.200 Thlr., mit Königl. Genehmigung dem Eigenthümer Adam Friedrich Wegner zugeschlagen wurde. Dessen Erben wurden als Besitzer von R. a in der Ritterguts-Matrikel von 1828 eingetragen. Sie verkauften aber bald darauf an den Oberamtmann und Kreis-Deputirten August Ferdinant Krause, der im Jahre 1851 den jetzigen Besitzer Holtz zum Nachfolger gehabt hat. — R. b war, nebst 2 dazu gehörigen Bauerhöfen in Sarnow, nach wie vor ein Zastrowsches Lehn. Ein Theil desselben kam von Rolof v. Z. an seine Söhne Adam Moritz und Bogislaw Ernst und nach dem Vergleiche derselben vom 21 März 1735 an den ersten, nach dessen Tode aber an den zweiten, welcher die erwähnten 2 Sarnower Bauerhöfe am 28 Februar 1737 für 1030 fl. auf 30 Jahre dem Lieutenant Christoph Heinrich Kölling verkaufte, einen von Otto v. Z. am 20 April 1718 wiederkaüflich an Joachim Heinrich v. Flemming veräußerten Theil des Gutes R. b von demselben für 5400 fl. einlöste, und das ganze Gut R. b seinem einzigen Sohne Carl Ernst Erdmann v. Z. hinterließ, dessen Wittwe Anna Charlotte, geb. v. Grape, die 2 Bauerhöfe in Sarnow im Jahre 1780 für 870 Thlr. von Ernst Wilhelm Köllig, dem einzigen nachgelassenen Sohne des Lieutenants Christoph Heinrich K. einlöste, solche aber gleich darauf durch Vertrag vom 22 März 1780 für 866⅔ Thlr. auf 25 Jahre bis Marien 1805 dem Krugbesitzer Christian Friedrich Schley verkaufte. Nachdem hierauf die an R. b berechtigten Agnaten des Zastrowschen Geschlechts durch den Rechtsspruch vom 29 November 1782 waren präcludirt worden, wurde das Gut nebst den 2 Bauerhöfen in Sarnow völlig allodificirt, und darüber am 16 December 1782 ein Allodialbrief ertheilt. Nach dem Tode der Wittwe v. Z. geb. v. Grape kam nach ihrem am 12 Mai 1785 eröffneten Testamente vom 21 October 1784 das Gut R. b an ihre Tochter, die Ehegattin des Predigers Krause zu Sarnow, Charlotte Wilhelmine Friederike v. Z. und wurde ihr, nach der mit ihrer Schwester und Miterbin Caroline Amalie Juliane v. Z. am 16 Juni 1785 vorgenommenen gerichtlichen Auseinandersetzung, nach dem Inhalte des letzten Willens der Mutter, in Bezug auf den brüderlichen Vergleich vom 21 März 1735 und auf eine, im Jahre geschehene Annahme, für den Werth von 10.000 fl. = 6666⅔ Thlr. überlassen. Nach dem Tode des Predigers Krause scheint Charlotte Wilhelme Friederike v. Z. eine zweite Ehe eingegangen zu sein, denn sie wurde als verehelichte Wegner in der Vasallentabelle von 1804 und demnächst als Wittwe Wegner in der neüen Matrikel von 1628 aufgeführt. Muthmaßlich war ihr zweiter Ehemann, der Besitzer von R. a Adam Friedrich Wegner. Wie dessen Erben das Gut R. a an den Kreisdeputirten Oberamtmann August Ferdinand Krause verkauften, so überließ eben demselben die Wittwe Wegner das Gut R. b. Krause's Besitzzeit wird im Jahre 1829 begonnen haben, seit welcher Zeit beide Güter in Einer Hand vereinigt gewesen sind, seit 1851 in der des Gutsbesitzers Johann Holtz.

Rönz, Lehn-Rittergut der Familie Flemming, 3 Mln. von Kamin gegen SSO. und ½ Mle von Gülzow gegen SW. enthält 4 Wohnhaüser, von denen 3 Thlr. Steüer erlegt werden, und 7 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 816,37 Mg.

sehr fruchtbaren Bodens, da er 34 Sgr. Reinertrag gewährt, an Gärten 5,56 Mg., an Wiesen 64,85 Mg., an Weiden 18,71 Mg., an Holzung 91,94 Mg., an steüerpflichtigen, mit Thlr. 96. 6. 10 Pf. Grundsteüer behafteten Ländereien 997,83 Mg., an ertraglosen Grundstücken 14,61 Mg., an Hof- und Baustellen 6,33 Mg., ganze Feldmark . . . . 1018,37 Mg. Zahl der Einwohner 80. Einkommensteüer vom Gutsherrn 60 Thlr., Klassensteüer 22½ Thlr. Eingepfarrt zur Kirche in Baumgarten, eingeschult aber in Klemmen. — Rönz, mit seinen Zubehörungen, als 7 Bauer- und 3 Kossatenhöfe in Batzlaw, 1 Vollbauerhofe in Kretlow und 1 Kossatenhofe in Witstok, war ein altes Flemming-Lehn. Kurt Gebhard v. Fl. erbte es, nebst einem Theile in Klötzin von seinem Vater Kurt und trat diese Güter bei seinem Leben am 4 April 1735 seinem Sohne, dem Landmarschall Carl Friedrich v. Fl. ab. Dieser tauschte 2 Bauer- und 2 Kossatenhöfe im Dorfe Klötzin, welche dem Landmarschall Julius Gustav v. Fl. gehörten, für das demselben nebst 3 Bauerhöfen in Woistentin abgetretene Gut Burow, insofern es zu dem Flemmingschen Kreise gehörte, am 22 August 1739 ein, und verpfändete am 14 October 1757 das ganze Gut Klötzin für 8500 Thlr. auf 30 Jahre der Wittwe des Richard Beggerow, nach deren Tode sich ihre beiden Söhne, der Kaufmann Joachim Friedrich und Martin Friedrich Beggerow im Jahre 1759 also verglichen, daß dem letzten dieses Gut zufiel, welcher es am 14 November 1778 für 9300 Thlr. dem Landmarschall Carl Friedrich v. Fl. wieder abtrat. Im Normaljahre 1804 war Julius Friedrich Wilhelm v. Fl. Besitzer von Klötzin und Rönz nebst den Bauern in Batzlaw, Kretlow und Witstok. Nach der Zeit ist Rönz aus dem Lehngange gekommen. Als Besitzer des Gutes wurde in der Matrikel von 1828 Johann Heinrich Köpke vermerkt, der Plathe zum Nachfolger hatte. Im Jahre 1854 wurde das Gut Rönz von der Familie Flemming reluirt und 2 Jahre nachher von dem Regierungs-Referendarius Curt Gebhard Carl Friedrich v. Fl. bezogen.

Rünzelskaten, gleichbedeütend mit Heide- und Ringelkaten bei Ravenhorst; 6 Einwohner; s. S. 426.

Rütschenhagen, andere Benennung für die Schäferei Retzenhagen, bei Hagen-Gut; 76 Einwohner; s. S. 384.

Sager, Flemmingsches Lehn-Rittergut, 3¾ Mln. von Kamin gegen SSW. und ½ Mle. von Wolin gegen S., unmittelbar am östlichen Ufer des Divenow-Stroms, enthält 8 Wohnhaüser, wovon Thlr. 5. 12 Sgr. Steüer bezahlt werden, und 12 steüerfreie Gebaüde, 928,32 Mg. Ackerland sehr fruchtbaren Bodens, der 38 Sgr. Ertrag vom Mg. gewährt, 2,38 Mg. Gärten, nur 16,55 Mg. Wiesen, 82,13 Mg. Weiden, keine Holzung 2c., 1029,4 Mg. mit Thlr. 116. 22 besteüerte Grundstücke, ertraglose 22,64 Mg. Hof- und Baustellen 13,96 Mg. Flächeninhalt der ganzen Feldmark . . . . 1066,0 Mg. 117 Einwohner. Einkommensteüer 36 Thlr. Klassensteüer 37 Thlr. Im Gemeinde-Verbaude mit dem Gute ist —

Sager, Dorf, welches 33 Wohnhaüser, die mit Thtr. 9. 18 besteüert sind, und 33 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 298,13 Mg. nicht so ergiebigen Bodens, wie der des Gutes, da er nur 32 Sgr. Ertrag gibt, an Wiesen 64,77 Mg., keine Weiden, keine Holzung 2c., an besteüerten Grundstücken 353,9 Mg., auf denen eine Steüer von Thlr. 36. 2. 10 haftet, an steüerfreien 9,04 Mg. Schulland 2c., an er-

traglosen 10,7 Mg., an Hof- und Baustellen 17,27 Mg. besitzt. Flächeninhalt der ganzen Dorfgemarkung . . . . 390,89 Mg. 261 Einwohner. Klassensteüer $128^1/_2$ Thlr. Gewerbesteüer 2 Thlr. Rentenbank-Renten $68^2/_3$ Thlr. In der kleinen Feldmark sind 29 Besitzer mit 85 Besitzstücken angesessen. Nach der ursprünglichen Verfassung bestanden hier 9 Bauerhöfe und 1 Kossatenhof, es haben mithin Parcelirungen zu kleinen Eigenthumsstellen in ziemlich bedeütender Anzahl Statt gefunden. Ehemals war Sager kirchlich in zwei Theile getheilt; ein Theil war in die Georgenkirche zu Wolin, der andere in die Kirche zu Kunow eingepfarrt; jetzt gehört der ganze Ort zu der zuletzt genannten Kirche. Die hiesige Schule, welche den Gutsherrn von Sager zum Collator hat, wird von 55—60 Kindern besucht. Der Lehrer hat 116 Thlr. Einkommen; er treibt Ackerbau auf dem zur Schulstelle gehörigen Lande.

Das alte Flemmingsche Lehn spaltete sich im ersten Viertel des 17 Jahrhunderts in 3 Antheile, was sich bis ins 18 Jahrhundert gewisser Maßen fortpflanzte, doch so, daß der dritte Theil nur aus einer Büdnerstelle bestand. Der Hauptsache nach gab es nur 2 Antheile. S. a, bestehend aus dem Ackerwerk, einer Schäferei und 3 Bauerhöfen, wurde von Curt v. Fl. und seinem Sohne Kurt Gebhard am 7 September 1723 wiederkaüflich auf 24 Jahre für 4000 Thlr. dem Martin Gädike, und von dessen Sohne, ebenfalls Martin genannt, am 30 August 1735 für 6550 fl. seinem Schwager Johann Jakob Rhode verkauft. Nach Ablauf der Wiederkaufsfrist überließ der Landmarschall Carl Friedrich von Fl., ein Sohn des Kurt Gebhard, diesen Theil a nebst der hohen Jagd am 13 October 1746, abermals auf 30 Jahre, dem Johann Jakob Rhode, löste ihn aber von dessen Wittwe am 1 Februar 1774 für $4266^2/_3$ Thlr. wieder ein. Nach dem Tode des genannten Landmarschalls kam S. a an seinen Sohn Ferdinand Ludwig Wilhelm v. Fl., und wurde von demselben, zugleich mit dem Gute Bresow b und dessen Zubehörungen am 29 März 1794 für 22.000 Thlr. erblich dem Erblandmarschall Franz Bernd Johann Sigismund v. Fl. verkauft, welcher auch den andern, zum Gute Patzig gehörigen Theil von Sager, oder S. b, bestehend aus 6 Bauerhöfen und 1 Kossatenhof besaß. So war das bisher gespaltene Gut in Einer Hand vereinigt. Derselbe Erblandmarschall war auch Besitzer noch im Jahre 1804. Bei Abfassung der Matrikel von 1828 war es der Landrath Carl Bernhard Sigismund v. Fl. Jetziger Besitzer seit 1835 ist der Erblandmarschall Franz Wilhelm Carl v. Fl. auf Basentin.

Sandhof, Colonie, $5^3/_4$ Mln. von Kamin gegen SSW., am Ufer des Pfaffenwassers zwischen Kl. Stepenitz und Ganserin belegen, bildet eine geschlossene Gemeinde und einen selbständigen Polizeibezirk, in welchem dem Besitzer des Gutes Birkenwald die Polizei-Verwaltung zusteht, die er durch einen Ortseinwohner ausüben läßt. In kirchlicher Hinsicht ist der Ort gespalten; ein Theil ist in Kl. Stepenitz, der andere in Ganserin eingepfarrt. Eben so verhält es sich mit dem Schulbesuch, bei dem ebenfalls die gedachte Zweitheilung Statt findet. Der Ort besteht aus 24 Wohnhaüsern, die mit Thlr. 4. 8 besteüert sind, und 21 steüerfreien Gebaüden. Sandhof, als Holländerei im Jahre 1741 angelegt, war ein Bestandtheil des Domainen-Amts Stepeniß, wurde aber wie alle Güter dieses Amts in den Jahren des Drangsals nach dem Tilsiter Frieden verkauft. Der Kaüfer, Oberamtmann Castner, verwandelte die Holländerei in eine Colonie, indem er Ansiedler ansetzte und das Areal beinahe verdreifachte. Dieses beträgt anjetzt . . . . 606,26 Mg. in 238 Besitzstücke zerfallend, bei denen 36 Eigenthümer betheiligt sind. Von dem ursprünglichen Wiesen- und Weidelande sind nur 47,25 Mg. für den Acker gewonnen

worden, der den geringen Ertrag von 16 Sgr. gewährt, an Wiesen gibt es 423,67 Mg., an Weiden 167,55 Mg., beide Kulturarten auch nicht sehr ergiebig, weil bei der niedrigen Lage die Überschwemmungen des Pfaffenwassers vielen Schaden thun. Von 578,47 Mg. werden Thlr. 26. 18. 3 Grundsteüer bezahlt. Der Rindviehstand, der hier gehalten wird, steht mit dem Wiesenareal wohl im Verhältniß. Die 122 Einwohner sind zum großen Theil Seevolk, Matrosen, Steüer- und Schiffszimmerleüte, Fischer. Sie zahlen 68 Thlr. Klassensteüer und 50²/₃ Thlr. Gewerbesteüer.

Sarnow, Alt-, adlich, Dorf, 4 Mln. von Kamin gegen S. z. W., hangt mit dem Amtsdorfe gleiches Namens des Domainen-Rentamts Stepenitz (S. 346) eng zusammen. Es enthält 20 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, besteüert mit 8 Thlr. 19 Sgr. und 22 steüerfreie Gebaüde; 199 Einwohner. Größe der Feldmark . . . . 1168,66 Mg. darunter 445,81 Mg. Ackerland mit nur 8 Sgr. Ertrag vom Mg. Eingepfarrt und eingeschult in Königlich Alt-Sarnow. Sonst hatte der adliche Theil des Dorfes Sarnow drei Besitzer. Jetzt ist hier nur Eine Grundherrschaft, wie zu Rißnow, welche die Ausübung ihrer grundherrlichen Polizei-Obrigkeit dem Domainen-Rentamte Stepenitz übertragen hat (S. 114). Die öffentlichen Abgaben betragen: an Grundsteüer Thlr. 28. 1. 5, an Klassensteüer Thlr. 72. 15, an Gewerbesteüer 14 Thlr., an Renten zur Rentenbank Thlr. 193. 10. Zahl der Besitzer in der Feldmark 37. Sonst bestand das Dorf aus einem kleinen Ackerwerk von 2 Bauerhöfen im Antheile a, 2 Halbbauerhöfen im Antheile b, welcher zum Allodialgute Rißnow a gehörte, und 1 Vollbauerhofe zum Gute Lanke c gehörig. Alle diese Höfe sind zerschlagen und zu kleinen Eigenthumsstellen veraüßert.

Sarnow, Neü-, Gut von 9 Wohnhaüsern, die mit Thlr. 5. 8 besteüert sind, und 36 steüerfreien Gebaüden, liegt ¼ Mle. von Alt-Sarnow gegen S. und hat einen Flächeninhalt von . . . . 1042,79 Mg. darunter 315,58 Mg. Ackerland von so geringer Bodenbeschaffenheit, daß sein Reinertrag nur zu 6 Sgr. vom Mg. eingeschätzt werden konnte. Es sind in der Feldmark 3 Eigenthümer angesessen. Zahl der Einwohner 157. An Grundsteüer sind zu erlegen Thlr. 20. 11. 6, an Klassensteüer 46½ Thlr., an Rentenbankrenten Thlr. 6. 20. Ist nach Königl. Alt-Sarnow eingepfarrt, hat aber seine eigene Schule, in welche die Ortschaften Glinkermühl, Eichhof, Graseberg, und Neü-Sarnow, Königl., eingeschult sind. Frequenz der Schule 94 Kinder. Einkommen des Lehrers Thlr. 168. 20 Sgr. Er treibt Obst- und Bienenzucht. Die Polizei-Obrigkeit über diesen Ort ist dem Besitzer von Hagen-Gut übertragen.

Schinchow, Rittergut, 3¼ Mle. von Kamin gegen SSW., 1 Mle. von Wolin gegen SSO., enthält 7 Wohnhaüser und 5 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . . 2215,94 Mg. Davon an Ackerland 851,39 Mg., von geringer Bodengüte, da der Mg. nur 12 Sgr. Ertrag gewährt, an Gärten 3,34 Mg., an Wiesen 128,65 Mg., an Weiden 157,4 Mg., an Waldung 1038,26 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 2179,02 Mg. Einwohnerzahl 95, Grundsteüer Thlr. 55. 22. 11, Gebaüdesteüer Thlr. 5. 3. 14, Klassensteüer 13 Thlr. Im Communal-Verbande ist —

Schinchow, Dorf, von 18 Wohnhaüsern und 28 steüerfreien Gebaüden, mit 123 Einwohnern, davon 20 in der Feldmark angesessen sind, die . 751,44 Mg. begreift, darunter 528,51 Mg. Ackerland von eben so unzuträglichem Boden, als der

Gutsacker. Der ältern Verfassung nach waren hier 7 Bauer- und 2 Kossatenhöfe, nebst einer Schmiede. Es haften auf der Dorfschaft Thlr. 29. 22. 2 Grundsteüer, Thlr. 7. 10 Gebaüdesteüer, 102½ Thlr. Klassensteüer, 4 Thlr. Gewerbesteüer. Gut und Dorf sind zur Kirche in Kunow eingepfarrt, haben aber ihre eigene Schule, deren Collator der Gutsherr ist. Frequenz 44 Kinder. Einkommen des Lehrers Thlr. 127. 1. 9, der den 7,83 Mg. großen Schulacker selbst bestellt.

Schinchow war nach der Vasallen-Tabelle von 1756 zweitheilig. Ein Theil besaß seit alter Zeit die Familie Güntersberg, und von ihr 1756 Ernst Georg v. G., der andere Theil war Lehn der Familie v. Paulsdorf, wurde aber von Güntersberg angekauft, und darauf das ganze Gut auf seinen Antrag allodificirt. Er hinterließ es seiner Wittwe Amalia Sophia, geb. v. Kleist, die nach ihrem Tode vier Töchter zu Erbinnen hatte, welche das Gut dem Hauptmann Nicolaus Friedrich Hermann v. Below verkauften, der im Normaljahre 1804 Besitzer des Gutes war. Dieser hatte, ob unmittelbar, ist fraglich, den Prälaten Carl Christian Philipp v. Berg zum Nachfolger, und dieser im Jahre 1842 seinen Schwiegersohn, den geheimen Ober-Justizrath und Landrath a. D. Friedrich Wilhelm Albert v. Plötz, auf Gr. Wekow, mit welchem Gute Schinchow seit länger als 100 Jahren stets vereinigt gewesen ist. Eigentlich ist des Geheimen Raths v. Plötz Gemalin Alexandrine, geb. v. Berg, als Erbin ihres Vaters Besitzerin beider Güter. Man vergl. den Artikel Groß-Wekow.

Schminz, Gut und Dorf, 4½ Mle. von Kamin gegen SSW., unmittelbar am Haff, enthält 4 Wohnhaüser und 10 steüerfreie Gebaüde, 154 Einwohner und hat zur Feldmark . . . . 1641,49 Mg., woran 8 Besitzer betheiligt sind. Sie begreift nur 66,45 Mg. Ackerland, mit 12 Sgr. Reinertrag vom Mg., dagegen 227,24 Mg. Wiesen, 792,21 Mg. Weiden, 480,09 Mg. Waldung, 36,82 Mg. Wasserstücke, an steüerpflichtigen Grundstücken 1595,06 Mg., an steüerfreien 8,35 Mg. Schulland. Öffentliche Abgaben: Thlr. 43. 25. 5 Grundsteüer, Thlr. 1. 16 Gebaüdesteüer, 46½ Thlr. Klassensteüer, 16 Thlr. Gewerbesteüer, 112½ Thlr. Renten zur Rentenbank. Nach Köpitz eingepfarrt, aber mit eigener Schule, die auch von den Kindern aus Neü-Zartentin besucht wird. Frequenz 60 Kinder. Zur Zeit vertritt ein Präparand die Lehrerstelle, die mit Thlr. 110. 13. 9 dotirt ist. Der Lehrer hat die Verpflichtung für Altersschwache jeden Sonntag eine Predigt vorzulesen. Schminz ist in den Jahren 1731—1739 mit einem Areal von 260 Mg. 176 Ruth. als Holländerei des Stepenitzer Amts-Vorwerks Sarnow angelegt. Mit diesem zur Franzosenzeit veräußert, sind die ferneren Schicksale des Guts aus dem Artikel Hermannsthal, S. 387—389, zu ersehen.

Schnatow, Rittergut, 1¾ Mln. von Kamin gegen SSO., rechts von der nach Gülzow führenden Kunststraße, enthält 7 Wohnhaüser, 2 gewerbliche und 14 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . . . . 1879,27 Mg. Davon an Ackerland 1413,99 Mg. sehr fruchtbaren Bodens, dessen Ertrag auf 44 Sgr. vom Mg. eingeschätzt worden ist, an Gärten 11,93 Mg., an Wiesen 160,04 Mg., an Weiden 150,74 Mg., an Holzung nichts, an Wasserstücken 127,05 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 1859,74 Mg., an steüerfreien 4,06 Mg. Grundsteüer Thlr. 214. 10. 3 Pf. Gebaüdesteüer Thlr. 9. 19. Einkommensteüer 114 Thlr. Klassensteüer 55 Thlr. Domainen-Renten Thlr. 71. 7 Sgr. Zahl der Einwohner 139. Mit dem Gute im Zusammenhang ist —

Schnatow, Kirchdorf von 7 Wohnhaüsern und 15 steüerfreien Gebaüden,

mit 87 Einwohner, von denen 12 in der . . . . 670,72 Mg. großen Feldmark angesessen sind; darunter 464,18 Mg. Ackerland, gleichfalls von fruchtbarem Boden, da er 40 Sgr. Ertrag gewährt, an Gärten 1,17 Mg., an Wiesen 113,65 Mg., an Weiden 49,36 M., an steüerpflichtigen Grundstücken 592,43 Mg., an steüerfreien der geistlichen Institute 35,93 Mg. Grundsteüer Thlr. 60. 12. 5, Gebaüdesteüer Thlr. 3. 20. Klassensteüer 28 Thlr.

Die hiesige Kirche ist Filia der Mater zu Nemitz. Sie hat die drei Gutsherrn zu Schnatow, Chanz oder Gahnz und Garz zu Patronen. Sie besitzt eine Wurth bei dem Bauerhofe des Gutsherrn, 1 Mg. 153 Ruth. groß. An diese Wurth sind bei der Separation 5 Mg. 47 Ruth. Acker gelegt. Statt der Weide hat die Kirche die vormalige Schulzenamtswiese von 4 Mg. 23 Ruth. erhalten. Das Ganze ist an den Gutsherrn von Schnatow auf 22 Jahre bis Marien 1877 für 22 Thlr. verpachtet. An Kapital besitzt die Kirchenkasse 160 Thlr. Im Jahre 1867 betrug ihre Einnahme Thlr. 61. 14. 5. Die Ausgabe Thlr. 69. 5; daher Vorschuß Thlr. 7. 20 Sgr., der in der Rechnung pro 1868 ausgeglichen werden mußte. Die Kirche besitzt keine Legate. So sagt die Vermögenstabelle vom Jahre 1867. Was ist aber, so läßt sich fragen, aus dem Mellinschen Vermächtniß geworden, von dem die Stiftungsurkunde zwar nicht mehr vorhanden ist, von dem aber die Kirchenregister von 1723 besagen, daß die Wittwe des Dubislaw v. Mellin im Jahre 1673 der Schnatowschen Kirche 50 fl. = 33⅓ Thlr. also vermacht hat, daß die Kirche die eine Hälfte der Zinsen, und der Prediger die andere Hälfte erhalten soll. (Brüggemann, Beiträge, II, 396). Die hiesige Schule, die auch von den Kindern aus Chanz und Garz besucht wird, zu deren Lehrerstelle der Gutsherr von Schnatow allein beruft, hat in der Regel 50 Kinder zur Frequenz. Der Küster ist Lehrer; sein Einkommen ist auf 172 Thlr. berechnet.

Schnatow war theils Flemmingsches, theils Mellinsches Lehn. Der Hofrath Carl Bogislaw v. Mellin besaß den Mellinschen Theil durch Lehnsfolge, und nachdem er dazu auch den Flemmingschen Theil am 13 October 1703 für 28.000 fl. erblich von dem Hauptmann Caspar Sigismund v. Flemming gekauft hatte, hinterließ er das ganze Gut seinem einzigen Sohne, dem Hofrathe und nachmaligen Vice-Consistorial-Director, Friedrich Wilhelm v. M., nach dessen Tode der Mellinsche Theil nebst den dazu gehörigen Bauerhöfen in Plastichow, dem Hofgerichtsrathe Wilhelm Heinrich v. M. als Lehnsfolger zufiel, welchem auch der Flemmingsche Theil von den Allodialerben mit Vorbehalt auf ihre Rechte überlassen wurde. Nachdem der Lieutenant Joachim Friedrich von M. sein Lehnrecht an diesem Gute seinem Bruder, dem Hofgerichtsrathe Wilhelm Heinrich v. M. abgetreten hatte, wurde von diesem das ganze Gut Schnatow nebst den 2 Bauerhöfen in Plastichow am 12 Juni 1767 für 12.000 Thlr. wiederkaüflich auf 25 Jahre dem Ernst Friedrich v. Lepel zu Chinnow, und von diesem am 13 Juli 1767 seinem Sohne, dem Lieutenant und nachmaligen Landrathe Philipp Sigismund v. L. überlassen, von welchem nach Ablauf der Wiederkaufsjahre die Einlösung des ganzen Gutes gegen Erlegung des festgesetzten Wiederkaufspreises von 12.000 Thlr. durch den Hauptmann Gotthilf Christian Kurt v. Mellin, als den nächsten Lehnsberechtigten bewirkt wurde. Ihm wurde auch der Flemmingsche Lehnsantheil von dem Erblandmarschall Franz Bernd Johann Sigismund v. Flemming, welcher das ihm von seinem Bruder, Julius Friedrich Wilhelm v. Fl., überlassene Recht, den v. Fl. Lehnsantheil einzulösen, rechtskräftig erstritten hatte, durch den gerichtlichen Vergleich vom 13 Januar 1792 für eine Abdungssumme von 1533⅓ Thlr. völlig erb- und eigenthümlich abgetreten. Nach dem Tode des Hauptmanns von M. kam Schnatow nebst seinen übrigen Gütern an seine

drei Töchter. Diese verkauften das Gut Schnatow am 18 Mai 1803 an den Lieutenant Henning Ludwig Dionysius v. Blankenburg, zu Zimmerhausen, dessen Erben ihre Stelle in der Matrikel von 1828 fanden. Die Erben verkauften 1834 an August Ludwig Magnus Appel zu Plastichow, dem seine Erben gefolgt sind, welche sich 1852 dahin auseinandersetzten, daß Ferdinand Appel das Gut allein übernahm. Von diesem ist das Gut im Jahre 1861 an den jetzigen Besitzer Gustav Voß übergegangen. Ihm steht die Polizei-Verwaltung auch im Gute Plastichow zu.

Schüttenmühle, Wassermühle, zu Dorfe Moratz gehörig; s. diesen Artikel S. 411.

Schwenz, Rittergut, 1 Mle. von Kamin gegen NO. am Brendemühlschen Bache, enthält mit dem dazu gehörigen, 1/4 Mle. südostwärts entfernten Vorwerke Brenkenhofsbrink, oder kurz der Brink, auch der schwarze Brink genannt, 14 Wohnhaüser, 1 gewerbliches Gebaüde, 17 steüerfreie Gebaüde, auf dem Gute 189, auf dem Vorwerke 44 Einwohner, und begreift . . . 3050,55 Mg. Davon sind 1638,8 Mg. Ackerland fruchtbaren Bodens mit 28 Sgr. Ertrag vom Mg., 11,92 Mg. Gärten, 703,69 Mg. sehr ertragreicher Wiesen, 606,83 Mg. nahrhafter Weiden, keine Holzung 2c., an steüerpflichtigen Grundstücken 2957,26 Mg., an steüerfreien 3,97 Mg., an Hof- und Baustellen 31,49 Mg. Grundsteüer Thlr. 275. 25. 11, Gebaüdesteüer Thlr. 14. 22, Einkommensteüer 30 Thlr., Klassensteüer 75 Thlr., Gewerbesteüer 11 Thlr., Renten zur Rentenbank 36 Thlr., Domainen-Renten Thlr. 56. 21 Sgr. Außerdem haftet auf dem Gute ein beständiger Meliorationszins von Thlr. 458. 20 Sgr. (ursprünglich 688 Thlr.) wegen des vom Könige Friedrich II in den Jahren 1778 und 1779 dem damaligen Besitzer von Sw., des Königs großem Cultivator v. Brenkenhof, zur Verbesserung des Gutes bewilligten Kapitals von 34.400 Thlr., wofür das große Bruch oberhalb Sw. durch Anlegung von Abzugsgräben entwässert und urbar gemacht, auch die Anlage der Holländerei bewirkt wurde. Schwenz ist nach Tribsow eingepfarrt, hat aber eigene Schule für sich nebst Brenkenhofsbrink und für Fürstenfeld. Collator zur Schulstelle der Gutsherr von Schwenz. Frequenz 46 Kinder; Lehrer-Einkommen 106 Thlr.

Schwenz oder Swenze in plattdeütscher Schreibung bestand ehemals aus 3 Antheilen. Sw. a war ein altes Plötzen-Lehn und kam von Eustachius Plötzen durch vier Generationen von Sohn zu Sohn auf den Hauptmann Bernhard Ludwig v. Plötz und wurde von demselben am 17 Juli 1765 für 7600 Fl. dem Baron Johann Fromhold v. Mirbach, von diesem aber am 5 September 1777 für 5000 Thlr. dem geheimen Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainenrathe Franz Balthasar Schönberg v. Brenkenhof verkauft. Sw. b war ein altes Steinwehr-Lehn, welches im Jahre 1523 Peter Steinwehr besaß und von Daniel Christoph v. St. und seinen Söhnen nach dem gerichtlichen Vertrage vom 28 November 1736, dem Hauptmann Caspar Friedrich v. St. und dessen Bruder, dem Lieutenant Heinrich Joachim, und von dem Letzten, nach dem Theilungsvergleich vom 10 December 1739 für den Werth von 13.500 fl. dem Ersten überlossen wurde, nach dessen Tode aber seinen Söhnen Richard Joachim Erdmann und Heinrich Ehrenreich v. St., und nach deren Ableben den nächsten Lehnsfolgern, dem Obersten Paul Henning v. St. und den beiden Brüdern, dem Hauptmanne Christian Ludwig und dem Fähnrich Ewald Adam Ernst v. St., und nach dem Vergleiche vom 11 Juli 1770, für 12.000 Thlr. dem ersten zufiel, und von demselben, nachdem es durch Rescript vom 5 Juli 1774 zum Allodium erklärt worden war, am 25 März 1777 für 12.201 Thlr. dem gehei-

men Ober-Finanzrathe v. Brenkenhof verkauft wurde, welcher auch das alte Plötzsche Lehn Sw. c, welches nach dem Tode des Lieutenants Carl Christoph v. Pl. seinen Söhnen, dem Lieutenant Carl Ludwig und Joachim Henning, und hiernächst dem ersten zugefallen war, von demselben am 5 September 1777 für 14.300 Thlr. kaufte, und also das ganze Gut Sw. besaß. Auf das von Brenkenhof bewirkte gerichtliche Aufgebot wurden die, an den Plötzschen Lehnsantheilen Sw. a und c berechtigten Lehnsagnaten des Geschlechts derer v. Pl., die sich nicht gemeldet hatten, durch den Rechtsspruch vom 31 Januar 1780 mit aller Lehnsansprache rechtskräftig präcludirt, worauf auch diejenigen, die sich gemeldet hatten, als der Lieutenant Ferdinand Joachim v. Pl., der Hauptmann Franz Heinrich v. Pl. und der Lieutenant Carl Gustav v. Pl., der ihnen nach den Rechtssprüchen von 1778, 1779 und 1780 vorbehaltenen Lehnsansprüche, nach dem Protokoll vom 16 und 28 Juni 1780 gegen Bestellung eines Lehnsstammes gänzlich entsagten, so daß also nunmehr das ganze Gut Sw. ein Allodium geworden war. Nach dem Tode des geheimen Ober-Finanzraths v. Brenkenhof kam Sw. an seine Erben: seine Wittwe Gottliebe Elisabeth, geb. v. Papstein, der Kursächsische Lieutenant Leopold Schönberg v. Br. und die Geschwister Franziska Carolina Philippina Elisabeth und Leopoldine Friederike Eleonore Gottliebe Schönberg v. Br., welche das Gut zufolge Contracts vom 11 Juli 1783 und 20 März 1784 für 51.000 Thlr. dem Major und Ritter des St. Johanniter-Ordens Christian Wilhelm Ludwig Reichsgrafen v. Wartensleben verkauften. Dieser überließ das Gut Sw. nach dem Contract vom 28 April 1788 für 50.300 Thlr. dem Hauptmann Heinrich Gottlieb von Planitz und dessen Ehegenossin Wilhelmine Franziska Sophia, geb. v. Knuth, von denen es am 10 Juli 1790 für dieselbe Summe erblich dem geheimen Finanzrathe und Kammerherrn Wilhelm Karl Grafen v. Dyhrn und von diesem am 30 April 1802 für 76.000 Thlr. erblich an Friedrich Bogislaw v. Heyden verkauft wurde. Dieser überließ von der Feldmark des Gutes ein längs der Zoldekowschen Gränze belegenes Stück von 800 Mg. an Wiesen und Hütung am 28 August 1802 für 22.000 Thlr. erblich dem Kammerherrn Sigismund Ludwig Joachim v. Brockhusen auf Zoldekow. Das Vorwerk Brenkenhofsbrink ist als Holländerei von dem geheimen Ober-Finanzrathe v. Br. angelegt worden. In dem oben angeführten Kaufcontract vom 30 April 1788 werden als Pertinentien von SW. noch 2 andere Holländereien, unter den Namen Pirchs- und Wartensbergs-Brink genannt, von denen eine offenbar Brenkenhofsbrink ist, die andere aber nicht mehr existirt, ferner die Stuchowschen Holzkaveln, die Mühlenpächte aus Brendemühle und Marquardsmühle, ingleichen die Grundpacht aus den verkauften beiden Mühlen zu Sw. Friedrich Bogislaw v. Heyden war Besitzer von Sw. im Normaljahre 1804, aber nicht mehr am Leben, als die Matrikel von 1828 aufgestellt wurde. In diese fanden seine minderjährigen Kinder ihre Stelle, von denen in der Folge Hermann v. H. das Gut zum alleinigen Eigenthum übernahm. Dieser verkaufte Sw. im Jahre 1841 an Friedrich Holtz, und dieser im Jahre 1854 an den General-Landschafts-Director Ernst Matthias v. Köller auf Kantrek, der das Gut im Jahre 1863 seinem jüngern Sohne, dem Rittmeister a. D. Hugo v. K. übertragen hat. Zum Polizei-Bezirk von Sw. gehört Friedensfeld |(S. 375). Die Schwenzer Kalkbrennerei verwerthet den auf eigenem Fundo ausgebeuteten Rohstoff.

Schwirsen, Rittergut, $1^3/_4$ Mln. von Kamin gegen O., an der Spaltung der Kreisstraßen nach Greifenberg und Treptow, und am Stuchower Bach, mit einem Schlosse, bei welchem sich ein Lustgarten befindet, wodurch in Verbindung mit der wohlgebauten Dorfkirche, der regelmäßigen Anlage der Haüser und den

schönen Holzungen und Alleen, der Ort ein vorzüglich schönes Ansehen erhält. Zum Gute gehören 23 Wohnhaüser, incl. 1 Forsthauses im Walde, 3 gewerbliche Gebaüde und 61 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift ein Areal von . . 5170,24 Mg. davon an Ackerland 1976,66 Mg. eben nicht sehr fruchtbaren Bodens, da der Ertrag nur zu 19 Sgr., oder 5 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt pro Mg. eingeschätzt worden ist, an Gärten 46,48 Mg., incl. des Schloßparks, an Wiesen 505,03 Mg., an Weiden 209,17 Mg., an Waldung 2275,44 Mg. mit Eichen- und Kiefern-Beständen von guter Beschaffenheit, an Ödland 3,32 Mg., an Unland 1,01 Mg. Besteüert ist eine Fläche von 5005,64 Mg., steüerfrei sind 11,69 Mg. Kirchen- und Schulland. Hof- und Baustellen 43,59 Mg. An öffentlichen Abgaben haften auf dem Gute: Thlr. 229. 19. 3 Grundsteüer, Thlr. 15. 28 Gebaüdesteüer, 96 Thlr. Einkommensteüer des Gutsherrn, 97 Thlr. Klassensteüer der 291 Einwohner, 8 Thlr. Gewerbesteüer. Das Gut hat ein Armenhaus zur Aufnahme von 12 Obdachlosen. In unmittelbarem Anschluß an die Gutsgebaüde liegt —

Schwirsen, Kirchdorf, mit 14 Wohn-, 1 gewerblichen und 33 steüerfreien Gebaüden, und einer Feldmark, an deren Besitz 16 Grundeigenthümer betheiligt sind, von . . . . 691,15 Mg. davon Ackerland 344,21 Mg., mit 16 Sgr. Ertrag vom Mg., Wiesen 108,14 Mg., Weiden 195,77 Mg., keine Holzung 2c., steüerpflichtige Grundstücke 648,12 Mg., Hof- und Baustellen 11,55 Mg. Öffentliche Abgaben: Thlr. 35. 16. 11 Grundsteüer, 10 Thlr. Gebaüdesteüer, 78½ Thlr. Klassensteüer der 134 Einwohner, 34 Thlr. Gewerbesteüer und Thlr. 115. 3 Renten zur Rentenbank. Nach der alten Verfassung bestand die Dorfschaft aus 5 Vollbauer-, 4 Halbbauer- und 3 Kossatenhöfen, dem Kruge und der Schmiede. Diese Zahl der Grundbesitzer ist auch heüte ungefähr dieselbe, obwol das Areal eines jeden Hofes in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse wesentlich geschmälert worden ist.

Zwirsen oder Swirsen, wie man den Namen des Orts nach plattdeütscher Weise ehemals schrieb, war ein altes Flemming-Lehn, welches im Jahre 1628 in zwei Antheile zerfiel, davon der größere Theil, Sw. a, dem Rüdiger Otto, der kleinere, Sw. b, den Brüdern Hasso Adam und Ewald Jochim Fl. gehörte. In der Folge wurden, zur Besitzzeit des General-Lieutenants Bogislaw Bodo Reichsgrafen v. Fl. beide Gutstheile zu Einem Gute vereinigt, und dieses mit seinen Zubehörungen, als dem Gute Weichmühl, später Königsmühl genannt, 1 Bauer- und 1 Kossatenhofe in Moratz, 2 Bauerhöfen in Kretlow, und 2 Bauerhöfen in Plastichow und das Gut Hof, bereits 1725 durch Rescript vom 5 Juli allodificirt. Diese Allodification wurde indessen von den Flemmings aus den Haüsern Böck, Matzdorf und Zebin angefochten, woraus sich ein Reluitions-Prozeß entspann, der 50 Jahre gedauert hat und doch endlich durch Vergleiche beseitigt worden ist, zuerst unterm 16 December 1750, dann unterm 7 August 1775 abgeschlossen, kraft derer jene Anfechter gegen Empfangnahme einer Abstandssumme aller Lehnsansprüche an Sw. entsagten und die Allodification des Gutes bewilligten, worauf auch demnächst die übrigen Geschlechtsvettern nach den Zeügnissen der Königl. Regierung vom 16 August und 6 September 1775, mit dem Lehnrecht gänzlich präcludirt worden sind. Nach dem Tode des General-Lieutenants Bodo Rgr. v. Fl., wurden dessen Güter unter seine beiden jüngsten Töchter also getheilt, daß der einen, Anna Augusta, die Güter Schwirsen, und Weichmühl c. p. in Moratz, Kretlow und Plastichow zufielen, und der andern, Dorothea, das Gut Hof zu Theil wurde. In dem Theilungsvergleiche vom 3 September 1734 war der Werth von Schwirsen, Weichmühl c. p. zu 29.333⅓ Thlr. angenommen. Agnes Augusta v. Fl. brachte diese Besitzung ihrem Ehegenossen, dem

Oberhofmeister der Königin, Friedrich Ludwig Reichsgrafen v. Wartensleben zu, in dessen Familie sich das Gut nunmehr seit länger als 100 Jahren erhalten hat. Nachdem Graf W. die 2 Bauerhöfe in Kretlow am 28 März und 9 April 1761 für 1850 Thlr. dem Krüger zu Sarnow, Johann Wartkow, verkauft hatte, kam nach seinem Tode, zufolge letztwilliger Verordnung vom 10 December 1779 und nach dem Theilungsreceß vom 8 Juni 1782, das Gut Sw. für den Werth von Thlr. 40.622. 17 Gr. an seinen Sohn, den Major und Ritter des St. Johanniter-Maltheser-Ordens, Christian Ludwig Wilhelm Rgr. v. W., welcher das aus 3 Bauerhöfen bestehende Gut Weichmühl, am 15 Mai und 24 September 1783 für 3150 Thlr. wiederkaüflich auf 25 Jahre, also bis 1808, am 30 Mai 1791 aber, gegen einen Nachschuß von 100 Thlr. in Golde, erb- und eigenthümlich, jedoch mit Vorbehalt der Ausübung des Patronatsrechts in Weichmühl zum Gute Schwirsen, mit Königl. Genehmigung, dem Mühlenmeister Johann Friedrich Poppe verkaufte (s. den Art. Königsmühl S. 400). Die beiden Bauerhöfe in Plastichow blieben Pertinenz v. Sw. Rgr. Christian Ludwig Wilhelm v. W. war Besitzer von Sw. im Normaljahre 1804, als aber die Matrikel von 1828 aufgestellt war er aus dem Leben geschieden und seine Wittwe wurde als Besitzerin des Gutes in dieselbe eingetragen. Ihr Nachfolger wurde im Jahre 1841 der jetzige Besitzer, Rgr. Alexander Constantin Hermann Eduard v. W., der bis dahin in Grambow angesessen gewesen war, woselbst die 5 ältern seiner 11 Kinder in den Jahren 1834—1841, April 1, geboren sind. Er selbst ist zu Rösnitz bei Troppau den 25 Februar 1807 geboren, als Sohn von dem, am 23 Mai 1850 verstorbenen Rgr. Constantin, K. K. Kämmerer und Major a. D.

Die hiesige Kirche war sonst ein Vagans, zuletzt mit der Tribsowschen Pfarre verbunden. Jetzt ist sie eine Tochter der Groß-Justiner Mutter. Ihr Gebaüde ist, sowie das Pfarrhaus, welches der Küster bewohnt, in gutem Stande. Sie besitzt an Grundstücken nur einige Ruthen Wiesengrundes, die ihr einst von der Herrschaft unter dem Vorbehalt geschenkt worden sind, daß sie bei dem Ackerwerke verbleiben, und dafür jährlich $1^1/_3$ Thlr. gezahlt werden sollen. Das Kapital-Vermögen besteht in 1920 Thlr. Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen, Staatsanleihen, Kaminer Kreis-Obligationen und einem Guthabenbuch der Kaminer Sparkasse. Im Jahre 1867 betrugen bei der Kirchenkasse die Einnahmen Thlr. 343. 21. 1, die Ausgaben Thlr. 329. 2. 6, daher Bestand Thlr. 14. 18. 7. Unter den Kapitalien befinden sich 200 Thlr. Pfandbriefe, welche der Kirche unter der Bedingung vermacht worden sind, daß die Zinsen davon dem zeitigen Küster, Namens Laabs, ad dies vitae zufließen sollen. Auch die Pfarre besitzt ein Legat von 700 fl., das aber nicht durch die Kirchenrechnung geht. Laut Matrikel vom 20 Juli 1735 hat die Gutsherrschaft dieses Kapital an sich genommen, und ist die davon fallende Hebung von $23^1/_3$ Thlr. im Land- und Hypothekenbuch unterm 20 November 1795 eingetragen. Die Zahlung an den Prediger erfolgt alljährlich zu Michaelis. Die hiesige Küsterschule zählt 40 Kinder und des Lehrers Einkommen ist auf 130 Thlr. berechnet. Die Schulkasse hatte 1867 einen Bestand von Thlr. 1. 19. 9. Wegen der hier bestehenden Privatschule der separirten Lutheraner, vergleiche man den Artikel Groß-Justin.

Sigelkow, Rittergut, $4^1/_2$ Mle. von Kamin gegen SSO. an einem Nebenbach der Stepenitz und an der Landstraße von Golnow nach Greifenberg, enthält mit der dazu gehörigen Sigelkower Glashütte, die in geringer Entfernung vom Gute nordwärts im Walde liegt, 11 Wohn-, 3 gewerbliche und 16 steüerfreie Ge-

baüde, und hat zur Feldmark eine Fläche von . . . . 3318,37 Mg. Darunter 669,4 Mg. Ackerland äußerst dürftigen Bodens, der nur 9 Sgr. Ertrag vom Mg. gewährt, 2,38 Mg. Gärten, 456,1 Mg. Wiesen von geringer Heüwerbung 24,74 Mg. Weiden, dagegen 2046,31 Mg. Waldung, deren Hauptertrag durch den Betrieb der Glashütte erzielt wird, 16,27 Mg. Wasserstücke, besteüert sind 3215,2 Mg. Ertraglos wegen öffentlicher Benutzung sind 54,25 Mg. Hof- und Baustellen 48,92 Mg., vorzugsweise von den Werkstätten der Glashütte eingenommen. Die Zahl der Einwohner beträgt 264. Grundsteüer Thlr. 70. 22. 7 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 6. 24. Klassensteüer 91½ Thlr. Gewerbesteüer 83 Thlr. Auf dem Gute haftet ein Meliorationszins von 40 Thlr., wegen des Kapitals von 4000 Thlr., welches Friedrich II im Jahre 1785 zur Verbesserung des Gutes bewilligte. Es ist vorzugsweise zur Errichtung der Glashütte verwendet worden. Von dem Betrieb der Glashütte ist in der allgemeinen Kreis-Beschreibung die Rede gewesen (S. 67, 68). Gut und Glashütte sind in die Mutterkirche zu Kantrek eingepfarrt. Die Schule, deren Collator der Gutsherr ist, befindet sich auf der Glashütte. Frequenz 50 Kinder. Einkommen des Lehrers nur 84 Thlr. Sigelkow ist eine alte Köllersche Besitzung, dem General-Landschafts-Director Ernst Matthias v. Köller gehörig, der das Gut im Jahre 1863 seinem Sohne, dem Landrathe Georg E. M. v. Köller, abgetreten hat. Von dem alten Sigelkower Schlosse, ¼ Mle. von Kantrek im Sumpfe gelegen, sind die Reste der Umwallungen noch erkennbar. Es wurde von Waldemar, dem Dänen, zerstört, aber die Fundamente seiner Mauern sind noch vorhanden.

Starz, Lehn-Rittergut der Familie Plötz, soweit das Lehn sich auf den Gutsantheil a bezieht, 2½ Mle von Kamin gegen O., an der Greifenberger Kreisgränze und unfern der nach der Stadt Greifenberg führenden Kunststraße, enthält mit der an jener Straße liegenden Ziegelei, 4 Wohn-, 1 gewerbl. und 19 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . . 2374,42 Mg. Davon an Ackerland 1672,48 Mg. mit 23 Sgr. Ertrag vom Mg., 12,57 Mg. Gärten, an Wiesen 407,82 Mg., an Weiden 202,76 Mg., an Holzung 38,97 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 2324,6 Mg., an Hof- und Baustellen 13,54 Mg. Grundsteüer Thlr. 141. 27. 6. Gebaüdesteüer Thlr. 1. 6. Klassensteüer 52 Thlr. Domainen-Renten Thlr. 15. 21. Sgr.

Starz, Dorf, mit 19 Wohnhaüsern und 22 steüerfreien Gebaüden, incl. der Haideschäferei, hat zur Feldmark, darin sonst 7 Bauern und 4 Kossaten angesessen waren, jetzt nur 8 Grundbesitzer, ein Areal von . . . . . 1296,07 Mg. Davon 848,67 Mg. Ackerland, mit 20 Sgr. Ertrag, 1,26 Mg. Gärten, 188,56 Mg. Wiesen, 152,5 Mg. Weiden, steüerpflichtig 1171,24 Mg., steüerfrei 19,75 Mg. Ertraglos wegen Nutzung zu öffentlichen Zwecken 79,86 Mg., Hof- und Baustellen 25,22 Mg., Grundsteüer Thlr. 62. 11. 1, Gebaüdesteüer Thlr. 6. 2, Klassensteüer 20 Thlr., Rentenbank-Renten Thlr. 124. 1 Sgr. Gut und Dorf zusammen haben 246 Einwohner. Eingepfarrt nach Stuchow, der Tochterkirche von Wittenfeld, im Kreise Greifenberg. Die Schule in Starz, deren Collator der Gutsherr ist, hat 48 Kinder zur Frequenz, ihr Lehrer ein Einkommen von Thlr. 93. 7. 6 Pf.

Starz war im 17 Jahrhundert theils Flemming-Lehn in 2 Antheilen, theils Brüsewitz-Lehn. Jenes wurde in der Folge von der Familie Plötz erworben, die damit als neües Lehn belehnt wurde. Der Lehnbrief vom 10 Januar 1713 nannte es schon ein altes Plötzen-Lehn und bezeichnete es als St. a. Es kam von dem Landrathe Joachim Christoph v. Pl. an seine Söhne, den geheimen Rath Michael

Christoph und den Rittmeister Caspar Henning v. Pl., und wurde nach dem Theilungsvergleiche derselben vom 18 März 1713, nach welchem dieses Gut in 1 Rittersitze, 2 Bauerhöfen und 2 Kossatenhöfen bestand, und mit seinen Zubehörungen, als 2 Bauerhöfen in Medewitz und der halben Mühle, halben Schmiede und der halben Holzung zu Stuchow für 10.000 fl. dem zweiten, dem Rittmeister v. Pl. überlassen, nach dessen Tode es seinem einzigen Sohne, dem Lieutenant Joachim Christoph v. Pl. zufiel, welcher es nach dem mit seiner Schwester Luise Charlotte Hedwig v. Pl. am 15 Januar 1763 geschlossenen Vergleich für den Werth von 6666 Thlr. 16 Gr. annahm und mit seiner Ehegenossin Juliane ꝛc. geb. v. Kameke, eine Feüerstelle von den Flemmingschen Höfen in diesem Gute nebst ihren Zubehörungen auf 25 Jahre von Marien 1781 für 120 Thlr. wiederkaüflich veraüßerte. Dieser Theil von St. galt stets als Pertinenz von Stuchow. Im Normaljahre 1804 wurden beide Güter von dem Obersten Friedrich Wilhelm v. Pl., Commandant des Königs-Regiments, besessen. Er war unverheirathet. — St. b war ein altes Brüsewitzen-Lehn, das schon in dem Lehnbriefe steht, welchen diese Familie 1568 erhielt. Es kam nach der von Jürgen v. Br. am 30 August 1619 vorgenommenen Auseinandersetzung seiner Kinder an seinen Sohn Baltzer v. Br., und von dessen letzten Descendenten, dem Lieutenant Joachim Christoph v. Br., welcher keine Leibeserben hinterließ, an den nächsten Agnaten Baltzer Heinrich v. Br., dessen nachgelassene Söhne, der Lieutenant und nachmalige Major Carl Friedrich, der Hauptmann Caspar Magnus Heinrich, und August Wilhelm, sich am 28 August 1763 wegen der von ihrem Vetter geerbten Güter sich dahin einigten, daß St. b für 5000 Thlr. dem ersten zufiel. Derselbe war auch noch im Normaljahre 1804, nunmehr als General-Major und Chef eines Dragoner-Regiments, Besitzer des Gutes St. b. Er hatte keine Kinder. — Als die Matrikel von 1828 aufgestellt wurde, war, mit Bezug auf St. a, der inzwischen zum General-Lieutenant vorgerückte Friedrich Wilhelm v. Pl. (Oberst im Jahre 1804) nicht mehr unter den Lebenden, seine Erben fanden in der Matrikel ihre Stelle als Besitzer von Stuchow und St. a. Beide Güter kamen eine Zeit lang aus der Familie, bis sie von dem jetzigen Besitzer, dem Landschaftsrathe und Kreis-Deputirten Carl Heinrich Georg v. Pl. reluirt wurden. Dies geschah in Bezug auf Stuchow im Jahre 1832, in Bezug auf St. a im Jahre 1839. Was den Gutstheil St. b betrifft, so wurde Gustav Wilhelm v. Brüsewitz als Besitzer dieses Gutes in der Matrikel von 1828 eingetragen. Ihm folgte bald darauf Johann Gotthilf Raddatz, darauf dessen Erben, welche 1842 an den Gutsbesitzer Neste auf Molstow, und die Coltermannschen Geschwister verkauften, von denen im Jahre darauf der Landschaftsrath Carl Heinrich Georg v. Plötz das Gut kaüflich erwarb. Derselbe ist daher seit 1843 Besitzer von ganz Starz, dessen Antheil b allodificirt ist.

Stregow, Rittergut und Fideicommißgut der Familie v. Plötz seit 1782, 2½ Mle. von Kamin gegen S., und unfern der Kunststraße nach Golnow, enthält mit dem dazu gehörigen Stregower Holzkaten, der Wohnung des Waldwärters, 10 Wohn- und 15 steüerfreie Gebaüde und besitzt zur Feldmark eine Fläche von . . . . 2516,04 Mg. Davon an Ackerland 959,28 Mg. sehr mittelmäßigen Bodens, da er nur 16 Sgr. Ertrag gewährt, an Gärten 6,05 Mg., an Wiesen 159,74 Mg., an Weiden 44,4 Mg., an Waldung 1301,52 Mg. mit sehr guten Holzbeständen, besteüert sind 2465,72 Mg., steüerfrei 5,27 Mg. Schulland, Haus- und Hofstellen 14,17 Mg., Einwohnerzahl 108. Grundsteüer Thlr. 101. 13, Gebaüdesteüer Thlr. 5. 22, Einkommensteüer des Fi-

56 *

deicommißnießers 30 Thlr., Klassensteüer 30½ Thlr., Domainen-Renten Thlr. 12. 11. Das Gut gehört zur Kirche in Martentin und hat seine Schule gemeinschaftlich mit Parlow (s. diesen Artikel, S. 417). Str. war ein altes Zastrow-Lehn, welches nach dem Tode des Franz Joachim v. Z. an Bogislaw Ernst v. Z. zu Rißnow fiel. Derselbe verkaufte das Gut am 3 August 1847 für 15.600 fl. auf 30 Jahre an den Hauptmann und nachmaligen Obersten Johann Ernst v. Plötz, welcher, nachdem die Pfandjahre ohne Einlösung abgelaufen waren, das erbliche Eigenthum erwarb, und die Allodification des Gutes mittelst Rescripts vom 9 März 1778 bewirkte, und in seinem am 29 Juni 1782 eröffneten Testamente vom 20 Februar 1777 und dem Codicill vom 6 Juni 1782 von seinem Vermögen eine Summe von 24.247 Thlr. zu einem Fideicommiß, zu welchem er das Gut Stregow mit 11.000 Thlr. und sein Gut in Bresow mit 6000 Thlr. berechnete, für die beiden Plötzschen Haüser Batzewitz und Klein-Wekow in der Art bestimmte, daß der Älteste aus jedem Hause, und nach deren Abgang, der älteste Sohn eines jeden, den Genießbrauch gleich zur Hälfte theilen und erhalten soll, jedoch soll, wenn einer der Theilnehmenden zur Zeit des Anfalls noch minderjährig ist, derselbe bis zum zurückgelegten 20 Jahre nur die Hälfte der auf seinen Theil fallenden Einkünfte bekommen und die andere Hälfte zur Vermehrung des Fideicommiß-Kapitals angewandt werden. Die ersten Theilnehmer an dieser Familien-Stiftung waren im Jahre 1782, aus dem Hause Batzewitz: der Hauptmann Leopold Carl Heinrich vou Pl. und aus dem Klein-Wekowschen Hause: Friedrich Wilhelm Eggerd Henning v. Pl. Beide waren Inhaber des Fideicommisses auch noch im Normaljahre 1804. Seit dem Jahre 1826 sind es der Pr.-Lieutenant a. D., jetzige Landschaftsrath und Kreis-Deputirte Carl Ludwig Georg Heinrich v. Pl. auf Stuchow und der Oberst, jetzige General-Major und Brigade-Commandeur Ferdinand Heinrich Wilhelm v. Pl., zu Breslau, als die Ältesten aus beiden Linien des Plötzschen Hauses.

Stregower Holzkaten, Waldwärterhaus bei Stregow; s. vorstehenden Artikel.

Stuchow, Plötzsches Lehn-Rittergut, 2¼ Mle. von Kamin gegen O. z. S., an der Kreisstraße nach Greifenberg und am Stuchower Bach, enthält 24 Wohn-, 5 gewerbliche und 48 steüerfreie Gebaüde, und hat zur Feldmark eine Fläche von . . . . 2679,36 Mg. darunter 1060,29 Mg. fruchtbares Ackerland mit 25 Sgr. Ertrag vom Mg., 10,13 Mg. Gärten, 301,34 Mg. Wiesen, 175,09 Mg. Weiden, 1045,79 Mg. Waldung mit guten Holzbeständen, 2592,64 Mg. steüerpflichtige Liegenschaften, 32,15 Mg. für Hof- und Baustellen. An öffentlichen Abgaben haften auf dem Gute und seinen 318 Einwohnern Thlr. 147. 5. 5 Grundsteüer, Thlr. 15. 17 Gebaüdesteüer, 348 Thlr. Einkommensteüer, 83½ Thlr. Klassensteüer, 12 Thlr. Gewerbesteüer, Thlr. 4. 9 Domainen-Rente.

Stuchow, Kirchdorf, von 3 Wohnhaüsern und 5 steüerfreien Gebaüden, und mit einer Feldmark, in der 6 Eigenthümer angesessen sind, und welche . 461,38 Mg. begreift, wovon 223,48 Mg. Ackerland, mit 26 Sgr. Ertrag, 166,78 Mg. Wiesen, 36,6 Mg. Weiden, 4,73 Mg. Holzung, 410,68 Mg. steüerpflichtige und 14,91 Mg. steüerfreie Grundstücke. Einwohnerzahl nur 28. Gebaüdesteüer Thlr. 2. 12, Grundsteüer Thlr. 27. 13. 2, Klassensteüer 16 Thlr., Gewerbesteüer 11 Thlr., Rentenbankrenten Thlr. 110. 2 Sgr. — Die hiesige Kirche ist eine Tochter der Mutterkirche Wittenfeld, im Kreise Greifenberg. Ihr Patron der Gutsherr von Stuchow. Zu ihr eingepfarrt sind die Ortschaften Stuchow, Kambz, mit Neüenhöfe und Lüt-

kenhagen. Das Gebaüde ist gut im Stande, das Küsterhaus im Jahre 1857 von Grund aus neügebaut. Der Grundbesitz besteht aus einem Ackerstück auf Starzer Fundo von 8 Mtz. Aussaat und einer Kirchenwiese in Stuchow, 1 Mg. 178 Ruth. groß, beide Grundstücke für Thlr. 12. 17 bis 1870 bezw. 1871 verzeitpachtet. Das Kapital-Vermögen beträgt 1230 Thlr. Die Kirchenkasse hatte 1865 Einnahme Thlr. 119. 10. 8, Ausgabe Thlr. 60. 11. 6, daher Bestand Thlr. 58. 29. 2. Johann George Wilhelm Raasch, Physikus und Administrator der Holländisch-Ostindischen Maatschappeij (Handels-Gesellschaft), machte mittelst Instruments vom 13 November 1764 der Kirche zu Stuchow ein Geschenk von 100 Thlr., von deren Zinsen die Kirche die Hälfte, und die andere Hälfte der Prediger zu Wittenfeld erhält, unter der Bedingung, daß die auf dem Kirchhofe zu Stuchow beigesetzten Gebeine seiner Ältern und Brüder ungestört bleiben und niemals angerührt werden, und das Denkmal, welches er auf den Gräbern wolle aufführen lassen — was jedoch nicht geschehen ist — auf Kosten der Kirche unterhalten werde. Das Raasche Legat trägt $4^1/_2$ Prct. Zinsen. Sodann gibt der Besitzer des Krugwesens zu Stuchow der Kirche jährlich 10 Sgr. s. g. Testamentsgeld. Worauf sich diese Leistung stützt, ist nicht bekannt. Im Jahre 1866 hatte die Kirchenkasse Einnahme Thlr. 187. 4. 9, Ausgabe Thlr. 122. 28. 8, Bestand Thlr. 64. 6. 1 Pf. Die hiesige Küsterschule hat 70 Kinder; ihr Lehrer ein Einkommen von Thlr. 111. 29. 9 Pf. Collator: der Gutsherr. Die Schulkasse hat 20 Thlr. in der Greifenberger Sparkasse. Im Jahre 1866 Schulkassenbestand Thlr. 23. 25. 11 Pf.

Eins der ältesten Lehne des Plötzen-Geschlechts im Lande Kamin ist Stuchow. Bei der Musterung von 1523 hatte der daselbst seßhafte Berndt Plotzen, in Gemeinschaft mit Simon Plotzen zu Swentza, 3 Pferde zu gestellen. Christoph Plötz zu Stuchow hatte, zufolge der Hufenmatrikel von 1628 zu versteüern 13 Hufen, 6 Kossaten, 1 Mühle, 1 Krug, 1 Schmiede, 1 Schäfer und 1 Knecht desselben. Der älteste Lehnbrief, der sich erhalten hat, ist verhältnißmäßig jüngern Datums; er ist vom 13 Mai 1668. Das Gut bestand aus 2 Antheilen. St. a kam von dem Landrathe Joachim Christoph v. Pl. an seine Söhne, den geheimen Rath Michael Christoph, und den Rittmeister Kaspar Henning v. Pl. und wurde nach dem Theilungsvergleich vom 18 März 1713, — dem zufolge dieser Gutstheil in einem Rittersitze, 1 Halbbauerhofe, 3 Kossatenhöfen und 1 Kruge, c. p. als der $^1/_2$ Mühle, der $^1/_2$ Schmiede, und der $^1/_2$ Holzung in Stuchow, ingleichen 1 Bauerhofe in Medewitz und 2 Bauerhöfen in Starz, bestand, — für 10.000 fl. dem ersten der beiden Brüder, dem geh. Rathe v. Pl. überlassen. Nach dessen Ableben und dem Theilungsvergleich vom 12 October 1765, kam St. a an seinen einzigen Sohn, den Hauptmann Joachim Heinrich v. Pl. Dieser starb am 28 October 1775 ohne männliche Erben zu hinterlassen, worauf der nächste Lehnsfolger, der Lieutenant Joachim Christoph v. Pl. das Gut, nach dem Vergleiche vom 25 Februar 1777 für 5500 fl. seiner Schwester, der Wittwe des erwähnten Hauptmanns v. Pl., Louise Charlotte Hedwig, geb. v. Pl. und nachmaligen Ehegenossin des Hauptmanns Balzer Friedrich v. Brockhusen, abtrat, nach deren Tode es dem nächsten Agnaten und Brudersohne derselben, Carl Heinrich v. Pl., zufolge des mit seiner Schwester, Henriette Charlotte Wilhelmine v. Pl. am 1 April 1780 geschlossenen Erbvergleichs, zufiel. Es gehörte dazu 1 Halbbauer, 3 Kossaten. St. b kam von Caspar v. Pl. an seinen Sohn Joachim und nach dessen Tode zufolge brüderlichen Theilungsvergleichs vom 4 Juli 1701, — mit den zu diesem Rittersitze seit 1822 gelegten 20 Mg. Swenzer Wiesen nebst Holzung, als dem Oberholze, dem kleinen Holze, der s. g. Küsterei, der Holzung im Stuchowschen Bier in den alten Kaveln und der Mast darin zur Hälfte, — mit Schwenz b für 9000 fl.

an seinen Sohn zweiter Ehe, Balthasar Heinrich v. Pl., nach dessen am 30 December 1761 erfolgten Tode sich seine 3 Söhne und 5 Töchter am 13 September 1766 also verglichen, daß dieses Gut, wozu 1 Bauer, 2 Kossaten gehörten, für 6900 Thlr. vom Lieutenant, nachmaligen Major, Carl Gustav v. Pl. übernommen wurde. Im Normaljahre 1804 waren beide Gutsantheile vereinigt, und, wie bei Starz bemerkt, in Besitz des unverheirathet gebliebenen Obersten Friedrich Wilhelm v. Pl. Fernere Besitzveränderungen s. im Artikel Starz, S. 443. Gegenwärtiger Besitzer, seit 1831, ist der Landschaftsrath und Kreis-Deputirte Carl Heinrich Georg v. Plötz.

Swanteshagen, Rittergut, 4 Mln. von Kamin gegen SSO., unfern des Völzer Bachs, enthält 12 Wohn- und 14 steüerfreie Gebaüde, und begreift . . . . 6445,81 Mg. zu seiner Feldmark, wovon 1688,25 Mg. Ackerland sehr dürftigen Bodens, der nur 12 Sgr. Reinertrag pro Mg. gewährt, 2,62 Mg. Gärten, 714,7 Mg. Wiesen, 403,15 Mg. Weiden, 3548,2 Mg. Waldung, deren Ertrag dem Kreisdurchschnitt gleich kommt. Besteüert sind 6356,92 Mg., ertraglos 65,97 Mg. Hof- und Baustellen 22,92 Mg. Grundsteüer Thlr. 181. 10. 9, Gebaüdesteüer Thlr. 5. 20, Klassensteüer der 139 Einwohner 42½ Thlr. Auf dem Gute haftet ein Meliorationszins von 20 Thlr. wegen der 2000 Thlr., welche König Friedrich II im Jahre 1785 Behufs Ausführung von Verbesserungen bewilligt hat. Außerdem müssen aus den Holzungen von Swanteshagen auf ewige Zeiten alljährlich 24 Stücke Bauholz, nämlich 8 starke, 8 mittlern und 8 kleine, ohne Entgelt an das Gut Görke abgegeben werden, zufolge Vertrages vom 14 October 1795. Unmittelbar angeschlossen ist —

Swanteshagen, Kirchdorf, mit nur 3 Wohnhaüsern, 1 gewerlichen Gebaüde, der Mühle auf dem Völzer Bache, und 8 steüerfreien Gebaüden, 47 Einwohner. Die Feldmark hat für 6 Besitzer ein Areal von . . . . 522,97 Mg. Daven 269,54 Mg. Ackerland von noch geringerer Bodenbeschaffenheit, als der Gutsacker, da der Ertrag nur zu 7 Sgr. eingeschätzt worden ist, 2,88 Mg. Gärten, 104,92 Mg. Wiesen. 31,01 Mg. Weiden, 94,74 Mg. Holzung, 2,12 Mg. Wasserstücke. Besteuert 485,71 Mg., steüerfrei 19,5 Mg. Grundsteüer Thlr. 11. 18. 7, Gebaüdesteüer 2½ Thlr., Klassensteüer 29½ Thlr., Gewerbesteüer 16 Thlr.

Als die Slawen hier einwanderten, errichteten sie an dieser Stelle einen Platz zur Anbetung des allein Allerhöchsten. Das besagt der Name — fälschlich Schwanteshagen geschrieben, — der bekanntlich so viel als „Heiliges Gehäge" bedeütet. Kein Zweifel, daß, nach Einführung des Christenthums das neüe Gotteshaus auf der Stelle des alten, s. g. heidnischen Götzentempels, erbaut worden ist. Die hiesige Kirche ist Filia der Mater zu Kantrek, und zu ihr ist, außer Swanteshagen selbst, das Rakiter Vorwerk Louisenhof eingepfarrt. Ihr Patron der Gutsherr. Das Gebaüde ist massiv und dauerhaft gebaut, bedarf aber dringend der Renovation im Innern. Die Küsterei ist gut und wohnlich. Nach dem Separations-Receß vom 6 December 1834 besitzt die Kirche am Wege nach Louisenhof 21 Mg. 130 Ruth. Acker, Wiesen und Weide, sodann eine Wiese am Bach 4 Mg. 54 Ruth. groß und eine Wiese an der Zarnglawer Gränze 4 Mg. 8 Ruth. groß, zusammen 30 Mg. 12 Ruth., laut Vertrages vom 26 October 1836 an die Gutsherrschaft vererbpachtet für jährlich 17 Sch. 7 Mtz. Roggen. An Kapital besitzt die Kirche im Jahre 1867 430 Thlr. Das Kirchengebaüde ist mit 500 Thlr., das Küsterhaus mit 200 Thlr. gegen Feüersgefahr versichert. 1866 hatte die Kirchenkasse Einnahme Thlr. 93. 2. 1, Ausgabe Thlr. 13. 2. 5, Bestand Thlr. 79. 29. 8, wovon 55 Thlr. bei der Golnower-

Sparkasse belegt wurden, und jenem Kapital-Vermögen schon zugerechnet sind. Es besteht in Swanteshagen ein Köllersches Legat für Ortsarme, bestehend in 6 Sch. $5^{3}/_{4}$ Mtz. Roggen, welches auf Swanteshagen hypothekarisch eingetragen ist und unter Zuziehung des Predigers vertheilt wird. 1867 hatte die Kirchenkasse Thlr. 159. 17. 11 Einnahme und Thlr. 121. 8. 9 Ausgabe, daher Bestand Thlr. 38. 9. 2 Pf. Die Küsterschule hat 35 Kinder zur Frequenz. In keiner Schule der Kantreker Pfarrei wird geturnt, in keiner den Mädchen Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt. Alle Kantreker Lehrer treiben Ackerbau und Bienenzucht. Des hiesigen Lehrers Einkommen ist auf 107 Thlr. berechnet. Swanteshagen gehört, so weit sich zurückdenken läßt, zur Kantreker Begüterung des Köllerschen Geschlechts. Seit 1838 befindet sich das Gut im Besitz des General-Landschafts-Directors Ernst Matthias v. Köller.

Teßin, Alt-, Dorf, $2^{1}/_{2}$ Mle. von Kamin gegen S. z. W., an der Staatsstraße von Parlowkrug (Golnow) nach Wolin, enthält 15 Wohn- und 24 steüerfreie Gebaüde, 112 Einwohner, hat zur Feldmark, in der früher ein kleines Ackerwerk, 7 Bauern, 2 Kossaten angesessen waren, jetzt 40 Grundbesitzer . 1462,87 Mg. Darunter 445,25 Mg. Ackerland, mit 22 Sgr. Ertrag vom Mg., 5,74 Mg. Gartenland, 297,73 Mg. Wiesen, 396,15 Mg. Weiden, 245,16 Mg. Holzung; steüerpflchitig sind 1383,52 Mg., steüerfrei 6,71 Mg. Es werden entrichtet Thlr. 46. 29. 7 Grundsteüer, Thlr. 7. 18 Gebaüdesteüer, $72^{1}/_{2}$ Thlr. Klassensteüer und $96^{2}/_{3}$ Thlr. Renten zur Rentenbank. Unmittelbar daran gegen O. liegt —

Teßin, Neü-, Colonie, welche, mit der nordöstlich davon, unfern des Parlowkrugs gelegenen Colonie Wilsdorf 50 Wohnhaüser, 1 gewerbliches und 55 steüerfreie Gebaüde und 378 Einwohner enthält — Neü-Teßin 272, Wilsdorf 106 Einwohner — so wie eine Feldmark von . . . . 1343,75 Mg. Davon an Ackerland 874,55 Mg., mit 17 Sgr. Ertrag, 1,04 Mg. Gärten, an Wiesen 201,96 Mg., an Weiden 90,21 Mg., an Holzung 86,6 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1246,15 Mg, an steüerfreien 8,22 Mg. Am Besitz der Feldmark sind 71 Parten betheiligt. Grundsteüer Thlr. 54. 1, Gebaüdesteüer Thlr. 13. 27. Klassensteüer $177^{1}/_{2}$ Thlr., Gewerbesteüer 8 Thlr. Alle drei Ortschaften gehören nach Martentin zur Kirche, haben aber in Alt-Teßin ihre eigene Schule, die von 103 Kindern besucht wird. Der Lehrer hat ein Einkommen von Thlr. 140. 3. 2, incl. 32 Thlr., die z. Z. an den Emeritus zu zahlen sind.

Mit Ausnahme von 2 Bauerhöfen, welche Flemmingsches Lehn waren und zu Martentin gehörten, war Teßin ein lehnsfreies Allodialgut, welches im Normaljahre 1804 der Lieutenant Carl Albrecht Franz v. Parlow, auf Parlow, und nach dessen bald darauf erfolgten Tode seine Wittwe Anna Charlotte, geb. v. Wedel, besaß. Kinderlos war das Ehepaar geblieben. Darum verkaufte die Wittwe das Gut an den Kammerherrn v. Wülknitz. Dieser[138]), vom lebhaftesten Speculationsgeist getrieben, beschloß, das Gut nicht allein nicht bestehen zu lassen, sondern dasselbe gänzlich zu zerschlagen und in Theilstücken zu veraüßern, um auf diese Weise sein Kaufgeld mit großem Gewinn herauszubringen. Er begann mit der Parcelirung im

138) Derselbe, welcher in den Jahren 1828—1829 die nach ihm genannten Familienhaüser vor dem Rosenthal-Hamburger Thor zu Berlin, im vormals s. g. Vogtlande, erbaute. 1833 hatte der Kammerherr v. W. seinen Wohnsitz in St. Etienne in Frankreich. Die Familienhaüser-Angelegenheiten besorgte der Kaufmann Adler, Gartenstraße 92, zu Berlin.

Jahre 1821, indem er auf den Hinterländern des Gutes und zwar $^1/_{16}$ Mle. vom Parlowkrug und am linken Ufer des Honigbachs eine aus 10 kleinen Gehöften bestehende neue Ortschaft gründete. Jede der 10 Colonistenstellen erhielt 8 Mg. Acker, 5 Mg. Wiesen, 1 Mg. Gartenland, überhaupt 14 Mg. Die Colonie liegt mit der Mühle von Parlow in gerader Richtung von O. nach W. und erhielt von ihrem Gründer den Namen Wilz- oder Wilsdorf, der durch Ministerial-Rescript vom 27 December 1822 genehmigt wurde. Neü-Teßin ist aus der fernern Parcelirung des Ritterguts Teßin entstanden. Wülknitz legte diese Colonie mit 46 Büdnerwohnungen an, die, in der oben angegebenen Lage zum alten Bauerdorfe, in drei Abtheilungen errichtet sind. Den Namen Neü-Teßin genehmigte die Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 21 Februar 1828. Der Kammerherr v. Wülknitz verkaufte die Besitzung bald darauf. Gegenwärtiger Grundherr von Teßin ist Edwin Carl Wilhelm, Graf v. Hacke, auf Alt-Ranft, bei Freienwalde a. d. O., der sich als Polizei-Verwalter in den beiden Gemeinden Teßin durch den Gutspächter von Martentin vertreten läßt.

Tetzlawshagen, Rittergut, $2^1/_4$ Mle. von Kamin gegen SO. unfern der Greifenberger Kreisgränze, enthält 5 Wohnhaüser und 13 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 1183,95 Mg., mit 23 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gärten 3,45 Mg., an Wiesen 94,83 Mg., an Weiden 266,2 Mg., an Holzung 23,04 Mg., an Wasserstücken 1,49 Mg., an Ödland 5,2 Mg. Steüerpflichtig sind 1580,16 Mg., ertraglos 24,88 Mg., Hof- und Baustellen 14,03 Mg., ganze Feldmark . 1619,07 Mg. Grundsteüer Thlr. 104. 15. 4, Gebaüdesteüer Thlr. 3. 10, Klassensteüer der 102 Einwohner $48^1/_2$ Thlr. Außerdem ein Meliorationszins von Thlr. 15. 17. 10 wegen eines Kapitals von 1170 Thlr., welches König Friedrich II in den Jahren 1777 und 1783 zur Verbesserung des Gutes bewilligt hat.

Tetzlawshagen, Dorf, hat 11 Wohn-, 1 gewerbliches und 27 steüerfreie Gebaüde, 78 Einwohner, 12 Grundbesitzer, darunter 6 Bauern, 1 Kossat in der Feldmark, und diese begreift . . . . 632,43 Mg. Darunter 394,73 Mg. Ackerland fruchtbaren Bodens, welcher 28 Sgr. Ertrag gewährt, 4,43 Mg. Gärten, 131,6 Mg. Wiesen, 54,34 Mg. Weiden, 2,78 Mg. Holzung, an steüerpflichtigen Grundstücken 576,93 Mg., an steüerfreien 10,95 Mg. Grundsteüer Thlr. 44. 8. 3, Gebaüdesteüer 8. 26, Klassensteüer 81 Thlr., Gewerbesteüer 5 Thlr., Renten zur Rentenbank Thlr. 71. 4, Domainen-Renten Thlr. 3. 5. Gut und Dorf sind in Dorfhagen eingepfarrt. Die Schule, der auch die Kinder aus dem Dorfhagenschen Vorwerke Grünhof zugewiesen sind, hat 33 Kinder zur Frequenz. Lehrers Einkommen Thlr. 102. 22. 6 incl. des Ertrages vom Schullande.

Tetzlawshagen, eine Abkürzung des eigentlichen Namens Tetislawshagen, war ein Lehn der Familie Grape. Es wurde nebst dem Gute Dorfhagen von dem Rittmeister Adam Wolf v. Gr. seinen Söhnen, dem Rittmeister Gustav Heinrich und dem Hauptmann Adam Heinrich v. Gr. abgetreten, von welchen der erste, nach dem Theilungsvergleich vom 22 Februar 1717 das Gut T. für 4000 fl. erhielt, und es nach seinem Tode, 1738, seinem einzigen minderjährigen Sohne, dem nachmaligen Landrathe Adam Gotthold v. Gr. hinterließ, von dessen Vormunde es, nebst einem dazu gehörigen Halbbauer in Lütkenhagen, am 12 October 1743 für $7333^1/_3$ Thlr. auf 18 Jahre der Wittwe des Rittmeisters Gustav Heinrich v. Gr., Anna Elisabeth, geb. v. Weyher, die eine zweite Ehe mit dem Lieutenant Joachim Heinrich v. Mellin schloß, überlassen wurde. Nach ihrem Tode fiel das Gut ihrem einzigen Sohne und Erben, dem Landrathe Adam Gottholf v. Gr., nach dem commissarischen Erbvergleich mit seinen Geschwistern vom 22 Juni 1799, zu. Dieser

war auch im Normaljahre 1804 Besitzer. Wann er von T. geschieden, ist nicht nachgewiesen. In der neüen Matrikel von 1828 wurde eingetragen: Carl Friedrich Medewaldt. Diesem sind gefolgt: 1842 Heinrich Fahlend; 1857 Otto Plathe; 1861 dessen Sohn Hermann Plathe.

Trebenow, Rittergut, $2^3/_4$ Mln. von Kamin gegen S. auf der Westseite der nach Golnow führenden Staats-Steinbahn, enthält mit dem $^1/_2$ Mle. gegen S. entfernten Vorwerke Prälank 12 Wohn-, 1 gewerbliches und 24 steüerfreie Gebaüde, und begreift . . . . 2916,98 Mg. Davon an Ackerland 1830,13 Mg., mit 25 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gärten 9,47 Mg., an Wiesen 250,31 Mg., an Weiden 101,16 Mg., an Waldung 656,74 Mg. an steüerpflichtigen Grundstücken 2850,29 Mg., an Hof- und Baustellen 14,04 Mg. Zahl der Einwohner auf dem Gute und dem Vorwerke 141. Öffentliche Abgaben: Thlr. 173. 11. 7 Grundsteüer, Thlr. 10. 24 Gebaüdesteüer, 42 Thlr. Einkommensteüer der Gutsherrschaft, $52^1/_2$ Thlr. Klassensteüer und 4 Thlr. Gewerbesteüer. Außerdem haftet auf dem Gute ein beständiger Meliorationszins von 50 Thlr., wegen des Kapitals von 5000 Thlr., welches vom Könige Friedrich II Behufs Ausführung nothwendiger Wirthschafts-Verbesserungen in diesem Gute 1785 bewilligt worden ist.

Trebenow, Dorf von 5 Wohnhaüsern und 10 steüerfreien Gebaüden, mit einer Feldmark, in der 7 Grundeigenthümnr angesessen sind, von . 315,72 Mg. Fläche, darunter 228,18 Mg. Ackerland, mit 26 Sgr. Ertrag vom Mg., so daß Guts- und Dorffeld dem mittlern Kreisdurchschnitt entspricht, an Wiesen 44,69 Mg., an Weiden 23,3 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 291,42 Mg., an steüerfreien 4,73 Mg. Schulland. Grundsteüer Thlr. 21. 9. 5, Gebaüdesteüer Thlr. 3. 10, Klassensteüer der 40 Einwohner $14^1/_2$ Thlr. Gut und Dorf sind in die Kirche von Martentin eingepfarrt. Die Schule, zu der auch Ziegelei eingeschult ist, hat 30 Kinder. Ihr Lehrer ein Einkommen von Thlr. 84. 16. 6. Er bekleidet zugleich die Schulzenstelle im Dorfe.

Trebenow gehörte einst zu den Lehngütern des Flemmingschen Geschlechts. Es zerfiel in zwei Antheile. 1523 saßen hier Curt und Clawes Flemynk, die beide zusammen 1 Pferd zu stellen hatten. Nach der Hufenmatrikel von 1628 besaß Otto Fl. auf Tr. a $1^1/_2$ Hufe, 1 Schäfer nebst Knecht, und Hans Friedrich Fl. in Tr. b 3 Hufen, 1 Schäfer mit Knecht, nebst 1 Dreihufenerhofe in Wustermitz. Otto Friedrich v. Fl. erbte Tr. a von seinem Vater und verkaufte es am 12 October 1745 für 10.000 fl. erblich seinem Vetter Hans Friedrich v. Fl., welcher Tr. b, mit Zubehör in Wustermitz, besaß. Dessen nachgelassene 4 Söhne, die Lieutenants Adam und Hans Friedrich, Otto Ludwig und Joachim Wilhelm v. Fl., besaßen das ganze Gut Tr. eine Zeitlang ungetheilt, bis zufolge Erbvergleichs vom 28 Januar 1763 Tr. a für $6143^4/_5$ Thlr. dem Lieutenant Adam v. Fl. und Tr. b mit dem Bauerhofe zu Wustermitz für 6000 Thlr. dem Lieutenant Hans Friedrich v. Fl. zufiel. Letzterer verkaufte am 16 Januar 1766 seinen Antheil auf 27 Jahre für 5600 Thlr. an den Oberst Johann Ernst v. Plötz. Nachdem der Lieutenant Adam v. Fl. im Jahre 1769 gestorben war, und einen einzigen Sohn, Ernst Christian Leopold, hinterlassen hatte, wurde Tr. a durch den Rechtsspruch vom 13 October 1775 für Thlr. 3432. 13. 9 Pf. dem Lieutenant Hans Friedrich v. Fl. zugeschlagen und von demselben am 6 Februar 1776 für 4000 Thlr. dem General-Major v. Plötz verkauft, nach dessen bald darauf erfolgten Tode es seine Brüder, der Oberst Johann Ernst v. Pl. erbte, welcher mithin Besitzer des ganzen Gutes Tr. wurde.

Nach des Obersten am 20 Juni 1782 eröffneten Testamente vom 20 Februar 1777 und dem Codicill vom 6 Juni 1781 kam das Gut Tr. an seine Wittwe Anna Sophia Friederike, geb. v. Flemming, und wiederverehelichte Oberstlieutenant v. Berg, welche die zum Gute gehörige, und 1763 erblich verkaufte Windmühle am 8 Juli 1784 für 600 Thlr. zurückkaufte. Durch Erkenntniß vom 29 Juni 1787 ist das Geschlecht der Flemminge mit allen Lehnrechten an diesem Gute präcludirt worden. Im Normaljahre 1804 war Frau Anna Sophia Friederike v. Berg, geb. v. Flemming, wiederum Wittwe. Sie hatte einen einzigen Sohn, Carl Christoph Philipp, nachmaliger Prälaten des Kaminer Domkapitels. Ob derselbe der Mutter Nachfolger in Tr. geworden, ist nicht nachgewiesen. In der Matrikel von 1828 wurde als Besitzer von Tr. genannt: der Major Carl Georg v. Brünnow. Derselbe legte in den Jahren 1824 und 1825 auf entlegenen Haideländereien einen, aus 6 Wohnhaüsern bestehenden Wohnplatz an, den er Neühof nannte, welcher Name durch Regierungs-Verfügung vom 31 October 1825 genehmigt und anerkannt wurde. Neühof lag auf der Südseite des von Wolin nach Bresow führenden Weges, 1000 Schritte südlich von dem Vorwerke Ziegelei, dieses 1/16 Mle v. Gute Tr., und westlich von dem Wege, der von Tr. nach Pribernow führt. Eine 10jährige Erfahrung hat indessen den Besitzer von Tr. darüber belehrt, daß auf einem nackten Boden, wie er dem Orte Neühof angewiesen war, Menschen nicht leben können, und so ist im Jahre 1836 Major v. Brünnow endlich genöthigt gewesen, die Wohngebaüde wieder abzubrechen, die er theilweise nach Tr. translocirte. Bald darauf hatte er zum Nachfolger im Besitz v. Tr. den Kammerherrn v. Holstein, dem seine Witrwe folgte, welche das Gut mittelst Vertrages vom 19 Februar 1848 an den jetzigen Besitzer, Bernd Adolf Roosen, aus Hamburg, verkaufte. Dieser, ein Ausländer, bedurfte einer Special-Concession zur Erwerbung des Gutes. Nun aber ist Rosen auch nicht in der katholischen Kirche, nicht in der evangelischen Landeskirche; er ist ein Bekenner der Dogma Menno's. Nach den Bestimmungen des Edicts vom 30 Juli 1789, welches, mit Ausschluß des Herzogthums Schlesien, für alle Provinzen der Preüßischen Monarchie ergangen ist, und nach der Declaration vom 17 December 1801, insbesondere nach Vorschrift des § 12 des Edicts, und nach der Einleitung und dem § 1 der Declaration, konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß Mennoniten nur dann der Erwerb von Grundstücken auch in Pommern zu gestatten ist, wenn dieselben sich zur Erfüllnng der Militairpflichten bereit erklären. Dem rc. Roosen, als Ausländer, konnte daher der Consens zur Erwerbung von Tr. nur dann ertheilt werden, wenn er den Nachweis führte, daß er in dem Bundesstaate, dem er angehörte, seine Militairpflicht erfüllt hatte, und daß auch seine Nachkommen der Heerespflicht zu genügen bereit seien, da, wenn Letzteres nicht geschehe, auch wenn er nachweise, daß er für seine Person der Militairpflicht genügt, der Consens ausdrücklich auf ihn beschränkt werden müsse (Rescript des Ministers des Innern vom 23 Mai 1848). Roosen hatte, laut Attest vom 5 Juli 1848, der Militairpflicht in seiner Heimath Hamburg durch Stellvertretung genügt, und gab am 29 Juli 1848 die notarielle Erklärung ab, daß, — wiewol er noch unbeweibt sei — seine künftigen männlichen Nachkommen der allgemeinen Wehrpflicht im preüßischen Staate genügen sollten. In Folge dessen wurde ihm die Special-Concession zum Besitze des Ritterguts Trebenow vom Minister des Innern unterm 8 September 1848 mit dem Bemerken ertheilt, daß auf die von ihm für seine Nachkommen übernommene Verpflichtung keine Rücksicht habe genommen werden können, da sie für dieselben völlig unverbindlich sein würde; — und doch hatte der Minister selber diesen Nachweis in dem oben erwähnten Rescript vom 23 Mai ausdrücklich verlangt!

Tribsow, Rittergut, ¾ M. von Kamin gegen O., an der Vereinigung des Brendemühler mit dem Remitzer Bach, enthält 11 Wohn-, 1 gewerbliches und 12 steüerfreie Gebaüde, und hat eine Feldmark sehr fruchtbaren Bodens, welche . . . . 1236,35 Mg. begreift, davon an Ackerland 758,47 Mg. mit 34 Sgr. Ertrag vom Mg., was 10 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt ist, an Gärten 3,06 Mg., an Wiesen 356,35 Mg., mit 30 Sgr. Ertrag, 7 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, an Weiden 105,73 Mg., mit 13 Sgr. Ertrag, 7 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, an Holzung u. s. w. nichts, an steüerpflichtigen Grundstücken 1223,61 Mg. An Grundsteüer werden entrichtet Thlr. 118. 27. 11, an Gebaüdesteüer Thlr. 4. 14, an Einkommensteüer des Gutsherrn 30 Thlr., an Klassensteüer von den 18 Einwohnern 102 Thlr., und an Domainen-Renten 17 Sgr. Auch haftet auf einem Theile des Gutes, mit b bezeichnet, ein Meliorationszins von Thlr. 23. 5 Sgr. wegen der vom Könige Friedrich Wilhelm III im Jahre 1801 Behufs Verbesserung des Gutes bewilligten 2316 Thlr. Im Communal-Verbande mit dem Gute steht —

Tribsow, Adlich-, Dorf, von 24 Wohn-, 2 gewerblichen und 31 steüerfreien Gebaüden, mit 263 Einwohnern, und einer Feldmark, in welcher 33 Grundeigenthümer angesessen sind, von . . . . 457,93 Mg. Davon Ackerland 228,87 Mg. sehr fruchtbaren Bodens, da er 43 Sgr. Ertrag vom Mg. gibt, was 9 Sgr. mehr ist, als der Gutsacker, an Gartenland 2,12 Mg., an Wiesen 108,75 Mg., an Weiden 95,39 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 348,53 Mg., an steüerfreien 86,6 Mg. Öffentliche Abgaben: Grundsteuer Thlr. 31. 1. 7, Gebaüdesteüer Thlr. 9. 8, Klassensteüer 52 Thlr., Gewerbesteüer 20 Thlr., Rentenbank-Renten Thlr. 27. 28 Sgr. Die hiesige Kalkbrennerei wird mit dem Rohstoff betrieben, der auf eigenem Grund und Boden gewonnen wird.

Tribsow war ein Lehn der Familie Witte, wahrscheinlich seit Einführung des Lehnswesens im 12 Jahrhundert auch unter den seßhaft gebliebenen slawischen Edlen, zu denen diese Familie zählte. Neben ihr saßen aber auch die Brüsewitz, von denen Eggart Br. 1429 zu Tribbeßow genannt wird. Die Musterrolle der Kriegsdienstpflichtigen von 1523 nennt Gerdt Witte zu Tribbeßow mit sammt Henning und Hinrick den Witten, welche 3 Pferde zu stellen hatten. 1628 gab es nur einen Witte zu Tribßow, Vornamens Eggard; er hatte 9 Hufen, 5 Kossaten, 1 Mühle, 1 Krug zu versteüern. In der Folge spaltete sich das Gut wieder in 2 Antheile. Tr. a, der kleinere Theil, war ein Appendix von Grambow. Tr. b kam von Hans v. W. an seinen Sohn, Wulf Christoph, und nach dessen Tode 1702 an seinen Sohn Henning Berndt, welcher einen Theil dieses Gutes, nach dem Vertrage vom 12 Mai 1752 für den Preis von 5200 Thlr. seinem Sohne, dem Hauptmann Bernd Friedrich v. W. abtrat. Dieser bekam auch nach dem, am 24 April 1757 erfolgten Ableben seines Vaters, und nach dem mit seinem Bruder, dem Hauptmann Georg Julius v. W. am 9 Juli 1757 geschlossenen Vergleich, den andern Theil des Gutes für 5200 Thlr. und hinterließ beide Theile, oder das ganze Gut Tr. b seinem einzigen Sohne, dem Lieutenant Carl Henning Gustav v. W., von welchem es am 11 September 1784 für 11.000 Thlr. auf 20 Jahre von Marien 1785 bis dahin 1805 dem Landrathe Georg Christian v. Putkamer, und von diesem am 23 August 1788 für denselben Preis auf die übrigen Jahre dem Amtmann Carl Gottfried Schöppenthau überlaßen wurde. Die Genehmigung zu diesem Verkauf an einen Bürgerlichen war durch das Rescript vom 20 Juni 1788 erfolgt. Schöppenthau war noch im Normaljahre 1804 Pfandinhaber des Gutes Tr. b. Ob im Jahre 1805 die Einlösung angebahnt werden, oder gar Statt gefunden habe, läßt

sich nicht nachweisen. Als die Matrikel von 1828 aufgestellt wurde, war der Hauptmann a. D. Carl Giersberg Besitzer von Tr., muthmaßlich schon seit längerer Zeit. Ihm sind gefolgt, jedes Mal durch Verkauf, 1846: Hermann v. Redern; 1859 der jetzige Besitzer Friedrich Ludwig Ferdinand Darkow.

In Gemäßheit eines Abkommens zwischen demselben und dem Magistrate von Kamin versieht er die gutsherrliche Polizei-Obrigkeit auch in dem, mit Adlich-Tribsow zusammenhangenden, aber eine selbständige Gemeinde bildenden —

Tribsow, Städtisch-, Pfarrkirchdorf, mit 26 Wohnhaüsern, 5 gewerbl. und 56 steüerfreien Gebaüden, 274 Einwohnern und 52 Grundbesitzern in der Feldmark. Ursprünglich waren hier 7 Bauer- und 2 Kossatenhöfe, sowie 4 Büdnereien; und eben so viel Wirthschaften gab es in Adlich-Tribsow. Mit dem heütigen Zustande verglichen, hat das Parcelirungswesen hier in übermäßiger Ausdehnung um sich gegriffen. Die Feldmark begreift . . . . 1689,23 Mg. Davon 979,4 Mg. Ackerland mit 34 Sgr. Ertrag, d. i.: eben so viel, als die Gutsfelder gewähren, 2,8 Mg. Gärten, 288,53 Mg. Wiesen, 288,34 Mg. Hütungen, keine Holzung ꝛc., steüerpflichtig 1559,07 Mg. Grundsteüer Thlr. 139. 29. 5, Gebaüdesteüer Thlr. 19. 25, Klassensteüer 152 Thlr., Gewerbesteüer 6 Thlr., Renten zur Rentenbank Thlr. 339. 7 Sgr. In Städtisch-Tribsow ist ein Armenhaus für 6 Obdachlose.

Die Tribsower Mutterkirche steht auf dem Fundo des Kämmereidorfes, eben so verhält es sich mit übrigen geistlichen Gebaüden. Sie hat nicht weniger denn — 7 Patrone, namentlich: den Magistrat von Kamin, und die Gutsbesitzer Darkow in Tribsow, v. Brüsewitz auf Bandesow, v. Kaphengst auf Grambow, Kiekebusch, Marx und Lewrentz zu Brendemühl. Alle diese Ortschaftenn sind in sie eingepfarrt, außerdem Marquardsmühl, Mokratz, Schwenz, Friedensfeld. Das Kirchengebaüde ist massiv und in baulichem Stande. Im Innern aber ist das Gestühl schon sehr schlecht. Pfarrgebaüde und Küsterhaus befinden sich in baulichen Würden. — Das Wittwenhaus ist verkauft. Grundstücke besitzt die Kirche nicht, an Kapitalien aber 275 Thlr. in Pfandbriefen, wovon 50 Thlr. der Pfarre gehören, als Entschädigung für eine Fläche der Pfarrwurth, die zur Erweiterung des Friedhofes von der Gemeinde angekauft worden ist. Die Zinsen davon fallen zufolge gerichtlichen Vergleichs vom 8 August 1840, bestätigt den 2 October 1840, an die Pfarre. Auch ist in dem Kirchenvermögen der Betrag eines Legats enthalten, welches nach der, vm 19 April 1664 in den Kirchenregistern niedergeschriebenen, Nachricht von Joachim v. Plötz, Erbherrn zu Schwenz und Stuchow, mit 100 fl. so gestiftet worden, ist, daß von den 6 fl. betragenden Zinsen der Prediger jährlich 3 Fl., die Kirche 2 fl. und der Küster 1 fl. empfangen soll. Das Kapital der geschenkten 100 fl. ist hiernächst noch durch 60 fl. rückständig gebliebener, aber flüssig gemachter Zinsen vergrößert worden, so daß das Kapital dieses Vermächtnisses seitdem 160 fl. = $106\frac{1}{3}$ Thlr. beträgt, von deren Zinsen der Prediger die Hälfte mit $2\frac{1}{3}$ Thlr., die Kirche 2 Thlr. und der Küster $\frac{2}{3}$ Thlr. empfängt. Die Kirchenkasse hatte 1867 Einnahme Thlr. 159. 15. 6, Ausgabe Thlr. 130. 24 Sgr., Bestand Thlr. 28. 21. 6. Schulkassenbestand Thlr. 3. 1. 8. Collatoren der Schule sind: Der Magistrat von Kamin und der Gutsherr von Tribsow. Frequenz der Schule 45 Kinder. Einkommen des Küsters und Lehrers Thlr. 232. 15 Sgr.

Wachholtzhof, gleichbedeütend mit Köllingskaten, Etablissement bei Witstok, mit 72 Einwohnern, s. den Artikel Witstok, S. 457.

Wekow, Groß-, Rittergut mit Kirche, $2^3/_4$ Mln. von Kamin gegen SSW., $^1/_2$ Mle. von Wolin gegen SO., am westlichen Ufer des Martentinschen Sees, dem Gute Martentin am jenseitigen Ufer gegenüber, mit einem Herrenhause, das sich durch seinen schloßartigen Baustil, wie durch hübsche Lage am See auszeichnet, 9 anderen Wohnhaüsern und 23 steüerfreien Gebaüden, hat 2789,39 Mg. zum Flächeninhalt seiner Feldmark, davon an Ackerland 2348,04 Mg. sehr fruchtbaren Bodens, der 39 Sgr. Reinertrag pro Mg. gibt, d. i.: 15 Sgr. mehr als der Kreisdurchschnitt, an Gärten 10,35 Mg., an Wiesen 251,76 Mg., an Weiden 103,43 Mg. an Holzung &c. nichts. Steüerpflichtig sind 2711,6 Mg., steüerfrei 1,96 Mg., Hof- und Baustellen 22,64 Mg., ertraglos 53,19 Mg. Es haften auf dem Gute Thlr. 311. 9. 1 an Grundsteüer, und Thlr. 16. 2 an Gebaüdesteüer, und von den 215 Einwohnern hat die Gutsherrschaft 216 Thlr. Einkommensteüer, ihre Leüte haben $55^1/_2$ Thlr. Klassensteüer und 2 Thlr. Gewerbesteüer zu entrichten, letztere von der Windmühle. Früher gab es hier auch baüerliche Wirthschaften, nämlich 4 Bauer- und 3 Kossatenhöfe. Diese sind theils bei der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse, theils durch Ankauf Seitens der Gutsherrschaft eingegangen und ihre Landungen mit der Gutsfeldmark vereinigt worden. Letztere wurde sonst von 3 Ackerwerken aus bewirthschaftet. Eine aus Eichen und Elsen bestehende Holzung ist verschwunden, auch hat der frühere Betrieb der Fischerei im See, auf die ein Fischer gehalten wurde, aufgehört. — Die hiesige Kirche ist ihrem Wesen nach ecclesia vagans, aber seit länger als 80 Jahren mit der Martentinschen Pfarre verbunden. Das Gebaüde befindet sich in gutem baulichen Zustande. Pfarrgebaüde, Küsterhaus und Prediger-Wittwenhaus gibt es hier nicht. Die Kirche hat weder Grundbesitz, noch ist ihr von irgend einem Patrone ein Legat zu Theil geworden. Ihr ganzes Vermögen besteht in 175 Thlr. an Pfandbriefen und einem Staatsschuldschein. Im Jahre 1867 hatte die Kirchenkasse Thlr. 45. 15. 1 Einnahme und Thlr. 32. 18. 6 Ausgabe, daher Thlr. 12. 26. 7 Bestand. Gleichzeitig hatte die Schulkasse Thlr. 4. 14. 2 Bestand. Die Schule hat 45 Kinder zur Frequenz, der Lehrer ein Einkommen von nur 90 Thlr. Mit Ausnahme der Schulen zu Teßin und Trebenow wird in den 4 anderen Schulen der Martentiner Parochie von den Knaben geturnt. Patron der Kirche und Schule ist die Gutsherrschaft von Gr.-Wekow. — Woitkow, wie der Name dieses Guts im 16 Jahrhundert geschrieben wurde, war ein altes Lehn des angesehenen Geschlechts der Güntersberge, von dem die daselbst seßhaften Matzke (Matthias) und Jochim G. bei der Musterung der Kriegsdienstpflichtigen 3 Mann zu Pferde stellen mußten. In der Hufenmatrikel von 1628 unterschied man schon Großen Weitkow das aus 23 Hufen, 6 Kossaten, 2 Mühlen, 4 Schäfern bestand und unter vier Güntersberge getheilt war, nämlich Matthias, Matz, Albrecht und Henning G. Zugleich mit Gr.-W. war auch von Altersher Schinchow Günterbergsches Lehn. Eccard Henning v. G. verkaufte einen Theil von Gr.-W., nämlich das s. g. mittlere und kleine Gut, oder Gr.-W. b und Schinchow b am 2 August 1767 wiederkaüflich dem Major Wilhelm Friedrich v. Flemming, und trat einen andern Theil des ersten Gutes, das große Gut genannt, oder Gr.-W. a am 31 Mai 1731 seinem jüngsten Sohne, dem Lieutenant Friedrich Sigismund v. G. ab, nach dessen am 17 Januar 1751 erfolgten Ableben solche seinem ältern Bruder, Ernst Georg von G. zufielen. Dieser löste am 5 October 1753 die von seinem Vater verpfändeten Güter Gr.-W. b und Schinchow b von dem Lieutenant Wilhelm Sigismuud v. Flemming für Thlr. 15.362. 2. 8 ein, verkaufte aber wieder Schinchow b am 8 Juni 1753 wiederkaüflich auf 21 Jahre für Thlr. 4866. 16 Gr. dem Lieutenant und nachmaligen Major Erdmann Joachim v. Paulsdorf. Als Ernst Georg v. G., der letzte Lehnsmann, gestorben war, ver-

lieh der König die eröffneten Lehne Gr.-W. und Sch. am 5 Juli 1763 dem Major und Flügel-Adjutanten Wilhelm Friedrich Carl Grafen v. Schwerin als neüe Lehne, allodificirte aber am 15 Mai 1764 beide Güter zum Besten der Wittwe v. Güntersberg Amalie Sophie, geb. v. Kleist und ihrer vier Töchter, nachdem die Wittwe den Grafen Schwerin für seine Rechte mit 5000 Thlr. in Frd'or abgefunden hatte. Sie nahm hierauf, uach der mit ihren minderjahrigen Töchtern am 10 März 1766 vorgenommenen Auseinandersetzung die Güter Gr.-W. und Sch. a zum Werthe von 24.000 Thlr. in Besitz, verkaufte die Windmühle zu Gr.-W. c. p. am 21 April 1769 für 800 Thlr. und eine jährliche Grundpacht von 12 Sch. Roggen, und löste mit dem Vormunde ihrer Töchter das in Concurs gerathene Gut Sch. b für 4866⅔ Thlr. ein, nachdem sie zur Reluition desselben durch die Erkenntnisse vom 4 Januar und 23 August 1775 war verstattet worden. Nach ihrem am 17 Februar 1783 erfolgten Tode fielen die Güter Gr.-W. und Sch. ihren vier Töchtern zu, von welchen dieselben nach dem Contracte vom 10 Juni 1788 und dessen Nachtrag vom 22 September 1788 dem Hauptmann Nicolaus Hermann Friedrich v. Below, Ehegenossen der ältesten Tochter Barbara Benigna Juliane Sophie, geb. v. G., für 29.000 Thlr. erb- und eigenthümlich, jedoch mit Vorbehalt des Vorkaufsrecht, im Fall einer anderweitigen Veraüßerung verkauft wurden. Hauptmann v. Below war auch noch Besitzer im Normaljahre 1804. Von da an ist eine Lücke in der Nachweisung der Besitztitel-Veränderungeu bis zur Aufstellung der neüen Matrikel von 1828, in welcher der Prälat Carl Christian Philipp v. Berg als Besitzer von Gr.-W. und Sch. eingetragen wurde. Dieser hat im Jahre 1842 seine Tochter Alexandrine, Ehegenossin des geheimen Justizraths Friedrich Wilhelm Albert v. Plötz, die jetzige Besitzerin, zur Nachfolgerin gehabt.

Wekow, Klein-, Rittergut, ⅛ Mle. von Gr.-Wekow gegen S. und kaum $^1/_{16}$ Mle. nördlich von Schinchow, enthält 17 Wohnhaüser, 1 gewerbliches und 26 steüerfreie Gebaüde, das gewerbliche Gebaüde, eine Wassermühle auf dem Kl.-Wekower Bach, der sich bald darauf in den Martentiner See ergießt, und eine Feldmark, deren Größe . . . . 3300,49 Mg. begreift, Hinsichts der Fruchtbarkeit ihres Bodens aber weit hinter der Gr.-Wekower Flur zurückbleibt, denn die 970,15 Mg., welche unter dem Pfluge sind, geben nur 18 Sgr. Ertrag vom Mg.; an Gärten sind 4,3 Mg. vorhanden, an Wiesen 525,53 Mg., an Hütungen 375,19 Mg., an Waldungen 1327,13 Mg., welche einen Ertrag gewähren, der den Kreisdurchschnitt um ein geringes übertrifft und dem Ertrage der Staatswaldungen nahe kommt, an Wasserstücken 22,6 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 3215,99 Mg., an steüerfreien 9,11 Mg., an ertraglosen 52,92 Mg., an Hof- und Baustellen 22,47 Mg. Grundsteüer Thlr. 123. 29, Gebaüdesteüer Thlr. 8. 19, Klassensteüer der 169 Einwohner 42½ Thlr., Gewerbesteüer 11 Thlr. — Das Gut ist in die Mutterkirche zu Kunow eingepfarrt, hat aber seine eigene Schule mit 33 Kindern. Der Lehrer, der vom Gutsherrn berufen wird, hat nur 68 Thlr. Einkommen. Er treibt Bienenzucht. —

Lütken-Weykou, wie man den Namen des Ortes im 17 Jahrhundert schrieb, war ein Lehn der Knuten, von denen Roloff und Wulff im Jahre 1628 hier angesessen waren. Außer dem Ackerwerk mit Schäferei befanden sich hier, noch im letzten Jahrzehnt des 18 Jahrhunderts, 4 Bauer- und 4 Kossatenhöfe. Sie sind seit lange verschwunden. Ehemals gehörte auch die Holzung Prälank mit dem Holzkaten zu diesem Gute, nnd eben so die s. g. Reetzerwiese. Holzung und Wiese wurden nach einem Tauschvertrage vom 28 November 1740 dem Gute Koplin beigelegt, wogegen dieses die ihm in der Klein-Wekowschen Heide gehörige Holzkavel

an das Gut Klein-Wekow abtrat. Der Hauptmann Caspar Henning v. Knut oder Knuth bekam das Lehn, nachdem es seine Mutter Barbara Margaretha, welche dieses Gut mit ihrem zweiten Ehegenossen, Nicolaus Josua v. Grell besaß, dagegen das Gut Koplin, nach dem gerichtlichen Vergleiche vom 1 Februar 1740, abgetreten hatte, und erlangte durch das Rescript vom 8 October 1763 die Allodification des mit ihm auf den Fall gestandenen Gutes Kl.-W. Die zu demselben gehörige Wassermühle hat der Mühlenmeister Samuel Döhring, dessen Vorfahren selbige schon nach dem Contract mit dem Hauptmann Ernst v. Kn. vom 2 Mai 1709 besessen hatten, durch den Vertrag vom 17 Juli 1761 mit ihren sämmtlichen Zubehörungen an Äcker, Wiesen und Gartenplatz, von dem Hauptmann Caspar Henning v. Kn. für 500 fl. Pommersch und 100 Thlr. in Courant, nebst einer jährlichen Mühlenpacht von 90 Sch. Roggen und 2 Sch. Weizen, unter Vorbehalt des Näherrechts nach dem gewürdigten Werth in Veraüßerungsfällen für die Gutsherrschaft, erblich erstanden. Noch bei seinem Leben verglichen sich die 3 Töchter des Hauptmanns Caspar Henning v. Kn. mit Einstimmung ihrer Ältern, am 24 Juli 1765 dahin, daß nach dem Tode des Vaters das Gut Kl.-W. der zweiten Tochter Sabina Juliane zufallen solle, welche es ihrem Ehemanne, dem Hauptmann Bernhard Ludwig v. Plötz zubrachte, es aber nach dessen Tode bei der, mit den Vormündern ihrer Kinder am 25 Juli 1765 und am 29 November 1771 vorgenommenen Auseinandersetzung für den zu 12.000 Thlr. angenommen Werth allein behielt, und es am 14 März 1793 für 17.000 Thlr. ihrem Sohne, dem Hauptmann, nachmaligen Obersten Friedrich Wilhelm v. Pl. erblich überließ, der aber im Normaljahre 1804 nicht mehr Besitzer des Gutes war. Jetzt war es der spätere General-Landschaftsrath Friedrich Wilhelm Eggart Henning (oder Heinrich) v. Pl., der auch in die neüe Matrikel von 1828 aufgenommen wurde, obwol mit Unrecht, denn er war schon zwei Jahre vorher mit Tode abgegangen, und seine 6 Kinder befanden sich seitdem im gemeinsamen Besitz von Kl.-W., nämlich 1) der Landschaftsrath Carl Heinrich Georg; 2) Emilie, verehelichte v. Schon; 3) der geheime Justizrath Friedrich Wilhelm Albert; 4) Auguste, verwittwete v. Wedel; 5) Carl Hermann und 6) die Ehefrau des Oberstlieutenants v. Wolff. Diese Communion der Geschwister v. Pl. hat bis 1863 gedauert, in welchem Jahre der älteste von ihnen, der Landschaftsrath Carl Heinrich Georg v. Pl. das Gut allein übernommen hat.

Wildenhagen, Rittergut, $2\frac{1}{2}$ Mle. von Kamin gegen SSO. und $\frac{1}{2}$ Mle. von Gülzow gegen NW. enthält 10 Wohn-, 2 gewerbliche und 22 steüerfreie Gebaüde, und begreift zu seiner Feldmark . . . . 1996,85 Mg. einer Bodenbeschaffenheit sich erfreüend, wie sie fruchtbarer nur wenige Gemarkungen des Kreises aufzuweisen haben. Das Ackerland, mit einer Fläche von 1668,99 Mg. gewährt 43 Sgr. Reinertrag vom Mg., d. i.: 19 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt und nur 7 Sgr. unter dem fruchtbaren Kaminer Stadtfelde, wie Dorf Adlich-Tribsow, an Gärten sind 14,18 Mg., an Wiesen 173,21 Mg., an Weiden 34,17 Mg., an Holzung 55,51 Mg. vorhanden; steüerpflichtig sind 1946,06 Mg., ertraglos, an Wegen rc. 28,08 Mg., Hof- und Baustellen 22,5 Mg. An Grundsteüer sind Thlr. 253. 12. 6, an Gebaüdesteüer Thlr. 6. 1, und an Klassensteüer der 117 Einwohner 58 Thlr. zu entrichten. Außerdem haftet auf dem Gute a ein Meliorationscanon von 9 Thlr., wegen der 900 Thlr., welche Friedrich II im Jahre 1782 zur Aufbesserung der Wirthschaft bewilligt hat. Sonst war das Waldareal von größerer Fläche als gegenwärtig. Die schönen Eichen- und Buchenbestände sind

aber im Laufe des 19 Jahrhunderts zum größten Theil abgeholzt und der Waldboden ist in Acker und Wiese verwandelt worden.

Wildenhagen, Dorf, vormals aus 3 Bauer- und $7^1/_2$ Kossatenhöfen bestehend, hat jetzt 7 baüerliche Wirthe, welche bei der Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse und der Gemeinheits-Theilung so ausgebaut sind, daß die Hofstellen in der Richtung auf Kretlow, d. i.: gegen SW. vom Gute, eine lange Reihe bilden, bestehend aus 7 Wohnhaüsern und 11 steüerfreien Gebaüden. Die Größe ihrer Felder beschränkt sich auf . . . . 325,52 Mg. Davon 260,13 Mg. Ackerland fruchtbaren Bodens, der 42 Sgr. Ertrag gewährt. Der Wiesenplan ist von unbedeütender Größe, größer die Hütungsfläche. Besteüert sind 304,23 Mg., steüerfrei 6,57 Mg. Schulland. An Grundsteüer sind Thlr. 36. 29. 7, an Gebaüdesteüer Thlr. 5. 2, an Klassensteüer der 36 Einwohner $48^1/_2$ Thlr. und an Rentenbank-Renten Thlr. 33. 16 zu erlegen. Wildenhagen hatte vor Zeiten eine Kapelle, in welcher der Prediger zu Köselitz, wohin Gut und Dorf eingepfarrt sind, ab und zu Gottesdienst hielt; sie ist seit langer Zeit eingegangen. Die hiesige Schule zählt 28—30 Kinder; ihr Lehrer, der vom Gutsherrn berufen wird, hat 102 Thlr. zu seinem Einkommen.

Wildenhagen war ein Lehn der Familie vam Rine, vom Rhin, Rhein, die daselbst schon in den Vasallen-Tabellen, von 1523 und 1572 genannt wird. Der älteste Lehnbrief, der sich erhalten hat, ist vom 4 December 1605. Das Gut bestand aus 2 Antheilen. W. a kam, nebst den dezu gehörigen 2 Bauerhöfen in Dargsow und $^2/_3$ der Dargsowschen Windmühle, nach dem Tode des Georg Henning v. Rhein an seine Söhne, Joachim Friedrich und den Lieutenant Henning Otto v. Rh., und nach dem Theilungsvergleich derselben vom 24 März 1718 für 10.000 fl. = $6666^2/_3$ Thlr. an den zuletzt genannten, nach dessen Tode aber an seine 5 Söhne und nach dem Auseinandersetzungs-Vertrage derselben vom 9 December 1763 für $9058^1/_3$ Thlr. an den dritten Sohn, den Landschaftsrath Carl Otto v. Rh., welcher die oben erwähnten Dargsowschen Bauerhöfe 1770 und 1771 auf 25 Jahre wiederkaüflich veraüßerte und W. a seinen 3 Brüdern, dem Oberstlieutenant Henning Christoph, dem George Bogislaw auf Garvin, und dem Hauptmann Adrian Gottlieb v. Rh. hinterließ. Diese verglichen sich unter Beitritt ihrer Schwägerin, der Wittwe des Landschaftsraths, geb. v. Wachholtz, nach dem Erbvergleichsprotokoll vom 24 November 1787 dahin, daß W. a für 9403 Thlr. vom Oberstlieutenant Henning Christoph v. Rh. übernommen wurde, dessen nachgelassener einzi- Sohn, geb. am 12 December 1791, Carl Friedrich v. Rh., durch Erb- und Lehnsfolge, nach dem mit seiner Stiefmutter, der Wittwe des Oberstlieutenants v. Rh., Beate Elisabeth Dorothea, geb. v. Münchow, am 14 August 1801 geschlossenen und von dem Vormundschaftsgerichte bestätigten Vergleich, der Besitzer von W. a wurde, dessen Genießbrauch jedoch, nach letztwilliger Verordnung des Vaters, bis zu seiner Großjährigkeit seiner Stiefmutter zustehen solle. So war denn auch im Normaljahre 1804 die Stiefmutter Inhaberin von W. a. Was den andern Theil des Gutes, oder W. b betrifft, so kam derselbe mit dem Rheinischen Lehn Witstock b nach dem Tode des Jacob Tyde v. Rh. an seinen einzigen Sohn, Christoph Friedrich, welcher von dem Landmarschall Carl Friedrich v. Flemming den Bauer- und Schulzenhof in Witstock, ein Flemmingsches Lehn, am 16 September 1752 für 800 Thlr. erblich kaufte, und W. b seinen Erben hinterließ, die sich am 9 October 1788 dahin verglichen, daß diese Güter seinem Sohne Carl Friedrich v. Rh. zufielen. In dessen Besitz befand sich W. b im Normaljahre 1804. Er war damals 73 Jahre alt und hatte keine Kinder. Nach seinem Tode fiel W. b an Carl Friedrich Wil-

helm v. Rh., der nach dem Ableben seiner Stiefmutter in den Besitz von W. a getreten, und somit Besitzer von ganz Wildenhagen geworden war. In der Eigenschaft eines Landschafts-Deputirten wurde er in die Matrikel von 1828 aufgenommen. Er hat daselbst bis 1860 gesessen, in welchem Jahre er, nach länger als 300 Jahren ununterbrochen fortgepflanzten Besitzes seiner Familie, das Gut an v. d. Osten-Sacken, den jetzigen Besitzer, veraüßert hat.

Wils- oder Wilzdorf, Colonie, mit 106 Einwohnern, verbunden mit der Colonie Neü-Teßin; s. diesen Artikel, S. 447.

Witstok, zwei Rittergüter a und b, ehemalige Lehne der Flemmingschen und der Rheinschen Familie, seit 1856 zu Einem Gute vereinigt, 2½ Mle. von Kamin gegen S. z. W., am Völzer Bache, enthält mit dem dazu gehörigen Wachholtzhofe oder Köllingskaten 13 Wohnhaüser und 26 steüerfreie Gebaüde, und hat zu seiner Feldmark eine Fläche von . . . . 3460,71 Mg. wovon 1793 Mg. auf W. a und 1667 Mg. auf W. b treffen. Das Gut enthält an Ackerland 2800,39 Mg. sehr unergiebigen Bodens, der nur 11 Sgr. Ertrag vom Mg. gibt, keine Gartenkultur, an Wiesen 336,88 Mg., an Weiden 227,29 Mg., an Holzung 39,72 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 3404,28 Mg., an ertraglosen 43,27 Mg., an Hof- und Baustellen 13,16 Mg. An öffentlichen Abgaben sind zu entrichten: Thlr. 120. 4 Grundsteüer, Thlr. 5. 8 Gebaüdesteüer, 30 Thlr. Einkommensteüer vom Gutsherrn, 22½ Thlr. Klassensteüer von den 150 Einwohnern, davon 138 im Gute, 12 im Wachholtzhofe, und Thlr. 16. 22 Domainen-Renten.

Witstok, Dorf, besteht ursprünglich aus 10 Bauer- und 6 Kossatenhöfen, nebst 9 Haüslern, jetzt ist die Feldmark, welche . . . . 2755,2 Mg. begreift, unter 44 Grundbesitzer vertheilt. Sie enthält an Ackerland 1801,82 Mg. eben so dürftigen Bodens, wie der Gutsacker, da er nur 10 Sgr. Ertrag vom Mg. gibt, an Gärten 3,12 Mg., an Wiesen 236,88 Mg., an Weiden 227,29 Mg., an Holzung 25,17 Mg, an steüerpflichtigen Grundstückrn 2602,58 Mg., an steüerfreiem Schullande 16,47 Mg., welches 19 Sgr. Ertrag vom Mg. gewährt, an ertraglosen Liegenschaften zu öffentlichen Zwecken 103,34 Mg., an Hof- und Baustellen 20,22 Mg. Einwohnerzahl 289. An öffentlichen Abgaben sind zu leisten: Thlr. 80. 5. 8 Grundsteüer, Thlr. 16. 13 Gebaüdesteüer, 188 Thlr. Klassensteüer, 85 Thlr. Gewerbesteüer, Thlr. 18. 24 Renten zur Rentenbank und 10 Thlr. Domainen-Renten. Eingepfarrt sind Gut und Dorf zur Mutterkirche in Köselitz. Die Schule, deren Collator der Gutsherr von W. ist, hat 85 Schüler und Schülerinnen, des Lehrers Einkommen ist zu 144 Thlr. berechnet.

Weitstock, wie der Name des Orts im 16 Jahrhundert dann und wann auch geschrieben wurde, trugen in zwei Antheilen zwei verschiedene Familien zu Lehn. W. a war von Altersher ein Lehn der Flemminge, von denen der Major Wilhelm Friedrich diese Besitzung, bestehend aus einem Ackerwerke, 2 Bauerhöfen, einem Kossatenhofe und 4 Instkaten, nebst einem neü erbauten 2hischigen Familienhause, am 6 Mai 1715 wiederkaüflich auf 18 Jahre für 3100 fl. an Christian Ernst v. Briesen verkaufte. Dieser überließ das Gut am 13 April 1724 für 3000 fl. auf die übrigen Pfandjahre dem Lieutenant Eggard v. Plötz, dessen Wittwe mit ihrem zweiten Ehegenossen, dem Lieutenant Anton Georg v. Kleist ihr Recht am 27 September 1742 für 3200 fl. dem Lieutenant Henning Ludwig v. Köller abtrat, dessen nachgelassener Sohn, der Lieutenant und nachmalige Major, Heinrich Joachim v. K., sich nach Ablauf der Verpfändungsjahre am 1 November 1766 mit den einzigen

und nächsten Lehnsfolgern, dem Obersten und nachherigen General-Major Heinrich Ludwig v. Flemming und dem Kursächsischen General-Major Christoph Friedrich v. Fl. also verglich, daß die Wiederkaufszeit bis Marien-Verkündigung 1792 ausgesetzt wurde, und W. a seinen minderjährigen Kindern hinterließ, von denen der Lieutenant Friedrich Ludwig Heinrich v. Flemming das Gut im Jahre 1792 wieder einlöste. Dieser, der in den späteren Vasallen-Tabellen den Titel Domherr führt, besaß das Gut auch noch im Normaljahre 1804, nicht aber mehr im Jahre 1828, als die neüe Rittergutsmatrikel aufgestellt wurde, in welcher der Ritterschaftsrath Adolph Bogislaw Christian v. Fl., auf Martentin, als Besitzer von W. a seine Stelle fand. Dieser hat das Gut bis 1840 besessen, in welchem Jahre er es an den Besitzer von W. b, den Landschafts-Deputirten Carl Friedrich Wilhelm v. Rhein verkaufte, der mithin von da an ganz Wittstok besessen hat. Der älteste Lehnbrief der Rheinschen Familie wegen W. b ist vom 17 Februar 1575. Wittstok ist nicht lange in dieser Familie vereinigt geblieben. Carl Friedrich Wilhelm v. Rh. verkaufte W. a und b im Jahre 1856 an Heinrich Henning, aus Grischow, im Grimmer Kreise Neü-Vorpommerns.

Wonneburg, Vorwerk des Ritterguts Doberpole, mit 5 Einwohnern; s. diesen Artikel, S. 368—372.

Wustermitz, Dorf, $2^3/_4$ Mln. von Kamin gegen S., an der Staatsstraße nach Golnow, in einer Thalsenkung gelegen, war ein Flemmingsches Lehn, das unter vier andere Lehne mit Rittersitzen dieses Geschlechts vertheilt war, nämlich unter Martentin a, Martentin b, Zebin und Trebenow. Es bestand aus 8 Vollbauerhöfen, 1 Halbbauerhofe, 2 Kossatenhöfen, dem Kruge und der Schmiede, die beide der ganzen Dorfschaft gemeinschaftlich gehörten. Jetzt sind hier 28 Grundeigenthümer, 34 Wohnhaüser, 2 gewerbliche und 30 steüerfreie Gebaüde, und die Feldmark enthält eine Fläche von . . . . 2487,98 Mg. Darunter 1562,4 Mg. Ackerland sehr magern Bodens, der nur 13 Sgr. Ertrag vom Mg. gewährt, 1,95 Mg. Gärten, 285,99 Mg. Wiesen mit ziemlich ergiebiger Heüwerbung, 438,16 Mg. Weiden, 43,61 Mg. Holzung, 17,83 Mg. Unland. Besteüert sind 2357,52 Mg., steüerfrei 12,42 Mg. Es werden erhoben: Grundsteüer Thlr. 87. 2. 4, Gebaüdesteüer Thlr. 16. 21, an Klassensteüer der 304 Einwohner $179^1/_2$ Thlr., Gewerbesteüer 24 Thlr., Rentenbank-Renten Thlr. 404. 3 Sgr. Behufs Ablösung der, bei der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse gegen die Grundherrschaften übernommenen Verpflichtungen, welche, wie man sieht, sehr bedeütend, daher auch die früheren Personal-Dienste und Natural-Prästationen von ansehnlichem Umfange gewesen sind. Eingepfarrt in Martentin; eigene Schule.

Zebin, Lehn-Rittergut des Flemmingen-Geschlechts, $1^1/_2$ Mle. von Kamin gegen SW., auf einer Anhöhe am Ufer des Divenow-Stroms, $^1/_4$ Mle. von Kukelow, enthält 10 Wohnhaüser und 22 steüerfreie Gebaüde, und 141 Einwohner. Die Feldmark, welche ihrer Bodenbeschaffenheit nach zu den fruchtbareren des Kreises gehört, hat einen Flächeninhalt von . . . . 2125,36 Mg. Davon an Ackerland 1284,75 Mg., mit einem Reinertrage von 42 Sgr. vom Mg. an Gärten 5,27 Mg., an Wiesen 551,78 Mg., an Hütungen 242,68 Mg., an Holzung zc. nichts, an steüerpflichtigen Liegenschaften 2084,48 Mg., an ertraglosen wegen Nutzung zu öffentlichen Zwecken 24,94 Mg., an Hof- und Baustellen 15,94 Mg. Es haften auf dem Gute Thlr. 211. —. 1 Pf. Grundsteüer und Thlr. 7. 26 Sgr.

Gebaüdesteüer. Die Klassensteüer der Einwohner beträgt 45 Thlr. Früher bestanden hier zwei herrschaftliche Ackerwerke, von denen eins seit langer Zeit aufgelöst ist. Im unmittelbaren Anschluß ist —

Zebin, Pfarrkirchdorf, bestehend früher, außer dem Pfarrgehöft und der Küsterei, aus 9 Bauer- und 2 Kossaten- und 1 Windmühlenwesen, jetzt 20 Grundbesitzer incl. der geistlichen Institute, enthaltend, mit 25 Wohnhaüsern, 1 gewerblichem Gebaüde der Mühle, und 30 steüerfreien Gebaüden, und 198 Einwohnern. Die Feldmark, welche noch ergiebiger ist als die Gutsfeldmark, begreift . . 806,19 Mg. darunter 585,85 Mg. Ackerland, mit 45 Sgr. Reinertrag vom Mg., 2,79 Mg. Gärten, 130,84 Mg. Wiesen, mit 37 Sgr. Heü-Ertrag vom Mg., was 15 Sgr. mehr ist, als die Gutswiesen geben, 51,78 Mg. Weiden. Steüerpflichtig sind 594,33 Mg., steüerfrei 176,93 Mg. der geistlichen Institute, mit nur 30 Sgr. Ertrag, wogegen die baüerlichen Wirthschaften 44 Sgr. vom Mg. gewähren. Ertraglos sind 20,37 Mg., Hof- und Baustellen 14,56 Mg. An Grundsteüer sind Thlr. 83. 23. 6, an Gebaüdesteüer Thlr. 11. 5, an Klassensteüer 105 Thlr., an Gewerbesteüer 8 Thlr., an Rentenbank-Renten Thlr. 132. 16 und an Domainen-Renten Thlr. 4. 5 zu entrichten. Die hiesige Mutterkirche, in welche, außer Zebin, Dramin, Ribertow, Patzig und Kukelow eingepfarrt sind, und deren Patron z. Z. der Erblandmarschall v. Flemming, auf Basentin, Erbherr v. Zebin, Dramin, Ribertow nnd Patzig ist, hat, außer einem kleinen Kirchenkamp, welchen der Prediger benutzt, und dafür die Verpflichtung hat, Brot und Wein zum Abendmahl anzuschaffen, gar kein Vermögen, weder an Grundbesitz noch an Kapitalien, noch sind ihr jemals Legate zu Theil geworden. Das Gebaüde hat starke Umfangsmauern, sein Dach aber befand sich 1867 in so schadhaftem Zustande, daß es bis in den untersten Raum der Kirche einregnete. Das Innere derselben würde leicht durch ein neües Gestühl, und eine Orgel geschmückt werden können. Auch am Pfarrhause war das Dach sehr schadhaft und im Innern manche Ausbesserung nothwendig. Die wesentlichsten Reparaturen wurden auf Anordnung des Patrons im Jahre 1866 ausgeführt, doch blieb für den wohnlichen Zustand des Hauses noch Manches zn wünschen übrig. Einzelne Reparaturen an den Stallgebaüden waren gleichfalls vorgenommen. Das Küsterhaus ist, nachdem es im Sommer 1866 wesentliche Verbesserungen erfahren hat, in gutem Stande; nur die Schulstube ist für 60 Kinder viel zu klein. So groß ist die Frequenz der Schule schon gewesen, 1866 wurde sie aber nur von 49 Kindern besucht. Des Küsters und Lehrers Einkommen ist zu 150 Thlr. berechnet. Unter den 314 Einwohnern, welche Gut und Dorf Zebin im Jahre 1866 hatte, befanden sich 16 separirte Lutheraner.

Zebin ist eins der alten Lehne des Flemmingschen Geschlechts. Im Jahre 1628 war es dreitheilig. Kaspar Flemming besaß 4½ Hufe, 1 Kossaten, 1 Schäfer; Hans Friedrich Fl. 5 Hufen, 1 Mühle, 1 Schäfer; Eustachius Fl. Wittwe 4 Hufen, 1 Kossaten, macht zusammen 13½ Hufen, 2 Kossaten, 1 Mühle, 2 Schäfer. Der Landmarschall Felix Friedrich Reichsgraf v. Fl. kaufte das ganze Lehn Z., c. p. am 9 März 1725 von dem Major Friedrich Wilhelm v. Fl., und hinterließ es mit den übrigen von ihm besessenen Gütern, als einem Theil von Ribertow, welcher Theil Fl. Lehn noch heüte ist, und einem Theil von Dramin, ein altes Manteüffel-Lehn, seinen 6 Söhnen, denen auch der geheime Staatsminister v. Cocceji am 2 November 1741 die eröffneten und ihm verliehenen Zastrowschen Lehne in Dramin und in Ribertow, die nachher durch Rescript vom 7 Juni 1742 allodificirt wurden, für ein Abstandsgeld von 4400 Thlr. abtrat. Es wurden hierauf die Güter Zebin, Dramin und Ribertow mit ihren Zubehörungen in Dußin, Wustermitz, Witstok und

Zarnglaw von dem Kron-Groß-Schatzmeister der Königs-Republik Polen. George Detlof, Reichsgrafen v. Fl., einem Sohne des Landmarschalls Felix Friedrich, am 9 October 1747 auf 30 Jahre für 38.500 Thlr. dem Landmarschall Carl Friedrich v. Fl. verkauft, demselben aber von dem Rgrf. Johann Heinrich Joseph George v. Fl., als einzigem Erben des Rgrf. v. Fl. nach dem Contracte vom 1 Juni 1778 zum erblichen Besitz überlassen. Nach dem Tode des L. M. Carl Friedrich wurden die von ihm besessenen Güter, zufolge seiner letztwilligen Verordnung vom 19 October 1789, durch den Vergleich vom 16 Juni 1794 unter seine beiden Söhne der Art vertheilt, daß nach der landschaftlichen Taxe zu 6 Prct. die aus den Gütern Zebin, Ribertow und Dramin c. p. und dem Vorwerke neben 4 dazu gehörigen Bauern in Baumgarten, bestehende Kavel, und zwar Zebin für 13.117 Thlr. 12 Gr., Ribertow für 6890 Thlr. 3 Gr., Dramin für 9760 Thlr. 14 Gr. und das Vorwerk nebst den 4 dazu gehörigen Bauern in Baumgarten für Thlr. 3246. 5 Gr. 8 Pf. dem Canonicus Heinrich Ernst Ludwig Carl v. Fl. und die aus den — Gütern Rönz, Bresow b, einem Theile von Sager und dem Gute Leüßin nebst deren Zubehörungen bestehende Kavel, und zwar Rönz c. p., als 7 Bauern und 3 Kossaten in Batzlow, 1 Halbbauerhofe in Sager für 5730 Thlr. 19 Gr. 11½ Pf., ein Theil in Sager für 3551 Thlr. 8. Gr. 9½ Pf., Leüßin c. p. Zürz- oder Zirzlaw a für 8883 Thlr. 17 Gr. ⅔ Pf., und Klötzin dem Ferdinand Ludwig Wilhelm v. Fl. zufielen. Von demselben wurde Bresow b nebst Zubehörungen in Jaßow mit dem Theil in Sager am 29 März 1794 zusammen für 22.000 Thlr. erblich dem Erblandmarschall Franz Bernd Johann Sigismund v. Fl., und die Güter Leüßin, Rönz und Klötzin c. p. am 14 April 1804 zusammen für 76.000 Thlr. und eine dem Verkaüfer auf seine Lebenszeit zu errichtende jährliche Rente von 350 Thlr. erblich dem Julius Friedrich Wilhelm v. Fl., von dem Canonicus v. Fl. aber das Vorwerk in Baumgarten, nebst den dazu gehörigen 4 Bauern, am 9 September 1802 für 10.000 Thlr. erblich eben demselben Julius Friedrich Wilhelm v. Fl., und dessen Bruder, dem Erblandmarschall Franz Bernd Johann Sigismund v. Fl., am 13 Januar 1803 die — Güter Zebin, Ribertow und Dramin c. p. für 78.500 Thlr., und zwar Zebin für 36.000 Thlr., Ribertow für 17.000 Thlr. und Dramin für 25.000 Thlr. erblich verkauft. Auch wurde der oben erwähnte erbliche Verlauf des Gutes Bresow b an den Erblandmarschall v. Fl. vom Canonicus v. Fl., als Bruder des Verkaüfers, mit Begebung seines Lehnrechts, zufolge Instruments vom 13 Januar 1803, genehmigt; jedoch hat er darin sich und seiner Lehnsdescendenz das Successionsrecht in dem Falle vorbehalten, wenn der Erblandmarschall v. Fl. und dessen Lehnsdescendenz, so wie dessen Bruder Julius Friedrich Wilhelm v. Fl. auf Böck und dessen Lehnsdescendenz aussterben sollten. Die Güter Zebin und Ribertow wurden hierauf von dem Erblandmarschall v. Fl. am 13 Juni 1805 für 35.067 Thlr. erblich seinem Sohne Carl Bernd Sigismund v. Fl. verkauft, der als Besitzer derselben in der neüen Ritterguts-Matrikel von 1828 eingetragen wurde, und selbige im Jahre 1835 auf seinen Sohn, den jetzigen Erblandmarschall und Landschafs-Deputirten, Mitglied des Herrenhauses durch Königliches Vertrauen, Franz Wilhelm Carl v. Fl., auf Basentin, vererbt hat.

Zemlin, Rittergut, 2½ Mle. von Kamin gegen SO., an der Kreisstraße nach Gülzow, welcher Flecken noch eine kleine ½ Mle. weiter ist, enthält mit dem dazu gehörigen Vorwerke Augustenhöhe 16 Wohnhaüser, 1 gewerliches und 11 steüerfreie Gebaüde, auf dem Gute 141 und auf dem Vorwerke 32 Einwohner, und begreift in seiner Feldmnrk . . . . 3939,5 Mg.

Davon an Ackerland 2388,92 Mg. mit 25 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 8,52 Mg., an Wiesen 325,4 Mg., an Weiden 606,77 Mg., an Holzung 350,9 Mg. an Wasserstücken 203,01 Mg., den Zemliner See zum größten Theil bildend, an steüerpflichtigen Grundstücken 3856,48 Mg., an steüerfreien 7,84 Mg., an ertraglosen 58,65 Mg., an Hof- und Baustellen 17,33 Mg. Die Grundsteüer beträgt Thlr. 223. 10. 2, die Gebaüdesteüer Thlr. 7. 22, die Klassensteüer 71 Thlr., die Gewerbesteüer 4 Thlr.

Das Vorwerk ist im Jahre 1832 vom Grafen Blankensee angelegt worden. Es liegt 698 Ruthen vom Gutshofe Zemlin in nördlicher Richtung auf einer Anhöhe, die den Namen Fuchsberg führt, nnd besteht aus einem massiven Wohnhause für 4 Familien, mit Scheüne und Stallung. An Ländereien wurden dem Vorwerke 900 Mg. Acker, Roggen- und Haferland, und 200 Mg. tiefe Hütung beigelegt. Anfangs gedachte Graf Blankensee diesen Wohnplatz nach seinen Vornamen Georgenhöhe zu nennen, entschied sich aber zuletzt für den Namen Augustenhöhe, der durch Regierungs-Verfügung vom 13 Februar 1833 genehmigt worden ist.

Zemlin, Kirchdorf von 37 Wohn-, 1 gewerblichen und 45 steüerfreien Gebaüden. In der Feldmark sind von den 311 Einwohnern 42 Grundbesitzer angesessen und sie begreift . . . . 2155,74 Mg. nämlich 1198,3 Mg. Ackerland, mit 23 Sgr. Ertrag vom Mg., 10,96 Mg. Gärten, 63,68 Mg. Wiesen, 736,43 Mg. Weiden, 31,12 Mg. Holzung, 8,22 Mg. Wasserstücke, steüerpflichtige Grundstücke 2011,81 Mg., steüerfreie 36,9 Mg., ertraglose 88,24 Mg., Hof- und Baustellen 18,79 Mg. Grundsteüer Thlr. 90. 21. 2, Gebaüdesteüer 19½ Thlr., Klassensteüer 178½ Thlr., Gewerbesteüer 12 Thlr., Renten zur Rentenbank 175 Thlr. Die hiesige Kirche ist eine Filia der Mater Gülzow und das Patronat derselben bei der Gutsherrschaft. Nachdem die Kirche im Jahre 1865 durch einen Reparatur- undd Erweiterungsbau in Stand gesetzt, was einen Kostenaufwand von 300 Thlr. verursacht hat, entspricht sie jetzt den Bedürfnissen der Gemeinde. Die baufälligen Pfarrgebaüde — ob in Zemlin? — machen vielerlei Ausbesserungen nothwendig. Das Küsterschulhaus ist in wohnlichem Zustande. Die Kirche besitzt einen Kamp Acker von 15 Mg. 119 Ruth., der bis 1868 für 37 Thlr. verpachtet ist, und eine Wiese von 3 Mg. 167 Ruth., bis 1867 für 15 Thlr. verpachtet. Kapitalien besitzt die Kirche z. Z. nicht, nachdem die vorhandenen wegen des erwähnten Kirchenbaus im Jahre 1865 flüssig gemacht werden mußten. Im Jahre 1867 schloß die Kirchenkassen-Rechnung mit Thlr. 124. 11. 10 Einnahme und Thlr. 43. 12. 2 Ausgabe, daher Bestand Thlr. 80. 29. 8 Pf., womit wieder ein Fonds zur Kapitals-Anlage vorhanden ist. Die hiesige Schule hat gemeiniglich 80 Kinder zur Frequenz; der Küsterlehrer ein Einkommen von Thlr. 119. 8. 3. Die Schulkasse besitzt einen Pfandbrief von 25 Thlr. seit 1856, und 1867 hatte sie Thlr. 8.18. 3 Kassenbestand. Die gutsherrliche Polizei-Verwaltung übt Namens der abwesenden Gutsherrschaft der Gutspächter.

Im 14 Jahrhundert war Zemlin Lehn derjenigen Linie der längst ausgestorbenen Familie Wusseken, die von Hinricus genannt Wsceke oder Woseg ꝛc. abstammte, der 1296 dem Kloster Stolp seinen Antheil an Wusseken bei Anklam verkaufte. Ihr gehörte auch Henneкenhagen (S. 387). Seit dem 16 Jahrhundert sieht man die Familie Steinwehr, Steinber, Steinwer mit beiden Gütern belehnt. 1628 war Franz St. in Zemmelin gesessen. Ein Theil dieses Gutes wurde von Jürgen Dietrich St. im Jahre 1652 erblich dem Herzoge Ernst Bogislaw v. Croy verkauft, nach dessen Tode dieser Gutstheil an das landesherrliche Amt Gülzow kam, ein Theil aber nebst einem Theile von Nemitz von Hans v. St. besessen wurde. Dieser gerieht in Concurs,

worauf sein Gut 1673 dem Stenzel v. Puttkamer zuerkannt, von dessen Nachkommen zu Lehn genommen und wider die Ansprüche der Steinwehre durch die Rechtssprüche vom 30 März 1745 und 24 Mai 1746 für ein Lehn der Descendenten des erwähnten Stenzel v. Puttkamer erklärt wurde, nach dessen Tode dieser Theil von Z. an seine Wittwe und von derselben an Nicolaus v. Puttkamer kam. Die Erben des letztern verglichen sich am 30 December 1743 also, daß dieser Gutstheil für 9000 fl. dem Felix Leo v. Böhn, wegen seiner Ehefrau Anna Margaretha, geb. v. P., als einer Miterbin, überlassen wurde, nach deren Tode derselbe, nachdem die Enkel des Stenzel v. P., die beiden Brüder Johann Woitzlaw und Georg Christian v. P., als Lehnsträger, zufolge des Instruments vom 29 Mai 1746, sich aller Ansprache daran begeben hatten, an ihre einzige Tochter Margaretha Sophia v. B. kam, und von derselben und ihrem Ehegenossen Franz Ludwig v. Puttkamer, am 25 August 1766 ihrem zweiten Sohne, dem Hauptmanne Lorenz Friedrich v. P. abgetreten wurde. Dieser überließ durch einen Tausch nach dem vom Könige genehmigten Receß vom 30 Januar1778 seine in Remitz besessenen Antheile dem Amte Gülzow und bekam dafür denjenigen Theil des Dorfes Z., welcher zu diesem Amte gehörte und in 1 Vorwerke, 7 Vollbauer- 5 Kossatenhöfen, 2 Büdnerstellen und 3 Einliegern bestand, so daß er also Besitzer des ganzes Gutes wurde; der ursprünglich Steinwehrsch gebliebenen Antheil bestand aber in 1 Vorwerke, 3 Bauer- und 2 Kossatenhöfen. Nachdem von den lehnsfähigen Descendenten des Stenzel v. P. nur allein noch der Lieutenant Friedrich Theodor v. P. vorhanden war, und derselbe, mittelst Instruments vom 16 April 1790, sich aller Lehnsansprüche an das Gut Z. begeben und dasselbe für ein völliges Allodium anerkannt hatte, wurde die nunmehrige völlige Allodial-Eigenschaft desselben in dem Land- und Hypothekenbuche am 1 November 1790 verzeichnet. Im Normaljahre 1804 war Lorenz Friedrich v. P., Landrath des Flemmingschen Kreises und Landschaftsrath im Treptowschen Departement, Besitzer von Zemlin. In der Matrikel von 1828 wurde aber der Kammerherr, Graf Georg Friedrich Alexander v. Blankensee eingetragen, der im Jahre 1867 seine einzige Tochter Marie Auguste Ludowica Franziska Wilhelmine, Ehefrau des Grafen Clotar v. Blankensee-Fircks, zur Nachfolgerin gehabt hat.

Zoldekow, Rittergut, und kleines Dorf, 1$^1/_2$ Mle. von Kamin gegen NO., an einem großen Bruche und auf dem Richtwege von Kamin nach Treptow a. d. R., enthält mit dem $^1/_4$ Mle. ostwärts gelegenen Vorwerk auf der Feldmark Damerow, 14 Wohnhäuser, 1 gewerbliches und 30 steüerfreie Haüser, und hat in seiner Gemarkung, außer der Gutsherrschaft noch 6 andere Grundbesitzer. Ihre Bodenbeschaffenheit macht sie zu einer der fruchtbarsten Feldmarken im Kaminer Kreise. Der Flächeninhalt beträgt . . . . 4262,58 Mg. Davon an Ackerland 1907,68 Mg., mit einem Reinertrage von 38 Sgr. vom Mg., was 14 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt ist, an Gärten 7,92 Mg., an Wiesen 1239,03 Mg. mit 28 Sgr. Ertrag vom Mg., 943,64 Mg. an Weiden, mit 18 Sgr. Ertrag, oder 12 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, an Holzung nur 15,64 Mg., an Ödland 36,07 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 4140,5 Mg., an steüerfreien 9,46 Mg., Hof- und Baustellen 33,39 Mg. An Grundsteüer sind zu entrichten: Thlr. 394. 23. 11, an Gebaüdesteüer Thlr. 7. 4. Der Gutsherr hat 180 Thlr. Einkommensteüer zu zahlen, die 221 Einwohner auf dem Gute und die 26 Einwohner in Damerow sind mit 76 Thlr. klassensteüer- und mit 10 Thlr. gewerbsteüerpflichtig. An Domainen-Renten haften Thlr. 44. 14 auf dem Gute. Die Ge-

meinde besitzt ein kleines Armenhaus, zur Aufnahme von 4 Obdachlosen geeignet. Zoldekow ist in die Kirche zu Gr.-Justin eingepfarrt. Die Schule, deren Collator der Gutsherr ist, hat 33 Kinder, der Lehrer 120 Thlr. Einkommen. Die gutsherrliche Polizei wird, bei der Abwesenheit des Gutsbesitzers von Z., z. Z. von dem Gutspächter verwaltet, und erstreckt sich auch auf Aschersruhe und Klein-Justin. — Soldekow, wie man im 16 Jahrhundert schrieb, war ein altes Brockhusen-Lehn, bestand ehedem aus 5 Ackerwerken, 4 Schäfereien, die sich mit einem gemeinschaftlichen Holzwärter und einem Büdner auf der Feldmark des eingegangenen Dorfes Damerow befanden, 4 Vollbauer-, 2 Halbbauer- und 6 Kossatenhöfen. Als Herzog Bogislaw X im Jahre 1486 seine Heerfahrt „int landt to Brunswick" unternahm, wurden die Mannschaften von Städten und Ritterschaft zu seinem Gefolge aufgeboten. Unter der Ritterschaft „imm Lande tho Pameren", befanden sich auch „allenn Bruckhusenn", ohne daß sie nach ihren Vornamen oder Sitzen namhaft gemacht werden. Der erste des Geschlechts, der sich urkundlich mit Sicherheit nachweisen läßt, ist „Borges Bruchusen tomme Damm, welcher als Abgeordneter dieser Stadt, wahrscheinlich ihr Bürgermeister, die Reversalien der Pommerschen Landstände über den Märkisch-Pommerschen Erbvertrag, d. d. Piritz, den 26 März 1493, mit vollzieht. Jürgen Brockhuß erscheint 1511 als Zeuge in einer Urkunde nach welcher Jochen Brüsewitz der Kaminer Domkirche 1 fl. jährlicher Pacht aus Tribbeßow verkauft. Im Jahre darauf erscheint derselbe Jürgen Br. als angesessen zu Gr.-Justin, aus welchem Gute er der Kaminer Domkirche zu einer Vicarie an einem Altar in derselben 1 fl. jährlicher Hebung für 12½ fl. verkauft. Sehr wahrscheinlich war dieser Jürgen Br. auch Lehnsträger von Soldekow. 1523 hatte Clawes Br. als Besitzer der Güter Gr.-Justin und Zoldekow 4 Pferde zur Musterung zu stellen. Ums Jahre 1559 war Kurt Br. auf Zoldekow Erbsessen. Er war vermält mit Elisabeth Manteuffel aus dem Hause Kolpin. Diesem folgte dessen dritter Sohn, Lieutenant Jürgen Br., der von 1575—1621 auf Z. genannt wird. Seine Ehegenossin war Hypolita Grape, aus dem Hause Dorphagen. Ihm folgte sein zweiter Sohn, der Lieutenant Hans Georg v. Br., vermält mit Esther v. Br., Joachims v. Br. und Catharina v. Plötz, zu Gr.-Justin c, Tochter. Ihm folgte sein Sohn Hans Georg v. Br. 1663, starb am 25 November 1694. Er ist der letzte Brockhusen auf der Zoldekower Linie, denn er starb ohne männliche Descendenz. Zwei Mal war er verheirathet: 1) mit Maria Catharina v. Br. aus Gr.-Justin, Enkelin von Joachim v. Br. und Catharina v. Plötz zu Gr.-Justin c; 2) mit Margarethe Sophie v. Br. aus Gr.-Justin d, Tochter Klaus Hennings v. Br. und Dorothea v. Lepell. Aus erster Ehe hatte er 5 Töchter, von denen die dritte, Anna Juliana, an Zabel v. Br., den Sohn Claus Hennings v. Br. auf Justin d verheirathet wurde. Nach dem Tode des Hans Georg fiel Zoldekow an die Ribitzer Linie des Brockhusen Geschlechts und zwar zu ⅓ an — 1) Anton Joachim v. Br. auf Ribitz a. Er hatte zu Jena studirt, war Landes-Deputirter und Kurbrandenburgischer Kriegs-Commissarius ums Jahr 1693. Verheirathet war er mit Anna Margarethe v. Br., Tochter Kurt Philipps v. Br. und Eva v. Stettin, auf Gr.-Justin. Er starb 1711. Sein Besitzthum bestand aus Ribitz a und in Z. aus dem drittel, welches mit b bezeichnet wurde, aber aus zwei Antheilen, dem eigentliche Z. b und Z. c, oder dem großen und dem kleinen Gut zusammengesetzt war. 2) Kurt Philipp zu Gr.-Justin, 1663—1690, hatte drei Frauen, die dritte Eva v. Stettin, des Rittmeisters Samiel v. St., auf Korkenhagen, Tochter. Dieses Drittel von Z. führte die Bezeichnung a. 3) Zabel v. Br., Sohn des Klaus Henning zu Gr.-Justin d, 1687—1716. Dies Z. c. — Z. b vererbte von Anton Joachim

v. Br. auf seine Wittwe und seine 3 Söhne. Die Erben verglichen sich am 26 November 1721 dahin, daß das große Gut c. p. für 8700 fl. an den ältesten Sohn, den Rittmeister Anton Joachim v. Br., verheirathet mit Charlotte v. Broeker, fiel, das kleine Gut c. p. für 3900 fl. vom zweiten Sohn, Matthias Georg, und Ribitz a, mit Zubehörungen für 8500 fl. vom jüngsten Sohne, dem Fähnrich Ernst Friedrich von Br. übernommen wurde. Nachdem Matthias Georg das kleine Gut am 22 März 1728 für 3733$^1/_3$ Thlr. erblich seinem ältern Bruder, dem Rittmeister Anton Joachim verkauft hatte, hinterließ dieser bei seinem vor 1741 erfolgten Tode das große und kleine Gut, oder ganz Z. b seinen 3 Söhnen, welche sich nach zehnjährigem gemeinschaftlichen Besitz am 19 Februar 1752 dahin auseinandersetzten, daß das große Gut dem ältesten Hans Carl für 6833$^1/_3$ Thlr., das kleine Gut für 3166$^2/_3$ Thlr. dem mittlern, Hauptmann Anton Victor, und die Geldkavel dem jüngsten Georg Friedrich v. Br. zufiel. Hans Carl war mit Charlotte Amalie v. Kameke verheirathet. Er starb am 12 Juli 1767 ohne Erben, in Folge dessen das große Gut nach dem Vergleiche mit seiner Wittwe vom 30 October 1769 an den Hauptmann Anton Victor kam. Dieser war zweimal verheirathet; 1) mit Anna Dorothea v. Kameke, von der er geschieden wurde; 2) mit Sophie Hedwig v. Brockhusen, Tochter des Joachim Georg v. Br. auf Ribitz b. Er starb am 17 October 1786. Nach seinem am 18 November 1786 eröffneten Testament vom 29 März 1781 fiel das große und das kleine Gut, oder Z. b an seinen einzigen Sohn, den Königlich-Preüßischen Kammerherrn Sigismund Ludwig Joachim v. Br., welcher mit Wilhelmine Beate Sophie v. d. Osten verheirathet war, und durch den Z. aus der Familie gekommen ist. Er starb 75 Jahre alt auf der Festung Kolberg. — Z. a vererbte von Kurt Philipp an dessen jüngsten Sohn Philipp v. Br., der mit Anna Marie v. Plötz vermält war und am 8 Februar 1775 starb. Bereits am 12 März 1740 trat er Gr.-Justin a und Z. a an seine Söhne ab, so daß nach der am 16 März 1740 vorgenommenen Theilung der ältere, Adolf, Gr.-Justin a für 7000 fl., der jüngere, der Lieutenant, nachmalige Oberstlieutenant Christoph Caspar Leopold v. Br. Z. a für 5000 fl. erhielt. Derselbe war verheirathet mit Anna v. Scheller, starb aber ohne Descendenz am 21 October 1778, nachdem er, nach dem kinderlosen Ableben seines Bruders Adolf auch Gr.-Justin a ererbt hatte. Er hinterließ diese Güter seinen Lehnsfolgern, welche sich am 29 Januar 1780 also verglichen, daß Z. a dem Lieutenant Anton Gerhard Adam v. Br. für 3333$^1/_3$ Thlr., und Gr.-Justin a für 4666$^2/_3$ Thlr. dem Hauptmann Anton Victor v. Br., Besitzer von Z. b, zufiel. Dieser erhielt auch nach dem Tode des Lieutenant Anton Gerhard Adam Z. a und vererbte auch dieses Gut auf seinen Sohn, den Kammerherrn. Z. c kam von Claus Henning v. Br. zu Gr.-Justin d, wie schon oben erwähnt, an seinen Sohn Zabel, von diesem zufolge Theilungsvergleichs seiner Söhne vom 25 Juni 1721 für 7600 fl. an seinen jüngsten Sohn, Hans Christoph, und als dieser unbeerbt starb, an des Letztern Bruder, den Lieutenant Erdmann Heinrich v. Br., vermält mit Maria v. Lückow. Nach dessen am 15 August 1758 erfolgten Ableben, fiel Z. c an seine nachgelassenen Söhne, Joachim Friedrich, und den Fähnrich, nachmaligen Hauptmann Anton Bogislaw v. Br., und nach dem Theilungsvergleich derselben vom 7 März 1767 für 5366$^2/_3$ Thlr. an den letztern allein, der Z. c am 19 Juni 1800 für 16.000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen erblich dem Kammerherrn Sigismund Ludwig Joachim v. Br. verkaufte. Anton Bogislaw v. Br. war am 4 Februar 1748 geboren und starb im Jahre 1827 zu Kamin. Zwei Mal war er verheirathet, und zwar 1) mit Auguste v. Grell, und 2) mit einem Mädchen bürgerlichen Standes, Namens Schumann. Er hat 4 Söhne hinterlassen, die ohne

Grundbesitz geblieben sind. — Was endlich Z. d betrifft, so wurde dieser Gutsantheil ums Jahr 1700 von dem Rittmeister Heinrich v. Br., der Scholastica v. Kleist zur Ehegenossin hatte, besessen. Derselbe vererbte das Gut auf seinen Sohn, den Lieutenant Balzer Henning, der mit Margarethe v. Zastrow vermält war und 1754 ohne Lehnsdescendenz starb. Nach ihm fiel Z. d an seinen Vetter, den Königlichen Großbritannischen und Kurbraunschweig-Lauenburgischen Major Lewin Ludwig v. Br., der, mit Amalie v. Kampen verheirathet, außer Gr.-Justin b, auch das Gut Herberhausen, in der Grafschaft Lippe-Detmold, besaß und in diesem Ländchen zu Barntrup lebte. Dieser vererbte Z. d auf seinen Sohn, den nachmaligen Königlichen Großbritannischen und Kurbraunschweig-Lüneburgischen General-Major Friedrich August Adolf v. Br., der am 26 Februar 1795 verstarb, ohne Lehnsdescendenz, worauf der Sohn seines Bruders, der Lieutenant in kurkölnischen Diensten, Georg Bernhard Joseph v. Br., geb. den 7 September 1767, der Erbnehmer von Z. d wurde. Er war im Normaljahre 1804 Besitzer des Gutsantheils Z. d, den er aber bald darauf erblich dem Kammerherrn Sigismund Ludwig Joachim v. Br. überließ, der nunmehr in dem ungetheilten Besitz von ganz Zoldekow war, diesen aber so wenig wie den seiner übrigen Güter zu behaupten gewußt hat, Folge einer ungebändigten Lebensweise, in welcher den s. g. noblen Passionen des Cavaliers: schönen Weibern, kostbaren Race-Pferden, dem Waidwerk mit den daran sich knüpfenden Tafelfreüden und dem Spiel so gefröhnt wurde, daß ein Gut nach dem andern auf die Karte gesetzt, den Geldleüten verfiel, die aushelfen mußten, wenn in einer Nacht Tausende verloren gingen. So kam es, daß im Jahre 1828, als die neüe Ritterguts-Matrikel aufgestellt wurde, das Gut Zoldekow a, b, c, d unter der Bezeichnung: „Kammerherr Sigismund Ludwig Joachim v. Brockhusensche Concursmasse“ eingetragen werden mußte. Auf die einzelnen Theile des Gutes hatte der Kammerherr Darlehne aufgenommen, von wem auf Z. a und b geht aus den Matrikular-Nachrichten nicht hervor. Z. c und d aber war den jüdischen Bankhaltern Alexander Itzig und Samuel Nathan Ascher zu Prenzlow verschrieben, von denen letzterer diese Gutstheile bewirthschaften ließ, und das nach ihm genannte Dorf Aschersruhe im Jahre 1833 anlegte (S. 353). Im Jahre 1851 hieß es in den Matrikular-Nachrichten, bei Z. a und b noch immer: Kammerherr v. Brockhusensche Concursmasse, bei Z. c und d aber Kaufmann Alexander Itzigsche Concursmasse und Samuel Nathan Aschers Erben zu Prenzlow. Noch im Anfange des Jahres 1855 heißt es bei Zoldekow: „Der Besitztitel ist streitig, und der Proceß schwebt.“ Dann aber wird in den Matrikel Nachrichten zu Ende des Jahres 1855 der Rittergutsbesitzer v. Kruse, zu Netzow, Anklamschen Kreises, als Besitzer von Z. genannt, der das ganze Gut für ein Kaufgeld von 120.000 Thlr. erworben hatte, es aber im Jahre 1861 an Georg Weström, von Rügen, für 200.000 Thlr. verkaufte. Dieser ließ das Gut durch seinen Schwiegersohn Birnbaum als Pächter bewirthschaften, hat es aber im Jahre 1866 demselben zum Eigenthum überlassen.

V.
Die Staatsforsten im Kaminer Kreise.

1.
Das Staats-Forstrevier oder die Oberförsterei Stepenitz,
im Amtbezirke Stepenitz.
Zur Forst-Inspection Stettin I gehörig.

Forst-Natural-Etat für 1862 — 1868.

	Mg.	Ruth.
Flächeninhalt	21.523.	7
Darunter der zur Holzzucht nicht benutzte Flächeninhalt 3926. 108		
Davon ist zur Veraüßerung bestimmt eine von dem veraüßerten Revier noch übrige Parcele von	4.	—
Bleibt künftiger Flächeninhalt	21.519.	7

Bemerkung. Dem Schulzen zu Schützendorf ist unter Vorbehalt des fiskalischen Eigenthums vom nutzbaren Holzboden des Jagens 15, Abtheilung g, Unterforst Krampe, eine Fläche von 4 Mg. zur unentgeldlichen Benutzung als Remuneration überlassen, in Folge Ministerial-Rescripts vom 21 November 1844.

Die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums vom Jahre 1866 geben den Flächeninhalt an zu 21.395. 97

Darunter die nicht zur Holzzucht dienende Fläche zu 3009,32 nämlich: Ackerland 319,81 Mg. mit einem Ertrage von 8 Sgr. vom Mg., Gärten 4,72 Mg., Wiesen 468,27 Mg., Weiden 1963,03 Mg., Wasserstücke 12,26 Mg., Ertraglose Grundstücke wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken, an Land-Wegen 2c. 214,23 Mg., an Wasser 18,94 Mg.; Hofraüme und Gebaüdefläche, kleine Hausgärten 7,92 Mg., worauf 2 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, mit Thlr. 29. 8 Sgr. besteüert, und 17 steüerfreie Gebaüde stehen.

Natural-Einnahme.

Für die Dauer der Etatsperiode können im Hochwalde jährlich geschlagen werden:

	Eichen	Buchen (Eschen, Rüster, Ahorn)	Weichholz (Birken, Erlen, Espen, Linden)	Nadelholz	Summa
Nutzholz	190	15	5	830	1140 Kl. à 80 K.-F.
Scheite	240	130	130	1230	1730 „ 75 „
Knüppel	160	70	120	620	970 „ 60 „
Stöcke	110	50	10	420	590 „ 40 „
Reiser	60	40	30	450	580 „ 25 „
Summa	760	305	295	3550	9010 Klafter.
Procent	8,4	3,3	3,2	85,1	100

Summarischer Kubikinhalt nach Kubikfuß des schlagbaren Holzes

Bau- und Nutzholz	83.200		
Brennholz	187.950		
Derbholz		271.150	K. F.
Stock- und Reiserholz		38.100	„
Summa		309.250	K. F.

Mithin pro Morgen von dem zur Holzzucht benutzten Waldboden . . 17,6 K. F.

Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme an Geld.

A. Unter der Taxe.

I. Bestimmte Holz-Abgaben.

Die Deputanten erhalten das Holz mit dem Anfange des neüen Jahres praenumerando.

a. Ganz frei.

Dem Prediger (Superintendenten) zu Stepenitz 36½ Kl. Erlen Scheite. Außerdem das folgende Quantum: —

b. Gegen Hauerlohn und event. Rückerlohn.

Nämlich 7½ Klafter Erlen-Knüppel, 12 Klaftern Kiefern Scheite und 12 Kl. Kiefern-Knüppel. — Dem Prediger zu Alt-Sarnow 2 Kl. Kiefern-Scheite nnd 11½ Kl. Kiefern-Knüppel. — Dem Prediger zu St. Georg in Wolin 2 Kl. Erlen-Scheite. — Dem Erpachttheerschweler zu Rehbock jährlich zu 4 Bränden à 14 Kl. Kien, da der Theerofen 1530 K. F. enthält, also 56 Kl. Kienstücke (die Kl. zu 1 Thlr. 18 Sgr. gerechnet). Der Theerschweler erhält kein freies Bau- oder Reparaturholz und zahlt, nach dem Forst-Geld-Etat Thlr. 90. 12. 6 Erbpacht. — Dem Krugbesitzer zu Alt-Sarnow gegen Schlagerlohn (ohne Hinzurechnung etwaigen Rückerlohnes, aus den Unterforsten Graseberg und Eichhof 2 Kl. Kiefern-Knüppel nnd 6 Kl. Kiefern-Reiser. — Den Besitzern des Etablissements Graseberg (Majorin Hufnagel und deren Sohn Eugen Hufnagel) gegen Schlagerlohn (ohne Zurechnung etwaigen Rückerlohns) aus den nämlichen Unterforsten 2 Kl. Kiefern Knüppel und 6 Kl. Kiefern-Reiser. — Den Besitzern des im Hypothekenbuch sub No. 413 verzeichneten Hauses in Stepenitz (jetzt Tischler Meyerschen Eheleüten) gegen Schlager- und etwaiges Rückerlohn, aus dem Unterforst Schöneich 6 Klafter Kiefern-Reiser.

II. Unbestimmte Holz-Abgaben.

b. Gegen Hauerlohn und event. Rückerlohn.

α. An die Forstbeamten Brennholz nach Bedarf.

Dem Oberförster zu Stepenitz 6 Kl. Eichen-Knüppel und 2 Kl. Eichen-Reiser, 8 Kl. Buchen-Knüppel und 1 Kl. Buchen-Reiser; 8 Kl. Birkenknüppel; 8 Kl. Erlen-Knüppel; 4 Kl. Kiefern-Knüppel und 1 Kl. Kiefern-Reiser. — Der Förster zu Schmelzerforth, der Forstauffeher zu Krampe, die Förster zu Schöneich, Rehdamm und Eichhof, so wie der Ablagemeister zu Stepenitz, welcher die Geschäfte eines Waldwärters in der Oberförsterei Stepenitz mit wahrzunehmen hat, erhalten zusammen 12 Kl. Eichen-Knüppel, 3 Kl. Eichen-Reiser, 13 Kl. Buchen-Knüppel, 8 Kl. Buchen-Reiser, 5 Kl. Birken-Knüppel, 6 Kl. Erlen-Knüppel, 3 Kl. Erlen-Reiser, 22 Kl. Kiefern-Knüppel, 1 Kl. Kiefern Stubben (der Forster zu Rehdamm) und 12 Kl. Kiefern-Reiser.

b. An andere Empfänger.

Zu Forstkulturen, Saamendarren und den aus dem Forstkultur-Fonds zu unterhaltenden Abfuhrwegen und Brücken, so wie zu Forstvermessungs-Arbeiten und Betriebs-Einrichtungszwecken 3 Kl. Kiefern-Scheite und 3 Kl. Kiefern-Reiser.

Summa der Abtheilung A.

	Eichen	Buchen	Birken	Erlen	Kiefern	Summa
Scheite . . .	—	—	—	38½	17	55½ Kl.
Knüppel . . .	18	21	13	21½	53½	107 „
Stubben . . .	—	—	—	—	57	57 „
Reiser	5	9	—	3	34	54 „
Summa . . .	23	30	13	62	161½	299½ Kl.

Der jährliche Betrag des Holzwerthes nach der Taxe, incl. der Nebenkosten ist . . . . Thlr. 701. 17. —
Und der des zu erwartenden Geldes 61. 18. 9
Daher jährlicher Verlust gegen die Taxe von 1862 . . . 639. 28. 3

B. Nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot.

a. Holz-Abgaben zu Staatsbauten.

1. Nach der Taxe.

Zu Bauten im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung 4 Kl. Eichen-Nutzholz, 7 Kl. Weichholz-Reiser, 13 Kl. Kiefern-Nutzholz, 2 Kl. Kiefern-Reiser.

2. Nach dem Licitations-Durchschnittspreise.

Zu Bauten in den übrigen Staatsverwaltungs-Ressorts 3 Kl. Kiefern-Nutzholz.

b. Zum freien Verkauf.

Dem Besitzer des Erbpachttheerofens zu Rehbock das erforderliche Schweelholz, nach §. 7 des Erbpachtcontracts vom 25 März 1780, zur Taxe 6 Kl. Kiefern-Knüppel, 1 Kl. Kiefern-Reiser. — Dem Pächter des Theerofens Neü-Schneidemühl, laut Pacht-Contracts vom 14 Mai 1858 für den Zeitraum bis ult. Juni 1864, jährlich 120 Kl. Kiefern-Stöcke. Der Pächter ist nach vorbezeichnetem Contract, § 4, verbunden, für die ihm zugesicherten 120 Kl. grüne Kiefernstubben jährlich 160 Thlr. in 2 Raten an die Forstkasse zu zahlen, gleichviel, ob er die bestimmte Klafterzahl ganz, nur theilweise, oder gar nicht entnimmt. Der Theerschweler ist Eigenthümer der Gebaüde, erhält kein freies Reparaturholz und zahlt für die Ländereien nach dem Forst-Geld-Etat eine Pacht von jährlich Thlr. 12. 10. 3. Dem Pächter des Theerofens Neü-Schneidemühl, nach § 9 des Contracts, bis ult. Juni 1864 den zum Betrieb der Theerschwelerei erforderlichen Kien aus abgestockten Stubben, zur Selbstradung, laut Fraction, jährlich 50 Kl. und 1 Thlr. 18 Sgr. — An ärmere Einwohner zur Befriedigung dringender Bedürfnisse an kleinem Nutzholz, und geringen Brennholz-Sortimenten, gegen die Taxe: 2 Kl. Eichen-Stöcke, und 7 Kl. Eichen-Reiser; 2 Kl. Buchen-Stöcke und 5 Kl. Buchenreiser; 1 Kl. Birken-Nutzholz, 5 Kl. Birken-Reiser; 13 Kl. Erlen-Reiser, 2 Kl. gemischt Weichholz-Reiser; 9 Kl. Kiefern-Nutzholz, 6 Kl. Kiefern-Knüppel, 84 Kl. Kiefern-Stöcke, 93 Kl. Kiefern-Reiser.

3. Nach den Licitations-Durchschnittspreisen.

Dem Pächter des Theerofens zu Neü-Schneidemühl auf die Dauer seiner Pacht-

zeit bis ult. Juni 1864 das zum Betriebe der Theerschwelerei erforderliche Schweelholz bis zur Höhe von jährlich 20 Kl. dreifüßiges Kiefern-Knüppelholz.

3. Nach dem Meistgebot durch Licitationen.

Auf Grund von Licitations-Verhandlungen: An Eichenholz 186 Kl. Nutzholz, 240 Kl. Scheite, 142 Kl. Knüppel, 108 Kl. Stöcke, 48 Kl. Reiser; — an Buchenholz 15 Kl. Nutzholz, 130 Kl. Scheite, 49 Kl. Knüppel, 48 Kl. Stöcke, 26 Kl. Reiser; — an Birken 3 Kl. Nutzholz, 25 Kl. Scheite, 2 Kl. Knüppel, 4 Kl. Stöcke; — an Erlen 1 Kl. Nutzholz, 61½ Kl. Scheite, 63½ Kl. Knüppel, 6 Kl. Stöcke; — an gemischt Weichholz, wie Espen, Linden 5 Kl. Scheite, 20 Kl. Knüppel; — an Nadelholz 805 Kl. Nutzholz, 1213 Kl. Scheite, 5341 Kl. Knüppel, 159 Kl. Stöcke, 320 Kl. Reiser.

Summa der Abtheilung B.

	Eichen	Buchen	Birken	Erlen	Weichholz	Nadelholz	Summa
Nutzholz . . .	190	15	4	1	—	830	1040 Kl.
Scheite . . .	240	130	25	61½	5	1213	1674½ „
Knüppel . . .	142	49	2	63½	20	566½	843 „
Stöcke	110	50	4	6	—	363	533 „
Reiser	55	31	5	13	9	410	123 „
Summa . . .	737	275	40	145	34	3382½	4213½ Kl.

Der jährliche Betrag des Holzwerthes, incl. Nebenkosten belaüft sich —

In Abtheilung A, bei Thlr. 639. 28. 3 Pf. Verlust gegen die Taxe auf . . . . Thlr.	61. 18. 9
„ Abtheilung B, nach bestimmten Preisen und dem Meistgebot	23.959. 12. —
Total-Einnahme an Geld . . .	24.021. —. 9

Die Summa der Natural-Ausgabe ist der Natural-Einnahme gleich.

Forst-Geld-Etat für 1863—1868.

Einnahme.	Mg.	Ruth.	Thlr. Sgr. Pf.
Tit. I. Für Holz, laut Natural-Etats, wie vorstehend			24.021. —. 9
„ II. Forst-Nebennutzungen.			
1. Für Eich- und Buchmast, durch Verpachtung			5. —. —
2. „ Waldbeeren und Pilze rc. auf Erlaubnißschein			10. —. —
3. „ Raff- und Leseholz von Berechtigten mit 2 zweispännigen und 24 einspännigen Wagen			14. 17. 6
4. Für Leseholz durch Verpachtung			170. —. —
5. „ Streübenutzung			5. —. —
6. „ Forstgrundstücke.			
a) Dienstländereien des Forstpersonals . . . . Durch Gehalts-Abzüge in monatlichen Raten; davon zur Oberförsterei Stepenitz 190. 107, zur Försterei Schmelzenforth 58. 28; Försterei Schöneich 60. 80.; Hegemeisterei Rehdamm 60. 45; Försterei Eichhof 55. 150; ältere Dienstländereien bei Eichhof 8. 127, Ablage zu Stepenitz 0. 78.	434.	75	139. 29. 6
b) Für andere Forstgrundstücke, 15 Parcelen rc. .	747.	75	1.473. 14. 4
Summa . . .	1181.	150	
Zu übertragen . . .			25.839. 2. 1

Einnahme.		Thlr. Sgr. Pf.
	Übertrag . . .	25.839. 2. 1
7.	Für Grasnutzung auf für bestimmte Zeit ausgegebene Nutzzettel . .	5. —. —
8.	„ Waldweide von den berechtigten Forstbeamten zu Schmelzenforth, Eichhof und dem Ablagemeister zu Stepenitz	9. 15. —
9.	Für Waldweide von anderen nicht berechtigten Einmiethern	180. —. —
10.	An Pacht für die Nutzung des Gnagelander Torfmoors auf die 6 Jahre vom 1 April 1860 bis ult. März 1866 von dem Gutsbesitzer Friedrich Greppert zu Ehrenthal pro Mg. der ersten Torfklasse 1000 Thlr. und pro Mg. der zweiten Torfklasse 900 Thlr., überhaupt aber jährlich mindestens	1.500. —. —
11.	Für Waldfossilien aller Art	3. —. —
12.	„ Harz- und Kohlennutzung von dem Erbpächter des Theerofens auf dem s. g. Rehbock, incl. der dazu gehörigen Ländereien an Acker 44 Mg. 82 Ruth., an Wiesen 6 Mg.	90. 12. 6
13.	An Flößgeldern für Benutzung des Stepenitz- oder Flößbachs . . .	150. —. —
Tit. III.	Jagdnutzungen.	
1.	Zeitpachtgelder für die niedere Jagd und für die hohe und mittlere Wasserjagd	33. 20. —
2.	Durch Administration, aus dem Beschusse der hohen und mittlern Jagd im Forstrevier Stepenitz	59. —. —
Tit. V.	Insgemein, darunter Thlr. 23. 7. 6 Pf. Pensionsbeiträge	60. 10. 5
	Summa der Einnahme, bei Thlr. 639. 28. 3 Pf. Verlust gegen die Taxe . .	27.930. —. —

Erläuterungen zur Einnahme.

Tit. II. — 6 a. Dienstländereien. Der Oberförster erleidet für Nutzung der ihm überwiesenen Dienstländereien einen Gehalts-Abzug von 70 Thlr. Außerdem hat er folgende Reallastungen und Lieferungen zu übernehmen: 1) an den Prediger zu Gr.-Stepenitz, die Anfuhr von $1^1/_2$ Kl. Eichenkloben-Deputatholz aus der früher bäuerlichen Holzung, wofür Thlr. 1. 7. 6 Pf. zu veranschlagen sind, 4 Mtz. Roggen 5 Sgr. 8 Pf., 1 Mandel Eier 3 Sgr.; 2) an den Küster 1 Sch. Roggen $22^1/_2$ Sgr., zusammen Thlr. 2. 8. 8 Pf., welche bei dem Pachtbetrage der Ländereien zurückgerechnet worden sind. In Beziehung auf diese Leistungen ist übrigens bei jeder Jahres-Rechnung der Nachweis zu führen, daß den Verpflichtungen vollständig genügt worden ist. Eben so verhält es sich mit den Prästationen, die dem Hegemeister zu Rehkamm obliegen, der dem Prediger zu Gr.-Stepenitz $2^1/_8$ Kl. Deputatholz frei anzufahren und 1 Sch. Roggen, und dem Küster zu Kl.-Stepenitz $^1/_2$ Sch. Roggen zu liefern hat. — 6 b. Unter den 15 Parcelen anderer Forstgrundstücke sind die größten: eine Wiesenfläche von 576 Mg. 6 Ruth. im Mylow-Bruch, welche an verschiedene Pächter für 576 Thlr. 26 Sgr. verpachtet sind. Die kultivirten Untergründe im Gnagelander Torfmoor, welche in einer Fläche von 89 Mg. 69 Ruth. für 178 Thlr. 23 Sgr. an den Gutsbesitzer Fr. Greppert zu Ehrenthal verpachtet sind. Die 30 Mg. 179 Ruth. großen Ländereien bei Neü-Schneidemühl, welche an den dortigen Theerschweeler für 12 Thlr. 3. 10 Pf. verpachtet sind. Die s. g. Herwigshorst im Jagen 71 des Schutzbezirks Schöning, 19 Mg. 40 Ruth. groß, zur Ackerkultur an verschiedene Pächter für 69 Thlr. 20 Sgr. verpachtet. In dieser Abtheilung 6 b des Tit. II stehen auch 10 Posten für Mitbenutzung der Holz- und Heü-Abfuhrwege in verschiedenen Gegenden des Forstreviers; sodann auch 230 Thlr. Stättegelder für die Benutzung der Wasserablage zu Stepenitz, und 340 Thlr. für die alljährlich, Behufs Heünutzung, zu verpachtenden Blößen. — Zu 12 ist zu bemerken, daß die Erbpacht sich auf den Gebrauch und die Nutzung des Theerofens zu 4 Bränden, jeden zu 8 Tonnen Theer, auf die Gebaüde und die oben an-

angegebenen Grundstücke bezieht. Das dabei eingeschlossene Holzungsrecht des Erbpächters erstreckt sich nur auf das zu den 4 Bränden erforderliche Stubben- und Lagerholz, wogegen derselbe die Schweelbaüme anzukaufen hat. Auf freies Bau- und Reparaturholz zum Theerofen und zu den Gebaüden steht ihm kein Anspruch zu. Die mit dieser Erbpacht verbundene freie Weideberechtigung ist nach dem Weidefixations-Receß vom 18 Februar 1848, bestätigt den 30 März 1850, auf 2 Pferde, 12 Haupt Rindvieh (4 Ochsen und 8 Kühe) und 6 Stück Jungvieh festgesetzt.

Tit. III. Jagdnutzungen. In diesem Titel sind insonderheit die Nachweisungen über die Reviere der hohen und niedern Wasserjagd von topographischem Interesse. — Der Oberförster hat diese Jagd auf einem Theile des Pfaffenwassers für 2 Thlr. 7 Sgr. in Pacht, und zwar von der Gränzlinie ab, welche von dem hohen Oberkruge nach dem Etablissement Krampe gezogen ist, auf der östlichen Seite bis zum Stepenitzer Schifffahrts-Kanal und westlich bis zu den das Fahrwasser bezeichnenden rothen Tonnen. — Der Gutsbesitzer Greppert zu Ehrenthal hat für 15 Thlr. in Pacht die Wasserjagd auf der engen Oder von Scholwin ab bis zur Mündung in den Dammansch; auf diesem von der Mündung der Ihna abwärts; auf dem Gößling; auf der Pölitzschen Fahrt bis zur Mündung ins Pfaffenwassers; und auf der weiten und engen Sträwe bis zur Mündung ins Pfaffenwasser und zwar bis zu der Gränzlinie, die vom hohen Oberkruge auf das Etablissement Krampe gezogen ist. — 1 Thlr. Pacht zahlt ein Mühlenbesitzer zu Stepenitz für die Jagd auf dem Pfaffenwasser, vom Stepenitzer Schifffahrts-Kanal ab die östliche Seite bis zum nördlichsten Wohnhause des Dorfes Swantewitz und westlich bis zu den rothen Tannen. — Der Gutsbesitzer Hufnagel zu Graseberg zahlt 1 Thlr. Pacht für die Wasserjagd auf dem großen Haff und zwar in folgender Begränzung: Südlich, Visirlinie von der Mündung des Gambeckflusses bis zum s. g. Steinort, westlich, Visirlinie vom nördlichsten Laufe in Klein-Ziegenort nach dem Thurme von Lebin, nördlich, Visirlinie von der Roofspitze am Anfange der Divenow bis zum s. g. Steinort, östlich, das Haffufer von der Mündung des Gambeckflusses bis zur Divenow, bezw. bis zur Roofspitze im Kaminer Kreise. — Der Oberförster zu Stepenitz zahlt 2 Thlr. Pacht für die hohe und niedere Wasserjagd auf einem Theile des großen Haffs in folgender Begränzung: Südlich, Visirlinie vom nördlichsten Hause in Kl.-Ziegenort auf die letzte rothe Tonne und von dieser bis zum nördlichsten Hause von Swantewitz; westlich, Visirlinie vom nördlichsten Hause von Kl.-Ziegenort nach dem Thurm von Lebin; nördlich, Visirlinie von der Mündung des Gambeckflusses auf den s. g. Steinort; östlich, das Haffufer vom nördlichsten Hause in Swantewitz bis zur Mündung des Gambeckflusses.

Ausgabe.		Thlr. Sgr. Pf.
Tit. I.	Besoldungen der Forstbeamten und des Forstkassen-Rendanten . .	2.396. —. —
„ IV.	Holzhauer- und Rückerlöhne innerhalb der Taxe	2.049. 22. 8
„ V.	Passivrenten und Abgaben	118. 18. 3
„ VII.	Zu Forst-Einrichtungen und Verbesserungen	750. —. —
„ XI.	Insgemein	304. 19. 1
	Summa der Ausgabe . . .	5.619. —. —
	Nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme fließen als Rein-Einnahme in die Regierungs-Hauptkasse	22.311. —. —

Erlaüterungen zur Ausgabe.

Tit. I. Der Oberförster hat 750 Thlr. Gehalt und 300 Thlr. zum Dienstaufwand, zusammen 1050 Thlr.; vor der Linie: freie Dienstwohnung Thlr. 37.

15 Sgr., freies Brennholz 93 Thlr. 26 Sgr. — Förster zu Schmelzenforth 240 Thlr. Gehalt, freie Dienstwohnung 12 Thlr., freies Brennholz Thlr. 38. 10. 5 Pf. — Forstaufseher zu Krampe 180 Thlr. Gehalt, 30 Thlr. Stellen-Zulage, freies Brennholz Thlr. 14. 4. 5 Pf. — Förster zu Schöneiche 260 Thlr. Gehalt, 13 Thlr. Dienstwohnung, Thlr. 34. 2. 5 Pf. freies Brennholz, Hegemeister zu Rehdamm 260 Thlr. Gehalt, 13 Thlr. freie Dienstwohnung, 41 Thlr. 4 Sgr. freies Brennholz. Für die Mitbeaufsichtigung des Alt-Sarnower Kirchenholzes 10 Thlr. — Förster zu Eichhof (Sarnow) Gehalt 180 Thlr., freie Dienstwohnung 9 Thlr., freies Brennholz Thlr. 23. 14 Sgr. Von dem Diensteinkommen des Domainen-Rentmeisters zu Stepenitz als Forstkassen-Rendanten der Oberförsterei in Stepenitz, Hohenbrück und Rothenfier ist bereits oben, S. 329, die Rede gewesen. Die Tantième beträgt für diese drei Forstreviere, der Reihe nach 413, 68, 407 Thlr., zusammen 888 Thlr. Es sind hier aber, wegen der dort angeführten Gründe, für das Stepenitzer Revier nur 196 Thlr. ausgeworfen.

Tit. V. Passiv-Renten und Abgaben. Sie bestehen in Thlr. 8. 18. 3 Pf. Rente, die der Besitzer der Glinkermühle für den Wegfall der Reparatur-, Nutz- und Schirrholzberechtigung alljährlich bezieht; und 110 Thlr. zur Berichtigung der auf die im Kaminer Kreise befindlichen Staatswaldungen, soweit sie zur Oberförsterei Stepenitz gehören, repartirten Kreisstraßen-Steuerbeiträge.

Tit. XI. Insgemein. In diesem Titel steht das Einkommen des Ablagemeisters zu Stepenitz mit 240 Thlr. Gehalt in, und mit 12 Thlr. freier Dienstwohnung und 17 Thlr. 12 Sgr. freien Brennholzes vor der Linie. Er hat die Geschäfte eines Waldwärters in der Oberförsterei Stepenitz ohne besondere Remuneration dafür wahrzunehmen. Für die ihm mit Vorbehalt des Widerrufs übertragene Beaufsichtigung des Stepenitzer Schifffahrts-Kanals bezieht derselbe eine Remuneration von 18 Thlr. jährlich, die vor der Linie ausgeworfen ist. Für Unterhaltung der Holzflößereien, incl. des Holzwerthes 10 Thlr. Den Holzflößern zu Stepenitz für den Gebranch ihrer Holzkarren auf der Ablage von Stepenitz 3 Thlr. 10 Sgr. Holzverkaufskosten, Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige Forst-Administrations-Ausgaben Thlr. 11. 9. 1 Pf. auf Anweisung der Königlichen Regierung.

2.

Das Staats-Forstrevier oder die Oberförsterei Hohenbrück,

im Amtsbezirk Stepenitz.

Zur Forst-Inspection Stettin I gehörig.

Forst-Natural-Etat für 1862—1868.

		Mg.	Ruth.
Flächeninhalt		20.430.	124
Darunter zur Holzzucht nicht benutzte Fläche . .	1654. 162		
Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums beträgt das Areal		20.324.	54
Darunter zur Holzzucht nicht benutzte Fläche . .	754. 111		

nämlich 122,02 Mg. Ackerland, mit 5 Sgr. Ertrag vom Mg., 3,84 Mg. Gärten, 169,66 Mg. Wiesen, 153,39 Mg. Weiden, 20,53 Mg. Wasserstücke, Ertraglos an Wegen 2c. 257,65 Mg., an Bächen 2c. 24,42 Mg., an Hof- und Baustellen 3,08 Mg., worauf 1 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde steht, die mit 10 Sgr. besteüert sind, und 6 steüerfreie Gebaüde.

Natural-Einnahme.

Für die Dauer der Etatsperiode können jährlich geschlagen werden

a) Im Hochwalde.

	Eichen	Buchen (Eschen, Rüster, Ahorn)	Weichholz (Birken, Erlen, Espen, Linden)	Nadelholz	Summa
Nutzholz	96	17	4	1145	1262 Kl. à 80 K. F.
Scheite	247	74	45	1745	2111 „ 75 „
Knüppel	77	39	41	655	812 „ 60 „
Stöcke	63	1	5	532	601 „ 40 „
Reiser	63	39	18	709	829 „ 25 „

b) Im Mittel- und Niederwalde.

	Eichen	Buchen	Weichholz	Nadelholz	Summa
Nutzholz	—	—	5	—	5 „ 80 „
Scheite	—	—	63	1	64 „ 75 „
Knüppel	—	1	58	2	61 „ 60 „
Stöcke	—	—	—	—	—
Reiser	—	—	25	—	25 „ 25 „
Summa	576	171	264	4789	5800 K. F.
Procent	9,9	2,9	4,4	82,8	100

Summarischer Kubikinhalt nach Kubikfuß des schlagbaren Holzes.

Bau- und Nutzholz im Hochwalde	100.960	
im Niederwalde	400	
Brennholz im Hochwalde	207.045	
im Niederwalde	8.460	
Derbholz		316.865 K. F.
Stock- und Reiserholz im Hochwalde	44.765	
im Niederwalde	625	
		45.390 K. F.
Summa		362.255 K. F.

Mithin pro Mg. von dem zur Holzzucht benutzten Waldboden . . . . 19,3 K. F.

Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme an Geld,

A. Unter der Taxe.

I. Bestimmte Holz-Abgaben.

b. Gegen Hauerlohn und event. Rückerlohn, oder zum Selbsthiebe.

Dem Prediger zu Lazig bei Wolin 17 Kl. Eichen-Reiser. — Dem Prediger zu Kunow 5¾ Kl. Eichenkloben, ½ Kl. Eichenknüppel, 5¾ Kl. Kiefernkloben, ½ Kl. Kiefernknüppel. — Dem Prediger zu Pribernow 7¼ Kl. Erlenkloben, ½ Kl. Erlenknüppel, 17½ Kl. Kiefernkloben, 2½ Kl. Kiefernknüppel. Dem Erbpachttheerschweeler zu Hohenbrück laut Erbpachtcontract vom 28 Juni 1779 zu 4 Bränden jährlich à 15 Kl. Kien, 60 Kl. Kiefernstockholz. — Dem Schullehrer zu Hohenbrück 10 Kl. Kiefern-Reiser.

II. Unbestimmte Holz-Abgaben.

b. Gegen Hauerlohn und event. Rückerlohn.

α. An die Forstbeamten Brennholz nach Bedarf.

Dem Oberförster zu Hohenbrück 6 Kl. Buchenknüppel, 7 Kl. Birkenknüppel,

16 Kl. Kiefernknüppel. — Dem Förster zu Honigkaten 2 Kl. Buchenknüppel, 3 Kl. Buchenreiser, 7 Kl. Birkenknüppel, 2 Kl. Birkenreiser, 3 Kl. Kiefernknüppel. — Dem Förster in Hohenbrück 3 Kl. Eichenknüppel, 2 Kl. Eichenreiser, 2 Kl. Kiefernknüppel, 3 Kl. Kiefernreiser. — Dem Forstaufseher in Neühaus für die Schutzbezirke Pribernow und Neühaus 11 Kl. Eichenknüppel, 1 Kl. Eichenreiser, 8 Kl. Buchenknüppel, 16 Kl. Kiefernknüppel, 1 Kl. Kiefernstockholz, 4 Kl. Kiefernreiser.

b. An andere Empfänger.

Zu Forstkulturen, Saamendarren, und den aus dem Forstkulturfonds zu unterhaltenden Abfuhrwegen und Brücken, so wie zu Forstvermessungs- und Betriebs-Einrichtungszwecken 1 Kl. Kiefernkloben und 3 Kl. Kiefernreiser.

Summa der Abtheilung A.

	Eichen	Buchen	Birken	Erlen	Kiefern	Summa
Kloben	5¾	—	—	—	24¼	30
Knüppel	14½	16	14	7¼	40	91¾
Stockholz	—	—	—	—	61	61
Reiser	20	3	2	½	20	45½
Summa	40¼	19	15	7¾	145¼	228¼

Der jährliche Betrag des Holzwerthes nach der Taxe, incl. der Nebenkosten, ist . . . . Thlr. 502. 23. —
Und der des zu erwartenden Geldes 57. 1. 9
Daher jährliche Einbuße gegen den Taxwerth nach der Taxe von 1862 . . . . 445. 21. 3

B. Nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot.

a. Holz-Abgaben zu Staatsbauten.

1. Nach der Taxe.

Zu Bauten im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung, 1 Kl. Eichennutzholz, 6 Kl. Kiefernnutzholz.

2. Nach den Licitations-Durchschnitten.

Zu Bauten im Ressort der übrigen Staatsverwaltung 1 Kl. Eichen- und 13 Kl. Kiefernnutzholz.

b. Zum freien Verkauf.

1. Nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen im Allgemeinen dem Erbpachttheerschweeler zu Hohenbrück, laut Fraction, Schweelholz gegen taxmäßige Bezahlung 14 Kl. Kiefernknüppel und 3 Kl. Kiefernreiser. — Der Zeitpächter des Theerofens zu Pribernow erhält laut Contracts vom 8 September 1859 auf die 6 Jahre vom 1 Juli 1859 bis ult. Juni 1865 aus den Forstschutzbezirken Neühaus und Pribernow zum Betriebe der Theerschweelerei die grünen Stubben zum Preise von 1 Thlr. 5 Sgr. pro Kl. mit Nebenkosten. Der Kien, welcher ihm zur Selbstradung überlassen wird, ist mit 1 Thlr. 18 Sgr. pro Kl. zu bezahlen. Nach dem angezogenen Contracte muß derselbe jährlich mindestens 130 Kl. grüne Stubben entnehmen und den stipulirten Preis dafür bezahlen, auch muß diese Zahlung selbst dann erfolgen, wenn das wirklich entnommene Naturalquantum hinter jenem Minimum zurückbleibt. Das erforderliche Schweelholz wird demselben bis zu einem Maximum von 20 Kl. Knüppel zum Licitations-Durchschnittspreise verabfolgt. Die Gebäude

sind Eigenthum des Pächters, auf frei zu verabfolgendes Bau- und Reparaturholz zur Unterhaltung derselben hat er indeß keinen Anspruch, vielmehr ist es seine Sache, solches zu beschaffen. Für die Ländereien ist, dem Forst-Geld-Etat zufolge, jährlich 15 Thlr. zu zahlen. Die Fractions-Berechnung über das von ihm in den Jahren 1855—60 entnommene Material ergibt 109 Kl. Stockholz und 39 Kl. Kien. Statt des erstern Quantums kommen im Etat jedoch 130 Kl. grüne Stubben in Ansatz. — An ärmere Einwohner zur Befriedigung dringender Bedürfnisse an kleinen Nutzholz- und geringen Brennholzsortimenten gegen die Taxe 10 Kl. Eichenstöcke, 5 Kl. Eichenreiser; 1 Kl. Buchenreiser; 3 Kl. Kiefernnußholz, 1 Kl. Kiefernknüppel, 10 Kl. Stöcke, 20 Kl. Reiser.

2. Nach dem Meistgebot durch Licitationen.

Auf Grund der Licitationsverhandlungen: An Eichen 94 Kl. Nutzholz, 241¼ Kl. Kloben, 62½ Kl. Knüppel, 53 Kl. Stöcke, 38 Kl. Reiser; — an Buchen 17 Kl. Nutzholz, 74 Kl. Scheite, 24 Kl. Knüppel, 1 Kl. Stöcke, 35 Kl. Reiser; — an Birken 9 Kl. Nutzholz, 30 Kl. Scheite, 17 Kl. Knüppel, 5 Kl. Stöcke, 9 Kl. Reiser; — an Erlen 70¾ Kl. Scheite, 67½ Kl. Knüppel, 32 Kl. Reiser; — an Nadelholz 1123 Kl. Nutzholz, 1721¾ Kl. Scheite, 602 Kl. Knüppel, 292 Kl. Stöcke, 666 Kl. Reiser.

Summa der Abtheilung B.

	Eichen	Buchen	Birken	Erlen	Nadelholz	Summa
Nutzholz . . .	96	17	9	—	1145	1267 Kl.
Scheite . . .	241¼	74	30	70¾	1721¾	2137¾ „
Knüppel . . .	62½	24	17	67½	617	808 „
Stöcke	63	1	5	—	471	540 „
Reiser	43	36	9	32	689	809 „
Summa . . .	505¾	172	70	170¾	4643¾	5561¾ Kl.

Der jährliche Betrag des Holzwerthes, incl. Nebenkosten, belaüft sich

In Abtheilung A, bei Thlr. 445. 21. 3 Pf. Verlust gegen die Taxe, auf	Thlr.	57.	1.	9
In Abtheilung B, nach bestimmten Preisen und dem Meistgebot		26.828.	12.	—
Total-Einnahme an Geld . . .		26.885.	13.	9

Die Summe der Natural-Ausgabe ist der Natural-Einnahme gleich.

Forst-Geld-Etat für 1863—1868.

		Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit.	I.	Für Holz, laut Natural-Etats, wie vorstehend	26.885.	13.	9
„	II.	Forst-Nebennutzungen.			
	1.	Für Eich- und Buchenmast, ist im Etat nichts ausgeworfen . .	—.	—.	—
	2.	„ Waldbeeren, Pilze 2c.	10.	—.	—
	3.	„ Leseholz an Berechtigte mit 9 vier-, und 2 einspännigen Wagen	30.	12.	3
	4.	„ Leseholz durch Verpachtung	45.	—.	—
	5.	„ Streünutzung	6.	—.	—
		Zu übertragen . . .	26.976.	26.	—

Einnahme.	Mg. Ruth.	Thlr. Sgr. Pf.
Übertrag . . .		26.976. 26. —
6. Für Forstgrundstücke.	Mg. Ruth.	
a) Dienstländereien des Forstpersonals . . . . Durch Gehaltsabzüge in monatlichen Raten. Davon gehören zur Oberförsterei in Hohenbrück 106. 167; zur Försterei Honigkaten 59. 37; zur Försterei Hohenbrück 56. 96; zur ersten Forstaufseherstelle zu Neühaus (Pribernow) deren Dienstland noch zu reguliren ist; zur zweiten Stelle zu Neühaus 77. 167.	328. 123	97. 5. —
b) Für andere Forstgrundstücke, 15 Parcelen . .	84. 134	107. 9. 6
Summa . . .	413. 77	
7. Für Gras, das auf verschiedenen Flächen mit der Sichel geschnitten und grün aus dem Walde gebracht wird		5. —. —
8. Für Waldweide vom Müller zu Hohenbrück mit 10 Haupt Rindvieh		5. 20. —
9. „ Desgleichen vom Theerschweeler zu Pribernow		4. 15. —
10. „ den Eintrieb des Weideviehs von Nichtberechtigten		40. —. —
11. „ Waldfossilien aller Art		4. —. —
12. „ Harz- und Kohlennutzung vom Erbpachttheerschweeler zu Hohenbrück zu 4 Bränden, jeden zu 6 Tonnen Theer, zugleich Erbpacht für den Gebrauch und die Nutzung des Theerofens, wozu außer einem Haüschen und einem Stall weiter keine Grundstücke gehören . . .		78. 22. 6
13. Für die Fischereinutzung auf dem Levin-See vom Oberförster zu Hohenbrück		1. 12. —
Tit. III. Jagdnutzungen.		
1. Der Oberförster zu Hohenbrück zahlt für die niedere Jagd im Forstrevier Hohenbrück an Pacht		9. —. —
2. Ertrag aus dem Beschusse der hohen und Mittel-Jagd im Revier .		73. 5. —
„ V. Insgemein, darunter Thlr. 17. 7. 6 Pf. Pensionsbeiträge der Forstbeamten		59. 5. —
Summa der Einnahme, bei Thlr. 445. 21. 3 Pf. Verlust gegen den Taxwerth		27.462. —. —
Ausgabe.		
Tit. I. Besoldungen der Forstbeamten und des Forstkassen-Rendanten . .		2.267. —. —
„ II. Holzhauer- und Rückerlöhne		2.535. 14. 1
„ V. Passivrenten und Abgaben		90. —. —
„ VII. Zu Forst-Einrichtungen und Verbesserungen		810. —. —
„ XI. Insgemein		36. 15. 11
Summa der Ausgabe . . .		5.729. —. —
Nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme fließen als Rein-Einnahme in die Regierungs-Hauptkasse		21.733. —. —

Erlaüterungen zur Ausgabe.

Tit. I. Des Oberförsters zu Hohenbrück Gehalt beträgt 650 Thlr., er hat 50 Thlr. temporaire Stellenzulage, und zum Dienstaufwand 300 Thlr., außerdem ein Fixum von 10 Thlr. zur Beförderung der Dienst-Correspondenz von und nach der Post zu Stepenitz, zusammen 1010 Thlr. Vor der Linie steht die freie Dienstwohnung mit $32\frac{1}{2}$ Thlr., und das freie Brennholz mit Thlr. 66. 26 Sgr. berechnet. — Jeder der beiden Förster zu Honigkaten und Hohenbrück hat 220 Thlr. Gehalt, letzterer 20 Thlr. temporaire Stellenzulage, und jeder der beiden Forstaufseher zu Neühaus 180 Thlr. Gehalt und 20 Thlr. temporaire Stellungen. Vor der Linie stehen die Dienstwohnungen der beiden Förster, jede zu 11 Thlr., der beiden Forstaufseher jede zu 9 Thlr. angegeben. Das freie Brennholz für diese

4 Forstschutzbeamten ist zu verschiedenem Werthe berechnet, und zwar der Reihe nach so: Thlr. 35. 7. 10 — Thlr. 15. 13. 7 — Thlr. 36. 2 — Thlr. 51. 2. 10. Der Domainen-Rentmeister zu Stepenitz bezieht als Forstkassen-Rendant des Hohenbrücker Reviers eine Tantième von 407 Thlr., die in der Linie ausgeworfen ist. Das Gesammt-Diensteinkommen dieses Beamten ist im Etat des Domainen-Rentamts Stepenitz nachgewiesen (S. 329).

Tit. V. Die hier angegebenen 90 Thlr. dienen zur Berichtigung der auf die im Kaminer Kreise befindlichen Staatswaldungen, soweit sie zur Oberförsterei Hohenbrück gehören, repartirten Kreis-Straßen-Steüerbeiträge.

3.

Von dem Staats-Forstrevier Rothenfier, dessen Hauptkörper im

Naugarder Kreise

liegt, daher die ökonomische Beschreibung desselben in diesem Kreise ihre Stelle findet, gehört dem Kaminer Kreise

die Unterforst Gülzow

an, welche unter der Verwaltung eines Revierförsters steht, für den im Jahre 1842 ein eigenes Forstdienst-Etablissement erbaut wurde. Dasselbe liegt nahe an der Landstraße von Gülzow nach Naugard, einige hundert Schritte hinter der s. g. Schneidemühlenbrücke, und wurde mit 20 Mg. Acker schlechten Sandbodens und 8 Mg. Wiesen im Elsbruch ausgestattet. Jetzt sind mit der Stelle 64 Mg. verbunden. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums beträgt der —

Flächeninhalt der Unterforst Gülzow . . . . 3043,35 Mg. Davon zur Holzzucht nicht benutzter Boden 130,12 Mg., nämlich 54,6 Mg. Ackerland, mit 23 Sgr. Reinertrag vom Mg., 16,17 Mg. Wiesen, 16,49 Mg. Wasserstücke, 41,04 Mg. ertragloser Grundstücke an Wegen 2c., 1,82 Mg. Hof- und Baustellen, mit 4 Gebaüden. Der Ertrag des zur Holzzucht benutzten Waldbodens ist zu 14 Sgr. vom Mg. berechnet.

Die gutsherrliche Polizei-Verwaltung über die Unterforst Gülzow steht dem Oberförster zu Rothenfier, Naugarder Kreises, zu, von Gülzow $1^3/_4$ Mle. gegen S. entfernt.

Holzberechtigungen im Gülzower Forstrevier haben: die Pfarren zu Gülzow und Woistentin und der Revierförster zu Gülzow.

Holzpreise in den Staatsforsten des Kaminer Kreises.

Oberförsterei Stepenitz.

Eichen.

	Nutzholz Thlr. Sgr. Pf.	Scheite Thlr. Sgr.	Knüppel Thlr. Sgr.	Stöcke Thlr. Sgr.	Reiser Thlr. Sgr. Pf.	
Holztaxe de 1862 incl. Nebenkosten	12. 5. —	4. 8	2. 24	2. 18	1. 18. —	pro Kl.
Licitations-Preise, dito	15. —. —	5. —	3. 1	1. 21	1. 20. —	"
Darunter						
Hauerlohnstaxe	—. 6. 8	—. 13	—. 10	1. 5	—. 6. —	"
Rückerlöhne	—. —. —	—. 2½	—. 2½	—. 2½	—. 2 6	"

Buchen.

	Nutzholz Thlr. Sgr. Pf.	Scheite Thlr. Sgr.	Knüppel Thlr. Sgr.	Stöcke Thlr. Sgr.	Reiser Thlr. Sgr. Pf.	
Holztaxe	10. —. —	5. 14	3. 22	1. 14	1. 24. —	pro Kl.
Licitations-Preise	—. —. —	5. 25	4. 14	—. —	1. 24. —	"
Darunter:						
Hauerlohnstaxe	—. 6. 8	—. 13	—. 10	1. 5	—. 6. —	"
Rückerlöhne	—. —. —	—. 2½	—. 2½	—. 2½	—. 2. 6	"

Birken.

	Nutzholz Thlr. Sgr. Pf.	Scheite Thlr. Sgr.	Knüppel Thlr. Sgr.	Stöcke Thlr. Sgr.	Reiser Thlr. Sgr. Pf.	
Holztaxe	9. 10. —	4. 8	2. 28	1. 16	—. 20. —	pro Kl.
Licitations-Preise	11. 25. —	5. 10	3. 6	1. 16	1. 16. —	"
Darunter:						
Hauerlohnstaxe	—. 6. 8	—. 13	—. 10	1. 5	—. 4. —	"
Rückerlöhne	—. —. —	—. 2½	—. 2½	—. 2½	—. 2. 6	"

Erlen.

	Nutzholz Thlr. Sgr. Pf.	Scheite Thlr. Sgr.	Knüppel Thlr. Sgr.	Stöcke Thlr. Sgr.	Reiser Thlr. Sgr. Pf.	
Holztaxe	8. —. —	3. 26	2. 20	1. 10	—. 17. —	pro Kl.
Licitations-Preise	9. 20. —	3. 22	2. 25	1. 10	1. —. —	"
Darunter:						
Hauerlohnstaxe	—. 6. 8	—. 13	—. 10	1. —	—. 4. 7	"
Rückerlöhne	—. —. —	—. 2½	—. 2½	—. 2½	—. 2. 6	"

Gemischt Weichholz.

	Nutzholz Thlr. Sgr. Pf.	Scheite Thlr. Sgr.	Knüppel Thlr. Sgr.	Stöcke Thlr. Sgr.	Reiser Thlr. Sgr. Pf.	
Holztaxe	—. —. —	2. 28	2. —	—. —	—. 12. —	pro Kl.
Licitations-Preise	—. —. —	—. 13	—. —	—. —	—. —. —	"
Darunter:						
Hauerlohnstaxe	—. —. —	—. 13	—. 10	—. —	—. 4. —	"
Rückerlöhne	—. —. —	—. 2½	—. 2½	—. —	—. 2. 6	"

Nadelholz.

	Nutzholz Thlr. Sgr. Pf.	Scheite Thlr. Sgr.	Knüppel Thlr. Sgr.	Stöcke Thlr. Sgr.	Reiser Thlr. Sgr. Pf.	
Holztaxe	8. 25. —	3. 22	2. 4	1. 10	1. —. —	pro Kl.
Licitations-Preise	11. 5. —	4. 18	2. 15.	—. —	1. 8. —	"
Darunter:						
Hauerlohnstaxe	—. 6. 8	—. 13	—. 10	1. —	—. 6. —	"
Rückerlöhne	—. —. —	—. 2½	—. 2½	—. 2½	—. 2. 6	"

Oberförsterei Hohenbrück.

	Nutzholz Thlr. Sgr. Pf.	Scheite Thlr. Sgr.	Knüppel Thlr. Sgr.	Stöcke Thlr. Sgr.	Reiser Thlr. Sgr. Pf.	
Eichen.						
Holztaxe	11. 15. —	4. —	2. 20	1. 22	1. 13. —	pro Kl.
Licitations-Preise	14. 20. —	4. 7.	2. 25	1. 22	1. 13. —	"
Darunter:						
Hauerlohnstaxe	—. 6. 8	—. 13	—. 10	1. 10	—. 7. 10	"
Rückerlöhne	—. —. —	—. 3	—. 3	—. 3	—. 3. —	"
Buchen.						
Holztaxe	9. 10. —	5. 10	3. 18	1. 14	1. 23. —	pro Kl.
Licitations-Preisen	12. —. —	5. 10	3. 18	1. 14	1. 23. —	"
Darunter:						
Hauerlohnstaxe	—. 6. 8	—. 13	—. 10	1. 10	—. 7. 10	"
Rückerlöhne	—. —. —	—. 3	—. 3	—. 3	—. 3. —	"
Birken.						
Holztaxe	9. 10. —	4. —	3. 20	1. 10	1. 9. —	pro Kl.
Licitations-Preise	9. 20. —	5. 7	3. 14	1. 10	1. 9. —	"
Darunter:						
Hauerlohnstaxe	—. 6. 8	—. 13	—. 10	1. 10	—. 7. 10	"
Rückerlöhne	—. —. —	—. 3	—. 3	—. 3	—. 3. —	"
Erlen.						
Holztaxe	—. —. —	3. 18	2. 12	—. —	—. 27. —	pro Kl.
Licitations-Preise	—. —. —	4. 16	2. 16	—. —	—. 29. —	"
Darunter:						
Hauerlohnstaxe	—. —. —	—. 13	—. 10	—. —	—. 7. 10	"
Rückerlöhne	—. —. —	—. 3	—. 3	—. —	—. 3. —	"
Nadelholz.						
Holztaxe	7. 20. —	3. 2	2. 8	1. 18. u. 1. 8	1. —. —	pro Kl.
Licitations-Preise	11. 10. —	3. 28	2. 11	1. 8	1. —. —	"
Darunter:						
Hauerlohnstaxe	—. 6. 8	—. 13	—. 10	1. —	—. 7. 4	"
Rückerlöhne	—. —. —	—. 3	—. 3	—. 3	—. 3. —	"

Unterforst Gülzow.

Wegen der Holzpreise in diesem Revier, s. die Oberförsterei Rothenfier im Naugarder Kreise.

Die Stromregelung der Divenow an ihrem Ausflusse,
S. 15,

ist in einer, von Kamin aus an das Abgeordneten-Haus unterm 21 Januar 1869 gerichteten Petition dahin beantragt worden, daß diese Regulirung aus Staatsmitteln, und zwar aus dem Fonds für Wasserbauten, bestritten werde. In der Petition wird darauf hingewiesen, daß die Divenow-Mündung früher eine Wassertiefe von 9—12 Fuß gehabt habe, weshalb auch die Mündüng als Nothhafen vielfach benutzt wurde. Die See-Fischerei auf Lachse, Dorsche, Flundern ꝛc. war damals ergiebiger, ebenso die Binnen-Fischerei auf Blei, Zander und andere Fische. Die Divenow hat nun die Neigung immer mehr und mehr ihre Mündung nach W. zu verlegen. Da das angegriffene Ufer an der Mündung nur aus Sandhügeln besteht, so war die Folge, daß die Mündung ganz bedeütend verbreitert und verflacht wurde. An der Ostseite, wo früher 9—12 Fuß waren, liegt heüte eine ausgedehnte Sandbank, bei flachem Wasser eine Landzunge und die Wassertiefe ist in Folge dessen durchschnittlich nur noch $2^1/_2$—4 Fuß, so daß jetzt die Fischer bei starker Brandung mit ihren kleinen Booten kaum noch die See erreichen, noch weniger Seeschiffe einen Nothhafen finden können.

Der Kaminer Boden mit dem Fritzower See, 1 Q. Mle. groß, mit Seekraut und Wassergewächsen durchwachsen, bildete früher die Brutstätte zahlloser Fischschwärme; jetzt hat sich jedoch dies Binnenwasser von Fischen entvölkert. Namentlich wird der Lachs seltener gefangen, der die Pene-Mündung ihrer geringen Wassertiefe, die Swine-Mündung des großen Schifffahrtsverkehrs wegen meidet und ehemals gern in die Divenow-Mündung einging, jetzt aber die Brandung an der letztern fürchtet. Der jetzige Lachsfang mit Angeln bis auf 4 Mln. von der Küste ist zwar einträglich aber mit großen Gefahren verknüpft. Deshalb scheint es wünschenswerth, die Divenow-Mündung, wie sie vor 20 Jahren war, vermittelst Baggerung in der alten Tiefe wiederherzustellen. Sollte dieser Vorschlag auf Bedenken stoßen, so würde es sich empfehlen, vom Kaminer Boden in der schmalsten Stelle der Insel Wolin, wo die Strömung schon seit Jahren am Durchbruche arbeitet, einen Durchstich zu machen, der eine niedrige Torfwiese und an der See niedrige Sanddünen trifft, und nur wenige tausend Thaler kosten kann. So würde auch ein guter Nothhafen geschaffen.

Von der Fischerei leben jetzt in Kamin 40 Familien, West-Divenow 28, Ost-Divenow 18, Berg-Divenow 20, Heidebrink 7, Zünz 13, Zirzlaw 18, Gristow 10, Scharchow 12, Düßin 24, Polchow 12, Kukelow 14, Lüskow 6, Körtentin 4, Zebin 10, Jarmbow 8, Darsewitz 15, überhaupt in den Ortschaften um den Kaminer Boden und den Fritzower See 259 Familien. Jede Familie braucht zu ihrem Unterhalt, zur Anschaffung und Unterhaltung von Bauten und Fischereigeräthschaften jährlich 300 Thlr., es müssen also durch die Fischerei mindestens 75.000 Thlr. erworben werden, die ein Kapital von $1^1/_2$ Millionen darstellen.

(Neüe Stettiner Zeitung, Nr. 36 vom 22 Januar 1869).

Nachtrag.

Nivellement der Staatsstraße von Golnow nach Wolin.

Aufgenommen im Jahre 1854 durch Ph. Sellin.

Ergänzung zum Abschnitt 3 der allgemeinen Kreisbeschreibung: Physiographischer Abriß, S. 6—20; vergl. Abschnitt 15. Land- und Wasserstraßen S. 73.

Höhen über dem mittlern Wasserstand

der Divenow bei Wolin, hier angenommen als Ostseespiegel.

Preüßisches Maaß.

Naugarder Kreis.

	'	"	'''
Golnow, Vorstadt Röddenberg, Scheidung der Stettin-Danziger und der Golnow-Woliner Straße	45.	6.	10
" , Thorschwelle des Gasthofes	47.	2.	5
" , Sohle des Durchlasses	42.	7.	10
Terrainscheitel am Garnison-Exercierplatz	79.	5.	0
Gränzgraben zwischen der Golnower Stadtforst und der Feldmark Mönchendorf, Sohle	80.	9.	4
Mönchendorf, südlicher Eingang	78.	9.	4
" , Sohle des Mönchenbachs	68.	9.	7
" , höchster Wasserstand desselben	71.	4.	7
" , nördlicher Ausgang	74.	6.	10
Gränzgraben zwischen Mönchendorf und der Hohenbrück'schen Staatsforst, zugleich Kreisgränze, Sohle	76.	4.	2

Kaminer Kreis.

	'	"	'''
Gränze zwischen der Hohenbrückschen Staatsforst und der herrschaftlichen Forst Hammer	67.	2.	6
Hammer, Gubenbach, südöstliche Plinthe des Mühlengebaüdes	60.	8.	4
" , Oberwasser, höchster Stand	58.	3.	10
" , " , mittlerer Stand	57.	0.	10
" , " , flachster Stand	55.	8.	9
" , Fachbaum der Freischleüsen, N. Seite	54.	2.	7
" , Unterwasser, höchster Stand	54.	3.	0
" , " , mittlerer Stand	50.	1.	0
" , nördlicher Ausgang des Dorfs (S. 385)	55.	0.	6
Schwarze Brücke über den Schwarzenbach, Gränze zwischen der Hammerschen Forst und dem Hohenbrückschen Staats-Forstrevier	65.	1.	11
Höchster Wasserstand des Schwarzenbachs daselbst	59.	9.	1
Sohle des Bachs	58.	1.	1
Gränze zwischen dem Hohenbrückschen Staats-Forstrevier und der Feldmark Pribernow	86.	5.	4
Beim Vorwerk Klamannswald (S. 345)	95.	4.	6
Terrainscheitel auf den Wahlsbergen von Pribernow	129.	8.	6
Der Gerichtsberg	113.	10.	8
Pribernow, bei der Kirche (S. 344, 422)	81.	0.	3
" , nördliches Ende des Dorfs	78.	9.	10
Kartlower Sandgrube	59.	3.	10
Terrainscheitel, 1100 Ruthen von Pribernow	72.	11.	8
Gränze der Feldmarken Bresow und Wustermitz	52.	8.	10
Terrainscheitel auf Wustermitzer Feldmark	84.	1.	5

	′	″	‴
Wustermitz, südlicher Eingang (S. 458)	39.	5.	6
„ , nördlicher Ausgang	33.	7.	10
Parlow, bei der Mühle (S.417)	20.	10.	10
„ , Sohle des Mühlengrabens	12.	4.	3
„ , Nordende des Dorfs	32.	5.	4
Parlowkrug, Scheidung der Woliner und Kaminer Straße	13.	10.	6
Gränze zwischen den Feldmarken Parlow und Teßin	18.	3.	10
Terrainscheitel in der Brom-Riege	48.	0.	0
Sohle des Grabens zwischen dem Martentiner und Patziger See, zugleich Gränze zwischen den Feldmarken Teßin und Patzig [139])	0.	0.	5
Terrainscheitel auf der Patziger Feldmark	18.	4.	3
Bei den Hagenschen Büdnergrundstücken, Anfang des Klützdamms, Grabensohle	0.	9.	5
Plateauscheitel auf der Hagenschen Feldmark, bei der Mergelgrube	30.	7.	11
Hagen, Eingang an der Nordseite	13.	8.	7
„ , am Wasser, Gränze des Kaminer Kreises	10.	5.	9

Woliner Kreis.

Brückenzollhaus auf dem Divenow-Werder, Thürschwelle	4.	7.	6
Divenow-Strom, höchster Wasserstand	2.	8.	0
Divenow-Strom, mittlerer „	0.	0.	0
„ , niedrigster „	2.	8.	0
Stadt Wolin, Thürschwelle der Apotheke	6.	6.	11
„ , am Markt beim Rathhause	18.	1.	3

Plankammer der Königl. Regierung zu Stettin. Repertorium der Straßen-Karten, Tit. III, Sect. XII, Nr. 1—4].

Vorschuß-Verein zu Kamin,
(S. 78, 155);

hat für das Geschäftsjahr 1868 Rechnung gelegt. Hiernach betrug das Eigenvermögen des Vereins am Jahresschlusse Thlr. 10.029. 9. 4 Pf.; der Reingewinn Thlr. 894. 16. 6 Pf. An neuen Vorschüssen sind gewährt 66.526 Thlr., an Prolongationen 58.395 Thlr., zusammen . . . . 124,921 Thlr. Die Darlehne betrugen beinahe drei Mal mehr, als vier Jahre vorher, woraus sich die steigende Wirksamkeit des Vereins zur Abwehr der Verarmung ergibt. So auch aus den Stamm-Guthaben der Mitglieder, welches Thlr. 9169. 1 Sgr., und des Reservefonds, der Thlr. 860. 5. 4 Pf. betrug. Der Verein hatte am Schlusse des Jahres 378 Mitglieder, hatte sich also gegen das Jahr 1864 ansehnlich vermehrt. An Zinsen und Provision haben die Vorschuß-Empfänger 5 Prct. Zinsen aufs Jahr und $^1/_4$ Prct. Provision auf den Monat vom Hundert zu entrichten.

---

139) Diese Höhe dürfte wol zu niedrig sein, da der Klein-Wekower Bach, der die beiden Seen verbindet, bis zu seiner mit dem Bölzerbach gemeinsamen Mündung (S. 16) einen Lauf von 2200 Ruthen zurückzulegen hat.

Der

Landschafts-Bezirk Hinterpommern.

Die Fürsten vom Greifengeschlecht nannten sich Herzoge von Stettin, Pommern, der Kaschuben und Wenden, Grafen von Gützkow, Herren von Bütow und Lauenburg. Als nach dem Aussterben dieses Geschlechts und nach Einmischung Gustav Adolfs von Schweden in die deütschen Angelegenheiten das Land am Meere durch die Beschlüsse des Westfälischen Friedens unter die Krone Schweden und das Haus Brandenburg der Art getheilt wurde, daß der westliche Abschnitt des Landes jener, der östliche diesem zu Theil wurde, nannte man den schwedischen Antheil Herzogthum Vorpommern, den brandenburgschen Herzogthum Hinterpommern, und begriff unter der zweiten dieser Benennung den am rechteu Ufer der Oder belegenen Theil des Herzogthums Stettin und diejenigen Gegenden, welche von den Greifen vorzugsweise Pommern genannt worden waren, denen die Besitzungen des Kaminer Domkapitels und der Dompropstei sich anreihten, sodann die Herzogthümer Kaschubien und Wenden, — letzteres zur Zeit der Greifen richtiger Slawien genannt, — und die Herrschaften Bütow und Lauenburg. Das ehemalige Bisthum Kamin, dessen Kirchenfürsten unter den Greifen nach der Reichsunmittelbarkeit, doch vergeblich, gestrebt hatten, wurde nunmehr, obwol von Anfang an Bestandtheil von Kaschubien, von Kaiser und Reich als reichsunmittelbares Deütsches Fürstenthum Kamin anerkannt, wodurch das Haus Brandenburg auf dem Reichstage Eine Stimme mehr auf der Fürstenbank erlangte, demnach sein Einfluß in den Angelegenheiten des Deütschen Reichs gesteigert wurde. Die Landesbehörden, welche der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg einsetzte, waren demzufolge „Herzoglich Hinterpommersche und Fürstlich Kaminsche", eine Titulatur, welche sie, unter Berücksichtigung einer gleich zu erwähnenden Veränderung, bis in den Anfang des 19 Jahrhunderts beibehalten haben, wenngleich im Lauf der Zeit mancherlei Abänderungen in ihren Ressort-Verhältnissen beliebt wurden. Nachdem der Enkel des ersten Brandenburgischen Fürsten im Land am Meere, König Friedrich Wilhelm I, die Krone Schweden mit Gewalt der Waffen gezwungen hatte, ihm durch den Stockholmer Friedensschluß

von 1720 das westliche Pommern bis an die Pene abzutreten, wurden die Benennungen Vor- und Hinterpommern beibehalten, namentlich im gemeinen Leben, während sie im amtlichen Verkehr in dem allgemeinen Namen Pommern aufgingen und die Landesbehörden „Königl. Preüßische, Herzoglich Pommersche und Fürstl. Kaminsche Regierung, Kriegs- und Domainen-Kammer, Consistorium" betitelt wurden. Der Begriff eines Herzogthums Stettin, eines Herzogthums Kaschubien, u. s. w. war mindestens mit Bezug auf Verwaltungszwecke ganz in Vergessenheit gerathen und klang aus fernen Zeiten nur noch im Titel des Königs herüber. König Friedrich Wilhelm IV hat diesem Begriff neües Leben und ihm seine staatsrechtliche Bedeütung wieder gegeben. Das Gesetz vom 7 Mai 1853, betreffend die Bildung der Ersten Kammer des Landtags der Monarchie, und insbesondere die Verordnung des Königs vom 12 October 1854 ist es, welche den Begriff der Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes in Landschaftsbezirken geschaffen hat, aus denen Mitglieder zur Ersten Kammer, — nach dem Gesetz vom 30 Mai 1855 Herrenhaus genannt, — dem Könige präsentirt werden. Pommern ist hiernach in Landschaftsbezirke getheilt. Einen davon hat Friedrich Wilhelm IV, indem er sich auf den historischen Standpunkt stellte, Hinterpommern genannt, worunter diejenigen Gegenden vom Land am Meere zu verstehen sind, welche zur Zeit der Greifen-Herrschaft einfach Pommern genannt wurden.

Dieser Landschaftsbezirk Hinterpommern besteht aus den Kreisen Greifenberg und Regenwald, und hat, in Verbindung mit dem Kreise Kamin, 2 Mitglieder vom alten und befestigten Grundbesitz zum Herrenhause zu präsentiren, indem zum alten Grundbesitz alle Rittergüter gehören, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 50 Jahren im Besitz einer und der nämlichen Familie sich befinden, zum befestigten Grundbesitz aber diejenigen Rittergüter gezählt werden, deren Vererbung in männlicher Linie durch eine besondere Erbordnung, (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideicommiß, fideicommissarische Substitution) gesichert ist. Zwei Erlasse Königs Wilhelm vom 5 November 1861 und vom 10 November 1865 haben die, in dieser Hinsicht ergangenen Bestimmungen zusammengefaßt und theilweise abgeändert, in dem Landschaftsbezirke Hinterpommern mit Kamin aber keine Abänderung eintreten lassen. Unter Kamin in diesem Sinne sind jedoch ausschließlich die Güter der ehemaligen Dompropstei und des Domkapitels Kamin zu verstehen, während die ritterschaftlichen Güter des heütigen Kreises Kamin theils den Flemmingschen Familien-Kreis bildeten, theils zum Greifenberger Kreise, nach dessen frühern Ausdehnung, gehörten, daher einen Bestandtheil des Landschaftsbezirks Hinterpommern — des Pommerlandes der Greifenzeit ausmachen.

Die in Folge Präsentation des alten und befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirk Kamin-Hinterpommern mittelst Cabinets-Erlasses vom 21 November 1854 auf Lebenszeit ins Herrenhaus berufenen und am 30 November 1854 eingetretenen Mitglieder sind:

1) Matthias v. Köller, General-Landschafts-Director von Pommern und Landrath a. D., auf Kantrek, im Kreise Kamin, geb. 30 November 1786 und —

2) Albert v. Plötz, geheimer Justiz- und Landrath a. D., auf Groß-Wekow, im Kreise Kamin, geb. 18 Juli 1803.

12. Der Greifenberger Kreis.

1. **Name.** Der Kreis führt seinen Namen von der Stadt Greifenberg, welche von da an, wo das Land am Meere bezw. in Amtshauptmannschaften und Kreise eingetheilt worden ist, mithin von jeher der Sitz des Landraths auch für die adlichen Güter, nach der Wahl der Besitzer derselben, gewesen ist, weil es in dieser Gegend an einem schloßgesessenen Geschlechte fehlte, um einen nach diesem zu nennenden Familien-Kreis zu bilden, wie es in der Nachbarschaft auf der Westseite mit dem Flemmingschen Kreise. auf der Südostseite mit dem Ostenschen und dem Borkschen Kreise u. s. w. der Fall war.

2. **Territorium.** Der Kreis ist der nördöstlichste des Regierungsbezirks Stettin, gränzt gegen N. an die Ostsee, gegen O. an das Fürstenthum Kamin oder den Kösliner Kreis des gleichnamigen Regierungs-Bezirks, gegen S. an den Regenwalder und einen unbedeütenden Theil des Naugarder Kreises, gegen W. an den Kaminer Kreis und ist 13,879 Quadrat-Meilen groß, wovon auf Land 13,696 Q.-Mln. = 295.342 Mg., auf Wasser 0,183 Q.-Mln. = 3965 Mg. kommen. Seine Ausdehnung von O. nach W. die Küste der Ostsee entlang beträgt 4 Mln., von N. nach S. von Treptower Deep bis an die Regenwalder Kreisgränze bei Barkow 4¾ Mln. Die Lage ist vollkommen abgerundet und die Gränzen sind fest regulirt. Eine Aufnahme und Kartirung hat in den 30er Jahren des laufenden Jahrhunderts wie im ganzen Land am Meere auch im Greifenberger Kreise durch die topographische Abtheilung des großen Generalstabes der Armee Statt gefunden, und eine specielle Vermessung und Kartirung der einzelnen Feldmarken ist bei Gelegenheit der Grundsteüer-Regulirung, soweit sie nicht schon früher bei Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse und den Gemeinheits-Theilungen bewirkt war, zur Ausführung gekommen. Bereits im Jahre 1816 ist der Kreis in seinen jetzigen Gränzen festgelegt worden, indem damals der Kaminer Kreis und einige Ortschaften an der Gränze des Fürstenthums Kamin abgezweigt wurden. Diese territoriale Einrichtung ist sodann durch die Verordnung vom 16 Januar 1818 endgültig ins Leben getreten.

3. **Physiographischer Abriß.** Der Kreis nimmt an der Bodengestaltung der Norddeütschen Tiefebene Theil. Er ist im Allgemeinen flach und niedrigliegend, nur im südwestlichen Theile auf den Feldmarken von Ribbekart und Schweßow kommen Unebenheiten vor, die den Namen von Hügeln verdienen; hier und im ganzen südlichen Theile des Kreises längs der Regenwalder Kreisgränze hat der Boden eine stark geneigte Lage. Der Kreis wird durch die Rega, welche denselben in der Hauptrichtung von S. nach N. durchfließt, in zwei Theile getheilt, von denen der westliche etwas größer ist, als der östliche. Die Rega ist nur flößbar, nimmt von beiden Seiten mehrere Bäche auf, von denen die Molstow auf dem rechten

Ufer der bedeütendste ist, und bildet den Hauptabzugs-Kanal für die Gewässer des Kreises. Größere Seen sind nur in unmittelbarer Verbindung mit der Ostsee vorhanden, nämlich der Kamper See und der Horst-Eiersberger See, welche beide süßes Wasser enthalten. Der die Gränze des Fürstenthums Kamin bildende Kreiherbach wird von der baüerlichen Gemeinde Zarben zu Berieselungen benutzt, eben so der Lopnower Bach von der Gutsherrschaft zu Schellin; alle übrigen können zu derartigen Anlagen nicht benutzt werden, der tiefen Lage und des geringen Gefälles wegen. Die beiden oben erwähnten Seen mit ihren Ausflüssen zur Ostsee und die Rega bilden die einzigen Wasserabzüge für den ganzen Kreis. Von diesen ist der Ausfluß des Horst-Eiersberger Sees, die Liebelose genannt, haüfig versandet, und muß dann, um Überschwemmungen zu verhüten, aufgegraben werden. Auch der Ausfluß des Kamper Sees leidet, in Folge des Wellenschlags der Ostsee, an demselben Übel, und die Mündung der Rega, welche im 18 Jahrhundert noch einen bedeütenden Hafen hatte, ist jetzt derartig versandet, daß nur Flachboote dieselben ungehindert passiren können. Die Ufer der Ostsee sind theils flach, theils mit bedeütenden Dünen besetzt, welche auf dem linken Ufer der Rega bis zum Horst-Eiersberger See gewaltige Berge bilden, die das Terrain in großer Breite versandet haben, jetzt aber in ihrer ganzen Ausdehnung festgelegt, d. h.: mit Strandgräsern angesäet und bepflanzt sind, so daß bei fortgesetzter Aufmerksamkeit und Fleiß weitere Sandüberschüttungen nicht mehr vorkommen werden. Von Horst ab hebt sich der Strand und bildet bis Pustchow, woselbst die Dünenbildung wieder beginnt, ein steil zur Ostsee abfallendes Ufer von stark mergeligem Lehm bis zu 60 Fuß Höhe, welches, vom Wellenschlag unterspült, mehr und mehr ins Meer stürzt.

Unmittelbar hinter dem vorbeschriebenen Terrain liegt eine sehr ausgedehnte Torfmoorfläche, welche an der Rega und zwischen der Rega und dem Kamper See nur unbedeütend höher liegt, als das Niveau der Ostsee, so daß dieselbe vielfachen Überschwemmungen ausgesetzt ist, sobald das Meer, von Luftströmungen nördlicher Richtung angestaut, der Rega und dem Kamper See nicht mehr freien Ausfluß gestattet. Außer diesem den ganzen nördlichen Strich des Kreises völlig abschneidenden Torfmoore, enthält der Kreis noch sehr bedeütende Torffelder, von denen das s. g. Tressiner Moor oder große Torfmoor, in der Mitte der Westhälfte des Kreises so vollkommen unkulturfähig ist, daß selbst der darauf gestochene Torf kaum als brauchbar bezeichnet werden kann, weil ihm fast gar keine Heizkraft beiwohnt. Die Torfmoore sind im großen Ganzen nur wenig kultivirt, weil bei der sehr flachen Lage die Entwässerung derselben ganz unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

Der Boden des Kreises ist von sehr verschiedener Beschaffenheit: im Norden strenger Lehm, gleich hinter den Dünen oder dem daran stoßenden Torfmoore; je mehr ins Land hinein desto leichter, natürlich mit sporadischen Ausnahmen. Der größte Theil des Ackerlandes leidet an Nässe wegen tiefer Lage und undurchlässiger Beschaffenheit des Untergrundes. Der Boden ist im Allgemeinen sehr bunt, wie es der Landwirth nennt, d. h.: auch der gute Boden ist, mit Ausschluß eines schmalen Strichs im N., überall von leichten, sandigen Stellen durchsetzt. Außer dem Staats-Forstrevier Grünhaus, das, aus verschiedenen, mehr oder minder von einander entfernt liegenden kleinen Waldkörpern bestehend, schon an sich nicht von großer Ausdehnung ist, ist der Holzbestand nicht von Belang. Eindeichungen sind nicht vorhanden, mit Ausnahme der bezeichneten Stellen hinter den Dünen auch nicht erforderlich. Was die schon oben berührten Entwässerungen der großen Torfmoore betrifft, so sind dieselben wenigstens soweit bewirkt, daß kein Schaden geschehen kann, doch keineswegs genügend zur Kultur derselben. Es fehlt an Geldmitteln zu diesen kostspieligen Meliorationen.

Bewässerungen sind wegen der tiefen Lage und des geringen Gefälles der fließenden Gewässer außer den schon erwähnten bei Zarben und Schellin nicht vorhanden, auch nicht herzustellen. Unterirdische Wasserableitungs-Anlagen durch die s. g. Drainage sind auf einigen großen Gütern ausgeführt worden; sie allgemeiner zu machen, wo es Noth thut, ist nicht möglich, weil es auch hierzu an Kapitalien fehlt.

Die Höhenverhältnisse des Kreises gehen noch näher aus nachstehenden Nivellements hervor.

Nivellement der Rega.

Höhen über der Ostsee in Pariser Fuß.

Eintritt der Rega aus dem Regenwalder Kreis in den Greifenberger, halbweges zwischen der Stadt Plate jenseits und dem Dorfe Barkow diesseits der Gränze	48,1
Bei Schmalentin ist der Wasserspiegel über der Ostsee	43,4
„ der Stadt Greifenberg	37,5
„ Schellin	31,5
An der Mündung der Molstow	26,8
Bei Weselow	23,2
„ Klätkow	21,2
„ Gumin	19,7
„ Treptow	13,7

Nivellement der Molstow.

Die Molstow bei Reselkow, im Fürstenthum Kamin, da wo die Staatsstraße von Stettin nach Danzig beim Brückenkrug den Fluß überschreitet	57,9
Am Einfluß des Ukerbachs, Gränze zwischen dem Fürstenthum Kamin und dem Greifenberger Kreise	47,8
Bei der Molstowschen Mühle	35,4
„ Darsow	33,8
„ Belkow	29,8
Mündung in die Rega unterhalb Borntin	26,8

Nachdem die Molstow den Ukerbach aufgenommen hat, bildet sie auf kurzer Strecke die Gränze des Kreises mit dem Fürstenthum Kamin, fließt sodann in der Richtung von NNW. weiter, die Feldmarken Broitz und Streckentin scheidend, bis Darsow, wo sie sich plötzlich gegen WSW. wendet, um unterhalb Belkow der Rega zuzufließen. Die Molstow fließt in der östlichen Hälfte des Kreises auf einem recht abschüssigen Boden, denn ihre Gefälle zwischen dem Einfluß des Ukerbachs und der Rega, eine Strecke von ca. $1^3/_4$ Mln., beträgt 21 Fuß, was auf Eine Meile ungefähr 12,5 Fuß ausmacht. Die Rega dagegen hat im Greifenberger Kreise einen trägen Lauf. Ihr Gefälle beträgt innerhalb der Strecke des obigen Nivellements, welche, die Krümmungen mitgerechnet, ungefähr $4^1/_4$ Mle. lang ist, 34,4 Fuß, was auf Eine Meile ca. 8 Fuß ausmacht, ein relatives Gefälle, welches sich bis zum Ausfluß bei Deep auf 7,4 Fuß vermindert. Wie auf der Ostseite der Rega die Molstow, so zeigt auf der Westseite der Kardeminsche Bach, welcher, im Naugarder Kreise, unweit der Stadt Naugard und zwar nordöstlich von derselben entspringend, und im nördlichen Laufe, die Gränze zwischen den Kreisen Naugard und Regenwald bildend, bei dem Gute Gruchow das Gebiet des Greifenberger Kreises betritt, und zwischen Barkow und Schmalentin von der linken Seite her in die Rega fällt, anscheinend ein recht starkes Gefälle von mindestens 40 Fuß auf einer Länge von $^3/_4$ Mln., welche seinem Laufe im diesseitigen Kreise zusteht. Hier im südlichen und südwestlichen Theile des Kreises, bis in die Gegend von Ribbekart, hat demnach der Boden des

Kreises eine recht abschüssige Lage. Hier zieht auch ein wasserscheidender Flachrücken zwischen der Rega und dem Gebiet der Divenow aus dem Naugarder Kreise in den Greifenberger Kreis. Dem Wassergebiet der Divenow gehört der Völziner Bach an, welcher im Kaminer Kreise den Namen Brendemühlscher Bach annimmt. Außer den obigen zwei Nivellements, welche die Neigung des Greifenberger Bodens in der Haupt-Thalsenkung und dem vorzüglichsten ihrer Nebenthäler nachweist, dient ein drittes Nivellement zur Veranschaulichung des Steigens und Fallens des Bodens auf einer Profillinie, welche den Kreis ebenfalls von S. nach N. längs des linken Rega-Ufers bis Treptow durchschneidet, und von da sich östlich wendend, in der Richtung auf Kolberg zieht. Auf dieser Linie zeigt sich nachstehender —

Wechsel von Berg und Thal im Greifenberger Kreise.

Höhen über der Ostsee in Pariser Fuß.

Übergang des Trutzlatzer Mühl- oder Kardeminer Bachs auf der Ostseite des Gutes Gruchow, Gränze zwischen dem Regenwalder und dem Greifenberger Kreise	85,9
Auf der Höhe dicht östlich bei Triglaff	113,0
In der Wiese, die Apfelwiese genannt, südlich von Greifenberg	70,5
Greifenberg, auf dem Anger dicht südlich vor der Stadt	59,9
Der Wasserspiegel der Rega ist, nach obigem Nivellement	37,5
Brücke über einen kleinen Bach am Wege von Greifenberg nach Neklatz	73,4
Sellin, westlich dicht vor dem Orte am Wege nach Pribernow	100,4
In der Wiese zwischen Ziker und Rützow	70,5
Woedtker Bach südlich vom Dorfe Woedtke	36,7
Am Wege von Woedtke nach Schellin	74,3
Rega-Brücke auf demselben Wege	26,8
Der Wasserspiegel der Rega bei Schellin selbst liegt, nach der vorhergehenden Abwägung um 4,7 Fuß höher.	
Am Wege von Woedtke nach Görke, zunächst am letztern Orte	74,3
In der Holzung nördlich von Görke unfern der von Greifenberg nach Treptow führenden Kreisstraße	87,0
Weiter nördlich an der gedachten Steinbahn selbst	73,4
Auf der Höhe südwestlich von Wefelow	77,2
Rega-Übergang unterhalb Wefelow, nach Klätkow zu	19,3
Die Abwägung des Flusses selbst gibt eine Zahl für diesen Punkt, mit der die vorliegende sich schwer vereinigen läßt.	
Auf der Höhe im Guminschen Walde, rechtes Regaufer	86,0
Gumin, östlicher Eingang	39,6
Durchschnitt des Weges von Sukows- nach Guminshof, nördlich von Gumin	57,0
Übergang des Weges von Treptow nach Lewezow, dicht östlich bei Guminshof	53,1
Östlich von Wischow Spinnkaten	35,9
Treptow, neben der Kolberger Vorstadt	44,4
Im Großen Bruch, südlich von Hagenow	44,4
Seebruchs Graben-Übergang	21,1
Wiese östlich von Zamow	19,3
Bei Zarben, am Wege nach Langenhagen	43,4

Innerhalb des Fürstenthums Kamin.

Mühlengraben nördlich von Drenow	13,5
Durchschnitt mit dem Wege von Charlottenhof nach Naugard	24,1
Spiebach, südwestlich von Neüboek	8,6
Der See bei Altboek	18,3
Nordöstlich vom Dorfe Altboek	22,2
Kolberg, Bahnhof	11,0

Zur Hydrographie des Greifenberger Kreises sind noch nachstehende Einzelheiten anzuführen.

a) In Bezug auf die öffentlichen Gewässer.

1. Die Rega tritt, wie in dem Nivellement dieses Flusses bemerkt wurde, in der Nähe von Barkow aus dem Regenwalder in den diesseitigen Kreis, wo sie ca. $^1/_2$ Mle. lang in geschlängeltem Laufe die Gränze bildet zwischen der Gutsfeldmark Barkow, Greifenberger und der Feldmark Kutzer, Regenwalder Kreises, fließt demnächst durch die Feldmarken der Stadt-Eigenthums-Ortschaften Greifenberg, nämlich von Batzwitz, Schmalentin, Greifenberg, Dadow und Schellin, ferner durch die Feldmarken der Stadt-Eigenthums-Ortschaften Treptow, nämlich Borntin, Wefelow, Klätkow und die Stadt Treptow einer Seits, und des Guts und der Gemeinde Prust, Belkow, Sukowshof, Gumin und Guminshof andrer Seits. Von Treptow abwärts geht sie zwischen Belbog und Holm bei Neühof vorbei, durch die Feldmarken Tribs und Vogtshagen und ergießt sich bei Ost-Deep in die Ostsee. Bei dem Dorfe West-Deep, $^1/_4$ Mle. vom ihrem Ausfluß, zweigt sich ein Arm der Ostsee ab, „die alte Rega" genannt, welche durch die Feldmarken Robe, Kamp und Wustrow fließt, wo sie in den Kamper See mündet.

Die Rega — kein Eigenname, sondern ein Apellativum slawischer Zunge, Fluß bedeütend, und abgeschliffen von dem Worte Rjeka — durchfließt den Kreis in einer Länge von ca. 6 Mln. mit allen Krümmungen, während die alte Rega zwischen West-Deep und Kamp ca. $^3/_4$ Mln. lang ist. Die Rega hat von Barkow bis Vogtshagen und Tribs eine durchschnittliche Breite von 70—100 Fuß bei einer Tiefe von 3—10 Fuß. Je näher sie ihrem Ausflusse kommt, desto breiter und tiefer wird sie, so daß hier kleine Küstenfahrzeüge bequem passiren können. An ihrem Ausflusse in die Ostsee ist die Rega jedoch, wie schon bemerkt, durch eine Sandbarre gesperrt, welche selbst mit kleinen Fahrzeügen schwer zu überwinden ist. Sonst aber ist die Rega wegen vieler seichter Stellen bis Greifenberg und Treptow nicht schiffbar und scheint mehr und mehr zu versanden, oder vielmehr an der allgemeinen Wasserabnahme des Fließenden in größerm oder kleinerm Maße Theil zu nehmen. Der Fischreichthum an Aalen, Hechten, Barschen, Bleien, Döbeln, Lachsforellen, Maränen, Plötzen, Quappen, Ükelei, Neünaugen, Häßlingen, Zarten, Gründlingen, den Fischgattungen in den Pommerschen Gewässern, ist für die Fischerei-Berechtigten nur mittelmäßig zu nennen, weil die Rega von vielen Unberechtigten befischt und von dieser Raubfischerei die Laichzeit nur wenig beachtet wird.

2. Die Molstow kommt, wie oben gesagt, aus dem Kreise des Fürstenthums Kamin, bildet ca. $^1/_2$ Mle. lang die Gränze zwischen Kölpin, Fürstenthums-, und Streckentin und Broitz, Greifenberger Kreises, geht dann bei Broitz vorüber durch die Gutsfeldmark, wo sie eine Wassermühle mit 3 Gängen treibt, fließt durch die Feldmarken der Güter Streckentin, Altendorf, Molstow, Dargislaw, Darsow, Belkow, Sukowshof in einer Länge von $1^1/_2$ Mle., demnächst durch das Dorf Belkow, treibt hier nochmals eine Mühle mit 3 Gängen und ergießt sich $^1/_4$ Mle. von Belkow in die Rega. Die Molstow hat im Greifenberger Kreise eine Breite von 40—50 Fuß bei einer Tiefe von 3—8 Fuß. Ihr Fischreichthum ist nicht bedeütend. Es leben in diesem Gewässer folgende Fischgattungen: Hechte, Aale, Forellen, Maränen, Döbel, Plötzen, Häßlinge, Wietken, Barsche und Gründlinge.

3. Der Kreiherbach kommt aus dem Kreise Fürstenthum Kamin, bildet von Schwedt ab die Gränze zwischen dem eben genannten und dem diesseitigen Kreise und zwar in einer Länge von $1^3/_4$ Mln. und ergießt sich hiernächst $^1/_4$ Mle. hinter

Langenhagen in den Kamper See. Bei dem Gute Papenhagen wird durch den s. g. Lannengraben Wasser nach dem Spiebache, welcher im Fürstenthum Kamin fließt, abgeleitet, während die Mühle in Langenhagen Wasserzufluß des Kreiherbachs durch den Mühlengraben erhält, welcher auch den eigentlichen Ausfluß des Kreiherbachs bildet. Bei Schwedt, Zarben und Langenhagen treibt der Bach Wassermühlen. Im diesseitigen Kreise fließt er bei den Feldmarksgränzen von Gützlawshagen, Glansee, Zarben und Langenhagen vorbei. Der Kreiherbach hat eine Breite von 24—36 Fuß und ist ca. 2—4 Fuß tief. Die Fischerei ist nicht sehr bedeütend; sie wird gewöhnlich mit Fillwaden und Reüsen betrieben.

4. Der Trutzlatzer Mühlbach tritt aus dem Naugarder und Regenwalder Kreise zwischen Gruchow und Kardemin in den Greifenberger Kreis, fließt durch die Feldmarken Gruchow, Vanerow, Triglaw, Batzwitz, Barkow und ergießt sich zwischen diesen letzteren beiden Orten in die Rega. Den Greifenberger Kreis durchläuft der Bach in einer Länge von ca. 1 Mle., ist durchschnittlich 6—8 Fuß breit und 4—6 Fuß tief. In diesem Bache findet man Aale, Döbel, Hechte, Lachsforellen, Plötzen, Quappen und Zarten. Während der Laichzeit gehen gewöhnlich die Zarten aus der Rega in diesen Bach, und es ist wichtig, daß die Laichzeit hier gehörig beachtet wird. Der Bach hat moorigen Untergrund und daher halten sich in demselben viele Aale auf. Sonst aber ist die Fischerei nicht von Bedeütung. Als Fangzeüge werden benutzt: die Fillwaden, Reüsen und Aalschnüre.

5. Der Völziner oder Dorfhagensche Mühlbach kommt aus dem Koldemanzer See, fließt durch die Feldmarken Koldemanz, Schweßow, Rensin, Kukan, Völzin und tritt bei Dammhof in den Kaminer Kreis, wo er $^1/_8$ Mle. vor Dammhof die erste Mühle treibt. Der Bach durchläuft den Greifenberger Kreis auf einer Strecke von $^3/_4$ Mln. und hat bei einer Breite von 5—8 Fuß eine sehr geringe Tiefe. Aus diesem Grunde, und weil der Koldemanzer See (ein geschlossenes Privatgewässer) so gesperrt ist, daß keine Fische in den Bach hineintreten können, ist letzterer sehr arm an Fischen. Wie in den übrigen Bächen ist auch hier von Unbefugten viel gefischt worden. Es werden nur Hechte, Krebse und kleine Plötzen angetroffen. Zum Fischfang bedient man sich des Kessers.

6. Der Stuchower Mühlbach entspringt am Sprengelberge im Kaminer Holz bei Greifenberg, fließt als kleiner Wasserlauf über die Feldmarken der Ortschaften Völschenhagen, Rensekow, Grandshagen, Medewitz, Ganzken-Pribernow, Mudelmow, Parpart, Wittenfeld und tritt zwischen den Gränzen von Parpart, Wittenfeld und Starz in den Kaminschen Kreis, wo er bei Stuchow die einzige Mühle treibt. Bis zur Kreisgränze beträgt die Länge seines Laufs ca. 1 Mle., er ist 6—8 Fuß breit und 3—5 Fuß tief. Man fängt darin Hechte, Döbel, Plötzen, Aale, Quappen und Krebse in nur unbedeütender Quantität und es werden zur Fischerei Ziehwaden, Reüsen und Kessers benutzt. Durch die unterhalb belegene Stuchower Mühle wird der Gang der Fische nach oben gehemmt und wird darin, sowie weil viel von Unberechtigten gefischt wird, die Ursache zu suchen sein, weshalb der Fischreichthum ein unbedeütender ist.

7. Der Woedtker Bach kommt aus den Feldmarken von Groß-Zaplin und Wangerin, wo er einen kleinen Graben bildet, fließt demnächst über die Feldmarken Rützow, Zicker, Woedtke, Görke, Dadow, und ergießt sich unterhalb Dadow in die Rega. Sein Lauf beträgt ca. $^1/_2$ Mle. Er ist 4—6 Fuß breit und hat nur geringe Tiefe von 1—2 Fuß. Es werden darin nur Hechte und Plötzen gefunden. Erstere treten zur Laichzeit aus der Rega in den Bach und werden dann gefangen,

wozu man sich der Fillwaden, der Reüsen und des Kessers bedient. Eigentlich ist der Fischfang in diesem Bache kaum der Rede werth.

8. Der Papen- oder Pfaffenbach ist ein kleiner Fluß von ca. $^3/_4$ Mln. Länge, welcher aus dem Regenwalder Kreise kommt und theilweise die Gränze zwischen diesem, dem Fürstenthum-Kaminschen und Greifenbergschen Kreise bildet und bei Broitz in die Molstow fällt. Der Bach enthällt nur Krebse.

9. Der Ukerbach kommt aus dem Fürstenthum-Kaminschen Kreise und bildet bis zu seiner Mündung in die Molstow bei der Kölpiner Mühle auf $^1/_4$ Mle. die Gränze zwischen Kölpin und Streckentin. Es halten sich in diesem Bache dieselben Fischgattungen auf, welche in der Molstow gefunden werden; auch geben einige andere zur Laichzeit in diesen Bach. Die Fischerei wird von der Streckentiner Gutsherrschaft sehr wenig ausgeübt.

10. Der Gränzbach, Abfluß des Lopnowschen Sees, bildet die Gränze zwischen den Feldmarken Rottnow, Lübsow, Dumadel, Stölitz, Wendisch-Pribernow, Radun, Schellin und dem Stadtfelde von Greifenberg, auf dem er sich in die Rega ergießt. Der Lopnowsche See wird seit 1857 abgelassen und seit dieser Zeit hat der Fischreichthum in dem Bache sehr abgenommen; ferner hat der Besitzer von Schellin in der Nähe der Rega in dem Bache eine Schleüse Behufs der Rieselei angelegt, wodurch das Eintreten der Fische von der Rega verhindert wird. Ehe diese Hindernisse vorhanden waren, konnte man die Fischerei im Gränzbache ziemlich bedeütend nennen. Gegenwärtig befinden sich nur sehr wenig Fische darin. Der Bach ist ca. $1^1/_2$ Mle. lang, 4—6—8 Fuß breit und 4—6 Fuß tief. Man fischt daraus Hechte, Aale, Quappen, Plötzen und Krebse und bedient sich dazu der Reüsen, Fillwaden und des Kessers.

11. Der Kamper See liegt in der nordöstlichen Ecke des Greifenberger Kreises an der Ostsee, von der er außer einer kleinen Mündung nur durch eine schmale Landzunge getrennt ist. Seine Größe beträgt 2477,9 Mg. In demselben halten sich alle Fischgattungen auf, derer vorher gedacht ist. Die Fischerei wird von den 11 Fischerkossaten in Kampe als fiskalische Erbpächter des Sees und einigen Berechtigten ausgeübt. Man benutzt hier die größeren Stocknetze und fischt auch mit den im Kreise üblichen kleineren Fischerzeügen. Von den Interessenten ist es in der Verhandlung vom 18 August 1860 als dringend wünschenswerth bezeichnet, den Ausfluß des Sees zu verschließen, damit dadurch die Überschwemmung durch Eintreten des Ostseewassers bei Nordstürmen, so wie anderer Seits das unzeitige Ablassen des Wassers im Winter verhindert werde. Die Fischerei im Kamper See ist häufig sehr ergiebig.

12. Der Horster See liegt zwischen Horst und Eiersberg $^1/_8$ Mle. von der Ostsee entfernt und hat den oben erwähnten Ausfluß nach der Ostsee, die oft versandete Liebelose, welche die Vorfluths-Interessenten dann aufzugraben genöthigt sind. Der See ist 865,57 Mg. groß und hat theils bedeütende, theils aber auch die geringe Tiefe von 3—4 Fuß. Die Fischerei in diesem See wird von seinen Eigenthümern, den 24 Büdnern in Klein-Horst, ausgeübt. Im Übrigen sind die Fischerei-Verhältnisse ähnlich wie beim Kamper See. Die Horster Fischer beklagen es ebenfalls, daß der Wasserspiegel des Sees von den Groß-Horster Bauern durch Ablassung des Sees Behufs der Vorfluths-Beschaffung häufig so sehr gesenkt wird, daß zur Winterszeit die Fische unter dem Eise ersticken, weshalb auch sie beantragen, den Ausfluß durch eine Schleüse zu verschließen. Diese Verhältnisse erfordern zunächst die Verhandlung mit den Vorfluths-Interessenten und die Setzung eines Markpfahls an der beantragten Schleüse. Diese würde aber wieder von den Fischern nicht herge-

62 *

stellt werden können, weil sie zu arm sind. Genug, die Regelung dieses Gegenstandes wird mit großem Zeit- und Kostenaufwand und möglicher Weise mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden sein. So lange die Frage wegen Anlegung eines Kanals von Kamin nach Kolberg noch schwebt, läßt sich in der Sache überhaupt nichts thun.

b) Geschlossene Privat-Gewässer.

Diese bilden, im südlichen Theile des Kreises, eine Gruppe von 7 Seen, welche zu den Rittergütern gehören, von denen sie den Namen führen; nämlich: — 1) die beiden Seen bei Triglaw, 128,16 Mg. groß; 2) der Koldemanzer See, 126,7 Mg. groß; 3) die beiden Ribbekarter Seen, 72,56 Mg. groß; 4) der Lopnower See, der von Jahr zu Jahr an Bedeütung verliert, da er abgelassen wird, und zum größten Theil schon abgelassen ist und sehr wenig Fische enthält, im Jahre 1865 war er indessen noch 164,1 Mg. groß; 5) der Karpfenteich in Broitz 7,89 Mg. groß.

Fiskalische Seen, die in Zeitpacht ausgethan wären, sind im Kreise nicht vorhanden.

4. Die **klimatischen Verhältnisse** betreffend läßt sich sagen, daß im Frühjahr das Klima rauh ist mit kalten Nord- und Nordwest-Winden. Nachtfröste kommen bis Ende Mai ziemlich regelmäßig, ja noch im Juni vor. Selbst in der Johannis-Nacht hat es nicht selten so stark gereift, daß das Kartoffelkraut erfroren war. Es hat dies wol seinen Grund einer Seits in der unmittelbaren Nähe der Ostsee, deren Wasser im Frühjahr mehrere Grade kälter ist, als die durchschnittliche Luftwärme der Jahreszeit, anderer Seits in den vielen Torfmooren. Auch trägt die Bodenbeschaffenheit viel dazu bei, welche namentlich in den niedrigeren Stellen, im Untergrunde eisenhaltig, dem Froste sehr exponirt ist. Selbst im Sommer häufig vorkommende kalte Seenebel befördern das s. g. Befallen der Früchte mit Rost, Honigthau, Mehlthau rc., so daß die dem Befallen am Meisten ausgesetzten Erbsen nur selten einen guten Ertrag gewähren. Zu diesem kalten Klima kommt noch ein vorherrschend kalter und nasser Boden, der nur zu einem sehr geringen Theile durch Drainage verbessert worden ist, weil es häufig, wie schon gesagt, an disponibeln Kapitalien zur Ausführung so kostspieliger Meliorationen fehlt, oder weil die flache Lage des Terrains nicht die erforderliche Vorfluth gestattet. Alle diese Umstände gestatten den Beginn der Frühjahrs-Bestellung erst im Anfange des Monats April in dem nördlichsten Theile des Kreises, der nasse schwere Boden empfängt die Saat nicht vor der Mitte des April. Die Roggen-Ärnte beginnt in der Regel in den letzten Tagen des Juli und folgen die anderen Früchte dann rasch aufeinander, so daß bis Mitte Septembers bei nicht ungünstigen Witterungs-Verhältnissen die ganze Ärnte beendet zu sein pflegt. Der Kleeschnitt beginnt etwa am 20 Juni, der erste Heüschnitt einige Tage später, der zweite Schnitt Mitte Septembers. Die einschürigen Wiesen werden etwas nach Mitte Juni geschnitten. Gewitter werden gewöhnlich rasch von der See angezogen und Hagelschlag, der früher selten war, ist in den jüngst verflossenen Jahren regelmäßig vorgekommen. Im Mai 1868 verhagelten die Feldmarken Gützlawshagen, Lewetzow und Zimdarse total, so daß das Wintergetreide umgepflügt werden mußte. Im Allgemeinen nimmt das Klima des Greifenberger Kreises an dem Klima des Naugarder Kreises Theil. Die Erscheinungen, welche dieses kennzeichnen und in der Beschreibung des Naugarder Kreises nachgewiesen sind (L. B. II Th. Bd. V.), wiederholen sich auch hier in dem unmittelbar am Meere gelegenen Kreise.

5. **Bevölkerung.** Bei der am 3 December eines jeden der vier folgenden Jahre vorgenommenen Volkszählungen hat die Bevölkerung betragen —

Überhaupt.	Städte.		Plattes Land.	Summa.
	Greifenbg.	Treptow.		
1858	5255	5997	24.863	36.115
1861	5361	6198	25.633	37.192
1864	5906	7084	25.881	38.871
1867	5834	6957	25.668	38.459

Der sechsjährige Zeitraum von 1858 bis 1864 zeigt den normalen Zustand eines regelmäßigen Wachsthums der Seelenzahl, der in der ersten dreijährigen Periode 359, in der zweiten 559, im Durchschnitt aller sechs Jahre 459 Seelen pro Jahr betragen hat. Dann aber tritt in der dritten Periode von 1864 auf 1867 ein Zurückweichen der Bevölkerung von jährlich 137 Seelen ein, wobei anzunehmen ist, daß der normale Zustand auch während des Jahres 1865 und im ersten Viertel oder Drittel des Jahres 1866 angedauert hat, und der Rückschlag dann eingetreten ist, als das Volk in Waffen hinauszog ins Feld, um auf tschechischer Erde zu streiten für König und Vaterland und in siegreichem Kampfe den lotharingischen Neidhard in der Hofburg zu strafen für unzählige Beleidigungen, die von den erhabenen Bewohnern von „Sorgenfrei" und der „Biebersburg", an den Ufern der Obula, Jahre lang mit Geduld ertragen, zuletzt unleidlich geworden waren. Ja, der Krieg von 1866 hat unmittelbar und mittelbar auch dem Greifenberger Kreise Schaden an seinem Menschenkapitale eingetragen, und man wird nicht fehlen, wenn der Verlust in der dreijährigen Periode von 1864—1867 mit auf Rechnung des Kriegsjahrs gestellt wird. Auch die Cholera-Seüche des Jahres 1866 ist nicht außer Acht zu lassen; hauptsächlich aber und fast lediglich, ist es das Wanderfieber, welches dem Greifenberger Kreise in den vier Jahren von 1864—1867 über 1800 Menschen gekostet hat.

Die Verminderung der Volksmenge im Jahre 1867 gibt sich selbstverständlich auch in der Volksdichtigkeit oder der relativen Bevölkerung kund. Wird bei Berechnung derselben der Flächeninhalt des Kreises, mit Ausschluß der Wasserfläche, zu 13,69 Q.-Mln. zum Grunde gelegt, so betrug die auf dem Raume einer Geviertmeile lebende Bevölkerung, nach den Zählungen von —

1858: 2638, 1861: 2716, 1864: 2839, 1867: 2808 Seelen.

Hierbei sind die Einwohner der beiden Städte Greifenberg und Treptow a. R. mitgezählt, und bei diesen die Einwohner der auf den städtischen Feldmarken befindlichen Ansiedlungen, welche zum Communal- und zum engern Polizei-Bezirk der Städte gehören. Nach der Zählung von Anno 1867 belief sich, wie weiter unten nachgewiesen wird, die Zahl der städtischen Einwohner auf 12.791. Wird diese Zahl von der absoluten Volksmenge des Kreises abgezogen, so bleiben für das platte Land 25.668 Einwohner. Wird ferner das Areal der Gemeindebezirke beider Städte mit 1,25 Q.-Mln. vom Flächeninhalt des Kreises, blos Landfläche, abgezogen, so bleiben 12,44 Q.-Mln. für das platte Land, und es ergibt sich die Volksdichtigkeit desselben nach der Zählung von 1867 = 2063 Seelen.

Resultate der Volkszählung vom 3 December 1867.

Tabelle der ortsanwesenden Bevölkerung im Greifenberger Kreise.

Volkszählung vom 3 December 1867.		Männl.	Weibl.	Zusamm.
I. Bevölkerung nach dem Familienstande.				
Kinder und Unverheirathete		12.393	11.787	24.180
Verheirathete		6.067	6.060	12.127
Verwittwete		678	1.411	2.089
Geschiedene		25	38	63
Summa I		19.163	19.296	38.459
II. Verhältniß der Familienglieder zum Haushaltungs-Vorstand.				
1) Im Familien-, bezw. Haushaltungsverband lebende Personen.				
Familien-Haushaltungen	6.874			
Haushalts-Vorstände		5.992	882	6.874
Haushaltungs-Glieder excl. Vorstände, und zwar				
Ehegatten, bezw. Ehegattinnen der Vorstände		11	5.523	5.534
Kinder		8.244	8.759	17.003
Ständig anwesende Familien-Verwandte		1.126	1.541	2.667
Zum Besuch anwesende Familien-Verwandte		47	97	144
Andere Haushalts-Genossen		2.779	2.152	4.931
Summa 1)		18.199	18.954	37.153
2) Einzelne, in keinem Haushalts- oder Familienverbande lebende, auch nicht in Extra-Haushaltungen untergebrachte Personen		681	161	842
3) In Extra-Haushaltungen untergebrachte Personen, und zwar in Anstalten				
für Beherbergung, an der Zahl	28	23	9	32
„ Heilung und Pflege (in Greifenberg und Treptow)	3	20	2	22
„ Erziehung und Unterricht	5	62	16	78
„ religiöse Zwecke		—	—	—
„ Invaliden- und Altersversorgung, Armenpflege ꝛc.	8	83	143	226
„ Detentions- und Strafzwecke	5	17	11	28
„ Landesvertheidigung	1	8	—	8
Summa 3)	50	283	181	464
Summa II		19.163	19.296	38.459
III. Religionsbekenntnisse, ohne Unterscheidung der Geschlechter.				
1) Christen.				
Evangelische Landeskirche.				
Unirte				35.591
Lutheraner				—
Reformirte				2
Separirte Lutheraner				2.416
Herrnhuter und mährische Brüder, Irvingianer, Mennoniten				—
Baptisten				2
Deutsch- und Christkatholische				25
Römischkatholische				20
Griechischkatholische				—
Angehörige anderer als der vorgenannten christlichen Religionsgemeinschaften				—
2) Mosaische Glaubensgenossen				403
3) Bekenner anderer nicht namhaft gemachter Religionen				—
Summa III				38.459

Volkszählung vom 3 Dezember 1867.	Männl.	Weibl.	Zusamm.
IV. Stand, Beruf, Arbeits- und Dienstverhältniß.			
1) Landwirthschaftliches Gewerbe mit Einschluß der Gärtnerei.			
a) Gutsbesitzer, Pächter, Administratoren, Inspectoren ꝛc.			
Selbstthätige	1.864	198	2.062
Angehörige derselben	3.354	5.037	8.391
b) Gehilfen in der Landwirthschaft, Gesinde, Tagelöhner ꝛc.			
Selbstthätige	3.646	2.191	5.837
Angehörige derselben	2.509	4.044	6.553
2) Forstwirthschaft und Jagd.			
a) Forst- und Jagdbeamte, incl. der Staats- und Corporations-Beamten.			
Selbstthätige	22	—	22
Angehörige derselben	24	52	76
b) Arbeiter bei der Forstwirthschaft.			
Selbstthätige	3	—	3
Angehörige derselben	—	2	2
3) Fischerei: Selbstthätige Fischer	45	—	45
Angehörige derselben	78	110	188
4) Bergbau ꝛc.	—	—	—
5) Große und kleine Industrie, incl. Bauwesen.			
a) Fabrikbesitzer, Fabrikanten und ihre Beamten, Baubeamte, Besitzer von Buch- und Steindruckereien, Handwerksmeister.			
Selbstthätige	930	22	952
Angehörige derselben	1.134	2.065	3.199
b) Fabrik-Werkmeister, Handwerksgesellen, Lehrlinge ꝛc.			
Selbstthätige	1.031	13	1.044
Angehörige derselben	270	493	763
6) Handel aller Art, incl. Buch- und Musikalienhandel, Versicherungswesen.			
a) Etablirte Kaufleute, Bankhalter, Buchhändler, Versicherungsbeamte.			
Selbstthätige	157	18	175
Angehörige derselben	173	346	519
b) Handelsgehilfen, Lehrlinge, Packer, Auflader.			
Selbstthätige	68	3	71
Angehörige derselben	—	—	—
7a) Landverkehr: Post-, Telegraphenbeamten, Personen- und Frachtfuhrleute.			
a) Die genannten Beamten und Fuhrherren.			
Selbstthätige	50	—	50
Angehörige derselben	69	107	176
b) Postillone, Postarbeiter, Fuhrknechte.			
Selbstthätige	18	1	19
Angehörige derselben	8	26	34
7b) Wasserverkehr.			
a) Schiffseigner, Rheder, Schiffsoffiziere.			
Selbstthätige	2	—	2
Angehörige derselben	3	2	5
b) Schiffsvolk, Matrosen, Schiffer ꝛc.			
Selbstthätige	15	—	15
Angehörige derselben	2	15	17
7c) Erquickung und Beherbergung.			
a) Besitzer, Pächter, Verwalter von Gast-, Speise-, Schankwirthschaften.			
Selbstthätige	48	3	51
Angehörige derselben	87	141	228

Volkszählung vom 3 Dezember 1867.	Männl.	Weibl.	Zusamm.
b) Kellner, Commissionaire, Lohndiener, Hausknechte.			
Selbstthätige	25	2	27
Angehörige derselben	—	2	2
8) Persönliche Dienstleistungen.			
a) Sogenannte höhere Dienerschaft: Haushofmeister, Kammerfrauen.			
Selbstthätige	17	24	41
Angehörige derselben	8	16	24
b) Dienstboten, Gesinde für persönliche Dienstleistungen, Handarbeiter, Tagelöhner 2c.			
Selbstthätige	630	984	1.614
Angehörige derselben	657	1.319	1.976
9) Gesundheitspflege und Krankendienst: Medicinalbeamte, Ärzte, Apotheker, Hebeammen, Krankenwärter.			
Selbstthätige	23	6	29
Angehörige derselben	21	40	61
10) Erziehungs- und Unterrichtsbeamte aller Art.			
Selbstthätige	145	24	169
Angehörige derselben	183	312	495
11) Künste, Literatur, Presse: Künstler aller Art, Schauspieler, Musiker, Privatgelehrte, Journalisten, Schriftsteller.			
Selbstthätige	20	—	20
Angehörige derselben	5	12	17
12) Kirchen- und Gottesdienst, Todtenbestattung: Geistliche Beamte aller Art, Prediger, Küster, Leichenbitter, Todtengräber.			
Selbstthätige	33	5	38
Angehörige derselben	47	95	142
13) Königliche Hausverwaltung und Hofstaat	—	—	—
14) Staats-Verwaltung: Beamte der Polizei-, Finanzverwaltung.			
Selbstthätige	19	—	19
Angehörige derselben	17	37	54
15) Justiz: Rechtsanwälte, Justizbeamte aller Art 2c.			
Selbstthätige	44	—	44
Angehörige derselben	52	83	135
16) Landheer: Militairpersonen aller Grade und Art.			
Selbstthätige	712	—	712
Angehörige derselben	53	128	181
17) Kriegsflotte	—	—	—
18) Gemeinde- und Corporations-Verwaltung: Beamte aller Art.			
Selbstthätige	46	—	46
Angehörige derselben	60	108	174
19) Personen ohne Berufsübung.			
a) Aus eigenen Mitteln Lebende: Rentner, Auszügler, Pensionaire.			
Haushaltsvorsteher	146	124	270
Angehörige derselben	183	373	556
b) Aus fremden, bezw. öffentlichen Mitteln Lebende, Almosenempfänger, Detinirte 2c.			
Personen dieser Art	184	330	514
Angehörige derselben	142	206	348
20) Personen ohne Berufsangabe.			
Selbstthätige	12	66	78
Angehörige derselben	69	111	180
Summa der Selbstthätigen aller Klassen	9.955	4.014	13.969
„ der Angehörigen aller Klassen	9.208	15.282	24.490
Summa IV	19.163	19.296	38 459

Volkszählung vom 3 Dezember 1867.	Männl.	Weibl.	Zusamm.
V. Staatsangehörigkeit.			
Unterthanen des			
Preüßischen Staats	19.154	19.293	38.447
Herzogthums Lauenburg	—	1	1
Großherzogthums Meklenburg-Strelitz-Ratzeburg	1	—	1
Fürstenthums Lippe-Detmold	1	—	1
Herzogthums Braunschweig	1	—	1
Königreichs Sachsen	3	—	3
Österreichischen Kaiserstaats	1	—	1
Königreichs Schweden und Norwegen	1	—	1
Der Vereinigten Staaten von Nordamerika	1	2	3
Summa V	19.163	19.296	38.459
VI. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			
Vorübergehend anwesend als —			
Reisende in Gasthöfen	92	9	101
Gäste in Familien zum Besuch	62	102	164
Norddeütsche und Zollvereinsländische Flußschiffer	4	—	4
Summa	158	111	269
Alle übrigen Anwesende	19.105	19.185	38.290
Summa VI	19.163	19.296	38.459
VII. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
Blinde auf beiden Augen	11	17	28
Taubstumme	27	13	40
Personen mit angebornem, oder im frühesten Lebensalter eingetretenen Blödsinn	18	21	39
Personen, deren Geisteskräfte später gestört worden	12	16	28
Summa VII	68	67	135
VIII. Unterscheidung der städtischen und ländlichen Bevölkerung.			
1) Städte.			
Greifenberg	2.929	2.905	5.834
Treptow an der Rega	3.527	3.430	6.957
Summa 1)	6.456	6.335	12.791
2) Plattes Land.			
Landgemeinden	9.709	9.774	19.483
Selbständige Gutsbezirke	2.998	3.187	6.185
Summa 2)	12.707	12.961	25.668
Summa VIII	18.163	19.296	38.459

6. **Ab- und Zuzüge** der Bevölkerung. In den drei Jahren 1859, 1860 und 1861 sind 42 Personen mit Entlassungs-Urkunde ausgewandert, und zwar: unter 14 Jahre alte Personen 11 männliche, 10 weibliche, über 14 Jahre alte Personen 14 männliche, 7 weibliche. Davon gingen 39 nach Nordamerika, 1 nach dem Großherzogthum Meklenburg-Schwerin, 1 nach Hull in England, 1 nach Bergen in Norwegen. Ohne Entlassungs-Urkunde sind auf bloße Pässe ausgewandert 179 Personen. Darunter 15 Militairpflichtige, gegen welche ein Verfahren nach Maßgabe

der §§. 10 und 11 des Gesetzes vom 10 März 1860 eingeleitet werden mußte. Von diesen 179 Personen gingen 55 nach Nordamerika, 59 nach Brasilien, 65 nach Rußland. Nach diesen drei Gegenden des Neüen und Alten Continents sind fast durchschnittlich nur Arbeiter-Familien ausgewandert, welche dort zu einem größern Wohlstande zu gelangen hoffen, als in der Heimath, wo sie neben der einfachen Lebensweise eines Landarbeiters haüfig Ersparnisse machten und diese zur Bestreitung der Reisekosten verwendeten. Gewöhnlich sind die Leüte von den großen Gütern abgegangen, woselbst sie sich verhältnißmäßig gut, und jeden Falls pecuniair besser standen, als Arbeiter in den Bauer-Gemeinden oder in den Städten. Auf bloße Besuchs-Pässe sind die 179 Personen deshalb gereist, theils weil sie sich die Rückkehr ins Vaterland sichern wollen, theils aber auch, weil sie die Kosten, welche die Ertheilung der Entlassungs-Urkunde verursacht, wie gering dieselben auch sind, immerhin scheüen. Ohne Zweifel kann man auch diese Leüte als ausgewandert betrachten, so daß der Kreis in den genannten drei Jahren an seinem Menschenkapital einen Verlust von 221, oder im Durchschnitt jährlich 74 Personen durch Abzug erlitten hat. Eine Ziegler-Familie, aus 6 Personen bestehend, ist im Jahre 1859 von Barkow, wo sie mehrere Jahre wohnte, in ihr Vaterland Meklenburg zurückgekehrt. Einwanderungen aus fremden Staatsgebieten sind in der Periode von 1859—1861 nicht vorgekommen. Eben dasselbe läßt sich von den Ab- und Zugängen innerhalb des vaterländischen Staatsgebietes sagen. Über die Zahl des seine Herrschaft wechselnden Gesindes, so wie einzelner Tagelöhner-Familien werden immer noch keine Register von den Ortsbehörden geführt. Die Ab- und Zuzüge des Gesindes geschehen zu Marien und Michaelis jedes Jahrs.

Weiter oben wurde die Abnahme der Bevölkerung fast lediglich der Auswanderung nach Amerika zugeschrieben. Diese hat in der That, wie bereits summarisch angeführt ist, großartige Dimensionen angenommen. Es gingen nämlich ab über See:

1864:	220 Personen	1866:	625 Personen
1865:	360 "	1867:	604 "

In diesen 4 Jahren überhaupt 1809 Personen.

Ohne mit Bezug auf die Geschlechter, die Alterklassen, und Berufsarten der Ausgewanderten für die drei Vorjahre 1864, 1865 und 1866 näher einzugehen, möge hier nur das Resultat der beim Landrathsamte im Jahre 1867 geführten Auswanderer-Liste erwähnt werden. In diesem Jahre wanderten aus dem Kreise Greifenberg überhaupt aus mit Entlassungs-Urkunde . . . . . Personen 142

Darunter befanden sich:

Familienhaüpter und alleinstehende Personen		männliche	31
		weibliche	21
Familienglieder	von unter und bis 14 Jahren	männliche	15
		weibliche	25
	von über 14 Jahren	männliche	29
		weibliche	21

Ferner dem bisherigen Berufe nach:

Handwerksmeister	3
Handwerksgesellen und Gehilfen	8
Dienstboten, Handarbeiter, Tagelöhner	72
Personen ohne Berufsausübung oder Berufsangabe	59

Das Ziel der Auswanderung sämmtlicher 142 Personen war Nordamerika: die Vereinigten Staaten, incl. Canada.

Ohne Entlassungs-Urkunde wanderten . . . . 462 Personen aus, und darunter befanden sich 12 Militairpflichtige.

Der Greifenberger Kreis erlitt mithin im Jahre 1867 an seinem Menschenkapital den oben summarisch nachgewiesenen Verlust von . . . . 604 Personen, der nicht durch einen einzigen Einwanderer ersetzt wurde, und vorzugsweise geeignet ist, die oben nachgewiesene Abnahme der Bevölkerung des Kreises in der Periode von 1864—1867 zu erklären. 1868 stieg der Abzug sogar auf 810 Personen.

Überhaupt waren die Jahre 1867 und 1868 für das Wanderfieber der Pomorjaner ein ansteckendes. Im Regierungsbezirke Stettin wanderten während des ersten dieser Jahre 2791 Personen mit und 1858 Personen ohne Entlassungs-Urkunde aus (unter den letzteren 37 Militairpflichtige), zusammen 4649 Personen. Den größten Antheil daran hatte der Deminsche Kreis mit 1118, den kleinsten der Anklamsche Kreis mit nur 18 Personen.

An einer andern Stelle des L. B. (II Th. B. IV, 394) ist über Auswanderung im Allgemeinen, insonderheit über den Antheil gesprochen worden, den das Agentenwesen an Beförderung derselben nimmt. Der Herausgeber hat die Genugthuung, die dort geaüßerten Ansichten von amtlicher Stelle bestätigt zu sehen. Der Magistrat des Städtchens Zachan hatte bei der Königl. Regierung auf Ertheilung der Concession zur Vermittelung von Auswanderungen an einen dort angesessenen Drechslermeister angetragen. Der Landrath des Saziger Kreises, v. Waldow-Steinhöfel, zur Äüßerung über diesen Antrag veranlaßt, bemerkte in seinem Bericht vom 30 März 1867 wörtlich Folgendes:

„Gegen die Ertheilung der Concession an den Drechsler N. zu Zachan würde ich nichts zu erinnern finden, was dessen Person betrifft, aber ich bitte, im Saziger Kreise, und wenn ich es mir erlauben darf, weiter zu gehen, derartige Concessionen überhaupt gar nicht mehr zu ertheilen. Die Auswanderung nimmt in Pommern solche Dimensionen an, daß es dringend geboten sein dürfte, je eher je lieber gesetzliche Maßregeln dagegen zu treffen, wenigstens den Auswanderungs-Agenten überall die Concession zu diesem Geschäft zu entziehen. Erst heüte passirten hier (Stargard) per Bahn über 800 Auswanderer von Labes kommend durch, für die der sie begleitende Agent pro Kopf 2 Thlr. erhalten soll. Es wird auf diese Weise ein förmlicher Menschenhandel mit Preüßischen Unterthanen getrieben, indem die Agenten, um zahlreiche Prämien zu verdienen, die meisten dieser Leüte zur Auswanderung aufreden. Bestände das Unwesen der Auswanderungs-Agenten nicht, so wäre die Auswanderung jedenfalls um mehr denn um die Hälfte geringer."

Ein Jahr nachher kam der Fall vor, daß der Magistrat zu Stargard sich bei der Königl. Regierung zu Stettin für den, von einem namhaft gemachten angesehenen Einwohner dieser Stadt gestellten Antrag um Concessions-Ertheilung verwendete. Auch in diesem Falle sprach sich der Landrath v. Waldow in seinem gutachtlichen Bericht vom 6 Februar 1868 auf das Entschiedenste gegen die Ertheilung der Concession aus, indem er sich auf den oben erwähnten Bericht vom 30 März 1867 mit dem Bemerken bezog, daß in Stargard bereits zwei Auswanderungs-Agenturen beständen, und eher auf Verminderung als auf Vermehrung derselben Bedacht genommen werden müßte.

Im Jahre 1867 sind aus dem Saziger Kreise 141 Personen mit, und 333 Personen ohne Entlassungs-Urkunde ausgewandert, unter den Letzteren 16 Militairpflichtige, zusammen 474 Personen.

Das Treiben der Agenten zeigte sich im Jahre 1867 — 68 auch im Greifenberger Kreise sehr auffällig. Die Rheder in Hamburg und Bremen, die den — Menschenhandel nach Amerika und Australien treiben, halten in Berlin ihre Haupt-Agenten, und diese in den Provinzen ihre Unter-Agenten, denen es obliegt, die — Waare für den Schacher herbeizuschaffen. Die General-Agenten erhalten die Concession vom Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die Unter-Agenten von der Königl. Regierung, in deren Bezirk sie wohnhaft sind, in beiden Fällen nur auf Ein Jahr. Sieht sich die Königl. Regierung veranlaßt, irgend einem der Unter-Agenten wegen Überschreitung der reglementarischen Bestimmungen die Concession zu entziehen oder nicht zu verlängern, so weiß er dennoch Mittel und Wege zu finden, das Geschäft als Winkelagent fortzusetzen. Diese Winkel-Agenten sind es vorzugsweise, welche Leüte im militairpflichtigen Alter zur Auswanderung verführen, und diese auch dann möglich machen, wenn die Militairpflichtigen einen s. g. Besuchspaß nicht aufzuweisen vermögen. Thatsache ist es, daß jährlich viele Militairpflichtige auf diese Weise verschwinden, daher es hohe Zeit ist, daß die Staatsbehörden die geeigneten Mittel ergreifen, um diesem Unwesen zu steüern. Der Greifenberger Kreis ist vorzugsweise der Schauplatz, wo dasselbe, durch einen Agenten, dem die Concessinn hatte entzogen werden müssen, auch durch zwei Agenten aus Kolberg, getrieben wird. Landrath v. d. Marwitz bemerkt in einem Bericht vom 20 Februar 1868: „Dies Treiben hab' ich schon Jahrelang beobachtet, ohne gehörige Beweise schaffen zu können.“ Das Ungeziefer der Agenten weiß nämlich sein Treiben durch Schlauheit so zu verschleiern, daß es nicht möglich ist, ihm auf polizeilichem oder gerichtlichem Wege beizukommen. „Was das weitere Treiben der Winkelagenten betrifft, so hab' ich von zuverlässiger Seite erfahren, daß sie den Auswanderungslustigen häufig billige Überfahrtspreise vorgespiegelt haben, um diese nur erst zu gewinnen, dann haben die Wanderer bald in Bremen, bald in Amerika nachzahlen müssen. Mehrere Leüte haben dies von Amerika geschrieben; indeß ist es amtlich nicht möglich, die betreffenden Briefe zu erlangen.“ Wenn der Agent, sei er concessionirt oder Winkelagent, weiß, daß dem wanderlustigen Militairpflichtigen kein Paß ertheilt wird, so geht demselben, wenn der Berliner General-Agent ehrlich genug ist, den Passage-Contract nicht mit ihm abzuschließen, das dem Unteragenten gezahlte Handgeld immer verloren. Mit der Rechtlichkeit eines der Berliner General-Agenten sieht es aber bedenklich aus. Derselbe läßt seinen Sohn mit einem Winkelagenten fast alljährlich mehrere Ortschaften des Greifenberger und des Kösliner Kreises als Werber bereisen. „Es wird erzählt, bemerkt Landrath v. d. Marwetz, daß der Sohn jenes General-Agenten in Baldekow spät Abends die Leüte hat zusammenrufen lassen und von einem Tische aus Reden an sie gehalten hat. Die Reden sind von der Art gewesen, daß die Leüte selbst mißbilligend geaüßert: „Jetzt wolle man auch Menschen verkaufen“. — Allgemein bekannt ist es, daß jeder Winkelagent, welcher dem General-Agenten Personen zur Beförderung nach Amerika anmeldet, am Jahresschluß dafür pro Person 1 bezw. 2 Thlr. erhält. Ich finde es nicht in der Ordnung, daß concessionirte General-Agenten Winkelagenten sich dienstbar machen. Daß es deren viele gibt, ist unbestreitbar. Die Prämie ist bei diesen Leüten die Hauptsache, ob es den Auswanderern gut oder schlecht geht, ob diese Mittel haben oder nicht, um die Kosten der ganzen Reise zu bestreiten, ist gleichgültig, wenn sie nur erst den Hafenplatz in Amerika er-

reicht haben, dann mögen sie sehen, wie sie weiter kommen ..... Wie unendlich schwierig es ist, gegen Agenten und Winkelagenten Beweise zu liefern, über Thatsachen, wegen deren sie dem Strafrichter überwiesen werden könnten, wird die Königliche Regierung hinreichend ermessen, dafür ist es aber doppelt nothwendig, daß gegen Agenten und General-Agenten, wenn ihnen nur einzelne gravirende Vergehen nachgewiesen sind, ohne alle Schonung vorgegangen werde ..... Die Auswanderung nach Amerika wird anscheinend in diesem Jahre, 1868, im Kreise doppelt so groß, wie im vorigen Jahre, da aus ihm allein 604 Köpfe befördert sind" (man sehe oben).

7. **Bewegung der Bevölkerung.** Es handelt sich in diesem Abschnitt um die ehelichen und Geburts-Verhältnisse, so wie um die Sterbefälle, wobei für die frühere Periode von 1859—1861 der ganze Kreis, ohne Unterscheidung von Stadt und Land, in Betracht gezogen wird.

Im Greifenberger Kreise sind in den Jahren		1859.	1860.	1861.
1. Geboren	Knaben	737	709	748
	Mädchen ...	749	753	686
	Summa....	1486	1462	1434
Darunter waren uneheliche	Knaben	86	82	81
	Mädchen ...	90	88	78
	Summa....	176	170	159
Die unehelich Geborenen betragen vom Hundert aller Geborenen		11,83	11,62	11,09
2. Anzahl aller getrauten Ehepaare		294	305	319
Getraut sind:				
Männer unter 45 Jahren mit Frauen	unter 30 Jahren......	220	253	255
	über 30 und unter 45 Jahren	53	45	52
	über 45 Jahre	4	—	—
Männer über 45 Jahre und unter 60 Jahren mit Frauen	unter 30 Jahren......	—	3	1
	über 30 und unter 45 Jahren	10	3	7
	über 45 Jahre	5	1	3
Männer über 60 Jahre mit Frauen	über 30 und unter 45 Jahren	1	—	1
	über 45 Jahre	1	—	—
Rechtsgültige Ehescheidungen sind vorgekommen		7	1	5

Die meisten Ehen werden von männlicher Seite zwischen dem 22 und 30 Lebensjahre geschlossen; Knechte und Tagelöhner heirathen nach ihren Verhältnissen stets zu früh, haüfig noch vor dem 22 Jahre. Ins Einzelne gehende Nachrichten liegen darüber nicht vor. Große Unterschiede in der Fruchtbarkeit der Ehen sind nicht hervorgetreten; doch wird bemerkt, daß die Ehen im Arbeiterstande denen der höheren Stände an Fruchtbarkeit durchaus nicht allein nicht nachstehen, sondern diese noch übertreffen. Concubinate kommen selten vor, da diese schon von der öffentlichen Meinung lebhaft getadelt werden. Ebenso ist gewerbsmäßige Unzucht im Kreise selten. Es ist eine beklagenswerthe Erscheinung, daß unter dem Gesinde die meisten außerehelichen Geburten vorkommen und die Kosten der Armenpflege dadurch bedeütend erhöht werden. In den Städten ist das junge Soldatenvolk und auf dem Lande das Zusammenleben der Mägde und Knechte als Ursache dieser Erscheinung zu bezeichnen. Bei der Arbeit werden oft, sobald das Gesinde ohne Aufsicht ist, die unfläthichsten Redensarten geführt, und des Abends versammelt sich dasselbe im Dorfe zu ähnlichen Zusammenkünften, die sodann zur fleischlichen Lust auszuarten pflegen.

Im Greifenberger Kreise sind in den Jahren		1859.	1860.	1861.
3. Gestorben		883	838	820
Verglichen mit den Geburten ist der Überschuß an Geborenen		603	624	614
Den Jahreszeiten nach sind gestorben:				
Im Januar, Februar und März		251	212	230
„ April, Mai und Juni		216	180	183
„ Juli, August und September		218	192	220
„ October, November und Dezember		198	254	187
Den Krankheiten und anderen Todesarten nach sind gestorben.				
Todtgeborene	Knaben	—	—	26
	Mädchen	—	—	23
An Lebensschwäche bald nach der Geburt	Knaben	—	—	43
	Mädchen	—	—	32
Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Altersschwäche gestorben	Männer	51	55	72
	Frauen	57	58	63
Durch Selbstmord starben Personen	Männliche	4	5	5
	Weibliche	2	—	—
Durch Unglücksfälle kamen ums Leben	Männliche	9	11	13
	Weibliche	6	2	—
Im Kindbette starben		11	9	18
Durch Pocken	Männliche	7	15	2
	Weibliche	8	11	—
„ die Wasserscheü und Hundswuth		—	—	—
„ innere acute (schnell tödtende) Krankheiten	Männliche	106	59	134
	Weibliche	88	63	122
„ innere chronische (langwierige) Krankheiten	Männliche	199	194	91
	Weibliche	193	202	95
„ Schlagflüsse	Männliche	25	15	21
	Weibliche	16	13	50
An aüßeren Krankheiten	Männliche	6	3	7
	Weibliche	5	7	4
„ nicht nachgewiesenen Krankheiten	Männliche	22	46	16
	Weibliche	18	33	13
Dem Familienverhältniß nach sind gestorben:				
Unverheirathete und niemals verheirathet gewesene Personen	Männliche	—	—	256
	Weibliche	—	—	210
Verheirathete	Männer	—	—	110
	Frauen	—	—	106
Verwittwete	Männer	—	—	64
	Frauen	—	—	74

Vorherrschende Krankheitsformen sind in der dreijährigen Periode 1859—1861 nicht beobachtet worden. Ebenso sind keine epidemischen Krankheiten, mit Ausnahme der Pocken, vorgekommen. Endemische Krankheiten traten hier nicht auf.

Im Greifenberger Kreise sind in den Jahren		1859.	1866.	1861.
An den Pocken				
Erkrankt	Kinder bis 15 Jahre	44	68	1
	Erwachsene	152	210	6
Geimpft waren	Erkrankte Kinder bis 15 Jahren	35	63	1
	„ Erwachsene	149	208	6
	Gestorbene Erwachsene	6	9	—

Der Kreis ist in 17 Pocken-Impfstationen getheilt, in denen jährlich 4 Ärzte die öffentlichen Impfungen der Kinder in Folge amtlicher Aufforderung vornehmen. **Geimpft** sind im Kreise

Während der Jahre	1859.	1860.	1861.
Öffentlich	1027	669	981
Privatim	—	208	87

Davon ist im Jahre 1861 ein Kind zum dritten Male ohne Erfolg geimpft.

Von der granulösen Augenentzündung sind in dem Zeitraume von 1861 bis 1863: 48 Fälle zur Anzeige gekommen. Unzweifelhaft ist, daß außerdem die doppelte Zahl von Kranken vorhanden ist, welche von der Gefährlichkeit des Übels keine Ahnung haben und deshalb nicht ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen. — Im Jahre 1860—1861 ist die Krätze, in der Regel unter dem Gesinde und den Tagelöhnern auf dem Lande in auffälligem Maße herrschend gewesen, indem daran 140 Menschen erkrankt waren. Bekanntlich ist die Hauptursache dem Mangel an Reinlichkeit zuzuschreiben.

In beiden Städten des Kreises bestehen Sanitäts-Commissionen, von bezw. 7 und 8 Mitgliedern, welche beim Ausbruche ansteckender Krankheiten in Function treten. Ferner ist das platte Land in Folge Auftretens der Cholera im Jahre 1848 in 6 Bezirke getheilt und für jeden sind, außer dem Arzt, 3 Mitglieder gewählt worden, welche den in den Städten gebildeten Sanitäts-Commissionen beigegeben werden.

Von den 16 Unglücklichen, die in den Jahren 1859—1861 ihrem Leben selbst ein Ende gemacht, haben die meisten, ca. 14, den Tod durch Erhängen gewählt. Die Veranlassung zum Selbstmord ist häufig nicht zu ermitteln gewesen. Die meisten Todesfälle durch Verunglückung treffen die Fischer an der Ostsee, indem es oft vorkommt, daß bei Sturm die Boote käntern und die Mannschaft in den Wellen ihr Grab findet, da die Leüte mit ihren schweren Stiefeln zu schwimmen nicht im Stande sind. In den drei Jahren 1860—1862 sind überhaupt 23 Todesfälle durch Verunglückung vorgekommen, davon 12 durch Ertrinken, 3 durch Überfahren, 5 durch Herabstürzen, 1 durch Bullenstoß, 2 durch Verbrennen. 1862 verbrannte ein Kind in Zimdarse auf freiem Felde in der Nähe der dort beschäftigten Ältern am Kartoffelkrautfeüer, welches andere Knaben zum Vergnügen unterhielten. Bemerkenswerthe Rettungen aus Lebensgefahr sind nicht vorgekommen.

Was die **Bewegung der Bevölkerung** im Jahre 1867 betrifft, so unterscheiden wir für dieses Jahr die beiden Städte des Kreises, Greifenberg und Treptow, vom platten Lande. Es sind vorgekommen:

Geburten.	Städte.		Plattes Land	Kreis.
	Greif.	Trept.		
I. Geburten überhaupt.				
Männliche	95	123	506	724
Weibliche	96	104	463	663
Summa	191	227	969	1387

Geburten.	Städte. Greif.	Städte. Trept.	Plattes Land	Kreis.
II. Familienstand und Vitalität.				
Ehelich geboren:				
Lebend: Männlich	71	100	418	589
Weiblich	76	85	393	554
Todt: . Männlich	3	11	16	30
Weiblich	5	4	6	15
Unehelich geboren:				
Lebend: Männlich	19	10	70	99
Weiblich	15	15	62	92
Todt: . Männlich	2	2	2	6
Weiblich	—	—	2	2
III. Mehrgeburten.				
Zwillingsgeburten.				
2 Knaben	—	—	1	1
2 Mädchen	2	2	2	6
1 Knabe und 1 Mädchen	—	1	6	7
Drillingsgeburten	—	—	—	—
IV. Zeit der Geburten.				
Januar . . . . Männlich	12	16	48	76
Januar . . . . Weiblich	9	14	40	63
Februar . . . . Männlich	7	5	44	56
Februar . . . . Weiblich	10	7	45	62
März . . . . . Männlich	4	11	36	51
März . . . . . Weiblich	7	8	41	56
April . . . . . Männlich	6	11	28	45
April . . . . . Weiblich	3	9	30	42
Mai . . . . . . Männlich	6	7	41	54
Mai . . . . . . Weiblich	7	8	36	51
Juni . . . . . Männlich	10	11	39	60
Juni . . . . . Weiblich	11	9	40	60
Juli . . . . . Männlich	10	10	37	57
Juli . . . . . Weiblich	10	3	31	45
August . . . . Männlich	11	8	46	65
August . . . . Weiblich	5	11	38	54
September . . Männlich	10	10	49	69
September . . Weiblich	11	8	46	65
October . . . . Männlich	8	12	53	73
October . . . . Weiblich	9	10	43	62
November . . . Männlich	5	14	37	57
November . . . Weiblich	9	9	31	49
December . . . Männlich	6	8	47	61
December . . . Weiblich	5	8	42	55
Jahr 1867 . . Männlich	95	123	506	724
Jahr 1867 . . Weiblich	96	104	463	663

Trauungen.

I. Trauungen überhaupt	35	55	202	292
II. Alter der Getrauten. Es sind getraut:				
1. Mäner unter 20 Jahren	—	—	—	—
2. Männer von 20—30 Jahren mit				
Frauen von unter 20 Jahren	3	2	19	24
„ „ 20—30 Jahren	14	29	110	153
„ „ 30—40 Jahren	5	4	8	17
„ „ 40—50 Jahren	—	—	1	1
Summa	22	35	138	195

Trauungen.	Städte. Greif.	Städte. Trept.	Plattes Land	Kreis.
3. Männer von 30—40 Jahren mit				
Frauen von unter 20 Jahren	1	1	3	5
" " 20—30 Jahren	3	7	35	45
" " 30—40 Jahren	—	6	13	19
" " 40—50 Jahren	—	1	—	1
Summa 3	4	15	51	70
4. Männer von 40—50 Jahren mit				
Frauen von unter 20 Jahren	—	—	—	—
" " 20—30 Jahren	2	2	4	8
" " 30—40 Jahren	3	1	4	8
" " 40—50 Jahren	3	1	3	7
Summa 4	8	4	11	23
5. Männer von 50—60 Jahren mit				
Frauen von 20—30 Jahren	—	1	1	2
" " 30—40 Jahren	—	—	—	—
" " 40—50 Jahren	—	—	—	—
" " 50—60 Jahren	—	—	1	1
Summa 5	—	1	2	3
6. Mann von über 60 Jahren mit einer Frau von 50—60 Jahren	1	—	—	1
III. Familienstand der Getrauten.				
1. Junggesellen mit				
Jungfrauen	28	39	162	229
Wittwe	1	4	14	19
Geschiedene Frauen	—	—	—	—
2. Wittwer mit				
Jungfrauen	4	12	22	38
Wittwen	2	—	2	4
geschiedenen Frauen	—	—	2	2
3. Geschiedene Männer	—	—	—	—
IV. Confession der Getrauten.				
Nur evangelische Männer nur mit evangelischen Frauen	34	55	202	292
Sterbefälle.				
I. Zahl der Gestorbenen überhaupt.				
Männliche	62	94	280	436
Weibliche	59	116	237	412
Summa	121	210	517	848
II. Alter der Gestorbenen.				
Gestorben, geboren in den 8 Jahren				
1867—1860 Männliche	28	51	130	209
1867—1860 Weibliche	26	63	111	200
Gestorben, geboren in den Decennien				
1859—1850 Männliche	4	5	18	27
1859—1850 Weibliche	3	5	11	19
1849—1840 Männliche	—	3	15	18
1849—1840 Weibliche	3	3	11	17
1839—1830 Männliche	2	2	5	9
1839—1830 Weibliche	5	4	11	20
1829—1820 Männliche	2	4	14	20
1829—1820 Weibliche	3	6	9	18
1819—1810 Männliche	7	8	19	34
1819—1810 Weibliche	4	9	14	27
1809—1800 Männliche	9	9	31	49
1809—1800 Weibliche	7	11	22	40

Sterbefälle.		Städte. Greif.	Trept.	Plattes Land	Kreis.
1799 — 1790 . . .	Männliche	9	6	33	48
	Weibliche	4	11	31	46
1789 — 1780 . . .	Männliche	1	6	13	20
	Weibliche	4	3	14	21
1779 — 1770 . . .	Männliche	—	—	2	2
	Weibliche	—	1	3	4
Summa	Männliche	62	94	280	436
	Weibliche	59	116	237	412
Summa II, wie oben . . .		121	210	517	848
Der älteste unter den Gestorbenen war geboren 1772, also 95 Jahre alt . . .		—	—	1	1
III. Familienstand der Gestorbenen.					
Unverheirathete . .	männliche Personen	35	68	165	268
	weibliche „	33	75	135	243
Verheirathete . . .	Männer	19	20	74	113
	Frauen	14	20	53	87
Verwittwete	Männer	8	6	39	53
	Frauen	12	19	48	79
Geschiedene	Männer	—	1	2	3
	Frauen	—	2	1	3
Summa III, wie oben I und II.					
IV. Zeit der Sterbefälle.					
Zahl der Gestorbenen im Monat					
Januar	Männliche	7	10	36	53
	Weibliche	5	13	24	42
Februar	Männliche	4	9	35	48
	Weibliche	10	11	33	54
März	Männliche	5	10	29	44
	Weibliche	12	17	31	60
April	Männliche	6	6	30	42
	Weibliche	2	10	19	31
Mai	Männliche	6	10	24	40
	Weibliche	1	17	30	48
Juni	Mänuliche	7	5	18	30
	Weibliche	5	9	12	26
Juli	Männliche	9	10	18	37
	Weibliche	3	7	11	21
August	Männliche	4	9	8	21
	Weibliche	2	10	13	25
September . .	Männliche	5	5	14	24
	Weibliche	1	7	8	16
October	Männliche	2	4	17	23
	Weibliche	6	4	18	28
November . .	Männliche	3	10	22	35
	Weibliche	3	6	16	25
December . . .	Männliche	4	6	29	39
	Weibliche	9	5	22	36
Summa IV, wie oben I — III.					
V. Todesursachen.					
Todtgeborene	Knaben	5	13	19	37
	Mädchen	5	4	8	17
Durch Lebensschwäche, bald nach der Geburt gestorbene	Knaben	1	4	31	36
	Mädchen	—	4	31	35
Durch Altersschwäche gestorbene .	Männer	8	7	37	52
	Frauen	7	14	48	69

Sterbefälle.		Städte. Greif.	Trept.	Plattes Land	Kreis.
Durch äußere Gewalt gestorbene Personen:					
Selbstmord	Männliche	—	—	1	1
	Weibliche	—	—	—	—
Mord und Todtschlag	Männliche	—	—	—	—
	Weibliche	—	—	—	—
Hinrichtung	Männliche	—	—	—	—
	Weibliche	—	—	—	—
Verunglückung	Männliche	1	3	7	11
	Weibliche	1	—	—	1
In der Schwangerschaft und im Kindbett gestorbene Frauen		2	—	5	7
Durch innere acute Krankheiten Gestorbene:					
An den Pocken	Männliche	—	—	1	1
	Weibliche	—	—	—	—
„ der Wasserscheu		—	—	—	—
„ anderen inneren Krankheiten	Männliche	7	25	85	117
	Weibliche	6	36	63	105
Durch innere chronische Krankheiten	Männliche	29	32	62	123
	Weibliche	33	57	58	148
„ plötzliche Krankheitszufälle .	Männliche	10	9	10	29
	Weibliche	5	1	6	12
„ äußere Krankheiten	Männliche	—	1	4	5
	Weibliche	—	—	2	2
„ unbestimmte Krankheiten .	Männliche	1	—	23	24
	Weibliche	—	—	16	16
Summa V, wie oben I — IV.					

Haupt-Ergebnisse der Bewegung der Bevölkerung 1867 nach den Religions-Bekenntnissen.

Greifenberger Kreis. Städte und plattes Land zusammen.		Evangelische	Alt-Luther.	Dissidenten	Katholiken	Juden	Summa
I. Geborene überhaupt	Knaben . . .	666	50	1	—	7	724
	Mädchen . .	604	55	1	—	3	663
Summa . . .		1270	105	2	—	10	1387
Darunter:							
In der Ehe Geborene		1081	96	1	—	10	1188
Außerehelich Geborene		189	9	1	—	—	199
Die unehelich Geborenen machen vom Hundert aller Geborenen aus		14,8	8,6	50,0	—	—	14,3
II. Trauungen waren		262	27	1	—	2	292
III. Sterbefälle überhaupt	Männliche .	412	22	—	—	2	436
	Weibliche . .	377	26	—	—	9	412
Summa III . . .		789	48	—	—	11	848
IV. Wird die Zahl der Gestorbenen mit der Zahl der Geborenen verglichen, so ergibt sich eine Vermehrung der Bevölkerung durch Mehrgeburten .		481	57	2	—	— 1	539

Im Jahre 1867 hat sich demnach die Bevölkerung des Kreises durch Überschuß der Geborenen über die Gestorbenen um 75 Seelen weniger vermehrt, als im Durch-

schnitt der drei Jahre 1859—1861, wo diese Zunahme jährlich 614 betrug. Wenn man aber sieht, daß die Zahl der unehelichen Geburten im Jahre 1867 gegen die Vorjahre um ca. 3 Prct. zugenommen hat, so wird diese Erscheinung unbedenklich dem Kriege von 1866 zuzuschreiben sein. Die Städte Greifenberg und Treptow sind die Garnisonorte des Neümärkischen Dragoner-Regiments. Außer ihm zog Alles, was an Reservisten und Wehrleüten Waffen tragen konnte, frisch und frei ins Feld, doch wol nicht immer fröhlich, weil so mancher junge Kriegsmann das Liebste, was er hatte, seine Braut, sein Liebchen verlassen mußte. Da mag es nach der Heimkehr aus dem 7tägigen Kriege im Herbste des Jahres 1866 vorgekommen sein, daß die jungen Leute, Männlein und Weiblein, in der Wonne des Wiedersehens in zu zärtlicher Umarmung sich vergessen haben, was im Jahre 1867 vor der gesetzlichen Beglaubigung des Ehebundes seine Folgen äüßerte.

8. **Wohnplätze.** Im Kreise sind deren 211 vorhanden, nämlich 2 Städte: Greifenberg und Treptow a. d. Rega, 31 Dörfer mit größeren Gütern, 56 Dörfer ohne Güter, 39 Güter und Vorwerke, 54 Colonien und Weiler, 29 einzelne Mühlen (13), Ziegeleien (9) und Forstdienststellen (7). Diese Angaben nach der statistischen Aufnahme vom Jahre 1861. Das Zusammenwohnen in geschlossenen Ortschaften ist überwiegend. Von den s. g. Hagen-Dörfern, in denen die Bauerhöfe in der Regel nur an Einer Straße in der Länge von haüfig $^1/_4$—$^1/_2$ Mle. neben einander aufgebaut sind, existiren im Kreise 8 Ortschaften. Die Einwohner auf den zerstreüt liegenden Vorwerken und kleineren Höfen haben sich von dem betreffenden Dorfe haüfig in Folge der Separation ausgebaut. Diese neüen Ansiedlungen gehören aber nach wie vor zu dem ursprünglichen Gemeinde-Verbande. Größere Colonien mit mehreren Wohnplätzen bestehen im Kreise nicht. In den drei Jahren 1859—1861 sind keine Wohnplätze neü benannt, ebenso sind in dieser Zeit weder neüe entstanden, noch eingegangen.

9. **Gebaüde.** Die Zahl derselben betrug nach der statistischen Tabelle von 1861:

		Greifenberg	Treptow	Platt. Land.
	A. An Privat-Gebaüden.			
1.	Privat-Wohnhaüser	444	686	2643
2.	Fabrikgebaüde, Mühlen, Privatmagazine	8	9	116
3.	Ställe, Scheünen, Schuppen	835	1329	4119
	Summa A. Privat-Gebaüde	1287	2024	6878
	B. Öffentliche Gebaüde.			
1.	Für den Gottesdienst	4	2	34
2.	Für den Unterricht	2	6	79
3.	Armen-, Kranken- und Versorgungshaüser	5	4	10
4.	Für die Staatsverwaltung	2	1	10
5.	„ „ Ortspolizei- und Communalverwaltung	9	16	27
6.	„ „ Militairverwaltung	8	7	—
	Summa B. Öffentliche Gebaüde	30	36	160

Im Jahre 1861 betrug die Bevölkerung der Stadt Greifenberg 5154, der Stadt Treptow 6151 und des platten Landes 25.887 Seelen. Hiernach trafen auf jedes Privat-Wohngebaüde in Greifenberg 12,08, in Treptow 9,03, auf dem platten Lande 9,07 Einwohner. In dem mehrgenannten dreijährigen Zeitraume, 1859—1861, sind von dem Landrathsamte überhaupt 239 Ausnahme-Bau-Consense

ertheilt. In der Regel betreffen dieselben den Bau neüer Wohn- und Wirthschaftsgebaüde in Stelle der abzubrechenden. Die Zahl der Wirthschaftsgebaüde hat sich in jenen 3 Jahren im Ganzen nur um 64 vermehrt, während 22 Wohnhaüser weniger gezählt sind. Dies Minus hat seinen Grund darin, daß jetzt Doppelbüdnerhaüser, welche unter Einem Dache stehen, nur als Eines gezählt sind, was früher nicht geschah. Die Wohnhaüser der Bauern auf dem Lande werden jetzt in der Regel massiv mit Ziegel- oder Schieferdach erbaut, haüfig mit einem Kostenaufwande von 3—4000 Thlr. Die innere Einrichtung ist sehr geraümig und den städtischen Gebaüden ähnlich. Auch der Bauer will jetzt sein Putzzimmer haben. Ferner ist auf dem Gute Dresow ein Wohngebaüde in großartigem Maßstabe erbaut worden, wozu der Bauherr 50.000 Thlr. angewendet hat. In den Städten wird ebenfalls an Verbesserung der Wohngebaüde viel gethan, und die Vorderseite in der Regel massiv aufgeführt. Es wird überhaupt viel massiv gebaut, da die Holzpreise hoch sind. Der Kaufpreis der Wohnhaüser in den Städten hat sich seit 10 Jahren fast um das Doppelte erhöht und obwol danach die Miethe gestiegen ist, so steht dieselbe zu dem Kaufpreise doch immer noch in keinem Verhältniß. Der Hausbesitzer wohnt immer theürer, als wenn er sich dieselben Räumlichkeiten miethet. Öffentliche Bauten haben seit 1862 nicht Statt gefunden. Im Herbste des genannten Jahres ist die Kirche zu Langenhagen, deren Bau 13.650 Thlr. gekostet hat, eingeweiht worden. Damals wurde der Bau eines Leüchtthurms am Strande bei Groß-Horst von Seiten der Staatsregierung projectirt, welcher wol 40—50.000 Thlr. kosten sollte. Hinsichtlich des Landbauwesens steht der Greifenberger Kreis unter der Aufsicht des Kreisbaumeisters in Kamin.

Nach den Grund- und Gebaüdesteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums vom Jahre 1866 gab es in dieser Zeit: Steüerpflichtige Wohnhaüser 3776, steüerpflichtige gewerbliche Gebaüde 449, und 6486 Gebaüde, die der Steüer nicht unterworfen sind.

In den drei Jahren 1860—62 haben im Kreise überhaupt 11 Brände, davon 3 in Greifenberg und 3 in Treptow Statt gefunden, wodurch 20 Wohnhaüser, 6 Scheünen, 20 Ställe, 2 Mühlen ꝛc. zerstört, bezw. beschädigt worden sind. Der Schaden belief sich auf ca. 18.700 Thlr. Die Brände sind wol größtentheils durch Fahrlässigkeit entstanden. Absichtliche Brandstiftung ist nicht zu ermitteln gewesen. In einem Falle ist das Feüer von einem Wahnsinnigen angelegt. Im Jahre 1861 wurde die Bockwindmühle zu Parpart, durch Blitzstrahl zerschmettert, ohne abgebrannt zu sein.

Der Kreis ist in zwei Kehrbezirke und auf dem platten Lande in 19 Feüerlöschbezirke eingetheilt. Das Verzeichniß der zu einem jeden dieser Bezirke gehörigen Ortschaften enthält die Beilage I. Von der Einrichtung des Feüerlöschwesens in Greifenberg und Treptow wird in der Beschreibung dieser Städte zu sprechen sein. Für das platte Land steht die, von den Königlichen Regierungen unterm 13 Juli 1841 erlassene, Feüerlösch-Ordnung des Stettiner und Kösliner Regierungs-Bezirks in Kraft. In jedem der 19 Feüerlöschbezirke ist ein Districts-Commissarius und ein Stellvertreter, welche bei ausbrechendem Feüer die Löschanstalten leiten und jährlich Visitationen der Feüerstätten und Essen, sowie der Feüerlöschgeräthschaften abhalten müssen. Während des Löschgeschäfts tragen dieselben eine weiße Binde um den linken Arm. Zur gegenseitigen Hilfe ist jeder Kreis-Einwohner verpflichtet und muß dieselbe bei Feüersbrünsten außerhalb des Wohnorts der Helfenden auf eine Entfernung von 1 Mle. geleistet werden. Jedes Dorf hat eine bestimmte Anzahl von Wagen, Pferden, Mannschaften ꝛc. zu gestellen. Auf jedem herrschaftlichen und

Vorwerks-Hofe müssen nach dessen Größe vorhanden sein: 4, bis 6, auch 8 lederne oder sonst taugliche Feüer-Eimer, eben soviel Feüerhaken von 12—16 Fuß, 1—3 Feüerleitern von 30 Fuß Länge, 1—3 Wassertonnen, 2 Laternen. Bei jedem Wirthe ohne Unterschied, er sei Bauer, Kossat, oder Büdner, müssen vorhanden sein: 1 gute Feüerleiter, 1 lederner oder sonst tauglicher Feüer-Eimer, 1 kleiner Feüerhaken, 1 gut verschlossene Laterne. Auf dem Lande sind nach ungefährer Zählung vorhanden: 36 Schlauchspritzen, 1596 Leitern, 1834 Eimer, 1625 Haken. Die Kosten des Feüerlöschwesens auf dem Lande lassen sich nicht genau feststellen. Nachtwächter sind nicht in allen Ortschaften angestellt; es wird dort vielmehr der Reihe nach gewacht.

Versicherungen gegen Feüersgefahr.

Auf dem platten Lande sind versichert:

Bei der Altpommerschen Land-Feüer-Societät Ende 1861:

2607 Wohnhaüser nebst dazu gehörigen Ställen, Scheünen ꝛc. mit Thlr. 1.946.125

und zwar in		mit				Feüerkassenbeiträgen
Klasse I	Thlr.	211.425	à 3	Sgr.	Thlr.	211. 12. 9
„ II	„	243.675	6	„	„	487. 10. 6
„ III	„	1.452.550	12	„	„	5810. 6. —
„ IV	„	38.475	18	„	„	230. 25. 6
Summa	Thlr.	1.946.125			Thlr.	6739. 24. 9

Der Taxwerth wird bei der Versicherung nicht gefordert, kann also nicht bestimmt angegeben werden. Bei Privatgesellschaften waren 26 Wohnhaüser mit 428.031 Thlr. versichert. An Mobiliar-Versicherungen sind bei Privat-Versicherungen 80 Versicherungen mit 1.227.981 Thlr. genommen zum größten Theil von Gutsbesitzern, welche außer ihrem Mobiliar die Getreide- und Futtervorräthe versichern. Die Bauern und sonstigen kleinen Grundbesitzer versichern ihr Mobiliar in der Regel nicht.

Werden die Versicherungen in den Städten nach deren Hauptbeträgen, — die Einzelheiten für die Beschreibung der Städte vorbehalten — denen des platten Landes hinzugerechnet, so ergeben sich für den ganzen Kreis folgende Zahlen.

I. Immobilien.

a) Bei öffentlichen Gesellschaften.

Bei der Städte-Feüer-Societät: in Greifenberg 32 Wohnhaüser ꝛc.	Thlr.	26.700
in Treptow 248 „	„	127.650
Bei der Altp. Land-Feüer-Soc.: Plattes Land 2607 „	„	1.946.125
Summa a . . .	Thlr.	2.100.475

b) Bei Privat-Gesellschaften.

In Greifenberg 388 Wohnhaüser ꝛc.	„	813.244
In Treptow . 400 „	„	644.092
Plattes Land 26 „	„	428.031
Summa b . . .	Thlr.	1.885.367
Daher Immobiliar-Versicherung Summa I . . .	„	3.985.842

Unter der Summe b befinden sich für das Land 219.225 Thlr. Versicherungen bei dem Domainen-Feüerschäden-Fonds.

II. Mobilien und Futter-Vorräthe rc.

Bei Privat-Gesellschaften:	in Greifenberg	318	Versicherungen	. Thlr.	618.021
	in Treptow .	361	„	. „	545.591
	Plattes Land .	80	„	. „	1.227.981
			Summa II .	. . Thlr.	2.391.593
Überhaupt Versicherungen = Summa I und II			. . .	„	6.377.335

Die von diesen Versicherungssummen zu zahlenden Prämien können nicht angegeben werden, da sie bei vielen Privatgesellschaften nicht bestimmt sind, bei anderen der Nachweis derselben von den Agenten verweigert wird.

Brandhülfs-Vereine haben sich 3 gebildet, nämlich im Amte Treptow und in den Eigenthums-Ortschaften von Greifenberg und Treptow. Die gegenseitigen Unterstützungen bei vorgekommenen Schäden bestehen in Lieferung von Futter-Vorräthen, Gestellung von Fuhren zum Wiederaufbau der Gebaüde, Lieferung von Bau-Materialien und theilweise auch Geld-Unterstützungen.

10. **Grundeigenthum.** Im nördlichen Theil des Kreises ist der Grundbesitz vorherrschend baüerlich; der bei weitem größere Theil der Rittergüter liegt im südlichen Theile. Separationen haben überall Statt gefunden und die früher sehr ausgedehnten Weideflächen und selbst ein großer Theil der in nachstehender Übersicht als Weide bezeichneten Flächen, sind bis auf die Torfmoore kultivirt. Aus einer Zusammenstellung vom Jahre 1863 ergibt sich die Zahl der Gemarkungen und der Umfang der einzelnen Kulturen wie folgt:

1. Grundeigenthum nach einer Zusammenstellung vom Jahre 1863.

Nr.	Bezeichnung.	Anzahl	Acker	Gärten	Wiesen	Weiden	Holzungen	Sonstige Flächen	Summa
			Preüßische Morgen.						
1.	Selbstständige Gutsbezirke, incl. 37 Rittergüter	49	53.445	627	10.427	18.143	10.613	4.804	98.059
2.	Selbständige Gemeinden	84	65.814	1.082	20.166	53.073	4.427	5.148	149.710
3.	Städte	2	11.415	184	3.385	6.311	3.357	1.662	26.314
4.	Domainen . .	4	4.479	50	1.529	895	—	460	7.413
5.	Staatsforsten	1	1.369	—	241	92	2.639	4.900	9.241
6.	Gemarkungen, die zu keiner Gemeinde gehören . .	2	33	—	757	103	506	3	1.402
7.	Hof- und Baustellen und Wasser . .	—	—	—	—	—	—	—	5.688
	Summa . . .	142	136.555	1.943	36.505	78.617	21.542	16.977	297.827

Die unter 6 angeführten Gemarkungen, die zu keiner Gemeinde gehören, bestehen aus den Kantikow-Wiesen von 727 Mg., und der Dargislawer Forst, welche 1863 noch 675 Mg. Flächeninhalt hatte, jetzt aber bis auf 6 Mg. abgeholzt ist.

In den folgenden drei vergleichenden Übersichten 2, 4, 5 sind außer — 1) den Rittergütern, 2) andere ländliche Besitzungen aufgeführt, zu deren Bewirthschaftung

ein landübliches eigenes Gespann gehalten werden muß, so wie 3) kleine ländliche Stellen, zu deren Bewirthschaftung kein eigenes Gespann gehalten zu werden braucht.

2. Nach den Erhebungen von den Jahren 1837 und 1851 waren vorhanden:

Nr.	Art der Besitzungen.	Zahl im Jahre		Gesammtfläche in Morgen		Größtes Areal einer Besitzg.		Kleinstes Areal einer Besitzg.	
		1837.	1851.	1837.	1851.	1837.	1851.	1837.	1851.
1.	Rittergüter	37	37	89.249	88.292,5	5.112	5.112	749	749
2.	Andere größere Güter	866	838	136.984	135.201,5	200	200	45	45
3.	Kleine ländl. Stellen	874	1.073	8.175	10.914	12	12	2	2
	Summa . . .	1.777	1.948	234.408	234.408	—	—	—	—

3. Nach der Gewerbe-Tabelle vom Jahre 1858 waren im Kreise:

57 Besitzungen von 600 Mg. und darüber
28 „ „ 300 „ bis 600 Mg.
1022 „ „ 30 „ „ 300 „
1049 „ „ 5 „ „ 30 „
1129 „ unter 5 Mg.

4. Übersicht der im Kreise Greifenberg während der Jahre 1837 bis incl. 1851 erfolgten **Abzweigungen, durch welche die Natur der Hauptgüter nicht verändert** worden ist.

Nr.	Art der von der Abzweigung betroffenen Hauptgüter.	Zahl derselben	Gesammtfläche der von jeder Art von Hauptgütern getrennten Parcelen. Mg.	Aus den Parcelen sind neue Besitzungen gebildet.						Von den Parcelen sind bestehenden Wirthschaften zugeschlagen.					
				Rittergüter.	Fläche. M.	Gespannfähige Wirthschaft.	Fläche. Mg.	Kleine Stelle ohne Gespann.	Fläche. Mg.	Rittergüter.	Fläche. M.	Wirthschaften mit Gespann.	Fläche. Mg.	Wirthschaften ohne Gespann.	Fläche. Mg.
1.	Rittergüter	1	1754,75	—	—	2	1754	2	0,75	—	—	—	—	—	—
2.	Gespannhaltende Güter . .	42	1271,50	—	—	1	41	31	226,75	—	—	11	456	85	546,75
3.	Kleine Güter ohne Gespann	2	15,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15,50
	Summa . . .	45	3040,75	—	—	3	1795	33	227,50	—	—	11	456	88	562,25

5. Übersicht der im Kreise Greifenberg während der Jahre 1837 bis incl. 1851 erfolgten **Zerschlagungen, durch welche die Natur der dismembrirten Güter verändert** worden ist.

Nr.	Art der zerschlagenen Güter.	Zahl derselben.	Gesammtfläche der einzelnen Arten der zerschlagenen Güter. Mg.	Aus den Theilen der zerschlagenen Güter sind neue Wirthschaften gebildet.						Von den Theilen der zerschlagenen Güter sind stehenden Wirthschaften zugelegt.					
				Rittergüter.	Fläche. M.	Gespannfähige Wirthschaften.	Fläche. Mg.	Kleine Stellen ohne Gespann.	Fläche. Mg.	Rittergüter.	Fläche.	Wirthschaften mit Gespann.	Fläche.	Wirthschaften ohne Gespann.	Fläche.
1.	Rittergüter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Gespannhaltende Güter . .	40	5113,00	—	—	11	723	161	1640,5	5	797,5	53	1450	98	727

Summa per se.

6. Nach der im Jahre 1860 abgefaßten Zusammenstellung der Veränderungen bei den **gespannfähigen baüerlichen Nahrungen** in dem Zeitraume vom Jahre 1816 bis Ende des Jahres 1859, sowie der Ende 1859 vorhandenen **nicht spannfähigen baüerlichen Besitzungen** ergeben sich folgende Resultate:

	Gespannfähige baüerliche Nahrungen.								Baüerl. Stellen ohne Gespann. Ende des Jahres 1859.			
	Zahl im Jahre		1859 ist die Zahl		Gesammtfläche in Morgen		die 1859 ist Fl. um Mg.		Zahl	Areal in Mg.		Gesammt-Areal.
	1859	1816	+	−	1859	1816	+	−		Min.	Max.	Morgen
Ritterschaft	175	239	11	75	17.866	35.167	—	17.301	167	1	72	2.817
Amt Treptow	414	452	20	58	68.249	68.306	3545	3.602	791	1/45	90	8.604
Eigenth. Greifenberg .	90	99	2	11	15.766	16.347	158	739	39	1/15	30	321
„ Treptow . . .	89	95	1	7	17.184	17.280	261	357	64	1/2	54	687
Remonte-Depot Vorw.	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2 1/4	2 1/3	9
Summa . . .	768	885	34	151	119.065	137.100	3964	21.999	1065	1/45	90	12.438

Hierzu wird bemerkt, daß im Greifenberger Kreise eine Besitzung als gespannfähig angesehen wird, wenn dazu etwa 45 — 50 Mg. kultivirte Grundstücke von guter Beschaffenheit gehören.

Die gewerbsmäßige Parcelirung der Bauerhöfe hat seit dem Jahre 1851 in bedeütendem Maße zugenommen und hat, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, auf polizeilichem Wege nicht gehemmt werden können. Den vorhandenen Nachrichten zufolge, die man indessen nicht als vollständig beglaubigt ansehen darf, sind seit 1851 ungefähr 21 Bauerhöfe in 110 Parcelen zerstückelt worden. In dem einzigen Jahre 1862 — 63 wurden 7 Bauerhöfe gewerbsmäßig parcelirt. Anderen größeren Grundstücken sind 15 Höfe zugeschlagen.

Die Gemeinheitstheilungen, die Regulirungen und Ablösungen sind seit längerer Zeit bei sämmtlichen Ortschaften des Kreises erfolgt. Es werden jährlich —

An Rentenbank-Renten	Thlr.	9.556. 25 Sgr.
„ Domainen-Amortisations-Renten	„	12.245. 18 „
Summa . . .	Thlr.	21.802. 13 Sgr.

vom ganzen Kreise gezahlt. Außerdem ruhen noch auf dem Grundbesitz aus dem gutsherrlichen Verhältniß entspringende Lasten theils baar, theils in Naturalien und zu Gelde veranschlagt in einem Betrage von . . . . . Thlr. 180. 15 Sgr.

Von den 37 Rittergütern des Kreises sind 27 bepfandbrieft. Dieselben haben einen landschaftlichen Taxwerth von . . . . Thlr. 980.886
und sind mit . . . . „ 601.575
Pfandbriefschulden behaftet.

Der Verkaufs-Verkehr mit Grundstücken ist nur bei kleineren und baüerlichen Nahrnngen von einiger Erheblichkeit und werren Preise gezahlt, daß es unbegreiflich ist, wie die Kaüfer fertig werden können. Auch bei mittleren und großen Grundstücken haben die Preise eine so schwindelhafte Höhe erreicht, daß bei, nur in geringem Maße eintretenden, ungünstigen Conjuncturen Banquerotte unvermeidlich sein werden, sofern nicht bedeütendes Kapital-Vermögen vorhanden ist. So ist z. B.: der Freischulzenhof in Ninikow mit gutem Boden und einer Totalfläche von 606 Mg. im Jahre 1847 mit 39.000 Thlr. gekauft, zehn Jahre später wurden aber dafür

49.000 Thlr. bezahlt. Ferner ist der Freischulzenhof in Lensin, bestehend aus 182 Mg. Acker, 78 Mg. Wiesen, 105 Mg. Hütung, guten Bodens, im Jahre 1860 für 29.000 Thlr., ein Bauerhof daselbst, mit 114 Mg. Acker, 39 Mg. Wiesen, 97 Mg. Weide für 25.000 Thlr gekauft worden. Ferner ist für einen Bauerhof in Völschenhagen, bestehend aus 66 Mg. Acker, 24 Mg. Wiesen, 65 Mg. Weide, guter Beschaffenheit, Behufs der gewerbsmäßigen Parcelirung, im Jahre 1862 ein Kaufpreis von 16.000 Thlr. gezahlt worden.

Ein vom Rittergute Dargislaw abgezweigtes Gut mit gutem, wiewol sehr kaltem Boden, wurde im Jahre 1857 von dem Besitzer für 60.000 Thlr. verkauft, weil er nicht darauf fertig werden konnte, trotzdem er es ziemlich schuldenfrei besaß. Auch der Kaüfer ging von Jahr zu Jahr darauf zurück und es war mit ziemlicher Gewißheit das Ende abzusehen, als im Jahre 1860 ein neüer Kaüfer erschien und das Gut unbegreiflicher Weise für 67.000 Thlr. erstand.

Zur Zeit bestehen im Kreise zwei Pachtungen, welche auch sehr hoch gehalten werden, nämlich das Rittergut Gützelwitz für 4200 Thlr. bei einer Fläche von 1782 Mg. guten, aber kalten und nassen Bodens; und das Rittergut Broitz für 10.000 Thlr. bei einer Fläche von 3778 Mg. mittlern und guten Bodens.

Meliorations-Verbände haben sich im Greifenberger Kreise nicht gebildet. In der Gemeinde Zarben finden sich Bewässerungs-Wiesen, welche für Rechnung der ganzen Gemeinde im Jahre 1850 angelegt sind. Dies ist jedoch nicht sorgfältig genug geschehen; auch ist nicht reichlich genug Wasser vorhanden, so daß der Ertrag weit hinter den gehegten Erwartungen zurückbleibt. Außerdem wird in Schellin eine kleine Wiesenfläche berieselt, damit die Zöglinge der dortigen Ackerbauschule praktisch Kenntniß von dem Verfahren bei Bewässerungs-Anlagen und deren Erfolgen bekommen.

Nach den, Behufs der Veranlagung der Grundsteüer in Folge des Gesetzes vom 21 Mai 1861, ausgeführten geometrischen und Bonitirungs-Arbeiten, stellt sich das Grundeigenthum nach den einzelnen Kulturarten im ganzen Kreise so, wie es die folgende Hauptübersicht nachweist, wobei zu bevorworten ist, daß die, unter den Flächeninhals-Zahlen der 8 Klassen jeder Kulturart stehenden, kleinen Ziffern die, in Silbergroschen ausgedrückten, Reinerträge für den Mg. Landes angeben, wie dieselben bei Veranlagung der Grundsteüer durch die betreffende Kreis-Einschätzungs-Commission ermittelt und demnächst von der Central-Commission in Berlin endgültig festgesetzt worden ist.

7. Haupt-Übersicht des Gesammtergebnisses der Einschätzung der Liegenschaften.

Kulturarten.	Flächeninhalt in Morgen. 1 Klasse.	2 Klasse.	3 Klasse.	4 Klasse.	5 Klasse.	6 Klasse.	7 Klasse.	8 Klasse.	Gesammt-Flächeninhalt. Morgen.	In Prct. der Schlußsumme.
	Klassifications-Tarif des Reinertrags für den Mg. in Silbergroschen.									
Ackerland	1175,20	9110,67	36.874,83	50.621,96	35.198,77	26.372,48	10.740,34	1960,33	172.054,58	57,5
	120	90	60	42	24	15	9	3		
Gärten	33,53	133,97	566,72	194,49	55,05	6,59	—	—	990,35	0,3
	150	120	90	60	30	15				
Wiesen	159,97	1323,18	4.324,86	8.249,10	13.151,34	11.179,75	4.256,57	933,31	43.578,08	14,6
	150	120	90	60	39	18	9	6		
Weiden	287,46	3613,21	4.442,87	6.553,11	5.220,80	3.496,66	5.455,76	6052,83	35.122,70	11,7
	60	42	27	15	7	5	2	1		
Holzungen	3,97	816,41	5.983,81	2.457,72	5.330,43	4.713,65	3.792.11	4267,13	27.365,23	9,1
	24	21	15	12	9	6	4	2		
Wasserstücke	—	218,66	3.210,65	535,72	—	—	—	—	3.965,03	1,3
	9	6	3	1						
Ödland	8,40	12,24	250,37	—	—	—	—	—	271,01	0,1
	4	3	1							
							Unland . . .		4.072,40	1,4
Summa der eingeschätzten Liegenschaften mit 4015 Besitzern und 14.047 Besitzstücken . . .									287.419,38	96,0
Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke:										
a) An Landfläche (Wege, Landstraßen, Begräbnißplätze, u. s. w.)									7.162,28	2,4
b) „ Wasserfläche (Flüsse, Bäche, u. s. w.)									2 247,04	0,8
Hofraüme, Gebaüdeflächen und unter 1 Mg. große Hausgärten									2 478,36	0,8
							Überhaupt . . .		299 307,06	100,0
Die eingeschätzten Liegenschaften umfassen:										
a) An grundsteüerpflichtigen Liegenschaften									261.810,62	91,1
b) „ grundsteüerfreien Liegenschaften									25.608,76	8,9
							Zusammen . . .		287.419,38	100,0

Reinertrag der Liegenschaften.

	Im Ganzen	Für den Mg.		Im Ganzen.	Für den Mg.
Ackerland	221.416,73 Thlr.	39 Sgr.	Holzungen	7.881,60 Thlr.	9 Sgr.
Gärten	2.851,02 „	86 „	Wasserstücke	382,64 „	3 „
Wiesen	60.833,56 „	42 „	Ödland	10,68 „	1 „
Weiden	15.275,02 „	13 „	Summe	308.651,25 „	32 „
Von der Summe treffen auf die grundsteüerpflichtigen Liegenschaften				287.944 42 „	33 „
grundsteüerfreien Liegenschaften				20.706,83 „	24 „

Vergleicht man die hier gegebene Zahl für den Flächeninhalt des Kreises = 299.307 Mg. mit derjenigen, welche die Tabelle 1), oben S. 511, nachweist und welche 297.827 Mg. beträgt, so ergibt sich bei dieser ein Unterschied von — 1.480 Mg., welcher auf zweierlei Weise erklärt werden kann, erstlich dadurch, daß zur Zeit der Anfertigung der ältern Tabelle von 1862 der Flächeninhalt aller Feldmarken noch nicht endgültig ermittelt war; und zweitens, weil in derselben auf Bestimmung der Größe der, wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke, was namentlich Landstraßen und Wege betrifft, nicht vollständig Rücksicht genommen zu sein scheint.

10. **Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft zc.** Weiter oben im Abschnitt 5 unter Nr. VI ist die Zahl der Einwohner, welche in der Landwirthschaft beschäftigt sind, nach dem Bestande von 1867 angegeben. Der Vergleichung wegen schalten wir hier den Zustand vom Jahre 1861 ein:

Damals waren vorhanden:		Greif.	Trept.	Land.	Überhaupt.
Landwirthschaft als Hauptgewerbe treibende . . .	Eigenthümer	55	84	1.427	1.566
	Pächter	1	3	17	21
	Frauen, Kinder und Angehörige	321	365	7.171	7.857
Desgl. als Nebengewerbe treibende	Eigenthümer	355	205	509	1.069
	Pächter	—	6	26	32
	Frauen, Kinder und Angehörige	785	765	2.266	3.816
Hülfspersonal, Gesinde . .	Inspectoren, Verwalter, Aufseher	—	—	77	77
	Wirthschafterinnen	1	—	44	45
	Knechte und Jungen	90	66	1.787	1.943
	Mägde	50	33	1.363	1.446
	Tagelöhner bei der Landwirthschaft				
	Männliche	100	—	1.481	1.581
	Weibliche	81	—	1.565	1.646
Summa bei 37.192 Seelen der Bevölkerung . . .		1839	1527	17.733	21.099
Hiernach waren von 100 Köpfen im Jahre 1861 beim Landbau beschäftigt . . .					56

Die Landes-Kultur schreitet immer weiter vor und der Landwirth scheût keine Mühe und Kosten, um dem Boden die möglich reichsten Erträge abzugewinnen. Die Schlagwirthschaft in 7 — 12 Schlägen ist fast allgemein. Auf mehreren Gütern hat man verschiedene Maschinen angeschafft; bei den meisten hat sich indeß herausgestellt, daß sie sich im Gebrauch nicht ganz bewähren, was theils in Mängeln der Construction liegen mag, theils in der nicht sachgemäßen Handhabung derselben.

Der Acker wird im großen Durchschnitt mit Pferden bearbeitet. Werden auf den größeren Gütern auch noch Ochsen vor den Pflug gespannt, so scheint man auf einigen Stellen doch davon zurückgekommen zu sein, indem die Ochsen abgeschafft wurden. Grund davon ist, daß Ochsen ein ungleich größeres Quantum Futter verbrauchen als Pferde, was indeß durch die bessere, nachhaltigere Beschaffenheit des Dungs ausgeglichen werden dürfte. Einzelne, für Pferdehaltung zu kleine Besitzungen benutzen Kühe als Zugvieh. Zur Bereitung und Verwendung künstlicher Dungmittel ist man noch nicht geschritten; dagegen findet Mergelung allgemein Statt, und ebenso verwendet man bedeûtende Mittel für Drainage. Sein Hauptaugenwerk

richtet der Landwirth auf reines Saatkorn und es werden haüfig neüe Sorten angekauft. Auf den städtischen Feldmarken gestaltet sich die Wirthschaftsweise fast eben so wie auf dem Lande, nur daß die kleinen Ackerbesitzer noch immer in Dreifeldern wirthschaften.

Weizen, Roggen, Gerste und Hafer bilden die Haupt-Erzeügnisse der Landwirthschaft und zwar wird in der nördlichen Hälfte des Kreises vorherrschend Weizen, in der südlichen Hälfte vorherrschend Roggen gebaut. Unter den Hackfrüchten nehmen selbstverständlich die Kartoffeln den ersten Rang ein. In günstigen Jahren wird der Bedarf producirt, in ungünstigen bedarf der nördliche Theil des Kreises der Zufuhr, welche z. B.: im Jahre 1861 der Regenwalder und Naugarder Kreis geliefert haben. Heü ist fast auf allen Feldmarken genügend vorhanden, doch ist die Qualität nur mittelmäßig, da die Wiesen fast alle Torfgrund haben. Rother und weißer Klee wird überall gebaut, dagegen kommt, des ungünstigen Untergrundes halber, Luzerne nicht fort. Nach ungefährer Schätzung wird von der Ackerfläche bebaut —

5 Prct. zu Weizen,	8 Prct. zu Kartoffeln,	2 Prct. zu Ölfrucht,
30 „ „ Roggen,	4 „ „ Erbsen,	0,1 „ „ Flachs,
20 „ „ Hafer,	15 „ „ Klee,	0,01 „ „ Toback,
5 „ „ Gerste		10,89 „ „ Brache.

Gemüse- und Obstbau ist ganz unbedeütend, fast nur für den eigenen Bedarf, und beschränkt sich auf gewöhnlichere Sorten, da die feineren hier nicht mehr gedeihen. Auf einzelnen Gütern wird Wein fürs Haus am Spalier gezogen, der aber in dieser hohen Breite bei dem Nebelhimmel zur Zeit, wenn der Zuckerstoff sich in der Beere entwickeln soll, selten zur Reife gelangt. Selbstredend ißt man die Trauben, gepreßt wird der Wein nirgends. Dagegen fabricirt der Prediger in Kirchhagen Apfelwein durch den Gährungs-Prozeß, freilich auch nur zum eigenen Bedarf. Derselbe Geistliche verwendet viel Fleiß auf Veredelung der Obstbaüme, und hat zu diesem Zweck eine Baumschule von 1 Mg. Größe, aus welcher er junge Baüme verkauft.

Nach den eingeforderten, anscheinend aber nicht überall zuverlässigen Nachrichten sind im Jahre 1862 auf dem platten Lande des Kreises, mit Ausschluß der Städte, geärntet:

1578 Wispel Weizen,	5868 Wispel Hafer	9959 Wispel Kartoffeln,
7914 „ Roggen,	2505 „ Gerste,	1309 Fuder Erbsen.

Die Zufuhr oder Ausfuhr von Getreide ist schwer festzustellen, da Tabellen darüber nicht geführt werden. Weizen und Roggen wurden in großen Mengen über Kolberg und Kamin verschifft. Überdem wird Getreide in der Regel zu den Wochenmärkten in die Städte gebracht. Die Durchschnitts-Marktpreise sind gewesen, wie folgt:

Fruchtart.	Durchschnitt von 1837 — 1860.		Martini-Marktpreis 1868.	
	Treptow.	Greifenberg.	Treptow.	Greifenberg.
	Ein Scheffel.		Ein Scheffel	
Weizen	78 Sgr. 1 Pf.	—	92 Sgr. 6 Pf.	90 Sgr. — Pf.
Roggen	51 „ — „	49 Sgr. 1 Pf.	69 „ 6 „	66 „ 3 „
Gerste	38 „ 3 „	38 „ 7 „	49 „ 7 „	51 „ 3 „
Hafer	26 „ 11 „	25 „ — „	42 „ 6 „	38 „ 5 „

Hagelschäden und Überschwemmungen sind in den drei Jahren 1860—1862 nicht vorgekommen. Im Jahre 1861 haben die Wintersaaten vom Mäusefraß bedeütend gelitten. Im Kreise sind 22 Güter mit 143.040 Thlr. gegen Hagelschaden versichert. Die Versicherung ist deshalb von so geringer Bedeütung, weil Hagelschlag früher selten sich ereignete; aber im Jahre 1868 sind einzelne Ortschaften total verhagelt, namentlich Gützlawehagen, Lewetzow, Zimdarse. Der Landwirthschaftliche Verein in Treptow, welcher einige Jahre keine Zusammenkünfte gehalten, hat seine Thätigkeit unter dem Vorsitze des Landraths v. d. Marwitz seit 1853 wieder begonnen und wird seit 1867 von dem Rittergutsbesitzer Strecker auf Dumadel geleitet, nachdem der Landrath v. d. Marwitz den Vorsitz niedergelegt hat. Tobacl wird nur in zwei bis drei Dörfern in geringem Maße gebaut, theils zum eigenen Bedarf, theils wird er auf die Märkte gebracht und von Arbeitern gekauft.

Der Viehstand im Kreise nach der Zählung von 1867 ist folgender: —

Es waren vorhanden:	Städte.		Plattes Land.		Summa.
	Greifb.	Trept.	Landgem.	Gutsbez.	
1. Pferde.					
Gesammtzahl	579	738	4.590	1.063	6.970
Darunter:					
a) Fohlen, geboren					
1867	3	6	303	29	341
1866	3	3	334	58	398
1865	7	9	369	56	441
b) Pferde, geboren 1864 und früher					
Überhaupt	566	720	3.584	920	5.790
Darunter sind:					
Zuchthengste	1	1	31	11	44
Zuchtstuten	3	1	231	28	263
Ackerpferde	205	258	2.721	813	3.997
Lastpferde	12	10	—	1	23
Andere Pferde	345	450	601	67	1.463
2. Maulthiere	—	—	—	—	—
3. Esel	—	—	—	2	2
4. Rindvieh.					
Gesammtzahl	619	557	10.820	2.485	14.481
Darunter:					
a) Kälber, geboren in der 2 Hälfte 1867	22	36	618	97	773
b) Jungvieh, geb.					
In der 1 Hälfte von 1867	31	24	1.584	121	1.760
Im Jahre 1866	34	44	1.484	173	1.735
c) Rindvieh, geb. 1865 und früher					
Bullen	15	4	113	49	181
Kühe	517	449	7.008	1.856	9.830
Ochsen	—	—	13	189	202
5. Schafvieh.					
Gesammtzahl	3.053	968	44.531	53.714	102.266
Darunter:					
Feine Wollschafe, incl. Lämmer	2.272	200	20.024	51.361	73.857
Andere Schafe, incl. Lämmer	781	768	24.507	2.353	28.409
6. Borstenvieh, incl. Ferkel	789	778	7.168	2.127	10.862
7. Ziegenvieh.					
Gesammtzahl	135	202	469	29	835
Darunter:					
Ziegen	131	199	449	29	808
Böcke	4	3	20	—	27
8. Hunde	208	215	1.916	489	2.828
9. Bienenstöcke	108	91	2.535	337	3.071

Geht man auf frühere Epochen, bezw. Perioden zurück, und vergleicht den damals vorhandenen Viehbestand mit demjenigen, welchen die jüngste Zählung nachgewiesen hat, so ergibt sich die nachstehende —

Vergleichende Übersicht des Viehstandes 1858—1867.

Gesammtzahl der	1858.	1861.	1864.	1867.	Unterschied in 10 Jahren.
Pferde	6.034	6.014	6.504	6.970	+ 936
Maulthiere	1	1	1	—	— 1
Esel	4	4	4	2	— 2
Rinder	16.024	15.545	16.015	14.481	— 1.543
Schafe	88.337	98.944	108.295	102.266	+ 13.929
Schweine	6.970	6.984	10.302	10.862	+ 3.892
Ziegen	640	659	793	835	+ 195
Hunde	—	—	—	2.828	. . .
Bienenstöcke	—	1 596	2.951	3.071	. . .

Hunde wurden früher nicht gezählt, Bienenstöcke erst seit 1861.

Seit dem Jahre 1862 sind keine Beschäler aus den Staatsgestüten im Kreise stationirt worden, während früher aus dem Posenschen Landgestüt stets jährlich zwei, in noch früheren Jahren sogar fünf Hengste gesandt wurden. In Folge dessen wird eine unverhältnißmäßige Zahl nicht geeigneter Hengste von Privatbesitzern gehalten, wodurch die Anzahl tauglicher Arbeitepferde in Bedenken erregender Weise abgenommen hatte. Die Züchtung verschlechterte sich von Jahr zu Jahr eben wegen Verwendung schlechter Hengste und noch schlechterer Mutterstuten; dieselbe hat auch sehr abgenommen, namentlich unter den Bauern, weil nach Vollendung der Separationen die früheren Weiden kultivirt worden sind, und die Füllenzucht nur auf guten Weiden gedeihen kann. Zur Hebung der Pferdezucht hat sich im Jahre 1863 ein Verein gebildet, welcher, mit Hülfe eines Darlehns aus Staatsmitteln, einen starken Hengst guter Race von der Zucht des Landraths v. Waldow, auf Steinhöfel, Saziger Kreises, angekauft hat, der in Woedtke aufgestellt worden ist. Seitdem hat sich der Pferdeschlag, der vorher der gewöhnlichen Landrace entstammte und nur als Ackerpferd verwendbar war, wesentlich verbessert; auch hat die Zahl der Pferde, wie obige Nachweisung zeigt, seit der Zählung von 1858 beträchtlich zugenommen. Zur Hebung der Pferdezucht trägt das Wettrennen bei, welches alljährlich am 22 Mai auf der Feldmark Ravun Statt findet. Wie sehr die Zucht zurückgegangen war, zeigt der Treptower Remonte-Markt, auf welchem früher viel Pferde gekauft wurden. Später wurden nicht allein viel weniger Thiere zugeführt, sie waren auch so wenig brauchbar, daß im Jahre 1861 von 39 Pferden nur 7 zum Preise von 110—165 Thlr., im Jahre 1859 von 40 Pferden nur 2 zu 100—150 Thlr. und im Jahre 1862 von 25 Pferden 3 Stück zum Preise von 140—150 Thlr. gekauft wurden. Ein 5—6jähriges gutes Arbeitepferd hat im gemeinen Verkehr einen Werth von 150 Thlr.

Beim Rindvieh ist der inheimische Schlag vorherrschend; nur auf größeren Gütern ist gekreüztes Vieh edlerer Racen vorhanden. Das Gewicht stellt sich nach Race und Futterzustand auf 300—600 Pfund. Mastung von Rindvieh wird nur auf den Gütern und auch dort nicht in bedeütendem Umfange betrieben, da die Preise von Fettvieh nicht dazu anregen. In den kleinen Städten wird es nicht bezahlt, und der Transport nach größeren Marktplätzen ist sehr kostbar. Die Kühe erreichen im fetten Zustande ein Gewicht von höchstens 700 Pfd., die Ochsen von 900 Pfd.; der Preis pro 100 Pfd. lebend Gewicht stellt sich auf etwa 9 Thlr. Die Nutzung des Rindviehs besteht auf dem Lande fast ausschließlich in Butter-Verkauf und nur

in den Städten bei einzelnen größeren Ackerwirthen wird die Milch zum Preise von 1 Sgr. pro Quart verkauft; doch ist auch dieser Milchhandel nur unbedeütend, da ein großer Theil der Milch verbrauchenden Familien selbst Kühe hält. Die Butter gilt 6—8 Sgr. pro Pfd.

Die Schafzucht ist Haupterwerbszweig auf den größeren Gütern, doch kann man in den letzten sehr günstigen Jahren nicht mehr als etwa 2½ Thlr. pro Kopf der Schäfereien, incl. des Verkaufs von Vieh berechnen. Sowol die geringere Nahrungsfähigkeit der Weide, als auch der geringe Futterwerth des fast nur auf Torfwiesen gewonnenen Heüs hindern die Haltung von sehr wollreichen und starken Schafen so, daß sich in den günstigsten Jahren der Wollertrag pro Schaf auf 2½ bis höchstens 2¾ Pfd. stellt. Die unveredelten Landschafe werden ausschließlich zum eigenen Bedarf gehalten. Im Jahre 1861 sind im Kreise ca. 1966 Centner feine Wolle producirt; in dem jüngst verflossenen Jahre 1868 lieferte die Wollschur ungefähr 2215 Ctr. Wenn in der statistischen Tabelle von 1867 die Zahl der Merinos oder feinen Wollschafe zu 73.857 angegeben ist, so ist dieser Ausdruck nicht wörtlich zu nehmen, weil ganz veredelte Schafe nur in Stammschäfereien zu finden sind. Deren sind im Kreise zwei vorhanden, nämlich zu Vanerow und Schruptow, beide seit dem Jahre 1863 bestehend.

Schweinezucht und Mastung wird von den Bauern vielfach getrieben; doch ist der Transportkosten wegen auch dieser Zweig des landwirthschaftlichen Gewerbes nicht besonders lohnend; denn ein fettes Schwein, welches mit mehr als 40 Thlr. bezahlt wird, muß schon vorzüglich sein und wird jedenfalls auch über 400 Pfd. wiegen müssen. Schweine und Hammel werden in erheblichen Massen von auswärtigen Händlern gekauft und größtentheils nach Berlin geschafft. Auf Verbesserung der Schweinezucht wird nicht viel gegeben. In jedem Dorfe wird in der Regel ein Eber gehalten.

Das durchschnittliche Gewicht und der Preis der zum Schlachten verkauften Viehgattungen ist anzunehmen bei einem —

Rind	4 Ctr.	40 Thlr.	Hammel	40 Pfd.	4½ Thlr.
Schwein	2 „	23 „	Kalbe	40 Pfd.	2½ „

Der Bedarf an Schlachtvieh wird für die Städte durch die umliegenden Dörfer und Güter gedeckt und eine Zufuhr von außen findet daher nicht Statt.

Viehmärkte werden in Greifenberg jährlich 5, in Treptow jährlich 4 abgehalten. In Greifenberg sind diese Märkte von Bedeütung und es werden namentlich viel Pferde, zusammen durchschnittlich 3000 und ca. 700 Stück Rindvieh zum Verkauf gestellt.

Die Durchschnitts-Marktpreise von Fleich und Milch sind in den 3 Jahren 1860—1862, und in den jüngst verflossenen 3 Jahren 1866—1868 folgende gewesen:

	1860. Sgr. Pf.	1861. Sgr. Pf.	1862. Sgr. Pf.	Fraktion Sgr. Pf.	1866. Sgr. Pf.	1867. Sgr. Pf.	1868. Sgr. Pf.	Fraktion Sgr. Pf.
Stadt Treptow.								
Für Rindfleisch pro Pfd. . .	3. —	3. —	3. 3	3. 1	3. 6	3. 6	3. 6	3. 6
„ Kalbfleisch	1. 6	1. 6	1. 7	1. 6⅓	1. 9	1. 9	2. —	1. 10
„ Hammelfleisch	3. —	3. 2	3. 5	3. 2½	3. 6	3. 6	3. 6	3. 6
„ Schweinefleisch	4. 8	5. —	5. —	4. 10⅔	5. —	5. —	5. —	5. —
„ Milch, das Quart . . .	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —

	1860. Sgr. Pf.	1861. Sgr. Pf.	1862. Sgr. Pf.	Fraktion Sgr. Pf.	1866. Sgr. Pf.	1867. Sgr. Pf.	1868. Sgr. Pf.	Fraktion Sgr. Pf.
Stadt Greifenberg.								
Für Rindfleisch pro Pfd. . .	3. —	3. —	3. 3	3. 1	3. 6	3. 6	3. 6	3. 6
„ Kalbfleisch	2. —	2. —	2. —	2. —	2. —	2. —	2. —	2. —
„ Hammelfleisch	3. —	3. 3	3. 6	3. 3	3. —	3. 6	3. 6	3. 3
„ Schweinefleisch	5. —	5. —	5. —	5. —	5. —	5. —	5. —	5. —
„ Milch, das Quart . . .	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —

Was den Gesundheitszustand unter dem Vieh betrifft, so ist derselbe im Allgemeinen befriedigend zu nennen; doch herrschten im Jahre 1861 — 1862 unter den Schafen die Pocken in so hohem Grade, daß fast alle Ortschaften inficirte Heerden hatten, in welchen haüfig der zehnte Theil verendet ist. Die angewandte Impfung hat sich oft als nutzlos erwiesen; mag sein, daß die Lymphe nichts taugte oder die Witterung die Krankheit beförderte. Seit dem Jahre 1865 herrscht die Raüde unter den Schafen in ganz ungewöhnlichem Maße. Die meisten Ortschaften sind inficirt. Die Krankheit bricht in einem und demselben Orte immer von Neüem aus, weil die Desinfection nicht sorgfältig genug geschehen kann und die Raüdemilbe an Zaünen rc. nicht getödtet wird. Wegen etwa vorkommender Rinderpest ist der Kreis im Jahre 1856 in 30 Revisionsbezirke eingetheilt.

Viehversicherungen kommen im Allgemeinen nicht vor. Vereine für einzelne Zweige der Viehzucht sind, außer dem oben erwähnten Pferdezucht-Verein, nicht vorhanden. Geflügelzucht wird nur für den Hausbedarf, theils aber auch für den Bedarf der Nachbarstädte betrieben. Das einzige Product, welches nach Stettin und Berlin, dem großen Verbrauchs-Emporium, ausgeführt wird, sind Hühnereier. Enten werden ebenfalls nur für den Hausbedarf gehalten. Nach ungefährer Zählung werden auf dem platten Lande — 6030 Gänse, 2200 Enten, 16.150 Hühner gehalten, außerdem Tauben und Puten. Die Bienenzucht hat sich im Jahre 1867 gegen das Jahr 1861 beinahe verdoppelt. Seidenbau ist im ersten Stadium des Versuchs. Hauptsächlich beschäftigen sich Lehrer auf dem Lande zunächst mit der Zucht des Maulbeerbaums, soweit das feüchte Seeklima ihr nicht hinderlich ist. Vier von ihnen, nämlich die Schullehrer in Parpart, Klein Zapplin, Zirkwitz und Zitzmar haben in den Jahren 1860—1862 an Cocons 36 Metzen gewonnen.

Was die Forstwirthschaft anbelangt, so macht, wie oben aus der Tabelle 7, S. 515, erhellet, das Areal der Waldungen und Holzungen etwas über 9 Procent der gesammten Bodenfläche des Kreises aus. Mit Ausnahme des Staats-Forstreviers Grünhaus ist die Forstwirthschaft, so weit die Holzungen der Corporationen und Privatbesitzer in Betracht kommen, nicht von Bedeütung, wenigstens ist von einem forstmäßigen Betriebe bei den meisten derselben nicht die Rede. Die hauptsächlichsten Forsten sind:

1. Das Staatsforstrevier Grünhaus . . . . 6.952,60 Mg.
2. Die Stadtforst von Treptow . . . . 2.160,78 „
3. Die Stadtforst von Greifenberg . . . . 1.360,96 „
4. Die Kirchenforst von Lebin rc. . . . . 474,00 „
5. Die gutsherrliche Forst von Koldemanz . . . . 562,97 „
6. Die gutsherrliche Forst von Dargislaw . . . . 344,88 Mg.
7. Die baüerliche Heide von Völschenhagen . . 506,87 „
8. Die baüerliche Heide von Kirchenhagen . . . 788,33 „
9. Die gutsherrliche Forst von Neides . . . . . 884,40 „
10. Die gutsherrliche Forst von Parpart . . . . . 500,97 „

11.	Die gutsherrliche Forst von Dresow	785,26 Mg.	15.	Die gutsherrliche Forst von Woedtke	455,38 Mg.
12.	Die gutsherrliche Forst von Gr.-Pribernow . .	697,61 „	16.	Die baüerliche Heide vou Vogtshagen . . .	641,91 „
13.	Die gutsherrliche Forst von Ribbekart	807,03 „	17.	Die baüerliche Heide von Mittelhagen . . .	747,93 „
14.	Die gutsherrliche Forst von Schwetzow	924,16 „	18.	Die baüerliche Heide beider Deeps	874.59 „

Über den Wirthschaftsbetrieb der Staats- und der städtischen Forsten wird weiter unten an gehöriger Stelle zu sprechen sein. Von den gutsherrlichen und Gemeinde-Holzungen liegen keine Nachrichten vor.

Die Jagd ist seit dem Verwüstungsproceß von 1848 noch immer nicht auf den frühern guten Zustand zurückgekommen. Derselbe ist gegenwärtig als höchst mittelmäßig zu bezeichnen. Hohe Jagd gibt's im Kreise gar nicht. In den größeren Stadtforsten und in der Staatsforst, so wie in einigen Communal-Waldungen sind Rehe in einer Zahl von durchschnittlich 50 Stück als Standwild zu betrachten. Selten werden Hirsche geschossen. Die niedere Jagd besteht aus Hasen und Repphühnern. Aus der Stadtfeldmark von Treptow sind 5, aus der von Greifenberg 3 Jagdbezirke gebildet. Jede der Dorfsfeldmarken bildet in der Regel einen Jagdbezirk. Jagdscheine werden durchschnittlich jährlich 150 ausgegeben. Örtliche Maßregeln zum Schutze des Wildstandes sind nirgends getroffen.

Die Fischerei ist nur in der Ostsee von Bedeütung. Der Lachs-, Flunder- und Heringsfang ist für die Fischer in Reval, Klein-Horst und Deep die einzige Nahrungsquelle. Für den Lachs wird in der Regel 3—6 Sgr. fürs Pfund in rohem Zustande gezahlt. Zum Einsalzen der Heringe besteht nur Eine Wrak-Anstalt. Daraus läßt sich entnehmen, daß der Heringsfang nicht von großer Bedeütung sein kann. Im Regafluß so wie in den Bächen ist die Fischerei um deshalb nicht sehr ergiebig, weil viele Unberechtigte sich mit der Fischerei beschäftigen und dabei auf Schonzeit gar nicht Rücksicht nehmen. Die Fischerei in der Rega, so weit dieser Fluß die Greifenberg städtische und die Feldmarken der Kämmerei-Ortschaften berührt, war vor einigen Jahren noch für 41 Thlr. 5 Sgr. jährlich verpachtet., seit 1865 bringt sie der Kämmereikasse nur 20 Thlr. ein. Die Fischerei bei Treptow gebührt dem Müller. Hauptsächlich werden Aale, Hechte und Barsche gefischt. Im Koldemanzer See gibt es gute Zander. Sonst fängt man noch Bleie, Döbel, Lachsforellen, Maränen, Plötzen, Quappen, Ükelei, Neünaugen, Häßlinge, Zarten, Gründlinge. Es wird mit Staaknetzen, Ziehwenden, Füllwenden, Kesser, Senken, Reüsen, Aalkörben und Aalschnüren gefischt. Die Fischerei auf dem Kamper See, in der Nähe der Ostsee, ist von den Binnengewässern am bedeütendsten. Man vergleiche übrigens das, was über diesen Gegenstand oben in der physiographischen Skizze gesagt worden ist. Im Jahre 1860 ist der Entwurf einer Polizei-Ordnung, betreffend die Ausübung der Fischerei in den Gewässern des Greifenberger Kreises ausgearbeitet worden.

Die Fischerei-Gerechtigkeit in den Flüssen und Bächen wird meistens von den baüerlichen Wirthen behauptet, ohne daß sie einen Rechtstitel hierzu nachweisen können. Als Regel wird anzunehmen sein, daß die Fischerei-Gerechtigkeit in Privatflüssen lediglich der Gutsherrschaft zusteht, welche das Recht hat, die Fischerei zu verpachten. Dies ist aber nur, wie oben erwähnt, von den Städten Greifenberg und Treptow, in Bezug auf die beiden Städte und deren Eigenthumsortschaften geschehen, während die Gutsbesitzer auf dem Lande sich um den Gegenstand seiner Unbedeütendheit wegen nicht gekümmert haben. So ist es gekommen, daß Gutsbesitzer und Bauern ganz beliebig zu ihrem Gebrauch gefischt haben. In den, über die Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse abgeschlossenen, Recessen ist der Fischerei

in der Regel nicht gedacht. Gewöhnlich können nur die Besitzer der an den betreffenden Flüssen liegenden Wassermühlen Fischerei-Berechtigung nachweisen.

11. **Fabrikation und Handwerk.** Nach der im Jahre 1861 aufgestellten Tabelle der Fabriken und der vorherrschend für den Großhandel beschäftigten Gewerbs-Anstalten und der für gewerbliche Zwecke arbeitenden mechanischen Künstler waren damals im Kreise vorhanden:

Zahl der	Greifenberg.	Trept.	Flaches Land.	Kreis.
Webestühle in Leinen	7	2	—	9
Meister	5	1	—	6
Gehülfen und Lehrlinge	2	1	—	3
Anstalten zum Bleichen	1	—	—	1
Arbeiter	1	—	—	1
Ziegeleien	1	1	27	29
Aufseher	1	1	25	27
Männliche Arbeiter	2	4	59	65
Weibliche Arbeiter	—	—	3	3
Ölmühlen	1	1	3	5
Aufseher	—	—	3	3
Männliche Arbeiter	—	2	5	7
Lohmühlen	1	1	—	2
Männliche Arbeiter	1	1	—	2
Schneidemühlen	2	1	1	4
Aufseher	—	—	1	1
Männliche Arbeiter	2	1	1	4
Seifenfabriken	1	1	—	2
Männliche Arbeiter	1	4	—	5
Wassermühlen	1	1	5	7
Ihrer Mahlgänge	8	8	14	30
Meister oder für eigene Rechnung Arbeitende	1	1	5	7
Gesellen und Lehrburschen	5. 2	—. 10	5. 4	10. 16
Bock-Windmühlen	1	2	43	46
Meister	1	2	40	43
Gesellen und Lehrlinge	1	—. 2	29. 16	30. 18
Durch thierische Kraft getriebene Mühlen	1	—	1	2
Mahlgänge	1	—	1	2
Arbeiter	1	—	1	2
Tobacks- und Cigarrenfabriken	1	2	—	3
Dirigenten	1	—	—	1
Männliche Arbeiter	1	2	—	3
Weibliche Arbeiter	—	—	—	—
Bierbrauereien	5	6	—	11
Dirigenten	5	6	—	11
Männliche Arbeiter	5	8	—	13
Branntweinbrennereien und Destilliranstalten, incl. der als Nebengewerbe der Landwirthschaft betriebenen	5	12	1	18
Dirigenten	—	12	1	13
Männliche Arbeiter	—	16	4	20

Gegen die früheren Aufnahmen hat sich die Zahl der gewerblichen Anstalten nicht erheblich verändert. Vor ungefähr 16 Jahren waren 7 Brennereien thätig, wovon jedoch die in Kl.-Zaplin, Rützow, Woedtke, Stölitz, Ribbekart und Darg islaw eingegangen sind, theils wegen andauernder Mißärnte der Kartoffeln, theils wegen Erhöhung der Branntweinsteuer.

Es wurden von den Branntweinbrennereien und den Bierbrauereien versteuert bei dem —

Steueramt:		1850.	1860.	1862.	1868.
Zu Greifenberg.					
1. Für die Brennereien der Stadt und Umgegend.					
Roggenschroot	Scheffel	553	—	—	—
Gerstenmalzschroot	"	1.442	1.024	428	3.371
Kartoffeln	"	14.578	8.192	3.424	34.972
Maischbottigraum	Quart	1.225.180	632.560	219.820	2.110.720
2. Für die Brauereien.					
Gerstenmalzschroot	Centner	753	780	642	469
Zu Treptow.					
1. Für die Brennereien der Stadt.					
Roggenschroot	Scheffel	590	189	165	107½
Maischbottigraum	Quart	162.460	63.265	58.960	30.320
2. Für Brauereien.					
Gerstenmalzschroot	Centner	565	632	516	13 Scheff.

Die ländlichen Brennereien stehen in Verbindung mit dem Betriebe der Landwirthschaft und produciren die erforderlichen Rohstoffe in der Regel auf ihren Gütern. Die Brennereien und Brauereien in den Städten kaufen den größten Theil des Materials aus der Umgegend. Es wird Weißbier das Quart zu 2 Sgr., Bitterbier zu 3 Sgr. und Braunbier zu 2 Sgr. das Quart gebraut. Die Spirituspreise richten sich nach den jedesmaligen Conjuncturen und dem Alkoholgehalt. Bier wird nur für den örtlichen und den Bedarf der Umgegend gebraut, wogegen Spiritus in großen Gebinden zur Versendung kommt.

Nach der Tabelle der Handwerker und der vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Gewerbtreibenden und mechanischen Künstler betrug im Jahre 1861 die —

Zahl der	Greifenberg	Treptow	Flaches Land	Kreis.
1. Bei Bereitung von Nahrungsmitteln beschäftigten Gewerke:				
Bäckermeister oder für eigene Rechnung arbeitende Personen	16	17	—	33
Gesellen und Lehrlinge	11. 7	14. 11	—	25. 18
Conditoren (Meister)	1	1	—	2
Gehülfen	—	1	—	1
Fleischermeister ꝛc.	13	10	—	23
Gesellen und Lehrlinge	5. —	9. 1	—	14. 1
Fischer, welche die Fischerei gewerbsmäßig betreiben	2	—	109	111
2. Kunst- und Handelsgärtner (Meister)	4	3	—	7
Gehülfen	—	2	—	2
3. Zu persönlichen Dienstleistungen bestimmte Gewerke.				
Barbiere (Meister)	5	6	—	11
Gehülfen	—	4	—	4
Abdecker	1	1	—	2
Gesellen	1	1	—	2

Zahl der	Greifenberg	Treptow	Flaches Land	Kreis.
4. Bei Bereitung von Stoffen für gewerbliche und haüsliche Zwecke beschäftigten Handwerke.				
Gerbermeister	7	7	—	14
Gesellen und Lehrlinge	7. 1	5. 1	—	12. 2
Seifensieder und Lichtzieher	1	1	—	2
Gesellen und Lehrlinge	1. —	1. 1	—	2. 1
5. Bauhandwerker.				
Maurermeister	2	4	—	6
Gesellen und Lehrlinge	37. 1	64. 12	3. —	104. 13
Zimmermeister	4	2	—	6
Gesellen und Lehrburschen	18. 2	24. 8	20. —	62. 10
Töpfermeister, Ofenmacher, Verfertiger irdener Waaren	3	5	—	8
Gesellen und Lehrburschen	8. 1	7. 2	—	15. 3
Glasermeister	3	4	—	7
Gesellen und Lehrlinae	1. —	4. 2	—	5. 2
Maler und Anstreicher (Meister)	5	6	—	11
Gehülfen und Lehrburschen	—. 5	3. 3	—	3. 8
Brunnen- und Pumpenmacher (Meister)	—	1	—	1
Gehülfen	—	3	1	4
Dachdeckermeister	1	2	—	3
Steinsetzer oder Pflasterer (Meister)	—	2	—	2
Gehülfen	—	2	—	2
Schornsteinfegermeister	1	2	—	3
Gesellen und Lehrburschen	2. 1	2. 1	—	4. 2
Stellmachermeister	4	6	31	41
Gesellen und Lehrlinge	—. 2	2. 1	15. 8	17. 11
6. Metall-Arbeiter.				
Schmiedemeister	8	8	54	70
Gesellen und Lehrburschen	3. 4	8. 4	21. 35	32. 43
Schlosser, Messer-, Nagel- und Büchsenschmidte rc. (Meister)	14	19	—	33
Gehülfen und Lehrlinge	8. 3	12. 6	—	20. 9
Nadlermeister	1	1	—	2
Gehülfen	1	—	—	1
Gürtlermeister	1	1	—	2
Lehrling	—	1	—	1
Kupferschmidte (Meister)	2	3	—	5
Gesellen und Lehrburschen	—. 1	2. 1	—	2. 2
Gelbgießermeister	1	—	—	1
Klempnermeister	3	3	—	6
Gesellen	2	1	—	3
Gold- und Silberarbeiter	1	2	—	3
7. Instrumentenmacher.				
Uhrmachermeister	4	3	—	7
Gehülfen und Lehrlinge	—. 2	2. 2	—	2. 4
Verfertiger musikalischer Instrumente	1	—	—	1
8. Musikanten	2	—	—	2
9. Lederwaaren-Bereiter.				
Schuh- und Pantoffelmachermeister	61	70	23	154
Gesellen und Lehrburschen	32. 22	28. 20	2. 5	62. 47
Handschuhmachermeister	1	2	—	3
Lehrling	—	1	—	1
Kürschnermeister	5	5	—	10
Gehülfen und Lehrlinge	1. 2	3. —	—	4. 2
Sattlermeister	9	9	1	19
Gesellen und Lehrburschen	3. 2	8. 5	—	11. 7

Zahl der	Greifenberg	Treptow	Flaches Land	Kreis.
10. Handwerker, welche Gewebe und Gespinnste zurichten.				
Seilermeister	3	3	—	6
Gesellen	1	2	—	3
Tuchscheerer (Meister)	1	1	—	2
Färbermeister	6	5	—	11
Gehülfen	4	3	—	7
Wattenmacher	2	—	—	2
Gehülfen	2	—	—	2
11. Verfertiger von Kleidungsstücken				
Schneidermeister, männliche	23	30	89	142
weibliche	—	2	—	2
Männlichen Gehülfen	13	20	7	40
Weiblichen	—	9	5	14
Posamentirer und Zeügknopfmacher	—	1	—	1
Putzmacherinnen	4	4	—	8
12. Verfertiger von Holzwaaren.				
Tischler, Stuhlmacher, Möbelpolirer (Meister)	24	21	49	94
Gehülfen und Lehrlinge	5. 3	10. 7	11. 17	26. 27
Groß- und Klein-Böttiger (Meister)	10	6	—	16
Gesellen	3	6	—	9
Verfertiger grober Holzwaaren	—	4	—	4
Korbmachermeister	1	4	—	5
Tapezierer	1	—	—	1
Drechslermeister	9	6	—	15
Lehrling	—	1	—	1
13. Verfertiger kurzer Waaren.				
Haarkammacher (Meister)	—	1	1	2
Gehülfen und Lehrling	—	—	2. 1	2. 1
Bürstenbinder und Pinselmacher (Meister)	1	1	—	2
Gehülfen und Lehrburschen	—	1. 1	—	1. 1
Buchbindermeister	3	5	—	8
Gehülfen und Lehrlinge	3. 3	2. 3	—	5. 6
Bildermaler, Coloristen, Photographen ꝛc.	—	1	—	1
Lackirer	—	1	—	1

Man sieht aus dieser Tabelle, daß sich auf dem Lande nur dasjenige Handwerk angesiedelt hat, welches mit seinen Fabrikaten und Waaren dem Landmann unentbehrlich ist, wie u. a.: die Stellmacherei und das Schmiedewesen, sodann für persönliche Bedürfnisse die Handwerke des Schuhmachers und Schneiders. Daß eine so ansehnliche Zahl von Tischlern auf dem Lande wohnt, hat wol hauptsächlich darin seinen Grund, daß die Raümlichkeiten, derer dieses Handwerk für seinen Betrieb in bedeütendem Umfange bedarf, auf dem Lande kauf- oder miethsweise zu billigeren Preisen zu haben sind, als in den Städten.

Seit dem Jahre 1861 hat, wie schon einige Male im L. B. angemerkt worden ist, eine Aufnahme der speciellen Gewerbe-Tabelle nicht Statt gefunden. Es sollte bei der Volkszählung von 1867 geschehen, ist aber unterblieben und auf das Zählungsjahr 1870 verschoben worden. Dann wird es sich zeigen, ob die Erneüerung der Gewerbe-Tabelle von 10 zu 10 Jahren den Ansprüchen an die volkswirthschaftliche Statistik entspricht oder nicht. Für die Finanz-Statistik wird von Jahr zu Jahr zu Jahr gesorgt durch Aufstellung der Gewerbesteüer-Rolle, welche indessen nicht die Gesammtheit der Gewerbe und Handwerke enthält, sondern nur die der Besteüerung unterworfenen Zweige der Industrie.

In Greifenberg sowol als in Treptow bestehen von Altersher Innungen, von denen in der Beschreibung beider Städte zu sprechen sein wird. Sodann sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 15 Mai 1854 Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker gebildet, und zwar 18 in Greifenberg, 20 in Treptow. Es sind vorgekommen:

Meisterprüfungen.	In den 3 Jahren 1860—1862.	1866—1868.
In Greifenberg	51	25
„ Treptow	56	42
Zusammen . . .	107	67

Vereine und Anstalten zur Förderung der Gewerbthätigkeit, so wie gewerbliche Unterrichts-Anstalten sind im Kreise nicht vorhanden.

12. **Handel und Verkehr.** Nach der im Jahre 1861 aufgenommenen Tabelle der Handels- und Transport-Gewerbe, der Gast- und Schankwirthschaften, so wie der Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr

Waren vorhanden:	Greifenberg.	Trept.	Flaches Land	Kreis.
1. Handel und Handelsvermittelung.				
a) Kaufleüte, welche offene Verkaufsstellen halten.				
Eigenthümer	22	60	29	111
Gehülfen und Lehrlinge	22	22	—	44
b) Herumziehende Krämer, Lumpensammler	12	14	37	63
c) Agenten, Auctionatoren, Commissionaire, Concipienten 2c.				
Eigenthümer	16	13	—	29
Gehülfen	—	—	—	—
2. Schifffahrt.				
Segelschiffe (Küstenfahrer)	—	—	2	2
Eigenthümer derselben	—	—	3	3
Schiffsmannschaften	—	—	4	4
3. Landtransport: Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerk.				
Fuhrleüte	2	1	—	3
Knechte	2	—	—	2
Pferde	4	2	—	6
4. Gast- und Schankwirthschaft.				
a) Gasthöfe, Krüge und Ausspannungen.				
Wirthe	5	10	18	33
Kellner und Gehülfen	3	2	—	5
b) Speisewirthe und Garköche	3	2	—	5
c) Schankwirthe, Tabagisten und Billardhalter	7	15	5	27
5. Anstalten für literarischen Verkehr 2c.				
Buchdruckereien	1	1	—	2
Factoren	1	1	—	2
Arbeiter	1	4	—	5
Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungen	1	2	—	3
Gehülfen der Eigenthümer	1	—	—	1
Leihbibliotheken	2	2	—	4

Mit dieser Tabelle verhält es sich ebenso wie mit der Gewerbe-Tabelle; die nächste Aufnahme wird 1870 erfolgen. Indessen gibt die statistische Aufnahme vom 3 December 1867 die Hauptdaten für Handel und Wandel hinsichtlich der Zahl der Menschen, die in diesem Thätigkeitskreise ihr Brot finden. Der kaufmännische Ver-

kehr beschränkt sich lediglich auf Kleinkram für den örtlichen Bedarf. Einige Korngeschäfte werden im Großen getrieben. Krammärkte werden in den Städten abgehalten, nämlich in — Greifenberg 4, und zwar im Februar, Mai, October und December, jedes Mal 1 Tag; in Treptow 3, nämlich im März, Juni, September, gleichfalls je 1 Tag. Die Märkte im Herbst sind für den Handwerker von einiger Bedeütung, wogegen die übrigen von Kauflustigen wenig besucht werden. — Die beiden vorhandenen kleinen Küstenfahrer können wegen Versandung des Hafens bei Deep nicht mehr ausgehen und fahren jetzt zwischen Kamin und Stettin. Lebhafter Frachtverkehr besteht mit Kamin, wohin auch Privat-Personen-Wagen fahren, und von wo die Kaufmanns-Waaren, welche von Stettin per Dampfer ankommen, befördert werden. Theilweise werden Waaren auch direct von Stettin per Frachtwagen befördert. Für die Seeleüte, die das Unglück haben, an der Küste des Greifenberger Kreises zu stranden, hat der Verein zur Rettung Schiffbrüchiger im Jahre 1868 zwei Stationen eingerichtet, eine Boot-Station zu Deep und eine Raketen-Station zu Klein-Horst.

Postverkehr. Im Greifenberger Kreise befanden sich bisher 3 Postanstalten, nämlich in den Städten Greifenberg und Treptow, und in dem Dorfe Zitzmar, welches auf der Straße von Treptow nach Kamin unmittelbar an der Gränze des Kreises belegen ist. Jetzt sind zwei Expeditionen hinzugekommen: zu Dargislaw und Hohen-Drosedow. Täglich kommen und gehen Posten von und nach Stettin, von und nach Kamin und nach Labes, in letzterer Postanstalt zum Anschluß an die Eisenbahn. Die Post nach Stettin wird von Kolberg abgelassen und geht über Treptow und Greifenberg, dann in den anstoßenden Kreisen über Plate, Naugard, Golnow nach dem Bahnhofe Damm. Zufolge der statistischen Notizen über die Postverwaltung für die Jahre 1861 und 1867 sind befördert:

In den Postanstalten zu		1861. Greifenberg.	1861. Treptow.	1861. Zitzmar.	1867. Greifenberg.	1867. Treptow.	1867. Zitzmar.	1867. Dargislaw.	1867. Hohen-Drosed.
1. Portopflichtige und portofreie Brief-Postgegenstände, excl. baare Einzahlungen:									
a) Nach dem Inlande . .	Stück	65.169	66.144	20.085	92.131	97.136	19.192	2.574	6.656
b) „ „ Postvereinsgebiete und dem Postvereins-Auslande	Stück	1.794	1.795	1.144	1.790	2.054	1.534	234	711
2. Portopflichtige und portofreie Fahr-Postgegenstände aus dem Inlande									
a) Packete ohne deklarirten Werth	Stück	11.726	12.870	1.378	13.832	13.780	1.638	520	416
Gewichtsbetrag . . .	Pfund	96.616	102.505	10.309	123.097	113.633	11.921	3.640	4.056
b) Packete mit deklarirtem Werth	Stück	3.198	3.848	377	2.535	3.185	234	130	156
Gewichtsbetrag. . .	Pfund	322.878	488.995	30.121	548.496	898.508	13.754	25.077	13.117
c) Brief- und Packetsendungen mit Postvorschuß .	Stück	741	806	195	1.261	1.469	312	91	91
Postvorschuß-Betrag .	Thaler	1.560	1.950	962	3.874	3.042	1.183	728	130
3. Briefe mit baaren Einzahlungen (incl. Gebührenfreie) aus dem Inlande	Stück	1.451	1.043	99	—	—	—	—	—
Eingezahlte Summe . . .	Thaler	5.018	5.704	431	36,834	29.166	2.381	1.034	993

In den Postanstalten zu	1861. Greifenberg.	1861. Treptow.	1861. Zitzmar.	1867. Greifenberg.	1867. Treptow.	1867. Zitzmar.	1867. Dargislaw.	1867. Hohen-Drosed.
4. Portopflichtige und portofreie Fahrpost-Sendungen aus dem Postvereinsgebiete und dem Postvereins-Auslande.								
a) Packete ohne deklarirten Werth . . . . Stück	104	156	104	104	195	52	—	—
Gewichtsbetrag . . Pfund	364	767	819	299	1.209	2.951	—	—
b) Briefe und Packete mit deklarirtem Werth . . Stück	65	52	—	39	13	1	—	—
Werthbetrag . . . Thaler	1.521	1.989	—	1.469	1.300	19.500	—	—
c) Desgleichen mit Postvorschuß . . . . . . Stück	13	26	13	39	91	—	—	—
Vorschuß-Betrag . . Thaler	91	182	39	26	312	—	—	—
d) Briefe mit baaren Einzahlungen . . . . . Stück	—	13	—	—	—	—	—	—
Betrag der eingezahlten Summen . . . . Thaler	—	260	—	—	—	—	—	—
5. Zahl der aus dem Orte mit den Posten abgereisten . . . Pers.	2.259	3.717	270	3.332	4.517	329	—	—

Telegraphen-Verwaltung. Am 1 October 1861 wurde in Treptow eine Telegraphen-Station, mit Einem Apparat, eröffnet, welche in dem letzten Quartal des genannten Jahres 113 Depeschen zu befördern hatte und 91 Depeschen empfing. Die Gebühren betrugen 63 Thlr. Seitdem ist in Greifenberg eine Station, und zwar am 1 September 1864 eingerichtet worden. Im Jahre 1868 hatte die Station Treptow 1704 abgehende und 1627 eingehende Telegramme zu befördern; auf der Station Greifenberg betrug die Zahl der Telegramme bezw. 1237 und 1165. An Gebühren wurden erhoben in Treptow 419 Thlr., in Greifenberg 295 Thlr.

13. **Land- und Wasserstraßen.** Staatsstraßen, d. h. Landstraßen, welche ausschließlich auf Kosten der Staatsregierung, bezw. der allgemeinen Straßenbau-Verwaltung gebaut worden, gibt es im Greifenberger Kreise nicht. Die vorhandenen Steinbahnen, vier an der Zahl, sind innerhalb des Jahrzehends von 1848—1859 vom Kreise selbst gebaut, der dabei von Staats- und Provinzwegen mit den gesetzlichen Prämien unterstützt worden ist. Die Kreisstraßen haben eine 12 Fuß breite Steinbahn und eine 18 Fuß breite Krone. Die Länge aller vier Straßen beträgt 9,82 Mln., incl. einer 920 Ruthen langen Strecke im Regenwalder Kreise von Plate bis zur Kreisgränze, welche bis 1867 unter der diesseitigen Bauverwaltung stand, von da an aber von diesem Kreise selbst übernommen worden ist. Die Baukosten haben auf die Meile durchschnittlich 40.881 Thlr. betragen. Folgende Übersicht zeigt das Nähere.

Bezeichnung der Kreisstraßen.	Erbaut im Jahre.	Länge Meilen.	Kosten. Thlr.	Dazu haben beigetragen: der Staat Thlr.	Dazu haben beigetragen: die Prov. Thlr.	Mithin sind vom Kreise verausgabt Thlr.
Von Plate über Greifenberg nach Treptow	1848—52	4,20	142.231	20.405	20.405	101.421
„ Treptow bis Neübrück, Richtung auf Kolberg	1853—55	1,13	70.825	16.405	8.202	46.218
„ Greifenberg bis zur Kaminer Gränze, Straße nach Kamin	1856—59	1,84	65.645	14.204	7.102	44.339
„ Treptow bis zur Kaminer Gränze, desgleichen	desgleichen	2,65	122.751	23.304	11 652	87.795
Summa . . .	. .	9,82	401.452	74.318	47.361	279.773

Die Einnahmen von den Kreisstraßen an Wegegeld, Strafgeldern und Pacht für die Grasnutzung in den Gräben, und sodann die Ausgaben für Unterhaltung der Straßen, Aufsichtskosten u. s. w. haben betragen wie folgt:

In den Jahren:	1860.	1861.	1862.	Fraction.	1866.	1867.	1868.	Fraction.
Einnahme . . . . Thlr.	4.988	5.265	4.695	4.983	4.603	4.847	4.825	4.758
Ausgabe . . . . „	10.903	9.254	8.574	9.577	12.383	11.544	10.420	11.449
Mithin Mehr-Ausgabe . . „	5.915	3.989	3.879	4.594	7.780	6.697	5.595	6.691
Davon betrugen Die Aufsichtskosten . „	2.185	2.169	2.144	2.166	2.100	2.086	2.050	2.079

Die Minderung der Zahlen in 1867 und 1868 gegen 1866 rührt von dem oben erwähnten Umstande her, daß die Verwaltung der Strecke von Plate bis zur Kreisgränze an den Regenwalder Kreis übergegangen ist.

Über die Verzinsung und Tilgung der Behufs der Straßenbauten vom Kreise gemachten Schulden ergibt der Artikel 23, betreffend die Kreis-Verwaltung und den Kreishaushalt das Nähere, eben so über die Art der Aufbringung dieser Kosten. Naturalleistungen kommen dabei nicht vor. Die Staats-Regierung hat es abgelehnt, die Unterhaltung einiger Kreisstraßen auf den Staat zu übernehmen, obwol ihr dargelegt ist, daß die Kreis-Kommunal-Steüern sich bis ins Unerschwingliche gesteigert haben. Von Eisenbahnen wird der Kreis nicht berührt. Durch die Lage der Ostpommerschen Eisenbahn ist der Kreis gewissermaßen von dem öffentlichen Verkehr abgeschnitten. Erwähnenswerth ist, daß zu jener Zeit, als wegen Fortsetzung der Stettin-Stargarder Eisenbahn Vorkehrungen getroffen wurden, auch eine Linie studirt worden ist, welche den Naugarder und Greifenberger Kreis durchschneidet und über Kolberg nach Köslin geleitet werden sollte. Die Richtung, welche man dem Tractus dieser Eisenbahn im Greifenberger Kreise zu geben gedachte, ist aus dem oben, S. 488 eingeschalteten Nivellement, ersichtlich. Um die Communicationswege zu erleichtern, sind aus Kreis- und Gemeindemitteln bedeütende Opfer gebracht worden.

Auf Kosten des Kreises sind in den Jahren 1848—51 über das Treßiner Moor, und in den Jahren 1859—61 zwischen Hof—Dresow und Karnitz—Ninikow Dämme angelegt, die einen Kostenaufwand von 9185 Thlr. verursacht haben, wozu ein Zuschuß von 3000 Thlr. aus Staatsmitteln gewährt worden ist. An 15 verschiedenen, den Kreis durchschneidenden, Landstraßen sind bis zum Jahre 1852 Verbesserungen und Erweiterungen vorgenommen, welche zusammen 23.527 Thlr. gekostet haben, wozu die Staatsregierung 8455 Thlr. beigesteüert hat.

Die Aufsicht über die Instandhaltung der Wege liegt lediglich dem Landrath des Kreises ob. Die alljährlich nöthig erscheinenden Verbesserungen werden in der Regel im Frühjahre nach der Saatbestellung von den Gemeinden ausgeführt. Im Allgemeinen sind die Wege von guter Beschaffenheit, wie man es von Landwegen überhaupt verlangen kann, dagegen sind sie in dem Höhenzuge am Strande wegen des streng lehmartigen Untergrundes bei Regenwetter sehr schwer zu passiren; auch ist an eine gründliche Besserung derselben nicht zu denken, weil es an tauglichem Material fehlt, denn grober Sand oder Kies ist gar nicht vorhanden. Wegen Mangels an Steinen haben, namentlich in Wachholzhagen, die Dorfstraßen nicht gepflastert werden können. Es wird darauf gehalten, daß sämmtliche Verbindungswege mit Baümen bepflanzt werden. Die Baumarten sind je nach dem Untergrunde verschieden. Vorherrschend sind Schwarzpappeln, Birken und Weiden. Wegen der Schädlichkeit der Pappeln wird die Pflanzung derselben jetzt vermieden und wählt man dafür

Ahornstämme, Eschen und Kastanien. Die Dorfstraßen sind zum größten Theil gepflastert. Der Zustand in den Straßen der beiden Städte ist gut. Die Unterhaltung der aus Kopfsteinpflaster bestehenden Chausseestraße durch dieselben liegt dem Kreise ob, während die übrigen aus den Mitteln der Kämmerei-Kassen zu unterhalten sind.

Im Jahre 1855 wurde das Projekt aufgenommen, den seit Jahrhunderten versandeten Regamünder Hafen beim Treptower Deep an der Ostsee und die Rega hinauf bis Treptow wieder schiffbar zu machen. Der Hafen ist in früherer Zeit ein bedeütender gewesen; es sind die größten Schiffe aus- und eingegangen, und das beweist wenigstens die Möglichkeit der Wiederherstellung des Hafens. Beim Rücktritt der Ostsee am 10 December 1861 um ca. 500 Fuß sind die Moolen des alten Hafens sichtbar gewesen. Die Fundamente gehen nach den gemachten Beobachtungen bis tief in die Ostsee hinein und sind um 2 Fuß weiter von einander entfernt, als die Moolen des Kolberger Hafens. Der Zustand des Deeper Hafens ist gegenwärtig der Art, daß kaum leichte Fischerboote herauskommen, so daß die vor etwa zehn Jahren noch betriebene Küstenschifffahrt ganz eingehen muß, da selbst die kleinsten Küstenfahrzeüge beim Aus- und Eingange ausgeladen und leer nur mit großer Mühe und großem Zeitaufwand in die Rega zu bringen sind. Wenn der Hafen auch nur für die Küstenschifffahrt nutzbar gemacht würde, so wäre es für den Handelsverkehr von der größten Wichtigkeit. Leider sind die Städte des Kreises von den Haupt-Verkehrs-Adern ausgeschlossen und dadurch werden die commerziellen Kräfte und der Wohlstand der Städte in drückender Weise niedergehalten. Dessenungeachtet will die Staatsregierung den Hafenbau nicht ausführen lassen, höchstens will sie, soweit allgemeine Interessen dadurch berührt werden, eine Beihülfe zu den Anlagekosten gewähren. Da nun der Kreis bei der auf ihm ruhenden hohen Schuldenlast durchaus nicht im Stande ist, auch nur das kleinste Opfer zu bringen, so ist durch das Rescript des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 7 October 1862 von Verfolgung des Projekts bis auf Weiteres Abstand genommen.

Seit dem Jahre 1855 schwebt noch ein anderes Projekt wegen Anlegung eines Schifffahrts-Kanals von Kamin, den Ostseestrand entlang über Treptow nach Kolberg in einer Länge von 8 Mln. Der Greifenberger Kreis hat bereitwillig die auf ihn treffende Rate der Vermessungskosten mit 504 Thlr. getragen, kann sich aber zur Übernahme eines Theils der Anlagekosten nicht verstehen. Die Baukostensumme ist auf 1.134.000 Thlr. veranschlagt. Hiervon wird abgehen der Erlös aus dem Torfverkauf mit ca. 134.000 Thlr., so daß 1 Million als Anlage-Kapital verbleibt.

Für die Zwecke der Schifffahrt in der Ostsee ist die Erbauung eines Leüchtthurms am Strande bei Groß-Horst auf Staatskosten in den jüngst verflossenen Jahren zur Ausführung gekommen. Der Thurm, mit einem Blickfeüer, ist dem Swinemünder Leüchtthurm ähnlich erbaut und es sind bei demselben drei Wärter angestellt.

14. **Verhältnisse der arbeitenden Klassen, Abwehr der Verarmung.** Die Verhältnisse der arbeitenden Klassen stellen sich, wie in den schon beschriebenen Kreisen so auch hier, verschieden, je nachdem sie in festem Dienstverhältnisse stehen, oder in Städten oder bäuerlichen Gemeinden Miethswohnungen inne haben und Arbeit über Feld suchen müssen. Hat die letztere Kategorie auch den Vortheil, stets nur die Arbeit übernehmen zu brauchen, die augenblicklich den höchsten Verdienst gibt, so hat bei der andern Kategorie wieder die Sicherheit der Existenz unfehlbar den Vorzug; es zeigt sich wenigstens überall, daß die Arbeiter auf größeren Gütern sich besser stehen, als die freien Arbeiter und letztere gern in ein

festes Dienstverhältniß treten, wenn sie irgend vortheilhaft ankommen können, wogegen der Übergang von der festen zur freien Arbeit zu den großen Seltenheiten gehört.

Der Jahresbedarf einer aus 2 Erwachsenen und 3—4 Kindern bestehenden Familie ist auf 115—120 Thlr. zu veranschlagen. So hoch ist etwa der Verdienst einer Familie mit mäßiger Anrechnung der gewährten Emolumente neben dem baaren Lohne auf großen Gütern zu rechnen. Auf dem Lande wird dies im Kreise durchschnittlich der Fall sein; in den Städten muß der Bedarf etwas höher veranschlagt werden, weil Miethe, Feüerung und Lebensunterhalt theürer sind. Doch leben unfehlbar derartige Familien in den Städten nicht blos am schlechtesten in Betreff des materiellen Lebens, sondern hauptsächlich in Bezug auf Wohnungen, an welchen es entschieden in beiden Städten mangelt, sodaß die Preise für Arbeiter-Wohnungen auf 12—20 Thlr. und darüber sich stellen, dabei noch unzulänglichen Raum gewähren, und der Gesundheit, namentlich der Kinder, nicht genügend zuträglich sind, weil zu viel Personen in zu engen Raümen zusammengepfercht leben müssen. Die Beschaffung geraümiger und daher gesunder Wohnungen ist dringendes Bedürfniß.

Für die Beschaffung der Bedürfnisse der freien Arbeiter sorgen diese selbst. Für die in festem Dienstverhältniß stehenden Arbeiter wird auf sehr verschiedene Weise gesorgt. Meistentheils bekommen sie neben freier Wohnung, Gartenland und Feüerung, Acker angewiesen zu Roggen, Gerste, Kartoffeln und Lein, sowie Weide für ihr Vieh, der Acker wird ihnen gedüngt, bestellt, und die Ärnte eingebracht, die Leüte geben nur die Saaten. Das zum Winterfutter erforderliche Heü werben sie selbst auf den ihnen angewiesenen Wiesenflächen, das Stroh gewinnen sie von ihren Saaten, der Dung wird zu ihren Kartoffeln gefahren, kurz, sie führen ihre eigene Acker- und Viehwirthschaft — kostenfrei. Federvieh liefert Eier, die theils consumirt, theils verkauft werden. Die Existenz dieser Art Arbeiter ist vollständig gesichert; sie bringen es bei guter Wirthschaft, und wenn keine besonderen Unglücksfälle eintreten, sogar zu einigem Wohlstande, was sich bei den haüfigen Auswanderungen nach Amerika zeigt, wozu sie sich, wie schon an mehreren Stellen des L. B. angemerkt wurde, hauptsächlich durch gewissenlose Agenten bereden lassen.

An einigen Orten werden die Arbeiter als Deputanten gehalten, an anderen bekommen sie höhern Lohn, dagegen weniger an Emolumenten; im Großen und Ganzen kommen aber alle Contracte auf dasselbe hinaus.

Der Lohn des Gesindes ist in den jüngst verflossenen 6—8 Jahren nicht unerheblich gestiegen; und doch ist an gutem Gesinde entschieden Mangel, denn mit dem Lohn steigen alle Ansprüche des Gesindes, und dadurch kommt es zu Conflicten mit den Herrschaften, namentlich in den Städten, während es auf dem Lande doch nur ausnahmsweise und da vorkommt, wo die Leüte entweder schlecht gehalten werden, oder wo es den Herrschaften an der erforderlichen Auctorität fehlt. Im Allgemeinen kann man die Lage der arbeitenden Klasse auf dem Lande als eine angemessene betrachten.

Eine Tagelöhner-Familie auf dem Lande erhält durchschnittlich fürs Jahr:

Freie Wohnung, veranschlagt zu	10 Thlr.		½ Mg. Roggenland bearbeitet .	6 „
„ Feüerung	16 „		1 „ zu Kartoffeln veranschlagt	5 „
¼ Mg. Gartenland	1½ „		½ „ Gerstland	6 „
Weide für 1 Kuh	4 „		20 Ruthen Lein zum Flachsbau .	1 „
„ „ 3 Schafe	1½ „		Wiesennutzung	5 „
„ „ 1 Schwein	1 „		Baarer Tagelohn	60 „
	Summa . . .	117 Thlr.		

Dies wird von der Familie in der Regel verbraucht und kann als ihr jährlicher

Bedarf angesehen werden. Die Kosten des Unterrichts betragen für 1 Kind jährlich 22½ Sgr. bis 1 Thlr. 7½ Sgr. Von dem Gesinde erhalten, neben freier Station, die Knechte 20—26 Thlr. Lohn, incl. Naturalien, die Mägde 15—20 Thlr. Lohn, incl. Naturalien.

In den Städten stellt sich der Jahresbedarf für eine der arbeitenden Klasse angehörige Familie

	in Greifenberg;	in Treptow.
auf	110—120 Thlr.	120 Thlr.
und zwar		
Für Nahrungsmittel . . .	60—70 „	70 „
„ Wohnung	15 „	12 „
„ Brennmaterial	8 „	8 „
„ Kleidung und Wäsche .	17 „	20 „
„ Hausgeräth und Werkzeüge	2 „	3 „
„ Abgaben, incl. Schulgeld	8 „	7 „

Zur Befriedigung des Bedarfs sind die der arbeitenden Klasse in den Städten angehörigen Familien auf sich selbst angewiesen und daher gehalten, ihren Erwerb zu suchen, welchen sie theils im Orte selbst bei den größeren Ackerbesitzern, bei Kaufleüten, bei Bauten ꝛc., theils außerhalb bei Straßen- und Eisenbahnbauten durch Beschäftigung gegen Tagelohn finden. Der Tagelohn, der nur in Gelde gewährt wird, kann ohne Rücksicht auf die einzelnen Klassen der Arbeiter durchschnittlich mit 7½—10 Sgr. pro Tag berechnet werden. Das Gesinde in den Städten betreffend, so beträgt der Lohn für einen Knecht 20 Thlr., für ein Dienstmädchen 15 Thlr. Ein Handwerksgeselle erhält, außer freier Kost und Schlafstelle, einen Wochenlohn von 20—25 Sgr. Der Verdienst der kleinen Handwerker ist dem der oben gedachten Arbeiter gleich zu achten.

An Anstalten zur Abwehr der Verarmung bestehen im Kreise Sparkassen zu Greifenberg und Treptow; hier seit 1844, dort seit 1851; ferner ein Vorschuß-Verein für Handwerker; mehrere Gesellen Unterstützungs- und -Krankenkassen in den beiden Städten des Kreises, sowie Agenturen für Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaften, deren im Kreise überhaupt 14 vertreten sind, davon in Treptow 10, in Greifenberg 6. Im Jahre 1863 waren in Treptow 72 Personen mit 41.900 Thlr. Kapital, in Greifenberg 46 Personen mit 56.730 Thlr. Kapital versichert.

15. **Werke der Wohlthätigkeit, Armenpflege.** Wohlthätigkeits-Anstalten, so wie Stiftungsfonds zu wohlthätigen Zwecken sind auf dem platten Lande nicht vorhanden. Eine Ausnahme macht ein Schulgeld-Legat für arme Kinder zu Ribbekart, ein anderes zu Jatzel. Ebensowenig gibt es Vereine, welche die Pflichten der Nächstenliebe ausübten. Das Bedürfniß zu dergleichen Stiftungen hat sich bisher nicht fühlbar gemacht. Auf dem Lande hat jeder Gutsbesitzer, bezw. jede Gemeinde ihre Armen zu erhalten und weil letztere dort Gelegenheit erhalten, nach ihren Kräften etwas zu verdienen, so ist die Noth in der Regel nicht so groß, als in den Städten. Kirchliche Armenpflege besteht im Kreise nicht. Auf dem Lande sind gegenwärtig 6 Armenhaüser neü erbaut, in denen sich durchschnittlich 70 Personen befinden. Die Haüser gewähren nur Obdach und soweit die Armen wegen Arbeitsunfähigkeit nichts verdienen können, wird das Erforderliche von den Gemeinden theils in Geld, theils in Natura hergegeben. Kreis-Armenhaüser sind nicht vorhanden. Die Kosten der solchergestalt verabreichten Armenpflege belaufen sich jährlich in den Landgemeinden des Kreises auf 6252 Thlr., die Zahl der Unterstützten beträgt 396 Personen. Für

öffentliche Armenpflege wird jährlich überhaupt ausgegeben 11.407 Thlr., wobei die Städte mit der Hälfte dieses Betrages betheiligt sind. Die Zahl der armen Schulkinder beträgt im ganzen Kreise 450. Über die Wohlthätigkeits-Anstalten in den beiden Städten ist in deren Beschreibung zu sprechen.

16. **Polizei- und Gefängnißwesen.** In den beiden Städten führt ein Mitglied des Magistrats die städtische Polizei-Verwaltung. Auf dem Lande wird dieselbe von den Gutsherrschaften ausgeübt, und zwar: —

a) In den Ortschaften des Stadteigenthums Greifenberg vom Magistrat daselbst.
b) „ „ „ „ „ Treptow gleichfalls vom Magistrat.
c) „ dem ehemals zur St. Marien-Kirche in Greifenberg gehörig gewesenen Vorwerk Lebin c. p. von der Kirchen-Inspection zu Greifenberg.
d) „ den Ortschaften des Amtes Treptow und den damit verbundenen Orten des vormaligen Domkapitels Kamin . . . . von dem Domainen-Rentamte Treptow.
e) „ den Remonte-Depot-Vorwerken . . . . . . von der Remonte-Depot-Administration Neühof.
f) „ den ritterschaftlichen Ortschaften, 41 an der Zahl von den 29 Besitzern der 37 Rittergüter.

Bei 7 Rittergütern wird die Polizei nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern durch Stellvertreter verwaltet. Für die exekutive Polizei befindet sich in Treptow für Stadt und Eigenthum, 1 Polizei-Commissarius mit 4 Polizeidienern; in Greifenberg 3 Polizeidiener; in dem Rentamtsbezirke Treptow der Amtsdiener. Von Gensd'armes sind im Kreise 3 stationirt, und davon 2 berittene. Dem in Greifenberg stationirten berittenen Gensd'armes ist der südliche Kreistheil bis Grandshagen, Rützнow, Dadow, Schellin, Prust, Streckentin, mit einem Gebiet von ca. $4^3/_4$ Q.-Mln., ferner dem in Treptow stationirten berittenen Gensd'armes der nordwestliche Theil des Kreises mit den Ortschaften am linken Ufer der Rega mit einem Gebiet von ca. $5^1/_4$ Q.-Mle., und dem gleichfalls in Treptow stationirten Fuß-Gensd'armes der nordöstliche Kreistheil mit den Ortschaften rechts der Rega von ca. $3^1/_2$ Q.-Mle. als Patrouillenbezirk überwiesen.

Die Zahl der vorlaüfigen Straffestsetzungen durch die Polizei-Verwalter hat in den Jahren 1861 und 1868 betragen wie folgt:

Für	Fälle		Strafen. Thaler.	
	1861.	1868.	1861.	1868.
Die Stadt Greifenberg	53	123	45	38⅓
„ „ Treptow	103	59	125	27
Den Rentamtsbezirk Treptow	64	191	102	186
Das Eigenthum Greifenberg	1	7	2	6
„ „ Treptow	28	12	41	4½
Die Remonte-Administration Neühof	—	—	—	—
Den ritterschaftlichen Kreistheil	55	32	40	28
Zusammen	304	424	355	290

Die Zahl der vor den Polizei-Richter gebrachten Berufungen kann nur annähernd jährlich auf 25 angenommen werden, da die Straflisten von den Polizei-Ver-

waltern auf dem platten Lande nicht immer fortgeführt werden. Eben so ist die Zahl der zur polizeilichen Kenntniß gebrachten Diebstähle auf dem Lande nur annähernd auf 60 Fälle anzunehmen.

Von dem Gefängnißwesen in den Städten wird in deren Beschreibung die Rede sein. Die vorhandenen wenigen Polizei-Gefängnisse auf dem Lande sind fast immer unbesetzt. Unter Polizei-Aufsicht standen 20 Personen im Jahre 1863, fünf Jahre nachher belief sich ihre Zahl auf 22.

17. **Sanitäts-Anstalten.** Nach der Tabelle von den Sanitäts-Anstalten für das Jahr 1861 beträgt im ganzen Kreise die Zahl der —

1.	Zur medizinischen Praxis berechtigten Civil-Medizinal-Personen . . .	6
2.	Zur medizinischen Civil-Praxis berechtigten Medizinal-Personen vom Militairstande . . .	3
3.	Wundärzte II Klasse in Civil . . .	1
4.	Zahnärzte . . .	1
5.	Heilgehülfen . . .	4
6.	Thierärzte I Klasse (davon 3 auf dem Lande) . . .	9
7.	„ II Klasse . . .	2
8.	Hebeammen (davon 10 auf dem Lande) . . .	16
9.	Apotheken und deren Besitzer . . .	3
10.	Gehülfen derselben . . .	3
11.	Lehrlinge in den Apotheken . . .	3
12.	Vorhandenen Krankenhaüser . . .	2
13.	Im Jahre 1861 verpflegten Kranken . . .	98
14.	Personen, welche in eben demselben Jahre nach vollen Tagen gerechnet, verpflegt worden sind . . .	3256 $^{7}/_{12}$

Nach dem Stande der Bevölkerung von 1861 kam auf 4.132 Einw. ein Arzt.
„ 12.397 „ eine Apotheke.
„ 2.324 „ eine Hebeamme.

Hebammenbezirke sind 15 vorhanden. Erhebliche Veränderungen gegen die früheren Tabellen sind in der Zahl des Sanitäts-Personals nicht vorgekommen. Auch die neüeste Zeit hat darin keine wesentliche Veränderung hervorgebracht. Hinsichtlich der Vertheilung der Sanitäts-Anstalten in die beiden Städte Greifenberg und Treptow ist auf die Beschreibung derselben zu verweisen. Heil- und Pflegeanstalten für Irre sind im Kreise nicht vorhanden. Die Begräbnißplätze auf dem Lande liegen fast sämmtlich in der Dorfslage in der Umgegend der Kirche, wogegen die Friedhöfe der Städte außerhalb derselben angelegt sind. Leichenhaüser gibt es nicht. Die Leichen werden nach 3—4 Tagen eingesargt und in die Gräber gesenkt. Selten werden Familien-Gewölbe als Begräbnißstätten auf den Friedhöfen angelegt.

18. **Kirchenwesen.** Der Greifenberger Kreis besteht aus einzelnen Theilen folgender vier evangelischen Synoden:

Synode.	Stadt-	Land-	Pfarrkirchen.	Filialkirchen.	Andere Gottesdienstliche Gebaüde.	Pfarrgeistliche.
	Parochien.					
Greifenberg mit	2	8	10	3	3	11
Treptow a. d. Rega . . .	1	13	14	3	3	17
Kamin	—	1	1	—	—	1
Körlin	—	—	—	2	—	—
Summa . . .	3	22	25	8	6	29

Unter den 6 anderen gottesdienstlichen Gebaüden befinden sich 2 altlutherſche in Zeblin und Treptow, und unter den 29 Pfarrgeistlichen 4 altlutherſche. Die mosaïschen Glaubensgenossen haben zwei Synagogen-Gemeinden gebildet, die eine in Greifenberg, die andere in Treptow mit Umgegend.

Von den Stadtkirchen nnd ihrem Vermögenszustande wird in der Beschreibung von Greifenberg und Treptow im Einzelnen zu sprechen sein. Hier handelt es sich um eine allgemeine Übersicht des Vermögens sämmtlicher Kirchen im Kreise mit ihrer Unterscheidung in Stadt- und Landkirchen nach dem Zustande im Jahre 1861, wobei jedoch zu bemerken ist, daß das Vermögen der Pfarrstellen der beiden Städte in der General-Übersicht nicht ausgeworfen ist.

Es besteht:	Stadtkirchen	Landkirchen	Summa.
	Thaler.		
1. Das Kirchen-Vermögen			
a) in Gebaüden zum ungefähren Werth	140.000	131.360	271.360
b) „ Grundbesitz	74 650	11.320	85.970
c) „ Kapitalien	17.790	25.964	43.754
Summa 1	232.440	168.644	401.084
2. Pfarr-Vermögen, bestehend			
a) in Gebaüden, wie oben	—	68.700	—
b) „ Grundbesitz	—	117.900	—
c) „ Kapitalien	—	5.781	—
Summa 2	—	192.381	192.381
Summa 1 und 2	—	361.025	593.465
3. Für kirchliche Zwecke beträgt			
a) die Einnahme	6.280	3.156	9.426
b) „ Ausgabe	4.445	2.820	7.265
Daher jährlicher Überschuß	1.835	336	2.171
4. Das Einkommen sämmtlicher Pfarrgeistlichen ist zu veranschlagen auf Höhe von ungefähr	4.000	18.132	22.132

Von Legaten besitzt die Kirche zu Greifenberg, nach Anleitung der Kreis-Statistik ein kleines, die Kirche zu Treptow dagegen ein sehr ansehnliches. Von den Landkirchen besitzt die Kirche zu Schwessow, Filia der Mater Woistentin, Kaminer Kreises, ein kleines Legat für kirchliche und Schulzwecke. Größere Vermächtnisse sind dagegen den Kirchen zu Ribbekart und Wittenfeld zu Theil geworden. Auch die Kirche zu Klötkow hat ein Legat, in einem Grundstück bestehend. Zu Dargislaw sind drei milde Stiftungen für Dorfsarme, Schulkinder und Studirende, deren Verwaltung testamentarisch dem Prediger daselbst übertragen ist. Auch in Karnitz befinden sich drei milde Stiftungen unter ähnlichen Bestimmungen. Näheres über die Vermächtnisse in den betreffenden Artikeln der Örterbeschreibung.

Jede der beiden Synoden Greifenberg und Treptow hat ihre Prediger-Wittwenkasse. Der Zustand dieser Kassen ergibt sich aus den nachstehenden Übersichten:

Tabelle von dem Vermögens-Zustande der Prediger-Wittwen-Kasse in der Synode Greifenberg pro 1866.

Unter dem Patronat des, aus dem Superintendenten und 3 Synodalen bestehenden, Curatoriums wurde die Kasse in dem genannten Jahre von dem Archidiaconus Gercke zu Greifenberg verwaltet.

Das Kapital-Vermögen beträgt 5300 Thlr. und besteht in 3700 Thlr. auf Grundstücke dargeliehenen und hypothekarisch eingetragenen drei Kapitalien, in einer Chausseebaucommissions-Obligation des Greifenberger Kreises über 100 Thlr., in 6 Pommerschen Pfandbriefen zum Betrage von 800 Thlr., in einer Staatsanleihe von 1859 über 200 Thlr., in einem Pommerschen Rentenbriefe von 100 Thlr., und in 400 Thlr. Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Einnahme betrug: Tit. I. Bestand vom Jahre 1865 Thlr. 164. 8 Sgr. Tit. II. An Zinsen Thlr. 230. 3. 6 Pf., incl. Thlr. 1. 3. 6 Pf. Zinsen aus einem Sparkassenbuche, dessen Kapitalwerth in der Rechnung nicht ausgeworfen ist. Tit. III. Collectengelder von den Sammlungen an den drei hohen Kirchenfesten Thlr. 32. 1. 4 Pf. Tit. IV. Jährlicher Zuschuß von 13 Pfarren (Witzmitz vacat) 13 Thlr. Summa der Einnahme . . . . Thlr. 439. 13. 5.

Ausgabe. Tit. I. Wittwen-Pensionen: Es kommen aus der Einnahme von 1865 zur Vertheilung (§§ 4 und 5 der Statuten) Zinsen Thlr. 221. 27 Sgr., Collectengelder Thlr. 40. 8. 4, zusammen Thlr. 262. 5. 4. Es beträgt die Portion $^{262}/_{7} = 37$ Thlr. in runder Summe. Es haben erhalten 2 Wittwen jede eine Portion à 37 Thlr., eine dritte Wittwe eine doppelte Portion von 74 Thlr. Summa Pensionen 148 Thlr. Tit. III. Sterbegelder an die Wittwe des am 17 April 1866 verstorbenen Predigers zu Witzmitz (§ 9 der Statuten) 3 Thlr. Tit. III. Ankauf einer Niederschlesisch-Märkischen Stammactie über 100 Thlr. incl. Porto Thlr. 96. 24 Sgr. Tit. IV. Extraordinaria Thlr. 1. 9. 7. Summa der Ausgabe . . . . Thlr. 249. 3. 7.

Die Einnahme verglichen mit der Ausgabe ergibt einen Bestand von Thlr. 190. 9. 10 Pf., welcher, soweit er nicht zur Zahlung von Wittwen-Pensionen pro 1867 erforderlich gewesen, zum Ankauf eines Werthpapiers verwandt worden ist.

Tabelle von dem Vermögens-Zustande der Prediger-Wittwen-Kasse in der Synode Treptow a. d. R. pro 1867.

Unter dem Patronat des, aus dem Superintendenten und 3 Synodalen bestehenden, Curatoriums wurde die Kasse in dem genannten Jahre von dem Prediger Heintze zu Wachholzhagen verwaltet.

Das Kapital-Vermögen beträgt 4351 Thlr., bestehend in 5 Prctiger Staatsanleihe von 1859, alten $3^1/_2$ Prctigen Staatsschuldscheinen, $4^1/_2$ Prctiger freiwilliger Anleihe von 1848, $4^1/_2$ Prctiger Staats-Anleihe von 1854, desgl. der zweiten Staats-Anleihe von 1859, desgl. der Staats-Anleihe von 1864, in Pommerschen Pfandbriefen zu $3^1/_2$ und $3^1/_3$ Prct. und einem Guthabenbuch der Treptower Sparkasse.

Die Einnahme betrug: I. An Zinsen Thlr. 168. 20. 8 Pf. II. An anderen Einnahmen: 1) Pro accessu 3 Thlr. 2) Jährliche Beiträge der Synodalen 14 Thlr. 3) Collecten Thlr. 32. 15. 5 Pf. 4) Hülfsbeiträge einiger Kirchen Thlr. 10. 8. 9 Pf. 5) Aus der Synodal-Prediger-Wittwen-Kasse selbst Thlr. 52. 20. 8 Pf. (s. Ausgabe I 4). 6) Vitos Scheffel der Synodalen, welche keine Witt-

wen haben, Thlr. 34. 6 Sgr. 7) Donum charit. für eine Prediger-Waise in Treptow 13 Thlr. 8) Bestand aus 1866 Thlr. 122. 18. 11 Pf. Summa Thlr. 450. 29. 7.

Die Ausgabe hat betragen: I. An Salarien: 1) Vitalitium an 2 Wittwen à 52 Thlr. 2) Desgleichen an eine Prediger-Waise 26 Thlr. 3) An die Wittwenkasse selbst eine Quote und den Überschuß Thlr. 52. 20. 8 Pf. (s. Einnahme II, 5). II. Andere Ausgaben: 1) An Legaten. vacat. 2) An Porto, Botenlohn, vacat. 3) Zur Anlegung von Kapitalien: a) den 17 Februar 1867 eine Staats-Anleihe von 1864 über 100 Thlr. gekauft für Thlr. 100. 26. 3 Pf. b) Am 26 Februar 1867 in die Treptower Sparkasse gelegt 20 Thlr. 4) An Hülfsbeiträgen zur Begräbnißkasse 2 Thlr. 5) Donum charit. an die Waise in Treptow 13 Thlr. (s. Einnahme II. 7). Summa . . . . Thlr. 318. 16. 11.

Die Einnahme verglichen mit der Ausgabe ergibt einen Bestand von Thlr. 132. 12. 8 Pf., der in der Art kapitalisirt worden, daß bei der Sparkasse 36 Thlr. belegt, und eine Staats-Anleihe über 100 Thlr. angekauft wurde.

Unter den Kapitalien steckt ein Legat des zu Robe im Jahre 1832 verstorbenen Pfarrers Dummann im Betrage von 50 Thlr. Dasselbe wird z. Z. als Pertinenz der Synodal-Prediger-Wittwen-Kasse mit verwaltet, da nach dem Testamente des Pf. Dummann die Zinsen dieses Legats der Prediger-Wittwe aus der Pfarre Robe zufallen, wenn aber dort keine Wittwe ist, in die Synodal-Prediger-Wittwen-Kasse fließen sollen.

19. **Schulwesen.** In diesem Titel ist die Volksschule und die gelehrte Schule zu unterscheiden. Nach dem Zustande vom Jahre 1863 gab es im Kreise:

a) Öffentliche Elementarschulen:
87 mit 108 Lehrern, 4 Lehrerinnen, 3 Hülfslehrern.

b) Privatschule:
1 mit 1 Lehrerin.

		Knaben.	Mädchen.
Die Zahl der die Schule besuchenden Schüler belief sich auf	.	2951	2995
Im schulpflichtigen Alter von 7—14 Jahren gab es aber	. .	3026	2812
Mithin besuchten die Schule	Plus	—	183
	Minus	75	—

Die Differenzen haben darin ihren Grund, daß die Kinder hier schon mit dem sechsten Jahre schulpflichtig sind, und von den Knaben ein Theil die Gymnasien besucht. Bei den Elementarschulen in den beiden Städten, sowie bei der Dorfschule zu Triglaw waren schon 1861 Turnanstalten eingerichtet. Haüslicher Unterricht wird selten ertheilt. Sogenannte Mittelschulen sind nicht vorhanden, ebenso wenig Kleinkinderbewahr-Anstalten, Kindergärten, Sonntagsschulen. Auf das Elementarschulwesen in den Städten ist in der historischen Beschreibung derselben zurückzukommen. Was die Landschulen betrifft, so ist zum größten Theil in jedem Dorfe des Kreises eine Schule. Nach dem Zustande von 1863 waren mit anderen Schulgemeinden nur 16 Dörfer vereinigt, nämlich:

Batzwitz, adlich,	mit Kirchen-Batzwitz.	Neides	mit Karnitz.
Belbog	„ Neühof.	Pustchow . . .	„ Hof.
Eiersberg . . .	„ Kirchhagen.	Radun	„ Schelin.
Klein-Horst . .	„ Groß-Horst.	Sellin	„ Rützнow.
Jatzel	„ Woistentin.	Stölitz	„ Dumadel.
Lebin	„ Barkow.	Banerow	„ Triglaw.
Moitzow	„ Zickwitz.	Weselow	„ Klätkow.
Reklatz	„ Rützнow.	Zicker	„ Rützнow.

In Gützlawshagen, Langenhagen und Tribus sind 2 Lehrer angestellt.

In den Kirchdörfern versehen die Lehrer gleichzeitig den Küsterdienst, und erhalten dafür in der Regel besondere Entschädigung aus der Kirchenkasse, bezw. die matrikelmäßigen Beneficien. Jeder Lehrer hat, wie gewöhnlich, außer freier Wohnung im Schulhause, die Nutzung der dazu gehörigen Ländereien, und bezieht das Schulgeld direct von den Ältern der Kinder. Letzteres beträgt theils $22\frac{1}{2}$ Sgr., theils 1 Thlr. oder 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Kind und wird nach dem Einkommen des Lehrers überhaupt normirt. Das Fehlende wird von der Gemeinde als Zuschuß, welcher ein- für allemal festgesetzt ist, geleistet.

Durchschnittlich haben die Lehrer auf dem Lande ein Einkommen von 100 Thlr. bis höchstens 140 Thlr., Schulgeld und Naturalnutzungen zusammen gerechnet.

Das Schulvermögen beträgt auf dem Lande: — In Gebaüden etwa 49.050 Thlr., in Grundbesitz 30.690 Thlr., in Kapitalien 1826 Thlr., zusammen 81.566 Thlr. Das Einkommen sämmtlicher Landschullehrer ist auf Höhe von 9575 Thlr. veranschlagt.

Wir wenden uns dem gelehrten Schulwesen zu. Kaum kann man es glaublich finden, daß eine Landschaft, wie der Greifenberger Kreis, die, ihrem Flächeninhalt nach, zu den kleineren in Pommern gehört, die auf dem Raume einer Geviertmeile nach dem heütigen Bevölkerungsstande, noch nicht 3000 Einwohner zählt, 2, sage zwei Bildungsstätten besitzt, auf denen der Grund gelegt wird zum Studium der Wissenschaften und der Gelehrsamkeit. Und doch ist es der Fall! Im Greifenberger Kreise bestehen 2 Gymnasien, das eine in der Kreisstadt, das andere in Treptow a. d. R., und das erst seit den zuletzt verflossenen 15 Jahren. Beide gelehrte Schulen sind von den städtischen Behörden zu Greifenberg und Treptow auf Kosten der dortigen Kämmereien gestiftet worden und diese, oder der allgemeine Stadtsäckel gewährt die Mittel zur Unterhaltuug dieser Pflanzstätten einer wissenschaftlichen Bildung.

Es entsteht die Frage, war ein Bedürfniß vorhanden zur Errichtung erstlich eines Gymnasiums, und zweitens sogar von zwei Gymnasien, die nur $2\frac{1}{4}$ Mle. von einander entfernt sind?

Die Greifenberger, die mit den Vorbereitungen im Jahre 1851 den Anfang machten, beantworteten die Frage bejahend. Schon seit vielen Jahren, sagten sie, ist in unserer volkreichen und wohlhabenden Gegend der Mangel eines Gymnasiums gefühlt worden: Einmal, weil sie von den nächsten Gymnasial-Stätten, als: von Stargard 9 Mln., von Köslin 10 Mln., von Stettin 12 Mln., von Neü-Stettin 15 Mln. entfernt belegen ist, und das Anderemal, weil erfahrungsmäßig auf den Gymnasien der größeren Städte auswärtige Zöglinge beim besten Willen der Pfleger nicht sorgfältig genug beaufsichtigt werden können und auf denselben viel mehr als auf den Gymnasien in den kleineren Städten der Verführung und moralischer Verirrung ausgesetzt sind, endlich auch, weil das Gymnasium in Stettin schon fast zu überfüllt ist.

Die Treptower hatten eine große Raths-, höhere Bürger- oder Realschule, die sie auch schon im Jahre 1851 in ein Gymnasium umwandeln wollten, was aber mißlang, weil ihnen, wie weiter unten sich ergeben wird, die Genehmigung dazu von der betreffenden Staatsbehörde versagt wurde. Seitdem machten sie die größten Anstrengungen, um die Realschule in einen möglichst gedeihlichen Zustand zu versetzen. Es wurde der Etat der Schule und das Gehalt sämmtlicher Lehrer ansehnlich erhöht. Es wurde namentlich, da die bisherige Leitung der Schule sich als eine durchaus ungenügende erwiesen hatte, auf Berufung eines neüen, tüchtigen Directors Bedacht genommen und ein solcher in einem namhaften Schulmann auch wirklich gewonnen.

Es wurde endlich die Zahl der Schulklassen auf 8, einschließlich 2er Elementarklassen gebracht. In dieser neüen Einrichtung bestand die Schule seit Ostern 1853 mit 150 Schülern in den 6 Real-, und mit 81 Schülern in den beiden Vorbereitungsklassen, und es war unverkennbar, daß sie sich in diesem und den beiden folgenden Jahren gedeihlich entwickelt hatte.

Als innerer Erfolg wurde hervorgehoben, daß in den oberen Klassen der auf Realschulen selten angetroffene wissenschaftliche Sinn in vielen Schülern geweckt worden, während die unteren Klassen den entsprechenden Gymnasialklassen gleichstanden. Als äußere Frucht konnte im Jahre 1855 angesehen werden daß, obwol inzwischen die Greifenberger gelehrte Schule ins Leben getreten war, und sich bereits einer starken Frequenz erfreüte, die Zahl der Treptower Realschüler nicht allein nicht ab-, sondern zugenommen hatte. Diese Ergebnisse wurden dadurch erzielt, daß das Princip der Realschule nicht rein erhalten blieb, und das sprachliche Element in besonderm Grade betont worden war.

Die städtischen Behörden von Treptow in Verbindung mit dem Curatorium der Realschule, stellten auch Betrachtungen über das Wesen des Realschulunterrichts an und theilten die Ansicht Vieler, daß die der Realschule zum Grunde liegende Idee eine verfehlte, und ihr Princip ein unwissenschaftliches sei, daß die höhere Bildung auch für die bürgerlichen, nicht blos gelehrten, Stände lediglich auf dem altbewährten Wege des Gymnasial-Unterrichts erlangt werden könne, und daß keine Schule, so lange sie den wissenschaftlichen Character einer Bildungsanstalt aufrecht erhalten wolle, eine unmittelbare Zu-, bezw. Abrichtungsanstalt für das practische Leben und seine verschiedenen Thätigkeits-Kreise sein könne; habe man in Folge dieser Überzeügung die ohnehin schmal zugemessenen Rechte der Realschule immer mehr beschränkt, so müßten alle diese Mißstände sich in Treptow um so fühlbarer machen, da diese Stadt weder Handel, noch einen andern Zweig des Gewerbefleißes in größerm Maaßstabe treibt. Selbst in den Realschulen großer Handelsstädte zeigt sich der Übelstand, daß die oberen Klassen äüßerst schwach besucht sind; in Treptow hat man die besten Lehrkräfte einer Prima widmen müssen, die oft nur einen, in einzelnen Jahren höchstens vier Schüler enthielt, und nicht selten war der Fall vorgekommen, daß den jungen Leüten gute Worte gegeben werden mußten, damit sie bis zur Abiturienten-Prüfung ausharrten. Und war diese endlich von ihnen rühmlich bestanden worden, so hatten sie dadurch doch keine Gerechtsame erlangt, namentlich nicht die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Waffendienst, weil diese Berechtigung der Treptower Realschule nicht beigelegt war.

Diese und ähnliche Betrachtungen gaben im Jahre 1855 den Stadtverordneten von Treptow Veranlassung, auf Vorschlag des Magistrats, einmüthig den Beschluß zu fassen, die Überleitung der Realschule in ein Gymnasium anzubahnen, worauf Seitens des Magistrats unterm 24 Mai 1855 die erforderlichen Anträge unmittelbar bei dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, v. Raumer, eingereicht wurden.

Um auf Greifenberg zurückzukommen, so hatte der Gemeinderath daselbst — die Gemeinde-Ordnung von 1850 war in Wirksamkeit getreten, — in seiner Sitzung vom 19 Juni 1851 auf den Antrag des Magistrats, betreffend die Errichtung eines Gymnasiums in dortiger Stadt, nachdem er sich von der Nützlichkeit desselben überzeügt hatte, mit voller Einstimmigkeit den Beschluß gefaßt, den Magistrat zu ermächtigen, den Consens zur Gründung einer gelehrten Schule bei der Königlichen Staatsregierung nachzusuchen. Dies geschah durch die Vorstellung vom 5 Juli 1851, welche der Magistrat an die Königliche Regierung zu Stettin, Abtheilung für die

Kirchen- und Schulverwaltung, gerichtet hatte, statt an das Provinzial-Schul-Collegium, zu dessen Ressort die Gymnasial-Angelegenheiten bekanntlich gehören. Nichts desto weniger war die Königliche Regierung, und zwar in ihren beiden ersten Abtheilungen: des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, um so mehr competent, in der Sache einen vorlaüfigen Bescheid zu erlassen, als es sich zunächst um den Nachweis der Prästationsfähigkeit der Stadtgemeinde handelte, die erforderlich sei zur Errichtung und Fortführung eines Gymnasiums, ohne durch die laufenden Ausgaben für dasselbe das Elementarschulwesen zu beeinträchtigen. Nachdem die beiden städtischen Behörden, Magistrat und Gemeinderath, in ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 21 August 1851 den geforderten Nachweis durch Extracte aus den Rechnungen der zur Stadt-Haupt-Kasse gehörenden Special-Kassen für die Jahre 1848 und 1849, so wie durch den Etats-Entwurf der Stadt-Haupt-Kasse für das Jahr 1852 vollständig geführt, und dargethan hatten, daß die Kämmerei-Kasse sehr wohl im Stande sei, den zur Unterhaltung des projectirten Gymnasiums erforderlichen Zuschuß von jährlich ca. 2.300 Thlr. zu decken, und nachdem ein Commissarius aus der Mitte des Regierungs-Collegiums die Verhältnisse des gesammten Schulwesens nicht blos in Greifenberg, sondern auch in Treptow geprüft hatte, übergab die Königliche Regierung unterm 5 December 1851 die bis dahin mit beiden Städten gepflogenen Verhandlungen an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium von Pommern zur weitern ressortmäßigen Veranlassung.

Von ihrem Standpunkte fand die Königl. Regierung gegen die Errichtung eines Gymnasiums in Greifenberg nichts zu erinnern, vorausgesetzt, daß die städtischen Behörden die Geldmittel zu Gunsten der neben dem Gymnasium nothwendig bleibenden übrigen Schulen wirklich gewähren würden, was nach den vom Magistrate abgegebenen Erklärungen keinem Zweifel unterlag. In gleichem Sinne sprach sich die Königl. Regierung über den Antrag der Stadt Treptow a. R. aus. Auch in Treptow hatte der Commissarius der Königl. Regierung das gesammte Schulwesen, trotz mancher Mängel, doch in einer solchen Lage gefunden, daß sich darin Grund darbot, gegen die Errichtung eines Gymnasiums daselbst Seitens der Königl. Regierung Einspruch zu thun. Sie konnte sich mit dem Antrage des Magistrats zu Treptow, der dahin ging, die dortige höhere Bürger- und Realschule aufzuheben, und an deren Stelle ein Gymnasium zu errichten, nicht einverstanden erklären, sie sprach sich vielmehr auf das Entschiedenste für das Fortbestehen der höhern Bürgerschule aus. Diese sei, sagte die Königl. Regierung, in Treptow zu dem Zweck gegründet, und mit nicht unerheblichen jährlichen Zuschüssen aus dem Marienstifts-Fonds ausgestattet worden, um einem anerkannten, und von der Aufgabe eines Gymnasiums wesentlich abweichenden Bildungsbedürfnisse der Stadt und Umgegend zu genügen. Sie habe diesen Zweck nicht verfehlt, wie nach den letzten Prüfungs-Arbeiten der 5 zu Ostern 1851 entlassenen Abiturienten bewiesen, über welche die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission ein im Ganzen günstiges und anerkennendes Urtheil gefällt habe, und es sei ganz unzweifelhaft, daß diese Schule, die bei höchst kümmerlichen Geldmitteln und unzulänglichen Lehrkräften, trotz der Concurrenz mit der höhern Bürgerschule in dem kaum 4 Mln. entfernten Kolberg sich gehalten habe, bisher nicht ohne Nutzen für die Stadt und Umgegend geblieben sei. Da nun die Stadtbehörden von Treptow den Beweis nicht führen konnten, daß diese Schule überflüssig geworden sei, und die Behauptung des Magistrats, daß dieselbe kein Vertrauen beim Publikum habe, nur zur Ermittelung und thunlichen Entfernung der, diese Erscheinung veranlassenden, Ursachen, nicht aber zur Aufhebung der Schule und Umwandlung derselben in eine ganz heterogene Bildungsanstalt berechtigen dürfe, so sah sich die Königl. Regierung veranlaßt, dieser Umwandlung entgegen zu treten.

Inzwischen hatte sich der Bürgermeister Rosenow von Greifenberg nach Berlin begeben, um mit Überreichung einer Denkschrift vom 11 November 1851 die Angelegenheit des Greifenberger Gymnasiums beim Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, v. Raumer, persönlich zu betreiben. In dieser umfangreichen Denkschrift kam der Bürgermeister Rosenow, wie zu erwarten stand, auch auf die ähnlichen Bestrebungen der Nachbarstadt Treptow zu sprechen. Der Minister gab die Vorstellung des Gr. Bürgermeisters an den Ober-Präsidenten von Pommern zur gutachtlichen Äußerung ab, worauf das Provinzial-Schul-Collegium nicht blos über das Project eines Gymnasiums in Greifenberg, sondern auch über die in Treptow in Aussicht genommene gelehrte Schule unterm 18 Januar 1852 einen ausführlichen Bericht erstattete, worin die Treptower Anträge durch die Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin vom 5 December 1851 bis dahin als erledigt betrachtet wurden, wo etwa eine Aufforderung des Ministers das Provinzial-Schul-Collegium in die Lage bringen möchte, sie wieder aufzunehmen. Der Bericht beschränkte sich daher lediglich auf Greifenberg.

Zunächst wurde die Frage aufgeworfen: Liegt ein dringendes Bedürfniß zur Errichtung eines Gymnasiums in Greifenberg vor? Diese Frage wurde von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium verneint, weil auf die vom Magistrate geltend gemachte Entfernung von den nächstgelegenen Gymnasialstädten kein Gewicht zu legen sei, da ähnliche Entfernungen in den östlichen Provinzen des Staats so gewöhnlich sind, daß dieser Grund als entscheidendes Motiv zur Errichtung eines Gymnasiums in Gr. nicht anerkannt werden könne. Anderer Seits habe aber der Wunsch einer, von anderen Gymnasialstädten durch eine Entfernung von 10—15 Mln. getrennten Stadt, eine eigene gelehrte Schule zu besitzen, auch seine Berechtigung; denn er beruhe auf manchen erheblichen Gründen, die der Beachtung und Erwägung würdig seien. Es erscheine natürlich, daß alle diejenigen Familien der Stadt und Umgegend, welche ihre Söhne über das Bildungsmaß einer gewöhnlichen Stadtschule hinaus zu führen wünschen, dieselben am liebsten im Hause oder wenigstens in ihrer Nähe behalten, und sie ungern einer 10 und mehr Meilen entfernten Unterrichts-Anstalt übergeben. Von solchen Familien nun wohnt eine verhältnißmäßig bedeütende Zahl in der Stadt Gr. und deren Nähe. In der Stadt selbst wohnen außer den Beamten bei Königl. Behörden, dem Kreisgericht, dem Landrathsamte und den Offiziers von zwei Eskadrons des 4 Ulanen-Regiments, nicht wenige dem höhern Gewerbstande angehörende Familien, denen die Ortsschule nicht genügt; auch wählen selbst höhere Offiziere und Beamte die Stadt Gr. gern zu ihrem Ruhesitze, theils wegen der daselbst vorwaltenden Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse, theils wegen des lebhaften und gebildeten Umgangs, den die Gesellschaft der Stadt und die in beträchtlicher Zahl die Umgegend bewohnenden Gutsbesitzer darbieten. Nach Errichtung eines Gymnasiums daselbst würde die Zahl der nach Gr. sich zurückziehenden Familien voraussichtlich bedeütend wachsen. Abgesehen von den kleinen Städten Plate und Regenwald, die zur Frequenz eines Gymnasiums nur ein kleines Contingent liefern können, würden die bedeütenderen Städte Treptow a. R., Naugard und Kamin dem Gymnasium in Gr. den Vorzug vor den Gymnasien in Stettin und Stargard geben, und zwar theils der geringern Entfernung halber, theils wegen der leichtern Verbindung, die wenigstens zwischen Naugard und Stargard durch den Mangel einer Steinstraße erschwert wird, theils wegen der Wohlfeilheit der ersten Lebensbedürfnisse, die Gr. vor Stettin und Stargard voraus hat, endlich wegen der befriedigendern Bürgschaft, welche der kleine Ort für die sittliche Bildung der Jugend darbietet.

Wenn daher der Magistrat von Gr. für das projectirte Gymnasium daselbst

eine Frequenz von nur 120 Schülern in Aussicht nimmt, so kann diese Annahme für eine höchst mäßige gehalten, und eine baldige Steigerung dieser Frequenz auf etwa 150 als wahrscheinlich bezeichnet werden. Dafür spricht das Beispiel Anklam's. Das dort im Jahre 1848 errichtete Gymnasium concurrirt nicht blos mit den Gymnasien in Stettin, Greifswald und Stralsund und dem Pädagogium in Putbus, sondern auch mit denen im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz und hat gleichwol, während die Frequenz der Pommerschen Unterrichts-Anstalten keineswegs abgenommen hat, in wenigen Jahren etwa 100 Schüler mehr erworben, als es bei seiner Gründung besaß; seine Frequenz ist — 1852 — schon über 220 Schüler hinaus. Allerdings ist die Stadt Anklam durch ihre doppelt so große Bevölkerung und den größern Umfang ihrer industriellen und merkantilen Verhältnisse weit mehr als Gr. im Stande, allein für sich und ohne Mitwirkung der Umgegend ihr Gymnasium mit einer angemessenen Frequenz zu versehen; da aber Gr. dieselben öffentlichen Behörden und eine Garnison hat, welche in Anklam fehlt, da ferner die Concurrenz zwischen Anklam und den vorerwähnten Pommerschen und Meklenburgschen Gymnasialstädten, zu welchen noch Prenzlau von den Märkischen zu rechnen ist, viel größer ist, als wie zwischen Gr. und den Gymnasien zu Stettin, Stargard, Köslin und Neü-Stettin voraussichtlich werden kann, so kann ein Gymnasium in Gr., vorausgesetzt, daß selbiges von Anfang an den trefflichen Geist des Anklamer Gymnasiums sich zum Muster nimmt, eine dauernde Durchschnitts-Frequenz von 150 Schülern in Aussicht nehmen. Dabei bleibt Kolberg außer Berechnung. Die inneren Verhältnisse der dortigen höhern, sehr frequenten Bürgerschule — (ein Gymnasium gab es 1852 in Kolberg noch nicht) — waren der Art, daß aus den mittleren und oberen Klassen derselben nicht wenig Schüler, die zu Universitäts-Studien bestimmt sind, zu Gymnasien, namentlich denen in Köslin und Neü-Stettin übergingen. Manche derselben dürften künftig sich lieber dem Gymnasium in Gr. zuwenden, welches von Kolberg nicht weiter als Köslin und gegen 10 Mln. näher, als Neü-Stettin liegt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, v. Raumer, ertheilte durch Rescript vom 8 März 1852 die Genehmigung zur Errichtung eines evangelischen Gymnasiums zu Gr. unter folgenden Bedingungen: —

1. Die Stadt Greifenberg verpflichtet sich: aus eigenen Mitteln — a) Das dem Gymnasium zu überweisende Gebaüde für die Schule angemessen einzurichten und zu erhalten; b) die erforderliche Dotation aus städtischen Mitteln dauernd zu bewirken und zu garantiren; — c) zu den im Verlaufe der Zeit und nach der Entscheidung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums sich als nothwendig herausstellenden Mehrbedürfnissen die erforderlichen Zuschüsse aus städtischen Mitteln zu gewähren.

2. Die dem Gymnasium zu überweisenden Fonds sind in einem von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu genehmigenden Etat aufzustellen und nur mit Genehmigung der gedachten Behörde zu verwenden.

3. Das Gymnasium steht, was den Lehrplan, die Schul-Disciplin ꝛc. betrifft, gleich anderen öffentlichen Gymnasien unmittelbar unter dem Provinzial-Schul-Collegium.

4. Zur Wahrnehmung der Interessen der Anstalt ist von der Patronats-Behörde — dem Magistrat zu Gr. — mit Genehmigung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, ein Curatorium, bestehend aus dem Superintendenten, dem Bürgermeister, etwa 2 Stadträthen und dem Director des Gymnasiums anzuordnen. Das Curatorium ist zu unmittelbaren Eingriffen in die Anordnungen der Schule, für welche wie an allen ähnlichen Anstalten zunächst der Director verantwortlich ist, nicht

befugt, wol aber berechtigt, das Königl. Provinzial-Schul-Collegium auf eintretende Übelstände aufmerksam zu machen.

5. Dem Curatorium ist die Wahl des Directors und der Lehrer des Gymnasiums zu übertragen. Dasselbe hat seine Wahl auf solche Personen zu beschränken, welche ihre wissenschaftliche und pädagogische Tüchtigkeit nach den bestehenden Gesetzen dargethan haben, hinsichtlich ihrer christlich-evangelischen Gesinnung Vertrauen einflößen und bereit sind, sich vor ihrer Anstellung schriftlich zu verpflichten, nichts zu lehren, was dem Worte Gottes zuwider ist, wie solches in den Bekenntnißschriften der evangelisch-lutherschen Kirche, insonderheit dem lutherschen Catechismus ausgelegt und bezeügt ist.

Die Bestätigung des Directors bleibt dem Könige, die Anstellung der Lehrer der Genehmigung des Ministers vorbehalten. Das aufzustellende Statut der Anstalt, die Instruction für das Curatorium, und der Etat des Gymnasiums ist dem Minister zu seiner Genehmigung vorzulegen.

Gleichzeitig erging an den ersten Prediger Neümann und den Bürgermeister Weise zu Treptow a. d. R., ein Rescript, des Inhalts: daß, nachdem in Folge des Antrags der Stadt Greifenberg und unter Berücksichtigung der daselbst obwaltenden Verhältnisse mit jener Stadt wegen Errichtung eines Gymnasiums die weiteren Verhandlungen verfügt worden seien, die in der Denkschrift vom 15 Januar 1852 beantragte Umwandlung der dortigen höhern Bürgerschule in ein Gymnasium nicht genehmigt werden könne, da zwei Anstalten derselben Art so nahe neben einander nicht würden bestehen können.

In Greifenberg ging man nun sofort ans Werk. In ihrer Sitzung vom 23 März 1852 erklärten sich die Mitglieder des Gemeinderaths überall mit den Bedingungen des Ministers einverstanden, mit Ausnahme des § 4, die Zusammensetzung des Curatoriums betreffend, dem sie noch zwei Mitglieder aus ihrer Mitte mit der Maßgabe einfügten, daß diese, sowie auch die beiden Magistrats-Mitglieder, nur auf die Dauer ihrer Amtszeit zum Curatorium gehören dürften, eine Abänderung der Ministerial-Bedingungen, denen auch der Magistrat durch seine Bestätigung dieses Gemeinderaths-Beschlusses beitrat. Es wurde sodann eine Instruction für das Curatorium und das Statut für das Gymnasium entworfen, zwei Schriftstücke, welche, nachdem sie mittelst Berichts vom 17 April 1852 dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zur Bestätigung vorgelegt worden waren, bei diesem einigen Abänderungen und Zusätzen unterworfen wurden, welche hinsichts des Statuts weiter unten nachgewiesen sind. Auch der Etats-Entwurf, welchen der Magistrat eingereicht hatte, gab dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu mehrfachen Bemerkungen Veranlassung, welche, gemeinschaftlich mit der gedachten Revision der Instruction und des Statuts, unterm 12 Mai 1852 zur Berücksichtigung bei der endgültigen Feststellung an den Magistrat zurückgingen. Diese erfolgte, nachdem in einer Conferenz zwischen dem Provinzial-Schulrath Wendt, dem Bürgermeister Rosenow und dem Superintendenten der Greifenberger Synode, Henckel, die Motive der einzelnen, vom Provinzial-Schul-Collegium vorgenommenen Veränderungen durchgesprochen und erörtert worden waren, unterm 24 Mai 1852, an welchem Tage Instruction, Statut und Etat vom Magistrat und dem Gemeinderath vollzogen und dem Provinzial-Schul-Collegium zur Bestätigung Seitens des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten eingereicht wurden.

Der Minister v. Raumer bestätigte die ihm vorgelegten Documente mittelst Rescripts vom 21 Juni 1852. Dieser Tag ist daher als Stiftungstag des Greifenberger Gymnasiums anzusehen. Die Eröffnung desselben hat am 15 October 1852,

dem Geburtstage des Königs Friedrich Wilhelm IV, in feierlicher Weise Statt gefunden, und der Unterricht am folgenden Tage in: Sexta, Quinta, Quarta und Tertia mit 75 Schülern, darunter 30 auswärtige, begonnen. Auf eine Immediat-Vorstellung des Magistrats, des Gemeinderaths und Gymnasial-Curatoriums bewilligte der König mittelst Cabinets-Erlasses vom 13 November 1852 dem Gymnasium seine Büste in Bronce zum Schmuck des großen Hörsaales und gestattete es, daß die gedachte Unterrichts-Anstalt den Namen „Friedrich Wilhelms-Gymnasium" annehmen dürfe. Im Juni 1853 hatte das Gymnasium bereits 127 Schüler und zu Michaelis desselben Jahres konnte die Zahl der Klassen mit der Secunda vermehrt werden. Im Juni des folgenden Jahres 1854 war die Schülerzahl, nunmehr in 5 Klassen, bis auf 229 gestiegen, nämlich 80 Einheimische und 149 Auswärtige. Interessant ist auch das Verhältniß der durch diese Jugend vertretenen Berufsstände: es befanden sich in dieser Zahl 31 Söhne von Predigern, 50 Söhne von Beamten und 62 Söhne von Gutsbesitzern, darunter auch Söhne von altangesessenen adlichen Familien wie u. a. ein Flemming, drei Brockhusen 2c., was den Beweis gibt, daß auch diese Familien immer mehr zu der Einsicht gelangen, daß zu einer durchgreifenden Bildung der Grund nur auf der gelehrten Schule gelegt werden kann und der Unterricht durch Hofmeister und Hauslehrer stets nur Stückwerk bleibt, abgesehen von den militairischen Unterrichtsanstalten, welche aus Pietät für vergangene Tage beim Adel des Landes ziemlich allgemein beliebt gewesen sind: die Bildungsanstalten des Heers, die ihre Schüler mit denen der Gymnasien und höheren Realschulen genau durch dieselben Lebensjahre hindurchführen, im Allgemeinen denselben Lehrplan inne halten, ohne jedoch den alten Sprachen zu viel Zeit einzuraümen, dagegen den Realien einen größern Umfang gewähren und für die künftigen Fachstudien auf den Kriegsschulen nur vorbereitend wirken, mit einem Wort die Cadeten-Anstalten, die überdem, was wohl zu bemerken ist, confessionslose Schulen sind. Zu Ostern 1855, als im Greifenberger Gymnasium die Schülerzahl auf 240 angewachsen war und die wissenschaftlichen Leistungen der in Secunda sitzenden Schüler für genügend erachtet werden konnten, um sie eine höhere Stufe der Vorhallen der gelehrten Bildung ersteigen zu lassen, wurde die Prima errichtet, so daß von diesem Zeitpunkte an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg als ein vollendetes besteht. Ostern 1857 fand die erste Maturitäts-Prüfung Statt, wozu sich 7 Schüler, welche im vierten Semester in der Prima saßen, gemeldet hatten. Von diesen 7 Abiturienten, welche das schriftliche Examen mitgemacht, wurde einer, mit Rücksicht auf den durchaus guten, zum Theil vorzüglichen Ausfall seiner schriftlichen Arbeiten, das Urtheil seiner Lehrer, welche ihn für den tüchtigsten Schüler des Gymnasiums erklärten, und eine Krankheit, die ihm das Verlassen des Zimmers unmöglich machte, von der mündlichen Prüfung dispensirt. Die übrigen 6 Abiturienten wurden nach bestandener Prüfung für reif erklärt. Diese erste am Greifenberger Gymnasium gehaltene Abiturienten-Prüfung lieferte den Beweis, daß die Anstalt durch ihre Leistungen sich den übrigen Gymnasien der Provinz würdig anreihte, namentlich zeigten die lateinischen Arbeiten eine höchst erfreüliche Correctheit und Gewandtheit im Stil.

Das **Statut** für das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg lautet wie folgt: —

Das Gymnasium wird aus städtischen Mitteln gegründet und dauernd unterhalten (§ 1). — Es ist demnach städtischen Patronats und wird den öffentlichen Gymnasien beigezählt (§ 2). — Dasselbe genießt, wie alle derartigen Lehranstalten Corporations-Rechte und ist demnach zur Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Unterstützungen befugt (§ 3). — Die dem Gymnasium zu überweisenden Fonds sind von den städtischen Behörden dauernd garan-

tirt, in einem von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern zu genehmigenden Etat aufzustellen und nur mit Genehmigung der gedachten Behörde zu verwenden (§ 4). — Zu dem im Verlaufe der Zeit und nach der Entscheidung des Königl. P. Sch. C. sich als nothwendig herausstellenden Mehrbedürfnisse sind die erforderlichen Zuschüsse aus städtischen Mitteln zu gewähren (§ 5)[1]. — Zweck und Ziel des Gymnasiums ist, allen Anforderungen, welche die Staatsbehörden überhaupt an die Gymnasien stellen, in solcher Weise zu genügen, daß neben der gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler die christliche Erziehung derselben auf dem Grunde des Wortes Gottes und der kirchlichen Bekenntnisse erstrebt wird. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch den Kindern jüdischer Glaubensgenossen der Besuch der Anstalt keineswegs verwehrt ist (§ 6). — Das Gymnasium steht, was den Lehrplan, die Schuldisciplin ꝛc. betrifft, gleich anderen öffentlichen Gymnasien, unmittelbar unter dem K. Pr. Sch. C. in Stettin; die Disciplinargewalt über den Director und die Lehrer steht ausschließlich dieser Behörde zu (§ 7)[2]. — Das Gymnasium wird nach seiner Vollendung aus 6 Klassen bestehen, und wird der Unterricht nach einem von dem Director der Anstalt zu entwerfenden und von dem K. Pr. Sch. C. zu bestätigenden Lehrplane ertheilt (§ 8)[3]. — Zur Wahrung der Interessen der Anstalt, und namentlich auch zur Überwachung und Erhaltung des christlichen Charakters derselben wird mit Genehmigung des K. Pr. Sch. C. von der Patronatsbehörde ein Curatorium angeordnet, welches aus dem jedesmaligen ersten Geistlichen der Stadt, dem Bürgermeister, dem Director der Anstalt, zwei anderen Magistrats-Personen und zwei Gliedern des Gemeinderaths besteht (§ 9). — Dem Curatorio steht die Wahl des Directors und der Lehrer — einschließlich der Ascensionen in höhere und besser dotirte Stellen — zu. Die anderweitigen Rechte und Pflichten des Curatoriums sind durch eine für dasselbe entworfene Instruction festgestellt (§ 10)[4]. — Bei der Wahl des Directors und der Lehrer der Anstalt sind nur solche Personen zu berücksichtigen, welche ihre wissenschaftliche und pädagogische Tüchtigkeit nach den bestehenden Gesetzen dargethan haben, hinsichtlich ihrer christlichen und evangelischen Gesinnung Vertrauen einflößen und bereit sind, sich vor ihrer Anstellung schriftlich zu verpflichten, nichts zu lehren, was dem Worte Gottes zuwider ist, wie solches in den Bekenntnißschriften der hiesigen evangelischen Kirchengemeinde, insonderheit dem Lutherschen Katechismus ausgelegt und bezeügt ist. Die Bestätigung des Directors bleibt dem Könige, die der Lehrer der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorbehalten. — Dasselbe gilt bei Ascensionen in höhere und besser dotirte Lehrstellen (§ 11)[5]. — Der Zusammenhang des Gymnasiums mit der Kirche soll auch in sofern festgehalten werden, daß die Schüler nicht blos zum fleißigen Besuche des Gotteshauses angehalten werden, sondern auch, so-

---

1) Dieser Paragraph wurde von dem K. Pr. Sch. C. bei der Revision des Statuten-Entwurfs hinzugefügt, auch noch mit dem Zusatz: „Die am Jahresschluß sich ergebenden Ersparnisse, bezw. Überschüsse der Gymnasial-Kasse verbleiben dem Gymnasium und werden auch zum Besten desselben unter Genehmigung des K. Pr. Sch. C. verwendet.“ Diesen Zusatz lehnten indessen die städtischen Behörden ab; sie glaubten es der Gemeinde gegenüber nicht verantworten zu können, wenn dergleichen Mehreinnahmen, wie sie das K. Pr. Sch. C. im Auge gehabt, für alle Zeiten in die Gymnasial-Kasse fließen sollten, und so die etatsmäßigen Zuschüsse aus städtischen Kassen bei ungünstigen Verhältnissen wol vermehrt, aber auch unter den günstigsten Umständen nie verringert werden könnten. Das K. Pr. Sch. C. ließ dann auch diesen Zusatz um so mehr fallen, als derselbe nicht zu den Bedingungen gehörte, von denen der Minister die Genehmigung zur Errichtung des Gymnasiums abhängig gemacht hatte.

2) Der letzte Passus dieses § nach einem Zusatz des Revisionsbescheides.

3) In dem Entwurfe des Statuts stand außerdem noch, daß der Lectionsplan dem Curatorium zur Begutachtung vorzulegen sei, was vom K. Pr. Sch. C. gestrichen wurde.

4) Der zwischen den Gedankenstrichen stehende Passus ist ein Zusatz des Revisionsbescheides.

5) Vom Gedankenstrich an ein Zusatz des K. Pr. Sch. C. — Zwischen den §§ 11 und 12 stand im Statuten-Entwurf ein §, die Einführung des Directors und der Lehrer betreffend, welche dem Curatorium übertragen werden sollte. Diese Bestimmung wurde im Revisionsbescheide abgelehnt.

weit dies dem Pr. Sch. C.[6]) angemessen erscheint, bei Ausführung der liturgischen Chöre und anderer kirchlichen Gesänge mitzuwirken haben. — Die Zwecke der Schule dürfen darunter nicht leiden (§ 12)[7]). — Die Disposition über die Mittel des Gymnasiums innerhalb der Gränzen des Etats steht ausschließlich dem Curatorium zu (§ 13)[8]). — Das Kassenwesen des Gymnasiums wird nach Anordnung und unter Beaufsichtigung des Magistrats geführt, doch ist dem Curatorium und dem Gemeinderath die Jahresrechnung zur Einsicht vorzulegen (§ 14). — Vorstehendes Statut kann, nachdem es von dem K. Pr. Sch. C. bestätigt worden ist, nur unter ausdrücklicher Genehmigung derselben Behörde Abänderungen erleiden.

Was die Instruction für das Curatorium des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Greifenberg betrifft, so besteht dieselbe aus 9 Paragraphen und ist des folgenden Inhalts:

Das Curatorium ist dem K. Pr. Sch. C. untergeordnet und demselben hinsichtlich seiner Wirksamkeit verantwortlich (§ 1). — Dasselbe besteht aus den im Obigen genannten 7 Mitgliedern, von denen die zwei Magistrats- und die zwei Gemeinderaths-Mitglieder (letztere jetzt Stadtverordnete) nur für die Zeit, auf welche sie den bez. beiden städtischen Behörden angehören, vom Magistrat gewählt werden dürfen; auch ist bei ihrer Wahl darauf Bedacht zu nehmen, daß es Männer sind, deren Character und Befähigung den Zwecken des Curatoriums entspricht. Die Wahl derselben muß vom K. Pr. Sch. C. genehmigt werden (§ 2). — Das Curatorium bildet ein Collegium mit gleicher Stimmberechtigung seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Die Berichte und Verfügungen des Curatoriums müssen mindestens von vier Curatoren vollzogen werden (§ 3). — Zu den Functionen des Curatoriums, welche unentgeldlich übernommen werden, gehört insbesondere: — a) Die Wahl des Directors und sämmtlicher Lehrer nach Maßgabe des § 9 des Statuts. Die Einführung des Directors und der Lehrer geschieht nach Anordnung des K. Pr. Sch. C. durch den, von demselben ernannten Commissarius. — b) Die Überwachung und Förderung des christlichen Geistes und Wandels der Lehrer und Schüler. — c) Die Controle über genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen der Staatsbehörden hinsichtlich der Gymnasien. — d) Die Controle über gewissenhafte Befolgung des zu Grunde gelegten Lehrplans Seitens der Lehrer, weshalb es dem geistlichen Mitgliede desselben frei steht, so oft es angemessen erscheint, den Unterrichtsstunden beizuwohnen. Zum Besuche der Unterrichtsstunden von Seiten anderer Mitglieder des Curatoriums ist ein Beschluß desselben, an welchem, außer dem geistlichen Mitgliede, der Director Theil genommen haben muß, erforderlich. Wie aber für die vorschriftsmäßige Ausführung des Lehrplans nur der Director dem K. Pr. Sch. C. verantwortlich ist, so steht auch nur dem Director ausschließlich das Recht zu, auf die Lectionen der Lehrer mit Rath und That einzuwirken. Etwaige Differenzen zwischen dem Curatorium und dem Director hinsichtlich des Lehrplans sind im Schooße des Curatoriums durch Verständigung auszugleichen, und wenn diese nicht gelingt, dem K. Pr. Sch. C. zur Entscheidung vorzulegen. — f) Theilnahmen an den öffentlichen Prüfungen und Acten auf Einladung des Directors. Ein von dem Pr. Sch. C. zu ernennendes Mitglied gehört zu der Abiturienten-Prüfungs-Commission und sind die Abgangs-Zeugnisse von demselben mit zu vollziehen. — g) Die Sorge für Stellvertretung behinderter Lehrer, wenn diese Behinderung längere Zeit dauern muß nnd eine Vertretung, mit welcher außerordentliche Kosten verbunden sind, von dem Director für nothwendig erachtet werden sollte. — h) Die Aufsicht über die bei dem Gymnasium vorhandenen Lehrmittel, die Bibliothek, den physikalischen Apparat rc., sowie die Sorge für deren Unterhaltung und Vervollständigung nach Maßgabe des Etats gebührt dem Director und den von diesem aus der Zahl der Lehrer zu bestellenden Special-Aufsehern. Das Curatorium ist berechtigt, alle diese Apparate und Sammlungen von Zeit zu Zeit einer genauen Revision zu unterwerfen (§ 4). — Zu unmittelbaren Eingriffen und Anordnungen in Schulangelegenheiten, wofür zunächst der Director verantwortlich ist, ist das Curatorium nicht berechtigt, wol aber verpflichtet, auf etwaige Übelstände den Director aufmerksam zu machen und deren Ab-

---

6) Im Statuten-Entwurf stand „dem Curatorium." 7) Vom Gedankenstrich an Zusatz des K. Pr. Sch. C. 8) Einschaltung eben desselben.

stellung gehörigen Orts zu beantragen (§ 5). — Die besonderen Rechte und Pflichten des Directors und der Lehrer sind durch die Instruction vom 1 März 1828 für die Directoren und Rectoren der Gymnasien in Pommern vorgezeichnet. In Collisionsfällen zwischen dem Curatorium und dem Director bleibt die Entscheidung dem K. Pr. Sch. C. von Pommern vorbehalten (§ 6). — Das Curatorium hält regelmäßig alle Monate eine Sitzung, und außerdem so oft es erforderlich ist. Der Director ist verpflichtet, jeder Sitzung beizuwohnen, und dürfen in seiner Abwesenheit Beschlüsse in wichtigen Sachen nicht gefaßt werden (§ 7). — Über jede Sitzung wird ein von den Anwesenden zu vollziehendes Protokoll aufgenommen, und über die Correspondenz des Curatoriums ein besonderes Journal geführt. Das Archiv des Curatoriums steht unter Aufsicht des Vorsitzenden (§ 8). — Sobald vorstehende Instruction von dem K. Pr. Sch. C. genehmigt ist, tritt sie in Kraft und kann nur unter ausdrücklicher Zustimmung dieser Behörde abgeändert werden.

Der von den städtischen Behörden aufgestellte **Etat** für das Gymnasium auf die Jahre 1852—1854 schloß mit der Summe von 5650 Thlr. Die Einnahme sowol als die Ausgabe enthielt sieben Titel.

Einnahme. Tit. I. Vom Grundeigenthum zur eigenen Benutzung. In diesem Titel stand das Schulgebaüde, welches die Stadt dem Gymnasium überwiesen hat. Die Beschreibung dieses Gebaüdes wird weiter unten in der Geschichte der Stadt Greifenberg ihre Stelle finden. — Tit. II. Zinsen von ausstehenden Kapitalien: Nichts. Tit. III. An Berechtigungen: Nichts. — Tit. IV. Hebungen aus anderen Kassen und Fonds. Da die Lehrstellen der bisherigen Bürgerschule eingehen und durch das Gymnasium ersetzt werden, so kommen hier diejenigen Gehälter zur Einnahme, welche aus der Kirchen-, der Hospital- und der Klosterkasse an die bisherigen Lehrer der Bürgerschule (den Rector, Conrector, Cantor) mit zusammen Thlr. 165. 5. 10 Pf. gezahlt worden sind, jedoch ausschließlich des Organisten, über welchen anderweitig disponirt wird. Insofern die Hebungen aus anderen Kassen durch anderweitige Einrichtungen im Laufe der Zeit von diesem Etat abgesetzt werden sollten, werden die ausgeworfenen Beträge von der Stadtgemeinde aus Kämmerei-Mitteln ausdrücklich gewährleistet, sodaß in diesem Falle der auf Thlr. 1993. 7. 3 Pf. angenommene, von der Kämmerei-Kasse zu gewährende, Deckungs-Zuschuß angemessen erhöht wird, die Stadtgemeinde demnächst auch, wie im Statut bemerkt, die im Laufe der Zeit sich als nothwendig herausstellenden Mehrbedürfnisse zu gewähren hat, etwaige Ersparnisse dagegen der Kämmerei-Kasse zu Gute kommen. — Tit. V. Hebungen von den Schülern, im Ganzen 3315 Thlr., nämlich 1) Einschreibegeld von ca. 40 Schülern à 2 Thlr. macht 80 Thlr. 2) Promotionsgeld von jedem der auf 70 Schüler angenommenen Promovirten à 15 Sgr., macht 35 Thlr. 3) Beitrag zur Bibliothek von jedem der aufzunehmenden 40 Schüler à 1 Thlr. macht 40 Thlr. 4) Schulgeld im Ganzen 3000 Thlr. von 160 Schülern, und zwar a) von 20 Primanern und Secundanern à 24 Thlr. macht 480 Thlr.; b) von 70 Tertianern und Quartanern à 20 Thlr. macht 1400 Thlr.; c) von 70 Quintanern und Sextanern à 16 Thlr. macht 1120 Thlr. 5) Holzgeld von sämmtlichen Schulgeld zahlenden 160 Schülern à 15 Sgr. macht 80 Thlr. 6) Turngeld desgleichen, desgleichen 80 Thlr. — Tit. VI. An Natural-Nutzungen 168 Thlr. 1) Mit dem bisherigen Rectorat der Bürgerschule und Frühprediger-Amte waren folgende Nutzungen verbunden: a) Vom Hospital St. Georg ein Ackerplan von 29 Mg. 121 Ruth. am Lübsower Wege und eine Wiesenfläche von 1 Mg. 166 Ruth. bei Dankelsmannshof zu einem Pachtwerth von 80 Thlr. b) Von der Kirche einen Abnutz von 1 Mg. 55 Ruth. Acker oberhalb der Ziegelei, Pachtwerth 4 Thlr. c) Vom Hospital St. Georg der Abnutz eines Gartens zum Pachtwerth von 2 Thlr. Sodann waren 2) mit dem bisherigen Cantorat folgende Natural-Nutzungen verbunden: a) 4 Faden Buchenholz mit freier Anfuhr aus der Kämmerei-Forst à 8 Thlr. macht 32 Thlr. b) Freie Wohnung in dem bisherigen Cantorhause, veranschlagt zu 50 Thlr. Hinsichtlich der Gewährleistung dieser Beträge Seitens der Kämmerei-Kasse gilt auch hier das bei Tit. IV Gesagte. Da das Rector- und Frühprediger-Amt, sowie die Cantorstelle an der Bürgerschule eingeht (vergl. Bemerkung zu Tit. IV) das Frühprediger- und Cantor-Amt künftig von Gymnasial-Lehrern mit verwaltet wird, so haben diese Nutzungen hier zur Einnahme gestellt werden müssen. — Tit. VII. An unvorgesehenen Einnahmen und zur Abrundung des Etats 10 Thlr.

Ausgabe. Tit. I. An Verwaltungskosten. Die Einziehung des Schulgeldes und die Verwaltung der Gymnasial-Kasse wird durch den städtischen Gemeinde-Einnehmer, ohne Remuneration aus dieser Kasse, besorgt. Dagegen erhält der Schuldiener eine baare Besoldung von 72 Thlr., außerdem hat derselbe freie Wohnung im Gymnasialgebaüde zum Nutzungswerthe von 20 Thlr. und freie Feüerung zum Werthe von 10 Thlr., beide Posten vor der Linie. — Tit. II. An Besoldung der Lehrer, im Ganzen 5200 Thlr., und zwar a) dem Director des Gymnasiums 1000 Thlr., außerdem freie Wohnung im Gymnasial-Gebaüde zum Werthe von 80 Thlr. b) Den ordentlichen Lehrern: Prorector 800 Thlr., Conrector 700 Thlr., Subrector 600 Thlr., Ordinarius von Quarta 550 Thlr., Ordinarius von Quinta 500 Thlr., Ordinarius von Sexta 450 Thlr. c) Den Hülfslehrern: dem Gesang-, Zeichen-, Schreib- und Turnlehrer 300 Thlr. Außerdem für einen zur Unterstützung der ordentlichen Lehrer anzustellenden Hülfslehrer, sobald ein solcher nach Einrichtung der Secunda und Prima erforderlich wird, 300 Thlr. Das Frühprediger-Amt wird Einem der Ordinarien in der Quarta oder Quinta mit übertragen, ohne daß ihm dafür eine besondere Vergütigung, außer dem etatsmäßigen Gehalte, zu gewähren ist. Derjenige, welcher mit diesem Amte betraut wird, muß deshalb seine Befähigung zum Predigtamte und zugleich als Gymnasiallehrer nachweisen. Der Gesang-, Zeichen- und Schreiblehrer muß zugleich das Cantorat an der Stadtkirche übernehmen, ohne daß ihm dafür eine besondere Remuneration ausgesetzt wird. — Tit. III. Zu Unterrichts-Mitteln für die Bibliothek, Ergänzung des physikalischen und mathematischen Apparats, zur Anschaffung von Landkarten, von Vorlegeblättern für den Zeichen- und von Tondichtungen für den Gesang-Unterricht, und zu den Kosten des jährlichen Programms, auch für Tinte 200 Thlr. — Tit. IV. Zu Utensilien und deren Unterhaltung 10 Thlr. — Tit. V. Zur Heizung. Für den Bedarf und die Anfuhr des Brennmaterials, bestehend in Torf und Holz, 100 Thlr. — Tit. VI. Zu Bauten und Reparaturen, bei der Festigkeit des Gymnasial-Gebaüdes und seinem guten Zustande als Maximum 50 Thlr. — Tit. VII. Insgemein, zu unvorhergesehenen Ausgaben und zur Abrundung des Etats 18 Thlr.

Wenden wir uns nach diesem Einblick in die innere Gestaltung dieses Gymnasiums, den gegenwärtigen Zustand desselben für die Geschichte der Stadt Greifenberg vorbehaltend, zu der jüngern Schwester-Anstalt in der Stadt —

Treptow a. d. R., deren bereits eben im Eingange dieser historischen Übersicht des gelehrten Schulwesens im Greifenberger Kreise gedacht worden ist, wo angeführt ist, daß Magistrat und Curatorium der Realschule unterm 24 Mai 1855 unmittelbar beim Königl. Ministerium des Unterrichtswesens die Erlaubniß nachgesucht hatten, die bisherige Realschule in eine gelehrte Schule umwandeln zu dürfen. Der Minister gab diese Vorstellung mittelst br. m. Erlasses vom 4 Juni 1855, an das K. Pr. Sch. C. von Pommern zur Berichterstattung ab.

Kaum war die Kunde von der Wiederaufnahme des Treptower Projects nach Greifenberg gelangt, als die drohende Gefahr in dieser Stadt alle Geister gewaltig aufregte, und in Folge dessen die städtischen Behörden daselbst beschlossen, eine Deputation, bestehend aus dem Bürgermeister Rosenow und dem Stadtverordneten-Vorsteher Liesener, nach Berlin zu entsenden, um unmittelbar bei dem Minister durch mündlichen Vortrag Einspruch zu thun gegen die Absicht der Treptower und die von diesen nachgesuchte Concession. Die Deputirten unterstützten diesen Vortrag durch Überreichung einer Denkschrift, d. d. Berlin, den 4 Juni 1855, in welcher sie ausführten, daß, wenn in Treptow ein Gymnasium bestanden hätte, den städtischen Behörden der Stadt Greifenberg es nicht in den Sinn gekommen sein würde, diese Lehranstalt durch Absichten auf ein gleiches Institut zu gefährden, oder mit ihr in irgend eine Concurrenz zu treten, da es in die Augen fallen müsse, daß zwei Gymnasien in einer Entfernung von $2^1/_4$ Mle. neben einander unmöglich bestehen könnten. Dagegen glaubte sie, daß ein Gymnasium und eine höhere Bürger- oder Realschule auf diesem beschränkten Raume ohne alle Rivalität neben einander zu wirken

im Stande seien, eine Ansicht, welche die bisherige Erfahrung auch bestätigt habe. Bei diesem Sachverhältniß konnte, so meinten die Greifenberger Deputirten, erwartet werden, daß man in Treptow seine Sorge nunmehr darauf richten werde, die dortige Realschule als solche weiter zu entwickeln, und ihr dadurch eine dauernde und erfolgreiche Wirksamkeit zu sichern. Statt dessen betrachte die Stadt Treptow das benachbarte Gymnasium zu Greifenberg, je mehr dasselbe Vertrauen gewinne und an Frequenz zunehme, mit um so größerer Mißgunst, welche sich bei verschiedenen erweisbaren Gelegenheiten unumwunden kundgegeben habe. Zu den Absichten der Stadt Treptow geselle sich ferner ein Antrag der Stadt Kolberg gleichfalls auf Errichtung einer gelehrten Schule, und wenn nun beide Anträge genehmigt werden sollten, so würden auf einem Raume von etwa 9 Mln. die 4 Gymnasien Greifenberg, Treptow, Kolberg und Köslin neben einander stehen, was allerdings beispiellos, aber nichts desto weniger wahr sei, und bei der Unbedeütendheit dieser Städte um so auffallender erscheine, als sie fast sämmtlich mehr oder weniger hart am Ostseestrande liegen und von dieser Seite einen Zuwachs der Frequenz ihrer Gymnasien nicht zu erwarten hätten. Unter diesen Umständen liege es, so aüßerten die Deputirten, leider zu klar auf der Hand, daß es sich bei den Städten Treptow und Kolberg um Rivalitäts- und Concurrenz-Gymnasien zum Nachtheile ihrer Nachbarstädte Greifenberg und Köslin handele, da die Zahl der inheimischen Schüler nicht ausreiche, um Gymnasialklassen in angemessener Weise zu füllen. Ob einem solchen auffallenden Bestreben Thor und Riegel zu öffnen und es ihnen zu gestatten sei, ihren nachbarlichen Gymnasialstädten Licht und Sonne zu entziehen, und ihre Lebensader bedenklich zu beschränken, müsse allerdings dem Ermessen der vorgesetzten Königlichen Behörden anheim gegeben werden. Der Stadt Greifenberg dürfte es indessen doch nicht zu verborgen sein, diese mit der vorhandenen Bevölkerung in gar keinem richtigen Verhältnisse stehende Anhaüfung von gleichen Lehranstalten ohne Besorgnisse für ihre eigene Existenz an sich vorübergehen zu lassen. Sie habe Behufs Errichtung ihres Friedrich Wilhelms-Gymnasiums — 1) ein Gebaüde zum Werthe von 18.000 Thlr.; 2) zur Anschaffung von Subsellien ꝛc. ca. 500 Thlr.; 3) zur Vervollständigung der Bibliothek, welche bereits an 8000 Bände zähle, mindestens 1200 Thlr.; 4) zur Beschaffung eines Turnplatzes, wie er selten schöner gefunden werde, 560 Thlr., in Summa 20.200 Thlr. hergegeben, außerdem ein reichhaltiges Mineralien-Cabinet erworben, in der laufenden Etatsperiode einen jährlichen Zuschuß von 1650 Thlr. und die Verpflichtung übernommen, außer diesem Zuschusse jede anderweitige Mehrausgabe aus Kämmereimitteln zu decken. Unumwunden erklärten die Deputirten in ihrer, dem Minister überreichten Denkschrift: Die Stadt Gr. habe diese, wahrlich großen, Verpflichtungen nur in dem vollen Vertrauen übernommen, daß sich ihr Gymnasium dagegen des Schutzes der Königlichen Staatsbehörden werde zu erfreüen haben, und daß in ihrer Gegend neüe Gymnasien nicht anders würden errichtet werden können, als wenn dazu nicht ein abermaliges absolutes Bedürfniß vorliege. Sollte die Stadt Gr. dieses ihr Vertrauen zu weit ausgedehnt haben, so beklage sie dies tief; sie finde aber bei dieser für sie ernsten Lebensfrage in der frohen Überzeügung ihre Beruhigung, daß der Minister es werde zu verhindern wissen, daß durch die, von keinem wirklichen Bedürfniß hervorgerufene Concurrenz die materielle Kraft und die Prästations-Fähigkeit der Stadt Greifenberg dennoch werde erhalten werden.

Die Deputirten kehrten mit einem wenig tröstlichen Bescheid nach Greifenberg zurück. Nunmehr bemächtigte sich einer Seits nicht blos des Magistrats sondern auch der Stadtverordneten daselbst eine große Entmuthigung, andrer Seits entstand in der Stadt eine gereizte Stimmung, die um so allgemeiner und tiefer war, als

zwischen Gr. und Tr. seit Jahrhunderten eine heftige Eifersucht besteht. Einer der Provinzial-Schulräthe aus Stettin, der um diese Zeit auf der Rückreise von Kolberg einige Tage in Gr. verweilte, suchte die Niedergeschlagenheit durch die motivirte Auseinandersetzung, daß das Gymnasium in Gr. auch trotz der Concurrenz mit einer gleichnamigen Lehranstalt in dem nur 2¼ Mle. entfernten Tr. dauernd prosperiren könne, zu ermuthigen: auf die bittere Gereiztheit gegen die Nachbarstadt mochte er nicht näher eingehen, einmal, weil solche Verstimmungen ihrer Natur nach mit der Zeit sich mäßigen und ausgleichen, dann aber auch, weil er die Beschwerde der Greifenberger über die ihnen drohende Concurrenz insofern für begründet hielt, als Tr. für seine Realschule schon einen Zuschuß von 900 Thlr. jährlich aus dem Marienstifts-Fonds bezog und denselben zur Sustentation des Gymnasiums zu behalten Aussicht hatte, während Gr. sein Gymnasium ganz aus eigenen Mitteln errichtet und zu unterhalten hat. Überdies ist Tr. notorisch wohlhabender als Gr. und auch unter ungünstigen Verhältnissen, die möglicher Weise in Kriegszeiten eintreten können, mehr als Gr. im Stande, seine Verpflichtungen gegen das Gymnasium zu erfüllen. Hätte zwar der Bürgermeister Rosenow in seiner Denkschrift vom 11 November 1851 die Erklärung gegeben: die Stadt Gr. denke nicht daran, eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für ihr Gymnasium in Anspruch zu nehmen, so war diese Erklärung doch bald in Vergessenheit gerathen, so daß die städtischen Behörden von Gr. sich zu wiederholten Malen um einen jährlichen Zuschuß aus dem Marienstifts-Fonds beworben hatten, was aber vom Minister, mit Rückblick auf jene Erklärung bisher unberücksichtigt geblieben war. Jetzt aber, so meinte der Provinzial-Schulrath Wendt in seinem Bericht vom 23 Juni 1855, scheine es durch dringende Rücksichten der Billigkeit geboten, mit allem Eifer dahin zu wirken, daß auch Gr. einen jährlichen Zuschuß aus öffentlichen Fonds erhalte, zumal wenn der Stadt Tr., mit der Erlaubniß zur Umwandlung ihrer Realschule in ein Gymnasium zugleich der fernere Genuß jenes stiftischen Zuschusses von 900 Thlr. gewährt werde. Auf erneüerte Vorstellung der städtischen Behörden und Befürwortung Seitens der K. Pr. Sch. C. ist dann auch, laut Ministerial-Rescripts vom 15 September 1858, der Stadt Gr. eine jährliche Subvention von 600 Thlr. aus den Mitteln des Marienstiftes zu Stettin für ihr Gymnasium bewilligt worden, womit das Einkommen von 5 Lehrstellen mit je 100 Thlr., das von 2 Lehrstellen mit je 50 Thlr., seit dem Jahre 1860 verbessert ist.

In ihrer Vorstellung vom 24 Mai 1855 hatten der Magistrat von Treptow — (Bürgermeister Weise) — und das Curatorium der dortigen Realschule, — (vertreten durch den Superintendenten Neümann) — ganz besonders hervorgehoben, daß der Beschluß gefaßt sei, nach Umwandlung der Realschule in ein Gymnasium, die neüe Anstalt mit dem Namen Johann Bugenhagen's, der ruhmreichsten Erinnerung der Stadt Treptow a. d. R., in Verbindung zu bringen. In dieser Stadt hat der große Reformator als Rector der Schule und als Prediger gewirkt. Hier ging ihm das Licht der gelaüterten Lehre auf. Hier wurde er zu jenem gesegneten Werkzeüge vorbereitet, durch das nicht allein unser Land am Meere, sondern auch Dänemark, Braunschweig und die Reichsstädte im nördlichen Theile des weiland Deütschen Reichs der gereinigten Kirche einverleibt wurden. Seinen Namen nicht blos solle das in Treptow zu errichtende Gymnasium tragen, sondern man hoffe auch, auf dem Wege freier Sammluugen ein Alumnat stiften zu können, das dem Andenken des großen Zeit- und Mitgenossen Luther's gewidmet sein und in welchem namentlich der Kirche frische Kräfte erzogen werden sollen. Vorwaltend ist der Gedanke, dem Gymnasium eine geistliche Grundlage zu geben, die

dem Sinne des großen Reformators entspricht, und darum soll auch von Anfang an das Augenmerk darauf gerichtet sein, einen als Theologen und Pädagogen gleich bewährten Mann für das geistliche Inspectorat zu gewinnen. Nichts desto weniger äüßerten Magistrat und Curatorium mit anerkennenswerthem Freimuthe: „Wir scheüen uns dennoch den Namen eines christlichen Gymnasiums gleichsam als Aushängeschild zu wählen.“ Diese — Scheü war wohl berechtigt, da dies, sonst sehr beliebte „Aushängeschild“ ganz überflüssig ist, beruht doch unser ganzes Leben, Streben und Weben auf der Christuslehre, die die Sätze des alten Testamentes veredelt hat, nicht auf dem Islam und dessen Koran, nicht auf der Religion Buddha's des großen Reformators des von einer gelehrten, aber selbstsüchtigen Priesterkaste gestifteten Brahmathums, auch nicht auf dem Religionsgebaüde des Kan-fu-tse, der die Entstehung des Weltalls lichtvoll erklärte. Doch alle diese, und andere im Lauf von Jahrtausenden durch das Nachdenken der Menschen entstandenen Religionssysteme sind sich in der Sittenlehre mehr oder minder gleich, in allen walten die 10 Ge-, bezw. Verbote, selbst in der Sinto-Religion des Japanesischen Inselreichs. Mit der Vorstellung vom 24 Mai 1855 reichten Magistrat und Curatorium zugleich einen Etats-Entwurf für das zu begründende Gymnasium ein, wonach sich Einnahme und Ausgabe auf 6616 Thlr. stellten. Das technische Mitglied des Curatoriums der Realschule, Superintendent Neümann, hatte sich nach Berlin begeben, um dem Minister die Nothstände der Treptower Schule und die Nothwendigkeit, dieselbe in ein Gymnasium zu verwandeln, im mündlichen Vortrage zu schildern.

Dieser Vortrag scheint in blumenreicher Sprache mit großer Beredsamkeit gehalten worden zu sein; denn nachdem das K. P. Sch. C. von Pommern den von ihm verlangten gutachtlichen, sehr ausführlichen Bericht über den Treptower Antrag unterm 3 Juli 1855 erstattet hatte, erhielt dasselbe vom Minister v. Raumer einen Erlaß vom 27 August 1855, der also lautet: —

„Wenngleich ich das Gewicht der Bedenken, welche das K. Pr. Sch. C. in dem Bericht vom 3 v. M., wegen Umwandlung der Realschule zu Treptow a. d. R. in ein Gymnasium vorträgt, nicht verkenne, so halte ich doch dafür, daß, sowol in Rücksicht auf die bisherigen Ergebnisse des Unterrichts in den Realschulen und die neüerdings eingetretene Beschränkung ihrer Berechtigungen, als auch im allgemeinen Interesse des höheren Schulwesens der Provinz Pommern, der Ausführung des gedachten Plans nicht ohne Weiteres entgegen zu treten ist. Es kann nur erwünscht sein, wenn auch dort mehrere Gymnasien von mäßiger Frequenz neben einander bestehen, da die jetzige Überfüllung der meisten es den Lehrern ungemein erschwert, den Zweck des Unterrichts und der Erziehung an ihren Schülern zu erreichen. Das Gymnasium in Greifenberg hat schon jetzt, ohne noch zum Ziele seiner äüßern Entwickelung gelangt zu sein, eine über die bei der Gründung gehegte Erwartung weit hinausgehende Schülerzahl, von der event. einen Theil an eine benachbarte Anstalt abzugeben, ihm nicht zum Nachtheil gereichen kann. Es handelt sich in Treptow zugleich um Wiederherstellung einer gelehrten Schule, welche einst daselbst bestanden und Zeiten ansehnlicher Blüthe gehabt hat. Daß die Stadt mit dem Namen des einstigen Rectors derselben, des Pommerschen Reformators Bugenhagen, das neüe Gymnasium in Verbindung zu bringen und dasselbe seinem Andenken zu weihen beabsichtigt, hat meinen ganzen Beifall, und kann für den Geist und Character der Schule von wohlthätigen Folgen sein. Hiernach, und da die Stadt Treptow im Stande und bereit ist, die für ein vollständiges Gymnasium erforderlichen Dotationsmittel aufzubringen, bin ich nicht abgeneigt, dem Antrage derselben zu willfahren und autorisire das K. Pr. Sch. C. hiermit, mit der dortigen Königlichen Regierung und der

Stadt Treptow a. d. R. über alle diejenigen Punkte in Verhandlung zu treten, von deren genügender Erledigung nach dem Erlaß vom 6 März 1852 die Gründung des Gymnasiums in Greifenberg abhängig gemacht worden ist, indem dieselben auch für den vorliegenden Fall als maßgebend anzusehen sind. Die betreffende Berichterstattung wolle das K. Pr. Sch. C. beschleünigen."

Die Beschleünigung, welche der Minister für den Abschluß der Verhandlungen gewünscht hatte, konnte nicht erreicht werden. Es gab von der einen, wie von der andern Seite noch so viel zu bedenken, so viel zu erörtern, daß der Schriftwechsel der dadurch zwischen dem K. Pr. Sch. C. und dem Magistrate von Tr. hervorgerufen wurde, so wie die Berichterstattungen an den Minister, welche in Folge dessen nothwendig waren, über anderthalb Jahre in Anspruch nahmen. Endlich konnte der Minister in dem Erlaß vom 26 März 1857 die Umwandlung der höhern Lehranstalt zu Treptow a. d. R. in ein Gymnasium anerkennen, indem er zugleich gestattete, daß die Anstalt den Namen „Bugenhagensches Gymnasium" führen dürfe. Durch inzwischen erlassene Rescripte hatte er bereits das Statut des Gymnasiums, die Instruction für das Curatorium, so wie den Etats-Entwurf für die Periode vom 1 October 1856 bis dahin 1859, — alle drei Schriftstücke vom Magistrat und den Stadtverordneten unterm 13 October 1856 vollzogen, und vom K. Pr. Sch. C. unterm 3 November 1856 genehmigt, auch seiner Seits bestätigt.

So ist denn der 26 März 1857 als Stiftungstag des Bugenhagenschen Gymnasiums anzusehen, obwol der Unterricht in demselben durch ein provisorisch angestelltes Lehrer-Personal bereits zu Ostern 1856, doch immer nur als Intermisticum seinen Anfang genommen hatte. Definitiv angestellt wurden 9 Lehrer erst durch das erwähnte Ministerial-Rescript, ein 10ter Lehrer dagegen, ein Licentiat der Gottesgelahrtheit, erst provisorisch beschäftigt, weil derselbe noch nicht seine Staatsprüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission bestanden hatte, ihm aber, als persona grata, nach dem Prorector als einstweiligen Director, die zweite Oberlehrer-Stelle angewiesen. Kaum 8 Jahre nachher erhielt derselbe junge Mann den Ruf als Director eines andern, altberühmten Gymnasiums in Pommern.

Was das **Statut** betrifft, so stimmt dasselbe fast wörtlich mit demjenigen des Friedrichs-Wilhelms-Gymnasiums in Greifenberg überein. In dem Paragraphen indessen, welcher von der Zusammensetzung des Curatoriums handelt, ist ein Zusatz enthalten, wonach der Bürgermeister, die zwei anderen Magistrats-Mitglieder, die beiden Stadtverordneten und der Director des Gymnasiums vor ihrem Eintritt in das Curatorium dem geistlichen Mitgliede desselben mittelst Handschlages an Eidesstatt die Versicherung geben müssen, daß sie sich in Übereinstimmung mit dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche befinden. Sodann mußte dem Statut ein besonderer Paragraph mit Bezug auf das Gymnasial-Gebaüde eingeschaltet werden; § 11 lautet also: Das Gebaüde wird innerhalb zweier Jahre von dem Zeitpunkte ab, wo die Gründung des Gymnasiums gesichert ist, für Rechnung der Stadtgemeinde auf dem, von derselben zu dem Zwecke angekauften Fundo nicht allein erbaut und nach dem Bedürfnisse eingerichtet, sondern auch unterhalten. Ebenso übernimmt die Stadtgemeinde die Kosten der Heizung, Beleüchtung und Anschaffung, bezw. Ausbesserung der nöthigen Utensilien in demselben.

Der Stiftungstag des Gymnasiums ist, wie oben bemerkt, der 26 März 1857, mithin mußte, vorstehender Bestimmung zufolge, das Gymnasial-Gebaüde spätestens im Jahre 1859 vollendet und dem Gymnasium zum Eigenthum übergeben sein. Der Bau wurde aber, ohne seiner Dauerhaftigkeit Eintrag zu thun, so beschleünigt, daß der Unterricht in dem neüen Gebaüde mit dem Anfang des Winterhalbjahrs 1858

eröffnet werden konnte. Dasselbe ist an Stelle der 8 Haüser No. 91—98 mit einem Kostenaufwande von Thlr. 44.611. —. 4 Pf. erbaut, von welchem Betrage 5400 Thlr. für die Erwerbung der Baustelle verwendet sind, so daß die Baukosten an sich Thlr. 39.211. —. 4 Pf. betragen haben, und gegen den Anschlag Thlr. 2725. 29. 8 Pf. erspart worden sind. Das Gebaüde ist durchweg massiv, 3 Stockwerk hoch, 110 Fuß lang, 55 Fuß tief, mit gewölbtem Sousterrain, und mit Schiefer eingedeckt. Im Erdgeschoß befinden sich 6 geraümige Klassenzimmer, die Hauswarts-Wohnung und ein Reserve-Zimmer; der zweite Stock enthält die Amtswohnung des Directors nebst Zubehör, und 4 Klassenzimmer; der dritte Stock besteht in der Aula, dem Zeichensaal, der Bibliothek und 2 Reservezimmern.

Die Instruction für das Curatorium des Bugenhagenschen Gymnasiums ist mit der des Greifenberger Gymnasiums Wort für Wort übereinstimmend, daher auf diese zu verweisen ist.

Was aber den Etat der umgewandelten Lehranstalt in Treptow anbelangt, so mußte derselbe unter anderen daselbst bestehenden Verhältnissen auch eine andere Gestaltung wie der Greifenberger Etat erhalten. Er schloß für die Jahre vom 1 October 1856 bis dahin 1859 in Einnahme und Ausgabe mit 6626 Thlr., d. i.: 1146 Thlr. mehr, als für das Greifenberger Gymnasium in der ersten Periode seines Bestehens veranschlagt war.

Einnahme. Tit. I. An Schulgeld von den Schülern und kirchlichen Accidenzien. Das Schulgeld wurde auf dieselbe Weise wie in Greifenberg normirt. Die Sextaner (30 an der Zahl) und die Quintaner (30) zahlen jeder 16 Thlr., die Quartaner (20) und Tertianer (15) jeder 20 Thlr., die Secundaner (15) und die Primaner (10) jeder 24 Thlr., macht zusammen von 120 Schülern 2711 Thlr. Die kirchlichen Accidenzien, welche von der Stadtgemeinde gewährleistet werden, bestehen in Grab- und Trauungsgebühren, bildeten früher Emolumente zweier Lehrer der Realschule und betragen nach dem Etat von 1855 154 Thlr., Summa Tit. I. 2855 Thlr. — Tit. II. An Pachtzinsen von 2 Stück Gartenland, früher von einem Lehrer genutzt, 3 Thlr., gleichfalls von der Stadtgemeinde garantirt. — Tit. III. An Hebungen aus anderen Kassen, im Ganzen 3724 Thlr. 10 Sgr., nämlich: 1) Von der Kämmerei-Kasse Thlr. 2446. 6. 8 Pf. 2) Von der St. Marien-Kirchen-Kasse Thlr. 256. 19. 2 Pf. 3) Von der Ernst Ludwig Castnerschen Legaten-Kasse (Stiftung von 1718) 20 Thlr. 4) Von der Hospital-Kasse Thlr. 73. 29. 2 Pf. 5) Von dem Marienstifte zu zu Stettin 900 Thlr. Diese Subvention war, wie bereits oben erwähnt worden ist, der bisherigen Realschule vor Jahren bewilligt worden, und wurde in den Etat des Gymnasiums, in der Hoffnung, übernommen, daß sie auch der umgewandelten Lehranstalt zu Theil werden würde. In dieser Hoffnung taüschte man sich nicht. Das Schreiben des Marienstifts-Curatoriums vom 2 Mai 1857 benachrichtigte das K. Pr. Sch. C., daß der Minister der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten die fernere Zahlung der Subvention von 900 Thlr. genehmigt habe. 6) Von dem Gadebusch'schen Legat die Antheile des frühern Rectors und Conrectors. — Tit. IV. Pensionsfonds des Lehrer-Personals Thlr. 443. 20 Sgr., nämlich 1) Zinsen von Thlr. 763. 21. 8 Pf. Kapital, theils in Obligationen, theils in Sparkassenguthaben, Thlr. 32. 5 Sgr. 2) An einmaligem Beitrage von neüen Besoldungen und Gehaltszulagen in Abzug zu bringendes Zwölftes 108 Thlr. 3) An Zuschüssen: a) Jährliche Beiträge der Lehrer 73½ Thlr.; b) von der Kämmerei-Kasse 225 Thlr.

Ausgabe. Tit. I. Besoldungen Thlr. 6011. 10 Sgr., davon dem Director 1100 Thlr. incl. 100 Thlr. Wohnungsmiethe; 4 Oberlehrern zu 800, 700, 600, 600 Thlr.; 3 ordentlichen Lehrern zu 500, 400, 390 Thlr.; dem Gesang- und Schreiblehrer 301⅓ Thlr.; dem Zeichenlehrer 40 Thlr. (vor der Linie seinem Nachfolger 200 Thlr.); dem Religionslehrer 180 Thlr.; dem Lehrer der Vorschule, incl. 50 Thlr. als Turnlehrer, 300 Thlr.; dem Schuldiener 100 Thlr., außerdem freie Wohnung und Feüerung. — Tit. II. Pension für einen ehemaligen Lehrer der Realschule 150 Thlr. — Tit. III. Amtsbedürfnisse 204 Thlr., und zwar für die Gymnasialbibliothek 100 Thlr., für den physikalischen Apparat 30 Thlr., für

Wandkarten, Vorlegeblätter, Tinte, Kreide 30 Thlr., Druckkosten des jährlichen Programms 50 Thlr., dem Director für Schreibmaterialien 4 Thlr. — Tit. IV. Zu Utensilien und deren Unterhaltung 10 Thlr., was für die erste Zeit hinreichend scheint, da die Utensilien für Rechnung der Kämmerei-Kasse nach vollendetem Bau des Gymnasialgebaüdes angeschafft werden. — Tit. V. Zur Heizung und Beleüchtung 170 Thlr., nämlich 120.000 Stück Torf, incl. Anfuhr 120 Thlr., 10 Kl. Holz desgl. 40 Thlr., Beleüchtung 10 Thlr. — Tit. VI. Zu Baukosten 25 Thlr., die auch ausreichen dürften, da die Baulichkeiten für Rechnung der Kämmerei-Kasse neü hergestellt werden. — Tit. VII. Insgemein und zur Disposition 255⅓ Thlr., davon zur Ansammlung von Kapitalien für den Pensionsfonds 243⅓ Thlr. (Einnahme Tit. IV) und aus dem Bestande für denselben 12 Thlr. Etwaige Mehrbedürfnisse in den Tit. IV, V, VI werden durch die Mittel der Kämmerei-Kasse gedeckt.

Die Schilderung vom neüesten Zustande des Bugenhagenschen Gymnasiums gehört in die Geschichte der Stadt Treptow a. R., auf die verwiesen wird.

Im Monat Februar 1857, als die Realschule noch in der Überleitung zum Gymnasium begriffen war, bestand die Anstalt aus 5 Klassen, welche Secunda, Tertia, Quarta, Quinta und Sexta genannt wurden, und einer Vorbereitungsschule von 2 Klassen. Die Frequenz war folgende: Secunda hatte 4 Schüler, Tertia 15, Quarta 20, Quinta 27, Sexta 51, zusammen 117; die 1ste Vorklasse 45, die zweite 46, Summa 91, im Ganzen 208 Schüler. Eine Revision, welche um dieselbe Zeit im Innern der Schule vorgenommen wurde, ergab in allen Klassen und für alle Unterrichts-Gegenstände ein befriedigendes Resultat, wie denn auch der sittliche Zustand der Schule ein erfreülicher war.

Damals, im Frühjahre 1857, wurde auch die Errichtung einer, von dem früheren Superintendenten Neümann in Anregung gebrachten, Alumnen-Anstalt ins Auge gefaßt. Da in der Provinz Sachsen 5 frequente Alumnate existiren, ja die Anstalten zu Torgau und Schleüsingen mitgerechnet 7, in Pommern aber nur eins und zwar auf der entlegenen Insel Rügen, so kann man darüber kaum zweifelhaft sein, daß die Anlegung eines Alumnats namentlich für Ostpommern einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, und gerade Treptow den Verhältnissen besonders angemessen sein werde. In der Stadt herrschten hierüber noch manche unklare Vorstellungen, die indessen nach und nach, namentlich unter dem maßgebenden Kreise der Einwohnerschaft, den Stadtverordneten, einer richtigern Beurtheilung der Sache weichen mußten, so daß die Errichtung eines Alumnats zum Beschluß erhoben und die Sache so gefördert wurde, daß die Anstalt am 1 October 1857 eröffnet werden konnte. In der Geschichte der Stadt Treptow wird darüber das Weitere mitzutheilen sein. Doch sei schon hier erwähnt, daß die Opferbereitwilligkeit für einen edlen Zweck, wenn natürlich auch bei vielen Einzelnen in der Stadt die Hoffnung auf materielle Vortheile dabei mindestens mitwirkte, die Eintracht, welche zwischen dem Magistrate, den Stadtverordneten, dem Superintendenten, dem Dirigenten und den Lehrern der Schule herrschte, und die Redlichkeit, mit welcher die einflußreichsten Personen das Gymnasium wirklich im Bugenhagenschen Geiste zu gründen und zu gestalten strebten, mußte das Vertrauen erwecken, daß Gottes Gnade auch mit diesem Werke der Humanität sein, und die Staats-Behörden mit der Förderung desselben seinem Reiche dienen würden.

Noch ehe das neüe Gymnasialgebaüde vollendet war, richteten Patronat und Curatorium ihr Augenmerk auf eine würdige Ausstattung des großen Hörsaales in demselben, wobei sie insonderheit die Beschaffung eines Bildnisses des Reformators Bugenhagen im Sinne hatten. In dem Herzogl. Museum zu Braunschweig befindet sich ein Ölgemälde des Doctor pomoranus in Lebensgröße von Lucas Kranach. Der Magistrat von Tr., hat, mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, von diesem Original-Bilde durch den Portrait- und Genremaler Carl Schröder in

Braunschweig eine gelungene Copie anfertigen lassen, wofür derselbe ein Honorar von 40 Frd'or. erhalten hat, indeß die Kosten für den Rahmen auf 30—40 Thlr. veranschlagt wurden. Sodann machte der Minister v. Raumer mittelst Rescripts vom 6 September 1858 dem Gymnasium ein Geschenk mit 4 Büsten Hohenzollerscher Regenten, nämlich des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, und der Könige Friedrich II, Friedrich Wilhelm III, Friedrich Wilhelm IV, mit den dazu gehörigen Consolen. Dieses Geschenk, so wie das Bugenhagensche Bild kamen in Tr. zeitig genug an, um die Aula damit zu schmücken, als das neüe Gymnasialgebaüde am 1 October 1858 feierlich eingeweiht und von den städtischen Behörden dem Gymnasium zum Eigenthum übergeben wurde.

Bei dem Bugenhageschen Gymnasium ist die rühmliche Einrichtung getroffen, daß unbemittelte Ältern für ihre Söhne das halbe Schulgeld entrichten, die Söhne ganz mittelloser Ältern aber freien Unterricht genießen. So gab es nach dem Etat für die Jahre 1860—1862 bei einer Gesammt-Schülerzahl von 264 an halben Freistellen von Sexta aufwärts bis zur Secunda 20, und an ganzen Freistellen 16, incl. 2 Freischülern in der zweiten Klasse der Vorschule. In dem Etat für die 3 Jahre 1866—1868 gab es bei 334 Schülern 26 halbe und 21 ganze Freistellen durch alle Klassen von der untersten Vorschulklasse bis zur Prima des Gymnasiums, in welch' letzterer Klasse 30 das regelmäßige Schulgeld zahlende Schüler, 3 halb- und 4 ganzfreie Schüler saßen. Diese Einrichtung ist jedoch mit der Maßgabe getroffen worden, daß die eine oder andere der halben oder ganzen Freistellen wieder eingezogen werden kann, sobald der Zustand der Gymnasial-Kasse dies nöthig machen sollte.

Preis und Dank den städtischen Behörden, den Magistraten und Stadtverordneten-Versammlungen zu Greifenberg und Treptow a. R., daß sie mit bewundernswürdiger Beharrlichkeit und Opferwilligkeit der gründlichen Bildung kommender Geschlechter zwei neüe Freistätten geschaffen haben. Sind auch alle Magistratsglieder und sämmtliche Stadtverordneten dabei betheiligt gewesen, so müssen doch vornehmlich die Bürgermeister Rosenow und Weise, unterstützt von den Superintendenten Henckel zu Greifenberg und Neümann zu Treptow, als diejenigen Männer bezeichnet werden, welche das Werk mit unermüdlicher Ausdauer ins Leben gerufen haben; ihre Anträge und Vorschläge haben sodann im Schooße des Königl. Provinzial-Collegiums und des Ministeriums der Unterrichts-Angelegenheiten ein williges Ohr gefunden.

20. **Justizwesen.** Auf Grund der Verordnungen vom 2 und 3 Januar 1849, welche den eximirten Gerichtsstand und die Privat-Gerichtsbarkeit aufgehoben und in Untersuchungssachen das mündliche und öffentliche Verfahren, so wie für schwerere, politische und Preß-Vergehen die Schwurgerichte eingeführt haben, sind auch die Gerichtsbehörden neü organisirt worden.

Das Kreisgericht hat seinen Sitz in Greifenberg. Zu demselben gehören 2 Kreisgerichts-Commissionen in Treptow a. R., die Kreisgerichts-Deputation zu Labes, Regenwalder Kreises und die Kreisgerichts-Commission zu Regenwald, desselben Kreises. Die Ortschaften, welche zu dem Sprengel einer jeden dieser Gerichtsbehörden, sofern sie im Greifenberger Kreise ihren Sitz haben, gehören, sind in der Beilage II zusammengestellt.

Bei dem Kreisgericht in Greifenberg fungiren: — 1 Kreisgerichts-Director, 1 Kreisgerichts-Rath, 3 Kreisrichter, 1 Referendarius, 1 Auskultator, 1 Salarien-Kassen-Rendant, 1 Controleur, 1 Kanzlei-Director, 3 Sekretaire, 1 Kanzlei-Inspector,

2 Assistenten, 2 Diätare, 3 Supernumerare, 1 Gefangenwärter, 6 Boten und Executoren.

Bei den Kreisgerichts-Commissionen I und II zu Treptow a. R. fungiren: — 2 Kreisrichter, 2 Sekretaire, 1 Assistent, 1 Diätar, und 4 Boten und Executoren.

Der ländliche Kreis ist in 12 Schiedsmannsbezirke eingetheilt; die Stadt Greifenberg bildet außerdem 1 Bezirk und die Stadt Treptow 2 Bezirke. Vor den Schiedsmännern pflegen in der Regel jährlich 100 Vergleiche zu Stande zu kommen, während 86 Klagen dem Richter überwiesen werden. 24 Klagen werden durch Zurücknahme erledigt. Im Jahre 1868 sind bei den Schiedsmännern des Kreises 289 Sachen anhängig gewesen, und davon 105 Sachen durch Vergleich beendet worden, die meisten von dem Greifenberger Schiedsmann, nämlich 30, von einem der Treptower 21, vom Medewitzer 11. Der richterlichen Entscheidung überwiesen und zurückgenommen wurden 184 Sachen.

Beim Kreisgericht Greifenberg schweben im Durchschnitt von 3 Jahren jährlich Prozesse, Spalte A, und werden davon ebenso beendigt, Spalte B, wie folgt:

		A.	B.
I.	a. Gewöhnliche Civil-Prozesse	721.	594.
	b. Concurs-Sachen	3.	2.
	c. Subhastations-Sachen	21.	12.
	d. Ehesachen	17.	9.
	e. Andere besondere Prozeßarten	17.	12.
II.	a. Untersuchungen wegen der zur Competenz der collegialischen Gerichtsabtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen.		
	aa. Verbrechen	8.	7.
	bb. Vergehen	176.	36.
	b. Untersuchungen wegen der zur Competenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Übertretungen.		
	aa. Vergehen	25.	24.
	bb. Übertretungen	52.	46.
	c. Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten	89.	85.
III.	Vormundschaften waren zu führen	1692.	110.
IV.	Nachlaßregulirungen, außer den vormundschaftlichen	27.	16.
V.	Hypothekenfolien sind vorhanden gewesen	3052.	—.
	Neü angelegt und geschlossen wurden	46.	11.
VI.	Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen vor	245.	

Bei demselben Kreisgericht sind Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen nach folgenden Gattungen im Durchschnitt von drei Jahren jährlich geführt, wie folgt:

1.	Widerstand gegen d. Staatsgewalt	7
2.	Vergehen gegen die öffentliche Ordnung	22
3.	Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, in 3 Jahren	1
4.	Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	5
5.	Verletzung der Ehe	3
6.	Körper-Verletzungen	17
7.	Diebstahl, insofern nicht das Holz-Diebstahls-Gesetz Anwendung findet	65
8.	Unterschlagung	9
9.	Betrug	6
10.	Urkundenfälschung, in einem Jahre	2
11.	Strafbarer Eigennutz	2
12.	Vermögensbeschädigung	5
13.	Gemeingefährliche Verbrechen	1
14.	Vierter und fernerer Diebstahl	5
15.	Vergehen gegen d. Steüergesetze, in 3 Jahren	1
16.	Andere Verbrechen und Vergehen, in einem Jahre	18

Die Gesammtzahl der Angeschuldigten bei den im Laufe des Jahrs beendigten Untersuchungen nach Geschlecht, Alter, Religion und Rückfälligkeit und nach den Resultaten des letzten Erkenntnisses ergibt sich folgender Maßen bei —

	Verbrechen.	Vergehen.
Männliche Personen	4.	151.
Weibliche	3.	37.
Unter 12 Jahre alte Personen	—.	1.
Über 12 Jahre	—.	5.
„ 16 Jahre	7.	182.
Christen	7.	184.
Israeliten	—.	4.
Rückfällige	4.	26.
Verurtheilte	8.	170.
Freigesprochen	—.	19.

Es darf die Bemerkung nicht unerwähnt bleiben, daß zum Gerichtssprengel des Kreisgerichts Greifenberg, nach Ausweis der Beilage II, ein Theil der Ortschaften des Regenwalder Kreises gehört, daß mithin die vorstehenden Angaben eine entscheidende Stimme über das Rechtsleben der Bewohner des Greifenberger Kreises nicht abgeben können, wie es auch beim Kaminer Kreise der Fall war (oben, S. 93).

Bei den Kreisgerichts-Commissionen I und II zu Treptow haben nach dreijährigem Durchschnitt jährlich Prozesse geschwebt, Spalte A, und wurden davon beendigt, Spalte B,

		Commission I. A.	Commission I. B.	II. A.	II. B.
I. a.	Gewöhnliche Civil-Prozesse	280.	261.	118.	107.
b.	Subhastations-Sachen	5.	4.	5.	4.
c.	Andere besondere Prozeßarten	1.	1.	3.	1.
II. a.	Untersuchungen wegen der vor den Einzelrichter gehörigen Sachen.				
	a. Vergehen	6.	—.	4.	—.
	b. Übertretungen	14.	—.	12.	—.
b.	Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	52.	—.	50.	—.
III.	Vormundschaften waren zu führen	447.	30.	656.	44.
IV.	Nachlaßregulirungen außer den vormundschaftl.	11.	8.	5.	3.
V.	Hypothekenfolien sind vorhanden gewesen	1.738.	—.	1.642.	—.
	Neü angelegt und geschlossen wurden	42.	20.	30.	8.
VI.	Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	111.	—.	110.	—.
VII.	Termine werden abgehalten	760.	—.	766.	—.
VIII.	An Journal-Nummern werden bearbeitet	7.000.	—.	5.000.	—.
	Darunter Hypotheken-Sachen	711.	—.	820.	—.

Von den gedachten beiden Gerichts-Commissionen sind im mehrerwähnten Durchschnitt von drei Jahren jährlich folgende Untersuchungen eingeleitet worden.

	Commission I.	II.
1. Vergehen der Bettelei	5.	1.
2. „ gegen die Steüergesetze	1.	3.
Und zwar begangen von Personen		
Männlichen Geschlechts	4.	5.
Weiblichen Geschlechts	1.	—.

Über 16 Jahre alten Personen	6.	4.
Christen	6.	3.
Juden	—.	1.
Rückfällige	2.	1.
Verurtheilte	5.	4.

In jeder der Städte Greifenberg und Treptow fungirt ein Polizeianwalt. Der Staatsanwalt hat in Kamin seinen Wohnsitz, und kommt zu den öffentlichen Sitzungen von 3 zu 3 Wochen nach Greifenberg. Das Schwurgericht wird in Naugard abgehalten. Die Geschworenen bestehen aus Personen des Naugarder, Regenwalder, Greifenberger und Kaminer Kreises. Im Kreise Greifenberg stehen auf der Geschworenenliste ca. 345 Personen, von denen jährlich 25—30 einberufen werden.

21. **Militair-Verhältnisse.** Die Resultate der Ersatzaushebungen in den Jahren 1860, 1864 und 1868 sind folgende gewesen:

Es betrug in den Jahren	1860.	1864.	1868.
1. Die Gesammt-Volkszahl	36.115	37.953	38.459
2. Davon gehören zum männlichen Geschlecht	17.968	18.693	19.163
3. Die Zahl der 20jährigen des Jahres beträgt	421	428	522
4. Zahl der älteren Militairpflichtigen und zwar			
Der 21jährigen Altersklasse	333	350	325
„ 22 „ „	245	328	279
„ 23 „ „	83	43	37
„ 24 „ „	3	2	—
„ 25 „ „	2	8	—
Summa 4	666	731	641
5. Zahl aller Militairpflichtigen 3 + 4	1.087	1.159	1.163
6. Unermittelt sind geblieben	15	5	31
7. An andere Kreise überwiesen	105	127	372
8. Beim Departements-Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben	3	—	6
9. Zahl der zum einjährigen Dienst Berechtigten	30	48	28
10. Als dreijährige Freiwillige sind eingetreten	17	17	6
11. „ seedienstpflichtig sind anerkannt	1	3	2
12. „ moralisch unfähig gestrichen	—	—	1
13. „ augenfällig unbrauchbar ausgemustert	2	10	15
14. „ dauernd unbrauchbar ausgemustert	41	50	53
15. Zur Ersatz-Reserve sind überwiesen:			
Wegen Mindermaßes	2	6	—
„ Kleinheit	6	—	19
„ zeitiger Dienstunbrauchbarkeit	142	150	114
„ haüslicher Verhältnisse	4	9	16
Disponible nach 5maliger Concurrenz	2	1	—
Summa 15	156	166	149
16. Zum Train designirt	21	9	—
17. Auf ein Jahr zurückgestellt			
Als zeitig unbrauchbar	463	531	343
Zur Berücksichtigung haüslicher Verhältnisse	62	—	17
Weil sie unter Einfluß von Ehrenstrafen stehen	2	1	—
Summa 17	527	532	360
18. Summa von 6—17, nicht zur Aushebung gelangt	918	969	1.022
Macht in Procent der Bevölkerung	2,47	2,55	2,62
19. Ausgehoben sind:			
Für das Garde-Corps	11	22	13
Zur Infanterie	66	82	66

Es sind ausgehoben in den Jahren	1860.	1864.	1868.
Trainfahrer	3	1	—
Zur Jägerklasse B	2	3	5
Zu den Kuirassieren	3	3	2
„ „ Ulanen	3	3	—
„ „ Dragonern und Husaren	—	2	6
Zur Artillerie	11	12	11
Zu den Pionieren	1	2	—
Zur 6wöchentlichen Übung:			
Elementarschullehrer	2	—	—
Gewehrfabrikarbeiter	—	—	—
Krankenwärter	1	—	—
Als Ökonomie-Handwerker:			
Schneider	5	2	—
Schuhmacher	—	—	1
Sattler und Riemer	—	—	1
Zur Arbeiter-Abtheilung:			
Wegen Selbstverstümmlung	—	—	—
„ gerichtlicher Ehrenstrafen	—	—	—
„ längerer Dienstentziehung	—	—	—
Für die Marine:			
Matrosen-Division	—	—	1
Werft-Division	—	—	1
See-Bataillon	—	—	—
See-Artillerie	—	—	1
Summa aller Ausgehobenen	108	133	108
Disponibel sind geblieben	61	57	33

Reklamationen werden im Durchschnitt jährlich 30 angebracht.

Behufs Musterung der Mobilmachungs-Pferde ist der Kreis in 10 Bezirke getheilt. Die betreffenden Bezirks-Vorstände haben alljährlich eine Übersicht der vorhandenen diensttauglichen Pferde einzureichen. Die Zusammenstellung pro 1862 ergab folgendes Resultat:

1.	Reitpferde von und über 5′ 3″	66
2.	„ nicht unter 5′	76
3.	Packpferde	105
4.	Stangenpferde	80
5.	Vorderpferde	102
	Summa	429

Von dem damals vorhandenen Pferdestande (2897 Stück über 3—10 Jahre) sind also nur 14,8 Prct. zum Kriegsdienst brauchbar befunden worden. Die Ursachen dieses schlechten Zustandes sind weiter oben, S. 519, erläutert. Auf den jährlich in Treptow abgehaltenen Remonte-Märkten sind:

Im Jahre.	Von vorgestellten Pferden.	Gekauft worden.	Pro Stück zum Durchschnitts-Preise von
1860.	39.	7.	139 Thlr.
1861.	46.	2.	160 „
1862.	25.	3.	145 „
1866.	68.	10.	136½ „
1867.	90.	11.	143 „
1868.	79.	7.	147 „

In den beiden Städten des Kreises garnisonirt das Neumärkische Dragoner-Re-

giment Nr. 3. In Greifenberg sind einquartiert 2 Eskadrons mit 286 Mann und 11 Offizieren, in Treptow 3 Eskadrons mit 445 Mann und 19 Offizieren, incl. des Regiments-Stabes, zusammen 761 Mann. Kasernen sind in den beiden Städten noch nicht, vielmehr werden die Mannschaften bei den Hausbesitzern gegen den reglementsmäßigen Service von 11 Sgr. 3 Pf. monatlich pro Mann und 7 Sgr. 6 Pf. monatlich pro Pferd einquartiert. In beiden Städten sind je 2 Garnison-Pferdeställe; in jedem derselben werden 50—56 Pferde untergebracht, wogegen die übrigen in Bürgerställe gelegt werden. Die Stadt Treptow zahlte den Bequartierten seit einer Reihe von Jahren einen Service-Zuschuß von monatlich 8 Sgr. 9 Pf. pro Mann und 2 Sgr. 6 Pf. pro Pferd aus Communal-Mitteln. Da der vom Staate bewilligte Service den jetzigen Preisverhältnissen durchaus nicht mehr angemessen war, so ist derselbe in der jüngsten Landtags-Sitzung durch Gesetz erhöht worden. Außer den erwähnten Pferdeställen sind in beiden Städten noch die Königl. Militair-Magazine, die Montirungs-Kammern und je eine verdeckte Reitbahn vorhanden. Demnächst befindet sich in Greifenberg ein neüer Schießplatz, der im Winter 1861—1862 mit einem Kostenaufwande von ca. 1000 Thlr. angelegt worden ist. Der Kreis Greifenberg bildet den 4 Compagnie-Bezirk des 2 Bataillons (Naugard) 5 Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 42. Der Bezirksfeldwebel ist in Greifenberg stationirt.

Zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Veteranen haben die Kreisstände ein für alle Mal die einkommenden Jagdscheingelder bewilligt, aus welchen durchschnittlich eine Einnahme von 144—150 Thlr. erzielt wird. Die Verwaltungs-Übersicht des Kreis-Commissarius des National-Danks für Veteranen ergibt an Einnahmen jährlich: — 1) Laufende bestimmte Beiträge 2 Thlr. 2) Schenkungen ca. 20 Thlr. 3) Bewilligungen der Kreisstände (Jagdscheingelder) 144 Thlr. 4) Durchlaufende Einnahmen aus der General-Staats-Kasse zu permanenten Unterstützungen für drei Veteranen 48 Thlr., zusammen 214 Thlr. Von den Einnahmen ad 1—3 können fortlaufende Unterstützungen an die Veteranen nicht gezahlt werden; deshalb werden die milden Beiträge in der Regel zu Weihnachten und am Königsgeburtstage in Raten von je 2 Thlr. an die hülfsbedürftigsten Veteranen vertheilt. Zur Feier des 17 März 1863 sind von den Kreisständen zur Bewirthung der alten Veteranen von Anno 1813—15 675 Thlr. bewilligt. Außerdem ist den Hülfsbedürftigsten aus freiwilligen Beiträgen eine Unterstützung von 235 Thlr. gezahlt worden. Die Zahl der unterstützungsbedürftigen Veteranen betrug 1863 im Kreise noch 174 Mann, die Zahl der Combattanten von 1813—15 betrug überhaupt noch 333 Mann. Außerdem lebten noch im Kreise 10 Inhaber des eisernen Kreüzes zweiter Klasse. Krieger-Vereine sind nicht vorhanden.

In jeder der beiden Städte ist eine Schützengilde. Die Gilde zu Greifenberg bestand schon vor 1603. Sie zählt jetzt 150 Mitglieder. Die Gilde zu Treptow hat ein Privilegium von dem Jahre 1654 und zählt 630 Mitglieder. Beide Gilden sind zum größten Theil uniformirt. Die Treptower hat insofern den Vorzug, als jedes Mitglied mit einer Büchse bewaffnet ist, während die Greifenberger Schützen nur Seitengewehre tragen.

22. **Staats- und Provinzial-Abgaben.** Die directen Staatssteüern werden in jedem Orte von dem dazu bestellten Ortserheber eingezogen und an die Kreiskasse in Greifenberg monatlich abgeliefert. In den Ortschaften des platten Landes sind die Schulzen in der Regel gleichzeitig Ortserheber. In Greifenberg ist ein Steüeramt für die indirecten Steüern, welches mit der Kreiskasse com-

binirt ist und von dem Kreissteüer-Einnehmer mit verwaltet wird. In Treptow ist eine Steüer-Receptur, bei welcher ein Beamter angestellt ist. Außerdem fungiren im Kreise 1 Ober-Steüer-Controleur in Treptow und 3 Steüer-Aufseher in Greifenberg, Treptow und Deep; die beiden ersteren sind beritten.

a) Grundsteüer. Nach Alt-, Vor- und Hinterpommerscher Steüer-Verfassung betrug dieselbe bis zum 1 Januar 1865, von wo ab das Grundsteüer-Gesetz vom 21 Mai 1861 in Kraft getreten ist: —

An Contribution und Cavalleriegeld	Thlr.	15.619.	5.	3
„ Grund-, Orböde- und Gerichtsgelder		69.	10.	—
„ Lehnpferdegeld und Allodificationszins . . .		453.	13.	11
„ Service von den Städten		2.580.	—.	—
Greifenberg 980 Thlr., Treptow 1.600 Thlr.				
„ Renten statt der von den Städten bieher getragenen Criminalkosten		416.	19.	4
Greifenberg 154. 19. 10., Treptow 261. 24. 6				
„ Neüer Grundsteüer von veraüßerten und vererbpachteten Domainen- und Forstparcelen . .		339.	3.	11
Summa . . .	Thlr.	19.478.	2.	5

Von dieser Steüer traf auf den Morgen Land, die ganze Fläche zu 297.827 Mg. angenommen, 2 Sgr. und auf den Kopf der Bevölkerung 15 Sgr. 9 Pf.

Von Grundsteüer befreite oder bevorzugte Grundstücke waren folgende:

		Morgen.
1.	Die Staats-Domainen mit	7.414
2.	„ Staats-Forsten	9.242
3.	Rittergüter, mit einem Areal von	80 251
4.	Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke auf dem Lande . . .	4.343
5.	Baüerliche Güter und Grundstücke	7.533
6.	Städtische Feldmarken, mit den Grundstücken der geistlichen Institute	26.314
	Summa . . .	135.097

Landesüblich besteüert waren: —

1. Sechs Rittergüter: Gützelwitz, Reides, Prust, Völzin, Dumadel und Gedde mit	Thlr.	647.	5.	7.	von	9.673
2. 87 Landgemeinden und Güter mit	Thlr.	12.195.	2.	6.	„	151 584
Summa . . .	Thlr.	12.842.	8.	1.	von	161.257
Es trafen auf den Mg. 2 Sgr. 5 Pf.					Summa wie oben Thlr. 19.478. 2. 5	
Es wurden also von bevorzugten Grundstücken aufgebracht	„	3.639.	5.	—.		
Und von den Städten Service und Renten	„	2.996.	19.	4.		

Die Angabe der Flächenmaße in diesen Übersichten gründet sich auf die Erhebungen zur Ausführung des Gesetzes vom 24 Februar 1850 betreffend die Aufhebung der Grundsteüer-Befreiungen. Die Morgenzahl stand damals nicht positiv fest, und es mußten vielfach neüe Messungen, namentlich von Gütern, zur Ausführung der neüen Grundsteüer-Regelung vorgenommen werden. Das Resultat der umfassenden, in den Jahren 1861—1864 ausgeführten geometrischen Arbeiten, ist oben, im Tit. 10, Grundeigenthum, Tabelle 7, eingeschaltet. Hiernach beträgt das Areal der —

Grundsteüerpflichtigen Liegenschaften . . . . Mg. 261.800,62
Zur Steüer veranlagt mit Thlr. 27.564. 9. 7 Pf.
„ für den Morgen 3 Sgr. 2 Pf.
Grundsteüerfreien Liegenschaften . . . . Mg. 23.608,76
Zu den letzteren gehören bekanntlich nach wie vor die Staats-Domainen und Forsten, sowie die Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke. Dazu kommen noch die gleichen Grundstücke in den Städten Greifenberg und Treptow und die Liegenschaften der milden Stiftungen daselbst. Das Areal dieser steüerfreien Grundstücke in den Städten wurde vor 1865 zu 2.202,57 Mg. angenommen, welches in der obigen Summe zu 6 mit enthalten ist. Nach den Bestimmungen der Grundsteüer-Regelungs-Arbeiten beträgt es 2325,38 Morgen.

b) Gewerbesteüer. Die Stadt Greifenberg steht in der 3ten Gewerbesteüer-Abtheilung, die Stadt Treptow dagegen in der 2ten Abtheilung. Aufgekommen ist an —

Gewerbesteüer im Jahre 1861:

Klasse.	In den Städten: Greifenberg.		In den Städten: Treptow.		Auf dem platten Lande.	
A I.	Von — Pers.		Von — Pers.		Von — Pers.	
A II.	27 „	Thlr. 318	29 „	Thlr. 522	— „	
B.	45 „	174	69 „	348	88 „	Thlr. 168 5/12
C.	29 „	134	28 „	204 2/3	18 „	70 2/3
D.	15 „	90 1/2	17 „	131	1 „	2 2/3
E.	13 „	104	12 „	130 1/2	— „	—
F.	5 „	16	7 „	14	— „	—
H.	30 „	108 1/3	44 „	202 1/2	1 „	2 2/3
I.	3 Mühlen	115	4 Mühlen	110	47 Mühlen	338 2/3
K.	2 Fuhrwerke	4	1 Fuhrwerk	2	3 Küstenfahrer	4 2/3
L.	27 Personen	306	32 Personen	300	42 Personen	352
Nachsteü-	. . . . .	1	er aus Prozessen	9 5/6	herrührend	12
	Summa . . .	Thlr. 1370 5/6	Summa . . .	Thlr. 1974 1/2	Summa . . .	Thlr. 951 3/4

Total-Summe . . . Thlr. 4297. 2. 6 Pf.

Gewerbesteüer-Reclamationen kommen im Ganzen wenig oder garnicht vor. Gewerbesteüer-Prozesse werden wegen unangemeldeten Betriebes eines stehenden Gewerbes, doch selten, haüfiger wegen Ausübung eines umherziehenden Verkehrs ohne Gewerbeschein meistens bei der Verwaltungsbehörde, im Jahre 1861 an die Staatskasse abgeführt. Es stellte sich die —

Gewerbesteüer im Jahre 1868:

Klasse.	In den Städten: Greifenberg.		In den Städten: Treptow.		Auf dem platten Lande.	
A I.	Von — Pers.		Von — Pers.		Von — Pers.	
A II.	31 „	Thlr. 310	25 „	Thlr. 400	— „	Thlr. —
B.	49 „	196	69 „	412	93 „	186
C.	32 „	250	27 „	318	21 „	84
D.	14 „	88	17 „	144	1 „	4
E.	13 „	78	10 „	144	— „	—
F.	5 „	14	6 „	22	— „	—
H.	26 „	124	34 „	202	2 „	8
	Zu übertragen	Thlr. 1060	Zu übertragen	Thlr. 1642	Zu übertragen	Thlr. 282

Klasse.	In den Städten: Greifenberg.		In den Städten: Treptow.		Auf dem platten Lande.	
	Übertrag . . Thlr.	1060	Übertrag . . Thlr.	1642	Übertrag . . Thlr.	282
I.	4 Mühlen	119	3 Mühlen	146	51 Mühlen, incl. 1 Locomobile)	390
K.	2 Fuhrwerke	4	3 Fuhrwerke	6	1 Küstenfahrer	1⅓
L.	19 Personen	258	29 Personen	210	36	390
Nachsteuer	. . . . .	5		5		5
	Summa . . . Thlr.	1446	Summa . . . Thlr.	2011	Summa . . . Thlr.	1068⅓

Totalsumme . . . 4524⅓ Thlr.

c) **Klassensteuer.** Diese Steuer hat im Krise überhaupt eingebracht:

	Thlr.	Sgr.	Pf.						
1860:	31.681.	20.	2.	mit Zuschlag.	1866:	26.344.	3.	9.	ohne Zuschlag.
1861:	32.066.	3.	7.	desgl.	1867:	26.960.	8.	9.	desgl.
1862:	29.400.	27.	8.	desgl. auf das I Halbjahr.	1868:	27.007.	28.	9.	desgl.
Summa:	93.148.	21.	5.		Summa:	80.312.	11.	3.	
Dchschn.:	31.049.	21.	2.		Dchschn.:	26.770.	23.	9.	
Pro Kopf:	—	25.	6.		Pro Kopf:	—	21.	—	

und zwar haben nach der Veranlagung gesteüert in zwei verschiedenen Jahren:

In Stufe	à	1861. Personen bezw. Haushaltung	1861. Betrag Thlr. Sgr.	1868. Personen bezw. Haushaltung	1868. Betrag Thlr. Sgr.
1 a	½ Thlr.	8.509	4.254. 15	8.243	4.121. 15
1 b	1 "	518	518. —	621	621. —
2.	2 "	1.339	2.678. —	1.430	2.860. —
3.	3 "	609	1.827. —	672	2.016. —
4.	4 "	413	1.652. —	362	1.448. —
5.	5 "	146	730. —	165	825. —
6.	6 "	242	1.452. —	224	1.344. —
7.	8 "	208	1.664. —	229	1.832. —
8.	10 "	134	1.340. —	158	1.580. —
9.	12 "	304	3.648. —	241	2.892. —
10.	16 "	216	3.456. —	194	3.104. —
11.	20 "	68	1.360. —	152	3.040. —
12.	24 "	51	1.224. —	73	1.752. —
Summa: Personen		9.027		8.864	
Haushaltungen . .		3.730	25.803. 15	3.900	27.435. 15
Dazu: 25 Prct. Zuschlag			6.450. 26¼		— —
Summa . . .			32.254. 11¼		27.435. 15
Davon: Abgang			188. 7⅔		427. 16¼
Bleibt: Ist-Einnahme			32.066. 3 7/12		27.007. 28¾
Davon treffen auf Die Stadt Greifenberg . . .			5.119. 28¼		4.374. 9¾
" " Treptow			6.045. 21⅚		5.250. 25

Klassensteüer-Reste kommen im Ganzen wenige vor. Wegen Unbeitreiblichkeit sind niedergeschlagen A; an Reclamationen wurden angebracht B und davon anerkannt C.

	A.	B.	C.		A.	B.	C.
1860:	thlr. 55. 12. 9 pf.	94.	46.	1866:	thlr. 51. 22. 6 pf.	189.	86.
1861:	„ 67. 16. 8 „	141.	58.	1867:	„ 29. 2. 6 „	243.	75.
1862:	„ 84. 22. 1 „	218.	96.	1868:	„ 49. 26. 3 „	189.	92.

Anmerkung. Die Abgaben, welche zur Deckung der Kreisbedürfnisse erhoben worden müssen, sowie das Communal-Abgabenwesen auf dem platten Lande, bleibt dem Schluß der Kreisstatistik vorbehalten.

Beilagen.

I. Verzeichniß der Ortschaften des platten Landes nach ihrer Vertheilung unter die 19 Feüerlöschbezirke.

(Zu S. 509).

Bezirk.	Dazu gehörige Ortschaften.
I.	Medewitz, Ribbekart mit Vorwerken, Völzin, Carlshof, Wittenfeld, Kukow, Völschenhagen, Stuthof.
II.	Rensin, Koldemanz, Schwessow, Jatzel.
III.	Triglaw mit Idashof, Gruchow, Vannerow, Batzwitz, Barkow, Lebin.
IV.	Neides, Karnitz, Dresow mit Vorwerken, Johannisthal, Pustchow, Schruptow, Gützelwitz.
V.	Hof, Rewal, Schleffin, Ninikow, Groß-Horst, Klein-Horst.
VI.	Parpart, Gedde, Groß-Moitzow, Klein-Moitzow, Zitzmar, Mudelmow.
VII.	Woedtke mit Ruhleben, Wangerin, Tressin, Zirkwitz mit Vorwerken.
VIII.	Rütznow mit Heinrichshof, Sellin, Zicker, Dadow, Nellatz, Rensekow, Gantzken-Pribernow, Grandshagen.
IX.	Schellin, Prust, Radun, Wendisch-Pribernow, Lübsow, Rotnow mit Lerche, Lopnow, Schmalentin.
X.	Broitz, Stölitz, Dumadel, Molstow mit Carolinenhof, Dargislaw mit Altendorf und Restau, Streckentin.
XI.	Klötkow, Weselow, Görke, Borntin.
XII.	Gumtow, Klein-Zaplin, Neü-Zaplin, Groß-Zaplin.
XIII.	Gützlawshagen, Zimdarse, Zarben, Glansee mit Neübrück.
XIV.	Belkow, Gumin, Darsow, Lewetzow.
XV.	Drosedow mit Krähenkrug, Küssin, Kirchhagen, Eiersberg mit Fischerkaten, Zedlin, Lensin.
XVI.	Holm, Mittelhagen, Vockenhagen, Vogtshagen.
XVII.	Arnsberg, Belbog, Deep, Robe, Tribs.
XVIII.	Hagenow, Langenhagen, Kampe, Wustrow.
XIX.	Remonte-Vorwerke Neühof, Guminshof und Sukowshof.

II. Vertheilung der Ortschaften unter die Gerichts-Behörden.

1.

Dem Bezirk des Kreisgerichts in Greifenberg sind folgende Ortschaften innerhalb des Greifenberger Kreises zugewiesen.

A. Stadt Greifenberg nebst 4 Vorwerken und 5 Etablissements.

B. Ländliche Ortschaften.

1. Barkow mit Horst.
2. Batzwitz adlichen Antheils mit Hohenholz.

3. Batzwitz Kirchen-Antheils.
4. Belkow.
5. Borntin.
6. Broitz mit Korvin.
7. Dadow.
8. Dargislaw mit Altendorf und Restau.
9. Darsow.
10. Dresow mit Johannisthal und Helle.
11. Dumadel.
12. Görke.
13. Grandshagen.
14. Gützelwitz.
15. Gumin.
16. Hof.
17. Horst, Groß-.
18. „ , Klein-.
19. Jatzel.
20. Karnitz.
21. Klätkow.
22. Koldemanz mit Hammelstall.
23. Kukow.
24. Kützin.
25. Lebin.
26. Lensin.
27. Lopnow.
28. Lübsow.
29. Medewitz.
30. Moitzow mit Jedde.
31. Molstow mit Carolinenhof.
32. Mudelmow.
33. Neklatz.
34. Neides.
35. Ninikow.
36. Parpart.
37. Pribernow, Ganzken-.
38. „ , Wendisch-.
39. Prust.
40. Pustchow.
41. Radun.
42. Renselow.
43. Rensin.
44. Rewal.
45. Ribbekart.
46. Rotnow mit Lerche.
47. Rützow mit Heinrichshof und Oskarshof.
48. Sellin.
49. Schlessin.
50. Schellin.
51. Schmalentin.
52. Schruptow.
53. Schwezow.
54. Stölitz.
55. Streckentin.
56. Tretzin.
57. Triglaw mit Gruchow und Idashof.
58. Vanerow.
59. Völzin mit Carlshof.
60. Völschenhagen.
61. Wangerin.
62. Wefelow.
63. Wittenfeld.
64. Woedtke mit Ruhleben.
65. Zaplin, Groß-.
66. „ , Klein-.
67. Zicker.
68. Zirkwitz.
69. Zitzmar.

C. Außerdem gehören noch folgende Ortschaften des Regenwalder Kreises zum Gerichtssprengel des Kreisgerichts Greifenberg.

1. Bandekow mit Chausseehaus.
2. Kumerow mit Damberg, Rübenhagen und Sack.
3. Justin.
4. Kützin.
5. Mudelmow mit Sternkrug.
6. Woldenburg.

D. Ferner gehören dazu die folgenden Ortschaften der ehemaligen Gerichts-Commission Plate, wo monatlich Gerichtstage durch Beamte des Kreisgerichts abgehalten werden.

1. Stadt Plate.
2. Altenhagen.
3. Heydebreck mit Karmuth und Lenshof.
4. Justemin und Amalienburg mit Gabelshof.
5. Lasbeck mit Neükrug, Sackshof, Ziegelei und Neü-Lasbeck.
6. Lietzow mit Hermelsdorf und Windbruch.
7. Mackwitz.
8. Maldewin mit Sophienhof, Ludwigshorst, Friederikenwald, Kurtshof und Neü-Maldewin.
9. Mittelhagen.
10. Neüenhagen mit Ziegelei.
11. Vorwerk und Schloß Plate mit Karolinenhof und Marienau.
12. Piepenburg.
13. Radem mit Friedrichsgnade.
14. Schmelzdorf mit Hermelsdorf, Zampelkrug, Vorwerk und Mühle.
15. Zarven.

2.

Bezirk der Kreisgerichts-Commission I zu Treptow a. R., innerhalb des Greifenberger Kreises.

Die Stadt Treptow mit den Vorwerken Habichtshorst und Jerusalem, dem Etablissement Friedrichshof im Königshain und dem Forstetablissement Jungfernbrück.

3.

Bezirk der Kreisgerichts-Commission II zu Treptow a. R.

1.	Arnsberg.	10.	Hagenow.	18.	Robe.
2.	Belbog.	11.	Holm.	19.	Sukowshof.
3.	Deep.	12.	Kamp und Wustrow.	20.	Tribs.
4.	Drosedow.	13.	Kirchhagen.	21.	Bockenhagen.
5.	Eiersberg.	14.	Langenhagen.	22.	Vogtshagen.
6.	Glansee.	15.	Lewetzow.	23.	Zamow.
7.	Gützlawshagen.	16.	Mittelhagen.	24.	Zarben.
8.	Guminshof.	17.	Neühof.	25.	Zedlin.
9.	Gumtow.			26.	Zimdarse.

Die Städte des Greifenberger Kreises.

1. Greifenberg.

Lage in der Umgebung.

Die Kreisstadt, Sitz des Landraths-Amts und der Kreiskasse, mit der ein Steüeramt für die indirecten Steüern verbunden ist, so wie Sitz des Kreisgerichtshofes für die Landschaft Hinterpommern und des Superintendenten der Synode Greifenberg, auch einer Postexpedition I Klasse nebst Telegraphenamt, ist von der Landeshauptstadt Stettin über Damm, Golnow, Naugard und Plate 11,75 Mln. gegen NO. entfernt, von Kamin 4,28 Mln. gegen O., von Kolberg über Treptow a. d. R. 5,58 Mln. gegen SW., von Treptow 2,45 Mln. gegen SSW., und liegt in der südlichen Hälfte des Kreises, ungefähr 1½ Mle. von der Regenwalder Kreisgränze, am linken Ufer der Rega da, wo dieser Fluß in seinem Laufe eine Wendung von SO. nach NO. macht; jenseits desselben, am rechten Ufer, liegen jedoch die Gebaüde des St. Georgen-Hospitals nebst Kapelle. Die Rega hat bis zu ihrer Mündung von Gr. aus noch eine Falltbä igkeit von 37,5 Pariser Fuß zu vollenden, und über dieses Niveau erhebt sich der Marktplatz ca. 20 Fuß. An der Nordseite der Stadt ergießt sich ein, durch ein breites Flachthal ziehender, von Westen her kommender Bach in die Rega. Schleimer oder Schleümer wird er genannt und das Thal, welches er bewässert, sonst ein fast unzugängliches Bruch, ist in neürer Zeit für Kulturzwecke gewonnen worden.

Über die nähere Umgebung der, in ihrem Innern freündlichen Stadt, gibt H. Riemann, der Historiograph von Greifenberg, folgende Schilderung, die Jetztzeit mit der Vergangenheit vergleichend: — Der Rega gegenüber, auf rechtem Flußufer, erhebt sich die Otto's Höhe, durch ihre anmuthigen Anlagen und schattigen Laubgänge jetzt der schönste Schmuck der Stadt, dessen viele Städte von ähnlicher Größe sich nicht rühmen können. Otto v. Putlitz, ein zu Greifenberg in Ruhestand lebender Oberstlieutenant, ist der Schöpfer dieser Anlagen, dessen Vorname von der dankbaren Bürgerschaft an diese Anhöhe geknüpft worden ist. Unterstützt durch freiwillige Beiträge, welche die Einwohner der Stadt bereitwillig darboten, hat ein Verschönerungs-Verein, an dessen Spitze der Bürgermeister Rosenow seit dessen Amtsantritt im Jahre 1840 berufen ward, die von dem Oberstlieutenant v. Putlitz begonnenen Anlagen, in welche 1843 eine, am Fuße der Otto's Höhe liegende städtische, Wiese durch Zurückkauf von dem Erbpächter gezogen wurde, durch jahrelange

unermüdete Thätigkeit im großartigsten Umfange ausgeführt und die ganze Fläche der Anhöhe, wie ihre Hänge in einen großen Lustgarten umgewandelt. Dorthin ziehen an parkartigen, mit bunten Gruppen verschiedenartiger Ziersträücher bekleidete Anlagen vorüber den breiten Weg, den nicht mehr die einförmige, schattenlose Pappel der Lombardie, sondern der deütsche Lindenbaum einfaßt, am Nachmittag und Abend zahlreiche Spaziergänger, um in den schattigen Laubgängen am Ufer der Rega zu lustwandeln, auf dem in Mitten der Anlagen sich ausdehnenden, von Birken und Tannen eingeschlossenen Turnplatze den Übungen der rüstigen Jugend des Gymnasiums zuzuschauen, oder wol an schönen Sommerabenden den kräftigen Accorden eines deütschen Liedes zu lauschen, welches der Greifenberger Männergesang-Verein von der Höhe herab erschallen läßt. Diese krönt ein stattliches Gebaüde mit ansehnlichen Raümen zur Erholung und Erfrischung, auch zu öffentlichen Versammlungen benutzt. Die Benennung Otto's Höhe hat den alten Namen „Galgenberg" beim lebenden Geschlecht in Vergessenheit gebracht. Dort auf der kahlen Höhe, genau an der Stelle, wo der jetzt abgebrochene Pavillon stand, erhob sich drohend das schreckliche Wahrzeichen des Blutbanns: das Hochgericht. Beim Bau des Pavillons hat man dort noch menschliche Gerippe in der Erde gefunden. Auf der öden Fortsetzung des Galgenbergs gegen Norden lag die Jacobikapelle, daher der Name Kopken- oder Köpkenberg, denn Kepeke ist eine Abkürzung von Jacobi. Das Andenken an diese Kapelle lebt noch heüte fort in einer kleinen Stiftung zu Gunsten der Schuljugend. Vor dem Hohenthor stand die Gertrudenkirche an der Stelle, welche, die jetzt „Tatrenkirchhof" genannt wird, ohne Zweifel, weil dort einst Zigeüner, die früher in Pommern Tatren, d. i.: Tataren, hießen, beerdigt sind. Die letzten Reste des alten Kirchengebaüdes haben ältere Leüte des jetzt lebenden Geschlechts noch gesehen. Vor dem nämlichen Thore lag ferner ein Elendenhaus, zur Aufnahme fremder Pilger bestimmt. Eine Wiese am Teich vor dem Hohenthor, die jetzt zum Archidiaconat gehört, war Eigenthum dieses Hospitals. Die Lage desselben läßt sich nicht bestimmen, vielleicht ist es in der Nähe der ehemaligen Stadtziegelei auf dem s. g. Nonnenberge zu suchen, ein Name, der schon 1416 erwähnt wird, dessen Ursprung aber nicht zu ermitteln ist. Von der Otto's Höhe aus schweift der Blick nach allen Seiten über eine anmuthige Landschaft, die nur an wenig Punkten ganz eben, durch Hebung und Senkung des Bodens, auf welchem inselartig einzelne Höhen hervortreten, durch den Wechsel von Kornfeldern, Wiesen und Wald dem Auge manchfaltige Reize darbietet. Die Aussicht vom Galgenberge vor Jahrhunderten muß ein anderes Bild gezeigt haben. Viel Land, das jetzt in fruchtbare Ackerfelder umgeschaffen ist, war Jahrhunderte lang, zum Theil bis zum Ende des 18 Jahrhunderts, dicht mit Wald bewachsen. Ein Theil des Galgenbergs und seine östlichen Abhänge waren mit alten, mächtigen Eichen bestanden, ein Elsenbruch zog sich am rechten Ufer der Rega eine weite Strecke hin; der Wald des Regahakens, sudöstlich von der Stadt, dehnte sich bis an die Swinebeke aus (bei der Badestelle) und der Lebin reichte weit über die Straße nach Plate hinaus bis an das Liebefrauenholz, so daß der Holzkaten Grammhusen noch im Anfange des laufenden Jahrhunderts mitten im Buchwalde lag. Die Gegend, wo jetzt das Vorwerk Dankelmannshof liegt, war im Anfange des vorigen Jahrhunderts wüstliegender Heideacker, wegen der weiten Entfernung von der Stadt nicht zu bestellen, aber der Name Buchwald, den diese Gegend führte, beweist, daß auch er mit Wald bedeckt war. An der alten Straße nach Kolberg, auf rechtem Regaufer, bis an die Heringsbeke, welche, die Gränze der Greifenberger Feldmark gegen Lübsow bildend, in den Schelliner Bach fällt, erstreckte sich das Kolberger Holz, aus Eichen und Buchen bestehend. Es hing mit dem Pfaf-

fen- und Lübsower Holz so eng zusammen, daß es schwer davon zu scheiden war. Die Lübsower Bauern, denen 1598 die Hegung desselben übergeben war, hatten darin die Mast, jeder Hof soviel, als einem ganzen Erbe in der Stadt zukam. Kleinere Eichen- und Buchenholzungen fanden sich noch an anderen Stellen, am Regaufer beim St. Georg, wo noch jetzt einzelne Eichen stehen, und wo im vorigen Jahrhundert die Greifenberger Jugend männlichen und weiblichen Geschlechts in den Pfingsttagen an heiteren Spielen sich ergötzte; selbst auf der Feldmark in der Richtung nach Renfekow, wo jetzt die Abdeckereischeüne steht, war eine Eichenwaldung. Diese Eichen- und Buchenwaldungen waren für die Stadt von der größten Wichtigkeit. Denn mehr noch als der Ackerbau wurde Viehzucht, namentlich Schweinezucht, in Greifenberg getrieben. Die Bürger hatten das Recht, je nach der Größe ihres Erbes eine Anzahl Schweine auf die Mast gehen zu lassen, daher findet man so oft in den Erlassen des Raths den Wunsch ausgesprochen, daß der Himmel gute Mast schenken möge. Wiederholt gab diese den Anlaß zu heftigem Streit zwischen Bürgerschaft und Rath, oder Bürgerschaft und Kirche. Die Schweine waren so zahlreich, daß die alte Greifenberger Bursprake oder Bürgerordnung ihnen einen besondern Paragraphen widmet, der also lautet: „Nemand schal syne Swyne op der Straten laten gan". Selbst der 30jährige Krieg, der Alles verwüstete, war nicht im Stande, sie zu vertilgen, denn die schwedischen Offiziere, die hier in Quartier lagen, konnten sich mitunter die Langeweile durch Jagden vertreiben, die sie zum Verdruß und Schaden der Bürgerschaft auf das zahme Greifenberger Borstenvieh anstellten (H. Riemann, Geschichte der Stadt Greifenberg. 1862, Seite 38—40, 241).

Gründung der Stadt.

Die deütsche Stadt Greifenberg ist im Jahre 1262 durch Herzog Wartislaw III gegründet. Der Herzog legte ihr 100 Hufen bei nebst 4 Hufen für die Kirche, und übertrug von jenen 100 Hufen 20 Hufen erblich zu Stadt- und Lehnrecht dem Anbauer oder Besiedler der Stadt (possessor civitatis) Jakob von Trebetow, und 30 Hufen zehn Rittern und Knappen mit der Bedingung, daß sie, so lange sie dort wohnten, unter Bürgerrecht stehen sollten. Die neüe Stadt erhielt den Regafluß zur freien Benutzung bis ans Meer, das Lübsche Recht nach dem Muster von Greifswald, zehnjährige Abgabenfreiheit, Bauholz aus den fürstlichen Wäldern und den Zoll, wie Greifswald ihn hatte. Die Fundations-Urkunde, welche durch Dreger, in seinem Codicis diplomatici Pomeranici Tom. I p. 456—458, bis auf uns gekommen ist, lautet wie folgt: —

Wartislaus Dei gratia Dux Diminensis. Vniuersis Cristi fidelibus et omnibus hoc scriptum intuentibus salutem in Jhesu Christo. Euanescunt simul cum tempore que geruntur in tempore nisi recipiant voce testium aut scripture memoria firmamentum. Qua propter notum esse cupimus tam presentibus quam futuris quod nos noue ciuitati super Regam centum mansos et quatuor mansos ecclesie eiusdem ciuitatis duximus perpetuo conferendos. cum decime integritate. Ex istis centum mansis contulimus Jacobo de Trebetowe possessori dicte ciuitatis viginti mansos cum iure ciuitatensi et iure feodali suisque heredibus perpetuo possidendos. Ex istis iterum centum mansis contulimus decem militibus et famulis triginta mansos ita tamen quoadusque ibidem manserint parcant. juri civili. Preterea contulimus fluvium adiacentem qui Rega dicitur supra notate ciuitati cum omni libertate vsque ad salsum mare. Insuper idem jus quod Gripeswalde de Lübcke habetur nostre contulimus ciuitati. ab illo tempore quo dicta ciuitas sumpsit initium. ipsi decem annis ab importuna peticione contulimus libertatem. Preterea ad edificia nemus et ligna que nostra esse di-

noscuntur ipsis indulgemus et ea que nostris possumus optinere precibus et rogatu. thelonium vero sicut Gripeswald possidebunt. Cum hec ageruntur hij testes astiterunt. Dominus Borco. Kazimarus. Bispraus camerarius. Heinricus Vrsus. Bartoldus aduocatus. Tessen. Teslaus Primislauitz. Domasslaus. Dolesslaus. Gneworin. Woien. Nicolaus. Jozbesstawiz. Trebemer. Hermannus et Bertoldus Doringi. Johannes Troie et alii milites. Jacobus de Trebetowe et consules dicte ciuitatis. Datum super Zwinam anno domini M°CC°LX°II°.

Dreger bemerkt: Hierin wird der Name Greifenberg zwar nicht gefunden, sondern nur der der Neüen Stadt an der Rega; wie aber der Herzog Wartislaw III von Demin im Jahre 1264 gestorben, und dessen Landestheil an Herzog Barmin I von Stettin gefallen war, so hat dieser nicht nur vorstehende Fundation transsumirt, sondern auch confirmirt und darin wird sie noua ciuitas noster Griphemberch super Regam genannt. Der von Barnim I ertheilte Bestätigungsbrief der locatio et fundatio, welcher, wie gesagt, das Transsumt der Gründungsurkunde ertheilt, ist verhandelt und ausgefertigt, unter Beglaubigung fast derselben Zeügen wie diese, zu Kamin Anno domini M°CC°LXIIII. XI° Kalendas Octobris; woraus sich ergibt, sagt Dreger, daß der Name Greifenberg in der Zeit von 1262 bis 1264 erst entstanden ist, und entweder von Wartislaw III oder Barnim I seinen Ursprung hat. Riemann leitet den Namen von Greifswald ab, dem Heimathsorte Jakob's v. Treptow, der daselbst von 1250—1258 Mitglied des Raths war und 1258 an der Spitze dieses Collegiums erscheint, der auch während dieser Zeit als Greifswalder Rathmann im Jahre 1255 bei der Umwandlung Kolberg's in eine deütsche Stadt thätig war, gewiß einer der angesehensten und einflußreichsten Bürger seiner Vaterstadt, und ohne Zweifel seiner Erfahrung und Thätigkeit halber, vom Herzoge Wartislaw mit der Einrichtung der Neüen Stadt an der Rega beauftragt wurde. Seit 1258 verschwindet sein Name aus Greifswald; vielleicht hat er von da an die Vorbereitungen zur Einrichtung der Neüen Stadt getroffen, die schon beendigt waren, als Herzog Wartislaw im Jahre 1262 das Privilegium ausfertigte; wurde dieses doch „von den Rathsmännern der genannten Stadt" mit vollzogen. Gewiß hat Jakob von Trebetow anfänglich eine hervorragende Stellung in der Stadt eingenommen; er hatte den fünften Theil der überwiesenen Ländereien als Eigenthum für sich und seine Familie erhalten, war im Besitz der Schultisei, der niedern Gerichtsbarkeit, zu der alle Civilsachen und geringeren Criminalvergehen bis zu einer gewissen Höhe der Geldbuße gehörten, die überall den Gründern der Städte verliehen zu werden pflegte, und stand im Jahre der Privilegiums-Ausfertigung an der Spitze des Rathsmänner-Collegiums. Aber weder er selbst, noch Mitglieder seiner Familie, die seinen Namen führen, werden weiter in der Geschichte Greifenbergs erwähnt; das Geschlecht muß bald aus Greifenberg verzogen sein, muthmaßlich nach dem östlichen Pommern, von wo, aus Slawien, im 19 Jahrhundert ein Zweig nach Greifswald zurückgekehrt ist (L. B. IV Th. Bd. I). Das Erbe der Familie in Greifenberg ist also bald in andere Hände übergegangen, vielleicht vom Rath der Stadt angekauft und als städtisches Ackerwerk zu dem schon vor 1500 genannten Stadthofe gelegt worden, der gegen einen bestimmten Zins an Pächter ausgethan wurde. Aus den 10 ritterbürtigen Geschlechtern, die mit Jakob von Trebetow in Gr. sich niedergelassen und fast $^1/_3$ des städtischen Gebiets in Besitz gehabt haben, ist anfänglich ohne Zweifel der Rath der Stadt besetzt worden. Dreger, ein geborner Greifenberger, meint, sie hätten bestimmte Hausstellen in Besitz gehabt, die noch zu seiner Zeit, um 1740, gezeigt wären, die Familien aber seien theils ausgestorben, theils verzogen. Nach Riemann verwechselt er offenbar diese

älteren, dem Namen nach nicht bekannten Geschlechter mit den später im 15 Jahrhundert zugezogenen der Hanows, Brockhusens, Ganzken, Rungen, die oft städtische Ämter bekleidet haben. In der ältern Zeit lassen sich nur zwei Geschlechter namhaft machen, die längere Zeit im Rathe gesessen und eine Rolle in der Stadt gespielt haben, die Ghire und Lobese. Hermannus Ghire wird 1277 unter den Rathsmännern erwähnt, 1327 und 1328 Ludolfus Ghire; — 1300 ist Johannes de Lobese Rathsmann, ebenso 1328 Ghise Lobese, gleichzeitig ist Hermannus Lobese Syndicus. Lobese ist die mittelalterliche Form für Labes, die Stadt, von wo jene Mitglieder des Greifenberger Raths ohne Zweifel stammten. Die Familie Labes existirt noch. (Der Herausgeber des L. B. hat den Obersten Labes gekannt, zuletzt Brigadier der 2ten Gensd'armerie-Brigade, und dessen Tochter, die jetzt traurende Wittwe seines Freündes, des General-Lieutenants v. Hesse, † 1869 in Mentone). Der Greif war bekanntlich das Wappen der eingebornen pommerschen Fürsten, wie er noch heüte das Wappen ist des Landes am Meere. Von ihm entlehnte Jakob de Trebetow den Namen der neüen Stadt an der Rega. Die Zusammensetzung mit „Berg" kann nicht auffallen, da im ebenen Lande auch die geringste Bodenanschwellung Berg genannt zu werden pflegt, und da sich das Wort sogar bei Namen von Städten findet, die ganz in der Ebene liegen; die Umgebung von Greifenberg aber, besonders auf der Ostseite der Rega mehr oder minder hügelig ist. Nach einer Sage, welche den Namen der Stadt erklären will, ist sie anfänglich auf einer jener östlich gelegenen Höhen, auf dem Lübsower oder auf dem Galgen-Berge — der heütigen Otto's Höhe erbaut, und vom Greif, oder vom Teufel, in der Nacht an das Ufer der Rega gesetzt worden. Die Bürger haben aber aus Trotz den Namen der Stadt beibehalten. Der Name der ältern slawischen Ortschaft, aus welcher die deütsche Stadt hervorging, hat sich nicht erhalten. Vermuthungeu lenken sich auf jenes Clodona oder Kloden, Clodinensis locus, welches Otto von Bamberg 1124 auf seinem Zuge von Wolin nach Kolberg passirte.

Im Jahre 1862 waren es 600 Jahre, daß Greifenberg als deütsche Stadt gegründet wurde. Diese Gelegenheit hat Professor H. Riemann, Prorector am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, benutzt, um die „Geschichte der Stadt Greifenberg in Pommern. Eine Gedächtnißschrift zum sechshundertjährigen Jubiläum der Stadt. 1862. VIII und 278 S. in 8°" zu schreiben, eine auf das gründlichste Studium aller archivalischen Quellen gestützte Monographie, ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Pommerschen Städte, der bereits im Vorhergehenden wörtlich benutzt worden ist, und auch weiterhin für diesen Abriß der historischen Beschreibung der Stadt Gr. in Bezug auf Begebenheiten, Vorgänge und Thatsachen Zeügniß ablegen muß. Riemann hat jedoch einen Vorlaüfer gehabt an dem Superintendenten der Kolbazer Synode, C. G. H. Zietlow, Pfarrer zu Neümark, welcher, als er Schulrector und Frühprediger an St. Marien zu Gr. war, „Mittheilungen über das Minoriten-Kloster in Greifenberg a. d. R." in den Baltischen Studien, dem Organ der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Zehnter Jahrgang, zweites Heft; 1844; S. 43—75, bekannt gemacht hat, die sich jedoch nicht auf das Kloster beschränken, sondern auch andere Punkte der Stadt-Geschichte in's Auge fassen.

Zur historischen Topographie der Sadt Greifenberg.

An der Ostseite der Stadt, aber noch innerhalb derselben, mit der Front gegen die Rega gewendet und nur durch eine schmale Straße, die Stadtmauer und einige kleine gegenüberstehende Häuser von ihr getrennt, zogen sich noch vor etwa 20 Jahren

von N. nach S. alte ruinartige Bauwerke. Dieselben lagen in zwei Gruppen. Die nördliche Gruppe schloß, nach N. mit einer starken, unvollständigen und ziemlich beschädigten Mauer ab, welche ohne Zweifel einem andern Gebaüde, das auf der Nordseite gelegen gewesen, angehört hatte. Die Gruppe selbst bestand aus zwei unmittelbar sich an einander anschließenden einstöckigen Gebaüden von 32 bezw. 36 Fuß Länge. Auf das zweite Gebaüde war von Fachwerk ein zweites Stockwerk aufgesetzt, niedrig, unbewohnbar, und ohne Zweifel aus einer viel spätern Zeit, als der massive Unterbau. Die südliche Gruppe begann etwa 24 Fuß vom Ende der nördlichen Gruppe. Sie wird mit einem Giebelgebaüde eröffnet, das ungefähr 35—40 Fuß hoch und 20 Fuß lang sein mogte und dabei von ansehnlicher Tiefe war. Dieses Gebaüde war der am besten erhaltene Theil der ganzen Ruine. An das Giebelgebaüde schloß sich nach S. hin ein Bau von geringer Tiefe, etwa 56 Fuß lang, der auf seiner Hälfte unter einem rechten Winkel vorsprang und außer einigen Wohnungsraümen einen Thorweg enthielt. Die beiden Gruppen verriethen ein verschiedenes Alter. Die nördliche gab durch ihren Verfall zu erkennen, daß der vernichtende Strom der Zeit länger an ihr genagt hatte, wogegen die südliche, ungleich besser erhalten, ein frischeres Aussehen hatte und darum für jünger gehalten werden konnte. Die Vorderseite aller bezeichneten Gebaüde war übrigens durch manchfaltige Veränderungen, die das Bedürfniß einer spätern Zeit ohne alle Rücksicht auf den ursprünglichen Bau sowol als auf Ebenmaß und Geschmack vollzogen hatte, in nicht geringem Grade veranstaltet. Nur wenige einzelne Spuren des Alterthums fanden sich vor: Nischen in den Mauern, Träger für die eingestürzten Gewölbe in den Ecken waren die hervorragendsten. In der vorstehend beschriebenen Gestalt stellten sich die in Rede seienden Ruinen zu Zietlaw's Zeit, um 1844, dar. Eine vollkommen sichere mündliche Überlieferung ergänzt die unvollständigen Überbleibsel einer fernen Vergangenheit. Zunächst zeigt sie uns jenen Zwischenraum zwischen den beiden Gruppen mit einem gleichartigen Bau ausgefüllt, so daß also eine lange Reihe zusammengehöriger Gebaüde dastand. Nächstdem berichtet die Tradition von einer Kirche, die sich am Nordende der Ruinenreihe befunden, von O. nach W. sich erstreckt haben soll, und eine ansehnliche Breite in die Mönchenstraße hineingezogen sei.

Dieser ganze ausgedehnte Complex von Bauwerken war nach Sage, baulichen und architektonischen Kennzeichen und geschichtlichen Zeugnissen, ein Kloster der Minoriten, fratres minores, jenes Ordens von Bettelmönchen, welchen Franziskus von Assisi im Anfange des 13 Jahrhunderts gestiftet hatte, und dessen Genossen sich auch Franziskaner nannten und noch nennen, trotz des ausdrücklichen Verbots des Stifters. Nach der Farbe ihrer Ordenstracht nannte man diese geistliche Brüderschaft auch die grauen Mönche, die sich mit Rücksicht auf Zeit, Ort, Umstände in zwei Hauptparteien, mit strengerer und milderer Regel des Klosterlebens spalteten. Das Greifenberger Kloster gehörte der strengern Richtung an und zwar der Gesellschaft der Barfüßer, ordo fratrum Barvotorum, wie sie sich nannten, weil sie einen besondern Werth auf das Barfußgehen legten und behaupteten, daß dies die wichtigste Vorschrift des heil. Franziskus sei. Eine mit großer Bestimmtheit auftretende Nachricht — von Rango, unter den Handschriften des v. d. Ostenschen Archivs auf dem Schlosse Plate, — setzt die Erbauung des Klosters in das Jahr 1264, mithin in das zweite Jahr nach Gründung der Stadt durch Wartislaw III. Das erste Jahrhundert hindurch befolgten die „grauen Mönnike" von Gr. die strengen Regeln, welche der Stifter des Ordens vorgeschrieben hatte; sie lebten vom „Terminiren", d. h.: um in gewissen Zeitterminen in Stadt und Land von Haus zu Haus umherzuziehen und milde Gaben einzusammeln, mit anderen Worten, sie

lebten vom Bettel, da sie nach ihrer Ordensvorschrift kein Eigenthum, z. B. liegende Gründe, erwerben durften. Als Gebiet ihres Terminirens scheint ihnen die ganze Diöcese Kamin offen gestanden zu haben; denn sie waren in den Statuten des Kaminer Domkapitels mit Entziehung dieser Berechtigung außerdem noch mit Bann und Interdict bedroht, wenn sie nicht alljährlich am Walpurgistage 1 Last = 12 Tonnen guten Greifenberger Biers an die bischöfliche Kellerei ablieferten. Aber jene Regel der Besitzlosigkeit gerieth gegen das Ende des 14 Jahrhunderts in Vergessenheit. Nicht allein, daß sie Grabstätten in ihrer Kirche verkauften, die Seelenmessen für Verstorbene sich bezahlen ließen, und neben den Lebensmitteln, die sie nur einsammeln durften, baares Geld annahmen, auch Vermächtnisse und Schenkungen wurden ihnen zu Theil von frommen Gläubigen, welche, dem Geist der Zeit entsprechend, ein ewiges Seelenheil zu erwerben glaubten, wenn sie von dem Überfluß ihrer zeitlichen Güter einen Theil, wenn nicht alle, kirchlichen Instituten zukommen ließen. Dennoch haben die Minoriten von Gr. es zu einem eigentlichen Reichthum nicht gebracht. Dies beweist am besten das nach der Reformation aufgenommene Inventar von den Besitzungen des Klosters, welches sich jedoch nur in einem Auszuge erhalten hat. Die Urkunden der Kirchen-Visitation von 1540, welche vollkommneren Aufschluß geben könnten, sind nicht mehr aufzufinden. Indeß geht aus ziemlich sicheren Indicien hervor, daß dasjenige, was dem Kloster an Besitz zukam, der St. Marienkirche überwiesen worden sei. Sie hat einzelne s. g. Buden, die zum Kloster gehörten, inne; sie bezieht Grundzins von Gebaüden, welche auf dem Fundo des Klosters später erbaut sind; in der Confirmation des Visitations-Abschiedes von 1597 fordert Herzog Johann Friedrich, daß die Miethszinse von Klostergrundstücken zum Kirchenkasten berechnet werden sollen. Das Alles läßt schließen, daß der dem Kloster zugehörige Besitz der Kirche zugefallen sei. Auf die jetzigen Bewohner des Klosters ist nichts gekommen.

Anders verhält es sich mit dem Gebaüde. Anfänglich war es die Absicht des Raths, dasselbe zum Stadthofe, d. h.: für eine städtische Ackerwirthschaft zu verwenden. Wie man aber aus der Confirmation des Visitationsabschiedes von 1597 ersieht, ist das Klostergebaüde zu diesem Zweck nicht gebraucht worden, sondern man hat die weite Raümlichkeit desselben einzelnen Bürgern überlassen, die darin Speicher, Kornböden und ähnliche Gelasse angelegt haben, muthmaßlich zur Aufspeicherung von Früchten für den auf der damals noch schiffbaren Rega betriebenen Handel. Dieser Zustand hat bis gegen das Ende des 16 Jahrhunderts gedauert. In dem Visitationsabschiede des piorum corporum Herzogs Johann Friedrich aus dem Jahre 1584 wird von den geringen Fonds der Armenanstalt — das Elend genannt — gesprochen, und es heißt dann weiter: „So wollen die Herren Visitatoren sich versehen, weil in dem Kloster etliche Wohnungen, so armen Leüten eingethan worden, vorhanden, und man mit denselben und itztgedachten Hebungen dem Elende etwas Gewisses verordnen könnte, daß sie solches an ihrem Fleiß nicht werden mangeln, sondern vielmehr auf andere Wege mehr zu gedenken, arme Leuthe zu behertzigen und deren Nothdurfft zu geruhen sich angelegen sein lassen.“ Diese Hinweisung auf das Klostergebaüde als eine mögliche Wohnstätte für Arme scheint aber einstweilen unbeachtet geblieben zu sein; denn im Visitationsabschied von 1594 heißt es: „Nachdem auch vom Rath und Vorstehern heilsamb erachtet, für lauter arme Leute ein Elendt Haus im München Kloster alhier anzurichten, wie den etliche gutherzige Christen aus dieser Gemeinde albereits hierorts etwas verordnet und gegeben haben, ist solches an sich rühmlich undt in keine Wege zu unbilligen. Weil aber daßelbige Gebaüde des München Klosters von hochermeldtem unsern gnädigsten Für-

sten und Herrn einem ehrbaren Rath allhie mit gewißermaßen Vorbehalt und Bedingung eingeraümet ist, soll, was wegen Anrichtung des Elendts gedacht, Ihre fürstlichen Gnaden unterthänig hinterbracht und Erklärung darauf erwartet werden." Diese Erklärung ist im Jahre 1597 durch die herzogliche Bestätigung des Visitationsabschiedes erfolgt. Das Kloster hat dadurch die Bestimmung erhalten, der es noch bis auf den heütigen Tag dient, zum zweiten Mal eine Wohnstätte der Armuth zu werden, nicht der freiwillig in religiöser Befangenheit gesuchten, sondern der durch die schwere Hand des Geschickes ungesucht und unfreiwillig auferlegten. Natürlich hat man für diesen Zweck nur die eigentlichen Klostergebaüde einrichten können. Die Kirche ist dazu nicht gebraucht worden; im 9 Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts ist ihr Mauerwerk noch ziemlich vorhanden gewesen: das Dach hat gefehlt. Mit der Zeit aber ist auch jenes, theils durch den zerstörenden Einfluß der Zeit, theils durch den anderweitigen Verbrauch der Mauersteine, die in dem Gebaüde vorhanden waren, geschwunden. Ums Jahr 1824 ist die letzte Spur der Klosterkirche vertilgt. Auf ihrem Fundamente steht, wenigstens theilweise, ein Schulhaus, weiterhin einige Privathaüser. Auch das Klostergebaüde ist nicht mehr vorhanden, es ist im Jahre 1847 am hellen Tage vor Altersschwäche zum Theil eingestürzt und der Rest ist abgetragen worden; auf einem Theil des alten Klostergrundes steht jetzt das Militair-Krankenhaus und das Elendenhaus, in welchem sich der Name des früher dort gestandenen Gebaüdes erhalten hat.

Auch die Augustiner-Mönche zu Stargard besaßen in Greifenberg Grundeigenthum seit 1416 durch Schenkung des Rathmanns Lüdecke Wegelow — Riemann nennt ihn Wewelow. Die näheren Bedingungen dieser Schenkung sind in der Beschreibung der Stadt Stargard eingeschaltet worden, (L. B. II Th. Bd. IV, 685). Nach Auflösung des Augustinerklosters zu Stargard in Folge der Kirchenverbesserung ist sein Eigenthum in Greifenberg, den Bestimmungen der Schenkungs-Urkunde gemäß an die St. Marienkirche daselbst gekommen.

Von den Gebaüden, welche dem Gottesdienst gewidmet sind, ist der ehemaligen Klosterkirche der Minoriten im Obigen bereits Erwähnung geschehen. Der Pfarrkirche zu St. Marien in Greifenberg wird in dem Artikel, das Kirchenwesen betreffend, ausführlich gedacht werden. Der Bau dieses Kirchengebaüdes wird gleich bei Einrichtung des Stadtwesens begonnen haben; vollendet war derselbe in seinen Haupttheilen anscheinend im Jahre 1300, mit Ausnahme des Thurmes, dessen Erbauung vielleicht ein halbes Jahrhundert später Statt gefunden hat. Von den gottesdienstlichen Gebaüden der Hospitäler St. Spiritus und St. Georg wird in dem Tit. von den milden Stiftungen die Rede sein. St. Georg oder St. Jürgen liegt, wie gesagt, am rechten Ufer der Rega und an der alten Landstraße nach Kolberg.

Zur päpstlichen Zeit gab es noch 3 gottesdienstliche Gebaüde außerhalb der Stadt, zunächst die St. Gertruden-Kirche, von deren einstigen Lage oben gesprochen wurde. Sie wird zuerst 1388 erwähnt, bei Gelegenheit, daß der Rathsmann Hoppe in derselben einen Nebenaltar zur Ehre der heil. Catharina stiftete. Eine zweite Vicarie der 11.000 Jungfrauen soll Nicolaus Lepnow gestiftet haben, wenn bei der Angabe nicht eine Verwechselung mit der St. Marienkirche obwaltete. Im Jahre 1594 wurde dem Rath erlaubt, die St. Gertrudenkirche abbrechen zu lassen, um die Materialien zu Ausbesserungen der St. Marienkirche und zum Neübau eines Pfarrhauses zu verwenden. Von dieser Erlaubniß ist nicht Gebrauch gemacht worden. Das Gebaüde hat noch lange gestanden. Im Jahre 1615 fordern die Bürger vom Rath die Ausbesserung und Instandhaltung dieser Kirche, und mehrmals werden kleine Geldbußen dazu verwendet. Auch sollte dort nach einer Anordnung von

1594 ebenso wie bei St. Georg ein Begräbnißplatz eingerichtet werden. Daraus ist der oben erwähnte s. g. Tatarenkirchhof entstanden. Der **Kapelle St. Jacobi** auf dem Köpkenberg ist auch schon Erwähnung gethan; 1476 wird ihrer als neü begründet gedacht, gleichzeitig einer Vicarie, welche die drei Gewerke der Schneider, Schuhmacher und Schmidte gestiftet hatten. Näheres hierüber im Abschnitt von den milden Stiftungen. Man hat die Vermuthung aufgestellt, daß die St. Jacobi-Kapelle einerlei gewesen sei mit der Hospitalkiche zu St. Georg. Dies trifft aber nicht zu: die letztere war lange vor 1476 vorhanden. Wo das dritte Gotteshaus, die **heil. Kreuz-Kapelle**, capella sancte Crucis extra muros gestanden hat, läßt sich nicht mehr angeben. In ihr wurde ein Beneficium von 8 Mark gestiftet und Johannes Schulten, ein Cleriker der Havelbergschen Diöcese, am 4 März 1491 darin bestätigt. Eine Vicarie, gleichfalls mit 8 Mark Einkünften, hatte den Pfarrer zu Görke, Jacob Vicke und den Jacob Kolle zu Patronen. Sie wurde am 17 December 1692 confirmirt. Ein Altar zu Ehren der Muttergottes gestiftet von Conradus Kartlow auf Ribbekart und den 2 Greifenberger Bürgern Nicolaus Burmester und Laurentius Dumslaw Grawetop, war mit dem vorhergenannten Johannes Schulten besetzt, der aber darauf verzichtete, worauf sie von den genannten drei Patronen dem Nicolaus Raddudel verliehen wurde; bestätigt von Bischofswegen am 29 October 1493.

Möge hier auch eine Nachricht von den **religiösen Brüderschaften**, frommen Vereinigungen zu wohlthätigen Zwecken eingeschaltet werden, welche zur päpstlichen Zeit in Gr. bestanden haben. Als seit dem 10 Jahrhundert die Wallfahrten nach Orten mit wunderthätigen Heiligenbildern als das sicherste Mittel zur Erwerbung des Seelenheils angepriesen wurden, hielten es Andere, die sich zur Wallfahrt so wenig als zum Klosterleben entschließen konnten, für ein gleich verdienstliches und sündentilgendes Werk, Beschwerlichkeiten und Elend der Pilger zu lindern, Straßen und Brücken zu bauen, Kranke zu pflegen, Armen zu unterstützen und die Religiosität Anderer zu befördern, was in letzterer Beziehung die Innere Mission unserer Tage bezweckt. Wie aber überhaupt damals Jeder zu seiner Sicherheit in einem Verhältniß von Dienst und Schutz stehen, oder sich an eine Corporation anschließen mußte, so fand man sich bald veranlaßt, zu besserer Erreichung jener Zwecke Verbindungen zu schließen, denen man, obwol sie vornehmlich aus Laien-Kreisen hervorgingen, dadurch eine religiöse Weihe und kirchliches Ansehen zu geben suchte, daß man, wenngleich die steife und strenge Form des Mönchslebens verschmähend, doch zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels sich verpflichtete und sich unter einander Brüder, wie die ganze Genossenschaft Brüderschaft, confraternitas, nannte. Solche Brüderschaften bestanden aus Geistlichen, Rittern und Laien verschiedenen Standes und Gewerbes, manchmal auch aus Leüten verschiedenen Geschlechts. Wieder andere entsprangen, besonders gegen das spätere Mittelalter hin, aus dem Widerstand gegen die Verweltlichung und Veraüßerlichung der Priesterkirche; sie versuchten Wiederherstellung des apostolischen Lebens, verfielen aber bei mangelnder Erkenntniß des wahrhaft Apostolischen selbst mehr oder minder dem Geiste der Gesetzlosigkeit und verloren sich vielfach ins Überspannte und Schwärmerische. Als zu Ende des 13 Jahrhunderts die geistlichen Vereine, welche durch jene außerhalb der Kirche stehenden in Mißkredit gekommen waren, durch die Bettelmönche wieder zu Ansehen kamen, entstanden bald neüe, vorwiegend mit den practischen Zwecken der Kranken- und Armenpflege. In Gr. haben folgende derartige Gesellschaften bestanden: —

1) **Der große Kaland**, der um die Mitte des 14 Jahrhunderts hier begründet wurde. Er bestand aus einer großen Anzahl von Clerikern und Laien jedes Standes, darunter auch Frauen und Wittwen, nicht blos aus der Stadt, sondern

auch aus der Umgegend, namentlich aus Plate. Die Gesellschaft besaß ein eigenes Haus, das Kalandshaus, der Marienkirche gegenüber, ein Geschenk der Gebrüder Ganzken im Jahre 1398. Hier hielten die Genossen zwei Mal im Jahre Generalversammlungen. Sie gingen zuerst in Procession mit Wachskerzen durch die Straßen, ließen Messen lesen und Almosen austheilen und feierten dann ihr Zusammensein durch einen Schmaus, bei welchem zum Gedächtniß der verstorbenen Brüder tüchtig gegessen und getrunken wurde. An der Spitze des großen Kalands standen Kämmerer und Decane und er hatte das Patronat über verschiedene Vicarien. Auch war er mit mehreren Stiftungen bedacht worden. Das Geschlecht der Sleden, auf Lübsow, z. B. hatte im Jahre 1400 ihm und seinem damaligen Decan Tiederich eine jährliche Rente von 8 Mark verschrieben, und als das Gut 1530 von der Stadt wieder gekauft wurde, behielten die Sleden bestimmte Pächte und 3 Vollbauern und 1 Halbbauer dem Dienste des Kalands vor. Ebenso ist das Papenholt, Pfaffenholz, das eben hiervon seinen Namen führt, ein Vermächtniß derselben Familie an den Kaland. Jene Bauern mußten daraus zwei Mal im Jahre Holz zum Kaland fahren. Es sind dieselben, welche nach der Kirchenrevolution den Namen „Priesterbauern" erhielten, weil sie den Acker der Geistlichen zu bestellen und dem Präpositus bestimmte Privatfuhren nach Kamin, Kolberg und Wolin zu leisten hatten. Die Priesterbauern brauchten jedoch dem Diaconus nicht den Dung auf den Acker zu fahren. Die Kalandsbrüder hatten das Patronat über 4 in der St. Marienkirche gestiftete Nebenaltäre und die damit verbundenen Vicarien, welche sie dotirt hatten. Auch in der Kapelle St. Spiritus hatten sie zwei Vicarien gegründet. Nach der Reformation hörte natürlich das Messelesen auf, doch bestand die Gesellschaft, zu der auch Pleban und Kapellan gehörten, noch längere Zeit fort, es wurde zu frommen Zwecken Bier aus dem Kaland geschänkt, und eine Stube im Kalandshause war den Geistlichen zu Synodalsitzungen eingeraümt, wozu nach der Matrikel von 1594 in der neü zu erbauenden Wedeme, der Wohnung des Hauptpfarrers — an derselben Stelle, wo jetzt die Superintendentur — ein besonderes Zimmer eingerichtet werden sollte.

2) Die **Brüderschaft des heiligen Leichnams Christi**, Fraternitas Corporis Christi, zuerst 1375 erwähnt. Sie hatte Antheil am Kalandshause und in dem eben genannten Jahre einen Altar in der St. Marienkirche gestiftet und denselben mit einem Kapital von 950 Mark ausgestattet. Eine andere Vicarie an demselben Altare stiftete der Stadtschreiber Parsow und übertrug das Patronat derselben der gedachten Brüderschaft.

3) Der **lütke — kleine — Kaland**. Die Fraternitates calendarum kamen ursprünglich am ersten Tage jedes Monats (calendae) zusammen, welchem Umstande man ihre Benennung zuzuschreiben pflegt. Riemann erinnert jedoch an eine Bemerkung von Wilda, in dem Werk vom Gildewesen im Mittelalter, S. 270, wonach der Name Kaland vom isländischen Zeitworte „kalla" abgeleitet werden kann, und dies Wort bedeütet „zusammenrufen;" dieselbe Bedeütung hat das altniederdeütsche Wort „kallen," das noch heüte im Plattdeütschen Nieder-Westfalens allgemein gebräuchlich ist; im Englischen „to call."

4) Die **Brüderschaft der 10.000 Ritter**, deshalb wichtig, weil ein Mitglieder-Verzeichniß derselben vom Ende des 15 und dem Anfange des 16 Jahrhunderts bis auf uns gekommen ist. Es zählte diese Gesellschaft im Jahre 1504 24 Meßpriester aus Greifenberg, nahe an 200 Laien, Männer und Frauen, die, wie die Cleriker, alle namentlich aufgeführt sind. Der Verein zählte auch viele auswärtige Mitglieder; so die Plebane von Plate und Wittenfeld, Mitglieder der Familie v. d. Osten in Plate, der Mellin zu Batzwitz, u. a. Im Jahre 1522 ist

die Zahl der Meßpriester auf 14 geschmolzen. Es können unter den Meßpriestern auch Mönche aus dem Minoritenkloster gewesen sein, wenigstens wird der Gardian desselben, Nicolaus Schinkel, als Mitglied der Brüderschaft erwähnt. Diese hatte in der St. Marienkirche einen Altar der 10.000 Ritter gestiftet. Das Patronat war bei den Bürgermeistern und den Vorstehern der Brüderschaft.

5) Die Brüderschaft „to Marien Tyden." Marienzeiten sind Stundengebete zu Ehren der gebenedeiten Jungfrau unbefleckten Empfängnisses, welche in einigen Klöstern neben den gewöhnlichen Stundengebeten, horae, gehalten wurden.

6) Die Brüderschaft zur heiligen Dreieinigkeit, Fraternitas Sanctae trinitatis, über die ein Näheres nicht bekannt ist.

7) Die Brüderschaft des heil. Jacob. Sie wurde 1479 von Petrus Vaghet (Vogt), Hauptpfarrer in Greifenberg, Conrad Egghardi, einem Altaristen der Jacobikapelle und einigen Meistern von verschiedenen Gewerken begründet. Die Laien beiderlei Geschlechts zahlten bei der Aufnahme ein bestimmtes Eintrittsgeld und mußten überdem einen Bürgen und zwei Zeügen stellen. In kurzer Zeit stieg das Vermögen dieser Brüderschaft auf 1000 Fl. Rheinisch und 500 Mark, die theils in der Stadt, theils in umliegenden Dörfern auf Rente ausgeliehen wurden. Die Mitglieder der Genossenschaft kamen bei den zwei Vorstehern jährlich zusammen und begingen ihre Zusammenkünfte ähnlich wie die Kalandsbrüder. Im Jahre 1521 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Vorher scheint sie sich mit —

8) Der Brüderschaft von St. Jürgen vereinigt zu haben, da 1490 eine Brüderschaft St. Jacobi und St. Georgii vom Bischof von Kamin bestätigt ward.

Ob jeder dieser Vereine sein eigenes Haus hatte, wie es bei der Brüderschaft des großen Kalands der Fall war, läßt sich nicht nachweisen.

Die Brüder und Schwestern des freien Geistes waren eine Religionssekte, welche im 13 Jahrhundert in Deütschland, Frankreich und Italien, am zahlreichsten am Oberrhein, unter allerhand örtlichen Benennungen auftrat und bis tief ins 14 Jahrhundert hineinreichte. Wahrscheinlich entstand sie als Volkspartei aus der 1209 zu Paris verdammten Schule des Amalrich von Bena und David von Dinanto, welche pantheistische Weltansichten hatten, der Kirchenlehre nur symbolische Bedeütung einräumten, die Nothwendigkeit der aüßern Kirche leügneten und den Grundsatz aufstellten, daß Alles rein sei, weil der Geist, der als Gott in uns walte, nicht sündigen könne. Dieser ihr Grundsatz von der Freiheit des Geistes, welcher der Sekte den Namen gab, hatte bei Wenigen sittlichen Ernst, bei den meisten eine grob sinnliche Richtung zur Folge, die namentlich in Aufhebung der Ehe und aller Eigenthumsrechte zum Ausdruck kam. Päpste und Inquisitionen bekämpften diese Richtung mit Feüer und Schwert, ohne sie ganz ausrotten zu können; doch ein spätres Wiederauftauchen derselben Principien erkennt man in den böhmischen Picarden oder Adamiten des 15 Jahrhunderts, so wie bei den Libertinern in Genf zur Zeit des Reformators Calvin. Bis ins Land am Meer scheint diese Freigeisterei des Mittelalters nicht vorgedrungen zu sein.

Ob die Privathaüser bei der Gründung der Stadt an verschiedenen Stellen zerstreüt über den ganzen Raum innerhalb der Umwallung erbaut sind, oder ob die Ansiedlung allmälig von Kirche und Markt aus nach allen Seiten hin sich ausgebreitet hat, ist natürlich nicht zu entscheiden. Zu den ältesten Wohnungen in der Stadt gehörte sicherlich die des Plebans, die Wedeme. Gegenüber derselben war die Kapellanei, jetzt das Archidiaconat. Aus dem 15 Jahrhundert läßt sich die Lage der Gebaüde in demselben Stadtviertel mit ziemlicher Genauigkeit angeben. Niederwärts von der Wedeme aus lag ein Haus, das zur Zeit der Reformation dem angesehenen

Geschlecht der Rungen gehörte, die dazu gehörige Scheüne stand auf dem Pfarrhofe; an derselben Stelle lag früher das Haus, welches der Rathmann Wewelow oder Wegelow 1416 den Augustinern in Stargard vermachte; daneben, nach der Rega zu, lag die „Stowe", die öffentliche Barbier- und Badestube, welche vom Rath verpachtet wurde. Riemann nennt die Vorliebe fürs Baden eine Leidenschaft; sie war in dieser Zeit allgemein; die Wohlhabenden hielten sich in ihren Haüsern besondere Badestuben, worin sie dies Bedürfniß befriedigten; die Pfarrwohnungen waren noch zur Zeit der Reformation mit Badegemächern versehen. Dem Bader „Bestöwer oder Badstöwer" genannt, gehörte ein Garten oberhalb der Schleüse. Die städtische Badstube hat bis in den Anfang des 18 Jahrhunderts bestanden, wo ein Bürger der Stadt sie für eine geringe Summe kaüflich an sich brachte. Aufwärts von der Wedeme stand das Haus der Familie Hoppe; an der Ecke der Stadthof; daneben hatten die Lopenow, die viel in Greifenberg sich aufhielten, ein Haus; der Marienkirche gegenüber stand, wie schon erwähnt, das Kalandshaus; ferner das Kopesellenhaus, wo ohne Zweifel die Kaufleüte gesellige Zusammenkünfte hatten, und das Chorhaus, welches einer im Obigen nicht genannten geistlichen Gesellschaft gehörte, und bei der Reformation an die Kirche kam, das jetzige Predigerwittwenhaus.

Die Namen der Straßen sind dieselben geblieben; nur daß die Königsstraße früher „Langestraße" und die Marienstraße „Achter-, d. i.: Hinterstraße" hieß. Verschollen ist jetzt der früher viel gebrauchte Name „Breitling" für den Winkel, welchen die Langestraße in der Nähe des Kupferschmidt Simonschen Hauses macht. Die Haüserreihe am Wandrahmen steht mit ihren Höfen auf der Stelle, wo früher Mauer, Wall und Graben sich befanden. Hier vom Steinthor bis zum Pulverthurm an der Mauer hatte früher das einst zahlreiche Gewerk der Wand- oder Tuchmacher seine Rahmen aufgespannt; in der Zeit vor der Reformation, wo dies Handwerk noch mehr blühte, wurde dazu auch der Hof des Klosters für einen Zins von den Tuchmachern benutzt. Ebenso wie der Wandrahmen, ist die Straße an der Rega von der Mühle bis zum Regathore, und die, wo das Gymnasium liegt, neüern Ursprungs und erst seit der theilweisen Niederreißung der Stadtmauer entstanden. Manche Orte hatten ihren Namen von der Familie, die dort längere Zeit wohnte. So wurde z. B. ein Theil des Marktes der Lotzien-Ort genannt, weil dort das Haus der Lotzie — vielleicht so viel als Loitz, Name des reichen Stettiner Handelshauses, das mit einem schmachvollen Bankbruch endigte — stand.

Greifenberg hat seine Ringmauer muthmaßlich bald nach der Gründung der Stadt erhalten. Obwol es erst um die Mitte des 14 Jahrhunderts haüfig in den Urkunden heißt „binnen de Statmur van Griphenbergh" so ist doch schon 1300 von einem Stadthore die Rede, dessen Dasein nicht wol ohne Ringmauer gedacht werden kann. Es ist natürlich im Lauf der Jahrhunderte an den Vertheidigungswerken der Stadt weiter gebaut worden, besonders seitdem im 15 Jahrhundert die Donnerbüchsen auch in Pommern gebraucht wurden. An der Ostseite der Stadt nach der Rega zu, wo dieselbe, trotz des Flusses am zugänglichsten war, erhoben sich zum Schutz und zur Zierde der Stadt drei runde Mauerthürme. Der eine ist noch erhalten, doch hat er den Zinnenkranz und die schlanke kegelförmige Spitze verloren, die auf der Abbildung Greifenbergs, wie sie die Lubinsche Karte enthält, noch zu erkennen ist. An der nördlichen Seite der Stadt hart am Regaflusse steht dieser etwa 120 Fuß hohe, sehr gut erhaltene massive Thurm, unten in größerer und oben in kleiner Cylinder-Form. Dieser Thurm, der Pulverthurm genannt, welcher 32 Fuß im Durchmesser und unten eine 8—9 Fuß starke Mauer hat, ist so tüchtig construirt, daß er, dessen Erbauung dem 14, mindestens dem 15 Jahrhundert ange-

hört, wol noch Jahrhunderte stehen kann. Die Bezeichnung „Pulverthurm" rührt daher, daß in diesem Thurme der Pulverbedarf der hiesigen Besatzung aufbewahrt wurde, was jedoch jetzt nicht mehr der Fall ist, nachdem nämlich die Garnison einen besondern Pulverkasten besitzt. Der Thurm wird auf städtische Kosten in baulichen Würden erhalten. Der zweite Thurm stand in der Nähe der Regabrücke an der Südseite, offenbar zur Sicherung der Brücke erbaut, nicht so schlank und leicht wie jener; er ist noch auf dem Bilde der Lubinschen Karte gezeichnet. Der dritte dagegen, der in der Nähe der Regamühle stand, fehlt auf demselben; er war wegen seiner Baufälligkeit schon früher abgebrochen worden, die um die Stadt befindliche, nur noch stückweise erhaltene Mauer ist sehr verfallen. Sie ist theilweise von angränzenden Grundbesitzern und theilweise aus Communalmitteln nothdürftig in Stand gehalten worden, soweit dies namentlich die Eingränzung der auf der einen Seite fließenden Rega nöthig machte. Das Hohethor am südlichen Eingange und das Steinthor an der nördlichen Seite der Stadt, sind wohlerhaltene Gebaüde aus längst vergangenen Zeiten und etwa 60 Fuß hoch mit kleinen Thurmspitzen versehen. In dem Hohenthore ist gegenwärtig eine vollständige Montirungskammer für die hiesige Garnison eingerichtet, die auch zu gleichem Zweck das Steinthor miethweise benutzt. In dem Steinthor befindet sich eine Stadtuhr, jedenfalls auch aus alter Zeit. Das Hohethor wird jetzt von dem Militairfiskus, das Steinthor dagegen aus Kämmerei-Mitteln in baulichem Stande erhalten. Das Hohethor wird schon in einer Urkunde von 1300 genannt. Es führt darin den Namen Kaminer Thor. Der jetzt übliche Name wird vor dem 15 Jahrhundert nicht gebraucht; es wird also wohl später umgebaut und erhöht sein. Das oben erwähnte Bild der Stadt Gr. auf der Lubinschen Karte zeigt uns, daß die Beschaffenheit des Thors seinem Namen „hohes Thor" entsprochen hat. In der großen Feüersbrunst von 1658 ist es ausgebrannt, und das obere Stockwerk, welches wol leichter gebaut gewesen ist, eingestürzt. Die plumpe Form, die es jetzt hat, ist also nicht den Altvordern zuzuschreiben. Auf der Straße nach Kamin führte schon damals durch die sumpfige Niederung an dem Teiche vorüber ein Damm, zu dessen Erhaltung der Müller auf der Steinmühle verpflichtet war. Der Name des Steinthors, vor dem diese Mühle lag, wird zum ersten Male im Jahre 1333 genannt; in der oben genannten Urkunde von 1300 hat dasselbe einen andern, in der undeütlichen Abschrift schwer zu entziffernden Namen; man kann valva Zezinensis, oder Resivensis, oder auch Reginensis, mithin Regathor lesen, da vielleicht in jener Zeit noch keine Regabrücke vorhanden war und der Weg nach der Rega oder der Regafähre durch jenes Thor führte. Die Ringmauer war noch durch einen Wall gedeckt, welcher nur an der Nordwest-Ecke fehlte, wo ihn das sumpfige, schwer zugängliche Terrain am Schleimer überflüssig erscheinen lassen mochte. An der Nordseite der Stadt erreichte er, zwischen den beiden Armen jenes Bachs in welche sich derselbe bei dem jetzigen Militair-Übungsplatze theilte, sich hinziehend, die Rega. Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts war der Wall hier mit Eichen bestanden. An der Südseite, auf der kurzen Strecke zwischen der Rega und dem Hohenthor, war die Stadt sogar durch zwei Wälle gesichert. Mauergänge, mit Schießscharten, von den Thoren aus durch den Wall reichend, endigten mit „Zingeln", die nur einen schmalen Eingang hatten. Die Brücke hinter dem Zingel am Hohenthor war so eng, daß nur Ein Wagen hinüberfahren konnte. Das am meisten gefährdete Regathor war noch durch ein mit Mauergängen versehenes Außenthor jenseits des Flusses gedeckt, welches erst 1709, in enem durch seinen furchtbar strengen Winter in ganz Europa schwer empfundenen Jahire, wo auch die stark mit Eis gehende Rega die sehr alte Regabrücke wegriß, wegen seiner Baufälligkeit abgetragen

wurde. Auch die Stadtwälle sind seit 1830 geebnet und mit der sumpfigen Niederung an der Westseite in Gärten, die s. g. Wallgärten, umgeschaffen, welche vom Rath zu Erbpachtrechten ausgethan worden sind. Außer einem kleinen Canon und einer, weiter unten zu erwähnenden Bedingung hatten die Erbpächter die Verpflichtung übernommen, denjenigen Theil der Stadtmauer, an welcher ihr Garten stieß, auf ihre Kosten beständig in baulichem Stande zu erhalten, eine nicht leichte Last, die noch in einer Verhandlung vom 31 October 1831 anerkannt wurde, jetzt aber, in Folge des Gesetzes von 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, in Wegfall gekommen, und auf die Stadtbaukasse, als allein Verpflichtete, übertragen ist.

Ringmauern und Wartthürme, wie das Mittelalter sie kannte und ihrer für die Städte bedurfte, um die Bürger vor feindlichem Anfall zu schützen, haben in neürer Zeit unter völlig veränderten Verhältnissen ihre Bedeütung für örtliche Vertheidigung verloren; nichts destoweniger hat man von Staatswegen von jeher einen gewissen Werth auf die Erhaltung der Stadtmauern gelegt, insonderheit seit der Regierungszeit des König-Herzogs Friedrich Wilhelm I, welcher einst an den Rath der Stadt Gr. zu wiederholten Malen strenge Befehle erließ, die in der Mauer sich befindenden Lücken, welche „zum Desertiren, zur Dieberei und zum Umgehen der Accise Gelegenheit gäben," auf Kämmereikosten wieder auszufüllen. Ähnlich lautet ein, im L. B. schon mehr gedachter Cabinets-Erlaß König Friedrich Wilhelms III vom 20 Juni 1830, und die darauf gegründete Ministerial-Instruction vom 31 October 1830. Dieser Cabinets-Erlaß hat noch heüte gesetzliche Kraft. Er hat das militairische, aber auch das steüerfiskalische Interesse im Auge, welch' letzteres für die Stadt Gr. nicht zutrifft, da in derselben die Mahl- und Schlachtsteüer nicht eingeführt ist. Für Gr. ist daher nur das erstere Interesse bei Erhaltung der Stadtmauer maßgebend, an der Seitens der städtischen Behörden keine Veränderung vorgenommen werden darf, ohne vorher die Zustimmung des General-Commandos 2ten Armee-Corps, des Kriegsministers und des Ministers des Innern eingeholt zu haben. Diese Zustimmung wurde erst nach längerm Schriftwechsel ertheilt, als die städtischen Behörden im Jahre 1841 die Erbauung eines neüen Schulgebaüdes beschlossen hatten, wozu der Bauplatz auf einem der Stadt gehörigen, außerhalb der Ringmauer belegenen, aber an diese stoßenden Grundstück gewählt worden war. Um einen Spielplatz für die Kinder zu gewinnen, war der Abbruch der Stadtmauer auf einer Länge von 174 Fuß erforderlich. Schon vor dem Erscheinen des Cabinets-Erlasses vom 20 Juni 1830 war die Mauer in ihrer Höhe durchschnittlich zum dritten Theile abgetragen worden. Zu Anfang des Jahrhunderts war die Mauer noch etwa 14 Fuß hoch, jetzt, 1841, schien ihre Erhaltung bei einer Höhe von 3, 4, 5 und 6 Fuß, je nach den verschiedenen Strecken weder in sicherheitspolizeilicher Hinsicht, noch vom militairisch-fortifikatorischen Standpunkte aus wünschenswerth, worüber sich in letzterer Beziehung das General-Commando des 2ten Armee-Corps unterm 30 März 1842 zustimmend aussprach. Eben so wenig kann die Stadtmauer als ein Denkmal alterthümlicher Baukunst in Betracht kommen. Überdies ist die Mauer an mehreren Stellen zu Durchgängen und Pforten nach den außerhalb liegenden Gärten bereits in früheren Zeiten durchbrochen worden, so daß sie in ihrem defecten Zustande keinen erfreülichen Anblick gewährt, daher an ihre gänzliche Beseitigung um so mehr zu denken sein wird, als dadurch Raum zur Erweiterung des Orts und Erbauung von Privatwohnungen gewonnen wird, die bei der wachsenden Bevölkerung vermehrt werden müssen. Bereits im Jahre 1837 wurde die Mauer an einer andern Stelle, hinter dem Rathhause, Behufs Errichtung eines städtischen Kranken- und Arbeitshauses auf einer Länge von 46 Fuß abgetragen, wozu die drei Ministerien des Krieges, des Innern und

der Finanzen unterm 19 Juli 1837 ihre Zustimmung gaben; nunmehr, 1842, geschah es auch mit demjenigen Theile, hinter welchem das neüe Schulhaus erbaut wurde, welches, auf freiem Platze belegen, in seinem edlen Baustil zur Verschönerung der Stadt nicht wenig beiträgt. Damals nannte man das Schulhaus das schönste Gebaüde Greifenberg's. Jetzt hat es an dem später erbauten Gymnasial-Gebaüde einen Nebenbuhler bekommen; die Stadt Gr. aber im 19 Jahrhundert den Ruhm erworben, den Pflanzstätten der Aufklärung kommender Geschlechter auch in architectonischer Beziehung würdige Wohnsitze bereitet zu haben.

Des Rathhauses wird zum ersten Mal in den zwanziger Jahren des 14 Jahrhunderts Erwähnung gethan. Es stand mitten auf dem Markte, und enthielt im Kellergeschoß das Stadtgefängniß (carcer subterraneus) mit der Folterkammer. Später stand hinter dem Rathhause die Stadtwage und vor demselben waren die Scharren der Bäcker und Fleischer, die der Stadt einen Zins zahlten. Als im Jahre 1816 ein Theil der Giebelmauer des Rathhauses einstürzte, stellte sich bei näherer Untersuchung heraus, daß in der Mitte des Gebaüdes eine stark massive Hauptlängenwand in vollkommen gutem Zustande erhalten war, während die Hinterfronte meistens aus Fachwerk bestand. Bis zu jener Wand hatte der ursprüngliche Bau des Rathhauses gereicht, der Anbau war offenbar aus späterer Zeit, um dem Gebaüde mehr Tiefe zu geben, und mehrere Raüme zu gewinnen. Jener Einsturz war jedoch so erheblich, das ein Neübau des Rathhauses unabweisbar blieb, der seit dem Jahre 1818 näher ins Auge gefaßt wurde. Weil die Stadt die Mittel zur Deckung der Baukosten nicht zu besitzen vermeinte, wandte sich der Magistrat in einer Immediat-Vorstellung vom 24 März 1819 mit der Bitte an den König, der Stadt eine Beihülfe von 4000 Thlr. zu dem in Rede stehenden Zwecke, als Gnadengeschenk zu bewilligen. Als Gründe zur Unterstützung seines Gesuchs führte er an: Die Leistungen der Stadt Behufs Organisation des Schill'schen Corps in dem Kriegsjahre 1806/7; die Kosten, welche der Neübau einer Brücke über die Rega erfordert hat, und die Zuschüsse aus der Communalkasse zur verbesserten Einrichtung des Schulwesens. Soviel war gewiß, daß Greifenberg während der Kriegszeit bis 1815, vorzüglich wegen seiner Eigenschaft als Etappenort bedeütend gelitten hatte und damals, 4 Jahre nach Beendigung des Krieges, noch eine Schuldenlast von mehr denn 18.000 Thlr. zu tilgen hatte, abgesehen von der Zerrüttung der Vermögens-Verhältnisse, in welche die meisten Familien gerathen waren, daher diese zur Herbeischaffung der erforderlichen Baukosten, durch Umlage etwa einer außerordentlichen Communalsteüer, nicht herangezogen werden konnten. Der König lehnte jedoch die erbetene Unterstützung durch Cabinets-Bescheid vom 25 Mai 1820 ab, worauf die Rathhausbau-Angelegenheit einige Zeit ruhen blieb. Im Jahre 1822 wurde sie aber wieder aufgenommen und bei der allgemeinen Baufälligkeit des Rathhauses der Abbruch desselben beschlossen, mit dem man im Frühjahr 1822 zu Ende gekommen war. Nun aber entstand die Frage, wo soll das neüe Rathhaus erbaut werden. Die Stadtverordneten wollten es auf der alten Stelle haben, der Magistrat dagegen, und an dessen Spitze der Bürgermeister Lüer, der im August des Jahres 1821 zu dieser Stelle gewählt worden war, entschied sich als Baustelle für die Ostseite des Marktplatzes, wo drei alte und verfallene, ja, den Einsturz drohende Bürgerhaüser standen, die den Platz verunstalteten. Der Magistrat wurde bei seinem Vorschlage vorzugsweise von dem Umstande geleitet, daß bei Wegraümung des Rathhauses vom Marktplatze der Verkehr auf den zwei hiesigen Jahrmärkten befördert werden würde. Denn wie geraümig der Platz auch ist, — er mißt 284 Fuß im Quadrat, — so reichte er doch nicht aus, die Fremden-Menge, die an Jahrmarktstagen bis auf 3000 Personen stieg, zu fassen, wodurch der Ver-

kehr in den beiden am Marktplatze fortlaufenden Straßen so gehemmt wurde, daß beim Jahrmarkt unbetheiligte Personen, Reisende und selbst die Post nur mit sehr großer Mühe durch Seitenstraßen die Stadt an solchen Tagen passiren konnten. Magistrat und Stadtverordneten konnten sich über die Wahl des Bauplatzes nicht vereinbaren, weshalb ersterer die Entscheidung der Streitfrage der Königlichen Regierung anheimstellte, die sich mittelst Verfügung vom 17 Juli 1823 für das Project des Magistrats aussprach, nach dem dann auch gebaut worden ist. Doch verzögerte sich der Anfang des Baues bis zum Monat März 1825, weil den Besitzern von zwei der, zur Baustelle des Rathhauses erforderlichen, Bürgerhaüsern der Nichtverkauf von den Gegnern des Projects eingeredet worden war, sie inzwischen bedeütende Ausbesserungen daran vorgenommen hatten und nunmehr auch einen höhern Kaufpreis, als früher forderten. Die Stadt hat für die Baustelle 2440 Thlr. bezahlt; die Baukosten selbst aber haben Thlr. 11.941. 9. 7 Pf. betragen. Vollendet wurde der Bau im Jahre 1826. Außer seiner Hauptbestimmung, der Unterbringung der städtischen Behörden für die Communal- und Polizeiverwaltung, ist das Rathhaus so eingerichtet worden, daß, erstlich: auch das Stadtgericht die erforderlichen Raüme für seine Geschäftsführung darin erhalten hat, wofür der Justizfiskus eine jährliche Miethe von 125 Thlr. an die Kämmereikasse entrichtete, und zweitens der Garnison zwei Montirungskammern, so wie ein Wacht- und Arrestlokal erhielt, wofür der Militairfiskus jährlich 132 Thlr. Miethe zahlte, zwei Beträge, welche ein Kapital von 5140 Thlr. repräsentiren, das dem Baukapital zu Gute gekommen ist.

Diese Rathhausbausache hat die Stadt Greifenberg neün Jahre lang in lebhafte Bewegung gesetzt. Es bildeten sich zwei Parteien, von denen die eine auf Seite des Magistrats stand, die andere den Ansichten der Stadtverordneten beitrat. Die beiden städtischen Behörden in dieser Frage unter Einen Hut zu bringen, ist der Aufsichtsbehörde nicht gelungen, trotz unausgesetzter Bemühungen der Königlichen Regierung und ihres Commissarius, des Landraths v. d. Marwitz. Endlich beschritten die Stadtverordneten, welche vermeinten, in ihren Rechten vom Magistrat gekränkt zu sein, den Weg der Beschwerde durch eine, an die höhere Behörde, den Minister des Innern, gerichtete Vorstellung vom 17 August 1825, zu einer Zeit, als der Rathhausbau schon so weit vorgerückt war, daß das Gebaüde unter Dach und Fach gebracht werden konnte. Der Bescheid, welchen der Minister v. Schuckmann, unterm 25 November 1825 auf diese Vorstellung ertheilte, wirft ein helles Licht auf das damalige Communalleben Greifenbergs, indem er den Beweis liefert, daß die Städteordnung von 1808, obgleich sie schon 16 Jahre in Kraft stand, es noch nicht vermocht hatte, unter den Einwohnern der Stadt Greifenberg — damals etwa 3000 an der Zahl — denjenigen echten Bürgersinn zu wecken, der nur die Wohlfahrt des Gemeinwesens im Auge hat, alle persönlichen Rücksichten und Privatverhältnisse außer Acht läßt, und in den Vertretern der Bürgerschaft, den Stadtverordneten, das Bestreben kund gibt, mit den, von ihnen freigewählten Mitgliedern der ausführenden Behörde, des Magistrats, und diese mit jenen, stets Hand in Hand zu gehen. Als ein Beitrag zur Geschichte der politischen Bildung einer kleinen Stadt in damaliger Zeit, welche beinah ein halbes Jahrhundert hinter der Gegenwart liegt, finde das Ministerial-Rescript hier seine Stelle. Es lautet wie folgt: —

Nachdem ich die von der Stadtverordneten-Versammlung unterm 17 August d. J. angebrachte Beschwerde über den Bau des dortigen Rathhauses näher untersucht habe, kann ich weder das Benehmen der Versammlung, noch das des Magistrats vollständig billigen.

Der letztere hätte, da schon im Jahre 1816 das Rathhaus zum Theil eingestürzt war, schon früher ernsthafte Vorschritte zur Beschaffung eines andern thun müssen. Denn ein an-

gemessenes Lokal zu den Versammlungen der Stadtbehörden, zur Aufbewahrung der Gelder, zu Gefängnissen ꝛc. gehört zu den unbedingt nothwendigen Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltung und der Polizeiverwaltung insbesondere, daher denn die Kosten dafür nach §§ 167 und 184 der Städteordnung nöthigenfalls auch wider den Willen der Stadtverordneten, nach Bestimmung der höhern Behörde beschafft werden mußten. Um aber zu diesem Zwecke zu gelangen, hätte der Magistrat freilich der Stadtverordneten-Versammlung vorlängst schon dasjenige, was wirklich erforderlich war, genau und bestimmt bekannt machen und Sie zur Erklärung, wie Sie das Erforderniß zu beschaffen gedenke, auffordern sollen, damit, wenn über das wirkliche Erforderniß und die Vorschläge der Stadtverordneten zu dessen Befriedigung Contestationen entstanden wären, die Entscheidung der Königl. Regierung und nöthigen Falls die meinige zur rechten Zeit hätte eingeholt, und demnächst auf dem Grund derselben zur Ausführung hätte geschritten werden können. Daß der Magistrat dies nicht gethan, und mit vergeblichen Verhandlungen 8 — 9 Jahre hat verstreichen lassen, ist allerdings eben so fehlerhaft, als daß er ohne jene bestimmten und gründlichen Einleitungen endlich, ohne die Stadtverordneten zu fragen, Haüser, um an deren Stelle das Rathhaus aufzubauen, gekauft, Contracte abgeschlossen und die Ausführung selbst zum größten Theil bewirkt hat.

Allein dieses nicht ganz regelmäßige Verfahren des Magistrats wird, zum Theil wenigstens, durch das ebenfalls gar nicht tadelfreie Benehmen der Stadtverordneten selbst entschuldigt. Da Sie nämlich selbst die Nothwendigkeit der Beschaffung eines neüen Rathhauses längst eingesehen und zugestanden hatten und deshalb seit Jahren mit ihnen verhandelt war, so mußten Sie, wenn der Magistrat keine hinreichend bestimmten Anforderungen an Sie machte, Selbst auf den Gedanken kommen, Sich erst zu unterrichten, was man eigentlich von Ihnen verlange, und den Magistrat um eine bestimmte und detaillirte Erklärung darüber ersuchen, um auf diesem Wege, sei es durch Verständigung mit dem Magistrate oder durch Entscheidung der höheren Behörden zur rechten Zeit über das, was die von der Versammlung vertretene Stadt zu leisten habe, vollständig ins Klare zu kommen. Statt dies zu thun, hat auch die Versammlung die Zeit in unnützen und zum Theil ungegründeten Contestationen verloren, zu welchen Sie jetzt zurückkehrt, obwol die aufgestellten Behauptungen längst widerlegt sind, und macht das nöthige Geschäft noch verworrener durch unzweckmäßige Vorschläge, wie denn der Vorschlag, das Pufahlsche Haus für 5500 Thlr. zu erkaufen, augenscheinlich unzweckmäßig ist, da es erst vielleicht mit einigen Tausend Thalern Kosten hätte dem Zwecke gemäß eingerichtet und am Ende, da es dem Zwecke doch vielleicht nicht entsprochen hätte, mit Verlust wieder verkauft werden müßten, daher der nur 11.500 Thlr. kostenden Neübau eines soliden, auf den Zweck gehörig berechneten Rathhauses, aus welchem noch eine nicht unbedeütende Miethe zu ziehen sein wird, jedenfalls als zweckmäßiger und dem finanziellen Interesse der Stadt entsprechender erscheint.

Obwol ich nun, wie obgedacht, das Verfahren des Magistrats keineswegs vollständig gerechtfertigt, und es besonders „der Form nach" tadelnswerth finde, daß der Bau weiter, als das eigentliche Bedürfniß es erheischte, ausgedehnt ist und wider Willen der Stadtverordneten selbst die Raüme, die zum Vermiethen bestimmt sind, so kann ich doch bei den auch von Seiten der Stadtverordneten begangenen Fehlern, und da Sie mit Ihrer Beschwerde so lange gewartet haben, bis der Bau in vollem Gange war, gegenwärtig nichts weiter in der Sache thun; am wenigsten ist Veranlassung vorhanden, den Magistrat zum Ersatz der Baukosten anzuhalten, indem die Verwendung immer in dem Nutzen der Stadt geschehen ist, und von einem Ersatz der verwendeten Kosten nur dann und nur in soweit die Rede sein könnte, als — was sich beim Abschluß und der Abnahme der Baurechnung finden wird, — zu erweisen wäre, daß der Magistrat unnütze Kosten verursacht hätte. Fernere Weiterungen würden nur einen nicht zu rechtfertigenden Eigensinn von Seiten der Stadtverordneten verrathen, da ich nach den Ihnen vom Landrathe unterm 7 v. M. gegebenen Erlaüterungen, welchen in Ihrer Gegenerklärung nur unerwiesene Vermuthungen haben entgegengesetzt werden können, den unternommenen Bau, der Sache nach, für zweckmäßig halten muß, auch dargethan ist, daß er ohne Anlagen auf die Bürgerschaft ausgeführt werden kann.

Ich verhoffe daher, daß die Stadtverordneten, anstatt über ein nicht mehr rückgängig zu machendes Unternehmen, unnütze, eine schädliche Spannung zwischen Ihnen und dem Magi-

strat nährende Discussionen zu veranlassen, Ihrerseits dahin wirken werden, daß der Bau zweckmäßig und mit möglichster Ersparung ausgeführt werde, wobei Ihnen fernerhin die nach den Vorschriften der St. O. Ihnen zustehende Concurrenz eingeraümt werden wird und muß. Auch versteht sich von selbst, daß Ihnen künftig die Baurechnungen zur Defectur vorgelegt werden müssen, und daß der Magistrat für wirkliche etwa durch eigenmächtige, fehlerhafte Einleitung der Stadt verursachte Schäden verantwortlich bleibt. — Berlin, den 25 November 1825. Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann. — An die Stadtverordneten-Versammlung zu Greifenberg.

Das Rathhaus, dieser langjährige Zankapfel zwischen Magistrat und Stadtverordneten[9]) und Gegenstand der Zwietracht zwischen zwei Parteien, die sich in der Stadt gebildet hatten, hat nur etwa ein Vierteljahrhundert den Communalzwecken gedient, da es durch den Vertrag vom 24 Februar 1849 dem Justizfiskus abgetreten wurde, der das Gebaüde für den damals in Greifenberg neü organisirten Kreisgerichtshof bedurfte, weil demselben, im Vergleich mit dem frühern Stadtgericht, ein erweiterter Gerichtssprengel zugewiesen worden war. Die Stadt dagegen erwarb ein Nebenhaus, welches für die Zwecke der Gemeinde- und Polizei-Verwaltung nothdürftig eingerichtet wurde. Dieser Zustand hat ungefähr 10 Jahre gedauert. Nachdem sich bereits 1856 die Nothwendigkeit herausgestellt hatte, die Raümlichkeiten des Kreisgerichts zu vermehren, einigte sich der Justizfiskus durch den Vertrag vom 16 Juli 1858 mit dem Magistrate dahin, das Gerichtsgebaüde um ein Stockwerk zu erhöhen, das als Rathhaus benutzte Nebenhaus aber abzubrechen, und dasselbe in gleicher Höhe mit dem Gerichtshause neü aufzubauen. Beide Theile kamen überein, die gedachten Haüser zu Einem Gebaüde zu vereinigen und diese Bauten vereint auszuführen. Die Genehmigung dieses gemeinsamen Bau-Unternehmens erfolgte von Seiten des Justizministers mittelst Rescripts vom 30 August 1858 und von Seiten der Königl. Regierung zu Stettin mit Bezug auf das Rathhaus, durch Verfügung vom 6 October 1858. Wie es mit diesem Um-, bezw. Neübau gehalten, wird weiter unten zu erwähnen sein.

Die **Vorstadt** vor dem Hohenthore wurde im Jahre 1757 mit je 5 Doppelhaüsern an der Landstraße nach Stargard und an der nach Kamin an- und jedem dieser Haüser ein Stück Gartenland und für ein Paar Kühe Wiesewachs beigelegt. Die Vorstadt steht auf Grund und Boden der Kämmerei, die Kosten des Haüserbaues aber bewilligte der König-Herzog Friedrich II, der diese Vorstadt zur Ansiedlung ausländischer Feinwollspinner bestimmte. Jede einzelne dieser, im Ganzen 20 betragenden, Wollspinnerbuden wurde nach den gleichlautenden Urkunden vom 9 September 1757 dem Ansiedler „zum beständigen Besitz und Eigenthum geschenkt und mit der daran haftenden Accisefreiheit und Exemtion von allen bürgerlichen Oneribus übergeben" ꝛc. Mehr oder minder selbständig, wie die Vorstadt gewesen war, wurden ihre Bewohner seit Einführung der Städteordnung von 1808 zur Tragung sämmtlicher bürgerlichen Lasten herangezogen, namentlich auch der Kriegssteüern in den Jahren 1813—15, denen sie sich auch im Kriegsjahre 1806—7 nicht hatten entziehen können. Aber erst im Jahre 1816 wurden sie der bürgerlichen Rechte theilhaftig, welche die St. O. gewährte, und auch nur zum Theil, denn sie blieben bei der Wahl der Stadtverordneten ausgeschlossen und die übrigen bürgerlichen Nutzungen, wie z. B.:

9) Der Streit zwischen den beiden städtischen Behörden dehnte sich bis in den April 1826 aus. Die Stadtverordneten reichten damals eine neüe Beschwerde über den Magistrat ein, die ihnen aber eine strenge Rüge von Seiten der Königl. Regierung, in der Verfügung vom 25 April 1826 zuzog, worin es hieß: „Ihre Beschwerde erscheine als eine unnütze Quärel, welche ihnen hiermit verwiesen werde." Vorsteher der Stadtverordneten war der Lohgerbermeister Matthias, Protokollführer Pufahl jun. Versöhnlicher Sinn ist bei dergleichen Streitigkeiten stets entscheidend.

die Weidegerechtigkeit wurde ihnen versagt. Im Jahre 1818 beschwerten sich die 19 Bewohner der Vorstadt, wovon einer ein Doppelhaus besaß, über die Beeinträchtigung, die ihnen Seitens der städtischen Behörden, widerfahre und verlangten, auf Grund ihres Privilegiums, für alle bis zum Jahre 1816 getragene Lasten ꝛc. die vollgesetzliche Vergütigung und von da an aber alle Rechte und Gerechtigkeiten, die den übrigen Bürgern der Stadt zustehen. Am Schluß ihrer Beschwerdeschrift vom 3 April 1818 hoben sie hervor, daß es bei dem Einrücken der Franzosen im Jahre 1806 mit ihren Wollspinnereien ein Ende genommen habe und sie sich durch anderweitige Arbeiten so gut als möglich zu ernähren suchen müßten. Eine nähere Untersuchung ergab indessen, daß der Zweck, die feine Wollspinnerei zu fördern, zu welchem diese Haüser erbaut und den ersten Besitzern, jedoch als „Bedingtes Eigenthum" überwiesen worden, schon sehr lange und nicht erst durch das Einrücken der Franzosen aufgehört habe, auch seien die nachherigen Erwerber und derzeitigen Besitzer der Vorstadthaüser, mit Ausnahme eines einzigen, der das Doppelhaus besaß, nicht Ausländer, sondern inländische Handwerker, 7 an der Zahl (2 Weber, 1 Raschmacher, 1 Schneider, 1 Zimmergesell, 1 Müller, 1 Gärtner) und gewöhnliche Arbeitsleüte. So wie daher die Verleihung des Eigenthums der Wohnungen nach dem Dokument vom 2 September 1757 nur unter dem Beding: „die Spinnerei des feinen Wollengarns ausschließlich zu betreiben und die Wohnungen nur an Ausländer zu verkaufen, die der Wollspinnerei kundig," Statt gefunden habe, so könne auch nur daraus „bedingungsweise" Verleihung der Befreiung von allen bürgerlichen Lasten auf die Zeit, während welcher die Spinnerei der feinen Wolle das einzige Gewerbe der ausländischen Besitzer der Wohnungen gewesen sei, hergeleitet werden, weil durch diese den städtischen Gewerken kein Abbruch geschah. Diese Befreiung war daher auch kein Real-, sondern ein Personalrecht, welches an der Wollspinnerei und der Qualität als Ausländer klebte. Die späteren Inhaber der Wohnungen konnten darauf um so weniger Anspruch machen, weil sie keine Ausländer waren und nicht die Wollspinnerei sondern die gewöhnlichen städtischen Gewerbe trieben, und dadurch den Stadtbewohnern die Nahrung mit entzogen. Aus diesem Grunde wurden sie zur Zeit der französischen Occupation mit Einquartierung durchmarschirender Truppen öfters belegt, mit Einquartierung der stehenden Besatzung aber verschont, zur Ausgleichung mit anderen städtischen Grundbesitzern aber zu unentgeldlichen Handarbeiten und zum Schanzen bei Kolberg gegen Bezahlung angenommen, ohne dadurch jedoch gegen diese prägravirt zu sein, weil die Unterhaltung der stehenden Garnison bei weitem kostbarer als die Schanz- und Handarbeiten waren, indem diese letztere Last nur 2 Monate dauerte, die Einquartierung aber 2 Jahre blieb. Mit der St. O. erhielten die Beschwerdeführer nun auch die bis dahin beschränkte Gerechtigkeit: mehr Vieh, wie eine Kuh auf die Weide zu treiben und städtische Rustikalgrundstücke anzukaufen, wurden in allen übrigen Gerechtigkeiten den Bürgern gleichgestellt, auch diejenigen, welche das Bürgerrecht gewonnen, im Jahre 1813 zu den Stadtverordneten-Wahlen mit zugezogen. Warum dies letztere nicht früher geschehen und weshalb die Beschwerdeführer von den ihnen durch den St. O. und das Rescript vom 13 August 1809 zugestandenen bürgerlichen Rechten nicht gleich alle, sondern nur einige Gebrauch gemacht, ließ sich im Jahre 1818 nicht mehr ermitteln. Im Übrigen behielten damals die städtischen Behörden, da die Wohnungen, welche die Beschwerdeführer inne hatten, und wozu bedeütende Garten- und Wiesenstücke gehören, auf städtischem Grund und Boden liegen, sich ihre Gerechtsame vor, für die aufgehobene Bedingung der Feinwollspinnerei, eine Entschädigung an Grundgeld oder die Rückgabe der Wohnungen gegen Vergütigung des taxmäßigen Gebaüdewerths geltend zu machen.

Über das Mühlenwesen bemerkt Riemann Folgendes: — Die Mühlen waren, wenn sie nicht ausdrücklich einer Ortschaft überlassen waren, Regal der Fürsten. Auch die Regamühle war anfänglich fürstlich. Barnim I soll ihre Pächte dem Kloster Stolp bei Anklam verliehen haben, sammt dem Regastrom 1 Mle. ober- und unterhalb; doch findet sich von einer Abgabe an das Kloster in Greifenberger Urkunden keine Spur. Durch Bogislaw IV erhielt die Stadt 1284 die volle Gerechtigkeit an den schon erbauten und noch zu erbauenden Mühlen. Doch ist es zweifelhaft, ob auch die Regamühle damals schon an die Stadt gekommen ist. Aus dem Schweigen der städtischen Urkunden über dieselbe, aus der Wichtigkeit, die eine andere Mühle, die Steinmühle, in dem ersten Jahrhundert für die Stadt hat, möchte man schließen, das damals der Rath noch nicht freie Verfügung über die Regamühle besaß. Ums Jahr 1300 wurde jene Mühle vor dem Steinthore, die schon einige Zeit bestanden haben muß, dem Müller Redekin unter bestimmten Bedingungen erblich überlassen. Auch wurde ihm erlaubt, auf dem Bache, der in den „Landwehre“ genannten Graben fließt, eine neüe Mühle anzulegen und zu dem Zwecke die kleineren Gewässer der Stadtfeldmark zusammen zu leiten. Dafür war ihm die Verpflichtung auferlegt, den Kaminer Damm vor dem Hohenthore im Stande zu halten. Noch jetzt heißt der Schleümer in seinem oberen Lauf Landwehre, und der Bach, der in diese mündet, kann kein anderer sein, als der, welcher jetzt durch den Teich vor dem Hohenthore und unter dem Kaminer Damme hindurch in die Rega geht. Auf dem Plane von Greifenberg vom Jahre 1727 sieht man, daß ein Arm dieses Bachs damals noch aus dem Teich vor dem Hohenthor gegen N. ablief und durch die sumpfige Niederung auf der Westseite der Stadt dem Schleümer zufloß. Der Müller hatte an jährlichen Abgaben zu liefern: ½ Last Weizen, ½ Last Hafer- und Gerstenmalz nebst einer Geldabgabe von 28 Mark an die Consule, 1 Drömt Korn an den Pleban, um für das Heil der Seele des Ritters Brunward Messe zu lesen, 1 Drömt an die St. Marienkirche, und endlich 14 Drömt Korn an Ludemann und Reimar Wachholt, die Söhne des Hermann Wachholt bonae memoriae, und ½ Last Weizen und ebensoviel Malz an den Ritter Reimann Wachholt. Diese Abgaben an die Wachholte sollten unter allen Umständen entrichtet werden und bei Wassermangel die übrigen Pächte hinter diesen zurückstehen. Es wird nicht angegeben, wo diese Verpflichtung der Stadt herrührte. Vielleicht ist der Grund in Verdiensten zu suchen, welche sich Mitglieder der Familie, die damals sehr reich, angesehen und einflußreich war, durch hülfreiche Unterstützung der ersten Andsiedler um die junge Stadt erworben haben. Die Mühle wird noch im Jahre 1333 erwähnt, wo Hinrich Woyke mit Zustimmung des Raths auf bestimmte Pächte derselben eine Vicarie begründet. Einige Zeit darauf muß sie eingegangen sein, denn im Jahre 1384 wird vom Rath mit Hans Molener ein Vertrag zum Wiederaufbau „der Stenmolen“ geschlossen: er sollte sie nur mit zwei Gründen einrichten und drei Jahren ohne Pacht besitzen, dann aber dem Rath übergeben, oder doch nur mit dessen Genehmigung weiter besitzen.

Die Abgaben, welche früher die Steinthorsche Mühle zu entrichten hatte, müssen nach dem Eingehen derselben auf die Regamühle übertragen sein, denn im Jahre 1381 verkaufte der Knappe Reimar Wachholt von Vogtshagen seine Pacht aus der Regamühle im Betrage von 20 Scheffel Roggen und ebensoviel Malz an seinen Vetter Paridam W. und mehrere Treptower Bürger. Ferner lehrt eine Urkunde von 1419, daß Simon Wachholt, Sohn des Ritters Reimar W., seine Hebungen aus der Greifenberger Regamühle im Betrage von 80 Schff. Korn und Malz an einen Kolberger Bürger, Lambrecht Hesse, verkauft hat, von dem sie darauf dem Jungfrauenkloster in Kolberg überlassen worden sind. Von diesem kauft Hans

Halfridder, Bürgermeister zu Gr., sie im Jahre 1419, um eine geistliche Stiftung in der St. Marienkirche zu Gr. damit zu begründen. Im Laufe des 14 Jahrhunderts also muß die Regamühle städtisches Eigenthum geworden sein; doch hatten sich die Herzoge bedeütende Pächte aus derselben vorbehalten. Nach einem Mühlenregister von 1495 erhielt der Landesherr jährlich 6 Drömt Roggen und 6 Drömt Malz, die Gemalin des Herzogs 18 Scheffel Roggen und ebensoviel Malz aus der Regamühle. Eine von Herzog Johann Friedrich 1590 dem Amtmann in Belbog übertragene Untersuchung, ob das fürstliche Haus nicht berechtigt wäre, die Greifenberger Mühle zu kündigen, oder wenigstens die Pacht zu erhöhen, muß das Recht der Stadt an der Mühle klar erwiesen haben, da der Herzog im folgenden Jahre sich mit der Anordnung begnügte, daß die Mühlenpacht gemäß den alten Registern und in vollkommenen Woliner Maßen erhoben werden solle. Als Greifenberg 1653 unter brandenburgische Hoheit gekommen war, wurde die Abgabe nach Kolberg geliefert. Die Mahl- und Schneidemühle auf der Rega brannte am 5 Mai 1779 ab; doch baute man die Mahlmühle noch im demselben Jahre massiv wieder auf. Die Schneidemühle aber in Holz. Die Zwangsmahlgäste der Mahlmühle, die aus 4 unterschlägigen Gängen und einem Grützgange besteht, waren die Einwohner der Stadt Greifenberg, der Dörfer Rensekow, Dabow, Görke, Schellin, Lübsow, Schmalentin, Kukow, Völschenhagen, Batzwitz, 6 Bauern aus Triglaw, der Schulze in Prust und die Pächter zu Lebin, Dankelsmannshof, Stuthof und Gramhusen. Wann und auf welche Weise die Abgaben, mit denen die Mühle dem landesfürstlichen Domanium verpflichtet gewesen ist, abgelöst worden, läßt sich nicht nachweisen.

In einer Urkunde von 1448 geschieht noch einer Mühle Erwähnung, welche „Lave Mole,“ d. h. Nieder- oder Untermühle genannt wird. Die Lage derselben läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Da die Dorfschaften Dabow und Görke dort mahlpflichtig waren, so ist sie unzweifelhaft vor dem Steinthore zu suchen. Die Bauerschaften der beiden Dörfer trugen in dem genannten Jahre beim Rath auf Niederlegen der Mühle an, was auch geschah, in Folge dessen sie die Abgabe von 2 Drömt Korn, welche die Mühle an die Minoriten in Gr. entrichtet hatte, von freien Stücken übernahmen. Bei der Einziehung des Klosters ist von dieser Hebung nicht mehr die Rede, dagegen liefert nach dem alten Mühlenregister von 1495 die Regamühle jährlich 2 Drömt Roggen und 1 Last Malz ans Kloster. Es mag die alte Lieferung der Lavemühle, von welcher die beiden Bauerschaften, die sie übernommen hatten, sich auf irgend eine Weise befreit haben müssen, in dieser Abgabe der Regamühle mit enthalten sein. Auch von der 1384 renovirt aufgebauten Steinmühle wissen wir, daß sie wieder eingegangen ist; denn im Jahre 1614 beschloß der Rath den Wiederaufbau derselben, und daß ein bedeütender Zeitraum seit ihrem Eingehen verflossen gewesen sein mußte, ergibt sich daraus, daß der Herzog seine Zustimmung zur Wiedererrichtung der Mühle verweigern konnte. Statt der beabsichtigten Mahlmühle errichtete der Rath mit Zustimmung des Herzogs im Jahre 1617 eine **Kupfermühle**. Diese hat bis 1658 bestanden. Die Loh- und Weißgerber und Schuster hatten zusammen eine **Lohmühle** und die Tuchmacher ihre **Walkmühle** besonders auf der Rega. Außerdem wird am Ende des 17 Jahrhunderts eine **Papiermühle** erwähnt, die am Ausflusse des Schleümers gelegen haben muß und um 1590 einer **Pulvermühle**, deren Lage an der Stelle, wo die „Herrenfichten“ standen, aus dem Namen, „Pulverwiese“ und „Pulverbach“, die sich dort finden, hervorgeht. Neben den Wassermühlen werden im 17 Jahrhundert noch 4 Windmühlen bei der Stadt erwähnt.

Stadtfeldmark.

Barnim's I Nachfolger, Herzog Bogislaw IV bestätigte der Stadt im Jahre 1284 ihren Besitzstand an Feldern, Holzungen, Wiesen und Seen mit genauerer Ausführung der einzelnen Rechte, sammt der Fischerei in allen Gewässern des Weichbildes. Die Bezeichnung von Seen in diesem Confirmations-Briefe kann auffallen, da es heüt zu Tage kein stehendes Wasser in den Umgebungen von Greifenberg gibt. Riemann bemerkt dazu: Noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts waren drei Teiche bei der Stadt, zwei vor dem Hohenthor, der dritte vielleicht der am Lübsower Berge gelegenen Ilenpfuhl, Igelnteich, der schon 1500 genannt wird, jetzt aber ausgetrocknet ist; eine Wiese führt noch jetzt den Namen; und der schwarze See, der schon 1727 zum größten Theil zugewachsen war und jetzt bis auf den Namen, der einem Torfmoore anhaftet, aus dem am Ende des 18 Jahrhunderts ein Greifenberger Kaufmann contractmäßig der ganzen Stadt den Torf lieferte, verschwunden ist, bedeckte früher weithin die Niederung. Was insonderheit die Fischereigerechtigkeit betrifft, so gewährte dieselbe in den Vorjahrhunderten ansehnlichen Ertrag. Als im Jahre 1300 der Müller Redekin vom Rath die Erlaubniß erhielt, zur Erzielung einer größern Wasserkraft für die Steinmühle alles Fließende der Feldmark in Einem Bett zu sammeln, behielt sich der Rath ausdrücklich die Fischerei in diesen Gewässern vor. Noch 1706 beschloß der Rath, jene oben erwähnten drei Teiche wieder, wie vor Alters, zur Fischerei in Stand setzen zu lassen, und die Aufsicht darüber dem Regafischer zu übertragen. In jener Bestätigungs-Urkunde von 1284 verleiht Herzog Bogislaw IV der Stadt und ihren Bürgern im Voraus das Eigenthum an 50 Hufen, die sie erwerben durften, wo sie wollten, um sie nach Stadtrecht zu besitzen, und ebenso erlaubt er ihnen, Waldungen, welche an das Stadtgebiet gränzen, an sich zu bringen. Ferner bestimmte er in Betreff der Benutzung des Regaflusses, daß diese oberhalb der Stadt freistehen sollte, soweit es bequem sei, unterhalb der Stadt bis auf eine Meile in die See hinein: in ascensu, quantum ipsis at commodum poterit devenire et in descensu unum miliare infra litus et terminos salsi maris cum usu graminum omnique usu fructu intra terminos civitatis.

Über die Größe des Flächenmaßes, welches Hufe heißt, findet sich in den Vorjahrhunderten keine bestimmte Angabe; erst 1616 trug Herzog Bogislaw dem Landtage zu Stettin auf, der bisherigen Unbestimmtheit durch feste Bestimmung der Morgenzahl ein Ende zu machen. Darnach wurden 15 Mg. für die Hakenhufe, 30 Mg. für die Landhufe, 60 Mg. für die Hägerhufe ein für allemal festgesetzt. Rechnete man im 13 Jahrhundert nach Landhufen, so betrug das Areal, welches Herzog Wartislaw III der Stadt überwieß 3120 Mg. Erwarb sie noch 50 Hufen hinzu, so erhöhte sich das Areal auf 4620 Mg. Pommerschen Maßes; jetzt begreift die Feldmark 5577,119 Pommersche Morgen.

Es war im Jahre 1835, als 25 der in der Stadtfeldmark angesessenen Ackerbesitzer auf Separation der Äcker, Wiesen und Weiden antrugen. Sie waren Eigenthümer einer Grundfläche von 1824 Preüß. Mg., darunter die Kirche mit 300 Mg., deren Inspection, laut Consens der Königl. Regierung vom 21 September 1835, dem Antrage sich angeschlossen hatte. Nach der Vermessung von Brehmer vom Jahre 1728 betrug der städtische Gundbesitz an Ackerland 5988 Mg. 178 Ruth., an Wiesen 1017 Mg. 152 Ruth., zusammen 7.006 Mg. 150 Ruth. Der Cabinets-Ordre vom 14 Juni 1828 gemäß, ist der 4te Theil des Feldmarksbesitzstandes bei Provocation auf Separation erforderlich. Der 4te Theil der Gesammtfläche ist 1731 Mg.

127 Ruth.; der Provocanten Besitzstand aber war, wie gesagt, 1824 Mg., demnach ein Plus von 72 Mg. 53 Ruth. Hiervon gingen jedoch 15 Mg., der Besitzstand eines Bäckermeisters, ab, der von dem Antrage zurückgetreten war, weil die Gegner der Separation ihm die Entziehung ihrer Kundschaft angedroht hatten. Es blieb folglich demnach ein Plus von 57 Mg. 53 Ruth. gegen das gesetzliche Viertel des Grundbesitzes, und es wurde demgemäß, das Separationsverfahren von Seiten der General-Commission von Pommern mittelst Verfügung vom 8 Januar 1836 angeordnet. Wie es aller Orten mehr oder minder der Fall gewesen ist, so zeigte sich auch in Gr. bei der Mehrheit der Grundbesitzer eine entschiedene Abneigung gegen das Verfahren. Die Mehrzahl konnte sich nicht überzeügen, daß die Separation zum Vortheil und zur Vermehrung des Wohlstandes aller Interessenten wesentlich beitragen werde, wie dies erfahrungsmäßig bei einer jeden zweckmäßig durchgeführten Separation, welche vermöge der dadurch herbeigeführten unbeschränkten Benutzung der Grundstücke der Betriebsamkeit und Intelligenz jedes einzelnen Interessenten ein freies Feld eröffnet, immer der Fall ist. Die Gegner widersprachen dem eingeleiteten Theilungsverfahren, und gingen, nachdem sie bei den, auf dem Boden des Gesetzes stehenden, höheren Behörden kein Gehör gefunden hatten, mit ihrer Beschwerde bis an den Thron, von dem aus aber ihr Widerspruch durch den Cabinets-Erlaß vom 14 Juni 1837 als begründet zurückgewiesen wurde. So ist darauf nach langjährigen Arbeiten die Separation in den Jahren 1844 und 1845 zur Ausführung, aber erst durch den Receß vom 10 October 1856 zum endgültigen Abschluß gekommen.

Bei der Auseinandersetzung wegen der in Besitz habenden Grundstücke waren 12 öffentliche Institute, bezw. Stellen, betheiligt, nämlich: die Kämmerei, die Kirche, das Hospital zum heiligen Geist, das Hospital zum St. Georg, die Superintendentur, das Decanat, die Frühpredigerstelle, das Rectorat, die städtische Försterei, die Kirchen-Administratorsstelle und die Armenbüchse, deren Interessen durch Offizial-Mandatarien vertreten wurden, welche keinen persönlichen Grundbesitz in der Feldmark hatten, daher bei Ausführung des ihnen gewordenen Auftrages ganz unparteiisch waren.

Herzog Wartislaw stattete die Stadt Gr. im Jahre 1262 mit 104 Hufen aus. Über die Vertheilung und Benutzung dieser Landfläche fehlt es im Stadtarchive Jahrhunderte lang an jedweder Nachricht. Erst die Köhr- oder Feldgerichts-Ordnung vom 8 März 1700, die älteste, die bis auf uns gekommen ist, schreibt über die Benutzung der, nach der Vermessung von 1728, ca. 4560 Mg. großen Gemeinweide vor; daß bei einem Besitz von 8 Mg. Acker 2 Stück Pferde, bei 24 Mg. Acker 4 Stück Pferde, mehr aber auch bei größeren Ackerbesitz nicht aufgehütet werden dürfen (Tit. IV, § 5). Wer sich untersteht mehr Pferde als jetzo geordnet, zu halten, oder auch dieselben nicht vor die Hute zu treiben, dem soll die Weide gänzlich verboten sein, und er solche abzuschaffen angehalten werden, wie solches bereits 1693 veranlaßt ist (§ 6). Hinsichtlich des Rindviehs wird verordnet, daß Niemand über 2 Haüpter Kühenvieh in die Heügräser (Wiesen) bei Strafe von 1 Thlr. bringen dürfe, wobei keine Entschuldigung, als ob er die übrigen Haüpter auf seines Freundes oder Nachbarn Recht dahin gebracht, vor gültig angenommen werden soll (§ 14), und Niemand darf über 2 Füllen bei Strafe Eines Thalers zu halten mächtig sein (§ 17). Ferner: Kein Hausgesessener, so nicht Acker auf dem Felde hat, soll Macht haben, eigene Pferde oder Rindvieh zu halten, vielweniger solche auf das Stadtfeld treiben, wie bereits droben, Tit. IV § 6 von deren Anzahl gemeldet (Tit. X, § 4).

Auf Antrag des Bürgermeisters Matthias Möller wurde eine neüe Feld-, Baumanns- und Köhr-Ordnung vom 30 August 1724 entworfen, Seitens der Königl.

Kriegs- und Domainen-Kammer vom 8 September 1724 genehmigt und unterm 13 Juli 1725 mittelst Hof-Rescripts bestätigt. In Betreff der Viehweide-Berechtigung kommen darin folgende Festsetzungen vor: Wenn zwar Niemand verwehrt werden kann, 2—4 Pferde zu halten, er habe eigenen Acker oder nicht, so ist es billig, daß die, so keinen Acker haben, gleichwol 2, 3—4 Pferde auf die Weide jagen, pro Stück 1 Thlr. Weidegeld zur Köhrkasse erlegen müssen (Tit. IV, § 8.) Niemand soll freistehen, mehr als 2 Haüpter Kuhvieh bei 1 Thlr. Strafe aufzujagen, es sei ex quo protextu es immer wolle (§ 17). Ob zwar in der alten Baumannsrolle stets verordnet gewesen, daß derjenige Hausgesessene, so keinen eignen Acker habe, nicht bemächtigt Pferde und Rindvieh zu halten, die Einschränkung aber dem Aufnehmen der Stadt nur hinderlich ist, so stehet zwar einem jeden frei, er habe eignen Acker oder nicht, Pferde und Rindvieh zu halten. Es würden aber hauptsächlich diejenigen, so keine Onera publica tragen, sich nicht entbrechen können, Weidegeld als für 1 Kuh 12 Lßl., für 1 Schaf 6 Lßl., für 1 Schwein 3 Lßl. in die Köhrkasse zu erlegen (Tit. IV, § 1). Gänse zu halten soll erlaubt sein, einem ganzen Erbe 4 Gänse und 1 Ganten, einem halben Erbe 2 Gänse, einer Bude 1 Zuchtgans (§ 3).

Eine andere Köhr-Ordnung vom Jahre 1754, wobei eine höhere Genehmigung sich aber nicht vorfindet und auch nicht ersichtlich ist, ob nach ihr verfahren, nimmt den Hauseigenthümern wieder das zuerkannte Recht, Vieh weidefrei aufzutreiben. Es soll, heißt es darin, Niemand über 2 Haüpter Kuhvieh in die Wiesen bringen bei Strafe von 1 Thlr. (Tit. III, § 9). Auch Niemand über 2 Füllen zu halten mächtig sein, bei Strafe von 1 Thlr. (§ 12). Kein Hausgesessener, so nicht Acker auf dem Felde hat, soll nicht Macht haben, eigene Pferde oder Rindvieh zu halten, vielweniger dieselben auf das Stadtfeld zu treiben (Tit. X, § 4.)

Wie schon erwähnt, scheint nach diesen Bestimmungen von 1754 nicht verfahren zu sein; denn bei einer im Monat März des Jahres 1770 erfolgten executivischen Einziehung des Weidegeldes Seitens des Magistrats von dem, über die Haus- und Ackerberechtigung zur Weide gebrachten, Vieh bezieht der Magistrat sich ausdrücklich auf die durch Hofrescript confirmirte Köhr-Ordnung vom 13 Juli 1725. In neürer Zeit und nach Emanirung der Städte-Ordnung vom 19 November 1808 ist von Seiten der, aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten gebildeten, Öconomie-Deputation eine Feldordnung zwar entworfen und vom Magistrate unterm 16 April 1811 bestätigt, indessen ist darin rücksichtlich der Weideberechtigung auch nicht das Geringste erwähnt. Bei den daraus entstandenen Unordnungen wegen Übertreibens der Weide, wurde eine neüe Köhr-Ordnung ausgearbeitet, die von dem Magistrat unterm 14 April 1820 bestätigt worden ist, wonach es bis auf die Zeit der Gemeinheitstheilung mehr oder minder stets gehalten worden ist. In Hinsicht des Viehvortriebes setzte diese nur, um das Übertreiben der Weide zu verhüten (im Tit. V, § 2), Folgendes fest: — a) Jeder Hausbesitzer, auch wenn er gar keinen Acker oder Wiesen auf dem Felde besitzt, ist für Eine Kuh zur Weidefreiheit vor seinem Hause berechtigt. Er kann jedoch seine Berechtigung, wenn er selbst davon keinen Gebrauch macht, so wenig einem andern Hausbesitzer, als einem Inquiliman übertragen. Miether ganzer Haüser können jedoch die Berechtigung des Besitzers ausüben, wenn diese der Hausbesitzer nicht selber ausübt. — b) die Weideberechtigung für mehr als 1 Haupt wird durch die Aussaat bestimmt, so daß 8 Scheffel Aussaat zur Weidefreiheit für Ein großes Haupt Vieh oder 10 Schafe berechtigen. Zwei Kälber unter 2 Jahren werden Einem Haupt Rindvieh oder 10 Schafen gleich gerechnet.

Über das Auftreiben von Pferden ist in der Köhr-Ordnung von 1820 nichts

bestimmt worden und eben so wenig wegen Zulassens von Vieh zur Weide von Unberechtigten gegen Zahlung von Weidegeld. Eine Pferdehute hat jedoch immer wie zuvor bestanden, mitunter weit über die Berechtigung benutzt, und so ist auch von den Inquilinen Vieh gegen Weidegeld aufgetrieben worden, sowie Hausbesitzer mit und ohne Ackerbesitz noch Gänse und Schafe weidefrei aufgeführt haben. In Betreff der Benutzung der Weide nach dem Ackerbesitz zu b) der zuletzt genannten Köhrordnung, daß 8 Scheffel Aussaat zum Vortrieb von 1 Kuh = 10 Schafen = 2 Kälbern berechtigen, so ist hierunter Roggen-Aussaat zu verstehen, und danach verfahren worden.

Der vorerwähnten Köhr- und Feldordnung vom 13 Juli 1725 gemäß, hat also seit mehr denn 100 Jahren festgestanden, daß nur der Hausbesitz, sowie der Ackerbesitz, die Norm zur Benutzung der Weiden abgegeben haben, und außerdem den anderen unberechtigten Inquilinenbürgern, so wie den übrigen Einwohnern und Tagelöhnern, das Vortreiben von Vieh nur gegen Erlegung von Weidegeld gestattet worden ist. Auch geht aus den Köhrgerichts-Acten hervor, daß die Hausbesitzer, selbst wenn sie keinen eigenen Acker hatten, doch außer Einer Kuh, noch immer 4—6 Schafe und so auch Gänse gehalten und vorgetrieben haben, ohne dafür Weidegeld zu zahlen, wobei es auch bis auf die Zeit der Separation geblieben ist. Als diese in Angriff genommen war, äußerte sich der Dirigent des Greifenberger Magistrats, Bürgermeister Lüer, in dem Berichte vom 8 Mai 1838 über die Weidegerechtigkeit wie folgt: —

Die Benutzung der Weide eines Hausbesitzers ist sonach rechtlich auf Eine und Eine halbe Kuhweide anzunehmen, mit Ausnahme der Einviertelhaüser oder Budenbesitzer, die selten Eine Kuh, nur ein Paar Schafe und eine Gans gehalten und zur Weide getrieben haben. Hiernach würde bei der bevorstehenden Separation den Hausbesitzern, habe er ein ganzes oder ein halbes Erbenhaus, mit vollem Rechte $1\frac{1}{2}$ Kuhweide in Anspruch nehmen können, wogegen die Einviertel- oder Budenhaüser, nach der bisherigen Ausübung des Weiderechts auf nicht mehr als Eine Kuhweide Anspruch haben. Hiermit würde auch ein jeder Hausbesitzer, nach dem von ihm ausgeübten Rechte vollständig befriedigt sein und mit Bestand Niemand über Prägravation klagen können. Dies steht auch im Einklang mit dem Gesetz in Betreff der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7 Juni 1821, wo es im § 41, b, heißt: „Die mit Haüsern ohne Äcker angesessenen Bürger sind soviel Vieh auf die gemeine Weide zu bringen berechtigt, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und 3 Kinder zu befriedigen und dieses Bedürfniß ist $1\frac{1}{2}$ Kuhweide zu berechnen."

Der ganzen und halben Erbenhaüser gibt es z. B. 1838, hier 330; sie sollen erhalten ein jedes $1\frac{1}{2}$ Kuhweide, macht in Summa 495
außerdem sind hier 57 Viertel- oder Budenhaüser, davon ein jedes 1 Kuhweide erhalten soll, mithin 57

Die Abfindung der Hausbesitzer betrüge demnach . . . Kuhweiden 552
Von den vorhandenen 5460 Mg. Gemeindeweide gehören — a) der niederen Weide ca. 2400 Mg., — b) der hohen Weide ca. 2160 Mg. an.

Die zu a) vorhandenen 2400 Mg. lassen sich recht wohl in Wiesen umwandeln, daher es am zweckmäßigsten sein würde, hiervon die Hausbesitzer abzufinden, da sie sodann, zur Erhaltung und Durchwinterung ihres Viehs das benöthigte Futter hätten. Zu ihrer Abfindung würden erforderlich sein, rechnet man 3 Mg. von diesen Wiesenweidetagen pro Kuhweide durchschnittlich, so wären davon erforderlich für

552 Kuhweiden à 3 Mg. . . . . Mg. 1656
von der niedern Weide von 2400 Mg. blieben somit noch übrig . . „ 744
die mit der hohen Weide ad b) zum Betrage von . . . . „ 2160
die Ackerbesitzer zu ihrer Abfindung erhielten. Auch diese würden damit um mehr als hinlänglich abgefunden, da ihnen nun zur alleinigen Benutzung die Brach-, Stoppel- und Wiesenweide von ihren Äckern und Wiesen verbleibt und der Hergabe der noch übrigen 744 Mg. niederer und 2160 Mg. hoher Weide wird es nicht bedürfen, sondern zu anderen für die Communion nützlichen Zwecken, davon noch übrig bleiben. Die Rechnung stellt sich folgender Maßen: — Die Ackerbürger haben in Besitz: 5988 Mg. Ackerland, an 1014 Mg. Wiesen, überhaupt . . 7002 Mg. Sie sollen entschädigt werden, da sie bei 8 Mg. Acker- und Wiesenbesitz eine Kuh weidefrei halten, für 7002 Mg. mit überhaupt 875 Kuhweiden und erhalten diese wie folgt: — Die eigene Brach-, Stoppel- und Wiesenweide von 7002 Mg. Acker und Wiesen beträgt 20 Mg. pro Haupt veranschlagt: a) überhaupt Kuhweiden 350
Sie erhalten hierzu: b) 2160 Mg. hohe Weide à 6 Mg. pro Haupt . . 360
Desgleichen noch c) von der niedern Weide von den noch übrigen 744 Mg. à 3 Mg. pro Haupt 495 Mg., sind 165
Wären überhaupt Kuhweiden . . . 875

Beide Theile, Haüser- wie Ackerbesitzer wären hiernach bei der Separation aufs Vollständigste befriedigt in Folge der hier übermäßig vorhandenen guten Weideabtriften; daher die Separation hier auch so leicht ausführbar ist. Es kann nicht angenommen werden, daß die Zahl der Bürgerhaüser mit 330 ganzen und halben Erbenhaüsern und 57 Viertel- oder Budenhaüsern, wie sie zur Zeit, 1838, bestehen, als geschlossen zu betrachten wäre, da innerhalb der Stadt noch Aufbauplätze vorhanden sind, und eine Vermehrung der Bürgerhaüser außerdem noch leicht Statt finden kann. Die von der niedern Weide übrig bleibenden 249 Mg. würden also dazu dienen, noch 60—80 neüe Bürgerhaüser zu dotiren, und so die Stadt zu vergrößern.

Zuvor würden aber zum Zwecke für die Armenanstalt, im Sinne der Verfügung der Königl. Regierung vom 25 April 1837, eine Fläche von 20 Mg. Acker auszuscheiden sein, da für die hülfsbedürftigen Armen nach vollendeter Separation es nicht so leicht wie jetzt sein dürfte, Land zum Kartoffelauspflanzen für Geld erhalten zu können. Außerdem dürfte das übrige von den dann noch übrig bleibenden 249 Mg. dasselbe der Kämmerei zuzubilligen sein, die bis zur Entstehung anderer neüer Bürgerhaüser den Nutzen davon bezöge, mit dem Bedinge: die Kosten zur Aptirung der 2400 Mg. niederer Weide zu Wiesen herzugeben und zu tragen, zur Vergewisserung, daß nachläßige Eigenthümer sie als solche auch überkommen und weiterhin sie auch so wirthschaftlich nutzen. Es würden hierzu etwa 1800—2400 Thlr. erforderlich sein und würde dadurch der weiterhin zu erörternde Vorschlag: den Hauseigenthümern die bezw. $4\frac{1}{2}$ und 3 Mg. Wiesenweidefläche nur zur Nutznießung, sonst dem Hause stets verbleibend, zu übereignen, — sehr gefördert werden, da eingewandt werden möchte, daß als Wiese sie es nicht überkämen und noch schwere Meliorationskosten darauf zu verwenden hätten; theils würde dadurch einem weitern Ersatze dieser Meliorationskosten bei Übergehen der Haüser auf Erben oder Käufer vorgebeügt werden, für alle Zeiten.

Da die Dotirung der Stadt bei ihrer Gründung mit 104 Hufen ein Geschenk des Landesfürsten ist, wobei es hauptsächlich auf Fortbestehen der sich anbauenden Bürger abgesehen war, so liegt es auf der Hand, daß die den Hausbesitzern jetzt zu gewährende Abfindung mit bezw. $4\frac{1}{2}$ Mg. und 3 Mg. guten Wiesenbodens, als eine zum Hause gehörende, unveraüßerliche Pertinenz verbleiben muß und dies in dem Hypothekenbuche, als eine solche, eingetragen werde. Nur die Nutznießung der-

selben verbleibt den zeitigen Besitzern und würde somit nicht allein ein jedes vorhandene Haus für ewige Zeiten conservirt bleiben, sondern eine jede Hausstelle erhält hierdurch auch einen Mehrwerth und zwar: — Ein ganzes und ein halbes Erbenhaus bei 4½ Mg. Wiesen à 70 Thlr. von 315 Thlr., ein Einviertel- oder Budenhaus für 3 Mg. Wiesen à 70 Thlr. von 210 Thlr. Bisher war dies aber nicht der Fall, denn die schönen niederen Weideflächen, an die nichts gewendet wurde, und so nur kärglich bestanden waren, wurden dennoch bei Aufnahme von Vieh zu einem geringen Weidegelde, was schlecht angewandt für das Allgemeine keinen Nutzen hatte, so übersetzt, daß das Milchvieh nur einen sehr geringen Nutzen abwarf, der dem Hausbesitzer keinen Höherwerth seines Hauses beilegte, da man für einige Groschen Weidegeld dasselbe haben konnte und somit hierauf wenig oder gar Nichts gegeben wurde.

Nach den im Vorstehenden entwickelten Grundsätzen hat sodann die Separation Statt gefunden. In der Zwischenzeit hatte sich die Zahl der Hausbesitzer, welche damals 387 betrug, auf 406 erhöht. Nachdem im Jahre 1845 die Gemeinheitstheilungs-Arbeiten sich ihrem Ende näherten, wurde der Beschluß gefaßt, und dieser von der Königl. Regierung unterm 7 October 1845 genehmigt, daß von den vorhandenen 406 Hausbesitzern 405 die Eigenthumsrechte auf die ihnen zugefallene Hausweide-Abfindung gegen Zahlung einer jährlichen Rente von 10 Sgr. oder das darauf haftende Ablösungskapital im 25fachen Betrage der Rente mit Thlr. 8. 10 Sgr. erwerben könnten. Von diesen 405 Hausbesitzern verpflichteten sich darauf bei den ferneren Separations-Verhandlungen: — a) 382 zur Zahlung des Ablösungskapitals, zusammen Thlr. 3183. 10 Sgr., und — b) 23 zur Zahlung der jährlichen Rente von 10 Sgr., und es wurde der Fälligkeitstermin der Zahlungen zu a) auf Michaeli 1845, und zu b) alljährlich auf Michaeli, anfangend ebenfalls im Jahre 1845, festgestellt. Auf die Ablösungs-Kapitalien waren in den 4 Jahren 1845, 1846, 1847 und 1849 allmälig eingezahlt Thlr. 1357. 10 Sgr., so daß in der Mitte von 1850 noch 1826 Thlr. rückständig blieben; und auf die zu b) von 23 Hausbesitzern zu entrichtende Rente, welche für die 5 Jahre 1845—49 zusammen Thlr. 38. 10 Sgr. beträgt, waren in den 3 Jahren 1845—47 erst Thlr. 4. 10 Sgr. eingezahlt, mithin annoch 34 Thlr. in Rest. Die unterlassene Berichtigung der Ablösungskapitalien und Renten hatte ihren Grund hauptsächlich darin, daß die Hausbesitzer theilweise glaubten, dazu vor Ausfertigung des Separations-Recesses nicht verpflichtet zu sein, indem das getroffene Abkommen erst dann als angenommen und rechtsverbindlich zu betrachten wäre. Mit Zwangsmaßregeln gegen die Saümigen glaubte der Magistrat nicht vorgehen zu können, weil es in Ermangelung des Separations-Recesses an dem nöthigen Klagefundament fehlte. Er extrahirte demgemäß bei der Königl. General-Commission von Pommern die Entscheidung der Frage: Ob die in Rede seienden Ablösungskapitalien und Rentenbeträge nicht auch schon vor der Ausfertigung des Recesses zwangsweise beigetrieben werden könnten? was Seitens der genannten Behörde mittelst Verfügung vom 3 September 1849 bejaht wurde. In Folge dessen beschloß der Magistrat, die Klage gegen die Schuldner bei der Königl. General-Commission anhängig zu machen, stieß aber bei diesem Beschluß in Hinsicht der mit einzuklagenden Zinsen auf Zweifel. Die Stadtverordneten hatten nämlich am 3 Juli 1850 ihrer Seits den Beschluß gefaßt, daß die Zinsen von den rückständigen Ablösungskapitalien nur erst von dem Tage der Insinuation der Klage ab zu verlangen seien, und zwar aus Gründen, welche der Erwägung würdig waren. Dennoch nahm der Magistrat Anstand, diesen Beschluß der Stadtverordneten ohne Weiteres zu bestätigen, und zwar einmal deshalb, weil der größte Theil der Stadtverordneten und

deren Stellvertreter ihre Ablösungskapitalien ebenfalls noch nicht gezahlt hatte, also bei der Entscheidung der Sache persönlich betheiligt war. Bei Entfernung dieser in Rückstand gebliebenen Stadtverordneten war, weil sie die Mehrheit bildeten, eine beschlußfähige Versammlung von unbetheiligten Vertretern nicht zu ermöglichen, und zwar um so weniger, als die übrigen Stadtverordneten, welche bereits gezahlt hatten, aus einem der angeführten Gründe als bei der Frage ebenfalls betheiligt, erachtet werden konnten. Zur Beseitigung der obwaltenden Zweifel suchte der Magistrat in dem Berichte vom 13 Juli 1850 die Entscheidung der Königl. Regierung nach, welche mittelst Verfügung vom 3 August 1850 den Magistrat ermächtigte und anwies, den Beschluß der Stadtverordneten, wonach bei Einziehung, bezw. Einklagung der Ablösungskapitalien, welche mehrere Hausbesitzer für die in dem Separationsverfahren erfolgte Erwerbung des Eigenthumsrechts der Abfindung für die aufgehobene Hausweide restiren, auf die Forderung der Verzugszinsen Verzicht geleistet werden soll, zur Ausführung zu bringen. Am Schluß des Jahres 1853 waren übrigens sämmtliche Ablösungskapitalien eingezahlt, mit Ausnahme eines kleinen Restes von 8 Thlr. 10 Sgr., der sodann auch im Laufe des Jahres 1854 an die Kämmereikasse abgeführt worden ist, womit diese Gemeinheitstheilungs-Angelegenheit ihre Erledigung gefunden hat.

Zufolge der, nach Maßgabe des Gesetzes vom 21 Mai 1861, die anderweitige Regelung der Grundsteüer betreffend, in den Jahren 1861—1864 zur Ausführung gekommenen geometrischen und Bonitirungs Arbeiten hat der —

Gemeindebezirk der Stadt Greifenberg, mit Einschluß der auf der Feldmark belegenen isolirten Gehöfte Dankelmannshof, Gramhusen, Kaminerholz, Neü-Sellin, Stuthof und Wilmeninenhof, einen Flächeninhalt von 0,664 Q.-Mln. oder . . . . Mg. 14.311,96.

Davon treffen:

Auf das Ackerland	Mg.	9.029,42
wovon nichts in die I Bodenklasse gehört, vielmehr weit über die Hälfte in die IV, V und VI Klasse, so daß der Reinertrag vom Mg. nur zu 29 Sgr. hat angesprochen werden können, d. i.: 10 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt.		
Auf das Gartenland, mit einem Reinertrage von 73 Sgr., nur . . .	„	34,29
„ die Wiesen, mit 37 Sgr. Reinertrag, d. i.: 22 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt	„	1.881,25
„ die Weiden, mit 9 Sgr. Reinertrag, oder 6 Sgr. darunter . . .	„	716,53
„ die Holzungen, mit 12 Sgr. Reinertrag, oder 7 Sgr. darunter . .	„	1.834,96
„ Wasserstücke, mit 6 Sgr. Reinertrag, oder 2 Sgr. darüber, nur . .	„	1,66

An Ödland und Unland kommt in der Feldmark nichts vor.

Es sind vorhanden:

A. An steüerpflichtigen Liegenschaften	„	12.304,36
wovon ein Reinertrag von 11.035,17 Thlr. oder 27 Sgr. vom Mg. erzielt wird, mit Thlr. 1056. 16 Sgr. Grundsteüer belegt. d. i.: pro Mg. 2 Sgr. 7 Pf.		
B. An steüerfreien Liegenschaften, mit 29 Sgr. Ertrag vom Mg. .	„	1.193,75
Zusammen A + B in 1120 Besitzstücke einge- und unter 609 Besitzer vertheilt	„	13.498,11
C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke	„	648,88
D. Hofraüme, Gebaüdeflächen und unter 1 Mg. große Hausgärten	„	164,87
Reinertrag vom Mg. im Durchschnitt der ganzen Feldmark 26 Sgr.		

Im ganzen Kreise berechnet sich der Reinertrag vom Mg., nach der Fraction

zu 31 Sgr., d. i.: 5 Sgr. mehr als das Greifenberger Stadtfeld, woraus erhellet, daß diese nicht zu den fruchtbareren Gemarkungen des Kreises gehört, und namentlich weit hinter der Ergiebigkeit der Feldmark der Stadt Treptow a. d. R. zurücksteht, für welche die Ertragsfähigkeit pro Mg. zu 41 Sgr. eingeschätzt worden ist.

Die im Vorstehenden eingeschalteten Zahlen über den Flächeninhalt der städtischen Gemarkung sind aus den Tabellen des Königlichen Finanz-Ministeriums vom Jahre 1866 entlehnt. Abweichend davon sind Angaben von Riemann und des Landraths v. d. Marwitz. Nach dem zuerst Genannten ist die Stadtfeldmark Mg. 14.245 groß. In einem Berichte vom 13 Juni 1868 bemerkt Letzterer, daß

die Stadtfeldmark . . . . „ 13.655

groß sei, was von der obigen Zahl um — 657 Mg. verschieden ist. Letztere Zahl steht der unter C angeführten Größe der ertraglosen Grundstücke an Landstraßen, Wegen, Triften, Friedhof, so wie an Wasserflächen ꝛc. am nächsten. Aber auch weiterhin weicht der Magistrat von den Zahlen des Finanz-Ministeriums ab. So sagt er, daß —

Die steüerpflichtigen Liegenschaften, unter 483 Besitzer vertheilt, groß sind . . . . „ 12.466

Und die steüerfreien . . . . „ 1.189

Der Grund der sich ergebenden Verschiedenheiten zwischen zwei amtlichen Angaben läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß in der Zeit, welche zwischen dem Abschluß der Ministerial-Tabellen und dem Berichte des Magistrats verflossen ist, Veränderungen im Besitzstande vorgekommen sind, welche auf die Steüerpflichtigkeit Einfluß geübt haben. Zu den größeren grundsteüerpflichtigen Grundbesitzern in der Stadtfeldmark gehört der Besitzer des ehemaligen Erbpacht-Kirchen-Vorwerks Lebin, der von diesem aus seine auf dem Stadtfelde belegenen Ländereien mitbewirthschaftet.

Was den Viehstand anbelangt, der in der Stadt und auf den Ansiedlungen extra muros gehalten wird, so ist derselbe, nach der jüngsten Zählung vom 3 December 1867, bereits oben, S. 518 nachgewiesen. Das Lebiner Vieh ist darin selbstverständlich nicht mit enthalten, da Lebin ein selbständiger Bezirk für sich ist.

Gebaüde.

Nach dem, in den Tabellen des Königl. Finanz-Ministeriums von 1866 enthaltenen Gebaüdesteüer-Kataster enthält der Gemeindebezirk Gr. an steüerpflichtigen Gebaüden: 464 Wohnhaüser und 156 gewerbliche Gebaüde, zusammen 620 Gebaüde, welche mit Thlr. 1211. 11 Sgr. besteüert sind, was für jedes Gebaüde im Durchschnitt Thlr. 1. 28. 7 Pf. gibt. Der Gebaüdesteüer nicht unterworfen sind 1059 Gebaüde. Summa aller Gebaüde zufolge der Finanz-Tabelle 1659. Hiermit zu vergleichen ist das Ergebniß der statistischen Aufnahme vom 3 December 1861, welche die Gesammtheit der Gebaüde zu 1317 nachgewiesen hat, darunter 444 Wohnhaüser (Seite 508), mithin 20 weniger, als im Anfange des Jahres 1865. Die Zahl der Wohnhaüser belief sich 1718 auf 264, im Jahre 1782 auf 362, im Jahre 1822 auf 385, in anderthalb Jahrhundert mithin eine Vermehrung von 200 Haüsern.

Von den öffentlichen, der Stadtgemeinde gehörigen, Gebaüden werden auf Kosten der Baukasse unterhalten: das Rathhaus, das Steinthor, die Kämmereischeüne, das Spritzenhaus, die vormals Wobiksche Gebaüde, die Stadtmauer und das Armen- und Krankenhaus, letzteres mit einem kleinen Zuschuß aus der Armenkasse,

Zwei Schulhaüser werden aus der Schulkasse, das Gebaüde des Gymnasiums aus dessen Kasse in baulichen Würden erhalten; ebenso die Hospitalgebaüde St. Spiritus und St. Georg, so wie die zu St. Georg gehörende Kapelle aus der Hospitalkasse, und das Gebaüde des Elenden-Klosters auf Kosten der Kasse der letztern Anstalt. Diejenigen öffentlichen Gebaüde, welche zu Staatsverwaltungs-Zwecken dienen, werden aus den betreffenden Staatsfonds, das Kirchengebaüde zu St. Marien, so wie die Pfarr- und sonstigen Gebaüde der geistlichen Institute aus Kirchenmitteln unterhalten.

„Eine Reihe von neü- oder umgebauten Haüsern mit zierlichen Vorderfronten erstehen in den Straßen der Stadt und schließen den großen, freien Marktplatz ein, dessen Westseite durch das neüe stattliche im Jahre 1860 vollendete Rathhaus und Kreisgerichtsgebaüde geschmückt ist. Große Umwandlungen, sagt Riemann am Schluß seiner Jubelschrift, hat die Stadt in den 600 Jahren ihres Bestehens erlitten; und vergebens würde ein Bewohner derselben aus dem 14 Jahrhundert, wenn er sein Grab in der Marienkirche verlassen könnte, in der modernen Stadt mit ihren anmuthigen Anlagen sein Greifenberg mit den Giebelhaüsern und Strohdächern, den schmutzigen Straßen und der öden Umgebung wieder zu erkennen suchen. Nur die Rega rauscht an der Stadt vorüber, wie sie einst durch die pommersche Waldwildniß rauschte, als der Axtschlag der deütschen Einwanderer zuerst in ihr ertönte, und die Marienkirche schaut ernst aus alter Zeit in die neüe hinein, eine Mahnung an die Stadt, in dem Wechsel auch das Bleibende nicht zu vergessen."

Communal- und Polizeiwesen.

Nachdem die Stätte-Ordnung vom 19 November 1808 durch die, am 21 März 1809, erfolgte, Wahl eines Bürgermeisters definitiv eingeführt worden war, machte dieselbe am 15 Mai 1851 auf kurze Zeit der Gemeinde-Ordnung vom 11 März 1850 Platz, an deren Stelle die Städte-Ordnung vom 30 Mai 1853 getreten ist, welche gegenwärtig und seit dem 1 Juli 1853 die Grundlage der Verfassung der Stadt Greifenberg bildet.

Der Magistrat besteht aus 6 Mitgliedern, darunter der Bürgermeister und der Beigeordnete, welcher den Titel Kämmerer führt, als besoldete, und vier Rathmänner als unbesoldete Mitglieder. Die Stadtverordneten-Versammlung zählt 24 Mitglieder. Alle Gemeinde-Angelegenheiten werden durch gemischte, aus Magistratsgliedern und Stadtverordneten zusammengesetzten, Deputationen oder Commissionen, unter Aufsicht des Magistrats, bezw. dessen Dirigenten, collegialisch bearbeitet. Eine der wichtigsten dieser Commissionen ist die alljährlich durch Wahl erneüerte Commission für die Veranlagung der Communalsteüer. Sie besteht aus 1 besoldeten und 1 unbesoldeten Mitgliede des Magistrats, und 2 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und 4 Bürger-Deputirten aus der Reihe der steüerpflichtigen Einwohnerschaft, und aus den 4 Bezirksvorstehern. Die Aufgabe, welche diese Einschätzungs-Commission zu lösen hat, führt bekanntlich die mühevollsten und zugleich undankbarsten Arbeiten mit sich.

Die Polizeisachen werden von dem Bürgermeister und dem Kämmerer gemeinschaftlich bearbeitet, ohne daß eine specielle Eintheilung der Decernate Statt gefunden hat. Letztere ist nicht für nöthig erachtet worden, weil beide Beamte zugleich sämmtliche übrigen städtischen Angelegenheiten nach ihrer Bestallungs-Urkunde zu verwalten und unter sich keine besondere Abzweigung der Geschäfte wünschenswerth gefunden haben. Der Bestand des Subaltern-Personals ergibt sich aus dem Etat. Das gesammte Kassenwesen der Stadt und der milden Stiftungen ruht in der Hand eines einzigen

Rendanten. Der Stadtsekretair fungirt zugleich als Polizeisekretair. 3 Polizei- und Rathsdiener, 2 Feldwärter und 3 Nachtwächter bilden das executirende Polizei-Unterpersonal, dem noch der Stadtförster, für die polizeiliche Beaufsichtigung der Kämmerei-Forstreviere, zuzuzählen ist. Die meisten dieser Unterbeamten gehören zur Zahl der civilversorgungsberechtigten Militairs. Nur die Polizeidiener tragen, wie sonst überall, die vorschriftsmäßige Uniform, mit einem Säbel bewaffnet. Die Feldwärter führen ein Brustschild zum Abzeichen und die Nachtwächter sind mit Horn und Spieß versehen. Die Polizeidiener fungiren zugleich als städtische Executoren. Die Geschäfte des Polizeianwalts besorgt der Bürgermeister, der dafür eine jährliche Remuneration von 96 Thlr. bezieht. In der Stadt ist einer von den dem Greifenberger Kreise überwiesenen 2 Gensdarms zu Pferd stationirt, der den südlichen Kreistheil zu überwachen hat (S. 534).

Die Polizei-Verwaltug erstreckt sich nicht blos auf die Stadt und die außerhalb belegenen Vorwerke, sondern auch auf die Kämmereidörfer Dadow, Görke, Kukan, Lübsow, Renfekow, Schellin, Smalentin und Völschenhagen. Übrigens befinden sich innerhalb des städtischen Polizeibezirks keine Grundstücke, welche zu einer fremden Polizei-Verwaltung gehören. Der städtische Polizeibezirk ist 32.925 Mg. = 1,52 Q. Mln. groß, und zählt gegen 7.600 Einwohner. Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Ausruf und Aushang auf dem Rathhause und an den Stadtthoren, auf dem Lande durch Currende an die Dorfschulzen, bei wichtigen Sachen durch das Greifenberger Kreisblatt bewirkt. Dienst-Instructionen bestehen für die Feldwärter und Nachtwächter und haben im Allgemeinen die Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen zum Zweck. Die Gesetzbücher des Preußischen Staates, A. L. R., Gesetzsammlung, Amtsblätter ꝛc. sind vollständig vorhanden. Die Polizei-Registratur ist mit dem magistratualischen Archiv verbunden, ebenso das Journal über die eingehenden Sachen. Die Generalien sind jedoch von den Specialien in der Registratur getrennt, indem auch die verschiedenen Polizei- und Magistrats-Sachen fachweise auseinander gehalten werden. Für die Polizei-Verwaltung ist im Rathhause eine besondere Geschäftsstube vorhanden, jedoch mit der magistratualischen Verwaltung zusammenhangend. Sporteln werden für ein Wohlverhaltungs- und jedes andere Attest, welches den Vortheil nicht unbemittelter Personen herbeiführt, mit 13 Sgr. 9 Pf. für Rechnung der Kämmereikasse, erhoben, womit die Königl. Regierung sich in der Verfügung von 16 Januar 1854 einverstanden erklärt hat, nachdem Zweifel über die Angemessenheit fernern Sportelirens laut geworden waren. Denuncianten-Antheile werden keinem Beamten länger zugestanden, da sie alle mit fixirtem Jahrgehalt angestellt sind; eine Ausnahme macht der Stadtförster (S. 605).

Bevölkerungs-Polizei. Geburts- und Todtenlisten werden von der Polizei-Verwaltung nicht geführt; dagegen Controlregister über neü anziehende Personen und und über einwandernde Handwerksgesellen; die Controle hinsichtlich des von auswärts zuziehenden Gesindes geschieht Seitens des Klassensteüer-Erhebers, dessen Geschäfte vom Stadtkassen-Rendanten verwaltet werden.

Kultus-Polizei. Von christlichen Secten besteht in Gr. eine altluthersche Gemeinde, die sich von der Landeskirche getrennt hält, aus ca. 80 Seelen besteht und ihre gottesdienstlichen Versammlungen in einer eigenen, von ihr erbauten Kirche hält. Die Gemeinde der mosaïschen Glaubensgenossen zählt 130 Seelen und hat eine Synagoge. Bei der Stadt befinden sich 2 Begräbnißplätze, von denen der eine für die christlichen Einwohner, der andere für die Israeliten bestimmt ist. Auf dem christlichen Begräbnißplatze ist ein besonderer Todtengräber und Friedhofswart angestellt.

Sitten-Polizei. Es giebt 1 Buchdruckerei, 3 Buchhandlungen, und 2 Leihbibliotheken. Die Buchhandlungen und Leihbibliotheken werden vierteljährig revidirt.

Außerdem haben die Polizeibeamten zum öftern willkürliche Forschungen nach verbotenen Erzeügnissen der Presse anzustellen. In der Buchdruckerei wird, unter Redaction des Besitzers derselben, die Greifenberger Zeitung gedruckt, welche vom Landrathsamte als Kreisblatt benutzt wird. Auch das Kreisgericht bedient sich ihrer zu seinen öffentlichen Bekanntmachungen, ebenso, wie schon oben bemerkt, die städtische Polizei-Verwaltung und der Magistrat für Bekanntmachungen in Communal-Angelegenheiten. Die Zeitung erscheint 3 Mal in der Woche in klein Folio, und kostet vierteljährig bei allen Postämtern der Preüßischen Monarchie $12\frac{1}{2}$ Sgr. Sie wird mit Umsicht und Fleiß redigirt und gewährt auch belehrende Unterhaltungs-Lectüre durch Aufnahme von kleinen Erzählungen, Novellen, Anekdoten ꝛc. Öffentliche und Privat-Leihanstalten gibt es in Gr. nicht. Die Consense zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten werden von den Wirthen beim Magistrats-Dirigenten nachgesucht, und von diesem unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften ertheilt. In Abwesenheit des Bürgermeisters entscheidet in dieser Beziehung der Beigeordnete.

Armen-Polizei. Daß unter den öffentlichen Gebaüden ein Armen- und Krankenhaus vorhanden, ist schon erwähnt. Es wird seinem Zwecke entsprechend benutzt. Diejenigen Armen werden darin untergebracht, welche schon immer ausschließlich von der Stadt unterhalten werden mußten; ferner werden in dasselbe diejenigen Kranken aufgenommen, für deren ärztliche Behandlung und Verpflegung die Gemeinde zunächst verantwortlich ist. Die Verpflegung dieser Armen und Kranken ist einer dazu besonders qualificirten Frau übertragen, welche, außer freier Wohnung und Feüerung, pro Kopf und Tag $2\frac{1}{2}$ Sgr. dafür erhält und die Reinigung der Zimmer und der Wäsche für die aufgenommenen Personen für 4 Sgr. pro Kopf und und Monat besorgt. Die noch arbeitsfähigen Armen werden je nach Gelegenheit bei Einwohnern in der Stadt beschäftigt und auch zu passenden städtischen Arbeiten herangezogen. Außer den hier bezeichneten Personen haben mehrere, für welche die Stadt schon immer Beihülfen zur Wohnungsmiethe gewähren mußte, freie Wohnung in dem Arbeits- und Krankenhause angewiesen erhalten, und endlich war ein, von den übrigen Zimmern gänzlich getrennter Saal zur Handwerksstätte für die früher in Greifenberg garnisonirende 1ste Escadron des 4 Ulanen-Regiments eingerichtet worden, wofür der regulativmäßige Service eingezahlt wurde. Das Ganze beaufsichtigt ein im Hause wohnender Polizeidiener. Ein, von einem Privatverein gestiftetes und durch milde Beiträge unterhaltenes Rettungshaus für sittlich verwahrloste Kinder hat wegen geringer Theilnahme um Ostern 1868 geschlossen werden müssen. Aus der städtischen Armenkasse bezog das Haus eine jährliche Zubuße von $12\frac{1}{2}$ Thlr. Auch die Kleinkinder-Bewahranstalt, ebenfalls von einem Privatverein gegründet und auf Privat-Wohlthätigkeit basirt, scheint eingegangen zu sein. Dieser Verein erstreckte seine Wirksamkeit, außer der Kleinkinderschule, auch auf die Unterstützung alter, kranker und schwacher Personen, welche augenblicklich in Noth gerathen.

Medicinal-Polizei. Das Personal besteht, mit Einschluß des Kreis-Physicus, aus drei promovirten Ärzten und Wundärzten. Außerdem übt der, bei den hier garnisonierenden zwei Schwadronen des Neümärkischen Dragoner-Regiments angestellte, Stabsarzt die Civil-Praxis. Zahn- und s. g. Wasserärzte gibt es hier nicht. An Hebeammen sind 3 vorhanden. Es befindet sich in Gr. nur 1 Apotheke, welche jedoch noch ein Privilegium zur Begründung einer zweiten Apotheke besitzt. Pocken-Impflisten werden vorschriftsmäßig geführt. Die Armen-Praxis im öffentlichen Krankenhause sowol als bei den Stadtarmen ist zwei Civil-Ärzten anvertraut, die sich alljährlich in zwei Bezirken abwechseln. Jeder von ihnen bezieht aus der Armenkasse vertragsmäßig ein Honorar von 50 Thlr. Der Vertrag lautet auf 6 Jahre bis 1874. Eine öffentliche Schwimmanstalt ist vorhanden. Sie wird wechsels-

weise vom Civil und Militair benutzt. Außerdem gibt es eine gut eingerichtete Privat-Badeanstalt. 22 öffentliche und 63 Privatbrunnen gewähren das erforderliche Trink- und Haushaltungswasser. Auf die Erneüerung, bezw. Unterhaltung der öffentlichen Brunnen hat die Stadtbaukasse jährlich 85 Thlr. zu verwenden. 4 der öffentlichen Brunnen stehen, in Pumpenform, in regelmäßiger Richtung auf dem Marktplatze. Zwei in der Königsstraße vordem belegene Brunnen sind, auf den Antrag der dahin gelegt gewesenen Hausbesitzer, weil sie die Passage ungebührlich beengten, im Jahre 1829 verschüttet und beseitigt worden. Die Beerdigung der Armen erfolgt auf vorherige Bescheinigung des betreffenden Armenarztes über den wirklich eingetretenen Tod; wegen der übrigen Einwohner bestehen keine besonderen Einrichtungen in Betreff der Leichenschau. Der hiesigen Abdeckerei, die mit einem landesherrlichen Privilegium vom 9 September 1800, und Anerkenntniß vom 16 November 1834 versehen ist, ist ein Bezirk angewiesen, welcher die Gränzen des Greifenberger Kreises weit überschreitet. An Hunde-, Prästations- oder Recognitions-Geldern hat die Meisterei Greifenberg eine jährliche Domainen-Abgabe von 35 Thlr. zu leisten, welche Inhalts des Privilegiums der Erhöhung unterworfen ist, wenn befunden wird, daß die Meisterei solche ertragen kann. Bei dem jedesmaligen Absterben des Landesherrn sowol, als auch so oft die Scharfrichterei durch Verkauf in andere Hände übergeht, muß die Erneüerung des Privilegiums nachgesucht, und in jedem solchen Falle eine Lehnwaare nach den in der Forstordnung vom 24 December 1777, Tit. XIII § 3 bestimmten Grundsätzen entrichtet werden. Der jetzige Besitzer der Meisterei kaufte dieselbe im Jahre 1834 und berichtigte die Lehnwaare mit Thlr. 58. 19. 9 Pf. An die Kämmereikasse hat er jährlich $2^1/_2$ Thlr. sog. Handschuhgeld abzuführen.

Sicherheits-Polizei. Früher war für jeden der 4 Stadtbezirke ein Nachtwächter bestellt. Durch Stadtverordneten-Beschluß vom 24 Juni 1867 ist, die Anstellung von drei Nachtwächtern für genügend beliebt worden. Eine Bürgerwache, oder ein sonstiger Sicherheits-Verein, wie er in andern Städten eingerichtet ist, besteht in Gr. nicht, auch liegt zu einer derartigen Einrichtung keine Veranlassung vor, da hier eine Garnison vorhanden ist und die Wache von dieser regelmäßig bezogen wird. Aus diesem Grunde ist auch die, von Altersher bestehende Schützengilde von einer desfallsigen Dienstleistung befreit geblieben. Die Schützengilde ist, ihrem Wesen nach, ein Privatverein zum geselligen Vergnügen; siehe weiter unten. Eine Controlirung der vom Richter unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen findet Statt und zwar durch Vigilance Seitens der Polizeibeamten, welche zu diesem Zwecke Namens-Verzeichnisse der betreffenden Personen bei sich führen. Es sind Civil- und Polizeigefängnisse in hinreichender Anzahl vorhanden. Dieselben liegen auf dem Hofe des Rathhauses nicht weit von den Wohnungen der Polizeidiener, die sie zu überwachen haben. Eine Beschäftigung der polizeilich Inhaftirten hat bisher nicht Statt gefunden. Die Steckbriefs-Controle wird vorschriftsmäßig geführt, und nehmen die executirenden Polizei-Offizianten davon täglich Kenntniß. In dieser Beziehung sind die Mittheilungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin zur Beförderung der Sicherheitspflege von besonderer Wichtigkeit. Besonders angestellte Transporteure gibt es nicht; die Transporte werden durch hiesige zuverlässige, mit Seitengewehr bewaffnete, Bürger besorgt. Bei schweren Verbrechen bedienen sie sich der vorhandenen Hand- und Fußschellen, um damit die Transportanden zu fesseln.

Bau-Polizei. Die Beaufsichtigung bei Neü- und Reparaturbauten wird durch die städtische Baudeputation geführt, welche es überwacht, daß die Bauten nach Maßgabe der Consense und Zeichnungen ausgeführt werden. Eine besondere Bau-Polizei-Ordnung ist nicht erlassen. An Bauhandwerkern zur Ausführung der vorkommenden Bauten fehlt es in Gr. nicht, wie aus der Gewerbetabelle vom Jahre 1861

hervorgeht (S. 325). Vor 45 Jahren war es nicht also. Damals gab es in der Stadt keinen tüchtigen Maurermeister, weshalb der Magistrat sich veranlaßt sah, einen ihm empfohlenen Meister aus Treptow a. d. T. zu berufen und denselben als Rathsmaurermeister anzustellen. Mit demselben wurde unterm 12 November 1824 ein Abkommen getroffen, kraft dessen ihm die Ausführung aller vom Magistrat sowol als von der Kirchen-Inspection abhangigen Bauten wie auch der Taxationsgeschäfte in Feüer-Societäts-Angelegenheiten und den beim Königl. Stadtgericht vorkommenden Sachen zugesichert wurde. Dem Rathsmaurermeister, der am 1 Februar 1825 seine Funktion antrat, wurde freies Bürgerrecht, die unentgeldliche Lieferung eines Fadens hartes Holz mit freier Anfuhr, und die Erstattung des Service-Beitrages von 2 Thlr. aus der Kämmereikasse bewilligt. Im Jahre 1830 befand sich die Stadt wegen eines Zimmermeisters in großer Verlegenheit, da der einzige vorhandene Zimmermeister zu Michaeli 1829 sein Gewerbe aufgegeben hatte. Am 28 Februar 1830 zerstörte der Eisgang die große Regabrücke, welcher Nothfall den Magistrat antrieb, auf schleünigste Herbeiziehung eines tüchtigen Zimmermeisters bedacht zu sein. Ein solcher lebte damals in Fritzow bei Kamin. In der am 15 April 1830 mit denselben aufgenommenen Verhandlung verlangte derselbe die Zusicherung der Kämmerei-Arbeiten, so wie der sonst vom Magistrat zu besorgenden Bauten und Reparaturen, auch der Ausführung der Taxationsgeschäfte. Mit Ausnahme des Erlasses des Bürgerrechtsgeldes machte er auf die Beneficien, welche dem Rathsmaurermeister bewilligt waren, keinen Anspruch. Der Magistrat fand kein Bedenken, auf diese Bedingungen einzugehen und stellte ihn demgemäß als Rathszimmermeister an. Späterhin haben sich noch 4 Bauhandwerker in Gr. niedergelassen, nämlich 1 Maurer- und 3 Zimmermeister, beim Personenwechsel des Rathsmaurer- und Rathszimmermeisters scheinen den Nachfolgern derselben die vorerwähnten Beneficien nicht zu Theil geworden zu sein, mindestens sind sie in den Etats der Kämmerei-, der Bau- und Forstkasse aus jüngerer und jüngster Zeit nicht erwähnt. In Bezug auf die Handhabung der —

Straßen-Polizei ist im Jahre 1855 eine Ordnung berathen und gegeben. Die Reinigung der Straßen erfolgt observanzmäß durch die Hausbesitzer, die der öffentlichen Plätze und Brücken durch Klosterböhlen, welche dafür eine kleine Zubuße aus der Kämmereikasse erhalten. Die Straßen sind an den Ecken mit Namen bezeichnet. Die beiden Hauptstraßen sind sehr bequem und breit und führen auf den mitten in der Stadt liegenden Marktplatz, der viereckig ist; der Querstraßen sind sechs. Die Haüser sind wegen der vielen Zwischenbauten im Jahre 1853 von neüem nummerirt. Die Hypothekenbehörde hat das neüe Nummer-Verzeichniß erhalten, um die neüen Nummern in das Hypothekenbuch zu übertragen. Die Hausnummern werden auch im Feüerkataster geführt. Die Straßen sind sämmtlich gepflastert und befinden sich in so gutem Stande, daß in den jüngstverflossenen Jahren auf die Unterhaltung des Straßenpflasters jährlich im Durchschnitt nur Thlr. 45. 27. 7 Pf. zu verwenden gewesen sind. Die nächtliche Straßenbeleüchtung ist nach langjährigen Verhandlungen der städtischen Behörden erst in neüester Zeit eingerichtet worden. Die Unterhaltung hat pro 1868—69 an Lohn für den Lampenanzünder 86 Thlr., für 24 Ctr. Petroleum à 7 Thlr. 25 Sgr. zusammen Thlr. 211. 15 Sgr., und an Reparaturen 10 Thlr., überhaupt Thlr. 307. 15 Sgr. gekostet.

Feüer-Polizei. Es ist in der Stadt ein Schornsteinfegermeister angestellt, da die Reinigung der Schornsteine nach einem besonders mit ihm unterm 4 März 1842 abgeschlossenen Vertrage und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen auszuführen hat. Die Einrichtung des Feüerlöschwesens beruht auf der Feüer-Ordnung vom 24 August 1834, von der jeder Hausbesitzer ein Exemplar anschaffen muß. Wie dem Polizei-Dirigenten die allgemeine Aufsicht über das Feüerlöschwesen obliegt, so steht ihm

auch die Oberleitung der Löschanstalten bei einem entstehenden Brande zu. Die specielle Aufsicht und Leitung führt die Feüer-Sicherheits-Deputation, welche aus einem Rathmanne als Vorsitzenden, 2 technischen Mitgliedern (1 Zimmer- und 1 Maurermeister) und aus 6 stimmberechtigten Bürgern, also in Summa aus 9 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder haben die Führung je einer Spritze, außerdem gehören zu jeder Spritze ein Rohrführer und dessen Stellvertreter, so wie die nöthigen Druckmannschaften, welche alljährlich aus den jüngsten Bürgern designirt werden. In gleicher Weise sind zur Fortschaffung der Feüerhaken, Leitern ꝛc. Mannschaften designirt. Die Anspannung und Fortschaffung der Spritzen und Wasserküfen steht unter Aufsicht des Vorsitzenden der Ökonomie-Deputation und zweier Mitglieder derselben, auch sind für die Wasserschöpfstellen an der Rega Bürger zur Aufsicht designirt. Im Übrigen ist jeder Einwohner zur Hülfsleistung bei der Brandlöschung verpflichtet und soweit er nicht mit einem Gespann thätig ist, verbunden, mit einem Feüereimer auf der Brandstelle zu erscheinen. Die Feüer-Sicherheits-Deputation hat nicht blos für die gehörige Instandhaltung der öffentlichen Löschgeräthschaften und Pumpen Sorge zu tragen, sondern auch die Nachtwächter zu beaufsichtigen, die Feüer-Visitationen und Revisionen der Privat-Löschgeräthe abzuhalten, so wie den Schornsteinfeger zu controliren.

An öffentlichen Feüerlöschgeräthen gibt es 3 große und 3 kleine fahrbare Schlauchspritzen, 12 Feüerleitern, 10 Feüerhaken, 30 Feüereimer und 22 Wasserküfen. Außerdem ist in jedem Hause mindestens 1 Feüereimer mit der Hausnummer versehen, eine gut verschlossene Laterne von Blech mit Licht darin, eine kleine hölzerne Handspritze, eine Leiter von wenigstens 10 Fuß Länge und ein Feüerhaken als Privateigenthum. Die öffentlichen Spritzen und Eimer befinden sich in dem Spritzenhause auf dem Hofe der Elementarschule und ebendaselbst in einem Schuppen die Feüerleitern und Haken. Von den Wasserküfen sind 16 neben dem Kirchplatze in der Mitte der Stadt, 1 auf dem Rathhaushofe, 2 auf der Vorstadt und je 1 auf den Höfen der beiden Hospitäler und des Klosters aufgestellt. Die Kosten des Feüerlöschwesens betragen jährlich nach dem Etat für 3 Nachtwächter an Gehalt 192 Thlr., für Unterhaltung der Löschgeräthe 60 Thlr., im Summa 252 Thlr.

Bei der Altpommerschen Städte-Feüer-Societät waren versichert:

Im I Semester 1862.

31 Wohnhaüser zum Taxwerthe von . . .	24.100 Thlr.
45 Ställe	6.057 „
10 Scheünen	2.980½ „
86 Gebaüde zum Taxwerthe von . . .	33.138½ Th.

mit Thlr.		Prämien Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.
3.000 in Kl.	I.	pr. 100. 2	. .	2.	—
18.525	II.	4	.	24.	21
1.100	III.	6	. .	2.	6
1.200	IV.	12	. .	4.	24
750	V.	16	. .	4.	—
24.575 Thlr.	Zusammen Thlr.			37.	21

Im II Semester 1862.

32 Wohnhaüser zum Taxwerthe von . . .	26.477 Thlr.
47 Ställe	6.235 „
10 Scheünen	2.980½ „
89 Gebaüde zum Taxwerthe von . . .	35.692½ Th.

mit Thlr.		Prämien Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
3.000 in Kl.	I.	pr. 100. 2.	. .		—.	20.	—
20.650	II.	1.	4.	.	9.	5.	4
1.100	III.	2.	. .		—.	22.	—
1.200	IV.	4.	. .		1.	18.	—
750	V.	5.	4.	.	1.	10.	—
26.700 Thlr.	. . Zusammen Thlr.				13.	15.	4

Wie in allen Städten so wechseln auch in Gr. die Privat-Feüer-Versicherungs-Gesellschaften je nach dem Ausfall ihrer Geschäfte, bald mehr, bald minder oft. Die Solidität der Gesellschaft ist ein anderes entscheidendes Moment. Will eine

Gesellschaft sich in einem Orte neü ansiedeln, so hangt das Gelingen lediglich von der Mundfertigkeit des Agenten ab.

Bei Privat-Gesellschaften waren im Jahre 1862 die nachstehend aufgeführten Gebaüde mit den beigeschriebenen Summen versichert:

Gesellschaften.	Gebaüde		Thaler.
1. Achen-Münchener F. V. G. seit 1837	25 Wohnhaüser mit zugehörigen Ställen und Hintergebaüden		91.410
2. Preüßische National-V. G. in Stettin seit 1848 . .	143 Wohnh. mit desgl.		319.976
3. Colonia, Köllnische F. V. G. seit 1840	57 Wohnh., mit desgl.		123.672
4. Magdeburger F. V. G. seit 1851	19 Wohnhaüser	30.002	
	34 Ställe . . .	9.449	
	9 Scheünen .	9.779	
	62 Gebaüde .	. . . .	49.230
5. Leipziger F. V. G. seit 1849	24 Wohnhaüser	47.658	
	45 Ställe . . .	13.872	
	18 Scheünen .	12.709	
	87 Gebaüde .	. . . .	87.239
6. Silesia, Schlesische F. V. G. zu Breslau seit 1853 .	37 Wohnhaüser mit zugehörigen Stallungen und Hintergebaüden		56.295
7. Berlinische F. V. G. seit 1852	62 Wohnhaüser	31.665	
	101 Ställe . .	24.901	
	3 Scheünen	1.100	
	166 Gebaüde .	. . . .	57.666
8. Deütscher Phönix, F. V. G. zu Frankfurt a. M. . .	12 Wohnhaüser	17.035	
	32 Ställe . .	6.499	
	1 Speicher .	2.050	
	45 Gebaüde .	. . . .	25.584
9. Providentia, F. V. G. ebendaselbst	8 Wohnhaüser	7.446	
	24 Ställe . .	5.635	
	5 Scheünen	1.691	
	37 Gebaüde .	. . . .	14.772
10. F. V. d. Baierisch. Hypotheken- u. Wechselbank, München	1 Wohnhaus	350	
	1 Stall . . .	50	
	2 Gebaüde .	. . . .	400
Summa der Versicherungen bei 10 Privat-Gesellsch. 636 Gebaüde, excl. der bei 1, 2, 3, 6 nicht nachgewiesenen Ställe und Hintergebaüde			725,244
Summa der Versicherung. bei der Altpommerschen Städte-Feüer-Societät 89 Gebaüde			26.700
Hauptsumma			751.944

Mobiliar-Versicherungen sind abgeschlossen bei der —

		Thlr.			Thlr.
Achen-Münchener V. G.	56 mit	114.604	Berlinischen V. G.	47 mit	35.369
Preüßischen National V. G.	87 „	167.031	Deütscher Phönix	11 „	19.477
Colonia	49 „	116.641	Providentia	25 „	24.649
Magdeburger V. G. . . .	28 „	43.695	Baierischen Hypotheken-Bank	4 „	2.954
Leipziger V. G. . . .	26 „	34.431	Thuringia zu Erfurt . . .	13 „	15.690
Schlesischen V. G.	21 „	41.480	Deütschen F. V. G. zu Berlin	1 „	2.000

Summa der Versicherungen 368, der Versicherungssumme 618.021 Thlr.

Gewerbe-Polizei. Wegen Fabrikation und Handwerksbetrieb ist dasjenige

zu vergleichen, was darüber in der allgemeinen Beschreibung Seite 523ff. gesagt worden ist. In Greifenberg bestanden bis zum Jahre 1848 folgende 14 Innungen:

1.	Bäcker seit dem	2 März	1695	8.	Schneider seit dem	17 Juni	1743
2.	Brauer	3 Juli	1699	9.	Böttiger	26 Juni	1749
3.	Drechsler	8 August	1706	10.	Lohgärber	15 Octbr.	1767
4.	Stellmacher . . .	1 Juli	1716	11.	Maurer	30 März	1769
5.	Tischler	17 Febr.	1727	12.	Weber	22 Juli	1769
6.	Schuhmacher . .	16 Juni	1738	13.	Zimmerleüte . . .	4 Mai	1788
7.	Schmidte	23 Sept.	1738	14.	Schlosser, bis 1799 mit Nr. 7 verein.		

Unter obigem Datum sind die Innungs-Statuten bestätigt worden, daher immerhin anzunehmen ist, daß die Innungen schon früher bestanden haben. Jetzt bestehen in Greifenberg 15 Innungen mit zusammen 320 Meistern, und zwar der — Tischler, Böttiger, Schlosser, Bäcker und Canditoren, Fleischer, Sattler und Riemer, Schmidte, Schneider, Schuh- und Pantoffelmacher, Weber, Lohgärber, Stellmacher, Drechsler, Müller und Bauhandwerker. In Gemäßheit des Gesetzes vom 15 Mai 1854 sind in Greifenberg 18 Kreis-Prüfungs-Commissionen gebildet, nämlich für Müller, Bäcker, Schuh- und Pantoffelmacher, Schneider, Tischler, Fleischer, Weber, Sattler und Riemer, Böttiger, Stellmacher und Holzdrechsler, Schmidte, Schlosser, Zimmerleüte, Kupferschmidte nebst Klempner und Gürtler, Färber, Horndrechsler, Nagel- und Messerschmidte, endlich für Buchbinder. Bei diesen 18 Commissionen fanden, um es noch einmal zu sagen, in den drei Jahren 1860—1862: 51 Meisterprüfungen Statt. Mit Ausnahme der, unter dem Artikel Feüer-Polizei genannten Versicherungs-Gesellschaften Hinsichts deren Agenten, und mit Ausnahme eines Agenten für Beförderung der Auswanderer nach dem Einschiffungshafen, sind anderen Gewerbtreibenden eine landespolizeiliche Concession nicht ertheilt worden. Für den Marktverkehr besteht eine besondere Budenordnung mit einem Tarif über die Erhebung des Standgeldes vom 27 September 1847, bestätigt von der Königl. Regierung unterm 20 November 1847. Von großer Bedeütung sind die in Gr. abgehaltenen Viehmärkte (S. 520). Weder auf diesen noch auf den Wochenmärkten wird Standgeld erhoben. Das Marktstandgeld hat in den letzten Jahren der Kämmereikasse jährlich Thlr. 39. 15. Sgr. eingetragen. Ortseinwohner zahlen kein Stättegeld und können Einwohner der Stadt Treptow a. d. R. auf den hiesigen Märkten einen Stand unentgeldlich benutzen.

Fremden-Polizei. Der Magistrat hat nur die Befugniß, Inlandspässe zu ertheilen, soweit die neüere Gesetzgebung diese noch für nothwendig erachtet hat. Dreierlei, hierauf Bezug habende Journale werden geführt: eins für das Visiren der Pässe, ein anderes über die Ertheilung von Reisepässen, ein drittes über vorgeschriebene Reiserouten. Es wird darauf gehalten, daß die polizeiliche Anmeldung der Fremden durch die Gastwirthe nicht verabsaümt werde.

Feld- und Jagdpolizei. Von den früher in Kraft gewesenen Feld-Ordnungen ist oben, im Artikel von der Stadtfeldmark die Rede gewesen; in neüester Zeit ist eine besondere Local Feld-Polizeiordnung nicht erlassen, weil dazu bisher kein Bedürfniß vorhanden gewesen ist. Die Feldpolizeiordnung vom 1 November 1847 hat vielmehr in allen Fällen genügt. Auf der Stadtfeldmark sind 3 Jagdbezirke gebildet, welche auf drei Jahre an zuverlässige Leüte verpachtet werden. Der Pachtzins beträgt seit längerer Zeit 61 Thlr. jährlich. Die Köhr-Ordnung vom 13 Juli 1725 schuf ein s. g. Köhr- oder Feld- und Ackerbaugericht, welches die kleinen Zwistigkeiten der Ackerbesitzer in Ansehung der Bewehrungen des Feldes mit Gräben und

Zäunen, des Pflügens und Mähens, der Hütung, der Pfändungen u. d. m., auch die Streitigkeiten wegen der Gränzen der Privatäcker, nach Maßgabe der unter öffentlicher Auctorität im Jahre 1728 aufgenommenen Vermessungskarte der Stadtfeldmark, kurz und gut ohne Aufnahme eines Protokolls schlichtete und die Entscheidung sogleich vollstreckte. Dieses Ackergericht bestand aus den beiden Senatoren des Magistrats als Beisitzern und 4 s. g. Köhrherren, welche von der Bürgerschaft alle zwei Jahre neü gewählt wurden und Ackerbesitzer mit eigner Anspannung sein mußten. Das Köhrgericht versammelte sich von Ostern bis nach der Ärnte jeden Sonntag nach geendigter Nachmittagspredigt auf dem Rathhause, wo auch die sämmtlichen übrigen Ackerleüte sich einfanden. Zuweilen wurde von einigen derselben ihr Gutachten über diese oder jene Streitigkeit von dem Köhrgericht erfordert oder es wurden auch wol einige von den Ackerbesitzern von dem Köhrgericht zu Besichtigungen an den streitigen Orten und ihrer mündlichen Berichterstattung von den befundenen Umständen an das Köhrgericht abgeordnet. Selten trug es sich zu, daß die eine oder andere Partei mit dem Ausspruche des Gerichts nicht zufrieden war, oder dessen Vollziehung sich widersetzte. Geschah dies aber, so mußte derjenige Theil, der sich beschwert hielt, sein weiteres Recht, nach Inhalt der Köhrordnung bei dem Magistrate suchen.

Forstwesen.

Die Forsten bei der Stadt Greifenberg sind theils Kämmerei-, theils Kirchengut. Zusammen genommen haben sie einen Flächeninhalt von 1834,96 Mg. Es handelt sich hier um —

Die Kämmerei-Forsten. Mit einem Flächeninhalt von 1435 Mg., bestehen sie aus 3 abgesondert liegenden Hauptrevieren und werden durch eine aus 8 Mitgliedern bestehende Deputation verwaltet. — Das 1ste Revier — sogenannte Kaminer oder Stadt-Holz, westlich von der Stadt, ca. $^3/_4$ Mln. entfernt und von der nach Kamin führenden Steinbahn durchschnitten, hat die Stadt lange vor der Reformation von den Kretlows, welche Ribbekart besaßen, wahrscheinlich durch Kauf erworben, enthält ungefähr 470 Mg. Fläche und ist zum größten Theil mit starken Buchen bestanden; auch sind Schonungen verschiedenen Alters bis zum schlagbaren Holze vorhanden. Außerdem ist ein Theil des Reviers, wo der Boden für Buchen nicht geeignet, mit Kiefern gut bestanden, während in den Niederungen theilweis haubare Elsanwüchse vorhanden sind. Eine geordnete Forstwirthschaft nach Jagen kann nicht betrieben werden, weil der Flächeninhalt zu gering ist, und die Holzbestände von so verschiedenem Alter sind, daß der jährliche etatsmäßige Bedarf nicht zu decken wäre. Es werden daher alljährlich in bestimmten abgegränzten Flächen, auf welcher wiederum Schonungen in natürlicher Ansaamung angelegt werden, soviel Buchen geschlagen, wie zur Deckung des Etats erforderlich sind. Da die Haupt-Einnahme aus diesem Revier genommen werden muß, so werden jährlich ca. 80 Kl. Buchen- und Elsen-Kloben- und Knüppelholz abgetrieben und in öffentlicher Licitation verkauft. Der Preis von Buchen-Klobenholz beträgt durchschnittlich 6 Thlr., von Elsen-Klobenholz 4 Thlr. Die nutzbaren Enden von Buchen kommen als Nutzholz zum Verkauf, wobei der Kubikfuß bis zu 4 Sgr. kostet, und ein Preis von 4 — 25 Thlr. pro Stamm erzielt wird. Kiefern werden für jetzt nicht gekauft und nur für den städtischen Baubedarf geschlagen. — Das 2te Revier — der Regahaken oder Stadt-Lebin mit Ochsenbruch und Wiekbruch, südöstlich von der Stadt $^1/_4$ Mle. entfernt, an der Rega gelegen, — ist zum größten Theile mit Eichen, Buchen, Kiefern und Elsen bestanden. Von diesen Beständen sind ca. 100 Mg. Eichen

haubar und zwar in guter Qualität; die übrigen Bestände liegen in Schonungen in dem Alter von 5 — 40 Jahren. Von den starken Eichen ist bis jetzt noch nichts verkauft worden; nur das Wiekbruch, welches Eichen von schlechter Qualität enthält wird nach und nach abgetrieben, um eine fortlaufende Eichschonung zu erhalten. Die abgetriebenen Flächen werden kultivirt und wieder angesaamt. Die geschlagenen Eichen werden durch Licitation, nachdem dieselben geplattet, verkauft, wobei ein Durchschnittspreis für Nutzholz bis zu 8 Thlr. pro Stamm und pro Klafter Borke bis ca. 7 Thlr. erzielt worden ist. Der Abgang ist geklaftert und die Klafter bis zu 3 Thlr. verkauft worden. — Das 3te Revier, — die Rottnower Fichtkämpe, — ebenfalls südöstlich von der Stadt, aber jenseits der Rega und ½ Mle. entfernt, mit einem Areal von ca. 700 Mg., besteht größtentheils aus jungen Kiefern-Schonungen. Einige hundert Morgen sind angesaamt und ein anderer Theil ist wilder Aufwuchs. Aus diesem Revier wird nur das unterdrückt Stangenholz verkauft. Einige Forstflächen bei Gramhusen, welche bei der hiesigen Separation gegen andere Flächen zur bessern Arrondirung der Stadtforst ausgetauscht worden waren, wurden im Jahre 1843 abgetrieben, weil sie sich, ihrer ungünstigen Lage wegen, zu einer regelrechten Bewirthschaftung nicht eigneten. Dieser Abtrieb gewährte der Forstkasse eine außerordentliche Einnahme von Thlr. 2053. 11 Sgr. über den zu 470 Thlr. angenommenen Etatssatz. 1853 wurde ein, für 7 Thlr. jährlich verpachtetes Kämmerei-Grundstück zwischen der Chausseelinie und der alten Plater Straße zur Forst gezogen und mit Kiefern angesaamt. Eben so verfuhr man mit 5 anderen Grundstücken, dem Küsterkamp, dem Kamp am Hechtfließ, den Kämpen am Götschen Plan, der Fläche am Ochsenbruch und dem Grundstück zwischen Kuhlsplan und der Trift, die bisher Thlr. 12. 20 Sgr. Pacht gegeben hatten. Die Holzlicitationen werden nur von städtischen Einwohnern und von Landleuten der Umgegend, und die Licitationen von Buchen-Nutzholz auch von Böttigern aus den Nachbarstädten besucht. Servitute lasten auf der Forst nicht. — Der Torfstich genügt zwar für jetzt noch dem Bedürfnisse, zumal aus der Nachbarschaft bedeütende Quantitäten bezogen werden. Da jedoch auf der hiesigen Feldmark die Torfmoore schon sehr ausgenutzt sind, so wird in den nächsten Jahrzehnten eine bedeütende Preissteigerung Statt finden. Die Kämmerei hat nur soviel Torfmoor, wie zur Bestreitung des Bedürfnisses für die Communalanstalten erforderlich ist. In der s. g. Cantorhaus-Parcele werden jährlich 120.000 Soden gestochen. Der gute Torf kostet jetzt durchschnittlich fürs Tausend 25 Sgr. bis 1 Thlr; Torf von geringerer Qualität 20 — 25 Sgr.

Der Special-Etat der Stadtforstkasse für das Jahr 1869 schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . Thlr. 1640.

Einnahme. — Tit. I. Für Holz, Borke und Torf in Summa 1630 Thlr., und zwar aus dem Verkauf von Holz und Borke, incl. des Anweisegeldes 1300 Thlr.; zufolge Gutachtens der Forstdeputation wird die planmäßige Abholzung diese, schon seit einigen Jahren Statt gefundene, Einnahme auch für das Jahr 1869 zu erwarten sein. Außerdem bedürfen das Rathhaus, das Armenhaus, das Schulhaus und das Gymnasium zusammen 56 Faden Kiefernholz und 220 Tausend Torf, wofür die Einnahme 278 Thlr. beträgt, wie in den Specialetats nachgewiesen ist. Für Deputatholz 6 Faden Buchenholz an die, im Kämmerei-Etat nachgewiesenen Berechtigten 2 Prediger und den Stadtförster, und 2 Klafter Kiefernholz für den 3. Polizeidiener, macht zusammen 53 Thlr. — Tit. II. An sonstigen zufälligen Einnahmen, Strafgelder ꝛc. 9 Thlr.

Ausgabe. — Tit. I. An Besoldungen 314 Thlr., nämlich dem Stadtförster Ebert fixirtes Gehalt 200 Thlr. incl. 5 Thlr. fixirten Denuncianten-Antheil

und 96 Thlr. Entschädigung für die Hülfsaufsicht seines Sohnes, laut Stadtverordneten-Beschluß vom 18 Juni 1868. Außerdem ein Deputat von 3 Faden Buchenholz. Einem Hülfsaufseher 18 Thlr., welche Remuneration nebst Überlassung der Abnutzung der kleinen Liete bei Dankelmannshof auch für die 6 Jahre bis 1874 bewilligt worden ist. — Tit. II. An Pensionen: Nichts. — Tit. III. An Bewirthschaftungskosten 167 Thlr., nämlich 100 Thlr. für das Schlagen des Holzes; 20 Thlr. zur Unterhaltung der Wege und Gräben in den Forsten; 27 Thlr. zur Forstkultur (in früheren Jahren 42 Thlr.); 20 Thlr. zu sonstigen Ausgaben, wie Insertionsgebühren, Fuhrkosten 20 Thlr. — Tit. IV. An Überschüssen der Forstverwaltung, 1159 Thlr., welche zur Kämmereikasse abzuführen sind.

In einer „Nachweisung des Vermögens der Kämmerei an ausstehenden Kapitalien und liegenden Gründen" vom 24 December 1814 heißt es: „Das Stadtholz. Es wird das jährliche Deputat-Holz ausgeschlagen für den rathhaüslichen Gebrauch und für die Schullehrer. Außerdem gewährt solches keinen weitern Ertrag. Es besteht aus Buchen und Fichten (Kiefern) und ist nicht vermessen." Trotzdem dies Stadtholz, außer dem Deputatholz, keinen Ertrag gewährte, wurde doch damals, und schon seit lange, ein Forstbeamter für die Bewirthschaftung desselben gehalten. War es etwa Bürger-Vermögen, aus dem jeder hausangesessener Bürger seinen Bedarf an Nutz- und Brennholz willkürlich oder nach bestimmten Portionen entnehmen konnte?

Die Nutzung der Stadtforst für Rechnung des Kämmerei-Vermögens scheint erst seit 1816 ihren Anfang genommen zu haben. Damals wurde zur Tilgung der bedeütenden, durch die Kriegsereignisse entstandenen, Stadtschulden, ein ansehnlicher Holzschlag vorgenommen. Dies geschah aber höchst unregelmäßig und den Grundsätzen einer regelrechten Forstwirthschaft durchaus zuwider. Diesem Umstande ist es lediglich zuzuschreiben, daß die Forst auch später, ohne höchst bedeütende Verluste für die Zukunft, noch nicht strenge in Schlägen abgeholzt und in Schonungen gelegt werden konnte, wie es unter anderen Verhältnissen wohl wünschenswerth wäre. Dann sollte bei der Bewirthschaftung der städtischen Forst das technische Gutachten zum Anhalt dienen, welches ein Forstbeamter aus dem Staatsforstrevier Rothenfier unterm 15 October 1835 abgegeben hatte. Allein, obwol darin zur Genüge angedeütet war, in welcher Ordnung künftig die Forst zu benutzen sei, so war in derselben doch weiter nichts geschehen, als daß, unbekümmert um das erwähnte Gutachten, und wider alle Regel, durch die ganze mit haubarem Holze bestandene Forst, mit Ausschluß des s. g. Ochsenbruchs und Regahakens, welche kleine Theile geschont und gut bestanden waren, alljährlich geholzt wurde. Dadurch hatte die Forst so gelitten, daß es schwer, ja unmöglich zu sein schien, mit Einem Male eine regelrechte Schlagwirthschaft einzuführen. Um indeß dem Ziele mit jedem Jahre näher zu rücken, und den früheren Mißgriffen für die Zukunft ernstlich vorzubeügen und überhaupt vorlaüfig einen Anhalt bei Benutzung der Forst in Händen zu haben, wurde im Sommer 1841 Seitens einer, aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Mitgliedern der Forst-Deputation zusammengesetzte Special-Commission, an deren Spitze der sehr thätige Bürgermeister Rosenow stand, eine örtliche Besichtigung der Forst vorgenommen. Diese Commission stellte in einer, von der Stadtverordneten-Versammlung als maßgebend anerkannten Verhandlung vom 8 Juli 1841 fest: 1) Daß eine gehörige Schlagwirthschaft eingeführt und die ganze Forst in ca. 70 Schläge eingetheilt, daß zu dem Ende 2) die Forst nicht nur vermessen, sondern davon auch eine Holzbestands-Tabelle angefertigt und die Schläge nicht allein auf der Karte verzeichnet, sondern auch an Ort und Stelle durch numerirte Pfähle marquirt, und 3) mit Anle-

gung der Schonungen stellenweise sofort und nächstdem, so wie die Schläge der Reihenfolge nach abgetrieben sind, damit alljährlich vorgegangen werden soll. Aus der Schlageintheilung ist indessen, wie aus dem Obigen ersichtlich, nichts geworden.

Aus den früheren Epochen fehlen die Nachweisungen über den Ertrag, den die Bewirthschaftung der Forst für die Kämmereikasse geliefert hat. In dem Decennio von 1841 — 1850 betrug der jährliche Überschuß der Forstkasse im Durchschnitt 432 Thlr., abgesehen von dem außergewöhnlichen Abtrieb im Jahre 1843, im folgenden Jahrzehent bis 1860 war aber der Durchschnitts-Überschuß auf 1370 Thlr. angewachsen. 1868 betrug er 1255 Thlr.; er hat für das Jahr 1869 nach dem Gutachten der Forst-Deputation um ca. 100 Thlr. vermindert werden müssen. Schließlich ist nicht unerwähnt zu lassen, daß jedem Bewohner der Stadtgemeinde Greifenberg das Recht zusteht, sich in der städtischen Forst mit Raff- und Leseholz zu versorgen, ein Vortheil, der viele Tagelöhner-Familien bestimmt, die hiesige Stadt zum Wohnungsorte zu wählen.

Zum Steüerwesen.

Bald nach Erlaß der Edikts vom 19 December 1715, die Versorgung der Armen betreffend, wurde auch in Gr. eine Armenkasse errichet, welche ihre spätere Einrichtung durch das, vom Consistorium am 27 August 1778 bestätigte Reglement vom 31 Juli 1778 erhielt, welches bis zur Emanation der Städteordnug von 1808 in Kraft geblieben ist. Dem Reglement zufolge führte der Magistrat mit dem Präpositus (Superintendenten) die Direction der Armenkasse, wobei es ihnen freigestellt war, die Stadtältesten, wenn nöthig, zu Rathe zu ziehen. Die Einkünfte der Kasse bestanden in jährlichen feststehenden Gefällen aus der Kirchenkasse, der Hospital- und der Klosterkasse des Elends in demselben Betrage, wie noch heüte; die Haupteinnahme aber lieferte das, auf die Bürgerschaft gelegte Armengeld. Dieses betrug monatlich für ein Haus, welches ein ganzes Erbe ist, davon im Anfange des laufenden Jahrhunderts 136 vorhanden waren, 1 Gr. ($^1/_{24}$ Thlr.), für jedes der 163 halben Erben 6 Pf., und für jede der 23 Buden 3 Pf., was eine Jahres-Einnahme von Thlr. 111. 15 Gr. gewährte, die in monatlichen Raten von einem Rathsdiener eingezogen wurde, der dafür monatlich 16 Gr. aus der Kasse erhielt. Um der Straßen- und Hausbettelei zu steüern, war noch ein besonderer Gassenmann bestellt, der aus der Armenkasse monatlich 1 Thlr. empfing. Nach der Rechnung von 1803 betrug die Gesammt-Einnahme der Kasse Thlr. 160. 19. 1 Pf., wozu die Kämmereikasse Thlr. 12. 18. 8 Pf. beitrug, und wovon Thlr. 94. 8 Gr. an die Stadtarmen verausgabt wurden. Alle diese Verhältnisse haben sich total verändert. Mit dem Jahre 1843 hörte die directe Besteüerung der Bürgerschaft mit Armengeld auf, von wo ab der Armenkasse ein Zuschuß aus der Servicekasse als Surrogat bewilligt wurde. Jetzt bedarf die Stadt-Armenpflege eines Kostenaufwandes, der das 13fache des damaligen beträgt, und die Kämmereikasse muß der Armenkasse einen Zuschuß gewähren, der sich auf das 140fache des Zuschusses von 1803 belaüft. Zur Leistung dieses Zuschusses, — im Jahre 1868 etatsmäßig 1556 Thlr., 1869 dagegen schon 1780 Thlr. — dienen insonderheit die aus der Comunalsteüer fließenden Intraden.

Diese Steüer wird als eine Besteüerung sämmtlicher Gattungen des Einkommens von der Einwohnerschaft aufgebracht. Sie hat ihren Ursprung in der Franzosenzeit. In den Jahren 1811 und 1812 wurde zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse und namentlich zur Bezahlung der Zinsen, der Schulden, in ersterem Jahre eine Summe von 3000 Thlr. und in letzterm eine Summe von 2000 Thlr. auf die

Einwohner, nach dem Beschluß der Stadtverordneten, repartirt. Weil diese Gemeinde-Beiträge in monatlichen Raten bezahlt wurden, erhielten sie die Benennung Monatsgelder. Da es Behufs der Heranziehung der Einwohner zur Communal-Einkommensteüer, so wie über das, bei der Einschätzung zu derselben zu beobachtende Verfahren an bestimmten Grundsätzen seither gemangelt hatte, so stellte der Magistrat, im Einverständniß mit den Stadtverordneten, in Anfange des Jahres 1841 den Entwurf eines Regulativs zur Erhebung der Gemeinde-Abgaben auf, das nach einigen Zwischenverhandlungen mit der Aufsichtsbehörde, am 1 November 1841 zum Abschluß kam, und demnächst auch von der Königl. Regierung genehmigt und bestätigt wurde. Weil aber dieses Regulativ in der Folge nicht mehr den zeitweiligen Verhältnissen entsprach, und auch theilweise mit den neüeren gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklange stand, so wurde dasselbe aufgehoben, und an dessen Stelle das Regulativ vom 10 Juni 1858 gesetzt, welches am 14 August 1858 die Bestätigung der Königl. Regierung mit der Maßgabe erhielt, daß vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Besteüerung des Grundbesitzes und des Pachtgeschäfts zur Vermeidung von Überbürdungen in besonderen Fällen die in dem Regulativ aufgestellten Grundsätze einer speciellen Prüfung zu unterwerfen. Wegen der Handwerker mit mehr als 600 Thlr. jährlichen Einkommens hat das Regulativ unterm 13 Januar 1862 einen Nachtrag erhalten, der zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteüerung nothwendig war und darum auch von der Königl. Regierung unterm 3 October 1862 bestätigt ward. Als Hauptbestimmung des Regulativs ist anzuführen, daß „von jedem hundert Thaler des wirklichen, der Communalsteüer unterliegenden Einkommens oder Ertrages eine Portion, theilbar durch Acht, entrichtet wird.“ Die Portion betrug anfänglich auf den Monat 3 Sgr. für den Bürger und 2 Sgr. für den Schutzverwandten. Die Beamten steüerten von der Hälfte ihres Einkommens nach dem Satze der Bürgerportionen. Im Jahre 1851 wurde die Portion auf das Doppelte erhöht. In der letzten Zeit vor Erlaß des Regulativs betrug die Portion monatlich 9 Sgr., das Regulativ setzte sie aber auf monatlich 8 Sgr. fest, welche Festsetzung jedoch mit Genehmigung der Königl. Regierung geändert werden kann, sobald dies die Bedürfnisse des städtischen Haushalts nothwendig machen. Dieser Fall trat bereits im Jahre 1860 ein, als die Gehälter der Lehrer an der Elementarschule gegen den Etat um jährlich 500 Thlr. erhöht werden mußten. Der Portionssatz wurde nunmehr auf 9 Sgr. 4 Pf. normirt, was von Seiten der Königlichen Regierung mittelst Verfügung einstweilen für die Jahre 1861 und 1862 genehmigt wurde. Dieser Portionssatz war erforderlich, weil aus der Communal-Einkommensteüer nicht blos die Gemeinde-Bedürfnisse, sondern auch die Beiträge zur Kreis-Communalkasse und zu den Kreis-Chaussee-Baukosten, jetzt zusammen 3150 Thlr. betragend, gedeckt werden müssen. Auch für die folgenden Jahre bis jetzt stellte sich die Beibehaltung des Portionssatzes von monatlich 9 Sgr. 4 Pf. für 100 Thlr. Einkommen als nothwendig heraus. Es beträgt mithin die jährliche Communal-Abgabe für ein Einkommen dieser Höhe Thlr. 3. 22 Sgr. und für ein Einkommen von 1000 Thlr. das Zehnfache oder Thlr. 37. 10 Sgr.

Die Hundesteüer ist am 1 Januar 1830 eingeführt, das Regulativ zur Erhebung derselben aber erst am 22 April abgefaßt und von der Königl. Regierung unterm 14 Juni 1830 bestätigt worden. Der jährliche Steüersatz ist 20 Sgr. für jeden an der Mutter nicht mehr saügenden Hund. Frei von der Steüer sind diejenigen Fleischer, welche ihres Gewerbes wegen mehr als einen Hund halten müssen, die Viehhändler und die Hirten, jeder für einen Hund, auch der Stadtziegler wegen seiner isolirten Lage. Die Hundesteüer wird zur Armenkasse eingezogen. Ein neües Regulativ zur Erhebung dieser Steüer ist von den städtischen Behörden am 24 Novem-

ber 1857 angenommen. Hiernach beträgt die Steüer von jedem Hunde monatlich 1 Thlr. Sie ist vom 1 Juli 1858 zur Hebung gekommen. Die im Jahre 1858 aufkommende Hundesteüer wurde vom Magistrat in Übereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung zu Gunsten der städtischen Verschönerungs-Anlagen disponirt; hinsichts der fernern Verwendung dieser Steüer faßte man gleichzeitig das Bedürfniß der Straßenbeleüchtung ins Auge. Doch bestimmt auch dieses Regulativ, daß die Steüererträge principaliter zur Armenkasse fließen sollen. Diese hat im Jahre 1868 an Hundesteüer Thlr. 93. 15 Sgr. vereinnahmt.

Was in unserer Stadt Rechtens ist, weiset der folgende Titel nach.

Lübsches Recht und seine Bestimmungen.

Greifenberg ist durch die Fundations-Urkunde Herzogs Wartislaw III mit dem Lübschen Recht bewidmet. Wenn gesagt worden, daß die ursprüngliche Bewidmungs-Urkunde nicht mehr vorhanden sei und die Verleihung des Lübschen Rechts nur aus dem Bestätigungsbriefe Barnim's I vom Jahre 1264 hervorgehe, so beruht diese Behauptung, wie aus der oben im Eingange dieser Beschreibung mitgetheilten Gründungsgeschichte der Stadt hervorgeht, auf einem Irrthum. Die für diese Behauptung angeführten Worte der Urkunde sind in jener auch nicht richtig allegirt. Es heißt nicht, „das Recht, welches Greifswald und Lübek haben," sondern „das Recht, welches Greifswald von Lübek erhalten habe."

In den durch den Magistrat zu Greifenberg unterm 27 Juli 1780 zusammengestellten historischen Nachrichten von den daselbst geltenden Rechten (Acta generalia des Ober-Landesgerichts zu Stettin, Vol. V, Fol. 264 v.) ist die allgemeine Anwendbarkeit des Lübschen Rechts angenommen. Im Widerspruch hiermit ist aber in dem Berichte des Stadtgerichts daselbst vom 11 Februar 1833 behauptet, daß das in Gr. eingeführte Lüb. R. nur noch in Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft und der Intestat-Erbfolge zur Anwendung komme, im Übrigen aber das A. L. R. zur Richtschnur diene. Das Stadtgericht bezieht sich dabei auf die Vorschriften der §§. 3 und 7 des Publications-Patents zum A. L. R.; diese Vorschriften rechtfertigen jedoch die Behauptung des Stadtgerichts so wenig, daß sie vielmehr die fortdauernde Wirksamkeit des bestehenden Statutarrechts bestimmen. Das Stadtgericht hat auch in thatsächlicher Beziehung nichts angeführt, woraus entnommen werden könnte, daß die sonstigen Bestimmungen des Lüb. R., insoweit dieselben mit Berücksichtigung des Rechtsgrundsatzes, — daß dieses Recht in den einzelnen Städten, in welchen dasselbe entweder als Folge ausdrücklicher Verleihung oder durch Observanz aufgenommen worden ist, nur insoweit und in denjenigen Materien Anwendung findet, in welchen dasselbe recipirt ist, und in welchen sich dasselbe in Observanz erhalten hat, — sich zur Anwendbarkeit überhaupt noch eignen, ihre gesetzliche Kraft verloren haben, und es dürfte daher bedenklich sein, die desfallsige Behauptung des Stadtgerichts in dieser Allgemeinheit für richtig anzunehmen; vielmehr wird man bei der Angabe im Magistrats-Bericht von 1780 stehen bleiben müssen.

In sehr vielen Städten Pommern's, und unter ihnen in Greifenberg, kommt das Lüb. R. in größerer oder geringerer Ausdehnung auch heüte noch zur Anwendung, daher es hier am rechten Orte ist, auf die Vorschriften dieses Rechts näher einzugehen. So ist, nach Lüb. R. zur Anlage neüer Feüerungen und Schornsteine, an Orten, wo dergleichen bisher nicht gewesen sind, nicht blos die Erlaubniß der Obrigkeit, sondern auch die Einwilligung des Nachbarn erforderlich. Ein Statutarrecht ist es in Greifenberg, — auch in Treptow a. R., zufolge Berichts des dortigen Magistrats vom 21 Decbr. 1780 (Acta gener. Vol. III, Fol. 177), — daß die Kosten

zu einer Dachrinne, welche zwischen einem Giebelhause und einem mit einem Querdache versehenen Hause befindlich ist, zu $^2/_3$ von dem Besitzer des Giebelhauses und zu $^1/_3$ von dem Besitzer des Querdachhauses getragen werden. Ist der Bau der gemeinschaftlichen Brandmauer nothwendig, und einer der Nachbarn weigert sich des Baues, so geht der sich des Baues weigernde Hansbesitzer, wenn er erweislich zum Bau aufgefordert und seitdem Ein Jahr verstrichen ist, seines Rechts an der Mauer zum Besten des andern Nachbars, welcher den Bau ausgeführt hat, verlustig; das Recht des sich weigernden Nachbars an der Mauer tritt jedoch wieder in Kraft, wenn derselbe binnen Jahr und Tag dem andern Nachbar die Hälfte der aufgewendeten Baukosten erstattet (Lüb. R. Lib. III, Tit. 12, Art. 5). Es ist anzunehmen, daß diese Bestimmung in Gr. noch in Kraft stehe, wenngleich Nachrichten darüber nicht vorliegen. Dasselbe gilt von der Bestimmung des Art. 13 a. a. O., wonach in Gebaüden Fenster und Öffnungen da nicht angebracht werden dürfen, wo dergleichen bisher gewesen sind. Der oben angezogene Art. 5 des Lüb. R. verordnet, daß Scheidungen zwischen städtischen Grundstücken und Gärten der Regel nach von beiden Nachbarn gemeinschaftlich unterhalten werden müssen. Nach Brüggemann (II Th. I Bd. 395) ist diese Bestimmung in Anwendung. Die historischen Nachrichten des in Gr. geltenden Statutarrechts stehen aber damit in Widerspruch, indem sie besagen, daß der im § 162, Tit. I, 9 des A. L. R. aufgestellte Grundsatz observanzmäßig schon immer befolgt worden sei.

Nach Lüb. R. wird die Verjährung bei beweglichen Sachen während eines Zeitraums von einem Jahre und einem Tage (von 24 Stunden) vollendet, insofern derjenige, gegen welchen geklagt werden soll, anwesend ist. Und hat ein Gebaüde über Jahr und Tag gestanden, so können Ansprüche, welche sich auf bauliche Anlagen und auf Grundgerechtigkeiten beziehen, nicht mehr geltend gemacht werden (Lib. I, Tit. VIII, Art. 1, 2). In dem Bericht des Stadtgerichts zu Gr. vom 11 Februar 1833, in welchem die noch in Anwendung kommenden Bestimmungen des Lüb. R. speciell bezeichnet werden, sind diese auf die Verjährung Bezug habenden Vorschriften nicht begriffen, woraus geschlossen werden muß, daß dieselben in Gr. nicht mehr angewendet werden.

Niemals in Anwendung gekommen sind in Gr., wie in allen Pommerschen Städten mit Lüb. R., die Bestimmungen desselben, welche sich auf Schenkungen beziehen. Schenkungen des ganzen Vermögens sind nach den Grundsätzen des Lüb. R. nur insofern gültig, als den nächsten Verwandten, wenn denselben auch nicht der gesetzliche, ihnen jedenfalls verbleibende Pflichttheil zusteht, mindestens 8 Lßl. 4 Pf. zugetheilt wird (Lib. I, Tit. 2, Art. 2 und Lib. II Tit. 8, Art. 8). Dieser Grundsatz ist, seinem ganzen Umfange nach, nur in Treptow a. d. T. in Anwendung gekommen, woselbst jedoch observanzmäßig an die Stelle von 8 Lßl. 4 Pf. eine Summe von 5 Thlr. getreten ist.

Nach Lüb. R. haben die Frauen in der Regel nicht die Befugniß, über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen; ausnahmsweise nur dann, wenn ihnen diese Befugniß von dem verstorbenen Ehemanne ausdrücklich beigelegt ist, hinsichtlich des von diesem überkommenen Vermögens, oder wenn die Frau Handel treibt, hinsichtlich des von ihr erworbenen Vermögens, im letztern Falle jedoch nur mit Zustimmung ihres Vormundes und ihrer nächsten Erben (Lib. III, Tit. I, Art. 14). Diese Grundsätze sind in Gr., wie in irgend einer andern Stadt Pommerns, entweder niemals in Gebrauch gekommen oder mindestens durch entgegengesetzten Gebrauch wieder aufgehoben, wie dies schon im Jahre 1776 von einem Ober-Tribunals-Erkenntniß angenommen ist. Auch aus den übrigen, in älterer und neürer Zeit erstatteten Be-

richten der Pommerschen Gerichtsbehörden ergibt sich keine Spur, daß die vorgedachten Bestimmungen des Lüb. R. in irgend einer Stadt zur Anwendung gekommen seien. Dasselbe läßt sich aber auch von dem im Lüb. R. Lib. II, Tit. I, Art. 10 begründeten Grundsatz behaupten, daß Eheleüte ein wechselseitiges Testament zu errichten nicht die Macht haben sollen. Nicht zu gedenken, daß dieser Grundsatz mit der den Frauen entzogenen Befugniß zur Errichtung von Testamenten unverkennbar in Verbindung und Beziehung steht, so ergibt sich auch nicht die entfernteste Andeütung, daß Eheleüten die Befugniß zur Errichtung wechselseitiger Testamente jemals versagt worden ist.

In den Städten, in welchen das Lüb. R. zur Anwendung kommt, können Brauereien, Schmieden, Töpfereien und Gerbereien da, wo solche früher nicht vorhanden gewesen, ohne Einwilligung der Nachbarn nicht angelegt werden. Eben so wenig dürfen, ohne Zustimmung der Nachbarn, das Gewerbe der Fischweicher, Talgschmelzer, Gold- und Kupferschmidte, Grapengießer, Knochenhauer, Böttiger, Seifensieder, Branntweinbrenner, Schankwirthe und ähnliche gefährliche und Getöse verbreitende Handwerke in Haüsern eingerichtet und betrieben werden, in welchen dies früher nicht Statt gefunden hat. Grundstücke, in denen früher Gewerbe dieser Art betrieben worden, gehen dieser Berechtigung verloren, wenn das Gewerbe während eines Zeitraums von 20 Jahren nicht ausgeübt worden ist (Lib. III, Tit. 12, Art. 12 des Lüb. R.). In dem im Jahre 1780 von den Gerichten des Stettiner Departements über die Anwendung des Lüb. R. erstatteten Berichten ist nichts enthalten, was zu der Annahme berechtigen könnte, daß die vorgedachte Bestimmung des Lüb. R. in einer oder der andern Stadt, in welcher die Anwendbarkeit des Lüb. R. nicht überhaupt auf einzelne Materien beschränkt ist, observanzmäßig oder auf andere Weise außer Gebrauch gekommen sei; es muß vielmehr die Anwendbarkeit dieser Bestimmung wie im Allgemeinen, so auch im Besondern in Gr. als zweifellos angesehen werden. Nach Lüb. R. kann der Nachbar einen Bau nur in dem Maße ausführen, daß die dem Nachbarn zustehenden Gerechtigkeiten, insbesondere die des Tropffalls und des Abzugs in dem bisherigen Umfange, dadurch nicht beschränkt werden. Hat Jemand in seinem Hofe ein Gebaüde auf eine Mauer gesetzt, dergestalt, daß er seinen Tropffall über die Mauer hat, und will sodann der Nachbar daneben ebenfalls ein Gebaüde errichten, so kann er den Besitzer des früher erbauten Gebaüdes nicht zwingen, mit ihm eine Mauer zu legen, ihm auch nicht den Tropffall entziehen. Auch von diesen Bestimmungen der Art. 8 und 14, Tit. 12, Lib. III des Lüb. R. wird angenommen werden können, daß sie in Gr., wie in den übrigen Städten mit größerer Anwendung des Lüb. R., in voller Kraft seien.

Was die Erfordernisse gültiger Ehen betrifft, so ist der früher geltend gewesene Grundsatz, daß die bürgerlichen Wirkungen der Ehe erst mit der Beschreitung des Ehebettes, u. s. w. beginnen, außer Gebrauch gekommen; es wird vielmehr jetzt die kirchliche Trauung oder das vor dem Richter geschlossene Bündniß der Brautleüte, bei Civil-Ehen, hierzu für genügend erachtet. Andrer Seits kann dem hinterbliebenen Ehegatten, welcher zur anderweitigen Ehe schreiten will, der Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts Behufs der anderweitigen Verheirathung nicht versagt werden, wenn gleich die Auseinandersetzung mit den Kindern aus voriger Ehe noch nicht vollständig geschehen und die Erbtheile der Kinder aus dem gemeinschaftlichen Vermögen auch noch nicht ausgekehrt und sicher gestellt sind.

Hinsichtlich der Ausstattung und des Brautschatzes stellt das Lüb. R. (im Lib. I, Tit. 5, Art. 1) mehrere vom A. L. R. abweichende Grundsätze auf, von denen sich indessen nicht erweislich machen läßt, in welchem Umfange dieselben in den Städten

mit Lüb. R., also auch in Gr., früher zur Anwendung gekommen sind, wogegen mit zureichender Gewißheit anzunehmen ist, daß diese Bestimmungen z. Z. nirgend mehr angewendet werden. Nach Lüb. R. (Lib. I, Tit. 6, Art. 1, 2) sind gegenseitige Schenkungen des ganzen Vermögens unter Eheleüten, insofern die Ehe beerbt ist, nur mit Einwilligung der in der Ehe gebornen Kinder gültig. Ist die Ehe unbeerbt, so sind zwar gerichtliche Schenkungsverträge, welche jedoch von Seiten der Frau mit Zuziehung eines derselben beigeordneten Curators vollzogen werden müssen, an sich gültig; den nächsten Verwandten muß jedoch, insofern ihrer nicht schon nach gemeinem Rechte ein denselben jedenfalls verbleibender Pflichttheil zusteht, eine Summe von 8 Lßl. 4 Pf. zugetheilt werden. Wer eine solche unter unbeerbten Eheleüten vollzogene Schenkung anzufechten Grund zu haben glaubt, muß dies, wenn er anwesend ist, binnen Jahr und Tag bewirken. Wie es in Beziehung auf diese Vorschriften des Lüb. R. in den Städten Pommern's auch in Gr. früher gehalten worden, und ob und in welchem Maße diese Bestimmungen noch jetzt angewendet werden, darüber ermangeln alle actenmäßigen Nachrichten. Nur von Demin, Treptow a. T., Usedom und Stargard liegen dergleichen vor.

Bestimmungen, welche die eheliche Gütergemeinschaft, ausdrücklich anordnen, enthält das Lüb. R. bekanntlich nicht. In mehreren Vorschriften dieses Statuts, namentlich in den Art. 26, 28, 30 Lib. II, Tit. II ist zwar von „gemeinem Gut, gesammtem Gut" die Rede. Diese Bezeichnungen sind jedoch keinesweges gleichbedeütend mit Gütergemeinschaft, finden vielmehr ihre Erklärung in dem Grundsatze des ältern deütschen Rechts, vermöge dessen der überlebende Ehegatte mit den in der Ehe gebornen Kindern im gemeinsamen Besitze und in der Verwaltung des Vermögens verblieb. Der Beweis der Gütergemeinschaft, welche allerdings in der Regel factisch unter den Eheleüten besteht, beruhet daher lediglich auf denjenigen Vorschriften des Lüb. R., deren Grund in der Gütergemeinschaft gesucht werden muß und welche diese Gemeinschaft voraussetzen. Zu diesen Vorschriften gehören insonderheit die Art. 6, 7, Tit. 5 Lib. I und Art. 10, Tit. 1, Lib. II, worin der Grundsatz ausgesprochen ist, daß und in welchen Fällen die Schulden aus dem Vermögen beider Eheleüte bezahlt werden müssen und in welchem Falle die Frau berechtigt ist, ihr Eingebrachtes zurückzufordern. Die Verhaftung der Frau für die Schulden des Mannes mit ihrem Vermögen ist aber (nach Eichhorn's Einl. in das deütsche Privatrecht, §§ 300, 308, Anmerk. a) das einzige sichere Kennzeichen einer stattfindenden Gütergemeinschaft. Daraus folgt dann auch, daß wo dieses Kennzeichen nicht zutrifft, auch eine Gütergemeinschaft nicht angenommen werden kann. Diese tritt aber unter Eheleüten, nach Art. 1 und 5, Tit. 5, Lib. I Lüb. R., mit ihren Wirkungen dann ein, wenn in der Ehe ein Kind geboren wird, hört aber wiederum auf, sobald die Ehe durch Aussterben der Nachkommenschaft kinderlos wird. Für beerbt wird aber die Ehe auch dann geachtet, wenn sich die Frau von dem Manne guter Hoffnung fühlt und bei der demnächst erfolgten Niederkunft ein lebendiges Kind zur Welt bringt.

Dem Ehemanne gebührt die Verwaltung des Vermögens der Frau selbst dann, wenn auch die Gütergemeinschaft, bei noch unbeerbter Ehe, noch nicht begonnen hat. Der Ehemann ist jedoch, außer dem Falle dringender Noth, nicht befugt, die ihm von der Frau zugebrachten Grnndstücke ohne Einwilligung der Frau und deren Kinder, sofern diese vorhanden sind, zu verpfänden oder zu verkaufen. Ausgenommen hiervon ist und dem Ehemann steht die freie Befugniß zur Veraüßerung zu, wenn die Grundstücke dem Manne bei Eingehung der Ehe zu Geldeswerth angerechnet worden sind. (Lib. I, Tit. 5, Art. 8, 9 Lüb. R.) Das Vermögen der Frau haftet für die Schulden des Mannes nur dann, wenn die Ehe beerbt ist. Die Ehefrau kann daher

auch, wenn die Ehe nicht beerbt ist, in dem über das Vermögen des Mannes ausgebrochenen Concourse ihr Eingebrachtes zurückfordern (Lüb. R. a. a. O. Art. 5, 7). Die nach dem A. L. R. stattfindende Wohlthat der Zurücktretung aus der ehelichen Gütergemeinschaft findet an den Orten, woselbst Lüb. R. Anwendung findet, sobald die Ehe beerbt ist, nicht Statt. Ist aber die Ehe unbeerbt, so steht der Frau, wenn der Ehemann in Schulden versunken ist, zu jeder Zeit die Befugniß zu, ihr Eingebrachtes zur eignen Verwaltung zurückzufordern. Ist jedoch die Frau noch in dem Alter, daß aus der Ehe Kinder erwartet werden können, so muß das eingebrachte Vermögen sicher gestellt werden, die Nutzungen desselben verbleiben aber der Frau und können von ihr zu ihrem Besten verwendet werden (Lüb. R. a. a. O. Art. 5, 7, 10, 11).

Ist die Ehe unbeerbt, so nimmt der überlebende Ehegatte sein eigenes Vermögen zurück, und erhält außerdem die Hälfte von dem nachgelassenen Vermögen des Verstorbenen, die andere Hälfte fällt dagegen an die Verwandten des Verstorbenen. Stirbt mithin der Mann, so nimmt die Wittwe ihr vorhandenes Eingebrachtes zurück und theilt das übrige Vermögen, welches als Nachlaß des Mannes angesehen wird, mit dessen Erben. Ist die Frau gestorben, so wird blos das Eingebrachte derselben getheilt; alles Übrige, was während der Ehe erworben ist, einschließlich der von dem zugebrachten Vermögen der Frau gezogenen Früchte, behält der Mann. Haben unbeerbte Eheleüte während der Ehe ihr Vermögen eingebüßt, und demnächst von Neüem etwas erworben, so finden die soeben erwähnten Grundsätze ebenfalls Anwendung, dergestalt also, daß, wenn der unbeerbte Mann stirbt, die Frau ihr Eingebrachtes vorweg nimmt, und von dem Übrigen die Hälfte erhält; wenn aber die unbeerbte Frau stirbt, die Summe ihres Eingebrachten zur Theilung kommt (Lib. II, Tit. 2, Art. 12, 25 Lüb. R.). Ist die Ehe beerbt, so fällt das vorhandene gemeinschaftliche Vermögen auf den überlebenden Ehegatten und auf die in der Ehe gebornen, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen noch abgefundenen, Kinder. So lange jedoch der überlebende Ehegatte nicht zur andern Ehe schreitet, auch sonst kein gesetzlicher Grund zur Theilung eintritt, bleibt der überlebende Ehegatte in dem Besitz, der Verwaltung und dem Abnutz des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens (Lüb. R. a. a. O. Art. 6, 8). Außer dem Fall der Noth oder mit Einwilligung der Kinder darf jedoch die überlebende Wittwe die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Güter weder verkaufen, noch verpfänden oder verschenken. Sind die nach dem Tode eines der Ältern hinterbliebenen Kinder zu ihren mündigen Jahren gelangt, d. i.: wenn dieselben eine eigene Wirthschaft errichten oder in den Ehestand treten, und sind sie nicht schon während des Lebens beider Ältern ausgestattet worden, so steht ihnen das Recht zu, auf eine Theilung des Vermögens des zuerst verstorbenen Ehegatten anzutragen (Lüb. R. a. a. O. Art. 8. 11, 28, und Tit. 1, Art. 8).

Die gänzliche Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens zwischen dem überlebenden Ehegatten und den unabgesonderten Kindern kann von dem überlebenden Ehegatten zu jeder Zeit in Antrag gebracht werden; sie muß aber auch wider seinen Willen erfolgen, wenn derselbe zur andern Ehe schreitet, in ein Kloster oder Hospital geht, oder sich der Verschwendung verdächtig macht. Bei dieser Theilung wird das ganze gemeinschaftliche Vermögen, wie dasselbe zur Zeit der Auseinandersetzung vorhanden ist, einschließlich dessen, was dem überlebenden Ehegatten während des Wittwerstandes und der fortgesetzten Gemeinschaft angefallen oder von demselben erworben ist, in dem Maße getheilt, daß der überlebende Ehegatte die eine Hälfte und die unabgesonderten Kinder die andere Hälfte erhalten. Der überlebende Ehe-

mann nimmt jedoch seine besten Kleider, die überlebende Ehefrau ihren Trauring im voraus. Durch eine solche gänzliche Theilung wird die zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben und die letzteren werden dadurch ebensowol Hinsichts des Vermögens des zuerst Verstorbenen, als des Vermögens des überlebenden Ehegatten gänzlich abgefunden, dergestalt, daß sie vor dem Nachlasse des letztern durch die in der andern Ehe geborenen Kinder gänzlich ausgeschlossen werden (Lib. II, Tit. 2, Art. 2, 3, 5, 16, 21, 28, 29, 33, 34). Ist die Ehe zwar beerbt, es sind aber bei dem Tode des einen Ehegatten nur abgefundene Kinder vorhanden, so verbleibt das ganze gemeinschaftliche Vermögen dem überlebenden Ehegatten (Lüb. R. a. a. O. Art. 6, 16).

Hat der Mann in mehreren Ehen gelebt, es sind aber die Kinder aus früherer Ehe vor Eingehung der fernern völlig abgefunden worden, so nimmt, wenn die zweite Ehe kinderlos geblieben ist, nach dem Tode des Mannes dessen hinterbliebene Wittwe ihr Eingebrachtes zurück und behält nicht minder die ihr von dem Manne gemachten Geschenke, das übrige Vermögen aber wird zwischen ihr und den Kindern des Mannes aus früherer Ehe dergestalt getheilt, daß davon die Wittwe die eine, die Kinder zusammen aber die andere Hälfte erhalten. In gleicher Art wird auch, wenn die Wittwe nach erfolgter gänzlicher Abfindung ihrer Kinder aus früherer Ehe zur zweiten Ehe geschritten ist, und ohne Kinder aus zweiter Ehe zu hinterlassen, mit Tode abgeht, deren Nachlaß zwischen den Kindern der frühern Ehe und dem hinterbleibenden zweiten Ehemanne zur Hälfte getheilt (Lüb. R. a. a. O. Art. 5). Ist ein Ehegatte, ohne mit seinen Kindern aus früherer Ehe Theilung gehalten zu haben, zur andern Ehe geschritten, und sind in dieser zweiten Ehe ebenfalls Kinder geboren, so werden nach dem Tode desjenigen Ehegatten, welcher bereits in früherer Ehe gelebt hat, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zuvörderst die vorhandenen Schulden berichtigt, sodann nehmen die Kinder erster Ehe das Vermögen ihres zuerst gestorbenen Vaters oder ihrer Mutter, ohne daß ihnen die Kosten der zweiten Hochzeit in Abzug gestellt werden dürfen, nicht minder der überlebende Ehegatte zweiter Ehe sein eigenes Vermögen vorweg, das übrige Vermögen des ohne Theilung zur zweiten Ehe geschrittenen verstorbenen Ehegatten wird aber zwischen sämmtlichen Kindern erster und anderer Ehe und dem überlebenden Ehegatten nach Haüpterzahl getheilt. Ist dagegen die zweite Ehe nicht beerbt, so wird das, was nach Abzug der Schulden und nachdem die Kinder erster Ehe das Vermögen ihres zuerst verstorbenen Vaters oder ihrer Mutter, sowie der überlebende Ehegatte zweiter Ehe sein eigenes Vermögen vorweg genommen hat, übrig bleibt, dergestalt getheilt, daß davon die Kinder erster Ehe die eine Hälfte und der überlebende Ehegatte zweiter Ehe die andere Hälfte erhält. (Lüb. R. a. a. O. Art. 26, 28).

Was die Rechtsverhältnisse für den Fall der Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch betrifft, so muß in Städten, woselbst das Lüb. R. in Anwendung kommt, der Ehemann, wenn er in die Strafe der Ehescheidung verurtheilt wird, vorausgesetzt, daß die Ehe beerbt ist, der Ehefrau die Hälfte der gemeinschaftlichen, zur Zeit der Ehescheidung vorhandenen und mit Einwerfung ihres Eingebrachten gebildeten Vermögensmasse herausgeben, oder im Fall die Ehefrau nach der ihr zustehenden Wahl ihr Eingebrachtes zurückfordern will, ihr dieses nebst dem 4ten, oder bezw. 6ten Theil des übrigen zur Zeit der Trennung der Ehe vorhandenen Vermögens auskehren. In beiden Fällen steht jedoch der Ehefrau auf dasjenige, was sie sonach als die ihr eigenes Vermögen übersteigende Ehescheidungsstrafe erhält, auf Lebenszeit nur der Nießbrauch zu (Entscheidung der Gesetz-Commission vom 7 September 1781). Wie es gehalten werden soll, wenn das Weib die Ehe bricht, was bei seiner natürlichen

Lüsternheit unter 10 Ehescheidungsklagen mindestens 8 Mal der Fall sein wird, darüber schweigt das Gesetz.

Hinsichtlich der Erbfolge der Kinder und anderen Verwandten in absteigender, so wie der Ältern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie, verordnet das Lüb. R. Folgendes:

Sowol beiden Ältern, als nach dem Tode eines derselben, dem überlebenden Theile, steht die Befugniß zu, jederzeit die Kinder von dem künftigen Nachlasse abzufinden. Diese Abfindung kann nur durch Vertrag erfolgen, welcher zwar nicht die Erforderniſſe eines Erbvertrages nothwendig macht, aber vor dem ordentlichen Richter abgeschlossen werden muß (Lib. II, Tit. 2, Art. 29, 31, 33, 34). Die auf gültige Weise erfolgte Abfindung erstreckt sich der Regel nach nicht blos auf den Nachlaß desjenigen von beiden Eheleüten, welcher zuerst verstirbt, gereicht auch nicht blos zu Gunsten des überlebenden Ehegatten, sie bezieht sich vielmehr auf das ganze in die Gütergemeinschaft gediehene Vermögen beider Ältern und erfolgt nicht minder auch zu Gunsten der übrigen Geschwister. Die nicht abgesonderten Kinder schließen daher die abgesonderten von dem Nachlaß der Ältern gänzlich aus, und wenn keine unabgesonderten Kinder vorhanden sind, so behält der überlebende Ehegatte das ganze vorhandene Vermögen (Lib. I, Tit. 1, Art. 3 und Lib. II, Tit. 2, Art. 6, 16, 28, 33, 34). Sind jedoch bei dem Tode beider Ältern keine unabgesonderten Kinder vorhanden, so gelangen die abgesonderten Kinder in Ermangelung letztwilliger Verfügung als nächste gesetzliche Erben zur Erbfolge (Lib. II, Tit. 2, Art. 1, 23). Das Testament verliert seine Kraft, wenn dem Erblasser, nach Errichtung desselben Kinder geboren werden, ohne daß dabei auf die Zeit seines Todes gesehen wird. Nur in dem einen Falle, wenn die Ehefrau des Testators zur Zeit des errichteten Testaments schwanger und dieses dem Testator zur Zeit des errichteten Testaments nicht bekannt gewesen, soll das nach seinem Tode geborne Kind mit den übrigen Kindern zu gleichen Theilen gehen (Lib. II, Tit. 1, Art. 5, 6). Die Ältern eines völlig vom väterlichen und mütterlichen Vermögen abgesonderten Kindes werden von dem Nachlasse desselben durch dessen vollbürtige Geschwister und vollbürtige Geschwisterkinder ausgeschlossen. Unter den vollbürtigen Geschwistern und Geschwisterkindern gehen die Mitabgefundenen den Unabgefundenen vor, welche letztern daher erst in Ermangelung der abgefundenen Geschwister und Geschwisterkinder zur Erbfolge gelangen. Sind weder unabgefundene noch abgefundene Geschwister und Geschwisterkinder vorhanden, so fällt der Nachlaß an die Ältern des Verstorbenen. War der Verstorbene kein abgesondertes Kind, so gelangen dessen Ältern, mit Ausschließung seiner Geschwister, zur gesetzlichen Erbfolge (Lib. II, Tit. 2, Art. 6, 7, 13). Sind weder Ältern noch vollbürtige Geschwister und Geschwisterkinder mehr am Leben, so gelangen die Halbgeschwister und Halbgeschwisterkinder zur Succession; die letzteren schließen die Großältern und weiteren Ascendenten aus, wogegen Großältern und weitere Ascendenten wiederum alle übrigen Seitenverwandten ausschließen (Lib. II, Tit. 2, Art. 1, 17, 19). Nach Lüb. R. haben uneheliche Kinder auch auf den Nachlaß ihrer Mutter kein gesetzliches Erbrecht. Nichts destoweniger fällt der Nachlaß der unehelichen Kinder auf ihre Mutter und mütterlichen Verwandten (Ebenda, Art. 9). In wiefern Geschwister die Verwandten in aufsteigender Linie von der Erbfolge ausschließen, ist in den oben angeführten Gesetzesstellen angegeben. Halbgeschwister und deren Kinder gelangen erst dann zur Erbfolge, wenn keine vollbürtigen Geschwister und Kinder von diesen vorhanden sind (Ebenda, Art. 2, 22). Sind weder Descendenten und Ascendenten und eben so wenig Geschwister und deren Kinder vorhanden, so gelangen des Verstorbenen Vaterbrüder und Vaterschwestern, desgleichen Mutterbrüder und Mutterschwestern, nach diesen die Vaterbrüder- und Vater-

schwester-Kinder, so wie die Mutterbrüder- und Mutterschwester-Kinder, und sofern auch diese nicht vorhanden sind, die übrigen Verwandten nach der Nähe des Grades zur Erbfolge (Ebenda, Art. 1). Auf den Ursprung des nachgelassenen und zu theilenden Vermögens kommt es nicht an; vielmehr wird der Nachlaß, ohne Rücksicht darauf, ob die im Übrigen gleich nahen Verwandten den Ursprung von väterlicher oder mütterlicher Seite des Erblassers nehmen, unter dieselben nach der Zahl der Personen vertheilt (Ebenda, Art. 20). Nicht blos Verwandte in ab- und aufsteigender Linie, sondern auch andere Verwandte, welche gesetzlich die nächsten sind, haben Anspruch auf einen Pflichttheil, welcher für letztere 8 Sgl. 4 Pf. beträgt (Lib. I, Tit. 9, Art. 2). Doch ist der Pflichttheil der Verwandten in ab- und aufsteigender Linie in den Pommerschen Städten von jeher nach den Grundsätzen des gemeinen R. beurtheilt; der Pflichttheil hinsichtlich der entfernteren Verwandten aber auch nicht in allen Städten Gebrauch gewesen.

Nach Lüb. R. fallen erblose Verlassenschaften dem Rathe zu (Lib. II, Tit. 2, Art. 14). Auf den Grund dieser Bestimmung haben die mit Lüb. R. bewidmeten Städte auf die innerhalb der städtischen Jurisdiction herrenlos werdenden Erbschaften Anspruch gemacht, ein Anspruch, der jedoch nicht begründet sein dürfte. Denn der Rath, welchem nach dem Lübschen Statut herrenlose Erbschaften zufallen sollen, übte in der freien Reichsstadt jura fisci aus, und diese haben die Städte durch die Beleihung mit dem Lüb. R. allein noch nicht erworben. Dazu bedarf es vielmehr des besondern Privilegiums oder eines speciellen Titels, welcher zur Erwerbung von Regalien geeignet ist. In wiefern die mit Lüb. R. bewidmeten Pommerschen Städte sich in diesem Falle befinden, darüber liegen keine besonderen Nachrichten vor.

Was das Vormundschaftswesen betrifft, so muß auch in den Städten mit Lüb. R., wenn die Mutter die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortsetzt, den minderjährigen Kindern ein Vormund bestellt werden, dessen Obliegenheit sich jedoch, so lange die Mutter nicht zur zweiten Ehe schreitet, oder sonst der Fall der Theilung eintritt, nur darauf beschränkt, daß er für die Erziehung der Kinder sorgen helfe und auf die der Mutter verbleibende Vermögensverwaltung ein wachsames Auge behalte (Lib. I, Tit. 7, Art. 12). Auch ist die überlebende Mutter verpflichtet, von dem nach dem Tode des Vaters vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögen ein Inventarium oder Privatverzeichniß aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen (Rescript vom 24 Januar 1783). Daß Minderjährige weiblichen Geschlechts durch ihre Verheirathung in die Vormundschaft des Mannes übergehen und dadurch die eigentliche Vormundschaft ihr Ende erreicht, ist ein allgemeiner Grundsatz des Lüb. R. (Lib. I, Tit. 7, Art. 1). Dieser Grundsatz hat sich indessen nur in einer einzigen Stadt (Anklam) in Anwendung erhalten, während derselbe in allen übrigen Städten im Laufe der Zeit seine Anwendbarkeit verloren hat. Gütergemeinschaft zwischen Mann und Frau bleibt für die Dauer der Vormundschaft der Letztern ausgeschlossen und es finden in dieser Beziehung die Vorschriften der §§ 782 sq. Th. II, Tit. 18 A. L. R. in ihrem ganzen Umfange Anwendung.

Mit Ausnahme der Städte Bahn, Greifenhagen, Jarmen, Labes, Neüwarp, Regenwald, Swinemünde, Ukermünde und Wolin, woselbst nur die Vorschriften wegen der Intestat-Erbfolge und der ehelichen Gütergemeinschaft aufgenommen oder in Kraft geblieben sind, kommt das Lübsche Recht nach seiner im Vorstehenden entwickelten weiteren Ausdehnung in allen übrigen Pommerschen Städten auf dem rechten Ufer der Pene, soweit dieselben mit dem Statutarrecht der freien Reichsstadt Lübek bewidmet sind, zur Anwendung. Aber auch in diesen Städten ist das Lüb. R. kei-

neswegs in seinem ganzen Umfange in Kraft; es haben sich vielmehr auch hier im Laufe der Zeit vielfache Abänderungen ausgebildet. In Gr. ist dies durch das dortige Statutarrecht, das rathhaüsliche Reglement vom 13 März 1722, in geringer Ausdehnung der Fall. Ein Rechtssatz desselben besteht darin, daß es einem jeden Bürger freisteht, die an Fremde verpfändeten städtischen Äcker und Wiesen für den Pfandschilling einzulösen, wobei jedoch der Verpfänder oder dessen Erben den Vorzug haben. Auch die den milden Stiftungen auf Pfandrecht hingegebenen oder gar zur Tilgung der Schuld eigenthümlich zugeschlagenen Äcker und Wiesen kann jeder Bürger für den Pfandschilling einlösen, oder, nach der üblichen Taxe, allenfalls nach vorhergegangenem öffentlichen Verkauf, für das Meistgebot an sich bringen.

Milde Stiftungen.

Die Hospitäler St. Spiritus und St. Georg, von denen das erste in der Stadt, und das andere vor dem Regathore an der Straße nach Kolberg liegt, waren schon im Jahre 1337 zufolge urkundlicher Nachricht, sowie nach der Matrikel vom 29 August 1594, mit einander verbunden, und es wird von denselben nur Eine Rechnung geführt. Mit dem Hospital St. Spiritus oder zum heiligen Geist war vor der Reformation eine Kapelle verbunden, in welcher die Greifenberger Kalandsbrüder zwei Nebenaltäre mit Vicarien gestiftet hatten. Diese Kapelle, von der die Kirchenvisitation von 1594 bestimmt hatte, daß sie nicht verwüstet, sondern für künftige Ausbesserungen der Hospitäler geschont werden solle, ist nicht mehr vorhanden; wann aber sie, muthmaßlich wegen Baufälligkeit, abgetragen worden, ist nicht bekannt. Dagegen hat sich beim St. Georg die Kapelle bis auf unsere Zeit er-, und wird fortwährend in baulichen Würden gehalten. In ihr wird für die Bewohner beider Hospitäler und des Klosters des Elends alle sechs Wochen gepredigt und das Abendmahl ausgetheilt. Ein altes hölzernes Bild des heil. Georg, den Drachen tödtend, war sonst an einer der Außenwände der Kirche befestigt; jetzt wird es in ihrem Innern aufbewahrt. Auch in dieser Kapelle gab es zur katholischen Zeit eine Vicarie, deren Patronat beim Rath von Greifenberg und einem Bürger der Stadt, Namens Jacob Trove war, dem aber das Patronatsrecht im Jahre 1493 von Nicolaus Stolte, einem andern Bürger, streitig gemacht wurde. Früher wurden auf dem Kirchhof zu St. Georg die Leichen der Hospitaliten und der Armen des Klosters, auch Anderer aus der Stadt, die nicht eigene Haüser haben, beerdigt, was aber seit Einrichtung eines allgemeinen Begräbnißplatzes aufgehört hat. In den beiden Hospitälern, deren Gebaüde bei der Achen-Münchener Gesellschaft mit einer jährlichen Prämie von 17⅓ Thlr. gegen Feüersgefahr versichert sind, befinden sich 50 Pröven, zufolge einer rathhaüslichen Bestimmung von 1598, in jedem nämlich 25, und zwar waren in St. Spiritus 12 Buden und 13 Kammern, in St. Georg oder Jürgen 11 Buden und 14 Kammern. Jeder der 50 Hospitaliten hatte entweder eine Bude oder eine Kammer, und diejenigen, denen eine Kammer angewiesen war, hielten sich den Tag über in der, in jedem Hospital befindlichen großen gemeinschaftlichen Stube auf. Bei der Aufnahme eines Hospitaliten mußten von demselben für eine Bude 20 Thlr., und für eine Kammer 16 Thlr. 20 Sgr. erlegt werden. So war es noch zu Anfang des laufenden Jahrhunderts. Jetzt sind die Kammern beseitigt, und jeder Hospitalit hat seine Bude oder Wohnstube. Das Einkaufsgeld beträgt gegenwärtig durchweg 20 Thlr., wovon 3⅓ Thlr. aufs Budengeld gerechnet werden. Bei dem Betrage der Sterbegelder, die demnächst zur Beerdigung verwendet werden, und dem des s. g. Betgeldes (nicht Bettgeld) ist es mit bezw. 8 Thlr. und 1 Thlr. nach wie vor geblieben. Dagegen sind, nach den neüen Statuten, an Aufnahme-Gebühren hinzugekommen: Heizungskosten der Bet-

stube $2\frac{1}{2}$ Thlr., und 20 Sgr. Receptionsgeld, so daß jeder Hospitalit bei der Aufnahme 32 Thlr. 5 Sgr. baar einzuzahlen hat. Außerdem kann er für den Todesfall, wenn er seine Hinterlassenschaft, die gesetzlich der Stiftung verfällt, seinen Verwandten sichern will, in Voraus ein Auskaufsgeld entrichten, welches für die Mobilien den festen Satz von 15 Thlr. und von dem sonstigen Vermögen 15 Prct. des Werthes beträgt, event. wird dieses Auskaufsgeld von den nachbleibenden Erben gezahlt. In beide Hospitäler finden alte, arbeitsunfähige Bürger und Bürgerwittwen der Stadt Greifenberg eine Zufluchts- und Ruhestatt; doch sind auch nach der im Jahre 1787 getroffenen Vereinbarung 5 Kammern und 2 Buden, also jetzt 7 Wohnungen, im St. Georgs-Hospital für alte Bauersleüte aus dem Stadteigenthum und demjenigen Theile des Dorfes Batzwitz, welcher der Marienkirche in Greifenberg gehört, bestimmt worden. Jedes Hospital hat, außer einem großen Hofplatze mit Brunnen, noch einen Garten, worin ein jeder Hospitalit eine Kavel zu seinem Nießbrauch hat. Im Anfange des 19 Jahrhunderts bestand das Einkommen der Hospitaliten an Biergeld auf Pfingsten, an Weihnachtsgeld, Holz-, Herings- und Salzgeld, sowie an Acker- und Wiesenpacht in Thlr. 226. 14. 7 Pf. baar und in Natura in 152 Sch. Roggen und 192 Sch. Malz, welche zufolge eines Mühlenregisters von 1495 von der Greifenbergschen Mühle geliefert wurden. Diese Prästation hat der Besitzer der Mühle durch Kapitalzahlung im Betrage von 5655 Thlr. abgelöst und dieses Kapital ist zu 5 Prct. verzinslich angelegt. Die Zinsen kommen mit Thlr. 282. 22. 6 Pf. unter den Hospitaliten zu gleichen Theilen zur Vertheilung. Gegenwärtig beträgt nach dem Etat vom Jahre 1869, das Gesammt-Einkommen der 50 Hospitaliten Thlr. 920. 13. 4 Pf., so daß auf jeden derselben Thlr. 18. 11. 8 Pf. treffen. Früher bezogen die Hospitäler feststehende Pächte zum Betrage von Thlr. 12. 21. 3 Pf. in Folge alter Rechts-Verhältnisse aus den Dörfern Baldebus, Kukan, Görke und Lübsow, die aber bis auf Thlr. 4. 20 Sgr. Grundzins von der Dorfschaft Baldebus durch Kapital abgelöst sind: auch haben die Erträge aus dem Klingbeütel und dem Grabfelde auf dem St. Georgs-Kirchhofe zu fließen aufgehört. Im Anfange des Jahrhunderts betrug, nach dem Etat vom 1 Januar 1801 bis ult. December 1806, die jährliche Einnahme beider Hospitäler Thlr. 464. 29. 7 Pf., darunter Thlr. 107. 26. 3 Pf. Zinsen von bestätigten Kapitalien, und die Ausgabe Thlr. 386. 19. 10 Pf., so daß ein Überschuß von Thlr. 78. 9. 9 Pf. zur Vermehrung des Vermögens blieb. Jetzt betragen die Einnahmen 2250 Thlr. und lassen nach Deckung aller stiftungs- und statutenmäßigen Ausgaben einen Überschuß von 825 Thlr. Behufs zinstragender Anlegung von Kapitalien, deren Stand sich gegenwärtig auf 16.505 Thlr. belaüft. Das Nähere über Einnahme und Ausgabe, zugleich aber über den ganzen Vermögenszustand der Hospitäler an liegenden Gründen und Kapitalien ergibt sich aus dem Etat der Hospitalkasse für das Jahr 1869. Der Magistrat ist von Altersher Patron der beiden Hospitäler, was abermals den Beweis gibt, daß die Stiftungen dieser Art bei ihrer Gründung nicht ein Werk der Kirche, sondern das Ergebniß regsten Bürgersinns und der weltlichen Stadtobrigkeit gewesen sind; St. Jürgen ursprünglich als Leprosenhaus. Weil die Obrigkeit, dem Geist ihrer Zeit entsprechend, den Bewohnern der Hospitäler geistlichen Zuspruch in angemessenen Gebaüden zu verschaffen wünschte, baute sie bei jedem dieser Heilanstalten und Versorgungshaüser eine Kapelle und berief für diese einen Geistlichen zur Abhaltung des Gottesdienstes. Diesen Umstand hat im Laufe der Jahrhunderte die Priesterschaft erfaßt, um den folgenden Generationen einzureden, daß sie die Gründerin der Hospitäler gewesen sei, zugleich aber auch, um die Verwaltung derselben für sich, als v. R. W. in Anspruch zu

nehmen, was ihr auch an manchen Orten, wenn sie auf ein schwaches bürgerliches Regiment stieß, gelungen ist, und zwar der Art, daß sie die Mittel der Hospitäler zu ihrem Unterhalt ausgenutzt hat und noch ausnutzt. St. Spiritus und St. Georg in Greifenberg stehen unter Aufsicht zweier Inspectoren; erster Inspector ist der Magistrats-Dirigent, zweiter der erste Prediger an der St. Marien-Kirche, zugleich Superintendent der Synode Greifenberg. Die Verwaltung des Hospital-Vermögens und der ganzen Anstalt führt ein Hospital-Administrator und Sekretair, dessen statutenmäßiges, auf Thlr. 185. 23 Sgr. berechnetes Einkommen in die Kämmereikasse fließt, weil die Geschäfte, nach der neüen Einrichtung, dem Stadtkämmerer übertragen sind, der ein fixirtes Gehalt bezieht. Was die Gymnasial- und Schulkasse aus Hospital-Mitteln erhält, ist in den betreffenden Etats und der Rechtstitel für diese Zuwendungen in der Geschichte des Gymnasiums nachgewiesen.

Das Kloster des Elends. Zur Aufnahme fremder Pilger bestand im Mittelalter ein eigenes Haus, das Elendenhaus. Es lag vor dem hohen Thore. Von diesem Hause ist der Name nach der Reformation auf das Kloster-Hospital übertragen worden, dessen Patron ebenfalls der Magistrat ist. Es besteht aus zwei mit einem geraümigen Hofplatze, einem Brunnen und einem Garten versehenen Gebaüden, in welchen 9 Stuben sind, bei deren jeder sich ein Hausflur befindet. In jeder Stube, je nachdem sie groß oder klein ist, können 3—4, und in einer 5—6 Böhlen wohnen. Die Stuben heizen sich diejenigen, die in einer beisammen wohnen, gemeinschaftlich und auf den Hausfluren haben sie ihre Schlafstellen. Statutenmäßig befinden sich 24 Böhlen im Kloster, in das nur allein städtische ganz arme und gebrechliche Personen unentgeldlich aufgenommen werden. Die Mittel zu ihrer Unterstützung fließen aus den Zinsen des Kalsowschen Vermächtnisses, des Müllerschen Legats, und des Krohnschen Vermächtnisses, ferner aus denjenigen Almosen, welche wöchentlich in der Armenbüchse und bei Hochzeiten und Kindtaufen von den Gästen in der s. g. Bratenbüchse gesammelt werden, endlich aus den im Kirchenblock eingekommenen Geldern. Der Ertrag aller dieser Einnahmequellen ist im Etat für das Jahr 1869 auf Thlr. 205. 12 Sgr. berechnet, der unter die vorhandenen Klosterarmen zu gleichen Theilen vertheilt wird. Mit Bezug auf das Krohnsche Vermächtniß wurden die Zinsen desselben vordem nach der stiftungsmäßigen Anzahl Böhlen zur Vertheilung gebracht, und dadurch einige Ersparnisse erzielt; allein nach der Verordnung des Consistoriums vom 20 September 1792 werden auch diese Zinsen an die jedes Mal vorhandenen Klosterarmen zu gleichen Theilen ausgezahlt und die auf die erledigten Stellen fallenden Hebungen dem Stifte nicht länger gut geschrieben. Die Armen des Klosters haben ein jeder an dem, bei demselben befindlichen Garten einen kleinen Antheil. Nach dem Etat für die Periode 1801—1806 betrug die jährliche Einnahme des Klosters Thlr. 124. 4. 7 Pf. und der Uberschuß nach Deckung der Ausgaben Thlr. 7. 2. 9 Pf. Jetzt betragen Einnahme und Ausgabe 330 Thlr., wie aus dem Etat für das Jahr 1869 näher hervorgeht, in welchem auch das Vermögen des Stifts an Kapitalien und Grundbesitz nachgewiesen ist. Das Kapital-Vermögen belaüft sich gegenwärtig auf Thlr. 3005. 10 Sgr., welches zum größten Theil aus den gleich zu erwähnenden Vermächtnissen entsprungen ist, mit einem Betrage von 494 Thlr. aber eine andere Quelle hat, welche muthmaßlich in einer Zuwendung aus Kämmerei-Mitteln besteht. 1710⅓ Thlr. stehen auf dem Gute Ribbekart, laut Schulddocument vom 24 November 1766; ferner 200 Thlr. auf einem Hause in der Stadt Greifenberg laut Obligation vom 5 Juli 1821, und 1045 Thlr. sind in Greifenberger Stadtobligationen, endlich 50 Thlr. in einer Greifenberger Kreis-Chaussee-Obligation angelegt.

Das Kalsowsche Vermächtniß. Der Oberst Nicolaus v. Kalsow, Erbherr zu Rützenow, seit 1651, hatte schon früher von dem, von seinen Vorfahren herrührenden, nicht bedeütenden beneficium Calsovianum die Zinsen den Armen im Elend zufließen lassen; er und seine Ehegenossin, Judith Elisabeth, geb. v. Güldenklee, haben mittelst des zu Rützenow am 3 Juni 1692 ausgefertigten Instruments jenes Beneficium auf 1000 fl. Pommersch erhöht und dabei verordnet, daß von den jährlichen Zinsen dem jedesmaligen Präpositus (Superintendenten) zu Greifenberg für die Mitaufsicht über dieses Vermächtniß 2 Thlr. und dem jedesmaligen Prediger zu Sellin 3 Thlr. gegeben, die übrigen Zinsen aber unter die Armen des Klosters des Elendes, auch sonst außerhalb desselben, unter andere wahre arme, gebrechliche und elende Personen in Greifenberg, von den Provisoren des Klosters, jetzt dem Administrator desselben, vertheilt werden sollen. Dieses Vermächtniß besteht jetzt und seit lange in einem Kapitale von 650 Thlr., und wird, wie oben bemerkt, in der Rechnung von der Kasse des Elenden-Klosters verrechnet. Der Etat für diese Kasse bringt mit dem Kalsowschen Vermächtniß —

Das Müllersche Legat von 50 Thlr. so in unmittelbare Verbindung, daß die Zinsen auch von diesem Legate dem ersten Prediger zu Greifenberg und dem Prediger zu Sellin verhältnißmäßig zu Gute kommen, der Überrest aber an die Klosterböhlen fällt. Der Gutsbesitzer Müller zu Sellin hat dieses Legat im Jahre 1817 gestiftet.

Das Krohnsche Vermächtniß des Arrhendators zu Karnitz, Daniel Krohn, und dessen Ehefrau Dorothea, geb. Pfahl, haben in ihrem Testamente vom 23 Juli 1725 ihr ganzes Vermögen, nach Abzug einiger Legate von 300 Fl., welche nahen Verwandten bestimmt waren, den Armen im Kloster des Elends also vermacht, daß denselben die jährlichen Zinsen davon zu gleichen Theilen von dem jedesmaligen Syndicus und Administrator der milden Stiftungen gereicht werden, und ein jeder von diesen — jetzt der Bürgermeister und Kämmerer, letzterer als Administrator — für seine Bemühung jährlich 2 Thlr. von diesem Vermächtniß haben soll, welches im Anfange des laufenden Jahrhunderts über ein Kapital von 1780 Thlr. verfügte, jetzt aber Thlr. 1811. 10 Sgr. besitzt, die zu 5 Prct. Zinsen mit Thlr. 1560. 10 Sgr. seit dem Jahre 1766 auf dem Rittergute Ribbekart eingetragen sind, der Überrest aber in Greifenberger Stadtobligationen belegt ist.

Das Gruntzsche Vermächtniß ist von den Erben des Oberstlieutenants Gruntz, der in Bogislaws XIV Dienste gestanden und zur Zeit der kaiserl. Occupation Befehlsführer in Garz gewesen war, nach der Schenkungsurkunde vom 10 September 1661 gestiftet worden, worin sie, auf Antrieb des Bürgermeisters und Landraths Johannes Möller zu Greifenberg (von 1657 — † 1680), von einer, aus der Zeit des 30jährigen Krieges herrührenden Schuldforderung an den Pommerschen Landkasten zum Betrage von 16000 Fl. die Summe von 13500 Fl. zu milden Stiftungen und davon insonderheit den beiden Predigern zu Greifenberg zu ihrer Besoldung und zwar dem Pfarrer und Präpositus 1000 Fl. und dem zweiten Prediger 1500 Fl., den Schullehrern zu Greifenberg aber 2000 Fl. bestimmt haben. Nach dem Beschluß des Magistrats vom 2 August 1666 hat derselbe die den Schullehrern geschenkten 2000 Fl. an sich genommen, und solche zur Bezahlung der Stadtglaübiger verwendet, zugleich aber festgesetzt, daß dagegen aus gewissen Gefällen jährlich dem Rector 50 Fl., dem Cantor 40 Fl. und dem Baccalaureus 10 Fl. zur Vermehrung ihres Einkommens gegeben werden sollen. Diese 100 Fl., die das Stiftungskapital der 2000 Fl. vertreten, werden mit 66⅔ Thlr. von der Kämmereikasse jetzt an die Gymnasialkasse abgeführt, und stecken, ohne unter einem besondern Titel geführt zu

werden, in dem jährlichen Zuschusse, welche letztere von ersterer empfängt. Nachdem aber die den beiden Predigern zu Theil gewordenen Kapitalien einen Ausfall erlitten hatten, erhalten, nach den zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft und den Inspectoren der Marienkirche und den Predigern am 20 August 1794 geschlossenen und von dem Consistorium am 4 September 1794 bestätigten Vergleiche, von dieser Schenkung der Diaconus (Archidiaconus) jährlich von der Marienkirche Thlr. 11. 17. 6 Pf., und die beiden Prediger zu ihrer Entschädigung von einem der Marienkirche abgetretenen Kapital von 300 Thlr. die jährlichen Zinsen und zwar der Präpositus zu $^1/_3$ und der Diaconus zu $^2/_3$, überdies aber noch von der Marienkirche die beiden Prediger jeder jährlich 15 Thlr., und aus der Kämmereikasse jährlich der Präpositus 15 Thlr. und der Diaconus Thlr. 10. $2^1/_2$ Sgr.

Das Gruntzsche Stipendium, das seinen Ursprung in dem oben angeführten Hauptkapital hat, wurde aus demselben mit 3000 Fl. für die studirende Jugend der Stadt Greifenberg gestiftet, und insonderheit für die Nachkommen der Pinnowschen Familie und die Verwandten der Stifter bestimmt. Das Stipendium, wovon die Collation nach der von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu Köln a. d. Spree am 9 Februar 1682 ertheilten Bestätigung, einem von der Möllerschen Familie, wenn ein solcher sich in dem Raths-Collegium zu Greifenberg befindet, sonst aber dem Magistrat daselbst zusteht, ist für Juristen und Theologen bestimmt, so daß alle Mal einer aus jeder Fakultät das Stipendium genießt. Nach dem Etat für 1869 sind von den Zinsen des gesammten Gruntzschen Stiftungs-Kapitals 167 Thlr. zu Stipendien bestimmt, so daß jeder Stipendiat jährlich $83^1/_2$ Thlr. empfängt.

Das von der Osten-Manteüffelsche Stipendium ist von der Landräthin Margaretha Lucia v. d. Osten, geb. v. Manteüffel in ihrem von derselben am 23 November 1725 bestätigten, jedoch in einigen Stücken geänderten Testamente vom 30 Juni 1702 gestiftet worden, worin sie den ihr gehörigen Theil des Gutes Wisbu also vermacht hat, daß die Einkünfte desselben, nach Abzug der Lasten und Unterhaltungskosten, in 2 gleiche Theile und 2 Stipendiaten jedes Mal auf 3 Jahre, wenn sie so lange auf der Universität bleiben, und zwar, nach den Worten der Stiftungsurkunde, denjenigen, deren Ältern in der Stadt Greifenberg zu Bürgerrecht leben, oder daselbst zu Bürgerrecht gelebt haben, und als Bürger gestorben sind, ingleichen den Söhnen der Prediger zu Wollenburg, so lange von der Jülichschen Familie, zu welcher nach dem Hof-Rescript vom 5 Januar 1786 auch diejenigen Wollenburgschen Prediger gezogen werden müssen, die von Jülichschen Töchtern abstammen, einer in dieser Pfarre vorhanden ist, gereicht werden sollen. Der vermachte Theil des Gutes Wisbu wurde, nach der von dem Consistorium unterm 2 Juli 1739 ertheilten Genehmigung, von dem Magistrat zu Greifenberg am 20 September 1739 der Wittwe des Hauptmanns Hans Adam v. Wacholz, Hedwig Elisabeth, geb. v. Podewils, (nach Riemann war ein Hauptmann v. d. Osten der Käufer), für 3700 Fl. verkauft, und nach Bezahlung der Schulden blieben zufolge der Rechnung von 1740 an Kapital mehr nicht als $1614^2/_3$ Thlr. übrig, welche durch die hinzugekommenen Zinsen, nach dem Etat pro 1801—1806 auf 2950 Thlr. angewachsen waren; jetzt aber in Folge des Etats pro 1869, ist das Vermögen des Stipendiums bis auf 4799 Thlr. gestiegen, die theils in Greifenberger Stadtobligationen, theils in Pommerschen Pfandbriefen angelegt sind, und an Zinsen Thlr. 218. 2. 10 Pf. abwerfen. Davon genießen zwei Studirende die Stipendiengelder mit jährlich 195 Thlr., jeder mithin $97^1/_2$ Thlr. Die Stifterin hat verordnet, daß die Inspection, Administration und Collation dieses Stipendiums dem damaligen Bür-

germeister und adjungirten Landrath Matthias Möller III († 1749) und dem Senator Bontin zu Greifenberg, und nach deren Tode zweien aus ihren Nachkommen, als aus einer jeden Familie einem, so lange einer von ihnen im Rathscollegium zu Greifenberg ist, sonst aber dem jedesmaligen regierenden Bürgermeister und dem administrirenden Kämmerer daselbst zustehen und ein jeder derselben für seine Mühe 8 Thlr. haben soll. Das Andenken an die Stifterin, die ihrem Wunsche gemäß in der Marienkirche bestattet ist, wie auch an das wohlthätige Krohnsche Ehepaar, ist von der dankbaren Stadt auf Denktafeln in der Marienkirche den Nachkommen überliefert worden.

Das Pipenborgsche Vermächtniß. Der Gerichtspräsident, Scholarch und Rathsverwandter der Stadt Lüneburg, Joachim Pipenborg, ein geborner Greifenberger, vermachte am 9 December 1659 der Schule zu Greifenberg, worin er „in seiner Jugend die ersten Fundamenta pietatis et eruditionis gelegt", 300 Thlr., deren Zinsen nach dem Tode seiner Frau „unter die Praeceptores und Schulbedienten nach Befindung ihres bei der Jugend angewandten Fleißes sollen ausgetheilt werden." Gegenwärtig beträgt das Legat nur noch 240 Thlr. Es wird in der Grunzschen Stipendienkasse mit verwaltet, welche die Früchte desselben mit jährlich 12 Thlr. an die Kämmereikasse abführt, von der sie unter den Zuschüssen zur Schulkasse die stiftungsmäßige Verwendung finden. Übrigens sind in den Reglements des Consistoriums vom 9 Februar 1741 und 28 October 1784 ausführliche Anweisungen enthalten, nach denen bei der Collation des Grunzschen sowol, als auch des v. d. Osten-Manteüffelschen Stipendiums verfahren werden soll.

Die Stiftung der drei Gewerke der Schneider, Schuhmacher und Schmidte besteht aus einem, vor dem hohen Thor am Triglawer Wege, links von demselben belegenen Ackerplan von 6 Mg. 31 Ruth., der in 6 Parcellen, je 5 à 1 Mg., die 6te von 1 Mg. 31 Ruth. verpachtet ist; Pachtzins für die 12 Jahre von Michaelis 1868 bis dahin 1880 jährlich Thlr. 51. 17 Sgr. Außerdem gehört zu dieser Stiftung ein Kapital von 130 Thlr., wovon 50 Thlr. in einem Staatsschuldschein zu $3\frac{1}{2}$ Prct. und 80 Thlr. zu 5 Prct. Zinsen bei der Stadt Greifenberg belegt sind; Gesammt-Einkommen der Stiftung Thlr. 57. 9. 6 Pf. Die Stiftung wird bei der Schulkasse verwaltet und ihre Einkünfte dienen jetzt allgemeinen Zwecken der Elementarschule. Im Anfange des laufenden Jahrhunderts brachte die Ackerpacht nur $2\frac{1}{2}$ Thlr. ein und die Zinsen betrugen 25 Sgr. Die Stiftung hieß ein Stipendium, welches einem Greifenbergschen Stadtkinde auch schon alsdann auf ein Jahr gewährt wurde, wenn sich dasselbe noch auf Schulen befand. Diese Stiftung hat ihren Ursprung in einer, während der Reformationszeitalters eingezogenen, Vicarie, welche die drei Gewerke zur Ehre des heil. Jakob am 14 Mai 1476 errichtet hatten. Da es in der Stadt-Pfarrkirche einen, dem heil. Jakob geweihten Altar, allem Anschein nach, nicht gegeben hat, so kann sich die Vicarie der drei Gewerke nur auf die, außerhalb der Stadt belegen gewesene St. Jakobs-Kapelle beziehen. Zu der Vicarie in dieser Kapelle wurde im Jahre 1489 an Stelle des verstorbenen Altaristen ein neüer auf Präsentation der Altmeister (oldermanni) der drei Gewerke — von Bischofswegen bestätigt.

Das Finelius'sche Legat ist von dem Kaufmann Finelius zu Greifswald, (der wol in Greifenberg geboren war), vermacht worden. Es besteht in 200 Thlr. Kapital, dessen Zinsen nach der Stiftungsurkunde vom 20 Januar 1817 zu Schulzwecken bestimmt, und mit 5 Prct. verzinslich auf die Grundstücke des Scharfrichtereibesitzers zu Greifenberg eingetragen sind, laut Obligation vom 26 October 1814, Cession vom 13 Februar 1817. Es wird bei der Schulkasse verwaltet.

Das Görker Stipendium besteht in einer, früher auf dem vormaligen Greifenbergschen Kämmereidorfe Görke haftbar gewesenen, seitdem aber abgelösten und auf die Kämmereikasse übertragenen Abgabe von 2 Thlr., welche jährlich vom Magistrate einem Stadtkinde auf Schulen, jetzt einem Gymnasiasten, ertheilt und aus der Kämmereikasse ausgezahlt werden. Das Dorf Görke, von dem dieses Stipendium den Namen führt, kam, nach dem Bestätigungsbriefe Herzogs Wartislaw IV, im Jahre 1302 durch Schenkung Herzogs Bogislaw IV an das Kloster Belbog, von dem es im Jahre 1337 an den Rath der Stadt Greifenberg verkauft wurde, sammt den Diensten und dem Gerichte über den Hof und die fünf Hufen, welche Ludolf Bruning zu einem geistlichen Lehn gestiftet und sich vorbehalten hatte. Das Patronatsrecht über diese fünf Hufen, die vom Landesherrn zum Lehn genommen wurden, kam nachher an die Erben des Greifenberger Bürgermeisters Nicolaus Runge († um 1499) und wurde, im Fall dessen männliche Nachkommenschaft aussterben sollte, dem Rathe zu Greifenberg verschrieben. Noch vor dem Abgange der Rungeschen Familie, — (aus ihr waren Bürgermeister zu Greifenberg: Peter R. 1580, 1584; Johann R. 1611, † vor 1621; Joachim R. 1617, 1621) — wurde der künftige Anfall dieser fünf Hufen dem Rathe streitig gemacht, demselben aber durch den zu Stettin am 12 Mai 1610 abgefaßten Rechtsspruch zuerkannt, und demgemäß besagte Hufen ihm von den Rungeschen Erben weiblicher Linie im Jahre 1635 übergeben. In diesen, zu einem geistlichen Lehn gestifteten, fünf Hufen ist der Ursprung des Görker Stipendiums zu suchen. Näheres über dasselbe in dem Artikel Görke.

Die Kalckreüthsche Stiftung des General-Lieutenants v. Kalckreüth vom Jahre 1807 besteht aus 150 Thlr., welche in einer Greifenbergschen Stadt-Obligation zu 5 Prct. Zinsen angelegt sind und zum Besten der Stadtarmen verwendet werden. Dieselbe Bestimmung hat —

Das Wegenersche Legat von 4000 Thlr., von dem Fräulein Louise Wegener errichtet, auf dem jedoch nach Anordnung der Stifterin eine jährliche Rente von 100 Thlr. für Fräulein Hulda v. Malachowka auf deren Lebenszeit haftet. Das Kapital ist auf dem Gute Altendorf eingetragen laut Kaufcontracts vom 9 December 1858, Cession vom 2 März 1864 und Hypothekenschein vom 26 März 1864. Mit einigen beständigen Gefällen aus der Kirchen-, Hospital- und Klosterkasse, welche zusammen ein Kapital von 380 Thlr. repräsentiren, bilden die Kalckreüthsche und Wegnersche Stiftung des Kapitalvermögen der Armenkasse.

Der Hahnsche Legatenfonds von 250 Thlr. ist laut Obligation vom 5 December 1849 gegen 5 Prct. Zinsen bei der Kämmereikasse belegt. Die Bestimmung dieses Fonds ist dem Herausgeber des L. B. nicht bekannt.

Die nachstehend aufgeführten älteren Legate waren schon im Jahre 1817 beim Magistrat nicht mehr bekannt, nämlich: —

Das Tesmarsche Legat des Greifenberger Senators Tesmar im Betrage 562 fl., wahrscheinlich ums Jahr 1600 errichtet.

Das Ertwigsche Legat, 1619, von dem Töpfermeister Ertwig zu Greifenberg mit 450 fl. gegründet.

Das Kahlesche Legat, 1652 von Kahle, dem Altermann des Schustergewerks gestiftet. Wie groß dasselbe gewesen, ist nicht bekannt. Die hier genannten drei Legate waren zur Verbesserung des Einkommens der Prediger und Schullehrer bestimmt.

Die Rudolphische Stiftung. Der Kämmerer Albrecht Friedrich Rudolphi legirte im Jahre 1734 ein Kapital von 100 fl. zur Errichtung einer Mädchenschule

und verordnete die Altermänner der Gewerke der Schuhmacher, Schneider und Schmidte zu Collatoren.

Das Woedtkesche Vermächtniß wurde im Jahre 1737 von der Frau v. Woedtke, Dorothea Sophia, geb. v. Brüsewitz, mit 100 fl. gestiftet. Es bestand nach dem, dem Consistorium vom Magistrat und Präpositus zu Greifenberg unterm 16 März 1790 erstatteten Bericht nur noch in einem Kapital von Thlr. 39. 22. 6 Pf., wovon der Küster bei der Marienkirche die jährlichen Zinsen für den Unterricht armer Kinder erhalten sollte.

Schulwesen.

Aus dem Mittelalter sind uns, nach Riemann's Bemerkung, nur spärliche Nachrichten über das Greifenberger Schulwesen überliefert. Die älteste Nachricht findet sich in einer Urkunde von 1426. Zwar stand die Schule, wie anderwärts, in enger Verbindung mit der Kirche; doch ersieht man 50 Jahre später, daß sie ein rein städtisches Institut war, da der Rath in einem Stiftungsbriefe von 1477 dem Rector scholae oder scholarum nicht den, sonst bei Geistlichen immer gebraüchlichen, Titel dominus beilegt und ihn ausdrücklich „unsrer Stadt Denere" nennt. In dieser Urkunde wird der in „Diensten der Stadt stehende" Rector angewiesen, die vier ärmsten aus seinen Schülern auszusuchen, welche mit Lichtern und Fahnen den Pfarrer oder seinen Kapellan begleiten sollen, wenn sie mit dem heiligen Leibe über die Straße zu Kranken gehen. Die Zinsen von 90 Mark werden dafür zur Hälfte unter die Schüler vertheilt, zur Hälfte zur Anschaffung von Schuhzeüg für sie verwandt. Kurrendeschüler, die auf den Straßen umhersingen, 7 an der Zahl, werden in einer Rechnung des großen Chors von 1487 erwähnt. Am Ende des 15 Jahrhunderts hat die Schule zwei Lehrer gehabt, den Rector oder Schulmeister, und einen Schulgesellen, der auch Cantor gewesen zu sein scheint.

Mit dem Eintreten der Reformation tritt auch in Gr. eine Umwandlung und Erweiterung des Schulwesens ein. Schon im Jahre 1535 ist eine neüe Einrichtung der Schule beschlossen worden, nach welcher sie aus 3 Klassen bestehen, und eine jede derselben ihren eigenen Lehrer haben soll, den Rector, den Subrector, der zugleich Küsterdienste zu thun hat, und den Collaborator, der auch Cantor ist. Doch sind in dem anfänglichen Plane Veränderungen vorgenommen, und der Titel Subrector für den Lehrer der zweiten Klasse ist überhaupt nicht zur Anwendung gekommen. In der dritten Klasse lernten die Schüler mäßig lesen und schreiben und die Anfangsgründe der lateinischen Grammatik; in der zweiten Klasse sollten sie grammatice schreiben und etwas lateinisch sprechen lernen. Die wirklichen Leistungen blieben aber hinter diesen Anforderungen sehr weit zurück, denn bei einer vom Rath veranstalteten Visitation im Anfange des 17 Jahrhunderts stellte sich heraus, daß die Schüler dieser Klasse kaum decliniren und conjungiren konnten, während, wie die Visitatoren meinten, sie schon Lateinisch schreiben und sprechen sollten. Der Lehrer dieser Klasse entschuldigte sich damit, daß er die Schüler zu schlecht vorbereitet in seine Klasse bekäme, sie könnten weder mensam decliniren, noch auch nur mäßig deütsch schreiben und lesen, und da er täglich nur zwei Stunden für literis habe, der Mittwoch und Sonnabend ganz durch Rechenunterricht und den Katechismus in Anspruch genommen werde, so habe er, um die Schüler nur erträglich für die erste Klasse vorzubereiten, wahrhaft herculea opera auf seinen Schultern. In der ersten Klasse wurden dieselben Gegenstände gelehrt, die an den Particularschulen anderer Städte getrieben wurden. Neben dem Latein und der Religion, welche die wichtigsten Unterrichtsgegenstände bildeten, wurde auch die Musik mit großem Nachdruck betrieben,

„denn sie vertreibt viel böse Gedanken, und der Teüfel verharret ihrer nicht.“ Man ging sogar bis zum Contrapunkt. Griechisch wurde wenig getrieben und jeder andere Gegenstand des Unterrichts wenig geachtet.

Die Greifenberger Anstalt war, wie man sieht, eine s. g. Lateinische Schule für Söhne der gebildeten Klassen, des höhern Bürger- und des Beamtenstandes, auch des benachbarten Landadels. Eine Trivial- oder Elementarschule für die Kinder des kleinen Bürgerstandes, der Handwerker und der niederen Volksklassen scheint es nicht gegeben zu haben. In der lateinischen Schule hatte der Rector die erste Klasse. Er wurde auch ludimoderator, oder, dem Zunftgeiste entsprechend Schulmeister genannt, während die Lehrer der beiden anderen Klassen, später für die mittlere Klasse Cantor, für die dritte Baccalaureus genannt, Schulgesellen hießen. Schulmeister und Schulgesellen wurden auf bestimmte Zeit, gewöhnlich auf 2 oder 3 Jahre angestellt, was einen haüfigen Wechsel im Lehrerpersonal herbeiführte, der der Anstalt sehr nachtheilig gewesen sein muß. Die Lehrer waren meistentheils Theologen, obwol auch Juristen unter ihnen vorkommen. Man hielt mit möglichster Strenge darauf, daß nur Eingeborne als Lehrer angestellt wurden, besonders wol weil man fürchtete, daß durch Fremde die pommersche Rechtglaübigkeit Schaden leiden könnte. Es bedarf der besondern Rechtfertigung der Stadt vor dem Generalsuperintendenten Heller, als Melchior Voigt 1697 aus Landsberg a. d. W. berufen wird, „daß sich in Pommern kein frommes und geschicktes Subjectum finden ließe.“ 1540 betrug das Gehalt des Rectors 20 Fl. jährlich, 1591 war es auf 32 Fl. erhöht. Erheblich verbessert wurden die Lehrerstellen erst durch das Tesmarsche, Ertwigsche und besonders durch das Gruntzsche Legat. Außerdem erhielten Rector und Cantor einen Theil des pretium funebre, des Leichengeldes, dafür, daß sie mit der Schule unter Gesang Leichen zu Grabe geleiteten. Dieser Gebrauch hat sich bis zum Ende des 18 Jahrhunderts erhalten, wo die Lehrer klagen, daß sie zum Gelächter der ganzen Stadt oft Leichen fortsingen müßten, denen kein Anderer das Geleit gäbe, während nach alter Greifenberger Sitte doch selbst die Frauen folgen sollten. Der Rector hatte ferner $^1/_3$ vom Schulgelde, welches gleichmäßig unter die Lehrer vertheilt wurde; es wurde unter allerlei seltsamen Namen, als englisches Wurzelgeld, Kirschsteingeld, Lichtgeld, Jahrmarkt- und Eiergeld entrichtet, und betrug um 1700 fürs ganze Jahr 13 Sgr. 8 Pf.

Der Cantor hatte den Unterricht in der zweiten Klasse und besonders die Leitung des Gesanges. Außer seinem spärlichen Gehalt — zu Anfang des 17 Jahrhunderts 27 Thlr. — hatte er mehrere Freitische, welche die Pächter von Kirchenhufen geben mußten. Auch bezeügten vor dem 30jährigen Kriege manche der wohlhabenden Einwohner „ihre Liberalität gegen literatos und Studia humaniores“ durch freiwillige Speisungen der Schulgesellen. Während des Krieges hörte diese gute Sitte auf und nach demselben wurden den Lehrern statt der Freitische spärliche Speisegelder angewiesen. Doch blieb es ihnen unbenommen, sich „durch Informiren von guter Leüte Kindern“ nebenbei einen Tisch zu verdienen. Die Stube des Cantors, die in dem damals hinter der Kirche stehenden Schulhause sich befand, war, wie die des Baccalaureus, mit wenigem Mobiliar ausgestattet: 1 Bücherrepositorium, 3 Riegeln, 1 viereckigen Tisch, 1 lange Tafel für die Knaben — die Wohnung des Cantors war also auch Schulstube — 2 Bänken und 2 Schemeln; daneben war eine Kammer mit einem Bett, dessen verschiedene Kissen und Überzüge genau angegeben werden; auch wurde ihm Holz und Licht von der Stadt gereicht. Der dritte College war anfänglich auch Organist. Im Anfang des 17 Jahrhunderts, wo überhaupt die Schule ihre höchste Blüthe erreicht zu haben scheint, wurden die beiden Ämter ge-

trennt und ein neüer Lehrer, der Baccalaureus, angestellt, der seine Besoldung ganz von der Stadt erhielt. Nach dem Kriege wurden beide Ämter wieder vereinigt. Der dritte Lehrer hat jenen Titel bis 1781 geführt. Da der damals vocirte Cantor nichts vom Gesange verstand, so erhielt er den Titel Conrector, während der dritte von da an den Titel Cantor führte.

Die beiden Schulgesellen waren gewöhnlich unverheirathet, und als sie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, um einen Hausstand einrichten zu können, eine Gehaltsverbesserung nachsuchten, wurde vom Rathe die Frage einer gründlichen Betrachtung unterzogen, ob es überhaupt nothwendig sei, daß ein Schulgeselle sich verheirathe. Der Beschluß des Wohledlen Raths ist bei Riemann selbst, S. 115, nachzulesen, ebenso was er über die Unterrichtsstunden und die Disciplin sagt. Die Inspection der Schule stand bei dem Pfarrer, der mit dem Kapellan zusammen jährlich zwei Prüfungen veranstaltete und die Klassenversetzungen vornahm. Als um die Mitte des 18 Jahrhunderts das Leben und die forrtschreitende Wissenschaft ihr Recht geltend machten, und von der Landespolizeibehörde in wiederholten Verfügungen — um 1750 —dem Rathe dringend empfohlen wurde, Lehrer aus der durch J. Hecker seit 1747 in Berlin organisirten Realschule anzustellen, konnte sich auch die Greifenberger Schule der Zeitströmung nicht verschließen, und unter die Unterrichtsgegenstände wurde neben dem Lateinischen und Griechischen nun auch Geschichte, Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Meßkunst aufgenommen. Trotzdem sank sie in der Franzosenzeit noch tiefer, so daß sie im Jahre 1811 nur zu den höheren Elementarschulen gerechnet werden konnte.

Wir wenden uns zum Schulwesen, wie es sich im Lichte der Gegenwart darstellt, doch nur die Externa ins Auge fassend.

Es gibt 2 Elementarschulen. Sie stehen unter der Inspection des Archidiaconus; Patron: der Magistrat.

A. **Allgemeine Stadtschule**, bestehend aus 4 Knaben- und 4 Mädchen-Klassen. Frequenz im Jahre —

1864: 254 Knaben, 234 Mädchen . . . 488 Kinder.
1868: 267 „ 259 „ . . . 526 „

In dem zweiten dieser beiden Jahre war die Frequenz der Knaben-Klassen: I = 32, II = 56, III = 80, IV = 99 Schüler; — der Mädchen-Klassen: I = 32, II = 62, III = 75, IV = 90 Schülerinnen. In der I und II Knaben-Klasse turnen alle Schüler, in der III und IV diejenigen Knaben, welche das 10te Lebensjahr überschritten haben. Unterricht in weiblichen Handarbeiten erhalten die Mädchen in der I und II Klasse, in den beiden anderen Klassen aber nicht.

An der Spitze der Stadtschule steht ein Rector, der Universitäts-Studien gemacht hat; er ist Lehrer der I Knaben-Klasse und hat ein vocationsmäßiges Gehalt von 460 Thlr. Er ist zugleich Frühprediger an der St. Marien-Kirche und bezieht als solcher ein Einkommen von 147½ Thlr. Die übrigen 7 Lehrer der Stadtschule haben Seminar-Bildung genossen, in älterer Zeit; nur einer von ihnen, der auf dem Seminar zu Piritz war, stammt aus der Anfangs-Zeit der Herrschaft der Regulative. Kirchen-Ämter bekleiden der II und III Mädchenlehrer, jener als Organist, dieser als Küster. Etatsmäßiges Einkommen der Knabenlehrer II Klasse 300 Thlr. und 20 Thlr. persönliche Zulage aus Staats-Fonds durch die Regierungs-Hauptkasse. III Klasse 250 Thlr., IV Klasse 220 Thlr. incl. 20 Thlr. persönliche Zulage. Lehrer der I Mädchenklasse 375 Thlr., der II Klasse 300 Thlr. und 60 Thlr. als Organist, der III Klasse 220 Thlr. und 80 Thlr. als Küster, der IV Klasse 220 Thlr.

B. Freischule, aus 2 Klassen bestehend, jede mit Knaben und Mädchen. Frequenz im Jahre —

1864: 85 Knaben, 69 Mädchen . . . 154 Kinder.
1868: 73 „ 81 „ . . . 154 „

Im zweiten dieser beiden Jahre befanden sich in der Oberklasse 28 Knaben, 37 Mädchen, zusammen 65 Kinder; in der Unterklasse 45 Knaben, 44 Mädchen, zusammen 89 Kinder. Der Lehrer der Oberklasse stammt aus der Anfangs-Zeit der Regulative, unter deren Herrschaft er seine Bildung im Seminar zu Piritz genossen hat. Sein Gehalt beträgt 250 Thlr. Der Lehrer der Unterklasse hat ein Einkommen von 236 Thlr., wofür er auch den Turnunterricht in der Stadt- und in beiden Klassen der Freischule zu ertheilen hat. Er leitet auch den Gesang der Armenschüler und muß in der Kirche den Klingbeütel tragen; das Lehrergehalt beträgt 200 Thlr., fürs Turnen 24 Thlr., als Currendeführer ꝛc. 12 Thlr. In der Oberklasse erhalten die Mädchen Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Stadtschule und Freischule zusammengerechnet, ergeben die Zahl der Kinder, welche von 10 Lehrern in den Elementen des Wissens und Könnens unterrichtet wurden, im Jahre —

1864: 339 Knaben, 303 Mädchen . . . 642 Kinder.
1868: 340 „ 340 „ . . . 680 „

Im Lehrerpersonal sind in jüngster Zeit folgende Veränderungen vorgekommen. Rector Carl Johannes Reinhold Billig wurde zu Ostern 1867 vom Magistrat zum Frühprediger an St. Marien erwählt, und ist seitdem die Frühpredigerstelle, die bisher mit einer Gymnasiallehrerstelle verbunden war, unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde mit dem Rectorat wieder vereinigt, was seit 1768 immer der Fall gewesen. Am 1 October 1867 verließ der Lehrer der IV Knabenklasse sein Amt, um nach Fordon, in der Provinz Posen, überzusiedeln, woselbst er zu einer besser dotirten Lehrerstelle erwählt worden war. In seine Stelle trat der bisherige Lehrer der Unterklasse der Freischule und zum Lehrer dieser Klasse wurde der bisherige Lehrer der Landschule zu Reinfeld, Kreis Belgard, vom Magistrat erwählt, und auch von der Königl. Regierung bestätigt.

Der Etat der Stadtschulkasse für das Jahr 1869 stellt sich in Einnahme und Ausgabe auf . . . . Thlr. 3520.

Einnahme. — Tit. I. An beständigen Gefällen Nichts. — Tit. II. An unbeständigen Gefällen 1145 Thlr., darunter 125 Thlr. von früheren Berechtigungen der Lehrer für Taufen, Trauungen, Kranken-Communionen und Beerdigungen; und 1020 Thlr. an Schulgeld von den Schülern. Nach welchen Sätzen das Schulgeld in den einzelnen Klassen erhoben wird, ist im Etat nicht angegeben. — Tit. III. An Pachtgefällen Thlr. 147. 15 Sgr., und zwar 1) für den Hospital St. Georg-Frühpredigerplan von 29 Mg. 121 Ruth. am Lübsower Wege und für die Weide bei Dankelmannshof von 8 Mg. 106 Ruth. verpachtet an zwei Ackerbürger auf die 13 Jahre von Michaelis 1868 bis dahin 1880 laut Verhandlung vom 27 Mai und Stadtverordneten-Beschluß vom 18 Juni 1868 für 140 Thlr.; und 2) für den Frühpredigerplan der Kirche von 1 Mg. 55 Ruth. oberhalb der Ziegelei verpachtet auf dieselbe 13jährige Periode nach der Verhandlung vom gleichen Tage wie die vorige Pachtung, für $7\frac{1}{2}$ Thlr. Die Frühpredigerstelle wird, wie oben bemerkt, von dem Rector der Stadtschule Billig verwaltet, weshalb die Pachtgefälle von den zu derselben gehörigen Grundstücken hier in Einnahme und im Titel I in Ausgabe erscheinen. — Tit. IV. An Pacht und Zinsen von Schullegaten Thlr. 67. 9. 6 Pf. und zwar: A) Aus der Stiftung der drei Gewerke der Schneider, Schuhmacher

79*

und Schmidte, bestehend a) aus einem Ackerplan vor dem hohen Thore, oberhalb rechts und links der Triglawer Straße von 6 Mg. 31 Ruth., welcher nach der Verhandlung vom 6 Juni und Stadtverordneten-Beschluß vom 18 August 1868 auf die Zeit von Michaelis 1868 bis dahin 1880 in 6 Parcelen für Thlr. 51. 17 Sgr. verpachtet ist; b) in einem Staatsschuldschein von 50 Thlr. zu $3\frac{1}{2}$ Prct. Zinsertrag Thlr. 1. 22. 6 Pf. und c) in einer Greifenberger Stadt-Obligation über 80 Thlr. à 5 Prct., daher Zinsertrag 4 Thlr. B) Legat des Kaufmanns Finelius zu Greifswald, bestehend in 200 Thlr. Kapital, dessen Zinsen à 5 Prct. nach der Stiftungs-Urkunde vom 30 Januar 1817 zu Schulzwecken bestimmt sind, auf das hiesige Scharfrichterei-Grundstück hypothekarisch eingetragen laut Hypothekenschein vom 31 October 1814; Zinsen 10 Thlr. — Tit. V. An Zuschüssen aus der Kämmereikasse 2160 Thlr., je nach dem Ausgabebedürfniß. — Tit. VI. Insgemein: Schulversäumnißstrafen ꝛc. 5 Sgr. 6 Pf. zur Abrundung des Etats.

Ausgabe. — Tit. I. An Verwaltungskosten Thlr. 3103. 15 Sgr. und zwar 1) an Gehalt der 8 Lehrer an der Stadt- und der 2 Lehrer an der Freischule, Remuneration für den Turnunterricht und für die Lehrerin in weiblichen Handarbeiten, im Ganzen Thlr. 3050. 15 Sgr. Das Einkommen eines jeden Lehrers ist oben im Einzelnen nachgewiesen. Dazu ist zu bemerken, daß, außer dem Rector, dessen Einkommen als Frühprediger aus dem zu dieser Stelle gehörigen Dienstgrundstück oben angegeben ist, jeder der 7 übrigen Lehrer der Stadtschule noch die Abnutzung eines Ackerstücks von je 1 Mg. auf dem Heidefelde inne hat. Ferner: Unter dem Einkommen des Lehrers der IV Knabenklasse sind 20 Thlr. persönliche Zulagen, laut Stadtverordneten-Beschluß vom 25 Juli 1865, und unter dem Einkommen des Lehrers der I Mädchenklasse 35 Thlr. persönliche Zulage, laut Stadtverordneten-Beschluß vom 15 April 1868, ebenso der Lehrer der IV Mädchenklasse 20 Thlr. persönliche Zulage, laut Stadtverordneten-Beschluß vom 23 Juli 1863. Die Lehrerin für weibliche Handarbeiten hat ein Einkommen von 84 Thlr. 2) An Pensionen wirft der Etat nichts aus. 3) Der Schuldiener empfängt baar 48 Thlr., außerdem hat er freie Dienstwohnung im Schulhause, freies Brenn- und Heizmaterial, freie Kur und Arznei und freien Elementarunterricht für seine Kinder, laut Stadtverordneten-Beschluß vom 25 Juli 1868. 4) Buchbinder und Buchdruckerlohn 5 Thlr. — Tit. II. Zur baulichen Unterhaltung der Schulgebaüde 120 Thlr. — Tit. III. An Schulbedürfnissen 110 Thlr., nämlich 60 Thlr. für Unterrichtsmittel, 40 Thlr. zu Schul-Utensilien und deren Unterhaltung, und 10 Thlr. zu Turngeräthen. — Tit. IV. An Heizungsmaterialien 149 Thlr., und zwar 94 Thlr. für 18 Faden Kiefernholz nnd 80 Tausend Torf, cfr. Forstkass. Etat, Einn. Tit. I, Pos. 4, so wie 55 Thlr. für Anfuhre und Stecherlohn. — Tit. V. Feüerversicherung der Schulgebaüde 8 Thlr. 4 Sgr. nach der letzten Versicherungsprämie, und 1 Thlr. 15 Sgr. Schornsteinfegergeld, nach dem Contracte vom 4 März 1843. — Tit. VI. Insgemein, an sonstigen Ausgaben für Licht, Sand, Besen, Porto ꝛc. Thlr. 27. 26 Sgr.

Im Jahre 1843 bestand die Stadtschule aus 9 Klassen, nämlich 3 Knaben-, 2 Mädchen-, 4 Elementarklassen und 1 s. g. Grundklasse. An Schulgeld wurde damals jährlich gezahlt in der ersten Knaben-Kl. 5 Thlr. (von auswärtigen Schülern 7 Thlr.), in der II Knaben-Kl. 4 Thlr. (6 Thlr.), in der III Knaben-Kl. 3 Thlr. (4 Thlr); in der I Mädchen-Kl. 4 Thlr. (6 Thlr.), in derselben Klasse, wenn die Schülerinnen am französischen Unterricht Theil nahmen, welcher ein freiwilliger war, 8 Thlr. (10 Thlr.), in der II Mädchen-Kl., incl. Unterricht in weiblichen Handarbeiten, $3\frac{1}{2}$ Thlr. ($4\frac{1}{2}$ Thlr.), in den 4 Elementar-Klassen und

der Grundklasse 2 Thlr. (3 Thlr.) So waren die Schulgeldsätze auch noch nach dem Etat für die Periode 1854—1856.

Drei Wallgärten, welche vererbpachtet waren, wurden von der Kämmerei zurückgekauft, um auf deren Fundo ein neües Schulhaus zu erbauen, da das alte baufällig war und für die Zahl der Kinder im schulpflichtigen Alter nicht mehr ausreichte. Der Grundstein zum neüen Gebaüde wurde im Jahre 1842 gelegt. Es ist 113 Fuß lang, 45 Fuß tief, 3 Stockwerke hoch und durchweg massiv gebaut aus den Materialien, welche in der, damals noch unter städtischer Administration stehenden Stadtziegelei fabricirt worden waren. Die Anschlagssumme für den Schulhausbau belief sich auf Thlr. 12.403. 17. 2 Pf. ohne die Nebengebaüde. 1847 betrugen die Kosten der Nacharbeiten im Schulhause Thlr. 226. 8. 4 Pf. Die fortwährende Zunahme der Zahl der Schulkinder machte bereits 1852 die Einrichtung eines neüen Elementarschulgebaüdes erforderlich, was mit einem Kostenaufwande von Thlr. 923. 18. 10 Pf. bewirkt wurde.

Das Friedrich Wilhelms-Gymnasium ist seiner Entstehung nach in der Allgemeinen Beschreibung, oben S. 539ff. geschildert worden. Es besitzt ein Unterrichtsgebaüde von 113 Fuß Länge, 3 Stockwerk Höhe und 45 Fuß Tiefe. Dasselbe ist massiv erbaut und enthält, außer dem Sousterrain, im Ganzen 22 Zimmer, wovon 8 im Erdgeschoß, 7 im zweiten Stock und 7 im obersten Stock befindlich sind. Von diesen 22 Raümen gehören zur Dienstwohnung des Directors im mittlern Stock 2 und im obersten Stock 5 Zimmer, und zur Wohnung des Pedells 1 Zimmer im Erdgeschoß. Letzterm ist jedoch noch außerdem 1 Stube nebst Kammer im Sousterrain eingeraümt worden. Alle übrigen Zimmer, darunter der große Hörsaal, sind zu den Zwecken des Gymnasiums bestimmt, bezw. überwiesen. Zu dem Gymnasium gehören ferner die im Sousterrain befindlichen Keller, welche zur Aufbewahrung des Brennmaterials bestimmt sind, sowie auch das auf dem Hofe befindliche Abtrittsgebaüde. Gegen Brandschaden versichert ist das ganze Gebaüde mit 10.500 Thlr. bei der Aachen-Münchener Feüerversicherungs-Gesellschaft. Das Curatorium der Anstalt führt ein eigenes Siegel, welches mit dem der Stadtverordneten bis auf den Umstand übereinstimmt, daß die wilden Männer einen flachen Hut tragen. Die Umschrift lautet: Sigillum Curatorii Gymnasii Gryphimontani, — eine Übersetzung des Stadtnamens, die wol in keiner der Lateinisch geschriebenen Urkunden ihre Berechtigung findet. Rector Blankenfeld nannte seine Schule, zufolge eines Visitationsberichts vom 1594, schola Gryphibergiana.

Das Lehrer-Personal besteht aus dem Director, dem Prorector, dem Conrector, dem Subrector, 3 ordentlichen Lehrern, Doctoren der Philosophie, dem technischen Lehrer für Gesang-, Zeichen-, Schreib- und Turn-Unterricht, 2 Collaboratoren, wovon der zweite z. Z. nicht definitiv besetzt ist, einem dritten Hülfslehrer, dessen Anstellung seit Michaelis 1867, als die Secunda in zwei Cöten getheilt werden mußte, nothwendig geworden ist, und dem Lehrer der Vorschule, überhaupt 12 Lehrer.

Das Gymnasium wurde am 15 October 1852, dem Geburtstage des damals regierenden Königs Friedrich Wilhelm IV, mit 75 Schülern eröffnet, wie oben, S. 545, bemerkt worden, woselbst auch die Zunahme der Frequenz bis zu Ostern 1855 nachgewiesen ist. Damals hatte das Gymnasium 240 Schüler, obwol in dem Etat für die drei Jahre 1854—1856 nur eine Frequenz von 180 Schulgeld zahlenden Schülern veranschlagt war. Sodann wurden in dem Etat für 1857—1859 im Ganzen 230 Schüler angenommen, wovon 10 Primaner, 15 Secundaner, 55 Tertianer, 55 Quartaner, 50 Quintaner und 45 Sextaner waren. Die Vorschule bestand damals noch nicht, sie erscheint zum ersten Male in dem Etat für die Periode

1860—1862, mit 22 Schülern, davon jeder jährlich 10 Thlr. Schulgeld zahlt. Die ganze Frequenz beträgt in dieser Periode, nach der Fraction der drei letzten Jahre, 259 Schüler. Dieser Zahl folgte im Jahre 1863: 252, — 1864: 255, — 1865: 261, — 1866 eben so viel; dann aber verminderte sie sich im Jahre 1867 auf 249 Schüler, sodaß für die laufende Etats-Periode 1869—71 es angemessen geschienen hat, die Zahl der Schulgeld entrichtenden Schüler nur zu 229 anzunehmen, davon in Prima 25, in Secunda 49, in Obertertia 25, in Untertertia 44, in Quarta 22, in Quinta 22, in Sexta 23 und in der Vorschule 19. Die Abnahme der Frequenz äußert sich vorzugsweise in den unteren Klassen, die zunächst zur Bevölkerung einer Schule beitragen müssen; im Friedrich Wilhelms-Gymnasium hat sich der Besuch derselben von Jahr zu Jahr vermindert. In welchem Verhältniß die inheimischen und die auswärtigen Familien durch ihre Söhne zur Frequenz beitragen, ist seit dem Jahre 1854 weder in den Einrichtungs-, noch in den Etats-Acten angegeben, die auch darüber schweigen, ob das Institut der Halb- und Ganz-Freischüler, wie es in Treptow eingeführt ist, auch in Greifenberg Platz gegriffen hat.

Der Etat des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums, welcher bei Gründung und Eröffnung desselben im Jahre 1852 die Summe von 5650 Thlr. betrug, (S. 548), ist in Folge der Vermehrung des Lehrer-Personals und der Erhöhung der Besoldungen desselben für die Etats-Periode 1869—1871 angewachsen bis auf . 8095 Thlr.

Einnahme. Tit. I. An beständigen Gefällen: Nichts. — Tit. II. An unbeständigen Gefällen, und zwar Hebungen von den Schülern 4921 Thlr. (oder 422 Thlr. weniger, als in der dreijährigen Etats-Vorperiode). Diese Hebungen zerfallen in folgende 7 Positionen: 1) Einschreibegeld von ca. 38 Schülern à 2 Thlr. macht 76 Thlr. 2) Beitrag zur Bibliothek von jedem Schüler 1 Thlr. bei der Aufnahme, macht 38 Thlr. 3) Promotionsgeld von ca. 140 Schülern à 15 Sgr., macht 70 Thlr. 4) An Schulgeld von der oben angegebenen Anzahl der Schüler und den aus der Einrichtungs-Geschichte des Gymnasiums bekannten Schulgeldsätzen der einzelnen Klassen, 4506 Thlr. Die Fraction der letzten 3 Jahre beträgt 4646⅓ Thlr. Da jedoch das Schulgeld-Aufkommen nach der gegenwärtigen Schülerzahl nur die angegebene Ziffer beträgt, und die Schülerzahl in den letzten Jahren sich regelmäßig vermindert hat, so konnte ein höheres Soll nicht zum Ansatz kommen. Im Lauf der Etatsperiode dürfte jedoch eine Vermehrung der Frequenz für die unteren Klassen in Aussicht genommen werden können, wogegen die Untertertia und namentlich die Secunda überfüllt zu sein scheint. 5) Von den Schülern, welche Schulgeld zahlen, Heizgeld à 15 Sgr., zusammen 126 Thlr. Hiernach müßten 252 Schüler vorhanden sein, da die Schulgeld-Position deren doch nur 229 aufzählt. Findet hier eine Auslassung Statt? Soll es heißen: Heizgeld von den Schülern, welche Schulgeld zahlen und nicht zahlen? In diesem Falle hätte das Gymnasium 23 Freischüler. 6) Turngeld von den Schülern, excl. Vorschüler und der Kranken und Dispensirten à 15 Sgr. 92 Thlr. 7) Für Abgangs-Zeugnisse eine Gebühr von 1 Thlr. für jedes, im Ganzen 13 Thlr., welche dem Director zufließen. —

Tit. III. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien: Nichts. —

Tit. IV. An Mieths- und Pachtzinsen. In dem vorhergehenden Etat stand 1) ein Pachtzins von 8 Thlr. für die s. g. Cantorhaus-Parcele, eine Weideabfindung von 4 Mg. 96 Ruth., die jetzt zum Torfstich benutzt und nicht weiter verpachtet wird, daher jene 8 Thlr. in Ausfall gekommen sind. Eben so verhält es sich 2) mit der Pacht für den Hospital St. Georgs-Ackerplan und für die Weidefläche bei Dankelmannshof, welche zuletzt 117 Thlr. betrug, sowie 3) mit der zuletzt

Thlr. 7. 25 betragenden Pacht für den Ackerplan der Kirche. Diese unter 2 und 3 aufgeführten Grundstücke gehören zur Frühpredigerstelle als Dienstgrundstücke. Diese Stelle, welche seit Errichtung des Gymnasiums mit der ersten ordentlichen Lehrerstelle desselben verbunden war, ist Ostern 1867 von derselben getrennt und dem Rectorat der allgemeinen Stadtschule wieder beigelegt worden, weshalb der Pachtertrag jener Grundstücke mit Thlr. 124. 25 Sgr. vom Etat des Gymnasiums abgesetzt und in den Etat der allgemeinen Stadtschul-Kasse aufgenommen worden ist. Dagegen fließen 4) die Pachtrevenüen des zur Rectorstelle gehörig gewesenen Hospitalgartens mit 3 Thlr. 6 Sgr. nach wie vor zur Gymnasialkasse. Und vermehrt ist dieser Einnahme-Titel 5) mit der 50 Thlr. betragenden Miethe, welche von der Kämmerei-Kasse für das frühere Cantorhaus gezahlt wird, indem dasselbe, dem Gymnasium bei dessen Gründung überwiesen, jetzt zu Armenzwecken, insonderheit zu einem Krankenhause, und zur Wohnung eines Polizeidieners eingerichtet ist. Summa Tit. IV Thlr. 53. 6 Sgr. (gegen den vorigen Etat Thlr. 132. 29 Sgr. weniger). —

Tit. V. An Hebungen aus anderen Kassen und Fonds Thlr. 797. 5. 10 Pf., nämlich 1) aus der hiesigen Kirchenkasse Thlr. 133. 25. 10 Pf. 2) Aus der Hospitalkasse zu St. Georg Thlr. 25. 10 Sgr. 3) Aus der Klosterkasse 6 Thlr. Diese drei Beträge waren Zuschüsse zu den Gehältern für die an der frühern Bürgerschule eingegangenen Lehrämter des Rectorats, Conrectorats und Cantorats, welche jetzt durch Gymnasiallehrer ersetzt sind. 4) Aus der Kämmerei-Kasse Entschädigung für die 4 Faden Buchenholz, welche der frühere Cantor aus der städtischen Forst, incl. freier Anfuhr, als Deputat erhielt à 8 Thlr., macht 32 Thlr. 5) Aus der Marienstifts-Kasse zu Stettin, laut Ministerial-Rescripts vom 15 September 1858 eine Subvention von 600 Thlr. —

Tit. VI. An Zuschüssen aus der Kämmerei-Kasse 2322 Thlr., oder 970 Thlr. mehr als in der vorhergehenden Etatsperiode, und zur Verbesserung der Lehrer-Besoldungen bestimmt. —

Tit. VII. Insgemein, an zufälligen, nicht vorherzusehenden Einnahmen und zur Abrundung Thlr. 1. 18. 2 Pf.

Ausgabe. — Tit. I. Besoldungen im Ganzen 7510 Thlr. — Die Lehrer beziehen das in der Linie ausgeworfene Gehalt nicht voll, dieses erleidet vielmehr vorweg einen Abzug von bezw. 2, 1½ oder 1 Prct. als Beitrag zum Pensionsfonds, über den eine besondere etatsmäßige Rechnung geführt wird. — Director des Gymnasiums vocationsmäßiges Gehalt 1000 Thlr., persönliche Zulage 200 Thlr. seit dem 1 Januar 1857, zusammen 1200 Thlr. Außerdem freie Wohnung im Gymnasialgebaüde zum Werthe von 80 Thlr., im Ganzen 1280 Thlr. Davon gehen ab 2 Prct. des vocationsmäßigen Gehalts mit 20 Thlr., bleibt baares Einkommen 1260 Thlr., incl. des vor der Linie stehenden Wohnungswerths. Prorector 900 Thlr.; Conrector 800 Thlr.; Subrector 700 Thlr.; erster ordentlicher Lehrer 650 Thlr.; zweiter 600 Thlr.; dritter 550 Thlr.; technischer Lehrer 425 Thlr., incl. 25 Thlr. persönliche Zulage laut Beschlusses des Curatoriums vom 23 September 1867; erster Collaborator 500 Thlr.; zweiter (z. Z. nicht definitiv besetzt) 400 Thlr.; dritter Hülfslehrer ad interim, da die Secunda von Michaelis 1867 ab wegen Überfüllung in 2 Cöten getheilt werden mußte, und von da ab die Anstellung eines Hülfslehrers nothwendig wurde, 400 Thlr.; Lehrer der Vorschule 300 Thlr. Dem Director für Abgangszeügnisse 13 Thlr. (Einnahme Tit. II, Pos. 7.) Schul-Pedell baar 72 Thlr., außerdem vor der Linie Werth der freien Wohnung im Gymnasialgebaüde 20 Thlr. und freie Heizung zum Werthe von 10 Thlr., zusammen 102 Thlr. —

Tit. II. An Schulbedürfnissen 260 Thlr., nämlich zu Unterrichtsmitteln: Bibliothek, physikalischer und mathematischer Apparat, Landkarten, Vorlegeblätter, Tonstücke, Kosten des Pogramms 200 Thlr. Zu Utensilien und deren Unterhaltung 10 Thlr. Zu Turngeräthen und deren, so wie zur Unterhaltung des Turnplatzes 50 Thlr. —

Tit. III. Bau- und Reparaturkosten des Gymnasialgebaüdes 150 Thlr., der Badeanstalt vor dem Regathore 15 Thlr., zusammen 165 Thlr. —

Tit. IV. Heizungs-Materialien; nach der Fraction der 3 letzten Jahre, 121 Thlr., nämlich für 12 Faden Holz und 70.000 Soden Torf durchschnittlich 71 Thlr., für die Anfuhre und an Stecherlohn 50 Thlr. —

Tit. V. An Feüerversicherungs-Beitrag 10 Thlr. 20 Sgr., Schornsteinfegerlohn 1 Thlr. 15 Sgr, zusammen 12 Thlr. 5 Sgr. —

Tit. VI. Insgemein, an sonstigen Ausgaben für Licht, Öl, Porto und zur Abrundung 26 Thlr. 25 Sgr.

Der Pensions-Fonds hat in der laufenden Etatsperiode eine jährliche Einnahme von 350 Thlr., welche, da der Fonds bisher noch keine Pension zu zahlen hat, zinsbar sicher angelegt und die Zinsen von den Kapitalien alsdann wieder zur Einnahme berechnet werden. Die Einnahme besteht —

A. In den jährlichen Beiträgen von den Lehrern, mit Ausnahme des zweiten Collaborators, und des dritten Hülfslehrers, welche zur Zeit nicht definitiv angestellt sind. Diese Beiträge belaufen sich auf $97\frac{1}{2}$ Thlr. —

B. Außerdem zahlen die Lehrer beim Antritt ihres Amtes und bei Erhöhung ihres Gehalts nach § 25 des Pensions-Reglements vorweg $\frac{1}{12}$ ihres erstjährigen Diensteinkommens, bezw. der spätern Erhöhung desselben nach Abzug des jährlichen Pensionsbeitrags zum Pensions-Fonds der Gymnasialkasse. —

C. Zuschuß aus der Kämmerei-Kasse laut schriftlicher Verpflichtung der Vertreter der Stadtgemeinde, bezw. vom 5 und 7 April 1853 jährlich 50 Thlr. Nach dem Anerkenntniß der Vertreter der Stadtgemeinde vom 23 Juli und 17 December 1853 ist Letztere gehalten, die ihr gesetzlich obliegende Pflicht der Pensionszahlung an die Lehrer vorkommenden Falls aus bereitesten Mitteln der Kämmerei-Kasse zu erfüllen, in soweit der zu bildende Pensionsfonds zur Zahlung der Pensionen nicht ausreichen sollte. —

D. An Zinsen von einer Kapital-Summe, die beim Beginn der Etatsperiode 1869—71 4050 Thlr. beträgt und in 2 Greifenberger Stadt-Obligationen, 2 Hypotheken-Obligationen und einem Sparkassen-Guthaben-Conto angelegt ist, Thlr. 202. 15 Sgr. Das Kapital-Vermögen des Pensions-Fonds wird aus den Erträgen des Tit. A, B, C gebildet — scheint aber auch eine außerordentliche Zuwendung aus der Kämmerei-Kasse gehabt zu haben; — es erscheint zum ersten Male in dem Etat für 1860—1862 mit Thlr. 1126. 19. 10 Pf.; es hat sich demnach von da bis zum 1 Januar 1869 um ca. 2924 Thlr. vermehrt.

Der Etat der Gymnasial-Kasse wird jedesmal vom Magistrat, als Patronatsbehörde, den Stadtverordneten und dem Curatorium des Gymnasiums vollzogen, vom K. Pr. Sch. C. bestätigt, und von diesem dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten eingereicht.

In dem Lehrer-Personal des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums hat ein häufiger Wechsel Statt gefunden. Mit Ausnahme des Directors, Dr. Campe, der unterm 2 September 1852 gleich an die Spitze der Anstalt berufen wurde, sowie des technischen Lehrers Todt, dessen Vocation vom 27 September 1852 datirt, ist von den, bei der Gründung des Gymnasiums theils mit Vocation, theils provisorisch angestellten, Leh-

rern nicht einer mehr an demselben beschäftigt. Nach dem Etat pro 1869—1871 besteht das Lehrer-Collegium aus folgenden Personen: Director Dr. Campe, dem der Professor-Titel verliehen ist; Prorector Riemann, Conrector Dietrich, Subrector Hanow, erster ordentlicher Lehrer Dr. Günther, zweiter Dr. Schmidt, dritter Dr. Domke, technischer Lehrer Todt, erster Collaborator Fritsch, zweiter Collaborator Panse; die dritte Collaboratur ist z. Z. durch einen Hülfslehrer besetzt; Lehrer der Vorschule Beister.

Fortbildungsschule. Seit Michaelis 1867 besteht in Greifenbeg ein Jünglings-Verein für die Lehrlinge hiesiger Stadt unter Leitung des Archidiaconus Gercke, der ihn ins Leben gerufen hat. In demselben halten Lehrer des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums und Lehrer der Stadtschule, auch die beiden Geistlichen der St. Marien-Kirche Vorträge, abwechselnd über geschichtliche, geographische und naturwissenschaftliche Themata. Neben diesen Vorträgen geht auch ein förmlicher Unterricht, nach Art einer Nachhülfeschule, im Deütschen, im Rechnen und im Gesang. Die Versammlungen finden sonntäglich Statt, und zwar nur während des Winters.

Finanz-Zustand.

In vergangenen Tagen.

Bald nach Beendigung des Befreiungskrieges von 1813—1814, der im Jahre darauf noch ein kurzes Nachspiel hatte, wurden die Magistrate der Pommerschen Städte von der Königlichen Regierung, mittelst Umlaufs-Verfügung vom 11 September 1814 aufgefordert, Nachweisungen über den Finanz-Zustand der Städte einzureichen, der seit dem Kriege von 1806—1807 und durch dessen Folgen in dem Zeitraume bis zum Russischen Kriege 1812, einer Periode, die man zwar als Friedenszeit bezeichnete, in der That aber unter den Quälereien des Siegers von Jena-Auerstädt nur ein Waffenstillstand war, so wie durch die Anstrengungen für die Befreiung vom französischen Joche in den Jahren 1813 und 1814 mehr oder minder zerrüttet worden war. Der Magistrat der Stadt Greifenberg entsprach jener Aufforderung der Königl. Regierung durch einen Bericht, welchen er unterm 24 December 1814 einreichte. Den Finanz-Zustand der Stadt legte er in 6. tabellarisch abgefaßten Übersichten und Nachweisungen vor, denen er unterm 24 Februar 1815 noch einen Nachweis von den Forderungen der Stadt an den Staat für Lieferungen und Leistungen, wofür der König Erstattung zugesagt hatte, hinzufügte. Folgendes ist ein Auszug dieser Nachweisungen über den —

Finanz-Zustand im Jahre 1814.

1. Übersicht aller zur Kämmerei und dem allgemeinen Communal-Fonds der Stadt Greifenberg gehörenden regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben.

Die Einnahme betrug . . . . Thlr. 5636. 3. 2
und zerfiel in 9 Kapitel, wie folgt:

Kap. I. An stehenden und unveränderlichen Hebungen . . . „ 3191. 19. 2
nämlich: Grundgeld Thlr. 11. 2. 7 Pf.; Wasserpacht Thlr. 9. 16 Gr.; Scharrenzins Thlr. 5. 16 Gr.; Recognition 20 Gr.; Emolumente Thlr. 400. 12. 4 Pf.; Canon von den Vorwerken Thlr. 1301. 22. 8 Pf.; Schmauchholzfuhren Thlr. 16. 21 Gr.; Dienstgeld von den Bauern in den Eigenthumsdörfern Thlr. 1445. 4. 7 Pf.

Kap. II. An Zeitpacht und anderen Hebungen . . . . . Thlr. 113. —. —
und zwar: für die Fischerei 3 Thlr.; von der Ziegelei, welche administrirt wurde, nach

mehrjährigem Durchschnitt und nach Abrechnung der Unterhaltungskosten (vacat); wegen Ziegelfuhren Thlr. 6. 16 Gr.; für den Stadtkeller an Miethe Thlr. 3. 8 Gr.; für das aus der Mühle einkommende Getreide durch öffentlichen Verkauf 100 Thlr.

Kap. III. An Mühlenpacht und Getreidepächten . . . . . . Thlr. 882. 8. 10
Von der Mahl-, Grütz- und Schneidemühle Thlr. 848. 4. 10 Pf., an Getreidepächten von drei Eigenthumsbauern Thlr. 34. 4 Gr.

Kap. IV. An Haus-, Acker-, Garten- und Wiesenmiethe . . Thlr. 440. 12. —
Vom Pfahlhause auf dem Deep 2 Thlr., von dem Wohngebaüde am Hohen Thor 11 Thlr., vom Kämmerei-Acker Thlr. 146. 17 Gr.; von den Kämmerei-Wiesen Thlr. 275. 11 Gr.; für den Kämmerei-Garten 1 Thlr.; von der Stadtwaage Thlr. 4. 8 Gr.

Kap. V. An steigenden und fallenden Hebungen . . . . . . Thlr. 22. 12. —
Bürgergeld 9 Thlr.; Fenstergeld Thlr. 2. 23 Gr.; Brücken- und Deichselzoll Thlr. 4. 12 Gr.; Standgeld von den Jahrmärkten Thlr. 6. 1 Gr.

Kap. VI. An Schutzgeld . . . . Thlr. 9. 8. —
„ VII. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien . . . . „ 947. 15. 2
„ VIII. Insgemein, für verkaufte Baumaterialen &c. . . „ 14. —. —
„ IX. An extraordinairen Gefällen, als Holzflößen &c. . „ 15. —. —

Die Ausgabe belief sich auf . . . . Thlr. 5707. 3. 6
und zerfiel ebenfalls in 9 Kapitel, wie folgt:

Kap. I. An Gehalt und Deputat . . . . „ 2825. 5. 5
Dem Stadtgericht 1050 Thlr., den Magistrats-Mitgliedern Thlr. 1479. 5. 4 Pf.; den übrigen Offizianten und Dienern Thlr. 296. —. 1 Pf.

Kap. II. An Prästationen der Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten . . . . Thlr. 743. 7. 8
Gehalt den Predigern und Schullehrern Thlr. 383. 11 Gr.; die Zinsen von dem Grunzschen und Görker Legat 102 Thlr., an die Stadtarmenkasse, den Küster, den Stadtmusikus und die Hospitaliten Thlr. 257. 20. 8 Pf.

Kap. III. An jährlich zu entrichtenden Canon . . . . . . Thlr. —. 16. —
„ IV. „ sämmtlichen Baukosten, incl. Baumaterialien . „ 1166. —. —
„ V. „ Incommoda juris und Prozeßkosten . . . „ 100. —. —
„ VI. „ Schreibmaterialien, Diäten, Postgeld &c. . . „ 250. —. —
„ VII. „ Recognition der Königlichen Kassen, Beisteüer, Collecten . . . . „ 120. 15. 2
„ VIII. Auf Special-Befehl . . . . „ 55. 2. —
„ IX. Insgemein . . . . „ 446. 5. 3

Einnahme und Ausgabe mit einander verglichen gibt eine Mehr-Ausgabe von Thlr. 71. —. 4 Pf.

Der Magistrat bemerkt in seinem Erlaüterungsbericht, daß diese Nachweisung zwar die etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben enthalte, daß aber davon noch nicht sämmtliche, sonst regelmäßigen und gewöhnlichen, Einnahmen eingegangen seien, wie die Nachweisung von den Einnahme-Resten beweise, und dabei besonders an Canon und Zinsen noch Ausfälle vorkommen könnten, zumal die Vorwerke zu hoch vererbpachtet seien, so, daß die Vorwerksbesitzer in der Folge den festgesetzten Canon zu prästiren nicht im Stande sein würden, wovon sich aber für jetzt noch nichts mit Gewißheit bestimmen lasse. Was den Punkt betreffe, ob eine zweckmäßigere Benutzung der Kämmerei-Grundstücke möglich sei, wodurch die Revenüen der Kämmerei zu vermehren sein dürften, so wäre wol der einzige Fall vorhanden, daß die Wiesen und Äcker der Stadt vererbpachtet werden könnten, wobei es jedoch immer ungewiß bleibe, ob dadurch ein höherer Ertrag herauskommen möchte.

In der Folge sind die Kämmerei-Liegenschaften an Ackerland und Wiesen wirklich zu Erbpachtrechten ausgethan und dadurch ein Canon von Thlr. 772. 28 Sgr. erzielt worden, was beinahe das Doppelte der frühern Zeitpacht war; diese betrug, wie die vorstehende Nachweisung in Einnahme Kap. IV zeigt, Thlr. 392. 5 Sgr.

Was die Verwaltungskosten anbelangt, so war der Magistrat in dem erwähnten Bericht der Meinung, daß selbige keineswegs vermindert, jedoch zweckmäßiger verwendet werden könnten, wenn beim Stadtgericht die Sekretairsstelle mit dem Registratorposten vereinigt, das Gehalt eines besondern Registrators eingezogen und dagegen beim Magistrats-Collegium ein Stadtsekretair, der zugleich die Registratur-Geschäfte verwaltete, angenommen würde. Denn der Geschäftskreis des Stadtgerichts sei nicht von solchem Umfange, daß ein besonderer Sekretair und separater Registrator als eine Nothwendigkeit erforderlich wäre. Dagegen sei es außer allem Zweifel, daß beim Magistrat ein Sekretair, der zugleich Registrator sei, angestellt werden müsse, wodurch dem bisher Mangelhaften seit Bestellung des neüen Magistrats, auf Grund der Städteordnung von 1808, abgeholfen, und ein rascherer Geschäftsbetrieb bewirkt werden könnte.

2. Nachweisung der in den verflossenen Jahren zurückgebliebenen Kämmerei-Einnahme- und Ausgabe-Reste.

Die Einnahme-Reste beliefen sich auf . . . . . . Thlr. 3849. 6. 4 und bestanden aus 13 Posten, deren die beträchtlichsten folgende waren: Thlr. 1801. 6. 4 Pf. rückständiger Canon vom Vorwerk Reuſekow für die Jahre 1808—1814, außerdem 135 Thlr. rückständige Zinsen von demselben Vorwerk für ein Kapital von 600 Thlr à 4½ Prct.; Zinsen von dem auf Klokow stehenden Kapital von 2000 Thlr. à 5 Prct. seit 1809 im Betrage von 500 Thlr. Ferner Thlr. 491. 20. 6 Pf. an geleisteten Militair-Vorschüssen für Reparatur der Militair-Gebaüde, Lichtkosten und Holzschlagerlohn, welche aus Königlichen Kassen erstattet werden sollten, deren Vergütigung aber noch nicht erfolgt war, stammend aus den Jahren 1805—1810 Sodann Thlr. 262. 6. 6 Pf. Mühlenpacht für 1810—1811 und Thlr. 174 18 Gr. Canon vom Vorwerk Stuthof aus den Jahren 1807—1810. Demnächst 135 Thlr. Zinsen von den Erbstandsgeldern, welche einige Bauern aus dem Eigenthum noch nicht bezahlt hatten. Die übrigen 5 Posten betrafen kleinere Rückstände an Acker- und Wiesenpacht für 1808—1810; an Dienstgeld von einem Bauer in Görke für 1811—1814; Zinsen von dem auf dem Rittergute Broitz stehenden Kapital von 7400 Thlr. à 4½ Prct. für die Jahre 1812—1814; und von der Fischerei für 1810—1814.

Die Ausgabe-Reste betrugen . . . . Thlr. 1459. 21. 1 und bestanden in Thlr. 544. 16. 2 Pf. an Besoldungs-Zuschuß-Geldern zur Königlichen Hauptkasse pro 1806—1809; in Thlr. 432. 16 Gr. Zinsen von dem Gruntzschen und dem Görker Legat seit 1808, bezw. 1806 an die Stipendienkasse abzuführen; in Thlr. 151. 19. 8 Pf. rückständiger Pension an den Justizbürgermeister Dittmar als gewesenen Stadtsyndicus; und Thlr. 330. 17. 3 Pf. Rest an zu erstattendem Vorschuß nach der Kämmerei-Rechnung von 1811—1812.

3. Nachweisung der seit dem 1 Januar 1812 zur Deckung des Deficits der Kämmerei-Einnahme und zu außerordentlichen allgemeinen Bedürfnissen repartirten Beitragssummen.

Es sind zur Bestreitung der Landwehrkosten, der Vorspannleistungen, der Schanzarbeiten und zur Abführung der, der Stadt auferlegten Requisitionen unterm 1 Juli 1813 an Communalsteüer repartirt 3989 Thlr., darauf sind 2700 Thlr. eingekommen und 1289 Thlr. rückständig geblieben; die Kosten der Errichtung der Landwehr betrugen ca. 1200 Thlr., die der Schanzarbeiten (bei der Belagerung der von den Franzosen besetzten Festung Stettin-Damm) ca. 700 Thlr., die der Kriegsfuhren ca. 1800 Thlr., zusammen 3700 Thlr. Die Fuhren waren noch nicht alle be-

zahlt; dies sollte zum Theil noch von den rückständig gebliebenen Einnahmen geschehen.

4. **Detaillirte Nachweisung der Kriegs- und der sonstigen Stadtschulden.**

Diese Schulden stammten zum allergrößten Theil aus der Zeit des Kriegs und der französischen Occupation in den Jahren 1806 bis 1808, bestanden in 52 Posten, theils Anleihen zur Bestreitung der, von den französischen Machthabern ausgeschriebenen, Kriegssteüern und anderen extraordinairen Kriegskosten, theils unbezahlt gebliebenen Rechnungen für Lieferungs-Gegenstände, u. d. m. Die Anleihen waren zum größten Theil bei Privatpersonen gemacht, einige aber auch bei Instituten, als Schützengilde, Armen- und Stipendienkasse, St. Marien-Kirchenkasse, Hospitalkasse, Kasse des Klosters des Elends. Der Gesammtbetrag der Forderungen an Kapital belief sich auf . . . . Thlr. 25.911. 15. —, die, bis auf 3025 Thlr., welche von den drei zuletzt erwähnten Instituten angeliehen und mit 4 Prct. verzinset wurden, 5 Prct. Zinsen trugen. Unter dem Gesammtbetrage befanden sich aber auch $1759\frac{1}{2}$ Thlr., welche gar nicht verzinset wurden, weil dieser Betrag aus Summen unter 50 Thlr. bestand, die von 87 Bürgern der Stadt Greifenberg hergegeben waren. Rückständig waren geblieben an Zinsen bis zum 1 Januar 1814 Thlr. 1968. 4. — und für das ganze Jahr 1814 Thlr. 1167. 20. $11\frac{1}{2}$ Pf., zusammen Thlr. 3136. —. $11\frac{1}{2}$ Pf. Behufs Deckung der rückständigen und laufenden Zinsen waren 3050 Thlr. auf die Bürger und Schutzverwandte, in monatlichen Raten zahlbar, repartirt, darauf aber erst ein geringer Theil bis Ende des Jahres 1814 eingezahlt.

An Communalsteüer waren also ausgeschrieben, zufolge Nachweisung Nr. 3 = 3989 Thlr., und hier in Nr. 4 = 3050 Thlr., macht zusammen 7039 Thlr. Die Einwohnerzahl der Stadt Greifenberg betrug aber im Jahre 1814 ca. 2500, folglich kamen auf jeden Kopf der Bevölkerung 2 Thlr. 24 Sgr. $5\frac{3}{5}$ Pf.

5. **Nachweisung des Vermögens der Kämmerei an ausstehenden Kapitalien und liegenden Gründen.**

A. **An ausstehenden Kapitalien.**

Mit Ausnahme von 14 Thlr., welche, auf zwei Bauerhöfen in Rensekow haftend, eine uralte Forderung waren, deren Ursprung nicht mehr auszumitteln ist, bestand das, in dieser Nachweisung aufgeführte Kapital-Vermögen zum Gesammtbetrage von . . . . Thlr. 20.989 aus den Erbstandsgeldern, welche bei Vererbpachtung der städtischen Vorwerke im Jahre 1803, und aus den Entschädigungssummen, die von den baüerlichen Wirthen im den Kämmereidörfern bei der Eigenthums-Verleihung ihrer Höfe an die Kämmereikasse baar abgeführt waren. Von diesen Kapitalien waren 18.800 Thlr. meistentheils zu $4\frac{1}{2}$ Prct. auf ein Grundstück in der Stadt Greifenberg, auf die Mühle daselbst, auf die Erbpachtgüter Rensekow und Schellin, sowie auf die Rittergüter Laßbeck, Klockow, Triglaw und Broitz dargeliehen und hypothekarisch sicher gestellt. 2175 Thlr. Erbstandsgelder von einigen Eigenthumsbauern waren noch rückständig oder denselben gestundet worden. Sie verzinseten diese Summe ebenfalls mit $4\frac{1}{2}$ Prct. Mit Ausnahme einiger Kapitalien, von denen die Zinsen regelmäßig und ziemlich regelmäßig eingingen, erfolgte die Zinsenzahlung sehr unregelmäßig oder gar nicht. Zur Beitreibung der Rückstände konnte nichts geschehen wegen des allgemeinen Indults, zu dessen Anordnung der König bei den Drangsalen des Landes und aller Klassen des Volks sich genöthigt gesehen hatte.

B. An liegenden Gründen.

Sie bestanden aus — dem Wohngebaüde vor dem Hohen Thore; es war sehr baufällig; — der Stadtziegelei, zu der sich wegen Mangels an Ziegelerde kein Pächter fand, daher sie administrirt ward, aber, nach Abzug der Baukosten und der Unterhaltung des Zieglers im Durchschnitt keinen Ertrag gewährte; — 13 Stück Wiesen, die sich in einem mittelmäßigen Zustande befanden; — 36 Stück Äcker von nur schlechtem Boden; — einem Stück Gartenland, ein bloßer Kohlrücken, mehrentheils unter Wasser stehend; und — dem Stadtholz, welches, außer dem Deputatholz fürs Rathhaus und für die Stadtschule, keinen Ertrag lieferte. Was die Wiesen und Äcker an Pacht einbrachten, ist oben im Kämmerei-Etat, im Kap. IV der Einnahme nachgewiesen.

6. Nachweisung von den Ausgaben zu außerordentlichen Bauten, welche theils ausgeführt sind, theils nahe bevorstehen.

1) Die Kosten der jetzt, 1814, neü erbauten Brücke über die Rega betragen laut revidirten Anschlags überhaupt . . . . Thlr. 2362. 18. 3.

2) Der im bevorstehenden Frühjahr, 1815, vorzunehmende Neübau der s. g. Kämmereischleüse kostet nach dem Anschlage . . . . . . Thlr. 1776. 7. 4.

In Ermangelung anderer Mittel zur Deckung der Gesammtsumme von . . . . „ 4139. 1. 7.
soll eine Anleihe gemacht werden.

Die vorstehenden 6 Nachweisungen sind ausgefertigt zu Greifenberg den 24 December 1814 und vom Bürgermeister Kraehe, dem Kämmerer Dulitz und den Rathmännern Beselin, Hartmann und Pufahl vollzogen.

7. Nachweisung von den Forderungen der Stadt Greifenberg an den Staat für Lieferungen und Leistungen, wofür Zahlung versprochen worden.

Über die, vom 18 Januar 1813 bis zum Februar 1814 ausgeschriebenen und vom Magistrat abgelieferten Militair-Bekleidungsstücke und anderen Militair-Effecten ist die erforderte Liquidation unterm 12 Februar 1814 eingereicht zum Betrage von . . . . Thlr. 3726. 23. 9

Ferner für 225 Ellen Flanell, laut der darüber unterm 4 September 1814 eingereichten Liquidation . . . . . „ 84. 9. —

Summa . . . Thlr. 3811. 8. 9

Darauf ist abschläglich bezahlt:

1. Für die unterm 18 Januar 1813 ausgeschriebene Lieferung zum Betrage von Thlr. 951. 6 Gr. das versprochene 1/4 mit . . . . Thlr. 237. 19. 6

2. Für das am 28 Januar 1814 ausgeschriebene und abgelieferte Leder . „ 664. 10. 3 „ 902. 5. 9

Bleiben . . . Thlr. 2.909. 3. —

Hierzu kommen noch an Lieferungen pro 1813—1814 an Erbsen, Fleisch, Branntwein und Fourage für Thlr. 3258. 20 Gr. und für gelieferte Pferde 415 Thlr., zusammen . „ 3673. 20. —

Summa der ganzen Forderung an den Staat . . . Thlr. 6582. 23. —

Greifenberg, den 24 Februar 1815.

Vollzogen von den nämlichen Magistrats-Mitgliedern wie oben, deren Namen noch der des Rathmanns Buchholtz hinzugefügt ist.

Finanz-Zustand in den Jahren 1818 und 1819.

Drei Jahre später verlangte die Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 5 Februar 1818 abermals die Vorlage einer Übersicht vom Schuldenstande der Stadt Greifenberg, zugleich aber auch die Aufstellung eines Plans zur Tilgnng der Schulden, zu welchem Endzweck sie zwei Wege andeütete, unter denen die städtischen Behörden zu wählen hätten. Die Stadtverordneten erklärten hierauf in ihrer Sitzung vom 24 Februar 1818, daß von den beiden, von der Königlichen Regierung zur Amortisation der Stadtschulden gemachten Vorschlägen keiner in Anwendung zu bringen sei; denn — a) die Besteüerung der Gemeinde-Mitglieder betreffend, so könne dies bei den jetzigen Zeiten, wo die bürgerlichen Nahrungen ganz stocken, um so weniger Platz greifen, als bei der Ausführung sich nur das Resultat ergeben könne, daß der Bürger zwar verarbeitete Artikel, Waaren und Handwerksgeräthe, aber kein baares Geld habe, überdem auch den wenigen Bürgern, von denen die Steüer im Wege der Auspfändung beizutreiben sei, für die Folge das ganze Erwerbs-Kapital entzogen würde. — b) Ein Verkauf von Kämmerei- und Bürger-Vermögen sei eben so unzweckmäßig; denn dieses bestehe hier seit der Vererbpachtung der städtischen Güter nur noch in einigen Äckern und Wiesen; der Preis der Grundstücke, sowie er jetzt hier gangbar, stehe mit dem Ertrage, den man in der Folge davon erwarten könne und mit der jetzigen Nutzung und Pacht in gar keinem Verhältniß. Es hafteten ferner auf diesen Grundstücken die sämmtlichen Stadtschulden, und diese würden daraus höchstens zum 3ten Theil getilgt werden können; eine Folge des Verkaufs würde sein, daß die übrigen Glaübiger, welche nicht befriedigt worden, ihre Kapitalien ebenfalls kündigten, wodurch die Stadt in unabsehbare Verlegenheit gerathen müsse. — Die von den Stadtverordneten geltend gemachten Gründe waren nach der Meinung des Magistrats so triftig, daß er denselben, in seinem, der Königlichen Regierung unterm 7 März 1818 erstatteten Berichte, unbedingt beipflichtete. Weiterhin führte er aus, daß bei den Anforderungen, welche die Stadt Gerifenberg an den Staat habe, und deren Bezahlung von diesem zugesichert sei, bei der Unbestimmtheit der Zahlungstermine auch wol um so weniger ein fester Tilgungs-Plan aufgestellt werden könne. Da die Schulden überall liquide, 23.802 Thlr. und ca. 2300 Thlr. illiquide, mithin . . . . Thlr. 26.102. —. —,
die Forderung der Stadt an den Staat aber, und zwar a) an den Provinzial-Fonds aus den Kriegsjahren 1807 —1808 Thlr. 7299. 12. 1 Pf., b) an Lieferungsscheinen 6060 Thlr., und c) an Service für 1811—15 Thlr. 2935. 8. 8 Pf., zusammen . . . . „ 16.294. 20. 9.
folglich . . . Thlr. 9.808. 3. 3.
weniger betragen, so würden, wenn diese bezahlt, nur noch ca. 6900 Thlr. zu verzinsen sein, welche dann durch Aufbringung des bisherigen Zinsen-Quantums von 1107 Thlr. 16 Gr. in 6—7 Jahren getilgt sein würden.

In der, dem Magistrats-Bericht beigefügten Nachweisung waren, außer den eben angeführten laufenden Zinsen, noch 680 Thlr. rückständige Zinsen, und der Betrag der in der Stadt erhobenen Abgaben zu Departements-, Kreis- und Communalbedürfnissen, mit Einschluß des Service, angegeben wie folgt: — Grundabgabe Thlr. 1494. 18 Gr., nämlich Thlr. 1303. 16 Gr. von den Haüsern, oder 17 Prct. und Thlr. 191. 2 Gr. vom Acker, oder $18^2/_3$ Prct. des ganzen Ertrags; und an persönlichen Abgaben überhaupt Thlr. 784. 6 Gr., d. i.: $7^1/_2$ Sgr. auf den Kopf

der Bevölkerung, und $1^2/_3$ Prct. vom muthmaßlichen Einkommen der Einwohner. Zur Tilgung der Kriegsschulden wurde im Besondern Nichts aufgebracht.

Zufolge einer unterm 11 Februar 1820 eingereichten Nachweisung war der Schuldenstand der Stadt Greifenberg am Schluß des Jahres 1819 folgender: Kapital-Betrag der liquidirten Kriegsschulden nach der auf die Verfügung vom 5 Februar 1818 eingereichten Nachweisung 23.802 Thlr., davon rückständige Zinsen 608 Thlr. und laufende $1107^2/_3$ Thlr. Bis Ende Decembers 1819 waren wirklich gezahlt: An Kapital 4757 Thlr. an 14 Glaübiger, die rückständigen Zinsen und an laufenden Zinsen $1883^1/_3$ Thlr. Die Mittel zur Zahlung waren entnommen 1) aus dem Ablösungsquantum eines Theils des Canons, der auf dem Kämmerei-Vorwerke Schellin haftete, mit $3121^1/_3$ Thlr., 2) aus der Communal-Accise 1750 Thlr. und 3) aus dergleichen und Zuschüssen von den Service-Beiträgen mit 2377 Thlr., in Summa $7248^1/_3$ Thlr. Am Schluß des Jahres 1819 waren Schulden verblieben: Kapital 23.802 — 4757 . . . . = 19.045 Thlr. und an laufenden Zinsen 918 Thlr. Unter den Schulden waren — (was mit den Angaben des Berichts vom 7 Mai 1818 nicht in Einklang steht) — 2300 Thlr. illiquide und 925 Thlr. unverzinsliche begriffen. Es hatten aber wegen Ankaufs zur Wohnung eines Schullehrers wieder 500 Thlr., die auf dem Hause hafteten, als neüe Schulden übernommen werden müssen. Unter den Kapitalien, welche im Laufe des Jahres 1819 zurückgezahlt worden waren, befand sich als größtes eins von 2375 Thlr. auf Abschlag der 3950 Thlr., welche die Frau Rittmeister v. Manteüffel zu Greifenberg im Jahre 1807 zur Bestreitung der französischen Requisitionen, zur Kriegssteüer und zur Berichtigung der Tafelgelder des kaiserl. Kommandanten der Stadt hergeliehen hatte. An dergleichen Tafelgeldern hatte die Stadt überhaupt $397^1/_2$ Thlr. aufzubringen gehabt. Der Kaufmann Salingré zu Stettin hatte im Jahre 1808 der Stadt Greifenberg für Thlr. 550. 11 Gr. Wein und Materialwaaren zur Verpflegung der französischen Truppen geliefert. Im Jahre 1820 war Salingré, der sich nunmehr Gutsbesitzer nannte, wegen dieser Forderung noch nicht befriedigt, was ihn zu einer Beschwerde bei dem Minister des Innern veranlaßte, in Folge deren der Magistrat die Bezahlung des Mahnenden im November des gedachten Jahres bewirkte.

Trocken und dürre, wie die hier mitgetheilten Zahlen auf dem ersten Blick auch erscheinen mögen, so spiegelt sich doch in ihnen das öffentliche Leben eines Gemeinwesens, und wirft von demselben ein klares Bild zurück, daher sie denn auch ferner unentbehrlich sind, um Kenntniß zu erlangen von dem —

Stadthaushalt im Lichte der Gegenwart.

Der städtische Haushalt wird durch zwei Hauptkassen: die Stadthauptkasse und die Institutenkasse, betrieben, deren jede aus mehreren Specialkassen besteht. Verwaltet werden beide Kassen von Einem Rendanten.

Die Stadthauptkasse besteht aus 1) der Kämmerei-, 2) der Stadtbau-, 3) der Stadtforst-, 4) der Stadtarmen- und 5) der Service- und Communal-Steüerkasse.

Die Institutenkasse begreift an Specialkassen: 1) die Stadtschul-, 2) die Hospital- und 3) die Kasse des Klosters des Elends, so wie 4) die Gymnasial- und 5) die Stipendienkasse.

Nach den Etats für die fünf Jahre 1865—1869 betrugen die Einnahmen und Ausgaben bei diesen Kassen, wie folgt: —

Im Jahre	1865.	1866.	1867.	1868.	1869.
Stadthauptkasse	24.895	25.035	25.266	26.835	28.035 Thlr.
Institutenkasse	13.162	13.276	13.290	13.955	14.180 „

Die Stipendienkasse bewegt sich, in jedem Jahre gleich, um Thlr. 484. 3. 4 Pf.

Der Rendant der städtischen Kassen verwaltet zugleich im Auftrage der Staatsregierung, als Steüer-Receptor die Klassen-, Gewerbe- und Gebaüdesteüerkasse ꝛc. Die für diese Verwaltung aufkommende Tentième fließt, da der Rendant ein fixirtes Gehalt bezieht, in die Kämmereikasse.

Um einen Begriff zu erhalten von dem Umfang dieser Kassenverwaltung wird hier ein Kassenabschluß vom 6 Juni 1867 eingeschaltet, welcher bei Gelegenheit einer außerordentlichen Kassenrevision dem revidirenden Departementsrath der Königl. Regierung zu Stettin vorgelegt und der von diesem mit dem vorhandenen Baarbestand übereinstimmend gefunden wurde.

	Einnahme.			Ausgabe.			Bestand.			Vorschuß.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Überhaupt	23.542.	24.	—	22.956.	2.	1	586.	21.	11	.	.	.
Kämmereikasse	7.773.	24.	5	8.153.	4.	7	.	.	.	379.	10.	2
Baukasse	—			99.	12.	11	.	.	.	99.	12.	11
Forstkasse	616.	24.	3	265.	15.	9	351.	8.	6	.	.	.
Armenkasse	184.	19.	8	630.	28.	7	.	.	.	446.	8.	11
Service- und Communal-Steüerkasse	5.011.	29.	—	989.	18.	6	4.022.	10.	6	.	.	.
Schulkasse	305.	10.	—	1.462.	23.	5	.	.	.	1.157.	13.	5
Hospitalkasse	1.141.	23.	3	1.048.	11.	—	93.	12.	3	.	.	.
Klosterkasse	128.	12.	7	16.	1.	9	112.	10.	10	.	.	.
Gymnasialkasse	2.314.	22.	6	3.761.	29.	10	.	.	.	1.447.	7.	4
Stipendienkasse	18.	29.	9	181.	19.	—	.	.	.	162.	19.	3
Vorschüsse	1.018.	26.	6	1.568.	22.	9	.	.	.	555.	26.	3
Klassen-, Gewerbe- ꝛc. Steüerkasse	4.333.	1.	10	4.227.	20.	7	105.	11.	3	.	.	.
Asservaten	700.	10.	3	550.	3.	5	150.	6.	10	.	.	.

Etats für die städtischen Kassen auf das Jahr 1869.

I. Der Etat für die Stadthauptkasse schließt in Einnahme und Ausgabe, wie in der obigen Übersicht gesagt, ab mit . . . . . . Thlr. 28.035, nach Abrechnung aber der durchlaufenden Züschüsse in Tit. VIII der Einnahme und Tit. XV der Ausgabe zum Betrage von 9703 Thlr. mit einer Netto-Einnahme und Netto-Ausgabe von 18.332 Thlr. Was nun die Etats der Specialkassen betrifft, so bewegt sich —

1. Der Etat der Stadtkämmerei-Kasse um die Summa von . . . . Thlr. 14.275. Und zwar stellt sich die —

Einnahme wie folgt: — Tit. I. An beständigen Gefällen Thlr. 642. 28 Sgr., nämlich: — I. An Grundgeld von der Dorfschaft Deep für das Pfahlhaus und von dem Gutsbesitzer Steffen zu Neklatz für den Schulzen- und dem Zupke'schen Hof daselbst Thlr. 2. 3. 3 Pf. — II. An Erbpachtcanon von dem Ziegler Jahnke in Greifenberg für das früher städtische Ziegeleigrundstück Thlr. 50. — III. Handschuhgeld vom Scharfrichtereibesitzer Thlr. 2. 15 Sgr. — IV. An Einkünften von besonde-

ren Kassenverwaltungen. A. Gehalt des Hospital- und Kloster Administrators, und zwar 1) Aus der Hospitalkasse: Pachtgefälle von 36 Mg. 47 Ruth. Ackerland und des Gartens beim St. Georg Thlr. 169. 28 Sgr., baares Gehalt und Schreibmaterialien-Vergütung Thlr. 16. 5 Sgr. 2) Aus der Klosterkasse: baares Gehalt und Vergütung Thlr. 10. 15 Sgr. Der Kämmerer ist gleichzeitig Hospital- und Kloster-Administrator, bezieht ein fixirtes Gehalt aus der Kämmereikasse und wird deshalb das Administrator-Einkommen aus der Hospital- und Klosterkasse zur Kämmereikasse abgeführt. Cfr. Hospitalkassen-Etat, Ausg. Tit. I, Pos. 4 und den Klosterkass. Etat Tit. I, Pos. 8 und 11. B. Aus der Steüer-Receptur Hebegebühren von der Klassenst. Thlr. 173. —. 7 Pf., von der Gewerbest. Thlr. 60. 3. 1 Pf., von der Gebaüdest. Thlr. 37. 4. 9 Pf., von der Mühlenrente 10 Sgr., von den übrigen Renten Thlr. 17. 20 Sgr., hier nach dem Betrage der Hebegebühren pro 1867 ausgeworfen. Der Steüererheber erhält als Stadtkassen- rc. Rendant ein fixirtes Gehalt aus der Kämmereikasse und deshalb werden sämmtliche Tantièmen an diese abgeführt. C. Aus der Grunz-Pipenborgschen Stipendienkasse Thlr. 103. 22. 6 Pf., nämlich 1) Verwaltung des Stiftungskapitals aus dem Grunzschen Legat zur Gehaltsverbesserung der Geistlichen und Schulbedienten, Zinsen von 1835 Thlr. Kapital à 5 Prct. Thlr. 91. 22. 6 Pf. 2) Verwaltung des Pipenborgschen Legats zur Gehaltsverbesserung der Schulbedienten, Zinsen von 240 Thlr. Kapital à 5 Prct. 12 Thlr. Die Stiftungs-Kapitalien von zusammen 2075 Thlr. stecken in den Hypothekenkapitalien von 1700 + 700 Thlr. à 5 Prct., welche im Etat der Stipendienkasse speciell nachgewiesen sind; cfr. Etat dieser Kasse, Einnahme Tit. I, Pos. 11—12 und Ausgabe Tit. II, Pos. 1—2. Diese Stiftungskapitalien werden in Folge der Regierungs-Verfügung vom 23 October 1853 vom Kämmerei-Vermögen getrennt verwaltet, was in der Stipendienkasse geschieht. Da jedoch seit einer langen Reihe von Jahren die stiftungsmäßigen Gehaltsverbesserungen der Geistlichen und Schullehrer aus der Kämmereikasse geleistet sind, so werden die Zinsen des Stiftungskapitals als aus der Stipendienkasse zahlbar hier zum Einnahme-Soll gestellt. — Tit. II. An unbestimmten Gefällen 168 Thlr., nämlich: Marktstättegeld 39 Thlr.; an Pacht für die Stadtwaage 8 Thlr., an Grabgeld und Kaufgeld für Grabstellen 120 Thlr., für das Durchschleüsen von Flößholz auf der Rega 1 Thlr. — Tit. III. An Mieths- und Pachtzinsen Thlr. 1452. 9 Sgr., und zwar für die Jagden in den Kämmereiforsten, dem Kaminer Holz 11½ Thlr., den Rotnowschen Fichten 40 Thlr., und dem Regahaken 9½ Thlr. Die Jagdpacht laüft bis zur Eröffnung der niedern Jagd im Jahre 1872. Die Fischerei in der Rega ist bis zum 1 Juni 1871 für jährlich 20 Thlr. verpachtet. Für die Montirungskammer der 3ten Eskadron des Neümärkischen Dragoner-Regiments auf dem städtischen Steinthor zahlt der Militairfiskus seit 1861 eine jährliche Miethe von 36 Thlr. Für 13 der Kämmerei gehörige Gärten, die bis 1869, bezw. 1870 verpachtet sind, kommen jährlich Thlr. 47. 16 Sgr. ein. Wiesenpacht für einzeln gelegene Wiesen und Weideflächen, welche bisher nur auf ein Jahr verpachtet sind, und zwar die Mühlenwiese, die Herbstwiese in 6 Parcelen, die Pferdehirten- und Bollenstallwiese in 3 Parcelen, die Radewiese in 10 Parcelen, die große Liete bei Dankelmannshof in 6 und die Liete in Regahaken ebenfalls in 6 Parcelen, sowie die Grasnutzung auf dem Tatarenkirchhofe, zusammen 292 Thlr. Die kleine Liete bei Dankelmannshof ist laut Beschluß der städtischen Behörden vom 14—19 September 1868 einem Gärtner für die Mitbeaufsichtigung den Rottnowschen Fichten auf die ferneren 6 Jahre 1869—1874 zum Nießbrauche unentgeldlich überlassen, nachdem er schon seit 1862 im Genuß gewesen. Grundstücke, welche auf längere Zeit verpachtet worden;

Im Jahre	1865.	1866.	1867.	1868.	1869.
Stadthauptkasse	24.895	25.035	25.266	26.835	28.035 Thlr.
Institutenkasse	13.162	13.276	13.290	13.955	14.180 „

Die Stipendienkasse bewegt sich, in jedem Jahre gleich, um Thlr. 484. 3. 4 Pf.

Der Rendant der städtischen Kassen verwaltet zugleich im Auftrage der Staatsregierung, als Steüer-Receptor die Klassen-, Gewerbe- und Gebaüdesteüerkasse ꝛc. Die für diese Verwaltung aufkommende Tentième fliest, da der Rendant ein fixirtes Gehalt bezieht, in die Kämmereikasse.

Um einen Begriff zu erhalten von dem Umfang dieser Kassenverwaltung wird hier ein Kassenabschluß vom 6 Juni 1867 eingeschaltet, welcher bei Gelegenheit einer außerordentlichen Kassenrevision dem revidirenden Departementsrath der Königl. Regierung zu Stettin vorgelegt und der von diesem mit dem vorhandenen Baarbestand übereinstimmend gefunden wurde.

	Einnahme.			Ausgabe.			Bestand.			Vorschuß.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Überhaupt	23.542.	24.	—	22.956.	2.	1	586.	21.	11	.	.	.
Kämmereikasse	7.773.	24.	5	8.153.	4.	7	.	.	.	379.	10.	2
Baukasse	—			99.	12.	11	.	.	.	99.	12.	11
Forstkasse	616.	24.	3	265.	15.	9	351.	8.	6	.	.	.
Armenkasse	184.	19.	8	630.	28.	7	.	.	.	446.	8.	11
Service- und Communal-Steüerkasse	5.011.	29.	—	989.	18.	6	4.022.	10.	6	.	.	.
Schulkasse	305.	10.	—	1.462.	23.	5	.	.	.	1.157.	13.	5
Hospitalkasse	1.141.	23.	3	1.048.	11.	—	93.	12.	3	.	.	.
Klosterkasse	128.	12.	7	16.	1.	9	112.	10.	10	.	.	.
Gymnasialkasse	2.314.	22.	6	3.761.	29.	10	.	.	.	1.447.	7.	4
Stipendienkasse	18.	29.	9	181.	19.	—	.	.	.	162.	19.	3
Vorschüsse	1.018.	26.	6	1.568.	22.	9	.	.	.	555.	26.	3
Klassen-, Gewerbe- ꝛc. Steüerkasse	4.333.	1.	10	4.227.	20.	7	105.	11.	3	.	.	.
Asservaten	700.	10.	3	550.	3.	5	150.	6.	10	.	.	.

Etats für die städtischen Kassen auf das Jahr 1869.

I. Der Etat für die Stadthauptkasse schließt in Einnahme und Ausgabe, wie in der obigen Übersicht gesagt, ab mit . . . . Thlr. 28.035, nach Abrechnung aber der durchlaufenden Züschüsse in Tit. VIII der Einnahme und Tit. XV der Ausgabe zum Betrage von 9703 Thlr. mit einer Netto-Einnahme und Netto-Ausgabe von 18.332 Thlr. Was nun die Etats der Specialkassen betrifft, so bewegt sich —

1. Der Etat der Stadtkämmerei-Kasse um die Summa von . . . . Thlr. 14.275. Und zwar stellt sich die —

Einnahme wie folgt: — Tit. I. An beständigen Gefällen Thlr. 642. 28 Sgr., nämlich: — I. An Grundgeld von der Dorfschaft Deep für das Pfahlhaus und von dem Gutsbesitzer Steffen zu Neklatz für den Schulzen- und dem Zupke'schen Hof daselbst Thlr. 2. 3. 3 Pf. — II. An Erbpachtcanon von dem Ziegler Jahnke in Greifenberg für das früher städtische Ziegeleigrundstück Thlr. 50. — III. Handschuhgeld vom Scharfrichtereibesitzer Thlr. 2. 15 Sgr. — IV. An Einkünften von besonde-

ren Kassenverwaltungen. A. Gehalt des Hospital- und Kloster Administrators, und zwar 1) Aus der Hospitalkasse: Pachtgefälle von 36 Mg. 47 Ruth. Ackerland und des Gartens beim St. Georg Thlr. 169. 28 Sgr., baares Gehalt und Schreibmaterialien-Vergütung Thlr. 16. 5 Sgr. 2) Aus der Klosterkasse: baares Gehalt und Vergütung Thlr. 10. 15 Sgr. Der Kämmerer ist gleichzeitig Hospital- und Kloster-Administrator, bezieht ein fixirtes Gehalt aus der Kämmereikasse und wird deshalb das Administrator-Einkommen aus der Hospital- und Klosterkasse zur Kämmereikasse abgeführt. Cfr. Hospitalkassen-Etat, Ausg. Tit. I, Pos. 4 und den Klosterkass. Etat Tit. I, Pos. 8 und 11. B. Aus der Steüer-Receptur Hebegebühren von der Klassenst. Thlr. 173. —. 7 Pf., von der Gewerbest. Thlr. 60. 3. 1 Pf., von der Gebaüdest. Thlr. 37. 4. 9 Pf., von der Mühlenrente 10 Sgr., von den übrigen Renten Thlr. 17. 20 Sgr., hier nach dem Betrage der Hebegebühren pro 1867 ausgeworfen. Der Steüererheber erhält als Stadtkassen- ꝛc. Rendant ein fixirtes Gehalt aus der Kämmereikasse und deshalb werden sämmtliche Tantièmen an diese abgeführt. C. Aus der Gruntz-Pipenborgschen Stipendienkasse Thlr. 103. 22. 6 Pf., nämlich 1) Verwaltung des Stiftungskapitals aus dem Gruntzschen Legat zur Gehaltsverbesserung der Geistlichen und Schulbedienten, Zinsen von 1835 Thlr. Kapital à 5 Prct. Thlr. 91. 22. 6 Pf. 2) Verwaltung des Pipenborgschen Legats zur Gehaltsverbesserung der Schulbedienten, Zinsen von 240 Thlr. Kapital à 5 Prct. 12 Thlr. Die Stiftungs-Kapitalien von zusammen 2075 Thlr. stecken in den Hypothekenkapitalien von 1700 + 700 Thlr. à 5 Prct., welche im Etat der Stipendienkasse speciell nachgewiesen sind; cfr. Etat dieser Kasse, Einnahme Tit. I, Pos. 11—12 und Ausgabe Tit. II, Pos. 1—2. Diese Stiftungskapitalien werden in Folge der Regierungs-Verfügung vom 23 October 1853 vom Kämmerei-Vermögen getrennt verwaltet, was in der Stipendienkasse geschieht. Da jedoch seit einer langen Reihe von Jahren die stiftungsmäßigen Gehaltsverbesserungen der Geistlichen und Schullehrer aus der Kämmereikasse geleistet sind, so werden die Zinsen des Stiftungskapitals als aus der Stipendienkasse zahlbar hier zum Einnahme-Soll gestellt. — Tit. II. An unbestimmten Gefällen 168 Thlr., nämlich: Marktstättegeld 39 Thlr.; an Pacht für die Stadtwaage 8 Thlr., an Grabgeld und Kaufgeld für Grabstellen 120 Thlr., für das Durchschleüsen von Flößholz auf der Rega 1 Thlr. — Tit. III. An Mieths- und Pachtzinsen Thlr. 1452. 9 Sgr., und zwar für die Jagden in den Kämmereiforsten, dem Kaminer Holz 11½ Thlr., den Rotnowschen Fichten 40 Thlr., und dem Regahaken 9½ Thlr. Die Jagdpacht laüft bis zur Eröffnung der niedern Jagd im Jahre 1872. Die Fischerei in der Rega ist bis zum 1 Juni 1871 für jährlich 20 Thlr. verpachtet. Für die Montirungskammer der 3ten Eskadron des Neümärkischen Dragoner-Regiments auf dem städtischen Steinthor zahlt der Militairfiskus seit 1861 eine jährliche Miethe von 36 Thlr. Für 13 der Kämmerei gehörige Gärten, die bis 1869, bezw. 1870 verpachtet sind, kommen jährlich Thlr. 47. 16 Sgr. ein. Wiesenpacht für einzeln gelegene Wiesen und Weideflächen, welche bisher nur auf ein Jahr verpachtet sind, und zwar die Mühlenwiese, die Herbstwiese in 6 Parcelen, die Pferdehirten- und Bollenstallwiese in 3 Parcelen, die Radewiese in 10 Parcelen, die große Liete bei Dankelmannshof in 6 und die Liete in Regahaken ebenfalls in 6 Parcelen, sowie die Grasnutzung auf dem Tatarenkirchhofe, zusammen 292 Thlr. Die kleine Liete bei Dankelmannshof ist laut Beschluß der städtischen Behörden vom 14—19 September 1868 einem Gärtner für die Mitbeaufsichtigung den Rottnowschen Fichten auf die ferneren 6 Jahre 1869—1874 zum Nießbrauche unentgeldlich überlassen, nachdem er schon seit 1862 im Genuß gewesen. Grundstücke, welche auf längere Zeit verpachtet worden;

Für die Teichwiese vor dem Steinthore auf 6 Jahre bis 1875 Thlr. 28. 15 Sgr. b) Für die Grasnutznng in der Baumschule vor dem Hohen Thore auf 6 Jahre bis 1869 Thlr. 6. 7 Sgr. c) Die Commandantenwiese auf 4 Jahre bis 1868 Thlr. 26. 3 Sgr., die neüe Verpachtung erfolgt im Jahre 1869. d) Die Stubbenwiese auf 8 Jahre bis 1872 Thlr. 150. 15 Sgr. e) Auf 4 Jahre bis 1868, da auch hier die neüe Verpachtung im Frühjahr 1869 Statt findet: Die neü zugelegte Wiese hinter dem St. Georgs-Hospitale, die kleine Ochsenbruchwiese, die neü zugelegte Wiese im Ochsenbruch, die große Ochsenbruchwiese, zusammen Thlr. 67. 8 Sgr., und für den s. g. Mühlenteich vor dem Steinthor, am Garnisonstall Nr. 2 an die 3te Eskadron des Neümärk. Drag. Regiments auf 6 Jahre bis 1874 verpachtet für Thlr. 21. 10 Sgr. f) Auf 12 Jahre bis 1 October 1873 sieben Parcelen der Herrenfichten von zusammen 49 Mg. 89 Ruth. für Thlr. 113. 10 Sgr. g) Auf 20 Jahre bis Michaelis 1876 vierzehn Hütungsparcelen, 8 Parcelen rechts des Landgrabens bis an den Apostelaugraben, und 6 Parcelen links des Landgrabens bis an die Horstwiese am Schwarzen Berge, an den Gutsbesitzer Kerckow zu Gramhusen verpachtet für 300 Thlr. Für andere nur auf 1 Jahr verpachtete Nutzungen, und zwar für die Grasnutzung auf dem Kämmerei-Bauplatz, für die Weide am Regaufer von der Schafwäsche bis zum Schweinebach, für die Weide in den Fichtkämpen am Rottnower Wege, und für die Grasnutzung am Poetensteige zusammen 35 Thlr. An Miethe und Pacht für das vormals Wobiksche Grundstück, welches mit der Hausstelle, dem Garten und dem Acker 5 Mg. 87 Ruth. groß ist Thlr. 247. 15 Sgr. Dieses Grundstück, auf dem Haidefelde gelegen, und ein neü erbautes zweistöckiges Wohnhaus nebst Stallgebaüde und ein Nebenhaus enthaltend, ist auf Grund des Stadtverordneten-Beschlusses vom 15 April 1868 in dem Licitationstermin vom 23 April 1868 für das Meistgebot von 6150 Thlr. erworben worden. — Tit. IV. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien Thlr. 4333. 18. 9 Pf. Die Activa betragen 87.240 Thlr., die Passiva (cfr. Tit. VII der Ausgabe) 23.189 Thlr. Daher wirkliches Kapital-Vermögen 64.051 Thlr. Die Kapitalien bestehen in 32 Posteu zum Betrage von 86.035 Thlr., welche zu 5 Prct. auf Haüser in der Stadt Greifenberg und andere städtische Liegenschaften, sowie auf Ritter- und andere ländliche Güter ausgeliehen und hypothekarisch sicher gestellt sind. Der Überrest von 1175 Thlr. ist in $4^1/_2$ procentigen Staatsschuldverschreibungen von 1867 angelegt. Diese Staatspapiere und 6000 Thlr. in drei Hypotheken angelegte Kapitalien, zusammen 7175 Thlr. rühren aus dem, in Folge des Gesetzes vom 21 Mai 1861, die Regelung der Grundsteüer betreffend der Stadt Greifenberg zu Gute gekommenen Grundsteüer-Entschädigungs-Kapital her, welches Thlr. 9580. 10. 3 Pf. betragen hat. Von den übrig gebliebenen Thlr. 2405. 10. 3 Pf. sind 2150 Thlr. zur Abtragung der Kämmereischulden (Tit. VII der Ausgabe) verwandt, und 271 Thlr. betrug der Coursverlust bei Umsetzung der Schuldverschreibungen, macht 2421 Thlr. Die hier mehr nachgewiesenen Thlr. 15. 19. 9 Pf. gegen obige Thlr. 2405. 10. 3 Pf. sind aus dem Kämmereikassenbestande entnommen. — Tit. V. An Polizeigerichts-Gefällen 145 Thlr., nämlich 50 Thlr. an Strafgeldern, 2 Thlr. an Gefängnißmiethe und Heizungskosten für auswärtige Polizeigefangene, 3 Thlr. an Sporteln, 40 Thlr. an Einkaufsgeld à 2 Thlr. von Neüanziehenden und Neüetablirten, und 50 Thlr. Bürgerrechtsgeld à 5 Thlr. — Tit. VI. An Zuschüssen 7505 Thlr., und zwar 6346 Thlr. aus der Service- und Communalsteüerkasse (Cfr. deren Etat, Ausg. Tit. II) und 1159 Thlr. aus der Forstkasse (Cfr. den Etat derselben, Ausg. Tit. IV). —

Tit. VII. Insgemein. An zufälligen Einnahmen und zur Abrundung des Etats Thlr. 28. 4. 3 Pf.

Ausgabe. — Tit. I. An Besoldungen dem Magistrat, dessen Beamten und anderen städtischen Unterbedienten, im Ganzen 2734 Thlr.; davon dem Bürgermeister Bock 700 Thlr., dem Kämmerer Witt 500 Thlr., dem Rendanten Utpatel 400 Thlr., dem Stadtsekretair Schmurr 400 Thlr. incl. 50 Thlr. persönliche Zulage nach Stadtverordneten-Beschluß vom 22 Februar 1867. Dem 1sten und 2ten Polizeidiener jedem 132 Thlr., dem 3ten 126 Thlr. Die Polizeidiener genießen außerdem ein jeder den Abnutz eines Gartens, freies Brenn- und Heizungsmaterial, freie Kur für sich und ihre Familie, freien Elementarunterricht für ihre Kinder und freie Montirung (Cfr. Tit. IV). Der 1ste und 2te Polizeidiener haben außerdem freie Dienstwohnungen, während der 3te eine Miethsentschädigung von 30 Thlr. erhält, die aber schon in den ausgeworfenen 126 Thlr. steckt. Letzterer bezieht jedoch sämmtliche Executionsgebühren und $^2/_3$ der Ausrufgebühren; das andere Drittel ist dem 2ten Polizeidiener überwiesen. Für Instandhaltung der Kirchthurmuhr und der Uhr auf dem Steinthor, sowie für das tägliche Aufziehen der Thurmuhr erhält der Uhrmacher, laut Vertrag vom 15 Mai 1868 eine jährliche Entschädigung von 40 Thlr. und die 3te Eskadron des Neümärk. Drag. Reg. für das Aufziehen der Thorthurmuhr 4 Thlr. laut Vertrag vom 6 August 1861. Dem Küster Quartalgeld fürs Laüten 28 Thlr. Drei Nachtwächter erhalten jeder 64 Thlr. zufolge Stadtverordneten-Beschlusses vom 24 Juni 1867. Denselben liegt auch das Aufeisen der öffentlichen Pumpen, Wäschen 2c. ob. Zwei Feldwärter, der eine auf der Ober-, der andere auf der Unterstadt, beziehen jeder 40 Thlr., außerdem erhält ein jeder noch aus der Separations-Wirthschaftskasse jährlich 20 Thlr. — Tit. II. An Pensionen. Dem frühern Bürgermeister Rosenow, nach 25jähriger Dienstzeit $^2/_3$ seines auf 600 Thlr. normirt gewesenen Gehalts mit Thlr. 466. 20 Sgr. — Tit. III. Für Amtsbedürfnisse 219 Thlr., darunter 75 Thlr. für Schreibmaterialien, Licht 2c. zum Gebrauch des Magistrats, der Stadtverordneten und Deputationen, so wie zur Ergänzung der Utensilien; 75 Thlr. für Buchdrucker- und Buchbinderarbeit; 40 Thlr. zur Vermehrung der Rathebibliothek, für die Gesetzsammlung, das Ministerial-, das Amtsblatt, für Zeitungen, 2c.; Postgeld, Botenlohn, Stempelpapier 9 Thlr.; Heizung und Reinigung der rathhaüslichen Geschäftsraüme 2c. 20 Thlr. — Tit. IV. An sonstigen Verwaltungskosten 406 Thlr.; darunter für Uniformirung der 3 Polizeidiener 58 Thlr. Die Polizeidiener erhalten alljährlich ein Dienstbeinkleid und alle zwei Jahre einen Rock, eine Weste, eine Mütze. Die Kosten für eine vollständige Uniform haben 1867 ungefähr 26 Thlr. und für ein Beinkleid $6^2/_3$ Thlr. betragen. Dem 1sten Polizeidiener steht die Erneüerung der ganzen Uniform am 1 September 1869 und dem 2ten am 1 October 1870 zu. Die Montirung für den 3ten Diener ist im Jahre 1869 zu beschaffen. An Diäten bei besonderen Commissorien 5 Thlr. An Holz und Torf: fürs Rathhaus ca. 12 Klafter Kiefernholz und 40 Tausend Torf 50 Thlr., für die Anfuhre und an Torfmacherlohn 20 Thlr. An Holz für die Deputanten (6 Faden Buchenholz, wovon der 1ste Prediger 2 Faden, der 2te Prediger 1 Faden und der Stadtförster 3 Faden erhält; sowie 2 Klafter Kiefernholz für den 3ten Polizeidiener, welcher außerdem, da er jetzt keine Dienstwohnung hat, ein Deputat von 2 Klafter Kiefernholz und 10 Tausend Torf aus den rathhaüslichen Beständen empfängt, 53 Thlr. Cfr. Forstkassen-Etat, Einn. Tit. I, Pos. 6. Die Prediger erhalten nach ihrer Wahl eine Geldentschädigung von 8 Thlr. pro Faden. Für die Anfuhr des Deputantenholzes 12 Thlr. Entschädigung für 4 Faden Buchenholz als Deputat des Cantors, welche

die Gymnasialkasse bezieht, weil das Cantorat durch einen Gymnasiallehrer verwaltet wird, 32 Thlr. (cfr. Gymnasialkassen-Etat, Einn. Tit. V, Pos. 4). Für Hülfsleistung im Kanzlei-, Registratur- und Kassendienst 170 Thlr. — Tit. V. An Präſtationen der Geistlichen und Kirchenbedienten, im Ganzen Thlr. 216. 2. 6 Pf.; davon dem Superintendenten und 1sten Prediger Hendel Gehalt Thlr. 37. 15 Sgr. und Entschädigung für die aufgehobenen Dienste der Lübsower Bauern Thlr. 22. 20 Sgr. Demselben 50 Thlr. persönliche Gehaltszulage, welche, zufolge Stadtverordneten-Beschlusses vom 26 September 1845 mit dem Ableben des Emeritus Falbe fortfällt. Außerdem erhält der Superintendent in Natura aus der Mühle 1 Sch. Weizen, 6 Sch. Roggen, 6 Sch. Malz und aus der Stadtforst, wie oben bemerkt, 2 Faden Buchenholz bei freier Anfuhr. Dem Archidiaconus und 2ten Prediger Gercke Gehalt Thlr. 31. 17. 6 Pf. und Holzdienstgeld von Lübsow Thlr. 13. 10 Sgr. Außerdem erhält derselbe in Natura aus der Mühle 8 Mtz. Weizen, 3 Sch. Roggen, 3 Sch. Malz und aus der Stadtforst den schon erwähnten Faden Buchenholz bei freier Anfuhre. Jedem der Prediger zu Görke, Rensekow und Radun (hier der Superintendent Hendel) 20 Thlr., zusammen 60 Thlr. Dem Küster in Greifenberg 1 Thlr. Holzgeld. Außerdem erhält derselbe 1 Sch. Weizen aus der Mühle. — Tit. VI. An Polizei-, Gerichts- und Prozeßkosten 15 Thlr. — Tit. VII. An Zinsen von Passivis Thlr. 1113. 18. 4 Pf. Am Schlusse des Jahres 1867 belief sich die Schuldsumme der Kämmereikasse auf 20.839 Thlr. Davon sind im Jahre 1868 abgetragen worden 3150 Thlr. in 6 Posten. Mithin verblieben 17.869 Thlr. Dazu ist jedoch eine Hypotheken-Schuld von 5500 Thlr. gekommen, die auf dem, für die Stadtgemeinde erworbenen, vormals Zimmermeister Wobikschen Grundstücke haftet, welche beim Kauf mit übernommen worden ist, so daß sich der Schuldenstand am Schlusse des Jahres 1868 auf 23.189 Thlr. belaüft, wovon 7300 Thlr. Privaten und 15.889 Thlr. den städtischen Instituten und Stiftungsfonds gehören. Eine Amortisation der Hypothekenschuld von 5500 Thlr. wird nicht beabsichtigt. Dagegen ist zur Tilgung der schwebenden Schuld von 17.689 Thlr. die Summe von 350 Thlr. auf den Etat gebracht; cfr. Ausg. Tit. XV. Unter den Privatglaübigern ist der Stadtkassen-Rendant Utpatel mit einer Amts-Caution von 1000 Thlr., die ihm, wie alle übrigen Schuldkapitalien mit 5 Prct. verzinst wird. — Tit. VIII. Ausgaben zu polizeilichen Zwecken Thlr. 393. 20 Sgr. Darunter 60 Thlr. zur Unterhaltung der Feüerlöschgeräthe; 310 Thlr. zur Unterhaltung der öffentlichen Straßenbeleüchtung, (es werden dazu 27 Ctr. Steinöl à 7 Thlr. 25 Sgr. verwendet, und auf Reparaturen sind Thlr. 12. 15 Sgr. gerechnet, der Lampenanzünder, dem die Reinigung der Laternen obliegt, erhält 86 Thlr.); zur Reinignng der öffentlichen Plätze und der Laufbrücke, den Klosterböhlen Gratifikation $5\frac{1}{2}$ Thlr.; Schornsteinfegerlohn für das Reinigen der Feüeressen in den Kämmereigebaüden Thlr. 3. 5 Sgr., dem Kreisthierarzt für Überwachung der hiesigen 5 Viehmärkte in veterinär-polizeilicher Hinsicht pro Markt 3 Thlr. macht 15 Thlr. — Tit. IX. Für Landstraßen, Wandelbahnen, Gräben rc. 230 Thlr., und zwar zur Instandhaltung und Bepflanzung der Landstraßen und Wege, der Gräben und Triften im Stadtgebiete, auch für Wegweiser 165 Thlr. (die 3jährige Fraction gibt zwar Thlr. 246. 4. 9 Pf., sie kann aber wegen der in dieser Vorperiode vorgenommenen außergewöhnlichen Wegearbeiten nicht als maßgebend betrachtet werden). Der Verschönerungsverein bezieht für die Unterhaltung der Wandelbahnen, insonderheit der Ottoshöhe eine Subvention von 50 Thlr. Für Instandhaltung und Bepflanzung des städtischen Friedhofes 15 Thlr. — Tit X. An Gemeinde-Ausgaben. Für Vorhaltung und Ausfütterung der Stadtbullen vom 1 October

1867 bis dahin 1873 laut Licitations-Verhandlnng vom 5 October 1867 jährlich 360 Thlr. — Tit. XI. An Zuschüssen 6705 Thlr., davon zur Elementarschulkasse 2160 Thlr., zur Baukasse 418 Thlr., zur Armenkasse 1780 Thlr. und zur Gymnasialkasse 2347 Thlr.; (im Etat der zuletzt genannten Kasse, wie derselbe dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium pro 1869—1871 eingereicht ist, stehen nur 2322 Thlr., was der Satz aus dem Etat pro 1868 ist.) — Tit XII. An Abgaben und öffentlichen Lasten. A) Staatsabgaben: Grundsteüer für die Kämmerei-Liegenschaften Thlr. 79. 17 Sgr. incl. des vom Jahre 1868 ab erhobenen Zuschlages von Thlr. 1. 28. 3 Pf. Gebaüdesteüer für das Steinthor 15 Sgr., Rente für die früher Kieckhöfersche Wallgarten-Parcele zur Kreisstraße Thlr. 2. 21 Sgr. B) Provinzial-Beiträge: Landarmengeldbeiträge zur Regierungs-Hauptkasse in Stettin Thlr. 265. 14. 5 Pf. und Beiträge zur Gründung einer Provinzial-Irrenanstalt Thlr. 46. 12. 4 Pf. Provinzial- und Communal-Landtagskosten, zahlbar an dieselbe Kasse, Thlr. 30. 25 Sgr., welche jedoch in Ausfall kommen, wenn kein Landtag abgehalten wird. Feüer-Societätsbeiträge für die Kämmereigebaüde Thlr. 14. 9 Sgr. Beitrag zum Provinzial-Chausseebau-Prämienfonds an die Kreiskasse Thlr. 192. 23. 11 Pf., welche Summe 1868 gezahlt wurde. C) Kreis-Beiträge. Diese werden aus der Communalsteüer bestritten, cfr. Etat der Kasse dieser Steüer. Summa des Tit. XII. Thlr. 632. 17. 8 Pf. — Tit. XIII. An beständigen Zinsen und sonstigen festen Zahlungen Thlr. 303. 5 Sgr.; davon dem Görker Stipendium für Gymnasiasten 2 Thlr.; an die Kirchenkasse in Greifenberg für Voglers Hof in Görke 20 Sgr.; an die Klosterkasse hier für den Lazarethgrund 15 Sgr.; an die Hospitalkasse hier für die acquirirte Weideabfindung bei Dankelmannshof 100 Thlr., nämlich an das Hospital St. Georg für 147 Mg. Thlr. 72. 10 Sgr., an die Hospitaliten in St. Spiritus für 36 Mg. 171 Ruth. Thlr. 27. 20 Sgr. cfr. Hospitalkassen-Etat, Einn. Tit. I. An die Gymnasialkasse hier Miethzins für das zum Krankenhause eingerichtete frühere Cantorhaus 50 Thlr. An die Separations-Wirthschaftskasse hier, Entschädigung für die frühere Verpflichtung zur Besoldung der städtischen Sparkassen und zur Erbauung mehrer Brücken 50 Thlr. An die Gymnasialkasse 100 Thlr. Beitrag zum Gymnasial-Pensionsfonds. Dieser Beitrag, welcher früher 50 Thlr. war, ist durch Stadtverordneten-Beschluß vom 19 September 1868 auf den jetzigen Satz erhöht; cfr. Gymnas. Casse Etat, Pensionsfonds unter Tit. C. — Tit. XIV. Insgemein in Summa Thlr. 80. 6. 6 Pf.; davon dem Rendanten Utpatel 20 Thlr. fixirte Entschädigung für Verluste und 2 Thlr. für Kassenbeütel, laut Beschluß vom 29/30 December 1853. Dem Buchdrucker für die amtlichen Insertionen im Wochenblatt ein Fixum von 10 Thlr. laut Beschluß vom 22 Januar 1865. Dem Pommerschen Museum zu Stettin 5 Thlr. Vereinsbeitrag, laut Beschluß vom 21 Decbr. 1868. Sonstige unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung des Etats Thlr. 43. 6. 6 Pf. — Tit. XV. Zur Tilgung der Stadtschulden und zu extraordinairen Ausgaben 400 Thlr. Aus dieser Etatssumme sollen zunächst 2 Prct. der schwebenden Stadtschuld, wie oben bemerkt zum Betrage aon 17.689 Thlr. mit rund 350 Thlr., Behufs Tilgung derselben verwendet werden; die überschießenden 50 Thlr. bleiben zu extraordinairen Ausgaben verfügbar.

2. Der Etat der Stadtbaukasse schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit . . . . Thlr. 430.

Die Einnahme besteht nur aus zwei Titeln. Tit. I. Zuschuß von 418 Thlr. aus der Kämmerei-Kasse und Tit. II, Insgemein 12 Thlr. für verkaufte alte Baumaterialien, Abgangholz, Spähne 2c.

Die Ausgabe beträgt in Tit. I zum Ankauf von Baumaterialien, welche zur allgemeinen Unterhaltung der Baulichkeiten bestimmt sind, deren Anfuhre, Zubereitung &c. 100 Thlr. — Tit. II. Zur Unterhaltung des Straßenpflasters nebst Kosten für Steine, Sand &c. 40 Thlr. — Tit. III. Zur Unterhaltung der Brücken und zum Neübau derselben in der Stadt und Feldmark, der Bohlwerke, Wäschestellen &c. 100 Thlr. Die Fraction kann wegen der 1865 und 1866 vorgekommenen extraordinairen Ausgaben, namentlich für den Bau der Regabrücke, nicht maßgebend sein. Die Ausgabe pro 1867 hat Thlr. 93. 28. 9 Pf. betragen. — Tit. IV. Zur Unterhaltung der Pumpen 85 Thlr. Durchschnittlich sind im Jahre 2 Pumpen zu erneüern, deren Kosten ca. 60 Thlr. betragen; dazu kommen die laufenden Unterhaltungskosten mit ca. 25 Thlr. — Tit. V. Zur Unterhaltung der Stadtmauer 10 Thlr., welche dem Bedürfniß genügen werden; die beiden Vorjahre mit ihren bedeütenden Ausbesserungen an der Stadtmauer können nicht maßgebend sein. — Tit. VI. Zur Unterhaltung sämmtlicher Kämmereigebaüde, des Rathhauses, des Krankenhauses, der Kämmereischeüne, des Spritzenhauses, des Steinthors, der vormals Wobickschen Gebaüde, 80 Thlr., welche aus dem vorjährigen Etat beizubehalten sind, während die Fraction wegen der im Jahre 1867 vorgekommenen außerordentlichen Ausgaben Thlr. 115. 25. 4 Pf. beträgt. — Tit. VII. Zur Unterhaltung der Utensilien 10 Thlr. und — Tit. VIII. Insgemein 5 Thlr.

3. Der Etat der Stadtforstkasse hat Einnahme und Ausgabe zum Betrage von . . . . Thlr. 1640, wie im Titel Forstwesen S. 605, 606 des Näheren nachgewiesen ist.

4. Der Etat der Armenkasse schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . Thlr. 2120.

Einnahme. — Tit. I. An beständigen Gefällen 19 Thlr., davon fixirter Beitrag aus der hiesigen Kirchenkasse 13 Thlr., aus der Hospitalkasse 4 Thlr. und aus der Klosterkasse 2 Thlr. — Tit. II. An unbeständigen Gefällen 92 Thlr., nämlich 90 Thlr. als Ertrag der Hundesteüer und 2 Thlr. Strafgelder. — Tit. III. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien Thlr. 207. 15 Sgr. Die Kapitalien, welche sich zu 5 Prct. verzinsen, bestehen 1) in 150 Thlr., welche bei der Stadt stehen und aus der General-Lieutenant v. Kalkreuth'schen Stiftung vom Jahre 1807 herrühren; und 2) aus dem Legat des Frl. Louise Wegener zu Stettin für die Armenpflege zu Greifenberg bestehend in einem Kapitale von 4000 Thlr., woran die Bedingung geknüpft ist, daß von den Zinsen des Legats dem Frl. Hulda v. Malachowska lebenslänglich eine Rente von 100 Thlr. jährlich gezahlt werden muß. Das Kapital ist auf dem Gute Altendorf, Besitzer Neste, eingetragen laut Kaufcontract vom 9 December 1858 und Hypothekenschein vom 26 März 1864. — Tit. IV. An Zuschüssen aus der Kämmereikasse zur Bestreitung der Ausgabebedürfnisse 1780 Thlr. — Tit. V. Insgemein. Vergütigung an Kur- und Verpflegungskosten für auswärtige Arme, Geschenke und andere zufällige Einnahmen Thlr. 21. 15 Sgr.

Ausgabe. — Tit. I. An Besoldung der Armenärzte 100 Thlr. Zwei Ärzte üben die Armen-Praxis in 2 alljährlich wechselnden Bezirken aus und empfangen ein jeder ein jährliches Honorar von 50 Thlr. laut Vertrag vom 22 October und 16 November 1868 auf die 6 Jahre 1869—1874. — Tit. II. An beständigen Zinsen, die oben erwähnte 100 Thlr. Rente an Frl. Hulda v. Malachowska in Greifenberg. — Tit. III. Zur Unterhaltung und Unterstützung der Armen und Kranken 1120 Thlr. — Tit. IV. An Kosten für verwaiste arme Kinder 500 Thlr. Auf dem Etat pro 1868 standen in diesem Titel Thlr. 12. 15 Sgr. als Zuschuß zum Rettungshause für verwahrloste Kinder. Diese Zubuße ist in Ausfall gekommen, da das

Rettungshaus zu Ostern 1868 aufgelöst ist. — Tit. V. An Beerdigungskosten 30 Thlr. — Tit. VI. An Kur- und Arzneikosten für Arme 160 Thlr. — Tit. VII. An Unterstützungen für arme Reisende 1 Thlr. — Tit. VIII. An Kur- und Verpflegungskosten für unvermögende Gesellen 4 Thlr. — Tit. IX. Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, Lagervorräthe ꝛc. im Armen- und Krankenhause 15 Thlr. — Tit. X. An Heizungsmaterial im Armen- und Krankenhause, 14 Kl. Kiefernholz und 30 Tausend Stück Torf 57 Thlr. Für die Anfuhre und Stecherlohn 20 Thlr. — Tit. XI. Insgemein, an Licht, Öl, Sand, Rasiren ꝛc. 13 Thlr.

5. Etat der Service- und Communal-Steüerkasse. Dieser Etat hat an Einnahme und Ausgabe zu verrechnen . . . . Thlr. 9570.

Einnahme. Nach der Veranlagung von 1868 sollen 9979 Thlr. aufkommen. Darauf werden an Abgängen in Folge von Reclamationen und als uneinziehbar zum Ausfall kommen ca. 400 Thlr., sodaß das Ist-Einkommen pro 1868 auf ca. 9579 Thlr. anzunehmen ist, demnach abgerundet auf 9570 Thlr. Der bisher zur Aufbringung der Communalsteüer normirte Portionssatz von 9 Sgr. 4 Pf. muß beibehalten werden, da das vorstehend berechnete Ist-Einkommen für das Jahr 1868 auch zur Deckung sowol der Communal-Bedürfnisse, wie der Kreisbeiträge im Jahre 1869 erforderlich ist.

Ausgabe. — Tit. I. Zu militairischen Zwecken 74 Thlr., darunter 18 Thlr. Hülfsservice für die beiden Wachtmeister der hier garnisonirenden zwei Schwadronen des Neümärkischen Dragoner-Regiments, laut Stadtverordneten-Beschlusses vom 28 Juni 1836. Desgleichen für den Bezirksfeldwebel 18 Thlr., Beschluß vom 28 März 1848. Den beiden Quartiermeistern der beiden Schwadronen für Führung der Quartierliste 18 Thlr. Den städtischen Gastwirthen Vergütung für die Aufnahme von Pferden durchmarschirender Truppen 20 Thlr. laut Beschluß vom 2 August 1866. Für Militair-Vorspann-Fuhren in Fällen, wo der tarifmäßig vom Militair gewährte Fuhrpreis nicht ausreicht, Thlr. 4. 15 Sgr. Für eine Landwehrscheibe Thlr. 1. 15 Sgr. — Tit. II. An Zuschuß zur Kämmereikasse 6346 Thlr. — Tit. III. An Beiträgen zu den Kreis-Ausgaben 3150 Thlr., nämlich Beitrag zur Kreis-Communal-Kasse 100 Thlr., und zu den Kreis-Chaussée-Baukosten 3050 Thlr.

II. **Haupt-Etat der Instituten-Kassen.** Derselbe schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit . . . . Thlr. 14.180.

1. Der Etat der Stadtschulkasse bewegt sich in Einnahme und Ausgabe um die Summe von . . . . Thlr. 3520. Die Einzelheiten desselben stehen in dem Abschnitt vom Schulwesen, S. 627 und 628.

2. Der Etat der Hospitalkasse schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . Thlr. 2250.

Einnahme. — Tit. I. An beständigen Gefällen 106 Thlr., nämlich: 1) An Grundzins von der Dorfschaft Baldebus, Kaminer Kreises (S. 353) Thlr. 4. 20 Sgr., für einen Bauplatz am Hospital St. Spiritus Thlr. 1. 10 Sgr. 2) Erbpachtcanon, von der Kämmereikasse für 147 Mg. 43 Ruth. Weidefläche des Hospitals St. Georg bei dem Vorwerk Dankelmannshof laut Vertrags vom 29 Juli 1847 Thlr. 72. 10 Sgr., und von derselben Kasse für 63 Mg. 171 Ruth. Weide der Hospitaliten zu St. Spiritus ebendaselbst laut Vertrags von demselben Datum Thlr. 27. 20 Sgr., cfr. Kämm. Kass. Etat, Ausg. Tit. XIII, und zu dem letzten Posten unten Ausg. Tit. II. — Tit. II. An unbeständigen Gefällen Thlr. 139. 15 Sgr. Durchschnittlich werden in jedem Jahre 3 neüe Hospitaliten aufgenommen. Jeder Aufzunehmende hat statutenmäßig zu zahlen: Einkaufsgeld $16^2/_3$ Thlr., Budengeld $3^1/_3$ Thlr., an deponirtem Sterbegeld 8 Thlr., Betgeld 1 Thlr., an Heizungskosten für die Bet-

stube $2^1/_2$ Thlr., an Auskaufsgeld von dem Vermögen und von den Mobilien, für letztere 15 Thlr., für ersteres 15 Prct. seines Betrages. — Tit. III. An Zinsen von Kapitalien, und zwar a) derjenigen, welche der Hospitalkasse verbleiben 542 Thlr. von 10.850 Thlr. theils auf dem Rittergute Ribbekart, theils auf städtischen Grundstücken hypothekarisch eingetragenen, oder bei der Kämmerei- und der Kreis-Chaussée-Baukasse, sämmtlich zu 5 Prct. belegten Kapitalien. Sodann b) diejenigen Zinsen, welche unter die Hospitaliten vertheilt werden, im Betrage von Thlr. 282. 22. 6 Pf. von zwei Kapitalien, die mit 5000 Thlr. auf dem Rittergute Unheim, Regenwalder Kreises, und 655 Thlr auf einem städtischen Grundstück hypothekarisch sicher gestelll sind. Summa Tit. III Kapital 16.505 Thlr. Zinsen Thlr. 824. 22. 6 Pf. Das auf dem Gute Ribbekart stehende Kapital besteht aus 4000 Thlr., wovon der St. Marienkirche 2350 Thlr., der Hospitalkasse 1500 Thlr. und der Klosterkasse 150 Thlr. gehören, und beruht auf der Obligation vom 24 November 1766, welche sich im Depositorio des St. Marienkirchenkastens befindet. Das auf dem Gute Unheim eingetragene Kapital hat die Obligation vom 25 Juni 1859 zur Sicherheit. —

Tit. IV. An Pacht- und Miethsgefällen Thlr. 1174. 2 Sgr. Diese Pächte kommen von folgenden Liegenschaften ein: —

Bezeichnung der Pachtgrundstücke.	Mg. Ruth.	Pachtperiode.	Pacht. Thlr. Sgr
I. Grundstücke, deren Ertrag den Hospitaliten in St. Spiritus zukommt.			
1. Ackerplan zwischen dem Lübsowschen Wege und dem Exercierplatze	22. 110	1868—80	73. 19
2. Wiesenplan an der Rega	16. 179	1866—73	48. 26
3. Wiese auf dem Selliner Fundo	2. 88	1868—80	14. 1
4. Hütungsplan oberhalb des Wiesenplans der Rega	4. 92	1868—80	8. 8
II. Grundstücke, deren Ertrag den Hospitaliten im St. Georg zukommt.			
1. Zwei Ackerpläne zwischen dem alten Rottnower und dem Lübsower Wege	20. 132	1868—80	215. —
So wie zwischen diesem und der Kolberger Straße	25. 168		
2. Die Lütken-Wiese	9. 129	. . . .	92. 7
Der Pachtbetrag für die Lütken-Wiese ist der aus der Pachtperiode 1856—68. Die Wiese ist zur Vergrößerung des städtischen Friedhofes in Aussicht genommen und daher nicht wieder verpachtet. Die Verhandlungen wegen des Erwerbes schweben.			
3. Wiesenplan an der Rensiner Gränze	16. 159	1 Jahr	75. 22
III. Grundstücke, deren Ertrag zur Hospital St. Georgen-Kasse fließt.			
1. Ackerplan zwischen dem Lübsower Wege und der Kolberger Straße	109. 160	1868—80	405. 25
2. Wiesenplan oberhalb des St. Georgs-Hospitals	4. 35	1866—73	28. 1
3. Hütungsplan am Exercierplatz	8. 77	1868—80	9. 10
4. Desgleichen oberhalb der Wiesen hinter dem St. Georg	11. 160	1868—80	27. —
5. Drei Gärten an der Lütken-Wiese, oberhalb der Ellern, am Stargarder Baum	. . . .	. . . .	5. 16
6. Miethe für einen Schuppen am St. Georg .	. . . .	. . . .	—. 15
7. Pacht für den dem Hospital St. Georg gehörigen Theil der Rega-Inseln	. . . .	. . . .	7. 17

Bezeichnung der Pachtgrundstücke.	Mg. Ruth.	Pachtperiode.	Pacht. Thlr. Sgr.
IV. Grundstücke, welche mit dem Amte des Hospital-Administrators und -Sekretairs verbunden sind und früher demselben zur Benutzung überwiesen wurden.			
1. Der Administrator: Ackerplan zwischen dem Lübsower Wege und der Kolberger Straße . . .	28. 64	1867—76	125. 2
2. Desgleichen zwischen dem Lübsower und dem alten Rottnower Wege	5. 153	1867—76	30. 20
3. Desgleichen auf dem Nonnenberge	2. 68	1867—76	12. 4
4. Der Administrator-Garten	. . . .	1867—76	1. 22
Größe dieser Hospital-Ländereien, excl. der Gärten . . .	280. 154	. . . .	. . . .
Summa I und II. Zeitpächte, welche den Hospitaliten zuständig sind			520. 20
„ III. Pächte, welche der Hospitalkasse verbleiben			483. 24
„ IV. Pächte für die Hospital-Administrator-Grundstücke			169. 18
Summa Tit. IV, wie oben . . .			1174. 2

Tit. V. An Receptionsgebühren dem Administrator, für jeden aufzunehmenden Hospitaliten 20 Sgr., betragen 2 Thlr. — Tit. VI. Insgemein, an zufälligen Einnahmen und zur Abrundung Thlr. 3. 26. 6 Pf.

Ausgabe. — Tit. I. An Verwaltungskosten Thlr. 266. 23 Sgr. Dem 1sten Inspector, Bürgermeister Bock der Nießbrauch von 8 Mg. 146 Ruth. Acker und Wiesen am Lübsower Wege und beim St. Georg. Dem 2ten Inspector, Superintendent Henckel der Nießbrauch von 4 Mg. 9 Ruth. Wiese bei St. Georg und Hütung bei der Lütkenwiese, und baar aus der Kasse 18 Thlr. Dem Archidiaconus Gercke baar aus der Kasse $18^2/_3$ Thlr., außerdem der Nießbrauch eines Gartens beim St. Georg. Dem Hospital-Administrator und Sekretair: Nach der neüen Einrichtung ist dem Kämmerer das Amt eines Hospital-Administrators und Sekretairs mit übertragen worden, und da derselbe ein fixirtes Gehalt aus der Kämmereikasse bezieht, so wird das mit dieser Stelle verbundene Einkommen zur Kämmereikasse abgeführt. Dasselbe besteht in der Thlr. 169. 18 Sgr. betragenden Pacht der zur Stelle gehörigen Ländereien, cfr. Einnahme Tit. IV, unter IV; sodann in $15^1/_2$ Thlr. baarem Gehalt und 20 Sgr. Schreibmaterialien-Vergütigung. Dem Rector, jetzt zur Gymnasialkasse, baar aus der Kasse $16^2/_3$ Thlr.; der Rectorgarten (direct in den Gymnasialkassen-Etat aufgenommen). Dem Frühprediger die Pächte für die früher der Frühpredigerstelle zugestandenen Grundstücke, bestehend in 38 Mg. 107 Ruth. Acker und Hütung sind gleich direct in den Schulkassen-Etat, Tit. II, aufgenommen. Dem Conrector und dem Cantor jetzt zur Gymnasialkasse jedem $4^1/_3$ Thlr. Die Funktionen des Frühpredigers, Rectors, Conrectors und Cantors werden vom Rector der Elementarschule und von zwei Gymnasiallehrern mit fixirten Gehältern verrichtet, weshalb die vorstehenden Posten zur Schul-, bezw. Gymnasialkasse abgeführt werden. Dem Lector der Hospitäler Gehalt 12 Thlr.; dem Altvater im Hospital St. Spiritus, und dem Altvater im Hospital St. Georg, einem jeden 4 Thlr. Gehalt. Buchbinder- und Buchdruckerlohn und zur Ergänzung von Utensilien 1 Thlr.

Werden die in diesem Ausgabe-Titel enthaltenen Grundstücke den im Einnahme-Titel IV nachgewiesenen hinzugezählt, so ergibt sich die Größe aller Hospital-Ländereien an Äckern, Wiesen und Hütungen, doch ausschließlich der Gärten, zu . . . . 352 Mg. 56 Ruth.

Tit. II. An Hospitalspenden und zu stiftungsmäßigen Zwecken, im Ganzen Thlr. 920. 13. 4 Pf., und zwar an die Hospitaliten zu gleichen Theilen: Pfingst-

biergeld Thlr. 5. 20 Sgr., Weihnachtsgeld 50 Thlr., Holz-, Herings- und Salzgeld Thlr. 33. 20. 10 Pf., für die Weideabfindung bei Dankelmannshof Thlr. 27. 20 Sgr., Zinsen von dem Ablösungskapital für die früher aus der Mühle empfangenen Naturalien, und zwar von 5655 Thlr. à 5 Prct. macht Thlr. 282. 22. 6 Pf. und endlich Acker-, Wiesen- und Hütungspächte Thlr. 520. 20 Sgr., cfr. Einnahme Tit. IV. —

Tit. III. An Begräbnißkosten. Sterbegeld für jeden verstorbenen Hospitaliten à 8 Thlr., macht für 3 im Durchschnitt vorkommende Sterbefälle 24 Thlr. — Tit. IV. Bau- und Reparaturkosten zur baulichen Unterhaltung der Hospitalgebaüde St. Spiritus und St. Georg 160 Thlr. — Tit. V. Beständige Zinsen an die Stadtarmenkasse 4 Thlr. — Tit. VI. Für Heizung und Reinigung der Betsäle 10 Thlr. — Tit. VII. An Feüerversicherungsbeiträgen zur Achen-Münchener Gesellschaft Thlr. 17. 10 Sgr. und an Schornsteinfegerlohn Thlr. 4. 15 Sgr. laut Vertrags vom 14 März 1842. — Tit. VIII. An Proceß- und Gerichtskosten 5 Thlr. — Tit. IX. An Receptionsgebühren dem Administrator 2 Thlr. — Tit. X. Zur Anlegung von Kapitalien 825 Thlr. — Tit XI. Insgemein und zur Abrundung Thlr. 8. 28. 8 Pf.

3. Der Etat der Kasse des Klosters des Elends beträgt Thlr. 330.

Einnahme. Tit. I. Beständige Gefälle Thlr. 1. 25 Sgr., nämlich von der Kämmereikasse 15 Sgr. Grundgeld für das alte Lazarethgebaüde und Thlr. 1. 10 Sgr. Canon von einem Ackerbürger für seine Hausfläche von 1300 □. Fuß. — Tit. II. An unbeständigen Gefällen 90 Thlr., nämlich 13 Thlr. aus der wöchentlichen Armenbüchse, 10 Thlr. aus der Bratenbüchse und 67 Thlr. aus dem Kirchenblock. — Tit. III. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien Thlr. 150. —. 6 Pf. Die Kapitalien betragen Thlr. 3005. 10 Sgr. Darunter befinden sich an Stiftungs-Kapitalien: die Calsowschen Legate von 500 und 100 Thlr.; das Müllersche Legat von 50 Thlr. und die Krohnschen 7 Legate von zusammen 1811 Thlr. — Tit. IV. An Pacht und Miethgefällen Thlr. 87. 24 Sgr., nämlich Thlr. 83. 25 Sgr. Pacht für den 10 Mg. 129 Ruth. großen Ackerplan vor dem Hohen Thor rechts des Triglawer Weges auf die Zeit 1862—1874, und Thlr. 3. 29 Sgr. Miethe für den s. g. Köpselschen Garten vor dem Regathore zuletzt auf 4 Jahre bis 1869. — Tit. V. Insgemein, für alte Baumaterialien, Nachlaßgegenstände 10 Sgr. 6 Pf. zur Abrundung.

Ausgabe. — Tit. I. An Verwaltungskosten Thlr. 34. 20 Sgr. Darunter Gehalt dem Superintendenten 4 Thlr., dem Archidiaconus Thlr. 6. 20 Sgr., dem Altvater als Vorleser, Thürsteher, Heizer des Betsaals und als Hausverwalter Thlr. 6. 25 Sgr. Das Administrator-Gehalt von 10 Thlr., mit 15 Sgr. für Schreibmaterialien, fließt zur Kämmereikasse, das Rector-, Conrector- und Cantorgehalt mit 6 Thlr. zur Gymnasialkasse. An Buchbinderlohn ꝛc. wird 1 Thlr. verausgabt. — Tit. II. An Spenden und zu stiftungsmäßigen Zwecken Thlr. 215. 17 Sgr. Davon werden, der Stiftung gemäß, die Zinsen a) vom Calsowschen und Müllerschen Legat, 35 Thlr. betragend, mit 2 Thlr. dem ersten Stadtprediger (Superintendenten), mit 3 Thlr. dem Prediger zu Sellin gezahlt, 30 Thlr. aber unter die Klosterböhlen zu gleichen Theilen vertheilt; b) vom Krohnschen Legat zum Betrage von Thlr. 90. 17 Sgr. mit 2 Thlr. dem Bürgermeister, mit 2 Thlr. dem Administrator und Thlr. 86. 17 Sgr. den Klosterböhlen zu gleichen Theilen gezahlt; c) Aus der wöchentlichen Armenbüchse erhalten dieselben Thlr. 12. 10 Sgr. und der Kloster-Altvater als Collector 20 Sgr. d) Aus der Bratenbüchse dieser als Collector 15 Sgr., die Klosterböhlen Thlr. 9. 15 Sgr. e) Die Collecte des Kir-

chenstocks, 67 Thlr. betragend, wird Mittwochs vor Pfingsten unter die Klosterböhlen und Stadtarme vertheilt. — Tit. III. Zur baulichen Unterhaltung der Klostergebaüde 69 Thlr. — Tit. IV. Fixirter Beitrag zur Stadtarmenkasse 2 Thlr. — Tit. V. Feüerversicherungsbeiträge für die Klostergebaüde zur Achen-Münchener Gesellschaft Thlr. 4. 4 Sgr. Schornsteinfegerlohn 25 Sgr. seit 1842. — Tit. VI. Insgemein, Feüerungsmaterial zum Heizen der Betstube und zur Abrundung des Etats Thlr. 3. 24 Sgr.

4. Etat der Gymnasialkasse. Für diesen liegen zwei Exemplare vor, deren Angaben etwas von einander abweichen: Das eine Exemplar in den Acten des Königl. Provinzial-Collegiums, welches für die dreijährige Periode 1869—71 gilt und hier im Abschnitt vom Schulwesen S. 630—632 mitgetheilt ist; das andere in den Acten der Königl. Regierung zu Stettin, aus dem hervorgeht, daß jener Etat eine Wiederholung des Etats vom Jahre 1868 ist. Der Vergleichung wegen werden hier die Hauptangaben der Etatstitel eingeschaltet nach dem —

Regierungs-Exemplar, gültig für das Jahr 1869.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An beständ. Gefällen	—.	—.	—.	I.	An Verwaltungskosten	7511.	—.	—.
II.	„ unbeständ. Gefäll.	4882.	—.	—.	II.	„ Schulbedürfnissen	260.	—.	—.
III.	„ Zins. von Kapital.	—.	—.	—.	III.	„ Bau- und Reparaturkosten	150.	—.	—.
IV.	„ Mieths-u. Pachtzs.	53.	6.	—.	IV.	An Heizungsmaterial.	121.	—.	—.
V.	„ Heb. aus and. Fonds	797.	5.	10.	V.	„ Feüerversich.-Beitr.	12.	5.	—.
VI.	„ Zuschüssen . .	2347.	—.	—.	VI.	„ Insgemein . .	25.	25.	—.
VII.	„ Insgemein . .	—.	18.	2.					
	Summa . . .	8080.	—.	—.		Summa . . .	8080.	—.	—.

Der Unterschied zwischen diesem Etats-Exemplar und demjenigen Exemplar, welches der Magistrat dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium eingereicht hat, beträgt in der Schlußsumme — 15 Thlr. Im Einzelnen zeigt das Etats Exemplar in den Acten der Königl. Regierung folgende Abweichungen —

Bei der Einnahme: — Tit. II. Die Zahl der aufzunehmenden Schüler beträgt hier 40, daher Einschreibe- und Bibliothekgeld 120 Thlr.; versetzt werden 120 Schüler, mithin Promotionsgeld 60 Thlr. Die Zahl der Schüler ist zu 257 angenommen, incl. 29 Freischüler. Vertheilt ist diese Zahl in die einzelnen Klassen, wie folgt: Prima 26, Obersecunda 18, Untersecunda 28, Obertertia 43, Untertertia 31, Quarta 32, Quinta 35, Sexta 28, Vorschule 16. Das von den 228 zahlenden Schülern eingehende Schulgeld ist zu 4432 Thlr. berechnet, das Holzgeld zu 114 Thlr. Im Turngelde zeigt sich kein Unterschied. Die Gebühr für Abgangszeügnisse ist um 1 Thlr. erhöht. — In den Tit. IV und V sind keine Veränderungen vorgenommen. — Im Tit. VI, Zuschuß aus der Kämmereikasse ist eine Erhöhung von 25 Thlr. eingetreten.

Bei der Ausgabe ist im — Tit. I. Besoldungen, zu bemerken, daß sämmtlichen Lehrern die Pensionsbeiträge durch Stadtverordneten Beschluß vom 19 September 1868 erlassen worden sind. Dieser Etatstitel ist um 1 Thlr. erhöht, weil 1 Abiturient mehr angenommen ist, daher auch ein Abgangszeügniß mehr und die Gebühr dafür. — Tit. II zeigt keine Abweichung. — Bei Tit. III sind 15 Thlr. abgesetzt, weil die Badeanstalt eingegangen ist. — Tit. IV ist unverändert geblieben. — Ebenso Tit. V. — Im Tit. VI ist 1 Thlr. abgesetzt.

Der Pensionsfonds der Gymnasialkasse, S. 632, hat durch oben erwähnte Erlassung

biergeld Thlr. 5. 20 Sgr., Weihnachtsgeld 50 Thlr., Holz-, Herings- und Salzgeld Thlr. 33. 20. 10 Pf., für die Weideabfindung bei Dankelmannshof Thlr. 27. 20 Sgr., Zinsen von dem Ablösungskapital für die früher aus der Mühle empfangenen Naturalien, und zwar von 5655 Thlr. à 5 Prct. macht Thlr. 282. 22. 6 Pf. und endlich Acker-, Wiesen- und Hütungspächte Thlr. 520. 20 Sgr., cfr. Einnahme Tit. IV. —

Tit. III. An Begräbnißkosten. Sterbegeld für jeden verstorbenen Hospitaliten à 8 Thlr., macht für 3 im Durchschnitt vorkommende Sterbefälle 24 Thlr. — Tit. IV. Bau- und Reparaturkosten zur baulichen Unterhaltung der Hospitalgebaüde St. Spiritus und St. Georg 160 Thlr. — Tit. V. Beständige Zinsen an die Stadtarmenkasse 4 Thlr. — Tit. VI. Für Heizung und Reinigung der Betsäle 10 Thlr. — Tit. VII. An Feüerversicherungsbeiträgen zur Achen-Münchener Gesellschaft Thlr. 17. 10 Sgr. und an Schornsteinfegerlohn Thlr. 4. 15 Sgr. laut Vertrags vom 14 März 1842. — Tit. VIII. An Proceß- und Gerichtskosten 5 Thlr. — Tit. IX. An Receptionsgebühren dem Administrator 2 Thlr. — Tit. X. Zur Anlegung von Kapitalien 825 Thlr. — Tit XI. Insgemein und zur Abrundung Thlr. 8. 28. 8 Pf.

3. Der Etat der Kasse des Klosters des Elends beträgt Thlr. 330.

Einnahme. Tit. I. Beständige Gefälle Thlr. 1. 25 Sgr., nämlich von der Kämmereikasse 15 Sgr. Grundgeld für das alte Lazarethgebaüde und Thlr. 1. 10 Sgr. Canon von einem Ackerbürger für seine Hausfläche von 1300 Q. Fuß. — Tit. II. An unbeständigen Gefällen 90 Thlr., nämlich 13 Thlr. aus der wöchentlichen Armenbüchse, 10 Thlr. aus der Bratenbüchse und 67 Thlr. aus dem Kirchenblock. — Tit. III. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien Thlr. 150. —. 6 Pf. Die Kapitalien betragen Thlr. 3005. 10 Sgr. Darunter befinden sich an Stiftungs-Kapitalien: die Calsowschen Legate von 500 und 100 Thlr.; das Müllersche Legat von 50 Thlr. und die Krohnschen 7 Legate von zusammen 1811 Thlr. — Tit. IV. An Pacht und Miethgefällen Thlr. 87. 24 Sgr., nämlich Thlr. 83. 25 Sgr. Pacht für den 10 Mg. 129 Ruth. großen Ackerplan vor dem Hohen Thor rechts des Triglawer Weges auf die Zeit 1862—1874, und Thlr. 3. 29 Sgr. Miethe für den s. g. Köpselschen Garten vor dem Regathore zuletzt auf 4 Jahre bis 1869. — Tit. V. Insgemein, für alte Baumaterialien, Nachlaßgegenstände 10 Sgr. 6 Pf. zur Abrundung.

Ausgabe. — Tit. I. An Verwaltungskosten Thlr. 34. 20 Sgr. Darunter Gehalt dem Superintendenten 4 Thlr., dem Archidiaconus Thlr. 6. 20 Sgr., dem Altvater als Vorleser, Thürsteher, Heizer des Betsaals und als Hausverwalter Thlr. 6. 25 Sgr. Das Administrator-Gehalt von 10 Thlr., mit 15 Sgr. für Schreibmaterialien, fließt zur Kämmereikasse, das Rector-, Conrector- und Cantorgehalt mit 6 Thlr. zur Gymnasialkasse. An Buchbinderlohn ꝛc. wird 1 Thlr. verausgabt. — Tit. II. An Spenden und zu stiftungsmäßigen Zwecken Thlr. 215. 17 Sgr. Davon werden, der Stiftung gemäß, die Zinsen a) vom Calsowschen und Müllerschen Legat, 35 Thlr. betragend, mit 2 Thlr. dem ersten Stadtprediger (Superintendenten), mit 3 Thlr. dem Prediger zu Sellin gezahlt, 30 Thlr. aber unter die Klosterböhlen zu gleichen Theilen vertheilt; b) vom Krohnschen Legat zum Betrage von Thlr. 90. 17 Sgr. mit 2 Thlr. dem Bürgermeister, mit 2 Thlr. dem Administrator und Thlr. 86. 17 Sgr. den Klosterböhlen zu gleichen Theilen gezahlt; c) Aus der wöchentlichen Armenbüchse erhalten dieselben Thlr. 12. 10 Sgr. und der Kloster-Altvater als Collector 20 Sgr. d) Aus der Bratenbüchse dieser als Collector 15 Sgr., die Klosterböhlen Thlr. 9. 15 Sgr. e) Die Collecte des Kir-

chenstocks, 67 Thlr. betragend, wird Mittwochs vor Pfingsten unter die Klosterböhlen und Stadtarme vertheilt. — Tit. III. Zur baulichen Unterhaltung der Klostergebaüde 69 Thlr. — Tit. IV. Fixirter Beitrag zur Stadtarmenkasse 2 Thlr. — Tit. V. Feüerversicherungsbeiträge für die Klostergebaüde zur Achen-Münchener Gesellschaft Thlr. 4. 4 Sgr. Schornsteinfegerlohn 25 Sgr. seit 1842. — Tit. VI. Insgemein, Feüerungsmaterial zum Heizen der Betstube und zur Abrundung des Etats Thlr. 3. 24 Sgr.

4. Etat der Gymnasialkasse. Für diesen liegen zwei Exemplare vor, deren Angaben etwas von einander abweichen: Das eine Exemplar in den Acten des Königl. Provinzial-Collegiums, welches für die dreijährige Periode 1869—71 gilt und hier im Abschnitt vom Schulwesen S. 630—632 mitgetheilt ist; das andere in den Acten der Königl. Regierung zu Stettin, aus dem hervorgeht, daß jener Etat eine Wiederholung des Etats vom Jahre 1868 ist. Der Vergleichung wegen werden hier die Hauptangaben der Etatstitel eingeschaltet nach dem —

Regierungs-Exemplar, gültig für das Jahr 1869.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An beständ. Gefällen	—.	—.	—.	I.	An Verwaltungskosten	7511.	—.	—.
II.	„ unbeständ. Gefäll.	4882.	—.	—.	II.	„ Schulbedürfnissen	260.	—.	—.
III.	„ Zins. von Kapital.	—.	—.	—.	III.	„ Bau- und Reparaturkosten	150.	—.	—.
IV.	„ Mieths-u. Pachtzs.	53.	6.	—.	IV.	An Heizungsmaterial.	121.	—.	—.
V.	„ Heb. aus and. Fonds	797.	5.	10.	V.	„ Feüerversich.-Beitr.	12.	5.	—.
VI.	„ Zuschüssen . .	2347.	—.	—.	VI.	„ Insgemein . .	25.	25.	—.
VII.	„ Insgemein . .	—.	18.	2.					
	Summa . . .	8080.	—.	—.		Summa . . .	8080.	—.	—.

Der Unterschied zwischen diesem Etats-Exemplar und demjenigen Exemplar, welches der Magistrat dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium eingereicht hat, beträgt in der Schlußsumme — 15 Thlr. Im Einzelnen zeigt das Etats-Exemplar in den Acten der Königl. Regierung folgende Abweichungen —

Bei der Einnahme: — Tit. II. Die Zahl der aufzunehmenden Schüler beträgt hier 40, daher Einschreibe- und Bibliothekgeld 120 Thlr.; versetzt werden 120 Schüler, mithin Promotionsgeld 60 Thlr. Die Zahl der Schüler ist zu 257 angenommen, incl. 29 Freischüler. Vertheilt ist diese Zahl in die einzelnen Klassen, wie folgt: Prima 26, Obersecunda 18, Untersecunda 28, Obertertia 43, Untertertia 31, Quarta 32, Quinta 35, Sexta 28, Vorschule 16. Das von den 228 zahlenden Schülern eingehende Schulgeld ist zu 4432 Thlr. berechnet, das Holzgeld zu 114 Thlr. Im Turngelde zeigt sich kein Unterschied. Die Gebühr für Abgangszeügnisse ist um 1 Thlr. erhöht. — In den Tit. IV und V sind keine Veränderungen vorgenommen. — Im Tit. VI, Zuschuß aus der Kämmereikasse ist eine Erhöhung von 25 Thlr. eingetreten.

Bei der Ausgabe ist im — Tit. I. Besoldungen, zu bemerken, daß sämmtlichen Lehrern die Pensionsbeiträge durch Stadtverordneten Beschluß vom 19 September 1868 erlassen worden sind. Dieser Etatstitel ist um 1 Thlr. erhöht, weil 1 Abiturient mehr angenommen ist, daher auch ein Abgangszeügniß mehr und die Gebühr dafür. — Tit. II zeigt keine Abweichung. — Bei Tit. III sind 15 Thlr. abgesetzt, weil die Badeanstalt eingegangen ist. — Tit. IV ist unverändert geblieben. — Ebenso Tit. V. — Im Tit. VI ist 1 Thlr. abgesetzt.

Der Pensionsfonds der Gymnasialkasse, S. 632, hat durch oben erwähnte Erlassung

der Lehrer=Beiträge eine wesentliche Veränderung erlitten. Der Ausfall, der dadurch entstanden, haben Magistrat und Stadtverordneten durch Erhöhung des Kämmereikassen=Beitrags von 50 Thlr. auf 100 Thlr. auszugleichen gesucht; Beschluß vom 19 September 1868. Abweichend von dem Etats=Exemplar in den Acten des Kgl. Prov. Schul=Colleg. gibt der Etat in den Acten der Königl. Regierung die Höhe der, dem Pensionsfonds eigenthümlichen, Kapitalsumme um 50 Thlr. weniger, zu 4000 Thlr. an, wovon 1500 Thlr. in zwei Greifenberger Stadt=Obligationen, 1800 Thlr. in drei Hypotheken=Obligationen, in beiden Fällen zu 5 Prct. und 700 Thlr. einstweilen bei der Greifenberger Sparkasse belegt sind. Letzteres Kapital sollte aber von 1869 ab zu 5 Prct. untergebracht werden. Die etatsmäßige Einnahme des Pensionsfonds für das Jahr 1869 ist demnach 300 Thlr., oder 50 Thlr. weniger, als im Etats=Exemplar des Königl. Prov. Schul=Collegiums. Da der Pensionsfonds bis jetzt noch keine Ausgaben hat, so wird die Gesammt=Einnahme der 300 Thlr. zum Kapital geschlagen, und die Zinsen davon dann wieder zur Einnahme berechnet.

5. Etat der Stipendienkassen. Er schließt ab mit Thlr. 484. 3. 4 Pf. und besteht aus zwei Special=Etats, nämlich dem

(1) Etat der v. d. Osten=Manteüffelschen Stipendienkasse, deren Vermögen 4799 Thlr. in 5 Greifenberger Stadt=Obligationen, 7 Pommerschen Pfandbriefen, 1 Staatsschuldschein besteht, wovon die Zinsen . . Thlr. 218. 2. 10 mit je 8 Thlr. an den Bürgermeister als ersten und den Kämmerer als zweiten Collator, und Thlr. 1. 2. 10 Pf. für Formulare und Kassenbücher gezahlt und 195 Thlr. an die berechtigten Studirenden vertheilt werden.

(2) Etat der Gruntz'schen Stipendienkasse und des Pipenborg'schen Legats. Das Stiftungsvermögen besteht in Hypotheken=, Greifenberger Stadt=, und Kreis=Chaussée=Obligationen, in Pommerschen Pfand= und Rentenbriefen, auch in einem Staatsschuldschein, und belaüft sich auf 5740 Thlr., davon die Zinsen zum Betrage von . . . . Thlr. 272. —. 6 stiftungsmäßig in folgender Weise verausgabt werden: Von dem Gruntzschen Stiftungskapitale sind die Zinsen von 1835 Thlr. zur Gehaltsverbesserung der Geistlichen und Schulbedienten und das Pipenborgsche Legat von 240 Thlr. zur Gehaltsverbesserung der Letzteren bestimmt. Die Zinsen von beiden Kapitalien zu 5 Prct. werden mit Thlr. 103. 22. 6 Pf. an die Kämmereikasse abgeführt, weil aus dieser schon seit vielen Jahren die Gehaltsverbesserungen der Prediger und Schullehrer bewirkt worden sind; genehmigt durch Regierungs=Verfügung vom 23 October 1853. An die zum Genusse der Stipendien berechtigten Studirenden kommen die Zinsen der übrigen Stiftungskapitalien mit 167 Thlr. zur Vertheilung und 1 Thlr. 8 Sgr. werden für Formulare, Einbinden der Kassenbücher ꝛc. verausgabt.

Die sämmtlichen hier im Auszuge mitgetheilten Etats sind vom Magistrate unterm 18 November 1868 ausgefertigt und von der Stadtverordneten=Versammlung unterm 21 December 1868 genehmigt und vollzogen worden.

Außer den hier aufgeführten Haupt= und Sonderkassen für den Stadthaushalt besteht auch noch eine besondere —

Separations=Wirthschafts=Kasse, welche von einer, durch die Stadtverordneten gewählten Deputation und, auf Anordnung der Königl. General=Commission für Pommern zu Stargard, seit 1854 von einem besondern Rendanten, getrennt von den städtischen Kassen, verwaltet wird. Von dieser Kasse liegt nur der Etat für die ältere Periode 1854—1856 vor. Hiernach betrug die Einnahme und Ausgabe derselben . . . . Thlr. 163.

Die Einnahme bestand im — Tit. I an beständigen Gefällen, enthaltend die

feststehende Entschädigung aus der Kämmereikasse für die frühere Verpflichtung zur Besoldung der städtischen Hirten und zur Erbauung mehrerer Brücken 50 Thlr., auf Grund des Abkommens in der Verhandlung vom 12 December 1851 (cfr. Kämmereikassen-Etat für 1869, Ausg. Tit. XIII); und im — Tit. II an Mieths- und Pachtgefällen für die, bei der Separation ausgeschiedenen, der Gemeinheit verbliebenen, Liegenschaften, als Bleiche, Bauplätze, Exercierplatz, Sand- und Lehmgruben, Tränke, sowie für die Jagd auf der städtischen Feldmark in 3 Jagdbezirken, zusammen Thlr. 110. 12 Sgr. — Tit. III. An zufälligen Einnahmen, wie Strafgelder 2c. Thlr. 2. 18 Sgr.

Die Ausgabe enthält in fünf Titeln: Verwaltungskosten 1 Thlr.; zur Unterhaltung der Brücken 35 Thlr.; zur Unterhaltung alter und Anlegung neüer Brücken 80 Thlr.; zur Unterhaltung der Feldwege und Triften 35 Thlr., und an unvorhergesehenen Ausgaben 12 Thlr.

Seit der Zeit, auf welche sich dieser Etat bezieht, sind in der Ausgabe Veränderungen vorgekommen, wie aus dem Kämmereikassen-Etat pro 1869 ersichtlich ist, woselbst Tit. I der Ausgabe angibt, daß jeder der beiden vom Magistrat angestellten Feldwärter auf der Ober- und der Unterstadt, außer dem Einkommen aus der Kämmereikasse, eine jährliche Remuneration von 20 Thlr., zusammen 40 Thlr., aus der Separations-Wirthschaftskasse bezieht. Da spätere Etats dieser Kasse nicht vorliegen, so ist es zweifelhaft, ob die 40 Thlr. durch höhere Pachterträge im Tit. II der Einnahme, oder durch Ermäßigung der Unterhaltungskosten der Wege, Brücken, Gräben 2c. bei der Ausgabe erzielt werden.

Vereine zur gegenseitigen Unterstützung.

Die Sparkasse ist nach dem, von dem Königl. Oberpräsidenten von Pommern unterm 7 Mai 1851 bestätigten Statut vom 20 Juli 1850 errichtet, und am 1 Aug. 1851 ins Leben getreten. Sie nimmt von einem jeden Einwohner (ob Staatsangehörigen?) der Preüßischen Monarchie Einlagen an zum Betrage von 10 Sgr. bis 100 Thlr. (§ 1). Die Annahme höherer Einlagen hangt für jeden einzelnen Fall von dem Ermessen der Verwaltung ab (§ 2). Dieser Bestimmung entgegengesetzt findet sich in den jährlichen Nachweisungen vom Zustande der Kasse bereits seit dem Jahre 1852 das Maximum der Einlagen zu 250 Thlr. angegeben, ohne daß sich ermitteln läßt, auf welchem Beschluß der städtischen Behörden diese Erhöhung des größten Einlagebetrages gegen die statutenmäßige Festsetzung beruht. Unterm 18 Juni 1856 wurde zwischen Magistrat und Stadtverordneten eine Abänderung des § 26, die zinsbare Anlegung der Sparkassengelder betreffend, vereinbart, demnächst aber nach mehreren Erörterungen am 17 März 1857 zum endgültigen Beschluß erhoben und dieser am 24 December 1857 landesobrigkeitlich bestätigt. In Folge dieser Abänderung ist der Vorstand der Sparkasse auch berechtigt, nach seiner pflichtmäßigen Überzeügung an Einwohner der Stadt Greifenberg, und namentlich an kleinere Handwerker Darlehen ohne Pfand gegen bloße Schuldscheine zu gewähren, wenn für den eigentlichen Schuldner von zwei soliden und zuverlässigen Personen für Kapital, Zinsen und Kosten Bürgschaft geleistet wird. Durch diese Zusatzbestimmung, welche im Wesentlichen den, von dem Minister des Innern in dem Rescript vom 18 April 1856 aufgestellten, Grundsätzen entspricht, ist mit der Sparkasse eine Leihkasse verbunden worden, eine wohlthätige Einrichtung, welche gleich im ersten Jahre ihres Bestehens dem Kleinbürgerstande mit einem Darlehn von 2400 Thlr. zu Hülfe gekommen ist. Nach dem Statut werden die Einlagen mit 3⅓ Prct. jährlich verzinset, Einlagen unter 1 Thlr. aber nicht verzinset (§ 15). An Stelle des ersten Theils dieses Paragra-

phen ist durch Beschluß der städtischen Behörden vom 10 December 1867, bestätigt den 14 Januar 1868, der Zinsfuß auf 4 Prct. erhöht, womit provisorisch schon am 1 Januar 1867 der Anfang gemacht worden war, was den Erfolg gehabt hat, daß der Sparkasse wieder mehr Einlagen, die in den jüngst verflossenen Jahren abgenommen hatten, zugeflossen sind. Der Zinsfuß für ausgeliehene Kapitalien beträgt im Durchschnitt 5 Prct. Der Zustand der Sparkasse am Schluß des Jahres 1868 ist gewesen, wie folgt:

Betrag der Einlagen am Schluß des Vorjahres 1867	Thlr.	28.364.	7.	5
Zuwachs während des Jahres 1868 durch neöe Einlagen . . .	„	8.260.	16.	9
durch Zuschreibung der Zinsen	„	962.	21.	7
Ausgabe im Jahre 1868 für zurückgenommene Einlagen	„	7.957.	11.	5
Betrag der Einlagen nach dem Abschluß pro 1868 = a	„	29.630.	4.	4
Bestand des Reservefonds = b	„	49.	26.	4
Hierzu der nicht zinsbar angelegte Baarbestand = c	„	3.156.	17.	—
Summa b + c	„	3.206.	13.	4

An Guthabenbüchern fanden sich am Jahresschlusse in Umlauf mit einer Einlage

Unter 20 Thlr.	120 Stück		Von 100 — 200 Thlr.	63 Stück
Von 20 — 50 „	183 „		„ 200 — 250 „	20 „
Von 50 — 100 „	140 „		Überhaupt	526 „

Von dem Vermögen der Sparkasse a + b sind zinsbar angelegt:

Auf Hypothek städtischer Grundstücke	Thlr.	19.115.	23.	2
„ Hypothek ländlicher Liegenschaften	„	—.	—.	—
„ den Inhaber lautende Papiere	„	1.457.	7.	6
„ Schuldscheine gegen Bürgschaft	„	7.057.	—.	—
Gegen Faustpfand	„	—.	—.	—
Bei öffentlichen Instituten und Corporationen	„	2.050.	—.	—
Überhaupt . . .	Thlr.	29.680.	—.	8

Die Sparkasse soll jederzeit selbständig für sich bestehen und darf unter keinen Umständen mit der Gemeinde- oder einer andern Kasse vereinigt werden. Ihre Papiere und Gelder werden in besonderen Verschlüssen aufbewahrt (§ 24 des Statuts). Zu dem mit 3 Verschlüssen versehenen Doknmentenkasten hat der Bürgermeister den einen, die Stadtverordneten den zweiten und der Rendant der Kasse den dritten Schlüssel (§ 25). Die Sparkasse wird von 5 unbesoldeten Vorstehern verwaltet, von denen der Magistrat 2 Mitglieder aus seinem Collegium, und die Stadtverordneten 3 aus der Bürgerschaft, und davon mindestens einen aus ihrer Mitte mit Vorbehalt der Bestätigung von Seiten des Magistrats zu wählen haben (§ 28). Die eigentlichen Kassengeschäfte werden durch den jedesmaligen Rendanten der Stadthauptkasse geführt, der als solcher eine Caution bestellt hat, welche auch für etwaige Defecte der Sparkasse haftet (§ 36). Die Remuneration des Rendanten der Sparkasse wird aus deren Überschüssen gezahlt, und, in sofern diese nicht hinreichen, aus Kämmereimitteln bestritten (§ 37).

Die **Vorschußkasse**, welche neben der städtischen Sparkasse in Greifenberg seit 1863 besteht, verzinset die bei ihr gemachten Einlagen mit 4½ Prct. vom Tage der Einzahlung bis zum Tage der Rücknahme, ein Zinsfuß, der ganz besonders zur Erhöhung der Zinsfußes bei der Sparkasse beigetragen hat.

Außerdem bestehen in Gr. 4 **Gesellen-Unterstützungs- und Krankenkassen**, nämlich 1) für Schuh- und Pantoffelmachergesellen, 2) für Zimmergesellen, 3) für Maurer- und 4) für Gesellen aller übrigen Handwerke.

Vereine zum geselligen Vergnügen.

Die Greifenberger Schützengilde erhielt bereits von dem Herzoge Barnim XII zu Stettin 1603 ein Privilegium und ein anderes von dem Kurfürst-Herzoge Friedrich Wilhelm in dem Feldlager bei Kolding vom 1 Juli 1659, nach welchem der Schützenkönig im Jahre seines Königthums von der Contribution, der Einquartirung und anderen landesherrlichen und städtischen Abgaben befreit sein soll, auch dafern es ein kurfürstlicher Bedienter, einer von Adel oder sonst ein Eximirter sein würde, derselbe die gedachten Freiheiten für eine Recognition einem Zunftgenossen überlassen kann. Der König-Herzog Friedrich I bestätigte dieses Privilegium zu Stargard am 22 Juni 1705 und verordnete zugleich, daß dem jedesmaligen Schützenkönige, außer den angeführten Begnadigungen, die 1682 erneüert bewilligt worden, noch 30 Thlr. aus der Accisekasse ausgezahlt werden sollten, so lange diese Kasse zureichende Mittel besitzen werde. In der zweiten Hälfte des 18 Jahrhunderts erhielt der Schützenkönig 10 Thlr. aus der Kämmereikasse, 4 Thlr. aus der Bürgergrasekasse und den Abnutz einer Wiese. Die Greifenberger Schützenbrüder schießen nur nach der Scheibe. Im Mittelalter gab es eine Vogelstange, die den jungen Bürgern zur Übung im Armbrustschießen diente. Im Anfange des 17 Jahrhunderts klagte die Schützenzunft dem Herzoge, „daß das Schießen nach dem Vogel nunmehr ganz abkomme und für nichts geachtet werde, weil bei dieser Übung gar keine Ergötzung sei; der Herzog möge denjenigen, welcher den Vogel abschießen werde, soweit befreien, daß er ein Jahr hernach aller Stadtbürden enthoben sei.“ Der Herzog bewilligte in dem oben erwähnten Privilegium von 1603 das ihm vorgetragene Gesuch; eine Befreiung von der Land- und Reichssteüer war aber davon ausgeschlossen. „Zur gemeinen Landeswohlfahrt war freilich die Schützenzunft nicht so dienlich, wie sie selber es glaubte, denn in ihr war eben sowenig kriegerischer Sinn, wie in den Zünften der Handwerker, auf denen im Anfange des 17 Jahrhunderts die Wehrhaftigkeit der Stadt noch immer beruhen sollte.“ Die Urschriften der oben erwähnten Privilegien waren im Jahre 1849 nicht mehr aufzufinden; man kennt ihren Inhalt nur aus dem Gildenbuch. Jetzt ist die Schützengesellschaft, wie aller Orten, wo sich diese Institution des Mittelalters erhalten hat, so auch in Gr. ein geselliger Verein, der sich zu Pfingsten mit Scheibenschießen — belustigt. Zur Aufrechthaltung der innern und äußern Ordnung hat die Gesellschaft stets ein Reglement besessen, welches je nach den Zeit- und Ortsverhältnissen Abänderungen unterworfen worden ist. Im laufenden Jahrhundert gab sich die Gesellschaft ein Gesetz am 26 Mai 1817; das jüngste Reglement vom 19 Mai 1833 hat sie sechszehn Jahre später revidirt und unterm 14 Juli 1849 ein neües Statut angenommen, das keine Bestimmungen enthält, welche einer landespolizeilichen Genehmigung bedürften, da der Gegenstand desselben sich lediglich auf die Regelung der privatrechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Gilde bezieht. Außer dem auf Ottoshöhe befindlichen, dicht bei der Stadt belegenen Schützenhause nebst Garten besitzt die Gilde ein, anscheinend nicht unansehnliches Vermögen an Liegenschaften und Kapitalien, welches von einem, aus 4 Mitgliedern bestehenden, Vorstande in der Art verwaltet wird, daß die beiden ältesten Vorsteher Kasse und Rechnung führen und Aufsicht auf die Grundstücke und des Geschmeide haben, die beiden anderen aber für die gute Instandhaltung des Schützenhauses und für Alles, was das Wohlsein der Gesellschaft fördern kann, Sorge tragen. Der Verein steht unter Aufsicht des Magistrats, aus dessen Mitte der jedesmalige Bürgermeister als Beisitzer das Directorium der Gesellschaft führt. Ein jeder hiesiger Bürger kann ihr beitreten. Über seine Aufnahme entscheidet ein engerer Ausschuß durch Ballotement. Jedes neüe Mitglied zahlt zur Gesellschaftskasse ein Einkaufsgeld von 5 Thlr.

5 Sgr. Alljährlich gelangen 15 Mitglieder der Reihe nach zur Hebung von 4 Thlr. s. g. Canon- oder Wiesengelder für jeden dieser 15 Schützengenossen, wobei die Neu-aufgenommenen nach Verlauf von 3 Jahren eingereiht werden. Früher war nur der Schützenkönig im Genuß dieses Beneficiums aus der s. g. Bürgergrasekasse. Das Beneficium des Schützenkönigs aus der Kämmereikasse hat aufgehört. Jetzt erhält er aus der Gesellschaftskasse 15 Thlr., wovon er 3 Thlr. zurückzahlt, wenn er es nicht vorzieht, statt dessen ein silbernes Schild zur Vermehrung des Geschmeides zu liefern. Stirbt ein Schützenbruder, so wird die Leiche von zwölf der jüngsten Mitglieder zu Grabe getragen, und die Hinterbliebenen erhalten aus der Gesellschaftskasse 10 Thlr. als Beihülfe zur Bestreitung der Beerdigungskosten. „Wer den Vorstehern und Offiziers, wenn sie in ihren Amts-Verhältnissen auftreten, nicht die gebührende Achtung erweist, durch Trunkenheit und sonstiges unsittliches und zänkisches Betragen, das Vergnügen der Gesellschaft stört, wird in eine, vom engern Ausschluß festzusetzende Strafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr. genommen. Weigert sich ein solches Mitglied die festgesetzte Strafe zu zahlen, oder hat eine zweimalige Bestrafung bei demselben nicht gefruchtet, so wird es aus der Compagnie-Liste gestrichen". Diesen Paragraphen des Reglements hat die Gesellschaft innerhalb der letzten 40 Jahre zu wiederholten Malen in Anwendung bringen müssen, ja, es gab eine Zeit, in der es hieß: „die angesehe-neren und vornehmeren Bürger sind fast alle ausgeschieden", und doch war es die Kaufmannszunft, also die erste unter den Zünften, gewesen, welche die Schützengilde, nachdem dieselbe während des 30jährigen Krieges geruht hatte, im Jahre 1659 wieder ins Leben rief. Im Jahre 1840 kam es, während der Abwesenheit des zeitigen Magistrats-Dirigenten, vor, daß die Schützengesellschaft bei Gelegenheit ihrer Schieß-vergnügungen am 9 Juni Abends unter Musikbegleitung ihren Einzug in die Stadt hielt, und sogar noch am 10 Juni Nachmittags das Gewinnschießen abhielt, ohnerachtet schon **vor** jenem Einzuge am 9 Juni durch die mit der Post eingegangenen Berliner und Stettiner Zeitungen beglaubigte Nachricht von dem am 7 Juni erfolgten Ableben des Königs Friedrich Wilhelm III in der Stadt bekannt war, ein taktloses und anstößiges Benehmen der Schützengesellschaft, das bei den einsichtsvolleren Bürgern noch lange nachher um so mehr Mißfallen erregte, als in anderen Städten bei dem Eingange der Todesnachricht die versammelten Schützengesellschaften sofort auseinander gingen und ihre — knallenden Vergnügungen einstellten.

Ein edlere Art der Unterhaltung und Erheiterung gewähren, weil sie zur Bildung des Herzens und Gemüthes beitragen, **Liedertafeln** und **Gesangvereine**, an denen es auch in Gr. nicht fehlt, Dank sei es den Bestrebungen jener Männer, welche das durch den verbesserten Schulunterricht angeregte sittliche Gefühl beständig wach zu erhalten sich bemühen. Die Vereine jetziger Zeit erinnern an die „gottsingende Gesellschaft", ein im 17 Jahrhundert in Pommern gewiß allein stehender Gesangverein, der in Gr. seinen Mittelpunkt hatte. Verschieden von den Liedertafeln unserer Tage, welche möglichst alle Klassen der Bevölkerung zu umfassen streben, beschränkte er sich auf einen ausgewählten Kreis, entsprechend dem Geiste jener Zeit, welche, bei dem Mangel des politischen Gemeinsinns, ideale Bestrebungen in engerer, vertraulicherer Gemeinschaft zu verwirklichen suchte. Die „gottsingende Gesellschaft" bestand aus mehreren Geistlichen der Stadt und Umgegend, aus Mitgliedern des Greifenberger Raths und der umwohnenden Adelsgeschlechter. Der Verein hatte schon vor dem großen Brande von 1658 bestanden, er sang damals neben den geistlichen auch weltliche „jedoch höfliche" Lieder; da aber diese mit den geistlichen zusammen durch den Brand vernichtet waren, so sah er dies als einen Fingerzeig an, daß Gott nur allein geistliche Lieder wolle. Die Gesellschaft war aber nicht blos

zu musikalischen Zwecken gestiftet, sie wollte auch eine Brüderschaft bilden, die „deütschen Herzens und Blutes“ in inniger Freündschaft zusammenlebe. Ihre Symbola waren: Jesus, Musica, Candor, Amor. „Lügen, Pochen, Schmähen, Splitterrichten, gottloses Wesen, Heüchelei, alles rohe Lärmen, Saufen und wie Ochsen Schreien“ ist aus ihrem Kreise verbannt. Unter einem Geschlecht, welches durch die Kriege furchtbar verwildert war — (in unseren Tagen, Juni 1869, ist ein Parvenu auf dem Throne frech genug gewesen, zu behaupten, der Krieg sei die Geschichte des Fortschritts der Civilisation) — und von den rohen Soldatenbanden manche unfläthige Sitte angenommen hatte, mochte es nothwendig sein, derartige Ausschreitungen auch in gewählterer Gesellschaft strenge zu untersagen. Der Verein erfreüte mitunter die Einwohnerschaft durch musikalische Aufführungen an Sonn- und Festtagen in der Kirche, für gewöhnlich hatte er seine Zusammenkünfte in den Wohnungen der Mitglieder. Wie lange die Gesellschaft bestanden hat, wird nicht berichtet. Sie hatte schon durch Thomas Hoppe's, Predigers zu Rensekow, Ausscheiden 1676 eines ihrer thätigsten Mitglieder verloren und scheint nach des Bürgermeisters und Landraths Johann Möller Tode 1680 sich aufgelöst zu haben. Möller war die Seele des Vereins, von ihm ist die bei weitem größere Mehrzahl der Lieder, welche von dem Vereine gesungen wurde, gedichtet, während Hoppe sie in Musik gesetzt hat. Lieder und Melodien sind bis auf uns gekommen in einem, jedoch sehr seltenen Werke, welches den Titel führt: „Greifenbergsche Psalter- und Harffen-Lust, wider allerlei Unlust ꝛc. 1—4 Th. Alten-Stettin 1673—1675. Fol.“ Der Verein mit seinen poetischen Erzeügnissen hat für die Literaturgeschichte nur einen untergeordneten Werth, einen höhern aber für Greifenberg und seine damalige Einwohnerschaft gehabt, indem es den Männern, die ihm angehörten, in dem Elende damaliger Zeit gelang, den Sinn für edlere geistige Bestrebungen zu wecken.

Kirchenwesen.

Die der heiligen Maria, der Mutter Gottes, geweihte Pfarrkirche ist ein Bauwerk des 14 Jahrhunderts. Das Langhaus mit seinen zwei gleich hohen Seitenschiffen, mit welchen es unter Einem Dache steht, ist wol als der älteste Theil des Gebaüdes anzusehen, und mit der Aufführung der südlichen Mauer mag der ganze Bau begonnen sein. Dafür sprechen die sehr seltenen, aus Weinranken bestehenden, reliefartig erhöhten Verzierungen des Frieses unter dem Kirchendache und unterhalb der Fenster, auch noch an der Nordseite des Hauptgebaüdes in der jetzigen Bibliothek erkennbar, welche einer ältern Zeit angehören. Die Nordseite hat eine andere Verzierung, die untere, unterhalb der Fenster, fehlt hier ganz. Die einzelnen, kteineren Unregelmäßigkeiten im Bau der Fenster erklären sich wol daraus, daß verschiedene Meister den Grundplan selbständig ausgeführt haben. Zunächst mag in weiterer Ausführung des anfänglichen Plans der Chor hinzugekommen sein, der denselben Fries aus durchbrochener Arbeit hat, wie der Thurm. Dieser ist zuletzt, vielleicht um die Mitte des 14 Jahrhunderts erbaut worden. Er springt auf der Westseite der Kirche frei vor, hat aber, wie man deütlich aus dem unfertigen Zustande der beiden Hauptwände der Kirche am Westende erkennt, nach dem anfänglichen Plane der Gesammtbreite der Kirche entsprechen, wahrscheinlich also in zwei Spitzen auslaufen sollen. Über dem westlichen Portal, so wie an der Nord- und Südseite des Thurms, sind aus Stein gebildete Menschenköpfe eingemauert, zehn an der Zahl, von denen die beiden aüßeren durch das Fehlen des Haarwulstes auffallen, welcher bei den anderen zu erkennen ist. Eine alte Volkssage berichtet, daß dieselben zum Gedächtniß der bei dem Thurm verunglückten Arbeiter eingemauert seien. Der Thurm

hat früher eine andere Gestalt gehabt, wie jetzt: auf der steinernen Grundlage erhob sich ein Holzbau zu bedeütender Höhe, von dem durch den Blitz, der auch die Kirche beschädigte, ein Stück herunter geschlagen wurde; nach dem großen Brande von 1658 wurde er bedeütend niedriger in seiner jetzigen Gestalt aufgebaut. Im Innern erheben sich 6 Pfeiler, 3 auf jeder Seite, die einst das bei der erwähnten Feüersbrunst bis auf ein Stück über dem nördlichen Seitenschiff vernichtete Gewölbe trugen; sie sind achteckig und, wie die Spitzbogen, einfach und nüchtern, aber sie machen in ihrer Nacktheit und Schmucklosigkeit den Eindruck des Ernsten und Dauernden, wie die Kirche überhaupt, welche wol verdiente, aufs Neüe mit einem Gewölbe versehen zu werden.

Ebenso einfach und schmucklos, wie das Innere, ist das Äüßere der Kirche bis auf die Ostseite des Chors, wo die Mauerfläche des Giebels durch geschmackvolle Fensterblenden verziert ist. Die zahlreichen, jetzt meist vermauerten Eingänge zur Kirche waren in der päpstlichen Zeit für die Besorgung der vielen Nebenaltäre nothwendig. Der südliche Anbau der Kirche, die jetzige Sacristei und Bibliothek, einst die Gerbekammer, in welcher die zum Gottesdienst erforderlichen Geräthschaften und Gewänder aufbewahrt wurden, und eine Kapelle der Jungfrau Maria enthaltend, war schon 1426 vorhanden, der Anbau auf der Nordseite, wo sich die Flemmingsche Begräbnißstätte befindet, war ebenfalls eine, der gebenedeieten Mutter Gottes geweihte, Kapelle. Sie wurde 1498 fertig und der Bischof von Kamin, welcher allen, die bei dem Bau hülfreiche Hand leisten, Bücher, Lichter, Meßgewänder rc. schenken werden, einen Ablaß von 40 Tagen versprochen hatte, weihte sie selber in demselben Jahre feierlich ein und setzte fest, daß der Tag der Einweihung in jedem Jahre festlich begangen werden sollte. Ein besonderes Verdienst um die Vollendung hatte sich der Bürgermeister Hinrik Lantbrecht (Lambrecht, Landbrett) erworben. Unter den vielen Legaten, welche der reiche Tuchmacher Hoghenhusen der Kirche vermacht hatte, waren auch 100 Mark, bestimmt zur Anfertigung von Fenstern, das heißt ohne Zweifel, zur Herstellung von bemalten Glasfenstern, davon einige selbst den großen Brand überstanden zu haben scheinen, denn noch am Ende des vorigen Jahrhunderts sind einige vorhanden gewesen.

Der erste Geistliche der Stadt führte den Titel Plebanus, unter ihm stand der Kapellan. Außer diesen beiden gab es noch eine große Anzahl von Meßpriestern oder Vicaren, zur Bedienung der von frommen Glaübigen in der Kirche gestifteten Nebenaltären, deren Patronat der Stifter sich und seiner Familie gemeiniglich vorbehielt mit der Bestimmung, daß für den Fall des Erlöschens seines Geschlechts das Patronat auf diese oder jene geistliche Bruderschaft, bezw. an den Rath der Stadt übergehen sollte. Klempin zählt 17 Vicarien auf, Riemann dagegen 27, bemerkt aber, daß in der St. Marienkirche 14 Nebenaltäre gewesen seien, — davon ein Altar der Maria in der südlichen, und zwei Altäre der Maria in der nördlichen Kapelle, — doch sei es nicht unmöglich, daß an manchen Altären mehrere Vicarien zur Ehre verschiedener Heiligen gestiftet worden seien, wie das allgemein Sitte war. Die Altäre waren an den Wänden der Kirche und in den Seitennischen aufgestellt, über welchen der Umgang sich befindet. Riemann's Verzeichniß der Vicarien ist Folgendes: —

1) Die älteste Vicarie, welche nur nebenbei erwähnt wird, ist für das Seelenheil eines Ritters Brunward gestiftet. Sie muß schon vor 1300 bestanden haben. Sie war mit 1 Drömt Korn aus der Steinmühle dotirt, und der Pleban selbst ihr Vicar. — 2) Eine Vicarie zu Ehren des heiligen Kreüzes, 1333 von dem Greifenberger Rathmann Woyke gegründet, welcher eine bis dahin an die Stadt Kolberg zu zahlende jährliche Rente von

20 Mark Pfennigen abgelöst und mit Zustimmung des Raths auf die Greifenberger Steinmühle übertragen hatte. Der Vicar hatte seine jährliche Rente von 20 Mark aus dieser Mühle zu erheben. Der Rath wurde nach dem Tode des Stifters Patron der Vicarie. Von dem Gründer derselben waren noch andere Stiftungen zum Bau der Kirche und zur Erhaltung der Armenhaüser gemacht worden. — 3) Eine Vicarie von der Brüderschaft des heil. Leichnams 1375 mit einem Kapital von 950 Mark begründet, dessen Patronat der Brüderschaft gehörte. — 4) Zwei Vicarien mit 200 und 400 Mark von dem, schon oben genannten, Tuchmacher Hoghenhusen ums Jahr 1350 begründet. Eine derselben war für sein eigenes Seelenheil bestimmt, um seinen Todestag jährlich mit Vigilien, Lichtern und Spenden an die Armen feierlich zu begehen. — 5) Die Vicarie der heil. drei Könige, vergrößert durch 16 Mark jährlicher Pacht, die der „Knecht" (Knappe) Tydeke Mund aus dem Dorfe Rützнow, an zwei Rathsherren zu Greifenberg 1399 für 200 Mark verkauft hatte. Die Rente wurde aus mehreren Höfen in Rütznow erhoben. Patron war der Rath. — 6) Eine Vicarie von dem Bürgermeister Hans Halfridder, auf ansehnliche, aus der Regamühle zu erhebende Pächte begründet, die er in Kolberg abgelöst hatte. Die Pächte betrugen 80 Scheffel Korn und Malz. — 7) Eine Vicarie in der südlichen Kapelle von Elisabeth, Hermann Kleyner's Wittwe, und Ghese, Peter Werners Ehegenossin, mit 18 Mk. jährlicher Einnahme 1426 gestiftet. Derselben Vicarie und zu Ehren des heil. Johannes vermachte — 8) Gregorius Vischer, ein Priester, sein Haus mit sämmtlichem Hausgeräth und 6 Mark jährlicher Rente. — 9) Eine Vicarie am Frühmessen-Altar mit 32 Mark jährlicher Einkünfte, 1432 vom Priester Johann Hagher und dem Rathmann Johann Mirow gestiftet. Das Patronat sollte den Familien verbleiben. — 10) Die schon vorhandene Vicarie der heil. Catharina wurde 1442 von zwei Brüdern, Nicolaus und Johannes Landmann, mit neüen Einkünften von 18 Mark jährlich ausgestattet und dann in zwei getheilt, von denen die eine nach Treptow verlegt wurde. Die Einkünfte flossen zum Theil aus den Pächten von drei Lebiner Hufen. Eben so waren — 11) die Vicarie des heil. Martin; — 12) des heil. Johannes und — 13) des heil. Bartholomäus auf Einkünfte von je 3 Hufen des Lebin angewiesen. Mit diesen Vicarien und den dem Plebanat und dem Kapellanat beigelegten Hufen ist der Grund gelegt worden zu dem Besitzthum der St. Marienkirche in Lebin, das mit Bezug auf die Holzung noch heütiges Tages besteht. Klempin gedenkt einer Vicarie zu Ehren des heiligen Bartholomäus, deren Patron der Pleban Petrus Vaget (Vogt) als Decan der Kalandsbrüder war. — 14) Die Vicarie der 10.000 Ritter am Altar der 10.000 Ritter. Das Patronat war bei den Bürgermeistern und den Vorstehern der Brüderschaft der 10.000 Ritter; nach Klempin's Angabe nur bei den letzteren und der gesammten Brüderschaft. — 15) Eine zweite Vicarie an demselben Altare stiftete der Kämmerer Lübeke im Jahre 1520. — 16) Eine Vicarie der Maria vor dem Chore, 1486 begründet, die nur einem Vicar übertragen werden sollte, der zugleich die Orgel spielen könne. — 17) Eine Vicarie, von dem Stadtschreiber Petrus Scher 1438 für seiner Mutter Seelenheil gegründet. — 18) Eine andere Vicarie des heil. Leichnams, vom Stadtschreiber Parsow gestiftet, und mit 40 Mark jährlicher Einkünfte dotirt. — Außer diesen werden ohne nähere Angaben noch erwähnt: — 19) die Vicarie des heil. Nicolaus; — 20) eine zweite des heil. Martin; — 21) der heil. Elisabeth; — 22) des heil. Andreas; — 23) der heiligen 5 Wunden; — 24) eine Vicarie, von der die Kalandsbrüderschaft Patron war. — 25) Über die Vicarie der Rungen zu Ehren der heil. Anna begründet, wird in dem Artikel Görke, unter den Greifenberger Eigenthumsdörfern, die Rede sein. — 26) Eine Vicarie für den Küster stifteten 1493 der Bürgermeister Hinrik Lambrecht (Lantbrecht) und Laurenz Dummslaw, Bürger der Stadt Greifenberg. — 27) Eine Vicarie der heil. Barbara und Dorothea, unter dem Patronat von Bürgermeister und Rath und des Nicolaus Krummenhusen, eines Bürgers der Stadt Greifenberg.

Die beiden letzten Vicarien werden nur bei Klempin, nach Georg Putkamers Registr. Ep. Camin., erwähnt, in Greifenberger Urkunden kommen sie nicht vor. Von den übrigen Vicarien sind 4 mit den bei Klempin angeführten identisch. Mehrere der im Putkamerschen Registro genannten Vicarien hat Riemann nicht aufge-

nommen, da sich wahrscheinliche Übereinstimmung derselben mit mehreren der oben genannten doch nicht nachweisen läßt.

Außer den Nebenaltären wurden Stiftungen nach anderer Art in großer Anzahl bei der St. Marienkirche errichtet. So vermachte der, schon oben bei der 17 Vicarie genannte Stadtschreiber Peter Scher im Jahre 1438 eine Anzahl für jene Zeit werthvoller Bücher für die Bibliothek; — die Mühlenherren, Kämmerer Mandüvel und Clawes Kelle, schenkten mit dem gesammten Mühlenpersonale „Bescheider und Mühlenkindern" eine Krone, auf der zu Ehren der heil. fünf Wunden fünf Lichter auf ewige Zeiten brennen sollten; jeder der Stifter verpflichtete sich, in jedem Jahre eine bestimmte Summe für Wachs zu geben. Andere Stiftungen waren gemacht, um das Sacrament mit größerer Feierlichkeit über die Straße zu tragen. Die bedeütendste von allen machte im Jahre 1451 Henning Witte, Priester der Kaminer Diöcese, vermuthlich ein Greifenberger Stadtkind. Zur Verherrlichung des Gottesdienstes erweiterte er mit einer Summe von 1800 Mark Vinkenaugen Pfennige den in Gr. schon vorhandenen Chor. — Das Chorhaus wird schon 1398 erwähnt. Eine bestimmte Anzahl von Geistlichen, welche lesen und singen können, soll von der jährlichen Rente unterhalten werden; sie sollen den Namen domini chorales führen, schwarze Barette tragen, dürfen sich aber nicht domini Capitulares nennen, kein Kapitel bilden und keine Würde unter sich errichten, damit nicht etwa ohne Zustimmung des Bischofs aus der Parochialkirche eine Collegiatkirche werde; im Fall, daß sich nicht eine genügende Anzahl von Geistlichen findet, welche lesen und singen können, soll ein Theil der Einkünfte an die Armen vertheilt werden, aber nicht an die Hospitäler, für die bereits hinlänglich gesorgt sei.

Im Jahre 1532 wird in den Registern des großen Chors, die bis auf uns gekommen sind, der letzte katholische Pleban von Greifenberg, Theodoricus a Wacholt, dem alten pommerschen angesehenen und reichbegüterten Geschlecht der Wacholte angehörig, zum letzten Mal genannt. Ob er freiwillig oder gezwungen das Pfarramt niedergelegt habe, ist nicht bekannt, er hat aber noch mehrere Jahre gelebt, wie aus einem Vertrage hervorgeht, den sein Bruder Clawes Wacholt, auf Dargislaw und Sweth gesessen, unter Vermittelung des Landvogts Wulf Bork im Jahre 1543 mit den Provisoren des Kirchenkastens abschließt. Clawes W. erklärt sich darin bereit, die Einkünfte der Elisabeth-Vicarie, die sein seliger Bruder, der Pleban, in Greifenberg bezogen hat, und die seit dessen Tode nicht ausgezahlt sind, der Kirche wieder zukommen zu lassen und auch die Rückstände in bestimmten Terminen nachzuzahlen, denen zufolge das Ableben des Plebans im Jahre 1541 erfolgt ist. Im Jahre 1533 sind nur noch, und in sehr mangelhafter Weise, die Einnahmen zum großen Chor registrirt; Auszahlungen nach alter Art haben gar nicht mehr Statt gefunden. Wie die Rechnungen des großen Chors, so nimmt auch die des Beneficium Martini in demselben Jahre ein Ende. Wir sind also wohl berechtigt, den Beginn der kirchlichen Umgestaltung in Gr. in das Jahr 1533 zu setzen.

Die vollständige Durchführung der Reformation aber ist erst nach den Beschlüssen des Treptower Landtags ins Werk gesetzt worden. Der erste urkundliche Act, der über die neüe Ordnung der kirchlichen Zustände in Gr. aufbewahrt ist, betrifft das Minoritenkloster. Es ist dies ein Erlaß des Herzogs Barnim, welcher zu Rügenwald am Dinstag nach Pauli Bekehrung 1535, also, nach Julianischem Kalender, in der ersten Hälfte des Monats Januar, nicht lange nach Beendigung des Treptower Landtages ausgestellt ist, denn über die Stadtklöster wollten sich, nach den Verhandlungen, die dem Treptower Landtage folgten, die Herzöge mit jeder einzelnen Stadt vergleichen. Auf Verlangen der Städte begann darauf Bugenhagen, mit ei-

nigen fürstlichen Räthen, in den meisten pommerschen Städten, die Visitation der Kirchen, Klöster und Stiftungen, in Greifenberg sehr wahrscheinlich in der Zeit zwischen Ostern und Johannis des Jahres 1535. Denn hier hat er, wie die Matrikel von 1540 meldet, das erste evangelische Collegium der Kirchenprovisoren, oder, wie sie damals genannt wurden, Diaconen eingesetzt. Die ersten Mitglieder dieses Collegiums sind: der Bürgermeister Thomas Wolter (Walter), die Rathsmänner Johann Schildersdorp und Simon Mode und 3 Bürger-Deputirten. Muthmaßlich zu derselben Zeit, jedenfalls in demselben Jahre, wurde auch der erste evangelische Parner oder Pfarrherr in der Person Jakob Krolow's vom Herzoge Barnim aus Kolberg nach Gr. berufen, während die Stelle des zweiten Geistlichen noch einige Jahre unbesetzt geblieben zu sein scheint. Erst 1540 wird Michael Stramel als Kapellan genannt; denn diese Bezeichnung, abwechselnd mit dem Titel Ecclesiastes, wurde auch nach der Reformation beibehalten und ist noch über ein Jahrhundert im Gebrauch geblieben. Der Kapellan Gadebusch, † 1655, führt in der Vocations-Urkunde seines Nachfolgers zum ersten Mal den Titel Diaconus, und in dem Visitationsbescheide von 1718 wird der zweite Geistliche zum ersten Mal Archidiaconus genannt, ein Titel, der sonst nur an Orten gebräuchlich war, wo sich zwei Kapellane befanden.

Die im Jahre 1535 nur für das erste Bedürfniß geordneten Verhältnisse der Kirche wurden 1540 einer neüen Visitation unterzogen und im Ganzen den Treptower Verabredungen gemäß geordnet. Alles was der Kirche von Altersher gehört hatte, sollte ihr bleiben; die Einkünfte der Kalande und der übrigen geistlichen Brüderschaften, des großen Chors der Klosterkirche, wie der übrigen Kirchen, waren ihr ohne Widerspruch überlassen, aber große Schwierigkeit verursachten die Renten der geistlichen Stiftungen, da die Leistungen, für die sie gegründet waren, die Messen und sonstigen Ceremonien beseitigt wurden. Diejenigen Vicarien, über welche die Kirche oder geistliche Brüderschaften das Patronat hatten, — es war die bei weitem größere Zahl, — wurden dem „riken Kasten" nicht streitig gemacht; dagegen erhob der Rath Anspruch auf mehrere, deren Verleihung ihm zustand, und andere, welche privaten Patronats waren, wurden von den Patronen ganz eingezogen und die Renten nicht weiter gezahlt. Aber selbst diejenigen Einnahmen, auf welche die Kirche unzweifelhafte Ansprüche hatte, die ihr bei der neüen Kirchenvisitation im Jahre 1547 wiederum zuerkannt waren, wurden ihr von den Schuldnern vorenthalten. Diese Visitation, klagen die Diaconen, habe 38 fl. 22 ßl. gekostet, aber der Kirche wenig Nutzen gebracht. Das ganze Jahrhundert hindurch dauert noch der Streit mit den Schuldnern, den Brüsewitz, den Plötz, den Steinwehr, u. a., die von früher her der Kirche Summen schuldeten oder neüe schuldig geworden waren. Von 4500 fl., welche die Kirche auszustehen hatte, belief sich 1584 die Summe der rückständigen Zinsen auf die Hälfte des Kapitals. Die Kirchengebaüde geriethen deshalb in Verfall, und die Kirchendiener konnten nur mangelhaft ihre Besoldung erhalten. Erst nach den Visitationen von 1584 und 1594 wurden die „Retardaten" mit größerer Strenge, durch Pfändung, von dem dazu befehligten Landreiter von Wolin eingetrieben.

Auch die seit Jahrhunderten aufgesammelten Schätze an Kirchensilber wurden der Kirche geschmälert. Im Kirchenschatz war nach der ersten Visitation vorhanden: —

Ein großes silbernes Marienbild, das eine goldene Monstranz in den Händen trug; ein anderes Marienbild von Silber, das Jesukindlein mit vergoldeter Krone, Haaren und Füßen auf dem Arm; eine vergoldete Monstranz von Silber; ein großes silbernes Kreüz; mehrere silberne Weihrauchsfässer; ein Viaticum mit Büchsen und Schüsselchen für die Kranken; 14 vergoldete Kelche mit Patenen, 7 unvergoldete; 2 agnus dei; im Ganzen an Gewicht 2 Stein und 5 Pfund.

Manches war schon vor der Aufnahme des Inventars von ungetreüen Händen bei Seite gebracht; einen Theil des Kirchensilbers hatte der Rath, der das Ganze in seine Obhut genommen, sich angeeignet und veräußert. Doch sah er sich in Folge des unablässigen Andringens der Diaconen später — im Jahre 1596 — genöthigt, zum Ersatz dafür in der Kirche einen kleinen Altar errichten zu lassen an der Stelle, wo in päpstlicher Zeit der Altar der Maria ante chorum gestanden hatte. 1572 ließ sich Herzog Johann Friedrich von der Kirche einen Theil des Silbers, unter andern auch das große Marienbild im Werthe von 400 Thlr. zur „Errichtung einer Münze" vorstrecken. Als nach Verlauf einiger Jahre die Kirchendiaconen an Erstattung des Werthes erinnerten, konnte man sich in Stettin der Sache gar nicht mehr erinnern, und erst im Jahre 1616 erklärte sich Herzog Philipp bereit, die liquidirte Summe zu zahlen, „weil sie Kirchengut wäre, obwol er es nicht schuldig sei!" Es geschah die Rückzahlung in der Weise, daß der Rath die ausgeschriebene Landessteüer bis zum Belauf der Schuld zurückbehielt.

Was die Gebraüche beim Gottesdienst betrifft, so hörte selbstverständlich das Messelesen auf, das Meßopfer fiel weg, und die Predigt wurde der Haupttheil des Gottesdienstes; doch blieben noch lange manche Stücke des katholischen Ritus, an den man sich überhaupt möglichst enge anzuschließen suchte, um die Gewissen des Volks nicht irre zu führen, im Gebrauche. So wurden z. B. die reichen, prachtvollen, gold- und silber- und buntgestickten Kaseln oder Meßgewänder noch über ein Jahrhundert von den evangelischen Geistlichen vor dem Altar und auf der Kanzel gebraucht. Der Morgengottesdienst begann früh um 5 Uhr; auch an Wochentagen wurde gepredigt, und abwechselnd vom Pfarrer und vom Kapellan an bestimmten Tagen Betstunde in der Kirche gehalten. Der Kapellan hatte außerdem, anfänglich alle 14 Tage, später alle 6 Wochen Predigt und Communion für die Prövener des St. Jürgen-Hospitals in der dortigen Kapelle, wozu er bei schlechtem Wetter mit den Spitalpferden geholt wurde.

Das Kirchengebaüde wurde im Innern des überflüssig gewordenen Schmucks der vielen Nebenaltäre entkleidet und in würdiger Weise vereinfacht, wodurch die Architektur des Bauwerks zur wohlverdienten Geltung kam; der große Chor war seit 1594 durch ein Gitter von der Kirche getrennt und der kleine Altar, den der Rath, wie oben bemerkt, bauen lassen mußte, so eingerichtet, „daß die Communicanten knieend herumsitzen konnten, damit böse Leüte nicht Gelegenheit hätten, das empfangene gesegnete Brot zu ihrem teüflischen Aberglauben zu mißbrauchen". Der uralte, aus Stein gehauene, schmucklose Taufstein wurde aus der Mitte der Kirche in einen Winkel verbannt; dort hat er gestanden, unberührt durch den Brand von 1658, der die letzten Denkzeichen aus päpstlicher Zeit im Innern der Kirche vernichtete, bis es im Anfange des 18 Jahrhunderts angemessen erschien, da die Taufe im Angesicht der Gemeinde vollzogen werden mußte, und der plumpe Stein in der Mitte der Kirche zu viel Raum wegnehmen würde, ihn in die nördliche Kapelle zu schaffen, statt seiner aber einen hangenden Engel über dem Tauftisch herzustellen, der etwa ums Jahr 1720 angefertigt ist.

Krolow's Nachfolger im Pfarramte war im Jahre 1543 Dr. Valentin Krüger, der seit 1541 Rector der Schule gewesen war. Er wurde vom Herzoge zugleich zum Präpositus oder Superintendenten der Synode Greifenberg bestellt. Seit dieser Zeit ist die Superintendentur dieser Synode stets mit der ersten Predigerstelle an St. Marien verbunden gewesen. Nach dem am 11 August 1591 erfolgten Ableben Krüger's erschien der Superintendent Kogler, aus Stettin, in Gr., um der Stadt eine geeignete Person als Nachfolger in Vorschlag zu bringen, das heiße, meinte man

im Rathscollegium, eine solche, welche eine von den 12 Töchtern des verstorbenen Präpositus heirathen wolle. Der Rath wies die Vorschläge Kogler's zurück und suchte die Gelegenheit zu benutzen, sich in den Besitz des vollen Patronatsrechts zu setzen, indem er einen Prediger Erasmus Rauchsted nach Gr. berief, ihn, als er gefiel, wählte, und beim Herzoge die Bestätigung desselben beantragte. Aber Johann Friedrich bestand auf seinem Vocationsrecht, verweigerte die Bestätigung und antwortete 1592, „er wolle sich versehen, daß der Rath sich ihm unterthänig und gehorsam verhalte, und sich keiner Vocation bei ernster Strafe unterstehe; wenn derselbe keine ansehnliche Person nominire, so werde er selbst förderlichst verdacht sein, Pfarramt und Präpositur mit einer tüchtigen, qualificirten Person zu versehen". Darauf wurde vom Rath der vorgeschlagene M. Joachim Markus als Pfarrer „denominirt" und vom Herzoge bestätigt.

Erst in dem Visitationsabschiede vom 16 September 1594 wurden die Patronatsverhältnisse genauer geordnet. Der Herzog, welcher der eigentliche Patron der Kirche, der Schule und des Klosters ist, erlaubt Bürgermeister und Rath, dies Recht an seiner Statt auszuüben, ohne daß es ihm oder seinen Nachfolgern zum Nachtheil gereiche; doch reservirt sich der Herzog per expressum die Vocation des Pastoris und Präpositi des Greifenberger Cirkels, freilich mit der Einschränkung, daß dem Rathe das jus denominandi et praesentandi zugestanden wurde, welches diesem auch die Vocation des Pfarrers faktisch überließ. Der Grund des landesherrlichen Reservats liege, meinte man später im Rathe, in der Verbindung des Pfarramts mit der Präpositur; die Ernennung des Präpositus möge immerhin dem Landesherrn verbleiben; die Hauptsache sei das Pfarramt, von dem der Präpositus leben müsse, und wolle der Rath ihm dies nicht geben, so möge er sich immer mit dem Titel des Präpositus brüsten. So schildert Riemann (S. 104) die Verhandlungen wegen des Patronats. Brüggemann bemerkt an einer Stelle (II, 1, S. 390): Nach der Kirchenmatrikel von 1594 und dem vorher erwähnten Visitationsbescheide steht zwar dem Landesherrn das Patronatsrecht über die Kirche zu; jedoch soll der Magistrat bei der Ausübung desselben, so weit er dazu berechtigt ist, und er solches nachgewiesen hat, ohne Nachtheile der Gerechtsame des Landesherrn, nach dem Bescheide des Königl. Consistoriums vom 29 Mai 1767, ungekränkt gelassen werden, in Kirchensachen aber ohne vorhergegangene Rücksprache mit dem Präpositus nichts vornehmen. Der erste Prediger an der Kirche wird von dem Magistrate ernannt und präsentirt, jedoch vom Könige berufen, den Diaconus aber wählet und berufet der Magistrat allein. An einer andern Stelle heißt es bei Brüggemann (II, 1, S. LX): Der Präpositus zu Greifenberg wird vom Könige vocirt. Das Patronatsrecht über die Marienkirche und zwar sowol in Ansehung des Pastorats als des Diaconats und der Frühpredigerstelle steht dem Magistrate zu. Die Größe der Gemeinde ließ schon frühzeitig die Anstellung eines dritten Predigers Catecheta, Tertianus, wünschenswerth erscheinen. Der erste war Joachim Blankenfeld, Rector scholae, 1594 vom Rathe ernannt. Die Stelle war abwechselnd mit dem Rectorat und mit den Predigerstellen in Rensekow und Sellin verbunden, bis sie 1768 dauernd mit dem Rectorat vereinigt wurde; eine kurze Unterbrechung hat diese Bestimmung in jüngster Zeit erlitten, da ein Lehrer des neü gegründeten Gymnasiums mit dem Frühpredigeramt betraut war. Bei der Ernennung des Tertianus stand dem Pfarrer kein votum consultativum zu, wol aber unterschrieb er die Vocation des Rectors, wie die des Kapellans.

In Betreff des Patronats sind in neürer Zeit weitere Verhandlungen gepflogen worden. Im Jahre 1835 traten die Stadtverordneten mit dem Antrage vor, daß

auf Grund des § 179a der Städteordnung vom 19 November 1808 und der, mittelst Cabinets-Erlasses vom 14 Juli 1832 bestätigten, zusätzlichen Bestimmung zu diesem Paragraphen, zur Besorgung der aüßeren Angelegenheiten der Marienkirche eine besondere Kirchen-Deputation gebildet werden möge, als unmittelbare Controlbehörde der aus nur zwei Personen, dem Bürgermeister und dem Pastor primarius bestehenden Kirchen-Inspection, in deren Hand ausschließlich die Verwaltung des Kirchenvermögens liege. Dieser Antrag wurde Gegenstand verschiedener Untersuchungen und Berichterstattungen, bei denen es sich vor Allem um die Frage handelte, ob die Marienkirche städtischen oder landesherrlichen Patronats ist? Die wesentlichsten Punkte, auf welche es zur Beurtheilung dieser Vorfrage ankommt, wurden in einem Bericht vom 17 März 1837 niedergelegt. Damals ausdrücklich zur Erklärung aufgefordert, ob die Stadtgemeinde das fragliche Patronat dergestalt in Anspruch nehme, daß sie alle Rechte und Pflichten desselben auszuüben habe, haben die städtischen Behörden nach langem Zögern Inhalts des Stadtverordneten-Beschlusses vom 19 Juni 1840 ihren Antrag auf Einsetzung einer Kirchen-Deputation fallen lassen. Dessen ungeachtet erneüerten die Stadtverordneten ihren Antrag in einer, unmittelbar an den Minister des Innern gerichteten, Vorstellung vom 20 October 1843, worin sie, unter Aufzählung vieler Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung des nicht unbedeütenden Kirchenvermögens, die Behauptung festhielten, daß die Stadt Patron der Kirche sei, indeß auf der andern Seite fortwährend das landesherrliche Patronat in Anspruch genommen wurde. Der Minister beschied die Stadtverordneten mittelst Rescripts vom 17 Januar 1844 dahin, daß, so lange die Stadtgemeinde ihr Patronatsrecht über die Kirche nicht zu erweisen vermöge, von der Einführung einer Kirchen-Deputation im Sinne des § 129a der St. O. nicht die Rede sein könne, weil die oben erwähnte Zusatzbestimmung zu diesem Paragraphen ausdrücklich besagt, daß jene Vorschrift nur bei denjenigen Kirchen in Kraft tritt, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist.

Schon in päpstlicher Zeit besaß die Kirche eine Bibliothek. Sie bestand in älterer Zeit wol nur aus Missalbüchern. Im Jahre 1481 wurde sie durch ein Vermächtniß des schon früher erwähnten Vicars und Stadtschreibers Petrus Scher um 10 Bücher vermehrt, ein Geschenk, das für jene Zeit nicht ohne Werth war. Erst nach der Reformation suchte man die Bibliothek durch allmälige Anschaffung besserer Werke zu bereichern. Geldstrafen für gewisse Übertretungen, auch manche der rückständigen Zinsen von Kirchenkapitalien waren zum Ankauf theologischer Bücher bestimmt. Nach und nach wurden Luthers Werke angeschafft. Bibliothekar war der Pfarrer-Präpositus, eine Mitaufsicht hatten die Diaconen. Nicht blos die Stadt-, auch die in der Umgegend wohnenden Geistlichen benutzten die Bibliothek auf Grund eines Reglements. Noch im Jahre 1594 bestand die Sammlung aus nur 25 Werken. Erheblich vermehrt wurde der Büchervorrath im 17 Jahrhundert durch mehrere Vermächtnisse, zunächst des Diaconus M. Balthasar Simon; dann des kurfürstlichen Landvogts und Prälaten zu Kamin, Wilhelm Mildewitz, auf Ribbekart; ferner des Gerichtspräsidenten zu Lüneburg, Joachim Pipenborg. Den letzten ansehnlichen Zuwachs hat die Bibliothek durch den Diaconus Rhode erhalten, der sie im Anfange des 18 Jahrhunderts zum Erben seiner eigenen Bibliothek einsetzte.

Das 17 Jahrhundert zeigte im Leben und Treiben der Zünfte nur unerfreüliche Bilder von sittlicher Verwilderung, von Rohheit und Genußsucht; doch entbehrte diese Zeit auch nicht der Lichtseiten, noch war manche gute alte Sitte in der Bürgerschaft lebendig. So war als Erbtheil aus früherer Zeit der Sinn geblieben, der Stadt durch glänzende Ausstattung der öffentlichen Gebaüde, besonders der Kirche, Schmuck und Ehre zu verleihen. Der Rath ließ am Ende des 16 Jahrhunderts eine neüe

große Glocke für die Kirche gießen; statt der alten unbrauchbar gewordenen Orgel, von der sich die erste Nachricht 1480 findet, eine neüe kostbare Orgel bauen, für die er eine solche Zärtlichkeit besaß, daß dem Organisten in seiner Vocation ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, seine etwaige Mißstimmung gegen den Rath nicht an dem schönen Werk auszulassen. Der Rath ließ ferner durch den kunstreichen Meister R. Stockmann aus Rostok eine neüe stattliche Altartafel mit künstlich ausgehobenen Figuren 10 Fuß breit und 18 Fuß hoch für den Preis von 600 Thlr. anfertigen, während dem Künstler noch auf Stadtkosten sämmtliches Arbeitsmaterial dazu geliefert wurde. Denn es sollte ein Werk werden, welches der Stadt Ehre brachte, „mit Gold und Silber und verschiedenen Farben wohl geziert und ausstaffirt, daß es von einem erfahrenen Meister für untadelhaft und künstlich erachtet werden könne". Meister Stockmann mußte 1617 selbst nach Gr. kommen, um hier die letzte Hand an das Werk zu legen, das noch nicht die volle Zufriedenheit des Raths und der Bürgerschaft gefunden hatte.

Bei der engen und schlechten Bauart der älteren Städte sind Feüersbrünste nichts Seltenes; doch war Gr. bis dahin von größeren Bränden nur selten heimgesucht worden. Im Jahre 1496 am Tage Tiburtii war ein Theil der Stadt abgebrannt; 1562 hatte der Blitz die Marienkirche beschädigt, und 1558 war im Hause eines Schmidts Feüer ausgekommen, welches in der Langenstraße, der Marienkirche gegenüber, nach dem Hohenthore zu 18 Haüser in Asche gelegt und auch die Marienkirche in Gefahr gebracht hatte, deren Thurmspitze in Brand gerathen war. Brände hatten auch im 30jährigen Kriege Statt gefunden. Die Löschanstalten waren noch in der Kindheit; man behalf sich mit kleinen hölzernen Handspritzen, welche, wie die Feüereimer, in jedem Hause bereit gehalten werden mußten. Bei der feüergefährlichen Bauart ermahnen die „Bursprakеn" zu großer Vorsicht. Die Greifenberger Bursprake sagt: „Item eyn yslik schal sen tu synen Lüchten und Büre und tu synen Darneövenen (Darröfen), so dat dar nen schade af sche ofte keme". Der 31 März 1658 war der große Unglückstag für Gr. Im Hause des Bürgers und Weinschänken J. Busler (dem jetzigen Bremerschen Hause) kam Abends Feüer aus, wodurch der ganze südliche Theil der Stadt vom Markte aus, die Westseite desselben, die Marienkirche, das südlich von derselben gelegene Schulhaus, die Pfarrgebaüde, das Diaconat, der Stadthof, das Hohethor, die Amtswohnungen des Sekretairs, Küsters u. s. w., über 100 Privatwohnungen, darunter viele schöne, neü aufgeführte Gebaüde in Asche gelegt wurden. Muthig ging man an den Wiederaufbau. Michaelis 1658 war die an der Nordseite der Kirche angebaute Kapelle, worin das Gewölbe noch ziemlich dicht geblieben war, mit Altar, Predigtstuhl und Bänken soweit versehen, daß der Gottesdienst darin gehalten werden konnte; noch in demselben Jahre wurden auch die Glocken — auf dem Nonnenberge — neü gegossen und die auf dem Steinthor hangende als vierte der Kirche geschenkt; eben so das eine Pfarrhaus, in welchem zunächst beide Geistliche zusammen wohnten, und 1659 das andere für den Kapellan erbaut, und in demselben Jahre der Chor unter die Sparre gebracht. 1661 wurde das Hohethor wieder hergestellt und das große Kirchengebaüde angefangen, im folgenden Jahre in die Höhe gebracht und gerichtet; 1663 wurde der Thurm angefangen und im folgenden Jahre in die Höhe gebracht und gerichtet, gleich darauf der große Giebel aufgemauert, das große Dach gelegt und die Glocken in die Höhe gebracht. Im Jahre 1665 wurde das ganze Kirchendach umgelegt und verstrichen, 1666 der Knopf und Hahn aufgesetzt und der Oberthurm mit Kupfer gedeckt, 1667 die Kirche ausgeweißt, und die Fenster, wozu der Kurfürst-Herzog Friedrich Wilhelm das Glas geschenkt, eingesetzt, ebenso der Predigtstuhl verfertigt und

aufgestellt und 1668 endlich der Rathsstuhl nebst den übrigen Kirchenstühlen und Bänken fertig gemacht. Der Thurmknopf hat noch verschiedene Schicksale gehabt. 1729 warf ihn der Sturm herunter, und der Magistrat beschloß, daß der, welcher ihn wieder befestige, auf Lebenzeit servicefrei sein solle. Gegen Ende des Jahrhunderts hatte ein Sturm abermals den oberhalb des Knopfs befindlichen, zu schweren Stern herabgeworfen, wobei der Knopf selbst erheblichen Schaden gelitten hatte. Ein kühner Zimmergeselle, Malwitz mit Namen, wagte es, denselben herunter zu holen und demnächst wieder hinaufzubringen. Malwitz wurde dieser wagehalsigen That halber zum Stadtzimmermeister ernannt. Der Stern erhielt seinen Platz am Ostende des Hauptgebaüdes der Kirche, wo er noch steht. Der Thurm, welcher schon 1720 einen Riß gehabt hatte, ist 1759 aufs Neüe mit Kupfer eingedeckt worden. Am 6 April 1668, als eben die Kirche auch im Innern vollendet und dem Gottesdienste wieder übergeben war, legte eine wüthende Feüersbrunst auch den Theil der Stadt, welcher zehn Jahre vorher verschont geblieben war, vom Markt und der Mühlenstraße an bis zum Rega- und Steinthor, in Asche. Das Feüer war von — Hexen angelegt, denen der peinliche Prozeß auf Tod und Leben gemacht wurde!!

In der kurzgefaßten Geschichte des Restaurationsbaues der Kirche, soweit sie von Riemann mitgetheilt wird, ist von der Erneüerung der Orgel nicht die Rede, die in dem Flammenmeer von 1658 mit zu Grunde gegangen war. Die neüe, nach dem Brande erbaute, Orgel war ein vorzügliches Werk, wie man aus der Vorstellung vom 20 October 1843 ersieht, welche die Stadtverordneten-Versammlung bei dem Minister des Innern wegen Errichtung einer Kirchen-Deputation eingereicht hatte. Zur Motivirung dieses Antrages brachten die Stadtverordneten ihre Ansichten über die Verwaltung des Kirchenvermögens zur Sprache, die von denen der verwaltenden Behörde, der Kirchen-Inspection, abweichend waren. Die Kirchen-Inspection, sagten sie, hat den Neübau unserer Orgel beliebt, und dazu ein Kapital von wenigstens 4000 Thlr. beansprucht. Dieser Bau hat schon seit Jahren begonnen, ruht aber für jetzt (1843), ob aus Mangel an Mitteln, oder anderer Ursachen halber, ist uns nicht bekannt, und bleibt uns aller Nachfrage ungeachtet, verborgen. Dieser beabsichtigte Neübau war an und für sich durchaus nicht nöthig, da unsere alte Orgel nach dem einstimmigen Urtheil Sachverständiger, ein ganz vorzügliches, vielleicht nur mit wenigen Kosten verbundener Reparatur bedürftiges Werk war, deren Äußeres überdem mit dem Alterthümlichen unserer großartigen Kirche in der schönsten Harmonie stand, während die, theilweise schon neü hingestellte Orgel in den Raümen unserer Kirche fast ganz verschwindet, und mit dem ganzen Innern unserer Kirche einen grellen Gegensatz bildet, so daß man sich des schmerzhaften Eindrucks nicht erwehren kann, wenn man sich die alte gegen die neüe Orgel ihrem innern und äußern Gehalte nach vergegenwärtigt, — ja man fragt sich, wie es möglich, dies aus Meisterhand hervorgegangene Werk dem Feüertode zu weihen! Hiervon aber auch abgesehen, so haben dieses unüberlegten und zwecklosen Baues halber Chöre und Sitze abgebrochen werden müssen, so daß ein sehr großer Theil der Gemeinde aus der Kirche verdrängt und gar nicht abzusehen ist, wie ohne sehr bedeütende Opfer diesem Übelstande abzuhelfen und neüe Plätze geschaffen werden können.

Anmerkung. Der Herausgeber sieht sich genöthigt, den Titel: Kirchenwesen hier abzubrechen, da ihm die Materialien zur Vollendung desselben in dem Augenblick nicht vorliegen, wo der gegenwärtige Bogen durch die Presse gehen muß.

Die Gehöfte auf der Stadtfeldmark.

Dankelsmannshof, $^1/_2$ Mle. von der Stadt gegen SO. auf einer Anhöhe an dem in die Rega fließenden Labschen, Lübsower, Bach, ist auf einem 61 Mg. großen wüstliegenden Acker im s. g. Buchwald auf Befehl des König-Herzogs Friedrich II angelegt und nach dem Staatsmininister von Dankelmann genannt worden. Nach 23jährigem Bestande mußte das Ackerwerk aufgelöst werden, weil der Ertrag nicht die Zinsen des Anlagekapitals deckte. Das Rescript vom 6 Mai 1775 genehmigte die Auflösung des Vorwerks, dessen Acker nunmehr der Greifenbergschen Bürgerschaft gegen einen unveränderlichen jährlichen Zins von 30 Thlr. zur Hütung eingeraümt, die zum Ackerwerk gehörigen Wiesen aber licitando verzeitpachtet wurden. Die Pacht trug 145 Thlr. ein, während das ganze Vorwerk nur 125 Thlr. gebracht hatte. Die in 2 Feüerstellen bestehenden Gebaüde dienten dem Stadtförster zur Wohnung. Im Jahre 1794 wurde hier wieder ein kleiner Acker- und Viehhof errichtet, dessen Pächter 8 Kühe, 2 Pferde und 30 Schafe hielt und die Aufsicht über die Kiefernkämpe und die am Rega-Ufer und am Labschen Bache stehenden Eichen hatte. Die Pacht betrug 59 Thlr. Im Jahre 1803 wurde Dankelsmannshof zu Erbpachtrechten ausgethan. Das Erbstandsgeld betrug 625 Thlr. und der jährliche Canon Thlr. 60. 27. 7 Pf., der in Folge des Gesetzes von 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, abgelöst worden ist durch Vermittelung der Rentenbank.

Gramhusen, $^1/_2$ Mle. von der Stadt gegen S., westlich von der nach Plate führenden Steinbahn, im Walde, bestand als Holzkaten und Viehhof schon 1720. Die Pacht betrug 68 fl., später nur 46 fl. Der Pächter hatte die Aufsicht über die umherliegende Waldung, Stadtlebin genannt, und die Jagd darin für den regierenden Bürgermeister. Für das dahin gebrachte Vieh erhielt er ein Hütungsgeld. Jetzt und seit der Separation, 1843—44, ist Gramhusen ein Privat-Ackerwerk, und der frühere Erbpacht-Canon von 40 Thlr. ist mit Rentenbriefen abgelöst.

Kaminerholz, Gut, $^3/_4$ Mle. von der Stadt gegen W., unfern der nach Kamin führenden Straße, ist auf einer Blöße der Stadtforst seit der Separation angelegt worden.

Neü-Sellin, Landgut, nördlich von der Stadt an der nach Treptow führenden Steinbahn. Der Major Clausius hat auf dem, ihm bei der Separation zu Theil gewordenen Plan von 203 Mg. 15 Ruth. dieses Vorwerk, bestehend aus Wohnhaus, 2 Familienhaüsern und 2 Wirthschaftsgebaüden, erbaut. Er wünschte dieser Ansiedlung den Namen Neü-Sellin beigelegt zu sehen, was aber durch Regierungs-Verfügung vom 11 Juni 1853 abgelehnt wurde, weil bei der Nähe des Ritterguts Sellin in Zukunft leicht Verdunkelungen der Communal-Verhältnisse entstehen können. Clausius wiederholte im folgenden Jahre seinen Antrag, der vom Landrathe v. d. Marwitz mittelst Berichts vom 11 Mai 1854 mit dem Bemerken befürwortet wurde, daß die Communal-Verhältnisse des Gutes, welches nur städtische Grundstücke enthält, so vollständig geordnet seien, daß Verdunkelungen nicht wol entstehen könnten. Der Grund, weshalb Major Clausius gerade den Namen N.-S. wünsche, sei folgender: Seine Ehefrau, eine geb. v. Lettow, habe von ihrem Vater das Rittergut Sellin geerbt. Verhältnisse aber hätten den Verkauf des Erbgutes nothwendig gemacht, aus Pietät für das Andenken an den verstorbenen Vater wünsche sie dem neügeschaffenen Wohnplatze den Namen Neü-Sellin zu geben, um auf einer Stelle zu wohnen, die den Namen Sellin führe. Nachdem sich auch der Magistrat mit der Wahl

des Namens einverstanden erklärt hatte, erfolgte die Genehmigung derselben durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25 Juli 1854. Das Vorwerk liegt links an der Steinbahn von Gr. nach Treptow, 3 Ruth. von derselben, vom Steinthor 250 Ruth. oder 1/8 Mle., von der Stadt Treptow 2 1/8 Mle. entfernt. Der Boden ist leichter Mittelboden.

Stuthof, Parcelengut, 1/2 Mle. von der Stadt gegen W., unfern der Kreisstraße nach Kamin, und am Ostrande des Kaminer oder Stadtholzes, besteht aus 4 Feüerstellen nebst zugehörigen Wirthschaftsgebaüden, wird zum ersten Mal im Jahre 1500 erwähnt, diente zur Aufstellung der Pferde, welche der Rath für den öffentlichen Stadtdienst hielt, — wie es während der Vorjahrhunderte in den meisten Städten Pommerns der Fall war, — und hier auf die Weide getrieben wurden, ward in der Folge in ein Ackerwerk umgewandelt, welches der Rath bald bewirthschaften ließ, bald in Zeitpacht austhat, bis es durch den Contract vom 25 März 1806 in öffentlicher Licitation und unter Beobachtung der damals gesetzlichen Förmlichkeiten, doch schon seit Trinitatis 1803, an 4 Parcelisten zu Erbpachtrechten verliehen wurde. Es wurde den Erbpächtern 44 Mg. 148 Ruth. Ackerland und 78 Mg. 145 Ruth. Wiesen überwiesen, wofür sie 1310 Thlr. an Erbstandsgeld zahlten und einen jährlichen Canon von Thlr. 87. 11. 3 Pf. übernahmen. Durch die im Jahre 1833 erfolgte Hütungsabfindung ist dem Gute Stuthof zu seiner Abfindung eine Weidefläche von 91 Mg. 46 Ruth. von der Stadt zugetheilt worden, so daß von da das Gut ein Areal von . . . . 214 Mg. 159 Ruth. begreift. Etwa 30 Jahre lang hatten die Erbpächter den Stuthof in Communion besessen, dann aber theilten sie sich in die Besitzung zu 4 gleichen Theilen, so daß jeder 11 Mg. 37 Ruth. Ackerland und 19 Mg. 126 1/4 Ruth. Wiesewachs erhielt. Eben so wurden die Hofgebaüde getheilt und für jeden der Erbpächter in dem vorhandenen Wohnhause eine besondere Wohnung, welche er für sich allein bewohnt, eingerichtet. Der auf der ganzen Besitzung haftende Canon wurde ebenfalls getheilt, so daß jeder Erbpächter künftighin Thlr. 11. 25. 3 3/4 Pf. zu entrichten hatte. Die Weideabfindungsfläche war in der Natural-Theilung nicht mit inbegriffen, sondern blieb Commun-Eigenthum der 4 Erbpächter und wurde von ihnen die gemeinschaftliche Benutzung fortgesetzt. Der über die Parcelirung des Gutes Stuthof zwischen der Stadt Greifenberg und den 4 Erbpächtern unterm 20 December 1834 gerichtlich abgeschlossene Vergleich ist, Behufs Regelung des Hypotheken-Foliums durch die Verfügung der Königl. Regierung vom 19 Oktober 1835 von Oberaufsichtswegen genehmigt und bestätigt worden. Späterhin haben die Erbpächter den auf ihren Grundstücken haftenden Canon durch Rentenbriefe abgelöst. Nach der frühern Steüerverfassung war Stuthof frei von Entrichtung der Contribution.

Wilhelminenhof, Etablissement, seit der Separation entstanden. Die Lage desselben gegen die Stadt, die Entfernung und die übrigen Verhältnisse sind nicht nachweisbar.

Diese sechs abgesondert liegenden Wohnplätze stehen, als Bestandtheile der Stadt- und Kirchengemeinde Greifenberg, selbstverständlich unter der Polizeiverwaltung des Magistrats.

Wappen und Privilegien der Stadt Greifenberg.

Das älteste Stadtwappen ist Pommerns rother Greif mit dem darunter fließenden Regastrom im blauen Felde. Dann wurde dem Greif ein Schild mit

einer Lilie in die Vorderklauen gegeben, dagegen ließ man den Fluß weg. Jetzt führt der Magistrat den Greif ohne Fluß, und ohne Schild, aber mit der Lilie, Umschrift: „Siegel der Stadt Greifenberg.“ In neüeren Siegeln hält der Greif die Lilie mit dem Schilde, auch kommen zwei, turbantragende wilde Männer als Schildhalter und auf dem Schilde ein gekrönter Helm mit einer Lilie zwischen zwei Fähnlein vor. Dieses Siegels bedient sich die Stadtverordneten-Versammluug mit der Unterschrift: „Der Stadtverordneten zu Greifenberg Siegel.“ Daß die Lilie und die Schildhalter von einem Pommerschen Herzoge zum Dank für die im Jahre 1338 gegen die Borkonen geleistete Hülfe verliehen seien, wie Brüggemann wissen will, ist, nach Kratz' Bemerkung, eine Erfindung. Kein Pommerscher Herzog vom Geschlecht der Gryphonen hat ein Wappen und noch viel weniger Schildhalter verliehen, weder einem Adelsgeschlecht noch einer Stadt.

Privilegien. — 1) Das Fundations-Privilegium der Stadt vom Jahre 1262 ist, wie weiter oben nachgewiesen wurde, vom Herzoge Barnim I von Stettin im Jahre 1264 bestätigt worden, demnächst auch von den nachfolgenden Landesfürsten, als von Bogislaw IV im Jahre 1284, von Otto und Wartislaw 1309, von Bogislaw V 1347, von Erich II 1453, von Otto III 1464, welcher der Stadt zugleich das Münzrecht ertheilte, und von Bogislaw X, welcher in seinem Confirmationsbriefe ganz besonders hervorhob, daß sich die Stadt des Regaflusses frei und ungehindert zur Schiffahrt, zur Fischerei und zu allen andern Nutzungen auf- und abwärts bis in das Salzmeer bedienen solle. — 2) Das Privilegium der Herzoge Georg und Barnim X vom Jahre 1524 am Tage Antonii, nach welchem der Stadt alle und jede Lehngüter, die derselben an Höfen, Dörfern, Äckern, Wiesen, Weiden, Holzungen, Mühlen, Mooren, Brüchern, Wassern, Fischereien, Pächten, Diensten, Gerichten den höchsten und siedesten an Hand und Hals und allen andern Gerechtigkeiten gehören, bestätigt worden sind. Diese Freiheiten und Gerechtsame sind auch sammt und sonders von Zeit zu Zeit von den Greifenfürsten, als von Herzog Philipp I im Jahre 1540 am Freitage nach Bartholomäi, von Johann Friedrich am 16 Februar 1575, von Barnim XI am 18 Februar 1601, von Bogislaw XIII am 14 April 1605, von Philipp II am 1 Mai 1608, von Franz I am 2 November 1618, und von Bogislaw XIV, dem letzten der Gryphonen, am 1 October 1621; so wie demnächst seit der Hohenzollern-Herrschaft vom Kurfürst-Herzoge Friedrich Wilhelm mittelst Diploms d. d. Kolberg am 6 Mai 1668, und von dessen Sohne, dem Kurfürst-Herzoge Friedrich III, in der zu Stargard am 23 November 1699 ausgefertigten Urkunde bestätigt und von diesen beiden Fürsten dahin erweitert worden, daß die Freischleüse der Treptowschen Mühlen, wie auch die Brücken daselbst dergestalt von dem kurfürstlichen Amte Treptow und der Stadt Treptow, wie ein jeder daran berechtigt, eingerichtet werden sollen, daß die von Greifenberg mit Booten und Prahmen füglich und ohne Gefahr und Schaden, ihr Korn hinunter und die seewärts kommenden Waaren wieder hinaufbringen können. — 3) Das Privilegium des Herzogs Johann Friedrich vom 28 April 1590, welches verordnet, daß sich Niemand aus der Bürgerschaft, er sei wer es wolle, bei Strafe, des Weinkaufs zum Ausschänken und Verzapfen anmaßen, sondern Bürgermeister und Rath in dem Keller des Rathhauses, durch einen vereideten Mann, die Weine sowol für Fremde als Einheimische und Bürger ausschänken und verzapfen und den Gewinn und Vortheil zum Besten des Rathhauses und der Stadtgebaüde anwenden sollen, wobei ihnen nachgegeben ist, daß sie nach Gelegenheit einem Bürger außerhalb des Rathhauses oder Stadtkellers den Weinschank für eine gewisse Pension, dem Rathhause zum Besten, übergeben können. Dieses Privilegium wurde zwar von dem

Kurfürst-Herzoge Friedrich Wilhelm unterm 24 October 1662, und von dessen Nachfolger Friedrich III unterm 29 Juli 1697 erneüert und bestätigt, ist aber durch den 1770 bei der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer von Pommern wider den Apotheker Müller geführten Prozeß entkräftet worden, so daß von da an mit Bezug auf Weinhandel vollständige Gewerbefreiheit in Kraft getreten ist. — 4) Das Privilegium des Kurfürst-Herzogs Friedrich Wilhelm vom 13 Juli 1664, in welchem der Stadt, nachdem dieselbe zu ihrer bessern Aufnahme und zur Fortsetzung ihres Handels nöthig befunden hat, ihr Sellhaus am Treptowschen Hafen, wozu der Kurfürst eine Stelle hatte anweisen lassen, einzurichten und völlig aufzubauen, derselben ein an jenem Hafen errichtetes Haus geschenkt und vergönnt worden, daß der Bewohner desselben, welcher die Aufsicht über das Sellhaus haben soll, 5—6 Kühe und 20 Schafe halten und dazu freie Weide und Ausfütterung genießen, auch zur Feüerung den nöthigen Torf stechen möge, welches auf die nachmalige Bitte des Magistrats am 11 Mai 1668 dahin geändert worden ist, daß anstatt der 20 Schafe 12 Kühe insgesammt an dem besagten Orte die Weide benutzen sollen. Dieses Etablissement an der Regamündung ist seit langer Zeit der Dorfschaft Deep überlassen, die dafür ein Grundgeld von jährlich 2 Thlr. an die Kämmereikasse entrichtet.

Chronik des Gemeindelebens.

13 Jahrhundert. — Herzog Bogislaw IV vereignete 1280 der Stadt Gr. das Dorf Lübsow mit allen Freiheiten, Jagd und Fischerei, 1284 das Dorf Smalenntin. — In dem zwischen Brandenburg und Pommern geschlossenen Vierradener Friedensvertrag, 1284, wird die Stadt namentlich mit aufgeführt. 1290 genehmigte Bischof Jaromar III von Kamin den von seinem Vasallen Johann Ramel eingeleiteten Verkauf der zwei, nahe bei Kolberg gelegenen und von dem Stifte Kamin zu Lehn gehenden Dörfer Groß- und Klein-Jegsthn an das Kloster Doberan, befreite die Einwohner derselben von allen dem Stifte zu leistenden Diensten und Abgaben und überließ dem Abte zu Doberan die Ausübung des Patronatsrechts über die Kirche zu Jegsthn. Johann Ramel's Verkaufsbrief der Dörfer Jegsthn mit vollem Rechte sammt dem Gerichte ist vom Jahre 1293. Das Kloster veraüßerte Jegsthn, auch das Dorf Vork, 1297 an Johann, genannt v. Heydebreck, gegen welchen Verkauf der Rath zu Greifenberg, und ebenso die Kolberger Bürgerschaft, Widerspruch erhob in demselben Jahre 1297. Bei der Landestheilung von 1295 kam Stadt und Land Greifenberg an die Wolgaster Linie. Im Schlußjahre des 13 Jahrhunderts erwarb die Stadt das Dorf Dadow mit 16 Hufen; es ist die dritte Ortschaft, welche ihr von Herzog Bogislaw IV vereignet wurde.

14 Jahrhundert. — Wegelagerer gehörten schon jetzt nicht zu den Seltenheiten. Wie überall in dieser Zeit, so herrschte auch in der Nähe von Gr. große Unsicherheit. Fanden auch die Bürger hinter ihren Manern Sicherheit vor plötzlichen Überfällen, so waren doch die Kaufleüte auf ihren Handelsreisen den Angriffen und Plünderungen der Schnapphähne ausgesetzt. Namentlich boten die Waldungen zwischen Batzwitz und der Rega diesen Strauchrittern ein sicheres Versteck und freien Spielraum dar. Dort waren fremde und Greifenberger Kaufleüte, die über den „Damm" durch den Bruchwald auf Batzwitzer Gebiet gezogen kamen, oft raüberisch überfallen, ihrer Güter beraubt, oder gar ermordet worden, so daß die übel berüchtigte Gegend den Namen „Snellemarket" erhielt, weil dort mit den Kaufleüten schneller Markt gemacht wurde. Auf Andringen des Raths trat der Ritter Siegfried Lode der Jüngere zu Batzwitz jenen Damm Schnellmarkt mit der Holzung auf

beiden Seiten in der Breite von $^1/_2$ Morgen durch sein ganzes Besitzthum im Jahre 1316 an die Stadt ab, damit der Rath dem Unwesen der Strauchritter ein Ende machen und für die Sicherheit der Straße sorgen könne. Es läßt sich annehmen, daß dieser Damm Snellmarket mit der dazu gehörigen Holzung ein Theil des städtischen Lebin geworden ist. Genauer läßt sich die Örtlichkeit natürlich nicht bestimmen. 1317 erwarb die Stadt das Dorf Kukan, auf Grund des von den Herzogen Otto und Wartislaw IV ertheilten Vereignungsbriefes. Früher in Dorphagen eingepfarrt, wurde das Dorf im Jahre 1689 der Ribbekarter Kirche beigelegt. Bald darauf erhob sich ein in verschiedenen Phasen drei Jahrhunderte hindurch dauernder Streit wegen der freien Benutzung des Regaflusses. Die Geschichte dieses Streits sei bis zur Chronik von Treptow verschoben, weil diese Stadt bei dem Streit betheiligt gewesen ist. — 1334 verglich sich Herzog Bogislaw V mit der Stadt wegen der von seinem Vater Wartislaw IV bei der Stadt contrahirten Schuld zu einem Compromiß auf die Pommerschen Landstände. Bei dem Ankauf des dem Kloster Belbog gehörigen Dorfs Görke für eine milde Stiftung in der Greifenberger Marienkirche im Jahre 1337 wurde das Patronat in jenem Dorfe dem Rathe übertragen. — Als sich im Jahre 1338 die Herzoge Bogislaw V, Barnim IV und Wartislaw V genöthigt sahen, das aufsässige Geschlecht der Borkonen zum Gehorsam zurückzuführen, waren es vorzugsweise die Greifenberger, mit deren Hülfe die Herzoge die Borksche Burg Stramehl oder Wulfsberg erstürmten, wobei Borante Bork, des alten Borko Sohn, erschlagen, und mehrere andere gefangen wurden. Die Letzteren mußten darauf den Herzogen, dem Greifenberger Vogt Heinrich Mandüvel und der Stadt Greifenberg Urfehde schwören. — 1354 schlossen die Städte Stargard, Greifenberg und Treptow mit dem Grafen von Eberstein und Fürstenberg und einer Anzahl Edelleüten ein Schutz- und Trutz-Bündniß zur Aufrechthaltung des Landfriedens. — Als Mitglied des Hansebundes erscheint die Stadt Gr. zuerst 1365, in welchem Jahre sie jedoch von den Vororten wegen verbotenen Verkehrs mit Schonen während des Krieges mit Dänemark aus der Hansischen Gemeinschaft ausgeschlossen wurde. In der Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 wurde mit dem Lande auf der Ostseite der Swine auch Greifenberg dem Herzoge Bogislaw V zugetheilt. Aus dem Jahre 1391 datiren die ältesten Aufzeichnungen des Stadtbuchs. 1394 betheiligte sich Gr. unter dem Vorort Kolberg mit Schiffen an dem Kampfe der Hansestädte gegen die Vitalienbrüder. Das Dorf Rensekow gehörte schon um die Mitte des 15 Jahrhunderts der Stadt. Dies geht aus einem Schuldenverzeichniß der Stadt vom Jahre 1350 hervor. Ob es durch Kauf oder Schenkung an Greifenberg gekommen ist, läßt sich nicht ermitteln.

15 Jahrhundert. — 1417 befand sich Gr. als zweite Stadt in dem Bündniß der Ritterschaft und der Städte des zwischen dem Stift Kamin, der Oder und der Ihna gelegenen Theils „jenseits der Swine", welches Bündniß in dem gedachten Jahre mit dem Bündniß der Stadt Stolp und der Ritterschaft im Lande Stolp in nähere Verbindung trat. — Der Rath kaufte 1431 zwei Höfe und vier Hufen in dem Dorfe Mudelmow von Henrich Mandüvel; 1442 zwei Bauerhöfe mit 5 Hakenhufen und 1 Katen in Prust, die in einen Schulzenhof gelegt wurden; 1445 von Kurd Helmich, einem Greifenberger Bürger, dessen Antheil an dem Gute Triglaw, bestehend aus 6 Bauerhöfen, und von dem Mellinschen Lehn Batzwitz Pfandweise den Burgwall für 2500 Mark; 1442 und 1472 von seinen Afterlehnleüten, den Smolentinen, zwei Höfe und 8 Hufen in Smalentin. Im Jahre 1442 gehörte der Stadt auch das Dorf Baldebus. — Schon 1453 hatte Herzog Erich II von der Wolgaster Linie „diesseits (d. h. westlich) der Swinne, welchen König Erich X

als seinen Nachfolger zum Mitregenten angenommen hatte, die Privilegien der Stadt bestätigt (s. oben) und versprochen, wenn er oder seine Hauptleüte zur Fehdezeit in Gr., als seine offene Stadt und Schloß einritte, der Stadt die Zehrung zu bezahlen, ihr bei ausbrechendem Kriege für allen Schaden zu stehen und ihre Gefangenen loszukaufen; falls bei der beabsichtigten Theilung des Landes mit König Erich Gr. an ihn falle, wollte er die Stadt wegen keinerlei Ansprüche, sei es Orböre, Mühlenpacht, oder dergleichen, mahnen, sondern die Stadt bei ihrem Rechte lassen. Nach König Erichs Tode wurde aber Gr., nach dem schiedsrichterlichen Vergleich von 1461, der aber erst 1464 zur Ausführung kam, von Erich II an Herzog Otto III von der Stettiner Linie abgetreten. Als aber noch in demselben Jahre mit Otto's Tode die Stettiner Linie erlosch, kam Gr. mit den übrigen Ländern der Stettiner Linie wieder an Erich II. Im Jahre 1458 schlossen Gr. und Treptow die Übereinkunft, daß Adelige, welche das Bürgerrecht erwerben würden, ihre Lehngüter selbst beschützen sollten. 1481 nahm Gr. Theil an dem Landfriedensbündniß der ostpommerschen und der stiftischen Städte, und verpflichtete sich, gleich Rügenwald, nöthigenfalls zur Stellung eines Contingents von 15 Wehrhaften.

16 Jahrhundert. — Nach der Musterrolle von 1523 sollte Gr. 60 Mann — 40 mit Spießen, 10 mit Hellebarden, 10 mit Büchsen — und 15 Reiter stellen; die Stadt wird aber bei dem Aufgebot von 1556 nur mit einem Contingent von 25 Mann zu Fuß und 5 Mann zu Pferd aufgeführt. Ums Jahr 1530 kaufte der Rath das Dorf Lübsow von den Sleden zurück, denen es seit Ende des 14 Jahrhunderts verpfändet war. 1543 verbot Herzog Barnim X den Handwerkern das Bierbrauen bei 500 fl. Strafe. 1583 brachte die Stadt ein Antheilgut in Bölzin von Heinrich Bork zu Ribbekart für 1500 fl. pfandweise an sich, das sie noch 1608 besaß. Im Jahre 1598 wurde in Folge tumultuarischer Zusammenrottungen der Bürgerschaft durch eine, vom Herzog ernannte, Commission ein Receß zwischen Rath und Bürgerschaft abgeschlossen. Letztere machte dem erstern zum Vorwurf, daß er privatis affectibus indulgire, nicht das gemeine Beste im Auge habe, manches an sich reiße, was gemeiner Bürgerschaft gehöre; er verwalte die Kämmereigüter zu seinem Nutzen, verjage die Bauern von den Hufen und lege Bauerhöfe, um Vorwerke zu schaffen, wie in Kukan und in Mudelmow, und die bestehenden zu vergrößern, wie in Rensekow; die Mast in den Eichenholzungen im Lebin und auf den Dörfern sei nicht gleichmäßig vertheilt, der Rath nehme davon zu viel für sich in Anspruch, u. s. w. Der geschlossene Friede war nicht von langer Dauer, denn das Mißtrauen gegen den Rath hatte zu tiefe Wurzeln geschlagen. Die Streitigkeiten pflanzten sich in das —

17 Jahrhundert — fort. Schon im Jahre 1601 weigerte sich die Bürgerschaft zu den Unkosten der Huldigung beizutragen, wozu der Rath jedem Hause 2 fl. auferlegt hatte. 1602 erließ der Rath einen Bescheid auf mehrere Beschwerden der Alterleüte, betreffend Holz, Ziegel, Kalk, Schäfereien, Dienstfuhren, Appellationsgelder, Schulen, Gränzbesichtigungen, Mast, Vorsprache, Bauordnung, Kornkauf, Mehlausfuhr ꝛc. Auf Andringen der Herzogl. Regierung erließ, um dem überhand nehmenden Luxus einen Damm entgegenzustellen, der Rath 1617 ein, mit der Bürgerschaft vereinbartes Statut, das sich auf die Ordnung der Kleidertrachten und der Gastereien bei Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen bezieht. Einen neüen Zankapfel zwischen Rath und Bürgerschaft führte die Vertheilung der Holzkaveln herbei. Die Gemeinde behauptete, daß es dabei nicht redlich zugehe; zum Holzhauen sei gemeine Bürgerschaft von Altersher berechtigt gewesen. Sie verlangte, bei der Vertheilung auch eine Stimme zu haben. Da der Rath nicht nachgeben wollte, so

rottete sich die Gemeinde 1619 zusammen und zog unter Anführung der Altermänner, durch den Pöbel verstärkt, mit Äxten und Beilen hinaus, um die gesammte Holzung auf der Stadtfreiheit niederzuhauen. Statt sich mit den Elsen zu begnügen, hatten die Tumultuanten auch 2500 junge Eichen gefällt, und einen Schaden von mehreren hundert Thalern angerichtet. Die Erbitterung steigerte sich auf den höchsten Grad, als im Jahre 1621 der Rath von den Altermännern die Ablegung eines Altermannseides forderte, um vermittelst desselben einen strengern Gehorsam gegen die Obrigkeit zu erzwingen. Noch andere Vorgänge, die ein Einstellen der Arbeit der Schmidte zur Folge hatten — a strike, zu deütsch: ein Streich, würde man heüte sagen, — kamen hinzu, um es wegen des Altermannseides zum offenen Aufruhr zu bringen. Das Ende vom „Streich" war, daß sich die Altermänner endlich, 1623, bequemten, den geforderten Eid zu leisten, den die Altermänner der Schuhmacher und Schneider auch schon im vergangenen Jahrhuudert ohne Weigern geleistet hatten. Die nach einigen Jahren auch über das Land am Meere hereinbrechenden Kriegsleiden machten weiteren inneren Zwistigkeiten ein Ende; nur ein Mal noch 1633 finden wir die gesammte Bürgerschaft in Opposition gegen den Rath, als dieser in Rensekow eine Schäferei anlegen wollte.

Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteüerte Gr. 131 Haüser, 189 Buden und 89 Keller, zusammen = 991 Hakenhufen gerechnet, ferner 2 Mühlen und vom Stadteigenthum, bestehend aus den 13 Dörfern und Dorfsantheilen Baldebus, Batzwitz, Dadow, Görke, Kukan, Lübsow, Mudelmow, Prust, Rensekow, Schellin, Smalentin, Triglaw, Völschenhagen, 226 Hakenhufen, 36 Kossaten, 2 Mühlen und 2 Krüge. In der Matrikel heißt Baldebus Barbefuß, Görke Gurcke, Kukan Kucklahn, Lübsow Lubsow, Völschenhagen Foltzkenhagen.

Im dreißigjährigen Kriege wurde die Stadt seit 1627 durch die kaiserliche Einquartierung und das, in gleichem Grade verwilderte schwedische Kriegsvolk hart mitgenommen. Die Einzelheiten der Leiden, welche sie zu erdulden hatte, sind von Riemann ausführlich geschildert. Um die Kriegecontributionen an die Kaiserlichen bezahlen zu können, sah sich der Rath genöthigt, das Gut Baldebus zu veraüßern. Gekauft wurde es von den Brockhusen, welche, nach dem Vertrage vom 17 November 1629 ein Kaufsgeld von 3000 fl. zahlten. Diesem Dorfe wurden schon damals von der Steüer $2\frac{1}{2}$ Hufe abgerechnet, weil sie versandet waren. Noch heüte ist Baldebus ein Besitzthum der Familie Brockhusen (oben, S. 353). In demselben Jahre 1629 wurde ganz Smalentin verpfändet, nachdem zwei Jahre vorher, gleich beim Einrücken der Kaiserlichen, die zwei besten Bauerhöfe dieses Dorfs für die Summe von 2000 fl. verpfändet worden waren, die der Kämmerer Beggerow vorstreckte, um die ersten Ansprüche des unersättlichen Kriegsvolks befriedigen zu können. Zu Ende des Jahres 1629 mußte auch die Besitzung in Mudelmow an den Rath der Stadt Treptow verkauft werden; dies geschah mit der Bestimmung, daß das Kaufpretium dieses Gutes zum Ankauf des aus 5 Hufen bestehenden Rungeschen Antheils in Görke verwendet werden solle, was aber erst 1635 geschah, als die Zustände der Stadt sich etwas gebessert hatten; es wurden dafür 2400 fl. gezahlt. Schon im Jahre 1630 beliefen sich die Schulden der Stadt auf 36.000 fl., = 24.000 Thlr., welche durch die kaiserlichen Erpressungen herbeigeführt waren.

Nachdem in Folge des Westfälischen Friedensschlusses von 1648 und des Stettiner Gränzrecesses von 1653 das ostwärts der Oder gelegene Land am Meere an das Haus Brandenburg gefallen war, von welchem Zeitpunkte ab dieser Landestheil Herzogthum Hinterpommern genannt wurde (oben S. 483), wurde ein Magistrats-

mitglied, später der jedesmalige dirigirende Bürgermeister von Gr. als Landrath in den landständischen Ausschuß berufen. Nach Einverleibung des vormaligen Stifts, nunmehrigen Fürstenthums Kamin in das Herzogthum Hinterpommern erhielt Gr. im Jahre 1654, nach Einschiebung von Kolberg, den vierten Sitz unter den vier vorsitzenden Städten der Hinterpommerschen Landtage. — 1658 wurde eine erweiterte und revidirte Kleider- ꝛc. Ordnung erlassen, in der man die Verarmung der Stadt an der noch größern Beschränkung der altväterlichen Fülle und Üppigkeit erkennt, wie sie das Statut von 1617 nachgelassen hatte. — Gr. war der Sitz eines Landvogteigerichts, dem die Gerichtsbarkeit über die benachbarten Rittergüter im ersten Rechtsgange zustand. Die Stadt hatte sich das Recht des Beisitzes an den ordentlichen Rechtstagen erworben und wohnte denselben durch ihre Abgeordneten auf Einladung des Landvogts bei, war aber nebst ihrem Eigenthum nicht diesem Gerichte, sondern unmittelbar dem fürstlichen Hofgericht unterworfen. Das Landvogteigericht wurde durch kurfürstl. Verordnung vom 19 December 1661 aufgehoben und sein Geschäftskreis mit dem des Hofgerichts zu Kolberg vereinigt. — Eine Vertretung der gesammten Bürgerschaft wurde 1673 in der Weise eingerichtet, daß der Rath aus 20 von der Gemeinde erwählten Männern 10 aussuchte, welche auf Verlangen des Raths in Stadtangelegenheiten ihre Meinung abgeben sollten. Wie lange dieses Institut der Zehnmänner bestanden hat, läßt sich nicht nachweisen. — Gr. wurde nach den großen Feüersbrünsten, deren weiter oben im Tit. Kirchenwesen gedacht worden ist, zu den verarmten Städten gerechnet; vollständige Entmuthigung und Verzweiflung trat ein und Familienweise verließen die Einwohner die unglückliche Stadt, welche dem Untergange bestimmt zu sein schien. Denn einige Zeit darauf kam Gr. wieder in die Hände der Schweden, die, von Frankreichs Hinterlist aufgestachelt, die Brandenburgischen Lande überschwemmt hatten, und Auftritte aus dem 30jährigen Kriege wiederholten und der Bürgerschaft, die nicht im Stande war, die Brandschatzungen der wilden Krieger aufzubringen, fast sämmtliches Vieh raubten und es zu Gelde machten. Der Tag von Fehrbellin, 1675, setzte diesem Unwesen ein Ziel. Nach dem Abzuge der Schweden suchte eine Seüche die Stadt heim: 1676 starben in der Stadt über anderthalb hundert Menschen an der Ruhr; dazu kam noch Dürre und Mißwachs in den nächsten Jahren. Kurfürst-Herzog Friedrich Wilhelm erließ auf „die ganz klägliche Fürstellung" der Bürgerschaft eine Weisung an seine Pommersche Regierung, „auf alle Mittel und Wege bedacht zu sein, wie der armen Stadt aufgeholfen werden könne, sie mit der Contribution nicht zur Ungebühr zu beschweren und die Abgebrannten mit der nöthigen Befreiung von Staatslasten zu versehen." Der Rath sah sich unter den obwaltenden Umständen veranlaßt, den Lehnsantheil an Batzwitz, welchen die Stadt seit 1442 von den Mellins als Pfandstück besaß, der aber nicht eingelöst worden war, zu verkaufen. Hans Caspar v. Plötz, der schon einen andern Gutsantheil in diesem Dorfe, gleichfalls ein Mellinsches Lehn besaß, kaufte das Stadtgut mittelst Vertrages vom 8 März 1690 für 3900 fl. = 2600 Thlr. Die Einwohner waren in ihren Vermögensverhältnissen so zurückgekommen, daß im Jahre 1694, also ein Vierteljahrhundert nach der zweiten großen Feüersbrunst, kaum die Hälfte der abgebrannten Haüser wieder aufgebaut war. Schon im Jahre 1666 hatte Reinhold Steinwehr zwei Holzkaveln auf dem, bei seinem Lehngute Schwessow gelegenen Voßberge, die er durch ein Vermächtniß erhalten hatte, auf eine Kirchenschuld an den Rath abgetreten; da aber das betreffende Testament umgestoßen wurde, so entstand mit den Erben ein Rechtsstreit, der erst 1686 vom Hofgericht dahin entschieden wurde, daß der Rath an die Erben eine Entschädigungssumme zahlen mußte. Diese Besitzung auf dem Schwessower Berge wurde noch vergrößert durch

eine Holzung, welche der Rath 1694 von Jürgen Dietrich v. Steinwehr für 500 fl. = 333⅓ Thlr. kaufte. Was aus dieser, fern von der Stadt gelegenen Forstparcele später geworden ist, hat der Geschichtschreiber von Gr. nicht nachzuweisen gewußt.

18 Jahrhundert. — Zu der Zeit, als Batzwitz verkauft wurde, beabsichtigte der Rath, nachdem er die Erlaubniß von der Regierung erhalten hatte, auch das Gut in Triglaw meistbietend zu veraüßern, weil mehrere Bauerhöfe daselbst, die den Mellins gehört hatten, der Reluition unterworfen waren, und das Dorf außerdem, als an der großen Heerstraße nach Stettin gelegen, so viel von den Durchmärschen zu leiden hatte, daß das der Stadt gehörige Gut dieser mehr kostete, als es einbrachte; das Kaufgeld sollte zur Erwerbung eines andern Guts verwandt werden. Da sich aber an den festgesetzten Terminen keine Kauflustige einfanden, so wurde es 1717 aus freier Hand für 6300 fl. = 4200 Thlr. an Nicolaus v. Rango verkauft. Für den Kaufschilling dachte der Rath anfänglich das Dorf Radun, wo bereits dem Hauptmann Georg v. d. Osten im Jahre 1709 sein Patronatsantheil abgekauft war, und zwei Bauerhöfe in Henkenhagen an die Stadt zu bringen, doch sah er sich durch das Drängen der Glaübiger gezwungen, das Geld zur Befriedigung derselben und zur Verminderung der großen Schuldenlast zu verwenden, von welcher die Stadt beschwert wurde. Auch das Ackerwerk Stadthof ging 1721 ein; die dazu gehörigen Ackerstücke und Wiesenflächen wurden einzeln an Bürger verpachtet, das Gehöfte in der Stadt verkauft. — Im Jahre 1711 erging eine Königliche Instruction wegen Verwaltung der Kämmerei-Einkünfte, in 21 Titeln, wodurch die Städte unter eine Aufsicht gestellt wurden, die sie bisher nicht gekannt hatten, und die das größte Mißvergnügen erregte. Drei Städte: Stolp, Rügenwald und Slawe, thaten sich zusammen, um die übrigen Städte Hinterpommerns zu einer Gesammtbeschwerde zu bewegen, welche der Bürgermeister von Piritz, Kistmacher, als Sprecher aller Rathscollegien, dem Könige selbst überreichen sollte. „Man müsse sich die Untersuchung der Kämmereien verbitten, welche sich auf die geringsten Kleinigkeiten einlasse; die Instruction sei nicht für alle Städte applicable, da eine Stadt vor der andern ihre besonderen Privilegien habe, die man nicht mit Füßen treten lassen dürfe; die freie Rathswahl werde gehemmt, und in Rügenwald sei schon unerhörter Weise ein Barbier ins Rathscollegium geschoben u. s. w." Der Greifenberger Rath wies die Aufforderung des pommerschen trifolium zurück; einer Seits war sein Selbstgefühl verletzt, da er bei Erwählung der abzuordnenden Person nicht gefragt war, „als ob er aus lauter Jaherren bestände," anderer Seits war er verständig genug, einzusehen, daß eine solche Beschwerde „die Regierung nur erbittern, und das Übel noch ärger machen würde." Der Treptower Rath stimmte dem Greifenberger bei und tröstete sich damit, „daß mit der Zeit die vermeinten Novationes von selbst fallen würden, wie man es schon auf den Königlichen Ämtern gesehen; auch brauche man sich nicht an alle Vorschriften zu kehren." Im November 1712 trafen zwei Regierungs-Commissarien in Gr. ein, um unter Zuziehung der Altermänner und Zehnmänner, welche aufgefordert wurden, ihre etwaigen Beschwerden gegen den Rath vorzubringen, die städtischen Verhältnisse, namentlich die Verwaltung des Kämmerei-Vermögens, einer bis ins Kleinste gehenden Untersuchung zu unterwerfen. Zwei Kämmerer, welche nicht im Stande waren, die Kämmereiausgaben ihrer Verwaltungsjahre mit Nachweisungen zu belegen, wurden zu einer Ersatzsumme von 1602 fl. an die Stadt verurtheilt.

Friedrich Wilhelm I begnügte sich aber nicht mit der verschärften Beaufsichtigung der städtischen Finanzen; er gestaltete die gesammte Einrichtung der Raths-

collegien um und machte auch dadurch die Verwaltung der Städte einfacher, zweckmäßiger und wohlfeiler. Der Greifenberger Rath erhielt seine Umgestaltung durch die rathhaüslichen Reglements von 1716 und 1722. Die wichtigste Bestimmung des letztern war, daß die abwechselnde Verwaltung der Rathsämter, die jährliche „Umsetzung," aufgehoben wurde und in Folge davon die Zahl der Rathsmitglieder verringert werden konnte. Der Rath, der früher 12, dann 10 Mitglieder (3 Bürgermeister, 3 Kämmerer, 4 Senatoren) gezählt hatte, bestand von jetzt an nur noch aus 6 Mitgliedern (2 Bürgermeistern, von denen der eine das Directorium führte, und die Würde des Landraths bekleidete, der andere als judex perpetuus die Justizsachen entschied, 1 Syndicus, 1 Kämmerer, 2 Senatoren, sodann der Controleur und der Stadtsekretair). — Die strengste Aufsicht und Bevormundung trat ein, ohne besondere Erlaubniß der Kriegs- und Domainenkammer durfte nichts unternommen werden. Die Unterthanen in den Eigenthumsdörfern erhielten eine rechtlich gesichertere Stellung, dem Magistrate wurde untersagt, sie mit Holzfuhren zu behelligen und Felddienste von ihnen in Anspruch zu nehmen, überhaupt ihnen mehr aufzubürden, als sie zu leisten schuldig waren. Die Ersparnisse der städtischen Verwaltungen ließ der König aus unbeschränkter Machtvollkommenheit mitunter in seine Kassen abführen; dies kam indirect 1735 in Gr. vor, in welchem Jahre der Magistrat angewiesen wurde, der Potsdamer Kämmerei 300 fl. zu zahlen. Ein Commissarius loci, der später den Titel Steüerrath führte, war der Vertreter des Königs; ohne des Commissarius Vorwissen und Zustimmung durfte der Magistrat auch nicht das Mindeste unternehmen, nach keiner Richtung des Communalwesens, mochte sie sein, welche sie wolle; die frühere angesehene Stellung der Rathscollegien ging total verloren, und die alte Unabhangigkeit der Städte wurde damals zu Grabe getragen.

Im siebenjährigen Kriege erschienen um die Mitte des Monats October 1758, während die Festung Kolberg von Fermor belagert wurde, die Russen zum ersten Male in Gr. Noch zwei Mal, bei der zweiten und dritten Belagerung Kolbergs, 1760 und 1761, sind die schlimmen Gäste wiedergekehrt, die hier nicht viel besser gehaust haben, als die Wallensteinschen Horden im 30jährigen Kriege. Die Stadt hat in jenen drei Jahren enorme Summen aufbringen müssen; an baar bezahlten Contributionen, Douceurs, für Lebensmittel, Fourage, Vieh, an aufgeliehenen Geldern, um den Einzelnen ihre Verluste zu ersetzen, weisen die Kämmerei-Rechnungen 16.050 Thlr. nach Das Vorwerk Görke zahlte statt der 322 Thlr., die es zu entrichten hatte, im Jahre 1761 nur 6 Thlr. 16 Sgr. Pacht; der Dankelmannshof hatte von 1759 bis 1763 statt 345 Thlr. im Ganzen nur 75 Thlr. gezahlt. 1757 hatte die Saldt einen Schafstand von 726 Stück, 1762 waren nur 281 vorhanden, die fehlenden hatten die Russen genommen, die auch in den Eigenthumsdörfern mit dem gesammten Pferde- und Rindviehstand aufgeraümt hatten. Nach dem Kriege half der König, so viel er vermochte; der vierte Theil der verlornen Schafe wurde 1763 mit 2 Thlr. das Stück ersetzt, und dem Eigenthum 99 Pferde geschenkt, die aber raüdig und schlecht waren.

Viele Jahre waren nach dem siebenjährigen Kriege dahin gegangen, ohne daß ein außerordentliches Ereigniß die Ruhe der Stadt gestört hatte. Von den Leiden des Krieges hatte sie sich erholt und in der behaglichen Ruhe eines langen ununterbrochenen Friedens war allmälig wieder ein Wohlstand zurückgekehrt, wie man ihn seit der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege nicht gekannt hatte. In diesem Zustande, während dessen das Stadtregiment auf der von König Friedrich Wilhelm I vorgezeichneten Bahn geraüschlos fortschritt, erreichte die Stadt Gr. das —

19 Jahrhundert, in welchem, bald nach dem Beginn desselben, die Früchte jenes langen Friedens durch Waffengewalt wiederum zerstört wurden. Welchen Einfluß die Vorgänge in den Jahren 1806—1815 auf das Gemeindeleben ausgeübt hat, ist auf den vorhergehenden Blättern in Umrissen geschildert worden. Von der Sintfluth, welche am 14 October 1806 über den Preüßischen Staat hereinbrach, aus deren überwältigenden Wogen er aber durch des ganzen Volkes Aufstand 1813 gerettet wurde, waren die politischen Zustände in den Greifenberger Eigenthumsdörfern bereits nach den freisinnigen Grundsätzen geordnet worden, welche nach dem Tilsiter Frieden 1807 allgemein zum Durchbruch gekommen. Die Erbverpachtung der zur Stadt gehörigen Vorwerke und Bauerhöfe genehmigte die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 11 September 1802, worauf die Erbverschreibungen der Vorwerke gleich im folgenden Jahre ausgefertigt wurden, während dies hinsichtlich der Bauerhöfe, erst nach dem Kriege in den Jahren 1809—1814 geschehen konnte. Die betreffenden Verhandlungen sind in vier Actenstücken niedergelegt, welche in dem Archiv der Königl. Regierung zu Stettin aufbewahrt werden, in den Commissions-Acten des Kammer-Assessors v. Balthasar, betreffend: — a) die Generalpacht der Kämmereigüter, 1802, 220 Folien enthaltend; b) die Einrichtung des Greifenberger Kämmerei-Eigenthums, 1802—1808, und die Vererbpachtung der zu demselben gehörigen Vorwerke, 193 Folien; c) die Vermessung der Kämmerei-Vorwerke und die Aufhebung der bei einigen derselben bestandenen Gemeinheiten, 220 Folien; und d) die Ablösung des Natural-Hofedienstes und Überlassung des Eigenthums der Bauerhöfe an ihre Besitzer im Kämmerei-Eigenthum, 74 Folien.

So wurde schon vor Erlaß des berühmten Edicts vom 9 October 1807 die Freiheit des Eigenthums und die Aufhebung der Unterthänigkeitsverhältnisse des platten Landes zu Gr. ins Werk gesetzt. Das Edict gab dem bis dahin erbunterthänigen Bauerstande die altgermanische Freiheit wieder, es gestattete Jedermann, ländliche Grundstücke zu erwerben und sie zu zertheilen und legte hierdurch das Fundament zu der gegenwärtigen Blüthe des Ackerbaues in den Ländern der Preüßischen Monarchie. Auch in der Bevormundung der Städte mußte aufgeraümt werden. Zu dem Ende erging die Städte-Ordnung vom 19 November 1808, deren Zweck darin bestand, den Städten eine selbständige und bessere Verfassung zu geben, in den Bürgergemeinden einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Heimwesens beizulegen, und durch diese Theilnahme den Gemeinsinn, der den Bürgerschaften unter der amtlichen Einwirkung der Orts-Commissarien vollständig abhanden gekommen war, wieder zu erwecken und aufrecht zu erhalten. Durch dieses Gesetz wurde der hauptsächlichste Zweck desselben, den Gemeinsinn, der sich nur da erheben kann, wo ihm freies Wirken für gemeinnützige Zwecke offen steht, anzuregen, und dem Gewerbewesen einen Aufschwung zu geben, glänzend erreicht. Der Städte-Ordnung schloß sich die Reform des Gewerbewesens an. In welchem Geiste dies geschah, ergibt die Geschäfts-Instruction vom 28 December 1808, worin es heißt: „Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierung muß der Grundsatz leitend bleiben, Niemand in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Gränzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist.“ Der Umgestaltung der städtischen Verwaltung schlossen sich die Finanz-Edicte vom 27 October 1807, 28 October 1810 und 7 September 1811 an. Ersteres bestimmte: „Die Steüer soll nach gleichen Grundsätzen in der Monarchie von Jedermann getragen werden.“ Dieses Edict bildet noch heüte die Grundlage der Steüerverfassung, die aber in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der

auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben erst vermöge des Gesetzes vom 21 Mai 1861 zum Durchbruch gekommen ist; war es doch einer reactionairen Partei im Staate während der Dauer eines halben Jahrhunderts gelungen, die Gesetzgebung von 1807 und den folgenden Jahren mehr oder minder lahm zu legen. Das Publicandum vom 16 December 1808 reformirte die Staatsverwaltung. Die bestehenden Ministerial-Behörden wurden aufgehoben und durch diejenigen ersetzt, welche noch heüte in Kraft sind. Die Verordnung vom 26 December 1808 und die damit in Verbindung stehende Geschäfts-Instruction für die Regierungen, staltete die Provinzial-Verwaltung um. Die Justizpflege wurde von der Verwaltung nach dem national-ökonomischen Princip der Arbeitstheilung getrennt. Gr. wurde der Sitz eines Stadtgerichts. Wir machen in dieser Nachweisung der Allgemeinheiten Halt und gehen zu Einzelheiten über, enthaltend Skizzen —

Aus dem Gemeindeleben während der letzten Vierzig Jahre.

Im Jahre 1829 war es, daß der an der Westseite der Stadt belegene s. g. Lange Wall planirt und mit der, dadurch gewonnenen Erde, wie durch andere zweckmäßige Mittel die daran gränzenden morastigen Kämmerei-Wiesen einer bessern Kultur fähig gemacht wurde. Auf Grund eines übereinstimmenden Beschlusses des Magistrats und der Stadtverordneten wurde das, auf diese Weise gewonnene Terrain, im Frühjahr 1830 durch eine öffentliche Licitation in 27 Parcelen zu Erbpachtrechten ausgethan, um der Kämmereikasse eine höhere und zugleich feststehende Rente davon zu sichern. Schon früher hatte man sich mit dem Plane beschäftigt, die Stadt auf der Abendseite durch Anlegung einer neüen Straße längs des Langen Walls und zwar in der Linie der hier befindlichen alten und höchst unansehnlichen Stadtmauer dergestalt zu erweitern, daß bei der immer mehr zunehmenden Bevölkerung es nicht an den nöthigen, zum Anbau geeigneten Plätzen fehle. Auf diese Weise waren denn auch bis zum Jahre 1830 bereits mehrere Privatwohnhaüser in der bezeichneten Linie erbaut worden, und um diesem, für die Einwohnerschaft eben so wohlthätigen, als die Verschönerung der Stadt fördernden Plane bei der Erbverpachtung der Wallparcelen nicht entgegen zu treten, wurde in den Licitations-Verhandlungen von 1830, wie auch in den zum Theil im Jahre 1842 errichteten gerichtlichen Contracten von den Erbpächtern, außer dem Erbpachtzinse noch die Verpflichtung übernommen: das Erbpachtgrundstück ohne weitere Entschädigung abzutreten, sobald mit dem Anbau von Haüsern in einer bestimmten Folgenreihe vorgeschritten werde. Einer andern Verpflichtung der Erbpächter, zur Instandhaltung der Stadtmauer längs ihrer Parcelen ist bereits an einer frühern Stelle gedacht worden. Von den 27 Parcelen sind bis zum Jahre 1854 dreizehn Parcelen der Reihe nach bebaut, seit dieser Zeit aber ist in den darauf folgenden zehn Jahren keine Parcele zur Bebauung beansprucht worden. Da ergab es sich im Jahre 1864, daß die Besitzer von zwei Parcelen dem Magistrat das Recht bestritten, noch die Abtretung ihrer Parcelen auf Grund der in Betracht kommenden Erbpachtbedingung fordern zu können. Beide behaupteten, daß jene Bedingung nur gegen den ursprünglichen Erwerber habe geltend gemacht werden können und für sie nicht mehr in Kraft bestehe, weil die betreffende Bedingung nicht hypothekarisch auf ihren Parcelen eingetragen, dieselbe auch nicht bei der Erwerbung der Parcelen ihrerseits zu ihrer Kenntniß gebracht sei und sie daher nur denjenigen Beschränkungen im Besitze unterworfen sein könnten, welche das Hypothekenbuch erweise. Bei den Parcelen der zwei protestirenden Besitzer war die besagte Bedingung der Rückgewähr des Grundstücks nicht in dem Hypothekenbuch vermerkt, dies war nur bei denjenigen Parcelen geschehen, hinsichtlich deren ein Erbpacht-

vertrag zwischen dem Magistrate und dem ursprünglichen Erbpächter gar nicht geschlossen und die Besitztitel-Berichtigung erst später auf Grund eines zu diesem Zweck ertheilten Attestes des Magistrats erfolgt ist. Von den 27 Parcelen nahm zunächst der Magistrat 3 Parcelen, nämlich 6, 7, 8, im Jahre 1842 zur Erbauung eines Schulhauses, des jetzigen Gymnasialgebaüdes, zurück. Da die Erbpächter zur unentgeldlichen Abtretung dieser Parcelen nicht verpflichtet waren, weil die gedachten 3 Parcelen den ersten Bauplatz darboten, und dieselben außerhalb der Reihe lagen, so mußte die Stadtgemeinde, den Erbpächtern jener 3 Parcelen eine Entschädigung von zusammen 315 Thlr. gewähren. In den Jahren 1844—1846 wurden die, vor dem Gymnasial-Gebaüde liegenden 5 Parcelen von Privaten bebaut, wobei der Magistrat die Abtretung der Parcelen zwischen den Erbpächtern und den Neüansiedlern vermittelte. Aber auch in einem dieser Fälle mußte der Ansiedler dem Besitzer der Parcele eine Entschädigung von 26 Thlr. gewähren, weil schon damals die Verpflichtung zur Abtretung nicht zweifellos erschien. Die 9 Parcele war bereits 1825, also lange vor Planirung des Stadtwalls und Veraüßerung der Wallgärten, bebaut. Die folgenden 4 Parcelen sind bezw. in den Jahren 1839, 1853 und 1854 zur Erbauung des städtischen Armen- und Krankenhauses, eines Schulhauses und der Synagoge freiwillig und unentgeldlich von den damaligen Besitzern abgetreten worden. In dem letztern Falle wurden die zum Aufbau der Synagoge benutzten Parcelen zunächst mittelst Vertrages von dem Besitzer an die Stadtgemeinde abgetreten und von dieser mittelst besondern Vergleichs vom 12 Februar 1857 gegen einen Erbpachtcanon von Thlr. 4. 13. 9 Pf. der Synagogen-Gemeinde übereignet. Genehmigt ist dieser Vertrag unterm 12 Januar 1858. Wenn hiernach 13 Parcelen bis 1857 bebaut waren, 1 Parcele vom Besitzer selber im Jahre 1863 bebaut worden ist, und 1864 noch 2 Parcelen von dem Militairfiskus, und zwar für den Preis von 400 Thlr. erworben wurde, um darauf eine Reitbahn für die Garnison zu errichten, so bleiben von den 27 Parcelen nur noch 11 Parcelen unbebaut. Von diesen 11 Parcelen gehört aber 1 wiederum der Stadtgemeinde, welche sie durch Ausübung des Vorkaufsrechts käuflich erworben hat, und die übrigen 10 Parcelen gehören z. Z. 8 Besitzern und bilden 8 selbständige Grundstücke, welche im Lauf der Jahre, zum Theil mit großen Kosten, zu freündlichen Gärten umgeschaffen sind, an welchen die Stadt überhaupt keinen Überfluß hat. Sie eignen sich nicht zu Bauplätzen, theils ihrer niedrigen Lage, theils des sehr schlechten Baugrundes wegen. Aus diesem Grunde haben denn auch in den jüngst verflossenen Jahren Baulustige das hinter den bereits bebauten Wallparcelen hoch und gesund belegene, und von diesen nur durch eine Wandelbahn getrennte, Terrain jedem andern vorgezogen.

Zum Grundvermögen der Stadt gehörte die Stadtziegelei, welche für Rechnung der Kämmerei administrirt wurde. Nach der ältern Verfassung hatten die Bauern in den Eigenthumsdörfern die Verpflichtung, das zum Betriebe der Fabrik erforderliche Brennholz aus der Stadtforst frei anzufahren. Die Ziegelei war ein werthvolles Besitzthum, das in der Regel ein jährliches Netto-Einkommen von 1000 Thlr. in die Kämmereikasse ausschüttete. Im Jahre 1843 sollte die Ziegelei nach dem Etat 80.000 Mauer- und 10—11.000 Dachsteine liefern; es wurden aber in 4 Bränden verfertigt: — 109.500 Mauer- und 17.200 Dachsteine, sodann 180 Hohlpfannen, 250 Gesimssteine, 2150 Fliesen, 5800 Bruchmauer- und 500 Bruchdachsteine, so wie 5 Bruchhohlpfannen. Aus dem Betriebsvorjahre 1842 war noch ein Bestand von 126.000 Mauersteinen vorhanden, welche zu dem damals begonnenen Bau des neüen Schulhauses verwendet wurden. Es galt das Tausend Mauersteine Thlr. 8. 22. 6 Pf., Dachsteine Thlr. 9. 17. 6 Pf. und die Hohlpfannen

wurden mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. fürs Stück bezahlt, für Bruchmauersteine wurde die Hälfte dieser Sätze gefordert. Einnahmen und Ausgaben beim Betriebe der Ziegelei wurden in einer eigenen Kasse, der Ziegeleikasse, als Specialkasse der Stadthauptkasse, etatsmäßig verrechnet. Im Jahre 1843 betrug die Totalausgabe dieser Kasse Thlr. 2201. 3. 4 Pf. Davon wurden berechnet als Lohn für den Ziegler Thlr. 262. 25. 1 Pf. Der Ziegler stand nämlich nicht in fixirtem Lohn, sondern erhielt fürs Tausend Mauersteine Thlr. 1. 24 Sgr., Dachsteine Thlr. 2. 5 Sgr. und für Hohlpfannen das Stück 6 Pf. Außer dem Lohne, wovon er seine Arbeiter zu bezahlen hatte, war er im Genuß einer freien Wohnung, der Weide für 5 Haupt Rindvieh und von zwei Ackerstücken. Für Anfuhr der Ziegelerde wurden 277 Thlr. verausgabt; für bauliche Unterhaltung der Gebaüde Thlr. 11. 21. 3 Pf. Für das aus der Stadtforst entnommene Holz, bestehen in 188 Kl. Kiefern-Kloben- und Knüppelholz und 25 Klafter eichenes Zopfholz, wovon jedoch ein bedeütender Theil zum nächstjährigen Verbrauch im Bestande geblieben, wurden an die Stadtforstkasse Thlr. 483. 10 Sgr. gezahlt und für die Anfuhre dieses Holzquantums Thlr. 94. 28. 3 Pf. verausgabt, da die Verpflichtung der Eigenthums-Bauern zur freien Anfuhre des Holzes, wie auch der Ziegelerde, durch die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse längst erloschen war. Für Utensilien und an sonstigen kleinen Ausgaben wurden Thlr. 5. 18 Sgr. in Rechnung gestellt. Zur Kämmereikasse floß aber ein baarer Überschuß von Thlr. 1065. 3. 4 Pf. Es kamen aber auch Perioden vor, in denen der Ziegeleibetrieb ruhte; so im Jahre 1847, wo nur der Bestand aus dem Vorjahre und der Zugang von dem überwinterten Brande pro 1846 zum Verkauf gestellt wurde, wobei die Preise gegen 1843 etwas erhöht waren, für Mauersteine um 10 Pf., für Dachsteine um $2\frac{1}{2}$ Sgr. aufs Tausend. In die Kämmereikasse flossen aus dem Ziegeleibetrieb im Jahre 1847 nur Thlr. 166. 27. 4 Pf. Zu Marien 1847 wurde der Ziegeleibetrieb ganz eingestellt, und die zur Fabrik gehörigen Grundstücke an Ackerland und Wiesen auf das Jahr 1848 für das Meistgebot von Thlr. 47. 5 Sgr. verpachtet. Weil die Administration der Ziegelei in der letzten Zeit zu Unzuträglichkeiten geführt hatte, besonders, weil es anfing, an tauglicher Ziegelerde zu mangeln, faßten die städtischen Behörden im Jahre 1848 nach einem fruchtlosen Versuch einer Zeitverpachtung den Beschluß, sie zu Erbpachtrechten zu veraüßern. So ist die Stadtziegelei am 10 Januar 1849 gegen ein Erbstandsgeld von 600 Thlr. und einen jährlichen Canon von 50 Thlr. in den Besitz eines Erbpächters übergegangen, der darüber sprechende Vertrag mit dem Ziegler Gottfried Zirbel aber erst unterm 26 October 1852 abgeschlossen worden, und die Genehmigung des Vertrages Seitens der Königl. Regierung am 19 Februar 1853 erfolgt. Der Canon ist laut Hypothekenscheins vom 2 Juni 1853 auf das Grundstück eingetragen. Der jetzige Besitzer der Ziegelei heißt Jahnke. Hinter der Ziegelei liegt auf dem Nonnenberge an der Rega die Sandgrube, welche zu den gemeinschaftlichen Reservaten der Separations-Interessenten gehört. Die Verpachtung dieser Reservate zum Besten der Separations-Wirthschafts-Kasse erfolgt in der Regel in öffentlicher Licitation und nur aus besonderen Gründen wird von dieser Regel eine Ausnahme gemacht. Eine solche Ausnahme war bei der, im Jahre 1862 auf 6 Jahre für einen jährlichen Pachtzins von 5 Thlr. erfolgten Verpachtung der Weidenutzung der Sandgrube auf dem Nonnenberge, die indessen nur zu einem kleinen Theile als Weide brauchbar ist, nothwendig. Sie wurde freihändig einem Ökonomen überlassen, dessen Weidegrundstücke vor und hinter der Sandgrube liegen, zu denen nur auf einer, durch die Grube führenden Trift zu gelangen ist, welche als solche bei der Separation ausgeschieden ist. Gegen diese Verpachtung erhob der

Ziegeleibesitzer Jahnke, der die Grube früher in Pacht gehabt hatte, lebhaften Widerspruch, indem er behauptete, daß er nur unter Benutzung der Grubentrift auf seinen Pachtacker gelangen könne, was aber bei näherer Untersuchung sich als unrichtig erwies, da ein besonderer Weg dahin führt. Die von ihm bei der Aufsichtsbehörde geführte Beschwerde wurde durch Verfügung vom 4 August 1862 erledigt.

Der Mühlenbesitzer Zühlcke hatte einen baaren Canon von seinem hiesigen Mühlengrundstück, incl. Aal- und Lachsfang, zum Betrage von Thlr. 851. 11. 1 Pf. alljährlich an die Kämmereikasse zu entrichten. Die Unterhaltung der Kämmereischleüse mit allen Bohlwerken, welche bisher der Kämmerei oblag, wurde im Jahre 1843 von dem genannten Zühlcke gegen eine jährliche Aversionalsumme von 160 Thlr. übernommen, und dieser Betrag von dem Mühlen-Canon abgeschrieben, so daß für diesen noch Thlr. 691. 11. 1 Pf. abzuführen waren. Außerdem entrichtete er für 11 Sch. 5⅓ Mtz. Weizen, 71 Sch. 5⅓ Mtz. Roggen, 12 Sch. Malz und 2 Sch. Grütze ein Äquivalent von Thlr. 133. 23. 4 Pf., zusammen also Thlr. 825. 4. 5 Pf. Durch Vermittelung der Rentenbank ist laut Receß vom 1 October 1853 diese Leistung zur Ablösung gekommen, bestätigt unterm 19 Mai 1854. Die Naturalien der Deputanten sind, bis auf die der Geistlichen gleichzeitig abgelöst worden. Eben so wurden die, in der Form von Grundgeld oder Erbpachtcanon auf den, der Kämmerei gehörigen Grundstücken in der Stadtfeldmark haftenden beständigen Lasten von den Besitzern mehrerer derselben, 25 an der Zahl, zum Betrage von Thlr. 40. 18. 4 Pf. in den Jahren 1850—1853 durch Kapitalzahlung abgelöst. Sodann kam auch in demselben Zeitraume der, auf den vormals städtischen Vorwerken ruhende Erbpachtcanon durch Vermittelung der Rentenbank zur Ablösung, und eben so geschah es mit den Prästationen der Eigenthumsdörfer incl. Rente für die abgelösten Dienste, wie folgende Nachweisung zeigt:

Vorwerke.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Dörfer.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Dankelmannshof	60.	27.	7	Dadow	186.	17.	4
Gramhusen	40.	—.	—	Görke	247.	14.	1
				Kukan	339.	26.	4
				Lübsow	345.	28.	7
Görke	337.	19.	10	Rensekow	370.	—.	—
				Schellin	153.	20.	—
Schellin	200.	—.	—	Völschenhagen	175.	6.	—
Stuthof	87.	11.	3	Schulzenhof in Prust . . .	31.	28.	9

Summa . . . Thlr. 2576. 19. 9 Pf.

Der jüdischen Gemeinde ist auf ihr Ansuchen im Jahre 1824 ein Platz an der Rega in der Nähe des Pulverthurms von 168 □.-Fuß zur Errichtung eines Badehauses gegen Übernahme eines Canons von 10 Sgr. übereignet worden, ohne daß darüber ein Vertrag geschlossen wurde. Behufs der in der Rentenablösungs-Sache nothwendig gewordenen Berichtigung des Besitztitels ist dies nachträglich am 30 October 1860 geschehen. Ähnliches ist noch bei mehreren anderen Parcelenbesitzern vorgekommen, die nach langen Jahren erst ihr Besitzdocument erhalten haben.

Der Schulze in Prust löste die auf seinem Hofe haftende Abgabe nicht durch Rentenbriefe, sondern durch baare Kapitalzahlung ab, was auch von 4 Wirthen in Schmalentin geschah, auf deren Höfen Thlr. 6. 15 Sgr. hafteten, während Thlr. 315. 15 Sgr. auf diesem Dorfe noch stehen blieben. Demnächst waren, schon im Jahre 1849, auch 8 Thlr. Jagdgefälle von Rensekow, in Folge Aufhebung der Jagdgerechtigkeit, ohne Entschädigung ausgefallen.

Somit wurden in dem Etat für die dreijährige Periode 1854—1856 an Grundgeld Thlr. 10. 11. 3 Pf., an Canon Thlr. 2631. 23. 1 Pf. und an Mühlen-Intraden Thlr. 825. 4. 5 Pf., zusammen . . . . . . Thlr. 3467. 8. 9 Pf. weniger zur Einnahme gestellt, dieser Betrag aber durch die Zinsen von den eingezahlten Ablösungs-Kapitalien, bezw. von den Rentenbriefen ersetzt, und es blieben an Grundgeld und Erbpachtcanon noch Thlr. 1114. 22. 5 Pf. incl. 2½ Thlr. Handschuhgeld von der Scharfrichterei, auf dem Etat stehen. In der Folgezeit sind auch diese beständigen Gefälle durch die Verpflichteten zum allergrößten Theil abgelöst, so daß unter dem Titel I an Grundgeld, Mühlencanon und Handschuhgeld des Scharfrichtereibesitzers nur noch Thlr. 54. 3. 3 Pf. auf dem Etat für das Jahr 1869 ausgebracht werden konnten. Aus den unterm 5 März und 15 Mai 1861 bestätigten Recessen, betreffend die Ablösung der von den Grund- und Hausbesitzern an die Stadtgemeinde zu entrichtenden Reallasten hat die Kämmerei eine Kapital-Abfindung von 13.600 Thlr. in Rentenbriefen und Thlr. 2013. 26. 8 Pf. baar erhalten. Auch die Pachtzinsen für die Jagd im Stadteigenthum, welche in dem Etat von 1848—1853 mit Thlr. 40. 6 Sgr. ausgebracht waren, gingen für die Kämmereikasse verloren, nachdem in Folge der neüen Gesetzgebung die Jagdgerechtigkeit von der Kämmerei auf die Dorfschaften übergegangen war. Die Jagd in den drei Revieren der Stadtforst wurde laut Verhandlung vom 25 August 1851 auf die Dauer von drei Jahren an drei Pächter für zusammen Thlr. 7. 16. 11 Pf. verpachtet und die Kämmereikasse erlitt gegen früher eine Einbuße von Thlr. 28. 18. 1 Pf., welche dadurch entstand, daß die Kämmerei nicht mehr berechtigt ist, die Jagd auf der Greifenberger Feldmark auszuüben. Jetzt, 1869, ist die Jagd in der Stadtforst für 61 Thlr. verpachtet, und zwar die im Revier Regahaken an einen gelehrten „Schulgesellen" der Greifenberger Unterrichtsanstalten. Man erinnert sich, daß vor einigen Jahren die vom Lehrstande getriebene Jagdlust höhern Orts mißfällig bemerkt und ihm die Ausübung derselben mit Recht untersagt wurde. War das Verbot auch eigentlich nur, soweit erinnerlich, an die Dorf-Schulmeister gerichtet, so will es sich doch geziemen, daß die Gelehrten, die eine höhere Bildungsstufe für sich in Anspruch zu nehmen pflegen, den Volksbildnern in dieser Beziehung gleich gestellt werden, und ihnen, ohne aüßere Anregung, mit gutem Beispiele vorangehen. Des Landbuchschreibers Ansichten über die „noble Passion des Waidwerks" sind bekannt.

In welchem Zustande die Holzflößerei auf der Rega, bezw. die Flößbarkeit dieses Flusses, sich befindet, ersieht man auf den Kämmereikassen-Etats verschiedener Perioden. An Gebühren für das Durchschleüsen des Flößholzes durch die Kämmereischleüse konnten in dem Etat von 1848—53 als jährlicher Ertrag noch 20 Thlr. ausgeworfen werden. Wegen Abnahme des Holztransports zu Wasser mußten diese Gebühren im Etat von 1854 auf die Hälfte jenes Ertrages herabgesetzt werden. Jetzt, 1869, und schon seit mehreren Jahren sind die Schleüsengebühren auf das Minimum von — Einem Thaler herabgesunken, woraus erhellet, daß die Flößerei auf der Rega eigentlich — Null ist! Die Rega wird übrigens als Privatfluß behandelt und bedarf es daher in strompolizeilicher Hinsicht einer Genehmigung nicht, wenn an ihren Ufern Veränderungen vorgenommen werden sollen. Bei einem Durchbruch des Flusses oberhalb der Freischleüse im Jahre 1845 ist ein Theil des städtischen Trockenplatzes ausgespült und unter Wasser gesetzt worden. Das dadurch entstandene Wasserloch hatte den Nachtheil, daß sich das über den Überfall und durch die Schleüse gehende Wasser der Rega zunächst in dasselbe ergoß, dadurch das Ufer immer mehr ab- und unterspülte und von Jahr zu Jahr das daran stoßende Kämmerei-Grundstück,

welches zum Theil als öffentlicher Trockenplatz benutzt wird, verkleinerte. Auch beim Eisgange setzte sich das über den Überfall kommende Eis zunächst in jenem Loche fest und erhöhte dadurch die Gefahr bei Hochwasser und Eisgängen. Der Mühlenbesitzer Zühlcke erklärte sich bereit, das Wasserloch auszufüllen und eine Steinmauer zu errichten, so daß demnächst das Wasser der Rega wieder den normalen Abfluß erhalten und der Lauf des Flusses regulirt werden würde, wenn ihm das Wasserloch und dessen nächste Umgebung, zusammen 100 □-Ruthen groß, gegen ein Kaufgeld von 10 Thlr. zum Eigenthum überlassen wurde. Magistrat und Stadtverordneten sind auf dieses Anerbieten um so mehr eingegangen, als die abgetretene Fläche für die Stadtgemeinde völlig werthlos war, für den ꝛc. Zühlcke aber erst nach Ausführung kostspieliger Wasserbauten einen Werth erhalten konnte und der, der Stadt durch die Regelung des Laufs der Rega erwachsende Vortheil von ganz besonderer Bedeütung ist. Der betreffende Vertrag ist mit dem ꝛc. Zühlcke am 9 Mai 1862 abgeschlossen und von der Königl. Regierung am 11 October 1862 genehmigt worden.

Wie schon an anderen Stellen dieser Beschreibung von Gr. hervorgehoben worden ist, hat sich seit einer geraumen Zeit unter den Einwohnern dieser Stadt der Sinn für Verschönerung der nächsten Umgebungen auf eine höchst erfreüliche Weise bemerkbar gemacht. Es sind schöne Wandelbahnen rings um den größern Theil der Stadt entstanden, Terrain-Abschnitte, welche früher gar nicht beachtet wurden, in freündliche Anlagen umgeschaffen worden. Nachdem auf diese Weise durch die kräftigsten Unterstützungen der Einwohner für die Verschönerung um Gr. her wirklich schon viel geschehen, hatte ein Punkt noch immer nicht in dem Grade berücksichtigt werden können, daß er sich den übrigen würdig anzuschließen im Stande gewesen wäre. Es ist dies der Terrain-Abschnitt vor dem Steinthore, unmittelbar an der Stadt, rechts an der Straße nach Treptow bis zur Rega hinunter. Hier befand sich ein schmaler, unregelmäßiger Steig längs des Schleimer Bachs, dessen zum Theil verfallene Ufer in der Nähe einer frequenten Landstraße, mit den sich daselbst befindlichen Gerbehöfen, dem Auge höchst unfreündlich entgegentraten. Diesem abzuhelfen, war schon lange allgemeiner Wunsch, allein die Schwierigkeit des Terrains erforderte bedeütende Kosten, die vom Verschönerungsverein nicht bestritten werden konnten, und so blieb die Sache einstweilen auf sich beruhen. Da bot sich zu Ende des Jahres 1841 den Stadtbehörden eine Gelegenheit dar, die sie nicht unbenutzt vorübergehen ließen. Die Kämmerei besaß hier nämlich längs des Bachs eine 123 Ruth. große Wiese, die Schleimerwiese, welche bisher für jährlich 7 Thlr. 12 Sgr. verzeitpachtet war. Diese Wiese erwarb der Zimmermeister Arndt, ein höchst industriöser Mann, erbpachtweise gegen Zahlung eines Canons von 8 Thlr., zugleich mit der Befugniß zur Benutzung der Wasserkraft des Schleimers, um die auf seinen angränzenden Grundstücken befindliche, seither durch thierische Kraft getriebene Schneidemühle in eine Wasserschneidemühle umzuwandeln. In dem Erbpachtvertrage vom 4 December 1841, bestätigt den 23 December 1841, wurde vom Erbpächter die Verpflichtung zur Ausführung der erforderlichen Verschönerungen übernommen. Sodann traf der Magistrat mit den Besitzern der erwähnten Gerbehöfe ein Separatabkommen, Behufs Ausdehnung der Wandelbahn, zu welchem Zweck sie ein, wenn auch nur kleines Stück von ihrem Grund und Boden an die Stadt unentgeldlich abtraten, so wie die künftige Unterhaltung der Bewährung längs der Gerbehöfe, unmittelbar an der Treptower Straße belegenen Gewerbsanlagen, wodurch diese auf zweckmäßige Weise dem Auge entzogen werden, auf immerwährende Zeiten übernahmen. Arndt und mehrere andere für die Verschönerung der Stadt-Umgebungen beseelte Männer ließen diese

Bewährung ausschließlich auf ihre Kosten anfertigen, so daß die Stadt nicht einmal das Holz dazu herzugeben hatte.

Schon im Jahre 1837 hatte die Intendantur des 2 Armee-Corps wegen Erwerbung eines Theils von der neben den Magazinscheünen belegenen, zur Kämmerei gehörigen s. g. Sackwiese Behufs der nothwendigen Erweiterung des Magazin-Lokals mit den städtischen Behörden unterhandelt und sich der Zustimmung derselben versichert. Das Bauproject, durch Umstände verschoben, kam jedoch im Jahre 1845 zur Ausführung. Vier Jahre nachher war eine Vergrößerung des Magazingebaüdes nothwendig, wozu abermals ein Stück jener Sackwiese in Anspruch genommen und gewährt wurde. In beiden Fällen betrug die Fläche, welche an den Militairfiskus abgetreten wurde, 85 Q.-Ruth. 48 Q.-Fuß, und das von ihm zu entrichtende Grundgeld 3 Thlr. 15 Sgr. Das Grundeigenthum desselben in der Stadtfeldmark beträgt, nach § 49 des Gemeinheit-Theilungs-Recesses vom 10 October 1856, an Acker 53,69, an Weide 33,21, an Unland 1,78, zusammen 87 Mg. 168 Ruthen.

Die Stadtgemeinde besaß das am Hohenthor belegene alte, auf Kosten des König-Herzogs Friedrich II erbaute Manufactur-Gebaüde für die Feinwollspinnerei, welches zu seinem ursprünglichen Zwecke längst nicht mehr benutzt worden war und in der letzten Zeit zur Aufnahme ortsarmer Familien gebraucht wurde. Im Frühjahre 1852 haben jedoch die Letzteren daraus entfernt werden müssen, weil das Gebaüde den Einsturz drohte und nicht einmal einen Ausbau mehr gestattete. Für die Stadt hatte das Gebaüde, bei dem Vorhandensein eines ordentlich eingerichteten Armen- und Krankenhauses, gar keinen Werth, weshalb denn schon im Jahre 1849 der Versuch gemacht wurde, dasselbe an den Meistbietenden unter dem Beding des Abbruchs und des Aufbaues eines andern Wohnhauses zu veraüßern. Die desfallsige Licitation war jedoch ganz erfolglos. 1852 machte darauf der Stadtförster Ebert das Anerbieten, auf der in Rede seienden Baustelle ein zweistöckiges, freündliches Bürgerhaus zu errichten, wenn ihm solche mit den Materialien des alten Wachtgebaüdes unentgeldlich überwiesen würde. Dieses Anerbieten ward vom Gemeinderath in seiner Sitzung vom 23 März 1852 angenommen und demgemäß unterm 25 desselben Monats zwischen dem Magistrat und dem rc. Ebert ein Vertrag geschlossen, der am 2 Mai 1852 die Genehmigung der Königl. Regierung erhielt.

Das Gebaüde des St. Spiritus-Hospitals wurde in den Jahren 1842—43 neü gebaut, zu welchem Behuf zwei Kapitalien von Thlr. 859. 24 Sgr., die bei der Kirche und der Kämmerei standen, gekündigt, und 550 Thlr. bei der Klosterkasse angeliehen werden mußten. Diese Schuld trug das Hospital im Jahre 1846 wieder ab. Um dieselbe Zeit überließ das Kloster zum Elend einen Fleck seines Gartens erbpachtweise gegen einen Canon von 2 Thlr. an den Militairfiskus. Verfallen, wie das Klostergebaüde war, mußte ein Neübau desselben in Aussicht genommen werden. 1844 wurde damit angefangen, der Bau aber erst 1846 vollendet. Die Kämmereikasse gab dazu einen Zuschuß von Thlr. 1506. 24. 8 Pf. her, die Klosterkasse selbst aber zu dem Neübau 660 Thlr.; womit ihr Kapital-Vermögen erschöpft war. Ein neües Stallgebaüde kam 1847 hinzu. Auch das St. Georgen-Hospitalgebaüde, an der Kolberger Straße bedurfte einer gründlichen Ausbesserung, die in dem zuletzt erwähnten Jahre vorgenommen wurde, aber schon im Jahre 1852 wiederholt und auch auf die St. Georgs-Kapelle ausgedehnt werden mußte. Die durch diesen doppelten Reparaturbau verursachten Kosten haben 281 Thlr. betragen. Über die Kosten von 1847 fehlt der Nachweis. Im ehemaligen Cantorhause wurde eine Krankenanstalt und für einen der Polizeidiener eine Dienstwohnung eingerichtet. Jene entspricht aber so wenig den Ansprüchen, selbst den bescheidensten, die an eine Heilanstalt ge-

macht werden können, daß die Anlegung eines neüen Krankenhauses zu einem unabweislichen Bedürfniß geworden ist, dessen baldige Befriedigung seit dem Jahre 1868 von den städtischen Behörden ins Auge gefaßt worden ist.

Die Kosten der Unterhaltung des Straßenpflasters beliefen sich zu Anfang des 6ten Decenniums nach dem Etat jährlich auf 50 Thlr. Jetzt sind sie, nach dem Etat für das Jahr 1869, auf 40 Thlr. herabgesetzt. Eine vollständige Umpflasterung findet hier nur dann Statt, wenn die Nothwendigkeit dazu nicht länger verkannt werden kann. Im Jahre 1852 wurde der Marktplatz neü gepflastert, was einen Kostenaufwand von Thlr. 1284. 8. 1 Pf. verursacht hat. Im Jahre 1857 sind die Roß- und die Regastraße umgepflastert worden, 1863 die Hälfte der Marienstraße, im Jahre darauf die andere Hälfte. Außer vielen kleinen Brücken hat die Kämmerei die große Regabrücke und die gleichfalls über die Rega führende Laufbrücke, Jungfernbrücke genannt, zu unterhalten. Diese Laufbrücke ist im Jahre 1843 neü gebaut. Sie hat Thlr. 376. 19. 4 Pf. gekostet. Die große Regabrücke ist 1861 im Oberbau mit einem Kostenaufwande von 3450 Thlr. neü hergestellt worden; fünf Jahre später aber stellte sich für Magistrat und Stadtverordnete heraus, daß der Neübau der zweiten Brücke über die Rega nicht länger von der Hand gewiesen werden könne. Es sind für diesen Bau Thlr. 570. 13. 5 Pf. verausgabt worden. Nach dem Etat betragen die Unterhaltungskosten sämmtlicher Brücken und sonstiger Anlagen an der Rega seit mehreren Jahren 100 Thlr., was bei dem guten Stande, in welchem sich die Bauwerke befinden, für genügend erkannt wird. Die Straßenbeleüchtung ist erst seit dem Winter 1863 eingeführt. Die Unterhaltungskosten werden unmittelbar von der Kämmereikasse gedeckt; sie betragen etatsmäßig 310 Thlr. Als Leüchtstoff gebraucht man Steinöl. Greifenberg wird es nach Verlauf weniger Jahre auch wol zu einer Gasanstalt bringen. Hat die Stadt durch Stiftung einer gelehrten Schule für geistige Aufklärung gesorgt, so wird sie sicherlich auch der materiellen Aufklärung innerhalb ihrer Ringmauern näher treten; Pflanzenöl, Steinöl, Leüchtgas — das sind die steigenden Potenzen nächtlicher Beleüchtung auf der Straße, wie in der Wohnung, — bis auf Weiteres!

Das frühere Rathhaus, in welchem sich die Geschäftsraüme des Land- und Stadtgerichts befanden, wofür die Kämmerei eine jährliche Miethe von 150 Thlr. bezog, ging, nachdem die Gerichtsverfassung durch die Verordnung vom 2 Januar 1849 eine andere geworden war, durch den Vertrag vom 24 Februar 1849 unentgeldlich in den Besitz des Justizfiskus über. Gleichzeitig wurden die Wacht- und Arresträume im Hintergebaüde, und nur diese Raüme ebenfalls ohne Entgeld, an den Militairfiskus abgetreten. Bei dem großen Umfange des Gerichtssprengels, der dem neüen, in Greifenberg errichteten Kreisgerichte zugewiesen war, und der daraus sich ergebenden Mehrung der Arbeiten, zeigte sich aber nach wenigen Jahren der Thätigkeit des Gerichtshofes die Nothwendigkeit, eine Vergrößerung der Geschäftsraüme ins Auge zu fassen. Man glaubte diesen Zweck erreichen zu können, entweder durch die Einrichtung des ersten Stockwerks eines hinter dem Gerichtsgebaüde gelegenen und von demselben durch einen Hof getrennten Quergebaüdes, dessen Erdgeschoß zu Gefängnissen benutzt wurde, zu Geschäftsstuben; oder durch den Aufbau eines zweiten Stockwerks auf das Gerichtsgebaüde, wodurch dasselbe außer dem Erdgeschoß zwei Stockwerke erhalten haben würde. Gegen das erste Projekt erhob nicht allein der Kreisgerichts-Director Nemitz erhebliche Bedenken, auch die Stadt Greifenberg that gegen diesen Plan Einspruch, weil sie bisher im Besitz des ersten Stockwerks jenes Quergebaüdes geblieben war, dasselbe dem Militairfiskus zu Montirungskammern vermiethet hatte und sich hierzu für berechtigt hielt. Der zweite Plan, welcher zwar

für eine hinreichende Erweiterung der Geschäftsraüme im Allgemeinen geeignet schien, bot die große Unbequemlichkeit, daß das Kreisgericht seine Amtsstuben in drei Stockwerken gehabt haben würde. Unter diesen Umständen wurde im Jahre 1856 zwischen dem Kreisgerichts-Director Nemitz, im Auftrage des Königl. Apellationshofes zu Stettin, als Vertreter des Justizfiskus, und dem Magistrate, als Vertreter der Stadt Greifenberg, ein dritter Bauplan vorlaüfig verabredet, wie folgt: —

Der Magistrat baut das Rathhaus, welches mit dem Gerichtshause in einer Front liegt, mit demselben eine gemeinschaftliche Zwischenwand hat und zur Zeit aus einem Erdgeschoß und erstem Stockwerk besteht von Grund aus neü und zwar mit einem Parterregeschoß und zwei Stockwerken. Das zur Zeit aus einem Parterregeschoß und erstem Stockwerk bestehende Gerichtshaus erhält ein zweites Stockwerk. Beide Haüser erhalten eine gemeinschaftliche Fronte, ein gemeinschaftliches Dach und einen gemeinschaftlichen Eingang vom Markte aus, das Erdgeschoß in beiden Haüsern wird das Geschäftslokal des Magistrats, wogegen das erste und zweite Stockwerk in beiden Haüsern das Geschäftslokal des Kreisgerichts bilden soll; für das Kreisgericht wird im ersten Stockwerk eine Kassenstube eingerichtet und erhält ein Zimmer im ersten Stockwerk des Rathhauses die Breite von 14 Fuß. Die Kosten dieses Baues trägt, soweit sie das Kreisgericht betreffen, der Justizfiskus, und soweit sie das Rathhaus betreffen, die Stadt Greifenberg, die jedoch außerdem die Kosten der Errichtung des Kassenlokals zu tragen hat. Der Bau soll hinsichtlich der Ausführung als ein gemeinschaftlicher behandelt werden.

Dieser Plan wurde angenommen und der Kreisbaumeister Fessel zu Kamin von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 28 October 1857 angewiesen, die zur Ausführung nöthigen Zeichnungen nebst dem Kostenanschlage und dem Erlaüterungsberichte anzufertigen. Derselbe kam diesem Auftrage unterm 11 März 1858 nach. Der Kostenanschlag belief sich auf 15.535 Thlr., wovon auf das Rathhaus 6542 Thlr., auf das Gerichtshaus 8993 Thlr. trafen. Zwischen dem Magistrat, als Vertreter der Stadt Greifenberg, und dem den Justizfiskus vertretenden Kreisgerichts-Director Nemitz ward am 16 Juli 1858 ein, den Bau betreffender Vertrag geschlossen, vom Justizminister genehmigt am 30 August 1858, worin festgesetzt wurde, daß der Bau im Jahre 1859 zu beginnen habe und so zu fördern sei, daß die Lokale unter allen Umständen am 1 October 1860 bezogen werden könnten. Gleich beim Eintritt der günstigen Jahreszeit, im März 1859, ward mit dem Abbruch des alten rathhaüslichen Gebaüdes vorgegangen, und der Bau nunmehr unter der Leitung des Kreisbaumeisters Meyer, der an die Stelle des versetzten ꝛc. Fessel getreten war, rüstig begonnen und so gefördert, daß er zu der im Vertrage festgesetzten Zeit vollendet wurde, vorbehaltlich einiger Nachbesserungen, die im Vorsommer 1861 zur Ausführung kamen. Wie es aber bei den Bauten gewöhnlich vorkommt, daß in dem ursprünglichen Plane Veränderungen vorgenommen werden und dadurch der Kostenanschlag ebenfalls eine Änderung erleidet, so geschah es auch hier. Die wirklichen Kosten für den Theil des Kreisgerichtsgebaüdes betrugen Thlr. 10.373. 18 Sgr., für den Theil des Rathhauses Thlr. 5.236. 6. 1 Pf., zusammen Thlr. 15.609. 24. 1 Pf. Außerdem waren noch die Bauaufsichtsgebühren mit 230 Thlr. in Ansatz zu bringen, und die Tantième für den, die Baukasse verwaltenden Rendanten mit Thlr. 101. 27. 10 Pf., sodaß der Neü- bezw. Umbau des Rathhauses und des Gerichtsgebaüdes im Ganzen Thlr. 15.941. 21. 11 Pf. betragen hat, oder nach der am 7 Juni 1864 abgenommenen Kosten-Rechnung Thlr. 15.974. 6. 5 Pf., wozu der Justizfiskus Thlr. 10.648. 8. 11 Pf. und die Stadt Greifenberg Thlr. 5.325. 28. 4 Pf. beigetragen hat. Nächstdem kam auch

der, bereits im Jahre 1863 in Anregung gebrachte, Ausbau des Quergebaüdes zu Gefängnissen, mit einem Betsaal und Arbeitssaal, 1864 zur Ausführung. Die dadurch verursachten Kosten, welche vom Justizfiskus gedeckt worden sind, haben Thlr. 159. 11. 8 Pf. betragen. In demselben Jahre wurde nächstdem eine Reparatur der Dachrinne auf dem Kreisgerichtsgebaüde vorgenommen, die Thlr. 76. 28 Sgr. gekostet hat.

Auch an die Stadt trat die Nothwendigkeit des Neübaus eines Gebaüdes zur Aufnahme der polizeilichen Gefängnisse und zur Wohnung für den als Gefangenwärter fungirenden Polizeidiener, an Stelle eines total baufälligen Hofgebaüdes, heran, zu dessen Ausführung die städtischen Behörden im Jahre 1867 schreiten mußten. Der Bau dieses Gefängnißgebaüdes hat ca. 1650 Thlr. gekostet.

Böhlkeshain war der Name eines Etablissements, welches, südöstlich von der Stadt am Wege nach Rotnow gelegen, in Folge der Separation des Stadtfeldes von dem Tischlermeister Johann Karl Böhlke errichtet worden war. Es bestand aus 1 Wohnhause und Scheüne und es gehörten dazu an Grundstücken 59 Mg. 69 Ruth. Im September 1853 wurde dieses Etablissement von Gerichtswegen unter den Hammer gebracht. Da die Bewohner schon seit Jahren der, unmittelbar an die Grundstücke des Etablissements gränzenden städtischen Forst bedeütenden Schaden zufügten, ein wirksamer Schutz der Forst gegen Holzdiebstahl aber von jener Seite unausführbar, weil Böhlkeshain ½ Mle. von der Stadt entfernt, und überdies, wie gesagt, in unmittelbarer Nähe der Forst belegen war, so hielten die städtischen Behörden es um so mehr für ihre Pflicht, auf eine Erwerbung des Etablissements Seitens der Gemeinde und die demnächstige Beseitigung desselben Bedacht zu nehmen, als die dazu gehörigen Grundstücke nicht von solchem Umfange waren, daß sie zum Betriebe einer selbständigen Landwirthschaft genügten und daher auch ferner die Besorgniß Raum behielt, daß durch eine Besitzveränderung für die Erhaltung der städtischen Forst nichts gewonnen werden würde. Demgemäß wurde Böhlkeshain in dem Subhastationstermin vom 2 Februar 1854 vom Magistrat erstanden und demselben für das Meistgebot von 1202 Thlr. durch den Adjudicationsbescheid vom 28 Februar 1854 zugeschlagen. Später hat auch die Berichtigung des Besitztitels der Stadtgemeinde Statt gefunden. Nunmehr schritt man alsbald zum Verkauf, erstlich der Baulichkeiten, für die Behufs des Abbruchs 213 Thlr., und zweitens der Grundstücke, für die, in zwei Parcelen verkauft, 1140 Thlr. gelöst wurden. Hiernach stellte sich die Gesammtsumme des aus dem Wiederverkauf des Böhlkeschen Etablissements erzielten Erlöses auf 1353 Thlr. und gegen die von der Kämmerei beim Ankauf des Etablissements gezahlten Summe von 1202 Thlr. ein Mehr von 151 Thlr. heraus, welches die Kämmerei beim Kauf- und Verkaufsgeschäft gewonnen hat. Neben diesem Gewinne ist aber auch der eigentliche Zweck bei Erwerbung des Böhlkeschen Etablissements vollständig erreicht worden. Die Gebaüde sind abgebrochen und die Kaüfer der Grundstücke haben sich laut der, den im Jahre 1854 abgeschlossenen Kaufcontracten hinzugefügten, Nachträge vom 26 Juli und vom 3 November 1858, für sich und ihre Besitznachfolger verbindlich gemacht, auf den gekauften Liegenschaften keinerlei Gebaüde zu errichten, auch damit einverstanden erklärt, daß diese Eigenthumsbeschränkung im Hypothekenbuche eingetragen werde. Dadurch ist der Nachtheil, welcher der städtischen Forst durch die Bewohner eines, an derselben in unmittelbarer Nähe belegenen Gehöfts zugefügt werden kann, für Gegenwart und alle Zukunft verhütet, und wie hoch der hierdurch erzielte Gewinn anzuschlagen sei, hat die Erfahrung der letzten Jahre zur Genüge gelehrt. Das ganze Veraüßerungsgeschäft hat seinen

Abschluß gefunden durch die landespolizeiliche Bestätigung desselben, welche von der Königl. Regierung unterm 7 November 1858 ertheilt worden ist.

In den Monaten Juni und Juli des Jahres 1866 war der Magistrat, im Einverständniß mit den Stadtverordneten, genöthigt, einmal zur augenblicklichen Bestreitung der Kriegsleistungen, und zum Andern deshalb zu Anleihen zu schreiten, weil die prompte Rückzahlung der Sparkassen-Einlagen bei dem plötzlichen großen Andrange der Interessenten nicht anders zu ermöglichen war. Dadurch gelang es, die Sparkasse vor Verlusten zu bewahren und ist dieselbe noch im Lauf des Jahres in die Lage versetzt worden, die ihr gemachten Vorschüsse zu erstatten. Im Ganzen wurden für die Stadtgemeinde 5750 Thlr. angeliehen, wovon jedoch noch vor Ablauf des Jahres 1866 die Summe von 3500 Thlr. und zu Anfang des folgenden Jahres 100 Thlr., zusammen 3600 Thlr. zurückgezahlt und daher nur noch 2150 Thlr. verblieben sind, welche mit 5 Prct. verzinst werden.

Sind nun auch auf die Kriegsleistungen der Stadt, welche baar Thlr. 2397. 5. 7 Pf. betragen haben, überhaupt Thlr. 1318. 10. 6 Pf. vergütigt worden, so daß für Thlr. 1078. 25. 1 Pf. noch Deckung fehlte, so durfte doch gehofft werden, aus den Einnahme-Überschüssen des laufenden Jahres jene Summe bestreiten und die verbliebenen Anleihen von 2150 Thlr. etwa um die Hälfte vermindern zu können. Letzteres ist jedoch nicht möglich gewesen. Wie im Jahre 1867 neben nicht unbeträchtlichen Einnahme-Ausfällen die Ausgaben den Etat schon im Ordinarium bedeütend überschritten haben, was im Besondern durch die, auf Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums erfolgte, Erhöhung des Zuschusses zur Gymnasialkasse, Behufs Steigerung der Lehrer-Gehälter, herbeigeführt worden ist, so hat auch die unumgängliche Ausführung von Bauten außergewöhnliche Ausgaben veranlaßt, die allein schon die Summe der aus dem Jahre 1866 verbliebenen Anleihen überschritten haben. Diese Ausgaben betrafen den oben erwähnten Bau der Regabrücke und den Neübau eines Polizei-Gefängnißgebaüdes, zum Gesammtbetrage von Thlr. 2220. 13. 5 Pf. Die Deckung zu dieser Summe war nur dadurch verfügbar, daß die Kämmerei im Besitze des Anleiherestes von 2150 Thlr. verblieb. Das Resultat der für das Jahr 1868 aufgestellten Etats gab aber die Überzeügung, daß es eine Unmöglichkeit war, jenen Anleiherest auch ferner zu entbehren. Wie die Etats ergaben, war die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben nur dadurch möglich geworden, daß die gesonderte Aufbringung der von der Stadt zu leistenden Beiträge zum Kreishaushalt aufgehoben und die volle Summe des bisher zur Deckung der Kreisbeiträge aufgebrachten Zuschlags zur Communalsteüer mit dem Aufkommen an letzterer auf den Etat gebracht ward, obwol eine Minderung der Kreisbeiträge für das nächste Jahr 1868 in Aussicht stand. Es ist dadurch eine Erhöhung der Communalsteüer, die um so viel hätte erfolgen müssen, wie der Zuschlag herabgesetzt worden wäre, vermieden worden. Bleibt nun auch das Aufkommen an Communalsteüer dasselbe, wie bisher an dieser Steüer und Zuschlag zusammen aufgebracht wurde, und trat sonach zwar eine höhere Belastung der Steüerpflichtigen nicht ein, so wird es doch nicht erst einer eingehenden Erörterung bedürfen, daß garnicht daran gedacht werden konnte, noch eine Erhöhung der Communalsteüer vorzunehmen. Wie die Einwohner schon auf's Höchste belastet sind, thut die einfache Thatsache dar, daß die Communalsteüer, welche für das Jahr 1867 Thlr. 9749 betrug, bereits über 180 Prct. der 5414 Thlr. betragenden Staats-Einkommen- und Klassensteüer ausmachte und von der Kommunalsteüer auf den Kopf der 5533 Seelen zählenden Bevölkerung ca. Thlr. 1. 23 Sgr. treffen. War aber eine weitere Erhöhung der Communalsteüer und auf diese Weise die Abtragung der contrahirten

Anleihen unausführbar, so blieb nichts weiter übrig, als letztere zu den übrigen Stadtschulden auf den Etat zu bringen und gleich diesen zu amortisiren. Dies durfte auch in Anbetracht dessen, daß die vorbezeichneten Bauten außerordentliche gewesen sind, und durch dieselben das unbewegliche Vermögen der Kämmerei um dieselbe Summe, welche zu den Stadtschulden trat, verbessert worden ist, sowie in Rücksicht darauf, daß von den, mit Einschluß der 2150 Thlr. nunmehr 20.839 Thlr. betragenden städtischen Schuldkapitalien 13.889 Thlr. den städtischen Instituten und nur 6950 Thlr. Privatglaübigern gehören, ganz unbedenklich sein. Auf Grund des Stadtverordneten-Beschlusses vom 29 September 1867 suchte daher der Magistrat in seinem, der Königl. Regierung am 16 December dess. Jahres gehaltenen Vortrag, und in dem Ergänzungsbericht vom 22 Februar 1868, die Genehmigung dazu nach, den Stadtschuldenstand mit jenen 2150 Thlr. in dem Etat von 1868 zu belasten. Da unter den obwaltenden Umständen das Verfahren der städtischen Behörden ein sachgemäßes war, so erfolgte, auf Grund des § 50, Nr. 9 der Städteordnung die Genehmigung durch Regierungs-Verfügung vom 1 Mai 1868. Wie im Laufe des Jahres 1868 die Stadtschulden sich gestellt haben, ist aus dem oben eingeschalteten Kämmerei-Etat pro 1869 ersichtlich.

Möge daran erinnert werden, daß die Stadt Greifenberg im Jahre 1869 trotz der langen, nur auf 7 Tage unterbrochenen, Friedensperiode fast eben so viele Schulden hat, als im Jahre 1814, eine Folge der vielen Bauten und Einrichtungen, die sie ausgeführt hat, unter denen die Errichtung des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums eine nicht geringe Rolle spielt.

Der Stadt Greifenberg ist, zufolge des Gesetzes vom 21 Mai 1861, die anderweite Regelung der Grundsteüer betreffend, da sie mit einer höhern Grundsteüer belastet worden, als die frühere Contribution betrug, ein Entschädigungs-Kapital von Thlr. 9580. 10. 3 Pf. zu Theil geworden. Das Gesetz stellt es den Gemeinde-Obrigkeiten anheim, die Entschädigung unter die Interessenten verhältnißmäßig zu vertheilen, oder sie zu Communal-Zwecken zu verwenden. Der Magistrat von Greifenberg entschied sich für die letztere Alternative und machte demgemäß der Stadtverordneten-Versammlung eine entsprechende Vorlage. Die Versammlung beschloß in ihrer Sitzung vom 21 Februar 1868, zu der sich alle Stadtverordneten, bis auf 3 entschuldigte, eingefunden hatten, nach längerer Debatte mit 15 gegen 5 Stimmen, dem Magistrats-Antrage beizutreten, demnach — in Betracht, daß eine allseitig gerechte Vertheilung der Entschädigungssumme nicht zu bewerkstelligen, weil zu den früheren grundsteüerartigen Abgaben nach deren Verhältniß zu den neüen Grund- und Gebaüdesteüern die Entschädigung bemessen, nicht allein die Besitzer grundsteüerpflichtiger Liegenschaften, sondern auch die Hausbesitzer und die Kämmereikasse beigetragen, eine Vertheilung nach Maßgabe der neüen Grundsteüer daher zu den begründetsten Berufungen der Betheiligten gegen einander führen müßte; die Mitdel der Kämmerei aber z. Z. so beschränkt sind, daß nicht einmal die erforderliche Summe zur Amortisation der Stadtschulden auf den Stadthaushalts-Etat hat gebracht werden können und die Mittel zur Bestreitung extraordinairer Ausgaben, welche bei den schon vorhandenen und als dringend anerkannten Bedürfnissen unvermeidlich sind und bedeütende Summen in Anspruch nehmen werden, gänzlich fehlen; daß ferner durch eine Erhöhung der Communalsteüer doch wiederum der Grundbesitz vorzugsweise betroffen werden würde: — das Grundsteüer-Entschädigungs-Kapital nebst Zinsen nicht unter die Grundbesitzer zu vertheilen, vielmehr der Stadtgemeinde zu belassen und dasselbe zunächst zur Abtragung der aus dem Jahre 1866 im Betrage von 2150 Thlr. verbliebenen städtischen Anleihen, demnächst aber zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Stadtgemeinde zu verwenden und die verbleibende

Summe auf dem Stadthaushalts-Etat zu den übrigen Vermögen der Stadtcommune zu bringen.

Von Seiten des Landraths v. d. Marwitz wurde die Bestätigung des vorstehenden Stadtverordneten-Beschlusses bei der Königlichen Regierung dringend befürwortet, um so mehr, als eine etwa beschlossene Vertheilung zu den härtesten Prägravationen geführt haben würde, und die Stadt dieser Entschädigung zur Befriedigung unabweislicher Bedürfnisse durchaus bedürfe. Inzwischen ging bei der Königl. Regierung unterm 4 März 1868 aus Greifenberg eine Vorstellung ein, worin eine große Anzahl Ackerbesitzer „sich eben so verpflichtet als berechtigt hielten, gegen die Ausführung des Stadtverordneten-Beschlusses Protest einzulegen, und die Königliche Regierung zu bitten, das Verfahren vorlaüfig zu sistiren"; schließlich aber baten sie „den Beschluß für ungültig zu erklären, weil die Stadtverordneten-Versammlung dazu nicht competent sei, und das weitere Verfahren in dieser Beziehung einzuleiten", — nämlich die Grundsteüer-Entschädigungs-Summe unter die Interessenten als ausschließlich Berechtigte zur Vertheilung bringen zu lassen. Der Magistrat zur Aüßerung über den Inhalt dieser Beschwerdeschrift unterm 30 April aufgefordert, gab in seinem sehr ausführlichen Bericht vom 13 Juni nähere motivirte Auskunft, welche die Königl. Regierung veranlaßte unterm 5 August 1868 folgenden Bescheid an die Protestirenden zu erlassen: — „Ihre Beschwerde vom 4 März cr. hat uns nicht veranlassen können, dem Stadtverordneten-Beschlusse vom 21 Februar cr., Inhalts dessen das der Stadtgemeinde zugewiesene Grundsteüer-Entschädigungs-Kapital nebst Zinsen der Kämmereikasse zu Gemeinde-Zwecken überwiesen werden soll, die Genehmigung zu versagen. Das Recht der Stadtgemeinde über das ihr gewährte Grundsteüer-Entschädigungs-Kapital in der vorbezeichneten Weise zu verfügen, ist nach § 18 des Gesetzes vom 21 Mai 1861 unzweifelhaft. Billigkeitsgründe, welche uns bestimmen könnten, dem Beschlusse entgegenzutreten, sind nicht vorhanden. Ihre Behauptung, daß unter den am 21 Februar cr. abstimmenden 20 Stadtverordneten der Stand der Ackerbesitzer nicht vertreten gewesen sei, hat sich nach den angestellten Erörterungen als unrichtig erwiesen, da von den gegenwärtig fungirenden 23 Stadtverordneten nur drei ohne Ackerbesitz sind."

Ortschaften im Greifenberger Stadteigenthum.

Unter der Polizei-Verwaltung des Magistrats, der auch Kirchen- und Schulen-Patron ist.

Die Greifenberger Kämmerei-Dörfer umgeben die Stadt in der Richtung vom Morgen zum Abend auf einer Länge von 1¾ Mln., und in einer 2¼ Mle. großen Ausdehnung vom Mittag zur Mitternacht längs des Regaflusses. Der Flächeninhalt der Gemarkungen dieser Ortschaften beträgt 18.612⅓ Mg., mit Hinzurechnung der Stadtfeldmark umfaßt das Greifenberger Gebiet oder der Polizei-Bezirk des Stadtmagistrats ein Areal von 32.925,28 Mg. oder 1,52 Quadrat-Meilen. (S. 597).

Dadow, Dorf, ¾ Mln. von der Stadt gegen NO. am linken Ufer der Rega und unfern der von Gr. nach Treptow führenden Kreisstraße, enthält 10 Wohnhaüser, von denen 9 Thlr. 26 Sgr. Gebaüdesteüer erhoben werden, und 32 steüerfreie Gebaüde. Ursprünglich waren hier 8 Bauerhöfe, jetzt gibt's 11 Grundbesitzer, mit 42 Besitzstücken in der . . . . 1383,71 Mg. großen Feldmark, davon 1283,54 Mg. mit Thlr. 129. 29. 7 Pf. besteüert, 6,97 Mg. Schulland aber steüerfrei sind. Größe des Ackerlandes 1016,71 Mg., mit einem Reinertrage von 33 Sgr. pro Mg., der Gärten 4,35 Mg., der Wiesen 115,15 Mg.,

deren Reinertrag 52 Sgr., der Weiden 40,6 Mg., der Holzungen 113,68 Mg., Reinertrag 11 Sgr. Wegen ihrer Nutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind 84,28 Mg. an Land- und Wasserflächen; Hof- und Baustellen 8,94 Mg. Dabow ist zur Mutterkirche in dem ritterschaftlichen Dorfe Sellin eingepfarrt. Die hiesige Schule wird von 20 Kindern besucht. Des Lehrers Einkommen berechnet sich auf Thlr. 105. 9. 2 Pf. mit Einschluß des Ertrages vom Ackerbau, von der Obstbaum- und Bienenzucht. Das Dorf ist Eigenthum der Stadt seit 1300, in welchem Jahre es vom Herzoge Bogislaw IV mittelst zu Anklam am Donnerstag nach Lätare ausgefertigten Urkunde vereignet wurde, was demnächst die Herzoge Otto I und Wartislaw IV an demselben Tage 1309 bestätigten. Nach der ersten Urkunde hatte das Dorf 16 Hufen. In den Lebensbeschreibungen des Bischofs Otto von Bamberg kommt ein Ort vor, der bald Dodona, bald Klodona, Kloben, clodensis locus genannt wird (S. 571). Die erste Form hat Ebbo, die zweite die Heiligenkreüzer Codex. Herbord bei Jasche und Greifer hat die erste, Canisius die zweite Form. Die Zeügen stehen also gleich, sagt Prediger L. Quandt, der eifrige Spürer in den ältesten Geschichtsdenkmalen Pommerns, und läßt sich also nicht entscheiden, es sei denn durch genaue Einsicht der Handschriften, in denen bekanntlich d und cl oft nicht zu unterscheiden sind. Wenn nun gleich der Name, so ist doch die Lage nicht unsicher, und Barthold's Unentschiedenheit, Giesebrechts Gleichgültigkeit gegen die Feststellung (der Fluß mag die Rega sein, bemerkt er) scheint mir, Quandt, nicht begründet. Jedenfalls ist gleich der ältern Deütung durch Daber, die schon Brüggemann verwarf, Kannegießers Deütung durch Golnow, trotz des beliebten „unstreitig" nicht zu berücksichtigen. Es war ein großes Dorf in waldiger Gegend, mit seefahrenden Einwohnern, wo Bischof Otto eine Kirche des heil. Kreüzes baute. Er traf dahin sowol auf der Reise von Kamin nach Belgard, als auf der von Wolin nach Kolberg, und dicht dabei östlich passirte er einen Fluß. Der Ort lag also, wo sich beide Linien schneiden, mithin ist der Fluß, die Rjeka im Slawischen, abgeschliffen zum Deütschen Rega, der Ort selbst aber entweder Dabow, in alten Urkunden Dodo genannt, oder das Treptower Kämmereidorf Klötikow, je nach der verschienen Lesart. Quandt zieht letzteres vor, weil es genau auf dem Durchschnitt liegt, und eine Kirche hat. In Urkunden heißt es Klotkowe. Die verschiedene Endungssylbe darf nicht hindern. Der Stamm ist klodnac, ponere, davon das Adjectiv kladne, Part. pass. kladone, beides im Neutrum, przekladnak übersetzen, kladka einen Steg über einen Fluß; oder noch besser kloda Baumstamm, klotka im Diminutiv. davon klodnia, klotkowe. Soweit Quandt. Brüggemann konnte nur Dabow ins Auge fassen, weil zu seiner Zeit die Biographien Bischofs Otto nicht vollständig bekannt waren. Riemann fügt hinzu: In der Richtung von Wolin nach Kolberg liegt das Dorf Zirkwitz, wo noch gegenwärtig als eine Merkwürdigkeit in der hohen, wasserlosen Gegend der St. Otto's-Brunnen gezeigt wird, der von dem heiligen Manne, als es für die Menge der Bekehrten an Wasser zum Taufen gebrach, mit einem Stoße des Krummstabes aus dem Boden hervorgelockt sein soll — etwa nach Art des famosen Quellenfinders Abbé Richard unserer Tage?! Nicht so genau würde zu der ersten Route eine andere Sage stimmen, welche auf der im Greifenberger Stadtfelde in der Richtung auf Triglaw belegenen s. g. „Apostelau" vom Apostel der Pomorjaner selbst das Christenthum zum ersten Mal verkündigen läßt. An dem in der Nähe gelegenen „Epistelbusch" sollen Greifenberger Mönche den neübekehrten Christen in Triglaw die Epistel vorgelesen haben. Daß in der Nähe von Gr. eine heidnische Opferstätte gewesen ist, beweist der jetzt verschwundene, um die Mitte des 18 Jahrhunderts noch vorhandene Opferstein, von dem der Grei-

fenberger Bürgermeister Jh. S. Laurens, 1737—1757, eine genaue Beschreibung und Abbildung hinterlassen hat. Der Stein lag unweit der Ziegelei am Wege nach dem Forsttheil Regahaken linker Hand in der Nähe des Flusses; auf der großen Platte desselben waren in zwei Reihen 18 längliche Löcher eingehauen. Andere Erinnerungen an die vor- und die erste christliche Zeit, als jene Sagen und früher den Stein, hat Gr. nicht aufzuweisen. Daß die Bewohner von Dodona oder Kladona Schifffarth trieben und mit ihren Fahrzeügen ins offene Meer hinausfuhren, ist erklärlich, wenn man sich erinnert, daß in den Vorjahrhunderten der Wasserstand der Rega ein höherer, und die Strommündung noch nicht durch eine Barre verschlossen war. Dadow hat 108 Einwohner. In päpstlicher Zeit hatte das Dorp Dadow zur achten Präbende des Kaminer Domkapitels jährlich 6 Mark beizusteüern.

Eichenhof, kleines Ackerwerk auf der Dorfflur von Völschenhagen und zu dieser Gemeinde gehörig. Man vergleiche den Artikel Völschenhagen, S. 697.

Görke, Pfarrkirchdorf und Landgut, letzteres aus dem ehemaligen Kämmerei-Vorwerk gebildet, liegt eine Mle. nördlich von der Stadt an der Kreisstraße nach Treptow, ca. 50 Fuß über der östlich vom Dorfe fließenden Rega und ca. 75 Fuß über dem Ostseespiegel.

Das Landgut bildet mit Bezug auf Grund- und Gebaüdesteuer, einen selbständigen Erhebungsbezirk mit 72 Einwohnern, 4 Wohnhaüsern, wovon Thlr. 2. 24 Sgr. Steüer erhoben werden, und 6 steüerfreien Gebaüden und einer Feldmark von . . . . 788,41 Mg., wovon 678,23 Mg. Ackerland, Reinertrag 31 Sgr., Garten 1,8 Mg., Wiesen 35,3 Mg. mit 64 Sgr. Reinertrag, 63,33 Mg. Weiden, 1,19 Mg. Holzung. Die Grundsteüer beträgt Thlr. 75. 15. 10 Pf. Gegen ehedem scheint sich das Areal dieses Guts verdoppelt zu haben, denn als das Kämmerei-Vorwerk 1802 vererbpachtet wurde, umfaßte es nur 382 Mg. 135 Ruth., insofern nicht Pommersches Maaß gemeint ist. Das Vorwerk hatte die Dienste von 7 Voll- und 2 Halbbauern und von 2 Kossaten aus dem Dorfe Görke.

Das Dorf Görke enthält 26 Wohnhaüser und 2 gewerbliche Gebaüde, besteüert mit Thlr. 15. 21 Sgr. und 39 steüerfreie Gebaüde, 210 Einwohner, an Ackerland 1289,02 Mg. mit 42 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gartenland 5,47 Mg., an Wiesen 109,65 Mg. mit 52 Sgr. Ertrag, an Weiden 156,29 Mg., an Holzungen 235,96 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1601,69 Mg., besteüert mit Thlr. 181. 8. 7 Pf., an steüerfreien Liegenschaften der geistlichen Institute 194,7 Mg. Es sind 20 Eigenthümer an dem, in 106 Besitzstücke zertheilten Grundbesitz betheiligt. Nach der ursprünglichen Verfassung besteht das Dorf aus 7 Ganz-, 2 Halbbauer- und 2 Kossatenhöfen, 1 Büdnerei. Ertraglose Grundstücke sind 85,85 Mg., Hof- und Baustellen 15,16 Mg. Größe der ganzen Feldmark des Dorfs . . 1897,4 Mg. Zur hiesigen Pfarrkirche sind eingepfarrt: das Treptower Eigenthumsdorf Borntin und das ritterschaftliche Kapellandorf Woedtke. Das Kirchengebaüde zu Görke befindet sich in gutem Stande, doch fehlt ihm ein Thurm; auch die Pfarrgebaüde sind in baulichen Würden. An einem Küster- und Predigerwittwenhause fehlt es; der Küster wohnt in dem der politischen Gemeinde gehörigen Schulhause. Die Kirche besitzt 600 Thlr. in Pfandbriefen und einer hypothekarischen Obligation, die auf ein Haus in Greifenberg seit 1815 eingetragen ist. Der Grundbesitz der Kirche ist die Thrinenwurth mit dem dazu gelegten Acker von 4 Mg. 13 Ruth., der theils von dem Acker des Gutes und der baüerlichen Feldmark, theils von dem Borntiner Wege

begränzt, für einen jährlichen Pachtzins von Thlr. 22. 3 Sgr. bis Marien 1867 verpachtet gewesen. Die Kirchenkasse hatte 1866 eine Einnahme von Thlr. 112. 10. 8 Pf., eine Ausgabe von Thlr. 73. 1. 3 Pf., daher Bestand Thlr. 39. 9. 4 Pf. Die Görker Schule wird im Winter und Sommer gleichförmig von 58—60 Kindern besucht. Der Lehrer, zugleich Küster, hat ein jährliches Einkommen von 123 Thlr., incl. des Ertrages der Schulgrundstücke. Die Schulkasse hatte 1866 einen Bestand von Thlr. 1. 27. 4 Pf. In keiner der Schulen der Parochie Görke wurde Turn- und weiblicher Handarbeitsunterricht gegeben.

Görke, Gurke, Görck, Gorke, abgeleitet von dem Worte gora, Berg, wurde nach einer am Sonntage nach Estomihi 1302 in Greifenberg ausgestellten Urkunde von dem Herzoge Bogislaw IV dem Kloster Belbog vereignet. Das Kloster verkaufte das Gut im Jahre 1337 an den Greifenberger Rath mit der höhern und niedern Gerichtsbarkeit, welche die Rathsmänner in Person verwalten, oder durch ihren famulus, oder durch den Dorfschulzen verwalten lassen konnten. Es umfaßte dieser Kauf nicht das ganze Dorf. Doch wurde auch der noch fehlende Theil in demselben Jahre, wenn nicht Eigenthum der Stadt Gr., doch einer in Gr. wohnenden Familie. Otto Zernsdorp oder Zarensdorp hatte die 5 Hufen des Dorfs, welche er von seinem Vater als freies Eigenthum geerbt hatte, im Jahre 1309 dem Abt von Belbog zu Lehn aufgetragen. Im Jahre 1337 verkaufte die Wittwe jenes und ihr Sohn Marquard den Hof an Elisabeth, Wittwe des Greifenberger Bürgers Bruning, und der Abt von Belbog als Lehnsherr gab seine Einwilligung, weil die Käuferin die Einkünfte des Gutes zu kirchlichen Zwecken verwenden wollte. Sie begründete damit eine Vicarie an dem Altar der heil. Anna in der St. Marienkirche zu Gr. und behielt sich und ihrer Familie das Patronat vor. Dasselbe war um die Mitte des 15 Jahrhunderts in den Händen einer Familie Tharrum oder Tharun. Der Priester Johann Tharrum und seines verstorbenen Bruders Tochter, Wendele mit Namen, übertrugen das Patronatsrecht im Jahre 1464 am 6 Mai auf Nicolaus Runge, Sohn des Bürgermeisters Kurd Runge, und dessen männliche Descendenten; in dem Falle aber, daß diese ausgingen, verordneten sie den Rath von Gr. zum Patron. Bis zur Zeit der Reformation wurde die Vicarie nur an Mitglieder der Familie Runge vergeben. Im Jahre 1501 wurde sie dem Joachim Runge, Studiosus liberalium artium, wol als Universitäts-Stipendium ertheilt, wozu der Bischof Martin von Kamin nur unter der Bedingnng seine Einwilligung gab, daß Joachim R. zuvor die kleinen priesterlichen Weihen empfinge. Nach der Reformation brach darüber ein Streit aus zwischen den Rungen und den Kirchendiaconen zu St. Marien in Gr., welche die Vicarie als priesterliches Beneficium für die Kirche in Anspruch nahmen. Die im Jahre 1590 erfolgte Entscheidung sprach $^1/_4$ der Pächte in Görke der Kirche, $^3/_4$ den Rungen zu, welche diesen Antheil bis zum Jahre 1635 als fürstliches Lehn in Besitz hatten. Nach einem Erlaß Herzogs Bogislaw XIV vom Jahre 1623 sollte das Gut in dem Falle, daß Bürgermeister Joachim Runge ohne männliche Leibeserben stürbe, dem Fürstenhause heimfallen. Die Stadt appellirte davon an das Reichs-Kammergericht, welches in dieser Sache nicht zum Spruche gekommen zu sein scheint. Endlich wurde das Gut nach einem ältern Rechtsspruche von 1610 mit Zustimmung der Fürsten als Lehn der Stadt Gr. übertragen, welche es von den Rungeschen Erben, dem Matthias v. Arnswolt, im Namen seiner Ehegenossin, Anna Runge, Tochter des Bürgermeisters Joachim R., und in Vollmacht des Bruders desselben, der auf Kralewitz in Böhmen wohnte, für ein Kaufpretium von 2400 fl. im Jahre 1635 erwarb. Die Einkünfte des Gutes waren wenigstens zum Theil, wiederholt von den Rungen als Stipendium an Studirende verliehen worden. Die

Größe des Stipendiums ist nirgend angegeben, doch zeigen die vorhandenen Verleihungsurkunden, daß es nicht unbedeütend gewesen sein kann. Der kümmerliche Rest desselben ist das unter den milden Stiftungen aufgeführte Görker Stipendium für Gymnasiasten im Betrage von 2 Thlr. jährlich. Aus diesen 5 Hufen wurde das Görker Vorwerk, jetzige selbständige Gut gebildet, welches durch Verkleinerung mehrerer Bauerhöfe vergrößert worden ist.

Kukan, Dorf, 1 Mle. von Gr. gegen W. an der Landstraße nach Wolin, enthält 20 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 20. 15 Sgr., und 43 steüerfreie Gebaüde, nach der ursprünglichen Verfassung bestehend aus 12 Bauerhöfen, 1 Kossatenhof und 1 Krugwirthschaft, nebst mehreren Speichern, jetzt 17 Grundbesitzer von 56 Besitzstücken in der . . . . 2117,49 Mg. großen Feldmark, davon 1344,14 Mg. Ackerland mit 31 Sgr. Reinertrag vom Mg., 1,4 Mg. Gartenland, 335,06 Mg. Wiesen, 102,66 Mg. Weiden, 252,18 Mg. Holzung, zusammen 2022,84 Mg., auf denen eine Grundsteüer von Thlr. 206. 28. 1 Pf. haftet, und 12,6 Mg. steüerfreies Schulland, an ertraglosen Liegenschaften 67,16 Mg., an Hof- und Baustellen 14,89 Mg. Nach der zu Wolgast am 1 Februar 1307 ausgefertigten, aber nicht mehr vorhandenen Urkunde ertheilte der Herzog Bogislaw IV den Besitz des Dorfes Kukan der Stadt Greifenberg, was die Herzoge Otto I und Wartislaw IV im Jahre 1317 bestätigten. Früher in Dorphagen, Kaminer Kreises, eingepfarrt, wurde das Dorf im Jahre 1689 zur Ribbekarter Kirche gelegt. Einer der Bauerhofsbesitzer, August Mildebrath, hat im Jahre 1835 seinen Hof ausgebaut; derselbe ist 175 Ruth. vom Dorfe entfernt. Die Schule hat 24 Schüler, der Lehrer ein Einkommen von Thlr. 115. 22. 6 Pf., mit Einschluß des Ertrages vom Schulacker. 1866 hatte die Schulkasse Thlr. 2. 29. 8 Pf. Bestaud.

Lübsow, Lübzow, Dorf, ½ Mle. von der Stadt gegen O., mit 14 Bauerhöfen und 1 Kossatenhof, 1 Büdnerei, enthält jetzt 18 Grundbesitzer mit 114 Besitzstücken, 34 Wohnhaüser und 1 gewerbliches Gebaüde, besteüert mit Thlr. 20. 22. Sgr., und 59 steüerfreie Gebaüde. 280 Einwohner. Areal der Feldmark . 2344,87 Mg. Darunter an Ackerland 1475,22 Mg. mit einem Reinertrage von 40 Sgr. pro Mg., an Gärten 9,26 Mg., an Wiesen 224,43 Mg., an Weiden 319,28, Mg. an Holzung 196,78 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 2213,65 Mg., wovon Thlr. 216. 15. 10 Pf. zu entrichten sind, an steüerfreien Grundstücken des Schulamts 11,32 Mg., an ertraglosen Grundstücken Land 84,59 Mg., Wasser 18,01 Mg., an Hof- und Baustellen 16,2 Mg. Lübsow ist zur Kirche in Radun eingepfarrt. Frequenz der Schule 52 Kinder, Lehrer-Einkommen 110 Thlr. Schulkassenbestand Thlr. 6. 16. 6 Pf. im Jahre 1865. In den beiden Schulen der Parochie Radun, der Lübsower und der Schelliner, halten die Lehrer Übungen im Kirchengesang mit der erwachsenen Dorfjugend, was zur Hebung des sittlichen Gefühls nicht wenig beiträgt. Mit dem Turnen ist der Anfang gemacht. Unterricht in weiblichen Handarbeiten erhalten die Mädchen nicht. — Das Dorf Lübsow ist der Stadt Gr. vom Herzoge Bogislaw IV, nach einer im Jahre 1280 am Tage der Kreüzeserhöhung ausgestellten Urkunde übereignet worden, was demnächst die Herzoge Otto I und Wartislaw IV bei ihrer Anwesenheit in Gr. am Donnerstage nach Lätare 1309 bestätigt haben. Gegen das Ende des 14 Jahrhunderts wurde das Dorf an den damaligen Bürgermeister von Gr., Hinze, Heinrich Slede, pfandweise als Afterlehn verkauft. Derselbe verschrieb seiner Hausfrau Hille, mit Einwilligung der übrigen Mitglieder des Raths, 40 Mark Rente als Morgengabe in Lübsow, welche „in dem Theile des Dorfs, wo der

Weg von der Stadt her hineinführt, auf der linken Seite," zu erheben waren. Wenn der Bürgermeister Slede stürbe, sollte die Wittwe ihre Kleider, ihre Kisten, und Kleinodien an Silber und Gold behalten; auf alles andere Gut aber hatte sie vor dem Rathe Verzicht geleistet, zufolge einer Aufzeichnung im Stadtbuche von 1398. Nach Hinze's Slede Tode 1402 erbten das Dorf dessen Söhne, Claus und Michael Slede; letzterer war später Stadtkämmerer. Das Jahr 1426 war Ludeke Adebar, Consul in Kolberg, im Besitz desselben, ohne Zweifel hatte er es mit seiner Gattin, Thalia Slede; erheirathet. Später gehörte es auf's Neüe den Sleden, die es um's Jahr 1530 wieder an den Greifenberger Rath verkauften. Über die geistliche Stiftung der Sleden zu Gunsten des großen Kalands, so wie über die Kalands- oder Priesterbauern in Lübsow vergl. man S. 576. Die Dienste, welche diese Bauern den beiden Geistlichen in der Stadt zu leisten hatten, wurden nach einer bestimmten Reihefolge vom Rath ausgeschrieben. Wegen dieser Dienste waren die Verpflichteten von der Lieferung des Pachthafers an die Greifenberger Kämmerei und von den Paßfuhren befreit. Die Vererbpachtung der Bauerhöfe zu Lübsow erfolgte im Jahre 1806, doch blieben die freien Plätze in der Dorflage mit einer Fläche von 3 Mg. Eigenthum der Kämmerei, von der sie bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilung durch Vertrag vom 27 Januar 1845 für ein Kaufgeld von 120 Thlr. den baüerlichen Wirthen zum Eigenthum überlassen wurden.

Rensekow, Pfarrkirchdorf und Landgut, $^3/_8$ Mln. von der Stadt gegen WNW., in erhöhter Lage unfern des Schleimer Bachs und der Landwehre, über welche Fließe in der Stadtgeschichte die Rede gewesen ist.

Das Landgut oder ehemalige Kämmerei-Vorwerk R. bildet mit Bezug auf Grund- und Gebaüdesteüer einen besondern Erhebungsbezirk, welcher 3 Wohnhaüser, mit Thlr. 7. 2 Sgr. besteüert, und 8 steüerfreie Gebaüde, und an Grundstücken ein Areal von . . . . 921,47 Mg. enthält, darunter 527,85 Mg. Acker mit 22 Sgr. Ertrag vom Mg., 1,07 Mg. Gärten, 128,97 Mg. Wiesen, 245,87 Mg. Weiden, keine Holzung ꝛc., überhaupt 903,76 Mg. steüerpflichtige Liegenschaften, besteüert mit Thlr. 48. 5. 7 Pf.; ertraglos sind 13,64 Mg., Hof- und Baustellen 4,07 Mg. Das Vorwerk wurde nach dem Jahre 1633 durch die Zusammenlegung von 3 wüsten Bauerhöfen vergrößert. Zur Zeit der Verpachtung gab man das Areal zu 452 Mg. 176 Ruth. an, ob Pommersches Maß? oder hat sich dasselbe in Folge der Gemeinheitstheilung verdoppelt? 9 Bauern aus dem Dorfe Rensekow hatten auf dem Vorwerke Dienste zu leisten. Besitzer des Guts war 1847 Paape.

Das Dorf R. besteht ursprünglich aus 13 Bauer- und 4 Kossatenhöfen: jetzt sind hier 26 Grundbesitzer, incl. der geistlichen Institute, unter welche die in 134 Besitzstücken zerfallende Feldmark mit einem Areal von . . . 2915,59 Mg. vertheilt ist; davon Ackerland 1389,79 Mg., mit demselben Reinterage wie der Gutsacker, Gartenland 2,68 Mg., Wiesen 429,69 Mg., Weiden 652,01 Mg., Holzungen 252,39 Mg., Ödland 11,35 Mg.; mit Thlr. 119. 21. 8 Pf. besteüert sind 2555,43 Mg., das steüerfreie Kirchen-, Pfarr- und Schulland umfaßt 182,48 Mg. Ertraglos sind 129,94 Mg. Land und 22,79 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 24,05 Mg., darauf 33 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, mit Thlr. 24. 2 Sgr. besteüert, und 56 steüerfreie Gebaüde. Das Gebaüde der hiesigen Mutterkirche ist massiv und befindet sich in baulichem Zustande, bedarf aber einer Vermehrung der Sitze. Das Pfarrhaus ist im Jahre 1842 neü erbaut, wozu die Stadt ihren Patronatsbetrag von $^2/_3$ der Baukosten mit Thlr. 599. 3. 10 Pf. geleistet hat. Die

übrigen Gebaüde des Pfarrhofes sind zum Theil ebenfalls neü; sie bedürfen einer Erweiterung. Ein Küsterhaus ist nicht vorhanden, der Küster wohnt in dem, der politischen Gemeinde gehörigen Schulhause. Das Predigerwittwenhaus bedarf der Ausbesserung. Eingepfarrt sind die Dörfer Ganzkow-Pribernow a, Grandeshagen, und das Gut Stuthof auf Greifenberger Stadtfelde. Die Kirche besitzt auf Rensekower Felde eine Wiese von 3 Mg. und auf Pribernower Felde eine gleich große Wiese, und jede gibt 2 Fuder Heü; sodann einen Kirchenkamp von 7 Mg. auf Rensekower Felde. Diese Grundstücke bringen Thlr. 27. 26. 6 Pf. an Pacht ein. So lange keine Predigerwittwe vorhanden ist, zieht die Kirche von der Wittwenweide die jährliche Pacht, welche in der vorhandenen Summe mit enthalten ist, und die Hausmiethe, welche $31^1/_2$ Thlr. einbringt. An Kapitalien besitzt die Kirche 275 Thlr. in Pfandbriefen und Thlr. 81. 15. 1 Pf. bei der Greifenberger Sparkasse. Die Kirchenkasse schloß ihre Rechnung für 1866 mit Thlr. 169. 27. 1 Pf. Einnahme und Thlr. 155. 12. 4 Pf. Ausgabe, Bestand Thlr. 14. 14. 9 Pf. Schulkassenbestand Thlr. 1. 22. 9. Frequenz der Schule 55 Kinder, incl. der Kinder des hier eingeschulten Gutes Stuthof. Der Lehrer ist zugleich Küster und Vorsänger und sein Einkommen auf $131^1/_2$ Thlr. berechnet. Legate sind weder der Kirche noch der Schule zu Theil geworden. In päpstlicher Zeit hatte das Dorf Rensekow jährlich 11 Mark zur Dotation der achten Präbende des Kaminer Domkapitals beizusteüern. Rensekow war, wie schon ein Mal bemerkt, bereits 1350 in Besitz der Stadt, ob durch Kauf oder Schenkung, ist nicht mehr zu ermitteln.

Schellin, Dorf und Landgut, $^3/_4$ Mln. von der Stadt gegen NO. am rechten Ufer der Rega, die hier $31,_5$ Pariser Fuß über der Ostseefläche ist, dem Dorfe Dadow gegenüber.

Das Landgut, ehemals auch ein Vorwerk der Kämmerei, enthält 3 Wohngebaüde, mit $2^1/_3$ Thlr. besteüert, und 10 steüerfreie Gebaüde, und . $768,_{09}$ Mg., wovon $729,_{92}$ Mg. mit Thlr. 64. 27. 5 Pf. Grundsteüer behaftet sind. An Ackerland sind $479,_{38}$ Mg. vorhanden, deren Reinertrag 29 Sgr. pro Mg., an Gärten $5,_{18}$ Mg., an Wiesen $94,_{48}$ Mg., an Weiden $66,_{64}$ Mg., an Holzungen $84,_{24}$ Mg., an Hof- und Baustellen $4,_{26}$ Mg. Der Überrest von $33,_{91}$ Mg. ist ertraglos. Das Gut bildet einen selbständigen Grundsteüer-Erhebungsbezirk. Das Vorwerk war ein ritterfreies, dem die Dienste der Bauern und der Kossaten aus dem Dorfe Schellin beigelegt waren. Die Fläche wurde zu 323 Mg. 149 Ruth. angegeben. Über Zeit und Art der Erwerbung von Schellin Seitens der Stadt liegt nicht die mindeste Nachricht vor; die ritterfreie Eigenschaft des Vorwerkes läßt indessen vermuthen, daß dieses Dorf vordem adlicher Besitz gewesen, und möglicher Weise als Pfandstück an die Stadt gekommen sei. 1814 war ein Familienglied der Borkonen Erbpächter; der jetzige Besitzer heißt v. Schmidt, unter dessen Aufsicht eine Ackerbauschule für Söhne von Bauerhofsbesitzern besteht, ein preiswürdiges Unternehmen.

Das Dorf, aus 6 Bauerhöfen und 1 Kossatenhofe bestehend, hat jetzt 12 Grundeigenthümer mit 36 Besitzstücken, 13 Wohnhaüser, welche mit Thlr. 10. 12 Sgr. Steüer behaftet sind, und 23 steüerfreie Gebaüde, und begreift $1115,_{42}$ Mg. Davon $1033,_{42}$ Mg. steüerpflichtige Grundstücke, von welchen Thlr. 107. 20. 7 Pf. Steüer zu entrichten sind, und $8,_{69}$ Mg. steüerfreies Schulland. Das Ackerland umfaßt $690,_{92}$ Mg. mit einem Reinertrage von 39 Sgr., das Gartenland $3,_{28}$ Mg., die Wiesen sind $125,_{63}$ Mg., die Weiden $96,_{51}$ Mg. und die Holzungen $125,_{77}$ Mg. groß, Hof- und Baustellen $9,_{56}$ Mg., ertraglos $63,_{75}$ Mg. Schellin, Gut und Dorf sind zur Mutterkirche in Radun eingepfarrt. Die Schule ist in Schellin, wohin Ra-

bun eingeschult ist, Frequenz 30 Kinder; Lehrer- und Küster-Einkommen 110 Thlr. Schulkassenbestand 3 Thlr. Das Gut Schellin hat 93, das Dorf 225 Einwohner.

Smalentin, Schmalentin, Dorf, $^5/_8$ Mln. von der Stadt gegen SSW. am rechten Ufer der Rega, und an der alten Landstraße von Gr. nach Regenwald, besteht aus 12 Bauerhöfen, aus denen die jetzigen 21 Grundbesitzungen entstanden sind, hat 26 Wohnhaüser und ein gewerbliches Gebaüde, besteüert mit Thlr. 23. 14 Sgr. und 39 steüerfreie Gebaüde, 258 Einwohner. Der Flächeninhalt der Feldmark beträgt . . . . 2313 Mg. Davon an Ackerland 1569,55 Mg. mit 39 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gartenland 18,02 Mg., an Wiesen 145,1 Mg., an Hütungen 273,37 Mg., an Holzung 165,83 Mg. Besteüert sind 2158,44 Mg. mit Thlr. 221. 14. 10 Pf., unbesteüert 13,45 Mg., ertraglos 87,14 Mg. Land, 42,45 Mg. Wasser, Haus- und Hofstellen 11,52 Mg. Frequenz der Smalentiner Schule 33 Kinder, Lehrer-Einkommen 116 Thlr. Die Dorfschaft Smalentin, auch Smolentin in den Statuten des Domkapitels genannt, hatte der Cantorie des Kapitels einen jährlichen Tribut von 11 Mark und den Zehnten zu leisten. Das Dorf gehört seit 1284 zum Eigenthum der Stadt Gr., der es vom Herzoge Bogislaw IV — geschenkt, so heißt es, doch wird man wol — „vereignet" wurde, lesen müssen, — Bestätigung durch Otto I und Wartislaw IV im Jahre 1309. — Man wird wol nicht irren, wenn die Muthmaßung geaüßert wird, daß der Ort durch Kauf von der, nach dem Orte sich nennenden Familie an die Stadt gekommen ist. Bei diesem vorausgesetzten Verkaufe hatten die Smalentine sich ein Afterlehn von 2 Höfen und 8 Hufen mit 16 Mark Pacht reservirt, wegen dessen sie Bürgermeister und Rath als ihre Lehnsherren ehrten und anerkannten, — qui consules et senatores Griphenbergenses honorarunt et recognoverunt ut dominos feudi. 1398 kaufte die Kalandsbrüderschaft unter Zustimmung des Raths 17 Mark jährlicher Rente von Dietrich und Claves Smolentin. Die Smolentine überließen das Lehn 1447, mit Vorbehalt bestimmter Einkünfte, und 1472 vollständig an Bürgermeister und Rath zu Gr., „ihre rechten Lehnsherren." Smalentin und die benachbarte Gemeinde Lopnow hatten ihren Gottesdienst in der im Jahre 1668 von der Lopnower und der Smalentiner Gutsherrschaft in Lopnow erbauten Kirche, von welcher der Greifenberger Magistrat Mitpatron ist. Der Prediger zu Bandekow, Regenwalder Kreises, versieht den Gottesdienst und die bürgerlichen Rechte, die sich an das Kirchenthum knüpfen, ohne daß die Lopnower Kirche in der Bandekower ihre Mater erkennt, vielmehr ist sie als ecclesia vagans zu betrachten; beide Gemeinden, Smalentin wie Lopnow, sind ursprüngliche Theile der Bandekower Parochie und haben in der dortigen Kirche ihre besonderen Kirchenstühle. In Smalentin scheint übrigens durch Zusammenlegung mehrerer Bauerhöfe in neüester Zeit ein größeres Ackerwerk entstanden zu sein, dessen Besitzer Retzlaff im Jahre 1867 genannt wird.

Völschenhagen, Dorf, $^7/_8$ Mln. von Gr. gegen WNW. an der nach Kamin führenden Kreisstraße, besteht aus 8 Bauerhöfen, enthält jetzt 13 Grundbesitzer mit 47 Besitzstücken, 11 Wohnhaüser und 2 gewerbliche Gebaüde, von denen Thlr. 14. 14 Sgr. Steüer erhoben werden, und 32 steüerfreie Gebaüde, zählt 110 Einwohner; Größe der Feldmark . . . . 2047,38 Mg. davon an Ackerland 924,7 Mg. mit 35 Sgr. Reinertrag vom Mg., Gärten 15,31 Mg., Wiesen 176,79 Mg. mit 44 Sgr. Reinertrag, Weiden 344,01 Mg., Holzungen 506,87 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1958,45 Mg. behaftet mit Thlr. 150.

10. 7 Pf. Steüer, an steüerfreiem Schulland 9,23 Mg., ertraglos sind 72,64 Mg., Hof- und Baustellen 7,06 Mg. In der Dorflage befanden sich mehrere freie Plätze, zusammen 6 Mg. 78 Ruth. groß, welche die baüerlichen Wirthe, ihrer Behauptung zufolge, schon vor der im Jahre 1802 Statt gehabten erbpachtweisen Überlassung ihrer Höfe, theils als Weide, theils auch zur Obstzucht in Benutzung gehabt. Als 1843 die Separation ihrer Höfe ins Werk gerichtet wurde, verlangten die Wirthe auch jene Plätze, welche sie als ihr Eigenthum betrachteten, mit zur Separation zu ziehen. Diesem Antrage gab jedoch der mit der Leitnng des Separationsgeschäfts beauftragte Öconomie-Commissarius nicht ohne Weiteres Folge, weil es ihm zweifelhaft schien, ob jene Plätze zu den Bauerhöfen gehörten, oder Theile der Dorfstraße bildeten. Letzteres behauptete der Magistrat auf Grund der Erbpachtverträge, die Wirthe dagegen blieben bei ihren Ansprüchen stehen. Endlich kam ein Vergleich zu Stande, in Folge dessen den Wirthen jene Plätze zum Eigenthum überlassen wurden, wogegen sie sich zur Zahlung von Thlr. 135. 6. 3 Pf. an die Kämmereikasse verstanden, ein Abkommen, welches durch Regierungs-Verfügung vom 19 Januar 1844 genehmigt worden ist. Der Eigenthümer Bogislaw Frank hat von dem Johann Buntrockschen Bauerhofe zu V. eine Fläche von 17 Mg. Acker und 13 Mg. Wiesen = 30 Mg. erworben und darauf ein Wohnhaus mit den erforderlichen Wirthschaftsgebaüden errichtet. Er wünschte dieser Ansiedlung den Namen Eichenhof zu geben, wogegen der Magistrat, als Polizeiobrigkeit über V., nichts einzuwenden hatte. Auf den Bericht des Landraths ist dieser Name durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27 März 1848 genehmigt und anerkannt worden. Der Hof liegt vom Dorfe V. gegen WSW. 333 Ruthen entfernt, an der Gränze von Ribbekart, die nur 17 Ruthen entfernt ist. Dabei ist von Gotthilf Frank eine Ziegelei angelegt, bestehend aus Ziegelscheüne und Ofen, nur 17 Ruthen von Eichenhof gegen SO. entfernt. Völschenhagen ist zur Ribbekarter Kirche eingepfarrt. Frequenz der Schule nur 14 Kinder, Einkommen des Lehrers Thlr. 107. 9. 9 Pf. Er treibt Landbau und beschäftigt sich mit Anfertigung von feinen Holzwaaren. Die Schule besitzt ein kleines Kapital zum Betrage von Thlr. 47. 2. 4 Pf. in einem Pommerschen Pfandbriefe und einem Greifenberger Sparkassenbuch. Die Zinsen davon bezieht der Lehrer. Das Kapital ist durch Landabtretung von Schulacker an die Kreisstraßen-Bau-Commission für den Bau der Straße von Gr. nach Kamin, und durch Acker entstanden, den der Lehrer, der Vermessung nach, früher zu wenig erhalten hat. Wann und wie Voltzekenhagen, wie der Name des Orts in den Statuten des Kaminer Domkapitels geschrieben steht, an das Eigenthum der Stadt übergegangen, läßt sich nicht mehr ermitteln. In diesem Dorfe hatte die 8te Präbende des Domkapitels eine Hebung von jährlich 4 Mark.

In Prust, einem anderthalb Mln. von der Stadt gegen NO. entfernten Dorfe kaufte der Rath 1442 zwei Bauerhöfe mit 5 Hakenhufen und 1 Katen, „die in einen Schulzenhof gelegt wurden". Nachdem alle Verbindlichkeiten dieses Hofes gegen die Kämmerei abgelöst worden, ist derselbe, zufolge der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 11 März 1850, von der gutsherrlichen Polizeiobrigkeit des Magistrats getrennt und der Ortspolizeiverwaltung zu Prust untergeben worden.

Nachtrag zum Kirchenwesen.
(S. 657—666).

Bauten. Was das Kirchengebaüde zu St. Marien betrifft, so stellte sich im Jahre 1826 die Nothwendigkeit heraus, das Innere desselben durchweg zu erneüern. Die Renovation ist, so heißt es in einem Bericht aus jener Zeit, vortrefflich ausgeführt, insbesondere hat die Kirche durch Fortnahme des kleinen Altars, welcher die Aussicht nach dem schönen Hochaltar benahm, an Freündlichkeit gewonnen. Das ist der Altar, welchen Bürgermeister und Rath im Jahre 1596 hatte errichten lassen (S. 662), der mithin ein Alter von 230 Jahren erreicht hat. Noch nicht vier Lustra nach 1826 wurde die Kirche im Innern mit neüen Chören und Gestühlen, auch mit einer neüen Orgel versehen. Über den Bau der letztern führten, wie wir (S. 666) gesehen haben, die Stadtverordneten Beschwerde, indem sie denselben als überflüssig darstellten. Nichtsdestoweniger ist er ausgeführt. Diese in den Jahren 1844—1845 ausgeführten Bauten im Innern der Kirche haben, nach der Kirchenkassen-Rechnung von dem zuletzt genannten Jahre, einen Kostenaufwand von Thlr. 4178. 7. 8 Pf. verursacht, in welcher Summe jedoch auch die kleinen Kosten der Reparaturen an den übrigen geistlichen Gebaüden mit enthalten sind. Die Kirchenkassen-Rechnung von 1857 weiset nach, daß in diesem Jahre der Tit. VIII der Ausgabe für Bau- und Reparaturkosten, gegen den Etat von 300 Thlr. um Thlr. 1759 19. 4 Pf. überschritten worden ist, was hauptsächlich darin gelegen hat, daß das Kirchendach umgedeckt, die Kirche im Innern renovirt, und nicht unbedeütende Außenarbeiten vorgenommen werden mußten.

Damals wurden auch im Thurm der Kirche Risse bemerkt, welche man auf Anordnung des Regierungs-Bauraths durch Überputzung zu verschließen suchte. Als der Kreis-Baumeister im Monat August 1859 den Thurm wiederum in Augenschein nahm, ließen sich abermals in der Überputzung der Risse, namentlich der Südmauer des Thurms feine Haarrisse bemerken. Er ordnete darauf an, daß diese feinen Risse in der Nähe des Fundaments der Südmauer an der Außenseite auch verstrichen werden sollten, um beobachten zu können, ob der Thurm in seinem untern Theile in Bewegung sei. Nach Verlauf von 3 Monaten wurde der Thurm vom Kreisbaumeister wiederholt besichtigt, und es fand sich nun, daß die erwähnten feinen Haarrisse sich zu $\frac{1}{32}$ Zoll, also ganz merklich erweitert hatten. Die Beschaffenheit der Mauern des Thurms an der Süd- und Nordseite in ihrem untern Theile hatte er fortwährenden Beobachtungen bei seiner jedesmaligen Anwesenheit in Gr. unterzogen, weil hier der Grund des Übels lag. Nicht allein in jenen Haarrissen wurde eine Zunahme bemerkt, sondern auch in der Zerdrückung der Mauersteine an der Südseite, wenigstens waren an mehreren Steinen aüßerlich feine Blättchen abgesprungen. Auch zeigten sich in der Bogenleibung über dem Haupteingange, also in der Westmauer, eine wol schon seit längerer Zeit bestehende Zerdrückung der Mauersteine, die für die Standhaftigkeit des Thurms gefährlich werden kann. Diese Zerdrückung des Materials kann unbemerkt in dem Grade zunehmen, daß daraus die Abrutschung eines ganzen Mauertheils erfolgt, welche erst kurze Zeit vor dem Einsturz an aüßeren Merkmalen erkennbar wird. Eine Ankerung am obern Theil des Thurms kann nicht mehr aushelfen, trotz derselben wird der Einsturz mit der Zeit unvermeidlich sein. So berichtete der Kreisbaumeister Meyer unterm 15 December 1859.

Im Monat Juni 1863 ereignete es sich, daß bei einem Begräbnißgelaüte von den drei im Thurm der St. Marienkirche hangenden Glocken die mittlere — ca. 16 Ctr. schwer — einen solchen Sprung erhielt, daß die Harmonie des Gelaütes vollständig gestört war

und die Glocke nothwendiger Weise umgegossen werden mußte. Der Umguß ist von dem Glockengießer Voß in Stettin bewirkt worden.

Im Jahre 1859 stellte sich die Nothwendigkeit heraus, an der Sacristei bei der St. Marienkirche eine Restauration vorzunehmen. Da die Kirche in kunstgeschichtlicher Hinsicht merkwürdig ist, so wurde es für angemessen erachtet, die für den Wiederherstellungsbau entworfenen Zeichnungen und den Kostenanschlag, obgleich er nur 300 Thlr. betrug, dem Königl. Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten zur Superrevision vorzulegen. Von da kam der Anschlag mittelst Rescripts vom 3 August 1860 zurück, worauf der Bau sogleich in Angriff genommen werden sollte; allein dies war wegen Beschaffung von Formsteinen und porosen Gewölbsteinen, die zu dem bestimmten Zweck erst angefertigt werden mußten, nicht möglich, daher die Ausführung des Reparaturbaues bis zum Frühjahre 1861 verschoben wurde. Als der Bau nun wirklich begann, hielt man die Aufstellung eines eisernen Ofens und hierzu die Anlegung eines russischen Rohrs in der Sacristei für nothwendig, um dieselbe für die im Winter vorzunehmenden Taufhandlungen erwärmen zu können; auch wurde es gewünscht, das Fenster in der Bibliothek ähnlich den für die Sacristei projectirten Fenstern umzugestalten. Die Königl. Regierung genehmigte diese, den Anschlag überschreitenden Mehrarbeiten unterm 2 April 1861; die Kosten derselben scheinen 122 Thlr. betragen zu haben. Der Restaurationsbau der Sacristei wurde im Jahre 1861 vollendet.

Das Wohnhaus der ersten Pfarrstelle, ein Fachwerksgebaüde, gewährte wegen seiner schlechten, zerrissenen Stubenanlage nur eine sehr dürftige und der Gesundheit sogar nachtheilige Wohnung, weil es fast allen Winden ausgesetzt war, welche nach Belieben über den in der Mitte liegenden Flur und durch alle Stuben dergestalt streiften, daß die Letzteren im Winter fast gar nicht zu erwärmen waren. Um diesen Übelständen abzuhelfen, beabsichtigte die Kirchen-Inspection im Frühjahre 1863 einen geeigneten Umbau des Hauses vorzunehmen. Nach erfolgter Besichtigung desselben durch den Kreisbaumeister gab dieser sein Urtheil dahin ab, daß besagtes Pfarrhaus in einem unwohnlichen und schlechten baulichen Zustande sich befinde, und er sich weder für einen Reparatur-, noch den beabsichtigten Umbau erklären könne, sondern den gänzlichen Neübau in massiver Aufführung für das Gerathenste halte. Die Kirchen-Inspection erklärte sich damit einverstanden, um so mehr, als die Mittel zum Neübau in der Kirchenkasse vorhanden waren — das Kapitalvermögen betrug damals, 1863, mit Einschluß eines Kassenbestandes von Thlr. 635. 18. 1 Pf. überhaupt Thlr. 13.695. 25. 2 Pf. — ohne die nothwendigen laufenden Ausgaben der Kirche irgend wie zu beschränken. Es wurde demgemäß ein Bauproject ausgearbeitet, welches aber als nach viel zu großartigen Verhältnissen angelegt, und einen Kostenaufwand von beinahe 10.000 Thlr. erfordernd, nicht für brauchbar befunden wurde. Mit Recht wurde bemerkt, daß kein Grund vorliege über die bei Pfarrhaüsern im Allgemeinen üblichen Gränzen hinauszugehen, d. h.: einstöckig, mit Giebelstuben zu bauen, und wenn auch zwar darauf Rücksicht genommen werde, daß es sich im vorliegenden Falle um ein städtisches Pfarrhaus handele, so würde dennoch die Summe von 6000 Thlr. das höchste sein, welches ein solches Haus unter den gegebenen Verhältnissen kosten dürfe. Eine Opulenz, wie sie das vorgelegte Project sowol in den Raumverhältnissen, wie in den Verzierungen, Gesimsen, Pilastern u. s. w., die nur Unterhaltungskosten verursachen, enthalte, sei mit den Grundsätzen einer sparsamen Verwaltung des Kirchenvermögens unvereinbar. Es wurde demnach die Ausarbeitung eines neüen Bauprojects angeordnet, welches über die oben angegebene Kostensumme nicht hinausgehen dürfe. Während die Verhandlungen hierüber noch schwebten, bot

sich eine sehr günstige Gelegenheit dar, welche geeignet war, den ganzen Bau unnöthig zu machen. Der Besitzer eines, unmittelbar an der östlichen Seite der Pfarrhoflage und des zu derselben gehörigen Gartens belegenen Wohnhauses erbot sich, dasselbe der Kirche zur Wohnung des ersten Pfarrers käuflich zu überlassen. Dieses Haus, von 55 Fuß Breite und 40 Fuß Tiefe, in der Mühlenstraße Nr. 396—398, ist im Jahre 1852 zweistöckig neü und massiv und durchweg sehr dauerhaft und sowol in der Façade als im Innern elegant erbaut und ganz zu einer herrschaftlichen Wohnung eingerichtet, so daß in dieser Hinsicht nichts zu wünschen übrig bleibt. Dasselbe enthält in beiden Stockwerken, incl. eines s. g. Saals von 25 Fuß im Lichten, 14 Stuben, 2 Küchen, 2 Speisekammern, eine große gewölbte Kellerei und auf dem Hofe 3 Stallgebaüde, die ebenfalls in baulichen Würden sich befinden, da sie mit dem Hause gleichzeitig aufgeführt sind. Der Besitzer bot dieses Haus zum Preise von 6300 Thlr. an, welcher der Kirchen-Inspection so annehmbar schien, daß sie am 29 Januar 1864 eine Punctation mit dem Verkaüfer abschloß, worin dieser sich eine Anzahlung von 2.200 Thlr. ausmachte. Nachdem die Königl. Regierung den Ankauf des Hauses genehmigt hatte, wurde der förmliche Kaufvertrag unterm 26 März 1864 abgeschlossen, und dieser von Seiten des Staats durch Ministerial-Rescript vom 28 Mai 1864 bestätigt, nachträglich auch noch vom Magistrate der Stadt Greifenberg als Compatron der St. Marienkirche, worauf die Genehmigung Seitens der Königl. Regierung von Patronats- und Oberaufsichtswegen in Urkundenform unterm 18 Juli 1864 ausgefertigt wurde. Zu baulichen Einrichtungen waren noch Thlr. 454. 8. 8 Pf. erforderlich, welche aus dem Erlös beim Verkauf der Materialien des abgebrochenen alten Pfarrhauses gedeckt wurden. Diese Materialien hatten die enorm hohe Summe von Thlr. 651. 13 Sgr. ergeben. Als nun die Kirchen-Inspection die Berichtigung des Besitztitels von dem für die Kirche angekauften Grundstück im Hypothekenbuche bei dem Königl. Kreisgerichte zu Gr. beantragte, verlangte dieses, daß der Ankauf noch von der Kirchengemeinde selbst genehmigt, und außerdem das in die Genehmigungs-Urkunde vom 18 Juli 1864 aufgenommene Ministerial-Rescript vom 28 Mai im Original eingereicht werde, bevor dem Antrage auf Berichtigung des Besitztitels für die St. Marienkirche entsprochen werden könne. Die Königl. Regierung konnte sich von der Gesetzmäßigkeit dieses Doppelverlangens nicht überzeügen und trug, weil das Greifenberger Kreisgericht auf seiner Rechtsanschauung beharrte, die obwaltende Meinungs-Verschiedenheit dem Königl. Apellationsgerichte zur Entscheidung vor, welches sich in der, an das Kreisgericht unterm 14 März 1865 erlassenen, Verfügung zu Gunsten der Regierungs-Ansicht aussprach, worauf, zufolge Berichts der Kirchen-Inspection vom 10 Juni 1865 die Berichtigung des Besitztitels erfolgt ist. Noch sei bemerkt, daß die Stelle, auf welcher das alte Pfarrhaus gestanden hat, nachdem sie eingeebnet, zum Pfarrgarten geschlagen worden ist.

Das zum Diaconat-Grundstücke gehörige Stallgebaüde bedurfte nothwendig einer Umdeckung und neüen Verlattung, was im Jahre 1865 mit einem Kostenaufwande von Thlr. 56. 21. 7 Pf. bewirkt wurde, von der Königl. Regierung genehmigt unterm 15 März 1866. Im folgenden Jahre mußte auch das Wohnhaus des Archidiaconus im aüßern Abputz ausgebessert und neü angestrichen werden, was Thlr. 65. 9. 6 Pf. gekostet hat. Ferner mußte die, vor dem Regathor belegene Archidiaconats-Scheüne, welche mit Stroh gedeckt war, im Jahre 1868 auf Anordnung der Polizei-Verwaltung mit Ziegeln umgedeckt werden, was einen Kostenaufwand von Thlr. 243. 14. 8 Pf. erfordert hat. Ferner ist im Jahre 1867 die Herstellung

einer Waschküche und eines Kochheerdes in dem, z. Z. vermietheten Prediger-Wittwenhause nöthig gewesen. Die Kosten haben Thlr. 169. 12. 10 Pf. betragen.

Die Kirchen-Inspection berichtete am 14 März 1866, daß schon seit Jahren über den starken, der Gesundheit nachtheiligen Luftzug in der St. Marienkirche geklagt werde. Derselbe entstehe durch die in ihren Eisentheilen nicht mehr schließenden Fenster, sowie durch den ungenügenden hölzernen Vorbau vor dem Eingange an der Südseite der Kirche. Dieser Vorbau verunziere überdies das ganze Kirchengebaüde und befinde sich in schlechtem Zustande. Der Kreisbaubeamte möge daher mit dem Entwurf einer neüen massiven, den architektonischen Verhältnissen der Kirche entsprchenden, Vorhalle, sowie mit Untersuchung der Kirchenfenster bezüglich einer vorzunehmenden gründlichen Reparatur oder gänzlichen Erneüerung und mit Aufstellung der Kostenanschläge beauftragt werden.

Kreisbaumeister Petersen aüßerte in seinem Bericht vom 15 Juni 1866, daß sich sämmtliche Fenster, mit Ausnahme der vor einigen Jahren restaurirten Sakristeifenster in einem entschieden schlechten Zustande befänden; nicht nur sei die Verglasung selbst in fast allen Theilen ungleich und undicht, auch das Stabwerk sei von ungleicher Eintheilung, meist schief, nicht im Loth und vielfach gebogen; es bestehe nur noch zum Theil aus den ursprünglich vorhanden gewesenen Formziegeln und sei bei verschiedenen späteren Reparaturen theils mit roh zugehauenen Ziegeln, theils sogar mit gewöhnlichen Mauersteinen mit und ohne Verputz wieder vervollständigt, die früheren profilirt gewesenen Gerände seien nur noch an einzelnen Stellen vorhanden und in ähnlicher Weise theils ganz entfernt, theils durch rohe oder geputzte Mauerflächen ersetzt worden. Nach einer überschläglichen Ermittelung betrage die verglaste Fläche der vorhandenen 23 Fenster von je 6—13 Fuß Breite und gegen 32 Fuß Höhe ungefähr 4500 Quadratfuß. Mit Wiederherstellung eines stilgemäßen, wenn auch einfachen Stabwerks, der Gerände, des Eisenzeügs mit Zubehör würde eine einfache neüe Verglasung pro Quadratfuß nicht unter ²/₃—1 Thlr. kosten, also einen Kostenaufwand von mindestens 3000—4000 Thlr. erfordern. Die Vorhalle an der Südseite der Kirche sei ein unscheinbarer kleiner Anbau von ausgemauertem Holzfachwerk mit Ziegeln gedeckt, wie er sich vielfach an älteren Kirchen vorfinde und gereiche dem Gebaüde sicherlich nicht zur Zierde. Im ursprünglichen Bauplane habe eine Vorhalle an dieser Stelle augenscheinlich nicht gelegen, dieselbe sei erst später angelegt worden, als die Zugluft das Bedürfniß eines doppelten Thürschlusses hatte fühlbar werden lassen. Eine entsprechende, dem ursprünglichen Bauplane sich völlig einverleibende Vorhalle sei aus dem Grunde nicht leicht herznstellen, weil die vorhandene alte Spitzbogenthür in ihrer aüßern Abfassung bereits bis nahe an die Sohlbank des darüber befindlichen Fensters reiche; die beiden 6 Fuß vortretenden Strebepfeiler zur Seite derselben aber nur 11¹/₂ Fuß im Lichten von einander entfernt seien. Überhaupt aber dürfte es doch wol an der Zeit sein, daß vor Herstellung derartiger neüen Anlagen, die doch jedenfalls von dauerndem Einfluß auf das Äüßere der Kirche bleiben würden, die Ansichten über eine spätere durchgreifende Restauration des Kirchengebaüdes, die schon mehrfach in Erwägung gezogen zu sein scheine und schließlich doch werde erfolgen müssen, einiger Maßen festgestellt seien. Abgesehen von dem bedenklichen Zustande des Thurms, der bereits Gegenstand vielfacher Untersuchungen gewesen, welche alle darauf hinausgelaufen seien, daß, wenn auch zu augenblicklichen Befürchtungen noch keine Veranlassung zu sein scheine, eine stete sorgsame Beobachtung dringend geboten wäre, zeigten sich an so vielen Punkten Spuren des Verfalls, namentlich an dem Hauptgesimse und den theilweise aus verfaulten Brettern bestehenden Abdeckungen der Stre-

bepfeiler, daß hieraus wol eigentlich Veranlassung genommen werden könnte, sich bei den laufenden Reparaturen so lange auf das Nothwendigste zu beschränken, bis verfügbare Mittel einen gründlichen Ausbau der Kirche gestatten werden. Der Baurath des Regierungs-Collegiums, Homann, schloß sich den von ꝛc. Petersen vorgetragenen Ansichten überall an, und es erging demgemäß unterm 17 Juli 1866 an die Kirchen-Inspection eine Verfügung, des Hauptinhalts, daß der Restaurationsbau in nicht zu langer Zeit zur Ausführung kommen müsse. Damit nun dieser Bau auch stylgemäß durchgeführt werden könne, müsse demselben zuvörderst ein vollständig ausgearbeiteter Plan zum Grunde gelegt werden, durch welchen die einzelnen Theile der Restauration zu einem ästhetischen Ganzen verbunden werden. Da dies nicht erreicht werden kann, wenn man ohne einen solchen Plan nun erst mit Wiederherstellung der Fenster ꝛc., nach einigen Jahren dann mit der Restauration eines andern Theils der Kirche, u. s. w., vorgehen würde, so müsse einstweilen die ganze Wiederherstellung der Fenster und des Vorbaues, der nicht unerheblichen Kosten halber, ausgesetzt und nur das Allernothwendigste ausgeführt werden, so weit dies nicht mit großen Kosten verbunden sei. Die Kirchen-Inspection erklärte sich in ihrem Bericht vom 24 Januar 1867 mit dem in Aussicht genommenen Restaurationsbau der St. Marienkirche einverstanden, und berichtete ferner unterm 3 April 1867, daß zur Zeit höchstens die Summe von 12.000 Thlr. aus dem Kirchenvermögen zu dem beabsichtigten Zweck disponible gestellt werden könne, während der Magistrat, als Compatron, die Vorbereitung und Ausführung eines umfassenden Restaurationsbaues an Kirche und Thurm bis dahin ausgesetzt wissen wolle, wo die Kirchenkasse im Besitze dazu hinreichender Mittel sein werde. Unter diesen Umständen sah die Königliche Regierung die Angelegenheit für vorlaüfig erledigt an, hielt es aber dennoch für angemessen, schon jetzt mit den ersten Vorarbeiten zum Restaurationsbau — Aufnahme von Kirche und Thurm mit Grundrissen und Durchschnitten und Anfertigung der Zeichnungen — vorzugehen. Regierungs-Baurath Homann brachte zur Ausführung der Arbeiten den Baumeister Kruhl in Vorschlag, der sich ganz besonders dazu eigne und der Restaurationsbau der Kirche zu Treptow a. d. R., bei welchem derselbe z. Z. beschäftigt sei, seiner Vollendung entgegengehe, und daher einen weitern Auftrag übernehmen könne. Kirchen-Inspection und Magistrat erklärten sich damit einverstanden; Letzterer behielt sich jedoch in seinem an Erstern erlassenen Schreiben vom 2 Juli 1867 ausdrücklich vor, von dem angefertigten Project seiner Zeit Einsicht zu nehmen und vor dem Beginn der Ausführung des Restaurations-Projects über dasselbe gehört zu werden. Baumeister Kruhl wurde nunmehr mittelst Regierungs-Verfügung vom 6 September 1867 beauftragt, sich der in Rede seienden Vorarbeiten zu unterziehen, dieselben ehemöglichst zu beginnen, auch nöthigen Falls besondere Instruction vom Regierungsbaurath einzuholen. Kruhl machte sich sogleich an die Arbeit, kam aber, mit Rücksicht auf den Umfang derselben und noch anderweitige Amtsbeschäftigungen, damit erst nach länger als Jahresfrist zu Ende. Unterm 20 Januar 1869 reichte er 12 Blatt Zeichnungen ein, die Alles enthalten, was für das Restaurationsprojekt erforderlich sein wird, und bei der Königlichen Regierung ungetheilte Anerkennung gefunden haben. Der Kirchen-Inspection und dem magistratlichen Compatron zur Kenntnißnahme mitgetheilt, haben sich beide Behörden unterm 24 Mai 1869 mit dem Vorschlage der Königlichen Regierung, daß der ꝛc. Kruhl auch mit Ausarbeitung des Projects zum Restaurationsbau der St. Marienkirche betraut werden möge, einverstanden erklärt, in Folge dessen derselbe durch Regierungs-Verfügung vom 3 Juni 1869 mit der Anfertigung des Projekts beauftragt worden ist, dessen Vorlage binnen Jahresfrist erwartet wird, also um die Mitte des Jahres 1870. Die Kosten

der Aufnahme des Kirchengebaüdes und der Zeichnungen haben 207 Thlr. betragen. — Nach diesen Erörterungen über die bei der St. Marienkirche und den übrigen geistlichen Gebaüden vorgekommenen und in Aussicht genommenen Bauten, ist von den —

Patronats-Verhältnissen zu sprechen, die bereits oben S. 662—664 erwähnt worden sind. Nicht allein, daß sie in unserer Zeit Gegenstand vielfacher Verhandlungen gewesen, diese Verhandlungen gehen seit der Reformation durch alle Zeitalter, insonderheit seit dem Ende des 16 Jahrhunderts; und obgleich jedes Mal eine Entscheidung über die Frage, wem das Patronat der Kirche und der milden Stiftungen gebühre, erfolgt ist, welche als eine endgültige angesehen werden mußte, so erhoben sich doch bald wieder Zweifel, aus denen neüe Irrungen entsprungen sind. Die älteste Matrikel der Kirche und der Hospitäler St. Spiritus und St. Georg vom Jahre 1540 läßt Kirche und milde Stiftungen vom Landesherrn fundirt sein und von ihm zu ihrer Er- und Unterhaltung nicht unbedeütende Hebungen von anderen Gütern und Fonds überweisen (S. 661). Daß die Hospitäler in den Städten Pommerns nicht von den Herzogen der Greifen-Dynastie gegründet, sondern daß sie ein Werk der betreffenden Bürgerschaft sind, ist im L. B. bereits an verschiedenen Stellen auf historischem Wege entwickelt, und auch in Bezug auf die Greifenberger Hospitäler oben S. 618, 619 der Anspruch zurückgewiesen worden, den die Kirche auf die Stiftung derartiger weltlicher Institute geltend zu machen versucht hat. Der Patronats-Verhältnisse geschieht in der Matrikel von 1540 nicht speciell Erwähnung. Nachdem bei der Verwaltung des Vermögens sich Mängel eingeschlichen und solche durch die im Jahre 1584 Statt gefundene Visitation näher aufgedeckt waren, wurde durch das von dem Herzoge Johann Friedrich eigenhändig vollzogene Mandat vom 13 August 1594, und in Gemäßheit des Landtags-Beschlusses von 1588, wonach eine allgemeine Visitation der Kirchen und Stiftungen in den Städten und landesfürstlichen Ämtern für nothwendig erachtet worden, auch eine abermalige Visitation der Kirche und Stiftungen in Greifenberg angeordnet. Die auf Grund des Visitationsabschiedes vom 16 September 1594 anderweit entworfene Matrikel bestimmt, „daß das jus patronatus dem Landesfürsten zusteht, dieser aber die Ausübung desselben auf Bürgermeister und Rath überträgt“ (S. 663) und die hier nachfolgende landesfürstliche „Confirmatio visitationis der Kirche, Schule, der reichen und armen Kasten und Hospial zu Greifenberg, welche, in neühochdeütscher Sprache übertragen, wörtlich also lautet:

Von G. G. wir Johann Friedrich, Herzog zu Stettin Pommern ꝛc. Entbieten den Ehrsamen unseren lieben getreüen Bürgermeister und Rath unserer Stadt Gr., und verordneten Vorstehern der reichen, ingleichen der armen Kasten daselbst unsern Gruß, und geben Euch sammt und sonders hiermit zu wissen: daß wir in dieser Zeit berichtet sein, aus unserer abgefertigten Kirchen Visitatorn relation, von gefaßten Matriculn und hinterlassenen Abschiede was vor 3 Jahren bei der Kirche, Schule, Hospitälern, armen und reichen Kasten vorgelaufen, gehandelt und verrichtet; haben solches erheischender Wichtigkeit nach in Rath gezogen und befunden, daß alles was von bemeldeter unserer Visitation verabschiedet, unsere allgemeinen Kirchenordnung und agenda auch gegebenen General-Instuction sowol der Billigkeit und dem Rechte gemäß. Derowegen nicht allein zu bestätigen, sondern auch zu Werk zu richten sei.

Als wir dann in Kraft dieses unsers Briefes bestätigen — Euch auch denen zum Theil das jus patronatus an Unserer Statt zu gebrauchen commitiret und verwahret zum Theil die Verwaltung der Kirche, Schule und Armenhaüser jedem auf darzu zu leistenden Eide befohlen ist — gnädig und ernstlich befohlen, daß ihr denselben in allen Punkten und Clausuln nachkommen, auch Niemand dawider etwas zu beginnen gestattet. Insonderheit erklären und wollen wir, obwol wir unmittelbar dieser Kirche, wie auch der Schule und des Klosters

patronus sein und uns desselben Exercitium zusammt dem jure Epispocali zustehet, wir auch nach Gelegenheit dieser Zeit eüch Bürgermeister und Rath solches an unserer Statt zu errichten und zu üben nach wie vor in Gnaden wol gönnen und gestatten können; — daß doch uns, unseren Erben oder nachkommender Herrschaft solche gnädige Willfährigkeit zu keinem Nachtheil gereichen oder von eüch zur Ergründung einiges Besitzes praescription oder anderen praejudiciis angezogen werden soll; Sondern wollen wir uns in dem, wenn es die Nothwendigkeit andere Veränderung zu machen, jeder Zeit vorbehalten haben; insonderheit aber reserviren wir uns hiermit per expressum die vocation des Pastoris und Praepositi des Greifenbergschen Circuls. Inmittels gebieten eüch, es wollen wir daß ihr auf dem Eide damit ihr uns verwandt seid, eüch dieses Werks mit Fleiß annehmen, und dadurch die verordneten Vorsteher und Kastenschreiber allenthalben getreü und fleißig die Verwaltung der Kirche und Armenhaüser anstellen werden, getreüe Aufsicht haben, ihretwegen jährlich zu bestimmter Zeit Rechnung von demselben in Gegenwart des Pfarrers, vermittelst eigner Register, wie unsere Visitatores der Länge nach verordnet haben, fördert und vornehmet, jedes Jahr Gefäll und Einkommen nicht unter dem Titel der Retardaten, damit bis anhero der Kirche und den Armenhaüsern merklicher Abbruch zugefügt ist, sondern baar berechnen und einbringen lassen. Damit aber die Vorsteher durch saümige Zahlung der Schuldner hierin nicht behindert werden, wollen wir, daß ihr ihnen auf ihr Auffordern wider die debitores die eüer, vorausshabenden Jurisdiction unterworfen seien, schleünige Rechtshülfe widerfahren lasset ꝛc. Die Vorsteher und Kastenschreiber sollen mit Vorwissen und auf Gutachten der Pfarrer und Praepositi dieses Circuls erwählet und zur Verwaltung der Kirche oder Hospitals ohne Leistung eines körperlichen Eides nicht verstattet werden ꝛc. Die vorhandenen geistlichen Beneficia sollen nicht allein vermöge unserer Kirchenordnung studirenden Knaben von den Patronen mit Vorwissen des Pfarrers conferiret, sondern auch Kraft commitirten exercitii juris patronatus Bürgermeister und Rath jährlich welcher Gestalt es angewandt sei, berechnet, ingleichen in den reichen Kasten das gebührende Officianten Geld davon entrichtet und berechnet werden ꝛc. Die Schule belangend, soll sammt Bürgermeister und Rath der Pfarrer und seine Collegen fleißige Inspection halten, ꝛc. Datum Alten Stettin den 12 Juli 1597;

bestätigt dies, — jedoch, daß Bürgermeister und Rath solches Recht ausüben soll, mit dem Vorbehalte, daß dem Landesfürsten zu jeder Zeit die Aufhebung zustehe und demselben ausdrücklich die Vocation des ersten Predigers und Superintendenten verbleibe.

Ungeachtet dieser speziellen Bestimmungen entstanden jedoch später in Bezug auf die Vermögens-Verwaltung der Kirche und Hospitäler neüe Streitigkeiten. Diese, sowie das von Bürgermeister und Rath in Anspruch genommene Mitbenutzungsrecht des Kirchen-Vorwerks Lebin, wurde indeß durch den Vergleich zwischen Bürgermeister und Rath und gesammter Bürgerschaft an einem, und den Diaconen oder Provisoren der St. Marienkirche am andern Theile, bezw. vom 24 März 1683 und 28 Februar 1693 beseitigt. Da indeß durch letztern dem Magistrate mehrere Zugeständnisse zum Nachtheil der Kirche gemacht, namentlich dem Magistrat die Jurisdiction in den Kirchengütern Batzwitz und Lebin, die Abgabe an Rauchhühnern, die Jagdgerechtigkeit, ꝛc. eingeraümt worden, und Magistrat auch die ihm früher überlassen gewesene Abnahme der Rechnungen zum Nachtheil der Kirche verabsaümt hatte, so wurde durch den Consistorial-Bescheid vom 30 April 1695 auf Grund vorangegangener Revision bestimmt: — daß dem Senate das Exercitium juris patronatus zwar für jetzt, jedoch mit dem, in dem Visitationsbescheide vom 16 September 1594 enthaltenen Vorbehalte (d. h.: namentlich der anderweiten Bestimmung rücksichtlich der dem Magistrate übertragenen Ausübung des Patronatsrechts) und nur unter der Bedingung verbleiben solle, daß sowol Bürgermeister und Rath als Provisoren in Angelegenheiten der Kirche, Hospitäler und deren Beneficien und was dem anhangig, mit dem Präpositus (Superintendenten) fernerhin zu communiziren, und seinem ob-

liegenden Amte nach dasjenige widerfahren lassen müssen, so in der Kirchenordnung und den legibus praepositurae ihm beigelegt worden.

Durch spätere, diese Streitfrage betreffenden Verfügungen, namentlich durch die Consistorial-Bescheide vom 30 Januar 1727 und vom 29 Mai 1767 (S. 663) ist in diesen Anordnungen 2c. nichts geändert. Darum glaubte man im Jahre 1842 berechtigt zu sein, als bestimmt annehmen zu dürfen, daß — 1) das Patronat der Kirche und der beiden Hospitäler St. Spiritus und St. Georg uneingeschränkt dem Landesherrn zustehe; 2) dessen Ausübung aber, unter Vorbehalt der Aufhebung der diesfallsigen Vergleiche, dem Magistrate — mit der alleinigen Einschränkung, daß dem Landesherrn die Bestallung des ersten Predigers und Superintendenten verbliebe, — übertragen, und 3) die Vermögens-Verwaltung der Kirche und Hospitäler, als von dem Landesherrn fundirt (?), durch den Magistrat und die zu bestellenden Provisoren erfolgen solle, zur bessern Wahrnehmung des Interesses des landesherrlichen Ober-Patrons; 4) aber dem Präpositus (Superintendenten) ein Theilnahme-Recht an der Verwaltung und theilweise ein Aufsichtsrecht zugestanden worden sei. Und in dieser Art, meinte man, dürfte die Verwaltung selbst, welche damals, seit 1835, wiederum in Frage gestellt war (S. 663—664), zu organisiren sein.

Auf Grund der Confirm. visit. vom 12 Juli 1597 hat der Magistrat bis auf die jüngste Zeit das Patronat vertreten und namentlich bei Besetzung der ersten und zweiten Predigerstelle das jus nominandi ausgeübt; die Vocation für den ersten Prediger wurde dagegen in Gemäßheit des erwähnten Vorbehalts von dem Consistorium, und später von der Regierung ausgefertigt, bei der zweiten Predigerstelle übte der Magistrat aber auch das jus vocandi. Actenmäßig steht es fest, daß der Magistrat namentlich das jus denominandi et praesentandi bei der ersten Predigerstelle während eines vollen Jahrhunderts, von 1736 bis 1832 ausgeübt hat, in welchem Jahre der vorletzte Superintendent Falbe gewählt wurde. Nur ein einziges Mal ist der erste Prediger unmittelbar vom Landesherrn ernannt, und zwar im Jahre 1762 der Präpositus Engel, was aber in den Drangsalen des 7jährigen Kriegs, offenbar nur aus einem Versehen geschehen ist, da in allen späteren Fällen seit 1795 das jus nominandi wieder ohne Widerspruch vom Magistrate ausgeübt worden ist. In der Zeit vor 1736 behauptet der Magistrat, in einem Berichte vom Jahre 1762 ohne Datum, das jus denominandi ebenfalls ohne Unterbrechung seit dem Erlaß der confirm. visitat. vom 12 Juli 1597 ausgeübt zu haben, und da derselbe die einzelnen Fälle namentlich aufgeführt und seine Angaben größtentheils durch abschriftlich beigebrachte Beläge unterstützt hat, so ist kein Grund vorhanden, dieselben in Zweifel zu ziehen.

Ob hiernach mit dem, von dem Magistrate bisher ausgeübten jus nominandi eine Änderung getroffen werden könne, — wozu im Jahre 1842 irgend eine, dem Herausgeber des L. B. nicht klar gewordene Veranlassung vorgelegen zu haben scheint, — würde auf alle Fälle davon abhangig sein, ob und in wie weit von dem, dem Landesherrn in der confirm. visitat. vom 12 Juli 1597 vorbehaltenen Widerruf des dem Magistrat verliehenen Patronatsrechts Gebrauch gemacht werden kann. Nach den Worten der gedachten Urkunde scheint es unzweifelhaft zu sein, daß das Patronat und also auch einzelne damit verbundene Rechte, wie z. B.: das jus nominandi, dem Magistrat zu jeder Zeit wieder entzogen werden könne; es würde aber dazu ein Königlicher Cabinets-Befehl extrahirt werden müssen, da Rechte, welche unmittelbar vom Landesherrn verliehen worden sind, auch nur vom Landesherrn wieder zurückgenommen werden können. Auch scheint dabei nicht unberücksichtigt bleiben zu dürfen, daß der Magistrat sich dritthalb Jahrhunderte im ungestörten Besitz des

Patronats befindet, und daß es sich nicht mit der Billigkeit würde vereinbaren lassen, ihm Rechte, die er schon so lange ausgeübt hat, ohne dringende Veranlassung zu verkürzen, oder wol gar ganz zu entziehen. Wünschenswerth wär' es freilich, daß die Besetzung der ersten Predigerstelle wegen der damit verbundenen Superintendentur der landesherrlichen Kirchenbehörde zustände, bedenklich aber scheint es, dieses Recht für die gedachte Behörde auf Grund einer alten Urkunde zurückzufordern, sofern dem Magistrat nicht etwa nachgewiesen werden kann, daß das bisher von ihm ausgeübte Besetzungsrecht erhebliche Übelstände zur Folge gehabt hat.

So waren im Jahre 1842 die Ansichten über das Patronat auf der einen Seite, die sich auf die historische Entwickelung der Verhältnisse stützte, während die andere Seite, welche die Geschichte nicht kannte oder unberücksichtigt lassen zu können vermeinte, der Stadt Gr. gar keine Berechtigung am Patronat einraümte, wie sich noch im Jahre 1844 kund gab, als das Patronat ausschließlich für den Landesherrn angesprochen wurde, namentlich was die Verwaltung des Kirchenvermögens betrifft, für welche die Stadtverordneten die Einsetzung einer, aus ihrem und dem Schooß des Magistrats-Collegiums gebildeten Kirchen-Deputation in Anregung brachten (S. 464). Diesem Antrage ist keine Folge gegeben worden, wol aber hat sich im Laufe des zuletzt verflossenen Vierteljahrhunderts die Praxis herausgestellt, die Stadt Gr., vertreten durch ihren Magistrat, auch in Sachen der Vermögensverwaltung als Compatron der Kirche zu betrachten, wie aus einigen Stellen der obigen Baugeschichte ersichtlich ist. Ob das Anerkenntniß dieses Compatronats-Rechts stillschweigend oder ausdrücklich durch besondere Verhandlungen erfolgt ist, hat der Herausgeber des L. B. nicht ermitteln können.

„Die Hospitäler in Pommern sind ursprünglich durchaus geistliche Stiftungen", so sagt man! Und dies ist eine weit, man kann sagen, allgemein verbreitete Ansicht, die aber auf einem Irrthum beruhet, der zuerst von Otto Fock, und nach ihm, bei den Greifswalder Hospitälern, im L. B. IV Th. Bd. I, S. 373, 374 nachgewiesen worden ist. Die heil. Geist- und die St. Georgs-Haüser sind ihrem eigentlichen Ursprunge nach weltliche Institute; und darum hat sich — freilich wol meist unbekannt mit den historischen Verhältnissen, — seit dem Erscheinen der Städteordnung von 1808 ganz allgemein bei den Magistraten sämmtlicher Städte, oder vielmehr bei den Stadterordneten-Collegien, von denen die ersten abhangig sind, die Tendenz kund gegeben, die Hospitäler, welche bis dahin unter dem Einfluß der Kirche und ihrer Diener standen, in den Bereich ihrer Armenpflege zu ziehen und die in ihnen vorhandenen Mittel als eine willkommene und nöthige Hülfe zu den Ausgaben dieser Armenpflege zu betrachten. Die Städte haben Das gleichsam nur zurückgefordert, was von ihren Altvordern gegründet worden. So auch die Stadt Gr., die, wie aus dem Obigen hervorgeht, von Altersher das Patronat über die Hospitäler St. Spiritus und St. Georg ausgeübt hat (S. 618). Nach Einführung der Städteordnung von 1808 wurde sowol von der Polizei-Deputation der Königl. Regierung, als auch später von deren Abtheilung des Innern in mehreren Verfügungen der Grundsatz ausgesprochen, daß die Hospitäler zu Gr. als städtische Anstalten, nach den Vorschriften der St. O. §§ 55, 179c und 183 zu verwalten seien. (Verfüg. vom 26 October 1813, vom 9 September 1826, vom 17 October 1826, vom 19 Juli 1839). Hiernach ist denn auch die Verwaltung der Hospitäler eingerichtet worden. Der gemeinschaftliche Administrator für die Kirche und die milden Stiftungen wurde jedoch aus der frühern Zeit beibehalten, und erst seit dem 1 Januar 1841 ist die Verwaltung des Kirchen- und Hospital-Vermögens ganz von einander getrennt worden. Vor dieser Zeit verwaltete der Administrator das Kirchen- und Hospital-Vermögen ganz selbständig, ohne

dabei von dem Magistrate und den Stadtverordneten beaufsichtigt zu werden. Es heißt in dieser Beziehung in einem Bericht vom 29 April 1839, daß der Administrator Westphal die ganze Verwaltung ohne alle Controlle geführt, im Besondern Bauten geleitet, Materialien dazu aus freier Hand angekauft und Verpachtungen von Grundstücken vorgenommen habe. Andere, die Hospitäler betreffende Angelegenheiten wurden dagegen vom Magistrat und den Stadtverordneten gemeinschaftlich betrieben, z. B. die Anfertigung eines Entwurfs zu einer neüen Matrikel (Magistrats-Bericht vom 16 November 1832), die Ausführung von Neübauten (desgl. vom 23 Januar 1839). Die Rechnungen über die Hospital-Verwaltung werden seit 1835 von den Stadtverordneten revidirt und dechargirt; vor dieser Zeit ist von dem Administrator keine Rechnungslegung erfordert worden.

Sei es gestattet, hier noch einige Nachrichten über die Hospital-Verwaltung einzuschalten, weil auf dieselbe der erste Geistliche der St. Marienkirche Einfluß übt, also mit dem Kirchenwesen mehr oder minder in Connex steht. Die Verleihung der Stellen in den Hospitälern erfolgte bis 1831 durch den Magistrat, in diesem Jahre ging das Geschäft auf den Superintendenten und den Bürgermeister, als Mitglieder der Armen-Direction über (Magistrats-Bericht vom 22 September 1836). Was im Übrigen die Concurrenz des gedachten Geistlichen bei der Hospital-Verwaltung anbelangt, so aüßert sich der Magistrat in dem Bericht vom 23 Januar 1839 hierüber dahin, daß der Superintendent in Hospital-Sachen zugezogen werden müsse, und ist hiernach auch verfahren worden, z. B.: bei der Anfertigung einer neüen Hausordnung für die Hospitaliten (Bericht vom 9 Juli 1834), bei der Ausführung von Neübauten (desgl. vom 25 Januar 1839). Eine selbständige Behörde für die Verwaltung der Hospitäler hat nach Einführung der Hospitäler nicht bestanden. Sämmtliche Berichte über Hospital-Angelegenheiten seit dieser Zeit sind vom Magistrat erstattet. Nur im Jahre 1834 kommt ein Bericht vom 9 Juli unter der Firma „Hospital-Inspection" vor, welcher von dem Bürgermeister Lüer und dem Superintendenten Falbe unterschrieben ist. Die Köuigl. Regierung hat jedoch die Benennung „Hospital-Inspection" nicht als richtig anerkannt, denn der Bescheid auf diesen Bericht ist an den Magistrat gerichtet; und demnächst hat sie in einer, an den Bürgermeister Lüer unterm 19 Juli 1839 gerichteten Verfügung ausdrücklich sich ausgesprochen, daß das bei einigen Erlassen gebrauchte Rubrum „Hospital-Inspection" auf einer irrigen Fassung beruhe, und daß es bei dem frühern Verfahren, wonach die städtischen Behörden unter Zuziehung des Superintendenten die Hospitäler verwalteten, sein Verbleiben behalten müsse.

Die Kirche pflegt man die Mutter der Schule zu nennen. Und mit Recht, weil während des Mittelalters allein im geistlichen Stande Leüte gefunden wurden, welche lesen und schreiben konnten. Wie aber keine Regel ohne Ausnahme ist, so hat es auch in jenem Zeitalter Unterrichtsanstalten gegeben, welche von der weltlichen Stadtobrigkeit gegründet waren, so namentlich hier in Gr. schon im 15 Jahrhundert, wie oben (S. 624) nachgewiesen worden ist.

Kirchen-Inspection. Aus 2 Mitgliedern bestehend verwaltet dieselbe das Kirchenvermögen und besorgt alle aüßeren Angelegenheiten der Kirche. Sie vertritt diejenige Behörde, welche man in andern Städten Kirchen-Collegium und Kirchen-Deputation nennt, und die daselbst aus mehr als zwei Personen zu bestehen pflegt. Die dermalige Einrichtung, wonach der Bürgermeister als erster Inspector und gegen eine einträglichere Remuneration fast die gesammte Geschäftsführung auf sich hat, ist insofern zweckmäßig geordnet, als der erste Prediger an St. Marien, als zweiter Inspector, welcher zugleich Superintendent und Pfarrer zu Radun ist, zu diesen

Geschäften, auch abgesehen davon, daß manche ihrer Natur nach für einen weltlichen Beamte sich besser eignen, gar nicht die Zeit erübrigen würde. Gleichwol waren die Ansichten darüber schwankend, ob die angegebene Besetzung auch für alle Zukunft gelten, oder ob der Anspruch auf das erste Inspectorat alterniren zwischen dem Magistrats-Mitgliede und dem Geistlichen, oder endlich nach dem Dienstalter der beiden Beamten wechseln solle. Anträge, die vor längerer Zeit in dieser Richtung gestellt wurden, sind nicht weiter verfolgt worden, da weder der eine, noch der andere mit den Bestimmungen der Confirm. visitat. de 1597 vereinbar sein würde. Es ist beim Alten geblieben: der Bürgermeister ist erster, der Superintendent zweiter Kirchen-Inspector. Unter beider Leitung führt ein Administrator und Rendant die Kassen- und Rechnungsgeschäfte. Die Jahres-Rechnungen der Kirchenkasse werden der Königl. Regierung vorgelegt und von dieser abgenommen, von dieser auch der Etat, jedes Mal für eine 6jährige Periode, nach dem Entwurfe der Kirchen-Inspection, festgestellt. Dem Magistrat, als Compatron der Kirche, werden weder Etat noch Jahres-Rechnung mitgetheilt, vermuthlich weil der Magistrats-Dirigent selbst Kirchen-Inspector ist. Die Stadtverordneten bekommen gar keine Cognition von der Verwaltung des Kirchen-Vermögens, was muthmaßlich die Beschwerden und den Antrag auf Einsetzung einer Kirchen-Deputation hervorgerufen hat, dessen oben, S. 664, 666, gedacht worden ist.

Etat für die Kasse der St. Marienkirche für die 6jährige Periode vom 1 Januar 1865 bis ult. December 1870. Er schließt ab in Einnahme und Ausgabe mit . . . . Thlr. 1950.

Einnahme.

Tit. I. Zinsen von ausstehenden Kapitalien . . . . Thlr. 547. 5. 4.

Die Kapitalien belaufen sich auf Thlr. 11.960. 17. 6. Darunter befinden sich 2350 Thlr., welche aus der Obligation vom 24 November 1766 auf dem Gute Ribbekart eingetragen sind, und 4570 Thlr. 25 Sgr. Ablösungs-Kapital für den auf dem ehemaligen Kirchengute Lebin haftbar gewesenen Erbpacht-Canon 2c. laut Receß vom 30 September 1857. Ferner Thlr. 3039. 22. 6., welche auf Grundstücke in der Stadt Gr. eingetragen sind. Der Überrest des Kapital-Vermögens ist in 1 Pommerschen Rentenbriefe und 4 Staatsanleihen zinsbar angelegt.

Tit. II. An unveränderlichem Canon, Rente, Recognition und Dienstgeldern . . . . Thlr. 285. 15. 1.

A) An Canon und Grundgeld von 4 Kirchengebaüden, den früher s. g. Kirchenbuden à 4 Thlr. und von der ehemaligen Schulhausstelle in der Mönchenstraße 3 Thlr.

B) An fixirter Recognition von einem Hause in der Stadt; von 4 Bauerhöfen in dem Stadteigenthumsdorfe Lübsow, von 3 Voll-, 2 Halbbauer- und 2 Kossatenhöfen im Eigenthumsdorfe Görke; von der Kämmerei Greifenberg für Voglershof und vom Dominium Batzwitz für den Mellinschen Schulzenhof, im Ganzen Thlr. 10. 19. 3 Pf.

C) An Beneficiengeld von den Gütern Triglaw, Gruchow und Batzwitz des Rittergutsbesitzers v. Thadden und von einem Hause in Greifenberg, zusammen Thlr. 2. 22. 6 Pf.

D) An feststehendem Dienstgelde von den 8 Bauern zu Batzwitz à 25 Thlr. im Ganzen 200 Thlr. Nach der Erbverschreibung vom 11 December 1819 sind die Höfe zu Batzwitz zu Erbpachtrecht verliehen und zwar jeder gegen ein, ein für allemal entrichtetes Erbstandsgeld von 175 Thlr. und einen halbjährlich auf Marien und Michaelis fälligen jährlichen Canon von 25 Thlr. Bei jeder Veraüßerung an Fremde wird ein Laudemium von 5 Prct. des Kaufgeldes entrichtet. Bei Vererbungen in auf- und absteigender Linie und an überlebende Ehegatten wird kein Laudemium gezahlt. Bei Vererbungen an Seitenverwandte müssen aber 10 Prct. des einjährigen Betrages des Dienstgeldes an die Kirchenkasse entrichtet werden.

E) An fixirter Rente für die früheren Dienste der 8 Bauern zu Batzwitz bei den Bauten am Kirchen- und den Pfarrgebaüden zahlt jeder derselben, laut Vergleich vom 29 April 1837, Thlr. 6. 7. 6 Pf. in halbjährlichen Raten zu Johanni und Weihnachten, zusammen 50 Thlr.

F) An Recogntion für 3 Halbhufen, welche von den Beamten der Kirchen-Inspectior und Administration ad dies in partem salarii benutzt werden Thlr. 3. 3. 4 Pf. Außerdem benutzt ohne Zahlung einer Recognition der 1ste Kirchen-Inspector nach ½ Hufe.

Tit. III. An Zeitpacht und Miethe . . . . Thlr. 560. 1. —

A) An Zeitpacht für Acker, Wiesen und Gärten Thlr. 380. 1 Sgr. und zwar für die bei der Separation der Kirche zugefalleneu in der Apostelau belegenen, 104 Mg. 11 Ruth. großen Grundstücke, excl. Hütung, auf 12 Jahre bis 1 October 1868 jährlich 350 Thlr. Für 7 kleinere Grundstücke: Predigerwittwenhaus-Parcele, Kirchengarten am Stargardschen Schlagbaume, desgl. vor dem Regathore dem Kirchhofe gegenüber, desgl. desgl. rechts der Kolberger Straße, desgl. desgl. ebendaselbst, Kiechengarten oberhalb der Schleüse, und Organisten-Acker, zusammen Thlr. 39. 1 Sgr.

B) An Miethe von Gebaüden 180 Thlr. und zwar für jedes der Predigerwittwenhaüser 90 Thlr. Bei beiden Contracten ist der Vorbehalt gemacht worden, daß, wenn im Lauf der Miethsperiode eine Wittwe zur Benutzung der Wohnung berechtig twird, der Miether nach ¼jährlicher Kündigung die entsprechende Wohnung raümen muß. Auch hat Miether alle kleinen Reparaturen bis incl. 1 Thlr. auf seine Kosten zu besorgen und keine Ansprüche auf Remuneration, wenn im Laufe der Miethszeit große Reparaturen im Gebaüde vorgenommen werden müssen.

Tit. IV. An Holzverkaufsgelder und sonstigen Forstnutzungen . Thlr. 300. —. —

Wegen Beschaffenheit der Kirchenforst Lebin 2c., siehe weiter unten im Polizeibezirk der Kirchen-Inspection.

Tit. V. An Kirchenstands-Miethe . . . . Thlr. 140. —. —

Von Jedem der sich den Zunftverbänden der Kaufleüte, Schneider, Schmidte, Weber, Schuhmacher, Böttiger und Tuchmacher anschließt, wird 1 Thlr. an die Kirchenkasse entrichtet, nach der Fraction der vorhergehenden 6jährigen Etatsperiode 5 Thlr.; an sonstiger Stands- und Chormiethe nach der Fraction 135 Thlr.

Tit. VI. An Klingbeütelgeld, 27 Thlr., an Ärnteopfer 9 Thlr. . Thlr. 36. —. —

Tit. VII. An Gelaütegeld, für stille Beisetzungen, Leichenwagen- und Bahren-Miethe . . . . Thlr. 69. 5. —

1) Für Gelaüte bei Beerdigungen 24 Thlr. Es werden für jeden Puls 15 Sgr. an die Kirchenkasse entrichtet. Die Magistrats-Mitglieder und die Kirchenbeamten sind von der Zahlung befreit.
2) Für stille Beerdigungen 24 Thlr. Für jede still beerdigte Leiche werden überhaupt 10 Sgr. entrichtet; ausgenommen davon sind: Arme, ungetauft gestorbene Kinder, Todtgeborne, Magistrats- und Schulbeamte, Soldaten und Selbstmörder.
3) Für Benutzung des alten Leichenwagens 20 Sgr., jedesmal 10 Sgr., frei davon sind: Arme, Magistrats-, Kirchen- und Schulbeamte.
4) Für Benutzung des neüen Leichenwagens 20 Thlr., in jedem Fall 1 Thlr.
5) Die Benutzung der Leichenbahre 15 Sgr.; für jede Leiche, die getragen wird 1 Sgr. 3 Pf.; frei sind: Arme, Magistrats-, Kirchen- und Schulbeamte, Soldaten, Selbstmörder.

Tit. VIII. An milden Gaben: Altargeschenke, nach der Fraction . Thlr. 2. —. —

Tit. IX. ad Extraordinaria und zur Abrundung des Etats . Thlr. 10. 3. 7

Anmerkung zum Titel VI.	1834.	1863.
Des Klingbeütels Einnahme betrug	Thlr. 11. 3. 3.	27. 24. — Pf.
Die Einwohnerzahl der Stadt war	3300	5900
Jede Person der Bevölkerung trug bei . . .	1,36	1,65 Pf.

woraus hervorgeht, daß der Kirchenbesuch innerhalb der zuletzt verflossenen 30 Jahre nicht allein beständig geblieben ist, sondern auch etwas zugenommen hat.

Ausgabe.

Tit. I. Besoldungen der Kirchen- und Schulbedienten . . Thlr. 784. —. —

1) Dem Pfarrer und Superintendenten Henkel Thlr. 265. 3. 9 Pf., und zwar an fixirtem Gehalt Thlr. 144. 10 Sgr.; Gehaltszulage ad dies vitae des emeritirten Pfarrers Falbe 100 Thlr., unter der Bedingung, daß der ꝛc. Henkel neben dem gesetzlichen ⅓, welches dem Emeritus zusteht, von 360 Thlr. die Summe von 100 Thlr. jährlich an den Emeritus bis zu dessen Ableben zu zahlen hat; fixirte Entschädigung für den Ausfall des Grunzschen Stipendiums 19 Thlr.; Synodekosten-Vergütigung 20 Sgr.; Holz- und Lichtgeld Thlr. 1. 3. 9 Pf.
2) Dem zweiten Prediger, Archidiaconus Gercke Thlr. 157. 20. 5 Pf., nämlich an baarem Gehalte Thlr. 118. 19. 2 Pf.; ex stipendio Grunziano Thlr. 11. 17. 6 Pf.; Pacht für ½ Hufe Acker Thlr. 3. 10 Sgr.; Entschädigung für den Ausfall beim Grunzschen Legate 23 Thlr.; Holz- und Lichtgeld Thlr. 1. 3. 9 Pf.
3) Dem ersten Kirchen-Inspector Bürgermeister Rosenow, jetzt Block, Entschädigung für Land, baar 12 Thlr.
4) Dem Kirchen-Administrator und Rendanten Stark an baarem Gehalt Thlr. 38. 13. 9 Pf.
5) Dem Organisten fixirtes Gehalt 60 Thlr.
6) Dem Küster Gehalt baar Thlr. 16. 1. 3 Pf., für Laüten an den Festtagen jährlich incl. der Remuneration der für diesen Zweck anzunehmenden Arbeiter 7 Thlr., zusammen Thlr. 23. 1. 3 Pf.
7) Dem Kirchendiener Gehalt 4 Thlr.; Gehaltszulage 12 Thlr., wofür er verpflichtet ist, die Heizung und Reinigung der Sacristei zu besorgen; zur Anschaffung eines Rocks, eines Hutes und eines Paar Stiefeln alle zwei Jahre 13 Thlr., mithin jährlich 6½ Thlr., alle drei Jahre zu eiuem Sonntagsrock 3⅓ Thlr., zusammen Thlr. 25. 25 Sgr.
8) Dem Calcanten Gehalt 8 Thlr. und persönliche Zulage 8 Thlr. macht 16 Thlr.
9) Dem Musikus Tütscher für Musik an Festtagen 12 Thlr.
10) Dem Uhrmacher Krause für das Stellen der Uhren 8 Thlr.
11) Dem Lehrer Engel für Begleitung des Armenschüler-Sänger-Chors 12 Thlr.
12) Dem Schulzen zu Batzwitz für Verwaltung des Schulzenamts kirchlichen Antheils zu Batzwitz 6 Thlr.
13) Dem Schulzen in Lebin Gehalt 4 Thlr.
14) Dem Förster Ebert in Lebin Gehalt 10 Thlr.
15) An die Gymnasialkasse zu Greifenberg Thlr. 133. 25. 10 Pf., nämlich Rectoratsgehalt Thlr. 67. 3. 9 Pf., Conrectoratsgehalt Thlr. 36. 13. 9 Pf., Cantoratsgehalt Thlr. 30. 8. 4 Pf.

Vor der Linie sind im Tit. I der Ausgabe ausgeworfen:

Zu 1) Einkommen der ersten Predigerstelle. a) Von dem laut Receß vom 20 September 1857 durch Ablösung der Naturalabgaben von dem ehemaligen Kirchenvorwerk Lebin gewonnenen Kapitale von 1333⅓ Thlr. die Zinsen à 4½ Prct. mit 60 Thlr. b) 8 Faden Buchenklobenholz à 256 Kubikfuß aus der Kirchenforst à 10 Thlr. macht 80 Thlr. c) Ertrag vom Acker 100 Thlr. Der Acker besteht in A. Kirchenacker vor dem hohen Thor im Nonnenbergschen Felde incl. 7 Ruth. Hütung 8 Mg. 48 Ruth.; eine Hausparcele in der Fohlenwiese 2 Mg. 4 Ruth. B. Pfarracker. Der Plan zwischen dem Lübsower und Rotnower Wege 40 Mg. 80 Ruth. und Hütungsplan bei Dankelmannshof 21 Mg. 22 Ruth.[10]), ganze Fläche des vom ersten Prediger benutzten Ackers 71 Mg. 154 Ruth. d) Ertrag von den Wiesen 6 Thlr., e) von den Gärten 1 Thlr., f) freie Wohnung im Pfarrhause 180 Thlr. In Stelle des abgebrochenen alten Pfarrhauses ist, wie oben in der Baugeschichte erwähnt wurde, ein Privathaus zur Amtswohnung des ersten Predigers angekauft. Die auf dem neuen Hause ruhenden öffentlichen Abgaben sind von dem Nutznießer ex propriis zu tragen. g) An Accidentien 250 Thlr. h) Aus der Greifenberger Stadtmühle 6 Sch. Roggen, 1 Sch. Weizen, 6 Sch. Malz, in Gelde 15 Thlr. i) Aus der Hospitalkasse baar 18 Thlr. k) Aus der

10) Diese Größe des Pfarrackers weicht von den Angaben des Separations-Recesses ab, s. unten.

Klosterkasse 4 Thlr. l) Aus der Stadthauptkasse zu Gr. Thlr. 60. 5 Sgr. m) Eine halbe Wiesenkoppel beim St. Georg 10 Thlr. n) 2 Faden Buchenklobenholz aus der Stadtforst 20 Thlr. o) Mast- und Jagdpertinenz aus der Kirchenforst 2 Thlr. Außerdem ist der jetzige Superintendent Henkel zugleich Pfarrer in Radun und bringt diese Stelle ca. 280 Thlr. ein. Summa Thlr. 1086. 5 Sgr. Mit den in der Linie stehenden Posten: Gesammt-Einkommen des ersten Predigers . . . . Thlr. 1351. 8. 9.

Zu 2) Einkommen der zweiten Predigerstelle. a) 5 Faden Buchenklobenholz aus der Kirchenforst 50 Thlr. b) Ertrag vom Acker 100 Thlr. Der Acker besteht in A. Kirchenacker: Eine Hausparcele in der großen Wiese von 3 Mg. 38 Ruth. B. Pfarracker: Ackerplan zwischen dem Lübsower und Rotnower Wege 35 Mg. 7 Ruth. und Hütungsplan westlich vom Wege von Dankelmannshof nach Smalentin 14 Mg. 72 Ruth.[11]) c) Ertrag von Wiesen 15 Thlr. d) von Gärten 8 Thlr. Die Gärten oberhalb der Schleuse am St. Georgs-Hospital sind Kircheneigenthum. e) Freie Wohnung im Diaconat 100 Thlr. f) Accidentien 230 Thlr. g) Gehalt aus der Hospitalkasse 18⅔ Thlr. h) aus der Klosterkasse 6⅔ Thlr. i) aus der Stadthauptkasse vom Grunzschen Legat Thlr. 10. 2½ Sgr. und Holzgeld Thlr. 4. 25 Sgr. k) Aus der Greifenberger Mühle 3 Sch. Roggen, ½ Sch. Weizen, 3 Sch. Malz, in Gelde 7½ Thlr. l) Ein Faden Buchenklobenholz aus der Stadtforst 10 Thlr. Summa Thlr. 560. 12. 6 Pf. Mit den in der Linie stehenden Posten: Gesammteinkommen des zweiten Predigers . . . . Thlr. 718. 2. 11.

Zu 3) Einkommen des ersten Kirchen-Inspectors, Bürgermeisters Rosenow. a) 3 Faden Buchenklobenholz aus der Kirchenforst 30 Thlr. b) Jagd- und Mastpertinenz 2 Thlr. c) Ertrag vom Acker 37 Thlr. Die dem ersten Kirchen-Inspector zustehende Kirchenacker- und Unlandfläche stimmt mit dem Separations-Receß überein; für die Hütungsfläche dagegen werden im Etat 19 Ruth., im Receß 10 Ruth. angegeben. An Hospitalacker vor dem Regathor nutzt der erste Inspector 5 Mg. 67 Ruth. d) Von jedem der 8 Batzwitzer Bauern observanzmäßig 1 Hufe à 4 Sgr. 1 Thlr. 2 Sgr. e) Als Hospital-Inspector die Benutzung einer halben, 3 Mg. 79 Ruth. großen Wiesenkoppel beim St. Georg 10 Thlr. f) Als Kloster-Inspector Collaturgehalt vom Krohnschen Legat 2 Thlr. g) 5 Klafter Knüppelholz à 108 Kubikfuß aus der Kirchenforst à 1½ Thlr. 7½ Thlr. und zwar auf die Dauer der Amtsverwaltung des ꝛc. Rosenow. Wegen dieser 5 Klafter darf kein weiterer Abtrieb Statt finden, vielmehr müssen dieselben aus den zur Befriedigung der Deputanten geschlagenen Baüme gedeckt werden. Summa Thlr. 87. 17 Sgr. und mit den in der Linie stehenden 12 Thlr. Einkommen des ersten Kirchen-Inspectors . . . . Thlr. 99. 17. —.

Zu 4) Administrator und Rendant Starck: a) 3 Faden Buchenklobenholz aus der Kirchenforst 30 Thlr. b) Ertrag vom Kirchenacker (s. unten wegen dessen Fläche) 55 Thlr. Die zwischen dem Kirchen- und dem Hospital-Administrator streitig gewesene Wiese hinter dem Galgenberge ist zwischen beiden getheilt und die Hälfte in der, vom Separations-Receß angegebenen Morgenzahl enthalten. c) Mast- und Jagdpertinenz 2 Thlr. Summa 87 Thlr. und mit dem in der Linie stehenden Gehalt . . . . Thlr. 125. 13. 9. Für Abtheilung amtlicher Verrichtungen in der Forst werden dem Administrator Diäten von täglich 20 Sgr. zugestanden.

Zu 6) Küster Piper. Dessen, aus verschiedenen Rechtstiteln entspringerde Nebeneinkommen, darunter 220 Thlr. aus der Schulkasse als Lehrer, 2 Thlr. 25 Sgr. Zinsen vom Woedtkeschen Legat, 28 Thlr. fürs tägliche Lauten aus der Kämmereikasse und aus eben derselben 20 Thlr. persönliche Zulage, Acker-Ertrag u. s. w. beträgt Thlr. 316. 25 Sgr. Gesammteinkommen . . . . Thlr. 339. 26. 3.

Zu 10) Uhrmacher Krause: Aus der Kämmereikasse Thlr. 15. 15 Sgr. und 2000 Stück Deputattorf zum Werth von Thlr. 2. 16. 1 Pf., zusammen Thlr. 18. 1. 1, und mit dem in der Linie stehenden Betrage . . . . Thlr. 26. 1. 1.

Zu 13) Schulze in Batzwitz erhält von der Gemeinde 4 Thlr. zusammen . Thlr. 8. —. —.

Zu 14) Förster Ebert in Lebin. Dessen Dienstgrundstücke und seine sonstigen Emolumente sind im Artikel von der Kirchenforst nachgewiesen.

Zu 15) Nach der Verfügung der Königlichen Regierung vom 21 Januar 1853 und der des Magistrats vom 10 Februar 1853 sind die nuter diesem Rubro nachgewiesenen drei Gehälter, nachdem die in Gr. früher bestandene Bürgerschule sammt den an derselben angestellten 3 Lehrern an das Gymnasium übergegangen und diesen 3 Lehrern die sämmtlichen früheren kirchlichen Amtshandlungen verblieben sind, die im Etat nachgewiesenen Thlr. 133. 25. 10 Pf. nunmehr an die Gymnasialkasse zu zahlen.

---

11) Auch hier stimmt die Weidefläche mit dem Receß nicht überein.

Tit. II. Pensionen und Vitalitien . . . . Thlr. 50. —. —

1) An die jedesmalige Wittwe des ersten Predigers und wenn eine solche nicht vorhanden ist, an den Prediger selbst 30 Thlr. Außerdem erhält die Wittwe freie Wohnung im Predigerwittwenhause 50 Thlr. und aus der Synodal-Wittwenkasse 20 Thlr.

2) An die jedesmalige Wittwe des zweiten Predigers, und in Ermangelung derselben, der Prediger selbst 20 Thlr. Außerdem dieselben Beneficien wie die Wittwe des ersten Predigers. Ferner erhält jede Wittwe von den Predigern der Synode 4¼ Sch. Roggen.

Tit. III. An Zinsen von Passivis, 4300 Thlr. betragend . Thlr. 215. —. —

1) An den Inspector Carl Ziebisch zu Zimmerhausen für 800 Thlr. Kapital laut Obligation vom 27 Oktober 1849 und Kaufvertrag vom 26 März 1864 zu 5 Prct.

2) An den Rentner Lieserer zu Gr. laut Kaufvertrag vom 26 März 1864 ein Kapital von 3500 Thlr. zu 5 Prct. für das als Pfarrhaus für den ersten Pediger angekaufte Haus.

Tit. IV. Zu kirchlichen und gottesdienstlichen Bedürfnissen für Lichte Thlr. 20. —. —

Tit. V. An Forstkulturkosten und Holzschlagelohn . . . . Thlr. 80. —. —

Man vergl. den unten folgenden Artikel Kirchenforst Lebin.

Tit. VI. An Schreibmaterialien dem ersten Prediger 5 Thlr., dem Administrator und Rendanten 3 Thlr., demselben Diäten für Reisen nach der Forst 5 Thlr., für Porto, Gerichtskosten 2 Thlr., zusammen . . Thlr. 15. —. —

Tit. VII. An Bau- und Reparaturkosten . . . . Thlr. 250. —. —

Die Nießbraucher der Kirchenhaüser bestreiten alle kleine Reparaturen bis incl. 1 Thlr. ex propriis. Die Baukosten am Kirchen- und dem Pfarrgebaüde 2c. werden lediglich aus der Kirchenkasse bestritten. Die gewöhnlichen laufenden Reparaturkosten haben in den 6 Jahren 1858—1863 betragen für —

die Kirche . . Thlr.	422.	12.	10		die Küsterei	112.	12.	7
„ Superintendentur .	192.	28.	6		„ Försterei	120.	9.	6
das Archidiaconat .	228.	6.	—		„ Brücken in der Forst .	126.	14.	—
„ Wittwenhaus .	229.	20.	3		Summa	1432.	13.	8

Tit. VIII. An Legaten, Zinsen und für das Armenwesen . Thlr. 15. 25. —

Dem Küster Zinsen vom Woedtkeschen Legat, 56 Thlr. 20 Sgr. betragend zu 5 Prct. macht Thlr. 2. 25 Sgr., und fixirter Beitrag zum Stadtarmen-Fonds 13 Thlr.

Tit. IX. An Insgemein . . . . Thlr. 175. —. —

Fixirt dem zweiten Prediger an Synodal-Speisekosten 1 Thlr. und pro symbolo 2½ Sgr. Zu den Feüerkassengeldern, für Heizungsmaterialien der Sacristei, für Vermehrung der Bibliothek und für Buchbinder-Arbeit, für Glockengelaüte an Festtagen und sonstigen wiederkehrenden, aber dem Betrage nach nicht gleichbleibenden Ausgaben, nach der Fraction Thlr. 173. 27½ Sgr.

Tit. X. ad Extraordinaria. Unter diesem Titel dürfen ohne vorher eingeholte Genehmigung keine Ausgaben geleistet werden . . Thlr. 35. 5. —

Tit. XI. An Überschüssen zur Vermehrung des Kapitalvermögens und zur Deckung der außergewöhnlichen Baukosten . . . . Thlr. 310. —. —

Im Tit. I der Ausgabe sind unter Nr. 11 einem Lehrer der Stadtschule 12 Thlr. dafür ausgesetzt, daß er das Armenschüler-Sänger-Chor auf seinen Umgängen durch die Stadt als Vorsänger und Führer begleitet. Das Institut der Currendeschüler ist uralt, indem es bis ins 15 Jahrhundert hinaufreicht, wo es sich als eine von der Stadtobrigkeit abhangende Einrichtung ausweist (S. 624), deren sich im Lauf der Zeit die Kirche bemächtigt hat, um die Currende auch bei Leichenbestattungen zu benutzen, worüber zu Ende des vorigen Jahrhunderts die betreffenden Lehrer Klage führten (S. 625). Zwölf Schüler aus der frühern Armen- jetzigen Freischule sangen wie in so vielen anderen Städten, so auch hier in Gr., geistliche Lieder des Mit-

E) An fixirter Rente für die früheren Dienste der 8 Bauern zu Batzwitz bei den Bauten am Kirchen- und den Pfarrgebaüden zahlt jeder derselben, laut Vergleich vom 29 April 1837, Thlr. 6. 7. 6 Pf. in halbjährlichen Raten zu Johanni und Weihnachten, zusammen 50 Thlr.

F) An Recogntion für 3 Halbhufen, welche von den Beamten der Kirchen-Inspectior und Administration ad dies in partem salarii benutzt werden Thlr. 3. 3. 4 Pf. Außerdem benutzt ohne Zahlung einer Recognition der 1ste Kirchen-Inspector nach ½ Hufe.

Tit. III. An Zeitpacht und Miethe . . . . Thlr. 560. 1. —

A) An Zeitpacht für Acker, Wiesen und Gärten Thlr. 380. 1 Sgr. und zwar für die bei der Separation der Kirche zugefalleneu in der Apostelau belegenen, 104 Mg. 11 Ruth. großen Grundstücke, excl. Hütung, auf 12 Jahre bis 1 October 1868 jährlich 350 Thlr. Für 7 kleinere Grundstücke: Predigerwittwenhaus-Parcele, Kirchengarten am Stargardschen Schlagbaume, desgl. vor dem Regathore dem Kirchhofe gegenüber, desgl. desgl. rechts der Kolberger Straße, desgl. desgl. ebendaselbst, Kirchengarten oberhalb der Schleüse, und Organisten-Acker, zusammen Thlr. 39. 1 Sgr.

B) An Miethe von Gebaüden 180 Thlr. und zwar für jedes der Predigerwittwenhaüser 90 Thlr. Bei beiden Contracten ist der Vorbehalt gemacht worden, daß, wenn im Lauf der Miethsperiode eine Wittwe zur Benutzung der Wohnung berechtig wird, der Miether nach ¼jährlicher Kündigung die entsprechende Wohnung raümen muß. Auch hat Miether alle kleinen Reparaturen bis incl. 1 Thlr. auf seine Kosten zu besorgen und keine Ansprüche auf Remuneration, wenn im Laufe der Miethszeit große Reparaturen im Gebaüde vorgenommen werden müssen.

Tit. IV. An Holzverkaufsgelder und sonstigen Forstnutzungen . Thlr. 300. —. —

Wegen Beschaffenheit der Kirchenforst Lebin 2c., siehe weiter unten im Polizeibezirk der Kirchen-Inspection.

Tit. V. An Kirchenstands-Miethe . . . . Thlr. 140. —. —

Von Jedem der sich den Zunftverbänden der Kaufleüte, Schneider, Schmidte, Weber, Schuhmacher, Böttiger und Tuchmacher anschließt, wird 1 Thlr. an die Kirchenkasse entrichtet, nach der Fraction der vorhergehenden 6jährigen Etatsperiode 5 Thlr.; an sonstiger Stands- und Chormiethe nach der Fraction 135 Thlr.

Tit. VI. An Klingbeütelgeld, 27 Thlr., an Ärnteopfer 9 Thlr. . Thlr. 36. —. —

Tit. VII. An Gelaütegeld, für stille Beisetzungen, Leichenwagen- und Bahren-Miethe . . . . Thlr. 69. 5. —

1) Für Gelaüte bei Beerdigungen 24 Thlr. Es werden für jeden Puls 15 Sgr. an die Kirchenkasse entrichtet. Die Magistrats-Mitglieder und die Kirchenbeamten sind von der Zahlung befreit.
2) Für stille Beerdigungen 24 Thlr. Für jede still beerdigte Leiche werden überhaupt 10 Sgr. entrichtet; ausgenommen davon sind: Arme, ungetauft gestorbene Kinder, Todtgeborne, Magistrats- und Schulbeamte, Soldaten und Selbstmörder.
3) Für Benutzung des alten Leichenwagens 20 Sgr., jedesmal 10 Sgr., frei davon sind: Arme, Magistrats-, Kirchen- und Schulbeamte.
4) Für Benutzung des neüen Leichenwagens 20 Thlr., in jedem Fall 1 Thlr.
5) Die Benutzung der Leichenbahre 15 Sgr.; für jede Leiche, die getragen wird 1 Sgr. 3 Pf.; frei sind: Arme, Magistrats-, Kirchen- und Schulbeamte, Soldaten, Selbstmörder.

Tit. VIII. An milden Gaben: Altargeschenke, nach der Fraction . Thlr. 2. —. —

Tit. IX. ad Extraordinaria und zur Abrundung des Etats . Thlr. 10. 3. 7

Anmerkung zum Titel VI.

	1834.	1863.
Des Klingbeütels Einnahme betrug	Thlr. 11. 3. 3.	27. 24. — Pf.
Die Einwohnerzahl der Stadt war	3300	5900
Jede Person der Bevölkerung trug bei . . .	1,36	1,65 Pf.

woraus hervorgeht, daß der Kirchenbesuch innerhalb der zuletzt verflossenen 30 Jahre nicht allein beständig geblieben ist, sondern auch etwas zugenommen hat.

Ausgabe.

Tit. I. Besoldungen der Kirchen- und Schulbedienten . . Thlr. 784. —. —

1) Dem Pfarrer und Superintendenten Henkel Thlr. 265. 3. 9 Pf., und zwar an fixirtem Gehalt Thlr. 144. 10 Sgr.; Gehaltszulage ad dies vitae des emeritirten Pfarrers Falbe 100 Thlr., unter der Bedingung, daß der ꝛc. Henkel neben dem gesetzlichen ⅓, welches dem Emeritus zusteht, von 360 Thlr. die Summe von 100 Thlr. jährlich an den Emeritus bis zu dessen Ableben zu zahlen hat; fixirte Entschädigung für den Ausfall des Grunzschen Stipendiums 19 Thlr.; Synodekosten-Vergütigung 20 Sgr.; Holz- und Lichtgeld Thlr. 1. 3. 9 Pf.

2) Dem zweiten Prediger, Archidiaconus Gercke Thlr. 157. 20. 5 Pf., nämlich an baarem Gehalte Thlr. 118. 19. 2 Pf.; ex stipendio Grunziano Thlr. 11. 17. 6 Pf.; Pacht für ½ Hufe Acker Thlr. 3. 10 Sgr.; Entschädigung für den Ausfall beim Grunzschen Legate 23 Thlr.; Holz- und Lichtgeld Thlr. 1. 3. 9 Pf.

3) Dem ersten Kirchen-Inspector Bürgermeister Rosenow, jetzt Block, Entschädigung für Land, baar 12 Thlr.

4) Dem Kirchen-Administrator und Rendanten Stark an baarem Gehalt Thlr. 38. 13. 9 Pf.

5) Dem Organisten fixirtes Gehalt 60 Thlr.

6) Dem Küster Gehalt baar Thlr. 16. 1. 3 Pf., für Laüten an den Festtagen jährlich incl. der Remuneration der für diesen Zweck anzunehmenden Arbeiter 7 Thlr., zusammen Thlr. 23. 1. 3 Pf.

7) Dem Kirchendiener Gehalt 4 Thlr.; Gehaltszulage 12 Thlr., wofür er verpflichtet ist, die Heizung und Reinigung der Sacristei zu besorgen; zur Anschaffung eines Rocks, eines Hutes und eines Paar Stiefeln alle zwei Jahre 13 Thlr., mithin jährlich 6½ Thlr., alle drei Jahre zu eiuem Sonntagsrock 3⅓ Thlr., zusammen Thlr. 25. 25 Sgr.

8) Dem Calcanten Gehalt 8 Thlr. und persönliche Zulage 8 Thlr. macht 16 Thlr.

9) Dem Musikus Tütscher für Musik an Festtagen 12 Thlr.

10) Dem Uhrmacher Krause für das Stellen der Uhren 8 Thlr.

11) Dem Lehrer Engel für Begleitung des Armenschüler-Sänger-Chors 12 Thlr.

12) Dem Schulzen zu Batzwitz für Verwaltung des Schulzenamts kirchlichen Antheils zu Batzwitz 6 Thlr.

13) Dem Schulzen in Lebin Gehalt 4 Thlr.

14) Dem Förster Ebert in Lebin Gehalt 10 Thlr.

15) An die Gymnasialkasse zu Greifenberg Thlr. 133. 25. 10 Pf., nämlich Rectoratsgehalt Thlr. 67. 3. 9 Pf., Conrectoratsgehalt Thlr. 36. 13. 9 Pf., Cantoratsgehalt Thlr. 30. 8. 4 Pf.

Vor der Linie sind im Tit. I der Ausgabe ausgeworfen:

Zu 1) Einkommen der ersten Predigerstelle. a) Von dem laut Receß vom 20 September 1857 durch Ablösung der Naturalabgaben von dem ehemaligen Kirchenvorwerk Lebin gewonnenen Kapitale von 1333⅓ Thlr. die Zinsen à 4½ Prct. mit 60 Thlr. b) 8 Faden Buchenklobenholz à 256 Kubikfuß aus der Kirchenforst à 10 Thlr. macht 80 Thlr. c) Ertrag vom Acker 100 Thlr. Der Acker besteht in A. Kirchenacker vor dem hohen Thor im Nonnenbergschen Felde incl. 7 Ruth. Hütung 8 Mg. 48 Ruth.; eine Hausparcele in der Fohlenwiese 2 Mg. 4 Ruth. B. Pfarracker. Der Plan zwischen dem Lübsower und Rotnower Wege 40 Mg. 80 Ruth. und Hütungsplan bei Dankelmannshof 21 Mg. 22 Ruth.[10]), ganze Fläche des vom ersten Prediger benutzten Ackers 71 Mg. 154 Ruth. d) Ertrag von den Wiesen 6 Thlr., e) von den Gärten 1 Thlr., f) freie Wohnung im Pfarrhause 180 Thlr. In Stelle des abgebrochenen alten Pfarrhauses ist, wie oben in der Baugeschichte erwähnt wurde, ein Privathaus zur Amtswohnung des ersten Predigers angekauft. Die auf dem neuen Hause ruhenden öffentlichen Abgaben sind von dem Nutznießer ex propriis zu tragen. g) An Accidentien 250 Thlr. h) Aus der Greifenberger Stadtmühle 6 Sch. Roggen, 1 Sch. Weizen, 6 Sch. Malz, in Gelde 15 Thlr. i) Aus der Hospitalkasse baar 18 Thlr. k) Aus der

10) Diese Größe des Pfarrackers weicht von den Angaben des Separations-Recesses ab, s. unten.

Klosterkasse 4 Thlr. l) Aus der Stadthauptkasse zu Gr. Thlr. 60. 5 Sgr. m) Eine halbe Wiesenkoppel beim St. Georg 10 Thlr. n) 2 Faden Buchenklobenholz aus der Stadtforst 20 Thlr. o) Mast- und Jagdpertinenz aus der Kirchenforst 2 Thlr. Außerdem ist der jetzige Superintendent Henkel zugleich Pfarrer in Radun und bringt diese Stelle ca. 280 Thlr. ein. Summa Thlr. 1086. 5 Sgr. Mit den in der Linie stehenden Posten: Gesammt-Einkommen des ersten Predigers . . . . Thlr. 1351. 8. 9.

Zu 2) Einkommen der zweiten Predigerstelle. a) 5 Faden Buchenklobenholz aus der Kirchenforst 50 Thlr. b) Ertrag vom Acker 100 Thlr. Der Acker besteht in A. Kirchenacker: Eine Hausparcele in der großen Wiese von 3 Mg. 38 Ruth. B. Pfarracker: Ackerplan zwischen dem Lübsower und Rotnower Wege 35 Mg. 7 Ruth. und Hütungsplan westlich vom Wege von Dankelmannshof nach Smalentin 14 Mg. 72 Ruth.[11]) c) Ertrag von Wiesen 15 Thlr. d) von Gärten 8 Thlr. Die Gärten oberhalb der Schleüse am St. Georgs-Hospital sind Kircheneigenthum. e) Freie Wohnung im Diaconat 100 Thlr. f) Accidentien 230 Thlr. g) Gehalt aus der Hospitalkasse $18\frac{2}{3}$ Thlr. h) aus der Klosterkasse $6\frac{1}{3}$ Thlr. i) aus der Stadthauptkasse vom Grunzschen Legat Thlr. 10. $2\frac{1}{2}$ Sgr. und Holzgeld Thlr. 4. 25 Sgr. k) Aus der Greifenberger Mühle 3 Sch. Roggen, $\frac{1}{2}$ Sch. Weizen, 3 Sch. Malz, in Gelde $7\frac{1}{2}$ Thlr. l) Ein Faden Buchenklobenholz aus der Stadtforst 10 Thlr. Summa Thlr. 560. 12. 6 Pf. Mit den in der Linie stehenden Posten: Gesammteinkommen des zweiten Predigers . . . . Thlr. 718. 2. 11.

Zu 3) Einkommen des ersten Kirchen-Inspectors, Bürgermeisters Rosenow. a) 3 Faden Buchenklobenholz aus der Kirchenforst 30 Thlr. b) Jagd- und Mastpertinenz 2 Thlr. c) Ertrag vom Acker 37 Thlr. Die dem ersten Kirchen-Inspector zustehende Kirchenacker- und Unlandfläche stimmt mit dem Separations-Receß überein; für die Hütungsfläche dagegen werden im Etat 19 Ruth., im Receß 10 Ruth. angegeben. An Hospitalacker vor dem Regathor nutzt der erste Inspector 5 Mg. 67 Ruth. d) Von jedem der 8 Batzwitzer Bauern observanzmäßig 1 Hufe à 4 Sgr. 1 Thlr. 2 Sgr. e) Als Hospital-Inspector die Benutzung einer halben, 3 Mg. 79 Ruth. großen Wiesenkoppel beim St. Georg 10 Thlr. f) Als Kloster-Inspector Collaturgehalt vom Krohnschen Legat 2 Thlr. g) 5 Klafter Knüppelholz à 108 Kubikfuß aus der Kirchenforst à $1\frac{1}{2}$ Thlr. $7\frac{1}{2}$ Thlr. und zwar auf die Dauer der Amtsverwaltung des ꝛc. Rosenow. Wegen dieser 5 Klafter darf kein weiterer Abtrieb Statt finden, vielmehr müssen dieselben aus den zur Befriedigung der Deputanten geschlagenen Baüme gedeckt werden. Summa Thlr. 87. 17 Sgr. und mit den in der Linie stehenden 12 Thlr. Einkommen des ersten Kirchen-Inspectors . . . . Thlr. 99. 17. —.

Zu 4) Administrator und Rendant Starck: a) 3 Faden Buchenklobenholz aus der Kirchenforst 30 Thlr. b) Ertrag vom Kirchenacker (s. unten wegen dessen Fläche) 55 Thlr. Die zwischen dem Kirchen- und dem Hospital-Administrator streitig gewesene Wiese hinter dem Galgenberge ist zwischen beiden getheilt und die Hälfte in der, vom Separations-Receß angegebenen Morgenzahl enthalten. c) Mast- und Jagdpertinenz 2 Thlr. Summa 87 Thlr. und mit dem in der Linie stehenden Gehalt . . . . Thlr. 125. 13. 9. Für Abtheilung amtlicher Verrichtungen in der Forst werden dem Administrator Diäten von täglich 20 Sgr. zugestanden.

Zu 6) Küster Piper. Dessen, aus verschiedenen Rechtstiteln entspringerde Nebeneinkommen, darunter 220 Thlr. aus der Schulkasse als Lehrer, 2 Thlr. 25 Sgr. Zinsen vom Woedtkeschen Legat, 28 Thlr. fürs tägliche Lauten aus der Kämmereikasse und aus eben derselben 20 Thlr. persönliche Zulage, Acker-Ertrag u. s. w. beträgt Thlr. 316. 25 Sgr. Gesammteinkommen . . . . Thlr. 339. 26. 3.

Zu 10) Uhrmacher Krause: Aus der Kämmereikasse Thlr. 15. 15 Sgr. und 2000 Stück Deputattorf zum Werth von Thlr. 2. 16. 1 Pf., zusammen Thlr. 18. 1. 1, und mit dem in der Linie stehenden Betrage . . . . Thlr. 26. 1. 1.

Zu 13) Schulze in Batzwitz erhält von der Gemeinde 4 Thlr. zusammen . Thlr. 8. —. —.

Zu 14) Förster Ebert in Lebin. Dessen Dienstgrundstücke und seine sonstigen Emolumente sind im Artikel von der Kirchenforst nachgewiesen.

Zu 15) Nach der Verfügung der Königlichen Regierung vom 21 Januar 1853 und der des Magistrats vom 10 Februar 1853 sind die nuter diesem Rubro nachgewiesenen drei Gehälter, nachdem die in Gr. früher bestandene Bürgerschule sammt den an derselben angestellten 3 Lehrern an das Gymnasium übergegangen und diesen 3 Lehrern die sämmtlichen früheren kirchlichen Amtshandlungen verblieben sind, die im Etat nachgewiesenen Thlr. 133. 25. 10 Pf. nunmehr an die Gymnasialkasse zu zahlen.

---

11) Auch hier stimmt die Weidefläche mit dem Receß nicht überein.

Tit. II. Pensionen und Vitalitien . . . . Thlr. 50. —. —

1) An die jedesmalige Wittwe des ersten Predigers und wenn eine solche nicht vorhanden ist, an den Prediger selbst 30 Thlr. Außerdem erhält die Wittwe freie Wohnung im Predigerwittwenhause 50 Thlr. und aus der Synodal-Wittwenkasse 20 Thlr.

2) An die jedesmalige Wittwe des zweiten Predigers, und in Ermangelung derselben, der Prediger selbst 20 Thlr. Außerdem dieselben Beneficien wie die Wittwe des ersten Predigers. Ferner erhält jede Wittwe von den Predigern der Synode 4¼ Sch. Roggen.

Tit. III. An Zinsen von Passivis, 4300 Thlr. betragend . Thlr. 215. —. —

1) An den Inspector Carl Ziebisch zu Zimmerhausen für 800 Thlr. Kapital laut Obligation vom 27 Oktober 1849 und Kaufvertrag vom 26 März 1864 zu 5 Prct.

2) An den Rentner Lieserer zu Gr. laut Kaufvertrag vom 26 März 1864 ein Kapital von 3500 Thlr. zu 5 Prct. für das als Pfarrhaus für den ersten Pediger angekaufte Haus.

Tit. IV. Zu kirchlichen und gottesdienstlichen Bedürfnissen für Lichte Thlr. 20. —. —

Tit. V. An Forstkulturkosten und Holzschlagelohn . . . . Thlr. 80. —. —

Man vergl. den unten folgenden Artikel Kirchenforst Lebin.

Tit. VI. An Schreibmaterialien dem ersten Prediger 5 Thlr., dem Administrator und Rendanten 3 Thlr., demselben Diäten für Reisen nach der Forst 5 Thlr., für Porto, Gerichtskosten 2 Thlr., zusammen . . Thlr. 15. —. —

Tit. VII. An Bau- und Reparaturkosten . . . . Thlr. 250. —. —

Die Nießbraucher der Kirchenhaüser bestreiten alle kleine Reparaturen bis incl. 1 Thlr. ex propriis. Die Baukosten am Kirchen- und dem Pfarrgebaüde zc. werden lediglich aus der Kirchenkasse bestritten. Die gewöhnlichen laufenden Reparaturkosten haben in den 6 Jahren 1858—1863 betragen für —

die Kirche . . Thlr.	422.	12.	10	die Küsterei	112.	12.	7
„ Superintendentur .	192.	28.	6	„ Försterei	120.	9.	6
das Archidiaconat .	228.	6.	—	„ Brücken in der Forst .	126.	14.	—
„ Wittwenhaus .	229.	20.	3	Summa . . .	1432.	13.	8

Tit. VIII. An Legaten, Zinsen und für das Armenwesen . Thlr. 15. 25. —

Dem Küster Zinsen vom Woedtkeschen Legat, 56 Thlr. 20 Sgr. betragend zu 5 Prct. macht Thlr. 2. 25 Sgr., und fixirter Beitrag zum Stadtarmen-Fonds 13 Thlr.

Tit. IX. An Insgemein . . . . Thlr. 175. —. —

Fixirt dem zweiten Prediger an Synodal-Speisekosten 1 Thlr. und pro symbolo 2½ Sgr. Zu den Feüerkassengeldern, für Heizungsmaterialien der Sacristei, für Vermehrung der Bibliothek und für Buchbinder-Arbeit, für Glockengelaüte an Festtagen und sonstigen wiederkehrenden, aber dem Betrage nach nicht gleichbleibenden Ausgaben, nach der Fraction Thlr. 173. 27½ Sgr.

Tit. X. ad Extraordinaria. Unter diesem Titel dürfen ohne vorher eingeholte Genehmigung keine Ausgaben geleistet werden . . Thlr. 35. 5. —

Tit. XI. An Überschüssen zur Vermehrung des Kapitalvermögens und zur Deckung der außergewöhnlichen Baukosten . . . . . . Thlr. 310. —. —

Im Tit. I der Ausgabe sind unter Nr. 11 einem Lehrer der Stadtschule 12 Thlr. dafür ausgesetzt, daß er das Armenschüler-Sänger-Chor auf seinen Umgängen durch die Stadt als Vorsänger und Führer begleitet. Das Institut der Currendeschüler ist uralt, indem es bis ins 15 Jahrhundert hinaufreicht, wo es sich als eine von der Stadtobrigkeit abhangende Einrichtung ausweist (S. 624), deren sich im Lauf der Zeit die Kirche bemächtigt hat, um die Currende auch bei Leichenbestattungen zu benutzen, worüber zu Ende des vorigen Jahrhunderts die betreffenden Lehrer Klage führten (S. 625). Zwölf Schüler aus der frühern Armen- jetzigen Freischule sangen wie in so vielen anderen Städten, so auch hier in Gr., geistliche Lieder des Mit-

wochs und Sonnabends vor den Haüsern derjenigen Bewohner, welche dies wünschten, die dann den armen Schülern vierteljährlich eine milde Gabe in einer Büchse spendeten; auch ist es Sitte gewesen, daß diese Knaben auf Verlangen der Leidtragenden ein Sterbelied vor dem Sterbehanse sangen. Bei seinem hiesigen Amtsantritte im Jahre 1832 sorgte der Superintendent Falbe dafür, daß die Currendaner im Gesang gehörig geübt und anständig mit dunkelblauen Mänteln und runden Hüten bekleidet wurden. Zehn Jahre nachher wurde 2c. Falbe nicht wenig überrascht, als er unterm 3 Januar 1842 ein Schreiben des Magistrats empfing, welches wörtlich also lautete: „Das Singen geistlicher Lieder auf den Straßen von den Armenschülern erscheint nicht mehr zeitgemäß; und da von denselben bei dieser Gelegenheit sogar öfters Unfug verübt wird, so haben wir das Singen ein für alle Mal und in jeder Beziehung gänzlich aufgehoben, wovon Ew. Hochehrw. ganz ergebenst zu benachrichtigen wir uns beehren." 2c. Falbe führte, noch an dem nämlichen Tage Beschwerde bei der Königl. Regierung, welche den Magistrat zur Berichterstattung der Gründe aufforderte, deretwegen er das Singen abgeschafft zu wissen wünschte. Der Magistrat sagte in seinem Bericht vom 18 Februar 1842: „Das Singen auf den Straßen habe keinen andern Zweck gehabt, als den, vermittelst desselben das Mitleid der Einwohner anzuregen, und so den Schulknaben armer Ältern durch die gleichzeitige Einsammlung milder Gaben eine Unterstützung zu verschaffen. Dies folge unzweideütig aus der Art und Weise, wie es betrieben worden. Früher und bis zum Jahre 1832 sangen die geübteren Schulknaben, sich fortbewegend wöchentlich zwei Mal durch alle Straßen der Stadt, während die übrigen mit Büchsen und großen Brodkörben versehen — bei der Eile, mit welcher dies geschehen mußte, natürlich fast athemlos — die Haüser durchstrichen, um durch das ihnen eingeprägte: date pauperibus, welches später in „Bedenket der Armenschüler auch" umgewandelt wurde, die Einwohner um milde Gaben anzusprechen. Diese Art des Straßen-Singens, oder vielmehr der Almosen-Einsammlnng, verletzte, mit dem fortschreitenden Zeitgeiste denn doch jedes religiöse Gefühl zu sehr, als daß das Anstößige und Unwürdige derselben noch länger zu ertragen war und der 2c. Falbe nahm daher selbst Veranlassung im Jahre 1832 einige Verbesserungen darin vorzuschlagen, aus deren Motivirung hervorging, daß auch er das Treiben der Currendaner nur als Straßen-Hausbettelei betrachte, ohne mit kirchlichen oder Schulzwecken in Verbindung zu stehen." Das Schreibwerk über diesen Gegenstand des Conflicts zwischen Stadtobrigkeit und der Kirchenbehörde hat, indem derselbe sogar zur Kenntnißnahme und Entscheidnng des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gebracht worden ist, mehr als zwei Jahre in Anspruch genommen. Das Ende ist gewesen, daß das Institut der Currendeschüler, welches man als verbunden mit der Kirche und Schule betrachtet hat, von Bestand geblieben, daß es aber neü geordnet und ihm, nach Vereinbarung zwischen Magistrat, Geistlichkeit und Schuldeputation unterm 20 August 1844 ein Regulativ gegeben ist, welches am 6 September 1844 die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten hat. Nach diesem Regulativ ist nunmehr schon ein Vierteljahrhundert verfahren worden.

Zum Schluß dieser Nachrichten über das Kirchenwesen diene die folgende Nachweisung des Grundbesitzes der geistlichen Institute in der Stadtfeldmark von Greifenberg, denen sodann eine historische Beschreibung der Kirchengüter Batzwitz und Lebin, nebst der Kirchenforst Lebin, angeschlossen wird. Diese Güter bilden unter der Kirchen-Inspection einen besondern Polizeibezirk. Doch läßt der Inhalt einer Bekanntmachung des Landraths v. d. Marwitz vom 16 August 1869 (Greifenberger Kreisblatt Nr. 67) es zweifelhaft, ob das Landgut Lebin noch dazu gehöre, da dieser Erlaß dasselbe zu den ritterschaftlichen Ortschaften zählt.

Nachweisung des Grundbesitzes der geistlichen Institute in der Stadtfeldmark.

Aus dem Rezeß der Gemeinheits-Theilung der Stadt Greifenberg, im Herbst 1844 zur Ausführung gekommen, und von der General-Commission von Pommern bestätigt unterm 10 October 1856.

Nr.	Name des Besitzers.	Preußische Morgen und Ruthen.					Lage der Grundstücke.	Rezeß §.
		Acker.	Wiesen.	Hütung.	Unland.	Summa.		
1.	Die St. Marienkirche	78. 43	25. 125	83. 78	—. 23	187. 89	In der Apostelau und am Wege nach Dankelmannshof.	36
2.	Der erste Kirchen-Inspector	20. 151	—	—. 90	—. 36	21. 97	Im Nonnenbergfelde	37
3.	„ zweite Kirchen-Inspector	8. 41	—	—. 7	—	8. 48	Vor dem Hohenthore	38
4.	„ Frühprediger und Rector	1. 55	—	—	—	1. 55	Im Nonnenbergfelde	39
5.	„ Kirchen-Administrator	32. 178	—	—	—	32. 178	Ebendaselbst.	40
6.	„ Küster	3. 111	—	—	—	3. 111	Ebendaselbst.	42
7.	Die erste Pfarrstelle .	39. 173	—	23. 7	—. 106	63. 106	Bei Dankelmannshof zwischen dem Lübsow. und Rottnower Wege.	45
8.	„ zweite „ .	35. 7	1. 130	17. 110	—	54. 67	Vor dem Rega- u. dem Hohenthore.	46
9.	Der Predig.-Witwensitz	—	—	3. 70	—	3. 70	In der großen Wiese	47
10.	Die Schulkasse	6. 31	—	—	—	6. 31	Plan oder der Hand	34
11.	„ 7 Elementarschullehrer	—	8. 26	—	—	8. 26	. . . .	48
12.	Der Frühprediger zu St. Georg	29. 121	—	8. 166	—	38. 107	Zwischen Rottnow. u. Lübsow. Wege rc.	30
13.	„ Kirchenförster . .	3. 48	—	—	—	3. 48	Im Lebiner Felde	43
14.	„ Organist	1. 46	—	—	—	1. 46	Im Nonnenbergfelde	41
	Summa	260. 105	35. 101	136. 168	—. 165	433. 179		

Über das Kirchenwesen der separirten Lutheraner in Greifenberg, die sich „Evangelisch-lutherische St. Johannis-Gemeinde" nennt, liegen keine Nachrichten vor.

Die Güter der St. Marien-Kirche,

Polizeibezirk der Kirchen-Inspection zu St. Marien in Greifenberg.

Kirchen-Batzwitz, Dorf, mit dem Pfarrkirchdorfe Adlich-Batzwitz unmittelbar zusammenhangend, $^5/_8$ Mln. von Greifenberg gegen S., an einem Bache, der sich ungefähr $^1/_4$ Mle. weit von hier auf der linken Seite in die Rega ergießt, enthält 12 Wohnhaüser, von denen Thlr. 11. 22 Sgr. Gebaüdesteüer zu erlegen sind, und in der . . . . 1299,23 Mg. großen Feldmark 10 Grundbesitzer mit 29 Besitzstücken. Den Kulturarten nach begreift die Feldmark 1040,76 Mg. Ackerland mit einem Reinertrage von 39 Sgr. pro Mg., 74,09 Mg. Wiesen, 77,21 Mg. Weiden, 47,11 Mg. Holzung. Besteüert sind

1239,17 Mg. mit Thlr. 142. 25. 9 Pf. Steüerfreie Grundstücke gibt es nicht. Ertraglos 47,44 Mg., Hof- und Baustellen 12,62 Mg. Kirche und Schule stehen in Adlich-Batzwitz. Ein Theil von Batzwitz, aus 8 Höfen bestehend, kam im Anfange des 15 Jahrhunderts an die Kirche. Von den Besitzern des Dorfs verkaufte zuerst Heinrich v. d. Osten zu Plate 40 Mark Finkenaugen-Pfennige jährlicher Pacht aus Batzwitz für 400 Mk. F. Pf. mit Vorbehalt des Rückkaufs und cedirte im Jahre 1417 seinen Antheil, den er wahrscheinlich nicht einlösen konnte, vollständig an die Vorsteher der St. Marienkirche und an den Rath der Stadt. Das Gut umfaßte 5 Bauerhöfe und hatte früher den Brüsewitzen gehört. Ebenso verkauften Wilke Mandüvel und Hinrik Manduvel, genannt Dusendpund, im Jahre 1410 um 310 Mark eine jährliche Rente von 35 Mk. aus 3 ihnen gehörigen Höfen. Daß diese Bauerhöfe nicht wieder eingelöst worden, sondern der Kirche ganz abgetreten sind, zeigt eine Urkunde des Herzogs Bogislaw IX von dem Jahre 1437, welcher den Verkauf des Ostenschen und Manteüffelschen Antheils von Batzwitz an den Rath und die Kirche bestätigt und den Rath damit belehnt, ebenso wie mit dem Manteüffelschen Antheil von Mudelmow. Bei der Kirchenvisitation von 1594 wurde bestimmt, und demgemäß auch in der Kirchenmatrikel vermerkt, daß diese 8 Bauern mit allen Höfen und Hufen, Diensten und Pächten zu ewigen Zeiten der Marienkirche verpflichtet sein sollten. 6 Bauern mußten bei dem Vorwerke dienen, 2 aber Dienstgeld geben. In Batzeuitze hatte die 8te Kaminer Dompräbende 8 Mark jährlicher Hebung, ob im Kirchen-, oder im adlichen Antheil des Dorfs, ist nicht zu unterscheiden. Nähere geschichtliche Nachrichten, auch über Lebin, s. S. 720ff.

Lebin, Landgut und Kirchen-Forstgut, darum auch Kirchen-Lebin genannt, ist über $^1/_2$ Mle. von Greifenberg südwärts entfernt, liegt am linken Ufer der Rega und nahe an der Steinbahn von Greifenberg nach Plate, hat 80 Einwohner, bestehend aus der Gutsherrschaft, deren Tagelöhnerfamilien und Gesinde, dem Kirchenförster und dem vom Kaminer Kreise angestellten Wegegelderheber; ferner in dem Landgute oder Vorwerke 4 Wohnhaüser, die mit Thlr. 5. 24 Sgr. besteüert sind, und 5 steüerfreie Gebaüde, und in dem, der St. Marienkirche gehörigen Forstgute 1 Dienstwohnung für den Kirchenförster, den man sonst Holzvoigt nannte, nebst Wirthschaftsgebaüden. Das Landgut Lebin enthält, nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Königlichen Finanz-Ministeriums 607,71 Mg. Ackerland, mit 40 Sgr. Reinertrag vom Mg., 4,71 Mg. Gartenland, 37,65 Mg. Wiesen, keine Weiden, keine Holzungen, überhaupt 650,07 Mg., wovon Thlr. 83. 8. 2 Pf. Grundsteüer zu entrichten sind, keine steüerfreien Grundstücke, an ertraglosen wegen ihrer Nutzung zu öffentlichen Zwecken 18,04 Mg., an Gebaüdeflächen und kleinen Hausgärten 5,65 Mg., im Ganzen . . . . Mg. 673,76

Das Kirchen-Forstgut dagegen umfaßt an Holzungen 391,21 Mg. und an Dienstländereien des Försters 23,81 Mg. Garten- und Ackerland 2c., zusammen . . . . Mg. 415,02

Demnach ganz Lebin . . . . Mg. 1088,78

wogegen der Flächeninhalt in einem Bericht vom 29 September 1853 zu 1067 Mg. angegeben ist, darunter die Kirchenforst mit 379 Mg. und das Landgut Lebin mit 688 Mg. Die Forst enthält Eichen- und Kiefern-Schonungen; der größere Theil aber ist mit guten, haubaren Eichen, außerdem aber mit Buchen, Birken und wenigen Kiefern und Elsen gut bestanden. Letztere Baumgattungen sind indessen theilweise noch nicht haubar. In Jagen ist die Forst wegen ihres geringen Umfanges nicht getheilt, vielmehr erfolgt die Bewirthschaftung derselben in der Art, daß all-

jährlich zur Erreichung der jetzigen Etatssumme von 300 Thlr. (S. 710) ein Quantum Eichen gefällt, geschält, und als Nutzholz verkauft wird. Außerdem werden noch alljährlich 20 Faden Deputatholz für die Kirchenbeamten aus der Forst entnommen und das von den hierzu bestimmten Buchen, sowie das von den gefällten Eichen fallende Abgangsholz in Klafter aufgesetzt und verkauft. Die abgeholzte Fläche wird sodann gleich wieder angesaamt, so daß sich keine Blößen in der Forst befinden. Der Verkauf des Holzes erfolgt in öffentlicher Versteigerung, wobei eine approximative Taxe maßgebend ist; der Boden ist im Allgemeinen gut und eignet sich mehr für Laub- als Nadelholz, weshalb denn auch vorzugsweise das erstere kultivirt wird. Zur Geschichte von Lebin bringt Riemann folgendes bei: —

Lebin war, wie aus einer die Gründung einer Vicarie betreffenden Urkunde vom Jahre 1442 hervorgeht, ursprünglich ein Dorf, woraus sich auch die in der Kirchen-Matrikel von 1584 gebrauchte, auch sonst in Schriftstücken des 16 Jahrhunderts haüfiger vorkommende Benennung „Lebiner Feldmark" erklärt. Die Bezeichnung „der Lebin" wird erst im 18 Jahrhundert üblich. Die ältere, in jener Urkunde vorkommende, Form des Wortes ist Lubin, welche sich auch in älteren Urkunden für Lebin auf Wolin findet. Der Name wurzelt in dem slawischen Worte „Luby" lieb, lieblich; und daß dieser Name für den Lebin sehr bezeichnend ist, weiß jeder Greifenberger, der an einem schönen Sommernachmittage durch die schattigen Buchen- und Eichenhallen am Ufer der rauschenden Rega hin nach dem lieblich gelegenen Försterhause gewandert ist. Welche Ursachen den Untergang des Dorfs veranlaßt haben, ist unbekannt; wie dasselbe, oder dessen Feldmark aber an die Kirche gekommen ist, darüber sprechen die unten eingeschalteten Nachrichten. Von den 18 Hufen, welche die Lebiner Feldmark umfaßte, waren 6 Beneficien gestiftet, so daß 3 Hufen zur Pfarre, 3 zum Capellanat, und ebenso je 3 Hufen zu den Vicarien St. Martin, St. Catharina, St. Bartholomäus und St. Johannis gehörten. Die gleichmäßige Vertheilung der Hufen auf die Beneficien beweist, daß wir es hier mit einem großartigen, zu einer und derselben Zeit gemachten Stiftung zu thun haben. Da wir den Kaufbrief von Lebin kennen, so zerfällt die alte Volkssage, daß ein Herr von Lebin das Gut der Kirche geschenkt habe, in sich als eine durch Überlieferung fortgepflanzte Fabel. Zur Zeit der Reformation waren die Hufen an Bauleüte in der Stadt ausgethan, welche unter sich ein Feldgericht mit Pfändungsrecht und einen besondern Schulzen hatten, also förmlich eine Gemeinde für sich bildeten. Doch war die Bestellung bei der großen Entfernung schwierig und mangelhaft. In Schriftstücken des 16 Jahrhunderts heißt der Lebin eine wüste Feldmark, welche zum Theil mit Eichen, Espen, Birken und Gesträuch bewachsen war. Für jede der 18 Hufen wurde deshalb auch nur der geringe Zins von 1 fl. gezahlt. Nach der Reformation brach über das Gut ein harter Streit aus zwischen den Kirchendiaconen und der Baumannsgemeinde, auf deren Seite der Rath stand. Die Gemeinde behauptete, Grund und Boden gehöre der Stadt; sie nahm selbst die Waldungen, die nach der Matrikel von 1584 zum Besten der Kirche gehegt werden sollten, für sich in Anspruch, ebenso die Mast- und Weidegerechtigkeit, welche die Bürgerschaft dort immer gehabt habe; der Kirche ständen nur die Pächte von den Hufen zu. Da die Visitatoren 1594 das Recht der Kirche nachdrücklich wahrten, so bot die Gemeinde blos für Mast und Hütung, ohne Acker und Wiesen eine jährliche Pacht von 36 fl., während die Einkünfte der Kirche aus dem Lebin bis dahin nur 18 fl. betragen hatten. Wie sich die streitenden Parteien vertragen haben, ist nicht angegeben; jedenfalls hat aber die Bürgerschaft die Mast- und Weide-

gerechtigkeit noch lange besessen und ausgeübt. Als in der Noth des 30jährigen Krieges die Prediger ihre Gehälter nicht mehr bekamen und das Kirchengebaüde nicht mehr in baulichem Zustande erhalten werden konnte, die Einwohnerzahl der Stadt, aber sich so verringert hatte, daß sich keine Pächter mehr für die Lebiner Hufen fanden, gestattete der Rath die Einrichtung eines Vorwerks in Lebin auf 24 Jahre. Da nun aber die Stadt durch den doppelten Brand abermals in tiefe Schulden gerathen war und nach Aufhebung des Vorwerkes die Prediger per collectam hätten erhalten werden müssen, die Stadt auch von den Grunzeschen Legatengeldern 1255 fl. der Kirche schuldig geworden waren, so wurde nach einem Receß von 1668 die Kirche bis zur Tilgnng der Schuld im Besitze des Ackerwerkes gelassen. Der Streit über das Anrecht der Stadt auf Lebin dauerte noch längere Zeit fort. Dem Präpositus Henning gelang es zwar, im Jahre 1683 mit dem Rathe einen für die Kirche sehr günstigen Vergleich zu Stande zu bringen, worin der Lebin der Kirche als unbeschränktes Eigenthum zuerkannt und selbst auf die Mast- und Weidegerechtigkeit der Stadt Verzicht geleistet wurde, doch legte die gesammte Bürgerschaft, ja selbst die Senioren des Raths, legten Einspruch dagegen ein. Eine Kirchenkommission, welche, mit dem Superintendenten Günther Heiler an der Spitze, im Jahre 1689 nach Greifenberg kam, vermochte den Streit nicht zu schlichten. Derselbe wurde sodann nach weiteren vier Jahren zu Ende geführt, vermöge des, zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Greifenberg einer Seits, und den Provisoren der St. Marienkirche daselbst anderer Seits, am 28 Februar 1693 geschlossenen und zu Stargard unterm 10 Juli 1696 bestätigten Vergleichs, in welchem der Lebin, sammt den dazu gehörigen 8 Dienstbauern in Batzwitz, der Kirche zum Eigenthum, doch so überlassen wurde, daß der Rath sich die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, die Rauchhühner aus Batzwitz, die Jagden und die Erträge verschiedener in dem Vertrage näher bezeichneter Hufen vorbehielt. Von da an ist der Lebin in ungestörtem Besitz der Kirche geblieben, in deren Nutzen das Ackerwerk verzeitpachtet, die Waldung aber von den Kirchen-Provisoren bewirthschaftet wurde. Letzteres ist auch heüte noch der Fall, indeß das Vorwerk mittelst Contracts vom 10 März 1819 zu Erbpachtrecht ausgethan worden ist, welches in Folge des Gesetzes von 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, nach Ablösung des Canons durch ein auf das Gut eingetragenes Kapital, im Jahre 1857 in freies Eigenthum verwandelt worden ist.

Bei Bildung der Gemeindebezirke auf Grund der Gemeinde-Ordnung vom 11 März 1850 wurde das, bisher der Jurisdiction der St. Marienkirche unterworfen gewesene, dem Gutsbesitzer Volkmann gehörige Erbpacht-Vorwerk Lebin, so wie die auf Lebiner Fundo belegenen Forst- und anderen, der St. Marienkirche eigenthümlich gehörigen Grundstücke mit der Stadtgemeinde Greifenberg zu Einem Gemeindebezirk vereinigt, nachdem die Lebiner Feldmark, obwol mit der Stadtgemarkung gränzend, von Altersher und immer eine eigene Feldmark und einen selbständigen Gutsbezirk gebildet hatte. Sowol das Vorwerk Lebin als die daneben gelegene Försterei Lebin, beide mit 80 Einwohnern, sind zu dem nur $^1/_8$ Mle. davon entfernten Dorfe Batzwitz, und nicht nach Greifenberg, eingepfarrt und eingeschult, ein Verhältniß, welches seit unvordenklichen Zeiten besteht. Die Vereinigung der Feldmark Lebin mit dem städtischen Gemeindebezirk hatte hauptsächlich darin seinen Grund, daß der frühere Besitzer des Vorwerks ein unzuverlässiger, händelsüchtiger Mann war, der eine strengere polizeiliche Beaufsichtigung nothwendig machte, die bei einer städtischen Verwaltung eher zu erreichen war, als bei einer ländlichen, während der nachherige Besitzer, Volkmann, ein zuverlässiger, friedliebender Mann, durch diese Eigenschaft den frühern Grnnd der Vereinigung mit dem Stadtbezirke be-

seitigt hat. Sonst hatte so wenig das Vorwerk Lebin, als die Kirchenforst, noch die Stadt Greifenberg aus dieser Vereinignng irgend welchen Vortheil, im Gegentheil war sie für dieselben sehr lästig uud für das Vorwerk auch sehr kostspielig, wenn der Besitzer zu den städtischen Gemeindelasten Beiträge leisten sollte, ohne, bei einer Entfernung von $^1/_2$ Mle. von der Stadt, an deren Einrichtungen und Anstalten im Geringsten Theil nehmen zu können. Mit erfolgter Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11 März 1850 in der Stadt Greifenberg war nun das Vorwerk Lebin als dem städtischen Gemeinde-Verbande faktisch angehörig betrachtet worden. Da jedoch die Gemeinde-Ordnung inzwischen wieder aufgehoben und die Vereinigung von Lebin mit der Stadt Greifenberg durch die gesetzlich erforderlich gewesene Bestätigung des Ministers des Innern nicht legalisirt worden war, so beantragten der Gutsbesitzer Volkmann und die Kirchen-Inspection, im Einverständniß mit dem Magistrate von Greifenberg, im Jahre 1853 die Wiederabtrennung des Gutes und der Kirchenforst Lebin von dem städtischen Gemeinde-Verbande, die demnächst auch durch Regierungs-Verfügung vom 13 Januar 1854 um so mehr genehmigt wurde, als die Vereinigung des Lebin mit dem Gemeinde-Verbande der Stadt Greifenberg niemals perfect geworden war. Seitdem ist der Lebin wieder ein selbständiger Gutsbezirk, in welchen die Befugnisse der gutsherrlichen Polizei-Obrigkeit wie früher von der Kirchen-Inspection zu St. Marien in Greifenberg ausgeübt werden. (Siehe jedoch oben S. 714). Die Schulzenamts-Geschäfte wurden früher von dem Schulzen des Dorfs Kirchen-Batzwitz mit verwaltet; indessen hatte sich seit einigen Jahren die Nothwendigkeit herausgestellt, im Lebin, der $^1/_4$ Mle. vom Dorfe entfernt ist, einen besondern Schulzen zu halten, der dies Amt als Ehrenamt unentgeldlich versah. Im Jahre 1860 lehnte er indessen die fernere — Ehre ab und beanspruchte eine Remuneration von jährlich 10 Thlr., wozu die Kirchen-Inspection, als Gutsherrschaft von Lebin nichts beitragen wollte. Zur Kenntniß der Königl. Regierung gebracht, setzte dieselbe die Remuneration auf 8 Thlr. fest und bestimmte, daß sie zur Hälfte von der Kirchen-Inspection, zur andern Hälfte von der Einwohnerschaft des Lebin aufzubringen sei, laut Verfügung vom 25 Juli 1860.

Die Waldungen an der Rega, bemerkt Riemann, müssen sehr einladend für Straßenraüber gewesen sein; es hatte sich, zufolge einer handschriftlichen Chronik von Rudolfi, Prediger zu Stuchow und Wittenfeld, in Lebin unmittelbar an der Greifenberger Feldmark, wo der Hechtbach in die Rega fließt, ein Strauchritter eine Burg gebaut, von wo aus er vielfach dem Greifenberger Verkehr lästig wurde, bis endlich die Bürgerschaft die Raubburg stürmte, sie eroberte und so vollständig zerstörte, daß kein Stein auf dem andern blieb. Dies geschah anscheinend gegen das Ende des 14 Jahrhunderts. Die Burg hat in der Nähe des jetzt s. g. Königstuhls gestanden. Die Zerstörung ist so gründlich gewesen, daß nicht einmal von der Grundmauer eine Spur übrig geblieben ist, aber noch erkennt man deütlich in seiner ganzen Ausdehnung den alten Burgwall mit dem Graben, auf dessen Westseite sich Füchse einen Bau gemacht haben. In dem Namen „Burgwall“, wie die Kirchenmatrikel von 1594 die Gegend nennt, und der noch jetzt üblichen Benennung „Schloßberg“ und „Schloßwald“ hat sich eine Erinnerung an die Vergangenheit erhalten. Den oben mitgetheilten urkundlichen Nachrichten gegenüber, läßt eine, oben erwähnte, Sage die Burg und den Kirchen-Lebin einem Ritter von Lebin gehören, welcher nach wild verbrachtem Leben sein Gut der Kirche vermacht haben soll. Ein riesenhaftes Burgfraülein schreitet, mit dem Schlüsselbunde klirrend, noch jetzt bei nächtlicher Weile über den Wall, oder fährt in einem Wagen durch den Wald, und bei den Jägern ist eine Stelle verrufen, weil sie dort durch taüschende Erscheinungen geäfft werden. Eine

verrostete, hier ausgegrabene Degenspitze wird im Försterhause von Lebin aufbewahrt. Darf man in diesem Schloßberge bei Lebin etwa einen Rundwall aus slawischer Zeit erkennen? In der Nachbarschaft sind zwei derartige Burg- oder Schloßwälle; der eine in der Nähe von Batzwitz, südlich vom Dorfe, in dem Bruchthale des Trutzlatzer Mühlenbachs, der andere bei Barkow, südöstlich vom Orte, unmittelbar an der Rega auf einem Hügel des linken Thalrandes.

Die oben mitgetheilten historischen Nachrichten über Batzwitz und Lebin sind aus Riemann's Werke entlehnt, haben indessen oben, auf S. 717, wesentliche Berichtigungen erfordert, geschöpft aus dem Studium zahlreicher Urkunden und amtlicher Verhandlungen, dessen ganzes Ergebniß der Herausgeber hier folgen läßt, um einen klaren Einblick in die Verhältnisse der Vergangenheit zu gewinnen, aus denen allein der Zustand der Gegenwart richtig beurtheilt werden kann. Einige Wiederholungen sind bei dieser Mittheilung unvermeidlich gewesen.

Batzwitz und Lebin waren ritterschaftliche Güter und sind, wie Abschriften der Kaufbriefe besagen, ersteres im Jahre 1410 am heil. drei Königstage mit 4 dazu belegenen Bauern von den Gebrüdern Wilke und Hinrik Mandüvel, und Lebin, eine damals wüste Feldmark, mit 5 zu Batzwitz belegenen Bauerhöfen im Jahre 1417 „in der hilghen dryer könighe daghe, dy dar het Ephiphania Domini“ von Otto Hinrik v. d. Osten zu Plate Seitens der Kirche gekauft und bezahlt mit bezw. 310 Mark und 500 Mark Vinkenaugen, deren um diese Zeit 21 auf die Mark fein gingen, so daß jene Kaufpreise nach heütigem Gelde 206²/₃ Thlr. und 333¹/₃ Thlr. ausmachen. Ein Extract, vom 4 September 1594, in dem Hypothekenbuch von Batzwitz und Lebin enthalten, besagt, daß von der wüsten Feldmark Lebin 18 Hufen zu 6 Beneficien à 3 Hufen in der Kirche gestiftet sind und Possessores das Recht haben, solche zu verpachten und die Pacht davon zu heben, und in dem Visitationsbescheide der Matrikel heißt es: „Wegen des Holzes auf der wüsten Feldmark Lebin soll dasselbe, wie schon bei der Kirchenvisitation vom 23 Mai 1584 verordnet worden, der Kirche zum Besten gehegt werden, da dieselbe nur geringe Pacht von den Hufen hat, und Bürgermeister und Rath, sowie die Kirchenvorsteher werden angewiesen, jede Verwüstung durch gute Aufsicht und harte Strafen abzuwenden, die Geldstrafen auch nicht dem Rathhause, sondern der Kirche zu berechnen. Und damit sich Niemand durch mehrjährige Pacht von den Kirchengütern etwas zuwenden könne, werden Vorsteher und Kastenschreiber angewiesen, von den auszuthuenden Äckern 6jährige Pachtcontracte zu schließen und diese jedesmal zum Kirchenkasten zu bringen“. Von der Hufe ist damals 4 fl. Pacht gegeben, und diese wegen Entfernung und bewachsenen Strauch nicht wohl zu erhöhen gewesen. Gemäß dieser Matrikeln und der Verordnung im Visitationsabschiede haben Magistrat und getreüe Bürgerschaft es jedoch nicht gelassen, sondern die Feldmark Lebin, sowie die Bauern in Batzwitz nach ihrem Gefallen gebraucht, so daß sie zu ihren Hausbauten das Holz daraus entnommen, Ziegelerde in der Forst gegraben, die damals bedeütende Mast für sich genutzet und solche nach Haus-Erben eingetheilt, der Magistrat außerdem noch Mastgelder erhoben, der armen Kirche jedoch nichts davon berechnet hat.

Da hierdurch, sowie durch Krieg und Abbrand der halben Stadt die Kirche und deren Diener nothwendig in Noth gerathen müssen, wurde zur Wiederaufhülfe derselben und ihrer Prediger, die in langer Zeit keine Besoldung erhalten hatten, zwischen Bürgermeister und Rath und den Diaconen der Kirche am 4 Mai 1641 ein Pact geschlossen, wonach auf der Feldmark Lebin ein Ackervorwerk (das jetzige freie Landgut) auf 24 Jahre gebaut, wozu die Bauern in Batzwitz mit den Dien-

sten gelegt werden sollten, in welcher Zeit diese außer den Paßfuhren mit weiteren Fuhren und Diensten für die Stadt, die dieselben ganz als die ihrigen betrachtet, nicht weiter beschwert werden sollen. Jedoch die Mast als den Bürgern nach Erbestand zuständig, sowie die Hütung in der Kirchenforst wird denselben vorbehalten und dem Pächter des Vorwerks nur „aus Gnade" verstattet, auch gleich zwei Haus-Erben in der Stadt, Faselschweine einzujagen. Nach 24 Jahren, wenn die Kirche durch die erhaltende Pacht in bessere Umstände gerathen und Pastores ihre rückständigen Salarien sodann davon erhalten hätten, würde E. E. Rath weiter beschließen, wie es zur Wohlfahrt der Stadt und des Kirchen-Aerars weiterhin gehalten werden solle; indessen behielt sich derselbe die Strafen an Hals und Hand und alle Jurisdictionalien über das Vorwerk und die Bauern zu Batzwitz, so wie das jus venandi auf Batzwitzer und Lebiner Feldmark vor.

Gegen diesen, für die Kirche so nachtheiligen, Pact kommen dennoch sämmtliche Hauptgewerke, als die Bürgerschaft höchst schädigend, ein und dringen bei E. E. Rath, unter Erbieten für die 18 Hufen Lebiner Äcker und Wiesen statt der bisherigen 18 fl. Pacht, 36 fl. geben zu wollen, auf dessen Aufhebung, drohen auch mit weitern Schritten, wenn E. E. Rath ihnen nicht willfahre, und vom Aufbau des Vorwerks absehe. Wie die weiteren Verhandlungen ergeben, ist jenes Abkommen von 1641 bestehen geblieben.

Ein wackerer Kämpe der Kirche, der Pfarrer und Präpositus Ehren Mathias Henning, befähigt und entbrannt für Wahrheit und Recht, ersteht nun und kommt ult. 1681 bei dem Consistorium gegen diesen Compact von 1641, und einen andern vom 29 December 1668 — der jedoch in den Acten fehlt, — klagend ein, trägt auf Nullitäts-Erklärung dieser, die Rechte der Kirche schmälernden, Compacte an, da die Prediger und Provisoren der Kirche ohne Genehmigung des Consistoriums solche abzuschließen, nicht befugt gewesen und weiter noch darauf an: Magistrat und Bürgerschaft von Benutzung des Holzes, der Mast und der Weide in der Forst Lebin abzuweisen, den Magistrat auch zur Herausgabe der eingenommenen Mastgelder und dazu anzuhalten, — die von ihm auf das Gut Lebin hypothecirten 1600 fl., die derselbe zu Gunsten der Stadt darauf aufgenommen, löschen zu lassen. Der Prozeß zieht sich zwei Jahre hin, bis unterm 24 März 1683 zwischen Magistrat und Gewerken, auf der einen, und dem Pfarrer, Probst Henning, Diacon Becker und Kirchenprovisoren, auf der andern Seite, ein Vergleich unter Vorbehalt der Genehmigung des Consistoriums, geschlossen wurde. Die Kirche stellte dabei in der Präliminar-Verhandlung eine Forderung auf: a) an Kapital fl. 4022. 6 ßl. 6 Pf.; b) an Zinsen (mitunter 40jährige) fl. 3308. 11 ßl. 5 Pf.; c) an Bauerpachtresten fl. 585. 4 ßl. 3 Pf., zusammen 7915 fl. 23 ßl., ließ jedoch alle Zinsen schwinden, und der Vergleich geht ausdrücklich dahin: daß 1) E. E. Rath und Bürgerschaft sich aller vermeintlicher Ansprüche an Forst und Vorwerk Lebin, an Holz, Mast, Weide, sowie an Batzwitz und den Kirchenbauern begibt und zugesteht, daß den Kirchen-Matrikeln gemäß, der Kirche dies Alles erb- und eigenthümlich zugehöre und sie damit ihres Gefallens zu schalten und walten bemächtigt sein solle. 2) An schuldigem Kapital die Kirche 3839 fl. 3 ßl. erhalten solle; wogegen die Stadt zu deren Zahlung ihr das vom seel. Balzer Wilhelm v. Mellin erhandelte Pfandgut (das jetzt v. Ploetzsche) mit 4 Bauern, von Michaelis 1683 ab angetreten, zu 3862 fl. 12 ßl. überließ, so daß die Kirche 24 fl. 9 ßl. herausgeben mußte.

Wenngleich beim Consistorium zu Kolberg von beiden Theilen verlautbart und unterm 19 October 1683 von demselben genehmigt, tritt, obschon er diesem Vergleich im Rathe zugestimmt hatte, der Kämmerer Martin Beggerow mit mehreren Bürgern

gegen denselben auf, doch wird, nachdem diese abgewiesen worden, danach gehandelt. Der Magistrat opponirt unter Scheingründen dagegen bei der d. Z. eingerichteten Regierung (Gerichtshof) zu Stargard, und so wird unterm 28 Februar 1693 zwischen Magistrat und Kirchenprovisorat (ohne Präpositus und Prediger) ein anderer Vertrag geschlossen, den auch 1696 und noch einmal fast ein Jahrhundert später, bei anderer Gelegenheit die Königl. Regierung (Gerichtshof) unterm 24 Mai 1780 genehmigt. Hiernach verbleibt dem Magistrat die Jurisdiction in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und peinlichen Sachen, es verbleiben ihm die Rauchhühner aus Batzwitz, und von den Batzwitzer Bauern die Leistungen von Ziegelerde- und Ziegelholzfuhren zur Stadtziegelei, Herren-, Paß-, Post- und anderen Fuhren nach Stargard und Köslin, so wie Marsch- und Festungsfuhren, alles gleich den übrigen acht Bauerdörfern des Stadteigenthums. Gegen diesen Vertrag trat im Jahre 1784 der Präpositus Friedrich Conrad Engel — seit 1762 im Pfarramte zu St. Marien — auf und erstritt durch gleichlautende Erkenntnisse des I und II Senats der vormaligen Regierung vom 31 März 1790 und 11 Juli 1791, so wie durch die Sentenz des Ober-Tribunals, publicirt Stettin den 9 Januar 1792, die Wiederherstellung des Vergleichs vom 24 März 1683 und damit die gänzliche Verwerfung und Aufhebung des Vertrages vom 28 Februar 1693. Diese richterlichen Entscheidungen liegen nicht vor, um beurtheilen zu können, ob durch dieselben der Kirche die Ausübung der Gerichtsbarkeit, von der in dem Vergleich von 1683 nicht die Rede gewesen, zugesprochen worden, — jedoch ergibt sich weiter unten, daß dies nicht der Fall gewesen; — seit Beendigung des Processes 1792 übte die Kirche alle Dominial-Rechte, als Jagd und Fischerei, aber auch ohne Einmischung des Magistrats die Jurisdiction, welche die Kirche anfänglich durch den Justizamtmann Krähe als Patrimonialrichter verwalten ließ, aus, und nachdem dieser, nach Einführung der Städteordnung, am 2 März 1809 zum Bürgermeister von Greifenberg erwählt worden war, durch den damaligen Stadtgerichts-Assessor, nachherigen Justizrath Cober.

Nun ereignete es sich im Jahre 1836, daß das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin dem Patrimonialrichter der Kirchengüter Batzwitz und Lebin, Justizrath Cober, unterm 11 März aufgab, für die Anlegung eines vorschriftsmäßig eingerichteten Depostital-Gewölbes zur Aufbewahrung des Depositalkastens Sorge zu tragen, und da die Kirchen-Inspection, bestehend aus dem Bürgermeister Lüer und dem Superintendenten Falbe, dieses Ansinnen dadurch beseitigte, daß der Depositalkasten in der gewölbten Sacristei der St. Marienkirche untergebracht wurde, forderte das Königl. Oberlandesgericht den Greifenberger Magistrat unterm 29 März und die Kircheninspection unterm 13 Mai 1836 auf, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Jurisdiction der gedachten Kirchengüter, die ohnedies nach dem Vergleich vom 28 Februar 1693 dem Magistrate zustehe, daher in Folge der Städteordnung schon im Jahre 1809 an das damals errichtete Stadtgericht hätte übergehen sollen, fernerhin vom Land- und Stadtgericht verwaltet werde, wobei die obere Gerichtsbehörde es übernahm, für die Beseitigung etwaiger Ansprüche des zeitigen Justitiars zu sorgen. Dem letztern gab das Oberlandesgericht unterm 13 Mai 1836 auf, näher anzuzeigen, wie er zur Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit gekommen sei, da sie doch nach dem Vergleiche von 1693 dem Magistrat zustehe, von dem sie schon längst an das Land- und Stadtgericht hätte übergehen müssen, was noch jetzt, 1836, zu bewirken die Absicht sei; er, der Justizrath Cober, möge sich damit einverstanden erklären oder seinen etwaigen Widerspruch begründen. Die Kirchen-Inspection remonstrirte gegen die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit über die Kirchengüter, sich auf den Vergleich von 1683 berufend, allein das Oberlandesgericht setzte ihr im Erlaß vom

30 Mai 1836 auseinander, daß, wenn auch durch den im Jahre 1789 zwischen der Kirche und dem Magistrate geführten Prozeß der Vergleich von 1693 wegen mehrerer darin berührten Gegenstände für ungültig erklärt worden, so sei doch in diesem Prozeß die Gerichtsbarkeit in Lebin und Batzwitz nicht Gegenstand des Streits gewesen, wie dies aus den von der Kirchen-Inspection angeführten Erkenntnissen hervorgehe, von denen in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses erster Instanz vielmehr die Gerichtsbarkeit des Magistrats, ausdrücklich, wenn auch nur beilaüfig, erwähnt werde. So lange daher die Kirchen-Inspection nicht nachweisen könne, daß sie und nicht der Magistrat die Gerichtsbarkeit in Lebin und Batzwitz vor und seit dem Jahre 1780, wo das Hypothekenbuch von diesen Gütern angelegt und der Vermerk von dieser Jurisdiction eingetragen worden, ausgeübt habe, so lange werde auch der ebengedachte Vermerk für richtig angenommen werden müssen, da weder der Vergleich von 1693, noch der von der Kirchen-Inspection für allein gültig erachtete Vergleich von 1683 der Gerichtsbarkeit als eines streitig gewesenen Gegenstandes Erwähnung thue, vielmehr nach den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses vom 31 März 1790 anzunehmen sei, daß der Magistrat früher und vielleicht bis zur Übernahme der Verwaltung der Gerichtsbarkeit von Seiten des Justizraths Cober — wol des Justizamtmanns Krähe — diese Gerichtsbarkeit ausgeübt habe. Im Jahre 1815 war ein Hypothekenschein von beiden Kirchengütern ausgefertigt, wie die Kirchen-Inspection 1836 meinte, auf Antrag des Magistrats. Das Ober-Landesgericht belehrte aber die Kirchen-Inspection, daß dieser Hypothekenschein gerade auf ihr Gesuch vom 18 August 1815 um Berichtigung des Besitztitels von Lebin und Batzwitz unterm 10 October 1815 ausgefertigt worden sei, nachdem auf diese Veranlassung das Hypotheken-Folium dieser Grundstücke aus dem Hypothekenbuche der Stadteigenthumsgüter in das der geistlichen Güter übertragen und dabei natürlich Alles das auf diesem Folium vermerkt worden, was 1780 bei Anlegung des Hypothekenbuchs auf demselben eingetragen worden war. Damals hatten Magistrat und Präpositus in einem Bericht vom 2 November 1779 sich zur Nachweisung des Besitzrechts lediglich auf den Vergleich vom 28 Februar 1693, confirmirt den 10 Juli 1696, bezogen und nach dem Inhalte dieses Vergleichs, der hierauf, wie oben erwähnt, unterm 24 Mai 1780 nochmals bestätigt wurde, sei sodann das Hypothekenbuch angelegt worden.

Die Kirchen-Inspection, nicht geneigt, die bis dahin ausgeübte gutsherrliche Patrimonial-Gerichtsbarkeit von Lebin und Batzwitz aufzugeben, suchte zur Beilegung des Conflicts mit dem Königl. Oberlandesgericht mittelst erneüerter Vorstellung vom 6 Juni 1836 die Vermittelung der Königl. Regierung dahin nach, daß selbige geneigt sein möge, ihren, der Kirchen-Inspection, Antrag wegen Ausfertigung eines neüen Hypothekenscheins auf Grund der Kaufbriefe von 1410 und 1417 und des Vergleichs vom 24 März 1683 zu unterstützen; und, in Betreff der verlangten Übertragung der Jurisdiction der Kirchengüter auf das Greifenberger Land- und Stadtgericht, diese kraft ihres obern Patronatsrechts zu verweigern, da sonst der Magistrat, dem seit 1792 die Gerichtsbarkeit entzogen worden, dadurch zum Schaden der Kirche wieder neüe Rechte erwerben würde. Nachdem nun das Oberlandesgericht auch mit der Königl. Regierung über den Gegenstand in Schriftwechsel getreten war, erließ diese unterm 11 August 1836 an die Kirchen-Inspection eine Verfügung des Inhalts, daß es dem Interesse der Kirche keinesweges nachtheilig, sondern vielmehr nur förderlich sein könne, wenn sie, die Kirchen-Inspection, auf das Verlangen des Oberlandesgerichts unweigerlich eingehe, indem die tägliche Erfahrung lehre, daß jede Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit mehr Kosten und Nachtheilen, als Vortheilen verknüpft sei, welche letztere, als meistens nur Ehrenrechte involvirend, auch nur ideellen Werth habe. So hat

verrostete, hier ausgegrabene Degenspitze wird im Försterhause von Lebin aufbewahrt. Darf man in diesem Schloßberge bei Lebin etwa einen Rundwall aus slawischer Zeit erkennen? In der Nachbarschaft sind zwei derartige Burg- oder Schloßwälle; der eine in der Nähe von Batzwitz, südlich vom Dorfe, in dem Bruchthale des Trutzlatzer Mühlenbachs, der andere bei Barkow, südöstlich vom Orte, unmittelbar an der Rega auf einem Hügel des linken Thalrandes.

Die oben mitgetheilten historischen Nachrichten über Batzwitz und Lebin sind aus Riemann's Werke entlehnt, haben indessen oben, auf S. 717, wesentliche Berichtigungen erfordert, geschöpft aus dem Studium zahlreicher Urkunden und amtlicher Verhandlungen, dessen ganzes Ergebniß der Herausgeber hier folgen läßt, um einen klaren Einblick in die Verhältnisse der Vergangenheit zu gewinnen, aus denen allein der Zustand der Gegenwart richtig beurtheilt werden kann. Einige Wiederholungen sind bei dieser Mittheilung unvermeidlich gewesen.

Batzwitz und Lebin waren ritterschaftliche Güter und sind, wie Abschriften der Kaufbriefe besagen, ersteres im Jahre 1410 am heil. drei Königstage mit 4 dazu belegenen Bauern von den Gebrüdern Wilke und Hinrik Mandüvel, und Lebin, eine damals wüste Feldmark, mit 5 zu Batzwitz belegenen Bauerhöfen im Jahre 1417 „in der hilghen dryer könighe daghe, dy dar het Ephiphania Domini“ von Otto Hinrik v. d. Osten zu Plate Seitens der Kirche gekauft und bezahlt mit bezw. 310 Mark und 500 Mark Vinkenaugen, deren um diese Zeit 21 auf die Mark fein gingen, so daß jene Kaufpreise nach heütigem Gelde 206⅔ Thlr. und 333⅓ Thlr. ausmachen. Ein Extract, vom 4 September 1594, in dem Hypothekenbuch von Batzwitz und Lebin enthalten, besagt, daß von der wüsten Feldmark Lebin 18 Hufen zu 6 Beneficien à 3 Hufen in der Kirche gestiftet sind und Possessores das Recht haben, solche zu verpachten und die Pacht davon zu heben, und in dem Visitationsbescheide der Matrikel heißt es: „Wegen des Holzes auf der wüsten Feldmark Lebin soll dasselbe, wie schon bei der Kirchenvisitation vom 23 Mai 1584 verordnet worden, der Kirche zum Besten gehegt werden, da dieselbe nur geringe Pacht von den Hufen hat, und Bürgermeister und Rath, sowie die Kirchenvorsteher werden angewiesen, jede Verwüstung durch gute Aufsicht und harte Strafen abzuwenden, die Geldstrafen auch nicht dem Rathhause, sondern der Kirche zu berechnen. Und damit sich Niemand durch mehrjährige Pacht von den Kirchengütern etwas zuwenden könne, werden Vorsteher und Kastenschreiber angewiesen, von den auszuthuenden Äckern 6jährige Pachtcontracte zu schließen und diese jedesmal zum Kirchenkasten zu bringen“. Von der Hufe ist damals 4 fl. Pacht gegeben, und diese wegen Entfernung und bewachsenen Strauch nicht wohl zu erhöhen gewesen. Gemäß dieser Matrikeln und der Verordnung im Visitationsabschiede haben Magistrat und getreüe Bürgerschaft es jedoch nicht gelassen, sondern die Feldmark Lebin, sowie die Bauern in Batzwitz nach ihrem Gefallen gebraucht, so daß sie zu ihren Hausbauten das Holz daraus entnommen, Ziegelerde in der Forst gegraben, die damals bedeütende Mast für sich genutzet und solche nach Haus-Erben eingetheilt, der Magistrat außerdem noch Mastgelder erhoben, der armen Kirche jedoch nichts davon berechnet hat.

Da hierdurch, sowie durch Krieg und Abbrand der halben Stadt die Kirche und deren Diener nothwendig in Noth gerathen müssen, wurde zur Wiederaufhülfe derselben und ihrer Prediger, die in langer Zeit keine Besoldung erhalten hatten, zwischen Bürgermeister und Rath und den Diaconen der Kirche am 4 Mai 1641 ein Pact geschlossen, wonach auf der Feldmark Lebin ein Ackervorwerk (das jetzige freie Landgut) auf 24 Jahre gebaut, wozu die Bauern in Batzwitz mit den Dien-

sten gelegt werden sollten, in welcher Zeit diese außer den Paßfuhren mit weiteren Fuhren und Diensten für die Stadt, die dieselben ganz als die ihrigen betrachtet, nicht weiter beschwert werden sollen. Jedoch die Mast als den Bürgern nach Erbestand zuständig, sowie die Hütung in der Kirchenforst wird denselben vorbehalten und dem Pächter des Vorwerks nur „aus Gnade" verstattet, auch gleich zwei Haus-Erben in der Stadt, Faselschweine einzujagen. Nach 24 Jahren, wenn die Kirche durch die erhaltende Pacht in bessere Umstände gerathen und Pastores ihre rückständigen Salarien sodann davon erhalten hätten, würde E. E. Rath weiter beschließen, wie es zur Wohlfahrt der Stadt und des Kirchen-Aerars weiterhin gehalten werden solle; indessen behielt sich derselbe die Strafen an Hals und Hand und alle Jurisdictionalien über das Vorwerk und die Bauern zu Batzwitz, so wie das jus venandi auf Batzwitzer und Lebiner Feldmark vor.

Gegen diesen, für die Kirche so nachtheiligen, Pact kommen dennoch sämmtliche Hauptgewerke, als die Bürgerschaft höchst schädigend, ein und dringen bei E. E. Rath, unter Erbieten für die 18 Hufen Lebiner Äcker und Wiesen statt der bisherigen 18 fl. Pacht, 36 fl. geben zu wollen, auf dessen Aufhebung, drohen auch mit weitern Schritten, wenn E. E. Rath ihnen nicht willfahre, und vom Aufbau des Vorwerks absehe. Wie die weiteren Verhandlungen ergeben, ist jenes Abkommen von 1641 bestehen geblieben.

Ein wackerer Kämpe der Kirche, der Pfarrer und Präpositus Ehren Mathias Henning, befähigt und entbrannt für Wahrheit und Recht, ersteht nun und kommt ult. 1681 bei dem Consistorium gegen diesen Compact von 1641, und einen andern vom 29 December 1668 — der jedoch in den Acten fehlt, — klagend ein, trägt auf Nullitäts-Erklärung dieser, die Rechte der Kirche schmälernden, Compacte an, da die Prediger und Provisoren der Kirche ohne Genehmigung des Consistoriums solche abzuschließen, nicht befugt gewesen und weiter noch darauf an: Magistrat und Bürgerschaft von Benutzung des Holzes, der Mast und der Weide in der Forst Lebin abzuweisen, den Magistrat auch zur Herausgabe der eingenommenen Mastgelder und dazu anzuhalten, — die von ihm auf das Gut Lebin hypothecirten 1600 fl., die derselbe zu Gunsten der Stadt darauf aufgenommen, löschen zu lassen. Der Prozeß zieht sich zwei Jahre hin, bis unterm 24 März 1683 zwischen Magistrat und Gewerken, auf der einen, und dem Pfarrer, Probst Henning, Diacon Becker und Kirchenprovisoren, auf der andern Seite, ein Vergleich unter Vorbehalt der Genehmigung des Consistoriums, geschlossen wurde. Die Kirche stellte dabei in der Präliminar-Verhandlung eine Forderung auf: a) an Kapital fl. 4022. 6 ßl. 6 Pf.; b) an Zinsen (mitunter 40jährige) fl. 3308. 11 ßl. 5 Pf.; c) an Bauerpachtresten fl. 585. 4 ßl. 3 Pf., zusammen 7915 fl. 23 ßl., ließ jedoch alle Zinsen schwinden, und der Vergleich geht ausdrücklich dahin: daß 1) E. E. Rath und Bürgerschaft sich aller vermeintlicher Ansprüche an Forst und Vorwerk Lebin, an Holz, Mast, Weide, sowie an Batzwitz und den Kirchenbauern begibt und zugesteht, daß den Kirchen-Matrikeln gemäß, der Kirche dies Alles erb- und eigenthümlich zugehöre und sie damit ihres Gefallens zu schalten und walten bemächtigt sein solle. 2) An schuldigem Kapital die Kirche 3839 fl. 3 ßl. erhalten solle; wogegen die Stadt zu deren Zahlung ihr das vom seel. Balzer Wilhelm v. Mellin erhandelte Pfandgut (das jetzt v. Ploetzsche) mit 4 Bauern, von Michaelis 1683 ab angetreten, zu 3862 fl. 12 ßl. überließ, so daß die Kirche 24 fl. 9 ßl. herausgeben mußte.

Wenngleich beim Consistorium zu Kolberg von beiden Theilen verlautbart und unterm 19 October 1683 von demselben genehmigt, tritt, obschon er diesem Vergleich im Rathe zugestimmt hatte, der Kämmerer Martin Beggerow mit mehreren Bürgern

gegen denselben auf, doch wird, nachdem diese abgewiesen worden, danach gehandelt. Der Magistrat opponirt unter Scheingründen dagegen bei der d. Z. eingerichteten Regierung (Gerichtshof) zu Stargard, und so wird unterm 28 Februar 1693 zwischen Magistrat und Kirchenprovisorat (ohne Präpositus und Prediger) ein anderer Vertrag geschlossen, den auch 1696 und noch einmal fast ein Jahrhundert später, bei anderer Gelegenheit die Königl. Regierung (Gerichtshof) unterm 24 Mai 1780 genehmigt. Hiernach verbleibt dem Magistrat die Jurisdiction in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und peinlichen Sachen, es verbleiben ihm die Rauchhühner aus Batzwitz, und von den Batzwitzer Bauern die Leistungen von Ziegelerde- und Ziegelholzfuhren zur Stadtziegelei, Herren-, Paß-, Post- und anderen Fuhren nach Stargard und Köslin, so wie Marsch- und Festungsfuhren, alles gleich den übrigen acht Bauerdörfern des Stadteigenthums. Gegen diesen Vertrag trat im Jahre 1784 der Präpositus Friedrich Conrad Engel — seit 1762 im Pfarramte zu St. Marien — auf und erstritt durch gleichlautende Erkenntnisse des I und II Senats der vormaligen Regierung vom 31 März 1790 und 11 Juli 1791, so wie durch die Sentenz des Ober-Tribunals, publicirt Stettin den 9 Januar 1792, die Wiederherstellung des Vergleichs vom 24 März 1683 und damit die gänzliche Verwerfung und Aufhebung des Vertrages vom 28 Februar 1693. Diese richterlichen Entscheidungen liegen nicht vor, um beurtheilen zu können, ob durch dieselben der Kirche die Ausübung der Gerichtsbarkeit, von der in dem Vergleich von 1683 nicht die Rede gewesen, zugesprochen worden, — jedoch ergibt sich weiter unten, daß dies nicht der Fall gewesen; — seit Beendigung des Processes 1792 übte die Kirche alle Dominial-Rechte, als Jagd und Fischerei, aber auch ohne Einmischung des Magistrats die Jurisdiction, welche die Kirche anfänglich durch den Justizamtmann Krähe als Patrimonialrichter verwalten ließ, aus, und nachdem dieser, nach Einführung der Städteordnung, am 2 März 1809 zum Bürgermeister von Greifenberg erwählt worden war, durch den damaligen Stadtgerichts-Assessor, nachherigen Justizrath Cober.

Nun ereignete es sich im Jahre 1836, daß das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin dem Patrimonialrichter der Kirchengüter Batzwitz und Lebin, Justizrath Cober, unterm 11 März aufgab, für die Anlegung eines vorschriftsmäßig eingerichteten Deposital-Gewölbes zur Aufbewahrung des Depositalkastens Sorge zu tragen, und da die Kirchen-Inspection, bestehend aus dem Bürgermeister Lüer und dem Superintendenten Falbe, dieses Ansinnen dadurch beseitigte, daß der Depositalkasten in der gewölbten Sacristei der St. Marienkirche untergebracht wurde, forderte das Königl. Oberlandesgericht den Greifenberger Magistrat unterm 29 März und die Kircheninspection unterm 13 Mai 1836 auf, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Jurisdiction der gedachten Kirchengüter, die ohnedies nach dem Vergleich vom 28 Februar 1693 dem Magistrate zustehe, daher in Folge der Städteordnung schon im Jahre 1809 an das damals errichtete Stadtgericht hätte übergehen sollen, fernerhin vom Land- und Stadtgericht verwaltet werde, wobei die obere Gerichtsbehörde es übernahm, für die Beseitigung etwaiger Ansprüche des zeitigen Justitiars zu sorgen. Dem letztern gab das Oberlandesgericht unterm 13 Mai 1836 auf, näher anzuzeigen, wie er zur Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit gekommen sei, da sie doch nach dem Vergleiche von 1693 dem Magistrat zustehe, von dem sie schon längst an das Land- und Stadtgericht hätte übergehen müssen, was noch jetzt, 1836, zu bewirken die Absicht sei; er, der Justizrath Cober, möge sich damit einverstanden erklären oder seinen etwaigen Widerspruch begründen. Die Kirchen-Inspection remonstrirte gegen die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit über die Kirchengüter, sich auf den Vergleich von 1683 berufend, allein das Oberlandesgericht setzte ihr im Erlaß vom

30 Mai 1836 auseinander, daß, wenn auch durch den im Jahre 1789 zwischen der Kirche und dem Magistrate geführten Prozeß der Vergleich von 1693 wegen mehrerer darin berührten Gegenstände für ungültig erklärt worden, so sei doch in diesem Prozeß die Gerichtsbarkeit in Lebin und Batzwitz nicht Gegenstand des Streits gewesen, wie dies aus den von der Kirchen-Inspection angeführten Erkenntnissen hervorgehe, von denen in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses erster Instanz vielmehr die Gerichtsbarkeit des Magistrats, ausdrücklich, wenn auch nur beilaüfig, erwähnt werde. So lange daher die Kirchen-Inspection nicht nachweisen könne, daß sie und nicht der Magistrat die Gerichtsbarkeit in Lebin und Batzwitz vor und seit dem Jahre 1780, wo das Hypothekenbuch von diesen Gütern angelegt und der Vermerk von dieser Jurisdiction eingetragen worden, ausgeübt habe, so lange werde auch der ebengedachte Vermerk für richtig angenommen werden müssen, da weder der Vergleich von 1693, noch der von der Kirchen-Inspection für allein gültig erachtete Vergleich von 1683 der Gerichtsbarkeit als eines streitig gewesenen Gegenstandes Erwähnung thue, vielmehr nach den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses vom 31 März 1790 anzunehmen sei, daß der Magistrat früher und vielleicht bis zur Übernahme der Verwaltung der Gerichtsbarkeit von Seiten des Justizraths Cober — wol des Justizamtmanns Krähe — diese Gerichtsbarkeit ausgeübt habe. Im Jahre 1815 war ein Hypothekenschein von beiden Kirchengütern ausgefertigt, wie die Kirchen-Inspection 1836 meinte, auf Antrag des Magistrats. Das Ober-Landesgericht belehrte aber die Kirchen-Inspection, daß dieser Hypothekenschein gerade auf ihr Gesuch vom 18 August 1815 um Berichtigung des Besitztitels von Lebin und Batzwitz unterm 10 October 1815 ausgefertigt worden sei, nachdem auf diese Veranlassung das Hypotheken-Folium dieser Grundstücke aus dem Hypothekenbuche der Stadteigenthumsgüter in das der geistlichen Güter übertragen und dabei natürlich Alles das auf diesem Folium vermerkt worden, was 1780 bei Anlegung des Hypothekenbuchs auf demselben eingetragen worden war. Damals hatten Magistrat und Präpositus in einem Bericht vom 2 November 1779 sich zur Nachweisung des Besitzrechts lediglich auf den Vergleich vom 28 Februar 1693, confirmirt den 10 Juli 1696, bezogen und nach dem Inhalte dieses Vergleichs, der hierauf, wie oben erwähnt, unterm 24 Mai 1780 nochmals bestätigt wurde, sei sodann das Hypothekenbuch angelegt worden.

Die Kirchen-Inspection, nicht geneigt, die bis dahin ausgeübte gutsherrliche Patrimonial-Gerichtsbarkeit von Lebin und Batzwitz aufzugeben, suchte zur Beilegung des Conflicts mit dem Königl. Oberlandesgericht mittelst erneüerter Vorstellung vom 6 Juni 1836 die Vermittelung der Königl. Regierung dahin nach, daß selbige geneigt sein möge, ihren, der Kirchen-Inspection, Antrag wegen Ausfertigung eines neüen Hypothekenscheins auf Grund der Kaufbriefe von 1410 und 1417 und des Vergleichs vom 24 März 1683 zu unterstützen; und, in Betreff der verlangten Übertragung der Jurisdiction der Kirchengüter auf das Greifenberger Land- und Stadtgericht, diese kraft ihres obern Patronatsrechts zu verweigern, da sonst der Magistrat, dem seit 1792 die Gerichtsbarkeit entzogen worden, dadurch zum Schaden der Kirche wieder neüe Rechte erwerben würde. Nachdem nun das Oberlandesgericht auch mit der Königl. Regierung über den Gegenstand in Schriftwechsel getreten war, erließ diese unterm 11 August 1836 an die Kirchen-Inspection eine Verfügung des Inhalts, daß es dem Interesse der Kirche keinesweges nachtheilig, sondern vielmehr nur förderlich sein könne, wenn sie, die Kirchen-Inspection, auf das Verlangen des Oberlandesgerichts unweigerlich eingehe, indem die tägliche Erfahrung lehre, daß jede Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit mehr Kosten und Nachtheilen, als Vortheilen verknüpft sei, welche letztere, als meistens nur Ehrenrechte involvirend, auch nur ideellen Werth habe. So hat

dann schon mit dem Jahre 1836 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über Lebin und Kirchen-Batzwitz aufgehört, und ist in Folge der Justiz-Organisation vom 2 Januar 1849 auf das Königl. Kreisgericht Greifenberg übergegangen.

Das Vorwerk Lebin wurde nach dem, von dem Königl. Consistorium unterm 16 Juni 1808 confirmirten Contract dem Pächter Wietholz auf 6 Jahre bis Marien 1814 für 416 Thlr. jährlich in Pacht überlassen. Diese Pacht wurde von dem Magistrat von Marien 1814 bis dahin 1815 und hiernächst mit Zustimmung der Stadtverordneten von Marien 1815 bis dahin 1816 mündlich prolongirt, weil die Erbverpachtung in Aussicht genommen wurde. Die Gründe dafür waren: 1) daß die Gebaüde des Vorwerks größtentheils verfallen waren, und, falls die Zeitpacht fortgesetzt werden sollte, neü gebaut werden mußten, was wenigstens 1500—2000 Thaler kosten würde, welche der Kirche aber fehlten. Sodann 2) weil zu Marien 1816 alle Dienste aufhörten und es daher zweifelhaft war, daß sich geeignete Pächter mit eignem Inventar finden würden; und 3) durch die Erbverpachtung künftighin alle Bau- und Reparaturkosten erspart wurden.

Nach 50jähriger Fraction hatte das Vorwerk, incl. der Dienste der 8 Bauern in Batzwitz an Pacht jährlich eingebracht	Thlr.	389.	15.	10	Pf.
Die baare Hebung von den Bauern betrug	„	32.	16.	—	„
Demnach überhaupt . . .	Thlr.	422.	7.	10	Pf.
Dagegen hatten die Bau- und Reparaturkosten allein von Lebin jährlich Thlr. 40. 20. 6 Pf., und von dem Pfarrhofe zu Batzwitz Thlr. 97. 12 Gr. betragen, zusammen . .	„	138.	8.	6	„
Mithin hatte dieses Grundstück nur . . .	Thlr.	283.	23.	4	Pf.

der Kirche eingebracht. Bemerkenswerth ist es, nach allem Obigen, die streitig gewesenen Patronats-Verhältnisse betreffend, daß die Verzeitpachtung von Lebin vom Magistrat, unter Cognition der Stadtverordneten, bewirkt worden ist, ohne, wie es den Anschein hat, die Kirchenbehörde dabei zuzuziehen.

Nach dem unterm 25 September 1819 von der Königlichen Regierung bestätigten Contracte vom 10 März 1819 ist denn auch die oben erwähnte Absicht verwirklicht worden, und das der St. Marienkirche zu Greifenberg gehörige, Vorwerk Lebin, bestehend an urbarem Acker in 268. 179, an Wiesen in 90. 17, an Gärten in 3. 130, an Hof- und Gebaüdestellen in 0. 144, an raumer Hütung 252. 29, an Straßen und Triften in 27. 28, zusammen in 642 Mg. 167 Ruth. dem Erbpächter J. G. Köpke für ein Erbstandsgeld von 1980 Thlr. und gegen Entrichtung eines jährlichen Canons von 108 Sch. 10 Mtz. Roggen überlassen; auch wurde ihm das Waldaufhütungsrecht in der Lebiner Kirchenforst auf $^2/_3$ ihrer Fläche zugestanden. Durch den Vertrag vom 8 April 1837 hat der Erbpächter Reimer die Erbpachtgerechtigkeit von dem Köpke kaüflich an sich gebracht, und ist die Laudemialabgabe von 400 Thlr. durch die Kirchenkassen-Rechnung pro 1837 gehörigen Orts vereinnahmt. Ausgeschlossen von der Vererbpachtung ist die zu Lebin belegene Wohnung nebst Garten und Acker des Holzwärters, welche bei der Holzwärterstelle verbleiben. Die letztere hat überdies die Befugniß 6 Haupt Rindvieh, 6 Schafe und 3 Schweine zu weiden, und ist die hiernach ermittelte Weidefläche von den Vorwerks-Grundstücken reservirt. Alle herrschaftlichen Realrechte, insonderheit die Jagd, Fischerei und Mastnutzung, so wie die Holzung und alle Pertinenzien, welche in dem Anschlage vom 18 Februar 1818 nicht ausdrücklich benannt sind, sind der Kirche als Eigenthümerin vorbehalten.

Wenn der Canon nicht prompt in der Martiniwoche abgeführt wird, so steht der

Kirche die Befugniß zu, den Canon ohne proceßualischen Weitlaüfigkeiten beitreiben zu lassen. Bleibt Erbpächter nichts destoweniger länger als ein Jahr mit dem Canon rückständig, so steht der Kirche das Recht zu, das Vorwerk sofort auf Gefahr und Kosten des Erbpächters anderweit öffentlich auszubieten, und sich aus den eingehenden Kaufgeldern wegen des rückständigen Canons und der Kosten bezahlt zu machen.

Außer dem Canon und ohne Anrechnung auf denselben muß der Erbpächter folgende Deputate an die Pfarre und Kirche entrichten, und zwar: — 1) An den Prediger zu Batzwitz baar Thlr. 18. $22\frac{1}{2}$ Sgr., einen Hammelflusch-Wolle zum Werthe von 20 Sgr., einen halben Stein Flachs Thlr. 1. 10 Sgr.; 2) an den Küster zu Batzwitz baar Thlr. 1. 26. 3 Pf.; 3) an den ersten Prediger zu Greifenberg 24 Sch. Roggen, 12 Sch. Gerste. Von der der Kirche verbliebenen Waldung sind dem Erbpächter, wie gesagt, $\frac{2}{3}$ zur Behütung zugestanden, jedoch darf derselbe in den Jahren, wo Mast ist, das Holz vom 15 October bis 5 Januar gar nicht behüten. Die Unterhaltung der Wege, Gräben und Dämme auf der Feldmark liegt dem Erbpächter mit den Bauern zu Batzwitz gemeinschaftlich ob. Soweit dieselben an die Forst stoßen, müssen sie von der Kirche unterhalten werden. Bei jeder Veräußerung an Fremde, nicht aber bei Vererbungen in auf- und absteigender Linie oder an den überlebenden Ehegatten, wird ein Laudemium von 5 Prct. des Kaufgeldes, bei Vererbungen an Seitenverwandte aber 10 Prct. des einjährigen Betrages des Erbpachtcanons an die Kirche entrichtet.

Zufolge dieses Laudemial-Prozentsatzes hat Reimer im Jahre 1837 für das Vorwerk Lebin 8000 Thlr. als Kaufpreis und mit der Laudemial-Abgabe überhaupt 8400 Thlr. gezahlt. Nach der Zeit ist das Vorwerk Lebin an den früheren Wollfabrikanten Johann Dröse übergegangen. Während dessen Besitzzeit ist die, von der Kirchen-Inspection im Jahre 1845 provocirte Ablösung des Hütungsrechts des Erbpachtvorwerks Lebin in der zur St. Marienkirche gehörigen Forst Kirchen-Lebin ins Werk gerichtet und zu Stande zukommen, und der darüber ausgefertigte Receß von der Königl. General-Commission von Pommern unterm 12 August 1848 bestätigt worden. Als Abfindung ist der Erbpächter durch Land entschädigt worden, und zwar hat die Kirche 52 Mg. 115 Ruth. Forstboden im geradeten Zustande und zur freien und uneingeschränkten Benutzung, so wie zu denselben Rechten, zu welchen er das Vorwerk besitzt, an ihn abgetreten. Mit Hinzurechnung der Abfindungsfläche gehören zum Vorwerk Lebin, nach § 7 des Recesses, an Hofstellen 3. 113, an Gärten 0. 173, an Acker 260. 153, an Wiesen 90. 108, an Hütung, theilweise schon pflugbar gemacht 304. 150, an unnutzbarem Lande 27. 59, überhaupt 688 Mg. 36 Ruth. Von dem Vorwerke Lebin sind in diesem Ablösungsverfahren an die St. Marienkirche eingetreten und zu deren Forst übergegangen 6 Mg. 118 Ruth. Acker und Unland, welche der Kirche zu einem freien und unbeschränkten Eigenthum überwiesen wurde. Mit Hinzurechnung dieser Fläche und den schon früher eingezogenen alten Forstdienstländereien gehören, nach § 9 des Recesses:

	Mg. Ruth.
1) Zum Forstrevier Lebin 28. 37 Acker, 345. 14 bestandener Forstboden, 5. 162 Raünden, 1. 19 Gräben, 10. 178 Wege, zusammen Forstland 391. 50, und mit dem Acker	419. 87
2) Zur Försterei Lebin 0. 116 Hofstelle, 2. 120 Garten, 32. 88 Acker, 2. 177 Wiesen, 0. 43 Gräben, 0. 7 Gruben, im Ganzen	39. 11
3) Zur Superintendentur Greifenberg, der ersten Pfarrstelle daselbst, eine in unveränderten Gränzen verbliebene, in der Forst belegene Wiese von	3. —
Überhaupt . . .	461. 98

welche nun mit keinem Servitut mehr belastet ist, vielmehr von der St. Marienkirche und bezw. von der Superintendentur frei und uneingeschränkt benutzt werden können. Das Vieh des Kirchenförsters, bestehend aus 6 Haupt Rindvieh, 6 Schafen, 3 Schweinen, wird vom Tage der Ausführung dieses Ablösungs-Verfahrens nur im Kirchenwalde geweidet. Die durch das Verfahren herbeigeführten Verhältnisse kommen zu Johannis 1851 in Ausführung oder auch früher, sollte es der Kirche möglich sein, die Ausrodung, Veraüßerung und Abfuhr des Holzes auf der Abfindungsfläche von dem festgesetzten Termin zu bewirken. Alle übrigen Bestimmungen des Erbpachtvertrages vom 10 März 1819 bleiben, in soweit sie nicht durch diesen Receß aufgehoben oder abgeändert sind, in Kraft.

Im Jahre 1851 trug der nunmehrige Erbpächter des Vorwerks Lebin, Johann Christian Volkmann, auf Ablösung der Reallasten an, mit denen seine Besitzung aus dem Erbpachtcontracte von 1819 behaftet war, durch Verwandlung derselben in eine feste Geldrente. Der, aus den, darüber zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten gepflogenen, Verhandlungen hervorgegangene Receß ist am 6 Januar 1853 abgeschlossen und von der Königl. General-Commission von Pommern unterm 10 Februar 1853 bestätigt worden. Nach § 3 dieses Recesses entrichtet der Verpflichtete für die Ablösung der im Contracte vom 10 März 1819 festgesetzten Naturalabgaben an fixirten jährlichen Geldrenten:

1) Der St. Marienkirche zu Greifenberg .	Thlr.	137.	3.	9
2) „ ersten Pfarrstelle daselbst . . .		40.	—.	—
3) „ Pfarre zu Batzwitz		21.	28.	—
4) „ Küsterei daselbst		2.	15.	—
Überhaupt . . .	Thlr.	201.	16.	9

Sechs Jahre nach Abschluß dieses Recesses wurden zwischen der Kirchen-Inspection und dem ersten Pfarrer auf einer, und dem Besitzer des Guts Lebin, Volkmann, auf der andern Seite Unterhandlungen wegen Kapitalisirung der vorstehenden Renten zu 1 und 2 angeknüpft, welche am 2 September 1857 zu einer protokollarisch abgefaßten Vereinbarung führten, deren Inhalt am 16 October 1857 von der Königl. Regierung genehmigt, und nachdem das Abkommen in Receßform gebracht, von der Königl. General-Commission unterm 7 December 1857 bestätigt worden ist. In Gemäßheit des Gesetzes vom 15 April 1857, § 6, hat der Gutsbesitzer Volkmann die gedachten zwei Renten zum $33\frac{1}{3}$fachen Betrage derselben vom 1 April 1858 kapitalisirt, so daß, nach § 2 des Recesses, der St. Marienkirche ein Kapital von Thlr. 4570. 25 Sgr. und der ersten Pfarrstelle ein Kapital von Thlr. 1330. 10 Sgr. zugefallen ist. Beide Kapitalien sind, nach § 3 des Recesses, zu $4\frac{1}{2}$ Prct. zinsbar, laut Hypothekenschein vom 28 April 1858 auf dem Gute Lebin, Rubr. III des Hypothekenbuchs, mit der Priorität vor allen übrigen Glaübigern, eingetragen worden. Ob auch die Renten der geistl. Institute zu Batzwitz kapitalisirt worden sind, erhellet nicht aus den vorliegenden Acten, die sich auf das Greifenberger Kirchenwesen beziehen. Im § 6 des Erbpachtcontracts vom 10 März 1819 hatte das Vorwerk Lebin das Recht auf Raff- und Leseholz an der Forst Kirchen-Lebin erworben. Dies Recht war von ihm fast ein halbes Jahrhundert lang ausgeübt worden, ohne daß deshalb Streitigkeiten entstanden wären. Mittelst Eingabe vom 1 Mai 1865 beschwerte sich aber der Gutsbesitzer Volkmann, daß die Kirchen-Inspection ihm Schwierigkeiten in den Weg lege, in Folge deren er wünsche, daß die seinem Gute zustehende Berechtigung abgelöst werde. Diese Ablösung ist durch den Vergleich vom 21 August 1865 dahin zu Stande gekommen, daß die Kirche den Besitzer von Lebin, Johann Christian Volkmann, und dessen Ehegattin Ottilie, geb. Venzmer,

für Verzichtleistung auf die Berechtigung zum Raff- und Leseholz in der Kirchenforst, durch ein Kapital von 200 Thlr. entschädigt haben. Das Kapital ist jedoch nicht baar bezahlt, sondern von dem, im Hypothekenbuch eingetragenen Ablösungkapitale zum Betrage von Thlr. 4570. 15 Sgr. in Abzug gebracht worden, so daß von diesem Ablösungskapitale vom Tage der Ausführung dieses Vergleichs nur noch Thlr. 4370. 25 Sgr. verbleiben (§ 2). Die Realisation des Vergleichs erfolgt am 10 October 1865 und zwar dergestalt, daß von diesem Tage die Raff- und Leseholzberechtigung des jedesmaligen Besitzers des Gutes Lebin für immerwährende Zeiten erlischt und anderer Seits von diesem Zeitpunkte an der Besitzer von Lebin von dem im vorigen § angegebenen Ablösungskapitale nur Thlr. 4370. 25 Sgr. der St. Marienkirche schuldet, bezw. mit $4^1/_2$ Prct. verzinset (§ 3). Schließlich führt die Kirchenvertretung bezüglich der Patronatsrechte über die St. Marienkirche noch an, daß dieselben theils dem landesherrlichen Fiscus, theils der Stadtgemeinde Greifenberg zustehen (§ 4). Auf Grund des vorstehenden Vergleichs ist der Receß unterm 11 April 1866 vollzogen, dieser zunächst vom Greifenberger Magistrat und darauf am 27 April 1866 durch die Königl. Regierung von Patronats- und Oberaufsichtswegen genehmigt worden.

Die Kirchenforst Lebin enthält, nach der neüesten Vermessung im Jahre 1846 und nach Abtretung einer Fläche von 45 Mg. 177 Ruth. an den frühern Erbpächter von Lebin eine Fläche von . . . . 391 Mg. 38 Ruth. und ist frei von allen und jeden Servituten. Die Forst ist in drei Reviere eingetheilt und befinden sich in derselben:

1. Eine Fichtschonung	von ca.	29 Mg.	von	1816	6. Eine Eichschonung	von ca.	4 Mg.	von	1849
2. „ Birkschonung	„ „	8 „	„	1823	7. „ desgleichen	„ „	4 „	„	1850
3. Ein Fichtkamp	„ „	8 „	„	1825	8. „ desgleichen	„ „	21 „	„	1852
4. Eine Buchschonung	„ „	30 „	„	1835	9. „ desgleichen	„ „	7 „	„	1857
5. „ Fichtschonung	„ „	4 „	„	1840	10. „ Fichtschonung	„ „	11 „	„	1858

Summa der Fläche aller Schonungen ca. 136 Morgen.

Ein Wirthschaftsplan ist erst in jüngster Zeit entworfen, nach demselben aber bis 1864 noch nicht gewirthschaftet worden. Das Holz besteht aus Eichen, Buchen, Fichten, d. h.: Kiefern, Pinus sylvestris, Birken und Elsen.

Außerdem besitzt die Kirche eine Kiefernschonung bei Dankelmannshof aus dem Jahre 1846 von 83 Mg. 78 Ruth. Mit dieser Schonung beträgt das Areal der Kirchenforst . . . . 474 Mg. 116 Ruth.

Nach den Kirchenrechnungen sind aus dem Betrieb der Forst eingekommen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
1834.	2.327.	22.	3	1840.	816.	29.	6	1853.	1.482.	28.	1	1859.	1.296.	15.	3
1835.	397.	27.	3	1841.	540.	16.	6	1854.	1.253.	7.	8	1860.	848.	18.	7
1836.	200.	3.	9	1842.	241.	16.	2	1855.	1.118.	29.	8	1861.	659.	17.	9
1837.	712.	13.	6	1843.	356.	9.	6	1856.	973.	28.	8	1862.	479.	20.	1
1838.	228.	24.	6	1844.	1.618.	19.	5	1857.	875.	10.	9	1863.	935.	25.	3
1839.	412.	13.	6	1845.	1.077.	8.	—	1858.	710.	12.	9				
Summ.	4.079.	14.	6		4.651.	10.	—		6.414.	27.	7		4.210.	6.	11
Fraction	679.	27.	6		775.	6.	8		1.069.	4.	7		844.	1.	4

Gesammt-Ertrag in 23 Jahren = Thlr. 19.365. 29. 3 Pf. Fraction Thlr. 842.

In den Jahren 1853—1858 hat wegen Ablösung des Hütungsrechts des ehemaligen Kirchenvorwerks Lebin ein außerordentlicher Holzabtrieb Statt finden müssen, dessen Umfang für die Folge nicht beibehalten werden kann, wenn die Forst in wenigen Jahren nicht devastirt werden soll. So meinte die Kirchen-Inspection, als sie

den Kirchenkassen-Etat pro 1859—1864 entwarf. Nichts desto weniger fuhr sie in der folgenden Etatsperiode von 1859 an fort, bedeütende Einnahmen aus der Forst zu erzielen. Bei dem Etats-Entwurf pro 1865—70 bemerkte sie sodann: Die Fraction pro 1859—63 kann durchaus nicht maßgebend sein, weil der aus besonderen Ursachen in dem letzten 6jährigen Zeitraum nothwendig gewesene ansehnliche Holzabtrieb die haubaren Bestände der Forst derartig angegriffen hat, daß für die Zukunft keine größere Einnahme ausgeworfen ist. An Forstkultur-Kosten und Holzschlägerlohn sind in den oben nachgewiesenen Perioden nach der Fraction jährlich verausgabt worden:

	thlr. sgr. pf.		thlr. sgr. pf.		thlr. sgr. pf.		thlr. sgr. pf.
1834/39.	122. 8. 1	1840/45.	145. 18. 2	1853/58.	184. 21. 3	1859/63.	175. 29. 4

welche Beträge von den Brutto-Erträgen in Abzug gebracht werden müssen, um die aus der Bewirthschaftung der Forst sich ergebenden Rein-Erträge zu ermitteln. Auf Veranlassung der Kirchen-Inspection hat der Oberförster Stumpff zu Rothenfier im Herbste 1863 die Kirchenforst nicht allein abgeschätzt, sondern auch zugleich einen Betriebsplan von derselben entworfen und ihn der Königl. Regierung eingereicht. Da ihr die Bewirthschaftung znnächst obliegt, so wünschte die Kirchen-Inspection die Mittheilung jener Schriftstücke, dem aber Seitens der Königl. Regierung, nach der Verfügung vom 14 November 1864 nicht entsprochen werden konnte, „da wegen der beabsichtigten Veraüßerung" die gedachten Schriftstücke dem Magistrate zu Greifenberg übersandt worden waren.

Der Kirchenförster hat, nach Ausweis des Kirchenkassen-Etats, ein baares Gehalt von nur 10 Thlr., aber er ist im Nießbrauch von Dienstländereien und anderen Emolumenten. Nach der Vermessung enthält der Forstdienstacker 21 Mg. 149 Ruth. Diese Fläche ist zu Forstzwecken zurückgegeben worden, und dafür eine andere Fläche von 23 Mg. 149 Ruth. als Dienstgrundstück des Försters ausgeschieden, welches derselbe jetzt benutzt. Ferner hat der Förster den Nießbrauch von 3 Mg. 48 Ruth. Kirchenacker, belegen im Lebiner Felde der Greifenberger Feldmark und hinter dem Forsthause zu Lebin einen Garten und Stückchen Acker von 5 Mg. 77 Ruth. Außerdem freie Wohnnng, freies Brenn- und Backholz und erhält beim Verkauf von Nutzholz pro Thaler $2^1/_2$ Sgr. und von dem zum Verkauf geschlagenen Brennholz und Eichenborke pro Klafter $2^1/_2$ Sgr. Anweisegeld.

Benutzte Quellen.

Für die allgemeine Beschreibung des Kreises: — Des Landraths v. d. Marwitz handschriftliche Kreis-Statistik vom Jahre 1863, und von demselben ergänzt im Jahre 1869. — Die Ergebnisse der Volkszählung vom 3 December 1867 aus den Acten der Königl. Regierung. — Die Geschichte der Errichtung des Gymnasiums zu Greifenberg und Treptow a. d. R. aus den Acten des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums. — Die Niveau-Verhältnisse aus älteren Sammlungen des Herausgebers, die bis auf das Jahr 1835 zurückgehen, als er in seinen drei Sendschreiben an Alexander v. Humboldt, die Höhenbestimmung von Berlin und Dresden betreffend, auch die Höhenlage des Bodens im Land am Meere, nach Wolffs Barometer-Beobachtungen, zum ersten Mal einer, auf wirklichen Messungen beruhenden, Erörterung unterzogen hat.

Für die historische Beschreibung der Stadt Greifenberg: — Das schon im Text erwähnte vortreffliche Werk von H. Riemann, Geschichte der Stadt Gr. in P.; eine Gedächtnißschrift zum 600jährigen Jubiläum der Stadt Greifenberg 1862. — Oelrichs, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Gelehrtheit, besonders in Pommern; Berlin, 1767; Fortsetzung; Berlin 1770. — Brüggemann, Beschreibung

von Pommern, II Th. I Band; Stettin 1784. — Dessen Beiträge, II Band, Stettin 1806. — Klempin, diplomat. Beiträge, Berlin 1859. — Dessen und Kratz, Matrikeln der Pomm. Ritterschaft, Berlin 1863. — Kratz, Chronik der Pommerschen Städte, Berlin 1865. — Baltische Studien, verschiedene Jahrgänge.

Vornehmlich aber die Acten der Königl. Regierung, und zwar aus der Registratur der Abtheilung des Innern, Tit. 8, Seite 3 des Repertoriums, folgende Nummern, betreffend: — 6) Das Kreisgerichtsgebaüde zu Gr. und dessen Erweiterung. — 7) Die Greifenbergschen Stadtforsten. — 8) Das Kämmerei-Rechnungswesen, vol. 3 und vol. 4 unter der Special-Aufschrift: Etats der städtischen Kassen, 1868, 1869. — 16) Das Schuldenwesen der Stadt. — 19) Aufbringung der Communallasten. — 20) Den neüen Rathhaus-Bau. — 21) Die Eigenthumsgüter der Stadt. — 25) Die Revision der Communal- und Polizei-Verwaltung. — 26) Die öffentlichen Brunnen. — 27) Einführung der Hundesteüer. — 28) Die Stadtmauer. — 31) Die Schützengilde. — 32) Das Separationswesen. — 33) Regulirung des Marktstandgeldes. — 35) Der Neübau eines Kranken- und Arbeitshauses. — 37) Das Stadt-Forstwesen. — 39) Die Veraüßerung der Kämmerei-Grundstücke. — 40) Die Theilnahme der Commune an der Verwaltung des Kirchenvermögens. — 42) Die Schulzen und Dorfgerichte in den Eigenthumsdörfern. — 43) Die Errichtung einer Sparkasse. — 44) Einführung der Gemeinde- und der neüen Städte-Ordnung vom 30 Mai 1853. — Ferner aus der Registratur der Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen: Acta enthaltend: 1) Die Matrikularien und 2) die Generalien der Marienkirche zu Greifenberg; — 3) Die Revision ihrer Etats; — 4) Acta, betreffend die Bauten und Reparaturen an den Kirchen- und Pfarrgebaüden; und — 5) das Singen der Chorschüler auf den Straßen der Stadt. — Sodann aus der Registratur des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, wie schon oben erwähnt: die Etats-Acten des Gymnasiums.

---

2. Treptow an der Rega,

oder Neüen-Treptow, welche Benennung der Magistrat noch heüte in seinem Siegel führt, im Gegensatz zu Alten-Treptow an der Tollense, weil dieser altslawische Ort früher mit deütschem Stadtrecht bewidmet wurde als der gleichalte, gleichnamige Ort an der Rega, Rjeka, dem Flusse, ist die nördlichste Stadt in der Landschaft Hinterpommern und im Regierungsbezirk Stettin unter der Polhöhe von 54° 3½′, liegt auf einer Anhöhe am linken Ufer der Rega, 2,45 Mln. von der Kreisstadt Greifenberg gegen NNO., 4,84 Mln. von Kamin gegen ONO., 14,2 Mln. von Stettin, der Landeshauptstadt, gegen NO. und 3,75 Mln. von Stadt und Festung Kolberg, so wie 1 Mle. vom Ostseestrande entfernt, in einer niedrigen und flachen Gegend, dem Boden eines antediluvianischen Land- oder Strandsees, dessen einstige Ufer gegen SO. und S. durch schwachwellige, gegen SW., in der Richtung auf Gumtow, durch ziemlich presch ansteigende und kurz zerrissene Höhen bezeichnet sind, und aus dem sich einzelne Bodenanschwellungen inselartig erheben, wie der Hügel, auf dem einst das, den Aposteln Paulus und Petrus geweihte, Monasterium des Prämonstratenser-Ordens stand, zur Slawen-Zeit ein Platz der Anbetung ihres guten Gottes, des weißen oder des Gottes, welcher Licht spendet, — Belbog!

Treptow ist der Sitz von zwei Kreisgerichts-Commissionen, davon die eine die Rechtepflege in der Stadt, die andere die in den ländlichen Ortschaften des nördlichen Theils vom Greifenberger Kreise verwaltet; ferner ist die Stadt Sitz des Domainen-Rentamts Treptow, eines Ober-Steüer-Controleurs und einer Steüer-Receptur. Zugleich ist Treptow Sitz der Landschafts-Direction für das gleichnamige Departement, und endlich der Mittelpunkt einer Synode, welche die Parochien des nördlichen Kreistheils umfaßt; doch ist z. B. die Superintendentur nicht an die St. Marienkirche in Treptow selbst, sondern an die Pfarre zu Langenhagen geknüpft.

Die Stadt hat die Gestalt eines länglichen Vierecks, dessen Langseite von SW. nach NO. gerichtet ist. Eine Mauer, welche im 14 Jahrhundert zwischen 1300 und 1370 erbaut ist, umgibt die Stadt ringsum, mit Ausnahme der nordöstlichen Ecke der Stadt, wo das ehemalige Schloß, einst ein Nonnenkloster, steht. Diese Stadtmauer ist noch gut erhalten, ebenso ein darauf stehender Thurm, aber weder jene noch dieser sind als Denkmale mittelalterlicher Baukunst oder als historische Monumente zu erachten. 5 offene Thore und 6 Pforten führen durch die Stadtmauer.

Vier von den Thoren, das Greifenberger, das Kolberger, das Badstüber und das Küter Thor, von denen die beiden ersten die Haupteingänge der Stadt bilden, hatten ehedem Thorgebaüde, die aber zu Ende des vorigen, und im Anfange des laufenden Jahrhunderts abgebrochen und durch einfache Thorpfeiler, ohne architektonischen Schmuck, ersetzt worden sind. Das fünfte Thor ist in neürer Zeit angelegt worden, daher auch das Neüe Garten-Thor genannt, nämlich im Jahre 1827, als der Militairfiskus ein Lazarethgebaüde für die Garnison erbaute, wozu ihm von Seiten der Stadt ein von dieser erworbenes Kirchen-Grundstück außerhalb der Ringmauer überlassen wurde, zu welchem die Auffahrt nur vermöge Durchbrechung der Stadtmauer zu ermöglichen war. Damals gehörte Treptow zu den mahl- und schlachtsteüerpflichtigen Städten, daher die obere Provinzial-Steüer-Behörde die Steüer-Interessen gefährdet glaubte, wenn die Stadt einen Zugang mehr bekäme. Nach einem umfangreichen Schriftwechsel zwischen dieser Behörde, der Königl. Regierung, der Königl. Intendantur und dem Magistrate in den Jahren 1826 und 1827 sind die erhobenen Bedenken beseitigt worden. Treptow schied in der Mitte des Jahres 1851 aus der Reihe der mahl- und schlachtsteüerpflichtigen Städte und wurde am 1 Juli 1851 klassensteüerpflichtig, weshalb der Steüerfiskus kein Interesse mehr daran hatte, wenn die Zugänge der Stadt vermehrt wurden. Nun aber war inzwischen unterm 20 Juni 1830 ein Cabinets-Erlaß erschienen, welche die Erhaltung der alten Ringmauern der Städte, vorzugsweise vom militairischen Standpunkte, befahl, und jede daran vorzunehmende Veränderung von der Genehmigung der Minister der Inneren und des Krieges abhängig machte. Diese Genehmigung mußte nachgesucht werden, als im Jahre 1852 die Bewohner der Roßmühlenstraße zu Treptow, sowie die Besitzer und Pächter der Garten- und Wiesengrundstücke zwischen den beiden Rega-Armen den Durchbruch der Stadtmauer und die Anlage einer Pforte in derselben gegen die Roßmühlenstraße beantragten, um auf diesem Wege bequemer und näher zum Regaflusse und zu ihren Landungen, Gärten und Wiesen zu gelangen als dies durch die entfernteren Ausgänge durch die Mauer für sie möglich war. Da in neürer Zeit auf dieser Stadtseite hauptsächlich in Folge der zur Ausführung gekommenen Gemeinheitstheilung die Gärten sehr bedeütend sich vermehrt haben, der Verkehr dorthin sich mithin erheblich vergrößert hat, und eine Pforte an der angegebenen Stelle auch in feüerpolizeilicher Beziehung wünschenswerth erschien, indem bei entstandenem Feüer das Wasser aus dem Regaflusse zum Löschen leichter zu beschaffen ist, so erklärten sich Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung mit dem Antrage einverstanden, worauf ersterer unterm 20 April 1852 die Genehmigung zur Ausführung desselben nachsuchte, die dann auch auf den Bericht der Königl. Regierung von dem Minister des Innern und dem Kriegsminister mittelst Rescripts vom 2 Juli 1852 ertheilt wurde. Seitdem hat die Stadtmauer 6 Pforten.

In einem Bericht des Magistrats vom 10 November 1826, der sich auf die Erbauung des oben erwähnten Militair-Lazareths bezieht, wird Folgendes gesagt: Die Stadt hat innerhalb der Ringmauer eine Fläche von 88 Morgen mit Einschluß der Schloßbesitzung von 4 Mg., so wie der öffentlichen Plätze und Straßen, welche fast die Hälfte des ganzen Flächenraums einnehmen, worauf 541 Feüerstellen stehen. Das Bedürfniß sich auszudehnen, wird täglich fühlbarer, da die Bevölkerung sehr stark wächst, so daß jetzt, 1826, die Stadt mit der Besatzung bereits 5057 Seelen zählt. An drei Seiten wird die Stadt von der Rega eng umschlossen; dahin also ist jede Erweiterung unmöglich und die einzige Gegend, wohin sie sich ausdehnen kann, ist die südwestliche Seite zwischen dem Greifenberger und dem Küter-Thor. Beim Mangel an Baustellen innerhalb der Ringmauer haben sogar einzelne Bürger

auf ihre einstöckigen Haüser ein zweites Stockwerk aufgesetzt, andere haben sie ganz abgebrochen und neüe zweistöckige Haüser gebaut, und wieder andere sich vor den Thoren in ihren Gärten angebaut. Durch das letztere unregelmäßige Bauen kann aber die Schönheit der Stadt nicht befördert werden, welches aber der Fall ist, wenn der Baulust Plätze angewiesen werden können, worauf nach Ordnung und Regelmäßigkeit zu bauen als Bedingung gestellt wird. Aber auch hier ist der Neübau von Haüsern nur dann mit Vortheil auszuführen, wenn die Stadtmauer zwischen dem Greifenberger und dem Küter-Thor abgebrochen wird. Die Mauer ist nicht abgetragen und dennoch ist hier an der Südwestseite der Stadt längs der Landstraße nach Greifenberg-Kamin im Lauf der Zeit eine regelmäßig angelegte Vorstadt entstanden, wie jenseits der Rega um das St. Georgs-Hospital die Kolberger Vorstadt gruppirt ist. Im Übrigen hatte Treptow vordem Wälle und Gräben, die aber Ausgangs des 18 Jahrhunderts und im Anfange des gegenwärtigen abgetragen und eingeebnet und, wie bei Greifenberg, in s. g. Wallgärten und Wandelbahnen mit Parkanlagen umgeschaffen sind. Um noch ein Mal auf die Stadtmauer zurückzukommen, so ist zu bemerken, daß an dieselbe viele kleine Haüser mit ihren auch nur wenig geraümigen Höfen gränzen.

Treptow hat innerhalb seiner Ringmauer ein regelmäßiges Netz geradliniger Straßen. Fast in der Mitte der Stadt, doch mehr nach der Südseite, ist der sehr geraümige Marktplatz, auf dem das Rathhaus frei steht. Nach Abrechnung der Grundfläche des Rathhauses, so wie des Bürgersteigs und der Breite der, an den vier Seiten des Platzes laufenden Straßen, nimmt derselbe, den man den „Markt" nennt, einen Raum ein von 1 Mg. 170 Q. Ruth. Er ist im Jahre 1844 mit einem Kostenaufwande von 1500 Thlr. neü gepflastert worden. Drei Straßenzüge durchschneiden die Stadt von SW. nach NO.: 1) Vom Greifenberger Thor die große Marktstraße, jenseits des Marktplatzes Lange Straße genannt, bei der Schloßbesitzung vorüber nach dem Kolberger Thor; 2) die kurze Marktstraße, jenseits des Marktplatzes große Kirchstraße genannt, bei der St. Marienkirche vorüber, ebenfalls nach dem Kolberger Thore, doch in gekrümmter Richtung; 3) die Lindenstraße in ihrer Verlängerung kleine Kirchstraße genannt, bei der St. Marienkirche an deren NWSeite vorüber. Daran schließt sich 4) noch die Lehmstraße, zuletzt Ziegenort genannt, welche längs der Stadtmauer zieht, und an der die obenerwähnten Ringmauerhaüser stehen. Diese Längsstraßen werden von fünf Querstraßen rechtwinklig durchschnitten. Von S. angefangen heißen sie: a) Heilige Geist- und große Küterstraße; in jener stand das Hospital St. Spiritus, wie noch heüte daselbst seine Kirche steht; endigt am Küter Thor; b) Bothen- und kleine Küterstraße; c) Woldecker und Badstüber Straße, geht zum Thore gleiches Namens; d) Roßmühlenstraße und in der Verlängerung bei der St. Marienkirche vorüber Papenstraße; e) Nicolaistraße, am Schlosse beginnend bei der St. Marienkirche auf der andern Seite desselben vorüber nach dem Ziegenort. Sie führt ihren Namen von der, durch die Herzogin Anastasia im 13 Jahrhundert neben ihrer Burg erbauten St. Nicolaikirche, deren Andenken durch eben diesen Straßennamen bis auf unsere Zeit gekommen ist. Hier ist der „neüe Markt." Derselbe bildet ein, in Folge von Spitzen und Einschnitten unregelmäßiges Dreieck, auf dessen Grundlinien die von Altersher s. g. Schloßbuden, neben dem Eingange zu der nach dem Schlosse führenden Allee, stehen, und an dessen Schenkeln die Langestraße (die Hauptstraße der Stadt mit sehr lebhaftem Verkehr) und die Nicolaistraße laufen; letztere, in welcher Ackerbürger und Fuhrleüte wohnen, führt zu den besuchtesten Wandelbahnen bei der Stadt. In dem von beiden Straßen gebildeten Winkel steht eine Pumpe,

aus welcher die Bewohner dieser Gegend bis zum Kolberger Thor ihr Wasser entnehmen. Neben der Nicolaistraße sind zur Verschönerung des Platzes, im Frühjahre 1844 junge Linden gepflanzt. Der Platz enthält nach Abrechnung des Bürgersteigs, des Raums der Pumpe und des schmalen Streifens, auf welchem die Baüme stehen, einen Flächeninhalt von 50 □.-Ruthen, bei dessen Benutzung überdies die auslaufenden Spitzen nicht einmal anzurechnen sind.

Von mittelalterlichen Werken der Baukunst, welche ihres historischen oder Kunst-Werthes halber der öffentlichen Aufsicht unterliegen, sind nur vier Gotteshaüser vorhanden: das Prachtgebaüde der St. Marienkirche und die St. Spirituskirche des ehemaligen Hospitals, beide innerhalb der Stadt; die St. Georgskapelle beim Hospital dieses Namens vor dem Kolberger Thore, und die St. Gertrudskapelle, ein einfaches, aber anmuthiges Gebaüde aus dem 14 Jahrhundert, vor dem Greifenberger Thore, während das Hospital, zu dem dieses Gotteshaus gehört, früher innerhalb der Stadt in der Küterstraße belegen war.

Das Hospitalgebaüde zu St. Gertrud war 52½ Fuß lang, 27⅓ Fuß tief und 16½ Fuß hoch. Der Magistrat verkaufte dasselbe nebst Zubehör mittelst gerichtlich vollzogenen Contracts vom 9 November 1840 zu den Rechten, mit denen das Hospital dieses Grundstück besessen hat, und solches zu besitzen berechtigt gewesen, an einen Kaufmann, Namens Busch, von dem es mittelst Contracts vom 4 December 1840 in den Besitz des Zimmermeisters Kannenberg zu denselben Rechten überging, die dessen Vorgänger durch den erwähnten Vertrag erworben hatte. Im § 7 des Vertrages hieß es ausdrücklich: „das Grundstück ist von städtischen Lasten und Abgaben, insoweit solche nicht persönlicher Natur sind, befreit, dagegen stehen demselben keine Ansprüche auf hiesige Gemeindegrundstücke, namentlich auf Weidebefugnisse zu.“ Nichts desto weniger verlangte der Magistrat von dem neüen Besitzer, daß derselbe für das Jahr 1843 zur Communalsteüer eine Portion, und zwar als Besteüerung von seinem vorerwähnten Grundbesitz, beitragen solle. Auf die von Kannenberg erhobene Beschwerde erfolgte der Ober-Präsidial-Bescheid vom 14 November 1843, in welchem hervorgehoben ward, daß die Absicht der, für die Rechtsgültigkeit der veranlagten Communalsteüer angezogenen Städteordnung und eines Plenarbeschlusses des Ober-Tribunals vom 27 Juni 1842, offenbar nur dahin gehe, Ausdehnungen bisher bestandener Befreiungen von städtischen Lasten und Abgaben zu verhüten, nicht aber könne es die Absicht sein, die bestehenden rechtsgültig erworbenen Befreiungen auch innerhalb ihres bisherigen Umfangs beschränken oder gar verhindern zu wollen. Hätte der Beschwerdeführer außer den vorhandenen, von städtischen Lasten anerkannt befreiten Gebaüden neüe errichtet oder jene erweitert und für diese, den älteren hinzugekommenen Baulichkeiten die Befreiung ebenfalls in Anspruch genommen, so würde er damit allerdings zurück und auf den Rechtsweg zu verweisen gewesen sein, handele es sich aber nur um den Fortgenuß der Abgabenfreiheit in dem bisherigen Umfange, so könne ihm dieser nicht verschränkt werden, vielmehr werde er im Verwaltungswege dabei zu schützen und ihm nur wegen des etwa jetzt in Anspruch genommenen größern Umfangs der Rechtsweg zu überlassen sein. Nun aber ergab es sich, daß Kannenberg das alte Hospitalgebaüde nebst einem dazu gehörigen Stall abgebrochen und an deren Stelle zwei neüe, an der Straße belegene Gebaüde, beide von größeren Dimensionen in der Länge und Tiefe, und zwei Stockwerk hoch, auch ein größeres Stallgebaüde erbaut hatte. Nach dem Communalsteüer-Regulativ für Treptow werden die Haüser nach Verschiedenheit ihrer Größe, je nachdem sie Viertel-, Halbe-, Ganze- oder Doppelhausstellen einnehmen, in dem letzteren Falle mit Einer Portion, veranlagt. Eine doppelte Hausstelle wird 58—60 Fuß lang gerechnet, da-

bei aber auf den Unterschied in der Tiefe der darauf errichteten Gebaüde nicht Rücksicht genommen, sondern vorzüglich nur darauf, ob das Gebaüde in der Front nach der Straße den Platz einnimmt. Das neüe Vorderhaus des rc. Kannenberg bedeckt nun aber eine zwei Hausstellen große Fläche, so daß der Ansatz desselben mit einer Portion Communalsteüer gerechtfertigt war. Weitere Reclamationen des rc. Kannenberg führten zu einem fortgesetzten Schriftwechsel, der sich über ein volles Jahr ausdehnte und mit dem Ober-Präsidial-Erlaß vom 26 December 1844 endigte, welcher die Beschwerde des rc. Kannenberg unter den obwaltenden Umständen als unbegründet zurückwies.

Bevölkerung, Gebaüde, Nahrungsstand.

Bevölkerung. Die Stadt Treptow zählte beim Antritt der Regierung Friedrichs II im Jahre 1740: 2738 Einwohner. Am Schluß des 18 Jahrhunderts war diese Zahl auf 3500 gestiegen. Nach Beendigung der großen Kriege betrug die Bevölkerung, zufolge der im Jahre 1816 vorgenommenen Zählung, 3887 Seelen. Von da an ist sie stets gewachsen. Während des halben Jahrhunderts, welches seitdem verflossen, hat sich die Bevölkerung um 3000 Seelen und darüber vermehrt, denn die Zählung vom 3 December 1867 hat 6957 Seelen ergeben (S. 497). Es läßt sich annehmen, daß sie bei der nächsten Zählung, welche im December 1870 Statt findet, mindestens 7500 Personen betragen wird, insofern nicht bis dahin eine verheerende Seüche in der regelmäßigen Vermehrung der Einwohnerzahl eine Störung hervorbringt. Von der Bewegung der Bevölkerung der Stadt nach Geburten, Trauungen und Sterbefällen im Jahre 1867 ist oben (S. 503—507) die Rede gewesen. Nach den dort gegebenen Zahlen wurden in dem gedachten Jahre nur 17 mehr geboren, als starben; — in Greifenberg betrug der Unterschied 70. Die Vermehrung der Einwohnerzahl rührt hauptsächlich vom Zuzug von Außen her. Von katholischen Christen leben in Treptow nur Einzelne, und meistens, wie es scheint, nur vorübergehend, da ihre Zahl seit 1816 zwischen 16 und 42 schwankend gewesen ist. Mosaïsche Glaubensgenossen werden zum ersten Male im Jahre 1782 nachgewiesen. Damals gab es ihrer 24. Diese Zahl wuchs bis 1816 ungefähr um das Doppelte. 15 Jahre später war die Synagogengemeinde aber auf 130 Seelen angewachsen, dann 1852 bis auf 192, die höchste Zahl, die bis jetzt erreicht ist, denn die Zählung von 1861 gab die Zahl der Israeliten in Treptow nur zu 181 an.

Was die Zahl der Gebaüde betrifft, so gab es 676 Privatwohnhaüser im Jahre 1822 bei einer Seelenzahl, excl. der Besatzung, von 4323. Ferner ist die Zahl der Gebaüde, nach Ausweis der statistischen Tabelle vom Jahre 1861, der jüngsten, welche darüber Auskunft gibt, oben (S. 508) angegeben. Damals gab es in Treptow 686 Wohnhaüser, es sind also in 40 Jahren nur 10 Haüser hinzugekommen. Die Bevölkerung bestand aber aus 6198 Seelen, mithin wohnten in jedem Hause 9 Personen, ein sehr günstiges Verhältniß für die Bewohnung, was sich noch besser gestaltet, wenn die öffentlichen Gebaüde den Privathaüsern hinzugerechnet werden, da auch sie, mit Ausnahme der zwei für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Gebaüde, bewohnt sind. Mit diesen wohnen in je 10 Gebaüden 86 Personen. Nach den Grund- und Gebaüdesteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums gab es 1866 in Treptow 710 steüerpflichtige Wohnhaüser und 182 gewerbliche Gebaüde, die ebenfalls der Steüer unterworfen sind, zusammen 892 Gebaüde, die mit einem Steüerbetrage von Thlr. 1407. 18 Sgr. behaftet waren. Jedes dieser Gebaüde war im Durchschnitt mit einer Gebaüdesteüer von Thlr. 1. 17. 6 Pf. veranlagt. Außer den besteüerten Gebaüden geben die Tabellen 1097 steüerfreie an, so daß der Ge-

meindebezirk von Treptow, mit Einschluß der auf der städtischen Feldmark ausgebauten vier Wohnplätze, 1979 Gebaüde zählt.

Die Stadt ist in 6 Bezirke eingetheilt, davon 4: der Marktbezirk, der Kirchbezirk, der Badstüber- und der Schloßbezirk der innern Stadt, und 2: der St. Georgen- und der Schützenhausbezirk den extra muros belegenen Stadttheilen angehören. Diese Eintheilung besteht seit dem Jahre 1835. Der St. Georgenbezirk umfaßt die auf dem rechten Rega-Ufer belegene Kolberger Vorstadt; der Schützenhaus- oder St. Gertrudbezirk sämmtliche Haüser außerhalb der Ringmauer zwischen dem Greifenberger und Küter Thore. Man nennt diesen Bezirk im gemeinen Leben auch Greifenberger Vorstadt.

Was den Nahrungsstand der Bewohner von Treptow anbelangt, so wurden darüber im Jahre 1834, als der Wiederherstellungsbau der St. Marienkirche, welcher bereits zehn Jahre vorher in Anregung gebracht war, wieder aufgefaßt wurde, Ermittelungen angestellt, um Gewißheit darüber zu erlangen, in wie weit die Genossen der Kirchengemeinde im Stande sein würden, zu den Kosten des Baues beizutragen, da das Kirchenvermögen zur alleinigen Deckung dieser Kosten nicht ausreichte.

Die Kosten des beabsichtigten Kirchenbaues, incl. der Orgel, waren auf Thlr. 12.573. 19 Sgr. veranschlagt, wozu die Eingepfarrten $^2/_3$ mit Thlr. 8382. 12. 9 Pf. beitragen sollten. Ein genauer Kenner der Stadt aüßerte sich damals, — mithin vor 35 Jahren — wie folgt: — Man muß der Ansicht beipflichten, daß sich unmöglich in Zahlen bestimmt aussprechen läßt, wie viel den Eingepfarrten in Treptow aus Staatskassen gewährt werden müsse, damit selbige nicht durch den Kirchenbau an den Bettelstab gebracht werden. Will man es aber auf das Äußerste ankommen lassen: so läßt sich allerdings viel aus einer Einwohnerschaft von fast 5000 Seelen mit erheblichem Grundbesitz, herauspressen, es geschieht aber dann auf die Gefahr des Ruins. Es auf diese ankommen zu lassen ist bisher nie die Tendenz der Preüßischen Verwaltung gewesen, und wird es hoffentlich auch nie werden! Die Lage der Stadt Treptow, als Gemeinde, ist nicht günstig, ebensowenig der Vermögens-Zustand der Einwohner erfreülich. Im Jahre 1833 wurden über beide Gegenstände gründliche Ermittelungen angestellt, und noch in diesem Jahre, 1834, erneüert, woraus sich nachstehendes Resultat ergeben hat: Die Hauptnahrung der Stadt besteht aus dem Gewerbe-Verkehr mit der fruchtbaren und wohlhabenden Umgegend. Und dennoch standen nur 43 Gesellen in Arbeit. Ein Lederfabrikant, als der bedeütendste seines Gewerbes, beschäftigte 4—5 Menschen. Außer den technischen Gewerben nährt sich die Stadt auch vom Handel. Es gab hier 18 Kaufleüte, welche in der Gewerbesteüer-Liste standen. Ein Kaufmann, der eine Kalkbrennerei betreibt und mit Holz handelte, besaß auch 2 Schiffe, die über See fuhren, und von welchen eins ein Verdeck hatte. Er landete mit diesen in Deep und hielt sich dann auf der Rega einen Prahm, dies war der letzte Überrest der einst blühenden Rega-Schifffahrt. Die Ackerbürger bebauten im Stadtfelde ca. 4000 Mg. Der Acker liegt seit ältester Zeit in 4 Feldern und wird in folgender Rotation bestellt: 1) Gerste in Dung, (jetzt zuweilen statt derselben Kartoffeln), 2) Gerste (nochmals); 3) Erbsen oder Hafer; 4) Roggen oder Weizen. Das Stadtfeld unterliegt der Hütung (sogar mit Schafen) bis Walpurgis, und in der Stoppel; wonach dann der Kleebau, auch wenn deshalb eine Frucht ausfällt, fast unmöglich wird. Brache kennt man nicht. Außerdem ist eine große Pferde- und Kuhweide vorhanden, die in der Gemeinheit benutzt werden. Wie sehr solche Rotation die Vortrefflichkeit des Bodens darthut, bedarf keiner Ausführung. Dennoch wird der Ackerbau hier für weniger Ertrag gebend, als Gewerbe und Handel gehalten, und die Ackerbürger ziehen sich je mehr

und mehr aus der Stadt in die Vorstädte. Kurz gesagt: die Eingepfarrten in Tr. sind in keiner günstigen Lage ihres Erwerbes. Die Rega ist nicht mehr schiffbar, der Hafen von Deep ist versandet und verödet, eine Steinbahn ist über Tr. nicht geführt, vielmehr lenkt die gebaute von Stettin nach Danzig über Golnow, Naugard, Plate, Körlin ꝛc. den Handel und Verkehr auf eine andere Gegend. Der Wollengarnhandel, sonst eine Hauptnahrungsquelle, liegt ganz und hat sich den Gegenden zugewandt, wo die Fabriken mit Maschinen betrieben werden, die Straßen sind in der Regel leer und die Garnison ist neüerdings um die Hälfte verringert worden. Dadurch leidet der Geldumsatz und der Geldertrag der gegen 4000 Mg. großen Wiesenflächen, der sonst durch Reüterei-Besatzung gehoben wurde. Es ist daher anzunehmen, daß der Nahrungs-Zustand der Städter durch Aufbringung von ca. 8400 Thlr. wesentlich gefährdet werden dürfte. Die Stadt hat allerdings Kämmerei-Vermögen, allein die dazu gehörigen Äcker sind seit dem Jahre 1801 vererbpachtet, gewähren geringen Ertrag und keine Gelegenheit zu Meliorationen. Was von Kämmerei-Äckern und Wiesen nicht in Erbpacht ausgethan ist, wird von 4 zu 4 Jahren verzeitpachtet. Die Stadtforst ist nicht unbedeütend und im Kriege von 1806—1807 nicht sehr devastirt, sie gewährt noch Bauholz. Eigentliches Bürger-Vermögen findet sich in Tr. nicht. Ebensowenig bekommen die Bürger Holz-Beneficien. Die einzige Gewährung, die hier den meisten Einwohnern zu Theil wird, ist die freie Hütung in der Gemeinweide. Es ist schon wiederholt davon die Rede gewesen, daß die Stadtverordneten Namens der Stadt dieser Nutzung entsagen und solche der Kämmerei überweisen möchten. Dann würde die vortreffliche Weide, in Wiesen verwandelt, den günstigsten Ertrag geben, alle Bedürfnisse der Stadt decken und die Communal-Abgaben überflüssig machen. Ein solcher Beschluß, zu dem mehrere Stadtverordnete geneigt waren, ist indessen noch nicht zu Stande gekommen, jedoch auch nicht durch den Inhalt einer neüerdings beliebten Viehordnung erschwert worden. Diese knüpft den Genuß der Weide zunächst an das Bügerrecht, insofern solches mit Grundbesitz verbunden ist; die Mieths-Bürger haben in der Regel kein Weiderecht. Wer aber ein ganzes Haus miethet, und Bürger ist, kann die Weide benutzen. Die Einnahme der Kämmerei genügt nicht zur Deckung der Ausgaben der Stadt. Die Maßregeln gegen die Cholera und nöthige Schulbauten haben die Stadt gezwungen, neüerdings erhebliche Schulden zu machen, und zu deren Verzinsung und Amortisation die Communalabgaben so sehr zu erhöhen, daß solches auf directem Wege nicht möglich erschien, und der Stadt ein Mahl- und Schlachtsteüer-Zuschlag von 15 Prct. am Ende des Jahres 1833 bewilligt werden mußte. Dieser ergibt eine jährliche Communal-Besteüerung von ca. 800 Thlr., und 4000 Thlr. jährlich müssen noch außerdem durch directe Communal-Steüer gedeckt werden, neben allen Königl. Abgaben. Die Stadt, sollte sie für die Eingepfarrten aufkommen, könnte daher nur auf die Bürgerschaft, das heißt, wieder auf die Eingepfarrten zurückgehen, und diese könnten die Last der Abgaben nicht tragen. Unter diesen Umständen scheint eine Beihülfe von 4190 Thlr. aus Staatskassen, außer demjenigen Beitrage, welchen Fiskus in seiner Eigenschaft als Haupt-Patron der St. Marienkirche hergeben muß, allerdings erforderlich, eine Ansicht, die auch schon der Landrath des Greifenberger Kreises in einem Berichte vom 14 August 1834 mit dem Bemerken hervorgehoben hatte, daß eine Mehrleistung als $^1/_3$ der veranschlagten Kirchenbaukosten Seitens der Eingepfarrten die Gränzen ihrer Prästations-Fähigkeit überschreiten würde.

Dreißig Jahre später hatten sich die Verhältnisse der Stadt und die Vermögenslage ihrer Bewohner ganz anders gestaltet, wenn man auch einraümen muß, daß die Schilderung der Zustände vom Jahre 1834 in etwas zu grellen Farben aufge-

tragen ist. Als im Jahre 1864 der Restaurationsbau der St. Marienkirche, der so lange geruht hatte, wieder in Angriff genommen wurde und nun endlich zur Ausführung kommen sollte, dessen Kosten aber jetzt bei der Veranschlagung eine weit höhere Ziffer erreichten, als im Jahre 1834, konnten die Repräsentanten der Kirchengemeinde, zu der auch das Dörfchen Belbog gehörte, die Erklärung abgeben, daß die Eingepfarrten im Stande und bereit seien, nicht allein während der Bauzeit einen Beitrag von 6000 Thlr. aufzubringen, und diese Summe nach dem Einkommen- und Klassensteüerfuße unter sich zu vertheilen, sondern auch der Kirchenkasse bei der zur Bestreitung der Baukosten erforderlichen Anleihe Behufs deren Verzinsung und Tilgung zu Hülfe zu kommen. Innerhalb der zuletzt verflossenen 30 Jahre hat es die Stadt Tr. zu verhältnißmäßig großem Wohlstande gebracht. Der Ackerbau ist seit der Separation und in Folge derselben auf rationelle Weise ausgebildet worden, und mit ihm sind die technischen Gewerbe, im Vergleich mit der gewachsenen Bevölkerung, anscheinend sogar über das naturgemäße Maaß hinausgegangen. Wegen Fabrikation und Handwerksbetrieb wird auf das verwiesen, was darüber in der allgemeinen Beschreibung des Kreises, S. 523 — 527 gesagt wurde. Bis zum Jahre 1848 bestanden in Treptow 14 Innungen, nämlich folgende, nach dem Datum ihrer Statuten chronologisch geordnete:

1. Hutmacher seit dem 30 April 1624	8. Tischler seit dem 6 März 1766
2. Töpfer . . . . . . 17 April 1739	9. Schuhmacher . . . 29 Jan. 1767
3. Drechsler . . . . . 20 Nov. 1741	10. Huf- und Waffenschmidte . . . . . 29 Jan. 1767
4. Schneider . . . . . 8 Dec. 1747	11. Kürschner . . . . 2 April 1767
5. Schwarz- u. Schönfärbtr . . . . 1 Mai 1748	12. Stellmacher . . . 2 April 1767
6. Reifschläger . . . . 1 Mai 1748	13. Böttiger . . . . . 2 April 1767
7. Schlächter . . . . . 6 März 1766	14. Weißgerber, Statuten verloren.

Jetzt bestehen in Treptow 11 Innungen und zwar für Schuh- und Pantoffelmacher; Schneider; Bäcker und Canditoren; Müller; Färber; Stellmacher und Böttiger; Schmidte und Schlosser; Tichler, Stuhlmacher und Drechsler; Sattler, Riemer und Seiler; Hutmacher, Kürschner, Gärber und Handschuhmacher, endlich für Schlächter. In Gemäßheit des Gesetzes vom 15 Mai 1854 sind in Treptow 20 Kreis-Prüfungs-Commissionen gebildet, nämlich: für Bäcker und Canditoren, Schuh- und Pantoffelmacher, Sattler und Riemer, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Böttiger, Stellmacher, Holz- und Horndrechsler, Grob-, Nagel- und Messerschmidte und Schlosser, Färber, Uhrmacher, Kürschner, Buchbinder, Seiler, Glaser, Töpfer, Maler, Maurer, Korbmacher, Gärber.

In Gemäßheit des Oberpräsidial-Rescripts vom 7 Februar 1839 und der Verfügung der Königl. Regierung vom 1 März desselben J., und nach Anleitung des § 50 der St. O. vom 10 November 1808 wurde am 23 April 1840 durch gemeinschaftlichen Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten festgesetzt, daß zur Ausübung von 83 namhaft gemachten selbständig betriebenen Gewerben, das Bürgerrecht erforderlich sei. Da jedoch neüe städtische Gewerbe noch entstehen könnten, so wurde die Nachweisung nicht als abgeschlossen betrachtet, im Gegentheil wurde ausdrücklich vorbehalten, daß künftig neü entstehende und selbständig berriebene Gewerbe gleicher und ähnlicher Art das Bürgerrecht voraussetzen sollen. Dagegen, heißt es im Beschluß, soll auch künftig, wie bisher, zu folgenden Gewerben: Abdecker, Altflicker, Alttrödler (als nicht stehendes Gewerbe), Ärzte, Wundärzte, Thierärzte, Besenbinder, Bleicher, Brettschneider, Drehorgelspieler, Feldmesser,

Gesindemäkler, Hebeammen, Holzschuh- und Holzpantoffelmacher, Justiz-Commissarien (Rechtsanwälte), Kesselflicker, Lehrer in Künsten und Wissenschaften, Lohnbediente, Lumpensammler (wenn kein Handel damit verbunden ist), Maurer und Zimmerflickarbeiter, Nähterinnen, Tagelöhner, Todtenwäscherinnen, Topfbinder, das Bürgerrecht nicht erforderlich sein, diese sollen vielmehr von Schutzverwandten in hiesiger Stadt betrieben werden können. Die Königl. Regierung bestätigte diesen Beschluß unterm 17 Juni 1840 mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung der darin nicht ausdrücklich benannten Gewerbe, deren Betrieb für die Folge die Verbindlichkeit zur Erwerbung des Bürgerrechts involviren soll, vorkommenden Falls in einem Nachtrage zu diesen Statuten beschlußmäßig aufgestellt werden muß.

Handel und Wandel haben sich innerhalb der letzten 30 Jahre bedeütend gehoben, seitdem die Stadt Tr., durch ihre und des ganzen Kreises Anstrengungen in das Kreisstraßennetz gezogen ist, vermöge dessen sie mit Greifenberg, Kamin und Kolberg durch Steinbahnen in Verbindung steht. Freilich hat es Jahre lang gedauert, bevor die Kreisstände die Überzeügung gewonnen haben, daß ein Unternehmen, welches sie für fabelhaft und gigantisch hielten, ausführbar sei. Und nicht zu den Unmöglichkeiten gehört es, daß Tr. einst die Station einer Eisenbahn sein wird, welche, die Zwecke der Landesvertheidigung ins Auge fassend, die Festung Kolberg mit den Befestigungen an der Swine auf kürzestem Wege längs der Küste vereinigt. Was aber die Wiederöffnung einer Wasserstraße betrifft, so möchte es den Vätern der Stadt wol zu empfehlen sein, derselben eine lebhafte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ja, es liegt ihnen die Pflicht dazu ob. Erhebt die Kämmerei doch seit Jahrhunderten auf indirectem Wege eine Abgabe, deren Ertrag ihrem Ursprunge nach ausschließlich auf die Unterhaltung des Hafens an der Rega-Mündung bestimmt gewesen, und erst seit 1772 Verwendung auch für andere öffentliche Zwecke, doch aber nur auf so lange bekommen hat, bis die Wasserstraße von Tr. abwärts bis ins Meer wiederhergestellt sein wird (S. 768). In dem Abschnitt vom Communalsteüerwesen wird dies nachgewiesen. Bei den Vorfahren ist die angedeütete Verwendung der Hafenprocentgelder leider in Vergessenheit gerathen. Sie wurden ehedem in einer besondern Kasse, der Hafen- und Brunnenkasse, verrechnet, deren Intraden im Jahre 1823 noch Thlr. 243. 6. 4 Pf. betrugen. Wären sie, statt sie auf die Unterhaltung der öffentlichen Brunnen und sonstiger städtischer Bauwerke zu verwenden, seit 100 Jahren, auf Zinseszins gelegt worden, so wäre jetzt ein Baukapital zur Wiederschiffbarmachung der Rega und des Hafens Regamünde vorhanden, deren Herstellung zwar auf Schwierigkeiten stößt, die aber bei dem gegenwärtigen Zustande der Hülfsmittel der Hydrotechnik mehr oder minder leicht zu überwinden sind. Wird das Project ernstlich und je eher, desto besser ins Auge gefaßt und nicht seiner angeblichen Gygantik halber ad calendas graecas verwiesen, so ist der strategische Gesichtspunkt mit zu berücksichtigen, der ein Motiv mehr sein wird, die finanzielle Unterstützung der Staatsgierung bei der Ausführung des Projects in Anspruch zu nehmen. Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, ob es für das Gedeihen und die Wohlfahrt der Stadt Tr. nicht förderlicher gewesen wäre, jenes große Baukapital, welches erst im 21 Jahrhundert getilgt sein wird, auf die Wiederherstellung der Regastraße zu verwenden, statt damit ein Unternehmen ins Leben zu rufen, das dem unbefangenen Urtheil überflüssig erscheint.

Communal- und Polizeiverwaltung.

Die Städte-Ordnung vom 30 Mai 1853 ist selbstverständlich auch in

Tr. in Kraft. Sie ist an die Stelle der St. O. vom 19 November 1808 getreten, nachdem die Gemeinde-Ordnung von 1850 im darauf folgenden Jahre als Ephemeride vorüber gegangen ist.

Das Magistrats-Collegium zählt 10 Mitglieder, bestehend aus: dem Bürgermeister und dem Syndicus, welche beide besoldet sind, und 8 unbesoldeten Rathsherren. Früher war auch ein besoldeter Kämmerer Mitglied des Collegiums; er war Rendant der Kämmerei-Kasse und aller anderen, damit verbundenen städtischen Kassen. Dessen Stelle versieht jetzt ein Gemeinde-Einnehmer, ohne Mitglied des Magistrats zu sein. Er ist der erste Subalternbeamte der Stadt. Die übrigen Subalternen, so wie die Unterbedienten des Magistrats sind in dem Ausgabe-Etat der Kämmerei-Kasse aufgeführt. Der Magistrat hält in jeder Woche zwei Sitzungen.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus 36 Mitgliedern. Stellvertreter der Stadtverordneten werden 12 gewählt, die je nach Bedürfniß vom Vorsteher einberufen werden. Die Stadtverordneten versammeln sich am 15 eines jeden Monats.

Der Bürgermeister ist selbstredend Dirigent des Magistrats. Er bearbeitet sämmtliche Generalien, im Besondern aber das Polizei- und Kassenwesen, und die Militair-Angelegenheiten, so wie die Disciplinar-Sachen der Magistrats- und städtischen Beamten überhaupt. Er hat die Leitung der Geschäfts-Deputationen des Magistrats, in denen er vorübergehend jeden Augenblick den Vorsitz übernehmen kann. Diesen führt er eo ipso in der Armen-Direction, so wie in der Ökonomie- und Forst-Deputation ꝛc.

Der Syndicus bearbeitet sämmtliche Rechts-Angelegenheiten der Stadt, führt die Untersuchung in allen Defraudationssachen, bearbeitet die Feüerversicherungs-Angelegenheiten, die Gewerbesteüer-, Gesinde- und Gewerkssachen, ist Vorsitzender in der Feüer-Deputation, der Schul-Deputation und Mitglied der Armen-Direction.

Auf dem Bürgermeister und dem Syndicus ruht die Hauptlast der Geschäfte, doch leisten auch die unbesoldeten Rathsherren nach Kräften und Verhältnissen Hülfe. Die Geschäfte werden in 14 städtischen Deputationen, Commissionen, Curatorien, besorgt, deren jede aus 1 oder 2 Magistrats-Mitgliedern, mehreren Stadtverordneten und verschiedenen Bürger-Deputirten besteht. Die Deputationen sind folgende:

1) Die Kämmerei-Ökonomie- und Forstdeputation führt die Aufsicht über die der Kämmerei gehörigen Acker- und Wiesengrundstücke im Stadtfelde, die Forsten und Torfgräberei, welche zur Befriedigung der Deputanten für Rechnung der Stadtkasse betrieben wird, besorgt die Verpachtung der Grundstücke, sorgt für Verbesserungen derselben, namentlich der Forsten durch Anlegung von Schonungen und durch Besaamung und Bepflanzung der leeren Raüme in denselben. Unter ihrer speciellen Aufsicht stehen auch die Forstbedienten der Stadt und sie sieht dahin, daß die Forsten nach der Vorschrift der Königl. Forstordnung bewirthschaftet werden. Zum Ressort dieser Deputation gehörten auch die Kämmerei-Vorwerke und Eigenthumsdörfer, bevor die Erbpächter von jenen und die baüerlichen Wirthe in diesen ihre Reallasten, mit denen sie der Kämmerei verpflichtet waren, abgelöst hatten.

2) Die Baumanns- oder Ackerbaudeputation hat die Aufsicht über das gesammte Feldwesen und schlichtet die hierbei vorkommenden geringen Streitigkeiten. Unter ihrer Aufsicht stehen die Gräben, Brücken, Wege und Dämme, deren Instandhaltung ihre Sorge ist, sie sieht dahin, daß die Stadtgränzen und Freiheiten

nicht geschmälert werden. Auch führt sie die Aufsicht über die Alleen an den Landstraßen, mit Ausnahme der vom Kreise gebauten Steinbahnen. Zur Ausführung bedient sie sich der Feldwärter.

3) Die Feüer- oder Sicherheits-Deputation sorgt dafür, daß die Vorschriften der städtischen Feüerordnung hinsichts der Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung der Feüersgefahr befolgt werden, führt die Aufsicht über die Feüerlöschgeräthschaften und sorgt für deren Instandhaltung, hat die Anordnungen bei entstandenen Feüersbrünsten und besorgt die Einziehung und Berechnung der Feüerkasiengelder zur städtischen Feüer-Societät, controlirt auch nach Umständen die Privat-Feüer-Versicherungs-Gesellschaften. Die Nachtwache steht unter ihrer Aufsicht, ingleichen die Instandhaltung der öffentlichen Brunnen.

4) Die Commission zur Abschätzung der Gebaüde Behufs Versicherung bei der Feüersocietät muß sich von der Richtigkeit der aufgenommenen Taxen überzeügen und solche demnächst bescheinigen.

5) Die Baudeputation besorgt die sämmlichen öffentlichen Bauangelegenheiten der Stadt und führt die Aufsicht bei den Bauten, mit Ausschluß der Kirchen- und Hospitalbauten, welche zum Ressort der betreffenden Deputationen gehören. Desgleichen führt sie die Aufsicht über die ordungsmäßige Ausführung der Privatbauten nach Vorschrift der Bau-Instruction für Pommern vom 24 September 1794 und des A. L. R. Th. I, § 8, so wie der späteren besonderen Vorschriften. Unter ihrer Aufsicht steht die Straßenpflasterung und die Instandhaltung der Brücken auf den Landstraßen, excl. der Kreissteinbahnen, und der Bohlwerke an der Rega.

6) Die Service- und Einquartierungsdeputation besorgt die Natural-Einquartierung der Militairs, die Einrichtung und Erhaltung der Militair-Anstalten, als Wachthaüser, Lazarethe, Montirungskammern, Handwerks- und Arreststuben.

7) Die Armen- und Hospitaldeputation sorgt für die Verpflegung der Armen. Ihre Geschäfte betreiben sie nach Vorschrift des für die Stadt Tr. genehmigten Armenkassen-Reglements vom 24 Juni 1790 und der Hospitalordnung vom 18 August 1796.

8) Die Kassen-Curatel-Deputation hat die Revision sämmtlicher städtischen Kassen.

9) Die Sanitätscommission sorgt für Abwendung der dem Leben und der Gesundheit der Menschen und der Hausthiere drohenden Gefahren und duldet nicht, daß unreife und verdorbene, überhaupt der Gesundheit schädliche Nahrungsmittel zu Markte gebracht oder sonst zu Verkauf gestellt werden. Bei ansteckenden Krankheiten dienen ihrem Verfahren die von Regierungswegen erlassenen Verordnungen, und besonders in Betreff der Viehseüchen das Patent vom 2 April 1803 und dessen Declaration vom 6 November 1804 zur Richtschnur.

10) Das Kirchen-Collegium, bestehend aus dem ersten Geistlichen an St. Marien, einem Magistrats-Mitgliede, dem ersten Prediger an St. Marien, verwaltet das Vermögen der Kirche und sorgt für die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebaüde, führt die Aufsicht über die der Kirche gehörigen Grundstücke, besorgt die Verpachtung derselben und sieht dahin, daß solche in Gränzen und Maalen er-

halten und von den Pächtern nicht deteriorirt werden. Bei den Bauten der geistlichen Gebaüde führt es die Aufsicht und verwaltet die Kirchenkasse nach dem von ihm aufgestellten und von Patronatswegen genehmigten Kirchenkassen-Etat.

11) Die Schuldeputation für das Elementarschulwesen und das Curatorium für die höhere Töchterschule, an denen auch die Rectoren der beiden Unterrichtsanstalten Theil nehmen, sorgen dafür, daß alle Kinder im schulpflichtigen Alter den öffentlichen Lehranstalten zugeführt werden; sie überwacht den regelmäßigen Schulbesuch und stellt die Schulversaümnißstrafen fest. Ihr zunächst steht die Disciplinargewalt über die Lehrer zu und von ihr gehen die Vorschläge zu Abänderungen im Schulreglement, so wie in den Lehrer-Besoldungen aus.

12) Das Curatorium des Bugenhagenschen Gymnasiums. Über dessen Zusammensetzung und Obliegenheiten ist in der Gründungsgeschichte der gelehrten Schulen in Greifenberg und Tr. gehandelt worden S. 547, 548, 553.

13) Das Curatorium der Sparkasse überwacht die Verwaltung dieser Kasse auf Grund des Statuts derselben.

14) Die Gas-Direction.

Die Polizeigerichtsbarkeit in der Stadt sowie in den Vorstädten und in den Eigenthumsdörfern competirt dem Magistrat und wird, wie schon oben bemerkt, durch den Bürgermeister verwaltet, welchem der Syndicus, dem die Führung der polizeilichen Untersuchnngen obliegt, eben hierdurch assistirt. Die executiven Beamten sind, mit ihrem Einkommen, im Tit. I des Ausgabe-Etats der Kämmereikasse nachgewiesen. Die Polizei-Registratur, welche als ein Theil der gesammten Magistrats-Registratur sich mit dieser im Rathhause befindet, ist in besonderen Repositorien dort aufgestellt, und zwar hat man bei der im Jahre 1833 Statt gehabten Einrichtung der ganzen Registratur diese in 5 Hauptabtheilungen zerlegt, nämlich: 1) Communalsachen; 2) Polizeisachen; 3) Landeshoheitssachen; 4) Steüersachen und Regalien; 5) Militaria. Jeder dieser Hauptabtheilungen, welche wieder in Generalien und Specialien zerfällt, hat ihren eignen Schrank und außerdem wird jede noch durch die besondere Farbe ihrer Actenzettel unterschieden. In zwei starken und gut eingebundenen Repertorien sind sämmtliche Actenstücke und zwar so verzeichnet, daß das eine die Communalsachen ausschließlich, das andere die vier übrigen Sectionen enthält. Das Repertorium selbst ist wieder in Kapitel, Titel und Nummern eingetheilt und foliirt, und ein vor demselben befindliches Register weiset in diesen Rubriken sehr zweckmäßig das Folium nach, auf welchem ein begehrtes Actenstück eingetragen steht. Ebenso ordnungsmäßig wird das Journal über die ein- nnd abgegangenen Sachen, worin übrigens die Polizei- von den Communal-Angelegenheiten nicht gesondert sind, geführt. Das Geschäftslocal ist im Rathhause, welches im untern Stock das Sessionszimmer des Magistrats, 2 Registraturzimmer und eine besondere Kassenstube enthält, oben aber, außer einem Polizeigefängnisse, für den Gebrauch der Stadtverordneten und der zwei hiesigen Kreisgerichts-Commissionen bestimmt ist. Sämmtliche Sporteln und Gebühren, welche der Magistrat bezieht, sowie die Strafgelder, fließen gleich zur Kämmereikasse und werden unter dem Etats-Titel V vereinnahmt. Ein vollständiges Sportel-Journal führt der erste Stadtsekretair, welcher zugleich die Functionen eines Registrators und Calculators versieht, wie auch die Kanzleiarbeiten besorgt. Der zweite Stadtsekretair bekleidet zugleich das Amt eines Polizei-Commissarius. Der Polizei-Commissarius, wenn er im aüßern executivischen Dienst, die Polizeisergeanten aber beständig, tragen den vorschriftsmäßigen Waffenrock mit rothem Kragen und Achselabzeichen, den Helm und ein Seitengewehr. Die

Forstschutzbeamten, welche nicht auf dem Kämmerei-Etat, sondern auf dem Etat der Forstkasse stehen, tragen den Hirschfänger bezw. an einer Koppel und einem Bandelier, auf welchem das Stadtwappen angebracht ist. Als Polizeianwalt fungirt der Bürgermeister, der dafür monatlich 5 Thlr. erhält. In Behinderungsfällen wird er vom Syndicus vertreten.

Die städtische Polizei-Verwaltung erstreckt sich auf den Gemeindebezirk Tr. und die Eigenthumsortschaften Borntin, Grandshagen, Gumtow, Klätikow, Mudelmow, Treßin, Wangerin, Wefelow und Zitzmar. Innerhalb des städtischen Pnlizeibezirks liegen keine Grundstücke, welche einer andern Polizeiobrigkeit unterworfen sind. Die Volkszahl des Polizei-Bezirks, Stadt und Land zusammengerechnet, beträgt gegenwärtig, 1869, über 9000 Seelen und die Größe desselben 36.759 Morgen oder 1,704 Quadratmeilen.

Es besteht in Tr. eine Ortspolizeiordnung vom 12, von der Königl. Regierung genehmigt unterm 24 Februar 1849, worin auf die specielleren, in medicinalpolizeilicher Hinsicht ergangenen Gesetze und Verordnungen, namentlich auf das Edict wegen Tollwerdens der Hunde vom 20 Februar 1797, das Patent wegen Abwendung der Viehseüchen vom 2 April 1803, das Regulativ vom 8 August 1835 und die bezüglichen Amtsblatt-Publicate verwiesen wird. In dieser Polizeiordnung liegen auch die Vorschriften für den hiesigen Marktverkehr, der von einem der vier Polizeiserganten als Marktmeister beaufsichtigt wird. Der Marktmeister erhielt früher observanzmäßig von jeder zu Markt gebrachten Fuhre Fische ein Gericht. Diese Abgabe ist im Jahre 1847 abgeschafft. Ferner besteht hier eine Feüerordnung vom 20 Juni 1834 und deren Anhang vom 10 Februar 1848, welche erstere unterm 1 September 1834 und letztere unterm 30 December 1848 von der Königlichen Regierung genehmigt worden ist. Die öffentlichen Bekanntmachungen werden durch Aushang am Rathhause und Ausruf, oder durch Insertion in das Greifenberger Kreisblatt, in neürer Zeit auch in die 2 Mal wöchentlich erscheinende Treptower Zeitung verkündet. Von den erwähnten Ordnungen ist die Polizeiordnung durch Einrücken in das Greifenberger Kreisblatt und die Feüerordnung durch deren gedruckte Mittheilung an einen jeden Hausbesitzer, welcher deren Inhalt den Miethern bekannt zu machen hat, publicirt. Die Dienst-Instruction für die Polizeisergeanten liegt in der angeführten Polizeiordnung. Für die Nachwächter ist unterm 1 Juli 1832 eine besondere Ordnung erlassen. In der Magistrats-Bibliothek sind das Allgemeine Landrecht, die Gesetzsammlung und die Amtsblätter. Sporteln werden für Gegenstände der Polizeiverwaltung nicht mehr erhoben.

Bevölkerungs-Polizei. — Ein sauber gebundenes Bürgerbuch beginnt mit dem Jahre 1672 und wird jetzt nach einem anscheinend zweckmäßigen Schema geführt. Aus diesem werden vor jeder Stadtverordneten-Wahl besondere Bürgerrollen entworfen, der Bürgerschaft insinuirt und der Stadtverordneten-Versammlung zur Anerkennung vorgelegt. Außer der für den militairischen Zweck angelegten Stammrolle von den männlichen Personen werden polizeiliche Geburts- und Todtenlisten nicht geführt. Dies ist, wie überall, noch immer Sache der Kirche. Dagegen wird bei der Polizeiverwaltung ein Controllregister über neü anziehende oder abziehende Personen, Gesinde und Handwerksgehülfen geführt. Auf unehelich Geschwängerte ein wachsames Auge zu richten, ist, um mögliche Verbrechen zu verhüten, den Stadthebeammen und Bezirksvorstehern empfohlen.

Kultus-Polizei. — Außer den von der evangelischen Landeskirche sich getrennt

haltenden Lutheranern sind christliche Secten-Gemeinden nicht vorhanden. Die gedachten Lutheraner bestehen gegenwärtig aus ca. 100 Mitgliedern, deren gottesdienstliche Versammlungen in einem ums Jahr 1850 neü erbauten Raume im Wohnhause ihres Geistlichen, gehalten werden. Die hiesige Synagogengemeinde mit eignem Tempel zählt 200 Mitglieder. Vor zwei Thoren bestehen geraümige Begräbnißplätze und ein dritter für die mosaïschen Glaubensgenossen. Die christlichen Friedhöfe sind gut eingerichtet und wohl eingefriedigt. In Rücksicht der Ordnung, in welcher man die Gräber angelegt, hat man früher im eitlen Kastengeist drei besondere Stände noch im Tode unterschieden; seit länger als 30 Jahren werden die Gräber nach Einer Ordnung fortgeführt.

Sitten-Polizei. — Bei öffentlichen Festen und Belustigungen trägt der Bürgermeister für die nöthige Aufsicht Sorge und ertheilt für Tanzvergnügungen auf Ansuchen in jedem einzelnen Falle den Consens schriftlich, sorgt auch für Unterdrückung des Straßenlärms, den eine zu lebhafte Jugend zur Abendzeit zu machen liebt, durch energische Maßregeln Seitens der Executivbeamten. Ein Schauspielhaus existirt hier nicht, doch schlagen wandernde Künstler, die dann und wann nach Tr. kommen, ihre Schaubühne in irgend einem großen Saale der hiesigen Gasthaüser auf. Pfandleihen gibt es nicht. Juden, sie sich hin und wieder das Verleihen auf Pfand erlaubt haben, sind zur Untersuchung und Bestrafung gezogen worden. Es besteht eine Buchdruckerei, in welcher die oben erwähnte Treptower Zeitung, auch Anzeigeblatt für den Greifenberger Kreis, gedruckt wird, eine Buchhandlung, neben der auch zwei Buchbinder mit Bibeln, Gesang- und Schulbüchern Handel treiben, und eine Leihbibliothek, welche wegen unsittlicher Bücher zum öftern einer Revision durch den Magistratsdirigenten unterworfen wird.

Armen-Polizei. — Von den drei Hospitälern, welche in Tr. seit dem frühesten Mittelalter bestehen, ist das Hospital St. Gertrud als ein Armenhaus zu betrachten, und wird zuweilen auch also genannt. Ein Arbeitshaus, in welchem brotlose Personen ihren Kräften und Fertigkeiten entsprechend beschäftigt werden könnten, wird hier, wie noch in den meisten Städten, vermißt. Ein Rettungshaus zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder beiderlei Geschlechts ist im Herbste des Jahres 1852 durch die Bemühungen mildthätiger Menschenfreünde ins Leben gerufen. Außer demselben ist ein Privat-Armenpflege-Verein vorhanden. Die Bewilligung des Armengeldes, in monatlichen Beträgen geschieht von der Armen-Deputation nach sorgfältiger Prüfung des Nachsuchenden. Die fortlaufenden Unterstützungen werden den Almosenempfängern allmonatlich auf dem Rathhause ausgetheilt. Außerdem erhalten aus der Armenkasse Geschenke, die im Etat als außerordentliche Unterstützungen bezeichnet sind: Arme Reisende und Handwerksburschen, die in Tr. kein Gewerk haben, von dem sie verpflegt werden können, ferner reisende Schiffer und Matrosen. Endlich werden auch die Arzneigelder für inheimische Arme und solche Fremde, welche hier auf der Reise erkranken, aus der Armenkasse gezahlt. Arme Waisen werden für Geld bei Pflegeältern untergebracht. Früher, und noch im Jahre 1823, wurden Beiträge zur Stadtarmenkasse nach dem confirmirten Armenkassen-Reglement von den Hausstellen erhoben. Von einer ganzen Hausstelle wurden 3 Gr. alte Münze, von einer halben 1 Gr. 6 Pf., von einer Viertelhausstelle 6 Pf. entrichtet. Im Ganzen brachte diese Abgabe 367 Thlr. 5 Sgr. ein. Außer der baaren Unterstützung wird den Armen auch von der Commune unentgeldlich alljährlich Torf verabreicht.

Medicinal-Polizei. — In Tr. wohnen 2 promovirte Ärzte, 1 Wundarzt I Klasse, 5 Hebeammen. Es sind 2 privilegirte Apotheken vorhanden. Pockenimpflisten werden regelmäßig geführt. Zur Zeit des ersten Auftretens der Choleraseüche sind von der Stadt für etwa 1200 Thlr. drei kleine, unter sich verbundene Haüser, die sonst zu einem Militair-Lazareth gedient, angekauft und zu einem Choleralazareth eingerichtet worden, welches nach dem Erlöschen der Seüche zum Krankenhause diente. Es befanden sich darin, außer der Wohnung des Wärters, 6 mit den gehörigen Geräthschaften versehene Krankenzimmer, welche es möglich machten, die Geschlechter, wie auch mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen abzusondern. Es war die Einrichtung getroffen, daß Herrschaften und Handwerksmeister ihr Gesinde und Gesellen oder Lehrburschen gegen ein festgesetztes Entgeld in der Anstalt heilen lassen können. Neüerdings ist dies Grundstück verkauft und ein neües Krankenhaus erbaut. Die auf der Kolberger Vorstadt belegene St. Georgskapelle ist zur ersten Cholerazeit zu einer Contumaz-Anstalt eingerichtet gewesen. Das Gotteshaus ist also damals zu demselben Zweck benutzt worden, wozu das Hospitalgebaüde St. Georg seiner ursprünglichen Bestimmung nach bei seiner Errichtung im Mittelalter gedient hat. Außer einigen Blödsinnigen, die von ihren nächsten Anverwandten verpflegt wurden, ist der Fall vorgekommen, daß die Stadt für einen Tobsüchtigen zu sorgen hatte, welchen man, da er nicht in einer Irren-Anstalt untergebracht werden konnte, seiner Gefährlichkeit wegen in einem Gefängniß detinirte und stets unter genauer Aufsicht halten mußte. Eine geschlossene Badeanstalt ist vorhanden; auch ist in der Rega an einem passenden Orte eine Badestelle und eine Schwimmanstalt abgesteckt und mit Tafeln bezeichnet, das Baden an anderen Orten aber bei Strafe verboten. Öffentliche und Privatbrunnen sind von jenen 26, von diesen 73, zusammen 99 vorhanden. Leichenwäscherinnen werden von der Polizei angestellt und mit Verhaltungsmaßregeln versehen. Die Leichenschau von Personen, die unnatürlichen Todes gestorben, findet in der Regel im hiesigen Krankenhause Statt; sonstige Einrichtungen bestehen in dieser Beziehung nicht. Die Kosten der öffentlichen Krankenpflege werden aus der Armenkasse bestritten.

Sicherheits-Polizei. — Innerhalb der Stadt sind drei Nachtwächter angestellt, welche sich immer auf die Art ablösen, daß stets der eine eine Nacht schläft, während die beiden anderen wachen, so daß also ein jeder von ihnen alle drei Tage eine Nacht ruht. In den Vorstädten fungiren zwei besondere Nachtwächter. Ist die Garnison anwesend, existirt keine besondere Wache weiter aus Bürgern, wol aber wird, wenn jene ausmarschirt, eine solche eingerichtet. Auch sind die Mitglieder der Feüerwache, aus 60 Personen bestehend, verpflichtet, in vorkommenden Fällen als Sicherheitsverein einzutreten und auf Erfordern des Polizeidirigenten Unruhen und Unordnungen zu beseitigen. Der Schützengilde liegen in Betreff Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit keine besonderen Verpflichtungen ob. Die specielle Überwachung der unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen wird einem der Polizeisergeanten übertragen, über dieselben eine Nachweisung geführt und über jeden einzelnen Fall ein Actenstück angelegt. Die vorhandenen Civil- und Polizeigefängnisse werden durch einen besonderen Gefangenwärter beaufsichtigt. Besondere Einrichtungen für Beschäftigung der Polizeigefangenen bestehen nicht, weil deren Haft in der Regel nur kurze Zeit währt. Die Gefängnisse, 3 an der Zahl, sind sämmtlich im Rathhause. Zwei von ihnen befinden sich, ebenso wie ein Bürgergehorsam, im obern Stockwerk des Rathhauses, das dritte dagegen im Sousterrain. Eine Steckbriefcontrole wird in der Art geführt, daß die von auswärts eingehenden Steckbriefe besonders journalisirt, auch die hier erlassenen

eingetragen werden. Über Gefangenen-Transporte wird ein Journal geführt und sind besondere Transporteure und die nöthigen Schließwerkzeüge, bestehend in 2 Handketten und 4 langen Ketten mit Schlössern, vorhanden. Im Übrigen werden die Bestimmungen der Transport-Instruction vom 16 September 1816 befolgt.

Feld- und Jagd-Polizei. — Auf Grund der Feldpolizei-Ordnung vom 1 November 1847 bestehen besondere Local-Ordnungen nicht, wozu auch ein Bedürfniß nicht vorliegt. In Gemäßheit des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7 März 1850 ist die Stadtfeldmark in 3 Jagdbezirke eingetheilt, die an sichere Leüte verpachtet sind.

Bau- und Wege-Polizei. — Die Baupolizei wird nach den Vorschriften des A. L. R. Th. 1, Tit. VIII, und besonders der Bau-Instruction für Pommern vom 24 September 1798 und der späteren Verordnungen, namentlich der Polzeiordnung vom 12 Februar 1849, verwaltet, daß überall die gesetzlichen Bestimmungen von den Bauenden in polizeilicher Hinsicht befolgt werden. Zur Ausführung bedient sich der Magistrat der Bau-Deputaton, welche über jeden mit Feüeranlage verbundenen Neü- und Reparaturbau die Aufsicht führt, und ohne deren Genehmigung nach vorher beim Magistrat eingereichter Zeichnung, welche auf Ersuchen vom Königl. Districtsbaubeamten revidirt wird, kein dergteichen Bau angefangen werden darf. Außer der Sicherheit, worauf bei den neüen Bauanlagen gesehen wird, darf auch nichts dabei vernachlässigt werden, was zur Verschönerung der Stadt beiträgt, namentlich ist man nach Möglichkeit bemüht, die letzten vorragenden Erker und Kellerhälse zu beseitigen, daher bei jedesmaliger Erneüerung dieser Gegenstände die Wiederherstellung derselben in der alten Art nicht gestattet wird, wenn irgend nur eine Veränderung möglich ist. Die Straßen sind an den Ecken mit Namen bezeichnet. Sie sind allesammt gepflastert und die Haüser mit Nummern des Hypothekenbuchs versehen. Mit Ausnahme der Straße, welche vom Greifenberger Thore nach dem Kolberger Thore führt, die vom Kreisstraßen-Baufonds unterhalten wird, ist die Stadt allein zur Unterhaltung des Pflasters verpflichtet, und die Bürger thun dabei keine Scharwerksdienste. Für die Reinlichkeit der Straßen wird auf gehörige Weise gesorgt. Vor 30 Jahren hatte Tr. noch keine Straßenbeleüchtung. In der Folge ist sie eingeführt worden, zuerst mit Pflanzenöl, welches längere als Leüchtstoff benutzt worden ist, dann mit Steinöl, an dessen Stelle in jüngster Zeit Gasflammen getreten sind. Für die Verschönerung der Umgebungen der Stadt kann ans dem Grunde weniger gethan werden, weil bebaute Felder, Privatwiesen und Gemüse- und Obstgärten die Stadt fast ganz umschließen und bis dicht an die Ringmauer reichen. Die Communikationswege, Landstraßen und Feldwege, in der Stadtfeldmark, deren Unterhaltung der Kämmereikasse obliegt, werden durch die Ackerbaudeputation beaufsichtigt. Ihr liegt es ob, dafür zu sorgen, daß die Wege und die auf denselben befindlichen Brücken stets in befahrbarem Zustande erhalten, zu gehöriger Zeit die erforderlichen Ausbesserungen vorgenommen, die Wegeweiser stets erhalten und wo solche fehlen, neüe aufgestellt werden. Die genannte Deputation hat auch für die Instandhaltung der Alleen längs der Landstraßen Sorge zu tragen. Die Geschäftsführung der Bau- und Ackerbau-Deputation wird ununterbrochen vom Magistrats-Dirigenten aufs sorgfältigste controlirt und angemessen geleitet.

Unter den hiesigen Brücken zeichnet sich namentlich die auf dem Wege von der Stadt zur Kolberger Vorstadt über die Rega führende aus, zu welcher der Landbau-

meister Busse — † als geheimer Oberbaurath und Director der Bauakademie zu Berlin — im Anfange des 4 Decenniums unsers Jahrhunderts die Zeichnung und den Anschlag gemacht hat. Die frühere Brücke war, wie noch zu sehen, auf einem Jochwerk gebaut und wurde häufig durch den bedeütenden Eisgang der Rega beschädigt. Jetzt tragen vier auf starken massiven Fundamenten neben einander ruhende Bögen, aus eichenen Balken und eisernem Klammerwerk zusammengefügt, die Brücke, und so ist dem Wasser der freieste Durchgang verschafft. Seit Erbauung der Steinbahn nach Kolberg ist die Unterhaltung dieser und der über den Arm der Rega gelegten Brücke, ingleichen die über den St. Georgen-Teich führende Brücke auf den Kreischaussee-Baufonds übergegangen.

Feüer-Polizei. — Die Organisation des Feüerlöschwesens enthält die Feüer-Ordnung vom 24 August 1834. Zur Hülfeleistung bei entstehender Feüersgefahr ist jeder arbeitsfähige Einwohner der Stadt verpflichtet. Die Aufsicht auf das Feüerwesen der Stadt im Allgemeinen liegt dem Polizei-Dirigenten ob. Die specielle Aufsicht führt die Sicherheits-Deputation, bestehend aus dem Stadt-Syndikus als dem Vorstande der Deputation, 2 Rathsherren, 7 Stadtverordneten und 8 Bürger-Deputirten. Dieselbe hat auf Beobachtung der Vorsichtsmaßregeln zur Abwendung der Feüersgefahr zu halten, die Nachtwachten zu beaufsichtigen, für die Bereithaltung der öffentlichen Feüerlöschgeräthschaften zu sorgen und unter Leitung des Polizei-Dirigenten bei einem Brande die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Unter ihrer Aufsicht stehen die Brunnenherren, und die Spritzenmeister, welch' letztere von ihr dem Magistrat zur Bestallung in ihren Ämtern vorgeschlagen werden. Die Brunnenherren haben die Gangbarkeit und Instandhaltung der zu ihrer Aufsicht ihnen übergebenen Brunnen zu überwachen und auf die Ordnung an denselben bei vorhandenem Feüer zu halten. Die in der Deputation sitzenden Stadtverordneten führen den Namen Feüerherren und haben die Aufsicht über genaue Befolgung der Feüerordnung, von welcher jeder Hausbesitzer ein Exemplar besitzen muß. Zu den Geschäften der Deputation gehören besonders auch die Feüer-Visitationen, welche sie alljährlich um Michaelis, nach Befinden auch öfter, unter Zuziehung eines Maurermeisters und Schornsteinfegers und des betreffenden Bezirksvorstehers in jedem Hause vorzunehmen hat, um die Gewißheit zu erhalten, daß die Vorschriften der Feüerordnung überall genau befolgt werden. Auch hat sich eine Turner-Feüerwehr gebildet, welche recht ersprießliche Dienste leistet.

An Feüerlösch-Anstalten sind vorhanden: 6 Schlauchspritzen, 1 Handspritze, 23 Feüereimer, 12 Rettungssäcke, 28 Kufen auf Schleifen, 24 Laternen, in guter Beschaffenheit; außerdem in jedem Hause mindestens ein Feüereimer mit der Nummer des Hauses, und eine Laterne, womöglich eine Handspritze, und eine kleine Leiter. Diese Geräthschaften sind auf 5 Stellen vertheilt, in dem zum Spritzenhause eingerichteten südwestlichen Flügel des Rathhauses, den Leiterschuppen auf dem Remperberge, das Spritzenhaus daselbst, das Spritzenhaus auf der Kolberger Vorstadt und den Leiterschuppen auf dem Kirchhofe. Zur Regierung der Spritzen bei Feüersbrünsten und zur Erhaltung derselben so wie der Schlaüche sind Spritzenmeister bestellt, die Bedienung aber der Spritzen und die Herbeischaffung der Leitern und Feüerhaken ist unter die verschiedenen Gewerke vertheilt. Bei entstehendem Gewitter versammeln sich die Spritzenmeister und die Rathsdiener im Spritzenhause und verlassen es nicht eher, als das Gewitter vorüber ist, es sei am Tage oder in der Nacht. Bei entstehendem Feüer eilt die Feüerwache sogleich nach dem Orte desselben und verläßt ihn nicht eher, als bis das Feüer gänzlich gelöscht ist. Ihre Pflicht ist es, die Ordnung aufrecht zu erhalten, die geretteten Sachen zu bewachen, die Zugänge

zur Brandstätte zu besetzen, Weiber und Kinder und verdächtige Zuschauer abzuhalten und dafür zu sorgen, daß die Arbeitenden durch kein Gedränge in ihren Verrichtungen gehindert werden. Diejenigen Löschmannschaften, welche die erste Spritze und das erste Kufen zur Brandstätte bringen, erhalten eine Prämie von 3 — 5 Thlr.

Bei der Altpommerschen Städte-Feüer-Societät waren versichert:

Im I Semester.

250	Wohnh. zum Taxwerthe v.	115.450 thlr.
271	Ställe	30.731 „
76	Scheünen	26.826 „
597	Gebaüde im Taxwerth v.	172.007 thlr.

mit	Prämien pr. 100 thlr.	
2.025 th. in Kl. I.	2 sg. thl.	1. 10. 6
94.125 „ „ II.	4 „ „	125. 15. —
1.600 „ „ III.	3½ „ „	3. 6. —
25.675 „ „ IV.	12 „ „	102. 21. —
4.625 „ „ V.	16 „ „	24. 20. —
128.050 Thlr.	Zusammen Thlr.	257. 12. 6

Im II Semester.

248	Wohnh. zum Taxwerthe v.	114.848 thlr.
271	Ställe	30.573 „
76	Scheünen, Remisen ꝛc.	26.317 „
595	Gebaüde im Taxwerthe v.	171.738 thlr.

mit	Prämien pr. 100 Thlr.	
2.025 th. in Kl. I.	8 Pf. thl.	—. 13. 6
93.725 „ „ II.	1⅓ Sgr. „	41. 19. 8
1.600 „ „ III.	2 „ „	1. 2. —
25.675 „ „ IV.	4 „ „	34. 7. —
4.625 „ „ V.	5⅔ „ „	8. 6. 8
127.650 Thlr. .	Zusammen Thlr.	85. 18. 10

Bei Privat-Gesellschaften waren im Jahre 1862 die nachstehend aufgeführten Gebaüde mit den beigeschriebenen Summen versichert.

Gesellschaften.	Gebaüde.	Taxwerth. Thaler.	Versicherung. Thaler.	Versicherung. Thaler.
1. Achen-Münchener F. V. G.	128 Wohnhaüser . .	258.843	223.541	
	168 Ställe	31.571	27.601	
	17 Scheünen ꝛc. .	6.632	6.695	
	313 Gebaüde	297.036	. . . .	256.737
2. Preüß. National-V. G. Stettin . .	165 Wohnhaüser . .	200.519	166.804	
	207 Ställe	36.524	28.763	
	10 Scheünen ꝛc. .	4.244	3.265	
	382 Gebaüde . . .	241.287	. . . .	198.832
3. Colonia, Kölnsche F. V. G. . . .	13 Wohnhaüser . .	12.139	10.548	
	9 Ställe	1.340	1.144	
	2 Scheünen . . .	620	440	
	24 Gebaüde . . .	14.099	. . . .	12.157
4. Magdeburger F. V. G.	13 Wohnhaüser . .	21.875	18.207	
	13 Ställe	5.696	5.078	
	1 Scheüne . . .	505	440	
	27 Gebaüde . . .	28.076	. . . .	23.725
5. Leipziger F. V. G.	17 Wohnhaüser . .	65.645	57.840	
	76 Ställe	16.392	14.343	
	26 Scheünen ꝛc. .	13.923	12.332	
	119 Gebaüde . . .	95.960	. . . .	84.315
6. Silesia, Schlesische F. V. G. . . .	22 Wohnhaüser . .	23.569	20.452	
	35 Ställe	5.221	4.470	
	3 Scheünen . . .	2.048	1.786	
	60 Gebaüde . . .	30.838	. . . .	26.708
Zu übertragen . . .	358 Wohnhaüser und 925 Gebaüde.			402.474

Gesellschaften.	Gebaüde.	Taxwerth. Thaler.	Versicherung. Thaler.	Thaler.
Übertrag . . .	358 Wohnhaüser und 925 Gebaüde.			402.474
7. Berlinische F. V. G.	6 Wohnhaüser . .	9.904	8.660	
	9 Ställe	1.374	1.239	
	2 Scheünen . . .	620	537	
	17 Gebaüde	11.898	. . . .	10.736
8. Deütscher Phönix, F. V. G. . . .	1 Wohnhaus . .	361	316	
	1 Stall	65	56	
	2 Gebaüde . . .	426	. . . .	372
9. Providentia, F. V. G.	1 Wohnhaus . .	417	360	
	1 Stall	163	140	
	2 Gebaüde	580	. . . .	500
10. F. V. der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München	4 Wohnhaüser . .	3.773	3.306	
	7 Ställe	831	709	
	11 Gebaüde	4.604	. . . .	6.015
11. Elberfeld. F. V. G.	28 Wohnhaüser . .	16.353	14.225	
	42 Ställe	6.384	5.429	
	3 Scheünen . . .	854	660	
	73 Gebaüde . . .	23.591	. . . .	20.314
12. Deütsche F. V. Actien-G. zu Berlin .	2 Wohnhaüser . .	2.058	1.742	
	4 Ställe	555	462	
	6 Gebaüde	2.613	. . . .	2.204
Summa . . .	410 Wohnhaüser 1036 Gebaüde.			640.845

Mobiliar-Versicherungen waren 1862 in Kraft bei der —

Achen-Münchener V. G.	82 mit Thlr.	108.877		Deütschen Phönix . .	5 mit Thlr.	2.298
Preüß. National-V. G.	50 „ „	43.493		Providentia	5 „ „	2.187
Colonia	21 „ „	39.228		Deütsche F. V. Act. G.	— „ „	—
Magdeburger V. G. .	20 „ „	52.193		Baier. Hypoth. Bank .	4 „ „	4.896
Leipziger V. G.	23 „ „	26.002		Gothasche V. G. . . .	108 „ „	227.746
Schlesischen V. G. . .	16 „ „	17.142				
Elberfelder V. G. . . .	8 „ „	4.686		Thuringia zu Erfurt .	3 „ „	2.595
Berliner V. G.	9 „ „	11.968		Oldenburger V. G. .	1 „ „	1.980

Summa der Mobiliar-Versicherungen 361, der Versicherungssumme 545.591.

Die älteste Concession ist der gothaschen Gesellschaft ertheilt; nämlich am 14 September 1837; nach ihr wurde die National-V. G. zu Stettin am 3 September 1846 concessionirt.

Es befindet sich in Tr. ein Schornsteinfegermeister mit den erforderlichen Gehülfen, welche unter Beaufsichtigung der Sicherheitsdeputation, das Reinigen der Feüeressen und Kamine verrichten. Zur Aufbewahrung der Pulvervorräthe ist aus städtischen Mitteln außerhalb der Stadt, etwa 1000 Schritt von den aüßersten Gebaüden, ein Pulverschuppen erbaut, in dem die Besatzung ihre Vorräthe deponirt hat und die zum Handel mit Pulver concessionirten Kaufleüte die ihrigen gegen ein billiges Lagergeld asserviren. Die kleinen Pulvervorräthe, die sie im Hause halten dürfen, werden jährlich von der Gesundheitsdeputation revidirt. Das Tobakrauchen ist überall da auf den Straßen und Plätzen, wo es nicht nach allgemeinen gesetzlichen Bestim-

mnngen untersagt und strafbar ist, gestattet. Warnungstafeln an bestimmten Orten sind nicht aufgestellt.

Fremden-Polizei. — Der Magistrat hat die Befugniß, Auslandspässe und Paßkarten auszufertigen. Über das Paßwesen werden folgende Journale geführt: 1) Ein Paßvisa-J.; 2) ein J. über ertheilte Inlandspässe; 3) ein J. über Ausgangspässe; 4) ein Journal über Paßkarten; 5) ein J. über Reiserouten und 6) die Nachweisungen wegen der ausgefertigten Pässe und der eingekommenen Paßausfertigungs-Gebühren.

Gewerbe-Polizei. — Früher mußten alle Maße und Gewichte zur Revision nach Kamin, dem nächsten Aichamte, geschickt werden, was mit Zeitaufwand und bedeütenden Kosten verknüpft war. Dieser Umstand hat die Nothwendigkeit erkennen lassen, auch in Tr. ein Aichamt zu errichten. Die Normalmaße und Gewichte, so wie eine Rahtswage, sind gehörig vorhanden und es werden die in Betreff ihrer bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau befolgt. Von der polizeilichen Beaufsichtigung der Wochenmärkte, die hier zwei Mal in der Woche Statt finden, war bereits oben die Rede. Der Marktmeister liefert an den ihn controlirenden Rathsherrn die von ihm angefertigten Listen über die Getreidepreise ab, von welch' letzterm sie an den Magistrat gelangen, welcher der Königlichen Regierung darüber Anzeige macht. Die Fleisch- und Brodtaxe wird folgendermaßen controlirt: Bäcker und Schlächter müssen allmonatlich, Gastwirthe vierteljährlich ihre Taxen in duplo zur Bestätigung einreichen, das eine Exemplar wird ihnen zurückgegeben und dieses müssen sie bei sich aushängen. Für folgende Gewerbe sind landes- und ortspolizeiliche Concessionen, zufolge der Gewerbeordnung vom 17 Januar 1845, zum persönlichen Gewerbebetrieb und für gewerbliche Anlagen ertheilt: Gastwirthe 10, Schankwirthe 15, Speisewirthe 1, Canditoren 3, Kammerjäger 1, Buch- und Bücherhändler 3, Leihbliothekare 1, Bilderverkaüfer 1, Buchdruckereien 1, Commissionaire 1, Schießpulverhändler 5. Von gewerblichen Anlagen sind 2 Töpfereien concessionirt. Die Revision bei diesen Anlagen erfolgt bei der, von der Deputation für die Sicherheitsanstalten abzuhaltenden Feüer-Visitation. Das von den gesetzgebenden Gewalten für den norddeütschen Bund im Jahre 1869 vereinbarte Gewerbegesetz hat in Bezug auf die polizeiliche Aufsicht des Gewerbebetriebs einige Abänderungen getroffen, welche mit dem 1 Januar 1870 in's Leben treten.

Forstwesen.

Sämmtliche städtische Forsten sind Eigenthum der Kämmerei. Einer Nachweisung vom Jahre 1823 zufolge bestanden sie aus folgenden Revieren:

Namen der Reviere und deren Areal.		Mg. Ruth.
1. Das Stadtholz enthielt nach der Vermessung		1.626. 159
Unter dieser Morgenzahl sind jedoch mit begriffen:		
a) Die Wiesen, welche für Rechnung der Kämmerei verpachtet werden	137. 49	
b) Die Dienstländereien des Stadtförsters	21. 144	
c) Die Habekost	4. 83	163. 96
Bleibt für den Forstboden		1.463. 63
2. Die Forstgrundstücke vor dem Greifenberger Thore.		
a) Der Zedlinsche Berg	26. 95	
b) Des streitig gewesene Ort zwischen der Stadt und den Eigenthumsdörfern Klötikow und Gumtow, der nach reguliter Gränze der Stadt zugefallen ist	379. 30	405. 125
Zu übertragen . . .		1.869. 8

Namen und Areal der Reviere.			Mg.	Ruth.
	Übertrag . . .		1.869.	8
	Außerdem sind noch einige kleine Nähmel an der Wohkuten und beim Rauhenberge und die Nähmel vom Zedlinschen Berge an vorlängs des Landes bis an das Gehege.			
3.	Die Forst bei dem Stadtdorfe Grandshagen	1054. 19		
	Hierunter ist der s. g. Podant begriffen, der den Bauern gehört, er ist groß	77. 177	976.	22
4.	Die Kämmerei-Forstgrundstücke bei dem Dorfe Treßin enthalten nach der Vermessung	134. 10		
	Hierunter sind Elsen, worauf die Bauern Anspruch machen, in einem Betrage von	2. 107	131.	83
5.	Die Forstgrundstücke bei dem Dorfe Zitzmar		215.	35
6.	Die Kämmereiforst bei dem Dorfe Wangerin		211.	137
	Summa des Forstbodens . . .		3.403.	105

Im Verlauf der Zeit sind wesentliche Veränderungen eingetreten, so die Kämmerei-Forstgrundstücke bei Treßin und Zitzmar den dortigen Bauern überlassen worden, die sie zum größten Theil in Acker und Wiesen umgewandelt haben. Gegenwärtig wird der Flächeninhalt der Kämmereiforsten angegeben, wie folgt:

	Namen der Reviere.	Mg.	Ruth.
1.	Stadtholz, Kleinholz und Gehege, Forstboden	1.435.	14
	Dazu die Dienstländereien des Stadtförsters zu Jungfernbruck	21.	98
2.	Kämmereiforst bei Grandshagen	624.	25
3.	Desgleichen bei Wangerin	156.	8
	Summa . . .	2.236.	145

Wangerin ist 1 Mle., Grandshagen 2 Mln. von der Stadt entfernt, beide Ortschaften in südwestlicher Richtung.

Die Bewirthschaftung der Forsten wird in der Weise geführt, daß jährlich ein Theil der haubaren Bestände abgetrieben, das Holz für Rechnung der Kämmerei verkauft und die leer gewordene Fläche im nächsten Frühling wieder eingeschont wird. Der Anbau wird bei Laubhölzern durch natürliche Besäung oder Anpflanzung bewerkstelligt, Nadelhölzer dagegen werden aus der Hand abgesät. Elsenbestände werden als Niederwald bewirthschaftet. Die Verbesserungen haben im letzten Jahrzehent darin bestanden, daß das Hauptrevier, das Stadtholz, ein Flächenraum von 1200 Mg., in Jagen gelegt und dadurch für die Anordnung und Bewirthschaftung übersichtlicher gemacht wurde. Die darin vorhandenen Niederungen sind durch Gräben entwässert und dadurch auch der bruchartige Boden zum Anwuchs des Holzes geschickt gemacht worden. Hinsichtlich der vorherrschenden Holzarten wird bemerkt, daß das Stadtholz sowol Laub-, als Nadelholzbestände enthält. Stellenweise sind diese Bestände rein, hie und da findet man auch beide Holzarten im Gemisch. Vorherrschend findet sich die Rothbuche und Eiche vor; trockne Stellen enthalten in beträchtlichem Umfange auch reine Kiefernbestände; Elsbrücher durchschneiden nach verschiedenen Richtungen das Revier, während die Birke untermischt in der ganzen Waldung sich vorfindet. Die anderweitigen kleinen Reviere der Stadt sind größtentheils mit Kiefern bestanden und haben anschließende Elsbrücher. Die Zahl der in den letzten, mit

1862 schließenden fünf Jahren zum Hiebe gekommenen Eichen wechselt zwischen 200 und 250. Kiefern, große und kleine, wurden jährlich an 2000 Stämme verkauft. Der Einschlag von Buchen-, Birken- und Elsenholz belaüft sich jährlich auf 500 — 550 Klafter. Die etatsmäßige Einnahme ist bis 1862 seit mehreren Jahren auf die Summe von 5.464 Thlr. festgesetzt gewesen. Günstige Verkaüfe haben aber jederzeit einen wechselnden Überschuß von 1000, 1500 bis 2000 Thlr. gewährt. Nach dem Etat durften jährlich ausgegeben werden für Holzschlag 300 Thlr., für Kulturen 300 Thlr., für Instandhaltung von Gräben, Wegen und für Fuhren 150 Thlr. Hierzu kamen die Gehälter des Stadtförsters und der Waldwärter mit 372 Thlr. und die Unterhaltungskosten der Stadtförsterei-Gebaüde mit 50 Thlr.; in Summa 1172 Thlr. Es ist dabei zu bemerken, daß die etatsmäßige Summe von 300 Thlr. für Holzschlägerlohn ꝛc., unabänderlicher Umstände wegen, alljährlich überschritten werden muß. Wie sich die Verhältnisse der Gegenwart gestalten, zeigt der unten folgende Etat der Forstkasse für das Jahr 1869.

Die Holzverkaüfe finden im Wege der öffentlichen Licitationen in der Waldung Statt. Nach altem und bewährtem Brauch werden Eichen und Kiefern als Bauhölzer auf dem Stamme verkauft, wobei das Fällen der Baüme dem Kaüfer anheimfällt. Die Abschätzung nach kubischem Inhalt kann auf dem Stamme nur eine annähernde sein und dient zur Anlegung einer Taxe, auf welche dann ein Überbieten der Kauflustigen folgt, bis auf das Meistgebot der Zuschlag ertheilt wird. Starke Eichen werden mit 10, 20 — 25 Thlr., in einzelnen Fällen auch darüber bezahlt; schwächere Stämme mit 2, 4 — 6 Thlr.; Kiefernblöcke steigern sich bis auf 10, 12, 15 Thlr.; Bauhölzer von geringeren Dimensionen auf 3, 4 und 5 Thlr. Schwaches Holz fällt im Preise bis zu 1 Thlr. und darunter. Bei Klafterholz wechseln die Meistgebote wie folgt: Buchen 6 — 7 Thlr., Birken 4 — 5½ Thlr., Elsen 4 — 5 Thlr. Die hier abzuhaltenden öffentlichen Holzverkaüfe werden nur von städtischen Einwohnern und umwohnenden Landleüten besucht. Dessenungeachtet ist der Absatz stets günstig gewesen und die Nachfrage nach Bau- und Brennholz erhält sich fortwährend rege.

Seit vollendeter Separation hiesiger Feldmark im Jahre 1850 ist der Torfstich in Privathände übergegangen. Die ausgedehnten Bruchweiden der Stadt wurden damals, in Parcelen getheilt, an die Haus- und Ackerbesitzer zur Abfindung für aufgehobenes Weiderecht weggegeben. Seitdem sticht fast jeder Eigenthümer den eigenen Bedarf, mancher auch um zu verkaufen. Die Kämmerei empfing auf ihren Antheil 90 Mg. Bruchboden und nutzt denselben zu dem Zweck, um ihre öffentliche Anstalten und die Stadtarmen mit Torf zu versorgen. Bei dereinstiger Erschöpfung des nur geringen Areals steht für die Kämmerei dennoch kein Mangel in Aussicht, weil sie noch im Besitz ausgedehnter Moorwiesen ist, die längere Zeit Behufs der Grasnutzung verpachtet gewesen, dann aber wieder zum Torfstich in Betrieb gesetzt worden sind. Die Beschaffenheit des Torfs ist eine verschiedene; man kann indeß behaupten, daß neben einer guten Sorte sich nur eine mittlere befindet, die im schlimmsten Falle zu Streichtorf geformt, dennoch einen sehr guten Brennstoff gewährt. Weil ein großer Theil der Einwohner seinen Feüerungsbedarf aus dem eigenen Boden nimmt, so haben die Preise des Torfs bisher sich auf mäßiger Höhe erhalten. Der gute Torf kostet pro Mille 20 Sgr., auch einige Sgr. darüber, geringere Qualität wird mit 15 Sgr. verkauft. Bei der Ausdehnung und Nachhaltigkeit der Torflager in hiesiger Feldmark dürften höhere Preise nicht in naher Aussicht stehen.

Special-Etat für die Forstkasse auf das Jahr 1869, schließend in Einnahme und Ausgabe mit . . . . Thlr. 4396. 8. 2.

Die **Einnahme** besteht aus 4 Posten. 1) Erlös für verkaufte Nutz- und Brennhölzer, eichene Borke, u. s. w. 4000 Thlr. — 2) Straf- und Pfandgelder 40 Thlr. — 3) Erlös für den, zur Heizung der Gebaüde des Gymnasiums und der beiden Alumnate zu liefernden Torf 440000 Soden à 20 Sgr. Thlr. 293. 10 Sgr. — 4) Anweisegeld aus dem Forstrevier Gehege Thlr. 62. 28. 2 Pf.

Die **Ausgabe** zerfällt in 5 Titel. — Tit. I. Besoldungen 405 Thlr., und zwar: 1) dem Stadtforster in **Jungfernbrück** Gehalt, incl. für den Forstschutz im Kleinholze 200 Thlr. Außerdem hat derselbe freie Wohnung im Forsthause, freie Feüerung und den Abnutz der Dienstländereien, bestehend in 21 Mg. 98 Ruth. ohne Streitort und Kaveln, mit denselben 47 Mg. 97 Ruth., nämlich 2. 82 Gartenland, 5. 15 Acker und ca. 40. 0 Wiesen. — 2) Dem Forstaufseher für das Gehege 120 Thlr. Gehalt. — 3) Dem Waldwärter in Grandshagen baar 39 Thlr., und vor der Linie: Anweisegeld, welches er selbst einzieht, Thlr. 62. 28. 2 und Nutzung der Dienstwiese im Werthe von Thlr. 18. 1. 10 Pf., zusammen 120 Thlr. — 4) Dem Waldwärter in Wangerin 30 Thlr. — Der Pfarre in Rensekow Vergütigung für die ihr zustehenden 7 Fuder Buchenbrennholz 16 Thlr. — Tit. II. Pension für den vorigen Waldwärter in Grandshagen 80 Thlr. — Tit. III. Wirthschaftskosten. 1) Für Kulturen in den Forsten 210 Thlr. — 2) Abtriebskosten, Schlagelohn, Borkeplätten ꝛc. 276 Thlr. — 3) Fuhr- und Reisekosten, Grabenarbeiten zur Entwässerung der Forsten und Wegeverbesserungen 150 Thlr., zusammen 636 Thlr. — Tit. IV. Kosten für Torfbereitung Thlr. 442. 7 Sgr., und zwar 1) für Anfertigung von 1.435.000 Torf für das Rathhaus, die Schule, die Deputanten und Armen Thlr. 392. 7 Sgr. und zwar werden 574.000 das Tausend mit $8\frac{1}{2}$ Sgr. und 861.000 à 8 Sgr. bezahlt. — 2) Für Fuhren und Handarbeiten zur Entwässerung ꝛc. 5 Thlr. — 3) Gehalt des Torfaufsehers 45 Thlr. — Tit. V. Überschuß aus der Forstverwaltung baar zur Kämmereikasse Thlr. 2833. 1. 2.

Schulwesen.

Die Schule der Stadt, bemerkt Brüggemann (II Th. I, 380), wird in alten Nachrichten, die große Schule genannt, welches damals eine Landesschule bedeütete, wofür sie auch von David Chyträus und dem berühmten französischen Geschichtschreiber Thuanus ausdrücklich erklärt worden ist. Ein Jahrhundert früher, als der Greifenberger Schule (S. 624) wird ihrer Erwähnung gethan. Die älteste Nachricht von ihr findet sich nämlich in einem Briefe des Belboger Abts Arnold vom Jahre 1328, worin er zum Bau der St. Marienkirche und zur Unterhaltung der Schule das Opfer anweist, welches das Jungfrauenkloster bisher von den Treptowschen Bürgern und Einwohnern bekommen hatte, mit dem Vorbehalte, einen tüchtigen und gelehrten Mann zur Regierung der Schule, nach dem Rathschlage der Treptowschen Bürgermeister und Rathsherren, zu bestallen. Diese Bestallung nebst der Aufsicht über die Schule ist auch von den nachfolgenden Äbten bis auf den letzten, Johannes Boldewan, unter dem das Kloster Belbog 1523 aufgelöst wurde, stets ausgeübt worden, mit anderen Worten, bei den Äbten war das Patronat der Schule. Die Lehrer hießen Lectoren, wie noch Bugenhagen, der seit 1503 dieser Schule als Rector vorgestanden, im dritten Buche seines Pommerlandes sich also nennt. Das Katheder, auf dem er gelehrt hat, wird noch heüt' zu Tage in der St. Marienkirche als historisches Denkmal aufbewahrt. Zu seiner Zeit hatte die Schule, durch seine und seines Mitarbeiters, Andreas Cnophius, Gelehrsamkeit und Amtstreüe einen solchen Ruhm erlangt, daß nicht allein aus benachbarten Städten und anderen Ortschaften Pommerns, sondern sogar aus Westfalen und dem fernen Liwland eine Menge von

Schülern nach Treptow kam, um diese zwei gelehrten Männer zu hören. Ihr Ruhm wurde noch erhöht, als 1520 durch Bugenhagen das Licht der evangelischen Wahrheit in ihr anzubrechen begann und sich nicht nur unter den Schülern und den Klosterbrüdern von Belbog, sondern auch unter den Einwohnern der Stadt schnell ausbreitete, ja von hier aus das Land am Meere, viele andere Gegenden und Städte Deütschlands, Liwland und die Nordischen Reiche erleüchtete.

Der Ruhm, den sich die Treptower Schule unter Bugenhagen's und seiner nächsten Nachfolger Leitung erworben hatte, war gegen Ende des 16 Jahrhunderts sehr geschmälert. Über ihren Zustand aüßert sich der Visitations-Abschied vom 26 Juni 1594 wie folgt:

Nachdem auch bei der Schule merklicher, unverantwortlicher Abgang und Mangel in gehaltener Visitation und Examine gespürt, dieselbe an sich geringe von Scholaren, und welche noch vorhanden sein in litteris et moribus wenig oder sonst nichts gelernt haben, so wird dessen Ursache zugemessen zum Theil der gemeinen Bürgerschaft, daß sie ihre Jugend daheim nicht wolle erziehen, auch nicht fleißig zur Schule halten, zum Theil auch den Praeceptores, daß sie wenig Fleiß an die Knaben wenden, sich vielmehr auf Müßiggang und Gesellschaft legen. Kein Zweifel ist, daß durch die Praeceptores, wenn dieselben sich ihres Amts mit Ernst annehmen, sich nicht verdrießen ließen, auch die incommoda und Ungelegenheiten der bösen, nachlässigen Hauszucht in etwas können corrigirt und abgewendet werden. Wird verordnet, daß der Pastor nebst seinen Collegen nicht allein in ihren Predigten öfters nach zufälliger Gelegenheit der Schulen und welcher gestalt Praeceptores die Hand stärken müssen, gedenken sollen; sondern auch alle halbe Jahr, nämlich auf Ostern und Michaelis im Beisein des Raths und aus der Bürgerschaft, so studirt haben, Visitation der Schulen und Examen anstellen, allen Mangel mit Fleiß erkundigen und dieselbe durch gebührliche Verordnungen abschaffen. Wie denn auch außerhalb diesem die Prediger, insonderheit der Pfarrer täglich auf die Schule hinfüro ein Auge haben werde. Und weil der Pastor Ern Martinus Teske Alters halber nunmehr diesen Sachen nicht allewege nach erheischender Nothdurft mögte obliegen können, soll der Kapellan M. Joachimus Paale um so vielmehr sich dieses Werkes annehmen. Die Praeceptores aber sollen allgesammt ihre Sachen so einrichten, daß man bei Visitation der Schule, so mittelst göttlicher Hülfe auf Ostern künftig wird gehalten werden, ihre Besserung zu spüren habe, oder Entsetzung ihres Dienstes gewärtig sein.

Die Kirchenmatrikel von 1594 besagt über die Externa des damaligen Schulwesens Folgendes: Das Schulhaus lag auf dem Kirchhofe. Es war ein massives Gebaüde und enthielt Stuben und Kammern, „darauf sich die Schulgesellen zur Nothdurft aufenthalten können.“ Rector der Schule war Joachim Teske, aus Treptow, berufen 1592 (wol ein Sohn des Pfarrers Martin T.); Cantor Philipp Westphal aus Anklam, 1592 angenommen; Tertianus, der auch den Titel Hypodidactilus führt, war Johannes Schmidt, auch Fabricius genannt, aus Treptow 1593 vom Senat und den Diaconen mit Zustimmung des Pfarrers eingeführt. Diese drei waren Collegae Scholae Treptoviensis. Das Einkommen derselben betrug der Reihe nach 60, 30, 16 fl. Außerdem jeder von ihnen statt einer Prämie jährlich 4 fl., und Holzgeld von Schülern aus der Stadt 8 Gr., und von den Schülern exta moenia 6 Gr., den Ertrag theilten sie sich zu gleichen Theilen. Die Matrikel enthält in einer Beilage den wöchentlichen Lectionskatalog der Schule, woraus hervorgeht, daß sie aus 5 Klassen bestand. In der Quarta und Quinta ertheilten muthmaßlich der Organist und der Küster den Unterricht. Zu Brüggemann's Zeit, 1780, und bis ins 19 Jahrhundert hinein, war die Lateinische Schule, wie die Unterrichts-Anstalt nunmehr hieß, nach wie vor mit

3 Lehrern, dem Rector, Conrector und Cantor, besetzt und in 6 Klassen eingetheilt, und sie konnte sich rühmen, manchen ihrer Schüler unmittelbar zur Hochschule entlassen zu haben. Außer dieser höhern Unterrichts-Anstalt gab es zwei deütsche Schulen, d. i.: Schulen, in denen das Latein nicht gelehrt wurde, deren Lehrer eine feste Besoldung bekamen, und drei Schulhalter, die sich mit dem Schulgelde begnügen mußten. Sämmtliche Schullehrer wurden vom Magistrat angestellt und der Präpositus oder Superintendent war Ephorus aller Lehranstalten.

Nach Beendigung der großen Kriege, d. i.: nach 1815, und namentlich seit dem Jahre 1824, nahm das Schulwesen eine andere Gestaltung an. Aus der lateinischen Schule entwickelte sich eine große Rathsschule, höhere Bürger- oder Realschule und aus dieser das Gymnasium, das den Ehrenamen Bugenhagen führt, seit 1857 (S. 539, 549 ff.). Neben ihm ging die Entwickelung der Volksschule ihren Gang. Jetzt, 1869, wird der öffentliche Unterricht in 4 Schulen ertheilt; in der Elementarschule, der höhern Mädchenschule, der Armenschule und der gelehrten Schule des Bugenhagenschen Gymnasiums. Patron der gesammten Unterrichts-Anstalten ist der Magistrat.

1. Die Elementarschule besteht aus 12 Klassen in 2 Gebaüden, dem Schulhause in der Stadt und in der, zum Schulhause eingerichteten St. Georgekapelle auf der Kolberger Vorstadt. An der Spitze der Schule steht ein Rector mit gelehrter Bildung, der zugleich Frühprediger an der St. Marienkirche ist. Außer ihm wirken 10 Lehrer und 2 Lehrerinnen an dieser Schule, von welch' letzteren die eine einer der Mädchenklassen vorsteht. Einer Nachweisung vom Jahre 1864 zufolge wurde die Schule damals von 379 Knaben und 390 Mädchen, zusammen von 769 Kindern besucht, eine Frequenz, welche 1869 wol auf 800 Kinder und darüber angewachsen sein wird.

Der Etat der Schulkasse für das Jahr 1869 belaüft sich auf . Thlr. 3039. 15 Sgr.

Die Einnahme beträgt an Schulgeld von den Schülern und Schülerinnen nach der Fraction der Ist-Einnahme 1521 Thlr. oder 41 Thlr. mehr als im Vorjahre und an Zuschuß aus der Kämmereikasse 1498½ Thlr., gegen das Vorjahr 26 Thlr. mehr, wozu dann noch 20 Thlr. aus dem Beggerowschen Legatenfonds kommen.

Die Ausgabe zerfällt in drei Titel. — Tit. I. Besoldungen, beträgt Thlr. 2940. 4 Sgr. Des Rectors Gehalt ist mit Thlr. 378. 19 Sgr. angesetzt; außerdem bezieht er aus der Kirchenkasse als Frühprediger Thlr. 121. 11 Sgr., so daß sich sein ganzes Einkommen auf 500 Thlr. belaüft. Die Gehälter der Lehrer sind folgendermaßen normirt: 1 Lehrer, welcher zu Michaelis 1869 angestellt werden soll, 400 Thlr., daher wahrscheinlich ein Philologe; 1 Lehrer mit 270 Thlr., außerdem freie Wohnung im Schulhause zu 30 Thlr. gerechnet; 1 Lehrer mit 250 Thlr., incl. 25 Thlr. Dienstalterzulage seit Neüjahr 1869; ferner 2 Lehrer mit je 225 Thlr., 1 Lehrer mit 220 Thlr., derselbe hat überdem 15 Thlr. Remuneration für Ertheilung des Turnunterrichts der Elementarschüler im Sommerhalbjahr; 2 Lehrer mit je 200 Thlr., 1 Lehrer mit 170 Thlr. Die älteste Lehrerin bezieht 124 Thlr., incl. 25 Thlr. für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten der ersten Mädchenklasse, außerdem 2 Faden Holz und 2000 Stück Torf mit freier Anfuhr; die zweite Lehrerin hat 24 Thlr. Der Schuldiener 76½ Thlr., außerdem freie Wohnung im Schulhause, freie Feüerung und die Nutzung eines Kohlrückens. Für Heizung und Reinigung des Schullocals der Vorstadtschule erhält der Hospital-

Hausvater 12 Thlr. — Tit. II bestimmt für Lehrmittel 30 Thlr. und zur Unterhaltung der Subsellien 48 Thlr. — Tit. III. Insgemein ist mit Thlr. 21. 11 Sgr. bedacht.

2. Die höhere Mädchenschule für Töchter der höheren Stände hat für ihre Kasse auf das Jahr 1869 einen Etat an Einnahme und Ausgabe von Thlr. 1947.

Die Einnahme fließt mit 1392 Thlr. aus dem Schulgelde der Schülerinnen, 79 Thlr. mehr, als im Vorjahre und mit 555 Thlr. Zuschuß aus der Kämmereikasse, gegen das Vorjahr 74 Thlr. weniger.

Die Ausgabe beträgt an Besoldungen des aus 6 Personen bestehenden Lehrpersonals 1890 Thlr., davon der Rector 550 Thlr., der erste Lehrer 400 Thlr., der zweite 275 Thlr., der dritte 190 Thlr., die erste Lehrerin 250 Thlr., die zweite 225 Thlr. enthält. An Amtsbedürfnissen werden 57 Thlr. ausgegeben, nämlich 30 Thlr. zu Lehrmitteln, 3 Thlr. zu Schreibmaterialien für den Rector der Schule, 4 Thlr. fürs Stimmen des, dem musikalischen Unterricht dienenden Pianino, und 20 Thlr. zur Unterhaltung der Subsellien.

3. Die Armenschule besteht aus 3 Klassen mit 3 Lehrern und 1 Lehrerin. Ihre Unterhaltung erfordert einen jährlichen Kostenaufwand von 719 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., der in einer Specialkasse der städtischen Institutenkasse verwaltet wird. Man sehe im Tit. Finanzwesen. Diese Schule ist im Jahre 1826 ins Leben getreten, und mehr oder minder aus einer Stiftungsschule entstanden. Martin Gideon v. Beggerow erbaute nämlich in der Kirchstraße ein eigenes Schulhaus, mit der Bestimmung, daß in demselben 20 armen Kindern unentgeldlicher Unterricht von einem Lehrer ertheilt werden solle, für den er in seinem, am 25 Mai 1739 eröffneten, Testamente ein jährliches Einkommen von 20 Thlr. aus der milden Stiftung bestimmte, welche er bei der St. Marienkirche errichtet hat. Über die Umwandlung dieser Stiftungsschule in eine allgemeine städtische Armenschule gibt ein Document aus dem Jahre 1826 Auskunft, der unterm 16 September zwischen dem Magistrate und der St. Marienkirche abgeschlossene Receß, betreffend die Verlegung der Beggerowschen Legatenschule in das neü erbaute Schulhaus und Überlassung des uneingeschränkten Eigenthums des alten Schulhauses an die gedachte Kirche. Dieser Receß lautet wie folgt: —

Wenn zu denen im Jahre 1824 zur Verbesserung des hiesigen Schulwesens, unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung mittelst deren Beschlusses vom 15 April, in Antrag gebrachten und von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 7 September 1824 genehmigten Vorschlägen auch dieser gehört hat, die Martin Gideon Beggerowsche Legatenschule aus ihrem alten dazu gehörigen, in der Kirchstraße unter Nr. 412 belegenen Hause, sammt der Wohnung, welche der Lehrer derselben darin seither gehabt hat, als dazu nicht mehr passend, fortzunehmen und selbige in das für Rechnung der Stadtkasse im Jahre 1824 neü erbaute zu verlegen, und dagegen wieder die Stadtkasse entweder durch Überlassung des Verkaufspreises des alten Schulgebaüdes oder durch Erstattung des Taxwerthes desselben, zu entschädigen, die Verlegung der gedachten Schule dahin seitdem auch bereits zur Ausführung gekommen ist; so wurde nunmehr auf Grund der gedachten Regierungs-Verfügung vom 7 September 1824 und der neüern Verfügung der Königl. Regierung vom 29 August 1826, wonach diese Einrichtung nochmals genehmigt und die Stadt für die Übernahme der in Rede stehenden Verpflichtung mit dem taxirten Werthe des alten Schulgebaüdes zum Betrage von Thlr. 369. 19 Sgr. aus der St. Marienkirchenkasse entschädigt

werden soll, zwischen dem Magistrat, Namens der Stadt Treptow, einer- und der Kirchen-Administration, Namens der hiesigen St. Marienkirche, andrerseits unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung hierüber nachstehender Receß abgeschlossen und vollzogen: —

Es verpflichtet sich nämlich der Magistrat die Beggerowsche Legatenschule aus ihrem alten dazu gehörigen Hause fortzunehmen und in das für Rechnung der Stadtkasse 1824 neü erbaute, in der Papenstraße belegene Schulhaus mit aufzunehmen, und auch dem daran angestellten Lehrer darin eine freie Wohnung, welche in einer Wohnstube sammt Schlafkammer, einer Küche und daran stoßenden Kammer nebst dem nöthigen Kellergelaß und Stalle, besteht, auf immerwährende Zeiten einzuraümen, auch zu dem Ende über der Eingangsthüre zur Schulstube eine Tafel mit der Inschrift: Beggerowsche Legatenschule, und zwar in goldnen Buchstaben anzubringen, hiernächst aber dieses Gebaüde auch stets in baulichem Zustande zu erhalten (§ 1). Für diese von der Stadt übernommene Verpflichtung erhält die Stadtkasse den oben erwähnten Betrag des Taxwerthes des alten Schulgebaüdes als Entschädigung aus der St. Marienkirchenkasse baar ausgezahlt, und wird, da die Zahlung bereits erfolgt ist, darüber hiermit nochmals quittirt (§ 2); — wogegen jedoch darin contiret wird, daß von dem gedachten alten Schulgebaüde, nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien, das alleinige und uneingeschränkte Eigenthum auf die St. Marienkirche übergeht, und dahero auch darin gewilliget, daß dasselbe nunmehr zur Wohnung des Küsters eingerichtet werden kann (§ 3). — Der folgende § 4 bezieht sich auf Berichtigung des gegenseitigen Besitztitels im Hypothekenbuche, und im letzten § 5 begeben sich die Contrahenten aller Einwendungen, welche dieser Vereinbarung entgegensetzt werden möchten.

4. Das Bugenhagensche Gymnasium, für das die Stadtgemeinde ein Gebaüde in den Jahren 1857 und 1858 von Grund aus neü mit einem Kostenaufwande von 45.611 Thlr., hat erbauen lassen, ist, wie wir aus der allgemeinen Kreis-Beschreibung wissen, aus der frühern höhern Bürger- oder Realschule entstanden, indem diese zu einer gelehrten Schule umgewandelt wurde.

Dem Etat für 1869—1871 liegen Fractionen der Jahre 1864—1866 zum Grunde. In diesen drei Jahren betrug die Frequenz des Gymnasiums in allen 6 Klassen und in den beiden Klassen der Vorschule 360, 367, 345 Schüler, davon in den Gymnasialklassen selbst der Reihe nach 261, 262, 243; und unter diesen befanden sich 30 Schüler, die das reglementsmäßige Schulgeld zur Hälfte zahlten, und 26 Schüler, welche ganz freien Unterricht genossen. In der Vorschule saßen drei Freischüler. In den Gymnasialklassen ist das Schulgeld für Inheimische und Auswärtige von gleichem Betrage nach den Klassensätzen, die in der Geschichte der Entstehung des Gymnasiums mitgetheilt sind. In der Vorschule dagegen wird ein Unterschied gemacht zwischen Inheimischen und Auswärtigen. Jene zahlen jährlich in der Unterklasse 4 Thlr., in der Oberklasse 6 Thlr.; diese, die Auswärtigen, deren 48 vorhanden waren, in beiden Klassen gleich, 12 Thlr. In welchem Verhältnisse die inheimischen und auswärtigen Schüler in den Gymnasialklassen zu einander stehen und welchen Berufsständen die Väter derselben angehören, ist für das Bugenhagensche Gymnasium weder in den Etats-, noch in den Einrichtungs-Acten nachgewiesen.

Der Etat für die Periode 1869—1871 schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit . . . . Thlr. 10.139. 15. 11
gegen den vorigen Etat Thlr. 598. 24. 10 Pf. mehr, darunter, zufolge der Monita des K. P. Sch. C., die Lehrerbesoldungen um 475 Thlr. erhöht sind.

Einnahme. — Tit. I. An Schulgeld von den Schülern und kirchlichen Accidention. 1) Schulgeld nach den oben angegebenen Sätzen und nach einer Fraction der Jahre 1864—1866, in monatlichen Raten zahlbar Thlr. 5289. 10 Sgr. 2) Kirchliche Accidentien (Trauungs- und Begräbnißgebühren), frühere Emolumente einiger Lehrer der Realschule 148 Thlr., welche von der Stadtgemeinde garantirt worden. Vor der Linie stehen an sonstigen Hebungen von den Schülern: 75 Thlr. Aufnahmegebühren, 48 Thtr. Bibliothekbeiträge, 45 Thlr. Gebühren für Abgangszeügnisse. Diese Hebungen fließen nicht in die Gymnasialkasse, vielmehr erhält die Gebühren der Director und die Beiträge werden zur Anschaffung von Büchern für die Schüler verwendet. Es werden gezahlt: 1) An Aufnahmegebühren von Auswärtigen 2 Thlr., von Inheimischen 1 Thlr. unter Freilassung der Schüler der Vorbereitungsklassen. Ferner werden von jedem Schüler entrichtet: 2) An Bibliothekbeiträgen bei der Aufnahme von Auswärtigen 1 Thlr., von Inheimischen 15 Sgr., incl. der Schüler der Vorschule. 3) An Gebühren für Abgangszeügnisse: für ein Abiturientenzeügniß 3 Thlr., für ein anderes Zeügniß, wenn solches verlangt wird, 1 Thlr. Summe Tit. I . . . . Thlr. 5437. 10.

Tit. II. An Pachtzinsen für 4 kleine Stücke Gartenland, welche früher von einigen Lehreru genutzt wurden, 3 Thlr., welche die Stadtgemeinde garantirt; und an Miethe für Mitbenutzung eines Kellers im Gymnasialgebaüde 15 Thlr. zusammen . . . . Thlr. 18. —.

Tit. III. An Hebungen von anderen Kassen. 1) Von der Kämmereikasse Thlr. 2446. 6. 8 Pf. 2) Von der St. Marienkirchenkasse Thlr. 256. 19. 2 Pf., worunter sich $6^1/_3$ Thlr. kirchliche Zinsen befinden, welche Tit. I der Ausgabe wieder verausgabt sind. 3) Von der Ernst Ludwig Castnerschen Legatenkasse Thlr. 28. 17. 4 Pf. nach einer 3jährigen Fraction. 4) Von der Hospitalkasse Thlr. 73. 29. 2 Pf. 5) Von dem Marienstifte zu Stettin die, der frühern Realschule bewilligt gewesene und auf das Gymnasium übertragene Subvention 900 Thlr. 6) Von den durch den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, mittelst Erlasses vom 14 September und 5 November 1858, dem Gymnasium für die damit verbundene Alumnen-Anstalt vom 1 Januar 1857 aus den Revenüen des Marienstifts bis auf Weiteres bewilligten 1000 Thlr. jährlich sollen, laut Verfügung des K. Pr. Sch. C. von Pommern vom 15 November 1858, vom 1 April 1859 ab der Alumnatskasse jährlich 600 Thlr. zufließen, und der übrige Theil im Betrage von 400 Thlr. der Gymnasialkasse auf so lange, als das Alumnat dieses Zuschußtheils für seine Unterhaltung, bezw. Remunerirung seiner Leiter nicht bedarf, zur Verbesserung des Einkommens einiger Lehrerstellen (Tit. I, Nr. 4—8 und 11) verbleiben. Für den Fall, daß die Alumnatskasse des Zuschusses von 400 Thlr. ganz oder theilweise bedürfen, die Gymnasialkasse aber unvermögend sein soll, hat die Stadtgemeinde die Verpflichtung übernommen, die davon gewährten oben erwähnten und in der Ausgabe (Tit I) nachgewiesenen Gehaltserhöhungen aus Kämmerei-Mitteln fortzuzahlen; 7) Von dem Gadebusch'schen Legate die Antheile des frühern Rectors und Conrectors $27^1/_2$ Thlr. Diese bezogen früher der Director des Gymnasiums mit $14^1/_2$ Thlr. und der Conrector mit 13 Thlr., werden aber jetzt, da solche bei den Gehältern, Tit. I der Ausgabe, Nr. 1 und 2, mit eingerechnet sind, hier vereinnahmt. Summa Tit. III . . . . Thlr. 4132. 27. 4.

Tit. IV. Pensionsfonds. 1) An Zinsen von 4050 Thlr. Kapital, bestehend in einer Treptower Stadtobligation, 3 Hypotheken-Obligationen und 16 Obligationen

der Staatsanleihe von 1859, sämmtlich zu 5 Prct. Thlr. 202. 15 Sgr. Ferner eine Staatsanleihe von 1854 über 100 Thlr. à 4½ Prct. Thlr. 4. 15 Sgr. Gesammt-Kapital 4150 Thlr. Außerdem à 4 Prct. ein Sparkassenguthaben von Thlr. 15. 21. 8 Pf., wovon die Zinsen nicht alljährlich abgehoben, sondern von der Sparkasse dem Kapital zugeschrieben werden, daher dies Guthaben vor der Linie steht. Wenn es die Höhe von 50 Thlr. erreicht hat, wird es zurückgenommen und zu höheren Zinsen untergebracht. 2) An einmaligem Beitrage das von neüen Besoldungen und Gehaltszulagen in Abzug zu bringende Zwölftel Thlr. 46. 1. 1 Pf. 3) An Zuschüssen: die Beiträge der Tit. I. der Ausgabe verzeichneten ordentlichen Lehrer Thlr. 128. 22. 6 Pf., und aus der Kämmereikasse 25 Thlr. Summa . Thlr. 406. 23. 7.

Tit. V. An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, bestehend in 3000 Thlr. Staatsanleihe von 1859, in Treptower Stadtobligationen zur Gasanleihe, beide zu 5 Prct., in einer Kaminer Kreisobligation und 5 Stadtobligationen, beide zu 4½ Procent . . . . Thlr. 144. 15. —

Ausgabe. — Tit. I. An Besoldungen. 1) Director Dr. Geier Gehalt 1100 Thlr. Ursprünglich 1000 Thlr. Die Gehaltserhöhung um 100 Thlr. ist durch Curatorialbeschluß vom 4 April 1867 und 17 Januar 1868 bewilligt und vom K. Pr. Sch. C. unterm 7 Januar 1868 genehmigt. Vor der Linie stehen 100 Thlr. als Miethswerth der Dienstwohnung im Gymnasialgebaüde; ferner die Tit. I. der Einnahme aufgeführten Emolumente von 120 Thlr., und außerdem 40 Thlr. Remuneration aus der Alumnatskasse laut Verfügung des K. Pr. Sch. C. vom 17 Juni 1867. Gesammteinkommen des Directors 1360 Thlr. — 2) Prorector und erster Oberlehrer 900 Thlr., nachdem eine Gehaltserhöhung von 50 Thlr. durch Rescript des Ministers vom 27 Januar 1863 und Verfügungen des K. Pr. Sch. C. vom 23 October 1865 und 7 Januar 1868 Statt gefunden hat. — 3) Zweiter Oberlehrer 850 Thlr. — 4) Dritter 800 Thlr. — 5) Vierter 700 Thlr. Dieser außerdem, vor der Linie, als Alumnats-Inspector aus der Alumnatskasse Gehalt 50 Thlr., sowie freie Wohnung nebst Feüerung gerechnet zum Werthe von 100 Thlr., zusammen 850 Thlr. — 6) Erster ordentlicher Lehrer 650 Thlr. — 7) Zweiter 600 Thlr. — 8) Dritter 600 Thlr. — 9) Vierter 650 Thlr. incl. 100 Thlr. persönliche Zulage; außerdem, vor der Linie, als Alumnats-Inspector Gehalt 50 Thlr., und freie Wohnung nebst Feüerung 100 Thlr., zusammen 800 Thlr. — 10) Fünfter ordentlicher Lehrer 500 Thlr. — 11) Gymnasial-Hülfslehrer 490 Thlr. incl. 50 Thlr. persönliche Zulage, außerdem Feüerungs-Material in Natura zum Werthe von 10 Thlr., zusammen 500 Thlr. — 12) Gesanglehrer 182⅓ Thlr. bestehend in 136 Thlr. Gehalt, in 40 Thlr. fixirten kirchlichen Accidentien als Cantor und 6⅓ Thlr. kirchlichen Zinsen, außerdem das Einkommen als Organist zum Betrage von 170 Thlr. bestehend in baaren Hebungen, Naturalien und Nutznießungen, zusammen 352⅓ Thlr. — 13) Lehrer der I Vorschulklasse, zugleich Turnlehrer 400 Thlr. incl. 100 Thlr. persönliche Zulage. — 14) Lehrer der II Klasse 300 Thlr., incl. 50 Thlr. für den Zeichenunterricht und 50 persönliche Zulage. — Von ihren, in der Linie stehenden Gehältern der 14 Lehrer, zum Gesammtbetrage von 8722⅓ Thlr., haben dieselben einen Abzug von Thlr. 128. 22. 6 Pf. zu erleiden als Beitrag zum Pensionsfonds, der in Tit. I, 3 der Einnahme vereinnahmt ist. — 15) Vorsänger in der Kirche 20 Thlr. — 16) Gehalt des Rendanten der Gymnasialkasse 75 Thlr. — 17) Hauswart des Gymnasialgebaüdes 212 Thlr., incl. 100 Thlr. persönlicher Zulage, die demselben seit 1858 in vier verschiedenen Epochen bewilligt worden ist, und 12 Thlr. fürs Balgentreten beim Orgelspiel; außerdem freie Wohnung und Feüerung zum Werthe von 20 Thlr. vor der Linie,

zusammen 232 Thlr. — 18) Stadtsecretair Gehalt für die Registratur- und Kanzleigeschäfte des Gymnasiums 15 Thlr. — Summa Tit. I. . Thlr. 9044. 10. —

Tit. II. Für Unterrichts- und Amtsbedürfnisse. Gymnasial-Bibliothek 100 Thlr. Physikalischer Apparat 20 Thlr. Wandkarten, Vorlegeblätter, Dinte, Kreide ꝛc. 30 Thlr. Jährliches Programm 50 Thlr. Schreibmaterialien des Directors 4 Thlr. Summa Tit. II . . . . Thlr. 204. —. —

Tit. III. Zu Utensilien und deren Unterhaltung nach dreijähriger Fraction . . . . „ 94. 24. 10

Tit. IV. Zur Heizung und Beleüchtung . . . . . „ 170. —. —

Tit. V. Zu Baukosten, nach 3jähriger Fraction, mit der von der Stadtgemeinde übernommenen Verpflichtung, etwaige Mehrbedürfnisse aus Kämmereimitteln zu decken . . . . Thlr. 109. 7. 3

Tit. VI. Insgemein und zur Disposition 1) Zur Ansammlung von Kapitalien für den Pensionsfonds, Tit. IV der Einnahme Thlr. 406. 23. 7. 2) Aus dem Bestande zu gleichem Zwecke 12 Thlr. 3) Extraordinair und zur Disposition Thlr. 48. 10. 3 Pf. Summa Tit. VI . . . . Thlr. 517. 3. 10

Die Alumnen-Anstalt, deren schon in der allgemeinen Beschreibung, oben S. 555 gedacht worden, ist von den städtischen Behörden und dem Curatorium des Bugenhagenschen Gymnasiums in der Absicht gestiftet, auswärtigen Zöglingen, welche das Gymnasium besuchen, einer Seits, soweit es möglich ist, das älterliche Haus zu zu ersetzen, andrer Seits das zu gewähren, was letzteres in demselben Maaß in den meisten Fällen nicht darbietet, nämlich eine sorgfältige Beaufsichtigung und Leitung der Studien und eine stete väterliche Überwachung des ganzen Lebens, so daß die Förderung der wissenschaftlichen Bildung und die Erziehung des ganzen Menschen nach allen Seiten hin als Aufgabe des Alumnums bezeichnet werden kann. Der Geist, in welchem das Curatorium diese Aufgabe zu lösen strebt, ist derselbe, von welchem das Bugenhagensche Gymnasium getragen wird. Das Alumnat will dem Letztern für seine Wirksamkeit einen erweiterten Raum und eine sichere Stätte darbieten. Dieses Ziel ist denn auch, wie die Erfahrung von etwa einem Dutzend Jahren gelehrt hat, vollständig erreicht. Die Anstalt wurde am 1 October 1857 mit 12 Alumnen eröffnet; diese wurden unter der unmittelbaren Leitung eines Lehrers des Gymnasiums, als Inspector des Alumnats, zu einem Familienkreise vereinigt, in welchem sie Wohnung, Verpflegung und Erziehung fanden, zufolge einer, von dem Curatorium vorgeschriebenen Hausordnung, welche den Zöglingen die von ihnen entbehrte Zucht des älterlichen Hauses zu ersetzen strebt. Der Erfolg ist ein so glücklicher gewesen, daß seit 1859 zwei Familienkreise in abgesonderten Wohnungen bestehen, und man, bei dem Zudrang zum Alumnat den Beschluß zu fassen genöthigt gewesen ist, einen dritten Kreis am 1 April 1869 zu eröffnen.

Die Staatsbehörden, von der Überzeügung durchdrungen, daß mit Förderung der Alumnen-Anstalt beim Bugenhagenschen Gymnasium ein edler Zweck erreicht, und das Gefühl für echte Humanität im Land am Meere festere Wurzeln in empfänglichem Boden schlagen werde, haben darum auch nicht auf sich warten lassen, dem Alumnate ihre Unterstützung zuzuwenden. Auf Antrag des K. Pr. Sch. C. von Pommern bewilligte der Minister der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 15 September 1858 dem jugendlichen Institut eine jährliche Subvention von 1000 Thlr. aus den Revenüen des Marienstifts zu Stettin, und erklärte sich, mittelst fernern Erlasses vom 5 November 1858, mit der Verwendung dieser Unterstützung bis auf Weiteres einverstanden, wie dieselbe im vorstehenden Etat des Gymnasiums, Tit. III, Pos. 6, nachgewiesen ist.

Bisher war das Alumnat auf Grund der Hausordnung vom 11 November 1857 verwaltet, und ein eigentliches Statut für die Anstalt noch nicht entworfen worden, weil man noch mehr Erfahrungen für die endgültige Einrichtung derselben sammeln wollte. Nach fast zweijährigem Bestande des Instituts hielt das Curatorium den Zeitpunkt für gekommen, in welchem mit Sammlung von Erfahrungen einstweilen ein Abschluß zu machen sei, in Folge dessen das, aus 11 Paragraphen bestehende Statut vom 2 Juli 1859 entstand, welches vom K. Pr. Sch. C. unterm 19 desselben Monats und Jahres — bis auf Weiteres genehmigt und bestätigt wurde. Weil indessen fernerweite Erfahrungen dargethan hatten, daß die darin angenommenen Grundsätze zur sachgemäßen und zweckentsprechenden Verwaltung der Anstalt nicht ausreichten, so wurde noch vor Ablauf von fünf Jahren ein neües —

Statut für das Bugenhagensche Alumnat zu Treptow a. d. Rega unterm 13 Februar 1864 erlassen, welches, auch heüte, 1869, noch gültig, lautet wie folgt:

Das neben dem Gymnasium zu Treptow a. d. Rega bestehende Bugenhagensche Alumnat ist auf denselben Grund gestellt, auf welchem jenes, den §§ 1 und 2 seines Statuts gemäß, beruht (§ 1).

Zweck des Alumnats ist, den ihm übergebenen Schülern des Gymnasiums eine das älterliche Haus, so weit als möglich, ersetzende Pflege und christliche Erziehung unter sorgfältiger Beaufsichtigung ihrer Studien und väterlichen Überwachung des ganzen Lebens zu gewähren (§ 2).

Das Alumnat wird aus dem dazu durch den Erlaß des Ministers v. Raumer vom 15 September 1858 aus den Revenüen des Marienstifts zu Stettin bis auf Weiteres bewilligten jährlichen Zuschuß von 1000 Thlr., aus den Zinsen der ihm gehörenden Kapitalien und den Erträgen seiner Grunostücke und aus den Pensionszahlungen der Alumnen unterhalten. Es genießt Corporationsrechte und ist demnach zur Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Unterstützungen befugt. Zum Vermögen des Alumnats gehören die 6000 Thlr., welche mit der durch Erlaß vom 4 Juni 1863 ertheilten Genehmigung des Minister v. Mühler von dem Marienstifts-Curatorium zu Stettin als eine Beihülfe zu den Kosten der Herstellung eines neüen Alumnats-Gebaüdes zugesagt worden sind (§ 3).

Um den Charakter des Familien-Lebens möglichst zu wahren, sollen die Zöglinge des Alumnats in Abtheilungen, welche die Zahl von 24 in der Regel nicht überschreiten, untergebracht werden. Jede dieser Abtheilungen hat ihren besondern Inspector und nimmt eine besondere Wohnung ein (§ 4).

Sämmtliche Abtheilungen bilden doch ein Ganzes und stehen unter der Aufsicht und Verwaltung eines besondern Curatoriums, das aus dem Gymnasial-Director, bezw. dessen Vertreter, dem Bürgermeister und dem ersten Geistlichen der Stadt gebildet wird (§ 5).

In allen aüßeren Angelegenheiten, namentlich in Ansehung der Verwaltung seines Vermögens, wird das Alumnat durch sein Curatorium vertreten (§ 6).

Dies ist dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern untergeordnet, unter dessen Oberaufsicht das Alumnat steht (§ 7).

Die Geschäfte des Curatoriums leitet der Dirigent des Gymnasiums. Wenn ein Mitglied einen von dem Curatorium gefaßten Beschluß für unzweckmäßig oder nachtheilig hält, ist es nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet, sein abweichendes Votum entweder zu Protokoll zu geben, oder je nach den Umständen dasselbe in einem an das K. Pr. Sch. C. zu erstattenden Berichte zu motiviren, worauf dieses entscheidet (§ 8).

Das Curatorium hält in der Regel alle Monate eine Sitzung, welche der Dirigent des Gymnasiums beruft und zu welcher dieser auch die Inspectoren des Alumnats hinzuziehen darf. Letztere haben dort nur eine berathende Stimme. Über jede Sitzung ist ein, von den Anwesenden zu vollziehendes, Protokoll aufzunehmen (§ 9).

Die Berufung der Alumnats-Inspectoren, auch der etwaigen Hülfserzieher oder Adjuncten steht dem K. Pr. Sch. C. auf Präsentation des Alumnats-Curatoriums zu, an welche das K. Pr. Sch. C. jedoch, wo es nach eigener pflichtmäßiger Überlegung Gründe dagegen hat, nicht gebunden sein soll (§ 10).

Das Curatorium hat für das Alumnat unter Genehmigung des K. Pr. Sch. C. die Aufnahme-Bedingungen und die Hausordnung festzusetzen. Es hat wegen der Aufnahme, der räumlichen Unterbringung, Speisung und Beaufsichtigung der Alumnen die erforderlichen speciellen Anordnungen zu treffen (§ 11).

Die disciplinarische Beaufsichtigung des Alumnats und Instruirung der Inspectoren liegt allein dem Gymnasial-Director ob. Doch hat dieser in wichtigeren Disciplinarfällen dem Alumnats-Curatorium in der nächsten Sitzung mündlich oder schriftlich Mittheilung zu machen, und, wo es sich um schwere Disciplinarstrafen, namentlich um die Entfernung eines Zöglings aus dem Alumnat handelt, die Entscheidung des Curatoriums nachzusuchen (§ 12).

Die Verwaltung der Kasse des Alumnats wird unter Oberaufsicht des K. Pr. Sch. C. nach Anordnung des Curatoriums geführt. Der dafür aufzustellende Etat bedarf der Genehmigung der vorgesetzten Königl. Behörde, und die Jahresrechnung ist derselben jedes Mal vorzulegen (§ 13).

Die Disposition über die Mittel des Alumnats innerhalb der Gränzen des Etats steht ausschließlich dem Curatorium desselben zu. Die jedesmalige Verwendung bezw. zinsbare Anlegung der bei den Jahresabschlüssen der Alumnatskasse sich ergebenden Überschüsse bedarf der Genehmigung des K. Pr. Sch. C. (§ 14).

Es sind zunächst 5 Beneficiatenstellen für Alumnen dergestalt eingerichtet, daß für jeden Beneficiaten jährlich die Summe von 80 Thlr. als Pension zu zahlen ist. Es wird aber darauf Bedacht genommen, sobald die Verhältnisse des Alumnats dies erlauben, die Zahlung der Pension für jeden dieser Beneficiaten auf 30 Thlr. jährlich herabzusetzen, oder statt einer solchen 30 Thlr. Stelle zwei einzurichten, in deren jeder 80 Thlr. jährliche Pension gezahlt werden (§ 15).

Die Verleihung der Beneficien geschieht immer nur auf ½ Jahr, und zwar entweder von Ostern oder von Michaelis ab, durch das K. Pr. Sch. C. in der Regel auf Vorschlag des Alumnats-Curatoriums, das alle bei ihm eingegangenen Gesuche dem K. Pr. Sch. C. halbjährlich vorzulegen hat (§ 16).

Hauptbedingung für die Verleihung eines Beneficiums ist Fleiß und sittliche Würdigkeit des Zöglings; außerdem wird die Begabung desselben und die Würdigkeit und Bedürftigkeit seiner Ältern dabei in Betracht gezogen. Vorzugsweise sollen solche Schüler des Bugenhagenschen Gymnasiums berücksichtigt werden, welche sich schon durch Fleiß und Wohlverhalten bewährt haben und sich zu tüchtigen und treüen Stuben-Senioren eignen. Bei groben Vergehungen oder hartnäckigem Unfleiß kann ein für ½ Jahr schon verliehenes Beneficium schon vor Ablauf des ½ Jahres auf Antrag des Curatoriums wieder entzogen worden.

Die im § 3 des Statuts erwähnte Eigenschaft einer juristischen Person hatte der Abfasser des Statuts vorgreifend, wol in der festen Überzeugung, daß der Antrag auf Gewährung derselben nicht abgelehnt werden könne, aufgenommen; denn diese Eigenschaft wurde dem Alumnat vom Könige erst 5 Wochen nachher, durch Cabinets-Erlaß vom 21 März 1864, beigelegt.

Was die Bedingungen zur Aufnahme ins Alumnat betrifft, so muß der Aufzunehmende das 9te Jahr erreicht haben. Ein Jüngling von 16 Jahren ab kann nur aufgenommen werden, wenn er die Kenntnisse für Secunda besitzt. Der Aufzunehmende muß körperlich gesund und darf sittlich nicht vernachlässigt sein. Gesuche um Aufnahme haben die Ältern bezw. Vormünder des Aufzunehmenden einige Monate vorher beim Director des Gymnasiums anzubringen. Das Kostgeld war ursprünglich auf die Summe von 180 Thlr. für jeden Zögling festgesetzt. Mit Rücksicht jedoch auf die eingetretene Theüerung aller Lebensbedürfnisse wurde es für das Jahr vom 1 October 1867 bis dahin 1868 genehmigt, daß für jeden zu speisenden Alumnus 10 Thlr. mehr aus der Alumnats-Kasse gezahlt, und von Neüjahr bis Michaelis 1868 das Kostgeld für jedes Quartal um $3^1/_3$ Thlr. erhöht werde. Weil nun aber die Preise der Lebensbedürfnisse nicht allein nicht zurückgingen, sondern im Gegentheil fortwährend im Steigen blieben, so hat sich das Alumnats-Curatorium

genöthigt gesehen, das Kostgeld für jeden Alumnus vom 1 April 1869 ab von dem ursprünglichem Satze bis auf 200 Thlr. jährlich zu erhöhen, was vom K. Pr. Sch. C. mittelst Verfügung vom 14 September 1868 genehmigt, zugleich auch bestimmt worden ist, daß die von den Alumnen gezahlte Theüerungszulage von $3^1/_3$ Thlr. für jedes Quartal auch noch bis zum 1 April 1869 zu erheben und an die Alumnats-Inspectoren zu zahlen sei. Für die Reinigung der Wäsche der Alumnen sorgt die Anstalt nicht, wol aber für die der Kleider und der Fußbekleidung; dafür sind jährlich 3 Thlr. zu entrichten. Was jeder Alumnus an Kleidungsstücken, Leibwäsche, Betten und Bettwäsche ꝛc. mitzubringen hat, ist in den Aufnahme-Bedingungen speciell angegeben. Kein Zögling darf seine eigene Kasse führen und außer einem Taschengelde von wöchentlich höchstens 5 Sgr. mit besonderen Geldsendungen versehen werden. Wollen Ältern und Vormünder ihre Söhne und Pflegebefohlene aus dem Alumnate ausscheiden lassen, so muß $^1/_4$ Jahr vorher gekündigt werden. Unfreiwillige Entfernung aus der Anstalt hat zur Folge, daß der für das laufende Quartal gezahlte Betrag des Kostgeldes nicht zurückgezahlt wird.

Die Hausordnung vom 14 November 1857 ist, weil sie sich bewährt hat, auch heüte noch in Kraft. Die unmittelbare Leitung des Alumnats innerhalb seiner zwei Familienkreise ist in jeden derselben einem Inspector übergeben, der, wie schon gesagt, ein Lehrer am Gymnasium ist. Ihm zunächst sind die Zöglinge wie hinsichtlich ihrer Erziehung, so auch in Betreff ihrer Verpflegung, welche vollständig das Alumnat allein übernimmt, anvertraut. Er beköstigt die Alumnen in der von der Hausordnung näher angegebenen Weise. Der Inspector hat als solcher freie Wohnung in der Anstalt, den vollen Bedarf an Brennmaterial und Erleüchtung, freie Beköstigung aus der Alumnen-Küche, Alles für sich und seine Familie, an Gehalt bisher 50 Thlr., vom 1 April 1869 ab aber 100 Thlr. laut Verfügung des K. Pr. Sch. C. vom 5 October 1868, und empfängt für jeden Zögling ein Verpflegungsgeld von 100 Thlr., welches seit dem 1 April 1869 wegen gestiegener Lebensmittelpreise, auf 110 Thlr. erhöht worden ist. Je 6 Alumnen wohnen auf einer Stube. Jede Stube hat ihren Senior aus der Mitte der ältern Alumnen. Die Senioren haben die Verpflichtung, den Inspector in der Beaufsichtigung und Leitung der Zöglinge zu unterstützen und genießen dafür eine Ermäßigung der von ihnen zu zahlenden Pensionen.

Das Bugenhagensche Alumnat erfreüt sich eines guten Rufs und ist namentlich bei den Gutsbesitzern in der Nähe und Ferne sehr beliebt. Die ältesten Familien des Landes geben ihre Söhne vertrauungsvoll nach Treptow, weil sie wissen, daß sie daselbst zu sittlich-braven Menschen erzogen werden; so die Bismarck, die Borke, die Bülow, Kalckreüth, die Kameke, die Kleist, v. d. Osten, die Trützschler v. Falkenstein, die Eisenhardt-Rothe, die Wiersbitzky, die Plötze, ꝛc., die ihre Söhne bis zur Ablegung der Maturitäts-Prüfung im Alumnat zu belassen pflegen. Die Prediger in den kleineren Städten, bezw. auf dem Lande, suchen, zuweilen aus größerer Ferne, Beneficien für ihre Söhne, die ihnen auch gemeiniglich gewährt werden.

In den ersten Jahren seines Bestehens mußte das Alumnat in Miethswohnungen untergebracht werden. Im Jahre 1862 aber wurde, mittelst Vertrages vom 21 Mai, die vor dem Greifenberger Thore an der Stadtmauer belegene, ca. 3 Mg. große s. g. Wallwiese für 1800 Thlr. angekauft, auf der in den Jahren 1864 und 1865 ein zur Aufnahme des Inspectors und von 24 Alumnen eingerichtetes, durchaus massives, 3 Stockwerk hohes, 69 Fuß langes, 50 Fuß tiefes, mit gewölbtem Souterrain und mit Schiefer eingedecktes Gebaüde mit einem Kostenaufwand von Thlr. 15.188. 1. 11 Pf. errichtet ist. Im Erdgeschoß befinden sich die Wohnung

des Alumnats-Inspectors, der Speisesaal und die Stube des Pedells; der erste Stock enthält die Wohn- und Arbeitszimmer der 24 Alumnen, das Arbeitszimmer des Inspectors und ein Reservezimmer (möglicher Weise als Krankenzimmer zu benutzen); der zweite Stock ist zu Schlafzimmern für die 24 Alumnen eingerichtet. Dieses Gebaüde wird von der I Familien-Gruppe des Alumnats bewohnt. Die II Gruppe dagegen wohnt zur Miethe und zwar in zwei verschiedenen Haüsern; doch ist es, wie schon oben bemerkt wurde, im Werke, auch für diesen Familien-Kreis ein eigenes Haus zu erbauen. Für die am 1 April 1869 eröffnete III Familiengruppe des Alumnats hat das Curatorium die I Etage eines in der kurzen Marktstraße belegenen Hauses einstweilen bis zum 1 October 1870 für einen jährlichen Miethszins von 400 Thlr. gemiethet. Mieth- und Kaufwerth von Grundstücken stehen zu Treptow hoch im Preise!

Nach den von dem Curatorium vorgelegten Jahresrechnungen der Alumnats-Kasse betrug —

Im Jahre:		die Einnahme;	die Ausgabe;	der Bestand.
1859.	Thlr.	5.329. 25. 9	4.874. 1. 6	455. 24. 3 Pf.
1860.		4.834. 4. 3	4.705. 21. 8	128. 12. 7
1861.		4.303. —. 1	4.236. 4. 7	66. 25. 6
1864.		10.418. 22. 2	10.380. 15. 3	38. 6. 11
1865.		15.911. 7. 11	9.638. 23. 11	4.272. 14. —
1866.		9.841. 14. —	9.839. 6. 2	2. 7. 10
1867.		6.289. 22. 10	6.052. 20. 8	237. 2. 2

Die Rechnungen für 1857, 1858 und für 1862, 1863 fehlen in den Acten; die Rechnung für das Jahr 1868 war am 11 März 1869 noch nicht beim K. Pr. Sch. C. eingegangen.

Der Etat für das mit dem Bugenhagenschen Gymnasium verbundene Alumnum für die Jahre 1869, 1870, 1871, vom K. Pr. Sch. C. unterm 25 November 1868 genehmigt, schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit der Summa von . . . . Thlr. 9410. —. —

Einnahme. — Tit. I. An Pension von den Alumnen. 1ste Familiengruppe im Anstalts-Gebaüde, von 25 Alumnen à 200 Thlr. macht 5000 Thlr., von 3 Beneficiaten à 80 Thlr. macht 240 Thlr., von 1 Beneficiaten zu 30 Thlr., im Ganzen 5270 Thlr. 2te Familiengruppe in der Miethswohnung, von 16 Alumnen à 200 Thlr. macht 3200 Thlr., von 4 Beneficiaten à 80 Thlr. macht 320 Thlr. im Ganzen 3520 Thlr. Überhaupt 49 Alumnen, darunter 8 Beneficiaten. Summa Tit. I . . . . Thlr. 8790. —. —

Tit. II. An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, bestehend in 400 Thlr. Staatsanleihe von 1859 zu 5 Prct. . . . . Thlr. 20. —. —

Tit. III. An Hebungen aus anderen Kassen, nämlich der mehrerwähnte Zuschuß aus den Revenüen des Marienstifts zu Stettin, zum Betrage von 1000 Thlr., wovon bei der Alumnats-Kasse bis auf Weiteres zur Einnahme kommen Thlr. 600. —. —

Ausgabe. — Tit. I. An Besoldungen. Den beiden Alumnats-Inspectoren jeder 100 Thlr.; außerdem hat jeder, vor der Linie, freie Wohnung und Feüerung zum Werthe von 100 Thlr. Dem Rendanten der Kämmerei-Kasse für die Besorgung der Kassengeschäfte des Alumnums 25 Thlr., dem Stadtsekretair für die Besorgung der Registratur- und Kanzleigeschäfte 10 Thlr., den 3 Mitgliedern des Curatoriums Remuneration à 40 Thlr., auf Widerruf bewilligt mittelst Verfügung des K. Pr. Sch. C. vom 17 Juni 1867. Summa Tit. I . . Thlr. 355. —. —

Tit. II. An Kostgeld für 49 Alumnen à 100 Thlr. . Thlr. 4.900. —. —

Tit. III. Zur Ergänzung und Erhaltung der Möbel, des Haus- und Küchengeräths nach 3jähriger Fraction . . . . Thlr. 266. —. —

Tit. IV. Zur Feüerung: 280.000 Soden Torf, das Tausend 1 Thlr. 5 Sgr. incl. Anfuhr Thlr. 326. 20 Sgr., und 14 Kl. Holz à $7^1/_2$ Thlr., incl. Anfuhr und Zerkleinerung 105 Thlr. Summa Tit. IV. . . . . . Thlr. 431. 20. —

Tit. V. Zur Erleüchtung: für Lichte, Öl und Gas . Thlr. 250. —. —

Tit. VI. An Wohnungs-Miethzins für die IIte Familiengruppe des Alumnats, Miethe für ein ganzes Haus 360 Thlr. und für das Erdgeschoß von 2 Haüsern 100 Thlr. Summa Tit. VI. . . . . Thlr. 460. —. —

Tit. VII. Zur Schuldentilgung. Der Provinzial-Hülfskasse zu Stettin auf das zum Alumnatsgebaüdebau auf Amortisation in 18 Jahren zinsfrei dargeliehene Kapital von 5000 Thlr. . . . . Thlr. 405. —. —

Tit. VIII. An öffentlichen Lasten und Abgaben: Grundsteüer vom Wallgrundstück Thlr. 1. 2. 8 Pf., Gebaüdesteüer von den Alumnatsgebaüden 14 Thlr., Communalsteüer davon ca. Thlr. 19. 20. 11 Pf., Grundgeld vom Wallgrundstück 3 Thlr., Schornsteinfegerlohn Thlr. 16. 15 Sgr. Feüersocietätsbeiträge für Versicherung der Alumnatsgebaüde und des Mobiliars Thlr. 15. —. 6 Pf. Summa Tit. VIII . . . . Thlr. 69. 9. 1

Tit. IX. Zu Baukosten . . . . Thlr. 100. —. —

Ttt X. Insgemein und zur Disposition: zu extraordinairen Ausgaben ca. 50 Thlr., zur Disposition und zur zinsbaren Anlegung von Kapitalien Thlr. 2123. —. 11. Summa . . . . Thlr. 2173. —. 11

In diesem Etat ist selbstverständlich auf den, zum 1 April 1869 zu eröffnenden IIIten Familienkreis nicht Rücksicht genommen.

Steüerwesen.

In Gemäßheit des Stadtverordneten-Beschlusses vom 6 December 1833 wurde statt des bisher nach den Grundsätzen vom 8 Mai 1749 erhobenen Service vom 1 Juli 1834 ab eine allgemeine Einkommensteüer zur Deckung des Gemeinde-Bedürfnisses, welches durch die Einkünfte der Kämmerei- und der damit vereinigten Kassen und durch den Zuschlag auf die damals in Kraft stehende Mahl- und Schlachtsteüer in der Stadt und die Klassensteüer auf der Kolberger Vorstadt nicht befriedigt werden konnte, eingeführt, zu welcher Steüer alle Einwohner, d. h.: diejenigen, welche in der Stadt ihren Wohnsitz, im rechtlichen Sinne (sich haüslich niedergelassen) haben, sie seien Bürger oder Schutzverwandte, in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen herangezogen wurden, so daß Niemand, außer den Armen und denjenigen, welche eine gesetzliche Befreiung genießen, unbesteüert blieb. Ein Communalsteüer-Regulativ vom 21 Februar 1834, von der Königlichen Regierung bestätigt unterm 18 März 1834, ordnete die Art und Weise der Veranlagung und Erhebung. Die Veranlagung geschah nach Portionen. Eine Portion wurde einem Einkommen von 200 Thlr. gleich geachtet, der Geldsatz einer Portion aber durch das Bedürfniß festgestellt. Eine Eigenthümlichkeit des Regulativs war, daß Rentner bei der Besteüerung möglichst milde behandelt wurden, indem sie Anfangs nur von der Hälfte ihres Einkommens, das Vermögen zu 5 Prct. Zinsen gerechnet, in der Folge von Dreiviertheilen desselben steüerten. Die Väter der Stadt hatten bei dieser Bestimmung den Gedanken im Hintergrunde, recht viele Personen, die von ihren Renten leben, nach der Stadt zu ziehen, und durch deren Aufenthalt den Wohlstand derselben, insonderheit aller Gewerbtreibenden und der verschiedenen Handwerker-Klassen zu fördern.

Vier Jahre nach Annahme des Regulativs wurden von Seiten der Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst Erlasses vom 9 November und vom 20 Juli 1839 anderweite Grundsätze für die Einkommensteüer-Regulative der Städte aufgestellt, und diesen empfohlen, nach denselben die in Kraft stehenden Veranlagungs- und Hebungs-Ordnungen zu prüfen und in Erwägung zu ziehen, ob und inwiefern eine veränderte Normirung derselben danach als nothwendig sich herausstellen werde. Der Magistrat zu Treptow a. d. R. unterzog sich alsbald einer Prüfung des Regulativs vom 21 Februar 1834 und legte den Stadtverordneten am 7 Mai 1840 den Entwurf zu einem neüen Regulativ vor; allein diese lehnten, nach längeren Verhandlungen, die zwischen dem Magistrat und der Versammlung gepflogen wurden, in ihrer Sitzung vom 17 März 1842, die Annahme des Entwurfs ab. Hätten doch die Ministerien in den angeführten Rescripten den Städten, wo die Grundsätze der Einkommensteüer nach den allgemeinen Vorschriften der St. O. geregelt sind, es anheim gegeben, die von ihnen empfohlenen Grundzüge zu einer Umgestaltung des Bestehenden zu benutzen oder nicht. „Da die hiesige Commune, so bemerken die Stadtverordneten, mit den angenommenen Principien zufrieden ist, auch bis dahin niemals Klagen wegen Überbürdung einzelner Steüerklassen vorgekommen sind, so beschließt die Versammlung einstimmig, das bestehende Steüer-Regulativ von 1834 beizubehalten." Ein volles Menschenalter ist es von Bestand geblieben.

Die Umwandlungen in der Gesetzgebung, welche die neüere Zeit hervorgebracht, ließen indeß die Nothwendigkeit zur Abänderung des Communalsteüer-Regulativs lebhafter denn je hervortreten. Demgemäß beschäftigten sich, auf Anregung der Königl. Regierung, die städtischen Behörden mit Abfassung eines neüen Regulativs, das von ihnen nach eingehender Berathung festgestellt und angenommen, und unterm 29 December 1864 der Königlichen Regierung zur Bestätigung eingereicht wurde. In diesem Regulativ sind die Grundsätze des bisherigen Regulativs, die hier über 30 Jahre befolgt wurden, und in welche die Steüerpflichtigen sich gleichsam hineingelebt haben, im Allgemeinen aufrecht erhalten; doch hat das Privilegium, welches den Rentnern durch das Regulativ von 1834 eingeraümt, und in der Folge mit Abänderungen gleichsam observanzmäßig geworden war, sein Ende erreicht. Erinnerungen jedoch, welche von Oberaufsichtswegen gegen einzelne Festsetzungen des Regulativs erhoben werden mußten, namentlich was die neü eingeführte Besteüerung der Äcker und Wiesen nach Werthmorgen, von denen je 20 mit einer, einem Einkommen von 200 Thlr. entsprechenden, Portion besteüert werden sollen, führten zu mehrfachen und mehrseitigen Erörterungen in einem weitlaüfigen Schriftwechsel, so daß das neüe Regulativ erst am 23 October 1866 beim Magistrat und bei den Stadtverordneten zum endgültigen Abschluß kam und die Bestätigung der Königl. Regierung unterm 25 Januar 1867 vollzogen wurde. Das Regulativ ist am 1 Januar 1868 in Kraft getreten.

Neben der directen Besteüerung der Einwohnerschaft besteht in Tr. eine indirecte Abgabe, welche indessen nicht als eine Communalsteüer gelten kann. Sie wurde früher in einer besondern Kasse, „der Hafenkasse," verwaltet, wird aber seit länger als 50 Jahren in den Kämmereikassen-Etats und Rechnungen unter dem Titel der unbeständigen, steigenden und fallenden Hebungen oder Gefälle und unter dem Namen der „Hafen- und Brunnen-Prozent-Gelder" in der Einnahme verrechnet. In der Nachweisung von der Einnahme und Ausgabe bei der Kämmerei und dem allgemeinen Communal-Fonds pro 1815 ist diese Abgabe mit 200 Thlr., in dem Kämmereikassen-Etat für das Jahr 1869 mit 1398 Thlr. veranschlagt.

Über den Ursprung dieser Abgabe sind urkundlich beglaubigte Bestimmungen

bisher nicht ermittelt worden, daher denn auch in Ermangelung derselben die Ansichten über die Natur derselben hin und her schwanken. Man ersieht dies aus einem Rechtsstreit, welcher in den Jahren 1853—1855 durch alle drei Instanzen gegangen, und zuletzt vor den Königlichen Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte gebracht worden ist. Das von diesem Gerichtshofe unterm 22 September 1855 abgefaßte Erkenntniß enthält eine Übersicht der verschiedenen Meinungen, welche in Bezug auf den Rechtstitel der Abgabe zur Geltung gebracht worden sind. Das Erkenntniß lautet wie folgt: —

J. N. d. K. Auf den von dem Königlichen Ministerium des Innern erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Ober-Tribunal zu Berlin anhängigen Proceßsache des Magistrats zu Treptow a. d. R., Klägers, wider den Zimmermeister K., Verklagten, betreffend Entrichtung von Hafen- und Brunnenkassen-Geldern erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht; — daß der Rechtsweg in dieser Sache für zuläßig und der erhobene C. C. daher für unbegründet zu erachten. V. R. W.

Gründe. In der Stadt Treptow a. d. R. befindet sich eine s. g. „Hafenkasse", über deren Ursprung und Stiftung keine urkundlichen Nachrichten vorhanden sind. Es bezeügt aber das in den Kreisgerichts-Acten in Abschrift befindliche Protokoll vom 21 December 1772, daß jene Kasse eine uralte Stiftung ist, welche die Erhaltung des Hafens und dadurch die Beförderung der Handlung, des Gewerbes und der Nahrung der Stadt zum Zwecke hatte und, außer dem Eigenthum mehrerer Grundstücke, zu verschiedenen Natural- und Geld-Erhebungen berechtigt war. Wie aus dem vorerwähnten Protokoll, dessen Inhalt von beiden Theilen anerkannt wird, hervorgeht, hatte sich damals bei der Untersuchung der „Hafen-Rechnungen" ergeben, daß seit 1715 bei der Verwaltung jener Kasse große Unordnungen Statt gefunden, und daß auf Grund jener Untersuchung dem Magistrat zu Tr. aufgegeben war, die ansehnlichen Reste von den Debenten beizutreiben. Letztere hatten hierauf unter dem Collectivnamen der „Bürgerschaft" bei der damals noch mit Jurisdiction versehenen Kriegs- und Domainen-Kammer Klage wider den Magistrat erhoben, nicht nur dahin gerichtet, von der Nachzahlung jener Reste befreit zu werden, sondern auch hauptsächlich dahin, die ganze Hafenkasse zu annulliren. Seitens des Magistrats sind diese Anträge zwar excipiendo bestritten, es ist jedoch auf dessen Gesuch von der Kr. u. d. K. der Rath Lühder beauftragt worden, diese Angelegenheit in loco zu recherchiren, die Güte zu versuchen und event. „die Sache zur decisiven Entscheidung zu instruiren." Bei der dieserhalb mit dem Magistrat und den Stadt-Ältesten eingeleiteten Deliberation wurde in Erwägung gezogen, daß die Bürgerschaft und die Gewerke bereits einige Jahre früher wegen Aufhebung der Hafenkasse einen noch schwebenden Prozeß begonnen und es daher dienlich erachtet sei, zur Erhaltung dieses nützlichen Instituts ein gütliches Temperament zu treffen. Es wurde hiebei als unbestritten angenommen, daß zu den fixirten Einkünften der Hafenkasse

3. bei vorfallenden Veräußerungen von allen und jeden Immobilibus in und bei der Stadt, wenn solche durch Kauf und Verkauf vollzogen werden, $1\frac{1}{2}$ Prct. dieser Kasse entrichtet werden mußten.

Zugleich wurde geltend gemacht, daß die Haupt-Bauten und Haupt-Reparaturen der allgemeinen Stadtbrunnen mit aus der Hafenkasse bestritten werden möchten, und zwar wenigstens bis dahin, daß der Hafen in seiner völligen Würde dergestalt wieder hergestellt sei, daß dessen Erhaltung die Einnahme allein absorbire. Diesen Vorschlag haben Magistrat und Stadt-Ältesten genehmigt, so wie die Vertreter

der Kaufmanns- und Bürgerschaft, als Betheiligte des Prozesses, liti et causae entsagt.

Die Kriegs- und Domainen-Kammer erließ hiernächst am 27 Januar 1773 eine Confirmatio des in Sachen der Kaufmanns- und Bürgerschaft zu Treptow wegen der Hafenkasse getroffenen Vergleichs mit dem Zusatze, daß die Hafenkasse selbst in ihrer Wirklichkeit erhalten bleibe, die angeführten Beitragssätze zur unveränderlichen Norm dienen und die Haupt-Bauten und Haupt-Reparaturen der öffentlichen Stadtbrunnen, wenigstens so lange bis der in Stand gesetzte Hafen diese Gelder zu seiner Unterhaltung selbst bedürfe, daraus bestritten werden sollten.

Auf diesen Vergleich gründet der Magistrat zu Tr. eine von ihm bei dem Kreisgericht zu Greifenberg eingereichte Klage wider den Zimmermeister K. in G., als Ankaüfer eines in der Stadt Tr. belegenen in nothwendiger Subhastation verkauften und dem Verklagten durch Adjudicationsbescheid vom 19 Januar 1852 zugeschlagenen Hauses, in welcher Klage vom Magistrat darauf angetragen wird, den Verklagten zu verurtheilen, $1\frac{1}{2}$ Prct. von der 3800 Thlr. betragenden Kaufsumme, Hafen- und Brunnen-Kassen-Gelder an die Stadt-Hauptkasse zu entrichten.

Der Verklagte raümte den Ankauf des Hauses zwar ein, bestritt aber seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der, weder bei den Kaufbedingungen, noch in der Aufnahme der Taxe gedachten Abgaben. Jedenfalls bestritt er, daß die Abgabe auch von der modo subhast. erstandenen Grundstücken gefordert werden könne. Nachdem im Audienz-Termine der Mandatar des klagenden Magistrats noch die Präjudicial-Bemerkung aufstellte, daß der vorliegende Streit der richterlichen Cognition nicht unterliege, wurde der Kläger durch Erkenntniß des Kreisgerichts zu Greifenberg vom 2 September 1853 mit der Klage abgewiesen. Das erste Erkenntniß ist jedoch von dem Appellations-Gerichte zu Stettin abgeändert und der Verklagte schuldig erklärt, die eingeklagten 57 Thlr. an den Magistrat zu zahlen. Bei diesem Urtel hat sich der Verklagte nicht beruhigt, sondern die Nichtigkeits-Beschwerde eingelegt. Nachdem die Beantwortung der Nichtigkeits-Beschwerde eingegangen und die Acten beim Ober-Tribunal bereits zum Spruch vorgelegt waren, erhob das Ministerium des Innern den Competenz-Conflict.

Der Conflicts-Beschluß ist darauf gestützt, daß die vom Verklagten verlangte Zahlung vermöge einer durch den Vergleich vom 22 December 1772 constatirten und durch die Confirmation der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Stettin vom 27 Januar 1773 kraft ihres Aufsichtsrechts über die Communal-Verwaltung bestätigten und regulirten Observanz gefordert werde, wonach die im Vergleiche aufgeführten Beitragssätze zur beständigen unveränderlichen Norm dienen und die Hauptbauten und Hauptreparaturen der öffentlichen Stadtbrunnen daraus bestritten werden sollten; daß mithin das Recht der Commune auf diese Zahlung nicht zu deren Privateigenthum gehöre, vielmehr ein Ausfluß und Gegenstand des ihr, als einer mit Hoheitsrechten versehenen öffentlichen Corporation gesetzlich zustehenden Besteüerungsrechts sei, und, weil die Zahlung eine, nicht blos von einzelnen bestimmten Immobilien, sondern von allen Immobilien in und bei der Stadt und stets bei einem Verkaufe derselben zu leistende, mithin eine allgemeine und beständige, auch zur Bestreitung von städtischen Ausgaben bestimmte öffentliche Leistung, — die eingeklagte Zahlung also nicht eine auf privatrechtlichem Titel beruhende Reallast, resp. Berechtigung, vielmehr eine öffentliche Communal-Abgabe sei; daß ferner nach § 78 seq. Tit. 14, II, A. L. R. in Verbindung mit der Verordnung vom 26 December 1808, §§ 36, 37 und 41, über die Verpflichtung zur Zahlung öffentlicher Abgaben, wenn nicht Befreiung davon aus einem speciellen Rechts-

titel behauptet werde, der Rechtsweg unzulässig, Gemeinde-Abgaben vielmehr auch nach § 68 der St. O. vom 30 Mai 1853 im Steüer-Executions-Wege beigetrieben werden sollen, daß endlich ein solcher specieller Rechtstitel dem vorliegenden Prozesse nicht zum Grunde liege, zumal nicht auf Befreiung von der fraglichen Leistung geklagt, auch hier der Vergleich vom 22 December 1772 nicht in Betracht kommen könne, da der jüngste und eigentliche Rechtstitel der eingeklagten Leistung nicht dieser, sondern das bei der gedachten Confirmations-Resolution vom 27 Januar 1773 festgesetzte Communal-Abgaben-Regulativ sei.

Der Competenz-Conflict ist jedoch nicht für begründet zu erachten. Es ist hierbei der, auch der von dem Mandatar des Verklagten in seiner Erklärung auf den Conflicts-Beschluß hervorgehobene, Umstand ins Auge zu fassen, daß es der Magistrat der Stadt Tr. ist, welcher den Anspruch wider den Verklagten im Rechtswege anhängig gemacht und diesen Anspruch als Kläger auf den von der Kriegs- und Domainen-Kammer bestätigten Vergleich von 1772 gründet. Die Activ-Legitimation des Magistrats zur Sache und zum Prozeß ist keinerseits bestritten und es kann daher darüber kein Zweifel obwalten, daß, wenn die Frage zu beantworten, ob das Object eines im Wege der gerichtlichen Klage verfolgten Anspruchs ein prozeßfähiges sei? nur das der Klage zum Grunde gelegte Factum in Betracht kommt, weil nur dieses den Streitpunkt unter den Parteien bestimmt und begränzt. Es folgt daraus, daß es unzulässig ist, zur Begründung des Conflicts-Beschlusses ein, von dem Klageinhalt abweichendes, ein ganz anderes Rechtsverhältniß construirendes Klage-Factum aufzustellen.

Dieses vorausgeschickt, ist nun die, dem Conflics-Beschlusse zum Grunde liegende Darstellung der Sachlage, insoweit dadurch die Ausschließung des Streitgegenstandes von der gerichtlichen Competenz motivirt werden soll, mit dem Inhalte der bei dem Vergleiche de 1772 gepflogenen Verhandlungen nicht in Einklang. Aus denselben ergibt sich vielmehr, daß über die Verbindlichkeit derer, von denen die Zahlung der fraglichen Abgabe gefordert war, bei der Kriegs- und Domainen-Kammer Klage erhoben, daß darauf von dem damals verklagten Magistrat bereits excipiendo verhandelt und ein Commissar der Kammer ernannt war, um in loco die Sühne zu versuchen, event. die Sache zur decisiven Entscheidung zu instruiren. Bekanntlich hatten im Jahre 1772 die Kriegs- und Domainen-Kammern über gewisse Streitigkeiten die Jurisdiction, welche durch Kammer-Justiz-Deputationen, nach prozessualischer Verhandlung, ausgeübt wurde. Die Kammer hntte zwar als Aufsichtsbehörde die Verpflichtung das Rechnungswesen der Communen zu überwachen und in dieser Eigenschaft auf eine gütliche Beilegung des Streits einzuwirken, allein diese Verpflichtung kann sich bei allen Gegenständen des Gemeinde-Vermögens bethätigen, mithin auch bei solchen Streitigkeiten, über deren Prozeßfähigkeit kein Zweifel obwaltet. Es geschieht dieses noch heüte von den fiskalischen Anfsichtsbehörden im Beginne oder dem Verlaufe fiskalischer Prozesse in vielfacher Weise, ohne daß daraus deren Competenz oder die Incompetenz der Gerichte gefolgert werden kann. Ganz dasselbe gilt von Confirmationen solcher Vergleiche, deren Objecte im Aufsichts- oder Verwaltungs-Bereiche einer landesherrlichen Behörde liegen. Die aus diesen Momenteu gefolgerte Inkompetenz der Gerichte ist hier aber um so weniger begründet, als actenmäßig feststeht, daß wirklich ein Prozeß über die Verbindlichkeit zur Zahlung der fraglichen Abgabe vor der Kriegs- und Domainenkammer schwebte, und daß dieser Prozeß, welchen gedachte Behörde decisiv zu entscheiden hatte, durch denselben Vergleich beendigt worden ist, auf welchen der Magistrat in dem vorliegenden Rechtsstreit allein seine Klage gründet. Auf eine Observanz ist die Klage nicht gegründet, es wird indessen in dem Protokoll vom 21 December 1772 von dem Commissar der

Kammer aus den alten Rechnungen referirt, daß das Institut der Hafenkasse eine uralte Stiftung sei, wie sowol die derselben zustehenden Immobilien, als die auf undenkliche Jahre sich gründende Observanz von Erhebung der Gefälle bezeügten. Allein auch gegen eine auf Observanz gegründete gerichtliche Klage steht es dem Verklagten frei, in dem vom Kläger eingeleiteten Prozeßverfahren das Klagefundament zu bestreiten.

Die Verwendung einer zur Communalkasse fließenden Einnahme zu Communal-Zwecken verleiht derselben noch nicht den Character einer Steüer, da alle, auch aus anderen Rechtstiteln fließenden Einnahmen der Gemeindekasse zu Communal-Zwecken verwendet werden, und die in dem Conflicts-Beschlusse behauptete Thatsache, daß die bei Verkäufen von Immobilien an die Hafenkasse zu entrichtenden Procente aus dem Besteüerungsrechte fließen, daß dieselben kraft eines, der Corporation gesetzlich zustehenden Hoheitsrechts auferlegt worden, ist ein der Klage fremdes Novum, dem überdies, da selbst in dem Vergleich de 1772 die Hafenkasse als eine uralte Stiftung bezeichnet wird, über deren Ursprung keine urkundlichen Nachrichten vorhanden, jeglicher Nachweis ermangelt. Es ergibt sich aus den Vergleichs-Verhandlungen nur, daß diese Stiftung unter der Aufsicht des Magistrats eine besondere Verwaltung und Rechnungsführung hatte und es der Magistrat im Jahre 1772 für nöthig erachtete, durch einen, unter Mitwirkung des Commissars der Kriegs- und Domainen-Kammer geschlossenen Vergleich mit der Bürger- und Kaufmannschaft — also durch einen Vertrag, die Verbindlichkeit außer Contestation zu setzen und die darüber schwebenden Processe zu beseitigen. Es fehlt mithin an dem Nachweis eines Actes, welcher jene Abgabe als eine öffentliche Commnnal-Abgabe auferlegt. Die Klage wird vielmehr auf den Rechstitel des Vergleichs begründet.

Sowohl durch die Prozeßverhandlungen, als auch durch den Vergleichs-Abschluß, nicht minder aber dadurch, daß die damalige Aufsichtsbehörde den Streit als einen beim Mißlingen des Sühneversuchs richterlich zu entscheidenden darstellte, wird die Auffassung zur Genüge widerlegt, als ob die Vergleichs-Confirmation vom 27 Januar 1773 nichts weiter als die von der Aufsichts-Behörde als solcher ausgegangene Bestätigung und Feststellung einer öffentlichen Communal-Abgabe sei. Es tritt allen diesen Erwägungen gegen die Annahme einer öffentlichen Abgabe noch hinzu, daß bekanntlich bei einer Reihe solcher in der Regel bei allen Besitzveränderungen in einem Stadtgebiete an die städtische Kasse zu zahlenden Abgaben, z. B.: Laudemien, Lehnwaaren, Markgroschen u. s. w., da wo sie vorkommen, ganz dieselben aüßeren Kriterien vorhanden sind, welche der Conflictsbeschluß als ein Merkmal steüerlicher Natur der in Rede stehenden, bezeichnet. Die vorgenannten Abgaben werden nämlich nicht blos von einzelnen bestimmten Immobilien, sondern von allen Immobilien im Stadtgebiete geleistet und sind unzweifelhaft zur Bestreitung städtischer Ausgaben bestimmt; es bedarf keiner Ausführung, daß dergleichen Abgaben, wenn sie streitig, mochten dieselben auf Observanz oder sonstigen Rechtstiteln beruhen, stets der richterlichen Cognition unterworfen werden, und daß das Gesetz vom 2 März 1850, indem dasselbe im §. 3 Bestimmungen enthält, deren Anwendung auf solche Abgaben unzweifelhaft die richterliche Entscheidung bedingen, nur in Ansehung des Beweises (durch Observanz) eine, die Competenzfrage nicht berührende Abänderung vorschreibt. Von einem speciellen Rechtstitel der Befreiung kann selbstverständlich hier keine Rede sein, um die Prozeßfähigkeit zu begründen, da der Magistrat geklagt und seine Klage lediglich auf ein privatrechtliches Fundament gestützt hat. Aus diesen Gründen ermangelt es an der Voraussetzung der §§. 78, 59. A. L. R. II, 14, so wie der §§. 36, 37, 41 der Verordnung vom 26 December

1808, so wie des §. 68 der im Conflictsbeschlusse angezogenen Bestimmung der Städte-Ordnung. — So weit das Erkenntniß des Gerichtshofes für C. C.

Historisch sei hier bemerkt, daß der Magistrat, nachdem er, durch das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Greifenberg vom 2 September 1853, unter Auferlegung der Prozeßkosten, mit seiner Klage lediglich abgewiesen war, am 17 October 1853 bei der Königlichen Regierung zu Stettin auf Erhebung des Competenz-Conflicts antrug. Die Königl. Regierung lehnte aber diesen Antrag mittelst Verfügung vom 1 November 1853 ab, weil das Hafen- und Brunnenkassengeld nicht als eine Communalsteüer angesehen werden könne und der Vergleich von 1772 rein privatrechtlicher Natur sei. Darob führte der Magistrat — inzwischen er die Appellation gegen das erste Erkenntniß eingelegt hatte, — unterm 14 November 1853 Beschwerde beim Minister des Innern, der die Königliche Regierung mittelst Rescripts vom 30 December 1853 veranlaßte, nochmals in Erwägung zu ziehen, ob nicht der Competenz-Conflict ihrer Seits einzulegen sei, und wenn sie dazu keine rechtlichen Gründe finde, über ihre rechtliche Auffassung der Sache Bericht zu erstatten. Dies geschah unterm 24 Januar 1854 dahin, daß bei nochmaliger, sorgfältiger Erwägung der Frage, ob der Competenz-Conflict zu erheben sei, die Regierungs-Abtheilung des Innern zu dem Ergebniß gelangt sei, dieselbe verneinen zu müssen. Das Ministerium des Innern konnte indessen die Ausführung der in diesem Bericht hinsichtlich der Motive der Weigerung, den Competenz-Conflict zu erheben, für begründet nicht erachten. Auf wiederholte Anweisung, die Sache noch ein Mal zu erwägen, konnte die Königl. Regierung berichten, daß bereits am 2 März 1854 in appellatorio zu Gunsten des Magistrats entschieden worden sei, der Verklagte die Nichtigkeitsbeschwerde eingewandt habe, und der Magistrat auf Erhebung des Competenz-Conflicts beharre. Sie, die Königl. Regierung, habe daher die Sache nochmals berathen, müsse sich aber der Ansicht des Appellations-Erkenntnisses anschließen, welches in den Gründen anführe, daß die fragliche Abgabe der $1^1/_2$ Prc. eine auf einem legali modo entstandenen speciellen Rechtstitel beruhende Intrade sei. Sei dies aber der Fall, so habe die Abgabe keinen öffentlichen Character und könne also auch nicht durch administrative Execution eingezogen werden. Die Königl. Regierung glaube daher, daß der Competenz-Conflict nicht einzulegen sei, stelle indessen die weitere Entscheidung dem Ministerium anheim. Hierauf erfolgte Seitens des Ministeriums des Innern der Conflicts-Beschluß vom 24 August 1854, welcher der Königl. Regierung mit der Anweisung zugefertigt wurde, denselben sofort dem Proceßgerichte zu übersenden und die Sistirung des Rechtsweges zu beantragen.

Zur Vervollständigung der Acten wird hier der Vergleich von 1772 eingeschaltet, der dem Herausgeber des L. B. vom Bürgermeister Weise zu Treptow mittelst Anschreibens vom 31 August 1869 zugefertigt ist.

Actum Treptow a. d. R. den 24 December 1772.

Da sich bei Untersuchung derer Treptowschen Hafen-Rechnungen und deren Abnahme gefunden, daß seit 1715 sehr viele Irregularitäten eingeschlichen, und die Verwaltung dieser Kasse nicht regelmäßig wahrgenommen, noch auch der Beitrag dazu eingehoben worden, dergestalt, daß hieraus viele Defecte entstanden sind, welche nach der abgehaltenen Recherche des Herrn Kriegs- und Domainen-Rath Schmalz, ein ansehnliches Quantum betragen. Von gedachtem Herrn Kriegsrath also unterm 20 Juli cr. die Beitreibung dieser Reste dem Magistrat aufgegeben worden.

So hat dieser Umstand Gelegenheit gegeben, daß verschiedene Debenten in und außerhalb der Stadt im August c. a. bei der Königlichen Krieges- und Domainen-

Kammer nom. collectivo der Bürgerschaft wider den Magistrat erhoben, und nicht nur von der praetendirten Nachzahlung deren Reste befreit zu werden, sondern hauptsächlich auszuführen, daß die ganze Hafen-Kasse annullirt werde.

Ohnungleich Magistratus excipiendo sowohl quoad formalia als quoad materialia den Ungrund der angestrengten Klage darzuthun gesuchet, so hat derselbe dennoch zur Hebung eines weit aussehenden, kostbaren und von einem ungewissen Ausgange begleiteten Processus, dienlicher zu sein erachtet, durch den Weg der Güte den Proceß aufzuheben, und die Hafen-Kasse wiederum in eine sichere Verfassung zu setzen. Dahero denn ad instantiam Magistratus praesenti Commissario, bei Gelegenheit anderer herrschaftl. Verrichtungen, unterm 11 hujus der Auftrag von der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer geschehen ist. Diese Angelegenheit in loco zu recherchiren die Güte zu versuchen, in Entstehnng deren aber die Sache zur decisiven Entscheidung zu instruiren.

Nachdem also Commissarius sich bei seiner Anherkunft von dem Zusammenhange der Sache unterrichtet, so hat derselbe mit Zuziehung des Magistrats und deren Stadt-Ältesten dato eine nähere Deliberation deshalb angestellet.

Nach Inhalt derer Acten und dabei befindlichen Vollmacht würde zwar die Klage nom. collectivo der Bürgerschaft sehr unstatthaft sein, und nur blos das Interesse proprium derer wenigen Klägern concerniren. Weil inzwischen die Bürgerschaft und besonders die Gewerke bereits vor einigen Jahren über die Frage von Aufhebung der Hafen-Kasse einen Prozeß angefangen, der nicht aufgehoben, sondern nur durch die langsame Beibringung deren Schriftsätze verschleppt worden, und die Gewerke, falls nicht eine andere Einrichtung getroffen werde, auf die Aufhebung der Hafen-Kasse zu insistiren, Miene gemachet, so hat man zur Erhaltung dieses dieses nützlichen Institute ein gültiges Temperament zu treffen, am dienlichsten zu sein, erachtet.

Von dem Institute oder eigentlichen fundation der Hafen-Kasse finden sich die Urkunden und Rollen zwar nicht mehr, inzwischen beweisen doch die alten Rechnungen aus dem vorigen Jahrhunderte, und die auf undenkliche Jahre sich gründende Observantz von Einhebung derer Gefälle, nicht minder die dieser Kasse zustehende Immobilia, daß solche eine uralte Stiftung sei, welche den Endzweck der Erhaltung des Hafens, und dadurch zu befördernden Handlung, Gewerbes und Nahrung der Stadt zum Augenmerke gehabt habe. — An fixirten Einkünften gehören zu dieser Casse — 1) zwei Wiesen auf dem Deep belegen, welche dem Schiffs-Lootsen vor 5 Thlr. jährliche Pacht verpachtet sind. — 2) Ein Stück Acker von 3 Schffl. Aussaat am Zedlinschen Berge belegen, wovon jährlich 16 Thlr. Miethe entrichtet werden. — 3) Werden bei vorfallenden Veräußerungen von allen und jeden Immobilibus in und bei der Stadt, wenn solche durch Kauf und Verkauf vollzogen werden, 1½ pro Cent dieser Kasse entrichtet. — 4) Muß nach dem Kaufmanns Privilegii de 4 April 1695 ein Einheimischer, der sich in die Kaufmanns-Zunft einkaufet, 1 fl. 12 ßl. Ein Fremder aber 2 Thlr. bezahlen, Ebenso muß — 5) Ein Jeder der sich in die Brauer-Zunft recipiren lassen will, nach dem art. 3, 4 und 5 des Brauer Privilegii de 20 August 1653 und dessen landesherrl. Confirmation de 23 September 1716 8 ßl. an die Kasse geben. — 6) Entrichtet der Kaufmanns- und Gewandschneider. Kirchen-Stuhl jährlich 5 Gr. 4 Pf. — 7) Ist ein jeder Bürger der Stadt verbunden, bei Errichtung eines Testaments, sub poena nullitatis, der Hafen-Kasse etwas, jedoch blos nach Willkühr und Belieben, zu legiren. — 8) Entrichtet die Cämmerey jährlich an diese Kasse 12 Schffl. Roggen und 12 Schffl. Maltz, nach dem Marktgängigen Preise, welche Abgabe laut der Cämmerey-Rechnung Etatsmäßig

ist, Endlich — 9) müssen die ein- und ausgehenden Schiffe nicht nur den Hafen-Zoll, sondern auch Last- und Ungelder bezahlen. Ersterer beträget $^1/_3$ dessen, was der Königl. Lizent-Casse entrichtet werden muß, und letztere werden von dem Schiffe à Last 1 Gr. 4 Pf. bezahlet.

Ein förmlicher Tarif ist nicht vorhanden, wol aber finden sich in denen alten Rechnungen Taxen, oder Specificationes vom Hafenzoll, wovon zur Einsicht aus der Rechnung de 1704 ein Aufsatz sub A beigelegt wird. Sonst siehet man, daß die Rendanten von der Einnahme des Hafenzolles sich nach denen Königl. Lizent-Gefällen gerichtet, und allemahl ein Drittel der Lizent von denen Waaren genommen haben.

Wenn nun solchergestalt die Gewißheit der Fundation dieser Casse und deren wesentliche Fonds ausgemittelt worden, so bleiben der gegenwärtigen Untersuchung noch die 3 Vorwürfe übrig: a. ob eine gänzliche Aufhebung dieser Hafen-Casse stattfinden könne. b. ob und welchergestalt die alten Reste seit 1715 her beizutreiben oder niederzuschlagen. c. welchergestalt denen Castnerschen Erben ihr bereits durch Beeidigung aus denen Rechnungen de 1715 bis 1733 justificirten Vorschuß à 750 Thlr. 29 ßl. $7^1/_4$ Pf. zu vergütigen sei. Insofern der Hafen zur Zeit dergestalt unbrauchbar noch nicht geworden, daß er aller Wiederherstellung unfähig sein sollte, daneben unleugbar ist, daß wenn dereinst dieser Hafen wiederum brauchbar repariret werden konnte, der Stadt daraus, in Absicht des Commercii und damit verknüpften innerlichen Nahrung ein großer Vortheil und Aufnahme zuwachsen müsse. Die Erfahrung auch bestätigt hat, daß wenn nur nicht so übel und nachlässig von denen Hafen Provisoribus Haus gehalten worden, der Hafen niemals so sehr verwahrloset, noch an Fonds zu seiner Conservation Mangel haben können. Mithin umsomehr unbillig sein würde, diese nützliche Fundation aufzuheben, da sich hiernächst zu deren Wiederherstellung die Gemüther nicht leicht geneigt finden würden, so hat Commissarius praesentibus zu Gemüthe geführt, den Antrag und die Gesinnung von Aufhebung dieser Hafen-Casse gänzlich fahren zu lassen, vielmehr aus patriotischer Gesinnung vor sich und ihre Nachkommen auf die Erhaltung dieser Casse allen Bedacht zu nehmen.

Stadt-Aelteste, besonders die von den Gewerken setzen diesen Vertrage entgegen: daß einestheils zu wenig Hoffnung sei, daß jemalen der Hafen wiederum in seinem tüchtigen Stande dürfte hergestellt werden. Anderntheils gehe der Hafen denen Professionisten eigentlich nichts an, und der Einfluß von dessen Gebrauch auf ihre Nahrung sei zu entfernt, als daß der Beitrag dazu ein Gleichgewicht haben könne. Wenn die Bürgerschaft was aufbringen sollte, so wäre es weit zuträglicher, die Brunnen-Casse damit zu verbessern, weil deren Einnahme zu schlecht und die Last vor die Bürgerschaft bei vorfallenden Brunnen-Bauten zu unerträglich sei, als dabei fernerhin gleichgültig bleiben zu können. Zu jedem Brnnnen wären gewisse Haüser belegen, und wenn ein Hauptbau vorfiele, müsse manches Haus 50. 60 und mehrere Thaler aufbringen. Mancher Wirth hingegen hätte nicht mehr soviel frei an seinem Hause und würde dadurch mit einem Male über den Haufen geschmissen, dieses Inconvenienz falle weg, sobald dasjenige, was bisher ohne Nutzen zur Hafen-Casse abgetragen worden, zur allgemeinen Brunnenkasse fließen müsse und zugleich dadurch die Ueberhand nehmende Bürgerl. Lasten erleichtert würden.

Diese nicht unerhebliche Einwendungen haben nach vorhergegangener ausführlicheren Rücksprache Commissarium vermogt, den anderweitigen Vorschlag zu thun:

> daß in Betracht derer zu dieser Kasse fließenden $1^1/_2$ pro Cent von denen bürgerlichen Grundstücken und anderen nicht unmittelbar aus dem Commercio herrührenden Beiträgen, die Einrichtung dergestalt getroffen werde, daß

die bei Hauptbauten und Hauptreparaturen bei denen allgemeinen Stadtbrunnen erforderliche Kosten mit aus der Hafen-Casse bestritten werden und zwar wenigstens bis dahin, daß der Hafen in seinen völligen Würden dergestalt wieder hergestellt sei, daß dessen Erhaltung die Einnahme allein absorbire.

Magistratus sowohl als Stadt-Aelteste haben diesen Vorschlag genehmigt, und ist dabei zugleich festgesetzet, daß künftig hin der Hafen Provisor 2 Thlr. monatlich vor die Rechnungsführung haben, davor die Inspection über die Brunnen übernehmen und die sich ereignende Hauptbauten und Hauptreparaturen, wenn solche vorschlagsmäßig regulirt worden, dirigiren solle. Die schon Anfangs specificirten Capita der Einnahme werden als unwandelbare Sätze beibehalten, und in Absicht des Hafen-Zolles und der Ungelder ist beliebet: daß der Kaufmann das Duplicat seiner Einlage von dem Inhalte der Ladung und denen Lasten des Schiffes auf eben den Fuß, sowie bei der Königlichen Lizent, also auch dem Hafen Provisor einreiche, nicht minder gleichförmig von dem Schiffsbesucher attestiren lasse und so denn binnen 3 Tagen den Hafenzoll und die Ungelder bei Vermeidung der promptesten Execution zu deren Veranlassung dem Hafen Provisor ein Executoriale perpetuum zugefertigt wird, bezahle.

Und solchergestalt darf pro futuro der Hafen Provisor schlechthin keine Reste aufführen, wie sich denn auch Stadt Älteste besonders ausbedungen, daß alljährlich richtige Rechnung abgeleget, und solche in ihrer Gegenwart abgenommen werde. Sollte dieses nicht geschehen, und diese Angelegenheit wiederum in das alte Geleise und Verwirrung gebracht werden, so behalten sie sich ausdrücklich vor, auf die Aufhebung dieser Hafen-Casse zu bestehen, oder darüber bei der höhern Obrigkeit rechtliche Hülfe zu suchen.

Die alten Reste betreffend, ist sowohl Magistratus als Bürgerschaft darin einstimmiger Meinung, daß deren Einforderung moraliter impossible sei, wenn nicht daraus die größten Beschwerden entstehen sollten.

Die Bürgerschaft sei notorisch arm, sie hätte noch bis diese Stunde mit Aufbringung derer im letzten Kriege contrahirten Stadtschulden zu thun, sie hätten sich also der Kriegsdrangsalen halber, noch nicht erholen können, und säßen nunmehr bereits wieder seit Jahr und Tag durch den Ausmarsch der Garnison ohne alle Nahrung und Erwerb.

Die Reste gingen ohnedem auf ihre Vorfahren weit zurück und beträfen zum Theil Leüte, die man nicht einmal mehr ausfündig machen könnte und ausländische Schiffer, die nicht zu erfragen wären.

Daher und weil ohnedem diese Casse doch nur allemal eine Beliebigung der Bürger bleibe und mit keinen landesherrlichen Gefällen in Verbindung stehe, auch keinem tertio daraus ein Praejudiz erwüchse, so wäre kein besser Mittel, aus der Sache zu kommen, und der ohnedem noch so beschwerlichen und intricirten Ausmittelung eines Liquidi überhoben zu bleiben, auch das Mißvergnügen unter der Bürgerschaft zu stillen, als die Reste sowohl von der Kaufmann- als Bürgerschaft von 1715 an, bis hierher niederzuschlagen. Diese Niederschlagung ist also onanimi Consensu beliebet.

Weil jedoch die Castnerschen Erben ihres liquiden Vorschusses halber befriediget werden müssen, worauf sie p. prot.: vom 29 August 1764 nur erst 100 Thlr. erhalten haben, so ist nachdem zugleich mitgedachten Castnerschen Erben ein Vergleich auf 350 Thlr. im Pausch und Bogen, vor den ganzen Rückstand ihrer Forderung getroffen worden, anbei einmüthig verabredet und festgesetzet, daß von denen liquiden und exigiblen Resten de

1715 an, bis hierher zur Bestreitung der Befriedigung derer Castnerschen Erben drey Groschen pro Thaler sogleich aufgebracht und zur Casse abgeliefert werden, und wenn hierdurch das Quantum der 350 Thlr. auch nicht erreichet würde, so wird das übrige aus denen bereitesten Cassen-Beständen zugeschossen.

Nachdem nun solchergestalt die Sache nach allen diesen gehabten Objectis gültig aufgegriffen, beigelegt, und die Hafen-Casse pro futuro in bessere Verfassung gesetzet worden, Interessentes auch nicht zweifeln, daß die Königl. Krieges und Domainen-Cammer diesen Vergleich überall ratihibiren werde, so entsagen sie zugleich hierdurch liti et causae, so wie allen und jeden gegen diesen getroffenen Tractat ihnen zu statten kommenden Ausflüchten und Einwendungen. Zu mehrerer Festhaltung dessen sie dieses Protocoll sämmtlich eigenhändig unterschrieben haben. So geschehen

Treptow a. d. R., den 22ten December 1772.

gez. E. F. Laurens.
gez. Joh. Wesenberg,
Stadt- und Kaufmanns-Aeltester.
gez. H. Roesecke,
Stadtaeltester von denen Gewerken.
gez. Castner, Bürgermeister.

Horn, Gadebusch, Stiege.
gez. Martin Arndt,
Stadtbrauer-Aeltester.
gez. Wratzke.
gez. Mewius.

Confirmatio
des, in Sachen der Kaufmann und Bürgerschaft zu Treptow a. d. R. wider den dortigen Magistrat, wegen der Hafen-Casse getroffenen Vergleichs.

Mit dem in den Acten befindlichen Concepte gleichlautend
(L. S.) gez. Lähder,
Kanzl. Rath.

Wir Friedrich ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, weßmaßen der Wohlgelahrte und Ehrenfeste, Unsere liebe getreüe Bürgermeister und Rath der Stadt Treptow a. d. R. bei Uns darum angesuchet, Wir mögten durch den eben in dortiger Gegend sich befindenden Unsern Krieges und Domainen-Rath Spalding einen Versuch machen lassen, den zeithero zwischen ihnen und der Kaufmannschaft sowohl, als Bürgerschaft, wegen der Hafen-Casse daselbst, obwaltenden Prozeß in Güte aufzugreiffen, Wir auch diesem Gesuch ad Resolutione de 11 Dezbr. an. pr. Raum und Statt gegeben, und gedachter Commissarius in termino den 21 und 22 December pr. vorstehenden Vergleich sub acto, Treptow a. R. den 21 m. et anni zu Stande gebracht ist. Da wir nun nach reiflicher Erwägung aller Umstände, dieser zwischen Rath, Kaufmann- und Bürgerschaft getroffenen Vereinigung entgegen zu sein, keinen Grund gefunden, Solchemnach confirmiren und bestätigen wir sothanen vorstehenden Vergleich und resp. convention hiermit, nach seinen ganzen Inhalt, und genehmigen, daß alle bis daher bei der Kaufmannschaft und Bürgerschaft ausgestandene alte Reste, in so weit sie noch nicht abgeführt sind, ein vor allemal niedergeschlagen werden, dahingegen die Hafen-Casse selbst in ihrer Wirklichkeit erhalten bleibe, die angeführte Beitragssätze zur beständigen unveränderlichen Norm künftig dienen, und die Hauptbauten- und Haupt-Reparaturen derer öffentlicher Stadtbrunnen, wenigstens so lange, bis der im Stande gesetzte Hafen diese Gelder zu seiner Unterhaltung selbst bedürfte, daraus bestritten werden. Es muß aber ein

Rathsherr, der bisherigen Verfassung gemäß, die Administration dieser Hafen-Casse gegen das bestimmte douceur behalten, und derselbe auch bei vorfallenden Bauten und Reparaturen, nach denen vom Magistrat approbirten Vorschlägen, dahin sehen, daß der Bau mit der größten Menage besorgt werde, daneben bleibt der Rendant, nur in subsidium Magistratus, falls er nicht ein wachsames Auge darauf gehalten, vor die Reste, und beide vor sich und ihre Erben der Casse responsable, wenn sie durch negligirte Rechnungs-Führung und Abnahme wieder in nämliche Verwirrung, wie dieses mahl geschehen, kommen sollte.

Uebrigens wollen Wir über diesen Vergleich steif und festgehalten wissen.

Urkundlich unter der Königl. Krieges und Domainen-Kammer Unterschrift und Insiegel.

Stettin den 27 Januarii 1773.

(L. S.)

Unterschriften.

Mit dem in den Acten befindlichen Konzepte gleichlautend.

(L. S.) gez. Lähder, Kanzl. Rath.

Noch einer dritten Abgabe zum Besten des Communal-Fonds ist Erwähnung zu thun. Seit länger denn rechtsverjährter Zeit haben die auswärtigen Besitzer von Grundstücken auf der Stadtfeldmark eine s. g. Aussaat-Steüer im Betrage von 2 Sgr. $^{6}/_{10}$ Pf. pro Mg. entrichtet. Diese Abgabe, deren Ursprung wol schwerlich jetzt noch nachzuweisen ist, wurde früher auch von den städtischen Grundbesitzern erhoben, ums Jahr 1822 aber durch Stadtverordneten-Beschluß eingestellt, die Forterhebung von den auswärtigen Besitzern aber beschlossen, mit Rücksicht darauf, daß Letztere von den Lasten der Natural-Einquartierung u. d. m., welche die Bürger der Stadt tragen müssen, selbstverständlich befreit waren. Erhebliche Gründe, die mehr als ein Mal geltend gemacht wurden, sprachen für die gänzliche Aufhebung der Aussaat-Steüer, die sodann auch im Jahre 1858 erfolgt ist.

Als, nach Beendigung der Franzosen-Wirthschaft in deütschen Landen, durch das Gesetz vom 30 Mai 1820 das Steüerwesen der Preüßischen Monarchie neü geordnet, und statt der Accise in den großen Städten und mehreren der mittleren Städte die Besteüerung der ersten Lebensbedürfnisse, Brot und Fleisch, die Mahl- und Schlachtsteüer, und in den kleinen Städten so wie auf dem platten Lande eine, nach Ständen und deren Einkommen geordnete Kopf- oder Seelensteüer, die Klassensteüer, eingeführt wurde, stellte die Staats-Finanzbehörde die Stadt Tr. sammt ihrer Greifenberger Vorstadt, in die Reihe der mahl- und schlachtsteüerpflichtigen Städte, während die Bewohner der, von der Ringmauer entfernter belegenen Kolberger Vorstadt mit der Klassensteüer bedacht wurden. Es konnte nicht fehlen, daß aus diesem verschiedenen Besteüerungssystem einer und derselben Stadtgemeinde alsbald Unzuträglichkeiten entstanden, welche auf beiden Seiten, sowol vom Steüerfiskus, als von den Steüerpflichtigen, sehr lebhaft empfunden wurden. Die Bewohner der Kolberger Vorstadt waren gezwungen, entweder selbst zu backen und einzuschlachten, oder ihre Bedürfnisse in der Stadt zu kaufen, woraus bei ihnen augenscheinlich eine doppelte Besteüerung entstand, also eine Ungerechtigkeit, die nicht im Sinne des Gesetzgebers liegt. Darum entstand frühzeitig der Wunsch, die ganze Stadtgemeinde mit einerlei Steüer, und zwar mit der Klassensteüer zu belegen, und diesem Wunsche wurde, namentlich seit dem Jahre 1829, ein lebhafter Ausdruck gegeben. Die Klassensteüer, so sagte man mit Recht, ist als eine Einkommensteüer anzusehen; jeder Verpflichtete trägt

nach seinem Vermögen und Einkommen zu den öffentlichen Lasten bei, der Wohlhabende leistet mehr, als der Ärmere und wird dadurch die Steüer in ein richtiges Verhältniß zu den Kräften und Mitteln des Besteüerten gesetzt: nicht ein Gleiches ist bei der Mahl- und Schlachtsteüer, welche den Verbrauch der nothwendigsten Lebensbedürfnisse besteüert, der Fall; wo diese eingeführt ist, kann es vorkommen, daß ein armer Handwerker, welcher eine zahlreiche Familie zu ernähren hat, und der das, was er heüte im Schweiße seines Angesichts erwirbt, morgen zu deren Unterhalt verwenden muß, ein Größeres an Steüer zahlen muß, als der Reiche, der jährlich vielleicht über Tausende verfügt und nur einen kleinen Haushalt hat. Auf der andern Seite sagt man: Die Klassensteüer muß in einer bestimmten Summe und an einem bestimmten Tage eingezahlt werden, wogegen bei der indirecten Abgabe der Mahl- und Schlachtsteüer dies nicht der Fall ist, bei der lediglich der Verbrauch das höhere oder geringere Maß der Steüer bestimmt und der Steüerpflichtige überdies den Vortheil hat, selbst zu bestimmen, wie viel und wann er die Steüer entrichten will, eine Freiheit, die namentlich bei Leüten, welche nicht zu jeder Zeit bei Gelde sind, von hohem Werthe ist. Man glaubt, der Meinung sein zu dürfen, daß die Vortheile, welche die Klassensteüer gewährt, nur der Staatskasse zu Gute kommen, wogegen sie für die Besteüerten, besonders in etwas größeren Städten, durch den Druck, den sie ausübt, nur nachtheilig ist. Die Erfahrung gibt dieses Resultat. Denn gegen die directe Klassensteüer erschöpft man sich in Klagen, welche gegen die Mahl- und Schlachtsteüer in keiner Stadt gehört werden, es sei denn von Bäckern und Schlächtern, die sich indessen nur irrthümlich besteüert glauben, indem sie die Steüer nur vorschußweise leisten, um sie sofort von den Consumenten wieder einzuziehen. Auch ist es eine nicht abzuleügnende Thatsache, daß in denjenigen Städten, wo statt der indirecten Steüer die directe eingeführt wurde, Brot und Fleisch nicht wohlfeiler geworden, vielmehr der Steüersatz der Mahl- und Schlachtsteüer den Bäckern und Fleischern zu Gute gekommen ist, daher auch von diesen die Klagen nicht gegen die Steüer selbst gerichtet sind, sondern nur gegen die Controle der Aufsichtsbeamten, deren sie freilich nicht überhoben sein können, wenn gleich diese Controle nicht selten mit persönlichen Belästigungen verknüpft ist.

So standen in der Stadt Tr. Jahre lang zwei Parteien einander gegenüber, von denen die eine für Beibehaltung der indirecten Besteüerung, die andere für Einführung der directen Klassensteüer kämpfte.

Aber auch der Steüerfiskus nahm an diesem Kampfe selbstverständlich Theil, weil er bei Entscheidung der Frage, ob indirect, ob direct gesteüert werden solle, das höchste Interesse hatte. Die Einnahme der in Tr. zur Hebung kommenden indirecten Steüern war schon seit längerer Zeit von Jahr zu Jahr beträchtlich zurückgegangen, wiewol die Einwohnerzahl nicht allein nicht sich vermindert, sondern sogar ansehnlich vermehrt hatte. Am auffallendsten trat diese Einnahme-Verminderung bei der Mahlsteüer hervor, welche im Jahre

1837:	Thlr.	4.931.	3.	11	betrug, mithin in dem letzten dieser fünf Jahre fast
1838:		4.417.	7.	11	auf die Hälfte der Einnahme des ersten Jahres
1839:		3.874.	27.	8	zurückgegangen war. Durch vielfache Erfahrungen
1840:		3.291.	28.	5	stellte sich leider ganz unzweifelhaft heraus, daß die
1841:		2.750.	29.	4	Hauptursache dieser auffallenden Erscheinung in dem

Hange eines Theils der Einwohnerschaft zum Defraudiren lag, welcher durch die Menge der wegen Steüer-Contraventionen angestellten Untersuchungen deütlich genug dargethan und durch die Lage der Stadt ungemein begünstigt ward. Die gesetzwidri-

gen, für das Steüer-Interesse ebensowol, als für die Moralität der Einwohner höchst nachtheiligen Unternehmungen gewannen, trotz aller Bemühungen der Aufsichtsbeamten einen immer größern Umfang und führten sogar zu straffälligen und für die Moralität der Einwohner um so gefährlicheren Excessen, als es wegen Mangels eines vollständigen Beweises nicht in allen Fällen möglich wurde, die Schuldigen zur vollen Strafe heranzuziehen, mithin die gelungene Ausführung solcher gesetzwidrigen Handlungen ein verderbliches Beispiel und sehr leicht neüen Anreiz zu ähnlichen Versuchen gewähren mußte. Groß waren die Schwierigkeiten aller Art, welche den Aufsichtsbeamten in den Weg gelegt wurden, nicht nur, daß man sie wörtlich und thätlich beleidigte, sie wurden sogar mißhandelt, verwundet und in Lebensgefahr gebracht; es wurden bereits in Beschlag genommene und in Verwahrsam gebrachte Gegenstände wieder entwendet und zur Nachtzeit, sogar mittelst gewaltsamen Einbruchs, gestohlen. Zwar wurden die Steüer-Aufsichtskräfte durch zwei Steüer-Aufseher vermehrt; allein die Erfahrung lehrte bald, daß diese Vermehrung nicht genügte, dem in jeder Beziehung verderblichen Zustande der Dinge kräftig entgegen zu wirken. Daher wurde die Beihülfe des Magistrats in Anspruch genommen und derselbe veranlaßt, die zur Unterdrückung der bestehenden, der Staats- sowol, als der Stadtkasse — wegen des Zuschlags, den diese erhob, — nachtheiligen Verhältnisse nothwendig zu ergreifenden Maßregeln mit den Stadtverordneten in Berathung zu ziehen. Der Magistrat machte zur Verhütung von ferneren Gefälle-Umgehungen den, von den Stadtverordneten aber verworfenen Vorschlag: denjenigen Bürgern, welche künftig wegen überführter Steüer-Defraudationen bestraft werden sollten, das Ehren-Bürgerrecht zu entziehen; wogegen der Magistrat seiner Seits dem Beschlusse der Stadtverordneten: diejenigen, welche Steüer-Defraudationen zur Anzeige bringen würden, Prämien aus der Kämmereikasse zu zahlen, seine Genehmigung versagte, mit Recht Bedenken tragend, daß die Geringfügigkeit der beantragten Prämie nur wenige Personen zu Anzeigen veranlassen werde und bei einem höhern Betrage derselben wiederum zu befürchten stand, daß dadurch, um nur die Prämie zu erlangen, zum Nachtheil der Stadtkasse, in Folge desfälliger Verabredungen, Denunciationen hervorgerufen und diese von den Denunciaten eingeraümt werden würden, ohne des hierdurch entstandenen nachtheiligen Einflusses auf die Moralität der Einwohner zu gedenken. In der Folge gingen die Stadtverordneten, in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, auf den Vorschlag des Magistrats ein und beschlossen, daß einem jeden Steüer-Defraudanten, welcher einer Umgehung des Steüer-Gesetzes überführt und bestraft worden, die Ehrenbürgerrechte der Stadt entzogen, und derselbe, in sofern er das hiesige Bürgerrecht noch nicht erworben habe, auch künftig hiervon ausgeschlossen bleiben solle, ein Beschluß, der vom Magistrate mit der Maßgabe bestätigt wurde, daß die Entziehung, bezw. Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte in einem jeden einzelnen Falle einem besondern Beschlusse der städtischen Behörden vorbehalten bleibe, damit dieselben nicht in die Nothwendigkeit versetzt würden, ein nicht absichtlich, sondern nur als Versehen oder Nachlässigkeit begangenes Vergehen gegen die Steüergesetze mit jener für Viele sehr harten Strafe zu belegen und event. die Berechtigung behielten, ihnen nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums die bürgerlichen Ehrenrechte wieder zu verleihen. Man erwartete, daß die Ausführung dieses Beschlusses die bisher vorgekommenen Defraudationen in hohem Grade vermindern würde, um so mehr, als auch die Hausgenossen der Defraudanten, welche haüfig die Thäterschaft übernommen, hiervon für den Fall, daß sie sich in Tr. als Bürger niederlassen wollen, betroffen werden. In dieser Erwartung hatte man sich aber getaüscht. Es konnten nämlich seit der Bekanntmachung jener Anordnung nur einige wenige Bürger wegen begange-

ner Defrauden mit dem Verluste der Ehrenrechte belegt werden, weil von jenem Zeitpunkte ab Fleischer, Bäcker, Müller ꝛc., um jenem Übel zu entgehen, Mahl- und Schlachtsteüer-Unterschleife seltener in eigener Person oder nur mit großer Vorsicht und List ausführten, sondern solche vielmehr in dem frühern, oder fast noch größeren Umfange durch ihre Gewerbsgehülfen, Gesellen und Angehörige verüben ließen, so daß dadurch das erwartete Resultat der erwähnten Maßregel fast gänzlich vereitelt wurde. Der Erfolg war, daß, während das Gesammteinkommen beider Steüern, excl. des Communalzuschlags, im Jahre 1837 noch . Thlr. 6.235. 6. 2 Pf. betrug, dasselbe im Jahre 1845 auf . . . . . . 4.549. 28. — „ zurückgegangen war[13]) also innerhalb 8 Jahre um . . 1.685. 14. 2 „ trotzdem die Bevölkerung in dieser Zeit um ca. 400 Seelen sich vermehrt hatte. Diesen Ergebnissen gegenüber wurde aber auch geltend gemacht, daß die Verringerung der Steüer-Einnahmen **nicht allein** in den haüfig vorkommenden Defraudationen der Steüergefälle, sondern auch darin ihren Grund hatte, daß von einem Treptower Bäcker in dem, 1 Mle. von der Stadt entfernten, zum Treptower Domainen-Rentamte gehörigen Dorfe und Badeorte Deep, so wie von anderen Bäckern auf der Kolberger Vorstadt, woselbst Klassensteüer entrichtet wurde, Bäckereien angelegt worden waren, in denen jährlich ca. 100 Winspel Weizen verbacken wurden, indem namentlich die Deeper Bäckerei einen großen Theil der zunächst belegenen Amtsdorfschaften mit Weißbrod, welches sie früher aus der Stadt entnahmen, versorgte, und der Besitzer derselben mit seinen Backwaaren auch die Wochenmärkte besuchte, auf welchen er einen bedeütenden Absatz erzielte.

Während in der Stadt die Parteien pro et contra die Klassensteüer einander gegenüber standen, verlangte der Provinzial-Steüer-Director von Zeit zu Zeit immer entschiedener ihre Einführung, nicht allein um das gestörte Gleichgewicht in den Steüergefällen wiederherzustellen, sondern auch um den groben Excessen, welche bei den Contraventionen verübt wurden und fast zur Gewohnheit geworden waren, ein Ende zu machen, da sie den gut gesinnten Bürgern zum großen Ärgerniß gereichten. Auch die Königliche Regierung vermochte seit dem Jahre 1846 die Gründe nicht anzuerkennen, welche von den Gegnern der Klassensteüer geltend gemacht wurden, vielmehr erklärte sie sich mit der Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteüer in Klassensteüer um so mehr einverstanden, als einer Seits diese Umwandlung bei ihr ausdrücklich beantragt worden und andrer Seits anzunehmen war, daß in Tr. neben den zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in Zukunft aufzubringenden directen Abgaben auch der Betrag der directen landesherrlichen Klassensteüer ohne Gefährdung der Prästationsfähigkeit der Steüerpflichtigen erhoben werden könne. Während in den maßgebenden Kreisen der Stadt Tr. die verschiedenen einander gegenüberstehenden Ansichten sich allmälig auszugleichen schienen und die directe Besteüerung auch unter den bisherigen Gegnern Freünde gewann, trat im Anfange des Jahres 1847 der Vereinigte Landtag der Monarchie zusammen, dem von der Staatsregierung, außer mehreren anderen Gesetzentwürfen, auch eine Proposition wegen gänzlicher Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteüer vorgelegt wurde. Die die darüber gepflogenen Verhandlungen gaben Anlaß, daß die Treptower Angelegenheit einstweilen zurückgelegt werden mußte; als aber der Landtagsabschied sich in Übereinstimmung mit der Majorität des Vereinigten Landtags für das Fortbestehen

13) Das Beamten-Personal bestand aus 1 Ober-Controleur, 1 Steüer-Einnehmer, 1 berittener und 4 Fuß-Aufseher, zusammen mit 2.378 Thlr. 18 Sgr. Gehalt. Außerdem Pferdegelder und Amtsunkosten 330 Thlr., überhaupt 2708 Thlr. 18 Sgr., so daß die Staatskasse im Jahre 1845 nur 1821 Thlr. 21 Sgr. Rein-Einnahme hatte.

der Mahl- und Schlachtsteüer ausgesprochen hatte, war der Provinzial-Steüer-Director von Pommern auf Förderung derselben Bedacht. Mit Rücksicht auf die großen Übelstände, die bei Erhebung der indirecten Steüer in Tr. obwalteten, und mit Rücksicht auf die, von der großen Mehrheit der Einwohnerschaft lebhaft geaüßerten Wünsche, erachtete er in Betracht der in Kraft seienden Gesetzgebung, die Einführung der Klassensteüer unbedingt für vortheilhaft, daher er sie auch beim Finanzminister dringend bevorworten wollte. Als terminus a quo bezeichnete er in einem an die Königliche Regierung gerichteten Schreiben vom 16 Februar 1848 den 1 Januar 1849. Vier Wochen nachher brach nun aber das politische Sturmwetter über die Monarchie aus, und in Folge dessen ein Jahre langes Schwanken über die Verfassungsfrage und die gesammte Gesetzgebung, insonderheit über die Gesetzgebung, welche das Abgabenwesen zu regeln hatte. Auch in Tr. schwankte man hin und her. Die verfassungsmäßigen Vertreter der Stadt konnten, auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4 April 1848 wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteüer und deren Ersatz durch eine directe Steüer lange Zeit keinen Beschluß fassen, bis sie sich endlich in der Mitte des Jahres 1849 für die Beibehaltung der indirecten Besteüerung aussprachen, in Folge dessen die Entscheidung des Ministeriums beantragt wurde, die indessen zu Ende des Jahres noch nicht erfolgt war, wahrscheinlich weil das Ministerium sich mit allgemeinen legislatorischen Bestimmungen in dieser Beziehung beschäftigte. Da nun aber die Mahl- und Schlachtsteüer-Defraudationen stets zunahmen, mit großer Frechheit und tumultuarischen Auftritten, als Ausfluß der politischen Bewegungen jener stürmischen Zeit, verbunden waren und das Aufsichtspersonal sich um so weniger im Stande sah, dem Unfuge wirksam entgegen zu treten, als fast die ganze Bevölkerung den größten Widerwillen gegen diese Steüer hatte, und die Defraudanten überall Vorschub und willige Unterstützung fanden, so beabsichtigte der Provinzial-Steüer-Director bei dem Finanz-Minister die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteüer und die Einführung der Klassensteüer, abgesehen von der zu erwartenden allgemeinen Gesetzgebung, zu beantragen. Höchst wünschenswerth erschien es ihm, daß diese Maßregel so schleünig als möglich zur Ausführung komme. Die Vorarbeiten aber, mit denen die Einführung der Klassensteüer verknüpft waren, nahmen eine lange Zeit in Anspruch, so daß die Maßregel, mit der das Finanz-Ministerium sich bereits durch Rescript vom 27 April 1848 einverstanden erklärt hatte, erst mit dem 1 Juli 1851 zur Ausführung gebracht werden konnte. So endigten die Verhandlungen über eine Frage, welche an 30 Jahre geschwebt hatte. Mit ihrem Abschluß ist Ruhe und Friede in die Stadt Tr. wieder eingekehrt, welcher in dieser langen Periode durch die Vorgänge, deren Schilderung in dieser historischen Darstellung nicht unterdrückt werden konnte, zum Ärgerniß aller rechtlich denkenden Bürger leider oft getrübt worden ist. Im Jahre 1850, dem letzten der Mahl- und Schlachtsteüer-Erhebung, brachte dieselbe excl. des Communal-Steüer-Zuschlages, nur Thlr. 3065. 27. 7 Pf. auf, während die Klassensteüer im Jahre 1868 einen Ertrag von Thlr. 5250. 25 Sgr. gewährt hat (S. 564).

Die Stadt Tr. bezog vor der neüern Steüer-Gesetzgebung von 1820 seit dem Jahre 1814 einen Antheil aus dem, aus der erhöhten Accise gebildeten städtischen Unterstützungsfonds, welcher zuletzt 700 Thlr. für ein Jahr betrug. In Folge dessen wurde dieser Stadt nach Anleitung des Ministerial-Rescripts vom 15 December 1820 ein Communal-Zuschlag zur späterhin hier eingeführten Mahl- und Schlachtsteüer von 15 Prct. bewilligt, dieser Zuschlag aber von den städtischen Behörden vom 1 Juli 1830 ab wieder aufgegeben, da die Stadtschuld, zu deren Tilgung der erwähnte Zuschlag insbesondere bestimmt, bis auf 1300 Thlr. abgetragen war, und

das übrige Geldbedürfniß anderweit durch den s. g. Service, einer in Tr. bestehenden auf Grundbesitz und Gewerbe gelegten Steüer, beschafft wurde. Vier Jahre später war jedoch die Stadtschuld wieder angewachsen und hatte 1834 die Summe von 8450 Thlr. erreicht, eine Folge — wie schon einmal in dieser Beschreibung erwähnt, — der durch die Abwehr der Cholerafeüche, so wie durch einen Schulhausbau entstandenen Kosten. Auch die jährlichen Ausgaben der Stadt hatten sich beträchtlich vermehrt, die Einnahmen dagegen verringert, was im Folgenden begründet war: Die Garnison, aus Reiterei bestehend, war nämlich in jener Zeit um die Hälfte vermindert; die bedeütenden Kämmerei-Wiesen warfen wegen des nun mindern Heübegehrs einen geringern Ertrag ab; der Verkehr überhaupt war nicht lebhaft, insbesondere der Wollengarnhandel, und die damit verbundenen Spinnereien, wodurch früher in der Stadt allein mehr als 1000 Menschen ihren, wenn auch dürftigen Unterhalt gewannen, waren wie schon gesagt, gänzlich in Verfall gerathen, wodurch die Prästationsfähigkeit vieler Gemeindeglieder, die erforderlichen Communalbeiträge zu leisten, geschwächt waren, wogegen die Kosten der Armenpflege sich erheblich vermehrt hatten. Dazu kam noch, daß damals die Entschädigungs-Angelegenheit der Treptower Wassermühle noch nicht endgültig geregelt war, wodurch ein Ausfall an Pächten in der jährlichen Einnahme der Kämmereikasse entstand, der bei der Bedeütenheit der Mühle mit in Anschlag gebracht werden mußte. Aus diesen Gründen trug der Magistrat, mit Übereinstimmung der Stadtverordneten, unterm 22 Januar 1834, darauf an, ihm die Genehmigung zu ertheilen, durch den auf die Mahl- und Schlachtsteüer in der Stadt, und auf die Klassensteüer in der Kolberger Vorstadt wieder zu legenden Steüer-Zuschlag von 15 Prct. einen Theil der fehlenden, zum städtischen Haushalt jährlich erforderlichen Geldmittel beschaffen zu dürfen. Die nachgesuchte Genehmigung wurde, auf den befürwortenden Bericht der Königl. Regierung vom 24 Mai 1834, durch das gemeinschaftliche Rescript des Finanzministers (Maassen) und des Ministers des Innern (v. Rochow) vom 24 Juli 1834 ertheilt, wonach die Stadt Tr. wieder die Ermächtigung erhielt, den Steüerzuschlag von 15 Prct. vom 1 April 1834 ab auf 5 Jahre zu erheben, jedoch mit der Maßgabe, daß den Bewohnern der Kolberger Vorstadt, welche in den beiden untersten Stufen der letzten Klassensteüerklasse standen, der Zuschlag nicht auferlegt werde. Nachdem die, von den Ministerien gesetzte fünfjährige Frist abgelaufen war, hatte die Erhebung des Zuschlages aufhören müssen; nichts destoweniger fuhr der Magistrat fort, ihn in dem Jahre vom 1 April 1839 bis dahin 1840 einziehen zu lassen, ohne die Zustimmung der Königl. Regierung und die höhere Ministerial-Ermächtigung nachzusuchen, und erst am 24 März 1840 trat er mit dem Antrage hervor, der Stadt auch für die fünfjährige Periode bis 1 April 1845 den Zuschlag zu bewilligen. In dem Etat pro 1840 war der Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteüer, welche in der Stadt, auf der Bullenburg und der Greifenberger Vorstadt erhoben wurde, nach einer 3jährigen Fraction, mit Thlr. 788. 19. 10 Pfg., und der Zuschlag zur Klassensteüer in der Kolberger Vorstadt, gleichfalls nach 3jähriger Fraction, mit Thlr. 64. 22 Sgr. in Einnahme gestellt, so daß demnach der Stadt durch diesen Zuschlag eine Einnahme von Thlr. 853. 11. 10 Pf. erwuchs, den der Magistrat im Einverständniß mit den Stadtverordneten, erklärte, für einen geordneten Stadthaushalt nicht entbehren zu können. Auf den von der Königl. Regierung unterm 30 Juli 1840 befürworteten Antrag wurde dieselbe von den Ministern des Innern (v. Rochow) und der Finanzen (Graf v. Alvensleben) mittelst Rescripts vom 26 September 1840 ermächtigt, die Seitens der Stadtbehörden erbetene Forterhebung des Zuschlages auf fernere fünf Jahre bis zum 1 April 1845 zu gestatten. Dann ward die Befugniß auf drei Jahre bis zum 1 April 1848 ver-

längert, und als auch diese Periode ihr Ende erreicht hatte, sprach das Ministerial-Rescript vom 4 April 1848 die Erhebung des Zuschlages bis zu der, damals in Vorbereitung seienden, Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteüer in der Stadt aus. Als diese nun am 1 Juli 1851 erfolgte, ist die, durch den Wegfall des Zuschlages entstandene Lücke in der städtischen Einnahme durch Erhöhung der directen Communalsteüer gedeckt worden.

Hundesteüer wird in Tr. seit dem 1 Januar 1830, auf Grund der Verordnung vom 1 August 1829, von der Königl. Regierung bestätigt am 17 März 1830, erhoben. Die Verordnung hat den jährlichen Steüersatz für jeden an der Mutter nicht mehr saügenden Hund auf 1 Thlr. festgesetzt. Sie erhielt unterm 4 Mai 1848 eine zusätzliche Bestimmung und wurde durch ein neües Reglement vom 28 Juli 1863, bestätigt den 6 October 1863, ersetzt. Ein Nachtrag zu demselben vom 1 Februar 1869, bestätigt den 3 März 1869, hat den jährlichen Steüersatz für einen Hund vom 1 Juli 1869 ab auf 1 Thlr. 15 Sgr. erhöht. Der Ertrag der Hundesteüer fließt in die Armenkasse mit Ausnahme der Steüer für Hunde, welche von Militairpersonen gehalten werden, welche nach dem Cabinets-Erlaß vom 23 Januar 1829 an den Chef der Garnison abgeliefert wird. Frei von der Steüer sind die Eigenthümer solcher Hunde, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe dienen und unentbehrlich scheinen. Damit sind mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu rechnen: Fleischer; Hirten für das Vieh, welches auf Stadtgebiet zur Hütung aufgetrieben wird; die Nachtwächter in den Vorstädten; Hausirhändler, Feldwärter; die Besitzer von Wirthschaftshöfen auf der Kolberger und Greifenberger Vorstadt; die Besitzer der außerhalb der Ringmauer der Stadt einzeln und frei liegenden Etablissements; Gerber; Frachtfuhrleüte; die Kassenbeamten, welche ihre Kassen in Privatgebaüden haben. Hierbei gilt jedoch der Grundsatz, daß die genannten Personen in der Regel nicht mehr, als einen Hund gebrauchen, daß denselben also auch nur ein Hund steüerfrei zu lassen.

Das Stättegeld auf den Krammärkten war zeither durch die Rathsdiener erhoben worden, und zwar nach ungefähren durch die Observanz eingeführten Sätzen, ohne daß der Erhebung ein bestimmter Tarif zu Grunde gelegen hatte. Diese Art der Erhebung führte oft zu Willkürlichkeiten und Mißbraüchen, und machte jede Controle unmöglich. Darum entwarf der Magistrat im Jahre 1834, auf Antrag der Stadtverordneten, einen Tarif für das Marktstandsgeld, dessen Abfassung indeß, nach längeren Erörterungen, erst vier Jahre nachher, zum definitiven Abschluß gekommen und von der Königl. Regierung unterm 8 August 1838 bestätigt worden ist. Was den Wochenmarkts-Verkehr betrifft, so ist es Sitte, daß der die Functionen eines Marktmeisters versehende Polizeidiener Gemäße hält, nnd diese an Verkaüfer, die nicht ihre eigenen Gemäße mitbringen, verleiht. Er erhob dafür eine willkürliche, auf Observanz beruhende Entschädigung bald in baarem Gelde, bald in Naturalien, was zu mancherlei Unzuträglichkeilen führte, denen durch die Magistrats-Bekanntmachung vom 2 August 1847 ein Ende gemacht wurde, in Folge deren der Marktmeister für Hergabe der zum Ausmessen der Verkaufsgegenstände erforderlichen Gemäße, und zwar für eine Metze 1 Sgr. und für ein Scheffelmaaß 2 Sgr. zu fordern berechtigt ist.

Finanzwesen.

Zustand in vergangenen Tagen vor 50 Jahren.

Durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11 September 1814 forderte die damalige Polizei-Deputation der Königlichen Regierung zu Stettin die Magisträte aller Städte in Pommern, und demnächst durch Special-Verfügung vom 11 December 1814 den Magistrat von Treptow auf, eine Nachweisung von dem Finanzzustande der Stadt einzureichen. Der Magistrat entsprach dieser Aufforderung durch den Bericht vom 24 Januar 1815, mit dem er der Regiernng sieben Nachweisungen vorlegte: — 1) Von der Einnahme und Ausgabe bei der Kämmerei und dem allgemeinen Communal-Fonds, wobei bemerkt wurde, daß seit Einführung der Städteordnung im Jahre 1809 sämmtliche städtische Kassen mit der Kämmerei verbunden worden seien und in einer Rechnung verrechnet würden; 2) von den verbliebenen Resten; 3) von den seit dem Jahre 1812 zur Deckung des Deficits der Einnahme von der Einwohnerschaft erhobenen Steüern; 4) von den Schulden der Stadt; 5) von den ausstehenden Kapitalien; 6) von den der Stadt zugehörigen liegenden Gründen, und 7) von den Forderungen der Stadt an den Staat für geleistete Lieferungen und Leistungen, deren Erstattung zugesagt worden sei.

1. Die Nachweisung von der Einnahme und Ausgsbe bei der Kämmerei und dem allgemeinen Communal-Fonds ergab —

An Einnahme, in 9 Titeln zerfallend . . . . Thlr. 7595. 20 Gr. davon Tit. I. unveränderliche und stehende Einnahmen aus der Stadt und dem Stadt-Eigenthum Thlr. 330. 20. 4 Pf. Eine allgemeine Bemerkung bei diesem Titel besagt, daß durch die zeitige Benutzung der städtischen Grundstücke der Stadtkasse der möglichste Vortheil herausgebracht werde; und da die Hauptliegenschaften, als die hiesige Mühle, die Kämmerei-Vorwerke und die Bauerhöfe vererbpachtet seien, so sei bei diesen auch keine andere Benutzungsart möglich. — Tit. II. An unbeständigen, steigenden und fallenden, Hebungen Thlr. 588. 23. 8 Pf., wobei bemerkt wird, daß vom Bierschank in der Stadt seit Einführung der Gewerbefreiheit nichts mehr erhoben werde, und das Hafengeld ꝛc. seit mehreren Jahren keinen Ertrag mehr gegeben habe. Tit. III. An Dienst- und Schutzgeld aus den Eigenthums-Dörfern Borntin, Grandshagen, Gumtow, Klätikow, Mudelmow, Tressin, Wangerin und Zitzmar Thlr. 1933. 4 Gr. — Tit. IV. An Erbpacht-Gefällen von den Vorwerken Weselow, Gumtow, Wangerin und Mudelmow, von der Stadtziegelei und der kleinen Fischerei 1263 Thlr. Der Canon vom Raths-Weinschank betrug früher 18 Thlr., war aber seit Einführung der Gewerbesteüer in Wegfall gekommen. — Tit. V. Pacht für kleine Grundstücke, Äcker und Wiesen, auch Miethe Thlr. 1138. 3. 10 Pf., davon nur die Pacht für den Neünaugen-Fang angeführt werden möge, zum Vergleich mit der heütigen Pacht (s. im Etat pro 1869), er betrug 60 Thlr. — Tit. VI. An Mühlenpacht von der Treptower Mühle Thlr. 1330. 21. 5 Pf., und an Getreidepacht aus den Eigenthumsdörfern Thlr. 97. 21. 5 Pf. wobei der Roggen zu 18 Gr. und der Hafer zu 10 Gr. pro Scheffel gerechnet wurde. — Tit. VII. An Holz- und Mastgefällen 400 Thlr. — Tit. VIII. An Zinsen von 10.895 Thlr. Kapital-Vermögen Thlr. 435. 7. 2 Pf. Tit. IX. Insgemein nnd ad Extraordinaria Thlr. 77. 14. 2 Pf.

Die Ausgabe, ebenfalls in 9 Titel zerfallend, betrug . Thlr. 8.947. 14. 9 Davon Tit. I. An Besoldungen und Pensionen Thlr. 4558. 20 Gr. und zwar A) den Magistrats-Personen und übrigen städtischen Beamten Thlr. 3060. 7. 5 Pf. Darunter der Magistrats-Dirigent, Hofrath Brummer (derselbe, welcher bei Auf-

hebung des Kaminer Domkapitels die Vermögens-Auseinandersetzung desselben bewirkte) Thlr. 619. 5. 6 Pf. B) Pensionen 552 Thlr. C) Für das Stadtgericht Thlr. 946. 8. 7 Pf. Die Polizei wird vom Magistrat mit verwaltet nnd es sind keine besondern Polizei-Officianten angestellt; jedoch haben die Polizei-Geschäfte es erforderlich gemacht, daß noch ein besoldetes Magistrats-Mitglied hat angestellt werden müssen. Es waren, außer dem Dirigenten, der Syndicus, der Kämmerer und ein Senator. Die in diesem Titel vorkommenden Tractamenter sind so beschaffen, daß selbige nicht herabgesetzt werden können; jedoch kann der Kämmerei hierbei dadurch in der Folge eine Ersparniß erwachsen, wenn dereinst die Zahlung der Pensionen nach und nach wegfällt. — Tit. II. Den Geistlichen, Kirchen- und Schul-Bedienten, auch den 3 Hospitälern Thlr. 548. 11. 8 Pf. — Tit. III. An Zinsen von contrahirten Schulden Thlr. 1590. 8. 5 Pf. — Tit. IV. Zu den Kämmerei- und Mühlenbauten 1300 Thlr. Der Kämmerei liegt die Unterhaltung sämmtlicher derselben zugehörigen Gebaüde ob; sie muß 16 Brunnen und Pumpen, die Dämme in der Stadt, die Landstraßen, sämmtliche Feldwege und auf den Hütungen die Gräben und Dämme, auch einen Theil des Dammes nach dem Dorfe Deep unterhalten; desgleichen hat sie bei der Stadt und auf den Landstraßen 4 große Brücken über den Regastrom, eine dergleichen bei Kölpin über die Molstow und 16 Brücken auf der Landstraße zu erbauen; auch muß sie zu den bei der Mühle und bei der Schleüse vorkommenden Bauten die Hälfte des Holzes hergeben, und da kein starkes Holz in den Kämmerei-Forsten vorhanden ist, die Sageblöcke, Balken und starkes Bauholz, auch Eichen zu Mühlenwellen aus benachbarten Forsten ankaufen. — Tit. V. Amtsbedürfnisse: Schreibmaterialien, Postgeld, Botenlohn 160 Thlr., darunter das Stadtgericht 55 Thlr. — Titel VI. An Diäten, Reise- und Zehrungskosten 37 Thlr. — Tit. VII. An Urbede und Gerichtskosten Thlr. 47. 2. 8 Pf. — Tit. VIII. Auf Spezialbefehl 96 Thlr. — Tit. IX. Insgemein und ad Extraordinaria 600 Thlr.

Vergleicht man die Einnahme mit der Ausgabe, so ergibt sich ein Deficit von . . . . Thlr. 1351. 18. 9 welches von der Bürgerschaft durch deren Besteüerung aufgebracht werden muß.

2. Die Nachweisung von den im Jahre 1814 bei der Kämmereikasse verbliebenen Einnahme-Reste gibt eine Summe an von . Thlr. 1900. 1. 9

3. Nachweisung der, seit dem Jahre 1812 repartirten Beitragssummen zur Deckung des Deficits bei der Kämmereikasse und zu außerordentlichen Bedürfnissen. Der Betrag ist . . . . Thlr. 5233. bestehend in 2183 Thlr., welche im Jahre 1813 nach dem Beschlusse der Stadtverordneten zur Bestreitung der militairischen Requisitionen aufgebracht sind; 150 Thlr. sind in eben diesem Jahre zur Bekleidung der Landwehr an freiwilligen Beiträgen bezahlt; und 2900 Thlr. sind seit dem 21 September 1813 von der Bürgerschaft sowol zur Bestreitung der militairischen Requisitionen, als auch zur Zahlung der Zinsen angeliehener Kapitalien bei dem Service mit aufgebracht und bis zu Ende des Jahres 1814 an die Kämmereikasse abgeführt.

4. Nachweisung von den zur Bestreitung der Kriegs-Leistungen seit dem Jahre 1806 aufgenommenen Kapitalien, im Ganzen 146 Kapitalien, von denen die ersten 62 sämmtlich in Jahre 1807 angeliehen sind, um die Requisitionen für die französischen Truppen und vorzüglich denjenigen für das Belagerungs-Corps vor Kolberg im Jahre 1807 zu genügen. Mit Einschluß einer ältern Schuld von Thlr. 400. 6. 8 Pf., welche vom Domainenamte Treptow entliehen sind, betragen sie Thlr. 19.435. 6. 8 Pf. und die jährlichen Zinsen Thlr. 971. 18. 4, wovon nichts rückständig ist. Die übrigen Kapitalien zum Betrage von

Thlr. 12.611. 17. 8 und Thlr. 630. 14. 1 jährlicher Zinsen, wovon ebenfalls nichts rückständig ist, haben von der Stadt angeliehen werden müssen und sind davon sämmtliche in den Jahren 1812 und 1813 vorgekommenen Lieferungen und Leistungen für die französischen und vaterländischen Truppen bestritten worden. Im Ganzen belaüft sich der Schuldenstand auf Thlr. 32.047. 1. 4 und der einjährige Zinsenbetrag auf Thlr. 1602. 8. 5 Pf.; nach Abzug aber der vor dem Jahre 1806 contrahirten, oben erwähnten, Schuld stellen sich die Kriegsschulden rund auf . . . . Thlr. 31.647

5. Nachweisung vom Kapitalvermögen, betragend Thlr. 11.095. Darunter befinden sich 7900 Thlr. in der Königl. Seehandlung zu Berlin. Bei der im Jahre 1802 erfolgten Vererbpachtung der Kämmerei-Vorwerke und der Bauer- und Kossatenhöfe im Stadt-Eigenthum mußte von den Erwerbern ein Erbstandsgeld gezahlt werden. Von diesen Geldern wurden zuvörderst die damaligen Kämmereischulden abgetragen und der Überrest gegen 4 Prct. Zinsen bei der Seehandlung angelegt. Auf die Jahre 1807 bis ult. December 1811 hat die Stadt auf diese Capitalien noch Thlr. 1354. 11 Gr. rückständige Zinsen zu fordern, worüber von der Section im Finanzministerium für die Seehandlung und das Staatsschuldenwesen Scheine, Anno 1814 zahlbar, ausgestellt sind, deren Zahlung bis jetzt, Anfang 1815, aber noch nicht erfolgt ist; dagegen sind die Zinsen vom 1 Januar 1811 bis ult. December 1814 sämmtlich bezahlt. Außerdem ist ein Kapital gleichen Ursprungs zum Betrage von 1300 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, zu 4 Prct., angelegt. 1100 Thlr. sind Überschüsse der Hafen- und Brunnen-Procentgelder-Kasse; 150 Thlr. Bestände der Badstüber Wiesen-Miethekasse; und 445 Thlr. Bestände der Baumannskasse.

6. Nachweisung von den der Stadt zugehörigen liegenden Gründen.

1) Die vier Kämmerei-Vorwerke Gumtow, Mudelmow, Wangerin und Weselow, sind seit dem Jahre 1802 zu Erbpachtrechten ausgethan. Der Canon beträgt der Reihe nach 300, 300, 200, 415 Thlr. Außerdem müssen die Erbpächter noch jährlich 131 Scheffel Roggen und 155 Sch. Gerste in Natura liefern und erhalten dafür eine Vergütigung von 18 Gr. pro Sch. Roggen und von 14 Gr. pro Sch. Gerste; auch müssen von den 4 Vorwerken alljährlich 1 Bulle und 1 Eberschwein geliefert werden.

Mit Ausschluß des Vorwerks Mudelmow sind von den Erbpächtern die übernommenen Verpflichtungen bis jetzt, 1815, sämmtlich präftirt, auch die Gebaüde, welche die Erbpächter ohne Zutritt der Kämmerei in baulichem Zustande erhalten müssen, sind gut. Doch ist der Erbpächter von Mudelmow während des letzten Krieges mit der Erbpacht auf 1 Jahr in Rückstand, auch sind dessen Vorwerksgebaüde nicht im besten Zustande.

2) Die acht Kämmerei-Dörfer Borntin, Grandshagen, Gumtow, Klätikow, Mudelmow, Treßin, Wangerin, Zitzmar. In diesen sind sämmtliche Bauer- und Kossatenhöfe ebenfalls seit 1802 vererbpachtet. Die Erbpacht beträgt jährlich Thlr. 1933. 4 Gr. Außer derselben müssen die Bauern und Kossaten sämmtliche Hand- und Gespanndienste bei den Kämmerei- und Mühlenbauten verrichten. Demnächst bezieht die Kämmerei an kleinen Gefällen aus dem Stadteigenthum: Geldpacht 113 Thlr. Brauzins 31 Thlr. Für Deputatholz-Anfuhre Thlr. 27. 8 Gr. Hartlagergeld 10 Thlr. Naturalpächte Thlr. 82. 4. 3 Pf. Mühlenpacht 10 Gr. Grundzins von Büdnern Thlr. 16. 12 Gr. An Naturalkorn 28 Sch. 7³/₅ Mtz. Roggen und 183 Sch. 11²/₅ Mtz. Hafer.

Durch die Vererbpachtung der Bauer- und Kossatenhöfe sind die Wirthe in eine solche Lage gekommen, daß sie die baaren Geldabgaben, so wie auch die Natural-Prästationen sehr gut leisten und abführen können. Seit dem letzten Kriege sind jedoch einige Wirthe zurückgekommen und mit der Pacht in Rückstand geblieben; bis jetzt, 1815, hat man aber gegen diese Wirthe nicht mit aller Strenge verfahren wollen, da das Stadteigenthum noch bedeütende Forderungen für geleistete Lieferungen hat, durch deren Vergütigung die Wirthe sich von ihren Schulden befreien können. Die Unterhaltung der Gebaüde haben die Wirthe bei der Vererbpachtung übernommen und sind die Wohn- und Wirthschaftsgebaüde sämmtlich noch in gutem Stande.

3) Die Treptowsche Korn-, Schneide- und Walkmühle auf der Rega ist vererbpachtet. Die Kämmerei bezieht die Hälfte der Pacht, welche jetzt, 1815, jährlich Thlr. 1330. 21. 5, incl. 332 Thlr. in Gold beträgt; die andere Hälfte der Pacht wird an Königl. Kassen gezahlt. Das Mühlengebaüde der großen Mahlmühle ist, so wie auch das innere Werk derselben, in gutem Stande; dagegen kommen bei der Schneide- und der kleinen Mühle in diesem Jahre, 1815, bedeütende Bauten vor. Zu sämmtlichen, bei der Mühle, der Schleüse, den Bohlwerken und den Wasserbauten vorkommenden Bauten, so wie auch zur Instandhaltung des innern Werks, muß die Kämmerei die Hälfte des erforderlichen Holzes hergeben, auch durch die Bauern und Kossaten die Hand- und Spanndienste zur Hälfte verrichten lassen. Die zweite Hälfte des Holzes wird aus Staatsforsten gegeben, und die erforderlichen Hand- und Gespanndienste von Königl. Amtsdörfern verrichtet. Bis zur Aufhebung des Mühlenzwangs ist von dem Besitzer der Mühle die Pacht stets prompt berichtigt, seit dieser Zeit aber mit einer halbjährigen Pacht in Rückstand; bis jetzt ist gegen denselben deshalb noch nicht mit Strenge vorgegangen, weil er sich wegen des aufgehobenen Mahlzwangs zu einer Vergütigung Hoffnung macht.

Anmerkung. Die Prästationstabelle des Königl. Domainen-Rentamts Treptow a. d. R. vom Jahre 1840 besagt Fol. 344 verso von der Treptowschen Mühle: — Der Besitzer derselben, die einen Raum von 18 Q.-Ruth. einnimmt, ist, nachdem die Regulirung der Mühle Statt gefunden, durch das Besitz-Dokument vom 25 Juli 1838, Eigenthümer der Mühle geworden, was unterm 18 Juli 1839 im Hypothekenbuche vermerkt ist. Nach der Revision im Jahre 1821 betrugen die Abgaben dieser Mühle (abweichend von den Angaben des Magistrats im Jahre 1815) Thlr. 1360. 17. 8 Pf. incl. 190 Thlr. in Gold. An Mahlzwangs-Entschädigung hat der Besitzer Thlr. 7774. 23. 4 Pf erhalten, wodurch Thlr. 388. 22. 2 Pf. abgelöst worden. Die hiernach noch verbliebene Erbpacht von Thlr. 971. 25. 6 Pf. incl. 190 Thlr. Gold ist in Folge der Regulirung gänzlich abgesetzt und ein unveränderlicher Domainenzins von 376½ Thlr. an deren Stelle getreten. Der Besitzer der Mühle hat aber außerdem an die Kämmerei zu Treptow noch einen Zins von 376½ Thlr. nebst 2 Thlr. Fischereipacht zu zahlen.

4) Die Stadt-Ziegelei ist seit dem Jahre 1802 gegen einen jährlichen Canon von 46 Thlr., und Thlr. 4. 20 Gr. für Zufüllung der Ziegelgruben vererbpachtet. Außerdem hat der Erbpächter die Verbindlichkeit, alle zwei Jahre 3 Brände Steine zu verfertigen und solche der Treptowschen Bürgerschaft für den Preis von 8 Thlr. 16 Gr. fürs 1000 Dachsteine, und von 7 Thlr. 16 Gr. fürs 1000 Mauersteine, incl. Zählgeld, zu verkaufen. Eine Erhöhung dieser Preise kann nur dann Statt finden, wenn die Holzpreise gestiegen sind. Die Ziegelei-Gebaüde, die der Ziegler aus eigenen Mitteln unterhalten muß, und wozu ihm aus dem Stadteigenthum nur 305 Stück Stroh-Schöfe geliefert werden, sind in gutem Stande. Die Ziegelerde wird jedoch auf dem Territorium des Königl. Amts Neühof gegraben,

und muß die Kämmerei für Zufüllung der Gruben, woraus die Ziegelerde gegraben wird, für jeden Brand 40 Thlr. zahlen.

5) Die Havekost mit den dazu gehörigen $62\frac{1}{2}$ Scheffeln Aussaat Acker, ist in Zeitpacht ausgethan. Die jährliche Pacht beträgt Thlr. 127. 20 Gr., welche der Pächter für den Acker, die Wohn- und Wirthschaftsgebaüde und für die Gerechtigkeit zahlt, auf der dortigen Weide eine Anzahl Vieh zu halten; jedoch kann auf diese Weide jeder Bürger sein Vieh zum Fettwerden bringen. Der Pächter der Havekost hat als Hirte die Aufsicht über dieses Vieh der Bürger. Das Wohnhaus sowol als die Wirthschaftsgebaüde werden von der Kämmerei unterhalten und bedürfen jetzt, 1815, einer bedeütenden Ausbesserung.

6) $100\frac{1}{2}$ Mg. zweischnittige Wiesen, 7) 181 Mg. einschnittige Wiesen und 8) 12 Sch. Aussaat Acker . .	werden an Meistbietende öffentlich und gewöhnlich auf 4 Jahre verpachtet. Die regelmäßig eingehenden Pächte betragen im Durchschnitt jährlich Thlr. 872. 16. 10. Außerdem benutzen von den Wiesen noch einige Magistratspersonen und städtische

Officianten, so wie auch der Director und Assessor des Stadtgerichts einige loco salarii.

9) $4\frac{1}{2}$ Sch. Acker nutzen die Hirten.

10) $3\frac{1}{4}$ Sch. Acker wird für Fütterung des Eberschweins genutzt.

11) Drei Kohlrücken nutzen die Magistratsdiener.

12) Sieben Kohlrücken sind für Thlr. 2. 10 Gr. verpachtet.

13) Das Stadtholz, incl. des kleinen Holzes, enthält 1286 Mg. und besteht in Buchen, Eichen, Kiefern, Birken und Elsen, ist größtentheils junger Anwuchs und starkes Holz darin nicht mehr vorhanden.

14) Das Gehege mit dem Zedlinschen Berge. Ersteres besteht in einer Schonung von Bohlstämmen und einer neü angelegten Schonung; der größte Theil desselben aber ist im Jahre 1810 ganz abgeholzt und muß von Neüem in Schonung gelegt werden. Das Gehege enthält ungefähr 40 Mg., der Zedlinsche Berg aber 10 Mg., bestehend in jungem Zuwachs von Buchen und einigen Eichen.

15) Das Wangerinsche Holz enthält 50 Mg., besteht in Buchen und Kiefern, auch Elsen, größtentheils junger Aufschlag und werden die alten Bestände zum Deputatholz verwendet.

16) Die Tretziner Moorfichten bestehen in alten, verkrüppelten Fichten, d. h.: Fichten, die blos zu Brennholz dienen und von denen die Kämmerei seit undenklichen Zeiten keinen Nutzen gezogen, weshalb auch schon der Vorschlag gemacht, sie ganz abzuholzen, und den Grund und Boden den Tetziner Bauern in Erbpcht zu überlassen, welches aber bis jetzt, 1815, noch nicht zu Stande gekommen ist. Sie enthalten 10 Mg.

17) Die Fichtschonung bei Zitzmar von 10 Mg. ist während des Krieges ganz verwüstet und muß von Neüem angelegt werden.

18) Die Grandshäger Horst mit Müggenwinkel. Erstere enthält 383 Mg., besteht in jungem Kiefernanwuchs und einigen Elsbrüchern und kann dereinst ein sehr nutzbares Holz werden. Jetzt, 1815, enthält es jungen Anwuchs von kleinem Bauholz, Bohlstämmen und Latten 2c. Die Elsen werden zu Deputatholz gebraucht. Aus dem Müggenwinkel, von 70 Mg. Fläche, welcher sonst aus guten Buchen und Eichen bestand, ist im Jahre 1810 alles brauchbare Holz verkauft worden und enthält 1815 lauter jungen, doch guten Aufschlag.

Rechnet man diese 8 Forstgrundstücke zusammen, so ergeben sich als Totalfläche der städtischen Forst . . . . 1859 Mg.

Aus den Kämmereiforsten wird sämmtliches Holz zu Kämmerei- und Mühlenbauten, als den Brücken, Brunnen und Kämmereigebaüden, insofern solches darin vorräthig ist, entnommen; da jedoch die Forsten kein starkes Holz mehr enthalten, so müssen, wie schon einmal erwähnt, die Sageblöcke, das starke Bauholz und die Eichen zu Mühlenwellen baar angekauft werden. Außerdem müssen aus den Forsten jährlich 28 Kl. Hartholz für die Deputanten, und 40 Kl. Kiefernholz zur Heizung des Rathhauses und der Stadtgerichtsstuben frei verabreicht werden. Wenn Bürger zu nothwendigen Bauten Holz gebrauchen, wird ihnen solches für die Forsttaxe überlassen; abgestandenes und Windbruchholz wird, so wie auch die Borke von den verbrauchten Eichen, an den Meistbietenden verkauft; das Raff- und Leseholz aber den Armen der Stadt überlassen. Von der Mast ist fast gar kein Ertrag anzunehmen. Da die tragbaren Buchen und Eichen fast ganz aufgeraümt sind, und wenn auch Mast vorhanden ist, erhalten die Deputanten den größten Theil desselben, loco salarii, und die Kämmereikasse nur den Antheil, welcher auf die seit Einführung der Städteordnung eingegangenen Stellen trifft, und nur bei voller Mast, die aber jetzt nicht mehr zu erwarten steht, würde die Kämmereikasse ihren Antheil bekommen. Mit der Jagd hat es eben die Bewandtniß, da dieselbe den Magistrats-Personen loco salarii zusteht. Übrigens hat die Stadt in den bei derselben belegenen Forsten, als dem Stadtholze, dem Gehege und dem Zedliner Berge, die Hütungsgerechtigkeit und in den übrigen Forsten haben diese Gerechtigkeit die nahe bei denselben gelegenen Kämmereidörfer. Der Ertrag an baarem Gelde ist für jetzt, 1815, nach dem Etat zu 400 Thlr. festgesetzt. Dieser Ertrag ist jedoch für die Zukunft zu hoch, und nur wegen der vielen Bedürfnisse der Kämmerei auch für die Gegenwart auf so hoch bestimmt. Das zu Kämmerei- und Mühlenbauten zu verabreichende Freiholz beträgt jetzt, 1815, im Durchschnitt 300 Thlr. und das Deputatholz, als 40 Kl. Kiefernholz à 16 Gr. = 25 Thlr., und 28 Kl. Hartholz Thlr. 46. 16 Gr. Der Prediger zu Rensekow erhält jährlich eine Buche, der Prediger zu Klätikow 2 Faden Buchenholz.

Anmerkung. Die Königliche Regierung hatte zur Vervollständigung der Nachweisungen vom Finanzzustande der Stadt das Gutachten eines Königlichen Forstbedienten über die Nutzungsfähigkeit des Stadtwaldes gefordert. In Folge dessen gab der Oberförster des Staats-Forstreviers Grünhaus unterm 3 Mai 1815 sein Gutachten dahin, daß der Stadtwald, wenn alljährlich — 1) zu den Kämmerei- und Brückenbauten, ingleichen zur Unterhaltung von 16 öffentlichen Brunnen, Feüerkufen und Schleifen, ferner zu der Stadtmühle an Bau-, Nutz- und Schirrholz für 300 Thlr.; sodann 2) zu den 56 Faden Deputatholz à 2 Thlr. = 112 Thlr. aus dem Stadtwald genommen, und 3) noch außerdem jährlich etatsmäßig für 400 Thlr. Holz verkauft werden muß, was zusammen 812 Thlr. ausmacht, keinen höhern Ertrag gewähren könne, wenn er ferner wirthschaftlich benutzt werden solle, und daß also auch zur Tilgung der Stadtschulden ein extraordinairer Holzabtrieb zum Verkauf nicht Statt finden dürfe. — Wegen des spätern Zustandes der Forsten s. S. 749.

19) Das Rathhaus. Es sind in diesem Gebaüde, welches stets in gutem baulichen Stande erhalten wird: Ein Sessionszimmer für den Magistrat; eine Archivstube; eine Kämmereistube; eine Stube für die Stadtverordneten, die auch zur Service-Einnahme dient; zwei Zimmer für das Stadtgericht; ein Zimmer für die Accisekasse; die Stadtwaage; vier Wohnungen für Raths- und Gerichtsdiener; im obern Theil 3 Gefängnisse; auch war ehemals die Montirungskammer für die Besatzung in demselben, welche in dem letztverflossenen Jahre zum Lazareth für die französischen Kriegsgefangenen gebraucht wurde, jetzt, 1815, aber leer steht. Beim

Rathhause ist die Hauptwache und noch ein Gebaüde zur Aufbewahrung der Spritzen und übrigen Feüerlöschgeräthschaften. Miethe kommt vom Rathhause nicht ein; die Fleischer und Bäcker bezahlen jedoch Thlr. 1. 16 Gr. Canon für den Gebrauch der dabei befindlichen Scharren.

20) Das Hafer-Magazin, ein ganz massives Gebaüde und in gutem Stande, wird in seinem obern Stockwerke zum Hafer- und Roggenmagazin, wofür nach dem Etat 10 Thlr. Miethe einkommen sollen, und im untern Theile zum Kämmerei-Materialien-Hause benutzt.

21) Zwei Magazinscheünen zur Aufbewahrung der Fourage für die Garnison, die auch — 22) zwei Thorwachen inne hat. — 23) Die Scharfrichterei ist Dienstwohnung für den Abdecker, welcher zum Ausbau derselben freies Holz aus den Stadtforsten erhält. — 24) das Haus Nr. 3936 dient zum Schulhause und — 25) das Haus Nr. 374 wird jetzt, 1815, zum Schulhause eingerichtet. — 26) Drei Hirtenhaüser bewohnen die Hirten als Dienstwohnungen. — 27) Das Lazareth und — 28) Die Reitbahn ist für die Garnison bestimmt. — 29) Die Holzwärterwohnung mit Wirthschaftsgebaüde am Stadtwalde ist die Dienstwohnung für den Stadtförster. Sämmtliche unter Nr. 21—29 aufgeführten Gebaüde sind in baulichem Stande.

7. Nachweisung von den Forderungen der Stadt an den Staat für geleistete Lieferungen. Sie belaüft sich auf . . . . Thlr. 23.975. 13. 6 und besteht —

A. An Forderungen aus den Jahren 1806 und 1807 — 1) In den Kosten des hier gewesenen Lazareths mit Thlr. 5220. 17. 11 Pf. — 2) Wegen der an die Belagerungs-Artillerie vor Kolberg gelieferten Manufactur- und Fabrikwaaren Thlr. 3086. 11 Gr. — 3) Für die an das französische Hauptquartier gelieferten Mobilien Thlr. 1410. 3. 6. — 4) Wegen des von der Stadt nach einem unrichtigen Maßstab zu viel gelieferten Getreides Thlr. 1159. 3. 9 Pf. Die Forderungen zu 2 und 4 sind von der Kriegsschulden-Commission als richtig anerkannt und so hoch festgestellt, die Forderungen zu 1 und 3 müssen noch festgesetzt werden.

B. Aus dem Jahre 1812 — für geleistete Lieferungen an vaterländische und französische Truppen zum russischen Feldzuge Thlr. 1706. 20. 11. Diese Forderung ist zur Compensation bei der Vermögenssteüer angewiesen.

C. Aus den Jahren 1813 und 1814. — 1) Für gelieferte Militair-Effecten zur Ausrüstung und Bekleidung der vaterländischen Truppen Thlr. 5268. 19. 2. — 2) Für dergleichen, worauf aber $^1/_4$ sogleich bezahlt wurde, sind noch zu fordern Thlr. 1059. 15. 4. — 3) Für nach Kolberg gelieferte Hemden und Schuhe 343 Thlr. — 4) Für die in verschiedene Magazine zur Verpflegung der vaterländischen Truppen, so wie auch für das französische Lazareth gelieferte Gegenstände Thlr. 3418. 17. 11. — 5) Für gelieferte Pferde 1300 Thlr.

Im Anfange des Jahres 1818 betrugen, zufolge Magistrats-Berichts vom 25 Februar, die Kriegsschulden, mit Ausschluß des geringen Betrages an Schulden vor dem Kriege, annoch . . . . 26.460 Thlr. und die davon jährlich zu entrichtenden Zinsen 1323 Thlr. Rückständige Zinsen waren nicht zu berichtigen, auch illiquide Forderungen nicht vorhanden; das Kriegsschuldenwesen war vollständig geordnet und von der Zeit an, da die Schulden gemacht, waren auch die erforderlichen Anstalten zu deren Verzinsung getroffen worden, dergestalt, daß jeder Glaübiger die Zinsen an dem Tage, an welchem er sie zu empfangen berechtigt gewesen, abgehoben hat. Ein Tilgungsplan war bis dahin noch

nicht aufgestellt, da die Kräfte der Einwohnerschaft in den Kriegsjahren zu den Kriegsleistungen und zur Bezahlung der französischen Kriegssteüer über die Maßen in Anspruch genommen worden waren und Magistrat und Stadtverordneten sie jetzt bei den haüfigen Klagen über die hohe Consumtionssteüer, Gewerbesteüer- und Service-Abgabe mit außerordentlichen Communal-Abgaben nicht belasten wollten, indem die städtischen Behörden selbst die Überzeügung hatten, daß der Nahrungsstand immer mehr zunahm, weil mehrere städtische Gewerbe, in Folge der neüern Gesetzgebung, sich nach dem platten Lande zogen, was besonders bei dem Gewerbe der Branntweinbrennerei der Fall war, weshalb auch die Branntweinbrenner, welche in der Regel mit die prästationsfähigsten Einwohner der kleinen Städte gewesen sind, ihr Gewerbe als Brenner größtentheils einstellten, und nun den Branntwein, den sie vom platten Lande kauften, ausschenkten, indem bei den ungleichen Abgaben der Branntwein auf den Gütern des platten Landes ungleich wohlfeiler, als in den Städten, fabricirt werden kann.

Magistrat und Stadtverordneten einigten sich nunmehr über die Mittel zur Tilgung der Kriegsschulden; und diese Mittel fanden sie in den Forderungen, welche die Stadt mit einer Summe von Thlr. 15.323. 3. 1 an die Staats- und Provinzialkassen annoch hatte, und die sämmtlich festgestellt, zum Theil auch schon angewiesen waren. Dazu kamen noch Thlr. 3283. 15 Gr. rückständige Pachtreste von der Stadtmühle, deren Beitreibung aber bis dahin ausgesetzt bleiben mußte, daß vom Staate die Entschädigung der Müller wegen des aufgehobenen Mühlenzwangs geordnet war. Mit diesem Rückstand Seitens der Stadtmühle betrugen die Außenstände . . . . Thlr. 18.506. 18. 1
die von dem obigen Betrage abgezogen, noch einen Rest an Kriegsschulden übrig ließ von . . . . Thlr. 7.953. 5. 11
welche, wie sich hoffen ließ, durch die Unterstützung aus der aufgekommenen erhöhten Communal-Accise würden getilgt werden können. Magistrat glaubte auch erwarten zu dürfen, daß auf die zur Ausrüstung der Landwehr von der Stadt hergegebenen Kosten zum Betrage von Thlr. 3004. 3. 2 noch eine Vergütigung erfolgen werde, welche ebenfalls zur Tilgung der Kriegsschulden zu verwenden war.

Der im Vorstehenden dargelegte Plan zur Tilgung der im Jahre 1807 contrahirten Kriegsschulden zur Genügung der Requisitionen Behufs Verpflegung der feindlichen, und 1813—1814 zur Verpflegung und Ausrüstung der vaterländischen Truppen war bis 1823 noch nicht vollständig zur Ausführung gekommen. Denn in diesem Jahre betrugen die Schulden, welche im Jahre 1815 mit 31.647 Thlr. nachgewiesen worden waren (S. 779.), zufolge eines Magistrats-Berichts vom 9 August 1823, in runder Zahl annoch . . . . Thlr. 23.710
wovon die jährlichen Zinsen, welche mit 5 Prct. prompt aus der Kämmereikasse berichtigt wurden, Thlr. 1185. 15 Sgr. betrugen. Was die aus der Kriegszeit stammenden Entschädigungs-Forderungen der Stadt an die Provinz Alt-Pommern betrifft, so waren dieselben im Jahre 1823 zwar liquidirt und festgesetzt, vom Magistrat aber noch nicht angemeldet, was er innerhalb der Frist zu thun sich vorbehielt, die von der Königl. Regierung mittelst Amtsblatt-Verordnung vom 11 Juli 1823 bestimmt worden war. Die Mühlenpachtreste waren in den früheren Nachweisungen unter die Forderungen der Stadt mit aufgenommen worden, — obwol sie nicht in die Liquidation der Forderungen gehörten, deren Zahlung der Staat übernommen hatte, — um eine vollständige Übersicht aller Mittel vor Augen zu legen, welche der Stadt zur Abtragung der Kriegsschulden auf den Fall zu Gebote standen, daß alle jene Forderungen eingehen, um sie zur Abbürdung der Kriegsschulden der Stadt zu verwenden.

Der Magistrat war genöthigt gewesen, einen Theil der bisher eingegangenen Communal-Accise jenem Zwecke der Schuldentilgung zu entziehen und zur Deckung der etatsmäßigen Ausgaben zu benutzen, weil die Mühlenpächte, welche einen so bedeütenden Theil der etatsmäßigen Kämmerei-Einnahmen, nämlich wie oben (S. 780) erwähnt, jährlich Thlr. 1330. 21. 5 Pf., incl. 332 Thlr. in Gold, betrugen, seit mehreren Jahren fast ganz ausgeblieben waren, jedoch waren die Mühlenpacht-Reste viel bedeütender, als die zu den laufenden Ausgaben verwendete Summe der Communal-Accise, indem die Letztere bis ult. 1822 nur 1244 Thlr. betrug, und die rückständige Mühlenpacht nach dem Abschluß der Kämmerei-Rechnung pro 1822 bereits auf 5765 Thlr. angewachsen war. Was diejenige Summe betrifft, welche zu anderen Zwecken verwendet worden, so ist dies lediglich die Forderung an die Provinzial-Servicekasse, welche im Jahre 1821 zum Betrage von Thlr. 5895. 21. 10 in Staatsschuldscheinen der Stadt bezahlt worden, welche Summe zur Erbauung von zwei großen Garnison-Pferdeställen zu 100 Pferden verwendet worden ist.

Hiermit schließen in den vorliegenden Acten die Nachweisungen über die Kriegsschulden aus den Jahren 1807—1814. Im Laufe der Zeit sind diese Schulden vollständig getilgt worden.

Von neüen Schulden, welche die Stadt contrahirt hat, ist erst im Jahre 1840 die Rede. Damals faßte der Magistrat den Beschluß, die in der Stadt belegenen Gebaüde der beiden Hospitäler St. Spiritus und St. Gertrud, weil sie sehr baufällig und fast unbewohnbar geworden waren, zu veraüßern, und statt ihrer auf dem Fundo von St. Georg neüe Gebaüde zu errichten, wodurch alle drei Hospitäler auch örtlich verbunden wurden und seitdem ein Ganzes bilden.

Was aus dem alten St. Gertruds-Gebaüde geworden, ist bereits oben, S. 733, erörtert; es ging in Privatbesitz über. Das Gebaüde des Hospitals St. Spiritus dagegen wurde von der Stadtgemeinde erworben, um in demselben eine Armenschule zu errichten. Dazu war aber ein Ausbau desselben nothwendig, und um die Kosten dieses Ausbaus zu bestreiten eine Anleihe zum Betrage von 1300 Thlr., deren Amortisation mit 100 Thlr. jährlich erfolgen sollte. Die Königl. Regierung genehmigte mittelst Verfügung vom 8 Juli 1840 dies jährliche Tilgungsquantum und forderte nur den Nachweis der Sicherstellung der Darlehngeber. Diesen führte der Magistrat in dem Berichte vom 27 Juli 1840. Inzwischen nahm die Angelegenheit eine andere Wendung. Bei näherer Untersuchung des alten Gebaüdes ergab sich, daß dasselbe nur für 2 Schulzimmer Raum gewähren würde, und also für ein drittes ein Anbau erforderlich sei; und da überdies der bauliche Zustand des Gebaüdes sich schlechter erwies, als er früher beurtheilt worden war, so beschloß der Magistrat, unter Zustimmung der Stadtverordneten, dasselbe ganz abzubrechen und an dessen Stelle ein neües, massives Schulhaus von 2 Stockwerken, mit 3 großen Lehrzimmern und 1 Lehrerwohnung aufzuführen. Die veranschlagten Kosten dieses Baus beliefen sich auf 2500 Thlr. Dazu kam der Ankaufspreis des alten Hospitalgebaüdes mit 871 Thlr., so daß der ganze Kostenaufwand sich auf 3371 Thlr. herausstellte. Zur Deckung desselben war, in Ermangelung verfügbarer Kämmereimittel, eine Anleihe erforderlich. Als Betrag derselben schlug der Magistrat die Summe von 3200 Thlr. vor, welche mit jährlich 200 Thlr., vom Jahre 1842 angefangen, amortisirt werden sollte. Hierzu ertheilte die Stadtverordneten-Versammlung mittelst Beschlusses vom 15 Februar 1841 ihre Zustimmung und die Königl. Regierung ihre Genehmigung durch Verfügung vom 27 März 1841.

Nach dem angenommenen Amortisationsplan hätte diese Schulhausbau-Anleihe

in 16 Jahren, also im Jahre 1858, getilgt sein müssen. Allein dies ist nicht der Fall gewesen. Noch im Jahre 1862 waren 1000 Thlr. von der Anleihe der 3200 Thlr. zu tilgen und außerdem noch eine frühere, aus dem Jahre 1835 stammende, Schuld von 750 Thlr., welche ebenfalls mit jährlich 200 Thlr. amortisirt werden sollte.

Das Leben einer Stadtgemeinde, sei sie groß, sei sie klein, spiegelt sich in dem Zustande ihrer Finanzen und der daraus entspringenden Kräfte, die maßgebend sind, zur Beurtheilung der öffentlichen Anstalten, welche zum Besten des Heimwesens hervorgerufen wurden, oder noch hervorgerufen werden sollen. Im Vorstehenden sind die Finanzkräfte der Stadt Tr. nachgewiesen, wie dieselben vor einem halben Jahrhundert waren; blicken wir jetzt auf eine jüngst verflossene Zeit, die noch nicht 20 Jahre hinter der Gegenwart liegt.

Stadthaushalt nach seinem Zustande in den Jahren 1850 und 1851.

Wie in Greifenberg, so geht auch hier in Treptow der Betrieb des städtischen Haushalts durch zwei Haupt- und mehrere Nebenkassen. Jene sind die Stadthaupt- und die Institutenkasse. Es handelt sich hier um die erstere.

Die Stadthauptkasse umfaßte in der vorliegenden Periode 5 Specialkassen: die Kämmerei-, Forst-, Armen-, allgemeine Elementarschul- und die Servicekasse. Später ist, nach Errichtung der höhern Mädchen-, s. g. Töchterschule noch die Kasse dieser Unterrichts-Anstalt als 6ste Nebenkasse hinzugekommen.

Einnahme.

Die hauptsächlichsten Quellen derselben sind das unbewegliche und bewegliche Gemeinde-Vermögen.

A. Das unbewegliche Gemeinde-Vermögen (Grundeigenthum) theilt sich in dasjenige, welches die Stadt I. außerhalb ihres Weichbildes besitzt und — II. das im Stadtbereich gelegene.

I. Das Grundeigenthum außerhalb des Weichbildes der Stadt umfaßt die Kämmerei-Dorfschaften

	Bauern.	Halbb.	Kossat.		Bauern.	Halbb.	Kossat.
Borntin mit . .	11	—	1	Mudelmow	7	—	2
Grandshagen . .	—	7	—	Treßin	12	—	3
Gumtow	12	—	4	Wangerin	4	—	1
Klötikow	11	1	4	Bitzmar	10	—	6

Zusammen 67 Bauern, 8 Halbbauern, 21 Kossaten.

und die Kämmerei-Güter Gumtow, Mudelmow, Wangerin, Weselow.

Sämmtliche bäuerliche Nahrungen und Güter sind im Jahre 1801 gegen Entrichtung eines geringen Erbstandgeldes von zusammen 15.235 Thlr. zu Erbpachtrechten verliehen worden. Das Erbstandgeld wurde in der Folge als Beihülfe zur Tilgung der Kriegsschulden aus den Jahren 1806 — 1815 verwendet.

Die drei zuletzt genannten Güter und einige bäuerliche Wirthe haben ihre jährlichen Geld- und Naturalleistungen durch Zahlung des 25fachen Betrages abgelöst und zwar —

Weselow mit	Thlr. 13.238. —. —
Mudelmow	9.627. 25. 7
Wangerin	6.304. 9. 4
Ein Bauer in Klötikow die Rente mit	162. 15. —
Ein Bauer in Wangerin die Rente und einen Theil des Dienstgeldes mit	400. —. —
Der Schulze daselbst fast vollständig mit	1.000. —. —
Zusammen mit . . .	Thlr. 30.732. 19. 11

welcher Betrag den Hauptbestandtheil des städtischen Kapitalvermögens bildet.

Einnahme aus dem Eigenthum.	1850. Thlr. Sgr. Pf.	1851. Thlr. Sgr. Pf.
1. Das Gut Gumtow hat an Canon 300 Thlr., an Goldagio 10 Thlr., an Jagdverpacht und für die Fischerei $4\frac{1}{3}$ Thlr. und an Mehrwerth des zu liefernden Getreides ꝛc. nach Abrechnung der Vergütigung entrichtet	375. 13. 8	387. 4. 2
2. Von den Eigenthumsdörfern ist auf Grund der Erbverschreibungen vom 5 October 1801 an Dienstgeld eingegangen . . . . . Thlr. 1898. 20. — wozu der Schulze 18 Thlr., der Vollbauer 25 Thlr., der Halbbauer $12\frac{1}{2}$ Thlr., der Kossat $8\frac{1}{3}$ Thlr. beigetragen hat.		
An Rente, zu welcher der Bauer $6\frac{1}{2}$ Thlr., der Halbbauer $3\frac{1}{2}$ Thlr., der Kossat $1\frac{1}{3}$ Thlr. beiträgt . . . . „ 427. 10. —		
An Hurtlagergeld . . . „ 10. —. —		
„ Geldpacht . . . . „ 111. 8. 4		
Zur Deputatholz-Anfuhre „ 45. 13. 4		
„ Unterhaltung des Scharwerkswagens . . „ 45. 13. 4		
An Bierzins und wegen des Krugverlags . . „ 31. 8. 5		
„ Grundgeld . . . . . „ 17. 15. —		
Für Naturalien, als: Hafer 201 Sch. $7\frac{2}{5}$ Mtz. bezw. Thlr. 159. 4. 8 und Emolumente . . „ 188. —. 11		
Roggen vom Dorfe Klötikow . . . . „ 21. 10. 5		
62 Fuder Torf, $69\frac{1}{4}$ Töpfe Flachs und Hanf, 156 Stück Hühner, 43 Stück Harken, an 80 Stiege Federposen, Jagdpacht, Laudemium ꝛc. eine Einnahme gewährt von	2.989. 22. 2	3.049. 16. 11
Anmerkung. Hierher gehörte noch die Einnahme		
Zu übertragen . . .	3.365. 5. 10	3.436. 21. 1

Einnahme.	1850. Thlr. Sgr. Pf.	1851. Thlr. Sgr. Pf.
Übertrag . . .	3.365. 5. 10	3.436. 21. 1
aus den städtischen Waldungen bei Wangerin und Grandshagen, welche des Zusammenhangs wegen besser unter die folgende Nummer II, 5 zu stellen ist.		
II. **Aus dem Grundbesitz im Stadtbereich** ist erhoben:		
1. An Grundzins von Haüsern, Gärten, Wiesen, Flecken in und bei der Stadt	57. 16. 11	57. 16. 11
2. Von der Treptowschen Wassermühle nach dem Regulirungs-Vertrage vom 25 Juli 1838 und für die kleine Fischerei	378. 15. —	378. 15. —
Vor der Regulirung entrichtete die Mühle an Pacht Thlr. 1330. 26. 9, an Agio von dem in Golde zu zahlenden Pachttheile Thlr. 49. 13 Sgr., für die kleine Fischerei 2 Thlr., zusammen Thlr. 1382. 9. 9; wogegen die Stadt aber auch die Hälfte der sehr bedeütenden Ausgaben an Bau- und Reparaturkosten zu bestreiten hatte, von denen sie durch den Vertrag von 1838 gänzlich befreit worden ist.		
3. Von der Stadtziegelei laut Erbpachtcontract vom Jahre 1802 an Erbpachtzins 46 Thlr. und für Zufüllung der Ziegelgruben Thlr. 4. 25 Sgr. . . .	50. 25. —	50. 25. —
An Erbstandsgeld zahlte sie 300 Thlr. Mit den Wirthschaftsgebaüden ist noch ein Garten, Wurth, 11 Mg. Acker und Wiesen veraüßert und Weidefreiheit für 4 Pferde und 4 Kühe zugesichert; und hat die Kämmerei an das Remonte-Depot Neühof, auf dessen Fundus die Ziegelerde gegraben wird, für Zufüllung der Gruben und an Grundgeld jährlich 84 Thlr. zu zahlen, erleidet mithin eine Einbuße von 33 Thlr. 5 Sgr.		
4. An Mieth- und Pachtzinsen für städtische Grundstücke in der Stadt und deren Feldflur, incl. der Reste von bezw. Thlr. 404. 20. 6 und 533. 20. — Pf. .	2.389. 10. 4	2.457. 14. 5
5. An Forstnutzung ist incl. der Reste eine Brutto-Einnahme erzielt worden von	6.027. 10. 9	3.436. 10. 6
Die Mehreinnahme gegen früher beruht auf dem fortgesetzten Abtrieb und der Verwerthung der Waldproducte auf den, Behufs Aufhebung der Forstweide abgetretenen Forstflächen von ungefähr 370 — 380 Mg. Nach Abzug der Ausgaben für die Forstschutzbeamten, die bauliche Instandhaltung des Försterhauses und der Wirthschaftskosten im Betrage von bezw. 1483 und 1342 Thlr. ergibt sich ein Reinertrag von rund 4544 und 2034 Thlr., welcher sich mit Hinzurechnung des Werthes der zum Stadthaushalte abgegebenen, nicht unbeträchtlichen Quantitäten Bau- und Brennhölzer (jene vorzüglich zum Bauen einer Menge von Feldbrücken) noch bedeütend erhöht.		
Der Torfstich ist in den beiden vorseienden Jahren nur zum eigenen Bedarf der städtischen Anstalten auf dem Moor unter dem Zedliner Berge ausgeführt; es sind 1850 = 956.000 und 1851 = 1.118.000 Soden gestochen, und mit Ausschluß eines ganz ge-		
Zu übertragen . . .	12.268. 23. 10	9.817. 12. 11

Einnahme.	1850. Thlr. Sgr. Pf.	1851. Thlr. Sgr. Pf.
Übertrag . . .	12.268. 23. 10	9.817. 12. 11
ringen öffentlich verkauften Quantums, für das Rathhaus, die Schulen, die Deputanten, Stadtarmen, u. s. w. verwendet.		
6. An Service und sonstiger Einnahme für die beiden großen, von der Garnison benutzten Pferdeställe .	407. 24. 9	224. 15. —
Die Unterhaltungskosten betragen pro 1850 = 213 Thlr., pro 1851 = 55 Thlr. und es bleibt mithin 1850 = 194 Thlr., 1851 = 169 Thlr. rund, wirkliche Einnahme, welche die Zinsen des Baukapitals von 5195 Thlr. à 5 Prct. mit 260 Thlr. freilich lange nicht erreichen.		
B. Das bewegliche oder Kapital-Vermögen, welches größtentheils zu $4^1/_2$, theilweise auch zu 5 Prct. Zinsen auf städtischen und auswärtigen Grundstücken hypothekarisch angelegt und im Jahre 1848 durch Darlehn aus dem Erlöse der Hölzer von den Forstabfindungsflächen um 2260 Thlr. vermehrt, Thlr. 33.236. 5 Sgr. betrug, aber im April 1850 Behufs Ankaufs der Treptowschen Scharfrichterei um 800 Thlr. vermindert wurde, so daß es von da an 32.436 Thlr. 5 Sgr. betrug, hat an Zinsen vereinnahmt	1.524. 7. 3	1.508. 14. 2
C. Die Communalbesteüerung. Diese zerfällt in die —		
1. Directe oder eigentliche Communalsteüer zum Betrage von	3.267. 28. 7	3.891. 24. 7
und in die —		
2. Indirecte, den Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteüer, welcher 15 Prct. der Staatssteüer, nach Abzug der auf 5 Prct. des Zuschlages festgesetzten Erhebungskosten, beträgt	542. 22. 3	252. 8. 2
Sie ist 1851 nur im ersten Halbjahr erhoben worden, da sie am 1 Juli 1851 aufgehoben, und an ihrer Statt die Klassensteüer eingeführt wurde.		
D. Einnahmen aus anderen Quellen.		
1. An Bürgerrechtsgeld, excl. der Schreibgebühren	199. —. —	161. —. —
2. „ Schulgeld von den Elementarschülern . .	1.000. 16. 3	1.023. 26. 3
3. „ Jurisdictionsgefällen: 1850. (Thlr. Sgr.) 1851. (Thlr. Sgr. Pf.)		
Laudemien . . . 57. 13 — 181. 16. 6		
Straf- und Pfändungsgelder . . 66. 10 — 113. 24. 6		
Magistratualische Sporteln . . 112. 10 — 117. 27. 9		
Tantièmen:		
a) Von der Hufensteüer . 40. 15 — 40. 15. —		
Zu übertragen . . . 276. 18 — 453. 23. 9	29.212. 27. 1	16.879. 11. 1

Einnahme.	1850. Thlr. Sgr. Pf.	1851. Thlr. Sgr. Pf.
Übertrag 276. 18. 453. 23. 9	29.212. 27. 1	16.879. 11. 1
b) Von der Gewerbesteüer . 58. 9 59. 14. 10	351. 14. 7	521. 20. 5
4. An Geschenken und Collecten für die Armen 2c.	117. 28. 7	77. 17. 1
5. „ Quartier- und Stall-Service ist vom 4 Ulanen-Regiment erhoben	1.138. 7. 2	1.143. 6. 1
und mit einem fast eben so großen Zuschuß der Commune an die Quartiergeber ausgezahlt (s. Ausgabe). In beiden Jahren ist das Regiment einige Monate abwesend gewesen.		
6. Extraordinaire Einnahmen	6.393. 18. 3	3.467. 28. 1
Die hauptsächlichsten Positionen sind:		
Pro 1850.		
Das Kaufgeld für die Habichtshorst 400 Thlr.; — die Anleihe zum Ankauf der Scharfrichterei 2600 Thlr.; — die Anleihe Behufs Berichtigung der Mobilmachungskosten 3000 Thlr.		
Pro 1851.		
Zum Ankauf des Pagelschen Hauses 100 Thlr.; — Caution wegen Pachtung der Scharfrichterei 285 Thlr.; — Anleihe zur Deckung der Bedürfnisse der Kasse 950 Thlr.; — Subvention zum Bau der Kaminer Landstraße in 2 Raten à 800 und 300 = 1100 Thlr.		
Summa Einnahme . . .	27.576. 14. 1	22.624. 3. 3
Ausgabe.		
I. An Gehältern, Pensionen und Verwaltungskosten.		
a) An Gehältern.		
1) Den 3 besoldeten Mitgliedern des Magistrats und der anderen städtischen Beamten und Unterbeamten	3.564. —. —	3.582. —. —
2) Den städtischen Forstschutzbeamten . .	290. —. —	319. —. —
3) „ 2 Armenärzten und Hebeammen .	115. 15. —	140. 15. —
4) „ Lehrern der Elementarschulen . .	1.423. —. —	1.444. —. —
b) An Pensionen für 2 Senatoren und 1 Gefangenwärter	691. —. —	694. —. —
c) Für Amtsbedürfnisse, als Schreibmaterialien, Utensilien, Erleüchtung, Anfuhr und Kleinmachen des Brennholzes, Postgeld, Buchdrucker- und Buchbinder-Arbeit	515. —. —	409. —. —
d) An Diäten und Reisekosten	61. —. —	126. —. —
e) „ Wirthschaftskosten der Stadtforstreviere .	1.699. —. —	1.522. —. —
II. Zur Verzinsung und Tilgung der Stadtschulden.		
a) Zinsen	261. —. —	483. —. —
b) Tilgung	400. —. —	—. —. —
III. Zu Gemeinde- und Sicherheitszwecken.		
a) Zu Bauten und Reparaturen von Gebaüden, Brunnen und Brücken, Straßen und Wegen, 1850 Bau der Kaminer Landstraße . . .	3.489. —. —	2.295. —. —
Zu übertragen . . .	12.508. 15. —	11.014. 15. —

Ausgabe.	1850. Thlr. Sgr. Pf.	1851. Thlr. Sgr. Pf.
Übertrag	12.508. 15. —	11.014. 15. —
b) Straßenerleüchtungskosten	210. —. —	231. —. —
c) Unterhaltung der Feüerlöschgeräthschaften . .	134. —. —	174. —. —
d) Gerichts- und Prozeßkosten	480. 27. 2	284. 5. 3
IV. Zur Armenpflege	2.225. —. —	2.771. —. —
Und an die Hospitaliten	175. —. —	206. —. —
V. Zu kirchlichen und Schul-Zwecken.		
a) Den 3 Predigern an St. Marien Dankfestgeld, Vergütigung für Roggen ꝛc.	195. —. —	186. —. —
b) Zu Schulzwecken.		
1) Der höhern Bürgerschule	896. 24. —	896. 24. —
2) „ höhern Mädchenschule	66. —. —	66. —. —
3) Den Elementarschulen	471. —. —	447. —. —
4) Der Freischule	330. —. —	330. —. —
Außerdem werden die nicht unerheblichen Kosten für Unterhaltung der Schulgebaüde, Subsellien, Turngeräthe und für freies Brennmaterial getragen, und 6 Lehrern in partem salarii freie Dienstwohnungen gewährt.		
VI. Zu militairischen Zwecken: die Garnison ist in beiden Jahren mehr oder minder abwesend gewesen	2.458. —. —	2.227. —. —
VII. An öffentlichen Abgaben.		
a) Staatsabgaben: Urbede 47 Thlr.; Grundsteüer 1600 Thlr.	1.647. —. —	1.647. —. —
b) Provinzialbeiträge, als: Zur Unterhaltung des Landarmenhauses, zu den Chausseebauprämien, Landtagskosten	362. —. —	532. —. —
c) Kreisbeiträge: Beitrag zum Straßenbau von Plate bis Neübrück Thlr. 931. 16. 1 Pf.; zu den Kreis-Communal-Ausgaben 115 Thlr. und 65 Thlr.; zu den Mobilmachungs-Kosten 1791 Thlr. u. s. w., u. s. w.	2.838. —. —	996. —. —
VIII. Die sonstigen extraordinairen Ausgaben . . .	3.871. —. —	1.137. —. —
Als: 1850. Thlr. / 1851. Thlr.		
a) Für Zufüllung der Ziegelgruben auf Neühof . . . . 84 / 84		
b) Reparaturkosten . . . . . 84 / 344		
c) Für Haltung der Stadtbullen . 132 / 132		
d) Den Vorwerken Gumtow, Wangerin, Wefelow Rente für die aufgehobene Weidegerechtigkeit auf dem Treptower Stadtfelde . . 120 / 120		
e) Kaufgelder für die Scharfrichterei 2900 / —		
f) Zurückzahlung einer Pachtkaution 100 / —		
Zu übertragen . . .	28.868. 6. 2	23.145. 14. 3

Ausgabe.		1850. Thlr. Sgr. Pf.	1851. Thlr. Sgr. Pf.
Übertrag . . .		28.868. 6. 2	23.145. 14. 3
g) Nutzungsentschädigung wegen des Chausseebaus	118 —		
h) Den Feldmessern wegen Anfertigung von Nachweisungen, Vermessungen städtischer Grundstücke u. d. m.	86 —		
Summa der Ausgabe . . .		28.868. 6. 2	23.145. 14. 3

Die durchlaufenden Zuschüsse sind in Einnahme und Ausgabe fortgelassen.

Die vorstehenden Nachweisungen geben eine Übersicht von dem Finanzzustande der Stadt Treptow, wie er vor 20 Jahren war. Seitdem ist, in Folge der Gesetzgebung wegen Ablösung der Reallasten, auch in dem Haushalt dieser Stadt eine vollständige Umwälzung vor sich gegangen. Von den ehemaligen vier Kämmerei-Vorwerken hat das letzte, nämlich Gumtow, die sämmtlichen aus seiner Erbverpachtung entsprungenen Geld- und Natural-Präftationen durch Kapitalzahlung im Jahre 1853 mit Thlr. 6214. 17. 4 Pf. abgelöst. Die Zahlung von 50 Thlr. Weidegeld für Aufhebung der Weidegerechtigkeit auf dem Stadtfelde ist gleichzeitig mit zur Ablösung gekommen. Im Jahre 1853 lösten die baüerlichen Wirthe in Borntin, Grandshagen, Gumtow, Klötikow und Zitzmar alle, aus der Erbverschreibung vom 5 October 1801 entsprungenen, auf ihren Höfen haftenden Präftationen an Dienstgeld u. s. w., zusammen Thlr. 1616. 10 Sgr. betragend, mit einem Abfindungskapital von Thlr. 42.262. 17. 9⅓ Pf. in Rentenbriefen ab; und in demselben Jahre die Treptowsche Wassermühle ihre Verpflichtungen mit einem Rentenbrief-Kapital von 7563 Thlr. Ferner lösten ab im Jahre 1856 die baüerlichen Wirthe in Mudelmow mit einem Kapital von 6092. 17. 9⅓ Pf. und die in Treßin mit einem Kapital von Thlr. 10.808. 20 Sgr. theils baar, zum allergrößten Theil aber in Rentenbriefen. Von dem Dorfe Wangerin liegt die Ablösungssumme nicht vor. Daß durch diese Operationen der Stadthaushalt ein anderer geworden, und, nach Ausfall der beständigen Gefälle aus den ehemaligen Kämmerei-Vorwerken und den Eigenthumsdörfern, vorzüglich auf Kapitalvermögens-Verwaltung angewiesen ist, springt in's Auge.

Der Zustand der Institutenkasse in der Epoche 1850/1 kann hier übergangen werden, da sich in demselben bis auf die Gegenwart nichts oder doch nur wenig geändert hat.

Stadthaushalt, nach seinem Zustande im Jahre 1869.

I. Der Etat der Stadthauptkasse für das Jahr 1869 schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . Thlr. 42.843. 11 Sgr. oder um Thlr. 1310. 24. 10 weniger, als im Vorjahre. Zu ihr gehören 6 Specialkassen, nämlich die Kämmereikasse, und die Kassen der Forst- und der Armen-Verwaltung, der großen Stadt-Elementar- und der höhern Mädchenschule, so wie die Servicekasse, deren nachstehende Etats sämmtlich für das Jahr 1869 gelten.

1. Special-Etat der Kämmereikasse; er belaüft sich auf Thlr. 27.245. 22. 10.

Einnahme.

Tit. I. An beständigen Gefällen . . . . Thlr. 215. 6. 3.

Sie bestehen aus Grundzins von Haüsern, Gärten, Wiesen und Flecken in und bei der Stadt, darunter die Ziegeleibesitzer mit einer Rente von 46 Thlr., auch aus dem Stadteigenthum, namentlich aus Wangerin, woselbst noch 3 Bauern, 1 Kossat und 1 Büdner auf Grund der Erbverschreibungen vom 5 October 1801 Thlr. 89. 15 Sgr. Dienstgeld und Rente für die aufgehobenen Burg-, Bau- und Mühlendienste zu zahlen haben. Die Büdner daselbst entrichten auch noch $14\frac{1}{2}$ Thlr. Grundzins.

Tit. II. An unbeständigen Gefällen . . . . Thlr. 1666. —. —.

Dahin gehören nach der Fraction ermittelt: 247 Thlr. Bürgerrechtsgeld; 3 Thlr. Legate; 1398 Thlr. Hafen- und Brunnenkassen-Procentgelder bei Veraüßerungen von Grundstücken in der Stadt und Feldflur à $1\frac{1}{2}$ Prct. vom Kaufgelde, und 18 Thlr. Stadtwaagegefälle. Wegen der Hafen- rc. Gelder vergl. man S. 765ff.

Tit. III. An Mieth- und Pachtzinsen . . . . Thlr. 4163. 29. 6.

Dieser Titel besteht aus 53 Haupt- und einer großen Menge Unter-Positionen, die alle aufzuzählen, der Raum nicht gestattet. Der Justizfiskus zahlt 200 Thlr. Miethe für die von den Kreisgerichts-Commissionen im Rathhause benutzten Raümlichkeiten; der Militairfiskus 161 Thlr. für anderweite städtische Lokale, welche die Garnison zu Montirungskammern u. s. w. benutzt. Für den Neünaugenfang in der Rega unter der Badstüberbrücke werden 5 Thlr., und für die städtischen Jagden, die in 3 Bezirke zerfallen, 144 Thlr. Pacht gezahlt. Die Wiesen- und Ackergrundstücke, welche in ganz kleinen, nach hunderten zählenden, Parcelen verpachtet sind, haben, soweit sich übersehen läßt, einen Flächeninhalt von 716 Mg. — denn nicht bei allen dieser Pachtstücke gibt der Etat das Areal an; — dazu kommen denn noch eine große Menge von Kohlrücken, deren Größe nicht nachgewiesen ist[12]). In diesem Titel steht auch Marktstättegeld von den drei Krammärkten mit 40 Thlr. und die Mitbenutzung des städtischen Polizeigewahrsams Seitens des Domainen-Rentamts Treptow mit 10 Thlr. u. s. w.

Tit. IV. An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien . . . Thlr. 3447. 15. —.

Das Kapitalvermögen der Stadt beträgt Thlr. 70.305. 25 Sgr. zum größten Theil auf Grundstücke in der Stadt und in der städtischen Feldmark, ein Kapital von 15.000 Thlr. auf ein Rittergut hypothekarisch eingetragen, einige Kapitalien auch in Greifenberger und Kaminer Kreisobligationen, andere in Staatsanleihen. Dahin gehören 8600 Thlr., welche der Stadt als Grundsteüer-Entschädigung zugefallen und nach Stadtverordneten-Beschluß vom 30 Juli 1868 nicht auf die Berechtigten repartirt, sondern zum allgemeinen Besten der Kämmereikasse überwiesen sind.

Tit. V. An Gerichtsgefällen, bestehend aus 84 Thlr. Strafgeldern, 62 Thlr. magistratualischen Sporteln und 88 Thlr. Tantième von der Gewerbesteüer-Hebung . . . . Thlr. 234. —. —

Tit. VI. „ Überschuß der Einnahmen aus den Forsten „ 2.833. 1. 2

Tit. VII. „ Communal-Abgaben . . . . „ 12.935. 23. 3

Communalsteüer Thlr. 12.778. 28. 3.

Feldwärterlohn Thlr. 156. 25 Sgr.

Tit. VIII. „ Insgemein und Extraordinarium . . „ 1.750. 7. 8

Überschuß aus der hiesigen Gaskasse Thlr. 1725. 7. 8. Extraordinarium 25 Thlr.

Ausgabe.

Tit. I. An Besoldungen der Magistrats-Mitglieder und aller sonstigen städtischen Beamten . . . . Thlr. 4.685. 28. 2

12) Wegen der Größe der Communal-Grundstücke vergl. man die Nachweisung am Schlusse des Kämmereikassen-Etats, S. 797.

Bürgermeister Weise 1000 Thlr., Syndicus Bodenstein 800 Thlr., Gemeinde-Einnehmer Kielhöfer 500 Thlr., Controleur Grell 300 Thlr., Stadtsekretair Schwedler 300 Thlr., Stadtsekretair und Polizei-Commissarius Schmidt 370 Thlr. incl. 25 Thlr. Gratifikation; Remuneration für einen Canzleigehilfen 100 Thlr., 2 Polizeisergeanten à 180 Thlr. nebst freier Wohnung und Feüerung, der zweite hat überdem vor der Linie 6 Thlr. für die Verwaltung der Stadtwege und die Benutzung eines kleinen Kohlrückens; ein dritter Sergeant 160 Thlr., ein vierter, zugleich Kassendiener 150 Thlr.. Stadtverordnetendiener 30 Thlr., 4 Nachtwächter in der Stadt à 63 Thlr., der auf der Kolberger Vorstadt 69 Thlr., 2 Feldwärter à 84 Thlr., Stadtuhrensteller 38⅔ Thlr., Spritzenmeister 21⅓ Thlr. Für Führung der Controle über die zu erhebenden Hafen- und Brunnenkassengelder 3 Prct. der Einnahme Thlr. 44. 8. 2 Pf. Für Verwaltung der Functionen des Stadtmusikus 25 Thlr.

Tit. II. An Pensionen: Früherer Stadtsyndicus Kuschke 250 Thlr., früherer Gemeinde-Einnehmer Rottsahl 125 Thlr., ein Polizeisergeant 75 Thlr., ein Lehrer 250 Thlr., im Ganzen . . . . Thlr. 700. —. —

Tit. III. An Amtsbedürfnissen . . . . „ 501. 6. —

Schreibmaterialien und Erleüchtung 157 Thlr., Postgeld und Botenlohn 18 Thlr. Zur Vermehrung der Bibliothek und für periodische Blätter 42 Thlr., Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten 62 Thlr. Anfuhr des Torfs, Brennholzes, Kleinmachens desselben 194 Thlr., Heizung und Reinigung der Geschäftslokale Thlr. 25. 6 Sgr. Stempelpapier 3 Thlr.

Tit. IV. An Diäten und Reisekosten . . . . Thlr. 60. —. —

Tit. V. Zu Bauten und Repararuren . . . . „ 1789. 10. —

In diesem Titel beträgt der Etat der Bau-Deputation Thlr. 1020, und zwar Kämmereigebaüde, Schulen 170 Thlr., die großen Pferdeställe 100 Thlr., Stadtförsterei 25 Thlr., Brücken und Bohlwerke 100 Thlr., Pumpen 150 Thlr., Straßenpflasterung 100 Thlr., Baumaterialien 100 Thlr., Anfuhr von Bauhölzern und Scharwerksfuhren 150 Thlr. Extraordinarium 100 Thlr., Gebaüde im Königshain 25 Thlr. — Etat der Ackerbau-Deputation Thlr. 769. 19 Sgr., Ausbesserung der Landstraße nach Guminshof auf der Stadtfeldmark 80 Thlr. Anfertigung eines Wasserbassins auf der Kolberger Vorstadt Thlr. 69. 10 Sgr. Zur Unterhaltung der Wege, Gräben, Alleen 570 Thlr. und der Wandelbahn-Anlagen um die Stadt 50 Thlr.

Tit. VI. Zur Straßenerleüchtung durch Gas und Steinöl, incl. 80 Thlr. für den Lampenanzünder . . . . Thlr. 891. 15. 6

Tit. VII. An Gerichts- und Prozeßkosten und in polizeilichen Untersuchungen . . . . „ 20. —. —

Tit. VIII. Zur Tilgung der Communalschulden und deren Verzinsung Thlr. 4101. 15. —.

a) Zur Tilgung 1530 Thlr., nämlich 1100 Thlr. Behufs Abtragung von Schuldkapitalien; 250 Thlr. zur Tilgung der Kosten des Gymnasialbaues 12te Rate; 180 Thlr. zur Tilgung des vom Militairfiskus Behufs Erbauung einer zweiten Reitbahn gewährten zinsfreien Vorschusses von 1800 Thlr., die 6te Rate.

b) Zur Verzinsung Thlr. 2571. 15 Sgr. Die Schulden der Stadt belaufen sich auf 53.500 Thlr., bestehend aus 1) älteren Schulden, welche bis auf 1807 und 1813 zurückgehen, 750 Thlr. — 2) Anleihe zum Ankauf der Scharfrichterei von 3800 Thlr. 3) Anleihe zur Berichtigung der Mobilmachung des Heeres im Jahre 1850, zur Füllung der Reserve-Magazine in Stettin ꝛc. von 3000 Thlr. — 4) Anleihe zum Ankauf des Pagelschen Hauses im Jahre 1851 Thlr. 100. — 5) Anleihe zur Berichtigung der dem Straßenbaufonds Greifenberger Kreises für die Anfertigung und Unter-

haltung des Stadt-Straßenflasters gezahlten Vergütigung von 500 Thlr. im Jahre 1854. — 6) Anleihe von 4150 Thlr. in den Jahren 1860 und 1861 zum Krankenhausbau. — 7) Anleihe zur Bestreitung der Kosten für Errichtung einer städtischen Gasbeleüchtungsanstalt zu 5 Prct. Zinsen contrahirt im Jahre 1865 zum Betrage von 43.500 Thlr. in 151 Obligationen, wovon jedoch 1100 Thlr. im Jahre 1868 amortisirt worden sind, so daß noch 42.400 Thlr. übrig bleiben. — 8) Anleihe von 1866 zur Bestreitung der Kriegsleistungen 3600 Thlr. in 14 Obligationen.

Activa, nach Tit. IV der Einnahme . . .	Thlr.	70.305. 25 Sgr.
Passiva, nach Tit. VIII der Ausgabe . . .	„	53.500. — „
Kapitalvermögen im Jahre 1869 . . .	Thlr.	16.805. 25 Sgr.

Tit. IX. Zu polizeilichen Zwecken, als Unterhaltnng der Feüerlöschgeräthschaften 55 Thlr., Reinigung der Feüeressen in den Communalgebaüden, Straßenreinigung, für die polizeiliche Veterinair-Aufsicht ꝛc. Thlr. 203. 22. 6.

Tit. X. An Zuschüssen . . . . „ 8.518. 9. 9.

A. Zu kirchlichen Zwecken Thlr. 252. 3. 9. Darunter den drei Predigern an St. Marien Dankfestgeld und Geldvergütigung für Naturalleistungen Thlr. 101. 15 Sgr., dem Organisten desgl. 24 Thlr., dem Küster desgl. Thlr. 27. 21. 11, dem Glockanten 20 Sgr., der Kirchenkasse Kirchenopfer, Grundzins Thlr. 66. 25. 10. Dem Prediger in Klötikow 25 Thlr. Zulage, dem Prediger zu Kölpin v. Manteüffelsches Beneficium 6⅓ Thlr.

B. Zu Schulzwecken Thlr. 4832. 21 8, nämlich dem Gymnasium Thlr. 2471. 6. 8 incl. 25 Thlr. zum Pensionsfonds; der Elementarschule Thlr. 1498. 15 Sgr., der höhern Mädchenschule 555 Thlr., der Freischule 308 Thlr. — C. Der Servicekasse 24 Thlr. — D. Der Armenkasse Thlr. 3197. 6 Sgr. — E. Zur Hospitalkasse Thlr. 199. 8. 4. — F. Zu den Gesellen-Krankenkassen 13 Thlr.

Tit. XI. An öffentlichen Abgaben und Lasten . . . . . Thlr. 5226. 18. 10.

A. Staatsabgaben: Grundsteüer für Communalgrundstücke Thlr. 216. 5. 4. Gebaüdesteüer Thlr. 7. 14 Sgr.

B. Provinzialabgaben: Landarmenhaus Thlr. 324. 25. 9. — Chausseebau-Prämien Thlr. 256. 24 Sgr. — Feüersocietäts-Beiträge für die Communalgebaüde Thlr. 45. 19 Sgr. — Kosten der Gründung einer zweiten Irreuanstalt Thlr. 59. 20. 9 Pf.

C. Kreisbeiträge: Kreis-Communal-Ausgaben 114 Thlr. — Straßenbau von Plate über Greifenberg und Treptow bis Neübrück und Straßenbau nach Kamin 4202 Thlr.

Tit. XII. Insgemein und Extraordinarium. . . . . . . Thlr. 547. 17. 1.

Darunter: Für Auffütterung des Stadtbullen 200 Thlr. — Der Remonte-Depot-Administration zu Neühof für Zuschüttung der Ziegelgruben und Grundgeld 84 Thlr. — Dem Sparkassen-Rendanten Tantième für Erhebung der Grundsteüer Thlr. 60. 28. 4. — An die Vorwerke Wangerin 30 Thlr. und Wefelow 40 Thlr. Rente für die Aufhebung der Schafhütungsgerechtigkeit auf dem Stadtfelde. — Beihülfe für die Anfertigung der Klassensteüerrolle 10 Thlr. — Für 8 Fuder Torf aus Wangerin à 15 Sgr. und dem Schulzen daselbst für Einlieferung der Geldpacht ꝛc. Thlr. 4. 18. 9. — Der Kirchenkasse für Mitbenutzung des Materialienhauses 2 Thlr. — Extraordinarium 100 Thlr.

2. Special-Etat für die Forstkasse schließt mit . Thlr. 4396. 8. 2
Man vergleiche den Titel Forstwesen.

3. Special-Etat für die Armenkasse schließt ab in Einnahme und Ausgabe mit . . . . Thlr. 3548. 25 Sgr.

Einnahme.

Tit. I. An unbeständigen Gefällen . . . . Thlr. 290. — Sgr.

Bestehend in 107 Thlr. Hundesteuer nach der Fraction; 2 Thlr. freiwilliger Beitrag für die Armen von der hiesigen Landschaft und 181 Thlr. nach der Fraction an Geschenken, Collecten und Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten auswärtiger Personen im Krankenhause.

Tit. II. An Pachtzinsen für die der Armenkasse zugehörigen Kohlrücken pro 1865—1868 verpachtet und für Legatenwiesen . . Thlr. 57. 19 Sgr.

Es sind 15 Kohlrücken, welche Thlr. 35. 7 Sgr. Pacht eingetragen haben. Sie wurden im Frühjahre 1869 aufs Neüe verpachtet. — Für die Streskower Wiese, 1 Mg. 31 Ruth. groß, aus dem Lindenbergschen Legat, bis 1869 verpachtet für Thlr. 2. 17 Sgr. und für die 6 Mg. 77 Ruth. große Kochsche Legatenwiese in 3 Parcelen bis 1869 verpachtet für Thlr. 19. 25 Sgr.

Tit. III. An Zuschüssen aus der Kämmereikasse Thlr. 3197. 6, aus der Hospitalkasse 4 Thlr. zusammen . . . . . . Thlr. 3201. 6 Sgr.

Ausgabe.

Tit. I. An Besoldungen . . . . Thlr. 150. — Sgr.

Nämlich für 2 Armenärzte jeder 50 Thlr., 2 Stadthebeammen 32 Thlr., 1 Krankenwärter 48 Thlr.

Tit. II. Zur Armenpflege . . . . Thlr. 3368. 25 Sgr.

1) An forlaufenden monatlichen Unterstützungen 2340 Thlr. — 2) An extraordinären Unterstützungen 49 Thlr. — 3) An Bekleidungskosten 32 Thlr. — 4) Zur Feüerung: a) Der Pachtzins für die Tit. III. der Einnahme bezeichneten Legatenwiesen nach stiftungsmäßiger Bestimmung Thlr. 19. 25 Sgr. und b) zur Anfuhr des den Armen bewilligten Torfs 123 Thlr. — 5) Zur Unterhaltung der Krankenanstalt 85 Thlr. — 6) An Arzneikosten 175 Thlr. — 7) Begräbnißkosten 110 Thlr. — 8) An sonstigen außerordentlichen Ausgaben 427 Thlr.; alle Kosten dieses Titels nach der Fraktion.

4. Special-Etat für die Elementarschule schließt ab mit thl. 3939. 15 sg.

5. Special-Etat für die höhere Mädchenschule desgl. „ 1947. — „

Wegen beider Etats vergleiche man den Abschnitt Schulwesen.

6. Special-Etat für die Servicekasse schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit der Summe von . . . . Thlr. 2666. — Sgr.

Die Einnahme gibt an Service für die Mannschaften und Pferde der 1sten, 2ten und 5ten Schwadron des Neümärkischen Dragoner-Regiments 2356 Thlr. und an Service für die beiden großen Pferdeställe 286 Thlr. An Zuschuß gewährt die Kämmereikasse 24 Thlr.

Die Ausgabe beträgt an Quartier- und Stallgeld 2642 Thlr., und jeder der 3 Wachtmeister erhält für die Anfertigung der Quartierlisten 8 Thlr., zusammen 24 Thlr.

Nachweisung der Communal-Grundstücke.

Zufolge des Gemeinheits-Theilungs-Recesses von 1850 und nach den Angaben des Kämmereikassen-Etats für das Jahr 1854; zugleich mit Nachweisung der Grundsteüer (Contribution), mit der sie nach der alten Steüerverfassung behaftet gewesen sind.

Bezeichnung der Liegenschaften.	Areal. Mg.	Ruth.	Grundsteüer. Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Communal-Grundstücke sind:					
A. 1. Gartenland	3.	45			
2. Ackerland	49.	168			
3. Wiesen	376.	165			
4. Hütungen	149.	53			
5. Forstboden: Stadtholz, Kleines Holz, Gehege	1.435.	14			
6. Ertraglose Grundstücke: Gewässer, Gräben, Wege	56.	44			
7. Baustellen (Pulverschuppen)	—.	4			
Summa A	2.070.	13	115.	26.	10
B. Die Forstdienstländereien, ohne Streitort und Kaveln	21.	98	1.	27.	7
C. „ Scharfrichterei-Grundstücke, von der Stadt angekauft	9.	25	1.	20.	8
D. „ früher Kannenbergschen Landungen	19.	42	2.	—.	—
E. Das Lindenbergsche Legat und Gartenland der Armenkasse	2.	76	—.	11.	2
F. Die Kämmereiforst bei Grandshagen	624.	25	10.	24.	10
G. „ Kämmereiforst bei Wangerin	156.	8	1.	3.	5
H. Vier Hausparcelen	6.	136	—.	22.	—
Summa B—H	839.	50	18.	19.	8
Summa A—H	2.909.	63	134.	16.	6

II. Die städtische Institutenkasse besteht aus vier Specialkassen: der combinirten Hospitäler St. Spiritus, St. Georg und St. Gertrud; der Kasse des Nygemannschen Stipendiums, der des Gadebusch' Legats und der Armenschulkasse. Der Etat der Institutenkasse für die 3jährige Periode 1868—1870 schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . Thlr. 3489. 2. —
gegen die dreijährige Vorperiode 1865—1867 Mehr . . „ 476. 25. 3

1. Der Special-Etat für die Hospitalkasse gibt als Ergebniß für Einnahme und Ausgabe die Summe von . . . . Thlr. 2607. 17. 9

Status bonorum.

A. An liegenden Gründen.

1) Jedes der drei Hospitäler hatte bis auf die neüere Zeit sein selbständiges Gebaüde. St. Spiritus und St. Gertrud lagen innerhalb der Ringmauer im südlichen Theil der Stadt, in der heil. Geist- und in der Küterstraße, St. Georg aber hatte sein Gebaüde außerhalb der Stadt, jenseits der Rega in der Kolberger Vorstadt. Weil alle drei Hospitalgebaüde so baufällig waren, daß an ihren Neübau gedacht werden mußte, beschlossen Magistrat und Stadtverordneten die drei Hospitäler zu vereinigen und für dieselben ein Einziges Gebaüde zu errichten. Als Baustelle dazu wurde der Fundus des St. Georg gewählt. Das in den Jahren 1838 und 1834 von Grund aus neü erbaute Hospitalgebaüde auf der Kolberger Vorstadt besteht in einem zweistöckigen Hauptgebaüde und zwei einstöckigen Flügeln. Das Hauptgebaüde ist 105 Fuß lang und 42 Fuß tief. In der ersten Etage desselben befinden sich 12 heizbare Zellen für eben so viele Hospitaliten, eine etwas größere Stube nebst Kammer, in welchen der zur Aufsicht angestellte Hausvater freie Wohnung hat, und

eine Todtenkammer. Die zweite Etage besteht aus 15 Zellen für eben so viele Hospitaliten, einen Betsaal, in welchem alle vier Wochen Gottesdienst gehalten wird, und einer geraümigen Krankenstube. Der Flügel linker Hand ist 52½ Fuß lang und 24 Fuß tief. In demselben befinden sich 6 Stuben für 12 Hospitaliten des St. Gertrud-Hospitals. Dieser Flügel und das Hauptgebaüde sind mit geraümigen Kellern versehen, in denen jedem Hospitalit seine Stelle angewiesen ist. Der rechte Flügel ist eben so lang, wie der linke, aber nur 20 Fuß tief. In diesem befinden sich eine geraümige Küche und drei Ställe zu Feüerungsgelaß. Sämmtliche Gebaüde sind von Grund massiv von s. g. Feld- und gebrannten Steinen aufgeführt und mit Ziegeln eingedeckt. Bei der städtischen Feüersocietät sind dieselben mit 6100 Thlr. versichert. Auf dem geraümigen Hofe befinden sich: ein gemauerter, doppelter Abtritt, zu 214 Thlr. versichert, eine Pumpe, ein mit s. g. Feldsteinen aufgesetzter Brunnen, und eine mit Mauersteinen aufgesetzte Kalkgrube. Zum Hospitale gehören ferner noch: —

a) Die St. Georgskapelle, welche im Sommer 1847 von den städtischen Behörden zum Schulhause für die Vorstadtschule eingerichtet ist.

b) Der bei dieser Kapelle belegene Kirchhof zu St. Georg, welcher um dieselbe Zeit an der Dammseite mit einer neüen Staketenbewährung versehen worden, im Übrigen aber mit einer lebendigen Hecke umgeben ist.

c) Die vor dem Greifenberger Thore belegene St. Gertrudkapelle. Diese ist im Sommer 1852 zu Montirungskammern für die Landwehr-Cavalerie eingerichtet und dem Militairfiskus für 50 Thlr. jährlich vermiethet. Jetzt wird die Kapelle zu demselben Zweck und für den nämlichen Miethszins vom Neümärkschen Dragoner-Regiment Nr. 3 benutzt. Bei der Feüer-Societät ist das Gebaüde zu 1875 Thlr. versichert.

d) Der alte Gertrud-Kirchhof, welcher bis etwa 10 Schritt hinter der Kapelle geht. Längs des Dammes vor dem Kirchhofe ist im Jahre 1849 eine neüe massive Bewährung mit einem Kostenaufwande von ca. 600 Thlr. erbaut worden.

Bei der im Herbste des Jahres 1849 zur Ausführung gekommenen Separation sind den Hospitälern zugetheilt worden, und zwar: —

A. Dem Hospital St. Spiritus.

			Mg. Ruth.
2.	An Ackerland und Wiesen:		
	a) In den Rehbeckstücken		26. 77
	b) „ „ Schieferbergen, Rauhenbergen ꝛc.		226. 102
	Davon sind zu Wegen abgerechnet	2. 61	
	Und verpachtet	224. 41	
	c) „ „ Torfmoor-Wiesen		41. 172
			294. 171

Diese Grundstücke waren bezw. auf 8 und 4 Jahre von Michaelis 1849 ab verpachtet für Thlr. 59. 15 —. 624. 21 —. 76. 11 Sgr., zusammen für Thlr. 790. 17 Sgr.

3. Dreizehn Theil-Kohlrücken vor dem Greifenberger Thor belegen, welche früher die Hospitaliten in Nutzung hatten. Dieselben waren von 1852 bis incl. 1855 für einen jährlichen Pachtzins von 11 Thlr. 14 Sgr. ausgethan.

4. Drei Kohlrücken aus dem Nachlasse des Hospitaliten Olhoff für dieselbe dreijährige Periode gegen jährlich 3 Thlr. 28 Sgr. verpachtet.

B. Dem Hospital St. Georg.

		Mg. Ruth.
5.	An Ackerland und Wiesen.	
	a) In den Landwehrstücken	27. 153
	b) „ der Giebelwiese	12. 131

		Mg.	Ruth.
Davon benutzen die Hospitaliten als Kohlrücken 4. 59			
Verpachtet sind 8. 72			
c) In den großen Giebelwiesen		9.	39
Zu einem 8 Ruthen breiten Wege sind . 0. 58			
abgerechnet, und verpachtet sind 8. 161			
d) Im kleinen Bruch		10.	91
		60.	54

Diese Grundstücke sind auf 8 Jahre von Michaelis 1849 ab verpachtet gewesen für Thlr. 68. 15. —. 45. 0 —. 43. 0 —. 18. 5 Sgr. jährlich, zusammen Thlr. 174. 20 Sgr.

6. Fünf Stück Kohlrücken, incl. des Hospitalbuden-Fundus, die zur Vergrößerung des Friedhofes bestimmt sind und daher nur jährlich vermiethet werden. Für das Jahr 1852 hat die Pacht $9^1/_3$ Thlr. betragen.

7. Ein Wiesenbrink neben dem Georgsteiche, welcher pro 1849—1852 für jährlich Thlr. 2. 2 Sgr. verpachtet gewesen ist.

C. Dem Hospital St. Gertrud.

		Mg.	Ruth.
8. An Äckern und Wiesen.			
a) In den Krohnsbergstücken		22.	84
b) „ „ großen Giebelwiesen		3.	91
		25.	175

Diese Grundstücke waren von Michaelis 1849 auf bezw. 8 und 4 Jahre für Thlr. 55. 24 Sgr. und 13 Thlr. = Thlr. 68. 24 Sgr. verpachtet.

9. Ein Kohlrücken aus dem Nachlasse des Hospitaliten Brandt am obersten Gange vor dem Greifenberger Thore gelegen, war auf die Jahre 1852—1855 für jährlich 20 Sgr. verpachtet.

10. Die Grasnutzung auf dem alten Kirchhofe zu St. Gertrud, welche früher vom Hospital-Provisor genutzt wurde, auf die Jahre 1850—1853 aber für jährlich 2 Thlr. verpachtet war.

11. Zwei den Hospitälern bei der Separation zugetheilte Hausparcelen von 2 Mg. 108 Ruth., waren auf die Jahre 1851—1853 für jährlich 6 Thlr. verpachtet.

Größe sämmtlicher Hospital-Grundstücke 383 Mg. 144 Ruth.

Abweichend von dieser Hauptsumme, wie auch von mehreren der Einzeltheile, sind die unten, S. 805, folgenden Angaben im Etat der Hospitalkasse pro 1868—1870.

B. An Kapitalien.

Das Kapitalvermögen betrug 1851 = 3200 Thlr., im Jahre 1868 = 8500 Thlr. Vermehrung in 17 Jahren = 5300 Thlr.

C. An beständigen Hebungen.

Diese betragen in baarem Gelde Thlr. 63. 6. 3 Pf. und an Naturalien, s. Tit. I und V der Einnahme.

Einnahme.

Tit. I. An beständigen Gefällen zum Hospital St. Georg: Canon von einem Acker von 8 Sch. Aussaat im Finkenmöörchen . . . Thlr. 1. —. —

Tit. II. An unbeständigen Gefällen . . . . „ 230. 18. 9

1) An Eintrittsgeld aafzunehmender Hospitaliten für 1 Aufnahmefall zum St. Spiritus $43\frac{1}{3}$ Thlr., zum St. Georg 50 Thlr., zum St. Gertrud-Hospital $4\frac{1}{3}$ Thlr. —

2) Erbschaftsgeld verstorbener Hospitaliten nach der Fraction zum St. Spiritus Thlr. 11. 2½ Sgr., zum St. Georg 6 Thlr., St. Gertrud 4 Thlr. — 3) Grabgeld zu St. Georg 2½ Thlr., zu St. Gertrud Thlr. 14. 21¼ Sgr. — 4) Opfer bei öffentlichen Leichen, zu St. Georg 20 Sgr. — 5) Testamentsgelder zu St. Gertrud 3½ Thlr. — 6) Klingelbeütelgeld aus der Vormittagspredigt und Communionopfer zu St. Gertrud Thlr. 90. 5 Sgr.

Tit. III. An Zinsen von 8500 Thlr. Kapital, angelegt in 1 Hausobligation von 1000 Thlr. seit 1847, 15 Staatsanleihen und 5 Stadtobligationen, darunter 4150 Thlr. seit 1860 und 1861 zum Bau des neüen Krankenhauses dargeliehen sind . . . Thlr. 341. —. —

Nachrichtlich wird hier bemerkt, daß das Hospital St. Gertrud 1) aus dem Vermächtniß des Rectors zu Treptow Joachim Tabbert vom 29 Mai 1669 ein Legat von 10 Fl. Pommersch = Thlr. 6. 20 Sgr., und 2) aus dem Vermächtniß des Bürgers und Weißgerbers Jürgen Kemnitz vom 27 October 1696 ein gleich großes Legat von 10 fl.=Thlr. 6. 20 Sgr. zusammen 13 Thlr. 10 Sgr. besitzt, welche gegen 5 Prct. Zinsen laut Schuldverschreibung des Magistrats vom 3 October 1832 von da an beim Hospital St. Spiritus bestätigt sind. Eine besondere Zinsenberechnung findet aber jetzt, nachdem die drei Hospitalkassen vereinigt sind, nicht weiter Statt. Die Zinsen dieser beiden Kapitale erhalten die Hospitaliten in St. Gertrud nach der Bestimmung der Stifter auf Pfingsten zu Weißbrod; s. Ausgabe Tit. II.

Tit. IV. An Pachtgefällen von den Grundstücken der Hospitäler Thlr. 1725. 4. —

Der Grundbesitz ist folgender:

St. Spiritus.	Mg.	Ruth.	St. Georg.	Mg.	Ruth.
In den Rebeckstücken	26.	77	In den Landwehrstücken	27.	153
„ „ Schiefer- u. Rauhenbergen	207.	81	Im kleinen Bruch	10.	91
„ „ Torfmoor-Wiesen	41.	172	Die Giebelwiesen	17.	42
„ „ großen Wohkuhlenwiesen.	16.	140	St. Gertrud.		
Zwei Hausparcelen	2.	108	In den Krohnsbergstücken	22.	84
			„ „ Giebelwiesen	3.	91
Summa . . .	295.	38	Summa . . .	81.	101

Hauptsumme der Grundstücke 376 Mg. 139 Ruth.

Die Äcker sind auf 12 Jahre bis 1877, die Wiesen auf 8 Jahre bis 1873 verpachtet. Außerdem gehören zum Grundbesitz: 3 Kohlrücken aus dem oben erwähnten Hospitalit Olhoffschen Nachlaß zu St. Spiritus, 1 Kohlrücken aus dem Nachlasse der Hospitalitin Boll ebendaselbst; 2 Kohlrücken aus dem Nachlasse des Hospitaliten Harder in St. Georg. Einige Kohlrücken des zuletzt genannten Hospitals, darunter 4 durch die Fluth zerstörten, sind zur Vergrößerung des Friedhofes bestimmt. Dem Militairfiskus sind 2 Montirungskammern in der St. Gertrudkapelle vermiethet, auf deren alten Kirchhofe die Grasnutzung verpachtet ist.

Tit. V. An Zuschüssen von der Kämmerei- und der Königl. Regierungs-Hauptkasse . . . . Thlr. 307. 5. —

1) Von der Kämmereikasse: a) Zum St. Spiritus-Hospital: Vergütigung für 64 Sch. Gerstenmalz, nach dem Martinimarktpreis pro 1866 à Thlr. 1. 22½ Sgr. und 5 Sgr. Malzgeld pro Sch. macht Thlr. 122. 20 Sgr., an Land-Canon 6⅓ Thlr. — b) Zum St. Georgs-Hospital denselben Betrag an Gerstenmalz und Canon oder Brotgeld Thlr. 20. 8. 4 Pf. — c) Zu St. Gertrud Buttergeld 2 Thlr. — 2) Von der Königl. Regierungs-Hauptkasse Brausteüer-Vergütigung zu St. Georg Thlr. 32. 6. 8 Pf., zu St. Gertrud 1 Thlr.

Tit. VI. Insgemein . . . . Thlr. 2. 20. —

Ausgabe.

Tit. I. Besoldungen und Verwaltungskosten . . . . Thlr. 196. 11. 3

Dem Rendanten der Hospitalkasse 150 Thlr. Gehalt und 5 Thlr. für Schreibmaterialien und das Einbinden der Rechnungen. Dem Organisten Licht- und Kohlengeld 3 Thlr. Dem Küster für das Tragen des Klingelbeütels von St. Gertrud 4 Thlr. Demselben noch Extra für das Aufzählen des Klingbeütels 1 Thlr. Dem Kirchendiener s. g. Sonntagsgeld Thlr. 2. 11. 3 Pf., jeden Sonntag 1¼ Sgr. Dem Hospital-Hausvater Gehalt 12 Thlr. und Feüerungszulage 14 Thlr. zufolge Beschlusses vom 5 September 1865. Außerdem hat derselbe freie Wohnung im Hospital und einen Kohlrücken in Benutzung. Einem Lehrer der Stadtschule für Leitung des Gottesdienstes im Hospital 5 Thlr.

Tit. II. An Hospitalspenden und zu stiftungsmäßigen Zwecken . Thlr. 1391. 4. 2

A. Aus der St. Spirituskasse den 12 Hospitaliten Thlr. 512. 6. 3
so daß jedem von ihnen Thlr. 42. 20. 6¼ Pf. zustehen.

Land-Canon von der Kämmerei 6⅓ Thlr. 52¼ Sch. Roggen, nach dem Martini-Marktpreise pro 1866 à Thlr. 2. 2½ Sgr. macht Thlr. 109. 11. 8 Pf. Brausteüer-Vergütigung 32 Thlr. Entschädigung für die aufgehobene Viehwirthschaft à 10 Thlr. macht 120 Thlr. Feüerungsgeld für jeden Hospitaliten ebenfalls 10 Thlr. Vergütigung für 64 Sch. Gerstenmalz 122⅔ Thlr. Sogenanntes Schwestergeld bei Aufnahme eines neüen Hospitaliten, welches für die anderen 11 Hospitaliten à 5 Sgr. beträgt. Außer diesen Hebungen hat jeder Hospitalit freie Wohnung im Hospitalgebaüde und 1 Kohlrücken in Benutzung.

B. Aus der St. Georgenkasse den 15 Hospitaliten Thlr. 620. 26. 8
so daß jedem Hospitaliten Thlr. 41. 11. 9⅓ Pf. zustehen.

Baare Hebungen für 3 Tonnen Bier, ½ Tonne Salz, Buttergeld mit Zulagen 178 Thlr. 60 Sch. Roggen nach dem Martini-Marktpreise pro 1866 à Thlr. 2. 2½ Sgr. 125 Thlr. Brausteüer-Vergütigung Thlr. 32. 6. 8 Pf. Feüerungsgeld für jeden Hospitaliten 10 Thlr. Vergütigung für 64 Sch. Gerstenmalz wie in St. Spiritus 122⅔ Thlr. Entschädigung für 1 Faden Bauholz 4 Thlr. und für die durch den Bau des Hospitals eingegangenen 2 Kohlrücken, genannt Kälberkoppel 2 Thlr. S. g. Schwestergeld bei Aufnahme eines neüen Hospitaliten, welches für jeden der 14 übrigen 15 Sgr. beträgt. Außerdem hat jeder Hospitalit freie Wohnung im Hospitalgebaüde und 1 Kohlrücken zur Nutzung.

C. Aus der St. Gertrudkasse den 12 Hospitaliten Thlr. 258. 1. 3.
Jeder Hospitalit Thlr. 21. 15. 1¼ Pf.

Baare Hebungen 96 Thlr. Schuh- und Pantoffel-, Butter- und Heringsgeld Thlr. 7. 12½ Sgr. Für ½ Tonne Bier 3⅓ Thlr. Zinsen vom Tabbertschen und Kemnitzschen Legat 20 Sgr. Pacht von dem durch Schmidt und Tesch geschenkten Acker von 7 Scheffel Aussaat Thlr. 9. 5 Sgr. 12 Sch. Roggen nach dem Martini-Marktpreise von 1866 Thlr. 25. Brausteüer-Vergütigung 1 Thlr. Feüerungsgeld für 6 Stuben, worin 12 Personen wohnen, à Stube 14 Thlr. Unterstützung jedem Hospitaliten 2 Thlr. Entschädigung an 4 Hospitaliten für die eingebüßte Nutzung der durch die Regafluth zerstörten 4 Kohlrücken à 1 Thlr. S. g. Schwesterngeld, welches in diesem Hospital für jeden der 11 übrigen Hospitaliten 8 Sgr. 9 Pf. beträgt und dem Hausvater für den Stuhl 2½ Sgr. Außer diesen Hebungen hat jeder Hospitalit freie Wohnung und 1 Kohlrücken, und wird dasjenige, was bei den sonnabendlichen Umgängen in der Stadt und bei Hochzeiten von den Hospitaliten gesammelt wird, unter ihnen getheilt.

Tit. III. An Medicin- und Begräbnißkosten . . . . . . Thlr. 20. —. —.
„ IV. „ Bau- und Reparaturkosten, incl. der Kirchhöfe „ 150. —. —.
„ V. „ kirchlichen Bedürfnissen für Communionwein . „ 22. —. —.
„ VI. „ öffentlichen Abgaben . . . . „ 23. —. —.

Hierunter 8 Thlr. 5 Sgr. Feüer-Versicherungsbeiträge für die, bei der Achen-Münchener Gesellschaft mit 6100 Thlr. versicherten Gebaüde der 3 Hospitäler, 1875 Thlr. für die Gertruds-Kapelle und 214 Thlr. für die im Jahre 1866 neü angelegten Aborte nebst Dunggrube. Schornsteinfegergeld Thlr. 9. 25 Sgr. Drucksachen 5 Thlr.

Tit. VII. An Zuschüssen zur Gymnasial- und zur Stadtarmenkasse Thlr. 77. 29. 2.
Zuschuß zum Gehalt der Gymnasialkasse vom St. Spiritus-Hospital Thlr. 54. 9. 2 Pf., vom St. Georg 1⅓ Thlr., von St. Gertrud 18⅔ Thlr. Zur Stadtarmenkasse von St. Spiritus 4 Thlr.

Tit. VIII. Insgemein . . . . Thlr. 51. 10. —.
Dem Hospitalhausvater zur Anschaffung von Besen Behufs der Reinigung im Hospital 1 Thlr. Gebühren für Ausfertigung der Böhlenbriefe der Hospitaliten im St. Spiritus und St. Georg, für 1 Aufnahmefall in jedem Hospital 6 Thlr. an die Kämmereikasse. Gebühren des 1sten Polizeidieners für Austragung der Böhlenbriefe für die Hospitaliten in St. Spiritus 10 Sgr. an dieselbe Kasse. Extraordinarium 44 Thlr.

Tit. IX. Zur Kapital-Bestätigung . . . . Thlr. 675. 23. 2.

2. Special-Etat der Nygemannschen Stipendienkasse für die Jahre 1858—1870. Das Vermögen dieser Stiftung besteht aus 5, in den Krohnsbergen belegenen Ackerstücken von zusammen 16 Mg. 147 Ruth., als milde Stifung grundsteüerfrei, und laut Licitations-Verhandlung vom 24 September 1864 auf 12 Jahre von Michaelis 1865 bis dahin 1877 verpachtet für Thlr. 88. —. —.

Dieser Ertrag wird mit 86 Thlr. als stiftungsmäßiges Stipendium auf besondere Anweisung an Studirende auf der Hochschule, und mit 2 Thlr. an den Rendanten für die Führung der Rechnung verausgabt. 1852 hatte die Kasse auch noch einen Beitrag zu den Separationskosten zu leisten.

3. Special-Etat der Gadebusch'schen Legatenkasse für dieselbe Periode, wie für die vorige Stipendienkasse. Einnahme und Ausgabe . Thlr. 74. —. —. Die Einnahme bestehend in 59 Thlr. Zinsen von 1200 Thlr. dem Vermögen der Stiftung und 15 Thlr. von der hiesigen Gymnasialkasse als Zuschuß zum Prämienfonds.

Der Stiftung gemäß wird der Einnahme-Antheil an den Zinsen mit 14½ Thlr. für den frühern Rector und mit 13 Thlr. für den frühern Conrector, zusammen 27½ Thlr. an die Gymnasialkasse abgeführt und 46½ Thlr. zum Ankauf von Prämienbüchern für fleißige Schüler des Gymnasiums verausgabt.

4. Special-Etat für die Armenschulkasse auf die Jahre 1868—1870 Einnahme und Ausgabe schließen ab mit . . . . Thlr. 719. 4. 3.

Einnahme.

Tit. I. An unbeständigen Gefällen . . . . Thlr. 10. 17. 3.
Bestehend in Thlr. 1. 22. 3 Ertrag der Kirchencollecte am Michaelisfeste und Thlr. 8. 25 Sgr. Strafgelder für vernachlässigten Schulbesuch.

Tit. II. An Mieths- und Pachtzinsen . . . . Thlr. 100. 26. —.
1) Für 16 Kohlrücken vor dem Greifenberger Thore aus den Vermächtnissen des Amtmanns Zubeck, des Bürgermeisters Laurenz, und der letzte Kohlrücken durch Ankauf von dem Gutsbesitzer Maager, Thlr. 27. 27 Sgr. — 2) Für die der Armenschule bei der Separation zugetheilten, nach der Licitationsverhandlung vom 24 September 1864 auf 12 Jahre von Michaelis 1865 bis dahin 1877 verpachteten, und 14 Mg. 61 Ruth. großen 5 Rehbeckstücke Thlr. 72. 29 Sgr.

Tit. III. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien . . . . . Thlr. 74. 25. —.
Bestehend in 1578 Thlr. auf 2 Hausobligationen hypothekarisch eingetragen, 4 Staatsanleihen, 2 Kaminer Kreis-Obligationen und 2 Pommerschen Pfandbriefen. Einer derselben, 100 Thlr. betragend, ist ein Geschenk des Consuls Fischer zu Breslau,

und soll für immer bei der Schulkasse erhalten werden. Im Jahre 1851 betrug das Kapitalvermögen 1375 Thlr.

Tit. IV. An Zuschüssen . . . . Thlr. 533. 6. —.

1) Aus der Kämmereikasse 483 Thlr. 2) Aus der St. Marienkirchenkasse 2 Thlr. 3) Aus der David Joachim Beggerowschen Legatenkasse Thlr. 48. 6 Sgr., nach der Fraction. — Im Jahre 1852 betrug der Zuschuß zu 1) Thlr. 333. 7. 6 Pf.; zu 3) 32 Thlr.

Ausgabe.

Tit. I. Besoldung der drei Lehrer und einer Lehrerin . . Thlr. 635. —. —.

Erster Lehrer 225 Thlr. incl. 25 Thlr. Zulage nach Beschluß vom 27 September 1868; zweiter Lehrer 200 Thlr., dritter Lehrer 185 Thlr. incl. 35 Thlr. Zulage, Beschluß vom 12 Mai 1866, Lehrerin 25 Thlr.

Tit. II. Für Unterrichtsmittel . . . . Thlr. 24. 18. —.

Tit. III. Insgemein und zur Disposition . . . . „ 54. 26. 3.

Schuldenwesen.

Ergänzung zum Kämmereikassen-Etat 1869, Ausgabe Tit. VII. S. 798.

Die Stadt Treptow hat in jüngster Zeit zwei Anstalten bei sich in's Leben gerufen, die viel, sehr viel Geld gekostet haben, das Bugenhagensche Gymnasium sammt dem damit verbundenen Alumnate, und die Gasbeleüchtungs-Anstalt.

Für das Gymnasium mußte die Stadt ein eigenes Gebaüde errichten und dieses ist in den Jahren 1857—58 erbaut worden. Es hat einen Kostenaufwand von . . . . Thlr. 45.611. —. 4 Pf. verursacht [14]). In seinen, der Königl. Regiernng erstatteten, den Finanzzustand der Kämmereikasse betreffenden, Berichten gedachte der Magistrat dieser Ausgabe zum ersten Mal am 14 Juni 1864 mit dem Bemerken, daß dieselbe aus Kämmerei-Mitteln bestritten worden sei, und er, im Einverständniß mit den Stadtverordneten beschlossen habe, Behufs der Wiederergänzung des aufgewendeten Baukapitals den Betrag von 250 Thlr. aus den laufenden Einnahmen alljährlich zu kapitalisiren, ein eigentliches Schuldverhältniß daher nicht vorhanden sei. Wol aber war im ersten Jahre eine Einbuße von 2280 Thlr. an Interessen des Baukapitals vorhanden, welches doch aus dem Kapital-Vermögen der Kämmereikasse entnommen werden mußte, eine Einbuße, die, weil der Ansgabe-Etat nicht geschmälert werden konnte, durch Zuschlag auf die Communal-Einkommensteüer zu ersetzen war.

Der Plan zur Errichtung einer Gasanstalt wurde im Jahre 1864 gefaßt, um mit der Ausführung im darauf folgenden Jahre vorzugehen. Die Kosten für diese Einrichtung, welche von der Stadt auf eigne Rechnung hergestellt worden ist, waren auf Höhe von Thlr. 37.552. 16. 2 Pf. veranschlagt, die, da die Beleüchtung der Hinter- und Seitenstraßen und an der Stadtmauer mit Gas unterbleiben sollte, weil dort auf Privatflammen nicht gerechnet werden kann, sich um 3400 Thlr. verringerten, mithin nur Thlr. 34.152. 16. 2 Pf. verbleiben. Man rechnete mit Sicherheit auf 400 bereits gezeichnete Privatflammen und sah die Rentabilität des Unternehmens, nach den darüber

---

14) Diese Ziffer gibt der Magistrat seit 1864 in seinen der Königlichen Regierung alljährlich eingereichten Schuldennachweisungen an. Die auf S. 554 eingeschaltete, um 1000 Thlr. geringere Ziffer ist aus den Acten des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums entnommen. Sie beruht muthmaßlich auf einem Schreibfehler in dem betreffenden Berichte des Curatoriums.

angestellten Berechnungen als zweifellos an, abgesehen davon, daß die Privatflammen in wenigen Jahren, wie dies die Erfahrung in fast allen Städten, in denen die Gaserleüchtung eingeführt ist, ergeben hat, sich erheblich, vielleicht um das Doppelte, vermehren. Magistrat und Stadtverordneten wurden darüber einig, das erforderliche Baucapital durch eine Anleihe zu beschaffen und dasselbe mit 5 Prct. zu verzinsen und mit 1 Prct. jährlich zu amortisiren. Da die angestellten Berechnungen ergeben hatten, daß das Baukapital aus dem Gas-Erlöse seine vollständige Verzinsung und Abbürdung erhält und für die Folge mit aller Wahrscheinlichkeit sogar ein Überschuß in Aussicht steht, so liegt, wie der Magistrat meinte, in einer solchen Anleihe auch keine Vermehrung der Stadtschulden, vielmehr erscheint dieselbe nur als eine fundirte Schuld, deren Zinsen nicht aus Gemeindemitteln, sondern aus dem Betriebsertrage der Anstalt berichtigt werden, aus dem auch die Rente zur Tilgung der Schuld fließt. Die von dem Magistrate beantragte Genehmigung zur Negociirung einer Anleihe zum Betrage von 35.000 Thlr. wurde von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 25 November 1864, doch mit der Modalität ertheilt, daß die Amortisation auf 2 Procent festgesetzt und die ersparten Zinsen gleichfalls zur Tilgung verwendet werden. Unter diesen Bedingungen wurde das Baukapital von der Stadtgemeinde zu 5 Prct. Zinsen unter Vorbehalt einer, beiden Theilen freistehenden, 6monatlichen Kündigung angeliehen.

Nun aber ergab sich im Jahre 1867 daß für die Gasanstalt an Baukapital zwar nicht die volle Anleihe der 35.000 Thlr. sondern nur Thlr. 34.435. 18. — Dagegen Behufs Herstellung des Betriebes verausgabt worden waren:

1) Für Gasometer . . .	Thlr.	1700.	—.	—				
2) „ Zuleitung der Privatflammen	„	986.	—.	—				
3) Für Einrichtung der Privatleitungen	„	4996.	3.	5				
4) Material zur Gasbereitung	„	3640.	—.	—				
	Thlr.	11.322.	3.	5				
Worauf wieder zurückgezahlt sind .	„	5.300.	—.	—				
	Bleiben . . .				„	6.022.	3.	5
Außerdem waren an Zinsen bis ult. December 1866 zu zahlen					„	2.207.	15.	—
	Summa . . .				Thlr.	42.665.	6.	5

Zur Deckung dieser Mehrkosten mußte mit nachträglich eingeholter Zustimmung der Stadtverordneten, eine Zuschuß-Anleihe von 8300 Thlr. aufgenommen werden, zu der die Genehmigung der Königlichen Regierung, ebenfalls nachträglich eingeholt wurde, die dann auch, nach einigen Zwischenverhandlungen, unterm 23 August 1867 ertheilt worden ist. Die Schulden, mit denen die Stadtgemeinde durch Errichtung der Gasanstalt belastet worden ist, belaufen sich demnach auf . . Thlr. 43.300.

Ferner mußte die Stadt zur Bestreitung der Kriegsleistungen im deütschen Kriege von 1866, bestehend in Lieferungen an die Magazine zu Stargard und Stettin, auch in Gestellung von Pferden, eine Anleihe contrahiren zu 5 Prct. und zum Betrage von . . . . Thlr. 3600

Für diese Leistungen sind von Staatswegen Thlr. 1613. 4. 6 Pf. Kriegs-Entschädigungsgelder gewährt worden, welcher Betrag ordnungsmäßig zur Minderung der

eben angeführten Anleihe hätte benutzt werden sollen. Dies ist aber nicht geschehen, vielmehr sind diese Kriegs-Entschädigungsgelder zur Deckung von 2455 Thlr. Mehr-Ausgaben nothwendig gewesen, die im Etat nicht vorgesehen werden konnten, insonderheit durch das Auftreten der Cholera-Seüche im Jahre 1866, von der auch die Stadt Tr. nicht verschont geblieben ist, und mehrere andere Vorkommnisse.

Schulden-Zustand am Schluß von 1868.

1) An älteren Schulden, darunter 200 Thlr. Mobilmachungskosten von 1859, und 4150 Thlr. zum Bau eines neüen Krankenhauses die bedeütendsten Posten sind, im Ganzen	Thlr.	7.700
2) Auf die Anleihe zur Bestreitung der Kosten für Errichtung der Gasbeleüchtungsanstalt wurden 1100 Thlr. abgetragen, bleiben	„	42.200
3) Anleihe zur Bestreitung der Kriegsleistungen 1866 . . .	„	3.600
4) Auf den vom Militairfiskus gewährten zinsfreien Vorschuß von 1800 Thlr. Behufs Erbauung einer zweiten Reitbahn, sind pro 1864 bis incl. 1868 à 180 Thlr. abgetragen 900 Thlr., bleiben	„	900
Totalsumme der Schulden . . .	Thlr.	54.400

Wegen der Baukosten der Gebaüde für das Bugenhagensche Gymnasium und des damit in Verbindung stehenden Alumnats ist auf eine, weiter unten, S. 856, folgende Anmerkung I zu verweisen, die sich auch auf die Gasanstalts-Anleihe bezieht.

Lübsches Recht und Treptowsches Municipalrecht.

In den Jahrbüchern der Geschichte geschieht unserer Stadt Tr. zum ersten Mal Erwähnung im Jahre 1180, und zwar in derjenigen Urkunde, mittelst welcher Casimir I, Fürst und Herzog der Slawen, den aus Lund in Schweden berufenen Klosterbrüdern Behufs ihrer Niederlassung im Land am Meere eilf Dörfer in der Gegend am Regaflusse überweist. Darin heißt es: Eidem ecclesie contulimus ecclesiam in Tribethou post discessum presbiteri qui modo in ea ministrat; d. h.: das, auf dem Hügel des Belbog neü zu stiftende Kloster erhielt das Patronat über die Kirche zu Tr., welche ohne Zweifel die Pfarrkirche des Ortes war, und nicht, wie Brüggemann meint, die Kirche des heil. Geist-Hospitals. Jedenfalls sehen wir aus dieser urkundlich beglaubigten Nachricht, daß der, von Slawen bewohnte, Ort Tr. ein, nach christlichen Grundsätzen eingerichteter Ort war, was er bald nach Ottos von Bamberg Bekehrungsreise geworden sein muß.

Zum zweiten Mal wird Tr. gedacht bei Wiederherstellung des wüst gewordenen Klosters Belbog, welche im Jahre 1208 durch Bogislaw II und Casimir II, Pomeranorum principes, und deren Mutter Anastasia (Bogislaw's I Wittwe) bewirkt wurde. Das Patronat über die Kirche in Tr. wird dem Kloster auch jetzt verliehen: Contulimus etiam eidem ecclesie ecclesiam in Tribetowe cum omni iure suo. In derselben Urkunde kommt, ein Paar Zeilen vorher, zur Bezeichnung der Lage des Klosters eine andere Schreibung des Namens unserer Stadt vor, nämlich: dedimus locum iuxta Trepetow situm, quondam Belbuc, nunc etc.

Mittelst Vertrages, ausgefertigt zu Kamin in vigilia Iacobi apostoli, 24 Juli, des Jahres 1242 verkaufte Wartislaw III, dux Slavorum, an den Abt des Klosters in Belbog und dessen Nachfolger vicum Trebtouiensem cum taberna, et

villam in Stresko et villam Cricutz (beide eingegangen) et aquam liberam usque ad portum maris, d. h.: die freie Schifffahrt auf der Rega bis zum Seehafen, et mediatem principalis piscature et tractus stagni, d. i.: die Hälfte der fürstlichen Fischerei und der Fischerei des Sees. Unter dem letztern ist vielleicht der See verstanden, welcher in der Urkunde von 1240 stagnum Reszko heißt, d. h.: wol offenbar Regascher See, heüte Kampscher See genannt. Der Kaufpreis, welchen das Kloster zahlte, belief sich auf 100 Mark; wenn Lübsche Mark, deren um diese Zeit 3 auf die Mark fein gingen, demnach nach unserm Gelde eine Lübsche Mark = $4^2/_3$ Thlr., so betrug der Kaufpreis $466^2/_3$ Thlr., wenn Silbermark 1400 Thlr. Die Bestätigungs-Urkunde der Belbogschen Güter durch Herzog Barnim I vom Jahre 1269 führt dieselben Ort- und Liegenschaften auf, so den vicum, Burgflecken, Treptow ꝛc. Stresco war ein nicht mehr vorhandenes Dorf, welches an die Treptowsche Feldmark stieß. Sein Name hat sich in den Streskowwiesen erhalten, und der Name des Dorfes Cricutz, später Crechhus und Krechhusen genannt, in dem Krechhuser Thorwege, einer Stelle in der zwischen der Stadt und dem Dorfe Klötikow Jahrhunderte lang streitig gewesenen Gränze. Der Abt ließ sich auch dieses Mal, — wie bereits in einem Vertrage von 1236, dessen in der historischen Beschreibung des Rentamts Treptow zu gedenken sein wird, — vom Herzoge die Versicherung ertheilen, wenn bei dringender Noth die Leüte jenes Gebiets zur Vertheidigung des Landes erfordert werden möchten, so solle sich der Herzog an den Abt wenden, auf keine Weise aber dürfe er durch Zwang des Klosters Unterthanen zum Kriegsdienst oder zum Bau einer Veste aufbieten, sondern dem Abte es überlassen, wieviel Leüte er zu diesem Zwecke stellen wolle.

Eine frühere Urkunde der Herzogin-Wittwe Anastasia vom Jahte 1224, die Stiftung eines Jungfrauenklosters betreffend, macht uns mit dem Dasein einer Burg bekannt, Castrum Trebctow, dem Mittelpunkt einer Landschaft, Treptouiensis provincia, die ihr zum Leibgedinge überwiesen war. An diese Burg lehnte sich der oben genannte vicus, der nach wie vor von Slawen bewohnt war, welche als Hörige des Castrums unter den, von den Vätern und Voraltern ererbten Rechtsverhältnissen lebten. Deütsche Ansiedler und deütsches Recht hat Tr. erst im letzten Viertel des 13 Jahrhunderts erhalten.

Es schlossen nämlich Herzog Barnim I und sein Sohn Bogislaw IV am 6 Mai des Jahres 1277 mit dem Abte Thomas von Belbog, und dem ganzen Convent einen Vergleich wegen Theilung der Stadt und wegen ihrer Besetzung mit Deütschen und Einführung des deütschen Rechts, super possessionem ciuitatis Trebetow cum Teutonicis et iure Teutonicali. Das Kloster behielt die Hälfte der Stadt, retinebunt mediam partem ciuitatis, der Münze, monetae, der Gerichtsgefälle und der Einkünfte, proventum, reservirte sich auch die sämmtlichen Mühlen, das Patronat der Kirche und die Stelle des Jungfrauenklosters, locus claustralis mit 8 Hufen Landes, das Asylrecht für das Kloster, das Recht, daß kein anderer Orden sich in der Stadt niederlassen dürfe, und das Recht, Wehre auf dem Flusse anzulegen, soweit dadurch die Schifffahrt nicht behindert werde; dagegen erhielten die Herzoge die andere Hälfte vom Kloster zu Lehn, recepimus in verum pheodum et legale, legten der Stadt die Klosterdörfer Trebetow — ob vicus Treptouiensis, die slawische Wiek? — und Cricus (Cricutz 1242) zu, wofür das Kloster Belbog mit Sebelin (Zedlin) und Gummetowe entschädigt wurde, — Gumtow kam im Jahre 1480 durch Abt Conrad als Lehngut an die Stadt Treptow, — bestimmten die Gränzen des Stadtgebiets und ertheilten den Bürgern Fischereigerechtigkeit auf der Rega bis in den See, durch welchen sie fließt, auf diesem nur

mit kleinem Geräth; von da ab bis zum Meere und in der großen Rega, Rega major, durften sie gar nicht fischen; die Vögte der Fürsten und des Klosters Belbog sollten gemeinschaftlich die Rechtspflege üben. Das jus teutonicale, welches der Stadt Tr. durch diesen Vertrag verliehen wurde, war das Lübsche Recht. Treptow ist mithin seit 1277 eine deütsche Stadt, und kann nächstihin ein 600-jähriges Jubelfest feiern.

Im Jahre 1281 verlieh Herzog Bogislaw IV den Bürgern von Tr. Zollfreiheit in all' seinen Landen und bestätigte seiner und des Klosters Belbog Stadt Neüen-Trebetow, nostrae et eorum ciuitati in novo Trebetow, das Eigenthum desjenigen Theils vom Dorfe Betzin, welchen der Rath vom Kloster Belbog gekauft hatte, um diesen Theil nach Lübschem Recht zu besitzen, cum libertate Lubicense. Das Dorf Betzin, Betsin ist seit Jahrhunderten eingegangen und seine Äcker ꝛc. sind der Stadtfeldmark einverleibt, nachdem im Jahre 1285 Abt Thitbold die letzten 17 Hufen des Dorfs der Stadt überlassen hatte. Betsin lag zwischen der Stadt und dem Stadtholze; sein Name währt noch in der Betsinschen Feldmark fort. Zugleich erneüerte der Abt wit dem Herzoge den Vertrag von 1277 wegen Ansiedlung von Deütschen in der Stadt und deren Bewidmung mit Lübschem Rechte, in den Worten: — Quod nos convenimus in hunc modum super possessione ciuitatis Treptow cum teutonicis et iure Lubecensi secundum formam iuris et libertatis civitatis Grypswold et aliarum ciuitatum mari adjacentium. Endlich schlossen Herzog Bogislaw IV und Abt Thitbold im Jahre 1287 am Abend vor Christi Himmelfahrt einen neüen Vergleich in Betreff der Stadt Tr., worin es heißt: — Nos super fundatione, aedificatione et possessione nostrae ciuitatis Trebetow cum Teutonicis de iure Lubecensi concordasse, quod consules et incolae ciuitatis ius Lubecense habeant et secundum hoc iudicent omnes causas emergentes, eoque iure, iustitia, iudicio, statutis, consuetudinibus in perpetuum utantur et uti debeant, quo et quibus ciuitas Grypswold iis singulis in ciuitate suis terminis et proprietate perfrui hactenus est consueta. Der Herzog und der Abt verliehen der Stadt auch den Hafen genannt Rhegemunde, so wie freie Schifffahrt auf der Rega, und versprachen, den Stadtrichter, aduocatus minor, nicht ohne Zustimmung des Raths zu bestellen.

Im Laufe der Zeit haben sich jedoch in der Stadt Tr. mehrfache Abweichungen vom Lübschen Rechte geltend gemacht und auf solche Weise hat sich ein besonderes Municipalrecht gebildet, dessen Publikation und Bestätigung zwar nicht urkundlich dargethan ist, welches aber gleichwohl, nach dem Berichte des Magistrats vom 4 December 1780 als verpflichtende Norm, neben dem Lübschen Recht stets Anwendung gefunden hat, insonderheit bei streitigen Erbfällen, Auseinandersetzungen und der Auskehrung des Brautschatzes und des eingebrachten Vermögens.

Was letztwillige Verordnungen betrifft, so muß in jedem Testamente den Armen, der St. Marienkirche und der Hafen- und Brunnenkasse ein Legat ausgesetzt werden. Im jure municipali der Stadt Tr. ist Tit. 27 „von Testamenten und letzten Willen" wörtlich enthalten: „Wer sein Testament thut nach Lübschem Rechte und mit Vollwort des Raths und begiftigt die Kirche und Hafen, das soll mächtig und kräftig sein". Ferner ist dem, unterm 22 December 1772 zwischen Magistrat und Bürgerschaft geschlossenen Vergleich über die rücksichtlich der Hafenkasse obgewalteten Streitigkeiten enthalten, „daß ein jeder Bürger der Stadt verbunden ist, bei Errichtung eines Testaments, sub poena nullitatis, der Hafenkasse etwas, jedoch blos nach Willkür und Belieben, zu legiren" (S. 773). Hiernach ist daher kein Zweifel, daß die Gültigkeit der letztwilligen Verfügungen in Tr. von der Aussetzung eines solchen,

seiner Größe nach jedoch willkürlichen Legats für die Kirchen- und Hafenkasse, welch' letzterer jetzt die Kämmereikasse substituiret ist, abhangt. Das Stadtgericht zu Tr. bezweifelt zwar in dem Berichte vom 25 März 1833, daß die unterbliebene Aussetzung dieses Legats ein Testament ungültig machen könne. Dieser Zweifel scheint jedoch ohne Grund zu sein, da die Worte des Statuts und des Vergleichs an sich klar sind, nach dem Municipalrecht insonderheit des Testaments nur dann mächtig und kräftig sein soll, wenn die Kirche und der Hafen begiftigt wird, und das Stadtgericht auch selbst anerkennt, daß die beliebige Aussetzung eines solchen Legats seit undenklichen Zeiten beobachtet worden ist. Über die Verpflichtung, dem Armenhause ein Legat auszusetzen, liegt eine ausdrückliche Vorschrift nicht vor. Nach dem Zeügnisse des Magistrats in dessen Schreiben an das Stadtgericht vom 21 März 1833, und des Stadtgerichts in dessen Bericht an das Ober-Landesgericht zu Stettin vom 25 März 1833, hat jedoch dieser Gebrauch über Menschengedenken hinaus und von Altersher ohne Unterbrechung Statt gefunden, womit auch der Magistrats-Bericht vom 21 December 1780 übereinstimmt.

Die im Lüb. R. Lib. I, Tit. V, Art. 1, 2, 3, in Bezug auf den Brautschatz enthaltene Vorschrift, daß derselbe innerhalb zwei Jahre eingefordert werden müsse, ist von dem jure municipali der Stadt Tr. nicht recipirt; denn hier heißt es: „der mit gelobte und zugesagte dos oder Brautschatz, obgleich innerhalb der ersten zwei Jahre keine Forderung geschehen, muß auf richtiger erweislicher Zusage nach bis zu zehn Jahren inter praesentes und 20 Jahren inter absentes erleget und kann davon so wenig praescribiret als der Bürge dazu gefreiet und deliberiret werden."

Das Municipalrecht der Stadt Tr. enthält in Beziehung auf die Art. 8, 9, 10 Tit. V, Th. I des Lüb. R., wonach der Ehemann, außer dem Fall dringender Noth, nicht befugt ist, die ihm von der Frau zugebrachten Grundstücke ohne Einwilligung der Frau und deren Kinder, insofern diese vorhanden sind, zu verpfänden und zu verkaufen, eine wesentliche Abweichung; in dem jure municipali ist nämlich wörtlich Folgendes bestimmt: — „Sobald ein Mann eine Frau zur Ehe nimmt, die Vertrauung sowol, als die Überantwortung über dem Brautbette geschehen, überkommt der Mann über Frau und Gut vollkommne Gewalt, den Brautschatz und Gut ohne Unterschied nicht allein einzufordern, sondern auch ohne ihren und der Kinder und Freünde Willen, gleich den Seinen und andern Kaufmannswaaren damit zu handeln, dasselbe zu verkaufen und zu verpfänden, wenn er will. Er muß aber dasselbe nicht verschenken oder mit böser Gesellschaft, Doppelspiel und anderer Unart verschwenden und umbringen, oder wo solches erweislich oder auch Einem Edlen Rath notorie bewußt, den Brautschatz und alle andern Zugebrachtes genugsam versehen und verbürgen". — Der von dem Magistrat zu Tr. an die vormalige Pommersche Regierung (das jetzige Appellationsgericht zu Stettin) erstattete Bericht vom 21 September 1780, mit welchem das jus municipale eingereicht ward, hat sich zwar über Gültigkeit und Anwendbarkeit der vorgedachten Bestimmung nicht besonders geaüßert. Daß aber dieser Grundsatz damals anerkannt und auch wirklich angewendet worden ist, läßt sich nicht bezweifeln, weil es im andern Falle überhaupt nicht bedurft haben würde, das jus municipale als die in Tr. bestehenden Abweichungen vom Lüb. R., mit welchem die Stadt bewidmet ist, einzureichen. In dem Berichte des Stadtgerichts zu Tr. vom 22 Februar 1863 ist dagegen bemerkt: „Die Annahme in dem Bericht von 1780, daß der Mann nach Vollziehung der Ehe über die zugebrachten Güter allein verfügen könne, wird rücksichtlich der Grundstücke und Gerechtigkeiten, zufolge der Bestimmung des §. 378, Th. II, Tit. I. A. L. R. für auf-

gehoben erachtet und bei Veraüßerung und Verpfändung der Grundstücke und Gerechtigkeiten die Einwilligung der Frau und nach deren Tode der dabei noch etwa betheiligten Kinder verlangt." Eine nähere Begründung dieses von den Grundsätzen des Municipalrechts abweichenden Verfahrens ist jedoch nicht erfolgt; insbesondere sind keine Thatsachen vorgelegt, aus denen beurtheilt werden könnte, ob und wodurch sich in dieser Beziehung ein neües Gewohnheitsrecht gültig in Tr. ausgebildet habe.

Im jure municipali ist als Abweichung vom Art. 10, Lib. III, Tit. 1 des Lüb. R. Folgendes verordnet: — „Stirbt ein Mann in Schulden, vor und in der Ehe gemacht, vertiefet und das Weib ihrem Manne ein Ziemliches zugebracht, auch für sich selbst nicht contrahirt, hantirt oder gehandelt, oder auch von ihren Gütern des Mannes Creditores kundbarer Weise befriedigt wären, oder zur Refection, Bau und Besserung des Mannes Güter notorie angewandt, werden ihre zugebrachten Güter für des Ehemannes Glaübiger frei behalten, und dieselben, ob dieselbe gleich beerbt, in keine Execution geschlagen." Nach dem Berichte des Stadtgerichts zu Tr. vom 22 Februar 1833 wird das, was vorstehend wegen der Schuldenbezahlung angezeigt worden, noch jetzt angewendet. Allein abgesehen davon, daß die vorgedachte statutarische Bestimmung nur von dem Falle spricht, wenn der Mann verstorben ist und dahin steht, ob dieselbe auch auf den Fall zu beziehen ist, wenn es sich von Bezahlung der Schulden während des Lebens des Mannes handelt, so scheint überhaupt die beerbte Frau nur bedingungsweise von der Mitverhaftung für die Schulden entbunden zu sein, und daher diese statutarische, überhaupt dunkel gefaßte Bestimmung keine allgemeine Anwendbarkeit zu gestatten. Auf welche Weise diese Bestimmung aber in der Praxis verstanden und angewendet wird, darüber liegen irgend welche Nachrichten zur Zeit nicht vor.

Von den Bestimmungen des Art. 12, Tit. 2, Lib. II des Lübschen R. weicht das in Tr. zur Anwendung kommende jus municipale einiger Maßen ab. Dasselbe bestimmt nämlich wörtlich: „Stirbt ein Mann, so mit der Frau nicht beerbt, die Frau nimmt zuvor ihr dem Mann zugebrachtes Gut; doch was an Besserung und Unterhaltung dessen verwandt werden müssen, davon gehört hinwiederum des Mannes zum halben Theil Erstattung. Gleichergestalt, stirbt die Frau, so nimmt auch der Mann sein zugebrachtes Gut und alle Verehrungen, so er der Braut in und vor der Hochzeit geschenkt und dann daneben das Brautbett, so als es aufgerichtet und aufgesetzt gewesen, wie ihm die Braut zuerst darüber überantwortet, hingegen kommen wieder zurück der Frauen Erben, so dem Manne in und nach der Hochzeit von der Frau geschenkt, nebst allen anderen zugebrachten Gütern, außerhalb dem Brautschatze und was in und nach der Hochzeit beiden, Mann und Frau, verehrt, welches alles mit den Erben wird getheilt. Also auch in diesem Falle Alles dasselbe, so in stehender Ehe gewonnen, der Mann allein für sich behält, doch daß er die Begräbniß- und andere Kosten allein tragen muß, es möchte denn die Frau straks eingefallen, sowol in dem Hause, da sie ausgekommen, gestorben und auch der Brautschatz zugesagter maaßen vollkommen nicht ausgekommen sein, alsdann jederseits Theil dieselben Unkosten zur Hälfte müssen tragen."

Zum Art. 21, Tit. 2, Th. II des Lüb. R., betreffend die Befugnisse des überlebenden Ehegatten, gibt das jus municipale diesen Befugnissen eine weitere Ausdehnung. „Stirbet einem Manne sein Weib und haben mit einander Kinder gezeüget; so bleibet er ein Herr und Besitzer der Güter, so lange er bis zur andern Ehe greiffet, darf auch nicht Rechenschaft thun, sondern es stehet ihm frei, mit den sämmtlichen Gütern bis auf solche Zeit zu handeln, sie zu verkaufen und zu verpfänden. Würde er aber dadurch die Güter verschwenden, deterioriren und umbrin-

gen, haben die Kinder Macht, sofern sie zu ihren Jahren erwachsen, oder die Freünde, in ihrer Minderjährigkeit bei E. E. Rath sich deswegen zu beschweren, und die Hälfte der Güter in dem Stande sie Zeit solcher ihrer ersten Anforderung gewesen, mittelst eidlicher Designation und Inventation von ihm abzunehmen, oder sich genugsam versichern zu lassen. Stirbet der Mann, kann die Frau ohne Vorwissen und Einwilligung der Kinder keines verkaufen, versetzen noch übergeben, sondern muß davon jederzeit auf Begehren Rechenschaft thun und zum wenigsten die Güter in dem Stande, als sie Zeit ihres Mannes Absterben gewesen, es wäre denn, daß sie von E. E. Rathe vor eine Kauffrau gezeüget, erhalten und liefern. Werden alsdann von Mann und Kauffrauen aus sämmtlichen Gütern, so sie sämmtlich gebessert, haben die Kinder solches billig zu genießen. Ist sonst der Mann gestorben, wenn alle Kinder in dem Ehestande vorher begeben, bleibt die Frau ohne Rechnung in den Gütern besitzen.“ — Nach dem Berichte des Stadtgerichts vom 22 Februar 1833 wird hinsichts des hinterbliebenen Ehemannes die Vorschrift des A. L. R. § 378 zur Anwendung gebracht, ohne daß jedoch diese Abweichung von dem frühern Rechte näher gerechtfertigt worden ist.

Art. 15, Tit. 2, Th. II des Lüb. R. Im Municipalrechte der Stadt Tr. heißt es: „Gleichwie die Söhne nach ihres Vaters Tode nehmen ihres Vaters Kleidung und Rüstung, also nehmen die Töchter ihrer verstorbenen Mutter Kleidung und Geschmück, jedoch alles Silbergeschmeide, Gold und Leinengeräthe, wie denn auch des Vaters Bücher, ausgenommen, welches unter den Kindern wofern darüber nicht disponiret, sowol als alles Andere, gleichmäßig getheilet wird“. — Nach dem oben angeführten Bericht des Stadtgerichts wird indessen auf diese Zutheilung der Kleidungsstücke des Vaters oder der Mutter an die Söhne und Töchter nicht mehr gesehen, sondern Alles zur Theilung gebracht, ohne daß jedoch diese Abweichung in dem Bericht näher gerechtfertigt ist.

Dem Art. 2 und 6, Tit. X, Th. I des Lüb. R. entgegen bestimmt das jus municipale: „Ein jeder Bürger und Einwohner mag mit seinem Hause, andern liegenden Gründen, thun lassen, Handel und Wandel treiben ohne einigen Beding, was und wie er will, und gilt der Unterschied zwischen wohl gewonnenen und andern Erbgütern nur in Donationibus, Testamentis und letzten Willen;“ war 1780 noch in Kraft.

Ferner zum Art. 27, Tit. 2, Th. II des Lüb. R. verordnet das Municipalrecht: — „Haben Mann und Weib keine Kinder und einer von ihnen stirbt, müssen die Erben aus eigenmächtiger Gewalt in das Erbhaus nicht fahren, sondern dazu mit Rechte sich klagen, auch die Begräbnißkosten zum halben Theil tragen. Wie denn keine Glaübiger aus eigenmächtiger Weise sich seines verschriebenen Pfandes kann anmaßen, oder dasselbe zu sich reißen, auch wenn es bereits die Pfandverschreibung besagte, sondern da er das thut, machet er sich dadurch seines zustehenden Rechtes und Forderung verlustig, und daneben in Strafe verfallen, so E. E. Rath arbitras zu verordnen berufen ist.

Zum Art. 31 a. a. O.: „Stirbet ein Mann: so hiebevor, wie er zur andern Ehe geschritten, seinen Kindern ordentlich und allhier üblicher Weise ausgemachet, in Schulden vertiefet und die letzte Frau ist mit ihm nicht beerbet: so wird die Wittwe mit ihrem eingebrachten und Parapherrai-Gütern, sofern sie noch vorhanden, sowol den Kindern, als Creditores in des Mannes Gütern allwege vorgezogen.“

Das ehemalige Stadtgericht zu Tr. hat in dem Berichte vom 22 Februar 1833 angezeigt: es werde den unehelichen Kindern in dem Erkenntnisse über die

Vaterschaft das gesetzliche Erbrecht nach den Bestimmungen des A. L. R. vorbehalten und bei Erbschaftstheilungen des mütterlichen Nachlasses dahin gewirkt, daß die Bestimmung des § 656, Tit. 2, Th. II des A. L. R. befolgt werde. Es kommt indessen hierbei nicht auf das A. L. R., sondern auf das in Tr. geltende Statutarrecht an; das Stadtgericht hat sich auch nicht darüber geaüßert, ob und in welcher Art ein solcher Vorbehalt wirklich geltend gemacht worden ist. Eben so unbestimmt ist die Anzeige hinsichtlich der Theilnahme der unehelichen Kinder an dem mütterlichen Nachlasse, da sich nicht ergibt, ob und in wie weit eine solche Theilnahme wirklich gestattet worden ist. (Man vergl. Anmerkung II auf S. 857).

Zu den Gewohnheitsrechten gehört, zufolge Magistrats-Berichts vom 21 December 1780: — 1) Daß die zur Stadtfeldmark gehörigen Ländereien und Wiesen an Auswärtige nur pfandweise veraüßert werden können, und daher dem Verpfänder, und nach ihm, einem jeden Bürger der Stadt freisteht, die Grundstücke für den Pfandschilling wieder einzulösen; — 2) daß die Kosten zu einer Dachrinne, welche zwischen einem Giebelhause und einem mit einem Querdache versehenen Hause befindlich ist, wie in Greifenberg so auch hier in Tr. von dem Besitzer des Giebelhauses zu $^2/_3$ und von dem Besitzer des Querdachhauses zu $^1/_3$ getragen werden müssen, weil das Giebelhaus länger als das Querhaus ist, und — 3) daß die Bewährung der Höfe von den Nachbaren zu gleichen Theilen geschieht und daß auch das in der Scheide befindliche Gebaüde als Bewehrung mitgerechnet wird.

Chronik des Gemeindelebens.

In dem vorigen Abschnitt ist die Begründung Treptow's als deütsche Stadt nachgewiesen worden, fahren wir fort mit Schilderung der Ereignisse und Begebenheiten, welche diese Stadt im Lauf der Zeiten durchlebt hat.

12 Jahrhundert. Treptow tritt, wie wir gesehen haben, im Jahre 1170 in der Geschichte auf. Es war ein von Slawen bewohnter Flecken, der sich an die Burg lehnte, welche auf dem linken Thalrande der Rega da stand, wo wir heüt' zu Tage die Schloßbesitzung sehen. Die Einwohner bebauten das Feld, das zum Castrum gehörte, bestellten es mit Cerealien und bepflanzten es mit einer Lieblingsfrucht ihres Volksstamms, — wie sie noch jetzt bei einem großen Theil der Slawenwelt ist, — mit Kohl. Das Andenken an diese Kultur ist in der Bezeichnung vieler Grundstücke, in den s. g. Kohlrücken, Kohlgärten, bis auf unsere Zeit gekommen. Außer Ackerbau trieben die Bewohner des Burgfleckens auch Fischerei und Seeschifffahrt, begünstigt durch hohen Wasserstand der Rega und die Nähe des Meers. Treptow's Einwohnerschaft war damals schon christianisirt, ob die ganze Bevölkerung oder ein Theil derselben, möge dahin gestellt bleiben, — der Ort hatte, wie oben gesagt, seine Kirche.

13 Jahrhundert. — Hundert Jahre nachher war Tr. durch Zuzug von Deütschen eine deütsche Stadt geworden, deren Rechtsverhältnisse durch den Vertrag von 1277 geordnet wurden. Die Stadt muß um diese Zeit, ohne Zweifel durch Zuthun der aus Friedland eingewanderten Bewohner des Klosters Belbog, schon so zu Kräften gekommen und ihre Obrigkeit eingerichtet gewesen sein, daß diese schon ein Recht zum Mitsprechen erlangt hatte, denn der Vergleich von 1277 ist von ihr unter einigen, die Kirche betreffenden Bedingungen genehmigt. Die späteren Verhandlungen zwischen dem Landesherrn und dem Kloster, die Stadt Neüen-Treptow betreffend, sind bis auf das Jahr 1287 oben eingeschaltet worden. Durch die Landestheilung von 1295 kam die Stadt mit dem umliegenden Lande an die Wolgaster Linie. Damit sie sich mit Gräben und Mauern befestigen könne, verlieh ihr Herzog

Bogislaw IV durch Schenkungsbrief vom Tage Epiphanias 1299 die ihm bei dem Theilungsvergleich von 1277 verbliebene Hälfte der Einkünfte aus der Münze, so wie die Zoll- und Bruchgefälle, und befreite sie von den landesherrlichen Auflagen, verkaufte ihr auch das Dorf Wangerin.

14 Jahrhundert. — Im Jahre 1301 vereignete derselbe Herzog der Stadt das Dorf Treßin, ob in Folge einer Schenkung, oder eines Kaufs ist nicht bekannt. 1303 verlieh er ihr das Niederlagerecht und verstattete ihr zu diesem Zweck die Sperrung der Rega durch einen Baum. Handel und Wandel hatten einen ansehnlichen Umfang erlangt und allgemeinen Wohlstand verbreitet, so daß der Rath im Jahre 1306 im Stande war, dem Herzoge Bogislaw IV den Hafenzoll und das Ungeld zu Regamünde für 150 Mark abzukaufen. Im folgenden Jahre verglich sich die Stadt mit dem Abte Nathan zu Belbog wegen der Gränzen der städtischen Feldmark. Damals war das St. Georgs-Hospital schon vorhanden. Die Gränze beginnt gegen N. hinter dem Hospital bei einem, jenseits des Georgschen Teichs stehenden Stein, in welchem eine Greifenklaue eingehauen ist, geht von da längs des Kuhdamms, worauf ein mit einem Doppelkreüz bezeichneter Stein die Dörfer Hagenow und Glanse scheidet, bis man gerades Weges an und durch den Bach zur Frauen-, jetzt Jungfernbrücke kommt, läuft hiernächst um den östlichen Theil der Stadt, wo wiederum ein mit einem Kreüz bezeichneter Stein den Zimdarseschen Acker davon absondert, und hierauf bestimmen 5 andere Steine in der Landwehre die Gränze bis zur Rega. Gegen S. endigt das Gebiet der Stadt mit der Gegend zwischen den Regen und erstreckt sich gegen W. längs des Regaflusses bis an die Feldmarken der Dörfer Klötikow, Gumtow und Zedlin und vor letzterm bei Holm vorbei bis an die Rega. Bei dem Kloster Belbog macht der dort in die Rega fallende Scheidegraben die Gränze bis zu dem zuerst bemerkten Steine.

Seit 1277 bestand die Lehnsherrlichkeit des Klosters Belbog über die Hälfte der Stadt, welche die Herzoge zeither vor dem Hochaltar in der St. Peter- und Paulskirche zu Belbog, gegen den in die Hand des Abts zu leistenden Huldigungseid, als Lehn empfingen. Otto I und Wartislaw IV, das Unwürdige in dieser Stellung des Fürstenthums zur Kirche, d. i.: zu dem in allen Zeiten anmaßlichen Priesterthum, wohl fühlend, machten — dem Ding ein Ende, sie lösten im Jahre 1309, als Nathan Abt von Belbog war (er wird 1305 zum ersten Mal genannt) den Lehns-Verband, nahmen auch, wie es scheint, die andere Hälfte der Stadt unter ihre Obhut, so daß von nun an ganz Tr. landesherrlich war, entschädigten jedoch das Kloster für die Einbuße seiner bisherigen Gerechtsame, wobei ihm der Besitz der Dörfer Gumtow und Zedlin, ingleichen der Stätte des Jungfrauen-Klosters und der Rega-Mühle auf der Bollenburg, doch mit der Maßgabe bestätigt wurde, daß das Kloster um denjenigen Theil, wo das Kloster und die Mühle liegen, die Befestigung der Stadt übernehmen mußte; zugleich wurde der Stadt von Neüem das Lübsche Recht, die Hälfte vom Zoll, von der Münze und von den Gerichsgefällen, die Rega mit allen Nutzungen bis auf eine Meile in die Ostsee und die Zollfreiheit in ganz Pommern versichert[15]).

Das Wappen der Stadt stammt wol aus der Periode ihrer Zweiherrlichkeit. Es ist ein geflügelter rother Greif, dessen ausgebreiteten Flügeln ein aufrecht stehen-

15) Kratz bemerkt in Bezug auf die Lösung des Lehnverhältnisses, daß sich Urkundliches darüber nicht habe ermitteln lassen. (Die Städte Pommerns, S. 513, Anmerk.) Kammerrath Brummer, der die Nachricht in seiner Geschichte des Klosters Belbog mittheilt (Balt. Stud. II, 1, 24) hat ohne Zweifel die zu seiner Zeit, 1833, im Raths-Archiv zu Tr. noch vorhandene Urkunde benutzt. Sie ist seitdem aus demselben verschwunden, wie denn auch dem Archive gegenwärtig mehrere, früher vorhanden gewesene Urkunden fehlen.

der weißer Schlüssel beigefügt ist. Später und in dem jetzigen Wappen hält der Greif in den Vorderklauen einen silbernen Schild, der mit einem grünen Kleeblatt geziert ist, zwischen den Vorder- und Hinterklauen ist ein schwebendes Kreuz und der Schlüssel ist schräg über die Flügel des Greifen gelegt. Umschrift: Sigillum Civitatis Novae Treptoae, auch: Magistrat von Treptow a. d. R. Bei urkundlichen Ausfertigungen bedient sich der Magistrat des rothen Wachses. Dieses Vorrecht, das sonst nur Fürsten und den hohen Landesbehörden zusteht, erhielt die Stadt durch Bogislaw IV zur Belohnung der ausgezeichneten Dienste, welche ihm das Treptower Aufgebot, vereint mit dem Stettiner, bei Stargard am 28 October 1283 gegen die Brandenburger geleistet. Das Siegel der Stadtverordneten-Versammlung hat um die Hälfte des Wappens die Inschrift: Stadtverordnete zu Treptow an der Rega. Der Schlüssel dürfte das Sinnbild der Kloster-Belbogschen Herrschaft sein, insofern das Kloster den Petrischen Schlüssel zum Himmelreich in seinem Siegel zu führen befugt war.

Den Wohlstand seiner Stadt Tr. weiter zu führen, ließ Wartislaw IV im Jahre 1310 die Molstow schiffbar machen, verlieh ihr das Niederlagerecht auf diesem Flusse und verbot, ihn mit Wehren zu verbauen oder sonst zu verpfählen. 1317 unterstützte die Stadt das Kloster Belbog in dessen Fehde mit dem gewaltigen Geschlecht der Wedel, die beiden ihre wachsende Macht mißgönnten. Die Wedelschen Mannen stürmten Belbog sowol als Tr., wurden aber nicht nur von dem Abte Nathan und seinen Klosterbrüdern, sondern auch von den Bürgern der Stadt so wohl empfangen, daß die Stürmenden genöthigt waren, unverrichteter Sache und mit großem Verlust abzuziehen. Für die innere Ausbildung des Gemeindewesens war es wesentlicher Gewinn, als Herzog Wartislaw IV der Stadt im Jahre 1321 das privilegium de non evocando verlieh, und sie 1322 mit dem, schon 1287, bezw. 1306 erworbenen, Hafen und Hafenzoll zu Regamünde, so wie mit dem Zoll in der Stadt feierlich belehnte, ihr auch das Recht einraümte, den Hafen zu verlegen und bestimmte, daß nur Treptower Bürger, sonst Niemand ohne Wissen und Willen der Stadt, Güter aus dem Hafen verschiffen dürften. 1337 kam, in ecclesia Scti Nicolai XVI calendas Aprilis, zwischen dem Abt Arnold zu Belbog und der Stadt ein Vergleich wegen der Ringmauer hinter der Nicolaikirche und dem Jungfrauenkloster zu Stande, deren Erbauung das Kloster in dem Vertrage von 1309 übernommen hatte. Die von der Rega getriebene große Mühle hat eine so vortheilhafte Lage, daß weder Wassermangel zu besorgen, noch eine Wasserfluth ihr schädlich werden kann. Wie sich die Bürger weigerten, Zwangsmahlgäste bei den Mönchen von Belbog zu sein, selbst Windmühlen vor dem Greifenberger Thore und eine Roßmühle in der Stadt errichteten, die Greifenberger auch die Klostermühle, wegen der gesperrten Schifffahrt, einige Mal zerstörten, mußte Abt Arnold zur Einsicht gelangen, daß es nothwendig sei, mit der Stadt ein Abkommen zu treffen. Dies geschah durch den Vertrag, actum Treptow, feria sexta proxima post festum beati Gregorii Pape Anno 1337, kraft dessen das Eigenthum der Mühle zu einem gemeinschaftlichen des Klosters und der Stadt erklärt wurde, welcher Vergleich bei der Secularisation des Klosters aufrecht erhalten worden ist. Von da an ist die Mühle Domanial- und städtisches Eigenthum bis auf unsere Zeit geblieben, deren Gesetzgebung sie dem bisherigen Erbpächter, nach Ablösung aller auf der Mühle haftenden Reallasten, zum freien Eigenthum überantwortet hat. In dem erwähnten Vertrage von 1337 wurden aber auch zwischen dem Abte Arnold und dem Rathe der Stadt Verabredungen wegen des Betfiner und des Sandfeldes getroffen; während der Abt noch in demselben Jahre eine zweite Urkunde ausstellte, kraft deren er, zum Beweise, daß er es mit Aufrechthal-

tung des Vertrages aufrichtig meine, seine Hälfte der Mühle, so wie die Klosterdörfer Glanse, Dargislaw und Streckentin, der Stadt zur Bürgschaft stellte. Der Rath mochte, durch frühere Erfahrungen gewitzigt, den Versicherungen und bündigst übernommenen Verpflichtungen der geistlichen Herrn zu Belbog nicht trauen; denn nicht genug an den ihm gestellten Pfandstücken, er drang auch darauf, daß der Vertrag durch Egherus, den Abt des Klosters Mariengarten vom Prämonstratenser Orden, im Bisthum Utrecht, — dem Mutterkloster von Belbog, bestätigt wurde. 1338, am Sonnabend vor allen Gottes Heiligen, stellten die Herzoge Otto I und Barnim IV, Vormünder der Kinder des Herzogs Wartislaw IV eine Urkunde aus, worin sie die Versicherung aussprachen, die Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte bei ihren Rechten belassen und schützen zu wollen. 1354 schlossen die Städte Stargard, Greifenberg und Treptow mit den Grafen von Eberstein und Fürstenberg, Herren zu Naugard, und mit den ritterlichen Geschlechtern Lode, Bidante, Dewytze, Stegelytze, Borken und Wedeln ein Schutz- und Trutzbündniß zur Aufrechthaltung des Landfriedens. Die herzoglichen Brüder Bogislaw V, Barnim IV und Wartislaw V stellten 1357, in die viti et modeste, gegeben auf der Swine, Reversalien aus, die adlichen Geschlechter und die Städte Stargard, Greifenberg und Tr. bei ihren Rechten und Privilegien zu belassen und zu erhalten. Um diese Zeit erscheint die Stadt Tr. auch im Hansebunde, urkundlich zuerst 1365, in welchem Jahre sie jedoch von den Vororten wegen verbotenen Verkehrs mit Schonen während des gegen Dänemark geführten Krieges einstweilen aus der Hansischen Gemeinschaft ausgeschlossen wurde. 1394 betheiligte sich jedoch die Stadt unter ihrem Vororte Kolberg an dem Kampfe der Hansestädte gegen die Vitalienbrüder; auch wurde sie zur Beihülfe gegen die Freibeüter, sei es an Mannschaft oder Geld, im Jahre 1407 durch ein Schreiben aus Lübek, bei Strafe des Verlustes der Hanse, aufgefordert. Durch die Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 kam Tr. mit dem „Lande jenseits (d. i.: östlich) der Swine" an Herzog Bogislaw V, der der Stadt in dem zuletzt genannten Jahre auf den Landtagen den Sitz nach Greifenberg einraümte, was 1459 bestätigt wurde, eine Angabe Brüggemann's, welche historischem Bedenken unterliegt. Im Jahre 1378 vertrug sich der Rath mit Wilhelm Wentzke wegen des an seinem Bruder von einigen Bürgern zu Tr. verübten Todtschlags.

15 Jahrhundert. — Das Privilegium der freien Schifffahrt auf der Rega rc. wurde der Stadt durch Herzog Wartislaw mittelst Urkunde, gegeben Usedom am Marien-Magdalenen-Tage des Jahres 1414 erneüert. 1417 befand sich Tr. als dritte Stadt in dem Bündniß der Ritterschaft und der Städte des zwischen dem Stifte Kamin, der Oder und der Ihna gelegenen Theils des Landes „jenseits der Swine", welches Bündniß in dem gedachten Jahre mit dem, zwischen der Stadt Stolp und der Ritterschaft des Landes Stolp geschlossenen, Bündniß in nähere Verbindung trat. Dem Jahre 1417 gehört ein, zu Tr. ausgefertigter Bürgschafts- und Urphedebrief des Manteüffelschen Geschlechts wegen eines Todtschlags an. 1419 leisten Wilke und Tiedike Manteüffel Bürgschaft wegen des zwischen Henning Lewezow und Michel Duve vorgefallenen und nunmehr beigelegten Zwistes. 1422 kam ein Vergleich zwischen Hans Tile und dem Vogte, den Gerichtsherren und mehreren Bürgern zu Tr. wegen Mißhelligkeiten zu Stande. Im Auftrage Herzogs Bogislaw IX schlichtete der Rath im Jahre 1430 die Fehde zwischen dem Bischof von Kamin und Kolberg, und durch die besondere Treüe und den Fleiß, welchen der Rath in der Sache der sich gegen den Bischof empörenden Kolberger angewendet hatte, erwarb er sich die Ehre, auf Verlangen Herzogs Erich II, in dem, zu offenbaren Gewaltthätigkeiten ausgebrochenen Handelszwiste zwischen den Städten Stettin und Stargard, 1460, zum Schieds-

richteramt erkoren zu werden, und diesen Streit glücklich beizulegen. Im Jahre 1432 betheiligte sich die Stadt bei der Bekämpfung des stets schlagfertigen und beutelustigen Hinrich Manteüffel, der die Güter des Klosters Belbog raubend und plündernd überzogen hatte. Am Peterpaulstage des genannten Jahres wurde die Manteüffelsche Burg Kölpin erobert und folgenden Tags zogen die Treptower mit den Kolbergern, die an dem Kampfe gleichfalls Theil genommen hatten, in das Schloß und machten Alles der Erde gleich. Die Treptower führten sogar die Steine fort und bauten davon das zweite, nicht mehr vorhandene Thor am Ende der Bollenburg, der nächsten Vorstadt nach der Kolberger Seite, vor der Brücke über den zweiten Arm der Rega. Durch Patent, d. d. Kalmar, 1436, in festo naticitatis Mariae virginis, ertheilte König Erich X von Dänemark und Schweden den Bürgern der Städte Tr. und Stargard das Privilegium des Fischfangs und Handels zu Draköer. 1438 vertrug sich die Stadt mit Märtens v. Brege wegen der an Rebeken v. Brege vollzogenen Hinrichtung. 1442 versprach Hans v. d. Osten nicht mehr auf Raub ausgehen zu wollen und stellte der Stadt dafür Bürgschaft, vermittelst eines mit dem Rath geschlossenen Vertrages. Verträge gleichen Inhalts schloß die Stadt 1448 mit Henning Manteüffel, 1449 mit Clawes Manteüffel, 1451 mit Clawes Dergatze zu Karnitz, und 1453 mit Simon Wachholt. 1458 traf Tr. mit Greifenberg eine Übereinkunft dahin, daß Adlige, welche das Bürgerrecht erwarben, ihre Lehngüter selbst beschützen sollten (S. 672).

Wie es in jenen Zeiten um die öffentliche Ordnung und Sicherheit stand, lehrt, außer den angeführ'en Urphedebriefen, ein Verein von 1345 zwischen den Städten Tr. und Kolberg und den Grafen von Eberstein zu Naugard, dem späterhin mehrere Städte und ritterliche Geschlechter, wie die Borken, beitraten. Man gelobt sich gegenseitig „des gemeinen Besten und des wankenden und wandernden Mannes willen" die Straßen rein zu halten von „Schinnern, Rovern und Mißdedern", diese nicht zu beherbergen, auch ihnen keinen geneigten Willen zu zeigen, noch mit Rath und That beizustehen. Am Schluß sagen die Vertragenden: „vnde willen use genedigen Heren von allent dat wy dorch Recht en plichtig sind to dande daven alle Dingk". Anscheinend auf dieses Bündniß bezieht sich ein Friedensvergleich, der zwischen den Grafen v. Eberstein, den Flemmingen, Dewitzen, Wedele und Köllern, und den Städten Tr. und Kolberg 1462 geschlossen wurde.

Nach des Herzogs Erich I, — als König der Nordischen Reiche Erich X, — Ableben im Jahre 1459 nahm Erich II von der Vorpommerschen Linie des Wolgaster Hauses wegen des Erbrechts seiner Gemalin Sophie dessen Ländernachlaß in Besitz; indessen wurde ihm die Erbschaft von Herzog Otto III von Stettin streitig gemacht. Zwar kam 1461 ein schiedsrichterlicher Vergleich zu Stande, nach welchem das das zwischen den Kaminer Stiftslanden, der Oder und der Ihna belegene Gebiet an Herzog Otto fallen sollte, er wurde aber erst am 2 Mai 1464 zur Ausführung gebracht, nachdem noch kurz vorher, am Tage Vitalis Marteris, den 28 April, Erich II und Otto III gemeinschaftlich der Stadt alle ihre Privilegien bestätigt hatten. In dieser Urkunde sind die der Stadt seit 1281 ertheilten Privilegien von Wort zu Wort transsumirt. Erich II bewilligte ihr zugleich die Anlegung eines Weges nach dem Hafen, des s. g. Hufendamms. Noch in demselben Jahre erlosch mit dem Tode Herzogs Otto die Stettiner Linie und Tr. blieb nun unangefochten im Besitz Erich's II. Im Jahre 1480 belehnte der Abt Conrad von Belbog die Stadt mit ihren Gütern Gumtow, Klötikow und Weselow und 1481 betheiligte sie sich an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerschen und der Stifti-

schen Städte, und verpflichtete sich gleich Stolp und Köslin nöthigen Falls zur Stellung eines Contingents von 20 Wehrmännern.

16 Jahrhundert. — Im 3ten Jahre dieses Jahrhunderts sicherte König Johann von Dänemark den Treptowern den Vorrang zu Draköer vor den Kolbergern mittelst offenen Briefes zu, nachdem er im Jahre vorher die darüber ausgebrochenen Streitigkeiten durch seinen Vogt daselbst hatte untersuchen lassen. 1509 schloß der Rath einen Vertrag mit der Geistlichkeit und den Schulmeistern der Stadt wegen des Schosses und der Befreiung von persönlichen Dienstleistungen. Nach der Musterrolle von 1523 hatte die Stadt 100 Mann zu Fuß — 70 mit Spießen, 15 mit Hellebarden, 15 mit Büchsen — und 25 Mann zu Pferd zu stellen. 1530 wurden ihr von der Orböre — sie betrug 66 fl. (2 Mark Sund.) — 18 fl. pfandweise vom Herzoge für 300 fl. überlassen.

Das wichtigste Ereigniß aber, welches die Stadt Tr. in diesem Jahrhundert erlebt hat, ist der Landtag, der hier im December 1534 abgehalten und auf dem die Einführung der Reformation in Pommern, wiewol nicht ohne Widerspruch, beschlossen wurde. Die Herzöge Barnim d. Ä. und Philipp I selbst führten den Vorsitz. Es erschienen hierbei, außer dem Bischof Erasmus v. Manteüffel, die Klosteräbte, deren Vorstand der Abt von Neüenkamp war, und die Bürgermeister und ersten Geistlichen aller Immediatstädte. Bugenhagen war zur Einrichtung des Kirchenwesens von Wittenberg durch die Fürsten berufen, und nach Beendigung des Landtages mußte er, im Verein mit einigen fürstlichen Räthen, Amtshauptleüten und Predigern, meistens im Beisein der Herzoge, eine allgemeine Kirchen-Visitation in Pommern abhalten, bei welcher zugleich die Aufhebung der Klöster erfolgte.

In demselben Jahre erbot sich die Stadt bereitwillig zu einer Beisteüer und Hülfe zu dem letzten großen Kriege der Hansa gegen Dänemark, und erhielt dagegen von Stralsund, im Auftrage des Vororts Lübek, die Zusicherung, daß sie und die übrigen Pommerschen Städte bei dem Genuß ihrer Hansischen Privilegien im Dänischen Reiche geschützt und daß letztere vermehrt werden sollten, woraus freilich wegen des unglücklichen Ausgangs des Krieges nichts geworden ist. Ein streitbarer Haufe, wie in diesem Jahrhundert das Aufgebot ihn stellte, mag, nach unseren Ansprüchen gemessen, seltsam genug aufgetreten sein. Genau aus der Zeit dieser und vergangener Fehden ist zwar nichts Näheres über das Äußere einer solchen Truppe aufzufinden, doch erhält man aus den Raths-Protokollen die ungefähre Anschauung einer solchen Ausrüstung, wie sie auch schon durch die Musterrolle von 1523 gegeben ist, in der die Feüerwaffe noch eine untergeordnete Rolle spielt. Im Jahre 1557, am Michaelis-Abend, befahl Herzog Barnim XI, von Rügenwald aus, dem Rath in Treptow: „die Stadt mit notwendiger Wehr zu versehen, weil das Kriegsvolk, so ein Jarlang in Preüßen gestanden, seinen abzugk diese Zeit nehmen sollen.“ Hierauf wurden 8 Reisige (Reüter) und 30 Mann zu Fuß ausgerüstet, und es gestellten hierzu: der Rath auf Kosten der Stadtkasse 4 Reisige; die Wandschneider (Tuchhändler) 4 desgl.; die Gewerke 16 Mann zu Fuß. die übrigen Gemeinen (Corporationen) 14 desgl. Jeder Reisige war mit einer Büchse und zwei Zündröhren versehen, welche der Ausrüster gab und in gutem Stande erhielt; die Harnische wurden, wie es scheint, von den Wandschneidern allein gegeben, und der Rath war blos verpflichtet, solche ausbessern zu lassen. Futter für die Pferde und Beköstigung der Mannschaften „fry Foder vnde Mahl“ war zu gleichen Theilen von dem Rathe und den Wandschneidern gegeben „aus Einem Beütel verzehrt.“ An Löhnung sollte den Reisigen „nach gelegenheit jeder person“ so viel, wie in den anderen Städten, als Stettin und Stargard, üblich, gegeben werden. Die Reisigen werden namentlich aufgeführt; manche

von ihnen müssen sehr bekannte Subjecte gewesen sein, da zu ihrer Bezeichnung der bloße Vornamen genügt hat, als: Urban, Michel, Jochem, de olde Junge, u. s. w. Wegen Bewaffnung und Löhnung des Fußvolks findet sich keine Bestimmung. Man muß die Nothwendigkeit der Wehrhaftmachung der Stadt für sehr dringend erachtet haben, denn schon am 10 October erließen, in Abwesenheit des Herzogs, die fürstlichen Räthe eine neüe Aufforderung an Bürgermeister und Rath: „Rüstung, Proviant, Arthelarh und Geschütz" zu besorgen und in Stand zu setzen, weil „S. F. G. solches Alles besichtigen und daneben mustern würden." Leider erfährt man nicht, wie die — Heerschau ausgefallen ist. Ähnliche Befehle der Herzoge „Rüstung und Reitschaft gefaßt zu machen" sind um diese Zeit mehrmals gegeben. Allgemeine persönliche Dienstpflicht fand hiernach nicht mehr, oder doch nur in dringender Noth Statt. Die Thore wurden in unruhigen Zeiten, jedes von drei Bürgern in der Reihenfolge bewacht, und nur die Geistlichkeit und Schullehrer waren, nach dem oben erwähnten Vertrage von 1509 „von Schildwacken in vnde buthen der Stadt vnde von Dorfhtten" befreit. Das letzte Wort ist eben so bezeichnend als komisch; man kann eine im Thor sitzende Schildwache fast nicht ohne — Strickstrumpf sich vergegenwärtigen. Wahrscheinlich hat in gefahrlosen Zeiten nur Einer die Wache bezogen, dem man billiger Weise das beständige Stehen nicht zumuthen konnte. Übrigens hat man sich in Pommern am längsten mit der alten Wehrverfassung, dem Natural-Kriegs-Dienst der Ritterschaft und der Städte, beholfen. Erst im Laufe des 30jährigen Kriegs, im Jahre 1623, ward beschlossen, daß 800 Mann zu Pferd und ein Regiment Fußvolk zur Beschützung des Landes geworben und in Sold genommen werden sollten. Bemerkenswerth ist es übrigens, daß im 16 Jahrhundert nirgends einer Schützengilde in Tr. Erwähnung geschieht. Hätte eine solche im Jahre 1557 bestanden, als Barnim XI zur Wehrhaftmachung der Stadt aufforderte, so würden Bürgermeister und Rath sie sicherlich zunächst zur Vertheidigung derselben herangezogen haben. Man hört von der Schützengilde erst in der zweiten Hälfte des 17 Jahrhunderts. Noch ist anzuführen, daß die Stadt Tr. das Privilegium Vieh- und Pferdemärkte abhalten zu dürfen, vom Herzoge Johann Friedrich durch Patent d. d. Rügenwald, den 1 Februar 1571, erhalten hat.

17 Jahrhundert. — Eine Bestätigung aller, von den Vorfahren ihr verliehenen Privilegien ertheilte der Stadt Tr. der letzte Greifen-Fürst, Herzog Bogislaw XIV durch Urkunde d. d. Alten-Stettin den 1 October 1621. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteüerte Tr. 111 ganze und 307 halbe Erben nebst 101 Kellern, welche zusammen 1159 Hakenhufen gleich geachtet wurden, Freye 17, Wüste 23, Arme 13; ferner vom Stadteigenthum, bestehend aus Borntin, Grandshagen, Jedde, Klötikow, Mudelmow, Treßin, Wangeriu, Weselow, Gumtow und Zitzemar, 318 Hakenhufen, 50 Kossaten, 4 Krüge, 4 Schäfer nebst 4 Knechten und 1 Handwerker. Im 30jährigen Kriege wurde die Stadt wegen verweigerter Brandschatzung am 19 August 1630 von den Kaiserlichen Völkern angegriffen, zwang aber auch durch den tapfern Widerstand der Bürger die Feinde zum Abzuge, nach erlittenem großen Verluste. Der Rath verordnete daher diesen Tag alle Jahre gottesdienstlich zu feiern; und dieses Dankfest ist auch von König Friedrich II nicht mit anderen Feiertagen abgeschafft, sondern nur auf den nächsten Sonntag verlegt worden. Der Kaiserliche Kriegsoberst Marazin belagerte 6 Jahre nachher die Stadt abermals, aber auch er wurde von den Bürgern mit Hülfe einiger schwedischen Compagnien zurückgeschlagen. Aber den 14 September 1643 traf sie das Unglück, daß sie von den Kaiserlichen, unter dem Obersten Vorhoffer mit stürmender Hand eingenommen wurde; viele ihrer Bürger wurden niedergemacht, drei Tage plünderte das wilde Kriegsvolk, von dem nichts

verschont blieb, und nur die Verwendung der Herzogin Sophie bei dem Anführer des Kaiserlichen Heerhaufens schützte die Stadt vor gänzlicher Verwüstung.

Tr. war nämlich seit 1618 Wohnsitz der Wittwe Herzogs Philipp II zu Stettin Pommern, Sophie von Schleswig-Holstein, der bei ihrer Vermälung im Jahre 1607 die Güter und Einkünfte des Amtes Belbog, mit Ausnahme der Vorwerke Sukow und Sülzhorst und der landesherrlichen Hälfte der Treptowschen Mühle, zum Witthum ausgesetzt worden war. Der Ertrag ward zu 3000 fl. à 24 Sgl. = 2162 Thlr. 15 Sgr. nach heütigem Gelde, angeschlagen, falls er aber geringer ausfiele, sollte das Fehlende aus anderen Ämtern zugeschossen werden. Die fürstliche Wittwe ließ sich, gleich nach ihres Gemals Hinscheiden, 3 Februar 1618, in Tr. nieder, wo die Gebaüde des bei der Reformation aufgehobenen Jungfrauenklosters sie und ihre zahlreiche Hofhaltung aufnahmen. Das Kloster wurde nunmehr das Fürstliche Haus Tr., späterhin das Schloß genannt. Bis hieher und seit der Einäscherung des Klosters Belbog durch den Blitz 1560, war es von den Amtshauptleüten und Rentmeistern des Amtes Tr. bewohnt worden. Schon in den Jahren 1558 und 1560 war das vormalige Jungfrauenkloster sehr schadhaft und dem Einsturz nahe befunden, und eine vorgängige Herstellung und wol manche neüe Einrichtung für die Wohnzwecke der Herzogin nothwendig. Daher ersuchte der Treptowsche Amtshauptmann Paul Ramel den Wolinschen Schloßhauptmann Johann v. Zastrow, damals in Stettin, unterm 24 Februar 1619 um eilige Zusendung Stettiner Maurer — eines Meistergesellen und zweier Mitgesellen — „zu verfertigung des angefangenen neüen gebaües, damit J. F. G. zu wahrer notturft etwas besser mit losamentern versehen werden." Die Herzogin beabsichtigte in der Folge auch die Herstellung der wüsten Nicolai- oder Klosterkirche; allein Herzog Bogislaw XIV erwiderte, daß keine Mittel zur Anschaffung des Mauer- und Weißkalks vorhanden wären; doch könnten die Mauersteine von der alten Belbogschen Klosterkirche genommen werden und wegen des Bauholzes und der Blöcke zu Dielen wolle er sich willfährig erzeigen. Der Krieg vereitelte den Kirchenbau. Die kleinen zum Schlosse gehörigen Haüser an der Langenstraße, die s. g. alten Schloßbuden, waren gleichfalls von dem Gefolge der Herzogin eingenommen. Diese verlieh mehreren alten, treüen Dienern in den Jahren 1630—1653 „zu einem gnedigen recompens" lebenslängliche freie Wohnung in den Buden. Sophie starb am 3 Juni 1658, und ist in der St. Marienkirche in einem Gewölbe unter dem Altare beigesetzt. Die große Feüersbrunst, von welcher die Stadt am 6 October 1679 heimgesucht wurde, zerstörte auch das Schloß. Späterhin wieder aufgebaut und mit schönen Gärten umgeben, wurde es im 18 Jahrhundert unter der Regierung Friedrichs II, den Chefs des in Tr. garnisonirenden Dragoner-Regiements, zuerst dem Herzoge Friedrich Eugen von Würtemberg — Vater des ersten Königs von Würtemberg, Friedrich, der auf diesem Schlosse geboren wurde am 6 November 1754 — zur Wohnung eingeraümt. Als es in der Folge nicht mehr diesen Zwecken diente, ist das Schloß öffentlich an den Meistbietenten verkauft und durch den, auf Grund der Licitationsverhandlung, unterm 4 August 1802 abgeschlossenen Vertrag von dem landesherrlichen Fiskus dem Treptowschen Bürgermeister, Hofrath Brummer für den Kaufpreis von 3025 Thlr. überlassen, von welchem diese Besitzung sein Sohn, der Kammerrath Brummer laut gerichtlicher Verhandlung vom 13 Juni 1822 unentgeldlich erb- und eigenthümlich übergeben erhalten hat. Derselbe hat dieses ehemals fürstliche Schloß nebst Zubehör hierauf mittelst Vertrages vom 19 Februar 1855 an die hiesige Königl. Landschafts Departements-Direction für den Kaufpreis von 13.000 Thlr. veraüßert, welche sich auch heüte noch im Besitze desselben befindet.

Ist die Chronik des Gemeindelebens bei der Schloßbesitzung bis in die neüeste Zeit vorangeeilt, so ist aus dem 17 Jahrhundert nur noch zu bemerken, daß die Stadt Tr., nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens und des Stettiner Gränzvertrages seit dem Jahre 1654 dem Hause Brandenburg angehört, und daß Kurfürst Friedrich Wilhelm und dessen Nachfolger, Kurfürst Friedrich III auch in dieser Stadt die Verfassung und Verwaltung einführten, die sich in den Städten ihrer alten Lande bewährt hatte.

Nunmehr aber muß die historische Darstellung auf Ereignisse zurückgehen, welche in Vorjahrhunderten die Ruhe zweier Städte, Greifenberg und Treptow, sehr oft gestört und deren Wohlfahrt mehr als einmal getrübt haben. Um bei denselben den Zusammenhang nicht zu stören, sind diese Ereignisse nicht in ihrer Zeitfolge von der Chronik berührt worden. Wir meinen die —

Streitigkeiten um die Rega-Schifffahrt.

Die Greifenberger hatten bei der Stiftung ihrer Stadt das Recht der Schifffahrt auf der Rega erhalten, — preterea contulimus, sagt der Herzog in der Fundationsurkunde von 1272, fluuium adjacentem qui Rega dicitur supra notate ciuitati cum omni libertate vsque ad salsum mare (S. 569). Manches Jahr hindurch waren sie unbeeinträchtigt mit ihren Schuten den Fluß hinab durch den Kamper See an dem Fischerdorfe Regamünde vorbei in die Ostsee gefahren, als in den zwanziger Jahren des 14 Jahrhunderts ein mächtiger Gegner gegen die Stadt auftrat, der ihr die gewinnreiche Wasserstraße zu versperren drohte. Arnold, Abt des reichen Klosters Belbog, dem die Fischerei in der Rega, die ganze Seeküste vom Strandsee Niflose (Libelose) bis zu dem untergegangenen Dorfe Dwerin gehörte, dem eine zahlreiche Ritterschaft lehnspflichtig war, suchte die Besitzungen und Gerechtsame des Klosters mit eisernem Willen zu vermehren. Nicht nur, daß er den Greifenberger Schiffern eine Abgabe, die er Remenpennige = Riemenpfennige, nach der Zahl der Riemen des Bootes, nannte, auferlegte, und einen Antheil am gefangenen Hering = Mese-Hering verlangte, er ließ, ein schlimmeres Hinderniß als jene lästige Abgabe, in der Rega einen Damm, wahrscheinlich eine steinerne Schleüse, zum Vortheil der Klostermühle errichten, welcher die Greifenberger Schifffahrt ganz zu hemmen drohte, denn auch das neüe Bette, welches er hatte ausgraben lassen, und in das ein Theil des Wassers der Rega seinen Lauf nahm, war auf seinen Befehl mit Pfählen und Steinpackwerk so verrammelt und verstopft worden, daß es zur Schifffahrt nicht benutzt werden konnte. Es galt für Greifenberg, im Kampf mit einem mächtigen Gegner, den versperrten Weg wieder zu eröffnen.

Der Rath von Greifenberg erhob Klage wider den Abt, der nur bei einem geistlichen Gericht zu belangen war, unmittelbar beim Papste Johann XXII. Dieser lieh den Klagen der Stadt Gehör und übergab im Jahre 1326 die Untersuchung und Entscheidung der Streitsache dem Präpositus, dem Cantor und Scholasticus des Stiftes Kamin mit Verwerfung jedweder Appellation. Doch der Präpositus, Dompropst, Friedrich v. Stolberg, suchte dem unangenehmen Auftrage zu entgehen und übertrug die päpstliche Bevollmächtigung auf den Abt Wedekin von Stolp und zwei Geistliche der Marienkirche zu Stettin, den Propst Reynerus und den Dechant Ghiso. Der Präpositus glaubte zu dieser Übertragung um so mehr berechtigt zu sein, als die Stellen des „Sankmesters“ und des „Scholemesters“ just nicht besetzt waren. In der Marienkirche zu Stettin wurde vor diesen „subdelegirten“ Richtern der Pro-

ceß geführt. Greifenberg war durch seinen Syndicus Hermann Lobese (Labes), das Kloster Belbog durch den vom Abte Arnold ernannten Procurator, Canonicus Hermann von Gripeswald, vertreten. Die Einwendungen, welche der Procurator erhob, wurden von den Richtern nicht für stichhaltig anerkannt, und das Kloster vorlaüfig in die Kosten von 900 Mark verurtheilt unter Androhung des Bannes, wenn diese Summe nicht binnen 6 Tagen bezahlt sei. Der Abt beruhigte sich nicht bei diesem Erkenntniß, sondern appellirte, trotz des Gebots der Nichtberufung, an den Römischen Stuhl, doch ohne Erfolg: der Prozeß nahm an demselben Orte, nunmehr nur vor zwei Richtern, — auch der Stolper Abt hatte sich entschuldigt, — seinen Fortgang. Die Beweise des Greifenberger Syndicus, der die Privilegien der Stadt vorlegte, wurden als vollgültig anerkannt, und am 7 Mai 1328 das Endurtheil gesprochen; alle Hindernisse im Flusse, Schleüse und Verrammelungen, welche die Greifenberger Schifffahrt beeinträchtigten, sollten weggeraümt werden, die Abgabe der Riemenpfennige und Meseheringe abgeschafft und die Stadt in ihrem Rechte, die Netze am Ufer zu trocknen und Fischerhütten am Strande zu erbauen, geschützt werden; endlich wurde der Abt in eine der Stadt zu zahlende Entschädigungssumme für die geschehene Beeinträchtigung der Schffahrt und Fischerei, von 5000 Mark reinen Silbers (puri argenti et puri ponderis) verurtheilt, so daß derselbe mit 900 Mk. und den noch hinzugekommenen 80 Mark Gerichtskosten 5980 Mk. zahlen sollte, was nach unserm Gelde, die Mark reinen Silbers zu 14 Thlr. gerechnet, 83.720 Thlr. Preüß. Courant macht, eine Summe, die, wenn man dazu erwägt, daß das Geld in jener Zeit einen mindestens dreifach höhern Werth hatte, geradezu unglaublich erscheinen könnte, wenn sie nicht urkundlich feststände. Sie mag zum Beweise dienen, eine wie ergiebige Quelle des Wohlstandes für die Stadt der Fluß gewesen sein muß. Bei Verweigerung der Anerkennung des Erkenntnisses wurde der Abt und sein Anhang von Neüem mit dem Banne bedroht und die Meßpriester Henrich Dertze und Albert Hildebrand von Triglaw beauftragt, dem Abte das Urtheil zu verkünden. Als diese im Kloster Belbog erschienen, weigerte sich der Abt in Gegenwart des ganzen Convents den Urtheilsspruch anzuhören, ließ den Delegaten auch die Thüren der Treptower Kirche schließen, so daß sie gezwungen waren, auf dem Markte von Treptow unterm Zusammenlauf der ganzen Einwohnerschaft das Urtheil vorzulesen. Als der Abt so fortfuhr, dem Urtheil Trotz zu bieten, sprach das Gericht endlich über den Abt und seine Anhänger den Bann aus und belegte das ganze Klostergebiet mit dem Interdict, was den Gemeinden bald nach Trinitatis 1328 bekannt gemacht wurde. Hartnäckigen Sinns aber, wie der Prälat von Belbog war, beharrte derselbe in seinem Widerstande, in Folge dessen das Gericht, auf Andringen des Greifenberger Bürgermeisters Nicclaus Pasewalk, endlich im Jahre 1329 die Immission der Stadt in sämmtliche bewegliche und unbewegliche Güter des Klosters mit dem Rechte, dieselben bis zum Belauf der Entschädigungs- und Straffummen zu verpfänden und zu verkaufen, nur mit der Beschränkung, daß dem Abt und dem Convent die nothdürftigsten Mittel zum Lebensunterhalt bleiben sollten, verfügte. Der Abt unterwarf sich natürlich der Immission eben so wenig, wie er sich früher durch den Bann hatte schrecken lassen. Die Parteien schritten endlich zur — Selbsthülfe. Um den daraus entspringenden Graüeln ein Ende zu machen, schritt endlich der Bischof von Kamin, Friedrich v. Eickstedt, ein, durch dessen Vermittelung im Jahre 1331 zwischen den beiden Parteien ein Vergleich zu Stande kam, in welchem das Kloster die freie Schifffahrt und Fischerei der Greifenberger anerkannte, die Ansprüche an den Remenpenning und den Mesehering fallen ließ, sich für die Freihaltung des Regaflusses und des Snellengrabens, welche Gewässer die Breite von 30 Fuß haben sollten, und die Hinwegraümung etwa eintretender Hindernisse ver-

bürgte, und zur Zahlung des auf 1500 Mark Pfennige nachgelassenen Schadenersatzes nebst Kosten in fünf Terminen binnen 5 Jahren verpflichtete, sich auch einer Pön von 1000 Mk. löthigen Silbers für etwaigen Bruch des Vertrags unterwarf, wogegen die Stadt Greifenberg die Ausbesserung des Flußbettes übernahm, wenn der Grund des Wassers, zu Nachtheil und Verhinderung der Klostermühle zu tief geworden sein würde. Da von der Mark Pfennige in dieser Zeit 8 auf eine Mark fein gingen, so betrug die Entschädigungssumme nach unserm Gelde 2625 Thlr., die in Aussicht genommene Geldstrafe 14.000 Thlr. Preuß. Courant. Ob die so bedeütend verringerte Entschädigung vom Abte wirklich gezahlt worden, wird nicht berichtet, doch scheint es fast aus den Klagen desselben, daß das Kloster in tiefe Schulden gerathen sei, hervorzugehen. Auch deütet die Anwesenheit des Abts in Greifenberg 1333 darauf hin, daß um diese Zeit ein freündlicheres Verhältniß zwischen den früheren Gegnern bestanden hat. Jedenfalls hat das Kloster die Hindernisse aus dem Strome wegraümen lassen müssen, da wir mit Bestimmtheit wissen, daß die Greifenberger nach jener Zeit ihre „Segellation" wieder frei in die „salse See" betrieben haben.

Was den in der Vergleichsurkunde als Schnellergraben bezeichneten Wasserlauf betrifft, so scheint unter diesem Namen, nach dem Inhalte mehrerer Urkunden zu schließen, die jetzt s. g. alte Rega verstanden zu sein, die in früherer Zeit, unter der St. Georgen-Brücke durchfloß, und wahrscheinlich durch den jetzigen Schnellengraben sich wiederum mit dem andern Regastrome, der die Mittel-Rega oder der Mittelstrom hieß, vereinigte: der Mühlenkanal wird aquaeductus genannt. Überhaupt erklären sich diese und andere, auf den gegenwärtigen Zug des Wassers bei Treptow nicht treffende Bestimmungen aus alter Zeit nur dadurch, daß die Mühle ehemals nicht an der jetzigen Stelle, sondern mehr stromabwärts der Sadt gegen N., stand, und daß der Mühlenstrom, von dem Punkte der gegenwärtigen Schleüse ab, kein ursprünglicher Arm des Regaflusses, sondern ein künstliches Strombette ist, welches späterhin bei Verlegung der Mühle, vielleicht auch zur bessern Vertheidigung der Stadt, gegraben wurde.

Achtzig Jahre etwa hatte der Streit über die freie Schifffahrt auf der Rega geruht, als er im Jahre 1449 mit verstärkter Heftigkeit entbrannte. An die Stelle des Abts von Belbog war jetzt als offener Gegner Greifenbergs die Stadt Treptow getreten, die schon seit langer Zeit in dem halben Besitz der Mühle war, welche früher dem Kloster ganz gehört hatte, ohne Zweifel im Geheimen aufgereizt durch das Kloster, welches, wol aus Scheü vor der Erneüerung des Banns, es vorzog, sich im Hintergrunde zu halten: tandem nuper ex subordinatione dictorum Abbatis et Conventus, ut verisimiliter credendum est, contra Griphenb. . . . . novam suscitarunt quaestionem, sagt König Erich in einem Schreiben an den Pabst, 1451. Die Herzogin Maria, Wittwe Bogislaw IX, und König Erich X von Dänemark, Schweden und Norwegen — als Herzog von Pommern Erich I — ernannten aus den Vasallen und Städten 10 Richter, welche zu Gunsten Greifenbergs entschieden und die Treptower zu Wegnahme der Pfähle und Bohlwerke, mit welchen sie das „gemeine apenbare Vleth" Rega versperrt hatten, verurtheilten, auch auf das Zuwiderhandeln gegen das Erkenntniß eine Pön von 100.000 fl. Rh. setzten. Die Treptower beruhigten sich hierbei nicht, sondern appellirten an den Papst Nicolaus V. Obwol der Papst zunächst 1450 die Treptower zum Gehorsam gegen das Urtheil ermahnte, auch den Abt von Belbog, den Störenfried und geheimen Hetzer der Treptower, mit dem Bann bedrohte, obgleich ferner Erich selber, der mit Betrübniß den verderblichen Hader der Städte sah, den Papst in dem oben erwähnten Schreiben bat, das Urtheil seiner Räthe zu bestätigen, so entschieden doch endlich

die päpstlichen Richter zu Gunsten der Treptower. Der Zwist beider Städte ging nunmehr in offene Fehde über, und in Verbindung mit dem Grafen v. Eberstein und dem benachbarten Adel verwüsteten die Greifenberger das Treptower Stadtgebiet. Zwar vermittelten herzogliche Räthe noch in demselben Jahre einen Waffenstillstand bis zur demnächstigen Ausgleichung der schwebenden Streitpunkte; allein die Greifenberger wollten das geistliche Forum und den Spruch des päpstlichen Richterstuhls in der rein weltlichen Sache unter keiner Bedingung gelten lassen, warfen den Treptowern sogar vor, daß sie das Erkenntniß durch Vorlegung gefälschter Urkunden erschlichen hätten, und fuhren fort, in Gemeinschaft mit einigen vom Adel, namentlich den v. d. Osten und Muckerwitzen, die Einwohner und die Güter der Stadt Treptow zu berauben, zu brandschatzen und zu plündern. Erich holte 1457 ein Gutachten der Greifswalder Juristen-Facultät ein, welches zu Gunsten der Greifenberger ausfiel, gleichwol aber beharrten die Treptower bei dem Urtheil der päpstlichen Richter und erst Bogislaw X gelang es, einen Vertrag zu Stande zu bringen, der beide Städte einiger Maßen befriedigte. Der Herzog kam 1488 selbst nach Greifenberg, fuhr auf der Schute des Bürgermeisters H. Lantbrecht von Gr. den Fluß hinunter, um die Schifffahrt auf der Rega und die Treptower Schleüse selbst in Augenschein zu nehmen, und brachte es nach längeren Unterhandlungen noch in demselben Jahre, Donnerstag vor Simon und Judä, dahin, daß Bürgermeister und Rath und die Bevollmächtigten der Gilden und Gewerke beider Städte auf folgende Bedingungen Frieden schlossen: —

Die Treptower sollen das Recht haben, den Fluß für ihre Mühle zu benutzen, aber den Greifenbergern soll zu allen Zeiten die Segellation auf der Rega frei und ungehindert sein; deshalb sollen die Treptower bis Johanni kommenden Jahres, 1489, eine Schleüse bauen, ebenso wie die zwischen Lübek und Lauenburg auf der Stekenitz ist, sie auf ihre Kosten im Stande halten und den Greifenberger Schiffen öffnen; außerdem wird den Greifenbergern gestattet, im Hafen am Ausfluß der Rega ein Haus zu erbauen, und ihre Güter und Geräthe dort aufzubewahren, Bürger und Einwohner der Stadt Gr., doch nicht Fremde, dürfen ihre Waaren zollfrei durch Tr. bringen; dafür sollen die Gr. jährlich zwei Tage mit 25 Wagen Spanndienste zur Anfuhr von Holz und Steinen leisten, wenn am Hafen gebaut werden muß und sich alles Handelsverkehrs im Hafen selbst enthalten; Raub, Brand und Mord soll für immer aufhören und der Zuwiderhandelnde mit einer Geldbuße von 10.000 fl. Rh. belegt werden.

Der Rath zu Treptow erfüllte ohne Zögern die wichtigste Bestimmung des Vertrages, er ließ nach Beseitigung der alten Steinschleüse durch einen Meister Hinrik aus Lübek eine neüe nach dem Muster der auf der Stekenitz befindlichen errichten, und die Greifenberger, welche nicht säumten, zum festgesetzten Termin, dem Johannistage 1489, mit zwei Prahmen sich einzustellen, fanden die neüe Schleüse bereits fertig. Doch war es gut, daß der Herzog zur Eröffnung derselben in Person erschienen war; denn als der erste Prahm hindurchgehen sollte, brachen neüe Mißhelligkeiten aus. „Die Greifenberger legten sich wieder, wie die Treptower sagten, auf ihr Schnorken und Pochen", sie verlangten die Abnahme des obern Schleüsenbalkens, der sie zwingen würde, jedes Mal ihre Masten niederzulegen. Einer aus dem Gefolge des Herzogs unterstützte ihre Forderung durch die Äußerung, daß die Schleüse jener auf der Stekenitz nicht ähnlich sei. Da trat Meister Hinrik vor, sein Werk zu vertheidigen. „Was sagt der Mann? Wenn diese Schleüse nicht gebaut ist, wie die zwischen Lübek und Lauenburg, und ein Nagel daran fehlt, so will ich meinen Kopf lassen." „Gnädiger Herr, erwiderte jener, der Balken muß fort, wo die

Schuten mit den Mastbaümen durch sollen". Der Herzog trat auf die Seite des Meisters und fertigte den Fürsprecher mit den Worten ab: „Das verstehst Du nicht; wenn der Balken wegkommt, kann die Thür das Wasser nicht tragen." Den Greifenbergern aber sagte er: „Wenn ich in eine Stadt mit meinen Kriegsleüten einziehen will, und die Thore der Stadt sind zu niedrig, so müssen die Meinigen ihre Spieße niederlegen, so könnt auch ihr Greifenberger wol eüre Masthölzer vor dem Schleüsenbalken senken". So mußten sich denn die Greifenberger bequemen, ihre Masten niederzulegen, und zwei Mal in Bogislaw's Gegenwart zur Probe mit ihren Prahmen auf- und niederwärts fahren. Ein zweiter Receß, im Jahre 1489 geschlossen, bestätigte und erlaüterte den ersten, und ein halbes Jahrhundert herrschte jetzt Friede zwischen den Städten.

Obgleich die vielen Untiefen, die sich während dieser Zeit in der Rega bildeten, die Fahrt auf dem Flusse schon erschwerten, lockte doch die Erinnerung an den frühern reichen Gewinn noch manchen unternehmenden Kaufmann hinaus auf die salse See und nach Dragön auf den noch immer einträglichen Heringsfang. Bei hohem Wasserstande segelten die Schuten den Fluß hinab, bei niedrigem wurden sie der vielen Sandbänke wegen „hinabgetroigelt" (getreidelt), „denn die Rega, sagten die Greifenberger, ist ein freier Fluß, die Besitzer der anliegenden Wiesen und Felder dürfen deshalb die Schiffer nicht hindern, am Ufer zu gehen, sie müssen sogar das am Ufer stehende Holz abthun, soweit ein Bootsmann mit einem Handbeil aus dem Schiffe auf's Land werfen kann, soweit kann er auch das Ufer betreten."

Im Jahre 1538 geriethen die Greifenberger mit den Treptowern wiederum in Streit wegen der Weigerung der Ersteren, die vertragsmäßigen Stein- und Holzfuhren zur Ausbesserung des Hafens zu leisten. Herzog Barnim X einigte zwar die Parteien durch Vergleich und eine weitlaüfige Verordnung; doch nun bauten die Greifenberger ihre Schiffe so groß, daß die Treptower die Schleüsenbalken abnehmen mußten. Darob kam der Streit im Jahre 1554 wieder mit aller Heftigkeit zum Ausbruch, und aufs Neüe zu einem mehrjährigen Prozeß, welcher 1558 nach einem Gutachten der Leipziger Juristenfacultät durch ein Erkenntniß des Hofgerichts dahin entschieden wurde, daß der Vergleich von 1538 lediglich zu bestätigen und die Stadt Greifenberg mit einer Strafe von 10.000 Thlr. zu belegen sei. Trotz aller Rechtssprüche dauerte der Streit fort. Im Jahre 1589 endlich kamen Bürgermeister und Rathsmänner beider Städte in Görke zusammen, um sich ohne Schiedsrichter zu vertragen. „Mit der Schleüse soll es gehalten werden, wie es zu Bogislaws Zeit bestimmt ist, der Schleüsenbalken soll auf Kosten der Greifenberger aufgehoben und wieder an seine Stelle gebracht werden; die Greifenberger haben freien Handel in Deep, doch steht den Treptowern drei Tage lang der Vorkauf zu; dagegen erlauben die Greifenberger die Durchflößung des Treptower Bau- und Mastbaumholzes; auch die Steinfuhren zur Instandhaltung des Hafens wollen sie thun; beide wollen sich von da an christlich, ehrbarlich, friedlich, wie es christlich gesinnten Nachbarn ansteht, gegen einander verhalten." Die Bürgerschaft von Greifenberg verwarf zwar den Vertrag, weil der Rath dabei seine Vollmacht überschritten und die alten Privilegien der Stadt nicht genügend gewahrt habe; dennoch muß er als gültig angesehen sein, da sich ein herzogliches Mandat darauf beruft, und die Quellen uns geraume Zeit nichts von neüern Streitigkeiten um die Schleüse melden. Mehr freilich, als der Vertrag, hat wohl das allmälige Aufhören der Regaschifffahrt eine friedlichere Gestaltung der Verhältnisse beider Städte herbeigeführt. Seit dem 30jährigen Kriege ist keine Greifenberger Schute mehr zum Handel oder zum Fischfange den Fluß hinab in die salse See gesegelt!

Mit der Einstellung der Regaschifffahrt hatte doch der Greifenberger Seehandel noch nicht ganz aufgehört. Die Greifenberger Kaufleüte brachten das in der Stadt und den Dörfern aufgekaufte Korn per Achse nach der Kantikow unterhalb Treptow, von wo es auf Böten nach Deep gefahren und auf fremde Schiffe verladen wurde. Als nun im Jahre 1656 eine große Sturmfluth den alten Hafen versandete und einen neüen Ausfluß der Rega 80 Ellen weiter nach Kolberg zu ausriß, erhoben sich neüe Streitigkeiten zwischen Gr. und Tr., die dahin beigelegt wurden, daß die Greifenberger dieses Mal den Treptowern gestatteten, 280 Erraten auf Greifenberger Grund und Boden auszugraben; die Greifenberger sollten ihr zur Ausschiffung bestimmtes Getreide stets zuvor nach der Stadt bringen, mit Ausnahme des über ½ Mle. unterhalb der Stadt am Flußufer gekauften; sie sollten ihr Korn und ihre Waaren im Hafen zwar vermessen, dieselben auch in Treptow unterbringen dürfen, aber dort nicht verkaufen; die Greifenberger selbst sollten wie bisher frei vom Hafenzoll sein, nicht aber die Fremden, die nach Gr. Handel trieben. Die Greifenberger erhielten ferner eine Ladestelle auf der Kantikow angewiesen, worauf sie daselbst ein Sellhaus zum Aufspeichern ihrer Waaren erbauten. Im Jahre 1661 fand abermals eine Einigung zwischen beiden Städten wegen des Hafenbaues Statt; Gr. verpflichtete sich, jährlich fünf Ziegel-, Stein- oder Holzfuhren vom Treptower Stadtbezirk bis an den Kantikow, oder bei gutem Wege bis an das Treptowsche Deep zu leisten. 1664 schenkte der Kurfürst-Herzog Friedrich Wilhelm den Greifenbergern noch ein Haus am Hafen und bestimmte 1668, daß die Freischleüsen der Treptower Mühlen durch die Stadt und das Amt Treptow so erweitert werden sollten, daß die Greifenberger ihr Getreide auf Böten und Prahmen ohne Gefahr und Schaden hinunter an die See und seewärts angekommene Güter wieder hinaufbringen könnten. Darin ist nur das ohnmächtige Bestreben der Stadt Gr. zu erkennen, wenigstens den Namen und den wesenlosen Schein eines Rechts aufrecht zu erhalten, das in Wirklichkeit nicht mehr ausgeübt werden konnte.

Zu Ende des 17 Jahrhunderts tauchte das Project auf, die Rega durch Baggerung wieder schiffbar zu machen, und mit der Drage in Verbindung zu setzen, um auf diese Weise eine Wasserstraße von der Ostsee mit der Netze-Warte und dem Innern des Hinterlandes zu gewinnen. Der Plan fand in Kolberg lebhaften Anklang und Unterstützung, weil man dort auf dem Wasserwege besser die waldreiche Gegend an der obern Rega, wo das Holz in Überfülle stand, ausnutzen zu können glaubte; man schlug daher eine Vereinigung der Rega und Persante vor durch das Hineinleiten beider Flüsse in den Kamper See, wodurch den Kolbergern die Mühe erspart wäre, das herabgeflößte Holz von der Regamündung auf Böten nach Kolberg zu schaffen. Die kurfürstliche Regierung zeigte die eifrigste Theilnahme für den Plan. 1686 erhielt der Hauptmann Meisner den Befehl, örtliche Untersuchungen über die Bodenbeschaffenheit anzustellen, ob die Vereinigung der drei Flüsse möglich sein werde. Eine Commission, welche auf einem Boote von Labes an das Bette der Rega bis zur Mündung in 6 Tagen sondirt hatte, erklärte die Schiffbarmachung für leicht ausführbar; das Project scheiterte aber an der Beschränktheit des Gesichtskreises der Adjacenten, sowie an ihrer Selbstsucht. Im 19 Jahrhundert ist der Plan zur Herstellung einer Wasserstraße von der Netze-Warte über das Pommersche Plateau hinweg, mit Benutzung des Laufs sei es der Persante oder Rega, nach der Ostsee mehr als ein Mal ins Auge gefaßt worden, ohne auch jetzt zur Ausführung zu kommen. Daß in unseren Tagen das Project einer Wiedereröffnung des Regahafens und einer Schiffbarmachung der Rega aufwärts wenigstens, bis Treptow, sowie der Anlage eines Strandkanals von Kamin über Treptow nach Kolberg studirt worden, ist oben, S. 531, des

Weitern mitgetheilt. Diese Kanallinie zieht durch das große Bruch, welches das trocken gelegte Bette eines ehemaligen Strandsees ist, der sich zwischen dem Kaminer Boden und dem Unterlauf der Persante auf einer Länge von $7\frac{1}{2}$ Mle. erstreckt hat. Der Wiedereröffnung des Regahafens ist auch S. 738 als einer von der Stadt Tr. zu bewirkenden Unternehmung gedacht worden. Knüpfen wir an diese Bemerkung die nachstehenden —

Urkundlichen Nachrichten vom Hafenort Regamünde,

die einen Bewohner der Stadt Treptow a. d. R., den verstorbenen Hauptmann a. D. Heintze, zum Verfasser haben, von dem sie im Jahre 1857 zusammengestellt worden sind. Auf Veranlassung des Conservators der Kunstdenkmäler, Geh. Regierungsraths v. Quast, dem sie zur Begutachtung zugefertigt worden waren, sind sie in den „Baltischen Studien" Bd. XVIII, S. 81—114, veröffentlicht worden. Da diese Zeitschrift der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde im Land am Meere nur in wenigen öffentlichen, und noch weniger in Privat-Bibliotheken enthalten ist — was für die Verbreitung gründlicher Kenntniß der Vergangenheit beklagt werden muß, — so hat der Herausgeber des L. B. es für angemessen gehalten, die Heintzesche Abhandlung an dieser Stelle vollständig aufzunehmen, als einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Stadt Tr. Wenn es aber in den Balt. Stud. a. a. O. S. 21 heißt, daß die Arbeit des Hauptmanns Heintze von der Treptower „Ortsbehörde," mithin vom Magistrate, höhern Orts eingereicht worden sei, so beruht diese Angabe, zufolge Benachrichtigung des Bürgermeisters Weise zu Treptow vom 7 September 1869, auf einem Irrthume. Heintze beginnt seine Abhandlung wie folgt:

Im Monate Januar 1855 und im März des Jahres 1857 stürmte die durch heftige Nordwinde aufgeregte See gegen die Küste an, welche zwischen den Fischerdörfern Treptower-Deep und Kolberger-Deep sich hinzieht. Die Wellen, welche ungewöhnlich hoch gingen, und sich mit Ungestüm über den Strand ergossen spülten vom Untergrunde desselben auf weite Strecken den Sand mit sich fort, und machten für kurze Zeit sichtbar, was sonst immer verborgen bleibt.

Da bot sich ein überraschender Anblick dar; denn an Stellen, wo der Boden völlig bloßgelegt war, traten Überreste baulicher Anlagen hervor, die sich, wie glaubwürdige Augenzeügen versichern, deütlich erkennen und unterscheiden ließen.

Wie zu erwarten ist, mangelt es nicht an Sagen, welche sich auf die gemachten Wahrnehmungen zu beziehen, und sie in einfacher Weise zu erklären scheinen. Viele Bewohner der Stadt Treptow und der benachbarten Stranddörfer vernahmen von ihren Vätern, und erzählen wie diese mit gleicher Zuversicht, daß vor vier oder fünf Jahrhunderten die in diesem Küstengebiete belegene Stadt Regamünde ein Raub die Meereswogen geworden sei. Neüere Handschriften und Druckwerke, welche Ähnliches melden, fügen noch wol hinzu, daß das versunkene Regamünde an 300 Bürger gezählt, und auch eine von Steinen aufgeführte Kirche besessen habe. Folgt man diesen Berichten, so liegt die Vermuthung nahe, daß die Überbleibsel, welche zur Zeit der vorwaltenden Nordstürme gesehen wurden, einem anderen als dem untergegangenen Orte füglich nicht angehört haben können.

Bisher sind die erwähnten Überlieferungen mit so unbedingtem Vertrauen aufgenommen worden, daß Niemand für nöthig erachtet hat, dieselben einer näheren Prüfung zu unterziehen. Allein sind die umlaufenden Sagen so unzweifelhaft oder glaubwürdig, als man vorausgesetzt hat, beruhen dieselben überhaupt auf historischem

Boden? Gewiß ist es wünschenswerth, daß diese Fragen, welche neüerdings an Bedeütung gewonnen haben, nicht länger unbeantwortet bleiben, und mit Rücksicht darauf will ich den Versuch machen, dieselben einer befriedigenden Lösung entgegen zu führen. Zur Erörterung selbst kann ich aber nicht eher schreiten, als bis ich der nächsten Umgebungen der merkwürdig gewordenen Stellen des Strandes mit wenigen Worten gedacht habe.

Die Örtlichkeit. — Der Weg, welchen man von der Stadt Treptow nach dem Ostdeep genannten Theile des Amtsdorfes Treptower-Deep zu nehmen hat, berührt zuerst das Dorf Belbog, an dessen Stelle einst das güterreiche Prämonstratenser-Kloster dieses Namens stand, dann das Amtsvorwerk Neühof, sowie das Amtsdorf Tribus, und führt weiter über den sogenannten Hufen- oder Hüfenerdamm fort, der durch ein breitausgedehntes Bruch gelegt ist. Wo dieses endet, oder wenige Ruthen von den ersten Hoflagen von Ostdeep trennt sich die Rega in 2 Arme. Der Hauptstrom, welcher allgemein als ein künstlich geschaffener oder als ein gegrabener betrachtet wird, folgt einer ziemlich geraden Richtung, und ergießt sich nach kurzem Laufe in das Meer. An der Ostseite der Mündung gewahrt man Stümpfe von zahlreichen Pfählen, die mehr oder minder sichtbar werden, je nachdem die Winde aus der einen oder der anderen Himmelsgegend wehen. Es sind dies die Überbleisel eines Hafens, welcher, mit dem nahegelegenen Kruge, der Stadt Treptow gehörte. Noch ist zu bemerken, daß die Bewohner von Treptower-Deep zur Kirche des Amtsdorfes Robe eingepfarrt sind. Der zweite Arm des Flusses, welcher die alte oder nach v. Dregers Angabe auch die faule Rega genannt wird, läuft in östlicher Richtung fort, und ergießt sich in den Kampeschen See, der mit dem Meere durch eine Öffnung verbunden ist. Auf der rechten Seite dieses Ausflusses ist Kolberger-Deep, ein Kämmereidorf der Stadt Kolberg, gelegen; indeß gehören der Fährkathen und einige Weidegründe dem Dorfe Treptower-Deep an. Die Entfernung zwischen beiden Ausflüssen der Rega mag etwa eine deütsche Meile betragen. Wählt man nun die Mitte des Strandes zum Standpunkte, so liegen die Stellen, wo die gedachten Überreste sich zeigten, näher nach Treptower-Deep hin.

So viel von der Örtlichkeit selbst. Behält man dieselbe im Auge, so werden die Mittheilungen über Regamünde, welche nun folgen sollen, desto leichter zu übersehen sein.

Das Dorf Rega und der alte Hafenort Regamünde. — Im Laufe des 13 Jahrhunderts war dem Kloster Belbog durch die Freigebigkeit der Herzoge von Pommern eine überaus reiche Ausstattung von Dörfern und anderen Liegenschaften zu Theil geworden. Dasselbe besaß insbesondere die ganze Küstenlandschaft, die sich von der Mitte der Nifloga (oben Nifloze) bis an den Ort Dwerin hinzog: indeß gab es in diesem gegen 3 Meilen langen Striche einen Krug und eine Fähre, deren Eigenthum die Canoniker der Kirche zu Kamin erworben hatten. Die Beweise für die Richtigkeit dieser Thatsacheu liefern zwei Urkunden des Herzogs Barnims I, welche am 29 Juni 1270 zu Ukermünde ausgefertigt worden sind.[16]) Beide besprechen denselben Gegenstand, sind aber sehr verschiedenartig gefaßt.

---

16) Ölrichs Verzeichniß der ungedruckten v.Dregerschen Urkunden. Das zuerst angeführte Diplom bezeichnet den Gegenstand des Streites also: Constet — — quod materia quedam rancoris et rixe suscitata — super dominio proprietate et possessione quarundam villarum et terminorum videlicet a medio fluuio Nifloga versus occidentem et Rega fluuio et villis utrique littori adjacentibus et villa in portu ubi Rega fluuius mari salso conjungitur usque ad locum qui vulgariter nominatur Dwicin (Dunerin) ubi territorium ciuitatis Colberge terminatur.

Der Herzog Barnim I verleiht sodann dem Kloster: — — terrarum terminos villas ac posses-

Nach dem einen und zwar dem ausführlicheren Diplome handelte es sich damals um einen Rechtsfall von der höchsten Bedeütung. Der Ritter Pribislaw, der zugleich herzoglicher Kämmerer war, hatte nämlich Ansprüche auf das ebenbezeichnete Küstengebiet erhoben, und dem Kloster Belbog streitig gemacht: — „das Eigenthum und den Besitz einiger Dörfer und Gränzstriche von der Mitte des Flusses Nifloga an, den Fluß Rega, die beiden Ufern des Flusses anliegenden Dörfer und das Dorf an der Mündung, wo der Fluß Rega sich mit dem Salzmeere verbindet, bis zu dem Orte Dwerin, bei welchem das Eigenthum der Stadt Kolberg ein Ende nimmt."

Unter Vermittelung des Herzogs Barnim I und seiner Getreüen vereinigten sich jedoch die habernden Theile dahin, daß dem Kloster Belbog die Ablösung der beanspruchten Rechte gestattet sein sollte. Nachdem der Abt nun ein für allemal 500 Mark gezahlt hatte, leistete der Ritter Pribislaw für sich und seine Erben Verzicht, und ließ die erwähnten Güter seinem Landesherrn wieder auf, welcher dieselben, jedoch mit Ausnahme der den Canonikern zu Kamin gehörigen Fähre, dem Kloster von Neüem übereignete.

Die andere Urkunde stellt den Hergang der Sache in abweichender Weise dar. In Gegenwart des Herzogs Barnim I, meldet dieselbe, sei zwischen dem Ritter Pribislaw und dem Kloster Belbog — „über den See und den Fluß Rega, welcher den See durchfließt, sowie über einige Dörfer, welche beiden Ufern anliegen, von der Mitte der Nifloga gegen Abend bis zu dem Dwerin genannten Orte gegen Morgen" — ein Kaufvertrag abgeschlossen worden, dem gemäß der Abt und der Convent mit der Kaufsumme von 300 Mark die Ansprüche des Verkaüfers abgelöst hätten. Von der Veraüßerung sollten aber mehrere weltliche und kirchliche Hebungen, desgleichen der Krug und die Fähre, welche den Canonikern der Kaminschen Kirche gehörten, ausgenommen sein.

Die fremdartig erscheinenden Ausdrücke, die in beiden Urkunden vorkommen, lassen sich ohne Mühe deüten. Den Namen Nifloga führte ursprünglich der Eiersbergsche See, aber auch der Fluß, welcher durch denselben seinen Lauf zum Meere nahm. Heüte wird nur die Mündung jenes See's Livelose genannt. — Das Dorf an dem Ausflusse der Rega war schon früher an das Kloster gediehen; der Herzog Wartislaw III hatte demselben 1250 — „das Dorf an der Rega und die Rega selbst mit dem anliegenden See" überlassen.[17] Es könnte auffallen, daß in den eben berührten Urkunden der See, — der heütige Campesche — und das Dorf an der Mündung nicht näher bezeichnet worden sind. Das ist jedoch nur darum unterblieben, weil der See und das Dorf gleich dem Flusse den Namen Rega führten.

Die Lage des Ortes Dwerin deütet demnächst eine Verschreibung vom Jahre 1228 an, mittelst welcher der Herzog Wartislaw III dem Kloster — „das Dorf

---

siones a medio stano Niflosa cum villa piscatorum adjacente a medio fluuio Niflosa usque ad locum qui dicitur Dwyzin (Dunerin) ubi termini ciuitatis Colberge desinunt — — excepto traductu spectante ad canonicos Caminenses.

Die andere Urkunde lautet: — Nouerit — etas presencium et discat — successio futurorum quod inter Pribizlaum militem ex una. religiosum abbatem et conuentum ex altera. super stagno et Rega fluuio preterfluente stagnum nec non villis utrique littori adjacentibus a medio Nifloga versus occidentem usque ad locum Duirin versus orientem contractus emptiones talis in nostra est presentia celebratus. quod abbas et conuentus trecentis marcis denariorum ipsam Regam et villas — ab eo emptionis titulo redemerint. exceptis pensionibus etc. — — et exceptis taberna et traducta spectantibus ad canonicos Caminenses.

17) v. Dreger, Cod. Pom. dipl. p. 325. — villam super Regam et ipsam Regam cum stagno adjacente et omni jure claustro fratrum in Belbuc — conferimus.

Necore mit dem Flusse in der Nähe des Dorfes Derviante" — übereignete[18]). Unter Necore ist das Dorf Naugard zu verstehen, und der ungenannte Fluß kann kein anderer sein, als der in den Campeschen See einmündende Spiebach, der während des Mittelalters Blotznitz oder Blotnitz geheißen wurde. Der Ort Dwerin bezeichnet also die Stelle des eingegangenen Dorfes Derviante.

Die bisher gedachten Urkunden sprechen sich über die Gegend am Strande, wo die Besitzungen des Klosters Belbog mit dem Eigenthume der Stadt Kolberg zusammenstießen, nicht sehr deütlich aus; doch scheint es, in der Hinsicht von Anfang her an genauen Bestimmungen gemangelt zu haben. Denn als im Jahre 1255 der Bischof Hermann von Kamin und der Herzog Wartislaw III, — die damaligen Besitzer des Landes Kolberg —, die Stadt dieses Namens mit dem deütschen Rechte bewidmeten, und sie mit liegenden Gründen ausstatteten, begnügten sie sich, ohne den Ort Dwerin zu nennen, mit der Erklärung: — „was ihnen an Weiden und Brüchern zwischen der Persante und Rega kundbar gehöre, das solle der Stadt übereignet sein" [19]).

Wegen der Besitzungen in diesem Striche, deren Scheiden so mangelhaft gezogen waren, kam es auch später zu Irrungen. Namentlich im Jahre 1305 erhoben sich Streitigkeiten der Art zwischen der Stadt und dem Abte Nathan von Belbog. Dieselben wurden jedoch ausgeglichen, indem beide Theile im Wesentlichen sich dahin einigten, — „daß die Gränzen des städtischen Eigenthums gegen die Rega hin sich bis zu den Kreüzen oder Mahlbaümen — „Malbome" —, welche zwischen den Dwerinschen Wiesen und dem Dorfe Rega aufgerichtet waren, erstrecken, und daß sie von diesen Zeichen ab neben dem großen, „Regeschese" genannten, See bis zur Mündung der Blotznitz oder Blotnitz in den See, und weiter an diesem Flusse aufwärts bis zur Feldmark des Dorfes Bork fortlaufen sollten." [20])

Aus diesen Festsetzungen läßt sich deütlich entnehmen, daß das Eigenthum der Stadt Kolberg nicht bis an die Rega reichte, daß dasselbe vielmehr von dem Flusse durch die Landungen des Dorfes Rega getrennt war; ferner, daß die städtischen Gränzen theilweise am Campeschen See und am Spiebache fortliefen. Jedenfalls dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß die Urkunden der Stadt Kolberg, welche von der Rega sprechen, immer nur auf den sehr kleinen Theil derselben zu beziehen sind, der von dem Campeschen See bis zum Meere sich hinzieht.

Das Dorf Rega selbst wird demnächst noch in einer dem Jahre 1329 angehörigen Urkunde unter anderen Klosterdörfern aufgeführt. Die betreffende Stelle lautet: — „Zamow mit dem Dorfe Rega, mit dem Meere, welches Regameer ge-

---

18) v. Dreger, Cod. Pom. dipl. p. 131. — villam Necore cum — flumine prope villam Derviante — contulimus.

19) v. Dreger, Cod. Pom. dipl. p. 374, 375. Quicquid etiam nobis pertinere in pascuis et paludibus infra Porsantam et Regam memorata ciuitas perpetuo optinebit. —

20) Wachsen, Geschichte der Altstadt Kolberg S. 30—32. — Die Erklärung der Rathmänner und der Gemeine von Kolberg ist so gefaßt: quod nulla obstante occasione a nostra civitate Colberghe versus regam usque ad cruces seu arbores Malbome communiter dictas inter prata dunerinensia et villam regam in signum distinctionis positas et sitas, deinde de jam dictis crucibus vel arboribus prope stagnum magnum in vulgo dictum Regeschese ulterius ad locum ubi flumen Blotznitz in stagnum ipsum fluendo cadit. Et a jam dicto loco ulterius super ejusdem fluminis ripam vel littus procedendo ad terminos ville Borke civitatis nostre Colbergh protenduntur. — Quidquid igitur infra predicta loca et distinctionis signa Malbome vulgariter vocata versus Colbergh continetur nostre pertinet in perpetuum ciuitati, forinsecus vero versus regam extra eadem loca et distinctionis signa contentum ad dominum abbatem et ad suam ecclesiam belbucensem dinoscitur pertinere.

nannt wird" [21]). Nach dem Jahre 1329 sprechen die vorhandenen Quellen nicht weiter von dem Dorfe Rega, und dies Schweigen kann eben nicht befremden. Jenes Dorf selbst unterschied sich wol in nichts von anderen Ansiedelungen am Strande; es war von Fischern und Schiffsleüten bewohnt, die zu den Unterthanen des Klosters Belbog gehörten. Seit einer Reihe von Jahrzehenden indeß hatte sich die Aufmerksamkeit mehr dem Ausflusse der Rega als dem in dessen Nähe gelegenen Dorfe zugewendet, und zwar deshalb, weil jene Mündung von der Stadt Treptow zur Einrichtung eines Hafens benutzt worden war. Diese Anlage führte von ihrem Beginne an den der Örtlichkeit entsprechenden Namen Regamünde, und allmählig wurde derselbe so vorherrschend, daß zuletzt auch das Kloster für Hafen und Dorf den Ausdruck Regamünde gebrauchte.

Die erste Erwähuung des Hafens Regamünde selbst geschieht in einer dem Jahre 1287 angehörigen Urkunde, durch welche der Herzog Bogislaw IV und der Abt Thidboldus von Belbog der Stadt Treptow das Lübsche Recht bestätigten, und derselben noch sonst erhebliche Begünstigungen zu Theil werden ließen. Namentlich bestimmten die Aussteller, — „daß die Rathmänner und Gemeine der Stadt den „Rhegamünde" genannten Hafen frei haben, und daß sie befugt sein sollten, denselben zu bessern und sich zu bewahren, so wie es zu ihrem Frommen gereiche.[22]) — Hiernächst wird der Hafenort Regamünde in mehreren ähnlichen Privilegien aufgeführt, welche die Stadt Treptow im Laufe der ersten Jahrzehende des 14 Jahrhunderts von den Landesfürsten zu erlangen wußte; doch kommt der Name zu dieser Zeit auch anderweitig vor. Um dies darzulegen, bedarf es einer Mittheilung aller vorhandenen urkundlichen Nachrichten nicht; vielmehr erscheint genügend, wenn nur diejenigen hervorgehoben werden, welche mit den hier zu erörternden Fragen in Verbindung stehen. Als solche dürften nun die folgenden gelten können.

Im Jahre 1306 bewilligte der Herzog Bogislaw IV dem Abte und Convente des Klosters Belbog und den Dienstleüten derselben in Regamünde Zollfreiheit auf dem Regaflusse.[23]) Ferner bestimmten die Herzoge Otto I und Wartislaw IV im Jahre 1309, daß die Mitbürger der Stadt Treptow in Regamünde das Lübsche Recht genießen sollten.[24])

Demnächst überließ der Herzog Wartislaw IV im Jahre 1322 den Rathmännern der Stadt Treptow die unbeschränkte Verfügung über den Hafen Regamünde dergestalt, daß sie denselben nach Willkühr legen und bessern könnten.[25]) Später im Jahre 1331 that der Bischof Friedrich von Kamin als Schiedsrichter den Ausspruch, daß die Greifenberger der Remenpfennige und des Meseherings zu Rega-

---

21) Die betreffende ungedruckte Urkunde oder vielmehr das Urtel, welches im Jahre 1329 in der Sache der Greifenberger wider den Abt Arnold von Belbog erlassen worden, dürfte sich im Archive der Stadt Greifenberg vorfinden. Die angeführten Worte lauten: — Zamow cum villa Rega cum mari quod dicitur Regamare.

22) Origines Pomeranice Rangonis p. 195. 196. — Portum quoque dictum Rhegemünde liberum habeant, meliorent et custodiant, prout ispis expedit. Siehe oben S. 812.

23) Ölrichs a. a. O. S. 39. — Nouerint — tam presentes quam felix successio futurorum, quod — domino abbati suoque conuentui claustri Belbuch — corumque hominibus in Rhegemunde libertatem theolonei in flunio — Rega — damus.

24) Ölrichs a. a. O. S. 42. — ita quod sepenominati nostre dilecte ciuitatis concives in Rhegamunde jus consequantur Lubecense, quemadmodum in nostra habent ciuitate. Item — nostre ciuitatis Trebetow conciues ab omni theoloneo in omnibus provinciarum nostrarum terminis volumus esse liberos ac solutos.

25) Ölrichs a. a. O. S. 56. 58. — damus — consulibus plenam administrationem, quod portum dictum Reghemund possint ponere ubicunque voluerint et meliorare prout ipsis videbitur expedire.

münde von des Abtes und des Conventes zu Belbog wegen frei und ledig sein sollten.[26]) Endlich datirten die Herzoge Bogislaw V und Barnim IV eine Quittung, welche sie im Jahre 1354 der Stadt Greifenberg ertheilten, aus „Regemundt"[27]).

Dies ist die letzte Nachricht, welche sich von dem alten Hafenorte Regamünde erhalten hat. Von da an verlaufen mehr als 100 Jahre, bevor der Name Regamünde wieder erwähnt wird. Dies Schweigen der Quellen berechtigt wol nicht zu der Annahme, daß Regamünde nach dem Jahre 1354 untergegangen sei, vielmehr liegt die Vermuthung näher, daß wichtige Begebenheiten nicht vorgekommen sein mögen, welche zur Ausfertigung urkundlicher Acte hätten Anlaß geben können. Denn daß der Hafenort Regamünde fortbestand, und daß er wenigstens noch im Anfange des 15 Jahrhunderts benutzt wurde, dürfte daraus zu folgern sein, daß der Rath und die Gemeine der Stadt Greifenberg in einer der Regentin des Landes Pommern, der Herzogin Maria, während des Jahres 1449 überreichten Klageschrift die Behauptung aufstellen, daß die Stadt Treptow durch Verpfählung der Rega, das heißt durch Mühlenanlagen, den Bewohnern von Greifenberg die Schifffahrt auf dem Flusse seit 30 Jahren und darüber unmöglich gemacht habe.[28])

Dagegen steht unzweifelhaft fest, daß im Jahre 1457 der alte Hafen zu Regamünde eingegangen, und daß die Stadt Treptow mit dem Baue eines neüen beschäftigt war. Für die Richtigkeit der einen wie der anderen Thatsache sprechen mehrere Urkunden, deren Inhalt daher näher in Betracht zu ziehen sein wird.

Der neüe Hafenort Regamünde und das Treptowsche Tief (Treptower Deep). — Den Namen Regamünde bringt zuerst wieder in Erinnerung eine von dem Bischofe Henning und dem Kapitel zu Kamin im Jahre 1457 (am Dienstage nach Petri und Pauli der heiligen Apostel in plattdeütscher Sprache) ausgestellte Urkunde. Die einzelnen Bestimmungen, welche dieselbe enthält, lauten zum Theil wörtlich also:

Der Bischof und das Kapitel, betrachtend die Besserung der Lande, das gemeine Beste und das Frommen ihrer Kirche, und ansehend viele Wohlthat und fleißigen Dienst der ehrsamen ihrer lieben und besonderen guten Freünde zu Neü-Treptow, erlauben, gönnen und lassen zu, — „daß dieselben mögen machen und bauen einen Hafen auf der Regamünde, und den bessren, als ihnen das am allerbesten und nützlichsten zu sein daücht." — Ferner geben sie den Treptowern, damit diese das desto bequemer ausführen können, — „alle die Freiheit, welche sie darin, d. h. in Regamünde —, und in dem Regaflusse haben, und haben mögen." — Desgleichen versprechen Bischof und Kapitel, daß sie die Treptower darin nicht hindern, sondern fördern, und auch nicht gestatten wollten, daß von ihren Untergebenen denselben Eintrag geschehe. An diese Begünstigungen knüpfen sie jedoch eine Bedingung, welche sie dahin fassen: — „sobald die Fähre wird gelegt auf denselben Hafen, so soll der Fährkrug der Kirche zu Kamin alle Jahre geben 14 Mark, welche die Kirche zuvor pflegte zu haben von der Fähre auf der Rega, die nun wird genannt und geheißen der rothe Krug.[29]) — Im Jahre 1457 war also der alte Hafen Regamünde nicht mehr vorhanden. Auf den ersten Blick mag es befremden, daß die Stadt Treptow, welche einen neüen zu bauen beabsichtigte, sich an den Bischof und das Kapitel von Kamin wandte, deren Eigenthum sie zu dem Zweck doch weder benutzen noch einmal berühren

---

26) Ölrichs a. a. O. S. 67.

27) Die Urkunde vom Jahre 1354 wird wol im Archive der Stadt Greifenberg vorhanden sein.

28) Die Klageschrift ist in einem Erkenntnisse vom Jahre 1449 enthalten. Das Urtel befindet sich vermuthlich im Archive der Stadt Greifenberg.

29) Die Urkunde von 1457 wird im Archiv der Stadt Treptow aufbewahrt.

wollte. Das Abkommen selbst, welches mit der hohen Geistlichkeit getroffen wurde, erklärt indeß, warum man zuerst mit dieser sich zu einigen suchte. Der Stadt lag daran, für ihr Unternehmen den Schutz der Kirche zu gewinnen, und sich auch die Fähre und den Krug bei dem neü anzulegenden Hafen zu sichern. Sie verhandelte darüber mit den früher Berechtigten, und achtete nicht darauf, daß es fraglich war, ob die letzten das ihnen an der einen Stelle zugestandene Fähr- und Krugrecht auf einen anderen Ort willkührlich übertragen konnten. Der Bischof und das Capitel aber verliehen die zweifelhaft gewordene Berechtigung um so bereitwilliger, da die Kirche gar keine Einnahme gehabt hätte, wenn die Hafenanlage unterblieben wäre.

Demnächst erwiesen sich auch die Landesfürsten als eifrige Förderer der neüen Hafenanlage. Im Jahre 1464 bestätigten die Herzoge Otto I und Erich II der Stadt Treptow viele Freibriefe, und erneüerten namentlich das alte Privilegium, welches dieselbe berechtigte, den Hafen Regamünd nache Willkür zu legen, zu bessern und zu bauen. In bündigster Form gaben sie zugleich die Versicherung, daß sie mit ihren Erben die von Neü-Treptow in diesen Gerechtsamen beschützen, beschirmen und gegen Alle die sie darin zu hindern gedächten, vertheidigen wollten, ferner daß sie, sobald die Stadt dazu aufforderе, Hülfe zu gewähren, und durch die Ihrigen leisten lassen würden. Schließlich fügten die Herzoge hinzu: — „als die von Neü-Treptow denn Behufs der Besserung ihres Hafens einen Krug haben, darin sie sich nach Inhalt des erwähnten Privilegii Lübschen Rechtes bedienen mögen, den Krug gönnen wir ihnen zu bauen, zu bessern und zu beschirmen nach allem Vermögen, des Abtes von Belbog Gerechtigkeit unschädlich.[30])

Vielleicht gab diese Verleihung des Hafenkruges durch die Herzoge Otto I und Erich II mit Anlaß, daß die Stadt Treptow mit dem Bischofe Benedict und dem Kapitel von Kamin in Zwist gerieth. Jene wollte den jährlichen Zins von 14 Mark nicht weiter zahlen, weil sie der Meinung war, daß derselbe auf ihren neüen Hafen nicht zu beziehen sei. Das Kapitel dagegen machte geltend, daß die bemerkte Abgabe, welche nach Inhalt seiner Privilegien und Matrikeln von dem rothen Kruge erhoben worden, auch ferner von dem Hafen der Treptower entrichtet werden müsse. Diesen Weiterungen wurde aber im Jahre 1486 ein Ziel gesetzt. Nachdem der Bischof Benedict und das Kapitel von Kamin eine Abfindungssumme von 125 Mark gewöhnlicher Finkenaugen-Münze erhalten hatten, entbanden sie die Stadt von der Zahlung der 14 Mark, und machten sich anheischig, dieselbe gegen alle Ansprüche, die wegen des Krugzinses und des Hafens vor Gericht erhoben werden möchten, zu vertreten.[31])

Bald darauf hatte Treptow des Hafens halber neüe Anfechtungen zu bestehen. Das benachbarte Kloster Belbog erhob nämlich vor Schiedsrichtern eine Reihe von Entschädigungsansprüchen, deren einige sogar aus Vorfällen hergeleitet wurden, die sich nicht lange nach der Gründung der Stadt ereignet haben sollten. Unter den aufgestellten Klagepunkten beruhte der eine auf der Angabe, daß der Lauf der Rega mit Unrecht wider den Willen der Äbte und des Convents von Belbog verändert worden, und daß dem Kloster dadurch ein Schaden von 50.000 Gulden erwachsen sei. Um diese Forderung zu widerlegen, berief sich der Rath von Treptow nach dem Inhalte einer gleichzeitig abgefaßten Informationsschrift[32]) einfach darauf, daß durch

30) Die Urkunde der Herzoge Ottos I und Erichs II vom Jahre 1464 im Archive der Stadt Treptow. Sie ist in plattdeütscher Sprache, transsumirt aber alle früheren Privilegien in der Ursprache, in welcher diese erlassen sind, also die frühesten in lateinischer Sprache.

31) Die Urkunde von 1486 im Archive der Stadt Treptow.

32) Die Informationsschrift des Rathes zu Treptow, deren Abfassung in die Jahre 1492 bis 1499 fällt, ist an die ernannten Schiedsrichter gesandt.

die landesherrliche Privilegien der Stadt die Leitung der Rega und die Legung des Hafens zugestanden sei, und daß erweislich auch die früheren Äbte zu dem Einen wie zu dem Anderen ihre Gtnehmigung ertheilt hätten.

Nach diesem Schriftwechsel scheint man die Thätigkeit der Schiedsrichter nicht weiter in Anspruch genommen zu haben; denn der Abt Stanislaus und der Convent von Belbog hielten für ersprießlicher, „sich mit der Stadt um ihres beiderseitigen Bestehens und Gedeihens willen durch neüe Freündlchaft zu vereinigen, und mit ihr zu ewigen Zeiten sich freündlich zusammenzusetzen.“ Bei dieser friedlichen Stimmung, die gegenseitig getheilt wurde, kam am St. Gregorstage 1499 ein Vertrag zu Stande, durch welchen zahlreiche Streitpunkte erledigt, und Anordnungen getroffen wurden, deren einige noch heüte Geltung haben. Auch in Betreff des Hafens und des Fährkruges ließ man es dabei an manchfachen Abreden nicht ermangeln.

Zuerst nämlich gestatteten der Abt und Convent von Belbog der Stadt einen Weg, — den sogenannten Hufen- oder Hüfenerdamm —, zu der Regamünde zu machen, zu bauen und zu bessern, denselben über den Grund und Boden des Klosters zu führen, und zu dem Zwecke von dem Strauche und Holze des letzten Gebrauch zu machen. Sodann versprachen sie, um der Stadt bei dem Hafenbaue zu Hülfe zu kommen, jährlich 60 Fuder Steine anfahren zu lassen. Auch sicherten sie für alle diejenigen, welche die Regamünde besuchen würden, Freiheit des Strandes auf jeglicher Seite des Hafens 4 Morgen weit zu ewigen Zeiten zu. Desgleichen erklärten sie, daß der Rath der Stadt den Fährkrug mit allem Rechte und die Regamünde nach dem Inhalte ihrer Privilegien quitt und frei haben sollte.[33])

Die Urkunden von 1457, 1464, 1486 und 1499, deren wesentlicher Inhalt soeben dargelegt worden, sprechen zwar von der Anlage eines neüen Hafens, und deüten zum Theil auch an, daß zu dem Behufe der Lauf der Rega verändert wurde; keine lehrt aber die Gründe kennen, welche die Aufgabe des alten Hafens Regamünde nöthig machten. Erst das Jahr 1555 bringt darüber nähere Aufschlüsse. Zu der Zeit hatte die Stadt Greifenberg wegen Störung der Schifffahrt auf der Rega abermals einen Rechtsstreit begonnen (S. 828). Der Rath von Treptow ließ, um die erhobenen Ansprüche zu beseitigen, eine ausführliche Klagebeantwortung entwerfen, in welcher auch erhebliche geschichtliche Nachrichten eine Stelle fanden. Diese dem Herzoge Barnim X überreichte Darstellung, die man lange als eine historische Denkschrift betrachtet hat, läßt sich über die Schicksale des alten Hafens etwa also aus. Durch Schifffahrt und Handel, sagt sie, nahm die Stadt Treptow an Bewohnern und Gebaüden zu. Dies ihr Aufkommen und Gedeihen erregte die Mißgunst der benachbarten Städte Kolberg und Greifenberg, die nun darauf ausgingen, daß Treptow verderbt, verwüstet und aller Nahrung beraubt werden sollte. Die Kolberger schritten auch zur That, indem sie unter dem Deckmantel, daß der Treptowsche Hafen auf dem Grunde des Kaminschen Stiftes seinen Ausfluß in die Salzsee hätte, den Hafen und das Tief mit gewaltiger Hand versenkten, und untüchtig wie nichtig machten. Die Greifenberger ließen es auch nicht an feindseligen Bestrebungen ermangeln; denn sie traten auf Grund alter Privilegien mit Ansprüchen hervor, die darauf berechnet waren, die Zerstörung der Treptowschen Mühlen herbeizuführen.[34])

Diese Nachrichten werden durch den Inhalt einer Vorstellung ergänzt, welche der Rath von Treptow einige Jahrzehende später an den Herzog oder an dessen Hof-

33) Die Urkunde des Abtes Stanislaus und des Conventes von Belbog, gegeben 1499 am Tage St. Gregorii Papä, wird im Archive der Stadt Treptow aufbewahrt.

34) In den neüen Pommerschen Provinzialblättern I, 168, findet man die sogenannte historica relatio vom Treptower Hafen.

gericht einsandte. Die Segellation auf dem Strome und Tief, heißt es in dieser Eingabe, ging vor Alters durch die alte Rega längs dem Regeschen See in's Salzmeer. Dieser Ausfluß wurde nachher von den Kolbergern aus Neid zugesenkt, und ist nun mit hohen Sandbergen überschüttet. Nach dieser Zeit ließ die Stadt Treptow mit Zuthat des Amtes Belbog (muß heißen des Abtes von Belbog) das jetzige Tief über etliche Morgen Weges mit schwerer langwieriger Arbeit graben, und muß dasselbe jährlich mit großen unglaublichen Kosten erhalten. Auch hat sie die Gerechtigkeit, welche der Bischof und die Kapitularen zu Kamin daran hatten, zu einem todten Kaufe erworben.

Allerdings sind die angeführten Berichte über 100 Jahre jünger als die Ereignisse, deren sie gedenken, das kann indeß ihre Glaubwürdigkeit nicht beeinträchtigen. An und für sich ist kaum anzunehmen, daß der Rath von Treptow gewagt haben sollte, dem Herzoge oder dessen obersten Gerichtshofe erdichtete Thatsachen vorzutragen, deren Unrichtigkeit von den Gegnern ohne alle Mühe hätte erwiesen werden können. Sodann ist auch nicht zu bestreiten, daß die Meldungen selbst sich genau dem Inhalte der berührten Urkunden anschließen; dieselben erklären namentlich, warum die Stadt Treptow in Betreff ihres Hafens so eifrig Zusicherungen des Schutzes zu gewinnen suchte, warum sie sich die neüe Anlage von den Bischöfen Henning und Benedict, den Oberherren der Stadt Kolberg gewährleisten ließ.

Ungefähr dürfte auch die Zeit zu bestimmen sein, zu welcher die gedachten Begebenheiten sich ereignet haben. Der Rath von Treptow bemerkt in der Denkschrift des Jahres 1555, daß nach der Zerstörung des alten Hafens durch die Kolberger die Greifenberger mit den aus ihren Privilegien abgeleiteten Ansprüchen hervorgetreten seien. Die betreffende Klage ward, wie schon gemeldet worden, im Jahre 1449 überreicht.[28]) Erwägt man nun, daß die Städte Kolberg und Treptow im Jahre 1445 noch befreündet waren, indem sie mit den Grafen von Eberstein ꝛc. einen Vertrag wegen Reinhaltung der Straßen errichteten,[35]) so wird man zu schließen berechtigt sein, daß die Verschüttung des Hafens während der Jahre von 1445 bis 1449 erfolgt sein müsse. Doch werden auch andere Zahlen genannt. So behauptet Brummer auf Grund historischer Anzeichnungen, welche von dem Kämmerer Samuel Jacob Gadebusch gesammelt worden, daß der alte Hafen 1456 vernichtet und der neüe 1457 gegraben sei.[36]) Indeß gründen sich die Angaben wol nur auf die Urkunde des Bischofs Henning vom Jahre 1457, vermittelst welcher derselbe der Stadt Treptow die Anlage eines anderen Hafens gestattete[36]).

Übrigens führte der neüe Hafen von seinem Beginne an den Namen Regamünde, doch machte sich daneben schon frühe die Benennung „Treptowsches Tief" geltend. Herzogliche Commissarien, die nach einander berichteten, sprechen 1559 an derselben Stelle von dem „Treptowschen Tip", wo die folgenden im Jahre 1560 sich über „Reghe-Münde" ausließen. Gegen den Schluß des 16 Jahrhunderts aber gewann der Ausdruck „Treptowsches Tief oder Treptower-Deep" so das Übergewicht, daß der Name Regamünde als der eines Dorfes nicht weiter gebraucht wurde.

Die Stadt Regamünde. — Alle Berichte, welche von der Stadt Regamünde handeln, gehören der neüern Zeit an. Vor der zweiten Hälfte des 17 Jahrhunderts gedenkt keine Urkunde, keine Chronik und keine Acte einer Stadt dieses Namens. Daß frühere Erzählungen von dem einstigen Dasein und dem Untergange derselben nicht vorliegen, kann um so zuversichtlicher behauptet werden, da sich der

35) Die Urkunde von 1445 in Origin. Pomeran. Rang. p. 219. Vgl. oben S. 820.
36) Baltische Studien. Zweiter Jahrgang. Erstes Heft. S. 27.

Tag genau bestimmen läßt, an welchem jene Meldungen zuerst hervorgetreten oder verbreitet sind.

Am 12 Februar 1677 wurde von Samuel Valentin Gadebusch, der damals die Treptowsche Schule besuchte, eine in lateinischer Sprache abgefaßte Geschichte und Topographie der Stadt Treptow an der Rega bei einem Festacte öffentlich vorgetragen. Das Werk selbst hatte der Vater des Redners, der Bürgermeister Samuel Gadebusch, ein unermüdlicher Sammler heimischer Urkunden, entworfen, und auch wol für den Sohn die feierlichen Ansprachen, welche jenes einleiten und schließen, niedergeschrieben. Diese tüchtige und gründliche Arbeit, welche im Archive der Stadt Treptow aufbewahrt wird, und schon frühe abschriftlich mehreren pommerschen Bibliotheken zugesandt wurde, ist die Quelle, aus welcher alle schöpften, welche von der Stadt Regamünde Mittheilungen gemacht haben.

Im § 95 seiner historischen Schrift berührt Samuel Gadebusch den Hafen Regamünde und meldet von demselben etwa Folgendes: — „Was übrigens den genannten Hafen Regamünde betrifft, so war Regamünde selbst zwischen der heütigen und der alten Mündung des Flusses in das Meer gelegen. Dieses Regamünde wurde in einem frühern Jahrhunderte durch den Andrang des stürmisch erregten Oceans gänzlich vernichtet. Vornehmlich aber beschleünigte eine göttliche Fügung dessen Untergang, weil die Bewohner den Gottesdienst gering schätzten, sich darauf in Verbrechen stürzten, anstatt sich zu Dankgebeten zu erheben, die Heringe, welche hier haüfig gefangen wurden, ohne Erbarmen mit Ruthen strichen. Einst war Regamünde, was dem Hafen den Namen gab, eine eigne Stadt und zählte wol an 300 Bewohner, welche Mitbürger dieser Stadt (Treptow) waren und nach demselben Rechte beurtheilt wurden.[37])

In den folgenden §§ 96 und 97 bespricht derselbe sodann den Inhalt der Privilegien, welche der Stadt Treptow in Bezug auf Regamünde von den Landesherren gewährt worden, und aüßert sich namentlich auch über einen Freibrief, den die Herzoge Otto I und Wartislaw IV im Jahre 1309 ertheilt haben.[38]) Die letzte Urkunde verdient auch in der That eine sorgfältige Erwägung; denn sie allein hat Anlaß gegeben, daß von einer Stadt Regamünde gesprochen worden. Daß es sich so verhält, ist sehr leicht zu zeigen.

Im § 95 seiner Geschichte aüßert Gadebusch: — (Regamünda) olim civitas fuit propria et vel trecentis incolis hujus civitatis concivibus, eodemque jure

37) Dähnerts Pommersche Bibliothek IV, 1. — Ceterum dictum portum Regamündam quod attinet, ipsa Regamünda intra hodiernum et antiquum fluminis ostium ad mare sita, priori autem seculo in petu aestuantis oceani, accelerante inprimis divini numinis fato casum, quod incolae contemto religionis cultu in scelera subinde proni, nec usque gratiis actis haleces affatim hic captas ad gemitum usque virgis caederent, prorsus absumpta, olim civitas fuit propria, et vel trecentis incolis hujus civitatis concivibus, eodemque jure habitis, frequens portui dedit nomen. Das hier benutzte Manuscript ist so überschrieben: — Samuelis Gadebuschii ICti et Consulis Treptoviensis Historia sive Topographia Civitatis Treptoae ad Regam ex Patriae annalibus ac civitatis documentis originalibus conscripta, Publica oratione ex parte decantata die XII Febr. M.D.CLXXVII a Samuele Valentino Gadebuschio, tum scholae treptoensis alumno, post Medicinea Licentiato et Medico aulico Electorali Treptoae. — Egerland benutzte eine Handschrift, welche im Jahre 1656 abgefaßt war.

38) Ölrichs a. a. O. S. 42. Die Urkunde von 1309 lautet: — Item predestinate civitati Treptow nobis dilecte dedimus ipsum flumen Reghe liberum, cum omni usufructu ex eo fluvio prouenienciuim, ac suis navibus ascendendo et descendendo usque ad spacium miliaris unius in ipsum mare salsum, ita quod sepe nominati nostre dilecte civitatis concives in Reghemunde jus consequantur Lubecense, quemadmodum in nostra habent civitate perpetuis temporibus duraturum. Item pretacte nostre Trebetow concives ab omni theoloneo in omnibus provinciarum nostrarum terminis volumus esse liberos ac solutos.

habitis, frequens portui dedit nomen. Sobann beruft er sich im § 97 auf die zu Gunsten der Stadt Treptow erlassene Urkunde von 1309, und gibt folgende Bestimmungen derselben wörtlich wieder: — quod sepe nominati nostre dilecti civitatis concives in Reghemunde jus consequantur Lubecense, quemadmodum in nostra habent civitate. Vergleicht man nun beide Stellen mit einander, so ergibt sich, daß Gadebusch den letzten Satz dergestalt übersetzt hat: „daß die oft genannten unserer geliebten Stadt Mitbürger in oder von Regamünde das Lübsche Recht erlangen sollen, wie sie es in der Stadt haben. Denn hätte er die Worte der Urkunde nicht in dieser Weise gedeütet, so würde er nicht haben folgern können, daß die Bewohner von Regamünde Mitbürger der Stadt Treptow waren, daß sie das Lübsche oder Stadtrecht hatten, daß sie also Städter waren, kurz daß das einstige Regamünde sich als eine Stadt darstellte.

Jene Übertragung ist aber, wie schon der Zusammenhang lehrt, eine durchaus irrige; sie muß vielmehr lauten: — „daß die oft genannten unserer geliebten Stadt Mitbürger das Lübsche Recht, wie sie es in der Stadt haben, auch in Regamünde gebrauchen sollen, — das heißt, so lange sie sich dort aufhalten.

In diesem Sinne ist das Privilegium von 1309, soweit sichere Nachrichten reichen, auch immer ausgelegt und gehandhabt worden. Dasselbe bezog sich hauptsächlich auf Straffälle und die zu erhebenden Strafgelder, die sogenannten Brüche oder „Bröke," und war während des Mittelalters von großer Bedeütung. Hätten die Landesfürsten die betreffende Begünstigung nicht ertheilt, so würden die Bürger von Treptow, welche der Schifffahrt und der Heringsfischerei wegen oft in Regamünde verweilen mußten, in Sraffällen von dem Klostervogte und zwar nach Schwerinchem Rechte gerichtet worden sein; denn der Grund und Boden von Regamünde gehörte dem Kloster Belbog an, wenn auch der Hafen, und später der rothe Krug, ein Eigenthum der Stadt Treptow waren. Wie überhaupt die Geeichtsbarkeit in Regamünde geregelt war, das ist aus dem zwischen dem Abte Stanislaus und der Stadt am St. Gregorgstage 1499 geschlossenen Vergleiche, dessen bereits gedacht worden, deütlich zu entnehmen. Zwar beziehen sich die Bestimmungen, über welche man sich damals einigte, auf den neüen Hafen; indeß spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieselben auch in Betreff des eingegangenen Geltung gehabt haben, und daß sie von dem einen auf den anderen Ort lediglich übertragen worden sind. Die Verabredungen selbst, welche man traf, waren folgende: — 1) werden Treptower, die nicht in Regamünde wohnen, dort straffällig, so richtet und bezieht die Brüche allein der Rath; — 2) werden Unterthanen des Klosters, die nicht in Regamünde wohnen, dort straffällig, so richtet und bezieht allein die Brüche das Kloster; — 3) werden Bewohner von Regamünde, desgleichen Fremde dort straffällig, so theilen das Kloster und die Stadt die Brüche.

Bald nach Aufhebung des Klosters glaubte der herzogliche Vogt Albrecht von der Lanken an diese Anordnungen nicht weiter gebunden zu sein. Auf erhobene Beschwerde des Rathes zu Treptow entschied aber der Herzog Barnim IX im Jahre 1538, daß den alten herkömmlichen Satzungen gemäß zu verfahren sei. Noch um das Jahr 1560 wurde der „Brok," welchen Jürgen Blank, ansässig zu Regamünde, darum zahlen mußte, weil er seines Bruders Sohn gestochen, zwischen dem Rathe der Stadt und dem Amte getheilt.

So erhellet denn, daß die Treptower die Anwendung des Lübschen Rechtes in Regamünde nur dann beanspruchen konnten, wenn sie sich dort nicht ansässig gemacht hatten, ferner daß die Bewohner von Regamünde keineswegs Mitbürger der Stadt Treptow waren, daß sie vielmehr ebenso wie die daselbst verkehrenden Frem-

den behandelt wurden. Der Freibrief des Jahres 1309 sagt also gerade das Gegentheil von dem, was Gadebusch daraus hergeleitet hat, und da andere Beweise nicht geliefert sind, so können seine Angaben von dem früheren Dasein einer Stadt Regamünde auf Glaubwürdigkeit ferner nicht Anspruch machen. Jedenfalls finden dieselben ihre Widerlegung in dem Umstande, daß das Dorf Rega am Regameere, also das alte Regamünde, urkundlich noch im Jahre 1329 unter den Klosterdörfern aufgeführt wird.

Die weiteren Erzählungen von den Schicksalen, welche Regamünde betroffen haben sollen, beabsichtigen nur das Verschwinden der angeblichen Stadt dieses Namens in befriedigender Weise zu erklären. Daß Gadebusch auch nicht bedenklich gewesen ist, einen gegebenen Stoff dichterisch auszuschmücken, lehrt ein von dem Rathe zu Treptow im Jahre 1661 erstatteter Bericht, in welchem gesagt wird, daß Regamünde, wo 300 Fischer gewohnt hätten, vor etlichen (?) Jahren durch eine große Fluth und Sturm in den Strand gerathen und überschwemmt sei. — Man darf indessen unter dem Ausdrucke „Fischer" nicht angesessene Wirthe verstehen, denn sonst müßte Regamünde eine ungeheüere, der Örtlichkeit nicht entsprechende Ausdehnung gehabt haben. Es sollte also nur angedeütet werden, daß zu der Zeit, als die Heringsfischerei reiche Erträge abwarf, sich wol an 300 Fischer zum Heringsfange in Regamünde versammelt hätten.

Die von Samuel Gadebusch verfaßte Geschichte und Topographie blieb selbst in Treptow lange unbeachtet. Erst der Rector Egerland, welcher dieselbe zu übersetzen oder umzuarbeiten beabsichtigte, wirkte darauf hin, daß sich dem handschriftlichen Werke eine größere Aufmerksamkeit zuwandte. Überzeügt nämlich, daß von seinem Vorgänger das einstige Dasein der Stadt Regamünde unwiderleglich festgestellt worden, sprach er im Jahre 1755 öffentlich die Bitte aus: es möchten doch die bezüglichen mehreren Nachrichten, welche nothwendig vorhanden gewesen sein müßten, mitgetheilt oder bekannt gemacht werden [39]). Auch fügte er diesem Gesuche einige Bemerkungen über die Stadt Regamünde hinzu, die obgleich sie nicht besonders erheblich sind, hier doch näher zu erörtern sein werden.

Zuerst erwähnt Egerland, daß die bei der Kirchenvisitation vom 30 Juni 1594 abgefaßten Acten der Kirche zu Robe folgende Registratur enthalten: — „die Steine vom Kirchthurme zu Rega, weil das Mauerwerk daselbst nur zum Verderb stehet, werden von denen Kirchenvorstehern zu Robe zur Aufziehung einer Mauer um den Kirchhof von dem Herzoge Johann Friedrich erbeten".

Desgleichen beruft er sich auf den in Folge des Antrages ergangenen herzoglichen Bescheid vom 8 Juli 1597, den er wörtlich wieder gibt. Allein es dürfte um jenen actenmäßigen Vermerk sehr mißlich stehen. In der landesherrlichen Verfügung wird vom einem Kirchthurme gar nicht gesprochen, sondern nur gesagt, daß der Herzog Bedenken trage, den Abbruch des alten Thurmes zur Rega zu bewilligen, weil derselbe nahe am Strande belegen sei, und die Schiffsleüte daran ihr Abzeichen hätten. Demnach handelte es sich wol nur um einen alten Wartthurm oder Bergfrieden *), deren mehrere in der Abtei vorhanden gewesen sein mögen, da einige Dorfschaften des Klosters verpflichtet waren, Burgfriedengelder zu entrichten. Auffallend ist, daß Egerland nicht selbst eine solche Deütung zu geben versucht, oder daß er die Widersprüche, welche seinen Bemerkungen anhaften, ganz übersehen hat. Denn war, wie er als festgestellt ansieht, im 14 Jahrhunderte die ganze Stadt Regamünde von den Meereswogen verschlungen worden, so kann seine Versicherung nicht richtig sein,

39) Dähnerts Pommersche Bibliothek. IV, 1—3.

*) Ob Burgfrieden?

daß noch im Jahre 1597 der Kirchthurm des untergegangenen Ortes am Strande sich gezeigt habe. Wie vorsichtig Angaben der Art aufzunehmen sind, das machen die Äußerungen des Predigers Wachsen klar, der im Jahre 1767 meldet: das Fischlager am Ausflusse der Rega könne nicht gering gewesen sein; es habe eine eigene Kirche besessen, deren Steine zum Ausbaue der Kirche des Dorfes Robe verwendet worden, und deren Grundlagen und Überbleibsel noch im 18 Jahrhunderte die Campeschen gefunden hätten.[40]) Dagegen berichtet der Kreisphysikus Thebesius fast um dieselbe Zeit, daß die Steine zu dem erwähnten Kirchenbaue aus der Ostsee, und zwar an dem Orte hervorgehoben worden, wo die Trümmer der Stadt Regamünde zu sehen sein.[41]).

Nach einer anderweitigen Bemerkung des Rectors Egerland sollen auch die Glocken auf dem Kirchthurme des Dorfes Robe aus der in der See untergegangenen Stadt Regamünde hergenommen sein. Dieses Gerücht, dem jede Stütze fehlt, bedarf kaum einer Widerlegung. Doch mag erwähnt werden, daß der Prediger Müzel zu Robe in einem Schreiben vom 21 März 1831 ausdrücklich erklärt: auf der größten der dortigen 3 Kirchenglocken seien außer anderen Worten auch die zu lesen: — „Friedrich Luninck hadt mich in Treptow gegossen. Anno 1645." Zwar übergeht derselbe die kleinen Kirchenglocken mit Stillschweigen, indeß daraus ist nur zu folgern, daß Inschriften an beiden nicht wahrzunehmen sind.

Die Überreste baulicher Anlagen, welche am Strande gesehen worden. — Viele haben von dem alten Hafen und dem Orte Regamünde gesprochen, nie aber ist untersucht worden, wo der eine wie der andere denn eigentlich zu finden waren. Hin und wieder wird wol flüchtig angedeütet, beide seien zwischen den Dörfern Kolberger-Deep und Treptower-Deep oder zwischen dem alten und neüen Ausflusse der Rega gelegen gewesen. So unbestimmte und allgemein gehaltene Äüßerungen erledigen indeß keine der Fragen, auf deren Beantwortung es wesentlich ankommt. Man wird dem beipflichten, wenn man sich erinnert, daß jene Dörfer und Mündungen eine deütsche Meile von einander entfernt sind.

Es ist ein weit ausgedehntes Gebiet, in welchem nach dem alten Regamünde gesucht werden muß. Doch treten der Forschung nicht bedeütende Schwierigkeiten entgegen, da in der That nur wenige Punkte hier in Betracht kommen können. Zuerst fragt sich nämlich, ob der Hafen und das Dorf Regamünde nicht da angetroffen wurden, wo bei Kolberger-Deep die Rega in die See einmündet? Dieser Ausfluß wird sehr frühe als das „alte Tief" oder als die „alte Rega" aufgeführt. Schon der Bischof Benedict von Kamin gebrauchte den letzten Ausdruck, als er im Jahre 1488 der Stadt Kolberg den Strand von der alten Rega bis zum Flusse Nest mit dem Bemerken bestätigte, daß sie diese Gerechtigkeit seit alten Zeiten von Alters her, und durch Verleihung seiner Vorgänger in langem Besitze habe[42]). Sollte nun in der betreffenden bischöflichen Urkunde die Bezeichnung „alte Rega" auf das Treptowsche Tief als „die neüe Rega" hinweisen, so würde die obige Frage zu bejahen sein. Es könnte in diesem Falle auch nicht befremden, daß die Kolberger, als sie an das Zerstörungswerk gingen, den Vorwand geltend machten, der Treptowsche Hafen sei auf dem Boden des Stiftes Kamin oder des alten Landes Kolberg angelegt worden.

Diesen Vermuthungen stehen aber andere von größerem Gewichte entgegen. In der Urkunde des Bischofs Benedict vom Jahre 1488 sind viele Worte verwandt, um darzulegen, wie so gar lange die Stadt Kolberg die Strandgerechtigkeit besessen

40) Wachsen, Geschichte der Altstadt Kolberg, S. 30.
41) Baltische Studien. III, 1, 45.
42) Rango, Orig. Pom. p. 332.

habe. Der Ausdruck „alte Rega" ist also schon vor der Öffnung des Treptowschen Tiefes, welche erst nach dem Jahre 1457 erfolgte, gehört worden, und es wird derselbe demnach auf eine andere „neüe Rega", die versandet und nicht mehr anzutreffen ist, zu beziehen sein. Zu diesen Annahmen führen auch folgende Erwägungen: Die Treptower konnten nicht füglich wagen, einen Hafen da anzulegen, wo eine benachbarte Handelsstadt die Strandgerechtigkeit besaß, weil ein solches Unternehmen fortwährend Reibungen, Streitigkeiten und selbst Fehden herbeigeführt hätte. Eben so wenig läßt sich annehmen, daß die Kolberger zur Versperrung der alten Rega geschritten sein sollten, indem sie dadurch den Kampeschen See aufgestauet und einen Theil des städtischen Grundeigenthums der Überschwemmung preisgegeben haben würden. Auch zeigen sich keine Spuren, daß je der Versuch gemacht worden wäre, diesen Ausfluß zu hemmen. Selbst die Örtlichkeit hätte von jeder Anlage zurückschrecken müssen. An der Westseite der alten Rega fehlen auf weite Strecken hin die Dünen in dem Maaße, daß die Meereswellen, wenn sie hoch gehen, in den Kampeschen See dringen können. Derselbe tritt dort überdies so nahe an den Strand, daß nur eine schmale Landzunge übrig bleibt, die selbst für die kleinste Dorfstätte nicht Raum gewährt haben würde. Endlich wird jeder Zweifel beseitigt, wenn man auf den Inhalt einer in der zweiten Hälfte des 16 Jahrhunderts abgefaßten Vorstellung des Rathes zu Treptow zurückblickt. In dieser Schrift ist ausdrücklich bemerkt, daß die Mündung, welche die Kolberger versenkt hätten, mit hohen Sandbergen überschüttet sei.

Der erste Hafen der Stadt Treptow wurde also nicht an der alten Rega, sondern an einem anderen Ausflusse gefunden, dessen Spuren sich verwischt haben. Natürlich kann nicht mit mathematischer Genauigkeit angegeben werden, wo der versandete und nicht mehr sichtbare Flußarm in die See einmündete; wol aber ist es möglich, diesen Punkt so genügend zu bestimmen, als die vorliegende Untersuchung irgend erforderlich macht. Es hat sich nämlich der Name Regamünde bis heüte erhalten; derselbe haftet noch auf Wiesen, welche zwischen Treptower-Deep und dem Campeschen See gelegen sind. Wählt man nun, von diesen Regamünder Wiesen ausgehend, den nächsten Weg zum Meere, so gelangt man nach Überschreitung der Dünen ungefähr dahin, wo die Überreste baulicher Anlagen erblickt worden sind. Diese Gegend bietet noch sonst manche Merkwürdigkeit dar, und ist insbesondere geeignet Sagen hervorzurufen, und diesen Sagen zahlreiche Anhänger zu verschaffen. Deshalb verdient die Gegend näher betrachtet zu werden.

Wer am Pommerschen Strande verweilte, weiß, daß im Meere längs der Küste dreifache Bodenerhebungen, die bekannten Riffe, hervortreten. Das dritte oder äußerste derselben ist hier ein Steinriff. Einige Deeper — so werden von nun an der Kürze halber die Bewohner von Treptower-Deep genannt werden —, welche die Ausdehnung des Steinriffs nach Westen hin erforschen wollten, sind demselben mehr als 2 Meilen weit bis gegen Horst nachgefahren. Wie dem sein mag, zwischen diesem Steinriffe und den oft erwähnten Stellen des Strandes lagern Massen großer Steine auf dem Meeresgrunde. Man gewahrt dieselben, wenn bei heiterm Himmel und bei günstiger Beleüchtung die nicht bewegten klaren Gewässer der See einen Blick in die Tiefe zu werfen gestatten. Zuweilen soll eben da, nach Angabe der Deeper, auch wol ein Ziegelstein wie die im Kloster Belbog hervorgezogen worden sein. Mit den letzten Worten verweisen sie auf die geringfügigen Überbleibsel der alten Klostermauer im Dorfe Belbog, zu welcher etwas größere Ziegel als die heüte gebraüchlichen verwendet sind. Die Fischer vermeiden es an diesem Orte ihre Netze auszuwerfen, weil sie besorgen müssen, daß dieselben auf dem unebenen Meeresboden

zerrissen werden. Fordert man nun die Strandbewohner auf, sich über diese Thatsachen zu äußern, so erhält man Antworten, aus denen zu entnehmen ist, daß die Fabeleien unwissender Badegäste nicht unbeachtet geblieben sind. Das Steinriff, versichern die Deeper, war der Damm, der von Regamünde nach Vineta führte! Die Steinmassen sind die Reste der versunkenen Stadt Regamünde, und Alles, was unter der Sandhülle am Strande verborgen liegt, gehörte der Vorstadt von Regamünde an. Einer im Ganzen ähnlichen Auffassung begegnet man in einem Berichte des Kreis-Physikus Thebesius; derselbe sagt nämlich: — „daß es (Regamünde) eine ansehnliche Stadt zu damahligen Zeiten gewesen, ist noch aus denen bei stiller See zu sehenden großen Grund- und Bruchsteinen erweislich, von welchen vor etlichen 20 Jahren viele zur Erweiterung der Kirche zu Robe aus der See ausgehoben und verbraucht worden; am Strande aber ist anjetzo kein Denkmahl der ehemaligen Stadt zu sehen.“ [41])

Daß man von einer Stadt Regamünde nicht sprechen darf, ist hinreichend nachgewiesen worden; daraus folgt jedoch keineswegs, daß auch die übrigen Sagen, welche sich auf den Hafen und das Dorf Regamünde beziehen, zu verwerfen sind. In neüester Zeit pflegte man freilich, und meist mit Recht, Überlieferungen ungünstig zu beurtheilen, die nichts für sich haben als Steinmassen, welche auf dem Meeresboden wahrgenommen werden. In der Ostsee gehören dergleichen Steinlager nicht zu den seltenen Erscheinungen, und es liegt die Vermuthung nahe, daß die einen wie die anderen, oder daß alle, unter denselben natürlichen Bedingungen zusammengeführt worden sind. Allein in dem vorliegenden Falle dürfte eine abweichende Erklärung zulässig sein. Denn hier kommen nicht blos Steinanhaüfungen in Betracht, sondern auch andere wichtige Thatsachen, die damit in enger Verbindung stehen.

Viele Umstände machen wahrscheinlich, daß die Stadt Treptow in der oft bezeichneten Gegend ihren ersten Hafen eingerichtet hatte. Derselbe konnte nur bestehen, wenn Bohlwerke oder Pfahlreihen in das Meer geführt, und wenn diese mit großen Steinen beschwert nnd durch sie befestigt waren. Desgleichen wird es an Packhaüsern, ansehnlichen Kruggebaüden und ähnlichen Anlagen, wie sie der Handelsverkehr erheischt, nicht gemangelt haben. Es wäre selbst nicht ganz unmöglich, daß in den nächsten Umgebungen der viel besprochene Kirch- oder Wartthurm gestanden hätte. Auf einer alten Karte soll nach einem nicht zu verbürgenden Grüchte ein „rother Thurm“ am Strande verzeichnet sein. Wäre dies richtig, so möchten wol zwischen dem rothen Thurme und dem alten rothen Kruge in Regamünde nahe Beziehungen obgewaltet haben. — Schwerlich unterzogen sich die Kolberger, als sie den Hafen versenkten, und die damit verbundenen städtischen Anlagen vernichteten, der mühsehligen Arbeit, die großen Pack- und Grundsteine auszuheben und fortzuführen. Die letzten blieben vielmehr zurück, so daß sich deren Anhaüfung oder Verbreitung auf dem Meeresboden einfach und genügend erklären läßt.

Noch ist ein Einwurf zu berühren, der hier vielleicht geltend gemacht werden dürfte. Die Stadt Treptow, wird man einwenden, kann nicht unternommen haben, ihre Hafenanlagen so weit in das Meer hinein bis zu den Steinmassen auszudehnen. Es ist indeß nicht schwierig, Bedenken der Art zu erledigen. Die triftigsten Beweise sprechen dafür, daß die Ostsee in dieser Gegend weit in das Binnenland vorgedrungen ist. Verweilt man am Strande, wenn die durch Stürme erregten Wellen den Sand tief aufwühlen, so nimmt man deütlich wahr, daß sich ansehnliche Torflager in das Meer erstrecken, und daß dieselben aufrecht stehende Stämme von Kiefern tragen. Der Torf und die Kiefern können nur hinter den Dünen gewachsen seiu, folglich muß die Ostsee hier nicht allein eine ganze Reihe von Dünen, sondern auch große Flächen des durch dieselben früher geschützten Hinterlandes verschlungen haben. Ein gleiches Urtheil fällt auch der Kreis-Physikus Thebesius, indem er sich

auf Grund der an Ort und Stelle gewonnenen Anschauungen dahin ausspricht: — „An dem pommerschen Strande findet sich ferner ein zweifacher merkwürdiger Umstand, der sowol die Beschaffenheit des Landes in ältesten Zeiten, als auch die in selbigem vorgegangenen Veränderung seines Bodens entdecket. Es werden nämlich an einigen und zwar flachen Orten des Strandes, über welche die See hinspühlt, unter ein bis zwei Fuß hohem See-Sande Stämme und Wurzeln von Baümen, z. E. von Fichten an dem Orte, wo Regamünde untergegangen, gefunden. Ich will — — — allhier nur so viel daraus schließen, daß die See einen vormahls vorgelegenen hohen Strand von ziemlicher Breite müsse weggespühlt haben, hinter welchem in einem Grunde Fichten gewachsen, davon noch einige in der Ferne gemeldeter Gegend stehen!"[43])

Ist nun der Versuch, die Stelle des durch die Kolberger versenkten Hafens der Stadt Treptow nachzuweisen, irgend gelungen, so kann kein Zweifel obwalten, wo die Stätte des Dorfes Regamünde zu suchen sein wird. Die Höfe desselben müssen sich in der Nähe des versperrten Flußarmes von dessen Mündung bis gegen den Campeschen See hin ausgebreitet haben. Wie und wann aber dieses Dorf eingegangen sein mag, das geben die zur Zeit bekannten Quellen ausdrücklich nicht an. Doch bringen sie, über das Treptowsche Tief oder Deep, welches mit dem alten Regamünde in naher Verbindung gestanden, und lange dessen Namen geführt hat, einige zuverlässige Nachrichten, aus denen auch in Betreff des nicht mehr vorhandenen Dorfes ziemlich sichere Vermuthungen herzuleiten sind.

Urkundlich steht fest, daß im Laufe des Jahres 1457 oder nicht lange nachher die Verlegung der Fähre oder des rothen Kruges von dem Dorfe Regamünde nach dem Treptowschen Tiefe erfolgte. Vier Jahrzehende später, im Monate September 1497, suchte ein heftiger Sturm, den ein gleichzeitiger Dichter besungen hat, die pommersche Küste furchtbar heim; es soll damals sogar ein Erdbeben verspürt worden sein,[44]). Die von dem Kämmerer Samuel Jacob Gadebusch aufbewahrten historischen Anzeichnungen erwähnen, daß in Folge dieses Sturmes viele Schiffer auf Regamünde ertrunken seien. Leider ist dieser Vermerk so unbestimmt gefaßt, daß sich nicht entscheiden läßt, ob der Unfall Bewohner des Dorfes Regamünde oder fremde Schiffer betroffen hat. Um diese Zeit lag das Treptowsche Tief oder Deep noch öde und wüst, es hausete dort allein der Krüger der Stadt Treptow. Für die Richtigkeit dieser Thatsache spricht die mehrfach angezogene, vom Tage des heiligen Gregorius des Papstes, also vom 12 März 1499 datirte Vergleichsurkunde, in welcher der Abt Stanislaus von Belbog sich wörtlich also äußert: „und geschähe es in zukommenden Zeiten, daß der Hafen zu Regamünde, — es ist das Treptowsche Tief gemeint, — gebessert würde, und mehr Leüte wohnen, zügen und wohnten als der Krüger, die sollen uns Pacht geben und dienen, aber der „Brock" soll uns und des Rathes zu Treptow halb und halb sein."

Vielleicht dürften diese Worte zu dem Schlusse berechtigen, daß man damals schon den Zuzug der Bewohner des Dorfes Regamünde als bevorstehend betrachtete. Beachtenswerth in der Hinsicht ist sodann der Bescheid, weelchn der Herzog Barnim IX am Montag nach der Octave der heiligen drei Könige, das ist am 14 Januar 1538, auf die gegen den Vogt Albrecht von der Lancken geführten Beschwerden ertheilt hat. Dieser Erlaß enthält unter den anderen die Bestimmung, daß die „Bröke," welche von den auf dem Treptowschen Tiefe wohnenden Leüten fließen, wie von Alters her zwischen der Stadt und dem Amte getheilt werden sollen. Es scheint demnach, daß

43) Baltische Studien, a. a. O., 50—51.
44) Dähnerts Pommersche Bibliothek, III, 261—267.

die Bewohner des Dorfes Regamünde sich lange vor dieser Anordnung in Treptower-Deep niedergelassen haben. Schon während der Jahre 1559 und 1560 gebrauchen herzogliche Commissarien die Ausdrücke „Treptowsches Tief und Regamünde" als gleichgeltende. Sie führen 19 Wirthe in Regamünde auf, und nennen unter denselben Claus Kempe, den Schulzen, Peter Tyes und Jürgen Blanck. Diese Namen haben sich bis heüte in Treptower-Deep erhalten, und noch jetzt wird das dortige Schulzenamt von einem Mitgliede der Familie Kempe verwaltet. Im Jahre 1587 endlich waren in Treptower-Deep 24 Wirthe angesessen, und bei dieser Zahl ist es im Laufe der folgenden Jahrhunderte verblieben. Noch Brüggeman (II, 1, 403) spricht von 24 zu Ost-Deep wohnenden Fischern, jetzt nennt man sie Kossaten.

Die eben angeführten Thatsachen lassen den Verlauf der Dinge deütlich erkennen. Durch die Versperrung des nahe gelegenen Flußarms wurden die Bewohner des Dorfes Regamünde zwiefachen Gefahren ausgesetzt, da sie seitdem gegen den Andrang des Sandes und des Wassers beständig zu kämpfen hatten. Dennoch behaupteten sie mehrere Jahrzehende hindurch ihre Höfe und gaben deren Vertheidigung nicht eher auf, als bis solche unmöglich geworden war. Mag es nun sein, daß die Ostsee mit einem Male tief in das Binnenland vorgedrungen, oder daß plötzlich ein furchtbares Unwetter über diesen Küstenstrich hereingebrochen ist; in jedem Falle muß das eine oder das andere dieser Naturereignisse augenblicklich und so gewaltsam gewirkt haben, daß die Bewohner von Regamünde sich genöthigt sahen, aus den alten Wohnstätten schleünig zu weichen, und in Treptower-Deep einen Zufluchtsort zu suchen. Schon die am Strande gefundenen Überreste weisen darauf hin, daß dieser Abzug kein vorbereiteter, sondern ein erzwungener gewesen ist. Eben dafür spricht auch die Vorstellung des Rathes zu Treptow vom Jahre 1661, in welcher sich die Angabe findet, daß durch große Fluthen und Sturm Regamünde in den Strand gerathen und überschwemmt sei. Nicht minder gewiß ist, daß die Flüchtlinge sich in Treptower-Deep angesiedelt haben. Denn dieses Dorf hat die Feldmark des ehemaligen Hafenorts Regamünde inne, welche sich noch jetzt dem Vergleiche vom Jahre 1305 gemäß bis zum Gebiete der Stadt Kolberg ausdehnt.

Übrigens ist bereits früher angedeütet worden, daß der Aufbruch der Vertriebenen und deren Übersiedelung ungefähr bald nach dem 12 März 1499 und lange vor dem 14 Januar 1538 erfolgt sein dürften.

Die Untersuchung ist zum Schlusse gediehen. Was durch dieselbe ermittelt worden, das sollen die folgenden Sätze in aller Kürze übersichtlich darlegen.

1. Vor Alters nahm der Hauptstrom der Rega seinen Lauf durch den Campeschen See, und ergoß sich zwischen den heütigen beiden Mündungen in das Meer. In der Nähe, vom See bis zum Gestade hin, waren die Höfe des Dorfes Rega verbreitet, dessen Feldmark im Osten das Gebiet der Sadt Kolberg berührte. Das Dorf Rega, der See Rega oder das Regameer werden in den Jahren von 1250 bis 1329 urkundlich erwähnt. Jenen Flußarm, dessen Spuren sich ganzlich verwischt haben, benutzte die Stadt Treptow zur Einrichtung eines Hafens. Diesen nannte man Regamünde, und bald ward auch das benannte Klosterdorf Rega eben so geheißen. Viele Urkunden, welche in den Jahren 1287 bis 1354 ausgefertigt worden, gedenken des Hafenorts Regamünde. In dem Zeitraume von 1354 bis 1457 dagegen wird der Name nirgend gefunden. Dieses Schweigen der zur Zeit bekannten Quellen berechtigt aber keineswegs zu dem Schlusse, daß im 14 Jahrhunderte Regamünde untergegangen oder von den Wellen der Ostsee weggerissen sein müsse.

2. Kurz vor 1457, vielleicht von 1445 bis 1449 versenkten und zerstörten die Kolberger den Treptowschen Hafen mit allen dazu gehörigen städtischen Anlagen. In

Folge dessen ließ der Rath zu Treptow der Rega gegen Westen vom Campeschen See ein anderes Bette, den heütigen Hauptstrom, graben, und schritt dort nach und nach zu den Hafenbauten, deren Reste sich bis jetzt erhalten haben. Der neüe Hafen empfing den Namen Regamünde oder Treptowsches Tief, und bewahrte solche, bis der Ausdruck Treptower-Deep das Übergewicht erlangte.

3. Durch die Versperrung des nahe gelegenen Flußarms war das Dorf Regamünde in eine überaus gefährdete Lage gerathen. Dennoch bestand es noch mehrere Jahrzehende hindurch an der alten Stelle, bis die Bewohner durch ein plötzlich eintretendes Naturereigniß, oder, wie man auch sagen kann, durch das Zusammenwirken des Sturmes, der Fluthen und des Sandes zum Aufbruche gezwungen wurden. Die Vertriebenen ließen sich in dem nahe gelegenen Treptower-Deep nieder, und behielten natürlich auch in den neüen Wohnsitzen die ganze Feldmark, welche bis dahin ihr Eigenthum gewesen war. Da Treptower-Deep am 12 März 1499, wenn man von dem städtischen Krüger absieht, noch unbewohnt, am 14 Januar 1538 aber schon lange bevölkert war, so muß die Begebenheit, welche die Überfiedelung herbeiführte, in die Zwischenzeit fallen.

4. Alle Erzählungen, welche von dem einstigen Dasein und dem Untergange einer Stadt Regamünde sprechen, beruhen auf unbegründeten Sagen, die ihre Widerlegung gefunden haben. Anders verhält es sich mit den sonstigen Überlieferungen, welche sich an die Umgebungen des eingegangenen Flußarms knüpfen.

5. Es dürfte nämlich als festgestellt zu betrachten sein, daß in dieser Gegend die Trümmer des ersten Treptowschen Hafens mit den anstoßenden städtischen Gebaüden, sowie die mehrerer Höfe des Dorfes Regamünde im Meere liegen, und daß ferner die am Strande wahrgenommenen Überreste baulicher Anlagen eben diesem Dorfe angehörig gewesen sind. Endlich ist sehr wol möglich, daß in der Richtung gegen den Campeschen See hin noch viele ähnliche Uberbleibsel verborgen sind, und daß diese künftig einmal hervortreten, wenn durch sehr mächtige Sturmfluthen die Sandmassen entfernt werden, welche den ursprünglichen Boden bedecken.

Die von Heintze in den Noten 31 und 33 angeführten Urkunden von 1486 und 1499 befinden sich heüte nicht mehr im Archive der Stadt Tr. Nach ihrer Benutzung hat Heintze sie ans Archiv zürückzugeben in Vergessenheit gerathen lassen, und bald nach seinem Ableben ist der Nachlaß desselben in Büchern und Schriften von den Erben, ohne Vorwissen des Magistrats, an einen Antiquar in Berlin verkauft worden. Von diesem dürften die abhanden gekommenen Urkunden auch heüte noch, zurückzufordern sein.

Kehren wir von diesem Excurse nach Regamünde zurück zur fortlaufenden Chronik der im Gemeindeleben vorgekommenen Ereignisse, der innern wie der aüßern Politik, so betreten wir jetzt das —

18 Jahrhundert, — und sehen, daß in den beiden ersten Decennien desselben die Treptower Kaufleüte noch Seehandel trieben. Sie verschifften Holz und Leinwand und bezogen vom Auslande Hanf, Flachs, Leinsaat, Eisen, Hering, Leder, Wein, Gewürz. Im Jahre 1712 und einigen folgenden Jahren gab es 9 den Treptowschen Kaufleüten gehörige Seeschiffe von 15, 18, 36, 50 und mehreren Lasten, ja noch ums Jahr 1775 ließ auf dem Treptower-Deep der dort ansessige Kaufmann Wesenberg ein Schiff von 150 Lasten erbauen. Wie es um den Treptowschen Seehandel später aussah, läßt sich aus den Werthangaben der Güter beurtheilen, welche im Jahre 1779—80 aus- und eingeführt wurden: die Ausfuhr betrug 31.825 Thlr., die Einfuhr nur 2618½ Thlr. Um diese Zeit war aber das neüe Deep schon längst unschiffbar, so daß die Schiffe auf der sehr guten Rhede vor Anker gehen, und die

Waaren in Booten aus- und eingeführt werden mußten. — Im Jahre 1723 wurde, unter dem Namen „Baumanns-Willkühr" eine Feldordnung erlassen, auf deren Bestimmungen auch noch in unserer Zeit bei Gelegenheit der Gemeinheits-Theilung hat zurückgegangen werden müssen. Sie enthielt die Vorschriften, nach denen, vermöge eines vieljährigen Herkommens, die Feld- und Ackerwirthschaft eingerichtet und die kleinen dabei vorfallenden Streitigkeiten durch die, aus zwei Rathsherren bestehenden Baumanns-Assessoren unter Zuziehung der beiden Baumanns-Vorsteher und einiger Bauleüte, entschieden wurden. — Die große Rega-Mühle mußte, wegen Baufälligkeit, im Jahre 1732 von Grund aus neü gebaut werden. Sie bestand von da an aus 1) der großen massiven Kornmühle mit zwar nur 3 Wasserrädern, aber doch 6 Mahlgängen; 2) der alten Mühle, welche nachdem sie eingestürzt war, 1767 ebenfalls von Grund aus neü erbaut wurde, auf deren 3 Gängen Korn und Malz gemahlen und Grütze und Graupen verfertigt wurden, der Graupengang trieb zugleich 8 Paar Stampfen zur Ölpresse; 3) der Lohmühle für die hiesigen Loh- und Weißgärber, Schuster und Wollarbeiter; 4) der Schneidemühle, dem Schirrhause und den zur Wirthschaft erforderlichen Stallungen. Von den Eigenthümern, dem landesherrlichen Domainen-Fiskus und der Stadtkämmerei, wurde die Mühle im Jahre 1766 für ein Erbstandsgeld von 4700 Thlr. zu Erbpachtrechten verkauft, gegen eine jährliche Erbpacht von 2484 Thlr., die von 6 zu 6 Jahren nach neüen Anschlägen zu reguliren war. — Im 7jährigen Kriege wurde die Stadt am 19 October 1761 von den Russen eingeschlossen, die sie einige Tage mit Kanonen und Haubitzen beschossen und verschiedene Gebaüde in Brand steckten, bis endlich nach der in der Nacht vom 24 zum 25 October getroffenen Capitulation die Stadt den feindlichen Völkern eingeraümt wurde, und die darin befindlichen 3 Bataillons preüßischen Fußvolks nebst einiger Mannschaft zu Pferde sich zu Kriegsgefangenen ergeben mußten. — In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, und bis ins 19 Jahrhundert hinein, bestand der Stadtrath aus dem dirigirenden Bürgermeister, der die Polizeigeschäfte besorgte, dem Justizbürgermeister, der seit 1773 zugleich Syndicus war, zwei Kämmerern, deren einer die Kasse verwaltete und das Hauptbuch führte, der andere aber, welcher zugleich Senator war, die Controle führte, zwei Gerichtsherren, deren einer zugleich Gerichtssekretarius und der andere Senator war, und noch zwei Senatoren, wovon der eine auch das Polizeisekretariat verwaltete. Außer dieser festgesetzten Anzahl haben jeder Zeit, theils gelehrte, theils begüterte Männer Belieben getragen, sich unter die Zahl der Rathsherren aufnehmen zu lassen. Der Magistrat hatte das Wahlrecht seiner Mitglieder, die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, und sprach nach dem Lübschen Recht, aber auch nach dem Treptowschen Municipalrecht bei streitigen Erbfällen, Auseinandersetzungen und der Auskehrung des Brautschatzes und des eingebrachten Vermögens. Auch die Gewohnheitsrechte dienten dem Magistrat zur Richtschnur. — Der Neünaugenfang unter der Badstüberbrücke gehört der Kämmerei, die ihn durch Verpachtung nutzt. Wie aus dem Kämmereikassen-Etat pro 1869 hervorgeht, gewährt diese Nutzung nur einen Ertrag von jährlich 5 Thlr., während im 18 Jahrhundert es Zeiten gegeben hat, in denen die Pächter gut und gern 120 Thlr. fürs Jahr gezahlt haben, trotzdem die Zahl der Consumenten kaum ein Drittel der heütigen Zahl betrug. Hier haben wir einen abermaligen Beweis für die Erscheinung, auf die im L. B. schon mehrfach die Aufmerksamkeit gelenkt wurde, daß in der Wirbelthierwelt des Wassers eine Umwälzung vorgeht, die ein Erlöschen der jetzigen Formen und eine Umwandlung derselben zu entwickelteren, höheren Organismen zum Ziele hat. Die bei Gutschmeckern so beliebten Neünaugen oder Lampreten, Petromyzontes, sind keine Fische; sie gehören mit den ihnen nächst verwandten Schleimfischen, Myxinoi-

des in dem Entwicklungsgange der Wirbelthier-Schöpfung zur zweitältesten Stufe den Unpaarnasen, Monorphina, die tief unter den Fischen stehen und als einzig überlebende Reste einer uralten, vormals zahlreichen Wirbelthierklasse anzusehen sind, welche den Übergang von den Röhrenherzen, Leptocardia, zu den Paarnasen, Amphirrhina, bildeten. Die Leptocardier waren in einer sehr frühen Zeit der Erdgeschichte, vor der Silurzeit, reich entwickelt; jetzt ist diese niederste, älteste Wirbelthier Klasse, nur noch durch ein einziges kleines Thierchen vertreten, durch das Lanzetfischgen, Amphiosus lanceloatus, das auch im Meeressande der Ostsee lebt. Man nennt die Leptocardier die Großväter, die Monorrhinen die Väter der Amphirrhinnen, deren Reihe mit den Fischen beginnt.

19 Jahrhundert. — Dasselbe begann mit einer für das Gemeindeleben überaus wichtigen Maßregel, — mit der Vererbpachtung der Kämmerei-Vorwerke und der baüerlichen Nahrungen in den Eigenthumsdörfern, wodurch die Wirthe gegen Erlegung eines Erbstandsgeldes und Übernahme einer Geldrente, und unter Vorbehalt des Obereigenthumsrechts und einiger anderer Reservate Seitens der Kämmerei, Eigenthümer ihrer Höfe und frei von allen persönlichen Dienstleistungen wurden. Dieses schöne Werk des Friedens, welches freie Menschen schuf, nahm seit 1801 seinen ruhigen Gang und war zu Ende geführt, als das Unglücksjahr 1806 über die Preüßische Monarchie herein-, und die in der Vorbereitung begriffenen, von den Fortschritten der Zeit gegebenen Umwandlungen in der innern Politik des Staates unterbrach. Auch unsere Stadt blieb von den Graüeln des Krieges nicht verschont. Die Heerschaaren des Franzosenkaisers überschwemmten das ganze Land am Meere, um es zu brandschatzen, an verschiedenen Stellen sogar zu plündern, worin sich namentlich die deütschen Bundesgenossen der Franzosen, die Rheinbündler aus dem südlichen Deütschland, bemerkbar gemacht haben. Die Plänkeleien, welche Lieutenant Schill von Kolberg her gegen den Feind unternahm, wurden in Greifenberg sowol als in Tr. von den Magistraten beider Städte mannhaft gefördert und unterstützt was auch vom Könige in einem, an Schill gerichteten Cabinets-Erlaß aus Memel anerkannt wurde. Auf den Gang der großen Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze in Ostpreüßen konnten indeß die Streifzüge des unternehmenden Husaren-Offiziers keinen Einfluß üben; um ihnen jedoch ein Ende zu machen, befahl der Kaiser die Einschließung der Festung Kolberg mit einem größern Heerhaufen, der als Nachschub aus Holland und den Rheinbundstaaten gekommen war. Aus der Blokade wurde zuletzt eine Belagerung. Während derselben hatte die Stadt Tr. sehr viel zu leiden durch Einquartierung, durch Requisitionen aller Art, durch Stellung von Schanzarbeitern vor Kolberg, u. d. m. Was die Stadt, als Gemeinde, in dieser Zeit aufzubringen gehabt hat, ist, annähernd nach Gelde veranschlagt, in einem frühern Abschnitt nachgewiesen worden. Kolberg gerieth nicht in die Hände des Feindes. Die Besatzung, von der Bürgerschaft unterstützt, vertheidigte sich heldenmüthig unter Gneisenaus Befehl. Die Truppe, welche Kolberg dem Könige erhalten hat, ist dann auch durch die Benennung des „Kolbergschen Regiments" für alle Zeiten geehrt worden.

Unter den Perlen der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung steht, rücksichtlich des städtischen Gemeindelebens, die Städte-Ordnung vom 19 November 1808 selbstverständlich an der Spitze. Nach rasch geförderten Vorarbeiten, welche die Überleitung aus den beklemmenden Zuständen einer hundertjährigen Vergangenheit nothwendig machte, trat die Stadt Tr., im Monat März des Jahres 1809 in das neüe Stadtrecht ein, mit einer Bevölkerung von über 3500 Einwohnern, so daß Tr., nach dem Wortlaute der Städte-Ordnung zu den mittleren Städten gehörte. Und zu dieser Klasse von Städten zählt Tr. noch heüte, da es noch lange nicht die Gränzzahl von

10.000 Einwohnern erreicht hat, welche die St. O. von 1808 als Kennzeichen einer großen Stadt vorschreibt. Nach Constituirung der Stadtverordneten-Versammlung berief diese durch Wahl Gottfried Friedrich Brummer an die Spitze des neü gebildeten Magistrats-Collegiums, ein um die Stadt hochverdienter Mann, der schon seit 1786 ihr dirigender Bürgermeister gewesen war. Er hat dem Amte bis 1821 vorgestanden. Der König hat ihn durch Verleihung des Hofraths-Titels geehrt.

Von den Zuständen der Stadt Tr. im Laufe des 19 Jahrhunderts ist in den vorhergehenden Abschnitten so ausschließlich die Rede gewesen, daß es hier nur noch um eine Nachlese von Sachen handelt, welche auf das Gemeindeleben Streiflichter werfen können.

Schon bei Einführung der Städte-Ordnung vom 19 November 1808 waren die Bezirksvorsteher mit einer Instruction versehen, die indessen nichts weiter, als eine nähere Bezeichnung der im § 182 der St. O. ihnen auferlegten Pflichten enthielt. Bei der weitern Ausbildung des Instituts der Bezirksvorsteher im Laufe der Zeit haben ihnen auch andere Geschäfte zugewiesen werden müssen, die in der damaligen Instruction nicht berücksichtigt werden konnten. Die Verfügung der Königl. Regierung vom 10 August 1840 gab daher Veranlassung, die Instruction mit Rücksicht auf die derzeitigen Amtsverrichtungen der Bezirksvorsteher umzuarbeiten, und in möglichster Kürze die nöthigen Vorschriften zu ertheilen. Diese noch heüte in Kraft stehende Instruction datirt vom 24 September 1840 und ist von der Königl. Regierung unterm 5 Oct. 1840 genehmigt worden.

Der Cabinets-Erlaß vom 24 Juli 1847 gestattete die Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten, insofern diese sie für wünschenswerth, bezw. zweckentsprechend erachten würden. Durch St. V. Beschluß vom 16 August 1847 wurde die Öffentlichkeit sofort auch in Tr. eingeführt. Nach Jahresfrist waren die St. V. der Meinung, daß der Magistrats-Commissarius, welcher nunmehr den Sitzungen von Amtswegen beizuwohnen hat, nur in dem Falle das Wort zu ergreifen befugt sei, wenn es ihm vom Vorsteher der Versammlung ertheilt worden sei, um eine von ihm verlangte Auskunft zu geben, nicht aber sich in die Debatten zu mischen, um die Ansichten des Magistrats geltend zu machen. Dahin belehrt, daß im Sinne des Gesetzes dem Commissarius das Recht vorbehalten bleiben müsse, nach eignem Ermessen zu jeder Zeit das Wort zu verlangen, um die erforderlichen Aufklärungen zu geben und Mißverständnisse sofort berichtigen, bezw. ihnen vorbeügen zu können, wollten sich die St. V. dieser Belehrung nicht fügen; sie beharrten bei ihrem Beschluß, was die Königl. Regierung veranlaßte, den St. V. mittelst Verfügung vom 29 September 1848 die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen so lange zu untersagen, bis sie der ihnen ertheilten Belehrung Folge gegeben hätten. So hörten die öffentlichen Sitzungen der St. V. auf und wurden erst im Februar 1849 wieder eingeführt, nachdem unter Einwirkung der Königl. Regierung eine Verständigung zwischen Magistrat und Stadtverordneten zu Stande gekommen war. Im Sturmjahre 1848 schlugen auch in Tr. heftige Brandungen der Volkswillkür an die, seit 40 Jahren festgemauerten Ufer des Bürgerthums, es brauste und brauste, daß man sein eigen Wort nicht hören konnte, und in dem Toben und Lärmen verhallten die Stimmen, welche die aufgeregten Gemüther über die wahre Bedeütung des Stichworts „Demokratie" aufzuklären, ihrer Bildung nach, den Beruf in sich fühlten.

In jener stürmischen Zeit entstand die Gemeinde-Ordnung vom 11 März 1850, ein Werk der gesetzgebenden Gewalten, das seinem Ursprunge und seiner Bedeütung nach sehr bald als ein verfehltes anerkannt werden mußte. Für Tr. ist dieses Gesetz weiter oben (S. 739) als Eintagsfliege bezeichnet worden, ja, man kann sagen,

daß es in dieser Stadt vollständig nicht zur Ausführung gekommen ist. Erst im October des Jahres 1852 war die Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst und außer Function gesetzt und an deren Stelle der, auf Grund der Gemeinde-Ordnung gewählte Gemeinderath getreten; auch waren erst im Februar 1853 die Mitglieder des Gemeindevorstandes, so wie der Deputationen und Commissionen, und die Bezirksvorsteher vorschriftsmäßig gewählt, verpflichtet und in ihre Ämter eingesetzt worden, allein es fehlte noch die im §. 156, Nr. 1 der Gemeinde-Ordnung vorgeschriebene Bekanntmachung, mit der gezögert wurde, weil man Kenntniß von der Absicht der Staatsregierung erhielt, daß sie dem Landtage der Monarchie den Entwurf eines Gesetzes vorlegen werde, welches die Gemeinde-Ordnung aufheben solle. Und also geschah es. — Nach wenigen Monaten erschien — die neüe Städte-Ordnung vom 30 Mai 1853 und zu dieser die Ausführung-Instruction des Ministers des Innern vom 20 Juni 1853, nach der die Überleitung der Gemeinde-Ordnung in die Städte-Ordnung sofort bewirkt worden ist. Der erste principielle am 27 Juli gefaßte Beschluß bezog sich auf § 11, Nr. 2, der Städte-Ordnung, betreffend statutarische Anordnungen hinsichtlich der, den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden Berücksichtigung; die Abfassung eines derartigen Statuts wurde abgelehnt, weil bei den bestehenden gewerblichen Verhältnissen in der Stadt ein Bedürfniß dazu nicht vorlag. Nachdem im Anfange des Jahres 1855 auf Grund des § 83 der St. O. vom 30 Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu erachten waren, sind von da ab in Gemäßheit der Vorschrift des § 85 a. a. O. die Bestimmungen der neüen St. O. in Kraft, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde Treptow a. d. R. aber außer Kraft getreten, was die Königl. Regierung unterm 7 Februar 1855 durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat.

Unter den vorbereitenden Arbeiten war ein Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, jenes auf 10 Thlr., dieses auf $7\frac{1}{2}$ Thlr. normirt, zwischen den städtischen Behörden vereinbart und von der Königl. Regierung auf Grund des § 52 der St. O. unterm 17 Juni 1854 genehmigt worden. Unter Aufhebung dieses Regulativs sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 14 Mai 1860 für die fernere Erhebung des Einzugsgeldes und des in Stelle des bisherigen Hausstandsgeldes fortan einzuführenden Bürgerrechtsgeldes durch das, von der Königl. Regierung unterm 3 Juli 1861 bestätigte, neüe Regulativ vom 15 Mai 1861 anderweitige Bestimmungen in Kraft getreten, wonach das Einzugsgeld auf 6 Thlr. festgesetzt ist, mit der Maßgabe, daß dieser Betrag in besonderen Fällen auf Antrag des Magistrats von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Hälfte ermäßigt werden kann. Das Bürgerrechtsgeld dagegen ist bei dem frühern Satz des Hausstandsgeld von $7\frac{1}{2}$ Thlr. belassen, und wird von jedem selbstständigen Einwohner der Stadt Treptow erhoben, sobald er nach § 5 der St. O. das Bürgerrecht daselbst erworben hat.

Das auf dem Markte stehende Rathhaus ist zwei Stockwerke hoch, 97 Fuß lang, $76\frac{1}{2}$ Fuß tief, und umschließt einen Hofraum von $65\frac{3}{4}$ Fuß Länge. Bereits im Jahre 1827 beantragte der Magistrat die Verlegung des Steüeramts, dem im Rathhause sein Geschäftsraum überwiesen war, aus demselben und erneüerte diesen Antrag im Jahre 1836. Beide Mal wurde aber der Antrag mit Rücksicht auf die damals in Kraft stehende Mahl- und Schlachtsteüer, abgelehnt. Als mit dem 1 Juli 1851 die indirecte Besteüerung der directen Klassensteüer Platz gemacht hatte, hielt der Magistrat es für zeitgemäß, auf seinen frühern Antrag zurückzukommen,

weil die vom Steüeramt benutzte Raümlichkeit mehr denn je für die erweiterte Communal- und Polizei-Verwaltung gebraucht wurde. In den Verhandlungen vom Jahre 1827 hatte sich der Provinzial-Steüer-Director als Rechtstitel für die Benutzung des rathhaüslichen Raums Seitens des Steüeramts auf ein Rescript des Staatskanzlers, Freiherrn v. Hardenberg, vom 4 Februar 1811 bezogen; nunmehr, 1851, konnte weder dieses Rescript noch irgend ein anderer actenmäßiger Nachweis darüber beigebracht werden, mit welchem Rechtstitel, oder auf welch' andere Weise Fiskus in die Nutzung des Steüeramts-Raums im Rathhause gekommen ist. Die ältesten Einwohner der Stadt, auch die ältesten unter den Magistratsbeamten, bezeügten, daß das Steüeramt von alten Zeiten her immer im Rathhause gewesen sei; auf einem Grundriß des Rathhauses, der im Jahre 1819 aufgemessen ist, heißt eines der Zimmer „Accise-Stube;" auch erinnerte sich der Landrath v. d. Marwitz, — Vater des jetzigen Landraths Greifenberger Kreises, — laut seines Berichts vom 18 September 1851, daß besagtes Steüeramt schon bei Antritt seines Amts, d. i.: im Jahre 1812, und von da ab ununterbrochen im Rathhause untergebracht gewesen sei. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die „Accise-Stube" ohne allen Rechtstitel, nur aus Gefälligkeit der Stadtobrigkeit, dem Steüerfiskus eingeraümt worden. Diese Angelegenheit ist dadurch ausgeglichen, daß der General-Director der Steüern mittelst Erlasses vom 20 Juli 1854 die Abtretung des Steüeramts-Lokals unter der Bedingung genehmigt hat, daß die Stadtgemeinde eine Kaufsumme von 100 Thlr. zahlte und das Lokal gegen Rückzahlung jener 100 Thlr. für den Fall restituire, daß die Mahl- und Schlachtsteüer hier wieder eingeführt werden sollte.

Bereits oben ist bei Beschreibung der Stadtmauer erwähnt worden, daß die Stadtgemeinde, um dem Militairfiskus zu dem im Jahre 1827 erbauten Garnison-Lazareth die erforderliche Baustelle zu beschaffen, von der Administration der St. Marienkirche ein dieser gehöriges Grundstück erworben habe (S. 730). Das Grundstück bestand aus Gartenland und war 1 Mg. 156 Ruth. 68 Q.-Fuß groß. Es liegt vor dem Küterthore linker Hand des Dammes. Der Contract über diesen Kauf wurde drei Jahre nachher am 22 April 1830 abgeschlossen. Von der gedachten Fläche trat die Stadt mittelst Contracts vom 18 Februar 1831 zu dem bereits erbauten Lazareth nebst Hofraum und Garten 141 Ruth. 93 Fuß, und von dem daran gränzenden Walle der Stadtmauer 23 Ruth. 53 Fuß, im Ganzen 165 Ruth. 46 Fuß, unentgeldlich, jedoch unter Vorbehalt des Eigenthums des Grund und Bodens, ab. Das Militair-Ökonomie-Departement genehmigte indessen diesen Vorbehalt nicht, in Folge dessen am 4 December 1832 ein neüer Vertrag zu Stande kam, kraft dessen der Militairfiskus gegen Zahlung von 150 Thlr. die oben erwähnte Fläche, auf der das Lazarethgebaüde steht, zum uneingeschränkten Eigenthum erworben hat.

Auf dem Reperberge, einem in der Greifenberger Vorstadt belegenen öffentlichen Platze, welcher früher zum Zimmerplatz gedient hat, in neüeren Zeiten aber, nachdem letzterer aus polizeilichen Rücksichten anderswohin verlegt worden, weiter nicht benutzt wurde, außer daß sich die Reiter-Besatzung desselben zum Fuß-Exercieren bediente, ist im Jahre 1830 vom Militairfiskus ein Getreide-Magazin zur Aufbewahrung von ca. 600 Winspel Körner erbaut woeden. Der dazu erforderliche Platz von 45 Q.-Ruth. wurde dem Militairfiskus von Seiten der Stadt gegen Entrichtung eines jährlichen Canons von 15 Thlr. unter Vorbehalt des Eigenthums des Fundus überlassen. Die Ackerbau-Deputation stellte die Taxe auf 8 Thlr. 5 Sgr. pro Q.-Ruthe fest, der ganze Platz hat demnach einen Grundwerth von 367½ Thlr.

Im Jahre 1727 wurde dem Besitzer des Hauses Nr. 6 der unmittelbar hinter demselben belegene, an den Regastrom stoßende Theil des Stadtwalles von nur $12^5/_{12}$ Q.-Ruth. Flächeninhalt, welcher in der Folge theilweise mit einem Stallge-

baüde bebaut, und theilweise als ein, blos zum Vergnügen bestimmter Gartenfleck benutzt wurde, mit der Maßgabe überlassen, daß derselbe jeder Zeit auf Verlangen der Stadt zurückgegeben werden, der Inhaber auch das erforderliche Bohlwerk an der Rega längs des Wallgrundstücks in Stand halten müsse. Seit einem Jahrhundert haben die Eigenthümer des Hauses sich auch im ruhigen Besitz jenes Stücks vom Stadtwall befunden; die übernommene Verpflichtung zur Unterhaltung des Bohlwerks aber nicht immer erfüllt, so daß selbiges im Jahre 1833 der Art verfallen war, daß es den Einsturz drohte. In diesem Jahre ging das fragliche Haus an einen andern Besitzer über, der, als er von der gedachten Besitz-Einschränkung Kenntniß erhielt, die aus dem Hypothekenbuch nicht hervorging, weil dieses erst im Jahre 1780 angelegt worden ist, darauf antrug, jene Besitz-Einschränkung aufzuheben, oder das Bohlwerk für Rechnung der Stadt in Stand zu setzen und künftig zu unterhalten, wobei er sich zugleich erbot, das letztere, falls ihm das Wallstück zum unbeschränkten Eigenthum unentgeldlich überlassen würde, in Stand zu setzen und auch jeder Zeit in baulichen Würden zu erhalten. Die städtischen Behörden sind auf diesen Vorschlag mit der Maßgabe eingegangen, daß dem Besitzer der benachbarten Mühle unterhalb des Walles ein Fußsteig Behufs seiner Fischerei und sonstigen bei dem Müllergewerke nöthigen Verrichtungen verblieben ist.

Der Sattlermeister K. hatte aus dem Kämmereivermögen mehrere Darlehne zum Gesammtbetrage von 800 Thlr. erhalten, welche auf die dem Glaübiger zugehörig gewesenen Grundstücke, als ein Wohnhaus in der Stadt, zwei Ackerstücke im Krohnberge und einen Antheil an der vor dem Kolberger Thore belegenen Scheüne, zur ersten Stelle hypothekarisch eingetragen waren. Über das Vermögen des K. mußte der Concurs eröffnet werden, in Folge dessen die genannten Liegenschaften unter den Hammer gebracht wurden. Die beiden Ackerstücke und der Scheünenantheil wurden für zusammen 249 Thlr. adjudicirt, das Wohnhaus erstand die Stadtgemeinde für das Meistgebot von 550 Thlr., um keinen Ausfall bei ihren Forderungen zu erleiden. Der Besitz des Hauses gewährte aber der Stadt nicht sonderliche Vortheile, daher es wünschenswerth schien, dasselbe wieder zu verkaufen. Die Gelegenheit dazu bot sich im Jahre 1842, indem ein Kaufliebhaber den Antrag stellte, ihm das Haus aus freier Hand für den Preis von 632 Thlr. und die Übernahme der Verpflichtung zur Erstattung sämmtlicher, der Kämmerei entstandener Subhastationskosten, zu überlassen. Die städtischen Behörden sind auf diesen Antrag eingegangen. Nicht allein, daß die Kämmereikasse wegen ihrer Forderung an den K., die sich incl. rückständiger Zinsen und Abgaben auf Thlr. 878. 7. 9 Pf. belief, vollständig gedeckt worden ist, sie hat auch noch einen kleinen Vortheil gehabt, da die Forderung, nach Abzug der ihr zu Gute gekommenen 249 Thlr. für die Ackerstücke ꝛc., nur noch Thlr. 629. 1. 9 Pf. betrug.

Die Stadtgemeinde hatte früher die Verpflichtung die in der Botenstraße unter Nr. 128b belegenen Scharfrichtereigebaüde in baulichen Würden zu erhalten. Bei der großen Baufälligkeit derselben war diese Pflicht eine höchst drückende. Um derselben überhoben zu werden, erstand die Stadt im Jahre 1850 die zur Subhastation gestellte Meisterei für das Meistgebot von 4900 Thlr., in der Absicht, dieselbe ohne jene Last wieder zu verkaufen. Im Jahre 1855 stellte sich dazu eine günstige Gelegenheit dar. Die Meisterei wurde zum öffentlichen Verkauf gestellt, bei dem in der Licitations-Verhandlung vom 8 November der bisherige Pächter mit 5255 Thlr. das vortheilhafteste Gebot für die Baulichkeiten nebst Abdeckerei-Gerechtigkeit abgab, auf die Baupflicht der Stadtgemeinde Verzicht leistete, seiner Seits dagegen die Verpflichtung übernahm, den Betrieb der Abdeckerei für die Zukunft aus der Stadt zu

verlegen. Der betreffende Contract ist von der Königl. Regierung unterm 26 August 1856 bestätigt worden.

Die der Stadtgemeinde gehörigen unter Nr. 592 und 593 in der Woldecker-straße belegenen ehemaligen Hirtenhaüser, welche nur durch Vermiethung genutzt werden konnten, gewährten bei ihrer schon baufälligen Beschaffenheit nur einen Miethsertrag, der in der Regel nicht die Zinsen des Ankaufskapitals deckte. Eine gründliche Reparatur dieser Baulichkeiten würde einen unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwand erfordert haben, daher die städtischen Behörden bereits im Jahre 1850 darüber einig geworden waren, beide Haüser zum Verkauf zu stellen. Damals wurde jedoch ein annehmbarer Kaufpreis nicht erzielt. Fünf Jahre nachher wurde die Sache wieder in Anregung gebracht. In dem am 15 August 1856 angestandenen Licitationstermine erfolgte das höchste Gebot von 400 Thlr., welches von den städtischen Behörden um so mehr angenommen wurde, als beide Haüser wiederum einer Reparatur bedurften, die einen Kostenaufwand von mindestens 100 Thlr. in Anspruch genommen haben würde.

Das in der Kolberger Vorstadt belegene alte Schulhaus ist im Jahre 1855 in in öffentlicher Licitation für 515 Thlr. verkauft worden, der Kaufpreis zwar hinter der Taxe zurückgeblieben, in Betracht aber der Reparaturbedürftigkeit der Gebaüde für annehmbar befunden worden.

Das alte Stadtlazareth, welches aus den Haüsern Nr. 362a, 363 und 364 bestand, war seit mehreren Jahren von so schlechter baulicher Beschaffenheit und außerdem seinem eigentlichen Zwecke so wenig entsprechend, daß die städtischen Behörden im Herbste 1859 den Beschluß faßten, ein neües Krankenhaus auf den zu diesem Ende erworbenen beiden Baustellen Nr. 261 und 262 aufzuführen, und das alte Krankenhaus im Wege der Licitation zu verkaufen. Die Licitation hat am 2 Februar 1861 Statt gefunden und ein aüßerst günstiges Resultat ergeben, indem die drei Gebote von zusammen 947 Thlr. die Gesammttaxe der drei Grundstücke um 469 Thlr. 27 Sgr. überstieg. Die darüber abgeschlossenen Verträge sind von der Königl. Regierung unterm 7 October 1864 genehmigt worden. Das neüe Krankenhaus aber, zu dessen Bau eine Anleihe von 4150 Thlr. aufgenommen werden mußte, ist am 1 October 1861 eröffnet worden.

Im Jahre 1844 trugen mehrere Grundbesitzer der Stadt Tr. bei der Königl. General-Commission zu Stargard auf Gemeinheitstheilung der städtischen Feldmark und demnächstige Special-Separation an, welchem Antrage der Magistrat Hinsichts der Stadtcommune, und der Ländereien der Kämmerei, der Hospitäler und der milden Stiftungen, so wie das Kirchen-Collegium rücksichtlich des Grundeigenthums der geistlichen Institute sich anschlossen. Bei der speciellen Eintheilung der Gemeinweide war vor allen Dingen zu erörtern und festzustellen, ob das Weiderecht der Hausbesitzer als Pertinenz der Haüser oder lediglich als ein Ausfluß des Bürgerrechts zu erachten und unter welchen Bedingungen letztern Falls das vollständige Eigenthum der Weideparcelen den Hausbesitzern zu übertragen sei, welche von der Gemeinweide übrigens zu gleichen Antheilen, ohne Rücksicht auf die Größe der Haüser, der deshalb getroffenen Vereinbarung zufolge, abzufinden waren. Nach der Ortsverfassung war das Recht zur Benutzung der Weide ein Ausfluß des Bürgerrechts, dessen Umfang nach dem Grundbesitz bemessen wurde. Die hierauf bezüglichen Acten, Baumanns-Willküren und Ordnungen, so wie die rathhaüslichen Reglements gestanden die Theilnahme an der Gemeinweide nur den Grundbesitzern, welche Bürger sind, zu und blieben hiernach namentlich alle Einlieger und Schutzverwandte davon ausgeschlossen. Ungeachtet letztere das Bürgerrecht gewonnen, ward ihnen die Benutzung

der Weide doch nicht gestattet, es sei denn, daß sie Haus- oder Ackerbesitzer waren. Die in den Baumanns- und Weideordnungen enthaltene Bestimmung, daß nur derjenige, welcher Bürger und Haus- oder Ackerbesitzer, ein Recht zur Weidebenutzung hat, ergab aber nicht, daß Letztere ein Ausfluß des Bürgerrechts sei, da bisher ein jeder Hausbesitzer schon zur Gewinnung des Bürgerrechts gesetzlich verpflichtet und daher in der Regel Bürger war, während umgekehrt oft Einwohner, namentlich Gewerbtreibende, das Bürgerrecht gewonnen hatten, und dennoch nicht die Gemeinweide zu benutzen berechtigt waren. Es geht hieraus hervor, daß das Weiderecht bezüglich der sämmtlichen Grundbesitzer nicht subjectiv dinglicher Natur war, da sie solches nicht vermöge ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder oder Einwohner ausübten, sondern daß dasselbe vielmehr Pertinenz der Haüser &c. war, bei welchen es bisher als ein Recht unentgeldlich sich befunden hatte. In Betreff der in Frage gestellten rechtlichen Natur der Weideabfindungen der Acker- und Hausbesitzer kam zwischen den Theilungs-Interessenten am 12 April 1854 ein Vergleichs-Vorschlag zu Stande folgenden Inhalts: — Die Weideabfindungen werden den Ackerbesitzern und auch den Hausbesitzern zum freien Eigenthum überlassen, den Abfindungen der Hausbesitzer jedoch die Beschränkung auferlegt, daß von den Besitzern derselben, sobald die Weideabfindungen von den Haüsern abgetrennt werden, die Haüser und Abfindungen also verschiedenen Besitzern gehören sollten, eine jährliche Rente von 1 Thlr. zur Stadtkämmereikasse gezahlt werde. Der Anfangstermin zur Zahlung dieser Rente tritt also mit dem Zeitpunkte ein, wo die Weideabfindungen von den Haüsern ohne diese werden verkauft werden, und nimmt die Verpflichtung zur Rentenzahlung, wenn sie nach Vorstehendem einmal eingetreten, wiederum ein Ende, wenn späterhin die Weideabfindung den Haüsern zugelegt und beide wieder von Einem Besitzer besessen werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Rente nach obigen Modalitäten wird in das Hypothekenbuch der Haüser eingetragen. Sämmtliche Interessenten erklärten sich mit dieser Proposition einverstanden, und haben auf Grund derselben einen förmlichen Vergleich abgeschlossen, der Seitens der Königl. Regierung genehmigt und von der Königl. General-Commission bestätigt worden ist. Der Offizial-Mandatar der Stadtgemeinde war auf den Vergleich eingegangen, weil — 1) das Weiderecht der Grundbesitzer, wie oben bemerkt, bisher immer als Zubehör der Haüser und Ländereien angesehen ist; 2) bei der sehr großen Zahl ganz kleiner Haüser, welche fast sämmtlich mit Hypotheken belastet sind, deren Besitzer für den Fall, daß die Weideabfindungen nicht mehr als Pertinenz derselben angesehen würden, die Kündigung der Kapitalien wegen der erheblichen Verringerung ihrer Sicherheit unfehlbar zu gewärtigen hätten, was dann die Subhastation der fraglichen Haüser und den Ruin der Besitzer derselben zur unausbleiblichen Folge hätte; 3) die Weideabfindungen für diesen Fall voraussichtlich zum großen Theile ein Gegenstand des Handels und hiervon fast alle in den Händen der ärmeren Bürger sich befindenden kleinen Haüser betroffen werden würden, der Stadtgemeinde aber nur daran liegen kann, dieselben in einem leistungsfähigen Stande zu erhalten, wozu die Weideabfindung, welche öfters einen höhern Werth hat, als das kleine Haüschen, wesentlich beiträgt; 4) die Weideabfindungen der Ackerbesitzer nicht speciell ausgeschieden sind, dies ohne die größten Schwierigkeiten und Kosten nicht mehr zu bewirken war, dieselben aber mit den Weideabfindungen der Hausbesitzer gleich zu behandeln waren.

Das Forstrevier Gehege, $^3/_8$ Mln. von der Stadt in SW. Richtung entfernt, ist 350 Mg. groß und mit Kiefern und Laubholz bestanden. Die erstere Holzart bedeckt 2 Theile des Ganzen, während der 3te Theil eine Niederwaldung bildet, in welcher Buchen, Eichen und Espen mit einigen Kiefern abwechseln. Die Kiefernbe-

stände enthalten durchweg nur junges Holz, als zehn- und zwölfjährige Schonungen, Stangen, und Bohlstämme, Spalt- und Rundlatten. Bauhölzer sind nur vereinzelt und in schwachen Stämmen vorhanden. Der Niederwald, mit den vorbenannten Laubhölzern bestanden, hat das Alter von beinahe 50 Jahren erreicht, weshalb dessen Abtreiben zur Vermeidung des Absterbens des Bestandes eintreten soll, und ist mit Ausschluß von einigen darin befindlichen Kiefern von einer Beschaffenheit, daß er größtentheils nur Knüppel- und Strauchholz zu geben vermag, so daß voraussichtlich der Schlagelohn einen beträchtlichen Theil des Ertrages in Anspruch nehmen dürfte. Auch steht zu befürchten, daß die ziemlich alten Stöcke an vielen Stellen keines neüen Aufschlages mehr fähig sind und bei fortgesetzter Niederwaldwirthschaft Blößen entstehen. Da der Boden durchweg von guter Beschaffenheit ist, und einen vollkommen nachhaltigen sehr kräftigen Ackerboden in Aussicht stellt, der als solcher eine viel höhere Rente gewähren wird, so haben die städtischen Behörden im Jahre 1861 beschlossen, mit Rücksicht auf die jetzigen Agrikultur-Verhältnisse und die ganz vereinzelte Lage des kleinen Reviers, dasselbe nach und nach urbar zu machen und als Acker zu benutzen. Jedenfalls steht die Einnahme, welche es gewährt, noch lange Jahre hindurch, mit den Aufsichtskosten in keinem Verhältnisse. Zu der allmälig ins Werk zu setzenden Abholzung und Urbarmachung des Geheges hat, mit Bezug auf § 50, Nr. 4 der St. O., die Königl. Regierung unterm 24 December 1862 von Oberaufsichtswegen die Genehmigung ertheilt. Vorher war zwar die Besorgniß geaüßert worden, daß die Abholzung des Geheges eine Versandung des Terrains herbeiführen und diesem den Schutz gegen Luftströme benehmen könne; dem entgegen wurde jedoch bemerkt, daß das Revier vom Seestrande und den dortigen Dünen zu entfernt sei, um von daher ein Sandwehen zu befürchten, das Gehege ringsum einen guten lehmigen Boden zum Nachbarn habe und selber lehmigen Boden enthalte, daher eine Versandung nicht möglich sei, auch von einer so kleinen Waldparcele ein Schutz gar nicht gewährt werde. Dem Walde ist im großen Haushalt der Natur und der Menschheit eine wichtige Rolle zuertheilt, indem er das Gleichgewicht der Wärme und der Feüchtigkeit in der Temperatur vermittelt, die Bäche und Flüsse mit Wasser speist, Schutz gegen verzehrende Sonnenhitze gewährt, Stürme bricht, Sand- und Schneetreiben aufhält und unschädlich macht. Es ist zwar nachgewiesen, daß auf dem Erdenrund die summarische Wärme seit Jahrtausenden nicht abgenommen hat, wol aber sind große, ursprünglich fruchtbare Länder durch die Abnahme der, vom Dasein des Waldes begünstigten natürlichen Feüchtigkeit zur unfruchtbarsten Einöde geworden. Sage man nicht, die steigende Bevölkerung rufe die Nothwendigkeit hervor, den Wald auf denjenigen Theil des Kulturlandes zurückzudrängen, der etwas Besseres als Holz nicht trägt und der daher schlechthin als Waldboden bezeichnet wird. Die Wohlfahrt der gesammten Gesellschaft verlangt die Erhaltung des Waldes, und sei es die kleinste Parcele, wobei noch in Erwägung zu ziehen ist, daß die Abholzung ein Beförderungsmittel der Hagelbildung ist.

Anmerkung I, zum Schuldenwesen
(S. 810).

1. Die Anleihe zur Gasanstalt ist den übrigen Stadtschulden nicht gleichzustellen, da die Stadt durch die angewandten Kosten auch in den Besitz der dazu gehörigen Gebaüde und Apparate nebst Röhrenlegung ꝛc., so wie der jährlichen Revenüen gelangt ist.

2. Die Kosten für das Gebaüde des Bugenhagenschen Gymnasiums sind aus

dem Kämmerei-Vermögen gedeckt, also keine Schulden. Der Magistrat ist als guter Haushalter bemüht, das verringerte Kämmerei-Kapital durch jährliche Belegung von 250 Thlr. wieder zu ergänzen. Seit 1858 ist dies mit einer Summe von 2750 Thlr. geschehen, so daß am Schlusse des Jahres 1868 noch 42.861 Thlr. zur Ergänzung nothwendig waren.

3. Die Baukosten für das Alumnats-Gebaüde, incl. des Kaufpreises für die Baustelle 16.988 Thlr. betragend, sind aus den gesammelten Überschüssen und einem Geschenk des Marienstifts-Curatoriums von 6000 Thlr., sowie durch eine bei der Provinzial-Hülfskasse gemachte Anleihe, die theilweise schon abgetragen ist, berichtigt; die Stadt hat hierzu gar nichts hergegeben. Das Alumnat steht zwar mit dem Gymnasium in Verbindung, hat aber seinen eignen Etat und erhält sich selbst.

Anmerkung II, zum Municipalrecht rc.
(S. 816).

Dasjenige, was davon jetzt noch in Kraft sich befindet, ist in den „Provinzial-Gesetzen nnd Statuten der Provinz Pommern" (Berlin, Verlag von Heymann 1843) enthalten.

Die Stadtfeldmark

ist von jeher durch ihren fruchtbaren Kornboden und die Ergiebigkeit ihrer Wiesen bekannt gewesen. Sie übertrifft auf der Skala des Reinertrages pro Morgen den mittlern Durchschnitt des Kreises um 9 Sgr. und steht hoch über dem Ertrage des Greifenberger Stadtfeldes, wie schon ein Mal angemerkt worden ist (S. 595).

Zufolge der, nach Maßgabe des Gesetzes vom 21 Mai 1861, die anderweitige Regelung der Grundsteüer betreffend, in den Jahren 1861—1864 zur Ausführung gekommenen geometrischen und Bonitirungs-Arbeiten hat der —

Gemeindebezirk der Stadt Treptow a. d. R., mit Einschluß der auf der Feldmark vereinzelt liegenden Wohnplätze Habichtshorst, Jerusalem, Jungfernbrück und Königshain-Friedrichshof, einen Flächeninhalt von 0,589 Mln. oder Mg. 12.681,19

Davon treffen:

Auf das Ackerland . . . . „ 6.154,77
woven 169,77 in die I Bodenklasse, 968,2 in die II Klasse, 2205,26 in die III Klasse, 1092,79 in die IV Klasse, 818,43 in die V Klasse, 428,22 in die VI Klasse, 333,83 in die VII und 139,03 in die VIII Klasse gehören. Der Reinertrag pro Mg. ist bei der Bonitirung zu 51 Sgr. ermittelt, d. i.: 22 Sgr. mehr, als das Ackerland der Stadt Greifenberg gewährt.

Auf die Gärten, mit 105 Sgr. Reinertrag . . . . „ 111,31
„ die Wiesen, mit 49 Sgr. Reinertrag . . . . „ 3.284,42
„ die Weiden, mit 7 Sgr. Reinertrag . . . . „ 152,70
„ die Holzungen, mit 15 Sgr. Reinertrag . . . . „ 2.160,78
„ nutzbare Wasserstücke rc. . . . . „ 2,49

An Ödland und Unland fehlt es in der Feldmark.

Es sind vorhanden:

A. An steüerpflichtigen Liegenschaften . . . . „ 10.734,84
wovon ein Reinertrag von 15.556,91 Thlr. oder 44 Sgr. vom Mg. erzielt wird, und die mit Thlr. 1489. 13. 8 Pf.

Grundsteüer belegt sind, d. i.: 4 Sgr. 2 Pf. auf den Morgen.

B.	An steüerfreien Liegenschaften, mit 49 Sgr. Ertrag . . .	Mg.	1.131,63
	Zusammen A + B, mit 44 Sgr. Reinertrag	„	11.866,47
	bestehend aus 2014 Besitzstücken und 907 Eigenthümern gehörend.		
C.	Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos . .	„	684,34
D.	Hofraüme, Gebaüdeflächen und Hausgärten	„	130,38

Reinertrag vom Mg. im Durchschnitt der ganzen Feldmark 41 Sgr.

Die Gehöfte auf der Stadtfeldmark.

Habichtsthorst, früher Havekost genannt, war ein kleines Pachtstück der Kämmerei und ist jetzt als solches eingegangen, nachdem die Gebaüde und Ländereien in Folge der Separation in Privatbesitz gekommen sind. Dasselbe liegt von der Stadt ostwärts in der Nähe des Stadtwaldes in der Entfernung von $^1/_2$ Mle.

Jerusalem, ein in der Nähe der Kolberger Vorstadt, von der es südlich einige hundert Schritte entfernt ist, befindliches Ackergehöft, das im Privatbesitz ist. Es wird schon in der Kirchenmatrikel von 1594 mehrfach genannt, als Nachbar von Ackerstücken der St. Marienkirche. Muthmaßlich ist dies Ackerwerk ein Besitzthum des Jungfrauenklosters in Tr. gewesen und vielleicht schon von der Gründerin desselben, der frommen Fürstin Anastasia angelegt worden, von der es den Namen der heiligen Stadt erhalten haben mag.

Jungfernbrück bildet die Wohnung und das Wirthschafsgehöft für den Stadtförster im Forstrevier „Stadtholz" und liegt in demselben, von der Stadt östlich in einer Entfernung von 1 Meile.

Königshain, Der, ein Denkmal der Liebe und Verehrung gegen das Königshaus, wozu die Stadtgemeinde den Grund und Boden, so wie erhebliche Natural- nnd Geldbeiträge hergegeben hat, im Jahre 1843 unter Mitwirkung des damals in Tr. garnisonirenden 4 Ulanen-Regiments, unter Leitung des derzeitigen Commandeurs, Obristlieutenant v. Plehwe, gegründet, etwa 33 Mg. an Flächeninhalt, und wie der Name anzeigt, mit allerlei Baümen und Gestraüchen bestanden, in welchem Treptower Einwohner ihr Vergnügen durch Spaziergänge und ihre Erholung von den Tagesgeschäften finden, und die von den Königen Friedrich Wilhelm IV und Wilhelm I geschenkten Broncebüsten des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, sämmtlicher Preüßischen Könige und auch der Königinnen Elisabeth und Augusta, so wie die Büsten des ersten Königs von Würtemberg, Friedrich, welcher, wie schon ein Mal erwähnt, in Tr. geboren, und seiner Schwester, der Kaiserin Maria Feodorowna von Rußland die hier ihre Jugendjahre bei ihrem Vater, dem Herzoge Eügen von Würtemberg, welcher als Chef eines Cavalerie-Regiments hier residirte, verlebte, aufgestellt sind. Ein im Königshain errichtetes massives Gebaüde von 64 Fuß Länge und 38 Fuß Tiefe, in geschmackvollem Baustil mit 4 Thürmen führt den Namen Friedrichshof und dient als Gesellschaftshaus und als Wohnung des Aufsehers, welcher aus der Zahl der Militair-Invaliden genommen wird. Zu den ersten Baukosten hat König Friedrich Wilhelm IV mittelst Cabinets-Erlasses vom 26 Mai 1844 aus seinem Dispositionsfonds dem Obristlieutenant v. Plehwe 400 Thlr. und die Königin Elisabeth aus ihrer Chatoulle 200 Thlr. als eine Beihülfe bewilligt, und die Stadtverordneten haben mittelst Be-

schlusses vom 9 Mai 1864 zum Bau der beiden letzten Thürme des Friedrichshofes 150 Thlr. aus der Kämmereikasse als Geschenk hergegeben. Der Königshain liegt nordwestlich etwa $1/8$ Meile von der Stadt entfernt. In demselben befinden sich noch der kleinere Schießplatz für die Besatzung und der Turnplatz für das Bugenhagensche Gymnasium. Obristlieutenant v. Plehwe, der Begründer dieser schönen Anlage, äußerte sich in einer, der Königl. Regierung unterm 9 April 1844 vorgelegten Beschreibung wie folgt: — Der Königshain ist zum Andenken an die Gegenwart des Königs am 9 Juni 1843 gegründet. Das Terrain ist hügelig und hieß ehemals die Lehmberge. Es gewährt von seinem höchsten Punkte, die „Elisabethhöhe" genannt, einen malerischen Rundblick von 1—2 Mln. Dieser Gesichtskreis umfaßt die Stadt, eilf Dörfer, verschiedene Gehöfte, die Dünen der Ostsee, unabsehbare Wiesenflächen, ferner Höhen, Waldungen und fruchtbare Felder, kurz, er bietet eine große Manchfaltigkeit. Man ist im Begriff, auf diesem Punkte ein Belvedere in Form eines Achtecks zu errichten, dessen 40 Fuß hoch über dem flachen Dache hervorragender Kaiserstiel eine Flagge zieren, deren eine Seite den Königlichen Adler, die andere das Treptowsche Stadtwappen führen wird. Am Fuß der Elisabeth-Höhe liegt der Scheibenstand des Regiments, daneben die s. g. „Divisionsgrotte" mit 300 Sitzplätzen, amphitheatralisch gebaut. Ihr zur Seite befindet sich eine Kegelbahn. An beide lehnt sich der „Ulanenteich" mit zwei Inseln, zu Ehren der fleißigen Mannschaften also genannt, die in ihren dienstfreien Stunden in noch nicht einem Jahre alle diese bedeütenden Arbeiten rüstig ausgeführt haben. Blumenrabatten bekränzen diesen Teich nach der nördlichen Seite. Wendet man sich von der Elisabeth-Höhe nach der Stadt, so erblickt man zunächst den „Invalidengarten" (in dessen Nähe das Gebaüde Friedrichshof 1845 erbaut worden ist). Nicht weit davon entfernt ist ein geraümiger Tanzplatz mit einem Orchester für einen ländlichen Ball eingerichtet, an welchen der Turnplatz stößt. Der Königshain ist mit einem neüen Wege umgeben, welchen das Militair in Anerkennung der großartigen Unterstützung, welchen Magistrat und Stadtverordnete durch Hergabe von Grund und Boden, von Bauholz und Baumpfählen, so wie die gesammte Bürgerschaft durch Stellung von Freifuhren und Gewährung von Geldbeiträgen der Anlage des Königshains haben zu Theil werden lassen, „Treptower Ehrenweg" benannt hat. 6000 Baüme aus den städtischen Waldungen, 600 Baüme aus der Landesbaumschule bei Potsdam, viele durch Ankauf in der Provinzialbaumschule erworbene und durch Schenkungen von dem Obersten v. Woedtke auf Woedtke, von dem Major v. Loeper auf Stölitz, von dem Rittergutsbesitzer v. Wiersbitzki auf Broitz, von dem Kreisdeputirten Neste auf Molstow und vom Amtsrath Bütow zu Neühof, sind bereits, 1844, gepflanzt; und der Magistrat hat die Zugänge zu diesem Lustort verschönern lassen. Der Name Friedrichshof ist dem Gebaüde im Königshain vom Magistrate beigelegt und von der Königlichen Regierung durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27 September 1845 genehmigt worden.

Tivoli ist der Name einer öffentlichen Schankwirthschaft mit einem schön gelegenen Garten vor dem Greifenberger Thore südwestlich 2—300 Schritte von der Stadt gelegen. Läßt sich dieser Garten mit den prächtigen Gartenanlagen der Villa d'Este bei Tivoli, dem alten Tibur, vergleichen? Schwerlich! Tivoli, auf scharfem Felsengrat des Sabiner Gebirgs, mit seinem 60 Fuß hohen Wasserfall des Teverone und den entzückenden Aussichten auf das Albaner Gebirg und das Römische Feld und seine Trümmer einer untergegangenen Kultur, muß sich herbeilassen, seinen berühmten Namen im nördlichen Deütschland den allergewöhnlichsten Wirthschaften zu leihen! Ein Aushängeschild, das dem Humor Stoff zu allerhand Glossen darbietet.

Anstalten zur gegenseitigen Unterstützung.

Die Sparkasse ist zufolge Stadtverordneten-Beschlusses vom 19 Mai 1845 errichtet worden, das aus 45 Paragraphen bestehende Statut vom Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung unterm 19 August 1845 vollzogen, und von dem Ober-Präsidenten von Pommern am 15 November 1845 bestätigt. Die Sparkasse besteht unter Vertretung der Gesammtheit der Stadtgemeinde (§ 1). Die Gewährleistung beginnt mit dem Augenblick der gültig erfolgten Einzahlung, welche durch die Ausfertigung eines Guthabenbuchs festgestellt wird (§ 2). Die Sparkasse nimmt Einlagen von 10 Sgr. bis 40 Thlr. an. Die Anlage höherer Einlagen hangt von dem Ermessen der Verwaltung ab. Das Maximum, bis zu welchem von jedem einzelnen Einleger Einschüsse angenommen werden sollen, wird auf 500 Thlr. festgesetzt (§ 3). Die Einlagen über 1 Thlr. werden vorlaüfig mit $3^1/_3$ Prct. jährlich verzinset (§ 17). Die Überschüsse verbleiben solange der Sparkasse, bis sich ein hinreichendes Kapital gebildet hat, um etwaige Verluste des Fonds zu decken und die Verpflichtung gegen die Einleger zu erfüllen. Insofern dieser Überschuß eine höhere Summe erreicht, als für diesen Zweck erforderlich ist, kann die Commune nach vorher eingeholter Genehmigung des Königl. Oberpräsidiums hierüber zu anderen öffentlichen Zwecken verfügen (§ 29). Die Sparkasse wird, wie in Greifenberg, von fünf unbesoldeten Vorstehern, nämlich zwei Mitgliedern des Magistrats und drei von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrem Schooße und aus der Bürgerschaft gewählten Personen verwaltet (§ 31). Die eigentlichen Kassengeschäfte werden durch einen auf sechs Jahre anzustellenden Rendanten besorgt (§ 37). Am 31 März 1857 genehmigten die Stadtverordneten einen, vom Magistrat vorgeschlagenen Nachtrag des Statuts, der indessen, nach vielfältigen Erörterungen und Verhandlungen, zwischen den städtischen und den Königlichen Aufsichtsbehörden, zur Abfassung eines ganz neüen Statuts führte, welches unterm 6 August 1860 vollzogen, und vom Oberpräsidenten am 17 September 1860 bestätigt worden ist. Für die Besorgung der Kassengeschäfte ist dem Rendanten noch ein Controleur beigegeben (§ 3); beide werden auf Vorschlag des Vorstandes nur auf Zeit vom Magistrate angestellt (§ 5). Die Sparkasse ist nur für die Stadt Tr. und deren Umgegend bestimmt — früher für die ganze Monarchie — und die Annahme von Einlagen solcher Personen, die nicht dazu gehören, hangt von dem Ermessen des Vorstandes ab; das Maximum der Einlagen ist von 40 Thlr. auf 200 Thlr. erhöht (§ 15), was schon 1858 beliebt worden ist. Wegen der Verzinsung der Einlagen bleibt es bei dem frühern Satz von $3^1/_3$ Prct. (§ 18). Die eingelegten Gelder werden verliehen bezw. angelegt: 1) gegen sichere Hypothek auf Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werths; 2) in Treptower Stadtobligationen; 3) gegen Wechsel bei gleichzeitiger faustpfandmäßiger Hinterlegung inländischer Staatspapiere &c.; 4) gegen Handscheine bis auf zwei Jahre in dem Maximalbetrage von 50 Thlr. unter Bürgschaft von zwei wohlhabenden und sicheren Personen; 5) zur Dotirung einer städtischen Leihanstalt, falls eine solche später ins Leben gerufen werden sollte. Außerdem können 6) die eingelegten Gelder in inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen und bei der communalständischen Hülfskasse von Alt-Pommern angelegt werden (§ 28). Die Bestimmungen des § 29 im frühern Statut sind in das neüe Statut mit der Maßgabe übertragen, daß die Verwendung der Überschüsse zu gemeinnützigen Gemeindezwecken dann erfolgen kann, wenn die Überschüsse über $^1/_{10}$ der Activmasse betragen (§ 30). In ihrer Sitzung vom 1 Juli 1865 haben die Stadtverordneten, auf Antrag des Magistrats, den Beschluß gefaßt, daß der im § 18 des Statuts auf

$3^{1}/_{3}$ Prct. festgestellte Zinsfuß vom 1 Januar 1866 ab auf 4 Prct. erhöht werde. Diesen Beschluß genehmigte die Oberpräsidial-Verfügung vom 8 Juni 1866 jedoch nur als eine vorübergehende Maßregel bis auf weitere Bestimmung, welche sodann am 12 September 1867 erfolgte, an welchem Tage die landesobrigkeitliche Bestätigung des Stadtverordneten-Beschlusses vom 1 Juli 1865, als Nachtrag zum Statut der Sparkasse, ausgefertigt worden ist. Am Schluß des Jahres 1868 ist der Zustand der Sparkasse folgender gewesen:

Betrag der Einlagen am Schluß des Jahres 1867	Thlr.	43.831.	8.	11
Zuwachs während des Jahres 1868 durch neüe Einlagen . . .	„	6.180.	6.	6
„ Zinsen-Zuschreibung .	„	2.742.	4.	6
Ausgabe im Jahre 1868 für zurückgenommene Einlagen . . .	„	12.591.	5.	7
Betrag der Einlagen nach dem Abschluß pro 1868 = a . . .	„	40.162.	14.	4
Bestand des Reservefonds = b	„	7.618.	23.	—

An Guthabenbüchern fanden sich am Jahresschlusse in Umlauf mit einer Einlage:

Unter 20 Thlr. . . .	133 Stück	Von 100—200 Thlr. . . .	89 Stück
Von 20— 50 „ . . .	137 „	„ 200 Thlr. und mehr . .	40 „
„ 50—100 „ . . .	154 „	Überhaupt	553 „

Von dem Vermögen der Sparkasse a + b sind zinsbar angelegt:

Auf Hypothek städtischer Grundstücke	Thlr.	29.864
„ „ ländlicher Liegenschaften	„	10.360
„ den Inhaber lautende Papiere		—
„ Schuldscheine gegen Bürgschaft	„	345
Gegen Faustpfand	„	401
Bei öffentlichen Instituten und Corporationen	„	5.900
Überhaupt . . .	Thlr.	46.870

Daher Baarbestand am 31 December 1868 = Thlr. 911. 7. 4 Pf.

Von der im § 30 des Statuts enthaltenen Bestimmung, wonach die Überschüsse, wenn sie über $^{1}/_{10}$ der Activmasse gestiegen sind, zu gemeinnützigen Gemeindezwecken verwendet werden können, ist zum ersten Male im Jahre 1867 Gebrauch gemacht. Es hat damit folgende Bewandtniß: Nachdem im Jahre 1865 eine Reihe der vor dem Greifenberger Thore stehenden Scheünen niedergebrannt ist, beschloß der Magistrat, diese Baustellen mit den in jener Scheünenreihe vom Feüer verschont gebliebenen Scheünen kaüflich zu erwerben, letztere auch zum Abbruch zu veraüßern, die sodann gewonnene ganze Grundfläche in Hausstellen einzutheilen und meistbietend zu verkaufen, wodurch nicht allein dem sehr fühlbar gewordenen Bedürfnisse nach Wohnungen genügt, sondern auch dieser Scheünentheil aus der Nähe der Stadt entfernt, mithin deren Sicherheit wegen Feüersgefahr gefördert wird, abgesehen davon, daß der Eingang in die Stadt durch das Verschwinden eines Theils der sehr unschönen Scheünenreihen sich freündlicher gestalten wird. Die durch Ausführung dieses Projects voraussichtlich entstehenden Kosten wurden zu etwa 3500 Thlr. veranschlagt. Nun aber wies die Sparkassen-Verwaltung nach, daß im Jahre 1866 der Reservefonds die Activmasse um $^{1}/_{10}$ mit 4716 Thlr. überstieg, deren Verwendung zu dem angedeüteten Zweck, der offenbar zur Kategorie der gemeinnützigen Communalzwecke gehört, statthaft erscheinen mußte, abgesehen davon, daß ein etwaniger Überschuß jener 3500 Thlr. zu den Kosten der nothwendigen Erweiterung des Schulgebaüdes der höhern Mädchenschule zu verwenden in Aussicht genommen wurde. Unter den geschilderten Umständen hat denn auch der Oberpräsident unterm 21 März 1867 die Genehmigung ertheilt, daß aus dem Reservefonds die Summe von 3500 Thlr. entnommen werden dürfe. Ob die Verwendung dieses Betrages in der nachgewiesenen

Weise bereits Statt gefunden, und demnach die Verschönerung der Avenüen der Stadt von Greifenberg her schon ihren Anfang genommen hat, geht aus den Acten nicht hervor.

Ein **Vorschuß-Verein**, nebst damit verbundener Sparkasse, besteht in Tr., neben der städtischen Sparkasse, seit dem Frühjahr 1864. Der Verein gewährt jedoch nur Darlehne bis zur Höhe von 15 Thlr., womit manchem Geldbedürftigen, insonderheit unter den Handwerkern, eben keine große Beihülfe verschafft wird; dagegen verzinset er die ihm anvertrauten Gelder mit $4^1/_2$ Prct., wie der analoge Verein in Greifenberg (S. 654), ein Zinsfuß, der auch hier in Tr. zur Erhöhung des Zinsfußes bei der städtischen Sparkasse wesentlich beigetragen hat.

Außerdem bestehen in Tr. 3 **Gesellen-Unterstützungs- und Krankenkassen**, deren Einrichtung durch Statuten geregelt ist, nämlich 1) die Maurer-, Zimmer- und Dachdeckergesellen-Krankenkasse; 2) die Schuhmacher-, Pantoffelmacher-, Tischler-, Drechsler- und Schneidergesellen-Krankenkasse; und 3) eine Kasse für sämmtliche übrigen Handwerksgesellen. Im Jahre 1793 stifteten der Schlossermeister Wächter und der Schneidermeister Ziebell eine bürgerliche **Sterbekasse**, deren Reglement durch Hofrescript vom 23 Juni 1793 bestätigt worden ist.

Daß es auch im Mittelalter an Anstalten zur gegenseitigen Unterstützung nicht gemangelt habe, unterliegt keinem Zweifel, nur fehlt es an Überlieferungen, die uns ihren Zustand schildern. Wir haben Kenntniß nur von einer einzigen Brüderschaft. Sie hatte den heil. Gregor, den Papst, zum Schutzpatron und wurde am 10 October 1491 von Bischofswegen confirmirt.

Kirchenwesen.

Vor der Reformation hatte die Stadt Tr. 5 öffentliche Gebaüde, die dem Gottesdienste gewidmet waren und worin der Allerhöchste in der Dreieinigkeit angebetet und die Heiligen der Kirche nach dem Ritus, der sich in der römischen Curie im Lauf der Jahrhunderte ausgebildet hatte, verehrt wurden. Maria, die Mutter Jesu, in der Kirchensprache beata virgo, unsere liebe Frau (U. L. F.) 2c. genannt, nimmt als die ewig reine Jungfrau unter allen Heiligen die erste Stelle ein, sie ist die Königin des Himmels und die mächtige Fürsprecherin bei Gott, an die sich vorzüglich das Gebet der Glaübigen (Ave Maria, der Rosenkranz, die Tagzeiten der seligen Jungfrau Maria und die lauretanische Litanei) — wendet. Darum, und weil seit dem nestorianischen Streite die Ansicht von der Maria als Gottesgebärerin, Theotokos, siegreich geblieben ist, hat die Kirche der Ma Donna der Italiäner, der Nôtre Dame der Franzosen, eine Menge Feste gewidmet, größere und kleine, unter welch' ersteren das Fest der unbefleckten Empfängniß, festum conceptionis Mariae, d. h. daß Maria selbst unbefleckt empfangen sei, als höchstes an der Spitze steht; daher die Unmasse von Kirchengebaüden, die aller Orten in der gesammten Christenwelt unter ihren Schutz gestellt sind; daher auch die unendliche Menge von Madonnenbildern, die alle Stufen der Kunst durchlaufen, bis Raphael in der sixtinischen Madonna die vollendetste Darstellung der Himmelskönigin erreichte.

Auch Tr. hat seine **Marienkirche**, eine Überlieferung aus der Zeit des Papstthums. Bemerkenswerth aber ist es, daß keine der bekannten Urkunden, weder die in der Matrikel des Klosters Belbog gesammelten, welche für die Geschichte auch der Stadt Tr. eine wichtige Fundgrube bilden, noch in Georg's Putkamer, des Cantors und Bisthumverwesers, Register über die Verwaltung des Bisthums Kamin von 1489—1494, irgend etwas von einer ecclesia beatae Mariae virginis weiß; alle Urkunden sprechen nur von der ecclesia in Trebetow, oder sie nennen sie ecclesia

parochialis opidi Treptow, ecclesia Treptowensis, Pfarrkirche des Städtchens Tr., Treptowsche Kirche. Die erste beglaubigte Nachricht davon, daß die Pfarrkirche unter dem Schutze U. L. F. gestellt war, findet sich in den, nach der Reformation, angefertigten Kirchenmatrikeln, namentlich in der Matrikel von 1594. Die mittelalterlichen Anschauungen, daß sündhaftes Leben gesühnt und die Qualen des Fegefeüers und der Hölle abgelenkt werden könnten durch Stiftungen für die Kirche zum Besten ihrer Diener, hatten auch in der Treptowschen Marienkirche an Pfeilern und Seitenwänden mehrere Nebenaltäre entstehen lassen, um an geweihter Stätte für Lebendige und für Todte zu beten und s. g. Seelenmessen zu lesen, die, so wußte die schlaue Priesterschaft es denkfaulen Glaübigen einzureden, ein untrügliches Schutzmittel seien gegen die Qualen des höllischen Feüers, die nur allein dadurch abgelenkt werden könnten. Die Stifter solcher Altäre ließen's sich was kosten bei Errichtung mehr oder minder kostbarer, mehr oder minder geschmackvoller oder geschmackwidriger Bauwerke, und setzten sodann in Schenkungen oder letztwilligen Verfügungen Kapitalien oder Pachthebungen von Grundstücken aus, um damit einen jungen Priester, der als Altarist oder Vicarius die gottesdienstlichen Handlungen am Altare zu verrichten hatte, zu dotiren. Das Patronat des Altars behielt der Stifter entweder sich und seinen Erben vor, oder übertrug es einem Dritten aus dem Kreise seiner Freündschaft, oder auch der Genossenschaft, der er angehörte, u. s. w.

Nicht so reich ausgestattet mit Stiftungen dieser Art als die Greifenberger war die Treptowsche Marienkirche. So weit die Nachrichten reichen, gab es in dieser eilf Nebenaltäre. Es waren folgende: —

1) Vicarie unter dem Patronat des Lorenz Gorvin, des Ältern, als Vormund seiner Söhne Andreas und Lorenz, des Jüngern; präsentirte zu der, durch Tod erledigten, Altaristenstelle den Henning Knubbes, welcher am 5 August 1490 eingesetzt wurde. Das Patronat wurde aber von Elisabeth Wend bestritten, welche ihrer Seits am 5 des folgenden Monats September den Priester Joachim Rygemann präsentirte, denselben, welcher späterhin in einer höhern geistlichen Stellung eine milde Stiftung errichtete, welche sein Andenken bis auf unsere Zeit gebracht hat (S. 807). — 2) Am Altare der heil. Dreifaltigkeit wurde eine Vicarie mit 16 Mark am 14 Februar 1491 neü begründet von den Patronen Nicolaus Boyden, einem Cleriker, und dessen Mutter Margareta, so wie seiner Schwester Catharina. — 3) Vicarie unter dem Patronat von Berthold Mildebrandt Gregor Blyße, Nicolaus Lekouwe, Johannes und Hinrich genannt Apteshaghen. — 4) Eine Messe, gestiftet von Martin Storm und Hinrich Wyttenborch, confirmirt am 10 Juni 1491. — 5) Vicarie unter dem Patronat von Bürgermeister und Rath der Stadt Tr. — 6) Vicarie unter dem Patronat des Abts zu Belbog. — 7) Eine zweite Vicarie von Bürgermeister und Rath der Stadt Tr. gestiftet. 8) Vicarie in der Pfarrkirche der Stadt Neüen-Tr. unter dem Patronat von Anna, der Wittwe des Matthias Gantzken, als Vormünderin ihrer Söhne Dionysius und Ludwig. Das Patronat wurde angefochten. — 9) Vicarie unter dem Patronat von Margaretha, Ehegenossin des Treptowschen Bürgers Andreas Schacht. — 10) Vicarie zu Ehren des allmächtigen Gottes, seiner Mutter, der unbefleckten, glorwürdigsten Jungfrau Maria und der heil. Catharina, gestiftet von dem ehrwürdigen Vater und Herrn in Christo, dem Herrn Stanislaus, Abts zu Belbog, ihrem Patron. — 11) Dritte Vicarie, errichtet von Bürgermeister und Rath der Stadt Tr.

Die seit der Reformation als Bauwerk ganz vernachlässigte und nach dem 30jährigen Kriege in ihren Trümmern abgetragene St. Nicolaikirche, auch Kapelle genannt, war das Gotteshaus des Jungfrauenklosters. Einer der Hauptheiligen der griechischen Kirche ist Nicolaus, geboren zu Patera in Lycien. Als Bischof von Myra in Lycien unter Kaiser Diocletian eingekerkert und erst unter Constantin befreit, machte er sich auf dem Concil zu Nicäa 325 als Gegner des Arianismus be-

merkbar. Er war bereits mehrere Jahrhunderte im Morgenländischen Reiche als Heiliger verehrt worden, als einige Kaufleüte von Bari im 11 Jahrhundert seine Gebeine aus der Kirche zu Myra entwendeten und sie nach ihrer Vaterstadt brachten. Sie erklärten ihn zum Schutzheiligen der Genossenschaft des Handelsstandes, was er von da an durch alle Jahrhunderte geblieben ist. Welche Motive die Herzogin Anastasia bewogen haben, die, dem Abt von Belbog als Conservator anvertraute Kirche des von ihr gestifteten Jungfrauen-Klosters dem Patron der Kaufmannschaft zu weihen, ist nicht ersichtlich. Hatte sie sich etwa — dem Geschäft ergeben? Wie das bei Fürsten und Fürstinnen aller Zeitalter nicht zu den Seltenheiten gehört. In der Nicolaikirche befanden sich folgende Nebenaltäre: —

1) Beständige Kapelle zur Ehre Gottes, seiner Mutter, Johannis des Taüfers, Johannis des Evangelisten, des Matthias, der Brigitta und der Maria Magdalena gestiftet; Patron Henning Berser. — 2) Eine Vicarie unter dem Patronat des Raths von Tr., bestand in der Vermehrung eines Beneficiums in der Kirche Johannis des Taüfers zu Kamin, die am 13 August 1492 confirmirt ward. Nur die Fundation befand sich in Tr., die Vicarie selbst in Kamin. — 3) Beständige Vicarie, deren Patron der Abt zu Belbog. — 4) Vicarie unter dem Patronat des Priesters Nicolaus Westval und des Treptowschen Bürgermeisters, Ritter Nicolaus Lekow, als Testaments-Vollstrecker des Dominus Nicolaus Labes und der Katharina, Ehefrau des Hermann Gercken vom Jahre 1494.

Die drei übrigen Gotteshaüser der Stadt Tr. gehörten zu den Hospitälern. In dem Putkamerschen Register werden sie Kapellen genannt. Die Gebaüde bestehen noch, gottesdienstlichen Zwecken dienen sie aber seit dem Reformations-Zeitalter nicht mehr, mindestens findet sich in der, nach der Zeit aufgenommenen, Matrikel keine Spur, daß die Geistlichen an der Marienkirche die Verpflichtung gehabt hätten, den Hospitaliten in deren eigenen Kapellen das Wort Gottes zu predigen. Seit länger als einem Jahrhundert dienen die Hospital-Kapellen rein bürgerlichen Zwecken, derenthalber die Gebaüde in baulichem Stande gehalten werden.

Von Nebenaltären in der St. Georgs-Kapelle hat sich keine Nachricht erhalten. Dagegen gab es in der Kapelle St. Spiritus und in der Kapelle St. Gertrudis je einen; in jener eine beständige Vicarie, welche dem allmächtigen Gotte und seiner glorwürdigen jungfraülichen Mutter Maria und dem ganzen himmlischen Hofe geweiht war, deren Patron Johannes Abteshaghen, Treptowscher Bürger, im Namen seiner Ehefrau; in dieser eine neüe Vicarie, fundirt von den ehrenwerthen Männern Hinrich Copmann, Kaminschen Canonikus, dem Kämmerer Laurentius Corvyn und dem Rathsherrn Nicolaus Gemekow zu Neüen-Treptow, confirmirt den 17 December 1493.

Die St. Marien-Pfarrkirche hat nach der Reformation anscheinend die erste Matrikel im Jahre 1550, eine zweite 1584 erhalten. Aber auch diese zweite Matrikel war ganz unvollständig, indem darin die Landungen der Kirche nicht regelrecht aufgeführt waren, sondern die Lage der Stücke blos nach den damals lebenden Nachbaren; von der Morgenzahl war, wie in allen älteren Matrikeln, gar nicht die Rede, überdem enthielt sie kein Wort von den Hebungen der Geistlichen. Dies gab Veranlassung, daß Herzog Johann Friedrich im Jahre 1594 eine Visitations-Commission, bestehend aus dem Superintendenten Johannes Köpler, dem Hofprediger Jacobus Faber, beide der heil. Schrift Doctores, und dem Hofrath Christoph Mildenitz, nach Tr. entsendete, um die Angelegenheiten der St. Marienkirche näher zu untersuchen. Daraus ist eine neüe Matrikel entstanden, welche mit den ihr angefügten „Designationen", die Vermögensverhältnisse der Kirche betreffend, und dem Visitations-Abschiede vom 26 Juni 1594, noch heüte die Grundlage für die Rechts-

zustände der Kirche ist, abgesehen von den Abänderungen, welche die Anschauungen der fortrollenden Zeit nothwendiger Weise hervorgebracht haben. Doch ist zu bemerken, daß die Accidenzien, auf welche Kirche, Geistliche und übrige Kirchenbeamte Anspruch machen, auch in dieser Matrikel nicht erwähnt sind.

Es war am Schluß des 2 Decenniums im laufenden Jahrhundert, als, bei Gelegenheit der Revision der Kirchenkassen-Rechnung, Zweifel über —

Das Patronatsrecht erhoben wurden. Der Magistrat erörterte diese Zweifel in seinem Bericht vom 21 März 1820 wie folgt: Schon die Matrikel vom Jahre 1594, wovon das Original in dem hiesigen Kirchen-Archive aufbewahrt wird, gestattet dem Magistrat das Mitpatronat, indem hierin Folgendes enthalten ist: „Jus Patronatus Immediate hat unser gnädiger Fürst und Herr, Herzog Johann Friedrich zu Stettin Pommern ꝛc. bei dieser Kirche alhie, das Jus Patronatus, Senatus stehet solches auch zu", und das Kurfürstl. Rescript vom 11 August 1691 ertheilt dem Magistrat auch wieder die in älteren Zeiten ausgeübten Rechte, den Archidiaconum und Diaconum zu wählen, und der Landesherr hat sich in Rücksicht seines Patronatsrechts hauptsächlich nur die Wahl des ersten Predigers vorbehalten[45]). Wir haben seit Jahrhunderten die Aufsicht über die Kirche und Schule gehabt; die Prediger, Schul-Lehrer, Küster und andere Kirchen-Bediente erhalten ihr Gehalt zum Theil aus städtischen Kassen, und von Seiten des Landesherrn ist zur Unterhaltung der Kirche nie etwas hergegeben worden, so wie auch die Prediger aus Königlichen Kassen weiter nichts erhalten, als einige geringe Emolumente an Holz und Heü, wahrscheinlich wegen des zu der hiesigen Kirche eingepfarrten Klosters Belbog, zum Königl. Amte Neühof gehörig. Außer der Aufsicht über die Kirche und Schule, und daß von uns mit Zuziehung des Superintendenten die Kirchen-Rechnungen revidirt werden, haben wir nachstehende Patronats-Rechte ausgeübt: — 1) Sind von Seiten des Magistrats die Archidiaconi und Diaconi, so wie die Schullehrer, letztere ununterbrochen und ohne Beschränkung, seit Jahrhunderten vocirt worden. 2) Genießt der Magistrat die den Patronen zustehenden Ehren-Rechte, deren das A. L. R. Th. I, Tit. II, Abschn. 8, in den §§ 587, 588, 589 erwähnt, und es wird desselben in den öffentlichen Kirchengebeten besonders gedacht. Der ruhige Besitz dieser nach dem A. L. R. nur den Kirchen-Patronen zustehenden Befugnisse wird uns also hoffentlich auch für die Zukunft die Ausübung des Mit-Patronats der hiesigen St. Marienkirche sichern, und wir können solches von der Gerechtigkeits-Liebe der Königl. Regierung mit Zuversicht erwarten und dürfen nicht befürchten daß es, wegen des uns schon in der Matrikel festgestellten und seit Jahrhunderten ausgeübten Mit-Patronats zur Richterlichen Entscheidung kommen werde. Was die Rechnung der Kirche anbetrifft, welche, wie gesagt, von uns unter Zuziehung des Süperintendenten revidirt und abgenommen wird, und bis jetzt an die Königl. Regierung zur Superrevision eingesandt worden, so sind wir ohnbeschadet unsers Mit-Patronats-Rechts sehr gern erbötig, selbige auch ferner einzureichen, und bitten, uns dieserhalb annoch zu bescheiden."

In dem, auf diesen Bericht unterm 20 April 1820 erlassenen Bescheid be-

45) Die Vocation des ersten Geistlichen an St. Marien von Seiten des Landesherrn schreibt sich erst von dieser Zeit her. In der Matrikel von 1594 heißt es: „Pastor Martinus Teschke Treptoviensis bei 31 Jahr im Ministerium gewesen, sey vom Rath vocirt, vom Landesfürsten confirmirt, Ordination von seel. Johann Hagemeistern geschehen, aus Anordnung M. Pauli und Rhode. Ao. 1562." Der zweite Prediger hieß: „Sacellarius oder Kapellan," der dritte „Sacrist." Diaconen gab es 4, den Bürgermeister Lucas Parcham, den Rathsherrn Joachim Beggerow und 2 Vorsteher aus der Kirchengemeinde; dazu noch als 5ter Diacon den Kastenschreiber.

merkte die Königl. Regierung, — sie sei keineswegs gemeint, von der Verfassung, wie sie jetzt besteht, etwas zu ändern, oder dem Magistrate von seinen Rechten, soweit sie ihm zugestanden sind, etwas zu nehmen; jedoch weise sie ihn an, der Regierung, als Repräsentanten des Haupt-Patronats, im Kirchengebet gedenken zu lassen. In Ansehung des Etats und der Rechnungen der Kirchenkasse verbleibe es, nach wie vor bei dem bisherigen Verfahren, daß dieselben namentlich zur Prüfung und Bestätigung, sowie zur Revision und Decharge bei der Regierung einzureichen seien. Und schließlich müsse sie ihr Mißfallen darüber zu erkennen geben, daß der Magistrat in seinen Berichten des Fiscus als Haupt-Patronts gar nicht Erwähnung gethan und sich, wenn auch nur indirect, als alleinigen Patron gerirt habe.

Wenn man die unzweideütigen Bestimmungen der Matrikel von 1594 in Erwägung, und die an sich klaren Verhandlungen vom Jahre 1820 in Betracht zieht, so sollte man glauben, daß über das Patronat der St. Marienkirche gar keine Irrungen mehr entstehen können. Und doch war es 20 Jahre nachher der Fall, als ein unabweisbarer Neübau der Orgel, in Verbindung mit dem Unvermögen der Kirche zur Bestreitung der Kosten, die Frage wiederum auf die Bahn brachte, indem die fraglichen Kosten gesetzlich auf Patronat und Kirchengemeinde, bezw. zu $1/3$ und $2/3$ zu ertheilen waren. Die, aus einem Zusatz in der kurfürstlichen Resolution vom 11 August 1691 entsprungenen, Irrungen scheinen so ernster Natur gewesen zu sein, daß die Königl. Regierung sich bewogen fand, Behufs Beseitigung derselben dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten Bericht zu erstatten, Vorschläge zur künftigen Gestaltung der Patronats-Verhältnisse zu machen, und die Entscheidung des Ministeriums nachzusuchen. In dem unterm 10 Januar 1840 abgefaßten Berichte trägt die Königl Regierung folgendes vor: —

Bei den Verhandlungen über die Kosten des Orgelneübaus hat die Stadt ein Mitpatronat geltend zu machen gesucht, und sich der Folgerung, von Patronatswegen gleichmäßig mit uns Beitrag leisten zu müssen, unterworfen. Der Besitzstand liegt so, daß wir den Pastor wählen, der Magistrat hingegen den Archidiaconus und dazu die kirchlichen Unterbeamten, nämlich den Kirchen-Provisor und Rendanten, den Organisten, den Küster, den Kirchenpedell und den Balgentreter wählt. Es fehlt an allen Momenten, diesem factischen Zustande unsrer Seits etwas entgegen zu setzen, vielmehr hat der Magistrat noch neben dem Besitzstande eine Resolution des Kurfürsten Friedrich III an die hinterpommersche Regierung, d. d. Köln an der Spree den 11 August 1691 für sich, durch welche ihm das jus vocandi Archidiaconus et Diaconus beigelegt ist mit dem wörtlichen Zusatze: „Dergestalt — daß dadurch unserm sonst zustehenden juri Patronatus nicht Präjudicirliches zuwachse, und kraft desselben uns das jus vocandi Pastorem verbleibe." Aus diesem Zusatz hat sich die Frage entwickelt: Ob das Vocationsrecht des Magistrats in Beziehung auf den Archidiaconus (das Diaconat ist eingegangen) ein Mitpatronat involvire; oder, ob dieses Vocationsrecht als solches allein, als aus dem fiskalischen Patronat ausgeschieden, ein Besitzthum des Magistrats gewesen sei, ohne daß derselbe als Mitpatron angesehen werden könne? Wir haben dieser Frage, insofern wir das Wahlrecht als den eigentlich wesentlichen Bestandtheil der Patronatsbefugnisse ansehen, von der Seite dieser Befugnisse keine sonderliche Bedeütung beilegen können, und können nicht wünschen, daß, wenn noch ein Zweifel darüber Statt finden sollte, ob der Magistrat Mitpatron heißen dürfe, dieser Zweifel weiter verfolgt werde, da er von der Seite der im Patronat liegenden Verpflichtungen dem fiskalichen Interesse ganz entgegen ist. Wenn nun aber in den wesentlichen Ausflüssen des Patronatsrechts, die Wahlen betreffend, keinesfalls sich eine dem Fiskus vortheilhafte Änderung effectuiren läßt, so

haben wir kein Bedenken gefunden, mit Vorbehalt der von Ew. 2c. zu erbittenden Genehmigung, zu erklären, daß wir ein Mitpatronat des Magistrats, unter der uns zugestandenen Bedingung der Theilnahme an den Patronatslasten zur Hälfte, anerkennen wollen. In dem vorliegenden Falle würde die Folge dahin zu stehen kommen, daß die Stadt an Patronatsbeitrag für die Orgel ca. 500 Thlr. hergibt, und unser Patronatsbaufonds, der sonst 1000 Thlr. hergeben mußte, auch nur 500 Thlr. beiträgt. Die innere desolate Beschaffenheit der großen Kirche läßt aber vorhersehen, daß die Folgen aus dem Mitpatronat des Magistrats eine finanziell noch erheblichere Bedeütung erhalten werden. Zudem haben wir uns reservirt, die jetzt bestehende, unserm Interesse nicht zusagende Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten in loco, welche der Magistrat mit entschiedenem Übergewicht leitet, so zu ändern, daß wir mit der Stadt gleichmäßig durch ein einzurichtendes Kirchen-Collegium vertreten werden. Der Magistrat hat diesen Vorbehalt nicht nur anerkannt, sondern wir stehen auch der Ausführung schon so nahe, daß wir nur noch die Resolution Ew. 2c. abzuwarten haben, um die bisher auf unserer Seite vermißte Vertretung an Ort und Stelle auf angemessene Weise ins Leben zu rufen. Wir dürfen nicht zweifeln, das Ew. 2c. unserer Meinung beizupflichten geruhen, glauben aber, da unsere Erklärung, wenn das Patronat als allein dem Fiskus zustehend zu bezeichnen wäre, auf Entsagung dieses Patranats zur Hälfte hinausgehen würde, der ausdrücklichen Zustimmung Ew. 2c. zu bedürfen, wenn gleich dieses fiskalische Patronat bereits von wesentlichen Ausflüssen — Wahl — getrennt ist, uns das Wahlrecht, soweit der Magistrat es bisher geübt hat — auch jedenfalls aus dem fiskalischen Patronat ausgeschieden bleiben muß. Wir bitten, uns des Baldigsten mit Genehmigung zur Anerkennung des Magistrats als Mitpatron unter der bezeichneten Bedingung zu versehen.

Die Genehmigung erfolgte durch den Ministerial-Erlaß vom 24 Januar 1840, worauf Seitens der Königl. Regierung unterm 7 Februar 1840 die nachstehende Verfügung an den Magistrat erging: —

Nachdem wir mit dem Magistrat hinsichts des von demselben in Anspruch genommenge Mitpatronats bei dortiger St. Marienkirche vereinigt sind, auch dazu die Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten eingezogen haben, so steht nunmehr fest, daß —

I, soviel die Patronatsbefugnisse anbetrifft,

1) es dabe sein Bewenden behält, daß uns die Besetzung des Pastorats, dem Magistrat dagegen die Wahl des Archidiaconus, und dazu die Besetzung der Stellen der Unterbeamten, nämlich a) des Kirchenprovisors und Rendanten der Kirchenkasse, b) des Organisten, c) des Küsters, d) des Kirchenpedells, e) des Balgentreters zusteht;

2) ein Kirchen-Collegium errichtet wird, welches aus dem ersten Geistlichen, dem von Magistrat zu deputirenden Magistratsmitgliede, dem vom Magistrat erwählten Provisor und zweien aus der Kirchengemeine zu erwählenden Kirchenvorstehern besteht, von welchen letzteren beiden der eine durch uns gewählt, der andere von uns nnd dem Magistrat gemeinschaftlich oder alternirend ernannt wird;

II, In Betreff der Patronatslasten diese von dem Fiskus und der Stadt zu gleichen Theilen getragen werden.

Auf Grund dieser Vereinbarung wollen wir nun hiermit den Magistrat ausdrücklich als Mitpatron der dortigen St. Marienkirche anerkennen.

Folgen sodann vorübergehende Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kirchen-Collegiums, deretwegen der Magistrat sich mit dem Superintendenten Gieße in Einvernehmen zu setzen habe. Was den Vorsitz im Kirchencollegium betrifft, so wurde

bestimmt, daß darüber das Rangverhältniß zu entscheiden habe. Abschrift der Verfügung erhielt der ebengenannte Geistliche, erster Prediger an St. Marien, mit dem Bemerken, daß er seiner Seits in das zu errichtende Kirchen-Collegium einzutreten gern bereit sein und auch in seiner Stellung in diesem Collegium dem Wohl der Kirche förderlich zu sein bemüht sein werde.

Das Kirchengebaüde zu St. Marien, ist im gothischen Stil des 14 Jahrhunderts (1303—1370?) mit gleich hohen Schiffen, gehört zu den großartigsten Baudenkmälern im Land am Meere. Schon seit länger als einem Jahrhundert in solchem Verfall begriffen, daß der Anblick der Kirche nicht nur jedes religiöse Gefühl nothwendig verletzte, sondern auch den lebendigsten Wunsch hervorrufen mußte, dieses alte, in seinen Grundlagen erhabene und schöne Bauwerk durch eine umfassende Restauration wieder zu einer monumentalen Zierde zu erheben, reichten Superintendent und Magistrat am 3 Juli 1824 ein Immediatgesuch ein, worin sie den desolaten Zustand der Kirche schilderten, und, mit Rücksicht auf deren geringes, lange nicht hinreichendes Vermögen, den König um Bewilligung eines Gnadengeschenks zur Bestreitung der Kosten des Wiederherstellungsbaus baten. In Folge dieser Eingabe wurde die Anfertigung von Zeichnungen, Entwürfen und Kosten-Anschlägen angeordnet, über deren Ausführung eine längere Reihe von Jahren verstrich, bis endlich im Jahre 1835 der Cultusminister v. Altenstein, gemeinschaftlich mit dem Finanzminister v. Alvensleben, dem Könige Vortrag halten konnten. König Friedrich Wilhelm III lehnte aber das Gesuch mittelst Cabinets-Erlasses vom 31 Mai 1835 ab, was den Bittstellern vom Jahre 1824 durch Ministerial-Rescript vom 18 Juni 1835 mit dem Bemerken eröffnet wurde, daß, da die Eingepfarrten zufolge der angestellten Ermittelungen, die Hälfte ihres gesetzlichen Beitrags zur Reparatur der Kirche aufzubringen vermöchten, und solche mit Zuhülfenahme des Patronatsbeitrages bewirkt werden könne, wenn der kostspielige Orgelbau ausgesetzt bleibe, die Königl. Regierung zu Stettin angewiesen sei, den fiskalischen Antheil aus dem Patronatsbaufonds zu leisten. Der Kosten-Anschlag, von dem das Hauptresultat oben, S. 735, mitgetheilt ist, war im Jahre 1825 aufgestellt, von der Oberbaudeputation 1828 revidirt, dann aber 1833 einer neüen Revision unterworfen worden. Unter den obwaltenden Umständen hielt man es angemessen, den Restaurationsbau auf sich beruhen zu lassen, um den Orgelbau, der nicht länger verschoben werden konnte, zur Ausführung zu bringen. Ehe man aber an dieses Werk zu gehen im Stande war, verflossen abermals 4 Jahre. Endlich im Jahre 1839 fand am 26 November zu Tr. eine Conferenz zwischen dem Comissarius der Königl. Regierung, Regierungsrath v. Mittelstädt, und dem Magistrate, unter Zuziehung des Landbaumeisters Lawrentz, von Naugard, Statt, worin, unter Zugrundlegung des von dem frühern Landbaumeister Gottgetreü im Jahre 1825 entworfenen, und von Schinkel und Busse in der Oberbaudeputation berichtigten Projects des Orgelchors eine nach so langer Zeit nothwendig gewordene Revision des Kostenanschlags beliebt, und die Modalitäten zur Aufbringung der Kosten verabredet und dahin festgestellt wurden, daß dieselben nicht aus Kirchenmitteln, sondern von Patronatswegen und durch die Kirchengemeinde zu decken seien. Die Orgel, vom Meister Schulze ausgeführt, hat nach dem Anschlage 4046 Thlr. 5 Sgr., der Orgelchor 611 Thlr., mit einem Nachschusse von 121 Thlr. für Zimmerarbeiten, gekostet. Der Bau ist in den Jahren 1840—1842 ins Werk gerichtet worden, hat aber einen Umbau erfahren (S. 379). Für den Orgelbau hatte Schinkel eine charactervolle Zeichnung geliefert, die aber bei der Bauausführung weder in den Formen noch in den Ornamenten benutzt worden ist. Führte doch sogar, fast als eine Karricatur für das im strengen mittelalterlichen Stil erbaute Gebaüde, eine von

dorischen Saülen gestützte Treppe zum Orgelchor. Was aber die Orgel selbst betrifft, so wird sie als ein Werk geschildert, welches wenn gleich nicht das größte, doch das vorzüglichste in ganz Pommern sein soll.

Während die Verhandlungen wegen des Orgelbaues schwebten, mußten im Jahre 1837 die Thurmglocken in Stand gesetzt worden, was einen Kostenaufwand von 112 Thlr. 23 Sgr. verursacht hat. Es sind ihrer 3, die große Glocke von 1515 aus dem Kloster Belbog, angeblich 75 Ctr. schwer, prachtvollen Klangs.

Nach vollendetem Orgelbau bildete sich unterm Vorsitz des damaligen Superintendenten der Synode Treptow, Schubmacher, ein Verein mit der Bestimmung, freiwillige Beiträge zum Ausbau der Kirche zu sammeln. Es wurden Subscriptionslisten in der Stadt vertheilt, die einen guten Erfolg in Aussicht stellten. Nicht allein daß einmalige Beiträge, und darunter recht ansehnliche, eingingen, die meisten Unterschriften hatten sich zu fortlaufenden, regelmäßigen Beiträgen verpflichtet. Allein — wie es bei derartigen Sammlungen meist der Fall zu sein pflegt, der Eifer für die Sache erkaltete bald und erlosch dann gänzlich: die Subscribenten zogen ihre Beiträge seit 1848 zurück, und der Verein sah sich hinsichtlich der Vermehrung des Baukapitals auf die Zinsen der bisher gesammelten Gelder, so wie auf Geschenke beschränkt, welche beim Sylvester-Gottesdienst eines jeden Jahres an den Kirchthüren gesammelt wurden. Der Verein hat es nach einer langen Reihe von Jahren nicht über 3500 Thlr. gebracht.

Im Herbste des Jahres 1845 war der Vicepräsident der Stettiner Regierung v. Westphalen, nachheriger Minister des Innern, in Tr. gewesen. Bei seiner Rückkehr gab er folgende Notiz zu den Acten: — „Nachdem die Kirche zu Tr. durch eine neüe Orgel von Schulz verherrlicht worden, tritt nun auch das längst gefühlte Bedürfniß des innern Restaurationsbaus, Wegraümung der alten Emporen, und Einrichtung neüer Chöre in einfacher Ordnung, der der Orgel entsprechend, Errichtung eines neüen Hochaltars an Stelle des alten von schmackwidrigem Stil, u. s. w. lebendiger hervor. Die Mittel der Kirche und der Stadt sind gering, 1100 Thlr. sind freiwillig gesammelt: — ein Gnadengeschenk wird nöthig werden.“ In Folge dessen wurde Seitens der Königl. Regierung eine Verfügung an das Kirchen-Collegium des Inhalts erlassen, sich darüber zu aüßern 1) ob mit dem vorlaüfigen Entwurfe eines vollständigen Bauplans vorgegangen sei, und warum das Collegium von dem durch die Oberbaudepudation genehmigten Bauplane abgehen wolle? 2) wie hoch sich die Summe der freiwillig gesammelten Beiträge belaufen? 3) ob die Kirche selbst einen Beitrag und welchen geben könne? In seinem Bericht vom 22 Januar 1846 beantwortete das Kirchen-Collegium die Frage zu 1) dahin, daß der Baurath Linke in Berlin, ein gebornes Treptower Stadtkind, dem Kirchenbau-Verein gegenüber die Ausarbeitung des Bauplans übernommen habe, mit Einsendung desselben aber noch im Rückstande sei. Zur Frage 2) berichtete das Collegium, daß die freiwilligen Beiträge bisher einen Ertrag von 1200 Thlr. gegeben haben, während es zur Frage 3) nur das wiederholen konnte, was so oft gesagt worden, nämlich, daß die Kirche bei einem Etats-Überschuß von wenigen Thalern einen Beitrag zum Kirchen-Ausbau nicht hergeben könne. Auf diesen Bericht verfügte die Königl. Regierung, daß es zweckmäßig erscheine, das von dem ꝛc. Linke versprochene Project des Ausbaues abzuwarten, wozu ein Termin bis zum 1 Januar 1847 gesetzt wurde. Als der Termin abgelaufen war, berichtete das Kirchen-Collegium, daß ꝛc. Linke noch immer nicht die Bauanschläge eingesandt habe, daß unter den dermaligen Umständen wegen der im Gange seienden Separation der Stadtfeldmark und des in naher Aussicht stehenden Chausseebaues die Einreichung der betreffenden Anschläge vorlaüfig kaum Seitens

der städtischen Behörden einen dem Kirchenbau-Project günstigen Entschluß hätte erwarten lassen, indem die passendste Zeit dazu vorüber sei und vielleicht erst nach einigen Jahren wiederkehre. — Und so ist es denn auch gekommen mit der Maßgabe, daß aus „einigen Jahren" vier Lustra geworden sind.

Inzwischen brachte der Superintendent Neüman in einer Vorstellung vom 31 October 1853 den Ausbau der Kirche wieder in Anregung, indem er zugleich den Wunsch aussprach, daß der Baurath des Regierungs-Collegiums, Uhlig, selbst der Ausarbeitung des Projects sich unterziehen möge. Da dies mit dessen überhäuften Dienstverrichtungen unvereinbar war, so wurde dazu der Kreisbaumeister Herrman zu Greifenhagen, ein geschickter junger Architect, vorgeschlagen, der sich auch bereit erklärte, den Auftrag zu übernehmen. Dieser Vorschlag wurde jedoch höhern Orts nicht genehmigt, sondern mittelst Rescripts vom 16 Mai 1854 bestimmt, daß die weitere Bearbeitung des Projects ressortmäßig dem betreffenden Kreisbaubeamten gebühre und von diesem ausgeführt werden müsse. Lawrentz, der sich der Trptower Kirchenbausache bis dahin mit großer Hingebung unterzogen, hatte den Kreisbaumeister Fessel zum Nachfolger, der sich nunmehr, trotz der vielen anderweitigen laufenden Geschäfte, die auf den Schultern eines Distriktsbaubeamten lasten, der Bearbeitung des Ausbaus der Marienkirche mit gleichem Eifer, wie sein Amtsvorgänger unterzog. Es wurde für nöthig befunden, neüe Zeichnungen vom Innern der Kirche aufzunehmen. Fessel war damit ein volles Jahr beschäftigt. Sie wurden am 9 December 1855 dem Ministerium eingereicht, von dem sie am 29 Mai 1856 mit dem Auftrage zurück kamen, nunmehr mit Ausarbeitnng der Details vorzugehen.

Es war im Jahre 1857, als Stüler, der große Kirchenbaumeister, auf seiner Revisionsreise, welche er als Mitglied der Abtheilung für Bauwesen im Handels-Ministerium durch die östlichen Provinzen der Monarchie unternommen hatte, auch die Stadt Tr. besuchte. In seinem, dem Cultus-Ministerium erstatteten Reisebericht vom 31 October 1857 ließ er sich über die St. Marienkirche also vernehmen: — Die Herstellung der Kirche ist sehr dringend nicht allein wegen ihrer constructiven Schäden, sondern auch wegen der aüßersten Vernachlässigung und der Unordnung des Innern, bei einem großen Reichthum der trefflichsten Gegenstände der Ausstattung, welche zur Geltung zu bringen sind. Die Instandsetzung ist bereits veranschlagt; ich bin jedoch darüber ungewiß, ob die nachstehend verzeichneten Mängel bei der Veranschlagung volle Berücksichtigung gefunden haben. Es erscheinen folgende Arbeiten als unabweislich: 1) Die früher beabsichtigte Wölbung der Thurmhalle ist nachzuholen und wo möglich mit leichten Steinen in Woliner Kalkmörtel auszuführen; — 2) Im Innern sind verschiedene Gewölbeabtheilungen aüßerst schadhaft, namentlich die nördlich vom Thurme, das reiche Chorgewölbe und das des südlichen Seitenschiffs zunächst am Chor. Es scheint zu genügen, daß sie gut verankert, verzwickt und mit Portlandcement vergossen werden. Doch ist eine Untersuchung in der Nähe auf Gerüsten vorher vorzunehmen. — 3) Die innern Wandflächen waren ursprünglich im Rohbau ausgeführt und sind, nach dem Vorbild der Klosterkirche in Berlin in derselben Weise wieder herzustellen. — 4) Den Fenstern fehlt das erforderliche Maßwerk in Formziegeln; einige in den Abseiten sind vermauert. Alles ist in gutem Stil auf dauerhafte Weise wieder herzustellen, die Fenstern mit Benutzung der alten Materialien und genau in mittelalterlicher Weise zu erneüern. Das neüe zu verwendende Glas muß dem alten möglichst entsprechen. Letzteres ist gut zu reinigen und es darf nicht zu viel Gewicht auf vollkommene Durchsichtigkeit gelegt werden. — 5) Das Pflaster ist im höchsten Grade versunken und bedarf der Erneüerung. Die Leichensteine sind aus demselben zu entfernen und an den Wänden aufzustellen.

— 6) Die verputzten und geweißten Gewölbe waren wahrscheinlich früher bemalt. Die noch vorhandene Figurenmalerei in der Leibung des Triumpfbogens läßt dies vermuthen. Der früherr Zustand ist zu untersuchen und wieder herzustellen. Die Gewölbrippen waren in rohem Stein und wahrscheinlich mit decorativen Farbenstrichen bemalt. — 7) Das Innere ist durch Emporen aufs häßlichste verbaut. Bis auf die Emporen an den Langmauern sind sie sämmtlich zu entfernen, die verzierten Brüstungen aber sind wieder zu verwenden. Unter der höher zu legenden Orgelempore kann ein Chor angebracht werden, keineswegs aber zwischen den Gewölbepfeilern, wodurch die Kirche ganz verbaut werden würde. — 8) Das Orgelchor ist modern und unschön, eben so die Orgel. Letztere bedarf stilvoller Verbesserung und wird etwas zurückzusetzen sein, ersteres bedarf der Erneüerung. — 9) Der Altar im Renaissancestil ist groß und etwas einförmlich. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß entbehrliches Schnitzwerk desselben anderwärts, event. an der Orgel Verwendung finden kann. Ein neües Altarbild ist wünschenswerth. — 10) Die Kanzel im Renaissancestil ist herzustellen. — 11) Die Kirche besitzt einen großen Reichthum an schönen Stühlen aus der Zeit des Mittelalters und der Renaissance, die indeß sehr unordentlich durcheinander stehen. Sie sind in guter Ordnung auf- und herzustellen. Sofern sie nicht bemalt waren sind dieselben, wie alles Holzwerk in der Kirche — auch das Orgelgehaüse zc., möglichst nur zu ölen oder matt glänzend zu lakiren, erforderlichen Falls, zur Erreichung von Gleißmäßigkeit, zu beizen, nur im aüßersten Nothfall aber durch die geschicktesten Maler in der Farbe alten Eichenholzes zu malen. Ähnliche Behandlung mögen die zahlreichen Schildereien und die neüen Bänke finden, welche zur Vervollständigung nöthig werden. 12) Der Thurm läßt eine verbesserte Bekrönung wünschen, an den Seiten waren Giebel. Ausbesserung der Risse und Verankerungen erscheinen räthlich. — Unter den Chorfenstern, die (in alter Zeit) zum Theil vermauert worden und erforderlichen Falls wieder geöffnet werden können, sind Blenden angeordnet, die in ursprünglicher Weise zu putzen und mit Maßwerk zu versehen sind. — 14) Das Hauptgesims ist zu ergänzen. 15) Die schief stehende Sacristei ist herzustellen und event. zu verankern. — 16) Die schonende und möglichst wenig auffallende Herstellung schadhafter Stellen des Mauerwerks und der Dächer versteht sich von selbst.

Dieser Reisebericht wurde dem Kreisbaumeister Fessel mit der Anweisung zugefertigt, den Inhalt desselben bei der ihm übertragenen Ausarbeitung des Projects zur Restauration den St. Marienkirche zu beachten. Fessel, wie gesagt mit dienstlichen Arbeiten überhaüft, hatte bereits im December 1856 den Antrag gestellt, ihm einen Hülfsarbeiter zu überweisen. Die Nothwendigkeit einer ihm zu gewährenden Beihülfe ward zwar anerkannt, konnte aber in Ermangelung eines geeigneten Individuums nicht sofort gewährt werden, so daß Fessel sich genöthigt sah, seinen Antrag nach Jahresfrist zu wiederholen. Dann aber berichtete er unterm 6 November 1858 daß die Stadt Tr., wenn sie zu den Baukosten beitragen solle, jetzt Nichts weniger als eine Beschleünigung des Kirchenbaus wünsche, da die Communallasten durch den Bau des Gymnasiums und den Bau von Kreischausseen schon übermäßig gesteigert seien, während gleichzeitig von kirchlicher Seite auf Inangriffnahme des Baues gedrängt würde, da er „bei der offen liegenden Noth zur brennendsten Frage geworden sei; der Gottesdienst der Gemeinde findet kein genügend schützendes Obdach mehr: es gibt auch nicht einen Platz in der Kirche, der nicht selbst bei stillem Wetter von der empfindiichsten Zugluft heimgesucht würde; das Übel steigert sich bis zur Unerträglichkeit, wenn draußen der Wind geht, u. s. w. Inzwischen hatte Fessel eine andere Bestimmung erhalten, und Meyer war als Kreis-

baumeister an seine Stelle getreten. Diesem fiel die fernere Ausarbeitung der Zeichnungen und Kosteuanschläge zur Restauration der St. Marienkirche zu. Es war die Absicht, ihm znr möglichsten Förderung der Sache, in der Person des Baumeisters Steinbrück, einen Hülfsarbeiter, und zwar lediglich für diese Kirchenbau-Angelegenheit zu überweisen, wenn die Kirchenkasse die Remuneration desselben mit einem Tagegeld von 2 Thlr. unter der Maßgabe übernehmen wolle, daß die entstehenden Kosten in den Anschlag mit aufgenommen und später vom fiskalischen Patron in demselben Verhältnisse getragen würden, wie die übrigen Baukosten. Das Kirchen-Collegiunm erklärte sich mit diesem Vorschlage einverstanden, in Folge dessen der rc. Steinbrück Seitens der Königl. Regierung unterm 18 März 1859 mit den in Rede seienden Arbeiten beauftragt wurde.

Die Mittheilung aller dieser geschäftlichen Einzelheiten schien erforderlich, um die Schwieririgkeiten und Hindernisse klarzulegen, welche der Restaurationsbau der St. Marienkirche zu überwinden gehabt hat. Und auch jetzt waren die Hindernisse noch nicht vollständig aus dem Wege geraümt, da rc. Steinbrück, unter des Bauinspectors Herrmann Leitung, noch bei dem Neübau der Seminargebaüde zu Pölitz beschäftigt war, er also nur in Zwischenzeiten sich der neüen Aufgabe unterziehen konnte. Als nächstes Bedürfniß wurde die Herstellung der Fenster beliebt, und die Kosten derselben bei der Superrevision Seitens der Bauabtheilung im Handels-Ministerium auf den Betrag von 4500 Thlr. festgesetzt. Das betreffende Rescript dieser Ministerial-Abtheilung vom 23 Februar 1860 enthielt sodann, mit Bezug auf die Herstellnng der übrigen Architekturtheile folgende, für die Baugeschichte der Kirche interessante, wol aus Stülers Feder geflossene Bemerkungen: — „Die Annahme zweier an den Thurmkörper sich lehnenden Querbaue erscheint weder in ästhetischer Hinsicht günstig, noch auch aus dem gegenwärtigen Zustande der Kirche mit Sicherheit nachweisbar. Die starken Pfeilermassen der Vorhallen deüten vielmehr auf die ursprünglich beabsichtigte Anlage zweier Thürme, deren Ausführung jedoch später unterblieben und auf einen einzigen Mittelthurm beschränkt worden ist. Hiernach dürfte es angemessener sein, den Vordergiebel in einfacher mit der übrigen Architektur des Gebaüdes harmonirender Weise auszubilden und von einer Giebel-Unterbrechung der Langseiten abzusehen, deren geringe Längenentwickelung für eine derartige Anordnung überhaupt nicht vortheilhaft ist. Werden überdies aber auf die Verbesserung der überaus häßlichen Form des alten Thurms Mittel verwendet, so wird auch die nadelähnliche Spitze nicht wol belassen werden dürfen, vielmehr wird eine beträchtliche Verstärkung desselben nothwendig. Dagegen kann der projectirte Portal-Vorbau zur Kostenersparniß in Wegfall kommen. Diesen Andeütungen gemäß ist diesseits eine anderweitige Zeichnung der Vorderansicht der Kirche hier beigefügt, um bei den schon begonnenen ferneren Veranschlagungsarbeiten zum Anhalt zu dienen."

Inzwischen war mau in Tr. zn dem Entschluß gelangt, mit der Restauration der Fenster noch nicht vorzugehen, vielmehr hielten Magistrat und Kirchen-Collegium es zweckdienlicher und das Interesse der Kirche fördender, wenn die Herstellung der Fenster gleichzeitig mit dem Kirchenausbau erfolge, indem dieselben bei einem solchen Ausbau größentheils wieder beschädigt werden würden, auch der Abbruch der Orgel erfolgeu müsse, wenn dieselbe nicht durch den Staub leiden solle. Das Kirchen-Collegium hatte sich noch besonders gegen jeden Aufschub des Kirchenbaues erklärt, weil alsdann der in der Anfertigung begriffene Kostenanschlag wieder unbrauchbar und die darauf verwendeten bedeütenden Kosten umsonst verausgabt wären. So zufolge eines Berichts des Landraths v. d. Marwitz vom 3 October 1860. Allerdings mußte man sich sagen, daß es sehr wünschenswerth sei, die Restauration der Kirche

gleichzeitig mit der Herstellung der Fenster vorzunehmen; anderer Seits mußte man die Frage aufwerfen: Wo soll das Geld dazu herkommen? Selbst hinsichtlich des fiskalischen Patronatsbeitrages, da der Patronatsbaufonds durch andere kirchliche Bauten für das nächste und die folgenden Jahre vollständig in Anspruch genommen werde.

Zu Ende des Jahres 1861 wurde dem Kreisbaumeister Meyer eine, auf die Stülerschen Zeichnungen gegründete, aus 11 Paragraphen bestehede Instruction für die weitere Bearbeitung des Entwurfs zur Restauration der St. Marienkirche zugefertigt. Der § 10 lautete also: Wegen Wiederherstellung des Ostgiebels und Verankerung der Gewölbe hat der rc. Meyer nach gründlicher Untersuchung der betreffenden Bautheile genau anzugeben, in welcher Weise diese Arbeiten vorzunehmen sind, damit die Veranschlagung auch in dieser Beziehung eine möglichst specielle sein kann." Ohne auf alle technischen Einzelnheiten einzugehen, welche rc. Meyer in seiner Seits dem rc. Steinbrück ertheilten Instruction vom 3 Februar 1862 einflechten mußte, möge aus dieser nur folgendes angeführt werden: — Der Ostgiebel wird durch die beiden Schlußmauern der Seitenschiffe und einen dazwischen gespannten über dem Triumphbogen liegenden Halbkreisbogen getragen. Die Masse der Widerlage ist für die Last des über 70 Fuß hohen Giebels entweder nicht genügend, oder sie sind nicht sicher genug fundamentirt gewesen, weil in Folge ihres Ausweichens der Halbkreisbogen Risse bekommen hat. Letztere haben sich dem Giebel in der Art mitgetheilt, daß zwei an den schadhaften Stellen des Halbkreisbogens aufgehende oben sich vereinigende Spalten entstanden sind. Gegen diese eingetretenen Bewegungen hat man wahrscheinlich frühzeittg zwei Gegenmittel angeodnet: 1) einen ziemlich unförmlichen nachträglichen Strebepfeiler an der Südostecke nebst Ausmauerung einer Treppe; 2) Die Unterstützung des Halbkreisbogens durch zwei nebeneinanderstehende Lehrbögen mit Hangewerk von Holz. Durch die beiden nach oben convergirenden Risse im Giebelmauerwerk ist eine dreieckige Scheibe ganz außer Verbindung mit dem übrigen Manerwerk gekommen und ruht, da der Bogen durchgerissen, lediglich auf den darunter befindlichen Lehrbögen. Diese üben mit ihrer Last einen senkrechten Druck auf die Widerlagen, während die übrige Masse des Giebels in dieser Form auch gleichzeitig auf Seitenschub wirkt. In diesem Zustande scheinen die Massen sich im Gleichgewicht zu befinden. Der Giebel ist im Übrigen, zwar mit dem Dachwerk verankert, aus dem Loth gewichen, befindet sich aber sonst hinsichts der Beschaffenheit des Mauerwerks, wie die Lage nach Osten auch nicht anders erwarten läßt, in gutem Stande. Bei den dargestellten Verhältnissen tritt nun aber die gefährlichste Erscheinung darin hinzu, daß mehrere Hauptbestandtheile der Lehrbögen verfault sind und so die Unterstützung des lose gewordenen Mauerdreiecks gefährdet erscheint. Baumeister Steinbrück beabsichtigte ins Restaurationsproject die Wegnahme des nachträglich aufgemauerten südlichen Strebepfeilers und die gänzliche Erneüerung des Ostgiebels aufzunehmen. Meyer ist der Überzeügung, daß man den Giebel wird erhalten können und erscheint es auch räthlich, den allerdings unschönen Strebepfeiler stehen zu lassen, zumal die Kirche an der betreffenden Stelle ziemlich nahe von Haüsern umgeben ist und so der Pfeiler wenig bemerkt wird. Wenn auch der Ostgiebel der Kirche nicht ganz besonders schön ist, so macht er doch bei der Einfahrt in die Stadt von der Kolberger Chaussee einen sehr stattlichen Eindruck eben in seiner alterthümlichen Erscheinung; letztere wäre auch mit Anwendung großer Kosten nicht zu ersetzen. Folgen Andeütungen über die Mittel zur Erhaltung des Giebels. Was die Verankerung der Chorgewölbe betrifft, so wird das Durchbohren der Strebepfeiler allerdings schwierig und sehr zeitraubend sein. Da nun die einzelnen Theile des alten Mauerwerks fest mit einander zusammenhangen, so wird

man die Verankerungen mit wenigen Umständen und doch in wirksamer Weise nach den aüßern Ecken neben den Strebepfeilern führen können. Ähnlich wird man bei der Sacristei verfahren müssen, wenn sich die Anker auch dort durch die Strebepfeiler nicht durchbringen lassen.

Steinbrück war im Laufe des Sommers 1862 nach Schlesien gegangen um in Jauer die Leitung eines öffentlichen Baues zu übernehmen, ohne das Project der Restauration der Marienkirche zu vollenden, dessen schließliche Bearbeitung nunmehr dem Kreisbaumeister Meyer unmittelbar zufiel, doch unter Beihülfe des Bauführers Bruns II, der mit dem Bau der Kirche zu Henkenhagen beschäftigt war. Die auf diese Personal-Veränderungen bezügliche Verfügung erließ die Königl. Regierung am 11 September 1862. Bruns begann seine Arbeiten für Treptow am 1 December 1862 zunächst mit noch nöthigen Aufmessungen einzelne Bautheile im Innern der Kirche, und mit Zeichnung einzelner Details, wie Orgelbühne, der Brüstungen der Emporen ꝛc. ganz nach den von Stüler gegebenen Vorschriften, und fuhr dann auch im Laufe des Jahres 1863 damit, so wie mit Veranschlagung der Restauration des Aüßeren der Kirche fort und förderte seine Arbeit so, daß sie am 16 November 1863 der Königl. Regierung zur Revision vorgelegt werden konnte. Außer den angeführten Detailszeichnungen waren weitere noch nicht angefertigt, weil erst durch die ferneren Verhandlungen mit den Kirchen- und Stadtbehörden festzustellen war, ob die nach dem Anschlage erforderlichen Geldmittel von . 37.100 Thlr. aufzubringen sein würden.

Die Königl. Regierung verfügte nun sofort an das Kirchen-Collegium und den Magistrat, daß das Bauproject in der Bearbeitung soweit vorbereitet sei, um der Kirchengemeinde vorgelegt und mit derselben wegen Ausführung und Beschaffung der erforderlichen Geldmittel verhandelt zu werden, zu welchem Zweck nach Maßgabe des Gesetzes vom 23 Januar 1846 Seitens der Gemeinde 7 Repräsentanten, 6 für die Stadt, 1 für die eingepfarrte Dorfgemeinde Belbog, zu erwählen seien, was ohne Verzug ins Werk gesetzt werden müsse. Die Wahl fand vorschriftsmäßig Statt, worauf ein Termin zur Verhandlung der Sache auf den 12 Februar 1864 im Magistrats-Sitzungszimmer zu Rathhaus Treptow, vor dem Commissarius der Königl. Regierung, Assessor v. Sommerfeld, anberaumt wurde.

In diesem Termine, zu welchem der Magistrat, das Kirchen-Collegium und die gewählten Repräsentanten, nebst dem Regierungs-Baurathe Homann und dem Kreisbaumeister Meyer, erschienen waren, wurde das Bauproject, nachdem es die Billigung des geheimen Oberbauraths Stüler gefunden hatte, vorgelegt und von dem Baurathe Homann näher erlaütert. Die Interessenten erklärten übereinstimmend: —

1) Wir erkennen die innere Restauration der Kirche, die Erneüerung der Fenster, so wie die Ausbesserung der aüßern Mauerflächen als unbedingt nothwendig an, und wünschen auch dringend, daß der Neübau des Thurms bei dieser Gelegenheit vorgenommen werde, wenn ein unabweisbares Bedürfniß hierfür auch nicht gerade vorliegt.

2) Das uns vorgelegte Bauproject findet im Allgemeinen unsern Beifall, wir wünschen aber in Übereinstimmung mit der ganzen Kirchengemeinde, daß eine Röhrenheizung unter dem Fußboden eingerichtet werde. Wir behalten uns ferner die Geltendmachung der einen oder andern Wünsche zur Berücksichtigung bei der Ausführung des Baus vor, nachdem wir, wie es in unserer Pflicht liegt, die Pasewalker Kirche besichtigt haben.[46])

---

46) Über den Restaurationsbau der St. Marienkirche in Pasewalk vergl. man die kurzgefaßte Nachricht im L. B. II Tl. Bd. I, 775—777.

3) Das Concurrenzverhältniß (zur Deckung der Baukosten) steht dahin fest, daß für das, was die Kirche nicht hergeben kann, das Patronat mit $^1/_3$, die Kirchengemeinde mit $^2/_3$ eintrittt. In das Patronat theilen sich der Königl. Fiskus und der Magistrat zu gleichen Theilen.

4) Die Mittel der Kirchenkasse, die zum Bau der Kirche hergegeben werden können, bestehen in einem Kapitalvermögen von 7100 Thlr.; es bleiben ihr dann noch hinreichende Einkünfte zur Deckung der laufenden Ausgaben.

Dies vorausgeschickt schlagen wir, Magistrat und Repräsentanten der Kirchengemeinde, die Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Ausführung des Gesammtbaues in folgender Weise vor: Die Baukosten betragen nach dem Anschlage 37.100 Thlr. Davon gehen ab als Beitrag der Kirche 7100 Thlr., Patronatsdrittel 10.000 Thlr. bleiben . . . . 20.000 Thlr. von Seiten der Eingepfarrten zu decken. Es liegt weder in der Möglichkeit, noch in der Billigkeit, daß diese Summe von ihnen auf ein Mal beschafft wird. Eine Anleihe Seitens der Stadtgemeinde kann hier nicht aushelfen, da diese aus wesentlich anderen Mitgliedern wie die Kirchengemeinde besteht, die Stadt außerdem für ihren Patronatsantheil und für mehrere kostspielige Communalbauten in nächster Zeit zu sorgen hat. Wir halten es daher für zweckmäßig, bezw. für geboten, daß von obigen 20.000 Thlr. ein Betrag bis zur Höhe der jährlichen Klassen- und Einkommensteüer (ca. 6000 Thlr.) von den Eingepfarrten sogleich, d. h.: während der Bauzeit aufgebracht, das Fehlende aber, also ca. 14.000 Thlr. von der Kirche angeliehen und von der Kirchengemeinde in 50jährigem Zeitraume amortisirt und verzinst wird. Diese einmaligen und fortlaufenden Beiträge sollen nach der Klassen- und Einkommensteüer repartirt werden. Wir bitten die Königl. Regierung, zu dieser Anleihe Seitens der Kirchenkasse ihre Genehmigung zu ertheilen. Sollte dieselbe versagt werden, so würden wir es dann leider für erforderlich erachten müssen, von dem Thurmbau zum Kostenbetrag von ca. 18.000 Thlr. fürs Erste ganz abzusehen. Das Kirchen-Collegium gab seiner Seits die Erklärung ab, daß es ein Eingehen auf die vorerwähnten Vorschläge für unbedenklich erachte und die Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehns von 14.000 Thlr. Seitens der Kirche, welches von der Gemeinde verzinst und amortisirt werde, nur befürworten könne. Sollte sich nicht die Möglichkeit bieten, dasselbe bei der Provinzial-Hülfs-kasse zu contrahiren, so werde sich jedenfalls anderweitige Gelegenheit finden. Der Ackerbesitz der Kirche von 383 Mg. biete jedem Gläubiger hinreichende Sicherheit. Schließlich sprachen alle Interessenten ihren Wunsch dahin aus, daß die Einleitung des Baus nunmehr aufs Möglichste beschleünigt und zu diesem Zweck bald ein geeigneter Baumeister hergeschickt werde, damit der ganze Bau jedenfalls in 2 Jahren beendet werden könne. Auch sei die Bildung einer Specialbaukasse, die dem Rendanten der Kirchenkasse, Syndicus Bodenstein, anzuvertrauen sei, wünschenswerth.

Der Antrag auf ein Darlehn aus der Provinzial-Hülfskasse wurde unterm 8 April 1864 an die Direction derselben gerichtet. Mit Rücksicht jedoch darauf daß bei der Revision des Kostenanschlags die Bausumme bis auf . 30.500 Thlr. ermäßigt worden war, ging der Antrag nur auf 10.000 Thlr. und eine 38jährige Amortisationsfrist. Die Direction gab ihre Bereitwilligkeit dazu mittelst Schreibens vom 30 April 1864 dahin zu erkennen, daß das gewünschte Darlehn dem Antrage gemäß zum 1 Juli 1865 flüssig gemacht werden solle.

Kreisbaubeamter war nunmehr Rowald, dem der Baumeister Kruhl zur unmittelbaren Überwachung des Baus an Ort und Stelle zugewiesen wurde. Ebenso ward die Einrichtung einer Specialbaukasse unter dem Syndicus Bodenstein angeordnet.

Am 8 Juli fand eine abermalige commissarische Verhandlung mit den Repräsentanten der Kirchengemeinde, dem Magistrate und dem Kirchen-Collegium Statt, worin von der beantragten Röhrenheizung der Kirche, der unverhältnißmäßigen Kosten halber, die sie verursachen würde, Abstand genommen, und in Absicht auf den beabsichtigen Rohbauanstrich das Innere der Kirche ein einfarbiger, in heller milder Farbe, nach dem Muster der Pasewalker Kirche, beantragt wurde. Nach dem ermäßigten Kostenanschlage blieben nunmehr von den Eingepfarrten 16.000 Thlr. aufzubringen, welche durch das Darlehn der Provinzial-Hülfekasse mit 10.000 Thlr. uud wie in der Februar-Verhandlung beschlossen, mit 6000 Thtr., nach den Kassen- und Einkommensteüersätzen reparirt, während der Bauzeit aufzubringen waren.

Am 3 Juli 1864, als am 6 Sonntage nach Trinitatis wurde der Gottesdienst in der Marienkirche geschlossen und Tags darauf mit Abtragung der Orgel und Aufraümung des Kirchengestühls der Anfang gemacht. Für Abhaltung des Gottesdienstes während des Restaurationsbaus traf man die Einrichtung daß der Hauptgottesdienst Vormittags 9 Uhr in drei Localen zugleich gehalten wurde: in der Aula des Gymnasiums, im Betsaal des Hospitals und in der Elementarschule, in welcher zu diesem Zweck die beiden größten neben einander liegenden Klassenzimmer durch einen breiten Durchbruch der Wand in Verbindung gesetzt werden mußten. Der Nachmittagsgottesdienst um 1½ Uhr wurde nur in Einer Localität, nämlich in der Elementarschule abgehalten.

Beschreibung der St. Marienkirche.

Diese Beschreibung verdankt der Herausgeber des Landbuchs dem Baumeister Kruhl, der das Gebaüde schildert, wie es gewesen, und wie es unter seiner kunstreichen Hand, von ästhetisch gebildetem Sinne geleitet, durch den Restaurationsbau geworden ist.

Dimensionen. Länge 193 Fuß, Breite 85 Fuß in den Außenwänden gemessen. Inneres Lichtmaaß, Läuge des Schiffes 91 Fuß, Breite 79 Fuß. Dreischiffige Hallenkirche. Mittelschiff 30½ Fuß zwischen den Pfeilern; Seitenschiffe 17 Fuß. zwischen den Pfeilern. Hohes Chor 52 Fuß lichte Länge 31½ Fuß breit. Die ganze Kirche ist mit Sterngewölben versehen und haben dieselben vom jetzigen höher gelegten Fußboden bis zum Scheitel gemessen 52 Fuß Höhe. Sacristei auf der Nordseite des hohen Chors jedenfalls später angebaut 29 Fuß lang 21 Fuß breit im Lichten, schönes Sterngewölbe. Die Kirchenschiffgewölbe sind in den Rippen sehr unregelmäßig und waren im Laufe der Zeit mindestens 6—8 mal übertünscht, die Rippen grün, roth oder schwarz gestrichen ohne die mindeste Regelmäßigkeit in der Farbenwahl, an den Rippen fand sich chablonirtes Blätterwerk in rother Farbe in Kleeblattform, in den Gewölbezwickeln waren allerlei fratzenhafte Gesichter gemalt, in den Gurtbögen Blattwerksornamente, deren Form nicht mehr zu ermitteln war. Der sogenannte Triumphbogen enthielt figürliche Darstellungen der Propheten des alten Testaments in sehr roher Zeichnung, farbige Gewänder mit schwarzen Conturen auf dunkelbraunem Grunde mit helleren willkührlich eingelegten fünfblätterigen Blumen. Um diese Bildmerke zieht sich ein Rankenwerk von Weinlaub in sehr ursprünglicher Form. Diese Decoration ist erhalten und mit möglichster Beibehaltung der alten Form restaurirt worden, die übrige Malerei konnte nicht erhalten werden, weil sie schon zu sehr abgeblättert war, sie hat jedoch zum Anhalt für die neüe Decoration der Gewölbe gedient. Alle Malereien sind späterer Zeit als der Bau der Kirche; ihre Ausführung weiset auf das 16 Jahrhundert hin. Der Thurm besteht aus einem mittleren quadratischen Thurmtheil und zwei Seitenhallen in Höhe des Kirchenschiffes, die ebenfalls erst nachträglich angesetzt sind (das hohe Chor ist

jedenfalls am ältesten, später ist das Schiff wahrscheinlich gleichzeitig mit dem Thurm angebaut worden, endlich die Thumhallen und die Sacristei.)

Die Höhe des Thurmtheiles mit viereckigem Grundriß beträgt 128′ und war mit einer Plattform abgeschlossen, welche mit einer einfachen Umwährungsmauer umgeben war. Auf dieser Plattform, welche nicht eine quadratische Grundfläche hat, sondern ein verschobenes Viereck bildet, erhebt sich ein achteckiger 34′ im Mauerwerk hoher Aufbau. Derselbe ist weder in den Winkeln noch in den Seiten regelmäßig, bildet vielmehr ein Oblongum, steht auch nicht in der Mittte der Plattform, sondern schräg, mit der Längenachse beinahe in der Diagonale des Vierecks.

Auf diesem Achteck saß ursprünglich eine ca. 90′ hohe hölzerne Thurmspitze, die mit Holzschindeln gedeckt und der unregelmäßigen Grundform entsprechend unregelmäßig war.

Um diese Thurmspitze ist bei der Restauration eine neüe breite hölzerne, der Grundform entsprechende, unregelmäßige Spitze gesetzt worden, welche mit Schiefer eingedeckt ist und ein vergoldetes schmiedeeisernes massives Kreüz (10′ hoch) mit 3½′ hohem Knopf und 2½′ hohem kupfernen Untersatz trägt. Die Höhe des Thurms beträgt jetzt, in der Westfront gemessen 270 Fuß. Die Schieferbedeckung hat ein einziger Dachdeckergehülfe innerhalb des kurzen Zeitraums von 7 Wochen ins Werk gerichtet. Am 6 Februar 1866 schlug der Blitz in den Thurm und zerstörte einen Theil der bis dahin fertig gewordenen Schieferbedachung. Ein Blitzableiter ist demnächst angebracht worden. Die vier Glocken der Kirche, im Gesammtgewicht von 166 Ctr., — die beiden größern wiegen 85 und 50 Ctr. — hangen jetzt im zweiten Thurmgeschoß, 102½ Fuß über dem Kirchenpflaster und schwingen nach der Queraxe der Kirche.

Das Dach des Kirchenschiffs ist 70′ hoch und enthält das Gespärr einen ganzen Wald von Masten.

Der Zustand der Kirche vor der Restauration war überaus verwahrlost, in den Mauern, Gewölben unzählige Risse, die Fenster zerstört, der Fußboden versunken, wegen der darunter begrabenen Leichen, die zu 3—4 übereinander lagen und bei der Restauration sämmtlich auf dem Kirchhof beigesetzt worden sind. Der Ostgiebel des Kirchenschiffes war namentlich sehr zerstört und bei einer Breite von 85′ und 74′ Höhe in sehr gefahrvollem Zustand. Es ist der zerborstene Entlastungsbogen, welcher den Giebel trug, ausgebrochen und ein neüer 32′ weiter Gurtbogen untergewölbt worden. Die ganze Grundform der Kirche ist verschoben, die Mittellinien des Thurmes, Schiffes und des Chores bilden eine 2 mal gebrochene Linie. Sämmtliche Umfassungsmauern des Kirchenschiffes und Thurms sind nach Norden geneigt, ebenso die freistehenden Pfeiler des Kirchenschiffs. Die Abweichung von der Normalen beträgt stellenweise bis über 1 Fuß. Die Ausführung der Kirchenmauern ist sehr roh und stümperhaft, im Äußeren und Innern größtentheils ½ Stein verblendet mit schlechtem Verband. Die starken Mauern enthalten das jener Zeit angehörige Füllmaterial. Die verwendeten Formsteine zeigten nur die gewöhnlich vorkommenden Profile. Fabrikzeichen, wie sie an den Mauersteinen der älteren Bauwerke der Mark Brandenburg vorkommen, hat Kruhl vergeblich gesucht.

Die Restauration erstreckte sich auf den innern und aüßern Ausbau und war eine vollständige.

Verfasser des Projectes sind der damalige Kreisbaumeister Meyer in Kamin und der Bauführer Bruns. Superrevidirt ist das Project durch Stüler, veranschlagt war es auf 30.500 Thlr. und hat der Bau bei einer Bauzeit von 3½ Jahr, vom Anfange Juli 1864 bis Mitte November 1867, die Summe von 32.500 Thlr. excl. der, durch freiwillige Gaben, Kirchen-Collecten ꝛc. gesammelten Gelder, welche 3496 Thlr. betragen haben, gekostet.

Die Restauration bezweckte bei möglichster Beibehaltung der alten Form deren Ausbildung im Sinne des mittelalterlichen Backsteinrohbaus. Sämmtliche Fenster sind mit neüem Stabwerk versehen, die Blenden mit Thonmaaßwerk (von Fischer in Greifenberg) geschmückt worden, alle Gesimse wiederhergestellt, die Plattform des Thurmes mit einer durchbrochenen Brüstung mit 8eckigen Eckfialen abgeschlossen, endlich der achteckige Thurmtheil mit acht Giebeln, welche mit Krabben und Kreüzblumen verziert sind, geschmückt worden. Auch die Portal- und Fensterprofilirungen sind in alter Form wieder hergestellt.

Innere Restauration. Wie schon erwähnt wurde der ganze innere Fußboden bezw. Grund der Kirche auf 6—8′ Tiefe ausgegraben, die Grabgewölbe im Chor unter dem Altar, in der Sacristei, einzelne im Kirchschiff, und in den Thurmhallen aufgebrochen und die Särge auf dem Kirchhof beigesetzt. Es fand sich kein Sarg, der auf eine auch nur einigermaßen distinguirte Persönlichkeit schließen ließ, kein einziges Wappen oder sonstige Zinnverzierungen. Die Restauration und Malerei der Wände imitirte den ursprünglichen Ziegelrohbau, mit chablonirten Ornamenten, namentlich sind die profilirten Gurtbögen zwischen den inneren Gewölbepfeilern reich durch Farbenabtönung und Blätterwerk verziert. Die Kappenfarbe der Gewölbe ist hellgrün mit rothen Blattornamenten, dem vorgefundenen Blattwerk entsprechend. Die früher bis zwischen die Pfeiler vorspringenden Emporen mit ihren einzelnen vergitterten Abtheilungen wurden ganz entfernt, ebenso das Orgelchor, das in den zwanziger Jahren des Jahrhunderts in der damaligen flachen gothischen Manier ausgeführt worden, ebenso der Roccoco-Altar, die Kanzel, die Orgel und die Gestühle, von denen nur die Chorstühle theilweise wieder verwendet wurden. Das Kirchenschiff hat auf 3 Seiten Emporen erhalten, die jedoch nur in die halbe Breite der Seitenschiffe reichen. Nur das Chor unter der Orgel springt weiter vor und liegt darüber das eigentliche Orgelchor in einer Höhe von 27′. Die Treppen zu den Chören sind aus Formsteinen und Cementstufen, achteckig in durchbrochener Form nach Stülerscher Skizze hergestellt. Die Kanzel ist nach dem Vorbilde derjenigen in der neüen Kirche zu Damm, der Altar nach Kruhl's Zeichnung, beide in Stuck vom Bildhauer Koch in Potsdam gefertigt. Die Chorstühle sind mit Beibehaltung der alten Seitenschilder mie einer Verdachung von Wimpergen und Fialen in Holzschnitzwerk ausgeführt. Die Fenster des Kirchenschiffes, Thurmhalle und Sacristei sind in gewöhnlicher Bleiverglasung mit bunten Friesen und Spitzbogenverzierung ausgeführt. Von den 7 Fenstern des hohen Chores haben die 4 vordersten Grisaille-Verglasung, die 3 hintersten mussivische Glasmalerei. Die Zeichnungen zu letzteren sind von dem Conservator der Kunstdenkmäler Geheimen Rath v. Quast geliefert und sind die Fenster von dem Glasmaler Louis Müller in Berlin in sehr anerkennungswerther Weise ausgeführt. Das nur in der obern Hälfte geöffnete Mittelfenster von 17 F. Höhe, welches in 4 Felder getheilt ist, ist vom Könige Wilhelm I geschenkt und kostet 380 Thlr. Es stellt den gen Himmel auffahrenden Christus dar von einem Regenbogen-Nimbus umgeben, während unten die Jünger zurückbleiben, und ihrem Heiland nachschauen; in den Spitzbögen Cherubime und die Taube. Die zwei benachbarten Fenster geben Darstellungen aus dem Leben Christi in verzierten Rähmen, welche übereinander liegen und durch grünes Rankenwerk in rothen Feldern verbunden sind. In den Ranken befinden sich noch Brustbilder der Apostel und Engelfiguren. Diese letzteren Fenster nebst den 4 Grisaille-Fenstern kosten 1800 Thlr., die aus den gesammelten Fonds bezahlt worden sind. Das Altarbild, Maria mit dem Christuskinde, ist in Düsseldorf gefertigt, eine Copie, kostet 700 Thlr. Die Vasa sacra, ein großes Taufbecken, zwei Weinkannen, Kelche, Patene, nebst zwei großen Altar-

Leüchtern sind sämmtlich neü in Berlin angefertigt worden und durchgängig aus Silber und Gold sehr reich gearbeitet. Auch diese Gefäße sind aus Privatfonds angeschafft und theilweise geschenkt.

Von älteren Sachen sind wieder zur Aufstellung gelangt eine Anzahl geschnitzter Epitaphien, die Bilder der Familie von Lettow im reichen Rococco=Rahmen und eine Anzahl Gewerkstafeln mit wunderlichen Holzschnitzereien und Inschriften.

Der enizige aber unbedeütende Fund beim Abbruch bestand in über 100 Münzen, mohnblattdünn in der Größe von einem Sechser ohne Jahreszahl mit Gepräge von Sternen, Greifenköpfen, Bischofsstäben ꝛc., die sich in einem Spinnengewebe vorfanden, welche eine vorsorgliche Spinne vor die Öffnung einer von außen durch die Mauer in einen in der Sacristei-Mauer eingelassenen Opferkasten führende Röhre gesponnen hatte, außerdem gab es nur Fledermaüse in den Ritzen und sonst keine Schätze.

Seit dem Jahre 1824 war die Nothwendigkeit einer gründlichen Ausbesserung der Orgel, bezw. eines vollständigen Neübaus derselben gefühlt worden. Nach jahrelangen Verhandlungen über die Art und Weise, wie die Kosten gedeckt werden sollten, kam man endlich im Jahre 1839 zu dem Entschluß, eine Orgel von Grund aus neü aufzuführen, deren Bau von dem Orgelbaumeister Johann Friedrich Schulze, in Paulinzelle, auf Grund des Contracts vom 30 Juli 1840 und wie oben, S. 868 erwähnt, ausgeführt wurde. Am 29 Mai 1842 wurde das sehr gelungene Werk feierlich eingeweiht, woran sich die Abhaltung des Gottesdienstes schloß, nach welchem eine vom Pfarrer Lenz in Gützlawshagen gedichtete, vom Cantor Gesch in Musik gesetzte Cantate aufgeführt wurde. Am Abend folgte die Aufführung der Schöpfung von Haydn unter Leitung von Loewe aus Stettin, und mit stellenweisem, zweckmäßigem Gebrauch der Orgel. Der Restaurationsbau der Kirche hat einen Umbau der Orgel herbeigeführt, wegen gänzlicher Verlegung sämmtlicher Windladen und Veränderung des Mechanismus, eine Arbeit, deren Ausführung vom Orgelbaumeister Grüneberg in Stettin zu einem Kostenbetrage von Thlr. 1559. 18. 9 Pf., und die Errichtung eines neüen Prospectes zu Thlr. 481. 29 Sgr., die Gesammtkosten also zu Thlr. 2041. 17. 9 Pf. veranschlagt wurden. Dem edlen Baustil der schönen Kirche entspricht auch das Orgelgehaüse mit seinem gothischen Prospect — ein sehr gelungener Bau. Wie es bei dem alten Prospecte der Fall war, so ist auch der neüe Prospect der Orgel mit nicht klingenden Stimmen beibehalten worden. Zu beiden Seiten stehen 10, und in der Mitte je 6 große, ansehnliche Pfeifen; darüber in symmetrischer Ordnung noch kleinere Pfeifen zur Ausschmückung. Das Orgelwerk ist gegen früher mehr in den Vordergrund des Orgelchors gerückt, und hat dadurch an wohlthuender Resonanz gewonnen. Der Raum zur Aufstellung eines Sängerchors ist, wenn auch dadurch geschmälert, doch noch ausreichend vorhanden. Das Hauptmanual hat 14, das Obermanual hat 10 und das Pedal 9, also das ganze Werk 33 klingende Stimmen. Am 29 Oktober 1867 wurde die Orgel von dem Musikdirector Flügel aus Stettiu abgenommen, der dem Meister Grüneberg das Zeügniß ertheilte, daß derselbe sämmtliche Arbeiten mit Liebe und Sorgfalt contractmäßig ausgeführt hat. Es zeigte sich in allen Stimmen der Manuale und des Pedals eine prompte Ansprache und vorherrschend reine Stimmung, was um so mehr hervorzuheben ist, da das Material aus den alten Pfeifen mehr Blei, als Zinn enthält, was namentlich die Füße der Metallpfeifen leicht zum Einsinken geneigt macht. Die Stimmung des Orgelwerks steht etwas über dem Kammerton auf der Tonhöhe der Blaseinstrumente eines Musikchors, um bei festlichen Gelegenheiten übereinzustimmen. Alle, die das Werk von früher her kennen, bezeügen, daß es durch Grünebergs Umbau außerordentlich gewonnen hat. Auch Kruhl bemerkt, daß der Ton

ein vorzüglicher sei; dagegen sagt er von der Akustik des Gebaüdes, daß sie nicht besonders gut sei, — es schallt zu stark!

Am 16 November 1867 fand die Abnahme des Restaurationsbaues durch den Kreisbaumeister Peterssen von Kamin Statt. Wieder eingeweiht wurde das herrliche Gebaüde durch den General-Superintendenten von Pommern, Dr. Jaspis, mit den bei solcher Gelegenheit üblichen Feierlichkeiten, unter Theilnahme der Vertreter beider Patronatsbehörden, des gesammten Magistrats-Collegiums und der Stadtverordneten, der meisten Prediger der Synode Treptow, des Lehrerpersonals der Treptowschen Schulen und der Schulen, so wie des Gerichtspersonals ꝛc. am 19 November 1867.

Im Jahre 1845 war der Kirchplatz von St. Marien mit einer massiven Mauer bewährt, diese aber während des Restaurationsbaus zerstört, daher ist er in den Jahren 1868 und 1869 mit einer neüen Bewährung umgeben worden. Sie ist theils als massive Mauer, theils als eisernes Gitter von Schmiedeeisen zwischen massiven Pfeilern, nach Kruhlscher Zeichnung, ausgeführt. Der im Jahre 1868 zur Ausführung gekommene Theil dieser Bewährung hat Thlr. 152. 11. 8 Pf. gekostet. Dann stellte sich aber auch die Nothwendigkeit heraus, die kostbaren Glasgemälde in den Fenstern des hohen Chors gegen Beschädigung zu schützen, war es doch schon vorgekommen, daß die Straßenjugend, sich mit Steinen werfend, die Fenster getroffen hatten. Es sind im Sommer des Jahres 1869 Drathgeflechte vor ihnen ausgespannt worden, die den Anblick der Bilder nicht im Geringsten beeinträchtigen. Die Ausführung dieses Schutzmittels hat einen Kostenaufwand von Thlr. 235. 12. 4 Pf. erfordert.

Sei noch schließlich der übrigen Gebaüde, die einst dem Gottesdieste geweiht waren, — in architektonischer Beziehung, nach Mittheilungen des Baumeisters Kruhl, gedacht.

St. Georgskapelle ist ein Bau ohne jede Kunst. St. Spiritus enthält ein leidliches Portal und etwas Friesverzierung. Der Giebel ist vielleicht nicht übel gewesen. St. Gertrudskapelle aber, deren schon einmal gedacht wurde, (S. 733) ist jedenfalls von allen kirchlichen Bauwerken Treptow's am saubersten ausgeführt, mit achteckigem Chor; das Schiff mit aüßeren Pfeilern ist auch gewölbt gewesen. Die Kapelle verdient ihrer Architektur wegen restaurirt und ihrer ursprünglichen Bestimmung, vielleicht als Begräbnißkirche, zurückgegeben zu werden. Bei einem jährlichen Überschuß von 675 Thlr. zur Kapital-Bestätigung (S. 807) besitzt die Hospitalkasse die Mittel zu einem Restaurationsbau. Sei er empfohlen!

Vermögenslage der St. Marienkirche. — In der Vorzeit. Die Matrikel von 1594 führt unter den Inventarienstücken der Kirche 5 silberne, inwendig vergoldete Kelche und 3 Patene an, die zusammen 5 Pfd. 3 Loth wogen. Auf einem der Kelche war ein kleines Crucifix angebracht; ein anderer hatte einen getriebenen Fuß; der dritte, zugleich schwerste Kelch, da er 44 Loth wog, war mit erhabenen Figuren verziert; der vierte Kelch war ein Geschenk „der Jungfern aus dem Kloster“ um beim Krankenbesuch gebraucht zu werden. Die Weinkanne war nicht von Edelmetall, sondern von Zinn. — Kirchenhaüser: Die Wohnung für den Pfarrer hieß das Vicarienhaus, die des Kapellans das Marienhaus. Der Sarist, der Organist und der Küster bewohnten 3 Buden. Das Vicarienhaus war massiv, es lag auf dem Ort beim Stadthofe, dabei waren 2 Buden, von denen die eine der Küster bewohnte, in der andern Bude an der Querstraße hatte „der Pastor

sein Studorum". Zu diesem Hause gehörten $^{3}/_{4}$ einer Wurth im Stadtfelde, und vor dem Greifenbergschen Thore 8, vor dem Kolbergschen Thore 7 Ackerstücke, incl. Kohlland; der Kohlhof bei der Stadtmauer vor dem zuletzt genannten Thore war mit Obstbaümen 2c. bepflanzt. Ein Scheünenhof lag hart an der in der Querstraße belegenen Bude des Vicarienhauses, auch lag der Acker in der Wurth bei dem Vicarienhause, „derowegen er billig als ein Cohaerenta gesetzet wird." Diaconen hatten diesen Scheünenhof im Jahre 1591 „zu des Kapellans Nothdurft, der ihn auch jetzo noch gebrauchet, von Moritz Böhmer vor 200 fl. gekauft, dergestalt, daß er den Acker nutzen kann, gebrauchen und nutzen solle Zeit seines Lebens, und dafür der Kirche 2 fl. 12 Sßl. (Sundische Schillinge) jährliche Ackerpacht geben, die Verpachtung anzufangen auf Martini 1592". Die zum Scheünenhofe gehörigen 7 Ackerstücke lagen vor dem Kolbergschen, ein Kohlland vor dem Greifenbergschen Thore. Das vom Kapellan M. Joachim Paale (seit 1590 im Amte) bewohnte an der Norderseite belegene Marienhaus, „hat Heinrich Abtshagen der Kirche gegeben, den Acker als $^{1}/_{2}$ Wurth zur Structur der Kirche gelegt, doch daß das Haus der Kirche und der Acker seinen Freünden (Anverwandten) bleibe und vor anderen der Kirche jährlich 5 Sch. Roggen gebe." Der Acker gab eine jährliche Ackerpacht von 6 Sch. Roggen. An Acker zum Marienhaus gehörig zählt die Matrikel 6 Stücke auf und außerdem 2 Kohlhöfe. Ein Haus in der Papenstraße, „darin jetzt der Hausmann wohnt"; dazu gehören 8 Stück Land. An Buden besaß die Kirche: „Eine Bude beim Kirchhofe hinter der Schule, hat keinen Acker, ist dem Sacristan zur Wohnung, nebst einem dahinter befindlichen Kohlhofe, eingethan". Noch gehörte zur Sacristei ein vor dem Kolbergschen Thore bei Jerusalem belegener Kohlgarten. Eine andere Bude beim Kirchhofe hinter der Schule, mit Kohlland dahinter, aber ohne Acker, bewohnte der Organist. Noch gehörten der Kirche 6 Buden, davon eine jede 2 fl. Heüer (Miethe) gab. Der Grund und Boden, auf dem diese Buden standen, hatte den Äbten von Belbog gehört, welche auf demselben Wohnungen für geistliche Diener hatten erbauen lassen. Bei Aufhebung des Klosters waren diese Wohnungen so verfallen, daß Pfarrer und Kapellan nicht darin wohnen konnten, daher der Herzog mit dem Rathe der Stadt wegen Erbauung geeigneter Pfarrhaüser in Unterhandlung getreten war. „Dagegen und in compensum hat S. F. G. diese wüsten Stellen, darauf der Pfarrhof und Kapellanei gestanden, der Kirche gegeben, um diese 6 Buden darauf zu bauen, was die Kirche auf ihre Kosten bewirkt haben soll". Acker gehörte nicht zu den Buden, wol aber „nach Claß (Nicolai) Kirchhofe" ein Achterraum zum Kohlland, und weil den Miethern der Buden die Heüer erhöht worden war, so war einer jeden derselben noch ein Stück Kohlland vor dem Kolberger Thore auf dem Klinkenberge zugelegt worden. Von der Visitation der Schule ist im Artikel vom Schulwesen die Rede gewesen. Es sei daran erinnert, daß im 16, auch noch im 17 Jahrhundert die Diaconen die Benennung für die Kirchenvorsteher war, die später Provisoren hießen und stellenweise noch so heißen. Folgt in der Matrikel ein Abschnitt mit der Überschrift „An freiem Acker", worunter man die Ländereien der Kirche zu verstehen hat, welche nicht den Stellen der Geistlichen oder sonstigen Kirchenämtern überwiesen sind. Es sind 13 Pachtstücke, für die 21 fl. 13 Sßl. Pacht eingehen. Unter den Pächtern ist der Bürgermeister Lucas Parcham und der Pfarrherr Martin Teschke; auch der Rath zu Treptow hat eine Vierruthe in Pacht. Überhaupt sind die Ackerstücke nach der Zahl von Ruthen, laufenden Ruthen, an der Vorderseite, bezeichnet, auch kommen Kämpe vor. Die Grundstücke sind theils vor dem Greifenbergschen, theils vor dem Kolberger Thore belegen. „An Grundpacht auf Acker, Wiesen, Kohl- und Hopfenhöfe" von 77 Pachtstücken gingen

13 fl. 2 Sßl. 7 Pf. ein. „Wiesen so der Kirchen Eigenthum und zur Heüer ausgethan" waren 13; sie brachten 10 fl. ein. Auf diese Nachweisungen vom Grunvermögen der Kirche folgt eine „Disignation aller und jeder Hauptsummen so jetzt ingehaltener Visitation bey der Kirche zu Treptow aus den alten und neüen Matrikuln nach darüber gehaltenen Kirchen Registern zinsbar befunden." Es sind 227 Kapitalien, zum allergrößten Theil von ganz kleinem Betrage. Nur wenige erreichen 100 fl. und gehen darüber hinaus. Die größten Hauptsummen sind: 950 fl. zu 6 Prct. stehen auf dem Hause Belbog und S. F. G. Dörfern, und „ist von S. F. G. verordnet, daß des Amts Rentmeister die Renten jährlich nebst Ihro F. G. Pachten einheben und dieselben den Diacones verrechnen soll. Dem Rentmeister wird pro labore 1 fl. gegeben." Ein gleich großes Kapital haben Friedrich und David v. d. Osten; 550 fl. hat Valentin v. d. Osten. 308 fl. hat „ein Ehrbar Rath zu neüen Treptow", der dafür Pächte aus den Kämmereidörfern Grandeshagen, Mudelmow und Gumtow verpfändet hatte. 500 fl. hatte Hans Schulten's Wittwe, „davor haftet ihr Wohnhaus auf dem Pottberge". Summa der Hauptsummen 7500 fl. 24 Sßl. „Hiervon werden von Martini 1593 bis Martini 1594 Hauptsummen allein verrechnet und davon zu diesem Jahre Rechenschaft gethan 7305 fl. 12 ßl. Ihre Rente 438. 15. 9 Pf. Dann hierzu sind gesetzet an Haupt-Summen als 195 fl. 12 ßl. so Anno 1594 auf Martini ersten anfahen zu renthen und wird dieses alleine zur Nachrichtung auf die abgelegten Register und künftige Rechnung anhero gesetzet. Was hernacher der Kirche wird zuwachsen oder abgehen soll jährlich in seiner Ordnung verzeichnet werden und zu Register gebracht werden. Summa Summarum Aller Budenheüre, Ackerpacht, Grundpacht, Haupt- und Renthe Gelder, vermöge dieser Matricul von den 93 Jahr bis auf Agnatius anno 94 thut 7799 fl. 42 ßl. 9 Pf. ohne die Extraordinaire Einkommen." Zieht man von dieser Hauptsumme des Gesammtvermögens den Kapitalbetrag ab, so bleibt für die Grundstücke ein Werth von 494 fl. 30 ßl. 9 Pf. Der jährliche Ertrag aber an Pächten und Zinsen ist 468 fl. und dieser wurde in folgender Weise verausgabt: „an Besoldungen der Kirchendiener, wie dieselbe jetzt hiemit verordnet. 100 fl. dem Pastor Jahrgeld. 12 fl. zu Holz, 12 Sch. Roggen, der wird nach Gelegenheit eines jeden Jahrs, berechnet und zu Gelde angeschlagen. 86 fl. dem Kapellan 80 fl. Jahr Besoldung, und 6 fl. mit dem Holzgelde darin geschlagen, 12 Sch. Roggen. 76 fl. dem Sacristan sammt dem Holzgelde 6 fl. 9 fl. 32 ßl. dem Unterküster sammt dem Quartalgeld. 43 fl. 16 ßl. dem Organisten Jahr- Holz- und Lichtgeld, ohne die 5 fl. 30 ßl. welche er aus der Schäferei bekommen 1 fl. 16 ßl. dem Pedeln Jahrgeld. 2 fl. 32 ßl. dem Stadtwagenknecht. 30 fl. dem Kastenschreiber Jahrgeld ordinaire. Summa aller Ausgoben 468 fl. Drei Drömt Roggen werden jährlich wie obstehet nach Gelegenheit des Jahres nach Gelde berechnet."

Um einen Maßstab zu gewinnen für die Beurtheilung des Kirchenvermögens im 16 Jahrhundert, ist die Bemerkung einzuschalten, daß zur Zeit der Abfassung der Matrikel der Werth eines Pommerschen Guldens à 48 Sßl. nach heütigem Gelde zu 1 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. angenommen werden kann, so daß im Jahre 1594 der Etat der Einnahme und Ausgabe 698 Thlr. 3 Sgr. betrug.

Aus der Matrikel lassen sich auch Nachrichten über einige Kirchenstiftungen ziehen. Dahin gehören von Grundstücken und Kapitalien:

1) Eine Achtruthe, welche dem Freihalsen gehört, der Kirche aber für 1 fl. verpfändet ist. Die Kirche hat sie zu einer Vicarie gelegt und die Pacht um $\frac{1}{2}$ fl. oder 24 Sßl. erhöht.

2) Eine Sechszehnruthe freien Ackers, welche Albrecht Hans Krüger (Krogher), weiland Bürgermeister zu Treptow (wird 1442 und 1444 genannt) für 8 Mark

zum Besten der Kirche, doch so fundirt hat, daß ein etwaiger höherer Pachtertrag seinen Erben zu Gute kommen soll. Unter den späteren Erben war ein gewisser Lütke, der das Stiftuugsland an sich genommen hatte, daher es Lütken-Acker genannt wurde. Es kam darüber, wie aus M. Johann Lübbeke's Matrikel von 1550 und einer Handschrift des Bürgermeisters Peter Beggerow, auch von 1550, hervorgeht, zu einem Prozeß, den die Bürgermeister Valentin Parcham (1539 † vor 1597) und Jürgen Lebin (wird 1552 genannt) gegen die Krügerschen Erben führten, in Folge dessen sie den Lütken-Acker au die Kirche zurückgebeu mußten. Die verordneten 8 Mark wurden mit 2 fl. 32 ßl. zum Kirchenkasten verrechnet, die eingehende Mehrpacht stiftungsmäßig den Erben ausgezahlt.

3) Ein Legat des Bürgermeisters Valentiu Parcham zum Betrage von 100 fl. stand, mit noch anderen Kirchengeldern, theils auf des Johannes Höppner Wohnhause in der Langenstraße, theils auf Hans Rhgemanns Wohnhause am Markte.

Vermögensstand in der Neüzeit. Über den Grundbesitz der Kirche gibt eine aus dem Feld-Cataster der Stadt entlehnte, vom Magistrat unterm 30 März 5381 ausgeferttgte Nachweisung Auskunft. Einen Auszug dieser Nachweisung enthält die folgende Tabelle, der aber auch die Ergebnisse der durch den Gemeinheitstheilungs-Receß festgestellten Arealsgrößen nach den Angaben in dem Kirchenkassen-Etat pro 1866—1871 hinzugefügt sind. Das * bedeütet, daß der betreffenden Stelle bei der Separation eine Hausparcele beigelegt ist.

Größe der zur St. Marien-Kirche gehörigen Ländereien.

Die Kirche besitzt:	Nachweisung von 1835.			1869.
	Acker.	Wiesen.	Zusammen.	Acker und Wiesen.
	Mg. Ruth.	Mg. Ruth.	Mg. Ruth.	Mg. Ruth.
1. An Ländereien zur eigenen Benutzung . . .	239. 167¾	5. 99	245. 86¾	257. 122
2. „ besonderen Wiesen	—	21. 82	21. 82	64. 159
Pro salario.				
3. Zur Pfarre, verbunden mit der Superintendentur *	29. 105	10. 50	39. 155	41. 71
4. Zum Archidiaconat . . . .*	15. 171	4. 119	20. 110	23. 107
5. „ Diaconat . . . .*	6. 179½	2. 75	9. 74½	8. 42
6. Zur Küsterei . . . .*	10. 139	1. 158	12. 119	12. 161
7. „ Organistenstelle . . . .*	12. 175	—	12. 175	12. 106¼
8. Der zu Erbpachtrechten verliehene Burgacker .	67. 55	—	67. 55	67. 55
Summa . . .	383. 92¼	46. 43	429. 135¼	488. 103¾

In den älteren Nachweisungen vom Grundvermögeu der Kirche unterscheidet man Patrimonialacker vom Abtshäger und vom Burg-Acker. Der erste ist ohne Zweifel das ursprüngliche] Patrimonium, womit die St. Marienkirche bei ihrer Gründung im 12, bezw. im Anfange des 13 Jahrhunderts dotirt wurde. Jenen Nachweisungen zufolge sind 18 Ackerstücke Patrimonial von 68½ Scheffel Aussaat. Ein Scheffel Aussaat scheint im Durchschnitt gleich 1,5 Mg. gesetzt werden zu können. Hiernach hat der Patrimonialacker ein Areal von ca. 92 Mg. Was unter der Benennung Abtshäger, richtiger Abtshagenscher Acker zu verstehen sei, wird in dem Abschnitt von den milden Stiftungen zu erörtern sein. Hier möge nur angemerkt werden daß dieser Acker von 14 Mg. 116 Ruth. Flächeninhalt, zufolge des Separaious-Recesses, ein der Kirche im 15 Jahrhundert zugefallenes Vermächtniß ist. Und was dea Burgacker betrifft, so deütet sein Name darauf hin, daß er zum Castro Trebe-

tow gehört hat, von dem er entweder unmittelbar oder mittelbar ins Eigenthum der St. Marienkirche übergegangen ist; mittelbar durch die St. Nicolaikirche, die damit bei ihrer und des Jungfrauenklosters Stiftung ausgestattet sein mag und in deren Besitz der Burgacker bis zur Aufhebung des Klosters geblieben sein wird. Der Burgacker wurde im Jahre 1805 dem Baumann Schrubbe gegen einen jährlichen Natural-Canon von 28 Sch. Roggen in Erbpacht gegeben. In dem erst vier Jahre später unterm 8 November 1809 ausgefertigten Erbpachtvertrage wurden außerdem an Laudemialgefällen festgesetzt: 5 Prct. des Kaufpreises bei Veräußerungen unter Lebenden au andere als Intestaterben, und 10 Prc. vom Betrage des jährlichen Canons in Erbfällen, wenn der neüe Erwerber nicht zu den von Erlegung des Laudemiums befreiten Ascendenten oder Descendenten des vorigen Besitzers gehört. Endlich stand der St. Marienkirche das Obereigenthumsrecht zu. Im Jahre 1852 war der Kaufmann Saalfeld Besitzer des Burgackers. Derselbe trug auf Ablösung der auf seinem Besitzthum haftenden Reallasten und Besitzeinschränkungen an, in Folge dessen zwischen ihm und der St. Marienkirche unterm 21 Februar 1853 ein, von der General-Commission am 7 März 1853 bestätigten, Auseinandersetzungs-Receß zu Stande kam, kraft dessen der Verpflichtete eine jährliche Geldrente von Thlr. 39. 3. 4 Pf. übernahm, die zu Martini 1853 zum ersten Mal an die St. Marienkirche entrichtet wurde. Nicht lange nachher wurde der Burgacker von seinem Besitzer in eine Menge kleiner Parcelen zerschlagen, an deren Eigenthum in der Folge 8 Parteien, meist Ackerbürger, betheiligt waren. Im Jahre 1857 provocirte die Kirche, auf Grund des Gesetzes vom 2 März 1850, im § 6, die Ablösung der obigen Geldrente durch eine im Ausführungstermin zu leistende Baarzahlung des 33⅓fachen Betrages derselben. Inzwischen war das Gesetz vom 15 April 1857 erschienen, welches im § 6 den geistlichen Instituten die Umwandlung von Geldrenten in Roggenrenten, doch so, gestattet, daß letztere nach dem gemäß der §§ 20 und 22 des Ablösungsgesetzes vom 2 März 1850 zu normirenden jährlichen Martini-Marktpreise des Roggens für den vorliegenden Fall der Markstadt Tr. a. d. R. zu Martini jedes Jahres in Gelde an die St. Marienkirche abgeführt werde. Der betreffende Auseinandersetzungs-Receß ist am 19 Februar 1858 vollzogen und von der General-Commission unterm 13 Juli 1858 bestätigt worden. Hiernach ist vom Burgacker eine Roggenrente von 27 Sch. 10,59 Mtz. zu entrichten, einige Mtz. weniger als der Canon betrug.

Ein vollständiges Bild von der Vermögenslage der Kirche im Lichte der — Gegenwart gewährt der Etat, den wir hier folgen lassen.

Etat der Kirchenkasse zu St. Marien für den Zeitraum vom 1 Januar 1866 bis 31 December 1871.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien	230	11	8
II.	„ feststehender Einnahme	27	24	—
III.	„ Zeitpacht von den Ländereien	1008	17	—
IV.	„ Erbpacht vom Burgacker	49	3	4
V.	„ Einnahme vom Salarienacker	14	10	—
VI.	„ Recognition des Kirchengestühls	16	—	—
VII.	„ Kirchenopfer	43	5	10
VIII.	„ Grab- und Geläutegebühren	111	4	—
IX.	„ Bankenmiethe	139	18	—
X.	„ Recognition von Kirchensitzen	1	20	—
XI.	Aus dem Klingbeütel und Kirchenstock	54	19	—
XII.	An Legaten	689	24	—
XIII.	„ Donationen	3	10	—
XIV.	„ extraordinairen Einnahmen	268	13	2
	Summa	2658	—	—

Tit.	Ausgabe.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Besoldungen	1058	8	10
II.	„ Oneribus fixis	—	10	—
III.	„ Gerichtskosten, Porto, Botenlohn	2	12	—
IV.	„ Baumaterialien und Baukosten	200	—	—
V.	„ Insgemein	524	—	—
VI.	Ad Extraordinaria	100	—	—
VII.	An Überschüssen zur Anlegung von Kapitalien	772	29	2
	Summa	2658	—	—

Erlaüterungen.

Einnahme.

Tit. I. Das Kapitalvermögen beträgt 5237 Thlr. Es befinden sich darunter 637 Thlr., die auf dem Königl. Rentamte Treptow stehen und mit 6 Prct., auf Martini jedes Jahres zahlbar, verzinset werden. Dieses Kapital stammt, wie uns die Kirchenmatrikel von 1594 belehrt, aus der Greifen-Zeit, und betrug ursprünglich 950 fl. (S. 882), welche anscheinend vom Herzoge Bogislaw X aus der Kirchenkasse entlehnt und weder von ihm, noch von einem seiner Nachfolger zurückgezahlt worden sind. Ist die Vermuthung über die Zeit der fürstlichen Anleihe richtig, so werden die 950 fl. Pommersch nach heütigem Gelde ca. 2216⅔ Thlr. betragen, da nach der Münzordnung von 1489 und dem damaligen Werthe des Silbers, der Pommersche Gulden ältern Gepräges Thlr. 2. 9. 11,206 Pf. galt. Ein Jahrhundert später, zur Zeit der Abfassung der Kirchenmatrikel, galt der Pommersche Gulden nach heütigem Gelde nur 21 Sgr. 7,5 Pf., demnach sind 950 fl. = Thlr. 669. 19,8 Sgr. — Die übrigen Kapitalien bestehen in Pommerschen Pfand- und Rentenbriefen und in 4½ und 5 Prctigen Staatspapiren, auch einer Haus-Obligation über 500 Thlr. zu 4½ Prct. Es betrug das Kapitalvermögen im Jahre —

1815: 3637 Thlr. 1824: 4087 Thlr. 1830: 6287 Thlr.
1836: 6337 „ 1842: 3537 „ 1851: 3157 „

Die Verminderung des Kapitalsvermögens in den Jahren 1842 und 1851 ist durch den Bau des Predigerhauses, den Orgelbau und die Errichtung einer massiven, von gesprengten Granitblöcken aufgeführten Mauer um den St. Marienkirchhof entstanden. Es betrug aber das Kirchenvermögen —

1858: 4387 Thlr.

Tit. II. Die unveränderlichen Einnahmen bestehen in Thlr. 23. 10 Sgr. Recognition von der Kämmerei zu Tr., in Thlr. 1. 23. 4 Pf. Canon von 9 Ackerstücken, welche 55½ Scheffel Aussaat enthalten, und in Thlr. 2. 20. 8 Pf. Grundpacht von Äckern, Wiesen, Gärten und Hausstellen, zusammen an der Zahl sieben.

Tit. III. Zeitpacht von den Ländereien, Das Ackerland, bestehend in 49 Stücken, davon 45 im Kronsbergsfelde, incl. der 4 Abtshagenschen Ackerstücke, und 4 im Habichtshorster Brink belegen sind, wozu noch 2 Kohlrücken kommen, ist mittelst Contracts vom 15 November 1864, und bezw. der Verhandlung vom 20 Mai 1865, von Michaelis 1865 bis dahin 1877, also auf 12 Jahre für einen jährlichen Pachtzins von Thlr. 839. 19 Sgr. verpachtet; die Bruchweiden dagegen, aus 28 Parcelen bestehend, für Thlr. 168. 28 Sgr. auf 8 Jahre vom 1 Januar 1866 bis ult. December 1873 zufolge Contracts vom 19 Juli 1865.

Tit. IV. Erbpacht vom Burgacker. Die Roggenrente beträgt nach 6jähriger Fraction der Getreidepreise das im Etat ausgeworfene Geldquantum.

Tit. V. Salarienacker. Für die Nutzung desselben zahlt, seit länger als 50 Jahren, das Archidiaconat eine jährliche Rente von 1 Thlr., die Organistenstelle 4 Thlr., die Küsterei 8 Thlr., und die Pfarre 1⅓ Thlr. für dn s. g. Scheünenhofacker, welcher Patrimonialacker und vor Alters der Präpositur beigelegt ist. Die Geschichte dieses Scheünenhofackers, der 1591 gekauft wurde, ergibt sich aus der Matrikel von 1594 (S. 881).

Tit. VI. Recognition für das Kirchengestühl, eine Abgabe zum Zeichen der Anerkennung des Obereigenthums der Banken in der Kirche. Diese Abgabe zahlen die Gewerke der Böttiger, Tischler, Kürschner, Leinweber, Reepschläger, Schuhmacher und Töpfer. Auch die Gewerke der Faßbäcker, Maurer und Zimmerleüte hatten ehedem ihre eigenen Gestühle, wofür sie eine Recognition von 1½ Thlr. zahlten, welche aber im Jahre 1836 von ihnen mit einem Kapital von 37½ Thlr. abgelöst wurde. Außer den Gewerksstühlen gibt es in der Kirche auch 3 Familienstühle: Der Castnerschen Erben (Postdirector Laurens), der Apotheker Castnerschen Erben und das Hafersacksche Gestühl. Außerdem ein Manufacturstand, ob der Schnittwaarenhändler? und das Einsiedlergestühl der Postdirector Laurensschen Erben. Die Recognition ist fixirt. Man vergl. die Bemerkung S. 893.

Tit. VII. Kirchenopfer. Über den Ursprung dieser, auf den Hausbesitzern der Stadt Tr. lastenden, directen Steüer gab es schon im Jahre 1823 bei der städtischen Patronatsbehörde keine actenmäßige Überlieferung. Alte Bürger damaliger Zeit versicherten von ihren Vätern und Großvätern gehört zu haben, — das Kirchenopfer sei ursprünglich eine freiwillige Gabe der Bürgerschaft gewesen, um das Kapital allmälig zu decken, welches von der Kirche im Jahre 1692 zur Erbauung des neüen Altars aufgenommen worden war, daß aber die Gabe aufhören solle, wenn hierdurch jenes Kapital völlig gedeckt sein werde. Wäre diese Angabe vom Ursprunge des Kirchenopfers gegründet, so müßte, wie man 1823 mit Recht schloß, das für den Kirchenaltar aufgenommene Darlehn schon längst getilgt sein. Wie es nun aber immer zu geschehen pflegt, daß eine Leistung, hat sie sich erst festgesetzt, von dem Hebenden nicht so leicht, oder gar nicht, aufgegeben wird, so geschah es auch jetzt, 1823, wo der Magistrat nicht gemeint war, diese „Gabe" der Kirche zu entziehen, da er sie wirklich als eine stehende Abgabe ansah, welche von den Hausbesitzern geleistet werden müsse. Auf Grund einer, zwischen dem Magistrat und dem Präpositus Pitsch unterm 7 Juli 1792 getroffenen Übereinkunft war das Kirchenopfer zur Kämmereikasse eingezogen. Dann aber ist es wieder, und zwar mindestens seit 1815, unmittelbar zur Kirchenkasse geflossen, und zwar mit demselben Betrage, wie heüte. Als diese Sache im Jahre 1823 zur Sprache kam, entschied die Königl. Regierung, auf erforderten Bericht des Superintendenten Haken und des Domainen-Intendantur-Amtes Treptow, mittelst Erlasses vom 20 November 1824, daß es bei der bisherigen Observanz verbleiben solle. Es werden erhoben von jeder ganzen Hausstelle 3 Sgr. 4 Pf., es sind ihrer 208½; von jeder Dreiviertel Hausstelle 2 Sgr. 6 Pf.; deren sind 44; von jeder Halben Hausstelle 1 Sgr. 8 Pf., 287 an der Zahl; von jeder Viertel Hausstelle, deren 58 sind, 10 Pf. Der Ertrag ist im Ganzen Thlr. 44. 11. 8 Pf. Davon gehen ab für Freihaüser 10¾ Hausstellen à 3 Sgr. 4 Pf. Thlr. 3. 5. 10 Pf., so daß der Kirchenkasse der im Etat ausgeworfene Betrag zufließt. Unter den Freihaüsern sind: das Pfarrhaus, das Kirchenrendantenhaus, die Lazarethhaüser, das vom Cantor bewohnte Haus, eine Kämmereibude, das Martin Gideon Beggerowsche Legatenhaus (ehemaliges Schulhaus), das vom Organisten und zwei von Hebeammen bewohnte Haüser, 3 Gartenstellen und 1 wüste

Stelle. Früher befand sich unter den vom Kirchenopfer freien Hausstellen auch das ehemalige Schloß mit 10 Schloßbuden.

Tit. VIII. Die Grab- und Gelaütegebühren sind im Etat nach 6jähriger Fraction ausgeworfen. Sie werden in folgenden Sätzen erhoben:

1. Wenn eine Leiche mit 6 Pulsen beerdigt wird.

a) Der Consul Dirigens und dessen Frau zahlen, wenn gelaütet wird, excl. der Lichte auf dem Altar . . . . Thlr. 8⅓

b) Ist der Consul Dirigens Kirchenprovisor gewesen, so ist er für seine Person frei.

c) Der Superintendent und dessen Frau haben das Gelaüte frei, für die Lichte auf dem Altar müssen aber gezahlt werden . . . . Thlr. 2.

d) Magistratspersonen und deren Frauen bezahlen, wenn Gelaüte verlangt wird, exc. der Altarlichte . . . . Thlr. 15.

e) Ein Kaufmann, wenn dies Gelaüte verlangt wird, und er nicht Magistratsmitglied ist, excl. der Altarlichte . . . . Thlr. 27½

f) Adliche, welche nicht Bürger sind, zahlen . . . . „ 55

2. Wenn eine Leiche mit 5 Pulsen beerdigt wird.

a) Archidiaconus und Kirchenprovisor nebst ihren Frauen haben das Gelaüte frei, excl. der Lichte auf dem Altar.

b) Magistratspersonen und deren Frauen zahlen an die Kirche, excl. der Lichte auf dem Altar . . . . Thlr. 8⅓

c) Wenn Kaufleüte dies Gelaüte verlangen, so entrichten sie, excl. der Lichte auf dem Altar . . . . Thlr. 14½

d) Adliche, die nicht Bürger sind . . . . „ 29

3. Wenn eine Leiche mit 4 Pulsen beerdigt wird.

a) Es sei ein Kaufmann, Brauer oder Handwerker, so muß an die Kirche bezahlt werden, excl. Lichte auf dem Altar . . . . Thlr. 7½

b) Die drei Schulcollegen nebst Organisten haben dies Gelaüte für ihre Person frei, ingleichen die Kinder der Prediger, excl. der Lichte auf dem Altar.

4. Wenn eine Leiche 1sten Standes mit 3 Pulsen beerdigt wird.

a) Es sei ein Kaufmann, Brauer oder Handwerker, es wird gelaütet oder still begraben, so bekommt die Kirche . . . . Thlr. 4⅙

c) Die Schnlcollegen, ihre Frauen, nebst der Organisten-Frau, so wie auch der Küster nebst Kalkanten mit ihren Frauen, haben dies Gelaüte frei; verlangen sie ein Mehreres, so muß dafür bezahlt werden.

5. Wenn eine Leiche 2ten Standes mit 3 Pulsen des großen Gelaütes auf dem St. Gertrud oder St. Georgs Kirchhofe beerdigt wird . Thlr. 1.

Wird die Leiche aber ohne Gelaüte begraben, sie sei klein oder groß, so bekommt die Kirche wegen Abgangs des Opfers . . . . Thlr. 1⅙

6. Handwerker oder Baumannsleüte müssen, wenn sie nicht das große Gelaüte verlangen. ihre Leichen auf das Mittelgelaüte begraben lassen, wo sie alsdann an die St. Marienkirche, wenn gelaütet wird, und das Begräbniß finde auf dem St. Gertrud-Kirchhofe auf oder dem St. Georgs-Kirchhofe Statt, zahlen . . . . Sgr. 20

Wird die Leiche ohne Gelaüte begraben, sei sie groß oder klein, so muß für selbige wegen des Abgangs des Kirchenopfers (? wol Altaropfer) an die St. Marienkirchenkasse gezahlt werden . . . . Sgr 25

7. Tagelöhner, wenn sie nicht das Mittelgelaüte verlangen, bezahlen das Kleingelaüte und geben, wenn gelaütet wird . . . . Sgr. 10

Wird die Leiche ohne Gelaüte beerdigt, so bekommt die Kirche wegen Abganges des Kirchen(Altar)opfers . . . . Sgr. 12½

8. Wenn Handwerker, Bauleüte oder Tagelöhner wegen Armuth entweder für wenig oder für umsonst ihre Leiche zu begraben verlangen, so müssen selbige den Dirigens des Magistrats oder den Superintendenten darum ersuchen, ob

sie ihnen selbiges bewilligen wollen, und wenn dieses geschehen, so bekommen sie einen Schein; diesen müssen sie dem Kirchenprovisor einhändigen, welcher selbigen als Belag bei der Kirchenrechnung behält, dagegen bekommen sie einen andern Zettel, welchen sie dem Prediger, Schullehrer, Küster und Kutengräber vorzeigen.

Dieser Tarif der an die Kirche und ihre Beamten geistlichen und weltlichen Standes zu entrichtenden Begräbnißgebühren hat von jeher nicht selten zu Beschwerden Anlaß gegeben.

Tit. IX. Bankenmiethe, — s. die Bemerkungen S. 893.

Tit. X. Recognition. Der Etat führt diese von neüen Stuhlbrüdern der Raschmacher, Schiffer und Kaufleüte, von Brauern und an Wachsgeld von neü eingeschriebenen Kaufleüten an. In den Bemerkungen, welche das Kirchen-Collegium dem Etat hinzufügt, wird aber gesagt, daß ein Raschmacher-Gewerk in Tr. seit vielen Jahren nicht mehr bestehe, daher auch von neüen Stuhlbrüdern der Raschmacher eine Einnahme an Recognition nicht zu erwarten sei. Eben so verhält es sich mit den Brauern, weil eine Brauerzunft seit langer Zeit nicht mehr existirt. Auch kommt eine Recognition von neüen Stuhlbrüdern der Schiffer und Kaufleüte nicht mehr vor. Nur das Wachsgeld von neü inscribirten Kaufleüten ist noch beizubehalten, da die Kaufmannsschaft noch eine eigene Gilde bildet.

Tit. XI. Klingbeütelgeld. Bei andern Stadt-Pfarrkirchen ist im L. B. der Ertrag des Klingbeütels, der auf freiwilliger Gabe beruht, benutzt worden, um vermöge des Vergleichs mehr oder minder weit auseinander liegender Perioden ein Kennzeichen zu gewinnen für die Beurtheilung des Kirchenbesuchs. In der St. Marienkirche zu Tr. reichen die Nachrichten bis auf die zwölfjährige Periode 1813—1824 = A, und wird damit die sechsjährige Periode 1858—1863 = B verglichen, so erhält man nach der Fraction das jährliche Einkommen des Klingbeütels, und dieses mit der durchschnittlichen Zahl der Gemeindegenossen in jeder der beiden Zeitraüme, den Betrag, den jeder der Eingepfarrten in den Klingbeütel geopfert hat.

Periode.	Klingbeütelgeld.	Zahl der Eingepfarrten.	Pro Kopf.
A bis 1824	Thlr. 61. 9 Sgr.	3800	5,81 Pf.
B „ 1863	„ 32. 23 „	5980	1,97 „

Woraus erhellet, daß der Kirchenbesuch auch in Tr. innerhalb der 40 Jahre von 1824—1863 abgenommen hat. Man wird geneigt sein können, diese Erscheinung aüßeren Umständen zuzuschreiben, insonderheit dem verfallenen Zustande des Kirchengebaüdes. Nach Restauration desselben hat der Kirchenbesuch offenbar zugenommen, da das Kirchencollegium im Stande gewesen ist, in dem neüen Etat eine weit höhere Einnahme des Klingbeütels, als in dem vorhergehenden Etat, auszuwerfen. Von dem Klingbeütelgelde der ersten Periode gebührten: Dem Hospital St. Gertrud Thlr. 36. 25. 7½ Pf., der Kirchenkasse Thlr. 13. 1. 8½ Pf., dem Prediger Thlr. 10. 1. 10 Pf. und dem Küster Thlr. 1. 10 Sgr. Die Einnahme des Hospitals aus dem Klingbeütel betrug im Jahre 1815 Thlr. 51. 16. 10 Pf., im Jahre 1824 aber nur Thlr. 24. 13 Sgr. 7 Pf. Im Jahre 1826 kam die Abschaffung des, den Gottesdienst störenden, Klingbeütels zur Sprache. Weil die Interessenten sich aber nicht über den Modus des Ersatzes der, aus der beabsichtigten Maßregel nothwendig entspringenden Einbuße verständigen konnten, so ist es, zufolge Regierungs-Verfügung vom 12 März beim Alten geblieben.

Tit. XII. Legate. Hier sind die Überschüsse aus der Verwaltung der Castnerschen und der Martin Gideon Beggerowschen Stiftung nach 6jähriger Fraction im Etat ausgeworfen.

Tit. XIII. Donationen, gleichfalls nach derselben Fraction.

Tit. XIV. Extraordinaria, desgleichen. Über diesem Titel wird auch der

Betrag für Erbbegräbnisse berechnet und für den Quadratfuß 7½ Sgr. an die Kirchenkasse gezahlt. Was sonst auf diesen Titel gehört, der ein ansehnliches Geldquantum auswirft, besagt der Etat nicht.

Ausgabe.

Tit. I. Besoldungen. 1) Erster Prediger Eüen Thlr. 186. 24. 4 Pf. bestehend a) an fixirtem Einkommen: 115 Thlr. Gehalt, Thlr. 16. 20 Sgr. Holzgeld; Thlr. 2. 26. 8 Pf. Altbeneficien, worunter ohne Zweifel die Beneficien zu verstehen sind, welche die Kirchenmatrikel von 1594 nachweist, und die Einkünfte sein werden, welche in päpstlicher Zeit den Vicarien zum Theil gehörten; Thlr. 2. 6. 8 Pf. aus dem Labschen Legate, 20 Sgr. aus dem Tetzlaffschen; 13 Sgr. 4 Pf. zu Wachs; 5 Thlr. Scheünenmiethe. Sodann b) 25 Thlr. Zulage, so lange der Zustand der Kirchenkasse es erlaubt. c) Thlr. 18. 27. 8 Pf. Betrag der Abtshagenschen Ackerpacht. — Archidiaconus Brill Thlr. 163. 4. 4 Pf. Davon Gehalt Thlr. 101. 20 Sgr., Holzgeld Thlr. 8. 10 Sgr. Beneficien, Legate und zu Wachs, wie beim Pfarrer. Scheünenmiethe 3 Thlr. Zulage und Abtshagensche Ackerpacht, wie beim ersten Prediger. — Vor der Linie ist für diesen, nach dem frühern Etat, ausgeworfen Thlr. 325. 17. Sgr.; für den Archidiaconus Thlr. 222. 21 Sgr. — 3) Die Diaconatstelle ist mit Thlr. 137. 4. 4 Pf. dotirt, aus denselben einzelnen Posten bestehend, wie die des Archidiaconats, mit Ausnahme der Zulage, da die Stelle nicht besetzt ist. Das Einkommen derselben fließt dem ersten Prediger und dem Archidiaconus, hauptsächlich aber dem Frühprediger, Rector Mittelhausen zu. — 4) An die Kasse des Bugenhagenschen Gymnasiums für den ersten und zweiten Lehrer Thlr. 149. 13. 4 Pf. — 5) Cantor Thlr. 86. 25. 10 Pf. — 6) Organist Thlr. 64. 16. 8 Pf. — 7) Stabstrompeter vom Neümärkischen Dragoner-Regiment 4 Thlr. Gehalt, an Stelle des frühern Stadtmusikus. — 8) Küster Thlr. 35. 25 Sgr. — 9) Kalkant fürs Balgentreten 14 Thlr. — 10) Uhrmacher fürs Aufziehen und Stellen der Kirchenuhr 10 Thlr. — 11) Kirchendiener Thlr. 49. — 12) Glockſant Thlr. 33. 15 Sgr. Im Jahre 1837 wurde angeordnet, daß sämmtliche hohe Feste, als Weihnachten und Ostern, Pfingsten und der Charfreitag, außerdem aber auch der allgemeine Bettag und das Todtenfest am Vorabend ½ Stunde lang mit den Glocken Nr. 2 und 3 eingelaütet werden sollen; ferner an den Sonntagen vor dem Vor- und Nachmittagsgottesdienst mit denselben Glocken ¼ Stunde, mit der Glocke Nr. 1 aber an den großen Festen vor der Vor- und Nachmittagspredigt. Der Glockſant soll dafür 30 Thlr. bekommen. In Betreff des Gelaütes an den übrigen Festtagen, als heil. drei Könige, Lichtmeß, Marien, Johannis, Michaelis, erster Advent, welche mit der großen Glocke Nr. 1. eingelaütet werden, blieb es bei dem bisherigen Usus, wonach die Glockſanten nicht besonders entschädigt wurden, sondern ihre Entschädigung dafür in den Gebühren für das Leichengelaüte finden mußten. Der Etat wirft für das Laüten an den drei hohen Festen 1 Thlr., für das sonntägliche Gelaüt 30 Thlr., für das Laüten am Reformationsfeste 1 Thlr. und am Königsgeburtstage 1½ Thlr aus. — 13) Der Stadtsecretair Schwedler für die Registratur-, Kanzlei- und Calculaturgeschäfte des Kirchen-Collegiums 24 Thlr. — 14) Der Rendant der Kirchenkasse, Syndicus Bodenstein 100 Thlr.

Tit. II. Die Onera fixa stehen der Kämmerei für Acker und Wiesen am Klinkenberge zu.

Tit. III. Gerichtskosten rc. nach 6jähriger Fraction.

Tit. IV. Bauunterhaltungskosten. Der Etat führt, außer der Marienkirche an geistlichen Gebaüden auf: das erste und das zweite Predigerhaus, das

Prediger-Wittwenhaus, das Martin Gideon Beggerowsche Legaten- und das Materialhaus, wie schon in vorhergehenden Etats. Zu diesem Titel ist Folgendes zu bemerken:

Die Amtswohnung des ersten Predigers ist in den Jahren 1837 und 1838 neü erbaut worden. Es ist ein massives Gebaüde 52 Fuß lang, 35 Fuß tief und 2 Stockwerk hoch; es enthält 10 Stuben. Um einen bessern Bauplatz für dasselbe zu gewinnen, wurde ein nebenstehendes altes Tagelöhner-Haus für 180 Thlr. gekauft. Der Bau des Pfarrhauses hat ca. 3300 Thlr. gekostet. Gleichzeitig wurde auf dem Pfarrhofe ein neües Wirthschaftsgebaüde errichtet. Unmittelbar hinter dem Hause liegt der Pfarrgarten, der 1839 eine neüe Bretterbewährung erhielt, welche Thlr. 84. 16. 9 Pf. gekostet hat, aber schon nach 25 Jahren war das dazu verwendete Holz ganz morsch, so daß 1864 die Errichtung einer 59½ Fuß langen und 6 Fuß hohen massiven Bewährungsmauer um Hof und Garten nothwendig wurde. Die Kosten dieses Baues haben Thlr. 134. 12. 8 Pf. betragen. Drei Jahre vorher wünschte der Nutznießer des Pfarrhauses die Anlegung einer Waschküche im Hofgebaüde. Sein Wunsch ist erfüllt worden. Dieser Bau hat Thlr. 134. 12. 8 Pf. gekostet. Das Pfarrhaus ist bei der Kölnischen Feüer-Versicherungs-Gesellschaft mit 2975 Thlr. versichert.

Der zweite Prediger hat z. Z. keine Amtswohnung. Das Haus, welches er bewohnte, war ein zweistöckiges Gebaüde von Holz und Fachwerk, aber in so desolatem Zustande, daß die Kölnische Gesellschaft es nur für 825 Thlr. versicherte. Seit Jahren trug der Archidiaconus auf gründliche Ausbesserung event. auf den Neübau einer Amtswohnung für ihn an; allein so sehr auch die Nothwendigkeit anerkannt wurde, die Ausführung scheiterte an dem Mangel der Baugelder, da der Restaurationsbau der Kirche alle Mittel in Anspruch nahm. Der Archidiaconus mußte eine Miethswohnung auf Kosten der Kirchenkasse beziehen, während sein baufälliges Dienstgebaüde an das Rettungshaus für 30 Thlr. vermiethet wurde. Der Kostenanschlag für ein neües, massives Archidiaconatgebaüde von zwei Stockwerk mit 7 Stuben ꝛc. betrug 3985 Thlr. Das alte aber stürzte im Herbste 1865 zum Theil ein, indessen wurde es durch einen Reparaturbau wieder in wohnlichen Stand gesetzt, und demnächst für Rechnung der Kirchenkasse weiter vermiethet.

Prediger-Wittwenhaus. Aus Magistratsacten, die mit 1734 beginnen, ergibt sich, daß die Mittel zum Bau dieses massiven Gebaüdes von 2 Etagen, im Betrage von 1500 Thlr., im Jahre 1802 aus fiskalischen Fonds hergegeben worden, und daß dasselbe principaliter für Wittwen hiesiger Prediger, und in deren Ermangelung für bedürftige Schullehrer-Wittwen bestimmt gewesen sei. Dagegen heißt es in der, unterm 10 März 1803 an den Magistrat und den Präpositus Pitsch erlassenen Verfügung des Consistoriums: „Wir ertheilen Eüch hiermit Unsere Einwilligung zur Erbauung eines Wittwenhauses für die dortigen Prediger und Schullehrer auf einem ehemals zu einem Bürgerhause gehörigen Theil des dortigen Präpositurhofes;" woraus doch hervorgehen dürfte, daß die Baugelder aus Kirchenmitteln gewährt worden seien. Das Haus war für 1473 Thlr. versichert. Es war aber im Laufe der Zeit durch Vermiethung so eingewohnt, daß es einer, auf 1000 Thlr. berechneten Hauptreparatur bedurfte, deren Ausführung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stieß, da der Restaurationsbau des Kirchengebaüdes die Kirchenmittel vollständig absorbirt hatte und die Kräfte der subsidiarisch Verpflichteteu noch stark und auf längere Zeit in Ánspuch genommen wurden. Man entschloß sich daher zum Vetkauf

des Hauses und um so mehr, als die veränderten Zeit- und Lebensverhältnisse den Zweck und Nutzen der Prediger-Wittwenhaüser wesentlich alterirt haben, und daß ihre Unterhaltung in den meisten Fällen den Kirchen Opfer auferlegt, welche mit dem Nutzen dieser Gebaüde in keinem Verhältnisse stehen. Namentlich in den Städten findet sich fast überall Gelegenheit für Prediger-Wittwen, sich miethsweise Wohnungen zu verschaffen, und es ist ihnen auch in vielen Fällen mehr mit einer Miethsentschädigung in Gelde gedient, welche sie in der freien Wahl ihres Aufenthaltsortes weniger beschränkt. Demgemäß wurde das Haus im Jahre 1866 aus freier Hand für 1360 Thlr. verkauft, wozu das Ministerium unterm 12 Februar 1867 seine Genehmigung ertheilte. Auf Grund dieses Rescripts ist der Kaufcontract von der Königl. Regierung am 16 August 1867 bestätigt worden. Das Kaufgeld aber ist die Grundlage geworden bei Errichtung einer Stiftung, aus der Prediger-Wittwen mit Miethsgeldern unterstützt werden sollen.

Das im Status bonorum der St. Marienkirche aufgeführten Martin Gideon Beggerowsche Legatenhaus wird vom Küster als Dienstwohnung benutzt. Auf dem Hofe desselben wurde 1850 ein Stallgebaüde erbaut.

Tit. V. Insgemein. Die hierher gehörigen Ausgaben sind theils feststehende, theils veränderliche. Jene sind mit 94 Thlr. angesetzt, und bestehen aus folgenden Posten: 57 Thlr. Hausmiethe für den Frühprediger und Rector Mittelhausen, 22 Thlr. Antheil der Prediger und Lehrer von den Revenüen des Ablösungskapitals der Kohlrücken vor dem Greifenberger Thore. 7 Thlr. dem Rendanten für Schreibmaterialien und fürs Einbinden der Rechnung und deren Beläge. 20 Sgr. dem Pfarrer für Schreibmaterialien. 1 Thlr. dem Cantor für Unterhaltung der Gesangnummern bei den Kirchenstühlen und der Orgel. $1^1/_3$ Thlr. zur Armenschule und 2 Thlr. ebenderselben für Schulbücher. Endlich 1 Thlr. Beitrag für das Waisenhaus zu Stargard. An veränderlichen Ausgaben sind 432 Thlr. ausgesetzt für wiederkehrende, dem Betrage nach sich aber nicht gleich bleibende Ausgaben, als Feüerkassengelder u. s. w. zur speciellen Berechnung.

Tit. VI. Ad Extraordinaria. Hier werden alle außergewöhnlichen Ausgaben verrechnet, nachdem vorher die Genehmigung der Königl. Regierung zu der Verausgabung eingeholt worden ist.

Accidenzsachen. Im Jahre 1845 brachte das Kirchencollegium eine Revision der kirchlichen Gebührentaxe zur Sprache. Die dabei betheiligten Interessenten, wie Kirchenkasse, Prediger, Schullehrer, Organist, Küster, Hospital, Kirchenpedell, Todtengräber, Glocksanten u. s. w. hatten schon längere Zeit das Bedürfniß eines auf der Grundlage der älteren Festsetzungen, bezw. Observanzen zu entwerfenden Regulativs gefühlt, damit jeder Willkür vorgebeügt werde und alles Schwanken aufhöre. Bei dem Versuch zur Ausführung des vorgefaßten Plans stieß man aber auf Schwierigkeiten, deren sofortige Lösung leicht größere Unzuträglichkeiten nach sich ziehen konnte, als diejenigen sind, welche beseitigt werden sollten. Während rücksichtlich der Tauf-, Proclamations- und Traugebühren überall keine Unsicherheit zu herrschen scheint, waltet diese doch bei den Beerdigungsgebühren in einer Weise vor, daß die Versuche, sie unter Anschluß an die bisherige Praxis genauer festzusetzen, keineswegs als unbedenklich erscheinen, indem zwar im Allgemeinen observanzmäßig die verschiedenen Leichengebührensätze nach drei Hauptständen: — 1) Dem Herrenstande, 2) dem Stande der Ackerbürger und Handwerker, 3) der Tagelöhner und Gesellen — feststehen, die Beurtheilung aber, wohin gewisse einzelne Einwohner zu zählen seien, mit Rücksicht auf Stand, Bildung und Einkommen leicht von Neüem unsicher werden kann. Zuvörderst hat sich bei den Taufen für eine nicht

kleine Anzahl von Familien, die dem Stande und Gewerbe nach zum 2 und 3 Stande nicht gehören, und zwar die Ehren des 1 Standes, nämlich das Prädikat „Herr" und die Praxis im Hause taufen zu lassen, woran der 1 Stand festhält, für sich in Anspruch nehmen, die Mittel zur Gebührenzahlung aber weniger besitzen, schon seit unvordenklicher Zeit ein Zwischenstand in der Art gebildet, daß die Frauen dieser Klasse bei Fürbitten, Danksagungen und Kirchgängen observanzmäßig das Prädikat „Ehegenossin" empfangen und für jene Abdankungen ꝛc., incl. Taufgeld, 2 Thlr. zahlen, während „Ehegattinnen" oder Frauen des 1 Standes 3 Thlr., Meisterinnen und Baumannsfrauen 1 Thlr. 7. 6 Pf., Ehefrauen der Tagelöhner und Gesellen 27 Sgr. 6 Pf. entrichten. Ein solcher Zwischenstand wäre vielleicht auch hinsichtlich der Beerdigungsgebühren den bestehenden Verhältnissen der Einwohnerschaft am angemessensten, das Kirchen-Collegium fand sich aber, auch abgesehen von der Ungewißheit, ob dabei die Kirchenkasse Vortheil oder Nachtheil haben werde, im Jahre 1846 noch nicht bewogen und berechtigt, zu den verschiedenen Gebührensätzen, die sich nach der Anzahl des Gelaütes richten, einen neüen hinzuzufügen. Nicht minder bedenklich erscheint es, innerhalb des 1 Standes, bei welchem eine Differenz von $4^1/_6$ Thlr. bis 55 Thlr. Gebühren vorkommen kann, streng maßgebende Bestimmungen aufzustellen, welche Familien zur Bezahlung der verschiedenen Arten des Gelaüts verpflichtet seien. Rücksichtlich des 5 und 6 Pulsengelaüts hat sich allmälig die Praxis gebildet, dieselben nur dem bemittelten Adel aufzunöthigen (?), im Übrigen aber sie als Ehreugelaüte für gewisse Beamte anzusehen, während die Berechtigung gegen volle Zahlung der Gebühren Niemand bestritten wird. Wenn eine Leiche des ersten Standes, aber bürgerlicher Geburt, mit 5 Pulsen beerdigt wird, so werden 14 Thlr. 5 Sgr. gezahlt, wird mit 6 Pulsen gelaütet, so betragen die Kirchengebühren 27 Thlr. 15 Sgr. Ist der Verstorbene adlicher Geburt gewesen, so wird in beiden Fällen das Doppelte bezahlt, mithin 28 Thlr. 10 Sgr. und 55 Thlr. Und die Praxis ist, daß die Kirche den Hinterbliebenen des verstorbenen Adlichen, so fern er nicht Bürger der Stadt gewesen, diese Maximalsätze — aufnöthigt! Haüfiger tritt eine Unsicherheit hinsichtlich des 4 Pulsengelaüts ein, welches die höheren Beamten, größeren Kaufleüte, Fabrikanten und manche Particuliers herkömmlich zu zahlen haben, da alle diese Bezeichnungen augenscheinlich etwas Unsicheres an sich tragen. Am Schluß des Jahres 1847 war in der Lage der Sache nichts geändert worden, das Kirchen-Collegium behielt sich vor, noch während der nächsten zwei Jahre fernere Ermittelungen zu demnächstigen Festsetzungen der Beerdigungs-Gebührentaxe anzustellen. Allein diese zwei Jahre sind verflossen, und noch fernere 20 Jahre, ohne daß an Aufstellung eines Regulativs für die Hebung der kirchlichen Accidentien gedacht worden ist. Die Sache ist im Jahre 1869 noch auf demselben Standpunkte, wie im Anfang des Jahrhunderts. Es macht in Tr. hinsichtlich der Gebühren keinen Unterschied, ob Leichen von Erwachsenen oder Kindern beerdigt werden. Hat der Verstorbene dem 1 Stande angehört, so werden, wenn er nicht Bürger gewesen, für seine Beerdigung, auch ohne Gelaüte, observanzmäßig an die Kirchenkasse 7 Thlr. 15 Sgr. gezahlt. Bei diesem Satz liquidiren außerdem nach dem Herkommen: die beiden Prediger 9 Thlr., auch ohne einen Fuß aus dem Hause zu setzen; es liquidirt die Gymnasialkasse, statt der ehemaligen 3 Schulcollegen 6 Thlr., der Küster 1 Thlr., die Armenkasse 10 Sgr., der Armenhausvater 10 Sgr., die Glockfauten 10 Sgr. und der Todtengräber, der einzige, welcher thätig gewesen ist, 1 Thlr., macht in Summa 25 Thlr. 15 Sgr.!

Warlich, es dürfte an der Zeit sein, diese indirecte Besteüerung der — Todten hier, wie überall, wo sie in Gebrauch ist, einer gründlichen Untersuchung und dem-

nächstiger Remedur zu unterziehen! Noch im Jahre 1812 war es Sitte, Leichen in der St. Georgs- und der St. Gertrudkapelle zu bestatten, in welchem Falle für die Leiche, sie mochte groß oder klein sein, und mit 3 Pulsen oder ohne Geläüt beerdigt werden, 4 Thlr. 5 Sgr. an die St. Marienkirchenkasse zu zahlen waren.

In Bezug auf zwei Einnahme-Titel des Kirchenkassen-Etats sind hier noch einige Bemerkungen einzuschalten.

Tit. VI. Recognition für das Kirchengestühl (S. 886). Seit dem im Jahre 1867 beendigten Ausbau der St. Marienkirche bestehen nur noch die Gewerksgestühle und ein Kaufmannsgestühl. Die übrigen abgabenpflichtigen oben angeführten Gestühle sind eingegangen; die Familien-Gestühle waren inzwischen bereits an die Kirche frei zurückgegeben.

Tit. IX. Bankenmiethe (S. 888). Diese wurde von Altersher nur von den confirmirten weiblichen Gemeindegliedern, mit 5 Sgr. für die Person, entrichtet. Kirchen-Collegium und Magistrat, als Compatron, fanden hierin dem ärmern Theile der Gemeinde gegenüber eine Härte und haben die Erhebung dieser s. g. Bankengelder seit dem Jahre 1867 eingestellt, und statt dessen das Arrangement getroffen, daß ein Theil der Kirchenplätze frei benutzt, und ein Theil nach gestellter Taxe vermiethet wird. Dadurch wird zur Zeit, 1869, jährlich eine Einnahme von 180 Thlr. erzielt. Die Aufsichtsbehörde hat diese Anordnung bis auf Widerspruch Seitens der Kirchengemeinde genehmigt.

Begräbnißplatz. Der alte vor dem Greifenberger Thore an der Landstraße belegene, zu St. Gertrud gehörige Begräbnißplatz war im Jahre 1827 dergestalt mit Leichen überfüllt, daß er durchaus nicht mehr Raum genug zur Bestattung aller Todten gewährte und es daher dringend nothwendig war, Anstalten zur Anlegung eines neüen und größern Friedhofes zu treffen, zumal da die Bevölkerung der Stadt sich von Jahr zu Jahr vermehrt. Zu dem Ende wurden mehrere Plätze in Vorschlag gebracht, auch war einer davon als der geeignetste ausgewählt, allein die, wegen seiner Erwerbung angeknüpften Unterhandlungen zerschlugen sich an einigen unbedeütenden Nebendingen. Unmittelbar an den Kirchhof von St. Gertrud stößt ein Garten, welcher damals dem Apotheker Edelmann gehörte. Es kam in Antrag, diesen Garten anzukaufen, mit demselben den bisherigen Friedhof zu vergrößern, und von der Einrichtung eines neüen Begräbnißplatzes an einer andern Stelle ganz abzusehen. Diesem Antrage ist Folge gegeben worden und demgemäß am 2 April 1828 eine, von der Königl. Regierung unterm 19 Mai 1828 genehmigte, Vereinbarung zwischen der Stadt- und der Kirchen-Behörde zu Stande gekommen, in welcher folgende Punkte festgesetzt wurden: —

1) Die Stadt kauft den, 1 Mg. 103½ Ruth. großen Garten des Apothekers Edelmann für den bedungenen Preis von 650 Thlr. und überläßt ihn der St. Marienkirche zum Begräbnißplatze unentgeldlich, jedoch nur für dieses Mal und ohne alle Consequenz. — 2) Die Kirche erhält nach wie vor das bisherige Grab- und Glockengeld, und auch die Kasse des Hospitals St. Gertrud bezieht ferner das Grabgeld. — 3) An dem zur Vergrößerung des Friedhofes von der Stadt hergegebenen Fundus behält sich diese das Eigenthumsrecht vor, auf den Fall, daß der Friedhof an dieser Stelle dereinst eingehen sollte. — 4) Die Bewährung des Friedhofes und deren Unterhaltung ist Sache der Kirchenkasse, auch must die Kasse des Hospitals St. Gertrud den Theil der Bewährung des alten Kirchhofes, welchen sie bisher unterhalten hat, auch ferner im Stande halten. Der Edelmannsche Garten ist mit einer lebendigen Hecke umgeben, die mit geringen Kosten unterhalten werden kann. — 5) Die Kirche verpflichtet sich, zur dereinstigen Vergrößerung des Kirchhofes sofort die Brandtschen Schadegärten aus ihren Mitteln für das bedungene Kaufgeld von 450 Thlr. zu erwerben. Diese Schadegärten, 2 Mg, 41 Ruth. groß, gränzen mit dem Edelmannschen Garten und können mit demselben, sobald es erforderlich ist, leicht in Verbindung gesetzt, bis dahin aber für Rechnung der Kirchenkasse genutzt werden. — 6) Das Kaufgeld für die Schadegärten schießt die Stadt vor, der es in jährlichen Raten von 100 Thlr. von

der Kirchenkasse erstattet wird. Der jedesmal bleibende Vorschuß wird der Stadtkasse mit 4 Prct. verzinset. — 7) Von der vorgeschlagenen sofortigen Erwerbung des Krohnschen Gartens, welcher in den Edelmannschen Garten hineinreicht, und 89½ Ruth. groß ist, wird einstweilen Abstand genommen. — 8) Die St. Gertrudkapelle, welche unter den jetzigen Umständen nicht entbehrt werden kann, soll für Rechnung der Kirchenkasse, welcher die Pflicht der Unterhaltung derselben obliegt, in Stand gesetzt werden.

Früher fand die Einrichtung Statt, daß der Friedhof nach Ständen in drei Abtheilungen getheilt war und die Todten ihrem Stande nach in verschiedenen Abtheilungen ihre Grabstätten fanden. Schon längst war das Unpassende einer solchen Kasteneintheilung selbst noch im Tode gefühlt und die Abstellung dieses Übelstandes um so mehr nöthig gefunden worden, als die bisherige Einrichtung eine zweckmäßige Benutzung des Raums auf dem Friedhofe hinderte. Im Jahre 1834 wurde diese Einrichtung aufgehoben und die Todten erhielten von nun an, ohne Rücksicht auf den Stand, zu welchem sie im Leben gehört hatten, ihre Grabstätten neben einander. Bei dieser Gelegenheit blieben die Rechte derjenigen Familien, welche früher in der St. Marienkirche Erbbegräbnisse besessen, nicht unberücksichtigt, indem diejenigen, welche es wünschten, zur Anlegung von Familienbegräbnissen auf dem Friedhofe die Stellen unentgeldlich überwiesen wurden. Für künftige Überlassung von Plätzen zu Erbbegräbnissen ist, so wurde jetzt festgesetzt, ein Kaufgeld von 7½ Sgr. für den Quadratfuß bestimmt. Gleichzeitig hielt man es für nöthig, einen Aufseher anzustellen.

Bereits im Jahre 1839 war der Begräbnißplatz dergestalt mit Leichen angefüllt, daß auch die s. g. Schadegärten belegt, und diese daher mit einem Zaun umgeben werden mußten. Ein Vierteljahrhundert hatte der so erweiterte Friedhof ausgereicht, allein unterm 8 Juni 1865 mußte das Kirchen-Collegium die Anzeige machen, daß er nur noch bis zum Schluß des laufenden Jahres Raum für Grabstätten gewähre, und die nicht zu umgehende Nothwendigkeit eingetreten sei, die Todtenstadt abermals zu vergrößern. Da sie an drei Seiten von der Landstraße, von Gebaüden und von tiefliegenden Wiesen begränzt wird, so war eine Erweiterung derselben nur nach der vierten Richtung hin möglich. Hier war eine Ackerfläche von 3 Mg. 117 Ruth., die sich zu Grabstätten eignete, unmittelbar dabei aber auch eine Wiese von 8 Mg. 64 Ruth., beide Einem Besitzer gehörend, der aber den Acker nicht ohne die Wiese verkaufen wollte, weil letztere ohne den erstern keinen Werth hatte. Der Kaufpreis war 1800 Thlr. Nachdem der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten seine Einwilligung zum Ankauf beider Grundstücke ertheilt hatte, wurde der unterm 27 Juli 1865 abgeschlossene Kaufcontruct am 14 September 1865 durch die Königl. Regierung von Patronats- und Oberaufsichtswegen genehmigt. Was von dem erworbenen Acker in den nächsten Jahren zu Begräbnißstätten noch nicht in Anspruch genommen wurde, verpachtete das Kirchencollegium theils aus freier Hand an das Rettungshaus für 7 Thlr. pro Mg., theils, in Bezug auf 10 kleine Parcelen, durch Licitations-Verhandlung auf 8 Jahre bis Michaelis 1873 für das Meistgebot von Thlr. 14. 19 Sgr., die Friedhofswiese aber wurde auf 4 Jahre bis ult. December 1869 verpachtet. Schließlich sei noch bemerkt, daß der Stadtmaurermeister observanzmäßig mit den Functionen des Todtengräbers betraut ist.

Milde Stiftungen.

An der Spitze derselben stehen

1) Die drei **Hospitäler St. Spiritus, St. Georg und St. Gertrud.** Der gegenwärtige Zustand derselben ist weiter oben geschildert worden, wo auch erwähnt wurde, daß die dazu gehörigen Kapellen seit langer Zeit den gottesdienstlichen

Zwecken nicht mehr dienen, sondern eine weltliche Bestimmung erhalten haben. Die Stiftung dieser Hospitäler durch die Stadtgemeinde, ursprünglich als Krankenhaüser, bezw. Contumazanstalten zur Zeit, da die Pest aus dem Morgenlande ins Abendland eingeschleppt war, verliert sich in dem Dunkel des Mittelalters. Die Matrikel eines jeden der Hospitäler ist vom Jahre 1594, bei der im Artikel Kirchenwesen erwähnten, landesfürstlich angeordneten Visitation aufgestellt. Sie ordnet für St. Spiritus 12 Pröben für eben so viele Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, für St. Georg 15 und für St. Gertrud, in der Matrikel das Elend genannt, 12 Pröben an. Unter den Pröben in St. Spiritus findet sich die s. g. Soltynsche Erb- und Freipröbe. Der Magistrat zu Tr. verkaufte an den Bürgermeister Ludolf Soltyn, nach einer Urkunde von 1402 eine ewige Pröbe in diesem Hospitale für 200 Mark Vinkenogen = $186^2/_3$ Thlr. nach heütigem Gelde, und nach einer Urkunde von 1404 an eben denselben eine ewige Pröbe in dem Hospital St. Georg für 300 Mark Vinkenogen = 280 Thlr. — um diese Zeit ist die Mark Vinkenogen = 28 Sgr. zu rechnen, weil 15 derselben auf die Mark fein gingen, — so daß den Nachkommen des Bürgermeisters Soltyn, welche nach der Hospitalmatrikel von 1594 Simon Adebahr und der Bürgermeister Valentin Parcham I sind, und folglich jetzt deren Nachkommen, das Recht zusteht, die Soltynsche Erbpröbe, so oft dieselbe in den beiden Hospitälern erledigt wird, also zu besetzen, daß die von ihnen in Vorschlag gebrachte Person unentgeldlich aufgenommen werden muß, die jedoch ebenso, wie die übrigen Hospitaliten, der Vererbung ihres Nachlasses an das Hospital unterworfen ist. Von der Collation der Soltynschen Pröbe muß jedes Mal der Königl. Regierung, nach der Verordnung des Consistoriums vom 9 Februar 1782, von dem Magistrate Bericht erstattet werden.

Die beiden Hospitäler St. Spiritus und St. Gertrudis hatten ihre Gebaüde früher in der Stadt, sind aber, wie aus dem Vorhergehenden erinnerlich ist, vor 30 Jahren verkauft worden. Statt ihrer ist auf dem Fundo des St. Georgs-Hospitals auf der Kolberger Vorstadt, nachdem das alte, baufällige Gebaüde dieses Hospitals abgebrochen, in den Jahren 1838 und 1839 ein gemeinschaftliches großes Hospitalgebaüde von Grund auf neü erbaut, und dieses zu Michaelis 1839 bezogen worden. Der Bau hat einen Kostenaufwand von Thlr. 7724. 6. 3 Pf. verursacht, excl. des Brunnens, der einen Nachschuß von 164 Thlr. erfordert hat. Sechs Buden bei dem alten Gebaüde zu St. Georg, welche zur Unterbringung von Ehepaaren unter den Hospitaliten dienten, wurden, nachdem das neüe Gebaüde bezogen worden war, für Rechnung der Hospitalkasse vermiethet, dann aber im Jahre 1841, ihrer Baufälligkeit wegen, zum Abbruch öffentlich verkauft. Der Erlös war 65 Thlr. Die in einiger Entfernung von dem St. Georgs-Hospital stehende Kapelle diente um diese Zeit zur Aufnahme obdachloser Personen.

Aus einem Bericht vom 9 Juni 1842 ist das Nachstehende entnommen: — Die drei Hospitäler haben unter sich eine ganz abgesonderte Vermögens-Verwaltung; auch sind in denselben sowol die Kosten der Aufnahme, als auch die jährlichen Revenüen der Hospitaliten, wegen der Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse der Hospitäler, ungleich. Nur St. Spiritus ist im Stande, seine Ausgaben völlig zu decken, und wenn die ihm gehörigen Grundstücke einen guten Pachtertrag gewähren, Ersparnisse zu machen; dagegen werden schon seit einer Reihe von Jahren den Hospitälern St. Georg und St. Gertrud aus den Fonds des Hospitals St. Spiritus Zuschüsse gezahlt, so wie dasselbe auch die Mittel zu dem in den Jahren 1838 und 1839 zur Ausführung gekommenen Bau eines Wohngebaüdes für sämmtliche Hospitaliten der genannten drei milden Anstalten zum größten Theil hergegeben hat. Der

einfache Grund, aus welchem die Hospitaliten zu St. Spiritus mehr Revenüen haben, als diejenigen im St. Georg — welche sich in jener Zeit darüber beschwert haben, — liegt hiernach lediglich darin, daß das Vermögen und die Stiftung des Ersteren solches gestattet. Magistrat hatte aber schon seit längeren Jahren darauf Bedacht genommen, die Revenüen der Hospitaliten zu St. Georg zu erhöhen. Außer daß ein jeder Hospitalit ein bequem eingerichtetes Stübchen nebst den sonstigen, zu einer kleinen Wirthschaft erforderlichen Gelassen inne hat, erhält derselbe jetzt, 1842, jährlich: Butter- und Salzgeld zu Weihnachten Thlr. 4. 26 Sgr., Malzgeld in vierteljährigen Raten Thlr. 5. 10 Sgr., Feüerungsgeld zu Michaelis Thlr. 4. 12 Sgr., Brauholz-Vergütigung 8 Sgr., Vergütigung für die eingegangenen Kohlrücken 4 Sgr., Brausteüer-Vergütigung Thlr. 2. 4. 5 Pf., 4 Scheffel Roggen à $1\frac{1}{2}$ Thlr. macht 6 Thlr., die Nutzung von 2 Kohlrücken zum Werthe von 2 Thlr., sogenanntes Schwestergeld bei Aufnahme eines Novizen durchschnittlich 15 Sgr., überhaupt = Thlr. 25. 10. 5 Pf. Bis zum Jahre 1808 erhielt jeder Georgs-Hospitalit 1 Thlr. jährlich zum Ankauf von Brot, seitdem sind allen 15 Hospitaliten zusammen $52\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen verabreicht, und dieses Quantum seit dem 1 Januar 1840 auf 60 Sch. erhöht worden, so daß jeder Hospitalit jährlich 4 Sch. Roggen erhält. Ebenso empfing er in früherer Zeit bis zum Jahre 1839 nur 3 Faden Holz in Natura, wogegen das Feüerungsgeld, das jetzt allen 15 Hospitaliten gezahlt wird, jährlich 66 Thlr. beträgt.

Im Jahre 1859 betrugen die Hebungen eines jeden Hospitaliten:

In St. Spiritus	Thlr.	34.	12.	5
„ St. Georg	„	29.	16.	10
„ St. Gertrud . . .	„	14.	3.	4

Außerdem hatte er in St. Spiritus und St. Georg freie Wohnung zu 4 Thlr. angenommen und die Nutzung eines Kohlrückens zu 1 Thlr. geschätzt; bei Aufnahme eines neüen Hospitaliten: in St. Spiritus 5 Sgr., in St. Georg 15 Sgr. Die Wohnung des St. Gertrudis-Hospitaliten wurde zum Werth von 3 Thlr. angenommen, die Nutzung eines Kohlrückens, wie vorstehend, 1 Thlr., bei Aufnahme eines neüen Hospitaliten, wie auch heüte noch, 8 Sgr. 9 Pf. s. g. Schwestergeld. Hiernach erhielten die Hospitaliten in St. Georg, wenngleich sie ein höheres Einkaufsgeld zahlen, als die in St. Spiritus, jeder Thlr. 4. 25. 7 Pf. weniger als die Hospitaliten in St. Spiritus. Es lag daher in der Gerechtigkeit, die in St. Georg zu verbessern und denen in St. Spiritus möglichst gleich zu stellen. Mit Rücksicht darauf, daß die Hospitaliten in St. Georg bei neüer Aufnahme jeder 15 Sgr. erhalten, wogegen die in St. Spiritus nur 5 Sgr. empfangen, ward von Seiten des Verwaltungs-Ausschusses und des Provisorats der Hospitäler der Vorschlag gemacht, die baaren Hebungen von Thlr. 118. — 7 Pf. auf rund 178 Thlr. vom 1 Januar 1861 ab zu erhöhen, wodurch für jeden Hospitaliten in St. Georg eine Verbesserung von 4 Thlr. erzielt werde. Hierdurch werde auch alle Mißgunst, die bisher unter den Hospitaliten in St. Georg wegen der Ungleichheit der Hebungen in St. Spiritus und St. Georg geherrscht, endlich beseitigt. Unter Zustimmung der Stadtverordneten trat der Magistrat diesem Vorschlage bei, der denn auch von der Königl. Regierung unterm 22 August 1860 genehmigt wurde. Die im Etat von 1869 höher bemessenen Hebungen der Hospitaliten in allen drei Hospitälern (S. 806) rühren von den höheren Kornpreisen her, die für die Natural-Lieferung des Roggens gezahlt werden müssen.

In der Verfügung der Königl. Regierung vom 3 Juli 1860, welche die Veranlassung zur Erhöhung der Hebungen der St. Georgs-Hospitaliten gab, war, mit

Rücksicht darauf, daß die Kasse des St. Spiritus-Hospitals in einer günstigen Lage sich befand, indem sie ein Kapitalvermögen von 6100 Thlr. besaß und einen Revenüen-Überschuß von jährlich 738 Thlr. hatte, die Aufmerksamkeit des Magistrats auf Vermehrung der Pröben, oder, im Falle dies die Raümlichkeiten der vorhandenen Gebaüde nicht gestatteten, auf Erbauung eines vierten Hospitals gelenkt worden, in welchem zugleich ein Krankenhaus für die Hospitaliten hergestellt werden könnte, da doch immerhin eine große Zahl von Einwohnern der Stadt Tr. bei der Ertheilung von Pröben ohne Zweifel hat unberücksichtigt bleiben müssen.

Verwaltungs-Ausschuß und Provisorat aüßerten in ihrem Gutachten vom 21 Juli 1860 — wegen Vermehrung der Pröben in den Hospitälern, — daß eine Vermehrung der Stellen in den bisherigen Hospitälern nicht wohl thunlich sei, da manche der Hebungen aus der Kämmereikasse, andere aus der Regierungs-Hauptkasse gezahlt würden, diese auf die jetzige Stellenzahl berechnet, auch die Böhlenbriefe hierauf ausgefertigt seien, und verschiedenartige Hebungen in einem und demselben Hospitale nicht räthlich erschienen. Dagegen wurde vorgeschlagen, für die Folge, und wenn sich nach Ablauf der Pachtperiode für die Mehrzahl der Hospital-Grundstücke (Michaelis 1865) kein oder nur ein unbedeütendes Minus an der Pacht ergeben und bis dahin der Vermögensstand sich noch verbessert haben sollte, ein neües, viertes Hospital, vielleicht unter der Bezeichnung Neües Hospital, einzurichten, vorlaüfig zu 4 Stellen und jede dieser Stellen mit jährlich 26 Thlr. baar und 6 Thlr. zu Feüerung, zusammen mit 32 Thlr., zu dotiren. Gartenland könne demselben nicht zugelegt werden, da das vorhandene für die bisherigen Hospitaliten eingetheilt sei. Das Einkaufsgeld für das Neüe Hospital dürfte, wie bei St. Georg, auf 50 Thlr. zu arbitriren sein. Ausschuß und Provisorat gaben hierbei zu erwägen, ob nicht auch das Einkaufsgeld für St. Spiritus (ausschließlich der Soltynschen Freipröbe, wo der bisherige Satz beizubehalten sein wird), von jetzt ab auf 50 Thlr. zu erhöhen sein dürfte, da dieser Satz bei St. Georg schon immer entrichtet worden ist. Da das jetzige Haspitalgebaüde nur gerade für die gegenwärtige Stellenzahl incl. der Wohnung des Hausvaters, einem Betsaale, einer Kranken- und einer Todtenstube eingerichtet sei, so müßten die Raümlichkeiten für das Neüe Hospital anderweitig beschafft werden. Zu dem Ende dürfte seiner Zeit entweder — ein neües Gebaüde, vielleicht auf der Stelle der alten Hospitalbuden, falls dieselbe raümlich genug sein sollte, jedoch mit Berücksichtigung der etwaigen künftigen Erweiterung zu erbauen, oder — einen der beiden einstöckigen Flügel beim Hospital, wenn thunlich, mit einem zweiten Stockwerk zu versehen und der Eingang vom großen Gebaüde aus zu beschaffen; oder aber, wenn beide Vorschläge nicht ausführbar, — ein anderer passender Platz bei dem Hospitol auszuwählen sein. Die Baukosten des Neüen Hospitals wurden in dem Gutachten zu 2000 Thlr. angenommen; eine genaue Berechnung der Unterhaltungskosten der darin zu stiftenden Pröben wies aber nach, daß es für jetzt, 1860, bei der vorgeschlagenen, und demnächst auch genehmigten, Verbesserung der Pröben in St. Georg zu bewenden haben, und späterhin der angeregte Plan der Errichtung eines vierten Hospitals wieder aufzunehmen sein dürfte, worauf das Provisorat Bedacht nehmen werde. Der Magistrat war mit der Aussetzung einer Erweiterung der Hospitäler durch Gründung eines neüen Hospitals einverstanden, was der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 15 August 1860 angezeigt wurde.

Das Hospital St. Georg besaß auf den Giebelwiesen der Stadt eine große Wiese von 16 Mg. 152 Ruth. Flächeninhalt, welche nach einer 32jährigen Fraction einen Pachtertrag von Thlr. 26. 13. 9 Pf. gewährt hatte. Im Jahre 1820 traten mehrere Bürger auf der Kolberger Vorstadt, deren Hausgärten unmittelbar an diese

Wiese stoßen, mit dem Antrage hervor, selbige in Erbpacht nehmen zu wollen, wenn die mit Michaelis 1825 zu Ende gehende Zeitpachtperiode abgelaufen sein werde. Sie boten ein Erbstandsgeld von 600 Thlr. und einen jährlichen Canon von 30 Thlr., so daß der Hospitalkasse aus der Kapitalsanlage eine jährliche sichere Rein-Einnahme von 60 Thlr. zugeflossen sein würde, mithin ca. 33½ Thlr. mehr, als die Verpachtung der Wiese bisher eingetragen hatte. Die Stifter von Hospitälern und Armenanstalten haben dieselben vornehmlich auf Grundbesitz gegründet aus keiner andern Ursache, als weil der Grundbesitz die sicherste Gewähr für die Fortdaaer der Stiftung leistet. Es ist daher immer eine bedenkliche Sache, das Grundeigenthum einer milden Anstalt zu veraüßern, da Kapitalien rücksichtlich der Sicherheit mit dem Grundbesitz in allen Fällen keinen Vergleich aushalten. Wenn daher nicht ganz überwiegende Vortheile mit der Veraüßerung verbunden sind, so wird es immer am rathsamsten sein, ganz davon abzustehen. Im vorliegenden Falle gab der damalige Domainen-Beamte in Treptow, Oberamtmann Fronhöfer, sein von ihm erfordertes ökonomisches Gutachten unterm 7 April 1820 dahin ab, daß jene Wiesenfläche als Gartenland benutzt, einen ungleich höhern Werth habe und einen bedeütenden Ertrag gewähren könne, daher sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten lasse, daß bei einer Parcelirung des Wiesengrundstücks und öffentlicher Versteigerung dasselbe wenigstens ein Kaufgeld von 1600 Thlr. einbringen werde. Dieses Gutachten des Oberamtmannes Fronhöfer gab Veranlassung, daß die Sache auf sich beruhen blieb. Als jedoch die Zeitpacht-Periode zu Michaelis 1825 ihrem Ende sich näherte, wurde die Vererbpachtung der Hospitalwiese wieder aufgenommen, nachdem in dem Licitationstermin für die neüe bis 1833 laufende Pachtperiode nur ein jährlicher Pachtzins von Thlr. 24. 5 Sgr. geboten worden war. Nunmehr machten sich die Kauflustigen von Anno 1820 anheischig ein Kaufgeld von 1200 Thlr. zu zahlen, wenn ihnen die Wiese aus freier Hand überlassen mürde, ein Gebot, welches von den Stadtverordneten und dem Magistrat als ein, für das Hospital St. Georg sehr günstiges Geschäft, von ersteren jedoch unter der Bedingung angenommen wurde, daß die Kaüfer nicht befugt sein sollten, Haüser auf dieser Wiese zu erbauen. Aber auch jetzt wurde in der Verfügung vom 30 Januar 1826 im Allgemeinen die Meinung geltend gemacht, daß dasjenige, was der § 189 der St. O. von 1808 von städtischen Grundstücken anordnet, anologisch nicht auch von den städtischen Grundstücken der Hospitäler und Armenanstalten gelten müsse; sodann aber auch im Besondern, daß bei Veraüßerung der Wiese als Gartenland-Parcelen durch Licitation ein für das Hospital weit vortheilhafteres Resultat zu erlangen sein würde, als durch Veraüßerung im Ganzen und ohne Licitation. Hierin taüschte man sich aber; denn nachdem die Wiese durch einen Feldmesser in 19 Parcelen zertheilt, und ein Nutzungsanschlag mit Rücksicht auf die Benutzung zu Gartenland angefertigt worden war, wurde sie im Herbste des Jahres 1828 zum öffentlichen Verkauf gestellt, jedoch nur ein Meistgebot von 921 Thlr. für sämmtliche Parcelen erzielt. Nachdem die Stadtverordneten in den Zuschlag für diesen Kaufpreis gewilligt hatten, wurde derselbe den Kaüfern, mit Rücksicht darauf, daß unter den obwaltenden Zeitumständen ein höheres Gebot nicht zu erreichen gewesen sein würde, vom Magistrat ertheilt, was derselbe mittelst Berichts vom 6 October 1828 zur Anzeige brachte. Durch zu straffes Festhalten an den gesetzlichen Formen, welche den Verkauf von Grundstücken aus freier Hand nur ausnahmsweise gestattet, welche Ausnahme im Jahre 1825 bei dem Gebot von 1200 Thlr. gemacht werden konnte, ist übrigens das Vermögen des St. Georgs-Hospitals um 279 Thlr. verkürzt worden, ohne die Kosten zu rechnen, welche die Parcelirung ꝛc. der Giebelwiese verursacht hat.

Die Verwaltung der vereinigten Hospitäler beruhet auf den Normen, welche in der, von dem vormaligen Consistorium von Pommern unterm 18 August 1796 bestätigten Hospitalordnung vorgeschrieben sind. Nach Tit. IV Nr. 3 dieser Ordnung steht den Hospitälern ein Erbrecht auf den Nachlaß der Hospitaliten zu. Da nun aber die Hospitäler seit vielen Jahrhunderten unter landesherrlicher Aufsicht stehen, die Rechte von Corporationen haben und zu jeder Zeit als öffentliche milde Armeninstitute von Staatswegen anerkannt sind, so gebühret ihnen auch die im § 3, lit. i, des Stempelgesetzes vom 7 März 1822 und in dem Cabinets-Erlaß vom 16 Januar 1827 ausgesprochene Stempelfreiheit, insbesondere also auch Befreiung von der Erbschafsstempelsteüer. Jene Hospitalordnung von 1796 enthält auch Vorschriften, nach denen die Hausordnung, zunächst durch den im Hospital wohnenden Hausvater aufrecht erhalten wird. Zu den Grundbedingungen bei Aufnahme von Hospitaliten gehöret eine sittsam verlebte Vergangenheit und ein ruhiger, verträglicher Charakter derselben, der Bürgschaft dafür leistet, daß die Ruhe und Ordnung, welche in einem derartigen Institute so nothwendig sind, nicht Gefahr laufe, gestört zu werden; daher denn auch jedes Mal, wenn von einem Aufnahmesuchenden die entgegengesetzten Eigenschaften notorisch bekannt sind, Bedenken getragen wird, die Aufnahme ins Hospital zu gewähren, falls auch alle übrigen Bedingungen erfüllt werden.

Nächst den Hospitälern, welche ihre Einrichtung der Stadtgemeinde zu verdanken haben, rühren alle übrigen Stiftungen von Privatleüten her. Die ältesten Stiftungen dieser Art, theils für geistliche, theils für rein bürgerliche Zwecke der Humanität, stammen aus dem 15 Jahrhundert. Einige derselben lernt man aus dem Kirchen-Visitations-Abschiede vom 26 Juni 1594 kennen, der sich darüber folgendermaßen vernehmen läßt:

2. „Wegen der **Beneficien**, darunter 2 von Johannes **Schultowen**, das 3te durch Johannes **Abbateshagen** gestiftet, wird verordnet, daß davon der 4te Pfennig, vermöge des Visitationsabschiedes vom 21 Mai 1584 allhier gegeben, soll in den Kirchenkasten, das Übrige aber einem Studioso aus der Familie der Fundatoren, und wo in derselben keine vorhanden, sonsten einem andern dürftigen und tüchtigen Scholaren aus dieser Stadt gebürtig und von dem man gute Hoffnung hat, conferirt und mitgetheilt werden, jedoch daß über 6 Jahre eine Person diese Hebung nicht habe, sich auch zuvor dem Pastori, und allen am jure patronatus berechtigten zum Examen stelle und Scheine seiner Geschicklichkeit beibringe.“ Ein Weiteres ist über diese Stiftungen nicht bekannt. Sie scheinen im Lauf der Zeiten im Kirchenvermögen zu St. Marien aufgegangen zu sein. In welcher Stellung des bürgerlichen Lebens Johannes Schultow gewesen, ist nicht bekannt; vielleicht ist der Name gleichbedeütend mit Slutow: Gerhard Slutow war Bürgermeister von Treptow, als solcher wird er in den Jahren 1477 und 1492 genannt. Das 3te Beneficium hatte den Bürgermeister Johannes Abbateshagen, Abtshagen, dessen schon weiter oben gedacht worden ist, zum Stifter; er ist wahrscheinlich derselbe, welcher Namens seiner Ehefrau für den Nebenaltar in der Heil. Geistkapelle den Priester Labes präsentirte, welcher am 29 September 1493 instituirt wurde (S. 864). — Der Visitationsabschied vom 26 Juni 1594 gedenkt sodann noch einiger anderen Stiftungen, mit folgenden Worten: —

3. „Die anderen **Beneficien**, so etliche **Zünfte**, nämlich **Schuster**, **Schneider** und **Schmidte** haben, sollen gleichergestallt ausgetheit werden, daß nämlich die Kirche den 4ten Pfennig, das Übrige an junge Knaben aus ihren Zünften, so zu den Studiis sich begeben, vorigergestallt nach, gewandt, und so lange die nicht

vorhanden, zu dem Kasten gebracht und berechnet werden." Es unterliegt wol keinem Zweifel daß diese Beneficien in päpstlicher Zeit von den genannten drei Zünften zu Vicarien in der St. Marienkirche gegründet worden sind, und nach der Reformation die, im Visitations-Abschiede von 1594, verordnete Bestimmung erhalten haben. Die Beneficien der Schuster- und Schneiderzunft sind im Verlauf der Zeit eingegangen; das Beneficium der Zunft der Schmidte aber ist bis ins 19 Jahrhundert unter dem Namen des Schmiede-Legats oder Stipendiums, gekommen. Es wird in der Stipendien-Tabelle vom Jahre 1812 zum letzten Male genannt. Das Stipendium war auf ein Ackerstück des Stadtfeldes von 37 Scheffel Aussaat fundirt. „Es soll, wenn ein Sohn eines Schmiedts aus der Stadt Tr. studirt, demselben 4 fl. und der Kirche 1 fl., wenn aber keiner studirt, der Kirchenkasse auch die 4 fl. alle Jahr vom Schmiedegewerk gezahlt werden. Collator: Das Schmiede-Gewerk; Verwalter: der Altermann des Gewerks, der alljährlich in Gegenwart des Gewerks-Assessors die Rechnung legt." Sodann heißt es in der Spalte der Anmerkungen: „Da bisher keine Schmiedtssöhne, die studirt, vorhanden gewesen, so sind die 4 fl. jährlich an die Kirchenkasse bezahlt und bei derselben vereinnahmt worden." Das Legat betrug also 5 fl. = 3⅓ Thlr Brüggemann läßt es nur 2⅔ Thlr. groß sein, und gibt an, daß der studirende Schmidtssohn das Stipendium auf 6 Jahre zu genießen habe (Beiträge II, 343). Unterm 5 Jannar 1819 findet sich in den Stipendien-Acten der Vermerk: „Ob wegen des unbedeütenden Schmiede-Legats, dessen Zinsen bei der Kirchenrechnung zur Einnahme kommen, von jetzt an noch Tabellen-Einsendungen nöthig sind, stell' ich anheim." Und es wird darauf verfügt: „Ist nicht nöthig." Ob das Stipendium noch in Kraft sei, ist nicht ersichtlich. In den Kirchenrechnungen wird es im Einnahme-Titel VI, an Recognition der Gewerke, unter Nr. 15 und mit der Bezeichnung „die Schmiede Vicaria" und dem Betrage von Thlr. 2. 20 Sgr. vereinnahmt.

4. Die Abtshagensche Stiftung für die Geistlichen der Stadt Tr. Nach Brüggemann besteht sie in 6 Stücken Acker von 5 Mg. 122 Ruth., wovon die drei Prediger in Tr. den Nutzen haben. Die Stiftung wird bei der Marien-Kirchenkasse berechnet, nach deren Rechnung vom Jahre 1803 die Ackermiethe für einen jeden Prediger Thlr. 7. 1. 4 Pf. betragen hat (Beiträge, II, 429). In den Kirchenrechnungen wird, wie wir oben gesehen haben, diese Stiftung unter dem Namen „Abthäger Acker" geführt. Nach dieser Bezeichnung könnte man auf die Vermuthung kommen, daß sie von einem Abte von Belbog herrühre; allein wie alt sie auch ist, diese Voraussetzung würde auf einem Irrthum beruhen. Die Ackerstücke sind, wie aus der Kirchenmatrikel von 1594 ersichtlich ist, eine Schenkung oder ein Vermächtniß von Heinrich Abtshagen. Ob dieser Wohlthäter der Treptowschen Geistlichkeit ein Zeitgenosse des Bürgermeisters Johannes Abbateshagen, vielleicht ein Bruder desselben gewesen, die Stiftung mithin dem 15 Jahrhundert angehöre, oder ob sie nach Einführung der Kirchenverbesserung errichtet worden sei, läßt sich nicht nachweisen. „Der Abtshagensche Kirchenacker" besteht aus 4 Kronsbergstücken, welche zufolge des Gemeinheits-Theilungs-Recesses der Stadtfeldmark einen Flächeninhalt haben von 14 Mg., 116 Ruth., und auf den 12jährigen Zeitraum von Michaelis 1865 bis dahin 1877 für Thlr. 56. 23 Sgr. verpachtet sind. Davon fallen auf jede der drei Predigerstellen Thlr. 18. 27. 8 Pf. Da jedoch die Diaconatstelle nicht besetzt ist, so kommt der Pachtertrag des Abtshagenschen Ackers unter den ersten, zweiten und den Früh-Prediger zur Vertheilung. Ein Gleiches geschieht mit dem übrigen Einkommen der Diaconatsstelle.

5. Das Nygemansche Stipendium ist von dem Decanus der Kirche zu

Ratzeburg, Joachim Nygemann (Neümann), demselben, welchem am 5 September 1490 auf Präsentation Elisabeths Wend eine Vicarie in der St. Marienkirche zu Treptow a. d. R. verliehen wurde, mittelst Testaments vom 30 Juli 1516 gestiftet worden. Das Stiftungskapital bestand ursprünglich in 1000 Marklüb., wovon 600 Mk. nach der Obligation von 1511, und 400 Mark. nach der Obligation von 1523 bei dem Magistrate der freien Reichs- und Hansestadt Lübek waren bestätigt worden. In dem Testamente wurde verordnet, daß die Zinsen des Kapitals die Schwester des Testators, Barbara, eheliche Hausfrau des Joachim Brese (Friese), Bürgers zu Tr. a. d. R., während ihrer Lebenszeit genießen, und nach deren Tode zur Aussteüer ihrer etwa hinterbliebenen Töchter, demnächst aber zu einem immerwährenden Stipendium für einen oder zwei, „so studiren auf der hohen Schule Rostock" verwendet werden sollen. „Und mit denselben Studenten soll es haben eine Beschaffenheit, daß meiner Schwester Töchter und Söhne Kinder oder Nachkömmlinge, allen anderen vorgehen, und da mehr Enkel sein würden in absteigender Linie, soll der Älteste unter allen, im ganzen Geschlechte meiner Schweste vorgezogen werden den andern, so jünger sein, als er, wenn er tüchtig sein wird, und man Hoffnung zum Studio von ihm hat; er soll auch nicht zu solchem Stipendio zugelassen werden, er habe denn zuvor das 15te Jahr seines Alters allbereits erreicht, oder werde alsbald solches erreichen, und er in vorhergehenden Jahren etlichermaßen den Grund in Particular-Schulen geleget; auch mag er dieses Stipendium empfangen und sich dessen gebrauchen 5 oder 6 Jahre, wie es seine Qualität oder Geschicklichkeit erfordert und mitbringt." Ferner bestimmt das Testament, daß, wenn der Stipendiat, außer den freien Künsten sich einer von den höchsten Fakultäten widmet, die Collatoren befugt sein sollten, das Stipendiumt auf ein oder 2 Jahre zu verlängern. „Daferne aber von den Nachkommen meiner Schwester keiner tüchtig wäre, oder dieses Geschlecht ganz ausstürbe, so sollen die Collatoren einen andern zu diesem Stipendium auf- und annehmen, in sonderheit denjenigen, welcher aus besagter Stadt Treptow geboren, und für welchen der Rath besagter Stadt Tr. geschrieben, und um Gottes Willen intercediret, daß er zu solchem Stipendium möge gelassen werden." Nachdem der Magistrat der Stadt Lübek, von welchem dieses Vermächtniß über 250 Jahre war verwaltet worden, sich zur Vermeidung eines beschwerlichen Briefwechsels, in dem Schreiben vom 29 Juli 1789, auf den Antrag des Magistrats zu Treptow, erklärt hatte, demselben den Hauptstuhl (Kapital) dieses Vermächtnisses auszuzahlen und ihm die Verwaltung desselben in Zukunft zu überlassen sn wurde, nach der von dem Königl. Consistorium unterm 3 September 1789 ertheilten Genehmigung, das Stipendienkapitel der 1000 Marklüb. eingezogen. In Lübek war es bei der Stadtkasse seit 1693 doch nur zu 3 Prct. angelegt, brachte also nur 30 Mark Zinsen. Der Magistrat zu Treptow kaufte für das Kapital mit Genehmigung des Consistoriums, im Jahre 1792 auf dem Treptowschen Stadtfelde 4 Stücke Acker von 27 Scheffeln Aussaat und 2 Wiesen, wovon nach der Rechnung vom Jahre 1804 an Pacht Thlr. 31. 7½ Sgr. eingenommen wurden, so daß das Stipendienkapital damals schon zu höheren Zinsen, als 5 Prct. genutzt wurde. Jetzt tragen die Grundstücke des Nygemannschen Stipendiums, welche nach der Statt gehabten Gemeinheitstheilung 16 Mg. 147 Ruth. begreifen, eine jährliche Pacht von 88 Thlr. ein (S. 807), so daß sich das ursprüngliche Stiftungskapital auf ca. 17 Prct. verzinset. Ob die testamentarische Verordnung, daß die Studirenden, welche dieses Stipendium genießen, gehalten sind, nur die Hochschule in Rostok zu beziehen, noch in Kraft sei, ist z. Z. nicht bekannt. Das Nygemannsche Testament ist abgedruckt in: Oelrichs historisch-diplomatischen Beiträgen zur Geschichte der Gelahrtheit,

besonders im Herzogthum Pommern, Berlin 1767, S. 429—433, nach einer Abschrift, welche zu Treptow am 23 August 1737 von Johann Jakob Sellentin, Not. caes. immatr. vidimirt ist. Zu Vollstreckern seines Testaments setzte der Decan Nygemann die Patres et Fratres Cartusiae legis Mariae — Karthäuserkloster zur Marien-Ehe, 1 Mle. von Rostock, jetzt verderbt Margine genannt, — ein, und bestimmte, daß der Pater Prior des gedachten Klosters und der jüngste Professor an der Universität Rostok Collatoren des Stipendiums sein sollten. Diese testamentarische Verordnung hat längst ihr Ende erreicht. Seitdem die Verwaltung des Stipendiums an den Magistrat von Treptow übergegangen, ist dieser auch alleiniger Collator desselben, zur Rechnungsführung hat er einen städtischen Kassenbeamten bestellt.

6. Das Steinhorstsche Vermächtniß der Wittwe des Dr. jur. zu Stettin, Hiob Steinhorst, Anna, geb. Friese, welche nach der Stiftungsurkunde vom 22 December 1601 drei auf dem Lehmberge belegene Wiesen von zusammen 6 Mg. Flächeninhalt — die eine 3 Mg., die zweite 2 Mg. und die dritte 1 Mg. groß — mit der Bestimmung hinterlassen hat, daß der jedesmalige Pfarrer und Präpositus die größte Wiese, der ältere Kapellan die mitlere und der jüngste die kleinste zu immerwährenden Zeiten nutzen soll.

7. Die Parchamsche Familien-Stiftung. Der Rathsverwandte Henning Parcham in Lübek, ein Sohn von Valentin Parcham, weiland Bürgermeister zu Treptow a. d. R., verordnete in seinem unterm 16 Februar 1602 errichteten Testamente, daß die Einkünfte seines im Gebiete der Stadt Lübek gelegenen Gutes Padeluche nach Abzug der Unkosten jährlich an 4 Studirende und 4 arme Jungfern von der Nachkommenschaft seiner Ältern vertheilt werden, so wie daß die Verwaltung des Grundstücks und die angeordnete Vertheilung der Einkünfte durch die von ihm aus Mitgliedern des Magistrats in Lübek bestellten Vorsteher, welche in der Folge sich selbst ergänzen sollten, erfolgen sollte. Jene letztwillige Verfügung, nach welcher die Gutsrevenüen jährlich, wie bemerkt, zu vertheilen sind, ist aber nicht befolgt worden, da schon im Jahre 1603 die jährlichen Stipendien auf eine bestimmte Summe durch einen Familienbeschluß festgesetzt sind. Bei Zahlung der Stipendiengelder hat auch viele Willkür geherrscht, so daß die Familie zur Erledigung der deshalb geführten Klagen im Jahre 1670 in einer Conferenz den Beschluß vom Jahre 1603 erneüerte, jedoch mit keinem bessern Erfolge, indem im Jahre 1694 die Familie sich veranlaßt sah, zur Untersuchung der Stiftung Abgeordnete nach Lübek zu entsenden. Dieselben scheinen sich mit einer oberflächlichen Kenntniß von dem Vermögen der Stiftung begnügt zu haben, da Anordnungen in Beziehung auf die Höhe der Stipendien und deren Zahlung nicht getroffen sind und die Beschwerden über verzögerte Zahlungen derselben Seitens der Vorsteher fortdauerten. Wie hoch die Stipendien zu verschiedenen Zeiten gewesen sind, ist aus den Acten des Magistrats zu Treptow nicht ersichtlich, jedoch ergibt sich, daß die Beträge oft willkürlich geändert, und diese nicht einmal in Einer Summe, sondern auf mehrere Jahre vertheilt, gezahlt sind. Im Jahre 1730, bis dahin die Familie ihre Angelegenheiten von Treptow aus selbst besorgt hat, betrug die jährlich ausgezahlte Stipendiensumme überhaupt nur 1800 Marklübisch, wovon jeder Studirende 300 und jede Verheirathete 150 Mark erhielt. Inzwischen hatte man durch die öfter ausgesetzten Zahlungen des Stipendiums, vielleicht auch durch erhöhte Gutsrevenüen, nachdem früher schon eine Wiese bei Lübek angekauft worden, ein Kapitalvermögen von 34.550 Mark Lüb. gesammelt, dessen ungeachtet aber, der ausdrücklichen Vorschrift des Testaments entgegen, nach welchem die Revenüen sämmtlich vertheilt werden sollen, die Stipendien nicht erhöht. Nach weiterm Verlauf von etwa 50 Jahren, in welcher Zeit die Ange-

legenheit von der Familie nicht urgirt wurde, ist von dem damaligen Magistrate der Stadt Treptow im Jahre 1790 die Darlegung der Vermögensverhältnisse und die Erhöhung der Stipendien von den Vorstehern der Stiftung verlangt und da dieselben dies verweigert haben, bei dem Magistrate der freien Reichs- und Hansestadt Lübek Klage über sie geführt, welcher eine Untersuchung veranlaßt und unterm 13 August 1790 die Mittheilung gemacht hat, daß das Vermögen der Stiftung — aus dem Gute Paddeluche, aus 3 Wiesen und in Kapitalien von 74.450 Marklüb., welche zu 3 Prct. bestätigt seien, bestehe, wobei der Betrag der Gutseinkünfte nicht angegeben war. Da die Einkünfte der Stiftung demnach — 1) in der Pacht des Gutes und der Wiesen, welche zufolge einer Angabe vom Jahre 1773, nach Abzug der Unkosten, 1897½ Mrk ausmachten; 2) vom Kapital 2233½ Mk., — zusammen 4131 Mk. betrugen, und an Stipendiengeldern nur 1800 Mk. gezahlt wurden, mithin ein jährlicher Überschuß von 2331 Mk. verblieb, so war die Stiftung, wenn die Berechnung auch noch manchfachen Zweifeln unterlag, doch offenbar im Stande, die Stipendien zu erhöhen. Dem Magistrate zu Treptow gelang es, nach vielfachen Bemühungen, endlich im Jahre 1792, daß die Vorsteher von dem Magistrate zu Lübek angewiesen wurden, die Stipendiengelder jährlich auf 3000 Mk. zu erhöhen, so daß nunmehr 4 Studirende jeder 500 Mk. und 4 in die Ehe getretene Töchter der Familie jede 250 Mk. erhielten, nur wurde wegen der Vermehrung der Famlie seit dem Jahre 1798 die für die 4 Verheiratheten bestimmte Summe von jährlich 1000 Mk. unter 8 derselben vertheilt. Dessen ungeachtet blieben im Jahre 1827 bereits 16 studirende Söhne und 71 verheirathete Töchter der Familie unbefriedigt. Den Anträgen des Treptower Magistrats gemäß, bestimmten daher die Administratoren der Stiftung, daß — 1) jährlich 6 Studirende, jeder mit 400 Mk. befriedigt werden; 2) jährlich 12 Verheirathete, jede mit 125 Mk. zur Hebung kommen, und 3) von den vorhandenen 71 unbefriedigt Verheiratheten 11 zur vollen Hebung kommen, 30 mit 75 Mk. abgefunden und 30 gänzlich abgewiesen werden sollten. Bis dahin waren jährlich gezahlt an 4 Studirende à 500 Mk. = 2000 Mk., an 8 Verheirathete à 250 Mk. = 1000 Mk., zusammen 3000 Mk. Vom Jahre 1828 an aber wurden nach vorstehender Bestimmung gezahlt an 6 Studirende à 400 Mk. = 2400 Mk., an 12 Verheirathete à 125 Mk. = 1500 Mk., überhaupt 3900 Mark. Wenngleich die Stipendiengelder in Folge der unablässigen Bemühungen und Anträge des Magistrats zu Treptow im Laufe der Zeit von jährlich 1800 Mk. bis auf 3900 Mk. erhöht worden sind, so ist doch einleüchtend, daß die Stiftung weit mehr leisten kann. Denn schon in deu Jahren 1773 — 1790 beliefen sich, wie oben gezeigt wurde, ihre Einkünfte auf 4131 Mk. Es ist aber wol mit Gewißheit anzunehmen, daß der Ertrag des Gutes Paddeluch seit 1773 sich wenigstens verdoppelt hat, insofern dasselbe rationell bewirthschaftet wird, wie kaum zu bezweifeln ist, und das Kapitalvermögen seit dem Jahre 1790 bedeütend angewachsen sein werde.

Es gab eine Zeit, in der die Parchamsche Stiftung auf dem Punkte stand, in den stürmisch bewegten Wogen und Strudeln der Gewaltherrschaft von Fremdlingen unter zu gehen. Es war die Franzosenzeit, während der in den Hansestädten — seit 1810 als départements anséatiques du grand Empire — eine grauenhafte Wirthschaft von den Schergen des eüropäischen Gewalthabers geübt wurde. Dr. Paul Christian Nicolaus Lembke, seit 1812 administrirender Vorsteher der Stiftung zu Lübek, sagt in einem, an den Magistrat zu Treptow gerichteten Schreiben vom 28 November 1812: „Leider fühlt auch diese Stiftung die Folgen der Zeit. Von mehr als der Hälfte der belegten Kapitalien werden keine Zinsen gezahlt nnd Immobilien fallen mehr und mehr der Stiftung anheim; dazu sind die bisherigen, ohnehin bedeütenden Abgaben mit einer jährlichen Grundsteüer von 400 Thlr. vermehrt. Auch scheinen

dieser Fundation wichtige Veränderungen bevor zu stehen." — Anderthalb Jahre später läßt sich Dr. Lembke, in einem Schreiben an den Magistrat zu Tr. vom 12 Februar 1814, also vernehmen: — „Auch die Parchamsche Stiftung ist fast ein Opfer der Zeit geworden. Von den belegten Geldern stehen für jetzt weder Zinsen noch Kapital zu erlangen, denn Grundstücke haben jetzt keinen Werth, sind eine Last für den Eigner, und die öffentliche Stadtkasse, die Hauptschuldigerin dieser Stiftung, zahlt seit 7 Jahren keine Zinsen. Bei dem längs der Trave, worüber eine Brücke führt, belegenen Dorfe Padelugge war eine Hauptschanze angelegt, mehrere Bataillons waren daselbst stationirt, hatten die Pächter und Gärtner des Dorfs vertrieben, nachdem diese alles ihr Vieh, Getreide und Eigenthum eingebüßt hatten. Alle diese zahlen keine Pacht. Zu den hiesigen Schanzen und zu denen in Hamburg wurden die nöthigen Pallisaden und Balken zu vielen Tausenden aus der Stiftsholzung gehauen und solche ist dadurch auf viele Jahre ruinirt. Dazu kommen bedeütende Kriegsabgaben und Grundsteüern, so daß es Mühe kostete, auch nur den nöthigen baaren Schilling aufzutreiben. So ist also die Stiftung außer Stand gesetzt, für die verflossenen und nächst folgenden Jahre einiges den Verwandten abzugeben. Wir müßen uns indeß freüen, diese Stiftung vom Untergange gerettet zu sehen, denn schon war die Anstalt getroffen, diese als ein Staatseigenthum anzusehen, und dem französichen Gouvernement zuzueignen, welches bekanntlich jedes Eigenthum aller Communen zu sich genommen hat, und nun auch das Gut der Unmündigen sich zueignet. — Unter so bewandten Umständen hatten die Vorsteher den reiflich erwogenen Beschluß gefaßt: — pro 1813 und 1814 gar keine Vertheilung von Stipendien eintreten zu lassen, dagegen für die 4 folgenden Jahre jährlich die Hälfte der sonst ausgegebenen Summe mit 1500 Mark in Aussicht zu stellen, und zwar also, daß entweder jährlich 2 Studirende und 4 Frauenzimmer bezw. mit 500 Mark. und 125 Mark zur vollen Hebung gelangen oder, daß jene Summe der 1500 Mark unter die gewöhnliche Zahl der Stipendiaten mit 250 Mk. und 62 Mk. 8 ßl. vertheilt wird." Diese Vorschläge über die Verwendung der durch die Zeitereignisse so sehr geschmälerten Einkünfte der Stiftung wurden in einem Schreiben vom 27 Januar 1814 noch näher motivirt.

In einem Schreiben vom 4 März 1814 hatte der Magistrat zu Tr. gegen den Vorsteher der Stiftung in Lübek, in Erwiderung auf diese Vorschläge, geaüßert: „Ehe wir uns auf die Eingehung der Vorschläge einlassen können, bedürfen wir zuvor einer genauen Kenntniß von dem Vermögenszustande der Stiftung und deren Revenüen, nach Abzug der Lasten und feststehenden Ausgaben." Die Antwort, welche Dr. Lembke am 25 März 1814 ertheilte, lautete wörtlich wie folgt: — „Ew. Wohlgeboren haben den Sinn unsers jüngsten Schreibens ganz verkannt. Wir gaben Ihnen, als unsern mitinteressirten Verwandten von den Unfällen einer uns gemeinschaftlich wohlthätigen, wenn gleich von diesseitiger Linie bisher fast gar nicht benutzten Stiftung Nachricht und wünschten Ihre Meinung über die möglichen und uns anwendbar scheinenden Maßregeln, nicht weil wir als Vorsteher uns dazu schuldig erachteten, sondern aus freiem Antriebe, um als Verwandte mit Verwandten zu verhandeln. Sie scheinen hingegen ihre Competenz, welche sich nur in der Ertheilung von Verwandtschafts-Zeügnissen aüßert, zu einer obern Familien-Behörde erheben zu wollen, die von uns Rechnungs-Ablegung oder Etats von dem Vermögens-Zustande der Stiftung begehren könnte. Dies ist offenbar irrig. Der Stifter hat die Art der Verwaltung und der Rechnungs-Ablegung vorgeschrieben. Jene können wir uns sehr erleichtern, wenn wir uns die bestimmte Zahl der jährlichen Percipienten annehmen, hierbei blos auf die Beweise der Verwandtschaft, gleichviel von wem sie herrühren, Rücksicht nehmen, und unter diese den Netto-Ertrag vertheilen. Dabei kann freilich die Stiftung nicht mehr zunnehmen, nicht mehr fortwachsen, wie sie

im Laufe von zwei Jahrhunderten gethan hat. Dies würde aber uns nicht zur Last fallen, wir hätten dem Testamente genügt. Die Rechnungs-Ablegung insofern sie außer der vom testatore bestimmten Weise annoch vor einer obern Behörde zu beschaffen sein mögte, werden wir nur dem Senate dieser Stadt (Lübek), als einzig competent, einzureichen haben; dazu sind wir nicht nur bereit, sondern es wird sich dies von selbst noch in diesem Jahre (1814) einleiten, da bereits von Rath und Bürgerschaft eine Central-Commission zur Beachtung und jährlichen Revision aller hiesigen piorum corporum niedergesetzt ist. Sollten nun Ew. Wohlgeboren als Verwandte auf unsere vertrauliche Fragen sich nicht erklären, vielmehr fortfahren wollen von uns zu begehren, was uns nicht obliegt, so werden wir selbst die Maßregeln bestimmen, die wir den Verhältnissen angemessen halten, und darüber denjenigen Rechenschaft geben, welche das Gesetz sie zu fordern berechtigt." Der Magistrat zu Tr. hat dieses Schreiben unbeantwortet gelassen, und es lediglich zu den Acten gelegt.

Im Jahre 1828 wurden zwischen der Vorsteherschaft in Lübek und dem Magistrate zu Tr. Verhandlungen wieder angeknüpft, welche Betreffs Verleihung der Stipendien drei Jahre vorher unerledigt geblieben waren. Die Vorsteher wollten nur den Theologen, Juristen und Medicinern das Universitäts-Stipendium einraümen, weil, so fügten sie hinzu, — „nach den Worten der Stiftungs-Urkunde — nur Studirende dieser drei Fakultäten zur Perception des Stipendiums berechtigt und Studirende der philosophischen Fakultät zum Genusse desselben überall nicht zuzulassen seien." In dem Testamente Hennings Parcham steht davon kein Wort; es spricht nur von „vehr Studenten." Oder hat der Testator noch eine besondere „Stiftungs-Urkunde" hinterlassen, von der man in Tr. bisher keine Kenntniß erhalten hat? Wenn nicht, so soll man doch nicht der Wahrheit ein Mäntelchen umhängen. Auf Remonstration des Tr.schen Magistrats ließ denn auch die Lübeker Vorsteherschaft ihren Gedanken fallen, und es kam am 25 Juli 1828 ein Regulativ zu Stande, nach dessen Bestimmungen die Parchamschen Stipendien und Legate von da an verliehen worden sind. Das Regulativ setzt Nachfolgendes fest: —

A). In Bezug auf das Stipendium für Studirende:

1) Es kommen jährlich 6 Studiosen zur Hebung des Parchamschen Stipendiums.

2) Das einem jeden der 6 Percipienten semel pro semper zu verleihende Stipendium academicum beträgt 400 Mark.

3) Die Erfordernisse, um zum Genusse des Stipendiums zu gelangen, sind: — a) Die Abstammung in gerader Linie von dem Testator oder seiner Frau muß gehörig nachgewiesen werden; (von seiner Ehehälfte steht nichts im Testamente, das nur Nachkommen seiner Mutter zur Hebung eingesetzt hat). — b) Der Bedürftige wird vor dem weniger Bedürftigen befriedigt, und sind zu dem Ende behufige Dürftigkeits-Atteste beizubringen. In Ermangelung dürftiger Competenten wird das Stipendium auch ohne solche Bescheinigung conferirt und gebührt immer den Bedürftigen der Vorzug. — c) Die Meldung und Legitimation muß während des Aufenthalts auf der Universität geschehen. — d) Auch Jünglinge, die sich den Studien der Philosophie, Mathematik oder Philologie, als wissenschafftlichem Fache widmen, können zur Hebung des Stipendiums gelangen, wenn sie sowol darüber, als auch über die Dauer ihres Studiums, das im triennio begriffen sein muß, durch akademische Zeügnisse sich ausgewiesen haben. (Wie sieht es aber mit Naturforschern aus, die bei der philosophischen Fakultät inscribirt sind, mit Cameralisten u. s. w.?)

B). Das Legat für Frauenzimmer.

1) Die Zahl der damit zu begünstigenden ist auf 12 pro anno bestimmt.

2) Das einer jeder der 12 Percipientinnen zu reichende Legat beträgt 125 Mark.

3) Die Erforderniſſe um zum Genuß dieſer Heiraths-Mitgift zu gelangen, ſind: a) Die ſich Meldenden müſſen in gerader Linie von dem Stifter oder deſſen Ehefrau (ſiehe oben!) abſtammen und zum Beweiſe deſſen die gehörig beglaubigten Zeügniſſe beibringen. — b) Sie müſſen daneben ihre Dürftigkeit, ſowie die Entbehrung einer anderweitigen Ausſtattung durch ein gerichtliches Atteſt beſcheinigen. — c) Sie müſſen ſich als ungeſchwächte Jungfrauen verheirathen, und, daß dieſes geſchehen, durch einen bei ihrer, innerhalb der erſten 3 Monate nach ihrer Verehlichung, zu beſchaffenden Meldung einzureichenden beglaubigten Copulations-Schein bewahrheiten.

Dieſes Regulativ iſt heüte noch in Kraft. Die Hauptbeſtimmungen deſſelben brachte der Magiſtrat von Tr. am 21 Auguſt 1828 durch zweimaliges Einrücken in das Berliner Intelligenzblatt und in die beiden Berliner Zeitungen — Voſſiſche und Haude- und Spenerſche — zur Kenntniß der Intereſſenten.

Mit Rückſicht darauf, daß die jährlichen Einkünfte alleſammt, nach Abzug der Koſten, unter die Stipendiaten zur Vertheilung kommen müſſen, hat der Magiſtrat von Treptow im Jahre 1843 die Vorſteher der Stiftung in Lübek um Mittheilung einer Vermögens-Überſicht derſelben erſucht, und nachdem dieſelbe verweigert worden, den Senat der freien Hanſeſtadt Lübek gebeten, die Vorſteher zu der gewünſchten Mittheilung zu veranlaſſen, was aber vom Senate in dem Antwortsſchreiben vom 17 Januar 1844 gleichfalls abgelehnt worden iſt. Es heißt darin: „Es handelt ſich lediglich um einen dem hieſigen Staate angehörige Privat-Stiftung und um Gelobung teſtamentariſcher Anordnungen abſeiten der zu deren Ausführung hierſelbſt teſtamentariſch niedergeſetzten Vorſteherſchaft. Iſt nun dieſelbe zwar allerdings der Oberaufſicht der hieſigen Staatsregierung unterworfen, ſo iſt doch der Parchamſchen Famile als ſolcher und in ihrer Geſammtheit, irgend eine Befugniß zur Mitverwaltung oder Mitaufſicht weder an ſich zuſtändig noch teſtamentariſch verliehen, und eben ſo wenig vermag der zufällige Umſtand, daß der Teſtator aus Treptow a. d. R. gebürtig war und daß daſelbſt noch einige Angehörige deſſelben leben, den Letzteren oder deren Obrigkeit beſondere Rechte zu gewähren und gewiſſermaßen zu einer Vertretung der Familie zu berechtigen. Mag anfänglich vielleicht die Familie zum größten Theil in Treptow a. d. Rega und deſſen Umgegend ihren Sitz gehabt haben, ſo iſt in Folge der im Verlaufe von mehreren Jahrhunderten eingetretenen Verzweigung und Verbreitung der Familie, wie dies auch die hieſigen genealogiſchen Regiſter ergeben, jetzt doch dort nur bei weitem die geringſte Anzahl der über ganz Deütſchland, und, faſt könnte man ſagen, die ganze Welt zerſtreüten Parchamſchen Nachkommen vorhanden, und dürfte bei dem bemerklich gewordenen Streben, den dortigen Nachkommen vorzugsweiſe für ſich Begünſtigungen zu erzielen, die beſondere Aufmerkſamkeit ſowol der Vorſteherſchaft der Stiftung, als auch der beaufſichtigenden Staatsbehörde in Anſpruch genommen werden, damit nicht eine den teſtamentariſchen Beſtimmungen ferne liegende Ungleichheit Platz greife." Nachdem nun noch der Senat angeführt, daß im Schooße der Staatsbehörden der freien Hanſeſtadt Lübek eine beſondere Behörde zur Überwachung aller daſelbſt vorhandenen milden Stiftungen beſtehe, die in Veranlaſſung des Anſchreibens des Magiſtrats zu Treptow mit näherer Unterſuchung der Parchamſchen Stiftung beauftragt worden ſei, ſchließt ſein Antwortſchreiben mit den Worten: „Die dortigen Parchamſchen Nachkommen, ſoweit ihr Intereſſe bei der Stiftung in Frage ſteht, werden in jenen Anordnungen vollkommene Beruhigung finden müſſen und können, ohne dazu einer weiteren Kenntnißnahme von dem Vermögensſtande und der Verwaltung der Stiftung zu bedürfen." — Man wird dafür halten müſſen, daß dieſe Angelegenheit in der bisherigen Lage nicht verbleiben könne, der Familie vielmehr ihre ſtiftungsmäßigen Rechte reclamirt und geſichert werden müſſen. Da dieſelbe in der erſten Zeit nach Fundation der Stiftung nur in Treptow und den benachbarten Städten

vorhanden war, so hielt sie vor ihrer weiteren Verbreitung auch in Treptow ihre Zusammenkünfte, haßte die nöthigen Familienbeschlüsse und ließ ihre Rechte durch von ihr bestellte Seniores wahrnehmen. Bald genügte diese Einrichtung bei der größern Verbreitung der Parchamschen Familie nicht mehr, und so wurde, durch ihren Beschluß, der Magistrat zu Treptow seit länger als 200 Jahren der Vereinigungspunkt für die Angelegenheiten derselben, welcher solche mit den Vorstehern der Stiftung und der Familie besorgte. Wie sehr der Magistrat sich im Laufe der Zeit durch die von ihm herbeigeführte regelmäßige Zahlung der Stipendiengelder und deren allmähige Erhöhung um die Familie verdient gemacht hat, hat unbedenklich Anspruch auf Anerkennung, da ohne seine Bemühungen, die mit dem weitlaüfigsten und sehr oft unangenehmen Schriftwechsel mit den Vorstehern der Stiftung und dem Senate von Lübek verbunden waren, die gedachten Resultate nicht erzielt worden wären. Der Magistrat hat, da die Abstammungszeügnisse für die Stipendiaten seit Fundation der Stiftung von ihm ausgefertigt sind, außerdem das Verdienst, den Stammbaum der Familie, welcher von dem Bürgermeister Samuel Gadebusch ums Jahr 1656 angelegt wurde, bis auf die neüeste Zeit fortgeführt zu haben, und vollständige Acten, welche einen Theil des rathhaüslichen Archivs ausmachen, und bereits bis zu mehr als 1100 einzelnen Actenstücken angewachsen sind, zu halten, durch welche die Familienachrichten sicher aufbewahrt und den Betheiligten die Beweise ihrer Abstammung erleichtert werden.

Wenn der Senat der freien Hansestadt Lübek im Jahre 1844 meinte, die Stiftung Hennings Parcham sei eine dem Staate Lübek angehörige Privat-Stiftung, so ist das nur eine Meinung, die überdem auf einem gründlichen Irrthume beruht. Die Stiftung gehört der Parchamschen Familie, nach den Worten des Testaments, den Nachkommen der Ältern des Stifters, des Bürgermeisters Valentin Parcham I († vor 1597) seines Vaters, und der Anna v. Lebin seiner Mutter[47]) nicht den Nachkommen aus der Verwandtschaft der Ehengenossin des Stifters. Die Famlie hat ihren Ursitz in Treptow. Hier traten die Mitglieder derselben zusammen, um sich über die Angelegenheiten ihrer in Lübek fundirten Stiftung zu berathen, von hier aus gingen ihre Sendboten nach Lübek, um sich an Ort und Stelle von der Vermögenslage der Stiftung zu unterrichten, deren Verwalter auch keinen Anstand nahmen die verlangte Auskunft zu geben; und als die Zahl der Söhne und Töchter der Familie sich mehrte und diese sich verzweigte und auch in anderen Orten Deütschlands, doch vorzugsweise in Pommern, sich niederließ, dadurch die Abhaltung von Familientagen unter dem Vorsitz von Senioren auf Schwierigkeiten stieß, da wurde die Stadtobrigkeit des Ursitzes der Familie, der Magistrat von Treptow a. d. R., mit der Leitung der Stiftungsgeschäfte beauftragt, der sich diese Behörde mit lobenswerthester Gewissenhaftigkeit uud selbst unter Darbringung von Opfern unterzogen hat, ohne jemals auf eine Entschädigung für seine Mühen, Sorgen und Zeitaufwand Anspruch zu machen. Will auch der Senat von Lübek es nicht anerkennen, so unterliegt es doch nicht dem mindesten Zweifel, daß dem Magistrate zu Treptow die Befugniß zusteht, die Rechte der Parchamschen Nachkommen zu vertreten und daß dieser im Jahre 1843 nur ein Minimum beanspruchte, als er von den Administratoren der in Lübek

47) Lucas Parcham war 1593, Nicolaus Parcham 1600, Valentin Parcham II im Jahre 1645 Bürgerweister von Treptow a. d. R.; aus der Lebinschen Familie waren es Henning 1519 Georg 1552, 1563 und Henning, auf Plantikow erbsessen, um 1555. Die Lebins, die ihren Namen offenbar von dem spätern Greifenberger Kirchengute Lebin entlehnt, waren im 15 und 16 Jahr, hundert Lehnleüte des Geschlechts der Dewitze. Die Wittwe des Forstraths v. Lebin, geb. v. Müller war 1804 Besitzerin des Rittergutes Staudemin in Belgardschen Kreise.

domicilirten Stiftung die Mittheilung eines Status bonorum derselben verlangte. Da der Schriftwechsel zwischen dem Magistrate, der Vorsteherschaft der Stiftung und dem Senate von Lübek keinen Erfolg hatte, so faßte der Magistrat im Jahre 1845 den Gedanken, auf diplomatischem Wege mittelst Imploration des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zum Ziele zu gelangen. Diesem Gedanken ist damals leider keine Folge gegeben worden. Jetzt aber, da Lübek dem Norddeütschen Bunde einverleibt ist, dürfte es an der Zeit sein, ihn wieder aufzufassen und die Vermittelung des Bundeskanzlers dahin zu beanspruchen, daß derselbe den Senat der freien Hansestadt Lübek veranlasse, die Vorsteher der Parchamschen Stiftsverwaltung zur Mittheilung eines Status bonorum und zur Zahlung der sämmtlichen jährlichen Revenüen, nach Abzug der Verwaltungskosten an die Stipendiaten aufzufordern.

Was nun das Testament selbst betrifft, so lautet dasselbe nach der, im Rathsarchiv zu Treptow befindlichen vidimirten Abschrift wie folgt:

Henning Parcham's, Senators in Lübek, Testament vom 16 Februar 1602 vor studirende Knaben und aussteüernde Jungfern.

Im Namen der hilligen drey Földichkeit Amen.

Ick Henning Parcham, Rathmann der Stadt Lübek, wowoll schwack und krank, jedoch wol mächtig aller myner Sinne, Gedanken und Redlichkeit, hebbe betrachtet, dat nichts gewißers ist, den de Doth, unde nichtes ungewißers, den de Stunde deß ülrigen. Hierumb, und darmit ick den von dem Dode nicht överglet warden möge, so ordinere, sette unde marke ick nu tho vören dit myn Testamente, und lesteften Willen, von den Geüdern, so my Gott der allmächtige dorch synen ryken Seegen mildiglick verlehnet und gegefen hefft, dorch myne Testamentarien tho entrichten, als folget:

p. a.

„Myn Dörp Paddeluche sollen myne Testamentarien thom düresten, als se könen, „verhüren, unde wat jährlicks, baven de Unkosten, davon komen ward, solches soll an vehr „Studenten, unde an vehr arme Jungfruwen jährlich gewendet werden, jedoch allein densül„wigen, so von myner Vrundschap, so von seligen Valentin Parcham unde myner Moder „Annen Lebbins geboren syn, unde sollen ock desülvigen wenn ehre Olderen verstarven, „sick negst tügen tho laten schuldig syn, dar ock myner Vründe keine vorhanden, so stu„deeren würden, so soll datjenige, bet up de Tiede, dat etlicke vorhanden, so studeeren, up„geleget, unde wenn se es nödig, dartho angewenden werden."

p. a.

Myne Testamentarien kese ick, de ehrbare, wohlgelahrte und vornehme Franciscum Knöcker Secretarium, Claus Koeltern, Jürgen Pauls und Heinrich Martens, und geve densülven uud einem jedern dersülvigen jährlich um dith myn Testament desto trülicher, unde mit, allem Fliete tho verrichten einem jedern 50 Mark, so densülven jährlich uth dem Upkünften des Dörpes Paddeluche entrichtet werden sollen, unde will, so oft jemandes von ehren verstarvet, dat es den an des verstarvenen Stede ein framer Mann uth myner Frundschap weddерum in der Stede gekohren werden soll, bet dat dit myn Testament unde latester Wille gänzlich entrichtet; doch will ick dat stetes der Protonotarius pro tempore binnen Lübek ein Mit-Testamentarius syn soll. Dessen tho Urkunden syn dieser Schrifft drey gelückes Lüdes, wovon twei by nachgenanndten Herren des Rades, Hr. Heinrich Karkring unde Hr. Hermann von Dorne, unde dat dritte bey myner Testamentarien in Vernahrunge.

Geschehen unde geschreven in Lübek nach der Geburth Christi unsers Herrn und Heylandes 1602 den 16 Februarii.

Daß gegenwärtige Copey mit dem rechten wahren Original nach beschehener fleißiger Collation gleichstimmig befunden, solches bezeüge ich Jacobus Matthiä, aus Römisch Kayserlicher Macht offenbarer und geschworner Notarius und Canzelei Verwandter der Stadt Lübek, mit dieser meiner eignen Hand Subscription und hierneben gesetzten meinen gewönlichen Petschafft.

Ex cujus transsumto descripsit et concordantiam testatur

Samuel Gadebusch

Notar. publ. hac suae manus subscriptione.

Henning Parcham muß ein sehr wohlhabendender Mann gewesen sein, urtheilt man nach seinem Testament, aus dem hier noch folgende Bestimmnngen auf Grund der im rathhaüslicheu Archiv zu Tr. befindlichen Abschrift, angeführt werden. Nach den Einleitungsworten sagt der Testator: —

„Erste befehle ick vor allen Dingen myne Sele, wenn da uth dißen Jammerthall scheidern werth, in de Hende mynes hemmelschen Vaders, up dat Verdenst mynes einigen Erlösers und Seligmakers Jhesu Christi undt mynen Cörper na mynen Dode durch eine ehrlicke Begreffnisse tho bestadigen. Derangest gewe ick tho Verbeteringe Wege und Stege vöfftein Mark Lübisch, Tho Underholdunge der Stadt Depes, Tören, Welle und Möhren gewe ick ock vöfftein Mark Lübisch.

„Dem Kinder Hues tho Lübek gewe ick dusent Markk Lübisch. Item inth Gasthuß gewe ick ock dusent Mark Lübisch. Herrn Johann Stolterfoth Pastoren tho unse leewe Vrouwen in Lübek gewe ick ock tein Rikes Daler, Herrn Martine Glambecken Pastor tho S. Jacob gewe ick ock tein Rikes Daler und den andern Predigern alle, so veele in Lübek sin, gewe ick einem jedern twe Daler, umb Gades Worth desto flytiger und truwlicker tho lehren.

„Myne negesten Erben, der sin den ehn, twe, drey oder mehr, de sick vorecht ist, de negeste tügen laten werden, gewe ick wedder, wat ick an Erffgude ontfangen hebbe, so an Aeckern im Lande tho Pomern noch vorhanden iß und gewe ehn noch darentbawen dusent Mark Lübisch, und schölen darmit vor allen mynen anderen angelatenen gödern geschlichtet, unde geschieden syn. Myner leven Hues-Fruewen gewe ick wedder all solche veerdusent Mark Lübisch, so ick mit ehr in Brutschatte entfangen, ock all solcke dreytusent Mark, so ick in der Tyd geervet und mit ehr bekommen hebbe, syn thosamen söventusent Mark Lübisch, unde gewe ehr noch darentbawen alle ehre Kleider, Kleinodien und watt ick ehr in stander ehe gegewen, Item wat se an Reschop, Sülber und sonsten tho my gebracht und dessen vorhanden iß, unde gewe ehr noch darentbawen myne beyden Hüser in der breiden- unde König-Strade belegen, quidt unde frey, sampt Leinen und Wullen, Bedde, unde Beddegewant, Reschop, doch soll myn Sylverwerk unde myne Kleider hierunder nicht mit gemeinet, oder verstanden syn, unde dartho teindusent Mark Lübisch, de ehr uth mynen redisten Gödern entrichtet werden sollen, darmit se den ock von allen mynen andern Gödern geschlichtet unde geschieden syn unde blyven soll. Unde gewe ock gemelter myner Huesfruewen hiermit frye Macht und Gewaldt von alle den Gödern, so ick ehr an dißen mynem Testamente gegewen, unde se von my bekamen werth ein Testament tho maken unde solkes fründen oder frembden, oder ock in de Hände der Armen woher idt ehr gegeweu werdt, tho vorgewen.

„Jürgen Pawelsen gewe ick sösdusent Mark, umb myner fründlich darby tho gedenken. Claus Köllern gewe ick veerdusent Mark, und synem Broder Lucas gewe ick twedusent Mark umb myner fründlich darby tho gedenken. Item Valentin Mewes mynem kleinen Jungen gewe ick twedusent Mark, item myner Magd Engeln gewe ick viffhundert Mark, und mynem Jungen gewe ick 100 Rikes Daler.“

Hier folgt die Verschreibung des Gntes Paddeluche für die Stipendienstiftung, an welcher zufolge des oben erwähnten Abkommens von 1828 im Jahre 1869: 6 männliche und 12 weibliche Familien-Mitglieder Theil nahmen.

Wenn der Senat von Lübek in dem Schreiben vom 17 Januar 1844 bemerkt, daß der Parchamschen Familie irgend eine Befugniß zur Mitverwaltung ꝛc. der Stiftung testamentarisch nicht verliehen sei, so widersprechen die Worte des Testaments, die also lauten: „Sollte einer der Vorsteher mit Tode abgehen, so soll an dessen Stelle ein frommer Mann aus meiner Verwandtschaft als Vorsteher gewählt werden.“

Das Testament schreibt also weit mehr vor, als der Magistrat von Treptow jemals verlangt hat. Es soll in der Vorsteherschaft zu Lübek ein Mitglied der Familie sitzen; der Testator bedient sich des Ausdrucks „Frundschap.“ Es ist nicht anzunehmen, daß der Senator der freien Hansestadt Lübek, der jenes, nach Treptow erlassene, Antwortschreiben abgefaßt hat, nicht gewußt haben sollte, daß der Niederdeütsche unter „Freündschaft“ — Verwandschaft — auch im heütigen Sprachgebrauch versteht; liegt doch Lübek mitten im plattdeütschen Sprachgebiet.

Übrigens ist zu bemerken, daß es von dem Parchamschen Testamente verschiedene Abschriften gibt, die mehr oder minder von einander abweichen. Diejenige, welche sich im Rathsarchiv zu Stargard befindet, hat der Herausgeber in der historischen Beschreibung dieser Stadt abdrucken lassen (L. B. II Th., Bd. IV, 729), auf die hier verwiesen wird. Doch möge hier eine Stelle wiederholt werden, die in der Treptower Abschrift fehlt, und also lautet: — Solde idt ock na Gades Willen tho dragen, dat keyne Fründe von myner Linie, als vorgemeldt, gebahren vorhanden sin würden, so sol solckes glickwol an andere Fremde, na voriger Disposition, Studenten und armen Junckfruven, na Rade myner Testamentarien uth gedelet werden.“ Dagegen, ist in der Stargarder Abschrift die letzte Stelle des Testaments unvollständig. Der Testator hat die Aussteüer für vier Jungfrauen an die Bedürftigkeit derselben geknüpft, wonach denn auch bei Verleihung der Unterstützung verfahren wird, für die Verleihung des Stipendiums an Studirende ist die Bedürftigkeit nicht zur Bedingung gemacht. Usus ist es, daß die Studirenden das Stipendium während drei auf einander folgender Jahre genießen, sie sowol als die Jungfrauen auf des Magistrats zu Treptow Präsentation und Zeügniß der Verwandschaft. Als historische Notiz sei noch angemerkt, daß das Gut Paddeluche im Jahre 1765 an Pachtzins 2202 Mk. einbrachte, und daß nach Abzug der, vermöge der Fundation davon zu entrichtenden Onera, Honorar für die Vorsteher, Baukosten 2c. 1867 Mk. 8 Lßl. übrig blieben, die ihre testementarisch bestimmte Verwendung fanden.

Als Familienstiftung gehört die Parchamsche Stiftung zum Ressort des Königl. Appellationsgerichts zu Stettin, von dem die Rechte und Gerechtsamen der Familienglieder wahrgenommen werden; die landespolizeiliche Oberaufsicht führt die Königl. Regierung daselbst.

8. Die David Beggerowsche Schenkung vom Jahre 1633. Aus dem Kirchenregister der St. Marienkirche zu Treptow für das Jahr 1728 geht hervor, daß der Bürgermeister, Licent. beider Rechte, David Beggerow in dem vorhergenannten Jahre — er † 1641 — einem jedem der 3 Prediger an gedachter Kirche eine jährliche Zubuße von 2 fl. verschrieben hat Des Bürgermeisters Sohn, Kämmerer David Beggerow, vermehrte die Schenkung mit einem Betrage von gleicher Höhe, so daß die Prediger im Ganzen 12 fl, = 8 Thlr. zu empfangen haben, die ihnen an jedem Neüjahrstage ansgezahlt werden sollen. Diese Schenkung, bezw. Vermächtniß ist dadurch sicher gestellt worden, daß demjenigen Hause zu Treptow, welches die Stifter ehemals besessen haben, ein Kapital von 160 Thlr. zu 5 Prct. Zinsen in das städtische Grund- und Hypothekenbuch unterm 12 Februar 1787 mit dem Vermerk eingetragen worden ist, daß es nie gekündigt werden kann. Es werden daher auch noch jetzt von dem jedesmaligen Besitzer dieses Hauses den Predigern an der St. Marienkirche 8 Thlr. am Neüjahrstage ausgezahlt.

9. Die Schrödersche Schenkung der Wittwe des Kämmerers Caspar Schröder, Anna, geb. Horn, welche nach einer am 6 October 1659 in der Kirchenmatrikel verzeichneten Nachricht, der Marienkirche 200 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt hat, daß davon die eine Hälfte der Zinsen der Kirche und die andere Hälfte

den Predigern beider selben zufallen soll. Die Zinsen, welche die Prediger bekommen, werden in der Kirchenkassen-Rechnung unter der Bezeichnung: Altes Benefiziengeld, verausgabt.

10. Das Tabbertsche Vermächtniß des Rectors zu Tr., Joachim Tabbert, welcher nach dem Instrument vom 29 Mai 1669 dem Hospital des Elends oder St. Gertrud 10 fl. Pommersch = 6⅔ Thlr. vermacht hat, von deren Zinsen am Sonnabend vor Pfingsten den Armen in diesem Hospital Weißbrod gekauft werden soll. Dieses Vermächtniß wird in der Rechnung der Hospitalskasse verrechnet.

11. Das Kemnitzsche Vermächtniß des Bürgers und Weißgerbers Jürgen Kemnitz, welcher in seinem Testamente vom 27 October 1696 folgende Kapitalien, als 50 Thlr. der St. Marienkirche, 50 Thlr. den Predigern bei dieser Kirche, und 50 Thlr. zum Besten der Schule vermacht, und dem Armenhause oder Hospital St. Gertrud 10 fl. Pommersch = 6⅔ Thlr. bestimmt hat. Die jährlichen Zinsen von den den Predigern und der Schule vermachten 100 Thlr. wurden ehemals aus der Kasse der St. Marienkirche den 3 Predigern und den 3 Schulcollegen, und zwar einem jeden mit ⅔ Thlr. bezahlt, nach der Verfügung des Consistoriums vom 11 December 1794 aber sind die gedachten 100 Thlr. zum Ankauf von sechs Kohlrücken, welche 88 Q. Ruth. enthalten, verwendet worden, wovon dem Präpositus, dem Archidiaconus, dem Diaconus, dem Rector, Conrector und Cantor, jedem ein Kohlrücken zur Nutzung überwiesen wurde, während das dem Hospital St. Gertrud zugefallene Legat von der Hospitalkasse verwaltet wird.

12. Das Labssche Vermächtniß des Senators Daniel Labs (Labes), welcher in seinem zu Tr. am 21 November 1715 errichteten letzten Willen ein Kapital von 600 fl. Pommersch = 400 Thlr. vermacht hat, von dessen Zinsen die Kirche ⅓, die Prediger ⅓ und die Schulcollegen ⅓ erhalten, und die die Prediger und Schulcollegen unter sich gleich theilen sollen. S. unten das Hornsche Vermächtniß von 1762.

13. Das Zubecksche Legat der Wittwe des Amtmanns Zubeck (anderweitig Zubke genannt) vom 29 August 1716 und gefunden in der Kanzel der St. Marienkirche hat, nach dem Willen der Stifterin, die Bestimmung gehabt, daß von demselben, 150 Thlr. betragend, Acker auf dem Treptowschen Stadtfelde angekauft, und von der Pacht arme Kinder zur Schule angehalten werden sollen. S. unten das Laurenzsche Legat Nr. 17.

14. Die Castnersche Stiftung ist von Ernst Ludwig Castner in seinem am 3 Juni 1718 errichteten Testamente gegründet worden. Er hat darin folgende Kapitalien, als 300 fl. für 10 wahre, elende Stadtarmen, 150 fl. für das geistliche Ministerium zu Tr., 150 fl. für die Schulcollegen daselbst und 50 fl. für die St. Marienkirche, und folglich überhaupt 650 fl. = 433⅓ Thlr. vermacht und zugleich verordnet, daß zwei von seinen Erben des Namens Castner das Collationsrecht haben, und die Zinsen von diesen Legaten jedes Mal auf Neüjahr bestimmungsmäßig auszahlen sollen. Um die Kapitalien dieser Stiftung mit größerer Sicherheit zu bestätigen, wurden dafür, unter der von dem Consistorium am 6 Februar 1772 ertheilten Genehmigung, Äcker und Wiesen angekauft, welche für die 7jährige Periode von 1804—1810 jährlich 74 Thlr. 20 Gr. Pacht eintrugen. Diese Einkünfte wurden nun, da sie mehr als die Zinsen des ehemaligen Kapitals betrugen sämmtlich jährlich, nach einem der Stiftungs-Urkunde gemäßen Verhältnisse und nach der Genehmigung des Consistoriums vom 19 April 1787, so eingetheilt, daß außer der 1½ Thlr. betragenden Remuneration des Rechnungsführers 10 elende Stadtarmen, die nach dem Inhalte der Stiftungs-Urkunde von der Castnerschen Familie ernannt werden, von 300 fl. 33 Thlr. 20 Gr. 4 Pf., die 3 Prediger zu Trep-

tow von 150 fl. 16 Tlr. 22 Gr. 2 Pf., die Schulcollegen wegen ihrer 150 fl. ebensoviel, und die Marienkirche von 50 fl. 5 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. auf Neüjahr erhielten. Die Grundstücke dieser Stiftung sind in dem Hypothekenbuche mit dem Vermerk eingetragen worden, daß selbige ohne Vorwissen und Genehmigung des Magistrats weder verkauft, noch verpfändet werden dürfen. Nach erfolgter Separation der Stadtfeldmark haben die Liegenschaften der Stiftung einen Flächeninhalt von 31 Mg. 33 Ruth. Die Jahrespacht für dieselben beträgt 151 Thlr. 17 Sgr., welche unter die Berechtigten: Stadtarmen, Prediger, Schulcollegen und Kirche nach dem oben erwähnten Verhältniß von 30, 15, 15, 5 zur Vertheilung kommen. Der Antheil der Schulcollegen fließt seit Errichtung des Bugenhagenschen Gymnasiums in die Kasse dieser Anstalt, an welche die Schulcollegen als Lehrer übergegangen sind, und diese fixirte Besoldungen beziehen. Für das Jahr 1867 sind die Revenüen, nach Abzug der Gebühren für den Rechnungsführer und der von den Grundstücken zu entrichtenden Communalsteüer in folgender Weise vertheilt: — An Arme Thlr. 62. —. 11 Pf.; an das geistliche Ministerium Thlr. 31. —. 6 Pf.; an die Gymnasialkasse Thlr. 31. —. 5 Pf.; an die St. Marienkirche Thlr. 10. 10. 2 Pf. Der Magistrat ist Verwalter der Stiftung, und hat derselbe einen städtischen Kassenbeamten als Rechnungsführer bestellt.

15. Das Tetzlaffsche Legat des Senators Johann Tetzlaff (Tetislaw), welcher in dem zu Tr. am 15 Juli 1721 errichteten Schenkungsinstrumente der St. Marienkirche 200 fl. = 133⅓ Thlr. überwiesen hat, von deren Zinsen jährlich einem jeden Prediger in Tr. 1 fl., einem jeden Schulcollegen 16 Lßl., armen Kindern zu ihrer Erziehung 2 fl. , und die übrigen Zinsen der Kirche gegeben werden sollen. S. Hornsches Legat von 1762.

16. Das Tesche sche Vermächtniß des in Dänemark verstorbenen Dr. Valentin Bartholomäus Tesch, welcher in seinem Testament vom 3 Januar 1723 angeordnet hat, daß seine Büchersammlung verkauft, und der daraus gelöste Betrag zum Besten der Armen in Treptow verwendet werden soll. Nachdem nach der öffentlichen Versteigerung der Bibliothek ein Bestand von 30 fl. geblieben war, wurden von dem Vater des Stifters, Valentin Tesch, 2 Stücke Acker auf dem Stadtfelde dem Hospital St. Gertrud abgetreten. S. unten das Schmidtsche Legat von 1733.

17. Das Laurenzsche Legat des Treptowschen Bürgermeister Philipp Laurenz oder Laurens[48]) beträgt nach dessen Testamente vom Jahre 1724 — (nach andern Nachrichten † er vor 1723) — 60 fl. = 40 Thlr. und ist zu Unterrichtszwecken für arme Kinder bestimmt. Von dem Betrage dieses und des Zubeckschen Legats, welcher vorher auf Zinsen war angelegt worden, wurden mit den angesammelten Zinsen für 210 Thlr., nach dem am 22 December 1791 geschlossenen und in dem Hypothekenbuche eingetragenen Kaufcontracte, 14 vor dem Greifenbergschen Thore belegene Doppel-Kohlrücken gekauft, wovon, und noch von einem im Jahre 1803 gekauften Kohlrücken, die jährliche Miethe 1804 Thlr. 17. 10. 6 Pf. betrug. Jetzt sind diese Grundstücke für Thlr. 27. 27 Sgr. verpachtet (S. 807).

18. Das David Joachim Beggerowsche Legat gründet sich auf das Testament vom 24 März 1724, welches verordnet, daß jährlich 4 Thlr. armen Wittwen, besonders von der Familie des Stifters, gereicht, sowie 4 Thlr zu Schulgeld für arme Kinder, und 2 Thlr. zu Schulbüchern für selbige, und wenn solche nicht nöthig sind, zum Besten der Kirchenbibliothek verwendet werden sollen. Die Auf-

48) Außer diesem Philipp waren von der Familie Laurens Bürgermeister von Treptow: Angidius um 1654, und Aegidius Friedrich von 1757—1775.

sicht über diese Stiftung ist dem Magistrat übertragen. Die Erben des Stifters traten, mittelst Cessions-Urkunde vom 14 Mai 1747, zur Genügung des Vermächtnisses 3 Ackerstücke auf dem Treptowschen Stadtfelde von 36 Sch. Aussaat ab, welche im Jahre 1804 für 43 Thlr. 3 Gr. verpachtet waren. Nach der Verfügung des Consistoriums vom 26 September 1793 sollen von der jährlichen Ackerpacht, nach Abzug von 5 Thlr. Remuneration für den Administrator, dem Inhalte der Stiftungs-Urkunde gemäß, $^2/_5$ armen Wittwen, $^2/_5$ zum Schulgelde, $^1/_5$ zu Schulbüchern, event. zum Besten der Kirchenbiliothek verausgabt werden. Die Grundstücke aus dieser Stiftung sind in dem Hypothekenbuche mit dem Vermerk eingetragen worden, daß selbige ohne Wissen und Willen des Magistrats weder verkauft noch mit Schulden belastet werden dürfen. Die Documente werden von dem Administrator der Stiftung aufbewahrt, der nach dem Inhalte des Testaments ein Verwandter der Beggerowschen Familie sein muß. Nach erfolgter Separation des Stadtfeldes haben die Grundstücke der Stiftung einen Flächeninhalt von 18 Mg. 11 Ruth. und bringen 1869 an jährlicher Pacht 92 Thlr. 13 Sgr. ein, welche nach Abzug der Remuneration für den, vom Magistrat als Rechnungsführer bestellten städtischen Kassenbeamten — da ein geeignetes Familienglied nicht vorhanden ist, — einen Überschuß von Thlr. 87. 13 Sgr. gewährt, der folgender Maßen vertheilt worden ist: An Eine Wittwe Thlr. 34. 29. 2 Pf.; zur Armenschulkasse, auf Anweisung des Magistrats vom 16 September 1869 Thlr. 34 29. 2 Pf.; für Schulbücher Thlr. 17. 14. 7 Pf.; zu einem eisernen Bestande 4 Thlr. Die Administration des Legats steht dem Magistrat zu.

19. Das Schmidtsche Legat des Bürgers und Kaufmanns in Körlin, David Johann Schmidt, besteht in 3 Ackerstücken auf dem Treptowschen Stadtfelde, welches mittelst Instruments vom 17 November 1733 dem Hospital St. Gertrud geschenkt worden sind. Die Pacht von diesem und dem durch das Testament des Dr. Tesch dem Hospital zugefallenen Acker wird bestimmungemäßig unter die Hospitaliten vertheilt (S. 606).

20. Die Martin Gideon v. Beggerowsche[49]) Stiftung hat das am 25 Mai 1739 eröffnete Testament zur Grundlage. Der Stifter hat darin verordnet, daß von den Einkünften seines vor dem Kolberger Thore belegenen Ackerwerks, bestehend aus Zimmern, Garten, Äckern und Wiesen, jährlich an die St. Marienkirche 20 Thlr., an den Lehrer der von ihm gegründeten Schule, für die er ein eignes Gebaüde hat errichten lassen, 20 Thlr., wofür derselbe eine bestimmte Anzahl von armen Kindern unentgeldlich unterrichten soll, und armen Wittwen und Waisen besonders von der Familie des Stifters 20 Thlr., jedoch von den der Marienkirche vermachten 20 Thlr. den 3 Schulcollegen einem jeden zum Neüjahrsgeschenk 1 Thlr., ingleichen zur Kirchenbibliothek oder zu nöthigen Schulbüchern für Kinder armer Leüte 2 Thlr. bezahlt werden sollen. Später ist das ganze Ackerwerk Eigenthum der St. Marienkirche geworden, welcher es von den Erben des Stifters gegen Auszahlung des, die erwähnten Vermächtnisse übersteigenden, Werthes desselben käuflich überlassen worden ist. Im Anfange des laufenden Jahrhunderts betrug, zufolge des Etats vom 1 Januar 1801 bis ult. December 1806, die von dem Ackerwerk jährlich aufkommende Pacht 262 Thlr. 20 Sgr., wovon nach Deckung der eben erwähnten Legate, der Remuneration von 10 Thlr. für den Rendanten, des

---

49) Die Familie Beggerow hat der Stadt Treptow mehrere Bürgermeister gestellt: Peter um 1550; Matthias um 1560; Joachim um 1580; David, Licent. beider Rechte, von 1614—† 1641; Philipp Jacob von 1723—1734, wurde im Jahre 1729 von Kaiser Karl VI in den Reichsadelstand erhoben.

an die Kämmerei und die Marienkirche zu entrichtenden Grundgeldes von 6 Gr. 4 Pf., der Bau- und Reparaturkosten am Schulhause Thlr. 6. 21. 10 und des Titels Insgemein von Thlr. 5. 4. 3 Pf., zur Marienkirchenkasse eine reine Einnahme von Thlr. 180. 7. 7 Pf. floß. Über die im Jahre 1824 erfolgte Umwandlung der Beggerowschen Legatenschule in eine allgemeine städtische Armenschule, bezw. ihre Vereinigung mit derselben, ist oben S. 755, 756 gehandelt worden. Schon vor 100 Jahren ist das Beggerowsche Zimmer (Wohnhaus), da es den Einsturz drohte, auf Vorstellung des Magistrats, nach der Resolution des Königl. Consistoriums, am 11 März 1768 plus licitando verkauft, so wie, nach dem Attest des Ökonomie-Commissarius Scheel (der die Gemeinheits-Theilung der Treptower Stadtfeldmark ausgeführt hat) vom 3 December 1849 der Garten der Stiftung von 24 □. Ruth. an einen Ackerbürger zu einer Baustelle abgetreten und dagegen dieselbe im Felde anderweitig entschädigt worden.

Nach dem Receß der angeführten Gemeinheitstheilung besitzt die Stiftung an Ackerland 122 Mg. 168 Ruth. in 24 Landwehrstücken, und an Wiesen 90 Mg. 138 Ruth. in 25 Parcelen der Torfmoorwiese, an Wegen 0 Mg. 4 Ruth., welche zusammen begreifen . . . . 213 Mg. 130 Ruth. Der Acker ist laut Genehmigung der Königl. Regierung vom 3 December 1864 für den Zeitraum von Michaelis 1865 bis dahin 1877, also auf 12 Jahre mittelst Contracts vom 15 December 1864 verpachtet für 500 Thlr. 8 Sgr. Die Wiesen sind vom 1 Januar 1864 bis ult. December 1873 auf 8 Jahre, laut Genehmigung der Königl. Regierung vom 2 August 1865 mittelst Contracts vom 19 Juli 1865 verpachtet für 275 Thlr. 4 Sgr. Dennoch beträgt die jährliche Einnahme der Stiftung . . . . Thlr. 775. 12 Sgr. d. i. beinahe das dreifache des Ertrages, welcher im Anfange des laufenden Jahrhunderts erzielt wurde.

Von der Einnahme werden stiftungs- und etatsmäßig verausgabt: An Vermächtnissen 20 Thlr. an die Marienkirche, 20 Thlr. an ein minderjähriges Familienglied des Stifters, 20 Thlr. laut Verleihung durch den Magistrat vom 9 December 1862, und 20 Thlr. an die Armenschulkasse; — ferner Remuneration des Rendanten der Stiftungskasse 10 Thlr. und demselben 5 Sgr. fixirte Entschädigung für Schreibmaterialen; — an Grundgeld 7 Sgr. 11 Pf.; — zu extraordinairen Ausgaben nach 6jähriger Fraction 17 Thlr., welche in der Jahresrechnung nachzuweisen sind. — Diese stehenden Ausgaben betragen Thlr. 87. 12. 11 Pf., demnach Überschuß zur St. Marienkirchenkasse . . . . Thlr. 687. 29. 1.

In seinem Testamente bemerkt der Stifter folgendes: — „Und da ich nicht hoffen will, daß meine Erben in allen nicht nachkommen sollten, so werden Legatarien noch erinnert werden, mit Fleiß dahin zu sehen, daß, wie es disponirt, auch erfolgen möge, wie ich zu dem Ende einen hochedlen Magistrat dieses Ortes (Treptow) ersuche, über diesen letzten Willen zu halten und zur Execution zu bringen."

21. Das Hornsche Legat der Wittwe des Kämmerers Horn, Sophie Benigna, geb. Milstrey, welche in ihrem Testamente vom 28 Mai 1762 der Schule zu Treptow 200 fl. Pommersch = 133⅓ Thlr. vermacht hat, von deren Zinsen jährlich der Rector 5 fl., der Conrector und Cantor aber ein jeder 2½ fl. erhalten sollen. Unter Genehmhaltung des Consistoriums vom 11 Mai 1796 sind für die, von den Labsschen, Tetzlaffschen und Hornschen Vermächtnissen für die Schulcollegen bestimmten Kapitalien, die zusammen 300 Thlr. betrugen, 16 Stücke Kohlrücken, welche 1 Mg. 54½ Ruth. groß sind, gekauft, wovon, anstatt der Geldhebungen, dem Rector, Conrector und Cantor, einem jeden 5⅓ Kohlrücken zur Abnutzung überwie-

sen wurden. Seit Errichtung des Bugenhagenschen Gymnasiums hat diese Naturalnutzung aufgehört, und die Grundstücke werden für Rechnung der Gymnasialkasse verpachtet.

22. Das Ditmarsche Vermächtniß ist von dem Cantor und Musikdirector bei der St. Nicolaikirche zu Berlin, Jakob Ditmar mittelst Schenkungsbriefes vom 8 September 1772 also gestiftet worden, daß von einem Kapitale von 150 Thlr. die beiden Hospitäler St. Spiritus und St. Georg 33⅓ Thlr. erhielten, die Zinsen von den übrigen 116⅔ Thlr. aber jährlich am 11 März, unter die Armen des St. Marienkirchspiels, ohne Unterschied der Personen in gleichen Theilen vertheilt werden sollten. Im Jahre 1790 wurden für die erwähnten 116⅔ Thlr. vom Magistrate, mit Genehmigung des Consistoriums, Grundstücke gekauft, wovon die jährliche Pacht in der Rechnung der Stadtarmenkasse verechnet wird, ohne daß weder der Etat noch die Rechnung des Stifters weiter gedenkt.

Mittelst Berichts vom 27 Januar 1854 zeigte der damalige Superintendent Neümann an, daß bei Aufnahme des Inventariums des in Tr. verstorbenen Superintendenten Pitsch dessen Nachfolger, der Superintendent Venzky, am 29 Juli 1808 einen Pommerschen Pfandschein über 50 Thlr. gefunden habe, mit der Bemerkung versehen, daß solcher dem Ditmarschen Legat für die Armen der Mariengemeinde gehöre. Eine Stiftungsurkunde, so berichtete Neümann, ist nicht vorhanden, auch finden sich keine weiteren Nachrichten über das Legat, als daß in den Traditions-Protocollen beim Amtsantritt neüer Superintendenten bemerkt ist, daß ihnen das Ditmarsche Legat übergeben sei. Der bezeichnete Pfandbrief ist, man weiß nicht wann, in zwei Pfandbriefe über 25 Thlr. umgetauscht worden. Die Zinsen dieses Legats sind nach Gutdünken des jedesmaligen Superintendenten an Arme vertheilt worden. Eine Rechnungslegung hat nie Statt gefunden. Neümann glaubte dies Legat nicht besser verwenden zu können, als wenn er dasselbe ganz dem Vorstande des in Tr. gestifteten Rettungshauses übergebe, der zur Erwerbung eines eignen Hauses einer solchen Zuwendung dringend bedürftig sei. Die Königl. Regierung genehmigte den hierauf gerichteten Antrag durch die Verfügung vom 1 Februar 1854 mit der Maßgabe, daß die Zinsen von den 50 Thlr. zu den Zwecken des Rettungshauses zu verwenden seien, das Kapital selbst aber nicht verausgabt werden dürfe, weil hierin eine Abweichung von dem unzweifelhaften Willen des Stifters liegen würde. Das Pfandbriefkapital ist demnächst mit zu dem Kaufgelde für das Grundstück verwendet worden, welches der Vorstand des Rettungshauses im Jahre 1855 für 3500 Thlr. erworben hat.

23. Das Venzky'sche Legat. Am 9 September 1811 erschien vor dem Stadtgericht zu Treptow a. d. R. der dortige Superintendent Johann Georg Christoph Venzky, mit dem Antrage, seinen bereits selbst verfertigten und geschriebenen letzten Willen anzunehmen. Derselbe war vom 23 November 1800 datirt. Venzky fügte hinzu: „So wie ich nun erkläre, daß in diesem Testamente mein wohlüberlegter letzter Wille enthalten sei, und ich demselben nichts weiter hinzuzufügen habe, jedoch annoch hiermit bestimme, daß — 1) der St. Marienkirche Ein Thaler; 2) der hiesigen Hafenkasse Acht Groschen, und 3) dem hiesigen Armenhause (St. Gertrud Hospital) ebenfalls 8 Groschen, aus meinem Nachlaß, als Vermächtniß ausgezahlt werden sollen, falls ich darüber in dem überreichten Testament nichts bestimmt haben sollte, so bitte ich auch zugleich diesen meinen letzten Willen in gerichtlichen Gewahrsam zu nehmen." Nachdem der Superintendent Venzky mit Tode abgegangen war, übermachte das Königl. Oberlandesgericht zu Köslin mittelst Anschreibens vom 6 September 1813 der Königl. Regierung von Pommern, damals in Stargard,

Abschrift der vorstehenden Verhandlung, von der dieselbe unterm 21 October 1813 dem Magistrate zu Treptow mitgetheilt wurde, „um für die Berichtigung der unbedeütenden Legate Sorge zu tragen."

24. Das Gadebusch'sche Legat. Der am 23 Juni 1823 in Schweidnitz verstorbene emeritirte Rathsherr und Stadtgerichts-Assessor Caspar Friedrich Gadebusch, ein Treptower Stadtkind, hat in seinem, am 3 December 1807 zu Schweidnitz errichteten, und am 28 Juni 1823 daselbst publicirten Testamente verordnet, was folgt:

„In das mir von Gott geschenkte Vermögen setze ich:

p. a.

„Der evangelisch-lateinischen Schule zu Treptow an der Rega ein Kapital von 1200 Reichsthaler aus. Die Interessen davon sollen jährlich den 3 November (dem Geburtstage des Testators) dergestalt vertheilt werden, daß der Rector und Conrector davon die eine Hälfte, die andere Hälfte aber als eine kleine Belohnung und Aufmunterung fleißiger Schüler, welche der Rector zu ernennen hat, vertheilt werde, und wird der Rector und Conrector zu diesem Ende an gedachtem Tage, sowie es in Schweidniü nach der Stiftung des M. Hahns üblich ist, einen Prämiat Actum gütigst halten, fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder andern Festtag, so geschieht es den nächstfolgenden Wochentag."

Die Administration des Legats steht dem Magistrate zu, der mit der Rechnungsführung einen städtischen Kassenbeamten betraut hat. Das Stiftungskapital ist auf einem Grundstücke in der Stadt Treptow mit 1000 Thlr. und in zweien Kaminer Kreis-Obligationen zu 200 Thlr. bestätigt. Die Zinsen davon betragen 59 Thlr., davon je die Hälfte mit Thlr. 29. 15 Sgr. bestimmungsmäßig zur Vertheilung kommen müssen. Es ist aber mit dem Bugenhagenschen Gymnasium ein Abkommen dahin getroffen worden, daß dessen Kasse zum Prämienfonds 15 Thlr. zuschießt (S. 807). Der früher den Lehrern gezahlte Betrag wird an die Gymnasialkasse abgeführt. Im Jahre 1867 sind an diese Thlr. 27. 15 Sgr. gezahlt, für Prämienbücher Thlr. 43. 13. 3 Pf. und Bestand ist geblieben Thlr. 3. 1. 9 Pf. Die Prämien bestehen in nützlichen Büchern und werden am 3 November vom Director des Gymnasiums unter Innehaltung der testamentarischen Bestimmung vertheilt.

25. Die Fischersche Schenkung. Der Consul Fischer zu Breslau, ein geborner Treptower, hat der hiesigen Armenfreischule ein Geschenk von 100 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen gemacht, mit der Maßgabe, daß der Pfandbrief für immer ungeschmälert erhalten werde und die Zinsen davon jährlich der Freischule zu Gute kommen. Der Magistrat machte unterm 25 August 1835 der Königl. Regierung Anzeige und bat, in Gemäßheit des Gesetzes vom 13 Mai 1833, um Genehmigung der Annahme der Schenkung, welche sodann auch unterm 14 September 1835 ertheilt worden ist. Die Schenkung wird bei der Armenschulkasse verwaltet. (S. 807, 808).

26. Die Ministerial- Wittwen- und Waisenkasse bei St. Marien. Nachdem im Verlauf der Zeit häufig der Fall vorgekommen war, daß Prediger an der St. Marienkirche gestorben waren, ohne entweder gar kein, oder doch nur ein so geringes Vermögen zu hinterlassen, daß davon die Hinterbliebenen, nach Ablauf des Gnadenjahres, zu leben nicht im Stande waren, was insonderheit die Wittwen und deren, bald unmündigen, bald unversorgt gebliebenen Töchter traf, die Kirchenkasse aber nicht in der Lage sich befand, den Bedürftigen durch eine dauernde Unterstützung zu Hülfe zu kommen, so wurden auf Anregnng der Königl. Regierung, als Vertreterin des landesherrlichen Patrons der St. Marienkirche, im Jahre 1838 Verhandlungen zwischen ihr, dem Magistrate, als Vertreter des städtischen Patrons, und dem geist-

lichen Ministerium gepflogen, deren Ergebniß die Stiftung der oben genannten Kasse gewesen ist. Die Statuten derselben sind am 15 Februar 1839 vollzogen und von der Königl. Regierung am 27 Februar 1839 bestätigt worden.

Zustand der Kasse im Rechnungsjahre 1867.

1. Kapitalvermögen: 1754 Thlr. bestehend in Staatsschuldscheinen, Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848, Staatsanleihen von 1852, 54, 56, 1857, einer hypothekarisch versicherten Obligation von 500 Thlr. und einem Guthabenbuch über 84 Thlr. bei der Treptower Sparkasse.

2. Grundbesitz: a) Drei kleine Kohlrücken im dritten Gange belegen, von Michaelis 1865 bis dahin 1869 für einen jährlichen Pachtzins von Thlr 2. 10 Sgr. ausgethan; und b) eine Wiese zwischen den Regen, 0,7 Mg. groß; für dieselbe Periode für Thlr. 3. 10 Sgr. verpachtet.

Die Einnahme betrug: An Zinsen Thlr. 77. 12. 6 Pf., an Pacht Thlr. 5. 20 Sgr., an Ministerial-Abgaben der beiden Prediger an St. Marien 4 Thlr., Bestand aus der vorjährigen Rechnung Thlr. 30. 13. 2 Pf. Summa Thlr. 117. 15. 8.

Die Ausgabe betrug: An Pensionen für zwei verwaisete Prediger-Töchter à Thlr. 27. 20. 9, zusammen Thlr. 55. 11. 6, und bei der Sparkasse belegt 30 Thlr. Summa der Ausgabe . . . . Thlr. 85. 11. 6.

Mithin Thlr. 32. 4. 2 Pf. Bestand in die Rechnung für das Jahr 1868 zu übertragen.

Statutenmäßig werden von sämmtlichen Zinsen und Pächten $^2/_3$ an Pensionen gezahlt. Für die Wiese zwischen den Regen wurde nach der Regierungs-Verfügung vom 12 Juli 1855 Grundsteüer erhoben, die aber, weil die Wiese Bestandtheil einer milden Stiftung ist, seit dem 1 Januar 1865 in Wegfall gekommen ist.

27. Das Lindenbergsche Legat. Der zu Torgau verstorbene Land- und Stadtgerichtsrath Carl August Friedrich Lindenberg hat in seinem, am 8 Februar 1844 abgefaßten und am 26 Februar 1844 eröffneten Testamente seine Cousine Henriette Reinhardt, älteste Tochter des längst zu Barnimskunow verstorbenen Predigers Reinhardt, zur Universalerbin eingesetzt, dieselbe aber im § 3 des Testaments verpflichtet, „der städtischen Armenkasse zu Treptow a. d. Rega in Pommern die Summe von Einhundert Thalern, über deren Verwendung zum Besten der dortigen Stadtarmen der dortige Magistrat allein zu bestimmen hat, zu zahlen." Die Einzahlung des Legats an den Magistrat ist im Monat März 1844 erfolgt. Dasselbe wird bei der Armenkasse verwaltet. Für das Kapital ist die s. g. Streskowwiese angekauft, deren Pacht indessen das Legat nur mit etwas mehr als $2^1/_2$ Prct. verzinset (S. 801).

28. Das Seegersche Legat. Die zu Tr. im Anfange des Jahres 1844 verstorbene Wittwe Seeger, geb. Schulz, hat der Armenschule in ihrem unterm 29 Februar 1838 errichteten Testamente ein Legat von 40 Thlr. ausgesetzt, wovon der Magistrat, in Gemäßheit des Gesetzes vom 13 Mai 1833, der Königl. Regierung unterm 13 Februar 1844 Anzeige machte. Das Legat wird bei der Armenschulkasse verwaltet und ist unter einer der Haus-Obligationen im Besitz dieser Kasse zinsbar angelegt (S. 807).

29. Das Kochsche Legat. Die am 17 Januar 1846 zu Treptow a. d. R. verstorbene Wittwe des Kaufmanns Koch, Wilhelmine, geb. Brasch, der während ihres ganzen Lebens Wohlthat eine schöne Pflicht war, und die in diesem Sinne so manche Thräne der bedrängten Armuth im Stillen getrocknet, hat in einem, nach ihrem Ableben unter dem Nachlaß vorgefundenen, bereits im Monat März 1845 abgefaßten Scriptum angeordnet, daß aus ihrem älterlichen Vermögen die Summe von 300 Thlr.

entnommen und dem Magistrat übergeben werden solle, der von den Zinsen dieses Kapitals „die verschämten Armen ihrer lieben Vaterstadt Tr." zu unterstützen habe. Sie hat verordnet, daß die Unterstützung in Brennmaterial bestehen solle, welches den bezeichneten Armen — in einem Jahre am 25 October, dem Geburtstage ihrer Mutter, und im nächstfolgenden Jahre am 27 October, ihrem Hochzeitstage mit ihrem in die ewige Heimath voran gegangenen Manne, und so abwechselnd — zu verabreichen ist. Die Erben der Wittwe Koch übergaben dem Magistrat das Legaten-kapital am 28 Januar 1846 mit dem Wunsche, dasselbe pupillarisch sicher gegen 4½ Prct. Zinsen anzulegen. Späterhin sind von dem Kapitale Wiesengrundstücke angekauft, die einen höhern Pachtertrag gewähren, als jener Zinssatz. Auch dieses Legat wird bei der Armenkasse verwaltet (S. 801).

30. Die Marcus Müller'sche Familienstiftung. Der zu Treptow verstorbene Rentner Marcus Müller hat in seinem, zu Berlin am 28 Juli 1853 abgefaßten Testamente, nebst Nachtrag vom 29 desselben Monats und Jahre, publicirt bei der Königl. Kreisgerichts-Commission Treptow I am 3 und 16 Januar 1856, eine Familienstiftung errichtet. Sein „Letzter Wille" bestimmt darüber Folgendes: — . . . .

Ich Endesunterzeichneter Rentier Marcus Müller wohnhaft zu Treptow an der Rega verordne bei meiner zeitigen Anwesenheit in Berlin auf den Fall meines dereinstigen Todes über meinen Nachlaß was folgt — § 2. Von meinem Vermögen bestimme ich ein Kapital von 6000 Thlr. sage Sechs Tausend Rthl. Courant zu einer Familien Stiftung, aus welcher Töchter meiner Angehörigen zu ihrer Verheirathung eine Beisteuer zur Ausstattung erhalten sollen. Dies Kapital soll, wenn ich nicht bereits selbst während meiner Lebenszeit hierzu die Hypotheken angelegt haben sollte, aus den bereitesten Mitteln meines Nachlasses entnommen und auf Berliner Grundstücke pupillarisch sicher zinsbar untergebracht werden. Die Revenüen desselben sollen zur Ausstattung heirathender Töchter meiner Angehörigen verwendet werden, und zwar dergestalt, daß: — 1. jede Tochter des Kaufmann Lewin Hermann zu Greifenberg in Pommern, ebensowol wie die Tochter des Abraham Hermann, Vornahmens Fritze und jedes Mädchen aus der Nachkommenschaft dieser Linie bei ihrer Verheirathung 400 Thlr. sage vierhundert Rthlr. Courant; 2) jede Tochter des Aron Müller zu Deütsch Krone, des Israel Müller daselbst und des Marcus Lewin zu Bussin, und jedes Mädchen aus der Nachkommenschaft dieser Linie bei ihrer Verheirathnng 200 Rthlr. sage zweihundert Rthlr. Courant und 3) jede Tochter meiner Schwester Tochter Nanny Salomon, des Isaak Lesser, des Aron Walter aus Regenwalde, des Ephraim Urban Regenwalde, des Joseph Rosenthal zu Greifenberg, des Joseph Hermann Rosenthal daselbst, und Moses Michel aus Regenwalde, sowie jedes Mädchen aus der Nachkommenschaft dieser Linien bei ihrer Verheirathung 100 Rthlr. sage Einhundert Rthlr. Courant erhält.

Die jetzt lebenden 5 Töchter des Lewin Herman zu 1, als Rebecca, Jette, Fanny, Sarchen, und Pine und die Tochter des Abraham Hermann, Fritze Hermann zu 1, sollen wenn sie sich auch noch während meiner Lebenszeit verheirathen sollten, jeglich nach meinem dereinstigen Ableben die den Braüten ihrer Familie bestimmte Aussteüer von 400 Rthlr. empfangen, alle übrigen Familien Mitglieder sollen aber nur dann einen Anspruch auf Ausstattung haben, wenn sie sich nach meinem Tode verheirathen.

Sollten sich von den Lenin und Abraham Hermannschen Töchtern mehre vor meinem Ableben verheirathen, so gelangen sie nacheinander zur Hebung der Aussteüer, derartig, daß die früher verheirathete der später verheiratheten vorgeht.

Im Falle mehre Braüte aus verschiedenen Familien concurriren, gehen, sofern die vorhandenen Revenüen zur Befriedigung Aller nicht ausreichen, die Braüte aus den Familien ad 1 denen aus den Familien ad 2 und diese denen aus den Familien ad 3 vor, derertig daß sie zwar Alle aber in der hiernach sich ergebenden Reihenfolge successive zur Hebung gelangen.

Sollten die zu 1, 2 und 3 benannten Familien aussterben, so sollen alle übrigen mir verwandten Familien an dieser Stiftung derartig participiren, daß jede Braut 100 Rthlr. sage Einhundert Rthlr. Courant zur Ausstattung empfängt und die Nähe der Verwandtschaft die Reihefolge bestimmt, in welcher mehre Concurrenten zur Hebung gelangen.

Das Stiftungskapital soll von demjenigen, den ich hierzu in einem außergerichtlichen, von mir eigenhändig zu unterschreibenden Codicill ernennen werde, aus meinem Nachlaß übernommen und verordnungsmäßig belegt und verwaltet werden.

Zu eigentlichen Curatoren der Stiftung ernenne ich: — den Kaufmann Lewin Hermann zu Greifenberg und den Kaufmann Lewin Rosenthal zu Treptow a. d. Rega. Der Verwalter soll selbständig die erste Belegung des Stiftungs Kapitals, sofern solche meinerseits nicht schon besorgt worden, bewirken und die Revenüen erheben und, soweit möglich bis zur verordnungsmäßigen Verwendung zinsbar belegen, die Curatoren aber sollen selbständig über die Legitimation der Prätendenten befinden, die Zahlung der Aussteüer verordnen und in Gemeinschaft mit dem Verwalter Disposition über Stiftungs-Kapitalien haben.

Ich ermächtige die Curatoren, sich jeglich sowol für den Fall des Todes als den der Niederlegung seines Amts einen Nachfolger in demselben zu bestimmen, und ebenmäßiger in Stelle des abgehenden Verwalters gemeinschaftlich einen andern Verwalter zu bestellen.

Der jederzeitige Verwalter soll für seine Mühewaltung ein jährliches Honorar von Zwanzig Rthlr. erhalten und dies sich von der Revenüen der Stiftung vorweg in Abrechnung zu bringen befugt sein. Die Curatoren aber sollen ihr Amt unentgeltlich verwalten. — § 3. Ich behalte mir das Recht vor, dieses Testament durch außergerichtliche Nachzettel zu ergänzen und abzuändern und verordne daß derartige Bestimmungen enthaltende, in meinem Nachlaß sich vorfindende Nachzettel, wenn sie nur von mir selbst eigenhändig unterschrieben sind, dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wären sie diesem Testamente selbst einverleibt.

Nachtrag zu meinem Testamente.

1. Zum Verwalter der Familien Stiftungs Gelder ernenne ich den Kaufmann Johel M. Fließ zu Greifenberg in Pommern. Wenn dieser das Amt nicht übernehmen will oder kann, soll ihm substituirt sein: sein Bruder Abraham M. Fließ Kaufmann zu Greifenberg.

2. Die Kapitalien sollen nicht auf Berliner Grundstücke sondern auf Grundstücke in Greifenberg in Pommern hypothekarisch ausgethan werden, dergestalt aber, daß sie nicht außerhalb des ersten Werthdrittels zu stehen kommen.

3. Die im § 2 Nr. 3 mit aufgeführte Familie des Joseph Rosenthal zu Greifenberg soll gleich berechtigt sein mit den § 2 Nr. 2 aufgeführten Familien, so daß die Braüte aus derselben nicht wie im Testament gesagt ist 100 Thlr sondern Zweihundert Rthlr. jeglich erhalten.

4. Die Töchter des Joseph Rosenthal dessen vorstehend sub 3 gedacht ist, die Töchter des Joseph Hermann und die Tochter des Moses Michel aus Regenwalde sollen wenn sie auch vor meinem Tode heirathen die Ausstattungssumme aus meinem Nachlaß ebensowol wie ich solches bezüglich der Hermannschen Töchter in § 1 meines Testamentes angeordnet habe, erhalten.

Schwerlich dürfte eine der in dem Testamente namhaft gemachten Jungfrauen in den Genuß des ihr bestimmten Legats treten; denn es wird eine geraume Zeit verfließen, bevor das Stiftungskapital diejenige Höhe erreicht hat, die nothwendig ist, um von den Zinsen desselben die zunächst Berechtigten zu befriedigen. Erst spätere Geschlechter werden berufen sein, des edlen Stifters in dankbarer Erinnerung zu gedenken.

31. Die Stiftung des Pfarr-Wittwen-Fonds ist aus dem Kaufgelde für das Prediger-Wittwen-Haus im Betrage von 1360 Thlr. gebildet worden, um aus dessen Zinserträgen den Wittwen der im Amte verstorbenen Geistlichen zu St. Marien in Stelle der früher ihnen zustehend gewesenen Natural-Wohnung eine Miethsentschädigung zu gewähren. Das Statut dieser Stiftung ist vom Kirchen-Collegium und dem Magistrate am 15 Januar 1868 vollzogen und von der Königl. Regierung unterm 26 Januar 1869 bestätigt worden. Dieser Fonds wird bei der St. Marienkirchenkasse von dem Rendanten derselben, aber geschieden von dem übrigen Kirchenvermögen und für sich besonders verwaltet. Die Berechtigung zur Miethsentschädigung beginnt mit dem Ablauf des Gnadenjahres. Die Miethsentschädigung für jede Wittwe wird zunächst, vorbehaltlich der Erhöhung nach Genehmigung der Patronatsbehörde, auf 50 Thlr. festgesetzt. Soweit die Zinsbeträge nicht zur Zahlung der Miethsentschädigung verausgabt werden, sind sie sofort zinsbar zu belegen und zur Vermehrung des Fonds zum Kapital zu schlagen. Reichen die Zinserträge zur Deckung der Miethsentschädigung nicht aus, so kommt die Kirchenkasse für das Fehlende auf. Von da ab, wo der Fonds eine Höhe von 3000 Thlr. erreicht hat, werden die Zinserträge, wenn und soweit sie nicht zu Miethsentschädigungen verausgabt werden müssen, zu ⅓ zu Unterstützungen von Wittwen und Waisen der Marien-Geistlichen verwendet, ⅓ wird zur Kirchenkasse abgeführt und ⅓ zur Vermehrung des Pfarr-Wittwen-Fonds diesem zugeschlagen. Über die zu gewährenden Unterstützungen befindet das Kirchen-Collegium mit Genehmigung der Patronatsbehörde. Sind Wittwen und Waisen nicht vorhanden, so fließt das für sie bestimmte ⅓ in die Marienkirchenkasse. Zusätze zu diesem Statut und Abänderungen desselben können nur durch Übereinstimmung des Kirchen-Collegiums und der Patronats- und Oberaufsichts-Behörde bewirkt werden.

Zum Schulwesen

(S 752—765)

ist nachträglich zu bemerken, daß die Kinder der mosaïschen Glaubensgenossen die städtischen Schulen und diejenigen ihrer Söhne, welche sich zu den gelehrten Studien vorbereiten, das Bugenhagensche Gymnasium besuchen. Die Synagogen-Gemeinde unterhält aber auch eine Religionsschule, in welcher den jungen Juden und Jüdinnen die Grundzüge ihrer Religion, sowie die gottesdienstlichen Gebraüche beigebracht werden, welche der Stifter der mosaïschen Gottanbetung an ihre Ausübung geknüpft hat. Nächstdem wird auch Unterricht in der Sprache des Alten Testaments ertheilt. Auf das Zeügniß eines von Staatswegen anerkannten Rabbinats und nach der von dem Superintendenten der betreffenden Synode mit dem Candidaten des israelitischen Lehramts vorgenommenen Prüfung in den elementaren menschlichen Kenntnissen und Fertigkeiten erhält derselbe von der Königl. Regierung die Concession bei einer Synagogen-Gemeinde als Religionslehrer und Schächter eintreten zu dürfen. Die Gemeinden geben ihrem Lehrer eine baare Besoldung, gemeiniglich freie Wohnung und den Mittagstisch in den Familien nach der Reihenfolge. Die Besoldung ist aber in kleinen Gemeinden gewöhnlich so knapp zugemessen, daß der Lehrer nicht wohl dabei bestehen kann. Die Folge davon ist, daß die Lehrer von einer Stelle zur

andern wandern. Daß bei dem haüfigen Wechsel des Lehrers der Religionsunterricht ꝛc. eben nicht gefördert wird, springt ins Auge. Darin liegt die Hauptursache, daß in der heütigen Judenschaft der Glaube an Moses und die Propheten sichtlich erkaltet, in vielen Fällen sogar erschüttert wird. Auch in Tr. hat seit einer Reihe von Jahren ein haüfiger Wechsel des Religionslehrers Statt gefunden. Die Frequenz der jüdischen Religionsschule beträgt in der Regel 40 Kinder.

Gemeinnützige und gesellige Vereine.

Die Schützengilde besteht aus 630 (?) Mitgliedern. Ihr ältestes Privilegium ist vom Jahre 1654 durch den Kurfürst-Herzog Friedrich Wilhelm ertheilt, (S. 561), ohne Zweifel als Erneüerung älterer Privilegien aus der Zeit der Gryphonen-Herrschaft, denn die Errichtung der Gilde gehört dem Mittelalter an, als die Bürger mit Armbrust, später mit Schießgewehr sich bewaffnen mußten, um den aüßern Feind von ihrer Ringmauer abzuwehren. In der Folge, insonderheit nach dem 30jährigen Kriege, als die ursprüngliche Bestimmung der Schützengilden ihr Ende erreicht hatte und sie nun dem „geselligen Vergnügen mit Knalleffect" dienten, scheint sich die Treptower Gilde in zwei Gesellschaften gespalten zu haben; denn die Gildeartikel vom 9 Juni 1816 waren „für die vereinigte Schützengilde" bestimmt, welche sich am 24 Mai 1827 neüe Gesetze gab. Nachträge erhielt das Statut am 15 Mai 1828, sowie am 18 Januar 1832, und das Ganze wurde vom Magistrate unterm 8 October 1832 bestätigt, zu welchem die Gilde, die als Grundeigenthümerin Corporationsrechte besitzt, in demselben Verhältniß steht, wie jede andere Corporation, daher die landrechtlichen Bestimmungen Th. II, Tit. III Platz greifen. Die Gilde hat an Stelle des nicht mehr zeitgemäßen Statuts vom 24 Mai 1827 im Jahre 1868 ein neües Statut beschlossen, gegen dessen Inhalt der Magistrat nichts zu erinnern gefunden hat. Desto mehr fand der Königl. Oberpräsident von Pommern, dem es zur Bestätigung eingereicht wurde, daran auszusetzen. „Die in dem Statutenentwurf enthaltenen speciellen Vorschriften über die von der Gilde zu veranstaltenden Schieß- bezw. Ballfestlichkeiten gehören nicht in das die Verfassung der Gilde feststellende Statut und sind daher aus demselben wegzulassen. Die hinsichtlich der eigentlichen Organisation und Verwaltung der Gilde in dem Entwurfe getroffenen Festsetzungen sind dagegen so unbestimmt und unvollständig, daß dieselben durchaus einer Abänderung und Ergänzung bedürfen." So monirte der Oberpräsidial-Erlaß vom 29 August 1868 und empfahl die Umarbeitung des Statutenentwurfs nach Maßgabe des, unterm 14 Mai 1867 bestätigten Statuts der Schützengesellschaft zu Anklam, um sich der Bestimmungen desselben als Muster zu bedienen. Bis zum 20 September 1869 war dieser Empfehlung noch nicht entsprochen worden. Die Gilde besaß ein vor dem Greifenberger Thore belegenes Schützenhaus nebst Garten und daselbst eine Schießbahn, welche auf der einen Seite durch die Stadtmauer, längs derer sie sich hinzieht, geschützt, auf der andern Seite aber offen oder doch durch eine Bohlenwand nur mangelhaft geschützt ist. Das Grundstück ist in Privatbesitz gekommen, jedoch belastet mit der Verpflichtung, die Scheibenschieß-Übungen und Vergnügungen der Gilde in demselben zu gestatten. Außer dem Schützenhause besitzt die Gilde einen Acker- und Wiesenplan von 23 Mg. 74 Ruth., welcher, da der Boden nur leicht ist, pro Mg. einen Werth von 60 Thlr. hat, zusammen mithin einen Kapitalwerth von 1405 Thlr.

repräsentirt, außerdem aber ein in Werthpapieren angelegtes Vermögen von 270 Thlr. Der Statuten-Nachtrag vom 15 Mai 1828 hat den Mitgliedern der Gesellschaft, in Erwägung, daß damals bei der Wiesenpacht ein bedeütender Ausfall sich herausstellte, außer dem längst üblichen Scheibengelde von 2½ Sgr. einen jährlichen Beitrag von 5 Sgr. auferlegt. Bei der Aufnahme in die Gesellschaft werden 4 Thlr. 2½ Sgr. entrichtet, wovon 3 Thlr. in die Kasse fließen; je 10 Sgr. empfangen die Beamten der Gilde, bestehend aus dem Assessor, einem Magistratsmitgliede und zwei Altermännern; 2½ Sgr. erhält der Pedell. Die genannten drei Personen bilden den Vorstand der Gesellschaft, die einen militairischen Apparat, wie andere Schützengilden, nicht kennt. Ein Secretair besorgt die Schreibgeschäfte, auch beim Königsschießen, welches zu Pfingsten Statt findet. Zwei Schaffner haben die beim Schießen und den Ergötzlichkeiten erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Schützenkönig erhält 16 Thlr. aus der Kasse, u. s. w.

An sonstigen Vereinen bestehen in Treptow a. d. R.: — Ein Armenpflege-Verein; ein Männer-Gesang-Verein, ein Turnverein, verbunden mit einer Feüerwehr; ein Gustav-Adolfs-Verein; ein Missions-Verein. Ein literarischer Verein der Gymnasial-Lehrer ist zur Zeit, 1869, nicht vorhanden.

Ortschaften im Treptower Stadteigenthum.

Unter der Polizei-Verwaltung des Magistrats, der auch Kirchen- und Schul-Patron ist.

Der ländliche Polizeibezirk des Magistrats umfaßt 8 Dörfer und 4 ehemalige Kämmerei-Erbpacht-Vorwerke, welche gegenwärtig nach Ablösung der an die Erbpacht geknüpft gewesenen Reallasten freies Eigenthum ihrer Besitzer sind. 3 dieser Landgüter liegen in unmittelbarem Anschluß bei Dörfern, das 4te dagegen liegt einzeln von jeder größern Ortschaft abgesondert. Die Zahl der in den Dörfern vorhandenen Ganz- und Halbbauer- und Kossatenhöfe ist S. 786 angegeben. Der Flächeninhalt des südwestlich von der Stadt sich erstreckenden Polizeibezirks beträgt 24.077,89 Mg. oder 1,11 Q. Mln. Die Zahl der Einwohner belaüft sich im Jahre 1869 auf ca. 1900 Seelen, oder 1710 auf dem Raume einer Geviertmeile, was für die zwar nicht sonderlich fruchtbare Gegend, in welcher der größte Theil dieser Ortschaften liegt, doch eine dünne Bevölkerung ist.

Borntin, Dorf, ¾ Mln. von Treptow gegen S. und 1 Mle. von Greifenberg gegen W., enthält 17 Wohnhaüser, wovon 17 Thlr. 22 Sgr. Steüer erlegt werden und 49 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . 1981,1 Mg. Davon: Ackerland 1332,02 Mg. mit 44 Sgr. Reinertrag, was nur ein Geringes über dem Kreisdurchschnitt steht, Gärten 11,37 Mg., Wiesen 151,3 Mg., Weiden 232,97 Mg., Holzungen 147,97 Mg. Besteüert sind 1873,56 Mg. mit Thlr. 219. 2. 5; das steüerfreie Schulland ist 8,33 Mg. groß; Haus- und Hofstellen 7,98 Mg. An dem Besitz dieser in 89 Besitzstücken zerfallenden Feldmark sind ursprünglich 11 Vollbauern und 1 Kossat, jetzt 21 Eigenthümer betheiligt, die zur Mutterkirche in Görke eingepfarrt sind. Die Schule hat gegen 40 Schüler und Schülerinnen, die weder turnen noch weibliche Handarbeiten treiben, und der Lehrer, der Bienenstöcke hält, ein Einkommen

von Thlr. 105. 12. 6. Von diesem Orte Borntin führte ein ritterliches Geschlecht seinen Namen, welches, nach Elzow, nicht allein von den Herzogen von Pommern, sondern auch von der Krone Polen ansehnliche Güter zu Lehn getragen, auch das Ingeburtsrecht, jus indigenatum, in Polen gehabt, und dieses noch Ende des 17 Jahrhunderts besessen haben soll. Urkundlich tritt es zuerst mit Peter Borntin im Jahre 1470 auf, der ein Lehnsmann des Geschlechts v. d. Osten auf Plate und Woldenburg war, und von diesem in dem genannten Jahre mit „viff houen in dem Dorpe Pipenborch mit eren Kempen rc. wie der frühere Lehnsträger Carsten Kregen dasselbe besessen, belehnt wurde, mit dem Beding, daß Peter Borntin des Carsten Kregen Tochter, Gertrud, zur Ehegenossin nehme. Das Geschlecht der Borntin hat sich an dem Stadtregiment von Treptow betheiligt. Dirigirende Bürgermeister waren: Hans B. 1529, † vor 1544; Georg B. 1585; Michael B., auf Piepenburg erbsessen, wol ein Enkel von Peter B., war 1646 Bürgermeister, † 1652. Er wird es gewesen sein, welcher Borntin, das Stammgut seiner Familie, an die Stadt Treptow verkauft hat. Mit Johann Joseph v. B., der im Jahre 1737 sein, von den Osten zu Lehn tragendes, Gut Heidebreck auf 15 Jahre wiederkaüflich veraüßerte, hören die Nachrichten von der Familie Borntin auf.

Grandshagen, Dorf, 2 Mln. von Tr. gegen SW. und ½ Mle. von Greifenberg gegen NW., enthält 9 Wohnhaüser, von denen 6 Thlr. 14 Sgr. Gebaüdesteüer entrichtet werden, 29 steüerfreie Gebaüde, 105 Einwohner. Die Feldmark, welche einen nichts weniger als ergiebigen Boden hat, und in der ursprünglich 7 Halbbauern ansessig waren, begreift . . . . 1768,86 Mg. und zerfällt in 80 Besitzstücke, an denen 27 Eigenthümer betheiligt sind. Besteüert sind 1687,47 Mg. mit Thlr. 101. 27. 3 Pf. Steüerfrei sind 7,18 Mg. Schulacker. Es gibt 535,01 Mg. Ackerland mit 33 Sgr. Reinertrag pro Mg., d. i.: 6 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt, kein Gartenland, 383,56 Mg. Wiesen, 718,91 Mg. Weiden, 57,17 Mg. Holzung, Eigenthum der Bauern; das Kämmerei-Forstrevier bei diesem Dorfe ist oben, S. 750, angegeben, und in den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanzministeriums als Steüerobject nicht im Artikel Grandshagen enthalten. Die Hofraüme rc. in diesem Dorfe nehmen 10,48 Mg. ein. Der Ort ist nach Renselow eingepfarrt. Die Schule hat 18 Kinder, der Lehrer 100 Thlr. Einkommen. Grandshagen war ein Lehngut der Familie v. d. Osten und Wacholz, von denen das Dorf an die Stadt Tr. verkauft worden ist. Wann dies geschehen, läßt sich mit Bestimmtheit nicht mehr nachweisen, — muthmaßlich geschah es im 15 Jahrhundert.

Gumtow, Landgut und Dorf, ¾ Mln. von Treptow gegen SW. Was das Landgut, ehemalige Kämmerei-Vorwerk, betrifft, so wurde dasselbe mit einem Areal von 560,27 Mg. im Jahre 1802 zu Erbpachtrechten ausgethan. Daß seit jener Zeit Veränderungen in dem Areal des Gutes vorgekommen seien, insonderheit durch die Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse, unterliegt keinem Zweifel; die Größe dieser Veränderungen ist aber nicht nachweisbar. Die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des F. M. bezeichnen das Landgut als Grundsteüer-Erhebungsbezirk, in welchem, mit Einschluß des Besitzers des ehemaligen Kämmerei-Vorwerks 10 Eigenthümer mit 37 Besitzstücken angesessen sind. Die Größe dieses Erhebungsbezirks beträgt . . . . 1381,59 Mg. Darunter 1059,91 Mg. Ackerland, mit 34 Sgr. Reinertrag, was 5 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt ist, 1,61 Mg. Gartenland, 62,05 Mg. Wiesen, 191,35 Mg. Weiden, 13,23 Mg. Holzung und 2,21 Mg. Wasserstücke. Besteüert sind 1327,86 Mg. mit

Thlr. 133. 22. 2 Pf.; steüerfrei sind 2,5 Mg., welche der im Dorfe belegenen Schule gehören. An Hof- und Baustellen gibt es 9,72 Mg., worauf 4 Wohnhaüser mit Thlr. 7. 12 Pf. besteüert, und 11 steüerfreie Gebaüde stehen. Diese 15 Gebaüde gehören zum Landgute, dessen gegenwärtige Besitzerin die Wittwe Conrad seit dem Jahre 1867 ist. Die 9 übrigen Grundbesitzer im Erhebungsbezirk sind wol baüerliche Wirthe im — Dorfe Gumtow, welches 46 Wohnhaüser und 2 gewerbliche Gebaüde, mit Thlr. 31 19 Sgr. besteüert, so wie 65 steüerfreie Gebaüde zählt. D.e Feldmark, welche in 125 Besitzstücke zerfällt, bei denen 35 Besitzer betheiligt sind, — ursprünglich besteht das Dorf aus 12 Vollbauer- und 4 Kossatenhöfen — enthält . 2878,3 Mg. von derselben Bodenbeschaffenheit wie im Landgute. Davon sind 1990,33 Mg. Acker, 9,78 Mg. Gärten, 334,65 Mg. Wiesen, 212,97 Mg. Weiden, 182,33 Mg. Holzungen, 1,48 Mg. Wasserstücke. Besteüert sind 2725,14 Mg. mit 271 Thlr., unbesteüert 6,3 Mg. Schulacker, Hof- und Baustellen 27,1 Mg.; ertraglos sind 109,76 Mg. Wege und Bäche ꝛc. Gumtow, Landgut und Dorf, hat 485 Einwohner, die zur Mutterkirche in Zedlin gehören. Die Schule hat eine Frequenz von 40 Knaben und 53 Mädchen, der Lehrer ein Einkommen von 110 Thlr. — Gumtow, urkundlich Gommotowe, ist wie schon bemerkt, durch Belehnung des Abts Conrad zu Belbog seit 1480 Besitzthum der Stadt Treptow. Bei der Vererbpachtung im Jahre 1802 wurde — 1) Das Vorwerk dem Erbpächter Köller für das Meistgebot von 300 Thlr. jährlichen Canons, incl. 1/4 in Golde, zugeschlagen. Außer dem Baarcanon übernahm der Erbpächter folgende Präftationen: 29 Sch. Roggen à 22½ Sgr., 34 Sch. 1½ Mtz. Gerste à 17½ Sgr.; alle 4 Jahre die Lieferung eines tüchtigen Bullen und eines Eberschweins an die Treptower Baumannschaft; an Laudemium bei jeder Veraüßerung 5 Prct. vom Kaufgelde, bei Vererbung 10 Prct. vom Canon, ausgenommen Ascen- und Descendenten, sowie auch der überlebende Ehegatte. — 2) Von den Bauern und Kossaten betrug das Dienstgeld Thlr. 328. 8 Sgr., und an Geldpacht, Brauzins und Deputat-Anfuhre zahlten sie Thlr. 29. 14. 2 Pf., im Ganzen Thlr. 355. 22. 2 Pf. — 3) Von 6 Büdnern kamen an Grundgeld 6 Thlr. ein, so daß die Baar-Revenüen, welche die Kämmerei aus Gumtow, nach dessen Vererbpachtung bezogen, überhaupt Thlr. 661. 22. 2 Pf., incl. 75 Thlr. in Gold, betragen haben. Auf dem Vorwerke haftete für die St. Marienkirche, laut Verschreibuug des Magistrats vom 7 August 1781, eine Recognition von Thlr. 23. 8 Gr., welche die Kämmereikasse alljährlich an die Kirchenkasse zahlen mußte. Diese Recognition ist, mit Genehmigung der Königl. Regierung vom 9 Februar 1818 vom Vorwerke abgeschrieben und auf das Hauptgut übertragen worden. Eben so wurde mittelst Verfügung vom 30 Juni 1820 in die Abschreibung der Bauerhöfe von dem Hauptgute gewilligt, und die Recognition auf das Ober-Eigenthum übertragen. Die in Gumtow belegenen Leinstellen von 170 Ruth. Flächeninhalt überließ die Kämmerei der dortigen Gemeinde für ein Kaufgeld von 70 Thlr. mittelst Erbverschreibung vom 6 December 1816, die Abschreibung erfolgte aber erst durch Consens der Marienkirchen-Administration vom 7, und dessen Bestätigung vom 26 Februar 1834. Die 6 Büdnerstellen, welche seit 1772 zu verschiedenen Zeiten erbaut sind, sind in den Jahren 1836—1841 gleichfalls abgeschrieben. Ähnliche Verhältnisse haben bei den übrigen Vorwerken und Stadteigenthums-Dorfschaften obgewaltet.

Im Jahre 1862 reichte der Besitzer von Gumtow, Conrad, mittelst Eingabe vom 10 December das Gesuch ein, seinem Gute die Ritterguts-Qualität wieder zu verleihen, die demselben in früheren Zeiten zugestanden habe, was er durch historische Deduction des Hauptmanns Heintze zu erweisen suchte, eines Mannes, der in der Pommerschen Geschichte und den die Stadt Treptow mit ihren Pertinenzien betref-

fenden Urkunden und Chroniken außerordentlich bewandert war. Diese Denkschrift scheint abhanden gekommen zu sein, mindestens ist sie z. Z., 1869, bei der Wittwe des Conrad, dem sie von Amtswegen zurückgegeben wurde, nicht aufzufinden. Es läßt sich daher nicht sagen, welche Schriftdenkmale Heintze angezogen hat, um den Beweis zu führen, daß Gumtow einst ein Gut mit ritterlichen Vorrechten gewesen sei. Weil Gumtow, und so auch Klötikow, zusammen mit Wefelow genannt wird, so liegt die Vermuthung nahe, daß auch diese beiden Güter Manteüffelsche Lehen gewesen seien, welche im 15 Jahrhundert allmälig in den Besitz reicher Bürger der Stadt Treptow, zuletzt an die Stadtgemeinde Tr. gelangten. Der Lehnbrief, welchen die Stadt Tr. im Jahre 1480 vom Abt Conrad erhielt, bezieht sich auf die Güter Gumtow, Klötikow und Wefelow; ebenso des Abts Johannes Lehnbrief vom Jahre 1518. In dem letztern heißt es wörtlich: „vorligen unde vergönnen den verfrevenen Borgermesteren und Radtmannen vor se unde ere nakamelinge sodann güdern unde Dörpern Gummetowe, Clotkow unde Wevelow lenrechtes Whse alze ere vorstande se elderquitist unde frigest beseten, gebruket unde gehath hebben in eren scheden unde ock grentzen myth allen rechticheyden herlicheyden, Vrigheyden, Brucht, Fruchtbrukingen, Pachten, Huven, Höven, ackern buwet u. ungebuwet, holten, Heyden, stuvaten, garden, Brölen, wören, wesen, wißchen, weyden, wateren, zeen, vleten, zölen, dinsten, broken an Hant und Hals hogen und zidesten gerichten myth allem, wo me dat genomen mach, unser und unser nakamelinge herrlicheyden unde rechticheyden unversemet unde unschedelick.“ — Klarer als in diesem Briefe kann es nicht ausgesprochen werden, daß Gumtow als Rittergut mit allen gutsherrlichen Rechten: „Broken an Hant und Hals, hogen unde zidesten Gericht“ verliehen worden ist. Diese Urkunden von 1480 und 1518 hat, wie sich weiter unten ergibt, Heintze nicht gekannt.

Nach den von dem ersten Pommerschen Provinzial-Landtage vereinbarten, durch den Landtagsabschied vom 17 August 1825 bestätigten Bestimmungen ist die Ausübung der ständischen Rechte in Alt-, Vor- und Hinterpommern von dem Besitze eines Ritterguts mit eximirtem Gerichtsstande, mit eigner Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung im Anhange der Gerichtsbarkeit und Patronatrechte abhangig. Wenn sich also der Gutsbesitzer Conrad zur Begründung seines Gesuchs auf die frühere Ritterguts-Qualität seines Guts beruft, so würde demselben auch der vollständige Nachweis, daß Gumtow die ebengenannten Eigenschaften besessen habe, obliegen. Die Denkschrift des Hauptmannes a. D. Heintze, welche die Basis des Conradschen Gesuchs bildet, läßt aber die Frage, ob das Gut Gumtow einen eximirten Gerichtsstand, eigene Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung und Patronat gehabt habe, unerörtert. Auch fehlt in demselben jede Angabe darüber, wann das Gut Gumtow von der Stadt Treptow vererbpachtet worden ist, und in welche Hände die mit dem Gute etwa verbunden gewesene Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung und Patronatrecht nach der Vererbpachtung, bezw. nach dem Verluste der Ritterguts-Qualität des genannten Gutes übergegangen sind. Alle diese Punkte bedurften, soweit es sich um Wiederverleihung der Ritterguts-Qualität an das Gut Gumtow handelt, einer nachträglicheu Erörterung und Feststellung, welche durch die Urkunde von 1518, wenn sie benutzt worden wäre, gegeben werden konnte. Anderer Seits konnten aber auch die nöthigen Vorbedingungen, um die neüe Verleihung der Ritterguts-Qualität an das Gut G. zu rechtfertigen, nicht als geuügend dargethan erachtet werden, indem zufolge der Verordnung wegen der, nach dem Edict vom 1 Juli 1823 feststehenden Bestimmungen für Pommern vom 17 August 1825 (Ges. S. 1825, S. 210), Art. II, Nr. 2, die Verleihung der Ritterguts-Qualität nur solchen Gütern gewährt werden soll, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem

andern Dominium die Oberherrlichkeit nicht zusteht und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Eximirten verbunden ist, der letztere, immerhin noch für die Polizei-Verwaltung und die communalen ortsobrigkeitlichen Functionen erhebliche Punkt aber bisher völlig unerörtert geblieben war. Dies mußte einer nachträglichen Erörternng und Feststellung unterzogen werden, um, falls der Nachweis der frühern Ritterguts-Qualität des Gutes G. nicht vollständig gelingen sollte, eine Basis für den Vorschlag der Neüverleihung der Ritterguts-Qualität für dasselbe zu gewinnen.

In einer Erklärung vom 18 April 1863 ging Conrad von der ursprünglichen Richtung seines Gesuchs ab, indem er die Beweisführung wegen der frühern Ritterguts-Qualität des Gutes G. und die darauf begründete Restitution derselben aufgab und die Neüverleihung derselben beantragte. Doch gelang es ihm nicht den Nachweis zu führen, daß ihm die polizeiobrigkeitliche Gewalt, sowie die communalen ortsobrigkeitlichen Fnnctionen über das Gut G. zuständig seien, vielmehr hat der Magistrat der Stadt Tr. sich diese reservirt nnd machte für die Abtretung derselben an den ꝛc. Conrad Forderungen, welche diesen veranlaßten, unterm 12 August 1863 die Erklärung abzugeben, auf die Gewährung seines Gesuchs verzichteu zu müssen, falls dieselbe von der Concession des Magistrats zu Tr. abhangig sein sollte. Bei dieser Lage der Sache erhielt denn auch der Antragsteller von dem Ober-Präsidenten Senfft v. Pilsach unterm 21 October 1863 den Bescheid, daß, da er davon Abstand genommen habe, die Polizeiobrigkeit unter den vom Magistrate zu Tr. gestellten Bedingungen zu übernehmen, sich z. B. von weiteren Schritten Behufs der Erlangung der Ritterguts-Qualität für sein Gut kein Erfolg versprechen lasse.

Klötikow, Pfarrkirchdorf, ⅔ Mln. südlich von Tr. an der Kreisstraße nach Greifenberg und am linken erhöhten Ufer der Rega, enthält 33 Wohnhaüser und 2 gewerbliche Gebaüde, von denen Thlr. 25. 6 Sgr. Steüer entrichtet werden, und 72 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . . . 3237,54 Mg. wovon 2914,21 Mg. mit Thlr. 266. 15. 2 Pf. besteüert sind, und 174,71 Mg. steüerfreie Liegenschaften der Kirche, Pfarre und Schule. Die Hof- und Baustellen nehmen einen Raum ein von 21,84 Mg. Einwohnerzahl 325. Den Kulturarten nach theilt sich die Feldmark, an der 12 Ganzbauern, der Schulze, 1 Halbbauer, 4 Kossaten, jetzt 34 Besitzer mit 141 Besitzstücken betheiligt sind, in 1858,95 Mg. Acker-, und 14 Mg. Gartenland, 231,55 Mg. Wiesen, 715,26 Mg. Weiden, 269,16 Mg. Holzungen; ertraglos an Wegen ꝛc. sind 129,53 Mg. — Die Kirche besitzt ein Kapital von 50 Thlr. und an liegenden Gründen: Acker auf dem Treptowschen Stadtfelde, der Schnakenberg genannt, in 3 Parcelen, 11 Mg. 173 Ruth. groß, bis 1 October 1873 für jährlich 58 Thlr. verpachtet, und auf dem Klötikowschen Felde das Gildeland, 2½ Mg. groß, bis 1 October 1870 für Thlr. 17. 22½ Sgr. verpachtet. Von den drei zuerst genannten Grundstücken auf Treptowschem Felde ist eine Parcele, zufolge der Klötikowschen Kirchenmatrikel vom 25 October 1730, von dem Bürgermeister Michael v. Borntin gestiftet, welcher im Jahre 1652 der Kirche zu Kl. ein Ackerstück, das Eickfiehr genannt, von 5 Sch. Aussaat vermacht hat; die zweite Parcele ist ein s. g. Wulfgramsches, eigentlich auch ein Borntinsches Legat. Beide Ackerstücke, früher getrennt, sind bei der Separation zusammengelegt, und heißen jetzt in dem Kataster der Treptowschen Stadtfeldmark Schnakenberg Nr. I. Die Größe dieses Legaten-Grundstücks beträgt 5 Mg. 175 Ruth., und die Pacht dafür 22 Thlr., welche nach der Verordnung des Stifters, Kirche und Predigtstuhl unter sich zu theilen haben. Im Jahre 1867 schloß die Kirchenkassen-Rechnung mit

Thlr. 111. 1. 3 Pf. Einnahme und Thlr. 109. 7. 7 Pf. Ausgabe, daher Bestand Thlr. 1. 23. 8 Pf. Die Pfarre besitzt ein Eigenvermögen von 50 Thlr. in einem Pommerschen Pfandbriefe. Eingepfarrt in Kl. sind: Wangerin, Gut und Dorf, und das Gut Weselow. Die Küsterschule in Kl., der auch die Kinder aus Weselow zugewiesen sind, hat eine Frequenz von 25 Knaben und 39 Mädchen = 64 Kinder. Lehrer-Einkommen 130 Thlr. Schulkassen-Bestand 4⅓ Thlr. im Jahre 1867. — Herzog Barnim I gab im Jahre 1271 dem Kloster Belbog das Dorf Beialkur — heüte Belkow, — welches ihm von demselben früher, 1264, war abgetreten worden, als er das von seinem Vasallen, dem Domicellus Tetislaw und dessen Sohn Virchuta in seine Hand resignirte Dorf Clodecowe, dem Kloster, aus Verehrung gegen die heiligen Apostel Peter und Paul, vereignet hatte; und zur Zeit des Abtes Conrad wurde dieses Dorf im Jahre 1480 von der Stadt Tr. als Klosterlehn erworben. Die Frage, ob Klötikow der Ort Dodona, bezw. Klodona sei, welchen der Apostel der Pomorjaner, Otto v. Bamberg, zwei Mal berührte, ein Mal auf seiner Reise von Kamin nach Belgard, das andere Mal auf der Reise von Wolin nach Kolberg, ist auf S. 691 erörtert worden.

Mudelmow, Landgut und Dorf, 1½ Mle. von Treptow, an einem Bache, der in dem, der Stadt Greifenberg gehörigen, Kaminer Holze entsteht, und längs Stuchow und Schwirsen, wo er den Namen Stuchower Bach annimmt, in den Kaminschen Boden fließt. Das Landgut, ein ehemaliges Kämmerei-Vorwerk, wurde mit der dazu gehörigen Schäferei, die Gedde oder Jedde genannt, in einem Umfange von 755,39 Mg. von der Stadt im Jahre 1802 vererbpachtet. Hauptsächlich in Folge der Regulirung der gutsherrlicheu und bäuerlichen Verhältnisse, dann auch durch Ankauf von Grundstücken Seitens der späteren Besitzer hat sich das Areal des Gutes bis auf . . . . : . . . . . . 1430,52 Mg. vermehrt, wovon 771,08 Mg. Ackerland sind, mit einem Reinertrage von 46 Sgr., oder 7 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, 1,63 Mg. Gartenland, 307,36 Mg. Wiesen, 301,07 Mg. Weiden, 20,85 Mg. Holzung. Mit Thlr. 173. 12. 10 Pf. sind 1401,99 Mg. zu versteüern; an ertraglosen Grundstücken gibt es 22,38 Mg., an Hof- und Baustellen 6,08 Mg., darauf stehen 3 Wohnhaüser, von denen 7 Thlr. 12 Sgr. gesteüert werden, 7 steüerfreie Gebaüde. Die Schäferei Jedde ist eingegangen. Gegenwärtiger Besitzer des Gutes ist A. F. Wietholz seit dem Jahre 1824. — Das Dorf enthält 13 Wohnhaüser, mit Thlr. 14. 16 Sgr. besteüert, und 31 steüerfreie Gebaüde. In der Feldmark sind 7 Ganzbauern und 2 Kossaten, jetzt 17 Eigenthümer mit 78 Besitzstücken angesessen mit einem Gesammt-Areal von . 2159,0 Mg. wovon 2051,51 Mg. mit Thlr. 135. 6. 2 Pf. Steüer behaftet sind, steüerfrei sind 17,32 Mg. Die Feldmark hat einen Boden von sehr mittelmäßiger Fruchtbarkeit und steht in dieser Beziehung dem Gutsfelde weit nach. Ackerland 918,22 Mg., Reinertrag 31 Sgr., Gärten 12,97 Mg., Wiesen 324,19 Mg., Weideu 708,77 Mg., Holzung 104,68 Mg., ertraglos 82,07 Mg., Hof und Baustellen 8,1 Mg. In den Wiesen auf der Ostseite des Dorfs ist ein großer Torfmoor. Gut und Dorf haben 185 Einwohner. Eingepfarrt zur Mutterkirche in Zirkwitz. Die Schule hat 17 Knaben und 15 Mädchen zur Frequenz und der Lehrer ein Einkommen von Thlr. 97. 22½ Sgr. — Mudelmow kam in den Jahren 1523—1547 theils durch Kauf, theils als Pfandstück von Ulrich Damitz an Henning und Jürgen Lebin, Bürger zu Treptow, und ist von diesen kaufweise an die Stadt gekommen. Die Hufentabelle von 1628 legt dem Dorfe 40 Hufen und 6 Kossatenhöfe, nebst 1 Kruge bei. Gleichzeitig gehörten aber auch der Stadt Greifenberg 8 Hufen, — nach Riemann

2 Höfe und 4 Hufen, welche der Rath dieser Stadt im Jahre 1437 von Heinrich Manteüffel gekauft hatte, zur Zeit des 30jährigen Kriegs aber vom Rath zu Greifenberg an den Rath von Treptow verkauft wurden.

Petershof, Büdnerei, zur Gemeinde Wangerin gehörig; s. diesen Artikel.

Tressin, Dorf, 1 Mle. von Treptow gegen SW., auf der Höhe nördlich von dem großen Torfmoor, welches sich bis Mudelmow erstreckt, und der geographischen Lage genau unterm 54° nördlicher Breite, enthält 26 Wohnhaüser, von denen Thlr. 25. 20 Sgr. Steüer zu erlegen sind, uud 64 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, an der 12 Vollbauer- und 3 Kossatenhöfe, jetzt 21 Eigenthümer mit 114 Besitzstücken betheiligt sind, enthält . . . . 3931,92 Mg. mit einem Boden von mäßiger Ergiebigkeit. Davon sind 3773,39 Mg. mit Thlr. 325. 21. 11 Pf. Steüer belegt, und steüerfrei sind 28,97 Mg. Das Ackerland begreift 1550,46 Mg. mit 45 Sgr. Reinertrag, das Gartenland 12,72 Mg., die Wiesen enthalten 554,29 Mg., die Weiden 1575,23 Mg., mit 3 Sgr. von sehr geringem Ertrage, die Holzungen 109,66 Mg., ertraglos sind 108,04 Mg., Hof- nnd Baustellen 11,52 Mg. Tressin hat 190 Einwohner, und ist nach Zirkwitz eingepfarrt. Die Schule wird von 25 Knaben und 12 Mädcheu besucht. Des Lehrers Einkommen beträgt Thlr. 101. 12. 6 Pf. Das Dorf ist im Jahre 1304, durch Vereignung Herzogs Bogislaw IV, an die Stadt Treptow gekommen.

Wangerin, Landgut und Dorf, ¾ Mln. von Treptow gegen SW., auf einer Ebene, welche gegen S. von einer Buchenholzung, und gegen SW. und W. von einem Torfmoor umgeben ist. Das Landgut, früheres Kämmerei-Vorwerk, ist mit 509 Mg. 92 Ruth., wie alle anderen Kämmereigüter, im Jahre 1802 vererbpachtet worden. Jetzt ist es, nach Ablösuug aller Reallasten, freies Eigenthum des Besitzers. Es enthält 4 Wohnhaüser, mit 6 Thlr. 18 Sgr. besteüert, und 8 steüerfreie Gebaüde. Seine Feldmark begreift . . . . 1044,53 Mg. davon an Ackerland 730,97 Mg. mit 40 Sgr. Reinertrag, an Gärteu 4,57 Mg., an Wiesen 215,81 Mg., an Weiden nur 7,82 Mg., an Holzungen 60,52 Mg., an Ödland 3,15 Mg. Besteüert sind 1022,84 Mg. mit Thlr. 121. 23. 4 Pf. Haus- und Hofstellen 4,53 Mg. Besitzer des Gutes ist der Kaufmann Georg Friedrich Busch in Treptow a. R. seit dem Jahre 1855. — Das Dorf hat, mit Einschluß des ausgebauten Petershofes, 11 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 7. 20 Sgr., und 18 steüerfreie Gebaüde. In der Feldmark sind 4 Vollbauern und 1 Kossat, jetzt 18 Eigenthümer mit 50 Besitzstücken und einem Areal von . . . . 909,23 Mg. angesessen. Davon sind 868,15 Mg. mit Thlr. 83. 7. 3 Pf. besteüert, steüerfrei sind 6,08 Mg. Schulland. Der Acker enthält 472 55 Mg. mit 39 Sgr. Reinertrag, das Gartenland 8,22 Mg., die Wiesen begreifen 173,05 Mg., die Weiden 192,19 Mg., die Holzungen 28,23 Mg., Hof- und Baustellen 4,26 Mg. Petershof ist eine zum Dorfe gehörige Büdnerei, ¼ Mle. von demselben entfernt, rechts am Wege von Wangerin nach Klötikow und links von dem Wege, der von Treptow nach Woedtke führt, wo dieser den ersten durchschneidet. Der Schulze Brandt zu Wangerin hat von seinem Bauerhofe eine Fläche von 14 Mg. 80 Ruth. an seinen Bruder, den Eigenthümer Peter Brandt überlassen, auf welcher dieser im Jahre 1847 ein Wohnhaus nebst Scheüne und Stall erbaut hat. Peter Brandt wünschte diese Ansiedlung nach seinem Vornamen zu benennen, was, nachdem der Magistrat sich damit einverstanden erklärt hatte, auf den landräthlichen Bericht vom 17 Juli 1847 vou Regierungswegen durch die

Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5 October 1847 genehmigt worden ist. Wangerin ist nach Klötikow eingepfarrt. Die Schule hat 10 Knaben und 9 Mädchen im Unterricht. Lehrers Einkommen 110 Thlr., Schulkassenbestand Thlr. 1. 8. 1 Pf. im Jahre 1867. Herzog Bogislaw IV hat das Dorf Wangerin im Jahre 1299 der Stadt Treptow verkauft. Gut und Dorf haben 150 Einwohner.

Wefelow, Landgut, ³/₄ Mln. von Treptow gegen S. und 2000 Schritte von Klötikow gegen SO., dicht an der Rega auf dem erhöhten Thalrande des linken Flußufers, enthält 7 Wohnhaüser, mit Thlr. 8. 28 Sgr. besteüert, und 11 steüerfreie Gebaüde; 96 Einwohner. Die Feldmark begreift . . . . . 1273,84 Mg. fruchtbaren Bodens, davon 1230,85 Mg. eine Steüer von Thlr. 152. 4. 9 Pf. zu erlegen haben. Ackerland 1008,22 Mg. mit 42 Sgr. Reinertrag, Gärten 7,84 Mg., Wiesen 84,36 Mg., Weiden 8,77 Mg., Holzungen 115,49 Mg., Wasserstücke 6,17 Mg., Hof- und Baustellen 11,62 Mg. — Anastasia, ducissa pomeranorum, Wittwe des Herzogs Bogislaw I, übergab im Jahre 1224 der Kirche des heil. Petrus zu Belbog, Behufs Stiftung eines Jungfrauenklosters in der Burg Trebetow, unter vielen anderen, innerhalb ihres Leibgedings gelegenen Besitzungen auch das Gut Wisilowo, welches der Stadt Tr. im Jahre 1446 als Klosterlehen vereignet ward. Mittelst Erbverschreibung vom 30 October 1801 gab es die Stadt dem Gutsbesitzer Friedrich Georg Wilhelm Wollenberg, zu Laese, von Trinitatis 1802 an in Erbpacht; es bestand aus 1 Feüerstelle und 1 Schäferkaten, 737 Mg. 42 Ruth. Ländereien und es gehörten dazu vor der Vererbpachtung die Dienste von 7 Bauern und 4 Kossaten in Klötikow und von 7 Bauern und 1 Kossaten in Borntin. Die ehemalige Erbpachtg rechtigkeit an diesem Gute ist im Jahre 1805 für 18.000 Thlr. verkauft und im Jahre 1812 in einer Subhastation für das Meistgebot von 10.000 Thlr. von Johann Jacob Brüstlein erstanden worden. Nach dessen Ableben ist durch den, zwischen seinen legitimirten Erben, namentlich der Wittwe, Johanna Philippine Brüstlein, geb. Hoffmann, uud seinen Söhnen Johann Georg und Carl Gustav Br., unterm 28 März 1822 abgeschlossenen Erbtheilungsreceß, das vollständige und erbliche Nutzungsrecht des gedachten Gutes dem Johann Georg Brüstlein für die Summe von 30.000 Thlr. zum alleinigen Eigenthum abgetreten.

W. ist in Klötikow eingepfarrt, auch eingeschult. Der Besitzer von W. hat zur Unterhaltung der Kirche daselbst, der Pfarr-, Predigerwittwen- und Küstergebaüde und deren Bewehrungen beizutragen und die aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Lasten, namentlich die Abgaben an die Pfarre in Kl., bestehend in 9 Sch. Roggen, 11 Sch. Hafer, 1 Flusch Wolle, 1 Fuder Heü und 1 Moller Käse zu entrichten.

Das Gut Wefelow ist nach Urkunden vom Jahre 1426 und 1446 noch zu Anfange des 15 Jahrhunderts im Besitz der Familie v. Manteüffel gewesen und zwar als ein mit Gerichtsbarkeit versehenes Ritterlehn des Klosters Belbog. Um diese Zeit wurde dasselbe jedoch Seitens der Stadt Treptow von der Familie Manteüffel durch Ankauf der einzelnen Theile successive erworben, so daß das ganze Gut mit allen darauf haftenden Gerechtsamen im Jahre 1446 in das Eigenthum der Stadt überging. Namentlich hat nach Ausweis der Urkunde von 1446 der damalige Abt des Klosters Belbog, Namens Gregor, in seiner Eigenschaft als Lehnsherr, das in Rede stehende Gut auf die Stadt Treptow als Kaüfer „so frei übertragen, wie es der Claws Manteüffel besessen und geerbt hat." Eben so ist später in den Jahren 1480 und 1518 bei Gelegenheit des Wechsels in der Person des Lehnsherrn die Wiederholung der Investitur Seitens der Stadt bei den Äbten Conrad und Johannes nachgesucht und derselben

solche auch ertheilt worden (Urkunden von 1480 und 1518). Durch die zuletzt genannte Urkunde ist hierbei noch ausdrücklich anerkannt: daß der Stadt Treptow das Gut Wefelow nach Lehnrechts Weise verliehen, mit allen Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten ꝛc. Gerichtsgefällen, an Hand und Hals, hohen und niederen Gerichten. Sonach dürfte unzweifelhaft feststehen, daß das Gut W. bis zum Jahre 1518 auch im Besitz der Stadt Tr. die Eigenschaft eines mit Gerichtsbarkeit versehenen Ritterlehns gehabt hat. Diese Jurisdiction ist bis zur Einführung der Städteordnung vom 19 November 1808 Seitens der Stadtgemeinde als Obereigenthümerin durch den Magistrat ausgeübt worden. Seitdem ist jedoch eine Veränderung in sofern damit vorgegangen, als in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Justiz-Ministeriums vom 16 April 1809 das bisherige Wahlrecht des Magistrats in Rücksicht der städtischen Justiz-Offizianten aufgehört hat und die Justiz-Verwaltung in den Kämmerei-Dörfern, welche früher dem Magistrate zustand, in die Hände der vom Magistrate abgesonderten städtischen Justizbehörde übergegangen ist. In dieser Lage befand sich das Gut W. im Jahre 1839, als die Stadt Tr. dem bisherigen Erbpächter desselben, Johann Georg Brüstlein, das volle und uneingeschränkte Eigenthum des erwähnten Guts mit allen daran haftenden gutsherrlichen Rechten mittelst Ablösungs-Recesses vom 13 Mai 1839 überließ. Es ist sodann nach Ausweis des Hypothekenscheins vom 24 Februar 1840 der Besitztitel für den ꝛc. Brüstlein berichtigt worden, in welchem sich noch ausdrücklich bemerkt findet: „daß er das volle und uneingeschränkte Eigenthum dieses Guts nebst sämmtlichen gutsherrlichen Rechten erworben habe."

Auf alle diese Umstände gestützt, suchte der ꝛc. Brüstlein im Jahre 1841 die Wiederherstellung der Ritterguts-Qualität an sein Gut Wefelow nach. Zur weitern Begründung dieses Antrags, mit Bezug auf die Königl. Verordnung vom 17 August 1825 Art. II und V, und das Rescript des Ministeriums vom 1 Mai 1828, ließ sich Nachstehendes anführen:

1) Nach Ausweis des erwähnten Hypothekenscheins besitzt der ꝛc. Brüstlein das Gut Wefelow als vollständiges uneingeschränktes Eigenthnm.

2) Das Gut liegt ganz isolirt und steht mit einer Dorfgemeinde in keiner Verbindung. Dasselbe wird gegen NO. durch die Rega von den Feldmarken Sukowshof und Gumin getrennt, gegen SO. und S. von der Feldmark Borntin, weiter gegen S. und NW. von den Feldmarken der Dörfer Görke und Klötikow begränzt. Es berührt mit seinen Grundstücken die Straße von Treptow nach Greifenberg und ist von jener Stadt 1 Mle., von dieser $1^1/_4$ Mle. entfernt. Das Areal des Guts ist im Hypothekenschein zwar nur zu 765 Mg. 158 Ruth. angegeben, aber es fehlen in dieser Zahl nicht vermessene Grundstücke an Holzung, Bruch und Weidegründen, da der Hypothekenschein nur die bei der ältern Vererbpachtung angenommene kultivirte Fläche nachweist, welche seitdem durch sehr erhebliche Urbarmachung von Heideländereien vergrößert worden ist, so daß im Jahre 1841 der Umfang des Guts dieselbe Morgenzahl betrug, wie jetzt nach Revision der Vermessung zum Behuf der Grundsteüer-Veranlagung, nämlich 1260 Mg., ohne Hof- und Baustellen. Das vollständige erbliche Nutzungsrecht des Guts ist dem ꝛc. Brüstlein nach dem Erbtheilungs-Receß vom 28 März 1823 zu der Summe von 30.000 Thlr. überlassen worden. Derselbe hat ferner den für die Stadt Treptow auf dem Gute haftenden Canon und sonstige Verbindlichkeiten nach dem Ablösungs-Receß vom 13 Mai 1839 mit 13.238 Thlr. abgelöst, so daß das Gut bei seiner Beschaffenheit im Jahre 1841 einen Werth von 43.238 Thlr. hatte. Nimmt man nun an, daß sich das Gut nach Abzug der Wirthschaftskosten mit 5 Prct. jährlich verzinst, so erhält man einen jährlichen Reinertrag von Thlr. 2161. 27 Sgr., wobei noch zu erwägen sein dürfte,

daß dasselbe je nach den Conjuncturen einen bedeütend höhern Werth haben möchte. (Nach den Grundsätzen, welche bei der Grundsteüer-Veranlagung maßgebend gewesen sind, ist der Reinertrag zu 1589 Thlr. eingeschätzt.) Hiernach scheint die durch Art. II des Gesetzes vom 17 August 1825 für die Größe eines Ritterguts aufgestellte Bedingung hinreichend erfüllt zu sein.

3) Was nun die dem Gute Wefelow früher zugestandene Gerichtsbarkeit betrifft, so ist, wie schon oben bemerkt wurde, die Verwaltung derselben seit Einführung der St. O. von 1808 von dem Magistrat zu Treptow auf das dortige Land- und Stadtgericht in Gemäßheit des Justizministerial-Rescripts vom 16 April 1809 zwar übergegangen, indeß dürfte hieraus nicht zu folgern sein, daß die Gerichtsbarkeit, welche mit dem Gute W. als ein Realrecht verbunden, von dem Magistrat Namens der Stadt als Besitzer desselben ausgeübt worden, auf das Königl. Land- und Stadtgericht übergegangen sei. Denn nach dem gedachten Rescript ist überhaupt nur die Verwaltung der Justiz und demgemäß auch das Wahlrecht der erforderlichen Beamten den Magisträten genommen; daß aber das Recht der Jurisdiction selbst den Städten entzogen sei, ist weder in jenem Rescript noch in irgend einer andern gesetzlichen Bestimmung ausgesprochen. Dies dürfte auch bei einem mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen Kämmereidorfe um so weniger der Fall sein, als über ein derartiges Verhältniß das oft erwähnte Circulair-Rescript keine Bestimmungen enthält und es mit Rücksicht auf § 24, Tit. 17, Th. II des A. L. R. zu einer Aufhebung eines einmal bestehenden Rechts einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung bedürfen mögte. Es ist daher wol anzunehmen, daß die Gerichtsbarkeit solcher Kämmereigüter solange ruht, als dieselben sich im Eigenthum der Stadt befinden, daß sie aber wieder auflebt, wenn das Eigenthum an Privatpersonen übergeht.

Hiernach konnte mit Rücksicht auf die bis 1849 in Kraft stehende Gerichts-Verfassung, die Wiederverleihung der Jurisdiction an das Gut Wefelow nur bevorwortet werden. Hinsichtlich der Verwaltung derselben beabsichtigte der Besitzer des Guts ein eigenes Patrimonialgericht daselbst einzurichten und dasselbe durch einen besondern Justitiar verwalten zu lassen.

4) Was endlich die Persönlichkeit des rc. Brüstlein betrifft, so dürfte schon der Umstand, daß die Ritterschaft des Greifenberger Kreises auf dem Kreistage vom 12 Mai 1840 einstimmig dessen Gesuch um Aufnahme in die Reihe der Kreisstände unterstützt hat, genügend für seine Qualifikation sprechen und somit die Aufstellung besonderer Bedingungen hinsichtlich der Polizei-Jurisdiction, welche er selbst zu verwalten beabsichtigte, entbehrlich machen. In Bezug der Vermögens-Verhältnisse des rc. Brüstlein wurde angeführt, daß sie günstig, und darum wohl geeignet seien, den von ihm gestellten Antrag zu unterstützen. Außer dem Gute Wefelow, auf welchem nach Ausweis des Hypothekenscheins keine hypothekarischen Schulden hafteten, schätzte man sein Kapital-Vermögen auf 150.000 Thlr. Bei allen diesen Umständen konnte das Gesuch des rc. Brüstlein um so mehr bevorwortet werden, als die Zahl der Rittergüter im Greifenberger Kreise überhaupt nur gering und eine Vermehrung derselben im ständischen Interesse nur wünschenswerth sein kann.

Keinem Zweifel dürfte es unterliegen, daß nicht allein dieses Gut Wefelow, sondern auch die übrigen drei ehemaligen Kämmerei-Vorwerke Gumtow, Mudelmow und Wangerin unter diejenigen Güter aufzunehmen sein werden, welche bei Emanation der in der Berathung der gesetzgebenden Gewalten jetzt, November 1869, begriffenen neüen Kreisordnung dem großen Grundbesitze zugezählt werden müssen. Von Mudelmow ist es, wie oben gezeigt wurde, gewiß, und von Wangerin wahrscheinlich, daß es früher in den Händen von adlichen Familien gewesen.

Zitzmar, Kapellendorf, 2 Mln. von Treptow gegen WSW. an der nach Kamin führenden Kreisstraße, enthält 26 Wohnhaüser und 5 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 29. 20 Sgr., 64 steüerfreie Gebaüde, 215 Einwohner. In der Feldmark sind 10 Ganzbauern und 6 Kossaten, jetzt in Folge von Abzweigungen und Parcelirungen, wie allerwärts, 25 Eigenthümer mit 138 Besitzstücken angesessen. Sie begreift . . . . 2081,96 Mg. davon 1973,52 Mg. mit Thlr. 223. 4. 8 Pf. besteüert sind, steüerfrei sind 10,33 Mg. Kapellen- und Schulland. Ackerland 1244,94 Mg. mit 43 Sgr. Reinertrag, Gartenland 12,58 Mg., Wiesen 252,82 Mg., Weiden 401,09 Mg., Holzungen 71,51 Mg. Ödland 0,9 Mg. Hof- und Baustellen 14,24 Mg. Im Anfang des 17 Jahrhunderts ist die hiesige Kapelle erbaut, deren Errichtung Herzog Philipp am 21 August 1607 bestätigte. Sie ist Filial der Mutterkirche zu Zirkwitz, besitzt ein Kapital von 1721 Thlr. in Staatspapieren, Pfandbriefen und Sparkassenbüchern, und 44. Q. Ruth. Acker, der für 1 Thlr. verpachtet ist, welcher nach Bestimmung des Patronats einem der Kirchenvorsteher zufließt. Die Kirchenrechnung pro 1867 schloß in Einnahme mit Thlr. 104. —. 11 Pf., Ausgabe Thlr. 92. 11. 8 Pf., darunter 28 Thlr. Gehalt des Predigers und 53 Thlr. zur Belegung in der Sparkasse. Die hiesige Schule hat 12 Knaben und 15 Mädchen zur Frequenz; ihr Lehrer ist der Kapellenküster, der ein Einkommen von 105 Thlr. hat, und Obstbaum-, Bienen- und Seidenzucht treibt. Die Schulkasse hatte nach Deckung der Thlr. 4. 6. 6 Pf. betragenden Ausgabe noch Thlr. 1. 9. 9 Pf. Bestand. In der hiesigen Schule, sowie in allen Schulen der Parochie Zirkwitz wird Turnunterricht ertheilt. Nach Brüggemann haben die v. Baer (Behr?) und v. Parpart das Dorf Zitzmar an die Stadt Tr. verkauft. Letztres Geschlecht kommt urkundlich 1337 und 1452 vor und sein Wappen steht noch auf der Lubinschen Karte. Es führte seinen Namen von dem benachbarten Rittersitze Parpart.

Im Jahre 1798 wurde der Plan aufgefaßt, die Kämmerei-Vorwerke der Stadt Tr. zu vererbpachten, den Bauern und Kossaten in den ihr gehörenden Dorfschaften das Eigenthum der Höfe zu verleihen, und die Dienste abzulösen. Es ward dieserhalb von der Kriegs- und Domainenkammer (damalige Benennung des Regierungs-Collegiums) unterm 10 April 1801 an das Königl. General-Directorium (Staats-Ministerium) Bericht erstattet, und es erging das Rescript vom 27 April 1801, wonach die Vorschläge im Wesentlichen genehmigt wurden. Der Magistrat zu Tr. reichte unter dem 15 August den Entwurf einer Eigenthumsverleihungs-Urkunde ein, und auch dieser wurde von der Kriegs- und Domainenkammer, mit einigen nicht wesentlichen Abänderungen, unterm 21 September 1801 genehmigt. Diesem gemäß sind die Verhandlungen mit den Interessenten in den Jahren 1801 und 1802 durchgeführt und jedem derselben ist eine Eigenthums-Verleihungs-Urkunde ausgefertigt worden. Diese Urkunden sind aber weder der Kriegs- und Domainenkammer, noch dem General-Directorium zur Genehmigung eingereicht, noch sind dabei die Vorschriften des Tit. 8. Th. II. A. L. R. § 158 ff. beobachtet worden, die für das Verfahren Anwendung gefunden haben würden. Im Jahre 1827 handelte es sich im Hypothekenbuche um Abschreibung jener baüerlichen Nahrungen von den Hauptgütern, die vom Magistrate bei dem Oberlandesgericht und der Lehnkanzlei beantragt wurde, bei dieser Behörde aber, wegen Mangels jener Genehmigung des General-Directoriums, auf Schwierigkeiten stieß. Es entspann sich daraus ein längerer Schriftwechsel zwischen Magistrat, Regierung, Oberlandesgericht und Ministerium des Innern, der damit beendigt wurde, daß Letzteres unterm 7 November 1830 die General-Commission von Pommern anwies, sich der Regelung dieser Angelegenheit, unter Verständigung mit dem Oberlandesgericht, zu unterziehen. Die

Abschreibung ist denn auch im Jahre 1831 bewirkt und die Hypothekenbücher der Eigenthumsdörfer danach regulirt worden.

Herkommen war es seit unvordenklichen Zeiten — und die Ausübung dieser Observanz ließ sich bis auf das Jahr 1770 durch die Kämmerei-Rechnungen nachweisen, daß die Stadt von den in ihren Eigenthumsdörfern wohnenden Instleüten oder Einliegern ein Schutzgeld erhob. Dasselbe betrug jährlich von Mann und Frau 15 Sgr., von einer einzelnen Mannsperson 10 Sgr., von einer ledigen Frauensperson oder Wittwe 5 Sgr. Mit Unterbrechungen, welche theils durch theüre Zeit, theils durch Kriegsereignisse motivirt wurden, war das Schutzgeld bis zum Jahre 1811 als eine Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, so weit dieselbe dem Magistrat seit Einführung der Städteordnung noch geblieben, erhoben worden. Von 1811 an unterblieb die Hebung, und zwar als ein Act der Milde gegen die Instleüte, welche in jener Zeit zu höheren Staatssteüern herangezogen wurden und im Kriege viele Lasten tragen mußten. Als nun aber der Magistrat die Wieder-Erhebung des Schutzgeldes vom 1 Januar 1836 ab anordnete, erhoben die Instleüte aller Kämmereidörfer Protest gegen die Abgabe und führten in dem geordneten Instanzenzuge Beschwerde, die nach den, in dem Ministerial-Rescript vom 6 April 1839 ausgesprochenen Grundsätzen dahin entschieden wurde, daß der Magistrat bei der vieljährigen Unterbrechung als nicht im Besitz des Rechts, Schutzgeld von den Einliegern zu erheben anzusehen sei und daher auch nicht berechtigt erscheine, ein solches executivisch beitreiben zu lassen; vielmehr sei gegen dieselben zuvörderst der Rechtsweg zu beschreiten.

Benutzte Quellen.

Acten der Königlichen Regierung.

Registratur der Abtheilung des Innern: Tit. 8 Sect. 3 des Repertoriums: — Nr. 1) Einführung der Städteordnung von 1808 und Wahl der Rathsmitglieder. — 3) Reparatur der Stadtmauer. — 4) Einsendung der Kämmereikassen-Extracte. — 6) Aufbringung der Communal-Lasten. — 7) Aufsicht über den Magistrat. — 8) Gewinnung des Bürgerrechts. — 9) Stadtgerichts-Sachen. — 12) Mühlen der Stadt rücksichtlich des Communalwesens. — 15) Nachweisungen vom Finanzzustande der Stadt. — 16) Verhandlungen wegen der Bauerhöfe in den Eigenthums-Dörfern. — 20) Mitbenutzuug des Rathhauses von Seiten des Steüeramts. — 21) Communal- und Polizei-Verwaltung. — 22) Erhebung des Communal-Zuschlages auf die Mahl- und Schlachtsteüer. — 27) Veraüßerung verschiedener Communal-Grundstücke. — 30) Einführung der Klassensteüer. — 31) Desgl. der Hundesteüer. — 32) Die Schützengilde. — 35) Stättegeld auf den Jahrmärkten. — 36) Erhebung des Schutzgeldes im Eigenthum. — 37) Wegen der Dorfschulzen in den Eigenthumsdörfern. — 30) Stadtwage. — 39) Instruction für die Bezirksvorsteher. — 40) Stadtforstwesen. — 43) Verschiedene Verwaltungs-Gegenstände in Bezug auf das Sadteigenthum. 45) Der Königshain und Friedrichshof. — 46) Separationswesen der Stadtfeldmark. — 47) Errichtung der Sparkasse und Verwaltung derselben. — 48) Einführung der Gemeinde- und der neüen Städte-Ordnung von 1853.

Ferner Tit. 8 Sect. 2 des Repertoriums: Acta, betreffend — Nr. 1) Die den piis corporibus zugehörigen Ländereien. — 2) Das Parchamsche Familien-Stipendium. — 3) Das Hospitalwesen. — 5) Das der Armenkasse vom Land- und Stadtgerichtsrath Lindenberg legirte Geschenk. — 6) Die von verschiedenen Legatoren der Armenkasse vermachten Legate.

Registratur der Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen. Repertorium, Bd. 4, Fol. 133: — Nr. 1) Matrikular-Nachrichten wegen der St. Marienkirche. — 2) Die Patronatsrechte betreffende Verhandlungen. — 3) Etat der St. Marien-Kirchenkasse und der Martin Gideon Beggerowschen Stiftung, Vol. I, II, von 1814—1866. —

4) Bauten und Reparaturen an den Kirchen und Pfarrgebaüden, Vol. I—V, von 1824—1869. — 6) Hebungen und Gerechtsame der Geistlichen und unteren Kirchen-Officianten, 1819—1862. — 9) Anlegung und Unterhaltung eines neüen Begräbnißplatzes, 1827—1868. — 10) Bauten und Reparaturen der Orgel der St. Marienkirche. — 16) Prediger-Wittwen-Fonds, 1869.

Fol. 135: Nr. 1) Schultabellen der Synode Treptow wegen der Elementar-Schulen der Stadt. — 10) Verbesserung des jüdischen Schulwesens.

Fol. 137, Milde Stiftungen: — Nr. 1) Tabellen von den Stipendien für Studirende, 1812—1839. — 2) Vermögens-Verwaltung der Martin Gideon Beggerow-schen Stiftung, 1821. — 3) Benutzung der Grundstücke derselben Stiftung, 1814—1838. — 4) Revision des Etats und der Rechnung derselben Stiftung, 1814—1826. — 5) Ditmarsches Legat, 1854—1855. — 6) Fischersches Legat, — 7) Gadebuschsches Legat. — 8) Parchamsche Stiftung. — 9) Seegersches Legat. — 10) Benzkysches Legat. — (Ohne Nummer) Abnahme der Rechnungen von dem David Joachim Beggerow- und Castnerschen Legat und dem Rygemannschen Stipendium, Vol. II, 1857—1868.

Acten des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Betreffend das Etats- und Rechnungswesen des Bugenhagenschen Gymnasiums.

Acten des Magistrats zu Treptow,

Betreffend die zwischen dem Magistrat dieser Stadt und dem zu Lübek geführten Correspondenz wegen Auszahlung der Parchamschen Legaten-Gelder, ingleichen gesammelte Nachrichten von Entstehung und Beschaffenheit des Parchamschen Vermächtnisses. Vol. IV, 1808—1836. Repertorium Sect. I, Kap. VIII, Tit. 3, Lit. a, Nr. 4. — Betr. die Ablösung des auf dem Vorwerke Weselow haftenden Canons ꝛc. 1525—1842. Repert. Sect. 1. Kap. I. Tit. X. II, Nr. 8.

Verzeichniß der Privilegien der Stadt Treptow a. d. R. und der sonstigen im Rathsarchiv aufbewahrten Urkunden. — Daraus die Original-Urkunde des Bischofs Henning von Kamin, den Hafen von Regamünde betreffend, vom Jahre 1457 und die Bestätigung durch die Herzoge Otto und Erich aller der Stadt seit 1281 ertheilten Privilegien, vom Jahre 1464.

Gedrucktes.

Hasselbach-Kosegarten, Codex Pomeraniae Diplomaticus. Vol. I. bis Anno 1250 Greifswald 1843. — Friedrich v. Dreger, Codex diplomaticus. Oder Urkunden, so die Pommersch-Rügenisch- und Caminsche Lande angehen. Tom. I. bis Anno 1269. Stettin 1748. — L. W. Brüggemann, Beschreibung von Pommern II, 1, S 376—390. Stettin 1784. — Dessen Beiträge zur Beschreibung von Pommern Bd. II, Stettin 1806. — Oelrichs, historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Gelahrtheit in Pommern; S. 283, 429—434; Berlin 1767. — Das Statutar-Recht der Städte des Herzogthums Alt-Vor- und Hinterpommern. Berlin 1836. — Das Kloster Belbog bei Treptow a. d. Rega. Historische Beschreibung desselben vom Kammerrath Brummer (der sich nicht genannt hat), in den Balt. Stud. Jahrg. II, Heft 1; Stettin 1833. — Klempin, Diplomat. Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislaw's X. Berlin 1859. — Dessen und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der Pommersch. Ritterschaft. Berlin 1863. — Kratz, die Städte der Provinz Pommern, S. 510—519. Berlin, 1865.

Dem

Bürgermeister August Eduard Weise, dem genauesten Kenner Treptowscher Zustände in Vergangenheit und Gegenwart (seit Ostern 1828 besoldeter Rathsherr und Syndicus, seit 1 Januar 1842 Bürgermeister der Stadt.)

ist

der Herausgeber des L. B. dankbar verpflichtet nicht allein für mehrere wichtige Beiträge, sondern auch dafür, daß derselbe die Probebogen vor dem Abdruck gelesen, und manche Stelle darin berichtigt, bezw. ergänzt hat.

Kyowsthal, den 18 October 1869.

Ländliche Ortschaften.

I.

Ritterschaftlicher Kreis Greifenberg.

Sämmtliche Rittergüter sind Allodien, mit Ausnahme einiger, welche noch im Lehnsverbande stehen.

Altendorf, Landgut, 1¾ Mln. von Greifenberg gegen NO. und eben so weit von Treptow gegen SSO. an der von da zur großen ostpommerschen Staatsstraße führenden Landstraße, die sie bei Reselkow, dann weiter zur Eisenbahn, welche sie bei Labes erreicht, am rechten Ufer der Molstow, ¼ Mle. vom Rittergute Dargislaw gegen SSW., in wellenförmiger Gegend, hat 65 Einw., auf einer Fläche von 6,61 Mg. 4 Wohnhaüser, von den Thlr. 5. 16 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 8 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . . .670,67 Mg wovon 648,92 Mg. mit Thlr. 75. 7. 4 Pf. Grundsteüer behaftet, und 0,85 Mg. steüerfrei sind; Ackerland 599,71 Mg., welche 38 Sgr. Reinertrag geben, etwas mehr als der Dargislawer Bauernacker, aber weniger als der Gutsacker daselbst. Gartenland 3,34 Mg., Wiesen 19,95 Mg., Weiden 26,77 Mg., kein Holz ꝛc. Das Gut ist nach Dargislaw eingepfarrt und eingeschult. Altendorf war ein zum Rittergute Dargislaw gehöriges Vorwerk, das mit diesem in engster Verbindung stand. Der letzte Besitzer beider Güter war der Landrath des Greifenbergschen Kreises Steobanus v. Wriechen, der diese Besitzungen seinen Glaübigern überlassen mußte, in Folge dessen Altendorf im Jahre 1826 öffentlich verkauft, dem Meistbietenden zugeschlagen, von dem Hauptgute Dargislaw getrennt, und ein selbstständiges Gut wurde. Im Jahre 1854 trat der Besitzer, Edelmann, mit dem Antrage vor, seinem Gute die Ritterguts-Qualität zurückzuverleihen, indem er der Meinung war, daß diese Eigenschaft gleichbedeütend sei mit der Bezeichnung „Erb- und Allodial-Gut", die Altendorf in dem ihm ertheilten Besitztitel-Dokumente führt. Die Kreisstände sprachen sich in dem Kreistagsbeschluß vom 31 Mai 1854 zu Gunsten des Gesuches aus, indem sie von dem Gesichtspunkte ausgingen, eines Theils, daß bei der verhältnißmäßig geringen Anzahl der Rittergutsbesitzer die Vermehrung derselben für den Kreis nützlich; andern Theils, daß es hart sein werde, einer bedeütenden Besitzung die Vertretung auf dem Kreistage nicht zu gewähren. Nach den bestehenden Bestimmungen kann indessen die nachträgliche Aufnahme eines Guts in die Ritterguts-Matrikel auf Grund einer ältern Berechtigung nur bei solchen Gütern erfolgen, bei denen die frühere Landtagsfähigkeit als vollständig nachgewiesen anzusehen ist. Zu diesem Nachweise gehört bekanntlich auch daß dem betreffenden Gute schon vor dem Normaljahre 1804 eigene Gerichtsbarkeit zugestanden hat. Dies ist in Betreff des Gutes Altendorf nicht der Fall gewesen, und es folgt dies nicht daraus, daß dieses Gut in dem Subhastations-Bescheide des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 16 December 1826 als ein Erb- und Allodial-Gut bezeichnet ist. Altendorf war bis zu dem Zeitpunkte des Verkaufs lediglich nur eine wirthschaftliche Pertinenz des Gutes Dargislaw, an dem allein die Ritterguts-Qualität haftet, von der ein Theil bei dem Verkauf des Vorwerks nicht abgezweigt werden konnte, um diesen Theil der ritterschaftlichen Vorrechte auf das nun selbstständig gewordene Gut Altendorf zu übertragen. Die Neüverleihung standschaftlicher Rechte für das Gut auf Grund der Bestimmung Nr. 2, Artikel II der Verordnung vom 17 August 1825 hatte bei der geringen Größe des Gutes gleichfalls Bedenken, da es nicht ein Mal die Normalgröße von

1000 Mg. hat. In den Erörterungen, welche bei Gelegenheit des Edelmann'schen Gesuchs über das Gut Altendorf angestellt wurden, ward der Nachweis geführt, daß dasselbe im Jahre 1804 einen Umfang von 718 Mg. 94 Ruth. gehabt und als feststehend anzunehmen sei, daß inzwischen weder eine Verkleinerung der Fläche noch eine sonstige Werthsverringerung desselben Statt gefunden habe.

Annashof, Vorwerk, zum Gutsbezirk Ribbekart gehörig, im Jahre 1842 angelegt; s. den Artikel Ribbekart.

Barkow, Rittergut, $1^1/_4$ Mle. von Greifenberg gegen SSO. unfern der nach Plate führenden Kunststraße, welche die Feldmark durchschneidet, und am linken Ufer der Rega mit wellenförmigen Ufern, an denen südostwärts der Burgwall und nördlich vom Orte der s. g. Bucklige Berg hervorragende Punkte darbieten, hat 225 Einwohner, 14 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, auf denen eine Steüer von Thlr. 13. 4 Sgr. haftet, nebst 14 steüerfreien Gebaüden. Der Flächeninhalt der Feldmark beträgt . . . . 2429,89 Mg., wovon 2343,45 Mg. mit Thlr. 273. 26. 9 Pf. Grundsteüer belegt sind. Das Ackerland begreift 2010,02 Mg., einen Reinertrag von 40 Sgr. pro Mg. gewährend, was mit dem mittlern Kreisdurchschnitt übereinstimmt, die Gärten sind 15,56 Mg. groß, an Wiesen ist Mangel, da die vorhandenen nur 25,17 Mg. umfassen, Weiden 84,87 Mg., Holzungen 203,31 Mg. aus Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weichholzbeständen bestehend, an Wasserstücken 4,52 Mg. Ertraglos sind 65 Mg., Hof- und Baustellen 21,44 Mg. Zum Rittergute gehört das kleine Vorwerk Neüzimmer, welches westlich vom Orte jenseits der Kreisstraße am Rande des Waldes liegt.

Barkow, Dorf, mit dem Gute in Zusammenhang, besteht aus 7 Bauer- und 3 Kossatenhöfen, dem Schulhause, einer, am Buckligen Berge stehenden Windmühle, dem, 400 Ruthen südlich vom Dorfe belegenen Knüppelkaten, auch Horst genannt, enthält 70 Einwohner, 12 Wohnhaüser, von denen incl. der Mühle Thlr. 6. 28 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 26 steüerfreie Gebaüde und . 725,06 Mg. zur Feldmark, in welcher 14 Eigenthümer mit 30 Besitzstücken angesessen sind. Versteüert werden 671,35 Mg. mit Thlr. 93. 24 Sgr., steüerfrei sind 11,6 Mg. Schulland. Das Ackerland beträgt 644,47 Mg., es hat bessern Boden als der Gutsacker, denn es gewährt 46 Sgr. Reinertrag; Gartenland 5,73 Mg., Wiesen 28,71 Mg., etwas mehr, als das Gut, Hof- und Baustellen 13,57 Mg. — Barkow, Gut und Dorf, ist zu Batzwitz eingepfarrt. Die Schule, deren Patronat dem Gutsherrn von Barkow zusteht, wird von 55 Kindern besucht. Der Lehrer hat ein Einkommen von 123 Thlr., wovon er aber z. Z. dem Emeritus $37^1/_3$ Thlr. abgeben muß. Die Schulkasse besitzt ein Sparkassenbuch über 17 Thlr. — 7 Bauer- und 3 Kossatenhöfe.

Horst ist im Greifenberger Kreise der südlichste Wohnplatz, unmittelbar an der Regenwalder Kreisgränze gelegen.

Barkow war ein Lehn der Grafen v. Eberstein, Herren zu Naugard, die es im Anfange des 16 Jahrhunderts an Tyde Heidebreke verkauften, der davon bei der Musterung von 1523 einen Mann zu Pferde stellen mußte. Döring Heydebreck, dessen Vorfahren das Gut als Eebersteinsches Afterlehn besessen hatten, erwarb es mittelst Vertrages vom 7 Juli 1600 für 9400 fl. Pommersch erblich, wozu die oberlehnsherrliche Genehmigung unterm 20 April 1615 erfolgte. Graf Eberstein hatte sich jedoch in diesem Vertrage das Vorkaufsrecht vorbehalten. Döring Heydebreck wurde mit Barkow belehnt. Nach der Hufenmatrikel von 1628 hatte er 35 Hufen

zu versteüern. Sein Enkel Georg v. H. verkaufte das Gut, mit Zustimmung seiner Söhne, am 12 Januar 1697 für 15.000 fl. Pommersch erblich dem Rittmeister Otto Gustav v. Lepel, von dem es, nachdem ihm das Gut durch den Lehnbrief vom 17 November 1698 zum neüen Mannlehn verliehen worden war, und seine Brüder Joachim Eggard und Jürgen Friedrich v. L. die gesammte Hand daran erhalten hatten, am 6 Februar 1710 für 12000 fl. erblich dem Canonicus Johann August Koven verkauft wurde. Diesem, der 1717 in den Adelstand erhoben worden war, wurde das Gut durch den Lehnbrief vom 16 December 1718 zum neüen Mannlehn ertheilt, auch seinen drei Brüdern, Johann Heinrich, Joachim Christian und Johann Julius, die gesammte Hand daran mit der Maßgabe zugesagt, daß sie sich durch Erhebung in den Adelstand dazu qualificiren müßten. Das Gut Barkow wurde von dem neüen Lehnsträger am 26 Mai 1718 für 13.500 Thlr. auf 25 Jahre seinem Bruder Johann Julius Koven, und von diesem am 26 August 1730 für denselben Preis, auf die noch übrigen Wiederkaufsjahre, dem Carl Ernst v. Strantz, diesem aber von den Söhnen des Canonicus Johann August v. Koven, Johann Carl und Carl Friedrich v. K., durch den commissarischen Vergleich vom 7 und 8 December 1744 und dessen Anhang vom 15 October 1746 für 200 Thlr. Abstandsgeld erblich und mit dem Lehnrecht überlassen. Carl Ernst v. Strantz, welchem die gesuchte Belehnung mit diesem Gute am 24 Februar 1748 war ertheilt worden, verkaufte die zu demselben gehörige, oben erwähnte, Windmühle mit ihren Zubehörungen am 12 Juli 1768 zum Erbeigenthum für 390 fl., eine jährliche Grundpacht von 24 Scheffeln alten Maaßes und ½ Thlr. an jährlicher Zuschubsteüer, und überließ das in Concurs gerathene Gut am 23 Januar 1775, dem Lieutenant Heinrich August v. Strantz, der in Frankfurt a. d. O. studirt hatte, welcher sich mit den Glaübigern setzte und es am 18 März 1775 in Besitz nahm. Das Normaljahr 1804 fand ihn, nunmehr ein Greis von 70 Jahren, noch im Besitz von Barkow. Nach seinem Tode besaß es seine Wittwe, Sophie Wilhelmine, geb. v. Dewitz, der im Jahre 1819 der hinterbliebene einzige Sohn August Joseph Wilhelm v. Strantz folgte. In die vom Minister des Innern vorgelegte, mit Zuziehung der Ritterschaft des Greifenberger Kreises aufgenommene, vom Staats-Ministerium berichtigte und vom Könige bestätigte und unterm 19 April 1828 vollzogene Matrikel der in diesem Kreise belegenen landtagsfähigen Rittergüter wurde der zuletzt genannte August Joseph Wilhelm v. Strantz als Besitzer von Barkow unter die Kreisstände aufgenommen. Er verkaufte das Gut 1840 freihändig an den Ökonomen Grese. Seit 1850 ist Barkow Besitzthum des Großherzogl. Meklenburgischen Kammerherrn Hartwig v. Bülow, welcher seit 8 August 1853 mit Julie Emilie Henriette Maria, ältester Tochter des Reichsgrafen Alexander Constantin Herrman Eduard v. Wartensleben, auf Schwirsen, Kaminer Kreises, verheirathet ist. Im Jahre 1828 stand dem Gute Barkow eine Hebung von 8 Sch. Roggen, 8 Sch. Gerste, und 15 Sgr. Zuschußsteüer zu, welche 1853 abgelöst wurde. In katholischer Zeit war **Barkow** dem Domkapitel zu Kamin mit einem jährlichen Betrage von 9 Mark für die achte Präbende prästationspflichtig.

Batzwitz, Rittergut, zum Theil Plötzsches Lehn, ¾ Mln. von Greifenberg gegen S. und 1¼ Mle. von Plate gegen NNW. an einem Bache, der mitten durch den Ort und bald darauf in die Rega, linkes Ufer, fließt, enthält 120 Einw., 12 Wohnhaüser, die Thlr. 9. 10 Sgr. Steüer zahlen, und 18 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark hat einen Flächeninhalt von . . . . 1764,55 Mg. wovon 1699,69 Mg. mit Thlr. 185. 19. 3 Pf. besteüert sind, steüerfreies Land gibt es nicht. Die Hof- und Baustellen enthalten 16,65 Mg., das Ackerland begreift

1201,38 Mg. mit 41 Sgr. Ertrag vom Mg., etwas über dem Kreisdurchschnitt, das Gartenland 7,12 Mg., der Wiesewachs 123,38 Mg., der Weidegrund 35,73 Mg., die Holzung 332,08 Mg., worüber der darin wohnende Holzwärter zu Hohenholz die Aufsicht führt. Im Zusammenhange mit dem Gute liegt —

Batzwitz, Adlich-, Pfarrkirchdorf, bestehend aus 9 Wohnhaüsern, die mit Thlr. 9. 10 Sgr. besteüert sind und 9 steüerfreien Gebaüden, darunter die der geistlichen Institute, 4 Bauerhöfen, 9 Besitzungen in der Feldmark, welche 418,02 Mg. begreift, wovon 276,28 Mg. mit Thlr. 33. 15. 4 Pf. besteüert und 123,88 Mg. der geistlichen Institute unbesteüert sind; Ackerland 363,31 Mg., mit 37 Sgr. Ertrag, Wiesen 74,09 Mg., Weiden nur 5,15 Mg. Die Ländereien der geistlichen Institute sind noch niedriger eingeschätzt, als die baüerlichen. Jene gehören ausschließlich der Pfarre und der Küsterschule. Die Kirche hat keinen Grundbesitz. Patron der hiesigen Mutterkirche ist der Gutsbesitzer Reinhold v. Thadden auf Triglaw und Batzwitz. Eingepfarrte Ortschaften sind Gut und Dorf Adlich-Batzwitz, Kirchen-Batzwitz, Koldemanz mit Filialkirche, Rensin, Barkow und Banerow, das Gut Lebin und die Kirchenforst Lebin. Das Kirchengebaüde und die zur Pfarre gehörigen Baulichkeiten sind in gutem Stande, die Küsterei läßt Manches zu wünschen. Versicherungssummen: Kirche 1200 Thlr., Thurm 400 Thlr., Pfarrgebaüde 1850 Thlr., Küsterei 350 Thlr., Summa 3800 Thlr. Das Vermögen der Kirche besteht nur in einem Guthabenbuch von 55 Thlr. bei der Greifenberger Sparkasse. Im Jahre 1866 hatte die Kirchenkasse Einnahme Thlr. 59. 23. 5 Pf., Ausgabe Thlr. 50. 27. 9 Pf. Bestand Thlr. 8. 15. 8 Pf. Frequenz der Schule, deren Patron der Gutsherr ist, 58 Kinder; Einkommen des Küsterlehrers 155 Thlr. Die Schulkasse hatte Thlr. 10. 4. 7 Pf. Bestand und ein Kapital von 25 Thlr. bei der Greifenberger Sparkasse.

Batzwitz besteht, außer den der St. Marienkirche zu Greifenberg gehörigen 8 Bauerhöfen, welche die selbständige Gemeinde Kirchen-Batzwitz bilden, deren und des Lebins Geschichte oben S. 715—728 abgehandelt ist, aus 2 Theilen. Ein Theil, in dem alten Landbuche Batzwitz b, war ein Lehn der Mellin, von denen Hans und Pawel to Batzeuitze nach der Musterung von 1523 drei Mann zu Pferde zu stellen hatten. Die Hufenmatrikel von 1628 setzte Henning M. zu Batzeuitz mit 2 Hufen und 1 Kossaten, Dubislaw den Ältern mit 10¾ Hufen, 3 Kossaten, 1 Müller ꝛc. an. Der Antheil, welchen Dubislaw besaß, wurde von demselben am 6 November 1651 auf sechs Jahre, hiernächst aber am 1 März 1659 für 8867 fl. = 5911 Thlr. 8 Gr. erblich dem Landrathe Joachim Hans v. Plötz überlassen, und kam hierauf, nachdem die sämmtlichen Mellin durch den Rechtsspruch vom 16 März 1664 mit ihren Lehnrechten waren präcludiret worden, an seinen Sohn Haus Casper (oder Christoph) v. Pl. Dieser kaufte denjenigen Lehnsantheil, welchen Balzer Wilhelm v. Mellin besaß, den dessen Vorfahren aber pfandweise dem Magistrate zu Greifenberg überlassen hatten, von diesem mittelst Vertrages vom 8 März 1690 für 3900 fl. = 2600 Thlr. (S. 704), worauf die Melline, nach erfolgtem Aufgebot, durch das Dekret vom 31 August 1693 mit der Einlösung präcludirt wurden. Nach dem Tode des Hans Caspar (Christoph) v. Pl. kam sowol dieser gekaufte, als auch der vom Vater geerbte Theil an seinen Sohn, den Major Joachim Heinrich v. Pl., und von diesem an seine nachgelassene 5 Söhne, von denen, nachdem 2 derselben gestorben waren, bekamen die 3 übrigen, als der Oberstlieutenant Leopold Carl Heinrich, der Hauptmann Johann Ludwig und der Hauptmann Joachim Ferdinand v. Pl., nach dem Vergleiche vom 8 December 1774 durch einen Tausch das ehemalige Mellinsche und nachherige Blüchersche Lehn- und durch das Rescript vom 1 Mai 1739 allodificirte Gut Batzwitz a von dem Lieutenant Gotthilf Christian Carl v. Mellin für einige

von demselben abgetretene Stücke zu Triglaw, Gruchow und Banerow, welche bisher Zubehörungen des Gutes Batzwitz b gewesen waren, und wurden auf diese Weise Besitzer des ganzen adlichen Gutes Batzwitz. Sie verglichen sich hierauf nebst ihrer Mutter Eleonore Elisabeth, geb. v. Wenden, am 8 December 1774 dahin, daß dasselbe für 11.000 Thlr. durch das Loos dem Hauptmann Joachim Ferdinand v. Pl. zufiel, von welchem es am 12 August 1793 und 11 Juli 1794 für 16.000 Thlr. seinem Bruder, dem Oberstlieutenant Leopold Carl Heinrich v. Pl., erblich verkauft wurde, dessen anderer Bruder, der Hauptmann Johann Ludwig am 13 Februar 1794 diesen erblichen Verkauf mit Vorbehalt seiner Successionsrechte bewilligte. Im Normaljahre 1804 war der Oberstlieutenant, nunmehr 66 Jahre alt, noch im Besitz des Gutes. Sein Sohn Joachim Christian Heinrich v. Pl. wurde sein Nachfolger und in die neüe Matrikel von 1828 aufgenommen. Derselbe starb 1854 zu Hamburg. Die Erben desselben waren zu Ende des Jahres noch nicht bekannt, da die Erbschafts-Regulirung noch im Gange war. Das Gut gelangte an den Landschaftsrath und Kreisdeputirten Carl Heinrich Georg v. Pl., auf Stuchow, Kaminer Kreises, der es im Jahre 1860 an Adolph v. Thadden auf Triglaw verkauft hat. 1828 war Batzwitz für 1200 Thlr., 1853 für 1650 Thlr. verpachtet. Auch Batzwitz mußte der 8ten Stiftsstelle im Kaminer Domkapitel jährlich 5 oder 8 Mark zahlen.

Braegershof, Bauerhof, Abbau von Dargislaw, und zu dieser Gemeinde gehörig; s. diesen Artikel, S. 943.

Broitz, Rittergut, 1½ Mle. von Greifenberg gegen ONO., am linken Ufer der Molstow, da, wo der von der hügelreichen Gegend von Pinnow und Kölpin kommende Papenbach sich mit ihr vereinigt, unfern der Stelle, wo der Greifenberger Kreis mit dem Regenwalder und dem Fürstenthum Kaminschen Kreise zusammenstößt, auf der Landstraße von Greifenberg nach Körlin und Belgard, wie auch auf der Straße von Treptow nach Regenwald, enthält 315 Einwohner, 14 Wohnhaüser, für die nebst 4 gewerblichen Gebaüden 16 Thlr. 29 Sgr. Steüer zu entrichten sind, und 30 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . 3803,62 Mg., davon an Ackerland 2751,81 Mg. mit 36 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gärten 18,33 Mg., an Wiesen 362,1 Mg., an Weiden 285,76 Mg., an Holzung 280,17 Mg., an Wasserstücken 7,89 Mg. Zu versteüern sind 3706,06 Mg. mit Thlr. 358. 25. 2 Pf. Hof- und Baustellen 35,78 Mg. In der Entfernung von 320 Ruthen westlich vom Gute und 63 Ruthen südlich von der Greifenberg-Körliner Landstraße liegt das zum Gute gehörige Vorwerk Corvin, bestehend aus einem Familienhause mit zwei angebauten kleinem Ställen, einer Scheüne und einem Schafstalle. Diese Ansiedlung ist im Jahre 1835 gegründet und der ihr beigelegte vom Namen des Besitzers entnommene Name Seitens der Königl. Regierung durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21 October 1842 genehmigt worden. Das Vorwerk ist auf anderer Stelle erbaut als der, wo im vorigen Jahrhundert die Hammelschäferei Catharinenhof stand, diese lag ½ Mle. SW. von Broitz. Die gewerblichen Gebaüde, von denen Gebaüdesteüer zu entrichten ist, bestehen aus der an der Molstow belegenen, dem Müller erblich, jedoch mit Vorbehalt des setzfreien Mahlens und der jährlichen Pächte verkauften Korn- und Schneidemühle, welche jetzt wieder der Gutsherrschaft zu gehören scheint.

Broitz, Kirchdorf, mit dem Gute zusammenhangend, besteht aus 6 Bauerhöfen, 1 Halbbauerhofe und 2 Kossatenhöfen, Krug, Schmiede. Jetzt sind hier an

Wohnhaüsern 8, die mit Thlr. 7. 4 Sgr. besteüert sind, und an steüerfreien Gebaüden 21, darunter das Schulhaus. In der Feldmark sind wie früher 10 Grundbesitzer, und ihre Größe beträgt . . . . 766,91 Mg., von denen 703,33 Mg. mit Thlr. 51. 17. 7 Pf. besteüert sind; das steüerfreie Schulland enthält 16,73 Mg. Hof- und Baustellen 10,49 Mg. Ackerland 535,61 Mg. mit einem Boden von geringerer Fruchtbarkeit als der Gutsacker, da der Reinertrag nur zu 28 Sgr. eingeschätzt werden konnte; Wiesen 58,4 Mg., Weiden 116,61 Mg., Holzung 4,87 Mg., alles von verhältnißmäßig geringer Ergiebigkeit, Ödland 1,78 Mg. Bevölkerung des Dorfes 55 Seelen. Die Kirche ist Filia der Mater zu Kölpin, im Fürstenthum Kamin, und zu ihr das Dorf Dumadel eingepfarrt. Der Lehrer der hiesigen Schule versieht zugleich den Küsterdienst bei der Kirche.

Broitz, sprich Brötz, gab einem ritterlichen Geschlecht den Namen, von dem es Johann v. Broitz oder Brotze, ein Bruder des Abts Thitbold von Belbog, im Jahre 1290 besaß. Nachher wurde das Gut ein Lehn des reichen und mächtigen Geschlechts der Mandüvel. Ritter Curt dieses Namens hatte 1523 bei der Musterung der Kriegsdienstpflichtigen 3 Reisige wegen Brotze zu gestellen. Christophs Manteüffel nachgelassene drei Söhne, Michael, Venz und Hermann Christoph theilten am 10 April 1627 das Gut Brötze unter sich, so daß jeder von ihnen ein Theil bekam. Die Hufenmatrikel von 1628 nennt jedoch außer Michael den Jochim M. als Besitzer von Brötze. Beide hatten 52 Hufen, 2 Kossaten, 1 Müller ꝛc. zu versteüern, Venz M. ist in der Matrikel als Besitzer von Droßdow und Belkow, mit 26 Hufen und 3 Kossaten aufgeführt. Jene drei Theile mußten bereits im 17 Jahrhundert den Glaübigern wegen ihrer Schuldforderungen überlassen werden. Der Antheil, welchen Caspar Valentin v. M. besaß, kam 1677 an den Bürgermeister Casparus Schröder zu Treptow a. d. R.; der Michaelsche Antheil, im alten Landbuche Broitz a, kam an den geheimen Rath Johann Ernst v. Lettow, welcher von dem Kurkölnischen Kammerherrn Maximilian Joseph Ferdinand v. M., durch den Vergleich vom 24 September 1722, auch das Lehnrecht, und von ebendemselben gleichzeitig das alte Manteüffel-Lehn Wendisch-Pribernow erblich kaufte, und durch die Rescripte vom 18 December 1722, vom 9 Februar 1723 und vom 30 September 1724, sowie durch den Lehnbrief vom 28 November 1724 Broitz a und Wendisch-Pribernow als Lehne erhielt. Auch wurde seinen Brüdern, Georg Heinrich und Caspar Gideon v. L. die gesammte Hand an diesen Gütern mit der Maßgabe verliehen, daß nach dem Abgange der männlichen Descendenz auch die weibliche darin succedire, und in dem Eröffnungsfall den Allodialerben der Kaufpreis nebst allen Meliorationen zur freien Verfügung verbleiben soll; jedoch ist den Lettows diese Belehnung nur ohne Nachtheil der Rechte der übrigen Manteüffelschen Agenten nach Erlöschung der alternirenden Linie, ertheilt worden, indem deren Consens oder Präclusien nicht nachgewiesen ist. — Ein anderer Theil in Broitz, welcher als ein verfallenes Lehn dem geheimen Etatsrathe und Kanzler Lorenz Christoph v. Somnitz ertheilt worden war, wurde demselben von den Söhnen des Joachim und Venz v. M., nach dem Vertrage vom 12 März 1666 überlassen und hierauf in die Lehnbriefe des Somnitz-Geschlechts vom 23 Mai 1678 und 21 October 1701 als ein Sommnitzsches Lehn eingerückt. — Ein dritter Theil von Broitz wurde von Franz v. M. im Jahre 1651 pfandweise an Jürgen v. Wacholz veraüßert, demnächst aber durch die Bescheide vom 21 August 1684 und 15 Januar 1685 demselben zuerkannt, von dessen Sohne, Franz Erdmann v. Wacholz am 27 Februar 1715 für 3500 fl. dem Kanzler Matthias Döring v. Somnitz verkauft, und dessen Sohne, Friedrich v. S., nach dem Lehnbriefe vom 10 August 1739 mit der Maßgabe zum neüen Lehn ertheilt, daß der darin verwandte Kaufpreis im Eröffnungsfalle als ein Allodium vorbehalten wurde. Beide Somnitzsche Lehnsantheile kamen nach dem Tode Friedrichs

v. S. durch Erbfolge an seinen Sohn Matthias Döring v. S. — Nachdem der Geheimerath Johann Ernst v. Lettow ohne Hinterlassung von Descendenten gestorben war, kam der Lettowsche Lehnsantheil in Broitz, oder Broitz a, sowie Wendisch-Pribernow an die Söhne seiner Brüder, den geheimen und Landrath Georg Ulrich v. L. und dessen Vetter Franz Joachim v. L., und nach dem Theilungsvergleiche derselben vom 8 April 1738, Wendisch-Pribernow für 4031 Thlr. an den ersten, Broitz a für 6093 Thlr. an den letzten, welcher die Somnitzschen Lehnsantheile in Broitz, oder Broitz b, mit ihren Zubehörungen, als 2 Bauerhöfe in Prust, 1 Kossatenhof in Dumadel und einigen Wiesen und Holzkaveln zu W. Pribernow von dem Vormunde des minderjährigen Matthias Döring v. Somnitz, und dessen Mutter, Augusta Charlotte, geb. v. Brand, am 17 Januar 1741 für 10.100 fl. erblich kaufte, und sich mit seinem oben erwähnten Vetter, dem Geheimenrathe Georg Ulrich v. L., am 10 März 1773 dahin verglich, daß sie das ihnen und ihren Descendenten zugestandene Lehnrecht in Ansehung der Güter Broitz und W. Pribernow, um darüber nach eigenem Gefallen und nach Allodialrecht zu verfügen, gegenseitig mit Vorbehalt des auszuzahlenden Lehnstammes aufhoben. Nachdem Franz Joachim v. L. $^1/_4$ der Wassermühle in Broitz von den Erben der Veronica Elisabeth v. Wacholz am 21 August 1742 für 233$^1/_3$ Thlr. eingelöst, durch den Tauschvertrag mit dem Major Christoph Friedrich v. Schladen vom 23 November 1762 die sämmtlichen auf der Pribernowschen und Woldenburgschen Feldmark belegenen Wiesen und Koppeln, die bisher zu Dumadel b gehört hatten, die auf der Woldenburgschen Feldmark befindlichen Wiesen, bisher Zubehörungen von Natelwitz, 2 Bauerhöfe in Natelwitz b, und eine aus 2 halben Kaveln bestehende Holzkavel im Woldenburgschen Schloßwalde, welche ebenfalls zu Natelwitz b gehört hatte, zu dem Gute Broitz bekommen, und dagegen dem Major v. Schladen einen zu Natelwitz a gehörig gewesenen Bauerhof in Dumadel, einen Kossatenhof daselbst, der zu Broitz b gehörte, und die auf dem Dumadelschen Felde belegenen Wiesen, die Schlettchow genannt, abgetreten, und endlich eine aus zwei halben Kaveln bestehende Holzkavel im Woldenburgschen Schloßwalde, welche zu Witmitz b gehört hatte, nach dem Contracte vom 1 November 1784 und 30 April 1787 für 63 Thlr. erblich von der verwittweten Landräthin v. d. Osten, geb. v. Brüsewitz, gekauft hatte, überließ er das Gut Broitz durch eine Schenkung unter Lebenden, nach dem am 10 Mai 1793 gerichtlich bestätigten Schenkungsbriefe vom 8 März 1793, seinem Schwestersohne, Bogislaw Franz Ewald v. Steinkeller, der im Normaljahre 1804 ein Alter von 51 Jahren erreicht und 4 minderjährige Söhne, Georg Franz Friedrich, Sigismund Franz August Friedrich, Ludwig Anton Otto, und Carl, hatte, von denen der älteste, 14 Jahre alt, das Gymnasium in Neüstettin besuchte. Steinkeller, der Vater, war noch am Leben, als er in der neüen Ritterguts-Matrikel vom Jahre 1828 Aufnahme fand. Nach seinem Tode wurde das Gut Broitz von seinen Erben im Jahre 1833 an Corvin-Wiersbitzky verkauft, der es im Jahre 1850 seinen minderjährigen Kindern hinterließ, deren Gerechtsame auf Kreistagen von ihrem Bevollmächtigten, dem Gutsbesitzer v. Blankenburg, auf Kardemin, wahrgenommen wurden, und von denen der älteste Sohn, Lieutenant im Neümärkischen Dragoner-Regiment Nr. 3, im Jahre 1862 großjährig geworden ist und das Gut zum Eigenthum erhalten, dasselbe aber bereits wieder an den bisherigen Pächter Zander verkauft hat.

Als im Jahre 1828 die neüe Ritterguts-Matrikel des Greifenberger Kreises abgefaßt wurde, gab man die Größe des Gutes Broitz zu 3200 Mg. an, eine Zahl, welche, wenn sie auch nicht auf absolute Richtigkeit Anspruch machen kann, doch beweist, daß der Gutsumfang seit jener Zeit, theils durch die Regulirung, theils durch Ankauf baüerlicher Grundstücke, vermehrt worden ist. Was sodann die Gefälle und

Pächte anbelangt, welche die baüerlichen Wirthe zu leisten hatten, so waren dieselben im Jahre 1828 zu 85 Thlr., 55½ Sch. Roggen und 12 Thlr. 11 Sgr. Dienstgeld nachgewiesen, welche aber 1853 in eine Amortisationsrente von Thlr. 69. 9 Sgr. umgewandelt waren.

Bei der Kirche zu Broitz bestehen zwei milde Stiftungen: — 1) Das Manteüfelsche Vermächtniß, von dem die Stiftungs-Urkunde nicht mehr vorhanden, dessen aber in den Kirchenregistern von 1668 und 1702 dahin gedacht ist, daß Christoph Manteüfel der Kirche 200 Thlr. vermacht und verordnet hat, daß der Prediger des Orts davon die Zinsen zu 6 Prct. empfangen und für dieses Beneficium 6 Passionspredigten theils in Broitz, theils in Prust halten soll. Da das Kapital dieses Vermächtnisses in Golde bestanden hat und in Silbergeld verwandelt ist, so beträgt es 213 Thlr. 10 Sgr. — 2) Das Lettowsche Vermächtniß des geheimen Raths und Kammer-Directors zu Stettin, Johann Ernst v. Lettow, welcher in seinem letzten Willen vom 10 August 1728 der Kirche zu Broitz 200 Thlr. vermacht hat, wovon die Zinsen zur Hälfte zum Ankauf geistlicher Bücher, Behufs deren Vertheilung unter die Broitzer Unterthanen, verwendet werden, die andere Hälfte aber der Prediger daselbst erhalten soll, dem jedoch die Pflicht auferlegt worden ist, jährlich eine Rede zum Andenken des Stifters zu halten.

Carolinenhof, als Schäferei und Colonie angelegt 1776 bei dem Gute Molstow, von dem damaligen Besitzer desselben v. Wacholz. Die Mittel dazu wurden vom Könige Friedrich II aus dem Meliorationsfondt bewilligt; s. den Artikel Molstow.

Carlshof, Bauerhöfe, in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse von Ribbekart ums Jahr 1827 von diesem Dorfe abgebaut und nach Völzin verlegt, welcher Gemeinde sie einverleibt sind; s. weiter unten den Artikel Völzin, Dorf.

Catharinenhof, Schäferei, auf der Feldmark des Gutes Stölitz, nordwestlich vom Hauptgute; s. den Artikel Stölitz.

Corvin, Vorwerk, zum Gute Broitz gehörig, im Jahre 1835 von dem Besitzer des Gutes v. Corvin-Wiersbitzky aus eigenen Mitteln angelegt und nach seinem Namen genannt; S. 939.

Dammkaten, Holzwärterei, zum Gute Stölitz gehörig, südlich vom Gute an der Gränze des Greifenberger und Regenwalder Kreises gelegen; s. den Artikel Stölitz.

Dammkaten, Einzelhaus, zum Gute Woedtke gehörig, an dem Damme gelegen, der durchs Bruch nach Rützenow führt, ist im Jahre 1776 mit Unterstützung aus dem Meliorations-Fonds angelegt; s. den Artikel Woedtke.

Dargislaw, Rittergut, 2 Mln. von Greifenberg gegen NO. und 1½ Mle. von Treptow gegen SO. unfern des Molstow Flusses, von dem eine hierher gehörige Mahlmühle getrieben wird, in flacher Gegend, und genau unter 54° nördlicher Breite, enthält 200 Einw., 11 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, wovon 10 Thlr. 18 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 23 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark

hat einen fruchtbaren, ergiebigen Boden und . . . . 3167,69 Mg. zum Flächeninhalt, wovon 3054,91 Mg. mit Thlr. 360. 2. 8 Pf. besteüert, und 27,94 Mg. steüerfrei sind. Ackerland 2325,96 Mg. mit 41 Sgr. Reinertrag vom Mg. Gärten 11,93 Mg., Ertrag 120 Sgr., Wiesen 223,63 Mg., Ertrag 63 Sgr., Weiden 176,45 Mg., Holzung, (an das fiskalische hohe Holz gränzend) über welche ein, nordöstlich vom Gute im Holzkaten wohnender Wärter die Aufsicht führt, 344,98 Mg., ertraglose Grundstücke 49,11 Mg., Hof- und Baustellen 33,73 Mg.

Dargislaw, Pfarrkirchdorf, hat 225 Einw., 23 Wohnhaüser und 3 gewerbliche Gebaüde mit Thlr. 15. 1 Sgr. besteüert, und 42 steüerfreie Gebaüde. Es sind hier 14 Bauer- und 3 Kossatenhöfe, Schmiede, die Molstowmühle, welche zum Gute gehörte und durch den Vergleich vom 28 December 1737 für ein Kaufgeld von 200 Thlr. und eine jährliche Grundpacht von 80 Sch. Roggen, 5 Sch. Gerste und 2 Thlr. an baarem Gelde dem Müller Gabriel Otto erblich verkauft wurde. Es befindet sich hier eine Postexpedition. In der Feldmark, welche . 1317,94 Mg. begreift, sind 24 Eigenthümer mit 74 Besitzstücken angesessen. Versteüert werden 1073,22 Mg. mit Thlr. 115. 23. 5 Pf., steüerfrei sind 173,41 Mg. der geistlichen Institute, denen auch die steüerfreien Liegenschaften im Gutsbezirke gehören. Ackerland, 1026,79 Mg. mit 35 Sgr. Reinertrag, der 4 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt steht, kein Gartenland, Wiesen nur 91,93 Mg. mit 59 Sgr. Ertrag, Weiden 121,99 Mg., Holzung 5,92 Mg. Ertraglos 48,71 Mg. Hof- und Baustellen 22,59 Mg. Nach der in Dargislaw zur Ausführung und zum Abschluß gekommenen Special-Separation haben hier zwei Ausbauten Statt gefunden. Der Bauer Gerth hat auf seinem neüen Ackerplan ein Wohnhaus mit den nöthigen Wirthschaftsgebaüden im Jahre 1844 erbaut und diese Ansiedlung, unter Genehmhaltung der Königl. Regierung vom 6 November 1844, Gerthshof genannt. Der Hof, zu dem 80 Mg. Acker und 20 Mg. Wiesen gehören, liegt nordöstlich vom Dorfe 563 Ruthen entfernt, vom Holzkaten zu Dargislaw ist er 305 Ruthen gegen SO. z. S. und vom Vorwerke Nestenau 542 Ruth. gegen OSO. Die Lage des Hofes ist unmittelbar an der Wiese, das Rott genannt, durch welche ein Graben zieht, der die Gränze zwischen dem Greifenberger und dem Fürstenthum Kaminschen Kreise bezeichnet. Der zweite Ausbau ist im Jahre 1845 durch den Bauer Braeger erfolgt, der auf seinem neüen Ackerplan den Braegerhof erbaut hat. Dieser Hof liegt in der Nähe von Gerthshof, 540 Ruth. vom Dorfe gegen ONO., hart am Wege von da nach Althof, vom Dargislawer Holzkaten 288 Ruth. gegen SO. z. S. Die Königl. Regierung hat diesen Namen durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23 December 1845 genehmigt.

Den geistlichen Instituten gehören die Mutterkirche, das Pfarrgehöft mit Colonushaus, das Prediger-Wittwenhaus nnd das Küsterschulhaus. Zur Kirche eingepfarrt sind, von diesseitigen Ortschaften: Dargislaw c. p., Altendorf, Darsow, Streckentin; von jenseitigen, im Fürstenthum Kamin gelegenen Ortschaften: Althof, Mönchgrund, Gr. und Kl. Jarchow. Die Kirche hat 3 Patrone: Die Rittergutsbesitzer Neste auf Dargislaw, v. Wachholz auf Jarchow, v. Wacholz auf Althof und Schwet. Die Kirche besitzt: an Kapitalien Thlr. 428. 20. 11 Pf., bestehend in 4 Guthabenbücheru der Sparkassen zu Treptow a. d. R. und Kolberg, einem Pomm. Pfandbriefe und einer freiwilligen Anleihe von 1848; an liegenden Gründen: 28 Mg. 10 Ruth. Acker ohne Wiesen, ein Wittwen- und ein Colonushaus. Der Acker liegt jenseits der Kreisgränze auf der Feldmark des Gutes Kl. Jarchow in zwei getrennten Stücken, theils unmittelbar am Rott, zu beiden Seiten des Weges, der von Dargislaw nach Jarchow führt, theils nahe bei der Jarchowschen Schäferei. Das Wittwenhaus, zu dem eigentlich der genannte Acker gehört, liegt am Pfarrgehöft, das

Colonushaus auf dem Pfarrhofe selbst. Der Acker ist von dem Rittergutsbesitzer v. Wachholz auf Jarchow für die Zeit von Marien 1860 bis dahin 1872 für 38 Thlr. und 4 Sch. Roggen, nach den Johannis-Marktpreisen zu Treptow a. d. R., bezw. für 42 Thlr. verpachtet, und fließt diese Einnahme, so wie auch die Miethe für das Wittwenhaus, z. Z. 29 Thlr., in die Kirchenkasse, wenn keine Wittwe vorhanden ist. Die Kirchenkassen-Rechnung für das Jahr 1867 schloß ab in Einnahme mit Thlr. 271. 21. 4 Pf., in Ausgabe mit Thlr. 135. 9. 1 Pf., daher Bestand Thlr. 136. 13. 3 Pf. zur event. Vermehruug des zinsbar angelegten Kapitalsvermögens. Das Kirchengebaüde, von Geschieben aufgeführt, bedarf der Ausbesserung der Pfeiler an den Umfangsmauern; und der Thurm, der unten massiv ist, und Schindeldach hat, der Reparatur dieses Dachs, sowie der Wände. Das Pfarrhaus, 1857 ausgebaut, ist noch ziemlich in baulichem Stande. Die Pfarrscheüne ist nicht groß genug und mehr oder minder baufällig. Die beiden Stallgebaüde, 1845 und 1853 neü erbaut, befinden sich in baulichen Würden, eben so das Prediger-Wittwenhaus, 1842 neü erbaut, und das Küsterschulhaus.

Die hiesige Schnle, deren Patron der Gutsherr Neste ist, wird von 44 Knaben, die im Turnen etwas Unterricht erhalten, und von 53 Mädchen = 97 Kinder besucht. Der Küsterlehrer hat ein Einkommen von Thlr. 206. 25. 1 Pf. incl. des Ertrages des von ihm betriebenen Landbaus. Die Schulkasse schloß 1867 mit einem Bestande von Thlr. 15. 18. 10 Pf.

In Dargislaw bestehen drei milde Siftungen: — 1) Das Wacholz-Wrangelsche Vermächtniß, von dem die Stiftungsurkunde zwar nicht vorhanden, von dem es aber bekannt ist, daß es von der ersten Gemalin des Kammerherrn, Amtshauptmanns zu Marienfließ und Dompropstes zu Kolberg, Georg Christoph v. Wacholz, Juliane Eleonore, geb. v. Wrangel, gegen das Ende des 17 Jahrhunderts errichtet worden. Es besteht in einem Kapitale von 200 Thlr., welches ursprünglich auf dem Dargislawer Vorwerke Altendorf gegen 5 Prct. bestätigt war, und dessen Zinsen nach dem Revisionsbescheide vom 27 April 1731 so vertheilt werden sollten, daß der Prediger zu Dargislaw 2 Thlr. und der Küster 20 Sgr., die übrigen 7 Thlr. 10 Sgr. aber wahren Ortsarmen am Neüjahrstage zu Gute kamen, mit der Bestimmung, daß die Collation dem Geschlechte v. Wacholz für ewige Zeiten verbleiben solle. Jetzt besteht das Stiftungskapital in einem $3\frac{1}{2}$ Procentigen Pfandbriefe, dessen Zinsen vom Prediger im Jahre 1867 nur an Bedürftige der Kirchengemeinde vertheilt worden sind. — 2) Das Rönnesche Vermächtniß der verwittweten Frau Barbara Judith v. Rönne, geb. v. Wacholz, welche in ihrem am 6 October 1764 eröffneten Testamente vom 12 Mai 1764 ein Kapital von 100 Thlr. vermacht hat, wovon die Zinsen, zu 5 vom Hundert, zum Schulgelde für arme Kinder angewandt, die etwa übrig bleibenden Zinsen aber der Kirche zufallen, und von deren Kasse verrechnet werden sollen. Auch dieses Legat besteht jetzt in einem $3\frac{1}{2}$ Procentigen Pfandbriefe, von dem die Zinsen im Jahre 1867 dem Küsterlehrer für den Unterricht armer Schulkinder ausgezahlt sind. — 3) Der oben genannte Kammerherr, Amtshauptmann und Dompropst Georg Christoph v. Wacholz hat in seinem, zu Marienfließ am 3 Januar 1714 errichteten Testamente ein Stipendium gestiftet und darüber wörtlich Folgendes verordnet: „Ist auch dieses mein beständiger Wille, daß meine Tochter von ihrem Theil aus meiner Verlassenschaft meinem ältesten Bruder-Sohn, oder dem Ältesten aus meiner Familie 1000 fl. (darunter aber die 300 Thlr. mit begriffen, die meine seel. Frau v. Dewitzen [zweite Gemalin des Kammerherrn] hiezu gewidmet hat, deshalb ihrer mit bei diesem Stipendio zu gedenken) sofort zahle, als welche ich zu Unterhaltung armer Studiosorum angewand wissen will. Dieses Ka-

pital der 1000 fl. nun soll der älteste Bruder-Sohn und der von ihm abstammt, an sich nehmen, solches aber nicht in seinen Gütern stehen lassen, sondern auf sichere Hypothequen und liegende Gründe also bestätigen, damit die Zinsen à 5 Procent davon jährlich richtig einkommen können, die er denn danächst unter zwei arme Studiosos Theologiae, wenn sie auf Akademien leben, und bei ihm gebührend um sothanes Stipendium angehalten haben werden, austheilen soll, jedoch nicht länger als auf 2 Jahre, demnächst wiederum zwei andere solches zu genießen haben sollen; und soll im Übrigen der Älteste aus dem Geschlecht derer v. Wacholtzen allezeit der Collator von diesem Stipendio sein, und solches dergestalt administriren, wie er solches vor Gott verantworten kann; wie denn auch dessen Güter in subsidium vor sothanes Kapital der 1000 fl. und deren jährliche Zinsen haften sollen. Sollte aber diese meine Familie aussterben (welches Gott nicht verhängen wolle!) so soll derjenige, an den die Lehne fallen, oder der wieder damit belehnt werden wird, das ius collationis zwar behalten, dabei aber an diese Fundation genau gebunden sein." Das Stipendienkapital der 1000 fl. wurde auf das zum Gute Dargislaw ehedem gehörige Vorwerk Altendorf am 3 August 1753 zu 5 Prct. eingetragen, wider die Anordnung des Stifters, der zufolge es auf keinem der Wacholzschen Familiengüter bestätigt werden durfte. Jetzt besteht das Stipendium nur noch aus den, von der Frau v. Wacholz, geb. v. Dewitz legirten 300 Thlr. Er führt den Namen des Wacholz-Dewitzschen Stipendiums für Studirende der Gottesgelahrtheit und wird von dem Ältesten des Geschlechts, Rittergutsbesitzer v. Wacholz als Collator verwaltet, welcher die Berechnung der Königl. Regierung alljährlich vorlegt. Der andere Theil des Stiftungskapitals, 366⅔ Thlr. betragend, ist wol bei Abtrennung des Vorwerks Altendorf vom Hauptgute verloren gegangen.

Dargislaw oder Dargoslaw war ein Besitzthum des Klosters Belbog, seit wann sagen zwar die Urkunden nicht ausdrücklich, anscheinend aber doch seit 1224, wenn nicht seit der ersten Begründung des Klosters im Jahre 1180, da als Besitzungen desselben viele andere, benachbarte Dörfer genannt werden, und Dargoslaw in dem Bestätigungsbriefe mit aufgeführt ist, welchen Herzog Barnim I dem Kloster im Jahre 1269 ertheilte. Durch den oben erwähnten zwischen dem Abt Nicolaus und Jost Wacholz geschlossenen Tauschvertrag vom 23 August 1467 kam Darslaffe, mit der Wanynghe (Wohnung, Wohnsitz) Jarchow, Onerslagh, Swet und Mostow (Molstow) an das Geschlecht der Wacholze, bei dem es drei Jahrhunderte lang geblieben ist, und dessen Söhne damit zu verschiedenen Zeiten belehnt worden sind. So der Landrath Lorenz v. W. und sein Bruder Christian, Söhne des Otto, Urenkel des Jost W., durch den letzten Greifen-Herzog Bogislaw XIV im Jahre 1621. Nach der Hufen-Matrikel von 1628 hatten die beiden Brüder in Dergschlaff 37½ Hufen, 6 Kossaten, 2 Mühlen, 1 Schmiede, 2 Schäfer und 2 Schäferknechte zu versteuern. 1651 war der Landrath Wilhelm v. Wacholz Besitzer von Torgislaw, Malzow (Molstow) und Schrubtow. Von Seiten des Brandenburgschen Fürstenhauses erhielten die Wacholze Lehnbriefe über Dargislaw und die übrigen ihrer Güter vom Kurfürsten Friedrich III unterm 13 December 1699 und vom Könige Friedrich Wilhelm I am 10 October 1714, worin Dargislaw und Altendorf als alte Lehen der Familie anerkannt wurden. In welchem Zeitalter das Vorwerk Altendorf, muthmaßlich auf einer wüsten Dorfstätte, von ihr angelegt worden, ist nirgends ersichtlich. In der Folge war es von der Familie abgekommen, bis es im Jahre 1735 wieder an dieselbe zurückgelangte, indem der Hofgerichtsrath Georg Friedrich v. W. das Gut Altendorf nebst 2 dazu gehörigen Bauern in Dargislaw von dem Kriegsrathe Vangerow kaufte, nachdem er im Jahre vorher von der Baronesse von Mar-

defeldt deren, aus der Zeit des schwedischen Interregnums stammenden, Gutsantheil in Dargislaw für 8000 fl. erworben hatte. Nach dem Tode des Präsidenten der Regierung — höchsten Gerichtshofes, zu Stettin, Georg Christoph v. W. wurden die Güter Dargislaw und Altendorf durch den Rechtsspruch vom 13 Juni 1766 seinem nächsten Lehnsfolger, dem Hauptmann Georg Ehrenreich Ludewig v. W. zuerkannt, von diesem am 2 Juli 1768 aber den beiden Töchtern des Präsidenten, dessen Allodialerben, nämlich der Judith Eleonore, vermälten Freifrau v. der Golz, und der Barbara Elisabeth, vermälten v. Podewils, für den Preis von 21.500 Thlr. erblich verkauft. Letztere überließ ihren Antheil der erstern mittelst Vertrages vom 7 Juli 1769. Frau v. d. Golz, geb. v. W. blieb $^1/_4$ Jahrhundert im Besitz von Dargislaw, das aber nach ihrem Abscheiden ein Gegenstand des Handels wurde, indem das Gut c. p. von nun an von einer Hand in die andere wanderte. Frau v. d. Golz verkaufte dasselbe am 8 December 1795 für 46.000 Thlr. und 200 Thlr. an Schlüsselgeld erblich dem Lieutenant Ernst Heinrich August v. **York**, dieser am 14 Januar 1796 für 48.250 Thlr. erblich dem geheimen Commerzienrathe Philipp v. Braunschweig, dieser am 6 Mai 1798 für 68.500 Thlr., incl. 8600 Thlr. in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe und 1400 Thlr. in Frd'or, dem Prinzlichen Kammerrathe und nachmaligen Kammerdirector Otto Ernst v. Grünenthal, und dieser, nach dem mit dessen Specialbevollmächtigten, dem Justiz-Commissionsrathe Steobanus v. Wrichen, am 23 December 1803 und 3 Januar 1804 geschlossenen Contracte für 68.500 Thlr. incl. 10.000 Thlr. in Pfandbriefen und 1400 Thlr. in Frd'or, dem Hauptmanne im Regiment Larisch, zu Thorn in Garnison, Heinrich Johann Sigismund v. Franseckÿ. Nachdem die sämmtlichen Agnaten des Geschlechts Wacholz, durch die Rechtssprüche der Pommerschen Regierung vom 19 October 1772 und 21 September 1798 mit allem Lehnrechte an den Gütern Dargislaw und Altendorf präcludirt worden sind, ist die Erb- und Allodial-Eigenschaft derselben in dem Land- und Hypothekenbuche eingetragen worden. Im Normaljahre 1804 war der Hauptmann v. Franseckÿ noch im Besitz der beiden Güter und stand noch zu Thorn in Garnison: Er hatte einen Sohn, Namens Wilhelm, damals ein Kind von 2 Jahren. Nachher besaß Gut und Vorwerk der Landrath Greifenbergschen Kreises, Steobanus v. Wrichen. Im Jahre 1826 wurde das Vorwerk Altendorf vom Hauptgute abgezweigt und als selbständiges Gut verkauft. Bald darauf starb der Landrath St. v. Wrichen, der schon vorher in Vermögens-Verfall gerathen war, so daß in der neüen Ritterguts-matrikel von 1828 als Eigner von Dargislaw „die Concurs-Masse des verstorbenen Landraths v. Wrichen" aufgeführt werden mußte. Im Jahre 1829 kaufte der Kreisdeputirte Friedrich Wilhelm Neste, auf Molstow, das Gut Dargislaw in der Subhastation für das Meistgebot. Er hat das Gut im Jahre 1852 seinem Sohne, Otto Neste, dem gegenwärtigen Besitzer, zum Eigenthum übergeben. Das Gut hatte 1828 eine Hebung von 76 Sch. Roggen und 5 Sch. Gerste und $3^1/_3$ Thlr. baar, 1853 bestand sie in 80 Sch. Roggen und 5 Sch. Gerste und einer Amortisationsrente von $63^1/_3$ Thlr.

Dresow, Rittergut, vormals Bestandtheil des Karnitzer Gütercomplexes, $2^5/_8$ Mln. von Greifenberg gegen NW., $^1/_2$ Mle. von Karnitz gegen WNW., $2^1/_4$ Mle. von Kamin gegen ONO., am südlichen Rande des großen Kaminer-Treptower Bruchs, und am Leiermannsbache, der die Gränze zwischen dem Greifenberger und Kaminer Kreise bildet, kaum $^1/_2$ Mle. von der Ostsee entfernt, enthält 220 Einwohner, 15 Wohnhaüser, darunter schöne herrschaftliche Gebaüde, von denen, incl. der Windmühle, 5 Thlr. 6 Sgr. Steüer zu entrichten sind, und 21 steüerfreie Gebaüde, darunter

das Schulhaus. Die Feldmark gehört zu den größten Gutsgemarkungen im Kreise, da sie . . . . 4319,25 Mg. enthält, was an 1500 Mg. mehr ist, als die Karnitzer Feldmark. Besteüert sind 4216,14 Mg. mit Thlr. 331. 24. 4 Pf., steüerfrei sind nur 1,93 Mg. Gartenland, welches dem Schulhause überwiesen ist. Der Boden ist von einer Beschaffenheit, die seine Ergiebigkeit unter den mittleren Zustand des Kreises stellt. Ackerland 1815 Mg., Gärten 9,09 Mg., Wiesen 832,56 Mg., Weiden 649,66 Mg., Holzung 785,26 Mg., Unland 126,5 Mg. Dünen an der Ostsee. Zum Gute gehören zwei abgesondert liegende Wohnplätze, die Heideschäferei, 1500 Schritte südöstlich vom Orte, auf dem s. g. Sonnenberge, an der Stelle, wo die Wege nach Karnitz nnd Nitznow gabeln, und das Vorwerk Helle, sonst auch Alte-Ziegelei genannt, 2750 Schritte von Dresow nach Karnitz zu, an der Scheidung von Wald und Bruch. Die Anlage dieser beiden Nebenwohnplätze ist ältern Datums und stammt aus der Besitzzeit der Karnitze. Sie sind zur Kirche in Karnitz eingepfarrt, woraus sich folgern läßt, daß der Grund und Boden, auf dem sie stehen, ursprünglich zum Gute Karnitz gehört hat und erst in der Folge zu Dresow gelegt worden ist, da dieses Gut von jeher zur Kirche in Groß-Justin, Kaminer Kreises, eingepfarrt gewesen ist. Zu dieser Parochie gehört denn auch die Gutsschule von Dresow, über deren Frequenz und das Lehrer-Einkommen die Angaben z. Z. nicht vorliegen. Hierher eingeschult sind die schulpflichtigen Kinder aus dem neüen Dorfe Johannisthal. Im Jahre 1287 wurde Dresow ein Eigenthum des Jungfrauenklosters zu Treptow, im Jahre 1369 aber gelangte es in den Besitz des Geschlechts Karnitz durch Kauf von seinem Vorbesitzer Tiede zu Dresow. Die Veränderungen, welche später im Besitztitel vorgekommen sind, stehen im Artikel Karnitz, S. 956. Gegenwärtiger Besitzer ist, seit 1859, der General-Consul und Geheime Commerzienrath Schlutow zu Stettin. 1828 hatte das Gut eine Hebung von Thlr. 135. 12 Sgr. Dienstgeld und Rente, nebst 42 Sch. Mühlenpacht, 1853 war jene Hebung in Thlr. 113. 10. 8 Pf. umgewandelt. Die Mühlenpacht ist geblieben.

Dumadel, Rittergut, 1¼ Mle. von Greifenberg, in einer Thal-Niederung, welche sich in nordöstlicher Richtung nach dem Molstowthale senkt, und fast genau unter dem 13° östlicher Länge von Paris, enthält 125 Einwohner und 9 Wohnhaüser, von denen Thlr. 9. 12 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 11 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark umfaßt . . . . 1694,04 Mg., von denen 1668,66 Mg. mit Thlr 155. 13 Sgr. besteüert sind. Hof- und Baustellen 13,9 Mg., Ackerland 1346,43 Mg., Ertrag 31 Sgr., Gärten 8,63 Mg., Wiesen 212,52 Mg., Weiden 86,92 Mg., Holzung nur 7,48 Mg., Wasserstücke 6,68 Mg., Überrest des früher umfangreichern Dumadeler Sees. In unmittelbarem Zusammenhange mit dem Gute ist —

Dumadel, Dorf, bestehend aus 8 Bauerhöfen, 1 Halbbauerhofe und 2 Kossatenhöfen, nebst Schmiede, enthält 11 Wohnhaüser, deren Steüer 9 Thlr. 14 Sgr. beträgt, und 27 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus; 90 Einwohner. Areal der Feldmark mit 13 Eigenthümern und 46 Besitzstücken . . . . 891,32 Mg. wovon für 834,12 Mg. an Grundsteüer Thlr. 57. 23. 11 Pf. zu erlegen, und 8,34 Mg. Schulland steüerfrei sind, Hof- und Baustellen 8,82 Mg., Acker 495,2 Mg., Ertrag 30 Sgr., Gartenland 8,36 Mg., Wiesen 136,08 Mg., Weiden 195,74 Mg., Holzung 7,08 Mg. Gut und Dorf sind zu Broitz eingepfarrt. Für die Schulfrequenz und das Lehrer-Einkommen fehlen zur Zeit die Angaben.

Dumadel war ehemals ein altes Manteüffelsches Lehn und bestand aus 3 An-

theilen. D. a wurde von der Generalin v. Schladen am 7 März 1748 für 2100 Thlr. erblich dem Major Christoph Friedrich v. Schladen verkauft. D. b. enthält 2 Bauerhöfe, welche, nachdem selbige nach dem Tode des Steffen Erdmann v. Manteüffel am 7 Juni 1706 erblich an Johann Georg Reismann waren verkauft worden, und hierauf dessen Sohne, dem Landrathe Kasimir Reismann, zugefallen waren, von demselben durch Christian Joachim v. Briesen, den Vormund der Gebrüder v. Manteüffel auf Sternin eingelöst und am 23 März 1753 für Thlr. 862. 1. 10 Pf. bis zur Großjährigkeit seiner Curanden und deren künftige Genehmigung oder Wiedereinlösung dem Major v. Schladen überlassen. D. c wurde von Caspar Valentin v. Manteüfel besessen und am 4 April 1677 seinem Glaübiger, dem Bürgermeister zu Treptow, Casparus Schröder, zugeschlagen, von dessen Erben aber am 3 April 1731 für 3096⅓ Thlr., mit Einwilligung des Vormundes der Söhne des Jürgen Steffen v. M. zu Sternin, als der nächsten Lehnfolger des erwähnten Caspar Valentin v. M., dem Major v. Schladen abgetreten, welcher 1 Bauer- und 1 Kossatenhof in D., ingleichen die auf dem Dumadelschen Felde gelegenen Wiesen, die Schlettchow genannt, am 23 November 1762 durch einen Tausch von Franz Joachim v. Lettow zu Broitz für einige Stücke in Natelwitz a bekam, und in seinem Testamente vom 16 Mai 1780 das ganze Gut D. nebst den Gütern Stölitz und Natelwitz b der Gemalin des Rittmeisters, nachmaligen Majors v. Schladen, Johanna Juliana Maria, geb. v. Schladen, vermachte. Von derselben kaufte der Major Georg Carl Gans Edler zu Putlitz, zufolge des am 11 August 1789 geschlossenen und am 28 Januar 1791 gerichtlich bestätigten Contracts, die Güter D. Stölitz und Natelwitz b zusammen für 50.000 Thlr. zum Erbeigenthum und auf die von diesem bewirkte Edictalcitation wurden sämmtliche an dem Gute D. berechtigten Manteüffelschen Agnaten, wie auch die an D. a berechtigte Weyhersche Linie durch den Rechtsspruch vom 3 August 1790 mit allem Lehnsanspruche präcludirt; und da auch der Lieutenant Hans Friedrich v. Winterfeld dem ihm reservirten Anspruche auf die Einlösung von D. a am 27 Januar 1797 entsagt hatte, wurde die Erb- und Allodialeigenschaft des ganzen Guts D. am 20 Februar 1797 im Land- und Hypothekenbuche verzeichnet. Im Normaljahre 1804 war der Major Gans Edler zu Putlitz, der bei der Garde gestanden hatte, und nunmehr 69 Jahre alt war, noch im Besitz der genannten drei Güter. Er hatte zwei Söhne, Ludwig Ernst Friedrich Carl, 27 Jahre alt, Lieutenant bei Grävenitz, und Otto Heinrich Wilhelm, 26 Jahre alt, Lieutenant bei der Garde. Zur Zeit der Anfertigung der neüen Matrikel im Jahre 1828 war der Major v. Löper im Besitz der Güter D. und Stölitz. Er besaß dieselben bis 1853, in welchem Jahre er das Gut D. seinem Sohne, dem Kreisrichter v. Löper, zum Eigenthum überließ, der es 1856 an den Gutsbesitzer Strecker verkaufte, und nun, nach dem Tode des Vaters, das Gut Stölitz übernahm und daselbst seinen Wohnsitz aufschlug. Im Jahre 1828 standen dem Gute D. an Gefällen von den baüerlichen Wirthen Thlr. 60. 25 Sgr. zu, die 1853 in eine Amortisationsrente von Thlr. 54. 29 Sgr. verwandelt waren.

Eckernfeld, Vorwerk auf der Feldmark des Gutes Parpart, im Jahre 1858 von dem Besitzer dieses Gutes angelegt; s. den Artikel Parpart.

Eleonorenhof, Vorwerk auf der Gutsfeldmark von Koldemanz, 760 Ruth. vom Hauptgute entfernt gegen S., unmittelbar an der Gränze zwischen dem Greifenberger und dem Regenwalder Kreise, und am s. g. Dammbruche, worin ein kleiner See, der schwarze genannt. Die Anlage stammt aus dem vorigen Jahrhundert, war

ursprüuglich eine Hammelschäferei, die aber in der Folge zu einem kleinen Vorwerk umgeformt wurde und ihren Namen Eleonoren= oder Leonorenhof erst in neürer Zeit erhalten hat; s. Artikel Koldemanz, S. 962.

Fischerkaten, Fischerhaus am Lopnowschen See, zum Gute Lopnow gehörig, s. diesen Artikel, S. 963.

Gerthshof, Bauerhof, Abbau vom Dorfe Dargislaw, S. 942.

Gruchow, Rittergut, 1 Mle. von Greifenberg, 1/2 Mle von Triglaw gegen SSW., in wellenförmiger Gegend auf einer Anhöhe am Kardeminer Bache, der hier auf kurzer Strecke die Gränze mit dem Regenwalder, vormals Ostenschen Kreise bildet, enthält 35 Einwohner, 3 Wohnhaüser, von denen 20 Sgr. Steüer bezahlt werden, und 9 steüerfreie Gebaüde, auf einem Raum von 6,78 Mg. Die Feldmark begreift . . . . 1051,06 Mg. wovon 1025,59 Mg. mit Thlr. 137. 1. 2 Pf. besteüert sind. An Ackerland sind 697,07 Mg., mit dem hohen Reinertrage von 51 Sgr., vorhanden, an Gärten 1,88 Mg., an Wiesen 118,41 Mg., an Weiden 69,58 Mg., an Holzung 134,44 Mg., an Wasserstücken 4,21 Mg. Der kleine Ort ist in Triglaw eingepfarrt und ebendahin (oder in Kardemin?) eingeschult. — Gruchow steht in der Hufenmatrikel von 1628 mit 3 Antheilen aufgeführt, erstlich als Karthaus Gruchow, mit 10 Hufen, dem Grafen Caspar von Eberstein, zweitens 10 Hufen dem Grafen Volrath v. Eberstein zu Naugard gehörig, und drittens 2 Hufen nebst 1 Kossatenhofe den Erben Hermanns Blücher zustehend. Nach der Vasallen=Tabelle von 1756 war mit dem einen der vormals Graf Ebersteinschen zwei Antheile der Kriegs= und Domainenrath v. Platen zu Königsberg in Preüßen belehnt, den andern besaß die Wittwe des Majors v. Plötz, geb. v. Wenden. Derjenige Theil, welcher ehemals ein Blüchersches Lehn war, wurde durch das Rescript vom 1 Mai 1739 allodificirt und von Otto Gottlieb Sigismund v. Ramin am 16 Januar 1789 für 2000 Thlr. in Pomm. Pfandbriefen dem Hauptmann Gotthilf Christian Curt v. Mellin verkauft. Dieser Theil gehörte zum Ostenschen Kreise, wurde aber nach dem Protokoll vom 20 Januar 1798 auch zum Greifenbergschen Kreise gelegt, zu welchem seitdem das ganze Gut Gruchow gehört. Der Hauptmann v. Mellin hatte den andern Theil von Gr., nämlich ein aus 3 Bauerhöfen bestehendes Ackerwerk, am 28 November 1774 durch Tausch von den Gebrüdern v. Plötz, Söhnen der obengenannten Majorin v. Pl. bekommen (s. Triglaw a), und nachdem er noch einen aus 1 Bauerhofe bestehenden Theil des Gutes Gr., welchen die verehelichte Müller, Eva Maria, geb. Steffen, besaß, von derselben am 24 Mai 1785 für 1200 Thlr. gekauft hatte, hinterließ er das ganze Gut Gr., nebst seinen übrigen Gütern, seinen 3 Töchtern. Seit Ausgang des 18 Jahrhunderts, und im Normaljahre 1804 war Gr. im Besitz des Lieutenants Heinrich Victor Sigismund v. Oertzen. Weitere Veränderungen im Besitztitel s. Artikel Triglaw. Gegenwärtiger Besitzer des Guts ist seit 1860 Reinhold v. Thadden. In der Hufenmatrikel von 1628 wird Gr., wie oben bemerkt, eine Carthause genannt mit 10 Hufen und zur Herrschaft Naugard gehörig. Dem Domkapitel zu Kamin war das Gut mit 3 Mark pflichtig, welche zu den Revenüen der achten Stiftsstelle flossen.

Gützelwitz, Rittergut, zur Karnitzschen Begüterung gehörend, 2 1/4 Mle. von Greifenberg gegen NNW., 1 1/2 Mle. von Treptow gegen WSW., 3/8 Mln.

von Karnitz gegen O., enthält 160 Einwohner, 8 Wohnhaüser besteüert mit 5 Thlr. 28 Sgr. und 15 steüerfreie Gebaüde, an Fläche . . . . . . 1711,5 Mg. wovon 1665,06 Mg. mit 183 Thlr. — 8 Pf. Grundsteüer behaftet sind. Hof- und Baustellen 18,33 Mg., Ackerland 1366,84 Mg., Ertrag 38 Sgr., Wiesen 286,14 Mg., Weiden 51,17 Mg., Holzung 20,91 Mg. Sonst war bei Gützelwitz ein ansehnlich großer See, der aber um die Mitte des vorigen Jahrhunderts abgelassen und in Wiesen und Hütungsflächen verwandelt worden ist. Das Gut ist in Karnitz eingepfarrt, hat aber seine eigne Schule, die von 12 Knaben und 22 Mädchen besucht wird, Lehrers Einkommen 103½ Thlr. — Zwei Höfe in diesem Dorfe mit 4 Höfen wurden von Claus und Hinz, genannt Gugelwitz, im Jahre 1374 an die Karntze später Karnitze und 2 andere Bauerhöfe von Wedig v. d. Osten-Plate 1556 an Henning v. Karnitz verkauft, den Ritterhof aber nebst 4 Bauer- und 2 Kossatenhöfe besaßen die Plötzen als ein v. d. Osten-Blüchersches Afterlehn. 1628 wird als deren Besitzer Jürgen Plötz genannt. Nach dem Tode des Jochem v. Plötz erstand sein Schwiegersohn, Ernst v. Güntersberg, diesen in Concurs gerathenen Theil von G., dessen Wittwe, Eva Catharina v. Pl. denselben mit Einwilligung ihres einzigen Sohnes Franz v. Güntersberg wieder ihrem Schwiegersohne, Johann Henning v. Woetke, auf Sydow und Lindow ꝛc., nach der am 8 Juli 1686 errichteten Ehestiftung verschrieb. Dieser verkaufte unter Zustimmung seiner ebengenannten Schwiegermutter und seines Schwagers Franz v. G. diesen Antheil pfandweise am 31 März 1696, mit der im Jahre 1705 ertheilten landesherrlichen Genehmigung, an den Geheimrath Jochem v. Karnitz, von welchem derselbe nebst den übrigen Theilen von G. an seine Erben und Lehnsfolger kam. Die v. d. Osten und v. Blücher begaben sich der Afterlehnsverbindung mit denselben wegen des ehemaligen Plötzschen Antheils am 13 Mai 1747, worüber am 12 Juli 1747 die lehnsherrliche Einwilligung erfolgte. Adolf Carl, erster und letzter Graf v. Karnitz, besaß nun das ganze Gut G., das von da an alle Veränderungen getheilt hat, die in dem Besitztitel des Hauptgutes Karnitz vorgekommen sind. Man vergleiche den Artikel Karnitz, S. 956. Im Jahre 1828 war das Gut G. für 2000 Thlr., 1853 aber für 3000 Thlr. verpachtet. — Zu katholischer Zeit war Güsselwitze der Vicarie in der St. Marienkapelle der Kaminer Domkirche mit 10 Mark für den Zehnten präftationspflichtig.

Heidehof, Vorwerk, zum Rittergute Zirkwitz gehörig; s. diesen Artikel.

Heideschäferei, Schäferei, zum Gute Dresow gehörig, s. d. Art., S. 946.

Heinrichshof, neües Dörfchen, ½ Mle. von Greifenberg gegen N. In Folge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse sind bei dem, der Familie v. d. Marwitz gehörigen Dorfe Rützenow 2 baüerliche Wirthe abgebaut, deren Höfe auf einer geraden Linie von W. nach O. in geringer Entfernung von einander und mit dem Dorfe Sellin in gerader Richtung und ca. 200 Ruthen von dem Hauptgute Rützenow liegen. Der Boden ist mittlerer Güte und beträgt 272 Mg. 78 Ruth. Dieser Ansiedlung ist, zufolge Berichts des Landraths v. d. Marwitz vom 24 Mai 1830 der Name Heinrichshof gegeben worden, der unterm 4 März 1831 die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten hat. Jetzt hat das Dörfchen 3 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, wovon Thlr. 3. 2 Sgr. Steüer zu entrichten sind, so wie 7 steüerfreie Gebaüde auf 7,53 Mg. Fläche, und der Flächeninhalt der Ländereien ist auf . . . . 367,48 Mg. angewachsen, davon an Ackerland 204,12 Mg. mit 20 Sgr. Ertrag, an Wiesen 53,2 Mg.,

an Weiden 57,85 Mg., an Holzung 36,17 Mg. 8 Parteien sind an dem Besitz der Ländereien betheiligt, von denen 338,37 Mg. mit Thlr. 19. 4. 3 Pf. besteüert, 13,06 Mg. aber steüerfrei sind, als Acker, welcher der Schule in Rützenow zugelegt sind, wohin die schulpflichtigen Kinder aus Heinrichshof, dessen Bevölkerung 70 Seelen beträgt, zur Schule gehen. Eingepfarrt ist das Dörfchen in die Kirche zu Sellin.

Helle, Vorwerk, zum Gute Dresow gehörig, S. 946. Dieser Wohnplatz heißt anderweitig auch Alte Ziegelei.

Hermannshof, Vorwerk, auf der Feldmark Rützenow, von dem Landrath v. d. Marwitz, laut dessen Berichts vom 18 Juni 1858, angelegt. In einem erneüerten Bericht an die Königl. Regierung vom 18 September 1858 verzichtete derselbe auf die Amtsblatt-Bekanntmachung der gewählten Benennung dieses neüen Vorwerks, die übrigens von Landespolizeiwegen genehmigt worden ist.

Hinterkaten, eine Katenstelle zu Völzin gehörig, von diesem Orte aber $^1/_2$ Mle. gegen NW. entfernt, unmittelbar an der Gränze des Kaminer Kreises, mit dem dortigeu Dorfe Tetzlawshagen auf gleicher Polhöhe. Es ist eine alte Ansiedlung, die schon im vorigen Jahrhundert bekannt, damals aber unter dem Namen Heidekaten bekannt war. Sie führt ihren Namen im Gegensatz zum Vorderkaten bei Ribbekart.

Hof, Rittergut, 3 Mln. von Greifenberg gegen NW., $2^1/_4$ Mle. von Treptow gegen W., und $2^1/_2$ Mle. von Kamin gegen NO., vormals zum Flemmingschen Kreise gehörig, liegt unmittelbar an der Küste der Ostsee, und zwar auf dem 60 — 70 Fuß hohen, jählings abfallenden, stellenweise lothrechten Uferrande, welcher obwol aus verhältnißmäßig festen Erdarten bestehend, der Auswaschung durch die anstürmenden Meereswellen in hohem Grade und der Art ausgesetzt ist, daß mehrere Gebaüde der Gefahr des Einsturzes kaum entgehen können, was namentlich von der Kirche gefürchtet werden muß, die unmittelbar auf der scharfen Kante des Uferrandes steht. Die Unterwühlung findet auf der ganzen Küstenstrecke längs Rewal bis Klein-Horst Statt, da sie sich in der nämlichen Lage befindet. In Folge jener Auswaschungen hat sich vor der Küste eine dreifache Reihe von Riffen oder Sandbänken gebildet, die für die Schifffahrt sehr gefährlich sind, da sie die Schiffer, die mit der Richtung und Ausdehnung der Riffe unbekannt sind, nur zu oft zu Strandunden bringen, daher dann auch der Verein zur Rettung Schiffbrüchiger darauf Bedacht genommen hat, im Jahre 1868 in Hof eine sogenannte Raketen-Station einzurichten.

Der Gutsbezirk enthält 170 Einwohner, 15 Wohnhaüser, welche mit 14 Thlr. 2 Sgr. besteüert sind, und 14 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift 1993,57 Mg., wovon 1941,75 Mg. mit Thlr. 129. 15. 3 Pf. Steüer behaftet sind. Ackerland 931,03 Mg., mit 28 Sgr. Reinertrag vom Mg., oder 11 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt, Gartenland 4,68 Mg., nur 9,73 Mg. Wiesen, dagegen 983,88 Mg. Weidegrund, 12,36 Mg. Holzung und 1,07 Mg. Wasserstücke. Von dem Besitzer des Gutes muß für die zur Verbesserung desselben vom Könige Friedrich II im Jahre 1779 bewilligten 1000 Thlr. ein beständiger Kanon, der Anfangs 20 Thlr. betrug, nachher aber auf 13 Thlr. 10 Sgr. herabgesetzt wurde, entrichtet werden.

Hof, Pfarrkirchdorf, mit dem Gute in Zusammenhang, bestand ursprünglich aus 4 Bauer- und 5 Kossatenhöfen, jetzt sind hier mit den geistl. Institnten, 9 Eigenthümer in der kleinen, nur . . . . 395,2 Mg.

großen Feldmark angesessen, wovon 929,79 Mg. mit 22 Thlr. 16 Sgr. besteüert, und 42,25 Mg. steüerfrei sind. Das Ackerland umfaßt 228,51 Mg. mit 27 Sgr. Ertrag, das Wiesenland 90,66 Mg., das Weideland 52,87 Mg. Einwohner zählt das Dorf 70, die in 8 Haüsern wohnen, wofür, incl. eines gewerbl. Gebaüdes, Thlr. 6. 6 Sgr. Steüer zu erlegen sind, steüerfrei sind 28 Gebaüde, darunter die der geistlichen Institute. Patron der Kirche ist der König. Zu ihr eingepfarrt sind von diesseitigen Ortschaften: Hof, Groß- und Klein-Horst, Slewin (Schlefffn), Ninikow, Rewal, Pustichow, und von Ortschaften des Kaminer Kreises Groß- und Klein-Poberow, Baldebus, Lüchentin. Die Kirche besitzt ein Kapital von 1225 Thlr. in Pfandbriefen, aber keine Grundstücke. Ihre Jahreseinnahme beträgt 169 Thlr., ihre Ausgabe 105 Thlr., daher Überschuß 64 Thlr. Diese Zahlen beziehen sich jedoch auf eine ältere Zeit, aus neüerer Zeit liegen die Angaben nicht vor. Die Pfarrgebaüde, das Prediger-Wittwenhaus, so wie das Klosterschulhaus befinden sich in gutem Stande. Zur Pfarre gehören: Eine Wurth von 2 Scheffel Aussaat und das Apfelbaumstück. Sodann im Ninikowschen Felde ein kleiner Kamp am Seestrande von ca. ½ Sch. Aussaat; auf der Slewiner Feldmark ein Stück Acker von 6 Schffl. Aussaat. Ferner eine Wiese bei Hof von 2 Fuder Heüwerbung und 2 Pomm. Mg. groß, eine andere Wiese auf Slewiner Feldmark von 63 Q. Ruth. Pomm. und 2—3 Fuder Heü. Der Pfarrgarten mag 75 Q. Ruth. groß sein. Die Küsterei besitzt einen kleinen Garten. Wegen des Flemmingschen Legats für den Prediger und Küster in Hof s. unten am Schluß des Artikels.

Hof war ein altes Flemmingsches Lehn, zu welchem auch nach der Angabe im alten Landbuche, drei von dem Obersten v. Grumbkow auf dem zu diesem Gute gehörigen Grund und Boden im Fischerdorfe Rewal erbaute Katen gehören. Im Jahre 1628 wurde es von Joachim Manteüffel als Afterlehn der Flemminger besessen. Der General-Lieutenant Bogislaw Bodo Reichsgraf v. Fl. verglich sich mit seinen Brüdern und Vettern, den Grafen Joachim Friedrich, Jacob Heinrich, Johann Georg und Adam Friedrich v. Fl. am 4 Februar 1725 dahin, daß diese ihm, mit gänzlicher Entsagung ihrer Lehnrechte, den völligen Allodialbesitz dieses Gutes zugestanden haben. Dieser Vergleich wurde durch die Rescripte vom 5 Juli und 8 December 1725 bestätigt und dem Generalieutenant, R. Grafen v. Fl. der Allodialbesitz jedoch nur so lange, als diejenigen nächsten Agnaten, welche darin gewilligt haben, am Leben sind, und folglich mit Vorbehalt der Lehnsgerechtsame den übrigen an diesem Gute berechtigten Flemmingschen Agnaten, deren Einwilligung oder Präclusion noch nicht nachgewiesen ist, verstattet. Vermöge des dem General-Lieutenant R. Graf v. Fl. bewilligten Allodialbesitzes kam das Gut Hof nach dem Theilungsvergleich vom 3 September 1734 für den zu 15.000 Thlr. geschätzten Werth desselben an seine nachgelassene Tochter Dorothea, welche sich mit dem Obersten Friedrich Casimir v. Grumbkow vermälte, und es mit demselben am 12 October 1764 für 26.400 Thlr. dem Landrathe Hans Joachim v. Kleist verkaufte, dessen Ehegenossin, Maria Antoinette, geb. v. Münchow, es hiernächst nach der öffentlichen Feilbietung desselben am 19 September 1777 für Thlr. 16.732. 3. 4 Pf. als das höchste Gebot, zugeschlagen und von derselben in Beitritt ihres Ehemanns, am 8 August 1786 für 22.500 Thlr. dem Rittmeister Carl Friedrich v. Winterfeld, von diesem am 23 März 1796 für 36.000 Thlr. dem geheimen Finanzrathe und Kammerherrn Wilhelm Carl Grafen v. Dyhrn, und von diesem, mit dem dazu gehörigen Theile in Rewal, am 20 September 1798 wiederkaüflich auf 30 Jahre von Marien 1798 bis dahin 1828 für 40.000 Thlr. dem Gemeinheits-Separations-Commissarius Friedrich Wilhelm Elbe verkauft wurde, nachdem die Genehmigung zu dieser wiederkaüflichen Veraüße-

rung an einen Bürgerlichen durch das Rescript vom 17 Juli 1798 ertheilt worden war. Nach dem Vergleiche vom 6 September 1774 haben die beiden Brüder, Franz Bernd Johann Sigismund und Julius Friedrich Wilhelm v. Flemming und nach der gerichtlich beglaubigten Entsagungsurkunde vom 6 und 26 August 1799 die beiden Brüder Ferdinand Ludwig Wilhelm und Heinrich Ernst Ludwig Carl v. Fl. ihrer Lehnrechte an diesem Gute entsagt. Da im Normaljahre 1804 erst 6 Pfandjahre verflossen waren, so befand sich der Commissarius Friedrich Wilhelm Elbe noch im Besitz des Gutes. Er ist auch Besitzer geblieben, und als solcher in der neuen Ritterguts-Matrikel von 1828 verzeichnet worden. Im Jahre 1840 verkaufte er das Gut an den gegenwärtigen Besitzer Dumstrey.

Im Jahre 1828 hatte das Rittergut Hof einen Umfang von 1500 Mg. Seitdem ist es durch die Regulirung und durch Ankauf bäuerlicher Grundstücke bereits im Jahre 1853 auf das gegenwärtige Areal gebracht. 1828 hatte es an Gefällen und Pächten jährlich Thlr. 41. 10 Sgr. baar und 32 Sch. Mühlenkorn zu erheben, Abgaben, welche seit 1853 in Rentenbriefe umgewandelt, bezw. amortisirt sind.

Bei der Kirche zu Hof besteht eine milde Stiftung, das Vermächtniß des Erblandmarschalls, Amtshauptmanns und Justiz-Directors zu Belgard, Jacob v. Flemming, welcher in der zu Kolberg in lateinischer Sprache abgefaßten Stiftungs-Urkunde vom 13 Juli 1686 zur Vermehrung der Einkünfte des Predigers und des Küsters in Hof 175 fl. vermacht hat. Diese sind von seinem Sohne, dem Consistorial-Director Georg Caspar v. Flemming noch mit 100 Thlr. zu ebendemselben Behuf vermehrt worden, so daß das ganze Kapital dieses Vermächtnisses 216⅔ Thlr. beträgt. Die jährlichen Zinsen von 200 Thlr. werden mit 10 Thlr. dem Prediger zu Hof, und die von 26⅔ Thlr. mit 25 Sgr. dem Küster daselbst bezahlt. Das Legat steckt mit unter den Kirchenkapitalien.

Hohenholz, Holzwärterei zum Gute Barkow gehörig, s. diesen Artikel, S. 936.

Holzkaten, Holzwärterei zum Gute Dargislaw gehörig, s. diesen Artikel, S. 943.

Holzkaten, Holzwärterei zum Gute Lopnow gehörig; s. diesen Artikel, S. 963.

Holzwärterei, desgleichen bei dem Gute Koldemanz, s. diesen Artikel, S. 962.

Horst, Katenstelle bei Barkow; s. diesen Artikel, S. 936.

Idashof, Vorwerk auf der Feldmark von Triglaw, 400 Ruthen NO. vom Hauptgute, rechts am Wege nach Greifenberg, bestehend aus Wohnhaus, Schafstall und Scheune, ist in den Jahren 1818 und 1819 von dem Vormund der Oertzenschen Minorennen angelegt und benannt worden. Den Namen hat das Ministerial-Rescript vom 2 Februar 1819 genehmigt. S. den Artikel Triglaw.

Jatzel, Rittergut, die am weitesten gegen S. liegende Ortschaft des Kreises, 1½ Mle. von Greifenberg gegen SW., auf der alten Landstraße nach Golnow und Stettin, auf Höhen, unmittelbar an der Gränze des Kaminer Kreises, der hier ganz in der Nähe südostwärts mit dem Naugarder Kreise zusammenstößt, dem Dorfe Woistentin im Kaminer Kreise gerade gegenüber, enthält 80 Einw., auf 8,8 Mg,

4 Wohn-, 1 gewerbl. Gebaüde, mit 4 Thlr. besteüert, und 8 steüerfreie Gebaüde, in der Feldmark . . . . 1739,36 Mg. wovon 1713,17 Mg. mit Thlr. 95. 21. 4 Pf. besteüert und 1067,55 Mg. Ackerland sind, welches auf seinem sandigen Boden nur 20 Sgr. Ertrag gewährt. Es sind an Gärten 4,28 Mg., an Wiesen 236,96 Mg., an Weiden 89,49 Mg., an Holzung 314,83 Mg., Kiefern und Weichholz, auch einige Eichen enthaltend. Etwas getrennt vom Gute liegt —

Jatzel, Dorf, enthaltend 2 Bauerhöfe und 1 Halbbauerhof, 6 Wohnhaüser, mit 5 Thlr. besteüert, und 9 steüerfreie Gebaüde auf 2,47 Mg., 40 Einwohner, und zur Feldmark, worin 7 Eigner angesessen, nur . . . . 266,19 Mg., wovon 251,16 Mg. mit 15 Thlr. 8. 7 Pf. Grundsteüer behaftet sind, an Acker 157,47 Mg., mit 21 Sgr. Ertrag. Der Überrest der Fläche enthält Wiesen, Weiden, Holzung. Einst lobte man das Vorkommen guter Mergelerde, mit der man den Acker verbessert habe; nachhaltig ist die Verbesserung nicht gewesen, wie aus den Ertragsangaben ersichtlich ist. Jatzel, Gut und Dorf, ist in Woistentin eingepfarrt und eingeschult (S. 317).

Herzog Bogislaw belehnte im Jahre 1482 seinen Rath, den Ritter Heinrich Bork, mit diesem Dorfe. Von den Borkonen gelangte es an die Mildenitze, von denen es Hans an die Woidtken, Woedtken, verkaufte. Peter und Henning W. hatten 11¾ Hufen und 1 Kossaten zufolge der Hufenmatrikel von 1628 zu versteüern. Peter W. verkaufte das Gut am 13 September 1666 erblich für 4233⅓ Thlr. an den Obersten Eccard v. Brüsewitz, dessen Söhnen, dem Major Hans Sigismund und dem Cornet Ernst Ludwig v. Br. darüber am 11 Juni 1686 die lehnsherrliche Genehmigung ertheilt wurde, worauf das Geschlecht der v. Woedtke dem Lehnrechte entsagte, und es den v. Brüsewitz überließ. Nach dem Tode des Hauptmannes Bernd Sigismund v. Br. kam das Gut an seinen einzigen Sohn Ernst Heinrich, und nach dessen 1750 erfolgtem Tode an dessen Mutter, Elisabeth Charlotte, geb. v. Steinwehr, von welcher dasselbe, nachdem es durch das Rescript vom 31 Juli 1750 war allodificirt worden, am 12 März 1752 für 2000 Thlr. erblich ihrer Tochter, der verwittweten Oberst v. Tettau, Barbara Helena, geb. v. Br. und von dieser am 30 September 1753 für 6666⅔ Thlr. dem Lieutenant und nachmaligen Hauptmann Moritz Philipp v. Wenden verkauft wurde. Dessen Wittwe, Anna Dorothea Charlotte, geb. v. Edling nahm das Gut im Jahre 1786 in Besitz und vermachte dasselbe in ihrem, am 7 Juni 1791 eröffneten Testamente vom 28 Februar 1791 dem Fraülein Sophie Eleonore Philippine v. Podewils, welche nachher Ehegenossin des Hauptmanns Peter Christian v. Bork wurde. Das Ehepaar verkaufte demnächst das Gut Jatzel am 23 März 1803 für 24.000 Thlr. erblich dem Ökonomen Martin Friedrich Steffenhagen, der die Concession zur Erwerbung des Gutes am 17 Juni 1804 erhielt, nachdem er kurz vorher, nämlich am 17 Juni 1804, schon wieder verkauft hatte und zwar für 28.000 Thlr., mit 7000 Thlr. in Pomm. Pfandbriefen, und ein Schlüsselgeld von 50 Thlr. in Frd'or, erblich dem Hauptmann Friedrich Paul v. Brand. Dieser überließ das Gut noch in dem nämlichen Jahre, mittelst Contracts vom 23 December 1804, für 34.000 Thlr. und 200 Thlr. Schlüsselgeld dem Landrathe Ernst August Philipp v. Bork, der mithin im Normaljahre 1804 Besitzer von Jatzel war. Als im Jahre 1828 die neüe Ritterguts-Matrikel festgestellt wurde, war der Rittmeister v. Petersdorf Besitzer v. J. Dieser verkaufte an Hartwig, der in den Matrikular-Nachrichten zum ersten Male in der Nachweisung vom Jahre 1843 genannt wird. Dann findet sich als Besitzer ange-

geben 1851 v. Trützschler, der aber schon 1855 an Steffen wieder verkaufte. Derselbe ist auch heüte, 1869, noch Besitzer des Guts, welchem 1828 an Dienstgeld 19 Thlr. und an Pachtroggen 3 Scheffel zustanden, im Jahre 1853 dagegen an Amortisations-Renten Thlr. 17. 3 Sgr., und das frühere Quantum Pachtroggen.

Für arme Schulkinder aus Jatzel ist in dem wechselseitigen Testamente des Hauptmanns Peter Christian v. Bork, und seiner Ehegenossin Sophie Eleonore Philippine, geb. v. Podewils, vom 20 December 1801, publ. den 4 November 1812, ein Legat von 100 Thlr. ausgesetzt, das in einem Staatsschuldschein zinsbar angelegt ist. Das Werthpapier wird in der Kirchenlade zu Woistentin aufbewahrt. Die Zinsen werden auf 3½ Prct., nach der im Testament enthaltenen Verordnung, an Küster und Schullehrer zu Woistentin jährlich gezahlt. Die für den convertirten Staatsschuldschein gezahlte Prämie von 2 Thlr. ist bei der Stettiner Sparkasse Zins auf Zins zinsbar angelegt, und zwar seit 1845.

In katholischer Zeit ward Jaske, wie man den Namen Jatzel schrieb, dem Kaminer Domkapitel präſtationspflichtig; die 7te Stiftsstelle hatte hier eine jährliche Hebung von 4 Mark.

Jedde, auch Gedde geschrieben, mit dem weiblichen Artikel **die** Jedde, Rittergut mit der Berechtigung des Besitzers auf Kreistagen zu erscheinen, nicht aber Provinzial-Landtagsfähig, 1⅞ Mln. von Greifenberg gegen NW. und eben so weit von Treptow gegen WSW., enthält, mit Einschluß des dazu gehörigen, südlich gelegenen Vorwerkes Johannishof, 40 Einwohner, auf 5,96 Mg. Fläche 3 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 2. 24 Sgr. und 3 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . . 818,89 Mg. sehr fruchtbaren Ackerbodens, der von 492,54 Mg. 50 Sgr. Ertrag pro Mg. gibt, Wiesen 95,56 Mg., Weiden 110,24 Mg., Holzung 102,78 Mg. mit 12 Sgr. Ertrag vom Mg., d. i.: 3 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt. Grundsteüerpflichtig mit Thlr. 27. 29. 6 Pf. sind 741,21 Mg., steüerfrei 61,7 Mg., den geistlichen Instituten zu Zirkwitz gehörend, wohin Jedde eingepfarrt und eingeschult ist. Ghedden, Gedden, wird in den Statuten der Kamminschen Kirche ein Campus genannt. Der Thesaurarius, Custos, Küster des Domkapitels erhob von demselben jährlich 4 Mark, ad quod vero non habet jus. 1574 wurde das Feld vom Domkapitel der Stadt Treptow wiederkaüflich für 1000 fl. überlassen. Der Rath errichtete auf demselben eine Schäferei, die den Namen Neü-Gedde führte. 1621 wurde es der Stadt Treptow bestätigt (S. 822), vier Jahre nachher verkaufte diese es mittelst Vertrages vom 15 Juni 1625, an Matthias v. Karnitz und dessen sämmtliche Lehnserben zum Erbeigenthum. Das Domkapitel bestätigte diesen Verkauf mittelst Urkunde vom 4 Februar 1626, jedoch mit Vorbehalt des Rückfalls nach Erlöschung der männlichen Nachkommenschaft des Matthias von Karnitz, ferner daß der Kaufschilling von 2000 fl. auf dem Gute stehen bleibe, und die Zinsen davon mit 110 fl. an das Domkapitel gezahlt werden. Nach dem Verkauf der Karnitzer Güter und dem Erlöschen des Geschlechts Karnitz fiel die Jedde vertragsmäßig an das Domkapitel zurück. Bei Auflösung des Domkapitels war Jedde das einzige Zeitpacht-Vorwerk dieser Stiftung; von 1810–1822 war es auf die 3 letzten Jahre der Pachtperiode, für einen jährlichen Pachtzins von 370 Thlr. verpachtet (S. 256). Wegen des frühern Zustandes der Forst vergl. S. 277. Im Jahre 1823 wurde das Vorwerk für Thlr. 5609. 25 Sgr., incl. Inventar, an den Gutsbesitzer Elbe verkauft (S. 285) und demselben die Kreistagsfähigkeit für die Jedde durch Staats-Ministerial-Erlaß vom 6 Mai 1828 eingeraümt. Gegenwärtiger Besitzer ist der zweite Sohn des Käufers, Ernst Elbe, seit 1857.

Johannisthal, neü angelegtes Dorf, 2½ Mle. von Greifenberg gegen NNW., 2¼ Mle. von Treptow gegen W. und eben so weit von Kamin gegen ONO., am Leiermanns-Bache, der die Kaminer Kreisgränze bildet. Durch die Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse sind bei dem, dem Gutsbesitzer Elbe gehörigen Dorfe Dresow auf der Feldmark desselben 7 baüerliche Wirthe abgebaut, deren Höfe auf einer Linie von N. nach S. in der Richtung nach Klein Justin, Kaminschen Kreises, liegen, dergestalt, daß der erste Hof 300 Ruthen von dem Hauptgute Dresow und der letzte in der Nähe des Leiermannsbaches belegen ist. Einer der baüerlichen Wirthe hat seit der in den Jahren 1825 und 1826 erfolgten Anlage seinen Hof getheilt, so daß seit dem Jahre 1830 8 baüerliche Wirthschaften vorhanden sind. Diese aus überhaupt . . . . 467,22 Mg. mittlern Bodens bestehende Ansiedlung hat den Namen Johannisthal erhalten, der von der Königl. Regierung unterm 4 März 1831 genehmigt worden ist. An Ackerland besitzen die Wirthe 227,49 Mg. mit 38 Sgr. Reinertrag, an Wiesen 110,86 Mg. Ertrag 42 Sgr., an Weiden 102,93 Mg. Grundsteüerpflichtig mit Thlr. 49. 3. 10 Pf. sind 437,8 Mg., steüerfrei 3,48 Mg., Hof- und Baustellen für die 8 Höfe 7,85 Mg. Gebaüdesteüer 7 Thlr. 8 Sgr.; 22 steüerfreie Gebaüde. Einwohnerzahl 55. Eingepfarrt zur Kirche in Groß-Justin, eingeschult in Dresow.

Karnitz, Rittergut, 2¼ Mle. von Greifenberg gegen NNW., 2 Mln. von Treptow a. d. R. gegen WSW. und 2½ Mle. von Kamin gegen ONO. in einer angenehmen Gegend an einem Bache, der in den Eiersbergischen See fließt, enthält 260 Einwohner, 16 Wohngebaüde, darunter die herrschaftichen sehr ansehnlich sind, und von denen, incl. 2 gewerbl. Gebaüde, Thlr. 16. 11 Pf. Steüer gezahlt wird, so wie 31 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark enthält . . . . . 2874,76 Mg., wovon 2709,15 Mg. mit Thlr. 203. 6. 4 Pf. besteüert sind. An Hof- und Baustellen gibt es 23,35 Mg., an Ackerland 1868,62 Mg. mit einem Reinertrag von nur 21 Sgr. pro Mg., was 18 Sgr. unter dem durchschnittlichen Kreis-Ertrage steht, an Gärten 24,19 Mg., an Wiesen 359,61 Mg. die mit 48 Sgr. pro Mg. viel einträglicher sind, als der Acker, an Weiden 470,9 Mg., an Holzung 75,83 Mg., der Überrest eines früher größern Elsenholzes, die Jatznow genannt, bei der sonst eine Schäferei lag, an ertraglosen Grundstücken, weil zu öffentlichen Zwecken dienend, 52,26 Mg.

Karnitz, Pfarrkirchdorf, mit dem Gute in Zusammenhang, besteht aus 10 Bauerhöfen, 1 Halbbauerhof und 3 Kossatenhöfen, nebst Schmiede, enthält 19 Grundangesessene in der Feldmark, 175 Einwohner, 16 Wohnhaüser, die mit 17 Thlr. besteüert sind, 55 steüerfreie Gebaüde, darunter die der geistlichen Institute. Die Feldmark begreift . . . . 1040,37 Mg. wovon 815,27 Mg. mit Thlr. 58. 12. 2 Pf. besteüert und 151,67 Mg. der geistl. Institute steüerfrei sind. Der Acker, 596,71 Mg. enthaltend, ist nicht viel ergiebiger, als der Gutsacker, denn er bringt 24 Sgr. vom Mg., die Gartenfläche ist unbedeütend, an Wiesen giebt es 150,98 Mg. mit 41 Sgr. Ertrag, was nahezu der Kreisdurchschnitt ist, an Weiden 138,94 Mg., an Holzung 78,93 Mg., an Hof- und Baustellen 12,93 Mg., an ertraglosen Grundstücken 60,5 Mg. Der Pfarracker steht in höherer Kultur, als der baüerliche Acker, da sein Reinertrag zu 36 Sgr. pro Mg. eingeschätzt ist.

Die geistlichen Institute. Patron der hiesigen Mutterkirche ist der Gutsherr von Karnitz. Zu ihr eingepfarrt sind: Karnitz, Reides, Ritznow, Gützelwitz

und Schruptow, zwei zu dem Gute Dresow gehörige Haüser, nämlich die Heideschäferei und die s. g. Alte Ziegelei oder Helle. Kirchengebaüde und Thurm befinden sich in baulichem Zustande. Das Pfarrhaus dagegen ist sehr baufällig, und deshalb ein Neübau desselben in Aussicht genommen, Stall und Schuppen sind nur noch zur Noth zu gebrauchen. Das Wittwenhaus ist aüßerst baufällig; den dazu gehörigen Stall hat der Patron auf polizeiliche Anordnung abbrechen lassen. 1867 schwebten Verhandlungen wegen eines Tausches gegen bessere Gebaüde. Die Küsterwohnung, zugleich das Schulhaus, befindet sich in baulichen Würden. Das Kirchenvermögen besteht aus drei verschiedenen Fonds: a) dem immerwährenden Fonds, zu dem 659 Thlr., meistens in Pommerschen Pfandbriefen, gehören und dessen Zinsen Thlr. 24. 9. 10 Pf. betragen. Von diesen Zinsen sind der Stiftungsurkunde gemäß als Beitrag pro 1867 zu dem immerwährenden Fonds 10 Thlr. zurück- und in einem Sparkassenbuch angelegt; mithin verbleiben für die laufenden Einnahmen der Kirchenkasse Thlr. 14. 9. 10 Pf. b) Außerdem besitzt die Kirche einen Pfandbrief über 25 Thlr., dessen Zinsen 25 Sgr. betragen. c) Der Baufonds. Im Jahre 1866 wurden, mit Genehmigung der Königl. Regierung von Oberaufsichtswegen, 3 alte Pfarrwirthschaftsgebaüde auf Abbruch verkauft. Der Erlös sollte zinslich angelegt werden und mit Zins auf Zins wachsen, um für die in Zukunft voraussichtlich umfangreichen Bauten ein möglichst großes Baukapital zu gewinnen. Zu diesem Fonds gehören Thlr. 204. 16. 9 Pf., daher Gesammtsumme des Kapitalvermögens Thlr. 888. 16. 9 Pf., mit für die Kirchenkasse verbleibenden Zinsen zum Betrage von Thlr. 15. 4. 10 Pf. Der Acker- und Wiesen-Canon von jährlich Thlr. 1. 16. 8 Pf. ist im Land- und Hypothekenbuche eingetragen und wird von der Gutsherrschaft in Karnitz, als Inhaberin der Kirchengrundstücke, entrichtet. Außerdem besitzt die Kirche an Grundeigenthum nichts. Größe und Lage der Kirchenlandungen, für welche der erwähnte Canon gezahlt wird, läßt sich nicht mehr ermitteln. Nach dem Inventarium vom 23 October 1773 war der Kirchenacker „sechs kleine Enden, die neben einander an dem Schmiedeende des Dorfs belegen sind und bis 6 Scheffel Einsaat fassen". An Wiesen waren laut der Kirchenregister, nach Ausweis des erwähnten Inventariums „zwei kleine Stücke auf der Zerpine der Kirche gehörig, die beide etwa ein gut halb Fuder Heü-Gras geben". An Holzungen hat die Kirche nichts eigenthümlich, „hergegen gibt Patronus das nöthige Bauholz allezeit unentgeldlich". Eben so gehörte nach der Inventariums-Angabe zur Pfarre ein Strauchkavel in der Gamitz. „Patronus gibt dagegen das zu Bauten und Bewährungen erforderliche Holz, gleichwie zu Bauten und Bewährungen der Küsterei unentgeldlich." Die Kirchenkasse hatte, mit Einschluß der oben angeführten Zinsen und des Canons im Jahre 1867, Einnahme Thlr. 121. 5. 9 Pf., Ausgabe Thlr. 121. — 3 Pf., so daß ein kleiner Bestand verblieb von 5 Sgr. 6 Pf. Durch Ablösung der auf einem Voll- und dem Halbbauerhofe zu Karnitz haftend gewesenen Reallasten hat die Pfarre ein Vermögen von Thlr. 120. 6. 8 Pf. und die Küsterei von Thlr. 12. 27. 6 Pf. erworben. Dafür sind Werthpapiere angekauft, welche Thlr. 5. 15 Sgr. Zinsen geben, wovon dem Pfarrer Thlr. 4. 27. 9 Pf. und dem Küster 17 Sgr. 3 Pf. zu Gute kommen. Ferner: In der Vacanzzeit von 1864 hat sich aus den Einkünften der Pfarre ein reines Pfarrkapital von 46½ Thlr. gebildet, welches mit 6½ Thlr. von obigem Pfarr- und Küstervermögen zusammen angelegt ist in einer 5procentigen Staatsanleihe über 50 Thlr., deren Zinsen 2 Thlr. 15 Sgr. betragen, wovon der Pfarrer 2 Thlr. 14 Sgr., der Küster 1 Sgr. erhalten hat. — Die Schule in Karnitz, wohin Neides eingeschult ist,

hat in der Regel 51 Knaben, 49 Mädchen = 100 Kinder, viel zu viel für Einen Lehrer, der zugleich Küster und Organist ist, und dessen Einkommen zu 150 Thlr. eingeschätzt ist. Die Schule besitzt ein Sparkassenbuch über 17 Thlr. und hatte 1867 in ihrer Kasse einen Überschuß von Thlr. 4. 22. 6 Pf. In der Parochie Karnitz sind die kirchlichen Katechisationen mit der confirmirten Jugend eingeführt, und finden dieselben in der Regel allsonntäglich am Nachmittage Statt.

Karnitz hat 4 milde Stiftungen: — 1) Ein Karnitzsches Prediger-Wittwen-Legat des Kammerherrn und Kanzlers des St. Johanniterordens Adolf Carl Grafen v. Karnitz, welcher nach seiner eigenhändigen Verzeichnung im Karnitzschen Kirchenrechnungsbuche vom 15 Februar 1792, S. 84 und 85, einen pommerschen Pfandbrief über 100 Thlr. geschenkt und verordnet hat, daß die jedesmaligen Zinsen davon der jedesmaligen Wittwe des Predigers zu Karnitz gegeben werden, und wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, der Kirchenkasse zufallen sollen. — 2) Das Stephanische Legat für denselben Zweck von dem Prediger Stephani zu Döringshagen 1865 in einem Guthabenbuch der Treptowschen Sparkasse über Thlr. 21. 2. 9 Pf. mit der Bestimmung gestiftet, diesen Grundfonds durch Zins auf Zins jedesmal solange anwachsen zu lassen, bis eine Predigerwittwe vorhanden ist, welche alsdann die Zinsen von dem vorhandenen Kapital zu genießen hat. (Die Stiftungsurkunde war am 17 Februar 1868 noch nicht beim Pfarramte eingegangen). — 3) Das Güntersbergsche Vermächtniß ist nach dem Instrument vom 2 Januar 1703 von der Wittwe des Kurbrandenburgschen Raths und Amtshauptmanns zu Rügenwald, Franz v. Güntersberg, Anna, geb. v. Karnitz, für die Armen in den Karnitzschen Gütern gestiftet worden, und bestand ursprünglich in einem auf dem Gute Moitzow am 16 December 1740 in dem Land- und Hypothekenbuche eingetragenen Kapital von 200 Thlr., wovon die 5procentigen Zinsen von der Gutsherrschaft unter die Armen, mit Zuziehung des Predigers zu Karnitz, vertheilt werden, welcher die darüber geführte Rechnung den Kirchenregistern beizufügen hat. Dieses Armen-Vermächtniß ist von dem oben genannten Grafen Adolf Carl v. Karnitz, nach dem Instrument vom 6 März 1790 mit 50 Thlr. vermehrt worden, wovon die Zinsen jährlich am 1 Januar unter die Armen in den Karnitzschen Gütern zugleich mit den Zinsen von dem Güntersbergschen Vermächtniße vertheilt werden sollen. Jetzt besteht dies Armen-Legat in drei Pommerschen Pfandbriefen über 350 Thlr., deren Zinsen Thlr. 12. 5 Sgr. betragend, theils als Schulgeld für arme Kinder, theils zur Unterstützung von Hausarmen verausgabt werden. — 4) Das Karnitzsche Vermächtniß der Gräfin v. Karnitz, Sophia Dorothea Albertine, geb. Reichsgräfin v. Wartensleben, welche nach dem Schenkungsbriefe vom 6 März 1790 ein bei der Pommerschen Landschaft zu 4 Prct. bestätigtes Kapital von 100 Thlr. dazu bestimmt hat, daß die Zinsen davon jährlich von der jedesmaligen Gutsherrschaft zu Karnitz nach derer freien Willkür an hülfsbedürftige Personen in den Gütern Karnitz, Neides, Nitznow, Moitzow, Gützelwitz und Groß-Zaplin vertheilt, von dem jedesmaligen Prediger zu Karnitz, im Namen der Armen, die der Unterstützung theilhaftig werden, über die erfolgte Vertheilung quittirt, und die Berechnung den Kircherrechnungen beigefügt; diese den Armen geschenkten 100 Thlr. aber, zufolge ausdrücklichen Gebots der Stifterin und unter der Verwarnung, daß das Kapital an dieselbe oder ihre Erben zurückfallen soll, niemals mit dem Vermögen der Kirche vermengt werden sollen, und von der Verwendung der Zinsen weder dem Königl. Consistorium, noch einem andern Landescollegium Rechnung abgelegt, sondern solche lediglich von dem Besitzer des Gutes Karnitz abhangen soll.

Karcene im Jahre 1180, und dann Karntze, ist der ursprüngliche Name für das Gut, das uns hier beschäftigt, der jedoch schon um die Mitte des 16 Jahrhunderts

anfängt, sich in Karnitz zu verwandeln, entschieden aber vom 17 Jahrhundert an also geschrieben wird, später der Unsitte huldigend, ihn mit einem C zu schreiben. Das Gut gab einem edlen Geschlecht den Namen, welches urkundlich zwar erst in der zweiten Hälfte des 14 Jahrhunderts vorkommt, — indem die Karntze das Dorf Dresow, 2 Höfe in Gützelwitz und das Fischerdorf Pustichow käuflich erwerben 1369, 1374, 1377 — das aber sicherlich viel älter und sehr wahrscheinlich ein altslawisches Geschlecht war, welches sich nur allmählig in das Deütsche Wesen hineinlebte, was denn auch die Ursache gewesen sein mag, daß seine Söhne sich im Gefolge der germanisirten Greifen-Fürsten nur selten, vielleicht gar nicht befunden haben. Mindestens sieht man während der ersten Jahrhunderte keinen Karntze, keinen Karnitz als Zeügen und Gewährsmann der von den Fürsten ausgestellten Verleihungs- oder Bestätigungsbriefe. Im Lauf der Zeiten deütsche Männer nach Sprache, Gesittung und Bildung geworden, sind die Karnitze in den Dienst ihrer Fürsten und ihres Landes getreten, und haben in verschiedenen Lebensstellungen für Beider Wohl gewirkt. Unser Karnitz ist übrigens nicht zu verwechseln mit zwei Orten gleichen Namens: Carniz in der Provinz Usnam, das zur Dotation des Klosters Grobe gehörte, Karnitz im ehemaligen Vorkschen, jetzt Regenwalder Kreise. Hennynk Karntze gehörte mit zu den Landständen, welche zu Piritz am 26 März 1493 den zwischen dem Herzoge Bogislaw X und dem Kurfürsten Johann von Brandenburg geschlossenen Vertrag, die Erbfolge des Kurbrandenburgischen Hauses in Pommern für den Fall des Erlöschens des pommerschen Mannsstammes betreffend, anerkannten, und das Gelöbniß ablegten, sich demgemäß seiner Zeit mit Wort und That zu verhalten. In demselben Jahre präsentirte er zwei Mal, den 10 Juni und den 16 October, zwei Altaristen zu der, in seiner Pfarrkirche zu Karentcze befindlichen Vicarie, die der Maria, allen Heiligen in sonderheit dem heil. Philippus und Jacobus geweiht, und deren Patron er als Stifter derselben war. Nicht unmöglich ist es, daß die Dotation dieser Vicarie in den Acker- und Wiesenstücken bestanden, von denen noch heüte die Gutsherrschaft von Karnitz einen Canon an die Kirchenkasse zahlt. Im Übrigen hatte die Gutsherrschaft auch Abgaben an das Kaminer Domkapitel zu entrichten, und zwar an die neünte Präbende 3 Drömt dreierlei Korns, und an die sechszehnte Präbende einen 10 Mark betragenden Zehnt, Abgaben, die sich theilweise bis auf unser Jahrhundert fortgepflanzt haben (S. 262). Nach der Musterrolle von 1523 hatten des Matthias Karntze zu Karnste unmündige Kinder 4 Pferde zu gestellen, 1583 Caspars Wittwe zu Karnitz 2 Pferde und Matthias zu Neides einen Rüstwagen mit 2 Pferden, 1626 das Geschlecht überhaupt wegen Moitzow und Justin, und was es von den Schleffen (Schlieffen) und den v. d. Osten gekauft, außer den bisherigen 4 Mann zu Pferd und 1 Pferd zu gestellen, wobei sich die Bemerkung findet, daß die Schlieffen in allem nur 10 Hufen in Dreysow, Dresow, gehabt, die sie an Caspar v. Karnitz um 1000 fl. verkauft hätten, etwa 1547. Herzog Bogislaw XIV belehnte im Jahre 1621 die Karnitze mit ihren Gütern. In demselben Jahre kaufte der Rath und Kanzler Matthias v. Karnitz auf Neides von den Putkamer zu Fritzow das Dorf Moitzow, ein altes Damitzen-Lehn, und 1625 von dem Rath zu Neüen-Treptow die Schäferei Neü-Jedde mit ihrer Feldmark und dazu gehörigen Holzungen und Brüchen (S. 955). Daß um diese Zeit auch das Gut Küssin vorübergehend in den Besitz der Familie Karnitz gelangte, ist anderweitig erwähnt. Nach der Hufenmatrikel von 1628 hatten die Karnitze, nämlich Matthias auf Meitzow Neides, und Küssin, sowie Aßmus und Kaspar's Söhne, als Kaspar und Barnim, alle drei zu Karnitz zusammen genommen $63^3/_4$ Hufen, 29 Kossaten, 2 Müller, 5 Schäfer 2c. zu versteüern. Karnitz, Neides, Nitznow, 2 Bauerhöfe mit 4 Hufen in Gützelwitz, Dresow, Pustichow, alte Karnitzsche,

Lehen, kamen nach dem Tode des geheimen Raths Friedrich Wilhelm v. K. an den Obersten Joachim Matthias v. K. als den nächsten Lehnsfolger. Dieser, welchem auch der übrige Theil des Gutes Gützelwitz, als ein Afterlehn der Familie v. d. Osten und v. Blücher, für 5100 Thlr. verpfändet, und das dem Schloßhauptmann Joachim v. K. für einen Pfandschilling von 2533⅓ Thlr. überlassene v. d. Ostensche Lehn Groß-Zaplin a von den Fideicommißerben für eben diesen Pfandschilling, nach einem Vergleiche vom Jahre 1737 zugeschlagen worden war, bewirkte durch den Cabinets-Erlaß und das Rescript vom 28 und 30 Juni 1740 die Allodifikatien der mit ihm und seinem einzigen Sohne auf den Fall gestandenen Güter Karnitz, Neides, Nitznow, Moitzow, Dresow und Pustichow und der 2 Vierhufen-Bauerhöfe in Gützelwitz. Diese Allodifikation wurde hiernächst durch den Cabinets-Erlaß vom 17 November 1743 dahin näher bestimmt, daß solche, so lange männliche Erben vorhanden sein würden, in Ansehung der Töchter noch von keiner Wirkung sein, sondern es in solchem Falle bei der Lehnsconstitution und der Landesobservanz verbleiben solle. Nach dem im Jahre 1740 erfolgten Ableben des Obersten Joachim Matthias v. K. kamen die sämmtlichen von ihm besessenen und oben genannten Güter an seinen einzigen Sohn, Adolf Carl v. K., von dessen Vormund, dem Kammerrathe v. Woedtke, die Güter Dresow und Pustichow am 22 August 1753 für 23.000 Thlr. dem Rittmeister Bogislaw Friedrich v. Schmeling, von diesem mit Königl. Genehmigung am 11 August 1773 für 29.850 Thlr. erblich der Wittwe des Kaufmanns Heinrich Gottfried Becker, geb. Reinhard, zu Kolberg, von deren nachgelassenen Tochter, der Wittwe des Kaufmanns Carl Gottfried Zimmermann, Catharina Elisabeth, geb. Becker, am 30 October 1789 für 45.000 Thlr. Schlüsselgeld erblich an Julius Friedrich Wilhelm v. Flemming, und von diesem am 13 Mai 1804 für 70.000 Thlr. erblich an Heinrich Victor Sigismund v. Oerzen und Friedrich v. Jasmund verkauft wurden. Die Geschlechter v. d. Osten und v. Blücher gaben, wie schon oben bei Gützelwitz berichtet wurde, durch die von dem Burggericht zu Plate am 13 Mai 1747 ertheilte Allodifikations-Urkunde gegen eine Abfindung von 300 Thlr. die Afterlehnsverbindung mit demjenigen Theile des Gutes Gützelwitz, welcher nicht zu dem ehemaligen Karnitzschen im Jahre 1740 allodificirten Lehngütern gehört, gänzlich auf und überließen denselben zum völligen freien Besitz als Allodium dem Adolf Carl v. K. Dieser, welcher die diplomatische Laufbahn betreten hatte und Legationsrath, auch Kanzler des Johanniter-Ordens geworden war, wurde am 2 Januar 1761 zum Kammerherrn ernannt und in den Grafenstand des Königreichs Preüßen erhoben. Er war der letzte seines Geschlechts, das mit seinem am 8 December 1808 zu Frankfurt a. d. O. erfolgten Tode im Mannsstamm erloschen ist. Dahin hatte er sich zurückgezogen, nachdem er die Güter Karnitz, Neides, Nitznow, Moitzow, Gützelwitz und Groß-Zaplin a, die man zu seiner Zeit unter dem Collectivnamen „Grafschaft Karnitz" zusammen zu fassen pflegte — am 8 Juli 1798 für 200.000 Thlr. (nämlich 100.000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, 30.000 Thlr. in Frd'or und 70.000 Courant) und 300 Thlr. Frd'or an Schlüsselgeld erblich dem Kammerherrn Sigmund Ludwig Joachim v. Brockhusen verkauft hatte.

Es ist derselbe Kammerherr v. Br., den wir zu Zoldekow, Kaminer Kreises, kennen gelernt haben (S. 465). Er erwarb nach dem Kontracte vom 6 Februar 1799 das Gut Groß-Zaplin b von Georg Wilhelm Felix v. d. Osten für den Kaufpreis von 6500 Thlr. als Erbeigenthum zu den übrigen Gütern hinzu und veraüßerte sodann den ganzen Complexus am 12 Juni 1801 für 215.000 Thlr., incl. 30.000 Thlr. Frd'or, an den Ritterschafsrath Leopold Carl Friedrich v. Heyden. Dieser überließ die zum Gute Karnitz gehörige Windmühle am 7 October 1801 für ein

Erbstandsgeld von 6000 Thlr. und einen Canon von 300 Thlr. dem Mühlenmeister Schulz, und die Schmiede in Karnitz am 25 November 1801 für ein Erbstandsgeld von 1000 Thlr. und 15 Thlr. Canon dem Schmiedemeister Doberpful in Erbpacht, das Gut Moitzow aber, incl. der dabei jedoch nur wiederlöslich besessenen Schäferei Jedde, verkaufte er am 27 October 1801 für 36.000 Thlr. erblich dem Prälaten Friedrich Albert Theodor v. Puttkammer. Von diesem wurde das Gut Moitzow wieder nach dem Contracte vom 16 und 27 November 1801 für 30.000 Thlr. und die Übernahme eines Pachtvorstandes von 850 Thlr. erblich dem Kammerherrn Sigismund Ludwig Joachim v. Brockhusen verkauft. Im Normaljahre 1804 waren des Ritterschaftsraths v. Heyden Erben Besitzer der Güter Karnitz, Neides mit Antheil Nitznow, Gützelwitz und Groß-Zaplin; Moitzow aber, mit einem Antheil in Nitznow, befand sich noch im Besitz des Kammerherrn v. Brockhusen. In die Matrikel von 1828 wurde der Kaufmann Wietzlow zu Stettin als Besitzer von Karnitz, Gützelwitz und Neides aufgenommen, der alle drei Güter in der zweiten Hälfte des Jahres 1840 freihändig an Elbe verkaufte. Dieser starb im Jahre 1857 und hinterließ die Güter Karnitz, Dresow, Gützelwitz und Neides seinem ältesten Sohne Oskar als Erbtheil. Derselbe ist, nachdem Elisabeth Eleonore, des Reichsgrafen Ludwig Wilhelm Joseph Anton v. Stillfried-Rattonitz Tochter, am 29 November 1860 seine Gattin geworden war, — schon verstorben — unterm 18 October 1861 in den Adelstand erhoben. Auf Karnitz ist ein Fideicommiß-Kapital von 50.000 Thlr. für den Ältesten der Gebrüder Elbe eingetragen. Zwei Jahre nach dem Tode seines Vaters hat Oskar Elbe das Gut Dresow an den General-Consul und geheimen Commerzienrath Schlütow zu Stettin verkauft (S. 947). Im Jahre 1828 hatte das Gut Karnitz eine Hebung von 108 Thlr. Dienstgeld und Rente, welche 1853 in 100 Thlr. Amortisationsrente umgewandelt war.

In katholischer Zeit war K. dem Kaminer Domkapitel prästationspflichtig. Zur neunten Präbende im Stifte mußte die Gutsherrschaft 3 Drömt dreierlei Korns liefern, und zur sechszehnten Präbende eine jährliche Baarzahlung von 10 Murk leisten.

Knüppelkaten, ist ein anderer Name für den Katen Horst bei Barkow (S. 936).

Koldemanz, Rittergut, früher zum Flemmingschen Kreise gehörig, ³/₄ Mln. von Greifenberg gegen SW., an einem fischreichen See, der nach diesem Orte genannt wird, von einem wellenförmigen Terrain umgeben, aus dem sich, nördlich vom Gute, der Hellberg erhebt, wol der höchste Punkt des Greifenberger Kreises, von dessen Gipfel eine weite Rundsicht über die Städte Greifenberg, Treptow, Kamin und Plate und 25 Dörfer. Das Gut enthält mit dem dazu gehörigen Vorwerk Eleonorenhof (S. 948), 185 Einw., 8 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 15. 23 Sgr. und 33 steüerfreie Gebaüde auf einer Fläche von 12,61 Mg. mit ansehnlichen herrschaftlichen Gebaüden. Feldmarks-Größe . . . . . 3683,86 Mg. davon besteüert 3622,8 Mg. mit Thlr. 274. 4. 1 Pf. Der Boden gehört zu den minder fruchtbareren des Kreises, an Ackerland 2395,22 Mg. mit 27 Sgr. Ertrag, an Gärten 24,69 Mg., an Wiesen 342,27 Mg., an Weidegründen 148,49 Mg., an Waldung 562,97 Mg., an Wasserstücken 126,7 Mg. der Koldemanzer See, an Ödland 21,36 Mg. Außer der Grundsteüer haftet auf dem Gute ein unablösbarer Canon von 6 Thlr. 20 Sgr. wegen des Kapitals von 500 Thlr., welche König Friedrich II. im Jahre 1780 zur Ausführung von Verbesserungen auf dem Gute

aus dem Meliorationsfonds bewilligte. Die Zahlung des Canons, der anfänglich 10 Thlr. betrug, ist seit Trinitatis 1782 im Gange.

Koldemanz, Kirchdorf, mit dem Gute in Zusammenhang, enthält 70 Einwohner, auf 7,74 Mg. Fläche 9 Wohnhaüser, welche, nebst 1 Windmühle, mit 7 Thlr. besteüert sind, und 19 steüerfreie Gebaüde, 5 Bauer- und 2 Kossatenhöfe, jetzt 11 Eigenthümer in der . . . . 746,01 Mg. großen Feldmark, wovon 694,04 Mg. eine Steüer von Thlr. 51. 8. 3 Pf. tragen und 21,49 Mg. der geistl. Institute steüerfrei sind, Ackerland 378,95 Mg., mit nur 22 Sgr. Ertrag, Wiesen 77,88 Mg., Weiden 9,93 Mg., Holzung 47,32 Mg. — Die hiesige Kirche, deren Patron, so wie auch der Schule, der Gutsherr von Koldemanz, und zu der das Nachbargut Rensin eingepfarrt ist, ist Filia der Mater zu Batzwitz. Das Kirchengebaüde, von sehr mittelmäßiger Bauart, ist für 1600 Thlr. gegen Feüersgefahr versichert. Die Kirche besitzt 220 Thlr. in Pfand- und Rentenbriefen, auch in einem Greifenberger Sparkassenbuche, und an Ländereien ein 9,76 Mg. großes Ackerstück links am Greifenberger Wege, welches an den Mühlenbesitzer in Koldemanz auf 20 Jahre bis 1875 für eine jährliche Pacht von 12¹/₃ Thlr. verpachtet ist. Die Kirchenkasse hatte 1866 Einnahme Thlr. 51. —. 7 Pf., Ausgabe Thlr. 40. 10. — Pf., Bestand Thlr. 10. 20. 7 Pf. Der Küster, dessen Amtswohnung in gutem Stande sich befindet, ist zugleich Schullehrer. Seine Schule hat gewöhnlich 42 Kinder zur Frequenz. Sein Einkommen beträgt 133 Thlr. incl. des Ertrages von dem 11,73 Mg. großen Schulacker. Die Schulkasse besitzt ein Guthabenbuch der Greifenberger Sparkasse über 7 Thlr. und hat in der Regel einen kleinen Überschuß der Einnahme gegen Ausgabe.

Koldemanz und das benachbarte Gut Rensin, oder Ransin, wie man 1628 schrieb, waren alte Flemmingsche Lehne, die in dem oben genannten Jahre Caspar Flemming der Ältere besaß, jenes in einer Größe von 19¹/₂ Hufen und 3 Kossatenhöfen, dieses von 13¹/₂ Hufen. Ferner hatten Antheil an beiden Gütern Hasso Adam und Ewald Joachim Fl. in Koldemanz mit 11 Hufen, 3 Kossatenhöfen und 1 Mühle, in Rensin mit 11¹/₂ Hufen. Richard Heinrich v. Fl. verkaufte nach dem Contracte vom 24 Juni 1737 dem Major Carl Christoph v. Brockhusen auf 30 Jahre einen Theil von Koldemanz, bestehend in einem Ackerwerke mit 2 Bauern, 1 Kossaten, der Mühle und 1 Katen, nebst dem Vorwerke in Rensin für 12.000 fl., einen andern, von der Speckschen Linie der Flemming herrührenden Theil, wozu in Koldemanz 1 Kossatenhof und 2 Katen, ingleichen 3 besetzte Bauerhöfe in Rensin gehörten, für 4750 fl., und noch 3 Höfe in Koldemanz und 2 wüste Bauerhöfe in Rensin, welche Richard Heinrich v. Fl. von den Matzdorfschen Flemmingen am 26 März 1728 auf 30 Jahre gekauft hatte, nach dem oben angeführten Contracte für 2900 fl. Nachdem der Major v. Brockhusen und seine Ehegenossin Wilhelmine Dorothea, geb. v. Nossen, gestorben waren, setzten sich ihre beiden Kinder, der Hauptmann Sigismund Friedrich Wilhelm v. Br., und seine Schwester, die verwittwete Major v. Krempzow, nebst deren unmündigen Kindern, durch den Vormund derselben, den Major v. Berner, am 18 September 1777 dahin auseinander, daß die Güter Koldemanz, Rensin und Groß Justin c, und zwar die beiden ersten Güter für 13.000 Thlr. dem Hauptmann v. Br. zufielen, von welchem der Erblandmarschall und Canonicus Franz Bernd Johann Sigismund v. Fl., als Agnat, die ganzen Güter Koldemanz und Rensin, nachdem er zur Einlösung zweier Antheile von Koldemanz und des ganzen Guts Rensin, gegen Erlegung der dafür gezahlten Kaufgelder und Erstattung der auf Meliorationen verwendeten Kosten, so wie Erstattung von Kriegsschäden durch

die Rechtssprüche vom 23 Februar, 25 August und 5 December 1783 war verstattet worden, nach dem am 26 Februar, 3 März 1784 geschlossenen gerichtlichen Vergleiche für die Summe von 21.000 Thlr. einlösete, und diese Güter am 5 April 1784 für 23.300 Thlr. seinem Bruder Julius Friedrich Wilhelm v. Fl. verkaufte, selbige aber von demselben am 25 März 1789 für 23.600 Thlr. zum Erbeigenthum zurücknahm und sie an demselben Tage für das nämliche Kaufgeld seinem Schwiegersohne Georg Heinrich Friedrich v. Zastrow wiederlöslich, am 3 October 1795 aber erblich für 30.000 Thlr. verkaufte, worauf auch Julius Friedrich Wilhelm v. Fl. am 12 November 1796 seine Einwilligung zu diesem erblichen Verkaufe ertheilte. Im Normaljahre 1804 war der, im Jahre vorher zum Landschaftsrath im Treptowschen Departement ernannte, Georg Heinrich Friedrich v. Zastrow noch Besitzer von Koldemanz und Rensin. Er wohnte auf dem Gute Kölpin bei Neüstettin. Er hatte zwei Söhne, beide noch im Kindesalter, Theodor Philipp Alexander und Leopold Albert. Auch im Jahre 1828 war der nunmehrige Landschafts-Director v. Zastrow Besitzer der beiden Güter und erhielt als solcher seine Stelle unter den Kreisständen in der damals ausgefertigten neüen Ritterguts-Matrikel. Im Jahre 1833 gelangten Koldemanz und Rensin an den gegenwärtigen Besitzer Gloxin. Das Gut K. hatte im Jahre 1826 an Gefällen und Pächten eine Hebung von 55 Thlr. baar und 54 Sch. Roggen, Gerste und Erbsen, 1853 umgewandelt in Thlr. 80. 26 Sgr. Amortisationsrente — zum neünten Canonikat im Domkapital zu Kamin hatte Colemantze eine jährliche Abgabe von 10 Mark zu entrichten.

Leopoldshagen, Vorwerk, auch den vulgären Namen Schabernack führend, zum Rittergute Klein-Zaplin gehörend, s. diesen Artikel.

Lerche, gleichfalls ein neües Dorf, aus derselben Veranlassung und um dieselbe Zeit wie Johannisthal angelegt, $^7/_8$ Mln. von Greifenberg in wellenförmigem Terrain mit mittlerer Bodenbeschaffenheit an der Gränze des Regenwalder Kreises. Im Jahre 1825 wurden auf der Feldmark des Dorfes Rottenow, welches damals dem Gutsbesitzer Senfft v. Pilsach gehörte, die 4 baüerlichen Wirthe dieses Dorfs abgebaut. Die Höfe liegen auf einer Linie von W. nach O. in geringer Entfernung von einander dergestalt, daß die bebaute, 280 Ruthen nördlich von dem Hauptgute entfernte Linie von der Mittagslinie von Rottenow durchschnitten wird. Dem neüen Wohnplatze hat man den Namen Lerche gegeben, und dieser ist durch Regierungs-Verfügung vom 4 März 1831 genehmigt worden. Jetzt hat das Dorf 50 Einw., 5 Wohnhaüser, von denen 5 Thlr. Steüer bezahlt werden, 12 steüerfreie Gebaüde, und 8 Grundbesitzer in der . . . . 340,43 Mg. großen Feldmark, von denen 318,93 Mg. mit Thlr. 27. 1. 8 Pf. besteüert, und 3,76 Mg. steüerfreies Schulland sind. Der Acker, 214,33 Mg. enthaltend, gibt 34 Sgr. Reinertrag vom Mg., Wiesen gibt es 53,66 Mg., Weiden 41,66 Mg., Holzung 12,44 Mg., Hof- und Baustellen 2,64 Mg. Das neüe Dorf gehört zwar zur Kapelle in Rottenow, weil aber in dieser nur selten Gottesdienst gehalten, und kirchliche Handlungen vorgenommen werden, so müssen die Einwohner nach Wisbu gehen, woselbst die Kirche Filia ist der Mater Woldenburg, beide im Regenwalder Kreise. Die schulpflichtigen Kinder aus Lerche gehen nach Rottenow zur Schule.

Loppenow, Lopnow, Rittergut, 1 Mle. von Greifenberg gegen SO. unfern eines Sees und der Gränze des Regenwalder Kreises, enthält 175 Einw.,

auf 13,92 Mg. Fläche 7 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, welche mit Thlr. 5. 4 Sgr. besteüert sind, nebst 27 steüerfreien Gebaüden. Die Feldmark begreift . . . . 2393,31 Mg., wovon 2333,46 Mg. mit Thlr. 213. 8 Sgr. Grundsteüer behaftet und 13,73 Mg. Kirchengrundstücke steüerfrei sind. Ackerland 1598,86 Mg. mit 35 Sgr. Reinertrag, Gärten 19,83 Mg., Wiesen 319,07 Mg., Weiden 147,42 Mg., an Holzungen 97,91 Mg., an Wasserstücken 164,1 Mg. der Lopnower See, an dessen Ufer, abgesondert vom Gute, ein Fischerkaten steht. Unmittelbar mit dem Gute im Zusammenhange steht —

Loppenow, Kirchdorf, mit 50 Einw., 4 Bauer- und 3 Kossatenhöfen, 7 Wohnhaüsern, mit 7 Thlr. besteüert, und 18 steüerfreien Gebaüden auf einer Fläche von 6,05 Mg. Der Flächeninhalt der zum Dorfe gehörigen Ländereien beträgt . . . . 385,14 Mg., von denen 362,25 Mg. mit Thlr. 42. 4. 6 Pf. besteüert und 6,44 Mg. Schulland steüerfrei sind. Ackerland 253,53 Mg. mit 42 Sgr. Ertrag, mithin nicht unansehnlich ergiebiger als der Gutsacker, Gärten 6,46 Mg., Wiesen 95,32 Mg., Weiden 9,33 Mg., Holzung 4,04 Mg. — Die hiesige Kirche ist eine Tochter der Mutterkirche zu Bandekow im Regenwalder Kreise, ihr Patron der Gutsherr von Lopnow. Das Gebaüde ist im Jahre 1668 erbaut. Die Kirche scheint ursprünglich ihren eignen Geistlichen gehabt zu haben, denn es gibt hier ein Pfarrhaus, welches, so wie das Kirchengebaüde und das Küsterhaus in genügendem Zustande sich befindet. Die oben angegebenen Kirchengrundstücke, hauptsächlich aus Wiesen bestehend, an Acker sind nur 3/4 Mg. darunter — sind an den Gutsherrn für Thlr. 43. 20 Sgr. verpachtet. Das Kapitalvermögen der Kirche beträgt 1075 Thlr. Ihre Einnahme belief sich im Jahre 1866 auf Thlr. 71. 29. 11 Pf., die Ausgabe auf Thlr. 65. 29. 6 Pf. Bestand Thlr. 6. —. 5 Pf. Die Schule hat 39 Kinder zur Frequenz, der Küsterlehrer 119 Thlr. Einkommen. Eine Schulkasse giebt's hier nicht, auch sind milde Stiftuugen für Kirchen- oder Schulzwecke hier nicht errichtet worden.

Loppenow hat einem Geschlecht den Namen gegeben, von dem Joachim 1483 hier seßhaft und Henning und Clara, Martin Jegers Ehegenossin, wol auch eine Tochter der Familie, Patron einer Vicarie in der Pfarrkirche der Stadt Greifenberg waren, zu der sie, nach dem Ableben des Nicolas Loppenow als Altaristen im Jahre 1493 den Jacob Loppenow präsentirten. Ob Henning in Lopnow ansessig gewesen, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, doch wahrscheinlich. Bei der Musterung von 1523 wird Albrecht Loppenow genannt. Nach der Hufenmatrikel von 1628 hatte Jacob Loppenow zu L. 18 Hufen und 3 Kossaten zu versteüern. Das Gut war zur Hälfte ein Afterlehn der v. d. Osten und zur Hälfte ein Afterlehn der Blücher, mit welchem die Familie Loppenow, als jener Afterlehnsmannen, von denselben belehnt wurden. Nach dem, von dem oben erwähnten Jacob Loppenow mit den v. d. Osten und den Blücher am 10 Februar 1665 errichteten und von dem Kurfürsten-Herzog Friedrich Wilhelm zu Köln an der Spree am 21 November 1666 bestätigten Vergleiche, bekamen die Loppenow dieses Gut als ein neües Immediatlehn, jedoch mit der Bedingung, daß nach Erlöschung ihres Geschlechts das Anwartungs- und Lehnseröffnungsrecht nach wie vor, den Blücher und v. d. Osten, ihren Erben, Lehnsfolgern und Nachkommen verbleiben, und zu dem Ende auch Jacob Loppenow und seine männlichen Erben das Lehnpferd, welches von alten Zeiten her von dem Gute L. gehalten worden ist, bei den Lehnpferden der Blücher und v. d. Osten gestellen sollten. Nach dem Tode der Söhne des Rittmeisters Claus v. L., als der letzten ihres Geschlechts, nämlich des Regierungsraths Adam Bernd, und des Schwedischen Obristlieutenants und General-Adjutanten, und nachmaligen

Preüßischen Landraths Johann Carl v. L., bekam der Major und nachmalige Obristlieutenant und Commandant der Festung Friedrichsburg, Hans Gebhard Edler v. Plotho, welchem der König-Herzog Friedrich Wilhelm I am 20 Juli 1720 die Anwartung auf dieses Gut ertheilt hatte, dasselbe als ein andres Immediatlehn, wofür er an die v. d. Osten und den Blücher, nach dem mit ihren zu Köslin am 15 Juni 1729 geschlossenen und von der Königl. Regierung am 21 Juni 1729 bestätigten Vergleiche, 1000 fl. Pomm. bezahlte; jedoch wurde darin ebenso, wie in dem mit den Loppenow errichteten Vertrage von 1665 geschehen war, festgesetzt, daß das Gut L., wenn die männlichen Nachkommenn des Majors Hans Gebhard v. Plotho aussterben sollten, die Eigenschaft eines Afterlehns wieder erhalten und an die v. d. Osten und Blücher fallen, auch das Lehnpferd, welches auf dem Gute L. haftete, dabei bleiben; und um alle Verwirrung bei der Musterrolle zu vermeiden, bei den Lehnpferden, welche die v. d. Osten und Blücher halten mußten, gestellt werden solle. Nach dem am 28 October 1743 erfolgten Tode des Obristlieutenants v. Plotho kam das Gut an seine 5 Söhne und nach dem Theilungsvergleiche derselben vom 16 December 1743 durch das Loos für 12.460 Thlr. an den ältesten Sohn, den Hauptmann Johann Alexander, nach dessen Tode aber an seinen einzigen damals nur noch lebenden Bruder, den Obristlieutenant Werner Heinrich. Dieser verglich sich, nachdem diejenige Hälfte des Guts, welche ein Afterlehn der Blücher gewesen war, nach dem Abgange dieses Geschlechts durch die Königl. Cabinets-Resolution vom 10 April 1786 allodificirt nnd darüber am 23 Juni 1786 ein Allodialbrief ertheilt worden war, in Ansehung der zweiten Hälfte, die ein Afterlehn der v. d. Osten war, mit dem an dem Burggericht zu Plate berechtigten v. d. Osten am 5 Februar 1787 dahin, daß dieselben und ihre sämmtlichen Cognaten sich der ihnen an der Hälfte des Guts zugestandenen Afterlehnsherrschaft und insonderheit das ihnen in dem oben angeführten Vergleiche vom 15 Juni 1729 vorbehaltenen Eröffnungs- und Successionsrechts für ein Abstandsgeld von 2000 Thlr. gänzlich begaben und die erwähnte Hälfte für ein Allodium erklärten; so daß also nunmehr das ganze Gut allodial wurde. Nach dem Tode des Obristlieutenants Werner Heinrich Edler v. Plotho, wurde Loppenow von seiner Wittwe, als seiner Universalerbin, Ernestina Amalia, geb. v. Ehrenberg, am 5 März 1789 für 17.700 Thlr. erb- und eigenthümlich an den Hofrath Christian Weißig verkauft, wozu der Kabinets-Erlaß und das Rescript vom 24 und 28 November 1788 die Genehmigung ertheilt hatte. Im Normaljahre 1804 befand sich das Gut noch im Besitze des Hofraths Weißig. Im Jahre 1828 aber, als die neüe Matrikel aufgestellt wurde, war Steffenhagen Besitzer des Guts, das im Jahre 1850 an den Gutsbesitzer Guse, zu Streckentin, überging. 1828 hatte das Gut 41 Thlr. Dienstgeld jährlich zu erheben, was 1853 in Thlr. 36. 27 Sgr. Amortisationsrente umgewandelt war.

Marienthal, Vorwerk, zum Gute Schwessow gehörig, zur Besitzzeit der Krauseschen Erben dieses Gutes, in Folge der Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse auf dem Fundo des Gutes Schwessow a in den Jahren 1828 und 1829 angelegt.

Medewitz, Rittergut, 1¼ Mle. von Greifenberg gegen WNW. an der Gränze des Kaminer Kreises, besteht aus zwei Theilen, von denen der eine Plötzsches, der andere Edlingsches Lehn war. Das Edlingsche Lehn ging auf die Familie v. Lettow über, welche noch heüte Lehnsträgerin von diesem Theile des Gutes ist. Das Gut hat 65 Einwohner, auf 11,65 Mg. Fläche 5 Wohnhaüser mit Thlr. 8.

22 Sgr. Steüer behaftet, und 7 steüerfreie Gebaüde. Das Gut umfaßt einen Flächeninhalt von . . . . 1098,02 Mg., wovon 1078,09 Mg. mit Thlr. 87. 23. 9 Pf. besteüert sind. Ackerland 722,04 Mg. mit 31 Sgr. Ertrag, Gärten 3,29 Mg., Wiesen 85,53 Mg., Weiden 179,38 Mg., Holzung 85,75 Mg. Das Gut sammt dem Dorfe, welches mit jenem im Zusammenhange ist, liegt in einer wellenförmig hügeligen Gegend, aus der sich südöstlich vom Orte der Rhunen oder Rauhe Berg, als höchster Gipfel mit weiter Aussicht erhebt. 1828 war das Gut für 800 Thlr., 1853 für 1200 Thlr. jährlichen Pachtzins verpachtet.

Medewitz, Dorf, bestehend aus 6 Bauerhöfen und einem Halbbauerhofe, hat 130 Einw., 14 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 11. 6 Sgr. und 27 steüerfreie Gebaüde, 12 Grundbesitzer in der Feldmark, deren Flächeninhalt . 1035,5 Mg. beträgt, wovon 984,85 Mg. einer Steüer von Thlr. 91. 25. 1 Pf. unterworfen und 8,64 Mg. steüerfrei sind. Ackerland 502,7 Mg. mit 40 Sgr. Ertrag, also ansehnlich ergiebiger, als der Gutsacker, Wiesen 254,07 Mg., Weiden 228,82 Mg., Holzung nur 7,88 Mg., Hof- und Baustellen 11,49 Mg. Eingepfarrt in die Kirche zu Wittenfeld. Eigene Schule unter dem Patronat des Gutsherrn, mit 34 Kinder, Lehrers Einkommen 100 Thlr. incl. des Ertrags der Obstbaumzucht.

Wegen der Veränderungen im Besitztitel dieses Gutes ist der weiter unten folgende Artikel Ribbekart zu vergleichen. Wie daselbst gesagt, war im Normaljahre 1804 der Oberförster Christian Heinrich v. Lettow Besitzer von ¾ Medewitz; das Plötzsche Lehn in Medewitz, welches die Pertinenz des Rittergutes Starz, Kaminer Kreises, war, besaß der Lieutenant Carl Heinrich v. Plötz, welcher beim Regiment Courbière zu Gumbinnen in Garnison stand. Diesen Plötzschen Lehnsantheil überließ er als Allodium dem Besitzer des Lettowschen Lehns, Oberförster v. Lettow, der nunmehr ganz Medewitz besaß. Derselbe hatte als Lieutenant beim Regiment Kurfürst von Baiern gedient. Als die neüe Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter im Jahre 1828 aufgestellt wurde, war er nicht mehr am Leben, er hatte das Gut Medewitz seinen minderjährigen Kindern hinterlassen, die als Besitzer desselben in der Matrikel ihre Stelle fanden. Nach erlangter Großjährigkeit übernahm der älteste Sohn, Friedrich v. Lettow im Jahre 1845 das Gut Medewitz, der, in Golnow wohnend, es nicht selbst landwirthschaftete, sondern für 1200 Thlr. verpachtet hatte. Dieser hat dasselbe im Jahre 1854 dem jetzigen Besitzer Gerich verkauft. — Zur katholischen Zeit hatte M. ½ Last dreierlei Korns an die 4te Präbende, d. i. das Decanat des Kaminer Domkapitals zu liefern; vergl. S. 262.

Moitzow, Groß-, sprich Mötzow, Rittergut, 1⅞ Mln. von Greifenberg gegen NNW., 1¾ Mln. von Treptow gegen SW., dem Dorfe Zirkwitz gegenüber, von dem es durch eine Bruchniederung getrennt ist, und auf der Nordseite der von Treptow nach Kamin führenden Kreissteinbahn, enthält 125 Einw., auf 13,56 Mg. 7 Wohnhaüser, von denen 11 Thlr. 10 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 10 steüerfreie Gebaüde Die Feldmark hat durchweg einen fruchtbaren Boden und ein Areal von . . . . 1497,95 Mg., wovon 1458,21 Mg. mit Thlr. 212. 21. 2 Pf. besteüert sind, und an Ackerland 1168,76 Mg. mit einem Reinertrage von 48 Sgr., d. i.: 9 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, an Gärten 13,8 Mg., an Wiesen 145,18 Mg. mit 49 Sgr. Ertrag, an Weiden 64,14 Mg., an Holzung 66,33 Mg. Im Jahre 1828 hatte das Gut jährlich Thlr. 36. 15 Sgr. Dienstgeld zu heben, welches 1853 aber abgelöst war.

Moitzow, Klein-, neües Dorf, mit 45 Einw. Zu dem Gute Moitzow

gehörten 5 Bauer- und 3 Kossatenhöfe. In Folge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse sind 4 der Höfe ganz eingegangen und die übrig gebliebenen, 3 Bauerhöfe und 1 Kossatenhof, von dem Gutsbesitzer Elbe zu Moitzow, vom Hauptgute ganz getrennt und südlich vom Orte auf ihren Äckern angebaut. Elbe schlug vor, sein Gut von nun an Groß-Moitzow, und den neüen baüerlichen Wohnplatz Klein-Moitzow zu nennen, was durch Ministerial-Rescript vom 27 September 1822 genehmigt worden ist. Das Dörfchen liegt links von der Straße von Treptow nach Kamin, westlich der Kossatenhof, daran schließend östlich die 3 Bauerhöfe in einer Reihe neben einander längs der Dorfstraße. Es gränzt gegen N. und W. an die Gutsfeldmark, gegen S. an das Mudelmower Feld und an die Jebbe, und gegen O. an die Zirkwitzer Gemarkung. Kl. M. hat jetzt auf 2,5 Mg. Fläche 6 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 5. 2 Sgr. und 8 steüerfreie Gebaüde, 9 Besitzer in der . . . . 277,49 Mg. großen Feldmark, welche eben so ergiebig ist, als das Gutsfeld, und wovon 260,28 Mg. mit Thlr. 31. 16. 3 Pf. besteüert und 1,72 Mg. steüerfrei sind; Ackerland 158,46 Mg. mit 49 Sgr. Reinertrag, Wiesen 26,36 Mg., Weiden 69,14 Mg., Holzung 8,04 Mg. Gut und Dorf Moitzow sind nach Zirkwitz eingepfarrt uud eingeschult.

Mit dem Dorfe Moitzow wurden die Damitze belehnt, nachdem dasselbe im Jahre 1461 von Ulrich Damitz, Hennings Sohn, kaüflich erworben worden war. 1513 genehmigte Herzog Bogislaw X, daß Ulrich D. das Gut Moytzow für 800 fl. an Hennynk Lebin, zu Treptow wohnhaft, wiederkaüflich veraüßern durfte. In Folge dieses Verkaufs genehmigten jedoch die Herzoge Barnim und Philipp 1535, daß Clawes und Moritz, Vater und Sohn die Damitzen zu Dumzin, wegen vielfacher Verdienste des Letztern, das gesammte Recht eines Stammlehns, Anwartung und Wiedereinlösung von Moitzow, zustehen solle. Von Ulrichs Damitz Enkel wurde das Gut an die Putkammer zu Pritzow, und von diesem 1621 an den fürstl. Rath und Kanzler Mathias v. Karnitz, auf Neides, verkauft, von welcher Zeit an das Gut Moitzow an allen Besitzveränderungen Theil genommen hat, welche das Gut Karnitz betroffen hat. In Folge der Regulirung standen dem Gute im Jahre 1828 an Dienstgeld 36 Thlr. 15 Sgr. zu, die im Jahre 1853 abgelöst waren. Gegenwärtiger Besitzer des Gutes Groß-Moitzow ist, seit dem Jahre 1857, Ernst Elbe, der dasselbe nach dem Tode des Vaters als Erbtheil erhalten hat. — In katholischer Zeit hatte Moysow an die 16te Präbende des Kaminer Domkapitels eine Abgabe von jährlich 1 Last dreierlei Korns zu liefern; vergl. S. 262.

Molstow, Rittergut, 1½ Mle. von Greifenberg gegen NO., 1⅝ Mln. von Treptow gegen SSO. auf dem linken Ufer des Molstowflusses, hat 200 Einw., auf 29,34 Mg. Fläche 15 Wohnhaüser, deren Steüer Thlr. 11. 28 Sgr. beträgt, und 25 steüerfreie Gebaüde, und eine Feldmark von . . . . . 2621,64 Mg., wovon 2551,84 Mg. mit Thlr. 297. 26. 7 Pf. besteüert sind, an Ackerland 1929,46 Mg. mit 43 Sgr. Ertrag, an Gärten 10,58 Mg., an Wiesen 190,75 Mg., an Weiden 138,68 Mg., an Holzungen 282,37 Mg. Eichen, Buchen und Birken. In diesen Flächen sind die Ländereien des Vorwerks Carolinenhof mit enthalten, welches ¼ Mle. vom Hauptgute entfernt gegen S. an der Molstow aufwärts gelegen ist. Dasselbe ist im Jahre 1776 als Colonie angelegt worden, und zwar mit Hülfe der vom Könige Friedrich II aus dem Meliorationsfonds bewilligten Summe von 2900 Thlr., wofür das Gut Molstow mit einem unablösbaren Canon von 58 Thlr. belegt wurde, der jedoch späterhin auf Thlr. 38. 20 Sgr. herabgesetzt worden ist. Die früher bestandenen 5 Bauerhöfe sind theils bei der Regulirung

der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse, meistentheils aber durch Ankauf Seitens der Gutsherrschaft aufgelöst und ihre Landungen denen des Gutes einverleibt worden. Molstow ist zur Kirche in Belkow eingepfarrt. Die hiesige Schule, deren Patron der Gutsherr ist, hat 17 Knaben, welche turnen, und 8 Mädchen zur Frequenz, der Lehrer ein Einkommen von Thlr. 114. 17. 6 Pf. Molstow war ein Belbogsches Klostergut und kam, dnrch den Tauschvertrag von 1467 an das Geschlecht der Wacholze. Ein Theil von M., das große Gut genannt, gelangte nach dem Tode des Jacob Joachim v. W. an seine Wittwe Agnisa Diana, geb. v. Wacholz, welche den audern Theil oder das kleine Gut, von einem Vetter, auch des Namens Jacob Joachim v. W., am 9 März 1713 für 5100 fl. auf 24 Jahre kaufte, und das ganze Gut ihren Erben hinterließ. Von diesen wurde das große Gut am 5 October 1742 für 6220 fl. und das kleine Gut, nach dem Vertrage vom 20 Mai 1743 von dem Hauptmann Jacob Ewald v. W. eingelöst, nach dessen Ableben die Güter Molstow und Groß-Jarchow seinen Söhnen, Georg Wilhelm, und dem Lieutenant Ewald Christoph v. W., nnd nach dem Tode des ersten, zufolge Theilungsvergleichs mit seineu 3 Schwestern vom 6. Januar 1775 für 12.400 Thlr. dem ersten zufielen, welcher das Gut Molstow nebst der von ihm angelegten Colonie Carolinenhof, bestehend aus 2 Kossatenhöfen und 4 Büdnereien, jedoch excl. eines Bauerhofs in Schwedt, welcher zu dem Gute M. gehörte, am 16 März 1782 für 10.000 Thlr., wiederkaüflich bis Marien 1805, dann aber am 28 Decembrr 1782 mit Begebung aller Lehns- und Einlösungsrechte erblich dem Ingenieur-Major Matthias Julius v. Laurens verkaufte. Nachdem der Major Ludwig Christoph v. W. und der Oberst George Ludwig v. W. keine Leibeserben hinterlassen, und der Rittmeister Joseph Erasmus v. W. und der Major Philipp Friedrich v. W. mit Begebung aller Lehnrechte am 23 Februar 1790 und 20 October 1792 ihre Einwilligung zu diesem erblichen Verkauf emheilt hatten, auch nach dem voran ergangenen gerichtlichen Aufgebot durch das am 13 Juli 1801 publicirte rechtskräftige Erkenntniß der Pommerschen Regierung (der höchsten Gerichtsbehörde) vom 3 Juli 1801 die sämmtlichen an diesem Gute etwa noch zu Lehn berechtigten Agnaten des Wacholzen-Geschlechts mit allem Lehnrechte waren präcludirt worden, wurde die unmehrige Erb- und Allodialeigenschaft des Gutes M. am 11 Mai 1804 in dem Land- und Hypothekenbuche vermerkt. Im Normaljahre 1804 ist Matthias Julius v. Laurens, nunmehr Oberst und im Ober-Kriegs-Collegium zu Berlin, noch im Besitz von Molstow c. p. Carolinenhof gewesen, eine Angabe der Vasallen-Tabelle, welche nicht bezweifelt werden kann, in Erwägung, daß es in der „Nachweisung von den Besitzverhältnissen der Rittergüter Greifenberger Kreises vom 20 Mai 1858" heißt: „Molstow seit 47 Jahren im Besitz der Familie Neste", was also auf 1811 hinweist, in welchem Jahre das Gut vom Obersten v. Laurens an Friedrich Wilhelm Neste übergegangen ist. Derselbe starb im Jahre 1854 und hinterließ das Gut Molstow seiner Wittwe als Universalerbin, nach deren Tode das Gut im Anfange des Jahres 1869 an den Freiherrn Carl v. Blittersdorf, aus dem Großherzogthum Baden, von den Erben verkauft ist, — ob ein Sohn des bekannten badischen Staatsmanns Friedrich Landolin Carl Freiherrn v. Bl.? der durch die März-Revolution aus seiner Stelle als Bundestagsgesandter verdrängt, doch am Sitze der neüen Centralgewalt verblieb und jener reactionairen Coterie angehörte, welche in der Stille agitirte, Verwirrung stiftete und von der schlimmsten Wendung der Ereignisse Vortheil zu ziehen bemüht war; er † zu Frankfurt a. M. den 16 April 1861, — Freiherr Carl v. Bl., obwol er seit 1853 im Preüßischen Staate, und zwar auf dem gräfl. Krockowsche Gute Peest, im Kreise Schlawe, gewohnt hat, bedurfte als Ausländer zur

Berichtigung des Besitztitels, nach dem Cabinets-Erlaß vom 28 März 1809, der Special-Concession des Königl. Ministeriums des Innern zur Erwerbung des Gutes Molstow, die ihrer Seits, zufolge Cabinets-Erlasses vom 15 Februar 1858, die Ableistung des Homagial-Eides voraussetzt. Nachdem Frhr. Carl v. Blittersdorf sich dazu am 14 Februar 1869 bereit erklärt und zugleich die Absicht kund gegeben hatte, seinen Wohnsitz dauernd in Molstow zu uehmen, ist ihm die Special-Concession zum Besitze des gedachten Gutes vom Minister des Innern nntem 5 März 1869 ertheilt worden.

Mückenkaten, Einzelhaus, zum Gute Stölitz gehörig, unmittelbar an der Gränze des Greifenberger und Regenwalder Kreises; s. den Artikel Stölitz.

Neides, Rittergut, 2¼ Mle. von Greifenberg gegen NW., 2 Mln. von Treptow gegen WSW., ¼ Mle. südwestlich von Karnitz, zu dessen Begüterung dieses mit einem ansehnlichen Herrenhause versehene Gut gehört, zählt 135 Einw., 9 Wohnhaüser, wovon Thlr. 5. 2 Sgr. gesteüert werden, und 14 steüerfreie Gebaüde, und hat zu seiner Feldmark . . . . 2200,5 Mg., von denen 2147,31 Mg. mit Thlr. 187. 25. 1 Pf. btsteüert sind. Ackerland 1007,27 Mg. mit 41 Sgr. Reinertrag vom Mg., d. i.: etwas über dem Kreisdurchschnitt, Gärten 3,68 Mg., Wiesen 178,16 Mg. mit 53 Sgr. Ertrag, Weiden 74,5 Mg., Holzung 884,4 Mg., die größte Forstfläche, welche im diesseitigen Kretse mit der Karnitzer Begüterung verbundeu ist, da das zu dieser Begüterung gehörende Forstgut Nitznow, freilich in unmittelbarem Zusammenhange mit Neides, im Kaminer Kreise liegt (S. 416), mit diesem und den kleinen Parcelen zu Karnitz und Gützelwitz beträgt die Karnitzer oder Nitznower Forst, wie sie gemeiniglich genannt wird, 1783,61 Mg.; an Fischteichen hat Neides 1,32 Mg. Das Gut ist nach Karnitz eingepfarrt, wohin auch die schulpflichtigen Kinder zur Schule gehen. Wegen der Veränderungen, welche im Besitztitel von Neides vorgekommen sind, vergl. man den Artikel Karuitz, S. 956. Die frühere Dorfschaft, welche aus 7 Bauerhöfen und 1 Kossatenhof bestand, ist in Folge der Regulirung und durch Ankauf Seitens der Gutsherrschaft eingegangen und die baüerlichen Grundstücke sind der Gutsfeldmark einverleibt worden. 1828 hatte das Gut 120 Thlr. Rente zu heben, die 1853 in 110 Thlr. Amortisationsrente umgewandelt war. In päpstlicher Zeit war Nedatze, d. i. Neides, der 9ten Präbende im Kaminer Domkapitel mit 2 Drömt dreierlei Korns prästationspflichtig; vergl. S. 262.

Nestau oder **Nestenau**, Landgut, 2 Mln. von Greifenberg gegen NO. und 1½ Mle. von Treptow gegen SSO. Der Besitzer des Ritterguts Dargislaw, Friedrich Wilhelm Neste, hat in den Jahren 1840—1841 auf der Feldmark dieses Gutes ein aus massiven Gebaüden bestehendes Vorwerk errichtet, welches, mit Genehmigung der Königl. Regierung vom 21 November 1842, nach seinem Erbauer den angeführten Namen erhalten hat. Es liegt am Wege von Dargislaw nach dem Amtsdorfe Zimdarse, ¼ Mle. vom Hauptgute gegen NNO. z. N., und 300 Ruthen vom Dargislawer Holzkaten gegen NNW. z. W. Jetzt besteht das Gut bei 75 Einw. aus 5 Wohnhaüsern, mit Thlr. 6. 22 Sgr. besteüert, und 6 steüerfreien Gebaüden auf einer Fläche von 7,25 Mg. und die zum Gnte gehörige Feldmark hat einen Flächeninhalt von . . . . 1027,97 Mg., wovon 1011,14 Mg. mit Thlr. 103. 11. 10 Pf. Steüer behaftet sind: Ackerland 884,69 Mg., Ertrag 32 Sgr., Gärten 7,81 Mg., Wiesen 68,08 Mg., Weiden 34,4 Mg.,

Wohnhaüsern 8, die mit Thlr. 7. 4 Sgr. besteüert sind, und an steüerfreien Gebaüden 21, darunter das Schulhaus. In der Feldmark sind wie früher 10 Grundbesitzer, und ihre Größe beträgt . . . . 766,91 Mg., von denen 703,33 Mg. mit Thlr. 51. 17. 7 Pf. besteüert sind; das steüerfreie Schulland enthält 16,73 Mg. Hof- und Baustellen 10,49 Mg. Ackerland 535,61 Mg. mit einem Boden von geringerer Fruchtbarkeit als der Gutsacker, da der Reinertrag nur zu 28 Sgr. eingeschätzt werden konnte; Wiesen 58,4 Mg., Weiden 116,61 Mg., Holzung 4,87 Mg., alles von verhältnißmäßig geringer Ergiebigkeit, Ödland 1,78 Mg. Bevölkerung des Dorfes 55 Seelen. Die Kirche ist Filia der Mater zu Kölpin, im Fürstenthum Kamin, und zu ihr das Dorf Dumadel eingepfarrt. Der Lehrer der hiesigen Schule versieht zugleich den Küsterdienst bei der Kirche.

Broitz, sprich Brötz, gab einem ritterlichen Geschlecht den Namen, von dem es Johann v. Broitz oder Brotze, ein Bruder des Abts Thitbold von Belbog, im Jahre 1290 besaß. Nachher wurde das Gut ein Lehn des reichen und mächtigen Geschlechts der Mandüvel. Ritter Curt dieses Namens hatte 1523 bei der Musterung der Kriegsdienstpflichtigen 3 Reisige wegen Brotze zu gestellen. Christophs Manteüffel nachgelassene drei Söhne, Michael, Benz und Hermann Christoph theilten am 10 April 1627 das Gut Brötze unter sich, so daß jeder von ihnen ein Theil bekam. Die Hufenmatrikel von 1628 nennt jedoch außer Michael den Jochim M. als Besitzer von Brötze. Beide hatten 52 Hufen, 2 Kossaten, 1 Müller &c. zu versteüern, Benz M. ist in der Matrikel als Besitzer von Droßdow und Bellkow, mit 26 Hufen und 3 Kossaten aufgeführt. Jene drei Theile mußten bereits im 17 Jahrhundert den Glaübigern wegen ihrer Schuldforderungen überlassen werden. Der Antheil, welchen Caspar Valentin v. M. besaß, kam 1677 an den Bürgermeister Casparus Schröder zu Treptow a. d. R.; der Michaelsche Antheil, im alten Landbuche Broitz a, kam an den geheimen Rath Johann Ernst v. Lettow, welcher von dem Kurkölnischen Kammerherrn Maximilian Joseph Ferdinand v. M., durch den Vergleich vom 24 September 1722, auch das Lehnrecht, und von ebendemselben gleichzeitig das alte Manteüffel-Lehn Wendisch-Pribernow erblich kaufte, und durch die Rescripte vom 18 December 1722, vom 9 Februar 1723 und vom 30 September 1724, sowie durch den Lehnbrief vom 28 November 1724 Broitz a und Wendisch-Pribernow als Lehne erhielt. Auch wurde seinen Brüdern, Georg Heinrich und Caspar Gideon v. L. die gesammte Hand an diesen Gütern mit der Maßgabe verliehen, daß nach dem Abgange der männlichen Descendenz auch die weibliche darin succedire, und in dem Eröffnungsfall den Allodialerben der Kaufpreis nebst allen Meliorationen zur freien Verfügung verbleiben soll; jedoch ist den Lettows diese Belehnung nur ohne Nachtheil der Rechte der übrigen Manteüffelschen Agenten nach Erlöschung der alternirenden Linie, ertheilt worden, indem deren Consens oder Präclusien nicht nachgewiesen ist. — Ein anderer Theil in Broitz, welcher als ein verfallenes Lehn dem geheimen Etatsrathe und Kanzler Lorenz Christoph v. Somnitz ertheilt worden war, wurde demselben von den Söhnen des Joachim und Benz v. M., nach dem Vertrage vom 12 März 1666 überlassen und hierauf in die Lehnbriefe des Somnitz-Geschlechts vom 23 Mai 1678 und 21 October 1701 als ein Sommnitzsches Lehn eingerückt. — Ein dritter Theil von Broitz wurde von Franz v. M. im Jahre 1651 pfandweise an Jürgen v. Wacholz veraüßert, demnächst aber durch die Bescheide vom 21 August 1684 und 15 Januar 1685 demselben zuerkannt, von dessen Sohne, Franz Erdmann v. Wacholz am 27 Februar 1715 für 3500 fl. dem Kanzler Matthias Döring v. Somnitz verkauft, und dessen Sohne, Friedrich v. S., nach dem Lehnbriefe vom 10 August 1739 mit der Maßgabe zum neüen Lehn ertheilt, daß der darin verwandte Kaufpreis im Eröffnungsfalle als ein Allodium vorbehalten wurde. Beide Somnitzsche Lehnsantheile kamen nach dem Tode Friedrichs

v. S. durch Erbfolge an seinen Sohn Matthias Döring v. S. — Nachdem der Geheimerath Johann Ernst v. Lettow ohne Hinterlassung von Descendenten gestorben war, kam der Lettowsche Lehnsantheil in Broitz, oder Broitz a, sowie Wendisch-Pribernow an die Söhne seiner Brüder, den geheimen und Landrath Georg Ulrich v. L. und dessen Vetter Franz Joachim v. L., und nach dem Theilungsvergleiche derselben vom 8 April 1738, Wendisch-Pribernow für 4031 Thlr. an den ersten, Broitz a für 6093 Thlr. an den letzten, welcher die Somnitzschen Lehnsantheile in Broitz, oder Broitz b, mit ihren Zubehörungen, als 2 Bauerhöfe in Prust, 1 Kossatenhof in Dumadel und einigen Wiesen und Holzkaveln zu W. Pribernow von dem Vormunde des minderjährigen Matthias Döring v. Somnitz, und dessen Mutter, Augusta Charlotte, geb. v. Brand, am 17 Januar 1741 für 10.100 fl. erblich kaufte, und sich mit seinem oben erwähnten Vetter, dem Geheimenrathe Georg Ulrich v. L., am 10 März 1773 dahin verglich, daß sie das ihnen und ihren Descendenten zugestandene Lehnrecht in Ansehung der Güter Broitz und W. Pribernow, um darüber nach eigenem Gefallen und nach Allodialrecht zu verfügen, gegenseitig mit Vorbehalt des auszuzahlenden Lehnstammes aufhoben. Nachdem Franz Joachim v. L. ¼ der Wassermühle in Broitz von den Erben der Veronica Elisabeth v. Wacholz am 21 August 1742 für 233⅓ Thlr. eingelöst, durch den Tauschvertrag mit dem Major Christoph Friedrich v. Schladen vom 23 November 1762 die sämmtlichen anf der Pribernowschen und Woldenburgschen Feldmark belegenen Wiesen und Koppeln, die bisher zu Dumadel b gehört hatten, die auf der Woldenburgschen Feldmark befindlichen Wiesen, bisher Zubehörungen von Natelwitz, 2 Bauerhöfe in Natelwitz b, und eine aus 2 halben Kaveln bestehende Holzkavel im Woldenburgschen Schloßwalde, welche ebenfalls zu Natelwitz b gehört hatte, zu dem Gute Broitz bekommen, und dagegen dem Major v. Schladen einen zu Natelwitz a gehörig gewesenen Bauerhof in Dumadel, einen Kossatenhof daselbst, der zu Broitz b gehörte, und die auf dem Dumadelschen Felde belegenen Wiesen, die Schlettchow genannt, abgetreten, und endlich eine aus zwei halben Kaveln bestehende Holzkavel im Woldenburgschen Schloßwalde, welche zu Witmitz b gehört hatte, nach dem Contracte vom 1 November 1784 und 30 April 1787 für 63 Thlr. erblich von der verwittweten Landräthin v. d. Osten, geb. v. Brüsewitz, gekauft hatte, überließ er das Gut Broitz durch eine Schenkung unter Lebenden, nach dem am 10 Mai 1793 gerichtlich bestätigten Schenkungsbriefe vom 8 März 1793, seinem Schwestersohne, Bogislaw Franz Ewald v. Steinkeller, der im Normaljahre 1804 ein Alter von 51 Jahren erreicht und 4 minderjährige Söhne, Georg Franz Friedrich, Sigismund Franz August Friedrich, Ludwig Anton Otto, und Carl, hatte, von denen der älteste, 14 Jahre alt, das Gymnasium in Neüstettin besuchte. Steinkeller, der Vater, war noch am Leben, als er in der neüen Ritterguts-Matrikel vom Jahre 1828 Aufnahme fand. Nach seinem Tode wurde das Gut Broitz von seinen Erben im Jahre 1833 an Corvin-Wiersbitzky verkauft, der es im Jahre 1850 seinen minderjährigen Kindern hinterließ, deren Gerechtsame auf Kreistagen von ihrem Bevollmächtigten, dem Gutsbesitzer v. Blankenburg, auf Kardemin, wahrgenommen wurden, und von denen der älteste Sohn, Lieutenant im Neümärkischen Dragoner-Regiment Nr. 3, im Jahre 1862 großjährig geworden ist und das Gut zum Eigenthum erhalten, dasselbe aber bereits wieder an den bisherigen Pächter Zander verkauft hat.

Als im Jahre 1828 die neüe Ritterguts-Matrikel des Greifenberger Kreises abgefaßt wurde, gab man die Größe des Gutes Broitz zu 3200 Mg. an, eine Zahl, welche, wenn sie auch nicht auf absolute Richtigkeit Anspruch machen kann, doch beweist, daß der Gutsumfang seit jener Zeit, theils durch die Regulirung, theils durch Ankauf baüerlicher Grundstücke, vermehrt worden ist. Was sodann die Gefälle und

Pächte anbelangt, welche die baüerlichen Wirthe zu leisten hatten, so waren dieselben im Jahre 1828 zu 85 Thlr., 55½ Sch. Roggen und 12 Thlr. 11 Sgr. Dienstgeld nachgewiesen, welche aber 1853 in eine Amortisationsrente von Thlr. 69. 9 Sgr. umgewandelt waren.

Bei der Kirche zu Broitz bestehen zwei milde Stiftungen: — 1) Das Manteüfelsche Vermächtniß, von dem die Stiftungs-Urkunde nicht mehr vorhanden, dessen aber in den Kirchenregistern von 1668 und 1702 dahin gedacht ist, daß Christoph Manteüfel der Kirche 200 Thlr. vermacht und verordnet hat, daß der Prediger des Orts davon die Zinsen zu 6 Prct. empfangen und für dieses Beneficium 6 Passionspredigten theils in Broitz, theils in Prust halten soll. Da das Kapital dieses Vermächtnisses in Golde bestanden hat und in Silbergeld verwandelt ist, so beträgt es 213 Thlr. 10 Sgr. — 2) Das Lettowsche Vermächtniß des geheimen Raths und Kammer-Directors zu Stettin, Johann Ernst v. Lettow, welcher in seinem letzten Willen vom 10 August 1728 der Kirche zu Broitz 200 Thlr. vermacht hat, wovon die Zinsen zur Hälfte zum Ankauf geistlicher Bücher, Behufs deren Vertheilung unter die Broitzer Unterthanen, verwendet werden, die andere Hälfte aber der Prediger daselbst erhalten soll, dem jedoch die Pflicht auferlegt worden ist, jährlich eine Rede zum Andenken des Stifters zu halten.

Carolinenhof, als Schäferei und Colonie angelegt 1776 bei dem Gute Molstow, von dem damaligen Besitzer desselben v. Wacholz. Die Mittel dazu wurden vom Könige Friedrich II aus dem Meliorationsfondt bewilligt; s. den Artikel Molstow.

Carlshof, Bauerhöfe, in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse von Ribbekart ums Jahr 1827 von diesem Dorfe abgebaut und nach Völzin verlegt, welcher Gemeinde sie einverleibt sind; s. weiter unten den Artikel Völzin, Dorf.

Catharinenhof, Schäferei, auf der Feldmark des Gutes Stölitz, nordwestlich vom Hauptgute; s. den Artikel Stölitz.

Corvin, Vorwerk, zum Gute Broitz gehörig, im Jahre 1835 von dem Besitzer des Gutes v. Corvin-Wiersbitzky aus eigenen Mitteln angelegt und nach seinem Namen genannt; S. 939.

Dammkaten, Holzwärterei, zum Gute Stölitz gehörig, südlich vom Gute an der Gränze des Greifenberger und Regenwalder Kreises gelegen; s. den Artikel Stölitz.

Dammkaten, Einzelhaus, zum Gute Woedtke gehörig, an dem Damme gelegen, der durchs Bruch nach Rützenow führt, ist im Jahre 1776 mit Unterstützung aus dem Meliorations-Fonds angelegt; s. den Artikel Woedtke.

Dargislaw, Rittergut, 2 Mln. von Greifenberg gegen NO. und 1½ Mle. von Treptow gegen SO. unfern des Molstow Flusses, von dem eine hierher gehörige Mahlmühle getrieben wird, in flacher Gegend, und genau unter 54° nördlicher Breite, enthält 200 Einw., 11 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, wovon 10 Thlr. 18 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 23 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark

hat einen fruchtbaren, ergiebigen Boden und . . . . 3167,69 Mg. zum Flächeninhalt, wovon 3054,91 Mg. mit Thlr. 360. 2. 8 Pf. besteüert, und 27,94 Mg. steüerfrei sind. Ackerland 2325,96 Mg. mit 41 Sgr. Reinertrag vom Mg. Gärten 11,93 Mg., Ertrag 120 Sgr., Wiesen 223,63 Mg., Ertrag 63 Sgr., Weiden 176,45 Mg., Holzung, (an das fiskalische hohe Holz gränzend) über welche ein, nordöstlich vom Gute im Holzkaten wohnender Wärter die Aufsicht führt, 344,86 Mg., ertraglose Grundstücke 49,11 Mg., Hof- und Baustellen 33,73 Mg.

Dargislaw, Pfarrkirchdorf, hat 225 Einw., 23 Wohnhaüser und 3 gewerbliche Gebaüde mit Thlr. 15. 1 Sgr. besteüert, und 42 steüerfreie Gebaüde. Es sind hier 14 Bauer- und 3 Kossatenhöfe, Schmiede, die Molstowmühle, welche zum Gute gehörte und durch den Vergleich vom 28 December 1737 für ein Kaufgeld von 200 Thlr. und eine jährliche Grundpacht von 80 Sch. Roggen, 5 Sch. Gerste und 2 Thlr. an baarem Gelde dem Müller Gabriel Otto erblich verkauft wurde. Es befindet sich hier eine Postexpedition. In der Feldmark, welche . 1317,94 Mg. begreift, sind 24 Eigenthümer mit 74 Besitzstücken angesessen. Versteüert werden 1073,22 Mg. mit Thlr. 115. 23. 5 Pf., steüerfrei sind 173,41 Mg. der geistlichen Institute, denen auch die steüerfreien Liegenschaften im Gutsbezirke gehören. Ackerland, 1026,79 Mg. mit 35 Sgr. Reinertrag, der 4 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt steht, kein Gartenland, Wiesen nur 91,93 Mg. mit 59 Sgr. Ertrag, Weiden 121,99 Mg., Holzung 5,92 Mg. Ertraglos 48,71 Mg. Hof- und Baustellen 22,59 Mg. Nach der in Dargislaw zur Ausführung und zum Abschluß gekommenen Special-Separation haben hier zwei Ausbauten Statt gefunden. Der Bauer Gerth hat auf seinem neüen Ackerplan ein Wohnhaus mit den nöthigen Wirthschaftsgebaüden im Jahre 1844 erbaut und diese Ansiedlung, unter Genehmhaltung der Königl. Regierung vom 6 November 1844, Gerthshof genannt. Der Hof, zu dem 80 Mg. Acker und 20 Mg. Wiesen gehören, liegt nordöstlich vom Dorfe 563 Ruthen entfernt, vom Holzkaten zu Dargislaw ist er 305 Ruthen gegen SO. z. S. und vom Vorwerke Nestenau 542 Ruth. gegen OSO. Die Lage des Hofes ist unmittelbar an der Wiese, das Rott genannt, durch welche ein Graben zieht, der die Gränze zwischen dem Greifenberger und dem Fürstenthum Kaminschen Kreise bezeichnet. Der zweite Ausbau ist im Jahre 1845 durch den Bauer Braeger erfolgt, der auf seinem neüen Ackerplan den Braegerhof erbaut hat. Dieser Hof liegt in der Nähe von Gerthshof, 540 Ruth. vom Dorfe gegen ONO., hart am Wege von da nach Althof, vom Dargislawer Holzkaten 288 Ruth. gegen SO. z. S. Die Königl. Regierung hat diesen Namen durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23 December 1845 genehmigt.

Den geistlichen Instituten gehören die Mutterkirche, das Pfarrgehöft mit Colonushaus, das Prediger-Wittwenhaus nnd das Küsterschulhaus. Zur Kirche eingepfarrt sind, von diesseitigen Ortschaften: Dargislaw c. p., Altendorf, Darsow, Streckentin; von jenseitigen, im Fürstenthum Kamin gelegenen Ortschaften: Althof, Mönchgrund, Gr. und Kl. Jarchow. Die Kirche hat 3 Patrone: Die Rittergutsbesitzer Neste auf Dargislaw, v. Wachholz auf Jarchow, v. Wacholz auf Althof und Schwet. Die Kirche besitzt: an Kapitalien Thlr. 428. 20. 11 Pf., bestehend in 4 Guthabenbücheru der Sparkassen zu Treptow a. d. R. und Kolberg, einem Pomm. Pfandbriefe und einer freiwilligen Anleihe von 1848; an liegenden Gründen: 28 Mg. 10 Ruth. Acker ohne Wiesen, ein Wittwen- und ein Colonushans. Der Acker liegt jenseits der Kreisgränze auf der Feldmark des Gutes Kl. Jarchow in zwei getrennten Stücken, theils unmittelbar am Rott, zu beiden Seiten des Weges, der von Dargislaw nach Jarchow führt, theils nahe bei der Jarchowschen Schäferei. Das Wittwenhaus, zu dem eigentlich der genannte Acker gehört, liegt am Pfarrgehöft, das

Colonushaus auf dem Pfarrhofe selbst. Der Acker ist von dem Rittergutsbesitzer v. Wachholz auf Jarchow für die Zeit von Marien 1860 bis dahin 1872 für 38 Thlr. und 4 Sch. Roggen, nach den Johannis-Marktpreisen zu Treptow a. d. R., bezw. für 42 Thlr. verpachtet, und fließt diese Einnahme, so wie auch die Miethe für das Wittwenhaus, z. Z. 29 Thlr., in die Kirchenkasse, wenn keine Wittwe vorhanden ist. Die Kirchenkassen-Rechnung für das Jahr 1867 schloß ab in Einnahme mit Thlr. 271. 21. 4 Pf., in Ausgabe mit Thlr. 135. 9. 1 Pf., daher Bestand Thlr. 136. 13. 3 Pf. zur event. Vermehruug des zinsbar angelegten Kapitalsvermögens. Das Kirchengebaüde, von Geschieben aufgeführt, bedarf der Ausbesserung der Pfeiler an den Umfangsmauern; und der Thurm, der unten massiv ist, und Schindeldach hat, der Reparatur dieses Dachs, sowie der Wände. Das Pfarrhaus, 1857 ausgebaut, ist noch ziemlich in baulichem Stande. Die Pfarrscheüne ist nicht groß genug und mehr oder minder baufällig. Die beiden Stallgebaüde, 1845 und 1853 neü erbaut, befinden sich in baulichen Würden, eben so das Prediger-Wittwenhaus, 1842 neü erbaut, und das Küsterschulhaus.

Die hiesige Schule, deren Patron der Gutsherr Neste ist, wird von 44 Knaben, die im Turnen etwas Unterricht erhalten, und von 53 Mädchen = 97 Kinder besucht. Der Küsterlehrer hat ein Einkommen von Thlr. 206. 25. 1 Pf. incl. des Ertrages des von ihm betriebenen Landbaus. Die Schulkasse schloß 1867 mit einem Bestande von Thlr. 15. 18. 10 Pf.

In Dargislaw bestehen drei milde Siftungen: — 1) Das Wacholz-Wrangelsche Vermächtniß, von dem die Stiftungsurkunde zwar nicht vorhanden, von dem es aber bekannt ist, daß es von der ersten Gemalin des Kammerherrn, Amtshauptmanns zu Marienfließ und Dompropstes zu Kolberg, Georg Christoph v. Wacholz, Juliane Eleonore, geb. v. Wrangel, gegen das Ende des 17 Jahrhunderts errichtet worden. Es besteht in einem Kapitale von 200 Thlr., welches ursprünglich auf dem Dargislawer Vorwerke Altendorf gegen 5 Prct. bestätigt war, und dessen Zinsen nach dem Revisionsbescheide vom 27 April 1731 so vertheilt werden sollten, daß der Prediger zu Dargislaw 2 Thlr. und der Küster 20 Sgr., die übrigen 7 Thlr. 10 Sgr. aber wahren Ortsarmen am Neüjahrstage zu Gute kamen, mit der Bestimmung, daß die Collation dem Geschlechte v. Wacholz für ewige Zeiten verbleiben solle. Jetzt besteht das Stiftungskapital in einem 3½ Procentigen Pfandbriefe, dessen Zinsen vom Prediger im Jahre 1867 nur an Bedürftige der Kirchengemeinde vertheilt worden sind. — 2) Das Rönnesche Vermächtniß der verwittweten Frau Barbara Judith v. Rönne, geb. v. Wacholz, welche in ihrem am 6 October 1764 eröffneten Testamente vom 12 Mai 1764 ein Kapital von 100 Thlr. vermacht hat, wovon die Zinsen, zu 5 vom Hundert, zum Schulgelde für arme Kinder angewandt, die etwa übrig bleibenden Zinsen aber der Kirche zufallen, und von deren Kasse verrechnet werden sollen. Auch dieses Legat besteht jetzt in einem 3½ Procentigen Pfandbriefe, von dem die Zinsen im Jahre 1867 dem Küsterlehrer für den Unterricht armer Schulkinder ausgezahlt sind. — 3) Der oben genannte Kammerherr, Amtshauptmann und Dompropst Georg Christoph v. Wacholz hat in seinem, zu Marienfließ am 3 Januar 1714 errichteten Testamente ein Stipendium gestiftet und darüber wörtlich Folgendes verordnet: „Ist auch dieses mein beständiger Wille, daß meine Tochter von ihrem Theil aus meiner Verlassenschaft meinem ältesten Bruder-Sohn, oder dem Ältesten aus meiner Familie 1000 fl. (darunter aber die 300 Thlr. mit begriffen, die meine seel. Frau v. Dewitzen [zweite Gemalin des Kammerherrn] hiezu gewidmet hat, deshalb ihrer mit bei diesem Stipendio zu gedenken) sofort zahle, als welche ich zu Unterhaltung armer Studiosorum angewand wissen will. Dieses Ka-

pital der 1000 fl. nun soll der älteste Bruder-Sohn und der von ihm abstammt, an sich nehmen, solches aber nicht in seinen Gütern stehen lassen, sondern auf sichere Hypothequen und liegende Gründe also bestätigen, damit die Zinsen à 5 Procent davon jährlich richtig einkommen können, die er denn danächst unter zwei arme Studiosos Theologiae, wenn sie auf Akademien leben, und bei ihm gebührend um sothanes Stipendium angehalten haben werden, austheilen soll, jedoch nicht länger als auf 2 Jahre, demnächst wiederum zwei andere solches zu genießen haben sollen; und soll im Übrigen der Älteste aus dem Geschlecht derer v. Wacholtzen allezeit der Collator von diesem Stipendio sein, und solches dergestalt administriren, wie er solches vor Gott verantworten kann; wie denn auch dessen Güter in subsidium vor sothanes Kapital der 1000 fl. und deren jährliche Zinsen haften sollen. Sollte aber diese meine Familie aussterben (welches Gott nicht verhängen wolle!) so soll derjenige, an den die Lehne fallen, oder der wieder damit belehnt werden wird, das ius collationis zwar behalten, dabei aber an diese Fundation genau gebunden sein." Das Stipendienkapital der 1000 fl. wurde auf das zum Gute Dargislaw ehedem gehörige Vorwerk Altendorf am 3 August 1753 zu 5 Prct. eingetragen, wider die Anordnung des Stifters, der zufolge es auf keinem der Wacholzschen Familiengüter bestätigt werden durfte. Jetzt besteht das Stipendium nur noch aus den, von der Frau v. Wacholz, geb. v. Dewitz legirten 300 Thlr. Er führt den Namen des Wacholz-Dewitzschen Stipendiums für Studirende der Gottesgelahrtheit und wird von dem Ältesten des Geschlechts, Rittergutsbesitzer v. Wacholz als Collator verwaltet, welcher die Berechnung der Königl. Regierung alljährlich vorlegt. Der andere Theil des Stiftungskapitals, 366²/₃ Thlr. betragend, ist wol bei Abtrennung des Vorwerks Altendorf vom Hauptgute verloren gegangen.

Dargislaw oder Dargoslaw war ein Besitzthum des Klosters Belbog, seit wann sagen zwar die Urkunden nicht ausdrücklich, anscheinend aber doch seit 1224, wenn nicht seit der ersten Begründung des Klosters im Jahre 1180, da als Besitzungen desselben viele andere, benachbarte Dörfer genannt werden, und Dargoslaw in dem Bestätigungsbriefe mit aufgeführt ist, welchen Herzog Barnim I dem Kloster im Jahre 1269 ertheilte. Durch den oben erwähnten zwischen dem Abt Nicolaus und Jost Wacholz geschlossenen Tauschvertrag vom 23 August 1467 kam Darslaffe, mit der Wanynghe (Wohnung, Wohnsitz) Jarchow, Onerslagh, Swet und Mostow (Molstow) an das Geschlecht der Wacholze, bei dem es drei Jahrhunderte lang geblieben ist, und dessen Söhne damit zu verschiedenen Zeiten belehnt worden sind. So der Landrath Lorenz v. W. und sein Bruder Christian, Söhne des Otto, Urenkel des Jost W., durch den letzten Greifen-Herzog Bogislaw XIV im Jahre 1621. Nach der Hufen-Matrikel von 1628 hatten die beiden Brüder in Dergschlaff 37½ Hufen, 6 Kossaten, 2 Mühlen, 1 Schmiede, 2 Schäfer und 2 Schäferknechte zu versteuern. 1651 war der Landrath Wilhelm v. Wacholz Besitzer von Torgislaw, Malzow (Molstow) und Schrubtow. Von Seiten des Brandenburgschen Fürstenhauses erhielten die Wacholze Lehnbriefe über Dargislaw und die übrigen ihrer Güter vom Kurfürsten Friedrich III unterm 13 December 1699 und vom Könige Friedrich Wilhelm I am 10 October 1714, worin Dargislaw und Altendorf als alte Lehen der Familie anerkannt wurden. In welchem Zeitalter das Vorwerk Altendorf, muthmaßlich auf einer wüsten Dorfstätte, von ihr angelegt worden, ist nirgends ersichtlich. In der Folge war es von der Familie abgekommen, bis es im Jahre 1735 wieder an dieselbe zurückgelangte, indem der Hofgerichtsrath Georg Friedrich v. W. das Gut Altendorf nebst 2 dazu gehörigen Bauern in Dargislaw von dem Kriegsrathe Vangerow kaufte, nachdem er im Jahre vorher von der Baronesse von Mar-

beselbt deren, aus der Zeit des schwedischen Interregnums stammenden, Gutsantheil in Dargislaw für 8000 fl. erworben hatte. Nach dem Tode des Präsidenten der Regierung — höchsten Gerichtshofes, zu Stettin, Georg Christoph v. W. wurden die Güter Dargislaw und Altendorf durch den Rechtsspruch vom 13 Juni 1766 seinem nächsten Lehnsfolger, dem Hauptmann Georg Ehrenreich Ludewig v. W. zuerkannt, von diesem am 2 Juli 1768 aber den beiden Töchtern des Präsidenten, dessen Allodialerben, nämlich der Judith Eleonore, vermälten Freifrau v. der Golz, und der Barbara Elisabeth, vermälten v. Podewils, für den Preis von 21.500 Thlr. erblich verkauft. Letztere überließ ihren Antheil der erstern mittelst Vertrages vom 7 Juli 1769. Frau v. d. Golz, geb. v. W. blieb 1/4 Jahrhundert im Besitz von Dargislaw, das aber nach ihrem Abscheiden ein Gegenstand des Handels wurde, indem das Gut c. p. von nun an von einer Hand in die andere wanderte. Frau v. d. Golz verkaufte dasselbe am 8 December 1795 für 46.000 Thlr. und 200 Thlr. an Schlüsselgeld erblich dem Lieutenant Ernst Heinrich August v. York, dieser am 14 Januar 1796 für 48.250 Thlr. erblich dem geheimen Commerzienrathe Philipp v. Braunschweig, dieser am 6 Mai 1798 für 68.500 Thlr., incl. 8600 Thlr. in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe und 1400 Thlr. in Frd'or, dem Prinzlichen Kammerrathe und nachmaligen Kammerdirector Otto Ernst v. Grünenthal, und dieser, nach dem mit dessen Specialbevollmächtigten, dem Justiz-Commissionsrathe Steobanus v. Wrichen, am 23 December 1803 und 3 Januar 1804 geschlossenen Contracte für 68.500 Thlr. incl. 10.000 Thlr. in Pfandbriefen und 1400 Thlr. in Frd'or, dem Hauptmanne im Regiment Larisch, zu Thorn in Garnison, Heinrich Johann Sigismund v. Fransecky. Nachdem die sämmtlichen Agnaten des Geschlechts Wacholz, durch die Rechtssprüche der Pommerschen Regierung vom 19 October 1772 und 21 September 1798 mit allem Lehnrechte an den Gütern Dargislaw und Altendorf präcludirt worden sind, ist die Erb- und Allodial-Eigenschaft derselben in dem Land- und Hypothekenbuche eingetragen worden. Im Normaljahre 1804 war der Hauptmann v. Fransecky noch im Besitz der beiden Güter und stand noch zu Thorn in Garnison: Er hatte einen Sohn, Namens Wilhelm, damals ein Kind von 2 Jahren. Nachher besaß Gut und Vorwerk der Landrath Greifenbergschen Kreises, Steobanus v. Wrichen. Im Jahre 1826 wurde das Vorwerk Altendorf vom Hauptgute abgezweigt und als selbständiges Gut verkauft. Bald darauf starb der Landrath St. v. Wrichen, der schon vorher in Vermögens-Verfall gerathen war, so daß in der neüen Ritterguts-matrikel von 1828 als Eigner von Dargislaw „die Concurs-Masse des verstorbenen Landraths v. Wrichen" aufgeführt werden mußte. Im Jahre 1829 kaufte der Kreisdeputirte Friedrich Wilhelm Neste, auf Molstow, das Gut Dargislaw in der Subhastation für das Meistgebot. Er hat das Gut im Jahre 1852 seinem Sohne, Otto Neste, dem gegenwärtigen Besitzer, zum Eigenthum übergeben. Das Gut hatte 1828 eine Hebung von 76 Sch. Roggen und 5 Sch. Gerste und 3 1/3 Thlr. baar, 1853 bestand sie in 80 Sch. Roggen und 5 Sch. Gerste und einer Amortisationsrente von 63 1/3 Thlr.

Dresow, Rittergut, vormals Bestandtheil des Karnitzer Gütercomplexes, 2 5/8 Mln. von Greifenberg gegen NW., 1/2 Mle. von Karnitz gegen WNW., 2 1/4 Mle. von Kamin gegen ONO., am südlichen Rande des großen Kaminer-Treptower Bruchs, und am Leiermannsbache, der die Gränze zwischen dem Greifenberger und Kaminer Kreise bildet, kaum 1/2 Mle. von der Ostsee entfernt, enthält 220 Einwohner, 15 Wohnhaüser, darunter schöne herrschaftliche Gebaüde, von denen, incl. der Windmühle, 5 Thlr. 6 Sgr. Steüer zu entrichten sind, und 21 steüerfreie Gebaüde, darunter

das Schulhaus. Die Feldmark gehört zu den größten Gutsgemarkungen im Kreise, da sie . . . . 4319,25 Mg. enthält, was an 1500 Mg. mehr ist, als die Karnitzer Feldmark. Besteüert sind 4216,14 Mg. mit Thlr. 331. 24. 4 Pf., steüerfrei sind nur 1,93 Mg. Gartenland, welches dem Schulhause überwiesen ist. Der Boden ist von einer Beschaffenheit, die seine Ergiebigkeit unter den mittleren Zustand des Kreises stellt. Ackerland 1815 Mg., Gärten 9,09 Mg., Wiesen 832,56 Mg., Weiden 649,66 Mg., Holzung 785,26 Mg., Unland 126,5 Mg. Dünen an der Ostsee. Zum Gute gehören zwei abgesondert liegende Wohnplätze, die Heideschäferei, 1500 Schritte südöstlich vom Orte, auf dem s. g. Sonnenberge, an der Stelle, wo die Wege nach Karnitz nnd Ritznow gabeln, und das Vorwerk Helle, sonst auch Alte-Ziegelei genannt, 2750 Schritte von Dresow nach Karnitz zu, an der Scheidung von Wald und Bruch. Die Anlage dieser beiden Nebenwohnplätze ist ältern Datums und stammt aus der Besitzzeit der Karnitze. Sie sind zur Kirche in Karnitz eingepfarrt, woraus sich folgern läßt, daß der Grund und Boden, auf dem sie stehen, ursprünglich zum Gute Karnitz gehört hat und erst in der Folge zu Dresow gelegt worden ist, da dieses Gut von jeher zur Kirche in Groß-Justin, Kaminer Kreises, eingepfarrt gewesen ist. Zu dieser Parochie gehört denn auch die Gutsschule von Dresow, über deren Frequenz und das Lehrer-Einkommen die Angaben z. Z. nicht vorliegen. Hierher eingeschult sind die schulpflichtigen Kinder aus dem neüen Dorfe Johannisthal. Im Jahre 1287 wurde Dresow ein Eigenthum des Jungfrauenklosters zu Treptow, im Jahre 1369 aber gelangte es in den Besitz des Geschlechts Karnitz durch Kauf von seinem Vorbesitzer Tiede zu Dresow. Die Veränderungen, welche später im Besitztitel vorgekommen sind, stehen im Artikel Karnitz, S. 956. Gegenwärtiger Besitzer ist, seit 1859, der General-Consul und Geheime Commerzienrath Schlutow zu Stettin. 1828 hatte das Gut eine Hebung von Thlr. 135. 12 Sgr. Dienstgeld und Rente, nebst 42 Sch. Mühlenpacht, 1853 war jene Hebung in Thlr. 113. 10. 8 Pf. umgewandelt. Die Mühlenpacht ist geblieben.

Dumadel, Rittergut, 1¼ Mle. von Greifenberg, in einer Thal-Niederung, welche sich in nordöstlicher Richtung nach dem Molstowthale senkt, und fast genau unter dem 13° östlicher Länge von Paris, enthält 125 Einwohner und 9 Wohnhaüser, von denen Thlr. 9. 12 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 11 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark umfaßt . . . . 1694,04 Mg., von denen 1668,66 Mg. mit Thlr 155. 13 Sgr. besteüert sind. Hof- und Baustellen 13,9 Mg., Ackerland 1346,43 Mg., Ertrag 31 Sgr., Gärten 8,63 Mg., Wiesen 212,52 Mg., Weiden 86,92 Mg., Holzung nur 7,48 Mg., Wasserstücke 6,68 Mg., Überrest des früher umfangreichern Dumadeler Sees. In unmittelbarem Zusammenhange mit dem Gute ist —

Dumadel, Dorf, bestehend aus 8 Bauerhöfen, 1 Halbbauerhofe und 2 Kossatenhöfen, nebst Schmiede, enthält 11 Wohnhaüser, deren Steüer 9 Thlr. 14 Sgr. beträgt, und 27 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus; 90 Einwohner. Areal der Feldmark mit 13 Eigenthümern und 46 Besitzstücken . . . . 891,32 Mg. wovon für 834,12 Mg. an Grundsteüer Thlr. 57. 23. 11 Pf. zu erlegen, und 8,34 Mg. Schulland steüerfrei sind, Hof- und Baustellen 8,82 Mg., Acker 495,2 Mg., Ertrag 30 Sgr., Gartenland 8,36 Mg., Wiesen 136,08 Mg., Weiden 195,74 Mg., Holzung 7,08 Mg. Gut und Dorf sind zu Broitz eingepfarrt. Für die Schulfrequenz und das Lehrer-Einkommen fehlen zur Zeit die Angaben.

Dumadel war ehemals ein altes Manteüffelsches Lehn und bestand aus 3 An-

theilen. D. a wurde von der Generalin v. Schladen am 7 März 1748 für 2100 Thlr. erblich dem Major Christoph Friedrich v. Schladen verkauft. D. b. enthält 2 Bauerhöfe, welche, nachdem selbige nach dem Tode des Steffen Erdmann v. Manteüffel am 7 Juni 1706 erblich an Johann Georg Reismann waren verkauft worden, und hierauf dessen Sohne, dem Landrathe Kasimir Reismann, zugefallen waren, von demselben durch Christian Joachim v. Briesen, den Vormund der Gebrüder v. Manteüffel auf Sternin eingelöst und am 23 März 1753 für Thlr. 862. 1. 10 Pf. bis zur Großjährigkeit seiner Curanden und deren künftige Genehmigung oder Wiedereinlösung dem Major v. Schladen überlassen. D. c wurde von Caspar Valentin v. Manteüfel besessen und am 4 April 1677 seinem Glaübiger, dem Bürgermeister zu Treptow, Casparus Schröder, zugeschlagen, von dessen Erben aber am 3 April 1731 für 3096⅓ Thlr., mit Einwilligung des Vormundes der Söhne des Jürgen Steffen v. M. zu Sternin, als der nächsten Lehnfolger des erwähnten Caspar Valentin v. M., dem Major v. Schladen abgetreten, welcher 1 Bauer- und 1 Kossatenhof in D., ingleichen die auf dem Dumadelschen Felde gelegenen Wiesen, die Schlettchow genannt, am 23 November 1762 durch einen Tausch von Franz Joachim v. Lettow zu Broitz für einige Stücke in Natelwitz a bekam, und in seinem Testamente vom 16 Mai 1780 das ganze Gut D. nebst den Gütern Stölitz und Natelwitz b der Gemalin des Rittmeisters, nachmaligen Majors v. Schladen, Johanna Juliana Maria, geb. v. Schladen, vermachte. Von derselben kaufte der Major Georg Carl Gans Edler zu Putlitz, zufolge des am 11 August 1789 geschlossenen und am 28 Januar 1791 gerichtlich bestätigten Contracts, die Güter D. Stölitz und Natelwitz b zusammen für 50.000 Thlr. zum Erbeigenthum und auf die von diesem bewirkte Edictalcitation wurden sämmtliche an dem Gute D. berechtigten Manteüffelschen Agnaten, wie auch die an D. a berechtigte Weyhersche Linie durch den Rechtsspruch vom 3 August 1790 mit allem Lehnsanspruche präcludirt; und da auch der Lieutenant Hans Friedrich v. Winterfeld dem ihm reservirten Anspruche auf die Einlösung von D. a am 27 Januar 1797 entsagt hatte, wurde die Erb- und Allodialeigenschaft des ganzen Guts D. am 20 Februar 1797 im Land- und Hypothekenbuche verzeichnet. Im Normaljahre 1804 war der Major Gans Edler zu Putlitz, der bei der Garde gestanden hatte, und nunmehr 69 Jahre alt war, noch im Besitz der genannten drei Güter. Er hatte zwei Söhne, Ludwig Ernst Friedrich Carl, 27 Jahre alt, Lieutenant bei Grävenitz, und Otto Heinrich Wilhelm, 26 Jahre alt, Lieutenant bei der Garde. Zur Zeit der Anfertigung der neüen Matrikel im Jahre 1828 war der Major v. Löper im Besitz der Güter D. und Stölitz. Er besaß dieselben bis 1853, in welchem Jahre er das Gut D. seinem Sohne, dem Kreisrichter v. Löper, zum Eigenthum überließ, der es 1856 an den Gutsbesitzer Strecker verkaufte, und nun, nach dem Tode des Vaters, das Gut Stölitz übernahm und daselbst seinen Wohnsitz aufschlug. Im Jahre 1828 standen dem Gute D. an Gefällen von den baüerlichen Wirthen Thlr. 60. 25 Sgr. zu, die 1853 in eine Amortisationsrente von Thlr. 54. 29 Sgr. verwandelt waren.

Eckernfeld, Vorwerk auf der Feldmark des Gutes Parpart, im Jahre 1858 von dem Besitzer dieses Gutes angelegt; s. den Artikel Parpart.

Eleonorenhof, Vorwerk auf der Gutsfeldmark von Koldemanz, 760 Ruth. vom Hauptgute entfernt gegen S., unmittelbar an der Gränze zwischen dem Greifenberger und dem Regenwalder Kreise, und am s. g. Dammbruche, worin ein kleiner See, der schwarze genannt. Die Anlage stammt aus dem vorigen Jahrhundert, war

ursprünglich eine Hammelschäferei, die aber in der Folge zu einem kleinen Vorwerk umgeformt wurde und ihren Namen Eleonoren- oder Leonorenhof erst in neürer Zeit erhalten hat; s. Artikel Koldemanz, S. 962.

Fischerkaten, Fischerhaus am Lopnowschen See, zum Gute Lopnow gehörig, s. diesen Artikel, S. 963.

Gerthshof, Bauerhof, Abbau vom Dorfe Dargislaw, S. 942.

Gruchow, Rittergut, 1 Mle. von Greifenberg, $^1/_2$ Mle von Triglaw gegen SSW., in wellenförmiger Gegend auf einer Anhöhe am Kardeminer Bache, der hier auf kurzer Strecke die Gränze mit dem Regenwalder, vormals Ostenschen Kreise bildet, enthält 35 Einwohner, 3 Wohnhaüser, von denen 20 Sgr. Steüer bezahlt werden, und 9 steüerfreie Gebaüde, auf einem Raum von 6,78 Mg. Die Feldmark begreift . . . . 1051,06 Mg. wovon 1025,59 Mg. mit Thlr. 137. 1. 2 Pf. besteüert sind. An Ackerland sind 697,07 Mg., mit dem hohen Reinertrage von 51 Sgr., vorhanden, an Gärten 1,88 Mg., an Wiesen 118,41 Mg., an Weiden 69,58 Mg., an Holzung 134,44 Mg., an Wasserstücken 4,21 Mg. Der kleine Ort ist in Triglaw eingepfarrt und ebendahin (oder in Kardemin?) eingeschult. — Gruchow steht in der Hufenmatrikel von 1628 mit 3 Antheilen aufgeführt, erstlich als Karthaus Gruchow, mit 10 Hufen, dem Grafen Caspar von Eberstein, zweitens 10 Hufen dem Grafen Volrath v. Eberstein zu Naugard gehörig, und drittens 2 Hufen nebst 1 Kossatenhofe den Erben Hermanns Blücher zustehend. Nach der Vasallen-Tabelle von 1756 war mit dem einen der vormals Graf Ebersteinschen zwei Antheile der Kriegs- und Domainenrath v. Platen zu Königsberg in Preüßen belehnt, den andern besaß die Wittwe des Majors v. Plötz, geb. v. Wenden. Derjenige Theil, welcher ehemals ein Blüchersches Lehn war, wurde durch das Rescript vom 1 Mai 1739 allodificirt und von Otto Gottlieb Sigismund v. Ramin am 16 Januar 1789 für 2000 Thlr. in Pomm. Pfandbriefen dem Hauptmann Gotthilf Christian Curt v. Mellin verkauft. Dieser Theil gehörte zum Ostenschen Kreise, wurde aber nach dem Protokoll vom 20 Januar 1798 auch zum Greifenbergschen Kreise gelegt, zu welchem seitdem das ganze Gut Gruchow gehört. Der Hauptmann v. Mellin hatte den andern Theil von Gr., nämlich ein aus 3 Bauerhöfen bestehendes Ackerwerk, am 28 November 1774 durch Tausch von den Gebrüdern v. Plötz, Söhnen der obengenannten Majorin v. Pl. bekommen (s. Triglaw a), und nachdem er noch einen aus 1 Bauerhofe bestehenden Theil des Gutes Gr., welchen die verehelichte Müller, Eva Maria, geb. Steffen, besaß, von derselben am 24 Mai 1785 für 1200 Thlr. gekauft hatte, hinterließ er das ganze Gut Gr., nebst seinen übrigen Gütern, seinen 3 Töchtern. Seit Ausgang des 18 Jahrhunderts, und im Normaljahre 1804 war Gr. im Besitz des Lieutenants Heinrich Victor Sigismund v. Oertzen. Weitere Veränderungen im Besitztitel s. Artikel Triglaw. Gegenwärtiger Besitzer des Guts ist seit 1860 Reinhold v. Thadden. In der Hufenmatrikel von 1628 wird Gr., wie oben bemerkt, eine Carthause genannt mit 10 Hufen und zur Herrschaft Naugard gehörig. Dem Domkapitel zu Kamin war das Gut mit 3 Mark pflichtig, welche zu den Revenüen der achten Stiftsstelle flossen.

Gützelwitz, Rittergut, zur Karnitzschen Begüterung gehörend, $2^1/_4$ Mle. von Greifenberg gegen NNW., $1^1/_2$ Mle. von Treptow gegen WSW., $^3/_8$ Mln.

von Karnitz gegen O., enthält 160 Einwohner, 8 Wohnhaüser besteüert mit 5 Thlr. 28 Sgr. und 15 steüerfreie Gebaüde, an Fläche . . . . . . 1711,5 Mg. wovon 1665,06 Mg. mit 183 Thlr. — 8 Pf. Grundsteüer behaftet sind. Hof- und Baustellen 18,33 Mg., Ackerland 1366,84 Mg., Ertrag 38 Sgr., Wiesen 286,14 Mg., Weiden 51,17 Mg., Holzung 20,91 Mg. Sonst war bei Gützelwitz ein ansehnlich großer See, der aber um die Mitte des vorigen Jahrhunderts abgelassen und in Wiesen und Hütungsflächen verwandelt worden ist. Das Gut ist in Karnitz eingepfarrt, hat aber seine eigne Schule, die von 12 Knaben und 22 Mädchen besucht wird, Lehrers Einkommen 103½ Thlr. — Zwei Höfe in diesem Dorfe mit 4 Höfen wurden von Claus und Hinz, genannt Gugelwitz, im Jahre 1374 an die Karntze später Karnitze und 2 andere Bauerhöfe von Wedig v. d. Osten-Plate 1556 an Henning v. Karnitz verkauft, den Ritterhof aber nebst 4 Bauer- und 2 Koffatenhöfe besaßen die Plötzen als ein v. d. Osten-Blücherſches Afterlehn. 1628 wird als deren Besitzer Jürgen Plötz genannt. Nach dem Tode des Jochem v. Plötz erstand sein Schwiegersohn, Ernst v. Güntersberg, diesen in Concurs gerathenen Theil von G., dessen Wittwe, Eva Catharina v. Pl. denselben mit Einwilligung ihres einzigen Sohnes Franz v. Güntersberg wieder ihrem Schwiegersohne, Johann Henning v. Woetke, auf Sydow und Lindow ꝛc., nach der am 8 Juli 1686 errichteten Ehestiftung verschrieb. Dieser verkaufte unter Zustimmung seiner ebengenannten Schwiegermutter und seines Schwagers Franz v. G. diesen Antheil pfandweise am 31 März 1696, mit der im Jahre 1705 ertheilten landesherrlichen Genehmigung, an den Geheimrath Jochem v. Karnitz, von welchem derselbe nebst den übrigen Theilen von G. an seine Erben und Lehnsfolger kam. Die v. d. Osten und v. Blücher begaben sich der Afterlehnsverbindung mit denselben wegen des ehemaligen Plötzschen Antheils am 13 Mai 1747, worüber am 12 Juli 1747 die lehnsherrliche Einwilligung erfolgte. Adolf Carl, erster und letzter Graf v. Karnitz, besaß nun das ganze Gut G., das von da an alle Veränderungen getheilt hat, die in dem Besiztitel des Hauptgutes Karnitz vorgekommen sind. Man vergleiche den Artikel Karnitz, S. 956. Im Jahre 1828 war das Gut G. für 2000 Thlr., 1853 aber für 3000 Thlr. verpachtet. — Zu katholischer Zeit war Güſſelwitze der Vicarie in der St. Marienkapelle der Kaminer Domkirche mit 10 Mark für den Zehnten präſtationspflichtig.

Heidehof, Vorwerk, zum Rittergute Zirkwitz gehörig; ſ. diesen Artikel.

Heideschäferei, Schäferei, zum Gute Dresow gehörig, ſ. d. Art., S. 946.

Heinrichshof, neües Dörfchen, ½ Mle. von Greifenberg gegen N. In Folge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse sind bei dem, der Familie v. d. Marwitz gehörigen Dorfe Rützenow 2 baüerliche Wirthe abgebaut, deren Höfe auf einer geraden Linie von W. nach O. in geringer Entfernung von einander und mit dem Dorfe Sellin in gerader Richtung und ca. 200 Ruthen von dem Hauptgute Rützenow liegen. Der Boden ist mittlerer Güte und beträgt 272 Mg. 78 Ruth. Dieser Ansiedlung ist, zufolge Berichts des Landraths v. d. Marwitz vom 24 Mai 1830 der Name Heinrichshof gegeben worden, der unterm 4 März 1831 die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten hat. Jetzt hat das Dörfchen 3 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, wovon Thlr. 3. 2 Sgr. Steüer zu entrichten sind, so wie 7 steüerfreie Gebaüde auf 7,53 Mg. Fläche, und der Flächeninhalt der Ländereien ist auf . . . . 367,48 Mg. angewachsen, davon an Ackerland 204,12 Mg. mit 20 Sgr. Ertrag, an Wiesen 53,2 Mg.,

an Weiden 57,85 Mg., an Holzung 36,17 Mg. 8 Parteien sind an dem Besitz der Ländereien betheiligt, von denen 338,37 Mg. mit Thlr. 19. 4. 3 Pf. besteüert, 13,06 Mg. aber steüerfrei sind, als Acker, welcher der Schule in Rützenow zugelegt sind, wohin die schulpflichtigen Kinder aus Heinrichshof, dessen Bevölkerung 70 Seelen beträgt, zur Schule gehen. Eingepfarrt ist das Dörfchen in die Kirche zu Sellin.

Helle, Vorwerk, zum Gute Dresow gehörig, S. 946. Dieser Wohnplatz heißt anderweitig auch Alte Ziegelei.

Hermannshof, Vorwerk, auf der Feldmark Rützenow, von dem Landrath v. d. Marwitz, laut dessen Berichts vom 18 Juni 1858, angelegt. In einem erneüerten Bericht an die Königl. Regierung vom 18 September 1858 verzichtete derselbe auf die Amtsblatt-Bekanntmachung der gewählten Benennung dieses neüen Vorwerks, die übrigens von Landespolizeiwegen genehmigt worden ist.

Hinterkaten, eine Katenstelle zu Völzin gehörig, von diesem Orte aber 1/2 Mle. gegen NW. entfernt, unmittelbar an der Gränze des Kaminer Kreises, mit dem dortigen Dorfe Tetzlawshagen auf gleicher Polhöhe. Es ist eine alte Ansiedlung, die schon im vorigen Jahrhundert bekannt, damals aber unter dem Namen Heidekaten bekannt war. Sie führt ihren Namen im Gegensatz zum Vorderkaten bei Ribbekart.

Hof, Rittergut, 3 Mln. von Greifenberg gegen NW., 2 1/4 Mle. von Treptow gegen W., und 2 1/2 Mle. von Kamin gegen NO., vormals zum Flemmingschen Kreise gehörig, liegt unmittelbar an der Küste der Ostsee, und zwar auf dem 60 — 70 Fuß hohen, jählings abfallenden, stellenweise lothrechten Uferrande, welcher obwol aus verhältnißmäßig festen Erdarten bestehend, der Auswaschung durch die anstürmenden Meereswellen in hohem Grade und der Art ausgesetzt ist, daß mehrere Gebaüde der Gefahr des Einsturzes kaum entgehen können, was namentlich von der Kirche gefürchtet werden muß, die unmittelbar auf der scharfen Kante des Uferrandes steht. Die Unterwühlung findet auf der ganzen Küstenstrecke längs Rewal bis Klein-Horst Statt, da sie sich in der nämlichen Lage befindet. In Folge jener Auswaschungen hat sich vor der Küste eine dreifache Reihe von Riffen oder Sandbänken gebildet, die für die Schifffahrt sehr gefährlich sind, da sie die Schiffer, die mit der Richtung und Ausdehnung der Riffe unbekannt sind, nur zu oft zu Strandunden bringen, daher dann auch der Verein zur Rettung Schiffbrüchiger darauf Bedacht genommen hat, im Jahre 1868 in Hof eine sogenannte Raketen-Station einzurichten.

Der Gutsbezirk enthält 170 Einwohner, 15 Wohnhaüser, welche mit 14 Thlr. 2 Sgr. besteüert sind, und 14 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift 1993,57 Mg., wovon 1941,75 Mg. mit Thlr. 129. 15. 3 Pf. Steüer behaftet sind. Ackerland 931,03 Mg., mit 28 Sgr. Reinertrag vom Mg., oder 11 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt, Gartenland 4,68 Mg., nur 9,73 Mg. Wiesen, dagegen 983,88 Mg. Weidegrund, 12,36 Mg. Holzung und 1,07 Mg. Wasserstücke. Von dem Besitzer des Gutes muß für die zur Verbesserung desselben vom Könige Friedrich II im Jahre 1779 bewilligten 1000 Thlr. ein beständiger Kanon, der Anfangs 20 Thlr. betrug, nachher aber auf 13 Thlr. 10 Sgr. herabgesetzt wurde, entrichtet werden.

Hof, Pfarrkirchdorf, mit dem Gute in Zusammenhang, bestand ursprünglich aus 4 Bauer- und 5 Kossatenhöfen, jetzt sind hier mit den geistl. Institnten, 9 Eigenthümer in der kleinen, nur . . . . 395,2 Mg.

großen Feldmark angesessen, wovon 929,79 Mg. mit 22 Thlr. 16 Sgr. besteüert, und 42,25 Mg. steüerfrei sind. Das Ackerland umfaßt 228,51 Mg. mit 27 Sgr. Ertrag, das Wiesenland 90,66 Mg., das Weideland 52,87 Mg. Einwohner zählt das Dorf 70, die in 8 Haüsern wohnen, wofür, incl. eines gewerbl. Gebaüdes, Thlr. 6. 6 Sgr. Steüer zu erlegen sind, steüerfrei sind 28 Gebaüde, darunter die der geistlichen Institute. Patron der Kirche ist der König. Zu ihr eingepfarrt sind von diesseitigen Ortschaften: Hof, Groß- und Klein-Hörst, Slewin (Schlefffn), Ninikow, Rewal, Pustichow, und von Ortschaften des Kaminer Kreises Groß- und Klein-Poberow, Baldebus, Lüchentin. Die Kirche besitzt ein Kapital von 1225 Thlr. in Pfandbriefen, aber keine Grundstücke. Ihre Jahreseinnahme beträgt 169 Thlr., ihre Ausgabe 105 Thlr., daher Überschuß 64 Thlr. Diese Zahlen beziehen sich jedoch auf eine ältere Zeit, aus neüerer Zeit liegen die Angaben nicht vor. Die Pfarrgebaüde, das Prediger-Wittwenhaus, so wie das Klosterschulhaus befinden sich in gutem Stande. Zur Pfarre gehören: Eine Wurth von 2 Scheffel Aussaat und das Apfelbaumstück. Sodann im Ninikowschen Felde ein kleiner Kamp am Seestrande von ca. $^1/_2$ Sch. Aussaat; auf der Slewiner Feldmark ein Stück Acker von 6 Schffl. Aussaat. Ferner eine Wiese bei Hof von 2 Fuder Heüwerbung und 2 Pomm. Mg. groß, eine andere Wiese auf Slewiner Feldmark von 63 O. Ruth. Pomm. und 2—3 Fuder Heü. Der Pfarrgarten mag 75 O. Ruth. groß sein. Die Küsterei besitzt einen kleinen Garten. Wegen des Flemmingschen Legats für den Prediger und Küster in Hof s. unten am Schluß des Artikels.

Hof war ein altes Flemmingsches Lehn, zu welchem auch nach der Angabe im alten Landbuche, drei von dem Obersten v. Grumbkow auf dem zu diesem Gute gehörigen Grund und Boden im Fischerdorfe Rewal erbaute Katen gehören. Im Jahre 1628 wurde es von Joachim Manteüffel als Afterlehn der Flemminger besessen. Der General-Lieutenant Bogislaw Bodo Reichsgraf v. Fl, verglich sich mit seinen Brüdern und Vettern, den Grafen Joachim Friedrich, Jacob Heinrich, Johann Georg und Adam Friedrich v. Fl. am 4 Februar 1725 dahin, daß diese ihm, mit gänzlicher Entsagung ihrer Lehnrechte, den völligen Allodialbesitz dieses Gutes zugestanden haben. Dieser Vergleich wurde durch die Rescripte vom 5 Juli und 8 December 1725 bestätigt und dem Generalieutenant, R. Grafen v. Fl. der Allodialbesitz jedoch nur so lange, als diejenigen nächsten Agnaten, welche darin gewilligt haben, am Leben sind, und folglich mit Vorbehalt der Lehnsgerechtsame den übrigen an diesem Gute berechtigten Flemmingschen Agnaten, deren Einwilligung oder Präclusion noch nicht nachgewiesen ist, verstattet. Vermöge des dem General-Lieutenant R. Graf v. Fl. bewilligten Allodialbesitzes kam das Gut Hof nach dem Theilungsvergleich vom 3 September 1734 für den zu 15.000 Thlr. geschätzten Werth desselben an seine nachgelassene Tochter Dorothea, welche sich mit dem Obersten Friedrich Casimir v. Grumbkow vermälte, und es mit demselben am 12 October 1764 für 26.400 Thlr. dem Landrathe Hans Joachim v. Kleist verkaufte, dessen Ehegenossin, Maria Antoinette, geb. v. Münchow, es hiernächst nach der öffentlichen Feilbietung desselben am 19 September 1777 für Thlr. 16.732. 3. 4 Pf. als das höchste Gebot, zugeschlagen und von derselben in Beitritt ihres Ehemanns, am 8 August 1786 für 22.500 Thlr. dem Rittmeister Carl Friedrich v. Winterfeld, von diesem am 23 März 1796 für 36.000 Thlr. dem geheimen Finanzrathe und Kammerherrn Wilhelm Carl Grafen v. Dyhrn, und von diesem, mit dem dazu gehörigen Theile in Rewal, am 20 September 1798 wiederkaüflich auf 30 Jahre von Marien 1798 bis dahin 1828 für 40.000 Thlr. dem Gemeinheits-Separations-Commissarius Friedrich Wilhelm Elbe verkauft wurde, nachdem die Genehmigung zu dieser wiederkaüflichen Veraüße-

rung an einen Bürgerlichen durch das Rescript vom 17 Juli 1798 ertheilt worden war. Nach dem Vergleiche vom 6 September 1774 haben die beiden Brüder, Franz Bernd Johann Sigismund und Julius Friedrich Wilhelm v. Flemming und nach der gerichtlich beglaubigten Entsagungsurkunde vom 6 und 26 August 1799 die beiden Brüder Ferdinand Ludwig Wilhelm und Heinrich Ernst Ludwig Carl v. Fl. ihrer Lehnrechte an diesem Gute entsagt. Da im Normaljahre 1804 erst 6 Pfandjahre verflossen waren, so befand sich der Commissarius Friedrich Wilhelm Elbe noch im Besitz des Gutes. Er ist auch Besitzer geblieben, und als solcher in der neuen Ritterguts-Matrikel von 1828 verzeichnet worden. Im Jahre 1840 verkaufte er das Gut an den gegenwärtigen Besitzer Dumstrey.

Im Jahre 1828 hatte das Rittergut Hof einen Umfang von 1500 Mg. Seitdem ist es durch die Regulirung und durch Ankauf bäuerlicher Grundstücke bereits im Jahre 1853 auf das gegenwärtige Areal gebracht. 1828 hatte es an Gefällen und Pächten jährlich Thlr. 41. 10 Sgr. baar und 32 Sch. Mühlenkorn zu erheben, Abgaben, welche seit 1853 in Rentenbriefe umgewandelt, bezw. amortisirt sind.

Bei der Kirche zu Hof besteht eine milde Stiftung, das Vermächtniß des Erblandmarschalls, Amtshauptmanns und Justiz-Directors zu Belgard, Jacob v. Flemming, welcher in der zu Kolberg in lateinischer Sprache abgefaßten Stiftungs-Urkunde vom 13 Juli 1686 zur Vermehrung der Einkünfte des Predigers und des Küsters in Hof 175 fl. vermacht hat. Diese sind von seinem Sohne, dem Consistorial-Director Georg Caspar v. Flemming noch mit 100 Thlr. zu ebendemselben Behuf vermehrt worden, so daß das ganze Kapital dieses Vermächtnisses 216⅔ Thlr. beträgt. Die jährlichen Zinsen von 200 Thlr. werden mit 10 Thlr. dem Prediger zu Hof, und die von 26⅔ Thlr. mit 25 Sgr. dem Küster daselbst bezahlt. Das Legat steckt mit unter den Kirchenkapitalien.

Hohenholz, Holzwärterei zum Gute Barkow gehörig, s. diesen Artikel, S. 936.

Holzkaten, Holzwärterei zum Gute Dargislaw gehörig, s. diesen Artikel, S. 943.

Holzkaten, Holzwärterei zum Gute Lopnow gehörig; s. diesen Artikel, S. 963.

Holzwärterei, desgleichen bei dem Gute Koldemanz, s. diesen Artikel, S. 962.

Horst, Katenstelle bei Barkow; s. diesen Artikel, S. 936.

Idashof, Vorwerk auf der Feldmark von Triglaw, 400 Ruthen NO. vom Hauptgute, rechts am Wege nach Greifenberg, bestehend aus Wohnhaus, Schafstall und Scheune, ist in den Jahren 1818 und 1819 von dem Vormund der Oertzenschen Minorennen angelegt und benannt worden. Den Namen hat das Ministerial-Rescript vom 2 Februar 1819 genehmigt. S. den Artikel Triglaw.

Jatzel, Rittergut, die am weitesten gegen S. liegende Ortschaft des Kreises, 1½ Mle. von Greifenberg gegen SW., auf der alten Landstraße nach Golnow und Stettin, auf Höhen, unmittelbar an der Gränze des Kaminer Kreises, der hier ganz in der Nähe südostwärts mit dem Naugarder Kreise zusammenstößt, dem Dorfe Woistentin im Kaminer Kreise gerade gegenüber, enthält 80 Einw., auf 8,8 Mg,

4 Wohn-, 1 gewerbl. Gebaüde, mit 4 Thlr. besteüert, und 8 steüerfreie Gebaüde, in der Feldmark . . . . 1739,36 Mg. wovon 1713,17 Mg. mit Thlr. 95. 21. 4 Pf. besteüert und 1067,55 Mg. Ackerland sind, welches auf seinem sandigen Boden nur 20 Sgr. Ertrag gewährt. Es sind an Gärten 4,28 Mg., an Wiesen 236,96 Mg., an Weiden 89,49 Mg., an Holzung 314,83 Mg., Kiefern und Weichholz, auch einige Eichen enthaltend. Etwas getrennt vom Gute liegt —

Jatzel, Dorf, enthaltend 2 Bauerhöfe und 1 Halbbauerhof, 6 Wohnhaüser, mit 5 Thlr. besteüert, und 9 steüerfreie Gebaüde auf 2,47 Mg., 40 Einwohner, und zur Feldmark, worin 7 Eigner angesessen, nur . . . . 266,19 Mg., wovon 251,16 Mg. mit 15 Thlr. 8. 7 Pf. Grundsteüer behaftet sind, an Acker 157,47 Mg., mit 21 Sgr. Ertrag. Der Überrest der Fläche enthält Wiesen, Weiden, Holzung. Einst lobte man das Vorkommen guter Mergelerde, mit der man den Acker verbessert habe; nachhaltig ist die Verbesserung nicht gewesen, wie aus den Ertragsangaben ersichtlich ist. Jatzel, Gut und Dorf, ist in Woistentin eingepfarrt und eingeschult (S. 317).

Herzog Bogislaw belehnte im Jahre 1482 seinen Rath, den Ritter Heinrich Bork, mit diesem Dorfe. Von den Borkonen gelangte es an die Mildenitze, von denen es Hans an die Woidtken, Woedtken, verkaufte. Peter und Henning W. hatten 11¾ Hufen und 1 Kossaten zufolge der Hufenmatrikel von 1628 zu versteüern. Peter W. verkaufte das Gut am 13 September 1666 erblich für 4233⅓ Thlr. an den Obersten Eccard v. Brüsewitz, dessen Söhnen, dem Major Hans Sigismund und dem Cornet Ernst Ludwig v. Br. darüber am 11 Juni 1686 die lehnsherrliche Genehmigung ertheilt wurde, worauf das Geschlecht der v. Woedtke dem Lehnrechte entsagte, und es den v. Brüsewitz überließ. Nach dem Tode des Hauptmannes Bernd Sigismund v. Br. kam das Gut an seinen einzigen Sohn Ernst Heinrich, und nach dessen 1750 erfolgtem Tode an dessen Mutter, Elisabeth Charlotte, geb. v. Steinwehr, von welcher dasselbe, nachdem es durch das Rescript vom 31 Juli 1750 war allodificirt worden, am 12 März 1752 für 2000 Thlr. erblich ihrer Tochter, der verwittweten Oberst v. Tettau, Barbara Helena, geb. v. Br. und von dieser am 30 September 1753 für 6666⅔ Thlr. dem Lieutenant und nachmaligen Hauptmann Moritz Philipp v. Wenden verkauft wurde. Dessen Wittwe, Anna Dorothea Charlotte, geb. v. Edling nahm das Gut im Jahre 1786 in Besitz und vermachte dasselbe in ihrem, am 7 Juni 1791 eröffneten Testamente vom 28 Februar 1791 dem Fraülein Sophie Eleonore Philippine v. Podewils, welche nachher Ehegenossin des Hauptmanns Peter Christian v. Bork wurde. Das Ehepaar verkaufte demnächst das Gut Jatzel am 23 März 1803 für 24.000 Thlr. erblich dem Ökonomen Martin Friedrich Steffenhagen, der die Concession zur Erwerbung des Gutes am 17 Juni 1804 erhielt, nachdem er kurz vorher, nämlich am 17 Juni 1804, schon wieder verkauft hatte und zwar für 28.000 Thlr., mit 7000 Thlr. in Pomm. Pfandbriefen, und ein Schlüsselgeld von 50 Thlr. in Frd'or, erblich dem Hauptmann Friedrich Paul v. Brand. Dieser überließ das Gut noch in dem nämlichen Jahre, mittelst Contracts vom 23 December 1804, für 34.000 Thlr. und 200 Thlr. Schlüsselgeld dem Landrathe Ernst August Philipp v. Bork, der mithin im Normaljahre 1804 Besitzer von Jatzel war. Als im Jahre 1828 die neüe Ritterguts-Matrikel festgestellt wurde, war der Rittmeister v. Petersdorf Besitzer v. J. Dieser verkaufte an Hartwig, der in den Matrikular-Nachrichten zum ersten Male in der Nachweisung vom Jahre 1843 genannt wird. Dann findet sich als Besitzer ange-

geben 1851 v. Trützschler, der aber schon 1855 an Steffen wieder verkaufte. Derselbe ist auch heüte, 1869, noch Besitzer des Guts, welchem 1828 an Dienstgeld 19 Thlr. und an Pachtroggen 3 Scheffel zustanden, im Jahre 1853 dagegen an Amortisations-Renten Thlr. 17. 3 Sgr., und das frühere Quantum Pachtroggen.

Für arme Schulkinder aus Jatzel ist in dem wechselseitigen Testamente des Hauptmanns Peter Christian v. Bork, und seiner Ehegenossin Sophie Eleonore Philippine, geb. v. Podewils, vom 20 December 1801, publ. den 4 November 1812, ein Legat von 100 Thlr. ausgesetzt, das in einem Staatsschuldschein zinsbar angelegt ist. Das Werthpapier wird in der Kirchenlade zu Woistentin aufbewahrt. Die Zinsen werden auf 3½ Prct., nach der im Testament enthaltenen Verordnung, an Küster und Schullehrer zu Woistentin jährlich gezahlt. Die für den convertirten Staatsschuldschein gezahlte Prämie von 2 Thlr. ist bei der Stettiner Sparkasse Zins auf Zins zinsbar angelegt, und zwar seit 1845.

In katholischer Zeit ward Jatke, wie man den Namen Jatzel schrieb, dem Kaminer Domkapitel prästationspflichtig; die 7te Stiftsstelle hatte hier eine jährliche Hebung von 4 Mark.

Jedde, auch Gedde geschrieben, mit dem weiblichen Artikel **die** Jedde, Rittergut mit der Berechtigung des Besitzers auf Kreistagen zu erscheinen, nicht aber Provinzial-Landtagsfähig, 1⅞ Mln. von Greifenberg gegen NW. und eben so weit von Treptow gegen WSW., enthält, mit Einschluß des dazu gehörigen, südlich gelegenen Vorwerkes Johannishof, 40 Einwohner, auf 5,96 Mg. Fläche 3 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 2. 24 Sgr. und 3 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . . 818,89 Mg. sehr fruchtbaren Ackerbodens, der von 492,54 Mg. 50 Sgr. Ertrag pro Mg. gibt, Wiesen 95,56 Mg., Weiden 110,24 Mg., Holzung 102,78 Mg. mit 12 Sgr. Ertrag vom Mg., d. i.: 3 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt. Grundsteüerpflichtig mit Thlr. 27. 29. 6 Pf. sind 741,21 Mg., steüerfrei 61,7 Mg., den geistlichen Instituten zu Zirkwitz gehörend, wohin Jedde eingepfarrt und eingeschult ist. Ghedden, Gedden, wird in den Statuten der Kamminschen Kirche ein Campus genannt. Der Thesaurarius, Custos, Küster des Domkapitels erhob von demselben jährlich 4 Mark, ad quod vero non habet jus. 1574 wurde das Feld vom Domkapitel der Stadt Treptow wiederkaüflich für 1000 fl. überlassen. Der Rath errichtete auf demselben eine Schäferei, die den Namen Neü-Gedde führte. 1621 wurde es der Stadt Treptow bestätigt (S. 822), vier Jahre nachher verkaufte diese es mittelst Vertrages vom 15 Juni 1625, an Matthias v. Karnitz und dessen sämmtliche Lehnserben zum Erbeigenthum. Das Domkapitel bestätigte diesen Verkauf mittelst Urkunde vom 4 Februar 1626, jedoch mit Vorbehalt des Rückfalls nach Erlöschung der männlichen Nachkommenschaft des Matthias von Karnitz, ferner daß der Kaufschilling von 2000 fl. auf dem Gute stehen bleibe, und die Zinsen davon mit 110 fl. an das Domkapitel gezahlt werden. Nach dem Verkauf der Karnitzer Güter und dem Erlöschen des Geschlechts Karnitz fiel die Jedde vertragsmäßig an das Domkapitel zurück. Bei Auflösung des Domkapitels war Jedde das einzige Zeitpacht-Vorwerk dieser Stiftung; von 1810—1822 war es auf die 3 letzten Jahre der Pachtperiode, für einen jährlichen Pachtzins von 370 Thlr. verpachtet (S. 256). Wegen des frühern Zustandes der Forst vergl. S. 277. Im Jahre 1823 wurde das Vorwerk für Thlr. 5609. 25 Sgr., incl. Inventar, an den Gutsbesitzer Elbe verkauft (S. 285) und demselben die Kreistagsfähigkeit für die Jedde durch Staats-Ministerial-Erlaß vom 6 Mai 1828 eingeraümt. Gegenwärtiger Besitzer ist der zweite Sohn des Kaüfers, Ernst Elbe, seit 1857.

Johannisthal, neü angelegtes Dorf, 2½ Mle. von Greifenberg gegen NNW., 2¼ Mle. von Treptow gegen W. und eben so weit von Kamin gegen ONO., am Leiermanns-Bache, der die Kaminer Kreisgränze bildet. Durch die Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse sind bei dem, dem Gutsbesitzer Elbe gehörigen Dorfe Dresow auf der Feldmark desselben 7 baüerliche Wirthe abgebaut, deren Höfe auf einer Linie von N. nach S. in der Richtung nach Klein Justin, Kaminschen Kreises, liegen, dergestalt, daß der erste Hof 300 Ruthen von dem Hauptgute Dresow und der letzte in der Nähe des Leiermannsbaches belegen ist. Einer der baüerlichen Wirthe hat seit der in den Jahren 1825 und 1826 erfolgten Anlage seinen Hof getheilt, so daß seit dem Jahre 1830 8 baüerliche Wirthschaften vorhanden sind. Diese aus überhaupt . . . . 467,22 Mg. mittlern Bodens bestehende Ansiedlung hat den Namen Johannisthal erhalten, der von der Königl. Regierung unterm 4 März 1831 genehmigt worden ist. An Ackerland besitzen die Wirthe 227,49 Mg. mit 38 Sgr. Reinertrag, an Wiesen 110,86 Mg. Ertrag 42 Sgr., an Weiden 102,93 Mg. Grundsteüerpflichtig mit Thlr. 49. 3. 10 Pf. sind 437,8 Mg., steüerfrei 3,48 Mg., Hof- und Baustellen für die 8 Höfe 7,85 Mg. Gebaüdesteüer 7 Thlr. 8 Sgr.; 22 steüerfreie Gebaüde. Einwohnerzahl 55. Eingepfarrt zur Kirche in Groß-Justin, eingeschult in Dresow.

Karnitz, Rittergut, 2¼ Mle. von Greifenberg gegen NNW., 2 Mln. von Treptow a. d. R. gegen WSW. und 2½ Mle. von Kamin gegen ONO. in einer angenehmen Gegend an einem Bache, der in den Eiersbergischen See fließt, enthält 260 Einwohner, 16 Wohngebaüde, darunter die herrschaftichen sehr ansehnlich sind, und von denen, incl. 2 gewerbl. Gebaüde, Thlr. 16. 11 Pf. Steüer gezahlt wird, so wie 31 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark enthält . . . . 2874,76 Mg., wovon 2709,15 Mg. mit Thlr. 203. 6. 4 Pf. besteüert sind. An Hof- und Baustellen gibt es 23,35 Mg., an Ackerland 1868,62 Mg. mit einem Reinertrag von nur 21 Sgr. pro Mg., was 18 Sgr. unter dem durchschnittlichen Kreis-Ertrage steht, an Gärten 24,19 Mg., an Wiesen 359,61 Mg. die mit 48 Sgr. pro Mg. viel einträglicher sind, als der Acker, an Weiden 470,9 Mg., an Holzung 75,83 Mg., der Überrest eines früher größern Elsenholzes, die Jatznow genannt, bei der sonst eine Schäferei lag, an ertraglosen Grundstücken, weil zu öffentlichen Zwecken dienend, 52,26 Mg.

Karnitz, Pfarrkirchdorf, mit dem Gute in Zusammenhang, besteht aus 10 Bauerhöfen, 1 Halbbauerhof und 3 Kossatenhöfen, nebst Schmiede, enthält 19 Grundangesessene in der Feldmark, 175 Einwohner, 16 Wohnhaüser, die mit 17 Thlr. besteüert sind, 55 steüerfreie Gebaüde, darunter die der geistlichen Institute. Die Feldmark begreift . . . . 1040,37 Mg. wovon 815,27 Mg. mit Thlr. 58. 12. 2 Pf. besteüert und 151,67 Mg. der geistl. Institute steüerfrei sind. Der Acker, 596,71 Mg. enthaltend, ist nicht viel ergiebiger, als der Gutsacker, denn er bringt 24 Sgr. vom Mg., die Gartenfläche ist unbedeütend, an Wiesen giebt es 150,98 Mg. mit 41 Sgr. Ertrag, was nahezu der Kreisdurchschnitt ist, an Weiden 138,94 Mg., an Holzung 78,93 Mg., an Hof- und Baustellen 12,93 Mg., an ertraglosen Grundstücken 60,5 Mg. Der Pfarracker steht in höherer Kultur, als der baüerliche Acker, da sein Reinertrag zu 36 Sgr. pro Mg. eingeschätzt ist.

Die geistlichen Institute. Patron der hiesigen Mutterkirche ist der Gutsherr von Karnitz. Zu ihr eingepfarrt sind: Karnitz, Reides, Ritznow, Gützelwitz

und Schruptow, zwei zu dem Gute Dresow gehörige Haüser, nämlich die Heideschäferei und die s. g. Alte Ziegelei oder Helle. Kirchengebaüde und Thurm befinden sich in baulichem Zustande. Das Pfarrhaus dagegen ist sehr baufällig, und deshalb ein Neübau desselben in Aussicht genommen, Stall und Schuppen sind nur noch zur Noth zu gebrauchen. Das Wittwenhaus ist aüßerst baufällig; den dazu gehörigen Stall hat der Patron auf polizeiliche Anordnung abbrechen lassen. 1867 schwebten Verhandlungen wegen eines Tausches gegen bessere Gebaüde. Die Küsterwohnung, zugleich das Schulhaus, befindet sich in baulichen Würden. Das Kirchenvermögen besteht aus drei verschiedenen Fonds: a) dem immerwährendeu Fonds, zu dem 659 Thlr., meistens in Pommerschen Pfandbriefen, gehören und dessen Zinsen Thlr. 24. 9. 10 Pf. betragen. Von diesen Zinsen sind der Stiftungsurkunde gemäß als Beitrag pro 1867 zu dem immerwährenden Fonds 10 Thlr. zurück- und in einem Sparkassenbuch angelegt; mithin verbleiben für die laufenden Einnahmen der Kirchenkasse Thlr. 14. 9. 10 Pf. b) Außerdem besitzt die Kirche einen Pfandbrief über 25 Thlr., dessen Zinsen 25 Sgr. betragen. c) Der Baufonds. Im Jahre 1866 wurden, mit Genehmigung der Königl. Regierung von Oberaufsichtswegen, 3 alte Pfarrwirthschaftsgebaüde auf Abbruch verkauft. Der Erlös sollte zinslich angelegt werden und mit Zins auf Zins wachsen, um für die in Zukunft voraussichtlich umfangreichen Bauten ein möglichst großes Baukapital zu gewinnen. Zu diesem Fonds gehören Thlr. 204. 16. 9 Pf., daher Gesammtsumme des Kapitalvermögens Thlr. 888. 16. 9 Pf., mit für die Kirchenkasse verbleibenden Zinsen zum Betrage von Thlr. 15. 4. 10 Pf. Der Acker- und Wiesen-Canon von jährlich Thlr. 1. 16. 8 Pf. ist im Land- und Hypothekenbuche eingetragen und wird von der Gutsherrschaft in Karnitz, als Inhaberin der Kirchengrundstücke, entrichtet. Außerdem besitzt die Kirche an Grundeigenthum nichts. Größe und Lage der Kirchenlandungen, für welche der erwähnte Canon gezahlt wird, läßt sich nicht mehr ermitteln. Nach dem Inventarium vom 23 October 1773 war der Kirchenacker „sechs kleine Enden, die neben einander an dem Schmiedeende des Dorfs belegen sind und bis 6 Scheffel Einsaat fassen". An Wiesen waren laut der Kirchenregister, nach Ausweis des erwähnten Inventariums „zwei kleine Stücke auf der Zerpine der Kirche gehörig, die beide etwa ein gut halb Fuder Heü-Gras geben". An Holzungen hat die Kirche nichts eigenthümlich, „hergegen gibt Patronus das nöthige Bauholz allezeit unentgeldlich". Eben so gehörte nach der Inventariums-Angabe zur Pfarre ein Strauchkavel in der Gamitz. „Patronus gibt dagegen das zu Bauten und Bewährungen erforderliche Holz, gleichwie zu Bauten und Bewährungen der Küsterei unentgeldlich." Die Kirchenkasse hatte, mit Einschluß der oben angeführten Zinsen und des Canons im Jahre 1867, Einnahme Thlr. 121. 5. 9 Pf., Ausgabe Thlr. 121. — 3 Pf., so daß ein kleiner Bestand verblieb von 5 Sgr. 6 Pf. Durch Ablösung der auf einem Voll- und dem Halbbauerhofe zu Karnitz haftend gewesenen Reallasten hat die Pfarre ein Vermögen von Thlr. 120. 6. 8 Pf. und die Küsterei von Thlr. 12. 27. 6 Pf. erworben. Dafür sind Werthpapiere angekauft, welche Thlr. 5. 15 Sgr. Zinsen geben, wovon dem Pfarrer Thlr. 4. 27. 9 Pf. und dem Küster 17 Sgr. 3 Pf. zu Gute kommen. Ferner: In der Vacanzzeit von 1864 hat sich aus den Einkünften der Pfarre ein reines Pfarrkapital von $46\frac{1}{2}$ Thlr. gebildet, welches mit $6\frac{1}{2}$ Thlr. von obigem Pfarr- und Küstervermögen zusammen angelegt ist in einer 5procentigen Staatsanleihe über 50 Thlr., deren Zinsen 2 Thlr. 15 Sgr. betragen, wovon der Pfarrer 2 Thlr. 14 Sgr., der Küster 1 Sgr. erhalten hat. — Die Schule in Karnitz, wohin Neides eingeschult ist,

hat in der Regel 51 Knaben, 49 Mädchen = 100 Kinder, viel zu viel für Einen Lehrer, der zugleich Küster und Organist ist, und dessen Einkommen zu 150 Thlr. eingeschätzt ist. Die Schule besitzt ein Sparkassenbuch über 17 Thlr. und hatte 1867 in ihrer Kasse einen Überschuß von Thlr. 4. 22. 6 Pf. In der Parochie Karnitz sind die kirchlichen Katechisationen mit der confirmirten Jugend eingeführt, und finden dieselben in der Regel allsonntäglich am Nachmittage Statt.

Karnitz hat 4 milde Stiftungen: — 1) Ein Karnitzsches Prediger-Wittwen-Legat des Kammerherrn und Kanzlers des St. Johanniterordens Adolf Carl Grafen v. Karnitz, welcher nach seiner eigenhändigen Verzeichnung im Karnitzschen Kirchenrechnungsbuche vom 15 Februar 1792, S. 84 und 85, einen pommerschen Pfandbrief über 100 Thlr. geschenkt und verordnet hat, daß die jedesmaligen Zinsen davon der jedesmaligen Wittwe des Predigers zu Karnitz gegeben werden, und wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, der Kirchenkasse zufallen sollen. — 2) Das Stephanische Legat für denselben Zweck von dem Prediger Stephani zu Döringshagen 1865 in einem Guthabenbuch der Treptowschen Sparkasse über Thlr. 21. 2. 9 Pf. mit der Bestimmung gestiftet, diesen Grundfonds durch Zins auf Zins jedesmal solange anwachsen zu lassen, bis eine Predigerwittwe vorhanden ist, welche alsdann die Zinsen von dem vorhandenen Kapital zu genießen hat. (Die Stiftungsurkunde war am 17 Februar 1868 noch nicht beim Pfarramte eingegangen). — 3) Das Güntersbergsche Vermächtniß ist nach dem Instrument vom 2 Januar 1703 von der Wittwe des Kurbrandenburgschen Raths und Amtshauptmanns zu Rügenwald, Franz v. Güntersberg, Anna, geb. v. Karnitz, für die Armen in den Karnitzschen Gütern gestiftet worden, und bestand ursprünglich in einem auf dem Gute Moitzow am 16 December 1740 in dem Land- und Hypothekenbuche eingetragenen Kapital von 200 Thlr., wovon die 5procentigen Zinsen von der Gutsherrschaft unter die Armen, mit Zuziehung des Predigers zu Karnitz, vertheilt werden, welcher die darüber geführte Rechnung den Kirchenregistern beizufügen hat. Dieses Armen-Vermächtniß ist von dem oben genannten Grafen Adolf Carl v. Karnitz, nach dem Instrument vom 6 März 1790 mit 50 Thlr. vermehrt worden, wovon die Zinsen jährlich am 1 Januar unter die Armen in den Karnitzschen Gütern zugleich mit den Zinsen von dem Güntersbergschen Vermächtniße vertheilt werden sollen. Jetzt besteht dies Armen-Legat in drei Pommerschen Pfandbriefen über 350 Thlr., deren Zinsen Thlr. 12. 5 Sgr. betragend, theils als Schulgeld für arme Kinder, theils zur Unterstützung von Hausarmen verausgabt werden. — 4) Das Karnitzsche Vermächtniß der Gräfin v. Karnitz, Sophia Dorothea Albertine, geb. Reichsgräfin v. Wartensleben, welche nach dem Schenkungsbriefe vom 6 März 1790 ein bei der Pommerschen Landschaft zu 4 Prct. bestätigtes Kapital von 100 Thlr. dazu bestimmt hat, daß die Zinsen davon jährlich von der jedesmaligen Gutsherrschaft zu Karnitz nach derer freien Willkür an hülfsbedürftige Personen in den Gütern Karnitz, Neides, Nitznow, Moitzow, Gützelwitz und Groß-Zaplin vertheilt, von dem jedesmaligen Prediger zu Karnitz, im Namen der Armen, die der Unterstützung theilhaftig werden, über die erfolgte Vertheilung quittirt, und die Berechnung den Kircherrechnungen beigefügt; diese den Armen geschenkten 100 Thlr. aber, zufolge ausdrücklichen Gebots der Stifterin und unter der Verwarnung, daß das Kapital an dieselbe oder ihre Erben zurückfallen soll, niemals mit dem Vermögen der Kirche vermengt werden sollen, und von der Verwendung der Zinsen weder dem Königl. Consistorium, noch einem andern Landescollegium Rechnung abgelegt, sondern solche lediglich von dem Besitzer des Gutes Karnitz abhangen soll.

Karcene im Jahre 1180, und dann Karntze, ist der ursprüngliche Name für das Gut, das uns hier beschäftigt, der jedoch schon um die Mitte des 16 Jahrhunderts

anfängt, sich in Karnitz zu verwandeln, entschieden aber vom 17 Jahrhundert an also geschrieben wird, später der Unsitte huldigend, ihn mit einem C zu schreiben. Das Gut gab einem edlen Geschlecht den Namen, welches urkundlich zwar erst in der zweiten Hälfte des 14 Jahrhunderts vorkommt, — indem die Karntze das Dorf Dresow, 2 Höfe in Gützelwitz und das Fischerdorf Pustichow kaüflich erwerben 1369, 1374, 1377 — das aber sicherlich viel älter und sehr wahrscheinlich ein altslawisches Geschlecht war, welches sich nur allmählig in das Deütsche Wesen hineinlebte, was denn auch die Ursache gewesen sein mag, daß seine Söhne sich im Gefolge der germanisirten Greifen-Fürsten nur selten, vielleicht gar nicht befunden haben. Mindestens sieht man während der ersten Jahrhunderte keinen Karntze, keinen Karnitz als Zeügen und Gewährsmann der von den Fürsten ausgestellten Verleihungs- oder Bestätigungsbriefe. Im Lauf der Zeiten deütsche Männer nach Sprache, Gesittung und Bildung geworden, sind die Karnitze in den Dienst ihrer Fürsten und ihres Landes getreten, und haben in verschiedenen Lebensstellungen für Beider Wohl gewirkt. Unser Karnitz ist übrigens nicht zu verwechseln mit zwei Orten gleichen Namens: Carniz in der Provinz Usnam, das zur Dotation des Klosters Grobe gehörte, Karnitz im ehemaligen Borkschen, jetzt Regenwalder Kreise. Hennynk Karntze gehörte mit zu den Landständen, welche zu Piritz am 26 März 1493 den zwischen dem Herzoge Bogislaw X und dem Kurfürsten Johann von Brandenburg geschlossenen Vertrag, die Erbfolge des Kurbrandenburgischen Hauses in Pommern für den Fall des Erlöschens des pommerschen Mannsstammes betreffend, anerkannten, und das Gelöbniß ablegten, sich demgemäß seiner Zeit mit Wort und That zu verhalten. In demselben Jahre präsentirte er zwei Mal, den 10 Juni und den 16 October, zwei Altaristen zu der, in seiner Pfarrkirche zu Karentcze befindlichen Vicarie, die der Maria, allen Heiligen in sonderheit dem heil. Philippus und Jacobus geweiht, und deren Patron er als Stifter derselben war. Nicht unmöglich ist es, daß die Dotation dieser Vicarie in den Acker- und Wiesenstücken bestanden, von denen noch heüte die Gutsherrschaft von Karnitz einen Canon an die Kirchenkasse zahlt. Im Übrigen hatte die Gutsherrschaft auch Abgaben an das Kaminer Domkapitel zu entrichten, und zwar an die neünte Präbende 3 Drömt dreierlei Korns, und an die sechszehnte Präbende einen 10 Mark betragenden Zehnt, Abgaben, die sich theilweise bis auf unser Jahrhundert fortgepflanzt haben (S. 262). Nach der Musterrolle von 1523 hatten des Matthias Karntze zu Karnste unmündige Kinder 4 Pferde zu gestellen, 1583 Caspars Wittwe zu Karnitz 2 Pferde und Matthias zu Reides einen Rüstwagen mit 2 Pferden, 1626 das Geschlecht überhaupt wegen Moitzow und Justin, und was es von den Schleffen (Schlieffen) und den v. d. Osten gekauft, außer den bisherigen 4 Mann zu Pferd und 1 Pferd zu gestellen, wobei sich die Bemerkung findet, daß die Schlieffen in allem nur 10 Hufen in Dreysow, Dresow, gehabt, die sie an Caspar v. Karnitz um 1000 fl. verkauft hätten, etwa 1547. Herzog Bogislaw XIV belehnte im Jahre 1621 die Karnitze mit ihren Gütern. In demselben Jahre kaufte der Rath und Kanzler Matthias v. Karnitz auf Reides von den Putkamer zu Fritzow das Dorf Moitzow, ein altes Damitzen-Lehn, und 1625 von dem Rath zu Neüen-Treptow die Schäferei Neü-Jedde mit ihrer Feldmark und dazu gehörigen Holzungen und Brüchen (S. 955). Daß um diese Zeit auch das Gut Küssin vorübergehend in den Besitz der Familie Karnitz gelangte, ist anderweitig erwähnt. Nach der Hufenmatrikel von 1628 hatten die Karnitze, nämlich Matthias auf Meitzow Reides, und Küssin, sowie Aßmus und Kaspar's Söhne, als Kaspar und Barnim, alle drei zu Karnitz zusammen genommen 63¾ Hufen, 29 Kossaten, 2 Müller, 5 Schäfer rc. zu versteüern. Karnitz, Reides, Ritznow, 2 Bauerhöfe mit 4 Hufen in Gützelwitz, Dresow, Pustichow, alte Karnitzsche,

Lehen, kamen nach dem Tode des geheimen Raths Friedrich Wilhelm v. K. an den Obersten Joachim Matthias v. K. als den nächsten Lehnsfolger. Dieser, welchem auch der übrige Theil des Gutes Gützelwitz, als ein Afterlehn der Famile v. d. Osten und v. Blücher, für 5100 Thlr. verpfändet, und das dem Schloßhauptmann Joachim v. K. für einen Pfandschilling von 2533⅓ Thlr. überlassene v. d. Ostensche Lehn Groß-Zaplin a von den Fideicommißerben für eben diesen Pfandschilling, nach einem Vergleiche vom Jahre 1737 zugeschlagen worden war, bewirkte durch den Cabinets-Erlaß und das Rescript vom 28 und 30 Juni 1740 die Allodifikatien der mit ihm und seinem einzigen Sohne auf den Fall gestandenen Güter Karnitz, Reides, Ritznow, Moitzow, Dresow und Pustichow und der 2 Vierhufen-Bauerhöfe in Gützelwitz. Diese Allodifikation wurde hiernächst durch den Cabinets-Erlaß vom 17 November 1743 dahin näher bestimmt, daß solche, so lange männliche Erben vorhanden sein würden, in Ansehung der Töchter noch von keiner Wirkung sein, sondern es in solchem Falle bei der Lehnsconstitution und der Landesobservanz verbleiben solle. Nach dem im Jahre 1740 erfolgten Ableben des Obersten Joachim Matthias v. K. kamen die sämmtlichen von ihm besessenen und oben genannten Güter an seinen einzigen Sohn, Adolf Carl v. K., von dessen Vormund, dem Kammerrathe v. Woedtke, die Güter Dresow und Pustichow am 22 August 1753 für 23.000 Thlr. dem Rittmeister Bogislaw Friedrich v. Schmeling, von diesem mit Königl. Genehmigung am 11 August 1773 für 29.850 Thlr. erblich der Wittwe des Kaufmanns Heinrich Gottfried Becker, geb. Reinhard, zu Kolberg, von deren nachgelassenen Tochter, der Wittwe des Kaufmanns Carl Gottfried Zimmermann, Catharina Elisabeth, geb. Becker, am 30 October 1789 für 45.000 Thlr. Schlüsselgeld erblich an Julius Friedrich Wilhelm v. Flemming, und von diesem am 13 Mai 1804 für 70.000 Thlr. erblich an Heinrich Victor Sigismund v. Oerzen und Friedrich v. Jasmund verkauft wurden. Die Geschlechter v. d. Osten und v. Blücher gaben, wie schon oben bei Gützelwitz berichtet wurde, durch die von dem Burggericht zu Plate am 13 Mai 1747 ertheilte Allodifikations-Urkunde gegen eine Abfindung von 300 Thlr. die Afterlehnsverbindung mit demjenigen Theile des Gutes Gützelwitz, welcher nicht zu dem ehemaligen Karnitzschen im Jahre 1740 allodificirten Lehngütern gehört, gänzlich auf und überließen denselben zum völligen freien Besitz als Allodium dem Adolf Carl v. K. Dieser, welcher die diplomatische Laufbahn betreten hatte und Legationsrath, auch Kanzler des Johanniter-Ordens geworden war, wurde am 2 Januar 1761 zum Kammerherrn ernannt und in den Grafenstand des Königreichs Preußen erhoben. Er war der letzte seines Geschlechts, das mit seinem am 8 December 1808 zu Frankfurt a. d. O. erfolgten Tode im Mannsstamm erloschen ist. Dahin hatte er sich zurückgezogen, nachdem er die Güter Karnitz, Reides, Ritznow, Moitzow, Gützelwitz und Groß-Zaplin a, die man zu seiner Zeit unter dem Collectivnamen „Grafschaft Karnitz" zusammen zu fassen pflegte — am 8 Juli 1798 für 200.000 Thlr. (nämlich 100.000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, 30.000 Thlr. in Frd'or und 70.000 Courant) und 300 Thlr. Frd'or an Schlüsselgeld erblich dem Kammerherrn Sigmund Ludwig Joachim v. Brockhusen verkauft hatte.

Es ist derselbe Kammerherr v. Br., den wir zu Zoldekow, Kaminer Kreises, kennen gelernt haben (S. 465). Er erwarb nach dem Kontracte vom 6 Februar 1799 das Gut Groß-Zaplin b von Georg Wilhelm Felix v. d. Osten für den Kaufpreis von 6500 Thlr. als Erbeigenthum zu den übrigen Gütern hinzu und veräußerte sodann den ganzen Complexus am 12 Juni 1801 für 215.000 Thlr., incl. 30.000 Thlr. Frd'or, an den Ritterschafsrath Leopold Carl Friedrich v. Heyden. Dieser überließ die zum Gute Karnitz gehörige Windmühle am 7 October 1801 für ein

Erbstandsgeld von 6000 Thlr. und einen Canon von 300 Thlr. dem Mühlenmeister Schulz, und die Schmiede in Karnitz am 25 November 1801 für ein Erbstandsgeld von 1000 Thlr. und 15 Thlr. Canon dem Schmiedemeister Doberpful in Erbpacht, das Gut Moitzow aber, incl. der dabei jedoch nur wiederlöslich besessenen Schäferei Jedde, verkaufte er am 27 October 1801 für 36.000 Thlr. erblich dem Prälaten Friedrich Albert Theodor v. Puttkammer. Von diesem wurde das Gut Moitzow wieder nach dem Contracte vom 16 und 27 November 1801 für 30.000 Thlr. und die Übernahme eines Pachtvorstandes von 850 Thlr. erblich dem Kammerherrn Sigismund Ludwig Joachim v. Brockhusen verkauft. Im Normaljahre 1804 waren des Ritterschaftsraths v. Heyden Erben Besitzer der Güter Karnitz, Neides mit Antheil Nitznow, Gützelwitz und Groß-Zapplin; Moitzow aber, mit einem Antheil in Nitznow, befand sich noch im Besitz des Kammerherrn v. Brockhusen. In die Matrikel von 1828 wurde der Kaufmann Wietzlow zu Stettin als Besitzer von Karnitz, Gützelwitz und Neides aufgenommen, der alle drei Güter in der zweiten Hälfte des Jahres 1840 freihändig an Elbe verkaufte. Dieser starb im Jahre 1857 und hinterließ die Güter Karnitz, Dresow, Gützelwitz und Neides seinem ältesten Sohne Oskar als Erbtheil. Derselbe ist, nachdem Elisabeth Eleonore, des Reichsgrafen Ludwig Wilhelm Joseph Anton v. Stillfried-Rattonitz Tochter, am 29 November 1860 seine Gattin geworden war, — schon verstorben — unterm 18 October 1861 in den Adelstand erhoben. Auf Karnitz ist ein Fideicommiß-Kapital von 50.000 Thlr. für den Ältesten der Gebrüder Elbe eingetragen. Zwei Jahre nach dem Tode seines Vaters hat Oskar Elbe das Gut Dresow an den General-Consul und geheimen Commerzienrath Schlütow zu Stettin verkauft (S. 947). Im Jahre 1828 hatte das Gut Karnitz eine Hebung von 108 Thlr. Dienstgeld und Rente, welche 1853 in 100 Thlr. Amortisationsrente umgewandelt war.

In katholischer Zeit war K. dem Kaminer Domkapitel prästationspflichtig. Zur neunten Präbende im Stifte mußte die Gutsherrschaft 3 Drömt dreierlei Korns liefern, und zur sechszehnten Präbende eine jährliche Baarzahlung von 10 Mark leisten.

Knüppelkaten, ist ein anderer Name für den Katen Horst bei Barkow (S. 936).

Koldemanz, Rittergut, früher zum Flemmingschen Kreise gehörig, $^3/_4$ Mln. von Greifenberg gegen SW., an einem fischreichen See, der nach diesem Orte genannt wird, von einem wellenförmigen Terrain umgeben, aus dem sich, nördlich vom Gute, der Hellberg erhebt, wol der höchste Punkt des Greifenberger Kreises, von dessen Gipfel eine weite Rundsicht über die Städte Greifenberg, Treptow, Kamin und Plate und 25 Dörfer. Das Gut enthält mit dem dazu gehörigen Vorwerk Eleonorenhof (S. 948), 185 Einw., 8 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 15. 23 Sgr. und 33 steüerfreie Gebaüde auf einer Fläche von 12,61 Mg. mit ansehnlichen herrschaftlichen Gebaüden. Feldmarks-Größe . . . . . . 3683,86 Mg. davon besteüert 3622,8 Mg. mit Thlr. 274. 4. 1 Pf. Der Boden gehört zu den minder fruchtbareren des Kreises, an Ackerland 2395,22 Mg. mit 27 Sgr. Ertrag, an Gärten 24,69 Mg., an Wiesen 342,27 Mg., an Weidegründen 148,49 Mg., an Waldung 562,97 Mg., an Wasserstücken 126,7 Mg. der Koldemanzer See, an Ödland 21,36 Mg. Außer der Grundsteüer haftet auf dem Gute ein unablösbarer Canon von 6 Thlr. 20 Sgr. wegen des Kapitals von 500 Thlr., welche König Friedrich II. im Jahre 1780 zur Ausführung von Verbesserungen auf dem Gute

aus dem Meliorationsfonds bewilligte. Die Zahlung des Canons, der anfänglich 10 Thlr. betrug, ist seit Trinitatis 1782 im Gange.

Koldemanz, Kirchdorf, mit dem Gute in Zusammenhang, enthält 70 Einwohner, auf 7,74 Mg. Fläche 9 Wohnhaüser, welche, nebst 1 Windmühle, mit 7 Thlr. besteüert sind, und 19 steüerfreie Gebaüde, 5 Bauer- und 2 Kossatenhöfe, jetzt 11 Eigenthümer in der . . . . 746,01 Mg. großen Feldmark, wovon 694,04 Mg. eine Steüer von Thlr. 51. 8. 3 Pf. tragen und 21,49 Mg. der geistl. Institute steüerfrei sind, Ackerland 378,95 Mg., mit nur 22 Sgr. Ertrag, Wiesen 77,88 Mg., Weiden 9,93 Mg., Holzung 47,32 Mg. — Die hiesige Kirche, deren Patron, so wie auch der Schule, der Gutsherr von Koldemanz, und zu der das Nachbargut Rensin eingepfarrt ist, ist Filia der Mater zu Batzwitz. Das Kirchengebaüde, von sehr mittelmäßiger Bauart, ist für 1600 Thlr. gegen Feüersgefahr versichert. Die Kirche besitzt 220 Thlr. in Pfand- und Rentenbriefen, auch in einem Greifenberger Sparkassenbuche, und an Ländereien ein 9,76 Mg. großes Ackerstück links am Greifenberger Wege, welches an den Mühlenbesitzer in Koldemanz auf 20 Jahre bis 1875 für eine jährliche Pacht von 12⅓ Thlr. verpachtet ist. Die Kirchenkasse hatte 1866 Einnahme Thlr. 51. —. 7 Pf., Ausgabe Thlr. 40. 10. — Pf., Bestand Thlr. 10. 20. 7 Pf. Der Küster, dessen Amtswohnung in gutem Stande sich befindet, ist zugleich Schullehrer. Seine Schule hat gewöhnlich 42 Kinder zur Frequenz. Sein Einkommen beträgt 133 Thlr. incl. des Ertrages von dem 11,73 Mg. großen Schulacker. Die Schulkasse besitzt ein Guthabenbuch der Greifenberger Sparkasse über 7 Thlr. und hat in der Regel einen kleinen Überschuß der Einnahme gegen Ausgabe.

Koldemanz und das benachbarte Gut Rensin, oder Ransin, wie man 1628 schrieb, waren alte Flemmingsche Lehne, die in dem oben genannten Jahre Caspar Flemming der Ältere besaß, jenes in einer Größe von 19½ Hufen und 3 Kossatenhöfen, dieses von 13½ Hufen. Ferner hatten Antheil an beiden Gütern Hasso Adam und Ewald Joachim Fl. in Koldemanz mit 11 Hufen, 3 Kossatenhöfen und 1 Mühle, in Rensin mit 11½ Hufen. Richard Heinrich v. Fl. verkaufte nach dem Contracte vom 24 Juni 1737 dem Major Carl Christoph v. Brockhusen auf 30 Jahre einen Theil von Koldemanz, bestehend in einem Ackerwerke mit 2 Bauern, 1 Kossaten, der Mühle und 1 Katen, nebst dem Vorwerke in Rensin für 12.000 fl., einen andern, von der Speckschen Linie der Flemming herrührenden Theil, wozu in Koldemanz 1 Kossatenhof und 2 Katen, ingleichen 3 besetzte Bauerhöfe in Rensin gehörten, für 4750 fl., und noch 3 Höfe in Koldemanz und 2 wüste Bauerhöfe in Rensin, welche Richard Heinrich v. Fl. von den Matzdorfschen Flemmingen am 26 März 1728 auf 30 Jahre gekauft hatte, nach dem oben angeführten Contracte für 2900 fl. Nachdem der Major v. Brockhusen und seine Ehegenossin Wilhelmine Dorothea, geb. v. Nossen, gestorben waren, setzten sich ihre beiden Kinder, der Hauptmann Sigismund Friedrich Wilhelm v. Br., und seine Schwester, die verwittwete Major v. Krempzow, nebst deren unmündigen Kindern, durch den Vormund derselben, den Major v. Berner, am 18 September 1777 dahin auseinander, daß die Güter Koldemanz, Rensin und Groß Justin c, und zwar die beiden ersten Güter für 13.000 Thlr. dem Hauptmann v. Br. zufielen, von welchem der Erblandmarschall und Canonicus Franz Bernd Johann Sigismund v. Fl., als Agnat, die ganzen Güter Koldemanz und Rensin, nachdem er zur Einlösung zweier Antheile von Koldemanz und des ganzen Guts Rensin, gegen Erlegung der dafür gezahlten Kaufgelder und Erstattung der auf Meliorationen verwendeten Kosten, so wie Erstattung von Kriegsschäden durch

die Rechtssprüche vom 23 Februar, 25 August und 5 December 1783 war verstattet worden, nach dem am 26 Februar, 3 März 1784 geschlossenen gerichtlichen Vergleiche für die Summe von 21.000 Thlr. einlösete, und diese Güter am 5 April 1784 für 23.300 Thlr. seinem Bruder Julius Friedrich Wilhelm v. Fl. verkaufte, selbige aber von demselben am 25 März 1789 für 23.600 Thlr. zum Erbeigenthum zurücknahm und sie an demselben Tage für das nämliche Kaufgeld seinem Schwiegersohne Georg Heinrich Friedrich v. Zastrow wiederlöslich, am 3 October 1795 aber erblich für 30.000 Thlr. verkaufte, worauf auch Julius Friedrich Wilhelm v. Fl. am 12 November 1796 seine Einwilligung zu diesem erblichen Verkaufe ertheilte. Im Normaljahre 1804 war der, im Jahre vorher zum Landschaftsrath im Treptowschen Departement ernannte, Georg Heinrich Friedrich v. Zastrow noch Besitzer von Koldemanz und Rensin. Er wohnte auf dem Gute Kölpin bei Neüstettin. Er hatte zwei Söhne, beide noch im Kindesalter, Theodor Philipp Alexander und Leopold Albert. Auch im Jahre 1828 war der nunmehrige Landschafts-Director v. Zastrow Besitzer der beiden Güter und erhielt als solcher seine Stelle unter den Kreisständen in der damals ausgefertigten neüen Ritterguts-Matrikel. Im Jahre 1833 gelangten Koldemanz und Rensin an den gegenwärtigen Besitzer Glozin. Das Gut K. hatte im Jahre 1826 an Gefällen und Pächten eine Hebung von 55 Thlr. baar und 54 Sch. Roggen, Gerste und Erbsen, 1853 umgewandelt in Thlr. 80. 26 Sgr. Amortisationsrente — zum neünten Canonikat im Domkapital zu Kamin hatte Colemantze eine jährliche Abgabe von 10 Mark zu entrichten.

Leopoldshagen, Vorwerk, auch den vulgären Namen Schabernack führend, zum Rittergute Klein-Zaplin gehörend, s. diesen Artikel.

Lerche, gleichfalls ein neües Dorf, aus derselben Veranlassung und um dieselbe Zeit wie Johannisthal angelegt, ⅞ Mln. von Greifenberg in wellenförmigem Terrain mit mittlerer Bodenbeschaffenheit an der Gränze des Regenwalder Kreises. Im Jahre 1825 wurden auf der Feldmark des Dorfes Rottenow, welches damals dem Gutsbesitzer Senfft v. Pilsach gehörte, die 4 baüerlichen Wirthe dieses Dorfs abgebaut. Die Höfe liegen auf einer Linie von W. nach O. in geringer Entfernung von einander dergestalt, daß die bebaute, 280 Ruthen nördlich von dem Hauptgute entfernte Linie von der Mittagslinie von Rottenow durchschnitten wird. Dem neüen Wohnplatze hat man den Namen Lerche gegeben, und dieser ist durch Regierungs-Verfügung vom 4 März 1831 genehmigt worden. Jetzt hat das Dorf 50 Einw., 5 Wohnhaüser, von denen 5 Thlr. Steüer bezahlt werden, 12 steüerfreie Gebaüde, und 8 Grundbesitzer in der . . . . 340,43 Mg. großen Feldmark, von denen 318,93 Mg. mit Thlr. 27. 1. 8 Pf. besteüert, und 3,76 Mg. steüerfreies Schulland sind. Der Acker, 214,93 Mg. enthaltend, gibt 34 Sgr. Reinertrag vom Mg., Wiesen gibt es 53,66 Mg., Weiden 41,66 Mg., Holzung 12,44 Mg., Hof- und Baustellen 2,64 Mg. Das neüe Dorf gehört zwar zur Kapelle in Rottenow, weil aber in dieser nur selten Gottesdienst gehalten, und kirchliche Handlungen vorgenommen werden, so müssen die Einwohner nach Wisbu gehen, woselbst die Kirche Filia ist der Mater Woldenburg, beide im Regenwalder Kreise. Die schulpflichtigen Kinder aus Lerche gehen nach Rottenow zur Schule.

Loppenow, Lopnow, Rittergut, 1 Mle. von Greifenberg gegen SO. unfern eines Sees und der Gränze des Regenwalder Kreises, enthält 175 Einw.,

auf 13,92 Mg. Fläche 7 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, welche mit Thlr. 5. 4 Sgr. besteüert sind, nebst 27 steüerfreien Gebaüden. Die Feldmark begreift . . . . 2393,31 Mg., wovon 2333,46 Mg. mit Thlr. 213. 8 Sgr. Grundsteüer behaftet und 13,73 Mg. Kirchengrundstücke steüerfrei sind. Ackerland 1598,86 Mg. mit 35 Sgr. Reinertrag, Gärten 19,83 Mg., Wiesen 319,07 Mg., Weiden 147,42 Mg., an Holzungen 97,91 Mg., an Wasserstücken 164,1 Mg. der Lopnower See, an dessen Ufer, abgesondert vom Gute, ein Fischerkaten steht. Unmittelbar mit dem Gute im Zusammenhange steht —

Loppenow, Kirchdorf, mit 50 Einw., 4 Bauer- und 3 Kossatenhöfen, 7 Wohnhaüsern, mit 7 Thlr. besteüert, und 18 steüerfreien Gebaüden auf einer Fläche von 6,05 Mg. Der Flächeninhalt der zum Dorfe gehörigen Ländereien beträgt . . . . 385,14 Mg., von denen 362,25 Mg. mit Thlr. 42. 4. 6 Pf. besteüert und 6,44 Mg. Schulland steüerfrei sind. Ackerland 253,53 Mg. mit 42 Sgr. Ertrag, mithin nicht unansehnlich ergiebiger als der Gutsacker, Gärten 6,46 Mg., Wiesen 95,32 Mg., Weiden 9,33 Mg., Holzung 4,04 Mg. — Die hiesige Kirche ist eine Tochter der Mutterkirche zu Bandekow im Regenwalder Kreise, ihr Patron der Gutsherr von Lopnow. Das Gebaüde ist im Jahre 1668 erbaut. Die Kirche scheint ursprünglich ihren eignen Geistlichen gehabt zu haben, denn es gibt hier ein Pfarrhaus, welches, so wie das Kirchengebaüde und das Küsterhaus in genügendem Zustande sich befindet. Die oben angegebenen Kirchengrundstücke, hauptsächlich aus Wiesen bestehend, an Acker sind nur 3/4 Mg. darunter — sind an den Gutsherrn für Thlr. 43. 20 Sgr. verpachtet. Das Kapitalvermögen der Kirche beträgt 1075 Thlr. Ihre Einnahme belief sich im Jahre 1866 auf Thlr. 71. 29. 11 Pf., die Ausgabe auf Thlr. 65. 29. 6 Pf. Bestand Thlr. 6. —. 5 Pf. Die Schule hat 39 Kinder zur Frequenz, der Küsterlehrer 119 Thlr. Einkommen. Eine Schulkasse giebt's hier nicht, auch sind milde Stiftungen für Kirchen- oder Schulzwecke hier nicht errichtet worden.

Loppenow hat einem Geschlecht den Namen gegeben, von dem Joachim 1483 hier seßhaft und Henning und Clara, Martin Jegers Ehegenossin, wol auch eine Tochter der Familie, Patron einer Vicarie in der Pfarrkirche der Stadt Greifenberg waren, zu der sie, nach dem Ableben des Nicolas Loppenow als Altaristen im Jahre 1493 den Jacob Loppenow präsentirten. Ob Henning in Lopnow ansessig gewesen, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, doch wahrscheinlich. Bei der Musterung von 1523 wird Albrecht Loppenow genannt. Nach der Hufenmatrikel von 1628 hatte Jacob Loppenow zu L. 18 Hufen und 3 Kossaten zu versteüern. Das Gut war zur Hälfte ein Afterlehn der v. d. Osten und zur Hälfte ein Afterlehn der Blücher, mit welchem die Familie Loppenow, als jener Afterlehnsmannen, von denselben belehnt wurden. Nach dem, von dem oben erwähnten Jacob Loppenow mit den v. d. Osten und den Blücher am 10 Februar 1665 errichteten und von dem Kurfürsten-Herzog Friedrich Wilhelm zu Köln an der Spree am 21 November 1666 bestätigten Vergleiche, bekamen die Loppenow dieses Gut als ein neües Immediatlehn, jedoch mit der Bedingung, daß nach Erlöschung ihres Geschlechts das Anwartungs- und Lehnseröffnungsrecht nach wie vor, den Blücher und v. d. Osten, ihren Erben, Lehnsfolgern und Nachkommen verbleiben, und zu dem Ende auch Jacob Loppenow und seine männlichen Erben das Lehnpferd, welches von alten Zeiten her von dem Gute L. gehalten worden ist, bei den Lehnpferden der Blücher und v. d. Osten gestellen sollten. Nach dem Tode der Söhne des Rittmeisters Claus v. L., als der letzten ihres Geschlechts, nämlich des Regierungsraths Adam Bernd, und des Schwedischen Obristlieutenants und General-Adjutanten, und nachmaligen

Preüßischen Landraths Johann Carl v. L., bekam der Major und nachmalige Obristlieutenant und Commandant der Festung Friedrichsburg, Hans Gebhard Edler v. Plotho, welchem der König-Herzog Friedrich Wilhelm I am 20 Juli 1720 die Anwartung auf dieses Gut ertheilt hatte, dasselbe als ein andres Immediatlehn, wofür er an die v. d. Osten und den Blücher, nach dem mit ihren zu Köslin am 15 Juni 1729 geschlossenen und von der Königl. Regierung am 21 Juni 1729 bestätigten Vergleiche, 1000 fl. Pomm. bezahlte; jedoch wurde darin ebenso, wie in dem mit den Loppenow errichteten Vertrage von 1665 geschehen war, festgesetzt, daß das Gut L., wenn die männlichen Nachkommenn des Majors Hans Gebhard v. Plotho aussterben sollten, die Eigenschaft eines Afterlehns wieder erhalten und an die v. d. Osten und Blücher fallen, auch das Lehnpferd, welches auf dem Gute L. haftete, dabei bleiben; und um alle Verwirrung bei der Musterrolle zu vermeiden, bei den Lehnpferden, welche die v. d. Osten und Blücher halten mußten, gestellt werden solle. Nach dem am 28 October 1743 erfolgten Tode des Obristlieutenants v. Plotho kam das Gut an seine 5 Söhne und nach dem Theilungsvergleiche derselben vom 16 December 1743 durch das Loos für 12.460 Thlr. an den ältesten Sohn, den Hauptmann Johann Alexander, nach dessen Tode aber an seinen einzigen damals nur noch lebenden Bruder, den Obristlieutenant Werner Heinrich. Dieser verglich sich, nachdem diejenige Hälfte des Guts, welche ein Afterlehn der Blücher gewesen war, nach dem Abgange dieses Geschlechts durch die Königl. Cabinets-Resolution vom 10 April 1786 allodificirt nnd darüber am 23 Juni 1786 ein Allodialbrief ertheilt worden war, in Ansehung der zweiten Hälfte, die ein Afterlehn der v. d. Osten war, mit dem an dem Burggericht zu Plate berechtigten v. d. Osten am 5 Februar 1787 dahin, daß dieselben und ihre sämmtlichen Cognaten sich der ihnen an der Hälfte des Guts zugestandenen Afterlehnsherrschaft und insonderheit das ihnen in dem oben angeführten Vergleiche vom 15 Juni 1729 vorbehaltenen Eröffnungs- und Successionsrechts für ein Abstandsgeld von 2000 Thlr. gänzlich begaben und die erwähnte Hälfte für ein Allodium erklärten; so daß also nunmehr das ganze Gut allodial wurde. Nach dem Tode des Obristlieutenants Werner Heinrich Edler v. Plotho, wurde Loppenow von seiner Wittwe, als seiner Universalerbin, Ernestina Amalia, geb. v. Ehrenberg, am 5 März 1789 für 17.700 Thlr. erb- und eigenthümlich an den Hofrath Christian Weißig verkauft, wozu der Kabinets-Erlaß und das Rescript vom 24 und 28 November 1788 die Genehmigung ertheilt hatte. Im Normaljahre 1804 befand sich das Gut noch im Besitze des Hofraths Weißig. Im Jahre 1828 aber, als die neüe Matrikel aufgestellt wurde, war Steffenhagen Besitzer des Guts, das im Jahre 1850 an den Gutsbesitzer Guse, zu Streckentin, überging. 1828 hatte das Gut 41 Thlr. Dienstgeld jährlich zu erheben, was 1853 in Thlr. 36. 27 Sgr. Amortisationsrente umgewandelt war.

Marienthal, Vorwerk, zum Gute Schwessow gehörig, zur Besitzzeit der Krauseschen Erben dieses Gutes, in Folge der Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse auf dem Fundo des Gutes Schwessow a in den Jahren 1828 und 1829 angelegt.

Medewitz, Rittergut, 1¼ Mle. von Greifenberg gegen WNW. an der Gränze des Kaminer Kreises, besteht aus zwei Theilen, von denen der eine Plötzsches, der andere Edlingsches Lehn war. Das Edlingsche Lehn ging auf die Familie v. Lettow über, welche noch heüte Lehnsträgerin von diesem Theile des Gutes ist. Das Gut hat 65 Einwohner, auf 11,65 Mg. Fläche 5 Wohnhaüser mit Thlr. 8.

22 Sgr. Steüer behaftet, und 7 steüerfreie Gebaüde. Das Gut umfaßt einen Flächeninhalt von . . . . 1098,02 Mg., wovon 1078,09 Mg. mit Thlr. 87. 23. 9 Pf. besteüert sind. Ackerland 722,04 Mg. mit 31 Sgr. Ertrag, Gärten 3,29 Mg., Wiesen 85,53 Mg., Weiden 179,38 Mg., Holzung 85,75 Mg. Das Gut sammt dem Dorfe, welches mit jenem im Zusammenhange ist, liegt in einer wellenförmig hügeligen Gegend, aus der sich südöstlich vom Orte der Rhunen oder Rauhe Berg, als höchster Gipfel mit weiter Aussicht erhebt. 1828 war das Gut für 800 Thlr., 1853 für 1200 Thlr. jährlichen Pachtzins verpachtet.

Medewitz, Dorf, bestehend aus 6 Bauerhöfen und einem Halbbauerhofe, hat 130 Einw., 14 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 11. 6 Sgr. und 27 steüerfreie Gebaüde, 12 Grundbesitzer in der Feldmark, deren Flächeninhalt . 1035,5 Mg. beträgt, wovon 984,85 Mg. einer Steüer von Thlr. 91. 25. 1 Pf. unterworfen und 8,64 Mg. steüerfrei sind. Ackerland 502,7 Mg. mit 40 Sgr. Ertrag, also ansehnlich ergiebiger, als der Gutsacker, Wiesen 254,07 Mg., Weiden 228,82 Mg., Holzung nur 7,88 Mg., Hof- und Baustellen 11,49 Mg. Eingepfarrt in die Kirche zu Wittenfeld. Eigene Schule unter dem Patronat des Gutsherrn, mit 34 Kinder, Lehrers Einkommen 100 Thlr. incl. des Ertrags der Obstbaumzucht.

Wegen der Veränderungen im Besitztitel dieses Gutes ist der weiter unten folgende Artikel Ribbekart zu vergleichen. Wie daselbst gesagt, war im Normaljahre 1804 der Oberförster Christian Heinrich v. Lettow Besitzer von 3/4 Medewitz; das Plötzsche Lehn in Medewitz, welches die Pertinenz des Rittergutes Starz, Kaminer Kreises, war, besaß der Lieutenant Carl Heinrich v. Plötz, welcher beim Regiment Courbière zu Gumbinnen in Garnison stand. Diesen Plötzschen Lehnsantheil überließ er als Allodium dem Besitzer des Lettowschen Lehns, Oberförster v. Lettow, der nunmehr ganz Medewitz besaß. Derselbe hatte als Lieutenant beim Regiment Kurfürst von Baiern gedient. Als die neüe Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter im Jahre 1828 aufgestellt wurde, war er nicht mehr am Leben, er hatte das Gut Medewitz seinen minderjährigen Kindern hinterlassen, die als Besitzer desselben in der Matrikel ihre Stelle fanden. Nach erlangter Großjährigkeit übernahm der älteste Sohn, Friedrich v. Lettow im Jahre 1845 das Gut Medewitz, der, in Golnow wohnend, es nicht selbst landwirthschaftete, sondern für 1200 Thlr. verpachtet hatte. Dieser hat dasselbe im Jahre 1854 dem jetzigen Besitzer Gerich verkauft. — Zur katholischen Zeit hatte M. 1/2 Last dreierlei Korns an die 4te Präbende, d. i. das Decanat des Kaminer Domkapitals zu liefern; vergl. S. 262.

Moitzow, Groß-, sprich Mötzow, Rittergut, 1 7/8 Mln. von Greifenberg gegen NNW., 1 3/4 Mln. von Treptow gegen SW., dem Dorfe Zirkwitz gegenüber, von dem es durch eine Bruchniederung getrennt ist, und auf der Nordseite der von Treptow nach Kamin führenden Kreissteinbahn, enthält 125 Einw., auf 13,56 Mg. 7 Wohnhaüser, von denen 11 Thlr. 10 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 10 steüerfreie Gebaüde Die Feldmark hat durchweg einen fruchtbaren Boden und ein Areal von . . . . 1497,95 Mg., wovon 1458,21 Mg. mit Thlr. 212. 21. 2 Pf. besteüert sind, und an Ackerland 1168,76 Mg. mit einem Reinertrage von 48 Sgr., d. i.: 9 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, an Gärten 13,8 Mg., an Wiesen 145,18 Mg. mit 49 Sgr. Ertrag, an Weiden 64,14 Mg., an Holzung 66,33 Mg. Im Jahre 1828 hatte das Gut jährlich Thlr. 36. 15 Sgr. Dienstgeld zu heben, welches 1853 aber abgelöst war.

Moitzow, Klein-, neües Dorf, mit 45 Einw. Zu dem Gute Moitzow

gehörten 5 Bauer- und 3 Kossatenhöfe. In Folge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse sind 4 der Höfe ganz eingegangen und die übrig gebliebenen, 3 Bauerhöfe und 1 Kossatenhof, von dem Gutsbesitzer Elbe zu Moitzow, vom Hauptgute ganz getrennt und südlich vom Orte auf ihren Äckern angebaut. Elbe schlug vor, sein Gut von nun an Groß-Moitzow, und den neüen baüerlichen Wohnplatz Klein-Moitzow zu nennen, was durch Ministerial-Rescript vom 27 September 1822 genehmigt worden ist. Das Dörfchen liegt links von der Straße von Treptow nach Kamin, westlich der Kossatenhof, daran schließend östlich die 3 Bauerhöfe in einer Reihe neben einander längs der Dorfstraße. Es gränzt gegen N. und W. an die Gutsfeldmark, gegen S. an das Mudelmower Feld und an die Jedde, und gegen O. an die Zirkwitzer Gemarkung. Kl. M. hat jetzt auf 2,5 Mg. Fläche 6 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 5. 2 Sgr. und 8 steüerfreie Gebaüde, 9 Besitzer in der . . . . 277,49 Mg. großen Feldmark, welche eben so ergiebig ist, als das Gutsfeld, und wovon 260,28 Mg. mit Thlr. 31. 16. 3 Pf. besteüert und 1,72 Mg. steüerfrei sind; Ackerland 158,46 Mg. mit 49 Sgr. Reinertrag, Wiesen 26,36 Mg., Weiden 69,14 Mg., Holzung 8,04 Mg. Gut und Dorf Moitzow sind nach Zirkwitz eingepfarrt uud eingeschult.

Mit dem Dorfe Moitzow wurden die Damitze belehnt, nachdem dasselbe im Jahre 1461 von Ulrich Damitz, Hennings Sohn, kaüflich erworben worden war. 1513 genehmigte Herzog Bogislaw X, daß Ulrich D. das Gut Moytzow für 800 fl. an Hennynk Lebin, zu Treptow wohnhaft, wiederkaüflich veraüßern durfte. In Folge dieses Verkaufs genehmigten jedoch die Herzoge Barnim und Philipp 1535, daß Clawes und Moritz, Vater und Sohn die Damitzen zu Dumzin, wegen vielfacher Verdienste des Letztern, das gesammte Recht eines Stammlehns, Anwartung und Wiedereinlösung von Moitzow, zustehen solle. Von Ulrichs Damitz Enkel wurde das Gut an die Putkammer zu Pritzow, und von diesem 1621 an den fürstl. Rath und Kanzler Mathias v. Karnitz, auf Neides, verkauft, von welcher Zeit an das Gut Moitzow an allen Besitzveränderungen Theil genommen hat, welche das Gut Karnitz betroffen hat. In Folge der Regulirung standen dem Gute im Jahre 1828 an Dienstgeld 36 Thlr. 15 Sgr. zu, die im Jahre 1853 abgelöst waren. Gegenwärtiger Besitzer des Gutes Groß-Moitzow ist, seit dem Jahre 1857, Ernst Elbe, der dasselbe nach dem Tode des Vaters als Erbtheil erhalten hat. — In katholischer Zeit hatte Moysow an die 16te Präbende des Kaminer Domkapitels eine Abgabe von jährlich 1 Last dreierlei Korns zu liefern; vergl. S. 262.

Molstow, Rittergut, $1^1/_2$ Mle. von Greifenberg gegen NO., $1^5/_8$ Mln. von Treptow gegen SSO. auf dem linken Ufer des Molstowflusses, hat 200 Einw., auf 29,34 Mg. Fläche 15 Wohnhaüser, deren Steüer Thlr. 11. 28 Sgr. beträgt, und 25 steüerfreie Gebaüde, und eine Feldmark von . . . . . 2621,64 Mg., wovon 2551,84 Mg. mit Thlr. 297. 26. 7 Pf. besteüert sind, an Ackerland 1929,46 Mg. mit 43 Sgr. Ertrag, an Gärten 10,58 Mg., an Wiesen 190,75 Mg., an Weiden 138,68 Mg., an Holzungen 282,37 Mg. Eichen, Buchen und Birken. In diesen Flächen sind die Ländereien des Vorwerks Carolinenhof mit enthalten, welches $^1/_4$ Mle. vom Hauptgute entfernt gegen S. an der Molstow aufwärts gelegen ist. Dasselbe ist im Jahre 1776 als Colonie angelegt worden, und zwar mit Hülfe der vom Könige Friedrich II aus dem Meliorationsfonds bewilligten Summe von 2900 Thlr., wofür das Gut Molstow mit einem unablösbaren Canon von 58 Thlr. belegt wurde, der jedoch späterhin auf Thlr. 38. 20 Sgr. herabgesetzt worden ist. Die früher bestandenen 5 Bauerhöfe sind theils bei der Regulirung

der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, meistentheils aber durch Ankauf Seitens der Gutsherrschaft aufgelöst und ihre Landungen denen des Gutes einverleibt worden. Molstow ist zur Kirche in Belkow eingepfarrt. Die hiesige Schule, deren Patron der Gutsherr ist, hat 17 Knaben, welche turnen, und 8 Mädchen zur Frequenz, der Lehrer ein Einkommen von Thlr. 114. 17. 6 Pf. Molstow war ein Belbogsches Klostergut und kam, durch den Tauschvertrag von 1467 an das Geschlecht der Wacholze. Ein Theil von M., das große Gut genannt, gelangte nach dem Tode des Jacob Joachim v. W. an seine Wittwe Agnisa Diana, geb. v. Wacholz, welche den andern Theil oder das kleine Gut, von einem Vetter, auch des Namens Jacob Joachim v. W., am 9 März 1713 für 5100 fl. auf 24 Jahre kaufte, und das ganze Gut ihren Erben hinterließ. Von diesen wurde das große Gut am 5 October 1742 für 6220 fl. und das kleine Gut, nach dem Vertrage vom 20 Mai 1743 von dem Hauptmann Jacob Ewald v. W. eingelöst, nach dessen Ableben die Güter Molstow und Groß-Jarchow seinen Söhnen, Georg Wilhelm, und dem Lieutenant Ewald Christoph v. W., nnd nach dem Tode des ersten, zufolge Theilungsvergleichs mit seineu 3 Schwestern vom 6 Januar 1775 für 12.400 Thlr. dem ersten zufielen, welcher das Gut Molstow nebst der von ihm angelegten Colonie Carolinenhof, bestehend aus 2 Kossatenhöfen und 4 Büdnereien, jedoch excl. eines Bauerhofs in Schwedt, welcher zu dem Gute M. gehörte, am 16 März 1782 für 10.000 Thlr., wiederkaüflich bis Marien 1805, dann aber am 28 Decembrr 1782 mit Begebung aller Lehns- und Einlösungsrechte erblich dem Ingenieur-Major Matthias Julius v. Laurens verkaufte. Nachdem der Major Ludwig Christoph v. W. und der Oberst George Ludwig v. W. keine Leibeserben hinterlassen, und der Rittmeister Joseph Erasmus v. W. und der Major Philipp Friedrich v. W. mit Begebung aller Lehnrechte am 23 Februar 1790 und 20 October 1792 ihre Einwilligung zu diesem erblichen Verkauf ertheilt hatten, auch nach dem voran ergangenen gerichtlichen Aufgebot durch das am 13 Juli 1801 publicirte rechtskräftige Erkenntniß der Pommerschen Regierung (der höchsten Gerichtsbehörde) vom 3 Juli 1801 die sämmtlichen an diesem Gute etwa noch zu Lehn berechtigten Agnaten des Wacholzen-Geschlechts mit allem Lehnrechte waren präcludirt worden, wurde die unmehrige Erb- und Allodialeigenschaft des Gutes M. am 11 Mai 1804 in dem Land- und Hypothekenbuche vermerkt. Im Normaljahre 1804 ist Matthias Julius v. Laurens, nunmehr Oberst und im Ober-Kriegs-Collegium zu Berlin, noch im Besitz von Molstow c. p. Carolinenhof gewesen, eine Angabe der Vasallen-Tabelle, welche nicht bezweifelt werden kann, in Erwägung, daß es in der „Nachweisung von den Besitzverhältnissen der Rittergüter Greifenberger Kreises vom 20 Mai 1858“ heißt: „Molstow seit 47 Jahren im Besitz der Familie Neste“, was also auf 1811 hinweist, in welchem Jahre das Gut vom Obersten v. Laurens an Friedrich Wilhelm Neste übergegangen ist. Derselbe starb im Jahre 1854 und hinterließ das Gut Molstow seiner Wittwe als Universalerbin, nach deren Tode das Gut im Anfange des Jahres 1869 an den Freiherrn Carl v. Blittersdorf, aus dem Großherzogthum Baden, von den Erben verkauft ist, — ob ein Sohn des bekannten badischen Staatsmanns Friedrich Landolin Carl Freiherrn v. Bl.? der durch die März-Revolution aus seiner Stelle als Bundestagsgesandter verdrängt, doch am Sitze der neüen Centralgewalt verblieb und jener reactionairen Coterie angehörte, welche in der Stille agitirte, Verwirrung stiftete und von der schlimmsten Wendung der Ereignisse Vortheil zu ziehen bemüht war; er † zu Frankfurt a. M. den 16 April 1861, — Freiherr Carl v. Bl., obwol er seit 1853 im Preüßischen Staate, und zwar auf dem gräfl. Krockowsche Gute Peest, im Kreise Schlawe, gewohnt hat, bedurfte als Ausländer zur

Berichtigung des Besitztitels, nach dem Cabinets-Erlaß vom 28 März 1809, der Special-Concession des Königl. Ministeriums des Innern zur Erwerbung des Gutes Molstow, die ihrer Seits, zufolge Cabinets-Erlasses vom 15 Februar 1858, die Ableistung des Homagial-Eides voraussetzt. Nachdem Frhr. Carl v. Blittersdorf sich dazu am 14 Februar 1869 bereit erklärt und zugleich die Absicht kund gegeben hatte, seinen Wohnsitz dauernd in Molstow zu uehmen, ist ihm die Special-Concession zum Besitze des gedachten Gutes vom Minister des Innern nntem 5 März 1869 ertheilt worden.

Mückenkaten, Einzelhaus, zum Gute Stölitz gehörig, unmittelbar an der Gränze des Greifenberger und Regenwalder Kreises; s. den Artikel Stölitz.

Neides, Rittergut, 2¼ Mle. von Greifenberg gegen NW., 2 Mln. von Treptow gegen WSW., ¼ Mle. südwestlich von Karnitz, zu dessen Begüterung dieses mit einem ansehnlichen Herrenhause versehene Gut gehört, zählt 135 Einw., 9 Wohnhaüser, wovon Thlr. 5. 2 Sgr. gesteüert werden, und 14 steüerfreie Gebaüde, und hat zu seiner Feldmark . . . . 2200,5 Mg., von denen 2147,31 Mg. mit Thlr. 187. 25. 1 Pf. btsteüert sind. Ackerland 1007,27 Mg. mit 41 Sgr. Reinertrag vom Mg., d. i.: etwas über dem Kreisdurchschnitt, Gärten 3,66 Mg., Wiesen 178,16 Mg. mit 53 Sgr. Ertrag, Weiden 74,5 Mg., Holzung 884,4 Mg., die größte Forstfläche, welche im diesseitigen Kretse mit der Karnitzer Begüterung verbundeu ist, da das zu dieser Begüterung gehörende Forstgut Ritznow, freilich in unmittelbarem Zusammenhange mit Neides, im Kaminer Kreise liegt (S. 416), mit diesem und den kleinen Parcelen zu Karnitz und Gützelwitz beträgt die Karnitzer oder Ritznower Forst, wie sie gemeiniglich genannt wird, 1783,61 Mg.; an Fischteichen hat Neides 1,32 Mg. Das Gut ist nach Karnitz eingepfarrt, wohin auch die schulpflichtigen Kinder zur Schule gehen. Wegen der Veränderungen, welche im Besitztitel von Neides vorgekommen sind, vergl. man den Artikel Karuitz, S. 956. Die frühere Dorfschaft, welche aus 7 Bauerhöfen und 1 Kossatenhof bestand, ist in Folge der Regulirung und durch Ankauf Seitens der Gutsherrschaft eingegangen und die baüerlichen Grundstücke sind ter Gutsfeldmark einverleibt worden. 1828 hatte das Gut 120 Thlr. Rente zu heben, die 1853 in 110 Thlr. Amortisationsrente umgewandelt war. In päpstlicher Zeit war Nebatze, d. i. Neides, der 9ten Präbende im Kaminer Domkapitel mit 2 Drömt dreierlei Korns prästationspflichtig; vergl. S. 262.

Nestau oder **Nestenau**, Landgut, 2 Mln. von Greifenberg gegen NO. und 1½ Mle. von Treptow gegen SSO. Der Besitzer des Ritterguts Dargislaw, Friedrich Wilhelm Neste, hat in den Jahren 1840—1841 auf der Feldmark dieses Gutes ein aus massiven Gebaüden besteheudes Vorwerk errichtet, welches, mit Genehmigung der Königl. Regierung vom 21 November 1842, nach seinem Erbauer den angeführten Namen erhalten hat. Es liegt am Wege von Dargislaw nach dem Amtsdorfe Zimbarse, ¼ Mle. vom Hauptgute gegen NNO. z. N., und 300 Ruthen vom Dargislawer Holzkaten gegen NNW. z. W. Jetzt besteht das Gut bei 75 Einw. aus 5 Wohnhaüsern, mit Thlr. 6. 22 Sgr. besteüert, und 6 steüerfreien Gebaüden auf einer Fläche von 7,25 Mg. und die zum Gnte gehörige Feldmark hat einen Flächeninhalt von . . . . 1027,97 Mg., wovon 1011,14 Mg. mit Thlr. 103. 11. 10 Pf. Steüer behaftet sind: Ackerland 884,69 Mg., Ertrag 32 Sgr., Gärten 7,81 Mg., Wiesen 68,05 Mg., Weiden 34,4 Mg.,

Holzung 16,19 Mg. Das Gut ist mit dem angeführten Areal von Dargislaw abgezweigt und mittelst Vertrages vom 30 September 1846 an den Gutsbesitzer Müller verkauft worden, seit welcher Zeit es eine selbstständige Ortschaft bildet, die nach Dargislaw eingepfarrt und eingeschult ist.

Oskarshof, Vorwerk auf der Feldmark des Rittergutes Rützenow; s. diesen Artikel S. 985.

Parpart, Rittergut, 1¾ Mln. von Greifenberg gegen NW. und 2 Mln. WSW. von Treptow unfern der von da nach Kamin führenden Kreissteinbahn, hat 245 Einw. und auf 26,23 Mg. 15 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit 18 Thlr. 2 Sgr., und 27 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . 2672,13 Mg. wovon 2606,8 Mg. mit Thlr. 270. 5. 8 Pf. Grundsteüer belegt sind. Das Gut enthält 1614,02 Mg. Ackerland, welches 37 Sgr. Reinertrag pro Mg. gewährt, 10,28 Mg. Gärten, 449,54 Mg. Wiesen, 27,95 Mg. Weiden, 500,97 Mg. Waldung, zum größten Theil mit Buchenbestand, der einen Reinertrag von 15 Sgr. gibt, was eben so viel ist, als im Staats-Forstrevier Grünhaus erzielt wird, 3,5 Mg. Ödland. In all diesen Zahlen sind die Flächen mit enthalten, welche dem Vorwerke Eckernfeld beigelegt sind. Dieses Vorwerk ist im Jahre 1858 von dem Gutsbesitzer Hermann Neste an der nördlichen Gränze seiner Feldmark angelegt worden. Es liegt ¼ Mle. von Parpart am Wege nach Neides, ⅛ Mle. von diesem Gute entfernt. Der Name Eckernfeld wurde gewählt, weil das Feld, auf dem die Gebaüde erbaut sind, eben so das angränzende, zum Fruchtbau kultivirte Terrain früher mit einzelnen Buchen und Eichen bestanden war, die alljährlich reichlich Früchte — Eckern — trugen, mit denen im Herbste diese Felder bedeckt wurden. Auf Neste's Antrag vom 15 Februar 1859 ist die Genehmigung dieses Namens durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7 April 1859 erfolgt. In Eckernfeld sind 3 Feüerstellen mit 35 Einwohnern. Das Areal beträgt 387 Mg., durchweg Gerstboden. Die Treptow-Kaminer Kreissteinbahn trennt das Vorwerk vom Hauptgute.

Parpart, Dorf, besteht aus 8 Bauer- und 2 Kossatenhöfen, enthält 120 Einw., darunter jetzt 17 Grundbesitzer in der Feldmark sind, 13 Wohnhaüser mit Thlr. 4. 18 Sgr. besteüert, und 18 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus. Die Feldmark enthält . . . . , ... 810,77 Mg. wovon 754,61 Mg. mit Thlr. 45. 18. 11 Pf. Grundsteüer belegt, und 8,61 Mg. Schulland steüerfrei sind. Hof- und Baustellen 13,12 Mg. Ackerland 591,94 Mg. sehr dürftiger Beschaffenheit, da er nur 21 Sgr. Reinertrag gewährt, Wiesen 123,11 Mg., Weiden 77,35 Mg., Holzung 23 Mg. und 5,23 Mg. Ödland. Gut und Dorf P. nach Zirkwitz eingepfarrt. Die hiesige Schule, unter dem Patronat des Gutsherrn, hat 28 Knaben und 34 Mädchen zur Frequenz, ihr Lehrer, der etwas Bienen- und Seidenzucht treibt, Thlr. 114. 25. 8 Pf. zum Einkommen.

Eggart Manteüffel zu Parpart hatte von diesem seinem Lehne bei der Musterung von 1523 zwei Pferde zu gestellen. 1531 saß hier Heinrich M. In dem Lehnbriefe, den das Manteüffelsche Geschlecht im Jahre 1618 erhielt, steht auch Parpart. 1628 hatten Hans der Ältere, Hans der Jüngere und Eggard M., alle Drei zu P., von diesem Gute 18 Hufen, 4 Kossaten, 1 Müller zu versteüern. Zu Ende des 17 Jahrhunderts war das Gut noch im Besitz des Geschlechts. Joachim Hans v. M. aber überließ es als Pfandstück dem Major Eggard v. Witten. Nach der commissarischen Verhandlung vom 20 April 1708 wurden das Pfandgeld, die Meliorationen und die Kosten, mit lehnsherrlicher Genehmigung vom 4 Mai 1708 zu

22.930 fl. festgesetzt. Von dem Major v. Witten kam das Gut an seine Wittwe, Anna Catharina, geb. v. Kameke, und nachmalige Ehegenossin des Generalmajors Johann Caspar v. Hertzberg, wurde aber nach ihrem Tode bei der öffentlichen Versteigerung durch den Subhastationsbescheid vom 21 Mai 1753 für das Meistgebot von 23.500 Thlr. dem Hauptmann und nachmaligen Obersten Friedrich Wilhelm v. Butzke zugeschlagen, mit dessen Wittwe, geb. v. Blankensee, sich der Generallieutenant Heinrich v. Manteüffel für sich, seinen Bruder Paul Anton, und seine Brudersöhne Hans Heinrich und Gerd Ewald, und der Major August Leberecht v. M. für sich und seinen Bruder, den Lieutenant Henning August Ludwig, am 1 October 1763 dahin verglichen, daß sie sich aller Lehns- und Einlösungs-Ansprüche an das Gut P. begaben und es der Wittwe v. Butzke erblich abtraten. Nach ihrem Tode kam es an ihre Töchter, Barbara Maria Sophia Wilhelmina, Ehefrau des Hauptmanns Johann Wilhelm v. Altrock, und Friederika Sophia, verehelichte Gräfin Podewils, und wurde nach dem Theilungsvergleich derselben vom 22 März 1781 für 23.000 Thlr. der ersten, von dieser aber am 23 December 1782 für denselben Preis ihrem Ehemanne, dem Hauptmann v. Altrock, überlassen, welcher die zu diesem Gute gehörige Windmühle mit ihren Zubehörungen nach dem Contracte vom 3 und 20 September 1794 für 700 Thlr. und eine jährliche Mühlenpacht von 78 Scheffeln Roggen zum Erbeigenthum, doch mit Vorbehalt des Vorkaufsrechts bei ferneren Veraüßerungen, dem Mühlenmeister Johann Pape verkaufte. Von diesem Reservate ist in der Folge Gebrauch gemacht worden, denn die Mühle gehört jetzt wieder zum Gute. Nach des Hauptmanns v. Altrock Ableben, der keine Söhne hinterließ, fiel Parpart an seine Wittwe, geb. v. Butzke, zurück, die im Normaljahre 1804 Besitzerin des Gutes war. In der Matrikel von 1828 standen die Erben des verstorbenen Hauptmanns v. Altrock, welche 1840 freihändig an den Kreisdeputirten Friedrich Wilhelm Neste, auf Molstow, verkauften, von dem das Gut zwei Jahre nachher seinem Sohne Hermann N. übergeben wurde. 1828 hatte das Gut eine Hebung von 79 Sch. Mühlenpacht und 96 Thlr. Dienstgeld, welche 1853 in 126 Thlr. Amortisationsrente verwandelt war.

Pribernow, Gantzken-, auch Deütsch-Pribernow genannt, Rittergut, 1 Mle. von Greifenberg gegen NW. in erhöhter, wellenförmiger Lage, hat 100 Einw., auf 12,4 Mg. Fläche 4 Wohnhaüser, die 6 Thlr. 12 Sgr. Steüer entrichten, und 14 steüerfreie Gebaüde. Außer der Gutsherrschaft sind noch 4 andere Eigenthümer in der Feldmark angesessen, welche ein Areal von . . 2496,87 Mg. umfaßt, wovon 2441,99 Mg. mit einer Grundsteüer von Thlr. 131. 19. 5 Pf. behaftet, 4,7 Mg. Schulland aber steüerfrei sind. Der Boden dieser Feldmark ist von dürftiger Ergiebigkeit, der Acker 1047,21 Mg. groß, gewährt einen Reinertrag von nur 24 Sgr. pro Mg., Gärten gibt's 6,62 Mg., Wiesen 261,7 Mg., Weiden 633,55 Mg., Waldung 697,61 Mg. in Eichen-, Buchen- und Kiefernbeständen.

Pribernow, Gantzken-, oder Deütsch-Pribernow, Dorf, besteht aus 3 Bauer- und 7 Kossatenhöfen, die aber jetzt sämmtlich zerschlagen sind, so daß jetzt nicht weniger denn 40 Eigenthümer in der nur . . . . 870,86 Mg. großen Feldmark angesessen sind. Die 300 Seelen zählende Bevölkerung besteht daher der Mehrzahl nach aus Parcelisten, die in 28 Haüsern wohnen, wofür, nebst der Windmühle, Thlr. 16. 14 Sgr. Steüer bezahlt werden muß; steüerfrei sind 34 Gebaüde, darunter das Schulhaus. Der Grundsteüer unterworfen sind 820,78 Mg. und sie beträgt Thlr. 42. 25. 3 Pf., nicht besteüert sind 8,52 Mg. Schulland, das mit dem auf dem Gutsfelde belegenen 13,12 Mg. ausmacht. Noch viel dürftiger

als der Gutsacker ist der baüerliche, 536,44 Mg. betragende Acker, da sein Reinertrag nur zu 19 Sgr. pro Mg. eingeschätzt werden konnte, in Gartencultur hat das Dorf genau eben so große Fläche, als das Gut, an Wiesen 176,26 Mg., an Weiden 109,99 Mg., kein Holz. Gut und Dorf Gantzken-Pr. sind zur Pfarrkirche im Greifenberger Stadteigenthumsdorfe Rensekow eingepfarrt. Der Lehrer der hiesigen Schule, die den Gutsherrn zum Patrone hat, ist mit einem Einkommen von 106 Thlr. dotirt, incl. des Ertrages vom Schulacker. Die Schulkinder-Zahl ist nicht nachgewiesen. Von der Schulkasse ist 1866 keine Rechnung gelegt worden, weil Gutsherr und Gemeinde darüber stritten, wer die Zuschüsse zur Schulkasse, die bisher von einem Theil des Schulgeldes gegeben wurden, zu tragen hat.

An dem Altare des heil. Andreas und des heil. Laurentius in der Cathedralkirche zu Kamin befanden sich zwei Vicarien. Die erste stiftete der Vicedominus, Friedrich v. Eickstedt 1320 und fundirte sie, als er Bischof geworden war, 1336 in Pribernow. Dies ist die erste Nachricht von einem Orte des Namens Pri-Bernow, dabei aber zweifelhaft, ob damit der vorseiende Ort, oder Wendisch-Pr., oder Pr. im Kreise Kamin gemeint sei. Unter den angesehenen Geschlechtern der Stadt Greifenberg werden die Gantzken oder Gantzker am frühesten erwähnt, mit Erdmar, in einer Urkunde von 1350. Ein Jahrhundert nachher ist ein anderer Erdmar Gantzken in Pribernow als Afterlehnsmann des Geschlechts v. d. Osten zu Plate, 1464. War er ein Glaübiger dieses Geschlechts geworden, das ihn, dem reichen Stadtbürger, wegen seines Darlehns mit diesem Gute abfand? War Pribernow eine wüste Feldmark, die Erdmar Gantzken wieder in Kultur setzte und sie neü besiedelte? Wurde dem Orte dieserhalb der Name des Besitzers oder der deütschen Ansiedler als Zunamen beigelegt? 1474 ist Erdmar Gantzken einer der Bürgermeister in Greifenberg. Die Gantzken oder Ganskeu waren oder wurden ritterbürtig, ihr Wappen ein aus dem linken Schildesrande springendes halbes silbernes Einhorn im rothen Felde, auf dem gekrönten Helme ein wachsendes Einhorn gleicher Farbe. Außer Pribernow besaßen sie Sellin und Kardemin, der Hauptsache nach auch Ostensche Afterlehne. Anna, Wittwe des Greifenberger Bürgers Matthias Gantzke, † vor dem 11 August 1493, war Patronin einer Vicarie in der Pfarrkirche zu Treptow a. d. R., zu der sie, bald nach dem Tode ihres Gatten, in ihrem und im Namen ihrer minderjährigen Söhne Dionysius und Ludovicus einen Altaristen präsentirte. Ein zweiter Matthias Gantzke und Heinrich Mandüvel waren gleichzeitig Kämmerer der Stadt Greifenberg 1497. Adam, Erdmar der Jüngere zu Pribernow, Diennies zu Kardemin, Jochim junior, Ertmar der Ältere, Jochim senior, allesammt Gantzke, hatten 1628 zu versteüern 26½ Hufen und 2 Kossaten. Die v. d. Osten und Blücher, deren Afterlehnleüte die Gantzken bisher gewesen waren, verglichen sich mit Franz Joachim v. Gantzke in dem am 27 Januar 1730 geschlossenen und am 8 November 1730 bestätigten Vertrage dahin, daß sie gegen ein Abstandsgeld von 500 fl. der Afterlehnsherrschaft auf so lange entsagten, als der v. Gantzke und dessen Descendenten leben und mit Vorbehalt der Afterlehnseigenschaft nach deren Abgange das Gut Pribernow somit in ein Immediatlehn verwandelten, mit welchem hierauf die Söhne des Franz Joachim v. Gantzke, zufolge des Lehnbriefs vom 20 November 1733 belehnt wurden. Nach dem Tode des Franz Joachim v. G. erbte das neüe Immediatlehn sein Sohn Johann Ludwig, und von diesem sein Sohn Joachim Ludwig, von dessen Vormunde es am 23 Februar 1740 für 13.700 fl. = 9033⅓ Thlr. wiederkaüflich auf 30 Jahre der Mutter seines Curanden, Johanna Tugendreich v. G. geb. v. Billerbeck, überlassen, und von dieser am 18 Januar 1763 dem Kaufmann Johann Wesenberg in Treptow a. d. R. zu dessen erblichen Eigen-

thum für 8933⅓ Thlr. verkauft wurde. Nachdem dieser sich mit Franz Ludwig und Georg Bodo, Gebrüder v. Gantzke, wegen des von ihnen erstrittenen Lehnrechts am 26 Februar 1766 dahin verglichen hatte, daß sie für ein Abstandsgeld von 1750 Thlr. allen Lehnrechten entsagt und ihm den erblichen Besitz des Gutes überlassen hatten, ihm auch der erbliche Besitz und die Allodification desselben von Seiten des Oberlehnsherrn durch die Cabinets-Resolution vom 24 März und durch das Rescript vom 24 December 1766 nachgegeben worden war, wurde von ihm das Gut am 21 August 1795 für ein Kaufgeld von 20.000 Thlr. (nach anderen Angaben 15.000 Thlr. oder gar nur 12.000 Thlr.) erblich seinem Sohne, dem Secretarius Johann Friedrich Wilhelm Wesenberg, überlassen. Dieser verglich sich am 7 März 1805 mit den, an dem v. d. Ostenschen Burggericht zu Plate, als der Lehnscurie der v. d. Ostenschen Afterlehne, berechtigten Agnaten des Geschlechts der v. d. Osten dahin, daß sie für sich und ihre Lehnserben, wie auch für das gesammte Geschlecht, allen afterlehnsherrlichen Gerechtsamen, welche dem Geschlecht v. d. Osten an dem Gute Gantzken-Pribernow zugestanden haben, gegen das dafür gezahlte Abstandsgeld von 1100 Thlr. gänzlich entsagten, und in Ansehung ihrer Geschlechtsansprüche dieses von aller Lehnsverbindlichkeit befreite Gut, dem Besitzer desselben erb- und eigenthümlich überließen. Nachdem ihm bei Aufstellung der neüen Matrikel von 1828 die gebührende Stellung darin als Besitzer von Gantzken-Pribernow zu Theil geworden war, übergab Johann Friedrich Wilhelm Wesenberg das Gut im Jahre 1835 seinem Sohne, der nun der dritte seiner Familie ist, welcher das Gut besitzt — im Jahre 1869 während einer Dauer von hundert und sechs Jahren bei der Familie Wesenberg. Im Jahre 1828 stand dem Gute eine Hebung von Thlr. 140. 27 Sgr. an Dienstgeld und Ackerrente zu, welche 1853 in Thlr. 110. 13 Sgr. Amortisationsrente umgewandelt war.

Pribernow, Wendisch-, Rittergut, 1 Mle. von Greifenberg gegen NO. in wellenförmiger Gegend, enthält 95 Einw., 10 Wohnhäuser, besteüert mit Thlr. 5. 14 Sgr. und 10 steüerfreie Gebaüde, eine Feldmark von . 1624,23 Mg. Umfang, von denen 1592,13 Mg. eine Grundsteüer von Thlr. 131. 1 Sgr. zu erlegen haben. Hof- und Baustellen 9,46 Mg., Ackerland 831,52 Mg., Reinertrag 42 Sgr., Gärten 3,38 Mg., Wiesen 199,79 Mg., Weiden 423,21 Mg., Holzung 133,29 Mg., die Horst genannt, mit Eichen, Buchen, Kiefern, Wasserstücke 1,06 Mg. Antheil an den Dumadeler See. Im Zusammenhange mit dem Gute ist —

Pribernow, Wendisch-, Dorf, bestehend aus 6 Bauer-, 1 Großkossaten- und 2 Kleinkossatenhöfen, hat 70 Einw., auf 10,86 Mg. Fläche 8 Wohnhaüser, deren Steüer Thlr. 6. 14 Sgr. beträgt, und 16 steüerfreie Gebaüde, dabei das Schulhaus. In der Feldmark sind nach wie vor 9 Eigenthümer angesessen; die Größe beträgt . . . . 1259,46 Mg., wovon 1198,45 Mg. einer Grundsteüer von Thlr. 89. 23. 9 Pf. unterliegen und 17,08 Mg. Schulacker steüerfrei sind. Ackerland 669,35 Mg. mit 35 Sgr. Ertrag, Wiesen 180,88 Mg., Weiden 255,53 Mg., Holzung 109,07 Mg. W. Pribernow gehört zur Kirche in Prust und ist durch diese in die Mutterkirche zu Kölpin, Fürstenthum Caminer Kreises, eingepfarrt. Die hiesige Gutsherrschaft ist Compatron der Kirchen zu Broitz und Prust und Patron der Schule zu W. Pribernow.

Das alte Manteüffel-Lehn W. Pr. bestand aus drei Antheilen, von denen b und c einzelne Bauerhöfen enthielten. W. Pr. a, das Vorwerk, 2 Bauerhöfe, den Großkossaten- und 2 Kleinkossatenhöfe und ⅜ Antheil an der Wassermühle zu Broitz enthaltend, wurde von dem Kurkölnschen Kammerherrn und Kurbaierischen Dragoner-

Hauptmann Maximilian Joseph Ferdinand Frhrn. von Manteüffel besessen, von welchem es der Geheimrath und Kammerdirector Johann Ernst v. Lettow im Jahre 1722 als Erbeigenthum und mit dem Lehnrechte kaufte. Er wurde nachher auch wirklich mit diesem Gute belehnt, welches nach seinem Tode seinen Testamentserben, den beiden Vettern Georg Ulrich und Franz Joachim v. Lettow, und nach der von ihnen am 18 April 1738 vorgenommenen Theilung, dem ersten, geheimen und Landrathe Georg Ulrich v. Lettow allein zufiel. Dieser besaß das Gut als ein Kunkellehn, unter welchem aber ein Bauerhof, welcher ehemals zu dem Gute Streckentin gehörte, und ihm nach dem Theilungsvergleiche vom 24 November 1739 für 800 fl. = 533⅓ Thlr. überlassen wurde, nicht mit begriffen war. Man vergl. den Artikel Broitz. Nach dem Tode des geheimen und Landraths v. Lettow fiel das Gut W. Pr. c. p. in Prust seinem Sohne, dem Lieutenant und Kreisältesten und nachmaligen Kammerherrn Georg Friedrich Ludwig v. L. zu, der es nach dem commissarischen Erbvergleiche vom 27 August 1792 und 20 Februar 1793 für den zu 7000 Thlr. vereinbarten Werth übernahm. Er besaß es im Normaljahre 1804. Er hatte zwei Söhne, Carl, der in Frankfurt a. d. O. studirte, und Wilhelm, der als Lieutenant bei Katte-Dragoner stand. Weder auf den einen, noch auf den andern ist das Gut gekommen, mindestens nicht dauernd; denn als die neüe Matrikel von 1828 aufgestellt wurde, befand sich das Gut W. Pr. in Besitz eines Bürgerlichen, Namens Roeseler. Im Jahre 1842 ging es durch Kauf an den Landrath Greifenbergschen Kreises, nachmaligen Landschafts-Director v. d. Marwitz über, der das Gut durch Ankauf eines 128 Mg. großen Bauerhofes vergrößerte und es bei seinem im Jahre 1862 erfolgten Ableben seiner Tochter, der Gemalin des Rittmeisters, Baron v. Sichart, als Erbtheil hinterlassen hat. Auf Grund des Cabinets-Erlasses vom 28 März 1830 hat der Minister des Innern mittelst Rescripts vom 29 August 1862 es genehmigt, daß die Besitzerin des Ritterguts Wendisch-Pribernow, Frau Baronin v. Sichart, geb. v. d. Marwitz, auf den Kreistagen durch ihren, zur Preüßischen Ritterschaft nicht gehörigen, Ehemann vertreten werde. Im Jahre 1828 hatte das Gut eine baare Hebung an Gefällen von 65½ Thlr., welche 1853 in eine Amortisationsrente von Thlr. 11. 5 Sgr. verwandelt war.

Prust, Rittergut, 1¼ Mle. von Greifenberg gegen NO. in einer hügeligen Gegend des rechten Rega-Ufers, in der sich westlich vom Orte zwei Höhen der Spitz- und der Lerchenberg, erheben, östlich fließt der Lubüsselbach in die Rega; enthält 50 Einwohner, auf 8,5 Mg., 4 Wohnhäuser, welche mit Thlr. 4. 18 Sgr. besteüert sind, und 7 steüerfreie Gebaüde, und in seiner Feldmark . 785,05 Mg., wovon von 744,65 Mg. eine Grundsteüer von Thlr. 84. 5. 7 Pf. zu erlegen ist, an Ackerland 579,43 Mg. mit 41 Sgr. Reinertrag, keine Gärten, an Wiesen 75,2 Mg., an Weiden 90,02 Mg., keine Holzung. Im Zusammenhange mit dem Gute liegt —

Prust, Kirchdorf, dessen Kirche Filia ist der Mater zu Kölpin, Fürstenthum Kaminer Kreises, besteht aus 6 Bauerhöfen und enthält jetzt 150 Einwohner, 17 Wohnhaüser, für welche, nebst der Windmühle, Thlr. 12. 18 Sgr. Steüer zu entrichten ist, und 20 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus. In der . . . . 1566,32 Mg. großen Feldmark sind 12 Eigenthümer angesessen, die von 1487,85 Mg. eine Grundsteüer von Thlr. 157. 1. 6 Pf. entrichten, während 4,42 Mg. Schulacker steüerfrei sind. Ackerland 1242,06 Mg. mit 38 Sgr. Ertrag, Wiesen 56,26 Mg., Weiden 179,97 Mg., Holzung 13,98 Mg. Wegen des Schulzenhofes in Prust, welcher früher zum Kämmerei-Vermögen der Stadt Greifenberg gehörte, vergl. S. 698. Die

hiesige Schule, über die nähere Angaben fehlen, hat den Gutsherrn zum Patron. Wegen eines Prediger-Legats s. den Artikel Broitz.

Nach einer Verzeichnung im alten Landbuche soll Prust, mit Ausnahme des eben erwähnten Schulzenhofes und einiger zu den Gütern Broitz und Wendisch-Pribernow gerechneten Parcelen, ein altes Manteüffel-Lehn gewesen sein, ohne daß der Nachweis geführt worden, wann und wie es von diesem Geschlecht veraüßert ist. Dieses angebliche Manteüffel-Lehn war jedoch nur ein Theil von Prust, wenn auch der größere, bestehend aus dem Vorwerke, einer Schäferei und 3 Bauerhöfen. Es wurde mit Pr. a bezeichnet. Daniel Christoph v. Steinwehr, der Besitzer von Pr. a, trat dasselbe bei seinem Leben am 22 December 1736 seinen zwei Söhnen erster Ehe, Friedrich Wilhelm und Christian Ludwig v. St. ab, welche sich an demselben Tage dahin verglichen, daß es für 4400 Thlr. dem ersten zufiel, nach dessen Tode es an den zweiten kam. Von diesem wurde das Gut am 27 Februar 1742 für 4392 Thlr. der Wittwe seines Bruders, Veronica Margaretha, geb. v. Wedel, überlassen, von derselben und ihrem zweiten Ehemanne, dem Hauptmann Carl Friedrich v. Necker, am 24 März 1751 für 5700 fl. = 3800 Thlr. erblich, mit Königlichem Consens vom 20 October 1751, dem Prediger zu Radun, Matthäus Heinrich Liebeherr, von dessen nachgelassenen drei Töchtern am 25 September 1792 für 5500 Thlr. erblich dem Ökonomen Johann Christian Wilke, und von diesem am 11 Juli 1802 für denselben Preis erblich seinem Sohne Johann Gottfried Wilke, verkauft, der im Normaljahre 1804 Besitzer des Gutes war. Prust b, aus 2 Bauern bestehend, gehörte als Pertinenz zum Gute Broitz, und Pr. c, den letzten Bauerhof begreifend, zum Gute Wendisch-Pribernow. Johann Gottfried Wilke hinterließ das Gut Prust seinen minderjährigen Kindern, welche als Besitzer desselben in der neüen Matrikel von 1828 Aufnahme fanden. Zur Großjährigkeit gelangt, übernahm der älteste Sohn Carl Wilke das Gut im Jahre 1829 theils als Erbnehmer, theils durch Kauf von seinen Geschwistern. Prust befindet sich nunmehr, 1869, seit sieben und siebenzig Jahren in ununterbrochenem Besitz der Familie Wilke. Es war im Jahre 1853 davon die Rede, das Gut, in Betracht seiner nicht normalen Größe von 1000 Mg., in der Ritterguts-Matrikel zu löschen, allein der Umstand, daß seit 1828 sein Umfang nicht verringert, sondern im Gegentheil um 285 Mg. vergrößert ist, ließ den Antrag fallen. 1828 hatte das Gut jährlich Thlr. 12. 11 Sgr. Dienstgeld von den baüerlichen Wirthen zu erheben, die aber diese Abgabe bereits 1853 durch Kapital abgelöst hatten.

Pustichow, Fischerdorf, 3 Mln. von Greifenberg gegen NW., am Strande und unmittelbar an der Gränze des Kaminer Kreises, 2 Mln. nordöstlich von der Stadt Kamin, hat 60 Einwohner, 9 Wohnhaüser, für die nebst einer Ziegelei Thlr. 3. 10 Sgr. Steüer gezahlt wird, 14 steüerfreie Gebaüde, und . 237,53 Mg. zum Areal, aüßerst unergiebigen Bodens, wovon nur 95,26 Mg. pflugbar sind, mit nur 15 Sgr. Ertrag, Wiesen giebt es 32,36 Mg., eben so dürftiger Heüwerbung, Weiden 56,75 Mg., ein Paar Mg. Holz, dagegen 35 Mg. Öd- und Unland in den Stranddünen. Dennoch müssen 221,96 Mg. mit Thlr. 6. 24. 10 Pf. versteüert werden. Die Fischerei ist der Hauptnahrungszweig der Einwohner, die sich indessen bei dem unergiebigen Zustande derselben in der kümmerlichsten Lage befinden. Das Dörfchen ist nach dem benachbarten Gute Hof eingepfarrt und eingeschult, gehört aber zum Rittergute Dresow und somit früher zur Karnitzer Begüterung, mit der es im Jahre 1377 vereinigt wurde, nachdem Herzog Casimir I, zufolge einer Urkunde von 1175, es von dem Kloster Grobe gegen 4 andere bei diesem belegene

Dörfer eingetauscht hatte. Das Cantorat des Kaminer Domkapitels hatte in diesem Fischerdorfe **Pustekow** eine jährliche Hebung von 13 Mark; vergl. S. 262.

Radun, Rittergut mit Mutterkirche, $^3/_4$ Mln. von Greifenberg gegen NO., vormals und bis 1798 zum Ostenschen Kreise gehörig, hat 100 Einwohner, 8 Wohnhaüser, von denen Thlr. 7. 26 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 8 steüerfreie Gebaüde, mit Einschluß derjenigen der geistlichen Institute, die mit 216,38 Mg. Pfarrländereien ausgestattet sind. Das Areal des ganzen Guts beträgt 2015,22 Mg., nachdem mit demselben die Grundstücke der früher hier bestandenen drei Bauerhöfe vereinigt worden sind. Einer Grundsteüer von Thlr. 152. 3. 11 Pf. unterworfen sind 1757,05 Mg., Hof- und Baustellen 10,43 Mg., Ackerland 1611,06 Mg. mit 29 Sgr. Reinertrag pro Mg., was 10 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt ist, Gärten 5,85 Mg., Wiesen 133,46 Mg., Weiden 155,02 Mg., Holzung 67,14 Mg. Der Ertrag der steüerfreien Pfarrländereien ist nur zu 23 Sgr. eingeschätzt. — Die Kirche besitzt keine Grundstücke, und an Kapital nur 130 Thlr. Im Jahre 1866 hatte die Kirchenkasse Einnahme Thlr. 60. 3. 10 Pf., Ausgabe Thlr. 26. 2 Sgr., Bestand Thlr. 34. 1. 10 Pf., wovon zur Vermehrung des Vermögens 25 Thlr. bei der Greifenberger Sparkasse belegt wurden. Zur Kirche eingepfarrt sind die Greifenberger Eigenthumsdörfer Lübsow und Schellin. Patrone sind der Magistrat zu Greifenberg und der Gutsherr von Radun, die den Prediger wechselsweise vociren. Der Küster wohnt in Schellin, wo auch für Radun die Schule ist, welche unter dem nämlichen Patronate steht, wie die Kirche. — Nach einer zu Treptow ausgefertigten Urkunde von 1309 vereignete Herzog Bogislaw das Dorf Radun der St. Nicolaikirche zu Treptow, d. i. dem Jungfrauenkloster daselbst, nachdem es vorher ein gewisser Neveling besessen hatte. In der Folge wurde es ein Ostensches Lehn, für das nach der Hufenmatrikel von 1628 Hans Adam v. d. Osten $10^1/_2$ Hufen zu versteüern hatte. Ein Jahrhundert später wurde das Gut von dem geheimen Staatsminister Alexander Friedrich v. d. O. mittelst Vertrages vom 8 Juli 1723 für 5100 fl. = 3400 Thlr. auf 30 Jahre wiederkaüflich dem Prediger zu Radun, Jakob Schmidt, verkauft. Dessen Wittwe, Henriette Maria, geb. Prätorius, heirathete den Amtsnachfolger des Verstorbenen, den Prediger Matthäus Heinrich Liebeherr. Als Erbnehmerin ihres verstorbenen Gatten bewirkte Frau Liebeherr das gerichtliche Aufgebot nicht allein der Söhne des Staatsministers v. d. O., sondern auch der sämmtlichen Agnaten und Gesammthänder des v. d. Ostenschen Geschlechts, in Folge dessen dieselben durch das Erkenntniß vom 18 Februar 1754 mit der Einlösung des Gutes präcludirt wurden. Die Besitzerin des nunmehrigen Allodiums Radun verkaufte dasselbe am 6 September 1774 für 4350 Thlr. ihrem Schwiegersohne Christian Weissig, der es am 6 August 1781 für 5850 Thlr. erblich dem Kreiseinnehmer Christian Philipp Struensee überließ, von dem es, nachdem ihm die Königl. Genehmigung zum Weiterverkauf an einen Bürgerlichen durch den Cabinets-Erlaß vom 3 Mai 1801 zu Theil geworden war, mittelst Contracts vom 21 April 1803 dem Ökonomen Gottfried Tank für 15.200 Thlr. zum erblichen Eigenthum verkauft wurde. Dieser war auch im Normaljahre 1804 Besitzer von Radun, im Jahre 1828 aber verstorben, da in der neüen Matrikel die Tankschen Erben ihre Stelle fanden. Diese verkauften das Gut im Jahre darauf an Siefert, der es 1855 seiner Wittwe und seinen Kindern zum gemeinsamen Besitz hinterließ. Im Jahre 1861 ging es von diesen kaüflich an den gegenwärtigen Besitzer, Duncker, über. Im Jahre 1828 standen dem Gute 21 Thlr. 7 Sgr. Dienstgeld von den damals noch bestehenden baüerlichen Nahrungen zu, eine Abgabe, welche, seitdem die Höfe durch Ankauf dem Gute einverleibt sind, in Wegfall gekommen ist.

Rensin, Rittergut, früher zum Flemmingschen Kreise gehörig, ½ Mle. von Greifenberg gegen SW., hat 95 Einwohner, 4 Wohnhaüser, deren Steüer Thlr. 2. 18 Sgr. beträgt, und 6 steüerfreie Gebaüde, sodann . . . . . 1438,92 Mg. zur Feldmark, davon 1226,88 Mg. Ackerland mit 29 Sgr. Ertrag, 168,62 Mg. Wiesen, 14,09 Mg. Weiden, keine Holzung. Steüerpflichtig sind 1409,59 Mg., und die Steüer beträgt Thlr. 134. 7. 3 Pf. Mit dem Gute zusammenhangend ist —

Rensin, Dorf, bestehend aus 7 Bauerhöfen, 75 Einw., 9 Wohnhaüsern, Steüer davon 7 Thlr. 8 Sgr., 21 steüerfreien Gebaüden, 9 Besitzern in der Feldmark, die . . . . 815,18 Mg. groß ist, davon 769,04 Mg. mit Thlr. 65. 11. 5 Pf. besteüert und 13,19 Mg. Schulacker steüerfrei sind. Das 610,89 Mg. große Ackerland gewährt nur 26 Sgr. Reinertrag, Gärten gibt es 5,88 Mg., Wiesen 101 Mg., Weiden 38,88 Mg., Holzung 25,58 Mg., Hof- und Baustellen 6,87 Mg. — Gut und Dorf zur Koldemanzer Filialkirche von Batzwitz eingepfarrt. Die hiesige Schule, unter dem Patronat des Gutsherrn hat 41 Kinder und der Lehrer ein Einkommen von 109 Thlr. Die Schulkasse hatte im Jahre 1866 Thlr. 2. 11. 3 Pf. Bestand. Rensin war ein Flemmingsches Lehn und ist immer mit Koldemanz combinirt worden, mit dem es daher auch alle Veränderungen im Besitztitel getheilt hat, daher auf den Artikel Koldemanz zu verweisen ist, S. 962. Gegenwärtiger Besitzer: Gloxin. Das Gut hatte 1828 an Dienstgeld Thlr. 78. 25 Sgr., 1853 eine Amortisationsrente von Thlr. 70. 7 Sgr. zu erheben. — Zur katholischen Zeit war Rensin dem Domkapitel zu Kamin für die 12te Präbende mit einer jährlichen Abgabe von 10 Mark prästationspflichtig.

Ribbekart, Lettowsches Lehn-Rittergut, 1 Mle. von Greifenberg gegen W. am Südostrande eines länglich gestalteten Sees, der in den vordern und hintern See eingetheilt wird und unfern der Gränze des Kaminer Kreises, in flachhügeliger, wellenförmiger Gegend. Der Gutsbezirk enthält 17 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, wofür 13 Thlr. 8 Sgr. Steüer zu entrichten sind, und 31 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . . 3008,18 Mg., wovon an Ackerland 1614,4 Mg., mit einem Ertrage von 34 Sgr. vom Mg., was 5 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitte steht, an Gartenland 11,34 Mg., an Wiesen 199,94 Mg. mit nur 26 Sgr. Ertrag, oder 16 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitte, an Weiden 218,41 Mg., an Holzung 807,03 Mg. mit 10 Sgr. Ertrag vom Mg., an Wasserstücken 72,56 Mg., den oben genannten vordern und hintern Ribbekarter See enthaltend, welcher früher von größerm Umfang gewesen ist, aber der allgemeinen Erscheinung der Abnahme des Flüssigen folgt; an ertraglosen Grundstücken sind vorhanden 61,53 Mg. Wege, Landstraßen, Triften und 5,01 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 17,96 Mg. Zum Gute gehören: Der Vorderkaten, einzelne Katenstelle, ¼ Mle. vom Gute gegen NW. unfern der Kreisgränze, die Holzwärterei Sprengelberg. 600 Ruthen östlich vom Orte, unfern der von Greifenberg über Schwirsen nach Kamin führenden Kreisstraße, das Vorwerk Annashof, welches im Jahre 1842 mit 1 Wohnhause, 2 Ställen und 2 Scheüer angelegt und mit 400 Mg. Acker und Wiesen, Mittelbodens, zur Bewirthschaftung ausgestattet worden ist. Diese neüe Ansiedlung liegt 520 Ruthen vom Gute Ribbekart gegen WNW., 285 Ruthen von der Kreisstraße zwischen Greifenberg und Kamin, am Wege, der von Dorfhagen nach Medewitz führt, nicht weit von der Kaminer Kreisgränze. Der Name, welcher dem Vorwerke von seinem Erbauer gegeben wurde, ist durch die Amtsblatt-Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 13 December 1842 genehmigt worden. Endlich die Ribbekarter Ziegelei, welche 250 Ruthen nördlich vom Dorfe am Wege

nach Medewitz gelegen ist. Die zum Gute gehörige Holzung von ansehnlichem Umfange, da sie über 26 Prct. des Gutsareals einnimmt, hat Eichen-, Buchen-, Kiefern-, und Birkenbestände, welche forstmäßig bewirthschaftet werden. Der Gutsbezirk hat 225 Einwohner.

Ribbekart, Pfarrkirchdorf; dazu gehörten ehedem 6 Vollbauerhöfe, 1 Halbbauer, der zugleich Besitzer der Windmühle ist, und 4 Kossaten, unter denen sich auch der Holzwärter im Sprengelberge befand. Seit Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse in den Jahren 1829 und 1830 sind 4 Wirthe nach Völzin ausgebaut und der dortigen Gemeinde einverleibt worden, andere haben bei der Regulirung durch Landabtretung den größten Theil ihrer Grundstücke eingebüßt und sind Tagelöhner geworden, so daß jetzt nur 5 Eigenthümer in der an Umfang sehr verkleinerten baüerlichen Feldmark angesessen sind, mit Einschluß der geistlichen Institute. Das Dorf hat 50 Einwohner, 4 Wohnhaüser, von denen nebst der Windmühle, 2 Thlr. 8 Sgr. Gebaüdesteüer entrichtet werden, und 16 steüerfreie Gebaüde, darunter die Pfarrwohnung, das Prediger-Wittwenhaus und das Küsterschulhaus. Die Feldmark hat einen Flächeninhalt von . . . . . 901,7 Mg., wovon 730,19 Mg. mit Thlr. 27. 7. 8 Pf. Grundsteüer belegt sind, steüerfrei sind 142,2 Mg., der geistlichen Institute. Aus der kleinen Steüerquote läßt sich schon auf die Unergiebigkeit des Bodens schließen. Diese ist in der That so groß, daß der 581,22 Mg. große Acker nur 15 Sgr. Reinertrag gibt, was 24 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitte ist; ebenso ist es Hinsichts der Wiesen, die 137,82 Mg. groß sind, so wie der Weiden von 142,01 Mg., Holzung gibt es nur 7,93 Mg. Ertraglos sind 18,23 Mg., Hof- und Baustellen 11,08 Mg. Die 4 Wirthe, welche nach Völzin ausgebaut, haben daselbst in Mittelboden ein besseres Loos gezogen.

Die geistlichen Institute stehen unter dem Patronat des Gutsherrn. Das Gebaüde der hiesigen Mutterkirche, zu der auch die Ortschaften Kukan, Völzin und Völschenhagen eingepfarrt sind, befindet sich in baulichen Würden. In baulichem Stande ist auch das Pfarrhaus mit seinen Nebengebaüden, eben so die Wohnung des Küsters und das Prediger-Wittwenhaus. Ländereien besitzt die Kirche nicht. An Kapitalien aber 350 Thlr. und 75 Thlr., davon die Zinsen 18 Thlr. betragen. Ist eine Prediger-Wittwe nicht vorhanden, so wird das für sie bestimmte Haus zum Besten der Kirchenkasse vermiethet. Auf diese Weise hatte die Kasse 1866 eine Einnahme von 14 Thlr. Überhaupt betrug ihre Einnahme in dem ebengedachten Jahre Thlr. 87. 22. 6 Pf., die Ausgabe aber Thlr. 52. 20. 6 Pf., so daß ein Bestand verblieb von Thlr. 35. 2 Sgr. In Ribbekart bestehen für Kirchen- und Schulzwecke 4 ansehnliche milde Stiftungen, die allesammt von dem Kammerherrn Ägidius Carl Bernhard v. Edling in dem Zeitraume von 1752 bis 1786 errichtet worden sind.

1. Die erste Stiftung beruhet auf dem Instrumente vom 5 Januar 1752, worin der Stifter der Kirche ein Kapital von 400 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt hat, daß der Prediger die Zinsen so lange genießen soll, als die Kirche das Kapital nicht selber gebraucht. Nach der von dem Consistorium unterm 20 September 1781 ertheilten Genehmigung sind die aus dem Überschusse der jährlichen Einkünfte der Ribbekartschen Kirche ersparten 50 Thlr. nebst den von dem Stifter noch hinzugefügten 50 Thlr. dem Legaten-Kapital von 400 Thlr. zugelegt, und also das zum Besten des Predigtamts bereits gestiftete Vermächtniß auf 500 Thlr. vergrößert und bei der Pommerschen Landschaft bestätigt worden.

2. Die zweite Stiftung ist in der Absicht errichtet, daß der Prediger nicht durch eigene Bewirthschaftung des Pfarrackers an der treüen Verwaltung sei-

nes Amtes verhindert werde. Das Schenkungs-Document vom 6 Juli 1760 verordnet, daß der Prediger, wenn er einen Colonus angenommen hat, von einem der Kirche überwiesenen Kapital von 400 Thlr. die Zinsen genießen, diese aber für den Fall, daß er die Pfarrländereien selbst in Kultur nimmt, der Kirche zufließen sollen. Zugleich ist in diesem Instrument bestimmt, daß das im Jahre 1752 gestiftete erste Edlingsche Vermächtniß von 400 Thlr. nicht zum Bau der Kirche angewendet, sondern der Prediger alle Jahre die Zinsen davon bekommen soll, es wäre denn, daß er anderwärts befördert würde, in welchem Falle die Zinsen sowol von dem ersten als diesem zweiten Vermächtnisse im letzten Jahre seiner Amtsverwaltung zu Ribbekart nicht ihm, sondern der Kirchenkasse zufallen sollen. Das Kapital dieses zweiten im Jahre 1760 gestifteten Legats von 400 Thlr., welches in den damaligen geringhaltigen Münzsorten bestanden hatte, ist nach der schriftlichen Erklärung des Stifters vom 18 Juli 1764 in schweres Geld verwandelt, und durch ein von ihm im Jahre 1788 hinzugefügtes Geschenk von 25 Thlr. auf 425 Thlr. erhöht worden. Nach der Bestimmung der Königl. Regierung vom 21 April 1857 sollen auf Grund der Stiftungs-Urkunde, wenn der Prediger keinen Colonus hat, die Zinsen von 400 Thlr. zum Kapital geschlagen werden. Dieser Fall ist in jüngster Zeit eingetreten, da der Prediger den Pfarracker selbst bewirthschaftet, demgemäß sich das Stiftungs-Kapital in jedem der beiden Jahre 1865 und 1866 um Thlr. 17. 22. 3 Pf. und durch Zinsen von diesem, in einem Greifenberger Sparkassenbuch angelegten Zuschüsse um 15 Sgr. 7 Pf. vermehrt hat, so daß dasselbe am 1 Januar 1867 Thlr. 461. — 1 Pf. betragen hat.

3. Das dritte Vermächtniß ist nach der Stiftungs-Urkunde vom 11 December 1781 und nach dem hiernächst am 9 August 1786 bestätigten und näher bestimmenden Schenkungsvertrage vom 3 August 1786 ebenfalls von dem oben genannten Kammerherrn v. Edling gestiftet worden. Er hat darin der Kirche zu Ribbekart ein Kapital von 2000 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß davon der jedesmalige Prediger daselbst die Zinsen von 1200 Thlr., wenn aber eine oder mehrere Wittwen oder Kinder eines oder mehrerer zu Ribbekart im Amte verstorbener Prediger vorhanden sind, nur von 1000 Thlr., und die zuletzt genannten die Zinsen von 200 Thlr. und der jedesmalige Schulmeister zu Ribbekart die Zinsen von 800 Thlr., wenn aber eine oder mehrere Wittwen oder Waisen eines oder mehrerer Schulmeister daselbst vorhanden sind, nur von 700 Thlr. und die letzten die Zinsen von 100 Thlr., nach den in dem Schenkungsvertrage vom 3 August 1786 enthaltenen näheren Bestimmungen erhalten sollen.

4. Seine vierte Stiftung hat der Kammerherr v. Edling in dem zu Plate am 12 December 1785 errichteten und zu Greifenberg am 13 Februar 1790 eröffneten Testamente verordnet. Darin sind — 1) der Kirche zu Ribbekart 500 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß der jedesmalige Küster daselbst jährlich die Hälfte der davon fallenden Zinsen haben, die andere Hälfte aber für arme Kinder aus Ribbekart zum Ankauf geistlicher Bücher und auch zum Schulgelde für dieselben verwandt werden soll; — 2) wurde der Kirche zu Wittenfeld ein Kapital von 750 Thlr. ausgesetzt, wovon die Zinsen von 500 Thlr. zum Gehalt des Predigers zu Wittenfeld und die Zinsen von 250 Thlr. zum Gehalt des Küsters daselbst angewandt werden sollen. Es hat aber, weil die Edlingsche Erbschaftsmasse nicht zureichend gewesen ist, die Kirche zu Ribbekart nicht mehr als 480 Thlr. und die Kirche zu Wittenfeld nicht mehr als $722\frac{1}{2}$ Thlr. erhalten, jedoch ist die letzte Summe durch die, während einiger Jahre gesammelten, Zinsen wieder zu 750 Thlr. ergänzt und jetzt sogar bis auf 765 Thlr. erhöht worden, indeß das Vermächtniß für die Ribbekartsche

Kirche durch Prozeßkosten, Umsatz von Werthpapieren, eine fernere Einbuße von 30 Thlr. erlitten hat, so daß es gegenwärtig, und seit lange, nur 450 Thlr. beträgt, davon die Hälfte der Zinsen stiftungsmäßig der Schullehrer in der Person des Küsters erhält; die zweite Hälfte aber, zufolge der Bestimmung der Königl. Regierung vom 16 December 1835, mit $^1/_8$ zu Schulbüchern, $^3/_8$ zum Schulgelde verwendet werden.

Diese 4 Legate — das Wittenfelder bleibt hier außer Betracht — sind mit dem Vermögen der Kirche von 350 Thlr., in zwei Obligationen zu 2018 Thlr. und 1100 Thlr. auf zwei Bauerhöfe in Remitz und Tetzlawshagen hypothekarisch eingetragen, in zwei Pommerschen Rentenbriefen und in einem Greifenberger Sparkassenbuch angelegt. Das Vermögen der Kirche bestand früher, excl. zwei Pfandbriefe zu 50 und 25 = 75 Thlr. in 3725 Thlr., wovon 350 Thlr. eigentliches Kirchen- und 3375 Thlr. Legaten-Vermögen war. Diese Summe war später, wie die Rechnung von 1866 besagt, in 3835 Thlr. Pomm. Rentenbriefen und 10 Thlr. Greifenberger Sparkasseneinlage bestätigt. Durch Ausleihen auf Hypotheken seit 1860 und 1861 2c. stellt sich das Vermögen und der Zinsen-Ertrag im Jahre 1866, wie folgt:

1) Zwei Hypotheken-Obligationen 3118 thl. à $4^1/_2$ Pct. Zins. Thlr.	140. 9. 4
2) Zwei Pommersche Rentenbriefe 600 „	24. —. —
3) Greifenberger Sparkassenbuch 28. 22. 6	—. 28. —
Summa des Kapitals . 3746. 22. 6 u. die Zins.	165. 7. 4
Davon kommen — (die Bruchtheile der Pf. haben 149 zum Nenner)	
a) Auf die Kirche für 350 Thlr. Kapital à 4, $4^1/_2$, $3^1/_3$ Prct.	15. 15. 4,71
b) Auf des Pfarrers Zinsen von 2135 Thlr. desgleichen	94. 8. —,16
wovon derselbe pro 1865 Thlr. 17. 22. 3 zur Sparkasse eingezahlt hat (s. oben Stiftung Nr. 2).	
c) Auf den Küster und Schulmeister Zinsen von 800 Thlr.	35. 14. 7,141
d) Auf denselben die Zinsen von $^1/_2$ 450 Thlr. . .	9. 29. 5,35
e) „ das Schulgeld für arme Kinder die Zinsen von $^3/_8$ 450 Thlr.	7. 14. 6,138
f) Zur Schulkasse für Unterrichtsmittel Zinsen von $^1/_8$ 450 Thlr.	2. 14. 19,46
Summa wie oben . . . Thlr.	165. 7. 4

Bei den Kirchen- und Pfarr-Neü- und Reparatur-Bauten leisten die vier eingepfarrten Dörfer Hand- und Spanndienste, geben auch das Dachstroh zu den Wirthschaftsgebaüden des Pfarrhofes. Die Handwerker werden aus der Kirchenkasse bezahlt und von der Gemeinde gespeist.

Ist eine Predigerwittwe vorhanden, so erhält dieselbe aus der Kirchenkasse die Vergütigung von 4 Sch. Roggen nach dem jedesjährigen Martini-Marktpreise der Stadt Greifenberg in Gelde ausgezahlt, der Pfarrer aber gibt ihr 6 Sch. Roggen in natura, und von 200 Thlr. Legaten-Kapital die Zinsen. Ist eine Lehrerwittwe da, so empfängt dieselbe die Zinsen von 100 Thlr.

In der Schule zu Ribbekart sind gemeiniglich 46 Kinder. Geturnt wird von den Knaben nicht, weil der zeitige Lehrer kein Geschick zum Turnen hat. Sein

Diensteinkommen ist im Jahre 1864 auf Thlr. 156. 22. 6 Pf. berechnet und vier Jahre nachher, zu niedrig, auf 150 Thlr. abgeschätzt — doch wol excl. des Edlingschen Legats. Er treibt Landwirthschaft und Bienenzucht. Die Schulkasse schloß im Jahre 1866 mit einem Bestande von Thlr. 2. 11. 1 Pf. ab. Unter den 7 Lehrern des Pfarrsprengels Ribbekart, hier, zu Völzin, Kukan, Völschenhagen, Dorfhagen (Filial), Tetzlawshagen und Dünow, herrscht ein reger Sinn zur eigenen Fortbildung, was auf die Kinder, die ihnen zur Erziehung und zum Unterricht anvertraut sind, nur wohlthätig zurückwirkt. Die Lehrer haben einen Lesekreis unter sich und mit der erwachsenen Dorfjugend einen Gesangverein für Männerstimmen errichtet, der zur Veredlung der Gesinnungen und der Sitten nicht wenig beiträgt. Der Unterricht im Singen ist der Art, daß die Schulkinder bei der Leitung des Kirchengesangs, so wie bei der Liturgie mitzuwirken im Stande sind. Alle 7 Lehrer der Ribbekarter Parochie treiben auf ihrem Dienstacker, selbst auf gepachteten Grundstücken, Landwirthschaft, wodurch sie sich den Ältern der Schulkinder näher gestellt haben. Ein Lehrer, der zu Völschenhagen, hat große Geschicklichkeit in allerlei Holzarbeiten, durch deren Anwendung er sich den Gemeindegenossen in vielen Fällen nützlich macht. Die Kinder werden fleißig ermuntert, den Gottesdienst zu besuchen.

Die älteste Nachricht, welche über Ribbekart aufzufinden gewesen, ist kaum vierhundert Jahre alt. Sie lautet also: Conrad Kartlow, in Ribbekart, und die Greifenberger Bürger Nicolaus Burmester und Laurentius Dumslaw Grawetop präsentiren am 29 October 1493 einen Altaristen zu der erledigten Vicarie der Mutter Gottes in der heiligen Kreüzkapelle vor den Thoren der Stadt Greifenberg; sie sind Patrone dieser Vicarie (S. 575). Nach den Statuten der Kaminschen Kirche, deren Abfassung auch dem 15 Jahrhundert angehört, hatte die achte Präbende im Domkapital aus Ribbekart eine jährliche Hebung von 4 Mark, die aber nicht auf die Zeit nach der Reformation gekommen ist (S. 262). Bald darauf waren die Kretlow in Ribbekart belehnt; denn in dem Lehnbriefe, welchen Heinrich Bork, der schwarze Ritter genannt, im Jahre 1506 erhielt, heißt es: „dar to alles wat Curdt Kretlow yn vnser Landen van vns gehat heft alßo Rybbekarth ganß vnn wat he beseten heft to Medowysse vnnd Wittenfelde". Heinrich Bork, des Comthurs zu Wildenbruch fürstl. Raths und Obereinnehmers zu Stettin, Matz Bork Sohn, verpfändete 1583 das, immer mit Ribbekart zusammen gehörige Gut Völzin an die Stadt Greifenberg, die es noch 1608 besaß, und zwar wegen einer Schuld von 1500 fl., die bald auf 2000 fl. angewachsen war. Im Jahre 1603 hatte der Rath von Greifenberg auch wegen Ribbekart mit einem v. Wedel, dem die Besitzer, die Gebrüder Heinrich und Franz Bork bedeütende Summen schuldeten, unterhandelt, doch zerschlug sich der Handel, weil ihm der geforderte Kaufpreis zu hoch schien. Die Lehen Ribbekart, Völzin, Jatzel, und was dazu im Dorfe Wittenfeld belegen, wurde, um die Borkschen Glaübiger zu befriedigen, gerichtlich abgeschätzt, und von Peter v. Wolde für den ermittelten Taxwerth übernommen. Doch war Jatzel 1606 schon in andern Besitz übergegangen, nämlich in den von Henning, Woidtke oder Woedtke. Von Peter v. Wolde gelangten die Güter Ribbekart und Völzin c. p. Wittenfeld an Christoph Mildnitz, Verwalter des Hofgerichts zu Alt-Stettin, fürstl. Rath, Domherr zu Kamin und fürstl. Hauptmann zu Piritz, † 31 December 1607. Hans Mildenitz hatte, nach der Hufenmatrikel von 1628 in dem ersten dieser Güter 16½ Hufen, 4 Kossaten, 1 Mühle, 1 Krug, 1 Schmiede ꝛc., im zweiten 14 Hufen und 2 Kossaten, und in der Pertinenz Wittenfeld 1¾ Hufen zu versteüern. Das Mildenitzsche Lehn Ribbekart mit seinen Zubehörungen, als ein Bauerhof in Schönhagen nebst 5 Scheffeln Mühlenpacht daselbst, der Lande in Schellin und 1 fl.

8 fl. jährlicher Hebung aus Trutzlatz, und die Güter Völzin, Wittenfeld b und die Hälfte des Gutes Wangeritz, wurden von Henning v. Mildenitz nach dem Contracte vom 9 September 1669, mit lehnsherrlicher Genehmigung vom 12 October 1669, erblich dem Georg Friedrich v. Edling, der Maria Elisabeth v. Mildenitz zur Ehegenossin gehabt hatte, sie † 23 Juni 1668, überlassen. Dieser und dessen männliche Descendenten wurden durch die Lehnbriefe vom 17 März 1670, vom 21 December 1699 und 23 December 1713 mit diesen Gütern also belehnt, daß nach Erlöschung der v. Edlingschen Lehnsdescendenz die v. Mildenitz wiederum zur Lehnssuccession gelangen, den v. Edlingschen Allodialerben aber alsdann die aus dem Contracte vom 9 September 1669 ihnen zustehenden Gebührnisse, welche 27.686 fl. betrugen, nebst den Meliorationen ausgekehrt werden sollen. Die andere Hälfte des Gutes Wangeritz, welche ehemals ein Knuthsches Lehn war, wurde nach den Lehnbriefen vom 16 December 1665, vom 22 December 1699 und 23 December 1713 dem Kurbrandenburgischen Rathe Wilhelm v. Mildenitz und in dem Fall, wenn derselbe keine Lehnserben hinterlassen sollte, was auch erfolgt ist, seinem Schwiegersohne, dem Georg Friedrich v. Edling, und hiernächst dessen Lehnsdescendenten, also zu Lehn gegeben, daß nach dem Abgange der Edlingschen männlichen Descendenz, den dereinstigen Edlingschen Landerben 4600 fl., als ein in dieser Hälfte der Güter steckendes Allodium, vor dessen Raümung von dem künftigen Lehnsfolger ausgekehrt werden sollen. Auch mit den Gütern Ravenhorst und ³/₄ von Medewitz, welche Heinrich Bork, als seine Lehne, nach der gerichtlichen Taxe derselben am 1 September 1600, mit Genehmigung des Herzogs Bogislaw XIII vom 7 December 1604 an Peter v. Edling verkauft hatte, wurde derselbe und dessen männliche Lehnsdescendenz, zufolge der Lehnbriefe Herzogs Philipp II vom 6 October 1608, Herzogs Bogislaw XIV vom 27 September 1621, des Kurfürst-Herzogs Friedrich Wilhelm vom 7 Mai 1668, Friedrich III vom 20 December 1699, und des König-Herzogs Friedrich Wilhelms vom 23 April 1716 belehnt. Nach dem Tode des Landraths Bogislaw Wilhelm v. Edling kamen die von ihm besessenen Güter Ribbekart, Völzin, Wittenfeld b, Wangeritz, Ravenhorst und ³/₄ Medewitz an seinen einzigen Sohn, den Kammerherrn Ägidius Carl Bernhard v. E., welcher sie nach dem Theilungsvergleich mit seiner Mutter und mit seinen Schwestern vom 18 December 1739 in Besitz nahm. Nachdem das Geschlecht der Mildenitze im Jahre 1760 mit dem Hofrathe Bernd Leopold v. M. erloschen war, und die Güter mit dem Kammerherrn v. E. auf den Fall standen, wurde die Anwartschaft auf die Güter Ribbekart, Völzin, Wittenfeld b und diejenige Hälfte von Wangeritz, die ehemals ein Mildenitzsches Lehn war, den drei Brüdern v. Arnstädt, als dem Obersten Christian Heinrich Wilhelm, dem Major Friedrich Wilhelm, und dem Landrathe, nachmaligen geheimen Rathe und Kammer-Director der Herrschaft Hohenstein zu Ellrich, Carl Adrian v. A., durch den Cabinets-Erlaß vom 1 März 1765, mit Vorbehalt der den Edlingschen Allodialerben auszukehrenden und oben angemerkten Abfindung ertheilt, darüber am 13 März 1765 ein Lehnbrief ausgefertigt, und diese Anwartung auf das Gesuch des geheimen Raths und Kammer-Directors v. A. von dem König-Herzoge Friedrich Wilhelm II durch den Cabinets-Erlaß vom 19 Mai 1787 bestätigt. Die Anwartschaft auf die Güter Ravenhorst, ³/₄ Medewitz und die ehemalige Knuthsche Hälfte von Wangeritz wurde durch den Cabinets-Erlaß vom 7 September 1765 dem Oberstlieütenant und nachmaligen General-Major Heinrich Wilhelm v. Lettow ertheilt, durch das Rescript vom 3 Mai 1775 in dem Fall seines Todes auf dessen Bruder, den Landjäger Johann Friedrich v. L. zu Königsthal in der Grafschaft Hohenstein und dessen männliche Lehnsdescendenz ausgedehnt und von dem König-Herzoge Friedrich Wilhem II am 13 October 1786 bestätigt. Nach dem ohne lehnsfähige Descendenz erfolgten Tode des Kammerherrn

v. L., als des letzten Besitzers, kamen nur die Güter Ribbekart, Völzin, Wittenfeld b und $^1/_2$ Wangeritz (Mildenitz' Hälfte) an den geheimen Rath und Kammerdirector v. Arnstädt, und die Güter Ravenhorst, $^3/_4$ Medewitz und $^1/_2$ Wangeritz (Knuths Hälfte), an den General-Major v. Lettow, dem auch der geheime Rath v. A. die sämmtlichen ihm zugefallenen Güter nach dem Vertrage vom 19 November und 2 December 1791 für eine Abfindungssumme von 2000 Thlr. und gegen Uebernahme aller Verbindlichkeiten gegen die Allodialerben des letzten Lehnbesitzers abtrat. Nach dem Tode des General-Majors v. Lettow besaßen nach seinem am 20 December 1793 eröffneten Testamente vom 10 August 1793 diese Güter seine Brüdersöhne, nämlich der Rittmeister im Sachsen-Weimarschen Kürassier-Regiment, Adam Carl v. L., die Güter Ribbekart, Völzin und Ravenhorst, der Lieutenant bei demselben Regimente, Johann Wilhelm v. L. das ganze Gut Wangeritz, und der Oberförster Christian Heinrich v. L. $^3/_4$ Medewitz und Wittenfeld b. Im Normaljahre 1804 waren die drei Brüder v. L. noch am Leben und in Besitz der von ihnen ererbten Güter des Oheims. Adam Carl hatte, nachdem er 30 Jahre gedient, als Major den Abschied genommen. Die von ihm besessenen 3 Güter wurden zum Werthe von 36.000 Thlr. geschätzt; Johann Wilhelm hatte mit dem Charakter als Rittmeister ebenfalls den Abschied genommen, sein Gut Wangeritz wurde zu 13.000 Thlr. taxirt; des Oberförsters Christian Heinrich Besitzthum Medewitz schätzte man zu 8000 Thlr. Wegen Ravenhorst im Kaminer Kreise s. S. 426. Wangeritz liegt im Kreise Naugard. Um bei Ribbekart stehen zu bleiben, so wurden bei Aufstellung der Ritterguts-Matrikel von 1828 die Minorennen des Majors Adam Carl v. Lettow als Besitzer dieses Gutes in derselben eingetragen. Da er, nach Ausweis der Vasallen-Tabelle von 1804 keine Söhne hatte, so läßt sich nicht angeben, an welches Mitglied der Familie das eröffnete Lehn gefallen ist, weil die landräthlichen Matrikular-Nachrichten darüber keine Auskunft geben. Sie erwähnen nur bald v. Lettow junior, bald Ferdinand v. Lettow. Dann aber heißt es in einer Nachweisung vom 1 December 1858: „Der Gutsbesitzer v. Lettow ist in diesem Jahr gestorben. Ueber die Besitznachfolge herrscht Streit, da die Vettern des Verstorbenen das Gut als Lehngut beanspruchen, die Geschwister v. Lettow und deren Vormund den Anspruch den Lehnsvettern aber bestreiten"; und ferner in einer Nachweisung vom 29 December 1864, nachdem bis dahin die Lettowschen Minorennen als Besitzer von Ribbekart aufgeführt worden sind: „dem Gutsbesitzer v. Lettow ist das Gut im Rechtswege zugesprochen". Dieser stirbt im Jahre 1866, seine Wittwe, geb. Mann, ist Obervormünderin der minorennen Kinder; es wird der Besitz des Guts auf den Sohn übergehen. Dies ist im Jahre 1869 geschehen, und demgemäß gegenwärtiger Besitzer von Ribbekart der Lieutenant Carl Gustav Alexander v. Lettow. Das Gut ist, es sei daran erinnert, seit 1791, mithin jetzt 78 Jahre im Lehnbesitz der Familie v. Lettow, und nicht „über 100 Jahre", wie in einer amtlichen Nachweisung vom 20 Mai 1858 irriger Weise gesagt ist.

Die Gefälle und Pächte, welche die baüerlichen Wirthe ꝛc. im Jahre 1828 an das Gut zu entrichten hatten, betrugen jährlich Thlr. 323. 3. 10 Pf. und 46 Sch. Metzkorn von der Windmühle; im Jahre 1853 war die Amortisations-Rente Thlr. 316. 1 Sgr.

Ribbekarter Ziegelei, zu Ribbekart gehörig; s. vorstehenden Artikel.

Rottenow, Rittergut, mit einer Kapelle, welche als Annex der Tochterkirche zu Wisbu zum Pfarrsprengel von Woldenburg, Regenwalder Kreises, gehört, $^3/_4$ Mln. ostsüdöstlich von Greifenberg au der Gränze des eben genannten Kreises,

in einem wellenförmigen Terrain, welches sich gegen das Rottenower Bruch, durch welches jene Gränze längs eines Baches zieht, verflacht. Rottenow hat 210 Einwohner, 15 Wohnhaüser, für die und die Windmühle Thlr. 12. 22 Sgr. Steüer zu entrichten sind, 25 steüerfreie Gebaüde, incl. Kapelle und Schulhaus, und enthält, nachdem die hier bestandenen baüerlichen Wirthschaften, 4 Bauerhöfe, 1 Kossatenhof, eingegangen und als neüe Ortschaft Lerche angesiedelt sind . . . 2381,62 Mg. wovon 2313,84 Mg. mit Thlr. 182. 12. 3 Pf. Grundsteüer belegt sind, an Hof- und Baustellen 26,16 Mg., an Ackerland 1396,47 Mg. mit einem Reinertrage von 32 Sgr. pro Mg., was 7 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt ist, an Gärten 9,72 Mg., an Wiesen 418,19 Mg. sehr dürftiger Heüwerbung, da der Mg. nur zu 16 Sgr. Ertrag eingeschätzt ist, an Weiden 353,03 Mg., an Holzungen 136,41 Mg., Buchen, Eichen, Kiefern. Das Gut hatte im Jahre 1828 an Dienstgeld 20 Thlr. 20 Sgr. zu erheben, eine Abgabe der Wirthe, die sie im Jahre 1843 ablösten. Nach der Zeit sind die baüerlichen Nahrungen eingegangen. Wie oben bemerkt, ist R. zur Tochterkirche in Wisbu eingepfarrt und gehört durch diese zur Mutterkirche in Woldenburg. Vermögen besitzt die Kapelle in R. nicht. Es scheint, daß dieselbe von den separirten Lutheranern, deren es in R. mehrere Familien giebt, zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen benutzt wird. Diese Dissidenten halten einen eigenen Küster, der zugleich Lehrer der hiesigen, unter dem Patronat des Gutsherrn stehenden, Schule ist. Sie hat 37 Kinder zur Frequenz, und des Lehrers Einkommen berechnet sich zu 100 Thlr. Patron der Kapelle in R. ist der Gutsbesitzer v. d. Osten auf Wisbu und der Küster des dortigen Filials zugleich Küster der Kapelle, die der in der Landeskirche stehenden Gemeinde gehört. — Das alte $\frac{1}{2}$ v. d. Ostensche, $\frac{1}{2}$ Blüchersche Lehn Rottenow war schon im 16 Jahrhundert an die Manteüffel verafterlehnt, von denen der daselbst 1628 seßhafte Christoph M. 7 Hufen und 1 Kossaten zu versteüern hatte. Es kam von Rüdiger v. M. an seinen Sohn Heinrich Erdmaun und nach dessen Tode an seinen einzigen Sohn, den Hauptmann bei Katte Dragoner, Christoph Heinrich v. M., welcher, nachdem er den Abschied genommen, 1756 auf dem Gute wohnte, dessen Werth zu 72.000 Thlr. geschätzt ward. Nachdem die Blücher bereits ausgestorben waren, wurde von ihm, und im Namen der sämmtlichen Cognaten, am 28 November 1788 mit den zur Administration des Burggerichts zu Plate, als dem Lehnshofe dieses Afterlehns, berechtigten Mitglieder des v. d. Ostenschen Geschlechts, ein Vergleich geschlossen, nach welchem dieselben, — mit Aufhebung des Abkommens vom 28 März 1741, wonach die Manteüffel den v. d. Osten keine Lehndienste zu leisten, dagegen einen jährlichen Lehnscanon von 25 Thlr. zu zahlen hatten, — die Afterlehnsverbindung mit dem Gute R. gegen ein empfangenes Abstandsgeld von 1615 Thlr. mit der Maßgabe gänzlich aufgehoben, daß sie sowol wegen der unbestritten v. d. Ostenschen Hälfte, als auch wegen der Blücherschen Hälfte, deren Anfall sie nach Erlöschung des Blücher-Geschlechts hatten behaupten wollen, allen Lehnrechteu entsagt und das ganze Gut R. für ein lehnfreies Gut anerkannt haben. Dasselbe wurde hierauf durch das Rescript vom 10 April 1789 für ein Allodium erklärt. Nach dem Tode des Hauptmanns v. M. fiel es seiner Wittwe Henriette Caroline, geb. v. Lepel, und nach deren Ableben, zufolge ihres am 2 November 1798 eröffneten Testaments vom 17 August 1798, ihrer einzigen Tochter erster Ehe, Juliana Louise Dorothea Caroline v. Vogel zu, welche als vermälte v. Blankenburg im Normaljahre 1804 Besitzerin des Gutes war, dessen Werth zu 15.000 Thlr. angenommen ward. Frau v. Blankeuburg hatte den Gutsbesitzer Senfft v. Pilsach zum Nachfolger, der im Jahre 1825 bei Gelegenheit der Regelung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse, die 4 Bauern von R. ausbaute

und die neüe Ortschaft Lerche anlegte (S. 963), den Kossatenhof aber eingehen ließ. Senfft v. Pilsach erhielt in der neüen Matrikel von 1828 gehörigen Orts seine Stellung. Von ihm ging das Gut R. in den Besitz eines v. Oertzen über, und dieser verkaufte es im Jahre 1842 an Alexander Constantin Hermann Eduard RGrafen v. Wartensleben, auf Schwirsen, Kaminer Kreises, der es dem Ehemanne seiner dritten Tochter Dorothea Margaretha Hedwig, dem Lieutenant Ludwig v. Arnim, aus dem Hause Alt-Temmen, im Jahre 1860 zum erblichen Eigenthum käuflich überlassen hat. Das Dienstgeld, welches dem Gute im Jahre 1828 mit Thlr. 20. 20 Sgr. zustand, ist im Jahre 1853 abgelöst.

Ruhleben, Vorwerk, zum Gutsbezirk Woedtke gehörig, $1^1/_4$ Mle. von Greifenberg gegen N. König Friedrich II bewilligte im Jahre 1776 dem damaligen Besitzer des Woedtkeschen Lehns Woedtke, Major Leopold Christian v. Woedtke, ein Kapital von 6400 Thlr., um damals wüste Ländereien und Brücher urbar zu machen, ein neües Vorwerk anzulegen, und 4 Kossaten bei der Windmühle, und außer einer am neüen Damm nach Rützenow zu gelegenen Wohnung für 2 Familien, noch 6 Büdnerfamilien im Dorfe am Mühlenberge anzusetzen. Das Vorwerk war ohne Bedeütung, und darum auch ohne Benennung geblieben; nach erfolgter Regelung der baüerlichen Verhältnisse, 1818, war es aber so vergrößert worden, daß zu demselben nunmehr 100 Sch. Aussaat in jedem der 3 Felder, 1 Wohnhaus, 2 Scheünen und 1 Schaf- nebst Ochsenstall gehören. Oberst Friedrich Wilhelm (?) v. Woedtke legte dem neüen, bezw. erweiterten Wohnplatz den Namen Ruhleben bei, der auf des Landraths v. d. Marwitz und der Königl. Regierung Bericht durch Ministerial-Rescript vom 29 Januar 1819 genehmigt ward. Das Vorwerk liegt 400 Ruth. nördlich vom Gutshofe Woedtke, am Wege nach Klötikow, 40 Ruthen von der Woedtkeschen Windmühle.

Rützenow, Rittergut, $^1/_2$ Mle. von Greifenberg gegen N., hat 250 Einwohner, und auf einer Fläche von 34,08 Mg. 18 Wohnhaüser, für die, nebst der Windmühle, Thlr. 14. 2 Sgr. Steüer zu entrichten sind und 38 steüerfreie Gebaüde, incl. des Schulhauses. Unter den Wohnhaüsern zeichnet sich das Herrenhaus durch Größe und elegante Bauart aus, wie denn auch alle Wirthschaftsgebaüde des Gutshofes massiv und zweckmäßig erbaut sind. R. hatte sonst 9 Bauer- und 4 Kossatenhöfe. In Folge der Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse sind einige dieser Wirthschaften ausgebaut worden, wodurch die selbständige Ortschaft Heinrichshof entstanden ist (S. 950). Die meisten Höfe aber hat die Gutsherrschaft angekauft, die Baulichkeiten zu Wohnungen für die gutsangehörigen Tagelöhner-Familien eingerichtet und die baüerlichen Ländereien der Gutsfeldmark einverleibt. Diese ist dadurch zu einem Areal von . . . . 4092,04 Mg. angewachsen, die indessen einen Boden von geringer Fruchtbarkeit hat, so daß der Acker, der über die Hälfte des Areals, nämlich 2166,49 Mg. beträgt, trotz alles angewandten Fleißes zu seiner Verbesserung, nur einen Reinertrag von 26 Sgr. pro Mg. gewährt, was gegen das Nachbargut Sellin um 8 Sgr. und gegen den Kreisdurchschnitt um 13 Sgr. zurücksteht; an Gartenland gibt es 12 Mg., an Wiesen 628,58 Mg. mit gleichfalls kümmerlicher Heüwerbung, die in ihrem Ertrage um 42 Sgr. pro Mg. geringer ist, als auf dem Gute Sellin, woselbst aber auch die Wiesenfläche nur etwa $^1/_8$ der Rützenower ausmacht; an Weiden 863,25 Mg. mit 9 Sgr. Ertrag, an Holzung 317,06 Mg., an Wasserstücken 2,04 Mg. Mit Thlr. 252. 9. 8 Pf. Grundsteüer belegt sind 3990,02 Mg. In allen diesen Zahlen

sind die Flächen, welche den zwei auf der Feldmark angelegten Vorwerken Hermannshof und Oskarshof beigelegt sind, mit enthalten. Über die Lage dieser beiden Wohnplätze in Bezug auf das Hauptgut fehlen die Nachrichten. Ersteres hat seine Benennung nach dem Vornamen des jetzigen Besitzers von Rützenow erhalten, das andere nach dem Vornamen seines ältesten Sohnes. Das Gut ist in die Mutterkirche zu Sellin, ¼ Meile entfernt, eingepfarrt. Der Schullehrer zu Rützenow versieht den Küsterdienst bei gedachter Kirche, und seiner Schule sind die schulpflichtigen Kinder aus Sellin und Heinrichshof zugewiesen. Sein Einkommen ist zu Thlr. 175. 10. 11 Pf. berechnet, incl. des Ertrages von den Schulländereien, die bei Heinrichshof liegen, so wie der Obstbaumkultur und Bienenzucht, die er mit Erfolge betreibt. Patron der Schule ist der Gutsherr von Rützenow, die Frequenz der Schule beträgt gemeiniglich 80 Kinder.

Die älteste Nachricht von Rützenow, mit der Variante Russenouw, findet sich in den Statuten der Kaminschen Kirche. Das Gut hatte alljährlich 12 Mark an die Cantorei zu entrichten, eine Abgabe, welche auf Thlr. 1. 11 Sgr. gemindert, bis zur Auflösung des Domkapitels bestanden hat, s. S. 263, wo der Name des Guts Rützow geschrieben ist. Rützenow war ein Flemmingsches Lehn, von dem nach der Hufenmatrikel von 1628 Caspar Flemming der Ältere 8 Hufen und 1 Kossaten zu versteüern hatte, der größere Theil aber, bestehend aus 16 Hufen, 1 Kossaten und 1 Müller, Hasso Adam und Ewald Jochim, Kurt Flemmings Lehnfolger zu Boick. Von den Flemmings kam das Gut an den Oberstlieutenant Georg v. d. Marwitz, der es, nach dem Kauf-Briefe vom 27 Februar 1651, für 7000 Thlr. an Nicolaus v. Kalsow verkaufte, der Rützenow als neües Lehn empfing. Nach dem im Jahre 1739 erfolgten Tode des Obersten Balthasar Ferdinand v. K. fiel das Gut an dessen Bruder, den General-Lieutenant Christian Ludwig v. K. Dieser bewirkte durch das Rescript vom 8 Februar 1740 die Allodifikation des Guts, verkaufte die dazu gehörige Windmühle am 18 Juli 1748 erblich für 366⅔ Thlr. und eine jährliche Pacht von 24 Scheff. Roggen nach dem kleinen Maaß, dem Müller Gottfried Hinze, demnächst aber das Gut R. am 4 Mai 1762 für 18.650 Thlr. erblich dem Kaufmann Johann Wesenberg. Nachdem dieser die an der Deütsch-Pribernowschen Holzung befindlichen Holzkaveln, welche nebst dem zu D.-Pribernow befindlichen Holzkaten zum Gute Zirkwitz gehörten, am 23 Februar 1769 für 1000 Thlr. von dem Rittmeister und Brigade-Major Friedrich Wilhelm v. Woedtke, mit der hiernächst von dem Hauptmann Leopold Christian v. Woedke, am 25 August und 3 September 1770 ertheilten Einwilligung, gekauft hatte, wurde von ihm das Gut R., mit den D.-Pribernowschen Holzkaveln, am 22 Juni 1790 für 25.000 Thlr. und 100 Thlr. Schlüsselgeld erb- und eigenthümlich dem Hauptmann beim Dragoner-Regiment v. Kalkreüth, und nachmaligen Obersten Carl Gustav Sigismund von Panwitz mit der Maßgabe verkauft, daß sich Wesenberg, Besitzer von D.-Pribernow, die Jagd und Weide in den eben erwähnten Holzkaveln, ingleichen den Holzkaten mit dem dazu gelegenen Garten und der dazu gehörigen Wurth in D. Pribernow vorbehielt. Das Gut R. wurde hierauf von dem Obersten v. Panwitz, nach dem Contracte vom 31 December 1803 und dessen Nachtrage vom 12 Februar 1804 für 40.000 Thlr., incl. 17.325 Thlr. in Pfandbriefen, erblich seinem Sohne, dem Lieutenant Carl August Wilhelm Sigismund v. Panwitz, und von diesem, laut Contracts vom 3 und 4 December 1804 für 63.000 Thlr., incl. der erwähnten Pfandbriefssumme an übernommenen eingetragenen Pfandbriefen, erblich dem Hauptmann Ludwig Sigismund Casimir Gottlob v. d. Marwitz verkauft. Nach dessen 1820 erfolgten Ableben fiel das Gut R. an seinen Sohn Heinrich v. d. M., seit 1812

Landrath des Greifenberger Kreises und nachmaliger Landschafts-Director, der seinen Platz unter den Kreisständen in der neüen Ritterguts-Matrikel von 1828 angewiesen erhielt und einige Jahre nachher das, nach seinem Vornamen genannte Dörfchen Heinrichshof anlegte (S. 950), und im Jahre 1851 seinen Sohn, den Hauptmann Hermann v. d. M. zum Mitbesitzer des Guts R. erklärte. Nachdem dieser, zum Kreis-Deputirten berufen, den Vater im Landraths-Amte oft vertreten hatte, wurde er, als des Vaters Entlassungs-Gesuch bewilligt worden war, von den Kreisständen im Jahre 1855 zu der erledigten Stelle des Landraths präsentirt und von dem Könige dazu ernannt. Im Jahre 1862 starb der Landschafts-Director Heinrich v. d. M., seit welcher Zeit der Landrath Hermann v. d. M. alleiniger Besitzer von R. ist. Während seines Mitbesitzes ist das Vorwerk Hermannshof entstanden (S. 951), Oskarshof dagegen scheint nach 1862 angelegt zu sein. Eine Anzeige von dieser neüen Ansiedlung ist nicht erfolgt. Das Gut R. ist jetzt, 1869, seit 65 Jahren im Besitz der Familie v. d. Marwitz. Im Jahre 1828 standen dem Gute an Gefällen nnd Pächten der baüerlichen Wirthe Thlr. 39. 15 Sgr. und die oben erwähnten 24 Sch. Roggen Mühlenpacht zu; 1853 war an Stelle dieser Prästationen eine Amortisationsrente von Thlr. 53. 3 Sgr. getreten.

Schabernack ist der vulgäre Name, welchen der Volksmund dem im Jahre 1776 angelegten Vorwerke Leopoldshagen bei dem Gute Klein-Zapelin beigelegt hat; er hat auch Eingang auf Landkarten gefunden, namentlich auf der Engelhardtschen Karte von 1811, die eine verkleinerte Abschrift ist der Karte von Gilly, welche seit der Lubinschen Karte die erste, auf sichere Vermessungen gegründete Karte von Pommern gewesen ist.

Schruptow, Rittergut, $2^1/_2$ Mle. von Greifenberg gegen NNW., $1^5/_8$ Mln. von Treptow gegen W., $^1/_2$ Mle. von der Ostsee, in niedriger Lage, hat 95 Einw., 7 Wohnhaüser, mit Thlr. 5. 8 Sgr. besteüert, und 9 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark mit sehr fruchtbarem Boden hat . . . . 911,94 Mg. zum Flächeninhalt, wovon 892,98 Mg. mit Thlr. 139. 18. 10 Pf. Grundsteüer behaftet sind. Das 633,67 Mg. große Ackerland gewährt einen Reinertrag von 47 Sgr. pro Mg., oder 8 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, an Gärten gibt es 4,24 Mg., an Wiesen 167,99 Mg., die einen Reinertrag von 63 Sgr. geben, oder 21 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, an Weiden zwar nur 87,08 Mg., aber mit 33 Sgr. Ertrag, was 20 Sgr. über dem Durchschnitt steht. Holzung gibt es nicht. Hof- und Baustellen 5,11 Mg.

Schruptow, Dorf, bestehend aus 6 Bauer- und 2 Kossatenhöfen hat 95 Einwohner, 13 Wohnhaüser, von denen, so wie von der Windmühle Thlr. 8. 16 Sgr. Steüer zu entrichten ist, und 19 steüerfreie Gebaüde, incl. Schulhaus. Die Feldmark ist zwar nicht so ergiebig, als die des Gutes, steht aber doch in allen Kulturen über dem Kreisdurchschnitt. Sie begreift . . . . 444,08 Mg., woran jetzt 14 Besitzer betheiligt sind, und wovon 411,83 Mg. an Grundsteüer Thlr. 55. 2. 8 Pf. zahlen; steüerfrei 7,73 Mg. Schulland. Der Acker enthält 254,54 Mg., Ertrag 43 Sgr., Wiesen 150,89 Mg., Weiden 8,81 Mg., Holzung 5,32 Mg., Hof- und Baustellen 3,32 Mg. Gut und Dorf zur Kirche in Karnitz eingepfarrt. In der Schule, unterm Patronat des Gutsherrn, sind 18 Knaben und 10 Mädchen; des Lehrers Einkommen beträgt 106 Thlr. Wegen kirchlicher Katechisationen der erwachsenen Jugend s. Karnitz, S. 958.

Das Lehn Schruptow besaßen die Wacholz, welche davon $6^1/_2$ Landhufen und

1 Windmühle im Jahre 1628 zu versteüern hatten. Nicolaus Ernst Schlieff[50]) erheirathete das Gut im Jahre 1650 mit Sophie Hedwig v. Wacholz, indem er es theils als Brautschatz bekam, theils den Überschuß seinem Schwiegervater, dem Landrathe Wilhelm v. Wachholz, baar auszahlte. Von Schlieff's Erben kam Schr., vermöge Kaufvertrags vom 23 December 1678 für den Preis von 12.500 fl. = 8333⅓ Thlr. an Ewald v. Flemming von der Martentiner Linie, der damit belehnt wurde. Er vererbte es auf seinen Sohn Anton Wilhelm v. Fl., nach dessen Tode Schruptow und Martentin b, im Kaminer Kreise, an seine Söhne, den Major Friedrich Wilhelm erster, und Ewald Heinrich v. Fl. zweiter Ehe, und nach dem Vergleiche vom 11 April 1759 Martentin b mit seinen Zubehörungen für 9000 Thlr. an den ersten, und Schruptow für 12.000 Thlr. an den andern, nach dessen Ableben aber Schrupto wan den ersten, den Major Friedrich Wilhelm v. Fl., fiel. Dessen nachgelassene 5 minderjährige Kinder besaßen beide Güter solange gemeinschaftlich, bis sie nach dem, von dem Vormundschafts-Gericht bestätigten Theilungsvergleich vom 20 December 1779 den drei Brüdern, dem Fähnrich und nachmaligen Hauptmann Carl Wilhelm Moritz, dem Lieutenant Friedrich Ludwig Heinrich, und dem Christian Adolf Bogislaw v. Fl. zum gemeinsamen Besitz zufielen. Am 17 März 1784 verglichen sich nun die Brüder unter sich dahin, daß der älteste, Carl Wilhelm Moritz, das Gut Schruptow für 13.000 Thlr. und das Gut Martentin b für 12.000 Thlr. übernahm, gab aber das zuletzt genannte Gut am 20 März 1793 für 16.000 Thlr. seinem Bruder, dem Lieutenant Friedrich Ludwig Heinrich. Nach dem Tode des Hauptmanns Carl Wilhelm Moritz kam Schruptow durch Lehnsfolge an seine Brüder, den Lieutenant Friedrich Ludwig Heinrich und Lieutenant Christian Adolf Bogislaw v. Fl., von denen der letztere das Gut Schruptow im Normaljahre 1804 allein besaß, der es auf den Ritterschaftsrath v. Fl. vererbte. welcher in der neüen Matrikel von 1828 seine Stelle als Besitzer von Schruptow erhielt. Von diesem gelangte es 1840 durch Erbschaft an den Rittmeister v. Flemming. Das Gut war für 1300 Thlr. an Krause verpachtet, derselbe kaufte es im Jahre 1853, bewirkte die Allodification desselben und vererbte es im Jahre 1860 auf seinen Sohn Robert Krause, den jetzigen Besitzer. An Gerechtsamen standen dem Gute im Jahre 1828 zu: Von der Mühle 26½ Sch. Metzkorn, von den baüerlichen Wirthen 78 Spann- und 78 Arbeitstage, 11 Thlr. Grundgeld und 6 Gänse. Im Jahre 1853 waren es Thlr. 29. 5. 6 Pf. Amortisationsrente (die Diensttage waren durch Kapitalzahlung von 1200 Thlr. abgelöst); 11 Thlr. Grundgeld, 4 Gänse, 13 Arbeitstage. Auch dieses Gut sollte 1853 in der Ritterguts-Matrikel gelöscht werden, allein es blieb darin, weil es seit 1828 nicht verkleinert, sondern um ca. 50 Mg. vergrößert ist. Krause, der Vater, hat seit Erwerbung des Gutes eine Stammschäferei ganz veredelter Schafe angelegt (S. 520).

Schwetzow, Swetzow a und b, Rittergut, ¾ Mln. von Greifenberg gegen SW. an der Gränze des Kaminer Kreises, in wellenförmig hügeliger Gegend, in welcher der Mühlenberg gegen O., der Tannenberg, und im Walde die Holzberge

---

50) Hans Schlieff, Rathsherr und Bürgermeister zu Kolberg, und dessen Bruder Nicolaus, wurden für sich und ihre eheleiblichen Erben von Christoph, Könige zu Dänemark, Schweden und Norwegen, durch Diplom d. d. Calmar, am Sambstage vor St. Margarethen-Tag der heiligen Jungfrau des Jahres 1444 in den Adelstand der nordischen Reiche erhoben. — Lambert Schlieff, Abt des Klosters Oliva, und seine drei Brüder Wigbold, Georg und Jakob erhob König Sigismund August, auf dem allgemeinen Convente zu Petrikau, feria quarta post festum corporis Christi proxima des Jahres 1555 in den Adelstand des Polnischen Reichs.

gegen NW. und der Budenberg gegen S. hervorragende Punkte bilden, von Thalsenkungen durchschnitten, in deren einer ein Kanal zieht, der den See bei Woistentin, Kaminer Kreis, in den Völziner Bach ableitet, enthält 200 Einw., auf einer Fläche von 31,43 Mg. 11 Wohnhaüser, die mit Thlr. 8. 16 Sgr. besteüert sind, und 15 steüerfreie Gebaüde. Der Gutsbezirk ist der größte unter den Rittergütern des Kreises, denn sein Flächeninhalt beträgt . . . . 5197,55 Mg. wovon 5121,54 Mg. an Grundsteüer Thlr. 392. 2. 3 Pf. zu zahlen haben. Den Kulturarten nach zerfällt derselbe in 3272,87 Mg. Ackerland mit 29 Sgr. Reinertrag, d. i.: 10 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt, 2,39 Mg. Gärten, 842,2 Mg. Wiesen, 74,45 Mg. Weiden, 924,16 Mg. Waldung mit Eichen, Buchen, Kiefern und Elsenbeständen, die sich westlich vom Gute längs der Gränze erstreckt, jenseits derer sie mit der Ravenhorster Gutsforst 2c. in Zusammenhang ist, und 7,07 Mg. Wasserstücke. Das Gut zerfiel sonst in 4 Theile, später aber in 2, die mit a und b bezeichnet wurden und mit dieser Bezeichnung auch in die Matrikel von 1828 aufgenommen worden sind, obschon sie beide Einem Besitzer gehören. Bei der großen Ausdehnung der Gutsfeldmark, deren Bewirthschaftung von Einem Punkte aus mit Schwierigkeiten verbunden war, stellte sich seit längerer Zeit die Nothwendigkeit heraus, auf der Feldmark einen zweiten Wirthschaftshof anzulegen. Die Krauseschen Erben haben dies während ihrer Besitzzeit, in den Jahren 1828 und 1829 zur Ausführung gebracht, indem sie 1/4 Mle. nördlich vom Hauptgute am Wege nach Dammhof, Kaminer Kreises, ein Vorwerk, bestehend aus Wohnhaus, Stall und Scheüne, angelegt haben, das von ihnen nach dem Vornamen der verstorbenen Besitzerin, Marienthal genannt worden ist, von der Königl. Regierung genehmigt am 4 März 1831. Das Vorwerk liegt jenseits des die Gutsfeldmark durchschneidenden Völziner Bachs, 209 Ruthen südlich vom Dorfe Küßin.

Schweßow, Kirchdorf, besteht aus 6 Bauer- und 11 Kossatenhöfen, hat 150 Einw., und auf 13,02 Mg. Fläche 18 Wohnhaüser, die, nebst der Windmühle, mit 12 1/4 Thlr. besteüert sind, und 31 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus. In der Feldmark, welche einen Flächeninhalt von . . . . . , . 744,54 Mg. hat, sind 19 Parteien angesessen. Von 678,55 Mg. sind Thlr. 53. 15. 7 Pf. an Grundsteüer zu entrichten. Der baüerliche Acker ist von besserer Beschaffenheit als der Gutsacker, denn die 372,07 Mg., welche er umfaßt, gewähren einen um 5 Sgr. höhern Ertrag pro Mg. Wiesen gibt es 196,07 Mg., Weiden 124,86 Mg., keine Holzung. Als steüerfreie Liegenschaften sind 16,55 Mg. angeführt.

Die hiesige Kirche ist Filia der Mater zu Woistentin, Kaminer Kreises, ihr Patron der Gutsherr von Schweßow. Das Kirchengebaüde ist in gutem baulichen Zustande. Der Küster wohnt im Schulhause. Grundbesitz der Kirche: 0 Mg. 134 Ruth. Hofstelle, 0. 142 Gartenland, 0. 67 Wurthland, 5. 155 Wiesen, Summa 8 Mg. 138 Ruthen. Die Hälfte der Kirchenländereien hat ein Kirchenvorsteher in Nutzung, und zwar 1/3 dieser Hälfte unentgeldlich als Amtseinkommen, und 1/6 für 1 Thlr. in Pacht auf die Dauer seiner Amtsführung, seit 1842; die andere Hälfte ist bis 1869 gegen einen Pachtzins von 13 Thlr. 20 Sgr. an einen Tischler verpachtet. An Kapital besitzt die Kirche zwei Guthabenbücher der Greifenberger Sparkasse über 40 und 20 Thlr: = 60 Thlr., wovon die Zinsen dem Kapital zugeschrieben werden. Die Kirchenkasse hatte 1866 Einnahme Thlr. 77. 11. 5 Pf., Ausgabe Thlr. 39. 10. 1 Pf., Bestand Thlr. 38. 1. 4 Pf., wovon bis März 1867 die angeführten 20 Thlr. bei der Sparkasse belegt waren. Die Schweßower Schule, deren Patron der hiesige Gutsherr ist, hat 57 Kinder zur Frequenz. Es gehören zur Schule 7 Mg. 141 Ruth. Landung. Das Einkommen des Lehrers, der zugleich

Küster ist, wird — wol zu niedrig, zu 94 Thlr. angegeben. In keiner Schule des Woistentiner Pfarrsprengels wird die Turnerei getrieben; der Schweßower Lehrer hält dagegen Gesangübungen mit der erwachsenen männlichen Jugend seines Dorfs, ebenso der Lehrer zu Tonnebur, Kaminer Kreises (S. 316); beide Lehrer vereinigen ihre Sänger zuweilen zu größeren Gesangübungen. Die Schulkasse in Schweßow hatte 1866 einen Bestand von Thlr. 4. 27. 5 Pf.

In dem alten Steinwehrschen Lehn Sweßow hatte die 17 Präbende des Domkapitels zu Kamin eine jährliche Hebung von 14 Mark, welche bis auf die Zeit der Auflösung des Domkapitels, obwol in geringerm Maaße, gekommen ist (S. 263), wo der Name des Orts, nach Brummer's Angabe, irriger Weise, Schwoßin geschrieben ist. 1583 waren hier Peter und Tewes Steinwehr seßhaft, die mit ihren Vettern zu Nemitz, Schwentz, Deütin, 4 Pferde zu gestellen hatten. Nach der Hufen-Matrikel von 1628 zerfiel Schweßow in 4 Antheile. In Sw. a versteüerten Carsten und Michel Steinwer 13 Hufen, 4 Kossaten, 1 Krug, 1 Schmiede; in Sw. b Jakob St. der Ältere 12 Huf., 5 Koss., 1 Mühle, 1 Schmiede; in Sw. c Jakob St. der Jüngere 4½ Huf., 1 Koss., und in Sw. d Asmus St. 2 Hufen. Ob diese Bezeichnung der vier Antheile auf die folgenden Angaben Anwendung finden, muß dahingestellt bleiben. Daniel Christoph v. Steinwehr verkaufte Sw. a, bestehend aus einem adlichen Wohnsitz, 1 Ackerwerk, 1 Schäferei, 1 Bauerhofe, 3 Ganz- und 1 Halbkossatenhofe, 1 Holzvogt, 2 Haüslern, am 1 Februar 1714 erblich, mit Einwilligung der Lehnsfolger, für 7400 Thlr. an den Herzogl. Meklenburgischen Geheimraths-Präsidenten Joachim Martin v. Unverfärth. Dem einzigen Sohne desselben, dem Kurpfälzischen Kammerherrn Daniel Joachim v. Unverfärth wurde, mittelst Rescripte vom 20 October 1719 und 18 Januar 1720, das Gut zu Lehn ertheilt, mit der Versicherung, daß nach dem Abgange seiner männlichen Leibeslehnserben, seinen Allodialerben der wahre Werth des Guts von dem künftigen Nachfolger erstattet werden solle. Der Kammerherr hinterließ keine Leibeserben und vermachte das Gut seiner Wittwe, deren Sohn erster Ehe, der Major Heinrich Adolf v. Dittmansdorf, mit demselben am 3 September 1743 auf eben dieselbe Art belehnt wurde. Unter dessen Besitz gerieth aber Schweßow in Concurs. Nach gerichtlicher Taxe zu einem Werthe von Thlr. 3601. 10 Gr. ermittelt[51]), wurde das Gut durch den Subhastationsbescheid vom 8 Juli 1765 für das Meistgebot von 6150 Thlr. erblich der verwittweten Frau Hauptmann v. Steinwehr, geb. v. Flemming, zugeschlagen, worauf es ihren Kindern, Heinrich Ehrenreich und Friederike Sophie v. Steinwehr, Ehefrau des Hauptmanns v. Putkamer, und nach dem Tode des ersten, zufolge Vergleichs mit den Lehnsfolgern desselben vom 17 November 1769, als ein Allodialstück der letzten zufiel. Frau v. Putkamer verkaufte das Gut am 5 März 1779 für 6500 Thlr. erblich dem Ingenieur-Hauptmann Sigismund Cornelius v. Franseckh. Nachdem auf das von demselben beantragte gerichtliche Aufgebot die etwaigen unbekannten Agnaten durch den Rechtsspruch vom 7 December 1779 mit aller Lehnsansprache an Schweßow a waren präcludirt worden, hinterließ er dasselbe, als ein nunmehriges Erb- und Allodialgut seinen sieben Kindern, die es eine Reihe von Jahren gemeinsam besaßen. Das Gut wurde von ihnen am 22 und 30 Mai 1794 für 9950 Thlr. an Michael Krüger, von diesem am 29 April 1795 für 14.856 Thlr. an August Ferdinand Ludwig Meißner, und von diesem am 1 September 1796 für 19.600 Thlr. incl. 500 Thlr. Frd'or, erblich dem Lieutenant Abraham Gotthilf v. Winterfeld verkauft. — Schweßow b ist nach den Lehnbriefen vom 25 September 1618, vom

51) Wöchentliche Stettinsche Frey- und Anzeigungs-Nachrichten, Jahrgang 1765.

16 December 1665 und 20 April 1700 ein altes Steinwehr-Lehn und besteht aus 3, seit den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts wieder zusammengebrachten Gütern. Ein Theil — oben Sw. b — wurde von Daniel Christoph v. Steinwehr am 26 Februar 1757 für 5000 Thlr. seinem Sohne Ewald Adam Ernst v. St. überlassen, welcher einen Theil — Sw. c — nach dem Tode der beiden Brüder Richard Joachim Erdmann und Heinrich Ehrenreich v. St., durch Lehnsfolge nach der Auseinandersetzung mit dem Obersten Paul Henning v. St. vom 11 Juli 1770 für 4000 Thlr., und einen Theil — Sw. d — als Lehnsfolger des eben genannten Obersten v. St., nach dem Vergleich mit dessen Wittwe vom 3 December 1778 für 8000 Thlr. und diese 3 Güter — als Schweßow b — seinem einzigen Sohne Ernst Christoph Friedrich v. St. hinterließ. Von diesem wurde Schweßow b am 7 April 1803 für 34.300 Thlr. auf 25 Jahre bis Marien 1828, mit der vom Könige laut Kabinets-Erlaß vom 22 Januar 1803 ertheilten Genehmigung, der Wittwe Krause, Maria Elisabeth geb. Krause, verkauft.

So befand sich im Normaljahre 1804 Schweßow a im Besitz des Lieutenants v. Winterfeld, der zu Fahrenholz in der Ukermark wohnte, und Schweßow b im Besitz der Wittwe Krause. Letztere erwarb in der Folgezeit auch Schweßow a, so daß sie das ganze Gut vereinigt hatte, und als Besitzerin desselben in der Matrikel von 1828 ihre Stellung fand. Seit der Zeit sind auch beide Theile stets verbunden geblieben, wenngleich sie noch immer mit a und b unterschieden werden. Noch in demselben Jahre 1828 starb die Wittwe Krause, das Gut ihren Erben hinterlassend, die es eine Zeitlang bewirthschaftet haben. Nachfolgende Besitzer durch Kauf sind gewesen: Adlich, dann Helm seit 1842, welcher im Jahre 1854 an Wilhelm Müller verkaufte, einen Meklenburger, der zum Besitz des Guts vom Minister des Innern unterm 10 März 1855 die Special-Concession erhielt. Weil er von vornherein erklärt hatte, daß er das Gut Schweßow nur als einen vorübergehenden Besitz ansehe und die Absicht habe, sich in seinem Heimathlande Meklenburg anzukaufen, wozu z. Z. keine Gelegenheit gewesen sei, so ist er auch nur wenige Jahre Besitzer des Guts geblieben: im Jahre 1857 hat er es an den gegenwärtigen Besitzer Glozin verkauft, welcher als Preis die Summe von 216.000 Thlr gezahlt hat.[52]) Im Jahre 1828 standen dem Gute 16 Thlr. 15 Sgr. Dienstgeld zu, das 1853 noch nicht amortisirt war. — Zur 7ten Präbende des Kaminer Domkapitels hatte Schweßow eine jährliche Abgabe von 14 Mark zu leisten.

Sellin, Rittergut mit Pfarrkirche, 760 Ruthen nördlich von Greifenberg, links von der nach Treptow führenden Kreissteinbahn auf einer Anhöhe, 390 Ruth. südöstlich von Rützenow, hat 95 Einwohner, auf einer Fläche von 13,12 Mg. 8 Wohnhäuser, die mit Thlr. 9. 4 Sgr. besteüert sind, und 9 steüerfreie Gebaüde, darunter die der geistlichen Institute, die in der Feldmark 163,42 Mg. steüerfreie Ländereien besitzen, welche indessen nur 22 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewähren. Mit Thlr. 135. 26. 2 Pf. Grundsteüer behaftet sind 1218,35 Mg. und der Flächeninhalt des ganzen Gutsbezirks beträgt, nachdem die hier sonst bestandenen baüerlichen Nahrungen, (3 Bauerhöfe 1 Kossatenhof) eingegangen und deren Grundstücke mit dem Gute vereinigt sind . . . . 1446,14 Mg. Darunter an Ackerland 1163,09 Mg. mit einem Reinertrage, der 5 Sgr. pro Mg. unter dem Kreisdurchschnitt steht, an Gärten 10,47 Mg. an Wiesen 86,62 Mg. mit einem Ertrage, welcher den Kreisdurchschnitt um 20 Sgr. pro Mg. übertrifft, an

52) Neüe Stettiner Zeitung, Jahrgang 1868, Nr. 596 gibt irriger Weise 300.000 Thlr. an.

Weiden 32,22 Mg., an Hotzung 87,54 Mg., und an Ödland 1,63 Mg. — Die hiesige Kirche ist Unicum, zu ihr eingepfarrt sind Sellin, Rützenow, Dadow, Reklatz, Zicker. Patron derselben ist der König. Sie besitzt ein Stück Land von 2 Mg., welches der Prediger gegen einen festen Canon von 2 Thlr. benutzt. Ihr Kapitalvermögen belief sich schon vor Jahren auf 1100 Thlr. und der jährliche Überschuß der Kirchenkasse betrug bei einer Einnahme von 67½ Thlr. nach Deckung der Ausgaben, 26 Thlr. Das Kirchengebaüde ist in gutem Stande, ebenso das Pfarrhaus. Ein Küsterhaus ist hier nicht; der Küster von Sellin wohnt im Schulhause zu Rützenow, wohin auch die schulpflichtigen Kinder aus Sellin zur Schule gehen. Der Prediger hat aus dem Kalsowschen Vermächtniß jährlich ein Beneficium von 3 Thlr. zu beziehen (S. 620).

Sellin war einst ein Besitzthum des Kaminer Domkapitals, insonderheit war es der Cantorie beigelegt, die sich im Genuß aller Einkünfte aus diesem Dorfe befand. Dem Dom-Cantor, Sankmester zu Deütsch, stand das Lehnrecht über diese Besitzung zu, er hatte in derselben das höchste Gericht über Hand und Hals und das Patronatsrecht über die dortige Kirche, und war das von ihm vergebene Lehn wegen mangelnder Lehnserben eröffnet, so fiel es an ihn zurück. Da nun aber Sellin seit lange zu Lehn gegeben war, so war die Cantorie für die dadurch erlittene Einbuße entschädigt worden durch anderweitige Revenüen, in Reddawke, Reddauke, heüte Radak, mit 14 Drömt dreierlei Korns, in Stresow mit 2 Drömt, in Pustichow mit 14 Mark, in Rützenow mit 12 Mark, in Smalentin mit 10 Mark und dem Zehnten, und in Sellin selbst mit 18 Mark. Diese Abgaben sind bis auf unser Jahrhundert gekommen, wie oben S. 261—263 nachgewiesen ist, woselbst die Namen der pflichtigen Ortschaften, nach Brummer, größtentheils nicht richtig eingetragen sind. Außer der angeführten Hebung in Sellin stand dem Domkapital auch nach wie vor das Patronat der Kirche zu, welches, nach Aufhebung des Kapitels, auf dessen Rechtsnachfolger, den König, übergegangen ist. Die Familie, welche der Dom-Cantor mit Sellin belehnte, war die angesehene und reiche Familie Gantzken in Greifenberg, die ihn sehr wahrscheinlich mit Darlehen unterstützt hatte, zu deren Verzinsung, bezw. Tilgung er und seine Nachfolger in der Cantor-Würde kein anderes Mittel haben mogten, als das der Cantorie gehörige Gut zu Lehn zu geben. Wann dies geschehen, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben, und nur Muthmaßung ist es, wenn die Mitte des 14 Jahrhunderts dafür angenommen wird, um welche Zeit die Gantzken zum ersten Mal urkundlich in Greifenberg genannt werden. Die Familie ist aber, mit geringer Unterbrechung, bis gegen das Ende des 18 Jahrhunderts in ungestörtem Besitz des Guts Sellin geblieben; doch besaßen auch die Flemminge eine Zeitlang 4 Hufen in diesem Gute, wie aus der Hufenmatrikel von 1628 erhellet. Sellin, nebst einigen dazu gehörigen Grundstücken in Gantzken-Pribernow, wurde von Franz Joachim v. Gantzken am 9 December 1727 für 6700 fl. seinem Sohne Eggard Georg v. G. überlassen und von diesem der Hauptmanns-Wittwe v. Kameke, Johanna Christina, geb. v. Haak, verkauft. Da aber der Lieutenant Joachim Ludwig v. G. das Einlösungsrecht erstritten, hiernächst das Gut dem Sohne des Vorbesitzers, dem Franz Ludwig v. G., abgetreten hatte, wurde von diesem das Gut am 8 September 1754 für 4700 Thlr., mit Vorbehalt der Einlösung, seinem Oheim mütterlicher Seits, dem Obersten Valentin Bodo v. d. Osten, überlassen. Von diesem kam Sellin an seinen Universal-Erben, den Major Philipp Ludwig v. d. O., welcher zwar durch die Erkenntnisse vom 1 August 1764 und 21 August 1765 schuldig erkannt wurde, das Gut dem nunmehrigen Hauptmann Franz Ludwig v. G. wieder abzutreten, jedoch, weil dieser den Einlösungspreis nicht aufbringen

konnte, im Besitze desselben verblieb, und es nach seiner, am 9 September 1791 eröffneten letztwilligen Verordnung vom 25 Februar 1780, seiner Wittwe Sophie Henriette Charlotte, geb. v. Schlichting, hinterließ. Es wurde hierauf das Gut Sellin c. p. in G. Pribernow, von der eben genannten Erbnehmerin am 12 März 1792 von dem Obersten Georg Bodo v. Gantzken für 6500 Thlr. eingelöst, und nachdem es nach dessen Tode durch Lehnsfolge seinen Neffen, den Lieutenants Carl Wilhelm Ferdinand und Georg Friedrich v. G. zugefallen war, von denselben am 27 Februar 1797 für 13.700 Thlr. erblich dem Fabrikanten Johann Daniel Müller verkauft. Die Königl. Genehmigung zu diesem Verkauf an einen Mann bürgerlichen Standes erfolgte durch Cabinets-Resolution vom 15 April 1797. Auf das von dem neüen Besitzer beantragte gerichtliche Aufgebot sind die etwaigen Lehnsberechtigten des Gantzken-Geschlechts mit allem Lehnrecht an dem Gute Sellin, ingleichen die unbekannten Realprätendenten mit allen Rechtsansprüchen daran, durch das Erkenntniß vom 24 September 1798 präcludirt worden. Müller war, im Normaljahre 1804 Besitzer von Sellin, und hatte, — ob unmittelbar oder mit Zwischenbesitzzeiten, ist nicht bekannt, — den Major v. Lettow zum Nachfolger, dessen minderjährige Kinder in der Matrikel von 1828 aufgeführt wurden. Zur Großjährigkeit gelangt übernahm die Tochter des Majors v. Lettow, verehelichte Major Clausius, das Gut, das auf Kreistagen von ihrem Ehemann als Bevollmächtigten vertreten wurde. Im Jahre 1854 verkaufte sie es an Wegner und siedelte sich auf der Greifenberger Stadtfeldmark in Neü-Sellin an (S. 667). Wegner hat das Gut im Jahre 1863 an den jetzigen Besitzer Ruchholz verkauft. Im Jahre 1828 standen dem Gute Sellin 33 Thlr. Dienstgeld zu, welche 1853 in eine Amortisationsrente von Thlr. 29. 19 Sgr. verwandelt waren.

Sprengelberg, Holzwärterei, zum Gute Ribbekart gehörig; s. S. 977.

Stölitz, Rittergut, 1½ Mle. von Greifenberg gegen O., an der Gränze des Regenwalder Kreises, und vormals zum Ostenschen Kreise gehörig, hat 200 Einwohner, auf einer Fläche von 21,97 Mg. 12 Wohnhäuser, für die nebst der Windmühle Thlr. 12. 2 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 16 steüerfreie Gebaüde. Es gehören zum Gute: die Schäferei Catharinenhof, welche nordwestlich ¼ Mle., die Holzwärterei Dammkaten, und der Mückenkaten, beide ¼ Mle. entfernt gegen S. unmittelbar an der Kreisgränze liegen. Der Gutsbezirk umfaßt ein Areal von . . . . 2171,79 Mg. wovon 2118,03 Mg. mit Thlr. 183. 16. 9 Pf. besteüert sind. An Ackerland sind vorhanden 1568,47 Mg. mit einem Reinertrage von 31 Sgr. vom Mg., an Gärten 29,57 Mg., an Wiesen 240,14 Mg., an Weiden 122,1 Mg., an Holzung 151,36 Mg., an Wasserstücken 6,39 Mg. — Stölitz ist nach Natelwitz, Regenwalder Kreises, der Tochterkirche von Witzmitz, eingepfarrt, der Gutsherr von St. ist Compatron der Natelwitzer Kirche und der Schule, der auch die schulpflichtigen Kinder aus Stölitz zugewiesen sind. Die Entfernung beträgt ½ Mle. — Stölitz und Natelwitz b waren alte v. d. Ostensche Lehne, welche der geheime Staatsminister Alexander Friedrich v. d. Osten besaß. Nach seinem Tode geriethen sie in Concurs, wurden zur öffentlichen Feilbietung gestellt und von dem Hofgericht am 18 März und 16 April 1740 für das Meistgebot von 27.000 Thlr. dem Lieutenant und nachmaligen Major Christoph Friedrich von Schladen zuerkannt, worauf beide Güter, nach der durch den Rechtsspruch vom 17 November 1741 erfolgten Präclusion der Lehnberechtigten, mittelst Rescripts vom 6 November 1742 allodificirt wurden. Nachdem

der Major v. Schladen die bei dem Gute Wisbu c besessene Holzkavel in der Stölitzschen Holzung am 16 April 1742 für 383⅓ Thlr. von der Wittwe des Hauptmanns v. Wacholz, geb. v. Podewils, und von dem Lundrathe v. d. O. dessen Antheil an der gemeinen Heide, den halben Antheil an dem Holzkaten und die bisher mit demselben gemeinschaftlich besessenen Holzungen am 10 December 1743 für 350 Thlr. gekauft, auch am 23 November 1764 einen Theil des Gutes Dumadel bekommen, und dagegen 2 Bauerhöfe in Natelwitz b und noch einige andere Stücke dem Gute Broitz abgetreten hatte, hinterließ er nach seinem, am 31 Juli 1780 eröffneten Testamente vom 16 Mai 1780 die Güter St., Natelwitz b und Dumadel der Ehegenossin des Rittmeisters, nachherigen Majors v. Schladen, Johanna Juliana Maria, geb. v. Schladen. Von derselben kaufte, — wie schon im Artikel Dumadel gesagt wurde, — der Major Georg Carl Gans Edler zu Putlitz die Güter St., Natelwitz b und Dumadel am 11 August 1789 zusammen für den Preis von 50.000 Thlr. erblich, worauf, in Gemäßheit seines Antrages, die v. d. Osten wegen der von ihnen zum Gute St. zugekauften Pertinenzien durch das Erkenntniß vom 3 August 1796 mit allen Lehnsansprüchen präcludirt wurden, gleichzeitig erfolgte der Vermerk der Erb- und Allodial-Eigenschaft der Güter im Land- und Hypothekenbuche. Im Jahre 1828, als die neüe Ritterguts-Matrikel aufgestellt wurde, war der Major v. Löper Besitzer von St. und Dumadel. Er wohnte auf dem Gute St. Nach seinem Tode, 1856, folgte ihm sein Sohn, der Kreisrichter, nachmalige Justizrath und Landschafts-Deputirter des Ostenschen Kreises, v. Löper, im Besitz von St., welcher, nachdem er Dumadel verkauft, seinen Wohnsitz ebendaselbst genommen, dasselbe aber 1869 an den jetzigen Besitzer Glezin verkauft hat.

Streckentin, Rittergut, 2 Mln. von Greifenberg gegen ONO. und 2¼ Mle. von Treptow gegen SSO. an der Landstraße nach Regenwald, im Bereich des Molstow-Flusses, der die Feldmark begränzt, welche unmittelbar an das Fürstenthum Kamin stößt, am westlichen Fuße des Hassel-Berges, einer Anhöhe mit weiter Aussicht, während abendwärts der Siebenruthen-Berg an die Molstow streicht; hat 190 Einwohner und auf einer Fläche von 26,9 Mg. 12 Wohnhaüser, von denen nebst einer Mühle Thlr. 11. 11 Sgr. Gebaüdesteüer zu entrichten ist, und 14 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, welche keinen sonderlich zuträglichen Boden hat, begreift . . . . 3352,57 Mg. von denen 3261,36 Mg. mit Thlr. 255. 28. 7 Pf. besteüert und 2,12 Mg. als Bestandtheil des Schullandes steüerfrei sind. Das Ackerland umfaßt 2635,37 Mg., gewährt aber nur einen Reinertrag, der 11 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt steht, Gärten gibt es 7,07 Mg., Wiesen 167,61 Mg., Weiden 164 Mg., Holzung 289,41 Mg. Im Zusammenhange mit der Gutslage befindet sich —

Streckentin, Dorf, bestehend aus 4 Bauer- und 2 Kossatenhöfen, jetzt mit 40 Einwohnern, auf 3,96 Mg. Fläche 4 Wohnhaüser, die mit Thlr. 3. 6 Sgr. besteüert sind, und 9 steüerfreien Gebaüde, darunter das Schulhaus. In der Feldmark sind 6 Eigenthümer angesessen. Sie enthält . . . . 825,21 Mg. wovon 770,41 Mg. mit Thlr. 30. 8. 2 Pf. Grundsteüer belegt, und 17,55 Mg. Schulland steüerfrei sind. Ackerland 643,17 Mg. eines aüßerst magern Bodens, der nur 14 Sgr. Ertrag pro Mg. abwirft, Gärten und Wiesen nur wenige Mg., Weiden 82,22 Mg., Hütung 47,14 Mg. — Streckentin ist in Dargislaw eingepfarrt. Patron der Schule ist der Gutsherr. Sie hat 21 Knaben, die ein wenig turnen, und 27 Mädchen zur Frequenz. Wiewol der Schule ein ansehnliches Stück Land zusteht, und der Lehrer dasselbe baut, kann er es doch nur auf ein Einkommen von Thlr. 90.

15 Sgr. bringen. Die Schulkasse besitzt ein Treptower Sparkassenbuch über Thlr. 19. 12 Sgr. und hatte Thlr. 1. 6. 2 Pf. Bestand im Jahre 1867.

Aus der Vorzeit von Str. weiß man nur, daß dieses Gut im Jahre 1180 unter dem Namen Strigotin dem Kloster Belbog überwiesen war und dann ein Manteüffel-Lehn wurde, welches in zwei Antheile zerfiel. Der älteste Lehnbrief ist vom 17 October 1622, ein neürer vom 26 Januar 1701. Str. a hinterließ der Major Curt Heinrich v. M., der das Gut 1775 von dem General-Major v. Weyher gekauft hatte, seiner einzigen Tochter und Universalerbin Friederike Henriette, Ehegenossin des Lieutenants v. Manteüffel, die dieses, aus einem zum Rittersitz Grandhof gehörigen Vorwerke, der Schäferei und 1 Kossatenhofe bestehende, Gut im Anfange des 19 Jahrhunderts besaß. Str. b, den größern Theil des Guts mit dem Rittersitz enthaltend, besaß gleichfalls der Major Curt Heinrich v. M., welcher diesen Theil am 21 September 1780 für 9000 Thlr. von den sämmtlichen Erben der Ehefrau des Hauptmanns v. Lettow, Magdalene Henriette, geb. v. Bork gekauft hatte, denselben am 5 Januar 1788 für denselben Preis erblich seiner Ehegenossin, Sophia Henriette Eleonore, geb. v. Mellin, verkaufte. Durch Erkenntniß vom 9 März 1789 sind alle Lehnberechtigte des Manteüffel-Geschlechts und alle übrigen unbekannten Agnaten mit jeglicher Lehnsansprache an diesem Gute präcludirt und dasselbe für ein Allodium erklärt worden. Frau Major v. M., geb. v. Mellin, scheint sodann den Gutstheil Str. a von ihrer Tochter gekauft, bezw. geerbt zu haben, denn sie befand sich im Normaljahre 1804 im Besitz von ganz Streckentin. Als 1828 die neüe Matrikel angefertigt wurde, war ein gewisser Gnidtke Besitzer von ganz Str., der das Gut im Jahre 1821 gekauft hatte. Derselbe überließ es im Jahre 1836 seiner Tochter, Ehefrau des Heinrich Carl Emil Wilhelm Guse, der seit 1851 in den Matrikular-Acten als Eigenthümer des Gutes aufgeführt wird, dasselbe aber, laut Bericht vom 16 Februar 1868, seinem Sohne überlassen hat. Das Gut Str. hatte 1828 von den bäuerlichen Wirthen 33 Handdiensttage à 1 Mann und 36 Gespanntage à 2 Pferde, welche 1853 in eine Amortisationsrente von 33$^1/_2$ Thlr. verwandelt waren.

Triglaw, Rittergut, $^3/_4$ Mln. von Greifenberg gegen SSW. in einer Thalniederung zwischen zwei Seen, dem Hopfenhofschen im S., und dem Stadt-See im N., welche 128,16 Mg. groß und sehr fischreich sind, einst, vor dem Bau der Steinbahnen, auf der großen Poststraße von Stettin über Naugard nach Kolberg, hat 360 Einwohner, und auf einer Fläche von 35,21 Mg. 26 Wohnhaüser, darunter ein ansehnliches Herrenhaus, wofür, nebst 2 gewerbl. Gebaüden Thlr. 17. 26 Sgr. Steüer entrichtet werden, und 40 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . . 3498,37 Mg. wovon 3391,62 Mg. mit einer Grundsteüer von Thlr. 402. 12. 5 Pf. belegt, und 4,52 Mg. steüerfrei sind. Der Bodenbeschaffenheit nach gehört Tr. Gutsbezirk zu den Gemarkungen mittelmäßiger Ergiebigkeit, da der Acker, Hinsichts des Reinertrages, den Kreisdurchschnitt nur um 1 Sgr. übersteigt. Er ist 2861,16 Mg. groß; Gärten 14,95 Mg. in so hoher Kultur, daß ihr Ertrag zu 117 Sgr. eingeschätzt werden konnte, was den Kreisdurchschnitt um 31 Sgr. überschreitet; Wiesen 286,25 Mg. nicht sehr ergiebig; Weiden nur 36,36 Mg., Holzung nur 69,28 Mg.; Wasserstücke die oben angeführten zwei Seen. Zum Gute Tr. gehört das Vorwerk Idashof, über dessen Anlage oben S. 953 berichtet worden ist. Es liegt am s. g. Galgenberge in einem Thale, das sich südwestwärts gegen den Stadtsee senkt.

Triglaw, Pfarrkirchdorf, bestehend aus 10 Bauerhöfen, 1 Halbbauerhofe, 6 Kossatenhöfen, hat 130 Einwohner, 15 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 13. 10 Sgr. und 27 steüerfreie Gebaüde, darunter die der geistlichen Institute. Es sind 17 Grundbesitzer in der Feldmark, deren Areal . . . . 698,62 Mg. beträgt, wovon 652,29 Mg. mit Thlr. 72. 9 Sgr. besteüert und 2,3 Mg. steüerfrei sind. Ackerland 462,2 Mg. mit 39 Sgr. Ertrag, Gärten 1,8 Mg., Wiesen 97,78 Mg., Weiden 93,91 Mg.

Zur hiesigen Mutterkirche gehört die Kirche zu Zimmerhausen, im Kreise Regenwald, als Tochter und zu ihr eingepfarrt sind die Güter, bezw. Dörfer Gruchow und Kardemin, jenes diesseits, dieses jenseits der Gränze. Patron der Kirche ist der Gutsherr von Triglaw. Das Kirchengebaüde sammt der Orgel, das Pfarrhaus sammt den übrigen Baulichkeiten des Pfarrhofes, so wie das Küster- zugleich Schulhaus, befinden sich in gutem Stande. Das Prediger-Wittwenhaus ist im Jahre 1842 abgebrannt. Der Grundbesitz der Kirche ist sehr gering, und besteht in Folgendem: 1) der Elisabethkamp auf dem Kreüzfelde, von alten Zeiten her an das Dominium gegen 2½ Sgr., und 2) die Gruchowsche Wiese, mittelst Contracts vom 15 September 1824 an eben dasselbe gegen einen Canon von 5 Sgr. vererbpachtet. Das Kapitalvermögen beträgt 6100 Thlr. zufolge der Kirchen-Rechnung von 1866, und besteht in einer Obligation über 4000 Thlr. auf das Gut Borntin, Neüstettiner Kreises, Besitzer: v. Borwitz, hypothekarisch eingetragen, zufolge Consenses der Königl. Regierung vom 2 April 1839, die Zinsen betragen 180 Thlr. Die übrigen 2100 Thlr. sind größtentheils Pommersche Pfandbriefe, zwei Staatsschuldscheine und und zwei Guthabenbücher der Greifenberger Sparkasse. Von den 6100 Thlr. gehören der Pfarre: 1) der halbe Werth des Colonusgebaüdes mit 65 Thlr. 2) Ein Pfandbrief über 200 Thlr. für den Wiederaufbau des Pfarrwittwenhauses bestimmt, daher auch gemeinschaftliches Eigenthum der Kirchen zu Triglaw und Zimmerhausen. 3) Der inzwischen von der Pommerschen Landschaft eingezogene Pfandbrief über 25 Thlr. hatte dieselbe Bestimmung. Einstweilen ist die auf die Triglawer Kirche fallende Hälfte, 12½ Thlr., in einem Guthabenbuch der Greifenberger Sparkasse untergebracht. Im Jahre 1866 Gesammt-Einnahme der Kirchenkasse Thlr. 356. 22. 9 Pf., Ausgabe Thlr. 306. 24. 4 Pf., Bestand Thlr. 49. 28. 3 Pf. Legate sind der Kirche nicht zu Theil geworden. Der Schulkassenbestand betrug Thlr. 4. 12. 5 Pf. Die Schule, unter dem Patronat des Gutsherrn, hat 31 Kinder zur Frequenz, ihr Lehrer, zugleich Küster und Organist, ein Einkommen von 175 Thlr. In keiner Schule des Triglawer Pfarrsprengels wird geturnt, — in keiner den Mädchen in weiblichen Handarbeiten Unterricht ertheilt. Im Übrigen ist Triglaw der Mittelpunkt für die gottesdienstlichen Versammlungen der separirten Alt-Lutheraner, die hier ein eigenes, vom jetzigen Gutsherrn mit großen Kosten erbautes Kirchengebaüde besitzen, und mit einem Prediger ihrer Richtung einen eigenen Pfarrbezirk gebildet haben, zu dem fast alle im Kreise zerstreüt lebenden Mitglieder dieser Secte, 2416 an der Zahl (S. 494) und außerdem die in den benachbarten Dörfern des Naugarder Kreises, als Trechel, Trutzlatz (103), Walsleben, Hindenburg und Minten wohnenden Sectirer gehören. In den beiden zuletzt genannten Ortschaften scheint jedoch diese abnorme kirchliche Richtung erloschen zu sein, mindestens hat die Volkszählung von 1867 keiner separirten Alt-Lutheraner Erwähnung gethan. Dagegen führt sie in den Naugarder Ortschaften Klein-Leistikow, Rothenfier und Schnittriege 32 Separatisten auf, welche in den altlutherschen Pfarrbezirk Triglaw eingepfarrt sein werden. Auch haben die Separatisten in Triglaw eine selbständige, von der Ortsschule unabhängige Schule errichtet.

Es gibt im Land am Meere keinen Ort, der mehr an die slawische Vorzeit erinnert, als derjenige, welcher uns hier beschäftigt. Das slawische Wort Glowa, sprich Glawa, bedeütet Haupt, Kopf; Tri ist das Zahlwort Drei — die Zahlwörter sind in allen Töchtersprachen der arischen Muttersprache, mit geringen Umwandlungen in der Aussprache, dieselben geblieben; — Triglaw heißt daher auf deütsch Dreihaupt. Im Religionssystem der vorchristlichen Slawen war Triglaw — nicht, wie man gemeinhin zu sagen pflegt, ein Götze, — sondern eine Vorstellung von der Trias, der Trinität der Gottheit, die den Monotheismus nicht ausschloß. Hier am Seeufer im stillen Thale hatten die alten Slawen eine Stätte zur Anbetung ihres dreieinigen Gottes, hier feierten sie ohne Zweifel ihr Trinitatisfest, wie die Christen das ihrige feiern, seit erst einem halben Jahrtausend, auf Geheiß des Papstes Johann XXIII, der es 1334 zu einem allgemeinen Kirchenfest erhob, nachdem es zur Verehrung der göttlichen Dreieinigkeit Ende des 11 Jahrhunderts zuerst in den Klöstern gefeiert wurde. Das erste Jahrtausend der christlichen Kirche hat dieses Fest nicht gekannt, wie denn überhaupt die Lehre von der Beschaffenheit des göttlichen Wesens, wonach dasselbe unbeschadet seiner Einheit aus drei Personen bestehend gedacht wird, erst seit dem Ende des vierten Jahrhunderts ihre — subtile dogmatische Form erhalten hat. Ähnliche Wandlungen mögen die Slawen des Alterthums mit ihrem Triglaw vorgenommen haben. Ist doch der menschliche Geist in seinen supranaturalistischen Anschauungen und Vorstellungen zu allen Zeiten und bei allen Völkern stets erfinderisch gewesen, um sich an übernatürliche Offenbarungen zu klammern. Jedenfalls wird jeder Kenner und Freünd des slawischen Alterthums diesen Ort Triglaw mit großem Interesse betreten; die Stelle aber, wo der „Dreiköpfige Götze" gestanden hat, wird die sein, wo jetzt das christliche Gotteshaus steht, denn es war, als das Christenthum unter den s. g. Heiden gegründet wurde, bei den christlichen Priestern Brauch, den Tempel für den neüen Gottesdienst an derselben Stelle zu errichten, wo die Slawen bisher die Gottheit nach ihrer Weise angebetet hatten. Die älteste Nachricht vom christlichen Gotteshause in Triglaw stammt aus dem Jahre 1493; damals war die hiesige Kirche, wie jetzt, eine Parochialkirche, und die Kirche zu Zimmerhausen ihr Filial.

Aber schon viel früher, zu Anfang des 15 Jahrhunderts, gaben die historischen Überlieferungen Nachricht von dem Dorfe Triglaw. Es gehörte zu den Lehnen einer Familie, die längst ausgestorben ist. Diese Familie war dir Troyesche. Ihre Lehne erwarb ums Jahr 1405 durch Kauf Dubislaw Mallin oder Mellin, dessen Sohn, gleichfalls Dubislaw genannt, sie im Jahre 1468 von Herzog Erich zu neüen Lehnen empfing, bestehend in „Batzewitz ganz mit der Veste und dem Walle, Tryglaw ganz, ane zos houen, Vanrow ganz, Koutcze (wol verschrieben für Chanz) ganz mit der Borch, dredel to Snatow, vnde dredel to Plaskow vnde dredel to Garde". Im Jahre 1493 waren die Brüder Johannes und Paulus Mallin Patrone der Pfarrkirche zu Triegalowa und der Kapelle zu Czimmerhußen. In demselben Jahre war Reymer Mallin mit in Piritz zur Berathung und Vollziehung der Reversalien der Pommerschen Landstände in Bezug auf den pommersch-märkischen Erbvertrag. Reymer M. wohnte in Chantze (Ganz), wegen dessen er bei der Musterung von 1523 drei Pferde stellte, und eben soviele hatten die vorher genannten Brüder Hans und Pawel M. zu stellen. Beide wohnten in Batzeuitze. Außer Reymer wohnten um diese Zeit in Chantz Joachim und Jaspar M., die 1524 dem Dominikanerkloster bei Kamin 3 Mark jährlicher Pacht aus einem ihrer Höfe zu Chanz für 13 fl. verkauften. Herzog Philipp belehnte 1540 die Brüder und Vettern M. mit folgenden Gütern: Batzewitz mit der Burg, Mühle, Mühlenfließ, Kirchlehn und Vicarienlehn;

Triglaf, Vanerow, Chantze, Snatow, Gardes und Plastkow und confirmirte zugleich die ihnen früher ertheilten Lehnbriefe. Von den vorgenannten Gütern mußten sie laut Musterrolle 10 Pferde stellen. Nach der Hufenmatrikel von 1628 hatten Dubislaw der Jüngere zu Chantz, Joachim zu Gartze, Henning und Dubislaw der Ältere zu Batzeuitze, Steffen, Hans und Kurt zu Trigelow, sowie Wilhelm zu Vanrou, jetzt zum ersten Mal Mellin genannt, zusammen 52¾ Hufen, 10 Kossaten, 2 Mühlen, 3 Krüge, 6 Schäfer zu versteüern. In einem Belehnungs-Protokoll vom Jahre 1665 werden außer den schon erwähnten auch noch die Dörfer Milchow, Janitz und Rottenow unter den Mellinschen Besitzungen angeführt, auf letzterm waren sie jedoch nur pfandgesessen. Der Lehnbrief von 1468 belehnte Dubislaw M. mit ganz Triglaw, 6 Hufen ausgenommen. Diese 6 Hufen, Bauerhöfe, gehörten der Stadt Greifenberg, welche sie im Jahre 1445 von einem Bürger der Stadt, Namens Kurt Helmich gekauft, und dafür, nebst Antheil an dem Burgwalle in Batzwitz, 2500 Mark gezahlt hatte. Helmich's Besitz stammte sehr wahrscheinlich aus der Zeit der Troyeschen Belehnung; er, der reiche Bürger, mochte den Troyen Kapitalien dargeliehen, und diese ihm dafür, nach der Sitte der Zeit, jenen Grundbesitz in Triglaw und Batzewitz verpfändet haben. Wie es der Rath der Stadt Greifenberg damit gehalten, ist oben, S. 675, erwähnt worden. Der Vertrag zwischen dem Rath und Nicolaus v. Rango, kraft dessen Letzterer den Gutsantheil von Triglaw, den man mit a bezeichnete, erwarb, wurde am 21 December 1716 geschlossen und der Kaufpreis betrug 6350 fl. Von Nicolaus v. R. kam Tr. a an seinen Sohn, den Regierungsrath Tiburtius Johann v. R. und von diesem an seinen Sohn erster Ehe, den Decanus Johann Carl Friedrich v. R., welcher in einem Rechtshandel wider den Fiskus die Allodifikalien von Tr. a durch die Erkenntnisse vom 13 August 1744 und 14 Juni 1747 erstritt. Nach dem Tode des Decanus v. R. gerieth Tr. a in Concurs, und wurde bei der öffentlichen Feilbietung, nach dem Bescheide vom 17 Juni 1774 für das Meistgebot von 4400 Thlr. dem Lieutenant und nachherigen Hauptmann Gotthilf Christian Curd v. Mellin zuerkannt, welcher nach dem Tauschvertrag vom 28 November 1774 sein Gut Batzwitz a den drei Brüdern Leopold Carl Heinrich, Johann Ludwig und Joachim Ferdinand v. Plötz abtrat, und dagegen von denselben die von ihnen als Zubehörungen des Guts Batzwitz b besessenen Stücke, als 2 Bauerhöfe, 1 Kossatenhof und den Fischerkaten in Tr., die Fischerei auf den beiden Seen in Tr., das Buschwerk auf dem Tr.schen Felde, das Stübchen, die Nesselhorst oder Voßberg genannt, ein Stück Land von 10 Ruth. auf dem Tr.schen Felde, das Kirchenlehn und Patronatrecht zu Tr., die alleinige Jagdgerechtigkeit auf der Tr.schen Feldmark, die Frohndienste von einem Halbbauerhofe in Tr., ingleichen das aus 3 Bauerhöfen bestehende Ackerwerk in Gruchow und 1 Kossatenhof in Vanerow, nebst allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten, welche die Plötz auf der Tr.schen und Gruchowschen Feldmark besessen hatten, erblich erhielt, so, daß er, da nach dem angeführten Contract der Werth dieser Stücke zu 5100 Thlr. und das Gut Batzwitz a zu 4000 Thlr. festgesetzt worden war, noch 1100 Thlr. baar den Gebrüdern v. Plötz zugeben mußte. Hierauf wurden die lehnberechtigten Plötz wegen dieser eingetauschten Stücke durch Erkenntniß vom 24 Juli 1776 präcludirt. Sei noch erwähnt, daß aus der 270jährigen Besitzzeit der Stadt Greifenberg von Tr. a der eine der dortigen Seen den Namen Stadt-See führt, während der Name des andern Sees darauf hinweist, daß in Tr. einst Hopfen gebaut worden ist. Das Greifenberger Stadtgebiet und das Gutsgebiet von Tr. gränzen mit einander; zwischen dem Rath der Stadt und der Gutsherrschaft von Tr. walteten Irrungen über das Besitzrecht eines gewissen Grundstücks, den s. g. Triglawer Streitort, ob, die

nach langem Prozeß durch Theilung des Stücks beigelegt worden sind. Auf dem Tr.er Antheile steht jetzt das Vorwerk Idashof. — Der Theil von Tr., den die Melline seit 1405 besaßen, wurde Tr. b genannt. Er kam von Georg v. M. an seine nachgelassenen Söhne, den Obersten Henning Christian und den Hauptmann Georg Matthias v. M., und nach dem Tode dieses zweiten an den ersten allein, welcher einen Theil von Tr., der ehemals zum Allodialgute Vanerow gehörte, zugleich mit demselben im Jahre 1757 von dem Kriegs- und Domainenrathe Ernst August v. Platen und dessen Ehegenossin Beate Sophie Christiane, geb. v. Blücher kaufte. Nach dem Tode des Obersten Henning Christian v. M. wurden, zufolge Theilungsvergleichs vom 25 Juli 1769, Tr. b für Thlr. 3780. 21. 8 Pf., und das Allodialgut Vanerow nebst dem dazu gehörigen Theile in Tr. für Thlr. 7555. 13. 4 Pf. seinem einzigen Sohne, dem Fähnrich und nachmaligen Hauptmann Gotthilf Christian Curd v. M. überlassen, nach dessen am 26 Mai 1801 eröffneten Testamente vom 3 August 1791 seine 3 Töchter, Caroline Henriette Louise, Johanna Christiana Wilhelmina und Charlotte Eleonora Louise Elisabeth v. M. das von ihrem Vater zusammengebrachte ganze Gut Tr. und die übrigen väterlichen Güter erbten. Nachdem Triglaw länger als viertehalb Jahrhunderte bei dem Mellinschen Geschlecht gewesen war, verkauften die Erbinnen den gesammten Gütercomplexus am 18 Mai 1803 an Heinrich Victor Sigismund v. Oertzen und dessen Schwager Henning Ludwig Dionysius v. Blankenburg, welche, nachdem die Güter in zwei Kaveln zerlegt und für jede derselben der Werth festgesetzt worden war, mittelst Vertrages vom 1 Februar 1804 sich dahin verglichen, daß —

v. Oertzen die erste Kavel, bestehend aus Triglaw a und b, Gruchow, Vanerow und Milchow, für Thlr. 83.023. 23. 7½ Pf.,

v. Blankenburg die zweite Kavel, bestehend aus Ganz, Garz, einem Theile von Plastkow, Gieselow, Schnatow und Lasbeck für Thlr. 77.813. 2. 10½ Pf.

übernahm. Was aus dem Gute Milchow geworden, ist zwar schon oben, S. 410, gesagt, die dortigen Angaben bedürfen indessen der Berichtigung: nicht die Mellinschen Töchter verkauften dieses Gut an Völz, sondern Oertzen, der neüe Besitzer, mittelst Vertrages vom 23 März 1804 für den Preis von 20.300 Thlr., so daß mithin die Triglawer Begüterung mit Gruchow und Vanerow, wie sie auch jetzt zusammengehörig ist, im Anfange des laufenden Jahrhunderts rund für 62.724 Thlr. gekauft worden ist.

Als Heinrich Victor Sigismund v. Oertzen die Triglawer Begüterung erwarb, war er 33 Jahre alt. Er hatte 12 Jahre bei Bailliodz Kürassiren gedient und als Lieutenant den Abschied genommen. Später wird er Landrath des Greifenberger Kreises genannt, was er bis 1812 gewesen zu sein scheint. Zur Zeit der Abfassung der Ritterguts-Matrikel von 1828 war er nicht mehr am Leben. In dieser werden als Besitzer von Triglaw, Gruchow und Vanerow die „Geschwister v. Oertzen" verzeichnet. Nach der Vasallen-Tabelle von 1804 hatte der Lieutenant v. O. keine Söhne, die Geschwister werden mithin Töchter gewesen sein, welche, allem Anschein nach, bereits 1813 Erbinnen ihres Vaters geworden waren. Eine der Töchter wurde die Gattin Adolf's v. Thadden — jenem Geschlecht angehörig, welches urkundlich zuerst in dem Lehnbriefe von 1527 auftritt, laut dessen die Herzoge Georg und Barnim die Gebrüder Clawes und Steffen Tadden mit ihrem mütterlichen Erbe und Lehn Resnachow, in der Herrschaft Lauenburg, belehnten. Als Frau v. Thadden übernahm nun die eine der Oertzenschen Töchter die 3 genannten Güter zum alleinigen Eigenthum und vererbte sie im Jahre 1833 auf ihren Gatten Adolf v. Thadden zufolge einer amtlichen Nachweisung vom 20 Mai 1858, die Besitzverhältnisse der

Rittergüter des Kreises betreffend, worin die Dauer des Familien- und des persönlichen Besitzes angegeben ist. Adolf v. Th. überließ das Gut Vanerow im Jahre 1855 seinem Sohne Gerhard v. Th. zum Eigenthnm und fünf Jahre nachher das Gut Gruchow seinem andern Sohne Reinhold v. Th. Der Vater aber erwarb im Jahre 1860 durch Kauf das Nachbargut Batzwitz, welches somit mit Triglaw wieder vereinigt ist, mit dem es zur Zeit der Troyen und der Melline Jahrhunderte lang Einen Besitzer gehabt hat.

Vanerow, Rittergut, 1 Mle. südlich von Greifenberg und 800 Ruthen südöstlich von Triglaw in einer hügeligen Gegend unmittelbar an der Gränze des Regenwalder Kreises, hat 160 Einwohner, auf 14,35 Mg. Fläche 9 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 17. 28 Sgr., und 15 steüerfreie Gebaüde, und zur Feldmark . . . . 1722,56 Mg., wovon 1678,81 Mg. eine Grundsteüer von Thlr. 189. 20 Sgr. zu leisten haben. Ackerland 1256,66 Mg., mit 40 Sgr. Ertrag, wie bei Triglaw, Gärten 8,41 Mg., Wiesen 181,06 Mg., Weiden 19,6 Mg., Holzung 213,08 Mg., das hohe Holz genannt, mit einem Holzwärterkaten. Südöstlich vom Orte befindet sich eine abseits liegende Schäferei. Die 3 Kossatenhöfe aber, die hier einst bestanden, sind seit der Regulirung eingegangen. Das Gut ist zu Batzwitz eingepfarrt; es hatte seine eigene Schule, die aber seit Versetzung des Lehrers geschlossen ist, die schulpflichtigen Kinder sind in die altlutherſche Schule in Triglaw gewiesen. Wegen der Veränderungen im Besitztitel vergl. man den Artikel Triglaw. Gegenwärtiger Besitzer seit 1855: Gerhard v. Thadden. Der hiesigen Stammschäferei ganz veredelter Schafe ist bereits oben S. 520 Erwähnung gethan. — In katholischer Zeit war Vanrow, Wanrow dem Scholasticus, Scholemester, des Kaminer Domkapitels mit einer jährlichen Abgabe von 7 Mark prästationspflichtig, ehedem sollte sie 14 Mark betragen haben.

Vorderkaten, Einzelhaus, zu Ribbekart gehörig; s. S. 977.

Völzin, Forstgut, zum Rittergut Ribbekart gehörig, 1¹/₈ Mle von Greifenberg gegen WSW. und 580 Ruthen von Ribbekart gegen SSW. am Völziner Bach und unweit der Gränze des Kaminer Kreises, hat, mit dem dazu gehörigen Hinterkaten, nur 3 Gebaüde, wovon eins mit Thlr. 1. 12 Sgr. besteüert ist, und . . . . 1415,27 Mg. zur Feldmark, davon an Ackerland 129,15 Mg. mit nur 13 Sgr. Ertrag vom Mg., an Wiesen 71,38 Mg., an Weiden 22,2 Mg., an Waldung 784,59 Mg. mit kümmerlichen Beständen, nur 4 Sgr. Ertrag vom Mg. gewährend (der Kreisdurchschnitt ist 9 Sgr.) und 26,37 Mg. an Wasserstücken. Grundsteüer Thlr. 21. 23. 11 Pf.

Völzin, Dorf, enthält mit Einschluß des Forstgutes 125 Einwohner, und ohne dasselbe, aber incl. des Neüdorfes Carlshof, auf 10,83 Mg. Fläche 12 Wohnhaüser, für die Thlr. 12. 10 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 32 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus. An der Feldmark, die . . . . . 1043,12 Mg. groß ist, sind ursprünglich 4 Bauerhöfe betheiligt, jetzt sind hier 13 Grundbesitzer. Mit Thlr. 66. 15. 11 Pf. Grundsteüer behaftet sind 968,61 Mg., steüerfrei 6,98 Mg. Schulland. Der Acker enthält 519,09 Mg. und gewährt 32 Sgr. Ertrag vom Mg., Wiesen 197,28 Mg., Weiden 191,68 Mg., Holzung 66,34 Mg. Bei dem Dorfe Völzin sind, als dasselbe den Minorennen v. Lettow gehörte, im Jahre 1827 in Folge der Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse 4 baüerliche Wirthe aus Ribbekart abgebaut, deren Höfe auf einer Linie von W. nach O. in geringer

Entfernung von einander 100 Ruthen nördlich von Völzin liegen. Für diese 411 Mg. 163 Ruth. große, aus Mittelboden bestehende und bei der Anlage von 4 Familien bewohnte Niederlassung ist die vorgeschlagene Benennung Carlshof durch Regierungs-Verfügung vom 4 März 1831 genehmigt worden. Die Ansiedlung ist in jeder Beziehung ein Bestandtheil der Gemeinde Völzin. Einer der vier Bauern in Carlshof, Namens Köpsel verkaufte im Jahre 1850 von seinem Hofe ein 7 Mg. großes Stück Land an seinen Bruder Johann, worauf dieser ein Wohnhaus errichtete, welches er „Köpsels Avance" nennen wollte, worauf aber von der Königl. Regierung unterm 12 April 1850 ein ablehnender Bescheid erfolgte. Völzin, Forstgut und Dorf nebst Carlshof, sind zur Kirche in Ribbekart eingepfarrt, hat aber seine eigene Schule, deren Patron der Gutsherr von Ribbekart ist. Sie wird gemeiniglich von 20 Kindern besucht. Des Lehrers Einkommen ist zu 111 Thlr. berechnet. — Voltzin mußte zum Unterhalt der zweiten Vicarie am Altar der St. Marienkapelle in der Kaminer Domkirche alljährlich 4 Drömt Korn beisteüern.

Wittenfeld, Bauerdorf mit Mutterkirche, $1\frac{1}{4}$ Mle. von Greifenberg gegen WNW. rechts von der nach Kamin führenden Steinbahn und unmittelbar an der Gränze des Kaminer Kreises, in niedriger Gegend, besteht aus 5 Voll- und 2 Halbbauerhöfen, enthält 110 Einwohner, und auf einer Fläche von 7 Mg. 11 Wohnhaüser, von denen, nebst 2 gewerbl. Gebaüden, Thlr. 7. 18 Sgr. Steüer zu bezahlen sind, sowie 34 steüerfreie Gebaüde, incl. derjenigen, welche zu den geistlichen Instituten gehören. In der Feldmark sind 12 Parteien mit 38 Besitzstücken angesessen. Sie begreift . . . . 979,84 Mg. wovon 857,26 Mg. an Grundsteüer Thlr. 86. 2. 7 Pf. zu leisten haben, und 87,61 Mg. der geistlichen Institute steüerfrei sind. Das 515,08 Mg. große Ackerland gibt 39 Sgr. Reinertrag, den Kreisdurchschnittssatz, Gartenland gibt es 7,1 Mg., Wiesen 312,5 Mg., Weiden 98,64 Mg., Holzung 11,55 Mg. — In die hiesige Mutterkirche, zu der die Kirche in Stuchow, Kaminer Kreises, als Filia gehört, sind die Ortschaften Wittenfeld, Medewitz und Starz, letztere ebenfalls im Kaminer Kreise eingepfarrt. Von alten Zeiten her ist der jedesmalige Gutsherr von Medewitz Patron der Wittenfelder Kirche. So waren es 1489 Curd Kreckouw und Nicolaus Witte, alle folgende Witten, die Edlinge und deren Nachfolger. Gegenwärtig sind die Patronatsverhältnisse in der Schwebe, da der zeitige Besitzer von Medewitz, seit 1854, sich weigert, Rechte und Pflichten des Patrons zu übernehmen. Das Kirchengebaüde, Pfarrhaus und dessen Nebengebaüde, so wie die Küsterei befinden sich in baulichem Zustande. Nach der Kirchenrechnung pro 1864 hat die Kirche ein Kapital-Vermögen von 1100 Thlr., dies Kapital ist an einen wohlhabenden Ackerbürger in Greifenberg zu $4\frac{1}{2}$ Prct. ausgeliehen und hypothekarisch sicher gestellt. Was den Grundbesitz der Kirche betrifft, so ist derselbe gering, und seiner Lage nach kaum mehr nachzuweisen. Seit alten Zeiten gibt der Besitzer des Schulzenhofes zu Wittenfeld für eine Kirchenwiese jährlich 15 Sgr. und die Wirthe von zwei Bauerhöfen gaben von den Wiesengrundstücken der Kirche, genannt Grashof und Kleezaun, $12\frac{1}{2}$ Sgr. Pacht. Die oben genannten steüerfreien Grundstücke gehören der Pfarre und der Schule. Die Kirchenkassen-Rechnung für das Jahr 1864 schloß ab in Einnahme mit Thlr. 99. 25. 3 Pf., Ausgabe Thlr. 86. 16. 4. Pf., Bestand Thlr. 13. 8. 11 Pf. Die Schule, deren Patronat gleichfalls beim Gutsherrn von Medewitz ist, jetzt aber auch ruht, hat in der Regel 20 Kinder zur Frequenz und ihr Lehrer, der zugleich Küster ist, ein Einkommen von Thlr. 106. 14 Sgr., excl. freier Wohnung. In allen Schulen der Parochie Wittenfeld wird während der Sommermonate geturnt. Der

Lehrer treibt Bienenzucht. — Es bestehen in Wittenfeld vier milde Stiftungen: — 1) Die Siftung des Kammerherrn Ägidius Carl Bernhard v. Edling, durch Testament vom 12 December 1785 errichtet, von der oben in dem Artikel Ribbekart Nachricht gegeben ist (S. 977). Das Stiftungs-Kapital beträgt jetzt 765 Thlr. und ist gleichfalls an den Ackerbürger in Greifenberg, der das Kirchenkapital hat, zu $4^1/_2$ Prct. ausgeliehen und in die Obligation vom 4 Juli und 10 September 1845 mit aufgenommen. Die Zinsen im Betrage von Thlr. 54. 12. 9 Pf. theilen sich bestimmungsmäßig Prediger nnd Küster in dem Verhältniß von $^2/_3$ und $^1/_3$. — 2) Das Brüsewitzsche Vermächtniß des Lieutenants Joachim Christoph v. Brüsewitz, auf Starz, wovon die Stiftungs-Urkunde nicht vorhanden, dessen aber die Kirchenregister vom Jahre 1731 mit dem Bemerken gedenken, daß es 40 Thlr. betrage, welche von seiner Wittwe am 29 November 1731 bei der Kirchenkasse zu Wittenfeld eingezahlt worden sind. Der Stifter hat verordnet, daß von den Zinsen die Hälfte jährlich 3 armen Schulkindern von seinen Unterthanen oder den in seinem Gute wohnenden Instleüten zu Gute kommen, die andere Hälfte aber der Prediger und die Kirchenkasse zu gleichen Theilen bekommen sollen. — 3) Das Woedtkesche Legat, wovon ebenfalls die Stiftungs-Urkunde fehlt. Aus den Kirchenregistern von 1741 geht aber hervor, daß die Wittwe v. Woedtke (Woitke), Dorothea Sophia, geb. v. Brüsewitz, in ihrem Testamente der hiesigen Kirche 20 Thlr. vermacht hat, von deren Zinsen jährlich die Kirche 15 Sgr., die übrigen 15 Sgr. aber der Küster bekommen soll, dem dafür die Pflicht auferlegt ist, das in der Kirche zu Wittenfeld errichtete Epitaphium des v. Woedtke rein zu erhalten. Die Beträge jenes Brüsewitzschen und dieses Woedtkeschen Vermächtnisses sind bei dem oben erwähnten Greifenberger Ackerbürger ebenfalls zu $4^1/_2$ Prct. mit belegt. — 4) Das Raaschsche Legat bei der Filialkirche Stuchow, 100 Thlr. betragend, von dessen Zinsen dem Prediger zu Wittenfeld die Hälfte zufließt (S. 445).

Wittenfeld hat von jeher nur aus Bauerhöfen bestanden, welche, seit der Mitte des 18 Jahrhunderts in bürgerlichen Händen, ohne adliche Rechte besessen wurden. Das Dorf zerfiel in 2 Antheile. W. a war nach dem Lehnbriefe vom 16 December 1665 ein altes Witten-Lehn und enthielt nach dem Theilungsvergleich vom 5 December 1730 und dem Contracte vom 18 December 1736 an steüerbaren Grundstücken 3 Vollbauerhöfe und 1 Halbbauerhof nebst einem Grundgeld zahlenden Katen. Dieser Theil des Dorfs kam von Valentin Jürgen v. Witten, nach dem angeführten brüderlichen Theilungsvergleich von 1730, für 2000 fl. = $1333^1/_3$ Thlr. an den jüngsten seiner sieben Söhne, Stephan Erdmann, und nach dessen Tode an seinen Bruder, Balthasar Heinrich v. W., und wurde von demselben, nach dem Contracte vom 18 December 1736 für $1286^2/_3$ Thlr. auf 30 Jahre seinem Bruder, dem Major Joachim Ludwig v. W. verkauft, welcher $1^1/_2$ Bauerhof, mit Einwilligung seiner Brüder, des Majors Jürgen Moritz und des Lieutenants Carl Friedrich vom 21 und 23 November 1738, so wie unter Zustimmung seiner ehelichen Hausfrau Johanna Maria, geb. v. Schwerin, vom 1 Juli 1751, am 9 Januar 1751 für 830 fl. = $533^1/_3$ Thlr. erblich, mit lehnsherrlicher Genehmigung vom 19 Juli 1752, auf 25 Jahre dem Verwalter Ernst Friedrich Gesler, ferner 1 Bauerhof am 11 August 1752 für $433^1/_3$ Thlr. erblich, mit lehnsherrlicher Genehmigung vom 24 October 1752, auf 25 Jahre dem Verwalter Martin Lettow, und 1 Bauerhof am 2 Februar 1753 für $353^1/_3$ Thlr. erblich dem Peter Christian Buth verkaufte, und nach seinem 1782 erfolgten Tode, W. a seinen beiden Söhnen und Erben, den Obersten Carl Heinrich Gustav und Joachim Friedrich Leopold v. W. hinterließ. Nach Ableben des ersten wurde sein einziger Sohn, der Lieutenant Ferdinand Carl

Wolfgang v. W. Mitbesitzer dieses Gutsantheils. W. b bestand aus 2 Vollbauerhöfen und 1 Halbbauerhofe, welche zusammen Thlr. 47. 20 Sgr. Dienst- und Grundgeld gaben. Es war ehemals ein Edlingsches Lehn, welches im Anfange des 19 Jahrhunderts der Oberförster Christian Heinrich v. Lettow besaß; s. den Artikel Ribbekart. In der Vasallen-Tabelle von 1804 wurde W. a mit den Buchstaben C und D bezeichnet, und als Eigenthümer aufgeführt: Buth, Gesler, Kühl (Küsel?), Müller, der Werth der von ihnen besessenen Hufen aber zu 6500 Thlr. angegeben. In die Ritterguts-Matrikel von 1828 ist keiner der beiden Antheile von W. aufgenommen worden.

Woedtke, Woedtkesches Lehn-Rittergut, 1800 Ruthen von Greifenberg gegen N. und 400 Ruthen westlich von dem Dorfe Görke, welches an der Straße von Greifenberg nach Treptow liegt, von welcher Stadt das Gut 1½ Mle. gegen SSW. entfernt ist, hat 220 Einwohner, und auf einer Fläche von 22,77 Mg. 14 Wohnhaüser, welche nebst der Windmühle, Thlr. 4. 2 Sgr. Steüer zu entrichten haben, und 23 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . . . . 3170,32 Mg. Davon sind 3067,73 Mg. mit Thlr. 387. 3. 8 Pf. Grundsteüer behaftet. Sie hat einen fruchtbaren Boden. Das 1813,98 Mg. umfassende Ackerland gewährt 47 Sgr. Reinertrag vom Mg., Gärten gibt es 21,07 Mg., Wiesen 586,73 Mg. Ertrag 47 Sgr., Weiden 186,22 Mg., Waldung 455,38 Mg. mit Eichen, Buchen und besonders Weichholz, und 4,35 Mg. Ödland. Auf dem Gute haftet ein unablösbarer Canon von Thlr. 85. 10 Sgr., der wegen des, vom Könige Friedrich II im Jahre 1776 aus dem Meliorationsfonds bewilligten Kapitals von 6400 Thlr. zu erlegen ist, und der Anfangs auf 128 Thlr. festgesetzt war, nachher aber auf den erwähnten Betrag herabgesetzt ist. Es war zur Besitzzeit des Majors Leopold Christian v. Woedtke, daß mit dieser Unterstützung das Vorwerk Ruhleben begründet und die übrigen Verbesserungen ausgeführt wurden, welche oben in dem besondern Artikel Ruhleben, S. 985, angegeben sind. Die damals für Kossaten erbauten Haüser dienen jetzt zu Tagelöhner-Wohnungen. Das Areal, welches vom Vorwerke Ruhleben bewirthschaftet wird, ist in den obigen Zahlen mit enthalten. Südlich vom Gute liegt an dem nach Rützenow führenden Damme ein einzelnes Haus, der Dammkaten genannt, ebenfalls im Jahre 1776 erbaut.

Woedtke, Dorf, mit einer Kapelle, die im Jahre 1682 erbaut ist, besteht ursprünglich aus 11 Bauer- und 4 Kossatenhöfen, hat 190 Einwohner, und auf einer Fläche von 15,64 Mg. 20 Wohnhaüser, für die eine Steüer von Thlr. 13. 26 Sgr. entrichtet werden muß, sowie 42 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus, und 21 Grundbesitzer in der Feldmark, die . . . . 942,24 Mg. umfaßt, davon 862,78 Mg. mit Thlr. 127. 2. 10 Pf. besteüert und 25,28 Mg. steüerfrei sind. Das baüerliche Feld ist noch fruchtbarer als das Gutsfeld, denn es gewährt bei einer Fläche von 562,29 Mg. Ackerland 50 Sgr. pro Mg., Gärten 10,72 Mg., Wiesen 288,08 Mg., Weiden 24,62 Mg. und nur 3,03 Mg. Holzung. — Woedtke, Gut und Dorf, ist in die Pfarrkirche des Greifenberger Eigenthumsdorfs Görke eingepfarrt. Die Schule, unter dem Patronate des Gutsherrn, zählt gewöhnlich 60 Schüler und Schülerinnen. Des Lehrers Einkommen berechnet sich zu Thlr. 131. 25 Sgr. Er treibt Ackerbau und Bienenzucht. Die Schulkasse hatte 1866 einen Bestand von Thlr. 6. 1. 11 Pf.

Woedtke, welches in der Fundations-Urkunde des Jungfrauenklosters zu Wischow-Treptow vom Jahre 1224 unter seinem ursprünglichen Namen Otok vorkommt,

heißt in der Folge Woitke, und nimmt die heütige Form des Namens erst um die Mitte des 18 Jahrhunderts an. Zwischen Otok und Widtke liegt, der Zeit nach die Form Wotich. In der Bewidmungs-Urkunde der Stadt Plate mit Stadtrecht vom Jahre 1277 wird Dobislaw de Wotich genannt. Er war in angesehener Stellung, da er an Lambertus Müle, der in jener Urkunde als Zeüge auftritt, einen Vasallen hatte. Hiernach scheinen die Wotich, Woitke, Woedtke das Gut Woedtke mindestens seit 600 Jahren zu Lehn zu tragen. 1523 hatten die Woitken zu Woitke und Zirkwitz bei der Musterung 4 Pferde zu stellen. Die Familie hatte sich um die Mitte des 15 Jahrhunderts in zwei Linien, die Woitker (Woedtker) und die Zirkwitzer, getheilt, welche letztere 1730 ausstarb, worauf ihre Güter der Woitker Linie zufielen. 1628 hatten Peter und Henning zu Woitke 44 Hufen, 12 Kossaten, 1 Mühle, 1 Krug 2c. zu versteüern. Die Huldigungs- und Lehnsregister von 1665 nennen Peter Woitke zu Woitke. Lehnbriefe vom 12 Januar 1688 und 6 December 1699 bezeichnen das Gut als ein altes Lehn der Familie. Nach dem 1756 erfolgten Tode des Generalmajors Eggard Georg v. Woedtke erbten seine vier Söhne, der Cornet bei den Leib-Carabiniers Friedrich Wilhelm, der Fähnrich bei Katte-Dragoner, Leopold Christian, der Fahnenjunker August Heinrich, und der erst 5 Jahre alte Wilhelm Carl Maximilian v. W., das Gut W. Nachdem sie es acht Jahre lang gemeinschaftlich besessen hatten, setzten sich die Brüder durch den Theilungsvergleich vom 16 Juni 1764 auseinander, kraft dessen der nunmehrige Major Leopold Christian v. W. das Gut für 32.600 Thlr. übernahm. Während dessen Besitzzeit gerieth es in Concurs. Bei der öffentlichen Feilbietung wurde es, nach dem Erkenntniß der Pommerschen Regierung vom 25 April 1785 für 31.309 Thlr., als das höchste Gebot, dem jüngsten der Brüder, nunmehrigen Hauptmann Wilhelm Carl Maximilian v. W. zugeschlagen, der auch im Normaljahre 1804, nunmehr 53 Jahre alt, das Gut W. besaß. Von seinen sechs Söhnen wurde der älteste, Oberst Friedrich Wilhelm v. W. als Besitzer des Gutes in der Matrikel von 1828 eingetragen. Derselbe hat im Jahre 1851 seinen Neffen, den Lieutenant v. W. zum Nachfolger gehabt. Im Jahre 1828 hatte das Gut von den baüerlichen Wirthen eine Hebung von 6 Thlr. 20 Sgr. und 48 Thlr. Rente, welche 1853 in ein Rentenbrief-Kapital von 1090 Thlr. umgewandelt ist. Die dem Gute gehörende Windmühle ist seit länger als 40 Jahren für einen Pachtzins von 100 Thlr. verpachtet. Daß in Woedtke Pferdezucht mit Erfolg getrieben wird, ist bereits S. 519 erwähnt.

Zaplin, Groß-, Bauerdorf, 1¾ Mln. von Greifenberg gegen NNW. und 1 Mle. von Treptow gegen WSW. links von der nach Kamin führenden Kreissteinbahn, welche die Feldmark durchschneidet, am Rande einer Bruchniederung, besteht aus 12 Bauerhöfen, welche vormals zu einer Hälfte dem Greifenberger, zur andern dem Ostenschen Kreise angehörte. Das Dorf hat jetzt unter seinen 360 Einwohnern 47 Grundbesitzer, woraus folgt, daß von seinen baüerlichen Wirthschaften viele Parcelen zu Büdnereien abgezweigt worden sind. Es ergibt sich dies auch aus der Zahl der Wohnhaüser, deren Zahl 43 beträgt, welche mit Einschluß von 2 gewerblichen Gebaüden, Windmühlen, Thlr. 30. 8 Sgr. an Gebaüdesteüer zu entrichten haben; steüerfrei sind 46 Gebaüde, darunter das Schulhaus. Die Feldmark, deren Boden zu den fruchtbareren des Kreises gehört, hat einen Flächeninhalt von . 3080,83 Mg. wovon 2943,27 Mg. einer Grundsteüer von Thlr. 324. 23. 8 Pf. unterworfen, und 10,14 Mg. Schulland steüerfrei sind. Das 1751,37 Mg. umfassende Ackerland gewährt einen Reinertrag von 43 Sgr. pro Mg., Gärten 18,36 Mg., Wiesen 405,01 Mg., Ertrag 44 Sgr., Weiden 383,83 Mg., Holzung 394,84 Mg. größtentheils aus Weich-

holz in der Wiesenniederung bestehend. Das Dorf ist in die Pfarrkirche zu Zedlin eingepfarrt. Die Schule, über die das Patronat bei der Gemeinde selbst ist, zählt 60 Kinder, halb Knaben, halb Mädchen, zur Frequenz. Lehrer-Einkommen 113 Thlr. In keiner Schule des Pfarrsprengels Zedlin erhalten die Knaben Unterricht im Turnen.

Stiaplin ist der Name eines der 26 Dörfer, welche von der Herzogin-Wittwe Anastasia im Jahre 1224 dem Abt von Belbog überwiesen wurde, um sie zur Dotation eines von ihr in Wischow-Treptow gestifteten Nonnenklosters zu benutzen. Man erkennt in diesem Namen den in Zaplin umgewandelten Namen, ohne jedoch mit Sicherheit sagen zu können, ob er auf das Dorf Groß-, oder das Gut Klein-Zaplin zu beziehen sei, wiewol es wahrscheinlich ist, daß jenes früher wie dieses bestanden hat. Gr. Zaplin bestand, mit Ausnahme von 2 Bauerhöfen, welche zu dem Gute Zirkwitz gehörten, aus 2 Antheilen, die beide v. d. Ostensche Lehne waren, zufolge Lehnbriefs des Herzogs Bogislaw vom Jahre 1479. Gr. Z. a bestand aus 7 Bauerhöfen. Friedrich v. d. Osten, auf Plate, verkaufte mit Zustimmung seiner Brüder Otto, Dionies und Paris Valentin v. d. O., auf Woldenburg, dieses Gut am Dinstage nach Catharinen 1610 für 1000 Thlr. pfandweise dem Fürstl. Stettinschen Kanzler Martin Chamnitius, von dem es an den Schloßhauptmann Joachim v. Karnitz, von dessen Fideicommißerben an den Obersten Joachim Martin v. Karnitz, von diesem an seinen einzigen Sohn, den Kammerherrn Adolf Carl Grafen v. K. kam, von dem es, mit den übrigen Karnitzschen Gütern, am 8 Juli 1798 erblich dem Kammerherrn Sigismund Ludwig v. Brockhusen verkauft wurde. Dieser kaufte auch Gr. Z. b, nach dem Contracte vom 6 Februar 1799 für 6500 Thlr. erblich von Georg Wilhelm Felix v. d. O. und verkaufte sodann das nunmehr vereinigte Dorf Gr. Z. mit seinem ganzen Gütercomplex an den Ritterschaftsrath Leopold Friedrich v. d. Heyden (s. den Artikel Karnitz). In Folge dieser Vereinigung beider Antheile zu Einem Gute wurde sodann auch, in Gemäßheit des Protokolls vom 20 Januar 1798 der bisher zum Ostenschen Kreise gehörige Theil Gr. Z. b dem Greifenberger Kreise einverleibt. Bei Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse, wobei die Gutsherrschaft von Gr. Z. b nicht Land, sondern Rente als Entschädigung nahm, kaufte der Land- und Stadtrichter Jacobi, zu Essen, die letztere mit den gutsherrlichen Rechten und überließ solche demnächst den Bauern in Gr. Z. b kaüflich, welche dadurch das vollständige Eigenthum erwarben. Für die Polizei-Verwaltung ist von Seiten der Staatsbehörde ein Vertreter bestellt.

Zaplin, Klein-, Rittergut, 2 Mln. von Greifenberg gegen N., 1 Mle. von Treptow gegen WSW., rechts von der nach Kamin führenden Kunststraße, in wellenförmiger Gegend, enthält mit den zwei, unten zu nennenden Pertinenzien, 190 Einw., und auf einer Fläche von 15,41 Mg. 8 Wohnhaüser, welche mit Einschluß 1 gewerbl. Gebaüdes, Ziegelei, Thlr. 11. 26 Sgr. Steüer zu entrichten haben, und 18 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, welche bei weitem nicht einen so ergiebigen Boden hat, als die von Gr. Zaplin, begreift . . . . 2156,25 Mg. von denen 2097,35 Mg. mit Thlr. 195. 12. 9 Pf. besteüert sind. Den Kulturarten nach hat das Gut 1790,53 Mg. an Ackerland, welches jedoch nur 30 Sgr. Reinertrag pro Mg. gewährt, an Gärten 11,22 Mg., an Wiesen 128,16 Mg., Ertrag 6 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, an Weiden 78,56 Mg., an Holzung 88,58 Mg. Zur Zeit als der Major Leopold Christian v. Woedtke das Gut besaß, bewilligte König Friedrich II demselben aus dem Meliorationsfonds die Summe von 3500 Thlr., um sie zu Verbesserungen im Gute zu verwenden. Der Canon wurde zu 70 Thlr. festgesetzt, in der Folge aber auf Thlr. 46. 20 Sgr. ermäßigt. Die Verbesserungen,

welche damals vorgenommen wurden, bestanden in Urbarmachung von wüsten Ländereien und Brüchern, der Ansetzung von 2 Halbbauern- und 4 Büdnerfamilien, insonderheit in der Erbauung eines neüen Vorwerks, welches nach dem Vornamen des Majors v. W. den Namen Leopoldshagen erhielt. Es liegt 600 Ruthen nördlich vom Hauptgute am Wege nach Hoher-Drosedow, dabei die Gutsziegelei. Der Volksmund hat dieser Ansiedlung den Namen Schabernack beigelegt. 60 Jahre später ist ein anderes Vorwerk angelegt worden, bestehend aus Wohnhaus, Scheüne und Viehstall. Es wird von dem, von Kl. Z. nach Küßin führenden Wege durchschnitten und liegt 1/4 Mle. vom Hauptgute gegen NW. und 1/8 Mle. von Küßin gegen SO. entfernt. Es gehören dazu 494 Mg. Mittelboden. Das Vorwerk ist theilweise von dem, bei der Regulirung der baüerlichen Verhältnisse in dem Amtsdorfe Küßin dem Fiskus verbliebenen, von dem Besitzer des Guts Kl. Z. kaüflich erworbenen Ländereien, und andern Theils von den zu Kl. Z. gehörigen Grundstücken gebildet. Der für dieses Vorwerk in Vorschlag gebrachte Name Neü-Zaplin hat durch Verfügung vom 27 Januar 1836 die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten.

Zaplin, Klein-, Dorf, mit dem Gute im Zusammenhange, besteht aus 9 Bauerhöfen, hat 70 Einw., 7 Wohnhaüser, mit Thlr. 4. 18 Sgr. besteüert, und 14 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus, zur Feldmark, in der 11 Besitzer sind, ein Areal von . . . . 622,8 Mg. wovon 588,28 Mg. Thlr. 58. 27. 3 Pf. Steüer tragen, und 4,29 Mg. steüerfreies Schulland. Das 524,38 Mg. umfassende Ackerland hat bessern Boden als das Gutsfeld, denn es gibt 34 Sgr. Ertrag vom Mg., Wiesen 40,43 Mg., Weiden 27,76 Mg., keine Holzung 2c. Gut und Dorf nach Zedlin eingepfarrt. Die Schule, deren Patron die Gutsherrschaft ist, hat, mit den Kindern aus Leopoldshagen und Neü-Zaplin, eine Frequenz von 25 Knaben und 21 Mädchen. Lehrer-Einkommen ist auf nur 95 Thlr. berechnet.

Nach den Lehnbriefen vom 12 Januar 1688 und 6 December 1699 war Kl. Z. ein Lehn der Wotich, Woitke, Woedtke. 1/4 des Guts wurde nach dem Tode des Cornets Friedrich Ludwig v. W. von seinen Töchtern Anna Lucretia, Ehegenossin des Peter Augustin v. Lang, und Elisabeth Charlotte v. W., am 23 Juli 1731 für Thlr. 1343. 8 Gr. dem nächsten Lehnsfolger, Kammerrath Peter Ernst v. W. abgetreten, nnd von demselben am 14 Juni 1753 für 1830 Thlr. erblich seinem Vetter, dem Hauptmann Wedig Georg Gotthilf v. W. verkauft. Dieser hatte die übrigen 3/4 des Guts, welche sein Großvater, Erdmann Wedig v. W., und dessen Sohn, der Capitain-Lieutenant Christian Ewald, am 3 Juni 1720 und 15 Januar 1724 für 4435 Thlr. 10 Gr. auf 30 Jahre wiederkaüflich dem Joachim Lüpke überlassen hatten, von demselben am 29 Juli 1750 für Thlr. 4651. 22. 8 Pf. eingelöst, und verkaufte das ganze Gut am 26 Juli 1765 für 16.400 Thlr. erblich der Obersten v. Kleist, Marie Charlotte, geb. v. Retzow, von welcher es am 18 Januar 1768 dem Rittmeister Friedrich Wilhelm v. Zitzwitz überlassen, von diesem am 9 Juni 1768 für 16.000 Thlr. dem Major Leopold Christian v. Woedtke, und von diesem am 10 November 1776 für denselben Preis seiner Mutter, der verwittweten Generalin v. Woedtke, Johanna Louise, geb. Freiin v. Grapendorf verkauft wurde. Nach ihrem am 5 Mai 1781 eröffneten Testamente vom 20 September 1777 kam Kl. Z. an ihren Sohn, den Hauptmann Wilhelm Carl Maximilian v. W. und wurde von demselben am 3 October 1799 für 30.000 Thlr. erblich dem Landrathe Georg Julius Felix v. d. Osten verkauft und von diesem am 10 Januar 1803 für denselben Preis seiner Schwiegertochter, der Gattin des Lieutenants Christoph Friedrich August

v. d. O., Johanna Dorothea Charlotte, geb. v. Zitzwitz, erblich überlassen. Frau v. d. O. besaß das Gut wol kaum ein Jahr, denn im Normaljahre 1804 befand es sich im Besitz ihres Vetters, des Lieutenants Ferdinand Christian August v. d. O., mit dem Vermerk, daß der Werth 28.000 Thlr. betrage. Dessen Nachfolger war der Hauptmann v. Zadow, von dem im Jahre 1819 der Kaufmann Diedrich in Treptow a. d. R. kaufte, dem als Besitzer des Guts in der neüen Matrikel von 1828 seine Stelle unter den Kreisständen angewiesen ward. Er starb am 9 December 1845 und hinterließ es seinen Erben, die sich am 13 März 1847 dahin auseinander setzten, daß Kl. Z. der Gattin des Rathsherrn Schulze zu Treptow, geb. Diedrich, überlassen wurde, die noch heüte, 1869, Besitzerin des Guts ist. Auf Kreistagen wird sie von ihrem Ehemanne vertreten. Klein-Zaplin ist just 50 Jahre im Besitz der Diedrich-Schulzeschen Familie. Im Jahre 1828 hatte das Gut eine Rente von 252 Thlr. zu heben, 1853 eine Amortisationsrente von Thlr. 212. 15. 6 Pf.

Zaplin, Neü-, Vorwerk, zum Rittergute Klein-Zaplin gehörig; s. den vorstehenden Artikel.

Ziegelei, Alte-, anderer, und zwar älterer Name für das Vorwerk Helle bei Dresow, s. S. 947.

Zimmer, Neü-, kleines Vorwerk bei Barkow; s. diesen Artikel, S. 936.

Zirkwitz, Rittergut, $1^3/_4$ Mln. von Greifenberg gegen NNW. und $1^1/_2$ Mle. von Treptow gegen WSW. an der Kreisstraße nach Kamin, welche den Ort so durchschneidet, daß die Gutsgebaüde links von derselben stehen, die Dorflage aber sammt der Kirche sich rechts von der Straße befindet, in hochgelegener, wasserarmer Gegend, hat 200 Einwohner und auf einer Fläche von 23,5 Mg. 14 Wohnhaüser, welche nebst einem gewerbl. Gebaüde, einer Steüer von Thlr. 11. 29 Sgr. unterworfen sind, und 16 steüerfreie Gebaüde. Feldmarks-Größe . . 2253,62 Mg. davon besteüert 2198,83 Mg. mit Thlr. 240. 25 Sgr. Ackerland 1850,81 Mg., gewährt einen Reinertrag, welcher 5 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt steht, Gärten 10,86 Mg., Wiesen 230,14 Mg., Ertrag 42 Sgr., was der mittlere Ertrag des Kreises ist, Weiden 73,01 Mg., Holzung 34,01 Mg. Auf dem Gute haftet ein unablösbarer Canon von Thlr. 62. 15 Sgr., wegen eines Kapitals von 4700 Thlr., welches König Friedrich II im Jahre 1776, zur Besitzzeit des Majors Leopold Christian v. Woedtke, Behufs Ausführnng von Meliorationen bewilligte. Der Canon wurde Anfangs zu 94 Thlr. festgesetzt, in der Folge aber ermäßigt. Die Meliorationen, welche zur Ausführung kamen, bestanden in der Ansetzung von 4 neüen Halbbauern und einer Schäferei im Dorfe, insonderheit aber in der Erbauung eines Vorwerks, welches den Namen Heidehof erhielt, und 560 Ruthen nördlich vom Hauptgute, links von dem nach Gützelwitz führenden Wege, am Rande der Wiesenniederung belegen ist. Sodann aber auch in der Aufhebung der Gemeinheit zwischen den Äckern und Wiesen des adlichen Guts, der Pfarre und der Bauern, welche der Major v. W. während seiner Besitzzeit zur Ausführung brachte, für damalige Zeit, 1770—1780, eine seltene Erscheinung, zugleich Beweis, daß der Major ein rationeller Landwirth war.

Zirkwitz, Pfarrkirchdorf, besteht aus 8 Bauer- und 4 Kossatenhöfen, hat 85 Einwohner, 8 Wohnhaüser, 1 gewerbliches Gebaüde, Steüer Thlr. 5. 20 Sgr.

18 steüerfreie Gebaüde, darunter die der geistlichen Institute, und zum Flächeninhalt der Feldmark . . . . 508,44 Mg. wovon 285,52 Mg. mit 25 Thlr. 1 Pf. besteüert und 187,94 Mg. den geistlichen Instituten gehörige Landungen steüerfrei sind. Der Boden ist noch unergiebiger als der im Gutsfelde, da das 408,04 Mg. große Ackerland nur 27 Sgr. pro Mg. Ertrag gewährt, die Pfarrländereien 5 Sgr. mehr, Gartenland nur 1,04 Mg., Wiesen 57,77 Mg., Ertrag 45 Sgr., Weiden nur 6,61 Mg., keine Holzung 2c. — Die hiesige Mutterkirche ist ein Unicum, und zu ihr eingepfarrt sind Gut und Dorf Zirkwitz, Kahlen, Küßin, Moitzow und Jedde, Mudelmow, Parpart, Treßin, Zitzmar. Patron der Kirche ist der König, als Erbnehmer des vormaligen Domkapitels Kamin, dem das Patronat vermöge seiner Matrikel zustand. Das Kirchengebaüde, wie schon gesagt, auf einer Anhöhe gelegen, befindet sich in baulichem Stande, ebenso das Pfarr- und das Küsterhaus. Nach den Brummerschen Nachrichten über die Aufhebung des Domkapitels und den Prästationstabellen des Domainen-Rentamts Kamin, besitzt die Kirche nur einen kleinen Wiesenfleck von ½ Mg., der für 20 Sgr. verpachtet war; dagegen hatte sie ein Kapital-Vermögen von 1275 Thlr. und die jährliche Rechnung ihrer Kasse schloß in Einnahme mit 124 Thlr., die Ausgabe mit 92 Thlr., daher 32 Thlr. Überschuß. Zur Pfarre gehörten 137 Mg. Acker, 16 Mg. Wiesen, 148 Ruth. Gartenland. Werden diese Zahlen zusammengezählt, so ergibt sich der Grundbesitz der Kirche zu 160 Mg. 12 Ruth., was von der obigen Angabe der steüerfreien Liegenschaften um 27 Mg. 157 Ruth. abweicht, ein Unterschied, welcher wahrscheinlich in genaurer Feststellung der Flächengrößen auch in der Separation seinen Grund haben mag. Zur hiesigen Schule sind Moitzow und Jedde eingeschult, darum hat sie auch zwei Patrone, den Gutsherrn von Zirkwitz und den Gutsherrn von Moitzow-Jedde. Frequenz 44 Knaben, 31 Mädchen = 75 Kinder. Der Küsterlehrer hat Thlr. 184. 22. 6 Pf. Einkommen, incl. des Ertrages der von ihm getriebenen Bienen- und Seidenzucht. In allen 7 Schulen des Zirkwitzer Pfarrsprengels wird den Knaben Turnunterricht ertheilt.

Das alte Woedtkesche Lehn Zirkwitz, nebst 2 dazu gehörigen Bauerhöfen in Groß-Zaplin, wurde von dem Kammerrathe Peter Ernst v. Woedtke am 9 August 1743 für 15.500 Thlr. dem Major Georg Laurenz v. Kameke verkauft. Dieser mußte es am 12 Juni 1744 dem Major und nachmaligen Generalmajor Eggard Georg v. Woedtke, welcher das Näherrecht ausgeübt hatte, abtreten. Nach dessen Tode, 1756, fiel das Gut seinen 4 Söhnen zu und nach dem Theilungsvergleich derselben vom 16 Juni 1764 für 16.500 Thlr. dem Lieutenant bei der Garde du Corps, August Heinrich v. W., von dem es am 21 December 1765 für das Gut Buslar d an seinen Bruder, den Brigademajor und Rittmeister Friedrich Wilhelm v. W. vertauscht wurde. Nachdem dieser die zum Gute Z. gehörigen, in der Pribernowschen Holzung befindlichen Holzkaveln, nebst dem Holzkaten zu Pribernow, am 23 Februar 1769 für 1000 Thlr. an den Kaufmann Johann Wesenberg, den damaligen Besitzer des Guts Rützenow, veraüßert hatte, überließ er das Gut Z. am 26 Juli 1770 für 17.500 Thlr. seinem Bruder, dem Major Leopold Christian v. W. In Concurs gerathen, ward das Gut bei der öffentlichen Feilbietung durch den Subhastationsbescheid vom 25 April 1785 für 19.900 Thlr., als das meiste Gebot, dem Oberstlieutenant Ernst Richard v. Münchow zuerkannt. Nachdem das Geschlecht der Woedtke durch das Erkenntniß vom 12 März 1787 mit aller Lehnsansprache an das Gut war präcludirt worden, wurde dasselbe durch den Cabinets-Erlaß vom 27 Mai 1787 allodificirt, und die bei demselben belegene Windmühle nebst den dazu gehörigen Gebaüden und Ländereien am 8 Mai 1795 für 800 Thlr. und eine jährliche Erbpacht von 60 Thlr.

dem Mühlenmeister Gottlieb Rackow erblich, jedoch mit Vorbehalt des Retractsrechts für die Gutsherrschaft bei einem willkürlichen Verkauf an Fremde, von dem Oberstlieutenant v. Münchow überlassen, und von eben demselben das Gut nach dem Contracte vom 25 September 1799 für ein Kaufgeld von 37.500 Thlr. erblich dem Landrathe Georg Julius v. d. Osten verkauft. In dem Verkauf war jedoch das Einlösungsrecht auf die oben bemerkten und bis 1803 von dem Kammerrathe v. Woedtke für 1050 Thlr. wiederkaüflich veraüßerten 2 Bauerhöfe in Groß-Zaplin nicht mitbegriffen. Der Landrath v. d. Osten verkaufte demnächst, zufolge der durch das Rescript vom 7 April 1801 ertheilten Genehmigung, das Gut am 1 Mai 1801 für denselben Preis, den er gezahlt hatte, erblich dem Ökonomen Johann Jakob Zitzwitz, der auch noch im Normaljahre 1804 Besitzer von Z. war. Nach dessen Tode fiel das Gut an seine, an den Lieutenant Friedrich August Christoph v. d. Osten verheirathete Tochter, welche, bezw. deren Kinder, in der Matrikel von 1828 als Besitzer von Z. ihre Stelle fanden. In den späteren Matrikular-Nachrichten sind die Geschwisttr v. d. O. als Besitzer aufgeführt; dann aber heißt es in einem Bericht vom 28 December 1860: „Der Hr. v. d. O. ist gestorben und das Gut ist an einen der Erben verpachtet." Wird die Zitzwitzsche Unterbrechung nicht gerechnet, so ist das Gut Z. jetzt, 1869, siebenzig Jahre im Besitz der Familie v. d. Osten. Im Jahre 1828 standen demselben 110 Thlr. Dienstgeldund 80 Hand- und 13 Spanntage zu, die 1853 in eine Amortisationsrente von 141 Thlr. verwandelt waren.

Von dem St. Otto's-Brunnen bei Zirkwitz war schon oben S. 691 die Rede. Er liegt am Fuße der Anhöhe, auf welcher die hiesige Kirche steht. Auf einer andern Höhe südöstlich vom Herrenhofe bezeichnet die Generalstabs-Karte ein Grabmal. eines Mitglieds der Familie v. Münchow. Aus Brüggemann (II, 1, 460) entnimmt er das Folgende: — In Zirkwitz besteht seit uralten Zeiten ein sogenanntes Kuhgericht, bei welchem der Prediger den Vorsitz führt und die sämmtlichen Kirchenvorsteher des Zirkwitzschen Kirchspiels die Beisitzer des Gerichts sind. Es pflegt dasselbe, wenn Streitigkeiten wegen eines bei der Heerde verunglückten Viehs zwischen dem Eigenthumsherrn und dem Hirten entstanden sind, am Sonntage nach geendigtem Gottesdienste in der Kirche vor dem Altare gehalten zu werden. Die streitenden Parteien müssen alsdann, nach einer vorhergegangenen ernstlichen Ermahnung, die Wahrheit zu bekennen, persönlich den streitigen Fall vortragen, worauf derselbe vom Gerichte erwogen und das Urtel vom Prediger bekannt gemacht wird. Die Gerichtsgebühren betragen $^1/_3$ Thlr., welche von den Parteien zu gleichen Theilen zusammengebracht und zwischen dem Prediger und den Kirchenvorstehern getheilt werden.

In Zirkwitz besteht eine milde Stiftung, eine Prediger-Wittwenkasse, welche der dortige Prediger Johann Erasmus Steeger errichtet hat. Die Stiftungs-Urkunde datirt vom 1 September 1777, ist vom Kaminer Domkapitel, dem damaligen Patrone der Zirkwitzer Kirche, am 14 März 1778 genehmigt und von dem Königl. Pommersch-Kaminschen Consistorium unterm 13 April 1780 landesherrlich bestätigt worden. Steeger hat 1 Mg. Landes von dem Pfarracker dazu bestimmt und verordnet, daß zwar der jedesmalige Prediger denselben in Kultur haben, jedoch davon an diese Kasse einen jährlichen Canon von $^1/_2$ Thlr. bezahlen, und davon und von den Zinsen ein Kapital gesammelt werden soll. Wenn dasselbe bis 200 Thlr. angewachsen ist, soll die jedesmalige Predigerwittwe zu Zirkwitz den erwähnten Acker unentgeltlich nutzen und die sämmtlichen Zinsen des Kapitals erhalten. Wenn aber dieses bis zu 600 Thlr.

erhöht worden ist, soll der Morgen Acker wieder der Pfarre zugelegt werden, und die Predigerwittwe nur die Zinsen des Kapitals empfangen, welches, sobald es 600 Thlr. beträgt, nicht weiter vergrößert werden darf, so daß die Predigerwittwe sich mit den Zinsen davon begnügen soll; von denen aber, welche in denjenigen Jahren, während deren Predigerwittwen nicht vorhanden sind, einkommen werden, soll nach dem Wunsche des Stifters ein Kapital zu einem Stipendium für die studirenden Söhne aus der Zirkwitzschen Pfarre, vornehmlich aber für die aus der Familie des Stifters, gesammelt werden, worüber dem jedesmaligen Prediger zu Zirkwitz nebst dem Patrone oder dem Superintendenten die Leitung, Collation und Verwaltung übertragen ist. Dreißig Jahre nach der Stiftung betrug das Kapital dieser Kasse 40 Thaler.

II.

Polizeibezirk des Staats-Domainen-Rentamts Treptow a. d. Rega.

Kloster Belbog.

(Man vergleiche die Nachrichten S. 830—847).

Kaum tausend Schritte nordwestlich vor dem Badstüber-Thore der Stadt Treptow liegt am rechten Ufer der Rega an und auf dem hügelartigen Thalrande des Flusses ein kleines, ärmliches Dörfchen, bestehend nur aus Büdnereien und einigen von den Grundstücken derselben abgetrennten noch kleineren Parcelenstellen. Der Name des Dörfchens klingt aus dem fernsten slawischen Alterthum zu uns herüber. Auf dem Platze, wo es steht, hatten die Slawen eine Stätte der Anbetung Gottes nach ihrer Weise. In ihrem reich ausgestatteten Götterkreise stand dem Tschernobog, dem schwarzen, dem Gott der Finsterniß, dem bösen Wesen, der Bjelobog gegenüber, der weiße Gott, der Gott des Lichts, das gute Wesen. Diesem guten Gott, Belbog in abgekürzter Form genannt, wurde auf der Spitze des Hügels, an und auf dem das Dörfchen steht, von den Slawen Huldigung, Verehrung, Opfer, Anbetung dargebracht. Und wie es in den Ländern, denen die Christuslehre zugeführt wurde, Sitte geworden war, Kirchen und Klöster da zu errichten, wo das Volk den alten auch ihm auf einem Sinaï geoffenbarten Göttern gedient hatte, wol um den dorthin gewöhnten neüen Christen den Verlust derselben weniger fühlbar zu machen, so wurde auch auf dem, dem Belbog geweihten Hügel, ungefähr 50 Jahre nach des Apostels Otto von Bamberg Bekehrungswerke, ein Kloster begründet.

Nach den gewöhnlichen Angaben haben Kasimir I und Bogislaw I, Söhne des Herzogs Wartislaw I, des ersten christlichen Fürsten im Land am Meere, und gleich ihrem Vater eifrige Anhänger der Heilslehre, gemeinschaftlich das Kloster zu dem Endzweck gestiftet, daß das Christenthum in diesen, ohnlängst dem Evangelium zugewandten Gegenden, durch Klosterbrüder mehr verbreitet und befestigt, und die Jugend unterrichtet werde. Doch ist die erste und eigentliche Gründungs-Urkunde von dem ersten der beiden Brüder allein ausgefertigt. Kasimir, princeps et dux Slavorum, überwies im Jahre 1180 — (nicht 1170, wie die Jahrzahl in Hasselbach-Kosegarten's Cod., S. 70 irrig angegeben ist) — den, aus dem Kloster der heiligen Dreieinigkeit zu Lund in Schweden nach Pommern gekommenen Mönchen zur Gründung eines

Klosters eilf Dörfer am Flusse Rega mit allen Nutzungen und Zubehörungen zum freien und ruhigen Besitz ohne mit irgend einer Abgabe belastet zu sein, zum ewigen Dienst des zu begründenden Klosters. In der Urkunde heißt es: Nomina vero villarum sunt hac: Gunbin que sola culta est. Wistrouece. Miroslauece, Wischoa, Karcene. Darsuue, Brosamuste. Drosdouue. Kynouwe. Harchouwe. Strigotine. Der Ort in Pommern, an welchem die Lundener Klosterbrüder sich niederließen, war am Flusse Rega bei Tribethou, d. i.: Treptow an der Rega, und zwar, wie die Urkunde sagt, eine insula. Diese Insel war, nach Dreger's Ansicht, der Raum zwischen zwei Ausflüssen der Rega in die See, den einen Ausfluß oder Arm nennt er: die rechte Rega, den andern: die alte oder die faule Rega, welche als ein geringer Strom unweit Treptow noch vorhanden sei; wegen eines spätern Streites zwischen Treptow und Kolberg über die Benutzung des ersten Ausflusses als Hafen, sei, wie auch schon in der Geschichte des Regastreits angeführt wurde, von den Treptowern ein neües Strombett gegraben, und dadurch der Lauf des Flusses etwas verändert worden. Kammerrath Brummer, der Verfasser der Geschichte des Klosters Belbog, in den Baltischen Studien, II, 1, Jahrgang 1833, nimmt an, Anno 1309 habe eine große Seefluth die Gegend des Klosters verändert, und sagt: „als die damals weit ins Land eingebrochenen Meeresfluthen zurücktraten, flossen auch die Gewässer ab, welche die mehrsten der jetzigen Wiesen bei Treptow und weiterhin überdeckten; das Seebruch ward trocken, und Belbog hörte auf, nun Insel zu sein". Von den laut der Urkunde, dem Kloster überwiesenen Dörfern, sind folgende noch vorhanden und in den jetzigen Namen wieder zu erkennen: Gunbin jetzt Gumin, Wistrouece Wustrow, Wischoa Wischow, wovon nur noch die auf freiem Felde stehende Kirche übrig ist, Karcene Karnitz, Darsuue Darsow, Drosdouue Drosedow, Harchouwe Jarchow, Strigotine Streckentin. Dagegen scheinen die Dörfer Miroslauece, Brosamuste und Kynouwe jetzt verschwunden zu sein, oder ihre Namen völlig verändert zu haben, unter Vorbehalt der weiterhin zu erwähnenden Bemerkungen von Quandt. Die Urkunde rühmt die Fruchtbarkeit jener Gegend, in welcher, gleich dem gelobten Lande, Milch und Honig fließe; und auch in den Balt. Stud. heißt es: Noch jetzt erfreüt sich das Auge, vom stillen Klosterhügel ringsum schauend, des Reichthums, der herrlichen, von der Rega durchströmten, Landschaft mit ihren Kornfeldern, Wohnungen, Gärten und Wiesen; im Norden ist sie durch die, dem innern Lande fremden, Dünen begränzt, welche des Meeres Nähe verkündend, durch abstechende Beleüchtung dem Bilde Neüheit und Eigenthümlichkeit geben." Außer den eilf Dörfern, von denen aber nur eins, Gunbin, angebaut war, während die übrigen zehn ohne Bewohner wüst lagen, wurde das Kloster mit der Hälfte des Fischfangs im Regastrom, der Hälfte des Sees Niflose, womit der Eiersbergsche See, dessen Ausfluß ins Meer heüt zu Tage Libelose genannt wird, gemeint ist mit dem daran gelegenen Fischerdorfe und sechs Salzpfannen in Kolberg ausgestattet. Auch wurde dem Kloster, wie aus der Beschreibung von Treptow bekannt, das Patronat der Kirche zu Tribethou, jedoch mit der Einschränkung verliehen, daß das Kloster erst in sein Recht eintreten sollte, wenn der im Amte stehende Presbyter dieser Kirche mit Tode abgegangen sein würde.

Die weiteren Schicksale jener ersten in die Gegend von Treptow a. d. R. berufenen Mönche sind nicht bekannt. Auf einem, in den historischen Sammlungen des Rathsarchivs zu Treptow befindlichen alten Blatte steht unter anderen Nachrichten Folgendes: „Anno 1181 ist auf dem Kloster Belbuck daß alte Altahr eingesenkt"; hiernach wäre also die Klosterkirche damals vollendet gewesen. Bugenhagen sagt in der Pomerania, lib. III, cap. 10, — er schrieb dieses Werk in Belbog selbst —

die Lundener Mönche seien wegen der zu geringen Einkünfte, ob proventuum tenuitatem wieder fortgezogen, sehr wahrscheinlich, weil es ihnen an Arbeitskräften fehlte, um die verödet und wüst liegenden Feldmarken der ihnen überwiesenen Dörfer in Kultur zu setzen.

Der fromme Eifer aber, der die fürstlichen Brüder Bogislaw II und Kasimir II, sowie deren Mutter Anastasia, beseelte, stellte das Kloster wieder her. Beide Herzoge thun mittelst einer, in ihrem, wie im Namen der Fürstin Anastasia, ausgefertigten Urkunde vom Jahre 1208 kund, daß sie den aus dem Kloster hortus sancte Marie gekommenen Mönchen den bei Trepetow gelegenen, sonst Belbuc, jetzt sancti Petri castrum genannten Ort verliehen haben, ingleichen die ganze Insel, auf welcher sie wohnen, und zwölf unweit des Regaflusses gelegene Dörfer. Zur Verleihung gehört auch die Fischerei zur Hälfte in der Rega und des stagni nomine Nifloze oder Nifloga sammt dem daran liegenden Fischerdorfe. Und ferner das Patronat der Kirche in Tribetowe und die sechs Salzpfannen zu Kolberg. Außerdem wird dem wiederhergestellten Kloster eine jährliche Hebung von 20 Mark aus der taberna in dem zuletzt erwähnten Orte überwiesen. Die frühere Fundations-Urkunde von 1180 führt eilf Dörfer als Besitzthum auf, die neüe nennt dieselben ebenfalls, einige Namen mit anderer Schreibung: statt Gurbin hat sie Gummin, statt Harchouwe Jarchowe, statt Strigotine Strigutine. Das zwölfte Dorf, welches dem Kloster jetzt verliehen wird, heißt Latin. Zu den Dorfnamen beider Urkunden bemerkt Quandt Folgendes: „Ich halte Wistroweze, d. h.: Werderchen, für den dem Kloster ehemals gehörigen Werder „zwischen den Regen" bei Treptow, auf dem die Vorstadt Bullenburg mit der Mühle, die dem Kloster gehörte; Miroslauece für den vom Dorfe ganz und schon 1339 getrennten Guminschen Hof; setze Karcene und Brosamuste in die Stadtforst und das Jungfernholz. Die Försterei Jungfernbrück könnte sein Brosamuste, d. i.: Birkenbrück, Boromost, Waldbrück. Latin setze ich an das Bruch, das Rott genannt, zwischen Streckentin und Jarchow." Bürgermeister Weise bemerkt hierzu: „Zwischen der Oberförsterei Grünhaus, 1/4 Mle. von Tr., und dem Dorfe Lewetzow, 1 Mle. von der Stadt, liegt, auf des letztern Feldmark eine Niederung, durch welche der Weg der genannten Orte führt. Diese Niederung heißt Lettin, daher hier Latin gelegen haben wird". Nach Dreger hat das Kloster, von welchem Belbog neü bevölkert worden, in Friesland gelegen. In Brummer's Nachrichten heißt es: das Kloster St. Marien-Garten (hortus Sanctae Mariae gloriosae) sei in Friesland, im Bisthum Ütrecht, gelegen, und die Ordensregel desselben die der Prämonstratenser gewesen, die auch in Belbog befolgt wurde. In Suurs Geschichte der ehemaligen Klöster Ostfrieslands wird erwähnt: ein Cistercienserkloster vallis beatae Mariae, Sunte Marien Dale, welches in der Nähe der Stadt Norden, und ein Benedictinerkloster Mariae campus, Marienkamp oder Marienfeld, welches bei der Stadt Esens unweit des Nordseestrandes lag.

Die Wiederherstellung des Klosters Belbog wurde ganz besonders vom Bischof Sigwin von Kamin mit Rath und That gefördert, und demnächst die Einkünfte desselben von ihm, durch Bewilligung des Zehnten im Lande Treptow vermehrt, was Papst Honorius III im Jahre 1267 bestätigte. Diese Confirmation umfaßte auch die dem Kloster durch die Herzoge Bogislaw und Kasimir vereigneten Güter. Der Clerus und die geistlichen Angelegenheiten des Klosters, — der Zeitfolge nach des dritten in Pommern gegründeten: Stolp a. d. Pene und Grobe-Pudagla waren vorangegangen, — waren selbstverständlich dem Pommerschen Bisthum untergeordnet. Durch den Bischof von Kamin wurde der Abt von Belbog ordinirt nnd nachdem er in feierlicher Versammlung des Convents das Gelübde der Treüe und des Gehorsams gegen die Kirche und ihren Bischof auf die Evangelien abgelegt hatte, installirt.

Der Abt Heinrich v. Beggerow nennt, in einem Vergleiche mit der Stadt Treptow, 1508, den Bischof, „den Erwerdigen in Gott Vater und Herrn, unsen gnedigen, günstigen Herrn" und den Bischof zusammen mit dem Kapitel „unsern gnedigen Herren von Kamin". Zunächst tritt die Klugheit hervor, mit welcher, dem Bischof folgend, die Äbte, wie überall, so auch hier in Belbog die Güter und Einkünfte zu erweitern wußten. Wenige Jahre nach Wiedereinrichtung des Klosters erwarb dasselbe villam unam que Cossalitz vocatur juxta Cholin in Cholebergensi territorio — Köslin am Gollen, worüber ihm Herzog Bogislaw II am 23 October 1214 die Vereignungs-Urkunde ertheilte. Doch trat im Jahre 1266 das Kloster diese Besitzung an den Bischof Hermann von Kamin ab, welcher ihr in demselben Jahre städtische Einrichtung gab und sie mit Lübschem Recht bewidmete. Sodann sprach sich in den Äbten von Belbog ein streitbarer Geist aus, wol durch gefährliche Nachbarn aufgeregt und wach erhalten, der sich schon in dem Klostersiegel kund gibt, welches, ganz im Gegensatz der geistlichen Bestimmung, einen Gewappneten darstellt, der in der einen Hand einen Spieß und in der andern einen Schild hält. Auch ließe sich hierauf die Benennung Castrum Sancti Petri et Pauli, die Borch Petri und Pauli beziehen, wenn dieser Name nicht etwa allen befestigten Feldklöstern zugekommen, oder von der frühern Bestimmung des Klosterhügels zu der neüen übergegangen sein möchte. Noch finden wir die Benennungen conventus castri Sancti Petri et Pauli monasterii Belbucensis; der Convent der Borch Petri und Pauli tho Belbug; fratres de horto sanctae Mariae gloriosae in castro sancti Petri et Pauli mon. Belb. Neben dem Kirchennamen dauerte der slawische Ortsname fort und hat sich bis auf den heütigen Tag nicht verdrängen lassen, wogegen die frühzeitig sich einstellende Schreibung des slawischen Hauptwortes „Gott" in buc, buch, bouch, buck, buk, bug, boch mehr oder minder eine Corruption des mit kyrillischen Buchstaben geschriebenen Wortes bog ist, worin der Buchstabe g je nach den Dialekten der slawischen Sprache durch unser g oder h wiedergegeben wird.

Die Zahl der Mönche, welche in Belbog lebten, wird nirgends bemerkt. Das Karthaüserkloster Marienkron bei Rügenwald, war ungleich geringer dotirt, und hatte, wenige Jahre vor der Reformation, 12 patres und 18 fratres; unbedenklich ist eine weit größere Zahl in Belbog anzunehmen, um so mehr, da die amtlichen Besichtigungen des Klosters 1558 und 1560 von vielen und vielerlei Gebaüden zum Behuf eines ansehnlichen Personals sprechen. Als Vorsteher des Convents in Belbog finden wir in Urkunden den Abt, Prior, Unterprior und Kellermeister. Die Äbte führten einen Bischofsstab, der jedoch zum Unterschiede mit einem hangenden Tuche verziert war — abbates baculati. In ihren Verhandlungen bedienten sich die Äbte, hierin den Fürsten sich nähernd, des Ausdrucks: „Wir von Gottes Barmherzigkeit (miseratione divina)," auch von „Göttlicher Vorsichtigkeit". Die Mönche hießen Priester oder auch „unsers Convents Herren"; Herzog Bogislaw X nennt in einer Urkunde vom Jahre 1485 den Abt Conrad: „Den Erwerdigen in Gott, hern Conradus abbet unses Klosters to Belbuck". Aus den Mitgliedern des Convents ward, nach Wahl des Abts, die Stelle des Plebans in Treptow besetzt, kraft des dem Kloster bei seiner Gründung verliehenen Patronats über die dortige Kirche. Der Pleban heißt in den Urkunden auch Presbyter und wenn Deütsch geschrieben wird, Parner, letztere Benennung auch noch lange nach der Reformation, niemals heißt der Pfarrer Pastor, was eine Bezeichnung für das geistliche Amt ist, die sich Prediger lutherschen Bekenntnisses erst in späterer Zeit angeeignet haben, gleichsam als wären sie Hirten einer Heerde von Schafen. Bei der Stiftung des Jungfrauenklosters zu Treptow durch die Herzogin Anastasia, 1224, wurde dasselbe der Kirche des heil. Petrus zu Belbog übergeben, in Folge dessen dem Abte auch die Ernennung der Priorin dieses

Klosters, sowie des demselben vorstehenden Propstes zugestanden wird. Später heißt er, wie schon ein Mal bemerkt, Conservator der St. Nicolaikirche, und diese war das dem Jungfrauenkloster angewiesene Gotteshaus. Schon in früherer Zeit hatten sich die Äbte, gegen Empfang mehrerer einzelner Kapitalien, welche zusammen 1840 Mark — wenn Vinkenogen, dann 3220 Thlr. — betrugen, mit dem Rath von Treptow dahin geeinigt, daß die Messen in der St. Gertrud- und St. Georgen-Kapelle vor den Thoren, und in der heil. Geistkirche, späterhin auch Kapelle genannt, desgleichen an jedem Tage die erste Messe in der St. Marienkirche durch Mönche aus Belbog gelesen wurde. Diese Übereinkunft bestand bis 1508, in welchem Jahre Abt Heinrich die Rückzahlung der Kapitalien an die Stadt übernahm und hierdurch das Kloster von obiger Verbindlichkeit befreite. Bis zu erfolgter Tilgung versprach der Abt in diesem Vergleich, den er eine „früntlicke vereinighe und Concordie" nennt, folgende Messen lesen zu lassen: In der St. Marienkirche täglich die erste Messe, in der St. Gertrudenkapelle wöchentlich zwei Messen, in der St. Georgenkapelle wöchentlich zwei Messen, am Sonntag und Freitag; und in der heil. Geistkapelle wöchentlich eine Messe. Im Jahre 1309 verglich sich Abt Nathan mit dem Rathe der Stadt Tr. wegen Verwaltung des Gottesdienstes in der heil. Geistkirche durch einen Priester aus Belbog. Der Rath hielt es für nothwendig, in diesen Vergleich die Bedingung aufzunehmen, daß, wenn ihm die Aufführung des betreffenden Individuums mißfallen sollte, der Abt gehalten sei, einen andern Mönch von löblicherem Wandel zu bestellen. In Folge des Vergleichs gab der Rath ein Kapital von 200 Mark = 215 Thlr. wenn Mk. Vinkenogen — her, wogegen der Abt sich verpflichtete, in der gedachten Kirche alle Tage eine Messe lesen zu lassen; der Meßpriester sollte von den Almosen, welche der Kirche gespendet würden, nichts in seinen Nutzen verwenden, wol aber käme ihm das Opfer, so auf den Altar gelegt würde, desgleichen dasjenige zu, was hochachtbare Leüte zu ihrem besondern Seelenheil zu verwenden beschließen möchten, und sollte in letzterm Betracht einem namentlich angeführten Ehepaar, das wol als Beispiel zur Nachahmung genannt wird, täglich eine Messe zum Gedächtniß seiner Seelen gelesen werden. Der Rath ward verpflichtet, den Geistlichen mit Kirchenkleidung, Wein und Allem zum Gottesdienste Erforderlichen zu versehen, und die Kirchenvorsteher sollten ihm eine anständige Wohnung bauen lassen.

Von dem Walten und Wirken der Mönche in Belbog für ihre eigentliche Bestimmung, und von dem Heil, das sie durch Erbauung und Belehrung im Volke gefördert, ist im Lauf mehrerer Jahrhunderte wenig bekannt, und nicht Einer unter ihnen zeichnet, bis zum Beginn der Reformation, die vaterländische Geschichte rühmend aus. Die von ihnen gefertigten Urkunden sind mangelhaft im Sinn und Ausdruck, die lateinischen verstoßen gegen Reinheit und Geist der Sprache, so urtheilt der Geschichtschreiber des Klosters in den Balt. Stud., ohne hinzuzufügen, daß eine gleiche Bemerkung auf die meisten Klosterschriften Anwendung findet. Dagegen rühmt er Belbog's Verdienst um die große Schule in Treptow, welche aus den Mönchen des Klosters zuerst mit Lehrern besetzt wurde. Dieses Verdienst sei alles Preises werth, bemerkt er. Der großen Schule wird zuerst in einer Urkunde von 1328 Erwähnung gethan. Der Rector derselben wurde auf das Gutachten von Bürgermeister und Rath vom Abt des Klosters angestellt. So erhielt auch der Vicar an der Marienkirche, Buggenhagen, der Pommersche Reformator, seine Bestallung als Rector der großen Schule in Treptow vom Abt zu Belbog, 1503. Der letzte Abt, Johannes Boldewan, errichtete zu Belbog in demselben Jahre, in welchem Luther seine Thesen an die Thüre der Wittenberger Schloßkirche heftete, eine geistliche Lehranstalt, Collegium Presbyterorum sive sacerdotum, woran 24 Schüler Theil nahmen, und an der Bugenhagen Theologie vortrug und die biblischen Geschichten erklärte.

Kehren wir zu den Besitzungen des Klosters zurück. Wegen der 6 Salzpfannen in Kolberg, mit denen das Kloster gleich anfänglich dotirt war, gerieth es in langen Streit mit der Kolberger Bürgerschaft, welche ihm das Salzsieden nicht gestatten wollte. Die Sache gelangte vor den Bischof Hermann von Kamin, welcher im Jahre 1287 sie dahin verglich, daß das Kloster 3 Pfannen selbst betreiben, und das dazu erforderliche Brennholz herbeischaffen und nicht in Kolberg ankaufen, die anderen 3 aber Kolberger Bürgern in Pacht überlassen sollte, wäre etwas an der Sülze oder den Koten zu bauen, so sollte das Kloster nach Verhältniß gleichen Betrag wie die Kolberger Bürger leisten, auch stets zu gleicher Zeit und gleich lange mit den Bürgern sülzen und sieden — ein Vergleich, der Jahrhunderte bestanden hat.

Anastasia, Wittwe Herzogs Bogislaw I, deren schon bei Wiederherstellung des Klosters im Jahre 1208 gedacht ist, übergab mittelst Urkunde vom 7 Juli 1224 dem Abte von Brlbog 26 Dörfer zum Zweck, daß hieraus, unter Leitung des Abts, das von ihr in Treptow gegründete Jungfrauenkloster zureichend ausgestattet werden sollte. Die Urkunde zählt die vergabten Dörfer so auf: — Tribuis (jetzt Tribus, Tribs). Topatle (später Tupadla an der Dambsnice, dem Gränzflusse zwischen den Gebieten Treptow und Kolberg, dem jetzigen Zarbenschen Bache, an dem 1308 die Upatelsche Mühle bei Gützlawshagen lag, wahrscheinlich die jetzige Neüemühle), Szwetic (Schwedt), Bialcur (später 1249 Bialdecar, Baldekow), Jorewino (Gerwin, nahe bei Baldekow), Drosdowe (Drosedow, steht schon in der Fundations-Urkunde von Belbog), Jareouwe (Jarchow, desgleichen), Scrilowe (später Zkrilewo, Zkryleow, scridlo, nach Quandt wol die ehemalige Ziegelei Strebelow bei Sternin), Darsowe (Darsow, oder verschrieben für Dargislaw, wie es in dieser Reihenfolge in der Confirmations-Urkunde von 1269 steht), Sucowe (das jetzige Vorwerk Sukow), Malstowe (Molstow südlich von Darsow), Belicowe (Belkow), Clotycowe (Klötikow), Wifilowo (Vorwerk Wefelow nahe bei Klötikow), Burrentin (Borntin), Guritz (Görke), Otoc (Woedtke), Stiaplin (Zaplin), Commotouwe (Gumtow), Sedlin (Zedlin), Bilowe (nach Quandt entweder Wachholzhagen, oder das stets mit Zedlin verbundene Vogtshagen). Diese 21 Dörfer gehörten zum Castrum Trebetow, welches das Leibgedinge der Herzogin-Wittwe ausmachte. Ferner überwies dieselbe die im Kolbergschen Gebiet liegenden Dörfer Ztoykow (Stöckow) und Jannow (später Jamre geschrieben, woher Quandt vermuthet, es möge Jamen, Jamow, das heütige Jamund, nördlich von Köslin sein), so wie Ztrosewo (Stroesdorf), und Oboy (nach Quandt das ehemalige Dorf Wobin, bei Strosdorf, beide im Territorium Piritz) und endlich ein Dorf im Stargarder Gebiet, Namens Rinskow, welches Quandt auf der weitlaüfigen Stadtgemarkung von Stargard sucht. Von allen diesen Gütern gelangte keins an die Stiftung der Herzogin Anastasia, der Abt von Belbog, dem die Einrichtung des Jungfrauenklosters übertragen war, verstand sich darauf, sie seinem eigenen Kloster zuzuwenden; die Treptower Jungfrauen blieben, der ursprünglichen Dotation gegenüber stets in dürftigen Vermögensverhältnissen. Über die Stellen, wo das Treptower Nonnenkloster gestanden hat, waren Zweifel laut geworden, die der Hauptmann Heintze zu Treptow, ein, wie wir aus Vorhergehendem wissen, mit der ältern Geschichte der Stadt und ihrer Umgegend vertrauter Mann, zu beseitigen gesucht hat, wie folgt:

„Die Herzogin Anastasia erklärt in der Gründungs-Urkunde von 1224, daß sie dem Kloster ihre Wohnung in der Burg Treptow, diese Burg selbst und die dazu gehörigen Dörfer geschenkt habe. Ihre Enkel, Barnim I und Wartislaw III dagegen sagen in den Bestätigungsurkunden von 1227, daß Anastasia das Jungfrauen-

kloster in Treptoviensi provincia gestiftet habe. Noch später, nämlich 1235, nennt Anastasia selbst diese Nonnen: ancillas Christi, quas de nostris facultatibus et ipsorum industria et labore ad seruiendum domino in Rubo sancte Marie instituimus. Dieses Jungfrauenstift Rubus sanctae Mariae, auch Claustrum in Wischow genannt, wie aus Bugenhagen's Pomerania S. 130 hervorgeht, stand bei der Kirche des längst eingegangenen Dorfs Wischow. Das auf Amtsboden in geringerer Entfernung von Treptow gelegene Gotteshaus hat sich erhalten und wird noch jetzt von den Bewohnern mehrerer Amtsdorfschaften benutzt. Erwägt man den Inhalt der angezogenen vier Urkunden, so kann man sich leicht zu der Meinung verleiten lassen, daß Anastasia hier zwei Nonnenklöster gegründet habe, das erste nämlich in der Burg Treptow, das zweite dagegen in dem zu der Provinz Treptow gehörigen Dorfe Wissekow. Einer Auffassung dieser Art wollte der Verfasser der Geschichte des Klosters Belbog in den Balt. Stud. durch eine Anmerkung vorbeugen, und dies ist auch ganz richtig. Freilich haben wir keine Urkunde, welche von der Verlegung des Klosters besonders handelt. Indeß läßt sich doch vollständig nachweisen, daß die Verlegung geschehen ist, und wann dieselbe erfolgte. Das Stadtarchiv zu Tr. bewahrt das Original eines Kaufvertrages von Anno 1285, worin, wie schon oben erwähnt wurde, der Belbogsche Abt Thibboldus 17 zum Dorfe Betsin gehörige Zinshufen an die Stadt Tr. überläßt. Das nun längst eingegangene Dorf Betsin, dessen Feldmark jetzt der Stadt eigenthümlich gehört, war zwischen Treptow und Glanse, ehemals Galanz, gelegen und von Anastasia dem Nonnenkloster geschenkt worden, wie Barnim I im Jahre 1269 bekennt. In jenem Kaufvertrage Thibbolds macht dieser, in Betreff der zum ganzen Dorfe Betsin gehörigen Weiden, Wiesen und Waldungen folgende Bestimmungen: Sepedictam uero uillam, postquam ab hominibus ibidem inhabitantibus quod eorum est emerimus, nos ex nostra parte, ciuitas uero parte ex altera, pascuis, pratis, nemoribus, et cum omnibus attinentiis, in perpetuum iure ciuitatis, ex parte claustri sororum in Wissecov, ad communes usus habebimus, et eciam ex parte curie et allodii, que post translationem dicti claustri ibidem permanebit. Daraus ergibt sich, daß Anno 1285 das Kloster noch in Wissekow bestand, jedoch dessen Verlegung schon beschlossen war. Daß die Verlegung bald nachher geschah, zeigen zwei Urkunden des Jahres 1287. In der einen vereignete Herzog Bogislaw IV den Nonnen das Dorf Dresow, und nennt sie schon sanctimoniales in Treptow, diese Urkunde steht in der Belbogschen Matrikel und ist gegeben zu Cerkuiz juxta Trebetow. In der andern Urkunde überläßt der Abt Thidboldus von Belbog der Stadt gegen Übernahme von Kornrenten: quinque mansos, quos habemus in campo dicte ciuitatis ratione dotis ecclesiarum beate Marie parochialis, et sancti Nicolai sanctimonialium ibidem, und bestimmt dann, daß das Korn abgeliefert werden soll, in claustro dominarum in ipsa ciuitate. Von dieser Urkunde fehlt das Original; aber Abschriften derselben sind im Stadtarchiv zu Treptow vorhanden. Nach vorstehender Darstellung läßt sich also die frühere Geschichte des Nonnenklosters in Treptow kurz in Folgendes zusammenfassen: Anastasia beabsichtigte Anno 1224 das Jungfrauenstift in der Burg Treptow zu gründen. Ihre Enkel, Barnim I und Wartislaw III bewilligten dies nicht; sie schlossen vielmehr Anno 1227 die Burg Treptow, solche zurücknehmend, von der Schenkung der Großmutter aus. Das Kloster ward daher in dem zur Provinz Treptow gehörigen Dorfe Wißekow angelegt, und Rubus Sanctae Mariae genannt. Zwischen 1285 und 1287 ward dasselbe in die Stadt Treptow verlegt, und erhielt hier von seiner Kirche den Namen St. Nicolaikloster, den es bis zur Zeit seiner Aufhebung bewahrte."

Diese Kirche hatte die Herzogin Anastasia gleich Anfangs neben dem Castrum oder alten Schlosse, erbauen lassen, in das der Convent der Jungfrauen vom St. Marienbusch verlegt wurde. Das nunmehrige Klostergebaüde sammt seiner Kirche stand im östlichen Theil der Stadt Treptow; in der Kirche war die Herzogin-Stifterin beigesetzt, ein Grabmal bezeichnete ihre Ruhestatt. Beide Gebaüde haben das Zeitalter der Reformation anderthalb Jahrhundert überdauert, 1679 wurden sie ein Raub der Flammen, die stehen gebliebenen Umfangsmauern verfielen allmälig oder wurden abgetragen; das lebende Geschlecht weiß nicht mehr, wo Kloster und Kirche gestanden haben.

Herzog Wartislaw III vereignete der St. Peterskirche in Belbog im Jahre 1228 das Dorf Recore, sammt dem Flusse neben dem Dorfe Derviante, welches sein Vasall, der Edle Dobislaw sehr wahrscheinlich dem Kloster übergeben hatte, damit sein und seiner Nachkommen Gedächtniß dauernd in Belbog begangen werde, der Herzog schloß sich und seine Nachkommen in diesen Wunsch, nach landesherrlicher Weise mit ein. Wo Recore und Derviante gelegen haben, ist oben S. 833 von Heintze nachgewiesen. Ähnliche Vermuthungen darüber, welche auf die Gegend zwischen Treptow und Kolberg hinweisen, sind in Hasselbach-Kosegarten Cod. dipl. p. 396 eingeschaltet. Die hochbejahrte Herzogin-Wittwe Anastasia, welche zu Treptow a. d. R. ihren Wittwensitz hatte, war schon lange eine besondere Beschützerin des Klosters Belbog gewesen; auf ihre Verwendung ließ sich ihr Enkel, Wartislaw III bewegen dem Kloster die nach Kamin gelegene Hälfte des Landes Treptow kaüflich zu überlassen. Dies geschah mittelst Urkunde, d. d. Dimin, 28 Juli 1236, worin der Kaufpreis auf 140 Mark festgesetzt wurde, wahrscheinlich marcae argenti, nicht m. denariorum und daher nach unserm Gelde 1960 Thlr. Preüß. Courant. Über den hier dem Kloster überlassenen westlichen Theil des Landes Treptow bemerkt Quandt: Er umfaßte diejenigen Dörfer, welche in Anastasias Schenkung von 1224 schon genannt, aber bei einem 1227 bewirkten Umtausch weggelassen waren. Demnach enthielt das durch jenes Kaufgeschäft erworbene Gebiet die Dörfer Clotikowe Klötikow, Wifilowe Wefelow, Burrentin Borntin, Guritz Görke, Otoc Woedtke, Stiaplin Zaplin, Commotouwe Gumtow, Sedlin Zedlin, Bitowe Vogtshagen. Der Herzog befreite die darin wohnenden Leüte von jeder Leistung, wozu sie bisher dem Landesherrn verpflichtet gewesen, und behielt sich und seinen Nachfolgern ihre Dienste nur für den Fall vor, wenn er und sie in aüßerster Noth zur Vertheidigung des Landes derselben bedürfen werde. Zwang sollte auch dann nicht Statt finden und allein der Abt das Maaß der in Anspruch genommenen Dienste bestimmen. Sodann bestätigte Herzog Wartislaw III mittelst Urkunde d. d. Kamin, am 31 Mai 1240, dem Kloster Belbog die für das Jungfrauenkloster in der Landschaft Treptow von seiner Großmutter überwiesenen Besitzungen, welche namentlich aufgeführt werden, und fügte denselben das große Heideland bei Roman, desertum quod vocatur Riman, welches von Treptow a. d. R. drittehalb Meilen südöstlich liegt, in stagno quod Reszko vocatur, worunter, so meint Brummer, ein See in der Gegend des Dorfes Reselkow, vielleicht der Steüdnitz zu verstehen sei; so wie duo tuguria in monte salis, zwei Salzkaten am Salzberge bei Kolberg, und dimidium Clutszi hinzu, ein Ausdruck, der in einer spätern Belbogschen Urkunde von 1269 also lautet: dimidium tractum in mare quod Cluzi vocent. Es ist also der halbe Fischfang in einem Gewässer Cluzi, einem geschlossenen gemeint: der Kamper Strandsee? Ist Stagnum Reszko auf Rjeka, Rega zu beziehen, daher Regascher, Kamper See? Die Verhandlungen, welche in den Jahren 1242, 1277, 1281, 1285 und 1287 zwischen dem Kloster Belbog und den Fürsten wegen des gemeinschaftlichen Besitzes der mit

Deütschen besetzten und mit deütschem Stadtrecht bewidmeten Stadt Treptow gepflogen worden sind, können hier übergangen werden, da sie bereits oben in der Beschreibung der Stadt, unter dem Titel: Rechtsverfassung S. 810 — 812 mitgetheilt sind.

Wartislaw III verlieh dem Kloster im Jahre 1250 ein nicht genanntes Dorf an der Rega, nebst dem Flusse und See dabei. Zwei Jahre nachher überwies der Bischof Hermann mit Zustimmung des Kaminer Domkapitels dem Kloster den Zehnten in Melna, dem bei Piritz gelegenen Dorfe Großen-Mellen sammt 82 Hufen, und empfing dafür vom Kloster die Dörfer Brodna, Blotekow und Parsow im Kolberger Lande. Das zuletzt genannte Dorf kommt als Gut des Treptower Nonnenklosters auch schon in einer Urkunde von 1227 vor.. Es ist das jetzige Parsow, von Körlin etwas nordöstlich unweit des Flusses Raduje (Radüe) gelegen. Brodna und Blotekow sind in den früheren Urkunden des Klosters noch nicht genannt und sind in jener Gegend unter diesen Namen nicht mehr vorhanden. Vielleicht lagen sie in der Nähe von Parsow an der Raduje. 1254 vereignete Wartislaw III dem Kloster die Dörfer Zirbe, Zirben, und Semo, jetzt Zamow genannt, und mittelst Urkunde d. d. Kamin, Anno 1254 in dominica Laetare überwies er dem Kloster 600 Landhufen — mansos Teutonicales, in der Wildniß — deserto quod dicitur Sarcthicze an der Drawe belegen, um selbige in Kultur zu bringen und daselbst ein neües Kloster anzulegen. Die Gegend gehörte zum Herzogthum Kaschubien und lag, nach Dreger's Bestimmung, zwischen Dramburg, Draheim und Tempelburg. In der Beschreibung der Gränzen dieses Landstrichs werden Seen und Bäche in großer Menge genannt, und es ist von Malen und Zeichen, die in Baüme geschnitten, die Rede, von einem slawischen von Steinen aufgeführten Grabhügel und von Gruben, die zum Fangen wilder Thiere angelegt sind. Nördlich von Dramburg liegt ein Dorf Namens Saranzig, heüte fälschlich Sarranzig geschrieben; ob dieses den alten Namen Sarcthicze, oder abgekürzt Sarctiz bedeüten oder davon herkommen soll, bleibt einer weitern Untersuchung vorbehalten. 1255 vereignete Wartislaw III dem Kloster das an der Rega belegene Dorf Carwou, womit bisher der Ritter Szando von Cholberg belehnt gewesen war. Es bestand aus 100 Hufen an Äckern, Weiden, Holzungen, Wiesen, u. s. w., auch 7 Seen, davon 5 ganz, 2 aber nur zur Hälfte dem Gute angehörten. Unter Carwou ist das Dorf und Gut Karow, im Regenwalder, sonst im Borkschen, Kreise zu verstehen, ein Lehn der Borkonen, der Name des Orts ist in der Urkunde von 1255, bei Dreger, wol undeütlich geschrieben gewesen, und darum durch Versetzung der Buchstaben Carwou statt Karouw gelesen worden. Fünf Jahre nachher wird der Name auch richtig Carowe geschrieben, in der zu Kamin Anno 1260 ausgefertigten Urkunde, vermöge derer Wartislaw III bekennt, daß er das genannte Dorf mit 100 Hufen vom Abt zu Belbog, unter Vorbehalt der Fischerei, zurückempfangen habe, um es auf seine Lebenszeit zu benutzen; der Herzog verpflichtet sich, dasselbe nicht anderweitig zu vergeben, oder irgend Jemand damit zu belehnen; nach seinem Tode soll das Gut mit allen Zubehörungen dem Abte oder dessen Nachfolger wieder überantwortet werden. Auf Vorstellung seines Kämmerers Bisprаw bewilligte Herzog Wartislaw III im Jahre 1263 dem Kloster eine jährliche Hebung von 15 Mark Pfennige aus seiner Münze zu Kamin, wodurch dasselbe, so bestimmte er, weder ihm noch seinen Nachfolgern zu irgend einer Dienstleistung verpflichtet sein sollte.

Das Dorf Clödekowe, Klötikow, an der Rega, war nach 1236 an die Landesherrschaft zurückgefallen und Lehn des Domicellus Tetislaw geworden, — eines vornehmen Herrn, wie sein Titel besagt, der in jener Zeit den apanagirten Personen fürstlichen Geschlechts, oder solchen, die noch nicht zur Regierung gekommen, gegeben

ward — Prinz würde man heüte sagen. Der Domicellus und sein Sohn Virchuta leisteten auf dieses Lehn Verzicht und gaben es in die Hände des Herzogs Barnim I zurück, der das Dorf Klödecowe dem Kloster Belbog übergab im Tausch gegen das bisherige Klosterdorf Bialkur, d. i.: Belkow. Die über diesen Tausch sprechende Urkunde ist zu Kamin, den 10 October 1264 ausgefertigt. Zweihundert Jahre blieb Klötikow beim Kloster, dann verkaufte es Abt Conrad 1480 als Lehngut des Klosters an die Stadt Treptow. Barnim I, nachdem er, mittelst Urkunde, datum in Stetiu Anno 1269 tercio idus Aprilis die von seinen Vorfahren dem Kloster Belbog gegebenen Güter und Gerechtigkeiten bestätigt hatte, schlichtete einen Streit zwischen dem Kämmerer Pribislaw und dem Kloster, wendete diesem im Jahre 1270, außer ansehnlichen Besitzungen bis zur Gränze des Kolbergschen Gebiets hin, den Hafenort Regamünde um 500 Mark zu, — der, wie oben gesagt, 1287 an die Stadt Treptow kam, — und gab auch 1271 dem Kloster das Dorf Beialcur zurück.

Herzog Bogislaw IV, der die Gebaüde des Klosters schöner ausgebaut haben soll, vereignete demselben, zu gemeinschaftlichem Besitz mit der Stadt Treptow, im Jahre 1289 das Dorf Tretzin, Tressin. Die beiden Besitzer vereinigten sich indessen 1301 dahin, daß es der Stadt allein gehören solle, was Seitens des Herzogs bestätigt wurde. Im folgenden Jahre kam Zaplin ans Kloster und wiederholentlich Görke, ohne daß es ersichtlich ist, wann und wie dieses Dorf von den Klostergütern abgekommen; Wartislaw IV bestätigte 1310 dem Kloster den erneüerten Besitz desselben. Das Kloster entaüßerte sich aber dessellben im Jahre 1337 durch Verkauf an die Stadt Greifenberg, zu dessen Eigenthum es in polizeilicher Hinsicht noch heüte gehört (S. 692). 1325 erwarb das Kloster das Dorf Holm.

Auch vom fernen Osten her wurde das Kloster Belbog bedacht. Mestowin II, der sich 1264 Dux Scwecensis, von Schwetz, aber auch in einer andern Urkunde von demselben Jahre schon dux Pomeranorum, nennt, ältester Sohn des Herzogs Swantepolk von Ostpommern, übertrug im Jahre 1285 dem jedesmaligen Abt der „heiligen Burg in Belbog" das Patronat des Jungfrauenklosters, Prämonstratenser Ordens, bei der St. Nicolaikirche zu Slupz (Stolp) und damit die Verwaltung der, diesem Convent gehörigen Güter, bestehend in der Castellanei Stolp aus den drei Dörfern Bucouß, Wressou und Rivero, und in der Kastellanei Tirlow aus den zwei Dörfern Palßewitz und Ranìwitz. Diese Übertragung ließen sich die Äbte von Belbog in der Folge bestätigen, erstlich von dem Erzbischof Jakob von Polen und von Wladislaw, Herrn von Polen, Domino Poloniae, im Jahre 1298, und zweitens von den Markgrafen Waldemar und Johannes von Brandenburg 1311, die auch versprachen das Kloster gegen mögliche Einsprüche des Bischofs von Kamin zu schützen. Die polnische Gewährleistung hatte ihren Grund in den mehrmals angeregten Ansprüchen Polens an die Castellanei Stolp; die Markgrafen aber waren damals Pfandinhaber von Stolp, das sie im Jahre 1310 aus einem opidum zu einer civitas, mit deütscher Verfassung und Stadtrecht bewidmeten Municipalstadt erhoben.

Das Gut Gützlawshagen ward zur Zeit des Abts Bernhard von dem Domkapitel Kamin dem Kloster Belbog, laut Kaufbriefs vom 7 Januar 1407, für 2200 Mark gangbarer Münze überlassen. Als späterhin die Rechtsbeständigkeit dieses Verkaufs in Zweifel gezogen ward, weil er in Abwesenheit des Bischofs vom Domkapitel eingegangen war, trug Papst Martin V im vierten Jahre seines Papstthums 1420, dem Dechant des Collegialstifts zu Kolberg auf, zu untersuchen, ob dieser Handel zum Nutzen von Verkaüfer und Kaüfer, und mit Bewilligung des Bischofs geschlossen sei, in welchem Falle er ihn, aus päpstlicher Macht bestätigen

128 *

solle. Der Bericht des Decans muß günstig ausgefallen sein, denn das Gut ist bei dem Kloster geblieben.

Auch auf Um- und Schleichwegen haben die Äbte von Belbog manches Besitzthum ihrem Kloster zuzuwenden gewußt. Priesterliche Schlauheit und Pfiffigkeit hat insbesondere das Geschlecht Wacholz zu Schaden gebracht. Die angränzenden Besitzungen desselben waren oft Veranlassung zum Streit mit dem Kloster gewesen, welchen die Vermittelung des Bischofs von Kamin oder des Landesfürsten zuweilen geschlichtet hatte, wie u. a. im Jahre 1312 geschah. Anderthalb Jahrhunderte später bewog Geldmangel Simon Wacholt und seinen Brudersohn Jost 24 Mark jährlicher Pacht aus ihren Gütern Wacholtshagen, Lütken-Zapelin und Zedelin um 300 Mark Pfennige an das Kloster zu verpfänden, welches hierbei die lästigen Bedingungen gestellt hatte, daß im Fall die Pacht von den in der Urkunde genannten Bauern nicht pünktlich an das Kloster entrichtet würde, dieses zur Pfändung schreiten möge, und, wenn es dessen ungeachtet an der Pacht einbüße, befugt sein solle sich an den bereitesten Wacholzschen Gütern schadlos zu halten, und sollte es nicht geahndet werden — „schall alle schade loz zyn vnde zunder yennigherley broke" —, wenn bei einer vorgenommenen Pfändung einer der Angehörigen Simons verwundet, gelähmt oder geschlagen würde. Aus besonderer Gunst und Freündschaft gestattete der Abt, bei halbjähriger Kündigung, obige Rente wieder einzulösen. Am Abend Andreä, 29 November, des Jahres 1460 wurde dieser Vertrag geschlossen. Durch Ausführung desselben erlitten die Wacholze zwar Einbuße, doch ließ sich dieselbe verschmerzen, da sie nur gering war, in Vergleich mit den Verlusten, die das genannte Geschlecht bald darauf betrafen. Durch einen listig herbeigeführten Tausch — „enen koep vnde bute" — erlangte nämlich der Abt Nicolaus II (vom Geschlecht der Winterfeld) von Jost Wacholz die Abtretung der meistens großen und einträglichen Güter Wacholzhagen, Meiersberg (Eiersberg), Herrenhof, Kreigenkrug, Hohen-Drosedow, Küssin und Schruptow, dabei die Befugniß die, von Jost und seinem Vetter Simon versetzten Güter Zedelin, Groß-Zaplin zur Hälfte, und Klein-Zaplin, sowie aus den oben genannten Gütern etwa verpfändeten Hufen einzulösen, wogegen das Kloster Dargislaw, Schwedt, Overschlag, Jarchow und Molstow abtrat, doch unter Vorbehalt freien Nutzholzes aus dem Dargislawschen Walde für die Belkowsche Mühle, ferner jährlich 20 Fuder Brennholz aus der genannten Forst für den Mühlenmeister, und daß der dem Kloster angehörige Bienenhof zu Dargislaw zehntfrei sein sollte. Zu Wacholzhagen — „tomme Wacholte" — am Sonntage vor Bartholomäi, 23 August, 1467 war dieser Austausch unter Vermittelung und Gewährleistung Joachims und Hans' Bork, Roloffs und Slawekes v. Zastrow, Clawes Köller und Andrer zu Stande gekommen.

Die Sage hat sich des Tausches bemächtigt, ihn eingekleidet und verziert und den bei der Wichowschen Kirche stehenden alten Stein mit selbigem in Verbindung gebracht. Es wurde — so lautet sie — dieser Stein auf die Stelle gesetzt, wo Jost Wacholz sich gegen einen Dienstmann des Klosters vergangen, der dort unbefugter Weise ein Wild erlegte. Nur so lange dieser Stein steht, soll der Tausch, durch welchen der Vorgang ausgeglichen und gesühnt ward, gültig sein; fällt der Stein um, so hat der Vertrag seine Kraft verloren, und die Güter müssen dann von beiden Seiten zurückgegeben werden. Eine wahrscheinlichere Nachricht über diesen Stein findet sich in den rathhäuslichen Sammlungen zu Treptow und lautet also: — „Zu den Merkwürdigkeiten, deren Andenken erhalten zu werden verdient, kann gerechnet werden ein aufgerichteter Stein, nahe am Wege, nicht weit von der Wiskowschen Kirche, auf welchem ein Kreüz nebst den Worten: Jacob Wacholz Gnade

Gott! und ein Büffelkopf, welchen das Geschlecht Wacholz in seinem Wappen führt, eingehauen gesehen wird, von welchem Johann Borkhahn, Prediger zu Belkow, Martin Krohn dem ältern († als Diaconus bei der Marienkirche zu Treptow 1691) mündlich berichtet, daß, wie er Prediger 1639 geworden, von einigen alten Männern im Kirchspiel gehört, daß an diesem Orte, wo der Stein noch liegt, ein Herr v. Wacholz, Jacob genannt, von seinem eigenen Knechte, als sie von Treptow nach Hause gefahren, erschlagen worden sei."

Die Belehnung mit diesen, so leichten Kaufs erworbenen Gütern, die landesherrliche Confirmation dieses Tausches, welcher dem Jost Wacholz „ziu vederlike erue und leen" kostete, zu erhalten, fiel dem Abte nicht schwer. Im Sommer des Jahres 1473 hielt sich Herzog Erich im Kloster auf und ließ sich bald bereit finden, Erbetenes zu gewähren. Als Oberherr des Landes belieh er den Abt mit den eingetauschten Gütern, und erneüerte zugleich alle Privilegien, Freiheiten, Gerechtsamen und „gude wanheiden" des Klosters, bestätigte dessen „olde herkamen", wie sie gegeben und ausgelegt, wobei er namentlich aufführte: den freien Fischfang des Klosters und dessen Gerechtsame in eigenen Netzen zu des Klosters Bedarf und Noth in des Herzogs Landen und Strömen „to water vnde to lande" Fische zu kaufen und zu verkaufen, ohne irgend welche Beschwerden von Zöllen und Unpflichten.

Es scheint, daß Jost Wacholz lange Zeit diesen Gütertausch nicht verschmerzen konnte. An haüfigen Irrungen und Reibungen mit dem Kloster mochte es daher nicht fehlen, und um so weniger, als das Kloster eine bedeütende Forderung gegen Jost vorbrachte. Endlich traten seine Freünde dazwischen und vermittelten im Jahre 1477 einen schließlichen Vergleich, der die beiderseitigen Ansprüche für immer beseitigen sollte. Zuvörderst wurde der frühere Tausch in allen seinen Theilen bestätigt und von Jost als gültig anerkannt. Dafür versprach ihm das Kloster 2100 Mk.; zugleich erinnerten die geistlichen Herren daran, wie in früherer Zeit ihr Abt Gregor an Simon Wacholz, der dem Herzog Bogislaw VIII mit 4000 Mk. verpflichtet gewesen, diese Summe vorgestreckt habe, welche dann das Kloster „vorrenthen vnde vorunplichten" müssen, so daß selbige jetzt „mit rente, unplicht vnd schaden" auf 20.000 Mk. gestiegen sei; auf diese Summe leisteten sie förmlich Verzicht, rechneten dagegen von der zugesagten Summe 600 Mk. ab und zahlten den Rest von 1500 fl. an Jost Wacholz aus, der seiner Seits nun alle ferneren Ansprüche an das Kloster fallen ließ und feierlich gelobte, den geschlossenen Vertrag zu halten und das Kloster wegen des eingegangenen Tausches auf keine Weise zu beunruhigen, noch mit feindlichem Anfall zu überziehen. Ob dieser Vertrag von Jost's Nachkommen streng beachtet und keine neüen Anforderungen aus ihm hergeleitet worden, ist fast zu bezweifeln, da im Jahre 1508 wiederum, und zwar auf Grund eines vom Bischof Martin von Kamin gestifteten Vergleichs zwischen dem Geschlecht Wacholz und dem Kloster, letzteres an die Vettern Dietrich, Jacob, Drewes und Claus Wacholz 250 fl. entrichtet, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß dies die erste Hälfte der ausbedungenen Zahlung sei. Schließlich sei noch bemerkt, daß auf den Klostergütern, die an Jost Wacholz abgetreten wurden, bei dem Vorwerk Mönkgrund ein Thurm lag, der zum Gefängniß für Mönche diente, die sich durch Ungehorsam oder andere Vergehungen gegen die Klosterregel strafbar gemacht hatten. Die Überbleibsel seiner Grundmauern will man noch in späteren Zeiten gesehen haben.

Unter den günstigsten Verhältnissen war in kurzer Zeit das Kloster Belbog zu Macht, Ansehen und Reichthum gelangt, doch eben daher mochte in jener Zeit ungezügelter Kraft die starke Befestigung nothwendig geworden sein, auf welche der Name Castrum hinweist. Außer den mancherlei Hebungen aus den zahlreichen Gü-

tern, den Gerichtsgefällen und den ansehnlichen Einkünften von den Salzpfannen in Kolberg, dem Zolle beim Kloster, der Mühle in Treptow und dem Fischfange, wußte die Schlauheit der Mönche auch andere, vielleicht noch einträglichere Finanzquellen in der religiösen Einfalt des Zeitalters zu finden. Es soll in Belbog „im innersten Chor der Emporkirche" ein wunderthätiges Marienbild gestanden haben, bei welchem fromme Wallfahrer Ablaß von sündhaften Handlungen und sündigen Gedanken und reichen Segen im Fischfang holten, der, besonders der Lachsfang, in alter Zeit an diesen Küsten sehr ergiebig und weit bedeütender war, als jetzt. Auch trugen die Mönche dieses Bild jährlich in Procession, Ablaß ertheilend, durch die Gassen der Stadt Treptow. Was in jenem Zeitalter Einfalt war, muß kindische Albernheit und Dummheit genannt werden, wenn die Menschheit des 19 Jahrhunderts sich ins Schlepptau nehmen läßt von einem herrsch- und habsüchtigen Pfaffenthum, das aus dem milden Aufklärungs- und Versöhnungs-Institut der Kirche ein Verdummungs-Gebaüde zusammen gezimmert hat, aus dessen Schmutzraümen ein, die sittliche Gemeinschaft zerreißender Bekenntnißeifer aberwitziger Theologen die Bewahrung des religiösen Friedens in Staat und Familie, in Schule und Gemeinde zu verbannen strebt, alle göttliche Ordnung untergräbt und der Kirche wie dem gesammten Volksleben schweren Schaden zufügt. Zeit ist es, daß in dem Augiasstall gründlich aufgeraümt werde, damit den Völkern der Glaube an den umgestaltenden Einfluß des Christenthums auf das sittliche Leben nicht abhanden komme. Zu beklagen ist es, daß kein Register, keine Nachweisung über die Einkünfte des Klosters bis auf uns gekommen ist. Dem Kloster lag aber auch die Verpflichtung zu beständigen Abgaben und Leistungen ob. Diese bestanden — erstlich, dem Landesfürsten gegenüber, in dem s. g. Ablager, d. h.: Belbog — wie alle übrigen Klöster — war verpflichtet, die Herzöge, wenn sie im Lande umherzogen, mit ihrem zahlreichen Gefolge und Troß an Knechten und Pferden aufzunehmen und frei zu verpflegen, wodurch dem Kloster sehr bedeütende Kosten erwuchsen. Bogislaw X, „der fast das ganze Jahr hindurch nirgend anders, als in dieser oder jener geistlichen Herberge solcher Art anzutreffen war," verglich sich endlich mit den Klöstern wegen Ablösung dieses lästigen Ablagers, und ließ sich von ihnen, statt der Natural-Verpflegung, Geld und Lebensmittel geben, indeß mit dem — durch den gänzlichen Mangel eines schicklichen Unterkommens herbeigeführten — Vorbehalte, daß er dennoch auf nothwendigen Reisen, mit seinem Gefolge auf 3 Tage einkehren könne. Nach einem Vergleich von 1494 versprach ihm das Kloster Stolp a. d. Pene zur Entschädigung für das Ablager 3 Last Roggen, eben soviel Hafer, $^1/_2$ Last Schaffleisch, 2 Tonnen Butter und 100 Mark Münze. Auch waren die Herzöge im Genuß von Abgaben, welche wo nicht in allen, doch gewiß einigen Klostergütern erhoben wurden. Dies geht daraus hervor, daß die Borkonen im Jahre 1338 für sich und ihre Erben auf die, ihnen von den Herzogen Bogislaw, Barnim und Wartislaw in der Abtei Belbog verpfändete Bede förmlich Verzicht leisteten und selbige als Ersatz für Kosten, welche sie den Herzogen verursacht, an diese zurückgaben. Daß die Abgaben an den Landesfürsten nicht unbedeütend waren, sieht man aus dem Verzeichniß der Hebungen, welche Herzog Bogislaw X seiner Gemalin Anna von Polen zum Leibgedinge verschrieb, Anno 1491. Auf das Kloster Belbog wurden folgende Beträge angewiesen: „Hundert Rinsche gulden gift de abbeth. 15 last hauerenn de last op 6 guldenn achtet, facit 90 Guldenn. 6 last Roggeun, de last 10 gulden, facit 60 Rinsche guldenn. 60 schape, islick geachtet op 12 schillinge sundeß, facit 15 Rinsche guldenn. 4 thunnen Botterenn, facit 16 Guldenn. 8 last hauerenn oth de abbedingenn, facit

48 Rinsche guldenn, de last vp 6 gulden achtet. 16 ossenn, islickenn vor 3 guldenn, facit 48 Rinsche guldenn. 28 schapenn vonn denn Buren, facit 12 Rinsche guldenn, islick 12 schillinge. 200 honre, facit 6 Rinsche guldenn vnnd 1 Ort, islicks vor 1 groschen." In Summa 373 fl. Rh. und 1 Ort. Dieses Verzeichniß ist wegen der Getreide- und Lebensmittelpreise am Schluß des 15 Jahrhunderts von Wichtigkeit. An den Bischof und das Domkapitel zu Kamin hatte das Kloster Belbog jährlich abzuführen: Zwei Last gutes Neütreptowsches Bier und 4 Last Hafer am Himmelfahrtsfeste, und den Zehnten von jeder Hufe in den Klostergütern 6 Modios dreierlei Korns, und ebenso viel Hafer, und auch von jeder Hufe 2 ßl. Bischofspfennige am Feste des Erzengels Michael. Zu diesen Abgaben bekannte sich das Kloster in einer Urkunde vom Jahre 1339, auch sind sie in den Statuten des Domkapitels vermerkt. Die Unterthanen des Klosters waren, wie die aller kirchlichen Institute, unabhangig von der weltlichen Gerichtsbarkeit, nur der geistlichen Herrschaft unterworfen, welcher sie Hand- und Gespanndienste leisteten. Doch mußten sie auch die Bede aufbringen, welche die Herzöge in der Abtei Belbog besaßen. Die Hörigen des Klosters waren frei von den gewöhnlichen landesherrlichen Abgaben an Naturalien, frei von Fuhren zu Wasser und zu Lande, und von den Bauarbeiten an den herzoglichen Haüsern, von denen an den Landesvertheidigungswerken; im Heerschild aber, d. h.: über die Gränze hinaus, leisteten sie nicht Kriegsdienste.

Nach der Verleihung Herzogs Wartislaw IV vom Jahre 1310 übte der Abt in den Klostergütern die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die Barnim I der Landesherrschaft ausdrücklich vorbehalten hatte. Außer dem Jungfrauenkloster zu Stolp, das uns hier nicht weiter in Anspruch nimmt, war das Nonnenkloster bei und in Treptow, wie wir wissen, dem Abt von Belbog untergeben, und es lag diesem, nachdem der Convent in die Stadt verlegt war, der Bau und die Unterhaltung der Stadtmauer hinter dem Klostergebaüde und der dazu gehörigen St. Nicolaikirche, auch die Bewahrung und Vertheidigung dieses östlichen Theils der Stadt ob. Der Abt Arnold verglich sich indeß in einer, am 17 März 1337 in der genannten Kirche ausgefertigten Urkunde mit dem Rath der Stadt und der Bürgerschaft zum gemeinschaftlichen Bau der Mauer in dieser Gegend, welcher auch sogleich begonnen ward. Doch schon im folgenden Jahre entstanden Irrungen, und erst im Jahre 1385 zur Zeit des Abtes Andreas ward der Bau vollendet. Belbog selbst blieb, dem hierarchischen Systeme gemäß, abhangig von demjenigen Kloster, aus welchem es mit Mönchen besetzt worden; ein Vergleich, den Abt Arnold im Jahre 1337 mit dem Rathe von Treptow abschloß, mußte, wie wir in der Geschichte der Stadt gesehen haben, von dem Vorsteher des friesischen Mutterklosters bestätigt werden. Die Lehnsherrschaft des Klosters erstreckte sich über die meisten Adlichen und Grundbesitzer in unmittelbarer und fernerer Nachbarschaft. Als Vasallen des Klosters werden in Urkunden aufgeführt: Wulphard Caghe 1282; Wildekin v. Bellikow, Wilhelm v. Jerchow, Gerhard v. Lewissow, Thitbold v. Broitze, nachmals Abt in Belbog, 1285; Bernd Guricow, Sigfried v. Lewissow, sonst Radatz genannt, Bürgermeister in Treptow, Thiedrich und Conrad v. Streckentin 1287; Conrad v. Treptow, Bogislow's IV Kanzler, 1289; Johann v. Broitze, Bürgermeister in Treptow, 1290; Wildekin v. Gumtow 1306; Sabell v. Gumtow, Bogislaws V Famulus, 1307; Sabell und Wulphekin v. Gumtow, armigeri, 1335; Ganskin v. Cirkewitz und Gerehard v. Gützelwitz, Famuli, 1337; Heinrich und Henning Wachholt und Conrad Mandüvel 1339. Das Kloster hatte in dieser Hinsicht so weit um sich gegriffen, daß Herzog Bogi-

slaw X einschreiten mußte, und ernste Differenzen entstanden. Der Landhauptmann Werner v. d. Schulenburg vermittelte 1502 die Sache dahin, daß die Vasallen nur im Verhältniß von Afterlehnträgern zum Kloster stehen, sonst aber gleiche Verpflichtungen wie der andere Adel gegen den Landesherrn haben sollten.

Wie leicht erklärlich, wurde das Kloster bei seinen reichen Besitzungen und ausgebreiteten Lehns-Verhältnissen häufig in Fehden verwickelt. Aber mannhaft und ritterlich sieht man die Äbte Angriffe abwehren und Kämpfe bestehen und durchführen. So im 14 Jahrhundert mit dem Geschlecht der Wedel, die Abt Arnold in einem Briefe von 1337 potentos viros dictos de Widele nennt, welche 1317 einen Sturm auf das von Ringmauern und doppelten Erdwällen bewehrte Kloster, doch vergeblich, unternahmen, und im 15 Jahrhundert mit Heinrich Mandüvel, dem gefürchteten Fehdelustigen, gegen den Abt Nicolaus 1432 alle Klosterunterthanen aufbot, welche in Gemeinschaft mit den Treptowern und Kolbergern am Tage der Apostel Peter und Paul des genannten Jahrs die Manteüffelsche Burg Kölpin eroberten und von derselben keinen Stein auf dem andern ließen. Die Sage, daß bei dieser Fehde von dem ganzen Geschlecht der Manteüffel nur ein Saügling, der Stammvater der jetzigen Familie, am Leben geblieben sei, widerlegt sich durch einen Lehnbrief, welcher schon im Jahre 1449 den Vettern Engelke und Gerd Mandüvel ertheilt ist. Noch mit anderen Geschlechtern lagen die Äbte in Hader und Streit, der mit den Waffen ausgefochten zu werden pflegte. Auch mit Städten entstanden Mißhelligkeiten, mit Treptow wegen der Rega, mit Kolberg und mit der entfernten Stadt Slawe. Zur allgemeinen Landesvertheidigung hatte, zufolge der Musterung von 1523, das Kloster Belbog 4 Rüstwagen zu stellen „myt beslagen raden, keden vnd anderm Isenwerke Ock myt hogen Leddern vnd koruen als de groten vorewagen, vnd sus allere andern nottrofft geschickt Und vor Idere wagen 6 perde, Ider perd 20 gulden starck, Darthoby Iderm wagen 10 man, mit exsen, Isern Schüppen, Hacken vnd spaden".

Kaum war die Kunde von Luthers Unternehmen ins Land am Meere gedrungen, als die Bewohner des Klosters Belbog, ihr Abt Johannes Boldewan an der Spitze, der reformatorischen Bewegung sich anschlossen, was ein Einschreiten des Bischofs von Kamin herbeiführte, wozu er als geistlicher Oberhirt des Landes ebenso befugt als verpflichtet war. Also geschah es im Jahre 1521. Die Folge war, daß die Mönche das Kloster verließen und sich nach allen Windrichtungen zerstreüten.

Veranlaßt durch diese Vorgänge begab sich Herzog Bogislaw X, — der im Jahre 1495 dem Kloster alle seine Privilegien, Besitzungen und Gerechtsame bestätigt und gewährleistet hatte, — selbst nach Belbog und hob, dem ausdrücklichen Verbot Leo's X entgegen, der dem Domkapitel zu Kolberg die vorlaüfige Erhebung der Einkünfte zuwenden wollte, das Kloster im Jahre 1523 auf, zog dessen Güter und Einkünfte zu den fürstlichen Tafelgütern ein und setzte, zur Verwaltung des gesammten Besitzthums, des nunmehrigen fürstl. Amts Belbog, einen Vogt, Albrecht v. d. Lanken, dem später ein Rentmeister beigeordnet wurde. Welches, sagt Kantzow: „der erste anfank im Lande was, das man die geistlichen güter turffe angreiffen". Es geschah dies eilf Jahre vor dem Treptower Landtagsbeschlusse, die allgemeine Einführung der Kirchenverbesserung in Pommern betreffend, ganz dem autokratischen Sinne des zehnten Bogislaw entsprechend, der in demselben Jahre sein Leben beschloß. Das Verfahren und die näheren Umstände bei der Einziehung des Klosters sind unbekannt, gewiß fand jedoch die Besitzergreifung hier in ähnlicher Art Statt, wie bei den später eingezogenen Klöstern.

Fürstl. Amt Belbog, seit 1628 Amt Treptow a. d. Rega.

Im Jahre 1558 verordnete Herzog Barnim d. A. zu Commissarien den Landrath Jacob Putkamer, Jochim Manteüffel zu Roman, den Treptowschen Bürgermeister Jürg Lebin, Richard Flemming zur Böcke, den Hauptmann zu Belbog, Caspar Karnitz und den dortigen Rentmeister, Johann Friese, um in das Amt Belbog „den letzten May einzukommen, und dasselbe nebst der Vorwerke gelegenheit und ungelegenheit, verbeßerung und anders zu visitiren und zum fleißigsten zu erkundigen". Gleich im Anfange der Verhandlungen wird über die Klostergebaüde gesagt: „das Kloster Belbuck befinden wir in der besichtigung an graben, kellern, Braue- und Backhäüsern Stuben gemachern, auch sonderlich dem marstall und andern gebeüen, welcher, so er dieß Jahr nicht gerettet, zur erde fallen wirdt, baufellig und sehr mangelhaftig, und wo es noch etliche Jahre ungebeßert stehen sollte, ist zu befürchten, daß das gantze Kloster in Grundt fallen wirdt, welches nur allein umb der guten Dach- und Mauersteine groß schade wehre".

Diese s. g. Visitation ist die erste Aufnahme der zur landesherrlichen Domaine gewordenen geistlichen Besitzung, der wirthschaftlichen Beschaffenheit ihrer Vorwerke — Neühof, der Guminsche Hof, Heidhof und Sülzhorst, — und ihrer Mühlen und Forsten; zwar unvollkommen nach der Cameralpraxis unsrer Zeit, doch nicht ohne Fleiß und Umsicht gearbeitet und dabei von naivem Ausdruck. So heißt es von dem ungewissen Belauf der Strafgelder, welcher steige und falle, „darnach sich die Pauern umb die Köpfe schlagen, oder andere unlust von inen angericht und buberey getrieben wird." Die „Bröken" bildeten übrigens einen bedeütenden Einnahme-Titel; denn die Geldstrafen waren hoch; so mußte eine Schwester, die ihren Bruder „uffs Maul geschlagen", 3 fl. zahlen; ein Schultheiß, „weil er mit einem Kerl im Kruge sich in den Haaren gelegen, 15 fl. &c." Was aber mag der Bauer von der Reformation gedacht haben, wenn, wie die Untersuchung ergibt, „den Armen leüten viell mehr Dienstbahrkeit auferlegt worden, dann sie zu der Mönche Zeiten gethan haben". Der Arbeit dieser ersten Commission folgte 1560 eine zweite, die ausführlicher ist, und eine ziemlich genaue Kenntniß von dem damaligen Zustande der Vorwerke und Dörfer bietet; in letzteren wird jeder einzelne Bauer mit seinen Landungen, Abgaben und Leistungen aufgeführt, gerade so wie es in unserm Zeitalter mit den Prästations-Tabellen der Domainen-Rentämter, bis auf die Gesetzgebung von 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, gehalten worden ist. Man entnimmt aus dieser Visitation abermals die Beschaffenheit der Örtlichkeit und innern Einrichtung des Klosters, wonach dasselbe viele und angemessene Gebaüde gehabt haben muß, um den Fürsten und sein Gefolge aufzunehmen. Insonderheit heißt es von der Kirche: „sie sei noch in gutem Esse, allein das Chor von der Kirchen gewichen und müsse derwegen gebessert oder gar gebrochen werden, zudem stehe der Creützgangk in sehr großem Vortrieb daß zu besorgen, so ihm nicht zeitlich vorgekommen, er werde gar einfallen." Ein Gebaüde in Belbog, die vormalige Wohnung des Priors, hieß das Schloßhaus, vielleicht weil es der Fürst zu seiner Wohnung hatte einrichten lassen. Barnim d. A. hatte eine Vorliebe für Belbog gefaßt. Als er der Regierung entsagte, behielt er sich in dem Jasenitzer Erbtheilungsvertrage vom 25 Juli 1569, außer anderm vor: das Kloster Belbog und das Jungfrauenkloster in Treptow, „wie das jetzo in Einem Amte verwaltet wird," zugleich mit der Stadt Treptow. Es war die Absicht des Herzogs sich in Belbog oder Treptow eine Hofburg zu erbauen, zu welchem Endzweck er schon der ersten Commission dahin zielende Aufträge gegeben hatte. Sie berichtete: hierzu sei kein

Ort geeigneter, als das Kloster Belbog, indem Graben, alte Mauern, Dachsteine und „andere gelegenheit" vorhanden und anwendbar wären; wenn aber diesen Vorschlag nicht genehm sei, möge es rathsam sein, in Treptow auf der hinlänglich geraümigen Stelle des Jungfrauenklosters, das den Einsturz drohe, „ein hof" zu erbauen und hierzu das in Belbog befindliche Material zu benutzen. Beim Kloster befanden sich: ein schöner Baumgarten. zwei Hopfenhöfe, „worin so viell Hopfen als zu des Hauses notturft nöthig, und woll darüber, kann gebawet werden", der Prior-Kamp und „uff diesem ein Ziegelofen und Scheüne, welche gar bawfellig befunden", die Priorwiese und noch einige Wiesen. Die von der Commission als nothwendig geschilderte Ausbesserung der Klostergebaüde veranlaßte die Verfügung: „weil das Kloster in großem Verderb stehet also daß alle fenster aufgerissen die gewelbe und Mauren verfallen", so sollten zwei Kotzen (Haüsler, Einlieger) im Kloster freie Wohnung mit Gartenland erhalten, unter Verpflichtung zur fleißigen Aufsicht, daß nicht weiter beschädigt oder entwendet werde; auch sollten sie auf die herzoglichen Koppeln und Balen, so darin verordnet, desgleichen auf „den baumgarten gute Acht geben." Die schadhaften Stellen der Mauern sollten mit Lehm ausgebessert, die unnöthigen Thore, besonders nach der Stadt hin, geschlossen werden, und nur eine Pforte bleiben, „vor unsere Amtleüte, ihre gewerbe in Unserem Herrenhofe zu bestellen". Endlich sollte auch Alles, was an Stein, Holz und Eisen im Kloster zerstreüt umher liege, und noch brauchbar sei, in die Kirche gebracht, und die Kirchthüren verschlossen werden.

Aber ein unabwendbares Verhängniß, vielleicht mitten in die Ausführung dieser Maßregeln fallend, vollendete den Ruin des Klosters. Am Osterndinstage des Jahres 1560, gegen 5 Uhr Morgens traf der Blitz — nach den Worten einer alten Nachricht — die Spitze im Kloster, und es brannte mit der schönen St. Peter- und Paulskirche ab; nur die Wohnung des Priors und der Thurm der Kirche blieben verschont. Dieser stand noch 56 Jahre und stürzte im Jahre 1616 auch am Osterndinstdg bei hellem Sonnenschein zusammen. Das an historischen Nachrichten reiche Kloster-Archiv ging bei dem Brande von 1560 größtentheils zu Grunde; die Überbleibsel gelangten auf das Schloß zu Treptow, wo eine abermalige Feüersbrunst, welche die Hälfte der Stadt und theilweise die Schloßgebaüde in Asche legte, ihnen Verderben brachte; nur Weniges kam in die Landes-Archive, darunter die Matrikel des Klosters, die sich im Pommerschen Staats-Archiv befindet, und über deren Abfassung Hasselbach das Nöthige im Cod. Pom. dipl. S. XIX beibringt. Die darin enthaltenen Urkunden, 82 an der Zahl auf 108 beschriebenen Folioblättern, beziehen sich nicht blos ouf Belbog selbst, sondern auch auf die Jungfrauenklöster zu Treptow und Stolp, und reichen von 1170 bis zum Jahre 1448.

In den Balt. Stud. Jahrgang VI, Heft 1, S. 162 – 171, ist ein Verzeichniß der Besitzungen des Amts Belbog und des Nonnenklosters zu Treptow mitgetheilt, welches gegen Ende des 16 Jahrhunderts abgefaßt zu sein scheint, und von Einer Hand geschrieben ist, mit Ausnahme des Artikels Klein- oder Lütken-Zapelin, der von anderer Hand hinzugefügt ist. In einer Vorbemerkung heißt es: — Die haüfig vorgebrachte Behauptung, daß den Bauern geistlicher Stiftungen an ihren Höfen ein Eigenthumsrecht, wenn auch mit Beschränkungen, zugestanden habe, läßt sich weder bei dem Kloster Belbog, noch bei einem andern Pommerschen Kloster oder Convente oder Kapitel überzeügend begründen; leichter das Gegentheil darthun, daß solchen Bauern nnr gewisse Nutzungen an den ihnen eingethanen Höfen, und zwar gegen Übernahme bestimmter Leistungen, nach Herkommen und Recht, zustanden, und daß der Herr des Hofes gegen dessen zeitigen Inhaber keine anderen Verpflichtungen kannte, oder gesetzlich zu beachten hatte, als ihm mit seinem Vortheil verträglich schie-

nen. Denn daß die Herzoge sich zuweilen gegen das willkürliche Legen der Bauerhöfe erklärten, war weniger eine Ahndung eines verübten Unrechts, als vielmehr die Sorge, den steüerpflichtigen Acker nicht schmälern zu lassen, damit es an den Landes-Einkünften nicht fehle. Die Verpflichtung des Eigenthümers beschränkte sich nämlich in dieser Hinsicht nur darauf, den gekündigten Inhaber entweder durch einen andern Bauerhof zu entschädigen, im Fall der eingezogene Hof wirthschaftlich anders benutzt worden, zu dem Hauptgute oder einem Vorwerke gelegt war, oder ihn durch einen andern zu ersetzen, damit die Zahl der Höfe aus oben angeführtem Grunde erhalten wurde. Dafür, daß in solchen Fällen die Bauern der fürstlichen Ämter nicht anders behandelt wurden, als die auf den Gütern der Lehnsleüte ansässigen, hier nur ein Beispiel. Der Herzog Philipp Julius, † 1625, fand es rathsam, auf einem seiner Ämter eine Schäferei anzulegen. Um dies zu bewirken, wurde ein Bauerhof, dessen Lage sich hierzu mit benutzen ließ, eingezogen, und der Bauer mußte es sich gefallen lassen, seinen Hof zu raümen und nach einem andern, den man ihm anwies, — so viel hielt man für billig — zu ziehen. Daß ein solches Verfahren nur in einer frühern, uns jetzt völlig fremden Verfassung begründet sein konnte, daß es uns als ein Unrecht erscheinen muß, darüber bedarf es keiner Worte; etwas Anderes ist es aber, Verhältnisse historisch darzustellen, als ihre Zulässigkeit und Angemessenheit, gegenüber den gänzlich verschiedenen Zuständen der Gegenwart, abwägen. Allein auch abgesehen von der Gegenwart war es gewiß ein Unrecht, nach solchen Grundsätzen alle Bauerhöfe zu beurtheilen. Und hierzu hatte die vom Herzoge Philipp II im Jahre 1616 unterm 16 Mai erlassene Bauerordnung geführt. Dieses Gesetz bringt alle Inhaber von Bauerhöfen in Eine Klasse und spricht ihnen insgesammt das Eigenthumsrecht ab. Damals schon mußten also die Besitzverhältnisse der Bauern so verdunkelt gewesen sein, daß man es förmlich verneinte, daß Bauern ein Eigenthumsrecht an ihren Höfen zustehe, was nichts desto weniger bei Einigen sogar urkundlich sich hätte beweisen lassen. Man sprach also nur aus, was man als allgemeine Regel kannte, und begriff unter diese auch jene Besitzer, welche ihre Höfe durch Kauf erb- und eigenthümlich erworben hatten.

Als im Jahre 1180 den Mönchen aus Lund der Hügel des vorslawischen Licht-Gottes überwiesen wurde, um auf dem Gipfel desselben ein christliches Monasterium zu gründen, war von den Besitzungen, welche die Herzoge Kasimir und Bogislaw an die Verleihung knüpften, nur eine einzige angebaut, nämlich Gunbin, ohne Zweifel von Eingebornen, von slawischen Ackerleüten, alle übrigen Wohnplätze waren von ihren Einwohnern verlassen und lagen wüst. Ebenso war es, als 38 Jahre nachher die Prämonstratenser aus dem friesischen Kloster Mariengarten in Belbog einzogen. Sie brachten Ackersleüte aus ihrem Heimathlande und den übrigen Gegenden Westfalens mit, oder ließen sie nachkommen, und setzten mit diesen deütschen Einwanderern die wüst liegenden Felder in Kultur, indem sie die Leüte theils in den verlassenen Ortschaften, deren slawische Namen beibehalten wurden, theils auf den größeren der überwiesenen Feldmarken in neü gegründeten Wohnplätzen ansiedelten. Bauart der Haüser, Trachten, Sprache, Sitten der Einwohner der Klosterdörfer deüten auf den Ursprung dieser letzteren hin, eben so die Bezeichnung von Land- und Hägerhufen, zu 30 und 60 Morgen, Pommersches Maaß, in dem nachstehenden Verzeichniß der Ortschaften, das in keinem Dorfe die slawische Hakenhufe kennt. Selbst die Schreibung des Wortes Hufe = Hoeue, oe = u, wie noch heüte im Holländischen, deütet noch im 16 Jahrhundert auf die Heimath der Ansiedler im nordwestlichen Deütschland hin und der Name Meiersberg, dessen Veränderung in den jetzigen Eiersberg also in keine sehr frühe Zeit fällt, weiset auf Westfalen, die Hei-

math der Meierwirthschaft. Die Rechtschreibung des Verzeichnisses wird in dem folgenden Abdruck beibehalten.

Nhamen der Dorffer sampt allen Pertinentien des Klosters Belbuck.

(Abgefaßt gegen das Ende des 16 Jahrhunderts.)

Das Kloster Belbuck

hat 4 vhiehoue 1 Schefferey als: den Rigenhoff, Haidthoff, Sultehorst, Suckow, vhiehoff, doselbst auch die schefferey. — Item 3 Pachtmhülen zu Cerben vnd Langenhagen. — Item vier See, dakegen dem Ampt fischerey folget.

Ampt Belbuck.

Arnsbergk hat 12½ Landthoeue, 1 Morgen, hatt 1 schultzengerichte, heldt kein Pferdt, sondern thut Fuß dienst. 10 Kotzen 11 große Kotzen, so Egge-Dienst thun, 1 Kroglage.

Belekowe hatt 20 Landthoeue hatt 11 pauren 1 Kotzen. — Auß diesem dorffe haben die Wacholtere 12 mr. sundisch zu heben. — 1 Pachtmhüle, pachtet 12 dt. mhell [53]) 1 kotzen 1 schultzen, aber dienet nebenst den Andern pauren. Ist nebenst noch einem pauren, von den Carnitzen zu Carnitze anno 1579 verbeüttet [54]) in das Dorf Hohen Drosedow.

Darsowe hatt 21½ Landthoeue 1 Morgen hatt 13 Bauleüte 3 Kotzen 1 Kroglage 1 schultzen diener mit einem pferde.

Depe. Ist eine Fischerlage hatt 24 Kotzen.

Drenowe. In diesem dorff hatt v. g. F. vnd h. [55]) nhur 1 pauren mit 2 landthoeuen, mit allen pertinentien. — Das Dorff ist Sonsten Stiffs, gehoret den Manteüffelen zu Kruckenbecke zu. ꝛc.

Drosedow hatt Jetzo 13 Landthoeue 9 Morgen, weil 3 houen mit den Karnitzen verbeüttet vor 2 pauren zu Belekowe, so die Carnitzen zu Carnitze in diesem Dorffe haben. — Sonst gehoret das Dorff v. g. F. u. h. gantz zhu, hatt 10 pauren 1 schultzen, heldt 1 Pferdt.

Glans hat 14 Landthoeuen 6½ Morgen hatt 12 Bauleüte 1 schultzen.

Glützlaushagen hatt 27 Landthoeuen 12 Morgen hatt 18 pauren 3 Kotzen 2 Kroglagen 1 schultzengerichte.

Hageno hat 32½ Landthoeue 4 Morgen 1 Kotzen 1 Kroglage 1 schultzen, heldt ein Dienstpferdt 19 Pauren, darunter 15 voldiener und 4 halbdiener.

Holm. Seindt 12 Kotzen, thun nhur Handtdienst vnd Fußdienst.

Campe Ist eine Fischerlage hatt 11 Kotzen.

Kreyen-Krogk ist nur 1 Kroglage [56]).

---

53) Drömt Mehl. — 54) D. h.: vertauscht, anstatt eines Kaufs erworben, in Urkunden findet sich die Form: „koep vnde bute"; s. oben in der Geschichte des Gütertausches zwischen dem Kloster und den Wacholzen. — 55) Abkürzung für: „unser gnädiger Fürst und Herr". — 56) Der

Cussin hatt 12½ Landthoeue hatt 5 pauren 2 Kotzen 1 schultzengerichte.

Langenhagen hatt 32 heherhoeuen; hat einen Frey-Schultzen, noch einen schultzen, so ein Dienstpferd heldt. 1 Pachtmhüle, Pachtet 4 dt. Mhell 24 Pauren 9 kotzen 1 Kroglage.

Roebe (sprich Rube) hat 20½ Landthoeue 3½ Morgen hat 15 Pauren, darunter 10 halbdiener 8 kotzen 1 kruglage 1 schultzengerichte, heldt 1 dienstpferdt.

Samowe hatt 10½ Landthoeue 9 Morgen 7 pauren 1 schultzengerichte, heldt 1 dienstpferdt.

Schrubbeto hatt 9 Landthoeue. Ist seeligen Dr. Otten, gewesen Cantzler, verliehen.

Sukow. Ist zu einer Schefferey vnd vhiehoue wüst gelecht.

Trybus hat 31 Landthoeue 11½ morgen 21 Plugdienste 12 Kotzen 1 Kroglage 1 schultzen, heldt 1 Dienstpferdt.

Voteshagen vnd Bockenhagen haben 12 heherhoeuen 25½ morgen. Aus diesen Dorfferen ist zum vhiehoue Sültehorst 2 heherhoeuen vnd 42 morgen gelecht. hatt 23 pauren, darunter 12 voldiener 11 halffdiener 1 Kruglage 1 schultzengerichte, heldt ein Pferdt.

Wacholteshagen vnd Meyersbergk[57]) haben 17 heherhoeuen 55½ morgen 1 Kruglage 18 pauren 11 kotzeu 2 schultzen, halten Pferde.

Wustrow hatt 3 Kotzen.

Klein-Zapelin Ist Wulf Borken vnd seinen leibeslehns Erben conferiret deßen Lehn-Sohne litich, vnd sonstig habens Peter vnd Jochim Woitken verkauft. videantur kaufbrief Consens vnd Lehnsbriefe[58]).

Cedbelin hat 33½ Landthoeue 1½ morgen. 18 Bauleüte 1 Kotzen 1 schultzengerichte, heldt ein Pferdt.

Cerben hat 25 Landthoeue, 12 Pauren 3 Kotzen 1 schultzen, heldt 1 dienstpferdt. 1 Kroglage, 1 Pachtmhüle, pachtet 12 St.

Cimerdarse hat 15 Landthoeue 5 Morgen, hatt 10 Bauleüte 1 Kotzen 1 schultzengerichte.

Sonsten hatt das Kloster Belbuck der Stadt Trepto Ire teil gerichts vmb 4 fl. Jerlicher pacht verkauffet. — Sonsten hatt das Kloster Belbuck Wisch Plage auf derSantkowe vnd Seebrake, daruon Iherliche Wisen pachte vnserm g. F. vnd h. volgen 349 fl. 22 ßl. — Noch hatt das Kloster Belbuck Auß der Stadt Trepto von Wischen achter S. Georgen Grundpacht zu heben. — Item vom Lembergk an Acker vnd Wisch grundt Pechte, In Summa 19 fl. 37 ßl.

Was hier Santkowe heißt, ist muthmaßlich dieselbe Wiesenfläche, die anderweitig und noch jetzt unter dem Namen Kantikow vorkommt; sie liegt östlich von Vogtshagen und erstreckt sich bis an die Rega. Die Seebrake ist ohne Zweifel das Seebruch östlich vom heütigen Dörfchen Belbog, südlich von Arnsberg, der trocken gelegte Boden eines vormaligen Sees. Wo der Lembergk = Lehmberg zu suchen sei ist nicht erfindlich. Wisselow, Wischow, war schon zur Zeit der Abfassung dieses Verzeichnisses eine wüste Dorfstätte.

Krähenkrug heißt auf der Lubinschen Karte, von 1612, Crojenkroge, und steht daselbst am Südwestende des Eiersbergschen Sees. Die Generalstabskarte setzt den Krug an die Landstraße zwischen Kirchhagen und Hohen-Drosedow, zu welch' letzterm Dorfe er gehört.

57) Der alte Dorfname Meiersberg heißt auf der Lubinschen Karte schon Eiersberg wie jetzt.
58) Dieser Artikel ist von einer andern Hand eingeschaltet.

Nhamen der Dorffern des Junckfrawen-Klosters sampt desselbigen Pertinentien.

Gummin hat 19 Landthoeuen 8 morgen hatt 10 Bauleüte 3 Kotzen 1 schultzengerichte. Und bey diesem Dorffe Einen vhiehoff vnd Schefferey.

Leuetzowe hat 15 Landthoeue $7^1/_2$ morgen 8 Bauleüte 3 Kotzen 1 schultzengerichte.

Molstoue. Auß diesem Dorffe hatt das Junckfrawenkloster zu heben: 30 ßl. hoeuenpechte 18 Toppe Flasses 7 Rockhoenere 3 Pachthonre. Das gantze dorff mit allen andern pertinentien gehoret den Wacholtern zu Darschlaff (Dargislaw).

Belecko. Auß diesem Dorffe haben die Junckfrawen zu heben 36 ßl. houenpacht 13 Topp Flasses 9 Rockhonre, 1 dt. Pachthonre. Item die Tegett-Lemmer (Zehnt-Lämmer). Sonst gehoret diß dorff zum Kloster Belbuck mit allen Pertinentien (s. oben Belekowe) ausserhalb 12 Mark Sundisch, so die Wacholtern zhu Darffschlaff darjn haben.

Sonst hat das Junckfrawenkloster zwischen den Rege auß der Stadt Trepto Grundpacht zu heben: 12 fl. 10 ßl. 9 Pf. Item nach ächter Wiskowgrundpacht zu heben: 12 fl. 10 ßl. Es heldt sich dieser Grundpacht halben also: das diese grunde auf dreyer leütte leben eine grundt vmb eine gewisse geldt summa verkofft, wan also die verfallen, so fallen die grundt wiederum zu dem Junckfrawen-Kloster. Noch hatt das Junckfrawen-Kloster die halbe mhühle in der Stadt Trepto. Item in der Stadt das Fürstliche hauß nebenst 12 Boden (Buden) in der Stadt Trepto, darzu Kein Acker nach Wische gelegen, von den Boden hatt das Junckfr. Kloster 9 fl. heüre (Miethe). Item die halbe schneide Mhüle. Item die halbe Walken Mhüle.

Die Vögte, die bald auch unter dem Namen Hauptleüte vorkommen, und zusammen mit den Rentmeistern, in fürstlichen Erlassen die Amtleüte zu Belbog genannt werden, verlegten, wahrscheinlich gleich nach dem Brande von 1560, ihren Sitz nach der Stadt Treptow, in das Gebaüde des ehemaligen Nonnenklosters, das von nun an, wie oben bemerkt, das fürstliche Haus hieß. Der Name Belbog blieb aber noch dem Amte, der Name: Fürstl. Amt Treptow kommt zum ersten Male urkundlich in der Hufenmatrikel von 1628 vor. Unter dem Herzoge Johann Friedrich, † 1600, führten die Vögte oder Hauptleüte den Titel Amtshauptleüte. Der Amtshauptmann Friedrich von Hindenburg, auf Schellin und Wachlin Erbgesessen, in der Zeit, als Sophie, Wittwe Herzogs Philipp II, † 1625, das Amt als Witthum besaß, wird Witthums-Amtmann genannt. Nicht allein verwalteten die Amtshauptleüte die Güter und Einkünfte des ehemaligen Klosters Belbog und Jungfrauenklosters in Treptow; es lag ihnen auch die Polizei- und Justizpflege in den Gütern und Dörfern beider Stiftungen ob; auch sollten sie nach einer spätern, zur Brandenburgschen Zeit vom Kurfürst-Herzoge Friedrich III erlassenen Verordnung vom 28 März 1698, wenn Amtsgeschäfte ihnen zur Abhaltung der Gerichtstage nicht Zeit ließen, einen Rechtsverständigen auf ihre Kosten bestellen. Dies ist die Entstehung des Amts-Justiziarius, nachherigen Justiz-Amtmanns. Das specielle Geschäft der Erhebung und Berechnung der Einkünfte behielt fortwährend ein Rentmeister. Ernst Vahle war „der fürstlichen Frau Wittwe (Herzogin Sophie) Rentmeister und Cammer-Secretarius.“ Seit 1690 war dem Rentmeister ein Amts-Secretarius beigeordnet. Die Amts-Vorwerke waren in dieser Zeit, und bis ins 18 Jahrhundert, alle einzeln verpachtet, und die Pächter hießen Beamte.

Als Ergänzung des obigen Verzeichnisses der Besitzungen der ehemaligen geistlichen Stiftungen zu Belbog und Treptow dient die, in der letzten Zeit der Greifen-Herrschaft aufgenommene —

Matrikular-Statistik des fürstlichen Amts Treptow im Jahre 1628,

wobei der Verfasser derselben bemerkt, daß alle in den ursprünglichen Vorlagen enthaltenen Häger- und Landhufen auf Hakenhufen gerichtet und angerechnet seien. Die Werthschätzung der Kossaten, Müller ꝛc. nach Hakenhufen ist von jüngerer Hand hinzugefügt.

Ortschaften.	Hufen.	Kossaten = 1/2 Hakenh.	Müller = 1 Hakenh.	Krüge = 1 Hakenh.	Schäfer 1/4 Schafe im Gemenge = 1 Hakenh.	Schäferknechte = 1 Hakenh.	Hirten = 1/2 Hakenh.	Insttleute = 1/2 Hakenh.	Handwerker.	Schmieden = 1 Hakenh.
Arnsberg	25	—	—	1	—	—	1	1	—	—
Belckow	40	1	1	1	1	2	1	3	—	—
Darsow	42	2	—	1	—	—	1	—	—	—
Diepe	—	24	—	—	—	—	—	8	—	—
Drosedow	26½	—	—	1	—	—	1	5	—	—
Glause	28	1½	—	—	—	—	1	1	—	—
Gummin	38½	—	—	—	1	2	1	1	—	—
Gutzschlauishagen	55	1	—	2	—	—	1	1	—	—
Hagenow	65	—	—	1	—	—	1	1	1	—
Holme	—	12	—	—	—	—	—	2	—	—
Langenagen	128	1	1	1	—	—	2	2	2	—
Lewetzow	29½	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Robe	42	—	—	1	—	—	1	4	2	—
Tribus	63	12	—	1	—	—	1	7	2	—
Voteshagen	49½	—	—	1	—	—	2	3	1	—
Wacholtshagen (und Eiersberg)	3½	—	—	1	—	—	2	—	—	—
	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wusterow und Kampe	½	16	—	1	—	—	—	1	—	—
Zamow	22	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Zarben und Drenou	52	3	1	1	—	—	1	2	1	—
Zeddelin	67	2	—	1	—	—	1	1	1	—
Zindarse	30	2	—	—	—	—	1	—	—	—
Summa	875	77½	3	15	2	4	21	43	10	—
Dazu: Treptow	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—
Summa Summarum	875	87½	6	15	2	4	21	43	10	—

Schrubbeto, welches, dem vorigen Verzeichnisse zufolge, dem „gewesenen Canzler Dr. Otto" verliehen war, fehlt in der Matrikel von 1628. Sie setzt es, Schrubto geschrieben, unter die Besitzungen der Wacholte, welchem Geschlecht jener Kanzler angehört haben wird, und gibt dem Gute 6½ Landhufen. Klein-Zapelin war auch noch im 18 Jahrhundert Besitzthum der Woitken, d. i. Woedtken.

Nach Herzog Barnim XI, der, wie oben erwähnt, bei Niederlegung der Regierung, 1569, das Kloster Belbog und das Jungfrauenkloster in Treptow sich vorbehalten hatte, bekam die Gemalin Bogislaws XII, Anna Maria, Tochter des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg — sie † 1 September 1603 — zu ihrem Leibgedinge zwar nicht das gesammte Amt, jedoch die Ackerwerke Sülzhorst und Sukow. Außer diesen bestand das Leibgedinge in dem Amte Wolin mit Stadt und Schloß, und die jährlichen Einkünfte der Fürstin betrugen überhaupt 4000 fl. Die Wittwe Herzogs Franz I, Sophie, Tochter des Kurfürsten Christian I zu Sachsen, folgte in den Besitz desselben Witthums. Von 1618—1658 war die Herzogin Sophia von Schleswig-Holstein, Gemalin Philipps II, im Genuß dieser Amtsgüter und Einkünfte, welche sie, mit Ausnahme von Sukow und Sülzhorst, und der halben

Mühle zu Treptow, zu ihrem Leibgedinge erhalten hatte. Der Ertrag ward zu 3000 fl. à 24 Lßl., angeschlagen, und wenn er geringer ausfiele, sollte das Fehlende aus anderen Ämtern zugeschossen werden. Die fürstl. Wittwe ließ sich, gleich nach ihres Gemals Hinscheiden, 3 Februar 1618, in Treptow nieder, wo die Gebaüde des ehemaligen Jungfrauenklosters sie und ihre Hofhaltung aufnahmen. Das Kloster, das Fürstl. Haus, späterhin das Schloß genannt, hatte bis dahin seit der Einäscherung des Klosters Belbog, 1560, wie oben erwähnt, den Amtshauptleüten und Rentmeistern zur Wohnung gedient. In diese Zeit fällt der 30jährige Krieg und nach dem Ableben Bogislaw's XIV das schwedische Interregum in Pommern. 1643 erhielt die Herzogin von der Königin Christine und den damaligen Reichsverwesern von Schweden „in ansehung Dero jetzigen betrübten Zustandes und ihres Leibgedinges geklagter schlechter gelegenheit" das Vorwerk Sülzhorst, das, sammt Sukow, von den schwedischen Gewalthabern administrirt wurde; ein von ihr erbetener, „Salve-Guardy-Brief" war dem Schreiben beigefügt. Nach der Erstürmung Treptows am 14 September 1643 schützte ihre Verwendung bei dem Anführer des Kaiserl. Heerhaufens, dem Obersten Vorhoffer, die Stadt vor gänzlicher Verwüstung.

Nachdem in Folge des Westfälischen Friedens- und des Stettiner Gränzvertrages von 1653 wenigstens Ostpommern an Brandenburg gefallen war, überwies Kurfürst-Herzog Friedrich Wilhelm die Einkünfte der Domaine Treptow seiner Gemalin Louise Henriette von Oranien, die ihrem Amtshauptmann, Mathias v. Zastrow, eine sehr ausführliche Instruction über die Art und Weise, wie sie das Amt verwaltet wissen wollte, ertheilte und zugleich dessen Einkommen festsetzte. Er bezog baar 185 Thlr. 12 Lßl., außer einer großen Menge anderer Naturallieferungen 458 Scheffel Korn, den 4ten Pfennig von Geldstrafen, Auf- und Abzug, wie auch von den Geldern, die von der Leibeigenschaft fallen. Auch war ihm freier Fischfang in den ungehegten Seen und freie Jagd außerhalb der Gehege gestattet. Nach dem Tode der Kurfürstin, 1667, erhielten ihre drei Söhne Karl Emil, Friedrich (nachheriger erster König in Preüßen), da Karl Emil 1674 starb und Ludwig „zu beßerm ihren unterhalt" das Amt Treptow. Zur Regierung gelangt, beließ Friedrich auch als König es bei der bisherigen Verwaltung des Amts durch einen Amtshauptmann, einen Rentmeister und Secretarius, und bei den Einkünften dieser Beamten, die sich im Laufe der Zeit an unbestimmten Hebungen stets vermehrt hatten. Manche Mißbraüche mochten sich, unter der Regierung des, Sparsamkeit wenig kennenden, ersten Königs, in die Verwaltung eingeschlichen haben, daher sein Sohn und Nachfolger, König-Herzog Friedrich Wilhelm I durch das Reglement vom 2 Mai 1715 die nothwendige Ordnung in der Verwaltung seiner Domainen herstellte, und die Amtshauptleüte auf ein fixirtes baares Einkommen setzte, das für den Amtshauptmann von Treptow 580 Thlr. 10 Gr. betrug, worin sein Gehalt und die Entschädigung für frühere Natural-Lieferungen und Dienste, nun zu Gelde gerechnet, inbegriffen waren.

Schon im Jahre 1560 wird der „Koppeln und Füllen, so darinnen verordnet", bei dem Kloster Belbog erwähnt; auch Peter Woedtke, 1616, der die Gegend an der Rega bei Belbog und Neühof als überaus fruchtbar rühmt, und sie einen „rechten Butterort" nennt, spricht bei dem Ackerwerke Neühof von „Stutpferden und Kühen, welche daselbst die Fürsten, wegen der hülflichen und erspießlichen Weide aufziehen laßen". Es scheint indeß die Einrichtung damals nicht fortbestanden zu haben, denn man findet, daß im Jahre 1669, als das Amt Treptow nach dem Tode der Kurfürstin Louise Henriette ihren drei Söhnen zum Nießbrauch überwiesen war, „zur Wieder Anrichtung der Stutterei" den Kurfürstlichen Prinzen aus dem Amte Rügenwald 12 Stuten zugestellt sind, welche der Kurfürst, ihr Vater,

ihnen geschenkt hatte. Seit 1716 befand sich aber auf dem Vorwerke Neühof, wie jetzt ein Pferde-Depot, so damals eine Stuterei für Königl. Rechnung, die bis zum Jahre 1723 bestanden hat. Es war über diese Anstalt, wie über zwei andere auf den Ämtern Rügenwald und Schmolsin, ein Landstallmeister v. Bandemer, mit einem Einkommen von 750 Thlr. gesetzt. Die Kosten des Gestüts in Neühof sind, nach einem 6jährigen Durchschnitt, jährlich zu Thlr. 1263. 4. 9½ Pf. berechnet. Im Jahre 1724 ging die Stuterei völlig ein.

Mit der Stelle, wo des Klosters Überreste standen, und den anliegenden Äckern und Wiesen hatte der Kurfürst-Herzog Friedrich Wilhelm die Amtshauptleüte Mathias und Philipp v. Zastrow — Vater und Sohn, in den Jahren 1653 bis 1668 — „begnadigt". Die Wittwe des Letztern, geb. v. Krokow, lebte auf dieser Besitzung ums Jahr 1688, und verkaufte sie an ihres Mannes Nachfolger, den Amtshauptmann Casimir Wedige v. Bonin, der in der ersten Zeit seiner Verwaltung auf dem Kloster wohnte, dann aber das nach dem Brande von 1679 hergestellte und erneüerte Schloß in Treptow bezog. Von seiner Wittwe ward 1719 die Klosterbesitzung für 2000 Thlr. ans Amt zurückverkauft. Die Herstellung der Gebaüde in Belbog wurde nicht beabsichtigt, und was den Brand überdauert hatte, verfiel gänzlich. 1618 standen von der Klosterkirche nur noch die vier Mauern, von Küche und Stallung die Mauern und das Dach, doch waren beide Gebaüde noch zur Besserung nnd zum Ausbau geeignet. Das „Kornhaus" vormals Schloßhaus, „darunter — nämlich unter dem Kornboden — Küchenstube und Kammer, item die Silberkammer vor Alters gewesen", scheint sich am besten erhalten zu haben, dagegen sind das Back-, das Wagen- und Waschhaus „und dergl." als völlig unbrauchbar aufgeführt. Um die Steine zu anderen Zwecken zu verwenden, wurde die Mauer allmälig abgetragen und selbst die Fundamente ausgebrochen. Schon ums Jahr 1676 war die Zerstörung mächtig vorgeschritten, und es wird nur noch der „wüsten Stelle des ehemaligen Klosters" gedacht, dennoch stand noch bis zur Mitte des 18 Jahrhunderts manches Gemaüer, dessen frühere Bestimmung kenntlich geblieben. Zwischen den Ruinen siedelten sich allmälig arme Tagelöhner an, die für die Benutzung der kleinen Stellen zu Wohnung, Stall und Garten anfänglich einen jährlichen Pachtzins zahlten, zum Theil aber, schon zur Zeit des Amtshauptmanns v. Bonin, 1688—1717, der auch einige Haüser dort bauen ließ, diese Besitzungen durch Kauf zum Eigenthum erwarben. Zuerst geschieht im Jahre 1621 einer „Wohnung an der Belbogschen Klosterkirche" Erwähnung. In den Amts-Anschlägen von 1736—1742 und von 1742—1748 sind 6 solcher Eigenthümer, in der Veranschlagung von 1754—1760 deren 9 mit einem Grundgelde von fast durchgängig 2 Thlr., einige auch mit 1¼ Thlr. aufgeführt. Im Jahre 1795 waren es 17 Eigenthümer von Büdnerstellen. Jeder derselben wurde damals eine s. g. Etablissements-Parcele von 3 Mg. 77 Ruth. erbpachtweise beigelegt, wofür ein unveränderlicher Canon von Thlr. 4. 15. 4 Pf. entrichtet wurde. Durch Theilung einiger Stellen war die Zahl der Eigenthümer im Jahre 1840 auf 20 gestiegen, welche 31 Thlr. Grundzins und Thlr. 73. 20. 1 Pf. Erbpacht-Canon, zusammen an baaren Domainen-Abgaben Thlr. 102. 20. 1 Pf. zu zahlen hatten. Von der Contribution oder Grundsteüer waren sie frei. Der Grundzins von 2 Thlr. für jede Stelle zerfiel in 1 Thlr. Grundgeld und 1 Thlr. Hopfenlandpacht. Im Jahre 1866 bestand das Büdnerdörfchen Belbog aus 23 Wohnhaüsern, die Zahl der Grundbesitzungen war aber durch Zusammenlegung auf 18 geschmolzen. Sie hatten zwar nur 61,3 Mg. an Acker und Wiesen, aber der Boden ist so fruchtbar und die Betriebsamkeit der Leüte so groß, daß sie von jedem Mg. einen Reinertrag von Thlr. 2.

19 Sgr. erzielen. An Grundsteüer haben sie jetzt Thlr. 15. 13. 11 Pf. zu zahlen. Die Domainen-Abgaben haben sie durch Rentenbriefe abgelöst.

Dürftige Wohnungen stehen jetzt auf der Stätte, wo früher das prächtige Kloster sich erhob. Die einzige von ihm noch erhaltene Spur ist ein, zu den Außenwänden eines Hauses benutztes Gemaüer, das die Sage für Überbleibsel des Refectoriums der Mönche ausgibt, jedoch wohl unbedenklich einst der Priorei angehörte, die nach einander als Schloßhaus zu Barnims XI Zeit, als Fürstenhof im 17 Jahrhundert, dann als Kornspeicher und Wirthschaftsgebaüde benutzt wurde, bis sie dem Wechsel der Zeit erlag. Die alten, wiederum anders verwendeten Mauern, in unbesiegbarer Festigkeit Menschen-Geschlechter und menschliche Einrichtungen überdauernd, erinnern, wenn des Menschen wandelbarer Sinn sie nicht stürzt, vielleicht noch Jahrhunderte lang an die vergangene Herrlichkeit. Sei noch der Sage gedacht, welche einen unterirdischen Gang von Belbog unter dem Bette des Regastroms hinweg nach der Wischowschen Kirche führt, wo zuerst das Treptowsche Jungfrauenkloster stand. Diese Sage knüpft sich an alle Stätten, wo Mönchs- und Nonnenklöster einander benachbart waren, oder es noch sind.

Das Jungfrauenkloster in Treptow ward nach der Umwälzung der kirchlichen Zustände aufgehoben. Wann? — ist nicht anzugeben, doch bestand es länger, als Belbog; denn noch 1553 sprechen die rathhaüslichen Protokolle von dem Jungfrauen-Propste, den Jungfrauen und dem Kloster. Im folgenden Jahre wechselt schon die Benennung Propst und Jungfrauenkloster-Verwalter, und von 1556 an kommt nur die letzte vor. Diese Übergänge bezeichnen die Periode der Aufhebung und der Verwandlung der Kloster-Verfassung in eine Verwaltung des Kloster-Vermögens. Die Stelle des Verwalters zog Herzog Johann Friedrich ein, und die Administration, welche schon immer unter der Aufsicht des Hauptmanns in Belbog gestanden hatte, fiel nun diesem unmittelbar zu; die Rechnung wurde jedoch fortwährend in einem eigenen Register geführt. Das Besitzthum des Nonnenklosters beschränkte sich auf das Vorwerk Guminshof und einige nicht bedeütende Hebungen und Nutzungen. Aus dem Gebaüde in der Stadt ist, nach theilweisen Zerstörungen in Feüersbrünsten durch Herstellung und Umgestaltung das jetzige Schloß entstanden.

Das Belboger Vorwerk Sülzhorst lag nicht weit von dem Dorfe Vogtshagen. Es bildete, so wie das Vorwerk Sukow, weil beide nicht zum Witthum der Herzogin Sophie gehörten — erst unter der schwedischen Regierung wurde es, wie oben gesagt, der Herzogin-Wittwe überwiesen, — ein eigenes Amt. Die Gebaüde von Sülzhorst wurden im Anfange des 18 Jahrhunderts abgebrochen und die zum Vorwerke gehörigen Ländereien, nach der im Jahre 1753 vorgenommenen Vermessung 625 Mg. 176 Ruth. groß, den Einwohnern der Dörfer Vogtshagen, Bockenhagen, Kirchhagen und Mittelhagen, weil dieselben nur mit wenigen Äckern, Wiesen und Weiden versehen waren, in kleinen Stücken gegen einen mäßigen Domainen- oder Grundzins überlassen. Noch heüt zu Tage sind diese Grundstücke unter der Benennung der „Sülzhorster Vorwerks-Parcelen" bekannt. Auch dauerte die Benennung Amt Sülzhorst fort, selbst bis in unsere Zeit, obwol die dazu gehörigen Dörfer, deren Einwohner dem Vorwerke mit gemessenen Diensten pflichtig gewesen waren, unter der Verwaltung des Amtshauptmanns von Treptow standen. Nach Auflösung des Vorwerks Sülzhorst wurden jene dienstpflichtigen Dorfschaften dem Vorwerke Sukow beigelegt, das, mit den dazu gehörigen Dörfern, ebenfalls unter dem Namen eines Amts Sukow fortgedauert hat, wenngleich es dem Amtshauptmann zur Verwaltung überwiesen war.

Nach Säcularisation des Klosters Belbog im Jahre 1523 ist, während der Dauer von genau zwei Jahrhunderten, bis 1723 die Verwaltung der Klostergüter von 11 Beamten geführt worden, die nach und nach die Titel Vogt, Hauptmann und Amtshauptmann geführt haben. Der erste Administrator war der oben genannte Vogt Albrecht v. d. Lanken bis 1538. Ihm folgte der Hauptmann Jakob Flemming, der zugleich Hauptmann zu Wolin war; dann der Hauptmann Caspar Karnitz bis 1560. Dessen Nachfolger, Daniel v. Usedom, auf Kartzitz gesessen, war der erste, der den Titel Amtshauptmann von Belbog führte, bis 1596. Caspar v. Flemming, auf Böck und Schwirsen, war es bis 1618; dann Paul Ramel, auf Klaptow und Bulgrin bis 1621. Friedrich v. Hindenburg führte, wie schon gesagt, den Titel Witthaus-Hauptmann. Mathias v. Zastrow, fürstl. geheimer Rath und Amtshauptmann seit 1653 zu der Zeit, als die Kurfürstin Louise Henriette von Oranien Nutznießerin des Amtes war; er blieb auch in seiner Stellung, als das Amt Treptow an die Kurfürstlichen Prinzen überging. Sein Sohn Philipp v. Zastrow folgte ihm 1680—1686. Darauf Casimir Wedige v. Bonin, auf Alt-Döberitz, Kordeshagen und Groß-Möllen, Kammerherr, Prälat zu Kamin und Obrist-Wachtmeister von 1688—1717. Der letzte Amtshauptmann war der geheime Etats-Minister v. Kamecke seit 1719, der diese Stelle mehr als Sinecure und Ehrenamt betrachtete; denn er war selten in Treptow anwesend und ließ die Geschäfte durch einen s. g. administrirenden Beamten und den Amts-Secretarius besorgen, von denen er jenen mit einem Jahreseinkommen von 158⅓ Thlr., diesen mit 99⅓ Thlr. besoldete.

Schon seit 1723 hatte, nach einer, auf Befehl des König-Herzogs Friedrich Wilhelm I erlassenen Verfügung der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer vom 27 Mai des genannten Jahres, jede Einnahme und jedes Deputat aufgehört, welches die Amtshauptleüte aus den Ämtern, also auch der Amtshauptmann von Treptow aus seinem Amte bezog, und forthin sollten sie ihr Gehalt aus der Landrentur empfangen. Friedrich Wilhelm I, der größte Staats-Öconom unter den Standesgenossen seiner Zeit, für seine Person wie für sein Haus ein Muster der Einfachheit und der Sparsamkeit, war darauf bedacht, die Einkünfte seiner Domainen zu vermehren. Als das beste Mittel zur Erreichung dieses hochwichtigen Zweckes erkannte er die Auflösung der Amtshauptmannschaften und an ihrer Statt die Einführung von Generalverpachtung der Ämter an wirthschaftlich betriebsame und administrationskundige Männer. Für das Amt Treptow trat die Generalverpachtung von Trinitatis 1724 ab in's Leben, nachdem der König durch eine Domainen-Commission, bestehend aus mehreren Räthen der Pommerschen Kammer, unter der Direction des Geheimen Raths v. Thile, im Jahre 1723 einen genauen Anschlag von den Einkünften des Amts hatte anfertigen lassen. Die Generalpächter der zum Amte gehörigen Vorwerke bewirthschafteten diese selbst, oder sie gaben diejenigen, welche von ihrem Wohnsitze zu entfernt waren, mit Genehmigung der Kriegs- und Domainenkammer, an Afterpächter aus, blieben aber für die richtige Einzahlung der Pachtbeträge verantwortlich. Überdem wurden sie mit der Hebung aller aus den Amtsortschaften aufkommenden beständigen und unbeständigen Geld- und Naturalgefälle betraut, so daß sie auch die Geschäfte der bisherigen Rentmeister übernahmen. Die Generalpächter des Amts Treptow, deren erster der vormalige Amts-Rentmeister Heese war, wohnten anfänglich in dem Amtsrenteihause in Treptow, zur Linken am Ende der Langenstraße. Dieses Haus war von schlechter Beschaffenheit, daher dem Nachfolger von Heese, dem Oberamtmann Stecher, im Jahre 1736 der rechte Flügel des Schlosses, das seit dem Abgange der Amtshauptleüte leer gestanden hatte, zur Wohnung angewiesen wurde. Als im Jahre 1750 der Herzog Friedrich Eugen v. Wür-

temberg, Chef eines Dragoner-Regiments, dessen Stab und Leibschwadron in Treptow stand, das Schloß bezog, begab sich der damalige Generalpächter, Oberamtmann Fleischmann, welcher gleich seinem Vorgänger den rechten Flügel bewohnt hatte, nach dem Vorwerke Neühof, und im Jahre 1753 folgten ihm dahin die Amts-Unter-Officianten, welche vorher in den kleinen Haüsern beim Schlosse, den s. g. Schloßbuden gewohnt hatten. Seit dieser Zeit ist Neühof der Sitz der Generalpächter des Amts Treptow geblieben und zwar bis zum Ablauf der letzten Generalpacht 1822, in welchem Jahre die noch vorhandenen vier Vorwerke des Amts dem Königl. Kriegs-Ministerium auf unbestimmte Zeit in Pacht überlassen wurden, um auf denselben Remonte-Depots einzurichten; es sind die Vorwerke Guminshof, Heidhof, Sukowshof und Neühof. Das letztere wurde der Remonte-Depot-Administration zum Sitz angewiesen. Nach der im Jahre 1753 vorgenommenen Vermessung dieser vier Vorwerke, welche sämmtlich ritterfrei waren, daher weder Contribution noch Kavaleriegelder gaben, betrug der Flächeninhalt von —

	Mg.	Ruth.
Neühof	1513.	85
Guminshof	1275.	108
Heid- oder Heydenhof	243.	113
Sukowshof	1274.	148
Zusammen . . .	4317.	96

Außerdem gab es ein fünftes Vorwerk in dem Dorfe Küßin, das ehemals aus diesem Vorwerke, 5 Bauer- und zwei Kossatenhöfen, nebst dem Schulzen und einer Mühle bestand. Es gehörte zum Leibgedinge der Herzogin-Wittwe Sophia zu Stettin, geb. Prinzessin zu Schleswig-Holstein, welche am 9 Januar 1623 auf Ansuchen des Herzogs Bogislaw ihre Einwilligung gab, daß dieses Dorf dem fürstlichen Rathe und Kanzler, Mathias v. Karnitz, auf Neides &c., wegen vieler, ihrem verstorbenen Gemal treü geleisteten Dienste erblich geschenkt und bestätigt ward. Die sämmtlichen v. Karnitz wurden am 26 April 1689 aufs Neüe damit belehnt, der Hofrath Matthias v. Karnitz verkaufte es aber wiederum am 24 Juni 1694 an den Kurfürsten Friedrich III. Das Vorwerk war 280 Mg. 58 Ruth. groß, und seine Ländereien schon ums Jahr 1780 von den baüerlichen Grundstücken und diese unter sich vollständig separirt. Das Dorf bestand zu der Zeit aus dem Freischulzen und 4 Halbbauerhöfen, nebst 2 Büdnereien, wie noch jetzt, doch mit dem Unterschiede, daß späterhin noch 2 Büdnergehöfte hinzugekommen waren. Wie das Sülzhorster Vorwerk zu Anfang 18 Jahrhunderts aufgelöst worden war, so wurde im ersten Drittel des laufenden Jahrhunderts auch das Küssiner Vorwerk, welches wegen seines geringen Areals zum Betrieb einer rationellen Wirthschaft nicht ferner geeignet schien, seitdem die Dienste der ihm zugewiesenen 17 Bauern und 1 Kossaten aufgehört hatten, zerschlagen und ein kleiner Theil der Ländereien an Einwohner in den Dorfschaften Küssin und Hohen-Drosedow gegen ein bestimmtes Grundgeld zum Eigenthum überlassen. Die Besitzdokumente sind den Erwerbern unterm 4 März 1836 ausgefertigt worden. Über den größern Theil der Vorwerks-Grundstücke wurde dahin disponirt, daß derselbe, im Betrage von 561 Mg. durch Vertrag vom 29 Januar 1836, bestätigt den 9 April 1836, dem Kaufmann Diedrich, damaligem Besitzer des Ritterguts Klein-Zaplin, zu Erbpachtrechten, ohne Jurisdiction, verkauft wurde. Das Vorwerk ist dem genannten Rittergute zugeschlagen und von dem Besitzer desselben die Polizei-Verwaltung darüber factisch mit ausgeübt worden.

Finanz-Zustand des Staats-Domainen-Rentamts Treptow a. d. R., vor Erlaß des Gesetzes vom 2 März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten.

Haupt-Nachweisung von den im Jahre 1840 revidirten beständigen und unbeständigen Gefälle-Einnahmen und den davon zu bestreitenden Ausgaben.

In dieser Nachweisung sind die aus den vormals Domkapitularischen Dörfern Gr. und Klein-Horst, Reklatz, Ninikow, Rewal, Slewin und Zicker aufkommenden Gefälle nicht enthalten, weil genannte Ortschaften 1840 dem Amte Treptow noch nicht einverleibt waren.

Einnahme.

Tit.	A. An grundherrlichen Abgaben.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An baaren unveränderlichen Gefällen			
	a) Grund- und Domainen-Zins (Rente) von den Eigenthümern, incl. 10 Thlr. Gold	8.858.	11.	5
	b) Beständige Gefälle von den noch nicht regulirten bäuerlichen Insassen	53.	7.	6
	Summa Tit. I, incl. 10 Thlr. Gold . . .	8.911.	18.	11
II.	An Erbpacht-Canon.			
	a) Unveränderlicher, incl. $2^1/_2$ Thlr. Gold	5.350.	4.	10
	b) Einer periodischen Veranschlagung unterworfener von den Mühlen zu Belkow und Zarben	43.	11.	1
	Summa Tit. II, incl. $2^1/_2$ Thlr. Gold . . .	5.393.	15.	11
III.	An Natural-Rente, welche einer periodischen Regelung nach Martinidurchschnittspreisen unterworfen ist, von einem Kossaten in Hohen-Drosedow	8.	10.	5
IV.	An unbeständigen Gefällen, als Laudemiengelder 90 Thlr., Schutzgeld 310 Thlr., Lämmerzehend 12 Thlr., Bienenzehend 37 Thlr., Weidegeld von den Büdnern in Belbog $26^2/_3$ Thlr., Polizei-Strafgelder 20 Thlr.			
	Summa Tit. IV . . .	461.	20.	—
V.	An Recognitions- ꝛc. Geldern von der Scharfrichterei zu Greifenberg 35 Thlr., von der zu Treptow 46 Thlr. . .	81.	—.	—
	Summa der Abtheilung A, incl. $12^1/_2$ Thlr. Gold . . .	14.856.	5.	3
	B. An Zeitpächten von Grundstücken ꝛc.			
I.	Von kleinen Pachtstücken			
	a) Vom Schulzen zu Hagenow für 5 Mg. 5 Ruth. Wiesen	20.	5.	—
	b) Von dem Kriegs-Ministerium für die hinter Holm belegene Wiese von 26 Mg. 150 Ruth.	7.	1.	3
	Summa Tit. I . . .	27.	6.	3
II.	An Bernsteinpacht an der Ostseeküste von Kolberger Deep bis zur Gränze der Dorfschaft Hof, so wie auf dem Strandgebiete von Pustichow, Poberow und Lüchentin, von den Büdnern zu Westdeep	2.	—.	—

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
III.	An Zuschuß vom Königlichen Kriegs-Ministerium zur Bestreitung der Administrationskosten für das Rentamt . .	489.	7.	2
IV.	Von Vorwerken und deren Pertinenzien, welche das Königl. Kriegs-Ministerium allesammt in Pacht hat			
	1. Das Vorwerk Guminshof, incl. 44 Mg. 53 Ruth. Forstgrund, das Ellersoll genannt, ingleichen Miethe für 2 Stuben in den Familienhaüsern nebst Fischerei	1.148.	23.	10
	Zinsen von Thlr. 67. 22. 1 Pf. Kapital, welche für Aufhebung der Hütung auf der mit der Stadt-Treptowschen Giebelwiese in Gemeinschaft liegenden Wiesen, der lütke Brink genannt ꝛc. von 6 Mg. 88 Ruth.	3.	11.	6
	2. Das Vorwerk Heidhof	91.	—.	10
	3. Das Vorwerk Neühof, incl. Brau- und Brennerei nebst Fischerei	2.699.	5.	6
	Für die Wohnung und den Garten, sowie die Wiese, welche früher der Amtsdiener nutzte	11.	—.	—
	4. Das Vorwerk Sukowshof, incl. 59½ Mg. Forstgrund vom Grünhauser Revier, Fischerei mit Miethe für 2 Stuben in den Familienhaüsern	1.150.	4.	—
	Für die Rohrwerbung bei Kampe 5 Thlr., für die s. g. Hufenwiese von 222 Mg. 9 Ruth.	190.	6.	2
	Für die Ziegelei in Neühof	81.	—.	—
	Für die zum ehemaligen Vorwerk Sülzhorst gehörige Hof-Kantikow- und einen Theil der Niederwiese von zusammen 101 Mg. 27 Ruth.	475.	—.	—
	Für das Mittelbruch in der Zedlinschen Hütnng von 25 Mg. 110 Ruth. zur Grasnutzung und zum Torfstich	44.	20.	11
	Für das Aufhütungsrecht des vormaligen Vorwerks Sülzhorst auf den Kantikowwiesen	24.	—.	—
	Für 1 Mg. Acker vom Vorwerk Sülzhorst zum Erdegraben	1.	15.	—
	Für die Regamündschen Wiesen von 273 Mg. 92 Ruth.	169.	5.	—
	Hiervon kommen in Abzug:	6.089.	2.	9
	Die Dienstentschädigungsgelder, welche der ꝛc. Fronhöfer erhalten, Thlr. 1909. 17. 9 Pf. und an Schornsteinfegerlohn 6 Thlr., zusammen	1.915.	16.	9
	Bleiben Einnahme Tit. IV . . .	4.173.	16.	—
	Summa der Abtheilung B	4.692.	19.	5
	Summa der Abtheilung C, Insgemein ꝛc. . . .	2.	25.	4
	Summa Summarum der Einnahme . . .	19.551.	20.	—

Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Kosten der Rentamts-Verwaltung.			
	1. Dem Domainen-Rentmeister Jungnickel Gehalt 600 Thlr., Büreaukosten 256 Thlr., zusammen 856 Thlr., nach Abzug von 9 Thlr. Pensionsbeiträge	847.	—.	—
	2. Dem Schornsteinfeger	18.	20.	—
	3. Dem Amtsdiener Gehalt	86.	—.	—
	Summa der Ausgaben . . .	951.	20.	—
	Diese von der Einnahme abgezogen Bleibt Überschuß zur Staatskasse . . .	18.600.	—.	—
	Wovon			
	Die Unterthanen-Gefälle von dem Domainen-Rentamte erhoben werden mit . . . . incl. 12½ Thlr. Gold.	14.526.	14.	—
	Die Vorwerkspacht unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse eingezahlt wird mit . . . . incl. 1430 Thlr. in Gold.	4.173.	16.	—
	Von der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steüern, Domainen und Forsten, bestätigt den 9 August 1842.			
	Der obigen Summa der Rein-Einnahme von	18.600.	—.	—
	ist noch der Domainenzins aus den nach 1840 mit dem Amtsbezirk vereinigten Domkapitularischen Dörfern hinzufügen und diese grundherrliche Abgabe ist . . .	638.	21.	11
	Daher Titel der Einnahme im Amtsbezirke an Domainen-Abgaben	19.238.	21.	11
	An landesherrlicher Grundsteüer (Contribution) kamen im ganzen Amtsbezirke auf	788.	—.	6

Topographische Beschreibung des Amtsbezirks.

Das Domainen-Rentamt Treptow a. d. R., mit welchem schon seit dem vorigen Jahrhundert die beiden früheren Ämter Sukow und Sülzhorst vereinigt sind, und zu welchem im Jahre 1839 das vormalige Kaminer Domkapitels-Dorf Lensin gelegt ist, und 1856 noch 7 andere dieser Dörfer vom Rentamte Kamin abgezweigt und zum diesseitigen Amtsbezirke gelegt sind, weil sie innerhalb des Greifenberger Kreises liegen, umfaßt außer den, dem Königl. Kriegsministerium zu Remonte-Depots verpachteten Vorwerken Neühof, Guminshof, Sukowshof und Heidhof, 36 Dörfer, 2 kleine einzelne Gehöfte, 6 alte und mehrere neüerbaute Mühlen, wovon die Dörfer —

Arnsberg, Belbog, Ost-Deep, West-Deep, Hohen-Drosedow, Glanse, Gützlawshagen, Hagenow, Holm, Kampe, Küssin, Langenhagen, Robe mit neüer Mühle, Tribus, Wusterow, Zamow, Zarben, Zedlin mit neüer Mühle, die kleinen Gehöfte Neübrück und Spinnkaten, und von alten Mühlen die Langenhagensche und Zarbensche . . . . das alte Amt Treptow a. d. R.;

Die Dörfer Belkow, Darsow, Gumin, Lewetzow, Zimdarse und die Belkower Mühle . . . . das Amt Sukow;

Die Dörfer Eiersberg, Kirchhagen, Mittelhagen mit neüer Mühle, Bockenhagen

und Vogtshagen mit neüer Mühle . . . . das Amt Sülzhorst bildeten, während die vormaligen Domkapitels= —

Dörfer Groß-Horst, Klein-Horst, Lensin mit neüer Mühle, Neklatz, Ninikow, Rewal, Slewin und Zicker, die Ninikowsche und Slewiner Mühle früher . zum Amte Kamin gehörten, von dem sie getrennt dem diesseitigen Amtsbezirk einverleibt sind.

Sämmtliche Amts-Ortschaften liegen im Greifenberger Kreise, die weitesten $2^1/_2$ Mle., der größte Theil derselben aber nur $^1/_4$ bis 1 Mle. von dem Rentamts=Sitze Treptow entfernt.

Das Amt gränzt gegen O. an den Kösliner Regierungsbezirk, insonderheit an den Kreis des Fürstenthums Kamin, gegen N. an die Ostsee, gegen W. an einen Theil der Kaminschen Amtsdörfer und gegen S. einer Seits an die ritterschaftlichen Dörfer Gützelwitz und Zaplin, so wie an das Treptowsche Stadtgebiet, anderer Seits an die adlichen Dörfer Dargislaw und Prust.

An Flüssen sind vorhanden: die nicht schiffbare aber fischreiche Rega, die sich bei Deep in die Ostsee ergießt, und das Amt in zwei Hälften theilt, und die nur unbedeütende Molstow, die zwischen dem Amtsdorfe Belkow und dem Vorwerk Sukowshof in die Rega fließt. An Seen sind der Kamper und der Eiersberger Strand=see, die beide mit der Ostsee in unmittelbarer Verbindung stehen, die ansehnlichsten an Flächeninhalt, und sehr fischreich, außerdem aber auch noch der Kirchhagensche See, der aber zur Gewinnung von Wiesen künstlich entwässert ist.

Der Boden bildet im Ganzen eine ziemlich ebene Fläche ohne beträchtliche Anhöhen; die nach dem Ostseestrande zu belegenen Districte und die Ufergegenden der Rega haben aber eine etwas gesenkte Lage und sind daher der Überschwemmung, namentlich die Wiesen= und Hütungsstriche, ausgesetzt. In dem Treptowschen und Sulzhorster Bezirk ist der Boden gut, Thon und Lehm sind die vorherrschenden Erdarten desselben und alle Getreidearten gedeihen hier bei günstiger Witterung in reichlichem Maße. In den Strandgegenden ist mehrentheils ein fettiger lehmiger Weizacker, der an manchen Orten so streng ist, daß darauf kein Korn gebaut werden kann, z. B. bei den Ortschaften, die unter dem alten Namen Wachholzhagen zusammengefaßt werden. Die Mächtigkeit dieser Lehmschicht beträgt meistentheils 3—4 Fuß, an einigen Stellen wol 8 Fuß, und an vielen Orten, meistens in Gründen, liegt unter ihr eine Schicht blauen Thons, ob Septarienthon? Im Sukowschen Bezirk dagegen findet sich mehr Sand, und Weizen wird hier nur ausnahmsweise gebaut.

Die Wiesen sind im Allgemeinen gut, nur findet in dem Sukowschen Bezirk in Vergleich mit den Treptower und Sülzhorster Wiesen und denen in den Domkapitularischen Ortschaften, sowohl hinsichtlich der Qualität und Quantität, eine nicht unbeträchtliche Verschiedenheit Statt, da der sandige Boden in dem erstern natürlich auch auf die Wiesen und ihre Güter nachtheilig einwirkt. Die nämliche Verschiedenheit findet sich auch bei den Weiden, und die Treptower, Sülzhorster und Domkapitularischen Dorfschaften haben auch in dieser Hinsicht bedeütende Vorzüge vor den Dorfschaften des ehemaligen Amts Sukow. Im Allgemeinen aber sind die Weiden gut und begünstigen die Viehzucht im Amtsbezirke sehr. Torf findet sich fast auf allen Feldmarken, ersetzt den Mangel des Holzes und gewährt daher den Amtsinsassen einen großen Vortheil. Nur das Dorf Lensin hat keinen Torf, die Einwohner haben jedoch Gelegenheit sich denselben von dem nahe gelegenen Dorfe Ninikow für Geld anzuschaffen.

Im Amtsbezirk befindet sich das Staats=Forstrevier Grünhaus, welches theils ostwärts von der Stadt Treptow, theils nördlich und nordwestlich davon liegt, indem es hier die mühsam mit Kiefern bebauten Stranddünen mit umfaßt. Es umfaßt einen Flächenraum von . . . . 9270 Mg. 93 Ruth.,

wovon 6952 Mg. 107 Ruth. zur Holzzucht dienen, eine Fläche von 2317 Mg. 160 Ruth. aber nicht dazu benutzt wird. Weichholz und Nadelholz bilden die Hauptbestände im Revier, indessen ist auch die Buche in ihm mit ansehnlichem Procentsatz vertreten, wogegen die Eiche sehr zurücktritt. Auch mehrere Dorfschaften, die weiter unten nachgewiesen werden, besitzen mehr oder minder umfangreiche Holzungen in ihren Gebieten.

Nach der statistischen Tabelle vom Jahre 1821 belief sich die Zahl der Einwohner im diesseitigen Amtsbezirk auf 6800 Seelen, im Jahre 1837 war sie auf 9852, und im Jahre 1861 auf 12.133 Seelen gestiegen, wobei jedoch zu erinnern ist, daß unter der zuletzt genannten Zahl auch die Bevölkerung der sieben früher Domkapitularischen Dörfer mit 1162 Seelen enthalten ist, die bei den vorhergehenden Zählungen noch nicht zum Amtsbezirk Treptow gehörten.

Die Einwohner theilen sich in a) Freischulzen, die ihre Grundstücke stets zum uneingeschränkten Eigenthum gegen Entrichtung eines mäßigen Domainenzinses besessen haben; b) in Bauern, Halbbauern und Kossaten und c) in Büdner. Die Freischulzen haben ihre Freischulzengüter, wie gesagt, von jeher zum unbeschränkten Eigenthum gegen die erwähnte Leistung besessen und sind stets von Burg- und Baudiensten und von allen unbeständigen Abgaben, als Lämmer-, Bienenzehnt 2c. befreit gewesen. Die baüerlichen Wirthe wurden größtentheils in den Jahren 1816 und 1818 Erbpächter, nachdem einige einzelne Wirthe das Erbpachtrecht schon in den Jahren 1803 und 1805 erworben hatten. Ein großer Theil derselben hat, bereits vor 1840, nach und nach sein Erbpacht-Verhältniß theils durch Kapital-Zahlungen, theils durch Rente-Übernahme in Eigenthum verwandelt, und nur die Fischerkaten in Kampe und der Pfarrbauer in Langenhagen waren in jenem Zeitpunkte noch Laßbesitzer und der edictmäßigen Regulirung unterworfen, die sodann auch im 5 Jahrzehent erfolgt ist. Die baüerlichen Wirthe in Hohen-Drosedow und Küßin, so wie in den fünf Sülzhorster Dorfschaften sind erst in den Jahren 1833 und 1834 regulirt. Erstere haben durch Landabtretung, letztere durch Übernahme eines verhältnißmäßigen Domainenzinses gleich das Eigenthum ihrer Höfe erworben. Von den im Amte befindlichen Mühlen war nur die Treptowsche, fiskalischen Antheils, im Jahre 1838 regulirt, die Belkowsche und die Zarbensche, so wie die Ninikowsche erwarteten 1840 noch die Regulirung und der Besitzer der Mühle in Langenhagen war Erbpächter und zahlte eine unveränderliche Erbpacht, weshalb er einer Regulirung nicht unterworfen war. Die Slewiner Mühle war Eigenthum der Dorfschaft und von dieser dem Müller 1780 gegen Leistung einer festen Abgabe überlassen. Die Büdner waren fast alle Eigenthümer, nur einige wenige in neürer Zeit angebaute hatten ihre Liegenschaften auf Erbpachtrecht erworben. Bei allen Besitzveränderungen baüerlicher Erbpachtgüter mußte der Consens der Königl. Regierung eingeholt und bei jeder Besitzveränderung ein Laudemium gezahlt werden. Den Parcelenbesitzern des ehemaligen Wollenburgschen Gehöfts in Belbog lag eine ähnliche Verpflichtung ob. Alle diese Besitzbeschränkungen haben durch die Gesetzgebung von 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Errichtung des Rentenbank-Instituts ihr Ende erreicht. Von da an ist der Bauernstand ein völlig freier Stand und freier Eigenthümer seiner Grundstücke geworden.

Was die Erwerbsquellen betrifft, so sind Ackerbau, vorzüglich aber Viehzucht und in den Treptowschen Stranddörfern Deep und Kamp, so wie in den Domkapitularischen Strandortschaften Klein-Horst und Rewal die Fischerei, die hauptsächlichsten Erwerbsquellen aller Amtsinsassen, selbst auch der Büdner, die zum größten Theil auch Grundstücke besitzen. Handwerker gibt es in den Dörfern nur wenige, wenn gleich die letzteren mit Büdnern und Instleüten fast überfüllt sind, und außer Schuhmachern und Schneidern findet man hier selten einen Handwerker.

Der Ackerbau steht im Amte auf einer nicht unbedeütenden Stufe der Kultur, nachdem auch die Separation das Ihrige dazu beigetragen hat. Die Art und Weise der Bewirthschaftung ist sehr verschieden und wird dieselbe bald in 3 Feldern, bald in 4, 5 und 6 Schlägen betrieben. Klima und Witterung wirken jedoch wegen Nähe der See sehr nachtheilig auf den Feldbau ein, und nur durch die angestrengtesten Bemühungen der Wirthe und auch einiger sehr tüchtigen und achtbaren Schulzen, namentlich der in Drosedow, Langenhagen, Tribus und Zedlin, die ihren Gemeinden in dieser Hinsicht mit gutem Beispiele vorangehen, wird diesen Hindernissen bedeütend entgegen gewirkt. Pflug und Egge, theilweise auch die Walze, sind die einzigen Ackerwerkzeüge, deren der Bauer sich hier bedient. Der Haken wird von den baüerlichen Wirthen nicht benutzt. Kartoffelbau erstreckt sich nur auf das eigene Bedürfniß. Von Futterkraütern wird Klee fast überall mit Vortheil gebaut, und dadurch zur Erzielung von Dünger und zur Vervollkommnung der Viehzucht mit beigetragen. Ebenso Stimother und Lupinen. Andere Futterkraüter findet man hier nicht. Der Düngungszustand ist im Allgemeinen den Erforderniſſen angemessen und wird durch den fast überall eingeführten Kleebau, wie schon gesagt, noch sehr gehoben. Gemergelt wird wenig, da der Bauer keinen großen Gewinn davon zu erzielen vermeint. Seit einigen Jahren haben etliche Bauern ihren Acker mit gutem Erfolge drainirt, jedoch hat die Drainage noch keinen größern Umfang gewonnen.

Der Gartenbau und die Obstbaumzucht ist im Allgemeinen sehr unbedeütend, was seinen Grund in der rauhen, den Obstbaümen nachtheiligen Seeluft hat. Jedoch wird auch wol von den Wirthen zu wenig Fleiß auf diesen Zweig des landwirthschaftlichen Gewerbfleißes verwendet, was daraus hervorzugehen scheint, daß doch in einigen Dörfern, namentlich in Kirchhagen, Mittelhagen und Bockenhagen der Obstbau mit ziemlich gutem Erfolge betrieben wird.

Die Viehzucht, hauptsächlich die Rindviehzucht, ist hier bedeütend, aber auch Pferde werden in ziemlicher Menge gezogen und die Hengste aus den Staatsgestüten zur Deckung der Stuten benutzt. Nicht minder wichtig ist die Schweinezucht, wogegen die Gänsezucht, wenngleich sie noch nicht zur Unbedeütendheit herabgesunken, durch die Statt gehabten Separationen doch sehr zurückgekommen ist. An Schafvieh werden sowol Hammel als auch Schafe gehalten, die alljährlich fett verkauft und in deren Stelle wieder mageres Vieh angekauft wird, da die fast überall hier nur niedere Weide sich nicht für die Schafzucht eignet. Die Bienenzucht ist ganz unbedeütend, und wird, außer von den Geistlichen und Schullehrern, nur von sehr wenigen Einwohnern betrieben.

Außer der Leinweberei für den Hausbedarf, mit der Frauen und Töchter sich im Winter beschäftigen, werden von den baüerlichen Wirthen Nebengewerbe nirgends betrieben und Ackerbau und Viehzucht sind ihre einzigen Erwerbsquellen. Ein Nebengewerbe betreiben indessen die Einwohner in den Stranddörfern Deep, Klein-Horst und Rewal. Weil ihr Hauptnahrungszweig, die Fischerei, im Salzwasser von Jahr zu Jahr immer geringere Erträge gibt, haben sie auf Ersatz der Einbuße denken müssen, und zu dem Endzweck die bei den Bewohnern des Binnenlandes eingerissene — Mode, darin bestehend, daß sie im hohen Sommer Seebäder nehmen müssen zur Heilung von allerlei meistens eingebildeter Leiden, kluger Weise benutzt, und Badeanstalten bei sich eingerichtet, die von zahlreichen Fremden besucht werden, welche durch ihren mehrwöchentlichen Aufenthalt nicht wenig zum Verdienst der Fischer beitragen. Das beliebteste dieser Seebäder ist das Deeper, zugleich das älteste, mindestens seit 60 Jahren von Bestand, wie der Herausgeber des L. B. aus den Mittheilungen seines ältern † Bruders weiß, der in den Jahren 1808 und 1809, als

die Pommersche Brigade in Treptow ihr Haupt-Quartier hatte, als Kriegs-Commissariats-Expedient unter Ribbentrop in Treptow lebte, und damals wol mit den Anstoß zum Gebrauch des Luft- und Wasserbades in der Ostsee gegeben hat.

Der Nahrungsstand der sämmtlichen baüerlichen Wirthe kann nicht nur als gut, sondern zum größten Theil als vorzüglich bezeichnet werden, und namentlich sind die Wirthe in Tribus, Langenhagen, Hagenow und Wacholtshagen sowie auch die Fischerkossaten zu Kamp, deren Erwerbsplatz der Süßwassersee ist, fast reich zu nennen; wogegen die Wirthe in den Sukowschen Sand-Dörfern Belkow, Darsow, Gumin, Lewetzow und Zimdarse, und auch in dem Alt-Treptowschen Amtsdorfe Gützlawshagen als diejenigen zu betrachten sein dürften, die nur sehr mittelmäßig ihr Brod haben.

Was die Parcelirungen anbelangt, welche sowol bei baüerlichen Besitzungen, als bei Büdner-Grundstücken, theils mit, theils ohne Consens vorgekommen, so ist auf das zu verweisen, was darüber in der allgemeinen Kreis-Beschreibung gesagt worden ist. Die Separationen sind in allen Amtsdörfern ausgeführt, größtentheils im 4 Decennium des Jahrhunderts, einige auch später, einzelne Separationen haben aber auch 16—18, selbst 20 Jahre geschwebt, bevor es zum Abschluß des Recesses gekommen ist. Eine Ausnahme machte, wenigstens bis zum Jahre 1840, die Gemeinde Gumin, welche damals noch nicht separirt hatte, auch keine Neigung zeigte, sich derselben zu unterziehen.

Hütungs- und Holzgerechtsame finden seit langer Zeit nirgends mehr Statt, dagegen haben mehrere Dorfschaften eigenes Holz, namentlich die Dörfer Belkow, Eiersberg, Glanse, Gumin, Langenhagen, Lensin, Lewetzow, Mittelhagen, Neklatz, Slewin, Zarben. Auch die Dörfer Gützlawshagen, Küßin, Zamow, Zedlin und Zimdarse hatten noch vor 20 Jahren mehr oder minder umfangreiche Holzungen, die aber jetzt theils ganz verschwunden, theils auf ein Minimum ihrer frühern Fläche geschmolzen sind. Zum größten Theil besteht die Holzung doch nur aus 20-, 30- und 40jährigen Kiefern, es gibt aber auch alte Eichen, Buchen, Birken und Elsen, wie bei Langenhagen, welches eine schöne Holzung von 440 Mg. besitzt, und bei Eiersberg, wo sich noch vor 20 Jahren ein Bestand von 100jährigen Kiefern vorfand, allein man hat darin aufgeraümt, und die Holzung, welche damals 250 Mg. Flächeninhalt hatte, ist bis auf 130 Mg. in Ackerland umgewandelt.

Wie früher die grundherrlichen Abgaben, so stehen jetzt die an den Amortisationsfonds zu zahlenden Renten zu dem Nahrungszustande der Amtsinsassen für letztere in einem sehr günstigen Verhältnisse und erscheinen für dieselben durchaus nicht drückend; sie sind vielmehr, namentlich in den Sülzhorster Dorfschaften anscheinend sehr geringe und hätten bei der im Jahre 1834 Statt gefundenen Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse vielleicht höher ausgebracht werden können.

Im Allgemeinen herrscht unter den Bewohnern des Amtsbezirks religiöser Sinn, und obwol in einigen Dörfern, namentlich in dem Amtsdorfe Holm und in einigen nahe gelegenen ritterschaftlichen Ortschaften sich Secten von Frömmlern gebildet haben, so haben dieselben im Ganzen genommen doch nicht um sich gegriffen, da der gesunde Menschenverstand des hiesigen Landmanns sehr wohl zu unterscheiden vermag, was echte Religiösität ist, und was aüßeres, mit Phantasterei und Scheinheiligkeit vermengtes, Frommthun. In moralischer Beziehung bleibt Manches zu wünschen übrig; zwar gehört ein Trunkenbold, d. h. ein notorischer, zu den Seltenheiten. Dies schließt jedoch nicht aus, daß aus den Dörfern des Treptowschen Amts mehrfach

Klagen geführt werden über die zunehmende Demoralisation des Gesindes sowol, als auch über unordentlichen Lebenswandel einzelner Wirthe. Wird nach dem Ursprung dieser Erscheinung geforscht, so wird derselbe fast jedesmal in den Branntweinschänken gefunden, daher eine sehr strenge Überwachung der Krüge eine Hauptaufgabe der Polizeiverwaltung geworden ist, welche Concessions-Entziehung überall da sofort eintreten läßt, wenn es irgend gerechtfertigt erscheint, um der wachsenden Demoralisation des gemeinen Manns entgegen zu treten. Jene Schankwirthschaften sind die Pflanzstätten aller Laster, daher ihre Beschränkung hier, wie aller Orten, dringendst geboten ist. Das Princip der möglichsten Beseitigung der Schankstellen auf dem platten Lande hat denn auch in den jüngst verflossenen Jahren schon sehr segensreiche Erfolge gehabt, weil in den davon betroffenen Ortschaften die Moralität sich sehr sichtlich gehoben hat. Jedenfalls ist die Entsittlichung in den mit Krügen und Schankstätten versehenen Dörfern größer, als in denen, welche dergleichen Brutstätten der Lüderlichkeit nicht haben; dies ist sofort in die Augen springend. Was den Bildungszustand in Bezug auf Wissen und Können betrifft, so ist darin viel geleistet, was schon daraus hervorgeht, daß kein Grundbesitzer vorhanden ist, der nicht des Schreibens kundig wäre, wenngleich das Schulwesen erst in neürer Zeit auf eine Stufe gestellt ist, welche die Bildung des Landmanns zu befördern vermag.

Das Schulwesen hat hier gegen die frühere Zeit bedeütende Fortschritte gemacht. Statt daß im Jahre 1821 erst 12 Schullehrer-Wohnungen vorhanden waren und noch im Jahre 1840 für die Kinder der Dörfer Deep, Kamp und Wustrow s. g. Wanderschulen bestanden, hat jetzt fast jedes der 36 Dörfer im Amtsbezirk sein eigenes Schulhaus und seinen eigenen Lehrer; und nur die Dörfer Belbog und Eiersberg sind nicht mit Schulhaüsern versehen, wogegen für Wustrow ein Schulhaus gemiethet ist, wohin auch die Kinder von Kamp zur Schule gehen. Die Jugend von Belbog besucht die 1000 Schritte entfernte Schule des Vorwerks Neühof, die von Eiersberg die 800 Schritte entfernte Schule in Kirchhagen. Von den vormals Domkapitularischen Dörfern haben Gr. und Kl. Horst ein gemeinschaftliches Schulhaus, die Kinder aus Neklatz besuchen die nahe belegene Stadtschule zu Greifenberg, und die Kinder aus Zicker die Schule in dem ritterschaftlichen Dorfe Rützenow. In Rewal ist noch kein Schulhaus, aber ein Lehrer, dem die Fischer freie Wohnung bei sich gewähren.

Im Amtsbezirk befinden sich 12 Kirchen und 9 Pfarren. Unter den ersteren befindet sich eine, die, entfernt von den zu ihr gehörigen Ortschaften Gumin und Lewetzow, nahe bei der Stadt Treptow gelegen ist und den Namen der Wischower Kirche führt. Nahe bei derselben ist das Etablissement Spinnkaten, welches die Stelle bezeichnet, wo das Dorf Wischow lag, welches dem Kloster Belbog bei dessen Stiftung im Jahre 1180 als wüst überwiesen wurde, und woselbst im folgenden Jahrhundert die Herzogin Anastasia ihr Jungfrauenkloster errichtete, welches später in die Stadt Treptow verpflanzt wurde. Einige Ortschaften des Amtsbezirks sind nach benachbarten, außerhalb desselben belegenen Kirchen eingepfarrt.

Die Ortschaften des Amtsbezirks stehen zum allergrößten Theil unter der Kreisgerichts-Commission Treptow II, einige indeß aber auch unter dem Kreisgericht Greifenberg selbst, und zwar Küßin, Belkow, Darsow und Gumin, so wie die acht Dörfer, welche ehedem dem Domkapitel Kamin gehört haben. Mit Ausschließung dieser standen vor der Justiz-Organisation vom 2 Januar 1849 sämmtliche Amts-Ortschaften unter dem Land- und Stadtgericht zu Treptow a. d. R.

Die gutsherrliche Polizei wird in den Amtsdörfern von dem Domainen-Rent-

beamten, der in der Stadt Treptow seinen Wohnsitz hat, in den Vorwerken von der Remonte-Depot-Administration und in dem Forstrevier Grünhaus von dem Oberförster daselbst gehandhabt. Außer einem Amtsdiener sind die Dorfsgerichte Organe der Polizei-Verwaltung. Mit Ausnahme des Büdnerdorfs Belbog, und der Fischerdörfer Kamp, Kl. Horst und Rewal, befinden sich in allen übrigen Amtsortschaften Lehn- oder Freischulzen, die durch den Besitz ihrer Höfe die Verpflichtung haben, das Schulzenamt zu verwalten. Besondere Remuneration oder Dienst-Emolumente haben sie nicht, sie sind aber theils durch den größern Flächeninhalt ihrer Grundstücke, theils durch geringere gutsherrliche Abgaben, die jetzt entweder durch Baarzahlung oder durch Rentenbriefe abgelöst sind, als die übrigen baüerlichen Wirthe und Befreiung von Entrichtung der sonst üblich gewesenen unbeständigen Gefälle und verschiedenen Leistungen, für ihre Geschäftsführung größtentheils auskömmlich entschädigt. Das uralte, aus Vorjahrhunderten stammende Institut der Freischulzen verdient die größte Anerkennung. Im Lichte der Gegenwart verwalten die Freischulzen, zwei Fälle ausgenommen, ihr Amt mit großer Umsicht. Nur die Dorfkassen-Verwaltung ist mangelhaft; denn die Schulzen können sich in Rechnungs-Sachen schwer hineinfinden, und andere zu Erhebern und Rendanten geeignete Persönlichkeiten sind in den Dörfern selten vorhanden. Doch ist es in jüngerer Zeit gelungen, im Kassenwesen genügende Ordnung herzustellen. Der Schulze in Belbog und die Schulzen in den übrigen oben genannten Dörfern werden von dem Domainen-Rentamte, auf den Vorschlag der Gemeinden, geprüft, bestätigt und verpflichtet. Sie erhalten eine mäßige Besoldung halb von der Gemeinde und zur andern Hälfte von dem Domainen-Fiskus. Die den Schulzen beigegebenen Gerichtsleüte werden vom Rentamte eingesetzt und verpflichtet. Mit der Errichtung von Ortsstatuten ist in einigen Dörfern vorgegangen. Im Übrigen bedürfen die Communal-Verhältnisse noch sehr der Regelung, namentlich in Beziehung auf Stimmberechtigung. In der Regel werden die baüerlichen Wirthe als allein stimmberechtigte Gemeindeglieder angesehen, hin und wieder auch die Büdner, besonders da, wo die letzteren stark zu den Gemeindelasten angezogen sind; doch gibt es auch Fälle, wo Büdner die gemeinsamen Lasten mit tragen, ohne daß ihnen ein Stimmrecht eingeraümt ist.

Was das Hypothekenwesen der baüerlichen Besitzungen der Rentamtsbezirke betrifft, so ist dasselbe zwar vollständig geordnet und alle zu leistenden grundherrlichen Abgaben waren im Jahre 1840 bis auf wenige Ausnahmen in das Hypothekenbuch eingetragen, doch zeigte sich in der Anlegung der Hypothekenbücher nicht diejenige Ordnung, mit der sie wol hätte geschehen können und sollen, indem theilweise die Besitzungen aus verschiedenen Dörfern bunt durch einander eingetragen waren, statt daß doch wol jede einzelne Ortschaft für sich ihre Folien hinter einander hätte haben sollen. Von den Büdnergrundstücken war damals nur eine geringe Anzahl eingetragen.

Außer den gutsherrlichen Abgaben, die jetzt nach Emanation des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes bis in das nächste Jahrhundert hinein an die Rentenbank zu entrichten sind, und außer den Staatesteüern, als Grund- und Gebaüdesteüer, Klassen- und Gewerbesteüer haben die Amtsinsassen auch noch die gewöhnlichen Abgaben an die Geistlichkeit zu leisten, und die Kosten der Unterhaltung der geistlichen Gebaüde, bezw. des Neübaus der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebaüde zu tragen, die bisweilen recht drückend werden können, zuletzt liegt ihnen die Unterhaltung des Schullehrers durch Gewährung eines Fixums, von Schulgeld oder Naturalien-Leistnng ob. In letzterer Beziehung müssen aber die meisten Gemeinden darauf denken, die Schulstellen besser

zu dotiren, als es bisher der Fall ist, gibt es doch Dörfer im Amtsbezirk, wo des Lehrers Einkommen weit unter dem des gewöhnlichen Handarbeiters steht. In den wohlhabenden Gemeinden sind nun zwar die Lehrer der Jugend besser gestellt, allein auch diese sollten darauf Bedacht nehmen, statt schematisch abgerichteten, denkenden Lehrern ihre Kinder anzuvertrauen, um diese wieder zu denkenden und wissenden Wesen zu erziehen, wie sie den kommenden Geschlechtern und zukünftigen Zeiten mehr denn jemals Noth thun werden.

Was die Anlegung neüer Büdnereien anbelangt, so ist dieselbe im diesseitigen Amtsbezirk gar nicht zu wünschen, da derselbe mit dergleichen Leüten schon fast überfüllt ist. In den 40 Jahren, die seit 1821 verflossen, hat die Bevölkerung im Amtsbezirk um ca. 4000 zugenommen, die Gelegenheit zu ihrer Subsistenz dagegen durch die Aufhebung der Dienste und durch die Ausführung der Separationen bedeütend abgenommen, da der Bauer jetzt nicht so viel Tagelöhner, als früher bedarf. Büdnerstellen mit winzigem Grundbesitz und wenn keine Gelegenheit zur Pachtung etwa von Forst-, Kirchen- oder Pfarrländereien, sind in jeder Gemeinde ein Übel, weil sie zum Proletariat und Bettel führen; im Amtsbezirk ist bereits ein großer Theil der Büdner in die dürftigste Lage versetzt.

Die einzelnen Ortschaften.

Arnsberg, Dorf, ½ Mle. von Treptow an der alten Landstraße nach Kolberg, hat einen Freischulzenhof, dessen Besitzdocument vom 18 September 1784 datirt, 11 Halbbauer- und 10 Kossatenhöfe, 1 Schmiedestelle, 15 Büdnereien, 1 Schulhaus und ist zur Kirche in Tribus eingepfarrt. Jetzt sind hier 54 Besitzer, die sich mit 383 Besitzstücken in die . . . . 2472,24 Mg. große Feldmark getheilt haben, davon 1321,73 Mg. Ackerland, mit 56 Sgr. Reinertrag vom Mg., 506,78 Mg. Wiesen, mit 46 Sgr. Reinertrag, in beiden Fällen weit über dem Durchschnitt des Kreises. Grundsteüer Thlr. 359. 27. 8 Pf., die frühere Contribution betrug nur Thlr. 204. 25. 10 Pf. An Gebaüden: 51 steüerpflichtige Wohnhaüser und 2 besteüerte Gewerbsgebaüde, Steüer Thlr. 37. 21 Sgr. und 75 steüerfreie Gebaüde. 500 Seelen. Die hiesige Schule hat 90 Kinder, der Lehrer 128 Thlr. Einkommen, incl. des Ertrages vom 10,81 Mg. großen Schullande. Das Dorf ist eine Anlage der Mönche von Belbog. Der Abt, der es gegründet hat, wird aus dem Kölnischen Sauerlande gewesen sein; er nannte es nach der Hauptstadt seiner Heimath. Die bauerlichen Wirthe wurden Erbpächter ihrer Höfe am 1 December 1816. Noch vor Erlaß des Gesetzes von 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, haben einzelne Wirthe zu verschiedenen Zeiten theils durch Kapitalzahlung, theils durch Rentenübernahme das Eigenthum ihrer Höfe erworben.

Belbog, Büdner-Dorf, erst seit 1788 selbständige Ortschaft, am rechten Ufer der Rega, ⅛ Mle. nordwärts vor den Thoren der Stadt Treptow, besteht aus 18 Büdnerstellen, 23 Wohnhaüsern, welche mit Thlr. 4. 28 Sgr. zur Gebaüdesteüer herangezogen sind, und 15 steüerfreien Gebaüden, 160 Einwohner. Zu diesem Dorfe gehören zwar nur . . . . 71,94 Mg. Landes, durch angestrengten Fleiß haben aber die Besitzer die kleine Fläche in so hohe Kultur versetzt, daß sie von den 41,19 Mg. Ackerland 69 Sgr., und von den 20,11 Mg. Wiesen 99 Sgr. Reinertrag erzielen. Sie entrichten von ihren Grundstücken

7 Sgr. 7 Pf. pro Mg., den höchsten Satz, der im Greifenberger Kreise bei der Grundsteüer-Veranlagung eingeschätzt worden ist; im Ganzen zahlen sie Thlr. 15. 13. 11 Pf. Nach der frühern Steüerverfassung waren sie von der Contribution frei; aber an Domainen-Abgaben, Grund- und Domainenzins und Erbpacht-Canon hatten die Belboger Thlr. 102. 20. 1 Pf. zu zahlen. Die älteste Eigenthums-Verleihung datirt vom 24 Juni 1788. Vordem bestand hier eine größere Besitzung, das Wollenburgsche Etablissement. Es umfaßte 44 Mg. 61 Ruth., also den größten Theil von Belbog, und wurde von den Büdnern durch den Vertrag vom 30 August 1795 erbpachtweise erworben. Die Königl. Regierung gab dazu den Consens am 30 October 1812. Das ehemalige Wollenburgsche Wohnhaus wurde von einem neü angesiedelten Büdner übernommen. Die Wollenburgsche Besitzung ist dieselbe, welche der Kurfürst Friedrich Wilhelm seinen Amtshauptleüten v. Zastrow, 1653 verlieh, 1719 aber durch Kauf ans Amt zurückgelangte (S. 1033), in der Folge jedoch wieder Privatbesitz wurde. Belbog ist zur St. Marienkirche in Treptow eingepfarrt, und die Kinder gehen nach dem nahen Vorwerk Neühof zur Schule.

Belkow, Pfarrkirchdorf, $1\frac{1}{2}$ Mle. von Treptow gegen SSO. und eben soweit von Greifenberg gegen NNO., am linken Ufer der Molstow, welche, nachdem sie die hiesige unterschlägige Mühle mit 2 Mahlgängen getrieben hat, sich in die Rega ergießt, besteht aus dem Freischulzenhofe, 10 Bauerhöfen und 1 Kossatenhofe, deren Wirthe die Erbpacht ihrer Höfe am 1 December 1816 und das Eigenthum derselben am 1 Januar 1831 erhielten, gegen Übernahme eines Domainenzinses, welcher für jeden Bauer durchschnittlich Thlr. 38. 22. 9 Pf., für den Kossat Thlr. 9. 26. 9 Pf. betrug. Zur Radung des Eschbruchs ist der Dorfschaft ein Meliorations-Kapital vorgestreckt worden, zu dessen Verzinsung jeder der 12 Wirthe $17\frac{1}{2}$ Sgr. und die Pfarre 15 Sgr. jährlich beiträgt. Die Schmiede steht auf Domanialgrund und entrichtet 1 Thlr. Grundgeld. Die 9 Büdnereien, welche 1840 vorhanden waren, sind theils auf Kirchen-, theils auf Bauern- oder Dorfsgrund errichtet, und zahlen Grundgeld. Die Domainenabgaben betrugen Thlr. 426. 2. 4 Pf., die Contribution Thlr. 183. 22. 3 Pf. Die Belkowsche Mühle wurde Erbpachtgut durch den Vertrag vom 8 Juni 1748 gegen Übernahme eines Domainenzinses von Thlr. 305. 15 Sgr., incl. 35 Thlr. Gold. Nach Aufhebung des Mahlzwangs, dem die Dörfer Belkow, Darsow, Gumin, Gützlawshagen, Lewetzow und das Vorwerk Sukow unterworfen waren, erhielt der Erbpächter eine Entschädigung von Thlr. 5662. 23. 4 Pf., von welchem Kapital die Zinsen mit Thlr. 277. 26. 8 Pf., incl. 35 Thlr. Gold von dem Erbpacht-Canon in Abzug gebracht, für diesen noch Thlr. 27. 18. 4 Pf. übrig blieben. Zu den Reservaten des Domainen-Fiskus gehörte jedoch, daß der Müller sich der Erhöhung der Pacht unterwerfen mußte, wenn sich mehrere Mahlgäste finden sollten. Dagegen erhielt er an Gerechtigkeiten Freiholz zu den Grund- und Wasserbauten und zu den gehenden Werken, so wie 8 Klafter Eichenknüppelholz von den Mahlzwangspflichtigen heranzufahren. Ferner hatten diese das Metzkorn zu ver- und die Mühlensteine heranzufahren und bei Hauptreparaturen an den Dämmen, Schleüsen und Zimmern die Holzfuhren zu leisten. In neürer Zeit ist mit den Mahlgängen eine Papiermühle verbunden worden, welche indeß seit 10 Jahren wieder eingegangen ist. An geistlichen Gebaüden sind in Belkow: die Kirche, das Pfarr- und das Prediger-Wittwenhaus, sowie das Küsterschulhaus. Der Ort hat 470 Einwohner, 45 Wohnhaüser, für die incl. der Mühlengebaüde, Thlr. 26. 9 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 69 steüerfreie Gebaüde.

Flächeninhalt der Feldmark . . . . 3227,04 Mg. wovon 2778,04 Mg. mit Thlr. 285. 17. 10 Pf. Grundsteüer behaftet sind, 278,65 Mg. aber, als den geistlichen Instituten gehörig steüerfrei sind. In der Feldmark sind jetzt 54 Eigenthümer mit 267 Besitzstücken begütert. Es sind vorhanden, an Ackerland 2489,42 Mg. mit einem Reinertrage von 36 Sgr. pro Mg., an Wiesen 193,16 Mg., Ertrag auch 36 Sgr., an Weiden 214,39 Mg., an Holzung 157,02 Mg. — Die hiesige Küsterschule wird von 46 Knaben und 32 Mädchen besucht. Geturnt wird mit den Knaben nicht. Das Einkommen des Küsters und Lehrers berechnet sich auf 150 Thlr. Zur hiesigen Mutterkirche unmittelbar eingepfarrt sind Belkow, Sukowshof und Molstow, mittelbar durch das Filial Wischow die Ortschaften Gumin, Guminshof und Lewetzow.

Darsow, Dorf, 1¼ Mle. von Treptow gegen SO., auf der Landstraße nach Regenwald, welche hier von der Greifenberg-Kolberger Straße gekreüzt wird, bestand ursprünglich, und noch zur Zeit der Gemeinheitstheilung 1845 aus dem Freischulzenhofe, 13 Bauer- und 2 Kossatenhöfen, 21 Büdnerstellen, der Schmiede und dem Schulhause. Seit jener Zeit haben die Besitzer des Freischulzenhofes oft gewechselt: — Schwarz, v. Schrader, Struck, Rübsam, — und sind von diesen nach und nach 2 Vollbauer- und 2 Halbbauerhöfe erworben und dem Schulzenhof einverleibt worden; außerdem sind 2 Vollbauerhöfe und 1 Kossatenhof parcelirt (darunter ein Bauerhof von 184¾ Mg. vollständig zerschlagen und unter 16 Büdner aus Darsow, 9 Büdner aus Belkow und 4 Büdner aus Lewetzow vertheilt ist), so daß 1863 nur noch 8 Bauerwirthe und 1 Kossat vorhanden waren. Die baüerlichen Wirthe sind Erbpächter seit dem 1 December 1816 und Eigenthümer ihrer Höfe seit dem 1 Januar 1831. Jetzt hat Darsow unter seinen 340 Einwohnern 59 Grundbesitzer, 45 Wohn- und 2 gewerbl. Gebaüde, die 27 Thlr. 16 Sgr. Steüer bezahlen. Die Feldmark ist . . . . 3139,38 Mg. groß, davon Ackerland 2193,14 Mg. mit 42 Sgr., Wiesen 512,13 Mg. mit 45 Sgr. Ertrag vom Mg. Die Grundsteüer beträgt Thlr. 377. 5. 9 Pf. Steüerfrei sind 16,45 Mg. Schulland. Die Schule wird von 22 Knaben und 30 Mädchen besucht. Lehrer-Einkommen 120 Thlr. Die Schulkasse besitzt ein Treptower Sparkassenbuch über 40 Thlr., ihre Rechnung schloß im Jahre 1867 mit einem Bestande von Thlr. 4. 22. 4 Pf. Darsow ist zur Kirche im ritterschaftlichen Dorfe Dargislaw eingepfarrt.

Deep, Ost-, Kossaten-Dorf, 1½ Mle. von Tr. gegen NNO. am rechten Ufer der Rega unfern ihres Ausflusses in's Meer, das erste Haus an der Gabelung, wo die, in den Kampschen See abfließende alte Rega von dem jetzigen Hauptstrome sich absondert, liegt sehr niedrig, und besteht aus dem Freischulzenhofe, 23 Kossatenhöfen und 15 alten und 5 neüen Büdnerstellen, wovon eine, das ehemalige Fähr- und Hirtenhaus, Eigenthum der Gemeinde ist. Dieser Fährkaten liegt 1 Mle. ostwärts von Deep am Ausfluß der alten Rega aus dem Kampschen See in's Meer, bei Kolberger Deep, also unmittelbar an der Gränze des Cösliner Regierungsbezirks. Der Schulze, zu dessen Bereich auch das Dorf West-Deep gehört, besitzt außer eigenthümlichen Wiesen, auch eine Fläche von den s. g. Regamündeschen Wiesen als Erbpächter, von der er zeither 4 Thlr. 5 Sgr. Erbpacht Canon zu entrichten hatte. Die 23 Kossaten wurden Erbpächter am 1 December 1816 und sind seit dem 1 Januar 1832 Eigenthümer. Die 24 Wirthe besitzen, laut Documents vom 17 September 1836,

eine Holzung von 87 Mg. 146 Ruth. Jeder Kossat hatte Thlr. 6. 14. 6 Pf. an Domainen-Abgaben zu zahlen, jeder Büdner Thlr. 1. 17. 6 Pf.; die Krugstelle 15 Sgr. Pökelbal-Pacht, und außerdem 2½ Thlr. an die Kämmereikasse zu Treptow. Ost-Deep enthält, nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums, worin der Ort als Erhebungsbezirk bezeichnet ist, 56 Wohnhaüser, und 1 gewerbl. Gebaüde, mit Thlr. 24. 7 Sgr. besteüert, und 35 steüerfreie Gebaüde, und eine Feldmark von . . . . 2615,14 Mg., davon sind 291,07 Mg. unterm Pfluge mit 11 Sgr. Ertrag vom Mg., 296,77 Mg. Wiesen, 58 Sgr. Ertrag, 958,9 Mg. Weiden, 164,79 Mg. Holzung und 662,12 Mg. Unland, bestehend in Stranddünen. Besteüert sind 2264,5 Mg. mit Thlr. 57. 25. 3 Pf., steüerfrei sind 109,35 Mg. Es sind 45 Eigenthümer mit 241 Besitzstücken an der Feldmark betheiligt. Ost-Deep ist nach Robe eingepfarrt. Die hiesige Schule wird von 21 Knaben und 12 Mädchen besucht. Lehrer-Einkommen 120 Thlr. Die Knaben erhalten Unterricht im Turnen. Bei der Separation zu O. D. sind zwei Sandladestellen als gemeinschaftliches Eigenthum der baüerlichen Wirthe reservirt worden, und zwar die eine von 6 Mg. 111 Ruth. unmittelbar beim Dorfe, die andere von 6 Mg. 123 Ruth. etwas entfernter von der Trift, zusammen 13 Mg. 54 Ruth. Beide Flächen bestehen aus unfruchtbarem Dünensande, welcher zu Wegeverbesserungen benutzt werden sollte. Zu diesem Behuf bietet Deep überall Material, indem fast die ganze Feldmark aus Sand besteht, mithin war eine von den beiden Sandladestellen als solche entbehrlich. Die Dorfschaft beschloß daher im Jahre 1859, die erste Fläche von 6 Mg. 111 Ruth. nach und nach parcelenweise als Baustellen zu verkaufen, zumal sich bei der Zunahme der Seebadegäste ein Bedürfniß in dieser Richtung kund gab. Die Königl. Regierung gab dazu mittelst Verfügung vom 27 Mai 1859 ihre Einwilligung. Die Parcelirung hat noch in demselben Jahre ihren Anfang genommen.

Deep, West-, Büdner-Dorf, 1 Mle. von Tr. gegen NNO., in den Sanddünen, am linken Ufer der Rega, 1700 Schritte von deren Ausfluß in's Meer, besteht aus 23 Büdnerstellen, davon die erste das früher der Stadt Greifenberg gehörige Packhaus war, daher der Besitzer noch heüte ein Grundgeld von 2 Thlr. an die Kämmereikasse daselbst entrichtet. Die Domainen-Abgaben eines jeden der übrigen Büdner betrugen 2 Thlr. 7½ Sgr., mit Ausnahme einer Stelle, welche früher vom Holzwärter bewohnt wurde, und nie Grundgeld gezahlt hat. Dicht bei West-Deep liegt die zum Forstrevier Grünhaus gehörige Försterei Heidhof in der Strandheide, die von den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums zum diesseitigen Erhebungsbezirk gerechnet werden. Derselbe enthält 26 Wohnhaüser, mit 6 Thlr. 2 Sgr. besteüert, und 14 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . . 1300,75 Mg. davon nur 81,59 Mg. unterm Pflug mit nur 13 Sgr. Ertrag vom Mg., 16,01 Mg. Wiesen, 61,61 Mg. Weiden, 709,86 Mg. Holzung, die Strandheide ausmachend, Dienstländereien des Försters, 35 Mg. 44 Ruth., Unland 366,01 Mg. Besteüert werden 114,98 Mg. mit Thlr. 5. 1. 4 Pf.; steüerfrei sind 1120,1 Mg. fiskalischer Forstboden. West-Deep gehört zur Kirche in Robe. Die hiesige Schule wird von 14 Knaben und 18 Mädchen besucht. Lehrer-Einkommen 100 Thlr. Auch hier turnen die Knaben.

Ost- und West-Deep bilden Eine politische Gemeinde, welche Treptowsches Deep heißt, zur Unterscheidung von dem Kolberger und dem Kösliner Deep. Bevölkerung 430 Seelen. Der Freischulz besitzt 40 Mg., außerdem, wie oben erwähnt,

ein Stück von den Regamündeschen Wiesen, jede Kossatennahrung umfaßt ein Areal von 14 Mg. 48 Ruth., von denen der größte Theil nur ganz schlechter und der Überschwemmung unterworfener Sandboden ist, der bei nicht ganz günstiger Witterung oft nicht die Aussaat gewährt: man ersieht dies schon aus den oben erwähnten, äußerst geringen Erträgen. Das übrige Areal besteht aus Wiesen, ebenfalls der Überschwemmung ausgesetzt, auch sonst sehr niedrig und sumpfig und liefern deshalb ungewissen und zum Theil schlechten Heüertrag. Diese Wirthschaften vermögen daher nicht ihre Besitzer zu ernähren; ja, es bleibt nach Zahlung der Abgaben fast gar kein Reinertrag und die Wirthe müssen durch Fischerei in der Ostsee, und im Winter durch Spinnen den größten Theil ihres Unterhalts erwerben. Da nun die Ausbeüte der Fischerei auch sehr unsicher ist, sich nur auf die Sommermonate erstreckt und der Absatz der Fische höchst beschwerlich und unzuverlässig ist, so kann der Erwerb von der Fischerei und der noch weit geringere durch Spinnen, den äußeren Wahrnehmungen nach, kaum hinreichen, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse der Wirthe zu beschaffen. Wenn übrigens vor 20 Jahren gesagt werden mußte: des Miethzinsgenusses, den einige Wirthe dadurch erzielen, daß sie ihre eigenen Wohnungen an Badegäste vermiethen, während sie in der Badezeit in Kammern und Ställen wohnen, sei der Unsicherheit und Geringfügigkeit halber, fast nicht zu gedenken, so haben sich die Verhältnisse sehr zu Gunsten der Deeper Wirthe verändert, seitdem das hiesige Seebad bei den Leüten im inneren Lande in Ruf, sagen wir in — Mode gekommen ist, was, wie oben erwähnt, das Bedürfniß zur Erbauung neüer Wohnhaüser hervorgerufen hat. Nicht blos der Miethzins ist es, der den Deeper Wirthen zu Gute kommt, der Aufenthalt vieler Fremden, welche die hiesige Seebadeanstalt besuchen, bringt, auch nach anderen Richtungen, Gewinn. Ein intelligenter Wirth hat in Ost-Deep ein Gesellschaftshaus für die Badegäste erbaut, und zugleich, um denselben den Aufenthalt auf der trostlosen Düne so bequem und anmuthig als möglich zu machen, ein $4^1/_2$ Mg. großes Erlenwäldchen vom Forst-Fiskus in Pacht genommen und darin Wandelbahnen angelegt. Der jetzige Besitzer des Gesellschaftshauses betreibt in demselben ein stehendes Materialwaaren- und Schankgeschäft das ganze Jahr hindurch, während sein Vorbesitzer nur während der Badezeit die Speisewirthschaft unterhielt, sonst aber in Treptow wohnte und keinen Anspruch auf Ortsangehörigkeit in Deep hatte. Daß sich hier Jahr aus Jahr ein ein derartiges Geschäft halten kann, dürfte den Beweis liefern, daß die Erwerbsverhältnisse von D. sich wesentlich gebessert haben, selbst der Büdner, von deren Lage es vor 20 Jahren hieß, daß sie eine traurige genannt werden müsse. Ihre Besitzungen gewähren ihnen fast nichts mehr als Obdach, indem die geringe Fläche ihrer Grundstücke, $^1/_4$—6 Mg., nur Sand enthält; sie ernähren sich, da Gelegenheit zu anderm Verdienst fehlt, ebenfalls durch Fischerei in der Ostsee, zum kleinern Theil durch Matrosendienst auf Küstenfahrzeügen und im Winter durch Spinnen. . . . .

Die Gemeinde Treptower Deep hat sich durch Beschluß vom 24 September 1858 ein Ortsstatut gegeben, welches von der Königl. Regierung unterm 5 Januar 1859 bestätigt worden ist. Der Verein zur Rettnng Schiffbrüchiger hat hier im Jahre 1868 eine Boots-Station errichtet.

Drosedow, Hohen-, Bauern-Dorf, $1^1/_4$ Mle. von Tr. gegen W., enthält den Freischulzenhof, dessen ältestes Besitz-Dokument aus der Zeit des schwedischen Interregnums, nämlich vom 13 Juni 1647, datirt, und seitdem in der Familie Lössin vererbtes Gut, 13 Bauerhöfe, von denen der eine, der **Krähenkrug** genannt, weit abwärts an der Straße liegt, 1 Kossatenhof, 4 Büdnereien, von denen 3 auch kleine

Ländereien vom aufgelösten Vorwerk Küßin zum Eigenthum erworben haben. Die Bauerwirthe sind seit dem 1 Juni 1833 regulirt; die Domainen-Abgaben für jeden wurden auf Thlr. 12. 23. 7 Pf. festgestellt, die des Kossaten auf Thlr. 11. 18. 3 Pf. Der Freischulze hat im Jahre 1835 eine Fläche von 5 Mg. 80 Ruth. in den Kantikower Wiesen zum Eigenthum erworben. Jetzt hat das Dorf 20 Wohnhaüser, die mit Thlr. 23. 13 Sgr. besteüert sind, und 59 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . . 2204,58 Mg. davon 1381,57 Mg. Ackerland mit dem sehr hohen Reinertrage von 63 Sgr. vom Mg., an Gartenland 12,79 Mg., Ertrag 102 Sgr., an Wiesen 546,98 Mg., an Weiden 181,17 Mg., beide Kulturarten gleichfalls mit hohen Erträgen, keine Holzung. Besteüert sind 2118,51 Mg. mit Thlr. 359. 4. 11 Pf., steüerfrei 4 Mg. Schulland. Frequenz der Schule 19 Knaben, 16 Mädchen. Lehrer-Einkommen Thlr. 124. 5. 7 Pf. Er treibt Bienenzucht. Hohen-Drosedow gehört nach Wachholzhagen zur Kirche und hat 250 Einwohner.

Eiersberg, Dorf, 1¼ Mle. westlich von Tr. am Südufer des nach diesem Dorfe genannten Sees, besteht aus 1 Freischulzenhofe, dessen Besitzdokument vom 7 Februar 1681 datirt, 1 Bauerhofe, 3 Groß- und 4 Kleinkossatenhöfen, 2 Büdnereien. Die baüerlichen Wirthe sind Eigenthümer seit 1 September 1834, wo deren Regulirung eingetreten ist. Das Dorf zählt 135 Einwohner, 13 Wohnhaüser und 2 gewerbl. Gebaüde, die mit Thlr. 16. 8 Sgr. besteüert sind, und 29 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, unter 15 Eigenthümer in 74 Besitzstücken vertheilt, begreift . . . . 1519,3 Mg. davon 507,5 Mg. Ackerland, mit 63 Sgr. Reinertrag vom Mg., 129,95 Mg. Wiesen, 48 Sgr. Ertrag, 544,11 Mg. Holzung, 195,72 Mg. Unland, in Dünen bestehend. Besteüert sind 1381,84 Mg. mit Thlr. 127. 16. 6 Pf., steüerfrei 74,32 Mg. Das Dorf ist nach Kirchhagen eingepfarrt und eingeschult, dagegen gehört zum Bereich des Eiersberger Schulzen auch das Dorf Kirchhagen. Die den baüerlichen Wirthen zu E. gehörende, vorlängs des Ostseestrandes belegene Kiefernwaldung steht unter der Aufsicht des Königl. Dünen-Planteur zu Wolin, nach dessen Vorschriften die Eigenthümer sie bewirthschaften und benutzen. Bisher war dies für gemeinschaftliche Rechnung geschehen. Zu Anfang des Jahres 1844 trugen aber die Eigenthümer bei der General-Commission auf specielle Eintheilung des Waldes an, der damals einen Umfang von 668,5 Mg. hatte. Die General-Commission ging auf den Antrag ein, und beauftragte den Oeconomie-Commissarius Scheel mit dem Separations-Geschäft. Der damalige Verwalter des Forstreviers Grünhaus, Oberförster v. Davier, um sein Gutachten über die beabsichtigte Theilung befragt, aüßerte sich dahin, daß wenn gleich im Allgemeinen kleine Waldparcelen sich immer schlecht mit Regelmäßigkeit bewirthschaften lassen, und es hiernach nicht zweckmäßig wäre, diesen Wald in kleine Theile zu theilen, so dürfte es doch gerade hier ohne weitere nachtheilige Folgen zulässig sein, indem in den Strandwaldungen, die zum Schutz gegen Versandung erhalten werden sollen, keine gerade Schläge angelegt werden dürfen, und hier ausnahmsweise zum Theil die Plänkerwirthschaft beibehalten werden muß, was um so nöthiger, weil eine genügende Besaamung bei einer regelmäßigen Schlagstellung, hier, wo das Aufkeimen des Saamens zu vielen Zufälligkeiten unterworfen, nicht zu erwarten ist, und es daher zweckmäßig, die alten Baüme immer nur da, wo sich genügend junger Anflug zeigt, wegzunehmen. Die Plänkerwirthschaft hat in den Strandwaldungen auch noch den Nutzen, daß ein so plänterweis zu bewirthschaftender Wald immer bessern Schutz, wie ein durch regelmäßige Schläge zu verjüngender Wald, gegen

die Versandung gewährt. Nach den bei den Wirthen zu E. eingezogenen Erkundigungen wollen sie auch die zu diesem Revier gehörigen Dünen eingetheilt haben; obgleich dagegen nichts einzuwenden, so dürfte es dennoch zweckmäßig sein, daß der Anbau derselben von der Königl. Behörde übernommen werde, indem es den unbemittelten Einzelnen schwer fallen dürfte die ihnen überwiesenen Dünen zu kultiviren, und es eben so die Kultur erschweren würde, wenn diese als Eigenthum mehreren Besitzern überwiesen würden; eben so müßte bei der Separation gleich festgestellt werden, wo das zur Kultur der Dünen erforderliche Strauchholz, da wo es ohne Nachtheil zu entnehmen sein wird, geschlagen werden darf; und schließlich ist noch anzuführen, daß die Separation nur dann, ohne Schaden zu verursachen, zulässig ist, wenn die Hütung im Walde, die bisher vorzugsweise nur von den baüerlichen Wirthen ausgeführt, ganz unterbleibt.

Nach § 18 des unterm 31 December 1838 bestätigten Gemeinheitstheilungs-Recesses von E. wurden von der Separation ausgeschlossen: — 1) An Weide 16. 43; — 2) an Kiefernwaldung 424. 174; — 3) an Stranddünen 227. 53, zusammen wie oben angeführt 668 Mg. 90 Ruth. Die Kiefernwaldung zu 2) und die Sanddünen zu 3) bilden eine zusammenhangende Fläche, welche gegen N. durch den Strand der Ostsee, gegen O. mit der Feldmark Kirchhagen, gegen S. mit den Ländereien von E., gegen W. mit dem Eiersberger See gränzen, und sind vorzugsweise zur Holzkultur bestimmt. Rücksichtlich der Bewirthschaftung dieser Flächen steht, zufolge Recesses vom 14 Juli 1834, die Gemeinde, wie schon gesagt unter Oberaufsicht des Dünen-Planteurs, welcher die jährlich abzutreibenden Flächen bestimmt, damit durch diesen Hieb die angränzenden Grundstücke nicht der Gefahr der Versandung von den Dünen ausgesetzt werden. Der Grund und Boden ist von sehr sandiger Beschaffenheit und die Bestände sehr unregelmäßig, so daß ganze Stellen noch raum sind. Die Interessenten, welche einstimmig die Theilung der Forst zur Erlangung eines regelmäßigen Bestandes nachsuchten, glauben dies eher zu erreichen, wenn ein jeder von ihnen seinen bestimmten Antheil hat und die Hütung im Walde aufgehoben werde. Daß die einzelnen der 9 Antheile bei ihrer zwischen 62 und 99 Mg. wechselnden Größe forstwirthschaftlich benutzt werden können, unterliegt keinem Zweifel, zumal die Interessenten sich bereit erklärt, die Bedingungen erfüllen zu wollen, welche der Oberförster v. Davier in seinem technischen Gutachten aufgestellt. Es war keineswegs die Absicht der Gemeinde E., die Forst auflösen zu wollen; denn der Grund und Boden eignet sich bei seiner leichten Beschaffenheit weder zum Acker noch zu Wiesen, auch sind wenig brauchbare Bauhölzer in der Forst vorhanden. Unter Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung in der Forst wird durch die specielle Theilung derselben der Schutz der angränzenden Grundstücke gegen Versandungen nicht allein nicht verändert, sondern erhöht, denn bei der sandigen Beschaffenheit des Bodens werden viele Pflänzlinge durch das Vieh zertreten, und da die Wirthe zu E. wohlhabend sind, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie neüe Schonungen anlegen und einen regelmäßigen Hieb unter der Aufsicht des Dünen-Planteurs ins Werk richten werden.

Die Königl. Regierung, welche Anfangs Bedenken gegen die beabsichtigte Theilung des Waldes gehegt hatte, gab ihre Zustimmung zur Ausführung derselben unterm 19 October 1844 zu erkennen, indem sie im Interesse der allgemeinen Landeskultur Nachdruck darauf legte, daß bei der Separation angemessene Bestimmungen vereinbart würden, welche die in dem frühern Recesse vom 6 Mai 1838 zur Förderung der Dünenkultur erfolgten Festsetzungen aufrecht zu erhalten bestimmt. seien. Die Sepa-

ration ist demnächst ins Werk gerichtet und der Receß unterm 18 Mai 1846 durch die Königl. Regierung von Oberaufsichtswegen genehmigt worden.

Im Jahre 1853 suchten die baüerlichen Wirthe zu E. die Genehmigung nach, daß sie einen schmalen Streifen am südlichen, landwärts liegenden Rande ihres s. g. großen Fichtplans abtreiben, roden und zu Kartoffel-Acker umwandeln dürften; denn sie behaupteten, ihre Wirthschaften müßten rein zu Grunde gehen, wenn sie nicht ein Paar Morgen leichten Bodens zum Kartoffelbau zubekämen. Die Feldmark E. besteht nämlich nur aus sehr schwerem zähem Weizboden, auf welchem schon seit 7—8 Jahren stets die Kartoffel-Krankheit in einem unerhörten Maße wüthet, und außerdem auch immer nur ein sehr geringer Kartoffel-Ertrag erreicht wird. Der Flächeninhalt des ganzen Streifens beträgt 25 Mg. 134 Ruth. Da nun dieser Streifen durch die beabsichtigte Ackerkultur keinen Falls flüchtig werden kann, von den dahinter liegenden, bereits festgelegten Dünen 160—190 Ruthen, und vom Strande 320—350 Ruthen entfernt ist, der dazwischen liegende große Fichtplan meistens noch geschlossene haubare Kiefern-Bestände, so wie einzelne jüngere Stangenhölzer und gute Schonungen enthält, und vollkommen hinreicht, um auch in den ungünstigsten Jahren jedes Vordringen des Sandes zu verhindern, und da endlich sämmtliche Wirthe von E. seit der Überlassung dieser Waldungen im Jahre 1834 ihre Holzpläne auch sehr geschont, in größter Ordnung erhalten und alle Jahr recht erfreüliche Kulturen und Schonungen angelegt haben, so wurde ihnen auf die befürwortenden Gutachten des Landraths v. d. Marwitz und des Oberförsters Rosenheyn, die nachgesuchte Genehmigung durch Regierungs-Verfügung vom 29 Juni 1853 ertheilt.

Eiersberger Fischerkaten, Büdnerei und Holzwärterei, an der südwestlichsten Spitze des Kirchenhagenschen Sees und am Wege von Horst nach Kirchhagen und Treptow. Gehört zur Gemeinde Kirchhagen. Der Holzwärter hat die Aufsicht über die Eiersberger und die Kirchhagensche Holzung, die zusammengenommen 1322 Mg. groß sind und sich auf dem bergigen Dünen-Terrain von dem Eiersberger und dem Kirchhagenschen See bis zum Ostseestrande erstreckt. In diesem Terrain hebt sich der Bunteberg besonders hervor, nördlich von dem zweiten der genannten Seen. Entfernung von Eiersberg 420 Ruthen gegen NO. und eben so weit von Kirchhagen gegen NNO. Einwohnerzahl und Areal ist in dem von Kirchhagen enthalten; s. diesen Artikel, S. 1059. Der Fischerkaten ist im Jahre 1782 von einem Invaliden, Namens Joachim Erdmann erbaut worden, wozu ihm Baugelder bewilligt und Holz geliefert wurde. Er sowol als ganz besonders seine Nachkommen, die jetzt, 1869, im dritten Gliede daselbst seßhaft sind, haben sich durch arges Queruliren bemerkbar gemacht.

Fährkaten, einzeln liegende Büdnerei, zu Ost-Deep gehörig; s. S. 1048.

Fischerkaten, gleichbedeütend mit Eiersberger Fischerkaten.

Glanse, Dorf, 1 Mle. östlich von Treptow an der Steinbahn nach Kolberg, besteht aus dem 328 Mg. großen Freischulzenhofe, dessen Besitzdokument vom 3 Juli 1778 ist, 10 Bauern, davon einer seit 1806, die anderen alle seit 1816 Eigenthümer ihrer Höfe sind. Ersterer ist aber dennoch bis zur Aufhebung der Dienstpflichtigkeit beim Vorwerke Guminshof dienstbar geblieben und bis dahin hat derselbe Thlr. 17. 15 Sgr. Erbpacht weniger bezahlt, die für die übrigen Wirthe Thlr. 39. 16 Sgr. 8 Pf. betragen hat. Außerdem gab es hier im Jahre 1840 bereits 23 Büdnerstellen.

Einer jeden derselben wurde mittelst Urkunde vom 28 Juli 1823 eine Forstparcele in Erbpacht zugetheilt. Sodann erwarben sie in Gemeinschaft mittelst Kaufvertrages vom 8 August 1836 eine Forstfläche von 213 Mg. 118 Ruth. zum Eigenthum gegen einen Domainenzins von 102 Thlr. Jetzt hat das Dorf 690 Einw. in 58 Wohnhaüsern und 1 gewerbl. Gebaüde, wofür Thlr. 42. 5 Sgr. Steüer zu entrichten sind, und 59 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark hat 58 Besitzer mit 343 Besitzstücken und begreift . . . . 3937,23 Mg., davon an Ackerland 2242,89 Mg. mit 29 Sgr. Ertrag, an Wiesen 506,17 Mg., an Weiden 902,48 Mg., an Holzung 112,93 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 3750,71 Mg., die mit Thlr. 308. 28. 6 Pf. besteüert sind, an steüerfreien 15,9 Mg. In allen diesen Angaben ist der Krug Neübrück mit enthalten, der zum Gemeindeverband von Glanse gehört. Er liegt 1/2 Mle. weiter gegen O. an der Kolberger Steinbahn, und am Kreiherbach, der die Gränze zwischen Hinterpommern und dem Fürstenthum Kamin, Regierungsbezirk Köslin, bildet. Zu dieser Krugwirthschaft gehören an Landungen 28 Mg. 54 Ruth. Sie wurde am 24 August 1808 in Erbpacht ausgethan gegen 10 Thlr. Canon und die Laudemialverpflichtung, und 10 Thlr. Brau- und Schankzins. Frequenz der Glanser Schule 50 Knaben, 43 Mädchen; Lehrer-Einkommen 132 Thlr. Die Gemeinde ist nach Gützlawshagen eingepfarrt. Zum Gemeindebezirk Glanse gehörte die Försterei Jungfernholz des Staats-Forstreviers Grünhaus. Sie lag westlich vom Dorfe unmittelbar an der von Treptow nach Kolberg führenden Steinbahn. Es gehörten dazu 11 Mg. 146 Ruth. Dienstländereien. Dieses Forsthaus ist in jüngster Zeit eingegangen.

Grünhaus, Oberförsterei. Für das Staats-Forstrevier Grünhaus bestand früher in der Nähe des Dorfes Hagenow eine Oberförster-Wohnung, welche in den Karten von Pommern als Forst-Amt Grünhausen bezeichnet wurde, diesen Namen auch in Brüggemann's Beschreibung (II, 1, 409) führte. Dieses Etablissement wurde im Jahre 1836 an die Dorfschaft Hagenow verkauft, welche die Gebaüde abbrach und die Ländereien unter sich theilte. An seine Stelle ist die ehemalige Försterei Eckershausen oder Eckardhaus, durch Erweiterung der Wirthschaftsgebaüde und Erbauung eines neüen Wohnhauses zu einer Oberförsterei eingerichtet und dem Oberförster des Grünhauser Reviers zur Dienstwohnung angewiesen worden. Da nun das Revier von alten Zeiten her den Namen Grünhaus führt, und denselben auch behalten muß, weil es in allen Etats und Rechnungen so benannt ist, so schien es zweckmäßig, auch den Sitz des Oberförsters künftig — „Oberförsterei Grünhaus" — zu nennen. Auf den Antrag der Königl. Regierung rc. Abtheilung III für die Verwaltung der Forsten, vom 30 September 1837, erklärte sich auch die I Abtheilung, des Innern, der Königl. Regierung unterm 14 December 1837 und 26 Mai 1838 mit Übertragung des Namens Grünhaus auf die ehemalige Unterförsterei Eckardhaus einverstanden. Die jetzige Oberförsterei Grünhaus ist 3/8 Mln. von der Stadt Treptow gegen SO. entfernt und liegt unmittelbar an dem nach Zimdarse führenden Wege. Die Entfernung von der Kreisstadt beträgt 2 1/4 Mle. Das Etablissement besteht auf 2 Mg. 94 Ruth. aus den Wohnhaüsern und den erforderlichen Wirthschaftsgebaüden nebst Hausgarten, und wurden demselben 89 Mg. 72 Ruth. an Ländereien beigelegt, die in der Folge bis auf 96 Mg. 137 Ruth. erweitert worden sind.

Im Revier sind 4 Etablissements für das Forst-Aufsichts- und Schutzpersonal: — 1) Die Försterei Hohenholz liegt 1 Mle. von Grünhaus gegen SO. bei Gützlawshagen, unfern der Gränze des Greifenberger Kreises mit dem Fürstenthum

Kamin; das frühere Forstaufseher-Etablissement zu Jungfernholz, $^3/_8$ Mln. von Grünhaus ostwärts bei Glanse ist, wie oben bemerkt, eingegangen. — 2) die Försterei Heidhof, $1^1/_4$ Mle. von Grünhaus gegen N. in der Strandheide bei dem Dorfe West-Deep; — 3) die Försterei Meynhorst, $1^1/_2$ Mle. von Grünhaus gegen NW. in den Vogthagenschen Dünen; — 4) ein Forstaufseher-Etablissement ist in dem Dorfe Zimdarse angelegt, zu welchem Endzweck, laut Verfügungen vom 22 Juli 1861 und 29 März 1862 eine Büdnerstelle daselbst angekauft worden ist. Dieses Etablissement ist $^1/_2$ Mle. von Grünhaus gegen SO. entfernt.

Historisch sei hier bemerkt, daß im Jahre 1840 das Areal des Forstreviers Grünhaus zu 9665 Mg. 50 Ruth., incl. 3600 Mg. Dünen, nachgewiesen wurde. Die Forst-Polizei-Sachen werden im ganzen Revier vom Oberförster verwaltet.

Gumin, Dorf, $^3/_4$ Mln. von Tr. gegen S. auf dem Thalrande des rechten Rega-Ufers, besteht aus dem Freischulzenhofe, 11 Bauer- und 3 Kossatenhöfen, welche seit 1 December 1816 Erbpachtgüter ihrer Besitzer sind und seit 1828 deren Eigenthum, 10 Büdnerstellen und dem Schulhause. Jetzt hat Gumin 270 Einwohner, 28 Wohnhäuser und 1 gewerbl. Gebäude, wofür Thlr. 23. 14 Sgr. Steuer bezahlt werden, und 60 steuerfreie Gebäude. In der Feldmark sind 30 Eigenthümer mit 112 Besitzstücken angesessen, und die Größe der Gemarkung beträgt . 2918,41 Mg., davon 1812,08 Mg. Ackerland incl. 26 Sgr. Ertrag; 230,17 Mg. Wiesen, Ertrag 40 Sgr., 286,83 Mg. Weiden, 414,68 Mg. Holzung; besteuert sind 2733,54 Mg. mit Thlr. 188. 25. 9 Pf., steuerfrei 15,59 Mg. Gumin ist zur Kirche Wischow, Filial der Mutterkirche Belkow eingepfarrt. Frequenz der Schule 25 Knaben, 25 Mädchen. Lehrer-Einkommen Thlr. 135. 8. 9 Pf. Der Lehrer treibt Gartenkultur. Die Knaben turnen.

Gützlawshagen, Pfarrkirchdorf, $1^1/_4$ Mle. von Tr. gegen SO. an der Landstraße nach Körlin, die hier von der Greifenberg-Kolberger Landstraße gekreuzt wird, besteht aus dem Freischulzenhofe, dessen Besitzdocument vom 6 März 1779 datirt, 15 Voll-, 3 Halbbauer- und 3 Kossatenhöfen. Mit Ausnahme eines einzigen Vollbauerhofsbesitzers, der das volle Eigenthum 1831 erwarb, waren die sämmtlichen bäuerlichen Wirthe Erbpächter seit 20 August 1816. Die 22 Wirthe gemeinschaftlich erwarben durch Vertrag vom 16 November 1811 eine Forstfläche von 76 Mg. 99 Ruth. zum Eigenthum. 1840 gab es 37 Büdnereien mit 51 Eigenthümern. Von ihnen wurde 1824 ein Forstgrundstück, der Langerahm genannt, von 74 Mg. in Erbpacht genommen, und zwei Jahre darauf ein zweites Stück von $9^1/_4$ Mg. eigenthümlich erworben. Dazu kommen noch die Kirchenländereien, die des Pfarrhofes, ein Predigerwittwenhaus und die Küsterei und das Schulhaus. Das Dorf hat 820 Einwohner, und jetzt, mit Hinzurechnung der zum Gemeindeverband gehörigen Försterei Hohenholz, 98 Wohnhäuser und 3 gewerbliche Gebäude, die mit Thlr. 57. 24 Sgr. besteuert sind, und 85 steuerfreie Gebäude. In der Feldmark sind 115 Parteien mit 508 Besitzstücken angesessen. Die Größe der Feldmark beträgt . . . . 5074,55 Mg. Davon sind 3570,55 Mg. Ackerland mit 33 Sgr. Ertrag, 17,3 Mg. Gartenland, 822,33 Mg. Wiesen mit 31 Sgr. Ertrag, 416,56 Mg. Weiden, 6,98 Mg. Holzung. Besteuert sind 4602,72 Mg. mit Thlr. 438. 21. 6 Pf., unbesteuert sind 231 Mg. der geistlichen Institute. Bei der großen Bevölkerung des Ortes ist es nothwendig geworden, eine zweiklassige Schule zu errichten, deren Frequenz 82 Knaben und 71 Mädchen, zusammen 153 Kinder beträgt, welche unter die beiden Klassen ziemlich gleich-

mäßig vertheilt sind. Lehrer der ersten Klasse ist der Küster und Organist, dessen Einkommen 240 Thlr. beträgt, der zweite Lehrer hat 118 Thlr. Einkommen. In keiner Schule der Parochie wird turnen gelehrt, noch Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt. Nach dem Gemeinheitstheilungs-Receß von G. sollen auf dem, zur Feldmark gehörigen Hägener Moor von 80,03 Mg. nur die Einlieger und Dorfsarmen Nutzungsrechte ausüben. Zugleich haben in diesem Receß die baüerlichen Wirthe anerkannt, daß die 38 alten Büdner Miteigenthümer des Moors sind. Den sämmtlichen baüerlichen Wirthen und alten Büdnern verbleibt die freie Disposition über das gedachte Grundstück; sie können darüber Beschlüsse fassen, wer von den Einliegern und Dorfsarmen und den nicht mit Torf abgefundenen neü angesiedelten Büdnern die Benutzung und in welchem Umfange des Hägener Moors zustehen soll; und damit hierin auch die Interessen der Einlieger und Dorfsarmen der alten Büdner wahrgenommen werden, wählen diese aus ihrer Mitte 2 Mitglieder, welche mit dem Dorfgerichte gemeinschaftlich die zweckmäßige Beaufsichtigung und Benutzung des Moors leiten; diejenigen Familien, welche aus anderen Ortschaften nach G. übersiedeln, werden von der Mitbenutzung des Hägener Moors ausgeschlossen. Sollten die Bauern und Altbüdner gemeinschaftlich beschließen, Selbstnutzungen aus dem Hägener Moor zu entnehmen, so haben davon 2½ Büdner = 1 Bauer Anrechte. Das Moor liegt innerhalb des Belaufs Hohenholz des Staatsforstreviers Grünhaus. Durch Gemeindebeschluß vom 6 September 1859 hat sich die Gemeinde G. das vom 23 März 1860 datirte Ortsstatut gegeben, worin den Büdnern das bisher entbehrte Stimmrecht in den Gemeinde-Versammlungen eingeraümt ist, so zwar, daß 14 Alt-, oder 28 Neübüdner = einem baüerlichen Wirthe 1 Stimme erhalten haben, und daß die Büdner durch Abgeordnete vertreten werden, welche sie aus ihrer Mitte zu wählen haben. Für diese Bestimmungen ist der Grundbesitz in der Gemeinde und der Betrag der landesherrlichen Steüern maßgebend gewesen. Jenes Statut ist von der Königl. Regierung unterm 15 Mai 1860 bestätigt worden.

Hagenow, Kirchdorf, dessen Kirche eine Filia der Mater zu Zarben ist, 1 Mle. von Tr. ostwärts, besteht aus dem Freischulzenhofe, dessen Lehnbrief vom 13 April 1646 datirt, während aus den ersten Einrichtungs-Acten des Amts Treptow von 1723 hervorgeht, daß der Schulze auch mit dem Kruge und dem dazu gehörigen Lande von 4—5 Scheffel Aussaat belehnt ist, daher beide unbedenklich als eine Pertinenz seines Hofes anzusehen sind; aus 19 Voll- und 2 Halbbauerhöfen. Die sämmtlichen baüerlichen Wirthe wurden am 1 Juni 1816 Erbpächter ihrer Höfe; 5 derselben wurden aber 1839 theils durch Übernahme einer Rente, theils durch Kapitalzahlungen Eigenthümer derselben. Ein Vollbauerhof ist vollständig parcelirt und unter 6 Eigenthümer vertheilt worden, die sich auf ihren Grundstücken angebaut und so eine eigene kleine Ansiedlung gebildet haben. Die zu diesem Hofe gehörig gewesene s. g. Seebruchswiese ist nach Wustrow verkauft worden. Die 22 baüerlichen Wirthe besitzen gemeinschaftlich 70 Mg. Wiesen, ein s. g. Eschbruch, 80 Mg. 142 Ruth. Forstgrund seit 1831 und die Fischerei im Seelandegraben; außerdem, mit Ausnahme des Schulzen, 5 Mg. 27 Ruth. Wiesen im s. g. Anwuchs bei Kamp. Außerdem 25 Büdner, von denen 12 am 14 Januar 1822 ein Forstgrundstück von 29 Mg. und 5 Büdner am 5 November 1820 ein dergl. von 10 Mg. in Erbpacht erwarben. Jetzt hat das Dorf 640 Einwohner in 57 Wohnhaüsern mit 2 gewerblichen Gebaüden, wovon Thlr. 64. 25 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 88 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, in welcher 71 Parteien mit 374 Besitzstücken angesessen sind, begreift . . . . 4879,07 Mg.

darunter an Ackerland 2643,49 Mg. mit 51 Sgr. Ertrag, an Wiesen 1067,42 Mg., Ertrag 47 Sgr., an Weiden 952,04 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 4657,62 Mg., wovon Thlr. 644. 12. 4 Pf. Steüer zu erlegen sind, und 10,52 Mg. steüerfreies Schulland. Die hiesige Küsterschule hat 51 Knaben und 53 Mädchen zur Frequenz, viel zu viel für einen Lehrer, dessen Einkommen auf Thlr. 205. 2 Sgr. berechnet ist. Seit dem Jahre 1858 stellte sich das Bedürfniß eines besondern Wohnhauses zur Unterbringung der Dorfsarmen so dringend heraus, daß es nicht schwer hielt, die Gemeinde zu dem Beschluß zu veranlassen, sofort ein neües Armenhaus zu erbauen. Zur Erweiterung ihres Friedhofes kaufte die Kirchengemeinde H. im Jahre 1854 die denselben zum größten Theil einschließende fiskalische Dorfstraßen-Parcele von 54 Q. Ruthen für den Preis von 45 Thlr.

Heidhof, Försterei in der Strandheide, bei West-Deep, mit 35 Mg. 104 Ruth. Dienstländereien, war früher ein Vorwerk, und als solches dem Königl. Kriegs-Ministerium mit verpachtet. Weil aber dasselbe den Zwecken der Remonte-Depot-Verwaltung nicht länger entsprach, wurde es aus der Pachtung zurückgezogen, und die dazu gehörig gewesenen Landungen zur Forst geschlagen und der Boden in Waldkultur gelegt.

Hohenholz, Försterei des Staats-Forstreviers Grünhaus, liegt bei Gützlawshagen, zu dessen Communalverband sie gehört, S. 1055. Die Dienstländereien sind 40 Mg. 150 Ruth. groß.

Holm, Kossaten-Dorf, 1/8 Mle. von Tr. nordwestwärts, in einer niedrigen, von Wiesen und Bruchweiden umgebenen Gegend, besteht aus dem Freischulzenhofe, dessen Besitzdokument vom 15 Juli 1764 datirt, 6 Groß- und 5 Kleinkossatenhöfen. Einer der ersteren ist in 3, ein anderer in 2 Theile getheilt. Die baüerlichen Wirthe wurden Erbpächter Trinitatis 1816 und Eigenthümer Trinitatis 1825. Im Jahre 1840 gab es 13 Büdner in 9 Stellen. Außerdem das Schulhaus. Das Dorf hat 210 Einwohner und jetzt 24 Wohnhaüser nebst 1 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 16. 20 Sgr. und 37 steüerfreie Gebaüde. In der Feldmark, welche . 1244,96 Mg. enthält, sind 33 Besitzer mit 113 Besitzstücken angesessen. Es sind vorhanden an Ackerland 509,57 Mg. mit 25 Sgr. Ertrag, an Wiesen 375,02 Mg., Ertrag 44 Sgr., an Weiden 297,68 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1103,86 Mg. besteüert mit Thlr. 109. 15. 7 Pf., an steüerfreien 78,41 Mg. Die Ortschaft ist nach Tribus eingepfarrt. Die Schule hat Frequenz 21 Knaben, die auch turnen, und 11 Mädchen. Das Einkommen des Lehrers beträgt 127 Thlr. Das Wort Holm ist ein schwedisches und gleichbedeütend mit dem deütschen Worte Werder, Insel. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die ersten Ansiedler in Belbog, die Lundenser Mönche, bald nach ihrer Ankunft im Jahre 1180, dieses Dorf gegründet haben auf einer Stelle, welche auf dem ringsumgebenden Wasser als Holm hervorragte. Die Entfernung von Belbog beträgt nur 1500 Schritte. Das Verhältniß der Klein- und der Großkossaten ist so, daß der Satz der Klassensteüer für die ersteren 15 Sgr., für die zweiten 22½ Sgr. war. Der Kleinkossat hält 2, der Großkossat 3 Pferde. Der Kleinkossaten Grundbesitz in der Weide ist um 1/3, in Acker und Wiesen um die Hälfte kleiner, als der der Großkossaten. An den Gemeindenutzungen nehmen sie gleichfalls in diesem Verhältniß Theil und von baaren Gefällen erhalten sie 20 Sgr., während die Großkossaten 1 Thlr. nehmen. Was aber die Communal- und Societäts-

lasten betrifft, so bestimmen die §§ 45—61 des Gemeinheitstheilungs-Recesses vom 6 September 1842, daß dieselben von dem Freischulzen, den Groß- und Kleinkossaten, ohne Unterschied des Besitzstandes, zu gleichen Theilen zu tragen sind.

Horst, Groß-, Dorf, 2 Mln. von Tr. gegen W. am westlichen Ufer des Eiersberger Sees, bestand zu der Zeit, als es dem Kaminer Domkapitel gehörte, aus 8 Halbbauer- und 3 Kossatenhöfen nebst 2 Büdnerstellen. Nach Auflösung des Kapitels hatte das Dorf an Domainenzins Thlr. 120. 29. 2 Pf. und an Contribution Thlr. 108. 25. 2 Pf. jährlich zu entrichten. Jetzt hat es 14 Wohnhaüser, 1 gewerbl. Gebaüde, mit Thlr. 18. 27 Sgr. besteüert, und 41 steüerfreie Gebaüde, und von den 140 Einwohnern 18, welche mit 93 Besitzstücken in der Feldmark von . . . . 1371,58 Mg. Flächeninhalt angesessen sind. Davon sind 651,83 Mg. Ackerland mit dem sehr hohen Reinertrage von 79 Sgr. pro Mg., 186,25 Mg. Wiesen, Ertrag ebenfalls 79 Sgr., 388,04 Mg. Weiden, 18,1 Mg. Holzung, 42,93 Mg. Unland, zusammen 1239,98 Mg. besteüerte Liegenschaften, Steüer Thlr. 224. 22. 6 Pf., steüerfreie 47,17 Mg. Die Feldmark ist eine der fruchtbarsten im Amtsbezirk und im Greifenberger Kreise, indem der Quotient des Reinertrags den des Kreisdurchschnitts um das Doppelte übersteigt. Zur Sicherheit der Schifffahrt ist auf dem 69 Fuß hohen prallen Seeufer ein Leüchtthurm, 131 Fuß hoch, errichtet worden, ein elegantes Bauwerk mit sinnreichen Maschinerien, und kostbaren Apparaten für ein Blickfeüer erster Ordnung, und die wundervolle Aussicht, die man von oben über Land und Meer genießt, erfreüt jeden Besuchenden (siehe Anhang II).

Horst Klein-, Fischer-Dorf, dicht bei Groß-Horst nördlich davon an und in den Stranddünen gelegen, enthält 28 Wohnhaüser und 2 gewerbl. Gebaüde, mit Thlr. 5. 22 Sgr. besteüert und 6 steüerfreie Gebaüde und 150 Einwohner. Es gehören dazu an Liegenschaften . . . . 985,6 Mg., davon sind aber nur 42,64 Mg. Ackerland mit 52 Sgr. Reinertrag, 58,69 Mg. Wiesen mit 13 Sgr. Ertrag, 2,01 Mg. Holzung, dagegen 865,57 Mg. Wasserfläche, den Horst-Eiersbergschen Strandsee enthaltend, 968,91 Mg. mit Thlr. 14. 29 Sgr. besteüerte Liegenschaften. Zur Zeit des Kaminer Domkapitels, dem auch dieses Dorf angehörte, bestanden hier 24 Fischernahrungen mit 6 Booten, zu jedem derselben 4 Fischer gehörig. Jede Nahrung gab $2\frac{1}{2}$ Thlr. ans Domkapitel, im Ganzen also 60 Thlr. Die Abgabe eines jeden Boots bestand in — a) Vier halbe Tonnen Dorsch à 2 Thlr.; b) Eine halbe Tonne Lachs à Thlr. 1. 15 Sgr.; c) Flundergeld $4\frac{1}{2}$ Sgr., d) Heringsgeld $4\frac{1}{2}$ Sgr. alt Courant, zusammen für jedes Boot 10 Thlr. Nach rechtskräftigem Erkenntniß ist den 24 Fischern und dem Büdner, welcher die 25ste Stelle bisher einnahm, kein Grundgeld gab, aber auch nicht die Fischereigerechtigkeit besaß, bei der Aufhebung der Gemeindeweide von Groß-Horst einem jeden eine Abfindung von $1\frac{1}{2}$ Kuhweide gegen fernere Erlegung des bisher üblichen Weidegeldes von 20 Sgr. pro Haupt zuerkannt. An Contribution zahlten die Fischer Thlr. 31. 11 Sgr.

Beide Horst gehören zur Kirche in Hof. Sie haben ein gemeinschaftliches Schulhaus. Der Lehrer erhält von jedem schulpflichtigen Kinde ein Schulgeld von 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. und das Feüerungsmaterial von der Gemeinde geliefert. Am Strande von Klein-Horst sind die Einrichtungen zum Seebade getroffen, Wohnungen finden aber die Fremden, welche hierher kommen auch in Groß-Horst.

Jungfernbrück, städtische Försterei, zum Communal-Verbande der Stadt Treptow gehörig.

Kamp, Fischer-Dorf, 1½ Mle. von Treptow gegen NO., am westlichen Ufer des Kampschen Sees da, wo die alte Rega sich in denselben ergießt, besteht aus 11 Fischerkossatenhöfen mit eben so viel Wohnhaüsern, von denen 5 Thlr. 6 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 5 steüerfreien Gebaüden. Die Feldmark begreift . 523,7 Mg. zum größten Theil aus Wiesen und Weidenflächen bestehend, von denen jene 71 Sgr. Ertrag gewähren, und 24 Mg. Ackerland. Die Fischerkossaten entrichten von ihrem Grundbesitz Thlr. 81. 17 Sgr. Steüer. Durch den Kabinets-Erlaß vom 24 Januar 1821 ist ihnen der fiskalische Kampsche See in Erbpacht überlassen worden. Mit den angränzenden Wiesenstücken enthält derselbe . . . . . . 2614,7 Mg. davon sind 136,8 Mg. Wiesen, so daß die eigentliche Seefläche 2477,9 Mg. beträgt. Sie zahlen für den Kampschen See 120 Thlr. unveränderlichen Erbpacht-Canon an das Rentamt. Kamp ist nach Robe eingepfarrt, hat aber mit Wustrow eine gemeinschaftliche Schule, welche von 30 Kindern besucht wird; Lehrers Einkommen 113 Thlr. Das Dorf Kamp gehört zum Schulzenbereich Wustrow, und hat 80 Einwohner. Beide Ortschaften bilden Eine politische, Eine Schul-Gemeinde.

Kirchhagen, Pfarrkirchdorf, 1 Mle. von Treptow gegen WNW., enthält 1 Vollbauerhof und 12 Halbbauerhöfe und im Jahre 1840 an Büdnerstellen 14, davon einige Besitzer auch in benachbarten Dorfschaften angesessen sind; 3 Büdner wohnen auf dem Eiersberger Fischerkaten und 4 Büdner haben kleine Parcelen von dem ehemaligen Vorwerke Sülzhorst zu ihren Stellen hinzugekauft. Die 13 Wirthe zusammen besitzen die s. g. Krugwiesen von 4 Mg. 82 Ruth. durch Kaufvertrag vom 6 October 1829, und gemeinschaftlich mit den Wirthen in Mittelhagen den Kirchhagenschen See durch Erbpachtvertrag vom 17 Juni 1805 gegen einen jährlichen Canon von 8 Thlr. Die Größe des Sees wurde damals zu 267 Mg. 32 Ruth. ermittelt. Jetzt geben die Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums nur 11,42 Mg. für Wasserstücke an, fügen aber 231,47 Mg. als Unland hinzu, woraus zu folgern sein dürfte, daß die zuletzt genannte Fläche der trocken gelegte Seeboden ist, der noch nicht in Kultur gesetzt worden. Außer den baüerlichen Wirthen sind die geistlichen Institute mit 182,34 Mg. in der Feldmark angesessen, die Kirche, die Pfarre, das Predigerwittwenhaus und die Küsterei sammt Schule. Kirchhagen, mit den Fischerkaten, hat 34 Wohnhaüser und 3 gewerbliche Gebaüde, die mit Thlr. 30. 3 Sgr. besteüert sind, und 55 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, in welcher 41 Parteien mit 152 Besitzstücken angesessen sind, hat ein Areal von . 2717,8 Mg. davon 1034,84 Mg. Ackerland sehr fruchtbaren Bodens, der einen Reinertrag von 72 Sgr. gewährt, 16,67 Mg. Gärten, 505,74 Mg. Wiesen, 54 Sgr. Ertrag, 788,55 Mg. Holzung, steüerpflichtige Grundstücke 2467,24 Mg., besteüert mit Thlr. 317. 2 Pf. Einwohnerzahl 290 Seelen. Die Schule wird von 30 Knaben und 34 Mädchen besucht. Einkommen des Küsterlehrers 190 Thlr. Er treibt Bienenzucht. Das Pfarrhaus ist im Jahre 1860 neü erbaut worden.

Das Beispiel, welches die Dorfschaft Eiersberg im Jahre 1844 mit Theilung ihrer Forst gegeben hatte, wurde zwei Jahre nachher von der angränzenden Gemeinde K. nachgeahmt. Diese trug 1846 auf Separation ihres Waldes an. Die zu theilenden Flächen liegen zwischen den schon separirten Grundstücken von K., der getheilten Forst von Eiersberg, dem Dünenwall und der Feldmark Mittelhagen. Sie enthalten nach der von dem Feldmesser Knörle neü aufgenommenen Karte: — 1) An

Wiesen 5. 5; — 2) an Hütung 40. 79; — 3) an hohem Forstboden 805. 149; — 4) an Dünen 131. 49; — 5) an Unland 5. 101; zusammen 988 Mg. 23 Ruth. Die unter 1 und 2 aufgeführten Wiesen und Hütung, 45 Mg. 84 Ruth. betragend, sind Theile der Feldmark K. und stehen die bäuerlichen Wirthe rücksichtlich ihrer Benutzung und Bewirthschaftung nicht unter der Aufsicht des Forstbeamten des Grünhauser Forstreviers. An den anderen Flächen von 942 Mg. 119 Ruth. haben Antheil: 1) der Vollbauer für 4 Theile; 2) jeder der 12 Halbbauern à 3 Theile für 36 Theile; 3) die Pfarre, jedoch nur an der s. g. Plantage für $1\frac{1}{2}$ Theile, und es werden die einzelnen Theile so groß, daß sie forstwirthschaftlich benutzt werden können. Rücksichtlich dieser Flächen stehen die bäuerlichen Wirthe auch zu K., wie die Eiersberger, nach den Bestimmungen des unterm 6 März 1838 bestätigten Recesses über die Dünen-Kultur im Amte Treptow unter der Aufsicht, früher des Oberförsters zu Grünhaus, jetzt des Dünenplanteurs, müssen bei ihm die Anweisung der jährlich abzutreibenden Hölzer nachsuchen, auch nach seinen Anordnungen neüe Schonungen anlegen, so wie die offenen Sandstrecken bedecken. Eine weitere Beschränkung ist der Gemeinde K. bei der Rückgewährung dieser Flächen von fiskalischer Seite nicht auferlegt. Die Königltche Regierung consentirte bei Eiersberg in die Theilung der dortigen Forstflächen und hat ihre Einwilligung auch für K. auf Grund eines, von dem Forstbeamten des Grünhauser Reviers, Oberförster Rosenhagen, abgegebenen Gutachtens unterm 3 September 1846 ertheilt, dieselbe jedoch später zurückgezogen, dann aber ihre Bedenken und ihren Widerspruch gegen die beabsichtigte Theilung in dem, an die Königl. General Commission gerichteten Schreiben vom 13 November 1847 fallen lassen. Zur nähern Begründung des Separations-Verfahrens ist anzuführen, was folgt: — 1) Die Provocation auf Theilung ging ursprünglich nur von einigen Wirthen aus, die anderen, und namentlich das Dorfgericht — zu dem einer der Nachkommen des Mannes gehörte, deren Querulanten-Geist im Artikel Eiersberger Fischerkaten gekennzeichnet ist — widersprachen derselben und wandten sich an die Königl. Regierung. Nach der Verhandlung vom 18 August 1847 sind aber die Provocaten unter Rücknahme ihrer früheren Einwendungen der Provocation beigetreten und haben selbst die Nützlichkeit der Separation bezeügt. Sodann ist — 2) festgestellt, daß die Interessenten auch nach der Theilung der Forstflächen in der Bewirthschaftung derselben, der Befestigung der Dünen, in dem jährlichen Abtriebe unter der Aufsicht des Königl. Dünen-Aufsehers bleiben und dessen Anordnungen zur Erhaltung der jetzt vorhandenen Holzbestände Folge zu leisten haben. Ferner sollen — 3) bei der Theilung keine Bestände abgetrieben, vielmehr der größere, oder geringere Holzwerth aüf Grund einer aufzunehmenden Taxe in Kapital ausgeglichen werden. In eben der Art ist — 4) festgesetzt, daß die noch zu bedeckenden Dünen auf gemeinschaftliche Kosten noch befestigt werden sollen.

Werden diese Festsetzungen gehörig beachtet — und es ist anzunehmen, daß es geschehe, — so ist nicht zu besorgen, daß die Gemeindeforst von K. durch die Theilung aufgelöst und die angränzenden Grundstücke mehr der Gefahr der Übersandung ausgesetzt werden, vielmehr die bestimmte Aussicht vorhanden, daß die wohlhabenderen und intelligenteren Wirthe, sobald sie ihren privativen Antheil an Grund und Boden erst ausgewiesen erhalten haben, auf Anlegung regelmäßiger Schonungen Bedacht nehmen und die übrigen ihrem Beispiele folgen werden. Auf diesem Wege läßt sich nur ein geschlossener Wald erzielen, wogegen bei der bisherigen Bewirthschaftung die Gemeindeforst von K. so lückenhaft bestanden und durchforstet ist, daß eine Auflösung derselben zu erwarten und gute Schonungen gar nicht zu erlangen sind. Bei dem Mangel anderer Brennmaterialien, als Torf, müssen und — wollen

die Interessenten den Wald conserviren, dessen Bewirthschaftung unter der Leitung des Königl. Dünenplanteurs vor sich geht, der die Anlegung neüer Schonungen und die Festlegung der Dünen anordnet. Auch ist nicht zu übersehen, daß bis zur Theilung einer Waldfläche die Defraudationen zahlreicher und größer sind, als nach derselben, indem jeder Interessent glaubt, nicht unrecht zu handeln, wenn er sich aus der Gemeindeforst, woran er als Mitberechtigter auftritt, Holz holt. In eben der Art gewinnt nach der Theilung der Forstschutz, indem jeder der 13 baüerlichen Wirthe seinen privativen Antheil bewacht, und sie sich beim Holzholen gegenseitig beaufsichtigen. Wo bisher geschlossene Bestände vorhanden waren, sind die trocken gewordenen Baüme herausgenommen, und dadurch hat sich bei dem sandigen, armen und überhaupt nur schwach bestanden gewesenen Boden ein so lückenhafter Holzbestand gebildet, daß unter demselben keine neüen Pflänzlinge gedeihen, vielmehr muß an der landwärts gelegenen Seite mit dem gänzlichen Abtriebe der vorhandenen Bestände vorgegangen und neüe Schonungen angelegt werden, wo dann die zwischen den Schonungen und dem Dünenwall vorhandenen älteren Bestände den nöthigen Schutz gegen Versandung gewähren. Bei dieser Art der Bewirthschaftung läßt sich nur nach Jahren ein dicht geschlossener Wald erzielen und zwar um so zuversichtlicher, als eine Beweidung der Flächen nicht eintritt. Zu Ende des Monats October 1848 war das Separations-Verfahren bis zum Abschluß des Recesses gediehen, in Folge dessen die Königl. Regierung ihren Commissarius, den Landrath v. d. Marwitz, welcher in der Forsttheilungssache von K. die dabei vorkommenden landespolizeilichen Interessen wahrgenommen hatte, unterm 27 October 1848 ermächtigte, den abzuschließenden Receß Namens ihrer zu vollziehen.

Im Jahre 1843 wurden die Wirthe zu Eiersberg und Kirchhagen mit dem Antrage vorstellig, daß ihnen das Hacken von Haide und Moos in ihren Strandwaldungen für Wirthschafts-Zwecke gestattet werden möge. Die Königl. Regierung gab ihnen unterm 26 October 1853 abschläglichen Bescheid und wies sie an, sich den Anordnungen des Oberförsters zu Grünhaus, jetzt des Dünenplanteurs zu fügen, die nur im Interesse der Gemeinden getroffen würden.

Krähenkrug, Bauerhof, zur Gemeinde Hohen-Drosedow gehörig und abseits vom Dorfe gelegen, war vor Alters eine Krugwirthschaft; s. S. 1050.

Küßin, Dorf, $1^3/_8$ Mln. westlich von Tr., besteht aus dem Freischulzenhofe, 4 Halbbauerhöfen, die seit dem 1 Juni 1833 regulirt sind, und hatte 1840: 6 Büdnerstellen, von denen die älteste ihr Besitzdokument vom 16 April 1707 datirt. Jede dieser 6 Stellen hat durch den Vertrag vom 4 März 1836 eine Parcele von den Ländereien des ehemaligen Vorwerks Küßin erworben. Diese Parcelen machen zusammen 33 Mg. 85 Ruth. aus. Küßin enthält 120 Einwohner, 18 Wohnhaüser und 2 gewerbliche Gebaüde, mit Thlr. 12. 3 Sgr. besteüert, und 32 steüerfreie Gebaüde. In der Feldmark sind jetzt 23 Eigner mit 91 Besitzstücken angesessen. Sie begreift . . . . 911,07 Mg. davon 634,31 Mg. Acker mit 43 Sgr. Ertrag, 143,36 Mg. Wiesen, Ertrag 56 Sgr., 71,79 Mg. Holzung, steüerpflichtige Grundstücke 890,33 Mg., besteüert mit Thlr. 114. 23. 7 Pf., und 4,01 Mg. steüerfreies Schulland. Das Dorf ist nach Zirkwitz eingepfarrt. Frequenz der Schule 12 Knaben, 8 Mädchen. Die Knaben turnen. Einkommen des zeitigen Lehrers 90 Thlr. nach Abzug des Emeritendrittels.

Langenhagen, Pfarrkirchdorf, die Mitte des ½ Mle. von W. nach O.

sich erstreckenden Ortes, 2 Mln. von Tr. gegen NO., in einer niedrigen Gegend am Ufer des Kampschen Sees, der bei Sturmfluthen in der Ostsee die Wiesen und Weiden des Ortes unter Wasser zu setzen pflegt, mit dem Ostende an den Kreiher oder Zarbenschen Bach stoßend, dessen Lauf die Gränze des Fürstenthums Kamin, Regierungsbezirk Köslin, bezeichnet. In Langenhagen bestehen 2 Freischulzenhöfe, von denen der erste sein Besitzdokument unterm 24 September 1782 erhalten hat; 21 Vollbauerhöfe, incl. des Pfarrbauerhofes, 2 Halbbauer- und 8 Kossatenhöfe, zusammen 33 bauerliche Wirthschaften. Mit Ausnahme des Pfarrbauern, welcher der Pfarre gegenüber Laßbesitzer blieb und in Folge dessen persönliche Dienste zu leisten fortfuhr, wurden die sämmtlichen bauerlichen Wirthe Erbpächter ihrer Höfe Trinitatis 1816. Drei von ihnen haben das Eigenthum derselben durch Kapitalzahlung bereits im Jahre 1836 erworben, während zwei andere einen Theil der Abgaben durch Kapital-Zahlung ablösten. Von einem Bauerhofe wurden 19 Mg. 18 Ruth. an 8 Büdner, von einem andern 56 Mg. Acker an 14 Büdner und Einlieger verkauft. Ein Bauerhof war schon 1803 Erbpachtgut geworden. Im Jahre 1840 gab es in Langenhagen 45 Büdner. Demnächst das Mühlenwesen und von geistlichen Instituten die Kirche, die Pfarre, das Küster- und Schulhaus und das zweite Schulhaus. Die Mühle wurde im Jahre 1787 an die bauerlichen Wirthe, ohne Beilegung von Mahlzwangspflichtigen gegen einen Canon von Thlr. 36. 26. 3 Pf. vererbpachtet, ging aber später in den Besitz eines Mühlenmeisters über. Die sämmtlichen Domainen-Abgaben, welche das Dorf, incl. Mühle zu leisten hatte, betrugen Thlr. 1222. 6. 11 Pf., dazu noch an Contribution Thlr. 720. 4. 11 Pf.

Langenhagen wird bei seiner großen Ausdehnung von W. nach O. in 4 Abtheilungen zerlegt: das Lange Ende, Mittelhagen, den Ort bei der Kirche oder Kirchhagen und Papenhagen. Die Bevölkerung beträgt 830 Seelen. 93 Wohnhaüser und 2 gewerbl. Gebaüde sind mit Thlr. 81. 3 Sgr. besteüert, steüerfrei sind 145 Gebaüde. In der Feldmark, welche . . . . 5846,33 Mg. begreift, sind 76 Eigner mit 398 Besitzstücken angesessen. Es sind vorhanden, an Ackerland 3264,05 Mg. mit 47 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gärten 20,79 Mg., an Wiesen 1541,16 Mg. mit 31 Sgr. Ertrag, an Weiden 376,01 Mg. mit 24 Sgr. Ertrag, an Holzung 440,14 Mg. mit 16 Sgr. Ertrag, an steüerpflichtigen Grundstücken 5565,87 Mg., von denen Thlr. 697. 17. 11 Pf. zu erlegen sind, zwanzig und einige Thaler weniger als die frühere Contribution. Steüerfrei sind nur 76,28 Mg. der geistlichen Institute.

Die erste Schule steht im Orte bei der Kirche. Ihr Lehrer ist der Küster und Organist, dessen Einkommen 215 Thlr. beträgt. Frequenz 33 Knaben, 33 Mädchen. Die zweite Schule ist in Mittelhagen und wird von 44 Knaben und 28 Mädchen besucht. Des Lehrers Einkommen ist auf 168 Thlr. berechnet. In beiden Schulen wird den Knaben Unterricht im Turnen, den Mädchen in weiblichen Handarbeiten ertheilt. Das Kirchengebaüde ist im Jahre 1860 von Grund aus neü erbaut worden.

Lensin, vormals Domkapitularisches Dorf, 1⅜ Mln. von Tr. gegen W., besteht aus dem Freischulzenhofe, dessen Besitzdokument vom 26 September 1798 datirt und mit dem ein Areal von 234 Mg. 68 Ruth. verbunden ist, aus 9 Vollbauerhöfen mit zusammen 1256 Mg. 175 Ruth., ferner aus 4 Halbbauerhöfen mit 359 Mg. 21 Ruth., 2 Kossatenhöfen mit 87 Mg. 166 Ruth. Einer der Halbbauern besitzt außerdem die Kruglandung von 1 Mg. 171 Ruth. Die bauerlichen Wirthe sind durch den Receß vom 5 September 1833, bestätigt den 14 Mai 1834, Eigenthü-

mer ihrer Höfe geworden, indem jeder der Vollbauern 31 Thlr., ein Halbbauer 22 Thlr., jeder der 3 anderen 19 Thlr., ein Kossat 10 Thlr., der andere 7 Thlr. an Domainenzins übernahm. Dazu kommen noch 3 Büdner, wovon einer zugleich die Schmiede hat, mit 14 Mg. 14 Ruth. und das Mühlenwesen von 41 Mg. 154 Ruth., mit Windmühle, welche im Jahre 1810 auf Grund und Boden der Gemeinde erbaut ist, und wofür der Müller 8 Thlr. Grundgeld an die Dorfkasse zahlt. Die Gemeinde besitzt den 1 Mg. 164 Ruth. großen s. g. Streitort gemeinschaftlich mit dem ritterschaftlichen Dorfe Schruptow. Zum Schulhause endlich gehören 8 Mg. 69 Ruth. Alle diese Zahlen zusammen genommen geben ein Areal von 2006 Mg. 102 Ruth., worin selbstverständlich die Hof- und Baustellen und die unnutzbaren Grundstücke, als Wege, Triften 2c., wahrscheinlich auch nicht die Wiesen mit enthalten sind; denn die Grundsteüer-Veranlagungstabellen des Finanz-Ministeriums geben der Feldmark von Lensin einen Flächeninhalt von . . . . 2956,77 Mg., davon an Ackerland 1563,27 Mg. mit 48 Sgr. Reinertrag, an Gärten 7,87 Mg., an Wiesen 860,48 Mg., an Weiden 383,17 Mg., an Holzung 30,54 Mg., an besteüerten Liegenschaften 2835,94 Mg., die mit Thlr. 404. 12. 3 Pf. Grundsteüer belegt sind, — die frühere Contribution betrug Thlr. 408. 6. 11 Pf. Es sind jetzt 49 Eigner mit 119 Besitzstücken in der Feldmark angesessen. Bevölkerung 315 Seelen. 30 Wohnhaüser und 3 gewerbl. Gebaüde mit Thlr. 34. 10 Sgr. besteüert, und 66 steüerfreie Gebaüde. Lensin ist nach Kirchhagen (Wachholzhagen) eingepfarrt. Frequenz der Schule 29 Knaben, 25 Mädchen; Einkommen des Lehrers 123 Thlr. Den Freischulzenhof, 2 Vollbauerhöfe und 1 Kossatenhof besaß der Rittergutsbesitzer Krause auf Schruptow, wurden aber von demselben im Jahre 1862 verkauft, wobei er sich eine Fläche von 321 Mg. 89 Ruth. reservirte, die er dem Gutsbezirke von Schruptow, an dessen Gränze sie gelegen ist, einzuverleiben wünschte, nachdem die Gemeinde Lensin und der betheiligte Freischulze, auch Krause genannt, sich mit der Abtrennung einverstanden erklärt hatten. Ob die Excommunalisirung jener Fläche aus Lensin, und die Einverleibung derselben in den Gutsbezirk Schruptow, welche hinsichtlich der Pfarr- und anderen Abgaben an die geistlichen Institute auf Schwierigkeiten stieß, zu Stande gekommen sei, geht bis zum Jahre 1865, auch später, aus den Acten nicht hervor.

Lewetzow, Dorf, 1 Mle. südlich von Treptow, an der nach Regenwald direct führenden Landstraße, enthält einen Freischulzenhof, dessen Besitzdocument unterm 9 März 1726 ausgefertigt ist, 9 Bauer- und 3 Kossatenhöfe. Die baüerlichen Wirthe waren seit 1 December 1816 Erbpächter. Es erwarben aber 3 Bauern und die 3 Kossaten das Eigenthum ihrer Höfe durch Kapitalzahlung bereits im Jahre 1825 durch Befreiungs-Urkunde vom 9 Mai, bezw. vom 22 November, ein 4ter Bauer unterm 28 Juli 1836. Außerdem gab es im Jahre 1840 bereits 10 Büdnereien, theils auf Dorfgrund, theils auf baüerlichem Fundo, mit einer derselben ist die Schmiede vereinigt. Jetzt hat das Dorf 36 Wohnhaüser und 2 gewerbl. Gebaüde, mit Thlr. 27. 10 Sgr. besteüert, und 55 steüerfreie Gebaüde, mit 320 Einwohnern. Die Feldmark begreift . . . . 2806,59 Mg., worin sich 36 Eigner in 151 Besitzstücke theilen. Es sind vorhanden an Ackerland 2138,02 Mg. mit 43 Sgr. Reinertrag, an Wiesen 293,19 Mg., an Weiden 179,74 Mg., an Holzung 100,05 Mg. Mit Thlr. 335. 24. 10 Pf. besteüert sind 2702,58 Mg. Die frühere Contribution betrug nur Thlr. 194. 2. 11 Pf. Steüerfrei sind 10,12 Mg. Schulland. Frequenz der Schule 28 Knaben, 30 Mädchen; Lehrer-Einkommen

150 Thlr. Der Ort ist zur Wischower Kirche der Bellower Mutterkirche eingepfarrt.

Meynhorst, früher eine Försterei des Staats-Forstreviers Grünhaus (S. 1083), ist jüngsthin als Forsthaus eingegangen. Das Etablissement liegt in der Nähe von Vogtshagen, und gehört zu dessen Gemeindebezirk (S. 1072).

Mittelhagen, Dorf, 1 Mle. von Tr. gegen W., schließt sich an der Ostseite von Kirchhagen unmittelbar an dieses an, und besteht aus dem Freischulzenhofe, dessen Allodialbrief vom 22 März 1762 datirt, aus 6 Vollbauerhöfen, 4 Halbbauerhöfen, dem 267,71 Mg. großen Kirchhagenschen See, den die vorstehenden 11 Wirthe mit der Dorfschaft Kirchhagen gemeinschaftlich besitzen. Die bauerlichen Wirthe sind Eigenthümer seit dem 1 September 1839, mit Ausnahme eines einzigen, der schon seit 1 December 1819 Erbpächter gewesen ist, das Obereigenthum aber auch im Jahre 1834 erworben hat. Ein Bauerhof und 21 Büdnerstellen sind im Besitz von Parcelen des ehemaligen Vorwerks Sülzhorst. Die 22 Parcelen machen zusammen 76 Mg. 136 1/3 Ruth. aus. Mittelhagen hat 380 Einwohner, 56 Wohnhaüser und 3 gewerbliche Gebaüde, die Thlr. 39. 21 Sgr. zu steüern haben und 46 steüerfreie Gebaüde. In der Feldmark, die . . . . 3892,7 Mg. groß ist, sind 73 Eigenthümer mit 235 Besitzstücken angesessen. Der Thlr. 419. 17. 6 Pf. betragenden Grundsteüer sind 2727,96 Mg. unterworfen, steüerfrei sind 1036,71 Mg., aus Forstflächen ꝛc. bestehend, die zur Oberförsterei Grünhaus gehören, wegen ihrer Entlegenheit von derselben aber zu dem Gemeindebezirk Mittelhagen gerechnet werden. Es sind vorhanden, an Ackerland 1380,55 Mg. mit 65 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gärten 12,27 Mg., an Wiesen 477,14 Mg. mit 75 Sgr. Ertrag, an Weiden 443,9 Mg., an Holzung 747,93 Mg., an Unland 702,88 Mg. Das Dorf ist nach Kirchhagen eingepfarrt. Frequenz der Schule 37 Knaben, 25 Mädchen, Einkommen des Lehrers 150 Thlr. incl. des Ertrages vom Anbau des Schullandes und von der Bienenzucht. Der Freischulzenhof, dessen Besitzer zugleich Schulze von Kirch- und Bockenhagen war, existirt nur noch theilweise. Der letzte Besitzer desselben, Namens Hintze, bevollmächtigte mittelst gerichtlicher Specialvollmacht vom 26 April 1847 den jüdischen Kaufmann Cohn, besagten Freischulzenhof zu parceliren. Im § 5 der Vollmacht hieß es wörtlich: „Der Kaüfer der Hoflage muß das mit dem Gute verbundene Schulzenamt übernehmen und dazu qualificirt sein". Zugleich entsagte der ꝛc. Hintze jeder Disposition über seinen Hof, und der Bevollmächtigte führte nun die Parcelirung aus. Demzufolge wurden im Laufe des Sommers 1847 mehrere Parcelen, unter diesen auch die Hoflage, verkauft. Der größere Theil des Hofes, bestehend in 62 Mg. 98 Ruth. konnte, jedoch in einzelnen Parcelen nicht losgeschlagen werden, und wurde mittelst Contracts vom 21 Juli 1847 den jüdischen Kaufleüten Buß und Wolf Cohn kaüflich überlassen. Von diesen hat ihn der Hintze zurückgekauft. Keiner der Parcelen-Besitzer war zur Übernahme des Schulzenamts bereit oder dazu fähig; der Erwerber der Hoflage hatte dies kontractlich auch nicht einmal übernommen; das Domainen-Rentamt Treptow bestellte deshalb unterm 15 October 1847 für Rechnung der Parcelenbesitzer einen Bauerhofsbesitzer zum Schulzen, welcher dies Amt bis zum 1 September 1851, wo dasselbe dem Hintze wieder übertragen worden ist, verwaltet hat. Die Zerschlagung des Freischulzenhofs hat übrigens zur Vermehrung der kleinen Eigenthümer wesentlich beigetragen. Wegen der Mittelhäger Dünen vergl. den Artikel Vogtshagen.

Neklatz, Dorf, dem vormaligen Kaminer Domkapitel angehörig gewesen, liegt 2¼ Mle. von Treptow gegen SSW., ¼ Mle. von der Stadt Greifenberg, am linken Ufer der Rega, hat 1 Freischulzenhof und 4 Bauerhöfe, die durch den Receß vom 23 April 1830 regulirt, worin die Besitzer eine Domainen-Abgabe von Thlr. 95. 25 Sgr. übernahmen. Sie sind jetzt in einer Gutswirthschaft vereinigt. Die landesherrliche Contribution betrug Thlr. 102. 12. 11 Pf. Jetzt beträgt die Grundsteüer Thlr. 97. 6. 3 Pf. von 1280,77 Mg., die Gebaüdesteüer 10 Thlr. von 5 Wohnhaüsern, steüerfrei sind 12 Gebaüde. Bevölkerung 90 Seelen. Größe der Feldmark . 1307,48 Mg. Davon Ackerland 1077,66 Mg. mit 26 Sgr. Ertrag vom Mg., an Wiesen und Weiden 82,32 Mg., an Holzung 112,08 Mg. Die Dorfschaft Neklatz ist zur Mutterkirche in Sellin eingepfarrt, schickt aber ihre Kinder zur nahen Stadtschule in Greifenberg.

Neübrück, Krugwirthschaft an der Steinbahn von Treptow nach Kolberg und am Kreiher oder Zarbenschen Bache, der die Gränze zwischen Hinterpommern und dem Fürstenthum Kamin bildet, zur Gemeinde Glanse gehörig, S. 1054. Früher bestand hier eine Unterförsterei für einen Belauf des Staatsforstreviers Grünhaus.

Ninikow, Dorf, vormals zum Kaminer Domkapitel gehörig, 2 Mln. westlich von Tr. und ¼ Mle. vom Ostseestrande bei Rewal und Hof, enthält 1 Freischulzengut, 6 Halbbauerhöfe, 3 Büdnereien, 1 Mühlenwesen. Nach dem Regulirungs-Receß vom 13 Juni 1827 hatte der Freischulze 45 Thlr., jeder Bauer 10 Thlr., das Mühlenwesen 7 Thlr., ganz Ninikow 160 Thlr. an Domainen-Abgaben zu entrichten. Das Besitzdokument der Mühle datirt vom 24 März 1716. Die Büdner hatten das Weiderecht auf der allgemeinen Dorfweide gegen Erlegung von 15 Sgr. pro Haupt. Domainen-Abgaben zahlten sie nicht. Ninikow hat 120 Einwohner, 13 Wohnhaüser, 2 gewerbliche Gebaüde, mit Thlr. 18. 20 Sgr. besteüert und 32 steüerfreie Gebaüde. Das Dorf, welches nach der ältern Steüerverfassung Thlr. 143. —. 1 Pf. Contribution zu entrichten hatte, zahlt jetzt Thlr. 211. 9. 10 Pf. zur Grundsteüer für 1806,74 Mg., steüerfrei sind 14,83 Mg. Schulland. Die ganze Feldmark begreift . . . . 1890,09 Mg. Davon 678,95 Mg. Ackerland mit 46 Sgr. Ertrag, 643,15 Mg. Wiesen, 447 Mg. Weiden, 52,57 Mg. Holzung. Das Dorf ist zur Kirche in Hof eingepfarrt. Der hiesige Schullehrer ist vorzugsweise auf den Abnutz der Schulgrundstücke angewiesen, von der Dorfschaft hat er 4000 Stück Torf und 8 Scheffel Korn, aber kein baares Gehalt. Nicolaus Bork, Vogt zu Greifenberg, verkaufte 1480 das ihm vom Herzoge Erich verliehene Gut Ninikow an den Bürgermeister Hans Abtshagen zu Nigen-Treptow für 2000 Mark. Von letzterm scheint das Gut an das Domkapitel veraüßert worden zu sein, muthmaßlich nach 1500, da es in den Statuten der Kaminschen Kirche nicht genannt ist.

Rewal, gleichfalls vormals Domkapitularisches Fischer-Dorf, 2 Mln. westlich von Tr. unmittelbar am Strande der Ostsee, enthält 12 Fischernahrungen, 1 erblichen Kossatenhof, 4 Büdnergrundstücke. Die Fischer besitzen 3 Boote und entrichten an Domainen-Abgaben: 1) für 8 halbe Tonnen Dorsch à 2 Thlr.; 2) für 2 halbe Tonnen Lachs à 1 Thlr.; 3) Flundergeld Thlr. 1. 17. 6 Pf., macht zusammen Thlr. 19. 7. 6 Pf. Der Kossatenhof und die 4 Büdnereien liegen auf dem Fundo des Ritterguts Hof. Die Büdner haben an das Domkapitel und spä-

ter an den Domainen-Fiskus eine Abgabe entrichtet, dagegen gab der Koſſatenhof Thlr. 4. 18. 5 Pf. Domainenzins. Nach Erkenntniſſen der Rewaleſen gegen die baüerlichen Wirthe in Slewin iſt jedem der 12 Fiſcher für die früher auf der Feldmark des Dorfs Slewin ausgeübte Weidegerechtigkeit eine Weideabfindung von 3½ Kuhweide zuerkannt. Der Ort hat 140 Einwohner, 18 Wohnhaüſer, 1 gewerbliches Gebaüde, beſteüert mit Thlr. 10. 8 Sgr. und 33 ſteüerfreie Gebaüde. Die Feldmark hat einen Flächeninhalt von nur . . . . 270,69 Mg. Davon 196,95 Mg. unterm Pflug, Ertrag 23 Sgr., der Überreſt in Wieſen, Weiden und Holzung beſtehend. Mit Thlr. 19. 6. 1 Pf. Grundſteüer belegt ſind 246,27 Mg. Die hieſige Seebadeanſtalt trägt zur Nahrung der Einwohner weſentlich bei. Sie haben noch kein Schulhaus, man denkt aber an ſeine Erbauung; bis jetzt hat der Lehrer freie Wohnung bei den Fiſchern und freie Beköſtigung bei den Wirthen der Reihe nach und 9½ Thlr. baar. Rewal iſt zur Kirche in Hof eingepfarrt. Die beiden benachbarten Ortſchaften Slewin und Ninikow haben vor mehreren Jahrhunderten, um der Laſt des Kruges und der Herberge entledigt zu ſein, in dem Dorfe R. einen Krüger eingeſetzt und demſelben auf der Slewiner Feldmark ca. 36 Mg. und auf der von Ninikow ca. 7 Mg. Grundſtücke an der R.ſchen Gränze als Entſchädigung beigelegt. Als Beſitzer dieſer Grundſtücke war der Krüger der Koſſat in Rewal. Ums Jahr 1855 verkaufte der damalige Krüger jene Grundſtücke, womit ſeine Koſſaten-Eigenſchaft aufhörte; von nun an beſaß er nur noch das alte Kruggehöft in R. nebſt dem dazu gehörigen Kamp. Bei der Separation iſt eine Sandladeſtelle von 3 Mg. 145 Ruth. als „gemeinſchaftlicher Dorfplatz“ ausgeſchieden worden, den die Beſitzer allmälig zu Bauſtellen verkauft haben. Die erſte Parcele wurde, mit Genehmigung der Königl. Regierung vom 5 März 1858, veraüßert; eine zweite im Jahre 1860 zum Aufbau eines Speiſehauſes für die Seebadegäſte.

Das Dorf Rewal beſteht aus 2 politiſchen Gemeinde-Antheilen, nämlich a) aus dem eigentlichen Dorfe R, früher zu Slewin gehörig, und b) dem Hofſchen Antheil Rewal, zum Gutsbezirk Hof gehörig. Beide Antheile bilden Eine Dorfslage und ſind nur durch einen Graben, die ſ. g. Rodoſe, von einander getrennt. Dieſer Graben bildet auch die Gränze zwiſchen den Grundſtücken des Ritterguts Hof und denen der Gemeinde Rewal, mithin ſind die Gebaüde des einen Koſſaten und der 4 Fiſcher, welche den Hofſchen Antheil bilden, auf urſprünglich Hofſchem Boden belegen. Rewal hatte in uralten Zeiten keine Bedeütung, war auch kein Dorf, hatte kein Schulzenamt u. ſ. w., denn es beſtand nur aus wenigen Fiſchern, die ſich auf Slewiner Boden an der Gränze von Hof mit Erlaubniß des Domkapitels und der Slewiner Wirthe auf- und anbauten, zu denen auch die Slewiner und Ninikower, wie oben erwähnt, einen Krüger geſellten, der die Fiſcher, wenn ſie in See gingen, mit Mundvorrath verſah, und bei dem dieſe Erquickung fanden, wenn ſie vom Fiſchfang heimkehrten. Eben ſo geſchah es mit Erlaubniß der Gutsherrſchaft von Hof, daß ſich von daher einige Fiſcher dicht an der Slewiner Gränze anbauten. Die ganze Umgebung von R. bis halb nach Slewin und halb nach Hof war nach dem 30jährigen Kriege, und auch noch lange nachher ohne Anbau, ſie beſtand nur aus Weidegründen und Unland. Von der Hofer Gutsherrſchaft wie von den Beſitzern von Slewin wurde nun den Fiſchern, (da auf Weide zu damaliger Zeit kein großer Werth gelegt ward) die Erlaubniß ertheilt, ſich Kühe halten zu dürfen und machten dieſe Fiſcher ſpäter Anſpruch auf ihr Weiderecht durch Entſchädigung von Acker. So iſt R. entſtanden, da, nachdem die Leüte den Acker und ihr Eigenthum hatten, ſich immer mehr dort anbauten, ſo daß es zu einer ganzen Gemeinde ſich bildete. Urſprünglich alſo — es ſei noch ein Mal erwähnt — beſtand R. aus 1 Kruge und

etwa 6 Fischern auf Slewiner, und 2 Fischern auf Hofscher Seite. Ein Kossat war in alter Zeit in R. nicht. Dieses Grundstück ist auch nur ein Fischerkaten gewesen; später mußte der Inhaber desselben Dienste nach Hof thun, seit welcher Zeit er sich den Titel Kossat beilegte. Welche Bewandtniß es gehabt, daß derselbe, also zum Rittergute Hof gehörige, Kossat, auch dem Domkapitel, und nach dessen Aufhebung, dem Domainen-Rentamte Kamin, abgabenpflichtig wurde, ist nicht aufgeklärt. Die übrigen 4 Stellen auf Hofschem Fundo sind anscheinend von der Landräthin v. Kleist, geb. v. Münchow, verkauft worden. Die Polizei-Verwaltung über den Hofschen Antheil wird zwar von dem Domainen-Rentamte Treptow ausgeübt, in communaler Beziehung aber ist dieser Antheil von dem Slewiner Antheile völlig getrennt. Wie wünschenswerth es auch sein mag, beide Antheile, da sie in Einer Dorfslage belegen sind, zu Einer Gemeinde zusammen zu legen, so werden die Einwohner des Hofschen Antheils stets dagegen Widerspruch erheben, weil sie in R. stärker zu Communallasten herangezogen werden würden, als wie dies bei ihrer Zusammengehörigkeit mit Hof geschehen ist. Die Vereinigung der beiden Antheile zu Einer Gemeinde kam im Jahre 1865 zur Sprache, ist aber unter den obwaltenden Umständen mittelst Regierungs-Verfügung vom 4 October 1865 abgelehnt worden.

Robe, gegen 400 Ruthen langes Pfarrkirchdorf, ¼ Mle. vom Strande, 1 Mle. von Tr. gegen NO. in niedriger Lage, unfern der alten Rega, die sich bald darauf in den Kampschen See ergießt, daher die Wiesen, auch Felder dieser Dorfschaft der Überschwemmung eben so ausgesetzt sind, als die von Langenhagen, enthält einen Freischulzenhof, dessen Besitztitel vom 12 März 1732 datirt, 15 Voll- und 6 Halbbauerhöfe, nebst 9 Kossatenhöfen. Gemeinschaftliches Eigenthum der 31 Wirthe ist das 70 Mg. große Eichbruch, welches von ihnen gerodet und in Wiesen umgewandelt worden ist, wozu ihnen vom Domainen-Fiskus ein Meliorations-Kapital bewilligt worden ist, das sie mit Thlr. 35. 29. 2 Pf. zu verzinsen haben. Die sämmtlichen Wirthe wurden am 1 October 1816 Erbpächter, 5 von ihnen, nämlich 2 Voll- und 2 Halbbauerhöfe und 1 Kossatenhof haben das Eigenthum ihrer Höfe durch Kapitalzahlung erworben laut Befreiungs-Urkunde vom 13 August 1825, vom 14 Mai 1831 und 20 December 1835. Im Jahre 1840 gab es 32 Büdner in 18 Stellen, außerdem die Dorfschmiede und eine Windmühlenbesitzung; und von Besitzungen der geistlichen Institute die Mutterkirche, zu welcher die Dörfer Deep, Kamp, und Wustrow, die Försterei Heidhof und der Fährkaten eingepfarrt sind, die Pfarre, das Prediger-Wittwenhaus, die Küsterei und das Schulhaus. Die Frequenz der Schule beträgt 82 Knaben und 73 Mädchen = 155 Kinder; sie ist in zwei Klassen getheilt. In der ersten unterrichtet der Küster und erste Lehrer mit einem Einkommen von 185 Thlr., in der zweiten ein Hülfslehrer mit 120 Thlr. Besoldung. Kirchliche Katechisationen mit der erwachsenen Jugend finden Statt.

Der Gemeindebezirk Robe hat 840 Einwohner, 86 Wohn- und 4 gewerbl. Gebäude, von denen Thlr. 68. 15 Sgr. Steüer zu erlegen sind, so wie 130 steüerfreie Gebaüde. In der . . . . 4688,42 Mg. großen Feldmark sind 110 Eigenthümer mit 428 Besitzstücken angesessen. Besteüert sind 4367,41 Mg. mit Thlr. 643. 21. 11 Pf., — die frühere Contribution betrug nur Thlr. 347. —. 4 Pf.; die Domainen-Abgaben beliefen sich auf Thlr. 1069. 21. 7 Pf. — steüerfrei sind 119,25 Mg. der geistl. Institute. Ackerland 1818,81 Mg. mit 53 Sgr. Reinertrag vom Mg., Gartenland 10,86 Mg., Wiesen 1057,43 Mg. Ertrag 52 Sgr., Weiden 1574,25 Mg. Ertrag 36 Sgr., einer der größten, welcher

im Greifenberger Kreise vorkommt (der Kreisdurchschnitt ist 13 Sgr.), Holzung 25,31 Mg. Ertraglos sind 154,57 Mg., Hof- und Baustellen 47,1 Mg. In dem Dorfe R. hat sonst kein Krug bestanden, weshalb den dortigen Bauerwirthen die Verpflichtung auferlegt gewesen ist, zur Aufnahme von Reisenden einen s. g. Laufkrug zu halten, d. h.: daß sie der Reihe nach Fremde beherbergen müßten. Erst im Jahre 1833 ist einer der Büdner zur Anlage eines Ersten Krugs concessionirt worden.

Slewin, urkundliche Schreibung, jetzt Schleffin, dem ehemaligen Domkapitel Kamin zugehörig gewesenes Dorf, 2 Mln. von Tr. gegen W., kaum 1/4 Mle. vom Stranddorfe Rewal, am westlichen Rande des Kamin-Treptower Bruchs, dem Dorfe Lensin gegenüber, welches auf der andern Seite des hier 3000 Schritte breiten Bruchs liegt, war im 14 Jahrhundert ein Lehn des Mandüvel-Geschlechts und zerfiel in zwei Antheile. Den einen Antheil besaß Conrad M., den andern Eghard oder Gerhard M., Archidiaconus zu Uznam, Usedom, 1356—1375, dann Dompropst der Kaminschen Kirche bis 1387. Die beiden Brüder verkauften das von ihrem Vater, Engelke M., ererbte Gut im Jahre 1368 an das Domkapitel; der Archidiaconus seinen Antheil für 35 Mark. Die über diesen Verkauf sprechende Urkunde ist in sofern denkwürdig, als das daran hangende Siegel des Archidiaconus Eghardus die älteste Abbildung des Manteüffelschen Wappens — den Schild mit dem Balken — enthält. Slewin besteht aus 10 Voll-, 2 Dreiviertel-, 2 Halbbauer- und 2 Kossatenhöfen, 3 Büdnerstellen und 1 Windmühlenbesitzung, zusammen in 20 Wohnhaüsern, für die, mit der Mühle, Thlr. 37. 11 Sgr. Steüer bezahlt werden müssen und 98 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus. In der Feldmark sind von den 230 Einwohnern des Dorfs 31 Eigenthümer mit 175 Besitzstücken angesessen. Die Feldmark begreift . . . . 3562,64 Mg. wovon 3383,42 Mg. mit Thlr. 436. 14. 2 Pf. besteüert sind, während die Contribution nach der frühern Steüer-Verfassung Thlr. 343. 21. 6 Pf. betrug. Es sind vorhanden, an Ackerland 1775,98 Mg. mit 40 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Wiesen 923,19 Mg. Ertrag 51 Sgr., an Weiden 471,28 Mg. Ertrag 39 Sgr., an Holzung 223,38 Mg. Die Mühle war ehedem Besitzthum der Dorfschaft, von der aber dieselbe im Jahre 1780 an einen Mühlenmeister gegen ein jährliches Grundgeld von Thlr. 1. 10 Sgr., an die baüerlichen Wirthe zahlbar, und gegen 39 Sch. Roggen an die Dorfschaft, überlassen wurde. Die Abgaben ans Domkapitel, und nach Auflösung desselben, an das Domainenamt, betrugen Thlr. 50. 16. 3 Pf. baar und an Naturalien 23 1/4 Sch. Roggen, 15 Sch. 5 7/8 Mtz. Hafer, 12 Knocken Flachs. Sämmtliche Höfe sind seit langer Zeit Erbeigenthum der Besitzer. Bei Verleihung des Eigenthums behielt der Domainen-Fiskus sich folgende Reservate vor: — 1) Bei Besitzveränderungen an Aufgunstgeld oder Laudemien 8 Thlr. von einem Vollbauern, incl. des Schulzen; 6 Thlr. von einem Dreiviertelbauer, 4 Thlr. von einem Halbbauer, 2 Thlr. von einem Kossaten. — 2) Blieb die gesammte Dorfschaft, doch mit Ausschließung des Schulzen, zu folgenden Naturaldiensten verpflichtet: a) Mußte sie den Vorspann auf den Reisen der Grundherrschaft, am weitesten bis Stargard, stellen; b) lag ihr die Verpflichtung ob, von Marien bis Michaelis, in Gemeinschaft mit den Dörfern Lensin, Ninikow und Groß-Horst täglich einen Scharwerkswagen in Kamin zu halten; c) ebenso mußte sie mit mehreren Kapitelsdörfern gemeinschaftlich von Marien bis Martini die nöthigen Handdienste bei den Bauten und Reparaturen der Kapitelsgebaüde verrichten; d) jährlich 24 Klafter Deputatholz nach Kamin, 2 3/4 Mln. entfernt, anfahren; e) das Bauholz zu den

Bauten und Reparaturen der Kapitelsgebaüde, mit mehreren Kapitelsdörfern gemeinschaftlich anfahren; f) desgleichen in gleicher Weise die Ziegelerde zur Dom-Ziegelei bei Kamin, auch im Scharwerksdienst das Ziegelei-Brennholz von der Dammbrücke bis zur Ziegelei anrücken; g) das Präbendekorn bis Treptow, Kolberg, Golnow und Stargard verfahren, und, wenn Korn von Kamin nach Stettin verschifft ward, mit mehreren Dörfern gemeinschaftlich die Wasserfrachtgelder baar bezahlen; und endlich h) mit mehreren Dörfern zusammen einen Theil des am Kaminer Damme befindlichen Grabens aufraümen. Man sieht, daß die geistlichen Herren von Kamin es sehr wohl verstanden haben, die Arbeitskraft ihrer Unterthanen auszunutzen, und das Sprüchwort: „Unterm Krummstab ist gut ruhen" nicht immer zutreffend gewesen ist. An Stelle der, den baüerlichen Wirthen während der Ziegeleifuhren zugestandenen Hütungsgerechtigkeit auf der Weide bei der Ziegelei erhielten dieselben später eine Geldentschädigung von Thlr. 1. 23. 2 Pf. aus der Kaminer Amtskasse. Die Büdner haben die Weideberechtigung auf der allgemeinen Dorfweide, einer von ihnen entrichtet aber für diese Berechtigung $1^1/_3$ Thlr. jährliches Weidegeld an die baüerlichen Wirthe. Neben dem Domkapitel war in Slewin auch das Geschlecht der Flemminge angesessen; es besaß daselbst 16 Hufen, die aber den Wirthen gegen einen Canon von Thlr. 15. 10 Sgr. in Erbpacht überlassen worden waren, zufolge einer Urkunde vom 29 Februar 1753. Slewin ist zur Mutterkirche in Hof eingepfarrt. Der Schulmeister hat ein Schulhaus und 10,41 Mg. Land, welches einen Reinertrag von 20 Thlr. gewährt, und seit 1865 in Folge der neüen Regulirung ein Einkommen von 120 Thlr.

Spinnkaten, Büdner-Dörfchen, $^1/_8$ Mle. von der Stadt Tr. gegen S., besteht aus 2 von 4 Familien bewohnten Haüsern, wozu 9,55 Mg. Acker gehören, und zählt 20 Einwohner. Die Spinnkaten verdanken ihre Entstehung dem, vom Könige Friedrich II ergangenen, Befehle, fremde Wollspinner-Familien im Lande anzusiedeln, in Folge dessen sich auch der damalige Generalpächter des Amts Treptow, Amtsrath Sydow, bei Übernahme der Pachtung der Domainen-Vorwerke anheischig machen mußte, zwei dergleichen Familien auf der Stelle des frühern Dorfs Wischow anzusiedeln, welchem der rc. Sydow, dem Berichte vom 1 Juni 1758 zufolge, damals auch so weit nachgekommen ist, daß er die beinahe schon zu Stande gebrachten Haüser noch im Herbste desselben Jahres mit den Wollspinner-Familien zu besetzen gedachte. Wenn jedoch der völlige Ausbau dieser Haüser durch den 7jährigen Krieg behindert, und selbige während des Kriegs vom russischen Kriegsvolke ganz zerstört worden, so sind mittelst Kammer-Rescripts vom 6 März 1768 die zu ihrer Wiederherstellung erforderlichen Kosten auf Königl. Kassen angewiesen, so wie der Ausbau derselben auf den Bericht des Amtmanns Hufnagel vom 28 März und in Folge Kammer-Rescripts vom 31 Mai 1768 dem Amtszimmermeister Ungar in Entreprise gegeben, welcher, nach einer Registratur vom 24 October 1768, damit auch den Anfang gemacht hat. Die Ansetzung von Wollspinner-Familien ist aber unterblieben, da der Amtmann Hufnagel in dem vorerwähnten Berichte dagegen, daß er die vom Amtsrath Sydow eingegangene Verbindlichkeit wegen Erbauung der Wollspinner-Haüser und deren Besetzung mit dergleichen Familien übernommen habe, förmlich protestirt hat, und hierauf, dem obigen Rescripte zufolge, auch Rücksicht genommen worden ist, wie sich denn auch aus den Einrichtungs-Acten des Amts Treptow von 1782—1788, wo das Grundgeld von diesen Etablissements zum ersten Male in Einnahme gestellt, ergibt, daß das in Rede stehende Gebaüde bis dahin zur Unterbringung von Dreschern gebraucht, auch nunmehr zuerst beabsichtigt worden ist, das

fragliche Gebaüde erblich auszuthun. Erst im Jahre 1791 ist jedoch der eigentliche Spinnkaten, von dem bisher die Rede gewesen, an einen Einlieger für Rechnung des Generalpächters, Oberamtmanns Wollenburg, verkauft worden. Unter welchen Bedingungen dies geschehen, läßt sich aus den Amts-Acten nicht entnehmen. Was das zweite, neben dem Spinnkaten stehende, Doppel-Büdnerhaus betrifft, so ist dasselbe von einem Invaliden erst im Jahre 1798 erbaut. Die Bedingungen, unter denen dies geschehen sein dürfte, ergeben sich aus den Verhandlungen vom 5 Juli 1797, indeß fehlt der Bescheid auf den Bericht vom 4 Mai 1798, der in den Amts-Acten nicht aufzufinden ist. Durch Verfügung vom 16 Januar 1835 bestimmte die Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steüern, Domainen und Forsten, daß die Etablissements Spinnkaten zu einer eigenen Gemeinde constituirt werden sollten. In einer Verhandlung vom 10 Juni 1836 legten jedoch die Einwohner derselben Widerspruch gegen diese Anordnung ein, sprachen dagegen den Wunsch aus, der Gemeinde von Guminshof einverleibt zu werden. Da dies nicht thunlich war, weil das Vorwerk Guminshof keine Gemeinde bildet, und überdem unter der Polizeiverwaltung der, vom Kriegs-Ministerium ressortirenden, Remonte-Depot-Administration steht, so entschied die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, mittelst Verfügung vom 28 September 1836, daß die Spinnkaten als direct unter der Polizei des Domainen-Rentamts stehendes, zu keinem Communal-Verband gehöriges, Grundstück auch fernerhin zu behandeln seien. Spinnkaten gehört zu der, daneben stehenden Wischowschen Kirche und seine schulpflichtigen Kinder gehen nach der Kolberger Vorstadt von Treptow zur St. Georgsschule.

Sülzhorst, Ansiedlung auf Ländereien des vormaligen Domainen-Vorwerks Sülzhorst, für welche dieser alte Name wiederhergestellt worden ist. Diese Ländereien wurden 1836 in 9 Parcelen an verschiedene Erwerber verkauft und von denselben mit eben soviel Hofstellen bebaut. Die Ansiedlung liegt vor den Dünen von Vogtshagen und 172 Ruthen nördlich von diesem Dorfe entfernt, zu dessen Communal-Verband sie gehört. Der Name Sülzhorst ist von Landes-Polizeiwegen durch die Königl. Regierung mittelst Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21 October 1842 anerkannt.

Tribus, Tribs in abgekürzter Form, Pfarrkirchdorf, ¼ Mle. von dem Badstüber Thore der Stadt Tr., von dieser nordostwärts, enthält 2 Freischulzenhöfe, 19 Vollbauerhöfe, 2 Halbbauerhöfe, davon einer unter 6 Kossaten vertheilt ist, und 11 Kossatenhöfe. Die sämmtlichen bauerlichen Wirthe, 34 an der Zahl, mit Ausschluß eines Vollbauers, der seinen Hof bereits am 1 März 1804 zu Erbpachtrechten erwarb, wurden am 26 Januar 1816 Erbpächter, und alle, bis auf Einen, Eigenthümer ihrer Höfe in den Jahren 1829 und 1831 durch Kapitalzahlung. Mit Einschluß der zahlreichen Büdnerschaft, welche jedoch meistens ihre Stellen auf ihren Trennstücken von baüerlichen Liegenschaften erbaut haben, hatte die Dorfschaft an Domainen-Abgaben Thlr. 1161. 16. 5 Pf. und an Contribution Thlr. 564. 2. 10 Pf. jährlich zu entrichten. Tribus hat 780 Einwohner, 72 Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde, besteüert mit Thlr. 81. 10 Sgr., und 120 steüerfreie Gebaüde. In der Feldmark sind 63 Besitzer mit 576 Besitzstücken angesessen. Die Feldmark begreift . . . . 5470,19 Mg. wovon 5055,62 Mg. mit Thlr. 943. 18. 1 Pf. besteüert sind. Steüerfrei sind 129 Mg. der geistlichen Institute. Ackerland 2658,7 Mg. mit 68 Sgr. Reinertrag vom Mg., Wiesen 918,93 Mg. mit 89 Sgr. Ertrag, dem höchsten im Kreise, Wei-

den 1605,81 Mg. Ertrag 26 Sgr. Die Schule besteht aus 2 Klassen, Frequenz der 1sten Klasse 26 Knaben, welche auch turnen, und 28 Mädchen; Lehrer der Klasse ist der Cantor, Küster und Organist und sein Einkommen beträgt 197 Thlr.; der Lehrer der 2ten Klasse hat 120 Thlr. und 30 Knaben, 33 Mädchen zu unterrichten. Zur hiesigen Mutterkirche[59]) eingepfarrt sind, außer Tribus, die Dörfer Arnsberg und Holm, das Vorwerk Neühof und die Oberförsterei Grünhaus.

Bockenhagen, Dorf, ¾ Mln. von Tr. gegen NW., früher unter dem Schulzenbereich Vogtshagen stehend, enthält 7 Vollbauerhöfe, von denen einer am 1 December 1819 Erbpachtgut und dann 1834 Eigenthum wurde; die übrigen Wirthe sind erst im Jahre 1834 regulirt und haben ihre Höfe gleich zum vollen Eigenthum erworben. Demnächst gab es 1840 hier 13 Büdner, welche Sülzhorster Vorwerks-Parcelen, im Ganzen 51 Mg. 166 Ruth. besaßen. Bockenhagen hat 140 Einwohner, 19 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, Steüer Thlr. 18. 4 Sgr. und 33 steüerfreie Gebaüde. 40 Besitzer in der Feldmark mit 110 Besitzstücken, und Größe der Gemarkung . . . . 2329,44 Mg. davon 1228,79 Mg. mit Thlr. 223. 26. 10 Pf. besteüert sind — frühere Contribution Thlr. 121. 23. 5 Pf., Domainen-Abgaben Thlr. 259. 22. 5 Pf. und 1047,49 Mg. steüerfrei sind, worunter wol die angränzenden fiskalischen Dünen gemeint sind. Ackerland 493,45 Mg. mit 83 Sgr. Reinertrag, Wiesen 335,49 Mg., Ertrag 75 Sgr., Weiden 311,25 Mg., Ertrag 14 Sgr., Holzung 401,95 Mg., an Unland sind 730,72 Mg. vorhanden. Frequenz der Schule 9 Knaben, 7 Mädchen. Einkommen des Lehrers 131 Thlr. Er treibt Ackerbau und Viehzucht. Wegen der zu diesem Dorfe gehörigen Dünen s. den folgenden Artikel.

Vogtshagen, Kirchdorf, ½ Mle. von Tr. gegen NW., besteht aus dem Freischulzenhofe, dessen Besitzdokument vom 7 Februar 1681 datirt und zu dessen Schulzenamt früher auch das Dorf Bockenhagen gehört, 17 Bauer-, 8 Groß- und 3 Kleinkossatenhöfen. Die sämmtlichen baüerlichen Wirthe sind Eigenthümer seit dem 1 September 1834, an welchem Tage die Regulirung eingetreten ist. Einige Wirthe haben Parcelen von dem aufgelösten Vorwerke Sülzhorst erworben. Der größte Theil aber der dazu gehörig gewesenen Ländereien ist nur zur Ansetzung von Büdnerstellen verwendet worden, deren es jetzt nicht weniger denn 65 gibt. Das Dorf enthält 95 Wohn- und 2 gewerbl. Gebaüde, für die Thlr. 75. 14 Sgr. Steüer zu entrichten sind, und 120 steüerfreie Gebaüde. Die Anzahl der Einwohner beträgt 615 Seelen, der Besitzer in der Gemarkung 132, die der Besitzstücke 779. Die Feldmark enthält . . . . 6319 Mg. davon an Ackerland 1741,64 Mg., mit dem sehr hohen Reinertrage von 78 Sgr. pro Mg., mit dem Großhorster und insonderheit dem Bockenhagenschen Ackerertrage der höchste, der im Kreise erzielt wird; an Gärten 14,76 Mg., an Wiesen 1255,58 Mg. Ertrag 75 Sgr., an Weiden 1352,4 Mg., Ertrag 17 Sgr., an Holzung 641,91 Mg., an Unland 1045,8 Mg. bestehend in Stranddünen. Besteüert sind 4537,55 Mg. mit Thlr. 806. 27. 5 Pf., oder 5 Sgr. 4 Pf. pro Mg. — die frühere Contribution betrug Thlr. 417. 11 Sgr.. Die Domainenabgaben beliefen sich auf

59) Nach der Kirchenrechnung vom Jahre 1719 hat die Ehefrau des Amtmanns Joachim Zubke oder Zubeck zu Treptow a. d. R. der Kirche zu Tribus 100 fl. = 66⅔ Thlr. mit der Maßgabe geschenkt, daß der Organist die Zinsen davon für das Orgelspielen bekommen soll. Im Jahre 1806 war das Kapital dieses Vermächtnisses auf 100 Thlr. angewachsen.

Thlr. 959. 22. 7 Pf.; — als grundsteüerfreie Liegenschaften sind 1514 52 Mg. angegeben, wahrscheinlich die angränzenden fiskalischen Dünen. Nicht weit von dem Dorfe Vogtshagen lag das Vorwerk Sülzhorst, welches schon vor Einführung der Generalpachtung des Amtes Treptow 1724, aufgelöst worden ist. Die darauf stehenden Gebaüde wurden abgebrochen und die dazu gehörigen Ländereien unter die Dörfer Vogtshagen, Bockenhagen, Mittelhagen und Eiersberg vertheilt. Nach einer 1753 vorgenommenen Vermessung umfaßten sie 625 Mg. 176 Ruth. Davon sind 318 Mg. 18 Ruth. vom Domainenfiskus im Jahre 1836 in kleinen Acker- und Wiesenparcelen an Büdner und Einlieger in Vogtshagen veraüßert worden; die Kaüfer erwarben die Parcelen zum Eigenthum gegen Übernahme eines mäßigen Grund- und Domainenzinses. Die Besitzer von 9 Parcelen haben sich im Jahre 1835 außerhalb des Dorfes auf ihren Grundstücken, welche ca. 40 Mg. groß sind, angebaut, wodurch eine kleine, doch mit dem Dorfe im Gemeindeverband gebliebene, Ortschaft entstanden ist, für die der alte Name Sülzhorst wiederhergestellt wurde, s. S. 1070. Zu der hiesigen Windmühle, die im Jahre 1830 erbaut ist, gehört eine Parcele von 1 Mg. 45 Ruth. von einem Vollbauerhofe, dessen Besitzer vom Müller ein jährliches Grundgeld von 5 Thlr. bezieht. Dem Gemeindebezirk ist die frühere Försterei Meyhorst beigelegt. Die hiesige Schule hat 50 Knaben und 34 Mädchen zur Frequenz. Ihr Lehrer, zugleich Küster, hat ein Einkommen von Thlr. 224. 17 Sgr. Die Kirche ist Filia der Mater zu Zedlin. In dem Separations-Receß vom 10 Februar 1853 ist das Beitragsverhältniß zu den Communal-Leistungen bei Straßen-, Damm-, Wegebesserungen, Bau und Unterhaltung der Brücken, Gräben, Triften rc. festgesetzt; es fehlte aber an Bestimmungen über die baaren Communal-Lasten, insbesondere die Armenpflege. Eben dieserhalb war in der Gemeinde Streit ausgebrochen und die obrigkeitliche Entscheidung angerufen worden, weil die Kossaten sich weigerten, zu diesen baaren Lasten ebenso viel beizutragen, als die Bauern, welche ihrer Seits eine gleichmäßige Concurrenz aller drei Klassen verlangten. Nach dem Vorschlage des Rentamts hat die Königl. Regierung durch Resolution vom 3 Mai 1861 das Beitragsverhältniß der Bauern, Groß- und Klein-Kossaten wie die Zahlen 3, 2, 1, geordnet, analog den Bestimmungen des Gemeinheitstheilungs-Recesses in Absicht auf die Natural-Lasten. Diese Entscheidung ist sofort in Wirksamkeit getreten.

Die zwischen den Feldmarken der Ortschaften Vogtshagen, Bockenhagen und Mittelhagen einer Seits und der Ostsee anderer Seits belegenen Dünen bestehen aus drei örtlich abgegränzten Theilen: 1) Aus dem ca. 40 Ruthen breiten Streifen an der Ostsee zur Unterhaltung eines Dünenwalls (den s. g. Polizeidünen), welcher durch die Dünenbau-Verwaltung beaufsichtigt und bebaut wird; daran gränzen — 2) die Königl. Forstdünen, welche zum Staats-Forstrevier Grünhaus gehören; hieran schließt sich 3) ein schmaler Streifen, die s. g. Vorlandsdünen, welche unmittelbar an den Feldmarken der oben genannten 3 Ortschaften liegen. Nach dem Dünen-Kultur-Recesse sind die Ländereien zu 1 und 2 im Jahre 1834 mit 3654 Mg. dem landesherrlichen Fiskus von den 3 Ortschaften zum freien unbeschränkten Eigenthum überlassen. Die Vorlandsdünen zu 3, bestehend aus 402 Mg. 9 Ruth. — wovon auf Vogtshagen 161 Mg. 34 Ruth., auf Bockenhagen 81 Mg. 155 Ruth. und auf Mittelhagen 159 Mg. treffen — sind dagegen nach § 2 des Dünen-Kultur-Recesses von Vogtshagen rc. vom 6 März 1838, dem Fiscus zur einstweiligen Benutzung überwiesen, jedoch nur bis dahin, daß die Dünen-Kulturen gänzlich vollendet sein werden. Dieselben sind vollständig mit Holz bestanden, und stehen nebst den Dünen zu 2 unter Aufsicht des Oberförsters zu Grün-

haus; indessen ist, auch heüte nach 30 Jahren, die Zeit nicht abzusehen, wann jene Fläche von 402 Mg. den Ortschaften, denen sie gehört, zurückgegeben werden kann. Hiernach haben zwar thatsächlich sämmtliche 3 Dünen-Complexe seit 1834 nicht mehr zum Communal-Verbande der Ortschaften Vogts-, Bocken- und Mittelhagen gehört, indessen liegt es auf der Hand, daß die Vorlands-Dünen zu 3 rechtlich nicht von dem Gemeinde-Verbande der genannten Dorfschaften getrennt sind, weil sie dem Fiskus nur bis auf Weiteres überlassen sind, und die Polizei-Verwaltung in denselben, namentlich in Bezug auf die Forst- und Jagdpolizei-Vergehen, vom Oberförstrr nur als ein Interimistikum ausgeübt wird. In der Vogtshagenschen Vordüne ist eine Badestelle, in deren Nähe im Frühjahre 1859 eine lange Strecke des hohen Seeufers von den Meereswogen zerstört wurde.

Wacholzhagen ist der gemeinschaftliche Name für die drei Dörfer Kirchhagen, Mittelhagen und Bockenhagen, und der eigentliche und ursprüngliche Name für Kirchhagen, welcher aber bei den politischen und gerichtlichen Behörden in Vergessenheit gerathen, dagegen aber noch bei den kirchlichen Behörden in Gebrauch ist, bei denen der Pfarrsprengel, dessen Gotteshaus in Kirchhagen steht, Wacholzhagen heißt. Wie diese frühere Besitzung des Wacholzschen Geschlechts an das Kloster Belbog gekommen, ist an einer andern Stelle des L. B. bereits erwähnt (III Th. Bd. I, 334), die Ränke aber, mit denen Abt und Convent nach gewohnter Pfaffenart, das edle Geschlecht der Wacholz im 15 Jahrhundert um dieses werthvollste Kleinod seiner Besitzthümer gebracht, sind oben, S. 1020, geschildert worden. Wenn übrigens Brüggemann (II, 1, 411) Wacholzhagen das Stammhaus der Famlilie sein läßt, so beruht diese Angabe wol auf einem Irrthum. Das Stammhaus der Wacholze hat ohne Zweifel in Meklenburgischen Landen gestanden. Sie werden in der Mitte des 13 Jahrhunderts zuerst in dortigen Urkunden — in Urkunden des Klosters Dargun, genannt; dann sieht man sie begütert im westlichen Pommern, in der Pene-Gegend, und darauf seit der Mitte des 14 Jahrhunderts in der hiesigen Gegend, woselbst Simon und Reyner Wacholt 1364 mit dem Kaminer Domkapitel in Streit geriethen wegen einiger Grundstücke am Wacholt-See, d. i.: der Kirchhagensche, und am Flüßchen Lidelose. Um diese Zeit werden sie Wacholzhagen angesiedelt und sich daselbst einen Rittersitz — Herrenhof in der Urkunde von 1467, erbaut haben.

Wustrow, Dörfchen, 1 Mle. von Tr. gegen NO., am Ufer des Kampschen Sees, dicht bei dem Dorfe Kamp, welches zum Bereich des Wustrower Freischulzen gehört. Außer diesem sind hier nur noch 2 Kossaten, die bereits Trinitatis Erbpächter wurden. Des Freischulzen Besitzdokument datirt vom 27 Mai 1730. Der Ort hat 35 Einwohner, 6 Wohnhaüser, besteüert mit Thlr. 5. 8 Sgr. und 12 steüerfreie Gebaüde. In der . . . . 360,94 Mg. großen Feldmark sind 5 Besitzer angesessen; besteüert mit Thlr. 45. 23. 2 Pf. sind 342,95 Mg., steüerfrei 8,44 Mg. Schulland. Ackerland 116,32 Mg. Ertrag 28 Sgr., Wiesen 123,98 Mg. Ertrag 69 Sgr., Weiden 110,89 Mg. Ertrag 27 Sgr. Gemeinschaftliche Schule mit Kamp, das Schulhaus ist in Wustrow, das zur Kirche in Robe eingepfarrt ist. Beide Ortschaften bilden Eine politische Gemeinde, auch Einen Armen-Verband.

Zamow, Dorf, 1 Mle. ostwärts von Tr. am Wege nach Zarben, besteht aus dem Freischulzenhof, dessen Besitzer unterm 17 Januar 1834 einen Allodialbrief

erhalten hat, 4 Voll- und 3 Halbbauerhöfen, deren Wirthe 1819 Erbpächter wurden, seit 1834 aber Eigenthümer sind, und im Jahre 1840 aus 14 Büdnern in 9 Stellen, incl. der Schmiede, so wie dem Schulhause. 4 der Büdnereien sind auf Domanial-, 4 auf Dorfs-, und 1 auf dem Fundo eines Bauerhofs erbaut; außerdem 11 Tagelöhnerfamilien. Der Domainenzins dieser Dorfschaft betrug Thlr. 297. 14. 1 Pf., die Contribution Thlr. 181. 12. 5 Pf. Jetzt zahlt sie Thlr. 204. 15. 4 Pf. Grundsteüer von 1661,21 Mg. und Thlr. 24. 28 Sgr. Gebaüdesteüer von 25 Wohnhaüsern, steüerfrei sind 36 Gebaüde. Bevölkerung 210 Seelen. Größe der Feldmark . . . . 1745,57 Mg., davon Ackerland 869,32 Mg. mit 49 Sgr. Reinertrag vom Mg., Gartenland 7,56 Mg., Wiesen 283,62 Mg. Ertrag 59 Sgr., Weiden 491,22 Mg., Holzung 17,08 Mg. Zum Schulhause, welches im Jahre 1842 erbaut ist, gehören 7,59 Mg. Land. Frequenz der Schule 19 Knaben, 16 Mädchen. Lehrers-Einkommen geschätzt auf Thlr. 107. 10 Sgr. Zamow ist zur Mutterkirche im nahen Dorfe Zarben eingepfarrt.

Zarben, Pfarrkirchdorf, 1¼ Mle. ostwärts von Tr. an dem nach dieser Ortschaft, auch Kreiherbach genannten Bache, besteht aus dem Freischulzengute, dessen Besitzdokument vom 26 Februar 1716 datirt, aus 12 Bauer- und 2 Kossatenhöfen. Die baüerlichen Wirthe wurden 1818 Erbpächter und Eigenthümer am 1 Januar 1828. Jeder Bauer übernahm eine Rente von Thlr. 35. 10. 3 Pf., jeder Kossat Thlr. 8. 25. 10 Pf. Von einem Bauerhofe war 1840 die Hälfte der Rente durch Kapitalzahlung bereits abgelöst und der Besitzer desselben hatte 35 Mg. 24 Ruth. von den Ländereien abgezweigt, und zur Ansetzung von Büdnern, gegen Erlegung von Grundgeld, verkauft. Die 15 Wirthe und der Müller besitzen die s. g. Birkhorst, ein Ackerstück von 10 Mg. 3 Ruth. gemeinschaftlich laut Dokuments vom 25 Juli 1743 und des Recesses vom 30 August 1773. Im Jahre 1840 gab es 31 Büdner in 21 Stellen, welche theils auf Domanial-, theils auf Kirchen- oder Bauern-Grund angelegt sind. 29 der Büdner haben überdem erbpachtweise in gemeinschaftlichem Besitz ein Kirchengrundstück von 35 Mg. 173 Ruth., wofür sie, nach dem Vertrage vom 1 Mai 1836 jährlich für 30 Sch. 15 Mtz. Roggen den 14jährigen Durchschnittspreis der Stadt Treptow an die Kirchenkasse entrichten. Der Domainen-Zins, welchen die Dorfschaft zu zahlen hatte, belief sich auf Thlr. 459. 5. 11 Pf., die landesherrliche Contribution auf Thlr. 272. 2. 4 Pf. Die Zarbensche Wassermühle wurde mit der dazu gehörigen Landung von 28 Mg. 154 Ruth. mittelst Vertrages vom 10 Juni 1748 gegen Übernahme eines unveränderlichen Canons von Thlr. 212. 24. 1 Pf. zu Erbpachtrechten ausgethan. An Mahlzwangsentschädigung hat der Besitzer der Mühle ein Kapital von Thlr. 3527. 23. 4 Pf. erhalten, wodurch an Domainen-Erbpacht-Canon Thlr. 176. 11. 8 Pf. abgelöst sind, so daß noch Thlr. 36. 12. 5 Pf. verbleiben, wovon Thlr. 15. 22. 9 Pf. Mühlenpacht der periodischen Regulirung unterworfen blieben, Thlr. 20. 19. 8 Pf. aber als eine unveränderliche Landpacht feststehend war. An Contribution trafen Thlr. 3. 20. 3 Pf. auf die Mühle. An Gerechtsamen erwarb der Erbpächter freies Bauholz zum Wohngebaüde, zu den Schleüsen, Dämmen und dem Mühlengebaüde gegen Stammgeld, und 8 Klaft. Eichenknüppelholz. Ferner hatten die Mahlzwangspflichtigen aus Glanse, Hagenow, Zamow und Zarben das Metzkorn nach Treptow, Kolberg oder Greifenberg zu verfahren, die Mühlsteine heranzufahren, und bei Hauptbauten die Holzfuhren gegen Bezahlung nach Maßgabe des Dienstgeldes zu leisten. An geistlichen Gebaüden sind in Zarben: die Kirche, das Pfarrhaus, das Prediger-Wittwenhaus, die Küsterei und das Schulhaus. Jetzt hat das Dorf 540 Einwohner,

58 Wohnhaüser, für die, incl. der Mühle Thlr. 49. 18 Sgr. Steüer zu entrichten sind, und 83 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift . . . . 3447,4 Mg. wovon 3062,92 Mg. mit Thlr. 338. 10. 4 Pf. Steüer behaftet sind; steüerfrei sind 202,5 Mg. der geistlichen Institute. Ackerland 1962,93 Mg. Reinertrag 44 Sgr. pro Mg., Wiesen 746,47 Mg., Weiden 382,3 Mg., Holzung 168,98 Mg. — Die Schule hat 45 Knaben und 42 Mädchen zur Frequenz; der Küsterlehrer ein Einkommen von Thlr. 223. 14. 2 Pf. Geturnt wird in keiner Schule der Parochie Zarben.

Zedlin, Pfarrkirchdorf, $^7/_8$ Mln. westwärts von Tr., am nördlichen Fuße eines schwachwelligen Höhenzuges, welcher in westlicher Richtung über Hohen-Drosedow und Lensin streichend, gegen das Wacholzhagensche Niederungsland schwach abfällt, besteht aus dem Freischulzenhofe mit einem Besitzdokumente vom 19 März 1716, aus 14 Voll-, 8 Halbbauer- und 2 Kossatenhöfen, deren Besitzer seit 1816 Erbpächter waren, 2 von ihnen aber bereits 1833 und 1836 Eigenthümer ihrer Höfe wurden. Mit einem der Bauerhöfe ist ein 12 Mg. großes Grundstück verbunden, welches das Kruggrundstück heißt und für das dem Besitzer die Verpflichtung obliegt, die durch Zedlin reisenden Fremden, die ein Nachtlager beanspruchen, zu beherbergen. Von diesem Grundstücke hat der Besitzer eine Parcele von $1^1/_2$ Mg. abgezweigt und im Jahre 1852 verkauft, zugleich dem Kaüfer contractlich die Verpflichtung auferlegt, auf dieses erworbene Theilstück die Fremdenherberge zu übernehmen und außerdem einen Canon von jährlich 12 Thlr. an ihn zu entrichten. Da dieses Theilstück hierdurch zu sehr belastet wird und der Hofbesitzer überhaupt auch nicht das Recht hat, die dem ganzen Grundstück als Reallast anklebende Verpflichtung beliebig und ohne Zustimmung der Gemeinde einem davon abzutrennenden Theile desselben zu übertragen, so protestirte die Gemeinde gegen die Übertragung der Fremdenherberge an den Kaüfer, während dieser darüber Beschwerde führte, daß ihm die nachgesuchte Concession zum Betrieb der Schankwirthschaft versagt worden sei, eine Beschwerde, der schon deshalb keine weitere Folge gegeben werden konnte, weil er das gedachte Grundstück mit allen Rechten und Verbindlichkeiten bereits wieder verkauft hatte, also nur der neüe Kaüfer zu Anträgen auf Verleihung der Schank-Concession auf Grund des auf dem in Rede stehenden Grundstücke angeblich haftenden Realrechts berechtigt sein würde. Ein abgesondert vom Dorfe gelegenes Grundstück von 67 Mg. 37 Ruth. erwarb die Gemeinde zur gemeinsamen Benutzung vom Domainen-Fiskus eigenthümlich mittelst Vertrages vom 16 November 1811, veraüßerte dasselbe aber an einen ihrer Genossen, den Bauerhofsbesitzer Julius Dressel, nachdem derselbe eine Schulzenhofsparcele von 94 Mg. 161 Ruth. mit Consens vom 18 Februar 1840 erworben hatte. Im Jahre 1840 bestanden 9 Büdnereien auf Domanial-Fundo, und 8 andere, darunter die Schmiede, waren auf Bauern-, Dorfs- oder Kirchengrund errichtet. Die Domainen-Abgaben betrugen Thlr. 893. 25. 11 Pf., an Contribution wurden Thlr. 426. 25. 8 Pf. gezahlt. Die geistlichen Gebaüde bestehen in Kirche, Pfarrhaus, Küsterei und Schulhaus. Zedlin hat 680 Einwohner, 73 Wohnhaüser, von denen incl. 2 gewerbl. Gebaüden, Thlr. 62. 14 Sgr. Steüer entrichtet werden, und 108 steüerfreie Gebaüde. In der Feldmark, deren Areal . . 4660,88 Mg. beträgt, sind 71 Parteien mit 300 Besitzstücken angesessen. Der Grundsteüer, zum Betrage von Thlr. 603. 28. 6 Pf., unterworfen sind 4249,35 Mg., steüerfrei sind 200,28 Mg. der geistlichen Institute, deren Grundstücke zu einem Reinertrage von 56 Sgr. pro Mg. eingeschätzt sind. Ackerland in der Feldmark 2529,45 Mg., Reinertrag 49 Sgr., Gärten 13,88 Mg., Wiesen 1182,32 Mg., Ertrag auch 49 Sgr., Weiden

706,61 Mg., Ertrag 23 Sgr., Holzung nur 11,91 Mg., Ödland 5,46 Mg. Die gewerblichen Gebaüde sind 1 Windmühle und 1 Ziegelei. Ein Halbbauerhof wurde 1844 parcelirt.

Die Schule wird von 37 Knaben und 47 Mädchen besucht. Des Küsterlehrers Einkommen ist zu Thlr. 148. 25 Sgr. berechnet.

Im Pfarrsprengel Zedlin leben gegen 200 separirte Lutheraner, die eine Kirchen-Gemeinde für sich bilden, und ihre eigene Schule halten; deren Frequenz beträgt 15 Knaben, 19 Mädchen. Die Knaben turnen. Der Küster dieser evangelisch-lutherschen Gemeinde ist zugleich Schullehrer. Er hat 135 Thlr. Einkommen.

Zedliner Berg, Ansiedlung mit Ziegelei, in den Jahren 1836—1840 von dem Hofbesitzer Julius Dressel in Zedlin gebildet. Sie liegt auf dem oben erwähnten Höhenzuge, an einer Stelle, wo derselbe jäh und presch gegen die Treptowsche Galgwiese abfällt, 867 Ruthen von Zedlin gegen SO. entfernt und unmittelbar an der Gränze der Stadtfeldmark Treptow, die durch einen Graben gebildet wird, dicht an der Straße. Es gehören zu dieser aus den, im vorigen Artikel erwähnten zwei Stücken zusammengefügten Besitzung 162 Mg. 18 Ruth., und es stehen auf derselben 5 Gebaüde nebst Ziegelei-Gebaüden. Sie gehört übrigens zum politischen wie kirchlichen Gemeindeverband von Zedlin. Die Anerkennung des Namens Zedliner Berg ist von Landespolizeiwegen durch Regierungs-Verfügung vom 21 October 1842 ausgesprochen worden. Es besteht am Zedliner Berge auch eine Schankwirthschaft, die seit ihrer Errichtung im Jahre 1836 wegen des nahen Wäldchens, der weiten Aussicht, die man von dieser Höhe hat, und bei der guten Einrichtung und Bewirthung ein Lieblings-Vergnügungsort für die Bewohner der Stadt Treptow geworden ist.

Zicker, vormals Domkapitularisches Dorf, 1¾ Mln. von Tr. gegen SSW. und ¾ Mln. von Greifenberg gegen NNO., besteht aus einem Freischulzengute und 4 Bauerhöfen, 1 Parcelisten und 1 Kossatenhofstelle. Jetzt sind 10 Parteien mit 35 Besitzstücken angesessen. Bevölkerung 100 Seelen, in 10 Wohnhaüsern, mit Thlr. 10. 16 Sgr. besteüert und 34 steüerfreien Gebaüden. Größe der Feldmark . . . . 1144,42 Mg. davon mit Thlr. 115. 22. 3 Pf. besteüert 1101,87 Mg. Die frühere Contribution betrug nahe eben so viel, nämlich Thlr. 103. 12. 5 Pf. Ackerland 697,45 Mg. mit 39 Sgr. Ertrag, Gärten 9,23 Mg., Wiesen 166,35 Mg., Weidrn 190,37 Mg., Holzung 38,47 Mg. Der Schulze bezieht aus der Amtskasse eine jährliche Remuneration von 3 Thlr. Ein Schulhaus gibt es nicht. Die Kinder gehen nach dem nahegelegenen ritterschaftlichen Dorfe Rützenow zur Schule. Der dortige Schulmeister hat in Zicker freie Beköstigung nach der Reihe und freie Wäsche; außerdem 14 Thlr. baar. Eingepfarrt ist das Dorf zur Kirche in Sellin. In den „Statuten der Kaminschen Kirche“, ist der Name des Dorfs bald Sczikkerke, bald Srzickerke, Sickkerke, oder Czickerke geschrieben. Im 14 Jahrhundert war hier der Kolbergrr Bürger Johannes Erdmar Schaffuth angesessen. Für die Gründung eines neüen Altars und einer neüen Vicarie im Kaminer Dom vermachte er gewisse Einkünfte aus diesem Dorfe 1359. War hier in Vorzeiten eine Kerke, Kirche?

Zimdarse, Dorf, 1 Mle. von Tr. gegen SO., hat 1 Freischulzengut, 10 Bauer- und 2 Kossatenhöfe, welche Erbpachtgüter seit 1 December 1816, und Eigenthum seit August 1823 sind, sodann mehrere Büdnereien, welche theils auf Domanial- und Forstgrund, theils auf Dorfs- und Bauerngrund angesiedelt sind.

Der Ort hat 400 Einwohner, 48 Wohnhaüser nebst 1 gewerbl. Gebaüde, Windmühle, besteüert mit Thlr. 26. 18 Sgr., und 51 steüerfreie Gebaüde. In der . . . . 2880,78 Mg. großen Feldmark sind 52 Eigenthümer mit 268 Besitzstücken angesessen. Mit Thlr. 326. 1. 7 Pf. Grundsteüer sind 2714,73 Mg. belegt — die frühere Contribution betrug Thlr. 237. 7. 11 Pf., der Domainenzins Thlr. 492. 16. 10 Pf. — steüerfrei sind 23,98 Mg. Ackerland 2146,45 Mg. mit 40 Sgr. Ertrag, Wiesen 406,72 Mg., Weiden 163,06 Mg., Holzung 20,21 Mg. Eine Försterei zur Wohnung eines Forstaufsichtsbeamten in einem benachbarten Belauf des Reviers Grünhaus ist in neürer Zeit in Zimdarse errichtet worden. Ein Theil der grundsteüerfreien Grundstücke bilden die Dienstländereien dieser Stelle. Ein Ausbau, der eingegangen ist, führte den Namen Haidhof. Zimdarse gehört zur Kirche in Gützlawshagen. Frequenz der Schule 46 Knaben, 34 Mädchen. Einkommen des Lehrers 125 Thtr. Eine der auf Forstgrund erbauten Büdnerstellen, von 1 Mg. 174 Ruth. Inhalt, ist, nachdem der Besitzer verstorben, von dessen Hinterbliebenen im Jahre 1862 durch die baüerlichen Wirthe angekauft worden.

Etat des Domainen-Rentamts Treptow a. d. R.
für die 6 Jahre 1869 — 1874.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	Sg.	Pf.
I.	Erb-, Grund- und Domainenzins, Canon (zum Betrage von Thlr. 314. 21 Sgr.) und Geldrenten für Getreide	1131	10	6
II.	Polizei- und executivische Ordnungsstrafen	87	—	—
	Nach 6jähriger Fraction von 1862 — 1867.			
III.	Ertrag von Domainen-Grundstücken, deren Areal 282 Mg. 50 Ruth., incl. 10 Mg. 28 Ruth. unnutzbar, beträgt	331	16	—
	Und zwar:			
	1. Pacht von den Regamünder Wiesen von 282 Mg. 24 Ruth., incl. 10. 28 unnutzbar, von den 6 Büdnern in Robe auf die 6 Pachtjahre vom 1 Januar 1866 bis ult. Dec. 1871 . Thlr. 331. —			
	2. Pacht von dem Schullehrer zu Hagenow für eine 20 Ruth. große Dorfstraßen-Parcele auf die 5 Jahre vom 1 Juni 1866 — 1871 . . . . Sgr. 10			
	3. Pacht für eine andere Parcele gleicher Art von 6 Ruth. Fläche auf die 4 Jahre vom 1 Juli 1867 — 1871 . . . Sgr. 6			
IV.	Aus der Nutzung des Bernstein-Regals	11	—	—
	Von dem Kaufmann Wolff in Treptow a. d. R. für den Bernsteinfang längs der Küste vom Kolberger Deep bis zur Gränze von Hof, sowie auf den Strandgebieten von Pustichow, Baldebus und Lüchentin, auf die 6 Jahre von 1867 — 1873.			
	Das bisher mit zur Verpachtung gekommene Strandgebiet des Guts Poberow ist in Folge rechtskräftiger Entscheidung dem Fiskus verloren gegangen.			
V.	Anderweite Einnahmen und zur Abrundung	2	3	6
	Summa der Einnahme . . .	1563	—	—
	Ausgabe.			
I.	Besoldungen, Dienstaufwands-Entschädigungen 2c. der Domainen-Rent- und Polizei-Verwaltung	1254	—	—
II.	Kosten der Orts-Polizei-Verwaltung	45	3	—
III.	Außerordentliche Ausgaben und zur Abrundung	1	27	—
	Summa der Ausgabe . . .	1301	—	—
	Einnahme und Ausgabe mit einander verglichen, ergeben einen Überschuß von welcher baar an die Regierungs-Hauptkasse abzuliefern ist.	262	—	—

Erlaüterungen zur Ausgabe.

Tit I. Besoldungen. Dem Domainen-Rentmeister Knappe Gehalt 600 Thlr., zum Dienstaufwand 429 Thlr. Anmerkung vor der Linie: Außerdem ist derselbe mit Vorbehalt des Widerrufs als Forstkassen-Rendant des Reviers Grünhaus angestellt, und bezieht als solcher an Tantième 189 Thlr., wovon zum Dienstaufwand $^1/_3$ mit 63 Thlr. und als Gehalt $^2/_3$ mit 126 Thlr. gerechnet werden. Nach Hinzurechnung der obigen 600 Thlr. beträgt das reine Diensteinkommen 726 Thlr. Sodann ist der Rentmeister auch Rendant der Special-Dünenbau-Kasse im I Dünenbezirk, für deren Verwaltung er eine Tantième von 1 Prct. der vorkommenden Ausgaben bezieht. — Der auf dreimonatliche Kündigung angestellte Amtsdiener hat 225 Thlr. Gehalt. Außerdem vor der Linie durchschnittlich an Executionsgebühren 45 Thlr. und als Executor der directen Steüerverwaltung eine Remuneration von 36 Thlr., doch als Precarium.

Tit. II enthält die Remunerationsbeiträge für die Schulzen zu Belbog, Slewin, Zicker, Kl. Horst, Rewal. Sodann 10 Thlr. an den Magistrat zu Treptow für die Mitbenutzung der städtischen Gefängnisse für die Gefangenen des Domainen-Rentamts und der Oberförsterei Grünhaus; sowie 2 Thlr. dem städtischen Gefangenwärter für die Bewachung und Wartung aller zahlungsunfähigen Gefangenen als Aversional-Quantum.

Nach dem Etat für die 6jährige Periode 1863 — 1868 hatte das Rentamt Treptow Einnahme 1484 Thlr., Ausgabe 1125 Thlr., daher Überschuß 359 Thlr. zur Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

Während der Etats-Periode 1857 — 1862 sind an Domainen-Abgaben Thlr. 45. 21. 11 Pf. durch Kapitalzahlung von Thlr. 1143. 12. 1 Pf. abgelöst worden. Die Abgaben bestanden in Schafaufhütungs-Ablösungs-Rente von 10 baüerlichen Wirthen zu Belkow, 14 zu Darsow, 15 zu Gumin und 13 zu Zimdarse. In der Etats-Periode 1863 — 1868 sind derartige Ablösungen nicht vorgekommen.

Die im Etats-Titel I der Einnahme stehenden Domainen-Abgaben zum Betrage von Thlr. 1131. 10. 6 Pf. werden von den baüerlichen Wirthen, Büdnern, bezw. Einliegern zu Arnsberg, Drosedow, Glanse, Gützlawshagen, Hagenow, Kirchhagen, Küßin, Vogtshagen, Eiersberg, Mittelhagen, Vockenhagen, Zimdarse, Neübrück, Spinnkaten, Kamp, Ost- und West-Deep, Wustrow entrichtet. Die bedeütendsten Posten darunter sind: Thlr. 505. 24 Sgr. Zins für Sülzhorst von den Büdnern rc. zu Vogtshagen; 120 Thlr. Zins für den Kamper See von den 11 Wirthen zu Kamp; 108 Thlr. Forststandzins von den Büdnern zu Glanse und 58 Thlr. Forst-Canon von eben denselben. Auch die 37 Büdner zu Gützlawshagen haben einen Forstcanon von Thlr. 68. 13. 6 Pf. zu entrichten u. s. w. Jedes der 3 Vorwerke Neühof, Guminehof und Sukowehof hat von Altersher 8 Thlr. Walpurgisschoß ans Rentamt zu entrichten.

Benutzte Quellen.

Acten der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, Amt Treptow a. d. R. Tit. 8. Sect. 1.

Nr. 1. Betreffend die Polizei-Aufsicht im Amte 1812 — 1847. — Nr. 2. Die Dorfgerichte, Vol. 2 und 3; 1844 — 1869. — Nr. 4. Betrieb des Branntweinschanks, und der Tanzwirthschaften; 1844 — 1869. — Nr. 6. Communal-Prästationen; Vol. 1 und 2; 1834 — 1869. — Nr. 7. Regulirung der Communal-Verhältnisse, 1836 — 1868. — Nr. 8. Beschwerden in Verwaltungs-Angelegenheiten, 1839 — 1867. — Nr. 9. Ortspolizei-Verwaltung, 1833 — 1869. — Nr. 10. Theilung eines ge-

meinschaftlichen Fichtenwaldes auf der Feldmark Giersberg, desgleichen Theilung der Gemeinforst zu Kirchhagen, 1844—1853. — Nr. 12. Unterstützung eines Blinden in Treptower Deep, 1848—1855. — Nr. 13. Veraüßerung von Gemeinde-Grundstücken, auch sonstige Angelegenheiten in den Dorfschaften, 1854—1869.

Abtheilung der Verwaltung der directen Steüern, Domainen und Forsten.

Acta Commissionis betreffend die Revision der Gefälle des Königl. Domainen-Rentamts Treptow a. d. R. Commissarius: Rendant Ritter. Anerkannt und vollzogen von der Königl. Regierung den 9 August 1842. Ein Band in Fol. von 422 Blättern oder 844 Seiten.

Etat des Domainen-Rentamts Treptow a. d. R. pro 1863—68; desgleichen für die 6 Jahre 1869—1874.

Bürgermeister Weise in Treptow hat die topographische Beschreibung des Ritterschafts-Kreises und des Rentamts-Bezirkes zu revidiren die Freündlichkeit, und manche Berichtigung einzuschalten Gelegenheit gehabt.

III.

Das Staatsforstrevier oder die Oberförsterei Grünhaus,

im Amtsbezirk Treptow a. d. Rega.

Zur Forst-Inspection Stettin I gehörig.

Natural-Forst-Etat für 1863—1868.

Es ist zwar für die mit dem Jahre 1869 beginnende Wirthschafts-Periode der Etat aufgestellt; es wird hier aber die ältere Periode beibehalten, weil der Etat derselben bei den Forstrevieren in den vorhergehenden Kreisen mitgetheilt worden ist, und somit der Vergleich der Zustände eines jeden einzelnen Reviers erleichtert wird.

	Mg.	Ruth.
Flächeninhalt des Reviers	9270.	93
Darunter zur Holzzucht nicht benutzte Fläche . 2317. 166		
Die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums vom Jahre 1866 geben, unter dem Artikel Grünhaus, nur an. . . .	4639.	32
Darunter zur Holzzucht nicht benutzte Fläche . 1784. 40		

nämlich an Ackerland 1313,64 Mg. mit 20 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 5,43 Mg., an Wiesen 267,38 Mg., an Weiden 120,03 Mg., an ertraglosen Grundstücken wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken 76,52 Mg., an Hof- und Baustellen 1,52 Mg. mit 3 Gebaüden.

Der große Unterschied im Flächeninhalt zwischen den Etats- und den Angaben der Grundsteüer-Tabellen, fast genau die Hälfte des Reviers, nämlich 4631 Mg. 61 Ruth. betragend, rührt von dem Umstande her, daß letztere vier Forsttheile zu den Gemarkungen der Dörfer gerechnet haben, in deren Nähe sie liegen. Annähernd läßt sich die Größe dieser Forsttheile aus der Spalte der steüerfreien Liegenschaften beurtheilen. Hiernach treffen auf die Strandheide bei West-Deep, Belauf Heidhof, 1120,1 Mg., und auf die Forsttheile bei Mittelhagen 1036,71 Mg., bei Beckenhagen 1047,49 Mg., bei Vogtshagen 1514,52 Mg., alle drei den frühern Belauf Meynhorst bildend, alle 4 zusammen . . . . 4778. 147.
was 147 Mg. 86 Ruth. mehr ist, als erforderlich, um die Etats-Angaben mit denen der Grundsteüer-Tabellen in Einklang zu bringen.

Natural-Einnahme.

Für die Dauer der Etats-Periode können im Hochwalde jährlich geschlagen werden:

	Eichen.	Buchen.	Weichholz.	Nadelholz.	Summa.
Nutzholz. . . .	27	10	4	95	136 Kl. à 80 K. F.
Scheite	47	219	142	97	505 „ 75 „
Knüppel. . . .	27	39	112	28	206 „ 60 „
Stöcke.	—	—	36	51	87 „ 40 „
Reiser.	89	348	302	315	1054 „ 15 „
Summa. . . .	190	516	596	586	1988 Klafter.
Procent	19,8	26,4	31,6	31,2	100

Unrer den Buchen sind auch Eschen, Rüstern, Ahorn. Zum Weichholz gehören Birken, Erlen, Espen, Linden.

Snmmarischer Kubikinhalt nach Kubikfuß des schlagbaren Holzes:

Bau- und Nutzholz	10.880	
Brennholz	50.235	
Derbholz		61.165 K. F.
Stock- und Reiserholz		29.830 „
Summa . . .		90.945 K. F.

Mithin pro Morgen von dem zur Holzzucht benutzten Waldboden . 13,1 K. F.

Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme an Geld.

A. Unter der Taxe.

I. Bestimmte Holz-Abgaben.

b. Gegen Hauerlohn und event. Rückerlohn.

Der Schule zu Sukowshof 10 Kl. Buchenknüppel; doch muß sich der Schullehrer die Umwandlung des Deputats in eine andere Holzart oder in ein entsprechendes Torf-Quantum gefallen lassen.

II. Unbestimmte Holz-Abgaben.

b. Gegen Hauer- und event. Rückerlohn.

a. An die Forstbeamten das Brennholz nach Bedarf.

Dem Oberförster zu Grünhaus 5 Kl. Knüppel-Eichen, 7 Kl. Knüppel, 6 Kl. Reiser Buchen, 15 Kl. Knüppel-Weichholz und 8 Kl. Knüppel, 2 Kl. Reiser Nadelholz. — Dem Förster zu Hohenholz 3 Kl. Knüppel, 3 Kl. Reiser Eichen, 6 Kl. Knüppel, 6 Kl. Reiser Buchen, 5 Kl. Knüppel, 2 Kl. Reiser Weichholz und 1 Kl. Kiefernknüppel; — dem Forstaufseher zu Jungfernholz 1 Kl. Eichenknüppel, 2 Kl. Knüppel, 5 Kl. Reiser Buchen, 2 Kl. Knüppel, 1 Kl. Reiser Weichholz und 1 Kl. Knüppel, 1 Kl. Reiser Nadelholz. — Dem Förster zu Heidhof 1 Kl. Weichholzreiser und 5 Kl. Knüppel, 2 Kl. Reiser Kiefern; — dem Förster zu Meynhorst 1 Kl. Knüppel Weichholz und 4 Kl. Knüppel, 1 Kl. Reiser Nadelholz.

b. An andere Empfänger.

Zu Forstkulturen, Saamendarren und den aus dem Forstkulturfonds zu unterhaltenden Abfuhrwegen und Brücken, so wie zu Forstvermessungs- und Betriebsein-

richtungszwecken: 2 Kl. Nutzholz Eichen, 3 Kl. Kiefern Nutzholz und 161 Kl. à 8 Sgr. Deckstrauch für Befestigung der Stranddünen.

Summa der Abtheilung A.

An Eichen: 2 Kl. Nutzholz, 9 Kl. Knüppel, 3 Kl. Reiser; an Buchen: 25 Kl. Knüppel, 17 Kl. Reiser; — an Weichholz 23 Kl. Knüppel, 4 Kl. Reiser; — an Nadelholz: 3 Kl. Nutzholz, 19 Kl. Knüppel, 167 Kl. Reiser.

B. Nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot.

a. Holz-Abgaben zu Staatsbauten.

1. Nach der Taxe.

Zu Bauten im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung: 1 Kl. Nutzholz, 1 Kl. Scheite Eichen, 4 Kl. Nutzholz, 1 Kl. Reiser Nadelholz.

2. Nach den Licitations-Durchschnittspreisen.

Zu Bauten in dem Ressort der übrigen Staatsverwaltungen, insonderheit der Dünenbau-Verwaltung: 46 Kl. Deckstrauch-Kiefern.

b. Zum freien Verkauf.

1. Nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen.

An ärmere Einwohner zur Befriedigung dringender Bedürfnisse an kleinen Nutzholz- und geringeren Brennholzsortimenten gegen die Taxe: 7 Kl. Eichenreiser, 20 Kl. Buchenreiser; 3 Kl. Stöcke, 23 Kl. Reiser Weichholz und 1 Kl. Nutzholz, 6 Kl. Stöcke, 93 Kl. Reiser Nadelholz.

3. Nach dem Meistgebot.

Auf Grund der Licitations-Verhandlungen — an Eichen: 24 Kl. Nutzholz, 46 Kl. Scheite, 18 Kl. Knüppel, 79 Kl. Reiser; — an Buchen: 10 Kl. Nutzholz, 219 Kl. Scheite, 14 Kl. Knüppel, 311 Kl. Reiser; — an Weichholz: 4 Kl. Nutzholz, 142 Kl. Scheite, 89 Kl. Knüppel, 36 Kl. Stöcke, 298 Kl. Reiser; — an Nadelholz: 87 Kl. Nutzholz, 97 Kl. Scheite, 9 Kl. Knüppel, 45 Kl. Stöcke, 8 Kl. Reiser.

Summa der Abtheilung B.

An Eichen: 25 Kl. Nutzholz, 47 Kl. Scheite, 18 Kl. Knüppel, 86 Kl. Reiser; — an Buchen: 10 Kl. Nutzholz, 219 Kl. Scheite, 14 Kl. Knüppel, 331 Kl. Reiser; — an Weichholz: 4 Kl. Nutzholz, 142 Kl. Scheite, 89 Kl. Knüppel, 36 Kl. Stöcke, 298 Kl. Reiser; — an Nadelholz: 92 Kl. Nutzholz, 97 Kl. Scheite, 9 Kl. Knüppel, 51 Kl. Stöcke, 148 Kl. Reiser.

Der jährliche Betrag des Holzwerthes, incl. sämmtlicher Nebenkosten belaüft sich

In Abtheilung A, bei Thlr. 187. 8. 1 Pf. Verlust gegen die Taxe auf	Thlr.	64. 22. 11
In Abtheilung B, nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot		3.563. 15. —
Total-Einnahme an Geld . . .	Thlr.	3.628. 7. 11

Die Natural-Ausgabe ist der Natural-Einnahme gleich.

Forst-Geld-Etat für 1863 — 1868.

Einnahme.	Mg.	Ruth.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I. Für Holz, nach vorstehendem Natural-Etat			3628.	7.	11
„ II. Forst-Nebennutzungen.					
1. Für Eich- und Buchmast			40.	—.	—
2. „ Waldbeeren, Pilze ꝛc. auf Erlaubnißscheine			7.	—.	—
3. „ Streünutzung			3.	—.	—
4. „ Forstgrundstücke.					
a. Von den Dienstländereien des Forstpersonals	184.	177	146.	13.	—
b. Für andere Forstgrundstucke, 11 an der Zahl bis 1866 bezw. 1868 verpachtet, im Ganzen	1536.	153	3305.	25.	—
Summa	1721.	150			
5. „ Grasnutzung auf unbestimmten Flächen des Reviers und in Schonungen			160.	—.	—
6. Für Waldweide von den Forstbeamten zu Grünhaus und Hohenholz			10.	—.	—
7. „ Waldweide von anderen Einmiethern			30.	—.	—
8. „ Torf von 17 berechtigten Büdnern zu West-Deep auf 17 Q. Ruth. Torfgrund in der Strandheide bei West-Deep, ein Fixum von			17.	—.	—
9. Für Torf durch Gestattung des Torfstichs auf Anmeldungen			70.	—.	—
10. „ Waldfossilien aller Art			25.	—.	—
„ III. Jagdnutzungen.					
1. Von der Remonte-Depot-Administration zu Neühof für die niedere Jagd auf den Vorwerken Neühof, Guminshof und Sukowshof, bis ult. Mai 1872, jährliche Pacht			13.	—.	—
2. Vom Oberförster zu Grünhaus für die niedere Jagd im Revier Grünhaus			9.	15.	—
3. Aus dem Abschusse der hohen und Mitteljagd			18.	10.	—
„ V. Insgemein, darunter 17 Thlr. Pensionsbeiträge			37.	19.	1
Summa der Einnahme, bei Thlr. 197. 8. 1 Pf. Verlust gegen den Taxwerth			7521.	—.	—

Erlaüterungen zur Einnahme.

Tit. II, 4, b. Unter der hier angegebenen bedeütenden Fläche von Forstgrundstücken, welche durch Verpachtung verwerthet werden, befinden sich folgende: — 1) Das Hagenowsche Holz von 1102 Mg. 104 Ruth., welches Büdner und Einlieger zu Hagenow, Zamow, Arnsberg, Robe und Tribs auf 12 Jahre für einen Pachtzins von jährlich Thlr. 2620. 25 Sgr. in Pacht haben. — 2) Die Heidenholzriege von 66 Mg. 153 Ruth., an mehrere Einwohner in Zimdarse und Gützlawshagen für 159½ Thlr. verpachtet. — 3) Das s. g. Schmalebruch, der Schweineborn und die Kleberwiese im Hohenholz, zusammen 35 Mg. 83 Ruth. groß, an mehrere Einwohner in Gützlawshagen für Thlr. 77. 12 Sgr. verpachtet. — 4) Die s. g. Schönforst im Jagen 32 des Jungfernholzes, 26 Mg. 104 Ruth. groß, für 57 Thlr. 24 Sgr. an mehrere Einwohner zu Zimdarse, Glanse und Darsow verpachtet. — 5) Ein Theil des kleinen Kienkamps im Heidenholz, 17 Mg. 82 Ruth. groß, welchen mehrere Büdner und Einlieger zu Zimdarse und Gützlawshagen für Thlr. 25. 23 Sgr. in Pacht haben. — 6) Der große und kleine Kienkamp und die Birkenraümde im Hohenholz, von 154 Mg. 166 Ruth., an mehrere Büdner und Einlieger in Zimdarse und Gützlawshagen für Thlr. 203. 23 Sgr. verpachtet. — 7) Die Buchenberge im Heidenholz, 119 Mg. 1 Ruth., für Thlr. 151. 6 Sgr. an mehrere Einwohner in Gützlawshagen und Zimdarse. — 8) Das Erlenwäldchen im Dünen-District Nr. 46 hat der Schiffskapitain Ollhof, Inhaber des Gesellschaftshauses im Badeorte Ost-Deep für 5 Thlr. in Pacht. — 9) Eine 3 Mg. große Forstfläche in

der Strandheide, incl. eines ½ Mg. großen, unnutzbaren Sandhügels, hat der Schullehrer zu West-Deep für Thlr. 1. 2 Sgr. in Pacht. — 10) Eine Ackerparcele vom s. g. Gützlawshagener Kirchenacker im Hohenholz, 1 Mg. 121 Ruth. groß, für Thlr. 3. 22 Sgr. an einen Büdner in Gützlawshagen verpachtet. — 11) Der Hülfs-Forstaufseher zu Zimdarse zahlt für die Grundstücke der daselbst angekauften Büdnerstelle, welche 4 Mg. 179 Ruth. an Garten, Acker und Wiesen groß sind, Thlr. 2. 20 Sgr. Pacht. Außerdem hat er an die Ausgedingerin dieser Stelle Natural-Prästationen zu leisten.

Ausgabe.	Thlr. Sgr. Pf.
Tit. I. Besoldungen der Forstbeamten	1926. —. —
„ IV. Holzhauer- und Rückerlöhne	710. —. —
„ V. Passivrenten und Abgaben	334. 21. —
„ VII. Zu Forsteinrichtungen und Verbesserungen	1000. —. —
„ XI. Insgemein	14. 9. —
Summa der Ausgabe	3985. —. —
Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, bleibt Rein-Einnahme an die Regierungs-Hauptkasse baar abzuführen	3536. —. —

Erläuterungen zur Ausgabe.

Tit. I. Der Oberförster hat 700 Thlr. Gehalt und 250 Thlr. zum Dienstaufwand; vor der Linie ist ausgeworfen der Werth der Dienstwohnung mit 35 Thlr., des freien Brennholzes mit Thlr. 64. 11. 4 Pf. — Der Förster zu Hohenholz 240 Thlr. Gehalt, Dienstwohnung 12 Thlr., freies Brennholz Thlr. 32. 27 Sgr. — Der Forstaufseher zu Jungfernholz 180 Thlr. Gehalt, 20 Thlr. temporaire Stellenzulage, freies Brennholz Thlr. 14. 8 Pf. Außerdem für den Forstschutz in der kleinen Heide des Treptow'schen Stadtwaldes, vom Magistrat daselbst eine jährliche Remuneration von 36 Thlr. — Der Förster zu Heidhof bei West-Deep 180 Thlr. Gehalt, 30 Thlr. Stellenzulage, 9 Thlr. Dienstwohnung, 8 Thlr. 11. 10 Pf. freies Brennholz. — Der Förster zu Meynhorst bei Vogtshagen 180 Thlr. Gehalt, Thlr. 7. 28. 11 Pf. freies Brennholz. Der Domainen-Rentmeister zu Treptow bezieht für die Verwaltung der Forstkasse eine Tantieme von 146 Thlr. (In der Etatsperiode 1869—1874 = 189 Thlr.)

Tit. V. Sämmtlichen Predigern der Synode Treptow a. d. R. stehen aus der Grünhauser Forst alljährlich zu: 38 Kl. Eichenkloben, 44 Kl. Buchenkloben, 32 vierspännige Fuder hartes Lager- oder Strauchholz zu. Diese Berechtigung wird in Gelde, nach den Holzpreisen, geleistet, in der laufenden Etatsperiode mit Thlr. 263. 6 Sgr. — Sodann sind 70 Thlr. Grundsteüer für das Forstrevier an die Greifenberger Kreis-Communal-Kasse; und 1¼ Thlr. Grundgeld für das in Zimdarse erworbene Büdner-Grundstück an die dortige Gemeinde zu zahlen.

Holzpreise nach der Taxe pro 1862, incl. Nebenkosten.

	Taxe. Thlr. Sgr. Pf.	Licitat. Preise Thlr. Sgr. Pf.	Hauerlohn. Sgr. Pf.	Rückerlohn. Sgr. Pf.
Eichen-Nutzholz	4. —. —	11. —. —	6. 10	—. — pro Kl.
Scheite	2. 24. —	3. —. —	14. —	2. — „
Knüppel	2. —. —	2. —. —	9. —	2. — „
Reiser	—. 14. —	—. 17. —	5. 2	2. — „

	Taxe.	Licitat. Preise	Hauerlohn	Rückerlohn.
	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
Buchen-Nutzholz	8. 5. —	—	10. 8	1. — pro Kl.
Scheite	4. —. —	4. —. —	14. —	2. — „
Knüppel	2. 20. —	2. 20. —	4. —	2. — „
Reiser	—. 20. —	—. 20. —	5. 3	2. — „
Weichholz-Nutzholz	6. 10. —	8. 20. —	6. 8	— pro Kl.
Scheite	2. 20. —	3. —. —	12. —	2. — „
Knüppel	1. 29. —	2. —. —	8. —	2. — „
Stöcke	1. 14. —	—	1. 8	3. — „
Reiser	—. 15. —	—. 15. —	5. —	2. — „
Nadelholz-Nutzholz	6. 10. —	6. 20. —	6. 8	— pro Kl.
Scheite	2. 20. —	2. 20. —	12. —	2. — „
Knüppel	1. 26. —	1. 26. —	8. —	2. — „
Stöcke	1. 14. —	1. 14. —	1. 10	3. — „
Reiser	—. 10. —	—. 10. —	4. 1	2. — „

Seit Aufstellung des Etats für die Periode 1863—1868 sind in dem Forstrevier Grünhaus einige Veränderungen in Bezug auf die Eintheilung in Schutzbezirke, und demnach auch rücksichtlich der Dienstwohnungen der betreffenden Forstschutzbeamten, vorgenommen. Die topographische Beschreibung des Rentamtsbezirks Treptow weist diese Veränderungen nach.

IV.

Polizeibezirk der Königl. Remonte-Depot-Administration

zu Neühof.

Er umfaßt die drei Staats-Domainen-Vorwerke Neühof, Guminshof und Sukowshof, welche in Folge des am 1 Mai 1822 zwischen dem Königl. Finanz- und dem Königl. Kriegs-Ministerium getroffenen Abkommens dem Letztern Behufs Aufstellung von Remonte-Pferden für die bewaffnete Macht, seit jener Zeit in Pacht überlassen sind. Alle drei Vorwerke liegen auf dem rechten Ufer der Rega, in der Nähe der Stadt Treptow, fast in Meridian-Richtung hinter einander, am nördlichsten Neühof, woselbst der Sitz der Administration ist, 2000 Schritte vor dem Badstüber-Thore der Stadt, Guminshof, 3000 Schritte vor der Kolberger Vorstadt, Sukowshof 7000 Schritte weiter in südöstlicher Richtung, und genau unter dem 54° der Polhöhe. Von Neühof bis Sukowshof beträgt die Entfernung $1\frac{1}{4}$ Mle. Nach den Angaben der Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums ergibt sich das Folgende für den —

Flächeninhalt der Vorwerke in Morgen.

Vorwerke.	Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzungen.	Wasserstücke.	Ödland.	Unland.	Zusammen.	Wege, Flüsse.	Hof und Baust.	Summa.
Neühof	1321,00	10,63	1108,09	380,56	14,37	25,87	—	—	2860,52	127,26	42,06	3029,84
Guminshof . . .	1626,49	4,83	163,47	180,75	4,76	3,86	137,6	—	2112,21	73,85	25,59	2221,20
Sukowshof . . .	1857,76	—	280,40	26,23	—	—	5,24	—	2169,63	65,53	21,41	2256,57
Summa . . .	4805,25	15,46	1551,96	587,54	19,13	29,73	142,84	—	7142,36	266,64	89,06	7507,61
Reinertrag der Ländereien in Silbergroschen pro Morgen.												
Neühof	60	120	51	22	15	3	—	—	51	—	—	48
Guminshof . . .	31	120	60	13	12	3	1	—	30	—	—	28
Sukowshof . . .	34	—	25	4	—	—	1	—	33	—	—	23
Fraction	$41\frac{1}{3}$	120	$45\frac{1}{3}$	13	$13\frac{1}{2}$	3	1	—	38	—	—	$30\frac{1}{3}$
Kreisdurchschnitt	39	86	42	13	9	1	1	—	32	—	—	31

Hiernach gehören die Feldmarken der drei Vorwerke hinsichts der Fruchtbarkeit des Bodens zu denjenigen, welche in den Hauptkulturarten, Ackerbau und Wiesenbau, sich um ein geringes über den mittlern Zustand des Kreises erheben.

Die Bevölkerung beträgt: zu Neühof 215 Seelen in 40 Gebaüden; zu Guminshof, incl. Oberförsterei Grünhaus und Büdnerdörfchen Spinnkaten, 200 Seelen in 27 Gebaüden, zu Sukowshof 145 Seelen in 23 Gebaüden. Ganze Bevölkerung 560 Seelen. 110 Gebaüde, auf dem Raume von 0,34 Quadratmeilen, daher Volksdichtigkeit 1560 Seelen auf 1 Quadratmeile.

In kirchlicher Beziehung ist zu bemerken, daß Neühof zur Mutterkirche Tribus, Guminshof zur Filialkirche Wischow und durch diese nach Belkow, Sukowshof aber unmittelbar zu dieser Mutterkirche eingepfarrt ist. Die drei Domainen sind den geistlichen Instituten mit matrikel-, bezw. observanzmäßigen Prästationen verpflichtet. So hat das Vorwerk Neühof u. a.: an die Geistlichkeit in Treptow $61^{3}/_{4}$ Ctr. Heü jährlich zu entrichten und an den Pfarrer zu Tribus 20 Ctr. 58 Pfd. Im Jahre 1845 wurde zwischen den Berechtigten und den Pflichtigen, unter Zustimmung der Königl. Regierung, die Vereinbarung getroffen, daß dieses Heü nicht mehr in Natura geliefert, sondern nach dem vierzehnjährigen Durchschnitte der Martini-Marktpreise der Stadt Treptow in Gelde vergütigt werden solle. Seit 1856 war indessen der Magistrat nicht mehr in der Lage gewesen, den Martini-Marktpreis für Heü notiren zu lassen, weil kein Heü zu Markt gebracht worden ist; darum wurde der Vorschlag gemacht, denjenigen Preis als Norm anzunehmen, welcher von der Magazin-Verwaltung der Besatzung in Treptow zu Martini gezahlt werde. Diesen Vorschlag haben beide Theile als zweckentsprechend angenommen, bei welchem Verfahren es denn auch bisher geblieben ist.

In jeder der Domainen befindet sich eine Schule. Patron der drei Schulen ist das Königl. Kriegs-Ministerium. Die Schule zu Neühof wird auch von den schulpflichtigen Kindern aus dem Dörfchen Belbog besucht. Im Jahre 1867 war die Frequenz dieser Schule 30 Knaben, 30 Mädchen = 60 Kinder, und des Lehrers Einkommen 176 Thlr. Die Schule zu Guminshof wurde von 13 Knaben und

23 Mädchen = 36 Kindern besucht. Der Lehrer, welcher nicht die Küsterstelle bei der Kirche Wischow bekleidet, hat ein Einkommen von Thlr. 194. 15 Sgr.; er treibt Gartenbau. Dieser Schule sind auch die schulpflichtigen Kinder aus der Oberförsterei Grünhaus und dem Dörfchen Spinnkaten zugewiesen. Die Schule in Sukowshof hat 15 Knaben, 19 Mädchen = 34 Kinder und ihr Lehrer ein Einkommen von Thlr. 175. 15 Sgr. Er beschäftigt sich mit Bienenzucht. In dieser sowie in der Schule zu Neühof erhalten die Knaben Turnunterricht, die Mädchen aber keinen Unterricht in weiblichen Handarbeiten, der überhaupt in Landschulen zu den größten Seltenheiten gehört, wie nöthig er auch thut.

Aus dem Etat der Domainen-Verwaltung im Bezirk der Königl. Regierung zu Stettin

für die drei Jahre 1869—1871.

	Bezeichnung der Grundstücke.	Flächeninhalt		incl. Unland		Pachtzins.		
		Mg.	Ruth.	Mg.	Ruth.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Vorwerk Neühof, nebst Brau- und Brennerei und Fischerei	2272.	130	180.	140	2676.	5.	6
2.	Die ehemalige Dienstwohnung des Amtsdieners zu Neühof, nebst Garten und Wiese	—. 1.	90 23	— —		11.	—.	—
3.	Die ehemalige Gerichtsdienerwohnung nebst Gefängnissen	—.	—	—		10.	—.	—
4.	Vorwerk Gumins'hof, mit 44 Mg. 53 Ruth. Forstgrund	2812.	5	183.	168	1188.	18.	6
5.	Vorwerk Sukowshof, nebst 59 Mg. 86 Ruth. Forstgrund und Fischerei	2277.	34	72.	102	1188.	14.	—
6.	Die Rohrwerbung bei Kamp	—.	—	—.	—	5.	—.	—
7.	„ sogenannte Hühnerwiese	222.	9	—.	—	185.	6.	2
8.	„ Ziegelei bei Neühof	—.	—	—.	—	81.	—.	—
9.	„ Zum ehemaligen Vorwerk Sülzhorst gehörige Hofkantikow- und ein Theil der Neüen-Wiese . .	101.	127	—.	—	496.	—.	—
10.	Das Mittelbruch an der Zedliner Hütung incl. Thlr. 37. 19. 8 Pf. für den Torfstich daselbst .	25.	113	—.	—	44.	20.	10
11.	Ein Ackerstück vom ehemaligen Vorwerk Sülzhorst zum Erdegraben für die Ziegelei	1.	—	—.	—	1.	15.	—
12.	Die durch Ablösung des Aufhütungsrechts des ehemaligen Vorwerks Sülzhorst auf den Kantikow-Wiesen gewährte Abfindung	16.	24	—.	—	66.	23.	9
13.	Die hinter Holm belegene Wiese Streitort . . .	26.	150	—.	—	7.	1.	3
14.	Zuschuß zu den Administrations-Kosten des Rentamts Treptow	—.	—	—.	—	481.	15.	—
	Summa . . .	7126.	165	437.	56	6443.	—.	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Von dem vorstehend specificirten Pachtzins, der seit einer langen Reihe von Jahren, zum Theil seit 1822, derselbe geblieben, zum Betrage von	6443.	—.	—
kommen in Abzug			
a) An Dienstentschädigungs-Geldern Thlr. 1876. 23. 9 Pf.; b) an Schornsteinfegerlohn Thlr. 21. 1. 11 Pf.; c) für das bisherige Deputatholz Thlr. 71. 7 Sgr., Summa .	1969.	2.	8
Bleibt Netto-Einnahme	4473.	27.	4

Zu übertragen . . .	Thlr.	4473. 27. 4
Es tritt hinzu:		
Eine Abgabe, welche stets unter dem Namen Walpurgisschoß von jedem der 3 Vorwerke Neühof, Gumins- und Sukowshof mit 8 Thlr. als ein unveränderlicher Domainenzins vom Zeitpächter an die Rentamtskasse entrichtet wird, zusammen		24. —. —
Total-Einnahme . . .		4497. 27. 4

Der Pachtzins ist vom Militairfiskus, als Pächter, dem Domainenfiskus, als Verpächter, bisher in der Art entrichtet worden, daß in dem jährlichen Staatshaushaltungs-Etat der Finanzminister den Etat des Kriegsministers mit dem Betrage der Pachtgelder belastet, oder als baare Zahlung angerechnet hat. Dieses Verhältniß einer gegenseitigen Abrechnung in Einnahme und Ausgabe scheint künftig ein anderes werden zu müssen, seitdem die Landesvertheidigungs-Angelegenheiten an die abgesonderte Regierung des Norddeütschen Bundes übergegangen sind, welche ein Schuldner des Preüßischen Domainenfiskus wegen des Pachtzinses geworden ist nicht blos für die Vorwerke Neühof, Guminshof und Sukowshof, sondern auch für die Vorwerke Ferdinandshof, Wilhelmsburg und Mühlenhof, Amts Torgelow (Ukermünde), deren Pacht Thlr. 7087. 19. 3 Pf. beträgt (L. B. II Th. Bd. II, 1904, 1908), abgesehen von den Domainen im Königreiche Preüssen, welche der bewaffneten Macht des Norddeütschen Bundes ebenfalls als Remonte-Depots dienen. Bei Regelung dieser Angelegenheit und der demnächstigen Auseinandersetzung zwischen dem norddeütschen Kriegsminister und dem preüßischen Finanzminister wird dann auch auf eine angemessene Erhöhung der Pacht Bedacht zu nehmen sein, da die Getreidepreise jetzt andere sind, als damals da die Pachtverträge verabredet wurden, — den Scheffel Roggen kann man heüte nicht mehr für 22½ Sgr. kaufen!

In dem Flächeninhalt der Vorwerke Neühof, Gumins- und Sukowshof, nach den Angaben der Grundsteüer-Tabellen und denen des Domainen-Etats, zeigt sich ein Unterschied von 380,71 Mg., dessen Ursache, ohne weitlaüfige Rückfragen und Untersuchungen nicht nachgewiesen werden kann.

V.

Die Kirchen im Rentamtsbezirk Treptow a. d. Rega.

Sämmtliche Kirchen sind Königlichen Patronats.

Pfarrsprengel Belkow.

Belkow, die Mutterkirche, hat keine aus der Greifen-Zeit stammende Matrikel. Wahrscheinlich ist dieselbe in den Stürmen des 30jährigen Kriegs verloren gegangen. Ihre Stelle vertrat anfänglich eine „Specification der fixirten Hebungen und Accidentien des Predigers in der Parochie zu Belkow nach hergebrachter Pfarr-Observanz der Belkowschen und Wischowschen Gemeinde", von dem Prediger daselbst, Johann Wilhelm Heinrich Hollatz unterm 12 Juni 1810 ausgefertigt, von den Schulzen, Vorstehern und Gerichtsleüten der eingepfarrten Ortschaften anerkannt und von dem Königl. Preüß. Pommerschen Domainen-Justiz-Amte Treptow a. d. R. unterm 5 Juli 1810 beglaubigt. Daran schließt sich eine ähnliche Nachweisung der fixirten und accidentellen Hebungen des Küsters und Schulhal-

ters zu Belkow, vom 2 Juli 1810, auf dieselbe Weise anerkannt und von dem Domainen-Justiz-Amte ebenfalls unterm 5 Juli 1810 beglaubigt.

Wischow, die Tochterkirche, hat eine „Matricula der Capellen zu Wießkou" vom 4 Juli 1594. Darin heißt es: „Ad statum filia est und von S. F. G. nach Belekow geleget worden, welcher Pastor daselbst zu Pelekow diese Cappelle auch wartet, und seind darzue belegen Wießkow, Gumin und Leuezow". Hiernach scheint das Dorf Wischow zu Ende des 16 Jahrhunderts noch bestanden zu haben und erst im Laufe des 30jährigen Krieges untergegangen zu sein. Dann heißt es: „Der Pastor Johannes Nettelberg ist dem Pastoren zu Belckow substituirt", weil dieser „alters und leibes unvermögenheit halber" dem Gottesdienst „nicht nach Nothdurft vorstehen" konnte. Unter dem Kirchengeräth wird ein silberner, vergoldeter Kelch sammt Patene, 48 Loth schwer, und ein anderer nicht vergoldeter Kelch von 14 Loth, so wie 2 Glocken aufgeführt. An Acker und Wiesen besaß die Kirche Nichts; dagegen an Kapitalien 355 fl. 5 gr. 6 Pf., davon die Renten 21 fl. 24 gr. betrugen. „Wedeme oder Pfarrhauß ist nicht vorhanden."

Weil die Specifikation von 1810 in ihren observanzmäßigen Bestimmungen nicht erschöpfend zu sein schien, so ordnete die Königl. Regierung im Jahre 1814 den „Entwurf einer vollständigen Kirchen-Matrikel für die Pfarre zu Belkow" an, der von dem damaligen Prediger daselbst Johann Wilhelm Christoph Heinrich unterm 1 December 1814 abgefaßt und von den Vorstehern der eingepfarrten Ortschaften, so wie vom Justiz-Amtmann anerkannt wurde. Ob dieser Entwurf von Patronatswegen bestätigt worden sei, geht aus den Matrikular-Acten nicht hervor. Soviel aber ist gewiß, daß die Bestimmungen dieses Entwurfs von da an maßgebend und in zweifelhaften Fällen entscheidend gewesen sind. Doch ist nicht unerwähnt zu lassen, daß gegen einige derselben der Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm Reste, auf Wolstow, Bedenken und Einwendungen erhob, welche sich auf die Betheiligung der damals, 1814, in Molstow noch vorhandenen 4 Bauern an den Neü- und Reparaturbauten des Pfarrhauses zu Belkow bezogen.

Belkow, die Mutterkirche, begreift das eingepfarrte Amtsdorf Belkow nebst dem Amtsvorwerke Sokowshof und das ritterschaftliche Dorf Molstow nebst dessen Vorwerk Carolinenhof.

Wischow, die Tochterkirche, 1 Mle. von ersterer bei Treptow belegen, begreift die Amtsdörfer Gumin und Lewetzow, das Amtsvorwerk Guminshof und einige Büdnerwohnungen bei Wischow, die das Dörfchen Spinnkaten bilden.

Nach den Kirchenkassen-Rechnungen für das Jahr 1868 besitzt —

Die Mutterkirche zu Belkow: — 1) An Kapitalien . Thlr. 215 —. — in einem Staatsschuldscheine, zwei Pommerschen Pfandbriefen und zwei Guthabenbüchern der Treptowschen Sparkasse; Zinsenbetrag Thlr. 6. 20. 6 Pf. 2) An Grundstücken 9 Mg. 64 Ruth., nämlich 3. 42 Acker, 3. 146 Hütung, 2. 32 Wiesen, welche der Pfarrer gegen einen feststehenden Canon von 25 Sgr. benutzt, und 0. 35 Unland; ferner einen vererbpachteten Kirchenkamp, auf dem 2 Katen erbaut sind, für den 1 Thlr. Grundgeld gezahlt wird, und noch eine Wiese im Jungfernholz, die der Pfarrer gegen Entrichtung eines unveränderlichen Canons von 6 Sgr. 1 Pf. benutzt. Der Ertrag dieser Grundstücke beträgt überhaupt Thlr. 22. 14. 7 Pf., welche mit 5 Prct. zu Kapital gerechnet einen Werth ergeben von . Thlr. 449. 21. 8 Pf. 3) An Gebaüden, die bei der National-Feüer-Versicherungs-Gesellschaft auf 6 Jahre bis ult. 1870 versichert sind, und zwar die massive Kirche von 59 F. Länge, 26 F. Tiefe für 1500 Thlr., der 90 F. hohe und 6¾ F. tiefe, im untern Theil massive,

im obern hölzerne Thurm mit 1000 Thlr., Glocken, Altar, Gestühl mit 385 Thlr., das Pfarrhaus, nebst 2 Stallgebaüden und der Pfarrscheüne mit 1775 Thlr., das Wittwenhaus mit 100 Thlr., das Küsterhaus mit 100 Thlr., zusammen 1975 Thlr., wovon die Hälfte mit 987 Thlr. 15 Sgr. auf Belkow trifft, macht im Ganzen Werth der Gebaüde . . . . Thlr. 3842. 15. —
4) an baarem Bestande . . . . „ 26. 7. 9.
Mithin ist Status bonorum Ende 1868 . . . . Thlr. 4563. 14. 5.

Die Einnahme betrug Thlr. 107. 21. 3 Pf., die Ausgabe Thlr. 81. 13. 6 Pf., daher der oben nachgewiesene Kassenbestand.

Zur Belkower Kirche gehören die Schulen zu Belkow, Molstow und Sukowshof. Die zuerst genannte hat eine Schulkasse, welche mit einem Bestande von 12 Sgr. 10 Pf. abschloß. In Molstow ist keine Schulkasse vorhanden; auch nicht in Sukowshof, hier werden die Bedürfnisse der Schule an Lehrmitteln ꝛc. aus der Administrationskasse zu Neühof gedeckt.

Die Kirche Wischow — 1) an Kapitalien . . . . Thlr. 285. —. —
2) An Grundstücken 3 Mg. 168 Ruth. Acker und zwei kleine Wiesen, deren jährlicher Ertrag von Thlr. 18. 26. 1 Pf., zu 5 Prct. gerechnet, einen Grundwerth gibt von . . . . Thlr. 384. —. 8
3) An Gebaüden: die Hälfte der bei Belkow berechneten Pfarr-, Wittwen- und Küstergebaüde Thlr. 987. 15 Sgr., sodann das Kirchengebaüde, versichert mit 150 Thlr., Altar, Glocken ꝛc. 150 Thlr., im Ganzen . . . . . . Thlr. 1287. 15. —
4) An baarem Kassenbestande . . . . „ 20. 8. 11
In Summa . . . Thlr. 1896. 24. 7
davon ab Passiva, zum Bau eines Pferdestalls . . . . „ 200. —. —
Bleiben . . . Thlr. 1696. 14. 7

Die Einnahme betrug Thlr. 78. 9. 11 Pf., die Ausgabe Thlr. 58. 1 Sgr., daher Bestand am Schluß des Jahres 1868 wie oben.

Zu Wischow gehören die Schulen in Gumin, Lewetzow und Guminshof. Bei den zwei zuerst genannten Schulen bestanden früher Schulkassen, jetzt nicht mehr. Die Schulbedürfnisse in Guminshof werden ebenfalls von der Administrationskasse zu Neühof bestritten.

Pfarrsprengel Gützlawshagen.

Gützlawshagen. Auch von dieser Kirche gibt es keine Matrikel aus dem 16 Jahrhundert. Daß aber eine solche früher vorhanden gewesen, ersieht man aus dem Protokoll vom 25 Juli 1782, in welchem der Matrikel Erwähnung geschieht. Vermöge des erwähnten Protokolls wurden Streitigkeiten beigelegt, die zwischen dem damaligen Prediger Wittcke und den eingepfarrten Ortschaften obgewaltet und zu einem Prozeß geführt hatten. Der durch dieses Protokoll geschlossene Vergleich ist von der Königl. Pommerschen Kaminschen Regierung (höchsten Gerichtshof) zu Stettin unterm 17 Januar 1783 confirmirt.

Zur Kirche gehören: die Amtsdörfer Gützlawshagen, Glanse und Zimdarse, die Försterei im Hohenholze des Staatsforstreviers Grünhaus, die Treptowsche Försterei im Stadtholze, und der Krug an der Neüen Brücke. Eine Tochterkirche ist mit der Gützlawshagenschen Kirche nicht verbunden.

In Folge der im Jahre 1812 Statt gehabten Kirchen-Visitation ist eine neüe Matrikel zwischen dem damaligen Prediger August Gottlieb Kornmesser und den Insassen des Pfarrsprengels, unter Theilnahme des Superintendenten der Treptowschen

Synode, Benzky und eines Delegirten des Domainen-Amts Treptow am 25 October 1812 vereinbart worden. Diese Matrikel besteht aus 3 Specificationen und 2 ergänzenden Beilagen. Jene handeln 1) von den Besitzungen und Einkünften der Kirche; 2) von den Einkünften der Predigerstelle, die in Bezug auf die fixirten Naturalhebungen und die Accidentien von den zwei Beilagen speciell nachgewiesen worden; und 3) von den Einkünften des Küsters und der Schullehrer.

Zufolge des, unterm 26 September 1851 bestätigten Gemeinheits-Theilungs-Recesses von Gützlawshagen sind an Ländereien zugetheilt worden:

Der Pfarre 0. 110 Hof- und Baustelle, 1. 82 Gärten, 110. 9 Acker, 44. 82 Wiesen, 30. 175 Weide, 0. 152 Unnutzbar, zusammen 188 Mg. 70 Ruth.

Der Kirche 1. 0 Kirchhof, 1. 0 Gartenland, 13. 2 Hütung, 0. 24 Unland, zusammen 15 Mg. 26 Ruth.

Außerdem erhält die Kirche für ihre vor der Separation besessenen Wiesen von 13 Mg. 177 Ruth. einen jährlichen Canon von Thlr. 3. 18. 8 Pf., der von dem Freischulzen, den 15 Voll- und 3 Halbbauern, so wie den 3 Kossaten zu erlegen ist, denen dieser Wiesenplan, die neüen Wiesen genannt, auf Grund uralter, observanzmäßiger Berechtigung zugetheilt worden ist.

Dem Predigerwittmensitz: 0. 9 Hofstelle, 0. 61 Gartenland, 4. 132 Hütung; zusammen 5 Mg. 22 Ruth.

Außerdem erhält derselbe, in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses vom 8 April 1839 eine Kornrente von 4 Sch. 3 Mtz., welche der Freischulze, die Pfarre, die Bauern und Kossaten nach einem bestimmten Verhältniß zu leisten haben. Für den Fall aber, daß keine Wittwe vorhanden ist, erhalten die genannten Interessenten die Nutzungen des Weiderechts, so wie die Rente nach dem bestimmten Verhältniß.

Der Küsterei 0. 54 Hof- und Baustelle, 0. 168 Gartenland, 8. 64 Acker, 1. 144 Wiesen, 5. 172 Hütung, 0. 3 Unnutzbar, zusammen 17 Mg. 70 Ruth.

Der Schule 4. 24 Acker, 4. 69 Hütung, zusammen 8 Mg. 93 Ruth.

Der Pfarre, dem Erbschulzenhofe, den sämmtlichen Bauer- und den Kossatenhöfen gemeinschaftlich 1. 11 Acker im Sophienholze, 81. 54 Hütung, zum größten Theil das Hagenower Moor umfassend, 0. 10 Unland, zusammen 82 Mg. 75 Ruth.

Außer den oben angegebenen Kirchengrundstücken, welche durch Zeitpacht genutzt werden, besitzt die Kirche das ehemalige Sophienholz, ein Forstgrundstück, welches sie laut Schenkungs-Urkunde der Herzogin-Wittwe Sophia, geb. Prinzessin von Schleswig-Holstein, vom 20 September 1650 erhalten hat; es ist in Folge höherer Bestimmung abgeholzt und in 18 Parcelen gegen einen unveränderlichen Canon von Thlr. 38. 5 Sgr. und unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts im Fall von Veraüßerungen, vererbpachtet worden. Bei einer Parcele steht der Kirche auch das Recht der Revision des Canons von 25 zu 25 Jahren zu. Die Abholzung und Parcelirung hat in den Jahren 1842—1844 Statt gefunden. Das Sophienholz hatte vorzüglichen Eichenbestand. Das Grundstück, an das Hoheholz des Staatsforstreviers Grünhaus gränzend, enthält 42 Mg. 126 Ruth. Demnächst hat die Kirche das in der Feldmark von Gützlawshagen gelegene, 13 Mg. 22 Ruth. große Kornmessersche Grundstück (dem frühern Prediger K. in G. gehörig gewesen?) im Jahre 1853 für 250 Thlr. mit Genehmigung der Königl. Regierung angekauft, unter der Bestimmung, daß der jedesmalige Pfarrer in G. Nießbraucher desselben ist, und dafür eine unveränderliche jährliche Rente von 10 Thlr. an die Kirchenkasse zahlt.

Die Kirche besaß in der Feldmark Glanse ein Grundstück, das Kirchenbruch genannt, welches seit undenklichen Zeiten an die baüerlichen Wirthe zu Glanse verpachtet gewesen ist. Mit Rücksicht darauf, daß dieses Grundstück weder nach Lage,

noch seiner Größe nach mit Zuverlässigkeit ermittelt werden konnte, ist, in Gemäßheit des Gemeinheits-Theilungs-Recesses von Glanse, bestätigt den 21 März 1851, zwischen der Kirche, unter Zustimmung der Königl. Regierung, und den bauerlichen Wirthen das Abkommen getroffen, daß den bauerlichen Wirthen das, mit schlechtem Strauchwerk bewachsene und von ihnen als Weideplatz benutzte Grundstück überlassen werde, sie aber an die Kirche nach wie vor die observanzmäßige jährliche Rente von 1 Thlr. 10 Sgr. entrichten.

Die Kirche besitzt nach der Rechnung pro 1868: — 1) An Kapitalien z. Z. nichts. 2) An Grundstücken, nach dem Ertrage der Zeit- und der Erbpächte mit Einschluß des Kaufgeldes für das Kornmessersche Grundstück Thlr. 1172. 13. 4
3) An Gebaüden, die bei der Preüß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin gegen Feüersgefahr versichert sind: die Kirche, massiv, nebst Thurm, unten massiv und oben von Holz mit Zink gedeckt, auf 6 Jahre bis ult. 1870 versichert zu 1550 Thlr., das Pfarrhaus, mit Ziegeln gedeckt, versichert zu 1400 Thlr., die Pfarrscheüne zu 1300 Thlr., das Viehstallgebaüde zu 1700 Thlr., das Prediger-Wittwenhaus zu 600 Thlr., das alte Küsterhaus, bei der Altpommerschen Landfeüer-Societät versichert mit 100 Thlr., Gesammt-Versicherungswerth . . . . 6650. —. —
4) An verschiedenen Gegenständen, als: Orgel, ein Chor, 40 Gestühle, Kanzel, Altar mit Bildwerk, Crucifix, 2 Altarleüchter von Gußeisen, ein Kronleüchter von Messing, ein Taufengel, Altar- und Sargdecken, Uhr und 3 Glocken im Thurm, 2 Kelche von Silber und vergoldet, mit Patenen, im Ganzen versichert für . . . . 1450. —. —
5) An Bestand in der Kasse 43. 3. 4
Summa des Vermögens . . . Thlr. 9315. 16. 8

Im Jahre 1868 hatte die Kirchenkasse Einnahme Thlr. 170. 24. 8 Pf., Ausgabe Thlr. 127. 21. 4 Pf., daher der vorstehend nachgewiesene Bestand.

Die zweiklassige Schule zu Gützlawshagen besitzt in der Sparkasse zu Treptow ein Guthaben von Thlr. 12. 21 Sgr. Ihre Kasse hatte einen Überschuß von Thlr. 6. 14 Sgr. Die Schule zu Glanse hat in der genannten Kasse ein Guthaben von Thlr. 55. 26 Sgr. und ihr Kassenbestand betrug 11 Sgr. 8 Pf. Die Schule zu Zimdarse hat kein Vermögen; ihr Kassenbestand war Thlr. 5. 10. 4 Pf.

Pfarrsprengel Langenhagen.

Langenhagen. Auch von dieser Kirche fehlt eine Matrikel aus älterer Zeit. Dagegen gibt es ein Abkommen vom 31 October 1745, vermöge dessen Irrungen wegen der, dem damaligen Prediger Wilken zustehenden Hebungen beigelegt wurden. Dieser, unter Vermittelung des Oberamtmanns Fleischmann und des Präpositus Ditmar, mit der Dorfschaft getroffene Vergleich, von der Kriegs- und Domainenkammer unterm 28 Februar und von dem Pommersch-Kaminschen geistlichen Consistorium unterm 17 März 1746 bestätigt, galt als Matrikel der Kirche zu L., jedoch nur in Bezug auf die Prediger-Hebungen. Der zeitige Prediger hat dem Vergleiche 3 Anmerkungen hinzugefügt, von denen sich die zweite auf das Kolberger Deep bezieht, welches ehedem zur heiligen Geistkirche in Kolberg gehört hat, seit einigen Jahrhunderten aber in L. eingepfarrt ist. Vormals sei es ein bloßes Fischerlager gewesen.

Die Einwohner hätten darum dem hiesigen Prediger nur wenig entrichten dürfen, außer daß sie gleich den Langenhägnern das gewöhnliche jährliche Opfer, und auch noch jetzt, 1745, jährlich 5 Fuder Torf an denselben geben. Nach der alten Observanz mußten sie auch, so oft sie fischen, an den Prediger und an den Küster, der die Fische holt, ein Gericht Fische geben. Die Bewohner des Kolberger Deep sind aber zur Zeit von der Lebensart und der Beschäftigung ihrer Vorfahren so sehr abgewichen, daß sie diese Abgabe fast gar nicht mehr leisten, da aus ihnen als ehemaligen Fischern Ackersleüte geworden sind. In der dritten Anmerkung heißt es: Der jedesmalige Prediger hierselbst hat wegen seines geringen Einkommens zur Bestellung seines wenigen Ackers stets einen Dienstbauer gehabt. Auf dem Theile von L. nämlich, welcher Papenhagen heißt (S. 1062), waren anfänglich 9 Wirthe, und zwar 4 Bauern, 3 Halbbauern und 2 Kossaten. Diese haben von Anfang bei der Pfarre alle Hand- und Spanndienste verrichten müssen, daher dieser Theil des Dorfs den Namen Papen (Pfaffen) hagen erhalten hat. Weil aber diese 9 Wirthe zugleich fürstliche Dienste leisten mußten, so ist daraus eine Collision zum Nachtheil der fürstlichen Dienste entstanden, daher man es für nothwendig erachtet hat, der Pfarre einen beständigen Dienstbauern beizulegen, was durch Lehnbrief vom 12 März 1602 geschehen ist. Es ist derselbe, welcher noch heüte Pfarrbauer genannt zu werden pflegt.

Der Entwurf zu einer vollständigen Matrikel der Kirche, Pfarre und Küsterei ist im Jahre 1815, in Gegenwart des Oberamtmanns Haußmann und des Superintendenten Droysen, zwischen dem damaligen Prediger Hafemann und dem Küster Keüp, auf einer Seite, und den versammelten Schulzen, Gerichten, Kirchenvorstehern, und sonstigen Mitgliedern der Gemeinde, auf der andern Seite, zu Stande gekommen. Dieser Entwurf, welcher seltsamer Weise kein Datum trägt, ist anscheinend nicht bestätigt worden; denn der Prediger Hafemann gab in einer Verhandlnng d. d. Langenhagen den 29 Juni 1826, betreffend die Bauten bei der Kirche und Pfarre daselbst, die Erklärung ab, „daß damals, 1815, die Anfertigung einer neüen Matrikel beabsichtigt worden, diese aber höhern Orts liegen geblieben sei".

Diesem Matrikel-Entwurfe zufolge besteht der Pfarrsprengel L. blos aus der Mutterkirche, zu der außer dem Dorfe L. nur Kolberger Deep und das Rittergut Papenhagen, beide jenseits der Kreisgränze im Fürstenthum Kamin belegen, eingepfarrt sind.

Die Kirche liegt in demjenigen Theile des Dorfs, der von ihr den Namen Kirchhagen führt; das frühere Gebaüde hatte eine Länge von 74 F., incl. des Thurms, und eine Tiefe von 30 F. und war massiv erbaut; der Thurm hingegen von Holz und von außen mit Dielen bekleidet. Sowol dieser, als das eigentliche Kirchengebaüde sind vor acht Jahren von Grund aus neü gebaut.

Die Besitzungen der Kirche sind, an Kapital 150 Thlr., an Ländereien: der Kirchenkamp, auf der Hütung gelegen, von 1 Sch. Aussaat, laut Erbverschreibung vom 26 Juli 1786 gegen einen jährlichen Canon von 4 Thlr. 15 Sgr. vererbpachtet, mit Vorbehalt des Vorkaufrechts, doch ohne Laudemialrecht. Der Erbpächter hat sich auf demselben einen Katen erbaut. An Wiesen und Holzung besitzt die Kirche Nichts. Die sonstigen Einkünfte der Kirche an Beütelgeld und Communion-Opfer, an milden Gaben, Neüjahreopfer, Ärnteopfer, für Kirchenstände, an Grab-, und Glockengeld betragen ca. 45 Thlr. Vom Mobiliar-Vermögen sei erwähnt, ein silberner, vergoldeter Kelch und Patene wiegt 1 Pfd. 14 Loth, ein kleiner, silberner Kelch wiegt mit Patene 24 Loth und sind beide übergoldet und dienen zur Kranken-Communion. Die Kirche hat zwei Glocken, u. s. w. Es folgen in der Matrikel die Bestimmungen wegen der Pfarre, worin auch des Pfarrbauers nach dem Lehnbriefe von 1602 gedacht

wird; sodann die wegen der Predigerwittwe, für die ein Haus nicht vorhanden ist; und die den Küster betreffenden Bestimmungen.

Was den Pfarrbauer betrifft, so wurde derselbe durch den Receß vom 26 October 1850, bestätigt den 12 November 1850, aller seiner der Pfarre zu leistenden Dienste entbunden und die Pfarre für die Einbuße derselben durch Land, bestehend aus 91. 62 Acker, Wiesen und Hütung, 0. 140 Torfmoor und 0. 45 Unnutzbar, zusammen 92 Mg. 67 Ruth., sowie durch ein Kapital von Thlr. 228. 26. 4 Pf., entschädigt. Bis dahin gehörten zur Pfarre an Gärten 1. 39, an Acker 17. 153 und an Wiesen 28. 105. im Ganzen 47 Mg. 117 Ruth., welche der Pfarrbauer wirthschaftlich zu bestellen gehabt hatte. Seit dem Jahre 1850 haben also die Pfarrländereien ein Areal von 140 Mg. 4 Ruth. Es sind aber der Pfarre durch den unterm 16 September 1852 bestätigten Gemeinheits-Theilungs-Receß zugetheilt worden: 0. 67 Hofftelle, 1. 39 Garten, 17. 63 Acker, 30. 87 Wiesen, 9. 178 Weiden, 1. 135 Torfstich, 0. 100 Unbrauchbar, in Summa 61 Mg. 69 Ruth. Die Küsterei hat bei der Separation erhalten 7 Mg. 127 Ruth., die zweite Schule in Mittelhagen 9 Mg. 90 Ruth. Diese Schule ist für die Dorfsantheile Langenende und Mittelhagen bestimmt. Die Kirche hat nur den Kirchhof von 166 □. Ruthen.

Nach der Kirchenkassen-Rechnung für das Jahr 1868 ist der Vermögensstand der Kirche folgender:

1) An Kapital, bestehend in einem Guthabenbuch der Kolberger Sparkasse über . . . . Thlr.	1. —. —.
2) An Grundstücken besitzt die Kirche den s. g. Kirchenkamp, welcher vererbpachtet einen jährlichen Ertrag von 4½ Thlr. gewährt, die mit 5 Prct. kapitalisirt einen Werth ergeben von	90. —. —.
3) An Gebaüden, welche bei der Preüßischen National-Versicherungs-Gesellschaft versichert sind, und zwar die Kirche mit Thurm, massiv, gothischer Stil, erbaut in den Jahren 1861 und 1862, nebst Inventarium für 12.000 Thlr., das Pfarrhaus nebst den übrigen Gebaüden des Pfarrgehöfts zu 3175 Thlr., die Küsterei nebst Scheüne zu 425 Thlr., Summa des Versicherungswerthes der Gebaüde	15.600. —. —.
4) An baarem Bestande nach Abschluß der Rechnung vom Jahre 1868, wonach die Einnahme Thlr. 79. —. 8 Pf., die Ausgabe Thlr. 76. 15. 11 Pf. betrug . .	2. 14. 9.
Summa des Kirchenvermögens . . . Thlr.	15.693. 14. 9.

Früher waren die geistlichen Gebaüde für 8100 Thlr., darunter die neü erbaute Kirche, nebst ihrem gesammten Inventarium, für 5400 Thlr. versichert. Auf Grund der Verfügung der Königlichen Regierung vom 5 August 1866 ist eine neüe Taxe aufgestellt, und diese, welche die oben angegebenen Versicherungswerthe enthält, ist durch Verfügung vom 7 Januar 1867 genehmigt. — Das alte Kirchengebaüde war so in Verfall gerathen, daß es, obwol massiv, doch mit hölzernem Thurm für die versichernde Gesellschaft nur einen Werth von 400 Thlr. hatte.

Anmerkung. Nach einer ältern Verfügung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dürfen die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebaüde Königl. Patronats, insofern deren Versicherung gegen Feüersgefahr überhaupt, sei es ganz oder theilweise, Statt finden soll, nur bei den betreffenden öffentlichen Provinzial-Societäten versichert werden. Jüngsthin, Januar 1869, ist diese Verfügung in Erinnerung gebracht worden, da

Ermittelungen, in verschiedenen Provinzen angestellt, ergeben haben, daß ein großer Theil dieser Gebaüde, so auch im Land am Meere, bei Privat-Gesellschaften versichert ist. Diese bestimmungswidrigen Verträge sollen bei ihrem Ablaufe nicht erneüert werden, und die Polizei-Behörden, sobald ihnen von Privat-Gesellschaften Versicherungsanträge auf Kirchen-, Pfarr- und Schulgebaüde vorgelegt werden, Remedur eintreten lassen. Wann der Vertrag des Kirchenvorstandes zu Langenhagen mit der Preüßischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu Ende geht, ist in den Kirchen-Rechnungen nicht angegeben."

Der am 1 Juni 1856 zu Langenhagen verstorbene dortige Bauerhofsbesitzer Martin Goldbeck hat in dem, seinem Testamente vom 22 Januar 1856 hinzugefügten Codicill vom 22 Mai, publicirt am 7 August 1856 Folgendes verordnet:

p. a. „Endlich —

11. legire ich hierdurch, damit mein Gedächtniß in der Gemeinde Langenhagen in Segen bleiben möge, und um auch nach meinem Tode dem einigen Herrn und Heiland Jesu Christo, im Glauben an dessen Wunden ich als armer Sünder getrost und fröhlich einschlafen will, die Ehre zu geben und zur Verherrlichung seines heiligen Namens nach meiner Schwachheit beizutragen, der hiesigen Kirche die Summe von 500 Thlr. als Martin Goldbecksche Stiftung, woraus der hiesigen Kirche, da ein Neübau des Gotteshauses in kurzer Zeit von der Gemeinde in Angriff genommen wird, zur Erbauung einer neüen Orgel die erforderlichen Mittel gereicht werden sollen, und zwar in der Weise, daß was von dem in Rede stehenden Legate zum Neübau der Orgel nicht verwandt wird, zinsbar angelegt und die betreffenden Zinsen zur weiteren Unterhaltung der Orgel benutzt werden".

Nachdem dem Kirchenvorstande von Langenhagen die staatliche Genehmigung zur Annahme des Legats durch Verfügung der Königl. Regierung vom 28 October 1856 ertheilt worden, und nachdem derselbe, in Folge Regulirung des Goldbeckschen Nachlasses, am 10 Juni 1858 in den Besitz des Legats, nebst Zinsen zu 5 Prct. vom 12 Juli 1856 bis 29 Mai 1858, mit Thlr. 47. —. 5 Pf., gelangt war, wurden Kapital und Zinsen in vorschriftsmäßige Verwaltung genommen, da die Ausführung des Kirchenbaus nicht sofort in Aussicht stand, und für die genannte Summe eine $4\frac{1}{2}$ Procentige Staatsanleihe von 1850 angekauft, und der Überschuß bei der Kolberger Sparkasse belegt.

Am Schluß des Jahres 1862 war das Vermögen der Martin Goldbeckschen Stiftung auf Thlr. 679. 3. 1 Pf. angewachsen. Davon sind dem Orgelbaumeister Grünberg für die laut Contracts vom 31 März 1862 neüerbaute und am 29 October 1862 übergebene Orgel Thlr. 668. 18. 1 Pf. gezahlt, alle übrigen, aus diesem Contracte entspringenden Zahlungen und Leistungen von der Gemeinde gewährt worden. Die Orgel hat 8 Register, 6 im Manual, 2 im Pedal. Der Überrest des Martin Goldbeckschen Stiftungs-Vermögens ist mit Thlr. 12. 15 Sgr. bei der Sparkasse zu Kolberg belegt.

Bei der Kirche zu Langenhagen besteht ein eigenes Kapital-Vermögen der Pfarre, von dem die Zinsen der jedesmalige Prediger daselbst genießt. Dieser Fonds, Thlr. 88. 14 Sgr., bestand lange Jahre hindurch in einer Schuldverschreibung der freiwilligen Anleihe von 1848 über 50 Thlr. und einem Guthabenbuch der Kolberger Sparkasse, ist aber durch Überschuß aus der Vacanzverwaltung der hiesigen Pfarre 1866—67 um Thlr. 117. 3. 9 Pf. angewachsen, gleichfalls bei der Sparkasse zu Kolberg belegt, so daß der Fonds am Schluß des Jahres 1868 an zinstragenden Geldern Thlr. 205. 27. 9 Pf. besaß.

Die Schulkasse war im Jahre 1868 mit 13 Sgr. 9 Pf. im Vorschuß. Von

ihren Ersparnissen sind 10 Thlr. in einem Guthabenbuch der oftgenannten Sparkasse angelegt.

Bei der Schule zu Langenhagen besteht unter dem Namen des Fingerschen Legats eine Stiftung ganz eigenthümlicher Art. Es hat damit folgende Bewandtniß. Mittelst Berichts vom 8 November 1827 zeigte das Domainen-Intendantur-Amt zu Treptow a. d. R. der Königl. Regierung an: — Es sei ihm von dem Justizamte daselbst ein Schreiben des Magistrats zu Breslau vom 10 October 1827 überwiesen worden, worin dieser kund gebe, daß der am 7 Februar desselben Jahres in Breslau verstorbene ehemalige Schullehrer in der Schlesischen Artillerie-Brigade Johann Friedrich Finger, mittelst Testaments vom 4 April 1823, publicirt den 7 März 1827, unter mehreren Legaten auch — 1) der evangelischen Schule zu Langenhagen ein Vermächtniß von 250 Thlr., dessen Zinsen (nebst denen von den periodischen Zuschüssen vom Elisabethanischen Stipendienfonds zu Breslau) alljährlich zur Feier eines jederzeit am 3 November anzuordnenden Schulfestes verwendet werden sollen; — 2) ein Legat von 10 Thlr. zur Errichtung eines Epitaphiums für den vormaligen Bauergutsbesitzer, Kossaten Friedrich Maas zu Langenhagen, ausgesetzt habe, welche Legate jedoch nach Statt gefundenen Ausfällen nur noch bezw. Thlr. 181. 24. 2 Pf. und Thlr. 7. 8. 2 Pf. betrugen. Die nähere Bestimmung rücksichtlich dieser Legate ergab der dem Berichte beigefügte Extract aus dem Testamente und ein Schreiben des Testators an den Prediger zu Langenhagen. In diesen Schriftstücken — und in dem zweiten in weitschweifender Art — wird erzählt, daß Testator im Jahre 1772, auf einer Fußreise von Berlin über Stettin und Kolberg nach Königsberg in Pr. begriffen, am 3 November in der Nähe von Langenhagen in einen Sumpf gerathen sei und durch Versinken in denselben in höchster Lebensgefahr geschwebt habe, aus der er durch Friedrich Maas gerettet worden. Diesem ehrenwerthen Manne, obwol ohne Zweifel längst verstorben, zum ewigen Gedächtniß, und der allwaltenden Güte und Barmherzigkeit Gottes zum Danke, wolle er ein Denkmal stiften „nicht von Menschenhänden aus Erz und Stein geformt, welches wie ein stummer Götze nutzlos dasteht! — sondern in den zarten Herzen junger Menschenseelen will ich es aufrichten, die Güte des Allmächtigen immerdar laut zu preisen! denn ich glaube, daß ein solches Monument zur Gottseligkeit, die zu allen Dingen nütze ist, und keine Zeit verwüsten, auch kein Feind zerstören kann, das Gott wohlgefälligste Denk- und Dankmaal sein wird". Rücksichtlich des Schulfestes hat Testator verordnet, was folgt: Auf vorherige Bekanntmachung von der Kanzel versammeln sich am 3 November Nachmittags die Kinder in der Schule und gehen unter dem Geläute der Glocken in Begleitung ihrer Lehrer paarweise um 3 Uhr aus dem Dorfe mit Gesang von zwei vorgeschriebenen Kirchenliedern bis in die Nähe der Stelle, wo die Rettung des Testators Statt fand, und dann zurück nach dem Kirchhofe an das Grab des Retters, welches mit einer Tafel versehen ist, auf der folgende Inschrift steht: „Dem Gottseeligen Friedrich Maas, den Gott erkohr, einen Fremdling am 3 November des Jahres 1772, Nachmittags gegen 4 Uhr, aus Todesgefahr zu erretten, errichtet an seinem Grabe von den Einwohnern in Langenhagen". Haben etwa die Mädchen zur Auszeichnung als Enkelinnen des ꝛc. Maas Kränze auf ihrem Haupt und die Knaben an ihren Armen hangend, so legen sie dieselben nachher aus Ehrerbietung auf sein Grab oder hängen dieselben an das umgebende Stacket. Die Versammlung begibt sich darauf in die Kirche, woselbst der Prediger am Altare eine auf dieses Schulfest bezügliche Rede an die Versammlung hält, wofür er ein angemessenes Douceur aus den Interessen des Legats entnehmen kann. Zum Beschluß soll noch in der Kirche das Lied: „Lobe den Herrn, den mächtigen König der Ehren ꝛc." gesungen

werden. Die Schulkinder werden sodann mit einer frugalen Kost bewirthet, oder sie werden nach Maßgabe ihres Alters und erlangten Fähigkeiten classificirt und so jedes Mal mit 1, 2, 3, 4 Sgr. beschenkt. Aber die Nachkommen des ꝛc. Maas erhalten als Mehrbegünstigte doppelt so viel. Bei stärkerm Anwuchs des legirten Kapitals, durch periodische Zuschüsse und desselben ergiebigere Zinsen können für arme Kinder Schulgeld und Schulbedürfnisse bestritten, auch wol bei abzuhaltender jährlicher Prüfung Prämien zur Ermunterung des Fleißes ausgetheilt werden, wobei die Lehrer mit einem Douceur für ihre angewendete Mühe zu erfreüen sind. Diese Prüfungs-Feierlichkeit soll bei der Säcularfeier des Schulfestes Statt finden, d. i: im Jahre 1872. Das legirte Kapital soll in der Folge noch fortwährend extendirt werden. Deshalb hat Testator im § 23 seines letzten Willens verordnet, daß 25 Thlr. mit jeder Periode von 25 Jahren und bei der Feier eines ganzem Säculums doppelt so viel, nämlich 50 Thlr., aus dem Elisabethanischen Stipendienfonds Behufs Erweiterung des Langenhagener Legats vom Prorector des Elisabeth-Gymnasiums zu Breslau übersendet werden sollen. Im Jahre 1847 fand seit dem Ereigniß die 75jährige, seit der Stiftung und dem Tode des Stifters die erste 25jährige Schulfeierlichkeit Statt, in Folge dessen die Einzahlung des ersten Zuschusses von 25 Thlr. von Breslau aus erfolgte und von den Schulkindern die unmittelbaren Nachkommen des Kossaten Friedrich Maas, drei an der Zahl, mit einer Bibel, auf deren Deckel die Jahreszahlen 1772 und 1847, als ein bleibender Familienschatz für sie und ihre Nachkommen beschenkt wurden. Die Annahme des Legats von Seiten des Kirchenvorstandes zu Langenhagen ist durch Regierungs-Verfügung vom 6 December 1827 genehmigt worden. Seitdem wird dasselbe in Langenhagen verwaltet, eine besondere Rechnung darüber geführt und diese der Königl. Regierung alljährlich, mit der Kirchenrechnung, zur Entlastung eingereicht. Am Schluß des Jahres 1868 hatte das Fingersche Schullegat 308 Thlr. Kapital in Werthpapieren und 2 Sgr. 5 Pf. Kassenbestand. Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben bestehen in 6 Thlr. 15 Sgr. für Semmeln und Kaffee für die Schuljugend bei der Feier des Schulfestes und in 17 Sgr. 6 Pf. Gebühren für das Ziehen der Glocke am Schulfeste. So weit die Rechnungen durchgesehen worden sind, ist es nur ein Mal vorgekommen, daß der Prediger für die beim Schulfeste am Altar zu haltende Rede des „Douceur" in Anspruch genommen hat, welches der Testator für ihn bestimmt hat. Dies geschah gleich im ersten Jahre, 1828, seitdem ist es nicht wieder vorgekommen.

Pfarrsprengel Robe.

Robe. Die Matrikel ist vom 30 Juni 1594. Darin steht: „Kirche zu Robe est mater absque filia, darzu seyn belegen Robe, Tieffe (Deep) und Camper Fischer und Wustrow". Angehängt ist eine Tabelle von den jährlichen Pfarr-Einkünften aus dem Kirchspiel Robe ꝛc., vom 29 Juni 1748. Es folgt in den Matricular-Acten der „Entwurf einer vollständigen Kirchen-Matrikel", ohne Datum, aber anscheinend im Jahre 1814 zwischen dem damaligen Prediger Müzel, dem Küster Bublitz und den Vertretern der Gemeinde, unter Assistenz eines Vertreters des Domainen-Amts und des Superintendenten Droysen vereinbart.

Bei der Gemeinheits-Theilung von Robe sind, laut Recesses, bestätigt den 28 October 1843, den geistlichen Instituten und zunächst der Kirche zugetheilt worden: — An Hof- und Baustellen 0. 135, den Kirchhof enthaltend, 11. 174 Acker, 0. 113 Wiesen, 5. 71 Hütung, zusammen 18 Mg. 133 Ruth. Laut Kirchenrechnung von 1868 ist der Acker und die Weide bis Martini 1872 für eine jährliche Pacht von 111 Thlr. und die Wiese für 1 Thlr. 25, zusammen also für 112 Thlr. 25 Sgr.

verpachtet. Diese Rente mit 5 Prct. zu Kapital erhoben, gibt den Werth des Grundbesitzes zu . . . . Thlr. 2256. 20 Sgr.

Der Werth der Gebaüde läßt sich auch hier nach den Versicherungs-Summen bei der Preüß. National-Versicherungs-Gesellschaft bestimmen. Die Kirche, 78 F. lang, 33$^1/_2$ F. tief, ist massiv, der Thurm auch bis zur Spitze des Kirchendachs, von da ab aus Holz erbaut mit einer gedoppelten welschen Haube und mit Schindeln gedeckt, mit ihrem Innern an Orgel, Glocken ꝛc. versichert zu 4250 Thlr. Die Kirche besitzt zwei silberne in- und auswendig vergoldete Kelche mit Patenen, angeschafft 1798 von freiwilligen Beiträgen der Kirchspielsgenossen, da die vorigen durch gewaltsamen Einbruch in die Kirche 1794 geraubt worden. Beide Kelche nebst den dazu gehörigen Patenen wiegen 98$^1/_2$ Loth. Am auswendigen untersten Rande steht die Umschrift: Von milden Beiträgen der Gemeine zu Robe; am inwendigen Rande die Namen der damaligen Prediger: J. H. Dumman und S. F. Müzel. Ein kleiner silberner Krankenkelch nebst Patene, 8 Loth wiegend, ein Geschenk des Predigers Dumman vom Jahre 1769. Das Pfarrhaus ist für 2000 Thlr. versichert, die Pfarrscheüne und der daran stoßende Stall für 325 Thlr., noch zwei Ställe des Pfarrgehöfts für 100 Thlr. Sodann das Predigerwittwenhaus für 200 Thlr., das Thorgebaüde für 75 Thlr. Endlich das ganz neü und massiv erbaute Küster- und Schulhaus, an dem die Kirche laut Repartition vom 9 December 1866 einen Werthantheil hat von Thlr. 1468. 29. 7 Pf. Gesammtwerth der kirchlichen Gebaüde . . . . Thlr. 8418. 29. 7.

Am Schluß des Jahres 1868 betrug das zinsbar angelegte Kapital-Vermögen 450 Thlr. und es war ein Bestand verblieben von Thlr. 40. 27. 9 Pf. Mithin stellt sich das gesammte Vermögen der Kirche zu Robe auf . Thlr. 11.166. 17. 4.

Im Jahre 1868 betrug die Einnahme der Kirchenkasse Thlr. 298. 15. 2 Pf., die Ausgabe Thlr. 257. 17. 5 Pf., mithin der so eben angegebene baare Bestand.

Nach dem vorher erwähnten Separations-Receß sind an Ländereien zugetheilt worden: der Pfarre 84 Mg. 152 Ruth., dem Predigerwittwensitze 6 Mg. 20 Ruth., dem Schulamte 10 Mg. 147 Ruth.

Bei der Rober Kirche besteht ein eigner Predigerwittwenfonds, zu dem die so eben gedachten Ländereien gehören. Darunter befindet sich eine Wiese, welche bis Marien 1874 für 15 Thlr. 5 Sgr. verpachtet ist, was mit 20 multiplicirt einen Kapitalwerth von 303 Thlr. 10 Sgr. gibt. An Werthpapieren und einem Guthabenbuch bei der Treptower Sparkasse besaß der Fonds Ende 1868 Thlr. 643. 1. 8 Pf. und an Baarbestand Thlr. 39. 5. 1 Pf. Mithin betrug der Vermögensstand des Predigerwittwenfonds Thlr. 985. 16. 9.

Die Schule in Robe hatte Ende 1868 in ihrer Kasse einen Bestand von 19 Sgr. 6 Pf., die Ostdeeper Thlr. 1. 22 Sgr., die Westdeeper Thlr. 15. 27. 3 Pf. und ein Sparkassenbuch über 8 Thlr., die Wustrower Thlr. 5. 3. 6 Pf. und ein Sparkassenbuch über Thlr. 4. 23. 5 Pf.

Im Jahre 1859 mußte die große Glocke umgegossen werden, was einen Kostenaufwand von Thlr. 226. 18. 8 Pf. verursacht hat. In demselben Jahre wurde der Kirchhof mit Maulbeerbaümen bepflanzt. Haben sie in dem feüchten Seeklima, bei einer mittlern Jahrestemperatur von kaum 6° R., Fortgang gehabt?

Die Schule in Ostdeep hat bei der Weide-Separation ein Weidegrundstück von 13 Mg. 106 Ruth., incl. Baustelle und Garten, zugetheilt erhalten, laut Receß, bestätigt den 21 Juni 1850, und demnächst bei der Gemeinheits-Theilung 14 Mg. 138 Ruth., Receß vom 26 Januar 1855; die Schule von Wustrow-Kamp an Acker, Wiesen und Hütung 8 Mg. 80 Ruth., Receß vom 30 November 1850.

Pfarrsprengel Tribus.

Tribus. Die Kirchen-Matrikel ist vom 29 Juni 1594. „Status Ecclesiae mater est sine filia. Tribus, Holme und Arnsberg seind anhero gelegt.“ Specifikation der Pfarrhebungen aus Tribus, dem Königl. Domainen-Amte Treptow (d. i.: vom Vorwerke Neühof), dem Dorfe Holm und dem Dorfe Arnsberg, aufgesetzt und anerkannt den 15 Mai 1810. Fernere Matrikular-Nachrichten vom 17 März 1815, betreffend das Einkommen und die Besitzungen der Kirche, Pfarre, des Wittwenhauses und der Küsterei zu Tribus, und daran sich knüpfende Verhandlungen aus demselben Jahre. Receß über die Ablösung der von den bauerlichen Wirthen zu Holm, Arnsberg und Tribs der Pfarre zu Tribs alljährlich zu leistenden Deputatholzfuhren, bestätigt den 25 Februar 1844.

Nach der Matrikel von 1594 war Patrimonium Ecclesiae: Zwei Morgen Ackers an der Trift nach der Tiefe gelegen, darauf man 10 Sch. säet, welche der Pastor gebrauchet und gibt davon Pacht 2 fl. 16 Gr. Noch ein Morgen, belegen auf dem Arnsbergischen Felde, gebrauchet der Pastor im gleichen, und gibt Pacht 16 Gr. — Bemerkenswerth ist, daß in diesem und den Langenhagenschen Matrikular-Nachrichten ältern Datums der Name der Stranddörfer Deep stets Hochdeütsch mit dem bestimmten Artikel „die Tiefe“ geschrieben ist. Auch der Name des Dorfs Holm ist in den älteren Schriften gemeiniglich mit dem Artikel geschrieben „der Holm“, — man vergl. die Bemerkung S. 1057. Der Name Arnsberg kommt zuweilen in der Form „Arendsberg“ vor, vergl. S. 1046.

Die Kirche ist massiv, deren Thurm von Holz aufgeführt; es befinden sich auf demselben zwei Glocken; auf der einen schlägt die Uhr, welche außerhalb die Stunden anzeigt.

Der Kirchenkassen-Rechnung für das Jahr 1868 zufolge ist der Status bonorum der Kirche wie folgt:

1) Kapital-Vermögen, bestehend in 2 Staatsschuldscheinen und einem Guthabenbuch der Treptower Sparkasse . . . . Thlr. 180. —. —.

2) Grundbesitz. 3 Mg. 105 Ruth., das s. g. Gildeland, auf dem Tribesschen Felde, ist seit alten Zeiten im Besitz sämmtlicher Kossaten zu Tribus, welche dafür einen unveränderlichen Canon von 4 Thlr. entrichten. Quo jure die Kossaten zu diesem Acker gekommen sind, läßt sich nicht mehr ermitteln; ein Irrthum aber war es, wenn im Jahre 1815 von dem damaligen Ortspfarrer, Otto Wilhelm Schultz (seit 1802 zu Tribus im Amte), behauptet wurde, das Gildeland habe nach der Matrikel von 1594 zur Pfarre gehört. Es ist in der Matrikel ausdrücklich als Kirchenacker bezeichnet, den der Prediger, wie oben angemerkt, gegen Pachtzins in Nutzung hatte. Um indessen das Rechtsverhältniß klar zu machen, ist mit den 11 Kossaten unterm 9 August 1821 ein förmlicher Erbpachtvertrag geschlossen worden, dessen Genehmigung Seitens der Königl. Regierung am 3 September 1821 erfolgt ist. Sodann besitzt die Kirche auf dem Treptowschen Stadtfelde ein 2 Mg. 114 Ruth. großes Ackerstück, welches bis zu Martini 1870 für 12 Thlr. in Zeitpacht ausgethan ist. Die jährliche Revenüe aus dem Grundbesitz beträgt 16 Thlr., was mit 20 multiplicirt einen Werth gibt von . . . . . Thlr. 320. —. —.

3) Gebaüde, sämmtlich bei der Preüß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin versichert. Die massive Kirche und der hölzerne Thurm, incl. des kirchlichen Inventariums, darunter auch die Orgel, versichert für 4980 Thlr., das massive, mit Ziegeln gedeckte Pfarrhaus 2000 Thlr., die Pfarrscheüne und zwei Pferdeställe 2100 Thlr., das Predigerwittwenhaus nebst Stall 1000 Thlr., das Küsterhaus

500 Thlr. Dasselbe ist mit dem, der politischen Gemeinde Tribus gehörigen Schulhause im Verbande, so daß die Kirchenkasse nur den Werth des halben Hauses versichert hat. Versicherungswerth sämmtlicher Gebaüde . . Thlr. 10.580. —. —.

4) Die Kirchenkassen-Rechnung für das Jahr 1868 schloß ab mit einem Baarbestande von 53. 7. 1

Daher Vermögensstand Ende 1868 . . . . 11.133. 7. 1

Die Jahres-Einnahme betrug Thlr. 165. 11. 11 Pf., die Ausgabe dagegen Thlr. 112. 4. 10 Pf., daher der vorstehend nachgewiesene Überschuß.

Schulkassen. Tribus, Arnsberg, Holm, haben seit 1854 Guthabenbücher der Sparkasse zu Treptow im Betrage von 10, 25, 13 Thlr. und am Schlusse des Jahrs 1868 Baarbestände von 28 Sgr. 9 Pf., 11 Sgr. 4 Pf. und 23 Sgr. 3 Pf., die im Kirchenkasten aufbewahrt werden. Die Schule zu Neühof hat keine Schulkasse, da die Königl. Remonte-Depot-Administration für Anschaffung der erforlichen Lehrmittel Sorge trägt.

Bei der Kirche zu Tribus bestehen 3 besondere Kassen, deren Verwaltung in den Händen des Kirchenvorstandes ruht, nämlich — 1) die Zubkesche oder Zubecksche Legatenkasse, deren Stiftung und Bestimmung weiter oben, S. 1071, in der Note 59, gedacht worden ist. — Am Schluß des Jahres 1868 besaß diese Kasse an Activis 312 Thlr. und an baarem Bestande Thlr. 4. 20. 9 Pf. Summa des Kapitalvermögens Thlr. 316. 20. 9 Pf. Es ist die Einrichtung getroffen, daß wenn ein Brautpaar verlangt, bei seiner Trauung möge die Orgel gespielt werden, die Gebühren dafür in diese Legatenkasse fließen. So kamen 1868 bei Trauungen ꝛc. 3 Thlr. ein. Seit einer langen Reihe von Jahren empfängt der Organist aus der milden Stiftung der Frau Amtmann Zubeck eine jährliche Remuneration von 6 Thlr., der Balgentreter $3\frac{1}{2}$ Thlr. Sei daran erinnert, daß dieser Schenkung zufolge die Kirche zu Tribus bereits im Jahre 1719 mit einer Orgel versehen war. — 2) Die Predigerwittwenkasse besteht anscheinend seit dem Jahre 1845. Am Schlusse des Jahres 1868 war der, aus einem Treptower Sparkassenbuch bestehende Vermögensstand dieser Kasse Thlr. 38. 15. 5 Pf., davon die Zinsen mit Thlr. 1. 15. 7 Pf. der Wittwe des frühern Tribuser Predigers zu Gute kamen. — 3) Der Pfarrkapitalien-Fonds ist in jüngster Zeit, 1864, aus einer Pfarrvacanz entstanden. Der Fonds besitzt Thlr. 52. 2. 11 Pf., davon die Zinsen mit Thlr. 2. 17. 8 Pf. dem Prediger zufließen.

Pfarrsprengel Wacholzhagen.

Kirchhagen ist der Standort der Kirche (S. 1059), Wacholzhagen aber der Name des Pfarrsprengels und der gemeinsame Name für die 3 neben einander liegenden Ortschaften Kirch-, Mittel- und Bockenhagen (S. 1073). Die Matrikel vom 29 Juni 1594 enthält „Status Ecclesiae: mater est sine filia und gehören dazu die Dörfer Wacholzhagen, Hohen Drosedow und Lensin." Ein Visitations-Protokoll vom 23 October 1730 fügt diesen eingepfarrten Ortschaften noch hinzu: „und einige Fischerkaten". In dem Regulirungs-Receß von Lensin vom 5 September 1833, bestätigt den 14 März 1834, heißt es § 8: — „Das Dorf Lensin ist gegenwärtig zur Kirche in Wacholzhagen, in älteren Zeiten aber nach Hof eingepfarrt gewesen, die an die Geistlichkeit nach Hof nnd Wacholzhagen von den baüerlichen Wirthen zu entrichtenden Abgaben verbleiben denselben ungetheilt und werden nach wie vor auch nach der Regulirung abgeführt". Daß Lensin ehedem zur Kirche in dem adlichen Dorfe Hof gehört hat, muß sehr lange her, und zur päpstlichen Zeit der Fall gewesen sein, da die Matrikel von 1594 dieses Dorf ausdrücklich nach Wacholzhagen

legt. Bemerkenswerth aber ist es, daß bei der Verlegung die Pfarrabgaben nicht vollständig geregelt worden, und Freischulz und baüerliche Wirthe von Lensin noch heüt' zu Tage gehalten sind, dem Geistlichen zu Hof jährlich 13½ Sch. Roggen — für nichts und wieder nichts, zu liefern. Zum Pfarrsprengel gehört auch Eiersberg, welches Dorf jedoch erst nach 1730 der Kirche beigelegt ist, da es nicht in dem Visitations-Protokolle von diesem Jahre steht.

Nach dem Gemeinheits-Theilungs-Receß des Dorfs Kirchhagen, bestätigt den 8 October 1845, ist der Grundbesitz der Pfarre 52 Mg. 165 Ruth. groß, des Pfarrwittwenhauses 0. 53, die Hausstelle und Garten, der Schule 4. 22, die Kirche nur den Kirchhof und ein Dorfstraßenstück, 1 Mg. groß. Bei der Theilung der Weide- und Holzflächen sind durch den, unterm 2 Februar 1849 bestätigten Receß der Pfarre an Forst und Dünen 24 Mg. 133 Ruth. überwiesen worden.

Das Kirchenvermögen ergibt sich, nach Ausweis der Kirchenkassen-Rechnung vom Jahre 1868, wie folgt:

1) An Kapital in Werthpapieren	Thlr.	369. 22. 4.
2) An Grundstücken Nichts.		
3) An Gebaüden, die bei der Preüßischen National-Versicherungs-Gesellschaft versichert sind: die Kirche mit Vestibule, massiv, Ziegeldach (Taxwerth 1800 Thlr.), versichert mit 800 Thlr., den Thurm, Holzwerk und Schindeldach (Taxwerth 550 Thlr.), versichert mit 400 Thlr. Eine Kirchenscheüne ist nicht versichert. Das Pfarrhaus, neü erbaut, massiv, Ziegeldach, versichert für 4000 Thlr.; Torfschuppen, Pfarrscheüne, Anbau daran, und Stallgebaüde, sämmtlich mit Strohdach (Taxwerth 945 Thlr.), versichert mit 650 Thlr., Predigerwittwenhaus (Taxe 210 Thlr.), versichert mit 150 Thlr. (Ein Küsterhaus ist nicht vorhanden, der Küster wohnt in dem, der Schulgemeinde gehörenden Schulhause).		
Summa des Versicherungswerths der Gebaüde . . .	„	6000. —. —.
4) Kirchliches Inventar, enthaltend Alles, was sich in der Kirche befindet, incl. 2 Kelchen von Silber und vergoldet nebst Patenen (eine Orgel fehlt), 2 Glocken im Thurm, zusammen genommen	„	925. —. —.
5) An baarem Bestand waren am 1 Januar 1869 vorhanden	„	42. 18. 11.
Summa des Kirchenvermögens . . .	Thlr.	7337. 11. 3.

Die Kirchenkasse hatte im Jahre 1868 Einnahme von Thlr. 219. 25. 7 Pf., Ausgabe Thlr. 177. 6. 8 Pf., Bestand wie vorstehend angezeigt.

Schulkassen. Von den 5 Schulen, welche im Pfarrsprengel bestehen, haben die Kassen von 3 derselben, nämlich Kirchhagen, Mittelhagen und Lensin, ihre Überschüsse bei der Treptowschen Sparkasse zinsbar angelegt. Diese Kapitalisirungen betragen der Reihe nach Thlr. 35. 28. 8 Pf., 35 Thlr. und 32 Thlr. An Bestand hatten diese 3 Kassen nach dem Rechnungsabschluß von 1868 der Reihe nach Thlr. 5. 24. 10 Pf., Thlr. 7. 23. 5 Pf., Thlr. 2. 20 Sgr. Die Kassen der beiden anderen Schulen, zu Bockenhagen und zu Hohen-Drosedow gaben eben so viel aus, als sie einnahmen.

Pfarrsprengel Zarben.

Zarben. Bei dieser Kirche ist die Matrikel vom Jahre 1590 in origine wiewol ganz vermodert und in Copia ganz deütlich abgeschrieben vorhanden, nach

welcher bei der Visitation vom 2 November 1730 der Kirchen und Pastoris, wie auch Custodis Einkünfte untersucht worden.

Status Ecclesiae: Zarben ist mater und Hagenow nunmehr filia, woselbst Anno 1611 eine besondere Kirche erbaut, die ihre eigenen Einkünfte hat.

Der Mutterkirche Zarben sind folgende Dörfer zugelegt: Zarben und Zamow, Treptowsche Amts-Dörfer im Greifenberger Kreise; Naugard, Drenow, ritterschaftliche Güter im Fürstenthum Kaminschen Kreise, sowie das in demselben Kreise belegene Coloniedorf Charlottenhof, von welchem eine besondere unterm 20 August 1784 von dem Pommersch-Kaminschen Consistorium bestätigte Matrikel vorhanden ist, gehört zu Drenow, sowie auch die isolirt liegende Drenowsche, s. g. Neüe Wassermühle. In dem Visitations-Protokoll vom 2 November 1730 heißt es: „In Drenow ist Anno 1708 eine Kapelle dem Wohlseligen Herrn Kanzler v. Somnitz erbaut und wird daselbst vermöge aufgerichteten Vergleichs zwischen der Herrschaft und Pastora von Ostern und Michaeli des Sonntags Nachmittags Katechismus-Examen gehalten und sind die Drenowschen Bauern verbunden, Pastorem von Zarben allemal abzuholen und wieder heimzufahren, auch Pastori wegen des zu haltenden neüen Gottesdienstes zugelegt 12 fl. Drenow aber bleibt der Zarbenschen Kirche in perpetuum incorporirt, genießet allhie sacra, hat seine Begräbnisse und muß gleich anderen Kirchspielsverwandten bei der Kirche und Wedeme seine opera prästiren."

Die Kirche in Zarben, ein 66 F. langes und 32 F. tiefes Gebaüde, ist ganz massiv, größtentheils mit steinernen Holfern, hin und wieder auch mit platten Dachsteinen gedeckt, inwendig gewölbt und mit 6 Pfeilern, einer guten Kanzel, Altar und Banken wohl geziert, aber ohne Orgel. Auf der rechten Seite der Kirche befindet sich die Sacristei, ein ebenfalls ganz massives, 16 F. langes und 16 F. tiefes Gebaüde, ist aber in unbrauchbarem Zustande, 1815, weil das Gewölbe eingestürzt ist. Der Thurm ist gleichfalls ganz massiv, 24 F. lang und 30 F. tief, mit steinernen Holfern gedeckt, aber ohne Spitze, befindet sich in gutem Stande.

Im Jahre 1730 besaß die Kirche ein Kapitalvermögen von 3052 fl., welches theils in der Stadt Treptow auf sichere Hypothek, theils auf Bauerhöfe in Dörfern ausgethan war, und von dem die Zinsen regelmäßig eingingen, mit Ausnahme eines Kapitals von 400 fl., welches bei dem Bürgermeister Castner in Treptow stand, der seit 1716 mit vierzehnjährigen Zinsen zum Betrage von 300 fl. im Rückstande war. Im Jahre 1815 hatte die Kirche an baarem Vermögen Thlr. 1843. 8 Sgr., jetzt besitzt sie, zufolge der Kirchenkassen-Rechnung von 1868 —

1) An Activkapitalien, meist in Staatspapieren, insonderheit Staatsanleihen verschiedener Jahre	Thlr.	700. —. —.
2) An Grundstücken: 6 Mg. Acker, 3 Mg. 153 Ruth. Wiesen, Hofstelle und Gärten 35 Mg. 173 Ruth., an Weiden und Hütung 6 Mg. 8 Ruth., welche sämmtlich zu Erbpachtrechten veraüßert sind. Der Ertrag dieser Liegenschaften ist Thlr. 96. 20. 4 Pf., welche mit 5 Prct. kapitalisirt einen Werth geben von	Thlr.	1933. 16. 8.
3) An Gebaüden, die bei der National-Versicherungs-Gesellschaft versichert sind: Kirche für 500 Thlr., Thurm für 500 Thlr., Pfarrhaus für 800 Thlr., 5 Wirthschaftsgebaüde des Pfarrhofes für 550 Thlr., Wittwenhaus und Stall für 225 Thlr., Küsterhaus 250 Thlr. (und ebensoviel von der Schulgemeinde), im Ganzen Versicherungswerth der Gebaüde	„	2775. —. —.
Zu übertragen . . .	Thlr.	5408. 16. 8.

Übertrag . . . Thlr. 5408. 16. 8.

4) Das Kirchen-Inventarium, mit Einschluß der Glocken und der vasa sacra von Silber . . . . „ 475. —. —.

5) Nach dem Abschluß der Rechnung für das Jahr 1868 verblieb ein baarer Bestand von . . . . „ 23. 8. 10.

Summa des Kirchenvermögens . . . Thlr. 5906. 25. 6.

Die Einnahme betrug Thlr. 446. 3 Sgr., die Ausgabe Thlr. 422. 24 Sgr.

Hagenow, Filialkirche, besitzt nach der Rechnung von 1868, an Activis 375 Thlr., Werth der Grundstücke Thlr. 173. 10 Sgr., Werth des Kirchengebaüdes nebst Thurm und der innern Ausstattung 700 Thlr., macht zusammen Thlr. 1248. 10 Sgr. Davon ist aber, weil die Ausgabe von Thlr. 377. 7. 6 Pf. die Einnahme von Thlr. 359. 16. 2 Pf. überschritt, ein Deficit von Thlr. 17. 21. 4 Pf. in Abzug zu bringen, so daß sich das Kirchenvermögen auf . . Thlr. 1230. 18. 8. belief. Im Jahre 1815 besaß diese Kirche an Activis 732⅔ Thlr. Hagenow ist ehemals nach Zarben eingepfarrt gewesen, daher die Hagenower bis auf diese Stunde in der Zarbenschen Kirche ihre eigenen Banken haben, auf dem Zarbenschen Kirchhofe ihre Todten beerdigen, und von den kleinen Leüten des Dorfs auch noch immer das Grab- und Glockengeld an die Kirche zu Z. bezahlt werden muß. Auch dem Prediger in Z. werden sowol seine fixirten Hebungen, als Meßkorn, Brot, Würste, Eier, jährliches Opfergeld, wie auch alle anderen jura stolae von den Hagenowern noch immer als von Eingepfarrten nach Z. entrichtet. Da aber der Kirchweg von H. nach Z. beinahe ½ Mle. weit und bei dem schweren Lehmboden und dem feüchten Klima fast immer sehr tief ist, so haben sich die Hagenower, auf nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß im Jahre 1611 aus eigenen Mitteln eine Kirche in ihrem Dorfe erbaut, welche Filia von Z. ist, und, durch die Mildthätigkeit der Gemeinde dotirt, ihre eigenen Einkünfte hat und specialiter curirt wird. Das Gebaüde ist von Fachwerk aufgeführt, 48 F. lang und 25 F. tief, mit Ziegeln gedeckt, hat eine gute Kanzel, Altar ꝛc. und einen spitzen hölzernen Thurm mit einer kleinen Glocke. Der Gottesdienst wird in H. von Ostern bis Michaeli zuerst und in Z. zuletzt gehalten. Von Michaeli bis Ostern wird aber in Z. zuerst und in H. zuletzt gepredigt. An den hohen Festtagen — am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage, wie auch am Charfreitage und Bußtage, kommen die Hagenower nach Z. zur Kirche, und wird alsdann in H. nicht gepredigt, wol aber am zweiten Festtage eines jeden Festes u. s. w.

Schulen gibt es im Pfarrbezirk Zarben 7, nämlich zu Zarben, Hagenow, Zamow im Amte Treptow und dem Greifenberger Kreise, und im Fürstenthum Kamin zu Drenow, Charlottenhof, Gandelin und Naugard. Nach den Rechnungen pro 1868 hatten die Kassen dieser Schulen, der Reihe nach, Bestand Thlr. 5. 26. 7 Pf. — Thlr. 5. 14. 1 Pf. — Thlr. 5. 20. 10 Pf. — Thlr. 2. 21. 6 Pf. — Thlr. —. 13. 5 Pf. — Thlr. 4. 16. 1 Pf. — Thlr. 2. 12. 1 Pf. Keine von diesen Schulkassen hat bis jetzt Ersparnisse machen und dieselben zinsbar anlegen können.

Pfarrsprengel Zedlin.

Zedlin, Mutterkirche. In der Matrikel vom 29 Juni 1594 ist sie noch mater sine filia, „darzu gehören Zeddelin, Gummetow, Groten und Lütken Zapelin und Voteschagen". Allein ein Protokoll vom 29 Juni 1594, welches der Matrikel beigefügt ist, besagt, daß „zu Voteschagen (Vogtshagen) eine Capelle ist, darin wird alle vier Zeiten Sacrament gehalten, außerdem gehen von da die Leüte nach Zeddelin zu Gottestische, sonsten wird alle Sonntage gepredigt alda von einem aus der Stadt Treptow, das

ist also gebreuchlich, daß der Pastor zu Zedelin mag einen substituten halten vor diese Capelle, deme wird etwas gegeben, nemlich 6 Tahler von liegenden Gründen, und alle Sontage aus einem Hause einen Tisch oder daß er mag von den Caspel Kindern nehmen 1 Gans oder eine Steige Eier vor das ganze Jahr." In dem Visitations-Protokoll vom 24 October 1730 ist Vogtshagen ausdrücklich als Filia der Mater Zedlin angegeben.

Von liegenden Gründen besaß die Zedliner Kirche im Jahre 1594 an Acker Nichts, dagegen an Wiesen den s. g. Mühlenwall beim Mühlengraben, für 1 Thlr., und die St. Jürgenswiese, 8 Ruthen breit, für 8 Gr. verpachtet; sodann ½ Kavel Holz zu Ende der St. Jürgenswiese. Darf aus dieser Wiesenbenennung der Schluß gezogen werden, daß in Zedlin einst ein Leprosenhaus St. Georg bestanden habe? An ausstehenden Kapitalien hatte die Kirche 205 fl. 8 Gr., mit einer jährlichen Rente von 15 fl. 24 Gr., die Baarschaft betrug 18 fl. In dem Visitations-Protokoll von 1730 ist der beiden Wiesen, die nunmehr vom Prediger gegen einen Canon von 20 Gr. benutzt werden, nicht aber mehr der Holz-Cavel gedacht. Die zinsbar angelegten Kapitalien betragen jetzt 770 fl. 6 Sßl. und an Bestand waren 108 fl. 3 Sßl. 15 Pf. vorhanden.

Die Kirche ist von Grund auf massiv, gewölbt, mit Ziegeldach, im Innern „überall wohlverziert". Der Thurm ist von Eichenholz in Fachwerk, mit einer guten Spitze versehen, und 3 Glocken, zwei mittelgroße und eine ganz kleine. So beschreibt das Visitations-Protokoll von 1730 das Kirchengebaüde. Ihre vasa sacra büßte die Kirche im Jahre 1712 bei einer Feüersbrunst ein, welche das Pfarrgehöft in Asche legte, dessen Gebaüde zwei Jahre nachher neü aufgeführt wurden.

Nach der Kirchenkassen-Rechnung vom Jahre 1868 besitzt die Zedliner Kirche —

1) An Activis Nichts.

2) „ Grundstücken: die in der Separation ausgeschiedene Wiese von 3 Mg. 11 Ruth., welche für 15 Thlr. jährlich verpachtet ist, Kapitalwerth zu 5 Prct. . . . . Thlr. 300. —. —

3) An Gebaüden: Bei der National-Versicherungs-Gesellschaft versichert sind, die Kirche, der Thurm, das Geräthe für 3700 Thlr., wovon ¾ mit 2775 Thlr. auf das Kirchenvermögen fallen, das Pfarrhaus nebst Wirthschaftsgebaüden, versichert zu 2600 Thlr., davon ¾ = 1950 Thlr., das Küster- und Schulhaus versichert für 700 Thlr., davon ½ = 350 Thlr., zusammen Werth der Gebaüde . . . . . 5075. —. —

4) Baarbestand am Schluß des Jahres 1868 . . . 23. 22. 4

Summa . . . Thlr. 5398. 22. 4

Die Einnahme betrug Thlr. 402. 16. 1 Pf., die Ausgabe Thlr. 378. 23. 9 Pf., daher jener Bestand, der aber nur ein scheinbarer war, da die Kirchenkasse für den im Jahre 1868 nothwendig gewesenen Reparaturbau des Thurms noch Thlr. 134. 5. 2 Pf. zu zahlen hatte.

An dem Kirchen- und den Pfarrgebaüden in Zedlin ist die Vogtshagensche Kirche mit ¼ betheiligt; am Küster- und Schulhause die Zedliner Schulgemeinde mit ½ des Versicherungswerths.

Bei der, durch den am 9 Februar 1853 bestätigten Receß zum Abschluß gekommenen Separation von Zedlin hat die Kirche erhalten, incl. der obengenannten Wiese, 4 Mg. 40 Ruth., die Pfarre 179 Mg. 18 Ruth., die Schule 6 Mg.

22 Ruth., darunter 0. 17 von der Dorfstraße zur Erbauung eines neüen Schulhauses.

Vogtshagen, Tochterkirche. Das Visitations-Protokoll von 1730 besagt: „Die Kirche, so von Eichenholz in Fachwerk gebaut und mit einem steinern Dach versehen ist, in gutem Stande, inwendig fein ausgemalt und geziert. Der Thurm ist von Holz und mit Dielen bekleidet, darin hangen 2 Glocken und steht darauf eine Uhr, welche auf eine vorbenannte Glocke die Stundeu schlägt und selbige auf 3 Tafeln auswendig zeigt“.

Patrimonium Ecclesiae wird beschrieben, wie folgt: „An Acker einige Stücke, welche einige Bauern unter dem Pflug haben und davon jährlich an Heüer 16 fl. abtragen. An Wiesen: der Kirchenbrink und Rohrort, trägt zur Zeit jährlich 4 fl. 9 lßl.; der Ziegenort in Neüenwiese trägt jährlich 4 fl. 2 lßl.; die Kaveln und Bollenwiese, davon werden jährlich gegeben 18 lßl.; die Rohrwiese gibt jährlich 1 fl. 8 lßl. Hierbei wird erinnert, daß die Nachbarn sich beschweren, daß sie hinführo die erwähnte Heüer von sämmtlichen Wiesen nicht würden abtragen können, weil dieselben an einigen Orten besandet wären, und von Jahr zu Jahr mehr besandet würden“. An Kapitalien besaß die Kirche 2273 fl. 4 lßl. Sapellex sacra. An Silber: Ein großer Kelch mit Patene, in- und auswendig vergoldet. Ein kleiner sammt Pateue, auch vergoldet. Eine Oblatenbüchse, so nicht vergoldet. Das von Martini 1728 bis dahin 1729 geführte Kirchenregister schloß mit einem Baarbestande von 562 fl. 5 lßl. 15 Pf. ab.

Der Gemeinheitstheilungs-Receß von Vogtshagen ist unterm 10 Februar 1853 bestätigt worden. Bei der Separation hat die Kirche erhalten: Kirchstelle und Kirchhof 0. 96, Acker 10. 38, Wiesen 9. 167, Hütung 21. 124, Summa 42 Mg. 65 Ruth.; und die Schule 5 Mg. 155 Ruth.

Nach dem Abschluß der Kirchenkassen-Rechnung für das Jahr 1868 betrug das Kirchenvermögen —

1) An Activ-Kapitalien, bestehend in Pommerschen Pfandbriefen und einem Kapitale, welches auf dem Rittergute Jacobsdorf eingetragen ist	Thlr.	6100. —. —.
2) An den vorhergenannten Liegenschaften, welche für Thlr. 239. 28 Sgr. theils vererb-, theils verzeitpachtet sind, Kapitalwerth zu 5 Prct. gerechnet	„	4798. 20. —.
3) An Gebaüden: Versicherungswerth der Kirche mit Vestibul, Sacristei und Thurm 1000 Thlr., der Pertinenzien der Kirche 1200 Thlr., des Küster- und Schulhauses nebst Scheüne und Stall 250 Thlr. Dazu Werthantheil an der Zedliner Kirche 925 Thlr., und an den Pfarrgebaüden zu Zedlin 650 Thlr., macht im Ganzen .	„	4025. —. —.
4) Am Schluß des Jahres 1868 betrug der baare Kassenbestand	„	128. 10. 2.
Summa . . .	Thlr.	15052. 10. 2.

Die Einnehme war im Jahre 1868 Thlr. 695. 26 Sgr., die Ausgabe Thlr. 567. 15. 10 Pf., mithin der vorbemerkte Überschuß.

Die Filialkirche zu Vogtshagen ist von allen Kirchen des Domainen-Rentamts Treptow a. d. R. die reichste. Sie hat für das jüngst errichtete Prediger-Seminar in Frauendorf 5 Thlr. beigetragen.

Schulen gibt es im Pfarrsprengel Zedlin fünf, nämlich zu Zedlin, Gumtow,

Klein-, Groß-Zaplin und Vogtshagen. Die Kassen derselben schlossen im Jahre 1868 mit folgenden Beständen ab: Thlr. 6. 25 Sgr., Nichts, Thlr. 1. 6. 10 Pf., Thlr. 4. 3. 11 Pf., Thlr. 20. 27. 9 Pf. Die Schule zu Klein-Zaplin besitzt ein Treptowsches Sparkassenbuch über 13 Thlr., die zu Vogtshagen 200 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen.

Das Dünen-Gebiet längs der Ostsee

im Bereich der Landschaften Hinterpommern und Kamin und des Herzogthums Stettin,

oder

im Verwaltungsbezirk der Königl. Regierung zu Stettin,

von der Gränze des Kösliner Bezirks bis zum Ausflusse der Pene, längs der Küste der Kreise Greifenberg, Kamin, Usedom-Wolin.

Zustand im Jahre 1866.

Die Geschichte des Dünen-Bau's für die Pommersche Küste beginnt erst mit dem Ende des 18 Jahrhunderts. Brüggemann konnte zu seiner Zeit, 1779, noch nichts darüber berichten, im Gegentheil mußte er Klage führen über die Versandungen, womit das flüchtige Dünenterrain ganze Landstriche überschüttete und in Verbindung mit dem, von den Meeresbewegungen aufgewühlten, Seeboden die Pommerschen Häfen verstopfte. Bis zum Jahre 1820 wurden jene Bauten jedoch nur in geringem Umfange und so mangelhaft ausgeführt, daß die maßlosen Versandungen dadurch nicht gehemmt werden konnten, was namentlich bei den großen Vogtshagener Dünen, Greifenberger Kreises, der Fall war. Seit dem Jahre 1820 ist indessen die Dünenkultur regelmäßig betrieben worden, wodurch es an vielen Stellen des Regierungsbezirks Stettin gelungen ist, die Versandungen auf ihren eigenen Umkreis zu beschränken. Jedoch haben die bis zum Jahre 1860 verfügbaren Geldmittel noch nicht soweit gereicht, um überall gleiche Erfolge herbeizuführen, und es sind noch Dünenstrecken vorhanden, deren Festlegung und Bewaldung nun aber nothwendig wird, um eben der dort weiter fortschreitenden Versandung der im Lande belegenen Grundstücke vorzubeugen, zu welchen Bauten die Kräfte und Mittel der Grundbesitzer nicht ausreichen, z. B. der Ost-Deeper Dünen, im Kreise Greifenberg, und der Misbroier Dünen, auf der Insel Wolin.

Was nun den befriedigenden, gefährdeten oder gefahrdrohenden Zustand der Vordünen oder der Dünen oder der versandeten Flächen betrifft, so ist zwar darauf Bedacht genommen, denselben überall aufrecht zu halten, bezw. zu beseitigen; allein dieser Zustand unterliegt einem, wenn auch nicht alljährlichen, so doch zeitweise erheblichen und oft plötzlichen Wechsel. Dieser tritt ein, wenn hohe und starke Sturmfluthen die Vordünen abreißen oder gar durchbrechen, wenn der auf dem Vorlande liegende Seesand ausgedörrt, in Folge heftiger und anhaltender Luftströmungen über die Strandgraspflanzungen geführt wird, diese oft fußhoch versanden und vernichten,

was namentlich bei einem breiten Seeufer leider haüfig der Fall ist. Der durch Abrisse von den Meereswogen in die See zurückgeschwemmte Seesand wird dagegen von derselben bei veränderter Windrichtung mit dem aufgewühlten Grundsande wieder ausgeworfen, wodurch die größeren Übersandungen nach und nach herbeigeführt werden. Aber nicht blos die von der See erreichbaren Vordünen unterliegen diesem Wechsel, auch das Seeufer selbst wird von der beim Windwechsel sich ändernden Meeresströmung oft bis ganz nahe der Vordüne weggerissen, wie dies im Frühjahre 1859 in der Nähe der Badestelle der Vogtshagenschen Vordüne der Fall war, woselbst eine Strecke hohes Seeufer von 40 Ruth. Länge und 5 Ruth. Breite, bis auf $^1/_2$ Ruth. von der Vordüne ganz weggerissen ward, so daß dieser erst neü dossirte Vordünentheil, der sonst nur bei hoher Sturmfluth von den Meereswogen erreicht wurde, jetzt fast unmittelbar von diesen bespült wird und abgerissen ist. Wie die Luftströmungen nachtheilig auf den leicht beweglichen Sand einwirken, so wirkt auch die Brandung nachtheilig auf die festeren, aus Lehm- und Thonboden bestehenden bergartigen Seeufer, indem sie dieselben unterwaschen, namentlich wenn im Frühjahr der im Winter hart und tief gefrorne Boden aufthaut, und dann durch Regen und Nässe aufgelockert ist, was nach der Höhe des Ufers größere oder geringere Abstürze zur Folge hat, wie letztere fast alljährlich am Streckelsberge oder Gosansberge, am Langenberge, am Kaffeeberge und am Swinehöft, sowie bei Hof, Rewal und Horst in größerm Umfange vorkommen, wodurch viel Terrain verloren geht.

Nach diesen Ursachen der Veränderung des Seeufers haben sich auch die Maßregeln gerichtet, welche bisher getroffen sind, um die dadurch für das hinterliegende Land entstehenden oder schon früher eingetretenen Gefahren zu beseitigen, denselben abzuhelfen, oder jenen vorzubeügen. Im Wesentlichen haben diese Maßregeln bestanden: —

1) In der möglichsten Erhaltung und Wiederherstellung der Vordünen in einem solchen Zustande, daß sie dem Abwaschen und Abreißen durch die Fluthen am sichersten Widerstand zu leisten vermögen, was durch eine angemessene Böschung und Bepflanzung derselben mit Strandgräsern erzielt ist.

2) In der Wiederherstellung und Ergänzung durchbrochener oder stark beschädigter Vordünen.

3) In der Festlegung der hinter den Vordünen belegenen Dünenflächen, wie u. a. früher am Heidebrink und bei Fritzow, und jüngsthin bei Ost-Deep.

Früher ist die Rede davon gewesen, dem ständigen Unterwaschen und Abstürzen der Uferberge durch die Brandung und Meeresströmung der Ostsee vermittelst größerer und festerer Uferbauten entgegen zu treten; wegen der großen Kosten ist dies aber unterblieben. Nur in neürer Zeit sind Versuche gemacht, dem Absturze am Streckelsberge, an der Strandtreppe zu dem etwa 110 Fuß hohen s. g. Kaffeeberge bei Misdroi und an der Kirche bei Hof dadurch vorzubeügen und abzuhelfen, daß mit Steinen beschwerte Flechtbuhnen eingesteckt und angelegt sind, deren Erfolge und etwa nöthige Ausdehnung erst abgewartet werden muß. Da die Ufer-Abbrüche und Abspülungen die Hafen-Mündungen versanden und so auch die Schifffahrts-Interessen gefährden, so sind die Versuche am Streckelsberge aus Wasserbaufonds bestritten und liegt es in der Absicht damit auch an anderen geeigneten Stellen fortzufahren.

Im Jahre 1866 ist das gesammte Dünen-Gebiet im Bereich des Regierungs-Bezirks Stettin neü vermessen und im Maßstabe von 1 : 2500 kartirt worden. Diese Karte zerfällt in 6 Sectionen, deren jede ca. 3 Meilen der Strandlänge darstellt.

Sect. I beginnt an der Gränze des Kösliner Bezirks und reicht bis zur Feld-

mark Slewin (Schleffin). Strandlänge 6164 Ruth. incl. 57,5 Ruth. Wasser und Flüsse. — Kreis Greifenberg.

Sect. II. Von der Slewiner Feldmark bis jenseits der Divenow. Strandlänge 6430,7 Ruth., incl. 59,5 Ruth. Divenow-Mündung. — Theil vom Kreise Greifenberg und der ganze Kreis Kamin.

Sect. III. Von der Divenow bis zur Gränze zwischen der Warnower und der Friedrichsthaler Forst. Strandlänge 5579,5 Ruth. — Insel Wolin.

Sect. IV. Vom Endpunkte der vorigen Section bis zu den Dünen von Gothen und Ahlbeck. Strandlänge 4492 Ruth. incl. 124 Ruth. Swine-Mündung. — Theil von Wolin und von Usedom.

Sect. V reicht bis zur Zempiner Bootsstelle. Strandlänge 5756,6 Ruth. — Insel Usedom.

Sect. VI reicht bis zur Penemünder Schanze. Strandlänge 6205 Ruth. — Insel Usedom.

Macht im Ganzen 34.627,8 Ruth. = 17,314 Preuß. Meilen Länge, welche incl. der Wasserbreite des Ausflusses des Kamper Sees, der Rega, der Libelose, der Divenow- und der Swine-Mündung in gerader Linie längs des Strandes gemessen ist.

Kulturarten.

Die nachfolgende Beschreibung umfaßt sämmtliche längs des Seestrandes belegene Dünen einschließlich des Seeufers, ohne Rücksicht, ob solche Eigenthum des Fiskus, der Gemeinden oder Privatbesitzer sind; jedoch sind diese drei Kategorien von einander getrennt gehalten.

Erst seit dem Jahre 1820 wird, wie schon oben erwähnt, die Kultur der Dünen regelmäßig betrieben, und sind seit dieser Zeit die besten Erfolge erzielt worden. Nach den in den letzten zehn Jahren gemachten Erfahrungen wurden die Dünenkulturen am sichersten, wie folgt, ausgeführt:

a) Bau der Vordünen.

Im Allgemeinen sind Vordünen vor abbrüchigem Seeufer zu schaffen, wo die Breite und Höhe des Strandes solches gestattet, indem es hierbei darauf ankommt, den Fuß des abbrüchigen Ufers gegen fernern Abbruch zu schützen und eine Dossirung zu bilden, welche durch die auflaufenden Wellen nicht leicht zerstört werden kann. Selbstredend wird hierbei eine genügende Breite und Höhe des Strandes vorausgesetzt. Ein weniger als 8—10 Ruthen breiter und 6—8 Fuß über dem mittlern Seewasserstand hoher Strand eignet sich nicht zur Bildung einer dauernden Vordüne. Um auf solchen Strecken Vordünen zu schaffen, sind in der Regel Parallel-Strauchzaüne zu errichten, die mit ihrer Krone 8 Fuß über dem Wasserspiegel belegen sein müssen. Durchschnittlich wird daher ihre Höhe auf 3 Fuß angenommen. Unter Umständen, und namentlich, wo es sich um Geradlegung und Ausgleichung vorspringender Dünenabrisse handelt, genügt auch die Ziehung Eines Zauns. Vorzugsweise wird darauf Bedacht genommen, die neüen Vordünen in möglichst geraden Linien, bezw. parallel mit der Wasserlinie herzustellen, zu welchem Zwecke dann die vorerwähnten Zaüne in ganz geraden Linien gezogen werden. Was die Entfernung der Parallelzaüne von einander betrifft, so wird bemerkt, daß die von der Gränze des Kösliner Regierungsbezirks bis zur Swine belegene Dünenstrecke, welche von O. nach W. liegt, durch die vorherrschenden NW. Winde sehr leicht versandet. Die Vordünen können daher hier etwas breiter und zwar durch Ziehung der Parallelzaüne in 6 Fuß Entfernung von einander erzielt

werden. Dagegen ist die Lage der Dünen auf der Insel Usedom, und zwar von der Swine bis zum Endpunkt der Wolgaster Stadtforst von SO. nach NW., so daß die Luftströmung aus NW. hier auf die Versandung der Parallelkreise nicht so günstig einwirken kann, und nimmt diese einen weit längern Zeitraum in Anspruch, als auf der erst genannten Strecke; hier können die Zaüne daher nur in 4 Fuß Entfernung von einander mit Aussicht auf Erfolg angelegt werden. In allen Fällen, bei denen das Vorland oder Seeufer nur eine Breite von 10 Ruthen hat, werden die Zaüne bis zu höchstens 5 Fuß Entfernung von den Abrißen gezogen; es muß daher bei jedem auszuführenden Bau genau erwogen werden, welche Richtung den Zaünen zu geben sein wird, bei welchem Verfahren selbstverständlich jede scharfe Biegung vermieden werden muß.

Was die Einrichtung der Zaüne selbst betrifft, so werden zu denselben 2 Parallelgräben in bezw. 4 oder 6 Fuß Entfernung und ca. 1½ Fuß tief gezogen, damit der in diese Gräben fest eingesetzte Strauch nicht leicht von dem auflaufenden Seewasser ausgespült werden kann. Derselbe wird an Stöcken befestigt, welche so gefertigt werden, daß alle 6 Fuß ein 4½ F. langer, 3 Zoll Durchmesser starker Pfahl — dessen Länge sich übrigens jedes Mal nach der Höhe über dem Strande richtet — in die Gräben eingeschlagen wird, welche Pfähle oben mit Rückstangen verbunden und die durch Weidenruthen befestigt werden. Nachdem dies geschehen, werden die so gebildeten Zaüne in der Krone ganz genau horizontal beschnitten, so daß, wie schon erwähnt, sie in der Krone eine Höhe von 8 Fuß über dem Wasserspiegel erhalten. Nach der Versandung der Zaüne werden die so gebildeten neüen Vordünen durch Strandgrasstreifen festgelegt und zwar durch 8 Stück Längsstreifen in 4 Fuß Abstand und alle 6 Zoll ein Querstreif von 2⅔ F. Länge. Indessen ist zu bemerken, daß die Zahl der Pflanzenstreifen durch die geschaffene Dossirung bedingt wird, woher unter Umständen die Zahl 8 nicht immer maßgebend sein kann. In der Regel bildet sich eine Vordüne, zu deren Festlegung 8 Streifen genügen. Wo flach ablaufende Dünen das Seeufer begränzen, wird auch die Bildung neüer Vordünen durch Ziehung von Strandgrasstreifen in 4 F. Abstand von einander, welche mit den Dünen parallel laufen, erzielt, wie dies z. B.: vor den Ostbeeper Dünen, von der Regamündung bis zum Vordünenpfahl Nr. 10, vor den östlich von Klein-Horst belegenen Dünen, u. s. w. mit Erfolg geschehen ist.

Was nun die Kosten dieser Bauten betrifft, so wird zunächst bemerkt, daß von Aufsichtswegen der ganze Strand im Regierungsbezirke Stettin in 3 Bezirke getheilt ist, und zwar: —

I Bezirk — von der Gränze des Kösliner Regierungsbezirks bis zur Gränze von Hof mit Pustichow, — Greifenberger Kreis;

II Bezirk — von da bis zur Swine, — ein kleines Stück vom Greifenberger Kreis, der Kaminer Kreis und die Insel Wolin;

III Bezirk — von da bis zur Penemünder Schanze, — die Insel Usedom enthaltend.

In diesen Bezirken sind die Kosten für die Dünenbauten nicht überall gleich. Hierbei kommt in Betracht, daß die Materialien an Strauch- und Stangenholz theils aus Staatsforsten, theils aber auch von Privatbesitzern zu hohen Preisen angekauft werden müssen, daß ferner diese Materialien verschiedenen Rauminhalt, bezw. Länge haben, und daß dieselben nicht überall in der Nähe der Baustellen zu haben sind, und daher bedeütende Anfuhrkosten verursachen. In Berücksichiigung dieser Schwierigkeiten kostet die laufende Ruthe Parallelzaüne vollständig fertig, im —

I Bezirk	Sgr.	15.	1 Pf.
II Bezirk	„	14.	10 „
III Bezirk	„	11.	10 „
Mithin durchschnittlich	Sgr.	13.	11 Pf.
oder pro laufende Ruthe Vordünen Doppelzaun	„	27.	10 „

(Die Specialitäten dieses Kostenanschlags bleiben hier weg, doch sei bemerkt, daß im I und II Bezirk besonders ausgewähltes Kiefern-Strauchholz, im III Bezirk dagegen ausgewählter Wachholderstrauch aus den Staatsforsten der Insel Usedom, das Kiefern-Strauchholz im I Bezirk aus Staats- und Privatforsten, im II Bezirk nur aus Privatforsten angekauft wird.)

Das Verhältniß bei Festlegung der Vordünen mit Strandgraspflanzen, die zwar ohne Kosten von den fiskalischen Dünen entnommen werden, ist in den 3 Bezirken ebenfalls verschieden, wobei bemerkt werden muß, daß im II und III Bezirk die Pflanzen ohne bedenkliche Entblößung der Dünen fast gar nicht zu haben sind und auf 2—3 Mln. Entfernung angefahren werden müssen. Es betragen die Kosten der Strandgraspflanzungen für die laufende Ruthe Vordüne vollständig fertig im —

I Bezirk	Sgr.	12.	9 Pf.
II und III Bezirk		16.	3 „
Mithin durchschnittlich	Sgr.	14.	6 Pf.
Hierzu die Kosten für die Parallelzaüne wie oben		27.	10 „
Zusammen	Thlr.	1. 12.	4

Auf solchen Seeuferstrecken, deren Dünen nach seewärts eine ganz flach ablaufende Dossirung haben, wie dies z. B.: vor den Ostdeeper Dünen östlich der Rega-Mündung, und von den westlich der Libelose im I Bezirk belegenen Klein-Horster Dünen der Fall ist, ist zur gleichmäßigen Vordünen-Bildung nur die Ziehung von starken Parallelstreifen in 4 F. Abstand von einander nothwendig, ohne daß vorher Parallelzaüne anzufertigen sind. Hierfür stellen sich die Kosten für die laufende Ruthe im —

I Bezirk auf	Sgr.	7.	5 Pf.
II und III Bezirk		9.	7 „
mithin durchschnittlich auf	Sgr.	8.	6 Pf.

b) Bau der Dünen.

Hierbei kommt zunächst diejenige Dünenstrecke in Betracht, welche längs des Seeufers und der Vordüne belegen ist. Man nimmt zu diesem Behuf eine durchschnittliche Breite von 10 Ruthen an, welche den vom Seeufer und über die Vordünen auffliegenden Sand auffangen und daher steter Veränderung unterliegen. Die geeignetste Festlegung derselben wird dadurch erzielt, daß die dem Seeufer zunächst belegene Düne auf einer Breite von 5 Ruthen mit 2 Zoll starken Strandgrasbüscheln in $1\frac{1}{2}$ F. Verbandweite und zwar so bepflanzt wird, daß die Zwischenraüme der ersten Reihe durch die Büschel der zweiten Reihe, u. s. w. gedeckt werden. Die diesem 5 Ruthen breiten Dünenstreifen sich anschließende Dünenfläche wird ebenfalls in einer Breite von 5 Ruthen mit Strandgrasbüschel, 2 Zoll stark, aber in 2 F. Verbandweite bepflanzt.

Außerdem wird die engere Büschelpflanzung mit $1\frac{1}{2}$ F. Verbandweite noch angewendet bei allen steilen Bergabhängen, welche NNO. oder NW. belegen, daher den herrschenden Stürmen ausgesetzt sind. Bei dieser Pflanzart bieten sich den Stür-

men gar keine bloßliegenden Flächen dar, dieselben streichen vielmehr über die im engen Verbande gepflanzten Büschel, ohne den Boden zu berühren.

Den Morgen mit 2 Z. starken Strandgrasbüscheln in $1\frac{1}{2}$ F. Verbandweite wie vorerwähnt zu bepflanzen kostet im —

I Bezirk . . . . Thlr. 16. 9. 6 Pf.
II und III Bezirk . . . . 18. 17. 6 „
mithin durchschnittlich . . . Thlr. 17. 10. — Pf.

Den Morgen mit 2 Zoll starken Strandgrasbüscheln in 2 F. Verbandweite zu bepflanzen und zwar in geraden Reihen, so daß die Zwischenraume der ersten Reihe durch die Büschel der zweiten Reihe gedeckt werden, kostet im —

I Bezirk . . . . Thlr. 12. 17. — Pf.
II und III Bezirk . . . . 14. 13. — „
mithin durchschnittlich . . . Thlr. 13. 15. — Pf.

Die Dünenflächen, welche sich an die längs des Seeufers belegene, 10 Ruthen breite Düne und die durch Büschelpflanzung festzulegen sind, anschließen, werden, insofern sie sich nicht über letztere erheben, oder durch ihre Lage von SO. bis SW. geschützt sind, durch eine starke Strandgrasstreifenpflanzung von 6 F. □ und jedes □ mit 9 Stück 1 F. langen Pflanzenstreifen befestigt. Diese Kulturart kostet für den Morgen im —

I Bezirk . . . . Thlr. 21. 22. 4 Pf.
II und III Bezirk . . . . 25. 26. 4 „
mithin durchschnittlich . . . Thlr. 23. 24. 4 „

Diejenigen Dünenflächen, welche sich bedeütend über die Vordüne erheben, und daher den Stürmen sehr ausgesetzt sind, müssen besonders sorgfältig festgelegt werden. Dies wird dadurch erreicht, wenn namentlich die nach NO. und NW. belegenen Flächen mit starken Strandgrasstreifen in 5 F. □ und das □ mit 6 Stück 1 F. langen Streifen bepflanzt werden. Die Kosten dieser Kulturart betragen pro Morgen im —

I Bezirk . . . . Thlr. 27. 14. 2 Pf.
II und III Bezirk . . . . 31. 26. 8 „
mithin durchschnittlich . . . Thlr. 29. 20. 5 Pf.

Wo hinreichend Deckstrauch zu haben ist, ist es sogar nothwendig daß die besonders exponirten Flächen mit der vorbeschriebenen Quadratpflanzung à 5 F., jedoch mit Hinweglassung der 6 Streifen pro □ bepflanzt, statt derer aber stark mit Deckstrauch eingedeckt werden. Hierbei ist es aber nothwendig, daß jede Strauchdeckung mit großer Sorgfalt ausgeführt werde, damit sie nicht von den Stürmen aufgerollt werden kann. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, daß nur ganz kurzer, möglichst nadelreicher, Deckstrauch verwendet werde, daß diese kurze Zacken ganz dicht neben einander und zwar so festgelegt werden, daß dieselben von N. nach S. gestreckt liegen, außerdem müssen die Stammenden, welche jedes Mal nach N. kommen, im Sande fest eingesteckt werden. Es ist daher ferner erforderlich, daß das hierzu eingeschlagene Strauchholz in kurze Zacken zerschlagen wird, und werden schließlich die ganz ausgeästeten stärkeren Knüppel nach oben auf die Strauchdecke gelegt und mit Haken an dem Boden befestigt. Eine solche Deckung, die gar keine bloße Fläche darbietet, muß sich nach ihrer Vollendung wie eine Rasendecke darstellen und ist denn auch bestimmt zu erwarten, daß, nachdem der Strauch vergangen ist, sich sofort eine hinreichende Moosdecke gebildet haben wird. Die Kosten für eine solche Strauch-

deckung stellen sich in allen 3 Bezirken gleich und belaufen sich für die Fläche eines Morgens auf . . . . Thlr. 37. 24. 4 Pf.

Weniger, doch immer noch stark exponirte Flächen, und in Gegenden, wo außerdem die Strandgraspflanzen seltener sind, Deckstrauch dagegen reichlich zu haben ist, ist es rathsam, die ganze Fläche, ohne vorherige Pflanzung, wie vorbeschrieben, sorgfältig und gut mit Strauch einzudecken, wofür die Kosten pro Mg. betragen . . . . Thlr. 20. 20. — Pf.

Eine spätere Bepflanzung aller dieser so festgelegten Flächen mit Kiefernpflänzlingen oder anderen geeigneten Holzarten ist dann sicher auszuführen, wenn die Dünen mit einer angemessenen Mooslage oder Gras vollständig vernarbt sind, weshalb von einer solchen Bepflanzung vorlaüfig noch Abstand zu nehmen ist, da voraussichtlich noch Jahre hingehen werden, ehe ein solcher Zustand erzielt sein wird.

Außer diesen Kulturarten bleibt die Festlegung einzelner passender Flächen mit Heidekraut oder sonstigem angemessenem Material nicht ausgeschlossen. Ebenso muß auch auf gehörige Einebenung und Planirung der Dünen, in so weit dies noch nicht geschehen ist, hauptsächlich Bedacht genommen werden, und kommen hierbei vorzugsweise die Ost-Deeper Dünen, so weit deren Festlegung noch nicht erfolgt ist, ebenso ein Theil der Vogtshagenschen Dünen in Betracht. Hierbei wird in Bezug auf die zuerst genannten Dünen bemerkt, daß, soweit sie entblößtes Terrain ausmachen, zu ²/₃ ihrer Fläche aus lauter, bis zu 30 F. hohen, über der Vordüne belegenen, einzelnen, zusammengewehten Kuppen bestehen, welche planirt werden müssen, wie dies mit dem übrigen Theile der festgelegten Ost-Deeper Dünen geschehen ist. Würde eine solche Planirung unterbleiben, so würden solche weder festzulegen noch festzuhalten sein, weil die Stürme von Kegel zu Kegel abspringen und durch ihre so verstärkte Gewalt jede Strandgras-Pflanzung oder Strauchdeckung vernichten müssen. Das Einebenen dieser Flächen ist für ²/₃ derselben nicht unter 20 Thlr. pro Mg. herzustellen.

Was die Dringlichkeit der Kulturen anbelangt, so sind dieselben in dieser Beziehung in 3 Klassen eingetheilt. Die Dringlichkeitsklasse II besteht aus solchen Dünenflächen, welche mit einer starken Moos- oder Grasdecke versehen sind, daher z. Z. vollständig festliegen, und an welchen, wenn sonst nicht etwa späterer Sandflug auf sie nachtheilig einwirken sollte, in mehreren Jahren keine Kulturen Behufs ihrer Festlegung vorkommen werden. Diesem Sandfluge ist jedoch stets durch Festlegung der I Dringlichkeitsklasse vorzubeügen, wenn hierbei zunächst immer diejenigen Dünenflächen baulich in Stand gehalten werden, welche dem Seeufer am nächsten belegen sind, da hauptsächlich von hier aus der, die festliegenden Dünen so gefährdende Sandflug erfolgt, während die mehr landwärts belegenen Dünen der Dringlichkeitsklasse I mit geringeren Mühen festzuhalten sind, wodurch dann auch gleichzeitig die Dringlichkeitsklasse II geschützt wird. Was endlich die Dringlichkeitsklasse III anbelangt, so besteht dieselbe aus solchen Dünenflächen, welche bereits bewaldet sind und daher keiner Kulturen bedürfen.

Beschreibung der Dünen.

Greifenberger Kreis.

1. Die Ost-Deeper Dünen, den 24 Kossaten zu Ost-Deep gehörig, haben von der Gränze des Kösliner Regierungsbezirks bis zur Regamündung eine Ausdehnung von 1908 Rthn. Strandlänge. Von diesen Dünen sind 974 Rthn. mit Vordünen versehen, wohingegen noch 933 Rth.. incl. der längs des Ausflusses des Kam-

per Sees belegenen Strecken noch Vordünen bedürfen. Der Gesammtflächeninhalt beträgt 473 Mg., von welchem 274 Mg. der I und 199 Mg. der II Dringlichkeitsklasse angehören. Diese Dünen sind, und zwar der längs des Seeufers belegene 10 Ruth. breite Dünenwall laut Verhandlung vom 2 März 1848, dagegen der übrige Theil durch Verhandlungen von 1849—1854, welche durch Rescript des Oberpräsidenten vom 13 Juni 1854 zum Abschluß gebracht und, vom Fiskus zur Dünenkultur und zur Instandhaltung, und zwar auf so lange übernommen worden, bis die Dünenkulturen auf denselben als beendigt angesehen werden können, nach welchem Zeitpunkte dieselben in den Besitz der 24 Kossaten zurückgegeben werden sollen, denen alsdann auch die Unterhaltung der festgelegten Dünen anheimfällt. Von der Dringlichkeitsklasse I sind 138 Mg. mit einem Kostenaufwande von 211 Thlr. pro Mg. zu planiren. Und von der Dringlichkeitsklasse I mit 274 Mg. werden festgelegt: a) Die längs des Seeufers belegene Dünenstrecke von durchschnittlich 3 Rthn. Breite mit zusammen ca. 18 Mg. Fläche mit einer 2 Z. starken Büschelpflanzung in 1½ F. Verband; — b) Der längs der Fläche a landwärts belegene Dünenstreifen von 3 Ruth. mittler Breite mit ebenfalls 18 Mg. Fläche mit einer 2 Z. starken Büschelpflanzung in 2 F. Verband; — c) 238 Mg. mit einer starken Strandgraspflanzung von 6 F. □ und à □ mit 9 Stück 1 F. breiten Strandgrasbüscheln.

2. Dünen vor dem Gesellschaftshause zu Ostdeep. Eine Fläche, 0,7 Mg. groß, welche von dem Terrain des Gesellschaftshauses und der Rega begränzt ist. Dieselbe ist Eigenthum der 24 Kossaten zu Ostdeep und wurde laut Verhandlung vom 19 Juni 1859, bestätigt von der Königl. Regierung unterm 3 October 1860, vom Fiskus zur Festlegung und weitern Dünenkultur übernommen und wird dieselbe nach beendigter Kultur ebenfalls den Besitzern zurückgegeben. Als Gegenleistung ist Seitens der Kossaten zu Ostdeep dem Fiskus die Berechtigung eingeraümt worden, aus der Ostdeeper Gemeinde-Waldung die zur Dünenkultur erforderlichen Haidekrautpflanzen unentgeldlich zu entnehmen. Die Festlegung dieser Fläche erfolgt mit Büschelpflanzung in 1½ F. Verband.

3. Ostdeeper Dünen, 104,5 Mg. groß, erstrecken sich von der Ostdeeper Gemeinde-Waldung bis an das Dorf Ostdeep und sind längs der unter Nr. 1 bezeichneten Ostdeeper Dünen belegen. Auch diese Düne ist Eigenthum der 24 Kossaten zu Ostdeep, ebenso eine Fläche von 0,53 Mg., welche unmittelbar vor dem Gesellschaftshause liegt. Die Besitzer haben sie in Stand zu halten. Sie benutzen dieselbe als Hütung. Nach ihrem Kulturzustande gehört sie zur Klasse II und III und kommt daher ihre Festlegung nicht in Betracht.

Durch die am 6 November 1864 Statt gehabte sehr hohe Sturmfluth ist nicht allein die Rega hoch aufgestaut worden, sondern die Brandung der See hat in der Rega-Mündung fast das Dorf Ost-Deep erreicht, wodurch die längs des rechten Rega-Ufers belegene sehr hohe Düne, welche das Dorf gegen die Überfluthung der See schützt, sehr bedeütend abgerissen worden ist. Auf dieser Düne steht außerdem das Gesellschaftshaus, in Folge des Abrisses nur noch 6 Ruth. von letzterm entfernt, so daß es bei etwa wieder eintretender hoher Sturmfluth weggerissen werden kann wodurch dann die See ungehinderten Eingang in das Dorf findet.

4. Vogtshagener Dünen haben vom Ausfluß der Rega bis zu den Kirchhagener Dünen eine Strandlänge von 2603 Ruth. Von denselben gehörten früher den baüerlichen Wirthen zu Vogts-, Bocken- und Mittelhagen 3654 Mg., welche laut Dünenkultur-Recesses d. d. Stargard, den 6 März 1838 in das fiskalische Eigenthum übergegangen sind, und gehören gegenwärtig zum Forstrevier Grünhaus.

Die Gesammtfläche beträgt 4038,2 Mg., wovon 384,2 Mg. nördlich der Königl. Strandheide belegen und stets fiskalisches Eigenthum gewesen sind. Laut Verhandlung vom 19 Mai 1859 hat die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, eine strandlängs belegene Fläche, welche jetzt noch 168 Mg. groß ist, zur Instandhaltung aus den Mitteln des Dünenbaufonds übernommen, und sind mithin der Forstverwaltung 3870,2 Mg. Dünen verblieben. Die Vogtshagenschen Dünen sind bereits mit 1025 laufende Ruth. Vordünen versehen, wohingegen noch 1573 Ruth. zu bauen bleiben. Was den Zustand der Dünen betrifft, so wird bemerkt, daß sich von der Gesammtfläche 1509 Mg. Dringlichkeitsklasse I in ziemlich schlechter Beschaffenheit befinden, indem, außer der längs des Seeufers belegenen Strecke von 168 Mg., das ganze Dünenterrain aus zum Theil bis 80 F. hohen Bergen besteht, auf denen, da sie den Stürmen ganz besonders ausgesetzt, nicht allein die früher angelegten Kieferpflanzungen eingegangen sind, sondern auch jede Benarbung derselben vollständig verschwunden ist, so daß die Gefahr der Versandung der jetzt noch dort vorhandenen angränzenden Kiefernbestände nahe liegt.

Es werden daher —

a)	Längs des Seeufers mit Büscheln in 1½ F. Verbandweite zu bepflanzen sein . . . . Mg.	84
b)	Desgleichen in 2 F. Verbandweite eben soviel	84
c)	Nördlich belegene Abhänge von flüchtigen Bergen in 1½ F. Verbandweite	94
d)	In 6 F.□ Pflanzung	800
e)	„ 5 F.□ desgleichen	223
f)	Mit Strauchdeckung	224
	Sind zusammen . . . Mg.	1509

Von dieser Fläche bleiben vor der Festlegung außerdem noch zu planiren 223 Mg. mit einem Kostenaufwand von 10 Thlr. für den Morgen.

5. Vogtshagener Vorland ist Eigenthum der bäuerlicheu Wirthe zu Vogtshagen, von denselben aber laut Dünenkultur-Recesses d. d. Stargard den 6 Mai 1838 zum Schutze der Vogtshagener Düne Nr. 4. gegen Hütung und andere Contraventionen, dem Fiskus auf so lange übergeben, bis die Dünenkultur daselbst beendigt ist. Die Bestimmung des Zeitpunkts, an welchem die Rückgabe an die Besitzer erfolgt, ist ohne Einspruch der Letzteren, Sache des Fiskus. Das Vorland hat einen Flächeninhalt von 154,2 Mg., von welchem 7 Mg. der Dringlichkeitsklasse I angehören und mit einer starken Strauchdeckung festzulegen sind.

6. Das Bockenhagener Vorland hat 81,9 Mg. Fläche, ist Eigenthum der bäuerlichen Wirthe zu Bockenhagen und dem Dünenfiskus laut Kulturen-Receß vom 6 März 1838 unter gleichen Bedingungen wie das Vogtshagener Vorland übergeben. Der Kulturzustand dieser Fläche ist sehr gut und sind weitere Kulturarbeiten z. Z. nicht erforderlich.

7. Das Mittelhagener Vorland hat 1584 Mg. Fläche, ist Eigenthum der bäuerlichen Wirthe zu Mittelhagen und dem Dünenfiskus laut Kulturen-Receß vom 6 März 1838 unter gleichen Bedingungen wie das Vogtshagener Vorland übergeben. Der Kulturzustand ist in jeder Beziehung befriedigend.

8. Die fiskalisch Kirchhagener Dünen haben eine Strandlänge von 473 Ruth., welche mit Vordünen versehen ist. Der Flächeninhalt derselben, welcher früher 101,4 Mg. betrug, hat sich durch stete Abbrüche der See bedeütend vermindert und beträgt gegenwärtig nur noch 62 Mg., von welcher Fläche 30 Mg. der I Dringlichkeitsklasse angehören. Von diesen sind 15 Mg. mit Strandgraspflanzenbüschel

in $1^1/_2$ F. und 15 Mg. desgl. mit 2 F. Verband festzulegen. Die Dünen waren früher Eigenthum der baüerlichen Wirthe zu Kirchhagen und sind laut §. 5. des Dünencultur-Recesses vom 6 März 1838 in das Eigenthum des Fiskus übergegangen.

9. Die baüerlich Kirchhagener Düne, mit einem Flächeninhalt von 95,5 Mg., welche der II Dringlichkeitsklasse angehören, ist Eigenthum der einzelnen baüerlichen Wirthe zu Kirchhagen.

10. Die fiskalisch Eiersberger Dünen haben von der Kirchhagener Gränze bis zur Libelose 451 Ruth. Strandlänge, von welcher mit Ausschluß des Bettes der Libelose 429,5 Ruth. mit Vordünen versehen sind. Durch stete Abspülungen der See hat sich der Flächeninhalt, welcher früher 102 Mg. betrug, jetzt ebenfalls sehr verringert, und beträgt derselbe gegenwärtig nur noch 42 Mg. Von diesen gehören 20 Mg. der I Dringlichkeitsklasse an und sind 10 Mg. mit Pflanzenbüscheln in $1^1/_2$ F. Verbandweite und 10 Mg. desgl. in 2 F. Verbandweite festzulegen. Diese Dünen, früher den baüerlichen Wirthen zu Eiersberg gehörend, sind, laut §. 5. des Dünenkultur-Recesses vom 6 März 1838 in das Eigenthum des Fiskus übergegangen.

11. Die baüerlich Eiersberger Dünen mit einem Flächeninhalt von 92,2 Mg., welche der II Dringlichkeitsklasse angehören, sind Eigenthum der einzelnen baüerlichen Wirthe zu Eiersberg.

12. Die baüerlich Klein-Horster Dünen mit einem Flächeninhalte von 21,9 Mg., von welchen 7 Mg. der I Dringlichkeitsklasse angehören, welche mit Pflanzenbüscheln in $1^1/_2$ F. Verband festzulegen sind. Die Strandlänge dieser Dünen vom Ausfluß der Libelose bis zur Gränze mit den Groß-Horster Dünen beträgt 410 Ruth., von welchen $3^1/_2$ Ruth. mit Vordünen nicht versehen sind. Diese sind, da die Düne ziemlich flach abläuft, mit einer starken Strandgraspflanzung, und zwar mit Längsstreifen von 4 F. Abstand herzustellen. Eigenthümer dieser Dünen sind die Fischer zu Klein-Horst, indessen haben dieselben laut Verhandlung vom 3 März 1848 solche dann dem Fiskus zur Festlegung und weitern Dünenkultur übergeben, nach deren Beendigung sie den Fischern zurückgegeben werden sollen. Den Zeitpunkt, wann dies geschieht, hat Fiskus zu bestimmen.

13. Die baüerlichen Groß-Horster Dünen mit einer Strandlänge von 200 Ruth., woselbst Vordüunen nicht gezogen werden können, weil das Ufer aus Lehm und Thon besteht. Der Flächeninhalt dieser Düne beträgt 234,8 Mg., von denen 89 Mg. der II Dringlichkeitsklasse und 145,8 Mg. der III Klasse angehören. Eine Dünenkultur ist deshalb nicht nothwendig. Die Dünen sind Eigenthum der einzelnen baüerlichen Wirthe zu Groß-Horst.

14. Die den Fischern zu Klein-Horst gehörenden Dünen haben eine Strandlänge von 72 Ruth. Auch hier können Vordünen nicht gezogen werden, weil die steil abgebrochene und hohe Dünenwand aus Lehm und Thon besteht und daher für Vordünen nicht geeignet ist. Der Flächeninhalt dieser Dünen beträgt 14,4 Mg., von welcher 7 Mg. der II und 7,4 Mg. der III Dringlichkeitsklasse angehören. Dünenkultur ist nicht nothwendig.

15. Das Seeufer längs der Klein-Horster Feldmark von 88 Ruth. Strandlänge besteht aus ganz steil abgerissenen bis zu 60 F. hohen Lehm- und Thonwänden, und ist daher zum Bau von Vordünen nicht geeignet.

16. Das Seeufer längs der Groß-Horster Feldmark hat 121 Ruth. Strandlänge und ist von derselben Beschaffenheit, wie das vorige. Ebenso —

17. Das Seeufer längs der Feldmark von Slewin (Schleffin), dessen Strandlänge 707 Ruth. beträgt. Nr. 15—17 Eigenthum der baüerlichen Wirthe.

18. Das Seeufer längs der Feldmark von Rewal, welches Eigenthum der Kossaten zu Rewal und 210 Ruth. lang ist. Es besteht theils aus Lehm, theils aus Sand und hat ein Vorland von über 10 Ruth. Breite und eignet sich daher zur Anlage von Vordünen.

19. Das Seeufer längs der Feldmark Hof hat eine Strandlänge von 689,5 Ruth. und ist Eigenthum der Gutsherrschaft zu Hof. Das Seeufer besteht vor dieser Strecke größtentheils aus steil abgerissenem Lehmufer, auf dem die Kirche des Orts, in Folge jährlicher Abspülungen und Abstürze, nur noch 10 Fuß von der ganz jäh abfallenden Kante des Seeufers entfernt ist (S. 951). Zum Schutze der Kirche, eines der ältesten Bauwerke Pommerns, haben die Vorsteher der Kirchenkasse von Hof auf einer Länge von 39 Ruth. in dem Seeufer vor der Kirche viele große Feldsteine versenken und dann mehrere geflochtene gleich hohe und in grader Linie laufende Coupierzaüne setzen lassen. Seitdem sind hier Strandgrasstreifen-Pflanzungen auf dem 12 Ruth. breiten Vorlande, auf fiskalische Kosten mit Erfolg angelegt, wodurch festgestellt ist, daß hier der Bau von Vordünen rathsam erscheint, um so mehr, wenn die Abrisse mit einer Seekreüzdorn-Pflanzung versehen werden. Da indessen, namentlich soweit es den Schutz der Kirche betrifft, die Anlage von Vordünen durch Ziehung von Strandgrasstreifen bedeütend längere Zeit erfordert, als dies durch Ziehung von Parallelzaünen der Fall ist, so haben letztere den Vorzug.

20. Die Pustichower Dünen sind Eigenthum der Gutsherrschaft zu Dresow und haben einen Flächeninhalt von 477 Mg. Die Kultur dieser Dünen-Abtheilung ist ganz vorzüglich und zeügt von großem Fleiße des Besitzers. Zur Dringlichkeitsklasse I gehört nur eine Fläche von 22,18 Mg., wovon 10 Mg. mit Strandgrasbüschelpflanzung in 1½ F. Verband und 12,8 Mg. mit einer starken Streifenpflanzung von 6 F. □ und à □ 9 Büschel festzulegen sind. Der größte Theil dieser Dünen, die flach unter dem Sande eine starke Lehmschicht haben, welche stellenweise ganz zu Tage tritt, ist bewaldet mit sehr guten Kiefernbeständen; die jetzt zur Dringlichkeitsklasse II gehörenden Dünen sollen Seitens des Besitzers ebenfalls eingeschont werden. Das Seeufer besteht hier aus ziemlich flach ablaufenden Dünen und ist daher zum Bau der Vordünen ganz geeignet. Im Jahre 1866 war der Besitzer bereits auf einer Strecke mit Ziehung von Parallelzaünen vorgegangen. Die Strandlänge beträgt 515 Ruth.

Kaminer Kreis.

1. Die Groß-Poberower Dünen haben eine Strandlänge von 504 Ruth. mit einem Flächeninhalte von 167,5 Mg. und sind Eigenthum der Gutsherrschaft zu Gr. Poberow. 41,8 Mg. gehören in die Dringlichkeitsklasse I, von denen 9 Mg. mit Büscheln in 1½ F. Verbandweite, und 32,8 Mg. mit einer starken Strandgraspflanzung in 6 F. □ und à □ 9 Büschel festzulegen sind.

2. Die Klein-Poberower Dünen sind Eigenthum der Kossaten zu Kl. Poberow, gränzen nicht mit dem Strande und haben einen Flächeninhalt von 38,6 Mg., welche ihrer Kulturart nach in Dringlichkeitsklasse II gehören.

4. Die Baldebuser Dünen sind Eigenthum der Gutsherrschaft zu Ribitz b, und haben einen Flächeninhalt von 742,8 Mg. Davon gehören 197,3 Mg. der Klasse I an, von denen 12 Mg. mit einer Büschelpflanzung in 1½ F. Verband, 100 Mg. mit einer Strandgraspflanzung in 6 F. □ und à □ 9 Büschel und 85,3 Mg. mit einer starken Strauchdeckung festzulegen sind. Die Strandlänge beträgt 426 Ruth., längs welcher Strecke, da die Dünen nach dem Seeufer flach ablaufen, der Bau zu Vordünen geeignet ist.

5. Die Lüchentiner Dünen sind separirtes Eigenthum der in Lüchentin wohnenden 2 bäuerlichen Wirthe, haben einen Flächeninhalt von 649,3 Mg., von welchen 34,3 Mg. der Klasse I angehören. Von diesen sind 14 Mg. mit einer Büschelpflanzung von $1^1/_2$ F. Verband und 20,3 Mg. mit einer starken Streifenpflanzung in 6 F. □ und à □ 9 Büschel zu befestigen. Die Strandlänge beträgt 452,7 Ruth., — woselbst der Bau von Vordünen deshalb geeignet ist, weil die Dünen strandwärts ziemlich flach ablaufen.

6. Die Rabaker Dünen sind separirtes Eigenthum der bäuerlichen Wirthe zu Rabak, haben einen Flächeninhalt von 416 Mg., von denen 31 Mg. der Klasse I angehören. Von diesen sind 10 Mg. mit einer Strandgrasbüschelpflanzung in $1^1/_2$ F. Verband, und 21 Mg. mit einer starken Streifenpflanzung in 6 F. □ und à □ 9 Büschel festzulegen. Die Strandlänge beträgt 469 Ruth., welche zum Bau von Vordünen geeignet ist, da die nicht ohnehin hohe Düne nach seewärts flach geböscht ist.

7. Die Fritzower Dünen sind Eigenthum der Gutsherrschaft zu Fritzow und werden südlich auf einer Länge von 931 Ruth. vom Fritzower See und der Divenow begränzt. Flächeninhalt 925,8 Mg., von denen 85 Mg. zur Klasse I gehören. Von dieser Fläche sind 31 Mg. mit einer Büschelpflanzung von $1^1/_2$ F. Verbandweite, 18 Mg. mit einer Büschelpflanzung in 2 F. Verbandweite, 15 Mg. mit einer Strandgrasstreifenpflanzung in 6 F. □ und à □ 9 Büschel, und 21 Mg. mit einer starken Strauchdeckung zu befestigen. Die Dünen, welche nur in der Nähe der Rabaker Gränze ca. 20 F. Höhe haben und dort steil abgerissen sind, liegen auf der übrigen Strecke nach seewärts fast ganz flach geböscht, so daß namentlich die Strecke von Klein-Divenow bis zu Berg-Divenow sehr stark gefährdet ist, weil hier die Ostsee bei den Statt gehabten hohen Sturmfluthen auf mehreren Stellen durchgebrochen ist und das Seewasser in den Fritzower See ergossen hat, welche Durchbrüche jedoch nach Abstillung der See nicht bleibend gewesen sind. Ganz besonders ist der Badeort Berg-Divenow hierdurch gefährdet, weil in dessen unmittelbarer Nähe sich mehrere derartige Durchbrüche von theilweise über 30 F. Breite befinden. Um diesen Übelständen zu begegnen, wurden auf Kosten des Dünenbaufonds im Jahre 1864 vor Berg-Divenow, und weiter östlich auf einer Strecke von 409 Ruth. durch Ziehung von Parallelzaünen neüe Vordünen gebildet, welche auch schon vorschriftsmäßig mit Strandgras bepflanzt waren, indessen durch die sehr hohe Sturmfluth vom 6 November 1864 vollständig vernichtet worden sind. Da sich der zeitige Besitzer von Fritzow zur unentgeltlichen Lieferung von Strauch- und Stangenholz zu dergleichen Zaünen, incl. freier Anfuhr verpflichtet hatte, so sollte mit dem abermaligen Neübau der gleichen Vordüne wieder vorgegangen werden. Die Ausführung scheiterte jedoch daran, daß hinterher der Besitzer von Fritzow erklärte, die Vordünen aus eigenen Mitteln bauen zu wollen, was 1866 noch nicht geschehen war. Die ganze Strandlänge, welche der Vordüne bedürftig ist, beträgt 1674 Ruth.

8. Die Dünen von Ost-Divenow sind Communal-Eigenthum der Stadt Kamin und werden südwärts von der Divenow begränzt. Ihr Flächeninhalt beträgt 326,5 Mg., von denen 47,5 Mg. der I Dringlichkeitsklasse angehören. Von diesen sind 18 Mg. mit einer Büschelpflanzung von $1^1/_2$ F. Verband, 10 Mg. mit einer Büschelpflanzung in 2 F. Verband und 19,5 Mg. mit einer starken Strandgraspflanzung in 6 F. □, und mit à □ 9 Büschel festzulegen. Die Strandlänge beträgt bis zur Divenow-Mündung 808 Ruth., von welcher Strecke jedoch nur 724 Ruth. bedürftig sind. Das ganze Dünenterrain liegt von 4 F. bis zu 12 F. über dem Meeresspiegel und sind daher Durchbrüche Seitens der Ostsee hier nicht zu befürchten.

Kreis Usedom-Wolin.

(Landbuch, II Theil, Bd. I, S. 415—683.)

Insel Wolin.

1. Die Dünen von West-Divenow sind ebenfalls Eigenthum der Stadt Kamin. Sie haben einen Flächeninhalt von 505 Mg., von denen 54 Mg. der I Klasse angehören. Von diesen sind 15 Mg. mit einer Strandgrasbüschelpflanzung von $1\frac{1}{2}$ F. Verband, 8 Mg. mit dergl. in 2 F. Verband, und 31 Mg. mit einer starken Streifenpflanzung in 6 F. □ und à □ 9 Büschel festzulegen. Die Strandlänge von der Divenow-Mündung bis zur Gränze mit Heidebrink beträgt 406 Ruth. Die Düne zieht sich jedoch von der Divenow-Mündung noch auf 123 Ruth. Länge südöstlich, so daß auch längs dieser Strecke mit Vortheil Vordünen angelegt werden können, deren Gesammtlänge 529 Ruth. betragen würde.

2. Die Dünen vor Heidebrink sind bereits seit dem Jahre 1821 im fiskalischen Besitze. Die s. g. Stuttwiese, welche damals mit der Ostsee gränzte, war auf eine große Strecke total versandet und mußte eine weitere Verbreitung dieses Sandfluges durch Festlegung dieser Dünen verhütet werden. Besitzer der Stuttwiese waren damals: der Besitzer von Chinnow, der Besitzer von Lensin, ferner die Gemeinden von Körtentin, Zirzlaf, Zinz, Rekow, Neüendorf, Wolmirstädt, Kolzow und Dannenberg. Durch die Versandung waren jedoch sämmtliche Gränzen und Male vernichtet, so daß bei der später folgenden Separation keiner der Interessenten sein Grundstück bestimmt recognosciren konnte. Die interessirenden Gutsbesitzer und Wirthe überließen daher zu jener Zeit dem Fiskus die versandeten Flächen ohne Vorbehalt des Eigenthumsrechts, da die Festlegung derselben ihre Kräfte überstiegen haben würde. Nachgehends sind diese Dünen nicht allein durch Strauchgraspflanzung in geeigneter Weise festgelegt worden, sondern es ist eine Fläche von 284,8 Mg. ganz vorzüglich mit Kiefern bestanden, so daß diese Dünen, namentlich in Bezug auf Baumaterialien zum Vordünenbau für den fiskalischen Besitz sehr werthvoll sind. Da nun seit jener Zeit von den früheren Besitzern ein Antrag auf Rückgabe der Dünen nicht gestellt worden ist, und von denselben auch wegen der damals fehlenden Gränzzeichen ein Eigenthumsrecht nicht nachgewiesen werden kann, noch solches bei der Abgabe des Terrains an den Fiskus vorbehalten worden ist, so steht der Besitzstand dieser Dünen für den Fiskus ganz unzweifelhaft fest. Der Flächeninhalt derselben beträgt 341 Mg., von denen 38,9 Mg. der I Dringlichkeitsklasse angehören. Von diesen sind 19 Mg. mit einer Strandgrasbüschelpflanzung in $1\frac{1}{2}$ F. Verbandweite und 19,9 Mg. mit einer dergl. in 2 F. Verbandweite festzulegen. Die Strandlänge von 636 Ruth. ist mit einer Vordüne versehen.

3. Die Dünen vor Swantust sind Eigenthum der Gutsherrschaft zu Chinnow. Sie haben einen Flächeninhalt von 720 Mg., von denen 11 Mg. der I Dringlichkeitsklasse angehören, welche mit einer Büschelpflanzung in $1\frac{1}{2}$ F. Verbandweite anzulegen sind. Von der Strandlänge dieser Dünen mit 839 Ruth. sind indessen nur 96 Ruth. zum Bau für Vordünen geeignet, während die Strecke von 743 Ruth. aus lauter bis zu 40 F. hohen, seewärts steil abgerissenen Lehm- und Thonbergen besteht, und daher für den Vordünenbau ungeeignet ist. Auch diese Dünen sind zum größten Theil mit Kiefern bepflanzt, welche theilweise gute Holzbestände geben werden; der übrige Theil ist sehr stark vernarbt oder mit Strandgräsern bewachsen, daher diese Dünen-Abtheilung sich in befriedigendem Zustande befindet. Sie ist es, welche die einst hier bestandene „heilige Mündung" verschlossen hat (L. B. II Th. Bd. I, 663).

4. Die Dünen und das Seeufer längs des Staats-Forstreviers Warnow haben eine Strandlänge von 3188 Ruth. Von dieser sind zum Bau von Vordünen geeignet: a) von der Kolzower Bootsstelle eine Strecke von 150 Ruth.; b) vom Kiekthurm bis jenseits Jordanshütte 982, zusammen 1132 Ruth., welche durch Ziehung von Parallelzaünen herzustellen sind; ferner c) östlich der Gränze von Misdroi noch 60 Ruth., welche, da die Dünen hier nach seewärts eine ganz flache Böschung haben, nur durch Anlegung von Strandgrasstreifen herzustellen sind. Die dann noch mit 1996 Ruth. verbleibende Seeuferstrecke ist zum Bau von Vordünen nicht geeignet, weil sich hier sehr hohe Lehm- und Thonberge befinden. An Dünen sind belegen — 1) westlich vom Kiekthurm 37 Mg.; 2) die Neüendorfer, Wollmerstedtsche Bootsstelle 16,4 Mg.; 3) östlich bei Jordanshütte 53,5 Mg.: 4) östlich bei Misdroi 2,3 Mg.; 5) daselbst die Warnower Bootsstelle 0,8 Mg., zusammen 110 Mg. Von dieser Fläche haben die Pächter der Bootsstellen in Stand zu halten die zu 2 und 5 aufgeführten Bootsstellen mit zusammen 17,2 Mg.: demnach hat Fiskus festzulegen und in Stand zu halten 92,8 Mg. Von dieser Fläche sind zu kultiviren: — a) 25 Mg. sehr unebene Dünenfläche vorschriftsmäßig einzuebenen à Mg. 5 Thlr. — b) 19 Mg. Dünen längs des Seeufers sind mit einer starken Strandgrasbüschelpflanzung in 1½ F. Verband zu bepflanzen. — c) 19 Mg. desgl. mit einer Pflanzung in 2 F. Verband. — d) 54,8 Mg. sind mit einer starken Strandgrasstreifenpflanzung in 6 F. □ und à □ 9 Büschel festzulegen.

5. Die Dünen vor Misdroi. Die Besitzverhältnisse dieser Dünen-Abtheilung sind z. Z. noch nicht vollständig geordnet. Fiskus beansprucht deshalb diejenigen Seeuferstrecken und Dünen, welche nördlich der in der Nähe des Seeufers, auf dem s. g. Dünenwalle angelegten chaussirten Promenade belegen sind, weil, wie nachgewiesen, diese Dünen sich bis zum Jahre 1854 durch Alluvion und Zurücktreten der See gebildet haben. Der ganze Dünencomplex vor Misdroi bis zur Trift war bis zum Jahre 1864 von Privaten in Besitz genommen und hat Fiskus gegen zwei derselben durch Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts Kamin vom 11 Juli 1865 das Besitzrecht auf die Dünen erstritten. Unzweifelhaft werden daher dem Fiskus auch noch die auf diesem Gebiete belegenen Dünen zugesprochen, welche sich jetzt noch im Besitze von 3 Privatpersonen, zusammen 5,5 Mg., befinden. Die Regelung der Besitzverhältnisse kann indessen, ohne wesentliche Beeinträchtigung der vorliegenden Aufgabe, einer spätern Zeit vorbehalten bleiben, insonderheit da es sich um relativ geringe Flächen handelt.

Die Dünen vor Misdroi haben eine Strandlänge von 432 Ruthen. Davon sind fiskalisch 326 Ruth., den Privaten gehörig 66,5 Ruth.; hierzu die Strecke für die Misdroier Boots- und Netztrockenstelle 39,5 Ruth. Längs der vorgenannten fiskalischen Strandlänge und der Privaten zum Betrage von 392,5 Ruth. sind auf Kosten des Dünenbaufonds geregelte Vordünen herzustellen, welche dadurch erzielt werden, daß auf dem Seeufer 8 Stück Strandgraslängsstreifen in 4 F. Abstand zu ziehen sind, weil die Dünen hier nach seewärts eine ganz flach ablaufende angemessen hohe Dossirung haben. Die für die Privatbesitzer aufgeführten 66,5 Ruth. Seeuferstrecke ist aus den Eingangs erwähnten Gründen, und da die Besitzer außerdem nicht Eigenthümer des Seeufers sind, dem Fiskus mit angerechnet worden. An Dünenflächen befinden sich von der Gränze mit der Warnower Staats-Forst längs Misdroi; dem alten Kruge und bis zur Gränze des Friedrichsthaler Forstreviers — 1) an fiskalischen Dünen einschließlich der oben specificirten 5,5 Mg., deren Besitz dem Fiskus noch zugesprochen werden wird; 38,5 Mg.; 2) im Privatbesitze 56 Mg; 3) die Misdroier Netztrockenstelle, welche von den Fischern daselbst in Stand gehalten wer-

den muß, und die daher bei der Kultur nicht in Betracht kommt, mit 2 Mg., zusammen 96,5 Mg.

Von den fiskalischen Dünen gehören in die I Dringlichkeitsklasse 18 Mg., in die II Klasse 7,5 Mg., in die III Klasse 13 Mg. Summa wie oben . 38,5 Mg.

Von den Privaten gehören der I Klasse 5 Mg., der II Klasse 51 Mg., zusammen 56 Mg.

Was die Kulturart dieser Dünen betrifft, so sind von denselben 9 Mg. längs des Seeufers belegene Dünen mit einer Büschelpflanzung in 1½ F. Verband, 9 Mg. mit einer desgl. in 2 F. Veband und 5 Mg. mit einer starken 6 F. Strandgraspflanzung in 6 F. □ und à □ 9 Büschel festzulegen; außerdem ist die den Privaten gehörige, 5 Mg. große Dünenfläche, welche aus hohen Kegeln und Bergkuppen besteht, thunlichst zu planiren.

Noch wird bemerkt, daß außer dem Hinterlande mit 30 Ruth. Wiesen und 22 Ruth. Acker längs der Privaten, diese noch mit dem Dorfe Misdroi auf eine Länge von 370 laufenden Ruth. gränzen.

Die Privatdünen sind theils Eigenthum der baüerlichen Wirthe zu Misdroi, theils aber von diesen an auswärtige Privatpersonen parcelenweise verkauft. Diese haben ihre Dünen mit geschmackvollen Sommerhaüsern zur Benutzung während der Badezeit bebaut und außerdem mit großem Kostenaufwand daselbst die schönsten Gärten und Pflanzungen angelegt. Der übrige Theil der Dünen befindet sich in befriedigendem Zustande, nur an der von Misdroi nach der See führenden Trift liegt ein hoher, nicht unbedeütender Berg, Eigenthum des Bauer Pust zu Misdroi, welcher zum Theil flüchtig und für die nächstgelegenen Anlagen gefahrdrohend ist.

Die Königl. Dünen-Bau-Verwaltung hat auch die in der Nähe von Misdroi, im Jagen 90 des Warnower Forstreviers belegene — schon oben erwähnte — vom Seeufer zu dem etwa 110 F. hohen Kaffeeberge hinaufführende Strandtreppe zu unterhalten, welche 1858 neü gebaut wurde, und im darauf folgenden Jahre durch ein, mit Steinen bepflanztes Flechtwerk geschützt ist.

Das Seeufer längs des ganzen Warnower Reviers, Abtheilung 4, wird, mit Ausschluß der vorerwähnten Vordünen, durch größtentheils sehr hohe und steile Bergabhänge begränzt, welche theils Sand- theils Lehmboden enthalten. Seit 1858—59 wird dort auch, in Folge einer Muthung Seitens des Königl. Oberbergamts Schwefelkies gegraben, und in der Jordanshütte, am Gordino-See (L. B. II Th. Bd. I, 589) verarbeitet wird. Es läßt sich noch nicht übersehen, welchen Einfluß diese bergmännische Förderung auf das Seeufer haben wird. Die längs der Forst belegenen lehmigen Uferberge erleiden durch Unterspülung alljährlich nicht unbeträchtliche Abstürze.

6. Die Dünen längs des Staats-Forstreviers Friedrichsthal östlich der Swine haben eine Strandlänge von 2327 Ruth., von denen 150 Ruth. mit Vordünen versehen sind. Von den 2177 Ruth., welche noch Vordünen bedürfen, sind selbige und zwar auf 1500 Ruth. Ausdehnung längs der Abrisse durch Ziehung von Parallelzaünen, und auf 677 Ruth. durch Ziehung von Pflanzenstreifen herzustellen. Das Areal dieser Dünen-Abtheilung beträgt überhaupt 1170,7 Mg. Von demselben sind laut Verhandlung vom 19 April 1861, welche von der Königl. Regierung unterm 5 Januar 1863 bestätigt ist, 112 Mg. der Dünenbau-Verwaltung übergeben, und diese Fläche, von der 64 Mg. in die I und 48 Mg. in die II Dringlichkeitsklasse gehören, längs der Gränze mit den Dünen der Forstverwaltung durch 11 Pfähle bezeichnet worden. Von dem Gesammtflächeninhalte der Dünen mit 1170,7 Mg. gehören der Klasse I 64 Mg., der Klasse II 155,8 Mg. und

der Klasse III 950,9 Mg. an. Was die Kulturart der Dringlichkeitsklasse I betrifft, so wird bemerkt, daß die nachgewiesenen 64 Mg. zum allergrößten Theile durch starken Sandanflug total uneben geworden sind und aus lauter Kuppen bestehen, welche vor deren Bepflanzung planirt werden müssen. Demnächst sind von denselben 40 Mg. mit einer 2 Z. starken Büschelpflanzung in 1½ F. Verband festzulegen, und 24 Mg. in 2 F. Verbandweite.

7. Die Dünen der Swinemünder Hafenbau-Verwaltung, östlich der Swine, haben eine Strandlänge von 437 Ruth., welche mit geregelten Vordünen zu versehen sein werden. Dies ist thunlich durch Ziehung von Strandgrasstreifen auf dem Seeufer, da die Düne eine ziemlich ablaufende Dossirung hat. Der Flächeninhalt dieser Dünen beträgt 125 Mg., von denen 14 Mg. der I Dringlichkeitsklasse angehören, welche mit einer 2 Z. starken Büschelpflanzung in 1½ F. Verband zu befestigen sein werden. Zur II Klasse gehören 38,2 Mg., zur III Klasse 73,8 Mg. Diese Dünen sind bisher aus der Hafenbaukasse in Stand gehalten worden. Außer einer Strecke von 750 Ruth. Privatacker Hinterland gränzen die Dünen der Hafenbau-Verwaltung noch auf 270 Ruth. mit dem Dorfe Osternothhafen, auf 304 Ruth. mit der Festung Swinemünde, und auf 207 Ruth. mit dem von Osternothhafen nach Ostswine führenden Wege.

8. Privatdünen bei Ostswine sind in der Nähe der nach Wolin führenden Chausseestraße belegen. Sie haben 6 Mg. Areal, welches der Dringlichkeitsklasse I angehört und mit einer starken Strauchdeckung zu befestigen sein wird.

Insel Usedom.

1. Die der Fortifikation zu Swinemünde gehörenden, westlich der Swine liegenden, Dünen haben eine Strandlänge von 250 Ruth. Sie sind seewärts ganz flach geböscht und vorzüglich gut in Ordnung, bedürfen jedoch einer regelmäßigen Vordünenbildung durch Ziehung von Strandgrasstreifen auf dem Seeufer. Der Flächeninhalt dieser Abtheilung beträgt 80,6 Mg., von denen 5,5 Mg. in die Dringlichkeitsklasse I gehören, welche mit 2 Z. starken Büscheln in 1½ F. Verbandweite festzulegen sind. Diese Dünen gränzen gegen S. an das Glacis der Festung auf 212 Ruth., welches gleichzeitig als Hinterland zu betrachten ist.

2. Die Dünen der Hafenbau-Verwaltung, westlich der Swine, haben 350 Ruth. Strandlänge, welche, da die Dünen ganz flache Böschung haben, durch Ziehung von Strandgrasstreifen mit Vordünen zu versehen sein werden. Der Flächeninhalt beträgt 177,5 Mg., von denen 9,8 Mg. der I Dringlichkeitsklasse angehören und mit 2 Z. starken Strandgrasbüscheln in 1½ F. Verbandweite festzulegen sein werden. Außerdem gehören 90,2 Mg. in die II Klasse und 77,5 Mg. in die III Klasse. Sämmtliche Dünen, mit Ausschluß von Klasse I, befinden sich in ganz vorzüglichem Stande, und gehören mit zu den besten im ganzen Dünen-Gebiet des Regierungsbezirks Stettin.

3. Die Dünen der Stadt Swinemünde haben zusammen 210 Mg. Flächeninhalt, wovon 4,5 Mg. in die I Dringlichkeitsklasse zu stellen und mit einer starken Strauchdeckung festzulegen sind. Die Communaldünen der Stadt Sw. haben als Hinterland außer 240 Ruth. Holz noch 193 Ruth., auf welcher Strecke sie unmittelbar an die Stadt gränzen.

4. Die Dünen vor dem Friedrichsthaler Staats-Forstrevier, westlich der Swine, haben eine Strandlänge von 1004 Ruth., längs welcher die Dünen bis zu 6 F. hoch abgerissen sind; es sind daher neüe Vordünen durch Ziehung von Parallelzaünen herzustellen. Flächeninhalt 273,7 Mg., wovon 27,8 Mg. der Dring-

lichkeitsklasse I angehören, welche mit 2 Z. starken Strandgraspflanzenbüscheln in 1½ F. Verbandweite zu befestigen sind.

Indem jedes Vorrücken des Seeufers im Interesse der Tiefhaltung der Einfahrt des Swinemünder Hafens auf die Strecken 1, 2 und 4 vermieden werden muß, werden die vorgeschlagenen Uferbefestigungs-Arbeiten entweder gar nicht, oder doch mit äußerster Vorsicht zur Ausführung zu bringen sein.

5. Die Dünen vor Ahlbeck und Heringsdorf sind Eigenthum der Gutsherrschaft zu Gothen. Sie haben eine Strandlänge von 1183,6 Ruth., von welchen sich jedoch nur 990,6 Ruth. zur Anlage von Vordünen eignen, die von der Gränze mit der Friedrichsthaler Forst vor Ahlbeck bis zum Warmbade von Heringsdorf, und hinter Heringsdorf bis jenseits des Ausflusses des Schlonsees, der Gränze mit Bansin, zu ziehen sein werden. Da das Seeufer hier überall bis zu 6 F. abgerissen ist, so würden diese Vordünen durch Ziehung von Parallelstrauchzaünen herzustellen sein.

Was die Seeuferstrecke von 193 Ruth. vor Heringsdorf betrifft, so bestehen die Dünen auch hier aus Abrissen, welche bis zu 60 F. Höhe erreichen, vor welchen um so weniger Vordünen gezogen werden können, da der Boden zum größten Theil aus Lehmschichten besteht. Die steilen Uferwände sind jedoch Seitens der Besitzer theils mit einer starken Strauchdeckung, und theils mit Pflanzungen versehen worden.

Der Gesammtflächeninhalt dieser Dünen beträgt 342,1 Mg., wovon 92 Mg. der I, 73,6 Mg. der II und 177,5 Mg. der III Dringlichkeitsklasse angehören.

Was die Kultur der I Klasse betrifft, so bestehen davon zunächst 60 Mg. Dünen aus Kegel und Kuppen, welche vor ihrer Bepflanzung planirt werden müssen. Demnächst sind die dem Seeufer zunächst belegenen Dünen von 12 Mg. mit einer 2 Z. starken Büschelpflanzung in 1½ F. Verbandweite, ferner 12 Mg. mit einer desgl. in 2 F. Verbandweite und 68 Mg. mit einer starken Streifenpflanzung in 6 F. □ und à □ 9 Büschel zu bepflanzen.

Hierbei wird bemerkt, daß, insofern es die Dünenkultur vor dem Dorfe Ahlbeck auf eine Länge von 751 Ruth. betrifft, selbige erst dann mit Erfolg ausgeführt werden kann, wenn den Fischern zu Ahlbeck zum Betriebe ihres Gewerbes zunächst eine Boots- und Netztrockenstelle ausgewiesen wird, da der ganze 267,3 Mg. große Dünencomplex vor Ahlbeck von den Fischern bisher als Boots- und Netztrockenstelle benutzt wird, was natürlich Anlaß gibt, daß diese Dünen sich in einer sehr schlechten Verfassung befinden.

Zum Hinterlande haben diese Dünen 222 Ruth. Holz und 297 Ruth. Ackerland; außerdem gränzen die Ahlbecker Dünen auf 137 Ruth. mit dem Dorfe Heringsdorf und auf 150 Ruth. mit dem Großen- und Kleinen-Schlonsee, welche Gränzen als Hinterland zu betrachten sind. — Wegen der Dünen vor Bansin s. S. 1131.

6. Das Seeufer und die Dünen vor der Staatsforst Pudagla bis zur Zempiner Bootsstelle haben folgende Strandlänge:

1)	Von der Gränze mit Bansin, Vordünen bedürftig . . . . . . Ruth.	82
2)	Vor dem Langen Berge, ungeeignet für Vordünen	675
3)	Vom Selliner Wege bis zum Ueritzer Berge, für Vordünen geeignet .	1179
4)	Vor dem Ueritzer Berge, für Vordünen nicht geeignet	805
	Hieran schließt sich das Seeufer und die den Fischern zu Ueritz gehörigen Dünen.	
5)	Vor dem Kölpinsee, mit Vordünen versehen	106
	Zu übertragen . . .	2847

Übertrag . . .	2847
6) Vor dem Streckelberge, zu Vordünen nicht geeignet	813
7) Von der Koserower bis zur Zempiner Bootsstelle, welche Strecke nach Abzug von 15 Ruth. Länge für die Zempiner Bootsstelle mit Vordünen versehen ist	615
Zusammen . . . Ruth.	4275

Die zu 1 und 3 erwähnte Strecke von 1261 Ruth. bedarf deshalb Vordünen, weil das Seeufer hier nur bis zu 5 F. hoch und abgerissen ist. Außerdem sind, namentlich vor der Strecke 3 mehrere Stellen, wo die Forst mit dem Vorlande gleiche Höhe hat, wie dies hauptsächlich vor dem Wolninsee der Fall ist. Es sind daher hier Durchbrüche Seitens der Ostsee zu befürchten, die um so gefährlicher werden können, als vom Selliner Wege bis vor Ueritz in der Nähe des Seeufers Elsbrüche belegen sind.

Die neüen Vordünen sind daher hier durch Ziehung von Parallelstrauchzaünen herzustellen. Längs der Strecken 5 und 7 sind, laut Anschlag vom 18 Februar 1867, auf 650 Ruth. Vordünen bereits gezogen worden, welche Strecken, da der Kölpinsee und das Achterwasser nahe belegen sind, hier rücksichtlich des sehr niedrigen Dünen- und Forstterrains ebenfalls Durchbrüche in Aussicht standen, durch welche außerdem die Colonie Damerow und deren Ländereien bereits sehr gefährdet waren, vorzugsweise berücksichtigt werden mußten.

Die Strecke 2 vor dem Langenberge und der Friedrich-Wilhelshöhe, die Strecke 4 vor dem Ueritzer Berge und die Strecke 6 vor dem Streckelberge eigenet sich nicht für Vordünen, weil die aus Lehm und Thon bestehenden Strecken mit Uferrändern bis 80 F. Höhe in starken Abbruch liegen, daher in nicht zu ferner Zeit eine geeignete Strandbreite und demnächst ein Uferschutz durch Parallelzaüne und Streifenpflanzung in Aussicht zu nehmen ist.

Zur Sicherung des Streckelbergs gegen die hier vorgekommenen sehr starken Abbrüche sind aus Staatsfonds der Wasserbauverwaltung bedeütende Pfahlbauten und auch Steinpackwerke ausgeführt im Jahre 1858.

An Dünenflächen sind vor dem Pudaglaer Forstrevier 13,5 Mg. gelegen, wovon 4,3 Mg. der Dringlichkeitsklasse I angehören, welche mit einer 2 Z. starken Büschelpflanzung in 1½ F. Verband zu befestigen sind.

Vor dem nordwestlichen Fuße des Streckelberges weiter längs der Koserower Feldmark ist eine 180 Ruth. lange Düne, auf der sich die Trockenstellen der Heringsnetze für die Gemeinde Koserow und gleichzeitig die große Koserower Heringspackerei befinden.

Nach der Karte des Pudaglaer Forstreviers enthält dasselbe an Dünenfläche 520 Mg. 157 Ruth.; hiervon sind die Vordünen am Kölpinsee, an der Koserower Feldmark, die defecte Vordüne vor Damerow und die von der Zempiner Bortsstelle bis zur Scheide, der Gränze zwischen der Staatsforst Pudagla und der Wolgaster Stadtforst abzusetzen mit 231 Mg. 144 Ruth., bleiben 289 Mg. 13 Ruth. mit Holz bewachsene Dünen, welche zur Königl. Forstverwaltung gehören.

7. Die den Fischern zu Ueritz gehörende Dünen- und Seeuferstrecke vor dem Kölpinsee hat eine Strandlänge von 97 Ruth., von welchen, und zwar vom Wege nach Stubbenfeld im Anschlusse an die, auf den Anschlag vom 18 Februar 1865 von den fiskalischen Dünen vor dem Kölpinsee angelegten neüen Vordünen auf eine Länge von 44 Ruth. auf Kosten des Dünenbaufonds ebenfalls neüe Vordünen gebaut worden sind. Die 53 Ruth. lange Strecke, welche keine Vordünen hat, ist zu deren Anlage auch nicht geeignet, da sie den Endpunkt des Ueritzer Berges berühren. Der

Gesammtflächeninhalt der Dünen beträgt 8 Mg., wovon 2 Mg. der I Dringlichkeitsklasse angehören, die mit 2 Z. starken Strandgrasbüscheln in 1½ F. Verbandweite festzulegen sind.

8. Die Dünen vor der Pudaglaschen Staatsforst von der Zempiner Bootsstelle bis zur Gränze der Wolgaster Stadtforst haben eine Strandlänge von 2872 Ruth., wovon laut Anschlag vom 18 Februar 1865 bereits 735 Ruth. mit Vordünen versehen sind. Die mit 2137 Ruth. verbleibende Seeuferstrecke ist Vordünen bedürftig, weil die bis zu 6 F. hohen Dünen seewärts abgerissen sind. Die neüen Vordünen sind durch Ziehung von Parallelzaünen herzustellen.

Auf der angegebenen Strecke liegt vor dem Pudaglaschen Revier eine Dünenfläche von 599,8 Mg., wovon 128,8 Mg. der I Dringlichkeitsklasse angehören. Von diesen 128,8 Mg. sind die dem Seeufer zunächst belegenen Flächen mit zusammen 76 Mg. mit einer 2 Z. starken Büschelpflanzung in 1½ F. Verbandweite zu befestigen, ferner sind 57,3 Mg. mit einer desgl. in 2 F. Verband und 25,5 Mg. mit einer Streifenpflanzung in 6 F. □ und à □ 9 Büschel zu bepflanzen.

9. Die Dünen und das Seeufer längs der Stadtforst und der Wiesen von Wolgast haben 1943 Ruth. zur Strandlänge, von welcher nur längs der Stadtforst anf 1000 Ruth. Länge die Anlage von Vordünen geeignet ist. Da die Dünenabrisse längs des Seeufers nur eine Höhe von 4 F. haben, so eignet sich die Strandlänge vom Scheidewege weiter westlich auf 400 Ruth. Länge zu Vordünen, welche durch Ziehung von Parallelzaünen herzustellen sind, wogegen die weitere Strecke bis zu den Wolgaster Wiesen mit 600 Ruth. durch Ziehung von Strandgrasstreifen auf dem Seeufer mit Vordünen zu versehen sein werden. Eine Seeuferstrecke von 943 Ruth. gränzt mit den zur Stadt Wolgast gehörenden Wiesen, welche gar keine Dünen haben, vor welchen daher auch die Ziehung von Vordünen nicht erforderlich ist. An Dünenfläche sind vor der Stadtforst 28 Mg. belegen, welche sich in einem ganz schmalen Streifen, der durchschnittlich 5 Ruth. Breite hat, längs derselben hinzieht. Von dieser Fläche gehört der längs des Seeufers belegene Theil mit 5,5 Mg. der I Dringlichkeitsklasse an, welche mit einer 2 Z. starken Büschelpflanzung in 1½ F. Verbandweite zu befestigen sein werden.

10. Das Seeufer vor den Penemünder Wiesen hat eine Strandlänge von 1390 Ruth., welches mit den zu dem Dorfe Penemünde gehörigen Wiesen gränzt. Da längs desselben keine Dünen belegen sind, so ist auch für diese Schlußstrecke ein Vordünenbau nicht erforderlich.

Zusammenstellung

der zum Dünen-Gebiete gehörigen und demselben angränzenden Grundstücke, mit Bezug auf das staatliche und landwirthschaftliche Interesse beim Dünenbau.

Nach den 6 Sectionen der Karte geordnet.

Strand.	Section	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Beschaffenheit.							
Hat Vordünen . .	Ruth.	2927,5	—	631	150	750	735
Bedarf derselben .	„	2878	5664,2	2209,5	4218	4745,6	3137
Ist ungeeignet für dieselbe	„	301	707	2739	—	261,0	2383
Summa . . .	Ruth.	6106,5	6371,2	5579,5	4368	5756,6	6255
Strandlänge, excl. Wasser	„	34.436,8					

Dünen-Terrain. Section	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Besitzer.						
Fiskus.						
I Dringlichkeitskl. Mg.	1559	—	149,7	121,1	4,3	128,8
II „ „	1146,9	—	24,8	416,4	9,2	471
III „ „	1442,9	—	297,8	1290,9	—	—
Communen.						
I Dringlichkeitskl. Mg.	—	47,5	54	4,5	—	5,5
II „ „	—	150	33,7	—	—	22,5
III „ „	—	129	114	205,5	—	—
Privaten.	2					
I Dringlichkeitskl. Mg.	588,7	412,2	16	6	98,4	—
II „ „	605,1	1080,2	402	—	111,1	—
III „ „	44,7	1924,6	358	—	177,5	—

Hauptsumme		Mg.	14150,9
Davon gehören			
dem Fiskus		„	7056,6
Und zwar			
In der I Dringlichkeitsklasse .	Mg. 1962,9		
„ „ II „ .	„ 2062,3		
„ „ III „ .	„ 3031,4		
Communen		„	1069,5
Und zwar			
In der I Dringlichkeitsklasse .	Mg. 111,5		
„ „ II „ .	„ 509,5		
„ „ III „ .	„ 448,5		
Privaten		„	6024,5
Und zwar			
In der I Dringlichkeitsklasse .	Mg. 821,3		
„ „ II „ .	„ 2098,4		
„ „ III „ .	„ 3104,8		

Hinterland. Länge der Angränzungen an das Dünen-Terrain.

Besitzer und Kulturart.

Fiskus.

Section	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Holz . . . . . Ruth.	1399	—	3197	4765	4159	3430
Wiesen . . . . „	—	—	839	—	116	—
Ackerland . . . . „	—	—	—	202	—	—
Communen.						
Holz . . . . . Ruth.	—	—	—	240	—	1000
Wiesen . . . . „	—	—	805	—	—	243
Ackerland . . . . „	—	—	—	—	—	—
Privaten.						
Holz . . . . . Ruth.	1605	991	—	—	32,2	—
Wiesen . . . . „	3128,2	1327	716	—	—	1390
Ackerland . . . . „	815	3680,5	592	901	426	—

Kostenberechnung.

Die Kulturkosten für Ziehung der Vordünen und für die Festlegung der Dünen betragen:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Für die fiskalischen Dünen, einschließlich derjenigen Communal- und Privatdünen, welche vom Fiskus zur Kultur und Instandhaltung übernommen sind		69.705.	16.	10
	Dazu trägt bei:				
	1) der Forstfiskus, nur für die Oberf. Grünhaus . . .	Thlr. 34.034. 9. 7			
	2) der Dünenfiskus zu Vordünenbauten	„ 15.706. 10. 5			
	3) der Dünenfiskus zu Dünenbauten	„ 19.333. 6. 4			
	4) der Hafenbaufiskus . . .	„ 536. 10. 6			
	5) „ Militairfiskus . . .	„ 95. 10. —			
II.	Für die Communal-Dünen		4.691.	15.	10
III.	„ die Privat-Dünen		20.618.	8.	9
	Summa sämmtlicher Kulturkosten . . .		95.015.	11.	5

Mit Ausnahme des Hafenbau- und des Militairfiskus, welche die auf sie fallenden Kosten in Einem Jahre zu verbauen haben, werden die fiskalischen Hauptbauten in einem Zeitraum von 6 Jahren ausgeführt, da zur sofortigen Verwendung der unter 1—3 bezeichneten Summen weder die erforderlichen Strandgraspflanzen oder sonstige Baumaterialien vorhanden, noch die dazu nothwendigen Arbeiter zu haben sind.

Der Dünenfiskus wird durch zwei Ministerien vertreten, durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und durch das Ministerum für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Aus den Mitteln des ersten dieser Ministerien werden die Kosten der Vordünen-, aus den Mitteln des zweiten die Kosten der Dünenbauten bestritten. Beide Ministerien erlassen ihre Verfügungen gemeinschaftlich an die Königl. Regierung, wie diese ihre Berichte in Dünenbau-Angelegenheiten bei den Ministerien einsendet. Als technischer und rechnungsführender Beamter fungirt ein Dünen-Plonteur, der in der Mitte des ganzen Dünen-Gebiets, nämlich in der Stadt Wolin, bisher seinen Wohnsitz hatte, seit 1869 aber in Swinemünde wohnt. Jeder der drei Bezirke hat seinen Dünenwärter, im I Bezirk zu Kirchhagen, im II Bezirk zu Swantust, im III Bezirk zu Koserow. Da in Betreff der von dem Dünen-Planteur auszuführenden Dünen- und Seeuferbauten eine nächste Aufsichts-Instanz bisher ganz gefehlt hat, so ist diese Aufsicht den betheiligten Districts-Baubeamten vom Jahre 1867 ab übertragen worden. Der bis dahin ganz unabhangig gewesene Beamte hat in Betreff der Dünenkulturen ꝛc. für die Strecke von der Pene- bis zur Divenow-Mündung den Wasserbau-Inspector zu Swinemünde, so wie in Betreff der Arbeiten von der Divenow-Mündung bis zur Gränze des Kösliner Regierungsbezirks den Kreisbaumeister zu Kamin als seine nächste Aufsichts-Instanz anzusehen und den Anordnungen dieser Beamten Folge zu leisten. Die Kostenanschläge hat der Dünen-Planteur den betheiligten Districts-Baubeamten persönlich vorzulegen, und seine der Königl. Regierung zu erstattende Berichte durch Vermittelung

der genannten Baubeamten einzureichen, damit Letztere event. zu ihrer Äußerung Gelegenheit erhalten. Eben so gelangen die ausgeführten Anschläge, bezw. die Rechnungen Behufs der Ausführungs-Bescheinigung ꝛc. jedes Mal an den betreffenden Bezirks-Baubeamten.

Dünen-Arbeiten im Jahre 1867.

Die Sturmfluth vom 16 auf den 17 November 1866 richtete große Verwüstungen an.

I Dünen-Bezirk.

Hier wurden von den im Jahre 1866 vor den Ostdeeper Dünen neü angelegten Vordünen, welche mit Strandgrasstreifen bepflanzt worden waren, und eine Länge von 539 Ruth. haben, auf einer Strecke von 98 Ruth. vollständig weggerissen, insonderheit wurden auf der Strecke zwischen dem Steige, der von der Rega nach dem Gesellschaftshause führt, und vor dem Dorfe Ostdeep liegt, zwei Längsstreifen abgebrochen. Von dem Rest ist nur die seewärts belegene Dossirung beschädigt.

Vogtshagensche Dünen. Ebenfalls neüe Vordünen, 60 Ruth. lang, durch Parallelzaüne gebildet, und 1866 mit Streifen bepflanzt. Längs der Rega fehlen 14 Ruth. ganz. Beim Rest fehlt die Dossirung nach seewärts. Ferner waren die 1864 gezogenen Streifen, welche im Jahre 1866 neüerdings sehr getrieben hatten, von der Sturmfluth verschlungen. Von den 1866 auf einer Länge von 638 Ruth. gezogenen Parallelzaünen fehlten diese auf einer Strecke von 214 Ruth., außerdem Vorderzaüne auf 32 Ruth. Die im Jahre 1866 bepflanzten und durch Parallelzaüne gebildeten Vordünen sind 609 Ruth. lang. Davon fehlte nach der Sturmfluth auf 248 Ruth. Länge der Vorderzaun, auf 135 Ruth. beide Zaüne und die nach seewärts belegene Dossirung der Vordüne.

Kirchhagen-Eiersbergsche Dünen. Die auf gleiche Weise im Jahre 1866 angelegte Vordüne von 890 Ruth. Länge, erlitten einen Verlust auf 261 Ruth. Auf einer 45 Ruth. langen Strecke fehlte der Vorderzaun. Von den übrigen Vordünenstrecken war die seewärts belegenen Dossirung nur wenig beschädigt.

Klein-Horster Dünen. Die hier vorliegende, 1866 angelegte Streifenpflanzung ist 370 Ruth. lang und besteht aus 8 Stück Längsstreifen von 2960 Ruth. Ausdehnung, davon waren 2224 Ruth. weggerissen und nur 736 Ruth. stehen geblieben.

II Dünen-Bezirk.

Von der 631 Ruth langen, neüen und sehr starken Vordüne vor den Dünen am Heidebrink wurde die Dossirung auf 1 Ruth. Breite nach seewärts (4 Pflanzenstreifen) abgerissen; außerdem der Vorderzaun zerstört, östlich der Trift auf 100, und am westlichen Ende der Vordüne auf 150 Ruth. Länge. Die Krone dieser Vordüne ist somit größtentheils unbeschädigt geblieben.

Von den Parallelzaünen, welche im Jahre 1866 gezogen wurden, zerstörte die Fluth die 150 Ruth. lange Strecke vor der Kalzowschen Bootsstelle, von der Strecke vor dem Kiekthurme 187 Ruth., von der vor Neüendorf 50 Ruth., und von der Strecke westlich der Neüendorfer Bootsstelle 350 Ruth.

Dagegen blieben die Zaunstrecken beim Thonkegel westlich vom Kiekthurme, und vor der Jordanshütte unbeschädigt. Sämmtliche Parallelzaüne waren bereits vollständig versandet.

III Dünen-Bezirk.

Hier wurden sämmtliche Vordünenbauten vollständig zerstört, insbesondere wurden vernichtet die Parallelzaüne vom Langenberge bis zur Ukeritzer Bootsstelle und die neüen, vollständig fertigen und sehr schönen Vordünen vor dem Kölpinsee, vor Damerow, Zempin und Zinnowitz.

Die Wiederherstellung dieser Schäden, welche im Jahre 1867 vorgenommen worden ist, hat einen Kosten-Aufwand von Thlr. 4282. 16. 11 Pf. verursacht. Im Ganzen aber hatte der Dünenbaufonds im Jahre 1867 an Ausgaben Thlr. 5006. 2. 5 Pf. zu leisten, darunter an persönlichen Ausgaben 145 Thlr., an Dünenwärterlöhnen 450 Thlr., an Bergung von Baumaterialien, welche die See nach der Fluth ans Ufer getrieben hatte, Thlr. 76. 3 Sgr., an Gerichtskosten und Mandatariengebühren für einen wegen des Dünen-Eigenthums bei Misdroi geführten Prozesses Thlr. 27. 12. 8 Pf., an Schreibmaterialien 5 Thlr.

Dünen-Arbeiten im Jahre 1868.

I Dünen-Bezirk.

Durch die im November und am Schlusse des Decembers 1867 Statt gehabten hohen Sturmfluthen sind nicht allein die Vordünen des I Bezirks vollständig zerstört, sondern es sind auch die Dünen daselbst sehr bedeütend abgerissen worden, so daß zur Erhaltung der letzteren und zum Schutze der Hinterländereien hier Strandbauten ausgeführt werden mußten. Da jedoch die baubedürftigen Strecken zu lang sind, als daß solche sämmtlich im Jahre 1868 gebaut werden konnten, so mußten zunächst die gefährdetsten Punkte berücksichtigt werden, an welche anschließend im folgenden Jahre weiter zu bauen war. Es kamen daher für das Baujahr 1868 in Betracht:

1) Eine 495 Ruth. lange Strecke der Ostdeeper Dünen. Diese hatten zwar größten Theils längs des Strandes noch eine zum Schutze der Hinterländereien angemessene Höhe, sie senken sich jedoch landwärts theilweise schon auf 5 Ruth. Breite bis auf 5 F. Höhe über dem Wasserspiegel, so daß, wenn dieser Dünenstreifen vollends weggerissen werden sollte, die See leicht die angränzenden Ländereien und Wiesen der umliegenden Ortschaften überfluthen und versanden mußte, wobei die Befürchtung vorliegt, daß sogar hier nach und nach ein Durchbruch entstehen kann, in Folge dessen sich dann die Ostsee mit dem weiter landwärts belegenen Kamper-See verbinden würde. Im Anschluß an diese Strecke ist —

2) Eine bis vor das Gesellschafthaus zu Ostdeep reichende Strecke von 45 Ruth. in Angriff genommen worden zum Schutze der hier mit guter Kiefernkultur versehenen Dünen und gleichzeitig des Dorfes Ost-Deep; während die östliche Strecke bis zum Ausfluß des Kamper-Sees dem Baujahre 1869 vorbehalten blieb. Demnächst war —

3) Eine 367 Ruth. lange Strecke der Vogtshagener Düne auf dem linken Regaufer am meisten gefährdet. Schon seit mehreren Jahren sind hier unter vorherigem Abbruche des Strandes ganz bedeütende Abbrüche der vorgelegenen Dünen-Flächen eingetreten, so daß die See hier im Vergleiche zum rechten Regaufer um ca. 6 Ruth. landwärts vorgerückt ist, und bereits die höheren, mit Kie-

fern bewaldeten Dünen der Grünhauser Staatsforst vor West-Deep angreift. Da nun rücksichtlich der hier mündenden Rega leicht die größten Schäden entstehen können, so war auch der Bau dieser Strecke vorzugsweise geboten. Von hier aus westlich liegt der über 1 Mle. lange Strand vor den Vogtshagener Dünen, dessen Instandsetzung dem Jahre 1869 vorbehalten blieb. Dagegen mußte im Jahre 1868 —

4) Die 893 Ruth. lange Strandstrecke vor den Eiersberg-Kirchhagenschen Dünen in Angriff genommen werden zum Schutz der fiskalischen Dünen wie der angränzenden 1634 Mg. großen baüerlichen Eiersberg-Kirchhagenschen Gemeindewaldung.

Der Strand hat eine Breite von 9—12 Ruth. vor dem Ostdeeper, von 8—14 Ruth. vor dem Vogtshagener, und von $8^1/_2$—12 Ruth. vor den Eiersberg-Kirchhagenschen Dünen, und ist daher zur Anlage von zwei Parallelflechtzaünen in 6 F. Abstand um so mehr günstig, da mit der erfolgenden Versandung der Zaüne sich der Strand auch angemessen erhöht und an Breite zunimmt.

Ein bedeütender Theil des Strandes vor den Ostdeeper Dünen westlich bis zur Regamündung ist in die See versunken. Der Strand hatte hier im Frühjahr 1867 noch eine Breite von 15 Ruth., nach der Sturmfluth vom 10—11 Juli 1867, welche auch die ganz starke Vordüne bis zur Regamündung fortriß, so daß sich hier Dünen-Abrisse von 5—8 Fuß Höhe vorfanden, war der Strand nur $2^1/_2$—5 Ruth. breit, wobei das Wasser bis auf 4 Ruth. vom Strande ab nach seewärts nur eine Tiefe von 1 F. 9 Z. hatte. In diesem Zustande hat sich diese Strandstrecke auch bis zu den im November 1867 Statt gehabten Sturmfluthen gehalten, durch dieselben sind die Dünen abermals über 3 Ruth. breit abgerissen und das Ufer hat nunmehr eine Höhe von 14 F., während der Strand gegenwärtig von 5—7 Ruth. Breite und nur 3 F. 10 Z. hoch über dem mittlern Wasserstande belegen ist. Der ebenfalls sehr stark im Abbruch stehende Weststrand an der Regamündung ist, wie oben unter 3) erwähnt, um ca. 6 Ruth. südlich gegen den Oststrand zurückgelegt, so daß letzterer gegen erstern einen vorspringenden Winkel bildet. Dieser Umstand scheint eine der Ursachen zu sein, daß die See bestrebt ist, durch den vorzugsweisen Abbruch des Oststrandes solchen mit der Lage des Weststrandes der Rega auszugleichen. Da nun durch die steten Dünen-Abbrüche sich wahrscheinlich auch der Ausfluß der Rega verändern wird, so ist diese Calamität für den Bestand der hier liegenden, bis zum Terrain des Gesellschaftshauses nur 23 Ruth. breiten und außerordentlich gut kultivirten Dünen, und damit für die Existenz des nur ca. 75 Ruth. von der See entfernt liegenden bedeütenden Fischerdorfs Ostdeep um so gefahrdrohender, da schon jetzt bei Sturmfluthen ein Theil des Dorfs durch die dann aufgestaute Rega, deren Wassermenge sich noch durch große Massen eintreibendes Seewasser vermehrt, überschwemmt wird.

Überhaupt waren im I Dünen-Bezirk Behufs Vordünenbildung auf einer Länge von 1800 Ruth. Strandbauten auszuführen — Ziehung von Parallelflechtzaünen in 6 F. Abstand — welche zu einem Kostenaufwande von 2660 Thlr. veranschlagt wurden.

II Dünenbezirk.

Verschiedene Strandstrecken auch dieses Bezirks haben durch die zu Ende des Jahres 1867 Statt gehabten starken Sturmfluthen außerordentlich gelitten, insonderheit —

1) Die fiskalischen Dünen vor Heidebrink, vor denen nicht allein eine

neüe und sehr starke Vordüne, sondern auch noch ein Theil der alten Düne weggerissen worden ist. Von diesen, überhaupt 341 Mg. großen Dünen, ist eine Fläche von 284 Mg., ganz vorzüglich mit Kiefern bestanden. Zum Schutze dieser für den Dünenbau so werthvollen Hölzer, ist es dringend nothwendig, daß der, bereits durchschnittlich 14 Ruthen breite, alte Dünenstreifen längs des Strandes, welcher nicht mit Holz bewachsen ist, in angemessener Breite gehalten wird.

2) Die 135 Ruthen lange Strecke von den Chinnower Privat-Dünen, deren Strand nach der Verhandlung vom 24 November 1867 fiskalisch ist, muß hier in Betracht gezogen werden, da von dieser ziemlich flachen Strecke die stete Versandung der Dünen am Heidebrink Statt findet, welche trotz aller Deckungen der letzteren sogar schon die unter 1 erwähnten Holzbestände erreicht hat, indem bei starker Luftströmung aus NW. der Sand vom Strande über diese eine Schlucht bildende Strecke der Chinnower Dünen geführt wird. Da nun von Seiten des Besitzers jener Privat-Dünen nichts geschieht, um seine eigenen Dünen an dieser Stelle zu schützen, so wurden von dieser 135 Ruth. langen Strecke bereits auf Grund des Kostenanschlags vom 28 Januar 1866 Parallelzaüne gezogen, welche aber durch die Sturmfluth vom 5 zum 6 November 1866 vollständig zerstört und weggerissen worden sind.

3) Die Strecke von der Warnower Staatsforst mit 160 Ruth. vor der Kolzower Bootsstelle und mit 958 Ruth. vom Kiekthurme bis Jordanshütte mußte ganz besonders geschützt werden, weil das Ufer hier nach dem Strande zum größten Theil ziemlich flach ablaüft und die Forst durch die in den letzten Jahren Statt gehabten Uferabbrüche bereits viel werthvolles Terrain verloren hat, gegen welche Verluste dieselbe geschützt werden muß. Dieser Schutz mußte auch —

4) Auf die Strecke vor dem Fabrik-Etablissement Jordanshütte ausgedehnt werden, da von dem westlichen Endpunkte derselben das Ufer weiter folgend sich bis 80 F. über den Meeresspiegel erhebt und demnach mit diesem Punkte diejenige Strecke schließt, längs welcher überhaupt Vordünen mit Vortheil gebildet werden können. Außerdem fällt das Dünenterrain, auf welchem Jordanshütte erbaut ist, nach dem Strande ebenfalls flach ab, und ferner hat der Besitzer bei der Anlage des Etablissements in der Nähe des Ufers drei große Cement-Öfen erbaut, welche durch die mehrfachen Abrisse der Düne jetzt nur noch ca. 4 Ruth. vom Strande entfernt stehen, sowie durch ihre große Schwere den vollständigen Abbruch der Düne und ihren eigenen Schutz befördern müssen. Obgleich der Besitzer Dr. Preüßner zur Unterhaltung des Strandes verpflichtet ist, so handelte es sich gegenwärtig doch um Vordünenbauten, um mit dieser Strecke die Bauten vor der Warnower Staatsforst zu schließen, weshalb auch der Bau dieser 66 Ruth. langen Strecke genügend motivirt war.

Der Strand hat vor den Dünen am Heidebrink und den Chinnower Dünen eine Breite von 10—12, vor der Warnower Forst von 9—12 Ruth. und ist daher der Anlage von Parallelzaünen um so günstiger, da mit der erfolgenden Versandung der Zaüne auch der Strand sich angemessen erhöht und verbreitert.

Die ganze Strecke im II Bezirk, welche im Jahre 1868 der Festlegung bedurfte, hatte 1950 laufende Ruth. zur Länge. Die Kosten dieser Strandbauten beliefen sich auf 2430 Thlr.

III Dünen-Bezirk.

In diesem Bezirke befanden sich drei Strandstrecken, nämlich: von der Koserower bis zur Zempiner Bootsstelle auf 581 Ruth. Länge, vor dem Kölpin-See auf 150 Ruth.,

von der Selliner bis zur Ukeritzer Bootsstelle auf 1035 Ruth. — im Ganzen 1766 Ruth. — durch die im November 1867 wiederholt Statt gehabten starken Sturmfluthen sehr stark im Abbruche, so daß hier dauernde Durchbrüche zu befürchten, wenn dem nicht durch Vordünenbauten vorgebeügt ward. Namentlich wurden davon betroffen, wie gesagt: —

1) Die Strecke von der Koserower bis zur Zempiner Bootsstelle. Hier ist die Küste theilweise so flach, daß bereits bei der Sturmfluth am 6 November 1864, wie oben erwähnt wurde, die Wogen der Ostsee den hier belegenen Acker, das Bruch- und Wiesenterrain von Damerow, welches sich bis zu dem nur 80 Ruth. entfernten Achterwasser erstreckt, vollständig überflutheten, Erscheinungen, welche sich bei den Sturmfluthen in der Nacht vom 16 zum 17 November 1866, sowie am 5, 9, 19, 23 November, 29 und 30 December 1867 wiederholt haben, so daß die zuletzt erwähnten Fluthen sogar die Hofstellen von Damerow erreichten und große Strecken der Ländereien, Gärten und Wiesen total versandet worden sind. Die Befürchtung eines bleibenden Durchbruchs auf dieser Strecke ist daher nur zu begründet, wodurch nicht allein die Colonie Damerow mit ihren Ländereien vernichtet werden würde, es würden auch für den Verkehr der Insel Usedom so große Nachtheile entstehen, daß deren Folgen sich gar nicht ermessen lassen.

2) Die Strecke vor dem Kölpinsee ist zwar noch durch eine Düne von 7 bis 15 Ruth. Breite geschützt, welche zwischen der Ostsee und dem auf 19 Ruth. Entfernung von derselben belegenen Kölpinsee liegt, indessen war auch diese Düne bedeütend breiter, und ist deren vollständiger Abbruch ganz sicher, wenn abermalige starke und lang andauernde Sturmfluthen die Küste heimsuchen sollten. In diesem Falle wird dann eine Vereinigung der Ostsee mit dem Kölpin- Statt finden, wodurch hier zunächst eine $^1/_4$ Mle. lange, aber nur sehr schmale Bucht entstehen muß, welche aber die See in der Folge durch Abbruch des angränzenden hohen Terrains der Pudaglaer Staatsforst, südlich und nördlich am Kölpin-See, ganz bedeütend erweitern wird.

3) Die Strecke von der Selliner bis zur Ukeritzer Bootsstelle. Von der erstgenannten Stelle bis hinter dem Wege nach der Oberförsterei Neü-Pudagla liegt ganz nahe längs des Strandes ein $^1/_4$ Mle. breites Elsbruch in der Pudaglaschen Forst, welches sich gegen den südlich hinter der Ukeritzer Bootsstelle belegenen Wolninsee verlaüft. Die angränzende Forst hat nur eine Höhe von 2 — 8 F. über dem Strande, und nur eine kurze Strecke an der Ukeritzer Bootsstelle erhebt sich das Forstterrain bis zu 15 F. über denselben. Vom Strande bis nach dem vorerwähnten Elsbruche senkt sich der Boden zum Wasserspiegel der See, so daß, wenn die Uferabbrüche sich wiederholen und die See das tiefe Bruchland erreichen sollte, die Pudaglasche Forst hier einen ganz bedeütenden Landverlust erleiden muß, dessen weitere Folgen nicht abzusehen sind.

Die Kosten der im III Bezirk auszuführenden Schutzbauten, bestehend auch hier in Parallelflechtzaünen, waren auf Höhe von 2350 Thlr. veranschlagt.

Das Pfahlwerk der im Herbste 1867 vor Damerow ꝛc. gezogenen Flechtzaüne war 2 F. tief in den Boden gesetzt. Dieselben haben die sehr starke Sturmfluth vom 5/6 November 1867 überdauert, nicht aber der nächstfolgenden Fluth vom 9 November widerstanden. Bei dieser Fluth wurden die Zaüne vollständig ausgespült und geworfen, weil die Wogen die Dossirung des Strandes fortgeschwemmt und denselben fast wagerecht gelegt hatten, so daß die Zaüne fallen mußten, weil ihnen der Boden, der ihnen den festen Stand gab, genommen war.

Die Dünenbauten im ganzen Gebiet, so weit sie im Jahre 1868 nothwendig waren, erforderten einen Kostenaufwand von 7440 Thlr., wovon aber nur 5000 Thlr.

verfügbar waren. Von dieser Summe gehen noch alle persönliche Ausgaben mit 454 Thlr. ab, so daß auf die Dünenbauten selbst nur 4545 Thlr. verwendet werden konnten, und also gegen den summarischen Anschlagsbedarf noch 2895 Thlr. fehlten.

S. 1121 ist zwischen Nr. 5 und Nr. 6 einzuschalten:

Die Dünenstrecke vor Bansin. Der Anfangspunkt dieser Strecke ist hinter dem Ausflusse des Schlonsees. Sie ist Eigenthum der Kossaten zu Bansin. Ihre Strandlänge = 201 Ruth., vor welchen, da die Düne auf 4 F. hoch abgerissen ist, neüe Vordünen durch Ziehung von Parallelzaünen zu bilden sind. Flächeninhalt 36,9 Mg., wovon 4,4 Mg. zur Klasse I gehören: 32,5 gehören zur Klasse II. Das Hinterland bilden 60 Ruth. Acker und der Wasserspiegel des Schlonsees.

Zerstörungen im Jahre 1868.

Die Sturmfluth vom 9 und 10 November 1868 kam am ersten dieser Tage mit N., am zweiten mehr mit NO.-Wind. Die Flechtzaüne im I und II Dünen-Bezirk waren bereits vollständig versandet, dennoch sind nicht allein diese ganz starken Vordünen, sondern abermals ein Theil der alten Dünen vollständig weggerissen, indem die Fluth, so wie sie nach und nach gestiegen ist, den Strand fast bis zum Niveau der See verflacht hat und auf die so blos gelegten Zaunwerke mit aller Macht gestürzt ist. In dieser Lage hat der Strand auch in größerer Tiefe keinen festen Boden; letzterer ist durch die starkaufrollenden Wogen dann in voller Bewegung und so vom Wasser aufgelöst, daß er, nachdem er von der See mit derselben vollständig horizontal gelegt ist, auch auf mindestens 3 F. Tiefe aus Triebsand besteht. Gleich östlich von den Werken des Streckelbergs sind mehrere Baüme auf den Strand geworfen und tief versandet, so daß dieselben auch von der Auflösung des Strandes zeügen. Dr. Preüßner hat zum Schutze der drei Brennöfen vor dem Fabriketablissement Jordanshütte, und zwar unmittelbar am alten Dünenabrisse eine 3½ F. hohe Mauer auf einem 4 F. tiefen und starken Fundamente gezogen, die bei der Statt gehabten Fluth eingestürzt und zerstört worden ist. In Heringsdorf sind ebenfalls solche Mauern aufgeführt, weche bis ungefähr 4 F. Pegel hinabreichen. Dieselben sind nicht unterspült, auch hat der Strand vor ihnen keine Ausbettung erlitten. Ein Theil der Mauern, welcher ganz frisch im Monat October-November aufgeführt war, ist im obern Theile zerstört.

Bereits am 9 November war das ganze, zwischen der See und dem Achterwasser belegene, bekanntlich sehr flache, Terrain bei Damerow und auch die daselbst in der See 1868 angelegten Rammwerke fußhoch unter Wasser gesetzt, so daß hier die See mit dem Achterwasser abermals vereinigt gewesen ist. Somit haben auch die dort gezogenen Parallelzaüne unter Wasser gestanden und die See ist über sie hingefluthet; weshalb es erklärlich ist, daß dieselben vollständig weggerissen sind. Eben so sind auch auf langen Strecken die Zaunpfähle am Boden abgebrochen, da das sehr lange Flechtstrauchwerk die Zaüne zusammengehalten und ihnen eine ganz besondere Festigkeit gegeben hat. Da nun die Wogen mit voller Kraft gegen diese festen Zaunflächen gewirkt haben, so sind diese auch von dem sehr starken Drucke gebrochen.

Der Ausfluß des Kamper Sees, die s. g. Alte Rega hat durch die Ost-Deeper Dünen einen über 100 Ruth. breiten, flachen Strand gerissen, der bei jeder Hochfluth vollständig vom Wasser überschwemmt wird, so daß die See bis in den Kamper See zwischen diesen Dünen brandet. Eine Folge hiervon ist, daß nicht allein die Dünen hier mehr und mehr abreißen und den Durchbruch nach und nach verbreitern, sondern es werden durch die in den Kamper See eindringenden Wassermassen die hinterliegenden Wiesenflächen bis in die Nähe der Stadt Treptow tief unter Wasser gesetzt, welche dadurch nach und nach versanden, und wenn, was oft der Fall ist, diese Fluthen während der Heüzeit eintreten, so wird von ihnen die auf den Wiesen lagernde Heüärnte weggeschwemmt. Ferner ist, nach Angabe der Fischer, das eindringende Seewasser der Fischerei insofern stark nachtheilig, da die Fische der rücklaufenden Fluth folgen, und in großen Massen aus dem Kamper See ins Meer gehen.

Die mit sehr guten Kiefernkulturen bestandenen Ost-Deeper Dünen, an denen unmittelbar das Gesellschaftshaus zu Ost-Deep und an diesem das Dorf Ost-Deep belegen ist, befinden sich seit mehreren Jahren ganz bedeütend im Abbruch, und es liegt die Befürchtung vor, daß durch weitere Abbrüche zunächst das Gesellschaftshaus und dann auch das Dorf Ost-Deep weggerissen werden wird, wenn die Dünen nicht durch Bildung von Vordünen gehalten werden können. Da die Rega hier in die Ostsee mündet, so ist um so mehr Gefahr vorhanden, als sich seit 1867 nicht allein diese Mündung ganz bedeütend verbreitert hat, sondern es ist der Weststrand an der Regamündung so stark im Abbruche, daß der Oststrand um ca. 7 Ruth. weiter seewärts vorspringt. Bei starken NW.-Stürmen wirkt daher der Seegang ganz besonders nachtheilig auf den Oststrand, so daß bei Sturmfluthen die Brandung bereits vor dem Gesellschaftshause und dem ersten Deeper Fischerhause steht.

Es würde zu weit führen, all' die Arbeiten hier namhaft zu machen, welche im Laufe des Jahres 1869 in dem gesammten Dünen-Gebiet ausgeführt worden sind. Eine im October des genannten Jahres vorgenommene Besichtigung der Dünen- und Uferschutzbauten ergab, daß die nothwendig gewesenen Instandsetzungen und Ergänzungen der Werke sämmtlich ausgeführt waren. Insonderheit waren, um das weitere Zurückweichen des Strandes bei Damerow, Insel Usedom, zu verhindern, wodurch eine Verbindung der Ostsee mit dem Achterwasser sich darstellen könnte, außer den bereits früher erbauten, noch zwei niedrige Pfahlwerke aufgeführt. Im Allgemeinen zeigte sich im Dünen-Gebiet von Usedom ein sehr befriedigender Zustand, indem der Strand im Laufe des Sommers sich breit und hoch ausgebildet, auch die Zäunungen überall den Sand aufgefangen hatten. Letzteres war freilich bei denjenigen Zäunungen, die erst am Ende des Sommers zur Ausführung gebracht waren, nur in geringem Maaße erfolgt, daher es dringend nöthig erscheint, daß die Einleitung zu und die Ausführung von Dünenbauten schon früher erfolgt, als es bisher geschehen ist. Namentlich ist die schnelle Wiederherstellung der Zäune und Pflanzungen unmittelbar nach eingetretener Beschädigung dringend nothwendig. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, in Zukunft nicht alle betreffenden Projecte, sowol für Reparatur-, als für Neübauten zusammen zu fassen, und deren Genehmigung von Seiten des Ministeriums abzuwarten, vielmehr, in Übereinstimmung mit der allgemeinen Vorschrift, diejenigen Reparaturen, welche nur einen mäßigen Kostenaufwand erfordern, allein von der Genehmignng der Königl. Regierung zu Stettin abhängig zu machen, und zu diesem Zweck schon möglichst zeitig für Herbeischaffung des erforderlichen Holz- und Strauch-Materials Sorge zu tragen.

Der Leüchtthurm bei Groß-Horst.

(Anhang zur Beschreibung dieser Ortschaft, S. 1058.)

Bereits bei den Erörterungen, welche der Erbauung des Leüchtthurms zu Swinemünde vorangingen, wurde die Zweckmäßigkeit der Vervollständigung des Beleüchtungs-Systems der Pommerschen Küste hervorgehoben. Der seit dieser Zeit, Mitte des sechsten Decenniums im laufenden Jahrhundert, erheblich beträchtlicher gewordene überseeische Verkehr mit dem Hafen Swinemünde und der Umstand, daß auf der Ostseite dieses Hafens in der Entfernung von 23 Mln. bis Jershöft in dunkelen Nächten erkennbare Bezeichnungen der Küste nicht vorhanden sind, auch von N. her keine Signale der Ortsbestimmung zu Hülfe kommen, und endlich, daß das Swinemünder Leüchtfeüer allein vor einer gefahrdrohenden Annäherung an die in der Swinemünder Bucht lagernde Untiefe, die Oderbank genannt, von O. nach NO. her nicht genugsam warnt, steigerte die früher erkannte Zweckmäßigkeit zur dringenden Nothwendigkeit einer Ergänzung der Beleüchtung der Pommerschen Küste.

In Berücksichtigung dieser Umstände traten, in Folge des Ministerial-Erlasses vom 5 December 1860, Commissarien der Königl. Regierungen zu Stettin und Köslin mit Fachmännern zusammen, um die Grundzüge der Ergänzung dieses Beleüchtungs-Systems zu berathen. Diese Commission beantragte: — 1) Die Errichtung eines Leüchtfeüers in der Gegend von Hof oder Horst, weil dann das vollständige Durchschneiden der Beleüchtungskreise der beiden Feüer von Swinemünde und bezüglich Hof-Horst in einer auch die Gefahren der Oderbank paralysirenden Weise gesichert scheint; 2) für den Thurm eine möglichst schlanke, am Grundriß runde oder achteckige Form und im letzteren Falle mit dunkeln Kanten, und 3) ein Blickfeüer erster Ordnung, von 10 Sekunden hell und 10 Sekunden dunkel, zum Unterschiede von dem festen Swinemünder Feüer, und zwar in einer Höhe von 200 Fuß über dem Meeresspiegel. Eine nach Maßgabe dieser Anträge angefertigte Bauskizze fand Billigung und wurde durch Ministerial-Erlaß vom 15 Mai 1863 die Ausarbeitung eines vollständigen Bauprojects angeordnet.

Dem Zwecke des Leüchtfeüers entsprechend fiel die Wahl der Baustelle auf das 69 Fuß über dem mittlern Ostsee-Wasserspiegel frei liegende Seeufer bei Groß-Horst, und zwar unter 54° 5′ 47″ N. Breite und 15° 4′ 56″ O. Länge von Grenwich, $7\frac{1}{2}$ Mle. östlich von Swinemünde. Dieses Ufer wird zwar in Folge seiner steilen Lage und thonigen Beschaffenheit, wie ortskundige Aussagen bemerkten, alljährlich um 1 Fuß abgebrochen, allein dieser Umstand schließt für den Bestand des Thurms nur entfernte Gefahren ein, wenn berücksichtigt wird, daß unter bei weitem schwierigeren Verhältnissen ähnlich vortretende Uferecken im Stettiner Regierungsbezirk mit geringen Kosten gegen Abbruch wirksam geschützt werden und daß durch ein Zurücktreten der Baustelle diese selbst auch ohne Uferschutz von vornherein wesentlich gesichert wird. Dieser Umstand war auch maßgebend für die gewählte Lage des ganzen Etablissements in 200 Fuß Entfernung vom Uferrande. Über die Beschaffenheit des Seeufers in dieser Gegend vergl. auch S. 1114.

Die völlig isolirte Lage des Leüchtthurms und der wirthschaftliche Unterhalt der Wärter bedingte neben der Erwerbung des Areals für die Hof- und Baustelle auch den Ankauf von Ackerland in einer Gesammtfläche von 14 Mg. 12 Ruth. Eine 16 Fuß mächtige feste Lehmschicht auf einem ebenfalls sehr festen blaugrauen Thon — (ob Septarien-Formation?) — ruhend, schloß eine künstliche Fundirung des Baues aus. Doch schien es rathsam, mit dem Fundamente tief hinabzugehen, damit das

im Lehm- und Thonboden haüfig vorkommende Setzen der Baulichkeiten vermieden werde. Es konnte dieser Umstand um so mehr berücksichtigt werden, als auch dem Bedürfnisse der Kellereien nicht nur für die Wirthschaftszwecke der Wärter, sondern auch zur Aufbewahrung der nicht unbeträchtlichen Öl-Vorräthe gleichzeitig genügt werden mußte. Die Anordnung des Leüchtthurmgebaüdes war durch dessen Zweck bestimmt. Es sollten in demselben, abgesehen von dem Leüchtfeüer, drei Wärter und die Utensilien untergebracht werden, auch war wegen der isolirten Lage des Etablissements die Einrichtung von Commissionszimmern geboten. Der Thurm wird auf einer Granittreppe erstiegen, während der Aufgang von der Wärterstube zur Laternenstube und von dieser zur Dienstgalerie durch eiserne Treppen vermittelt wird. Der Austritt von der Laternenstube nach dem aüßern Umgange, wie der Eintritt oben auf die Dienstgalerie sind nach der Landseite zu angeordnet.

Wie die sämmtlichen Gebaulichkeiten des Etablissements, ist auch der obere achteckige Thurm aüßerlich im Ziegelrohbau ausgeführt, und zwar sind die Kanten desselben 5 Zoll hervortretende Lisenen aus abwechselnden Schichten von schwarz glasurten und gewöhnlichen rothen Mauersteinen, die Blenden aüßerlich mit hellgelben Steinen bekleidet. In dieser aüßern Erscheinung ist der Thurm von anderen benachbarten Küstenbezeichnungen ohne Taüschung zu unterscheiden und gewährt dem Seefahrer eine vorzügliche Orientirungsmarke auch bei Tage.

Während das Drehfeüer auf dem Leüchtthurme der Greifswalder Oie 45 Secunden hindurch ein rothes, 45 Secunden ein weißes Licht und 45 Secunden Verdunkelung (L. B. IV Th., Bd. I, 541); der Swinemünder Thurm ein festes weißes Licht; der Thurm zu Jershöft 70 Secunden helles Licht und 50 Secunden Verdunkelung markirt, sollte nach Maßgabe der Eingangs erwähnten Commissionsanträge, zum Unterschiede der benachbarten vorbemerkten Leüchtfeüer, der Horster Thurm, als Blickfeüer erster Ordnung, in Lichtperioden von 20 Secunden 10 Secunden hindurch helle Blicke und 10 Secunden Verdunkelung zeigen. Um diesen Effect hervorzubringen ist der, von dem Civil-Ingenieur Veit-Meyer in Berlin ausgeführte Apparat durchgehends als Fresnel'sches Drehfeüer und sechzehntheilig construirt, d. h.: er bildet ein Polygon von 16 Seiten sowohl in seinem dioptrischen mittlern Theil, als auch in seinem katadioptrischen Untertheil und in der Kuppel. Wegen der Einrichtung des ganzen Apparats, der hydropathischen Lampen-Einrichtung, wie sie auf dem, vor der Emsmündung liegenden, Leüchtthurm der Insel Borkum seit 1859 besteht, die Laterne mit ihren 70 Stück Spiegelscheiben, u. s. w., muß auf die Beschreibung verwiesen werden, welche sich in „G. Erbkam's Zeitschrift für Bauwesen", Jahrgang XVIII, Berlin, 1868, S. 7—14, befindet.

Nach Maßgabe einer provisorisch erlassenen Instruction wird das Horster Feüer seit dem 1 December 1866 ½ Stunde vor Sonnenuntergaug angezündet und bei Sonnenaufgang gelöscht. Hiergegen konnte nun zwar geltend gemacht werden, daß die Brennzeit, mit Rücksicht auf die dem Sonnenuntergang folgende Dämmerung, zu lang bemessen sei; allein, wird erwogen, einmal, daß diese bei bedecktem Himmel und stark hygroskopischer Luft sehr haüfig, namentlich in der Nähe der Ostsee, dem Auge bei weitem kürzer sich darstellt, als deren Dauer gewöhnlich angenommen wird, und oft schon lange vor dem kalendermäßigen Untergang der Sonne ganze Verdunkelungen des Gesichtskreises eintreten, und ferner, daß bis zur gänzlichen Entwickelung der Flamme ein Zeitraum von nahezu ¼ Stunde erforderlich ist, so wird die festgesetzte Brennzeit der größern Sicherheit des Schiffsverkehrs wegen sich unzweifelhaft empfehlen. Möglicherweise könnte die Brennzeit während der längsten astronomischen Dämmerung, etwa von Mitte Mai bis Ende Juli, etwas abgekürzt werden, allein

die hierdurch zu erzielenden Ersparnisse im Ölverbrauch würden mit der Wichtigkeit der vollkommenen Küstenbeleüchtung kaum in richtigem Verhältniß stehen.

Zur Abwartung des Leüchtfeüers sind 3 Wärter, von denen einer als Oberwärter functionirt, angestellt. In Gemäßheit der vorgedachten Instruction bedienen im Wechsel je zwei dieser Wärter allnächtlich, und zwar in zwei Zeitabschnitten, von Sonnenuntergang bis Mitternacht, demnächst bis Sonnenaufgang das Feüer. Bei Tage liegt diesen wachthabenden Beamten die sorgfältigste Reinigung der Lampen, des ganzen Apparats und der diesen umschließenden Laterne ob. Der Oberwärter bezieht ein Jahrgehalt von 300 Thlr., der zweite 275 Thlr., der dritte 250 Thlr. Außerdem benutzt jeder dieser Beamten, gegen Abzug einer geringen Entschädigung vom Gehalte, eine Wohnung im Leüchtthurmsgebaüde, und den dritten Theil von 11 Mg. 138 Ruth. des fruchtbarsten fiskalischen Ackerlandes.

Das 200 Fuß über dem Meeresspiegel stehende Leüchtfeüer ist von dem Verdeck eines mittelgroßen Schiffs auf 20 Seemeilen = 5 deütschen Meilen weit sichtbar.

Die Kosten des Etablissements betragen: 1) der Leüchtthurm mit den Wärterwohnungen 30.300 Thlr.; 2) der Leüchtapparat 19.759 Thlr.; 3) das Stallgebaüde 1.490 Thlr.; 4) die Einrichtung des Hofes einschließlich der massiven Bewährung 2391 Thlr.; 5) das Kaufgeld für die Hof- und Baustelle und 11 Mg. 158 Ruth. Ackerland, zusammen ein Areal, wie oben erwähnt, von 14 Mg. 12 Ruth. 2660 Thlr. Mithin Gesammt-Kostenbetrag 56.600 Thaler.

Anmerkung.

Was S. 1076 von der Schankwirthschaft auf dem Zedliner Berg gesagt worden ist, gehört der Vergangenheit an; die Wirthschaft ist nicht mehr vorhanden.

Inhalts-Verzeichniß

II Theils Bd. VI.